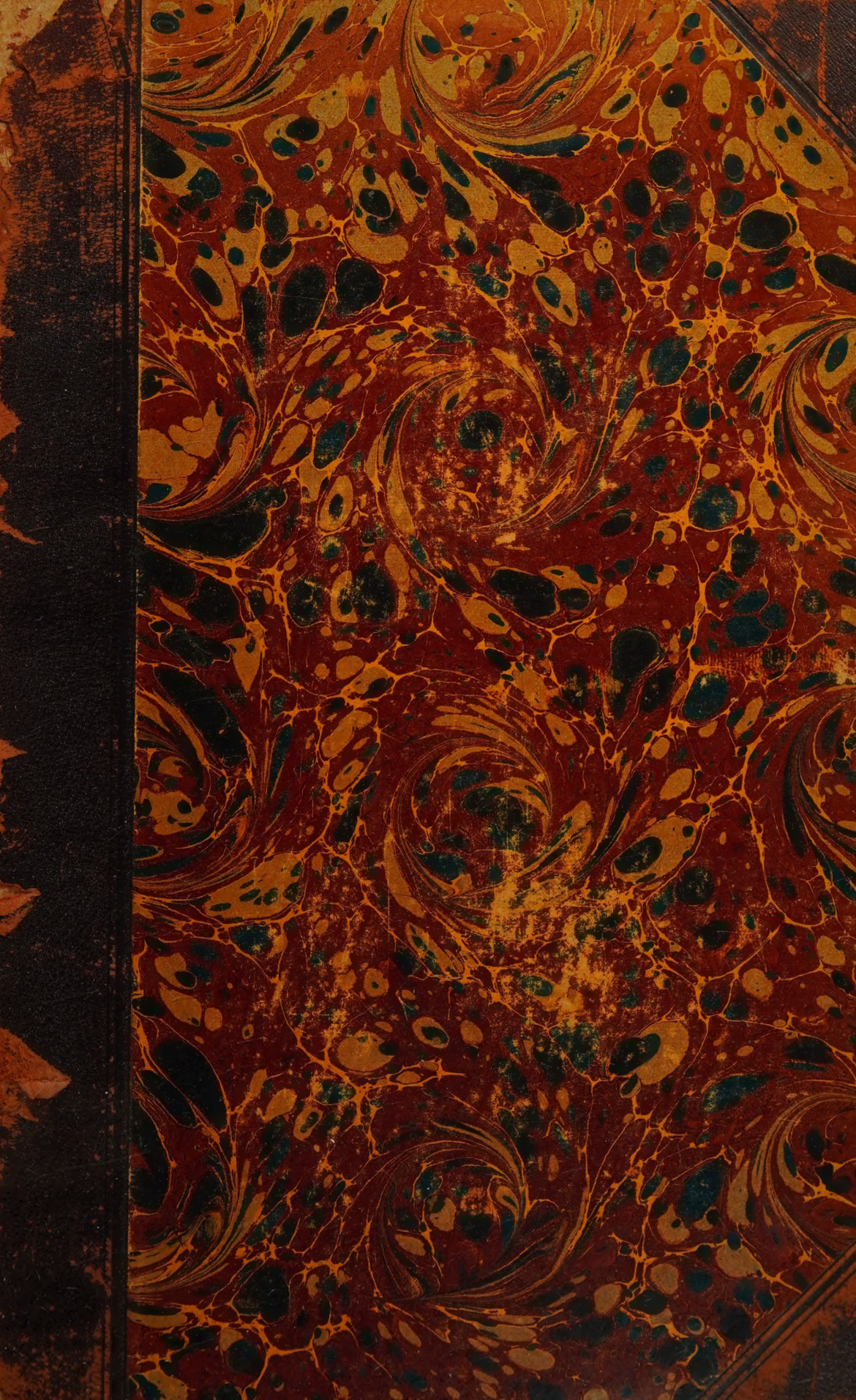




UNIVERSITY OF ILLINOIS
LIBRARY

Class

342.43

Book

Ar 6

Volume

cop. 2

Ja 09-20M



A 4893



Digitized by the Internet Archive
in 2025

https://archive.org/details/bwb_Y0-CDC-799

Das
Staatsrecht

des
Deutschen Reiches.

Von

Dr. Adolf Arndt,

Geheimer Bergrath und Ober-Bergrath,
Professor der Rechte an der Universität Halle.

WITHDRAWN
University of
Illinois Library
at Urbana-Champaign



Berlin.

Verlag von O. Häring.

1901.

342.43

Ar G

cop. 2

100009 C. 2.

V o r w o r t.

Von den beiden Wegen zur Erkenntniß, dem deductiven (der logischen Schlußfolgerung aus allgemeinen und abstracten Obersätzen) und dem inductiven (der Sammlung, Sichtung, Durchbringung und Beleuchtung des thatsächlichen Materials), ist für die deutsche Staatsrechtswissenschaft der erstere ohne den letzteren nicht ziel führend. Denn die Verfassung des Deutschen Reiches beruht nicht auf einem abstracten Obersatz, aus welchem sich jede einzelne Zuständigkeit und Funktion der Reichsgewalt mit logischer Nothwendigkeit ableiten läßt. Sie sollte und wollte nach den Worten des Fürsten Bismarck kein theoretisches Ideal einer Bundesverfassung darstellen, sie entspricht keinem der hergebrachten Begriffe, weder vom Einheitsstaate noch vom Bundesstaate, sie kam nicht wie Athenes aus dem Haupte des Zeus auf einmal fertig zur Welt; sie ist vielmehr in ihrer jetzigen Gestalt langsam und allmählich auf dem Boden der gegebenen Verhältnisse erwachsen und kann nur mit diesen und aus diesen begriffen werden.

Dies gilt mehr oder minder überhaupt von jeder anderen Staatsverfassung. Die Begriffe Staat und Gesellschaft, Herrschaft und Volk, Regierung und Unterthanen sind überall dieselben, und doch haben sich die Verfassungen, d. i. die Abgrenzung der Machtgebiete zwischen den Staatsgewalten, in den verschiedenen Staaten verschieden gestaltet. Das Königthum in England hat historisch, politisch und rechtlich eine ganz andere Stellung wie in Preußen; die jährliche Bewilligung der Staatseinnahmen und Staatsausgaben z. B. hat in England eine andere Bedeutung wie in Frankreich und Belgien, in diesen Staaten wiederum eine andere wie in Preußen, und auch in diesem führenden Bundesstaate erfolgt sie nicht vollständig nach den gleichen Grundsätzen wie im Deutschen Reiche.

Es giebt eben kein für alle Staaten, Völker und Zeiten gleiches Staatsrecht; dieses ist ein überall auf historischem Boden gewachsenes, ein gewordenes, daher überall ein verschiedenes und in fortwährendem Anderswerden begriffenes.

In noch höherem Maaße gilt dies von dem Verwaltungsrecht. Wie weit der Staat in die individuelle Freiheit und in das wirthschaftliche Leben eingreift, ob und in welcher Weise er dem Gewerbebetriebe Freiheit gewährt oder Schranken auferlegt, ob und bis zu welchem Maaße er den Arbeiterschutz und die Arbeiterfürsorge durch Zwangsnormen regelt, ob er Münz- und Bankwesen, Eisenbahn- und Postwesen der freien Thätigkeit seiner Bürger überläßt oder durch Normativvorschriften in diese Gegenstände eingreift, oder ob er gar selbst sie monopolistisch in die eigene Verwaltung nimmt, stand von je und steht im Flusse der Entwicklung. Bei den Einzelgebieten kommen nicht bloß allgemeine und grundsätzliche, sondern praktische und concrete Gesichtspunkte zur Geltung. Trotzdem ist und bleibt es nicht minder nothwendig, die leitenden Gedanken aufzusuchen; man darf nur nicht verkennen, daß der Gesetzgeber mit Vorbedacht sich nicht überall durch diese bestimmen ließ, sondern häufig den wechselnden Bedürfnissen und Wünschen des Tages Zugeständnisse machte.

Das vorliegende Werk sucht die Theorie und Praxis des Reichs-Staats- und Verwaltungsrechts nach Möglichkeit mit einander zu vereinen, indem es beiden eine gleichmäßige Berücksichtigung und Würdigung zu Theil werden läßt. Der Verfasser ist für seine Person von der höchsten Verehrung, Werthschätzung und Dankbarkeit gegen alle seine Vorgänger auf diesem Gebiete erfüllt, glaubt jedoch, daß es ihnen nicht in allen Fällen gelungen ist, das thatsächlich geltende Recht zur Darstellung zu bringen. Die Theorie, von zu allgemeinen Obersätzen ausgehend, hat nicht selten

15 Sept. 08 Bantel 3.84

zu unrichtigen Ergebnissen geführt: über den Begriff von Gesetzgebung und Verwaltung, den Unterschied von Gesetz und Verordnung. Sie hat auch mitunter Dinge gesehen, die in Wahrheit nicht oder in ganz anderer Weise bestehen, so den Unterschied von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, von Finanz- und Verwaltungsvermögen, Finanz- und Verwaltungsschulden. Auf der anderen Seite sind ihr Dinge entgangen, die in Wahrheit vorhanden sind, so z. B. daß das Staatsgesetz nicht zwischen dem Staate und Dritten, sondern nur zwischen Staatsregierung und Parlament Recht ausmacht, daß ferner das Parlament in Preußen niemals und im Reiche nur sehr beschränkt ein Einnahmehewilligungsrecht hat. Von Sondergebieten mag hier nur noch das Münzwesen erwähnt werden, wo die Theorie den hauptsächlichsten Werth auf den minder wichtigen Satz legt, was gesetzlichen Zwangscours hat, anstatt auf die Frage, wie viel wirkliches Gold man für die Münzeinheit aus dem Verkehr ziehen kann.

Der Verfasser ist sich der Schwierigkeiten seines Unternehmens wohl bewußt, die um so größer waren, als ihm bei seinen mannigfachen praktischen und theoretischen Beschäftigungen nicht vergönnt war, sich ununterbrochen diesem Werke zu widmen. Im Besonderen bemerkt er noch, daß er die zur unmittelbaren Handhabung durch die ordentlichen Gerichte bestimmten Gegenstände grundsätzlich nicht in die Darstellung gezogen hat. Die Einzelheiten sind in verschiedener Ausführlichkeit vorgetragen, je nachdem sie größeres oder geringeres staatsrechtliches Interesse darbieten und minder oder mehr dem Wandel unterworfen sind. Daher sind Rechtstellung, Bildung und Functionen der Reichsorgane, das Finanz- und Kriegswesen weit eingehender behandelt als z. B. das Gewerbe-, Verkehrs- und Arbeiterversicherungsrecht. Die Judicatur und die Verwaltungspraxis, wie nicht minder die neuere und neueste Gesetzgebung, vor Allem das Bürgerliche Gesetzbuch, sind sorgfältig benutzt.

Auf die Geschichte ist nur genau so weit eingegangen, als dies zur Erkenntniß des heutigen Rechtszustandes nöthig erschien, auf die Verfassung des Deutschen Bundes also meist nur, um den Ausgangs- und Vergleichungspunkt für das heutige Recht zu finden. Hier und da mußte die Stellungnahme der verschiedenen Parteien erwähnt werden, wenn ohne deren Kennzeichnung und Beleuchtung die Beschlüsse des Reichstages und der Inhalt der Verfassung nicht verständlich sind. Man kann z. B. die Bestimmungen der Reichsverfassung über das Kriegswesen und das Staatshaushalts-Gesetz nicht begreifen ohne ein Bild vom preußischen Verfassungskonflikt, unter dessen Nachwirkung alle theilgenommenen Factoren standen, und ohne sich klar zu machen, was die verbündeten Regierungen und was vor Allem die preußische Staatsregierung damals forderten und zugestanden, und was die einzelnen Anträge, Compromisse und Beschlüsse im Reichstage beabsichtigten und festsetzten.

Der Verfasser hat sich bestrebt, die Dinge von einem politisch unbefangenen Standpunkte aus zu erfassen und vorzutragen. Er giebt dabei zu erwägen, daß es nicht auf die politische Meinung der Staatsrechtslehrer, sondern auf diejenige der für das Verfassungswerk maßgebenden Personen ankommt. Dabei wird man nicht übersehen dürfen, daß ebenso wie die Militärorganisation und die Kriege von 1864 und 1866, so auch die Norddeutsche Bundesverfassung im schroffen Gegensatz zu den vorgeschrittenen liberalen Parteien in's Werk gesetzt wurden, und daß Fürst Bismarck, der vornehmlich dieser Verfassung ihr besonderes Gepräge aufgedrückt hat, nach seiner individuellen Entwicklung und seinen politischen Grundanschauungen in der conservativen Partei wurzelte, der belgischen constitutionellen Schablone durchaus abhold war, sich aber gleichwohl in allen Punkten von praktischen und nicht von doctrinären oder parteipolitischen Grundsätzen leiten ließ.

Der Verfasser übergiebt nunmehr dieses Werk der Oeffentlichkeit mit dem Wunsche und in der Hoffnung, daß es nicht minder als seine früheren Arbeiten gelesen, studirt und benutzt werde, daß es auch ferner zum Vorthelle und jedenfalls nicht zur Unehre der deutschen Wissenschaft und des deutschen Vaterlandes dienen möge!

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Erstes Buch. Entstehung des heutigen Deutschen Reiches.

§	1. Geschichte und Verfassung des heiligen Römischen Reiches deutscher Nation	1
§	2. Die Auflösung des Deutschen Reiches und der Rheinbund	4
§	3. Gründung und Verfassung des Deutschen Bundes	6
§	4. Die Thätigkeit des Deutschen Bundes und die Errichtung des deutschen Zollvereins	11
§	5. Von 1848—1850	16
§	6. Von Olmütz bis zum Prager Frieden von 1866	24
§	7. Die Errichtung des Norddeutschen Bundes	27
§	8. Die Errichtung des Deutschen Reiches	32
§	9. Die rechtliche Natur des Deutschen Reiches	38
§	10. Verhältniß der Einzel-(Bundes-)Staaten zum Deutschen Reiche	43

Zweites Buch. Angehörige und Gebiet des Deutschen Reiches.

§	11. Reichsangehörigkeit	46
§	12. Rechte und Pflichten der Reichsangehörigen	50
§	13. Erwerb der Staats- und Reichsangehörigkeit	53
§	14. Verlust der Staats- und Reichsangehörigkeit	60
§	15. Gebiet des Deutschen Reiches	68

Drittes Buch. Die Organisation des Deutschen Reiches.

§	16. Der Kaiser	76
§	17. Der Bundesrath	88
§	18. Zuständigkeit des Bundesrathes	99
§	19. Der Reichstag	115
§	20. Die Rechte des deutschen Reichstages	129
§	21. Die Zuständigkeit des deutschen Reichstages	145

Viertes Buch. Die Gesetzgebung des Deutschen Reiches.

§	22. Der Begriff des Reichsgesetzes	156
§	23. Inhalt der Reichsgesetze und Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung	163
§	24. Verhältniß der Reichs- zur Landesgesetzgebung, Inkrafttreten und Wirksamkeit der Reichsgesetze	172
§	25. Der Weg der Reichsgesetzgebung	177
§	26. Erschwerte Gesetzgebung. Verfassungsänderungen, vertragmäßige Grundlagen, Sonderrechte	186
§	27. Das Verordnungsrecht	199

Fünftes Buch. Die Verwaltung des Innern.

§	28. Begriff und Arten der Verwaltung	208
§	29. Die freie Bewegung der Reichsangehörigen im Reiche	212
§	30. Vom Gewerbewesen mit Einschluß der Fabrik- und Arbeiterschutzgesetzgebung	220
§	31. Von der Arbeiterversicherung	236
§	32. Vom Maß-, Gewichts-, Münz- und Bankwesen	251
§	33. Der Schutz des geistigen Eigenthums	270

Sechstes Buch. Verkehrswesen.

§	34. Postwesen	281
§	35. Eisenbahnwesen	304

Siebentes Buch. Finanzwesen.

§ 36.	Das Reichshaushalts-Gesetz	318
§ 37.	Die Reichsteuern	338
§ 38.	Die Zölle	351
§ 39.	Zollstrafrecht und Zollstrafverfahren	370
§ 40.	Die Reichs-Stempelabgaben	384
§ 41.	Erhebung, Verwaltung, Controle und Rechtsweg in Ansehung der Reichsteuern	392
§ 42.	Abrechnung zwischen Reich und Bundesstaaten	399
§ 43.	Der Inhalt des Etatsgesetzes und die Rechnungslegung über dessen Ausführung	405
§ 44.	Der Reichsfiskus, Reichsvermögen und Reichsschulden	431

Achstes Buch. Reichskriegswesen.

§ 45.	Rechtscharakter des Reichsheeres und der Kriegsmarine	446
§ 46.	Quellen des Militärrechts. Gesetzgebung und Verordnung. Die militärische Ordre	455
§ 47.	Der Kaiser und das Heer	465
§ 48.	Die Bundesstaaten und das Heer. Militärconventionen. Die Sonderstellung Württemberg und Bayerns	479
§ 49.	Die Festungen	499
§ 50.	Stärke und Zusammenziehung des stehenden Heeres	507
§ 51.	Der Militärdienst	518
	I. Wehrpflicht und deren Gliederung	519
	II. Militärpflicht	528
	III. Ersatz- und Controlverwaltung	533
	IV. Erfüllung der Dienstpflicht	538
§ 52.	Besondere Arten des Militärdienstes, besonders der Officiersdienst	545
§ 53.	Militärstrafrecht und Militärstrafverfahren	563
	Allgemeines	563
	I. Das Militär-Strafgesetzbuch	563
	II. Disciplinarstrafrecht	566
	III. Ehrengerichte	568
	IV. (Militär-)Gerichtliches Verfahren	571
	V. Vollstreckung der Strafen	577
§ 54.	Versorgung der Militärpersonen	578
	A. Naturalversorgung	580
	B. Dienststreifen	581
	C. Umzugskosten	583
	D. Wohnungsgeldzuschuß	584
	E. Befolgung	585
	F. Pensionen	588
	G. Versorgung von Wittwen und Waisen von Officiern und Militärbeamten	597
	H. Rechtsverfolgung der Ansprüche auf Militärpensionen, Wittwen- und Waisengeld	599
§ 55.	Sonstige Rechtsverhältnisse der Militärpersonen	599
§ 56.	Die vermögensrechtlichen Militärlasten	607
§ 57.	Die Kriegsmarine	630

Neuntes Buch. Die Reichsbeamten und die Reichsbehörden.

§ 58.	Allgemeines	633
§ 59.	Die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten	639
§ 60.	Der Reichskanzler	676
§ 61.	Reichsbehörden	687

Zehntes Buch. Auswärtige Verwaltung.

§ 62.	Allgemeines, Staatsverträge	703
§ 63.	Das Gesandtschaftsrecht	715
§ 64.	Konsularrecht	720

Elftes Buch. Besitzungen des Deutschen Reiches.

§ 65.	Elß-Lothringen	744
§ 66.	Schutzgebiete	757
	Nachträge und Berichtigungen	765
	Sachregister	769

Erstes Buch.

Entstehung des heutigen Deutschen Reiches.

§ 1. Geschichte und Verfassung des heiligen Römischen Reiches deutscher Nation.

H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. I u. II. Leipzig 1887, 1892. — Weitz, Deutsche Verfassungsgeschichte. 3. Aufl. 1880 ff. — O. Mejer, Einleitung in das deutsche Staatsrecht. 2. Aufl. 1884.

Der geschichtliche Ursprung des heutigen Deutschen Reiches, der zu ihm gehörigen Staaten, sowie mancher noch heute gültigen Rechtsinstitutionen und Einrichtungen, z. B. Souveränitätsverträgen, Mediatisirungen, Regalien, reicht lange zurück. Durch den Vertrag zu Verdun i. J. 843 und endgültig i. J. 887 wurde Deutschland ein vom großen Frankenreiche losgelöstes selbstständiger Staat. Durch die Kaiser aus dem Sachsengeschlechte (919—1024) wurde es vor der Romanisirung bewahrt, welcher der bis dahin herrschende Frankenstamm bereits zu verfallen anfang. Oberhaupt des Reiches war der König. Ihm hatten sämtliche freie Volksgenossen Treue zu schwören. Er hatte u. A. den Heerbann, die oberste Gerichtsbarkeit, das Münz-, Zoll-, Jagd-, Fischerei-, Berg- und Salzregal, die öffentlichen Flüsse und das Eigenthum an dem unaufgetheilten Boden (Allmende). Diese Rechte hießen nach ihrem Träger *Regalien*¹, und Niemand, weder Laien- oder Pfaffenfürst, konnte sie anders wie durch königliche Gewalt erwerben². Die königliche Gewalt nimmt allmählich, aber unaufhaltsam ab. Schon damals (1158), als Kaiser Friedrich I. Barbarossa auf den Konstantinischen Feldern die Regalien aufzeichnen ließ, waren sie weit geringer als zur Zeit der Franken- und Sachsenkaiser, geschweige denn als zur Zeit der Karolinger- und Merobingerkönige, welche letztere

¹ Vgl. Arndt, Bergregal und Bergbaufreiheit. Halle 1879. S. 37. ib. a. a. O. „Liber Feudorum II, 56: Regalia sunt haec: armandiae, viae publicae, flumina navigabilia et ex quibus fiunt navigabilia, portus, ripatica, vectigalia, quae vulgo dicuntur thelonea, moneta, mulctarum poenarumque compendia, bona vacantia et quae ut ab indignis legibus auferuntur, nisi quae specialiter quibusdam conceduntur, et bona contrahentium incestas nuptias et condemnatorum et proscriptorum secundum quod in novis constitutionibus cavetur, angariarum, parangiarum et plaustrorum et navium praestationes et extraordinaria collatio ad felicissimam regalis

numinis expeditionem, potestas constituendarum magistratuum ad justitiam expediendam, argentariae et palatia in civitatibus consuetis, piscationum raditus et salinarum, et bona committentium crimen majestatis, et dimidium thesauri inventi in loco Caesaris — vel loco religioso.“

² Vgl. Schwabenpiegel (Ausgabe von Gengler), Cap. CCCIV, §§ 1, 2: „Wir sprechen, daz alle zolle und alle münzen, die in dem romischen riche sint, die sint eines romischen künings, und swer si will haben, der si pfaffenfürste oder leienfürste, der muz si haben von dem romischen künige. Und swer daz nicht tut, der frevelt an dem riche.“

in die Rechte der römischen Kaiser eingetreten waren. Die Abnahme der königlichen Befugnisse geschah durch die immer zahlreicher werdenden Verleihungen an geistliche und weltliche Große, denen in ihren Territorien die Regalien ganz oder theilweise vom Könige übertragen zu werden pflegten¹. Diese Verleihungen mußten zwar bei jedem Thronwechsel erneuert werden; die Erneuerungen werden aber allmählich zur bloßen Form. In den Constitutionen v. J. 1220 und 1232 erkennt Friedrich II. von Hohenstaufen nicht nur die Erblichkeit der Rechte der Landesherren, sondern auch Beschränkungen der königlichen Gewalt zu Gunsten der Rechte dieser an, so z. B., daß er eigenmächtig keine Zölle oder Münzstätten mehr einführen wollte². Als Landesherren, *domini terrae*, galten die, welche ein territorium mit Heeres- und Gerichtsgewalt unmittelbar vom Könige zu Lehn trugen. Auf der anderen Seite wird das Königtum immer ausgesprochener ein Wahlreich. Auf dem Reichstage zu Forchheim 1077 wurde beschlossen, daß die königliche Gewalt über Deutschland hinfort Keinem mehr durch Erbrecht (wie bisher die Gewohnheit gewesen) zufallen sollte³.

Die Wahl des Königs, welche ursprünglich allen Landesherren zustand, kam seit dem Interregnum (1254—1273) ausschließlich an die mächtigsten Reichsfürsten, von da ab Kurfürsten genannt⁴. Die Kurfürsten hatten nach der Goldenen Bulle Kaiser Karls IV. königlichen Rang, für ihre kurfürstlichen Territorien ein *privilegium de non appellando illimitatum* und das *privilegium de non evocando*, den Heerbann, das Berg-, Salz-, Zoll-, Münzregal u. s. w., das Recht, Reichslande ohne kaiserliche Verleihung zu erwerben⁵. Deutschland war dadurch eine Art Oligarchie geworden. Das Collegium der Kurfürsten bestand aus drei geistlichen und vier weltlichen Fürsten, nämlich den Erzbischöfen von Mainz, Trier und Köln, dem Pfalzgrafen bei Rhein (Reichserztruchseß), dem Herzoge zu Sachsen (Reichserzmarschall), dem Markgrafen von Brandenburg (Reichserzschämmerer) und dem König von Böhmen (Reichserzkämmerer). Die Wahl zum Könige wurde erst nach vorangegangener Wahlcapitulation des zu Erwählenden (*capitulatio caesarea*) vorgenommen. Diese Wahlcapitulationen enthielten wesentliche Beschränkungen der königlichen Gewalt. Die wichtigste Wahlcapitulation ist die v. J. 1519 zwischen Karl V. und den Kurfürsten. Im J. 1711 wurde auf einem Reichstage eine ständige Wahlcapitulation beschlossen. Die Kurfürsten nahmen indeß für sich das Recht, Zusätze zu machen (*ius ad capitulandi*), in Anspruch. Mit der Krönung durch den Papst wurde der deutsche König römischer Kaiser seit Otto I. 962. Später wurde der von den Kurfürsten Erwählte ohne Weiteres römischer Kaiser, was in dem Reichsabschied Kaiser Karls IV. *constitutio de jure et excellentia imperii* v. J. 1358 mit den Worten festgesetzt wurde⁶: „*ut electus in Imperatorem ex sola electione censeatur et habeatur ab omnibus pro vero et legitimo Imperatore*.“

Allmählich wurde die kaiserliche Gewalt fast von jeder Einwirkung nicht bloß auf die Kurfürstenthümer, sondern auch auf die Territorien der übrigen Landesherren ausgeschlossen. Im Westfälischen Frieden v. J. 1648⁷, Art. 8, § 1, ist ausgesprochen:

„*Omnes et singuli Electores Principes et Status Imperii Romani in antiquis suis juribus, praerogativis, libertate, privilegiis, libero juris territorialis (im deutschen Texte „hohe Landesobrigkeit“)* tam in Ecclesiasticis quam Politicis exercitio, ditionibus, regalibus, horum omniumque possessione — ita stabiliti firmitaque sunt, ut a nullo umquam sub quocunque praetextu turbari possint vel debeant.“

¹ Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. II, S. 221 a. a. O.

² Leg. II, 236. „Item nova thelonea et novas monetas in quorum territoriis sive jurisdictionibus eis inconsultis seu nolentibus non statuemus de cetero; sed antiqua thelonea et jura monetarum eorum ecclesiis concessa, inconvulsa et firma ejus conservabimus et tuebimur.“

³ Bruno de bello Saxonico, Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit, XI. Jahrb., 8. Bd., S. 108; ferner Philippus, Die deutsche Königswahl bis zur Goldenen Bulle, Wien 1858.

⁴ Vgl. O. Mejer, S. 52, Anm. 6 a. a. O.

⁵ O. Mejer, S. 53, Anm. 10.

⁶ H. D. Lehmann, Quellen zur deutschen Reichs- u. Rechtsgeschichte. Berlin 1891. S. 181 ff.

⁷ H. D. Lehmann, S. 251 ff.

Damit war die fast vollständige Souveränität aller Landesherren ausgesprochen. Sie umfaßte seit dem Westfälischen Frieden, wie aus dessen Wortlaut hervorgeht, ohne daß besondere kaiserliche Verleihung mehr erforderlich war, auch die Regalien. Reservirt wurden dem Kaiser nur wenige Rechte: nämlich insbesondere das bis zur Auflösung des Reiches geübte, in völkerrechtlichen Beziehungen das Reich zu vertreten; zu Kriegserklärungen und Friedensschlüssen bedurfte es freilich der Zustimmung des Reichstages. Er hatte, wie die Kaiser Roms, die Befugniß, die *venia aetatis*, die *legitimitio plena* und die *minus plena* zu ertheilen, übte das Recht, Universitäten zu bestätigen, insbesondere ihnen die Befugniß zur Ertheilung akademischer Grade beizulegen. Ferner konnte der Kaiser Wappen, Titel, Standeserhöhungen verleihen¹. Aber auch diese Befugnisse waren eingeschränkt; so konnten die Kaiser nur bedingt und nie ohne der Kurfürsten und Stände Consens Jemanden zu Session und Stimme im Fürstenrathe zulassen².

Das Deutsche Reich war ein sog. Staatenstaat. Sein — je länger je mehr — nur scheinbares Oberhaupt war der Kaiser, der nur von einer kleinen Zahl der Reichsstände, den Kurfürsten, gewählt wurde. Beschränkt war seine Macht durch die den Reichsständen (Landesherren) zustehenden Befugnisse und durch den Reichstag. Dieser bestand aus drei Collegien. Das erste Collegium war der Kurfürstenrath, der namentlich seit dem 15. Jahrhundert einen Theil seiner Präponderanz an die übrigen Landesherren und an die Städte abgeben mußte. Im Westfälischen Frieden wurde eine achte Kurfürstenstimme für das Pfälzische Haus, das seine 1623 an Bayern verloren hatte, errichtet. Im J. 1692 erhielt das Braunschweig-Lüneburg'sche Haus die (neunte) Kurwürde (Hannover), die i. J. 1708 vom deutschen Reichstag anerkannt wurde.

Das zweite Collegium war der Fürstenrath mit 100 Stimmen, 35 geistlichen, 59 weltlichen Bisthümern und 6 Kuriatstimmen für die Grafen und Prälaten. Im Collegium der Reichsstädte war die rheinische Bank mit 14, die schwäbische mit 37 Städten vertreten³. Ihre Anerkennung als mitentscheidendes Mitglied des Reichstages erlangte die Städtebank nur allmählich. Dem Kaiser allein stand das Recht zu, den Reichstag zu berufen; doch blieb die i. J. 1663 nach Regensburg einberufene Reichsversammlung thatsächlich in Permanenz⁴.

Innerhalb jedes der drei Reichstagscollegien entschied die Mehrheit. Ausgenommen, „*causae haud collegiales*“, waren die „*jura singulorum*“, ferner Religionsangelegenheiten. Der Reichstag war in ein Corpus Catholicorum und in ein Corpus Evangelicorum getheilt. Den Vorsitz im ersteren führte Kurmainz, im letzteren Kurfachsen. Erklärte die Mehrheit, sei es im Corpus Catholicorum, sei es im Corpus Evangelicorum, etwas als Religionsangelegenheit, so ging der Reichstag auseinander nach den beiden Confectionen (*itio in partes*). Die innerhalb der Confectionen gefaßten Beschlüsse galten als gleichwerthig ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmen. Es konnte alsdann nur durch Uebereinstimmung des Corpus Catholicorum mit dem Corpus Evangelicorum gültig beschlossen werden⁵.

Uebereinstimmung des Kurfürstencollegiums, des Fürstenraths und des Collegiums der Reichsstädte nebst kaiserlichem Ratificationsdecret machte ein *Conclusum Germanici Imperii* (Reichschluß) aus, das (nur) durch die Publication von Seiten des Kaisers Gesetz des Reiches wurde.

Der Reichstag besorgte eine Anzahl Geschäfte durch Ausschüsse, „*Deputationen*“, die seit dem Westfälischen Frieden aus gleich vielen Reichstagsgesandten katholischer wie protestantischer Territorien zusammengesetzt werden mußten. Ein vom Kaiser bestätigter Deputationschluß sollte die Kraft eines Reichschlusses haben.

¹ Vgl. O. Mejer, § 27.

² Wahlcapitulationen 1636, 1653, 1711 ff. O. Mejer, S. 33. Vor Allem Zacharia, 3. Aufl., 2. Thl., S. 386 ff.

³ Vgl. Art. VIII, § 4 des Instrumentum Paris Osnaburgensis v. J. 1648.

⁴ Vgl. O. Mejer, S. 73 ff.

⁵ Sam. de Pufendorf, De Statu Imperii Germanici, Cap. VI, § 9: Germaniam esse irregulare aliquod corpus — cujus simile in toto terrarum orbe non exstat.

§ 2. Die Auflösung des Deutschen Reiches und der Rheinbund.

Die Schwierigkeit, Geseze des Deutschen Reiches zu Stande zu bringen, der Mangel jeder Executivgewalt, die emporsteigende Macht einzelner Landesherren (namentlich der preußischen Könige), die Bündnisse, welche von Reichsmitgliedern ohne Rücksicht auf die Reichsverfassung mit dem Auslande sogar gegen Kaiser und Reich (z. B. Bayern und Kurföln mit Frankreich im spanischen Erbfolgekriege und Bayern bei der Thronbesteigung der österreichischen Kaiserin Maria Theresia, ferner Preußen 1740 mit Frankreich, später mit England), die Kriege, welche Reichsstände gegen das Reichsoberhaupt führten (namentlich die schlesischen Kriege), beseitigten die Macht und das Ansehen des Deutschen Reiches fast vollständig. Seinen letzten Krieg führte das Reich vom J. 1792 ab mit Oesterreich und Preußen gemeinschaftlich gegen Frankreich. Im J. 1795 schloß Preußen zu Basel für sich und Norddeutschland ohne Rücksicht auf das Deutsche Reich Frieden mit Frankreich. Der Krieg wurde im Uebrigen nach den Siegen Moreau's in Deutschland und Napoleon's in Italien beendet durch den Frieden zu Lunéville vom 9. Februar 1801, welchen die Reichsversammlung am 7. März 1801 genehmigte. In diesem Frieden wurden sämmtliche auf dem linken Rheinufer gelegenen deutschen Länder an Frankreich abgetreten, und sollte fortan der „Thalweg“ des Rheins die Grenze zwischen der französischen Republik und dem Deutschen Reiche bilden. Das Deutsche Reich sollte gehalten sein: „de donner aux princes héréditaires (also nicht den geistlichen), qui se trouvent dépossédés à la rive gauche du Rhin un dédommagement, qui sera pris de son sein du dit Empire.“ Die Festsetzung dieser Entschädigungen wie die für die Herrscher von Toskana und Modena erfolgte durch den unter eingreifender Mitwirkung Frankreichs zu Stande gekommenen Reichs-Deputationshauptschluß (jüngsten Reichschluß) vom 25. Februar 1803 — bestätigt, abgesehen von jenem § 32 über Stimmenvertheilung im Reichstage, durch kaiserliches Commissionsdecret vom 27. April 1803 und dadurch Reichsgrundgesetz. Die Kurwürden von Köln und Trier wurden aufgehoben, die Kur (wie der erzbischöfliche Stuhl) von Mainz auf Regensburg übertragen. Dagegen wurden vier neue Kurwürden geschaffen, nämlich für den Herzog von Württemberg, den Markgrafen von Baden, den Landgrafen von Hessen-Cassel und den Großherzog von Toskana, welcher das Erzbisthum Salzburg erhalten hatte. Im Fürstenrathe wurden alle geistlichen Stimmen mit Ausnahme der des Kurfürsten-Erzkanzlers (Regensburg), des Hoch- und Deutschmeisters und des Johannitermeisters auf diejenigen weltlichen Fürsten übertragen, welchen die nunmehr säcularisirten Gebiete zur freien und vollen Disposition überwiesen wurden. Sechzehn linksrheinische Stimmen und die beiden Prälatenbänke fielen fort, so daß die Stimmenzahl im Fürstenrath von 100 auf 82 zurückging. Alle freien Reichsstädte wurden bis auf Augsburg, Nürnberg, Frankfurt, Hamburg, Lübeck und Bremen mediatisirt.

Im Jahre 1805 suchten die süddeutschen Staaten mit Frankreich gegen Oesterreich. Im Frieden zu Preßburg am 26. December 1805 wurde bestimmt, daß die französischen Bundesgenossen in ihren Besitzungen genießen sollten „la plénitude de la Souveraineté et de tous les droits, qui en dérivent ainsi et de la même manière qu'en jouissent — l'Empereur d'Allemagne et d'Autriche et — le Roi de Prusse sur leurs États allemands.“ Am 12. Juli 1806 wurde zu Paris die Rheinbundsacte vollzogen: 1. durch Bayern, 2. Württemberg, 3. den Kur-erzkanzler (Fürst-Primas), 4. Baden, 5. Großherzogthum Berg, 6. Hessen-Darmstadt, 7. Nassau-Usingen, 8. Nassau-Weilburg, 9. Hohenzollern-Hechingen, 10. Hohenzollern-Sigmaringen, 11. Salm-Salm, 12. Salm-Kyrburg, 13. Jfenburg-Birstein, 14. Arenberg, 15. von der Leyen, 16. Liechtenstein¹. Die Mitglieder des Rheinbundes

¹ Auf Grund der Rheinbundsacte wurden die Länder von 72 reichsständischen Fürsten und Grafen, die Reichsstädte Nürnberg und Frankfurt, die Territorien und Besitzungen des Deutschen und Johanniterordens und sämmtliche ritterschaftlichen Gebiete den Staaten der Rheinbunds-fürsten einverleibt.

legten sich die Unabhängigkeit vom Reiche und die volle Souveränität bei. Durch Verbalnote vom 1. August 1806 sagten sie sich zu Regensburg überhaupt von dem Reichsverbande los. Am nämlichen Tage ließ ebendort Napoleon erklären, daß er fernerhin das Deutsche Reich nicht mehr, sondern nur noch die volle Souveränität der deutschen Landesherren anerkenne. Hierauf legte Kaiser Franz II. von Oesterreich am 6. August 1806 die Kaiserwürde nieder, indem er sich und seine Nachfolger von allen Pflichten gegen das Deutsche Reich los sagte und zugleich die Kurfürsten, Fürsten, Stände und alle Reichsangehörigen von ihren Pflichten gegen das Reichsoberhaupt entband.

Die inzwischen von Preußen gemachten Versuche, einen Norddeutschen Bund unter seiner Führung zu gründen, wurden durch die Schlacht bei Jena vernichtet. Im Frieden zu Tilsit am 9. Juli 1807 trat Preußen u. A. alle Besitzungen zwischen Rhein und Elbe ab und erkannte den Rheinbund an. Diesem traten noch bei am 25. September 1806 der Großherzog-¹Erzherzog von Würzburg, am 11. December 1806 das (wie schon früher Bayern und Württemberg) zum Königreiche erhobene Sachsen, später Weimar, Gotha, Meiningen, Hildburghausen, Coburg, beide Mecklenburg, Oldenburg, die drei Anhalt, beide Schwarzburg, Waldeck, die drei Reuß, beide Lippe und das aus Theilen Preußens, Hannovers wie den Ländern der vertriebenen Fürsten von Hessen-Cassel, Braunschweig und Nassau-Dillenburg gebildete Königreich Westfalen. Im Ganzen zählte der Rheinbund 34 Mitglieder; er umfaßte ganz Deutschland mit Ausnahme von Oesterreich, Preußen, Schwedisch-Pommern, Holstein, Lauenburg und den Hansestädten. Er stand unter dem Protectorate des Kaisers Napoleon und hatte mit Frankreich ein Schutz- und Trugbündniß abgeschlossen. Die gemeinsamen Interessen der Rheinbundfürsten sollten durch einen Reichstag wahrgenommen werden, dessen Sitz in Frankfurt sein und der in zwei Collegien — le Collège des Rois und le Collège des Princes — getheilt sein sollte, indeß nie zusammentrat.

Die Folgen der Auflösung des Deutschen Reiches waren zunächst die Unabhängigkeit aller deutschen Staaten, die Abodification aller Reichslehen in den Händen der bisherigen Reichsvasallen. Dagegen ist das Deutsche Reich nicht (*ex tunc*) aufgehoben und vernichtet, sondern nur „*ex nunc*“ aufgelöst worden. Daher sind alle Reichsgesetze, alle kaiserlichen Verleihungen und Privilegien bis zur Aufhebung durch die spätere Landesgesetzgebung grundsätzlich in Geltung geblieben. Insbesondere gelten bis heute die Privilegien, welche die Kaiser den deutschen Universitäten verliehen haben (das Recht, akademische Würden zu ertheilen), ferner die vom Kaiser vorgenommenen Standeserhöhungen. Andererseits folgt aus der Auflösung des Reiches und der Souveränität seiner ehemaligen Mitglieder, daß letztere die Reichsgesetze beliebig ändern und aufheben können. Die Rheinbundfürsten konnten daher rechtswirksam für ihre Länder bestimmen (Rheinbundacte, Art. 2), daß die Reichsgesetze, „*Toute loi de l'Empire Germanique*“, soweit sie die durch den Rheinbund geschaffenen Veränderungen betrafen¹, für die Zukunft unverbindlich sein sollten, „*nulle et de nul effet*“. Ebenso rechtswirksam konnten sie bestimmen (Rheinbundacte, Art 34), daß alle Rechte (Unwartschaften, Belehnungen u. s. w.), die dem Einen von ihnen auf Länder des Anderen reichsrechtlich zustehen — eventuelle Successionsrechte ausgenommen —, aufgehoben sein sollten (sog. Verzichtartikel). Endlich kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Landesgesetzgebung durch die Auflösung des Deutschen Reiches die Befugniß erhielt und besitzt, auszusprechen, daß und wie die vom ehemaligen Deutschen Reiche oder vom Kaiser ertheilten Privilegien an Städte oder Privatpersonen (Turn- und Taxissches Postregal) nur noch in beschränktem Maße oder überhaupt nicht mehr anzuerkennen sind.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß der Rheinbund nicht Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches geworden ist.

¹ Vgl. O. Mejer, S. 135.

§ 3. Gründung und Verfassung des Deutschen Bundes.

Der Untergang der großen französischen Armee in Rußland 1812 gab das Zeichen zu einer allgemeinen nationalen Erhebung in Deutschland. Bereits im Februar 1813 verbanden sich Preußen und Rußland zu Schutz und Trutz. Im Aufrufe von Kalisch, der Namens der Monarchen von Rußland und Preußen am 25. März 1813 erlassen wurde, war den deutschen Völkern die Wiederkehr ihrer Freiheit und Unabhängigkeit und die Wiedergeburt ihres ehrwürdigen Reiches verkündigt und versichert worden, daß dieses große Werk ganz allein den Fürsten und Völkern anheimgestellt bleiben sollte, damit es aus dem ureigensten Geiste des deutschen Volkes „desto verjüngter, lebenskräftiger und in Freiheit gehaltener hervorgehen möge“. Am 14. Juni traten Schweden und England zugleich für Hannover, am 9. September Oesterreich dem Bündnisse bei. Auch die meisten deutschen Staaten traten mit wenigen Ausnahmen bei; zuerst und schon vor Oesterreich die beiden Mecklenburg, Oldenburg und die anhaltischen Länder, später zu Ried Bayern am 8. October, Württemberg zu Fulda am 2., Baden am 20. November, Darmstadt am 23., Nassau und Coburg am 24. November, Kurhessen am 2. December 1813. In allen diesen Verträgen war die Lossagung vom Rheinbunde erklärt. Hierdurch wie durch die Kriegsereignisse wurde der Rheinbund aufgelöst. Auch diese Auflösung erfolgte nicht *ex tunc*. Daraus ergibt sich, daß die während der Zeit des Rheinbundes begründeten Rechtsverhältnisse an sich fortbestehen blieben. Freilich bestanden sie soweit nicht fort, wie sie die Zugehörigkeit zum Rheinbunde und seiner Verfassung betrafen, jener, wenn und soweit sie — was jedem früheren Rheinbundsstaate überlassen war — später aufgehoben wurden. Aufrecht erhalten sind namentlich die Verzichtserklärungen der Rheinbundsstaaten auf Rechte an- und untereinander (s. oben § 2), und zwar selbst für diejenigen, welche, ohne Mitglieder des Rheinbundes gewesen zu sein, Theile des Rheinbundsgebietes erwarben¹. Ebenso sind aufrecht erhalten u. A. die vom Rheinbunde vorgenommenen Mediatisirungen und die von ihm anerkannten Souveränitäts-erwerbungen².

Die Verträge der dem russisch-preussisch-österreichischen Bündnisse gegen Frankreich beigetretenen Staaten zerfallen in zwei Gruppen. In denjenigen, welche mit Preußen abgeschlossen wurden, machen sich die Staaten anheischig — „à se conformer — aux engagements qui exigera l'ordre des choses qui sera définitivement établi pour le maintien de l'indépendance de l'Allemagne.“ Dagegen war den Staaten, welche mit Oesterreich Verträge abgeschlossen hatten, insbesondere Bayern und Württemberg, zugestanden worden: „indépendance entière et absolue — la plénitude de sa souveraineté — dégagé de tout lien constitutionnel étranger³.“ Preußen erstrebte einen Bund, welcher Deutschland militärisch und in einigen anderen Beziehungen einheitlich zusammenfaßte — einen Bundesstaat —, Oesterreich dagegen wollte ein bloß völkerrechtliches Schutz- und Trutzbündniß nach Art des Rheinbundes. Die Ansicht Oesterreichs siegte. Im ersten Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 wurde bestimmt, Art. 6: „Les États de l'Allemagne seront indépendants et unis par un lien fédératif.“ Zwar setzte Preußen noch eine Zeit lang seine Bestrebungen fort, indeß entsprach die am 8. Juni abgeschlossene und am 10. Juni 1815 unterzeichnete „Deutsche Bundesacte“, welche am 9. Juni der Wiener Congressacte vom gleichen Tage einverleibt⁴ und dadurch unter die Garantie der europäischen Mächte gestellt wurde, dem österreichischen Standpunkte. Als sog. zweites Grundgesetz des Deutschen Bundes

¹ Klüber, Öffentliches Recht, §§ 47, 83, 84.
— Zachariä, I, S. 187, 188.

² S. Bundespräsidialvertrag vom 11. November 1816. — O. Mejer, Einleitung, S. 159.

³ v. Treitschke, Deutsche Geschichte, I,

S. 493, 517 a. a. O. — O. Mejer, Einleitung, S. 143.

⁴ Sie ist in Preußen auf S. 143 ff. Anhang zur preussischen Gesetzsammlung publicirt.

gilt die Wiener Schlußacte vom 8. Juni 1820¹, anerkannt durch Plenarbeschluß des Bundestages am 20. Juni 1820.

Der dadurch geschaffene Deutsche Bund umfaßte nach Art. 4 der Bundesacte die beiden Großmächte Oesterreich und Preußen, indeß nur mit ihrem schon früher zum Deutschen Reiche gehörigen Länderbestande, ferner die Mittelstaaten, und zwar die Königreiche Bayern, Württemberg, Sachsen und (das 1814 zum Königreiche erhobene) Hannover, das Großherzogthum Baden, das Kurfürstenthum Hessen-Cassel und das Großherzogthum Hessen-Darmstadt; sodann die kleineren Staaten, nämlich: die Großherzogthümer Luxemburg, beide Mecklenburg, Sachsen-Weimar und Oldenburg, die Herzogthümer Holstein, Lauenburg, Braunschweig, Sachsen-Gotha, Sachsen-Coburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Hildburghausen, Anhalt-Deßau, Anhalt-Bernburg, Anhalt-Cöthen, die Fürstenthümer: zwei Hohenzollern, zwei Schwarzburg, Reuß ä. L. und Reuß j. L., zwei Lippe, Waldeck und Rietheim, die 1817 aufgenommene Landgrafschaft Hessen-Homburg, endlich die vier freien Städte: Lübeck, Hamburg, Bremen und Frankfurt a. M. In der Bundesacte waren nur 38 Mitglieder namentlich aufgeführt. Im Ganzen waren es mit Hessen-Homburg 41 Mitglieder. Mediatifirt wurden oder blieben schon während des Rheinbundes oder vor dem Deutschen Bunde: Arenberg, beide Salm, von der Leyen, Jfenburg-Birstein, Großherzogthum Berg und das Königreich Westfalen. Eine Aufnahme neuer Mitglieder (ebenso die Aufnahme nicht zum Bunde gehöriger Territorien von Oesterreich oder Preußen), ferner die Abtretung von Bundesgebiet an Nichtverbündete (nicht der Erwerb eines Bundesstaates durch ein anderes Bundesmitglied) konnte nur mit Zustimmung aller Bundesmitglieder erfolgen²:

„Der Deutsche Bund ist ein völkerrechtlicher Verein der deutschen souveränen Fürsten und freien Städte zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten“ (also nicht für die außerhalb des Bundes gelegenen Gebiete) „und zur Erhaltung der inneren und äußeren Sicherheit Deutschlands“³.

„Der Deutsche Bund besteht in seinem Inneren als eine Gemeinschaft selbstständiger, unter sich unabhängiger Staaten mit wechselseitigen Vertragsrechten und Vertragsobligationen, in seinen äußeren Verhältnissen aber als eine in politischer Einheit verbundene Gesamtmacht“⁴.

Vermöge seines dauernden Zweckes und nach eigener Erklärung war der Deutsche Bund ein unauflöslicher, den willkürlichen Austritt der Mitglieder ausschließender Verein — keine bloß völkerrechtliche Allianz — kein Einheits-, auch kein Bundesstaat, sondern nur ein völkerrechtlicher Verein, aber nicht ein bloß völkerrechtlicher Verein⁵, sondern ein Verein mit selbstständigen Rechten und Pflichten, mit Hoheitsrechten gegenüber seinen Gliedstaaten⁶.

Der Umfang und die Schranken, welche der Bund seiner Wirksamkeit vorzeichnet hat, sind in der Bundesacte bestimmt, die der Grundvertrag und das erste Grundgesetz dieses Vereins ist. Indem diese Acte die Zwecke des Bundes ausspricht, bedingt und begrenzt sie zugleich dessen Befugnisse und Verpflichtungen⁷.

Im Unterschiede von der Verfassung des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches fehlte somit dem Deutschen Bunde die Befugniß, sich selbst seine Zuständigkeit außer durch neuen Vertrag (also einstimmig) zu erweitern. Am 5. November 1816 erklärte bei der Eröffnung der ersten Sitzung der deutschen Bundesversammlung der österreichische (Präsidial-)Gesandte⁸:

¹ Sie ist u. A. bei Weil, Quellen und Actenstücke zur deutschen Verfassungs-geschichte, Berlin 1850, S. 13 ff., abgedruckt.

² Schlußacte Art. 6: „Eine freiwillige Abtretung auf einem Bundesgebiete haltender Souveränitätsrechte kann ohne solche (von allen Verbündeten gegebene) Zustimmung nur zu Gunsten eines Mitverbündeten geschehen“; s. auch D. Mejer, S. 154.

³ So Art. 1 der Wiener Schlußacte bei Weil, Quellen und Actenstücke zur deutschen Verfassungs-geschichte, Berlin 1850, S. 13.

⁴ So Art. 8 der Wiener Schlußacte.

⁵ Vgl. Zacharia, Bd. 2, S. 696.

⁶ Vgl. auch G. Meyer, Staatsrecht, 4. Aufl., S. 100.

⁷ Wiener Schlußacte, Art. 3.

⁸ Hänel, Deutsches Staatsrecht, S. 193.

„Deutschland war im Laufe der Zeit weder berufen, die Form einer Einherrschaft oder auch nur eines wahren Bundesstaates zu gewähren, ebensowenig aber entsprach es dem Bedürfnisse der allwaltenden Zeit, ein bloßes Schutz- und Trugbündniß zu schaffen, sondern in der Zeitgeschichte ist Deutschland dazu berufen, einen zugleich die Nationalität sichernden Staatenbund zu bilden.“

Also kein Bundesstaat, bloß ein Staatenbund, wenn auch ein die Nationalität sichernder Staatenbund, sollte der Deutsche Bund sein.

„Die Bundesversammlung, aus den Bevollmächtigten sämmtlicher Bundesglieder gebildet, stellt den Bund in seiner Gesamtheit vor und ist das beständige, verfassungsmäßige Organ seines Willens und Handelns¹.“ Ihr ständiger Sitz sollte zu Frankfurt a. M. sein. Die Bundesversammlung (der Bundestag) deckt sich sonach begriffsgemäß mit dem heutigen Bundesrath. Wie dieser war sie ein Gesandtencongreß. Ihr Wille war derjenige der Bundesmitglieder. Sie war die Vertretung aller deutschen Staaten, aller deutschen Souveräne. Ihre Beschlüsse waren nicht die eigenen Beschlüsse der Bundestagsmitglieder, sondern die Beschlüsse der Bundesmitglieder selbst, der Souveräne im Deutschen Bunde, sie waren Herrscherwille, ausgesprochen durch Gesandte. Zwei Verschiedenheiten sind zwischen der Bundesversammlung und dem Bundesrath in die Augen springend: die eine, daß die Zuständigkeit des Bundesrathes wie die des heutigen Deutschen Reiches viel weiter greift als die Zuständigkeit der Frankfurter Bundesversammlung und des ehemaligen Deutschen Bundes; die andere, daß neben dem Bundesrath und seine Macht beschränkend jetzt der deutsche Reichstag steht.

Es ergibt sich hiernach, daß die Bundestagsgesandten nach der ihnen erteilten Instruction, nicht nach ihrer persönlichen Ansicht abzustimmen hatten. Doch war die Frage, ob ein Gesandter nach seiner Instruction abgestimmt hatte, ein Internum zwischen ihm und seinem Vollmachtgeber und für die Gültigkeit und Wirksamkeit seines Votums unerheblich. Ein Gesandter konnte zugleich mehrere Staaten vertreten und in diesem Falle je nach der ihm erteilten Instruction verschiedene und widersprechende Vota abgeben.

Obgleich nun der Deutsche Bund kein Bundesstaat sein sollte und keine eigene und unmittelbare Gewalt über die Unterthanen in den einzelnen Staaten besaß, so war doch die Bundesversammlung innerhalb der Bundeszuständigkeit die höchste Gewalt, gegen deren Entscheidung keine Berufung gegeben war². Die verfassungsmäßig zu Stande gekommenen Bundesbeschlüsse verpflichteten sowohl den Bund wie die einzelnen Bundesmitglieder ohne Rücksicht auf deren Willen, deren Beschlüsse, Kammern u. dergl. Sie waren vollstreckbar und galten so lange als rechtskräftig, wie sie nicht in verfassungsmäßiger Weise wieder aufgehoben wurden. Da nun (Wiener Schlußacte, Art. 32) jede Bundesregierung die Obliegenheit hatte, auf Vollziehung der in Gemäßheit der Bundescompetenz gefaßten Beschlüsse zu halten, so fand gegen ungehorsame oder säumige Bundesmitglieder ein Executionsverfahren, selbst manu militari, statt. Ueber die Verhängung und Ausführung der Zwangsvollstreckung traf die Executionsordnung vom 3. August 1820 die näheren Vorschriften³.

Das Präsidium der Bundesversammlung stand Oesterreich zu. Es umfaßte folgende Befugnisse: die formelle Leitung der Geschäfte, die „Anfrage“, die „Abfrage“ und die Eröffnung der Sitzungen, den einleitenden (Präsidial-)Vortrag in den Sitzungen, die Leitung der Abstimmungen, den Stichentscheid bei Stimmengleichheit in der engeren Bundesversammlung (Bundesacte, Art. 7). Doch war gemäß Art. 5 der Bundesacte jedes Bundesmitglied befugt⁴, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und sollte der Vorsitzende verpflichtet sein, solche in einer zu bestimmenden Zeitfrist der Berathung zu übergeben.

¹ Art. 7 der Wiener Schlußacte.

² Vgl. Zacharia, II, S. 619, 703 ff.; G. Meyer, Staatsrecht, S. 109.

³ Sie ist abgedruckt bei Weil, Quellen und

Actenstücke zur deutschen Verfassungs-geschichte, Berlin 1850, S. 34 ff.

⁴ S. auch Zacharia, II, S. 652 ff.

Die Bundesversammlung beschloß theils im Plenum, theils im engeren Rathe. Im Plenum hatten je 4 Stimmen: Oesterreich, Preußen, Sachsen, Bayern, Hannover und Württemberg, je 3: das Großherzogthum Baden, das Kurfürstenthum Hessen, das Großherzogthum Hessen, Holstein und Luxemburg, je 2: Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin und Nassau, alle übrigen Staaten je 1 Stimme. Die Verschiedenheit in der Stimmenzahl ist gemäß Artikel 6 der Bundesacte „mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Größe der einzelnen Bundesmitglieder verabredet worden“. Bei Auflösung des Deutschen Bundes bestanden im Plenum 64 Stimmen. Die Mitgliederzahl betrug 33.

Der engere Rath zählte 17 Stimmen: 11 sog. Virilstimmen und 6 sog. Kuriatstimmen. Virilstimmen, d. h. je 1 Stimme, hatten: 1. Oesterreich, 2. Preußen, 3. Bayern, 4. Sachsen, 5. Hannover, 6. Württemberg, 7. Baden, 8. Kurfürstenthum Hessen, 9. Großherzogthum Hessen, 10. Holstein mit Lauenburg, 11. Luxemburg; die sächsisch-ernestinischen Lande hatten zusammen die 12., Braunschweig und Nassau die 13., beide Mecklenburg die 14., Oldenburg, die anhaltinischen Herzogthümer und Schwarzburg die 15., Hohenzollern, Liechtenstein, beide Neuß, beide Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg die 16. und die Freien Städte die 17. (Kuriat-)Stimme¹.

Beschlüsse über 1. Annahme neuer Grundgesetze oder Aenderung der bestehenden, 2. organische Bundeseinrichtungen, 3. gemeinnützige Anordnungen, 4. Aufnahme neuer Mitglieder in den Deutschen Bund, 5. jura singulorum und 6. Religionsangelegenheiten mußten im Plenum, und zwar mit Einstimmigkeit, gefaßt werden. Sonst entschied, und zwar mit Zweidrittelmehrheit, das Plenum, was eigentlich nur noch bei Kriegserklärungen und Friedensschlüssen der Fall war. In der Regel, nämlich in allen Fällen, wo bereits feststehende allgemeine Grundsätze in Anwendung oder beschlossene Gesetze und Einrichtungen zur Ausführung zu bringen waren, überhaupt bei allen Berathungsgegenständen, welche die Bundesacte oder spätere Beschlüsse nicht davon ausgenommen hatten, faßte die Bundesversammlung die erforderlichen Beschlüsse im „Engeren Rathe“. In diesem entschied (mit Stichentscheid des Präsidiums bei Stimmengleichheit) stets die einfache Mehrheit. Wohl der folgenschwerste Beschluß, welchen die Bundesversammlung getroffen hat, der Beschluß, der die nicht österreichischen und preußischen Bundesarmee-corps gegen Preußen mobil erklärte, wurde durch einfache (nicht einmal unbestrittene) Mehrheit im engeren Rathe am 14. Juni 1866 gefaßt.

Die zur Erfüllung der Bundeszwecke und zur Besorgung der Angelegenheiten des Bundes erforderlichen Geldmittel waren von der Gesamtheit der Bundesmitglieder zu tragen und in der von der Bundesversammlung bestimmten Weise zu leisten. Die Versammlung hatte „das matrikularmäßige Verhältniß“ gemäß Artikel 52 der Wiener Schlußacte festzusetzen.

Der Bund war eine in politischer Hinsicht verbundene Gesamtmacht des europäischen Staatensystems und vertrat als Ganzes die deutsche Nation nach außen². Er hatte und übte aus alle Rechte, welche das Völkerrecht den freien und unabhängigen Staaten im Verhältniß zu anderen Staaten zugesteht.

„Der Bund hat als Gesamtmacht das Recht, Krieg, Frieden, Bündnisse und andere Verträge zu beschließen“³.

Er besaß das active und passive Gesandtenrecht. Der Bund hatte keine unmittelbar von ihm aufgestellte und besoldete Kriegsmacht, sondern das Bundesheer wurde durch die von den einzelnen Bundesstaaten nach der sogenannten Bundesmatrikel zu stellenden Contingente gebildet. Das gewöhnliche Contingent sollte den hundertsten Theil der bundesmatrikularmäßigen Bevölkerung betragen⁴. Das Bundesheer zerfiel in zehn Armee-corps: 1.—3. österreichisch, 4.—6. preußisch, 7. bayerisch, 8. von Württemberg, Baden und Großherzogthum Hessen, 9. von

¹ Bundesacte, Art. IV. Ueber die Stimmenführung bei den Kuriatstimmen, die heute ohne actuelles Interesse ist, s. u. A. G. Meyer, S. 102.

² Wiener Schlußacte, Art. 2.

³ Wiener Schlußacte, Art. 35.

⁴ Bundeskriegsverfassung vom Jahre 1821; Zacharia, II, S. 817.

Sachsen, Kurheffen, Nassau und Luxemburg, 10. von Hannover, Braunschweig, beiden Mecklenburg, Holstein, Oldenburg und den Hansestädten. Die drei Armeecorps 8, 9 und 10 hießen die combinirten. Außerdem hatte der Bund aus den Contingenten der Staaten, welche zu den vorbeschriebenen zehn Armeecorps nicht beitrugen, noch eine Reserve-Infanterie-Division. Bundesfestungen waren Luxemburg, Mainz, Landau, Rastatt und Ulm. Das Eigenthum an den Festungswerken und das Besatzungsrecht stand dem Bunde zu¹.

Keinem Bundesmitgliede war der Austritt aus dem Bunde gestattet. Die Bundesmitglieder waren verpflichtet, „sich einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeit mit Gewalt zu verfolgen, sondern bei der Bundesversammlung anzubringen.“ Bei Streitigkeiten der Bundesmitglieder unter einander sollte zunächst durch einen Ausschuß des Bundestages eine Vermittelung versucht werden. Mißlang diese, so hatte ein „Austrägalverfahren“ stattzufinden. Der Staat, gegen welchen Beschwerde geführt wurde, und falls er zögerte, die Bundesversammlung benannte drei unbetheiligte Bundesmitglieder, aus denen der Beschwerdeführer eines wählte, worauf das höchste Gericht des gewählten Bundesstaates „im Namen und an Statt der Bundesversammlung, sowie vermöge Auftrages“ derselben als Austrägalinstanz den Streit entschied². Das sofort rechtskräftige Urtheil wurde nöthigenfalls vom Bunde zur Vollstreckung gebracht.

Die Angehörigen eines zum Deutschen Bunde gehörigen Gebietes waren zugleich Angehörige des Deutschen Bundes. Sie waren nicht Unterthanen des Bundes, noch Mitglieder desselben, wohl aber standen ihnen gewisse durch den Bund und die Bundesverfassung garantirte Rechte zu. Es bestand Religionsfreiheit für Katholiken, Lutheraner und Reformirte. Diese Verschiedenheit des Bekenntnisses sollte für Katholiken und Reformirte ohne Einfluß auf den Erwerb und die Ausübung der bürgerlichen und politischen Rechte sein. Den Bekennern des jüdischen Bekenntnisses war die „bürgerliche Verbesserung“ in Aussicht gestellt.

Jeder Bundesangehörige hatte ferner das Recht, in jedem Bundesstaate unter den nämlichen Bedingungen wie ein Einheimischer Grundeigenthum zu erwerben. Er besaß die Befugniß zur Ueberwanderung in einen anderen Bundesstaat, ohne dafür Abgaben (gabella emigrationis) zahlen zu brauchen.

Ganz besondere Vorschriften enthielt die Bundesverfassung zu Gunsten der früheren reichsunmittelbaren und zugleich reichsständischen wie zu Gunsten der früheren reichsunmittelbaren, aber nicht zugleich reichsständischen Familien. Die deutsche Bundesacte (Art. XIV), die Wiener Congreßacte (Art. 23 und 43) und die Wiener Schlußacte (Art. 67) sicherten den vormals unmittelbaren deutschen Reichständen unter Anderem zu: a. die Zugehörigkeit zum hohen Adel und Ebenbürtigkeit mit den regierenden Häusern, b. daß sie und ihre Familien „die privilegierteste Klasse, insbesondere in Ansehung der Besteuerung bilden, c. daß ihnen alle aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genuß herrührenden Rechte, welche nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören, verbleiben“. Insbesondere sollten ihnen hiernach nach dem Wortlaute der Rheinbundsacte (Art. 27) zustehen: „tous les droits seigneuriaux et féodaux non essentiellement inhérents à la souveraineté“, auch die Polizei, nur nicht die „haute police, la législation, jurisdiction suprême, conscription militaire ou recrutement, impot“. Zur Ausführung der Bundesgesetze ergingen in Preußen die Verordnung vom 21. Juni 1815 (Gef.-S. 103), welche Artikel XIV der Bundesacte wiederholt und nähere Angaben über die Privilegien macht, und die Instruktion zu dieser Verordnung vom 30. Mai 1820 (Gef.-S. 81). Die Standesherrn haben den Huldigungsseid zu leisten und sind den allgemeinen Landesgesetzen unterworfen; sie haben Rechte auf Titel und Wappen („Wir“), Kirchengebet, öffentliche Trauer, Ehrenrechte; sie mit ihren Familienmitgliedern sind befreit von „aller Militärpflicht“, Grund- und Personalsteuern, aber nicht von indirekten Steuern. Vom Erbschaftsstempel sind sie bei Successionen in die Standesherrschaft, welche innerhalb der Familie stattfinden, unbedingt, bei anderen Erbschaften und Vermächtnissen aber nur insoweit befreit, als diese innerhalb der

¹ Vgl. G. Meyer, S. 117, Zachariä, II, S. 747.

² Vgl. Zachariä, II, S. 837 f.; G. Meyer, S. 113.

Standesherrschaft ihnen zufallen. Sie sollen Privilegien für sich und ihre Familienangehörigen in Ansehung der streitigen und nicht streitigen Gerichtsbarkeit genießen, ihnen bleibt in ihren standesherrlichen Bezirken „die Benützung jeder Art der Jagd- und Fischereigerechtigkeit, der Bergwerke — soweit sie ihnen bereits zusteht“; sie haben eigene standesherrliche Gerichtsbarkeit, Execution von den Landespolizeibehörden, die Kirchen- und Schulaufsicht. Gleiche oder doch im Wesentlichen gleiche Bestimmungen galten auch in anderen deutschen Bundesstaaten; so für Bayern schon auf der Grundlage der Rheinbundsacte die königl. Declaration vom 19. März 1802, ferner die königl. Declaration vom 18. Juni 1816¹. Den reichsunmittelbaren, nicht reichsständischen Familien sicherte der Artikel XIV der Bundesacte zu die Freiheit des Aufenthalts, Autonomie, Landstandschafft, Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei, Kirchenpatronat und den privilegierten Gerichtsstand.

Da das Bundesrecht durch das Recht der einzelnen Bundesstaaten nicht abgeändert werden konnte, so muß behauptet werden, daß die durch den Deutschen Bund den vormals Reichsunmittelbaren zugesicherten Rechte nicht durch Landesrecht, auch nicht durch Verfassungsvorschriften in den einzelnen Bundesstaaten, z. B. Artikel 4 der preussischen Verfassungs-Urkunde: „Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich. Standesvorrechte finden nicht statt“, rechtswirksam abgeändert oder aufgehoben werden konnten. Die Befugniß, diese Rechte aufzuheben oder abzuändern, haben die deutschen Bundesstaaten durch die Auflösung des Deutschen Bundes und erst durch diese erlangt². Die Standesherrn ihrerseits hatten ein vertragsmäßiges Recht auf die Erfüllung der in der Bundesacte gewährleisteten Rechte nie beseßen. Dieses Recht stand nur den übrigen Mitgliedern des Deutschen Bundes und den Congreßmächten zu³.

§ 4. Die Thätigkeit des Deutschen Bundes und die Errichtung des deutschen Zollvereins.

Die Thätigkeit des Deutschen Bundes befriedigte die Zeitgenossen wenig. Insbesondere erregten seine Beschlüsse über Unterdrückung der freien Presse, das Verbot aller Volksversammlungen, politischen Vereine und Reden, sowie aller Adressen an den Bundestag, die seit 1819 erlassenen Ausnahmegeetze, namentlich die Censur, die Bestellung der Regierungsbevollmächtigten an den Universitäten allgemeinen Unwillen. In der äußeren Politik wurde der Bund wenig ge- und beachtet, was sich insbesondere zeigte, als Theile des zum Deutschen Bunde gehörigen Großherzogthums Luxemburg zum neu gebildeten Königreich Belgien geschlagen, dem deutschen Bundesgebiete entrißen und durch das Herzogthum Limburg ersetzt wurden. In einer preussischen Denkschrift vom 20. November 1847 heißt es: „Aus allem diesem ist nun der beklagenswerthe Zustand des Bundes erwachsen, der offen vor Jedermanns Augen liegt. Auf die Frage: was hat der Bund seit den 32 Jahren seines Bestehens, während eines fast beispiellosen Friedens gethan für Deutschlands Kräftigung und Förderung? ist keine Antwort möglich. Der Schaden, der hieraus erwächst, ist unabsehlich. Es mag dabei noch ganz von den materiellen Nachtheilen, so fühlbar sie auch sind, abgesehen werden; schon der moralische Schaden, die Wirkung auf die Gefinnung und Stimmung der Nation ist übergroß“ — und ferner: „Bei einer solchen Disposition der oberen Bundesleitung und einer solchen Stimmung der anderen Bundesglieder nimmt es daher nicht Wunder, daß zweiunddreißig Jahre verließen konnten, ohne daß auch nur ein einziges Lebenszeichen der Bundesversammlung erschienen wäre, aus welchem die Nation hätte entnehmen können, daß ihre dringendsten Bedürfnisse, ihre wohlbegründetsten Ansprüche und Wünsche im Rathe des Deutschen Bundes irgend Beachtung fanden.“

Im Vortrage, welchen der badische Gesandte von Blittersdorff Namens des politischen Ausschusses der Bundesversammlung am 8. März 1848 abstattete, heißt es: „Die Beleuchtung der inneren Lage des Deutschen Bundes muß der Ausschuß

¹ S. auch W. v. Seydel, Bayerisches Staatsrecht, I, S. 606 ff.

² S. auch W. v. Seydel, l. c. S. 608 ff., Beschluß des Deutschen Bundesraths vom 28. Febr.

1873 in Nr. 54 des Reichsanzeigers v. 1873; vgl. auch v. Rönne, Reichsstaatsrecht, S. 54 ff. u. weiter unten.

³ S. auch W. v. Seydel, l. c. S. 607 ff.

mit dem betrübenden Bekenntnisse beginnen, daß der Deutsche Bund und sein Organ, die Bundesversammlung, längst schon das allgemeine Vertrauen in ihre gedeihliche Wirksamkeit verloren haben. — — —“ Das Ansehen der Bundesversammlung sank von Tag zu Tag mehr und wandelte sich zuletzt in sein Gegen- theil um¹.

In der bayerischen Note vom 12. März 1848 wird gesagt²: „Was hat die Idee eines deutschen National-Parlamentes geboren, großgezogen — eingebürgert? Die Nullität des Bundestages, sein ausschließendes Sichbeschäftigen mit Aufschwung- unterdrückenden Maßnahmen, — der heimliche Bundestag ist den Deutschen ein Gegenstand erst der Scheu, dann kalter Anwidern geworden.“

Eine wesentliche That ist schon zur Zeit des Deutschen Bundes, allerdings ganz ohne dessen Mitwirken geschehen, die Errichtung eines deutschen Zoll- vereins. Wenn es gewiß ist, daß die wirthschaftlichen Fragen ebenso wichtig sind, wie die politischen, so muß die wirthschaftliche Einigung Deutschlands an Bedeutung neben die Errichtung des Deutschen Reiches gestellt werden. Der deutsche Zollverein bedeutete zweierlei: zunächst die Schaffung von Grenz- und Schutz- zöllen und, der Zeit und der Wirkung nach in zweiter Reihe stehend, die Schöpfung einer nationalen Zoll-, Handels- und Wirthschaftspolitik. Die erste Bedeutung wird wohl noch immer durchaus verkannt, indem man fälschlich annimmt, daß die Zollgesetzgebung vom Jahre 1818 den Freihandel oder einen Schritt zum Frei- handel bedeutet hat.

Der Sachverhalt ist der folgende:

Unter Zoll, „teloneum, vectigal, muta“, versteht man eine Abgabe, welche von einem Gegenstande beim Transporte von oder nach einem gewissen Orte erhoben wird. Das Recht, Zölle einzuführen, war im Deutschen Reiche ein Regal; es stand nur dem Kaiser und einem Anderen nur dann zu, wenn ihm das Recht dazu vom Kaiser besonders verliehen war³. Auf dem Reichstage zu Regensburg i. J. 1235 wurde beschlossen, daß jede Veränderung im Zollwesen fortan vom Reichsoberhaupt und der Zustimmung des Fürstenrathes abhinge⁴. Bei der Machtlosigkeit von Kaiser und Reich ging das Zollrecht allmählich an die Kurfürsten und schließlich an sämmtliche Stände über, dergestalt, daß diese nach eigener Willkür Zölle einführen oder aufheben konnten. Wenn ursprünglich die Zölle, wie es in der Glossen zum Sachsenspiegel heißt, „um der Nothdurft willen und nicht aus Geiz auf- gekommen sind“, so hatten sie allmählich nur noch den Zweck, die Kassen der Zoll- berechtigten zu füllen. Sie waren nicht da, um die heimische Production zu fördern, sondern um sie mit Abgaben zu belasten; sie schädigten auch weit weniger das Ausland als das Inland. Schon Luther klagt darüber, daß in Deutschland nur eitel Schuld und kein Geld sei, weil, was nur quillet und wächst, gemünzt und geschlagen werde in deutschen Landen, für fremde Fabrikate in die Fremde gestoßen werde. Die Mehrzahl der in Leipzig gehandelten Waaren waren ausländische. Aus England gingen nach Deutschland ein i. J. 1725 für 1 144 000, i. J. 1750 für 1 412 000, i. J. 1790 für 1 807 000, i. J. 1795 für 842 1000, i. J. 1796 für 6698 000, i. J. 1800 für 10 109 000 Pfund Sterling Waaren — das sind für die damaligen Geld- und Industrieverhältnisse ganz ungeheuerere Beträge.

Es ist ein absoluter Irrthum, zu glauben, daß vor dem Jahre 1818 die Einfuhr fremder Industrieproducte nach Deutschland oder Preußen verboten war. Preußen ließ jenseits der Weichsel und in den wieder erworbenen polnischen Landes- theilen fremde Waaren zum inneren Verbrauche gegen eine Eingangsabgabe von 8 $\frac{1}{2}$ %, in den Provinzen des ehemaligen Königreichs Westfalen gegen eine solche von 6 % des Werthes ein. In den wichtigsten Industriegegenden, näm- lich in den einst nicht zum Königreiche Westfalen gehörigen Theilen der Provinzen Rhein- land und Westfalen, wurde überhaupt kein Eingangszoll erhoben. In Neuvor-

¹ Zacharia, I, S. 195 ff.

² Zacharia, I, S. 198.

³ Konfessionelle Constitution vom Jahre 1158; Liber feudorum II, 56; Sachsenspiegel (Aus-

gabe von Homeyer) II, Art. 26, § 4; Schwaben- spiegel (Ausgabe v. Gengler), Cap. CCCIV, §§ 1, 2.

⁴ Monumenta German. IV, S. 315; vgl. auch Monum. Germ. IV, S. 228.

pommern, in Sachsen waren die Zölle ganz unbedeutend; für die Mark und Alt-pommern bestand zwar ein Einfuhrverbot, doch wurden jeder Zeit Pässe zum Eingang gegen eine Abgabe von $8\frac{1}{2}$ % des Werthes gewährt. Das Allerwichtigste aber war, daß Grenzzölle und Grenzollbewachung nicht bestanden, die Abgaben nur als Accise in den Städten erhoben wurden, seit der Stein-Hardenberg'schen Gesetzgebung aber Manufacturen und Gewerbe auch auf dem Lande betrieben werden durften. Nun war durch einen der vielleicht segensreichsten Acte für Deutschland, durch die Continentsperre Napoleon's, die englische Industrie aus Deutschland verdrängt und die deutsche gehoben, theilweise ganz neu geschaffen. Im Jahre 1811 sank die englische Einfuhr auf fast Null, auf nur 120 000 Pfund. Dies änderte sich mit dem Wiederaufheben der Continentsperre i. J. 1813. Die Engländer warfen in der ausgesprochenen Absicht, die deutsche Industrie „in ihren Windeln zu erdroffeln“ (Worte Lord Brougham's), 1814 und in den folgenden Jahren ihre Industrieerzeugnisse auf den ihnen wieder erschlossenen deutschen Markt. Im Jahre 1814 ging allein für 14 Millionen Thaler Baumwollgarn aus England nach Deutschland; die englische Einfuhr nach Deutschland betrug i. J. 1815 9 119 000 Pfund Sterling. Unter diesem Drucke brach die deutsche und die preußische Industrie gänzlich zusammen. Die Jahre 1816 und 1817 waren ganz trostlose für Deutschland. Auf den allgemeinen Sturm der Entrüstung, der namentlich aus dem Westen hervorbrach, erfolgte die Zusammenberufung einer Conferenz nach Berlin durch König Friedrich Wilhelm III., und wenn auch nicht das dort gewünschte Einfuhrverbot, so wurde doch die Einführung eines Grenzzollsystems und eines Schutzzolles von angeblich 10, in Wirklichkeit von 25—40 % des Werthes beschlossen und durch das preußische Gesetz vom 26. Mai 1818 (G.-S. S. 65) in's Leben gerufen. Dieses Gesetz betraf alle nicht preußischen, auch die deutschen Erzeugnisse und belastete nicht bloß die Einfuhr, sondern, was für die kleineren deutschen Staaten vernichtend wirken mußte, auch die Durchfuhr. In § 16 bestimmte das Gesetz: „Der Verkehr im Inneren soll frei sein, und keine Beschränkung desselben zwischen den verschiedenen Provinzen oder Landestheilen des Staats künftig statt finden.“ Ueber die preußischen Zollsätze, die, weniger für die englischen (Qualitäts-) als für die deutschen Waaren, fast prohibitiv wirkten, führten alle deutschen Staaten, was naturgemäß und erklärlich, bitterste Klage. Selbst der Deutsche Bund wurde angerufen, um auf Grund von Art. 19 der Bundesacte gegen Preußen zu interveniren, von Preußen indeß nicht für zuständig erklärt. Zwischen der Alternative, wirthschaftlich unterzugehen oder sich dem preußischen Zollsystem anzuschließen, entschlossen sich die einzelnen deutschen Regierungen schweren Herzens für das letztere. Zwar haben damals einsichtige Männer wie Friedrich List und der badische Minister Nebenius die Nothwendigkeit eines gemeinsamen deutschen Zollsystems betont; entscheidend war aber nur die Noth, welche die kleinen mehr oder weniger in der wirthschaftlichen Machtsphäre Preußens liegenden oder durch Preußen vom Weltverkehr abgeschnittenen Staaten zwang, die Zollunion mit Preußen abzuschließen: nämlich die Zollvereinigungsverträge vom 22. und 30. März 1833 zwischen Preußen und beiden Hessen einerseits und Bayern und Württemberg andererseits vom 30. März 1833¹ den Anschließungsvertrag mit dem Königreiche Sachsen², 11. Mai 1833 den Anschließungsvertrag des thüringischen Zoll- und Handelsvereins³, 12. Mai 1835 den Anschließungsvertrag mit Baden⁴, 10. December 1835 Anschließungsvertrag mit Nassau⁵, am 2. Januar 1836 mit Frankfurt a. M.⁶ u. f. w.⁷. Zur Klarstellung ist anzuführen, daß die deutschen Kleinstaaten sich außer Stande sahen, wegen ihrer Lage und Größe allein und ohne Preußen ein zusammenhängendes und abgeschlossenes Wirthschaftssystem zu schaffen, daß die preußische Industrie

¹ Verträge und Verhandlungen über die Bildung des deutschen Zoll- und Handelsvereins, I, S. 1.

² Ebendort S. 112.

³ Ebendort S. 177.

⁴ Ebendort II, S. 1.

⁵ Ebendort II, S. 200.

⁶ Ebendort II, S. 269.

⁷ Schon früher waren beigetreten Theile von Sondershausen 1819, das Großherzogthum Sachsen-Weimar 1823, Rudolstadt 1822, Anhalt-Bernburg 1823, Lippe 1826, Coburg-Gotha 1823, Hessen-Homburg 1831, Waldeck 1831, Anhalt-Deßau und Anhalt-Cöthen 1828, beide Reuß 1831, Großherzogthum Hessen 1828, Kurfürstenthum Hessen 1831.

unter dem Schutze des Gesetzes vom 26. Mai 1818 außerordentlich aufblühte — so stieg von 1819 bis 1825 die Zahl der Stühle in der Baumwollen- und Halbbaumwollenindustrie um 60 % und die Zahl der Leinwandwebstühle um 55 000 —, während die Production im übrigen Deutschland, vor Allem im Königreiche Sachsen und in den übrigen mitteldeutschen Staaten, schwer darniederlag.

Am 1. Januar 1834 umfaßte der Zollverein 7730 Quadratmeilen mit 23 478 129 Einwohnern, i. J. 1836 schon 8110 Quadratmeilen mit rund 26 Millionen Einwohnern. Im Jahre 1841 traten Lippe und Braunschweig, im folgenden Jahre das Großherzogthum Luxemburg bei. Infolge der Verträge vom 7. September 1851 und 1. März 1852 traten auch die Länder des „Steuervereins“: Hannover, Oldenburg, Schaumburg-Lippe, dem Zollverein bei.

Die Zollvereinigungsverträge mit allen dem Zollverein beigetretenen Staaten wurden durch die Verträge vom 4. April 1853 und 16. Mai 1865 um je zwölf Jahre verlängert.

Es bestanden im Zollverein übereinstimmende Gesetze über Einfuhr-, Durchfuhr- und Ausfuhr-Zölle und Verbote, seit dem Jahre 1841 auch über die Rübenzuckersteuer. Für die Bestrafung und Strafverfolgung der Zoll- und Steuervergehen galten gleiche Grundsätze, die Verwaltung war gleichmäßig organisiert und unter wechselseitiger Controle gestellt. Der Ertrag der Zölle und der Zuckersteuer wurde — abgesehen von den sogenannten Präcipuen — nach dem Maßstabe der Bevölkerung vertheilt. Zur Aufrechterhaltung der Gleichmäßigkeit trat alljährlich eine Generalzollconferenz zusammen, die hauptsächlich über die Erledigung der bei Ausführung der Verträge hervortretenden Mängel und Beschwerden, über Abänderungen an den gesetzlichen Bestimmungen und die sogenannten Verwaltungsvorschriften zu beschließen hatte — Aufgaben, welche die heutige Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich in Artikel 7, Absatz 1, Ziffer 1 und 2 dem Bundesrath des Deutschen Reichs übertragen hat.

Der wesentliche Inhalt der Zollvereinigungsverträge, soweit er staatsrechtliche Bedeutung hat, ist der folgende:

In den Gebieten der vertragsschließenden Staaten sollen übereinstimmende Gesetze über Eingangs- und Ausgangsabgaben, sowie über die Durchfuhr bestehen mit gewissen Modificationen, die, ohne dem gemeinsamen Zwecke Abbruch zu thun, aus Eigenthümlichkeiten oder aus localen Interessen sich als nothwendig ergeben. Die Durchgangsabgaben wurden später gänzlich aufgehoben (Art. 3 des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867, Bundesgesetzblatt S. 81), die Ausfuhrzölle allmählich beseitigt, der letzte auf Lumpen zum Schutze der deutschen Papierfabrikation fiel 1873. Die Verwaltung der Zölle und der gemeinschaftlichen Steuern und die Organisation der dazu dienenden Behörden soll in allen Ländern des Zollvereins möglichst auf gleichen Fuß gebracht werden. Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben werden an den gemeinschaftlichen Landesgrenzen der vertragenden Theile nicht erhoben, und es können alle im freien Verkehre des einen Gebiets bereits befindlichen Gegenstände auch frei und unbeschwert in das andere Gebiet gegenseitig eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte der im Innern der vertragenden Theile mit einer nicht gemeinschaftlichen Steuer belegten inländischen Erzeugnisse. Dieser Vorbehalt bezog sich insbesondere auf den Verkehr mit Salz und Spielkarten, rücksichtlich welcher damals in den einzelnen Staaten das Monopol galt. Die Freiheit des Handels und Verkehrs zwischen den vertragenden Theilen soll auch beim Eintritte außerordentlicher Umstände, insbesondere auch bei einem drohenden oder ausgebrochenen Kriege, nach Möglichkeit gewahrt werden. Wenn mit Rücksicht auf ausbrechende Epidemien die Verkehrsfreiheit beschränkt wird, dürfen im Verhältnisse von einem Vereinslande zum anderen keine hemmenderen Einrichtungen getroffen werden, als unter gleichen Umständen den inneren Verkehr des Staates treffen, welcher sie anordnet. Chauffeegelber oder andere statt derselben bestehende Abgaben, insbesondere Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staates oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Commune geschieht, sollen sowohl auf Chauffeen, als auch auf unchauffirten Land- und Heerstraßen, welche die unmittelbare Verbindung zwischen den an einander

grenzenden Vereinsstaaten bilden und auf denen ein größerer Handels- und Reiseverkehr stattfindet, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind. In allen diesen Hinsichten wie bezüglich des Verkehrs auf den Schifffahrtsstraßen soll jeder Vereinsstaat die Angehörigen der anderen Vereinsstaaten, deren Waaren und Beförderungsmittel in jeder Beziehung gleich seinen eigenen behandeln. In den Gebieten der vertragenden Theile sollen Stapel- und Umschlagsrechte nicht zulässig sein. Kanal-, Schleusen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krannen- und Niederlagegebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs dienen, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben werden und mit Ausnahme der Abgaben für die Befahrung der nicht im Staatseigenthum befindlichen künstlichen Wasserstraßen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Alle diese Abgaben sollen von den Angehörigen aller Vereinsstaaten auf völlig gleiche Weise wie von den eigenen Angehörigen, ingeleichen ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Waaren erhoben werden. Die vertragenden Theile werden gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbksamkeit gefördert und der Befugniß der Angehörigen des einen Staates, in dem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde. Von den Angehörigen eines Vereinsstaates, welche in dem Gebiete eines anderen Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, soll keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichzeitig die in demselben Gewerbeverhältnisse stehenden eigenen Angehörigen unterworfen sind. Desgleichen sollen Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich darüber ausweisen, daß sie in dem Vereinsstaate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Abgaben für das von ihnen betriebene Geschäft entrichten, wenn sie persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Ankäufe machen oder Bestellungen nur unter Mitführung von Mustern suchen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein. Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatz eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Angehörigen der anderen Vereinsstaaten ebenso wie die eigenen Angehörigen behandelt werden.

Von dem Gesamtzollverein sollen — übrigens auch nur vorläufig — diejenigen einzelnen Landestheile der contrahirenden Staaten ausgeschlossen bleiben, welche sich wegen ihrer Lage zur Aufnahme in den Gesamtverein nicht eignen. Dazu gehören a. ganz abge sondert von dem Hauptlande liegende Landestheile, „worüber schon ein Blick auf die Landkarte Auskunft giebt“, und b. solche, welche zwar mit dem Hauptlande zusammenhängen, jedoch wegen ihr vorspringenden Lage von der Zolllinie ausgeschlossen sind. In der Gesamtheit läßt sich vom deutschen Zollverein sagen, was heute Artikel 33 der deutschen Reichsverfassung bestimmt:

Der deutsche Zollverein bildete ein Zoll- und Handelsgebiet, umschlossen von gemeinschaftlicher Zollgrenze. Ausgeschlossen blieben die wegen ihrer Lage zur Einschließung in die Zollgrenze nicht geeigneten einzelnen Gebietstheile.

Alle Gegenstände, welche im freien Verkehr eines Staates befindlich waren, konnten in jeden anderen Staat eingeführt und durften in letzterem einer Abgabe nur insoweit unterworfen werden, als daselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren Steuer unterlagen.

Hierzu tritt, daß gleiche Grundsätze über die Verfolgung und Bestrafung der Zollvergehen eingeführt und daß durch das sogenannte Zollkartell die wechselseitige Verfolgung der Zollcontravenienten und Zolldefraudanten gesichert wurde.

Die Gesetze und Verordnungen des Zollvereins, welche letztere den Namen Verwaltungsvorschriften trugen und auf den alljährlich stattfindenden Zollvereinskonferenzen erlassen und häufig abgeändert wurden, erhielten ihre für die Unterthanen der Zollvereinsstaaten verbindliche Kraft nur durch die Verkündung von Seiten des Einzelstaates. Dabei galt als Regel, daß in die Gesetze nur das Grundfällige und Dauernde, alles Andere in die Verwaltungsvorschriften aufgenommen werden sollte.

Der Zollverein war seiner rechtlichen Natur nach eine auf Zeit abgeschlossene,

fürdbare, völkerrechtliche Vereinigung. Vom Rechtsstandpunkte aus betrachtet stand jedem Vereinsstaate, unter Innehaltung der Vertragsdauer, beliebig der Rücktritt frei. Thatsächlich war ein solcher Rücktritt eine absolute Unmöglichkeit. Rechtlich waren Preußen und alle Vereinsstaaten einander gleichgestellt. Thatsächlich beherrschte Preußen den Zollverein aber in unbeschränktester Weise, weil kein Vereinsstaat seinen Antheil an den gemeinschaftlichen Einnahmen ohne seinen finanziellen Ruin entbehren, keiner ohne Preußen ein selbstständiges Wirthschaftsgebiet bilden, keiner einen Zollkrieg mit Preußen aufnehmen konnte. Dies zeigte sich besonders beim preussisch-französischen Handelsvertrag vom 2. Aug. 1862, welchen die meisten deutschen Staaten sehr wider Willen annahmen. Und so läßt sich behaupten, daß das durch den deutschen Zollverein begründete wirthschaftliche Band, wie es die Stürme der Jahre 1848 und 1866 überdauert hat, fest halten wird, wenn selbst die deutsche Reichsverfassung in Gefahr kommen sollte.

§ 5. Von 1848—1850.

Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht, I, S. 200 ff.

Schon die seit dem 1. Januar 1834 geschaffene wirthschaftliche Einigung mußte das Streben auch nach politischer Einigung hervorrufen. Einer der einflußreichsten und hauptsächlichsten Vorkämpfer und Wortführer des deutschen Zollvereins rief lange vor dem Sturmjahre 1848 dem deutschen Volke zu: „Von Tag zu Tag müssen die Regierungen und Völker Deutschlands mehr zur Einsicht gelangen, daß Nationaleinheit der Fels ist, auf welchem das Gebäude ihres Wohlstandes, ihrer Ehre, ihrer Macht, ihrer gegenwärtigen Sicherheit und Existenz und ihrer künftigen Größe zu gründen sei¹.“ Auf dem Parteitage zu Heppenheim i. J. 1847 wurde der Gedanke ausgesprochen, den Zollverein politisch zum Deutschen Reiche umzugestalten.

Die Revolution vom 24. Februar 1848 zu Paris hatte ihre Schatten vorausgeworfen. Schon am 12. Febr. 1848 stellte der Abgeordnete Bassermann in der zweiten badischen Kammer den Antrag „auf Vertretung der deutschen Ständekammern am Bundestage“ in der Voraussicht, daß „an der Seine und an der Donau sich die Tage neigen“². Die Februarrevolution brachte einen vollständigen Umschwung in Deutschland bei den Regierungen wie bei den Regierten hervor. Am 29. Februar beantragte der Bundes-Präsidialgesandte die Niederlegung eines politischen Ausschusses zur schleunigen Berichterstattung über die Lage Deutschlands³. Am folgenden Tage (1. März) wandte der deutsche Bundestag⁴ „als das gesetzliche Organ der nationalen und politischen Einheit“ sich vertrauensvoll an die deutschen Regierungen und das deutsche Volk, forderte auf zum „einmüthigsten Zusammenwirken der Regierungen und Völker und erklärte, daß Deutschland auf die Stufe gehoben werden müsse, die ihm unter den Nationen Europas gebühre“. Der Beschluß vom 3. März⁵ gestattete den Einzelstaaten die Aufhebung der Censur und die Einführung der Pressefreiheit. Ein Beschluß vom 8. März⁶ erkannte die Nothwendigkeit einer Revision der Bundesverfassung auf wahrhaft zeitgemäßer und nationaler Grundlage an. Am 9. und 20. März⁷ erklärte der Bundestag den Adler und die Farben des ehemaligen Reichsbanners, schwarz-roth-gold, zum Zeichen und zu Farben des Deutschen Bundes und lud am 10. März⁸ die Regierungen der Einzelstaaten ein, siebenzehn Männer des allgemeinen Vertrauens (für jede Stimme des engeren Rathes einen) alsbald nach Frankfurt mit dem Auftrage abzuordnen, bei Vorbereitung der Revision der Bundesverfassung gutachtlichen Beirath zu geben. Zur vorläufigen Verhandlung mit dem Siebzehner-Ausschuß bestellte der Bundestag

¹ Friedrich List, Das nationale System der politischen Oekonomie, 6. Aufl. 1877, S. 327.

² Roth und Mord, Quellenammlung u., 1848, Bd. I, S. 30 f., S. 587.

³ Protocoll der Bundesversammlung 1848, § 103, S. 173.

⁴ Ebendort § 108, S. 179.

⁵ Ebendort § 119, S. 201; H. v. Meyer,

Corpus Juris confederationis Germanici, Bd. II, S. 460 ff.

⁶ Ebendort § 133, S. 228.

⁷ Ebendort § 161, S. 263; f. auch § 137, S. 234, H. v. Meyer, II, S. 465.

⁸ Ebendort § 140, S. 237; H. v. Meyer, II, S. 465.

am 29. März einen „Revisions-Ausschuß“. Die „Siebzehner“ übergaben am 27. April, ohne den Revisions-Ausschuß zugezogen zu haben, den „Entwurf des deutschen Reichsgrundgesetzes“, welchen ein durch Dahlmann verfertigtcs Vorwort begleitete, der Bundesversammlung. In diesem Entwurf¹ ist u. A. bestimmt, Art. 1: „Die Selbstständigkeit der einzelnen deutschen Staaten wird nicht aufgehoben, aber, soweit es die Einheit Deutschlands fordert, beschränkt.“ Art. 2: „Der Reichsgewalt steht fortan ausschließlich zu a. die völkerrechtliche Vertretung Deutschlands, b. das Recht auf Krieg und Frieden, c. das Heerwesen, d. das Festungswesen, e. Flotte und Kriegshäfen, f. das Zollwesen, so daß das ganze Reich ein Zollgebiet bildet, g. Postwesen, h. Gesetzgebung und Oberaufsicht über die Wasserstraßen, Eisenbahnen und Telegraphen, i. Ertheilung von Erfindungspatenten, die sich auf das ganze Reich erstrecken, k. die Gesetzgebung im Gebiete des öffentlichen und Privatrechts, insoweit eine solche zur Durchbildung der Einheit Deutschlands erforderlich ist, wohin insbesondere ein Gesetz über ein deutsches Heimathsrecht und Staatsbürgerrecht, sowie ein Gesetz über ein für ganz Deutschland gleiches Münz-, Maas- und Gewichtssystem gehören, l. die Gerichtsbarkeit in dem unter § 24 bezeichneten Umfange, die Verfügung über sämmtliche Zoll- und Postcinkünfte und, sofern diese und sonstige Reichseinnahmen (Taxen, Concessionsgelder) nicht ausreichen, die Belegung der einzelnen Staaten mit Reichssteuern.“

§ 7. „Der Kaiser hat die vollziehende Gewalt in allen Angelegenheiten des Reiches, ernennt die Reichsbeamten und die Officiere des stehenden Heeres und der Marine, sowie die Stabsofficiere der Landwehr, desgleichen verfügt er über die Vertheilung des stehenden Heeres.“

§ 8: „Dem Kaiser steht die außerordentliche Berufung, die Vertagung, Schließung und Auflösung des Reichstages zu. Die Beschlüsse des Reichstages erhalten durch seine Verkündung verbindliche Kraft für alle Theile des Reiches. Er erläßt die zur Vollziehung der Reichsgesetze nöthigen Verordnungen. Das Recht des Vorschlags und der Zustimmung zu den Gesetzen theilt er mit dem Reichstage.“

§ 9. „Der Kaiser übt die völkerrechtliche Vertretung Deutschlands und der einzelnen deutschen Staaten aus. Von ihm werden die Gesandten und Consuln ernannt und bei ihm beglaubigt. Er schließt die Verträge mit auswärtigen Staaten und überwacht die Verträge der einzelnen deutschen Staaten. Er entscheidet über Krieg und Frieden.“

§ 10. „Der Kaiser ist unverleßlich und unverantwortlich, dagegen müssen alle von ihm ausgehenden Verfügungen von wenigstens einem der Reichsminister unterzeichnet werden — — —“

Der Kaiser sollte übrigens ein Erbkaiser sein, dem zwei Kammern, ein Fürstenthum und eine Wahlkammer, zur Seite stehen sollten. In § 30 war noch bestimmt: „Alle Bundesbeschlüsse, Landesgesetze und Verträge zwischen den einzelnen deutschen Staaten sind, insoweit sie mit den Bestimmungen des Reichsgrundgesetzes in Widerspruch stehen, hiermit außer Kraft gesetzt.“

Dieser Siebzehner-Entwurf fand namentlich wegen des Erbkaisers bei den meisten Einzelregierungen wenig Anklang.

Inzwischen waren am 5. März 51 Mitglieder einer in Heppenheim 1847 abgehaltenen Versammlung von liberalen süddeutschen Abgeordneten in Heidelberg zusammengetreten, hatten die Berufung einer mittelst Kopfzahlwahlen zu bildenden deutschen Nationalversammlung als nothwendig erklärt und eine Commission, die sogenannte „Siebener-Commission“, bestellt, welche hinsichtlich der Wahl und Einrichtungen der Nationalversammlung Vorschläge vorbereiten und die Einladung zu einer Versammlung deutscher Männer schleunigst besorgen sollte. Diese Siebener-Commission berief nach Frankfurt das sog. Vorparlament, eine Versammlung, die aus etwa 600 Personen, weit überwiegend süd- und westdeutschen Publicisten und Ständemitgliedern, bestand, am 31. März in Frankfurt zusammentrat, den Professor Mittermaier aus Heidelberg gegen Robert Blum zum Vorsitzenden

¹ Abgedruckt u. A. bei Weil, Quellen und Actenstücke zur deutschen Verfassungsgeschichte, Berlin 1850, S. 111 ff.

wählte, den republikanischen Antrag auf Permanenzerklärung ablehnte, die Aufhebung aller Ausnahmegesetze beim deutschen Bundestage beantragte und erwirkte¹, und endlich am 3. April die Zusammenberufung „einer constituirenden Nationalversammlung“ nach Frankfurt beschloß. Diese sollte aus Urwahlen aller volljährigen und selbstständigen Staatsangehörigen hervorgehen. Die künftige Verfassung Deutschlands sollte „einzig und allein dieser constituirenden Nationalversammlung überlassen sein“.

Der deutsche Bundestag hatte schon am Tage vor dem Zusammentritt des „Vorparlamentes“ (30. März) beschlossen, die Bundesregierungen aufzufordern, daß sie in ihren zum Bunde gehörigen Ländern Wahlen von Nationalvertretern anordnen. Diese Vertreter sollten keine „constituierende Gewalt“ haben. Zwar wird in dem Vortrage des Revisionsausschusses, auf welchen hin dieser Beschluß gefaßt wurde, die zu wählende Versammlung als eine constituierende bezeichnet, sie sollte dies aber nicht sein; denn es wird als ihre Aufgabe bezeichnet, „zwischen den Regierungen und dem Volke das deutsche Verfassungswerk zu Stande zu bringen“, während in dem erwähnten Vortrage des Revisionsausschusses ausdrücklich bemerkt wird: „Auch wird die Annahme der neuen Verfassung nicht von dieser constituirenden Versammlung allein abhängen können, vielmehr werden die Regierungen durch die Bundesversammlung oder durch andere Organe immer den zweiten contrahirenden Theil bilden.“² Der Beschluß des Bundestages vom 30. März wurde durch den des Vorparlamentes und des von diesem bestellten und zurückgelassenen „Fünfziger-Ausschusses“ ergänzt bezw. abgeändert und kam solchergestalt zur Ausführung³, d. h. es wurden (auf je 50 000 Seelen ein Abgeordneter), und zwar auf Grund des allgemeinen und gleichen Wahlrechts, Abgeordnete zu einer Nationalversammlung gewählt. Am 18. Mai 1848 trat unter unermesslichem Jubel und Glockengeläute die „Nationalversammlung“ in der Paulskirche zu Frankfurt zusammen. Zum ersten Präsidenten wurde Heinrich v. Gagern gewählt. Ohne jedes Recht und im Widerspruch mit dem Beschlusse des Bundestages vom 30. März erklärte die Nationalversammlung am 27. Mai (Antrag Raveaux-Werner), sich lediglich auf die vermeintliche Volkssouveränität stützend und sich als deren Vertreter betrachtend⁴:

„Die deutsche Nationalversammlung, als das aus dem Willen und den Wahlen der deutschen Nation hervorgegangene Organ zur Begründung der Einheit und politischen Freiheit Deutschlands, erklärt: daß alle Bestimmungen einzelner deutscher Verfassungen, welche mit dem von ihr zu gründenden allgemeinen Verfassungswerke nicht übereinstimmen, nur nach Maßgabe der letzteren als gültig zu betrachten sind, — ihrer bis dahin bestandenen Wirksamkeit unbeschadet.“

Die Frankfurter Nationalversammlung war rechtlich nur eine Notabelnversammlung, ebenso wie der sog. constituierende norddeutsche Reichstag v. J. 1867. Beide hatten politisches Ansehen und Popularität. Die Beschlüsse der Frankfurter Nationalversammlung so gut wie die des constituierenden norddeutschen Reichstages konnten aber rechtsverbindliche Kraft nur erlangen, wenn die Einzelstaaten, ein jeder nach Maßgabe seiner Verfassung, diese Beschlüsse annahmen. Die Befugniß, sich die Souveränität oder die constituierende Gewalt beizulegen, war der Frankfurter Nationalversammlung weder vom deutschen Bundestage, noch von den einzelnen Bundesregierungen beigelegt worden. Uebrigens wurde der Beschluß vom 27. Mai — wenigstens ausdrücklich — weder von dem Bundestage, noch von den Bundesregierungen anerkannt.

Nachdem Versuche der republikanischen Partei, einen Vollziehungs-Ausschuß zu errichten, gescheitert waren, schuf die Nationalversammlung durch ein sogenanntes Gesetz vom 28. Juni über Einführung einer provisorischen Centralgewalt für Deutschland (sog. „kühner Griff“ H. v. Gagern's) eine „provisorische Centralgewalt“ und übertrug diese am 29. Juni dem „unverantwortlichen Reichsverweser“ Erz-

¹ H. v. Meyer, II, S. 475.

² Mejer, Einleitung, § 54, S. 208 ff.

³ Zacharia, I, § 44, S. 200 ff.

⁴ 4ten. Ber. der deutschen constituirenden Versammlung, herausgegeben von F. Wigard, S. 155.

herzog Johann von Oesterreich. In dem sog. Gesetze vom 28. Juni¹ wurden „der provisorischen Centralgewalt“ die vollziehende Gewalt in allen Angelegenheiten übertragen, welche die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt des deutschen Bundesstaates betreffen, sodann die Oberleitung der gesammten bewaffneten Macht (welcher?), die völkerrechtliche und handelspolitische Vertretung Deutschlands. „Mit dem Eintritt der Wirksamkeit der provisorischen Centralgewalt hört (Nr. 13 des sog. Ges. v. 28. Juni 1848) das Bestehen des Bundestages auf.“ Nun ersuchte allerdings noch am nämlichen Tage der Bundestag den Erzherzog Johann um Uebernahme dieses „hohen und wichtigen Berufes“; es wurde auch der Erzherzog Johann theils ausdrücklich, theils stillschweigend, insofern alle deutschen Regierungen ihre Bevollmächtigten zum Bundestage nunmehr bei der provisorischen Centralgewalt beglaubigten, allgemein anerkannt, indeß muß es als ganz unzutreffend bezeichnet werden, wenn Zacharia² hieraus folgert, daß das ganze Gesetz vom 28. Juni 1848, insbesondere sein § 3: „Die Errichtung des Verfassungswerks bleibt von der Wirksamkeit der Centralgewalt ausgeschlossen“, von allen deutschen Regierungen anerkannt und dadurch zugestanden worden ist, daß fortan die Nationalversammlung „das einzige ganz Deutschland repräsentirende Organ in Betreff des Verfassungswerkes geworden ist“.

Erzherzog Johann nahm die Wahl an, ernannte H. v. Gagern zum verantwortlichen Reichsminister, an dessen Stelle Simson zum Präsidenten der Nationalversammlung gewählt wurde. Hierauf sah die Bundesversammlung, nachdem sie dem Reichsverweser „die Ausübung aller ihrer verfassungsmäßigen Befugnisse und Verpflichtungen“ übertragen hatte, „ihre bisherige Thätigkeit als beendet an“ und löste sich am 12. Juli auf.

Die Nationalversammlung, welche den Unterschied zwischen ihrer vermeintlichen und ihrer wirklichen Macht bei Gelegenheit des von ihr anfänglich für ungültig erklärten Malmöer Waffenstillstandes zwischen Preußen und Dänemark (26. August 1848) erkennen mußte³, beschloß nach endlosen Berathungen „die Grundrechte des deutschen Volkes“ nach dem Vorbilde der „droits de l'homme et du citoyen“ der französischen Revolution endgültig am 21. December 1848. Sie wurden am 27. December 1848 vom Erzherzog Johann publicirt⁴. Sehr schwierig gestalteten sich die Berathungen über die Reichsverfassung, namentlich wegen der Oberhauptfrage. Zunächst konnte über die Dauer der Uebertragung der Würde des Reichsoberhauptes weder in dem (von der Nationalversammlung bestellten) Verfassungsausschusse, noch im Plenum der Nationalversammlung eine Mehrheit für eine der verschiedenen Ansichten — ob erblich, lebenslänglich, auf 12, 6 oder 3 Jahre — erzielt werden. Nur daß eine einheitliche, aus den regierenden Fürsten zu nehmende Spitze gewonnen werden sollte, wurde am 19. Januar 1849 mit 258 gegen 211 Stimmen festgesetzt. Am 12. März 1849 stellte der Abgeordnete Welcker den Antrag: „Die gesammte Reichsverfassung, so wie sie jetzt mit Berücksichtigung der Wünsche der Regierungen von dem Verfassungsausschusse redigirt vorliege, durch einen einzigen Gesamtbeschluß anzunehmen, auch die in der Verfassung festgestellte erbliche Kaiserwürde Sr. Majestät dem König von Preußen zu übertragen.“ Dieser Antrag wurde am 21. März mit 283 gegen 252 Stimmen abgelehnt. Indesß wurden die einzelnen Bestimmungen der Verfassung nach einander angenommen, die einheitliche fürstliche Spitze mit 279 gegen 255 und die Erblichkeit des Reichsoberhauptes mit 267 gegen 263 Stimmen⁵, und darauf am 28. März König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen mit 290 Stimmen gegen 248 Stimmenthaltungen⁶ zum erblichen Kaiser und Reichsoberhaupt erwählt. Aus dem Inhalte der Reichsverfassung⁷ ist hauptsächlich wegen der Zuständigkeitsverhältnisse

¹ Bei Weil, S. 117, in dem „Reichsgesetzblatt“ v. J. 1848, Stück 1, Sten. Ber. S. 627 ff.

² S. 219.

³ Ermordung des Fürsten Pichnowski und des Generals von Auerswald. Preussisches und darmstädtisches Militär mußte die Nationalversammlung gegen Volkshaufen schützen.

⁴ Reichsgesetzblatt v. J. 1848, Stück 8; bei Weil, Quellen und Actenstücke, S. 124 ff.

⁵ Sten. Ber., S. 6058 ff.

⁶ Sten. Ber., S. 6093.

⁷ Publicirt am 28. April 1849 (nicht vom Reichsverweser) im Reichsgesetzblatt, S. 101 ff.; abgedruckt u. A. bei Weil, Quellen u. Actenstücke, S. 133 f.

und offenbaren Aehnlichkeit mit der heutigen Reichsverfassung Folgendes von Interesse:

§ 1. „Das Deutsche Reich besteht aus dem Gebiete des bisherigen Deutschen Bundes.

§ 2. Hat ein deutsches Land mit einem nicht deutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt, so soll das deutsche Land eine von dem nicht deutschen Lande getrennte Verfassung, Regierung und Verwaltung haben¹.

§ 5. Die einzelnen deutschen Staaten behalten ihre Selbstständigkeit, soweit dieselbe nicht durch die Reichsverfassung beschränkt ist; sie haben sämtliche Hoheiten und Rechte, soweit diese nicht der Reichsgewalt ausdrücklich übertragen sind.

§ 6. Die Reichsgewalt ausschließlich übt dem Auslande gegenüber die völkerrechtliche Vertretung Deutschlands und der einzelnen deutschen Staaten aus.

Die Reichsgewalt stellt die Reichsgesandten und Consuln an.

§ 10. Der Reichsgewalt ausschließlich steht das Recht des Krieges und Friedens zu.

§ 11. Der Reichsgewalt steht die gesammte bewaffnete Macht Deutschlands zur Verfügung.

§ 13. Die Reichsgewalt ausschließlich hat in Betreff des Heerwesens die Gesetzgebung und die Organisation; sie überwacht deren Durchführung in den einzelnen Staaten durch fortdauernde Controle.

§ 18. Der Reichsgewalt steht die Befugniß zu, Reichsfestungen und Küstenverteidigungswerke anzulegen und, soweit die Sicherheit des Reiches es erfordert, vorhandene Festungen zu Reichsfestungen zu erklären.

§ 19. Die Seemacht ist ausschließlich Sache des Reiches. Der Reichsgewalt liegt die Sorge für die Ausrüstung, Ausbildung und Unterhaltung der Kriegsflotte und die Anlegung, Ausrüstung und Unterhaltung von Kriegshäfen und See-arsenalen ob.

§ 24. Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und der Oberaufsicht über die in ihrem schiffbaren Laufe mehrere Staaten durchströmenden oder begrenzenden Flüsse und Seen und über die Mündungen der in dieselben fallenden Nebenflüsse, sowie über die Schifffahrtsbetriebe und die Flößerei auf denselben.

Die Reichsgewalt ist befugt, die Einzelstaaten zu gehöriger Erhaltung der Schiffbarkeit (auch) der (ihnen unterstellten) Wasserstraßen anzuhalten.

§ 28. Die Reichsgewalt hat über die Eisenbahnen und deren Betrieb, soweit es der Schutz des Reiches oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs erheischt, die Oberaufsicht und das Recht der Gesetzgebung. Ein Reichsgesetz wird bestimmen, welche Gegenstände dahin zu rechnen sind.

§ 31. Die Reichsgewalt hat über die Landstraßen die Oberaufsicht und das Recht der Gesetzgebung, soweit es der Schutz des Reiches oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs erheischt. Ein Reichsgesetz wird bestimmen, welche Gegenstände dahin zu rechnen sind.

§ 32. Die Reichsgewalt hat das Recht, soweit sie es zum Schutze des Reiches oder im Interesse des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, zu verfügen, daß Landstraßen und Canäle angelegt, Flüsse schiffbar gemacht oder deren Schiffbarkeit erweitert werde.

§ 33. Das Deutsche Reich soll ein Zoll- und Handelsgebiet bilden, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze, mit Wegfall aller Binnengrenzzölle.

Die Aussonderung einzelner Orte und Gebietstheile aus der Zolllinie bleibt der Reichsgewalt vorbehalten.

§ 34. Die Reichsgewalt ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, sowie über die gemeinschaftlichen Productions- und Verbrauchssteuern. Welche Productions- und Verbrauchssteuern gemeinschaftlich sein sollen, bestimmt die Reichsgesetzgebung.

¹ Dieser Paragraph hatte den Ausschluß eine auf dem Gedanken der Reichseinheit beruhende Oesterreich zur Folge, welches am 4. März 1849 Gesamtverfassung angenommen hatte.

§ 35. Die Erhebung und Verwaltung der Zölle, sowie der gemeinschaftlichen Productions- und Verbrauchssteuern geschieht nach Anordnung und unter Oberaufsicht der Reichsgewalt.

Ein besonderes Reichsgesetz wird hierüber das Nähere feststellen.

§ 36. Auf welche Gegenstände die einzelnen Staaten Productions- und Verbrauchssteuern für Rechnung des Staates oder einzelner Gemeinden legen dürfen, und welche Bedingungen und Beschränkungen dabei eintreten sollen, wird durch die Reichsgesetzgebung bestimmt.

§ 38. Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung über den Handel und die Schifffahrt und überwacht die Ausführung der hierüber erlassenen Reichsgesetze.

§ 39. Der Reichsgewalt steht es zu, über das Gewerbewesen Reichsgesetze zu erlassen und die Ausführung derselben zu überwachen.

§ 40. Erfindungspatente werden ausschließlich von Reichswegen auf Grundlage eines Reichsgesetzes ertheilt; auch steht der Reichsgewalt ausschließlich die Gesetzgebung gegen den Nachdruck von Büchern, jedes unbefugte Nachahmen von Kunstwerken, Fabrikzeichen, Mustern, Formen und gegen andere Beeinträchtigungen des geistigen Eigenthums zu.

§ 41. Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über das Postwesen, namentlich die Organisation, Tarife u. s. w.

§ 43. Die Reichsgewalt hat die Befugniß, insofern es ihr nöthig scheint, das deutsche Postwesen für Rechnung des Reiches in Gemäßheit eines Reichsgesetzes zu übernehmen.

§ 44. Die Reichsgewalt ist befugt, Telegraphenlinien anzulegen und die vorhandenen gegen Entschädigung zu benutzen oder auf dem Wege der Enteignung zu erwerben.

§ 45. Die Reichsgewalt ausschließlich hat die Gesetzgebung und die Oberaufsicht über das Münzwesen. Es liegt ihr ob, für ganz Deutschland dasselbe Münzsystem einzuführen.

Sie hat das Recht, Reichsmünzen zu schlagen.

§ 47. Die Reichsgewalt hat das Recht, das Bankwesen und die Ausgabe von Papiergeld durch die Reichsgesetzgebung zu regeln. Sie überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Reichsgesetze.

§ 53. Der Reichsgewalt liegt es ob, die kraft der Reichsverfassung allen Deutschen verbürgten Rechte oberaufsichtlich zu wahren.

§ 54. Der Reichsgewalt liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob.

§ 56. Der Reichsgewalt liegt es ob, die Fälle und Formen, in welchen die bewaffnete Macht gegen Störungen der öffentlichen Ordnung angewendet werden soll, durch ein Reichsgesetz zu bestimmen.

§ 57. Der Reichsgewalt liegt es ob, die gesetzlichen Normen über Erwerb und Verlust des Reichs- und Staatsbürgerrechts festzusetzen.

§ 58. Der Reichsgewalt steht es zu, über das Heimathsrecht Reichsgesetze zu erlassen und die Ausführung derselben zu überwachen.

§ 59. Der Reichsgewalt steht es zu, Reichsgesetze über das Associationswesen zu erlassen.

§ 60. Die Reichsgesetzgebung hat für die Aufnahme öffentlicher Urkunden diejenigen Erfordernisse festzustellen, welche die Anerkennung ihrer Richtigkeit in ganz Deutschland bedingen.

§ 61. Die Reichsgewalt ist befugt, im Interesse des Gesamtwohls allgemeine Maßregeln für die Gesundheitspflege zu treffen.

§ 62. Die Reichsgewalt hat die Gesetzgebung, soweit es zur Ausführung der ihr verfassungsmäßig übertragenen Befugnisse und zum Schutze der ihr überlassenen Anstalten erforderlich ist.

§ 63. Die Reichsgewalt ist befugt, wenn sie im Gesamtinteresse Deutschlands gemeinsame Einrichtungen und Maßregeln nothwendig findet, die zur Begründung derselben erforderlichen Gesetze in den für die Veränderung der Verfassung vorgeschriebenen Formen zu erlassen.

§ 64. Der Reichsgewalt liegt es ob, durch die Erlassung allgemeiner Gesetze über bürgerliches Recht, Handels- und Wechselrecht, Strafrecht und gerichtliches Verfahren die Rechtseinheit im deutschen Volke zu begründen.

§ 65. Alle Gesetze und Verordnungen der Reichsgewalt erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Reichswegen.

§ 66. Reichsgesetze gehen den Landesgesetzen vor, insofern ihnen nicht ausdrücklich eine nur subsidiäre Geltung beigelegt ist.

§ 77. Der Kaiser schließt die Bündnisse und Verträge mit den auswärtigen Staaten ab, — — —

§ 80. Der Kaiser hat das Recht des Gesetzesvorschlags. Er übt die gesetzgebende Gewalt in Gemeinschaft mit dem Reichstage unter den verfassungsmäßigen Beschränkungen aus. Er verkündigt die Reichsgesetze und erläßt die zur Vollziehung derselben nöthigen Verordnungen.

§ 84. Ueberhaupt hat der Kaiser die Regierungsgewalt in allen Angelegenheiten des Reiches nach Maßgabe der Reichsverfassung. Ihm als Träger dieser Gewalt stehen diejenigen Rechte und Befugnisse zu, welche in der Reichsverfassung der Reichsgewalt beigelegt und dem Reichstage nicht zugewiesen sind.

§ 85. Der Reichstag besteht aus zwei Häusern, dem Staatenhaus und dem Volkshaus.

§ 100. Ein Reichstagsbeschluß kann nur durch die Uebereinstimmung beider Häuser gültig zu Stande kommen.

§ 102. Ein Reichstagsbeschluß ist in folgenden Fällen erforderlich:

1. Wenn es sich um die Erlassung, Aufhebung, Abänderung und Auslegung von Reichsgesetzen handelt.
2. Wenn der Reichshaushalt festgestellt wird, wenn Anleihen contrahirt werden, wenn das Reich eine im Budget nicht vorgesehene Ausgabe übernimmt oder Matrikularbeiträge oder Steuern erhebt.
5. Wenn Handels-, Schifffahrts- und Auslieferungsverträge mit dem Auslande geschlossen werden, sowie überhaupt völkerrechtliche Verträge, insofern sie das Reich belasten.
6. Wenn nicht zum Reiche gehörige Länder oder Landestheile dem deutschen Zollgebiete angeschlossen oder einzelne Orte und Gebietstheile von dem Zollverein ausgeschlossen werden sollen.
7. Wenn deutsche Landestheile abgetreten, oder wenn nicht deutsche Gebietstheile dem Reiche einverleibt oder auf andere Weise mit demselben verbunden werden sollen.

§ 125. Ueber die Einsetzung und Organisation des Reichsgerichts, über das Verfahren und die Vollziehung der reichsgerichtlichen Entscheidungen und Verfügungen wird ein besonderes Gesetz ergehen. — —

§ 129. Der Reichsgesetzgebung bleibt es vorbehalten, Admiralitäts- und Seegerichte zu errichten, sowie Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit der Gesandten und Consuln des Reiches zu treffen.

§ 193. Keine Bestimmung in der Verfassung oder in den Gesetzen eines Einzelstaates darf mit der Reichsverfassung in Widerspruch stehen.

§ 196. Abänderungen in der Reichsverfassung können nur durch einen Beschluß beider Häuser und mit Zustimmung des Reichsoberhauptes erfolgen.

Der Zustimmung des Reichsoberhauptes bedarf es nicht, wenn in den sich unmittelbar folgenden Sitzungsperioden derselbe Reichstagsbeschluß unverändert gefaßt werden sollte."

Uebersichten wir den Inhalt der Reichsverfassung vom 28. März 1849, so zeigt sich, daß die Zuständigkeit des Reiches nicht minder weit gefaßt ist als nach der heute gültigen Reichsverfassung vom 16. April 1871. Die Reichsverfassung vom 28. März 1849, § 63 hat ebenso dem Reiche die Befugniß beigelegt, sich seine Zuständigkeit zu erweitern, wie das heutige Deutsche Reich die sog. Kompetenz-Kompetenz besitzt. Die Verfassung vom 28. März 1849 unterscheidet sich von der des 16. April 1871 darin, daß erstere den Kaiser als ein Gesetzgebungsorgan

hinstellt (§ 80) — allerdings mit nur sogenanntem suspensiven Veto (§ 196) —, daß sie auch ferner dem Kaiser die vollziehende Gewalt und die Befugniß zum Erlasse von Ausführungsverordnungen beilegt (§ 80), während nach der jetzigen Reichsverfassung ihm dies nur ausnahmsweise und nur kraft besonderer Vorschrift in Einzelfällen zusteht. Insofern greift die Verfassung vom 28. März 1848 viel tiefer in die Competenz der Einzelstaaten ein, als sie in ihren der Verfassung einverleibten Grundrechten die Befugnisse der Landesregierungen ganz erheblich beschränkt, ferner insofern sie der Reichsgewalt die Befugniß beilegt, darauf zu halten, daß die Einzelstaaten diese Grundrechte beobachten (§§ 55, 56), endlich insofern sie allgemeine Vorschriften über Art und Inhalt der Landesverfassungen giebt (§§ 186 ff.).

Die Kaiserkrone wurde König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen nur zugleich mit der unveränderten Reichsverfassung durch eine von der Nationalversammlung abgesandte Deputation am 3. April 1849 zur Annahme gestellt. Der König lehnte am 3. April vorläufig und am 28. April definitiv ab. 29 meist kleinere Staaten, insbesondere weder Oesterreich, noch Bayern, Sachsen und Hannover, hatten die Beschlüsse der Nationalversammlung und die Verfassung unbedingt anerkannt. Darauf publicirte die Nationalversammlung, ohne Hinzutritt des Reichsverwesers, am 28. April die Verfassung im Reichsgesetzblatt als vermeintlich auch ohne Genehmigung der Regierungen gültig. Diese Handlung war ein revolutionärer Act. Denn die Souveränität stand noch bei den Regierungen, die niemals und in keiner Weise der Nationalversammlung die Befugniß beigelegt hatten, eine Verfassung zu „geben“, auch niemals den Beschluß vom 27. Mai 1848 anerkannt hatten. Sie war ferner ein Fehler, da dieser sog. verfassungsgebenden Versammlung so wenig die tatsächliche wie die rechtliche Gewalt zur Seite stand¹. Oesterreich, Preußen, Hannover, Bayern, Sachsen u. a. riefen ihre Abgeordneten aus der Nationalversammlung zurück, der Reichsverweser, Erzherzog Johann, trat ihr feindlich gegenüber, so daß sie sich im Laufe des Monats Mai auflöste, bis auf einen Rest von 105 Mitgliedern, der als sogenanntes Rumpfparlament unter dem Präsidenten Dr. Löwe-Galbe nach Stuttgart übersiedelte, wo er am 18. Juni mit Waffengewalt auseinandergeprengt wurde. Nach Publication der Reichsverfassung, die auch die zweite Kammer in Preußen als ohne Zustimmung der Regierungen gültig erklärt hatte², entstanden (meist nur vorgeblich) zur Durchführung der Reichsverfassung blutige Volksaufstände, namentlich in Sachsen, am Rhein und in Baden, wo fast das ganze Heer zu den Aufständischen übertrat, welche durch Waffengewalt (und zwar meist durch preussische Truppen, in Baden unter Führung des nachmaligen Königs Wilhelm von Preußen) niedergeworfen wurden.

Am 26. Mai 1849 schloß Preußen mit Hannover und Sachsen das sog. „Dreikönigsbündniß“³ unter Anerkennung der Oberleitung Preußens und Einsetzung eines sog. Verwaltungsrathes in Berlin und forderte die übrigen deutschen Regierungen außer Oesterreich auf, sich der von diesen drei Staaten vereinbarten Verfassung anzuschließen. Der König von Preußen sollte „Reichsvorstand“ sein und die Regierung in Gemeinschaft mit einem „Fürstenrath“ führen, in dem er zwar nur eine Stimme, aber das Veto und die Exeutive haben sollte. Neben dem Reichsvorstande sollten ein Staatenhaus und ein Volkshaus, letzteres aus Wahlen mit einem gewissen Censur, bestehen. Nachdem die Mehrzahl der deutschen Fürsten und Städte dem Dreikönigsbündnisse beigetreten waren, fanden auf Grund eines Beschlusses des „Verwaltungsrathes“ am 31. Januar 1850 die Wahlen zu einem Nationalparlamente statt, das am 20. März 1850 in Erfurt zusammentrat (Präsident Dr. Simson, Mitglied der spätere Reichstanzler Fürst Bismarck), die Vorlagen der Regierungen annahm

¹ Bereits am 13. December 1848 schrieb König Friedrich Wilhelm IV. an den Gesandten von Bunsen: „Soll die tausendjährige Krone deutscher Nation wieder einmal vergeben werden, so bin Ich es und Meines-

gleichen, die sie vergeben werden —.“

² Arnbt, Preuß. Verf.-Urk., 4. Aufl., S. 19, Anm. 1.

³ Weil, Quellen und Actenstücke, S. 171 ff.

und sich im Voraus mit verschiedenen Abänderungen einverstanden erklärte, falls die Regierungen sie acceptiren wollten. Der nach Berlin im Mai zusammenberufene Fürstencongreß konnte den Rücktritt von Sachsen am 25. Mai nicht hindern; Hannover hatte bereits am 21. Februar seinen Rücktritt erklärt.

Inzwischen fühlte sich Oesterreich nach Niederwerfung der Aufstände in Italien, Wien, Prag und Besiegung des Königs Karl Albert von Sardinien, sowie nach Unterdrückung des ungarischen Aufstandes mit Hülfe Rußlands wieder derart erstarkt, daß es gegen die Berufung des Erfurter Parlaments protestirte und auf Grund seines Bundespräsidialrechtes die Bundesmitglieder zum 9. Mai 1850 nach Frankfurt zur Plenarversammlung des Deutschen Bundes einlud. Preußen lehnte ab, seine Bundesgenossen nahmen mit der Maßgabe an, daß sie die Bundesversammlung nur als freie Conferenz beschicken wollten, was Oesterreich nicht acceptirte. Am 7. August 1850 wurde auf Oesterreichs Antrag die Reactivirung des Deutschen Bundes beschlossen. Nun drohte ein Krieg zwischen Preußen und Oesterreich. Jedoch gab Preußen unter dem Drucke Rußlands nach (Conferenz zu Warschau am 28. October) und fügte sich durch die Conventiön von Olmütz am 29. November 1850¹ den Anforderungen Oesterreichs. Solchergestalt wurde die Bundesverfassung von 1815 restaurirt. Die Bundesversammlung kehrte durch die repressiven Beschlüsse vom 23. August 1851, vom 6. und 13. Juli 1854 über die Presse und das Vereinswesen und die Behandlung der Verfassungstreitigkeiten von Kurhessen, Mecklenburg, Bremen u. s. w. in die Bahnen ihrer ehemaligen Politik von 1819² zurück.

§ 6. Von Olmütz bis zum Prager Frieden von 1866.

So waren die Einheitsbestrebungen des deutschen Volkes und des preußischen Staates gescheitert und dieser äußerlich so tief im Ansehen Europas gesunken, daß er bei dem Krimkriege kaum noch als eine Großmacht behandelt wurde. Und doch wuchs Preußen indessen fort und fort riesengroß. Durch den Eintritt des sog. Steuervereins, insbesondere von Hannover und Oldenburg i. J. 1852, in den deutschen Zollverein hatte es die wirthschaftliche Herrschaft fast über das ganze Gebiet des heutigen Deutschen Reiches erworben. Seine Manufacturen und sein Bergbau hoben sich so zusehends und so außerordentlich, daß Preußen für sich allein das doppelt so große Oesterreich an Wohlhabenheit, wirthschaftlicher und Steuerkraft wie an finanzieller Leistungsfähigkeit ganz erheblich überflügelte. Als nun der 1858 zur Regentschaft in Preußen berufene nachmalige König Wilhelm durch seine Heeresreorganisation auch die militärische Ueberlegenheit Preußens geschaffen hatte, war das Schicksal der deutschen Frage entschieden und harrete diese nur noch der äußeren Lösung.

Inzwischen wurden die Versuche zur Einigung Deutschlands fortgesetzt. Eine gemeinsame Wechselordnung bestand seit 1849; durch Bundestagsbeschluß vom 31. Mai 1861 (Protocoll § 151) wurde ein gemeinsames deutsches Handelsgesetzbuch angenommen und demgemäß in den einzelnen Bundesstaaten im Wege der Landesgesetzgebung eingeführt. Die Triasidee des sächsischen Ministers v. Beust mit einem zwischen Oesterreich, Preußen und einem dritten Bundesstaate wechselnden Directorium und einer wandernden Bundesversammlung³ scheiterte am Widerstande der beiden Großmächte. Unter dem 31. Juli 1863 lud der Kaiser Franz Joseph von Oesterreich sämtliche deutschen Fürsten und die Vertreter der freien Städte zu einem deutschen Fürstentage nach Frankfurt, der auch am 17. August unter dem persönlichen Voritze des Kaisers zusammentrat. Nach dem vom Kaiser vorgelegten Projecte sollte Oesterreich das Präsidium führen, ferner sollte ein aus dreihundert von den Einzellandtagen gewähltes Delegirtenhaus eingesetzt werden. Oesterreich und Preußen sollten je 75 Delegirte entsenden. Preußen erklärte, nur bei Erfüllung von drei Bedingungen beitreten zu wollen: Gleichberechtigung Preußens mit Oesterreich, ein Veto gegen jede Kriegserklärung, außer

¹ Abgedruckt bei H. v. Meyer, II, S. 545 ff.

² S. auch Zacharia, I, S. 237.

³ Staatsarchiv von Megidi u. Klaufold, Bd. I, Nr. 164.

im Falle eines Angriffs auf Bundesgebiet, endlich eine wahre, aus directen Wahlen der ganzen Nation hervorgehende Nationalversammlung. König Wilhelm blieb trotz eines ihm vom Könige von Sachsen in Baden-Baden persönlich überreichten Einladungsschreibens des Kaisers Franz Joseph dem Fürstentage fern. An diesem Widerspruche Preußens scheiterte das österreichische Reformproject¹.

Am 15. November 1863 starb König Friedrich VII. von Dänemark und mit ihm erlosch der männliche, von Carl Christian von Oldenburg begründete Königsstamm. Nur Lauenburg, das 1815 von Preußen für Neu-Vorpommern an Dänemark abgetreten war, gehörte in Realunion dauernd zu Dänemark, während zwischen Dänemark und den Herzogthümern Schleswig und Holstein nur eine Personalunion bestand. Von der 1863 im Mannesstamm ausgestorbenen „königlichen Linie“ hatte sich 1544 eine jüngere Linie abgezweigt, welche zur Landesregierung mit zuzulassen die Stände sich nicht geweigert hatten². Diese Linie, welche das sog. Sonderburger Haus begründete, ging wieder in zwei Linien auseinander, in die Augustenburgische und die jüngere Glücksburgische. Schleswig war mit Holstein gemäß der Grundgesetze von 1460 in Realunion verbunden³. Auf Schleswig-Holstein erhob Herzog Friedrich aus dem älteren Hause Holstein-Augustenburg Anspruch, während in Dänemark und Lauenburg Prinz Christian von Glücksburg aus der jüngeren Sonderburger Linie als König Christian IX. succedirte. Dieser ergriff auch alsbald die Herrschaft über Schleswig-Holstein. Die deutsche Bundesversammlung erkannte aber die Vollmacht des dänischen Gesandten für Holstein nicht an und suspendirte die Ausübung der Holstein-Lauenburgischen Stimmen. Auch brachte der Bund den in der Sitzung vom 1. October 1863 gefaßten Bundesexekutionsbeschluß⁴ wegen Nichterfüllung der Bundespflichten rücksichtlich Holsteins gegen Dänemark zur Ausführung. Gemäß dem Bundestagsbeschlusse vom 7. December 1863⁵ besetzten hannöversche und sächsische Truppen ganz Holstein. Dagegen erkannten Preußen und Oesterreich mit den übrigen Großmächten die Succession König Christians IX. auch in den Elbherzogthümern an. Die fünf europäischen Großmächte hatten sich nämlich im Londoner Vertrage vom 8. Mai 1852⁶ verpflichtet, daß, falls diesem Prinzen Christian, wie geschehen, der damalige König Friedrich VII. die Nachfolge für die dänische Gesamtmonarchie verschaffen würde⁷, sie ihn in derselben anerkennen wollten. Dagegen hatte sich Dänemark gegenüber Preußen und Oesterreich in den Abmachungen vom 6. December 1851 und 29. Januar 1852⁸ verpflichtet, die Verfassung Holsteins zu wahren und Schleswig nicht zu incorporiren. Diese Verpflichtung verletzte König Christian IX. durch die am 18. November 1863 unter dem Drucke der Kopenhagener Bevölkerung erfolgte Vollziehung der dänischen Verfassung, welche ganz Schleswig „bis zur Eider“ als integrierenden Bestandtheil der dänischen Monarchie erklärte⁹. Preußen und Oesterreich fordernten die Aufhebung der Incorporation Schleswigs und erklärten, da die wiederholten Aufforderungen ohne Erfolg blieben, Dänemark den Krieg. Dieser führte zum Frieden von Wien am 30. October 1864¹⁰, in welchem der König von Dänemark auf alle seine Rechte auf die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg zu Gunsten des Kaisers von Oesterreich und des Königs von Preußen verzichtete und sich verpflichtete, die Verfügungen, welche diese über die Herzogthümer treffen würden, anzuerkennen.

¹ Im Auszuge mitgetheilt in H. Schultze, Europäische Geschichtskalender, IV. Jahrgang, S. 47 ff., f. auch Staatsarchiv, Bd. VIII, Nr. 1760.

² O. Mejer, Einleitung, S. 149, Anm. 5.

³ Ebendort.

⁴ Zachariä, I, S. 105; H. v. Sybel, Die Begründung des Deutschen Reiches durch Wilhelm I., Bd. III, S. 4 ff.

⁵ Protocolle, § 228; Zachariä, II, S. 628, Anm. 19.

⁶ Protocolle, § 288.

⁷ Vgl. H. Bessler, Der Londoner Vertrag

vom 8. Mai 1852, Berlin 1863; Zachariä, II, S. 629; H. v. Sybel, Die Begründung des Deutschen Reiches durch Kaiser Wilhelm I., Bd. III, S. 79 ff.

⁸ Durch das dänische Thronfolgegesetz vom 31. Juli 1853, Sybel, III, S. 83, und die Gesamtstaatsordnung vom 2. October 1855; Zachariä, II, S. 629.

⁹ H. v. Sybel, III, S. 65; O. Mejer, S. 244, Anm. 4.

¹⁰ H. v. Sybel, III, S. 153.

¹¹ Im Preuß. Staatsarchiv, VII, S. 322; O. Mejer, S. 248, Anm. 13; Sybel, III, S. 371 f.

Preußen wollte seine Anrechte an den Herzogthümern nur unter den Bedingungen vom 25. Februar 1865, nämlich gegen Uebertragung der Militärhoheit, des Aushebungsrechts für seine Flotte, gewisser Häfen, der Festungen, eines Canals und des Post- und Telegraphenwesens, an den Herzog Friedrich von Augustenburg abtreten¹. Der deswegen mit Oesterreich drohende Krieg wurde durch die Convention zu Gastein vom 14. August 1865² hinausgeschoben, nach welcher Oesterreich sein Anrecht auf Lauenburg, das außerhalb der Augustenburgischen Ansprüche lag, an den König von Preußen abtrat, der Condominat aufrecht erhalten blieb und Namens beider Miteigenthümer die Regierung in Schleswig allein von Preußen, in Holstein allein von Oesterreich ausgeübt werden sollte. Als Oesterreich ohne und gegen den Willen seines Miteigenthümers die Schleswig-Holstein'sche Frage dem Bunde übergab³ und die Holstein'schen Stände zur Proclamation des Herzogs Friedrich am 5. Juni 1866 nach Neumünster einberief⁴, erklärte Preußen (und mit Recht) die Gasteiner Convention für verlegt, sich an diese nicht mehr gebunden und also wieder zum Mitbesitze an Holstein für berechtigt. Demgemäß ließ es seine Truppen am 7. Juni unter Manteuffel in Holstein einrücken. Oesterreich, das seine Truppen aus Holstein zurückzog, beantragte auf Grund Art. 11 der Bundesacte und Art. 19 der Schlußacte, nach denen die Bundesglieder einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundesversammlung anzubringen verpflichtet waren, sämmtliche nichtpreußische Bundesarmee-corps zum Kriege gegen Preußen marschfertig zu machen⁵. Dieser Antrag wurde im engeren Rathe trotz des Protestes Preußens gegen seine geschäftsmäßige Behandlung am 14. Juni in der Form, daß die 7.—10. nicht österreichischen und nicht preußischen Armee-corps mobilisirt werden sollten, unter Stimmenthaltung Preußens angenommen⁶. Darauf erklärte der preußische Bundestagsgesandte v. Savigny Namens seines Souveräns den Bund als gebrochen und den Bundesvertrag als nicht mehr verbindlich⁷. „Damit sind jedoch,“ fügte er hinzu, „die nationalen Grundlagen, auf denen der Bund beruht, nicht zugleich zerstört, Preußen hält vielmehr an diesen Grundlagen und an der über die vorübergehenden Formen erhabenen Einheit der deutschen Nation fest, und sieht es als eine unabweißbare Pflicht der deutschen Staaten an, für die letztere den angemessenen Ausdruck zu finden.“ „Die Regierung legt ihrerseits die Grundzüge einer neuen, den Zeitverhältnissen entsprechenden Einigung hiermit noch vor und erklärt sich bereit, auf den durch eine solche Reform modificirten Grundlagen einen neuen Bund mit denjenigen Staaten abzuschließen, welche ihr dazu die Hand reichen wollen.“ Es folgte der Krieg mit Oesterreich und den mit ihm verbundenen Staaten. Dieser fand Oesterreich gegenüber in den Nikolsburger Präliminarien vom 26. Juli⁸ und dem Prager Frieden vom 23. August 1866⁹ seinen Abschluß. Artikel 2 der ersteren, Artikel 4 des letzteren bestimmen:

„Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich erkennt die Auflösung des bisherigen Deutschen Bundes an und giebt seine Zustimmung zu einer neuen Gestaltung Deutschlands, ohne Betheiligung des österreichischen Kaiserstaates. Ebenso verspricht Se. Maj., das engere Bundesverhältniß anzuerkennen, welches Se. Maj. der König von Preußen nördlich von der Linie des Mains begründen wird, und erklärt sich damit einverstanden, daß die südlich von dieser Linie gelegenen deutschen Staaten zu einem Verein zusammen treten, dessen nationale Verbindung mit dem Norddeutschen Bunde der näheren Verständigung zwischen beiden vorbehalten bleibt.“

¹ Vgl. Staatsarchiv, VIII, S. 384, und D. Mejer, S. 250; Sybel, IV, S. 52.

² Staatsarchiv, IX, S. 288; Sybel, IV, S. 193.

³ Staatsarchiv, X, S. 369; Mejer, S. 254; Sybel, IV, S. 405.

⁴ D. Mejer, S. 255, Anm. 11.

⁵ Bundesratsprotocoll vom 11. Juni bei v. Mejer, III, S. 620; Staatsarchiv, XI, S. 87;

D. Mejer, S. 255; Sybel, IV, S. 433.

⁶ Vgl. D. Mejer, S. 256, Anm. 14, 15; Sybel, IV, S. 443.

⁷ Sybel, IV, S. 444 f.

⁸ Staatsarchiv, XI, S. 166; D. Mejer, S. 257, Anm. 17.

⁹ Glaser, Archiv des Norddeutschen Bundes, 1867, S. 35 ff.; L. Hahn, Zwei Jahre u. s. w., Berlin 1867, S. 194 ff.

Auch die übrigen deutschen Staaten, mit denen Preußen Krieg führte, insoweit sie nicht in Preußen einverleibt wurden, stimmten der Auflösung des Deutschen Bundes zu, indem sie die Bestimmungen des zwischen Preußen und Oesterreich zu Nikolsburg am 26. Juli 1866 abgeschlossenen Präliminarvertrages anerkannten und denselben, soweit sie die Zukunft Deutschlands betrafen, auch ihrerseits beitraten. Schon vorher waren auf Aufforderung Preußens Oldenburg und Lippe-Detmold am 21., Sachsen-Altenburg am 23., Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen und Waldeck am 25., Schwarzburg-Rudolstadt, Schaumburg-Lippe und die Hansestädte am 29. Juni, Coburg-Gotha, Reuß ältere Linie und beide Mecklenburg am 1., Sachsen-Weimar am 5., Sachsen-Meiningen am 26. Juli, Baden am 2., Braunschweig am 4. August aus dem Bunde ausgetreten¹. Am 24. August 1866, also am Tage nach dem Prager Frieden, erkannten unter Oesterreichs Präsidium die am sog. Bundestage in Augsburg noch vertretenen Staaten Bayern, Hannover, Sachsen, Württemberg, Hessen-Darmstadt und Nassau die Auflösung des Bundes an und schlossen dessen Arbeiten².

Bei den Friedensschlüssen mit Württemberg am 13.³, Baden am 17.⁴, Bayern am 22. August⁵ und Hessen-Darmstadt am 3. September 1866⁶ wurde noch (zunächst geheim) bestimmt, daß diese Staaten ein Schutz- und Trutzbündniß mit Preußen eingehen und im Falle eines Krieges ihre Truppen dem Oberbefehle des Königs von Preußen unterstellen sollten.

Der König von Holland (auch für Luxemburg-Limburg, das aus dem Bundesverhältniß entlassen wurde) und sämtliche europäischen Großmächte erkannten im Londoner Vertrage vom 11. Mai 1867, Art. VI, die Auflösung des Deutschen Bundes, wie die inzwischen bewirkte, bezw. angebahnte Neugestaltung Deutschlands an!⁷

Außer der Auflösung des Deutschen Bundes ist aus den Friedensschlüssen noch hervorzuheben mit Oesterreich: Art. V des Friedens von Prag, daß der Kaiser von Oesterreich alle seine im Wiener Frieden vom 30. October 1864 erworbenen Rechte auf die Herzogthümer Schleswig und Holstein mit der Maßgabe dem Könige von Preußen abtritt, „daß die Bevölkerungen der nördlichen Districte von Schleswig, wenn sie durch freie Abstimmung den Wunsch zu erkennen geben, mit Dänemark vereinigt zu werden, an Dänemark abgetreten werden sollen“⁸, ferner, daß der Großherzog von Hessen-Darmstadt sich in Artikel XIV des Friedensvertrages vom 3. September 1866 mit seinen nördlich des Mains gelegenen Gebietstheilen auf der Grundlage der in den preussischen Reformvorschlägen vom 10. Juni 1866⁹ aufgestellten „Grundsätze“ in den Norddeutschen Bund einzutreten sich verpflichtete.

§ 7. Die Errichtung des Norddeutschen Bundes.

Die preussische Regierung forderte am 10. Juni 1866, nachdem durch den Antrag Oesterreichs vom 7. Juni auf Mobilmachung der Bundestruppen gegen Preußen der Krieg und die Auflösung des Deutschen Bundes wahrscheinlich gemacht waren, die deutschen Regierungen auf, sich darüber schlüssig zu machen, ob sie, falls diese Auflösung eintrete, mit ihm und ohne Oesterreich einen neuen Bund schließen würden. Zugleich legte Preußen „Grundzüge für eine zukünftige Verfassung eines Deutschen Bundes“ vor⁹. Der Bund sollte das Recht der Gesetzgebung mit der Wirkung haben, daß die Bundesgesetze den Landesgesetzen

¹ O. Mejer, S. 257, Anm. 17; Staatsarchiv, XI, S. 177, 182, 184, 188, 190.

² Vgl. O. Mejer, S. 257, Anm. 18.

³ Dr. Glaser, Archiv des Norddeutschen Bundes, Bd. I, Heft 1, S. 41.

⁴ Ebendort S. 49.

⁵ Ebendort S. 44.

⁶ Ebendort S. 61.

⁷ Ebendort S. 125 f.

⁸ Aus dieser Klausel, die auf Antrag Kaiser Napoleon's aufgenommen wurde, hatte Niemand sonst als Oesterreich ein Recht, ihre Ausföhrung zu fordern. Oesterreich hatte dieses Recht später durch Vertrag v. 11. October 1878 vollständig aufgegeben, so daß die Klausel als aufgehoben zu betrachten ist.

⁹ Staatsarchiv, XI, S. 86, f. auch Hahn, S. 104, 121; Glaser, I, S. 129.

vorangehen. Es sollte ein gemeinsames Indigenat bestehen. Den Oberbefehl über das Heer in Norddeutschland sollte Preußen, in Süddeutschland Bayern führen. Die Kriegsmarine sollte eine einheitliche unter preußischem Oberbefehl sein. Der Bund sollte ein einheitliches Zoll- und Handelsgebiet darstellen. Preußen sollte das Bundespräsidium führen, die Vertretung des Bundes nach außen, das Recht haben, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, die Verzung und Schließung des Bundesrathes und Reichstages, die Aufrechterhaltung der Ordnungen des Bundes, nöthigenfalls im Wege der Execution. Die Gesetzgebung sollte durch den Bundesrath (die Vertretung der Staaten in der Stimmenzahl des Deutschen Bundes) und einen Reichstag erfolgen, welcher letztere nach Maßgabe des Wahlgesetzes vom 12. April 1849 gewählt werden sollte. Mit dem Anerbieten eines solchen neuen Bundes wandte sich Preußen am 16. Juni an die Unionsverbündeten von 1849 mit Ausnahme von Hessen, Nassau und Baden. Dieses Anerbieten wurde von Hannover, Sachsen, Kurhessen, Meiningen und Keuß ä. L. abgelehnt, von den übrigen angenommen. Doch nahmen auch Sachsen, Meiningen, Keuß ä. L. und Hessen-Darmstadt für die nördlich des Mains gelegenen Landestheile den Bündnißvertrag vom 18. August 1866 in den Friedensschlüssen an. An diesem Tage unterzeichneten in Berlin Sachsen-Weimar, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Keuß j. L., beide Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg den Bündnißvertrag: Die sämmtlichen Contrahenten schließen ein Offensiv- und ein Defensivbündniß, sie unterstellen ihre Truppen dem Oberbefehl des Königs von Preußen und verpflichten sich, die Zwecke des Bundes durch eine Bundesverfassung sicher zu stellen. Für diese sollen die preußischen „Grundzüge“ vom 10. Juni 1866 die Grundlage bilden; die Verfassung soll unter Mitwirkung eines gemeinschaftlich zu berufenden Parlaments festgestellt werden. Sie versprechen gleichzeitig, mit Preußen auf Grund des Reichswahlgesetzes vom 12. April 1849 Wahlen anzuordnen und Bevollmächtigte nach Berlin zu senden, um nach Maßgabe der Grundzüge vom 10. Juni den Entwurf der Verfassung festzustellen, welcher dem Parlamente zur Berathung und Vereinbarung vorgelegt werden soll. Am 21. August 1866 traten auch beide Mecklenburg unter Vorbehalt der am 14. October 1866 erfolgten Zustimmung ihrer Stände, am 3. September das Großherzogthum Hessen für Oberhessen, 26. September Keuß ä. L., 8. October Sachsen-Meiningen und am 21. October 1866 das Königreich Sachsen dem Bündnißvertrage bei.

Man¹ bezeichnet den Bündnißvertrag vom 18. August 1866 als die völkerrechtliche Grundlage für die Errichtung des Norddeutschen Bundes, was nicht unrichtig ist; denn Preußen konnte jeden Staat, der sich gegen den Inhalt des Vertrages weigerte, seine Truppen unter den preußischen Oberbefehl zu stellen oder die Wahlen zu einem Parlamente vornehmen zu lassen, wegen Bündnißverletzung mit Gewalt dazu zwingen. Aber eine solche völkerrechtliche Uebereinkunft enthielt wohl für die Regierungen, aber nicht für das deutsche Volk eine unmittelbar rechtsverbindliche Anordnung. Denn ohne Landesgesetz, ohne Zustimmung des Landtages, konnte z. B. für Preußen rechtswirksam nicht vorgeschrieben werden, daß Preußen in Zukunft auch für sächsische oder mecklenburgische Truppen mitzahlen oder daß über Steuern und Heereslasten nicht mehr der preußische Gesetzgeber, sondern ein anderer entscheiden sollte. Die preußische Staatsregierung suchte die Zustimmung des Landtages in der Form nach, daß sie den „Entwurf eines Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes“ am 13. August 1866² vorlegte und darin forderte, daß der preußische Gesetzgeber den zu erwählenden Reichstag ermächtigen, d. h. ihm seine Gesetzgebungsbefugniß insoweit delegiren, sollte, daß er die Verfassung für den Norddeutschen Bund mit den Regierungen vereinbaren (festsetzen) dürfte. Das preußische Abgeordnetenhaus (und ihm folgend die Landtage in den übrigen deutschen Staaten) wollten jedoch die Befugniß zur Vereinbarung nicht übertragen, sondern nur die (auch ohne ihre Uebertragung vorhandene) Befugniß, zu b e r a t h e n

¹ Laband, Reichsstaatsrecht, I, § 2, S. 16.

² Anlagen Bd. I, S. 22, Nr. 10 zu den Sten. Ber. d. Abgeordnetenb. 1861.

in der Sache deshalb, weil sie fürchteten, daß diese Verfassung zu reactionär und die Parlamentsrechte zu gering ausfallen möchten, und weil sie sich daher die Prüfung und spätere Genehmigung der erzielten Vereinbarung vorbehalten wollten. Ganz mit Recht sah das preußische Abgeordnetenhaus in der Bundesverfassung eine durchgreifende Aenderung der preußischen Verfassung — was übrigens von der Staatsregierung gar nicht bestritten wurde, indeß nicht ausschloß, daß das Abgeordnetenhaus dem zu erwählenden Reichstage die Ermächtigung zu einer solchen Verfassungsänderung hätte übertragen dürfen. In diesem Sinne also, daß ein Reichstag „zur Berathung der Verfassung und der Einrichtungen des Norddeutschen Bundes gewählt werden soll“, erging das preußische Wahlgesetz vom 15. October 1866¹, eingeführt durch königliche Verordnungen vom 14. November und vom 28. December 1866² in die i. J. 1866 von Preußen neu erworbenen Landestheile. Gleiche oder ähnliche Wahlgesetze³ wurden in den übrigen norddeutschen Staaten erlassen. Am 15. December 1866 traten zu Berlin die Bevollmächtigten der verbündeten Regierungen zu einer vertraulichen Besprechung zusammen, die mit der Einigung über einen dem Reichstage vorzulegenden „Entwurf der Verfassung des Norddeutschen Bundes“ endeten. Der Krone Preußen wurde die Ermächtigung erteilt, den Reichstag einzuberufen, diesem den Verfassungsentwurf vorzulegen und für dessen Vertretung dem Reichstage gegenüber die nöthige Fürsorge zu treffen⁴. Am 12. Februar 1867 fanden im ganzen Gebiete des Norddeutschen Bundes die allgemeinen Wahlen für die Reichstagsabgeordneten statt. Der König von Preußen berief durch Patent vom 13. Februar 1867⁵ den Reichstag am 24. Februar nach Berlin und eröffnete ihn in Person. Am 16. April 1867 nahm der Reichstag den Entwurf nach mannigfachen Aenderungen mit 230 gegen 53 Stimmen an, noch an demselben Tage ausdrücklich die verbündeten Regierungen einstimmig, den Entwurf so, wie er aus der Schlußberathung des Reichstages hervorgegangen war, anzunehmen.

Damit war politisch viel, rechtlich nichts gewonnen. Denn noch galten damals uneingeschränkt die Verfassungen der Einzelstaaten; die Factoren der preußischen, sächsischen u. s. w. Gesetzgebung hatten bisher noch nicht auf ihr Recht verzichtet, daß sie allein Blut- oder Geldsteuern dem preußischen, sächsischen v. s. w. Volke auferlegten und diesem Gesetze geben durften. Der preußische Gesetzgeber hatte es ausdrücklich abgelehnt, seine Befugnisse den verbündeten Regierungen und dem Reichstage zu delegiren, welch' letzterer daher nur politische, nicht rechtliche Befugniß besaß, weshalb man ihn nicht ohne Recht als eine bloße Notabelnconferenz bezeichnen konnte⁶. Verbindlich konnte die Verfassung also z. B. in Preußen nur durch ein preußisches Landesgesetz, und zwar ein die preußische Verfassung änderndes werden, weil wichtige Theile der Verfassung, z. B. über Gesetzgebung, abgeändert oder anders ausgedrückt, weil verfassungsmäßig den preußischen Factoren der Gesetzgebung zustehende Befugnisse auf ganz andere Körperschaften (Bundesrath und Reichstag) übertragen werden sollten. In der That wurde die norddeutsche Bundesverfassung in Preußen in den Formen eines verfassungsändernden Gesetzes berathen und beschloffen und als Landesgesetz — als fortan für Preußen verbindlich — in der preußischen Gesetzsammlung verkündet⁷. In gleicher Weise verfuhr man in den übrigen deutschen Staaten, außer in Braunschweig, wo man es für genügend erachtete, daß der Gesetzgeber den Augustvertrag angenommen hatte⁸.

¹ Gef.-S. S. 623; Ausführungsreglement v. 30. Dec. 1866 im Ministerialbl. für die gesamte innere Verwaltung, 1867, S. 171; f. auch ebendort S. 30.

² Gef.-S. S. 891 und 895.

³ Bei Glaser, Archiv des Norddeutschen Bundes, Bd. I, S. 19 ff. Nur in Braunschweig wurde dem Reichstag die Vereinbarungsbefugniß beigelegt.

⁴ Preuß. Staatsanzeiger, Nr. 38, S. 585; f. auch ebendort, S. 761 f.

⁵ Gef.-S. S. 205; Staatsanzeiger S. 601.

⁶ Dagegen meint Jörn, I, S. 24, zu Unrecht, die Thätigkeit des Reichstages hätte gar keine andere als eine verfassungsberathende sein können. Vielmehr würden die Landesgesetzgeber, wenn sie dies gewollt hätten, ihr auch die Eigenschaft einer verfassungsgebenden Körperschaft gegeben haben können.

⁷ Durch Patent v. 24. Juni 1867, preuß. Gef.-S. S. 817 ff.

⁸ In Oldenburg und Bremen hielt man einfache Gesetze für ausreichend. Hanel, Staatsrecht, S. 28.

Was bedeuten nun diese Landesgesetze? Nach Laband¹ und Zorn² nur, daß der Staat mit dem Inkrafttreten der Verfassung des Norddeutschen Bundes, also vom 1. Juli 1867 zum Norddeutschen Bunde gehörte. Nach Hänel³ einmal positiv, daß die Bundesverfassung dem Augustbündnisse entspreche, und sodann negativ, daß die Bestimmungen der Landesgesetze außer Kraft gesetzt wären, die den Wirkungen der norddeutschen Bundesverfassung im Wege standen. Dies ist zwar nicht unrichtig, doch nicht vollständig und nicht den Kern treffend. Das Landesgesetz bedeutet, daß in Preußen vom 1. Juli 1867 an als für die preußischen Unterthanen verbindliche Normen erklärt wurden, was Alles auf Grund und nach Maßgabe dieses neuen Landesgesetzes (nämlich der Bundesverfassung) vom Bunde beschlossen werden wird. Hierzu bedurfte es eines Landesgesetzes, weil ohne ein solches der Staat Preußen auch nicht in einem völkerrechtlichen Vertrage (preuß. Verf.-Urkunde, Art. 48) rechtswirksam Jemandem, einem Bundesrathe oder einem Reichstage oder beiden zusammen, das Recht übertragen konnte, für preußische Staatsunterthanen Strafnormen aufzustellen (preuß. Verf.-Urk., Art. 8), Steuern aufzuerlegen (Art. 100 daf.), die Bedingungen des Indigenats für Preußen festzustellen (Art. 3 daf.), Proceß- oder bürgerliche Gesetze zu geben (Art. 5, 6, 7 a. a. O.) u. s. w. Es bedurfte eines verfassungändernden Gesetzes, weil die dem preußischen Landtage verfassungsmäßig zustehenden Beugnisse durch die Bundesverfassung Einbuße erlitten, indem an Stelle der Gesetzgebung durch die Krone und die beiden Häuser des preußischen Landtages in vielen Fällen die durch Bundesrath und Reichstag gesetzt wurde. Darüber ist man sich in der preußischen Gesetzgebung absolut klar gewesen. Die Verfassung für den Norddeutschen Bund ist in Preußen auf Grund der preußischen Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 als rite beschlossene und verkündete Landesgesetz erlassen und deshalb, nicht wegen irgend eines Bündnisses oder völkerrechtlichen Vertrages, ist ihr Inhalt verbindliche Landesnorm geworden⁴. Dieser mit den Absichten der Schöpfer der norddeutschen Bundesverfassung übereinstimmende Satz⁵ wird in der Theorie meist, indeß mit Unrecht, bestritten. Hänel⁶ stellt den von den meisten Staatsrechtslehrern als unwiderleglich bezeichneten Satz auf, daß die Bundesverfassung einen für das Landesrecht jedes einzelnen Staates unmöglichen Inhalt habe, sie setze einen Verein von Staaten voraus, dessen Organisation sie bestimme; ein Landesgesetz könne aber nur solche Gegenstände rechtlich regeln, welche in das Herrschaftsgebiet dieses Staates fallen, nicht solche, welche die Coexistenz mehrerer Staaten voraussetzen. Hiergegen ist zu bemerken, daß die norddeutsche Bundesverfassung doch thatsächlich als Landesgesetz erlassen ist⁷, daß sie ferner nicht ausschließlich, aber doch stets und überall auch preußische Verhältnisse betrifft und daß das sie in Preußen einführende Landesgesetz überall preußische Angelegenheiten regelt. Denn auch die Stimmen Sachsens und der Sachsen, Mecklenburgs und der Mecklenburger im Bundesrathe wie im Reichstage gehen Preußen an; sie beschließen ja mit über Gesetze und Einrichtungen, die auch für Preußen verbindlich und mit Geldausgaben verknüpft sind. Sächsische und mecklenburgische Truppen schützen Preußen mit und

¹ I, S. 28.

² I, S. 29.

³ Vertragsmäßige Elemente, S. 76; Staatsrecht, S. 29 ff.

⁴ Nähnlich W. v. Seydel, Commentar z. Verfassungsurkunde, S. 5 ff. a. a. O.

⁵ So z. B. Rede Lasker's am 5. Dec. 1870 im Reichstage (Sten. Ber. 2. außerordentl. Session 1870, S. 86): „Es kam im Jahre 1867 ein constituirender Reichstag zu Stande, der diesen Namen führte, in Wahrheit aber nur ein beratendes Botum hatte, denn es mußte die hier vereinbarte Verfassung allen einzelnen Staaten vorgelegt werden, und sie kam so zu Stande, wie die gewöhnlichen Landesgesetze zu Stande zu kommen pflegen.“

⁶ Vertragsmäßige Elemente, S. 53 f., 75 ff.; f. auch Laband, I, S. 25; Zorn, I, S. 27, der die gegentheilige Ansicht als durch Hänel definitiv beseitigt erachtet.

⁷ Im Publicandum König Wilhelm's vom 24. Juni 1867 (Staatsanzeiger v. 24. Juni 1867) heißt es: „Wir Wilhelm u. s. w. thun kund u. s. w.: Nachdem die Verfassung des Norddeutschen Bundes von den verbündeten Fürsten und freien Städten mit dem Reichstage vereinbart worden ist und die Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie erhalten hat, verkündigen Wir nachstehend die gedachte Verfassung und bestimmen zugleich, daß dieselbe — am 1. Juli d. J. in Kraft treten soll.“

umgekehrt, auch für sie haben Preußens Steuerzahler mit aufzukommen, die Zoll-, Steuer-, Post- und Telegraphen-Einnahmen des einen Staates kommen jedem anderen mit zu Gute, die Ausgaben mit zu Lasten, die Bürger des einen Staates können auch in jedem anderen Staate wohnen, Gewerbe treiben u. s. w.

Da die norddeutsche Bundesverfassung ihre rechtsverbindliche Kraft aus dem Landesrecht hergenommen hat, schadete es ihrer Rechtswirksamkeit nicht, daß sie vor ihrem Inkrafttreten im Bunde und von Bundeswegen gar nicht verkündet worden ist, nämlich erst durch Publicandum vom 26. Juli 1867, dessen Wortlaut und Sinn nicht dahin ging, daß wegen dieses Publicandi die Verfassung gelten sollte, sondern dahin, daß sie thatsächlich bereits in Kraft getreten ist (nämlich als übereinstimmendes Landesgesetz): „Wir Wilhelm u. s. w. thun kund: Nachdem die Verfassung von Uns (den Regierungen) mit dem Reichstage vereinbart worden, ist dieselbe in dem ganzen Umfange des Norddeutschen Bundes (nämlich durch die Landesgesetzblätter) verkündet worden (die Verkündung ist das Entscheidende, preuß. Verf.-Urf., Art. 106) und hat am 1. Juli 1867 Gesetzeskraft erlangt. Indem Wir dies hiermit zur Kenntniß bringen, übernehmen Wir u. s. w.“

Die Verfassung ist als übereinstimmendes Landesgesetz entstanden, dieses ist ihr Rechtsgrund; was aber demnächst auf Grund der Bundesverfassung geschehen sollte, kann kein bloßes Landesrecht mehr sein. Die Landesgesetze, welche die Verfassung für den Norddeutschen Bund annahmen, enthalten eine im großen Umfange erfolgte Delegation von Landeshoheitsrechten, insbesondere von Gesetzgebungs- (z. B. Militär- und Steuergesetzgebungs-) Befugnissen, an den Bund, einen umfassenden Verzicht auf Landeshoheitsrechte. In dem Maße haben die Einzelstaaten auf eigene Hoheitsrechte Verzicht geleistet, daß sie dem Bunde sogar die Befugniß einräumten, nicht bloß für die in der Verfassung bezeichneten Gegenstände Normen aufzustellen, sondern sich selbst neue Gebiete für seine Zuständigkeit zu erschließen. Das staatsrechtliche Wollen, zu welchem sich die Herrscher in den deutschen Staaten bei Erlaß der Bundesverfassung entschlossen, besaß, wie gegen Seydel zu behaupten ist, allerdings Zeugungskraft; es schuf durch Uebertragung nicht bloß von einzelnen Rechten, sondern eines großen Theils der lebendigen Staatsgewalt, insbesondere der Befugniß zur eigenen, selbstständigen Gesetzgebung einen neuen, lebendigen Staatsorganismus, welcher mit eigenem, von dem des Schöpfers unabhängigem Willen und eigener Willensfähigkeit ausgestattet ist.

Um ein Beispiel zu gebrauchen: Die erste Verfassung des preussischen Staates war ein Gesetz des absoluten Königs, die Uebertragung eines Theils der bislang dem Könige zugestandenen Befugnisse, der Verzicht auf einen Theil der ihm bis dahin zugestandenen Rechte. Die auf Grund der Verfassung später ergangenen Gesetze sind nicht mehr Gesetze des absoluten Staates. Der absolute König konnte die constitutionelle Verfassung geben, aber er kann sie einseitig nicht wieder zurücknehmen.

Einzelne Staatsrechtslehrer sind der Ansicht, daß die verbindliche Kraft der Bundesverfassung nicht auf dem Landesgesetz beruhen kann, da sonst das Landesgesetz die Bundesverfassung wieder aufheben könnte. Dies trifft nicht zu, da auch der Monarch die von ihm einst gegebene Constitution nicht einseitig wieder aufheben kann. Der Landesgesetzgeber hat durch die Uebertragung der Gesetzgebungs-befugnisse an die Organe des Bundes und des Vorrechts für die Bundesgesetze vor den Landesgesetzen endgültig für immer und unwiderruflich darauf verzichtet, die dem Bunde übertragenen Befugnisse wieder zurückzunehmen.

Bis zur Beschließung der norddeutschen Bundesverfassung blieben die Landesgesetzgebungen, eine jede für sich allein, nach allen Richtungen, souverän; seit Erlaß derselben haben sie nach Maßgabe dieser Verfassung auf die Ausübung eines Theils dieser Souveränität für immer in dem Sinne verzichtet, daß sie gewisse Gegenstände nur noch gemeinsam regeln wollen und regeln dürfen¹.

¹ Die Ansichten Jörn's, I, S. 315, und diese Verfassung staatsrechtlich als Gesetz od. daß die Entstehung der norddeutschen Bundes- trohrt sei, sind nach Vorstehendem als unzu- verfassung lediglich etwas Factisches und daß treffend zu bezeichnen.

Der Norddeutsche Bund ist nicht der Rechtsnachfolger des Deutschen Bundes, nicht sowohl, weil sein Gebiet von dem des Deutschen Bundes verschieden, sondern weil er auf ganz anderen Verträgen und Grundlagen errichtet ist, nachdem Preußen am 14. Juni und die übrigen Vertragsgenossen des Deutschen Bundes und diesen in den Bündnißverträgen bezw. in den Friedensverträgen mit Preußen, bezw. in dem Londoner Vertrage von 1867 für gebrochen, aufgelöst und aufgehoben erklärt hatten.

Nicht nur der Deutsche Bund selbst, sondern auch seine Verfassung wurden in Folge der Ereignisse des Jahres 1866 vollständig beseitigt. Was von dieser Verfassung noch gelten sollte, z. B. das Stimmenverhältniß im Plenum und der Art. XXIV der Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820 über Justizverweigerung, sind in die Verfassung des Norddeutschen Bundes ausdrücklich übernommen. Alles Andere, was in der Verfassung des Deutschen Bundes bestimmt ist, muß als aufgehoben gelten¹.

Daraus folgt, daß die vormalig zum Deutschen Bunde gehörigen Staaten in keiner Weise an die Satzungen des Deutschen Bundes und also auch an die Satzungen, welche sie in Gemäßheit derselben bei sich gegeben haben, mehr gebunden sind und diese, wenn und wie sie wollen, aufheben und abändern können². Andererseits ist es richtig, daß die Auflösung des Deutschen Bundes nicht ex tunc, sondern ex nunc erfolgte, woraus sich aber nur ergibt, daß das Bundesrecht, abgesehen von der Bundesverfassung, bestehen und in Geltung geblieben ist, wenn und solange es den einzelnen Bundesstaaten nicht beliebt, es wieder aufzuheben oder abzuändern. Wird erwogen, daß die Vorschriften des Bundesrechts nur die einzelnen Staaten, nicht deren Unterthanen verpflichteten, so hat der Satz, daß das Bundesrecht nicht ohne Weiteres durch die Auflösung des Deutschen Bundes rückwirkend aufgehoben ist, keine große praktische Bedeutung. Das Recht des Deutschen Bundes war ein Vertragsrecht zwischen den Bundesmitgliedern, kein unmittelbares Recht für deren Unterthanen, auch nicht für die vormalig Reichsunmittelbaren. Diese erwarben ihre Rechte lediglich als Landesgesetzliche aus den Landesgesetzen, die zur Ausführung des Art. XIV der Bundesacte ergingen. Diese Landesgesetze können durch Landesgesetz wieder aufgehoben werden, nachdem durch die Auflösung des Deutschen Bundes die Landesregierungen nicht mehr gehalten sind, das deutsche Bundesrecht zu befolgen³.

§ 8. Die Errichtung des Deutschen Reiches.

Artikel 79, Absatz 2 der Verfassung des Norddeutschen Bundes bestimmt:

„Der Eintritt der süddeutschen Staaten oder eines derselben in den Bund erfolgt auf Vorschlag des Bundespräsidiums im Wege der Bundesgesetzgebung.“

Durch diese Vorschrift sollte nach den Worten ihres Urhebers (Lasker) ausgedrückt werden, daß der Eintritt der süddeutschen Staaten nicht für eine Veränderung der Bundesidee gehalten werde, daß also dieser Beitritt nichts weiter sei als eine

¹ Anerkannt im Beschluß des Bundesraths v. 28. Febr. 1873 (bezüglich der vormalig Reichsunmittelbaren) in Art. 54 des deutschen Reichs- und preuß. Staatsanzeigers auf Grund des Berichts des Bundesrathsausschusses für das Justizwesen v. 18. Februar 1873 (Drucksachen des Bundesraths v. 1873, Nr. 30 und in den Sten. Ber. des preuß. Abgeordnetenhauses 1872/73, Anl. Bb. 2, Aftenst. 331, S. 1381 ff.), ebenso W. v. Seydel, Kommentar zur Reichs-Verfassungs-Urkunde, 2. Aufl., S. 315 ff., G. Meyer, Lehrbuch, Anm. 9 zu § 229, Thudichum, Verfassungsrecht des Norddeutschen Bundes-St.; vgl. dagegen Zacharia in der Vorrede zum

2. Theile der 3. Aufl. seines deutschen Staats- und Bundesrechts, S. IV, und in mehreren besonderen Schriften zu Gunsten der vormalig Reichsunmittelbaren, insbesondere des Herzogs von Arenberg-Meppen, Hannover 1873, desgl. Zöpfl in mehreren Flugchriften, z. B. zu Gunsten des Herzogs von Arenberg-Meppen, Hannover 1873, Johann H. Schulze, Einleitung in das deutsche Staatsrecht, Leipzig 1867, § 124, S. 102, und Preuß. Staatsr., Bd. I, S. 436. S. auch oben S. 11.

² S. die vorige Anmerkung.

³ Vgl. auch Seydel, Kommentar, 2. Aufl., S. 317.

interne Angelegenheit, welche nicht durch Abschluß neuer Bündnißverträge, auch nicht durch Aenderung der Bundesverfassung, sondern durch einfache Gesetze geregelt wäre.

Der erste Schritt zur Vereinigung des Norddeutschen Bundes mit den süddeutschen Staaten geschah durch den Abschluß des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 (Bundesgesetz-BI. S. 81).

Der am 16. Mai 1865 erneuerte Zollvereinigungsvertrag wurde durch den Krieg des Jahres 1866 außer Wirksamkeit gesetzt und in den Friedensschlüssen nur vorläufig und unter der Bedingung einer jedem Theile zustehenden sechsmonatlichen Kündigung wieder hergestellt. Inzwischen wurde das Zollvereinsverhältniß der zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten durch die Verfassung desselben aus einem vertragsmäßigen ein verfassungsmäßiges, aus einem kündbaren ein unkündbares, aus einem — formell betrachtet — auf dem Grundsätze der Gleichberechtigung beruhendes ein solches, in welchem Preußen bezüglich aller Gesetze, Verordnungen und Einrichtungen das Recht des Veto und das Recht der Controle erhielt. Auch von den süddeutschen Staaten forderte Preußen Concessionen und erzielte ihre Annahme durch die Kündigungsklausel, d. h. durch die Furcht der süddeutschen Staaten, in Folge Ausschlusses aus dem Zollverein finanziell und wirtschaftlich ruinirt zu werden¹. Das Ergebnis der dieserhalb zwischen dem Norddeutschen Bunde und den süddeutschen Staaten gepflogenen Verhandlungen war der zwischen dem Norddeutschen Bunde einerseits und den süddeutschen Staaten andererseits geschlossene Zollvereinigungsvertrag. Derselbe war auf zwölf Jahre abgeschlossen, verlängerte sich aber stillschweigend bei nicht rechtzeitig eintretender Kündigung wieder um zwölf Jahre. Er führte bezüglich der Zölle und gemeinschaftlichen Steuern eine Zollvereinsgesetzgebung mit einem Zollbundesrath und einem Zollparlament ein. Jener wurde dadurch gebildet, daß zu dem Bundesrathe des Norddeutschen Bundes Bevollmächtigte der süddeutschen Staaten hinzutraten (der Bundesrath des Zollvereins deckt sich mit dem des jetzigen Deutschen Reiches), dieses dadurch, daß in Süddeutschland auf Grund des im Norddeutschen Bunde geltenden gleichen, geheimen, allgemeinen und direkten Wahlrechts 85 Reichstagsabgeordnete gewählt wurden, welche dem Norddeutschen Reichstage hinzutraten. Die Gesetze, welche Zollbundesrath und Zollparlament beschloßen, gingen den Bundesgesetzen vor. Das Präsidium, welches Preußen zustand, hatte rücksichtlich aller Gesetze, Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen ein Veto und konnte die richtige Befolgung durch von ihm ernannte Vereinsbevollmächtigte controliren. Der Vertrag wurde am 26. October 1867 vom Norddeutschen Reichstage genehmigt.

Die Kriegseignisse des Jahres 1870 brachten die Vollendung der nationalen Einheit. Am 3. September 1870 wiederholte die großherzoglich badische Regierung in einem Schreiben an den Bundeskanzler ihren schon vor dem Kriege gestellten Antrag auf Eintritt in den Norddeutschen Bund, und am 12. September begannen Württemberg und Bayern Verhandlungen zum gleichen Zwecke, denen sich später auch das Großherzogthum Hessen angeschlossen. Das Ergebnis dieser Verhandlungen war: 1) Der Vertrag von Versailles zwischen dem Norddeutschen Bunde einerseits mit Baden und Hessen andererseits vom 15. November 1870 (B.-G.-Bl. S. 650); 2) der Vertrag zu Berlin vom 25. November 1870 zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen einerseits und Württemberg andererseits (B.-G.-Bl. S. 654), nebst Schlußprotocoll von dem gleichen Tage (B.-G.-Bl. S. 657) und eine Militärconvention vom 21./25. November 1870 (B.-G.-Bl. S. 658); 3) der Vertrag von Versailles zwischen dem Norddeutschen Bunde einer- und Bayern andererseits vom 23. November 1870 (B.-G.-Bl. 1871, S. 9) nebst Schlußprotocoll vom gleichen Tage (B.-G.-Bl. S. 23). Dem mit Bayern abgeschlossenen Vertrage vom 23. November traten im Vertrage zu Berlin vom 8. December 1870 Württemberg, Baden und Hessen bei.

¹ Vgl. Fürst Bismarck am 11. März 1867 bei Beitz, Materialien, I, S. 178 ff.;

Arndt, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches.

Diese Verträge, denen die Verfassung des Norddeutschen Bundes als Anlage beigegeben war, ergingen im Norddeutschen Bunde im Wege der Bundesgesetzgebung, in Bayern wurden sie durch ein bayerisches, in Württemberg durch ein württembergisches, in Baden durch ein badisches und in Hessen durch ein hessisches Landesgesetz angenommen und verkündet.

Was bedeutete die Annahme und Verkündigung dieser Verträge? Nach Laband¹ bezog sich die Genehmigung der Volksvertretung auf die „Gründung“ (des Deutschen Reiches), „im Norddeutschen Bunde auf die Erweiterung desselben durch Aufnahme der süddeutschen Staaten, in den süddeutschen Staaten auf deren Eintritt in den Bund.“ „Die Reichsverfassung ist,“ so fährt Laband fort, „in den süddeutschen Staaten nicht als „Landesgesetz“ eingeführt worden; es wäre dies ebenso unmöglich gewesen wie die Einführung der norddeutschen Reichsverfassung als Landesgesetz der norddeutschen Staaten.“ Dem gegenüber ist zu bemerken: Die Reichsverfassung oder, genauer gesprochen, die Novemberverträge sind thatsächlich als verfassungsändernde Gesetze der süddeutschen Staaten beschlossen und verkündet worden; es muß also die behauptete Unmöglichkeit geheilt haben². Ferner: Um in einen Post- oder Telegraphenverein einzutreten, oder um ein Schutz- oder Trugbündniß abzuschließen, oder um für den Kriegsfall Truppen einem fremden Oberbefehl zu unterstellen, bedurfte und bedarf es keines Gesetzes. Es bedurfte aber eines Gesetzes, um in den Deutschen Bund einzutreten. Die Gesetze, welche die norddeutsche Bundesverfassung in Bayern, Württemberg, Baden und Hessen einführten, bestimmten nämlich u. A., daß vom 1. Januar 1871 ab für bayerische, württembergische, badische und hessische Unterthanen rechtsverbindlich sein soll, und zwar ebenso und sogar noch mehr, als wenn es ihre Landesgesetzgebung bestimmen würde — was über Militärpflichten (Dienstzeit, Kriegs- und Friedensleistungen), Steuern, Zölle, Straf- und processualisches Recht, Preß-, Vereins- und Versammlungswesen, Zoll-, Handels- und Wechselwesen, Marken- und Patentschutz, Gewerberecht, Arbeiterversicherung, Arbeiterschutz u. s. w. in Zukunft Bundesrath und Reichstag des Deutschen Bundes (Reiches) beschließen und bestimmen werden. Es handelte sich dabei überall für Bayern um eminent bayerische, für Württemberg um eminent württembergische, ja es handelte sich um die für Bayern, Württemberg u. s. w. allerwichtigsten Angelegenheiten. Es ist also durchaus unzutreffend, daß das die norddeutsche Verfassung annehmende bayerische Landesgesetz einen für ein bayerisches Landesgesetz unmöglichen Inhalt gehabt habe. Gerade deshalb stieß die Annahme dieser Landesgesetze in den Landtagen auf so große Schwierigkeiten, weil die particularistischen Elemente eine Gesetzgebung, bei welcher die Bayern, Württemberger u. s. w. im Bundesrathe wie im Reichstage die kleine Minderheit und die Preußen mit ihren Verbündeten thatsächlich die Mehrheit und Macht darstellten und zumal eine Gesetzgebung über die allerwichtigsten Dinge, über Blut- und Geldsteuern, sich nicht leicht und nicht gern gefallen lassen wollten. Zu erwähnen bleibt noch, daß die bayerischen, württembergischen, badischen und hessischen Gesetze, welche die norddeutsche Bundesverfassung und also den Deutschen Bund (Reich) annahmen, die Landesverfassung abänderten, indem sie auf verfassungsmäßig der Landesgesetzgebung zustehende Befugnisse im weiten Umfange zu Gunsten des Gesetzgebers im Deutschen Bunde (Reiche) verzichteten, daß sie daher auch als verfassungsändernde Gesetze berathen, beschlossen und verkündet werden mußten und auch thatsächlich als verfassungsändernde Gesetze berathen, beschlossen und verkündet worden sind. Die Publication der Gesetze, welche die Verfassung des Norddeutschen Bundes mit den Novemberverträgen annahmen, war schwierig, weil diese Verfassung nach den Verträgen bereits am 1. Januar 1871 in Kraft treten sollte und die bayerische zweite Kammer erst im Laufe des Januar 1871 nach sehr schwierigen Verhandlungen ihre verfassungsmäßige Zustimmung ertheilte. Daher mußten Acte des Deutschen Bundes (Reiches) bis dahin noch als Acte des Norddeutschen Bundes

¹ I, S. 41.

² Aehnlich Born, I, S. 46 ff.

³ Seydel, Comm., 2. Aufl., S. 24.

ergehen. In Hessen südlich des Mains wurde die Verfassung vom Ministerium „zufolge Allerhöchster Ermächtigung“ am 31. December 1870 im Regierungsblatt zur Kenntniznahme und Nachachtung verkündet mit dem Hinzufügen, „daß Einwilligung der Stände und Ratification stattgefunden hat“. Am gleichen Tage wurde sie vom Großherzoge von Baden im badischen Regierungsblatt „zur allgemeinen Nachachtung“ publicirt. Der König von Württemberg verordnete, nachdem die Verträge die verfassungsmäßige Zustimmung der Stände erlangt hatten, daß diese Verträge verkündigt werden (würtembergisches Regierungsblatt 1871, Nr. 1). Im Publicationsspatent König Ludwigs II. von Bayern vom 30. Jan. 1871 (bayerisches Gesetzbl. vom 30. Jan. 1871) heißt es: „Nachdem zu diesen Verträgen, insoweit durch deren Inhalt der verfassungsmäßige Wirkungskreis des Landtages berührt wird, die Zustimmung des Landtages erteilt ist, haben Wir zu denselben Unsere Ratification erteilt, und ertheilen Wir hiermit allen darin enthaltenen Bestimmungen, welche den verfassungsmäßigen Wirkungskreis des Landtages berühren, gesetzliche Kraft und Geltung und verfügen, daß diese Verträge sofort durch das Gesetzblatt verkündigt und ihrem ganzen Inhalte nach zum Vollzuge gebracht werden.“

Die deutsche Bundesverfassung erlangte also wie jedes andere bayerische u. s. w. Landesgesetz dadurch in Bayern u. s. w. Geltung, daß der Landesherr diese Verfassung nach erfolgter Zustimmung der Stände zur Befolgung seinen Unterthanen anbefohlen hat. Ganz richtig erkannte man, daß die Bundes-(Reichs-)Verfassung die Rechte erheblich beeinträchtigt, welche die bayerische u. s. w. Landesverfassung dem bayerischen u. s. w. Landtage einräumt. Wenn Hänel fragt, was gehe z. B. die Freihafenstellung Hamburgs die Süddeutschen an, so ist darauf zu antworten, sehr viel in nationaler, politischer, wirtschaftlicher und steuerlicher Hinsicht. Paris hat ein sehr großes Interesse daran, ob Havre oder Marseille Freihäfen sind. Um nur eines herauszugreifen: während die Bayern die Zölle, die Tabaksteuer u. s. w. des Reiches an die Reichskasse zahlen und also auch für die Freihafengebiete mitzahlen, brauchen die Freihäfen nur ein Aversum zu zahlen; sind die Freihäfen Ausland für bayerische Waaren, können sie anstatt der durch Zölle geschützten und im Preise höher gehaltenen bayerischen Locomotiven, Getreides, Viehes billigeres, zollfreie englische Locomotiven, billigeres und zollfreies amerikanisches Getreide und Vieh beziehen.

Auf Seiten des Norddeutschen Bundes erfolgte der Eintritt der süddeutschen Staaten gemäß Artikel 79, Absatz 2 der Bundesverfassung im Wege der Bundesgesetzgebung. Die norddeutschen Staaten einzeln und als solche brauchten nicht mehr gefragt zu werden. Indem sie die norddeutsche Bundesverfassung seiner Zeit als Landesgesetz annahmen, haben sie zugleich für alle Zukunft verbindlich erklärt, was in Ausübung der in Artikel 79, Absatz 2 der Bundesverfassung erteilten Ermächtigung geschehen wird, insbesondere, daß mit Eintritt der süddeutschen Staaten deren Bundesraths- und Reichstagsmitglieder auch über preussische und sächsische Angelegenheiten mit beschließen, daß Preußen und Sachsen auch für süddeutsche Truppen, Festungen mit bezahlen u. s. w.

Zweifellos enthalten die die Bundes-(Reichs-)Verfassung annehmenden Gesetze „Acte der Gesetzgebung im materiellen Sinne“. Denn, was könnte mehr eine Rechtsnorm sein, als die Vorschrift, wer über Proceß- und Strafrecht, über Steuern und Militärlasten zu bestimmen hat, oder wie lange die Militärpflicht dauert?

Die rechtsverbindliche Kraft der deutschen Bundes-(Reichs-)Verfassung beruhte den Unterthanen gegenüber darauf, daß sie im Norddeutschen Bunde auf dem Wege der Bundesgesetzgebung, in den süddeutschen Staaten durch Landesgesetze verkündet und angeordnet ist¹. Im norddeutschen Reichstage wurden die Novemberverträge in den Sitzungen vom 5. bis 9. December 1870 mit redactionellen Aenderungen des Art. II, § 10 und des Art. III, § 8 angenommen (Sten. Ber. Bd. I, S. 67—164).

¹ Ebenso Seydel, Comm., 2. Aufl., S. 24 ff.

Der Bundesrath hatte die Verträge mit einer dem Art. 78 der Bundesverfassung entsprechenden (zwei Drittel-)Mehrheit gebilligt (Sten. Ber. des nordd. Reichst. 1870, auß. Sess., Anl. Nr. 6, S. 3 ff.). Hierauf beantragte der Bundesrath des Norddeutschen Bundes im Einvernehmen mit den Regierungen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen durch Schreiben des Bundeskanzlers vom 9. December 1870 (Drucksachen des Reichstages, Actenstück Nr. 31, S. 114) beim Reichstag, zu genehmigen, daß der zum 1. Januar 1871 geschlossene Deutsche Bund den Namen „Deutsches Reich“ führen sollte, und daß die Ausübung der Präsidialrechte des Bundes durch den König von Preußen mit der Führung des Titels eines Deutschen Kaisers verbunden würde. Dieser Antrag wurde in zwei, am 10. December abgehaltenen Sitzungen in dreimaliger Berathung angenommen (Sten. Ber. S. 167 ff., S. 181 ff.). Die Proclamirung der Herstellung der Kaiserwürde erfolgte durch König Wilhelm im Spiegelsaale des Schlosses zur Versailles (Proclamation im preuß. Staatsanzeiger Nr. 19 von 1871).

Die Zerstreuung der Grundlagen der Verfassung des Deutschen Reiches in einem Bundesgesetze und in den Novemberverträgen, sowie die Absicht, die Terminologie der Ausdrücke „Deutsches Reich“ und „Deutscher Kaiser“ durchzuführen, veranlaßten am 11. März 1871 die Einbringung des Entwurfs, betreffend die Verfassung des Deutschen Reiches, welchem als Anlage die „Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich“ beigegeben war (Sten. Ber. des Reichst. 1871, I. Session, Bd. III, Actenstück Nr. 4, S. 1 ff.). Die Motive zu diesem Entwurf, der als Gesetz, betreffend die Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871 (R.-G.-Bl. S. 63) zur Verabschiedung gelangte, äußern darüber:

„Diese Zerstreuung der Grundlagen, auf welchen der politische Zustand Deutschlands beruht, ist ein Uebelstand, welcher dadurch noch fühlbarer wird, daß der Vertrag vom 23. November v. J. (mit Bayern) mehrere Bestimmungen der am 15. desselben Monats vereinbarten Verfassung nur ungenau wiedergeben konnte, und daß die dadurch herbeigeführte Incongruenz wichtiger Vorschriften, ungeachtet der vorsorglichen Verabredung unter Nr. XV des Schlußprotocolls vom 23. November v. J., zu Mißverständnissen führen kann. Die Zusammenfassung der in diesen vier Urkunden enthaltenen Verfassungsbestimmungen in einem einzigen Document ist daher ein nicht zu verkennendes Bedürfnis.“

Der Abgeordnete Lasker bemerkte bei der Berathung (Sten. Ber. S. 95): „Selbst wenn ein Irrthum in dieser Redaction sich mitunter einschleichen sollte, selbst wenn irgend ein Satz vielleicht durch diese Redaction nicht die passende Stelle bekommt, so wird man doch in Zukunft bei jedem durch die Worte nicht ausgetragenen Zweifel das Recht haben, zurückzugehen auf die Verträge, die wir genehmigt haben, als auf ein gewisses Aufklärungsmaterial, während aus dem Umstande, daß wir die Redaction so oder anders heute gefaßt haben, nicht ohne Weiteres hervorgehen wird, daß wir das bestehende Recht haben ändern wollen.“ Nach diesen und anderen Erklärungen war durch die Verfassungsurkunde vom 16. April 1871, abgesehen von zwei unwesentlichen Ausnahmen bei Art. 8 und Art. 52, eine sachliche Aenderung des bestehenden Rechts nicht beabsichtigt und nicht herbeigeführt¹. Das Publicationsgesetz vom 16. April 1871 schreibt vor, daß an die Stelle der zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Großherzogthümern Baden und Hessen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes, sowie der mit den Königreichen Bayern und Württemberg über den Beitritt zu dieser Verfassung geschlossenen Verträge mit dem 4. Mai 1871 die neu formulirte „Verfassungsurkunde“ für das Deutsche Reich tritt. Dieselbe soll also in ihrem materiellen Inhalt keine neue Verfassung, sondern nur eine berichtigte Beurkundung sein².

Aber wenn auch die Verfassung vom 16. April 1871 in materieller Hinsicht nur eine berichtigte Beurkundung des damals gültigen Rechtszustandes gewesen ist, und wenn man in Zweifels- und Streitfällen auf ihre Quellen, insbesondere die November-

¹ Ebenso Seydel, Comm., S. 13, Laband, I, S. 45 ff.

² D. Mejer, Einleitung, S. 334.

verträge, zurückgehen darf und zurückgehen muß, so ist vom Rechtsstandpunkte zu betonen und daran festzuhalten, daß sie ein in aller Form erlassenes Reichsgesetz darstellt und als solches zu behandeln ist. Aenderungen der Reichsverfassung haben daher nicht in der Form zu erfolgen, daß die Quellen der Reichsverfassung, insbesondere die Novemberverträge, geändert werden. Die Verfassung vom 16. April 1871 stellt die Erfüllung von Verträgen dar, ist aber kein Vertrag, sondern dem deutschen Volke gegenüber Gesetz, und zwar ein Reichsgesetz. Zutreffend bemerkt Hänel (Studien zum deutschen Staatsrecht, I, S. 89 ff., und Deutsches Staatsrecht, I, S. 53): „Die Verfassung des Deutschen Reiches hat gegenwärtig zu ihrem ausschließlichen rechtlichen Entstehungsgrund ein Gesetz, und zwar ein Reichsgesetz, welches lediglich von Reichs wegen und nirgends in der Form des Particulargesetzes publicirt ist. Die Verfassungsverträge des Norddeutschen Bundes und ihre particulargesetzlichen Publicationen haben für die deutsche Reichsverfassung nur noch die Bedeutung motivirender historischer Thatfachen und den Werth eines wichtigen Materials für ihre Auslegung.“

Gegenüber der Verfassung für den Norddeutschen Bund enthalten die Novemberverträge und also auch die Verfassung für das Deutsche Reich eine erhebliche Verstärkung des föderativen Elements¹ und eine Schwächung der Centralgewalt. Diese liegen namentlich darin, daß Verfassungsänderungen erschwert wurden, daß die Südstaaten wichtige Reservatrechte erhielten, daß die Befugnisse der Präsidialmacht verringert, die des Bundesraths dagegen verstärkt wurden, daß insbesondere die Verordnungsbefugniß allgemein auf den Bundesrath überging². Schon der Zutritt mächtiger Staaten und deren Stimmenzahl im Bundesrath waren geeignet, das Uebergewicht Preußens zu vermindern. Auch die Einführung der Würde eines Deutschen Kaisers für die Wahrnehmung der Präsidialgeschäfte war mehr eine Verstärkung des äußeren Ansehens als der realen Macht. Der König von Preußen hatte als Inhaber des Präsidiums im Norddeutschen Bunde mehr Machtbefugnisse, als er sie heute unter der Bezeichnung Deutscher Kaiser hat.

Die letzte an dieser Stelle zu behandelnde Frage ist die, ob das Deutsche Reich der Rechtsnachfolger des Norddeutschen Bundes geworden ist. Diese Frage ist zu bejahen³, weil die süddeutschen Staaten in den Norddeutschen Bund aufgenommen wurden, der darauf nur einen anderen Namen, nämlich den des Deutschen Bundes und später des Deutschen Reiches, angenommen hat. Das Deutsche Reich ist somit nur der erweiterte Norddeutsche Bund. Der Norddeutsche Bund und die süddeutschen Staaten haben kein neues Reich schaffen, sondern lediglich den unter dem Namen des Norddeutschen Bundes bestehenden Bund fortführen wollen. Der Abgeordnete Miquel bemerkte in dieser Beziehung am 7. December 1870 (Sten. Ber. des Reichstages, außerordentl. Session 1870, S. 132): „Ich sehe die Sache so an, daß das Rechtssubject, welches Vermögen und Schulden hat, der Norddeutsche Bund, nicht untergeht, sondern bestehen bleibt, daß nur andere Staaten hinzutreten auf Grund der Bundesverfassung selber, auf Grund des bekannten Art. 79 der Bundesverfassung, und daß daher das Rechtssubject dasselbe bleibt,“ welche Worte übrigens alsbald die Bestätigung des Ministers Delbrück erhielten⁴.

In Wirklichkeit ist auch niemals bezweifelt worden, daß das Deutsche Reich ohne Weiteres in das Eigenthum des Norddeutschen Bundes an dessen Festungen, Kriegshäfen, Kriegsmaterial, Gebäuden u. s. w. eingetreten ist. Keineswegs sind zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Deutschen Reiche getrennte Vermögensmassen gebildet worden, wie z. B. bei der Bier- oder der Branntweinsteuergemeinschaft einer- und dem Deutschen Reiche andererseits. Nur aus Billigkeits-

¹ Vgl. auch die Rede Delbrück's im Sten. Ber. des Reichstages, außerordentliche Session 1870, S. 69.

² Vgl. Arndt, Das Verordnungsrecht des Deutschen Reiches, S. 51 ff.

³ Ebenso Laband, I, S. 41, R. v. Mohl, Reichsstaatsrecht, S. 51, Hänel, Studien, I,

S. 82 u. A.; entgegenge-setzter Meinung Seydel, Comm., 2. Aufl., S. 30, v. Riedel, Die Verfassungsurkunde vom 16. April 1871, S. 77, 105, und Zorn, Reichsstaatsrecht, 2. Aufl., S. 54.

⁴ Sten. Ber. d. Reichst., auß. Sess. 1870, S. 132.

gründen ist in Frage gezogen, ob die Südstaaten an der Elbzollablösung und anderen vom Norddeutschen Bunde eingegangenen Verbindlichkeiten theilhaftig werden sollten¹. Diese Fragen sind im Jahre 1871 nach Billigkeitsgründen geregelt worden. Vom Rechtsstandpunkte aus muß das Deutsche Reich nach allen Richtungen als der Rechtsnachfolger des Norddeutschen Bundes angesehen werden.

§ 9. Die rechtliche Natur des Deutschen Reiches.

Wie in der geschichtlichen Betrachtung (oben §§ 7 und 8) nachgewiesen ist, beruhen die Existenz und die Befugnisse des Norddeutschen Bundes wie des Deutschen Reiches auf einer Delegation der Einzelstaaten. Ihre Gewalten sind von den Einzelstaaten im Wege der Gesetzgebung übertragen. Aus dem Umstande aber, daß die Gewalten des Deutschen Reiches „delegated powers“ sind, kann begrifflich nicht gefolgert werden, daß die Souveränität (die höchste Gewalt) bei den delegirenden Staaten verblieben ist; denn eine Delegation kann sogar in dem Umfange erfolgen, daß der delegirende Staat seine gesammte Staatsgewalt für immer überträgt. Es wird daher auf den Inhalt und den Umfang der Delegation ankommen, um die Frage zu beantworten, ob die Souveränität dem Deutschen Reiche oder den Einzelstaaten oder der Gesamtheit Beider zusteht.

Nicht bloß Theoretiker, sondern auch Staatsmänner haben den Unterschied von Staatenbund und Bundesstaat gemacht. Der österreichische (Präsidial-) Gesandte bezeichnete den Deutschen Bund schon in der ersten Sitzung des Bundestages am 5. November 1816 nicht als Bundesstaat, sondern als Staatenbund. König Friedrich Wilhelm IV. forderte in der Proclamation vom 18. März 1848 (Min.-Bl. f. d. ges. innere Verwaltung, S. 81) die Umgestaltung des Deutschen Bundes aus einem Staatenbunde in einen Bundesstaat. Unter einem Staatenbunde verstand man ein nur verträgmäßiges internationales Verhältniß mehrerer getrennt und souverän bleibender Staaten zu genau gezeichneten und ohne Zustimmung aller Staaten nicht ausdehnbaren Zwecken. Der Staatenbund wurde betrachtet als ein Rechtsverhältniß, nicht als ein Rechts-subject, seine Organisation als eine verträgmäßige, nicht als corporative. Er sollte nur Mitglieder (die Einzelstaaten), keine Unterthanen haben; seine Gesetze sollten die Einzelstaaten, nicht deren Unterthanen verpflichten. Er sollte kein Bundesheer, sondern nur Contingentskuppen, kein eigenes Bundes-, sondern nur Societätsvermögen besitzen. Der Bundesstaat dagegen sollte ein selbstständiger Staat sein; er sollte eine von den Einzelstaaten losgelöste, selbstständige Rechtspersönlichkeit darstellen mit eigenen Organen (Kaiser, Parlament), mit eigenen Einrichtungen (Flotte, Kriegsheer, Finanzen, Gerichten), mit einer die Unterthanen wie die Einzelstaaten unmittelbar verpflichtenden Gesetzgebung, eigenem Vermögen u. s. w.

Die Souveränität zwischen Bundesstaat und Einzelstaat dachte man sich in der Weise getheilt, daß jeder Staat auf seinen Gebieten die Souveränität besitzte. G. Waiz in seiner epochemachenden Abhandlung „Das Wesen des Bundesstaats“ (abgedruckt u. A. in der Allgemeinen Kieler Monatschrift für Wissenschaft und Literatur, Jahrg. 1853, S. 494 ff.) vertheilte die Souveränität zwischen Bundesstaat und Einzelstaat wie folgt: Sowohl der Bundesstaat wie der Einzelstaat seien wirklich Staat — selbstständig und unabhängig von fremder Gewalt: der Bundesstaat auf den ihm zugewiesenen gemeinsamen, der Einzelstaat auf den ihm verbliebenen Sondergebieten. Bundesstaat wie Einzelstaat besäßen ihre Hoheitsrechte als eigene, nicht als abgeleitete. Das Volk stehe im Bundesstaate in gleicher unmittelbarer Beziehung zum Einzelstaate wie zum Gesamtstaate; beide hätten ihre selbstständige Regierung, ihre selbstständige Volksvertretung, ihre selbstständigen Gerichte.

¹ Vgl. auch Sten. Ber. des Reichstages 1871, S. 770, 771, 776 a. a. O.

Gegen diese Theorie ist von Seydel (Tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, 1872, S. 185—256, Staatsrechtliche und politische Abhandlungen, Freiburg und Leipzig 1893, S. 1 ff.) eingewendet worden, daß die Souveränität begriffsgemäß untheilbar, unbeschränkt und ausschließlich sei. Hiergegen verstoße der Bundesstaatsbegriff. Er sei ein wissenschaftlich unmöglicher, weil er mit dem Wesen des Staates in Widerspruch stehe. Alle jene politischen Gebilde, die man bisher als Bundesstaaten zu bezeichnen pflegte (die Vereinigten Staaten, die Schweiz, der Norddeutsche Bund, das Deutsche Reich) müssen danach entweder einfache Staaten oder Staatenbünde sein; die Souveränität und die Eigenschaft als Staat könne nur entweder dem Einzelstaate oder dem Gesamtstaate zustehen. Diese Kritik hatte insoweit Erfolg, als die Theorie nunmehr die Souveränität nur dem Gesamtstaate beilegte und den Einzelstaaten absprach (Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs, 3. Aufl., §§ 8, 9, Hänel, Deutsches Staatsrecht, I, S. 200 ff., Studien, I, S. 239 ff., Zorn, I, § 4, Hirth, Annalen 1884, S. 474 ff., G. Meyer, 2. Aufl., S. 32, 170, D. Meyer, Einleitung, S. 25, 294, von Treitschke in den Preussischen Jahrbüchern, Bd. XXX, S. 527, Jellinek, Lehre von Staatenverbindungen, S. 291, Rosin in Hirth's Annalen 1883, S. 265 u. A.). Ein Theil dieser Staatsrechtslehrer geht sogar so weit, den Einzelstaaten im Deutschen Reiche die Eigenschaft als Staat abzuspochen und legt ihnen nur noch die Eigenschaft von Selbstverwaltungskörpern bei (Jellinek, S. 281 ff., Zorn, I, S. 84 u. A.). Auch in seinem neuesten Werke (Commentar zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich, 2. Aufl., 1897) vertritt Seydel nach wie vor die Ansicht, daß das Deutsche Reich kein Staat, sondern nur ein auf die Dauer geschlossener Staatenbund, daß seine Staatsgewalt keine andere als die gemeinsame aller Einzelstaaten, seine Gesetze und seine Verfassung nur gemeinsame Landesgesetze, sein Vermögen nur Societäts- (gemeinsames) Vermögen seien.

Wir gehen zu einer Kritik dieser Ansichten über.

Die Einzelstaaten sind deshalb nicht Selbstverwaltungskörper, sondern Staaten, weil sie erstens nicht bloß communale, sondern auch nationale Zwecke verfolgen, weil sie zweitens aus eigenem Rechte Herrschaftsrechte haben, und weil sie drittens im Bundesrath über das gesammte Deutsche Reich verfügen. Wenn auch die preussische Rheinprovinz weit mehr Einwohner und viel mehr wirtschaftliche Bedeutung hat als Rußl. ä. L., so hat doch die Rheinprovinz als kommunaler Verband keinen Antheil an der Reichs- oder Landesgesetzgebung, während Rußl. durch seine Stimme im Bundesrath an der Gesetzgebung im Deutschen Reiche, an Kriegserklärungen, dem Abschluß von Zoll- und Handelsverträgen u. s. w. theilnimmt. Wenn ferner im mittelalterlichen Staate die Gemeinden aus eigenem Rechte Anordnungen treffen durften, so ist ihre Herrschergewalt im modernen Staate nur eine von diesem übertragene. Vor allem aber ist Folgendes entscheidend: Ueber Sein, Anderssein und Nichtsein der kommunalen Selbstverwaltungskörper haben nicht diese selbst, auch nicht ihre Gesamtheit unmittelbar oder auch nur mittelbar zu befinden, dergestalt also, daß der Staat über die Gemeinde, nicht aber die Gemeinden über den Staat zu verfügen haben, oder, noch anders ausgedrückt, daß der Staat die Souveränität über die Gemeinden hat. Die Gliedstaaten des Deutschen Reiches haben selbst über ihr Sein, Anderssein oder Nichtsein zu bestimmen, und zwar jeder für sich allein oder — soweit die Reichszuständigkeit begründet ist — alle gemeinschaftlich. Die Gesamtheit aller Gemeinden ist nicht Souverän des Staates, wohl aber ist die Gesamtheit aller deutschen Staaten Souverän des Deutschen Reiches.²

Laband, I, §§ 8, 9, Zorn, Reichsstaatsrecht, I, § 4, Hänel, Vertragsmäßige Elemente, S. 239, G. Meyer, Lehrbuch, 2. Aufl., S. 170, v. Treitschke in den Preussischen Jahrbüchern u. A. stützen die Behauptung, daß die Einzelstaaten die Souveränität verloren haben, auf den Umstand, daß das Reich sich in der Lage befinde, seine Zuständigkeit auf Kosten derjenigen der Einzelstaaten durch eigene Acte zu erweitern, daß es die sogenannte Competenz-Competenz besitze. Dieser Umstand trifft zunächst für Preußen keineswegs zu. Denn Zuständigkeits-

erweiterungen sind Verfassungsänderungen (Reichsverfassung, Artikel 78, Abs. 1). Verfassungsänderungen sind unmöglich, wenn im Bundesrath vierzehn Stimmen gegen sie abgegeben werden (Reichsverfassung, Artikel 78, Abs. 1), und Preußen verfügt allein über siebenzehn Stimmen im Bundesrath. Ohne Preußens Willen kann hiernach kein Titeldchen von preussischen Hoheitsrechten an das Reich verloren gehen. Preußen ist also, wenigstens nach dieser Begründung, ein souveräner Staat. Jener Umstand trifft aber selbst für die übrigen deutschen Staaten nicht zu. Denn wenn auch einer von ihnen allein — soweit ihm nicht Singularrechte vorbehalten sind — die Ausdehnung der Reichszuständigkeit nicht hindern kann, so muß doch jede Ausdehnung der Reichszuständigkeit vom Bundesrath beschlossen und sanctionirt werden (Reichsverfassung, Artikel 78, Abs. 2) — vom Bundesrath, das ist von eben diesen Staaten selbst, welche dort ihren Willen zum Ausdruck bringen. Und ferner: Der Staat kann, wenn er will, einzelne Gemeinden, Kreise und Provinzen verändern oder aufheben (preussische Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen der Monarchie vom 3. Juli 1891, § 2, Kreisordnung vom 13. December 1872 in der Fassung des Gesetzes vom 19. März 1881, § 3, Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1881, § 3). Das Deutsche Reich dagegen kann per majora nur gemeinsame, allen Staaten gegenüber gleiche Souveränitätsbeschränkungen vornehmen. Daraus folgt, daß, was ein einzelner Staat an unmittelbarer Herrschaft verliert, er in der Antheilnahme am Reiche von den übrigen Staaten wieder gewinnt.

Stellt man aber die Frage so: Ist die Gewalt eines einzelnen Staates, für sich betrachtet, noch unbeschränkt und ausschließlich, so muß diese Frage verneint werden. Ein zum Deutschen Reiche gehöriger Einzelstaat kann weder Krieg erklären, noch Frieden schließen, er muß vielmehr die Namens des Deutschen Reiches erfolgten Kriegserklärungen und Friedensschlüsse für sich gelten lassen; er kann weder das bürgerliche, noch das Straf-, noch das Handels-, noch das Militärstrafgesetzbuch ändern oder aufheben; seine Behörden und Unterthanen haben diese Reichsgesetze unbedingt zu befolgen; seine Unterthanen müssen, mag der Staat wollen oder nicht, die vom Reiche auferlegten Militärlasten tragen, in den vom Reiche erklärten Krieg ziehen, die vom Reiche ausgeschriebenen Steuern leisten u. s. w. Der Einzelstaat kann weder Zoll- noch Handelsverträge abschließen. Die allerwichtigsten Theile seines gesamten Staats-, Rechts- und Erwerbswesens sind nicht mehr von ihm allein abhängig. Souveränität im Sinne einer unbeschränkten und ausschließlichen Herrschaft besitzt hiernach der Einzelstaat nicht mehr. Wenn auf der andern Seite gefragt wird: ist die Macht des Deutschen Reiches eine unumschränkte und ausschließliche, so muß auch diese Frage verneint werden. Das Reich z. B. kann die Kirchen-, Schul- und Communalangelegenheiten nicht, wenigstens nicht ausschließlich, regeln. Es bedürfte hierzu erst noch einer Verfassungsänderung, also der Zustimmung der Einzelstaaten, nämlich des Bundesrathes. Das Deutsche Reich besitzt also, wenigstens nach den ihm zur Zeit zustehenden Befugnissen, auch nicht die Souveränität.

Die Staatsgewalt, nicht die des Deutschen Reiches allein und nicht die der einzelnen Staaten allein, ist aber eine souveräne, sie ist eine ausschließliche und unumschränkte. Diese Staatsgewalt wird theils von den Einzelstaaten und theils von der Gesamtheit der Staaten, das heißt vom Reiche, ausgeübt.

Die Einzelstaaten sind in dem Sinne und nur in dem Sinne souverän, daß sie, soweit sie die Staatsgewalt nicht selbst und allein ausüben, an der Ausübung durch das Reich theilhaftig sind, weil sie in ihrer Gesamtheit das Reich darstellen, insbesondere dessen Gesetzgebungs- und Verordnungsorgan, den Bundesrath, bilden.

¹ Vielleicht meint Hänel (Studien, I, S. 63 ff., und in Hirth's Annalen 1877, S. 82 ff., vgl. auch Staatsr. I, S. 798) das Gleiche, wenn er sagt: „Nicht der Einzelstaat, nicht der Gesamtstaat sind Staaten schlechthin, sie sind nur nach der Weise von Staaten organisierte“ Totalität beider.“ Vgl. auch O. Gierke in Schmoller's Jahrbuch, Bd. 7, S. 1125 ff., und S. 1167 ff.

Damit deckt es sich, wenn Fürst Bismarck im verfassungsberathenden Reichstage 1867 (Sten. Ber. S. 388) gesagt hat: „Innerhalb des Bundesraths findet die Souveränität einer jeden Regierung ihren unbestrittenen Ausdruck.“ Nur in dem vorherbezeichneten Sinne ist es richtig, wenn in den Motiven zum Gesetzentwurf über die Einverleibung von Elsaß-Lothringen das Deutsche Reich seinem Grundcharakter nach als ein „Bund selbstständiger, souveräner Staaten“ hingestellt wird.

In jedem Falle haben die Landesherren der Einzelstaaten noch ihre persönliche Souveränität und alle damit verbundenen staats- und völkerrechtlichen Ehrenrechte ungeschmälert behalten¹, weil sie, soweit die Verfügungsgewalt von ihren Staaten auf das Reich übergegangen ist, Antheil am Imperium über das Reich haben, weil sie in ihrer Gesamtheit mit Einschluß der freien Städte der Souverän im Deutschen Reiche sind. Denn nicht der Kaiser ist Souverän des Deutschen Reiches; Kaiser ist nur ein Ehrentitel, die Bezeichnung für Reichspräsident. Auch hier genügt es, auf die Worte Bismarck's hinzuweisen (Sten. Ber. des deutschen Reichstages, I, 1871, S. 299): „Die Souveränität ruht nicht beim Kaiser, sie ruht bei der Gesamtheit der verbündeten Regierungen.“

Ist nun das Deutsche Reich ein Staatenbund oder ein Bundesstaat? Die Antwort hierauf ist: es ist ein Bundesstaat in dem Sinne, wie dieses Wort von Theorie und Praxis verstanden wurde. Es hat eine eigene Gesetzgebung, die auch für die Unterthanen in den einzelnen Staaten, und zwar ohne Weiteres verbindlich ist; es hat eigene, nicht in allen Fällen vom Willen der Einzelstaaten abhängige Organe (den Kaiser, den Reichskanzler, den Reichstag), eigene Verwaltungs- und Gerichtsbehörden; es hat eigenes Vermögen, einen selbstständigen Reichsfiscus u. s. w. Hierbei ist indeß zu beachten, daß die Grenzlinien zwischen Bundesstaat und Staatenbund fließende sind. Auch im Staatenbunde finden sich wenigstens die Anfänge dieser Eigenschaften. Wichtiger als alle theoretischen Sätze vom Staatenbunde und Bundesstaate ist die Präponderanz Preußens nach Ausschließung von Oesterreich.

Bestehen noch die Verträge zu Recht, auf denen der Norddeutsche Bund und das Deutsche Reich beruhen? In der Erklärung Preußens vom 5. April 1884, welcher der Bundesrath des Deutschen Reiches sich einstimmig anschloß (Annalen des Deutschen Reiches, herausgeg. v. Hirth, 1886, S. 350 ff.), ist gesagt, daß die verbündeten Regierungen entschlossen sind, „die Verträge, auf welchen unsere Reichsinstitutionen beruhen, in unverbrüchlicher Treue aufrecht zu erhalten und . . . zu handhaben“. Es heißt darin weiter: „Jede Verminderung der Zuerkennung, mit welcher die verbündeten Regierungen auf die Festigkeit der unter ihnen geschlossenen Verträge bauen, würde Zweifel über die Zuverlässigkeit der Verträge herbeiführen, auf denen der Bund der deutschen Staaten beruht.“ Es wird darin ferner von „Bundesverträgen“, „Grundverträgen“ und von den „vertragsmäßigen Rechten der Reichsmitglieder“ gesprochen. Diese Verträge können indeß, wie bereits früher nachgewiesen ist, nur noch als Auslegungsmaterial dienen und haben für die einzelnen Bundesmitglieder lediglich eine politische und moralische Bedeutung. Mit jener Erklärung sollte gesagt werden, daß diejenigen Verträge, welche die gesetzliche Begründung des Deutschen Reiches zur Folge hatten, den Bundesmitgliedern untereinander auch für spätere Zeiten gewisse Pflichten auferlegen, vor Allem die Verpflichtung, nicht über das notwendige Maß die Selbstständigkeit der einzelnen Staaten aufzuheben, nicht den Einheitsstaat anzustreben, nicht ohne triftige Gründe in die Verwaltung der Einzelstaaten einzugreifen. Rechtlich aber binden nicht mehr diese Verträge die Behörden und die Unterthanen im Deutschen Reiche, sondern nur die Verfassung und die Gemäßheit dieser erlassenen Gesetze und Verordnungen. Die Verfassung und die Gesetze des Deutschen Reiches haben ihren geschichtlichen Ursprung in den Verträgen; diese können auch von den Einzelstaaten als eine moralische Waffe benutzt

¹ Siehe auch Laband, I, S. 93; v. Sarwey, Württembergisches Staatsrecht, I, S. 396.

werden, wenn etwa die Präsidialmacht die Mediatifirung der einzelnen Staaten anstreben wollte. Würden aber Bundesrath und Reichstag sich über ein Gesetz verständigt haben, so kann kein Einzelstaat die Befolgung eines solchen Gesetzes mit der Behauptung ablehnen, daß dieses Gesetz dem mit ihm abgeschlossenen Bündnißvertrage widerspreche. Daß die Verfassung des Deutschen Reiches nur ein Vertrag und daß das Verhältniß der deutschen Staaten zu einander nur, wie dies Seydel, Commentar, S. 23, behauptet, „ein Vertragsverhältniß ist“, folgt aus jener Erklärung keineswegs. Auch der Umstand, daß einzelne Artikel der Reichsverfassung die Vertragsform bewahrt haben, so z. B. Art. 42: „Die Bundesregierungen verpflichten sich“ u. s. w. (s. auch Art. 10, 35, Abs. 2, 36, Abs. 3, 37, 49, 58, 70, 71, Abs. 1), beweist keineswegs den Vertragscharakter der gesammten Verfassung. Denn einmal sind gerade die allerwichtigsten Vorschriften, z. B. über Gesetzgebung, Militär-, Zoll- und Steuerwesen, keineswegs in die Vertragsform gekleidet und wollen unmittelbar gelten. Sodann aber bedeutet die Uebernahme von Vertragspflichten in die Verfassung, daß diese aufgehört haben, Vertragsrecht zu sein, und Verfassungsrecht geworden sind. So z. B. sind die Bahnpolizei- und Betriebsreglements nicht als Vertrag der Bundesstaaten, sondern als Reichsverordnung zu Stande gekommen trotz der Vertragsform des Art. 42 ff.¹ Für die Frage der Abgrenzung der Zuständigkeit der Einzelstaaten von denjenigen des Deutschen Reiches ist zu beachten, daß das letztere nur „nach Maßgabe des Inhalts seiner Verfassung“ das Recht der Gesetzgebung ausübt (Reichsverfassung Art. 2), daß es somit nur diejenigen Befugnisse besitzt, welche ihm in der Verfassung übertragen oder auf Grund der Verfassung von ihm erworben sind. Oder anders ausgedrückt: die Rechtsvermuthung spricht für die Zuständigkeit des Landes; diese ist nur dann als ausgeschlossen zu erachten, wenn die Zuständigkeit des Reiches — was allerdings in sehr weitem Umfange der Fall ist — durch eine besondere Norm begründet wird.

Die preußische Verfassungsurkunde hat einen negativen, die Reichsverfassung einen positiven Inhalt (Arndt in Hirth's Annalen, 1885, S. 710). Die preußische Verfassung schreibt nämlich vor, in welchen Fällen die Krone nicht mehr allein, sondern nur noch mit Zustimmung des Landtages — „durch Gesetz“ — über irgend einen Gegenstand verfügen darf. Wo Vorschriften fehlen, besteht nach wie vor das Verfügungsrecht der Krone. Für dieses spricht die Rechtsvermuthung, während das Parlament keine anderen Befugnisse hat, als ihm durch die Verfassung ausdrücklich übertragen sind. Die Reichsverfassung bestimmt, welche Befugnisse die Centralgewalt ausüben darf, also welche Befugnisse die deutschen Einzelstaaten an die Centralgewalt abgegeben haben. Daher ist der Einzelstaat überall zuständig, wo seine Zuständigkeit in Folge positiven Rechtsfaktes nicht ausgeschlossen, das Reich dagegen nur da zuständig, wo seine Zuständigkeit auf eine positive Gesetzesvorschrift gestützt ist. Zur näheren Begründung dieser Sätze wird noch Folgendes dienen:

„Die verbündeten Regierungen,“ so heißt es in der Thronrede, mit welcher der verfassungsberatende Reichstag des Norddeutschen Bundes am 24. Februar 1867 eröffnet wurde (Sten. Ber. des verfassungsberatenden Reichstages, Bd. I, S. 1), „haben sich über eine Anzahl bestimmter und begrenzter, aber praktisch bedeutsamer Einrichtungen verständigt, welche ebenso im Bereiche der unmittelbaren Möglichkeit, wie des zweifellosen Bedürfnisses liegen. Der Verfassungsentwurf muthet der Selbstständigkeit der Einzelstaaten zu Gunsten der Gesamtheit nur diejenigen Opfer zu, welche unentbehrlich sind, um den Frieden zu schützen, die Sicherheit des Bundesgebiets und die Entwicklung der Wohlfahrt der Bewohner zu gewährleisten.“

Noch klarer tritt dies hervor aus den Erklärungen, welche Fürst Bismarck vor dem verfassungsberatenden Reichstage am 11. März 1867 (Sten. Ber. Bd. I, S. 136) abgegeben hat:

¹ Arndt, Verwaltungsrecht, S. 107 a. a. O.

„Es hat nicht unsere Aufgabe sein können, ein theoretisches Ideal einer Grundverfassung herzustellen, in welcher die Einheit Deutschlands einerseits auf ewig verbürgt werde, auf der anderen Seite jeder particularistischen Regung die freie Bewegung gesichert bleibe. Einen solchen Stein der Weisen, wenn er zu finden ist, zu entdecken, müssen wir der Zukunft überlassen, einer solchen Quadratur des Circels um einige Stellen näher zu rücken, ist nicht die Aufgabe der Gegenwart. Wir haben uns zur Aufgabe gestellt, in Erinnerung und in richtiger Schätzung, glaube ich, diejenigen Widerstandskräfte, an welchen die früheren Versuche in Frankfurt und Erfurt gescheitert sind, diese Widerstandskräfte so wenig, als es irgend mit dem Zwecke verträglich war, herauszufordern. Wir haben es für unsere Aufgabe gehalten, ein Minimum derjenigen Concessionen zu finden, welche die Sonderexistenzen auf deutschem Gebiete der Allgemeinheit machen müssen, wenn diese Allgemeinheit lebensfähig werden soll; wir mögen das Elaborat, was dadurch zu Stande gekommen ist, mit dem Namen einer Verfassung belegen oder nicht, das thut zur Sache nichts. Wir glauben aber, daß, wenn es hier angenommen wird, für das Deutsche Reich die Bahn frei gemacht worden ist, und daß wir das Vertrauen zum Genius unseres eigenen Volkes haben können, daß es auf dieser Bahn den Weg zu finden wissen wird, der zu seinem Ziele führt.“

§ 10. Verhältniß der Einzel-(Bundes-)Staaten zum Deutschen Reiche.

Die deutschen Fürsten und die Senate der freien Städte haben nicht für ihre Person, sondern als die völker- und staatsrechtlichen Vertreter ihrer Staaten die Bündnißverträge vom August 1866 und vom November 1870 abgeschlossen; nicht für ihre Person, sondern für die durch sie vertretenen Staaten haben sie die Gesetze, auf denen die Bundes- und die Reichsverfassung beruhen, vollzogen. Daraus folgt, daß auch der Regent eines Bundesstaates im Namen des Monarchen an der Gewalt im Deutschen Reiche mitbetheiligt, also insbesondere den Vertreter dieses Staates im Bundesrath zu bestellen und zu instruiren berechtigt ist. Da sonach die Mitgliedschaft an der Reichsgewalt dem Monarchen nur in seiner Eigenschaft als Staatsoberhaupt zusteht, so sind die Handlungen, welche der Monarch und welche die Senate der freien Städte in Bezug auf das Deutsche Reich ausüben, als staatliche Acte, d. h. als Acte des durch sie vertretenen Staates anzusehen. Die Gültigkeit eines solchen Actes richtet sich nach dem Landesrecht. Weil zur Gültigkeit eines Regierungsactes nach Landesrecht die Gegenzeichnung nur eines verantwortlichen Ministers erforderlich ist (z. B. preussische Verfassungs-urkunde Art. 44), so bedarf auch die Bestellung eines Bundesrathsbevollmächtigten nach außen hin, den übrigen Bundesrathsmitgliedern und dem Deutschen Reiche gegenüber, zu ihrer Gültigkeit der ministeriellen Gegenzeichnung (ebenso Laband, Reichsstaatsrecht, I, S. 90, Zorn, Reichsstaatsrecht, I, S. 133, G. Meyer, Staatsrecht, S. 378, v. Seydel, Bayr. Staatsrecht, I, S. 512, v. Sarwey, Württembergisches Staatsrecht, I, S. 79).

Ist der Bundesrathsbevollmächtigte in dieser Weise bestellt, so ist es für das Deutsche Reich gleichgültig, ob er im Sinne oder entgegen der ihm ertheilten Instruction im Bundesrath seine Stimme abgibt. Denn Artikel 5 der Reichsverfassung verlangt nur einen Mehrheitsbeschluß des Bundesraths. Dieser soll erforderlich und ausreichend sein, abgesehen von dem gleichfalls erforderlichen Mehrheitsbeschlüsse des Reichstages. Artikel 5 verlangt sonach nicht, daß der Mehrheitsbeschluß in Gemäßheit der ertheilten Instructionen gefaßt ist. Ob Letzteres der Fall ist, bildet ein Internum der Einzelstaaten. Eine Beschränkung der Vertretungsbefugniß des Bundesrathsbevollmächtigten ist dem Deutschen Reiche gegenüber somit unerheblich. Dies kann als unstreitig gelten (s. auch v. Seydel, Commentar zur Reichsverfassung, S. 132, und Laband, Reichsstaatsrecht, I, S. 217,

der die Abstimmung im Bundesrath als einen Formalact bezeichnet). Dagegen ist es als fraglich hingestellt worden, ob die Vollmacht des Bundesrathsmitgliedes gegenüber seinem Souverän und seinem Heimathstaate mit Wirksamkeit beschränkt werden kann. Diese Frage ist aber zu bejahen. Denn einmal bestimmt die Reichsverfassung, daß das Bundesrathsmitglied instruiert werden kann (Artikel 7, Absatz 3, „instruierte Stimmen“), woraus sich ergibt, daß das Mitglied nach Instruction zu stimmen hat. Sodann soll das Mitglied nicht seine, sondern seines Staates Ansicht aussprechen (vergl. die Erklärungen des Fürsten Bismarck am 19. April 1871 in den Sten. Berichten des Reichstages, S. 298). Hiernach muß es als unzweifelhaft bezeichnet werden, daß der Bundesrathsbevollmächtigte für seine Erklärungen und Abstimmungen im Bundesrath zur Rechenschaft gezogen werden kann. Ein Bundesrathsmitglied, welches gegen die ihm ertheilte Instruction stimmt, unterliegt der Disciplinirung nach Maßgabe der Gesetze seines Staates. Ist es ein Staatsminister, so kommen die Regeln, welche sein Staat über Ministerverantwortlichkeit aufstellt, ihm gegenüber zur Anwendung.

Es erscheint ferner fraglich, ob das Bundesrathsmitglied, wenn es Minister ist, dem Landtage seines Heimathstaates und ob, wenn es seine Instructionen von seinem Minister erhalten hat, dieser dem Landtage für die Abstimmung im Bundesrath und die Instruction verantwortlich ist. Einige Staatsrechtslehrer, z. B. v. Seydel, Commentar zur Reichsverfassung, S. 132, verneinen jede Verantwortlichkeit. Andere, wie v. Rönne, Reichsstaatsrecht, § 22, S. 203, Hänel, Vertragsmäßige Elemente, S. 221, G. Meyer, Staatsrecht, § 186, S. 596, Riedel, Commentar zur Reichsverfassung, S. 26, nehmen nur eine politische Verantwortlichkeit an. Noch andere Staatsrechtslehrer, K. v. Mohl, Reichsstaatsrecht, S. 277, H. Schulze, Preussisches Staatsrecht, § 265, v. Sarwey, Württembergisches Staatsrecht, II, S. 82 ff., f. auch Laband, Reichsstaatsrecht, I, S. 91, nehmen eine rechtliche Verantwortlichkeit an.

Die richtige Antwort ergibt sich aus der Betrachtung des Landesstaatsrechts. Als die einzelnen Staaten ihrem Staatsoberhaupt in und mit der Bundes-(Reichs-)Verfassung die Ermächtigung gaben, Bevollmächtigte zum Bundesrath zu ernennen und durch diese Namens des Staates an der Gesetzgebung im Deutschen Reiche Theil zu nehmen, haben sie nirgends weder ausdrücklich noch stillschweigend zugegeben und bestimmt, daß diese Regierungsacte von der allgemeinen Verantwortlichkeit ausgenommen werden sollten. Ein solcher Verzicht auf das Recht des Landtages, die Minister zur Verantwortung zu ziehen, ist den Landtagen nicht einmal angedenken, geschweige denn von ihnen zugestanden worden. Das Gegentheil eines solchen Verzichts ergibt sich auch aus den parlamentarischen Verhandlungen. So sagte Fürst Bismarck am 27. März 1867 vor dem verfassungsberatenden Reichstage (Sten. Berichte I, S. 393 ff.), daß die Verantwortlichkeit der preussischen Ministerien genau dieselbe bleibe wie vorher. „Es liegt,“ fügte er hinzu, „zweifelloos auf der Hand, daß in dem verfassungsmäßigen Maße von Ministerverantwortlichkeit, dessen sich die gesammten Bundesstaaten erfreuen, nichts geändert wird, indem jede Regierung eines Einzelstaates verantwortlich bleibt für die Art, wie ihre Stimme im Bundesrath abgegeben wird.“ Gleiche Ansichten vertrat Fürst Bismarck in den Sten. Berichten des ersten norddeutschen Reichstages 1867, Bd. I, S. 137, und in den Sten. Berichten des preussischen Abgeordnetenhauses, Bd. I, S. 378. Im gleichen Sinne sprachen sich aus Twesten als Berichterstatter über die norddeutsche Bundesverfassung in den Verhandlungen des preussischen Abgeordnetenhauses am 6. Mai 1867 (Sten. Berichte S. 29) und Cascker in der Sitzung vom 28. September 1867 des ersten norddeutschen Reichstages (Sten. Berichte, Bd. I, S. 134).

Eine letzte Frage ist die, ob die Landesgesetzgebung Bestimmungen über die Ausübung des Mitgliedschaftsrechts im Bundesrathe treffen, ob sie insbesondere vorschreiben kann, daß z. B. ein Reservatrecht nur unter Zustimmung der Landesvertretung aufgegeben werden kann. Diese Frage ist wiederholt in Preußen, in Bayern und in Baden zur Erörterung gelangt. Sie ist zu bejahen, da kein

Gesetz, insbesondere auch nicht die Reichsverfassung, den Erlass eines solchen Gesetzes verbietet, und die Einzelstaaten alle Rechte bewahrt haben, die ihnen durch die Reichsverfassung nicht ausdrücklich entzogen worden sind. Zweifellos wird ein solches Gesetz schwerlich zu Stande kommen, da das Staatsoberhaupt in seiner Befugniß, die Bundesrathsmitglieder zu instruiren, sich nicht beschränken lassen, ein solches Gesetz also nicht sanctioniren wird. An sich aber bleibt es ein Internum jedes einzelnen Bundesstaates, wie er seine Mitgliedschaftsrechte an der Reichsgewalt ausüben, namentlich wie er seine Abstimmungen im Bundesrath vornehmen will, ob mit oder ohne Zustimmung seiner Landesvertretung. (Anderer Ansicht v. Seydel, Commentar, 2. Aufl., S. 133, Hänel, Vertragsmäßige Elemente, I, S. 219, G. Meyer, § 123, S. 378 u. A. m., der gleichen Ansicht u. A. Laband, Reichsstaatsrecht, I, S. 215.)

Zweites Buch.

Angehörige und Gebiet des Deutschen Reiches.

§ 11. Reichsangehörigkeit.

Die Staatsgewalt ist souverän. Sie ist daher berechtigt, soweit nicht völkerrechtliche Beschränkungen bestehen, worüber sie will, zwingende Anordnungen zu erlassen. Grundsätzlich binden ihre Anordnungen alle im Staatsgebiete sich aufhaltenden Personen, Inländer wie Ausländer. Das bürgerliche wie das Strafrecht gelten, soweit nicht Ausnahmen getroffen sind, in gleicher Weise für Inländer wie für Ausländer. Es giebt indeß Pflichten und Rechte, welche die Staatsgewalt nur den Staatsangehörigen, nicht Fremden geben will. So legt sie die Verpflichtung zum Kriegsdienste nicht den Ausländern auf, sondern verlangt sie nur von ihren Staatsangehörigen. Gewisse Rechte und Pflichten, z. B. das Amt als Geschworener oder Schöffe auszuüben, die Annahme der Wahl zum Gemeindevertreter, die Theilnahme an Staats- und Communalwahlen u. A., haben ebenfalls nur die Staatsangehörigen. Auch die sog. Grundrechte, z. B. das Recht der Petition, das Vereins- und Versammlungsrecht, räumt sie Ausländern nicht ein. Diese haben auch, soweit besondere Staatsverträge nicht entgegenstehen, nicht das Recht, sich im Staatsgebiete aufzuhalten. Der Inbegriff der Rechte und Pflichten, welche mit der Staatsangehörigkeit verbunden sind, wird als Staatsbürgerrecht bezeichnet.

Die Reichsverfassung und die Reichsgesetze räumen nun den Angehörigen eines Bundesstaates gewisse Rechte auch in allen übrigen Bundesstaaten ein: das Recht, in jedem anderen Bundesstaate unter den gleichen Bedingungen wie ein Einheimischer sich aufzuhalten, Grundeigenthum zu erwerben, Gewerbe aller Art zu betreiben, seiner Militärpflicht zu genügen, Prozesse ohne besondere Sicherheitsleistung zu führen, die Aufnahme als Angehöriger eines anderen Bundesstaates unter gewissen Bedingungen zu erlangen u. A. m. Der Inbegriff der Rechte und Pflichten, welche die Reichsgesetzgebung dem Angehörigen eines Bundesstaates in jedem Bundesstaate giebt, lassen sich als Rechte aus der Reichsangehörigkeit oder als Reichsbürgerrecht bezeichnen.

Die Rechte aus der Reichsangehörigkeit umfassen „bürgerliche“ Rechte und „staatsbürgerliche Rechte“. Erstere sind reine Privatrechte, solche Rechte, welche, wie das Eigenthum, Forderungen u. s. w., einem Staatsbürger gegen den anderen zustehen und welche der Staat nicht schaft, sondern nur schützt (vgl. auch Zacharia, I, S. 443). Letztere sind Befugnisse, welche der Einzelne vom Staate empfängt, oder öffentliche Rechte, welche der Staat durch Beschränkung seiner Gewalt seinen Bürgern gewährt. Man theilt die staatsbürgerlichen Rechte ein in die politischen Rechte (das active und passive Wahlrecht zu Staats- und Communalwahlen, die allgemeine Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter und

zur Befugniß, Geschworener oder Schöffe zu werden) und in die übrigen öffentlichen Rechte (Vereins-, Versammlungs-, Preß-, Petitionsfreiheit u. f. w.).

Es ist streitig, ob die aus der Staats- oder Reichsangehörigkeit folgenden Rechte nur objective Rechtsfäge oder subjective Berechtigungen darstellen. In dieser Beziehung bemerkt Laband, Reichsstaatsrecht, I, S. 133: „Vollkommen entsprechend den Unterthanpflichten gegen das Reich sind die reichsbürgerlichen Rechte. Es sind dies die gewöhnlichen staatsbürgerlichen Rechte innerhalb der dem Reiche zugewiesenen Competenz. Das Reichsbürgerrecht enthält nichts, was nicht auch das Staatsbürgerrecht in dem souveränen Einheitsstaat enthalten würde; es ist nichts Anderes als das Staatsbürgerrecht in denjenigen Beziehungen, in denen das Reich an die Stelle des Einzelstaates getreten ist. Der Begriff des Staatsbürgerrechts wird in der Literatur fast durchweg in einem Sinne genommen, in welchem völlig Verschiedenes zusammengeworfen wird. Man rechnet darunter theils die sogenannten politischen Rechte, theils die bürgerlichen Rechte, das heißt die Vorrechte des Einheimischen vor den Fremden, theils die sogenannten Freiheitsrechte oder Grundrechte. Die beiden letzten Kategorien sind überhaupt keine Rechte im subjectiven Sinne. Die Vorrechte des Einheimischen vor den Fremden sind lediglich die Negation der Belastungen oder Beschränkungen, denen Fremde unterworfen sind, haben keinen positiven Inhalt und zerfließen sofort in Nichts, wenn der Staat Fremde den Einheimischen gleich behandelt. Die Freiheitsrechte oder Grundrechte sind Normen für die Staatsgewalt, welche diese sich selbst giebt, sie bilden Schranken für die Machtbefugnisse der Behörden, sie sichern dem Einzelnen seine natürliche Handlungsfreiheit in bestimmtem Umfange, aber sie begründen nicht subjective Rechte der Staatsbürger. Sie sind keine Rechte; denn sie haben kein Object.“ S. 123 spricht Laband aus, daß die Reichs- oder Staatsangehörigkeit mit den Ausdrücken Reichsbürgerrecht und Staatsbürgerrecht nicht als subjective Rechte charakterisirt werden sollen. Die Angehörigkeit zu einem Staate sei ein Zustand, ein persönlicher status, wie Stand, Alter, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer Kirchengenossenschaft u. f. w. Dieser Zustand begründe insofern Pflichten und Rechte, als er die Voraussetzung derselben sei. Die gleiche Ansicht vertritt v. Seydel, Bayerisches Staatsrecht, I, S. 568 ff., und Commentar, 2. Aufl., S. 51, an welcher letzterer Stelle es heißt: „Die Staatsangehörigkeit ist kein Recht, sondern ein status, an den sich verschiedenartige einzelne Rechtswirkungen knüpfen. Staatsbürgerrecht ist ein Wort, aber kein feststellbarer Rechtsbegriff.“ Die allgemeine Frage, ob die öffentlichen Rechte subjective Befugnisse der Einzelnen sind oder nur Schranken der Regierungsgewalt darstellen, ist zuerst eingehend behandelt und im letzteren Sinne beantwortet worden durch v. Gerber, Ueber öffentliche Rechte (Tübingen 1852) a. a. O. Dagegen erblickten Zorn, I, S. 371 ff., Löning, Verwaltungsrecht, S. 13, Gierke in Schmoller's Jahrb., Bd. VII, S. 1132 ff., G. Meyer, Staatsrecht, § 217 u. A. in den politischen, namentlich in den sogenannten Freiheits- und Grundrechten subjective Befugnisse. Um zu einer richtigen Antwort zu gelangen, muß man wieder darauf zurückkommen, daß die Staatsgewalt eine souveräne ist, daß aber die moderne Rechtsanschauung die Staatsgewalt als nur im Interesse der Staatsbürger vorhanden ansieht und zum Schutze dieser der Staatsgewalt Beschränkungen ihrer Handlungsfreiheit auferlegt. Wegen der persönlichen Freiheit sollen die gesetzgebende und die richterliche Gewalt von der vollziehenden Gewalt getrennt sein; so lehrt schon Montesquieu, Esprit des lois, I. XI. Zum Schutze der persönlichen Freiheit wird vorgeschrieben, daß Strafen und Steuern nur auf Grund von Gesetzen auferlegt werden dürfen, daß Niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf, daß man sich frei versammeln, Vereine bilden, drucken lassen könne ohne vorhergehende obrigkeitliche Erlaubniß, daß die Person und das Eigenthum unverleßlich sein sollen u. f. w. In alle dem liegen Beschränkungen, welche die omnipotente Staatsgewalt sich auferlegt. Die zum Schutze der Einzelnen gesetzten wesentlicheren Beschränkungen der Staatsgewalt, die wegen ihrer Bedeutung meist in die Verfassungs-Urkunden aufgenommen sind, nennt man Grundrechte. Diese Beschränkungen der Staatsgewalt sind aber grundsätzlich nur zum Schutze der eigenen Staatsbürger, nicht zum Schutze der

Fremden gegeben. Es sind Rechte der Franzosen, Preußen, Bayern u. s. w. (vgl. Arndt, Preussische Verfassungs-Urkunde, S. 48). Darüber, ob die Beschränkungen der Staatsgewalt oder, vielleicht richtiger, der vollziehenden Gewalt den Einzelnen subjective Befugnisse verleihen, hat man nichts bestimmt und nichts bestimmen wollen. Es schien zunächst genügend, die objectiven Beschränkungen der Staatsgewalt in der Form individueller Freiheitsrechte zum Ausdruck zu bringen. Später ging man dazu über, die Individual- und Freiheitsrechte auch in der Weise zu schützen, daß man dem Einzelnen, der sich in diesen seinen Rechten verletzt fühlte, besondere Klagemittel in die Hand gab. So hat, wer in der Freiheit seiner Person oder seines Eigenthums sich durch die Polizei beschränkt glaubt, gegen deren Anordnungen in den meisten deutschen Staaten besondere Rechtsmittel: Beschwerde an bestimmte Instanzen und die Klage im Verwaltungsstreitverfahren. Aber dadurch ist noch nicht bewirkt, daß die Freiheit der Person und des Eigenthums, das Vereins- und Versammlungsrecht subjective Rechte darstellen; denn Gegenstand der Beschwerde oder Klage ist nur, daß die Voraussetzungen, unter denen ein polizeilicher Eingriff gestattet ist, nicht vorliegen: nicht Inhalt und Umfang des eigenen Rechts, sondern das Fehlen eines gesetzlich begründeten Rechts der Polizei-(Staats-)Gewalt zum Eingriffe in dieses Recht. Die sog. Grundrechte sind daher auch im heutigen Staate keine subjectiven Rechte geworden. Dies gilt also auch von den sog. Grund- und manchen anderen Freiheitsrechten, welche sich aus der Staatsangehörigkeit ergeben. Eine andere Frage ist die, ob die Staatsangehörigkeit selbst mit allen ihren öffentlichen Rechten und Pflichten ein bloßer status oder ein subjectives Recht ist. Daß auch Pflichten, z. B. zum Militärdienst, damit verbunden sind, schließt den Begriff des Rechtes nicht aus; denn auch mit vielen anderen Rechten, z. B. mit der Erbschaft oder dem Eigenthum, können Pflichten verbunden sein. Man hat die Staatsangehörigkeit mit der Geburt verglichen; beide seien nur ein status, kein Recht; indeß die Geburt als solche stellt zwar kein Recht dar, wohl aber läßt es sich als Recht auffassen, als der Sohn bestimmter Eltern geboren zu sein. Ebenso muß es als ein Recht angesehen werden, Angehöriger eines bestimmten Staates zu sein. Die Staatsangehörigkeit ist mit zahlreichen Befugnissen verbunden; sie enthält das Recht der Theilnahme an den Staats- und Gemeindewahlen und den Anspruch auf Armenunterstützung, den Schutz gegen Ausweisung aus dem Staatsgebiete und gegen die Auslieferung an das Ausland; das ist mehr als eine bloße Beschränkung der Staatsgewalt. Um eine solche Beschränkung handelt es sich, wenn das Recht auf Gewerbe-, Niederlassungs-, Preß- und Versammlungsfreiheit in Frage steht. In der Staatsangehörigkeit sind aber nach Vorstehendem zugleich positive Befugnisse des Einzelnen mitenthaltend.

Sodann ist in Frage zu ziehen, ob es neben der Staatsangehörigkeit im Deutschen Reiche noch eine besondere Reichsangehörigkeit giebt, und wie sich beide zu einander verhalten.

Die Vertreter der alten Bundesstaats Theorie nehmen ein doppeltes Indigenat an. Waiz, Politik, S. 200, sagt: „Die Angehörigen eines Bundesstaates bilden ein Volk, das eine doppelte staatliche Organisation empfangen hat; an der einen nehmen sie Theil, in welchem Einzelstaat sie auch wohnen; denn nicht durch diesen, sondern unabhängig von demselben sind sie Bürger des Gesamtstaates.“ Schulz, Preuß. Staatsrecht, II, S. 358: „Hat in einem Bundesstaate jeder Bürger mit Nothwendigkeit ein doppeltes Indigenat.“ K. v. Mohl, Bundesstaatsrecht der Vereinigten Staaten, S. 380, Anm. 1: „Den Bewohnern des Bundesstaates steht ein zweifaches Bürgerrecht zu, das des speciellen Staates, welchen sie bewohnen, und dann das allgemeine Bürgerrecht des Bundes.“ Anders ist die Ansicht v. Seydel's, Comm., 2. Aufl., S. 49: „Es ist kein doppeltes Unterthanenverhältniß, das hier vorliegt, sondern das einfache gegenüber dem eigenen Staate. Indem der Einzelne der Bundesgewalt gehorcht, gehorcht er ihr als der von seinem Staate bestellten Gewalt; er gehorcht seiner eigenen Staatsgewalt. Und nicht minder haben alle seine Rechte ihren alleinigen Ursprung in seiner Staatsangehörigkeit. Durch Eingehung eines Staatenbundes der beschriebenen Art bringt also der

Staat seine Angehörigen in kein neues Unterthanenverhältniß, wenn auch neue Rechte und Pflichten den Staatsgenossen erwachsen können. In Folge dessen wird sich die Sache so gestalten, daß für die Staatsangehörigen aller übrigen verbündeten Staaten einerseits ein bestimmtes Maß gleichförmiger Rechte und Pflichten besteht, entsprechend den gemeinsam ausgeübten Hoheitsrechten, und andererseits eine Anzahl besonderer Rechte und Pflichten. Aber dies sind und bleiben lediglich die Wirkungen einer Staatsangehörigkeit; sie zeigen nicht zwei verschiedene, getrennte Staatsangehörigkeiten an."

Ähnlich dieser ist die Ansicht Laband's (Staatsrecht, I, S. 126): „Die Herrschaftsrechte des Reiches über die Staaten involviren daher zugleich Herrschaftsrechte über die Angehörigen dieser Staaten, gleichviel in welcher Form sie geltend gemacht werden; die Pflichten, welche das Reich den Einzelstaaten abgenommen hat, um sie selbst an ihrer Stelle auszuüben, erfüllt es für die Angehörigen der Staaten. Die Bürger des Einzelstaates haben daher gegen die Reichsgewalt Unterthanenpflichten und staatsbürgerliche Rechte. Weil der Einzelne ein Angehöriger des Staates Preußen oder Sachsen ist, und weil der Staat Preußen und der Staat Sachsen zum Reiche gehören und der Reichsgewalt unterworfen sind, darum ist der Preuze und der Sachse ein Angehöriger des Reichs und der Reichsgewalt unterthan. — — — Die Angehörigen eines Bundesstaates sind nicht unabhängig von demselben, sondern durch diesen Bürger des Gesamtstaates. Der Einzelne hat nicht zwei Staatsgewalten über sich, welche einander nebengeordnet sind, und von denen eine jede einen Theil der obrigkeitlichen Gewalt in sich schließt, sondern er hat zwei Staatsgewalten über sich, welche einander übergeordnet sind. — — — Die Reichsangehörigkeit ist keine selbstständige Eigenschaft, sondern sie drückt mit einem Worte zwei verbundene Eigenschaften aus, nämlich daß Jemand dem Staate angehört, welcher dem Reiche angehört. Die Reichsunterthänigkeit ist keine unmittelbare, sondern eine mittelbare; die Einzelstaatsgewalt bildet das Medium."

Weder die v. Seydel'sche, noch die Laband'sche Theorie genügen, um das thatsächliche Recht zu erklären. Es ist zunächst nicht richtig, daß, wie v. Seydel behauptet, der Angehörige eines Einzelstaates nur seiner eigenen Staatsgewalt gehorcht, indem er dem Reiche gehorcht. Allerdings die Gültigkeit der Bundes- (Reichs-)Verfassung beruhte ursprünglich darauf, daß ihre Befolgung in jedem Bundesstaate dessen Unterthanen durch Landesgesetz anbefohlen war. Was aber in Folge und auf Grund der Verfassung später befohlen worden ist und nunmehr befohlen wird, ist nicht mehr ein Befehl des Einzelstaates, so wenig wie die Gesetze im constitutionellen Staate noch Befehle des absoluten Monarchen sind, der einst die Verfassung verliehen hat. Es ist auch nicht zuzugeben, daß Jemand seiner eigenen Staatsgewalt gehorcht oder zu gehorchen glaubt, wenn er sich in die Matrifel eines Reichsconsuls eintragen läßt, auf Aufforderung des deutschen Kaisers aus fernem Landen zurückkehrt, wenn er einen Reichstagsabgeordneten wählt, Reichssteuern zahlt, seiner Militärpflicht (vielleicht gar außerhalb seines Heimathstaates) genügt u. s. w. Für die Laband'sche Theorie scheint zu sprechen, daß nach dem Gesetze über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit die Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 als das primäre Verhältniß hingestellt wurde und die Reichsangehörigkeit nur als deren Folge erschien. Das Deutsche Reich hätte dies aber auch umgekehrt vorschreiben können, etwa wie die Nordamerikanische Union, nämlich, daß das Bundesindigenat das primäre Verhältniß ist, und die Staatsangehörigkeit durch die Wohnsitznahme eines Bundesangehörigen in einem Einzelstaate erworben wird. Thatsächlich giebt es nun auch im Deutschen Reiche ein Reichsindigenat ohne Landesindigenat. Zunächst sind die Elsaß-Lothringer Reichsangehörige, obwohl es eine Elsaß-Lothringische Staatsangehörigkeit der herrschenden Ansicht nach nicht giebt (Laband, Staatsrecht, I, § 67, Schulze, Deutsches Staatsrecht, II, § 373, Zorn, Staatsrecht, I, S. 454, Stöcker in v. Holtendorff's Encyclopädie u. A.). Sodann und unstreitig kann Reichsangehörigkeit ohne Staatsangehörigkeit entstehen in den deutschen Schutzgebieten

für die dort naturalisirten Ausländer und die dort Eingeborenen, Reichsgesetz vom 15. März 1888 (R.-G.-Bl. S. 71), § 6. Es ist also weder thatsächlich richtig, noch begrifflich richtig, daß Jemand nur durch Vermittelung seines Staates die Reichsangehörigkeit erwerben kann, oder daß Jemand nur durch Vermittelung seines Staates der Reichsgewalt unterworfen und Reichsangehöriger wird.

Das Richtige möchte das Folgende sein: Die Staatsgewalt ist eine souveräne. Der eine Theil derselben wird im Deutschen Reiche durch den Einzelstaat, der andere Theil durch das Reich — durch die zu einer neuen und selbstständigen Rechtspersönlichkeit zusammengefaßte Gesamtheit der Einzelstaaten — ausgeübt. Zu den Gebieten, deren Regelung dem Reiche zusteht, gehört das Heimaths- und Staatsbürgerrecht. Das Reich befiehlt, wann und wodurch das Bürgerrecht in jedem einzelnen Staate erworben wird. Das Reich befiehlt ferner, daß gewisse Befugnisse mit dem Besitze des Bürgerrechts in einem Bundesstaate verbunden sein sollen, Befugnisse, die er in Elsaß-Lothringen und in den Schutzgebieten auch unabhängig von dem Besitze eines solchen Bürgerrechts verleiht. Diese Befugnisse giebt nicht der Staat, um dessen Bürgerrecht es sich handelt, sondern das Reich. Der Einzelne erwirbt sie nicht mittelbar durch Vermittelung seines Staates, sondern unmittelbar kraft Reichsgesetzes. Er ist unmittelbar dem Reiche unterworfen, wenn er die Pflichten aus der Reichsangehörigkeit erfüllt, unmittelbar durch das Reich berechtigt, wenn er die Befugnisse aus der Reichsangehörigkeit wahrnimmt (vgl. auch G. Meyer, Staatsrecht, § 193, Anm. 4). Der Inbegriff der Befugnisse und Pflichten, welche das Reich in Beziehung auf das Bürgerrecht erteilt, ist die Reichsangehörigkeit (s. auch Motive zum Ges. v. 1. Juni 1870 in den Drucksachen des Reichstags 1870, I. Session, S. 155) oder das Reichsbürgerrecht. Die Befugnisse und Pflichten, welche mit der Staatsangehörigkeit verbunden sind auf Grund des Rechtes dieses Staates, machen das Staatsbürgerrecht aus.

Im Einzelnen ergeben sich folgende Sätze:

1. Jeder Angehöriger eines deutschen Staates ist dadurch Reichsangehöriger. Man kann aber Reichsangehöriger sein, ohne Angehöriger eines deutschen Staates zu sein.
2. Das Reich stellt die Regeln über Naturalisation von Ausländern auf, überläßt aber der Regel nach die Vornahme der Naturalisation den Einzelstaaten — aber auch nur der Regel nach. Denn auch das Reich naturalisirt Ausländer, in den Schutzgebieten ohne Weiteres, sonst indem es ihnen ein Reichsamt mit Wohnsitz im Reichsgebiete giebt (§ 9 des Ges. v. 1. Juni 1870).
3. Die Reichsangehörigkeit erlischt, wenn die Staatsangehörigkeit in jedem Bundesstaate erloschen ist, also nicht schon mit dem Verluste der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate, wie nach dem Wortlaute des § 1 des Ges. v. 1. Juni 1870 anzunehmen ist, sondern erst dann, wenn die Angehörigkeit zu irgend einem deutschen Staate aufgehört hat.
4. Ein Reichsangehöriger kann in mehreren Staaten die Staatsangehörigkeit haben.
5. Ein Reichsangehöriger kann in jedem anderen deutschen Staate, in welchem er seine Niederlassung bewirkt, die Aufnahme als Staatsbürger regelmäßig nachsuchen (§ 7 des Ges. v. 1. Juni 1870). Im Reichsdienste mit Verbindung aus der Reichskasse angestellte Ausländer können, in welchem Bundesstaate sie wollen, die Naturalisation fordern, Ges. v. 20. Dec. 1875 (R.-G.-Bl. 1875, S. 324).

§ 12. Rechte und Pflichten der Reichsangehörigen.

Artikel 3 der Reichsverfassung bestimmt:

„Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Untertthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und

demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechts und zum Genuße aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist."

Nach der Vorschrift in Absatz 3 des Artikels 3 beziehen sich diese Bestimmungen weder auf die Armenversorgung noch auf die Aufnahme in den localen Gemeindeverband. Man wird indeß noch weiter gehen und unbedingt zugestehen müssen, daß diese Bestimmungen sich auch nicht auf das Ausscheiden aus dem Gemeindeverbande beziehen (Erkenntniß des Obergerichtspräsidenten vom 27. Juni 1896, Entscheidungen Bd. 30, S. 1 ff., bes. S. 8). Da ferner die Einzelstaaten nur die Befugnisse verloren haben, die ausdrücklich auf das Reich übertragen sind, so folgt und wird durch die Worte „mit der Wirkung, daß“ bestätigt, daß das gemeinsame Indigenat nur den in Artikel 3 umschriebenen Inhalt hat, also zum Beispiel nicht das Recht umfaßt, an den Landtagswahlen Theil zu nehmen. Artikel 3 der Reichsverfassung bewirkte auch ferner nicht, daß in Bezug auf das Strafrecht alle deutschen Staaten als Inländer galten; dies ist erst durch das Reichsstrafgesetzbuch (§ 8) ausgesprochen; auch nicht, daß in Bezug auf die Civil- und Strafproceß-Gesetzgebung alle Reichsangehörigen als Inländer anzusehen waren; dies ist erst durch § 39 des Gesetzes betr. die Gewährung der Rechtshülfe vom 21. Juni 1869 (B.-G.-Bl. S. 305) und die Reichsjustizgesetze vom Jahre 1877 geschehen (Gerichtsverfassungsgesetz § 157, Motive zur Strafproceßordnung S. 131)¹.

Indeß ging der Abgeordnete Dr. Braun zu weit, wenn er sagte (Sten. Ber. des verfassungsberatenden Reichstages 1867, S. 131), daß Artikel 3 der Reichsverfassung lediglich eine Begünstigung darstelle, wie man sie durch völkerrechtliche internationale Verträge mit fremden Nationen stabilirt; vgl. auch Seydel, Commentar, S. 51, Laband, Staatsrecht, I, S. 159 ff. Zunächst ergibt sich aus Artikel 3, daß alle Rechtsregeln, wonach Fremde ungünstiger als die eigenen Staatsangehörigen zu behandeln sind, in Ansehung der Angehörigen der übrigen Bundesstaaten aufgehoben sind und daß in Zukunft rechtliche Ungleichheiten zwischen den Angehörigen der verschiedenen deutschen Bundesstaaten nicht begründet werden dürfen (Laband, I, S. 161). Die Bedeutung des Artikels 3 geht aber noch viel weiter. Artikel 18 der deutschen Bundesacte von 1815 gewährte den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten das Recht, 1. Grundeigenthum auch außerhalb des Staates, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen, 2. des freien Abziehens in einen anderen deutschen Bundesstaat, der sie erweislich zu Unterthanen annehmen will, 3. in Civil- oder Militärdienst eines anderen Bundesstaates zu treten — zu 2. und 3. nur, insofern keine Verbindlichkeit zu Militärdienst gegen das eigene Vaterland im Wege steht — und 4. die Freiheit von der gabella emigrationis bei Ueberwanderung in einen anderen Bundesstaat.

Die Zollvereinigungsverträge von 1833 u. f. w. (siehe oben § 4) schrieben vor, daß alle aus irgend einem Vereinsstaate kommenden Waaren in allen Vereinsstaaten gleich zu behandeln sind und daß beim Handelsgewerbe und beim Meß- und Marktverkehr (außer beim Hausirhandel) kein Unterschied zwischen den Angehörigen der Vereinsstaaten zu machen ist.

Die Landesgesetzgebungen hatten für ihre Staatsangehörigen meist schon die Freizügigkeit und Gewerbefreiheit eingeführt: so in Preußen das Gesetz über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. December 1842 (Gesetzsammlung 1843, S. 5) und die allgemeine Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845. Die Gleichstellung aller anderen Reichsangehörigen mit den Preußen durch Artikel 3 der Reichsverfassung bedeutete somit, daß in Preußen auch für nicht preussische Angehörige die Grundsätze der Freizügigkeit und der Gewerbefreiheit galten. Diese

¹ Vgl. auch über die Bedeutung und Tragweite des Artikels 3 für die frühere Civil- und Strafrechtspflege den Bericht des Ausschusses

für Justizwesen im Bundesrath vom 12. December 1868 in Girth's Annalen 1869, S. 14 ff.

Folge des Artikels 3 ist meist unbeachtet geblieben, indeß von der größten Tragweite. Die Reichsangehörigen dürfen in der Ausübung der ihnen durch Artikel 3 eingeräumten Befugnisse nach dessen ausdrücklicher Vorschrift weder durch die Obrigkeit ihrer Heimath, noch durch die Obrigkeit eines anderen Bundesstaates beschränkt werden. Also bestanden schon auf Grund des älteren Rechts in Verbindung mit Artikel 3 in fast ganz Deutschland die Freizügigkeit und die Gewerbefreiheit, wenn auch beide nicht in so ausgedehntem Maaße wie heute auf Grund der seit Erlass der Verfassung ergangenen Bundes- bezw. Reichsgesetze. Seitdem durch das Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 die Ausnahme in jeden Bundesstaat jedem Angehörigen eines anderen Bundesstaates erteilt werden muß (§ 7 dieses Gesetzes), so ist fast die vollständige Gleichstellung der verschiedenen Staatsangehörigen erreicht. Denn, um in Preußen an Staats- und Gemeindewahlen Theil zu nehmen, um in Mecklenburg als Rittergutsbesitzer die Landstandschafft und die Gutspolizei auszuüben, ist für Reichsangehörige nur nöthig, daß sie die Ausnahme in den preußischen bezw. mecklenburgischen Staatsverband nachsuchen, eine Ausnahme, die ihnen regelmäßig nicht versagt werden kann. Dagegen können z. B. Anhaltiner, die sich nicht in Preußen haben als Preußen aufnehmen lassen, sich nicht auf die den Preußen eingeräumte Vereinsfreiheit berufen. Das Gerichtsverfassungsgezet vom 27. Januar 1877 geht noch über die Vorschrift in Artikel 3 hinaus, insofern § 5 bestimmt, daß, wer in einem Bundesstaate die Fähigkeit zu einem Richteramte erlangt hat, zu jedem Richteramte innerhalb des Deutschen Reiches befähigt ist, also auch dann, wenn er nicht die für Einheimische geltenden Bedingungen erfüllt, während andere Beamtenstellen nur dann bekleidet werden können, wenn die von dem bez. Bundesstaate aufgestellten Bedingungen erfüllt sind. Die Approbationen als Arzt, Apotheker u. s. w. gelten nach § 29 der Gewerbeordnung für das ganze Deutsche Reich.

Die Vorschrift in Artikel 3 der Reichsverfassung bezieht sich nur auf physische, nicht auf juristische Personen, da letztere nicht ausdrücklich mit aufgeführt sind, und die Reichszuständigkeit nur anzuerkennen ist, wo sie sich auf eine ausdrückliche Vorschrift stützt; ebenso Seydel, Commentar, S. 55, Laband, Reichsstaatsrecht, I, S. 170, Jörn, Reichsstaatsrecht, I, S. 349. Daher sind die landesrechtlichen Vorschriften, wonach juristische Personen des Auslandes nur mit Genehmigung des Staatsoberhauptes Grundeigenthum erwerben können, rücksichtlich der juristischen Personen der übrigen Bundesstaaten in Kraft geblieben; anerkannt in den Gründen zum Beschluß des Kammergerichts v. 14. März 1898, preuß. Justizministerialbl. 1898, S. 104, f. auch Entsch. des Kammergerichts in Johow's Jahrbuch, Bd. XVI, S. 72, ferner den Allerb. Erl. v. 14. Febr. 1882, Preuß. Ges.-S. S. 18. Im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist Inländer jeder Reichsangehöriger; ausländische Vereine gelten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs als rechtsfähig, wenn ihre Rechtsfähigkeit durch Beschluß des Bundesraths anerkannt ist (Art. 10 des Einführungsgef. zum Bürgerl. Gesetzb.). Dagegen macht es für den Gewerbebetrieb juristischer Personen keinen Unterschied, ob sie in diesem oder jenem Bundesstaate anerkannt sind, wie sich aus dem Inhalt des § 12 der Gewerbeordnung ergibt.

Der in Artikel 3 der Reichsverfassung rücksichtlich der Armenversorgung gemachte Vorbehalt ist durch das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 — abgesehen von Bayern — hinfällig geworden (§ 1 dieses Gesetzes). Seitdem sind die Reichsangehörigen — abgesehen von den Bayern — hinsichtlich der Armenversorgung gleichgestellt.

Der letzte Absatz in Artikel 3 bestimmt sodann, daß dem Auslande gegenüber alle Deutschen gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Reiches haben. Seydel, Bayerisches Staatsrecht, I, S. 570, sieht in dieser Vorschrift lediglich eine Aufgabe des Reichs, Laband, I, S. 135, eine verfassungsmäßig anerkannte Rechtspflicht des Reichs. Der Schwerpunkt der Vorschrift liegt in dem Worte „gleichmäßig“. Es soll durch Artikel 3 zum Ausdruck gebracht werden, daß sich das Deutsche Reich des Bayern ebenso wie des Preußen annehmen muß.

Ueber die Befugniß aller Reichsangehörigen, überall im Reiche sich niederzulassen und aufzuhalten, sowie der Militärpflicht zu genügen, über das Verbot,

Reichsangehörige auszuweisen, sowie über das Verbot der Doppelbesteuerung wird später das Nähere ausgeführt werden.

Hierbei mag noch hervorgehoben werden, daß Sinn und Tragweite des Artikels 3 nicht oder doch zunächst nicht darauf abzielen, Rechte den Reichsangehörigen zu übertragen, sondern um deren gleiche Rechtsstellung auszudrücken, daß also nicht dem fremden Reichsangehörigen Rechte gegeben sein sollen, die dem einheimischen nicht zustehen. Da nun z. B. kein Inländer, selbst wenn er die Bedingungen zu einem Staatsamte erfüllt und seine Fähigkeit dazu dargelegt hat, im einzelnen Falle ein Recht darauf hat, angestellt zu werden, so hat die Bestimmung in Artikel 3 nur den Sinn, daß die Regierungen sich gegenseitig verpflichten, keinen Unterschied zu machen, also keinen, der die Fähigkeit zu einem Staatsamte nachgewiesen hat, um deswillen nicht anzustellen, weil er einem andern deutschen Staate angehört (so der Bundesrathsbevollmächtigte Hoffmann im verfassungsberatenden Reichstage am 19. März 1867, Sten. Ber. S. 244).

§ 13. Erwerb der Staats- und Reichsangehörigkeit.

Die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat und damit die Reichsangehörigkeit wird erworben erstens durch Geburt, und zwar erwerben nach § 3 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 eheliche Kinder eines Deutschen die Staatsangehörigkeit des Vaters, uneheliche Kinder die Staatsangehörigkeit der Mutter.

Wo die Geburt erfolgt ist, ob im Deutschen Reiche oder außerhalb dessen, soll nach der Vorschrift in § 3 unerheblich sein. Es ist also möglich, daß Generationen von Deutschen im Auslande bleiben und doch das deutsche Indigenat behalten, wenn sie die zu dessen Erhaltung vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen (s. w. u.). Es macht auch keinen Unterschied, in welchem Bundesstaat die Geburt erfolgt. Die Kinder eines Preußen, die in Sachsen geboren wurden, bleiben also, bis sie sich in den sächsischen Staatsverband aufnehmen lassen, Preußen. Dies gilt ebenso von den Kindeskindern.

Dem entspricht es, wenn der in Deutschland Geborene nicht Reichsangehöriger wird, wenn sein ehelicher Vater oder seine uneheliche Mutter nicht Reichsangehörige sind (Cohn, Das Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870, Berlin und Leipzig 1889, S. 30).

Darüber, ob ein Kind als ehelich geboren anzusehen ist, entscheidet das bürgerliche Recht und bis zur Geltung des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Landesrecht. Für das Bürgerliche Gesetzbuch kommen die §§ 1591 bis 1600 zur Geltung. Danach ist ein Kind, das nach Eingehung der Ehe geboren wird, ehelich, wenn die Frau es vor oder während der Ehe empfangen und der Mann innerhalb der Empfängnißzeit der Frau beigeohnt hat. Das Kind ist nicht ehelich, wenn es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Frau das Kind von dem Manne empfangen hat. Als Empfängnißzeit gilt die Zeit von dem 181. bis zum 302. Tage vor der Geburt, mit Einschluß sowohl des 181. wie des 302. Tages. Steht fest, daß das Kind innerhalb eines Zeitraumes empfangen worden ist, der weiter als 302 Tage vor dem Tage der Geburt zurückliegt, so gilt zu Gunsten der Ehelichkeit des Kindes dieser Zeitraum als Empfängnißzeit. Die Unehelichkeit eines Kindes, das nach den angegebenen Gesetzesbestimmungen als ehelich anzusehen ist, kann auf Anfechtung der Ehelichkeit durch gerichtliches Urtheil ausgesprochen werden.

Für die Ehelichkeit eines Kindes ist es unerheblich, ob die Ehe nach dem Zeitpunkte, an welchem es empfangen oder als empfangen anzusehen ist, geschieden wird (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1565 bis 1569). Die Kinder aus einer Ehe, welche für nichtig erklärt wird (§§ 1323 bis 1347 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), gelten im rechtlichen Sinne für ehelich, wenn sie im Falle der Gültigkeit der Ehe ehelich sein würden, sofern nicht beide Ehegatten die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung gekannt haben. Beruht die Nichtigkeit der Ehe auf einem Formmangel und war die Ehe nicht in das Heirathsregister eingetragen, so sind die Kinder aus einer solchen Ehe als unehelich anzusehen (§ 1699 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Das uneheliche Kind gilt auch dann als Reichsangehöriger, wenn es im Auslande geboren ist. Das uneheliche Kind einer deutschen Mutter bleibt Staatsangehöriger, auch wenn die Mutter aus dem Unterthanenverbände austritt oder entlassen wird (preuß. Minist.-Bl. für die gef. innere Verwaltung 1850, S. 210), falls die Entlassung des Kindes aus der Staatsangehörigkeit auf Antrag der Mutter und mit Genehmigung des Vormundes oder der Vormundschaftsbehörde nicht besonders in der Entlassungsurkunde ausgesprochen ist (s. auch Cahn, l. c. S. 33). Verliert die Mutter eines unehelichen Kindes ihre Staatsangehörigkeit durch Verheirathung mit einem nicht Staatsangehörigen, so verbleibt dem Kinde die durch Geburt erlangte Staatsangehörigkeit, wenn es nicht in Gemäßheit des § 13 Ziff. 4 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 legitimirt wird.

Ob eine Ehe gültig abgeschlossen ist, richtet sich nach dem Gesetze, welches an dem Orte des Abschlusses der Ehe gilt. Das Bürgerliche Gesetzbuch enthält die hierauf bezüglichen Vorschriften in den §§ 1303 bis 1322. Artikel 33 des bayerischen Heimathsgesetzes vom 16. April 1868 machte für alle Angehörigen der rechtsrheinischen Landestheile die Gültigkeit der Eheschließung von der Einholung eines (Distrikts-)Verheirathungszeugnisses, „daß gegen die beabsichtigte Eheschließung kein im Gesetze begründetes Gehinderniß bestehe“, abhängig. Diese Vorschrift war gemäß dem für Bayern im Schlußprotocoll des Vertrages vom 23. November 1870 (B.-G.-Bl. 1871, S. 9) gemachten Vorbehalte¹ als ein besonderes Recht in Kraft geblieben und durch das Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 nicht aufgehoben worden (vgl. Cahn, S. 31 ff.). Das bayerische Gesetz vom 17. März 1892 hat den Artikel 33 des bezeichneten Gesetzes vom 16. April 1868 dahin abgeändert, daß die von Bayern ohne das Verheirathungszeugniß geschlossenen Ehen in bürgerlicher und öffentlich-rechtlicher Hinsicht gültig sind und nur in Bezug auf die Heimath für die Ehefrau und die aus der Ehe entsprossenen oder durch dieselbe legitimirten Kinder nicht die Wirkung einer gültigen Ehe haben (Rehm im Archiv für öffentliches Recht, Bd. VIII, S. 47 ff.)².

Die Staatsangehörigkeit wird zweitens durch Legitimation erworben (§ 2 und 4 des Gesetzes vom 1. Juni 1870). Und zwar begründet jede nach den gesetzlichen Bestimmungen erfolgte Legitimation für das legitimirte uneheliche Kind die Staatsangehörigkeit des Vaters. Die Frage, ob eine Legitimation mit rechtlicher Wirkung erfolgt ist, wird nach dem Gesetze zu beurtheilen sein, unter dessen Herrschaft sie vor sich geht. Die Legitimation kann dadurch geschehen, daß sich der Vater mit der Mutter verheirathet (Bürgerl. Gesetzb. § 1719). Die Legitimation hat keine rückwirkende Kraft (Preuß. Allgem. Landrecht, Theil 2, Titel 2, § 598; ebenso Bürgerl. Gesetzb. § 1719 — „erlangt — mit der Eheschließung die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes“). Die Staatsangehörigkeit beginnt also erst mit dem Abschlusse der Ehe.

Die Legitimation kann auch durch Ehelichkeitserklärung erfolgen. § 1723 des Bürgerl. Gesetzb. bestimmt hierüber: „Ein uneheliches Kind kann auf Antrag seines Vaters durch eine Verfügung der Staatsgewalt für ehelich erklärt werden. Die Ehelichkeitserklärung steht dem Bundesstaate zu, dem der Vater angehört; ist der Vater ein Deutscher, der keinem Bundesstaate angehört, so steht sie dem Reichszkanzler zu³. Ueber die Ertheilung der einem Bundesstaate zustehenden Ehelichkeitserklärung hat die Landesregierung zu bestimmen.“

Die Wirkungen der Ehelichkeitserklärung erstrecken sich auch auf die Abstammung des Kindes. Auch die Legitimation durch Ehelichkeitserklärung hat keine rückwirkende Kraft, weder nach allgemeinem Rechte, noch in Beziehung auf die Staatsangehörigkeit. Dies ergibt sich aus dem Wortlaute des § 4 des Gesetzes vom 1. Juni 1870; ebenso Cahn, S. 35.

¹ Arndt, Commentar zur Reichsverfassung, S. 303.

² Für die Eheschließung von Reichsangehörigen im Auslande gilt das Gesetz, betr. die Eheschließung u. s. w. vom 4. Mai 1870 (B.-G.-Bl. 1870,

S. 599) in der Fassung des Art. 40 des Einführungsgesetzes zum Bürgerl. Gesetzb.

³ Der Grundsat, daß die Reichsangehörigkeit nur Folge der Staatsangehörigkeit sein kann, ist also dem Bürgerlichen Gesetzbuch fremd.

Ist der Vater ohne Staatsangehörigkeit, so wird sein Kind durch die Legitimation gleichfalls staatsangehörigkeitslos (Cahn, S. 35).

Die Adoption bewirkt keine Veränderung der Staatsangehörigkeit.

Die Staatsangehörigkeit wird drittens erworben durch Verheirathung, und zwar begründet nach § 5 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 die Verheirathung mit einem Deutschen für die Ehefrau die Staatsangehörigkeit des Mannes. Die Frage, ob die Verheirathung rechtlich gültig ist, beantwortet sich nach dem Gesetze des Ortes, an dem die Ehe abgeschlossen wird. Nur die gültige Ehe hat die Wirkung, daß die Staatsangehörigkeit des Mannes erworben wird. Die Nichtigkeit der Ehe hebt die durch die Ehe erworbene Staatsangehörigkeit wieder auf. Dagegen ist die Scheidung ohne Einfluß auf die durch die Ehe erworbene Staatsangehörigkeit. Die Staatsangehörigkeit wird auch nur für die Frau erworben, deren Kinder erwerben sie nur, wenn sie gleichzeitig legitimirt werden, also wenn sie von der Frau ihrem nunmehrigen Manne geboren, nicht wenn sie von einem anderen Manne gezeugt sind (Motive zu § 5 in den Anl. zu den Sten. Ber. des Nordd. Reichstages 1870, S. 157, Spalte 2).

Ein Deutscher, welcher seine Staatsangehörigkeit verloren hat, ohne eine andere ausländische Staatsangehörigkeit erworben zu haben, also staatsangehörigkeitslos ist, bewirkt durch die Verheirathung, daß auch seine Ehefrau und die in der Ehe erzeugten oder durch die Heirath legitimirten Kinder zu staatsangehörigkeitslosen Personen werden.

Die Reichs- und Staatsangehörigkeit wird viertens erworben durch Aufnahme und Wiederaufnahme (§ 7 des Gesetzes vom 1. Juni 1870). Wie die Motive hierzu bemerken, widerspricht es im Allgemeinen dem Begriffe der staatlichen Selbstständigkeit, das freie Ermessen des Staates darüber einschränken zu wollen, wenn er die Ausnahme unter seine Angehörigen gewähren oder versagen will. Von diesem Grundsatz würde jedoch den Angehörigen der anderen Bundesstaaten gegenüber eine Ausnahme zu machen sein. Es könne dahingestellt bleiben, ob nicht schon der Artikel 3 der Reichsverfassung für die Reichsangehörigen ein unmittelbares Recht auf die Naturalisation in jedem anderen Bundesstaate begründet habe. Jedenfalls würde anerkannt werden müssen, daß es der ganzen Tendenz der Verfassung zuwider sein würde, die Angehörigen der anderen Bundesstaaten in Bezug auf die Erwerbung der Staatsangehörigkeit noch ferner auf dem Fuße der Ausländer zu behandeln. Auf dieser Erwägung beruhe es, wenn im § 7 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 vorgeschrieben sei, daß die Naturalisation dem Angehörigen eines anderen Bundesstaates bei Erfüllung der aufgestellten Bedingungen nicht verweigert werden dürfe.

Bei Berathung des § 7 wurde vom Abgeordneten v. Bockum-Dolffs beantragt (Sten. Ber. 1870, Anl. IV, S. 251), daß der Bundesangehörige schon allein durch den bloßen Zuzug in einen anderen Bundesstaat Angehöriger dieses Staates werde. Dr. Braun beantragte, den Erwerb an die Thatsache des Zuzuges in Verbindung mit einem diesbezüglichen Antrage und einer Aufnahmebescheinigung der Ortsbehörde zu knüpfen (Anlage IV, S. 255). Im Plenum des Reichstages wurde zunächst beschlossen, daß die Verleihung an Reichsangehörige durch Aufnahme und nur noch an Ausländer durch Naturalisation erfolgen solle. In der dritten Lesung am 20. Mai 1870 wurde die jetzige Fassung des § 7 beschlossen, nach der die Verleihung der Staatsangehörigkeit an Angehörige eines anderen Bundesstaates durch Aufnahmeurkunde zu erfolgen habe (Sten. Ber. 1870, Bd. II, S. 1078). Diese Aufnahmeurkunde muß ertheilt werden, wenn der sie Nachsuchende nachweist

1. die Angehörigkeit zu irgend einem anderen Bundesstaate oder die Landesangehörigkeit in Elsaß-Lothringen (Gesetz, betr. die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reiche vom 9. Juni 1871, R.-G.-Bl. S. 212),
2. seine Verfügungsfähigkeit, bezw. wenn er nicht verfassungsfähig ist, den Consens des Vaters, Vormundes u. s. w., und
3. daß er in dem Bundesstaate, in welchem er die Aufnahme nachsucht, sich niedergelassen habe (§ 7 des Gesetzes vom 1. Juni 1870).

Unter Niederlassung ist nichts Anderes zu verstehen als der Besitz einer eigenen Wohnung oder eines Unterkommens in der betreffenden Gemeinde in Verbindung mit der erklärten Absicht, seinen Aufenthalt daselbst zu nehmen (Sten. Ber. des Reichstages 1870, I, S. 260). Als Unterkommen gilt auch eine bloße Schlafstelle. Eigener Haushalt wird nicht gefordert. Auch Altermiethe eines Unterkommens genügt. Auch der Dienstbote in einem fremden Haushalte oder der Gehilfe in einem fremden Gewerbebetriebe können die Aufnahme fordern (Miquel in den Sten. Ber. des Reichstags 1870, I, S. 260, v. Seydel in Hirth's Annalen 1870, S. 140, Anm. 4). Dagegen ist Niederlassung nicht gleichbedeutend mit Aufenthalt. Letzterer kann ein vorübergehender Zustand sein; unter ersterer versteht man die Begründung eines dauernden, ständigen Aufenthaltsverhältnisses. (Ebenso Erf. des Oberverwaltungsgerichts vom 11. Nov. 1891, Entsch. Bd. XXII, S. 394; vgl. noch v. Seydel in Hirth's Annalen 1876, S. 140 und S. 160, Anm. 5.) Ein heimlicher oder ein verbotener, wenn auch nicht vorübergehender Aufenthalt ist keine Niederlassung (vgl. auch Arndt, Comm. z. Reichsverf., S. 313).

Die Aufnahmeurkunde kann versagt werden, oder, anders ausgedrückt, ein im Verwaltungsrechtswege erzwingbarer Anspruch auf Ertheilung der Aufnahmeurkunde besteht nicht, sofern ein Grund vorliegt, „welcher nach den §§ 2—5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (Bundesgesetzbl. S. 55) die Abweisung eines Neuanziehenden oder die Versagung der Fortsetzung des Aufenthaltes rechtfertigt“. Das Nähere hierüber wird bei dem Abschnitt über die Freizügigkeit weiter unten vorgetragen werden.

Denjenigen, welche die Anforderungen des § 7 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 erfüllen, muß die Aufnahme gewährt werden. Die Landesregierungen sind indeß nicht gehindert, wenn sie wollen, auch solchen Personen, welche die Erfordernisse des § 7 nicht erfüllen, also z. B. sich noch nicht niedergelassen haben, die Aufnahme zu gewähren (Laband, Reichsstaatsrecht, I, S. 158, Anm. 5, Zorn, Reichsstaatsrecht, I, S. 361, G. Meyer, Staatsrecht, § 76, Cahn, S. 54).

In den Fällen, in denen ein Anspruch auf die Aufnahme besteht, ist in Preußen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zulässig, Zuständigkeitsgef. vom 1. August 1883, G.-S. S. 237, § 155; f. auch G. Meyer, Verwaltungsrecht, § 43, Anm. 15. Da dem Reiche die Aufsicht über die in Artikel 4 der Reichsverfassung bezeichneten Gegenstände und nach Artikel 17 dem Kaiser die Ueberwachung der Ausführung der Reichsgesetze zusteht, so kann ein Streit über die Verpflichtung zur Aufnahme auch zur Cognition des Reiches gebracht werden. Hier entscheidet endgültig über solche Streitigkeiten der Bundesrath gemäß Artikel 7, Ziff. 3 der Reichsverfassung (Arndt, Commentar z. Reichsverfassung, S. 119).

Die Staatsangehörigkeit wird durch Naturalisation erworben (§ 8 des Gesetzes vom 1. Juni 1870). Naturalisirt werden nur Ausländer, d. h. Nichtreichsangehörige. Ein Recht auf Naturalisation ist in § 8 des Gesetzes Niemandem gegeben (Motive zu § 8), so daß jede Regierung in der Lage bleibt, „einem Ausländer die Staatsangehörigkeit zu verweigern, auch wenn die in § 8 aufgezählten Voraussetzungen, welche nur als Minimum der zu stellenden Anforderungen erscheinen, erfüllt sind“. Nur die im Reichsdienste angestellten Ausländer haben ein Recht auf Naturalisation (§ 9, Abs. 1 des Gesetzes v. 1. Juni 1870 und Gesetz, betr. die Naturalisation von Ausländern, welche im Reichsdienst angestellt sind, vom 20. December 1875, R.-G.-Bl. S. 324).

§ 8 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 gestattet die Ertheilung der Naturalisationsurkunde „nur dann, wenn“ die von ihm angeführten Bedingungen erfüllt werden. Daraus folgt, daß die Landesbehörden von den in diesem § 8 enthaltenen Bedingungen nicht dispensiren können (Arndt, Verwaltungsrecht, S. 228 f., Laband, Reichsstaatsrecht, I, S. 160, Zorn, Reichsstaatsrecht, I, S. 358, v. Seydel in Hirth's Annalen 1876, S. 141, Arndt, Comm., S. 314). Daraus ergibt sich ferner, daß die Landesgesetze und Landesbehörden die Naturalisation in noch anderen Fällen ausschließen oder an noch andere Voraussetzungen

knüpfen können. (Ebenso Laband, I, S. 151, Cahn, S. 376, Riedel, Commentar, S. 259 f., 274, v. Seydel, Bayerisches Staatsrecht, I, S. 534.) Der Bundesrath hat demgemäß am 14. Juni 1877 (Protocolle S. 323) beschlossen — und die Landesregierungen haben befohlen (s. auch Circularrescript vom 7. Juli 1876 und 8. October 1880 in v. Brauchitsch, Preußisches Organisationsgesetz, 4. Aufl., 4. Bd., S. 447), daß Angehörigen der im österreichischen Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder der österreichisch-ungarischen Monarchie die Naturalisation nur dann ertheilt werden soll, wenn der Aufzunehmende die Entlassung aus seiner bisherigen Staatsangehörigkeit nachgewiesen hat. Dies entsprach schon dem älteren Rechte in Preußen. Das Gleiche galt und gilt rückfichtlich der persischen Unterthanen (Artikel 17 des Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen Deutschland und Persien vom 11. Juni 1873, R.-G.-Bl. 1873, S. 351) und gilt im ganzen Reiche bezüglich der türkischen Unterthanen (Rescript des Reichsamts des Innern vom 11. Juli 1884), der marokkanischen (Artikel 15 der Convention über die Ausübung des Schutzrechts in Marokko vom 3. Juli 1880, R.-G.-Bl. 1881, S. 103 ff.) und russischen Unterthanen (Cahn, S. 380). Damit steht es in Einklang, daß die Bundesstaaten für die Ertheilung der Naturalisationsurkunde Gebühren in beliebiger Höhe erheben können (Laband, Reichsstaatsrecht, I, S. 351, Cahn, S. 376, Arndt, Comm., S. 315).

Die Naturalisationsurkunde darf Ausländern nach § 8 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 nur ertheilt werden, wenn sie gewisse Voraussetzungen erfüllen, nämlich

- 1) „nach den Gesetzen ihrer bisherigen Heimath dispositionsfähig sind, es sei denn, daß der Mangel der Dispositionsfähigkeit durch die Zustimmung des Vaters, des Vormundes oder Kurators des Aufzunehmenden ergänzt wird.“

Der für großjährig Erklärte oder stillschweigend aus der väterlichen Gewalt entlassene Minderjährige ist in Ansehung der Naturalisation als dispositionsfähig anzusehen (Erf. des Obertribunals Berlin vom 22. März 1861, Entsch. Bd. XXXV, S. 401). Der Mangel der Dispositionsfähigkeit soll nach dem Wortlaute des § 8 durch Consens des Vaters, Vormundes u. s. w. gehoben werden. Dies gilt also auch, wenn nach dem Rechte des Heimathlandes zur Nachsuehung der Naturalisation dieser Consens nicht ausreichen würde. Ebenso ist die Praxis, Cahn, S. 81, Laband, I, S. 151, Anm. 2, anderer Ansicht v. Seydel in Girth's Annalen 1876, S. 142.

Die zweite Voraussetzung des zu Naturalisirenden ist nach § 8, daß er „unbescholtene Lebenswandel“ geführt hat; die dritte, daß er an dem Orte, wo er sich niederlassen will, „eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen findet“. Dies ist nicht so aufzufassen, daß reichsgesetzlich der Erwerb und das Innehaben der Wohnung oder des Unterkommens als Bedingung der Naturalisation hingestellt ist; der Ausländer soll nur den Willen, die Absicht haben, sich im Reichsgebiete niederzulassen. (Ebenso Erkenntniß des Oberverwaltungsgerichts vom 23. Juni 1886 in den Entsch. Bd. XIII, S. 415, und v. Seydel in Girth's Annalen 1870, S. 142, Anm. 4.) Andererseits hindert das Reichsgesetz die Landesregierungen nicht, die thatsächliche Niederlassung als Voraussetzung der Naturalisation vorzuschreiben (vgl. Cahn, S. 82, 83).

Die vierte in § 8 aufgestellte Voraussetzung der Naturalisation von Ausländern ist, daß sie „an diesem Orte“ (an dem sie sich niederlassen wollen) „nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und ihre Angehörigen zu ernähren im Stande sind“. Ein bestimmtes Vermögen braucht hiernach der zu Naturalisirende nicht nachzuweisen. Dagegen ist zu prüfen, ob der zu Naturalisirende gerade mit Bezug auf die Erwerbsverhältnisse des Ortes sich und seine Angehörigen an diesem ernähren kann. Das Reichsgesetz fordert nicht, schließt aber andererseits nicht aus, daß auch vor Ertheilung der Naturalisation berücksichtigt wird, ob diese den Einheimischen zum wirthschaftlichen Vortheil oder Nachtheil gereiche (die altpreussische Praxis bei Cahn, S. 86).

„Vor Ertheilung der Naturalisationsurkunde hat“ — nach dem letzten Absatz des § 8 — „die höhere Verwaltungsbehörde die Gemeinde“ (in Preußen in den Städten den Magistrat bezw. den Gemeinde-, Gutsvorsteher, nicht die Gemeinde-

vertretung, Rescript des Minist. des Innern vom 29. Juli 1843 und 10. Juli 1844, Minist.-Bl. für die ges. innere Verwaltung 1843, S. 211, 1844, S. 229), „beziehungsweise den Armenverband desjenigen Ortes, wo der Aufzunehmende sich niederlassen will, in Beziehung auf die Erfordernisse unter 2, 3 und 4 mit ihrer Erklärung zu hören.“ Die Gemeinden können sich zugleich über die Vortheile oder Nachtheile äußern, welche sie von der Niederlassung der Ausländer erwarten. Wie viel die höhere Verwaltungsbehörde auf die Äußerung der Gemeinde geben will, steht in ihrem Ermessen. Von diesem hängt es ab, ob sie selbst beim Vorhandensein aller gesetzlichen Voraussetzungen mit oder entgegen der Gemeinde die Naturalisation verfährt. Ein formelles Rechtsmittel gegen die Entscheidung steht weder der Gemeinde, noch dem zu, der die Naturalisation nachsucht.

In den deutschen Schutzgebieten können Ausländer, welche sich dort niederlassen, sowie Eingeborene von dem Reichskanzler naturalisirt werden. Diese Befugniß kann der Reichskanzler einem anderen kaiserlichen Beamten übertragen (Gesetz, betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1888, R.-G.-Bl. 1888, S. 75). Es ist dies eine Reichs- ohne Landesangehörigkeit. Auf dieses Verhältniß der Reichsangehörigkeit finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juni 1870, Artikel 3 der Reichsverfassung und § 4 des Wahlgesetzes für den deutschen Reichstag entsprechende Anwendung.

Die Aufnahme wie die Naturalisation sollen nach der Vorschrift des Gesetzes vom 1. Juni 1870 von der höheren Verwaltungsbehörde, also einer Behörde, die noch andere Staatsverwaltungsbehörden unter sich hat, ertheilt werden (in Preußen von den Regierungspräsidenten, in Bayern von den Kreisregierungen, in Sachsen von den Kreishauptmannschaften u. s. w.).

Sowohl die Aufnahme, wie die Naturalisation sind Acte der staatlichen Hoheit, Verfügungen der Staatsregierung; ebenso Erf. des Oberverwaltungsgerichts vom 23. Juni 1886, Entsch. Bd. XIII, S. 414, und vom 1. Juni 1894, Entsch. Bd. XXIX, S. 413. G. Meyer, Staatsrecht, § 76, Bohn, Staatsrecht, I, S. 357, O. Mayer im Arch. f. öffentliches Recht, Bd. III, S. 46 ff., Laband, Staatsrecht, I, S. 148 f., v. Seydel, Bayerisches Staatsrecht, I, S. 528, Kehm in Hirth's Annalen 1885, S. 118 ff., Köning, Verwaltungsrecht, S. 246, u. A. erblicken darin zweiseitige Verträge. Letztere Ansicht eingehend zu widerlegen, erübrigt sich schon daraus, daß es sich um eine praktisch fast unerhebliche Frage handelt. Aber wenn Laband fragt, was zum Begriffe eines Vertrages Anderes gehöre als der Consens zur Begründung eines Rechtsverhältnisses, so ist zu bemerken, daß dann auch ein gerichtliches Urtheil oder eine Gewerbeconcession zwischen dem übereinstimmenden Gericht und der Partei oder zwischen der concessionirenden Behörde und dem Concessionsfucher Verträge wären. Die Staatsregierung entscheidet über Anträge, sie schließt keine Verträge. Die Analogien mit der Post, Eisenbahn und der Reichsbank passen nicht.

Aufnahme wie Naturalisation dürfen weder auf Zeit noch unter Bedingungen ertheilt werden (vgl. auch Erf. des Oberverwaltungsgerichts vom 23. Juni 1886 und 1. Juni 1894, Entsch. Bd. XIII, S. 408 ff., und Bd. XXIX, S. 410 ff.). Ihre Ertheilung und Zufertigung schließen jede fernere Prüfung aus, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt waren; sie können daher auch, wenn sich die Behörde, welche sie aufstellte, in der Annahme über die Voraussetzungen geirrt oder versehenlich die Gemeinde vorher nicht gehört hat, nicht mehr zurückgenommen werden, wie dies die vorcitrirten Erkenntnisse des Oberverwaltungsgerichts vom 23. Juni 1886 und 1. Juni 1894 des Näheren zutreffend ausführen.

Stillschweigend erfolgen Aufnahme wie Naturalisation durch die Bestallung als Beamter; § 9, Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 bestimmt:

„Eine von der Regierung oder von einer Central- oder höheren Verwaltungsbehörde eines Bundesstaates vollzogene oder bestätigte Bestallung für einen in den unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst oder in den Kirchen-, Schul- oder Communaldienst aufgenommenen Ausländer oder Angehörigen eines anderen Bundesstaates vertritt die Stelle der Naturalisations-

urkunde beziehungsweise Aufnahmeurkunde, sofern nicht ein entgegenstehender Vorbehalt in der Bestallung ausgedrückt wird.“

Unter Staatsdienst ist hier der Dienst eines deutschen Bundesstaates zu verstehen, nicht der des Deutschen Reiches, wohl aber von Elsaß-Lothringen u. s. w. Die Bestallung bedingt die schriftliche Form. Schon nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch redet man nicht von einer Bestallung und ertheilt keine Bestallung, wenn Jemand nur auf eine begrenzte Zeit oder nur auf kurze Zeit widerruflich angestellt werden soll. Andererseits begründet die Bestallung als Beamter, wenn sie sich als solche giebt, den Erwerb des Indigenats, und zwar für immer, auch wenn die Beamteneigenschaft später wegen Kündigung oder zwangsweiser Amtsentlassung in Wegfall kommen sollte. Die Bestallung ist insoweit ebenso wie die Aufnahme- oder die Naturalisationsurkunde ein formaler Act. Auch der Dienst als Officier, Fähnrich, Feldwebel u. s. w. sind Staatsdienst im Sinne des § 9 (vgl. Cahn, S. 92), und zwar gleichviel, ob es sich um eine Anstellung beim Präsenz- oder bei dem Beurlaubtenstande handelt.

Mittelbarer Staatsdienst ist der Dienst bei Collegien, Corporationen und Gemeinden, welche als Behörden organisch in die Verfassung des Staates eingreifen, z. B. in den Dienst einer staatlich überwachten Landschaft, einer Landwirtschaftskammer, einer (Invaliditäts-)Versicherungsanstalt u. s. w. Voraussetzung ist jedoch, daß die Bestallung dieser Beamten von der Staatsregierung oder von der Central- oder höheren Verwaltungsbehörde eines Bundesstaates vollzogen oder bestätigt ist. Die nur vom Stadtoberhaupt vollzogene oder bestätigte Bestallung zum Stadtschreiber, Nachwächter u. s. w., die nicht von einer höheren Staatsbehörde ausdrücklich bestätigte Bestallung als Beamter eines landständischen Creditinstitutes oder einer Landwirtschaftskammer¹ hat auf die Staatsangehörigkeit keinen Einfluß.

Unter Kirche versteht man zwar im Allgemeinen und nach preußischem Staatsrecht eine Landeskirche (v. Seydel in Hirth's Annalen 1876, S. 144, Anm. 7, Born, Staatsrecht, I, § 16, S. 355, Anm. 2, v. Rönne, Arndt, Anm. 1 zu Art. 13 preuß. Verf.-Urk. u. A.), indeß gelten im Sinne des § 9 auch Cultusbeamte bei den vom Staate nur anerkannten Religionsgesellschaften, vorausgesetzt, daß sie eine diesem Paragraphen entsprechende Bestallung haben, als „in den Kirchendienst aufgenommen“ (vgl. Cahn, S. 93, 94).

Wird ein Angehöriger eines deutschen Bundesstaates im Reichsdienst angestellt, so behält er seine Staatsangehörigkeit, auch wenn er seinen Wohnsitz wechselt. Wird ein Ausländer im Reichsdienst angestellt, so erwirbt er außer in den Schutzgebieten dadurch allein noch nicht die Reichsangehörigkeit, da das Gesetz vom 1. Juni 1870 eine Reichsangehörigkeit ohne Staatsangehörigkeit noch nicht kannte. Hat er indeß seinen Wohnsitz in einem Bundesstaate, so erlangt er dadurch ipso jure (§ 9, Abs. 2) dessen Staatsangehörigkeit. Hat er seinen dienstlichen Wohnsitz im Auslande, so kann er, wenn er ein Dienst Einkommen aus der Reichskasse bezieht, von welchem Bundesstaate er will, die Verleihung der Naturalisationsurkunde verlangen (Gesetz, betr. die Naturalisation von Ausländern u. s. w. vom 20. December 1875, R.-G.-Bl. 1875, S. 324).

Dienst in der kaiserlichen Marine gilt als Reichsdienst. Wahlconsuln, die ihr Amt nur als unbefoldetes Ehrenamt ausüben, fallen nicht unter diese Vorschrift. Als Reichsdienst in diesem Sinne gilt dagegen der Dienst der Landesbeamten in den Schutzgebieten. In diesen giebt es eine Reichsangehörigkeit ohne Staatsangehörigkeit. Die Bestallung als Beamter, wenn sie vom Kaiser, dem Reichsfürstentum oder einer höheren Verwaltungsbehörde erfolgt oder bestätigt wird, verleiht also in diesen Gebieten ohne Weiteres die Reichsangehörigkeit (vgl. § 6 des Gesetzes, betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 17. April 1886, Fassung R.-G.-Bl. 1886, S. 75) ohne Landesangehörigkeit; ebenso Cahn, S. 103 f.

Weder die Aufnahme-, noch die Naturalisationsurkunde haben rückwirkende Kraft. Ihre Wirksamkeit beginnt nicht mit der Ausfertigung, sondern mit ihrer

¹ oder eine Versicherungsanstalt. Ueber den Begriff „Staatsbeamter“ vgl. Entsch. d. Oberverwaltungsgerichts, Bd. XX, S. 38 ff. und Bd. XXIV, S. 69 ff.

Aushändigung (§ 10 des Gesetzes und v. Seydel in Hirth's Annalen 1876, S. 144). Da der Naturalisirte alle Pflichten eines Reichsangehörigen erhält, so wird er auch nach Maßgabe seines Lebensalters wehrpflichtig (§ 19 der Wehrordnung vom 22. November 1888, Centrälbl. f. d. D. Reich, S. 1 ff.).

Die Verleihung der Staatsangehörigkeit — in welcher Form sie auch geschieht — erstreckt sich, sofern nicht in der sie aussprechenden Urkunde eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen minderjährigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Aufgenommenen oder Naturalisirten kraft elterlicher Gewalt zusteht. Ausgenommen sind Töchter, die verheirathet oder verheiratet gewesen sind (f. Art. 41, I des Einführungsgef. zum Bürgerl. Gesetzb.). Für Nichtdeutsche ist für die Frage, ob die Kinder minderjährig sind, das Recht des Heimathsstaates entscheidend.

Am Schlusse ist wiederholt zu betonen (§ 2 des Gesetzes), daß durch den Wohnsitz — abgesehen von dem Falle, daß ein Ausländer im Reichsdienste angestellt wird und seinen Wohnsitz im Inlande nimmt — für sich allein die Staatsangehörigkeit nicht begründet wird.

§ 14. Verlust der Staats- und Reichsangehörigkeit.

Die Angehörigkeit zu einem deutschen Bundesstaate geht zunächst nicht verloren durch Erwerb einer anderen deutschen Staatsangehörigkeit. Das Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 regelt erschöpfend die auf Erwerbs- und Staatsangehörigkeit bezüglichen Fragen und zählt in § 13 erschöpfend die Fälle auf, in denen die Staatsangehörigkeit verloren gehen soll. („Die Staatsangehörigkeit geht fortan nur verloren.“) Dabei ist der Erwerb einer anderen deutschen Staatsangehörigkeit nicht mit aufgeführt. Uebrigens ergibt sich aus § 7 des Gesetzes, daß, um die Aufnahme in einen anderen deutschen Staatsverband zu verlangen, die Aufgabe des bisherigen Staatsverbandes nicht nöthig ist.

Auch durch die Erwerbung einer fremdländischen Staatsangehörigkeit wird die deutsche Staatsangehörigkeit nicht aufgehoben; f. auch Grf. des Reichsgerichts vom 22. März 1892, Entsch. in Strafsachen, Bd. XXIII, S. 17 ff. Doch ist der Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit nicht ohne Einfluß auf den Verlust der Reichsangehörigkeit, wenn dazu ein längerer, wenigstens fünfjähriger Aufenthalt getreten ist (§ 21, Abs. 3 des Gesetzes und weiter unten).

Auf der anderen Seite hindert das Fortbestehen eines deutschen Indigenats nicht den Erwerb einer anderen deutschen Staatsangehörigkeit. Die Aufgabe der außerdeutschen Staatsangehörigkeit ist auch durch das Gesetz vom 1. Juni 1870 nicht als Voraussetzung für die Erwerbung der Reichsangehörigkeit hingestellt. Doch steht nichts im Wege, daß Staatsverträge oder die Landesregierungen — was in vielen Fällen geschehen ist — die Ertheilung der Naturalisationsurkunde nur zulassen, wenn zuvor die fremdländische Staatsangehörigkeit aufgegeben ist.

Die Angehörigkeit zu einem deutschen Bundesstaate geht auch nicht verloren durch noch so langen Aufenthalt in einem anderen deutschen Bundesstaate oder in einem deutschen Schutzgebiete, welche letztere nach der Vorschrift in § 6 des Gesetzes betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1888 (R.-G.-Bl. 1888, S. 71) im Sinne des § 21 des Gesetzes vom 21. Juni 1870 als Inland gelten. Die Staatsangehörigkeit geht verloren erstens durch Entlassung auf Antrag. Der Antragsteller muß verfassungsfähig sein. Ist er es nicht, so ist die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Bei Bevormundeten ist noch die Zustimmung der zuständigen Vormundschafts- oder Waisenbehörde nothwendig (preussische Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875, G.-S. 1875, S. 431, § 42, Nr. 1). Das Einführungsgezet zum Bürgerlichen Gesetzbuch stellt in Artikel 41 als § 14a des Gesetzes vom 1. Juni 1870 folgende Vorschriften ein:

„Die Entlassung eines Staatsangehörigen, der unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft steht, kann von dem gesetzlichen Vertreter nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts beantragt werden.

Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ist nicht erforderlich, wenn der Vater oder die Mutter die Entlassung für sich und zugleich kraft elterlicher Gewalt für ein Kind beantragt. Erstreckt sich der Wirkungsbereich eines der Mutter bestellten Beistandes auf die Sorge für die Person des Kindes, so bedarf die Mutter in einem solchen Falle der Genehmigung des Beistandes zu dem Antrag auf Entlassung des Kindes.“

Die Entlassung des um sie Nachsuchenden erfolgt durch die von der höheren Verwaltungsbehörde seines Heimatsstaates ausgestellte Entlassungsurkunde. Für die Zuständigkeit ist der Wohnort des die Entlassung Beantragenden entscheidend. In Preußen gilt als höhere Verwaltungsbehörde der Regierungspräsident (Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883, G.-S. S. 237, § 155, Abs. 1), in Bayern und Württemberg die Kreisregierung, in Sachsen die Kreishauptmannschaft u. s. w. (s. Cahn, S. 45 ff.). In den deutschen Schutzgebieten wird diese Urkunde durch den Reichsfanzler oder eine von ihm bestellte Behörde ausgestellt (vgl. § 6, Abs. 1 des Gesetzes betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1888 (R.-G.-Bl. 1888, S. 75).

Bei der Entlassung wird unterschieden, ob der um die Entlassung Nachsuchende Reichsangehöriger bleibt oder nicht. Ist Ersteres erweislich der Fall, d. h. weist der zu Entlassende nach, daß er die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate erworben hat oder daß er eine solche schon besitzt (Arndt, Comm. zur Reichsverfassung, S. 318, Anm. 5, Seydel in Hirth's Annalen 1876, S. 146, 147, Anm. 6, G. Meyer, Staatsrecht, § 77, S. 200, Anm. 5), so muß ihm die Entlassung unbedingt und kostenlos, ohne Rücksicht auf Militär- und Wehrverhältnisse, erteilt werden. Kann der die Entlassung Nachsuchende diesen Nachweis nicht führen, so darf sie in drei durch das Gesetz vom 1. Juni 1870 aufgeführten Fällen nicht erteilt werden. Wird sie trotzdem erteilt, so ist sie nicht ungültig (Seydel in Hirth's Annalen 1876, S. 187, Anm. 2); denn die Entlassung ist ebenso wie die Aufnahme oder die Naturalisation ein Formalact, der definitiv den Eintritt des neuen status nach außen hin constatirt (Gründe zum Erk. des Oberverwaltungsgerichts vom 23. Juni 1886, Entsch. Bd. XIII, S. 417). Diese Fälle betreffen erstlich Wehrpflichtige, und dies sind alle Deutsche (Art. 57 der Reichsverfassung), soweit nicht in § 1 des Gesetzes betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867 (B.-G.-Bl. S. 131) Ausnahmen gemacht sind, welche sich im Alter vom vollendeten siebzehnten bis zum vollendeten fünf- undzwanzigsten Lebensjahre befinden, bevor sie ein Zeugniß der Ersatzkommission¹ (Reichs-Militärsgesetz vom 2. Mai 1874, R.-G.-Bl. 1874, S. 45, § 30, Nr. 3 a, und Wehrordnung vom 22. November 1888, Centralblatt für das Deutsche Reich 1889, S. 1, § 27) darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht bloß in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte zu entziehen. Solchen, welche das siebzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann wegen der Militärverhältnisse die Entlassung nicht vorenthalten werden; sie werden, wenn sie als Ausländer zurückkehren, indeß die Ausweisung aus dem Reichsgebiete zu gewärtigen haben. Personen zwischen siebzehn und fünf- undzwanzig Jahren, über deren Wehrpflicht bereits dahin Entscheidung getroffen ist, daß sie Ganzinvaliden oder dauernd untauglich sind, fallen überhaupt nicht unter diese Bestimmung (vgl. auch Cahn, S. 135, Arndt, Comm., S. 119, G. Meyer, § 77, Seydel in Hirth's Annalen 1881, S. 67, 68). Ist die Entscheidung dahin ergangen, daß die zwischen siebzehn und fünf- undzwanzig Jahren stehenden Personen Ersatzreservisten sind, so gelten die für Ersatzreservisten maßgebenden Vorschriften. Sind solche Personen zur Fahne einberufen oder

¹ Die Zeugnisse der Ersatzkommissionen unter- (Erk. des Oberverwaltungsgerichts v. 29. October 1887, Entsch. Bd. XV, S. 410).
liegen bezüglich der sachlichen Begründung nicht der Nachprüfung seitens des Verwaltungsgerichts

Reservisten, so gelten gleichfalls nicht die in § 15, Ziffer 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1870, sondern die für active Militärpersonen oder Reservisten gegebenen Bestimmungen (vgl. auch Seydel, Bayerisches Staatsrecht, I, S. 543, Anm. 2). Der zweite Fall, in dem die Entlassung versagt werden muß, betrifft Militärpersonen, welche zum stehenden Heere oder zur Flotte gehören, Officiere und im Officierrang stehende Aerzte (Reichs-Militärgezet vom 2. Mai 1874, § 60, Ziff. 1) des Beurlaubtenstandes und alle im öffentlichen Dienst dauernd angestellte Beamte (vgl. Arndt, Comm., S. 320, Seydel in Hirth's Annalen 1876, S. 147, Anm. 3, Riedel, Reichsverfassung, S. 264, Anm. 7 zu § 15), bevor sie aus dem Dienste entlassen sind, oder die Genehmigung der Militärbehörde zur Aufgabe der Reichs- und Staatsangehörigkeit beigebracht haben (Reichs-Militärgezet vom 2. Mai 1874, § 60, f. auch G. Meyer, Staatsrecht, § 77, S. 202, Anm. 14). Wehrpflichtige, welche dem Eintritt in den Dienst oder der Flotte sich dadurch zu entziehen suchen, daß sie ohne Erlaubniß entweder das Landgebiet verlassen oder nach erreichtem militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufhalten, fallen unter die Strafvorschrift des § 140 des Strafgesetzbuches; vgl. auch Reichs-Militärgezet vom 2. Mai 1874 (R.-G.-Bl. 1874, S. 45), § 60. Der dritte Fall betrifft die zur Reserve des stehenden Heeres oder zur Landwehr, sowie die zur Reserve der Flotte und der Seewehr gehörigen und nicht als Officiere angestellten Personen, nachdem sie zum activen Dienste einberufen worden sind. Die Strafbestimmungen für diese Personen, wenn sie unbefugt auswandern, f. im Strafgesetzbuch § 360, Nr. 3, und Militärstrafgesetzbuch §§ 69 ff. Näheres in Arndt, Comm., S. 320, und bei Cahn, S. 137 ff. Nach dem Reichs-Militärgezet vom 2. Mai 1874 (R.-G.-Bl. 1874, S. 45), § 63, und nach dem Gezeze vom 6. Mai 1880 (R.-G.-Bl. 1880, S. 103), Art. I, § 3, Nr. 8 ist die Entlassung auch ausgeschlossen für nicht zur Reserve des Heeres oder der Landwehr gehörige Personen des Beurlaubtenstandes und übungspflichtige Ersatzreservisten, wenn sie die Genehmigung der Militärbehörde zur Auswanderung nicht erlangt haben.

In anderen als den angegebenen Gründen, deren Vorhandensein sich nach dem Zeitpunkte richtet, in welchem das Gesuch eingegangen ist¹, darf in Friedenszeiten die Entlassung nicht verweigert werden. Die Verweigerung wegen rückständiger Steuern ist also unstatthaft (Erl. des Oberverwaltungsgerichts vom 14. November 1887 in den Entsch. Bd. XV, S. 405; f. auch Seydel, Bayerisches Staatsrecht, I, S. 545). In Preußen ist gegen den die Entlassung versagenden Bescheid der höheren Verwaltungsbehörde in Friedenszeiten binnen zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zulässig (Zuständigkeitsgezet v. 1. August 1883, G.-S. 1883, S. 237, § 155, Abs. 2). In Bayern, Sachsen und Württemberg, Baden und Hessen gilt in solchem Falle das Nämliche (Cahn, S. 141). Der hierdurch sanctionirte Grundsatz der Auswanderungsfreiheit soll indeß nur in Friedenszeiten gelten. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr bleibt dem Kaiser (Präsidium) der Erlaß besonderer Anordnung vorbehalten. Ebenio wird, wie die Motive zu § 17 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 noch besonders hervorheben, die Anwendung proceßrechtlicher Sicherungsmaßregeln durch die Auswanderungsfreiheit nicht ausgeschlossen.

Die Wirkung der Entlassungsurkunde besteht in dem Verluste der Staatsangehörigkeit; sie beginnt nach dem Wortlaute des § 18 des Gesetzes vom 1. Juni 1870, welcher wörtlich mit § 20 des preußischen Indigenatsgesetzes vom 31. December 1842 übereinstimmt, „mit dem Zeitpunkte der Aushändigung“. Daß diese Aushändigung gerade an den Nachsuchenden erfolgt sein muß, ist hiernach nicht vorgeschrieben (ebenso das preußische Obertribunal am 28. Juni 1859 bei L. Hartmann, Besondere preußische Strafgezeze, S. 254; anderer Ansicht Cahn, S. 142). Es kommen vielmehr die allgemein für Zustellungen geltenden

¹ Vgl. preußisches Ministerialrescript vom 31. Mai 1883 im Ministerialbl. für die ges. innere Verwaltung 1883, S. 140; indeß auch G. Meyer, Staatsrecht, § 77, S. 201, der den Zeitpunkt der Entlassung als maßgebend erachtet, und Seydel, Bayerisches Staatsrecht, I, S. 579 ff.

Regeln zur Anwendung. Wenn nach dem Erkenntnisse des preußischen Obertribunals vom 8. September 1864 (Oppenhoff's Rechtsprechung des Obertribunals in Strafsachen, Bd. V, S. 91 ff., und in Goldammer's Archiv, Bd. XII, S. 781) schon die bloße Ausfertigung genügt, um die Strafbarkeit der Auswanderung auszuschließen, so bewirkt diese jedenfalls nicht den Verlust der Staatsangehörigkeit.

Ipsa jure, ohne Erklärung und mit der Wirkung, als ob sie nie ausgestellt wäre¹, wird die Entlassung unwirksam, wenn der Entlassene nicht binnen sechs Monaten vom Tage der Aushändigung der Entlassungsurkunde an — gerechnet von Datum zu Datum — seinen Wohnsitz außerhalb des Bundesgebietes verlegt oder, falls er nicht schon eine andere deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, eine solche in einem anderen deutschen Bundesstaate erwirbt (vgl. Seydel in Hirth's Annalen 1876, S. 148, Anm. 2). Es ist hierbei unerheblich, ob der Entlassene in der Zwischenzeit eine fremde Staatsangehörigkeit erworben hat (Riedel, S. 266, Anm. 3). Wohnsitz ist hier im juristischen Sinne aufzufassen. Es genügt daher nicht, wenn der Entlassene sich an einem bisherigen Wohnorte nur polizeilich abgemeldet und an einem anderen Orte des Auslandes anmeldet. Es ist vielmehr eine wirkliche Verlegung des Wohnortes erforderlich, und zwar mit der Absicht, sich im letzteren bleibend niederzulassen (Erk. des preuß. Obertribunals vom 4. September 1879 in Oppenhoff's Rechtsprechung, Bd. XX, S. 340 ff., Erk. des Reichsgerichts vom 22. Mai 1886 bei Reger, Bd. VII, S. 325, Laband I, S. 155). Die Verlegung des Wohnsitzes in eines der deutschen Schutzgebiete wird dem Verweilen im Reichsgebiete auch hier gleich zu achten sein, wie Lahn, S. 145, annimmt, obgleich das Gesetz, betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 17. April 1886 (Fassung R.-G.-Bl. 1888, S. 75) die Schutzgebiete (nur) im Sinne des § 21, also nicht im Sinne des § 18 des Gesetzes vom 21. Juni 1870 als Inland bezeichnet und § 18 die auf Schutzgebiete nicht anwendbare Bezeichnung Bundesgebiet gebraucht.

Die Entlassung erstreckt sich, wie unter III in Artikel 41 des Einführungs-gesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vorgeschrieben wird, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Entlassenen kraft elterlicher Gewalt zusteht. Diese Vorschrift findet mit Geltung des Bürgerlichen Gesetzbuches keine Anwendung auf Töchter, die verheirathet sind oder verheirathet gewesen sind, sowie auf Kinder, die unter der elterlichen Gewalt der Mutter stehen, falls die Mutter zu dem Antrage auf Entlassung der Kinder nach § 14a, Abs. 2, Satz 2 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 (oben S. 61) der Genehmigung des Beistandes bedarf. Die Entlassung wirkt nur für den Staat, der sie ertheilt. Sie hat also den Verlust der Angehörigkeit in einem anderen deutschen Bundesstaate nicht zur Folge (Seydel, Bayer. Staatsrecht, I, S. 540, Anm. 9, Laband, I, S. 156).

Die Staatsangehörigkeit kann zweitens verloren gehen durch Ausspruch der Behörde, nämlich in folgenden Fällen: Im Falle eines Krieges oder einer Kriegsgefahr kann der Kaiser Deutsche, welche sich im Auslande aufhalten, zur Rückkehr auffordern. Solche Aufforderungen werden Abolatorien genannt. Die Aufforderung ist für das ganze Reichsgebiet anzuordnen. Wer einer solchen Aufforderung binnen einer bestimmten Frist nicht Folge leistet, kann durch Beschluß der Centralbehörde jedes Staates, in dem er eine Staatsangehörigkeit besitzt, dieser Staatsangehörigkeit verlustig erklärt werden (§ 20 des Gesetzes vom 1. Juni 1870). Der Beschluß wirkt nur für den Staat, der ihn erläßt, und hat keine Wirkung für ein Indigenat in einem anderen deutschen Bundesstaate (ebenso G. Meyer, § 78, Seydel, Bayerisches Staatsrecht, I, S. 547, Anm. 9, vgl. auch Laband, I, S. 168; anderer Ansicht Zorn, I, S. 318, der annimmt, daß der Beschluß den Verlust jeder deutschen Staatsangehörigkeit zur Folge hat). Daß der Verlust der

¹ Der Entlassene muß daher die während der sechs Monate veräunten staatsbürgerlichen Pflichten nachträglich erfüllen, z. B. Steuern nachzahlen, Militärdienst nachleisten.

Staatsangehörigkeit sich auch auf die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder des Entlassenen mit erstreckt, ist im Gesetze für diesen Fall nicht vorgeschrieben und kann daher nicht angenommen werden, da eine als Strafe wirkende Norm ausdrücklich angeordnet sein muß (ebenso Zorn, I, S. 367 f., v. Sarwey, Württembergisches Staatsrecht, I, S. 170, Anm. 5, G. Meyer, § 77; anderer Ansicht Seydel in Hirth's Annalen 1876, S. 151, und Gahn, S. 149, 1). Die nach dem Indigenatsverluste geborenen Kinder sind dagegen Ausländer. Ein anderer Fall, in dem die Entlassung durch Ausspruch der Behörde statthast ist, betrifft Deutsche, welche ohne Erlaubniß ihrer Regierung in den Civil- oder Militärdienst eines außerdeutschen Staates getreten sind. Wenn diese der an sie gerichteten Aufforderung zum Austritt binnen der darin bestimmten Frist nicht Folge leisten, so kann ihnen durch Beschluß der Centralbehörde ihres Heimathsstaates die Angehörigkeit zu diesem Staate abgesprochen werden (§ 22 des Gesetzes vom 1. Juni 1870). Auch dieser Beschluß hat keine Wirkung auf die Ehefrau und die Kinder des Entlassenen.

Es kann drittens auch durch bloßen Aufenthalt im Auslande die Staatsangehörigkeit verloren gehen (§ 21 des Gesetzes vom 1. Juni 1870). Im Sinne dieser Vorschrift gelten die Schutzgebiete als Inland (Gesetz betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete in der Fassung des Gesetzes vom 15. März 1888, R.-G.-Bl. S. 71, § 6). Der Aufenthalt muß ununterbrochen zehn Jahre gedauert haben. Die Frist wird vom Zeitpunkte des Austritts aus dem Gebiete oder Schutzgebiete des Deutschen Reiches gerechnet. Besitzt der Austretende ein Reisepapier oder einen Heimathschein¹, so beginnt die Frist erst mit dem Zeitpunkte des Ablaufs dieser Papiere. Ob der Austritt freiwillig oder gezwungen erfolgte, ist unerheblich. Die vorgeschriebene Frist wird unterbrochen, wenn der Ausgewanderte auch nur vorübergehend in deutschen Reichsgebiete oder in einem zum Deutschen Reiche gehörigen Schutzgebiete Wohnsitz nimmt. Wenn er nur vorübergehend und ohne die Absicht der Wohnsitznahme, z. B. nur um Angehörige oder Geschäftskunden zu besuchen, in das Deutsche Reich kommt, so unterbricht dies nicht die zehnjährige Frist (Seydel in Hirth's Annalen 1876, S. 154, Anm. 2, anderer Ansicht Gahn, S. 159, f. auch v. Sarwey, Württembergisches Staatsrecht, I, S. 171). Die zehnjährige Frist wird auch durch die Eintragung in die Matrikel eines Consuls des Deutschen Reiches unterbrochen; vgl. Gesetz betr. die Organisation der Bundesconsulate u. s. w. vom 8. November 1867, B.-G.-Bl. 1867, S. 137, § 12. Dagegen unterbricht die nach § 25 dieses Gesetzes erfolgte Ausstellung eines „Passes“ nicht die zehnjährige Verjährung. Der Lauf der zehnjährigen Frist beginnt von Neuem mit dem Tage, der auf die Löschung des Ausgewanderten in der Matrikel folgt.

Der Verlust der Staatsangehörigkeit erfolgt in diesen Fällen von selbst, ohne Ausspruch der Behörde. „Der hiernach eingetretene Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt sich“ nach dem Wortlaute in Abs. 2 des § 21 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 „zugleich auf die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder, soweit sie sich bei dem Ehemanne, beziehungsweise Vater befinden.“ Hierbei war zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden streitig, ob die zehnjährige Frist für Minderjährige erst mit dem Eintritt der Volljährigkeit begann. Das Reichsgericht hat in constanter Rechtsprechung (Erf. vom 4. Februar und 28. November 1895, vom 5. und 16. November 1897, Entsch. in Strafsachen Bd. XXVII, S. 427, Bd. XXVIII, S. 24, Bd. XXX, S. 297 und S. 326) angenommen, daß es für den Fall des § 21 keinen Unterschied mache, ob Jemand minderjährig oder sonst in seiner Handlungsfähigkeit beschränkt ist. Artikel 41 des

¹ Nach dem Bundesrathsbeschlusse vom 3. März 1883 (vgl. Circularrescript des preuß. Ministers des Innern vom 15. Mai 1884 im Minist.-Bl. für die ges. innere Verwaltung 1884, S. 105) sind „Heimathscheine“ nur zur

Benutzung im Reichsauslande bestimmt, während zur Benutzung innerhalb des Reichsgebietes „Staatsangehörigkeitsausweise“ auszustellen sind.

Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche setzt an die Stelle des citirten Absatzes 2 in § 21 folgende Vorschriften:

„Der hiernach eingetretene Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Ausgetretenen kraft elterlicher Gewalt zusteht, soweit sich die Ehefrau oder die Kinder bei dem Ausgetretenen befinden. Ausgenommen sind Töchter, die verheirathet sind oder verheirathet gewesen sind.“

Selbstredend ist ein für den Vater ausgestelltes Reisepapier auch für seine Kinder maßgebend, so daß auch für diese die zehnjährige Frist erst mit dem Ablaufe des Papiers beginnt (Erf. des Reichsgerichts vom 5. Nov. 1897, Entsch. in Strafsachen Bd. XXX, S. 297).

Der dritte Absatz des § 21 läßt zu, daß durch Staatsvertrag die zehnjährige Frist auf eine fünfjährige vermindert werden kann, wenn der Ausgewanderte ein fremdes Indigenat erworben hat. Dabei soll es keinen Unterschied machen, ob der Ausgewanderte sich im Besitze eines Reichspapieres oder Heimathscheines befindet oder nicht. Solche (Bancroft-)Verträge sind mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika abgeschlossen zuerst am 22. Februar 1868 (vgl. hierzu B.-G.-Bl. 1868, S. 228, und Erf. des Oberverwaltungsgerichts vom 13. October 1886, Entsch. Bd. XIV, S. 388). Ist zu dem ununterbrochenen fünfjährigen Aufenthalt der Erwerb der fremdländischen Staatsangehörigkeit hinzugetreten, so ist das deutsche Heimathsrecht endgültig erloschen, und der Ausgewanderte ist nun vollständig Ausländer geworden (Erf. des Reichsgerichts vom 2. Juni 1881, Entsch. in Strafsachen Bd. IV, S. 271 ff., des Oberverwaltungsgerichts vom 13. October 1886, Entsch. Bd. XIV, S. 392). Er ist daher — abgesehen von dem Ausnahmefalle in § 11 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 — nicht mehr im Deutschen Reiche militärpflichtig (Erf. des Reichsgerichts vom 6. Februar 1895, Entsch. in Strafs. Bd. XXIII, S. 407, f. auch Entsch. in Strafs. Bd. XVIII, S. 384). Seine deutsche Staatsangehörigkeit ist definitiv erloschen, er kann diese Staatsangehörigkeit nur durch Naturalisation und erst von dem Zeitpunkte der Naturalisation an von Neuem erlangen; vergl. auch Gründe zum Erf. der Oberverwaltungsgerichts vom 13. Oct. 1886 in den Entsch. Bd. XIV, S. 392 f.

Deutschen, welche ihre Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren und keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben, kann — wie es in Abs. 4 des § 21 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 heißt — die Staatsangehörigkeit in dem früheren Bundesstaate wieder verliehen werden, auch ohne daß sie sich dort niederlassen. Eine Verpflichtung zur Wiederverleihung der Staatsangehörigkeit besteht nicht. Die Bedeutung der Vorschrift besteht darin, daß die Landesregierung (die höheren Verwaltungsbehörden) nicht verpflichtet ist, sich an die in § 8 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 vorgeschriebenen Voraussetzungen zu halten, also auch berechtigt ist, bei deren Nichtvorhandensein die „Renaturalisationssurkunde“ zu erteilen. Die bloße Erklärung der Behörde genügt nicht; es ist eine förmliche Urkunde nöthig (Gahn, S. 183).

Der letzte, fünfte, vielumstrittene Absatz des § 21 bestimmt sodann: „Deutsche, welche ihre Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren haben und demnächst in das Reichsgebiet zurückkehren, erwerben die Staatsangehörigkeit in demjenigen Bundesstaate, in welchem sie sich niedergelassen haben, durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde ausfertigte Aufnahme-Urkunde, welche auf Nachsuchen ihnen erteilt werden muß.“

Die Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift ist folgende:

Nach der Vorlage des Bundesraths sollte ein Deutscher, welcher sich ununterbrochen zehn Jahre im Auslande aufgehalten hat, seine Staatsangehörigkeit dann verlieren, wenn er nicht in die Matrikel eines Reichsconsuls eingetragen ist, oder sich nicht im Besitze eines Reichspapieres oder Heimathscheines befindet. In der zweiten Lesung ist diese Bestimmung auf Antrag des Abgeordneten Dr. Braun (Wiesbaden) gestrichen und der Nr. 3 in § 13 des Gesetzes folgende Fassung gegeben worden: 3. „durch Erwerb fremder Staatsangehörigkeit in Verbindung

mit zehnjährigem Aufenthalte im Auslande.“ Dementprechend erhielt bei der zweiten Lesung Absatz 1 des § 21 folgende Fassung: „(Nord-)Deutsche, welche das Bundesgebiet verlassen, eine fremdländische Staatsangehörigkeit erwerben und sich zehn Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufgehalten, verlieren u. s. w.“ Bei der dritten Lesung beantragte der Abgeordnete v. Puttkamer (für Fraustadt) die Wiederherstellung der Nr. 3 in § 13 und die Streichung der Worte „eine fremdländische Staatsangehörigkeit erwerben“ in § 21, Abf. 1. Hierzu bemerkte der Präsident des Reichskanzleramts (Delbrück) (Sten. Ber. des Reichstages 1870, Bd. II, S. 1077), daß er den allergrößten Werth darauf lege, die Regierungsvorlage durch Annahme des Antrages des Abgeordneten für Fraustadt wieder hergestellt zu sehen. „Ich habe,“ so sagte er, „bei der zweiten Verathung mir erlaubt, auf die großen Unzuträglichkeiten hinzuweisen, welche sowohl im staatlichen Interesse, als auch im Interesse der Theilgenommenen selbst hervorgehen können, vorausgesetzt, daß diese Fortdauer nicht durch Urkunden — constatirt wird. Der Herr Abgeordnete für Fraustadt beabsichtigt mit seinem Amendement die Härte, welche in dieser Bestimmung gefunden werden kann und welche vielleicht die Veranlassung gewesen ist, weshalb das Haus bei der zweiten Verathung sie gestrichen hat, zu mildern, indem er vorschlägt, daß ein — Deutscher, auch wenn er durch Zeitablauf seine Staatsangehörigkeit verloren hat, sie auf seinen einfachen Antrag, wenn er zurückkehrt und sich in einem Bundesstaate niederläßt, wieder erlangen kann. Ich kann mich mit diesem Gedanken vollständig einverstanden erklären. Ich erkenne gern an, daß durch diesen Vorschlag eine nicht beabsichtigte Härte, die in der Vorlage der verbündeten Regierungen gefunden werden kann, beseitigt ist.“ Der Abgeordnete Miquel erklärte darauf Namens seiner Partei die Zustimmung zu dem Amendement v. Puttkamer (Sten. Ber. 1870, S. 1081). „Es handelt sich,“ so führte er aus, „um die Frage, ob ein Deutscher, der im Auslande sich aufhält, wenn er eine fremde Staatsangehörigkeit nicht erworben hat, durch bloßen Zeitablauf seine Eigenschaften als Deutscher verlieren soll. Wir haben bis dahin hier im Reichstage und im Abgeordnetenhaus festgehalten, daß, gleichwie das bei den großen Nationen des europäischen Continents überall gebräuchlich ist, auch bei uns die Nationalangehörigkeit nicht durch Zeitablauf solle verloren gehen können. Wenn nun aber gegenüber diesem von uns geltend gemachten Grundsatz die verbündeten Regierungen erklären, daß ihnen bei den von ihnen mehrfach verwickelten Verhältnissen und Gründen die strikte Durchführung eines solchen Satzes das Gesetz selbst unannehmbar mache, wenn anderenfalls allerdings nicht verkannt werden kann, daß durch die Möglichkeit der Unterbrechung dieses Zeitablaufs, welchen bereits die Vorlage gewährt, in Verbindung mit dem Amendement des Abgeordneten v. Puttkamer, welches den jederzeitigen Wiedererwerb — nach geschener Rückkehr in die Heimath — der dortigen Staatsangehörigkeit sichert, wenn, sage ich, die Unzuträglichkeiten, welche aus dem Verlust durch Zeitablauf entspringen, unter diesen Voraussetzungen auf ein Minimum reducirt sind, so befinde ich mich in der Lage, für das Amendement des Herrn v. Puttkamer stimmen zu können.“

Der Antrag v. Puttkamer wurde hierauf angenommen. Hiernach ist klar, daß der Reichstag nur denjenigen Deutschen, welche eine fremde Staatsangehörigkeit nicht erworben haben, durch Annahme des Antrages v. Puttkamer ein Recht auf Wiedererwerb der Reichsangehörigkeit einräumen wollte, trotzdem im Absätze 5 die im Absätze 4 vorkommenden Worte „und keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben“ nicht wiederholt worden sind. Zweifellos haben auch die Regierungen den Antrag v. Puttkamer in diesem Sinne aufgefaßt. Man muß hiernach annehmen, daß nur diejenigen Deutschen, welche keine fremde Staatsangehörigkeit erworben haben, sich auf Abf. 5 in § 21 beziehen und nach Rückkehr in das Bundesgebiet die Wiederaufnahme in die Staats- und Reichsangehörigkeit verlangen können. (Ebenso die Erkenntnisse des Oberverwaltungsgerichts vom 13. October 1886, Entsch. Bd. XIV, S. 388 ff., und vom 3. Februar 1894, Entsch. Bd. XXVI, S. 376 ff. u. a., Cahn, S. 185 f., Laband, Reichsstaatsrecht, I, S. 158; vgl. indeß ferner Landgraf in Hirth's Annalen 1870,

§. 647; anderer Ansicht Seydel in Firth's Annalen 1876, S. 143, Anm. 7, Bayerisches Staatsrecht, I, S. 535 f., G. Meyer, Deutsches Staatsrecht, § 77, S. 205.)

Zweifellos und unstreitig ist, daß Deutsche, welche durch fünfjährigen Aufenthalt im Auslande, verbunden mit dem Erwerbe einer fremden Staatsangehörigkeit, die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben, nach Rückkehr in die Heimath keinen Rechtsanspruch auf Wiederaufnahme besitzen (s. auch G. Meyer, Staatsrecht, § 77, S. 205, Anm. 33, Seydel, Bayerisches Staatsrecht, I, S. 535, Anm. 9, Landgraf, l. c. S. 647 u. A. m.).

Für die Auslegung des § 21 in dem Sinne, daß die Wiederaufnahme und die Renaturalisation nur denen zu gewähren sind, welche keine fremde Nationalität erworben haben, spricht in der Hauptsache noch die Erwägung, daß, wenn der Gesetzgeber zwar nicht den Besitz einer fremden Nationalität für gerade unvereinbar mit dem Erwerb der deutschen Reichsangehörigkeit erachtet, andererseits auch nicht angenommen werden kann, er habe Ausländern einen Rechtsanspruch auf den Erwerb der deutschen Nationalität geben wollen¹.

Gegen die Verweigerung der Aufnahme-Urkunde im Falle des § 21, Absatz 5 ist in den deutschen Bundesstaaten der Verwaltungsrechtsweg, wo dieser besteht, zulässig. In Preußen findet binnen zwei Wochen die Klage vor dem Obergericht statt (Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883, G.-S. S. 237, § 155).

Die Entlassung, mag sie ohne den Willen oder auf Antrag des Entlassenen erfolgen, ebenso wie die Renaturalisation und die Wiederaufnahme sind keine staatsrechtlichen Verträge, sondern Staatshoheitsacte. Sie sind sämmtlich Formalacte. Jede Nachprüfung ihrer thatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen ist ausgeschlossen (vgl. auch Erf. des Obergerichts vom 23. Juni 1886 und 1. Juni 1894 in den Entsch. Bd. XIII, S. 408 ff. und Bd. XXVII, S. 410 ff.).

Die in § 7 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 gegebene Vorschrift, daß die Aufnahme nur erfolgt, „sofern kein Grund vorliegt, welcher nach den §§ 2 bis 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 die Abweisung eines Neuanziehenden oder die Verjagung der Fortsetzung des Aufenthalts rechtfertigt“, wird auch auf die Wiederaufnahme Bezug finden müssen, zumal kein Grund vorliegt, den nach Deutschland zurückgekehrten besser als den in Deutschland verbliebenen Deutschen zu behandeln (ebenso Cahn, S. 187).

Der Verlust der Staatsangehörigkeit tritt durch Aufenthalt im Auslande nicht ein (§ 23 des Gesetzes), wenn ein Deutscher mit Erlaubniß seiner Regierung (nicht gerade des Landesherrn, wie Cahn, S. 187, meint) in die Militär- oder Civildienste einer ausländischen Macht tritt, unbeschadet seiner Verpflichtung zur Rückkehr auf Aufforderung (§§ 20 und 22 des Gesetzes).

Viertens (§ 13, Ziff. 4) geht die Staatsangehörigkeit verloren: „bei unehelichen Kindern durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgte Legitimation, wenn der Vater einem anderen Staate angehört als die Mutter.“ Verheirathet sich die Mutter eines unehelichen Kindes an einen Ausländer, so verliert dieses hiernach seine durch Geburt erworbene Staatsangehörigkeit nur, wenn es zugleich gesetzmäßig legitimirt wird. Das Bürgerliche Gesetzbuch kennt zwei Arten der Legitimation, und zwar durch nachfolgende Ehe (§§ 1719 bis 1722) und durch Ehelichkeitserklärung (§§ 1723 bis 1740). In verschiedenen Staaten (Rußland, England, Irland und den englischen Besitzungen Westindiens) wird ein uneheliches Kind durch nachfolgende Ehe nicht legitimirt, ebenso ist zu erwähnen,

¹ Mit Recht citirt das Erkenntniß des Obergerichts vom 3. Febr. 1894 (Entsch. Bd. XXVI, S. 377 aus Schulze, Deutsches Staatsrecht, S. 345), daß „die Pflicht der Treue und des Gehorsams nicht zwischen mehreren Staaten getheilt werden kann, daß ein gleichzeitiges Indigenat in mehreren unabhängigen Staaten eine Irregularität ist, welche dem ausgebildeten modernen Staatsbegriffe widerspricht, und daß viele Staaten dies Postulat zu einem Satze ihres positiven Staatsrechtes erhoben haben.“

daß ein außerhalb des britischen Gebietes von einer Britin unehelich geborenes Kind nicht die Eigenschaft eines britischen Unterthanen besitzt (Cahn, S. 33).

Der fünfte und letzte Grund des Verlustes der Staatsangehörigkeit tritt ein (§ 13, Ziff. 5) „bei einer Deutschen durch Verheirathung mit dem Angehörigen eines anderen Bundesstaates oder mit einem Ausländer.“ Es besteht also nicht die Nothwendigkeit, andererseits aber kein Hinderniß, Deutschen, welche einen Ausländer heirathen, die Entlassungsurkunde zu ertheilen (vgl. Erl. d. preuß. Ministers des Innern vom 28. Februar 1843, Minist.-Bl. für die ges. innere Verwaltung 1843, S. 224, und Cahn, S. 123 f.).

Zum Schlusse muß noch die Frage beantwortet werden, ob die Vorschriften des Gesetzes vom 1. Juni 1870 auch auf die deutschen Standesherrn Anwendung finden, denen in Artikel XIV, Ziff. 1 der deutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815 die unbeschränkte Freiheit des Aufenthalts in jedem zum Deutschen Bunde gehörigen Staate gewährleistet war. Bereits oben S. 32 ist dargelegt worden, daß das Recht des Deutschen Bundes ein Vertragsrecht nur zwischen den Bundesmitgliedern, nicht aber unmittelbares Recht für deren Unterthanen, auch nicht für die vormalig Reichsunmittelbaren gewesen ist, und daß die den vormalig Reichsunmittelbaren in der Bundesverfassung und in den Landesgesetzen eingeräumten Rechte nach Auflösung des Deutschen Bundes durch Landesgesetz wieder aufgehoben werden können. Daraus folgt, daß die Reichsgesetzgebung ihrerseits an diese Rechte nicht gebunden und zu ihrer Aufhebung nicht befugt war. Da nun das Gesetz vom 1. Juni 1870 einerseits die Materie des Indigenats erschöpfend regeln wollte und andererseits keine Ausnahme zu Gunsten der vormalig Reichsunmittelbaren gemacht hat, so muß die uneingeschränkte Geltung dieses Gesetzes auch für die vormalig Reichsunmittelbaren gelten (ebenso Seydel in Hirth's Annalen 1876, S. 159, 160, Cahn, S. 154 f.). Es kann dies um so unbedenklicher angenommen werden, weil schon das dem Gesetz vom 1. Juni 1870 als Vorbild dienende preussische Indigenatsgesetz vom 31. December 1842 nach preussischer Gerichts- und Verwaltungspraxis auch auf die Standesherrn zur Anwendung gebracht worden war (Erl. des preuß. Ober-Tribunals vom 14. Juli 1862 in Oppenhoff's Rechtsprechung des Ober-Tribunals in Straßachen, Bd. V, S. 75 ff.).

§ 15. Gebiet des Deutschen Reiches.

Zum Begriffe des Staates gehört ein Gebiet, d. h. ein räumlich begrenzter Theil der Erdoberfläche. Da die Staatsgewalt sich auch auf nicht von Menschen bewohnte Theile des Staatsgebietes erstreckt, da ferner die Staatsangehörigen der Staatsgewalt regelmäßig nur, soweit sie sich im Staatsgebiete gegenwärtig oder in der Zukunft aufhalten¹, unterworfen sind, da sich drittens die Staatsgewalt regelmäßig auch auf die im Staatsgebiete verweilenden Ausländer mit erstreckt — die z. B. den Strafgesetzen unterstellt sind² —, da endlich kein im Staatsgebiet verweilender Inländer oder Ausländer bezüglich des Staatsgebietes Verfügungen zum Nachtheil der Staatsgewalt treffen, insbesondere keinen Theil des Staatsgebietes der Staatshoheit entziehen kann, während die Staatsgewalt umgekehrt Verfügungen über die Staatshoheit (z. B. Gebietsabtretungen) ohne und sogar gegen den Willen der Staatsangehörigen vornehmen darf, so wird auch das Staatsgebiet als solches als ein Object der Staatsgewalt angesehen werden müssen (ebenso Laband, I, § 21, Bohn, Reichsstaatsrecht, I, § 4, S. 99 ff. u. A. m., Seydel, Bayer. Staatsrecht, I, S. 516 f.; anderer Meinung u. A. G. Meyer, Staatsrecht, I, § 74, S. 190: „Das Gebiet ist kein Object der Staatsherrschaft“). Das Recht des Staates oder des Inhabers der Staatsgewalt am Staatsgebiete ist im

¹ Man wird z. B. kaum behaupten, daß ein Deutscher von Abkunft, der sich im Ausland aufhält, aufhalten will und aufhalten wird, der deutschen Staatsgewalt unterworfen ist.

² Quidquid est in territorio, est etiam de territorio oder qui in territorio meo est, etiam mens subditus est.

modernen Staate kein privatrechtliches Eigenthum oder Obereigenthum, wie das des Römischen Staates an den Provinzen gewesen ist; es ist Herrschaft, imperium. Dies Recht des Staates in Bezug auf das Staatsgebiet wird als Gebietshoheit bezeichnet. Diese ist nichts Anderes als die Staatsgewalt selbst (vgl. hierzu E. Fr. v. Gerber, Grundzüge eines Systems des deutschen Staatsrechts, § 22). Es ist fraglich, ob im Deutschen Reiche die Gebietshoheit dem Reiche allein oder den Einzelstaaten allein zusteht, oder ob es eine doppelte Gebietshoheit giebt. Laband, I, S. 167 ff., spricht sich dahin aus, „daß im Reiche in ähnlicher Weise eine doppelte Gebietshoheit besteht, wie eine doppelte Unterthanenhoheit. Die Staaten sind mit Land und Leuten der Reichsgewalt unterworfen.“ — Die Kompetenzgrenze zwischen Reich und Einzelstaat sei zugleich die Grenze, welche die Gebietshoheit des Reiches am Reichsgebiet von der Gebietshoheit der Staaten am Staatsgebiet scheidet. — Die Souveränität habe auch in dieser Beziehung das Reich, die Einzelstaaten haben die Rechte der Autonomie und Selbstverwaltung in ihren Territorien und mit der hieraus sich ergebenden Beschränkung die Herrschaft über dieselben. Zorn, I, S. 101, ist der Ansicht, daß im Bundesstaate (also auch im Deutschen Reiche) die Gebietshoheit der Centralgewalt zustehe, jedoch mit der für den Bundesstaat im Allgemeinen festgestellten Modification, daß den Einzelstaaten Autonomie und Selbstverwaltung auch hier im weiteren Umfange überlassen blieb. Das Bundesgebiet sei ein einheitliches Staatsgebiet — — —

Seydel a. a. O. in seinem Commentar zur Reichsverfassung, S. 34, bestreitet, daß dem Deutschen Reiche eine Gebietshoheit zustehe. Der Ausdruck Bundesgebiet in der Reichsverfassung wolle nichts Anderes besagen, als die räumliche Begrenzung, innerhalb welcher die verbündeten Staaten die Souveränitätsrechte gemeinsam ausüben, hinsichtlich derer sie den Bund geschlossen haben.

Fürst Bismarck hat sich bei Berathung des Entwurfs, der als Gesetz, betr. die Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871 zur Verabschiedung gelangte (oben S. 36), als der Abgeordnete Dunder beantragte, im Artikel 1 der Reichsverfassung statt „Bundesgebiet“ „Reichsgebiet“ zu setzen, wie folgt geäußert (Sten. Ver. des Reichstages 1871, S. 94 ff.): „Bei den Worten „Reichsgebiet“ und „Bundesgebiet“ gebe ich zu, daß der Unterschied sich nicht nothwendig und scharf fühlbar macht. Es kommt aber auf den sprachlichen Begriff an, den man mit „Reich“ und „Gebiet“ verbindet. Wir haben geglaubt, daß auch da, weil die Souveränität, die Landeshoheit, die Territorialhoheit bei den einzelnen Staaten verblieben ist, bei Bezeichnung des Gesamtgebietes der Begriff des Bundesverhältnisses in den Vordergrund zu stellen sei.“

Die richtige Antwort ergibt sich aus der Betrachtung des Verhältnisses, in welchem die Einzel-(Bundes-)Staaten zum Deutschen Reiche stehen. Gebietshoheit ist Ausfluß und Theil der Staatshoheit, der Souveränität. Zweifellos haben die Einzelstaaten diese nicht mehr. Denn der vom Kaiser erklärte Krieg, wie der vom Kaiser abgeschlossene Friede können auch ohne ihre Zustimmung ihr Landesgebiet verändern. Selbst im Frieden können sie nicht ohne Reichsgesetz, also nicht einseitig, Theile ihres Gebietes an das Ausland abtreten. Auch das Reich hat die Souveränität nicht; denn ohne den Willen des Einzelstaates kann es, abgesehen von Friedensschlüssen, dessen Grenzen nicht verändern. Vielmehr steht die Gebietshoheit in einzelnen Fällen dem Reiche, in anderen den Einzelstaaten, in noch anderen beiden gemeinschaftlich zu. Es gilt hier Alles, was oben S. 38 ff. über die Souveränität ausgeführt ist. Wenn Fürst Bismarck gesagt hat, daß die „Souveränität, die Landeshoheit, die Territorialhoheit“ bei den einzelnen Staaten verblieben ist, so kann dies nur in dem Sinne verstanden werden, wie er den Einzelstaaten überhaupt noch die Souveränität beilegt, nämlich dahin, daß, wo sie die Souveränität, die Landeshoheit, die Territorialhoheit als Einzelstaaten verloren haben, sie solche innerhalb des Bundesraths, d. h. gemeinschaftlich, ausüben (oben S. 40). Die Worte des Fürsten Bismarck haben ferner die Bedeutung, daß, wo die gemeinschaftliche Ausübung der Gebietshoheit durch das Reich nicht besonders vorgeschrieben ist, die Ausübung der Gebietshoheit den Einzelstaaten unverfürt und

allein zusteht (s. auch oben S. 42 a. a. O.). Es ist auch unnöthig, zu sagen, daß die Gebietshoheit des Reiches über derjenigen der Einzelstaaten steht; denn wenn auch das Reich kraft der ihm zustehenden Befugniß, seine Zuständigkeit zu erweitern (Art. 78 der Reichsverfassung), in die Gebietshoheit der Einzelstaaten weiter und weiter eingreifen kann, so kann es doch eine solche Erweiterung wiederum nur durch die Einzelstaaten, nämlich nur unter Zustimmung und Sanction des die Einzelstaaten vertretenden und durch sie gebildeten Bundesraths vornehmen.

Es ist früher (§§ 7, 8 und 9) dargethan worden, daß die Befugnisse des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches zwar auf einer Delegation beruhen, daß aber gleichwohl das Deutsche Reich eine selbstständige Rechtspersönlichkeit darstellt. Ist dies richtig, so muß man folgerichtig sagen, daß die Einzelstaaten nicht die Mitglieder des Deutschen Reiches sind; vielmehr bilden sie nur als Gesamtheit und zu einer besonderen Rechtspersönlichkeit zusammengefaßt das Deutsche Reich. Deshalb sagt Artikel 1 der Reichsverfassung nicht: „Das Reich besteht“, sondern „Das Reichs-(Bundes-) Gebiet besteht aus den Staaten“ u. i. w. Mit anderen Worten: die Bundesstaaten zusammen bilden das Gebiet des Deutschen Reiches. Darauf, daß in Artikel 1 statt „Reichsgebiet“ der Ausdruck „Bundesgebiet“ stehen blieb, ist an sich und namentlich deshalb kein juristisches Gewicht zu legen, weil am letzten Ende der Reichskanzler bemerkt hatte, das Wort Reichsgebiet sei eine Tautologie und der Ausdruck „Bundesgebiet“ gebräuchlicher. Zu den Staaten, aus welchen nach Artikel 1 das Bundesgebiet besteht, sind hinzutreten durch das Gesetz, betr. die Vereinigung von Elsaß-Lothringen mit dem Deutschen Reiche vom 9. Juni 1871 (R.-G.-Bl. 1871, S. 212), „die von Frankreich durch den Artikel 1 des Präliminarfriedens vom 26. Februar 1871 abgetretenen Gebiete Elsaß und Lothringen“ „in der durch den Artikel 1 des Friedensvertrages vom 10. Mai 1871 und den dritten Zusatzartikel zu diesem Vertrage festgestellten Begrenzung“. Elsaß-Lothringen ist kein selbstständiger Staat, hat weder Mitgliedschaftsrechte, noch Sonderrechte, es ist lediglich Bestandtheil des Reiches, Bundesstaat ist er im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Art. 5 des Einführungsgef. zum Bürgerl. Gesetzb.).

Ferner ist durch Gesetz vom 15. December 1890 (R.-G.-Bl. 1890, S. 207) die Insel Helgoland in das Bundesgebiet aufgenommen, und zwar bildet sie in Folge des Gesetzes vom 18. Febr. 1891 (preuß. Ges.-S. 1891, S. 11) einen Bestandtheil des preussischen Staates. In Helgoland gilt gemäß dem angezogenen Gesetze vom 15. December 1890 die Reichsverfassung mit Ausnahme des Abschnittes VI (Zoll- und Handelswesen).

Die Einzelstaaten bilden das Bundesgebiet und zwar in ihrem ganzen Länderumfange. In Artikel 1 ist „Preußen mit Lauenburg“ aufgeführt, weil bei Erlass der Reichsverfassung dieses Herzogthum auf Grund der Gasteiner Convention vom 13. September 1865 nur in Personalunion mit der Krone Preußen verbunden war. Durch das Gesetz vom 23. Juni 1876 (preuß. G.-S. 1876, S. 169) ist Lauenburg mit der preussischen Monarchie vereinigt worden, wodurch seine besondere Namhaftung im Artikel 1 entbehrlich geworden ist.

Was Waldeck anlangt, so hat Preußen durch Vertrag vom 18. Juli 1867 (Preuß. G.-S. 1868, S. 1), an dessen Stelle der Vertrag vom 2. März 1887 (Preuß. G.-S. 1887, S. 177) getreten ist, die innere Verwaltung der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont übernommen mit Ausnahme derjenigen, welche dem k. k. Consistorium in seiner Eigenschaft als Oberkirchenbehörde zusteht. Preußen bezieht die gesamten Landeseinnahmen der Fürstenthümer und bestreitet die gesamten Landesausgaben. Dem Fürsten verbleiben die wesentlichen Souveränitätsrechte, nämlich die Vertretung des Staates nach außen, das Begnadigungsrecht, sowie das Recht der Zustimmung zu Verfassungsänderungen und Gesetzen, soweit sie nicht die Organisation der Justiz- und Verwaltungsbehörden betreffen. An der Spitze der Verwaltung steht ein vom Könige von Preußen ernannter Landesdirector, welcher die verfassungsmäßig der Landesregierung obliegende Verantwortlichkeit übernimmt. Die Organisation der Justiz- und Verwaltungsbehörden steht Preußen zu; die Befugnisse höherer Instanzen

können preußischen Behörden übertragen werden. Dieser Vertrag kann von beiden Theilen mit zweijähriger Frist gekündigt werden.

Nicht als „Bundesgebiet“ im Sinne des Artikels 1 der Reichsverfassung gelten die sogenannten Schutzgebiete. Diese sind im Sinne des § 21 des Gesetzes über den Erwerb und Verlust der Staats- und Bundesangehörigkeit als Inland anzusehen (s. oben § 14). Die Eingeborenen in den Schutzgebieten sind dem Reiche unterthan, aber nicht Reichsangehörige im Sinne des Artikels 3 der Reichsverfassung (s. weiter unten).

Zum Bundesgebiet gehört noch der Meeresraum der in Artikel 1 aufgeführten Staaten bis zur Entfernung von drei Seemeilen, gerechnet von der Küste, d. i. vom niedrigsten Wasserstand der Ebbe ab (Zorn, Staatsrecht, I, S. 112, Perels, Internationales Seerecht, S. 257, Heffter-Geffcken, S. 164).

Ferner gehören zum Bundesgebiet die Häfen und Flußmündungen, ebenso Meeresbuchten bis zu zehn Seemeilen Oeffnung (Zorn, Staatsrecht, I, S. 107, Perels, Internationales Seerecht, S. 31, 38).

Bei schiffbaren Grenzflüssen entscheidet der Thalweg, d. i. die Fahrstraße stromabwärts, bei nicht schiffbaren Flüssen ist die Mitte des Flusses als Grenze anzusehen (Zorn, Staatsrecht, I, S. 103, Wiener Congreßacte Art. 4 und 95, Heffter-Geffcken, S. 149, Bluntschli, Völkerrecht, S. 180).

Bei Gebirgsrücken bildet die Wasserscheide, bei einzelnen Bergen die höchste Spitze die Grenze (Bluntschli, Völkerrecht, S. 180, Zorn, Staatsrecht, I, S. 108), während bei Grenzseen die Mittellinie die Grenze bildet.

Rücksichtlich des Bodensees besteht eine viel erörterte Streitfrage, ob er im gemeinschaftlichen Eigenthum der Uferstaaten steht, oder ob das Staatsgebiet durch die Mittellinie des Sees begrenzt wird. Ersteres nehmen u. A. Seydel, Bayer. Staatsrecht, I, S. 631, und Sarwey, Württembergisches Staatsrecht, I, S. 25, letzteres besonders v. Martitz in Hirth's Annalen 1885, S. 287 ff., an. Gewiß ist, daß, soweit der Bodensee den Staaten Baden, Württemberg und Bayern gehört, er zum Deutschen Reiche gehört und innerhalb des „Bundesgebietes“ liegt.

An den Begriff des Bundesgebietes knüpfen sich mehrere Streitfragen an, deren Beantwortung aus der Erwägung folgt, daß, soweit die Zuständigkeit des Reiches oder mit anderen Worten die Gebietshoheit (Souveränität) des Reiches nicht ausdrücklich begründet, beziehungsweise die Verfügungsgewalt (Gebietshoheit) der Einzelstaaten nicht ausdrücklich beschränkt ist, nach wie vor Errichtung des Deutschen Reiches die Einzelstaaten in ihrer Gebietshoheit unbeschränkt geblieben sind und das Reich keine Hoheit erworben hat.

Bei Errichtung des Deutschen Reiches ist zwar das ganze Gebiet jedes Einzelstaates, das ihm damals gehörte, Bundesgebiet gewesen. Damit ist aber kein Princip, wie Laband, Staatsrecht, I, S. 170, annimmt, ausgesprochen worden. Vielmehr steht reichsrechtlich nichts im Wege, daß ein Staat außerhalb des Deutschen Reiches Erwerbungen macht. Die Reichsverfassung vom Jahre 1849 in § 4 wie Artikel 55 der preußischen Verfassungsurkunde enthalten zwar die Vorschrift, daß ein deutscher Fürst (bezw. der König von Preußen) nicht zugleich Herrscher fremder Reiche sein kann. Man hat auch im verfassungsberatenden norddeutschen Reichstage (am 18. März 1867) einen solchen Fall als möglich hingestellt (Sten. Ber. S. 228). Indessen war man nicht so ängstlich, um die in den vorbezeichneten Verfassungen enthaltene Vorschrift in die Bundesverfassung aufzunehmen. Die Personalunion zwischen einem deutschen und einem außerdeutschen Staate, wie der Erwerb außerdeutschen Gebietes durch einen Bundesstaat, auch ohne Zustimmung des Deutschen Reiches sind daher durch die Reichsverfassung nicht verboten (ebenso Arndt, Commentar zur Reichsverfassung, S. 68, Laband, Reichsstaatsrecht, I, S. 174, Zorn, Reichsstaatsrecht, I, S. 92).

Zweifellos ist, daß Erwerbungen, welche ein Bundesstaat macht, nur dadurch in das „Bundesgebiet“ gezogen werden, daß das Reich sie durch ein den Artikel 1 der Reichsverfassung änderndes Gesetz annimmt (ebenso Arndt, Commentar, S. 68, Laband, I, S. 171, Zorn, I, S. 102, v. Sarwey, Württembergisches Staatsrecht, I, S. 32 ff.).

Nicht minder zweifellos ist, daß die Abtretung von Bundesgebiet ebenfalls nur durch ein Gesetz der bezeichneten Art statthaft ist. Ein solches Gesetz ist z. B. nöthig, wenn ein Gebietsaustausch zwischen einem deutschen und einem außerdeutschen Staate erfolgen soll. Es ist nicht gerade ein Gesetz in der Form des Artikels 5 der Reichsverfassung nothwendig; in der Praxis hielt man es vielfach und mit Recht als genügend, wenn ein solcher Gebietsaustausch in der Form eines Vertrages vor sich geht, der dann durch Bundesrath und Reichstag, d. h. im Wege der Gesetzgebung, genehmigt wird. In Preußen hat man bei Gebietsveränderungen, trotzdem Artikel 2 der preussischen Verfassungsurkunde die Veränderungen der Grenzen des Staatsgebietes nur durch „Gesetz“ gestattet, den bloßen Consens zwischen der Krone und der Landesvertretung in wiederholten Fällen für ausreichend erachtet. (Vgl. hierzu Bericht der Justizcommission des Herrenhauses vom 23. Februar 1877 in den Anlagen zu den Sten. Ber. des Herrenhauses 1877, S. 120 f., 131 ff., und Verhandlungen des Herrenhauses am 26. Februar 1877, Sten. Ber. S. 157 ff., und andererseits C. Meier, Ueber den Abschluß von Staatsverträgen, Leipzig 1874, S. 252—261, und v. Rönne, Preuß. Staatsrecht, I, § 33, S. 144 ff.) Der Gebietsaustausch zwischen Baden und der Schweiz ist durch Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz vom 24. Juni 1879 (R.-G.-Bl. 1879, S. 307) „für das Deutsche Reich als rechtsgültig“ anerkannt worden. Der Vertrag war vom Reichsgesetzgeber genehmigt (vgl. dagegen Seydel, Bayerisches Staatsrecht, I, S. 139, Anm. 4). In der Sache wird es nur darauf ankommen, daß die Factoren der Gesetzgebung sich zustimmend erklären. In der Form dürfte es correcter sein, wenn die Zustimmung zur Veränderung der Landesgrenzen durch ein „Gesetz“ erfolgt. Dies ist auch die neuere Praxis in Preußen; vgl. auch Arndt, Comm. zur preuß. Verfassung, S. 46. Jedenfalls kann eine Veränderung des Reichsgebietes nur unter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages erfolgen, und zwar muß im Bundesrath eine Mehrheit im Sinne des Artikels 78. Abs. 1 vorhanden sein. Hierüber besteht kein Zweifel; s. auch Seydel, Bayer. Staatsrecht, I, S. 639.

Es kann ferner keinem Zweifel unterliegen, daß das Reich, von Friedensschlüssen abgesehen, keinen Gebietsheil eines Bundesstaates an das Ausland abtreten kann. Dies folgt daraus, daß das Reich die Befugniß hierzu durch seine Vorschrift übertragen erhalten hat (ebenso mit etwas anderer Begründung Laband, I, S. 171). Nicht minder wird anzunehmen sein, daß das Reich auch durch kein verfassungsänderndes Gesetz einen Bundesstaat ohne dessen Zustimmung aus dem Bundesgebiete ausscheiden kann (vgl. auch Seydel, Comm., 2. Aufl., S. 37).

Anderß wird die Frage zu beantworten sein, wenn es sich um einen Friedensschluß zur Beendigung eines Krieges handelt. Denn in Artikel 11, Abs. 1 der Reichsverfassung ist dem Kaiser das Recht übertragen worden, im Namen des Reiches Krieg zu erklären und Frieden zu schließen. Das Recht, Frieden zu schließen, ist an keine Einschränkung geknüpft. Hieraus ist zu folgern, daß der Kaiser verfassungsmäßig das Recht hat, bei Friedensschlüssen auch Theile des Bundesgebietes ohne Zustimmung von Bundesrath und Reichstag, sowie ohne Zustimmung der durch die Abtretung berührten Bundesstaaten abzutreten (ebenso Arndt, Comm. zur Reichsverfassung, S. 128, Laband, Reichsstaatsrecht, I, S. 182 ff., Hänel, Staatsrecht, S. 546, Mohl, Reichsstaatsrecht, S. 13, C. Meier, Staatsverträge, S. 303, G. Meyer, Staatsrecht, § 164; anderer Ansicht Seydel, Bayerisches Staatsrecht, I, S. 639, und Commentar, 2. Aufl., S. 36 und 161¹, M. Pröbst, Annalen des Deutschen Reiches, 1882, S. 314 ff.).

Es ist durch die Reichsverfassung nicht untersagt und also statthaft, daß ein außerdeutscher Fürst durch Erbfolge den Thron in einem deutschen Bundesstaate

¹ Mit Recht bezieht sich Seydel, Comm., S. 36, auf den Satz: Nemo plus juris in alium transferre potest quam u. i. w. Indeß Gebiet ihrer Staaten verfügen und daher rechtswirksam dem Kaiser die ihnen bis dahin zugehörigen Rechte durch die Reichsverfassung übertragen.

erwirbt. Ebenso bildet die Reichsverfassung kein Hinderniß, daß ein Bundesfürst den Thron in einem anderen deutschen Bundesstaate erwirbt, oder daß mehrere deutsche Bundesstaaten durch Personal- oder Realunion mit einander verbunden werden, oder daß zwischen mehreren Bundesstaaten Gebietsabtretungen oder Gebietsaustausche erfolgen (ebenso Laband, Reichsstaatsrecht, I, S. 175, E. Meier, Ueber den Abschluß von Staatsverträgen, S. 253 ff., Arndt, Commentar zur Reichsverfassung, S. 68, v. Rönne, Reichsstaatsrecht, S. 61 f., Seydel, Comm., 2. Aufl., S. 37, während Ludichum, Verfassungsrecht des Norddeutschen Bundes, S. 62, und v. Martiz, Betrachtungen über die Verfassung des Norddeutschen Bundes, S. 9, die Ansicht vertreten, daß nur unter Zustimmung sämtlicher Bundesstaaten die Vereinigung eines von ihnen mit einem anderen rechtlich zulässig sei). Die Reichsverfassung verbietet endlich nicht, wie dies in Art. 6 der Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820 (preuß. Gef.-S. 1820, S. 113) geschehen war, eine freiwillige Abtretung auf einem Bundesgebiet haftender Souveränitätsrechte ohne Zustimmung der Gesamtheit an einen Nichtmitverbündeten, also einen fremden Staat. Staatsrechtlich muß daher eine solche Abtretung für zulässig gelten, zumal ein Antrag v. Carlowitz, der solche Abtretungen verbieten wollte, im verfassungberathenden norddeutschen Reichstage abgelehnt wurde (Sten. Ver. Bd. II, S. 37, Actenstück Nr. 13). Selbstredend ändert eine solche Abtretung nichts an den Rechten und Pflichten des abgetretenen Staates dem Reiche gegenüber.

Schließlich mag noch hervorgehoben werden, daß die Veränderung des Bundesgebietes durch verfassungsänderndes Gesetz, also im Bundesrath, mit der in Art. 78, Abs. 1 vorgeschriebenen Mehrheit vor sich geht und nur in dieser Weise vor sich gehen kann, daß aber die Zustimmung aller Bundesstaaten dazu nicht nothwendig ist.

Mehrere hervorragende Staatsrechtslehrer zählen als Folge und Ausfluß der dem Reiche zustehenden Gebietshoheit noch eine Reihe von besonderen Vorschriften auf, ohne zu beachten, daß Gebietshoheit nichts Anderes als die Staatsgewalt ist, und daß das Reich nur die Befugnisse hat, welche ihm in der Verfassung ausdrücklich übertragen oder auf Grund der Verfassung durch Reichsgesetze von ihm besonders erworben sind. Solche Vorschriften gelten daher nicht als Ausfluß oder Folge eines allgemeinen Begriffes, sondern weil sie besonders und ausdrücklich gegeben worden sind.

1. Auf Grund Artikel 11 der Reichsverfassung hat der Kaiser die ihm durch diese Vorschrift von den früher souveränen Landesgesetzgebungen übertragene Befugniß, das Reich völkerrechtlich zu vertreten, ferner unter gewissen Einschränkungen im Namen des Reiches Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen. Dieses Recht ist keineswegs als Ausfluß der „Gebietshoheit des Reiches“ anzusehen¹.

2. Nach Artikel 4, Ziff. 1 der Reichsverfassung unterliegen der Gesetzgebung des Deutschen Reiches die Bestimmungen über das Pafßwesen. Auf Grund dieser Verfassungsvorschrift erging das Gesetz über das Pafßwesen vom 12. October 1867 (B.-G.-Bl. 1867, S. 33), das in seinem § 9 den Kaiser ermächtigt, durch Verordnung die Pafßpflichtigkeit überhaupt oder für einen bestimmten Bezirk oder zu Reisen aus oder nach bestimmten Staaten des Auslandes vorübergehend einzuführen, „wenn die Sicherheit des Bundes oder eines einzelnen Bundesstaates, oder die öffentliche Ordnung durch Krieg, innere Unruhen oder sonstige Ereignisse bedroht erscheint“. Diese Ermächtigung hat der Kaiser nicht, weil es Anwendung eines allgemeinen Princips ist², sondern weil sie ihm durch ein auf Grund Art. 4 der Reichsverfassung ergangenes Reichsgesetz besonders verliehen worden ist. Den Einzelstaaten ist eine solche Ermächtigung nicht übertragen worden; folglich fehlt

¹ Vgl. Laband, Reichsstaatsrecht, I, S. 175 ff.

² Vgl. ebenda S. 177, Zorn, Staatsrecht, I, S. 105.

sie ihnen, weil sie ohne eine solche nichts anordnen dürfen, was gegen die vom Reiche im Wege der Gesetzgebung angeordnete Vorschrift der Passfreiheit verstoßen würde. Mit ihrer Gebietshoheit hat die Sache nichts zu thun.

3. Das Deutsche Reich ist, wie schon der deutsche Zollverein in handelspolitischer Hinsicht, eine Einheit. Die Landesgesetzgebungen haben in den Art. 4, 11, 33, 35, 54 u. a. D. der Reichsverfassung dem Reichsgesetzgeber die ausschließliche Befugniß erteilt, den Waarenverkehr mit dem Zollausslande zu regeln, Handels- und Schiffahrtsverträge abzuschließen u. s. w. In § 167 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (B.-G.-Bl. 1869, S. 317) in Verbindung mit Art. 7, Ziff. 2 der Reichsverfassung haben sie dem Bundesrath die Ermächtigung erteilt, vorübergehende Ausnahmen von der Ein- und Ausfuhrfreiheit, z. B. bei Kriegesgefahr und aus sanitären Rücksichten, zu treffen (s. hierüber weiter unten und Arndt, Commentar zur Reichsverfassung, S. 185, Derselbe in Hirth's Annalen 1895, S. 181 ff.). Alles dieses und was sonst hier bemerkt wird (vgl. z. B. Laband, Reichsstaatsrecht, I, S. 177 ff.), ist nicht die Folge eines allgemeinen Princips oder der Gebietshoheit des Reiches, sondern Specialvorschrift.

4. Das Gleiche gilt für die in der Reichsverfassung gegebenen Vorschriften, Inhalts deren der Kaiser die Dislocation der deutschen Truppen anordnen (Art. 63, Abs. 4), jederzeit in jedem Theile des Reichsgebietes die kriegsbereite Aufstellung eines Truppentheils verfügen (Art. 63, Abs. 4), eine Festung überall im Reichsgebiet anlegen (Art. 65) und in jedem Theile des Reichsgebietes den Belagerungszustand verhängen kann (Art. 68). Abgesehen davon, daß wenigstens dem Kaiser keine Gebietshoheit im Allgemeinen zusteht, aus welcher er die angeführten Befugnisse ableiten könnte, so handelt es sich auch hier überall um specielle Ermächtigungen, welche die Landesgesetzgebungen in und mit der Reichsverfassung kraft der ihnen so lange zugestandenen Souveränität dem Kaiser erteilt haben.

5. Das Reich ist befugt, sowohl zu Vertheidigungszwecken, wie im Interesse des gemeinsamen Verkehrs Eisenbahnen ohne Rücksicht auf die Landesgrenzen, auch gegen den Widerspruch der beteiligten Bundesstaaten, anzulegen (Laband, Reichsstaatsrecht, I, S. 179), nicht weil seine Gebietshoheit stärker ist als die der Einzelstaaten, oder die Gebietshoheit der Einzelstaaten durch die Unterordnung unter die souveräne Gebietshoheit des Reiches vermindert oder beschränkt ist, sondern weil dem Reiche die Befugniß hierzu in Art. 41 der Reichsverfassung ganz besonders von den Landesgesetzgebungen übertragen worden ist.

6. Bereits dann, als die einzelnen deutschen Staaten noch die volle Souveränität und die uneingeschränkte Gebietshoheit besaßen, haben sie durch die Zollvereinigungsverträge den Verkehr unter einander freigegeben u. s. w., haben sie wenigstens in Zoll- und gemeinschaftlichen Steuervergehen sich wechselseitig Rechtshülfe zugesichert und geleistet, haben sie ihren Gewerbetreibenden Freizügigkeit gewährt und die Freiheit des Markt- und Meßverkehrs auch den Angehörigen aller anderen Zollvereinsstaaten eingeräumt. Ueberall hat man es bei den entsprechenden Vorschriften des heutigen Reiches nicht mit logischen Folgerungen aus dem Begriffe einer Gebietshoheit des Reiches, sondern mit besonderen Gesetzesbestimmungen zu thun.

7. Wenn nach § 39, Ziff. 2 des Reichsstrafgesetzbuches die Landespolizeibehörde befugt ist, einen Ausländer, gegen welchen auf Polizeiaufsicht erkannt ist, nicht bloß aus dem Landes-, sondern aus dem Bundesgebiete zu verweisen, so liegt darin eine besondere Ermächtigung, welche die Reichsgesetzgebung den Landesregierungen erteilt. Die gleiche Ermächtigung ist den Landespolizeibehörden in den Fällen des § 284, Abs. 2 und § 362, Abs. 3 des Reichsstrafgesetzbuches übertragen. Die Ausweisung aus einem einzelnen Bundesstaate wäre in den meisten Fällen keine wirksame Strafe. Da das Strafrecht Reichssache ist (Art. 9, Ziff. 13 der Verfassung), so kann das Reich die Landesregierungen mit der Befugniß ausrüsten, Ausländer, die Verbrechen begehen, aus dem gesammten Reichsgebiete auszuweisen. Auch hier haben wir keinen besonderen Ausfluß der Gebietshoheit zu verzeichnen. Die Behörden eines Einzelstaates können die Ausweisung eines Ausländers aus dem Reichsgebiete nur auf Grund einer ausdrück-

lichen reichsgesetzlichen Vorschrift verfügen, aus ihrem eigenen Gebiete dagegen stets und ohne Weiteres.

8. Wie andere der Gesamtheit wichtige Interessen ist die Integrität des Deutschen Reiches durch Strafvorschriften geschützt. § 81, Ziff. 3 des Strafgesetzbuches bedroht den, der es unternimmt, „das Bundesgebiet ganz oder theilweise einem fremden Staate gewaltsam einzuverleiben oder einen Theil desselben vom Ganzen loszureißen“, mit der Strafe des Hochverraths, regelmäßig mit lebenslänglichem Zuchthaus oder lebenslänglicher Festungshaft.

Aus dieser Strafvorschrift ergiebt sich weiter nichts, als daß der Gesetzgeber das Deutsche Reich und seine Unverfehrtheit als sehr wichtige Interessen auffaßt, keineswegs, „daß er das Bundesgebiet — nicht nur für die bloße Summe der Staatsgebiete“, und vielmehr „für die höhere Einheit“ ansieht, „welche die Staatsgebiete umschließt“¹.

¹ Vgl. Laband, Reichsstaatsrecht, I, S. 181 f., Zorn, Reichsstaatsrecht, I, S. 106.

Drittes Buch.

Die Organisation des Deutschen Reiches.

§ 16. Der Kaiser.

Wenn König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen in seiner Ansprache, welche er am 6. Februar 1850 im Rittersaal des königlichen Residenzschlosses zu Berlin vor beiden Kammern hielt und der Eidesleistung auf die Verfassung vorausschickte, sagen konnte¹, daß der preußische Königsthron auf den Siegen der preußischen Heere beruht, so läßt sich vom geschichtlichen und juristischen Standpunkt behaupten, daß der Norddeutsche Bund, das Deutsche Reich und die Würde des deutschen Kaisers erst durch die Siege Preußens geschaffen worden sind. Von den drei Organen des Deutschen Reiches, dem Präsidium, dem Bundesrath und dem Reichstag, nennt Heinrich v. Sybel (Sten. Ber. des verfassungsberatenden norddeutschen Reichstages 1867, S. 325 ff.) das Präsidium an erster Stelle. In Wahrheit hat das starke und siegreiche Preußen den Norddeutschen Bund durch einen Krieg geschaffen. Preußen legte sich dafür das Präsidium des Norddeutschen Bundes bei: das Recht über Krieg und Frieden, ein Veto in Militär-, Zoll- und Steuerfachen, die Kriegsflotte, den Oberbefehl über das Landheer in Krieg und Frieden, die Vertretung nach außen, das Consulat-, Post- und Telegraphenwesen, das Recht der Eröffnung und Schließung des Bundesrathes und des Reichstages, die Vollstreckung der Bundesexecution, die Ernennung des Kanzlers u. s. w. Dem Particularismus und den kleinen Staaten concedirte Preußen den Bundesrath, der liberalen öffentlichen Meinung in Preußen, Deutschland, in Europa concedirte die Krone Preußen den Reichstag. Wenn oft gesagt ist, daß der deutsche Kaiser und der deutsche Reichstag an einem Tage geboren seien, so ist vom Standpunkte der Staatsrechtswissenschaft zu bemerken, daß das Wort „Deutscher Kaiser“ nur eine bloße Bezeichnung für den König von Preußen, nur der Name ist, unter welchem der König von Preußen die Präsidialgeschäfte führt (s. Arndt, Comm. zur Reichsverfassung, S. 125, u. w. unten). „Es drückt aus und sollte ausdrücken nur eine persönliche Titulatur“ (Sybel, Comm., 2. Aufl., S. 158). Legt man nun auf die Bezeichnung Werth, so muß bemerkt werden, daß die Bezeichnung „Deutscher Kaiser“ jünger ist als der norddeutsche Reichstag, älter als der deutsche Reichstag. Legt man, wie allein richtig ist, den Nachdruck auf die Sache, so kann nicht bestritten werden, daß der König von Preußen den Norddeutschen Bund und damit später das Deutsche Reich, den norddeutschen und damit später den deutschen Reichstag erst geschaffen hat.

In der norddeutschen Bundesverfassung werden drei verschiedene Bezeichnungen für die jetzt dem Kaiser zustehenden Rechte gebraucht: (Bundes-)Präsidium,

¹ Arndt, Comm. zur preuß. Verf.-Urkunde, S. 24.

Bundesfeldherr und Krone (König von) Preußen. Hänel, Organisatorische Entwicklung, II, S. 9 ff., und ihm folgend Laband, Reichsstaatsrecht, I, S. 182 ff., meinen, daß diese „Dreitheilung“ überlegt und beabsichtigt war. Dies steht in directem Widerspruch zu den im Jahre 1867 abgegebenen Erklärungen (vgl. Verhandlungen des verfassungberatenden Reichstages 1867, S. 103, 354 und 358) und ist unrichtig. Man war sich vielmehr stets allerseits darüber klar, daß nur drei verschiedene Beziehungen desselben Subjects gemeint waren, etwa so, wie man vom Könige als Kriegsherrn, Gerichtsherrn, Bergherrn, als vollziehender Gewalt oder als (Mit-)Gesetzgeber spricht. Man konnte nun zwar sagen, daß „Präsidium“ bringt die Vorlagen des Bundesraths vor den Reichstag, aber man pflegt nicht zu sagen, daß „ein Präsidium den Oberbefehl im Kriege führt“ oder man „dem Präsidium schwört“ und sagte deshalb besser, der König von Preußen oder der Bundesfeldherr führe den Oberbefehl, ihnen, dem Könige und dem Bundesfeldherrn, leiste man den Eid (vgl. auch Arndt, Comm. zur Reichsverfassung, S. 124, Derselbe, Das Verordnungsrecht des Deutschen Reiches auf der Grundlage des preussischen, unter Berücksichtigung des fremdländischen Verordnungsrechts systematisch dargestellt, Berlin und Leipzig 1884, S. 124, und zustimmend v. Seydel, Comm. zur Reichsverfassung, S. 125, 126). Da die „Dreitheilung“ jetzt fortgefallen ist, so hätte die Frage keine praktische Bedeutung, wenn nicht Hänel (Organisatorische Entwicklung, II, S. 69 a. a. O.) behauptete, daß „innerhalb der Sphäre seiner Hegemonie“ Preußen die ihm durch die Bundesverfassung zugewiesenen Befugnisse nur „mittelft seiner eigenen Staatsgewalt und nur durch seine eigenen Organe ausüben (s. auch Laband, Reichsstaatsrecht, I, S. 183, Anm. 5) und innerhalb dieser Sphäre (namentlich auf dem Gebiete der Kriegsmarine und der Post) seine Verordnungen nur als „preussische“ erlassen sollte“. Dies ist aber das gerade Gegentheil des Richtigen (vgl. Arndt, Verordnungsrecht, S. 124, Seydel in Hirth's Annalen 1875, S. 1428, Thudichum, S. 428 ff., Zorn, Staatsrecht, § 17). Die Haltlosigkeit der Hänel'schen Ansicht ist offenbar, wenn man nur die Verordnungen, die angeblich als preussische erlassen sein sollen, liest, z. B. Postreglement vom 11. December 1867 (im preuß. Ministerialbl. für die ges. innere Verwaltung 1868), S. 7, vom 30. November 1871 (daselbst 1872, S. 6), da diese Verordnungen stets Namens des Norddeutschen Bundes, später Namens des Deutschen Reiches unter Gegenzeichnung des Bundes-(Reichs-)Kanzlers erlassen sind. Der Zweck von Hänel's Ausführungen war, zu beweisen, daß der Norddeutsche Bund und das Deutsche Reich zwar eine Gesetzgebungs-, aber keine unmittelbare Verordnungsbefugniß haben und haben sollen. Dies ist offenbar falsch und kann heute als eine ganz verlassene und zwar nunmehr wohl von Hänel selbst (Staatsrecht, § 44) verlassene Theorie gelten.

Die norddeutsche Bundesverfassung bestimmt in Art. 5, Abs. 2: „ein Veto des Präsidiums gegen Aenderungen im Militairwesen und in der Kriegsmarine“; in Art. 7, Abs. 2 die Verpflichtung des Präsidiums, Vorschläge der Bundesglieder der Berathung zu übergeben, und daß die Präsidialstimme bei Stimmengleichheit den Ausschlag giebt; in Art. 8, Abs. 2, daß in jedem Bundesrathsausschusse das Präsidium vertreten sein muß, und daß die Mitglieder des Bundesrathsausschusses für das Landheer und die Festungen und diejenigen des Bundesrathsausschusses für das Seewesen „von dem Bundesfeldherrn“ ernannt werden; in Art. 10: „Dem Bundespräsidium liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesrathes den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren“; in Art. 11, Abs. 1: „Das Präsidium des Bundes steht der Krone Preußen zu, welche in Ausübung desselben den Bund völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Bundes Krieg zu erklären und Frieden zu schließen u. s. w. berechtigt ist“; Art. 12 schreibt vor: „Dem Präsidium steht es zu, den Bundesrath und den Reichstag zu befragen“ u. s. w. Art. 15, Abs. 1: „Der Vorsitz im Bundesrathe und die Leitung der Geschäfte steht dem Bundeskanzler zu, welcher vom Präsidium zu ernennen ist.“ Art. 16: „Das Präsidium hat die erforderlichen Vorlagen nach Maafgabe der Beschlüsse des Bundesrathes an den Reichstag zu bringen.“ Art. 17: „Dem Präsidium steht die Ausfertigung und Verkündigung der Bundesgesetze

und die Ueberwachung der Ausführung derselben zu. Die Anordnungen und Verfügungen des Bundespräsidiums werden im Namen des Bundes erlassen“ u. s. w. Art. 18: „Das Präsidium ernennt die Bundesbeamten...“ Art. 19 verordnet, daß die Bundesexecution von dem „Bundesfeldherrn“ anzuordnen und zu vollziehen ist. Art. 36, Abs. 2 giebt dem Bundespräsidium das Uebersichtsrecht bezüglich der Zölle und Reichssteuern, Art. 37, Abs. 2 das Veto im Bundesrath gegen Änderungen der Zölle und Verbrauchssteuern. Im Art. 50 ist bestimmt: „Dem Bundespräsidium gehört die obere Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung an —“ „Das Präsidium hat für den Erlaß der reglementarischen Festsetzungen u. s. w. Sorge zu tragen —“ „Sämmtliche Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung sind verpflichtet, den Anordnungen des Bundespräsidiums Folge zu leisten —“ Art. 53, Abs. 1: „Die Bundeskriegsmarine ist eine einheitliche unter Preussischem Oberbefehl. Die Organisation und Zusammenfassung derselben liegt Seiner Majestät dem Könige von Preußen ob —“ Art. 56, Abs. 1: „Das gesammte norddeutsche Konsulatwesen steht unter der Aufsicht des Bundespräsidiums, welches die Konsuln... anstellt.“ Art. 61, Abs. 2: „Nach gleichmäßiger Durchführung der Bundeskriegsorganisation wird das Bundespräsidium ein umfassendes Bundes-Militairgesetz... zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorlegen.“ Art. 62, Abs. 1: „Zur Bestreitung des Aufwandes für das gesammte Bundesheer — sind... dem Bundesfeldherrn jährlich... zur Verfügung zu stellen.“ Art. 63, Abs. 1: „Die gesammte Landmacht des Bundes wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle Seiner Majestät des Königs von Preußen, als Bundesfeldherrn steht —“ Der Bundesfeldherr hat (Abs. 3) für die Vollständigkeit und Kriegstüchtigkeit der Truppen Sorge zu tragen, das Inspektionsrecht, sowie das Recht, die Abstellung der vorgefundenen Mängel anzuordnen, (Abs. 4) „der Bundesfeldherr bestimmt den Präsenzstand u. s. w. der Bundesarmee, sowie die Organisation der Landwehr...“ Art. 64: „Alle Bundestruppen sind verpflichtet, den Befehlen des Bundesfeldherrn unbedingte Folge zu leisten... Der Höchstcommandirende... sowie alle Offiziere... und alle Festungskommandanten werden von dem Bundesfeldherrn ernannt. Die von Denselben ernannten Offiziere leisten Ihm den Fahneneid. Bei Generalen... ist die Ernennung von der... Zustimmung des Bundesfeldherrn abhängig zu machen. Der Bundesfeldherr ist berechtigt... aus den Offizieren aller Kontingente des Bundesheeres zu wählen.“ Art. 65: „Das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen, steht dem Bundesfeldherrn zu...“ Art. 68: „Der Bundesfeldherr kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Theil desselben in Kriegszustand erklären...“ Art. 79, Abs. 2: „Der Eintritt der Süddeutschen Staaten oder eines derselben in den Bund erfolgt auf Vorschlag des Bundespräsidiums im Wege der Bundesgesetzgebung.“

Wenn Laband, Reichsstaatsrecht, I, S. 184, darauf Werth legt, daß für die Anordnungen des Bundesfeldherrn nach der Verfassung des Norddeutschen Bundes das Erforderniß der Gegenzeichnung des Bundeskanzlers nicht vorgeschrieben war, so ist zu entgegnen, daß diese Anordnungen auch nach der Verfassung des Deutschen Reiches einer solchen Gegenzeichnung nicht bedürfen. Wenn er sodann betont, daß die Geschäfte der Marine- und Heeresverwaltung nicht vom Bundeskanzleramt ressortirten, so ist auch hier zu entgegnen, daß in diesen Ressortverhältnissen durch die Ersetzung des Wortes „König von Preußen“ oder „Bundesfeldherr“ nicht das Mindeste geändert worden ist.

Staatsrechtlich ist es nicht von Erheblichkeit, daß das Norddeutsche Straßengesetzbuch für die drei verschiedenen Benennungen, welche die norddeutsche Bundesverfassung aufführt, die eine Bezeichnung „Bundesoberhaupt“ fehlte.

In den Novemberverträgen des Jahres 1870 ist der „Kaiser“ noch nicht erwähnt. Nach Annahme dieser Verträge im Reichstage und im Bundesrathe (oben S. 36) beantragte der Bundesrath des Norddeutschen Bundes im Einvernehmen mit den Regierungen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen beim

Reichstage, zu genehmigen, daß die Ausübung der Präsidialrechte des Bundes durch den König von Preußen mit der Führung des Titels eines Deutschen Kaisers verbunden sein sollte. Dieser Antrag wurde am 10. December 1870 angenommen (Sten. Ber. des Reichstages 1870, S. 167 ff., 181 ff.). In dem Schreiben König Ludwig's II. von Bayern an den König Wilhelm vom 30. November 1870 (Sten. Ber. des außerord. Reichstages 1870, II. Session, S. 76, und Seydel, Comm., 2. Aufl., S. 157) heißt es: „Nach dem Beitritte Süddeutschlands zu dem deutschen Verfassungsbündniß werden die Eurer Majestät übertragenen Präsidialbefugnisse über alle Deutschen Staaten sich erstrecken. Ich habe Mich zu deren Vereinigung in Einer Hand in der Ueberzeugung bereit erklärt, daß dadurch den Gesamtinteressen des deutschen Vaterlandes und seiner verbündeten Fürsten entsprochen werde, zugleich aber in dem Vertrauen, daß die dem Bundespräsidium nach der Verfassung zustehenden Rechte durch Wiederherstellung eines Deutschen Reiches und der Deutschen Kaiserwürde als Rechte bezeichnet werden, welche Eure Majestät im Namen des gesamten deutschen Vaterlandes auf Grund Einigung seiner Fürsten ausüben. Ich habe Mich daher an die deutschen Fürsten gewendet mit dem Vorschlage, gemeinschaftlich mit Mir bei Eurer Majestät in Anregung zu bringen, daß die Ausübung der Präsidialrechte des Bundes mit der Führung des Titels eines Deutschen Kaisers verbunden werde.“

Zweifellos ist, daß der König von Bayern und die übrigen Bundesfürsten durch das Anbieten der Kaiserergewalt keinen realen Machtzuwachs, sondern nur eine äußere Ehrung für das Präsidium bezweckten. In dem gleichen Sinne erfolgte die Annahme der Würde durch König Wilhelm. Angebot und Annahme der Würde bezogen sich nur auf die Handhabung der Präsidialgeschäfte. König Wilhelm erklärte in der Proclamation vom 17. Januar 1871 (preussischer Staatsanzeiger 1871, Nr. 19), daß er die kaiserliche Würde in dem Bewußtsein der Pflicht übernehme, in deutscher Treue die Rechte des Reiches und seiner Glieder zu schützen — — „Wir und Unsere Nachfolger an der Krone Preußen werden fortan den Kaiserlichen Titel in allen Unseren Beziehungen und Angelegenheiten des Deutschen Reiches führen“ — — —.

Die Bezeichnung „Deutscher Kaiser“ wurde zunächst nur im ersten Satze des Artikels 11 der Reichsverfassung ausgesprochen, dessen erster Absatz seine heutige Form erhielt. Da es damals (im December 1870) an Zeit fehlte, die Terminologie der Ausdrücke „Deutscher Kaiser“ und „Deutsches Reich“ durchzuführen, wobei es sich keineswegs bloß um die einfache Ersetzung des einen Wortes durch das andere handelte¹, so erfolgte die Einsetzung der Worte „Deutscher Kaiser“ an die Stellen, an denen sie sich heute befinden, erst in der Verfassung, die als Anlage zu dem Gesetze vom 16. April 1871, d. h. als heutige Reichsverfassung, zur Verabschiedung gelangte (vgl. oben S. 36). Bei diesem Verlaufe der Dinge ist es als gewiß hinzustellen, daß eine materielle Veränderung der Stellung, welche die norddeutsche Verfassung dem „Präsidium“ oder dem „Könige von Preußen“ oder dem „Bundesfeldherrn“ einräumte, durch die Benennung „Deutscher Kaiser“ nicht beabsichtigt und nicht herbeigeführt ist. Auch das Bundesrathsprotocoll vom Jahre 1870, § 373, sagt: „Durch die Bezeichnungen Kaiser und Reich ist an dem materiellen Inhalt der Bundesverfassung ebensowenig wie an den Rechten des Bundesrathes und der Einzelstaaten etwas geändert worden.“ (Laband, Reichsstaatsrecht, I, S. 186, Anm. 1, Seydel, Comm., 2. Aufl., S. 34.) Die Macht des Königs von Preußen als des Inhabers des Präsidiums ist zwar nicht durch die Bezeichnung „Deutscher Kaiser“, wohl aber zugleich mit Einführung und trotz Einführung dieser Bezeichnung nicht unerheblich verringert worden (s. auch oben S. 37) — aus mehreren Gründen und in mehreren Hinsichten, hauptsächlich in folgenden:

1. Preußen hatte nach der Verfassung des Norddeutschen Bundes im Bundesrath 17 von 43, also über ein Drittel aller Stimmen; nach der Verfassung

¹ Vgl. die Rede des Ministers Delbrück am 10. Dec. 1870 (Sten. Ber. des Reichstages 1870, II. außerordentliche Session, S. 167).

des Deutschen Reiches hat es von 58 auch nur 17, mithin weniger als ein Drittel der Stimmen.

2. Artikel 7 der Reichsverfassung giebt dem Bundesrathe die allgemeine Befugniß zum Erlasse von Ausführungsverordnungen und zur Entscheidung von Streitigkeiten über Auslegung der Reichsgesetze und Reichsverordnungen, welche Befugniß ihm die Verfassung des Norddeutschen Bundes, wenigstens klar und zweifelstfrei, nur für das Zoll- und Handelswesen in Artikel 35 ertheilt hatte. (Vgl. Arndt, Verordnungsrecht, S. 51.)

3. Artikel 8 der Reichsverfassung beschränkt die Freiheit des Präsidiums bei Bildung des Bundesrathsausschusses für das Heer und die Festungen und schuf einen besonderen Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten unter Bayerns Vorsitz (vgl. hierzu Delbrück in den Sten. Ber. des Reichstages, II. außerordentl. Session 1870, S. 36).

4. In der Reichsverfassung ist Absatz 2 zum Artikel 11 der Bundesverfassung hinzugefügt, um das Recht des Präsidiums zur Erklärung des Krieges von der Zustimmung des Bundesrathes abhängig zu machen, „es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt.“

5. Artikel 19 der Verfassung des Norddeutschen Bundes gab dem Bundesfeldherrn die Befugniß, in Betreff militärischer Leistungen, wenn Gefahr im Verzuge, die Bundesexecution anzuordnen und zu vollziehen. Nach Artikel 19 der Reichsverfassung kann die Execution auch in einem solchen Falle nur vom Bundesrathe beschlossen werden.

6. Noch mehr als durch diese besonderen Vorschriften ist die Stellung des Präsidiums durch die Sonderrechte geschildert, welche die Verfassung des Deutschen Reiches den süddeutschen Staaten, vor allem dem Königreiche Bayern, eingeräumt oder belassen hat. Daß die Reichsverfassung einen mehr föderativen Charakter als die Verfassung des Norddeutschen Bundes trägt, hat auch Delbrück in den Sten. Ber. des Reichstages, II. außerordentl. Session 1870, S. 69, ausdrücklich ausgesprochen.

Gehen wir nun über zum Inhalt der Rechte, welche der deutsche Kaiser hat, so ist Laband der Ansicht (Reichsstaatsrecht, I, S. 189), daß das Recht auf die kaiserliche Stellung ein Recht Preußens, daß dagegen der Inhalt der kaiserlichen Rechte nicht Rechte Preußens, sondern des Reiches seien. Er fügt hinzu: „Da die einzelnen deutschen Staaten und ihre Landesherren der Souveränität des Reiches unterworfen sind, so sind sie auch dem Kaiser als dem verfassungsmäßigen Willensorgan des Reiches untergeordnet; zwar nicht dem Kaiser als physischer Person, sondern begrifflich und dem Reiche als ideeller und juristischer Person; wirksam wird diese Unterordnung aber gegenüber dem Reiche insofern, als er einen bedeutenden Theil der dem Deutschen Reiche zustehenden Hoheitsrechte handhabt und verwaltet.“

Seydel a. a. O. führt in seinem Comm., 2. Aufl., S. 126 f. aus: „Das Bundespräsidium als solches übt nicht, wie die Souveräne im Bundesrathe, eigene und ursprüngliche, sondern abgeleitete Rechte aus. Es handelt „im Namen des Reiches“. Der Kaiser ist, um nur ein Beispiel anzuführen, als solcher nicht Inhaber der Militärhoheit, sondern Feldherr der Reichstruppen, Feldherr des Bundes. So ergibt sich denn für das Bundespräsidium eine rechtliche Stellung, die von der Stellung des Bundesrathes ganz verschieden ist. Der Kaiser ist recht eigentlich Repräsentant der verbündeten Souveräne: er erklärt nicht, wie der Bundesrath, deren Willen, sondern er erklärt seinen Willen als den ihrigen; er handelt nicht auf Befehl der verbündeten Regierungen, aber er handelt im Namen der verbündeten Regierungen. — Der Kaiser befiehlt, aber er befiehlt im Namen der verbündeten Regierungen. Der Kaiser als solcher ist daher nie und nirgends Träger (Inhaber) der Bundesgewalt oder gar einer Staatsgewalt, auch in Elsaß-Lothringen und in den Schutzgebieten nicht; er ist überall nur Ausüßer dieser Gewalten.“ Der Kaiser wird hiernach durch Seydel als der Collectivmandatar der verbündeten Regierungen bezeichnet.

Hier von ist zunächst richtig, daß die Rechte, welche der König von Preußen über außerpreußische Territorien, also welche er Namens des Deutschen Reiches oder im Namen der verbündeten Regierungen ausübt, ihm von den außerpreußischen Landesgesetzgebungen, welche die norddeutsche Bundesverfassung und die deutsche Reichsverfassung annahmen, und zwar durch diese Verfassungen delegirt, übertragen sind. Aus dieser Thatsache allein folgt weder für den Umfang und Inhalt dieser Rechte, noch für den Titel, unter dem sie auszuüben sind, auch nur das Mindeste. Die Landesgesetzgebungen hätten z. B. dem Könige von Preußen die absolute Herrschaft über ihre ganzen Staaten¹, sie hätten ihm auch weit weniger Befugnisse, als geschehen ist, übertragen können. Richtig ist ferner, daß Inhalt, Umfang und Art der Ausübung sich bezüglich der Präsidialbefugnisse nach der Reichsverfassung, nicht nach preußischem Landesrechte richten. Der Kaiser hat sie indeß, nicht weil die übrigen Bundesfürsten unter der Souveränität des Reiches stehen, oder weil sie der Souveränität des Reiches untergeordnet sind, sondern weil sie ihm diese Rechte unter Zustimmung ihrer Landesvertretungen übertragen haben, gleichviel ob freiwillig oder gezwungen. Der Kaiser ist aber nicht Mandatar, noch weniger Collectivmandatar der deutschen Fürsten, weil der Mandatar seinem Mandanten, nicht aber der Kaiser den übrigen Fürsten zu folgen hat und weil die Mandanten das Mandat widerrufen können, die dem Kaiser erteilten Befugnisse aber unwiderruflich sind. Der Kaiser ist ebenso wenig Collectivmandatar der deutschen Fürsten wie der deutsche Reichstag Collectivmandatar der Einzellandtage ist, obgleich ursprünglich die Zuständigkeit des Reichstages durch Delegation von Seiten der Landesgesetzgebungen und also auch der einzelnen Landtage geschaffen wurde. Allerdings übt der König von Preußen die Präsidialbefugnisse „im Namen des Reiches“ oder „der verbündeten Regierungen“ aus, aber er erklärt, wie Seydel zugesteht, nicht den Willen seiner Mitverbündeten, sondern seinen Willen als den des Reiches und der verbündeten Regierungen, ebenso wie der deutsche Reichstag im Namen des Reiches und für das ganze Reich an der Gesetzgebung mitwirkt, aber seinen Willen — nicht den aller derjenigen Einzellandtage auspricht, die ihm einst auf gewissen Gebieten ihre Befugniß delegirten. Der Kaiser ist ferner in manchen Hinsichten, z. B. bei Beschlußfassung über Gesetzesvorlagen, nur der primus inter pares, weil er nur als König von Preußen an der Abstimmung über Gesetze theilnehmen kann; in anderen Hinsichten, z. B. bei Kriegserklärungen und Friedensschlüssen, bei Angelegenheiten der Kriegsflotte, der Mobilmachung, der Verhängung des Belagerungszustandes, des Consulats-, des Post- und Telegraphenwesens, bei Ausübung seines Veto u. s. w., hat er keine pares; er allein ist entscheidend. Die vom Kaiser innerhalb seiner verfassungsmäßigen Befugnisse getroffenen Entscheidungen sind auch für die übrigen Fürsten maßgebend und bindend. Der vom Kaiser erklärte Krieg und Kriegszustand, die von ihm vollzogene Mobilmachung wirken für das ganze Reich, für Volk und Fürsten. Inso weit läßt sich mit Saband, I, S. 189, von einer Unterordnung der Fürsten unter dem Kaiser reden: eine Unterordnung, die dadurch ihren Charakter nicht verliert, weil sie bei ihrer Schöpfung durch Annahme der norddeutschen Bundes- und der deutschen Reichsverfassung als eine mehr oder weniger freiwillige erschienen ist.

Man theilt die Rechte des Kaisers ein in die persönlichen und die Regierungsrechte.

Zu den ersteren ist in erster Reihe zu rechnen die persönliche Unverantwortlichkeit. Der Satz des constitutionellen Staatsrechts: „Die Person des Königs ist unverleglich“ (Preuß. Verfassungsurkunde Art. 93) oder „the king can do no wrong“ ist in der Reichsverfassung zwar nicht expressis verbis, aber unzweifelhaft enthalten. Einmal ist niemand genannt, dem der Kaiser verantwortlich sein könnte; jobann könnte die Verantwortlichkeit im Reichsrecht nur gelten, wenn

¹ So sind, um ein analoges Beispiel zu gebrauchen, Theile von Bayern vollständig an Preußen abgetreten. Der preußische Staat leitete sein erstes Recht auf diese aus der Uebertragung von Seiten Bayerns her. Heute aber übt Preußen z. B. in Orl und Aua preußische, nicht bayerische Rechte aus.

sie ausdrücklich ausgesprochen wäre, und drittens folgt aus dem Sage in Art. 17 der Reichsverfassung, daß der Reichskanzler durch die Gegenzeichnung der Anordnungen und Verfügungen des Kaisers die Verantwortlichkeit übernimmt, die Unverantwortlichkeit des Kaisers: diese wurde bei den Berathungen über den Antrag von Bennigsen (Drucksachen des verfassungsberathenden norddeutschen Reichstages 1867, S. 56, und Sten. Ber. S. 103) am 19. und 20. März 1867 als selbstverständlich angenommen (s. auch Sten. Ber. des verfassungsberathenden norddeutschen Reichstages 1867, S. 359 f. und 387 ff., desgl. v. Kōnne, Reichsstaatsrecht I, S. 226). Der Kaiser kann für Regierungs- und Privathandlungen nicht zur Rechenschaft gezogen werden. Die Sacrosanctheit des Kaisers drückt sich auch in einem erhöhten strafrechtlichen Schutz seiner Person aus. Der Mord und der Mordversuch am Kaiser wird nach § 80 des Strafgesetzbuches mit dem Tode, Thätlichkeiten gegen den Kaiser nach § 94 Str.-G.-B. mit lebenslänglichem Zuchthaus oder lebenslänglicher Festungshaft, in minder schweren Fällen mit Zuchthaus oder mit Festungshaft nicht unter fünf Jahren bestraft; endlich wird die Beleidigung des Kaisers nach § 95 Str.-G.-B. mit Gefängniß oder Festungshaft von zwei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, auch kann neben der Gefängnißstrafe auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden. Das Wesentliche dieser Strafbedingungen ist, daß sie zur Geltung kommen, auch wenn die Handlung außerhalb Preußens im Gebiete des Deutschen Reiches begangen ist.

Die Bezeichnung heißt „Deutscher Kaiser“, nicht „Kaiser von Deutschland“, um anzudeuten, daß die sachenrechtliche Beziehung fehlt, ähnlich wie man „roi des Belges“ und nicht „roi de Belgique“ sagt. Der Titel wird nach dem Inhalte der Proclamation (s. oben) vom Könige von Preußen nur in den Beziehungen und Angelegenheiten des Deutschen Reiches, also nicht in den rein preussischen Angelegenheiten geführt. Kaiser ist der Ehrentitel, unter welchem der König von Preußen die Präsidialrechte des Deutschen Reiches ausübt. Es drückt das Wort weder ein Amt, noch eine Macht aus. Der Kaiser ist nicht „Souverän“, noch „Beamter“, noch „Präsident“, noch „Vorstand“, noch „Director“ des Deutschen Reiches, es ist die Titulatur des Königs von Preußen in Reichsangelegenheiten als des Königs des Hegemonialstaates.

Als deutscher Kaiser führt der König von Preußen die Kaiserliche Krone, das Kaiserliche Wappen und die Kaiserliche Standarte. Das Kaiserliche Wappen ist der schwarze, einköpfige, nach rechtssehende Adler mit rothem Schnabel, Zunge und Klauen, ohne Scepter und Reichsapfel, auf dem Brustschild den mit dem Hohenzollern-Schild belegten Preussischen Adler, über demselben die Krone in der Form der Krone Karls des Großen, jedoch mit zwei sich kreuzenden Bügeln. (Vgl. den Kaiserlichen Erlaß vom 3. August 1871, f. R.-G.-Bl. 1871, S. 318 und die Berichtigung dazu auf S. 458, und über die Beschreibung und Abbildung des deutschen Reichsadlers im Reichsanzeiger 1872 die Beilage zu Nr. 12; s. auch v. Kōnne, Reichsstaatsrecht, I, S. 45.) Der Kaiserliche Adler kann von allen deutschen Fabrikanten¹, jedoch nicht in der Form eines Wappenschildes, zur Bezeichnung von Waaren oder auf Etiketten gebraucht werden. (Kaiserlicher Erlaß vom 16. März und Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. April 1872 im R.-G.-Bl. 1872, S. 90 und 93.) Nicht kann er in anderer Weise, z. B. als Zeichen erhaltener Patente oder zur Bezeichnung von Geschäftsräumen, gebraucht werden (Erk. des Oberverwaltungsgerichts vom 27. Febr. 1893, Entsch. Bd. XXIV, S. 308 ff.). Wer unbefugt die Abbildung des Kaiserlichen Wappens gebraucht, ist strafbar aus § 360, Ziff. 7 des Reichsstrafgesetzbuches. Die Kaiserliche Standarte soll in gelbem Grunde das eiserne Kreuz, belegt mit dem Kaiserlichen, von der Kette des schwarzen Adler-Ordens umgebenen Wappen im gelben Felde und in den vier Eckfeldern des Fahmentuchs abwechselnd den Kaiser-

¹ Außerdeutsche Fabrikanten oder deutsche Händler, die nicht Fabrikanten sind, haben also nicht dieses Recht.

lichen Adler und die Kaiserliche Krone enthalten (v. Rönne, Reichsstaatsrecht, I, S. 45).

Der Kaiser hat nicht das Recht, Reichsorden oder einen Reichsadel einzuführen, weil die Regelung der Ordensfrage und der Standesverhältnisse von den Einzelstaaten dem Reiche nicht abgetreten, auch nicht in einem Reichsgeetze dem Kaiser zugestanden ist (ebenso v. Mohl, Reichsstaatsrecht, S. 287 f., v. Rönne, Reichsstaatsrecht, I, S. 227, Seydel, Comm., 2. Aufl., S. 158, anderer Ansicht Bornhak im Archiv für öffentliches Recht, Bd. VIII, S. 477). Bis auf Weiteres würden daher Orden und Standeserhöhungen, welche der Kaiser verleiht, in den nicht preussischen Staaten so anzusehen sein, als ob sie nur der König von Preußen verliehen hat, d. h. sie dürfen z. B. in Bayern nur mit Genehmigung des bayerischen Staates geführt werden. Die durch den kaiserlichen Erlaß vom 20. Mai 1871 angeordnete Stiftung einer Kriegsgedenkmünze für die bewaffnete Macht zur Erinnerung an den Krieg mit Frankreich von 1870 und 1871 hat die reichsgesetzliche Anerkennung durch das Reichsgezet vom 24. Mai 1871 (R.-G.-Bl. 1871, S. 103) gefunden, durch welches die Kosten der Anfertigung dieser Ehrenzeichen vom Reiche übernommen worden sind (v. Rönne, I, S. 227). Indes ist zu behaupten, daß die Prägung und Verleihung von Denkmünzen in kein Hoheitsrecht der Einzelstaaten eingreift, und dem Kaiser auch ohne reichsgesetzliche Ermächtigung nicht verwehrt ist.

Zufolge § 17 des Gesetzes, betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 (R.-G.-Bl. 1873, S. 61) werden Titel, Rang und Uniform der Reichsbeamten durch Kaiserliche Verordnung bestimmt (vgl. hierüber weiter unten).

Pekuniäre Vortheile, insbesondere eine Civilliste oder Dotation, sind mit der Kaiserlichen Würde nicht verbunden, doch wird dem Kaiser durch die Staatsgesetze ein Dispositionsfonds für Gnaden- und ähnliche Bewilligungen ausgeworfen.

Regierungsrechte des Kaisers sind die Befugnisse, welche der König von Preußen in seinen Beziehungen zum Deutschen Reiche hat.

1. Der Kaiser ist nicht Gesetzgebungsfactor; seine Stimme giebt indeß bei Gesetzesvorschlägen über das Militärwesen, die Kriegsmarine und die in Art. 35, Abs. 1 der Reichsverfassung bezeichneten Ausgaben den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht (Art. 5, Abs. 2 der Reichsverfassung und weiter unten). Dem Kaiser steht die Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze und die Ueberwachung der Ausführung derselben zu (Art. 17 der Reichsverfassung und weiter unten).

2. Der Kaiser ernennt die Mitglieder in den Bundesrathsausschüssen für das Landheer und die Festungen wie für das Seewesen (Art. 8 und weiter unten).

3. Der Kaiser vertritt das Reich völkerrechtlich (Art. 11, Abs. 1 und weiter unten). Der Kaiser vertritt das Reich auch vermögensrechtlich, wenn und soweit die Vertretungsbefugniß nicht einem Anderen durch Reichsgezet übertragen ist (vgl. hierzu Laband, Reichsstaatsrecht, I, S. 308 f. und weiter unten).

4. Dem Kaiser steht es zu, den Bundesrath und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen (Art. 12). Ohne Zustimmung des Kaisers kann der Reichstag nicht aufgelöst werden (Art. 24).

5. Der Kaiser ernennt den Reichskanzler (Art. 15, Abs. 1). Im liegt die Regierung des Reiches ob (Laband, I, S. 201). Er ernennt die Reichsbeamten, läßt dieselben für das Reich vereidigen und verfügt erforderlichen Falles deren Entlassung (Art. 18, Abs. 1).

6. Die Beschlüsse des Bundesraths können nur im Namen des Kaisers und nicht ohne seinen Willen an den Reichstag gebracht werden.

7. Der Kaiser ist Vollstrecker des Bundesexecution (Art. 19).

8. Der Kaiser hat ein Veto gegen jede Veränderung der Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, welche zur Ausführung der gemeinschaftlichen Zoll- und Steuergesetzgebung dienen (Art. 37 in Verbindung mit Art. 35, Abs. 1).

9. Dem Kaiser gehört die obere Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung an. Ihm steht der Erlaß der reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen, sowie die ausschließliche Wahrnehmung

der Beziehungen zu anderen Post- und Telegraphenverwaltungen zu. Seinen Anordnungen haben sämtliche Beamte der Post- und Telegraphenverwaltungen Folge zu leisten (Art. 50).

10. Unter dem Oberbefehle des Kaisers steht im Kriege wie im Frieden die Kriegsmarine des Reiches. Ihm liegen die Organisation und Zusammenfassung derselben, wie die Ernennung ihrer Officiere und Beamten ob (Art. 53, Abs. 1).

11. Unter der Aufsicht des Kaisers steht das gesammte Konsulatwesen des Deutschen Reichs. Er ernennt die Konsuln nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Handel und Verkehr (Art. 56, Abs. 1).

12. Die gesammte Landmacht des Reichs steht in Krieg und Frieden unter dem Befehle des Kaisers. Dieser hat die Pflicht und das Recht, für die Vollständigkeit und Kriegstüchtigkeit des Heeres, für Einheit in der Organisation etc., Bewaffnung, Kommando, Ausbildung der Mannschaften u. s. w. zu sorgen. Er hat das Recht zur jederzeitigen Inspektion, zur Bestimmung des Präsenzstandes, zur Organisation der Landwehr und zur kriegsbereiten Aufstellung eines jeden Theiles des Reichsheeres (Art. 63 und weiter unten). Seinen Befehlen haben alle deutschen Truppen unbedingte Folge zu leisten.

13. Der Kaiser kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Theil desselben in Kriegszustand erklären (Art. 68 und weiter unten).

14. Die Reichsverfassung erwähnt kein Begnadigungsrecht des Kaisers. Da das Reich und seine Organe nur die ihnen ausdrücklich beigelegten Befugnisse haben, so folgt daraus, daß der Kaiser nur auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften das Begnadigungsrecht hat, nämlich:

- 1) nach der Reichs=Strasproceßordnung § 484 und § 136 des Gerichts=verfassungsgesetzes, wenn das Reichsgericht in erster und letzter Instanz erkannt hat;
- 2) nach § 42 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkheit vom 10. Juli 1879 (R.-G.-Bl. 1879, S. 197) in Strafsachen, in denen der Konsul oder das Konsulargericht in erster Instanz erkannt haben;
- 3) desgleichen bei Strafurtheilen der Marinegerichte (Erlaß vom 23. Mai 1876, R.-G.-Bl. 1876, S. 165);
- 4) der Priefengerichte nach der Kaiserlichen Verordnung vom 15. Februar 1889 (R.-G.-Bl. 1889, S. 5), § 27;
- 5) der Schutzgebietsgerichte nach dem Gesetz vom 17. April 1886 in der heute gültigen Form der Bekanntmachung vom 19. März 1888 (R.-G.-Bl. 1888, S. 75), § 25, und
- 6) in Disciplinar= (nicht Straf=)Sachen der Reichsbeamten nach dem Gesetz betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 (R.-G.-Bl. 1873, S. 61), § 118.

Siehe im Uebrigen hierzu Arndt, Komm. zur Reichsverfassung, S. 126 f., und weiter unten.

15. Der Kaiser übt nach dem Gesetze, betr. die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reiche vom 9. Juni 1871 (R.-G.-Bl. 1871, S. 212), § 3, in Elsaß-Lothringen die Staatsgewalt aus (Arndt, Komm., S. 71).

16. Desgleichen übt der Kaiser nach § 1 des Gesetzes, betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 17. April 1886 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1888 (R.-G.-Bl. 1888, S. 75) die Schutzgewalt in den deutschen Schutzgebieten im Namen des Reiches aus. (S. hierüber weiter unten.)

Diese nicht einmal vollständige Aufzählung der Befugnisse, welche dem Kaiser zustehen, soll zeigen und zeigt, daß, wenn dem Kaiser auch nicht die Stellung des Souveräns im Deutschen Reiche zusteht, er doch eine außerordentliche Macht über die Geschicke des Deutschen Reiches und des deutschen Volkes besitzt. Man muß sich dabei überall vergegenwärtigen, daß der Kaiser der König von Preußen ist. Er hat auch in Ansehung der nichtpreussischen Staaten im Deutschen Reiche weit mehr Befugnisse, als z. B. die Könige von England haben. Diese haben seit mehr

als hundert Jahren keine Einwirkung mehr auf die Gesetzgebung; das britische Heer ist Parlamentsheer, die Könige sind nur der Name, unter welchem die Mehrheit des Unterhauses, beziehungsweise ihr Ausschuß, das Staatsministerium, die Geschäfte des britischen Reiches führt. Der Deutsche Kaiser dagegen hat bei der Zahl der preussischen Stimmen im Bundesrath ein Veto gegen jede Verfassungsänderung, er kann jede Aenderung im Heerwesen, der Kriegsmarine, der Zoll- und Steuergesetzgebung verhindern, er ernennt, ohne an Vota des Parlaments gebunden zu sein, den Reichskanzler, er schließt Alliancen Namens des Reiches nach eigenem Ermessen, er ist Herr über Krieg und Frieden, ihm stehen Kriegsarmee und Kriegsflotte zur Verfügung u. s. w. Dadurch aber verfügt er thatsächlich über Fürsten und Völker Deutschlands. Seiner Hand in erster Reihe ist das Schicksal des Reiches anvertraut.

Da die Würde des „Deutschen Kaisers“ der persönliche Ehrentitel ist, unter welchem Preussens Könige das Präsidium im Deutschen Reich führen, so gebührt dieser Titel nur dem Könige von Preußen, nicht dem Regenten von Preußen, denn der Regent von Preußen ist zwar der Inhaber der königlichen Gewalt, aber er führt diese Gewalt nicht im eigenen, sondern im Namen des Königs. Er hat die Rechte, aber nicht den Titel eines Königs (s. Arndt, Komm. z. preuß. Verf.-Urk., S. 110, 111, vgl. auch Seydel, Bayerisches Staatsrecht, S. 450, und Graßmann im Archiv für öffentliches Recht, Bd. VI, S. 489 ff., G. Meyer, Staatsrecht, § 92). Nur „dem Könige“, der Person des Königs giebt Artikel 11, Abs. 1 der Reichsverfassung „den Namen Deutscher Kaiser“. Der Name wie der Inhalt des Reichs- (Bundes-)Präsidiums sind Rechte der Krone Preußen. Das preussische Recht und das preussische Recht allein entscheidet darüber, wer die Krone Preußens trägt, also auch darüber, wer den Namen Deutscher Kaiser führen darf. In der Preussischen Verfassungsurkunde Artikel 53 heisst es:

„Die Krone ist, den königlichen Hausgesetzen gemäß, erblich in dem Mannesstamme des königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge.“

Die Hausgesetze können nicht ohne die Zustimmung der Agnaten, aber auch, soweit ihr Inhalt in Artikel 53 wiederholt ist, nicht ohne Verfassungsgesetz geändert werden. Die Cognaten sind ausgeschlossen, selbst im Falle des Aussterbens aller Agnaten. Für den Fall des Aussterbens aller Agnaten kommen nach dem preussischen Staatsrechte auch nicht die Erbverbrüderungsverträge mit Hessen und Sachsen in Betracht, und zwar schon deshalb nicht, weil sie eine unstatthafte Theilung Preußens vorschreiben. Auch das fürstliche Haus Hohenzollern ist nicht erbfolgeberechtigt. Also ist in solchem Fall die Thronfolge durch (preussisches Landes-)Gesetz zu regeln (Arndt, Komm. zur preuß. Verfassung, S. 108; ebenso v. Stengel, Preuß. Staatsrecht, S. 431). Nach den königlich Hohenzollernschen Hausgesetzen, wie nach deutschem Fürstenrecht wird eheliche Geburt zur Thronfolge in Preußen vorausgesetzt. Legitimation per subsequens matrimonium, Adoption und Arrrogation genügen nicht. Die Geburt muß aus einer ebenbürtigen und hausgesetzlich gültigen Ehe erfolgt sein. Ebenbürtig ist die Ehe mit Angehörigen regierender Häuser (auch solcher, die bis 1866 regiert haben), ferner mit den Angehörigen ehemals reichsfürstlicher Familien, nicht jedoch reichsgräflicher Familien. Nach den Hausgesetzen ist die Gültigkeit der Ehe dadurch bedingt, daß sie mit Genehmigung des Familienoberhauptes, d. i. des Königs oder des Regenten von Preußen, abgeschlossen ist. Die Eheschließung erfolgt vor einem vom Könige oder Regenten bestellten Standesbeamten¹. Die Thronfolge in Preußen ist die agnatische Linealfolge. Das bedeutet, daß nur Männer und Abkömmlinge von Männern erberechtigt sind, und daß von mehreren sonst zur Nachfolge Berufenen der Erstgeborene und dessen männliche Abkömmlinge vor den später Geborenen und deren Abkömmlingen ohne Rücksicht auf die Nähe des Verwandtschaftsgrades zum letzten Könige thronberechtigt sind, dergestalt also, daß die Descendenz des älteren Prinzen die jüngeren Prinzen und deren Descendenz ausschließt. Anderweitige Erfordernisse, z. B. eine bestimmte Confession, Freisein von geistigen und körper-

¹ d. i. der Minister des königlichen Hauses.

lichen Gebrechen können von dem preussischen Könige nicht gefordert werden. Der Erb- und Kronantritt in Preußen erfolgt ipso jure im Augenblicke des Todes des letzten Königs. Der König von Preußen wird mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres volljährig. Er leistet in Gegenwart der vereinigten (preussischen) Kammern das eidliche Gelöbniß, die Verfassung des Königreichs (Preußen) fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren (Artikel 54 der Preuß. Verfassungsurkunde). Während z. B. nach Artikel 80 der Constitution belgie die Ausübung der Kronrechte in Belgien von der Vereidigung abhängt, sind in Preußen die Kronrechte unabhängig von dieser Vereidigung (Arndt, Preuß. Verf., S. 109, Seydel, Bayerisches Staatsrecht, Bornhak, Preuß. Staatsrecht, S. 183, Laband, Reichsstaatsrecht, I, S. 205; anderer Ansicht v. Rönne, Reichsstaatsrecht, I, § 26, S. 225). Auf die Reichsverfassung schwört der König von Preußen nicht, der Deutsche Kaiser als solcher hat keinen Eid zu leisten.

Nicht für ihre Person, sondern als die staats- und völkerrechtlichen Vertreter ihrer Staaten haben die deutschen Fürsten die Bündnißverträge vom August 1866 und vom November 1870 abgeschlossen; nicht für ihre Person, sondern für die durch sie vertretenen Staaten haben sie die Gesetze, auf denen die Bundes- und die Reichsverfassung beruhen, vollzogen. Nicht der Person des Königs von Preußen, sondern der Krone und dem Staate Preußen sind diejenigen Befugnisse in der norddeutschen Bundes- und der deutschen Reichsverfassung übertragen worden, welche als Präsidialrechte zusammengefaßt werden (s. oben S. 83 f.). Daraus folgt, daß die Präsidialrechte Jedem zustehen, der die königliche Gewalt in Preußen ausübt, auch dem Regenten von Preußen und dem Bevollmächtigten des Königs von Preußen (s. auch Arndt, Komm. zur Reichsverfassung, S. 125, Preuß. Verf., S. 112, Laband, Reichsstaatsrecht, I, S. 198, Seydel, Comm., S. 155; anderer Ansicht v. Mohl, Reichsstaatsrecht, S. 284 ff., und v. Rönne, Reichsstaatsrecht, I, S. 226).

Das preussische Staatsrecht kennt nun zwei Arten der Stellvertretung. Die eine ist zulässig, wenn der König vorübergehend an der Regierung verhindert ist. Ihr Eintritt steht im alleinigen Belieben des Königs, der auch darüber frei befindet, wie Inhalt, Umfang und Dauer der Vertretung sein soll. Der Stellvertreter handelt in solchem Falle nicht aus eigenem Rechte, sondern kraft königlichen Auftrages, „auf Allerhöchsten Befehl“, und ist dem Könige für seine Regierungshandlungen verantwortlich. (Vgl. Arndt, Komm. zur preuß. Verf.-Urk., S. 111, Seydel, Bayer. Staatsrecht, I, S. 45 f.) In einem solchen Falle befindet der König von Preußen auch darüber, ob, in welchem Umfange und auf wie lange sein Stellvertreter die Präsidialrechte Preußens im Reiche ausüben soll. Ueberträgt der König uneingeschränkt seine Vertretung, d. h. nimmt er nicht ausdrücklich die Ausübung der Präsidialbefugnisse von der Vertretung aus, so hat der Vertreter auch die Präsidialbefugnisse mit auszuüben, da diese preussische Rechte sind. Selbstredend hört diese Art der Vertretung auf, sobald der König sie widerruft.

Die andere Vertretung ist die des Regenten von Preußen; es ist dies eine Vertretung aus eigenem Rechte, unabhängig von dem Willen des Königs. Artikel 56 der Preussischen Verfassungsurkunde schreibt vor:

„Wenn der König minderjährig oder sonst dauernd verhindert ist, selbst zu regieren, so übernimmt derjenige volljährige Agnat (Art. 53), welcher der Krone am nächsten steht, die Regentschaft. Er hat sofort die Kammern zu berufen, die in vereinigter Sitzung über die Nothwendigkeit der Regentschaft beschließen.“

Die Regentschaft tritt ferner ein, wenn der letzte Throninhaber oder der vor dem letzten Throninhaber verstorbene nächstberufene Agnat nicht thronfähige männliche Nachkommenschaft, jedoch eine schwangere Wittve hinterläßt, die Thronfolge also unsicher ist. In diesen Fällen übernimmt der Agnat zwar aus eigenem, ihm durch die Verfassung gewährleisteten Rechte (ex pacto et providentia majorum) die Regentschaft. Darüber aber, ob der Fall der Regentschaft gegeben, d. h. ob

der König „minderjährig oder sonst dauernd verhindert ist, selbst zu regieren“, hat der preußische Landtag zu beschließen, den der Agnat sofort zu berufen hat. Regent ist der nächste Agnat schon durch die Uebernahme der Regentschaft geworden; der Regent hat die Regentschaft niederzulegen, wenn der Landtag ihre Nothwendigkeit nicht anerkennt. Bis zur Niederlegung, zum Mindesten bis zu dem Beschlusse, der die Nothwendigkeit nicht anerkennt, besteht die Regentschaft zu Recht. Der Beschluß, daß die Regentschaft nicht nothwendig sei, hat keine rückwirkende Kraft (vgl. Arndt, Komm. zur preuß. Verf., S. 111).

Artikel 57 der Preussischen Verfassungsurkunde schreibt sodann vor:

„Ist kein volljähriger Agnat vorhanden und nicht bereits vorher gesetzliche Fürsorge für diesen Fall getroffen, so hat das Staatsministerium die Kammern zu berufen, welche in vereinigter Sitzung einen Regenten erwählen. Bis zum Antritt der Regentschaft von Seiten desselben vertritt das Staatsministerium die Regierung.“

Der preußische Landtag ist in solchem Falle in der Person des zu Wählenden nicht beschränkt; dieser muß regierungsfähig sein. Seine Funktionen hören auf, sobald der Thronfolger oder der nächste Agnat (durch Erreichung der Großjährigkeit, Wiedererlangung der Gesundheit) regierungsfähig wird.

Artikel 58 der Preussischen Verfassungsurkunde bestimmt:

„Der Regent übt die dem Könige zustehende Gewalt in dessen Namen aus. Derselbe schwört nach Einrichtung der Regentschaft vor den vereinigten Kammern einen Eid, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren. Bis zu dieser Eidesleistung bleibt in jedem Falle das bestehende gesammte Staatsministerium für alle Regierungshandlungen verantwortlich.“

Der Regent von Preußen steht mit Ausnahme des Titels überall, auch in Ansehung seiner Unverantwortlichkeit, staatsrechtlich dem Könige von Preußen gleich. (Allerhöchster Erlaß vom 7. Oktober 1858, Preuß. Gef.-S. 1858, S. 537). Er übt daher ipso jure in und mit der Regentschaft in Preußen auch die Präsidialbefugnisse im Reiche aus. Er beruft und schließt Bundesrath und Reichstag, vertritt das Deutsche Reich völkerrechtlich, erklärt Krieg und Frieden im Namen des Reiches, ist Bundesfeldherr, ernennt den Reichskanzler u. s. w. Er übt die Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen und in den Schutzgebieten aus. Er ist auch in Ansehung der Ausübung der Präsidialbefugnisse ebenso unverantwortlich wie der Kaiser. Strafrechtlich genießt er einen geringeren Schutz; denn nicht die §§ 80, 81, 94 und 95, sondern die (milderen) §§ 96, 97, 100 und 101 des Reichs-Strafgesetzbuchs finden auf den Regenten Anwendung; s. auch Hugo Meyer, Deutsches Strafrecht, 3. Aufl., S. 608. Die Ausübung der Präsidialbefugnisse hängt so wenig wie die der Regentschaft im Allgemeinen von der Eidesleistung des Regenten ab. Nur kann der Regent vor der Eidesleistung das Ministerium nicht wechseln (ebenso Graßmann im Archiv für öffentliches Recht, Bd. VI, S. 489 ff.). Liegt der Fall des letzten Satzes in Artikel 57 der Preussischen Verfassungsurkunde vor, d. h. führt das preussische Staatsministerium die Regierung in Preußen, so darf und muß es mit dieser Regierung zugleich die Präsidialbefugnisse im Reiche ausüben.

Der Regent von Preußen und im Falle des letzten Absatzes in Artikel 57 der Preussischen Verfassungsurkunde das preussische Staatsministerium bedürfen bei Ausübung der Präsidialrechte keiner Anerkennung von Seiten des Bundesrathes oder des Reichstages. Sie können und müssen diese Rechte selbst gegen den Willen und Widerspruch von Bundesrath und Reichstag ausüben. Ebenso ist es eine interne preussische Angelegenheit, ob die Erbfolgeordnung an der Krone in Preußen geändert wird (Arndt, Komm. zur Reichsverfassung, S. 125, Laband, Reichsstaatsrecht, I, S. 125, Seydel, Comm. zur Reichsverfassung, S. 155).

§ 17. Der Bundesrath.

Der Bundesrath des Deutschen Reiches ist nicht, wie ihn von Mohl in seinem Reichsstaatsrecht, S. 230, genannt hat, eine „proles sine matre creata“. Er ist auch weder eine neue noch „eine ganz eigenthümlich kühne Schöpfung“ (v. Mohl, S. 228), sondern der ehemalige Bundestag, die „Bundesversammlung“, mit allerdings nicht unwesentlichen Verschiedenheiten, nämlich mit sehr erheblichen Competenzerweiterungen. Die Bundesversammlung wie der Bundesrath sind Gesandtencongreffe. Sie sind die Vertretung aller deutschen Souveräne. Ihre Beschlüsse sind nicht die eigenen Beschlüsse der Bundesversammlung, oder Bundesrathsmitglieder, sondern die Beschlüsse der Bundesmitglieder selbst, d. h. aller deutschen Staaten, aller deutschen Souveräne; sie sind Herrscherwille, ausgesprochen durch Gesandte (s. oben S. 8).

In seiner äußeren Beschaffenheit entspricht der Bundesrath des Deutschen Reiches nahezu vollständig der Bundesversammlung, d. i. dem Plenum der Bundesversammlung oder des Bundestages. In der Bundesversammlung waren bei deren Auflösung im Jahre 1866 noch vertreten Oesterreich mit 4, Luxemburg mit 3 und Neuchâtenstein mit 1 Stimme. Diese acht Stimmen sind nunmehr fortgefallen, so daß der Bundesrath, da der Bundestag zuletzt 64 Stimmen hatte, heute 56 Stimmen haben mußte. Er zählt indeß zwei Stimmen mehr, weil Bayern statt 4 nunmehr 6 Stimmen erhalten hat und zwar durch Art. 8, § 1 des Zollvereinsvertrages vom 8. Juli 1867 (B.-G.-Bl. 1867, S. 81) und durch § 4 des Vertrages vom 23. November 1870 (B.-G.-Bl. 1871, S. 9), oben S. 33. Wesentlicher aber ist, daß Preußen in den wichtigsten Angelegenheiten, nämlich in Militär-, Zoll- und Steuerfachen, ein Veto hat und außer den ihm schon früher zugestandenen 4 Stimmen auch die Stimmen der im Jahre 1866 von ihm erworbenen Staaten führt, nämlich für Hannover 4, Kurhessen 3, Holstein 3, Nassau 2 und Frankfurt a. M. 1, also im Ganzen nunmehr über 17 Stimmen im Bundesrath verfügt. Während Preußen früher nur den sechzehnten Theil aller Stimmen hatte, steht ihm jetzt mehr als der vierte Theil aller Stimmen zu.

Die Art der Stimmenvertheilung ist im verfassungberatenden Reichstage zunächst mehrfach beanstandet worden, so am 9. März 1867 durch den Abgeordneten Dr. Waldeck (Sten. Ber. S. 108). Fürst Bismarck rechtfertigte sie am 26. März 1867 vor dem Reichstage (Sten. Ber. des verfassungberatenden Reichstages S. 350) wie folgt:

„Jede Stimmenvertheilung dieser Art hat nothwendig etwas Willkürliches. Sie so einzurichten etwa wie im Reichstage, daß die Bevölkerung maßgebend wäre, ist hier natürlich eine Unmöglichkeit. Es würde dann auf Preußen eine solche Majorität fallen, daß die übrigen Regierungen gar kein Interesse hätten, sich daneben vertreten zu lassen. Es hat also nothwendig ein Stimmenverhältniß gewählt werden müssen, welches eine Majorität außerhalb der preußischen Vota zuläßt. Die hier vorliegende Vertheilung hat einen ganz außerordentlichen Vorzug, der namentlich, je mehr Spielraum der Willkür geboten ist, um so schwerer in's Gewicht fällt, nämlich denjenigen, daß die Regierungen sich darüber geeinigt haben, was für eine andere nicht so leicht zu erreichen sein würde. Warum haben sie sich darüber geeinigt, meine Herren? Weil hier zwar auch willkürliche Vertheilung vorliegt, die aber fünfzig Jahre alt ist, und an die man sich fünfzig Jahre lang gewöhnt hat.“

Hierauf wurde die Stimmenvertheilung in und mit dem Artikel 6 der norddeutschen Bundesverfassung einstimmig vom Reichstage angenommen (Sten. Ber. S. 351).

Daß Preußen so viel Stimmen im Bundesrath führt, um jede Verfassungsänderung zu verhindern, nämlich mehr als 14, ist zwar wichtig, enthält aber nichts

Neues, da im ehemaligen Deutschen Bund jeder einzelne Staat und jede Stimme genügte, um jede Verfassungsänderung zu verhindern (oben S. 9).

Im deutschen Bundestage führte Oesterreich das Präsidium. Es hatte demgemäß die Leitung der Geschäfte, den Vorsitz, die „Anfrage“, die „Abfrage“ der Sitzungen und den einleitenden Vortrag, den sogenannten Präsidialvortrag (oben S. 8). Das Präsidium führt jetzt Preußen. Aus dem „Präsidialgesandten“ ist jetzt der „Reichskanzler“ geworden, welcher (Art. 15 der Reichsverfassung) vom Kaiser zu ernennen ist. Dem Reichskanzler steht der Vorsitz im Bundesrathe und die Leitung der Geschäfte, also auch die „An- und Abfrage“ zu (Art. 15 der Reichsverfassung). Nach Artikel 12 der Reichsverfassung steht es dem Kaiser zu, den Bundesrath zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen. Permanent wie der Bundestag ist danach der Bundesrath nicht.

Der Bundesrath ist nicht bloß das Plenum, sondern auch zugleich der „Engere Rath“ des ehemaligen deutschen Bundestages (oben S. 9). Der Stimmenschaft bei Stimmengleichheit, der früher Oesterreich nach Artikel 7 der Bundesacte gebührte, steht gemäß Absatz 3 in Art. 7 der Reichsverfassung nunmehr Preußen zu.

Wie die Mitglieder des ehemaligen Bundestages (Zachariä, Staatsrecht, II, § 258, S. 683 ff.) genießen auch die Mitglieder des Bundesrathes das Recht der Exterritorialität. Die Reichsverfassung drückt dies in Art. 10 durch die Fassung aus: „Dem Kaiser liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesrathes den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren.“ Die nicht preussischen Bundesrathesbevollmächtigten sind zwar Gesandte, aber nicht Gesandte am preussischen Hofe. Sie sollen aber so angesehen werden, als ob sie beim Könige von Preußen accreditirte Geschäftsträger wären. Sie besitzen hiernach mit ihrer Familie, ihrem Geschäftspersonal und Haushalt die Exterritorialität gegenüber dem preussischen Staate und sind daher frei von preussischen directen, nicht von preussischen indirecten Steuern. Die zu ihrem Haushalt gehörigen Personen, welche preussische Staatsunterthanen sind, haben das Recht der Exterritorialität dem preussischen Staate gegenüber nicht. Nähere Vorschriften enthalten folgende Gesetze:

1) Gerichtsverfassungsgesetz, § 18, Abs. 2:

„Die Ehe- und Mitglieder der bei einem Bundesstaate beglaubigten Missionen sind der Gerichtsbarkeit dieses Staates nicht unterworfen. Dasselbe gilt von den Mitgliedern des Bundesraths, welche nicht von demjenigen Staate abgeordnet sind, in dessen Gebiete der Bundesrath seinen Sitz hat.“

Die Befreiung von der Gerichtsbarkeit haben also nur die nichtpreussischen Mitglieder des Bundesraths. Die Befreiung der nichtpreussischen Bundesrathesmitglieder von der preussischen Gerichtsbarkeit ist übrigens nicht auf die Zeit beschränkt, während welcher die Mitglieder des Bundesraths in ihrer Eigenschaft als solche in Berlin anwesend sind (vgl. Löwe, Commentar zur Strafproceßordnung, Anmerkung zu § 18, Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

2) § 19 des Gerichtsverfassungsgesetzes bestimmt sodann:

„Auf die Familienglieder, das Geschäftspersonal der in § 18 erwähnten Personen und auf solche Bedienstete derselben, welche nicht Deutsche sind, finden die vorstehenden Bestimmungen Anwendung.“

In Bezug auf die Bundesrathesmitglieder muß § 19 des Gerichtsverfassungsgesetzes gemäß der Vorschrift in Art. 10 der Reichsverfassung dahin als modificirt gelten, daß für „Deutsche“ „Preußen“ zu setzen ist; d. h. also, nur nichtpreussische Familienglieder u. s. w. sind von der preussischen Gerichtsbarkeit befreit, preussische Familienglieder u. s. w. sind dieser Gerichtsbarkeit unterworfen. „Der Ausdruck Bedienstete ist gewählt, um außer den Dienstboten auch solche Personen zu bezeichnen, welche als Lehrer, Haushofmeister u. dergl. im Dienste des Gesandten u. s. w. stehen“ (Motive zum Gerichtsverfassungsgesetz, S. 35).

§ 49, Abs. 2 der Strafproceßordnung bestimmt:

„Die Mitglieder des Bundesrathes sind (als Zeugen) während ihres Aufenthalts am Sitze des Bundesrathes (außer mit Genehmigung ihres Landesherrn) an diesem Orte zu vernehmen“,

welche Bestimmung nach § 76 der Strafprozeßordnung auch für ihre Vernehmung als Sachverständige in Strafsachen gilt. Die gleichen Vorschriften gelten auch für die Vernehmung der Bundesrathsmitglieder als Zeugen und Sachverständige in Civilstreitigkeiten, Civilprozeßordnung § 382, Abs. 2 und § 402.

Da die Bundesrathsbevollmächtigten Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Körperschaft sind, so dürfen sie nach § 35 des Gerichtsverfassungsgesetzes das Amt eines Schöffen oder Geschworenen ablehnen.

Wie beim ehemaligen deutschen Bundestage stimmt auch beim Bundesrathe nicht der Bevollmächtigte, sondern der ihn bevollmächtigende Staat stimmt durch ihn; daher muß der Bundesrathsbevollmächtigte nach der ihm erteilten Instruction, nicht nach seiner individuellen Ansicht stimmen. Fürst Bismarck vor dem Reichstage am 19. April 1871 (Sten. Ber. des Reichstages 1871, S. 298):

„Nach der Erfurter Verfassung stimmt im Staatenhaufe nicht der Staat, sondern das Individuum. So leicht wiegen die Stimmen im Bundesrathe nicht; da stimmt nicht der Freiherr von Friesen, sondern das Königreich Sachsen stimmt durch ihn; nach seiner Instruction giebt er ein Votum ab, das sorgfältig destillirt ist aus allen den Kräften, die zum öffentlichen Leben in Sachsen mitwirken. In dem Votum ist die Diagonale aller der Kräfte, die in Sachsen thätig sind, um das Staatswesen zu bilden — — Es ist das Votum der sächsischen Krone, modificirt durch die Einflüsse der sächsischen Landesvertretung, vor welcher das sächsische Ministerium für die Vota, welche es im Bundesrath abgeben läßt, verantwortlich ist — — Analog ist es in den Hansestädten —; es ist das ganze Gewicht einer reichen, großen, mächtigen, intelligenten Handelsstadt, was sich Ihnen in dem Votum der Stadt Hamburg im Bundesrath darstellt, und nicht das Votum eines Hamburgers, der nach seiner persönlichen Ueberzeugung so oder so votiren kann. Die Vota im Bundesrath nehmen für sich die Achtung in Anspruch, die man dem gesammten Staatswesen eines der Bundesglieder schuldig ist.“

Da der Bundesrath die Vertretung der deutschen Souveräne ist, Elsaß-Lothringen aber nicht Mitsouverän am Reiche, sondern Provinz, Gebietstheil des Reiches ist, so hat es keinen stimmfähigen Vertreter im Bundesrathe. Doch können gemäß § 7 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und die Verwaltung Elsaß-Lothringens, vom 4. Juli 1879 (R.-G.-Bl. 1879, S. 165 ff.) zur Vertretung der Vorlagen aus dem Bereiche der elsass-lothringischen Landesgesetzgebung, sowie der Interessen Elsaß-Lothringens bei Gegenständen der Reichsgesetzgebung durch den Statthalter Kommissare in den Bundesrath abgeordnet werden, welche an dessen Beratungen über diese Angelegenheiten theilnehmen. Diese Kommissare haben das Recht, an allen Verhandlungen des Bundesraths, des Plenums wie der Ausschüsse theilzunehmen, auch Anträge zu stellen. Vertreter Elsaß-Lothringens beim Bundesrathe im rechtlichen Sinne sind sie nicht, sie haben keine Stimme und können solche nur durch die Abänderung des Artikels 6 der Reichsverfassung erhalten.

In Artikel 1 der Reichsverfassung ist bei Preußen noch besonders das damals noch nicht in Preußen einverleibte Herzogthum Lauenburg genannt. Dies erklärt sich daraus, daß das Herzogthum auch beim preußischen Bundestage keine besondere Stimme hatte (vgl. O. Mejer, Einleitung in das deutsche Staatsrecht, 2. Aufl., S. 149, Anm. 5, Klüber, Akten u. s. w., S. 6, 42. 5, 505 f., Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht, 3. Aufl., Bd. II, § 245, S. 626, Nota 10).

Das Fürstenthum Waldeck-Pyrmont steht nach dem Vertrage vom 2. März 1887 (abgedruckt in der Preuß. Ges.-S. 1887, S. 177) bis auf Weiteres zwar unter Preussischer Verwaltung (s. auch oben); indessen ist dem Fürsten das Recht der Vertretung des Staates nach außen hin verblieben. Also ist es der Fürst von Waldeck, der den Bundesrathsbevollmächtigten für Waldeck zu ernennen und zu instruiren hat (vgl. auch die Erklärungen des Fürsten Bismarck in der Sitzung des preussischen Abgeordnetenhauses am 11. December 1867 in den Sten. Ber. des Abgeordnetenhauses 1867/68, Bd. I, S. 336—339, 341 u. 344).

Welche Einwirkungen üben nun Veränderungen im Besitzstande der einzelnen deutschen Bundesstaaten auf die Stimmführung im Bundesrath aus?

Die Wiener Schlußacte bestimmte in Artikel 6:

„Veränderungen in dem gegenwärtigen Besitzstande der Bundesglieder können keine Veränderungen in den Rechten und Verpflichtungen derselben in Bezug auf den Bund ohne ausdrückliche Zustimmung der Gesamtheit bewirken.“

Daraus ergibt sich, daß der Uebergang des gänzlichen oder theilweisen Stimmrechtes in der Bundesversammlung von der Zustimmung der Gesamtheit abhängig war, unter welcher nicht die Einmüthigkeit, sondern weiter nichts als eine verfassungsmäßige Willenserklärung des Bundes im Gegensatz zum Einzelwillen zu verstehen war (Zacharia, Deutsches Staats- und Bundesrecht, 3. Aufl., II, § 246, S. 641 f.). Demgemäß schrieb Artikel 16 der Schlußacte vor, daß, wenn die Besitzungen eines souveränen deutschen Hauses durch Erbfolge auf ein anderes übergehen, es von der Gesamtheit des Bundes abhängt, ob und inwiefern die auf jenen Besitzungen haftenden Stimmen im Plenum dem neuen Besitzer beilegt werden sollen.

Die Reichsverfassung bestimmt nichts darüber, wie die Stimmführung im Bundesrathe bei Gebietsveränderungen der einzelnen deutschen Bundesstaaten geregelt werden soll; insbesondere bestimmt sie nicht, daß es bei Gebietsveränderungen von der Gesamtheit, etwa einem Reichsgesetze oder einem Bundesrathsbeschlusse, abhängen soll, „ob und inwiefern die auf — Besitzungen haftenden Stimmen im Plenum dem neuen Besitzer beilegt werden sollen“. Da die Reichsverfassung schweigt, alle Rechte aber, die nicht ausdrücklich den Einzelstaaten entzogen wurden, diesen verblieben sind, so muß angenommen werden, daß, wenn mehrere Bundes- (Einzel-)Staaten vereinigt werden, der neue Staat die Stimmen im Bundesrath führt und zwar ipso jure, welche diese Staaten zusammen besaßen (s. oben S. 73, Seydel, Comm. zur Reichsverfassung, 2. Aufl., S. 29). Anderer Ansicht ist v. Rönne, Reichsstaatsrecht, I, § 22, S. 198, der ausführt, daß in solchem Falle ein verfassungsänderndes Gesetz nöthig ist. Gegen die v. Rönne'sche Ansicht spricht, daß Artikel 6 der Reichsverfassung nicht verändert wird, wenn der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt, nachdem er durch Erbfolge auch Fürst von Schwarzburg-Sondershausen geworden ist, für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt und das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen je einen, zusammen also zwei Bundesrathsbevollmächtigte ernennt. Die Reichsverfassung würde nur in dem Falle verändert sein, wenn er alsdann nur einen Bundesrathsbevollmächtigten ernennen dürfte (vgl. allerdings auch die Verhandlungen im preussischen Abgeordnetenhaus am 11. December 1867 bei Gelegenheit des sog. Accessionsvertrages mit dem Fürstenthum Waldeck vom 18. Juli 1867 in den Sten. Ber. des Abgeordnetenhauses 1867/68, Bd. I, S. 336—350).

Nach den Artikeln 1 und 2 der deutschen Bundesacte vom 18. Juni 1815 und Artikel 1 der Wiener Schlußacte konnten nur Souveräne, nicht vormal's Reichsunmittelbare, Mitglieder des Bundes sein und ein Stimmrecht im Plenum ausüben. Fürst Bismarck sagte am 28. März 1871 im Reichstage bei Gelegenheit der Frage, ob ein Oberhaus zu errichten sei (Sten. Ber. d. Reichstages 1871, S. 430):

„Der Bundesrath repräsentirt bis zu einem gewissen Grade ein Oberhaus, in welchem Se. Majestät von Preußen primus inter pares ist, und in welchem derjenige Ueberrest des hohen deutschen Adels, der seine Landeshoheit bewahrt hat, seinen Platz findet.“

Damit steht es im Einklang, daß die vormal's Reichsunmittelbaren weder für ihre Person Mitglieder des Bundesraths sind, noch Bevollmächtigte zum Bundesrathe ernennen können. (Vgl. hierzu die abweichende, von Professor Bischof verfaßte Denkschrift, betreffend das Gesamthaus Schönburg und dessen Anrechte auf Einräumung von Sitz und Stimme im hohen Bundesrathe des Norddeutschen Bundes, Gießen 1871.)

Wie jeder Gesandte und die Mitglieder des ehemaligen Bundestages haben auch die Bundesrathsbevollmächtigten ihre Vollmacht vorzulegen. Der Staat, bei dem sie beglaubigt werden, hat die Vollmacht in formaler Hinsicht zu prüfen. Nach dem Rechte des ehemaligen deutschen Bundes mußte sich der Bevollmächtigte durch Ueberrichtung seiner Vollmacht beim Präsidium gehörig legitimiren. Erst nachdem dies geschehen und die Vollmacht von der Bundesversammlung als in Ordnung anerkannt war, durfte er an den Berathungen und Beschlußfassungen des Bundesraths theilnehmen (Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht, II, § 256, S. 679). Das Gleiche muß auch trotz des Schweigens der Reichsverfassung in Ansehung der Bundesrathsmitglieder gelten. Diese haben ihre Vollmacht in authentischer Form beim Vorsitzenden des Bundesraths einzureichen, und der Bundesrath entscheidet darüber, ob die Vollmacht in Ordnung ist, also darüber, ob sie dem Heimathsrechte des Mitgliedes entspricht, ob sie die nach diesem Rechte nothwendige Gegenzeichnung trägt, und ob der Aussteller als der zur Vertretung des Staates Befugte anzusehen ist. (Ebenso Seydel in v. Holkendorff's Jahrbuch, III, S. 276 ff., Laband, I, S. 217, v. Rönne, Reichsstaatsrecht, I, § 22, S. 204, Zorn, Reichsstaatsrecht, I, S. 158, G. Meyer, Staatsrecht, § 123.) Wie der ehemalige Bundestag die vom Könige Christian IX. von Dänemark für Holstein bestellte Vertretung nicht anerkannte (s. oben S. 25), so ist auch der Bundesrath befugt, Bevollmächtigte zurückzuweisen, wenn er der Ansicht ist, daß der Aussteller der Vollmacht nicht der Landesherr oder, wenn es ein Anderer ist, nicht berechtigt ist, Namens des Landesherrn eine solche Vollmacht auszustellen. Insoweit entscheidet der Bundesrath, allerdings nur implicite und indirect, über Thronfolgerecht, Regentschaft und Stellvertretung des Monarchen in den einzelnen Bundesstaaten.

Die Bevollmächtigten vom ehemaligen Bundestage waren nach Artikel 8 der Wiener Schlußacte „von ihren Comittenten unbedingt abhängig und diesen allein wegen getreuer Befolgung der ihnen ertheilten Instructionen, sowie wegen ihrer Geschäftsführung überhaupt verantwortlich“. Weder dem Präsidium, so bemerkt Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht, II, § 256, S. 679, noch der Bundesversammlung stand daher irgend eine oberaufsichtliche oder richterliche Gewalt über die Bundestagsgesandten zu. Auch Rügen oder Verweise waren dadurch ausgeschlossen, und die Herbeiführung einer Abberufung blieb der diplomatischen Einwirkung überlassen. Ob und wann ein Gesandter von seiner Regierung Instruction einzuholen hatte, hing lediglich von den ihm gegebenen Anweisungen ab. Dies Alles muß gleichfalls von den Bundesrathsbevollmächtigten gelten (vgl. auch Klemke, Die staatsrechtliche Natur und Stellung des Bundesraths, Berlin 1894, S. 21).

Im Verhältnisse zur Bundesversammlung kam der Inhalt der Instruction nicht in Betracht (Zachariä, II, S. 680), sondern nur die überreichte Vollmacht. Keine Regierung, so fügt Zachariä l. c. hinzu, kann daher einen Bundesbeschluß für ungültig oder für sie unverbindlich erklären, weil ihr Gesandter ohne oder gegen Instruction gestimmt habe. Alles dies gilt gleichfalls für die Bundesrathsmitglieder (s. oben, ebenso Seydel, Commentar, S. 133, Laband, I, S. 217, Thudichum, Verfassungsrecht des Norddeutschen Bundes, S. 102, G. Meyer, Staatsrecht, § 123, u. f. w.). Die Bevollmächtigung zum Bundesrathsmitglied erhält die Ermächtigung, den bevollmächtigenden Staat im Bundesrath zu vertreten und mit Rechtswirksamkeit den Vollmachtgeber verpflichtende Erklärungen im Bundesrath abzugeben. Die Ermächtigung ist nach außen hin und Dritten gegenüber nicht beschränkt und nicht beschränkbar. Sie umfaßt daher auch alle Sonder- und Mitgliedschaftsrechte des ermächtigenden Staates (ebenso Laband, I, S. 108, 217, Seydel u. A. m.).

Erklärt ein Bundesrathsmitglied, keine Instruction erhalten zu haben und deshalb an der Beschlußfassung nicht theilnehmen zu können, so gilt dasselbe, als wenn es fehlt oder ein gehörig legitimirter Bevollmächtigter zum Bundesrath für den betreffenden Staat nicht bestellt ist, nämlich, daß die Stimme nicht gezählt wird. Denn in Artikel 7, Abs. 3 der Reichsverfassung wird vorgeschrieben: „Nicht

vertretene oder nicht instruirte Stimmen werden nicht gezählt.“ (Vgl. hierzu auch Seydel, Comm., 2. Aufl., S. 146.)

Artikel 6 der Reichsverfassung bestimmt im letzten Satz:

„Jedes Mitglied des Bundes kann so viel Bevollmächtigte zum Bundesrathe ernennen, wie es Stimmen hat, doch kann die Gesamtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden.“

Die Geschäftsordnung des Bundesraths vom 26. April 1880 gestattet auch die Ernennung von stellvertretenden Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Die Ernennung von Stellvertretern war für den ehemaligen Bundestag nicht nur zulässig, sondern auch gebräuchlich, insoweit als die Vollmachten die Substitutionsklausel zu enthalten pflegten (Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht, II, § 256, S. 679). Ein staatsrechtliches Bedenken liegt hiergegen nicht vor.

Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen wie nach dem Rechte des ehemaligen deutschen Bundestages ist anzunehmen, daß kein Bundesrathsbevollmächtigter, ohne daß ihm die Ermächtigung dazu von seinem Souverän ertheilt ist, einen Stellvertreter ernennen darf, sei dieser ein Mitglied der Versammlung oder nicht. Ist ihm diese Ermächtigung ertheilt, so steht gesetzlich kein Bedenken entgegen, daß der Bundesrathsbevollmächtigte davon in der ihm genehm erscheinenden Weise Gebrauch macht. Wegen der Mißstände, zu denen die schrankenlose Zulassung der Substitutionen geführt hat, bestimmt die Geschäftsordnung des Bundesrathes vom 26. April 1880 (Seydel, Comm., 2. Aufl., S. 124), daß stimmführende Bevollmächtigte in Behinderungsfällen den Bevollmächtigten eines anderen Staates substituieren können, jedoch nur auf Grund vorgängiger Mittheilung an den Reichskanzler und nur für eine Sitzung, daß aber in der nächsten Sitzung wieder für einen ordnungsmäßig bevollmächtigten Vertreter des betreffenden Staates gesorgt sein muß.

Die Geschäftsordnung des ehemaligen deutschen Bundestages enthielt Vorschriften zur Sicherung einer rechtzeitigen Beschlußfassung (Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht, II, § 252, S. 657 ff.). Jeder Bundestagsgesandte sollte im Falle seiner Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung einen anderen Gesandten substituieren und solches dem Vorsitzenden, womöglich am Tage vor der nächsten Sitzung, anzeigen. Unterließ er dies, so wurde seine Stimme zur Vervollständigung der Mehrheit oder Einstimmigkeit gezählt. Ebenso wurden die Stimmen derjenigen Bevollmächtigten, welche ohne erhebliche, von der Bundesversammlung für genügend erkannte Gründe der Abstimmung sich enthielten, zur Vervollständigung der Mehrheit oder Einstimmigkeit ohne Weiteres gezählt. Ein anderer, insbesondere ein unmittelbarer Zwang, sich an den Berathungen und Abstimmungen zu betheiligen, war nicht vorhanden. Was nun das heutige Reichsrecht anlangt, so fehlt die Vorschrift, und ist es daher absolut ausgeschlossen, daß die Stimmen der Bundesrathsmitglieder, welche auch durch ihre oder ihrer Auftraggeber Schuld an der Abstimmung nicht theilnehmen, der Mehrheit zugerechnet werden; denn es heißt in Artikel 7, Abs. 3: „Nicht vertretene oder nicht instruirte Stimmen werden nicht gezählt.“ Um so weniger kann behauptet werden, daß die Verfassung des Deutschen Reiches einen directen Zwang zur Betheiligung an den Bundesrathsberathungen oder an den Bundesrathsbeschlüssen enthält. Der gleichen Ansicht sind u. A.: Laband, Reichsstaatsrecht, I, Seydel, Commentar zur Reichsverfassung, S. 146 f. a. a. O. und in v. Holkenдорff's Jahrbuch, Bd. III, S. 280, G. Meyer, Staatsrecht, § 123, Anm. 8. Zorn, Reichsstaatsrecht, I, S. 157, nimmt eine unbedingte Verpflichtung der einzelnen Staaten an, sich im Bundesrath vertreten zu lassen und an dessen Beschlüssen theilzunehmen, welche Verpflichtung schlimmsten Falles im Wege der Bundesexecution erzwungen werden könne. Diese Ansicht muß aus mehrfachen Gründen als unzutreffend gelten, und zwar erstlich, weil der Bund gegenüber den Mitgliedern nur die ihm ausdrücklich übertragenen Befugnisse hat, er also das Recht der Execution nur haben kann bei der Nichterfüllung einer ausdrücklich und klar den Einzelstaaten auferlegten Pflicht; zweitens, weil ein solches Recht des Reiches ein novum gegenüber dem Rechte des ehemaligen Deutschen Bundes enthalten würde, was nicht zu

vermuthen, sondern vielmehr klar zu erweisen wäre; und drittens, weil Artikel 7 in der mehrfach erwähnten Vorschrift, daß nicht vertretene oder nicht instruirte Stimmen nicht zu zählen sind, die Folge und zwar die einzige Folge der Nichtvertretung oder Nichtinstruction ausspricht. Diese letzterwähnte Vorschrift in Artikel 7 der Reichsverfassung bedeutet auch, daß kein Bundesrathsbevollmächtigter mit Berufung auf seine Instructionslosigkeit die Verschiebung der Abstimmung zu fordern berechtigt ist; s. Seydel in v. Holzkendorff's Jahrbuch, III, S. 277.

Daß es einem Souverän völlig frei stehe, die ihm im Bundesrathe zustehende Stimme ruhen zu lassen, hat auch Fürst Bismarck bei Berathung des Accessionsvertrages mit Waldeck im preussischen Abgeordnetenhaufe am 11. December 1867 (Sten. Ber. 1866/67, Bd. I, S. 341) ausdrücklich anerkannt.

Im Unterschiede vom Reichstage (Artikel 28 der Reichsverfassung) wird beim Bundesrathe eine bestimmte Zahl anwesender Mitglieder weder zur Berathung, noch zur Beschlußfassung erfordert; ebenso Seydel, Commentar zur Reichsverfassung, S. 146, Laband, Reichsstaatsrecht, S. 214, Anm. 2.

Nach Artikel 6 der Reichsverfassung kann die Gesamtheit der einem Staate zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden. Dies folgt schon daraus, daß der Staat und nicht seine Bevollmächtigten stimmen, und daß das Entsprechende auch beim deutschen Bundestage galt. Daraus ergibt sich, daß, wenn die Bevollmächtigten eines Staates etwa wegen verschiedener Auffassung die ihnen ertheilten Instructionen nicht einheitlich votiren, die gesammten Stimmen dieses Staates als nicht instruiert gelten und nicht mitzuzählen sind (ebenso Seydel, Comm., S. 133). Andererseits steht nichts im Wege, daß dasselbe Bundesrathsmitglied in verschiedenem Sinne votiren kann, wenn es mehrere Staaten vertritt und verschiedene Instructionen erhalten hat. Dies galt auch vom ehemaligen Bundestage; vgl. Laband, I, S. 212, Anm. 1.

Die Abstimmungen im Bundesrathe erfolgen in der Reihenfolge, welche sich aus Artikel 6 der Reichsverfassung ergibt, d. h. die Staaten werden aufgerufen, und ihre Stimme zählt, wie folgt: Preußen 17, Bayern 6, Sachsen 4, Württemberg 4, Baden 3, Hessen 3, Mecklenburg-Schwerin 2, Sachsen-Weimar 1, Mecklenburg-Strelitz 1, Oldenburg 1, Braunschweig 2, Sachsen-Meiningen 1, Sachsen-Altenburg 1, Sachsen-Coburg-Gotha 1, Anhalt 1, Schwarzburg-Rudolstadt 1, Schwarzburg-Sondershausen 1, Waldeck 1, Reuß ä. L. 1, Reuß j. L. 1, Schaumburg-Lippe 1, Lippe 1, Lübeck 1, Bremen 1, Hamburg 1.

Im Norddeutschen Bunde gab es keine Angelegenheit, die nicht allen Bundesgliedern gemeinschaftlich war. Das Einzige, was als eine nicht gemeinschaftliche Angelegenheit erscheinen mochte, die Freihafenstellung von Lübeck, Bremen und Hamburg (Artikel 34 der Bundesverfassung), ergibt sich bei näherer Betrachtung rechtlich und thatsächlich als ein Gegenstand von allgemeiner und nationaler Bedeutung. Denn einerseits mußten die Hansestädte für alle Zölle und Abgaben, von denen sie wegen ihrer Freihafenstellung befreit waren, entsprechende Auerfa zahlen (Artikel 38, letzter Abs. der Bundesverfassung). Andererseits war es für das übrige Norddeutschland politisch, wirtschaftlich und finanziell von Wichtigkeit, daß die Freihafengebiete unverzollte und unbesteuerte Gegenstände zum Nachtheile der norddeutschen Production aus dem Auslande beziehen konnten, daß sie wenigstens nicht direct die Zölle und gewisse Verbrauchsabgaben zu tragen brauchten und daß sie von der Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes über das gesammte Zollwesen und die übrigen in Artikel 35 der Bundesverfassung bezeichneten Steuern erimirt waren. Daher findet sich in der Verfassung des Norddeutschen Bundes keine Vorschrift, daß die Bevollmächtigten einzelner Staaten oder gewisse Reichstagsmitglieder nicht in allen Angelegenheiten mitstimmen dürfen (Artikel 7 und 28 der Verfassung des Norddeutschen Bundes).

Dies wurde anders, als durch die Novemberverträge des Jahres 1870 und die Reichsverfassung Reservatrechte für die süddeutschen Staaten geschaffen wurden. Artikel 7 der Reichsverfassung bestimmte in seinem letzten Absätze nunmehr:

„Bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Bundesstaaten gezählt, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist.“

Die entsprechende Bestimmung für den Reichstag, welche als Absatz 2 in Artikel 28 der Reichsverfassung Aufnahme fand, ist durch Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikels 28 der Reichsverfassung vom 24. Februar 1873 (R.-G.-Bl. 1873, S. 45), aufgehoben.

Der Sinn der im letzten Absätze des Artikels 7 enthaltenen Vorschrift ist durch den Wortlaut und die bei Berathung der Reichsverfassung im Jahre 1870 gepflogenen Reichstagsverhandlungen unzweifelhaft fest- und klargelegt worden. Nicht gemeinschaftlich ist die Angelegenheit nur, wenn die Gemeinschaftlichkeit „nach den Bestimmungen dieser Verfassung“, nicht wo sie nur thatsächlich fehlt. Nicht gemeinschaftlich sei die Angelegenheit, so erklärte der Minister Delbrück auf die Anfrage von Lascher, wenn es sich um solche Verhältnisse handle, „bei welchen nach der Verfassung selbst die ganze Institution nicht gemeinschaftlich ist“ (Sten. Ber. des Reichstages 1870, II. außerordentliche Session, S. 122, 124). So sind das Militärwesen und der Militäretat auch für Bayern gemeinschaftlich, obgleich Bayern Reservatrechte hat und die Kosten für seine Heeresverwaltung in einem Betrage vom Reiche erhält; so waren die Zölle und Verbrauchssteuern gemeinschaftlich, obgleich die Freihafengebiete von ihnen befreit waren (Delbrück, l. c. S. 123, Arndt, Komm. zur Reichsverfassung, S. 120, Seydel, Comm., 2. Aufl., S. 147 ff.).

Nicht gemeinschaftliche Angelegenheiten im Sinne des Artikels 7 sind nur die Besteuerung des Bieres für Bayern, Württemberg und Baden (früher auch die Besteuerung des Branntweins), Reichsverfassung Artikel 35, Abs. 2, Artikel 38, letzter Absatz, ferner das Eisenbahnwesen in den Fällen der Artikel 42—45 der Reichsverfassung für Bayern (vgl. Artikel 46, Abs. 2), sodann das Postwesen für Bayern und Württemberg, soweit ihnen die Postverwaltung geblieben ist (vgl. Artikel 52, Abs. 1 der Reichsverfassung), endlich für Bayern das Immobilienversicherungswesen¹, die Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse und die polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung (vgl. Reichsverfassung Artikel 4, Nr. 1, und Vertrag mit Bayern vom 23. November 1870, R.-G.-Bl. 1871, S. 9) unter III. Ebenso Seydel, Comm., 2. Aufl., S. 148, Laband, Reichsstaatsrecht, I, S. 230, Zorn, Reichsstaatsrecht, I, S. 435, Arndt, Komm. zur Reichsverfassung, S. 119 f.

Die Beschlußfassungen im Bundesrathe erfolgen, wo nicht Ausnahmen durch die Reichsverfassung bestimmt sind, nach der Vorschrift in Artikel 7, Abs. 3 der Reichsverfassung mit einfacher Mehrheit. Nicht vertretene oder nicht instruirte Stimmen werden dabei nicht gezählt. Eine bestimmte Anzahl von Stimmen ist zur Beschlußfähigkeit des Bundesraths nicht vorgeschrieben. Die Mehrheit ist die absolute, nicht die relative. Die Vorschrift des ehemaligen Bundesrechtes, daß fehlende oder nicht instruirte Stimmen zur Ergänzung der Mehrheit oder Einstimmigkeit hinzugerechnet werden (oben S. 93), ist der Reichsverfassung fremd.

Von der Vorschrift, daß die einfache Mehrheit der vertretenen und instruirten Stimmen genügt, giebt es drei Ausnahmen:

1) Beschlüsse über Aenderungen der Reichsverfassung gelten als abgelehnt, wenn sie im Bundesrathe 14 Stimmen gegen sich haben (Artikel 78, Abs. 1 der Reichsverfassung und weiter unten). Beschlüsse über Auslegung der Reichsverfassung (vgl. auch Artikel 7, Ziff. 3 der Reichsverfassung) bedürfen nur der einfachen Mehrheit. Folglich wird die Vorfrage, ob ein Beschluß eine Verfassungsänderung zum Gegenstande habe, mit einfacher Mehrheit im Bundesrathe zu entscheiden sein;

¹ Schlußprotokoll Nr. IV zum Vertrage | im norddeutschen Reichstage, Verhdl. II. außer-
23. November 1870 mit Bayern (R.-G.-Bl. 1871, | ordentliche Session 1870, S. 81 ff.
S. 9); f. hierzu Lascher am 6. December 1870

ebenso Laband, Reichsstaatsrecht, I, S. 246, Hänel, Staatsrecht, I, S. 258 ff., G. Meyer, Staatsrecht, § 163, Anm. 10, v. Rönne, Reichsstaatsrecht, II, I, S. 35; anderer Meinung Seydel, Comm., 2. Aufl., S. 146. Die einfache Mehrheit hielt in einem solchen Falle auch der Abgeordnete Miquel in der Reichstagsitzung am 13. Juni 1873 (Sten. Ber. S. 1126) für ausreichend, während Windthorst damals in einem solchen Falle Einstimmigkeit für erforderlich erklärte (daf. S. 1126). Die Auffassung, daß die einfache Mehrheit zur Entscheidung der Vorfrage, ob eine Verfassungsänderung vorliegt, genügt, herrscht auch in allen parlamentarischen Körperschaften, z. B. im preußischen Abgeordnetenhaufe.

2) Ein Bundesrathsbeschluß über eine Verfassungsvorschrift, „durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältniß zur Gesamtheit festgestellt sind“, kann nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates gefaßt werden (Artikel 78, Abs. 2 der Reichsverfassung). Ein solcher Beschluß ist also nur dann gültig, wenn die Stimme des berechtigten Bundesstaates in der Mehrheit enthalten ist; s. weiter unten.

3) In gewissen Fällen gehört zur Gültigkeit eines Bundesrathsbeschlusses, daß die Präsidialstimme in dieser Mehrheit enthalten ist, nämlich bei Gesetzesvorschlägen, die eine Aenderung im Militärwesen, der Kriegsmarine und der in Artikel 35 bezeichneten Abgaben bezwecken (Artikel 5, Abs. 2 der Reichsverfassung), und bei Aenderung der „Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen“, welche zur Ausführung der im Artikel 35 bezeichneten Gesetzgebung dienen.

Practisch nicht rechtlich stehen diesen Ausnahmen die Fälle gleich, in denen die Verfassung oder ein Gesetz eine Anordnung, z. B. die Auflösung des Reichstages (Reichsverfassung Artikel 24), oder die Inkrasterklärung von Gesetzen, z. B. der Reichsjustizgesetze vom Jahre 1877, vom Kaiser unter Zustimmung des Bundesrathes treffen läßt¹.

Die „Präsidialstimme“ ist stets die Stimme Preußens, da Preußen auch dann das Präsidium im Reiche führt, wenn sich der Reichskanzler durch ein bayerisches Bundesrathsmitglied im Voritze des Bundesraths vertreten läßt; ebenso Seydel, Commentar, S. 147, Laband, Reichsstaatsrecht, I, S. 240; anderer Ansicht R. v. Mohl, Deutsches Reichsstaatsrecht, S. 236.

„Bundesrathsbeschluß“ ist in der Sache ein Beschluß der verbündeten Regierungen, der durch deren Vertreter im Bundesrathe gefaßt ist. Deshalb und da die Reichsverfassung über die Form, in der, und den Ort, an dem Bundesrathsbeschlüsse zu fassen sind, keine Vorschriften trifft, steht verfassungs- und staatsrechtlich nichts im Wege, daß die Bundesregierungen selbst auf schriftlichem Wege (auch telegraphisch) unmittelbar beschließen. Dies wird namentlich in eiligen Fällen stattfinden, wo der Bundesrath nicht versammelt oder die Bundesrathsmitglieder noch nicht instruiert sind. Ein solcher Fall liegt der Kaiserlichen Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Pferden vom 4. März 1875 (R.-G.-Bl. 1875, S. 159), zu Grunde. Für die Statthastigkeit dieses Verfahrens spricht sich auch Seydel, Comm., S. 145 f., dagegen Hänel, Deutsches Staatsrecht, I, S. 243 ff., aus.

Der Bundesrath ist nicht kraft der Reichsverfassung permanent, wie es der ehemalige deutsche Bundestag war. Der Bundesrath kann sich nicht von selbst versammeln, sondern nur durch den Kaiser berufen und eröffnet werden. Der Kaiser kann ihn vertagen und schließen gemäß Artikel 12 der Reichsverfassung: „Dem Kaiser steht es zu, den Bundesrath und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen.“ Es steht nichts im Wege, wenn sich die Mitglieder des Bundesraths ohne kaiserliche Berufung alle oder einzeln versammeln, Vorbereitungen halten, schriftliche oder mündliche Abmachungen treffen; Bundesrath im Sinne der Reichsverfassung sind sie alsdann nicht, ihre

¹ Die Geschäftsordnung des Bundesrathes erwähnt von diesen Fällen nur den einen in Artikel 24 der Reichsverfassung behandelten und zieht ihn zu den drei besprochenen Ausnahmen; vgl. hierzu Laband, Reichsstaatsrecht, I, S. 247, und Hänel, Studien, II, S. 40 ff.

Beschlüsse keine Bundesrathsbeschlüsse, sie selbst nicht Mitglieder einer gesetzgebenden Körperschaft. Die Bevollmächtigten der Bundesstaaten werden Bundesrath, d. h. eine Körperschaft mit den dem Bundesrath beilegelegten Befugnissen, erst, wenn der Kaiser den Bundesrath berufen und eröffnet hat, und sie hören auf, der Bundesrath in diesem Sinne zu sein, wenn der Kaiser die Vertagung und die Schließung ausgesprochen hat (vgl. auch Arndt, Komm. zur Reichsverfassung, S. 130). Der Kaiser kann den Bundesrath berufen, wann und so oft er will, auch wenn der Reichstag nicht oder noch nicht einberufen ist. Der Kaiser muß den Bundesrath alljährlich berufen, ferner stets, wenn der Reichstag einberufen ist (Reichsverfassung Artikel 13), und endlich, wenn dies von einem Drittel der Stimmen, d. h. von Staaten, die zusammen über 20 Stimmen im Bundesrathe verfügen, verlangt wird (Reichsverfassung Artikel 14). Auch in diesen Fällen kann der Bundesrath nicht von selbst zusammentreten (vgl. Arndt, Komm., S. 131). Die besondere Einberufung des Bundesrathes ist entbehrlich, wenn er noch versammelt ist, daher ist die förmliche Berufung des Bundesraths durch kaiserliche Verordnung seit 1883 abgekommen, weil seitdem der Bundesrath thatsächlich permanent ist (s. auch Seydel, Comm., S. 168).

„Der Vorsitz im Bundesrath und die Leitung der Geschäfte steht dem Reichskanzler zu, welcher vom Kaiser zu ernennen ist“ (Artikel 15, Abs. 1 der Reichsverfassung). Den Vorsitz und die Leitung der Geschäfte im Bundesrathe kann der Kanzler aber nur haben, wenn er Mitglied des Bundesraths ist. Dies folgt daraus, daß der Bundesrath nur aus Vertretern der Bundesglieder besteht, wie aus den Worten in Absatz 2 des Artikels 15 hervorgeht: „jedes andere Mitglied“; s. auch Arndt, Komm. zur Reichsverfassung, S. 132, Laband, Reichstaatsrecht, I, S. 254, Seydel, Commentar, S. 168.

Zwar ist der Reichskanzler vom Kaiser zu ernennen, doch nur der König von Preußen als solcher kann Bundesrathsmitglieder ernennen. Indem der König aus diesen den Reichskanzler ernennt, übt er ein Präsidialrecht aus, ist also als Kaiser thätig. Näheres hierüber s. weiter unten bei dem vom Reichskanzler handelnden Paragraphen.

Der Reichskanzler als solcher ist von Verfassungswegen Vorsitzender des Bundesrathes; auch darf er, während die übrigen Bundesrathsmitglieder nur durch besondere Ermächtigung die Substitutionsbefugniß besitzen, ohne besondere (kaiserliche) Ermächtigung sich durch ein anderes und zwar durch jedes andere Mitglied des Bundesrathes vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen (Artikel 15, Absatz 2 der Reichsverfassung). Dieser Satz erleidet eine Einschränkung durch die Bestimmung in IX des Schlußprotokolls zum Vertrage vom 23. November 1870 mit Bayern, welche lautet:

„Der königlich Preussische Gesandte erkannte es als ein Recht der Bayerischen Regierung an, daß ihr Vertreter im Falle der Verhinderung Preußens den Vorsitz im Bundesrathe führe.“

Dies bedeutet ein Ehrenrecht Bayerns des Inhalts, daß, wenn der Reichskanzler sich nicht durch ein preussisches Bundesrathsmitglied vertreten lassen will oder kann, er die Vertretung an ein bayerisches Bundesrathsmitglied übertragen muß (vgl. hierzu auch Seydel, Comm., S. 169).

Der Vorsitz im Bundesrathe wie die Ernennung des Reichskanzlers sind preussische Hegemonial-Präsidialrechte¹. Die Abgabe der preussischen Stimmen im Bundesrathe ist eine preussische Angelegenheit, daher ist es nicht rechtlich nothwendig, aber doch politisch wesentlich, daß der Kanzler zugleich an der Leitung der preussischen Angelegenheiten wirksam, theilhaftig ist. Daß gerade der Kanzler die

¹ Zutreffend sagte im verfassungsberathenden Reichstage der Abgeordnete v. Thielau (Sten. Ber. 1867, S. 391), daß der Bundeskanzler nichts weiter ist als ein „Delegirter“ der königlich preussischen Regierung. Fürst Bismarck am 16. April 1869 im Reichstage (Sten. Ber.

S. 401 ff.): „Der Bundeskanzler ist nur Präsidialbeamter. — Er hat die Verantwortung für alle Handlungen des Präsidiums. — — — In der Legislatur wirke ich nur als preussischer Bevollmächtigter zum Bundesrathe mit — —“

preussischen Stimmen im Bundesrath führt, auch wenn er den Vorsitz hat, ist nicht nothwendig und aus praktischen Gründen auch thatsächlich nicht stets der Fall; Arndt, Komm. zur Reichsverfassung, S. 132, und zustimmend Seydel, Comm., S. 169; anderer Ansicht Laband, Reichsstaatsrecht, I, S. 241.

Schon im ehemaligen Deutschen Bunde bestanden zur Vorbereitung der Geschäfte, zur Beaufsichtigung verschiedener die Interessen des Bundes berührender Angelegenheiten und zur zweckmäßigen Ausführung der dem Bundestage obliegenden Geschäfte oder von ihm ausgehenden Maßregeln „Bundestags-Commissionen“ oder „Aussschüsse der Bundesversammlung“, welche aus den Bundestagsmitgliedern gewählt wurden. Diese Ausschüsse waren theils permanent, theils nicht permanent. So gab es u. A. einen Executions-Ausschuß, einen Militär-Ausschuß, einen Finanz-Ausschuß und einen Reclamations-Ausschuß. Näheres s. bei Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht, II, §§ 254, 255, S. 668 ff. Auch der Bundesrath des Deutschen Reiches kann [und muß] Ausschüsse wählen. Diese haben nach der Reichsverfassung keine entscheidende, sondern eine vorbereitende und beratende Thätigkeit (v. Bennigsen am 26. März 1867 im verfassungsberatenden norddeutschen Reichstage, Sten. Ber. S. 376), sie haben auch keine ausführende Thätigkeit. Dagegen steht nichts entgegen, daß ihnen eine solche Thätigkeit durch besondere Reichsgesetze übertragen wird, da solches durch keine Bestimmung der Reichsverfassung verboten ist. Die Reichsverfassung bestimmt in Artikel 8, daß der Bundesrath acht Ausschüsse zu bilden habe. Indessen schließt dies keineswegs aus, daß der Bundesrath nicht noch andere Ausschüsse bildet, was auch thatsächlich geschieht (Laband, Reichsstaatsrecht, I, S. 248 ff., Seydel, Comm., S. 150 f.). Die in Artikel 8 vorgeschriebenen Ausschüsse sollen nach dem Wortlaute des Artikels 8 dauernde sein, d. h. weiter nichts nach der Erklärung, die Graf Bismarck am 26. März 1867 im verfassungsberatenden norddeutschen Reichstage abgab (Sten. Ber. S. 355), als „daß dies nicht Ausschüsse sein sollen, die einmal ad hoc zu einem bestimmten Zwecke gewählt werden, sondern solche Ausschüsse, welche stets existiren sollen. Ob sie immer versammelt sein sollen, ob sie auch dann in Thätigkeit sein sollen, wenn der Bundesrath nicht versammelt ist, hängt von den Beschlüssen des Bundesraths ab und von der Bedürfnisfrage.“ Die dauernden Ausschüsse können also auch dann in Thätigkeit treten und in Thätigkeit bleiben, wenn der Bundesrath nicht versammelt ist.

Wie die in der Verfassung nicht erwähnten Ausschüsse (für Elsaß-Lothringen, für die Verfassung, für die Geschäftsordnung, für das Eisenbahngütertarifwesen oder die außerordentlichen Ausschüsse) zusammengesetzt werden, überläßt die Reichsverfassung im Allgemeinen dem Ermessen des Bundesraths. Für die Zusammensetzung der in Artikel 8 aufgeführten Bundesrathsausschüsse sind eben dort besondere Vorschriften getroffen. Diese Ausschüsse sind:

- 1) für das Landheer und die Festungen,
- 2) für das Seewesen (worunter die Kriegsmarine gemeint ist¹),
- 3) für Zoll- und Handelswesen,
- 4) für Handel und Verkehr,
- 5) für Eisenbahnen, Post und Telegraphie,
- 6) für Justizwesen,
- 7) für Rechnungswesen,
- 8) für die auswärtigen Angelegenheiten.

Mitglieder des Ausschusses sind nicht die Bundesrathsbevollmächtigten, sondern die Bundesstaaten, was sich aus Absatz 2 des Artikels 8 der Reichsverfassung ergibt und in § 17 der Geschäftsordnung des Bundesraths anerkannt ist; ebenso Seydel, Comm., S. 151, Laband, Reichsstaatsrecht, I, S. 249². In jedem der unter 1 bis 7 genannten Ausschüsse müssen

¹ Dies ergibt sich schon daraus, daß die Mitglieder der Ausschüsse zu 1 und 2 nach dem Wortlaute der Verfassung des Norddeutschen Bundes von dem „Bundesfeldhern“ ernannt werden sollen; Fürst Bismarck am 26. März

1873 im verfassungsberatenden norddeutschen Reichstage, Sten. Ber. S. 304.

² Bei den Abstimmungen in den Ausschüssen führt jeder Staat nur eine Stimme, bei Sitzungen vereinigter Ausschüsse so viel Stimmen, wie oft der Staat in den einzelnen Ausschüssen vertreten ist.

das Präsidium (Preußen) und mindestens vier andere, und zwar vier verschiedene Bundesstaaten vertreten sein (Abkap. 2 in Artikel 8). In allen diesen Ausschüssen führt Preußen nach der Geschäftsordnung für den Bundesrath den Vorsitz. Die Mitglieder der unter 3 bis 4 bezeichneten Ausschüsse wählt der Bundesrath, so weit sie zu wählen sind, d. h. der Bundesrath wählt die Staaten, die außer Preußen Vertreter in die Ausschüsse bestellen dürfen. In dem Ausschusse für das Landheer und die Festungen hat nach der Reichsverfassung Bayern einen ständigen Sitz, desgleichen Sachsen nach den Militär-Konventionen mit Sachsen vom 7. Februar 1867¹, § 2, und Württemberg nach der Militär-Konvention vom 21./25. November 1870 (B.-G.-Bl. 1870, S. 658), Artikel 15. Die übrigen Mitglieder des Ausschusses für das Landheer und die Festungen und sämtliche Mitglieder des Ausschusses für das Seewesen, d. h. die Staaten, welche je einen Vertreter zu bestellen haben, ernennt der Kaiser nach freiem Ermessen. Das Präsidium (Preußen) und die übrigen die Ausschüsse bildenden Staaten können nach der Geschäftsordnung des Bundesrathes nicht bloß die Bundesrathsmitglieder, sondern auch deren Stellvertreter ernennen.

Der zu 8 in Artikel 8 der Reichsverfassung aufgeführte Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten beruht auf der Abmachung in II, § 6 des mit Bayern abgeschlossenen Vertrages vom 23. November 1870 (B.-G.-Bl. 1871, S. 9); er ist gleichfalls ein dauernder im vorbezeichneten Sinne. Den Vorsitz in ihm führt Bayern. Die Zahl der Mitglieder ist verfassungsmäßig auf fünf begrenzt, die Mitglieder sind die drei Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg und zwei alljährlich vom Bundesrathe gewählte andere Bundesstaaten. Dieser Ausschuß soll Mittheilungen über die auswärtigen Beziehungen des Deutschen Reiches von der Reichsregierung entgegennehmen und die Ansichten der Regierungen hierüber austauschen (vgl. Delbrück vom 5. December 1870 im norddeutschen Reichstag, II. außerordentliche Session, Sten. Ber. S. 611). Alle Bundesrathsausschüsse, mit Einschluß des unter dem Voritze Bayerns für die auswärtigen Angelegenheiten errichteten, haben ihren Sitz am Orte des Bundesrathes, also in Berlin (Bemerkungen des Ministers Delbrück am 8. December 1870, Sten. Ber. des Reichstages, II. außerordentliche Session, S. 141).

Darüber, ob die Tagungen des Bundesrathes öffentlich oder geheim stattfinden, enthält die Reichsverfassung keine Bestimmungen. Es steht also beim Bundesrathe, wie weit er für seine Sitzungen und Beschlüsse die Oeffentlichkeit zulassen will. Die Sitzungen finden sämtlich mit Ausschluß der Oeffentlichkeit statt. Auch die Verhandlungen werden — wenigstens vollinhaltlich — nicht der Oeffentlichkeit übergeben. Ueber jede Bundesrathssitzung wird ein Protokoll aufgenommen. Das Protokoll wird nach seiner Feststellung von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet. Abdrücke der Protokolle werden nicht für die Oeffentlichkeit, wohl aber für den Gebrauch der Behörden hergestellt. Auch erscheinen als „Drucksachen zu den Verhandlungen des Bundesrathes des Deutschen Reiches“ Sammlungen von Anträgen, Motiven, Berichten und anderen Anlagen.

Es ist wiederholt im Reichstage erwähnt worden (vgl. Sten. Ber. 1872, Bd. II, S. 931), daß der Bundesrath in Betreff der Veröffentlichung seiner Verhandlungen hinter dem ehemaligen deutschen Bundestage zurückbleibe. Dieser ließ in der Regel die Protokolle der Bundesversammlung drucken und mittelst einer besonderen Sammlung veröffentlichen, außerdem ihren wesentlichen Inhalt alsbald durch die Tagesblätter bekannt machen (vgl. Beschluß der Bundesversammlung vom 8. März 1860, Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht, II, § 253, S. 663 ff.).

§ 18. Zuständigkeit des Bundesrathes.

Die Zuständigkeitsbefugnisse des Bundesrathes sind seit Errichtung des Norddeutschen Bundes nicht stets die gleichen geblieben, vielmehr mannigfach — nament-

¹ In Glaser's Archiv des Norddeutschen Bundes, Heft 3, S. 44, und Sten. Ber. des Reichstages 1873, Bd. III, Aftenstück Nr. 18, S. 128 f.

lich durch die Verfassung des Deutschen Reiches — gewachsen. Waren es im Anfang fast nur gesetzgeberische Functionen und nur ausnahmsweise Antheilnahme an der Execution und der Regierungsgewalt überhaupt, so steht heute — abgesehen von der Vertretung des Reiches nach außen, dem Militär-, Post- und Telegraphenwesen — dem Bundesrath neben der gesetzgebenden Gewalt die vollziehende Gewalt, insbesondere die Befugniß zu, Ausführungsverordnungen zu erlassen. Wenn der Bundesrath ursprünglich mehr eine Beschränkung der Präsidialgewalt darstellte — etwa wie ein Oberhaus die Gewalt des Monarchen einschränkt —, so vertritt heute der Bundesrath regelmäßig die deutschen Souveräne und die Souveränität im Reiche.

Bei der fundamentalen Bedeutung dieser Fragen für das deutsche Reichsrecht mag es auch dieser Darstellung zunächst gestattet sein, die darauf bezüglichen Erklärungen der Regierungs- und Volksvertreter, indessen vollständiger, als dies sonst geschieht, im Auszuge mitzutheilen.

von Gerber am 9. März 1867 (Sten. Ber. des verfassungsberathenden nord-deutschen Reichstages 1867, S. 118):

„Man könnte meinen, derselbe (der Bundesrath) schwankte zwischen der Stellung eines Staatenhauses, zwischen einer diplomatischen Vertretung der einzelnen Bundesglieder und vielleicht noch einer anderen Function, die einem solchen Kollegium überwiesen sein mag.“

v. Sybel am 23. März 1867 (ebendort S. 325):

„Wir stehen offenbar an dem wichtigsten und charakteristischsten Theil unserer Arbeit. Nachdem wir die allgemeine Competenz der künftigen Bundesgewalt umzeichnet haben, steht nun die Aufgabe vor uns, Beschlüsse zu fassen über die Organisation dieser Bundesgewalt, vielleicht das schwerste Problem, welches im Laufe dieses Jahrhunderts irgend einem Staatsmann sich entgegengestellt hat: die Bildung einer lebenskräftigen Centralgewalt für Deutschland, stark genug, um alle Culturaufgaben des modernen Staates wirksam und schöpferisch in die Hand zu nehmen, und doch so weit beschränkt, um den deutschen Fürsten und Partikularstaaten nicht das Gefühl der vollständigen Unterwerfung und Mediatisirung zu geben, und doch so weit abhängig von der parlamentarischen Organisation, um das politische Gewissen der gesammten Nation nicht zu verletzen; — eine Aufgabe, schwierig wie irgend eine; — — Hier vor uns ist sie nun in ihrem ganzen doppelten Umfange gegeben, die Versöhnung partikularer Selbstständigkeit mit starker Centralgewalt, die Versöhnung starker Regierung mit starker populärer Freiheit. Ich glaube, es ist interessant und in keiner Weise zeitraubend, die leitenden Grundsätze, nach welchen der jetzige Versuch die Organisirung der Reichsgewalt in Angriff nimmt, mit den früheren Versuchen dieser Art zu vergleichen — — Im Jahre 1848 machte man den Versuch, eine Reichsgewalt in Form der constitutionellen Monarchie zu beschaffen, der constitutionellen Monarchie mit dem möglichst vollständigen Apparat, mit einem constitutionellen Monarchen und zwei Kammern — — mit einem Bundesgericht, mit Grundrechten und mit verantwortlichen Ministern, mit einem Wort: von dem ganzen Apparate der constitutionellen Monarchie fehlte nicht ein Stück. Leider hatte man im Interesse der Freiheit das starke Regiment gekürzt und trotz des glänzenden Kaisertitels den König von Preußen vor allem durch das suspensive Veto in der Gesetzgebung abgeschreckt. Leider war für die übrigen Fürsten auf der Welt keine Stätte mehr in der Verfassung, die ihnen auf dem Boden der Reichsgewalt einen höchst mäßigen Antheil an dem Staatenhause überließ und durch die Grundrechte und das Bundesgericht ihre particulare Souveränität im Grunde auf Null reducirte. — In Erfurt suchte man auf dem in Frankfurt bezeichneten Boden zwar zu verharren, aber die dort gemachten Fehler zu verbessern, oder, wenn Sie lieber wollen, zu flüchten. Man verzichtete auf den Kaisertitel, führte aber das Veto des Bundeshauptes ein; man gab den Fürsten der Mittel- und Kleinstaaten

einen sehr stattlichen Antheil an der Executive und Legislative durch Schöpfung des Fürstenrathes, man reducirte die Grundrechte auf das bescheidene Maß der Preussischen Verfassung; aber unter allen diesen Modificationen blieb man doch in den Grundformen der constitutionellen Monarchie, und wurden diese Grundformen einmal festgehalten, so wären die deutschen Fürsten trotz aller reichen ihnen zugemessenen Rechte mit Einführung dieser Verfassung zu Unterthanen der neuen Bundesgewalt, Unterthanen des Bundeschefs geworden. Da nun zugleich der neue Bundeschef immer noch etwas zu viel Radicalismus in der proponirten Verfassung vorfand, so hatte auch dieser Versuch keinen besseren Erfolg, und als Oesterreich ernstlich drohte, so kehrten alle Theile, wenn auch schmolend, so doch schließlich behaglich wieder in die alten Wohnsitze des Bundestages zurück. — Der jetzige Entwurf hat, wenn ich ihn richtig beurtheile, durch diese Erfahrungen belehrt, die viel betretenen Straßen vollständig verlassen. Das uns hier proponirte Schema einer Bundes- oder Reichsgewalt ist alles Andere, nur nicht eine constitutionelle Monarchie. Es ist auch nicht der Bundesstaat nach der überlieferten Theorie, nach der auf den Universitäten ausgebildeten Theorie. — — Ein solcher Bundesstaat ist dieser Entwurf vom ersten bis zum letzten Worte nicht, so wenig, wie er eine constitutionelle Monarchie zu schaffen beabsichtigt. In der That, es ist unverkennbar, die Urheber dieses Entwurfes haben einen dem in Deutschland gewohnten Wege völlig entgegengesetzten eingeschlagen, sie haben nicht ein noch so vortreffliches Hand- und Lehrbuch der Politik genommen, sie haben nicht aus diesem Lehrbuche das Sparrwerk des formalen constitutionellen Staatswesens zu Papier gebracht, sie haben dann nicht diesen Fächern zu Liebe die im Lande vorhandenen realen Kräfte zerschnitten und herausgeschnitten, sondern umgekehrt, sie haben in dem Chaos der vorjährigen deutschen Zustände die existirenden realen Kräfte aufgesucht, sie haben nach deren Zahl und Maß gesetzliche Formen zu schaffen gestrebt; nach Zahl und Maß der vorhandenen realen Kräfte haben sie einen gesetzlichen Boden bemessen, haben sie gesetzliche Organe herauszubilden gesucht, haben sie die allgemeine Richtung für Competenz und Wirksamkeit dieser Organe definirt. Die Kräfte waren, wie jeder weiß, hier das starke und siegreiche Preußen in seiner damaligen Stellung, nach seiner großen Vergangenheit, noch vielmehr nach seiner gewaltigen Zukunft — in der europäischen Lage des Augenblicks beinahe mit Nothwendigkeit auf eine hier und da dictatorische Machtansammlung angewiesen. Dann auf der anderen Seite die deutschen Partikularstaaten, die allerdings in dem Kriege gegen Preußen keine Lorbeern geerntet, die, wo sie mit Preußen verbunden gewesen, gerade durch dieses Verhältniß, durch den Riesenwuchs preussischer Macht tief in den Schatten gestellt gewesen waren, die aber trotz dieses Verhältnisses eine zähkere innere Lebenskraft documentirten, die sich zum Theil eines sehr starken auswärtigen Schutzes erfreuten, und die — was schwerer wog — trotz aller unitarischen Bestrebungen der gebildeten Klassen höchst reale Sympathieen in dem heimischen Boden, in der heimischen Bevölkerung besaßen. Und endlich dann die liberale öffentliche Meinung in Preußen, in Deutschland, in Europa. — — — Mit diesen Kräften also war zu rechnen; mit den militärischen Forderungen des preussischen Großstaates, mit den populären Berechtigungen des Particularismus, mit der Wucht der öffentlichen Meinung. Der Entwurf nun giebt, wie er hier in unseren Händen liegt, einer jeden dieser Kräfte ein Organ: der Krone Preußen das Bundespräsidium, den kleinen Staaten den Bundesrath, der öffentlichen Meinung den Reichstag; er stattet diese Organe zum Theil mit reichen, zum Theil mit etwas schmaler bemessenen Befugnissen aus: den Löwenantheil erhält nach der Natur der Sache die Krone Preußen; eine sehr anständige, in mancher Beziehung bedenklich weit geschnittene Competenz erhalten die Partikularstaaten, am

dürftigsten wird der Reichstag bedacht — — — — —. Nichts wäre verkehrter, als in diesem Schema, wie es einmal hier vorliegt, den König von Preußen etwa als constitutionellen Monarchen, den Bundesrath als dessen Ober-, den Reichstag als dessen Unterhaus aufzufassen. Nur so viel wäre von einer solchen Vorstellung richtig, daß, wie diese Dinge einmal in dem Entwurfe gestellt sind, die künftige Entwicklung auf jenes Ziel hin gelangen kann.

Ich erachte es für einen großen Vorzug des Entwurfs, daß er, was die formelle Stilisirung betreffe, die Competenzen der einzelnen Kräfte nicht zu ängstlich, nicht zu detaillirt abgegrenzt, sondern der lebendigen, productiven Entwicklung, der Zukunft und dem gemeinsamen Wirken der verbündeten Kräfte einen breiten Spielraum gestattet. — — — — —

Ich sagte vorhin schon, die Krone Preußen erhält bei den neuen Einrichtungen den Löwenantheil. Das ist ganz wahr. Sie erhält im Wesentlichen die Regierungsgeschäfte, die im Lande vorkommen können: Heerwesen und Marine, Posten und Telegraphie, Diplomatie und Consularwesen; sie erhält diese Dinge ausschließlich, sie erhält sie — nicht überall als Bundesgewalt, sie erhält sie an verschiedenen wichtigen Stellen als Krone Preußen — — nicht als Gewalt, als preußische Gewalt über den Bund, sondern als preußische Gewalt im Bunde, was, wie mir scheint, ein großer Unterschied ist. Sie erhält sie jedenfalls in viel soliderer Ausprägung, in viel schärferer und positiverer Umgrenzung, als jemals bei einem der früheren deutschen Verfassungsentwürfe, sei es in Frankfurt, sei es in Erfurt. — — Die preußische Krone handhabt die Militärgewalt in der wichtigsten, zweifellos selbstständigsten Weise. — — Auch, finde ich, entsteht kein Schaden daraus, daß die Verfassung hier suaviter in modo verfährt, vorausgesetzt, daß sie fortiter in re wirkt. Ich finde keinen Schaden darin, daß in der bescheidensten Weise nur von dem „Bundespräsidenten“ die Rede ist.

Die kleineren deutschen Regierungen haben an der Executive in dem vorliegenden Entwurf nur einen sehr bescheidenen Antheil in jenen dem Bundesrath und dessen Ausschüssen beigelegten Befugnissen, vornehmlich auf dem Gebiete des Zoll- und Handelswesens. Diese Fürsten aber finden in dem Entwurf ihre Ausgestaltung auf dem nicht minder erheblichen Gebiete der Gesetzgebung. Vergleichen Sie die Bestimmungen dieses Entwurfs mit jenem der Frankfurter Reichsverfassung, so habe ich schon vorher darauf aufmerksam gemacht, daß in der Frankfurter Reichsverfassung eigentlich gar keine Stätte für das deutsche Fürstenthum war. Es war damals wie zwischen zwei auseinander fahrenden Barken in's Wasser gefallen. Hier ist die legislative Gewalt des Bundes dem Reichstag auf der einen, dem Bundesrath auf der anderen Seite zugewiesen; die Majorität beider Versammlungen ist für die Herstellung des Bundesgesetzes erforderlich und ausreichend; der Bundesrath ist die Versammlung der deutschen Fürsten, die Versammlung der Delegirten der deutschen Fürsten. In diesem Bundesrath hat die Krone Preußen keine besondere Stelle. Ihr Votum wiegt schwerer als das Votum von Reuß oder Sondershausen —; immer aber ist der Inhaber der Krone Preußen in diesem Collegium nichts Anderes als der erste unter seinen Pairs, und hierin scheint mir der dominirende, charakteristische Zug des ganzen Entwurfs gegeben.“ —

Dr. Waldeck, am gleichen Tage (Sten. Ber. S. 329):

„Sie bringen keinen Bundesstaat hervor, so lange Sie diesen Bundesrath, wie er hier ist, darin lassen. Dieser Bundesrath, was ist er denn? Eine Reproduction der deutschen Bundesacte. — — —

Die Bundesacte war nichts weiter, als die Affecuranz derjenigen Souveränität, welche durch die Auflösung des Deutschen Reiches namentlich die kleineren und mittleren — Fürsten errungen haben.

Eine Centralmacht (Preußen) gehört wahrlich nicht in ein Oberhaus, nicht in den Reichstag hinein. Das ist ja gerade das Charakteristischste von ihr als Centralmacht. — — — — —

Alle die Ausschüsse (des Bundesrathes), die dort gemacht sind, sind nichts, sie hemmen die Centralgewalt, sie sind gegen die Executive eines verantwortlichen constitutionellen Ministeriums, wie es sein muß. — — —

— Man könnte nun den Bundesrath lassen, wie es auch versucht worden ist, und die Executive davon nehmen und ihn wie ein Oberhaus behandeln — — — — —. Der Bundesrath ist gar keine erste Kammer nach meiner Meinung, nach dem Entwurf soll er keine erste Kammer sein, er soll eine Art ausführende Behörde sein; er hat die Initiative für die Gesetzgebung.“ — — —

Wagner (Reustettin), ebendort S. 332 ff.:

„Es ist ja unzweifelhaft, daß eine Institution, wie sie der Bundesrath ist, eigentlich in eine constitutionelle Schablone gar nicht hineinpaßt. Dessenungeachtet aber versteht der Bundesrath gegenwärtig bestimmte legislative Functionen.“ — — —

Fürst Bismarck, ebendort am 27. März 1867 (Sten. Ber. des verfassungsberathenden norddeutschen Reichstages 1867, S. 388), gegen die Schaffung verantwortlicher Reichsminister:

„Sie schaffen eine den Ministerien und höchsten Regierungen der einzelnen Bundesländer vorgesezte Spitze und Behörde außerhalb des Bundesraths. Innerhalb des Bundesraths findet die Souveränität einer jeden Regierung ihren unbestrittenen Ausdruck. Dort hat jede ihren Antheil an der Ernennung des gewissermaßen gemeinschaftlichen Ministeriums, welches, neben anderen Functionen, auch der Bundesrath bildet. Dieses Gefühl der unverletzten Souveränität, welches dort seine Anerkennung findet, kann nicht mehr bestehen neben einer contrasignirenden Bundesbehörde, die außerhalb des Bundesraths aus preussischen und anderen Beamten ernannt wird, und es ist und bleibt eine capitis deminutio für die höchsten Behörden der übrigen Regierungen, wenn sie sich als Organe, Gehorsam leistende Organe einer vom Präsidium außerhalb des Bundesraths ernannten höchsten Behörde in Zukunft ansehen sollten.“ — — —

Säcker, ebendort S. 391:

„Ich habe heute zu meiner größten Ueberraschung aus dem Munde des Herrn Ministerpräsidenten gehört, daß die Verwaltung gänzlich gewahrt sei im Bundesrath, daß die Stellen und Aufgaben, von denen wir meinen, daß sie den einzelnen Vorständen der Verwaltungszweige zuzuweisen, bereits vertheilt und dem Bundesrathe zugewiesen seien. Der Antrag des Herrn von Bennigsen macht den ausdrücklichen Zusatz, daß die Vorstände für die einzelnen Verwaltungszweige nur so weit ernannt werden sollen, als die Competenz der Verwaltung dem Bundespräsidium beigelegt wird. Die Folge davon ist, daß alle diejenigen Zweige ausscheiden, deren Wahrnehmung nicht dem Bundespräsidium, sondern dem Bundesrathe anvertraut ist. Wenn nun heute dieser Antrag für unannehmbar erklärt wird, so hat das die Bedeutung, daß überhaupt dem Bundespräsidium keinerlei Verwaltung zufalle, sondern die Gesamtleitung der Verwaltung im Bundesrathe sich befinde. Das stimmt aber weder mit dem Geiste, noch mit dem Wortlaute des Verfassungsentwurfs überein. Ich habe mir bereits gestern erlaubt, die sorgfältig ausgezogenen Functionen Ihnen vorzutragen, welche der Entwurf dem Bundesrathe beilegt, und da sind es fast durchweg untergeordnete Dinge, die der Bundesrath zu besorgen hat, und keineswegs summiren sich in ihnen die Merkmale einer solchen Verwaltung, bei welcher ein Staat bestehen kann. Also eines von Beiden, und ich wünsche über diese Alternative eine positive Erklärung zu hören:

Ist es richtig, daß die gesammte Verwaltung dem Bundesrath zuertheilt ist, oder ist es richtig, daß die gesammte Verwaltung nach wie vor bei den Ministerien der Einzelstaaten verbleibt? — Wenn aber weder das Eine, noch das Andere richtig ist, dann existiren Verwaltungszweige, welche der Krone von Preußen anvertraut sind und für welche auch Vorstände ernannt werden können mit dem Apparate der Verantwortlichkeit, der in keiner constitutionellen Verfassung entbehrt werden kann.“

Fürst Bismarck bei Gelegenheit der Berathung über das Reichstagswahlrecht am 28. März 1867 (Sten. Berichte des verfassungberathenden Reichstages, S. 429 ff.):

„Es ist mir an und für sich nicht leicht, mir ein deutsches Oberhaus zu denken, das man einschieben könnte zwischen den Bundesrath, der, ich wiederhole es, vollkommen unentbehrlich ist, als diejenige Stelle, wo die Souveränität der Einzelstaaten fortfährt, ihren Ausdruck zu finden, das man also einschieben könnte zwischen diesem Bundesrath und diesem Reichstage, ein Mittelglied, welches dem Reichstage in seiner Bedeutung auf der socialen Stufenleiter einigermaßen überlegen wäre, und dem Bundesrathe und dessen Vollmachtgebern hinreichend nachstände, um die Classification zu rechtefertigen. Der Bundesrath repräsentirt bis zu einem gewissen Grade ein Oberhaus, in welchem Sr. Majestät von Preußen primus inter pares ist, und in welchem derjenige Ueberrest des Hohen Deutschen Adels, der seine Landeshoheit bewahrt hat, seinen Platz findet. Dieses Oberhaus nun dadurch zu vervollständigen, daß man ihm nicht souveräne Mitglieder beifügt, halte ich praktisch für zu schwierig, um die Ausführung zu versuchen. Dieses souveräne Oberhaus aber in seinen Bestandtheilen außerhalb des Präsidiums so weit herunterzubringen, daß es einer Pairskammer ähnlich würde, die von unten vervollständigt werden könnte, halte ich für unmöglich, und ich würde niemals wagen, das einem Herrn gegenüber, wie der König von Sachsen ist, auch nur anzudeuten.“

Sieht man von der letzterwähnten Erklärung ab, so stehen die angezogenen Aeußerungen sämmtlich in Beziehung zu der Forderung nach verantwortlichen Reichsministern. Man wollte vielseitig, daß der Bundesrath von jeder Mitwirkung an der Executive ausgeschlossen und lediglich auf die Theilnahme an der Gesetzgebung beschränkt würde, während andererseits die gesammte Execution dem Bundespräsidium unter der parlamentarischen Verantwortlichkeit von Bundes-(Reichs-)Ministern übertragen werden sollte (vgl. namentlich auch die Rede von Schulze-Delitzsch in den Sten. Ber. des verfassungberathenden norddeutschen Reichstages 1867, S. 338 f.). Die Anträge, verantwortliche Bundes-(Reichs-)Minister einzuführen, wurden zwar wiederholt vom Reichstage, trotz des dagegen vom Kanzler erhobenen Widerspruchs, angenommen, hatten indessen weiter keinen praktischen Erfolg. Die vorgetragenen Stellen ergeben das Anerkenntniß, daß nach der Ansicht der Redner die norddeutsche Bundesverfassung dem Bundesrathe nicht bloß die Antheilnahme an der Gesetzgebung, sondern noch weiter gehende Befugnisse, insbesondere eine gewisse Antheilnahme an der Executive, einräumen wollte. Auf der anderen Seite wurde von verschiedenen Rednern, z. B. von Sybel, Rastler, Miquel, Waldeck, hervorgehoben, und zwar mit Recht, daß nach der Bundesverfassung ein großer Theil und zweifellos der größte Theil der Executive dem Präsidium, und zwar aus eigenem Rechte, zustehe; vgl. insbesondere noch die Rede von Miquel im verfassungberathenden norddeutschen Reichstage (Sten. Ber. S. 644), wo es heißt:

„Ich bitte die verehrten Herren, einmal die Artikel 11, 17 und 28 des Entwurfs zu vergleichen, da wird man klar und deutlich finden, daß das Präsidium kraft eigenen Rechts und nicht kraft Auftrages des Bundesraths und gewissermaßen als Mehrheitsvertreter eine wahre Executive hat: Das Präsidium vertritt kraft eigenen Rechts den Bund nach außen, das Präsidium hat die Verkündigung der Gesetze und die Ueberswachung der Ausführung. Hiernach ist klar, daß die wesentlichen Befugnisse, welche die

Executive in einem constitutionellen Staate hat, allerdings durch den Entwurf in die Hand des Präsidiums gelegt sind.“ —

Die Verfassung des Norddeutschen Bundes bestimmt nun rücksichtlich der Zuständigkeit des Bundesrathes in der Hauptsache nur:

Artikel 5, Abs. 1: „Die Bundesgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrath und den Reichstag — — —.“

Artikel 9: „Jedes Mitglied des Bundesrathes hat das Recht, im Reichstage zu erscheinen u. s. w.“

Artikel 16: „Das Präsidium hat die erforderlichen Vorlagen nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesrathes an den Reichstag zu bringen, wo sie durch Mitglieder des Bundesrathes oder durch besondere von letzterem zu ernennende Kommissarien vertreten werden.“

Artikel 19: „Diese (Bundes-)Executive ist

b) in allen anderen Fällen (d. h. nicht in Betreff militärischer Leistungen, bei denen Gefahr im Verzuge) aber von dem Bundesrath zu beschließen und von dem Bundesfeldherrn zu vollstrecken.“

Artikel 24: — — — „Zur Auflösung des Reichstages während derselben (der Legislaturperiode) ist ein Beschluß des Bundesrathes unter Zustimmung des Präsidiums erforderlich.“

Artikel 37: „Der Bundesrath beschließt

- 1) über die dem Reichstage vorzulegenden oder von demselben angenommenen unter die Bestimmung des Art. 35 fallenden gesetzlichen Anordnungen einschließlich der Handels- und Schifffahrtsverträge;
- 2) über die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35) dienenden Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen;
- 3) über Mängel, welche bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35) hervortreten;
- 4) über die von seiner Rechnungsbehörde ihm vorgelegte schließliche Feststellung der in die Bundeskasse fließenden Abgaben (Art. 39).

Jeder über die Gegenstände zu 1 bis 3 von einem Bundesstaate oder über die Gegenstände zu 3 von einem kontrollirenden Beamten bei dem Bundesrath gestellte Antrag unterliegt der gemeinschaftlichen Beschlußnahme. — — —“

Artikel 46: „Bei eintretenden Nothständen — — — sind die Eisenbahnverwaltungen verpflichtet, für den Transport, namentlich von Getreide, Mehl u. s. w., zeitweise einen — von dem Bundespräsidium auf Vorschlag des betreffenden Bundesraths-Ausschusses festzustellenden niedrigen Spezialtarif einzuführen — — —“

Artikel 56, Abs. 1: „Das gesammte — Konsulatwesen steht unter der Aufsicht des Bundespräsidiums, welches die Konsuln, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Handel und Verkehr, anstellt.“

Artikel 71, Abs. 2: — — — — —

Während der im Art. 60 normirten Uebergangszeit ist der — Etat über die Ausgaben für das Bundesheer dem Bundesrath und dem Reichstage nur zur Kenntnißnahme und zur Erinnerung vorzulegen.“

Artikel 72: „Ueber die Verwendung aller Einnahmen des Bundes ist von dem Präsidium dem Bundesrath und dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen.“

Artikel 76 betrifft die Schlichtung von nicht privatrechtlichen Streitigkeiten durch den Bundesrath. Artikel 77 endlich die Zuständigkeit des Bundesrathes im Falle der Justiz-Verweigerung.

Die Verfassung des Norddeutschen Bundes giebt sonach ein allgemeines Verordnungsrecht, wie es Artikel 7 der Reichsverfassung enthält, dem Bundesrath nicht; ebenso wenig räumt es im Allgemeinen ihm die Befugniß ein, über Mängel zu entscheiden, welche sich bei der Ausführung der Reichsgesetze ergeben. Solche Befugnisse gewährt es dem Bundesrath ausdrücklich nur bei der gemeinschaftlichen Zoll- und Steuergesetzgebung. Aus dem Wortlaute: „Die Bundesregierungen verpflichten sich“ läßt sich ein Verordnungsrecht des Bundesrathes noch für das

Eisenbahnwesen (Artikel 42 ff. der Bundesverfassung) folgern¹. Im Uebrigen stand das Recht, Verordnungen zur Ausführung der Militärgesetze und militärischen Einrichtungen zu erlassen, auch ohne verfassungs- oder gesetzmäßige Ermächtigung, während der Geltung der Norddeutschen Bundesverfassung in der That dem Präsidium zu. Dies war die Praxis, wie u. A. die bald nach Erlaß der Norddeutschen Bundesverfassung ergangene Präsidialverordnung zur Einführung der preussischen Militärgesetzgebung in das übrige Bundesgebiet gemäß Artikel 61 und die als Präsidialverordnung zur Ausführung des Gesetzes, betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867 (B.-G.-Bl. 1867, S. 131) erlassene Militärerf.-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. November 1868 ergeben, welche sich auf dem Präsidium besonders ertheilte Delegationen nicht stützen. Ein fernerer Beispielsatz dafür, daß nicht dem Bundesrathe die Verordnungs-befugniß zustand, liefert die Präsidialverordnung vom 25. November 1867, betreffend die Bundesflagge für Kauffahrteischiffe; vgl. auch außer den früheren Citaten Zweiten in den Sten. Ber. des norddeutschen verfassungsberathenden Reichstages 1867, S. 103: „Wenn diese Regierung bald als Bundes-Präsidium auftritt, bald als Bundesfeldherr, bald der preussischen Regierung als solcher wichtige und wesentliche Befugnisse zugestanden sind, so machen diese Befugnisse ungefähr dasjenige aus, was eine Centralregierung in einem Bundesstaate nothwendig finden muß.“ Der heutige Artikel 7 der Reichsverfassung verallgemeinert nun die Befugnisse, welche die Norddeutsche Bundesverfassung dem Bundesrathe nur in Ansehung der Zoll- und Steuergesetzgebung gewährt hatte. Er löste die Zweifel, welche über die Abgrenzung der dem Präsidium und dem Bundesrathe zustehenden Befugnisse bestehen mochten, im föderativen Sinne, zu Ungunsten des Präsidiums, zu Gunsten des Bundesrathes.

Delbrück am 5. December 1870 im norddeutschen Reichstage (Sten. Ber., II. außerordentliche Session 1870, S. 67):

— „Ich gehe nun über zu einigen mehr die inneren Verhältnisse betreffenden Abänderungen, die gleich den eben erwähnten die Bedeutung einer Verstärkung des föderativen Elementes haben. Es kann dahin zunächst gerechnet werden² die neue Redaction des Artikels 7, in welcher die Attributionen des Bundesrathes zusammengefaßt sind. Ich sage, sie kann hierher gerechnet werden, denn diese Zusammenfassung von Bestimmungen, die wesentlich übereinstimmend sich an anderen Stellen der Bundesverfassung finden, hat eine in's Gewicht fallende materielle Bedeutung nicht. Es wurde Werth gelegt auf diese Zusammenfassung, um an einem Orte klarzustellen die eigentlichen Zuständigkeiten des Bundesrathes, deren Ergründung aus der Bundesverfassung selbst nicht ohne ein gewisses Studium möglich war. Eine materielle Aenderung des Bestehenden ist damit kaum (?) herbeigeführt.“

Sehr interessant vom staatsrechtlichen Standpunkte sind die Ausführungen von Dr. Löwe-Galbe (Sten. Ber. des Reichstages, II. außerordentliche Session 1870, S. 94 ff.):

— „Rein, das Oberhaupt ist schwächer geworden, nicht bloß in der einen, sondern in allen Beziehungen, das Oberhaupt ist so geschwächt, daß die Herren, die — auf die Einheit des Staates und die Einheit seiner Handhabung immer das größte Gewicht gelegt haben, daß die selbst die größten Bedenken dagegen haben, daß sie selbst heute schon finnen, wie sie diesen Mängeln abhelfen sollen. — Die Verfassung

¹ Arndt, Verordnungsrecht, S. 105 ff., Erf. des Reichs-Ober-Handelsgerichts v. 2. Juni 1876, Entsch. Bd. XXI, S. 62.

² Es muß nach Vorstehendem dahin gerechnet werden. Die allerdings unbestimmt ausgesprochene Ansicht Delbrück's, daß Artikel 7

keine Erneuerung enthält, widerspricht der Praxis; s. oben und Arndt, Verordnungsrecht, S. 51 ff., u. a. D. Die Rebe hatte zum Zweck, die Bayern gemachten Concessionen als minder bedenklich hinzustellen.

bietet sicherlich keine Stärkung der Macht gegen den Particularismus. — — — Ich wende mich zur Betrachtung der Verfassung selbst, um zu sehen, welcher Abschluß denn mit dieser Verfassung gegen die Vergangenheit gegeben ist, und da erinnere ich Sie an ein Wort des Abgeordneten Lasker, indem er gefragt hat: Wem kommen denn die Veränderungen dieser Verfassung eigentlich zu Gute? Darauf hat er geantwortet: Direct zu Gute kommen sie eigentlich nur dem Bundesrath; der ist gestärkt und gekräftigt, dessen Befugnisse sind erweitert; ja ihm ist durch besondere Einrichtungen eine besondere Entwicklungsfähigkeit gegeben, und man hat ihn somit in die Lage gebracht, selbst immer noch weitere Erwerbungen zu machen." —

Diese Verhandlungen wurden bei Berathung der Verträge vom November 1870 gepflogen, welche der Reichstag nur im Ganzen annehmen oder ablehnen konnte, und welche — und mit ihnen die Reichsverfassung — er trotz der gegen sie geäußerten Bedenken annahm.

Nach der heutigen Reichsverfassung nun übt der Bundesrath des Deutschen Reiches nachfolgende Befugnisse aus:

I. Er ist zwar nicht der alleinige Factor der Reichsgesetzgebung. Er ist aber das Organ der Gesetzgebung des Deutschen Reiches.

Artikel 5, Absatz 1 schreibt vor: „Die Reichsgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrath und den Reichstag“ — — —

Artikel 7: „Der Bundesrath beschließt:

1) über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen und die von demselben gefaßten Beschlüsse.“

Ohne die Zustimmung des Reichstages wird eine Vorlage nicht Gesetz des Deutschen Reiches; dasjenige Organ des Reiches, welches einer Vorlage den Charakter, die Sanction des Gesetzes ausdrückt, ist aber der Bundesrath. Vorläufige Gesetze oder, wie man sie auch nennt, Nothverordnungen, wie solche die Preussische Verfassungsurkunde in Artikel 63 kennt, sind der Reichsverfassung fremd. Reichsgesetze kommen hiernach nur dadurch zu Stande, daß Bundesrath und Reichstag sie beschließen, und der Bundesrath ihnen die staatsrechtliche Sanction ertheilt. Hierüber s. weiter unten bei Reichsgesetzgebung.

II. Der Bundesrath hat nach der Reichsverfassung die vollziehende Gewalt, soweit diese im Erlasse der allgemeinen Verordnungen zur Ausführung der Reichsgesetze oder in der Anordnung gemeinschaftlicher Einrichtungen zur Ausführung der Reichsgesetze besteht — allerdings nur, „sofern nicht durch Reichsgesetz etwas Anderes bestimmt ist“.

Der Bundesrath ist hiernach, sofern nicht durch Reichsgesetz Ausnahmen vorgesehen sind, auch das Verordnungsorgan des Deutschen Reiches.

Die vom Bundesrath auf Grund des Artikels 7 der Reichsverfassung erlassenen Vorschriften sind oder können wenigstens sein Rechtsvorschriften. Unter „Einrichtungen“ sind z. B. die Einsetzung von Reichsbehörden (Rechnungshof, Reichshauptkasse) und die Gründung von Reichsinstituten, z. B. der archäologischen Institute, zu verstehen. S. hierzu Arndt, Verordnungsrecht, S. 152 ff., und Seydel, Comm., S. 142. Ueber das Verordnungsrecht des Bundesrathes s. Näheres unten beim „Reichsverordnungsrecht“.

III. Der Bundesrath ist nach Artikel 7, Ziff. 3 regelmäßig auch das oberste Gericht im Deutschen Reiche; denn soweit die Entscheidung nicht anderen Organen, z. B. dem Reichsgericht, Reichsversicherungsamt, Bundesamt für das Heimathwesen, übertragen ist, entscheidet der Bundesrath über Auslegung und Anwendung der Reichsverfassung und der Reichsgesetze. Der Bundesrath beschließt ferner über die Abstellung der Mängel, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze oder der Reichsverordnungen oder Reichseinrichtungen hervortreten. Die diesbezügliche Vorschrift der Reichsverfassung lautet:

Artikel 7: „Der Bundesrath beschließt:

3) über Mängel, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze oder der vorstehend erwähnten Vorschriften oder Einrichtungen hervortreten.“

Auch sie ist, wie früher erwähnt, aus Artikel 37 der Verfassung des Norddeutschen Bundes entnommen, wo sie lautet:

„Der Bundesrath beschließt:

3) über Mängel, welche bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35) hervortreten.“

Sie bezog sich also nur auf die Zoll- und die gemeinschaftliche Steuergesetzgebung. Die Erhebung der Zölle und der gemeinschaftlichen Steuern liegt und lag den einzelnen Staaten ob. Da aber der Ertrag der Zölle und dieser Steuern allen Staaten, auch schon den zum Zollverein verbündeten Staaten, gemeinschaftlich gehörte und regelmäßig nach Maßgabe der Bevölkerung vertheilt wurde, so hatten alle Staaten ein Interesse daran, daß die Zölle und gemeinschaftlichen Steuern in allen Staaten nach genau den gleichen Grundätzen erhoben wurden. Jede Erleichterung bedeutete nicht bloß finanzielle Einbußen für die anderen Staaten, sondern konnte auch eine Benachtheiligung ihrer Produktion zur Folge haben. Deshalb hatten die zum Zollvereine gehörigen Staaten sich schon in den Zollverträgen das Recht zur Controle wechselseitig erteilt, Zollvereinignungsvertrag vom 16. Mai 1865 (Preuß. Ges.-S. 1865, S. 641), Artikel 31, 32. Fanden die Controleure Ungleichheiten oder andere Mängel bei der Verwaltung der Zölle und gemeinschaftlichen Steuern, so suchte man im Wege der Correspondenz zwischen den obersten Staatsbehörden die Abstellung dieser Ungleichheiten und Mängel zu bewirken. Gelang dies nicht, so wurde die Angelegenheit vor die Konferenzbevollmächtigten gebracht. Dies war eine Versammlung der von den einzelnen Zollvereinsstaaten ernannten Bevollmächtigten, die alljährlich regelmäßig im Juni zusammentrat. Art. 34 des Zollvertrages vom 16. Mai 1865 bestimmte:

„Vor die Versammlung der Konferenzbevollmächtigten gehört:

a) die Verhandlung über alle Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung des Grundvertrages und der besonderen Uebereinkünfte, des Zollgesetzes, der Zollverordnung und Tarife, in einem oder dem anderen Vereinsstaate wahrgenommen, und die nicht bereits im Laufe des Jahres in Folge der darüber zwischen den Ministerien und obersten Verwaltungsstellen geführten Correspondenz erledigt worden sind.“

Die unter a) bezeichneten Gegenstände waren von der Versammlung der Konferenzbevollmächtigten endgültig zu erledigen, und zwar durch Herbeiführung einer allgemeinen Uebereinstimmung oder in deren Ermangelung durch Schiedsspruch (s. auch Delbrück, Artikel 40 der Reichsverfassung, S. 51). Die Staaten waren durch die Zollverträge (oben S. 14) ausdrücklich verpflichtet, die Verwaltung der Zölle und gemeinschaftlichen Steuern gleichmäßig zu handhaben. Sie waren mithin vertragsmäßig verbunden, den Beschlüssen der Konferenz Folge zu leisten; anderen Falls hatten sie den Ausschluß aus dem Zoll- und Handelsverein, d. h. abgesehen von Preußen, ihren wirthschaftlichen Ruin zu gewärtigen. Die norddeutsche Bundesverfassung, Artikel 35, und der Zollvereinignungsvertrag vom 8. Juli 1867, Artikel 20, und die heutige Reichsverfassung, Artikel 36, ordneten statt der bisher zulässigen wechselseitigen Kontrolle an, daß das Präsidium für Einhaltung des „gesetzlichen Verfahrens bei der Erhebung und Verwaltung der gemeinschaftlichen Abgaben nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen den Haupt-Zollämtern sowohl an den Grenzen, als im Innern (Haupt-Steuerämtern mit Niederlagen), und den Direktiv-(Provinzial-)Behörden Vereinsbeamte“ beordnet. Diese Controleure „haben von allen Geschäften (der Haupt- und Nebenämter) in Beziehung auf die Grenzbewachung und das Verfahren bei der Zoll- und Steuererhebung Kenntniß zu nehmen und auf Einhaltung eines gesetzlichen Verfahrens, ingleichen auf die Abstellung etwaiger Mängel einzuwirken“ (Artikel 20 des Vertrages vom 8. Juli 1867). Wird eine Verständigung zwischen dem Controlbeamten (Reichsbevollmächtigten) und der Landes-

(Zoll-)Finanzbehörde nicht erzielt, so suchen Reichskanzler (Reichsschatzamt) und Landesfinanzminister sich zu verständigen. Gelingt eine solche Verständigung nicht, so entscheidet — nicht mehr die Generalconferenz der Bevollmächtigten, sondern — der Bundesrath. Diese Entscheidung ist endgültig, ihr haben sich alle Staaten zu fügen. Ihre Befolgung kann im Wege der Reichs-(Bundes-)Execution erzwungen werden. Die Verfassung des Deutschen Reiches giebt nun ein solches Recht, über Mängel u. s. w. zu entscheiden, dem Bundesrath nicht bloß bei den Zoll- und Steuergesetzen, sondern allgemein bei Reichsgesetzen und den zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen oder ergangenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen. Reichsgesetze in diesem Sinne sind auch die Verfassung, sowohl des Deutschen Reiches wie des Norddeutschen Bundes, die Gesetze nicht bloß des Deutschen Reiches, sondern auch des Norddeutschen Bundes und des Zollvereins (vgl. Seydel, Comm., S. 144, Hänel, Staatsrecht, S. 281, Arndt, Verordnungsrecht, S. 90). Wenn also Zweifel darüber herrschen, wie ein Bundes- oder ein Zollvereins- oder ein Reichsgesetz, oder die Bundes- oder die Reichsverfassung zu handhaben, oder ob eine zur Ausführung derselben erlassene sogenannte Verwaltungsvorschrift oder getroffene Einrichtung gültig, oder wie sie auszulegen und anzuwenden sei, oder ob eine Landesregierung zum Erlasse einer Ausführungsvorordnung befugt war, so entscheidet der Bundesrath in oberster Instanz. Der Bundesrath hat kein imperium über die Einzelstaaten in dem Sinne, daß seine die Handhabung eines Reichsgesetzes durch einen Staat mißbilligende Entscheidung ohne Weiteres vollstreckbar ist. Es wird angenommen, daß sich jeder Staat nach dem Beschlusse des Bundesrathes richtet; geschieht dies nicht, so kann der Bundesrath gemäß Artikel 19 der Reichsverfassung die Bundesexecution beschließen, welche der Kaiser zu vollstrecken hat. Wenn gerichtliche Entscheidungen, z. B. des Reichsgerichts, Bundesamts für das Heimathwesen, Reichsversicherungsamts über die Handhabung und Auslegung der Reichsgesetze, sowie über die Statthastigkeit allgemeiner Verwaltungsvorschriften auf den der Rechtsprechung unterstellten Gebieten ergangen sind, wird der Bundesrath sich dieser Befugniß enthalten, weil und soweit die Gerichte nur dem Gesetze unterworfen sind und mithin Anweisungen des Bundesrathes nicht Folge leisten dürfen; vgl. hierzu Arndt, Verordnungsrecht, S. 211 ff., und § 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Ebenso wenig ist der Bundesrath befugt, authentische Interpretationen bei Reichsgesetzen zu erlassen; eine solche Befugniß steht ausschließlich dem Reichsgesetzgeber zu. Die in Artikel 7, Ziff. 3 der Reichsverfassung aufgeführte Befugniß des Bundesrathes kommt auch in Wegfall, wenn und soweit die Verfassung oder ein anderes Reichsgesetz die letzte Entscheidung über derartige Mängel dem Kaiser überträgt. Wenn daher Artikel 63, Abf. 3 der Reichsverfassung dem Kaiser das Recht und die Pflicht giebt, dafür Sorge zu tragen, daß alle deutschen Truppentheile vollständig und kriegstüchtig vorhanden sind u. s. w., und den Kaiser berechtigt, die Abstellung der bei Inspectionen vorgefundenen Mängel anzuordnen, so ist dadurch die Befugniß des Bundesrathes, über solche Mängel zu entscheiden, als ausgeschlossen zu betrachten.

Es ist endlich zu beachten, daß der Bundesrath nicht das Recht hat, seine Beschlüsse unmittelbar zu vollstrecken, und daß er, wenn ein Staat sich seinem Beschlusse nicht unterwirft, das Präsidium um Vollstreckung der Execution ersuchen muß. Dies ist auch der Sinn der Bemerkung, welche der Abgeordnete Dr. Casper am 7. December 1870 im Reichstage, Sten. Ber., II. außerordentl. Session, S. 122, machte:

„Den zweiten Theil, welcher die Abhülfe der Mängel dem Bundesrath überweist, verstehe ich dahin, daß die thatsächliche Execution allein durch das Bundeskanzleramt vermittelt wird, daß der Bundesrath irgend welche Mängel als vorhanden constatirt und Abhülfe beschließt, und daß diese dann durch die Beamten des Bundeskanzleramts oder durch das Bundeskanzleramt unter der Leitung des Bundeskanzlers erfolgen muß.“

Die Stellung des Bundesrathes als oberstes Gericht im Reiche findet ihren Ausdruck in Artikel 19 der Reichsverfassung. Bereits die Verfassung des ehemaligen Deutschen Bundes — Wiener Schlußacte, Artikel 12 (oben S. 8) — verpflichtete

jede Regierung, bei Vermeidung der Bundesexecution die Bundestagsbeschlüsse auszuführen. Die Bundesversammlung entschied darüber, ob ein gültiger Bundesbeschluß vorlag, und ob die aus diesen folgenden Pflichten durch die Staaten erfüllt waren. Dieses Recht überträgt die Reichsverfassung durch Artikel 19 dem Bundesrath:

„Wenn Bundesglieder ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, können sie dazu im Wege der Execution angehalten werden. Diese Execution ist vom Bundesrathe zu beschließen und vom Kaiser zu vollstrecken.“

Der Bundesrath hat hiernach darüber zu befinden, ob und was die verfassungsmäßigen Bundespflichten sind, und es ist Seydel, Comm., S. 189, nicht zu gegeben, daß, wenn ein Staat seine gesetzlich reichsrechtliche Verpflichtung bestreitet, die Angelegenheit nur auf dem Wege der authentischen Gesetzesinterpretation zur Erledigung gebracht werden muß. Wäre dies richtig, so hätte jeder Staat es in der Hand, die Erfüllung seiner Bundespflichten lange hinauszuschieben; alsdann läge auch kein Grund vor, besonders vorzuschreiben, daß noch ein Beschluß von Seiten des Bundesrathes zu ergehen habe, weil ein ausdrücklicher Gesetzesbefehl, der durch authentische Interpretation gegeben ist, selbstredend jeden Bundesrathsbeschluß überflüssig erscheinen lassen muß. Schließlich ist hierbei zu beachten, daß die Reichsverfassung keine Einschränkung zieht, daß es also ihr Wille sein muß, wenn der Bundesrath nicht bloß darüber befindet, ob ein Bundesstaat thatächlich seine verfassungsmäßigen Pflichten verlegt, sondern auch darüber, was als verfassungsmäßige Pflicht des Bundesstaates zu gelten hat. (Der gleichen Ansicht sind auch Hänel, Staatsrecht, S. 488, Anm. 4, und v. Rönne, Reichsstaatsrecht, I, § 8, S. 71, Anm. 1.)

Wie auch in Artikel 32 der Wiener Schlußacte vorgeschrieben ist, kann sich auch jetzt die Bundesexecution nur gegen den Staat und gegen dessen Regierung, nicht aber unmittelbar gegen dessen Behörden und Unterthanen richten (Arndt, Komm. zur Reichsverfassung, S. 141, Seydel, Comm., S. 189). Wenn ein Staat deswegen seine verfassungsmäßigen Pflichten gegen das Reich nicht erfüllt, weil sein Landtag die Mitwirkung, z. B. die vom Reiche erforderten Geldmittel, verweigert, so kann der Bundesrath sofort und ohne Weiteres die Bundesexecution beschließen und braucht nicht abzuwarten, ob der Landtag aufgelöst wird und auch der neue Landtag die Mittel verweigert (anderer Meinung v. Rönne, Reichsstaatsrecht, I, § 8, S. 70).

Der Kaiser und kein Anderer kann die Bundesexecution vollstrecken. Folglich ist eine Bundesexecution gegen Preußen unmöglich (vgl. Arndt, Komm. zur Reichsverfassung, S. 141). Der Kaiser, d. i. Preußen, ist nicht bloß berechtigt, sondern auch verpflichtet, die vom Bundesrathe beschlossene Execution zu vollstrecken. Zur Vollstreckung kann der Kaiser eventuell auch außerpreussische Truppen befehlen. Da über die Art, wie die Vollstreckung der Bundesexecution zu erfolgen hat, in der Verfassung nichts bestimmt ist, so muß gefolgert werden, daß diese ganz in das Ermessen des Kaisers gestellt ist (ebenso Seydel, Comm., S. 190), bis zur Sequestration des betreffenden Landes und seiner Regierungsgewalt ausgedehnt und mit Waffengewalt ausgeführt werden kann (Arndt, Comm., S. 142, Laband, Reichsstaatsrecht, I, S. 105, Hänel, Staatsrecht, S. 445 ff., v. Rönne, Deutsches Staatsrecht, I, § 8, S. 71). Es ist anzunehmen, daß die Kosten der Execution der Staat zu tragen hat, gegen den sie zur Ausführung kommt (s. auch Seydel, Comm., S. 190). Den Antrag auf Bundesexecution können der Kaiser und jedes andere Bundesmitglied stellen. An der Beschlußfassung im Bundesrath kann auch der Staat theilnehmen, gegen welchen die Execution beantragt wird.

Der Stellung des Bundesrathes als obersten Gerichts im Reiche entsprechen auch die Befugnisse, welche ihm in den Artikeln 76 und 77 der Reichsverfassung übertragen sind.

Nach der deutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815, Artikel XI, Abj. IV, und der Wiener Schlußacte vom 8. Juni 1820, Artikel 21, waren die Bundesmitglieder verpflichtet, „sich einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundesversammlung anzubringen,

welcher alsdann obliegt, die Vermittelung durch einen Ausschuß zu versuchen, falls aber dieser Versuch fehlschlagen sollte und demnächst eine richterliche Entscheidung nothwendig wird, solche durch eine wohlgeordnete Austrägalinstanz zu bewirken, deren Ausspruch die streitenden Theile sich sofort zu unterwerfen haben.“ Streitigkeiten der Bundesmitglieder unter einander wurden also am letzten Ende im Wege des Austrägalverfahrens erledigt; s. oben S. 10 und Näheres bei Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht, 3. Aufl., Bd. II, § 269 ff., S. 739 ff.

Artikel 76, Abs. 1 der Reichsverfassung bestimmt:

„Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den kompetenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind, werden auf Anrufen des einen Theils von dem Bundesrathe erledigt.“

Der Sinn dieser Vorschrift ist wie derjenige der bezüglichlichen Vorschriften der deutschen Bundesacte und der Wiener Schlußacte, Selbsthülfe und Gewaltthätigkeiten zwischen den Bundesstaaten auszuschließen. Die Vorschrift in Artikel 76, Abs. 1 bezieht sich nicht auf Streitigkeiten innerhalb eines Bundesstaates, also z. B. nicht auf die Frage, wer nach den dort gültigen Gesetzen oder Staatsverträgen zur Thronfolge berechtigt (Arndt, Komm., S. 386, Thudichum, Verfassungsrecht des Norddeutschen Bundes, S. 110), oder wie in einem Bundesstaate eine seiner Verfassungsvorschriften auszulegen ist. Sie bezieht sich lediglich auf Streitigkeiten zwischen mehreren Bundesstaaten, nicht etwa auf einen Streit zwischen der Person eines Bundesfürsten in privatrechtlicher Hinsicht und einem anderen Bundesstaate. Sie trifft auch nicht den Fall (Wiener Schlußacte, Artikel 30), daß Forderungen von Privatpersonen deshalb nicht befriedigt werden können, weil die Verpflichtung, denselben Genüge zu leisten, zwischen mehreren Bundesmitgliedern zweifelhaft oder bestritten ist (Arndt, Komm., S. 286, Riedel, Die Verfassungsurkunde, S. 162). Wie der ehemalige Bundestag, so kann auch der Bundesrath nicht ohne Antrag eines der streitenden Staaten sich mit der Erledigung eines Streites befassen (vgl. Seydel, Comm., S. 405). Wie der ehemalige Bundestag einen derartigen an ihn gebrachten Streitfall nicht unmittelbar entschied und vielmehr durch einen Dritten, ein oberstes Gericht, entscheiden ließ (oben S. 10, Zachariä, II, § 272), ebenso soll nach der Absicht der Reichsverfassung der Bundesrath, wenn es ihm nicht gelingt, einen gütlichen Ausgleich herbeizuführen, den Streitfall durch eine dritte Stelle, eine Austrägalinstanz, meist ein Gericht, erledigen. Der Bundescommissar von Savigny äußerte sich am 9. April 1867 im verfassungsberatenden norddeutschen Reichstage dahin (Sten. Ber. S. 665):

„Unter dem Worte „erledigt“ ist nur im Allgemeinen angedeutet worden, daß der Bundesrath seinerseits bestrebt sein wird, falls es ihm nicht gelingt, innerhalb seines Schooßes — ich möchte sagen im Familienrathe — eine solche Angelegenheit zu befriedigender Lösung zu bringen, diejenigen Rechtswege selbst zu bezeichnen, auf denen die Sache zum Austrag kommen kann. Vorzugsweise ist dabei auch der Fall einer Verweisung auf Austrägalinstanz vorausgesehen. Das verstehen wir unter dem Worte erledigt.“

Noch deutlicher ergeben die Erklärungen, welche der hessische und der hamburgische Bevollmächtigte im Schlußprotokolle der Verfassungsberatung vom 7. Februar 1867 abgaben (Sten. Ber. des verfassungsberatenden norddeutschen Reichstages 1867, Actenstück Nr. 10, S. 23, v. Rönne, Reichsstaatsrecht, I, § 23, S. 219, Seydel, Comm., S. 405 f.), daß die unmittelbare Entscheidung des Streitfalls durch den Bundesrath in Artikel 76, Abs. 1 der Reichsverfassung nicht beabsichtigt war; ebenso Arndt, Komm., S. 287, v. Rönne, Reichsstaatsrecht, I, § 23, L. 219, Seydel, Comm., S. 405 ff. Anderer Ansicht ist u. A. Laband, Staatsrecht, I, S. 236, welcher den Artikel 76, Abs. 1 der Reichsverfassung dahin auslegt, daß der Bundesrath, auch wenn er eine dritte Stelle mit der Fällung des Urtheils betraut, die eigentliche Instanz bilde; das Collegium, welchem er die Entscheidung der Sache aufträgt, habe keine eigene Competenz, sondern erstatte

nur ein fachverständiges Gutachten, welches nur dadurch bindende Kraft und rechtliche Bedeutung erlange, daß es der Bundesrath bestätigt; vgl. auch *Ihudichum*, Verfassungsrecht des Norddeutschen Bundes, S. 110, Georg Meyer, Staatsrecht, § 212, Anm. 6, Zorn, Reichsstaatsrecht, I, S. 171, v. Martitz, Betrachtungen über die Verfassung des Norddeutschen Bundes, Leipzig 1880, S. 36, Hänel, Reichsstaatsrecht, I, S. 573 ff.

Die im Vorstehenden vertretene Ansicht deckt sich mit der Praxis; s. diese in Seydel's Commentar, S. 406 f.

Mit Recht bemerkt Riedel in seiner Bearbeitung der Reichsverfassung, S. 162, daß unter Artikel 76, Abs. 1 der Reichsverfassung die Streitigkeiten nicht fallen, welche sich über den Vollzug des Gothaer Vertrages vom 15. Juli 1851 ergeben, da dieser Vertrag in § 12 über die Schlichtung von Streitigkeiten besondere Bestimmungen enthält und, soweit er überhaupt noch Anwendung findet, in seiner Totalität aufrecht erhalten wurde. Streitigkeiten wegen Armenlasten u. s. w. werden, wenn zwei Bundesstaaten in Betracht kommen, nicht vom Bundesrath, sondern vom Bundesamt für das Heimathwesen entschieden; Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (B.-G.-Bl. 1870, S. 360), §§ 37 ff.

Aus dem Worte „erledigt“, wie aus dem Vorbilde der deutschen Bundesacte und der Wiener Schlußacte (s. oben S. 10 und Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht, § 272, II, S. 753 ff.) ergibt sich die Befugniß des Bundesrathes, die von ihm herbeigeführte Entscheidung nöthigenfalls auch zur Vollstreckung zu bringen. Die Verfassung unterstellt, daß jeder Bundesstaat sich einer solchen Entscheidung fügt. Geschieht dies nicht, so verletzt der Bundesstaat eine ihm verfassungsmäßig obliegende Pflicht und kann zu deren Erfüllung im Wege der Bundes-execution (Art. 19 der Reichsverfassung) angehalten werden.

Artikel 76, Abs. 2 der Reichsverfassung bestimmt:

„Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, hat auf Anrufen eines Theiles der Bundesrath gütlich auszugleichen oder, wenn das nicht gelingt, im Wege der Reichsgesetzgebung zur Erledigung zu bringen.“

Eine Verfassungsstreitigkeit liegt nur bei einem Streite zwischen Regierung und Landtag oder einem Hause des Landtages, nicht schon dann vor, wenn irgend ein Dritter behauptete, daß die Verfassung verletzt oder ungültig sei, z. B. das preußische Herrenhaus nicht zu Recht bestעה, oder wenn ein Magistrat behauptet, daß ein Landesgesetz gegen die Reichsverfassung verstoße (Bundesrathsprotokolle 1874), § 94 S. 70, Laband, Reichsstaatsrecht, I, S. 237, Arndt, Kommentar, S. 387.

Gegenstand des Streites, dessen Erledigung der Bundesrath auf Anrufen herbeiführen kann, können sowohl die Auslegung, wie die Ausführung, wie endlich die Rechtmäßigkeit der Verfassung sein.

Der Bundesrath ist nur zuständig, wenn in dem Bundesstaate selbst eine Behörde zur Entscheidung der Verfassungsstreitigkeit nicht vorhanden ist, oder wenn die von dieser Behörde getroffene Entscheidung von dem einen oder dem anderen Theile nicht anerkannt wird. Auch diese Aufgabe des Bundesrathes ist dem Rechte des ehemaligen Deutschen Bundes entnommen; vgl. Zachariä, Deutsches Landes- und Bundesrecht, II, § 279. Insbesondere sollte der Bundestag auf Anrufen einer Regierung einschreiten, wenn dieser die Mittel zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung verweigert und „alle verfassungsmäßigen und mit den Gesetzen vereinbarlichen Wege zu deren genügender Beseitigung ohne Erfolg eingeschlagen worden sind“ (Bundesbeschluß vom 30. October 1834, Zachariä, II, S. 780). Der Deutsche Bund, die Bundesversammlung, entschied in solchen Fällen nicht unmittelbar, vielmehr überwies sie die Entscheidung dem im Jahre 1834 errichteten Bundeschiedsgericht, dessen Bildung, Verfahren u. s. w. in dem Bundesbeschlusse vom 30. October 1834 angegeben sind. Wenn die Reichsverfassung vorschreibt, daß der Bundesrath solche an ihn gebrachten Verfassungsstreitigkeiten im Wege der Reichsgesetzgebung zur

Erledigung zu bringen habe, so ist auch hier wie im Falle des Absatz 1 in Artikel 76 gemeint, daß das Reichsgesetz nicht unmittelbar den Streit entscheide, sondern daß es die Entscheidung einem Dritten, einem Gerichte, übertrage. So ist auch verfahren in dem Reichsgesetze, betreffend die Zuständigkeit des Reichsgerichts für Streitfragen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft der freien und Hansestadt Hamburg (R.-G.-Bl. 1881, S. 37). Daß nicht der Bundesrath allein, wie im Falle des Absatz 1, sondern der Reichsgesetzgeber den Streit zur Erledigung bringen, d. h. das zuständige Gericht auswählen soll, erklärt sich daher, daß man bei Verfassungsstreitigkeiten die Volksvertretung, den Reichstag, nicht fortlassen zu dürfen glaubte. Können Bundesrath und Reichstag sich über ein solches Gericht nicht einigen, d. h. kommt ein Reichsgesetz nicht zu Stande, so kann die Verfassungsstreitigkeit nicht von Reichswegen zur Erledigung gebracht werden. Die gemäß Reichsgesetz ergehende Entscheidung hat legis imperii vicem, d. h. sie geht unbedingt dem Landesrecht vor, Regierung, Volksvertretung, Behörden und Unterthanen des Bundesstaates haben sie zu befolgen. Was aber inhaltlich durch Reichsgesetz festgestellt ist, hat nur die Bedeutung, daß es zur Zeit des Reichsgesetzes als die Ansicht des Reichsgesetzgebers über den Verfassungsstreit zu gelten hat, also z. B., daß die Auslegung, welche der Senat von Hamburg einer Hamburgischen Gesetzesvorschrift giebt, und nicht die Auffassung der Hamburger Bürgerschaft die richtige und maßgebende ist. Das bezügliche Hamburgische Gesetz wird aber dadurch kein Reichsgesetz, kann also wie jedes andere Hamburgische Gesetz im Wege der Hamburgischen Gesetzgebung abgeändert werden; vgl. hierzu Arndt, Komm., S. 287 f., Laband, Reichsstaatsrecht, I, S. 239, Seydel, Comm., S. 408.

Eine Verfassungsstreitigkeit im Sinne des Artikels 76 liegt nicht vor, wenn in dem betreffenden Bundesstaate eine Verfassung nicht besteht und ihre Einführung erst verlangt wird, oder wenn sich dieselbe auf ein Vorkommniß vor Erlaß der Bundesverfassung bezieht; vgl. hierzu u. A. die Sten. Ber. des Reichstages 1869, S. 940 ff., 1872, S. 943 ff., 1872, Bd. III, Actenstück Nr. 120, S. 532 ff., 1873, Bd. III, Actenstück Nr. 14, S. 66, und 1894/95, Druckf. Nr. 24, 31, 43, Sten. Ber. S. 674 ff., 845 ff. und 1000 ff.

Das Recht des Bundesrathes, darüber zu beschließen, ob die zu ihm Bevollmächtigten zu Recht bevollmächtigt sind, ist bereits oben in § 17 besprochen worden. Es hat mit dem Artikel 76 der Reichsverfassung nichts gemein. Ein solcher Beschluß des Bundesrathes hat nur für die Frage der Bevollmächtigung, d. h. für das Recht der Ernennung des Bundesrathsmitgliedes und keine weiter gehende rechtliche Wirkung; vgl. hierzu Seydel, Comm., S. 408, und Laband, Reichsstaatsrecht, I, S. 207 und 237. Eine unmittelbare Entscheidung, eine Entscheidung ex professo, darüber, wer von mehreren Kronprätendenten zur Thronfolge legitimirt ist, steht dem Bundesrathe nicht zu. Im Lippe-Detmold'schen Streitfalle hatte Lippe-Detmold beim Bundesrath beantragt, es möge durch Reichsgesetz „das Reichsgericht als zuständiger Gerichtshof zur Erledigung der vorliegenden Thronstreitigkeiten eingesetzt werden“. Der Bundesrath beschloß jedoch, „den Reichskanzler zu ersuchen, ein Compromiß für die Bestellung eines Schiedsgerichtes unter den streitenden Theilen herbeizuführen“. Dies gelang auch; vgl. hierzu Seydel, Comm., S. 409.

Artikel 77 der Reichsverfassung giebt dem Bundesrathe das Recht und die Pflicht, im Falle einer Justizverweigerung gerichtliche Hülfe zu bewirken. Er lautet:

„Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt dem Bundesrathe ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Bundesstaates zu beurtheilende Beschwerden über verweigte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.“

Dieser Artikel ist fast wörtlich übereinstimmend mit Artikel 29 der Wiener Schlußacte und kam auf Antrag des Abgeordneten Wiggers (Kostock) in die Verfassung (Sten. Ber. des verfassungsberathenden norddeutschen Reichstages 1867, S. 675). Unter Justizverweigerung ist nicht bloß der hemmende Eingriff, etwa der vollziehenden Gewalt, in die Justiz, sondern auch die Verzögerung der Justiz zu verstehen; ebenso Seydel, Comm., S. 410; selbstverständlich nicht jede Verzögerung, sondern eine länger andauernde, die den Charakter einer Justizverweigerung annimmt, z. B. die länger andauernde Nichtbesetzung der Richterämter (s. Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht, 3. Aufl., II, S. 790). Die Vorschrift in Artikel 77 betrifft auch nur reine Justizsachen, d. h. solche Angelegenheiten, die den ordentlichen Civil- oder Strafgerichten unterstellt sind. Die Rechtspflege der Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte fällt nicht hierunter (Seydel, Comm., S. 410, Zachariä, II, S. 786 f.). Was Justizsache in diesem Sinne ist, d. h. ob eine Angelegenheit den ordentlichen Gerichten untersteht, beantwortet sich lediglich nach dem Rechte des betreffenden Staates. Wenn nach diesem Rechte z. B. ein Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzconflicte die Zuständigkeit der Gerichte verneint, so kann ein Fall der Justizverweigerung im Sinne des Artikels 77 nicht angenommen werden (Zachariä, II, S. 788), auch nicht, wenn die Landesgerichte sich selbst für unzuständig erklärt haben (Zachariä, II, S. 788, Anm. 11).

Nach Inkrafttreten der sogenannten Reichsjustizgesetze vom Jahre 1877 (s. auch § 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes, Artikel 86 der Preussischen Verfassungsurkunde) wird der Artikel 77 nach den maßgebenden Ausführungen kaum noch praktische Bedeutung beanspruchen.

IV. Neben den Befugnissen, welche die Verfassung dem Bundesrath einräumt, übt dieser mannigfache Rechte aus, welche ihm durch die Gesetze des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches eingeräumt sind. Diese Rechte im Einzelnen aufzuzählen, ist hier nicht der Ort. Hervorzuheben ist, daß nicht nur zahlreiche Gesetze den Bundesrath als oberste Instanz über Streitigkeiten hinstellen, sondern daß auch dem Bundesrath nicht selten die Ermächtigung ertheilt ist, Namens des Reiches Anordnungen mit gesetzlicher Kraft zu erlassen, Reichsgesetze zu ergänzen oder nicht gesetzliche Vorschriften ganz oder theilweise außer Anwendung zu setzen. Als Beispiele mögen die §§ 16 und 139 a der Gewerbeordnung und § 2 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 (R.-G.-Bl. 1889, S. 97) dienen.

V. Ueberblickt man die Gesamtheit der dem Bundesrath zustehenden Befugnisse, so gelangt man mit dem Fürsten Bismarck zu dem Ergebnisse, daß der Bundesrath der Repräsentant der eigentlichen Souveränität ist (Rede am 27. März 1879 bei Gelegenheit der elsass-lothringischen Frage im Reichstage). Streitig ist, ob der Bundesrath nur die Vertretung und ein Organ der Einzelstaaten, oder ob er zugleich Organ der Einzelstaaten und des Reiches, oder ob er nur Organ des Reiches ist. Der Bundesrath setzt sich zwar aus den Bevollmächtigten der Einzelstaaten zusammen; diese üben durch ihre Bevollmächtigten zum Bundesrath ihre Theilnahme an der Regierung des Deutschen Reiches aus. Der Bundesrath als die Gesamtheit dieser Bevollmächtigten ist aber lediglich Organ des Reiches, ebenso wie der ehemalige Bundestag nur Organ des Deutschen Bundes war. So wenig wie das preussische Herrenhaus Organ des besetzten Grundbesitzes oder der großen Städte ist, ebenso wenig ist der Bundesrath Organ der ihn zusammensetzenden Staaten. Das einzelne Bundesrathsmitglied läßt sich als Organ seines Staates bezeichnen, es hat eine Doppelstellung. Der gesamte Bundesrath dagegen ist ein aus Organen der Einzelstaaten gebildetes Organ des Deutschen Reiches. Der gleichen Ansicht sind Gierke in Schmoller's Jahrbuch, Bd. VII, S. 50, und Klemke, S. 26, während Laband, Reichsstaatsrecht, I, S. 205, Brie in Grünhut's Zeitschrift, Bd. XI, S. 140 u. A. dem Bundesrath die Doppelstellung als Organ der Einzelstaaten und des Deutschen Reiches zuschreiben.

§ 19. Der Reichstag.

In der überlieferten Bundesstaatsstheorie galt der Satz, daß dem Staatenbunde ein „Delegirtenparlament“, dem Bundesstaate eine unmittelbare Volksvertretung entspreche, d. h. daß die Volksvertretung im Staatenbunde sich aus Delegirten der Einzellandtage zusammensetzen müsse, wie dies z. B. der österreichische Reformplan v. J. 1863 (Arnoldt, Komm., S. 38, und oben S. 24) forderte, daß dagegen im Bundesstaate die Volksvertretung unmittelbar vom Bundesvolke gewählt werde. In dem überlieferten Sinne dieses Wortes ist das Deutsche Reich ein Bundesstaat. Dem entspricht es, daß der deutsche Reichstag nicht durch Ausschüsse oder Delegirte der Einzellandtage, sondern durch directe Volkswahl zusammengesetzt wird. Politisch ist der deutsche Reichstag die Vertretung des deutschen Volkes, rechtlich ist er Vertreter Niemandes, wohl aber ein Organ des Deutschen Reiches, und zwar eines der obersten, dasjenige, das gebildet wird durch die vom deutschen Volke vorgenommenen Wahlen. Die Reichstagsmitglieder sind zwar nach dem Wortlaute des Artikels 29 der Reichsverfassung „Vertreter des gesammten Volkes“, damit soll aber nur gesagt sein, daß sie nicht bloß Vertreter des Bundesstaates oder nur der Kreise sind, in denen sie gewählt sind, daß sie ferner die Gesamtinteressen des deutschen Volkes vertreten dürfen und müssen, daß es auch für Wahl und Wählbarkeit auf die Zugehörigkeit zu dem einen oder anderen Bundesstaate nicht ankommt. Im rechtlichen Sinne sind sie weder Vertreter noch Mandatare; sie sind an keine Aufträge oder Instructionen gebunden, von wem auch immer diese ausgehen (Reichsverfassung Art. 29); sie sind rechtlich nicht einmal an die von ihnen abgegebenen Versprechungen oder übernommenen Verpflichtungen gebunden; ihr sogenanntes Mandat kann von Niemandem widerrufen werden und erlischt nur mit Ablauf der Wahlperiode oder der Auflösung des Reichstages. Vertrauens- oder Mißtrauensvota ihrer Wähler sind rechtlich ebenso belanglos, wie wenn sie von beliebigen anderen Personen ausgestellt worden (übereinstimmend Laband, I, S. 257 ff., Seydel, Comm., S. 191 ff.).

Zu den Verstärkungen des föderativen Elements, welche die Verfassung des Deutschen Reiches gegenüber der des Norddeutschen Bundes einführte, kann wohl auch folgender zu Artikel 28 der Reichsverfassung gemachte Zusatz gerechnet werden:

„Bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Mitglieder gezählt, die in Bundesstaaten gewählt sind, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist.“

Diese im Artikel 7, Abs. 4 der Reichsverfassung über den Bundesrath getroffene Vorschrift, welche mit dem Inhalte des Artikels 29 im logischen Widerspruche stand, ist durch das Gesetz vom 24. Februar 1873 (R.-G.-Bl. 1873, S. 45) wieder aufgehoben worden.

Nicht im Widerspruche mit Artikel 29 der Reichsverfassung steht es, daß die Abgrenzung der Reichstagswahlkreise sich an die einzelnen Bundesstaaten und deren Verwaltungseintheilung anlehnt. Der Charakter des preußischen Abgeordnetenhauses als der politischen Vertretung des ganzen preußischen Volkes wird dadurch nicht beseitigt und verändert, daß die Wahlbezirke zusammen mit den Kreisgrenzen fallen, daß also die einzelnen Wahlkreise nicht über Provinzial-, geschweige denn über die Kreisgrenzen hinausgreifen.

Der Reichstag ist eines der obersten Organe des Deutschen Reiches, aber er ist kein Rechtssubject, so wenig wie das preußische Abgeordnetenhaus. Er hat kein Vermögen. Das Reichstagsgebäude wie die übrigen zu seinem Gebrauche dienenden Gegenstände sind Reichseigenthum (Seydel, in Hirtz's Annalen 1880, S. 358). Die Bureaubeamten und Diener im Reichstage und für den Reichstag sind Beamte des Deutschen Reiches und den für Reichsbeamte geltenden Vorschriften unterworfen. Gesetz, betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 (R.-G.-Bl. 1873, S. 61, § 156, Abs. 1).

Da die Reichstagsmitglieder Vertreter des Volkes sind (Artikel 29), so können die Bundesfürsten nicht wählen, noch gewählt werden, und sind die auf sie ab-

gegebenen Stimmen ungültig. Für die Ungültigkeit solcher Stimmen ist mit Recht auch auf die Vorschrift in Artikel 6 und 9 hingewiesen, wonach der Bundesrath die Vertretung der Fürsten ist und Niemand zugleich Mitglied des Bundesrathes und des Reichstages sein darf. (Vgl. hierzu die Verhandlungen im Reichstage 1874/1875, II. Session, Sten. Ber. S. 578, 579; 1877, Drucksachen Nr. 187, S. 517, 518; 1879, Drucksachen Nr. 228, S. 1570.) Thronfolger und Prinzen, da sie keine Vertretung im Bundesrathe haben, sind wahlberechtigt und wählbar. Der Regent eines Bundesstaates kann dagegen nicht wählen, noch gewählt werden.

In dem preußischen Bundesentwurf vom 10. Juni 1866 (Bezold, Materialien der Deutschen Reichsverfassung, Bd. I, S. 64 f.) bestimmte Artikel IV: „Die Nationalvertretung geht aus direkten Wahlen hervor, welche nach den Bestimmungen des Reichswahlgesetzes vom 12. April 1849 vorzunehmen sind.“ Artikel 20 der Verfassung des Norddeutschen Bundes schrieb sodann vor: „Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor, welche bis zum Erlaß eines Reichswahlgesetzes nach Maßgabe des Gesetzes zu erfolgen haben, auf Grund dessen der erste Reichstag des Norddeutschen Bundes gewählt worden ist.“ Richtiger hätte es heißen: „der Gesetze, auf Grund deren der erste Reichstag gewählt worden ist“, da, wenn auch in der Hauptsache übereinstimmende, formell für jeden Bundesstaat aber besondere Wahlgesetze erlassen wurden.

Das in Artikel 20 der Norddeutschen Bundesverfassung in Aussicht gestellte Wahlgesetz ist am 31. Mai 1869 (B.-G.-Bl. 1869, S. 145) erlassen. Artikel 20 der Reichsverfassung wiederholt, daß der Reichstag aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervorgehen soll, und fügt in einem zweiten Absätze hinzu: „Bis zu der gesetzlichen Regelung, welche im § 5 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 vorbehalten ist, werden in Bayern 48 u. s. w. Abgeordnete gewählt.“

Die Reichsverfassung enthält über die Reichstagswahlen sonach nur vier Vorschriften:

1) Der Reichstag soll aus allgemeinen Wahlen hervorgehen. Das bedeutet, daß das Wahlrecht nicht auf bestimmte Klassen oder Stände beschränkt und nicht an einen Censur gebunden sein soll.

2) Die Wahlen sollen direkt sein. Das bedeutet, daß die Wähler den Abgeordneten nicht indirekt mittelst Wahlmänner, etwa wie beim preußischen Abgeordnetenhaufe, sondern unmittelbar wählen müssen.

3) Die Abstimmung soll geheim sein. Dies bedeutet, daß die öffentliche Stimmenabgabe oder die Stimmenabgabe zu Protokoll ausgeschlossen sind. Es bedeutet ferner, daß bei der Stimmenabgabe nicht bemerkbar gemacht werden darf, von wem der Wahlzettel herrührt, daß also die Unterschrift des Wählers die Stimme ungültig macht.

4) Bis zur gesetzlichen, d. h. reichsgesetzlichen Regelung soll die Zahl der Abgeordneten nicht geändert werden.

Das Wahlgesetz vom 31. Mai 1869 selbst ist kein Bestandtheil der Reichsverfassung; es kann wie jedes andere Reichsgesetz geändert werden. Die unter 1 bis 4 aufgezählten Grundsätze dagegen müssen bis zur Aenderung der Reichsverfassung in jedem anderen Wahlgesetze wiederholt werden. Hier taucht die Frage auf, ob die Vorschriften des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869, welche mit den unter 1 bis 3 aufgestellten Grundsätzen, wenigstens scheinbar, in Widerspruch stehen, z. B. daß Personen unter 25 Jahren, Personen des Soldatenstandes, solange diese sich bei der Fahne befinden, Bevormundete und Bestrafte nicht wahlberechtigt sein sollen (§§ 2 und 3 des Gesetzes vom 31. Mai 1869), als verfassungswidrig anzusehen sind. Diese Frage ist zu verneinen. Denn die Verfassung des Norddeutschen Bundes erkannte die Wahlgesetze, auf Grund deren er gewählt ist, und welche annähernd die gleichen Beschränkungen enthielten, als auch für die Zukunft bis auf Weiteres bindend an. Ebenso liegt in Absatz 2 des Artikels 20 der Reichsverfassung die verfassungsmäßige Anerkennung für die im Wahlgesetze enthaltenen Einschränkungen des Wahlrechts. Aber auch von dem Standpunkte müssen die im Wahlgesetze vom 31. Mai 1869 enthaltenen Beschränkungen des Wahlrechts gerechtfertigt und dem Geiste der Verfassung entsprechend angesehen werden, daß nach den der Verfassung

zu Grunde liegenden Verträgen und der Absicht der Regierungen, wie der Landtage und des Reichstages das Wahlgesetz dem Reichswahlgesetz vom 12. April 1849 entsprechen sollte und dieses im Wesentlichen die gleichen Einschränkungen des Wahlrechts (nur Männer, nicht unter 25 Jahren, nicht bevormundete, nicht mit Ehrenverlust bestrafte Personen) hatte.

Hiernach ist das Wahlgesetz vom 31. Mai 1869 zwar nicht als Bestandtheil der Reichsverfassung, aber als verfassungsgemäß anzuerkennen. Aenderungen des Wahlgesetzes, welche das Wahlrecht weiter einschränken, z. B. die Altersgrenze erhöhen oder einen Censur einführen, nicht aber solche, welche die Zahl der Abgeordneten vermehren, können nur gemäß Artikel 78 im Wege der Verfassungsänderung herbeigeführt werden; f. Arndt, Komm., S. 143, *Ehrendichum*, in v. Holtendorff's Jahrb., I, S. 28.

Das Wahlgesetz vom 31. Mai 1869 ist in der dem § 2, Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871, entsprechenden Fassung durch Gesetz vom 25. Juni 1873 (R.=G.=Bl. 1873, S. 161), § 6 in Elsaß-Lothringen und durch Gesetz vom 15. Dezember 1890 (R.=G.=Bl. 1890, S. 207), § 4 in Helgoland eingeführt. In den Kolonien und Schutzgebieten gilt es nicht. In diesen wird für den deutschen Reichstag nicht gewählt.

§ 15 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 erteilte dem Bundesrathe die Ermächtigung, das Wahlverfahren, soweit es nicht durch das Gesetz selbst festgestellt worden ist, durch ein einheitliches, für das ganze Bundesgebiet gültiges Wahlreglement zu ordnen, und fügte hinzu, daß dieses Wahlreglement nur unter Zustimmung des Reichstages abgeändert werden dürfe. Dieses Wahlreglement ist am 28. Mai 1870 (B.=G.=Bl. 1870, S. 275) ergangen. Berichtigungen und Abänderungen desselben finden sich im Bundesgesetzblatt 1870, S. 488, 1871, S. 35 ff., und im Reichsgesetzblatt 1872, S. 38, 1873, S. 144, 374, 1876, S. 275 und 1891, S. 111.

Das Wahlgesetz beginnt mit dem Satze, daß „Wähler“ für den Reichstag jeder Deutsche ist, welcher u. f. w. Mit Recht bemerkt Seydel (*Hirth's Annalen* 1880, S. 359), daß es statt Wähler „wahlfähig“ heißen muß. Uebrigens ist nicht jeder Wahlfähige auch wahlberechtigt, z. B. wer nicht in den Wahllisten zur Zeit der Wahl steht, sich nicht in das Wahllokal begeben kann (vgl. auch Seydel l. c.). Wahlfähig sind Reichsangehörige, d. h. alle, welche die Angehörigkeit in einem deutschen Bundesstaate oder die Reichsangehörigkeit besitzen; f. oben S. 50. Nicht wahlfähig sind Frauen, obwohl dies nirgends im Wahlgesetze ausgesprochen ist (vgl. v. Mohl, Reichsstaatsrecht, S. 342). Die Wahlfähigkeit beginnt mit Vollendung des fünf und zwanzigsten Lebensjahres (Wahlgesetz § 1).

Nicht wahlfähig sind¹ Personen des Soldatenstandes des Heeres und der Marine, solange dieselben sich bei der Fahne befinden. Ihr Wahlrecht ruht, wie § 2 des Wahlgesetzes sagt. Das Reichs-Militärgesetz vom 2. Mai 1874 (G.=G.=Bl. 1874, S. 45) sagt in § 49, Absatz 1: „Für die zum activen Heere gehörigen Militärpersonen, mit Ausnahme der Militärbeamten, ruht die Berechtigung zum Wählen sowohl in Betreff der Reichsvertretung, als in Betreff der einzelnen Landesvertretungen . . .“ Welche Personen zum activen Heere zu rechnen sind, ist in § 38 des Reich-Militärgesetzes bestimmt, nämlich Offiziere, Aerzte und Mannschaften, nicht Intendanturbeamte und Militärjustizbeamte. Beurlaubte Personen des activen Dienststandes, z. B. die sogenannten Königsurlauber, können nicht wählen (Bundesrathsbevollmächtigter v. Puttkamer in den Sten. Ber. des Reichstages 1869, S. 161), wohl aber die nicht zum Dienst einberufenen Personen des Beurlaubtenstandes (vgl. Seydel, in *Hirth's Annalen* 1880, S. 360).

Nicht wahlfähig sind, „von der Berechtigung zum Wählen sind nach § 3 des Wahlgesetzes ausgeschlossen“: 1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1896 bis 1908, „die Vormundschaft über Volljährige“, und § 1910, Abs. 1). Wird einem Volljährigen nur für einzelne Angelegenheiten ein Pfleger bestellt (§ 1910, Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches)

¹ d. h. nicht wählen dürfen.

so ist er in den übrigen Hinsichten handlungsfähig, also ist er, da zur Ausübung des Wahlrechts kein Pfleger bestellt werden kann, auch wahlfähig. Nicht wahlfähig sind 2) Personen während der Dauer des Konkursverfahrens, also von der gerichtlichen Eröffnung bis zur gerichtlichen Schließung des Konkursverfahrens (vgl. Laband, I, S. 374). Nicht wahlfähig sind 3) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeinde-Mitteln beziehen, oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben. Unterstützungen aus Krankenkassen, Unfall-, Invaliden- und Altersrenten sind nicht Armenunterstützungen; ebenso wenig Privatgeschenke oder private Unterstützungen. Armenunterstützung ist hier auch nur, was Jemandem für sich oder seine Familie zur Erhaltung von Leben und Gesundheit gegeben wird, nicht Schulgeld oder Lehrmittelfreiheit (Reichstagsbeschluss vom 25. April 1874 in den Sten. Ber. S. 1162), und selbst dies nur dann, wenn es zufolge öffentlich-rechtlicher Verpflichtung zur Armenunterstützung gewährt wird, also nicht Staatsstipendien, noch Beihilfe bei Nothständen (s. auch Seydel in Hirth's Annalen 1880, S. 161, Sten. Ber. des Reichstages 1874, S. 274). Was im Sinne des Wahlgesetzes Armenunterstützung ist, beantwortet sich lediglich nach reichsgesetzlichen Vorschriften (vgl. Laband, I, S. 274, Anm. 1). Die Anerkennung der bürgerlichen Ehrenrechte 4) bewirkt während der im Urtheile bestimmten Zeit die Unfähigkeit, „in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden“ (R.-Strafgesetzbuch § 34, Ziffer 4). Die hiervon abweichende Fassung in Ziffer 4 des § 3 des Wahlgesetzes ist bedeutungslos. Diese Fassung gewährt die Berechtigung zum Wählen bei politischen Verbrechen oder Vergehen, auch wenn auf Ehrverlust erkannt ist. Indes geht das Strafgesetzbuch als das jüngere Gesetz vor, und sodann giebt es kaum Fälle, in denen lediglich wegen eines politischen Verbrechens auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann. Im Strafgesetzbuche nämlich möchten solche Fälle kaum zu finden sein, und in Landesgesetzen kann seit Bestehen des Strafgesetzbuches nicht mehr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte angedroht werden; Einführungs-Gesetz zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund (B.-G.-Bl. 1870, S. 195), § 5¹. Wahlberechtigt ist ein Deutscher nur in dem Bundesstaate, wo er seinen Wohnsitz hat (§ 1 des Wahlgesetzes). Unter Wohnsitz ist hier nicht bloß ein vorübergehender Aufenthalt, andererseits nicht nothwendig ein Wohnsitz im allgemein civilrechtlichen Sinne zu verstehen; es genügt nach der Anschauung des Reichstages auch ein Verweilen an einem Orte unter Verhältnissen, welche ihrer Natur nach auf einen Aufenthalt von längerer Dauer hinweisen. Daher sind Dienstboten, Hand- und Fabrikarbeiter, Gewerbegehülfen und Studirende an dem Orte, wo sie sich in dieser Eigenschaft befinden, wahlberechtigt (Kommissionsbericht des Reichstages 1879, Druckfachen Nr. 160, Seydel, in Hirth's Annalen 1880, S. 362 f.). Fraglich ist, wo die sog. Sachfengänger wählen dürfen, ob in ihrem eigentlichen Wohnsitze oder an dem Orte, wo sie sich zur Zeit der Wahl aufhalten, oder an jedem dieser beiden Orte. Die richtige Antwort ist, daß sie nur an einem Orte wählen dürfen, und zwar an dem, welcher im Sinne des Wahlgesetzes als ihr Wohnsitz anzusehen ist; dies ist der Aufenthaltsort nur dann, wenn sie beabsichtigen, dort länger zu bleiben und den Mittelpunkt ihrer wirtschaftlichen Existenz dort, wenn auch nicht für immer, zu nehmen, nicht aber, wenn sie nur kürzere Zeit zur Vornahme einer von Anfang an zeitlich begrenzten Thätigkeit dort sich aufzuhalten beabsichtigen. Es mögen vielleicht politische Gründe für die Auffassung des Reichstages sprechen, daß solche Sachfengänger unter allen Umständen ein doppeltes Wahlrecht haben, nämlich ein Wahlrecht am Aufenthaltsort und in der Heimath; rechtlich kann diese Auffassung nicht als dem Wahlgesetze entsprechend erachtet werden.

Um das Wahlrecht ausüben zu können, ist es nothwendig, in die Wählerliste (§ 8 des Wahlgesetzes) aufgenommen zu sein. Der nicht aufgenommene Wahl-

¹ Vgl. auch die hiervon abweichende Darstellung von Laband, I, S. 275 f., und Seydel in Hirth's Annalen 1880, S. 362.

berechtigte kann seine Aufnahme verlangen. Die Stimme des Nichtwahlberechtigten ist ungültig, auch wenn er in die Wählerliste eingetragen war. Das Wahlrecht kann nicht durch Stellvertreter ausgeübt werden. Es muß in Person am Wahltag innerhalb der vorgeschriebenen Zeit und an der vorgeschriebenen Stelle geltend gemacht werden. Rechtsgeschäfte über die Ausübung und die Art der Ausübung des Wahlrechts sind nichtig (vgl. auch Strafgesetzbuch § 109). Der Wahlberechtigte hat kein einklagbares Recht gegen den, in dessen Dienst er steht, auf Gewährung von Zeit und Gelegenheit, um sein Wahlrecht auszuüben. Noch weniger kann der in Haft Befindliche verlangen, daß er zum Wahllokal transportirt oder auch nur zur Wahl beurlaubt wird. Nur eine Befugniß gewährt das Wahlgesetz den Wahlberechtigten, nämlich folgende: Sie haben das Recht (Wahlgesetz § 17), zum Betrieb der den Reichstag betreffenden Wahlanglegenheiten Vereine zu bilden und in geschlossenen Räumen unbewaffnet öffentliche Versammlungen zu veranstalten. Dies Recht ist nicht allgemein, sondern nur in Beziehung auf eine bestimmte, concret ansehende Wahl gegeben, gilt also nur, wenn eine Wahl wirklich ausgeschrieben ist. Es ist nur Wahlberechtigten gegeben. Vereine, in denen nicht wahlberechtigte Mitglieder vorhanden sind, haben sonach dieses Recht nicht. „Die Bestimmungen der Landesgesetze“ — so schreibt Absatz 2 in § 17 des Wahlgesetzes vor — „über die Anzeige der Versammlungen und Vereine, sowie über die Ueberwachung derselben, bleiben unberührt.“ Anderweitige Beschränkungen und Verbote sind gegenüber Wahlvereinen somit unzulässig, z. B. das Verbot, mit anderen Vereinen in Verbindung zu treten, z. B. § 8 b) der preußischen Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes vom 11. März 1850 (G.-S. 1850, S. 277). § 17 des Wahlgesetzes hat indeß nur die politische Seite, nicht die allgemeine Sicherheitspolizei im Auge. Trotz des § 17 müssen Versammlungen verboten oder beschränkt oder geschlossen werden z. B. wegen ansteckender Epidemien oder lebensgefährlicher Ueberfüllung; vgl. hierzu Arndt, in Hirth's Annalen 1886, S. 314, ferner die Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts vom 26. September 1876, 26. Februar 1880, 11. October 1889 und 3. December 1887, Entsch. Bd. I, S. 347, Bd. VI, S. 382 und Bd. XVI, S. 387. Was in den Wahlvereinen oder Wahlversammlungen gesagt oder gethan wird, unterliegt den allgemeinen Strafgesetzen, Erk. des Oberverwaltungsgerichts vom 9. Juli 1892, Entsch. Bd. XXIII, S. 399. Was landesgesetzlich über die Anzeige von Vereinen oder Versammlungen bestimmt ist (preußische Verordnung vom 11. März 1850, §§ 1 und 2), gilt auch für Wahlvereine, ebenso was dort über die Ueberwachung der Versammlung durch Polizeibeamte oder andere Abgeordnete vorgeschrieben ist (§ 4 der gen. Verordnung). Aus dem Rechte der Ueberwachung kann nicht gefolgert werden, daß nur in einer solchen Sprache geredet werden darf, welche den überwachenden Organen verständlich ist (Erk. des Oberverwaltungsgerichts vom 26. September 1876, Entsch. Bd. I, S. 397). Es müssen andere Momente hinzutreten, z. B. die Annahme, daß in der Versammlung Anträge oder Vorschläge erörtert werden, die eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten, um wegen nicht genügender Kenntniß der Reden eine Versammlung zu schließen. Die Befugniß der Abgeordneten der Polizeibehörde (§ 5 der preuß. Verordnung vom 11. März 1850), vorbehaltlich des gegen die Betheiligten einzuleitenden Strafverfahrens, sofort jede Versammlung aufzulösen, bezüglich deren die Bescheinigung der erfolgten Anmeldung nicht vorgelegt werden kann, oder wenn in der Versammlung zu strafbaren Handlungen aufgefordert oder angereizt wird, oder wenn in der Versammlung Bewaffnete erscheinen, die auf Aufforderung nicht entfernt werden, ist durch § 17 des Wahlgesetzes nicht aufgehoben. Ebenso gelten auch gegenüber Wahlvereinen die Vorschriften, daß Versammlungen innerhalb gewisser Frist nach der in der Anmeldung angegebenen Frist beginnen müssen (§ 1, Abs. 2 der Verordnung vom 11. März 1850); wie viel Abgeordnete der Polizei in eine Versammlung entsendet werden dürfen, wie diese sich erkennbar zu machen haben, welcher Platz und welche Auskunft ihnen zu ertheilen ist (§ 4 daf.) und daß, sobald das Polizeiorgan die Versammlung für aufgelöst erklärt hat, alle

Anwesende, auch wenn die Auflösung ohne gesetzlichen Grund erfolgte, sich sofort zu entziehen haben (§ 8 der Verordnung vom 11. März 1850, *Erk. des vormaligen Ober-Tribunals* vom 10. December 1868 in *Oppenhoff's Rechtsprechung des Ober-Tribunals in Strafsachen*, Bd. IX, S. 720).

Die Freiheit der Wahl (die Ausübung des Wahlrechts) ist durch § 107 des Reichsstrafgesetzbuchs geschützt, wonach, wer einen Deutschen durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einer strafbaren Handlung verhindert, in Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte zu wählen oder zu stimmen, mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten oder mit Festungshaft bis zu fünf Jahren bestraft wird. Wird die gleiche Behinderung durch einen Beamten bewirkt, so tritt diese Bestrafung nach § 339, Abs. 3 auch dann ein, wenn die Handlung zwar ohne Gewalt oder Drohung, aber durch Mißbrauch der Amtsgewalt oder Androhung eines bestimmten Mißbrauchs derselben begangen wird.

Wählbar ist jeder Reichsangehörige „im ganzen Bundesgebiete“ (§ 4 des Wahlgesetzes), d. h. auch wenn er Angehöriger eines anderen Staates ist als in dem des Wahlkreises. Nicht wählbar sind die Fürsten und die Regenten der Bundesstaaten (s. oben S. 43). Die Mitglieder des Bundesrathes, d. h. die zum Bundesrathe Bevollmächtigten, können wählen und gewählt werden. Da aber Niemand nach Artikel 9 der Reichsverfassung gleichzeitig Mitglied des Bundesraths und des Reichstages sein kann, so muß der Bundesrathsbevollmächtigte, wenn er gewählt ist, sich entweder für die Reichstags- oder Bundesrathsmitgliedschaft entscheiden; Wahlzettel, die auf ein Bundesrathsmitglied lauten, sind sonach gültig (*Arnold, Kommentar*, S. 145, *G. Meyer, Staatsrecht*, S. 360, *Laband*, I, S. 293, *Seydel*, in *Hirth's Annalen* 1880, S. 366, *Anm. 9*; vgl. indeß auch *Drucksachen des Reichstages* 1879, Nr. 228). Eine dem Artikel 74 der Preussischen Verfassungsurkunde¹ analoge Vorschrift, daß die Mitglieder des Rechnungshofes für das Deutsche Reich nicht wählbar sind, fehlt reichsrechtlich.

Nicht wählbar ist, wer nicht wahlberechtigt ist, also z. B. noch nicht 25 Jahre alt ist, unter Vormundschaft steht, sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.

Wählbar ist auch nur, wer einem zum Reiche gehörigen Staate seit mindestens einem Jahre angehört hat (§ 4 des Wahlgesetzes). Bei Erlaß des Wahlgesetzes gab es keine Reichsangehörigkeit ohne Staatsangehörigkeit. Es giebt aber heute eine Reichsangehörigkeit auch ohne Staatsangehörigkeit (oben S. 50 u. 51). Demgemäß und da nach Artikel 20 der Reichsverfassung die Wahlen allgemein und gleich für alle Reichsangehörigen sein sollen, ist anzunehmen, daß auch solche Reichsangehörige, welche ein Jahr die Reichsangehörigkeit besitzen, indeß die Angehörigkeit in einem Bundesstaate nicht oder noch nicht ein Jahr besitzen, wählbar sind. Ebenso müssen diejenigen als wählbar gelten, welche zwar nicht einem einzelnen Bundesstaate, wohl aber mehreren im Ganzen ein Jahr angehört haben; ebenso *Seydel*, in *Hirth's Annalen* 1880, S. 360, *Anm. 2*. Die einjährige Frist wird, da es sich nur um die Frage der Wählbarkeit handelt, vom Tage der Wahl, nicht vom Tage der Einberufung des Reichstages gerechnet (*Arnold, Komm.*, S. 145, *Laband*, I, S. 277). Wählbar sind auch die, welche zwar wahlberechtigt, aber nicht wahlfähig sind, deren Recht zum Wählen nur ruht, also solche Personen, die in die Wählerliste nicht aufgenommen sind, oder die keinen Wohnsitz im Reiche haben², oder sich zur Zeit der Wahl nicht an ihrem Wohnsitze befinden, oder die activen Militärpersonen.

§ 5 des Wahlgesetzes bestimmt, daß in jedem Bundesstaate auf durchschnittlich 100 000 Seelen derjenigen Bevölkerungszahl, welche den Wahlen zum verfassungsgebenden Reichstage zu Grunde gelegen hat, Ein Abgeordneter gewählt, daß ein Ueberschuß von mindestens 50 000 Seelen der Gesamtbevölkerung eines Bundesstaates vollen 100 000 Seelen gleich gerechnet und daß in einem Bundesstaate, dessen Bevölkerung 100 000 Seelen nicht erreicht, Ein Abgeordneter gewählt wird. Dieser Satz hat nur enuntiative, nicht dispositive Bedeutung; er erklärt nur, was der Gesetzgeber in Bezug auf die Zahl der Abgeordneten vorschreibt

¹ In der Fassung des Ges., betr. die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer vom 27. März 1872 (*Preuß. Ges.-S.* 1872, S. 278).

² z. B. ein deutscher Gesandter, der im Auslande wohnt.

(vgl. auch Seydel, in Hirth's Annalen 1880, S. 366, Anm. 4). Er ist rechtlich ohne Bedeutung; denn die Zahl der Abgeordneten ist durch Gesetze geregelt und kann nur wieder durch Gesetze geändert werden, mag die Zahl der Seelen, auf welche ein Abgeordneter kommt, sich vermehrt oder vermindert haben. Durch § 5, Abs. 2 des Wahlgesetzes ist die Zahl der auf den ehemaligen Norddeutschen Bund entfallenden Abgeordneten auf 297 festgesetzt worden, und zwar für Preußen auf 235, für Sachsen auf 23, Hessen auf 3, Mecklenburg-Schwerin auf 6, Sachsen-Weimar auf 3, Mecklenburg-Strelitz auf 1, Oldenburg auf 3, Braunschweig auf 3, Sachsen-Meinungen auf 2, Sachsen-Altenburg auf 1, Sachsen-Roburg-Gotha auf 2, Anhalt auf 2, Schwarzburg-Rudolstadt auf 1, Schwarzburg-Sondershausen auf 1, Waldeck auf 1, Reuß ältere Linie auf 1, Reuß jüngere Linie auf 1, Schaumburg-Lippe auf 1, Lippe auf 1, Lauenburg auf 1, Lübeck 1, Bremen 1 und Hamburg 3. Gemäß Absatz 2 in Artikel 20 der Reichsverfassung beträgt diese Zahl für Bayern 48, für Württemberg 17, für Baden 14 und für Hessen südlich des Mains 6, und durch § 3 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen (R.-G.-Bl. 1873, S. 161), vom 25. Juni 1873 ist sie für Elsaß-Lothringen auf 15 festgesetzt worden. Die Gesamtzahl der Reichstagsabgeordneten beträgt sonach 397. Sie kann im Wege des einfachen Gesetzes anderweit geregelt werden (Absatz 2 in Artikel 20 der Reichsverfassung). Zu den Sonderrechten, auf welche Artikel 78, Abs. 2 Anwendung findet, gehört zwar die Stimmenzahl im Bundesrathe, nicht aber die Stimmenzahl der Abgeordneten im Reichstage¹.

Wahlkreise.

Jeder Abgeordnete wird in einem besonderen Wahlkreise gewählt (Wahlgesetz § 6, Abs. 1). Die Wahlkreise sollen, von den Erblänen abgesehen, räumlich abgegrenzt und thunlichst abgerundet sein (Wahlgesetz § 6, Abs. 3). Ein Reichsgesetz wird die Abgrenzung der Wahlkreise bestimmen (§ 6, Abs. 4 das.). Bis dahin sind, so heißt es in Abs. 4 l. c. weiter, die gegenwärtigen Wahlkreise beizubehalten². Die Wahltheilung beruhte rücksichtlich der Staaten des Norddeutschen Bundes bei Erlass der Reichsverfassung auf § 23 und Anlage C des vom Bundesrathe erlassenen Wahlreglements vom 28. Mai 1870 (B.-G.-Bl. 1870, S. 275). Aenderungen, die nur in Gesetzesform ergehen dürfen (§ 6, Abs. 4 des Wahlgesetzes), traten ein durch die Reichsgesetze vom 20. Juni 1873 (R.-G.-Bl. 1873, S. 144), vom 25. Dezember 1876 (R.-G.-Bl. 1876, S. 275) und vom 15. Dezember 1890, § 4, in Verbindung mit der Bundesrathsverordnung vom 16. Mai 1891 (R.-G.-Bl. 1891, S. 111)³.

Für Bayern beruht die Wahlkreiseintheilung auf Abschnitt III, § 2 des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (B.-G.-Bl. 1871, S. 9) in Verbindung mit der Bundesrathsverordnung vom 27. Februar 1871 (B.-G.-Bl. 1871, S. 35). Diese Verordnung gilt auch für Württemberg. Die Wahlkreiseintheilung in Elsaß-Lothringen ist auf § 6, Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1873 (R.-G.-Bl. 1873, S. 161) und die Bundesrathsverordnung vom 1. Dez. 1873 (R.-G.-Bl. 1873, S. 373) zurückzuführen. Aenderungen des Wahlkreises, sei es, daß ein Theil an einen anderen Bundesstaat abgetreten, oder daß die Verwaltungs-(Kreis-)Eintheilung verändert wird, haben auf die Reichstagswahlen bis zur anderweitigen reichsgesetzlichen Regelung keinen Einfluß. Jeder Wahlkreis wird durch die zuständigen Landesbehörden (Wahlreglement § 6) zum Zwecke der Stimmenabgabe in kleinere (Wahl-)Bezirke eingetheilt. Und zwar sollen Gemeinden bis zu 3500 Seelen in der Regel einen Wahlbezirk für sich bilden (Wahlgesetz § 6, Wahlreglement § 7, Abs. 1 und 3), Gemeinden über 3500 Seelen müssen, größere Gemeinden bis zu 3500 Seelen können in mehrere Wahlbezirke eingetheilt

¹ Siehe weiter unten; vgl. u. A. Laband, Reichsstaatsrecht, I, S. 279.

² Der fernere Inhalt des Abs. 4 in § 6 des Wahlgesetzes bezog sich auf Mecklenburg und ist heute als erledigt zu betrachten.

³ Durch diese Verordnung vom 16. Mai 1891, welche auf Grund reichsgesetzlicher Ermächtigung erging, wurde Helgoland dem 5. Schleswig-Holsteinischen Wahlkreise zugewiesen.

werden (Wahlreglement § 7, Abs. 2). Maßgebend ist die letzte allgemeine Volkszählung. Die Zusammenlegung mehrerer Gemeinden zu einem Wahlbezirk ist nur in zwei Fällen zulässig (Wahlreglement § 7, Abs. 2): Einzelne bewohnte Besitzungen können Nachbargemeinden zugelegt werden. Kleine oder solche Ortschaften, in welchen Personen, die zur Bildung des Wahlvorstandes geeignet sind, sich nicht in genügender Zahl vorfinden, können mit benachbarten Ortschaften vereinigt werden, indeß darf der Wahlbezirk auch in diesem Falle nicht über 3500 Seelen enthalten.

Die Reichstagswahlen sind allgemeine, wenn die Wahlen für das ganze Reich vorgenommen werden, oder besondere. Letztere finden statt, wenn eine Wahl nicht angenommen oder für ungültig erklärt wird, oder wenn ein Reichstagsmitglied ausscheidet. Allgemeine Wahlen werden vom Kaiser ausgeschrieben (Wahlgesetz § 14), besondere (Ersatz-, Nach- oder Stichwahlen) von der zuständigen Landesbehörde (in Preußen vom Regierungspräsidenten oder Wahlkommissar). Der Wahltag ist für alle Wahlkreise der gleiche (vgl. hierzu Laband, Reichsstaatsrecht, I, S. 287).

Wenn die allgemeinen Wahlen in Folge Ablaufs der Wahlperiode eintreten, so ist der Kaiser bei der Ausschreibung der Wahl nur durch die Vorschrift in Artikel 13 der Reichsverfassung gebunden, wonach der Reichstag alljährlich zu berufen ist¹. Werden die allgemeinen Wahlen wegen Auflösung des Reichstages nöthig, so gilt die Vorschrift in Artikel 25 der Reichsverfassung, daß innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen nach der Auflösung die Wähler, und innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen nach der Auflösung der Reichstag versammelt werden müssen.

Die Kosten des Wahlgeschäftes werden, soweit sie durch die Druckformulare zu den Wahlprotokollen oder durch die Ermittlung des Wahlergebnisses entstehen, von den Staaten, im Uebrigen von den Gemeinden getragen (Wahlgesetz § 16).

Wählerliste.

Für jeden Wahlbezirk ist bei jeder Wahl eine Wählerliste aufzustellen und auszulegen. Nur bei Nach-(Ersatz-)Wahlen, die innerhalb eines Jahres, von der letzten allgemeinen Wahl gerechnet, stattfinden, werden weder neue Wählerlisten aufgestellt, noch die alten wieder ausgelegt².

Die Aufstellung der Wählerlisten erfolgt unter Leitung und Verantwortlichkeit des Gemeindevorstandes in zwei Ausfertigungen. In die Listen find die Wahlberechtigten entweder nach Straßen oder nach der alphabetischen Reihenfolge einzutragen, und zwar mit Vor- und Zunamen, Alter, Beruf und Wohnort. Die Hauptausfertigung der Liste muß spätestens vier Wochen vor dem Wahltag zu Jedermanns Einsicht ausliegen. Sie darf nicht vor Festsetzung des Wahltages ausliegen (vgl. Bundesrathsprotokolle 1873, § 561, Seydel, in Hirth's Annalen 1880, S. 371, Anm. 3). Der Beginn des Ausliegens ist in ortsüblicher Weise von dem Gemeindevorstand bekannt zu machen unter Hinweis auf das Einspruchsrecht und die Einspruchsfrist und die Stelle, wo die Liste eingesehen werden kann (Wahlgesetz § 8, Abs. 2, Wahlreglement § 2, Abs. 2). Die Liste muß mindestens an acht aufeinander folgenden Tagen während der bei der Behörde üblichen Geschäftsstunden ausliegen (vgl. Sten. Ber. des Reichstages 1871, S. 382). Endet die achttägige Auslegungsfrist mit einem Sonn- oder Feiertage, so wird sie um einen Tag verlängert, Seydel, in Hirth's Annalen 1880, S. 372, Drucksachen des Reichstages 1871, Nr. 50 (III, S. 136). Jeder, quivis ex populo, gleichviel ob wahlberechtigt oder nicht, kann innerhalb acht Tagen, vom Beginn der Auslegung gerechnet, gegen die Liste Einspruch erheben. Ueber den Einspruch entscheidet

¹ Welche Folgen die Nichtbeachtung nach sich zieht, siehe weiter unten.

² Ein während des Jahres Zuziehender oder ein versehentlich bei der allgemeinen Wahl nicht Eingetragener kann also in diesem Falle seine Eintragung in die Wählerliste nicht erwirken; vgl. Seydel, in Hirth's Annalen 1880, S. 371, Anm. 1.

der Gemeindevorstand, der entweder kurzer Hand die Liste berichtigen oder den Einsprechenden und den Betheiligten bescheiden muß. Der Bescheid ist endgültig (Seydel, in Hirth's Annalen 1880, S. 372). Gründe der Berichtigungen an der Wahlliste sind in Kürze am Rande zu bemerken. Am 22. Tage nach dem Beginn der Auslegung sind beide gleichmäßig berichtigte Ausfertigungen der Wählerliste durch Unterschrift des Gemeindevorstandes abzuschließen. Nach dem Abschlusse ist jede weitere Aufnahme von Wählern in die Liste untersagt (Wahlreglement § 4, Abs. 3), sonstige Berichtigungen sind noch statthaft. Die zweite Ausfertigung der Wählerliste ist vom Gemeindevorstand dem Wahlvorsteher zuzustellen.

Wahlhandlung.

Der Wahlvorsteher und dessen Stellvertreter werden vom Wahlkommissar (vgl. Anlage D zum Wahlreglement) ernannt. Wahlvorsteher dürfen kein unmittelbares Staatsamt bekleiden (Gemeindebeamte, Amtsvorsteher, Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft, Standesbeamte u. s. w. dürfen sie sein). Ihre Thätigkeit ist unentgeltlich. Sie brauchen nicht Wähler des Bezirkes zu sein. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Wahlberechtigten seines Bezirkes einen Protokollführer und drei bis sechs Beisitzer. Auch diese verrichten ihre Thätigkeit als Ehrenamt und dürfen im vorangegebenen Sinne kein unmittelbares Staatsamt bekleiden. Sie werden vom Wahlvorsteher mittelst Handschlages an Eidesstatt verpflichtet. Der Wahlvorstand nimmt an einem Tische Platz, der so aufzustellen ist, daß er von allen Seiten zugänglich ist. Auf diesen Tisch wird ein leeres, verdecktes Gefäß als Wahlurne zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Es müssen stets drei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein. § 108 des Strafrechtsgesetzbuches bestraft den, welcher in einer öffentlichen Angelegenheit mit der Sammlung von Wahl- oder Stimmzetteln oder Zeichen oder mit der Führung der Beurkundungsverhandlung beauftragt¹, ein unrichtiges Ergebnis der Wahlhandlung vorsätzlich herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht², mit Gefängnis von Einer Woche bis zu drei Jahren. Wird die Handlung von Jemand begangen, welcher nicht mit der Sammlung der Zettel oder Zeichen oder einer anderen Verrichtung bei dem Wahlgeschäfte beauftragt ist, so tritt Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren ein. In allen diesen Fällen kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Die Wahlhandlung muß in allen Wahlbezirken gleichzeitig stattfinden. Wird dies durch Naturereignisse verhindert, so erachtet der Reichstag die ganze Wahl für ungültig, wenn die durch das Naturereignis von der Wahl ausgeschlossenen Wahlberechtigten auf deren Ergebnis hätten Einfluß haben können. (Vgl. Sten. Ber. des Reichstages 1871, S. 24 ff., S. 509, 1874, S. 571, S. 573.) Die Wahlhandlung ist öffentlich (Wahlgesetz § 9, Abs. 1), indeß einerseits nur für die Wahlberechtigten des Wahlkreises, andererseits nicht bloß für die Wahlberechtigten in dem betreffenden Wahlbezirk (Seydel, in Hirth's Annalen 1880, S. 375, siehe auch Sten. Ber. des Reichstages 1869, S. 193 und 978). Der Grundsatz der Oeffentlichkeit hindert nicht die Ausweisung von Ruhestörern. Die Wahlhandlung kann beendet werden, wenn alle Wahlberechtigten Stimmzettel abgegeben haben; f. Verhandlungen des Reichstages 1871, Druck. Nr. 30. Die Wahlhandlung beginnt um 10 Uhr Vormittags und endet um 6 Uhr Nachmittags. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Während der Wahlhandlung dürfen im Wahllocale weder Diskussionen stattfinden, noch Ansprachen gehalten oder Beschlüsse gefaßt werden — außer solchen über die Handhabung des Wahlgeschäftes. Die Abstimmung ist eine geheime. Der Wähler kann Jedem sagen,

¹ Beauftragt sind in diesem Sinne die Wahlvorsteher vom Wahlkommissar, die Beisitzer und der Protokollführer vom Wahlvorsteher. Unzweifelhaft ist, ob die Formalitäten erfüllt sind, z. B. ob die Verpflichtung mittelst Handschlages stattgefunden hat.

² Das Ergebnis der Wahlhandlung ist unrichtig, sobald dadurch das Stimmenverhältnis ein anderes geworden ist, sollte auch in Betreff der Person des Gewählten eine Aenderung nicht herbeigeführt sein.

wen er gewählt hat. Bei seiner Abstimmung hat er indeß die auf Wahrung des Wahlgeheimnisses berechneten Formen des Wahlgesetzes und Wahlreglements zu beobachten. Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein, widrigenfalls sie ungültig sind. Der Wahlzettel muß den Namen des zu Wählenden in lesbarer, nicht nothwendig in deutscher Schrift (Sten. Ber. des Reichstages 1872, S. 390) enthalten und zwar unzweifelhaft, d. h. es muß über die Identität kein Zweifel sein. Bei Stichwahlen kann daher der bloße Name genügen (Sten. Ber. des Reichstages 1871, S. 191, 1874, S. 286, 1879, S. 1993), auch ist falsche Schreibung unschädlich (Sten. Ber. des Reichstages 1878, S. 104). Ungültig sind Stimmzettel, in denen zwei verschiedene unausgestrichene Namen enthalten sind (die Ausstreichung des gedruckten und Zufügung eines anderen Namens ist also statthalt); Sten. Ber. des Reichstages 1879, S. 649 und 691. Stimmzettel, welche den Namen eines nicht Wählbaren, z. B. Jemandes, der nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte oder ein Ausländer ist, enthalten, sind ungültig. Die Unterschrift des Wählers, Proteste und Vorbehalte, nicht aber andere Zusätze, z. B. ununterschiedene Gedichte, machen den Stimmzettel ungültig (Sten. Ber. des Reichstages 1871, S. 42). Wenn zwei gleiche Zettel in Eins zusammengefaltete vorgefunden sind, so wird einer als gültig gezählt, wenn sie verschiedene Namen enthalten, so wird keiner gezählt (vgl. Sten. Ber. des Reichstages 1871, S. 18, 228, 1879, Druck. Nr. 228 und 250, Seydel, in Girth's Annalen 1880, S. 379, Anm. 3).

Als unzulässiges äußeres Kennzeichen gilt es nicht, macht also den Stimmzettel nicht ungültig, wenn aus der größeren oder geringeren Größe oder Dicke oder der mehr oder minder weißen Färbung Schlüsse vom Wahlvorstande auf den Gewählten gezogen werden können (Sten. Ber. des Reichstages 1887, S. 620, 624, 1891, S. 1411 ff. und 1892, S. 3784 ff.).

Der Wähler, welcher seinen Zettel abgeben will, hat am Tische des Wahlvorstandes seinen Namen und auf Erfordern seine Wohnung zu nennen. Findet sich der Name nicht in der Wählerliste, so ist er zurückzuweisen, findet er sich, so überreicht der Wähler den Zettel dem Wahlvorsteher und zwar in der Art zusammengefaltete, daß der darauf verzeichnete Name verdeckt ist. Wenn Stimmzettel nicht derartig zusammengefaltete oder nicht von weißem Papier, oder wenn sie mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind, oder wenn mehrere Stimmzettel von einem Wähler überreicht werden, so sind sie zurückzuweisen. Wird der Stimmzettel ohne Anstand befunden, so legt ihn der Wahlvorsteher uneröffnet in die Wahlurne. Der Protokollführer vermerkt die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers neben dessen Namen in der Wählerliste. Um sechs Uhr Nachmittags erklärt der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen. Nachdem dies geschehen ist, dürfen keine Stimmzettel mehr angenommen werden. Es ist nicht richtig, daß Alle, welche bei der Schließung des Wahlgeschäftes durch den Wahlvorsteher um sechs Uhr sich im Wahllokale befinden, berechtigt zum Wählen sind.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses beginnt in allen Fällen erst nach sechs Uhr Nachmittags. Sie beginnt mit Feststellung einerseits der Zahl der Wähler, bei deren Namen der Abstimmungsvermerk in der Wählerliste gemacht ist, andererseits der Zahl der abgegebenen Stimmzettel. Diese letzteren werden daher (zunächst uneröffnet) gezählt. Eine Ungleichheit zwischen der Zahl der vermerkten und der gezählten Stimmen ist im Wahlprotokolle aufzuführen. Sodann erfolgt die Gröfßnung und Verlesung der Wahlzettel. Gleichzeitig mit der Verlesung erfolgt die Prüfung der Gültigkeit der Stimmen. Ueber die Gültigkeit oder Ungültigkeit entscheidet, vorbehaltlich des dem Reichstage zustehenden endgültigen Entscheidungsrechtes, der Wahlvorstand durch Mehrheit, was unter Beifügung der Zettel und mit kurzer Begründung im Protokolle anzugeben ist. Die Zählung erfolgt vom Protokollführer im Protokolle und von einem Beisitzer in der Gegenliste. Wählerliste und Gegenliste sind vom Wahlvorstande unterschrieben dem Wahlprotokolle beizufügen. Die nicht dem Wahlprotokolle beigegebenen Zettel hat der Wahlvorsteher in Papier einzuschlagen, zu versiegeln und so lange aufzubewahren, bis der Reichstag endgültig über die Wahl entschieden hat.

Wahlergebniß.

Das Wahlergebniß für den Wahlkreis ist durch die Wahlkommission festzustellen. Der Vorsitzende, welcher von der Centralbehörde des Bundesstaates bestellt wird, ernannt deren übrige Mitglieder. Die Beisitzer (wohl aber der Vorsitzende und der Protokollführer) dürfen kein unmittelbares Staatsamt bekleiden, sie müssen im Wahlkreise wahlberechtigt sein. Die Sitzung der Wahlkommission muß am vierten Tage nach dem Wahltag stattfinden (Wahlreglement § 26, Abs. 1). Vorher sind alle Wahlprotokolle mit den dazu gehörigen Schriftstücken dem Vorsitzenden der Wahlkommission durch den Wahlvorsteher einzureichen. Die Verhandlung der Wahlkommission ist für die im Wahlkreise Wahlberechtigten öffentlich. Der Wahlkommission steht nicht das Recht zu, über die Gültigkeit der einzelnen Wahlzettel oder der Wahlhandlung in einem Bezirke eine Entscheidung zu treffen, welche letztere gemäß Artikel 27 der Reichsverfassung ausschließlich dem Reichstage zusteht (Sten. Ber. des Reichstages 1878, S. 100). Die Thätigkeit der Wahlkommission ist somit lediglich eine rechnerische. Nach Abschluß der Zusammenstellung wird deren Ergebnis bekannt gemacht. Ergiebt sich als dieses Ergebnis, daß ein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, so ist er alsbald als gewählt zu verkünden (Wahlreglement § 28, Abs. 1). Ist dies nicht der Fall, so ist auf Grund der unveränderten Wählerlisten und in unveränderten Wahlbezirken eine engere Wahl (Stichwahl) durch den Wahlkommissar zu veranlassen, und zwar zwischen den beiden Kandidaten, welche bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet in allen Fällen das durch den Wahlkommissar zu ziehende Loos. Der Tag für die engere Wahl darf höchstens vierzehn Tage nach Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgen; er wird durch den Wahlkommissar bestimmt. Stimmen, welche bei der engeren Wahl auf andere Candidaten fallen, sind ungültig.

Annahme.

Der Erwählte ist von der erfolgten Wahl zu benachrichtigen. Trifft innerhalb acht Tagen vom Tage der Zustellung dieser Benachrichtigung nicht die protest- und vorbehaltlose Annahme der Wahl beim Wahlkommissar ein, so gilt die Wahl als abgelehnt und ist sofort durch den Wahlkommissar eine Neuwahl zu veranlassen¹ (Wahlreglement § 33). Der durch die Wahlkommission Verkündete ist so lange der Reichstagsabgeordnete für den Wahlkreis, bis der Reichstag seine Wahl für ungültig erklärt hat (Geschäftsordnung für den deutschen Reichstag vom 10. Februar 1870, § 8: „Bis zur Ungültigkeitserklärung einer Wahl hat der Gewählte Sitz und Stimme im Reichstage. Mitglieder, deren Wahl beanstandet wird, dürfen in Beziehung auf ihre Wahl alle ihnen nöthig erscheinenden Aufklärungen geben, nicht aber an der Abstimmung theilnehmen“). „Stimmzettel für öffentliche Wahlen, sofern sie nichts weiter als Zweck, Zeit und Art der Wahl und die Bezeichnung der zu wählenden Person enthalten“, sind nach den Schlußworten in § 6 des Reichspressgesetzes vom 7. Mai 1874 (R.-G.-Bl. 1874, S. 65) von der Vorschrift, daß auf jeder Druckschrift der Name und Wohnort des Druckers und Verlegers genannt sein muß, befreit. Das Reichsgesetz vom 12. März 1884, betr. die Stimmzettel für öffentliche Wahlen (R.-G.-Bl. 1884, S. 17), erklärte, daß solche Stimmzettel (überhaupt) nicht als Druckschriften im Sinne der Reichs- und der Landesgesetze gelten. Dagegen gelten Parteischilder der Wahlzettelvertheiler als Druckschriften im Sinne des Pressgesetzes und bedürfen mithin der Bezeichnung, wer Drucker und Verleger sind.

¹ Da der Kommissar in einem solchen Falle ob der Reichstag eine verspätete Annahme noch eine Neuwahl veranlaßt haben wird, ehe der als gültig annehmen kann (vgl. hierfür Laband, Reichstag über die Zulassung der verspäteten I, S. 291, Anm. 3), in den meisten Fällen eine Annahme beschloßen haben kann, ist die Frage, müßige.

Wahlprüfung.

Der Reichstag prüft (Artikel 27 der Reichsverfassung) die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber. Diese Entscheidung ist endgültig. Indes beschränkt sie sich darauf, ob der als gewählt Verkündete als Reichstagsmitglied anzuerkennen ist. Der Reichstag hat daher zwar alle Theile der Wahlhandlung zu prüfen und kann darüber Erhebungen anstellen lassen; er kann aber nicht Theile der Wahlhandlung wegen Ungültigkeit wiederholen lassen; er kann solche Theile für ungültig in dem Sinne erachten, daß er die darin abgegebenen Stimmen als nicht abgegeben rechnen, und wenn dies auf die Wahl Einfluß haben könnte, die Wahl für ungültig erklären darf. Er kann aber nicht einen anderen als den verkündeten Abgeordneten selbst als Abgeordneten proclamiren oder proclamiren lassen (vgl. Arndt, Komm., S. 156, Seydel, in Hirth's Annalen 1880, S. 398, und Commentar, 2. Aufl., S. 207 i., Laband, I, S. 298). Er kann auch nicht eine Stichwahl mit anderen Kandidaten wiederholen lassen (Seydel, Comm., S. 208).

Um die Gültigkeit einer Wahl festzustellen, kann der Reichstag nicht unmittelbar Gerichte oder Polizeibehörden mit Zeugenvernehmungen oder andere Erhebungen erfuchen. Vielmehr hat er die Vermittelung der Reichsregierung (des Reichskanzlers) anzurufen. Ein Zeugnißzwang besteht für diese Zwecke insoweit nicht (Seydel, Comm., S. 208), als Jeder, da die Wahl geheim ist, sein Zeugniß darüber, wen er gewählt hat, verweigern kann, wenn es sich dabei um Gültigkeit der Wahl handelt¹. Der Reichstag hat das Recht, Erhebungen anstellen zu lassen auch nur zu dem Zwecke, um über die Gültigkeit einer Wahl entscheiden zu können. Nach erfolgter Gültigkeits- oder Ungültigkeitserklärung oder zu anderen Zwecken steht ihm ein solches Recht nicht zu (vgl. Erklärungen des Reichsstaatssekretärs v. Bötticher am 13. Juni 1890, Sten. Ber. des Reichstages 1890, S. 317 ff.).

Behufs Prüfung der Wahlen wird jeder Abtheilung im Reichstage eine möglichst gleiche Anzahl der Wahlverhandlungen durch das Loos zugetheilt (Geschäftsordnung für den deutschen Reichstag § 3). Wahlanfechtungen, zu denen jeder zur Reichstagswahl Berechtigte befugt ist², und von Seiten eines Reichstagsmitgliedes erhobene Einsprachen, welche später als zehn Tage nach Feststellung des Wahlergebnisses erfolgen, bleiben unberücksichtigt (§ 4 daselbst). Wahlverhandlungen sind, wenn 1) eine rechtzeitig erfolgte Wahlanfechtung oder Einsprache vorliegt, oder 2) von der Abtheilung die Gültigkeit der Wahl durch Mehrheitsbeschluß für zweifelhaft erklärt wird, oder 3) zehn anwesende Mitglieder der Abtheilung einen aus dem Inhalte der Wahlverhandlungen abgeleiteten, speciell zu bezeichnenden Zweifel gegen die Gültigkeit der Wahl erheben, an eine besondere Wahlprüfungskommission abzugeben (§ 5 daselbst). Findet die Abtheilung sonstige erhebliche Ausstellungen, ohne daß die Voraussetzungen für die Abgabe an die Wahlprüfungskommission vorliegen, so ist von der Abtheilung an den Reichstag Bericht zu erstatten (§ 6 daselbst). Wahlen, bei denen keiner der in §§ 5 und 6 der Geschäftsordnung für den Reichstag bezeichneten Fälle vorliegt, werden vom Präsidenten nachrichtlich zur Kenntniß des Reichstages gebracht und, wenn bis dahin der zehnte Tag noch nicht verflossen, einstweilen als gültig betrachtet, nach Ablauf der zehntägigen Frist sind sie definitiv gültig (ebendaselbst § 7). Die Entscheidung über die Gültigkeits- oder Ungültigkeitserklärung einer Wahl geschieht im Plenum, wenn und nur wenn die Wahlprüfung an dieses durch die Wahlprüfungskommission gebracht worden ist. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl für ungültig anzusehen (Seydel, in Hirth's Annalen 1880, S. 396, Anm. 4). Es ist fraglich, ob der Reichstag nach Ablauf der Anfechtungsfrist oder selbst nach der Gültigkeitserklärung einer Wahl in der Wahlprüfungskommission oder vom Plenum noch befugt ist, Wahlen, deren Ungültigkeit sich später evident herausstellt, zu annulliren. Diese Frage wird durch die Geschäftsordnung des Reichstages — § 7 — verneint. Indes ist der Reichstag durch keine ihn zwingende Vorschrift daran gehindert, solche Wahlen für ungültig zu

¹ Nicht aber wenn es sich um die Frage handelt, ob eine Fälschung begangen ist.

² Reichstagsbeschluß vom 18. März 1892, Laband, Reichsstaatsrecht, I, S. 294.

erklären; nur können Dritte sich nicht darüber beschweren, wenn ihre verspätet eingelaufenen Anfechtungen ohne Weiteres abgewiesen werden.

Verlust der Mitgliedschaft.

Die Reichstagsmitgliedschaft hört auf, wenn der Reichstag aufhört, d. h. wenn er aufgelöst wird oder die Legislaturperiode abgelaufen ist; s. weiter unten. Sie hört ferner auf durch freiwilliges Ausscheiden. So wenig Jemand zur Annahme des Reichstagsmandats gezwungen werden kann, ebenso wenig kann er zu dessen Beibehaltung gezwungen werden. Der Verzicht auf das Reichstagsmandat muß ausdrücklich erklärt sein; fortgesetztes Unterlassen der Theilnahme an der Reichstagsthätigkeit kann den Verlust des Mandats nicht zur Folge haben. Die Verzichtserklärung muß gegenüber dem Reichstag ausgesprochen werden.

Die Mitgliedschaft geht ferner durch Verlust der Wählbarkeit verloren¹, also z. B. wenn der Reichstagsabgeordnete aus der Reichsangehörigkeit entlassen wird oder diese sonst verliert, oder wenn er mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft wird (Reichsstrafgesetzbuch § 33: „Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt den dauernden Verlust der aus öffentlichen Wahlen für den Verurtheilten hervorgegangenen Rechte“). Sie geht aber nur durch Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, nicht aber ohne Weiteres durch sonstige gerichtliche Verurtheilung zu Freiheitsstrafe verloren, auch wenn dadurch die Ausübung der Reichstagsmitgliedschaft unmöglich gemacht wird. Die Todes- oder Zuchthausstrafe haben, wenn nicht zugleich auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt ist, den Verlust der Reichstagsmitgliedschaft nicht zur Folge. Die Reichstagsmitgliedschaft geht sodann verloren, wenn der Abgeordnete unter Vormundschaft oder Kuratel gestellt wird, oder wenn über sein Vermögen Concurs eröffnet ist, oder wenn er aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung bezieht. Sie geht selbstredend durch den Tod verloren. Durch die Annahme eines anderen Reichstagsmandats oder der Mitgliedschaft zum Bundesrath geht sie streng genommen nicht verloren, vielmehr muß das Reichstagsmandat niedergelegt sein, bevor gültig das andere oder die Mitgliedschaft zum Bundesrath angenommen sind.

In Wiederholung des Artikels 78 der Preußischen Verfassungsurkunde, Abs. 3 stellt Artikel 21, Abs. 2 der Reichsverfassung den Satz auf:

„Wenn ein Mitglied des Reichstages ein besoldetes Reichsamt oder in einem Bundesstaat ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Reichs- oder Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in dem Reichstag und kann seine Stelle in demselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.“

Die Veränderung muß nach der Wahl eingetreten sein. Der Zweck der Verfassungsvorschrift ist, zu vermeiden, daß Abgeordnete durch Berufung in den Staatsdienst oder durch Beförderung in diesem beeinflusst werden. Der Wahlkreis soll die Möglichkeit haben, durch Wiederwahl oder Nichtwahl auszusprechen, ob er auch nach der Berufung oder Beförderung durch den bisherigen Abgeordneten vertreten sein will. Die Vorschrift gilt für den Civil- wie für den Militärdienst (Sten. Ber. des Reichstages 1873, S. 93), und zwar gleichviel, ob Reichs- oder Staatsdienst; sie gilt nicht für den Hofdienst, weil Hofämter keine Staatsämter sind (Sten. Ber. des Reichstages 1873, S. 210, 1880, S. 439, 1883, S. 347 und 1893, S. 1323). Sie gilt ferner nicht für den Kirchen- und Communaldienst². Das Mandat geht nur verloren, wenn mit dem neuen Amt ein höherer

¹ Siehe auch Seydel, in Hirth's Annalen und 18 der Preuß. Verfassungsurkunde vom 1880, S. 397, Laband, I, S. 301, Zorn, I, S. 220, G. Meyer, Staatsrecht, S. 370.

² Die Kirchenbeamten, Geistlichen u. s. w. sind in Preußen nicht Staatsbeamte; vgl. die in- und 16 der Preuß. Verfassungsurkunde vom 31. Juni 1850, ferner Grf. des Oberverwaltungsgerichts vom 4. October 1881 und vom 27. September 1890, Entsch. Bd. VIII, S. 390 und Bd. XX, S. 451, Arndt, Preuß. Verf.-Urk., S. 279.

Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, also nicht, wenn der Abgeordnete persönlich, in seinem bisherigen Amte einen höheren Rang (der Richter wurde zum Gerichtsrath) oder persönlich ein höheres Gehalt erhält (Sten. Ver. des Reichstages 1873, S. 93, 1875, S. 934). Da das Amt eines Oberlandesgerichtsraths als solches höher im Rang und im Gehalt war¹ als das eines Landesgerichtsraths, so ging der Abgeordnete trotz der Gleichheit des persönlichen Ranges durch die Ernennung zum Oberlandesgerichtsrathe seines Mandats verlustig, auch wenn er als solcher zunächst nur wieder das gleiche Gehalt bekommt. Die Neuübertragung einer etatsmäßigen Remuneration oder eines anderen besoldeten Nebenamts hat gleichfalls den Verlust des Mandats zur Folge. Vorübergehende Verwendung im Reichs- oder Staatsdienste ohne besondere Anstellung ist kein Amt und hat daher keinen Einfluß auf die Mitgliedschaft. Die Annahme eines zweiten Amtes, sowie der Tausch zwischen Staats- und Reichsamt zieht den Verlust der Mitgliedschaft nach sich (vgl. Sten. Ver. des Reichstages 1880, S. 448, und Seydel, in Girth's Annalen 1880, S. 399, Anm. 3). Das preussische Abgeordnetenhaus hatte nach Vorstehendem in Anwendung der gleichlautenden Vorschrift der Preussischen Verfassung mit Recht angenommen, daß ein Richter oder ein Landrath das Mandat verlieren, wenn sie durch Versetzung in eine andere Provinz wegen der veränderten Anciennitätsverhältnisse eine höhere Gehaltsstufe erreichten (denn hier war mit dem Amte selbst ein höheres Gehalt verbunden), daß dagegen pensionirte Beamte, wenn sie eine kommissarische Beschäftigung erhalten, oder active Beamte, wenn ihnen ein höheres Amt nur kommissarisch gegen Remuneration übertragen wird, ihre Abgeordneteneigenschaft behalten.

Der Verlust der Mitgliedschaft tritt in solchen Fällen ipso jure zu. Im Zweifel entscheidet der Reichstag, und zwar endgültig.

Wegen fortgesetzten Fortbleibens von den Sitzungen oder wegen Verletzung der Ordnung kann kein Abgeordneter seiner Mitgliedschaft verlustig erklärt werden (Sten. Ver. des Reichstages 1868, S. 296, 454 ff.). Nach § 60, Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Reichstag (beschlossen am 16. Februar 1895, Sten. Ver. S. 931 ff.) kann ein Mitglied im Falle gröblicher Verletzung der Ordnung durch den Präsidenten von der Sitzung (also nur von derjenigen, in der er die Ordnung gröblich verletzt hat) ausgeschlossen werden. Wenn während der Dauer der Ausschließung in anderen als Geschäftsordnungsfragen eine Abstimmung erfolgt ist, bei welcher die Stimme des ausgeschlossenen Mitgliedes den Ausschlag hätte geben können, so muß die Abstimmung in der nächsten Sitzung wiederholt werden.

Sicherung der Wahlfreiheit.

Damit die Stimmen bei Reichstagswahlen frei, d. h. nach dem eigenen Willen des Wählenden abgegeben werden, enthält das Strafgesetzbuch verschiedene Vorschriften. § 107:

„Wer einen Deutschen durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einer strafbaren Handlung verhindert, in Ausübung seine staatsbürgerlichen Rechte zu wählen oder zu stimmen, wird mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten oder mit Festungshaft bis zu fünf Jahren bestraft.“ — „Der Versuch ist strafbar.“

Jeder Zwang, in einem bestimmten Sinne zu wählen, schließt die Verhinderung in sich, in Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte, d. h. frei zu wählen, und fällt mithin unter § 107. Die Verhinderung, Wahlreden zu halten, Flugchriften oder Stimmzettel zu vertheilen, gehört nicht hierher. Der § 107 paßt dagegen auch auf den Fall, daß ein Reichstagsabgeordneter gezwungen werden soll, in einem bestimmten Sinne zu stimmen. § 106 des Strafgesetzbuches betrifft nur den Fall, daß er überhaupt an Stimmen verhindert werden soll. Die Dauer der Festungshaft ist nur nach oben begrenzt, im Falle des § 107 kann auf Festungshaft von einem Tage an erkannt werden.

Die angedrohte Strafe des § 107 tritt auch ein (gemäß Strafgesetzbuch § 339, Abs. 3), wenn die Handlung von einem Beamten, wenn auch ohne Gewalt oder

¹ Vor dem III. Erlasse vom 27. Jan. 1898 (Preuß. Ges.-S. 1898, S. 5).

Drohung, aber durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt oder Androhung eines bestimmten Mißbrauches derselben begangen ist. Dies würde vorliegen, wenn ein Beamter Concessionsentziehung, Steuerheraufsetzung oder wenn ein Vorgesetzter dienstliche Nachtheile, Nichtberücksichtigung bei Beförderungen oder Geldzulagen androht. Das Verbreiten von Lügen, Beeinflussungen der Wahlfreiheit durch Versprechungen oder durch Inaussichtstellung wirthschaftlicher Nachtheile, z. B. durch Kündigung, Arbeitsentlassung oder Arbeitsniederlegung, sind nicht strafbar. Wie weit der Reichstag darin eine Verletzung der Wahlfreiheit erblicken und eine etwa dadurch herbeigeführte Wahl als gültig anerkennen will, steht bei ihm. Geistliche sind nicht Beamte, fallen also nicht unter die Strafvorschrift des § 339, Absatz 3. Wenn indeß Geistliche denjenigen, welche im gewissen Sinne wählen, geistliche Nachtheile, Versagung des Abendmahls, ewige Verdammniß androhen, so hat der Reichstag hierin zwar keine strafbare, wohl aber eine unzulässige Wahlbeeinflussung gefunden und hat demgemäß die Ungültigkeit der Reichstagswahl ausgesprochen (vgl. hierzu Seydel, in Hirth's Annalen 1881, S. 389, Anm. 1). Die gleiche Praxis befolgt der Reichstag, wenn Landräthe auch ohne Mißbrauch ihrer Amtsgewalt, aber in Betonung derselben, z. B. unter Nennung ihres Amtscharakters, Wahlaufrufe unterzeichnen, oder wenn sie überhaupt Wahlagitation betreiben, oder wenn Gensdarmen Wahlzettel vertreiben.

Die Wahlfreiheit wird ferner geschützt durch die Vorschrift in § 109 des Strafgesetzbuches:

„Wer in einer öffentlichen Angelegenheit eine Wahlstimme kauft oder verkauft, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.“

Der Kauf der Wahlstimmen kann durch Jeden, nicht bloß durch den Candidaten erfolgen. Verkauften im Sinne des § 109 kann nur der Wahlberechtigte selbst die Stimme. Zum Kauf- oder Verkaufsgeschäfte ist ein beiderseitiges Uebereinkommen nothwendig, dahin gehend, daß Jemand sich verpflichtet, gegen Entgelt in einem bestimmten Sinne zu stimmen. Es genügt nicht, daß der Wahlberechtigte den angebotenen Entgelt nur stillschweigend in dem Bewußtsein annimmt, daß er dadurch veranlaßt werden soll, seine Stimme in einem gewissen Sinne abzugeben. Der Charakter des Kaufgeschäfts wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Entgelt nicht in barem Gelde, sondern in anderen Werthgegenständen gewährt wird. Auch ist es strafrechtlich gleichgültig, ob der Wahlberechtigte ohne das Uebereinkommen ebenso oder anders gestimmt haben würde. Die Enthaltung von der Wahl gegen Entgelt ist nicht strafbar.

§ 20. Die Rechte des deutschen Reichstages¹.

Berufung.

Der Abgeordnete gilt als solcher, wenn er dem Wahlkommissar erklärt hat, daß er die auf ihn gefallene Wahl als Reichstagsmitglied annehme. Gleichwohl dürfen die gewählten Abgeordneten sich nicht von selbst versammeln. Denn nach Artikel 12 der Reichsverfassung gehört es zu den Befugnissen des Kaisers, den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen. Der Kaiser beruft, eröffnet, vertagt und schließt den Reichstag im Namen des Reiches, und zwar im Namen des Souveräns im Reiche, also im Namen der verbündeten Regierungen; vergl. auch Hirth's Annalen Bd. IV, S. 317, Bd. V, S. 1045. Der Kaiser

¹ Alle Vorschriften, welche die Deutsche Reichsverfassung über Berufung, Vertagung, Schließung u. s. w. des Reichstages, über die Rechte und Immunitäten der Reichstagsmitglieder hat, sind mehr oder weniger wörtlich den Vorschriften entnommen, welche die Preussische Verfassungs-

urkunde über das preussische Abgeordnetenhaus enthält, weshalb mit Recht das preussische Staatsrecht zur Auslegung der Reichsverfassung herangezogen werden kann (s. auch Laband, I, S. 253 f.).

Arndt, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches.

handelt aus eigenem Rechte, aber im fremden Namen. Es steht indeß nicht im alleinigen Belieben des Kaisers, ob und wann er den Reichstag berufen, eröffnen, vertagen oder schließen will. Nach Art. 13 der Reichsverfassung muß der Kaiser den Reichstag alljährlich berufen, d. h. mindestens alljährlich. Unstreitig in Theorie (Laband, Reichstaatsrecht, I, S. 301, Seydel, Comm., 2. Aufl., S. 167) und Praxis (im Jahre 1870 wurde der Reichstag drei Mal einberufen) ist, daß der Kaiser den Reichstag öfter als ein Mal im Jahre berufen kann. In der Geschichte des Parlamentarismus hat nie ein Streit bestanden über das Recht, dagegen um so mehr Streit über die Pflicht der Krone zur Einberufung des Parlaments: in England zur Zeit König Karl I., in Preußen zur Zeit des vereinigten Landtages, der um seine „Periodicität“ stritt (vgl. Arndt, Kommentar zur Preussischen Verfassungsurkunde, S. 9). Daß der Kaiser den Reichstag öfter als ein Mal im Jahre berufen kann, ergibt sich aus dem Inhalte der Reichsverfassung, nämlich daraus, daß dies dem Kaiser nirgends in der Reichsverfassung untersagt ist.

Erst dadurch, daß die Mitglieder des Reichstages vom Kaiser berufen sind und der Reichstag eröffnet ist, wird der Reichstag im rechtlichen Sinne existent; s. auch Seydel, in Hirth's Annalen 1880, S. 406. Der Reichstag hört ebenso auf, Reichstag zu sein, wenn ihn der Kaiser aufgelöst, vertagt oder geschlossen hat. Treten die Reichstagsabgeordneten ohne Einberufung des Reichstages zusammen oder bleiben sie nach der Vertagung oder der Auflösung oder der Schließung versammelt, so bilden sie einen politischen Verein oder eine politische Versammlung von Privatpersonen, auf welche das allgemeine Recht, insbesondere die Gesetze über Vereins- und Versammlungsweisen, Anwendung finden; sie bilden aber nicht den Reichstag. Ihren Beschlüssen steht die Kraft und Eigenschaft von Reichstagsbeschlüssen nicht zu. Rückfichtlich dessen, was in solchen Vereinen oder Versammlungen geschieht, stehen den Mitgliedern auch nicht die verfassungsmäßigen Immunitäten und Privilegien eines Reichstagsmitgliedes zu.

Ein indirecter Zwang, den Reichstag zu berufen, ist auch darin enthalten, daß nach Artikel 69 der Reichsverfassung der Reichshaushalts-Etat für jedes Jahr aufgestellt und vor Beginn des Etatsjahres durch ein Gesetz festgestellt werden muß: durch Gesetz, also nur mit Genehmigung des Reichstages.

Ist der Reichstag aufgelöst, so wird ein Zwang, den Reichstag zu berufen, durch die Vorschrift in Artikel 25 der Reichsverfassung begründet, welcher vorschreibt, daß im Falle der Auflösung des Reichstages innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen nach der Auflösung die Wähler und innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen nach der Auflösung der Reichstag versammelt werden müssen. Wenn der Kaiser die vorstehend erwähnten Verfassungsvorschriften (Art. 12 und Art. 25) nicht beobachtet, wenn er also etwa im Falle eines Krieges den Reichstag nicht mindestens ein Mal im Jahre einberuft oder ihn nicht rechtzeitig nach der Auflösung wieder zusammenruft, so verletzt er die Verfassung; dadurch aber erlangen weder die einzelnen Mitglieder des Reichstages das Recht, sich als Reichstag zu constituiren, noch die wahlberechtigten Reichsangehörigen die Befugniß, Reichstagsabgeordnete zu wählen. Dies ergibt sich nicht nur daraus, daß nach Artikel 12 der Reichsverfassung die Berufung, Eröffnung, Vertagung und Schließung des Reichstages ausschließlich Sache des Kaisers ist, sondern auch aus der nachstehenden Betrachtung: Gerade die Vorschriften über Berufung, Eröffnung, Vertagung und Schließung des Reichstages sind aus der Preussischen Verfassungsurkunde übernommen. Art. 25 der Reichsverfassung z. B. wiederholt den letzten Satz in Art. 51 der Preussischen Verfassungsurkunde, Art. 26 den zweiten Satz in Art. 52 der Preussischen Verfassung. Nun besteht kein Zweifel darüber, daß sich das preussische Abgeordnetenhaus niemals von selbst versammeln darf (Arndt, Komm. zur Preussischen Verfassungsurkunde, S. 106 u. a. D., Schwarz, Die Verfassungsurkunde für den preussischen Staat, Breslau 1896, S. 146, 147). Gleiche Vorschriften wie in den Art. 51 und 52 der Preussischen Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 fanden sich bereits in der sog. octroyirten Verfassung vom 5. December 1848. Nun hatte die Krone Preußen diesen Vorschriften zuwider, nachdem sie die damalige zweite Kammer durch Verordnung vom 27. April 1849

aufgelöst hatte (Arndt, Komm., S. 19, Ministerialbl. für die gesammte innere Verwaltung 1849, S. 57 f.), die Wähler und die neugewählten Stimmen erst nach den vorgeschriebenen Fristen von sechzig und neunzig Tagen versammelt. Gleichwohl erklärten beide Kammern (Verhandlungen der I. Kammer 1849, S. 614 ff., der II. Kammer 1849, S. 1690, 1691) den Erlaß der Verordnung vom 30. April 1849, „wodurch der Zusammentritt der Wähler und der Kammern über die durch den Art. 49 der Verfassungsurkunde (vom 5. December 1849) festgesetzten Termin hinaus verschoben worden“, als durch die Umstände gerechtfertigt. Diese zu spät gewählte II. Kammer und diese zu spät zusammengetretene I. und II. Kammer haben die noch heute in Kraft stehende Verfassung vom 31. Januar 1850 mit beschlossen. Die Verfassungs-Kommission der Nationalversammlung (s. Arndt, Komm. zur Preuß. Verf., S. 13) hatte in Art. 70 ihres Entwurfs (Charte Waldeck) vorgeschlagen, daß die Kammern berechtigt sein sollten, sich am 30. November jedes Jahres, wenn sie bis dahin nicht berufen worden, sowie spätestens am zehnten Tage nach dem Tode des Königs von Rechts wegen zu versammeln. Dies wurde durch die Bemerkung gerechtfertigt, daß solche Bestimmungen zur Sicherung der unabhängigen Wirksamkeit der Kammern unerlässlich wären (Protokolle der Kommission, herausgegeben von Rauer, S. 114 und 131). Indes sind diese Vorschläge weder in die Verfassungsurkunde vom 5. December 1848 aufgenommen, noch im folgenden Jahre bei Auflösung der II. Kammer tatsächlich berücksichtigt worden. Bei der Revision der Verfassung vom 5. December 1848 ist man auf die Frage nur noch im Falle eines Regierungswechsels zurückgekommen. Jedoch wurden alle Anträge, welche den Kammern das Recht geben sollten, von selbst zusammenzutreten, abgelehnt (vgl. v. Rönne, Bearbeitung der Preuß. Verfassungsurkunde, S. 109 und 110). Wenn andere Verfassungsurkunden, z. B. die Belgische in Art. 70, die Norwegische in § 68, die Schwedische in § 49, eine solche Befugniß dem Landtage einräumen, so beruhen diese Verfassungen auf dem Grundsatz der Volkssouveränität.

Der Sinn des Artikels 12 der Reichsverfassung geht dahin, daß Bundesrath und Reichstag wenigstens in jedem Jahre versammelt sein sollen; nicht, daß sie gerade in jedem Jahre einberufen werden müssen; ebenso Seydel, Komm., S. 168, der mit Recht bemerkt, daß formelle Einberufungen des Bundesrathes seit 1883 nicht mehr vorgekommen seien. Ueber den Ort, an dem der Reichstag einzuberufen ist, bestimmt die Reichsverfassung ebenso wenig wie die Preussische Verfassungsurkunde etwas. Daraus ergibt sich, daß der Kaiser bezw. der König von Preußen in der Wahl des Ortes rechtlich nicht beschränkt ist (Arndt, Komm. zur Preuß. Verfassung, und v. Rönne, Preuß. Staatsrecht, 4. Aufl., § 67, S. 271). Obervanzmäßig erfolgt die Zusammenberufung nach Berlin¹.

Der Reichstag darf nie ohne den Bundesrath, wohl aber der Bundesrath ohne den Reichstag versammelt sein (Reichsverfassung Art. 13).

Vertagung und Schließung.

Da Berufung, Eröffnung, Vertagung und Schließung des Reichstages zur Prerogative des Kaisers gehören, so muß der Reichstag so lange, bis es zur Vertagung, Auflösung oder Schließung kommt, versammelt bleiben. Eine Verschiebung der Sitzungen wegen eintretender Feste oder Mangel an Berathungsgegenständen, das sog. adjournment des englischen Rechts, ebenso wie eine Festsetzung des Beginnes und Schlusses der Sitzungen stehen dagegen dem Reichstage zu (Schwarz, Preuß. Verfassung, S. 148, Geschäftsordnung des Reichstages vom 10. December 1876, § 37: „Der Präsident [des Reichstages] eröffnet und schließt die Sitzung, er verkündet Tag und Stunde der nächsten Sitzung“, Arndt, Komm. zur Reichs-

¹ Die Nationalversammlung wurde durch die Kurg verlegt (Ministerialbl. für die ges. innere Verwaltung König Friedrich Wilhelm IV. Verwaltung 1848, S. 308). — Die Obervanz vom 8. Nov. 1848 von Berlin nach Brandenburg begründet kein Recht.

verfassung, S. 155, Anm. 2, Laband, Reichsstaatsrecht, I, S. 303 u. A. m.). Das Recht des Kaisers, den Reichstag zu vertagen, ist durch Art. 26 der Reichsverfassung (Art. 52 der Preuß. Verfassung) dahin eingeschränkt, daß ohne Zustimmung des Reichstages die Vertagung des Reichstages die Frist von dreißig Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden darf. Auch Art. 26 ist ebenso wie Art. 25 *lex imperfecta*. Der Reichstag hat, so oft und so lange er vertagt wird, auseinanderzugehen. Er ist, so lange solche Vertagungen dauern, nicht als Reichstag anzusehen. Selbstredend würde der Reichskanzler für solche verfassungswidrigen Vertagungen verantwortlich sein. Darüber kann kein Zweifel bestehen, daß der Reichstag dadurch, daß er verspätet zusammenberufen oder verspätet eröffnet ist, oder daß er erst nach mehr als dreißigtägiger Vertagung wieder zusammentritt, nicht aufhört, Reichstag im Sinne der Reichsverfassung zu sein, und daß seine Beschlüsse rechtsgültig und rechtsbeständig sind (vgl. auch Arndt, Komm. zur Preuß. Verf., Anm. 7 zu Art. 51, S. 107 und S. 20).

Vertagung im Sinne des Artikels 26 der Reichsverfassung ist das „Vertagtwerden“ im Gegensatz zu dem „Sichvertagen“, was nur in dem oben S. 131 bezeichneten Umfange statthaft ist. Nur vom Sichvertagen kann in den Geschäftsordnungen des Reichstages die Rede sein, das „Vertagtwerden“, „prorogation“ im Sinne des englischen Staatsrechtes, geschieht durch den Kaiser¹. Ueber den Begriff und den Unterschied von „Vertagung“ und „Schließung“ enthalten weder die Reichsverfassung, noch die Preussische Verfassung nähere Vorschriften. Die Vertagung hat nach dem Brauche der Parlamente (vgl. v. Rönne, Preuß. Staatsrecht, 4. Aufl., I, § 69, S. 277 i.), insbesondere des preussischen Landtages, der *communis opinio* und demgemäß auch nach der muthmaßlichen Absicht der Reichsverfassung den Zweck, in gewissen, dem Ermessen der Krone anheimgeliebenen Fällen, so z. B. wenn kein Verhandlungsstoff vorliegt oder die Auflösung vorbereitet werden soll, oder die Regierung die Fassung von Beschlüssen oder die Stellung von Interpellationen hinausschieben oder vermeiden will, eine Unterbrechung der Thätigkeit des Landtages auf eine bestimmte Zeit eintreten zu lassen, ohne daß der Landtag geschlossen oder aufgelöst wird. Die Vertagung auch im Sinne des Vertagtwerdens hemmt die Thätigkeit des Landtages nur auf Zeit, hebt sie aber nicht vollends auf², so daß nach Ablauf der Vertagungsfrist der Landtag von selbst, ohne Kaiserliche Einberufung, wieder zusammentreten darf. Die Kammer (und der Reichstag) brauchen sich nach der Vertagung nicht wieder neu zu constituiren, sie behalten ihr Präsidium bei, alle vor der Vertagung bestellten Kommissionen brauchen nicht von Neuem gewählt zu werden und können ihre Thätigkeit während der Vertagung fortsetzen, zum Mindesten sie aber nach der Vertagung an dem Punkte wieder aufnehmen, wo sie diese abgebrochen haben. Dagegen haben die Schließung und die Auflösung zur Wirkung, daß alsbald jede Thätigkeit des Landtages (des Reichstages) vollständig beendet wird. Tritt in solchen Fällen der Landtag (Reichstag) wieder zusammen, so muß er sich von Neuem constituiren; er kann auch die Geschäfte nicht wieder an dem Punkte aufnehmen, wo sie verlassen wurden. Vielmehr gelten alle bis dahin stattgefundenen Lesungen und Kommissionsberathungen als nicht geschehen. Dies ist auch anerkannt in § 70 der Geschäftsordnung für den deutschen Reichstag vom 10. Februar 1876: „Gesetzes-Vorlagen, Anträge und Petitionen sind mit dem Ablaufe der Sitzungsperiode, in welcher sie eingebracht und noch nicht zur Beschlußnahme gebieten sind, für erledigt zu erachten.“

Daß der in Vorstehendem beschriebene Parlamentsgebrauch der Reichsverfassung entspricht, ergibt sich übrigens auch aus dem Sinne der Worte „Vertagung“ und

¹ Vgl. die Ausführungen Gneist's in der Anlage A zum Kommissionsbericht des preussischen Abgeordnetenhauses vom 15. Juli 1862 in den Sten. Ber. 1862, Bd. VI, S. 633 ff., v. Rönne, Preuß. Staatsrecht, 4. Aufl., § 65, S. 277.

² Dies erkennt auch das Reichsgericht an in der Entscheidung vom 25. Februar 1892, Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. XXII, S. 379, bes. S. 384 ff.

„Schließung“ (vgl. auch das Erkenntniß des Reichsgerichts vom 25. Februar 1892 in den Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. XXII, S. 379 ff., Seydel, in Hirth's Annalen 1880, S. 407, Laband, Reichsstaatsrecht, S. 302, Arndt, Komm. zur Reichsverfassung, S. 155, G. Meyer, Lehrbuch des Staatsrechts, S. 393, Zorn, Reichsstaatsrecht, I, S. 423). Man bezeichnet die Wirkung, welche sich mit der Schließung verbindet, als „Discontinuität“. Im Falle der Schließung gilt die neue Sitzung nicht als Continuation der alten, während im Falle der Schließung der nach der Vertagung wieder zusammentretende Reichstag als die Continuation der alten gilt. Ausnahmen von dem Grundsatz der Discontinuität können nur auf Grund eines Gesetzes stattfinden. Solche Gesetze sind mehrfach ergangen: am 23. Dezember 1874 (R.-G.-Bl. 1874, S. 194) und am 1. und 20. Februar 1876 (R.-G.-Bl. 1876, S. 15 und 23). Es erscheint fraglich, ob diese Gesetze als verfassungändernde erlassen werden müssen. Handelt es sich darum, daß nach Ablauf der Legislaturperiode die Continuität fortgeführt werden soll, so ist zweifellos ein verfassungänderndes Gesetz nöthig, weil die Dauer der Legislaturperiode auf einer Verfassungsvorschrift (Art. 24, Satz 1) beruht; s. auch Seydel, Comm., S. 204 f. In den anderen Fällen erscheint gleichfalls ein solches Gesetz nothwendig, nicht weil es sich um Aenderung eines Satzes, etwa des Gewohnheitsrechts oder des parlamentarischen Brauchs oder der Geschäftsordnung für den Reichstag, handelt, sondern weil es sich darum handelt, die „Schließung“, von welcher die Verfassung spricht, und die keinen anderen Sinn hat und haben kann, als den Reichstag und seine gesammte Thätigkeit zu beendigen, in einer gewissen Hinsicht nicht als Schließung wirken zu lassen.

Da die Vertagung auch im Sinne des Vertagtwerdens den Reichstag nicht schließt, sondern nur seine Thätigkeit suspendirt, so muß behauptet werden, daß sie die Thätigkeit der Reichstagskommission während der Vertagung nicht ausschließt. Dies hat der Reichstag durch Beschluß vom 28. September 1890 anerkannt (Sten. Ber. S. 654), ohne daß die verbündeten Regierungen dagegen Einspruch erhoben haben; ebenso Laband, Reichsstaatsrecht, und das Reichsgericht in der mehrfach citirten Entscheidung vom 25. Februar 1892; anderer Meinung G. Meyer, Lehrbuch, § 131, Anm. 6. Selbst den Fall gesetzt, daß der Kaiser den Reichstag zu dem Zwecke vertagt hat, um während der Vertagung Interpellationen oder Beschlüsse des Reichstages zu vermeiden, so liegt doch kein Grund vor, anzunehmen, daß die Regierungen auch Kommissionsberathungen oder Kommissionsbeschlüsse — die nur Vorbereitung für Reichstagsbeschlüsse sein können — während der Vertagung vermieden sehen wollen; vgl. auch Sten. Ber. des Reichstages 1882, S. 511 ff. Die Regierungen können, wenn sie wollen, die Thätigkeit auch der Kommissionen durch Schließung, indeß nur durch Schließung herbeiführen. Während der Vertagung bleibt die Abgeordnetenqualität mit ihren Folgen (Immunität) bestehen (Arndt, Komm. zur Reichsverfassung, S. 159, Seydel, in Hirth's Annalen 1880, S. 352, Anm. 11, Laband, I, S. 332, G. Meyer, Staatsrecht, § 123, Anm. 13, und das erwähnte Erkenntniß des Reichsgerichts vom 25. Febr. 1892).

Legislaturperiode.

Die Legislaturperiode des Reichstages war ursprünglich eine dreijährige; seit dem Gesetze, betreffend die Abänderung des Artikels 24 der Reichsverfassung, vom 19. März 1888 (R.-G.-Bl. 1888, S. 110) dauert die Legislaturperiode des Reichstages fünf Jahre, gleichviel, ob der Reichstag nach Ablauf der Legislaturperiode des vorigen oder nach dessen Auflösung gewählt ist. Durch das Gesetz vom 21. Juli 1870 (R.-G.-Bl. 1870, S. 498) war bereits ein Mal die Legislaturperiode über die verfassungsmäßige Zeit hinaus verlängert worden. Die herrschende Ansicht (Georg Meyer, Lehrbuch des Staatsrechts, § 102, S. 261, Laband, Reichsstaatsrecht, I, S. 316, Seydel, Comm., S. 204, v. Rönne, Reichsstaatsrecht, § 29, S. 252, Thudichum, Verfassungsrecht des Norddeutschen Bundes, S. 160, H. Schulze, in Marquardsen's Handbuch, S. 54, u. A.) berechnet die Legislaturperiode vom Tage der allgemeinen Wahlen und gründet ihre

Ansicht auf die nachstehende Erwägung (v. Rönne, l. c.): Sobald die neuen Wahlen stattgefunden haben, bilden die Neugewählten den Reichstag, und die Abgeordneten der abgelaufenen Legislaturperiode treten in dem Augenblicke ab, mit welchem die Legislaturperiode abgelaufen ist. Deshalb müsse aber auch angenommen werden, daß der Tag der allgemeinen Wahlen, nicht aber der Tag der Einberufung des ersten auf die Wahlen folgenden Reichstages den Anfangspunkt der jedesmaligen Legislaturperiode bilde. Schon mit dem Wahltag beginne das Mandat der Abgeordneten, nicht erst die Einberufung begründe ihr Mandat, und dieses auf den Wahlen beruhende Mandat dauere für den in Artikel 24 der Reichsverfassung festgesetzten Zeitraum der Legislaturperiode —, es sei also jeder Gewählte für den Zeitraum des ihm durch die Wahl erteilten Mandats an und für sich für einen fünfjährigen Zeitraum legitimirt. Solchergestalt habe das Gesetz den Zeitraum bestimmt, mit welchem das Mandat beginne und ablaufe, wogegen es lediglich in der Hand der Regierung liegen würde, den Beginn und den Ablauf des Mandats der Abgeordneten zu bestimmen, wenn man den Tag der ersten Einberufung für normirend erachten wollte. Gegen diese Begründung spricht Folgendes: Da die Regierung den Reichstag, wann und so oft sie will, auflösen kann, so ist es keineswegs allein das Gesetz, sondern auch der Wille der Regierung, welcher den Ablauf des Mandats der Abgeordneten bestimmt. Es ist sodann unbestreitbar, daß der Abgeordnete als solcher erst dann thätig werden kann und mit dessen Immunitäten erst dann ausgerüstet wird, wenn der Land-(Reichs-)tag auf Einberufung versammelt ist; vgl. selbst Seydel, in Hirth's Annalen 1880, S. 406, Seydel, Bayerisches Staatsrecht, II, S. 196, v. Rönne, Preuß. Staatsrecht, 4. Aufl., I, § 62, S. 267 ff. und § 65, S. 282. Artikel 24 der Reichsverfassung spricht nun nicht von der Dauer des Reichstagsmandats, sondern von der Dauer der Legislaturperiode. An der Gesetzgebung kann der Abgeordnete aber erst mitwirken, wenn der Reichstag einberufen ist. Die vorerwähnte Argumentation von Rönne's, die im letzten Grunde auf dem weder in Preußen, noch im Reiche anerkannten Principe der Volkssouveränität beruht, ist die nämliche, mit welcher die Kommission der Nationalversammlung im Jahre 1848 das Recht der Abgeordneten zum Selbstzusammentreten zu rechtfertigen versuchte. Eine Legislaturperiode setzt eine gesetzgebende Körperschaft voraus; eine solche entsteht aber nach Reichs- und preußischem Staatsrecht nicht schon durch die Wahl seiner Mitglieder, sondern erst durch Zusammentreten nach zuvor erfolgter Zusammenberufung.

Allerdings findet sich eine Stelle in den Motiven des Entwurfs eines Wahlgesetzes für den Norddeutschen Bund (Actenstücke 1869, Bd. III, Nr. 17, S. 143), worin bemerkt wird, daß die erste Legislaturperiode des norddeutschen Reichstages am 31. August 1870 ihr Ende erreiche: „da die allgemeinen Wahlen für diese Legislaturperiode am 31. August 1867 vollzogen worden seien“. Allein, was v. Rönne, Reichsstaatsrecht, I, § 29, S. 252, übersehen zu haben scheint, die Reichsregierung hat sich alsbald von dieser ganz beiläufigen Bemerkung losgesagt und sich ausdrücklich zu der Ansicht und Praxis der preußischen Staatsregierung bekannt, welche stets dahin ging, daß nicht der Tag der Neuwahlen, sondern der Tag des ersten Zusammentretens der Gewählten für den Beginn der Legislaturperiode als maßgebend zu erachten ist (s. den Aufsatz des Staatsministers Herrfurth in Nr. 1 der Deutschen Juristenzeitung vom 1. Januar 1898). Diese Ansicht wird auch vertreten von Arndt, Komm. zur Reichsverfassung, S. 153, Der selbe, Komm. zur Preuß. Verfassungsurkunde, dem sich v. Stengel, Preuß. Staatsrecht, S. 81, angeschlossen hat. Für diese Ansicht spricht außer dem Vorangeführten noch der Umstand, daß sie der Preußischen Verfassung entspricht, welcher (Art. 73) die bezügliche Vorschrift in Art. 28 der Reichsverfassung wörtlich entnommen ist. Nach dieser Richtung trägt v. Rönne selbst vor (Reichsstaatsrecht, I, § 29, S. 252, Anm. 1 u. a. D.): „In dem jetzt aufgehobenen Artikel 66 der Preuß. Verfassungsurkunde war der Zeitpunkt, mit welchem die vormalige erste Kammer nach ihrer Neubildung in Wirksamkeit treten sollte, auf den 7. August 1857

festgesetzt worden. Dieser Zeitraum wurde deshalb gewählt, weil die am 27. Juli 1849 erwählte erste Kammer auf den 7. August 1852 zusammenberufen war und die Rechtsansicht zur unbestrittenen Geltung kam, daß deshalb der Anfangstermin der beiden am 7. August zu einer neuen Legislaturperiode zusammengetretenen Kammern von diesem Tage an und nicht von dem der Wahl anhebt. Nach diesem wichtigen Präcedenz ist es auch nicht in Zweifel gekommen, daß die beiden Häuser des Landtages der Legislaturperiode 1855 bis 1858, welche am 12. November 1855 zu einer neuen Legislaturperiode zusammengetreten waren, ein vollkommen gültiges Mandat für den auf den 20. October 1858 berufenen außerordentlichen Landtag und dessen Zweck, die Nothwendigkeit der Regentschaft anzuerkennen, besaßen, obwohl die Wahlen bereits am 12. October 1855 stattgefunden hatten. Die durch diese Vorgänge, namentlich bei so wichtiger Veranlassung, thatsächlich festgestellte Rechtsübung ist auch für alle späteren Fälle bei der Berechnung der Legislaturperiode maßgebend geworden.“ Auch hat, und zwar noch nach der Bemerkung in den Motiven zum Reichstags-Wahlgesetze vom Jahre 1869, das gesammte preußische Staatsministerium in dem Immediatberichte vom 4. October 1873, betreffend die demnächst durch Verordnung vom 5. October 1873 erfolgte Auflösung des Abgeordnetenhauses, diese Rechtsansicht ausdrücklich festgehalten und darin wörtlich angeführt: „Das gegenwärtige Haus der Abgeordneten ist am 14. December 1870 zum ersten Mal zusammengetreten. Nach Art. 73 der Verfassungsurkunde erlischt deshalb das Mandat desselben mit dem 14. December 1873“ (Deutscher Reichs- und Preussischer Staats-Anzeiger, Jahrgang 1873, Nr. 239). Diese Auffassung der preussischen Staatsregierung hat übrigens von keiner Seite Widerspruch erfahren. Wenn nun einerseits in Bayern durch ausdrückliche königliche Verordnung vom 28. Februar 1863 (Bayern. Reichsgesetzbl. 1863, S. 199) der Beginn der Legislaturperiode auf den Tag der Wahl festgesetzt ist (vgl. Seydel, Bayern. Staatsrecht, II, S. 166), und andererseits der Wortlaut der preussischen Verfassung trotz ihrer wohlbekannten Praxis anstandslos und ohne Aenderung von der Reichsverfassung übernommen worden ist, so spricht auch dies dafür, daß der Reichsgesetzgeber den Beginn der Legislaturperiode vom Tage des Zusammentretens rechnen lassen wollte.

Herrfurth in seinem vorerwähnten Aufsatze hat sich der hier vertretenen Ansicht mit einer neuen Begründung angeschlossen, nämlich mit der, daß die Wahl des neuen Reichstages vor Ablauf der Legislaturperiode des alten erfolgen könne, für welchen Fall es zweifellos sei, daß die Legislaturperiode der Neugewählten nicht mit dem Tage ihrer Wahl beginnen könne. Alsdann exemplificirt Herrfurth auf die im Voraus als künftige designirten Stadtvertreter in Preußen. Welcher Werth dieser Argumentation beizulegen ist, mag dahingestellt bleiben. Für das preussische Staatsrecht trifft sie in keinem Falle zu, da nach Artikel 75 der Preussischen Verfassungsurkunde die Kammern erst „nach Ablauf ihrer Legislaturperiode“ neu gewählt werden dürfen. Entscheidend bleibt vielmehr, daß die Verfassungsurkunden im Reiche und in Preußen nicht von Wahl-, sondern von Legislaturperiode sprechen, letztere aber erst vom Zusammentreten des Parlaments gerechnet werden kann, da ohne Einberufung und Zusammentreten die Gewählten kein Parlament und keine gesetzgebende Körperschaft bilden.

Auflösung.

Durch den zweiten Satz in Artikel 24 der Reichsverfassung ist dem Bundesrath das Recht gegeben, den Reichstag auch während der Dauer der Legislaturperiode aufzulösen. Der Beschluß muß unter Zustimmung des Kaisers erfolgt sein und erscheint daher (siehe weiter unten) in der Form einer Kaiserlichen, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes erlassenen, im Reichsanzeiger bekannt gemachten Verordnung. Da nach dem Wortlaute des Artikel 24 die Auflösung des Reichstages ganz allgemein „während derselben“, nämlich während der Legislaturperiode, statthaft ist, so kann auch ein nicht versammelter Reichstag aufgelöst werden

(Arndt, Komm., S. 154, Seydel, Comm., S. 206, Laband, Reichsstaatsrecht, I, S. 303, Thudichum, Verfassungsrecht des Norddeutschen Bundes, S. 165, u. A. m.). Da indeß Artikel 25 vorschreibt, daß im Falle der Auflösung des Reichstages der Reichstag innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen nach der Auflösung versammelt sein muß, so würde ein nach Auflösung neugewählter Reichstag vor dem ersten Zusammentreten nur unter Verletzung des Artikels 25 aufgelöst werden können (vgl. auch Arndt, l. c., und Seydel, Comm., S. 206). Die Auflösung hat ipso jure die Schließung des Reichstages und die Aufhebung des Abgeordnetenmandats mit seinen Privilegien zur Folge. Ein aufgelöster Reichstag existirt somit nicht mehr und kann nie wieder zusammenberufen werden (Arndt, Komm., S. 154, Seydel, Comm., S. 205, Laband, Reichsstaatsrecht, I, S. 304, G. Meyer, § 130, Anm. 5, Zorn, Reichsstaatsrecht, I, S. 221, Anm. 17; anderer Ansicht Thudichum, Verfassungsrecht des Norddeutschen Bundes, S. 165).

Die Zahl der Auflösungen ist in das Ermessen von Kaiser und Bundesrath gestellt. Auch ein neugewählter, wenn auch noch nicht zusammengetretener Reichstag kann, soweit der Fall des Artikels 25 nicht vorliegt, aufgelöst werden. Wenn v. Rönne in seinem Preussischen Staatsrecht, 4. Aufl., S. 285, aus allgemeinen Gründen für das preussische Abgeordnetenhaus die entgegengesetzte Ansicht vertritt, so ist zu entgegnen einmal, daß das Recht zur Auflösung nur in der Vorschrift des Artikels 25 der Reichsverfassung (Art. 51 der Preuß. Verfassung) eine indirecte, sonst aber keine Einschränkung gefunden hat, folglich eine solche auch nicht anerkannt werden kann, und sodann, daß allen seinen Argumentationen stets das nirgends im Reiche und in Preußen recipirte Princip der Volkssouveränität zu Grunde liegt¹.

Muß der Kaiser in Person eröffnen?

Nach Artikel 77 der Preussischen Verfassungsurkunde brauchen die Eröffnung und die Schließung der Kammern nicht durch den König in Person zu erfolgen, sie können „auch durch einen dazu von ihm beauftragten Minister“ geschehen. Artikel 12 der Reichsverfassung hat keine solche Vorschrift, und es entsteht daher die Frage, ob der Kaiser stets in Person den Reichstag eröffnen muß, oder ob er damit auch einen Anderen, z. B. den Reichskanzler oder einen Staatssecretär, beauftragen darf. Für die Statthaftigkeit der Stellvertretung sprechen die im Reichstage wie in der Theorie unbeanstandet gebliebene Praxis und sodann der Umstand, daß Artikel 12 lediglich bezweckte, im Verhältnisse zu den übrigen Regierungen Eröffnung und Schließung als des Kaisers Recht hinzustellen, keineswegs aber vorschreiben wollte, daß dieses Recht stets in Person ausgeübt werden müßte, woran die übrigen Regierungen auch kein Interesse hatten².

Tag der Wahl.

§ 14 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 bestimmt, daß die allgemeinen Wahlen im ganzen Bundesgebiete an dem von dem Bundespräsidium bestimmten Tage vorzunehmen sind. Weder die Reichsverfassung, noch das Wahlgesetz treffen Vorschriften, an welchem Tage das Präsidium (der Kaiser) die Wahlen vornehmen lassen muß. Eine Ausnahme macht lediglich der Fall, daß früher der Reichstag aufgelöst ist, da für diesen Fall in Artikel 25 nähere Bestimmungen getroffen sind.

¹ Der gleichen Ansicht, wie ich, ist für das preussische Staatsrecht selbst der sonst auf dem v. Rönne'schen Boden stehende Schwarzh, Comm. zur preuß. Verfassung, S. 147.

² Die Frage fällt zusammen mit der, ob im Zweifel, d. h. wenn kein Gesetz entgegensteht, verfassungs- oder gesetzmäßige Befugnisse subdelegirt werden können, was mit eingehender Begründung bejaht wird von Arndt, Ver-

ordnungsrecht, S. 169 ff. Ein Beispiel, wo die Verfassung ein Recht dem Kaiser giebt, was in der Praxis durch den Reichskanzler ausgeübt wird, ist in Artikel 50, Abs. 2 der Reichsverfassung gegeben; vgl. hierzu Arndt, Verordnungsrecht, S. 176 f., Derselbe, Komm. zur Reichsverfassung, S. 218, und dagegen Seydel, Komm., S. 292, 293.

Daraus folgt, daß der Kaiser den Tag der Wahl nach eigenem Belieben ansetzen kann, vor oder nach Schluß der Legislaturperiode. Die Preussische Verfassung bestimmt in Artikel 75, daß die Kammern nach Ablauf ihrer Legislaturperiode neu gewählt werden sollen, v. Rönne folgert (Reichsstaatsrecht, I, § 29, S. 254) aus allgemeinen Gründen, daß der Kaiser die Wahlen einerseits nicht vor Schluß, andererseits aber alsbald nach Schluß der Legislaturperiode vornehmen lassen muß. Da der Etat alljährlich im Voraus durch Gesetz festzustellen, der Reichstag auch alljährlich einzuberufen ist, so ist dafür gesorgt, daß der Kaiser nicht nach Willkür Wahlen zum Reichstage auf beliebig lange Zeit hinausschieben kann. Selbstredend kann der neu gewählte Reichstag erst auf einen Tag einberufen werden, an welchem die Legislaturperiode des alten (nicht aufgelösten) Reichstages bereits abgelaufen ist.

Oeffentlichkeit der Sitzungen.

Was nun die Thätigkeit des Reichstages anlangt, so bestimmt Art. 22, Abs. 1 der Reichsverfassung, daß die Verhandlungen des Reichstages öffentlich sind. Damit steht es nicht in Widerspruch, daß nach § 27 der Geschäftsordnung für den deutschen Reichstag die Kommissionsverhandlungen nur für die Reichstagsmitglieder öffentlich sind, und daß der Reichstag die Oeffentlichkeit der Kommissionsverhandlungen auch für diejenigen Mitglieder des Reichstages ausschließen kann, welche nicht Mitglieder der Kommission sind. Denn Art. 22 hat nur die Verhandlungen des Reichstages zum Gegenstande. Fraglich ist dagegen, ob § 36 der Geschäftsordnung rechtsbeständig ist, der lautet:

„Die Sitzungen des Reichstages sind öffentlich. Der Reichstag tritt auf Antrag seines Präsidenten, oder von zehn Mitgliedern, zu einer geheimen Sitzung zusammen, in welcher dann zunächst über den Antrag auf Ausschluß der Oeffentlichkeit zu verhandeln ist.“

Die Autonomie des Reichstages geht nicht so weit, Verfassungs- oder Gesetzesvorschriften, insbesondere die im ersten Satz des Artikels 22 gegebene Vorschrift, aufzuheben und dem zweiten Satz des Artikels 79 der Preussischen Verfassungsurkunde zum Bestandtheil seiner Geschäftsordnung und des geltenden Rechts zu machen (ebenso Arndt, Komm., S. 151, Seydel, Comm., S. 198, Laband, I, S. 306; vgl. dagegen v. Rönne, Reichsstaatsrecht, I, S. 282, Thudichum, Verfassungsrecht des Norddeutschen Bundes, S. 192, G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, § 132, Anm. 21, Riedel, Die Reichsverfassungsurkunde, S. 112). Ein in einer geheimen Sitzung gefaßter Beschluß des Reichstages ist nichtig. Die geheim stattgefundenen Berathungen und Beschlüsse gelten staatsrechtlich nicht als Reichstagsverhandlungen oder Reichstagsbeschlüsse. Der Reichstag wird die entscheidende Berathung und Abstimmung daher öffentlich vornehmen müssen, auch wenn schon vorher heimlich berathen ist.

Als eine Verletzung der vorgeschriebenen Oeffentlichkeit ist es nicht anzusehen, daß der Präsident des Reichstages die Zuschauertribünen räumen lassen kann, wenn dort eine störende Unruhe entsteht, oder daß er diejenigen von der Tribüne entfernen lassen kann, welche dort Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens geben oder sonst die Ordnung oder den Anstand verletzen (Geschäftsordnung für den deutschen Reichstag, §§ 64, 67).

Berichte über Reichstagsverhandlungen.

Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstages bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei (Reichsverfassung Art. 22, Abs. 2), und zwar gleichviel, ob sie von Reichstagsabgeordneten oder von einem Anderen, ob schriftlich oder mündlich erstattet werden (Binding, Handbuch des deutschen Strafrechts, S. 683, Olshausen, Comm. zum Strafgesetzbuch, S. 82). Was als ein wahrheitsgetreuer Bericht zu gelten hat, ist quaestio facti; nicht sind es Berichte über einzelne Stellen oder Bemerkungen über dieselben, noch weniger

der Abdruck nur der Reden einer bestimmten Partei (Erkenntnisse des Reichsgerichts vom 5. November 1886 und 6. November 1888 in den Entsch. in Strafsachen, Bd. XV, S. 32 und Bd. XVIII, S. 207; vgl. auch v. Liszt, Reichsstrafrecht, § 45, Seydel, Comm., S. 205, Oppenhoff's Comm. zu § 12 des Strafgesetzbuches, Olshausen, Comm., S. 83). Wortgetreu brauchen die Berichte nicht zu sein. Es muß ein als objectiv gewolltes Referat über die Verhandlungen oder einen abgeschlossenen Theil derselben (einen bestimmten Gegenstand) vorliegen. Die Wiedergabe einer einzelnen Rede fällt, wenn diese Rede allein an dem fraglichen Tage oder allein zu dem fraglichen Gegenstande gehalten wurde, unter Art. 22. Im Allgemeinen deckt sich Art. 22, Abs. 2 mit § 12 des Reichsstrafgesetzbuchs, Art. 22 schützt nur Berichte öffentlicher Reichstagsitzungen, also nicht Berichte von Kommissionssitzungen, noch weniger private Bemerkungen, die ein Abgeordneter gethan hat. Die Befreiung von der Verantwortlichkeit bezieht sich sowohl auf die strafrechtliche, wie die disciplinarische Seite; s. auch Laband, Reichsstaatsrecht, I, S. 152.

Schutz des Reichstages.

§ 105 des Strafgesetzbuches bestimmt: „Wer es unternimmt . . . eine gesetzgebende Versammlung des Reichs . . . auseinander zu sprengen, zur Fassung oder Unterlassung von Beschlüssen zu nöthigen oder Mitglieder aus ihnen gewaltsam zu entfernen, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. — Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter Einem Jahre ein.“ Diese Vorschrift, welche auch den Bundesrath schützt, richtet sich zunächst gegen das Auseinandersprengen, das durch „unmittelbare“ (physische) Gewalt, wie durch Bedrohung mit gegenwärtiger Gefahr (physische Gewalt) geschehen kann. Unter Nöthigung ist die Aufhebung der freien Entschließung eines Anderen durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verstehen. Wenn das in § 105 unter Strafe gestellte Unternehmen darauf gerichtet ist, die Verfassung des Deutschen Reiches gewaltsam zu ändern, so liegt Idealconcurrenz mit § 81, Ziffer 2 des Strafgesetzbuches vor.

§ 106 des Strafgesetzbuches schreibt vor:

„Wer ein Mitglied einer der vorbezeichneten Versammlungen (also z. B. des Bundesraths oder Reichstages) durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einer strafbaren Handlung verhindert, sich an den Ort der Versammlung zu begeben oder zu stimmen, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. — Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft bis zu zwei Jahren ein.“

Unter Gewalt ist hier unmittelbare Gewalt, vis compulsiva, zu verstehen. Nicht jede Drohung genügt zum Thatbestande, sondern nur die Bedrohung mit einer strafbaren Handlung, z. B. Jemanden zu tödten oder zu schlagen. Auch der Versuch des Verbrechens gegen § 106 ist strafbar. Ein Beamter macht sich des Verbrechens strafbar, auch wenn er weder Gewalt oder Drohung anwendet, wohl aber seine Amtsgewalt mißbraucht oder zu mißbrauchen droht (Reichsstrafgesetzbuch § 339, Abs. 1).

Beamte bedürfen keines Urlaubs.

Abs. 1 des Art. 21 der Reichsverfassung lautet übereinstimmend mit Absatz 2 in Art. 78 der Preussischen Verfassungsurkunde: „Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag.“ In Preußen bezog man die Bezeichnung „Beamte“ nicht auf Privat-, Hof- oder Kirchenbeamte, sondern nur auf die unmittelbaren oder mittelbaren Staatsbeamten, also auch auf die Communalbeamten (vgl. Schwarzk, Comm., S. 231). Im Sinne des Art. 21 sind Beamte zweifellos Reichs- und Staatsbeamte, und zwar unmittelbare wie mittelbare, also auch Communalbeamte. Wer als Beamter in einem Bundesstaate anzusehen ist, entscheidet sich nach dessen Staatsrecht. Geistliche z. B. sind in Preußen nicht Beamte (vgl. Erf. des Oberverwaltungsgerichts vom 4. October 1881 und 27. September

1890 in den Entsch. Bd. VIII, S. 390, und Bd. XX, S. 451; f. auch Bierling im Archiv f. öffentl. Recht, Bd. VII, S. 212 ff.). Hofbeamte sind nicht Staatsbeamte, für sie gilt daher die Vorschrift in Art. 21, Abs. 1 der Reichsverfassung nicht. Beamte von Privatgesellschaften gehören gleichfalls nicht hierher; vgl. im Uebrigen Arndt, Komm. zur Reichsverfassung, S. 150, Seydel, in Firth's Annalen 1880, S. 404, und Seydel, Comm., S. 196, Laband, Reichsstaatsrecht, I, S. 296, G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, § 129, Anm. 7.

Aus der Vorschrift in Art. 21, Abs. 1 folgt, daß Beamte, um in den Reichstag einzutreten, keiner Erlaubniß und keiner Beurlaubung von Seiten ihrer vorgesetzten Behörden bedürfen¹. Fraglich ist, ob sie, wenn sie in den Reichstag eintreten, die dadurch verursachten Stellvertretungskosten zu tragen haben. Der Antrag Gumbrecht im verfassungsberatenden Reichstage 1867 (Sten. Ber. 1867, S. 704 und 711), daß sie von den Stellvertretungskosten befreit sein sollten, wurde abgelehnt. Damit blieb die Frage offen, und sollte die Frage nur offen bleiben, insbesondere nicht nach der negativen Seite entschieden werden. Für Reichsbeamte bestimmt das Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 (R.-G.-Bl. 1873, S. 61) in § 14, Abs. 2, daß ein Abzug vom Gehalte nicht stattfindet, und daß die Stellvertretungskosten der Reichskasse zur Last fallen.

In Preußen nahm das vormalige Obertribunal im Erkenntniß vom 17. März 1865 (Entsch. Bd. LII, S. 320) in Uebereinstimmung mit einem Staatsministerialbeschlusse vom 22. September 1863 (Justizministerialbl. 1863, S. 234) an, daß die in den preußischen Landtag gewählten Abgeordneten die durch ihre Stellvertretung dem Staate oder den Gemeinden entstehenden Kosten zu tragen haben (anderer Ansicht v. Rönne, Preuß. Staatsrecht, 4. Aufl., Bd. I, § 59, G. Meyer, Lehrbuch, § 129, H. Schulze, Lehrbuch des Preuß. Staatsrechts, I, S. 593, Schwarz, Comm. zur Preuß. Verfassung, S. 233, welcher letztere indeß bezüglich der mittelbaren Staatsbeamten im Ergebnisse dem Obertribunal zustimmt). Da die Frage lediglich nach dem Particularrecht zu beantworten ist, so erübrigt hier ein näheres Eingehen auf dieselbe, zumal sie ihren acuten Charakter verloren hat, nachdem das preußische Staatsministerium am 24. October 1869 beschlossen hat, daß die Stellvertretungskosten unmittelbarer Staatsbeamten bis auf Weiteres auf Staatsfonds zu übernehmen sind; Circularrescript des Ministers des Innern und der Finanzen vom 21. November 1869 (Ministerialbl. für die ges. innere Verwaltung 1869, S. 276) und des Justizministers (Justizministerialbl. 1869, S. 234).

Immunität der Reichstagsabgeordneten.

Die Reichsverfassung bestimmt im Artikel 30:

„Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.“

Diese Vorschrift gewährleistet den Reichstagsmitgliedern die straf- und civilgerichtliche, die disciplinarische und sonstige amtliche Unverantwortlichkeit. Er findet sich in fast allen Constitutionen. In seiner Form weicht er — und mit Absicht — von der entsprechenden Vorschrift der Preussischen Verfassungsurkunde ab. Diese schreibt in Artikel 84 vor: „Sie (die Abgeordneten) können für ihre Abstimmungen in der Kammer niemals, für ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb der Kammer auf den Grund der Geschäftsordnung zur Rechenschaft gezogen werden.“ Das Obertribunal nahm in Uebereinstimmung mit einem Kommissionsberichte des Abgeordnetenhauses (in den Drucksachen der II. Kammer 1852/53, Bd. VI, S. 283) durch Plenarbeschluß vom 29. Januar 1866 (Präjudiz Nr. 303, Justizministerialbl. 1866, S. 58, Entsch. Bd. LV, S. 20*, Oppenhoff's Rechtspredung des Obertribunals in Strafsachen, Bd. VII, S. 34, und Golt-

¹ Der Urlaub dauert während der Ver- die Kommissionen während derselben forttagung fort, vgl. oben S. 139, wie denn auch arbeiten.

dammer's Archiv Bd. XIV, S. 210) an, daß sich diese in Artikel 84 erteilte Straffreiheit nur auf die ausgesprochenen Meinungen als Resultate des Denkvermögens, nicht auch auf die Behauptung und Verbreitung von Thatfachen beziehe. Das Abgeordnetenhaus erklärte diesen Plenarbeschluß am 10. Februar 1866 (Sten. Ber. S. 1107) für verfassungswidrig. Die Fassung in Artikel 30 soll nach der Absicht des Reichstages eine derartige Auslegung, wie sie das Obertribunal vorgenommen hat, ausschließen. Jede Aeußerung, die ein Reichstagsabgeordneter in seinem Verufe als Abgeordneter thut, soll straflos sein und ist nach Artikel 30 straflos. Auch das Sizenbleiben beim Kaiserhoch auf die Aufforderung des Präsidenten zum Aufstehen gilt in diesem Sinne als eine Aeußerung (Sten. Ber. des Reichstages 1894, S. 7 f., 137 ff., Seydel, Comm., S. 212). Thätlichkeiten sind dagegen nicht strafrei, da sie über den Begriff Aeußerungen hinausgehen (Arndt, Komm. zur Reichsverfassung, S. 158, Seydel, Comm., S. 212, Binding, Strafrecht, I, S. 675 f.).

Die Straffreiheit beschränkt sich nicht bloß auf die Thätigkeit im Plenum, sondern erstreckt sich auch auf die Thätigkeit in den Kommissionen, nicht aber auf die Thätigkeit außerhalb des Reichstages, also nicht auf Wahlversammlungen, Rechenschaftsberichte u. dergl., insbesondere auch nicht auf Wiederholung von Aeußerungen, die außerhalb des Reichstages geschehen. Die Straffreiheit besteht auch nicht für bloß gesprächsweise Mittheilungen, die ein Abgeordneter zwar im Parlamente, aber nicht in Ausübung seines Berufes macht; zu vergl. Erkenntniß des Obertribunals vom 13. October 1862 in Goldammer's Archiv, Bd. XIII, S. 62. Regierungsvertreter haben diese Immunität nicht (Oppenhoff, Strafgesetzbuch, Comm. zu § 11, Anm. 2, Olshausen, Comm. zum Strafgesetzbuch, S. 80). Ob die Aeußerungen mündlich oder schriftlich erfolgen, ist unerheblich. Da der Abgeordnete außerhalb des Reichstages wegen der von ihm in Ausübung seines Berufes im Reichstage gethanen Aeußerungen nicht zur Rechenschaft gezogen werden darf, so ist auch eine Compensation gegen solche Aeußerungen, die an sich Beleidigungen enthalten, unstatthaft (Erkenntniß des Reichsgerichts vom 5. März 1881, Entsch. in Strafsachen, Bd. IV, S. 14). Wohl aber kann die Thatfache, daß ein Abgeordneter in seinem Verufe als solcher eine beleidigende Aeußerung gethan hat, behufs Anwendung des § 193 des Strafgesetzbuchs auf eine als Erwiderung dienende beleidigende Aeußerung eines Anderen berücksichtigt werden (Erkenntniß des Reichsgerichts vom 23. Februar 1882 in der Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. IV, S. 183, Arndt, Komm., S. 158, Olshausen, Comm. zum Strafgesetzbuch, S. 81, Schwarz, Comm. zur Preuß. Verf., S. 244; vgl. auch Binding, Strafrecht, I, S. 676).

Ein Recht, Zeugniß über einen im Reichstag zur Sprache gebrachten Gegenstand zu verweigern, ist dem Reichstagsabgeordneten weder durch die Reichsverfassung, noch in den §§ 51 bis 55 der Strafproceßordnung verliehen worden (Arndt, Komm. zur Reichsverfassung, S. 158, Seydel, Comm., S. 212, Laband, I, S. 315, Anm. 3, Binding, Strafrecht, I, S. 673, Altsmann, im Archiv f. öffentl. Recht, Bd. I, S. 589 ff.; anderer Ansicht Fuld, im Archiv f. öffentl. Recht, Bd. IV, S. 344, und in Hirth's Annalen 1888, S. 6 ff.; vgl. auch Sten. Ber. des Reichstages 1885/86, S. 1399 ff., Sitzung vom 10. März 1886).

Innerhalb des Reichstages unterliegt der Abgeordnete der Disciplin des Hauses. Ueber den Umfang dieser Disciplin enthält die Verfassung nichts; da sie indeß in Art. 27 dem Reichstage ohne Einschränkung überläßt, sich selbst seine Disciplin durch eine Geschäftsordnung zu regeln, so muß hieraus gefolgert werden, daß dem Reichstage auch das Recht zustehen muß, in seiner Geschäftsordnung vorzuschreiben, ob, wie lange und in welchen Fällen ein Mitglied von der Theilnahme an den Sitzungen ausgeschlossen werden soll. Anderenfalls, und zumal da andere Staaten (Frankreich, England) ihren gesetzgebenden Körperschaften ähnliche Befugnisse einräumen, hätte die Reichsverfassung keine allgemeine Befugniß zum Erlasse der Geschäftsordnung und zur Regelung der Disciplin aufstellen dürfen, noch aufzustellen nöthig gehabt. Der Reichstag ist indeß vorerst noch nicht bis an die Grenze seiner Befugnisse gegangen. In seiner Geschäftsordnung befaßten sich

die §§ 46 und 60 mit der Frage der Disciplin. § 46 bestimmt: „Der Präsident ist berechtigt, die Redner auf den Gegenstand der Versammlung zurückzuweisen und zur Ordnung zu rufen (§ 60). Ist das Eine oder das Andere in der nämlichen Rede zweimal ohne Erfolg geschehen und fährt der Redner fort, sich vom Gegenstande oder von der Ordnung zu entfernen, so kann die Versammlung auf die Anfrage des Präsidenten ohne Debatte beschließen, daß ihm das Wort über den vorliegenden Gegenstand genommen werden solle, wenn er zuvor auf diese Folge vom Präsidenten aufmerksam gemacht ist.“ § 60, Abs. 2: „Wenn ein Mitglied die Ordnung verletzt, so wird es vom Präsidenten mit Nennung des Namens darauf zurückgewiesen.“ Abs. 3: „Im Falle gröblicher Verletzung der Ordnung kann das Mitglied durch den Präsidenten von der Sitzung ausgeschlossen werden. Leistet dasselbe der Aufforderung des Präsidenten zum Verlassen des Saales keine Folge, so hat der Präsident in Gemäßheit des § 61 dieser Geschäftsordnung zu verfahren“ (d. h. er kann die Sitzung aussetzen oder ganz aufheben). Abs. 3: „Das zur Ordnung gerufene oder ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, spätestens am folgenden Tage schriftlich Einspruch zu erheben, auf welchen der Reichstag, jedoch nicht vor dem darauffolgenden Tage, ohne Discussion darüber entscheidet, ob der Ordnungsruf oder die Ausweisung gerechtfertigt war.“

Nach dem Vorbilde der Absätze 2 bis 4 in Artikel 84 der Preussischen Verfassungsurkunde enthält der auf Antrag des Abgeordneten Lette (Sten. Ber. des verfassungsberathenden Reichstages 1867, S. 468 f.) beschlossene Artikel 31 der Reichsverfassung die nachfolgenden Vorschriften:

„Ohne Genehmigung des Reichstages kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.“

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich.

Auf Verlangen des Reichstages wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Civilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.“

Es sind folgende fünf Fälle auseinander zu halten:

1) Es schwebt noch kein Strafverfahren, und der Abgeordnete ist nicht bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen. Hier ist zur Einleitung jeder strafgerichtlichen Untersuchung, zur Vornahme einer Haussuchung, zur Einleitung der Voruntersuchung oder jeder anderen Art der Erhebung der öffentlichen Klage, ja selbst zur Einleitung des sog. Vorbereitungsverfahrens, endlich auch zur Einleitung der Disciplinaruntersuchung oder zu polizeilichen Handlungen, soweit sich diese gegen die Person eines Abgeordneten richten, die Genehmigung des Reichstages nothwendig; s. Arndt, Komm., S. 213, Seydel, Comm., S. 213, und bes. Erf. des Reichsgerichts vom 25. Februar 1892, Entsch. in Strafsachen, Bd. XXII, S. 379 ff., in welchem aus der Entstehungsgeschichte des Art. 84 der Preuß. Verfassung nachgewiesen wird, daß zur Untersuchung ziehen gleichbedeutend ist mit Einleitung eines Strafverfahrens. Es ist dabei unerheblich, ob die Untersuchungshandlung unmittelbar oder mittelbar gegen die Person des Abgeordneten gerichtet ist, ob also ihre Ausübung die Anwesenheit des Abgeordneten erfordert oder nicht; s. auch Erf. des Reichsgerichts vom 24. Juni 1892, Entsch. in Straß., Bd. XXIII, S. 184 ff. Die Genehmigung des Reichstages ist die Vorbedingung (die Proceßvoraussetzung, s. das citirte Erf. des Reichsgerichts vom 24. Juni 1892, und Sonntag, Der besondere Schutz der Mitglieder des deutschen Reichstages und der deutschen Landtage gegen Strafverfolgung und Verhaftung, Breslau 1895, S. 30 f.), daß die Untersuchung eingeleitet oder die Verhaftung vorgenommen werden darf. Ohne diese Genehmigung vorgenommene Untersuchungshandlungen sind rechtlich wirkungslos. Trotzdem Art. 31 der Reichsverfassung die Möglichkeit entzieht, richterliche Untersuchungshandlungen vorzunehmen und die Verjährung der Strafverfolgung zu unterbrechen (Strafgesetzbuch § 69), so hemmte früher die Immunität des Abgeordneten nicht den Lauf der Verjährung (Erf. des Reichsgerichts vom

25. Februar und 24. Juni 1892, Entsch. in Straßf. Bd. XXII, S. 379 ff. und Bd. XXIII, S. 184 ff.). Daher gab das Gesetz vom 26. März 1893 (R.-G.-Bl. 1893, S. 133) als ersten Satz in § 69 des Strafgesetzbuchs folgende Vorschrift:

„Die Verjährung ruht während der Zeit, in welcher auf Grund gesetzlicher Vorschrift die Strafverfolgung nicht begonnen oder nicht fortgesetzt werden kann.“

Und als letzten (dritten) Satz:

„Ist zur Strafverfolgung ein Antrag oder eine Ermächtigung nach dem Strafgesetz erforderlich, so wird der Lauf der Verjährung durch den Mangel des Antrages oder der Verjährung nicht gehindert.“

Uebrigens kann der Reichstag seine Genehmigung zur Einleitung einer Untersuchung auch ohne Antrag eines Dritten aus eigener Initiative ertheilen (Sitzungen vom 21. und 26. April 1893, Sten. Ber. 1892/93, S. 1945 ff. und S. 20118 ff.). Administrative Zwangsmaßregeln fallen nicht unter die Vorschrift des Art. 31 (Arndt, Komm., S. 159), auch nicht Fälle, wo eine Ordnungsstrafe festgesetzt und „auf dem Flecke“ vollstreckt wird (Seydel, Comm., S. 214, Sitzung des Reichstages vom 21. November 1874, Sten. Ber. 1874, S. 261 ff.). Da schon die Einleitung einer Untersuchung nur mit Genehmigung des Reichstages zulässig ist, so ist dies erst recht die Verhaftung eines Abgeordneten, außer in den nachstehend unter 2 beschriebenen Fällen.

2) Es schwebt noch kein Strafverfahren, indeß ist der Abgeordnete bei Ausübung einer mit Strafe bedrohten That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages (nach der Ausübung) ergriffen worden. In diesen Fällen ist die Verhaftung eine definitive; sie bedarf nicht der Genehmigung des Reichstages. Ferner bedarf es, um die Untersuchung in solchen Fällen (der Ergreifung bei oder am Tage nach der That) einzuleiten, nicht erst der Genehmigung des Reichstages (Arndt, Komm., S. 159, Sonntag, S. 61 ff., Seydel, in Girth's Annalen 1880, S. 353, Anm. 2, Seydel, Comm., S. 214). Die entgegengesetzte, u. A. durch v. Könne, Preuß. Staatsrecht, 4. Aufl., I, § 72, S. 314 vertretene Ansicht, daß es auch im Falle der Ergreifung in flagranti der nachfolgenden Genehmigung der Kammer bedürfe, kann heute als allgemein aufgegeben bezeichnet werden; s. auch Schwarz, Comm. zur Preuß. Verf., S. 246 f.

3) Es schwebt bereits ein Strafverfahren, sei es, daß dieses vor Eröffnung der Sitzungsperiode eingeleitet war, oder daß es wegen Ergreifung auf frischer That oder am Tage nach der That eingeleitet wurde. In beiden Fällen behält das Strafverfahren ruhig seinen Fortgang, also auch die Verjährung (Entsch. des Reichsgerichts vom 15. Februar 1895, Entsch. in Straßf., Bd. XXVII, S. 10). Allein der Reichstag hat das Recht, zu verlangen, daß jedes Strafverfahren gegen ein Reichstagsmitglied und jede Untersuchungs- oder Civilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben wird (Abf. 3 in Art. 31). Sobald das Verlangen gestellt ist (nicht vorher), werden das Strafverfahren und die Verjährung gehemmt.

4) Es ist bereits rechtskräftig erkannt, und es handelt sich um die Vollstreckung der Strafe. Hier findet Art. 31 der Reichsverfassung ebenso wenig wie sein Vorbild, Art. 84 der Preuß. Verfassung, Anwendung. Rechtskräftige Strafen können also ohne Weiteres auch gegen Reichstagsmitglieder jeder Zeit vollstreckt werden; auch wird die Vollstreckung selbst auf Verlangen des Reichstages nicht eingestellt (Arndt, Komm., S. 160, Laband, I, S. 317, Seydel, in Girth's Annalen 1880, S. 353, G. Meyer, Staatsrecht, § 105, Arndt, Preuß. Verf., S. 143, Schwarz, Comm. zur Preuß. Verf., S. 247, v. Könne, Preuß. Staatsrecht, 4. Aufl., Bd. I, § 72, S. 316 f.); vgl. auch den in den Sten. Ber. des Reichstages 1875/76, Bd. III, Actenstück Nr. 25, S. 87, mitgetheilten Bundesrathsbeschluß.

5) Die Verfassung verbietet auch die Verhaftung wegen Schulden. Diese Vorschrift hat insoweit ihre praktische Bedeutung verloren, als durch § 1 des Gesetzes, betreffend die Aufhebung der Schuldhäft vom 29. Mai 1868 (B.-G.-Bl. 1868, S. 237), der Personalarrest als Vollstreckungsmittel in bürgerlichen Rechtsfachen nicht mehr statthaft ist, soweit dadurch die Zahlung einer Geldsumme oder

die Leistung einer Quantität vertretbarer Sachen oder Werthpapiere erzwungen werden soll. Indessen giebt es noch Fälle der Civilhaft: zur Erzwingung eines Zeugnißes oder eines Zeugeneides (Civilproceßordnung § 345 bezw. § 380 der am 1. Januar 1900 in Kraft tretenden Civilproceßordnung), zur Erzwingung einer ausschließlich durch den Schuldner erfüllbaren Handlung (Civilproceßordnung § 774 bezw. §§ 888 und 889 der am 1. Januar 1900 in Kraft tretenden Civilproceßordnung), bei Weigerung des Offenbarungseides (Civilproceßordnung § 782 bezw. § 901) und der persönliche Sicherheitsarrest (daf. § 798 bezw. § 918). Diese Civilhaft ist entweder ohne Weiteres unstatthaft gegen Mitglieder des Reichstages während der Sitzungsperiode, sofern nicht der Reichstag ausdrücklich die Vollstreckung genehmigt (Civilproceßordnung § 785, Ziffer 1 daf. bezw. § 904, Ziffer 1 der am 1. Januar 1900 in Kraft tretenden), oder sie wird, wenn der Reichstag dies verlangt, unterbrochen (§ 786, Ziffer 1 daf. und bezw. § 905, Ziffer 1). Die Civilhaft besteht ferner noch, wenn der Gemeinschuldner die ihm vom Gesetze auferlegten Pflichten nicht erfüllt, oder wenn es zur Sicherung der Masse nöthig ist (Concursordnung §§ 93 und 98 bezw. §§ 101 und 106 der am 1. Januar 1900 in Kraft tretenden). Auch in diesem Falle könnte die Verhaftung nur mit Genehmigung des Reichstages erfolgen, wenn man nicht annimmt, daß die Mitgliedschaft durch die Concurseröffnung ohne Weiteres erlöschen ist (s. oben S. 127).

Ein ferneres besonderes Recht ist den Reichstagsabgeordneten dadurch gewährt, daß während der Sitzungsperiode und des Aufenthalts am Orte der Versammlung zu ihrer Vernehmung als Zeuge oder Sachverständiger außer Berlin in einem Civil- oder Strafverfahren die Genehmigung des Reichstages erforderlich ist (§§ 347, 367 bezw. der am 1. Januar 1900 in Kraft tretenden §§ 382 und 402 und Strafproceßordnung §§ 49 und 72). Wird das Zeugniß oder die Eidesleistung von einem Reichstagsmitgliede in einem Falle, in dem es sich vernehmen lassen muß, rechtswidrig geweigert, so treten die in § 353 bezw. 390 der Civil- und § 69 der Strafproceßordnung vorgeschriebenen Folgen ein. Weigert es sich im gleichen Falle ohne Grund zur Erstattung eines Gutachtens, so kommen § 374 bezw. 409 der Civil- und § 77 der Strafproceßordnung zur Anwendung. Es handelt sich in diesen Fällen nicht um ein „zur Untersuchung ziehen“, noch um eine Untersuchungshaft, sondern entweder um eine vollstreckbare Strafe oder ein Zwangsmittel. Daß in solchen Fällen die Haft auch gegen ein Reichstagsmitglied ohne Einschränkung statthaft ist, ergibt sich daraus, daß sonst der Abgeordnete die Befugniß hätte, Proceße ungebührlich zu verschleppen, vor Allem daraus, daß die Haft für solche Fälle auch bei Abgeordneten gesetzlich nicht ausgeschlossen ist, wie dies in den Fällen der §§ 785 und 786 bezw. 904, 905 der Civilproceßordnung geschieht.

Ferner dürfen Reichstagsabgeordnete wie alle Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung die Berufung zum Amte eines Schöffen oder Geschworenen ablehnen (Gerichtsverfassungsgesetz §§ 35 und 85), desgleichen eines Beisitzers eines Seeamtes (Ges. vom 27. Juli 1877, betr. die Untersuchung von Seeunfällen, R.-G.-Bl. 1877, S. 549, § 10). Mitglied einer gesetzgebenden Versammlung ist der Abgeordnete aber nur während der Dauer der Sitzungsperiode, also auch während der Vertagung, nicht aber nach Schließung der Sitzungsperiode.

Alle diese Rechte stehen nicht den Reichstagsmitgliedern, sondern nur dem Reichstage zu. Der Verzicht des einzelnen Reichstagsmitgliedes ist unerheblich. Auf das Verlangen des Reichstages muß daher z. B. jedes Untersuchungsverfahren gegen einen Abgeordneten eingestellt werden, selbst in dem Falle, daß das betreffende Reichstagsmitglied Widerspruch dagegen erhebt; vgl. auch Laband, I, S. 314.

Diätenverbot.

Artikel 32 der Reichsverfassung schreibt vor: „Die Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Befoldung oder Entschädigung

beziehen.“ Ebenso lautet die Vorschrift in Artikel 29 des Regierungsentwurfs (Bezold, Materialien, Bd. II, S. 135). Der verfassungsberatende Reichstag nahm am 10. März 1867 an ihrer Statt trotz des Widerspruches der Regierungen den Antrag Weber und v. Thünnen an, lautend: „Die Mitglieder des Reichstages erhalten aus der Bundeskasse Reisekosten und Diäten nach Maßgabe des Gesetzes. Bis zum Erlasse dieses Gesetzes stellt das Bundespräsidium die Höhe derselben fest. Ein Verzicht auf Reisekosten und Diäten ist unstatthaft.“ Ein Antrag von Meier, hinter als solche einzuschalten „aus öffentlichen Mitteln“, wurde durch die Annahme des Antrages von Weber und v. Thünnen als erledigt erklärt (vgl. Bezold, Materialien, Bd. II, S. 135—168, Sten. Ber. des verfassungsberatenden Reichstages 1867, S. 469 ff.). Bei der Schlußberatung am 15. April 1867 bezeichnete der Präsident der Bundeskommissarien, der damalige Graf v. Bismarck, die Bewilligung der Diäten als eines der beiden Hindernisse¹ für das Zustandekommen der Verfassung (Sten. Ber. S. 695 ff.). Auf den Antrag des Abgeordneten v. Arnim wurde darauf am gleichen Tage der Regierungsentwurf (der jetzige Art. 32) wieder hergestellt (Sten. Ber. S. 712 ff.). Das in Art. 32 bestehende Verbot ist nicht durch eine Strafbestimmung geschützt. Niemand, der Diäten giebt oder annimmt, kann strafgerichtlich zur Verantwortung gezogen werden (s. auch Rede Bismarck's am 15. April 1867, Sten. Ber. des nordd. Reichstages 1867, S. 797²). Noch weniger kann mit Thudichum, Verfassungsrecht des Nordd. Bundes, S. 209, angenommen werden, daß in der Annahme von Diäten ein Verzicht auf die Reichstagsmitgliedschaft liege, oder daß der Reichstag ein Mitglied wegen der Annahme von Diäten seiner Mitgliedschaft verlustig erklären könne. Gleichwohl bleibt die Annahme von Diäten eine durch die Verfassung verbotene Handlung. Art. 32 ist jus cogens, das durch Privatabmachungen nicht geändert werden kann. Die Annahme von Diäten durch Beamte kann daher disciplinarisch geahndet werden (v. Martitz, Betrachtungen über die Verfassung des Norddeutschen Bundes, S. 78). Daher sind Verträge auf Gewährung oder Annahme von Diäten ungültig (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 309, 307 und 308), und es ist jedem Staate und jeder Commune untersagt, Diäten zu gewähren (Laband, I, S. 320). Was auf Grund von Verträgen über Gewährung von Diäten geleistet ist, kann von dem Leistenden condicirt werden (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 817 bis 819). Im Geltungsgebiet des Allgemeinen Preussischen Landrechts kann der Fiskus auf Grund der Vorschrift in § 173, Theil I, Tit. 16, Thl. I des Allgemeinen Landrechts das condiciren, was der Vorschrift in Art. 32 der Verfassung zuwider von irgend Jemandem angenommen worden ist (Entsch. des Reichsgerichts v. 25. Nov. 1886 in den Entsch. in Civilsachen, Bd. XVI, S. 89 ff.³). Eine Ausnahme von der Vorschrift in Art. 32 wurde durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 1874 (R.-G.-Bl. 1874, S. 194) und § 3 des Gesetzes vom 1. Februar 1876 (R.-G.-Bl. 1876, S. 15) zu Gunsten der Mitglieder der Justizkommission gemacht. Ferner wird seit dem Jahre 1874 den Reichstagsmitgliedern freie Eisenbahnfahrt für die Dauer der Sitzungsperiode, sowie acht Tage vor dem Beginn und acht Tage nach ihrem Schluß, in beliebiger Wagenklasse, sowie freie Beförderung ihres Gepäcks bis zur Höhe von 50 Pfund einschließlich auf Staats- und Privateisenbahnen (gegen eine Entschädigung dieser aus Reichsmitteln) gewährt; vgl. die Bef. des Reichskanzlers vom 22. December 1873 im Deutschen Reichs- und Preuß. Staatsanzeiger 1873, Nr. 309, Sten. Ber. des Reichstages 1874, S. 61, und das die Kosten dafür bewilligende Gef. v. 18. Februar 1874 (R.-G.-Bl. 1874, S. 15). Diese Freifahrtkarten und die freie Gepäcbeförderung, welche zunächst „nach allen Richtungen“ galten, sind durch Beschluß des Bundesraths

¹ Das andere betraf die Sicherheit der Heereseinrichtungen.

² „— meines Erachtens steht das darin und liegt in der gesammten Lage unserer Gesetzgebungen, daß die Regierungen ohne strafgesetliche Unterlage nur denen etwas verbieten können, denen sie überhaupt zu verbieten haben.“

³ Vgl. auch Fuchs, Die Diätenprocesse in Preußen, im Archiv f. öffentliches Recht, Bd. II, S. 123, und gegen die Ansicht des Reichsgerichts Joel in Hirth's Annalen 1886, S. 613 ff. Mit Geltung des Bürgerlichen Gesetzbuchs hört die Condition des Fiskus auf.

vom 13. November 1884 auf die Strecken zwischen dem Wohnorte und Berlin eingeschränkt; vgl. Sten. Ber. des Reichstages 1884/85, S. 17 ff., 434 ff.

Es ist bestritten, ob dies in Einklang mit Art. 32 der Reichsverfassung zu bringen ist (vgl. Verhändl. des Reichstages vom 13. und 16. Februar 1874, S. 35 f., 60 ff., 74 und Laband, Reichsstaatsrecht, I, S. 320, Anm. 2); indessen mit Unrecht, da darin weder eine „Besoldung“, noch eine „Entschädigung“ für die Thätigkeit der Reichstagsmitglieder liegt (Delbrück, l. c. S. 61). Da ferner die „Freifahrt“ nicht auf Gesetz beruhte, indem nur die Kosten dafür durch Gesetz (vom Reichstage) bewilligt waren, so konnte die Einschränkung der Freifahrt durch den Bundesrath rechtswirksam erfolgen; ebenso Seydel, Comm., S. 217.

§ 21. Die Zuständigkeit des deutschen Reichstages.

1) Gesetzgebung.

1) Alle constitutionellen Verfassungen beruhen auf dem Gedanken, daß gewisse für die Unterthanen besonders wichtige Gegenstände, wie z. B. das bürgerliche und das Strafrecht, die Steuern, die Militärlasten, die Aufnahme von Staatsanleihen, die Regelung des Staatshaushaltes nicht mehr allein von der Krone, sondern nur noch unter Zustimmung der verfassungsmäßigen Volksvertretung festgesetzt werden sollen. Dasjenige, was durch Uebereinstimmung zwischen Staatsoberhaupt und Volksvertretung in solenner Form festgesetzt und verkündet ist, heißt Gesetz¹. Die Stelle der Volksvertretung hat im Deutschen Reiche der deutsche Reichstag. Es ist daher nicht auffällig, wenn die Reichsverfassung vorschreibt, daß die Reichsgesetzgebung durch den Bundesrath und den Reichstag ausgeübt wird (Art. 5), daß der Reichshaushalts-Etat durch ein Gesetz festgestellt werden soll (Art. 69), oder daß die Aufnahme einer Anleihe, sowie die Uebervachung einer Garantie zu Lasten des Reichs im Wege der Reichsgesetzgebung erfolgen soll (Art. 73), daß Ausgaben nur auf Grund Gesetzes gemacht werden dürfen (Art. 71 in Verbindung mit Art. 69), oder daß die Friedens-Präsenzstärke des Heeres im Wege der Reichsgesetzgebung festgestellt werden soll (Art. 60). Das Charakteristische der Reichsverfassung ist die Vorschrift in Art. 78, Satz 1: „Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung.“ Diese letztere Vorschrift bedeutet, daß Alles, worin Bundesrath und Reichstag übereinstimmen, mag der Gegenstand bereits innerhalb oder noch außerhalb der Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung liegen, geltende Norm im Deutschen Reiche wird, sobald die Uebereinstimmung in der Form eines verfassungsändernden Reichsgesetzes zu Stande gekommen und veröffentlicht ist.

Hiernach kann ohne die Zustimmung des Reichstages kein Reichsgesetz beschloffen oder verändert werden. Mit der Zustimmung des Reichstages kann die Verfassung abgeändert und die Zuständigkeit des Reiches auf jedes beliebige Gebiet ausgedehnt werden. Die Hauptzuständigkeit des Reichstages liegt somit auf dem Gebiete der Reichsgesetzgebung und also auch auf dem der Verfassungsänderung und der Zuständigkeitsweiterung. Die Mitwirkung des Reichstages bei Feststellung des Reichshaushaltsetats oder bei Aufnahme von Anleihen, oder¹ bei Verwendung von Kriegsentzündungsgeldern sind Folgen dieser Zuständigkeit.

2) Initiative.

2) Der Reichstag hat ferner das Recht der Gesetzes-Initiative. Art. 23 der Reichsverfassung bestimmt: „Der Reichstag hat das Recht, innerhalb der Kompetenz des Reichs Gesetze vorzuschlagen. . .“ Da nach Satz 1 in Art. 78 Verfassungsänderungen und Zuständigkeitsweiterungen im Wege der Reichsgesetz-

¹ Was Laband, I, S. 262 als etwas ganz Besonderes anzusehen scheint.

Arndt, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches.

gebung zulässig sind, so hat der Reichstag auch das Recht, Verfassungsänderungen, insbesondere Zuständigkeitsweiterungen, in Vorschlag zu bringen. Dies ist nunmehr in der Praxis unstreitig (siehe weiter unten).

3) Petitionen.

3) „Der Reichstag hat das Recht . . . (Art. 23), an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrath resp. Reichskanzler zu überweisen.“ Petitionen, Bitten, Wünsche kann Jedermann, ob Inländer oder Ausländer, direct an den Bundesrath oder an den Reichskanzler richten. Es ist selbstverständlich, daß der Reichstag dabei die Vermittelung übernehmen und Petitionen an den Bundesrath oder an den Reichskanzler weitergeben kann. Der Zweck und Inhalt der Vorschrift in Art. 23 muß danach ein weitergehender sein, nicht etwa, daß der Reichstag gewissermaßen die Stellung eines öffentlich-rechtlichen Rügegerichts den Verwaltungsbehörden gegenüber hat¹, sondern daß der Reichstag die Petitionen, wenn er sie nach zuvoriger Prüfung nicht durch Uebergang zur Tagesordnung oder Nichtberücksichtigung erledigen will, mit seinem eigenen Petition und gewissermaßen seiner eigenen Autorität versehen und weitergeben darf. Zur Prüfung der Petitionen bildet der Reichstag eine besondere, die sog. Petitions-Kommission (§ 26 der Geschäftsordnung). Der Inhalt der eingehenden Petitionen ist von dieser Kommission allwöchentlich durch eine in tabellarischer Form zu fertigende Zusammenstellung zur Kenntniß der einzelnen Mitglieder des Reichstages zu bringen. Zur weiteren Erörterung im Reichstage gelangen diejenigen Petitionen, bei welchen auf solche Erörterungen entweder von der Kommission oder von 15 Mitgliedern angetragen wird. Geht der Antrag von der Kommission aus, so hat sie über die von ihr zur Diskussion verwiesene Petition einen Bericht zu erstatten; geht der Antrag von anderen Reichstagsmitgliedern aus, so bedarf er, um im Plenum verhandelt zu werden, der Unterstützung von dreißig Mitgliedern (§ 28 der Geschäftsordnung für den deutschen Reichstag). Die Weitergabe der Petition durch den Reichstag, insbesondere wenn sie zur Kenntniß oder zur Berücksichtigung erfolgt, verstärkt das Gewicht der Petition. Bei der Autorität, die ein Factor der Gesetzgebung hat, und bei der Rücksicht, die auf einen solchen Factor naturgemäß genommen wird, fällt eine Ueberweisung der Petition an die Reichsregierung „zur Berücksichtigung“ politisch und moralisch nicht leicht ins Gewicht. Eine rechtlich-erzwingbare Folge hat eine solche Ueberweisung indeß nicht. Die Reichsregierung ist durch keinen Rechtsatz verpflichtet, der Petition Folge zu geben; ja es besteht nicht einmal ein Rechtsatz, der die Reichsregierung zwingt, auch nur Auskunft über das zu geben, was sie auf die Petition beschlossen hat. Indessen hat der Bundesrath sich bereit erklärt, dem Reichstage alljährlich Auskunft über die Beschlüsse zu ertheilen, welche er auf solche Petitionen oder andere Anträge des Reichstages gefaßt hat (Schreiben des Reichskanzlers vom 14. März 1873 in den Sten. Ber. des Reichstages 1873, Bd. III, Actenstück Nr. 14, S. 60). Selbstredend kann der Bundesrath jederzeit von dieser Erklärung im Allgemeinen oder in einem besonderen Falle wieder abweichen. Der Reichstag seinerseits ist durch keine Rechtsvorschrift gehindert, Petitionen auch von Ausländern weiterzugeben oder Petitionen selbst in solchen Fällen in Berathung zu nehmen und zu überweisen, in denen der Instanzenzug noch nicht erschöpft ist, obwohl weder das Eine, noch das Andere thatsächlich zu geschehen pflegt (vgl. Sten. Ber. des Reichstages 1871, I, S. 567).

Aus dem Rechte des Reichstages, Petitionen der Reichsregierung zu überweisen, folgt nichts über das Recht von Privatpersonen, dessen Inhalt und Umfang, Petitionen an den Reichstag zu richten (vgl. Erl. des Oberverwaltungsgerichts vom 10. März 1886, Entsch. Bd. XIII, S. 89, Arndt, Komm. zur Preuß. Verf., S. 84, und weiter unten).

¹ Ansicht Laband's, I, S. 269.

4) Interpellationen und Adressen.

Die Reichsverfassung giebt dem Reichstage weder das Recht, Interpellationen zu stellen, noch Adressen zu erlassen. Die Preussische Verfassung bestimmt dem gegenüber ausdrücklich in Art. 81, Abs. 1: „Jede Kammer hat für sich das Recht, Adressen an den König zu erlassen.“ Nach Art. 60, Abs. 2 der Preussischen Verfassung kann jede Kammer die Gegenwart der Minister verlangen. Endlich kommt der Schlußsatz in Art. 81 das. in Betracht, wonach jede Kammer von den Ministern Auskunft über eingehende Beschwerden verlangen kann. Es waren nun auch entsprechende Anträge im verfassungsberathenden Reichstage zu Art. 23 der Reichsverfassung gestellt worden; 1) durch Nusfeld, Drucksachen Nr. 26: fortzufahren „sowie das Recht der Adresse, der Petition, der Beschwerde“ u. s. w., 2) durch Lasker, Drucksachen Nr. 17: „Der Reichstag hat das Recht, Adressen an das Bundespräsidium zu richten, Interpellationen zu stellen, Beschwerden, Bitt- und andere Schriften entgegenzunehmen und sie an den Bundeskanzler zu überweisen — —“; 3) durch Altmann (Sten. Ber. des verfassungsberathenden Reichstages, S. 447): „Adressen an das Bundespräsidium zu richten, Interpellationen zu stellen —“; 4) durch Dr. Braun (Drucksachen Nr. 17): „Der Reichstag hat das Recht, bei seinen Berathungen die Anwesenheit des Bundeskanzlers oder eines Stellvertreters desselben (Sten. Ber. S. 447) und der vom Bundespräsidium ernannten Vertreter der einzelnen Bundesverwaltungszweige zu verlangen.“ Alle diese Anträge wurden abgelehnt (Sten. Ber. S. 448). Daraus ist jedoch nicht zu folgern, daß nach Absicht des Reichstages dieser nicht das Recht zu Adressen oder Interpellationen haben sollte (vgl. Reden von Dr. Baumstark in den Sten. Ber. S. 445, Scherer, S. 445, v. Vinke, S. 447). Man nahm vielmehr als selbstverständlich an, daß der Reichstag ein solches Recht schon ohne Weiteres habe. Nur die entsprechenden Verpflichtungen, welche der Reichsregierung aus solchen Rechten des Reichstages erwachsen möchten, wollte man nicht festsetzen. Insbesondere sprach sich Fürst Bismarck (Sten. Ber. S. 445) dagegen aus, daß der Reichstag die Anwesenheit des Reichskanzlers zu fordern berechtigt sein sollte. Bei dieser Sachlage ist es unzweifelhaft, daß der Reichstag befugt ist, Adressen zu erlassen und Interpellationen zu stellen, daß aber andererseits keine Rechtspflicht für die Reichsregierung besteht, solche Adressen entgegenzunehmen, auf gestellte Interpellationen zu antworten oder gar zu deren Beantwortung den Reichskanzler oder einen anderen Reichsbeamten zu entsenden. Andererseits ist die Reichsregierung durch keinen Rechtsatz verhindert, Adressen entgegenzunehmen, Interpellationen zu beantworten und sich bei Berathung solcher Interpretationen oder anderer Gegenstände vor dem Reichstage vertreten zu lassen. Die Geschäftsordnung für den Reichstag bestimmt in § 32: „Interpellationen an den Bundesrath müssen, bestimmt formulirt und von 30 Mitgliedern unterzeichnet, dem Präsidenten des Reichstages überreicht werden, welcher dieselben dem Reichskanzler abschriftlich mittheilt und diesen in der nächsten Sitzung des Reichstages zur Erklärung darüber auffordert, ob und wann er die Interpellation beantworten werde. Erklärt der Reichskanzler sich zur Beantwortung bereit, so wird an dem von ihm bestimmten Tage der Interpellant zu deren näherer Ausführung verstattet.“ § 33: „An die Beantwortung der Interpellation oder deren Ablehnung darf sich eine sofortige Besprechung des Gegenstandes derselben anschließen, wenn mindestens 50 Mitglieder darauf antragen. Die Stellung eines Antrages bei dieser Besprechung ist unzulässig. Es bleibt aber jedem Mitgliede des Reichstages überlassen, den Gegenstand in Form eines Antrages zu verfolgen.“ Diese Vorschriften der Geschäftsordnung für den Reichstag können und sollen für den Bundesrath oder die Reichsregierung in keiner Weise bindend sein; sie sind vielmehr Selbstbeschränkungen, welche der Reichstag sich selbst und seinen Mitgliedern auferlegt.

5) Untersuchungskommissionen.

Die Preussische Verfassungsurkunde bestimmt in Art. 82: „Eine jede Kammer hat die Befugniß, behufs ihrer Information Kommissionen zur Untersuchung von

Thatsachen zu ernennen.“ Ueber die Auslegung dieser Vorschrift besteht Streit, ebenso zwischen der Staatsregierung und der Mehrheit des Abgeordnetenhauses wie innerhalb der Theorie. Unstreitig ist (Arndt, Komm. zur Preuß. Verf., S. 139 f., Schwarz, Comm., S. 239 ff.), daß nicht das Plenum sich als Untersuchungskommission constituiren und daß jede Kammer für sich solche Kommissionen einsetzen kann. Streitig ist, ob jede Kammer ganz im Allgemeinen eine solche Befugniß habe, irgend welche Maßnahmen der Staatsregierung oder gar das System der Staatsverwaltung im Ganzen einer Untersuchung zu unterwerfen und zu diesem Behufe eine Kommission zu ernennen, wie z. B. Schwarz, l. c., v. Könne, Preuß. Staatsrecht, 4. Aufl., I, S. 296, und Schulze, I, § 163, behaupten, oder ob die Anwendung des Art. 82 voraussetze, daß das Haus mit dem betreffenden Gegenstande bereits, sei es aus Anlaß einer Regierungsvorlage, sei es durch einen ihm zur Berathung oder Beschlußfassung vorliegenden Antrag, befaßt sei und in Bezug auf einen solchen speciellen Gegenstand für erforderlich erachte, vor seiner Entscheidung sich zuvörderst durch Aufklärung von Thatsachen Information zu verschaffen, wie dies die preußische Staatsregierung behauptet (s. auch Arndt, Komm. zur Preuß. Verf., S. 140, Anlagen zu Sten. Ver. des Abgeordnetenhauses 1863/64, Bd. IV, S. 550 f.). Streitig ist ferner, ob eine solche Kommission ohne Weiteres selbst Zeugen oder Sachverständige vernehmen kann, oder ob sie dazu erst die Staatsregierung requiriren muß. Indessen geben auch diejenigen, welche in Art. 82 eine specielle Ausnahme von dem allgemeinen Grundsatz in Art. 45 der Preuß. Verfassung, daß die vollziehende Gewalt der Krone zustehe, erblicken, unumwunden zu (z. B. Schwarz, S. 242), daß eine solche Kommission weder Jemanden zum Erscheinen vor ihr zwingen, noch eidlich vernehmen kann.

Bei Berathung des jetzigen Art. 23 im verfassungsberathenden Reichstage beantragte Luszfeld (Drucksachen Nr. 26) hinzuzufügen: — „das Recht der Erhebung von Thatsachen“, und Lasker (Drucksachen Nr. 17): „Thatsachen durch Vernehmung von Zeugen, Sachverständigen und anderen Auskunftspersonen zu erheben und in gleicher Weise Kommissionen mit der Erhebung von Thatsachen zu beauftragen.“ Diese Anträge wurden abgelehnt (Sten. Ver. S. 448 und 705). Seydel, Comm., S. 203, folgert hieraus, daß der Reichstag das Recht der Untersuchung von Thatsachen — enquête — nicht habe, daß es indessen dem Reichstage nicht untersagt sei, Auskunftspersonen oder Sachverständige mündlich oder schriftlich zu vernehmen, er könne nur Niemanden zwingen, sich vernehmen zu lassen. Dies muß bestritten werden, um so mehr, weil nicht einmal das preußische Abgeordnetenhaus trotz der Vorschrift in Art. 82 der Preuß. Verfassung ein solches Recht besitzt. Es muß vielmehr angenommen werden, daß der Reichstag, wenn er z. B., um über die Gültigkeit einer Wahl beschließen zu können, Erhebungen für nothwendig erachtet, er um deren Vornahme oder Veranlassung die Reichsregierung ersuchen muß. Auch kann der Reichstag keine Untersuchungskommissionen mit dem Recht einsetzen, Personen selbst zu vernehmen oder durch Vermittelung der Reichsregierung und der zuständigen Behörde vernehmen zu lassen.

6) Präsidium, Geschäftsordnung und Disciplin.

Art. 27, Satz 2 der Reichsverfassung schreibt vor:

„Er (der Reichstag) regelt seinen Geschäftsgang und seine Disciplin durch eine Geschäfts-Ordnung und erwählt seinen Präsidenten, seine Vizepräsidenten und Schriftführer.“

Hiermit ist zunächst ausgesprochen, daß der Erlaß und der Inhalt der Geschäftsordnung allein vom Willen des Reichstages abhängen oder, genauer gesagt, daß zum Erlasse der Geschäftsordnung für den Reichstag nicht die Zustimmung des Bundesraths nothwendig ist¹. Sodann ist in der Verfassung die Vorschrift

¹ In nicht wenigen deutschen Staaten erfolgt | tage nicht bloß durch diese, sondern durch Gesetz.
der Erlaß der Geschäftsordnungen für die Land- | Sie haben den Charakter von Gesetzen und

enthalten, daß Präsident, Vicepräsidenten und Schriftführer lediglich durch Wahl des Reichstages bestellt werden, daß solche Wahlen nicht etwa der Bestätigung irgend Jemandes bedürfen, noch daß der Reichstag nur ein Präsentationsrecht, die Reichsregierung dagegen das Ernennungsrecht rücksichtlich der Mitglieder des Präsidiums habe¹.

Die Geschäftsordnung, welche der Reichstag erlassen kann, ist eben deshalb, weil sie nicht von der Verfassung oder der Gesetzgebung erlassen wird, nur innerhalb der durch die Verfassung und die Gesetzgebung gezogenen Grenzen rechtsgültig. Sie bindet auch nur die Reichstagsmitglieder, sonst Niemanden. Den Reichstag selbst bindet sie insoweit nicht, als er sie jeder Zeit wieder abändern kann.

Aus diesen Gründen gilt vor der Geschäftsordnung, was die Reichsverfassung über die Verhandlungen und Beschlüsse des Reichstages bestimmt, so die bereits besprochene Vorschrift in Satz 1 des Art. 22, daß die Verhandlungen des Reichstages öffentlich sind. Es gilt ferner als absolut verbindlicher Verfassungswille Art. 28:

„Der Reichstag beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich.“

Dieser Artikel lautete im Regierungsentwurf (Art. 26) ebenso, nur fehlten die Worte „der gesetzlichen Anzahl“. Diese Worte wurden auf Antrag des Abgeordneten Dr. Garnier am 30. März 1867 eingefügt (Sten. Ber. des verfassungsberathenden Reichstages 1867, S. 467 und Druck. Nr. 119) und waren durch den Hinweis auf die entsprechende Vorschrift in Art. 80 der Preussischen Verfassung begründet. Dieser lautet:

„Keine der beiden Kammern² kann einen Beschluß fassen, wenn nicht die Mehrheit der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder anwesend ist. Jede Kammer faßt ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit, vorbehaltlich der durch die Geschäftsordnung für Wahlen etwa zu bestimmenden Ausnahmen.“

Die gesetzliche Anzahl der Mitglieder bedeutet die Soll-, nicht die Istzahl. Es kommt nicht darauf an, ob Sitze durch Tod, Verzicht oder andere Gründe erledigt oder durch Nichteintreten noch nicht angenommen sind. Die gesetzliche Anzahl der Mitglieder des preussischen Abgeordnetenhauses beträgt auf Grund Art. 69 der Verfassung und der Gesetze vom 30. April 1851 (G.-S. 1851, S. 213) (Hohenzollern), vom 17. Mai 1867 (G.-S. 1867, S. 1481) (die 1866 erworbenen Landestheile) und vom 23. Juni 1876 (G.-S. 1876, S. 169) (Lauenburg) 433; f. Arndt, Komm. zur Preuß. Verf., S. 131. Die Mehrheit, die anwesend sein muß, damit ein gültiger Beschluß vom Abgeordnetenhause gefaßt werden kann, beträgt sonach mindestens 217, gleichviel aus wieviel Mitgliedern thatsächlich das Abgeordnetenhaus besteht, insbesondere ohne Rücksicht auf den Wegfall durch Ausscheiden oder Verlust. Dies ist unstreitig, Arndt, Komm. zur Preuß. Verf., S. 139 (Anm. 2 zu Art. 80), v. Rönne, Preuß. Staatsrecht, 4. Aufl., I, § 64, Dr. Schwarz, Kommentar zur Preuß. Verf., S. 233. Daher muß angenommen werden, daß die gesetzliche Zahl der Reichstagsmitglieder 397 ist, daß

können nur durch Gesetz abgeändert werden; z. B. in Bayern, G.-S. v. 19. Juni 1872, den Geschäftsgang des Landtages betreffend, in Sachsen, sächsische Landtagsordnung vom 12. October 1874, im Großherzogthum Hessen, Gesetz, die landständische Geschäftsordnung betreffend, vom 17. Juni 1874, ferner in Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Braunschweig, Oldenburg, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen; siehe auch G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsr., 4. Aufl., § 104, Anm. 2.

¹ In einigen Staaten werden die Präsidenten der Kammern vom Staatsoberhaupte ernannt, in Bayern, Württemberg und Baden der erste Präsident der I. Kammer; ebenso im Großherzogthum Hessen. In anderen Staaten, so in Sachsen-Altenburg, Anhalt und Braunschweig, werden Präsidenten aus den dazu Präsentirten ernannt oder bestätigt; siehe G. Meyer, 4. Aufl., § 104, Anm. 7 u. 8.

² Für das Herrenhaus gilt jetzt Gesetz vom 30. Mai 1855 (G.-S. 1855, S. 316), nach welchem die Anwesenheit schon von sechzig Mitgliedern genügt.

es darauf nicht ankommt, ob eine Anzahl von Mandaten erledigt oder noch nicht eingenommen und daß der Reichstag in allen Fällen nur bei Anwesenheit von wenigstens stets 199 Mitgliedern beschlußfähig ist.

Es ergibt sich dies auch aus der Begründung des Antrags Harnier durch den Antragsteller. Darin heißt es (Sten. Ber. S. 467):

„Wir haben nun geglaubt, zu diesem Zwecke vorschlagen zu sollen, daß man die Bestimmung der Preussischen Verfassung über die Beschlußfähigkeit des Abgeordnetenhauses aus Artikel 80 der Preussischen Verfassung hier wörtlich übernehme, daß man also zur Gültigkeit der Beschlußfassung die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder für erforderlich erkläre. Durch diese bereits bewährte Bestimmung wird zunächst erreicht, daß die beschlußfähige Zahl ein für alle Mal feststeht. Wollen Sie umgekehrt etwa sagen, es solle die Mehrheit der wirklich eingetretenen Reichstagsmitglieder zur Beschlußfähigkeit genügen, so wäre damit ausgesprochen, daß in jedem Falle, wo es auf Feststellung der Beschlußfähigkeit ankommt, zuvor festgestellt werden müßte, wieviel die Gesamtheit der eingetretenen Mitglieder sei, wieviel also an dem Tage die Mehrheit sei; denn die Zahl der eingetretenen Mitglieder ist ja dem Wechsel unterworfen durch — — Tod, Niederlegung des Mandats —“

Der Antrag wurde, wie zu bemerken ist, ohne Widerspruch zu finden, angenommen.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist nur nothwendig, daß die Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder anwesend war, nicht auch, daß diese Mehrheit an der Beschlußfassung Theil genommen hat. Anwesende, welche sich der Stimme enthalten, werden bei der Frage, ob Beschlußfähigkeit vorliegt, also mitgezählt (Arndt, Komm. zur Reichsverf., S. 157, Seydel, Comm., S. 209, ferner Präsident Simson in der Sitzung vom 13. Mai 1872 in den Sten. Ber. des Reichstages, S. 333).

Aber nur zur Beschlußfassung, nicht zur Berathung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich; ebenso die Praxis im Reichstage, wie im preussischen Abgeordnetenhause, Seydel, in Hirth's Annalen 1880, S. 423, Seydel, Comm., S. 210, Laband, I, S. 302, v. Rönne, Reichsstaatsrecht, I, § 32, S. 258 f., Arndt, Komm., S. 157, und Sten. Ber. des Reichstages 1868, S. 249 ff. u. 457 ff. Ein Beschluß des Reichstages, bei dem 199 Mitglieder nicht anwesend waren, muß daher als nichtig, als kein gültiger Beschluß gelten (Seydel, Comm., S. 210, Laband, I, S. 307, Anm. 3). Wenn dies als unstreitig gelten kann, so ist es doch fraglich, ob der Mangel der Beschlußfähigkeit nur vom Reichstage oder von Reichstagsmitgliedern oder von dritter Seite (Kaiser, Bundesrath) gerügt werden kann. Die Geschäftsordnung für den Reichstag bestimmt darüber Folgendes, § 54: „Unmittelbar vor der Abstimmung ist die Frage zu verlesen. Ist vor einer Abstimmung in Folge einer darüber gemachten Bemerkung der Präsident oder einer der fungirenden Schriftführer zweifelhaft, ob eine beschlußfähige Anzahl von Mitgliedern anwesend sei, so erfolgt der Namensaufruf. Erklärt dagegen auf die Bemerkung oder den von einem Mitgliede gestellten Antrag auf Auszählung des Hauses der Präsident, daß kein Mitglied des Bureaus über die Anwesenheit der beschlußfähigen Anzahl zweifelhaft sei, so sind damit Bemerkung und Antrag erledigt.“ Aus diesem Grunde, sowie weil zufolge des Art. 27 der Reichsverfassung der Reichstag seinen Geschäftsgang selbst regelt, wird vielfach angenommen, z. B. durch v. Rönne, Reichsstaatsrecht, I, § 32, S. 259, Seydel, Comm., S. 260, daß (nur) dem Reichstage die Entscheidung über diese Frage zustehe, und daß, wenn der Reichstag einen Beschluß gefaßt hat, die Behauptung, daß nicht die beschlußfähige Anzahl der Mitglieder anwesend gewesen, unstatthaft und nicht zu berücksichtigen sei. Dieser Ansicht muß widersprochen werden. Die Geschäftsordnung für den Reichstag kann weder den Kaiser, noch den Bundesrath binden. Noch weniger kann sie die Vorschrift aufheben, welche Artikel 28 der Reichsverfassung aufstellt. Auch haben neben dem Reichstage Kaiser wie Bundesrath ein eigenes und selbstständiges Interesse

daran, daß der Reichstag nicht bei Anwesenheit jeder ihm genehmen, sondern nur bei Anwesenheit der durch die Verfassung vorgeschriebenen Zahl von Mitgliedern Beschlüsse faßt. Die Verfassung hat zwar im Allgemeinen dem Reichstage die Regelung seines Geschäftsganges überlassen, darüber aber, wieviel Mitglieder bei einem Beschlusse anwesend sein müssen, hat sie selbst eine zwingende, durch den Reichstag unabänderbare Vorschrift getroffen. Dazu tritt noch, daß nach der Geschäftsordnung das Reichstagspräsidium nicht in allen Fällen und nicht von Amts wegen, sondern nur auf Antrag (auf eine „Bemerkung“) die Beschlußfähigkeit zu prüfen hat (s. auch Laband, I, S. 307, Anm. 3).

Aus diesen Erwägungen ist zu folgern, daß Kaiser und Bundesrath Beschlüsse des Reichstages, welche nicht bei Anwesenheit einer beschlußfähigen Anzahl von Reichstagsmitgliedern gefaßt sind, nicht anzuerkennen brauchen, daß sie auf die Wiederholung der Abstimmung dringen dürfen, und daß der Kaiser die Ausfertigung und Verkündung der Gesetze verweigern kann, welche nicht gemäß der Vorschrift in Artikel 28 der Reichsverfassung ergangen sind.

Ebenso wenig wie der Inhalt des Artikels 28 kann der Artikel 9 der Reichsverfassung durch die Geschäftsordnung des Reichstages berührt werden. Artikel 9 Satz 1 lautet:

„Jedes Mitglied des Bundesrathes hat das Recht, im Reichstage zu erscheinen und muß daselbst auf Verlangen jederzeit gehört werden, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, auch dann, wenn dieselben von der Majorität des Bundesrathes nicht adoptirt worden sind.“

Demgemäß bestimmt § 43 der Geschäftsordnung für den Reichstag: „Die Mitglieder des Bundesrathes und die zu ihrer Vertretung abgeordneten Kommissarien müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden. Auch den Assistenten muß auf Verlangen der Mitglieder des Bundesrathes oder ihrer Vertreter das Wort ertheilt werden.“ § 48, Abs. 1: „Nimmt ein Vertreter des Bundesrathes nach dem Schlusse der Diskussion das Wort, so gilt diese auf's Neue für eröffnet.“ Hiernach können die Bundesrathsvertreter bis zur Abstimmung verlangen, daß sie das Wort erhalten. Unzweifelhaft kann ihnen nicht, wie Reichstagsmitgliedern, das Wort zur Strafe entzogen werden; fraglich ist aber, ob und wie weit sie dem Ordnungsrufe und der Disciplin des Reichstagspräsidenten unterstellt sind. Die herrschende Meinung geht dahin, daß Bundesrathsvertreter zwar der „eigentlichen Disciplin des Präsidenten und dem eigentlichen Ordnungsrufe“ nicht unterliegen (Worte des Präsidenten Simson am 14. Mai 1873 in den Sten. Ber. des Reichstages 1873, I, S. 655), daß sie aber während ihrer Rede unterbrochen und auf das Unparlamentarische ihrer Ausdrucksweise aufmerksam gemacht werden können, „im Verhältnisse von gleich zu gleich“ (s. Seydel, Comm., S. 209, v. Rönne, Reichsstaatsrecht, I, S. 288; vgl. auch v. Rönne, Preuß. Staatsr., 4. Aufl., I, S. 343 f., Schulze, Preuß. Staatsrecht, I, S. 629). Dieser Ansicht muß unbedingt widersprochen werden, obwohl hier und da ein Bundesrathsvertreter sich eine Zurechtweisung des Reichstagspräsidenten gefallen ließ (z. B. der mecklenburgische Bundesrathsbevollmächtigte v. Derken am 20. Februar 1895, Sten. Ber. des Reichstages 1894/95, S. 1013). Die Unterbrechung durch den Präsidenten und der Hinweis auf den parlamentarischen Brauch ist in der Sache weiter nichts als ein Ordnungsruf¹ und hat in der Sache ganz dieselbe Wirkung. Da Artikel 78, Abs. 1 der Preussischen Verfassung gleichlautend mit Artikel 28 der

¹ Dies liegt offen in den Worten Simson's am 14. Mai 1873, Sten. Ber. des Reichstages 1873, S. 655: — „dann bleibt dem Präsidenten, um die ihm gestellte und gegen Jedermann durchzuführende Aufgabe der Aufrechterhaltung der Ordnung zu lösen, nichts übrig, als erforderlichen Falls denselben Gedanken in zwei verschiedenen Formen auszusprechen.“ Eine dem Bundesrath gegenüber zu lösende Aufgabe hatte Dr. Simson ebenso-

wenig, wie ein anderer Reichstagspräsident. Der Grund, aus dem nach Simson's Meinung ein formeller Ordnungsruf gegen Bundesrathsmitglieder unzulässig sei — weil diese den Präsidenten nicht mitgewählt haben —, ist auch falsch. Nicht darauf, wer den Präsidenten gewählt hat, kommt es an, sondern darauf, ob der Präsident als solcher irgend welche Kritik an dem Souverän im Reiche üben darf.

Reichsverfassung ist, so ist es von Interesse, daß sowohl der König von Preußen, wie das preussische Staatsministerium ein solches Recht dem Landtagspräsidenten bestritten haben (Sten. Ver. des preuß. Abgeordnetenhauses 1863, Bd. II, S. 1262 ff. und 1322 ff.; f. auch Arndt, Komm. zur Preuß. Verf., S. 117 f., und Dr. Schwarzk, Comm., S. 190 f.). Es kann nicht schwer fallen, die richtige Lösung der Frage zu finden, wenn man erwägt, daß auf Grund des Artikels 9 der Reichsverfassung nicht eine beliebige Person für sich spricht, sondern daß ein Bundesstaat durch seinen Bevollmächtigten seine Ansicht, nämlich die Ansicht des Staates, ausspricht. Der Präsident des Reichstages hat nicht das mindeste Recht dazu, gegen die Kronen Preußen, Bayern u. s. w. irgend welche Kritik zu üben. Es kann nicht angenommen werden, daß ein Bundesstaat zu einer Gesetzesverletzung, etwa zu einem Verfassungsbruche, auffordern läßt. Sollte es selbst vorkommen, so hat der Präsident als solcher noch immer kein Recht, dies zu prüfen, darüber zu richten und den Bundesstaatsvertreter an der Fortsetzung seiner Rede zu hindern (vgl. die abweichende Ansicht von Schwarzk, Comm., S. 191).

Im Rahmen der Reichsverfassung und unbeschadet aller Rechte von Kaiser und Bundesrath kann die Geschäftsordnung den Geschäftsgang beim Reichstage und die Disciplin, welche dem Reichstage über seine Mitglieder zusteht, autonom regeln. Die Regelung erfolgte zuletzt durch die von den späteren Reichstagen mit einem Zusaße in § 60 (f. oben S. 128) acceptirte Geschäftsordnung vom 10. December 1876. Diese bestimmt namentlich, daß der Reichstag in sieben Abtheilungen von möglichst gleicher Mitgliederzahl durch das Loos getheilt wird (§ 2), daß die Wahl der Präsidenten durch Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit erfolgt (§ 9); daß die Wahl der acht Schriftführer in einer einzigen Wahlhandlung nach relativer Stimmenmehrheit¹ erfolgt (§ 10); daß dem Präsidenten die Leitung der Verhandlungen, die Handhabung der Ordnung und die Vertretung des Reichstages nach außen obliegt, daß er das Recht hat, den Sitzungen der Abtheilungen und Kommissionen mit beratthender Stimme beizuwohnen (§ 13); daß die Schriftführer für die Aufnahme des Protokolls und den Druck der Verhandlungen zu sorgen, daher auch die Revision der stenographischen Berichte zu überwachen haben (§ 15). Ueber Vorlagen des Bundesrathes, sowie über Anträge von Mitgliedern des Reichstages wird nach Maßgabe der §§ 18 bis 31 der Geschäftsordnung berathen und beschlossen, worüber das Nähere bei dem Rechte der Reichsgesetzgebung mitgetheilt werden wird. An dieser Stelle ist hervorzuheben, daß für die Bearbeitung derjenigen Geschäfte, welche 1) die Geschäftsordnung, 2) die eingehenden Petitionen, 3) den Handel und die Gewerbe, 4) die Finanzen und Zölle, 5) das Justizwesen, 6) den Reichshaushalts-Etat betreffen, besondere Kommissionen nach Maßgabe des sich herausstellenden Bedürfnisses gewählt werden können, und daß der Reichstag für einzelne Angelegenheiten die Bildung besonderer Kommissionen beschließen kann. Die Wahlen für die Kommissionsmitglieder erfolgen von Seiten der Abtheilungen (§ 2) durch Stimmzettel nach absoluter Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder (§ 26). Die Kommissionen wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer; sie sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Nach geschlossener Berathung wählt die Kommission aus ihrer Mitte einen Berichterstatter, der die Ansichten und Anträge der Kommission in einem Bericht zusammenstellt. Dieser Bericht wird gedruckt und mindestens zwei Tage vor der Berathung im Hause an sämtliche Abgeordnete vertheilt, auch dem Bundesrathe übersandt. Die Kommissionen sind auch befugt, durch den gewählten Berichterstatter ohne schriftlichen Bericht im Reichstage mündlichen Bericht erstatten zu lassen. Der Reichstag kann aber in jedem Falle

¹ Die relative Mehrheit kann für Wahlen durch die Geschäftsordnung gemäß Art. 80, Abs. 1 der Preuß. Verfassung vorgezeichnet werden. Eine solche Vorschrift fehlt in der Reichsverfassung. Daraus folgt aber nicht, daß die Schriftführerwahlen, wenn nur mit relativer

Mehrheit erfolgt, ungültig sind, sondern nur, daß den Schriftführern in solchem Falle verfassungsmäßig keine amtliche Autorität und ihren Erklärungen keine allgemeinverbindliche Wirksamkeit zukommt. Solche haben sie aber auch nicht.

schriftlichen Bericht verlangen und zu diesem Behufe die Sache an die Kommission zurückverweisen (§ 27). Die Mitglieder des Bundesrathes und die Kommissarien desselben können den Abtheilungen und Kommissionen mit beratender Stimme beiwohnen. Von dem Zusammentritt der Kommissionen, wie von dem Gegenstande der Verhandlungen muß dem Reichskanzler Kenntniß gegeben werden (§ 29). Die Kommissionen und Abtheilungen regeln ihre Tagesordnung selbst; außerdem ist der Präsident befugt, für die Abtheilungen Sitzungen anzuüberäumen (§ 30). Sind die Gegenstände der Verhandlungen durch die Kommissionen vorbereitet, so wird solches dem Präsidenten mitgetheilt, welcher die Einbringung derselben auf die Tagesordnung verfügt und den Tag der Verhandlungen feststellt (§ 31). Die Tagesordnung für das Plenum wird durch den Präsidenten vor dem Schlusse jeder Sitzung für die nächste Sitzung verkündet. Wenn sich dagegen ein Widerspruch erhebt, so entscheidet der Reichstag durch einen Beschluß darüber, ob der Widerspruch begründet ist. Die Tagesordnung wird sodann den Mitgliedern des Reichstages und des Bundesrathes durch den Druck mitgetheilt. Die¹ von Mitgliedern des Reichstages gestellten Anträge kommen in der Reihenfolge zur Verhandlung, in welcher sie eingegangen sind. Alle Anträge, welche innerhalb der ersten zehn Tage einer Session eingegangen sind, gelten als gleichzeitig eingebracht. Ueber die Reihenfolge der Berathung gleichzeitig eingebrachter Anträge hat der Präsident sich mit dem Hause zu verständigen. Erfolgt eine Verständigung nicht, so entscheidet das durch den Präsidenten zu ziehende Loos. Gesetzentwürfe behalten ihre Priorität bis zu ihrer Schlußberathung; die zweite und dritte Berathung hat mithin, soweit sie zur Behandlung im Plenum vorbereitet ist, vor denjenigen Anträgen stattzufinden, welche in der Reihenfolge der ersten Berathung diesen Gesetzentwürfen nachgestanden haben. Die Petitionen gelangen in derjenigen Reihenfolge zur Berathung, in welcher sie zur Verhandlung im Plenum vorbereitet sind. Eine Entfernung von der Stelle der Tagesordnung, welche den von den Mitgliedern des Reichstages gestellten Anträgen und den Petitionen nach der Priorität gebührt, kann nur beschlossen werden, wenn nicht bei Anträgen von dem Antragsteller und bei Petitionen von dreißig Mitgliedern widersprochen wird (§ 35). Das Protokoll jeder Sitzung liegt während der nächsten Sitzung aus und wird, wenn dagegen bis zum Schlusse der Sitzung kein Einspruch erhoben wird, als genehmigt erachtet (§ 38). Das Protokoll muß enthalten: 1) die gefaßten Beschlüsse in wörtlicher Anführung; 2) die Interpellationen in wörtlicher Fassung, nebst der Bemerkung, ob sie beantwortet sind; 3) die amtlichen Anzeigen des Präsidenten (§ 39). Wird gegen die Fassung des Protokolls Einspruch erhoben, welcher sich durch die Erklärung der darüber zu hörenden Schriftführer nicht heben läßt, so befragt der Präsident die Versammlung; im Falle der Einspruch für begründet erachtet wird, muß noch während der Sitzung eine neue Fassung der betreffenden Stelle vorgelegt werden (§ 40). Das Protokoll wird von dem Präsidenten und zwei Schriftführern vollzogen (§ 41). Kein Mitglied darf sprechen, ohne vorher das Wort verlangt und von dem Präsidenten erhalten zu haben. Will der Präsident sich an der Debatte betheiligen, so muß er den Vorsitz abtreten (§ 42). Sofortige Zulassung zum Worte können nur diejenigen Mitglieder verlangen, welche über die Verweisung zur Geschäfts-Ordnung reden wollen. Persönliche Bemerkungen sind erst nach dem Schlusse der Debatte oder im Falle der Vertagung derselben am Schlusse der Sitzung gestattet. Faktische Bemerkungen sind unzulässig (§ 44). Die Redner sprechen von der Rednerbühne oder vom Plaze. Den Mitgliedern des Reichstages ist das Verlesen schriftlich abgefaßter Reden nur dann gestattet, wenn sie der deutschen Sprache nicht mächtig sind (§ 45). Der Präsident ist berechtigt, den Redner auf den Gegenstand der Verhandlung zurückzuweisen und zur Ordnung zu rufen. Ist das Eine oder das Andere in der nämlichen Rede zwei Mal ohne Erfolg geschehen, und fährt der Redner fort, sich vom Gegenstande oder von der Ordnung zu entfernen, so kann die

¹ Das Folgende bis zu den Worten „wider- | schlusse des Reichstages vom 5. Februar 1895
sprochen wird“ bildet den dritten Absatz in § 35 (Sten. Ber. des Reichstages 1895, S. 669 ff.,
der Geschäftsordnung und beruht auf dem Be- | und Anlageband I S. 644).

Versammlung auf die Anfrage des Präsidenten ohne Debatte beschließen, daß ihm das Wort über den vorliegenden Gegenstand genommen werden solle, wenn er zuvor auf diese Folge vom Präsidenten aufmerksam gemacht ist (§ 46). Bei allen Diskussionen erteilt der Präsident demjenigen Mitglied das Wort, welches nach Eröffnung der Diskussion oder nach Beendigung der vorhergehenden Rede zuerst darum nachsuchte¹ (§ 47). Nimmt ein Vertreter des Bundesrathes nach dem Schlusse der Diskussion das Wort, so gilt diese auf's Neue für eröffnet. Antragsteller und Berichterstatter erhalten, wenn sie es verlangen, das Wort sowohl am Beginne, wie nach dem Schlusse der Diskussion (§ 48). Abänderungs-Vorschläge (Amendements) oder Anträge auf motivirte Tagesordnung können zu jeder Zeit vor dem Schlusse der Verhandlungen gestellt werden. Dieselben müssen mit der Hauptfrage in wesentlicher Verbindung stehen und werden dem Präsidenten schriftlich übergeben (§ 49). Ueber Amendements und Anträge auf motivirte Tagesordnung, welche dem Reichstage nicht gedruckt vorgelegen haben, muß, sofern sie angenommen werden, in der nächsten Sitzung nach deren erfolgtem Drucke und Vertheilung nochmals ohne Diskussion abgestimmt werden. Dies findet auch dann Anwendung, wenn solche Amendements oder Anträge bereits in dem Kommissions-Bericht als Minoritäts-Anträge erwähnt sind. Bilden die angenommenen Amendements einen Theil der dem Reichstage vorzulegenden gedruckten Zusammenstellungen, so bedarf es eines besonderen Abdruckes derselben nicht. In diesem Falle muß der Abstimmung über das Ganze eine nochmalige Abstimmung über diejenigen angenommenen Anträge vorhergehen, welche dem Reichstage noch nicht gedruckt vorgelegen haben — ausgenommen in der Regel bei Amendements zu Petitions-Berichten — (§ 50). Der Präsident stellt die Fragen; über die Stellung derselben kann das Wort begehrt werden. Der Reichstag beschließt darüber. Sind mehrere Fragen vorhanden, so hat der Präsident solche sämmtlich der Reihenfolge nach vorzulegen. Die Fragen sind so zu stellen, daß sie einfach durch Ja oder Nein beantwortet werden können. Bei Stimmengleichheit wird die Frage als verneint angesehen (§ 51). Die Theilung der Frage kann jeder Einzelne verlangen. Wenn über deren Zulässigkeit Zweifel entstehen, so entscheidet bei Anträgen der Antragsteller, in allen anderen Fällen der Reichstag (§ 52). Der Antrag auf die Vertagung² oder auf den Schluß der Debatte bedarf der Unterstützung von 30 Mitgliedern. Wenn solche erfolgt, so wird demnächst ohne weitere Motivirung des Antrages und ohne Diskussion über denselben abgestimmt. Der Antrag auf einfache Tagesordnung kann zu jeder Zeit gestellt werden und bedarf keiner Unterstützung. Nachdem ein Redner für und ein Redner gegen denselben gehört worden, erfolgt darüber der Beschluß der Versammlung. Im Laufe derselben Diskussion darf der einmal verworfene Antrag auf Tagesordnung nicht wiederholt werden. Die Anträge auf motivirte Tagesordnung sind vor den übrigen Amendements zur Abstimmung zu bringen. Ueber Anträge des Bundesrathes kann nicht zur Tagesordnung übergegangen werden (§ 53). Die Abstimmung geschieht nach absoluter Mehrheit durch Aufstehen oder Sitzenbleiben. Ist das Ergebnis nach der Ansicht des Präsidenten oder eines der jugirenden Schriftführer zweifelhaft, so wird die Gegenprobe gemacht. Liefert auch diese noch kein sicheres Ergebnis, so erfolgt die Zählung des Hauses (§ 55). Die Zählung geschieht in der nachstehend angegebenen Weise: Der Präsident fordert die Mitglieder auf, den Saal zu verlassen. Sobald dies geschehen, sind die Thüren zu schließen mit Ausnahme einer der Thüren an der Ost- und einer an der Westseite. An jeder dieser beiden Thüren stellen sich je zwei Schriftführer auf. Auf ein vom Präsidenten mit der Glocke gegebenes Zeichen treten diejenigen Mitglieder, welche mit „Ja“ stimmen wollen, durch die Thüre an der Ostseite, rechts vom Bureau, diejenigen, welche mit „Nein“ stimmen wollen, durch die Thüre an der Westseite, links vom Bureau, in den Saal ein. Die an jeder der beiden Thüren stehenden zwei Schriftführer zählen laut die eintretenden Mitglieder. Demnächst giebt der Präsident ein Zeichen mit der Glocke, schließt das Struktinium und läßt die Thüren

¹ Also besteht keine officiële Rednerliste mehr.

² Im Sinne des „adjournment“, des Sich-vertagens (s. oben S. 131).

des Saales offen¹. Jede nachträgliche Stimmenabgabe ist ausgeschlossen; nur der Präsident und die dienstthuenden Schriftführer geben ihre Stimmen nachträglich ab (§ 56). Auf namentliche Abstimmung kann beim Schluß der Verathung vor der Aufforderung zur Abstimmung angetragen werden. Der Antrag muß von wenigstens 50 Mitgliedern unterstützt werden (§ 57). Für die Abwesenheit eines Mitgliedes bis zur Dauer von acht Tagen ist der Präsident Urlaub zu erteilen berechtigt; für eine längere Zeit darf nur der Reichstag denselben bewilligen. Urlaubsgesuche auf unbestimmte Zeit sind unstatthaft. Ueber die Urlaubsgesuche und Abwesenheitsfälle wird ein Register geführt (§ 65). Wenn aus irgend einer Ursache die Stelle eines Reichstagsmitgliedes erledigt wird, so macht der Präsident dem Reichskanzler davon Anzeige, damit dieser in der kürzesten Frist die Neuwahl veranlasse (§ 66). Wird beantragt, eine Adresse an den Kaiser zu richten, und haben der oder die Antragsteller dem Reichstage einen formulirten Entwurf zu der Adresse überreicht, so findet die weitere Behandlung in derselben Art wie bei allen anderen Anträgen statt. Beschließt der Reichstag, die Vorbereitung des Entwurfs einer Kommission zu übertragen, so wird diese aus dem Präsidenten — in dessen Behinderung dem Vice-Präsidenten — des Reichstages als Vorsitzenden und 21 von den Abtheilungen zu wählenden Mitgliedern gebildet. Liegt ein Entwurf zu einer Adresse nicht vor, so ist dieser von einer in gleicher Weise zusammenzusetzenden Kommission zu fertigen und ohne weiteren Bericht zu überreichen (§ 67). Soll die Adresse durch eine Deputation überreicht werden, so bestimmt der Reichstag auf den Vorschlag des Präsidenten die Zahl der Mitglieder; das Loos bezeichnet sie. Der Präsident ist jedes Mal Mitglied der Deputation und führt allein das Wort (§ 68). Gesetzes-Vorlagen werden nach erfolgter Beschlußnahme dem Reichskanzler überreicht (§ 69)².

¹ Man nennt die Abstimmung in dieser Art die durch „Hammelsprung“.

² Bestimmungen der Geschäftsordnung, die bereits an anderen Stellen vorgetragen wurden, sind hier nicht wiederholt worden.

Viertes Buch.

Die Gesetzgebung des Deutschen Reiches.

§ 22. Der Begriff des Reichsgesetzes.

Es ist oben S. 42 nachgewiesen worden und in der Praxis wie wohl auch in der Theorie unstreitig, daß das Deutsche Reich nur diejenigen Befugnisse besitze, welche ihm in der Reichsverfassung übertragen oder auf Grund der Reichsverfassung von ihm erworben sind. Daraus ergiebt sich, daß kein Organ des Reiches Befugnisse aus eigener Macht besitzt, etwa wie der König von Preußen, der neben den ihm durch die Preussische Verfassung belassenen auch noch die in der Verfassung ihm nicht entzogenen Rechte aus eigener Macht ausübt; daraus ergiebt sich ferner, daß weder Kaiser noch Bundesrath Namens des Reiches Normen aufstellen können, wenn ihnen die Befugniß dazu nicht durch ein Reichsgesetz übertragen ist; s. Arndt, Annalen des Deutschen Reiches, 1883, S. 701 ff., dem sich A. Hänel, Staatsrecht, I, S. 272, Anm. 2, Laband, Staatsrecht, I, S. 568, Anm. 1, und Seydel, Comm., S. 189, hierin angeschlossen haben. Die für das Bundesstaatsrecht bestehende Streitfrage, ob Rechtsnormen vom Landesherrn ohne formelles Gesetz und ohne eine in einem formellen Gesetze ertheilte Delegation gültig erlassen werden können, ist sonach für das deutsche Reichsrecht ausgeschlossen. In der Form des Gesetzes kann das Reich anordnen, was es will, es kann selbst seine verfassungsmäßige Zuständigkeit sich erweitern, wenn das Gesetz dem Art. 78 der Reichsverfassung entspricht. Es kann in der Form des Gesetzes sonach neue Rechtsnormen aufstellen und alte aufheben, es kann ferner seine Grenzen erweitern, Anleihen aufnehmen, Colonien und Monopole erwerben u. s. w. In anderer als der gesetzlichen Form kann es nur eine Befugniß ausüben, die ihm in einem Gesetze übertragen worden ist.

Die Streitfrage, ob das Gesetz im Sprachgebrauche der Verfassungen ein formeller oder ein materieller Begriff ist, hat nach dem Vorstehenden für das Reichsstaatsrecht eine geringere Bedeutung als für das Landesstaatsrecht. Gleichwohl ist die Frage auch für das Reichsstaatsrecht keineswegs bedeutungslos. Deshalb kann ihre Erörterung nicht vermieden werden.

Die „Theorie“ oder richtiger die in der Wissenschaft vorherrschende Meinung versteht in Deutschland unter Gesetz die Anordnung eines Rechtsfalles; sie verbindet mit dem Begriffe Gesetz regelmäßig einen materiellen Inhalt. Einige Theoretiker, Laband, G. Meyer u. A., kennen ausnahmsweise auch „bloß formelle“ Gesetze, welche nur Verwaltungsacte in der Form des Gesetzes seien und keine Rechtsfälle darstellen, wie ihrer Ansicht nach das Staatshaushaltsetzgesetz ein solches sein soll, während Andere, z. B. A. Hänel, auch in solchen Gesetzen wie dem Staatshaushaltsetzgesetz Rechtsnormen erkennen, also auch in ihnen materielle Gesetze sehen.

Gegenüber steht die zuerst von Arndt, Das Verordnungsrecht des Deutschen Reiches u. f. w., Berlin 1884, in seiner Bearbeitung der Preussischen Verfassung, 3. Aufl., S. 120 f., und der Deutschen Reichsverfassung, S. 104 a. a. O. aufgestellte Ansicht, der sich v. Stengel, Preuß. Staatsrecht, S. 167, und Born hat angeschlossen haben. Diese Ansicht geht dahin: Gesetz im Sprachgebrauche der Verfassungen und des Staatsrechts ist lediglich ein formeller Begriff. Gesetz in Preußen ist Alles und nur das, was der König nach zuvoriger Zustimmung des Landtages als Gesetz verkünden läßt, und Gesetz im Reiche ist Alles und nur das, was der Kaiser auf Grund eines übereinstimmenden Mehrheitsbeschlusses von Bundesrath und Reichstag nach zuvoriger Sanction von Seiten des Bundesrathes im Reichsgesetzblatt als Reichsgesetz verkünden läßt. Da es nun nicht Aufgabe dieser Bearbeitung des Staatsrechts sein soll, um Worte zu streiten, so mag und muß vorweg angegeben werden, um welche Dinge es sich bei der Controverse handelt. Wer annimmt, daß Reichsgesetz gleichbedeutend mit Aufstellung eines Rechtsatzes durch das Reich sei, der muß folgerichtig annehmen, daß jede Namens des Deutschen Reiches aufgestellte Norm, also z. B. jede Vorschrift zur Ausführung eines Reichszoll- oder Finanzgesetzes oder der Reichsgewerbeordnung, daß also die unübersehbare Menge der reichsrechtlichen Normen nur im Reichsgesetzblatt und in anderer Weise nur unter gleichzeitiger Aufhebung der Vorschrift in Art. 2 der Reichsverfassung publicirt werden darf, wie dies allerdings zwar nicht die Praxis, wohl aber die in der Theorie herrschende Meinung annimmt (vgl. Laband, Reichsstaatsrecht, I, S. 612 f., Hänel, Studien, II, S. 66, 91, G. Meyer, Staatsrecht, S. 495, Binding, Handbuch des Strafrechts, II, § 288, u. A. — und dagegen Arndt, Verordnungsrecht, S. 198 f.). Wer annimmt, daß Gesetz im Sinne der Reichsverfassung gleichbedeutend mit einer Rechtsnorm sei, muß bestreiten, daß der Bundesrath auf Grund des Art. 7, Ziff. 2 der Reichsverfassung zur Ausführung der Reichsgesetze Rechtsnormen aufstellen darf, da er nur vom Erlasse von „Verwaltungsvorschriften“ spricht. Solche Rechtsnormen sind jedoch in überaus häufigen und nicht unwichtigen Fällen vom Bundesrath erlassen; vgl. hierüber Arndt, Verordnungsrecht, S. 35 ff., und dagegen Laband, I, S. 496 ff. Hiernach erscheint ein Eingehen auf die Theorie und die Geschichte des Gesetzesbegriffs unvermeidlich.

Zunächst besteht kein Zweifel und kein Streit darüber, daß die Bezeichnungen „loi“ und „legge“ in den Verfassungen und im Sprachgebrauche Belgiens, Frankreichs und Italiens rein formelle Begriffe sind; vor Allem, daß auch die *décrets*, *arrêts*, *règlements*, vor Allem das *règlement d'administration publique*, ebenso wie die *istruzioni*, *regolamenti* Rechtsnormen enthalten können so gut wie die *lois* und *leggi*; vgl. Block, Dictionnaire de l'administration française s. m. loi, décret, règlement, arrêté, ferner Jellinek, Gesetz und Verordnung, S. 81 ff., A. Giron, Le droit administratif de la Belgique, Bruxelles 1881, nr. 77, 80, weitere Literatur bei Arndt, Verordnungsrecht, S. 81 ff. Diese Verfassungen beruhen auf dem Grundsatz der Volkssouveränität. Sowohl die Gesetze wie die Verordnungen leiten ihre verbindliche Kraft aus der Souveränität des Volkes her. Der Grund ihrer verbindlichen Kraft liegt in der Verfassung, welche über die Art bestimmt, wie die souveräne Gewalt ausgeübt wird. Das Volk (der Souverän) hat der gesetzgebenden Gewalt indeß weitergehende Ermächtigungen ertheilt als der vollziehenden Gewalt. Die Anordnungen der letzteren dürfen nicht im Widerspruche stehen mit den Gesetzen, sie können ihrerseits durch Gesetze aufgehoben werden. Der Gesetzgeber hat im Rahmen der Verfassung die Ermächtigung, anzuordnen, was er will; er kann auch Gegenstände regeln, deren Regelung ihm nicht ausdrücklich durch die Verfassung übertragen ist. Der Verordnungsberechtigte dagegen darf nur anordnen, wozu ihm durch die Verfassung oder ein Gesetz Ermächtigung ertheilt ist. „Il faut“, sagt A. Giron l. c. nr. 76, „que chaque arrêté prenne sa source dans la constitution ou dans une loi et qu'il soit nécessaire pour son exécution.“

Rechtsnormen, materielle Rechtsätze stellen jedoch die „*arrêts*“ und die „*décrets*“ gerade so gut auf wie die „*lois*“. Wenn mit Recht behauptet werden muß, daß der Unterschied zwischen *lois* einer- und den

arrêtés oder décrets andererseits nur ein formaler ist, so muß dagegen zugegeben werden, daß die wichtigeren Angelegenheiten und mehr grundsätzlichen Regeln in den lois, die minder wichtigen Angelegenheiten und die mehr den Charakter von Ausführungsverordnungen tragenden Regeln durch die arrêtés oder décrets vorgeschrieben werden. Was nun die deutschen Particularrechte anlangt, so muß auch hier unbedingt behauptet werden, daß der Begriff des Gesetzes ebenso wie in Frankreich kein materieller, sondern nur ein formeller war. Rechtsnormen enthielten und enthalten nicht bloß die unzählbaren Polizeiverordnungen der Lokal-, Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und Centralbehörden, sondern auch die überaus häufigen und wichtigen Instructionen, Anweisungen, Regulative der Zoll- und Finanzbehörden, die Betriebs-, Verkehrs- und Polizeireglements der Eisenbahnbehörden, die Regulative, Normen, Instructionen u. s. w. der Unterrichtsverwaltung. Alle diese griffen und greifen tief ein in die individuelle Freiheit, in die Freiheit des Eigentums, sie legen oft sehr große Geldopfer den Betheiligten auf¹. Ihre Nichtbeobachtung zog straf- und civilrechtliche Folgen nach sich. Und doch hat man sie nie als Gesetze bezeichnet und vielmehr stets ausgesprochen, daß sie mit den „Gesetzen“ nicht im Widerspruche stehen dürfen. Gesetz war vielmehr in der vorconstitutionellen Zeit eine vom Landesherrn ausgehende und in bestimmter Form verkündete Vorschrift. Der König von Preußen war der alleinige Gesetzgeber (Allgemeines Landrecht, Thl. II, Tit. 13, § 6), vgl. auch Heinrich Simon, Das Preuß. Staatsrecht, Breslau 1844, IV. Man unterschied förmliche Gesetze, Cabinets-Ordres und Verordnungen der höheren Staatsbehörden. Damit eine Cabinets-Ordre als Gesetz gelten sollte, mußte der König seinen Willen, sie als solches gelten zu lassen, durch ihre vorschriftsmäßige Bekanntmachung zu erkennen geben. Wenn im Allgemeinen Landrechte bestimmt wird, daß allgemeine Polizeiverordnungen nur der König erlassen kann, so ist damit der Auffassung nicht widersprochen, daß Polizeiverordnungen, welche nur für Theile des Staates gelten, von den Polizeibehörden erlassen werden dürfen. In der Verordnung über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden in der Preussischen Monarchie vom 27. Oktober 1810 (Preuß. Gef.-S. 1810, S. 3) ist gesagt, daß alle Gesetze, Verfassungs- und Verwaltungsnormen, es mag auf neue oder Aufhebung und Abänderung der vorhandenen ankommen, an die Zustimmung des Königs gebunden sind. In dieser Bestimmung, so behauptet Schwarzh, Comm. zur Preuß. Verfassung, S. 197, liegt die Identificirung von Gesetz und Rechtsnorm klar auf der Hand. Jedoch mit Richten. Unter einer Verfassungsnorm hat man z. B. die Errichtung von Provinzialständen oder von einer Nationalrepräsentation, die Bildung und Eintheilung von Provinzen und Ähnliches zu verstehen, unter einer Verwaltungsnorm die Organisation, Zuständigkeit und Instruction der Staatsbehörden, der Oberpräsidien, Regierungen, Consistorien² u. s. w. Es ist gewiß, daß in solchen „Verfassungs- und Verwaltungsnormen“ ebenso gut und ebenso wichtige Rechtsätze enthalten sind, wie in den „Gesetzen“. Der König wollte in der Verordnung vom 27. Oktober 1810 klarstellen, daß ohne seine Zustimmung so wenig das Allgemeine Landrecht wie die Verfassung des preussischen Staates oder die Organisation der Regierungen u. s. w. durch die Minister geändert werden dürfen. Daß es ihm gerade daran gelegen war, die im Einzelnen oft so gleichgültigen und vom Standpunkt des Staates unerheblichen Rechtsnormen allein aufzustellen, ist in der Verordnung nicht ausgesprochen. Selbstverständlich ist, daß, was vom Könige einmal geregelt war, ohne des Königs Zustimmung nicht von einem Minister geändert werden durfte; ebenso wie das, was heute in einem constitutionellen Gesetze geregelt ist, nur wieder mit Zustimmung des Landtages geändert werden darf. In der Cabinets-Ordre vom 4. Juli 1832, betreffend die Befugniß der

¹ Man denke an die finanziellen Wirkungen der Eisenbahnpolizei- und Betriebsreglements, wie der Schulregulative.

² Der Abgeordnete Fischer bezeichnete in der Ersten Kammer am 3. November 1849 (Sten.

Ver. Bd. III, S. 1318) als Verwaltungsverordnungen „Pferde-Ausfuhrverbote“ und „Zoll-einrichtungen“, welche ganz gewiß Rechtsnormen sind.

Minister zum Erlasse solcher Verfügungen, welche das Gesetz nicht ändern oder nicht eine gesetzliche Declaration enthalten (G.-S. 1832, S. 181), ist die Befugniß der Minister, *intra leges* Rechtsnormen aufzustellen, ausdrücklich anerkannt. Thatsächlich sind denn auch zahllose Rechtsnormen von den Ministern erlassen worden. Die Zoll- und Steuergesetze z. B. haben nur die allerwichtigsten und fundamentalen Vorschriften gegeben; Alles, was zur Ausführung der Gesetze sonst an Rechtsnormen übrig war, ordneten die Minister — Dinge, die heute in den Gesetzen selbst normirt zu werden pflegen. Zugegeben ist, daß sich in diesem Jahrhundert ein Sprachgebrauch dahin auszubilden begann, welcher unter „Gesetz“ dasjenige begreifen wollte, was man heute als das gemeine Civil- und Strafrecht bezeichnet. Proceßgesetze z. B. rechnete man im absoluten Staate in Preußen nicht dazu, weshalb die preußische Staatsregierung die Verordnung über das Verfahren in Ehesachen vom 28. Juni 1844 (G.-S. 1844, S. 184) nicht gemäß III, Ziff. 2 des Gesetzes wegen Anordnung der Provinzialstände vom 5. Juni 1823 (G.-S. 1823, S. 129) den Provinzialständen zur Begutachtung vorlegte. Aber selbst wenn man so weit gehen könnte, unter Gesetz im Sinne des vorconstitutionellen Staatrechts die Normen zu begreifen, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten und in den Steuern zum Gegenstande haben¹ (III, Ziff. 2 des Ges. v. 5. Juni 1823, G.-S. 1823, S. 129), ferner § 7 der Einleitung zum Allgemeinen Landrechte, ferner Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht, 3. Aufl., II, S. 159 ff., so gelangt man noch immer nicht zu dem Schlusse, daß Gesetz gleichbedeutend mit Rechtsnorm ist. Im Gegentheile, denn alle die Rechtsnormen, welche nicht das gemeine Civil- oder Strafrecht betrafen, wurden eben nicht als Gesetze bezeichnet. Ferner gehörte zum Begriffe des Gesetzes vor Allem ein *formales*, nämlich, daß es der Landesherr erlassen und als Gesetz verkündet hat. Es ist daher durchaus unzutreffend, daß man im vorconstitutionellen Staat vor oder bei Erlaß der Verfassungen das Wort „Gesetz“ gleichbedeutend mit Rechtsnorm gebraucht hat.

Wenn man die Verhandlungen z. B. der preußischen Nationalversammlung oder der preußischen Kammer über Art. 62 (Gesetzgebung) oder Art. 63 (Nothverordnung) oder über Art. 45 (Ausführungsverordnung) oder über Art. 106 (Gültigkeit gehörig verkündeter königlicher Verordnungen) durchliest und die Programme der politischen Parteien (vgl. Arndt, Preuß. Verfassungs-Urk., S. 12) überblickt, so kann nicht verkannt werden, daß in den Jahren 1848 und 1849 über das sog. Veto der Krone, nicht aber darüber gestritten wurde, ob jeder Rechtsatz nur in einem Gesetze aufgestellt werden sollte. Nur die Rechte in der Nationalversammlung forderte im Jahre 1848, daß zu jedem Gesetze auch die Zustimmung der Krone nothwendig sei, die Linke und die Centren wollten der Krone höchstens ein aufschiebendes, suspensives Veto zugestehen. Während der Entwurf der Nationalversammlungskommission und die Reichsverfassung vom März 1849 der Krone nur ein suspensives Veto einräumten, bestimmt nun die Preußische Verfassungsurkunde in Art. 62, Abs. 1: „Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und durch zwei Kammern ausgeübt.“ Auch die Krone, nicht bloß die beiden Kammern sind Factoren der Gesetzgebung. Die in der Nationalversammlung herrschend gewordene Linke hatte der Nationalversammlung, als der Vertretung des souveränen Volkes, das alleinige Recht zur Feststellung der Verfassung beilegt, und als diese z. B. den Adel einseitig für abgeschafft erklärte, solchen alsbald im amtlichen Sprachgebrauch als unzulässig erachtet². Mit dem Absatz 1 in Art. 62 ist die Auffassung vereinbar, daß es zum Zustandekommen eines Gesetzes genüge, wenn zwei (die Mehrheit) der drei Factoren übereinstimmen, oder wenn ein drei Mal hinter einander von zwei Factoren angenommener Entwurf ohne

¹ Oder welche nicht die Freiheit der Person oder des Eigenthums betreffen; vgl. auch Bayerische Verf.-Urk. Tit. VII, § 2, Badische Verf.-Urk. § 65, Altenburgisches Grundgesetz § 201, Meiningenches Grundgesetz § 85, Weimarisches Grundges. § 5, Nr. 6, in der Revision v. J.

1850 § 4, Nr. 6, Schwarzburg-Rudolstädter Landtags-Abchied v. 21. April 1821, Kurheffische Verf.-Urk. v. 1852, § 75, u. a. m.

² So sprach man nicht mehr von einem Grafen Brandenburg, sondern nur noch von einem „Ministerium Brandenburg“.

Zustimmung des dritten Factors Gesetz werde. Daher wurde nothwendig und ist verständlich der zweite Absatz: „Die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetze erforderlich“, dessen praktische Bedeutung in der Vorschrift zu suchen ist, daß ohne des Königs Sanction kein auch noch so oft von den Kammern votirter Entwurf Gesetz in Preußen werden kann.

Aus den Verhandlungen der Revisionskammern mögen hier folgende Citate als Beweis für die Behauptung angeführt werden, daß man damals nicht Gesetz mit Rechtsatz identificirt hat. Bei Berathung der dreizehnten Proposition (des heutigen Art. 106 der Preussischen Verfassung¹) sagte am 29. Januar 1850 der Redner für die liberale Minderheit, der Abgeordnete Rißer (Sten. Ber. der I. Kammer, Bd. V, S. 2375):

„Ich frage, von welchen Verordnungen ist denn hier die Rede? Von den octroyirten, mit Gesetzeskraft auf Grund des früheren Art. 105 (jetzt 65²) provisorisch erlassenen oder von den Vollzugs-Verordnungen (Art. 43/47³ der Verfassungs-Urkunde) oder von jedem Königlichen Befehle⁴? Ich glaube, es ist Niemand im Stande, nach der Wortfassung die Frage zu beantworten. Unsere Verfassung und unsere sonstige Gesetzgebung giebt keine Definition von Verordnungen; die Staatsrechtslehrer aber, die lehren und sind darüber einverstanden, daß im Allgemeinen Verordnungen der Gegenatz von Gesetzen sind, daß dahin ohne Theilnahme aller legislativen Gewalten, ohne Mitwirkung von Volksvertretern oder Ständen einseitig erlassene Befehle verstanden werden. Ihr wesentlicher Charakter ist, daß sie, soweit die Verfassung selbst ihnen nicht ausdrücklich Gesetzeskraft beilegt, soweit sie also nicht octroyirte im Sinne des Art. 105 der Urkunde vom 5. December 1848 sind, keine Veränderung im Rechtsstande der Staatsangehörigen bewirken, der Verfassung und den Gesetzen nach stehen.“

Mit Recht bemerkt Rißer, daß alle Königlichen Verordnungen der Verfassung und den Gesetzen nachstehen, daß nur die sog. octroyirten Königlichen Verordnungen Gesetzen widersprechen, Gesetze ändern dürfen. Wenn er als seine Ansicht dabei ausspricht, daß sie „keine Veränderung im Rechtsstande der Staatsangehörigen bewirken“, so hat er dabei offenbar an das gemeine Civil- und Strafrecht gedacht, das durch Verordnungen nicht geändert werden darf; keineswegs hat er gemeint oder meinen können, daß solche Verordnungen keine Rechtsnormen aufstellen können, da sonst die Proposition (Art. 106) gegenstandslos sein würde. Uebrigens war Rißer der erfolglose Bekämpfer des Art. 106, seine Ansicht also nicht die der Mehrheit oder der Verfassung.

Bei Berathung des heutigen Art. 63 (Art. 105 der octroyirten Verfassung vom 5. December 1848), also über das Nothverordnungsrecht, in der Ersten Kammer am 8. November 1849 sagte v. Daniels:

„Art. 43 (jetzt 45) der Verfassung sagt: „„Dem Könige allein steht die vollziehende Gewalt zu““ und darin liegt sehr viel. Daraus wird die freilich im Ausdrucke etwas zu eng gefaßte Folgerung gezogen: er befähle die Verkündigung der Gesetze und erlasse die zu deren Ausführung nöthigen Verordnungen. Unter Verordnungen zur Ausführung der Gesetze sind aber keineswegs Expeditionen zu verstehen, die in der Kanzlei gemacht werden, um die Gesetze an ihre rechte Stelle zu bringen und in Wirksamkeit treten zu lassen, sondern es ist damit anerkannt, daß es ein wesentliches Attribut der Krone ist, Alles anzuordnen und zu befehlen, was die Erhaltung des gegebenen Rechtszustandes überhaupt fordert. Es können unter Gesetzen in Art. 43 nicht etwa nur die Gesetze gemeint sein, welche die vorjährige National-Verammlung beschlossen hat, oder welche die Kammern

¹ „Die Prüfung der Rechtsgültigkeit gehörig verkündeter königlicher Verordnungen steht nicht den Behörden, sondern nur den Kammern zu.“

² Jetzt Artikel 63.

³ Jetzt Artikel 45.

⁴ Der als Verordnung ergeht, sonst käme Art. 106 nicht in Frage.

künftig beschließen werden. Aus dem vorigen Jahre wäre in der That wenig auszuführen. — Wenn es dagegen heißt, der König erlasse die Verordnungen, welche nöthig sind, um die Gesetze auszuführen, so soll das nicht weniger heißen, als er erlasse diejenigen Anordnungen, diejenigen Befehle, welche nothwendig sind, um den gesammten gegebenen Rechtszustand zu erhalten.

Die Stadtbaumeister und Markt-Kommissarien zu Rom haben Verordnungen über Viehseuchen gemacht, die in dem Freistaate und während des Kaiserreiches ohne allen Anstand für verbindlich angesehen worden sind. — Unmöglich kann der König von Preußen weniger Recht haben, als ein solcher ehemaliger Volks-Magistrat; sogar der Präsident der französischen Republik würde seiner Aufgabe nicht gewachsen sein, wenn man ihn bloß auf Expedition der Gesetze beschränken wollte, welche die National-Versammlung beschlossen hat. Es ist in Deutschland ein von jeher anerkanntes, geschichtlich unbestreitbares Recht, daß der Landesherr das Recht des Gebotes und Verbotes habe. Der Landesherr ist mehr als eine gewöhnliche Obrigkeit, er ist die höchste, angestammte, erbliche Obrigkeit. Darin liegt für ihn die Pflicht, überall einzuschreiten, wo das öffentliche Wohlfsein Sorge fordert, wo ohne dieselbe der innere Frieden nicht erhalten, die gemeine Wohlfahrt und gute Ordnung nicht bewahrt werden könnte. Nur darin hat das Königliche Gebotsrecht seine Grenze, daß nicht ein gegebenes gesetzliches Recht geändert werden darf durch einseitige Verordnungen. Es dürfen solche Verordnungen nicht enthalten, was den verbrieften, auf Handfesten beruhenden, verfassungsmäßigen Freiheiten, den gegebenen Rechten des Volkes zuwider wäre —“.

Abgeordneter Fischer (Redner der liberalen Minderheit) am gleichen Tage, Sten. Ber. S. 1318:

„Vermöge des der Regierung zukommenden unbeschränkten Verwaltungsrechts kann es keinem Zweifel unterliegen, daß ihr die Befugniß zusteht, Verordnungen, welche die Verwaltung betreffen — und dazu gehören die im Berichte bezeichneten Verordnungen, wie Pferde-Ausfuhrverbote¹, Zoll-Einrichtungen¹ und so weiter — zu erlassen. Eine solche Befugniß kommt selbst der englischen Regierung zu. Die Frage liegt aber hier nicht vor, vielmehr handelt es sich darum, ob der Regierung das Recht der Gesetzgebung² gewährt werden soll.“

Justizminister Simons (daf. S. 1321):

— „Die staatlichen Verhältnisse müssen uns nothwendig dahin führen, das Gebiet der Gesetzgebung nicht zu ausgedehnt zu halten, damit nicht die gesetzgebende Gewalt wegen verhältnißmäßig unbedeutender Gegenstände in Anspruch genommen werde; dieser Gesichtspunkt kann nur festgehalten werden, wenn wir dahin gelangen, daß durch Gesetze möglichst die leitenden Grundsätze im Großen und Ganzen festgestellt, durch Ausführungsverordnungen aber die weiteren Details für die Anwendung angeordnet werden.“

— — — Es muß verhütet werden, daß auch die Verwaltung nicht in die Nothwendigkeit versetzt werde, in jedem Augenblick wegen einer Menge vereinzelter Bestimmungen, verhältnißmäßig von geringfügiger Bedeutung, die gesetzgebende Gewalt, also auch die Mitwirkung der Kammern, in Anspruch zu nehmen.“

Es kann hier dahin gestellt bleiben, ob die Krone Preußen das Recht bewahrt hat, auf den Gebieten, welche von der Verfassung nicht der Gesetzgebung überwiesen oder welche noch nicht von der Gesetzgebung occupirt worden sind, verbindliche Anordnungen zu erlassen. Darüber kann kein Zweifel bestehen, daß die Preussische

¹ Das sind offenbar Rechtsnormen.

² Darunter versteht der Redner hier provisorische Gesetze = Nothverordnungen.

Verfassung Gesetz mit Rechtsnorm nicht identificirt hat. Das Vorhandensein des Art. 106 beweist im Gegentheil, daß die Verfassung an Rechtsnormen gedacht hat, welche nicht Gesetze sind.

Wenn nun das französisch-belgische wie das preussische Staatsrecht die Begriffe Gesetz und Gesetzgebung im formellen Sinne aufgefaßt hat, so spricht doch mindestens eine starke Vermuthung dafür, daß die Reichsverfassung diesen Worten in Art. 5 keinen anderen und namentlich keinen materiellen Sinn beigelegt hat, zumal da von Unterlegung eines materiellen Sinnes bei den Verhandlungen im verfassungsberathenden Norddeutschen Reichstage auch mit keiner Silbe gesprochen wurde; vgl. die Verhandlungen am 23. März 1867 (Sten. Ber. 1867, S. 321, Bezoled, Materialien, I, S. 573). Art. 5, Abs. 1 der Reichsverfassung: „Die Reichsgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrath und den Reichstag. Die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Reichsgesetze erforderlich und ausreichend“, bedeutet nicht, daß jeder Rechtsatz oder nur ein Rechtsatz durch den Bundesrath und den Reichstag gemeinschaftlich erlassen werden darf. Auch enthält Abs. 1, wenn dies als richtig angenommen wird, keine Tautologie: Abs. 1, daß Bundesrath und Reichstag die gesetzgebenden Factoren des deutschen Staatsrechts sind, Abs. 2 dagegen, daß einfache Mehrheitsbeschlüsse, nicht zwei Drittel¹ oder drei Viertel Mehrheit oder nicht Einstimmigkeit erfordert wird, daß ein noch so oft vom Reichstag angenommener Gesetzesvorschlag ohne Zustimmung des Bundesrathes kein Gesetz wird, und daß zum Zustandekommen eines Reichsgesetzes nicht noch die Ratihabirung durch die Einzelstaaten oder die Sanction durch den Kaiser erforderlich ist.

Es ist nichts in den Art. 5 hineinzulegen, was nicht durch ihn ausgesprochen ist, und nichts Anderes aus ihm zu folgern, als was er ausdrücklich sagt. Es kann weder aus Art. 5 abgeleitet werden, daß Rechtsätze stets in der Form des Reichsgesetzes erlassen werden müssen, noch, daß Rechtsätze auch in anderer Form erlassen werden dürfen².

Andererseits ist es wahr und richtig, daß, mag z. B. noch die Krone Preußen Rechtsnormen ohne gesetzliche Ermächtigung geben können, Reichsverordnungen nur auf Grund verfassungs- oder gesetzmäßiger Ermächtigung erlassen werden dürfen. Dies folgt daraus, daß Niemand ohne besondere verfassungsmäßige Ermächtigung Namens des Reiches oder für das Reich irgend etwas rechtsverbindlich anordnen kann. Die Norddeutsche Bundesverfassung ist die Uebertragung von Befugnissen an den Bund Seitens der einzelnen Bundesstaaten. Die Bundes- und Reichsverfassung enthalten nun nicht bloß specielle Delegationen zum Erlasse von Gesetzen und Verordnungen (Art. 50), sondern eine ganz generelle, nämlich in Art. 78 dahin, daß in der Form eines verfassungsändernden Reichsgesetzes das Reich anordnen kann, was es will. Dagegen fehlt es an einer Delegation, daß das Reich auch ohne Gesetz, nur durch Verordnung — daß also der Bundesrath allein oder der Kaiser allein — irgend etwas rechtswirksam anbefehlen können.

Reichsgesetz ist hiernach ohne Rücksicht auf seinen Inhalt ein übereinstimmender Mehrheitsbeschluß von Bundesrath und Reichstag, der nach erfolgter Sanction durch den Bundesrath vom Kaiser ausgefertigt und verkündigt ist.

¹ Der Abgeordnete Haberkorn hatte am 30. März 1867 im verfassungsberathenden Reichstage beantragt: „Zur Verwerfung eines Gesetzesvorschlages ist erforderlich, daß zwei Drittheile der in der Sitzung anwesenden Reichstagsmitglieder für die Verwerfung gestimmt haben“ (Sten. Ber. S. 467). Der Antrag wurde verworfen.

² Den eingehenden Beweis dafür, daß die Worte Gesetz und Gesetzgebung im Sinne der Reichsverfassung stets auch formellen Sinn haben, habe ich in meinem Verordnungsrecht S. 187 ff. zu führen versucht.

§ 23. Inhalt der Reichsgesetze und Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung.

Der Staat ist begriffsgemäß souverän, d. h. ihm steht die höchste Gewalt zu, und es giebt keinen Gegenstand, welcher von der Staatsgewalt nicht erreicht werden kann. Der Staat kann in jedes, selbst wohlerrorbene Recht eingreifen und bestehende Rechte mit oder ohne Entschädigung aufheben. Diese Auffassung vom Staat ist modern, sie war dem mittelalterlichen Staatsbegriffe fremd, sie ist im Wesentlichen von Frankreich nach Deutschland herübergekommen und lag sowohl dem Staate Ludwig XIV. von Frankreich und der französischen Revolution wie dem Staate Friedrichs des Großen und den Staaten der Rheinbundfürsten zu Grunde. Ihren adäquaten Ausdruck hat die Lehre von der Souveränität der Staatsgewalt gefunden in den beiden bekannten Sätzen von Bodinus de republica, I, 1: „Res publica est familiarum rerumque inter ipsas communium summa potestate ac ratione multitas,“ und I, 8: „Majestas est summa in cives legibusque soluta potestas.“ Damit deckt sich, was das Allgemeine Landrecht, Theil II, Tit. 13 von den Rechten des Staatsoberhauptes sagt. Die Lehre von der Unumschränktheit und Ausschließlichkeit der Staatsgewalt ist in der Theorie¹ wie in der Praxis unbestritten.

Wie weit die Staatsgewalt ihre Befugnisse ausübt, ist eine Zweckmäßigkeitsfrage. So wird sie nicht ohne Noth wohlerrorbene Rechte aufheben. Indessen ist Solches nicht selten geschehen; so z. B. sind die Rechte der Provinzen und der Provinzialstände, die am fremden Grund und Boden haftenden Rechte, wie Jagd, Obereigenthum, Frohnden, Zehnten und ähnliche, in Frankreich, Preußen und den meisten anderen deutschen Staaten aufgehoben worden. Wenn es auch billig erscheint, daß wohlerrorbene Rechte nur gegen Entschädigung aufzuheben sind, so besteht eine rechtliche Verpflichtung dazu nicht, und es sind in Frankreich, Preußen u. s. w. solche Rechte zuweilen ohne jede Entschädigung beseitigt worden, z. B. das Jagdrecht am fremden Boden in Preußen während des Jahres 1848. „Es läßt sich,“ wie Lassalle im System der erworbenen Rechte, S. 197, sagt, „vom Individuum kein Pflock in den Rechtsboden schlagen und sich mittelst desselben für selbstherrlich und für alle Zeiten und gegen alle künftigen zwingenden oder prohibitiven Gesetze erklären.“ Dies Alles gilt von der Gesetzgebung als der höchsten Staatsgewalt; sie ist „legibusque soluta“, sie kann jedes ältere Gesetz aufheben, je nach ihrem Ermessen, mit rückwirkender Kraft oder ohne solche, gegen Entschädigung und ohne Entschädigung der etwa durch sie beseitigten oder veränderten wohlerrorbenen Rechte.

Es ist begreiflich, daß der Individualismus einen gewissen Schutz gegen die Omnipotenz des Staates suchte. Den stärksten fand und findet er darin, daß die Staatsgewalt in den durch die Verfassung bezeichneten Fällen nur durch ein Gesetz oder nur in Gemäßheit des Gesetzes, d. h. auf Grund und innerhalb der vom Gesetzgeber erteilten Ermächtigung, in seine Rechtsphäre eingreifen darf, und daß Gesetze nicht vom Staatsoberhaupt allein, sondern nur noch unter Zustimmung der Volksvertretung erlassen werden dürfen. Einen ferneren Schutz suchte er darin, daß gewisse Rechte unter den Schutz nicht nur eines einfachen Gesetzes, sondern unter den der Verfassung gestellt sind — daß die Verfassung die Freiheit der Glaubensausübung, der Presse, der Vereinigungen und Versammlungen gewährleistet, daß nach der Vorschrift in der Verfassung Strafgesetze, außer soweit sie mildere Strafandrohungen enthalten, nicht rückwirkende Kraft haben, und daß wohlerrorbene Rechte nur gegen vorgängige, im Rechtswege zu verfolgende Entschädigungen aufgehoben werden sollen. Solche Verfassungsvorschriften sind aber

¹ H. A. Zacharia, Deutsches Staats- und Bundesrecht, I, § 12, S. 41, v. Gerber, Grundzüge eines Systems des deutschen Staatsrechts, 3. Aufl., S. 22, Bluntschli, Allgemeine Staatslehre, S. 561 ff., Seydel, Bayerisches Staatsrecht, S. 351, Gierke in der Zeitschrift für Staatswissenschaft, Bd. XXX, S. 304, u. a. m.

nicht ewig und abänderbar; sie bedeuten, daß sie nicht wie ein gewöhnliches Gesetz, sondern nur nach zuvoriger oder unter gleichzeitiger Abänderung der Verfassung, also in erschwelter Weise, aufgehoben oder verändert werden können. Den stärkeren Schutz gewährt es, wenn vorgeschrieben ist, daß, bevor ein Gegenstand der einfachen Gesetzgebung unterstellt wird (im Wege der einfachen Gesetzgebung abgeändert werden kann), die Verfassung in aller Form abgeändert sein muß, und daß erst, wenn dies geschehen (wenn also erst die veränderte Verfassungsurkunde in Kraft besteht), die fragliche Vorschrift durch Gesetz erlassen werden kann. Die Reichsverfassung kennt keine Grundrechte, den vom Reiche gewährten Rechten der Gewerbe¹ und Pressfreiheit², der Paßfreiheit³, der Nichtzurückwirkung von Strafgesetzen⁴ (außer soweit sie milder sind), dem Verbote des Eingriffs in die richterliche Gewalt⁵ u. s. w. hat sie keinen verfassungsmäßigen Schutz gewährt; diese Rechte können also durch jedes (gewöhnliche) Reichsgesetz ohne Weiteres geändert werden.

Die Gesetzgebung des Deutschen Reiches unterscheidet sich ihrem Inhalte nach von der Gesetzgebung im Einzelstaate dadurch, daß, während in diesem die Gesetzgebung vorschreiben kann, was und auf welchem Gebiete sie will, die Reichsgesetzgebung nur über bestimmte Gegenstände oder wenigstens nur unter Aenderung der Reichsverfassung sich über alle beliebigen Gegenstände erstrecken kann. Das Deutsche Reich hat nur Rechte, die ihm (wenigstens ursprünglich) übertragen sind. Die Uebertragung erfolgte bezüglich des Rechtes der Gesetzgebung nicht unbeschränkt, sondern nur (Art. 2 der Reichsverfassung) „nach Maßgabe des Inhalts dieser Reichsverfassung“. Die Gesetzgebungsbefugniß des Reiches muß sich daher stützen auf den Inhalt der Reichsverfassung. Sie darf nur da eintreten, wo sie positiv zugelassen, nicht wo sie nicht verboten ist. Nach dem Inhalte der Reichsverfassung ist das Recht der Gesetzgebung theils ein ausschließliches, theils ein fakultatives. Ein ausschließliches ist es nur, wo dies die Reichsverfassung vorschreibt. Die Rechtsvermuthung spricht gegen die Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung und, wo die Reichsgesetzgebung zugelassen ist, gegen ihre Ausschließlichkeit⁶. Ist aber ein Gegenstand durch die Reichsverfassung der Reichsgesetzgebung unterstellt, so kommt es auf den Wortlaut und Sinn an, wie weit die Uebertragung als erfolgt anzusehen sei; diese Uebertragung ist so wenig einschränkend wie ausdehnend zu interpretiren.

Der Gesetzgebung des Reiches unterliegen nach Art. 4 der Reichsverfassung die nachstehenden Angelegenheiten:

1) „die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse, Staatsbürgerrecht, Paßwesen und Fremdenpolizei und über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens, soweit diese Gegenstände nicht schon durch den Artikel 3 dieser Verfassung erledigt sind⁷, in Bayern jedoch mit Ausschluß der Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse, desgleichen über die Colonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern.“

Es ist selbstverständlich, daß das Heimaths- und Niederlassungsrecht hier nicht in Bezug auf besondere Kommunal- oder die besonderen staatlichen Angelegenheiten, sondern nur als Vorbedingung oder Voraussetzung reichsrechtlicher eingeräumter Befugnisse, z. B. des Rechts des Aufenthalts, der Niederlassung, des Unterstützungswohnsitzes, des Gewerbebetriebes, des Erwerbs von Grundeigenthum und vor allem des Erwerbs des Indigenats, gemeint sein kann; denn die kommunalen und staat-

¹ Gewerbeordnung § 1.

² Gesetz über die Presse § 1.

³ Gef. vom 12. Oktober 1867, § 1.

⁴ Strafgesetzbuch § 2.

⁵ Gerichtsverfassungsgesetz § 1.

⁶ S. Arndt, Komm., S. 82, Hänel, Staatsrecht, S. 40, 259 ff., Laband, I, S. 622. Demgegenüber heißt es bei Zorn, I, S. 421: „Ist die Ausschließlichkeit der Reichsgesetzgebung das Princip; alle der Competenz des Reiches

überwiesenen Gegenstände unterliegen gruntsäßig der ausschließlichen Reichsgesetzgebung.“

⁷ Durch den Passus: „soweit diese Gegenstände nicht schon durch Art. 3 erledigt sind“, ist der Reichsgesetzgebung die fernere Entwicklung auf diesem Gebiete nicht entzogen (v. Savigny im verfassungsberatenden Reichstage 1867, S. 250). Der Passus kann übrigens als selbstverständlich gelten; s. auch Seydel, Comm., S. 63.

lichen Angelegenheiten (Wahlfähigkeit, Gemeindeverwaltung, Staatsverwaltung u. dgl.) sollten an und für sich nicht der Reichszuständigkeit unterstellt werden¹.

Bezüglich des Ausdruckes „Staatsbürgerrecht“ heißt es im Schlußprotokoll mit Bayern vom 23. November 1870, II: „Von Seite des königlich Preussischen Bevollmächtigten wurde anerkannt, daß unter der Gesetzgebungsbefugniß des Bundes über Staatsbürgerrecht nur das Recht verstanden werden solle, die Bundes- und Staatsangehörigkeit zu regeln und den Grundsatz der politischen Gleichberechtigung aller Konfessionen durchzuführen, daß sich im Uebrigen diese Legislative nicht auf die Frage erstrecken solle, unter welchen Voraussetzungen Jemand zur Ausübung politischer Rechte in einem einzelnen Staate befugt sei.“ Hiernach ist es gewiß, daß, selbst wenn nach dem Inhalte der Verfassung des Norddeutschen Bundes auch andere und überhaupt alle Voraussetzungen der Ausübung staatsbürgerlicher Rechte in den einzelnen Bundesstaaten bundesgesetzlich geregelt werden durften, nach Inhalt der Reichsverfassung die Feststellung der Voraussetzungen, unter welchen Jemand zur Ausübung der besonderen politischen Rechte in einem einzelnen Bundesstaate befugt ist, im Allgemeinen der Landesgesetzgebung zusteht, abgesehen davon, daß die Konfession keine Voraussetzung sein darf², und abgesehen von den Folgen, welche strafgesetzlich mit Verurtheilungen, z. B. zu Zuchthausstrafe oder Ehrverlust, verbunden sind.

Bezüglich des Ausdrucks „Gewerbebetrieb“ wird durch Landmann³ und Seydel⁴ die Ansicht vertreten, daß darunter die sog. Urproductionen, insbesondere der Bergbaubetrieb, nicht einbegriffen sind. Dieser Ansicht wird durch Hänel⁵, Laband⁶ und Andere widersprochen, und zwar mit Recht⁷, weil das Wort Gewerbebetrieb im Sprachgebrauche des gewöhnlichen Lebens auch die gewerbsmäßige Gewinnung und den gewerbsmäßigen Vertrieb von Bergwerkserzeugnissen umfaßt. Es hätte gar keinen Sinn, anzunehmen, daß nach Art. 3 der Reichsverfassung ein Reichsangehöriger in jedem anderen Bundesstaate zwar das Staatsbürgerrecht, öffentliche Aemter und Grundeigenthum zu erwerben und daß er wohl die größten Fabriken zu betreiben befugt sei, daß aber der Erwerb und Betrieb einer Kohlengrube von dieser Befugniß ausgenommen sein solle. Unzweifelhaft kann das Wort Gewerbebetrieb in Art. 4 keinen anderen Sinn haben als in Art. 3. Uebrigens hat die Reichsgesetzgebung in ebenso häufigen wie wichtigen Fällen auch über den Bergbaubetrieb Vorschriften gegeben, z. B. über Koalitionsfreiheit der Bergarbeiter, das Verbot des Truchsystems, über Sonntags-, Kinder- und Frauenarbeit, ohne daß dies von irgend einer Seite beanstandet wurde⁸.

In Betreff des Immobilienversicherungswesens ist unter IV des Schlußprotokolls mit Bayern vom 23. November 1870 (B.-G.-Bl. 1871, S. 23) verabredet worden, daß die vom Reiche zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen in Bayern nur mit Zustimmung der bayerischen Regierung Geltung erlangen. Unzweifelhaft gehören zum Versicherungswesen im Sinne der Ziff. 1 in Art. 4 auch die Arbeiterversicherungsgesetze.

Bezüglich des Ausdrucks Kolonisation erklärte der Bundeskommissar v. Savigny im verfassungsberathenden Reichstage⁹, daß dabei „vorläufig“ an die Errichtung von Flottenstationen gedacht war, damit sollte aber nicht ausgeschlossen sein, „daß die Gesetzgebung sich auch überhaupt mit Kolonisationsfragen beschäftigen kann“. Jedenfalls ist das Kolonisationswesen der Zuständigkeit der Einzelstaaten entzogen und der Reichsgesetzgebung unterstellt¹⁰.

¹ Ebenso Hänel, Staatsrecht, I, S. 617.

² Uebereinstimmend Seydel, Comm., S. 64; vgl. auch Sten. Bericht des Reichstages 1870, II (außerordentliche Session 1870, S. 147); vgl. auch Hänel, Staatsrecht, I, S. 359 f., 612.

³ Gewerbeordnung, 2. Aufl., S. 24 ff.

⁴ Comm., S. 65 ff.; vgl. auch Erklärung des Reichsstaatssekretärs Lieberding am 11. Dezember 1896 im deutschen Reichstage.

⁵ Staatsrecht, I, S. 687 ff.

⁶ II, S. 189, Anm. 2.

⁷ Vgl. Arndt, in der Deutschen Juristen-Zeitung 1897, Nr. 16.

⁸ Auch nicht von dem bayerischen Bundesrathsbevollmächtigten v. Landmann.

⁹ Sten. Ber. des Reichstages 1867, S. 271.

¹⁰ Vgl. auch Laband, I, S. 758 f., Seydel, Comm., S. 68.

Der Gesetzgebung des Deutschen Reiches unterliegen: 2) „die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für Zwecke des Reichs zu verwendenden Steuern.“

Nach Art. 35 ist die Zoll- und Handelsgesetzgebung den Bundesstaaten vollständig entzogen und ausschließlich Reichssache. Das Recht des Reiches, für seine Zwecke Steuern einzuführen, erstreckt sich auf indirekte wie direkte Steuern. Das Wort „indirekt“ des Entwurfs der Norddeutschen Bundesverfassung ist im verfassungsberatenden Reichstage gestrichen worden¹.

Das Landessteuerrecht ist an sich kein Gegenstand der Reichsgesetzgebung. Dadurch ist nicht ausgeschlossen, daß solche Eingriffe der Reichsgesetzgebung stattfinden dürfen, welche sich auf unzweifelhaft dem Reiche zustehende Befugnisse stützen, insbesondere auf die Herbeiführung und den Schutz des einheitlichen Handels-, Verkehrs- und Gewerbegebietes², auf die Niederlassungs- und Aufenthaltsverhältnisse, wie endlich die einheitliche Regelung der Verhältnisse der Reichsbeamten und der Militärpersonen. Mit einem einheitlichen Zoll- und Handelsgebiet ist es unvereinbar, daß die Bundesstaaten und Gemeinden beliebige Steuern auf Consumptionsartikel erheben, und deshalb stand ein solches Recht schon im Zollvereine ihnen nicht mehr zu. Aus dem gemeinschaftlichen Indigenat in Verbindung mit der Niederlassungs-, Aufenthalts- und Gewerbefreiheit ergibt sich, daß die Bundesstaaten und die Gemeinden nicht beliebig Fremde besteuern dürfen, und folgt ohne Weiteres die Befugniß des Reiches, die Doppelbesteuerung zu verbieten. Die Heranziehung der Militärpersonen zu den Gemeindeabgaben gehörte und gehört zur Militärgesetzgebung, die der Reichsbeamten zu diesen Abgaben zur Reichsbeamten-gesetzgebung, sie liegen also innerhalb der Reichszuständigkeit³.

Der Reichsgesetzgebung unterliegen: 3) „die Ordnung des Maaß-, Münz- und Gewichtssystems, nebst Feststellung der Grundsätze über Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergelde.“

Unter „M a ß s y s t e m“ und „G e w i c h t s s y s t e m“ sind die Vorschriften darüber zu verstehen, welche Längen- und Raummaße und welche Gewichte im öffentlichen Verkehr anzuwenden sind, wie diese Maaße und Gewichte im Einzelnen beschaffen, geprüft und controlirt werden u. s. w. Das Münzsystem hat es zu thun mit der Frage, was Geld im rechtlichen Sinne ist, d. h. was in Zahlung genommen werden muß, besonders aber mit der Frage, wer Münzen prägen lassen darf, aus welchem Metall, mit welcher Legirung, für wessen Rechnung und gegen welche Gebühr die Prägung zu erfolgen hat. Daß nur das Reich Münzen prägen lassen darf oder daß nur Reichsmünzen geprägt werden dürfen, ist nicht vorgeschrieben. Unter Papiergeld sind nicht bloß solche Schuldburkunden zu verstehen, welche Zwangscours haben, also im juristischen Sinne Geld sind, sondern nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch auch alle unverzinsliche, auf den Inhaber gestellte, bei Vorzeigung sofort zahlbare Schuldburkunden des Reiches oder eines Bundesstaates. Das Recht des Reichsgesetzgebers, die Grundsätze über die Emission von Papiergeld aufzustellen, schließt keineswegs aus, daß das Reich für sich Papiergeld ausgeben⁴ darf. Das Recht hierzu hat es nicht nur im Falle eines außerordentlichen Bedürfnisses aus Art. 73, da die Ausgabe von Papiergeld durch das Reich die Aufnahme einer Anleihe darstellt, sondern auch deshalb, weil aus dem Rechte des Reiches, den Bundesstaaten oder Privaten Schranken für die Ausgabe von Papiergeld zu ziehen, nichts für die Ansicht herzuleiten ist, daß das Reich seinerseits überhaupt kein Papiergeld ausgeben darf. Es konnte die Emission auch in der Weise regeln, daß es nur sich solche gestattete und jedem Dritten eine solche untersagte.

Der Reichsgesetzgebung unterliegen ferner: „4) Die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen.“ Zweifellos durfte das Reich hiernach Vorschriften über die

¹ Rede Miquel's in den Sten. Ber. S. 114.

² Oben S. 14 und die verschiedenen Zollvereinigungsverträge.

³ S. auch die entgegenstehende Ansicht Seydel's, Comm., S. 77 f. u. weiter unten. Rament-

lich wenn die geschichtliche Entwicklung in Betracht gezogen wird, erscheint die Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung unbedenklich.

⁴ Hänel, I, S. 671 ff. Anderer Ansicht Seydel, Comm., S. 85.

Deckung, Besteuerung und Einlösung der Banknoten, ferner darüber erlassen, wem noch in Zukunft und unter welchen Bedingungen das Recht der Banknotenausgabe verliehen werden darf; ebenso über die Geschäfte, welche Notenbanken machen dürfen und welche sie unterlassen müssen, daß, wie oft und wie sie ihre Bilanz veröffentlichen u. s. w. Es kann aber auch keine Zuständigkeitsüberschreitung darin gefunden werden, daß das Reich sich die Befugniß zur Verwaltung, zur Auflösung und zur Gewinnbetheiligung an der Reichsbank beilegte¹, weil das Recht des Reiches, „allgemeine Bestimmungen über das Bankwesen“ zu treffen, ganz uneingeschränkt dem Reichsgesetzgeber übertragen und nicht etwa vorgeschrieben ist, daß das Reich nur die Bestimmungen treffen darf, nach welchen die Notenbanken oder die Banknoten ausgebenden Bundesstaaten sich in Zukunft zu richten haben².

5) Unterliegen der Reichsgesetzgebung „die Erfindungspatente“. Es war gewiß nicht die Absicht, daß das Reich nur vorschreiben sollte, wie und mit welchen Wirkungen die 25 verschiedenen Staaten Patente ausstellen. Diese ging vielmehr dahin, daß gemeinsame, daß also Reichspatente auszustellen sind. Wäre ersteres die Absicht der Verfassung gewesen, so hätte sie eine einschränkende Fassung gewählt und wählen müssen. Wollte man aber dem Reich die Zuständigkeit geben, Reichspatente durch die Reichsgesetzgebung einzuführen, so war durch die innere Nothwendigkeit geboten, daß solche Patente auch durch eine Reichsbehörde, eine Centralstelle, ertheilt werden müssen. Gemeinsame Grundsätze darüber, wie, wann und mit welchen Wirkungen Patente auszustellen sind, galten schon im Zollverein auf Grund der Uebereinkunft vom 1. September 1842 (Preuß. G.-S. 1843, S. 265). Die Reichsverfassung wollte, was allerdings in § 40 der Verfassung vom 29. März 1849 klarer ausgedrückt ist, daß Erfindungspatente ausschließlich von Reichs wegen auf Grund und in Gemäßheit eines Reichsgesetzes ertheilt werden.

Der Reichsgesetzgebung unterliegt 6) „der Schutz des geistigen Eigenthums“. Unter letzterem versteht man in Uebereinstimmung mit dem gewöhnlichen Sprachgebrauch das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen, dramatischen Werken, an Werken der bildenden Kunst, Photographien, Mustern und Modellen, Gebrauchsmustern u. s. w. — Es unterliegt ihr 7) die „Organisation eines gemeinsamen Schutzes des Deutschen Handels im Auslande, der Deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung, welche vom Reiche ausgestattet wird“³, und sodann 8) „das Eisenbahnwesen, in Bayern vorbehaltlich der Bestimmung im Artikel 46, und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs.“ Hier ist zunächst hervorzuheben, daß sich die Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung nicht auf die privaten Eisenbahnen und nur auf solche Eisenbahnen erstreckt, welche Jedermann zu öffentlich bekannt gegebenen Zeiten und Preisen benutzen darf. Erstere unterstehen in Bezug auf Anlegung, Betrieb, Aufsicht u. s. w. der Landesgesetzgebung⁴. Dies hindert indeß nicht, daß das Reich über die Haftpflicht solcher Eisenbahnen Vorschriften geben darf⁵. Aber selbst die öffentlichen Eisenbahnen unterstehen nicht allgemein der Reichsgesetzgebung, sondern nur „im Interesse der Landesvertheidigung und des öffentlichen Verkehrs“. Danach unterliegen weder Lokal- noch Kleinbahnen, weil sie nicht dem Durchgangs- bezw. dem allgemeinen nationalen Verkehr dienen, der Reichszuständigkeit; dies ergibt sich sowohl aus dem Wortlaute der Reichsverfassung wie aus der Erklärung, welche der preußische Bundesrathsbevollmächtigte, Handelsminister Graf Hnenplik, im verfassungsberatenden Reichstage abgab⁶. Bestehen Meinungsverschiedenheiten darüber, ob eine Eisenbahn nur als Kleinbahn oder als dem gemeinsamen Verkehr oder der Landesvertheidigung dienende Eisenbahn an-

¹ Dies bestreitet Seydel, Comm., S. 85.

² Vgl. auch § 47 der Verfassung v. 29. März 1849.

³ S. hierüber weiter unten.

⁴ Vgl. Arndt, im Archiv f. öffentl. Recht, Bb. XI, S. 358 ff.

⁵ Erf. des Reichsgerichts (in Civill.) vom 27. April 1886. Arndt, l. c. S. 302.

⁶ Sten. Ber. S. 277, Arndt, l. c. S. 364, Seydel, Comm., S. 88, Hänel, Staatsrecht, I, S. 634 ff.

zusehen ist, so entscheidet darüber an letzter Stelle der Bundesrath auf Grund des Art. 7, Ziff. 3 der Reichsverfassung¹. Die Verordnungen, welche der Bundesrath über Eisenbahnen erlassen hat, z. B. die Verkehrsordnung, das Eisenbahnpolizeireglement, finden daher auf Klein- und Lokalbahnen keine Anwendung². Zur Beaufsichtigung des Eisenbahnwesens, soweit es der Reichszuständigkeit unterliegt, besteht das Reichseisenbahnamt, geschaffen durch Gesetz vom 27. Juni 1873 (R.-G.-Bl. 1873, S. 164). Ob in seiner Einsetzung und seinen Funktionen eine Verfassungsverletzung (eine ohne Verfassungsänderung vorgenommene Zuständigkeits-erweiterung) liegt³, soll später untersucht werden.

Zweifellos fällt die Anlegung des Nord-Ostsee-Kanals unter die Vorschrift in Ziff. 8 des Art. 4. Ebenso läßt sich mit „Zuversicht“ behaupten⁴, daß dieser Kanal Staatseigenthum im Sinne des Absatz 4 in Art. 54 der Reichsverfassung ist. Staatseigenthum drückt hier nur den Gegensatz zum Privateigenthum aus. Für die Befahrung von Kanälen, die Staatseigenthum sind, also ganz gewiß von solchen, die Reichseigenthum sind, dürfen nur Abgaben erhoben werden, welche die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Anstalten und Anlagen erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Dieser Satz findet sich schon in den Zollvereinigungsverträgen, z. B. in Art. 25 des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 (B.-G.-Bl. 1867, S. 81), woraus sich erklärt, daß im Reichseigenthum stehende Kanäle nicht erwähnt sind.

Es untersteht 9) der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reiches „der Flößerei- und Schiffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserschle; desgleichen die Seeschiffahrtszeichen (Leuchtfener, Tonnen, Baken und sonstigen Tagesmarken)“⁵.

Gemeinsam ist die Wasserstraße nicht dann, wenn sie durch mehrere Bundesstaaten fließt, sondern nur, wenn sie gemeinsam als Wasserstraße ist, d. h. dem gemeinsamen nationalen Verkehre dient — unter dieser Voraussetzung aber auch, wenn sie nur in einem Bundesstaate liegt. Uebrigens war der Inhalt in Ziff. 9. abgesehen von dem Zusätze der Seeschiffahrtszeichen, bereits durch die Zollvereinigungsverträge geregelt⁶.

Es unterliegt 10) der Reichsgesetzgebung „das Post- und Telegraphenwesen, jedoch in Bayern und Württemberg nur nach Maßgabe der Bestimmung im Artikel 52“. Die Reichsverfassung definirt nicht, was unter den Begriff des Post- und Telegraphenwesens fällt. Nach dem herkömmlichen Sprachgebrauche versteht man darunter die öffentliche, d. h. für Jedermann stattfindende entgeltliche Beförderung von Nachrichten (Briefen, Karten, Zeitschriften), Personen und Gütern. Der Begriff des Postwesens verlangt nicht unbedingt den Ausschluß einer Privatperson vom Betriebe, vielmehr gab es Posten von Privatpersonen, denen das Recht dazu allerdings einst staatlich verliehen war. Der Begriff des Post- und Telegraphenwesens wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Beförderung nicht von Ort zu Ort, sondern innerhalb desselben Ortes stattfindet, wenngleich das Postmonopol sich auf die Beförderung innerhalb desselben Ortes nicht bezieht. Es ist daher keine Verfassungsänderung, wenn die Zuständigkeit der Reichspost auf den Lokalverkehr (oder die Beförderung von offenen Briefen und Packeten) ausgedehnt würde. Ob der im Jahre 1884 vorgeschlagene, aber nicht angenommene Entwurf eines Postsparsassengesetzes eine Verfassungsänderung enthielt, soll später geprüft werden⁷.

¹ Arndt, l. c. S. 364. Primo loco entscheidet in Preußen darüber das Staatsministerium. Ist das Reichseisenbahnamt anderer Ansicht, so entscheidet als letzte Instanz der Bundesrath.

² S. auch Handelsgesetzbuch v. 1. Mai 1897 (R.-G.-Bl. 1897, S. 219), § 473.

³ Dies behauptet Seydel, Comm., S. 89, und in der Zeitschr. für deutsche Gesetzgebung u. f. w., Bd. VII, 1871, S. 615 ff.; f. auch

Hänel, Staatsrecht, I, S. 659 f.

⁴ Vgl. Seydel, Comm., S. 90.

⁵ Die Worte von „desgleichen“ bis „Tagesmarken“ beruhen auf Gef. v. 3. März 1873 (R.-G.-Bl. 1873, S. 47).

⁶ S. oben S. 15.

⁷ Vgl. hierzu Seydel, Comm., S. 91, Hänel, Staatsrecht, I, S. 415, Windthorst, in den Sten. Ber. des Reichstages 1885, S. 811 a. a. D.

Wenn Ziffer 11) der Reichsgesetzgebung unterstellt die „Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Zivilsachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt“, so bezieht sich dies nach dem Wortlaute nicht bloß auf Requisitionen in sog. Justiz-, sondern auch auf Verwaltungssachen. Im Gebiete der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit kommt jetzt Titel 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes zur Anwendung¹. Für die streitige Gerichtsbarkeit, welche zur Zuständigkeit besonderer Gerichte gehört, gilt noch das im ganzen Reiche in Kraft stehende Gesetz, betr. die Gewährung der Rechtshülfe vom 21. Juni 1869 (B.-G.-Bl. 1869, S. 305) neben landesgesetzlichen Bestimmungen, z. B. dem preussischen Ausführungsgesetze vom 24. April 1878 (G.-S. 1878, S. 230), § 87, und Staatsverträgen. In reinen Verwaltungssachen besteht die Pflicht zur Rechtshülfe nur auf Grund besonderer Vorschriften, z. B. § 101 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (R.-G.-Bl. 1884, S. 69), § 141 des Gesetzes, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 (R.-G.-Bl. 1889, S. 97). Das Gesetz über den Beistand bei Einziehung von (Reichs- und Landes-) Abgaben und Vollstreckung von Vermögensstrafen vom 9. Juni 1895 (R.-G.-Bl. 1895, S. 256) gründete sich nach den Motiven auf die Erwägung, daß, wenn für die gegenseitige Beistandsleistung eine rechtliche Grundlage geschaffen werden soll, dies weit leichter und zweckmäßiger im Wege eines Reichsgesetzes geschehe, als wenn zu diesem Zwecke eine Reihe von Staatsverträgen geschlossen und von den Landtagen aller beteiligten Staaten genehmigt werde. Darin liegt keineswegs das Anerkenntniß, daß dieser Zusatz über den Rahmen der Reichszuständigkeit hinausgeht; diese folgt vielmehr aus Ziff. 11) „... Erledigung von Requisitionen überhaupt“².

Es unterliegen 12) der Reichsgesetzgebung Bestimmungen „über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden“ und 13) „die gemeinsame Gesetzgebung über das gesammte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren“. Ziff. 13 lautete ursprünglich: „die gemeinsame Gesetzgebung über das Obligationenrecht, Strafrecht, Handels- und Wechselrecht und das gerichtliche Verfahren.“ Die heutige Fassung beruht auf dem einem Initiativantrage des Reichstages entstammenden Gesetze, betr. die Abänderung der Nr. 13 des Artikels 4 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 20. Dezember 1873 (R.-G.-Bl. 1873, S. 379).

Zweifel bestehen darüber, wie das Wort „gemeinsame“ Gesetzgebung ausulegen ist. Gewiß erscheint, daß die Beaufsichtigungsbefugniß des Reiches sich nicht auf die bloße Landes-, sondern nur auf die Reichsgesetzgebung erstreckt, also nicht darauf, wie beispielsweise das preussische Berg- oder das preussische Fischereigesetz ausgeführt werden, während unzweifelhaft die Aufsichtsbefugniß des Reiches die Ausführung der Reichsjustizgesetze umfaßt³. Bezüglich des Gesetzgebungsrechts will Binding⁴ das Wort „gemeinsam“ auf den Veruß, nicht auf die Competenz des Reiches beziehen. Richtig ist es, das Wort im gewöhnlichen Sprachgebrauch zu nehmen. Gemeinsame Gesetzgebung ist eine solche, die nicht einem einzelnen Staate eigenthümlich, sondern dem ganzen Reiche gemeinsam ist. Dies bedeutet nicht, daß jede Reichsnorm nun auch thatsächlich in jedem Theile jedes Bundesstaates zur Anwendung kommt, sondern daß sie über das Sonderinteresse eines Bundesstaates hinausreicht; ebenso wie gemeinsame Eisenbahnen, Wasserstraßen u. i. w. solche sind, welche nicht bloß für den lokalen, sondern auch für den nationalen Verkehr Bedeutung haben.

Das Wort „Strafrecht“ in Ziff. 13 umfaßt auch das Polizeistrafrecht⁵. Der Gesetzgeber kann die Ermächtigung zum Erlasse von Strafnormen delegiren⁶.

¹ Arndt, Komm., S. 99, u. weiter unten.

² Anderer Ansicht Seydel, Komm., S. 93; f. auch Sten. Ber. des Reichstages 1894/95, S. 2246, 2278 f., 2304.

³ Es wird kaum Anlaß vorliegen, daß diese Aufsicht praktisch wird; das Recht dazu ist anerkannt auch in dem verfassungsberatenden Reichstage, Sten. Ber. S. 315; f. auch Seydel, S. 93.

⁴ Handbuch des Strafrechts, I, S. 277; f. auch Seydel, Komm., S. 94.

⁵ Binding, Handbuch, I, S. 276, Hänel, Staatsrecht, S. 467, Seydel, Komm., S. 467, Heinze, Staatsrechtliche und strafrechtliche Erörterungen zum Entwurf eines norddeutschen Strafgesetzbuchs, Leipzig 1870, S. 49; Arndt, Verordnungsrecht, S. 157 f.

⁶ Arndt, Verordnungsrecht, S. 157 f.

Ermächtigungen zum Erlasse von Anordnungen, deren Uebertretung mit Strafe bedroht ist, sind im Strafgesetzbuch (§§ 145, 327, 328 u. a.) und in zahlreichen anderen Reichsgesetzen erteilt worden dem Kaiser, dem Bundesrathe, dem Reichskanzler, der Normal-Richtungskommission, den Reichskonfuln, den Landesregierungen, den (Central-, Provinzial- und Lokal-)Behörden der Einzelstaaten und sogar den Thierärzten¹. Gesetze dieser Art charakterisiren sich dadurch, daß das Verbot, dessen Uebertretung oder das Gebot, dessen Nichtbefolgung mit Strafe bedroht sind, nicht vom Gesetzgeber, sondern von einem Anderen ausgehen. Da der Gesetzgeber in dem, was er selbst anordnen oder Andern zur Anordnung überlassen will, unbeschränkt ist, kann der Reichsgesetzgeber, auf welchem Gebiete er will, also auch auf dem der (Sicherheits-, Straßen-, Gastwirthschafts- u. f. w.) Polizei Ermächtigungen zum Erlasse von Strafnormen aufstellen, also auch zum Erlasse von Polizeiverordnungen und polizeilichen Anordnungen jeder Art². Von seiner Befugniß, Ermächtigungen zu Polizeiverordnungen oder polizeilichen Anordnungen zu erteilen, hat das Reich, da ihm nur die gemeinsame Gesetzgebung zusteht, nur einen beschränkten Gebrauch gemacht und machen können. Was nicht gemeinsam, was in einer bestimmten Ortschaft zur Erhaltung der Leichtigkeit des Verkehrs, zur Sicherung von Person und Eigenthum polizeilich anzuordnen ist, hat es den Einzelstaaten und deren Organen überlassen, ebenso wie es auch den Einzelstaaten anheim giebt, ob sie die Orts-, die Kreis-, die Bezirks- oder eine andere Behörde, selbstständig oder unter Zustimmung von Selbstverwaltungskörperschaften, solche Anordnungen treffen lassen wollen.

Es muß aber noch behauptet werden, daß das Reich das Ordnungsstrafrecht und das Disciplinarstrafrecht hat³, selbstredend nur bei gemeinsamen, insbesondere Reichsangelegenheiten; nicht dagegen bezüglich der Ordnungs- und Disciplinarstrafen, welche eine Landesbehörde wegen Nichtbefolgung von Landesvorschriften oder welche sie gegen einen Landesbeamten wegen Dienstvergehen verhängt. Die Reichszoll- und Steuergesetze kennen in der That ein Ordnungsstrafrecht⁴; desgleichen die Arbeiterversicherungsgesetze⁵, und zwar hängt es wiederum vom Willen der Reichsgesetzgebung ab, ob die Ordnungsstrafe von einer Gerichts- oder einer Verwaltungsbehörde ausgesprochen wird, ob und welche Rechtsmittel dagegen freistehen.

Biff. 13 in Art. 4 überträgt der Gesetzgebung des Reiches „das gerichtliche Verfahren“. Bei der Allgemeinheit dieses Ausdruckes und da eine gemeinsame Regelung des Verfahrens ohne eine gemeinsame Gerichtsverfassung nicht denkbar ist, muß gefolgert werden, daß sich die Zuständigkeit des Reiches auch auf die Gerichtsverfassung mit erstreckt⁶. Da der Ausdruck „das gerichtliche Verfahren“ ganz uneingeschränkt ist, da Niemand bei Erlaß der Verfassung ausgesprochen hat, daß das Reich niemals und nirgends eine eigene Gerichtsbarkeit haben darf, da vielmehr Jeder für selbstverständlich erachtet hat, daß ein einheitliches Handels-, Obligationen- und Strafrecht und ein einheitliches gerichtliches Verfahren auch einen einheitlichen, d. h. Reichs-Gerichtshof voraussetzen oder bedingen muß, so kann nur bestritten werden, daß in der Errichtung des Bundes-(Reichs-)Oberhandelsgerichts oder des Reichsgerichts eine Verfassungsänderung zu finden ist. Bei dem außerordentlichen Spielraum, den die Justizgesetze dem richterlichen

¹ Vgl. Arndt, Verordnungsrecht, S. 162 f. a. a. O.

² Vgl. hierzu auch O. Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht, Leipzig 1895, I, S. 311 ff.; Seydel, Comm., S. 99, ist der Ansicht, daß das Reichsstrafrecht zuständigkeitsgemäß auf polizeilichen Gebieten nur entweder feste strafrechtliche Thatbestände unter Strafe stellen oder Blankettstrafszuktionen aussprechen, niemals dagegen, wenn nicht eine anderweitige Zuständigkeit helfend hinzutritt, Ermächtigungen zu Polizeiverordnungen oder polizeilichen Anordnungen geben kann.

³ Anderer Ansicht Binding, Handbuch, I, S. 274; f. auch Hänel, Staatsrecht, I, S. 456, Seydel, Comm., S. 99.

⁴ Vgl. u. A. Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 (B.-G.-Bl. 1869, S. 317), § 152, Gesetz, betr. die Erhebung einer Abgabe von Salz vom 12. Oktober 1867 (B.-G.-Bl. 1867, S. 41), § 15 u. f. w.

⁵ S. z. B. § 126 des Gesetzes, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung v. 22. Juni 1889 (B.-G.-Bl. 1889, S. 97).

⁶ So selbst Seydel, Comm., S. 101.

Ermeßten und der richterlichen Gesetzesauslegung gegeben haben, bedeutet die Behauptung, daß die Handhabung des Straf-, Proceß-, Obligationen-, Handelsrechts u. s. w. durch 25 verschiedene, unter keiner gemeinschaftlichen obersten Instanz stehende Gerichte erfolgen soll, den unbedingten Ausschluß, die Verneinung des gemeinschaftlichen Rechts und des gemeinschaftlichen Verfahrens. Es war deshalb rechtlich unnötig, daß der Bundesrath den Entwurf des Gerichtshofs eines Oberhandelsgerichts mit Zweidrittelmehrheit¹ annahm, und es enthalten weder die Einsetzung eines Reichsgerichts², noch der Reichskonfulargerichte, der Präfengerichte, noch des Bundesamts für das Heimathwesen, noch des Reichs-Versicherungsamtes Zuständigkeitsverweiterungen oder Verfassungsänderungen.

Der Reichsgesetzgebung ist unter Ziff. 14) unterstellt „das Militairwesen des Reichs und die Kriegsmarine“, und zwar ohne Einschränkung; ferner unter Ziff. 15) „Maßregeln der Medizinal- und Veterinairpolizei“. Bei der Allgemeinheit und Uneingeschränktheit dieser Ausdrücke muß es als im Rahmen der Verfassung liegend erachtet werden, wenn § 12 des Gesetzes, Maßregeln gegen die Kinderpest betreffend, vom 7. April 1869 (W.-G.-Bl. 1869, S. 105) dem Bundes-Reichs-Kanzler die Pflicht auferlegt, die Ausführung dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Anordnungen zu überwachen, und hinzufügt: „Erforderlichen Falls wird der (Bundes-)Reichskanzler selbstständig Anordnungen treffen, oder einen (Bundes-)Reichs-Kommissar bestellen, welcher die Behörden des betheiligten Einzelstaates unmittelbar mit Anweisung zu versehen hat. Tritt die Seuche in einer solchen Gegend des Bundesgebietes oder in solcher Ausdehnung auf, daß von den zu ergreifenden Maßregeln nothwendig die Gebiete mehrerer Bundesstaaten betroffen werden müssen, so hat die (Bundes-)Reichskommission für Herstellung und Erhaltung der Einheit in den Seitens der Landesbehörden zu treffenden oder getroffenen Maßregeln zu sorgen und deshalb das Erforderliche anzunehmen.“ Die Reichsverfassung sagt nicht, daß Maßregeln nur von den Landesregierungen getroffen werden dürfen, und giebt dem Reiche, da sie seiner Gesetzgebung den Erlaß von Maßregeln der Medicinal- und Veterinairpolizei überträgt, auch das Recht, selbst bezw. durch seine Organe solche Maßregeln zu treffen. Was von § 12 des Gesetzes vom 7. April 1869 ausgeführt ist, gilt auch von dem damit übereinstimmenden § 4 des Gesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, betr. Viehseuchen³.

Endlich unterstellt Ziff. 16) der Reichsgesetzgebung: „die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen.“ Diese Ziffer 16 ist durch die Verträge mit den süddeutschen Staaten in die Reichsverfassung gekommen. Vereine sind hier sowohl politische wie nicht politische. Andererseits betrifft Ziff. 16 nur die öffentlichrechtliche Seite der Vereine, da die privatrechtliche bereits in Ziff. 13 der Reichszuständigkeit unterstellt ist. Die Religionsgesellschaften, die evangelische, die römisch-katholische Kirche und andere, werden nach dem gemeingebräuchlichen und rechtlichen Sprachgebrauche nicht als Vereine bezeichnet und fallen daher nicht unter Ziff. 16⁴. Als Vereine gelten dagegen in diesem Sinne Orden und Klöster⁵. Der § 1 des Gesetzes, betr. den Orden der Gesellschaft Jesu vom 4. Juli 1872 (W.-G.-Bl. 1872, S. 253), wonach Angehörige des Ordens Jesu und der ihm verwandten Orden der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten untersagt oder ausgeschlossen werden kann, liegt daher im Rahmen der Vorschrift in Ziff. 16 und bewegt sich also nicht außerhalb der Reichszuständigkeit⁶.

¹ Eine solche war 1869 bei der Vorschrift in Art. 78 der Norddeutschen Bundesverfassung für Verfassungsänderungen nothwendig.

² Andererseits sind die Debuctionen von Hänel, Staatsrecht, I, S. 724, und Laband, II, S. 318, wohl nicht mit Unrecht von Seydel, Comm., S. 101 f., bemängelt.

³ Seydel, Comm., S. 110, meint dagegen, daß die cit. Vorschriften „beträchtlich“ über die verfassungsmäßige Zuständigkeitsgrenze gehen.

⁴ Ebenso Seydel, Comm., S. 113; der entgegengeetzten Ansicht war Windthorst, Sten. Ber. des Reichstages, II. außerordentl. Session 1870, S. 118.

⁵ Ebenso Seydel, Comm., S. 113; vgl. auch Hänel, Staatsrecht, I, S. 610, E. Seyling, Die religiöse Erziehung der Kinder u. s. w., Erlangen und Leipzig 1891, S. 20 ff.

⁶ Anderer Ansicht Seydel, Comm., S. 113.

§ 24. Verhältniß der Reichs- zur Landesgesetzgebung, Inkrafttreten und Wirksamkeit der Reichsgesetze.

Das Recht der Gesetzgebung, d. i. das Recht der höchsten Staatsgewalt zum Erlasse unbedingt verbindlicher Anordnungen, ist, wie bereits früher hervorgehoben worden, dem Reiche nicht uneingeschränkt, sondern nur „nach Maßgabe des Inhalts der Reichsverfassung“ übertragen. Dem Wortlaute des Artikels 2 der Reichsverfassung zufolge wird nur die Ausübung des Rechts der Gesetzgebung übertragen. Dies legt Seydel (Comm. S. 41) dahin aus, daß das Reich nicht das Gesetzgebungsrecht hat, sondern es nur ausübt; die Reichsgesetze erscheinen ihm hiernach nur als übereinstimmende Landesgesetze. Ganz gewiß hat der Gesetzgeber an eine solche Schlußfolgerung nicht gedacht. Die norddeutsche Bundes- bezw. die deutsche Reichsverfassung trat einen Theil der Gesetzgebungsbefugniß, die bisher den Landesgesetzgebungen zustand, unwiderstehlich an den Bundes- bezw. Reichsgesetzgeber ab. Was auf Grund und in Folge der zur eigenen Verfügung abgetretenen Gesetzgebungsbefugniß vom Reichsgesetzgeber angeordnet wird, ist aber ebenso dessen eigene Norm und keine bloß übereinstimmende Landesnorn, wie die Gesetze des constitutionellen Staates nicht mehr Normen des absoluten Monarchen sind, der einen Theil der ihm bis dahin zustehenden Gesetzgebungsbefugnisse dem Landtage in der Constitution übertrug. Der Ausdruck „übt aus“ drückt nicht den Gegensatz aus zum Rechte der Ausübung und erklärt sich aus dem herkömmlichen Sprachgebrauche, der dahin geht, zu sagen, die Gesetzgebung oder die gesetzgebende Gewalt wird von dem oder jenem ausgeübt. Höchstens könnte man sagen, der Ausdruck „übt aus“ in Art. 2 und „wird ausgeübt“ in Art. 5 will klarstellen, daß die Gesetzgebungsbefugniß nicht den Mitgliedern des Bundesrathes und des Reichstages, sondern den im Bundesrathe vertretenen Souveränen zusteht und ausgeübt wird durch die übereinstimmenden Mehrheitsbeschlüsse des Bundesrathes und des Reichstages.

Dem Reiche steht die Gesetzgebungsbefugniß nach Art. 2 „innerhalb des Bundesgebietes“ zu. Damit soll nicht gesagt sein, daß die Reichsgesetze außerhalb des Bundesgebietes nicht gelten, noch daß sie nicht einen bloßen Theil des Bundesgebietes betreffen dürfen¹, sondern daß für die Gesetzgebung des Reiches das Bundesgebiet eine „Einheit“ ist, und daß die das Bundesgebiet ausmachenden Bundesstaaten für die räumliche Geltung der Reichsgesetze — abgesehen von den Reservatrechten, Art. 78, Abs. 2 — „keine gesonderten Rechtsgebiete bilden“². Die einfachste Erklärung dürfte aber die sein, daß die Gesetzgebung des Reiches nicht auf das Gebiet eines Bundesstaates beschränkt sein soll, sondern das ganze Bundesgebiet umfassen darf. Die Reichsverfassung stattet die Reichsgesetzgebung durch Art. 2 mit der Wirkung aus, „daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen“. Der Vorrang der Reichsgesetze vor den Landesgesetzen beruht nicht etwa darauf, daß ihre Sanction von der höheren, und zwar der souveränen, Gewalt ausgeht, zumal diese Wirkung nur den nach Maßgabe der Verfassung erlassenen, nicht allen Reichsgesetzen beigelegt ist, sondern darauf, daß die bis dahin souveränen Landesgesetzgebungen und Bundesstaaten eine solche Wirkung den Reichsgesetzen beigelegt, daß sie mit anderen Worten einen Theil ihrer Souveränität dem Reiche übertragen haben; ebenso wie der absolute Monarch einen Theil der ihm bis dahin zugestandenen Gesetzgebungsbefugniß der gesetzgebenden Gewalt, d. h. ihm in Gemeinschaft mit der Volksvertretung mit der Wirkung übertragen konnte und übertrug, daß die in Zukunft von der gesetzgebenden Gewalt getroffenen Gesetze den von ihm allein (ohne Zustimmung der Volksvertretung) erlassenen Ver- und Anordnungen vorgehen. Diese Wirkung des Vorrangs haben die Reichsgesetze auch gegenüber den

¹ S. Gesetz vom 4. Mai 1868 (B.-G.-Bl. 1868, S. 151), das nur für Hohenzollern, Gesetz vom 4. Juli 1868 (B.-G.-Bl. 1868, S. 375), das nur für beide Mecklenburg, Lübeck und preussische Gebiets-theile galt, u. a. m.

² S. auch Laband, I, S. 582, Hänel, I, S. 245 f., Jörn, I, S. 421.

Landesverfassungen und dem Landesgewohnheitsrecht¹. Die Uebertragung erfolgte durch verfassungsändernde Gesetze, in denen rechtlich wirksam auch über gegenwärtige wie zukünftige Verfassungsänderungen bestimmt werden konnte. Die Wirkung tritt von selbst, ipso jure, ein, nicht nur, soweit die Landesgesetze einen abweichenden Inhalt haben, sondern auch, soweit ihr Inhalt mit dem Reichsgesetze übereinstimmt. Es kann daher auch ein Reichsgesetz nicht durch ein, selbst späteres, Landesgesetz aufgehoben, geändert, interpretirt oder ersetzt werden. Es ist daher unerheblich, daß, ob und wie ein Landesgesetz landesgesetzliche Vorschriften, welche durch ein Reichsgesetz aufgehoben, geändert oder ersetzt sind, als aufgehoben, geändert oder ersetzt bezeichnet; wenngleich ein solches Landesgesetz nicht gerade als verfassungswidrig zu bezeichnen ist². Gewiß ist, daß ein Landesgesetz rechtsgültig keine Vorschriften treffen darf, welche mit einem Reichsgesetze in Widerspruch stehen. Ob das Landesgesetz Ergänzungen des Reichsgesetzes für das Staatsgebiet gültig erlassen darf, hängt zunächst davon ab, ob die Materie der ausschließlichen Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung unterstellt ist, in welchem Falle ein solches Landesgesetz ungültig ist; es sei denn, daß die Reichsgesetzgebung ausdrücklich ein Landesgesetz oder (was nicht selten vorkommt) eine Landesverordnung zulassen sollte. Unterliegt die Materie nicht der ausschließlichen Zuständigkeit des Reiches, so ist zunächst unstrittig und im Schlußprotokoll unter VI mit Bayern vom 23. November 1870 anerkannt, „daß selbst bezüglich der der (Bundes-) Reichs-Legislative zugewiesenen Gegenstände die in den einzelnen Staaten geltenden Gesetze und Verordnungen in so lange in Kraft bleiben und auf dem bisherigen Wege der Einzelgesetzgebung abgeändert werden können, bis eine bindende Norm vom Bunde ausgegangen ist“. Daraus ergibt sich, daß ein Reichsgesetz auf dem nicht der ausschließlichen Reichszuständigkeit unterliegenden Gebiete bestehendes Landesrecht nur in dem Umfange aufhebt, wie die Aufhebung von ihm gewollt ist, und für die Zukunft Landesgesetze nur in dem Umfange ausschließt, wie es dessen Ausschließung will. Will ein Reichsgesetz eine Materie vollständig und erschöpfend regeln, so ist jede landesrechtliche Vorschrift über diese Materie aufgehoben und der Erlaß von landesrechtlichen Vorschriften darüber für die Zukunft unzulässig — es sei denn, daß ausdrücklich in dem Reichsgesetze bestehende landesrechtliche Vorschriften als fortgeltend bezeichnet oder der Erlaß solcher Vorschriften als statthaft erklärt wird. So z. B. will die Gewerbeordnung die Bedingungen, unter denen Jemand zum Gewerbebetriebe zugelassen werden soll, vollständig regeln. Daher sind landesrechtliche Vorschriften darüber nur zulässig, wo die Gewerbeordnung erklärt, daß sie nicht Anwendung finden will (z. B. bei der Frage der An- und Verlegung von Apotheken oder beim Unterrichtswesen), oder daß sie dem Landesrecht Spielraum geben will, z. B. beim Fußbeschlaggewerbe. Das Straßengesetzbuch will Anwendung finden auf alle Materien, welche sein „Gegenstand“ sind³, und die Civil- und Strafproceßordnung auf die ordentliche Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen. Für das Landesrecht bleibt auf diesen Gebieten nur Raum, wo es ausdrücklich aufrecht erhalten ist. Dies ist z. B. geschehen in § 6 des Einführungsgesetzes zur Strafproceßordnung bezüglich der dort aufgeführten proceßrechtlichen Bestimmungen, z. B. über das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über das Vereins- und Versammlungsrecht. Diejenigen strafproceßrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze sind selbst bei solchen Gegenständen aufgehoben, über welche die Strafproceßordnung Bestimmungen nicht enthält. Strafrechtliche Materien, welche nicht Gegenstand des Straßengesetzbuchs sind, z. B. Feld- und Forstdiebstahl, Spielen in außerpreussischen Lotterien, Uebertretungen des Fischereigesetzes, von Polizeiverordnungen⁴, bleiben neben diesen in Kraft und können landesgesetzlich geändert

¹ Vgl. hierzu indeß Hänel, Staatsrecht, I, bis 70.
S. 250.

² Vgl. hierzu N i e d e l, Die Verfassungs-Urkunde, S. 82, Heinze, l. c. S. 144 ff., Laband, I, S. 589.

³ Vgl. hierzu Binding, Handbuch, §§ 64

⁴ Dagegen sind die Duellen, auch Schlägerduellen, Gegenstand des Reichsstrafgesetzbuchs, folglich alle darauf bezüglichen Landesgesetze aufgehoben, Entsch. des Reichsger. in Straß., Bd. I, S. 444.

und neu geregelt werden. Das Bürgerliche Gesetzbuch legt sich in der Regel erschöpfende Kraft bei. Daher heißt es in Artikel 3 seines Einführungsgesetzes: „Soweit in dem Bürgerlichen Gesetzbuch oder in diesem Gesetze die Regelung den Landesgesetzen vorbehalten oder bestimmt ist, daß landesgesetzliche Vorschriften unberührt bleiben oder erlassen werden können, bleiben die bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften in Kraft und können neue landesgesetzliche Vorschriften erlassen werden.“

Hiernach ist es eine Frage der Gesetzesauslegung, ob und wie weit auf einem Gebiete, wo die Reichszuständigkeit keine ausschließliche ist, neben einem Reichsgesetze landesgesetzliche Vorschriften noch bestehen geblieben sind und in Zukunft erlassen werden können.

Welche Gebiete sind nun der ausschließlichen Zuständigkeit des Reiches unterstellt?

1) Zunächst könnte man meinen, alle Regelungen, welche die Organisationen und die Funktionen des Reiches und die Aufgaben desselben, soweit diese das Reich selbst zum Gegenstande haben, betreffen, seien der Reichszuständigkeit ausschließlich unterstellt, da weder durch die Gesetze eines Einzelstaates, noch durch Verträge desselben mit anderen dem Reiche als solchem oder seinen Organen Rechte zugesprochen oder Pflichten auferlegt werden können¹. Indeß ist dieser Meinung nur darin beizupflichten, daß, was die Reichsverfassung oder die Reichsgesetze hierüber anordnen, nicht, wenigstens nicht unmittelbar, durch Landesgesetze oder Landesverträge geändert werden kann. Dagegen erscheinen Landesgesetze zulässig, welche vorschreiben, daß die Zustimmung des Landesvertreters im Bundesrathe zu Aenderungen ausgeschlossen oder nur im Einvernehmen mit der Landesvertretung zulässig sein solle². Ebenso erscheint ein Vertrag zwischen Bayern und Württemberg über die Bedingungen der Aufrechterhaltung oder der Aufgabe ihrer Reservatrechte bezüglich des Postwesens oder der Brausteuern keineswegs unstatthaft³.

Die Reichsverfassung bestimmt in Art. 35, daß das Reich „ausschließlich“ die Gesetzgebung hat „über das gesammte Zollwesen, über die Besteuerung des im Bundesgebiete gewonnenen Salzes und Tabaks, bereiteten Branntweins und Bieres und aus Rüben oder anderen inländischen Erzeugnissen dargestellten Zuckers und Syrops, über den gegenseitigen Schutz der in den einzelnen Bundesstaaten erhobenen Verbrauchsabgaben gegen Hinterziehungen, sowie über die Maßregeln, welche in den Zollauschlüssen zur Sicherung der gemeinsamen Zollgrenze erforderlich sind“. Hierbei ist zunächst zu beachten, daß unter Zollwesen nicht bloß die Ein- und Ausfuhrzölle, sondern auch alle Binnenzölle, Schleusen-, Brückengelder, Flößerei-, Kanalabgaben, Verbrauchssteuern u. s. w., zu verstehen sind, welche nach der geschichtlichen und rechtlichen Entwicklung zum Zollwesen gerechnet, oder welche — was thatsächlich auf dasselbe hinausläuft — in den Zollverträgen, besonders im Zollvereinigungsvertrage vom 8. Juli 1867 (B.-G.-Bl. 1867, S. 81), geregelt wurden. Da dieser Vertrag nach Art. 40 der Reichsverfassung im Wege der Landesgesetzgebung nicht abgeändert werden kann, so versteht es sich schon hiernach von selbst, daß, was darin über die vorbezeichneten Gegenstände, z. B. auch über Verbrauchsabgaben von inländischen Erzeugnissen, vorgeschrieben ist, nur noch der Reichsgesetzgebung unterliegt.

Aus der Ausschließlichkeit des Rechtes, welches Art. 35 dem Reiche zur Besteuerung des Salzes beilegt, folgt auch, daß die landesgesetzlichen Bergwerkssteuern, die sog. Regalitätsabgaben wie die sog. Aufschlagssteuern, oder welche Namen diese Steuern führen, nicht mehr erhoben werden³. Wo das Salz, wie in Sondershausen, Baden, Mecklenburg, Anhalt, Braunschweig u. s. w., dem Staate zu dessen ausschließlicher Gewinnung vorbehalten ist, kann dagegen der Staat von Dritten, denen er die Gewinnung von Salz überläßt, für diese Ueberlassung eine von seinem

¹ So Hänel, I, S. 259 f., Laband, I, S. 593, u. A. m.

² Siehe auch oben S. 43, 44.

³ Arndt, Komm., S. 169 f. und in Braj-

fert's Zeitschr. f. Vergw., Bd. XXIV, S. 39, und damit übereinstimmend Erl. des Reichsger. vom 30. November 1896, Entsch. in Civils., Bd. XXXIV, S. 140.

Ermeßsen zu bestimmende Entschädigung nehmen, mag diese als Abgabe bezeichnet werden oder nicht. Ebenso können die Grundbesitzer, wenn ihnen (in der Provinz Hannover) das Salz gehört, für die Ueberlassung des Salzgewinnungsrechts Entschädigung nehmen.

Salz im Sinne des Art. 35 sind nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch nicht bloß Kochsalz (Chlornatrium), sondern auch alle Kali- und Magnesiumsalze¹.

Aus dem Umstande, daß die in Art. 35 bezeichneten Gegenstände der ausschließlichen Zuständigkeit des Reiches unterstellt sind, folgt, daß die einzelnen Bundesstaaten selbst nicht auf ihre Kosten Ausnahmen von den reichsgesetzlichen Vorschriften zulassen können, es sei denn, daß ihnen dazu vom Reichsgesetzgeber besondere Ermächtigung erteilt ist.

Die Frage, ob ein Landesgesetz oder eine Landesverordnung ungültig sei, weil sie direct oder indirect einem Reichsgesetze widerspricht, z. B. auf einem Gebiete erlassen ist, welches der ausschließlichen Reichszuständigkeit unterliegt und ohne daß reichsgesetzlich eine besondere Ermächtigung dem Landesgesetze oder einer Landesverordnung erteilt ist, oder weil sie eine Materie betrifft, welche der Reichsgesetzgeber erschöpfend regeln wollte, oder weil sie gar etwas gebietet oder verbietet, was einem Reichsgesetze direct zuwiderläuft, haben die Gerichte in jedem Falle zu prüfen. Die Vorschrift der Preussischen Verfassung (Art. 106), daß die Gerichte die Gültigkeit gehörig verkündeter (Gesetze und) Königlicher Verordnungen nicht zu prüfen haben, bezieht sich nicht auf die Collision zwischen Reichs- und Landesrecht, sie betrifft nur die Frage, ob nach dem specifischen Landesrecht ein solches Gesetz oder eine solche Verordnung gültig sind, nicht ob ein entgegenstehendes Reichsgesetz besteht². Die letzte Entscheidung über Fragen dieser Art hat somit das Reichsgericht zu treffen. Handelt es sich um Fälle, die nicht durch die Gerichte zu entscheiden sind und die Verwaltungsbehörden zu regeln haben, so kommt insoweit hier das Beaufsichtigungsrecht des Reiches zur Anwendung. Es hat in solchen Fällen, d. h. soweit es sich nicht um die Gerichte handelt, die letzte Entscheidung der Bundesrath. Zweifellos kann der Bundesrath auch in Fällen seine Ansicht äußern, welche später von den Gerichten zu entscheiden sind. Seine Ansicht ist dann indeß nicht für die Gerichte bindend (§ 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes). So hat der Bundesrath durch Beschluß anerkannt (Protokolle 1873, § 134), daß der Erlaß landesgesetzlicher Bestimmungen in Beziehung auf Forst- und Feldpolizeistraffälle und auf Holz-(Forst-)Diebstahl durch § 2, Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch nicht ausgeschlossen sei. Schwerlich wird das Reichsgericht diese Ansicht für irrig halten.

Wenn der Bundesrath die Ansicht geäußert haben sollte, daß als Salze im Sinne des Art. 35 der Reichsverfassung die Kalisalze nicht anzusehen seien und daß letztere daher noch der landesgesetzlichen Besteuerung unterworfen seien, so hatte diese Aeußerung nur bis auf Weiteres Kraft für die Landesregierungen, nicht für die Gerichte, welche dann auch thatsächlich die entgegengesetzte Entscheidung getroffen haben. Nach dieser hatten sodann auch die Landesregierungen zu verfahren³.

Die Wirkung des Reichsgesetzes ist die der höchsten Autorität im Deutschen Reiche. Das Reichsgesetz kann nur wieder durch Reichsgesetz aufgehoben, abgeändert oder authentisch interpretiert werden. Niemand, weder der Kaiser, noch der Bundesrath, noch ein Bundesstaat kann von seiner Befolgung entbinden; es sei denn, daß der Reichsgesetzgeber hierzu besondere Ermächtigung erteilt hat. Das Gesetz ist Gesetz, sobald es als Gesetz verkündet ist, nicht erst von dem Tage an, an welchem es in Kraft tritt. Daher kann ein Gesetz, auch wenn es noch nicht in Kraft getreten ist, nur durch Gesetz abgeändert oder aufgehoben werden⁴.

Von zwei Reichsgesetzen hat das jüngere den Vorrang. Das Alter bestimmt

¹ Vgl. auch das S. 174, Anm. 3 angezogene Erkenntniß des Reichsgerichts.

² Ebenso Laband, I, S. 595, H. Schulze, Preuß. Staatsr., II, S. 247.

³ S. auch Seydel, Comm., S. 43.

⁴ Dies ist unstreitig; s. auch Laband, I, S. 548.

sich nicht nach dem Zeitpunkte des Inkrafttretens, sondern des Erlasses, d. i. der Verkündung des Gesetzes¹.

Der Gesetzgeber kann, wann, so oft und wie er es für gut hält, einen Dritten durch Gesetz ermächtigen, mit Gesetzeswirkung Anordnungen zu treffen, und zwar worüber der Gesetzgeber will, auch über Gegenstände, von denen man zu sagen pflegt, daß sie an sich und ihrer Natur nach dem Gebiete der Gesetzgebung angehören². Er kann sogar diese Anordnungen mit Gesetzeskraft ausstatten, d. h. vorschreiben, daß sie nur durch Gesetz, nicht durch den Anordnenden geändert werden dürfen. Dies ist z. B. geschehen durch § 15 des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 31. Mai 1869 (R.-G.-Bl. 1869, S. 145) bezüglich des vom Bundesrath erlassenen Wahlreglements. Ebenso kann der Gesetzgeber bestimmen, daß Theile eines Gesetzes oder selbst ein ganzes Gesetz ganz oder theilweise durch einen Dritten aufgehoben oder abgeändert werden können. Der Beispiele hierfür sind unzählige³. Es folgt dies daraus, daß der Gesetzgeber an keine Schranken gebunden ist. Der Reichsgesetzgeber kann ferner auch Landesgesetze zu Reichsgesetzen erklären. Das als Landesgesetz ergangene Handelsgesetzbuch und die Wechselordnung sind als Gesetze des Norddeutschen Bundes erklärt und eingeführt worden (Gesetz vom 5. Juni 1869, R.-G.-Bl. 1869, S. 379).

Wann das Gesetz in Kraft treten soll, d. h. befolgt werden muß, hängt vom Ermessen des Gesetzgebers ab. Er kann diesen Zeitpunkt selbst bestimmen, er kann auch einen Dritten, den Kaiser, oder den Bundesrath ermächtigen, diesen Zeitpunkt zu bestimmen. Der Gesetzgeber kann Theile eines Gesetzes, z. B. organisatorische zugleich mit ihrer Verkündung, andere später in Kraft setzen. Er kann auch, wenn er dies für angemessen erachten sollte, dem Gesetze rückwirkende Kraft beilegen, insbesondere vorschreiben, daß ein Gesetz schon vor seiner Verkündung in Wirksamkeit getreten ist.

Der Reichsgesetzgeber knüpft dagegen, und zwar in allen Fällen, die verbindliche Kraft des Gesetzes an seine Verkündung von Reichs wegen, welche vermitteltst eines Reichsgesetzblattes geschieht (Art. 2 der Reichsverfassung). Eine in anderer Weise oder überhaupt nicht verkündigte Anordnung hat, auch wenn sie als Reichsgesetz zu Stande gekommen ist, keine verbindliche Kraft. Ist es verkündet, so kann es auch für die Zeit gelten, in der es noch nicht verkündigt war, d. h. es kann ihm schon vor dem Zeitpunkte der Verkündung rückwirkende Kraft beigelegt werden⁴. Wenngleich die Verkündung zum Zwecke des Bekanntmachens geschieht, so ist es für die verbindliche Kraft eines Reichsgesetzes rechtlich ohne Bedeutung, ob es bekannt ist oder nicht. Ein gehörig verkündetes Gesetz gilt selbst für den, der die Verkündung nicht erfahren hat, noch erfahren konnte. Falls das Reichsgesetz keinen anderen Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft bestimmt, so beginnt die letztere nach der Vorschrift in Art. 2 der Reichsverfassung mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist. Diese Vorschrift bezieht sich indeß nicht auf Konsulargerichtsbezirke. § 47 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 (R.-G.-Bl. 1879, S. 197) bestimmt: „Neue Gesetze erlangen, soweit nicht reichsgesetzlich etwas Anderes bestimmt wird, in den Konsulargerichtsbezirken nach Ablauf von vier Monaten, von dem Tage gerechnet, an welchem das betreffende Stück des Reichs-Gesetzblattes oder der preussischen Gesammmlung in Berlin ausgegeben worden ist, verbindliche Kraft.“

Ueber die Frage, wann, abgesehen von den Konsulargerichtsbezirken, Reichsgesetze außerhalb des deutschen Reichsgebietes verbindlich werden, bestehen zwei Ansichten: die eine, von Laband⁵ vertretene, geht dahin, daß, wenn nichts

¹ Ebenso Laband, I, S. 549.

² Die entgegenge setzte Ansicht v. Rönne's, Reichsstaatsrecht, II, § 64, S. 13, Preussisches Staatsr., I, § 89 (vgl. dagegen Arndt, Verwaltungsrecht, S. 16 ff.) kann heute als vollständig aufgegeben bezeichnet werden.

³ S. drei bei Laband, I, S. 550; andere und viel wichtigere: Gewerbeordnung § 139a, Invaliditätsversicherungsgesetz v. 22. Juni 1889,

§§ 2, 3.

⁴ Dies ist z. B. geschehen bezüglich des Bündnißvertrages mit Bayern, der am 1. Jan. 1871 in Kraft trat, ferner mit dem Gesetz vom 22. Mai 1893 (R.-G.-Bl. 1893, S. 171), das mit dem 1. April 1893 Gesetzeskraft erhielt; siehe dessen Art. 27.

⁵ I, S. 560 f.

Anderes im Gesetze bestimmt ist, nach den Umständen ermessen werden müsse, welche Zeit etwa erforderlich ist, damit das Stück des Gesetzblattes von Deutschland nach den in Frage stehenden ausländischen Gebieten gelangen könne, und daß diese Zeit der für das Bundesgebiet geltenden vierzehntägigen Frist hinzugerechnet werden soll. Nach der anderen Ansicht, welche Seydel¹ und Binding² vertreten, kommt lediglich die Vorschrift in Art. 2 der Reichsverfassung in Anwendung. Die letztere Ansicht muß als die richtige erachtet werden; denn ein Gesetz gilt, wenn es gelten will; es trägt, wie früher nachgewiesen ist, seine verbindliche Kraft in sich selbst, und diese hängt nicht davon ab, ob sein Inhalt Jemandem bekannt geworden oder unbekannt geblieben ist.

Eine letzte hier zu erörternde Frage betrifft, ob der Landtag in einem Bundesstaate befugt ist, über die Gültigkeit bezw. Verfassungsmäßigkeit eines Reichsgesetzes Beratungen zu halten und Beschlüsse zu fassen. Diese Frage ist zu bejahen. Nur bindet selbst der Beschluß eines Landtages, daß ein Reichsgesetz verfassungswidrig sei, weder die Gerichte, noch die Behörden. Er hat Bedeutung nur für die Staatsregierung und nur bezüglich der Verantwortlichkeit, welche sie gegenüber dem Landtage hat. Im Jahre 1869 stellte der frühere preußische Justizminister Graf zur Lippe den Antrag, das preußische Herrenhaus wolle die Errichtung des Ober-Handelsgerichts ohne Zustimmung der preußischen Landesvertretung als mit der Preussischen Verfassungsurkunde in Widerspruch stehend erklären (Sten. Ber. des Herrenhauses 1869/70, Bd. 1, S. 58 ff.). Dieser Antrag war unbegründet, weil das die norddeutsche Bundesverfassung als für Preußen verbindlich annehmende, die Preussische Verfassung abändernde und als verfassungsänderndes zu Stande gekommene Gesetz dem Norddeutschen Bunde das Recht übertragen hat, das Handelsrecht und das gerichtliche Verfahren selbst, ohne nochmalige Befragung der preußischen Landesvertretung wie ohne Rücksicht auf etwaige Vorschriften der Preussischen Verfassung, zu regeln, und hierin das Recht lag und als mitübertragen gelten mußte, auch einen obersten Gerichtshof zur Entscheidung von Streitigkeiten durch Bundesgesetz einzuführen. Gesetzt nun, das Herrenhaus hätte die Ansicht des Grafen zur Lippe als richtig angesehen, so würde es die preußische Staatsregierung dahin verantwortlich gemacht haben können, daß sie einem Gesetze im Bundesrath zugestimmt hätte, welches die Zuständigkeit der Bundeszuständigkeit überschritten und die Preussische Verfassung verletzt habe. An letzter Stelle hätten aber weder das Herrenhaus, noch die preußische Staatsregierung, sondern nur die Gerichte entscheiden können, ob das Ober-Handelsgericht oder das damalige preußische Ober-Tribunal die letzte Instanz in Handelsfachen war.

§ 25. Der Weg der Reichsgesetzgebung.

In Betreff der Feststellung des Gesetzesinhalts stehen sich Bundesrath und Reichstag gleich (Art. 5, Abs. 1 der Reichsverfassung). Zu jedem Reichsgesetze ist die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen nothwendig. Ein noch so oft von einer dieser Körperschaften angenommener Beschluß kann ohne den Mehrheitsbeschluß der anderen niemals Gesetzeskraft erlangen. Daß eine dieser Körperschaften ein Vorrecht hat, insofern z. B. die andere einen Gesetzesvorschlag nur im Ganzen annehmen oder ablehnen kann (wie das preußische Herrenhaus den Entwurf des Haushalts-Gesetzes) oder bestimmte Gesetzentwürfe nur bei einer bestimmten Körperschaft eingebracht werden dürfen (wie Finanzgesetzentwürfe nur beim preussischen Abgeordnetenhaufe), ist nicht vorgeschrieben und trifft daher nicht zu. Beide Körperschaften müssen in Bezug auf Amendirung und Annahme also sich gleichstellen. In Bezug auf die Initiative ist ein scheinbarer Unterschied vorhanden. Nach Art. 7, Abs. 2 der Reichsverfassung ist jedes Bundesglied befugt, im Bundesrath Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und das

¹ Comm., S. 47.

Arndt, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches.

| ² Handbuch des Strafrechts, I, S. 229.

Präsidium ist verpflichtet, dieselben der Berathung zu übergeben. Es steht also dem Bundesrath wie jedem Bundesgliede das Recht der Initiative zu Gesetzen zu, ohne daß irgend eine Einschränkung gezogen ist. Dagegen sagt Art. 23 der Verfassung, daß der Reichstag das Recht hat, „innerhalb der Kompetenz des Reichs Gesetze vorzuschlagen.“ Dies könnte so ausgelegt werden, als ob der Initiative des Reichstages nur diejenigen Gegenstände gehören, welche der Gesetzgebung des Reichs ausdrücklich überwiesen sind, wogegen die Initiative zu Verfassungsänderungen im strikten Sinne des Wortes nicht der Kompetenz des Reichstages unterstehe. Deshalb beantragte Lasker am 26. Februar 1867 (Sten. Ber. des verfassungsberatenden Reichstages S. 352 f.), ausdrücklich zu bestimmen, daß Verfassungsänderungen im Wege der Gesetzgebung bewirkt werden können, d. h. also, daß auch dem Reichstage die Initiative zu Verfassungsänderungen zustehe. Das Amendement Lasker's¹, welches heute den ersten Absatz in Art. 78 darstellt, wurde angenommen und dadurch festgestellt, daß dem Reichstage wie dem Bundesrath das Recht der Initiative zu Verfassungsänderungen zusteht. Dies ist in der Praxis und Theorie² übrigens unzweifelhaft. Der Kaiser hat ein Initiativrecht zu Reichsgesetzen nur in der Art, daß er als König von Preußen gemäß Art. 7 der Reichsverfassung Anträge im Bundesrath stellen kann. Werden diese abgelehnt, so kann er einen Initiativantrag zu einem Gesetze im Reichstage nicht einbringen. Ob solche Anträge als Kaiserliche oder preussische bezeichnet werden, ist unerheblich, da Kaiser nur die Bezeichnung ist, unter welcher Preußen Präsidialrechte ausübt. Ein Interesse daran, Initiativanträge im Reichstage einzubringen, die der Bundesrath abgelehnt hat, kann der Kaiser auch schwerlich haben.

Die Geschäftsordnung des Bundesrathes bestimmt, daß Gesetzentwürfe im Bundesrath zunächst einer ersten Berathung unterzogen werden, in welcher eine definitive Beschlußfassung noch nicht erfolgen soll. Zwischen der ersten und zweiten Berathung sollen mindestens fünf Tage liegen. Eine Abkürzung dieser Frist, sowie die Vornahme der ersten und zweiten Berathung in ein und derselben Sitzung kann nur beschlossen werden, wenn weniger als 14 Stimmen dagegen sind. Bei der zweiten Berathung kann der Gesetzentwurf beschlossen oder abgelehnt oder die Beschlußfassung verschoben werden. Den Berathungen und Abstimmungen über Gesetzentwürfe sollen möglichst die ersten Bevollmächtigten beizohnen. Die Nichtbefolgung dieser Vorschriften ist rechtlich ohne Bedeutung. Der Reichsverfassung genügt jeder Mehrheitsbeschluß. Der Einwand, daß ein solcher noch nicht zu fassen war, vielmehr erst eine neue Berathung anberaumt werden mußte, oder daß nicht die ersten Bevollmächtigten zugegen gewesen, ist rechtlich ohne Bedeutung. Dagegen ist zur rechtlichen Gültigkeit eines Bundesrathsbeschlusses erforderlich, daß der Gegenstand der Beschlußfassung vorher bekannt gegeben war, da die Möglichkeit der (wenn auch nur telegraphischen) Instructionseinholung nicht fehlen durfte und jedes Bundesrathsmitglied wissen mußte, was zur Beschlußfassung gestellt war.

Bezüglich der Behandlung von Gesetzentwürfen im Reichstage bestimmt dessen Geschäftsordnung § 18: „Die erste Berathung über Gesetz-Entwürfe erfolgt frühestens am dritten Tage, nachdem der Gesetz-Entwurf gedruckt und in die Hände der Mitglieder gekommen ist, und ist auf eine allgemeine Diskussion über die Grundsätze des Entwurfs zu beschränken. Vor Schluß der ersten Berathung auf die Vorlage selbst bezügliche Abänderungs-Vorschläge einzubringen, ist nicht gestattet. Nach dem Schlusse der ersten Berathung beschließt der Reichstag, ob eine Kommission mit der Vorberathung des Entwurfs zu betrauen ist. Die allgemeine Diskussion kann auch auf einzelne Abtheilungen des Entwurfs gerichtet und abtheilungsweise zu Ende geführt werden.“ § 19: „Die zweite Berathung

¹ Vgl. auch Sten. Ber. des Reichstages 1869, S. 649, 1871, II. Session, S. 186 ff., das Gesetz, betr. die Abänderung der Nr. 13 des Artikels 4 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 20. Dezember 1873 (R.-G.-Bl. 1873,

S. 379) u. f. w.

² Seydel, Comm., S. 202, Thudichum, Verfassungsrecht des Nordd. Bundes, S. 215, v. Rönne, Reichsstaatsrecht, I, S. 265 f., Laband, I, S. 560 f., Hänel, Zorn u. f. w.

folgt frühestens am zweiten Tage nach dem Schlusse der ersten Berathung und, wenn eine Kommission eingesetzt ist, frühestens am zweiten Tage, nachdem die Kommissions-Anträge gedruckt in die Hände der Mitglieder gekommen sind. Ueber jeden einzelnen Artikel wird der Reihenfolge nach die Diskussion eröffnet und geschlossen und die Abstimmung herbeigeführt. Auf Beschluß des Reichstages kann die Reihenfolge verlassen, in gleicher Weise die Diskussion über mehrere Artikel verbunden oder über verschiedene zu demselben Artikel gestellte Abänderungs-Vorschläge getrennt werden. Abänderungs-Vorschläge zu einzelnen Artikeln können in der Zwischenzeit und im Laufe der Verhandlung eingebracht werden. Sie bedürfen keiner Unterstützung. Nach dem Schlusse der zweiten Berathung stellt der Präsident mit Zuziehung der Schriftführer die gefaßten Beschlüsse zusammen, falls durch dieselben Abänderungen der Vorlage stattgefunden haben. Diese Zusammenstellung bildet die Grundlage der dritten Berathung. Wenn keine Abänderungen in zweiter Berathung beschlossen worden, dient die unveränderte Vorlage als Grundlage der dritten Berathung. Wird der Entwurf in allen seinen Theilen abgelehnt, so findet eine weitere Berathung nicht statt." § 20: „Die dritte Berathung erfolgt frühestens am zweiten Tage nach dem Abschlusse der zweiten Berathung, beziehungsweise nach der Vertheilung der Zusammenstellung (§ 19). Abänderungs-Vorschläge zu einzelnen Artikeln können in der Zwischenzeit und im Laufe der Verhandlung eingebracht werden. Sie bedürfen der Unterstützung von 30 Mitgliedern. Die Diskussion erfolgt zunächst über die Grundzüge des Entwurfs nach Maßgabe des § 18, und hieran schließt sich unmittelbar die Diskussion über die einzelnen Artikel nach Maßgabe des § 19. Am Schlusse der Berathung wird über die Annahme oder Ablehnung des Gesetz-Entwurfs abgestimmt. Sind Verbesserungs-Anträge angenommen worden, so wird die Schlußabstimmung ausgesetzt, bis das Bureau die Beschlüsse zusammengestellt hat." § 21: „Eine Abkürzung der in § 19 bestimmten Frist, insbesondere auch die Vornahme der ersten und zweiten Berathung in derselben Sitzung, kann bei Feststellung der Tagesordnung oder überhaupt an einem früheren Tage, als an dem der Berathung, mit Stimmenmehrheit, eine Abkürzung der übrigen Fristen (§§ 18 und 20) nur dann beschlossen werden, wenn ihr nicht 15 anwesende Mitglieder widersprechen. Der Reichstag kann wie am Schlusse der ersten (§ 18), so in jedem Stadium einer folgenden Berathung bis zum Beginne der Fragestellung den Gesetz-Entwurf oder einen Theil desselben zur Berichterstattung an eine Kommission verweisen, welche sich nur mit dem ihr überwiesenen Gegenstande zu beschäftigen hat.“

Alle diese Vorschriften haben eine interne Bedeutung. Rechtlich genügt es, daß die absolute Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Reichstagsmitglieder, d. h. mindestens 199, dem Gesetzentwurfe zugestimmt haben. Ob dies der Fall, dürfen und müssen der Kaiser wie Bundesrath prüfen, da sie nicht verpflichtet, noch berechtigt sind, Beschlüsse, welche der Verfassung (Art. 28) zuwiderlaufen, als verfassungsmäßige Beschlüsse zu behandeln. Von der Befolgung der Vorschrift in Art. 28 der Reichsverfassung kann weder eine Geschäftsordnung, welche sich der Reichstag selbst giebt, noch eine etwa vorhandene Observanz entbinden¹.

Sowohl der Bundesrath wie der Reichstag haben die Beschlüsse über Gesetzesvorlagen dem Reichskanzler zuzufertigen. Der Bundesrath kann seine Vorlagen nicht unmittelbar dem Reichstage machen. Diese werden vielmehr nach dem Wortlaute des Art. 16 „im Namen des Kaisers“ an den Reichstag gebracht. Sie sind aber Vorlagen der verbündeten Regierungen. Bundesrathsbeschlüsse, welche verfassungsmäßig gefaßt sind, muß der Kaiser durch den Reichskanzler so, wie sie gefaßt sind, dem Reichstage vorlegen. Für den materiellen Inhalt ist der Reichskanzler nicht verantwortlich, vielmehr nur dafür, daß die Vorlagen so, wie sie gefaßt sind, dem Reichstage gemacht werden. Der Reichskanzler ist daher auch nicht berechtigt, die Vorlage an den Bundesrath zu unterlassen, weil er sie

¹ Siehe oben S. 150.

sachlich nicht billigt. Seine Entlassung kann er daher in einem solchen Falle fordern¹.

Da die Vorlagen des Bundesrathes „im Namen des Kaisers“ an den Reichstag gebracht werden, so bedarf der Reichskanzler der Kaiserlichen Ermächtigung.

Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse liegt nur dann vor, wenn Bundesrath und Reichstag in allen Theilen und vollständig über den Gesetzentwurf übereinstimmen. Besteht auch nur bezüglich eines Theiles oder eines einzigen Punktes eine Meinungsverschiedenheit, so ist kein übereinstimmender Mehrheitsbeschluß und also auch kein Gesetz zu Stande gekommen.

Es entsteht nun die Frage, kann der Reichstag einen endgültig gefaßten Beschluß über einen Gesetzentwurf zurückziehen? Diese Frage ist zu verneinen. Sobald ein Mehrheitsbeschluß vorliegt, kann der Bundesrath ihn seiner Beschlußfassung (Art. 7, Ziff. 1) unterwerfen und ihm durch seine Zustimmung die Sanction als Gesetz ertheilen. Anders liegt es beim Bundesrathe. Zunächst ist es gewiß und unstreitig, daß der Bundesrath, auch nachdem die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse der beiden Körperschaften stattgefunden hat, das Gesetzwerden der Vorlage verhindern kann; denn der Art. 7, Ziff. 2 giebt dem Bundesrath das Recht, „über die von demselben (dem Reichstage) gefaßten Beschlüsse“ zu beschließen. Dieses Recht ist uneingeschränkt, bezieht sich also auf alle Beschlüsse des Reichstages, auch auf die, welche in Uebereinstimmung mit dem Bundesrathe oder auf Antrag des Bundesrathes gefaßt sind. Dieses Recht enthält auch keine Anomalie; es ist das Recht, welches der Monarch in jedem constitutionellen Staate besitzt und das als Sanction bezeichnet wird. Mit anderen Worten: der Bundesrath kann jeden Gesetzentwurf, auch wenn sein Inhalt übereinstimmend von ihm und vom Reichstage festgestellt war, noch zurückziehen, ihm die Sanction verweigern; er kann beschließen, ihn nicht als Gesetz verkündigen zu lassen². Fraglich ist jedoch, ob der Bundesrath auch den bereits von ihm gefaßten Beschluß, dem Reichstage eine Vorlage zu machen, zurückziehen kann, bevor sie dem Reichstage gemacht ist. Auch diese Frage ist zu bejahen; nicht bloß, weil dies der Praxis entspricht, sondern auch, weil Ziff. 1 in Art. 7 ganz allgemein dem Bundesrathe das Recht giebt, „über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen“ zu beschließen. Wenn der Bundesrath doch den Gesetzentwurf hinterher nicht sanctioniren will, so hat es keinen Zweck, seine Vorlage noch erst an den Reichstag zu bringen. Will der Reichstag trotzdem die Sache berathen, so mag er von seinem Initiativrechte Gebrauch machen. Ist die Vorlage bereits dem Reichstage gemacht, so kann der Bundesrath zwar erklären, daß er auf deren Durchberathung keinen Werth lege, er kann sie indeß nicht mit der Wirkung zurückziehen, daß der Reichstag an deren Durchberathung und der Beschlußfassung darüber gehindert wird.

Von der Vorschrift in Artikel 5, daß die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse von Bundesrath und Reichstag zu einem Reichsgesetze ausreichend sei, giebt es drei Ausnahmen: die erste betrifft Verfassungsänderungen, die zweite die Sonderrechte und die dritte das Veto des Präsidiums.

In dieser Stelle soll nur die letzte Ausnahme behandelt werden. Abs. 2 in Art. 5 bestimmt: „Bei Gesetzesvorschlägen über das Militairwesen, die Kriegsmarine und die in Artikel 35 bezeichneten Abgaben giebt, wenn im Bundesrathe eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht.“ Hiernach giebt das Präsidium, d. h. Preußen³, den Ausschlag, nicht bloß bei

¹ Vorstehendes kann Alles als unstreitig gelten, v. Baband, I, S. 511, Hänel, in Hirth's Annalen 1882, S. 14, Hänel, Studien, II, S. 46 ff., Schulze, Deutsches Staatsrecht, II, S. 116, Seydel, Comm., S. 171, und folgt auch aus der Entstehungsgeschichte des Art. 16, der in der Norddeutschen Bundesverfassung lautete: „Das Präsidium hat die erforderlichen Vorlagen nach Maßgabe der Beschlüsse des

Bundesraths an den Reichstag zu bringen.“ Die Worte „nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesraths“ sind durch die (außerpreussischen) Konferenzbevollmächtigten veranlaßt worden.

² Hierüber herrscht allseitige Uebereinstimmung; v. Baband, I, S. 513 f., Seydel, Comm., S. 137 f.

³ Siehe oben S. 96.

Stimmengleichheit im Bundesrathe (Art. 7, Abs. 3), sondern schon wenn eine Meinungsverschiedenheit im Bundesrathe vorliegt. Dies ist aber auch dann der Fall, wenn nur Preußen eine abweichende Meinung hat. Also giebt Abs. 2 in Artikel 5 Preußen ein Veto, und zwar ein absolutes Veto, gegen jede gesetzliche Aenderung der Zölle, der gemeinschaftlichen Steuern und des Heerwesens: Preußen ist daher auf diesen Gebieten als ein selbstständiger gesetzgebender Factor zu behandeln, da ohne seine Zustimmung nichts geändert werden darf; indeß kann Preußen sein Recht des Vetos nur innerhalb des Bundesraths ausüben und hat dieses Recht verloren, wenn es unterläßt, es bei der Beschlußfassung im Bundesrathe zur Geltung zu bringen. In Bezug auf den Umfang des der Krone Preußen zustehenden Vetos ist anzuführen, daß es sich nach dem Wortlaute nur auf Gesetzesvorschläge bezieht, daß es aber in der Sache auch bei jeder anderen Umgestaltung des bisherigen Rechtszustandes zur Geltung kommt. Bezüglich der Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen bei Ausführung der gemeinschaftlichen Zoll- und Steuergesetzgebung ist dies in Art. 37 der Verfassung noch besonders ausgesprochen, ergibt sich aber allgemein, namentlich bezüglich des Militärwesens, aus den Schlußworten in Art. 5. Denn Preußen hat mehr als ein Veto gegen jede Veränderung militärischer Einrichtungen; es hat die uneingeschränkte Verfügung, weil behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in der Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung aller Truppentheile des deutschen Heeres, alle seit Emanation der Verfassung ergangenen und ergehenden Anordnungen für die preußische Armee den Commandeuren der übrigen Contingente zur Nachachtung mitzutheilen und nachzuachten sind¹. Das Veto Preußens gegen Aenderungen des Militärwesens ohne seinen Willen ist durch Twisten im verfassungsberatenden Reichstage beantragt worden², und zwar in der jetzigen Form, nämlich dahin, daß die Stimme des Präsidiums den Ausschlag geben soll, „wenn sie sich für die Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht“. Hierzu bemerkte Dr. Wagener-Reustettin (Sten. Ber. S. 306) sehr zutreffend, in dem Art. 57³ sei ausgesprochen, daß mit der Publication dieser Verfassung alle Bestimmungen der preußischen Militärgesetzgebung ohne Weiteres in den verbündeten Ländern eingeführt sind. Es fehle aber in diesem Artikel die ausdrückliche Bestimmung darüber, wie und in welcher Weise die Weiterbildung dieser Militärgesetzgebung erfolgen soll. Man kann entweder annehmen, daß auch die weitere preußische Gesetzgebung, wie sie sich durch die eigene Legislatur Preußens entwickelt, ohne Weiteres als in allen verbündeten Staaten eingeführt gelten soll, oder aber, daß man diese Gesetzgebung dem Organe der verbündeten Regierungen (also dem Bundesrathe) und dem Reichstage überweise. Er stimme für das Twisten'sche Amendement — welches die Gesetzgebung Preußen entzieht und dem Reiche überträgt — nur mit dem gleichfalls Twisten'schen Zusätze des preußischen Vetos um deswillen, „weil ich allerdings glaube, daß Preußen, wenn es sich seiner eigenen Legislatur über seine Militärverhältnisse begiebt und in den Reichstag verlegt, derjenigen Garantie bedarf, die im zweiten Satze des Twisten'schen Amendements ausgesprochen wird, nämlich, daß Veränderungen bestehender Einrichtungen auf diesem Gebiete gegen den Widerspruch der Krone Preußen nicht erfolgen können.“ Der Antragsteller Twisten bemerkte dazu (Sten. Ber. S. 308) u. A.: „— Ich acceptire es, daß die Gesetzgebung über das Militär- und Marinewesen aus dem preußischen Landtag auf den Reichstag übertragen wird: ich meine aber, daß auch die Bestimmung der Preußischen Verfassung, nach welcher der Krone Preußen ein unbedingtes Veto zusteht, hier zugleich übertragen werden muß. Wenn auch die Krone Preußen thatsächlich ohne Zweifel in der Lage sein würde, nicht majorisirt zu werden, — so meine ich, sind wir verpflichtet, der Krone dieses factische Verhältniß auch rechtlich zu sichern, und ich habe dazu dieselbe Form wählen zu müssen

¹ Art. 63 der Verfass., letzter Abs., und dazu Arndt, Verordnungsrecht, S. 131 ff.

² Drucksachen Nr. 16, BezoId, Materialien I, S. 457.

³ Jetzt Art. 61.

geglaubt, die bei einer anderen Gelegenheit, bei den Berathungen über Zollwesen¹ und Handelsverträge¹, der Krone Preußen dieses Veto beilegt. Ich habe gehört, daß von einigen Seiten Anstoß genommen wird, daß es heißt: wenn es sich um Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen handle. Man hat gemeint, statt 'Einrichtungen' zu sagen 'Gesetze'. Ich glaube aber, daß 'Einrichtungen' stehen bleiben muß. Denn es giebt manche Einrichtungen, sowohl im Militärwesen, wie sonst im Staate, die nicht ausdrücklich auf Gesetzen beruhen, sondern thatsächlich bestehen, auf welche sich aber künftige Gesetze wohl beziehen können; und ich meine, daß die Krone Preußen nicht in der Lage sei, auch dann ein Veto einzulegen, wenn es versucht werden sollte, durch die Gesetzgebung Änderungen an solchen Einrichtungen zu treffen, welche bisher nicht auf ausdrücklich gesetzlichen Bestimmungen beruhen¹." Nachdem Fürst Bismarck die Zustimmung zum Amendement Zweiten ausgesprochen hatte (Sten. Ber. S. 301), wurde dieses mit großer Mehrheit angenommen und dadurch festgestellt, daß die gleichen Rechte, kraft deren die Krone Preußen in Preußen jede Änderung des bisherigen Zustandes, mag dieser auf Gesetzen beruhen oder nicht², verhindern konnte, ihr auch zustehen sollen, wenn versucht werden sollte, im Reiche oder von Reichswegen, durch irgend ein Reichsgesetz oder auch nur durch das Reichshaushalts-Etatsgesetz³ oder sonst den bisherigen Zustand der militärischen Einrichtungen zu ändern.

Wer hat nun zu entscheiden, ob es sich um eine der in Abf. 2 des Artikels 5 beschriebenen Einrichtungen handelt, ob also Preußen ein Veto hat, der Bundesrath oder die Krone Preußen? Man könnte versucht sein, zu sagen, der Bundesrath; indeß müßte man dabei dem Wortlaute der Ziffer 3 im Art. 7 Gewalt anthun; denn ein Beschluß darüber, ob Preußen ein Veto besitzt oder nicht, läßt sich kaum als ein Beschluß bezeichnen „über Mängel, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze oder der vorstehend erwähnten Vorschriften oder Einrichtungen hervortreten". Sodann könnte der Bundesrath einen solchen Beschluß Preußen gegenüber nicht vollstrecken. Vor Allem aber würde der ganze Zweck der Vorschrift in Frage gestellt, wenn eine andere Macht als die Krone Preußen und gegen die Krone Preußen über das Bestehen oder Nichtbestehen des Vetos befinden könnte. Die Krone Preußen sollte (namentlich in Ansehung des Militärwesens) das gleiche Veto behalten, welches ihr in Preußen gegenüber Beschlüssen des Landtages zustand. Dieses Veto hängt aber nicht ab vom Befinden des Landtages. Ohne die Concession des Vetos hätte Preußen die Gesetzgebung über das Militärwesen dem Reiche nicht übertragen. Aus allen diesen Gründen ist anzunehmen, daß der Kaiser Gesetze über Militär-, Zoll- und Steuersachen nicht auszufertigen und zu verkündigen braucht, gegen welche Preußen sein Veto im Bundesrath erhoben hat, auch wenn der Bundesrath dieses Veto für nicht zulässig erachtet, bezw. annimmt, daß für ein solches Veto im gegebenen Falle kein Raum war. So wird der Kaiser ein Staatshaushaltsetatsgesetz nicht auszufertigen verpflichtet sein, in welchem gegen Preußens Veto nicht die Mittel zur Erhaltung der bestehenden militärischen Einrichtungen bewilligt sind; desgleichen nicht ein Gesetz, welches zwar nicht ein Militärgesetz ist, aber militärische Einrichtungen trotz Preußens Willen verändern will, z. B. die Steuerprivilegien der Militärpersonen.

Es ist selbstverständlich, daß der Bundesrath jeden Gesetzesvorschlag des Reichstages, wie der Reichstag jeden Gesetzesvorschlag des Bundesraths mit Gründen oder ohne Gründe annehmen oder ablehnen kann. Als eine äußere Rücksichtnahme erscheint es, wenn es nach der Geschäftsordnung des Reichstages für unzulässig erklärt ist, über Vorlagen des Bundesraths zur Tagesordnung überzugehen. Fraglich ist, wie lange kann der Bundesrath eine Gesetzesvorlage des Reichstages und wie

¹ Vgl. Art. 37 der norddeutschen Bundesverfassung und § 12 in Art. 8 des (allerdings jüngeren) Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867.

² Das war vielfach nicht der Fall; es bestand über die gesetzliche Gültigkeit vieler Einrichtungen im Militärwesen großer Streit in

Preußen; vgl. hierzu Arndt, Verordnungsrecht, S. 70, Anm. 4, S. 127; f. auch Sten. Ber. des verfassungsberatenden norddeutschen Reichstages 1867, S. 582.

³ S. weiter unten, ebenso zutreffend Sehdel, S. 120, Laband, in Girth's Annalen 1873, S. 526.

lange kann der Reichstag eine Gesetzesvorlage des Bundesraths annehmen, namentlich ob noch nach Schluß der Reichstagsession. Die in der Theorie herrschende Meinung nimmt an, daß der gesammte Gesetzgebungsact von der Einbringung des Entwurfs im Reichstage bis zur Verkündigung der ausgefertigten Gesetzesurkunde im Reichsgesetzblatte nach einem wirklichen constitutionellen Gewohnheitsrechte und gemäß dem Principe der Discontinuität der Reichstagsessionen¹, wie mit Rücksicht auf die vielleicht veränderte Stimmung im Reichstage beendigt sein müsse, bevor der Reichstag zu einer neuen Session zusammentritt². Dieser Ansicht wird von Arndt³ mit der Begründung widersprochen, daß die Discontinuität ein Princip sei, welches der Reichstag in seiner Geschäftsordnung sich selbst gesetzt habe, ein solches Princip aber die verfassungsmäßigen Rechte der anderen Gesetzgebungsfactoren (namentlich des Bundesraths) nicht berühre. Dieser Ansicht schließt sich Seydel⁴ unter Aufgabe seines früheren Standpunktes mit eingehender und zutreffender Begründung an. Das Princip der Discontinuität der Reichstagsessionen besage, daß Geschäfte der vorigen Session, die nicht zum Abschlusse gekommen sind, in der neuen Session nicht einfach fortgesetzt werden können, sondern neu begonnen werden müssen. Wenn nun der Reichstag einen Gesetzentwurf bereits durchberathen und angenommen habe, dann sei der Entwurf für den Reichstag erledigt. Wo aber überhaupt nichts mehr fortzusetzen sei, könne auch das „Princip der Discontinuität“ keine Anwendung finden. Der Umstand, daß der Reichstag dem Gesetze vielleicht nicht mehr zustimmen würde, wenn er sich abermals darüber schlüssig zu machen hätte, sei für den Rechtsbestand des bereits gefaßten Beschlusses gleichgültig. Ähnliches könne dem Gesetzgeber selbst auch begegnen. Ob die verbündeten Regierungen auf diese Möglichkeit Rücksicht nehmen wollen oder nicht, liege im Gebiete der politischen, nicht der staatsrechtlichen Erwägungen. Ich möchte noch hinzufügen, daß Art. 7 der Reichsverfassung keine Zeitgrenze für den Beschluß des Bundesraths setzt, und daher muß ich der Ansicht Seydel's, daß der Bundesrath staatsrechtlich auch noch nach Schluß der Reichstagsession, auch nach Auflösung des bisherigen und nach Wahl eines neuen Reichstages einer vom Reichstage beschlossenen Gesetzesvorlage seine Sanction ertheilen darf, nunmehr beitreten⁵. Aus den Worten in Art. 5: „Die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Reichsgesetze erforderlich und ausreichend“, ergibt sich, daß, von den Ausnahmefällen des 2. Absatzes und des Art. 78 abgesehen, nicht noch die Zustimmung anderer Factoren, etwa des Kaisers oder der Einzellandtage, zu einem Reichsgesetze nothwendig ist. Sodann ergibt, wie oben dargethan, der Wortlaut der allerdings in der Norddeutschen Bundesverfassung fehlenden Ziffer 1 in Art. 7, daß der Bundesrath und nicht der Kaiser das Recht der Sanction bei den Reichsgesetzen hat. Noch klarer wird dies durch die Vorschrift in Abs. 2 des Art. 5 bewiesen, welche überflüssig wäre, wenn der Kaiser allgemein einen vom Bundesrath sanctionirten Gesetzentwurf auch seinerseits noch zu genehmigen hätte. Die Vorschrift überträgt dem Kaiser ein solches Recht nur bei den Militär-, den Zoll- und Steuerangelegenheiten. In der Praxis kann die hier vorgetragene Ansicht als unbestritten bezeichnet werden⁶. Die

¹ S. hierüber oben S. 131 f.

² S. Laband, I, S. 539, H. Schulze, Staatsrecht des Deutschen Reichs, II, S. 120, v. Rönne, Reichsstaatsrecht, II, S. 51; G. Meyer fordert Sanction und Verkündigung spätestens bis zum Beginne einer neuen Wahlperiode.

³ Komm. S. 131.

⁴ Comm. S. 118; f. dagegen I. Aufl., S. 120.

⁵ Widerlegt wird die oben vertretene Ansicht dadurch nicht, daß den verbündeten Regierungen in einem Falle die Verkündigung eines Gesetzes „nicht angemessen erschien“, weil inzwischen die Einberufung des Reichstages zu einer neuen Session erfolgt war (Druck. Nr. 9 des Reichstages 1871; f. auch Sten. Ber. 1873,

S. 51). In drei anderen Fällen hat der Bundesrath das Princip der Discontinuität nicht berücksichtigt; f. diese bei G. Meyer, Staatsrecht, § 163, Anm. 19, und Seydel, Comm., S. 118. Ein neues Beispiel ist die Militärgerichtsordnung vom 1. December 1898 (R.-G.-Bl. 1898, S. 1189).

⁶ Sie herrscht auch in der Theorie: Seydel, Comm., S. 117, Laband, I, S. 513 f., G. Meyer, Zorn, Hänel u. s. w.; theilweise anderer Ansicht namentlich Fricker, Die Verpflichtung des Kaisers zur Verkündigung der Reichsgesetze, 1885, S. 4 ff., 25 a. a. O., Kolbom, im Arch. f. öff. Recht, Bb. V, S. 9 ff., Bornhak, ebendort Bb. VIII, S. 461 ff.

Publicationsformel: „Wir, Wilhelm u. s. w., Deutscher Kaiser u. s. w. verordnen . . ., nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages“ steht hiermit nur in scheinbarem Widerspruche und erklärt sich daraus, daß die Reichsgesetze Gesetze der verbündeten Regierungen sind, welche diese nach erfolgter Zustimmung des Reichstages für das Reich erlassen. Anstatt aber alle Fürsten aufzuführen, genügt es der Reichsverfassung — und dies war der Zweck der Vorschrift in Art. 17, wonach dem Kaiser die Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze zusteht —, daß der Kaiser ebenso, wie er das Reich völkerrechtlich und nach außen hin vertritt, so auch die Reichsgesetze im Namen des Reiches und der Verbündeten ausfertigt und ihre Befolgung anordnet. Der Kaiser verordnet nicht in eigenem Namen und aus eigenem Rechte¹, sondern nur im Namen des Reiches, d. h. zugleich im Namen seiner Mitverbündeten. Die Verfassung verlangt weder die Erwähnung des Bundesraths, noch des Reichstages in der Publicationsformel. Der Reichsverfassung wäre Genüge geschehen, wenn als Reichsgesetz eine gemäß Art. 5 zu Stande gekommene Anordnung vom Kaiser ausgefertigt und publicirt würde. Die Erwähnung, daß Bundesrath und Reichstag zugestimmt haben, stellt nur klar, wie das Gesetz zu Stande gekommen ist. Die Reichsverfassung ihrerseits stellt es, abgesehen von der Vorschrift in Art. 2, in das Ermessen des Kaisers, in welcher Weise er die Verkündigung vornehmen will. Dieses Ermessen findet aber eine Schranke in den Befugnissen des Bundesraths und des Reichstages. Da es in deren Willkür steht, ein Gesetz anzunehmen oder abzulehnen, so haben sie es auch in der Hand, die Annahme in eine bestimmte Form zu kleiden. Die Form, in welcher sie dies thun, welche also der Kaiser zu beobachten hat, ist nun stets dahin gegangen, daß sie die Sanctionsformel und die Publicationsformel in den Gesetzestext mit aufnehmen. Eine rechtliche Nöthigung hierzu besteht weder für den Bundesrath noch für den Reichstag². Indes kann der Kaiser, wenn die Sanctions- und Publicationsformel in den Gesetzestext mit aufgenommen sind, das Gesetz nur zugleich mit diesen Formeln publiciren. Wenn dem Kaiser, abgesehen von den Ausnahmefällen in Abs. 2, nicht das Recht zusteht, einem Gesetze das Veto entgegenzusetzen und die Ausfertigung zu versagen, so kommt doch in Frage, ob er berechtigt oder sogar verpflichtet ist, vor der Ausfertigung das verfassungsmäßige Zustandekommen zu prüfen. Nicht zu prüfen hat der Kaiser zweifellos, was nicht in der Verfassung und und nur in den Geschäftsordnungen für den Bundesrath und Reichstag vorgeschrieben ist — die interna corporis, aber auch nur die interna corporis³. Dahin ist zu rechnen, ob die in der Geschäftsordnung vorgeschriebene Zahl von Lesungen stattgefunden, ob die Fristen zwischen den Lesungen beobachtet, ob die Rednerordnung beobachtet, die Anträge in der geschäftsordnungsmäßigen Art zur Abstimmung gebracht, die Commissionen oder Ausschüsse gehörig zusammengesetzt, deren Beschlüsse in der vorgeschriebenen Weise und Reihe zur Abstimmung gelangt, ob im Bundesrath die ersten oder nur die stellvertretenden Bevollmächtigten zugegen gewesen sind. Nicht bloße interna corporis sind alle Vorschriften, welche die Verfassung aufstellt, z. B. daß der Reichstag den Beschluß bei Anwesenheit von mindestens 199 Reichstagsmitgliedern gefaßt hat (Art. 28), daß im Bundesrath für die Staaten die verfassungsmäßige Stimmzahl (nicht irrthümlich eine andere) berechnet (Art. 6), daß, wo es besteht, das preussische Veto berücksichtigt (Art. 5, Abs. 2), daß nicht vertretene oder nicht instruirte Stimmen nicht gezählt, bei Stimmengleichheit im Bundesrath nicht der Ausschlag durch die preussische Stimme berücksichtigt oder die Vorschriften des Art. 78 über Verfassungsänderungen oder Sonderrechte nicht beobachtet oder daß im Bundesrath die Stimmen bei einer nicht gemeinschaftlichen Angelegenheit auch derjenigen Staaten gezählt sind, welchen die Angelegenheit nicht gemeinschaftlich,

¹ Wie in Preußen.

² Vgl. hierzu die mehr oder minder abweichenden Ansichten von Rönne, Preuß. Staatsr., 4. Aufl., S. 183, Laband, I, S. 519, Dyrhoff, in Girth's Annalen 1889, S. 817, u. A. m.

³ Vgl. hierzu Gneist, Verhandlungen des vierten deutschen Juristentages, I, S. 232, Hänel, Studien, I, S. 264, Schulze, Preuß. Staatsr. II, S. 243 ff., v. Gerber, Grundzüge, § 49, S. 155 ff., Pland, in Jhering's Jahrbüchern, Bd. I, S. 370.

daß auch ein übereinstimmender Mehrheitsbeschluß beider Körperschaften über das ganze Gesetz vorhanden ist. Die Ausfertigung des Gesetzes durch den Kaiser beurkundet, daß der Kaiser es für verfassungsmäßig zu Stande gekommen erachtet¹. Was nicht aus der Verfassung folgt, was in das Ermessen einer jeden Körperschaft gestellt ist, dessen Beobachtung oder Nichtbeobachtung, berührt die staatsrechtliche Gültigkeit eines Gesetzes nicht, hat der Kaiser nicht zu prüfen und berechtigt ihn nicht, die Ausfertigung vorzuentshalten. Dagegen wird der Kaiser einem Gesetzesentwurfe, bei dem die verfassungsmäßigen Vorschriften nicht beobachtet wurden, die Ausfertigung versagen und es dem Bundesrathe wie dem Reichstage überlassen müssen, soweit es geht, das Fehlende nachzuholen, z. B. eine nochmalige Abstimmung bei beschlußfähiger Zahl im Reichstage herbeizuführen. Sehr fraglich ist, ob die Ausfertigung eines Reichsgesetzes den Einzelstaaten, den Gerichten und anderen Behörden das Recht entzieht, die Gültigkeit oder Verbindlichkeit eines Gesetzes anzuzweifeln. Bezüglich der Einzelstaaten wird die Frage weiter unten (bei den Sonderrechten) behandelt werden; bezüglich der Gerichte und Verwaltungsbehörden erscheint die Ansicht, daß den Gerichten und Verwaltungsbehörden das Prüfungsrecht entzogen ist², überaus praktisch. Sie würde sich decken mit der Vorschrift in Art. 106 der Preuß. Verfassung, wonach Gesetze und Verordnungen verbindlich sind, wenn sie in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form bekannt gemacht worden sind, die Behörden also das gehörige Zustandekommen nicht prüfen dürfen. Es ist auch zuzugeben, daß die Behörden kaum in der Lage sein werden, zu prüfen, ob alle verfassungsmäßigen Vorschriften über das Zustandekommen eines Gesetzes beobachtet sind, und daß Satz 2 in Art. 2 der Reichsverfassung³ für diese Ansicht spricht.

Die Form der Ausfertigung kann der Kaiser bestimmen; nur muß die Gegenzeichnung des Reichskanzlers oder eines zur Gegenzeichnung ermächtigten Vertreters unbedingt erfolgt sein⁴. Das Fehlen einer solchen Gegenzeichnung bedeutet den Mangel einer wesentlichen Vorbedingung für den Gesetzescharakter⁵. Das Datum des Gesetzes ist das der Ausfertigung, nicht das des Zustandekommens (der Sanction), noch das des Inkrafttretens.

Die Verkündigung hat nach Art. 2 vermitteltst des Reichsgesetzblattes zu erfolgen. Wenn das Reichsgesetz ein Landesgesetz zum Reichsgesetze erklärt, oder in einem anderen Gebiete des Reiches einführt, begnügt sich die Praxis nicht selten damit, auf den anderweitig erfolgten Abdruck des Landesgesetzes zu verweisen. Diese Praxis muß als zulässig gelten, da der vom Reichsgesetzgeber ertheilte verbindliche Befehl nicht das Landesgesetz als solches, sondern dessen erweiterte Geltung betrifft, der Befehl aber, daß seine Geltung erweitert ist, im Reichsgesetzblatt verkündet wird⁶.

Dem Kaiser liegt ob nur der Verkündigungsbefehl, die Verkündigung liegt dem Reichskanzler oder seinem zur Gegenzeichnung befugten Vertreter ob. Der Kanzler und sein Vertreter sind daher auch für den richtigen Abdruck verantwortlich. Druckfehler dürfen und müssen sie berichtigen. Streitig ist, was zu geschehen hat, wenn Redaktionsfehler vorgekommen sind, etwa bei Zusammenstellung der Beschlüsse in einer der gesetzgebenden Körperschaften, oder daß etwas Anderes als Beschluß übersandt wird, wie thatsächlich beschlossen worden ist, oder daß in der Allegirung von Gesetzesvorschriften oder sonst Schreib- oder Druckfehler oder sonstige Versehen sich eingeschlichen haben. Dies ist nicht selten geschehen, und man hat dem dadurch in der Praxis abzuhelpen versucht, daß man (anonyme) Berichtigungen oder Belehrungen in das Reichsgesetzblatt geschickt hat, nämlich der Reichskanzler bzw. sein Vertreter, und zwar mit und ohne Zustimmung des

¹ Arndt, Komm., S. 134, Laband, I, S. 525 f., Hänel, Studien, I, S. 119, Gierke, in Grünhuts Zeitschr., Bd. VI, S. 230.

² Diese wird namentlich von Laband, I, S. 532 f., vertreten.

³ „Die Reichsgesetze erhalten ihre verbindliche

Kraft durch ihre Verkündigung von Reichswegen.“

⁴ Art. 17 und weiter unten.

⁵ Bgl. Erf. des Reichsäger. v. 13. Juni 1882, Entsch. in Civill., Bd. VIII, S. 3.

⁶ Ebenso Laband, I, S. 537; anderer Ansicht Jörn, I, S. 419, Anm. 39.

Reichstagspräsidenten¹. Die richtige Beantwortung der sich hieran knüpfenden Streitfragen, welche der Reichstag am 29. März 1898 einer Kommission überwies, hat im Wesentlichen der Staatssecretär des Reichsjustizamts, Nieberding, gegeben. Die Berichtigungen oder Belehrungen haben gar keine formelle Bedeutung. Sie verpflichten vom rechtlich-formellen Standpunkt aus Niemanden; sie sind vielmehr nur und dürfen nur sein ein praktischer Hinweis, etwa wie der eines Commentars. Die Gerichte und die Behörden haben das Gesetz in der Weise anzuwenden, wie es nach dem erklärten, nach dem ausgesprochenen, nicht bloß zu vermuthenden Willen der beiden Körperschaften von ihnen gemeint war. Die Gerichte und andere Behörden werden daher eine durch Schuld des Schriftführers vorgenommene falsche Allegirung oder falsche Stellung eines Satzes nicht berücksichtigen. Liegt der Fehler aber in der Erklärung, in dem erklärten Willen, so bedarf es eines neuen Gesetzes; denn Gesetz ist, was der Gesetzgeber erklärt hat, auch dann, wenn er sich bei Abgabe der Erklärung in einem Irrthum befunden hat.

§ 26. Erschwerte Gesetzgebung. Verfassungsänderungen, vertragsmäßige Grundlagen, Sonderrechte.

Art. 78, Abs. 1 der Reichsverfassung bestimmt:

„Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung. Sie gelten als abgelehnt, wenn sie im Bundesrathe 14 Stimmen gegen sich haben.“

Als Verfassung im gemeingebräuchlichen Sinne gilt nicht der Inbegriff aller Vorschriften über die Grundform und über die Organe des Staates oder über deren Funktionen und Aufgaben, sondern nur der Inbegriff der in der Verfassungsurkunde enthaltenen Vorschriften oder, noch genauer, nur die Verfassungsurkunde selbst. Das Gesetz, betr. die Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871, und die diesem Gesetze beigefügte „Verfassungsurkunde“ begreifen das Wort Verfassung nur im letzteren Sinne². Ebenso verstehen die Preussische Verfassungsurkunde, das preussische Staatsrecht und die Geschäftsordnungen für die preussischen Kammern unter „Verfassung“ nicht den Inbegriff sämtlicher auf die Verfassung des preussischen Staates sich beziehenden und dieselbe regelnden Vorschriften, also z. B. nicht die Kreis- und Provinzialordnungen, noch Gemeinde- und Städteordnungen, sondern nur die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 mit den sämtlichen seitdem vorgenommenen Abänderungen und zu Theilen der Verfassung erklärten Zusätzen³. Aus alledem ergibt sich, daß als Verfassung im Sinne des Art. 78, Abs. 1 nur die Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich gilt. Gesetze, welche die Reichsverfassung ändern, sind dadurch allein nicht ein Theil der Verfassung geworden; dies sind sie nur, wenn und soweit sie dazu erklärt sind, oder wenn ihr Wortlaut an Stelle des bisherigen Wortlauts der Verfassungsurkunde getreten oder diesem Wortlaute angefügt worden ist. So sind „Verfassung“ geworden die Worte „desgleichen die Seeschiffsfahrtszeichen u. s. w.“ bis „Tagesmarken“ des Gesetzes vom 3. März 1873 (R.-G.-Bl. 1873, S. 47), die Worte „gesamte bürgerliche Recht“ des Gesetzes vom 20. Dezember 1873 (R.-G.-Bl. 1873, S. 379), das Wort „fünf“ (früher in drei in Art. 24) des Gesetzes vom 19. März 1888 (R.-G.-Bl. 1888, S. 110). Nur soweit sie „Verfassung“ in diesem Sinne geworden sind, unterliegen verfassungsändernde Gesetze der Vorschrift in Art. 78, anderenfalls können sie mit einfacher Mehrheit im Bundesrathe abgeändert werden.

Es war lange streitig, ob als Aenderung der Reichsverfassung auch die Zuständigkeitsverweiterung gilt, oder, anders ausgedrückt, ob durch ein dem Art. 78 entsprechendes Gesetz die Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung und des

¹ Vgl. hierzu die Reichstagsverhandlungen Seydel, Comm., S. 413 f., u. A. m. vom 29. März 1898 (Sten. Ber. S. 1863 ff.).
² Ebenso Hänel, Staatsrecht, I, S. 774, Verfassung, Arndt, Preuß. Verf., S. 177.
³ Schwarzh, Comm. zu Art. 107 Preuß.

Deutschen Reiches ausgedehnt werden kann. Da die Reichsverfassung zu ihrem eigentlichen Gegenstande hat, die Zuständigkeit des Reiches in Beziehung zu den Einzelstaaten abzugrenzen, oder, um mit dem Fürsten Bismarck zu reden¹, die Concessionen zu finden, welche die Sonderexistenzen auf deutschem Gebiete der Allgemeinheit machen müssen, damit diese Allgemeinheit lebensfähig werden soll, so kann schwerlich an etwas Anderes als an Zuständigkeitsänderungen bei den Worten „Änderung der Verfassung“ gedacht worden sein; jedenfalls wird und muß auch dabei an diese gedacht sein. Zwar sagte Twisten am 21. März 1867 im verfassungsberathenden Reichstage (Sten. Ber. S. 308): „Es ist ein allgemein rechtlicher Grundsatz, geltend im Staatsrecht wie im Privatrecht, Niemand kann sich selbst seine Kompetenz erweitern. Eine Kompetenz, die nicht durch die Verfassung dem Bundesrath und dem Reichstag beigelegt wird, können sich diese Körperschaften niemals später selbst beilegen, wenn es nicht ausdrücklich vorbehalten wird, daß dies im Wege einer Verfassungsänderung geschehen kann — das würde ich jedoch für höchst bedenklich halten —.“ Am gleichen Tage bemerkte der Großherzoglich heßische Bundeskommissar Hofmann aber (Sten. Ber. S. 319) u. A.: „Ein Bedürfniß, weitere Materien als die im Art. 4 auf dem Wege der Bundesgesetzgebung zu regeln, kann sich im Laufe der Zeit allerdings herausstellen; aber wenn dies Bedürfniß wirklich dringend ist, wird sich auch wohl die Zwei-Drittel-Mehrheit² im Bundesrath finden, welche nöthig ist, um die gesetzgeberische Thätigkeit des Bundes auf solche Materien auszudehnen. Daß dann die Verfassungs-Urkunde selbst jedesmal durch Annahme des betreffenden Gegenstandes in den Art. 4 erst amendirt werden müßte, scheint mir doch eine zu formale Auffassung der Sache zu sein.“ Zum Verständnisse dieser Rede ist es noch nöthig, den Antrag Miquel und dessen Begründung, welche die Rede Hofmann's veranlaßte, näher ins Auge zu fassen. Der Antrag lautete³: „Der Bund ist befugt, im Wege der Gesetzgebung auch solche Einrichtungen zu treffen und Maßregeln anzuordnen, welche auf andere, als die im Art. 4 bezeichneten Gegenstände sich beziehen, wenn dieselben im Gesamtinteresse nothwendig werden. Der Erlaß solcher Gesetze ist an die für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Formen gebunden.“ Der Antrag Miquel war nicht um deswegen gestellt worden, weil ohne dessen Annahme eine Kompetenz-erweiterung nach Ansicht des Antragstellers ausgeschlossen sein würde, sondern mit folgender Begründung: „Wenn der Antrag nicht angenommen wird, so werden diese Maßregeln und Einrichtungen in Zukunft, wenn sie nothwendig werden, einfach im Wege der Verfassungsänderung getroffen werden, während sie jetzt möglich sind durch meinen Antrag im Wege der Gesetzgebung, wenn auch mit der vorsichtigeren Form der Verfassungsänderung. Es wird dadurch auch bewirkt, daß das Parlament selbst hier auf derartige Gesetze antragen kann, daß man derartigen Anträgen nicht sofort entgegensetzen kann, es könne dies nicht eher zugelassen werden, als bis eine Verfassungsänderung dazwischen getreten ist.“ Der Abgeordnete Dr. Wagener (Neustettin) sprach gegen den Antrag Miquel⁴, weil er ihn für zu allgemein und überflüssig hielt; „— daß die Verfassungs-Urkunde, wie sie — von uns — beschlossen werden wird, Anträge und Beschlüsse auf Abänderung dieser Verfassung nicht ausschließt, darüber, glaube ich, kann wohl in diesem hohen Hause kein Zweifel herrschen. Es ist auch außerdem die Form, in der dies geschehen soll, mit ganz unzweideutigen und klaren Worten vorgeschrieben —. Wir haben die Verfassungsbefugniß zur Abänderung der Verfassung, wir brauchen sie uns nicht durch Amendements beizulegen, und ich glaube, es ist ein Irrthum von dem Antragsteller, wenn er meint, daß zwischen einer Verfassungsänderung und dem, was er uns hier vorschlägt, irgend ein sachlicher und durchgreifender Unterschied vorhanden ist. Man hat ja früher wohl die Anschauung gehabt, daß eine Ver-

¹ Am 4. März 1867 im verfassungsberathenden Reichstage (Sten. Ber. S. 135), Bezold, Materialien, I, S. 171.

² Die Zwei-Drittel-Mehrheit im Bundesrath genügte nach der Verfassung des Nord-

deutschen Bundes zu Verfassungsänderungen.

³ Sten. Ber. S. 316, Bezold, Materialien, I, S. 565.

⁴ Sten. Ber. S. 318.

fassungs-Urkunde so etwas Unverletzliches sei, daß noch ein ganz besonderer Apparat und eine ganz besondere Procedur nöthig wäre, um an dieser Verfassungs-Urkunde irgend etwas zu ändern. Wir haben uns auch im Preussischen Abgeordnetenhaus eine Zeit lang mit dieser Frage herumgeschlagen; wir sind aber auch endlich zu der Auffassung gekommen, daß man eine Verfassung abändern kann wie jedes andere Gesetz, selbstredend unter Beobachtung der Cautelen und Maßgaben, welche diese Verfassungs-Urkunde selbst vorschreibt — — —. Es ist also in der That zwischen einer Verfassungsänderung und einer Gesetzgebung in den Formen und Modalitäten der Verfassungsänderung gar kein sachlicher durchgreifender Unterschied, und deshalb möchte ich Sie bitten, das Amendement abzulehnen.“ Nachdem noch der hessische Bevollmächtigte den Antrag Twisten in der oben angeführten Weise und mit dem Bemerkten, „daß diesem Antrage ein wirkliches Bedürfniß nicht zu Grunde liegt,“ bekämpft hatte, wurde er abgelehnt¹. Nach diesen Vorgängen wird kaum zu bezweifeln sein, daß nach Ansicht sowohl der Regierungsbevollmächtigten wie des Reichstages die Abänderung der Bundesverfassung im Sinne einer Kompetenzerweiterung als zulässig erachtet wurde und als zulässig erachtet werden muß. Als die erste Niederlage der Twisten'schen Ansicht wird gewöhnlich das Gesetz über die Einrichtung des Ober-Handelsgerichts vom 12. Juni 1869 (B.-G.-Bl. 1869, S. 201) angesehen², aber mit Unrecht, weil in der Schöpfung dieses Gerichts keine Kompetenzerweiterung zu finden ist³. Nachdem über die Frage der sog. Kompetenz-Kompetenz ein lebhafter wissenschaftlicher Streit entstanden war⁴, wurde sie bei Berathung der Novemberverträge wieder in den politischen Vordergrund gehoben. In der Verfassung des Deutschen Bundes, die mit Baden und Hessen vereinbart wurde, war in Art. 78 anstatt der „Zwei Drittel“ „Drei Viertheile“ gesetzt. In dem Protokolle vom 15. November 1870 (B.-G.-Bl. 1870, S. 650) wurde (Ziff. 8) „allseitig als selbstverständlich angesehen, daß diejenigen Vorschriften der Verfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältnis zur Gesamtheit festgestellt sind, nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden können.“ Bayern forderte zunächst ein Veto gegen gewisse Verfassungsänderungen, namentlich des Art. 4. Man verständigte sich indeß über die heutige Verfassung⁵, der man (in Art. 78, Abs. 1) ihre heutige Form gab (Bündnißvertrag vom 23. November 1870, B.-G.-Bl. 1871, S. 9). In der mit den süddeutschen Staaten vereinbarten Verfassungsurkunde wurde die Frage der Kompetenz-Kompetenz dadurch zu einer praktischen und in positivem Sinne beantwortet, daß in Ziff. 16 des Art. 4 die Kompetenz auf die Presse und das Vereinswesen ausgedehnt wurde. Bei Berathung der Novemberverträge im Reichstage bemerkte am 5. December 1870 der Abgeordnete Lasker u. A.⁶: „— In Beziehung auf die Kompetenzerweiterung wird zu meiner großen Freude durch die neuen Verträge mit Württemberg, Baden und Hessen und auch durch den Vertrag mit Bayern ein Streit aus der Welt geschafft, den unter dem Namen Kompetenz-Kompetenz der Abgeordnete Windthorst hier im Reichstage zu vertreten pflegte und auch heute lebhaft vertreten hat. Denn sowohl aus dem Inhalte der Verfassung, wie auch aus dem Umstande, daß thatächlich in den Art. 4 ein neuer Gegenstand gemeinsamer Gesetzgebung und Aufsicht aufgenommen wird, geht eben hervor, daß alle Faktoren, welche bei dem gegenwärtigen Gesetze theilhaftig sind, darin übereinstimmen, daß die Ausdehnung der Kompetenz lediglich eine Bundesangelegenheit und keine Angelegenheit der Einzelstaaten ist. Wenn — Windthorst daraus folgert, daß die einzelnen Bundesstaaten hierdurch mediatifirt

¹ Sten. Ber. S. 319.

² Seydel, Comm., S. 415, Hänel, Staatsrecht, I, S. 775.

³ Siehe oben S. 171.

⁴ Für die Kompetenz-Kompetenz namentlich v. Martitz, Betrachtungen, S. 10, Seydel, Comm. (1. Aufl.), S. 200 ff., Thudichum, Verfassungsrecht des Norddeutschen Bundes, S. 85, v. Rönne, Preuß. Staatsrecht, § 209,

und gegen Böhlan, Kompetenz-Kompetenz, 1869, Zacharia, Die Verfassungsänderung nach Art. 78, 1869, G. Meyer, Grundzüge, S. 54, u. A. m.

⁵ Vgl. Delbrück, in den Sten. Ber. des Reichstages 1870, II. außerordentliche Session, S. 193.

⁶ Sten. Ber. II. außerord. Session, S. 84, Bezold, Materialien, III, S. 174.

werden, so möchte ich wissen, ob er denn geglaubt hat, es werde die Einheit eines deutschen Bundesstaates gegründet und die einzelnen Staaten würden dem Bundesstaate gegenüber nicht mediatifirt. Allerdings werden diese mediatifirt, und dies ist das Wesen des Bundesstaates, daß die Glieder desselben nicht mehr volle Souveränität besitzen, sondern diese Souveränität in der großen Gesamtheit wiederfinden.“ Am gleichen Tage bemerkte der Abgeordnete v. Brauchitsch¹: „Ein formelles Bedenken gegen Art. 4 der neuen Bundesverfassung ist von großer Wichtigkeit. Die Kompetenz des Bundes wird dort unter einer neuen Nummer 16 auch auf die Presse und das Vereinswesen ausgedehnt. Ich sage, dies ist ein formelles Bedenken — ich will also durchaus nicht sagen, daß diese beiden Gegenstände, Presse und Vereinswesen, ungeeignet für die Bundesgesetze wären. Aber ich halte es doch für ein nicht ganz ungefährliches Präcedens — daß jetzt ohne weitere Zustimmung der Landesvertretungen der einzelnen Bundesstaaten auch im Norddeutschen Bunde dieser neue Gegenstand der Gesetzgebung des Bundes unterstellt wird. Sie wissen, daß bisher über diese Frage viel gestritten ist, daß der Bund sich selbst seine Kompetenz soll erweitern dürfen. Diese Frage wird hiermit affirmativ entschieden, insofern die einzelnen Landesvertretungen im Norddeutschen Bunde nicht weiter gehört werden sollen —; ich verwahre mich — gegen eine Konsequenz, die ich nicht daraus gezogen zu sehen wünsche.“ Bei der zweiten Berathung bemerkte zu Art. 78 am 7. December 1870 der Abgeordnete Dr. Behrenspennig (Sten. Ber. S. 128): „Leider aber muß ich annehmen, daß der — Abgeordnete Windthorst mit seiner Theorie nur eine subjektive Ansicht entwickelt, denn er sagt —: „Jede materielle Kompetenzerweiterung kann nur geschehen, wenn wir auf den Grundvertrag aller Kontrahenten zurückgreifen, d. h. sie kann nur geschehen durch eine Erweiterung des Grundvertrages unter Einstimmigkeit aller Kontrahenten.“ Das ist seine Ansicht, wie wir ja durch wiederholte Ausführungen wissen. Allein in den vier Jahren, die der Norddeutsche Bund durchgemacht hat, ist diese seine Ansicht nicht allein durch andere subjektive Ansichten anderer Mitglieder bestritten, sondern sie ist thatsächlich widerlegt durch das Verfahren der Bundesactoren selbst — ich erinnere z. B. an den Bundes-Oberhandelsgerichtshof —; sie ist in keiner Weise bestätigt, weder von dem Bundesrathe, noch von der Mehrheit des Reichstages, folglich ist auch keine Aenderung eingetreten dadurch, daß jetzt noch andere Kompetenzerweiterungen auf dem Wege des Art. 78 eintreten sollen. — Ich glaube, der Abgeordnete Windthorst hat auch wohl selber Stunden, wo er die Sache anders auffaßt —.“ Lasker bemerkte am gleichen Tage (Sten. Ber. S. 129) zu dem nämlichen Gegenstande: „Mit Bayern verhandeln, den Eintritt Bayerns anstreben, heißt von vornherein — die Kompetenzerweiterung an andere Bedingungen knüpfen als an diejenigen, welche für den Norddeutschen Bund gegolten haben.“ Nachdem der Freiherr von Hoyerstedt aus anderen Gesichtspunkten als aus dem der Kompetenz gegen die heutige Fassung des Abs. 1 in Art. 78 gesprochen hatte, wurde diese Fassung angenommen (Sten. Ber. S. 131). Bei der dritten Lesung beantragten Lasker und Miquel (Sten. Ber. S. 143), daß zu Verfassungsänderungen im Bundesrathe eine Mehrheit von drei Viertheilen der vertretenen Stimmen erforderlich sein soll. Hierauf hob der Staatsminister Delbrück hervor (Sten. Ber. S. 143): „Es war von Seiten Bayerns gegen die Dreiviertel-Mehrheit in der Beschränkung auf gewisse Angelegenheiten keine Erinnerung erhoben. Es wurde dagegen in Bezug auf Verfassungsänderungen, die eine gewisse Qualifikation hatten, namentlich in Bezug auf den Art. 4, von Bayern ein Veto in Anspruch genommen. Es gehörte dieser Punkt zu den schwierigsten Fragen, die überhaupt in der ganzen Verhandlung mit Bayern zu erledigen waren. Daß man von der Drei-Viertel-Majorität, die auf der einen Seite festgehalten wurde, sich herbeiließ zu einem Veto von 14 Stimmen, das wurde bewilligt, indem man auf der anderen Seite das absolute Veto Bayerns für gewisse Verfassungsänderungen ausgab.“ Der Antrag Lasker-Miquel wurde hierauf abgelehnt.

¹ Sten. Ber. S. 105, Bezold, Materialien, III, S. 224 f.

Nach diesen Erklärungen kann kein Zweifel daran bestehen, daß unter den Verfassungsänderungen — und sogar in erster Linie — auch Zuständigkeits-erweiterungen verstanden wurden. Das wird auch noch bewiesen durch die Erklärungen, welche bei Berathung der Reichsverfassung in den süddeutschen Staaten abgegeben sind durch den Berichterstatter Eschardt am 16. December 1870 in der zweiten badischen Kammer (Bezold, Materialien, III, S. 376 f.) und durch Bluntzli am 19. December 1870, den Berichterstatter in der ersten badischen Kammer (Bezold, Materialien, III, S. 403 ff.). Bei der Berathung in der zweiten württembergischen Kammer erkannte die Kompetenz-Kompetenz Moriz Mohl an (Bezold, III, S. 520): „— wir sind freilich nicht dagegen gesichert, daß nicht im Wege der Kompetenzerweiterung die Civilgesetzgebung des Bundes doch noch auf alle Theile des bürgerlichen Rechtes ausgedehnt werde“; desgleichen Oesterlen (Bezold, III, S. 532): „— unsere Regierung hat — einer zum mindesten bestrittenen, von den Anhängern der unitarischen Richtung festgehaltenen Auslegung zugestimmt, daß eine Kompetenzausdehnung durch den Bundesrath und den Reichstag in der für Abänderung der Verfassung vorgeschriebenen Weise erfolgen könne —.“ Ihm trat insoweit bei der Minister v. Mittnacht (Bezold, III, S. 542): „Im Uebrigen gehen nunmehr alle contrahirenden Theile davon aus, daß unter den Veränderungen der Verfassung, die der jetzige Art. 78 der Bundesverfassung, auch Kompetenzerweiterungen zu verstehen sind —.“ In der zweiten bayerischen Kammer begründete mit der gleichen Auffassung über Art. 78, Abs. 1 der Berichterstatter Dr. Jörg am 11. Januar 1871 den Antrag auf Ablehnung der Versailler Verträge (Bezold, III, S. 603 ff.). Ihm folgte als Redner R. Barth, der u. A. sagte (Bezold, III, S. 623): „Der Herr Kammersekretär hat zu den Bedenken — noch eine Aeußerung des Abgeordneten Zweiten angeführt, in welcher dieser eine allerdings nicht unwesentliche Unterscheidung machte, nämlich zwischen Verfassungsänderungen, die nur die Organisation betreffen, und solchen, welche die Kompetenz des Bundes betreffen, und in welcher er, wohlverstanden zur Zeit des konstituirenden Reichstages, als es sich noch de lege ferenda handelte, die Meinung aufstellte, es sei zweckmäßig, daß zu einer solchen Aenderung alle Gesetzgebungsfaktoren in den Einzelstaaten des Bundes mitwirken müssen. Ich gebe nun zu, diese Meinung ist nicht ohne Berechtigung, aber das läßt sich jetzt nicht mehr erreichen. Einmal ist die Praxis im Norddeutschen Bunde bisher schon eine andere gewesen, indem verschiedene Kompetenz-Erweiterungen durch Majoritätsbeschlüsse getroffen worden sind. Sodann folgt auch aus der Erklärung, welche die Bayerische Regierung in den Bayerischen Vertrag hat aufnehmen lassen, nämlich, daß in Bezug auf die Bayerischen Sonderrechte ohne ihre Mitwirkung und ohne ihre Zustimmung eine Aenderung nicht getroffen werden könne, e contrario, daß das nicht auf andere Kompetenzveränderung Anwendung finde!.“ Der Staatsminister v. Luz erklärte am 16. December 1871 in der bayerischen Kammer der Abgeordneten: „Sie erinnern sich, daß früher im Norddeutschen Bunde eine Controverse darüber bestanden hat, ob zur Kompetenzerweiterung jeder einzelne Landtag wieder zustimmen müsse. Es war nicht einmal, sondern zehn- und zwanzigmal bei den Verhandlung in Versailles — davon die Rede, daß diese Controverse aus der Welt geschafft werden müsse, und nicht die Bayerische Vertretung allein, sondern auch die Vertreter aller anderen Staaten konnten sich schließlich der Ueberzeugung nicht entziehen, daß es für die Folge nicht mehr auf die alte Controverse ankommen könne, sondern daß diese beseitigt werden müsse, und zwar in dem Sinne, daß das Reich kraft seiner Legislative berechtigt sei, auf Grund der Abstimmungen im Bundesrath und Reichstag — über Verfassungsänderungen und in Sonderheit auch über Kompetenzerweiterungen zu beschließen.“

Schließlich ist hierbei noch anzuführen, daß, wo Gesetz und Verfassungen nicht unterscheiden, es unstatthaft sein würde, durch Interpretation Unterscheidungen

¹ Seydel, Comm., S. 417.

zwischen den verschiedenen Arten der Verfassungsänderungen zu machen. Da nun Art. 78 ganz allgemein von Aenderungen der Verfassung spricht, so ergibt sich nach dieser allgemeinen Interpretationsregel daraus, daß alle Arten der Verfassungsänderungen, also auch Zuständigkeitserweiterungen, unter Art. 78 mit zu begreifen sind. Dies kann als die unbestrittene Praxis gelten, wie dies u. A. das Gesetz, betr. einen Zusatz zu dem Art. 4, Nr. 9 der Reichsverfassung vom 3. März 1873 (R.-G.-Bl. 1873, S. 47), Gesetz, betr. die Abänderung der Nr. 13 des Art. 4 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 20. Dezember 1873 (R.-G.-Bl. 1873, S. 379) ergeben.

Eine fernere Streitfrage betrifft die Form der Abänderung der Reichsverfassung, nämlich ob ein Specialgesetz, welches sachlich die Verfassung ändert, erst dann erlassen werden darf, wenn zuvor die Verfassung auch formell eine entsprechende Aenderung erfahren hat, oder ob ein solches Specialgesetz wenigstens gleichzeitig mit dem die Verfassung abändernden generellen Gesetz berathen werden muß, und ob das die Verfassung ändernde Specialgesetz ausdrücklich als ein die Verfassung abänderndes bezeichnet werden muß. Die Preussische Verfassung, welche Aenderungen ihres Inhaltes auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung (unter Ausschluß der Nothverordnung) in Art. 107 gestattet, ist von der preussischen Praxis dahin ausgelegt worden, daß eine jede Verfassungsänderung rechtlich als gültig erachtet werden muß, wenn sie unter Beobachtung des Art. 107 beschlossen worden ist¹. Hiernach ist insbesondere bei Annahme der Norddeutschen Bundesverfassung, als preussischen die Preussische Verfassung abändernden Landesgesetzes verfahren, und es ist in dem Publications-Patente vom 24. Juni 1867 (G.-S. 1867, S. 817) diese Aenderung der Verfassung nicht einmal erwähnt worden. Die gleiche Praxis gilt im Deutschen Reiche². Sie muß als richtig gelten, weil Art. 78, Abs. 1 weiter nichts zu einer Abänderung der Verfassung fordert als ein Reichsgesetz, gegen welches im Bundesrathe nicht 14 Stimmen votirt haben. Es kann auch nicht zugegeben werden, daß, wie vielfach behauptet wird, die Praxis eine verkehrte sei, und daß der Begriff und die Würde der Verfassung eine ganz besondere solenne Form und außergewöhnliche Erschwernisse für Aenderungen verlangen. Es kommt dabei lediglich auf den Willen und die Selbsteinschätzung der Urheber am Verfassungswerke an. Wenn sie sich eine viel größere Weisheit und Voraussicht als ihren Nachfolgern beilegen, können sie einen solchen Standpunkt aufstellen; wenn sie dagegen der (zweifelloos richtigeren) Ansicht sind, daß jede Zeit ihr besonderes Recht fordere, und daß auch der spätere Gesetzgeber freie Hand haben müsse, werden sie sich auf den Boden der Preussischen und der Reichsverfassung stellen und nichts Außergewöhnliches für Verfassungsänderungen vorschreiben. Uebrigens ergeben die Reichstagsverhandlungen, namentlich die Reden des Abgeordneten Wagener (Neustettin) im verfassungsberathenden norddeutschen Reichstage³ und des hessischen Bevollmächtigten Hojmann⁴, daß die „zu formale Auffassung der Sache“, es müsse zuvor die Verfassungsurkunde geändert werden, ehe ein verfassungsänderndes Gesetz berathen und beschlossen werden kann, auf keiner Seite bestanden hat. Es ist aus diesen Gründen auch nicht verfassungsmäßig geboten, daß irgendwie im Gesetzestext oder in der Ausfertigungsformel⁵ die Art der Abstimmung, insbesondere das Genügen der Vorschrift in Art. 78 zum Ausdruck gebracht werden muß. In einzelnen Fällen hat der Bundesrath Auskunft darüber ertheilt, ob seine Abstimmung der Vorschrift in Art. 78 genüge.

Es fragt sich nun, wer zu entscheiden hat, ob die Abstimmung des Bundesraths dieser Vorschrift genüge, namentlich ob ein Fall einer Verfassungsänderung

¹ Arndt, Komm. zu Art. 107 der Preuß. Verf., S. 177, Schwarzh., Comm., S. 338, Schulze, Preuß. Staatsr., Bd. II, § 177, S. 56, Bornhak, Preuß. Staatsr., Bd. I, S. 528, und v. Stengel, Preuß. Staatsr., S. 171.

² Laband, I, S. 523, Seydel, Comm., S. 418 f., Arndt, Komm. z. Reichsverfassung,

S. 290 ff.; anderer Ansicht G. Meyer, Staatsrecht, § 164, auch Hänel, S. 255, Anm. 6.

³ Sten. Ber. S. 318, oben S. 187.

⁴ Sten. Ber. S. 319, oben S. 187.

⁵ Siehe Gesetz vom 21. Juli 1870 (R.-G.-Bl. 1870, S. 498) „nach erfolgter verfassungsmäßiger Zustimmung des Bundesrathes . . .“; f. auch Hänel, Staatsrecht, I, S. 790.

gegeben und ob nicht 14 Stimmen im Bundesrathe dagegen waren. Die Praxis hat die Antwort dahin ertheilt, daß nur der Bundesrath (abgesehen von der Frage, ob der Kaiser dies prüfen darf) und jedenfalls nicht der Reichstag ein solches Prüfungsrecht hat. Ist der Reichstag der Ansicht, daß eine Verfassungsänderung vorliegt, so muß er die ihm dafür durch seine Geschäftsordnung auferlegten Formen erfüllen. Darüber, ob der Bundesrath seinerseits die diesem für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Modalitäten erfüllt hat, kann er nicht entscheiden, da seine Entscheidung darüber, ob eine Verfassungsänderung vorliege, den Bundesrath nicht bindet. Man muß annehmen, daß der Bundesrath die Vorschrift des Art. 78 beachtet und daß, wenn dies nicht geschehen ist, der Kaiser die Ausfertigung des Gesetzes ablehnt. Ebenso kann angenommen werden, daß die überstimmten Staaten im Bundesrathe und beim Kaiser eintretenden Falls geltend machen, ob die Vorschrift in Art. 78 erfüllt oder verletzt sei. Die Gerichte werden dies nicht prüfen können, weil die Bundesrathsverhandlungen geheim sind. Man kann aber sogar behaupten, daß sie dies auch nicht prüfen dürfen, da die Vorschrift in Art. 78 zum Schutze und im Interesse der Einzelstaaten, nicht aber zum Schutze und im Interesse der Bürger gegeben ist, und letztere somit ihrerseits kein Recht haben, zu verlangen, daß Gesetze, bei deren Abstimmung dem Art. 78 nicht Genüge geschehen sei, für sie unverbindlich seien, also nicht vom Gerichte angewendet werden dürfen. Für diese Ansicht läßt sich noch auf Satz 2 in Art. 2 der Reichsverfassung hinweisen.

Es ist fraglich, ob eine Verfassungsänderung und Verfassungsverletzung vorliegt, wenn der Kaiser Befugnisse, welche ihm die Reichsverfassung überträgt, z. B. die, den Bundesrath und den Reichstag zu berufen und zu schließen (Art. 12) oder Beamte anzustellen (Art. 18), reglementarische Anordnungen auf dem Gebiete des Postwesens zu erlassen (Art. 50), nicht in Person, sondern durch den Reichskanzler oder einen Anderen ausübt, oder wenn ein Gesetz, z. B. Gesetz über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (R.-G.-Bl. 1871, S. 347), § 50, vorschreibt, daß Befugnisse, welche dem Kaiser in der Verfassung übertragen sind, durch einen Dritten ausgeübt werden. Was die Berufung, Eröffnung, Vertagung und Schließung des Bundesrathes und des Reichstages anlangt, so hat der Kaiser seine Befugniß hierzu niemals in dem Sinne dem Reichskanzler übertragen, daß dieser über Berufung u. s. w. selbst zu befinden hat, vielmehr ist es der Kaiser, welcher Berufung, Vertagung vornimmt, wenn auch die Erklärung der Kaiserlichen Entschließung durch den Reichskanzler erfolgt. Es liegt also eine Uebertragung einer Kaiserlichen Befugniß und eine Verfassungsverletzung in einem solchen Falle überhaupt nicht vor, wie denn auch nach der Preussischen Verfassung dem Könige das Recht zusteht, den Landtag zu berufen und zu schließen (Art. 51), die Eröffnung und Schließung indeß nicht nothwendig durch den König in Person geschieht, sondern auch durch einen dazu von ihm bevollmächtigten Minister geschehen kann (Art. 77). Eine Verfassungsänderung würde dagegen vorliegen, wenn der Kaiser den Kanzler bevollmächtigen würde, falls es dem Kanzler richtig erscheine, oder gar, so oft es dem Kanzler richtig erscheine, den Bundesrath oder den Reichstag nach eigenem Ermessen zu berufen oder zu schließen. Ebenso wenig liegt eine Verletzung der Verfassung darin, daß der Kaiser nicht alle Reichsbeamten selbst ernannt, sondern sie in sehr häufigen Fällen ernennen läßt, oder anders ausgedrückt, daß sehr viele Reichsbeamte nicht vom Kaiser, sondern im Namen des Kaisers ernannt werden. Denn Sinn und Zweck des Art. 18 der Reichsverfassung gehen dahin, daß nicht der Bundesrath, noch die Einzelstaaten die Reichsbeamten ernennen; daß das Recht der Ernennung vielmehr dem Kaiser zusteht, nicht aber dafür, daß gerade der Kaiser in Person diese Ernennung vornimmt. Die Frage, ob Ernennungen vom Kaiser in Person zu erfolgen haben, oder ob der Kaiser sein Ernennungsrecht weiter delegiren darf, berührte die Reichsverfassung nicht, deren Inhalt darauf gerichtet ist, die Zuständigkeit zwischen den Organen des Reiches abzugrenzen und die Befugnisse aufzuführen, welche die Einzelstaaten der Gesamtheit abtreten. Daß die Ernennung eines Reichsbeamten im Namen des Kaisers, anstatt durch den Kaiser keine Verfassungsverletzung darstellt, ist übrigens in der Praxis

wie in der Theorie unstreitig¹. Damit steht es im Widerspruche, wenn die Theorie² darin, daß die reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen, deren Erlaß nach Art. 50 der Reichsverfassung dem Kaiser zusteht, gemäß § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (R.-G.-Bl. 1871, S. 347) vom Reichskanzler und in einzelnen Fällen vom Bundesrath erlassen werden, eine Verfassungsänderung und Verfassungsverletzung erblickt. Hierbei ist zunächst zu beachten, daß Sinn und Zweck des Art. 50 dahin gehen, dem Kaiser die obere Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung und das Verordnungsrecht auf diesem Gebiete zuzuwenden im Gegensatz zum Bundesrath und zu den Landesregierungen. Irgend welches Interesse daran, daß der Kaiser in Person die Verwaltung leitet und in Person Anordnungen trifft, hatte kein Bundesstaat, noch auch der Reichstag. Einem solchen Interesse ist in der Verfassung auch nicht Ausdruck gegeben. Es giebt gewiß Gegenstände, von denen nach Sinn und Wortlaut einer Verfassung anzunehmen ist, daß ihre Regelung vom Staatsoberhaupt selbst geschehen muß, z. B. die Erklärung von Krieg und Frieden, die Ausfertigung und Vollziehung der Gesetze. Es giebt aber auch Gegenstände, bei denen es nur darauf ankommt, vorzuschreiben, ob sie durch Gesetz oder Verordnung, ob sie durch den Gesamtstaat oder den Einzelstaat, ob sie durch den Kaiser oder den Bundesrath zu regeln sind. Liegen Fälle dieser letzteren Art vor, so ist es keine Verfassungsverletzung, wenn nicht das Staatsoberhaupt in Person, sondern wenn, soweit dies herkömmlich, in seinem Namen sein generell oder speciell dazu ernannter Bevollmächtigter die Regelung vornimmt. In Preußen ist es herkömmlich und staatsrechtlich zulässig³, daß die Minister das dem Könige zustehende Recht zum Erlasse von Verordnungen ausüben (Cabinetts-Ordre vom 4. Juli 1832, G.-S. 1832, S. 181). Das preußische Recht in Bezug auf die Abgrenzung des Gesetzes- und Verordnungsweges wird durch Art. 48, Abs. 2 der Verfassung des Norddeutschen Bundes zugleich als norddeutsches Bundesrecht und durch Art. 48, Abs. 2 der Reichsverfassung (mittelbar) zu Reichsrecht erklärt. In Preußen haben die Post- und Telegraphenordnungen nicht die Monarchen, sondern die Minister erlassen. Daraus folgt, daß, wenn die Bundes- oder Reichsverfassung den Erlaß solcher Verordnungen durch den Kaiser in Person und den Ausschluß des Reichskanzlers gewollt hätten, sie dies irgendwie zum Ausdruck gebracht hätte. Der schlechte Sinn des Art. 50 geht dahin, daß die Vorschrift in Art. 7, Ziff. 2 der Reichsverfassung nicht zur Anwendung kommen, daß also nicht dem Bundesrath und noch weniger den Landesregierungen, sondern dem Kaiser das Verordnungsrecht auf dem Gebiete des Post- und Telegraphenwesens zusteht, nicht aber dahin, daß der Kaiser nun selbst solche Verordnungen erlassen soll. Der Kaiser hat nach Sinn und Wortlaut der Artikel 48 und 50 das Verordnungsrecht auf dem gesetzfreien Gebiete, d. h. bei den Gegenständen, die der Gesetzgeber bisher in Preußen und im Norddeutschen Bunde nicht selbst geregelt, sondern dem Verordnungswege überlassen hat. Wo der Gegenstand dem Gesetze unterlag und nach Art. 48 der Reichsverfassung unterliegt, stand und steht es dem Gesetzgeber frei, die Anordnungen selbst zu erlassen oder irgend einen Anderen mit ihrem Erlasse zu beauftragen. Daß dieser Andere nur und gerade der Kaiser sein muß, ist nirgends vorgeschrieben. Aus Art. 50, Abs. 2 folgt es nicht. Der

¹ Vgl. Gesetz, betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 (R.-G.-Bl. 1873, S. 61), Entsch. des Reichsgerichts in Civilsachen, Bd. I, S. 306, Bd. II, S. 101, Zaband, Reichsstaatsrecht, I, S. 396 f., Seydel, Comm., S. 187.

² Zaband, I, S. 579, Anm. 3, Seydel, Comm., S. 291.

³ Arndt, Verordnungsrecht, § 17, S. 169 ff., Arndt, Preuß. Verf., S. 114. Die Statthastigkeit einer solchen Subdelegation ist auch

vielfach vom Oberverwaltungsgericht anerkannt (Entsch. vom 29. September 1870, Entsch. Bd. I, S. 173). Es mag dahin gestellt bleiben, ob das preußische Staatsrecht im Allgemeinen für das Reichsrecht herangezogen werden darf. Gewiß ist, daß diese Heranziehung auf dem Gebiete des Post- und Telegraphenwesens verfassungsmäßig (Art. 48 der norddeutschen Bundesverfassung) sogar ausdrücklich vorgeschrieben ist. Dies scheint Seydel, Comm., S. 292, zu übersehen.

Gesetzgeber konnte daher, wie er es für passend hielt, das Höchstgewicht der Briefe und Pakete und die Gebühren für Postanweisungen u. s. w. selbst vorschreiben, oder sie durch einen Anderen, den Kaiser, den Reichsanzler oder den Bundesrath, vorschreiben lassen. Denn den Sinn hat Art. 50 nicht, daß, wenn irgendwie und irgendwo auf dem Gebiete des Post- und Telegraphenwesens der Gesetzgeber bei einer von ihm zu regelnden Materie es für zweckmäßig hält, nicht selbst eine Anordnung zu erlassen, er mit deren Erlaß nur den Kaiser beauftragen darf. Die auf Grund § 50 des Gesetzes über das Postwesen erlassenen Verordnungen sind nicht „reglementarische Festsetzungen und allgemeine administrative Verordnungen“ im Sinne des Art. 50 der Reichsverfassung, sondern Specialgesetze, die der Gesetzgeber nicht selbst geschrieben hat, sondern durch einen Dritten schreiben läßt¹. Gesezt aber, der Kaiser besitze nach Art. 50 das Recht, zu verlangen, daß er alle Verordnungen auf dem Gebiete des Postwesens zu erlassen habe, auch die zur Ausführung und Ausfüllung von Specialgesetzen, so ist eine einen Anderen zum Erlasse einer solchen Verordnung ermächtigende gesetzliche Vorschrift (§ 50 des Gesetzes über das Postwesen) verfassungsmäßig, wenn Preußen im Bundesrathe nicht dagegen gestimmt hat.

Nun wird behauptet², daß die Abänderung der Verfassung ihre Schranke finde in den vertragsmäßigen Grundlagen, auf welche der Eingang der Reichsverfassung hinweise. Diese Grundlagen seien 1) die Existenz der einzelnen Staaten als Glieder des Bundes. Es sei daher weder eine Ausschließung der Einzelstaaten aus dem Reichsverbande durch einen Act der Reichsgewalt, noch ein einseitiger Austritt derselben für zulässig zu erachten. Vielmehr sei eine Abänderung der Reichsverfassung unter Zustimmung des betreffenden Einzelstaates nothwendig a) zum gänzlichen oder theilweisen Ausscheiden eines Staates aus dem Reichsverbande, b) zur völligen oder theilweisen Abtretung seines Gebietes an einen außerdeutschen Staat (vorausgesetzt, daß dieselbe nicht in einem Friedensvertrage erfolgt)³ und c) zur Vereinigung eines deutschen Staates mit einem anderen deutschen Staate. Eine fernere vertragsmäßige Grundlage bilden 2) das Bestehen eines Bundesverhältnisses, d. h. es könne den Einzelstaaten nicht die Selbstständigkeit ihrer Organisation genommen und kein Einheitsstaat geschaffen werden, und 3) die festgestellten Bundeszwecke, „Schutz des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes“; eine Erweiterung des Bundeszweckes sei nur unter Zustimmung aller Bundesstaaten zulässig. Gegen diese Behauptung muß zunächst geltend gemacht werden, daß die heute allein maßgebende Reichsverfassung ein Reichsgesetz, nicht ein Vertrag ist, und daß auch die norddeutsche Bundesverfassung ihre Wirksamkeit nicht durch Vertrag, sondern als übereinstimmendes Landesgesetz erhalten hat⁴. Der Gesetzgeber, und nur der Gesetzgeber, ist souverän, er kann sich selbst vernichten⁵. Der bis dahin souveräne Landesgesetzgeber hat Theile seiner Gewalt einem Dritten, dem Norddeutschen Bunde und bezw. dem Deutschen Reiche, übertragen. Ein Vertrag war hierzu nicht im Stande. Die Frage ist also nur, hat das Landesgesetz, welche für jeden Bundesstaat die norddeutsche Bundesverfassung erließ, damit die Befugniß übertragen, die Existenz der einzelnen Staaten als Glieder des Bundes aufzuheben? Daß für den Fall eines Friedensschlusses dem Reiche eine solche Gewalt übertragen ist, wird fast allseitig angenommen und muß als erwiesen gelten⁶. Im Uebrigen muß angenommen werden, daß, soweit Abs. 2 in Art. 78 der Reichsverfassung zur Anwendung kommt, der Einzelstaat nur mit seiner Zustimmung eine Einbuße an den als

¹ Siehe auch Verhandlungen des Reichstages 1871, I. Session, S. 549, 552, 553 und weiter unten.

² G. Meyer, Staatsrecht, 4. Aufl., § 510, S. 510.

³ Siehe oben S. 72.

⁴ Siehe oben S. 41.

⁵ z. B. die hohenzollernschen Landesgesetze,

welche die Vereinigung der hohenzollernschen Fürstenthümer mit Preußen und damit zugleich anordneten, daß Alles, was in Zukunft die preussische Gesetzgebung bestimmen wird, auch für die hohenzollernschen Länder Gültigkeit haben soll.

⁶ Oben S. 72.

vertragsmäßig bezeichneten Rechten erleiden kann, daß aber, abgesehen von dem Falle des zweiten Absatzes in Art. 78, die als vertragsmäßig bezeichneten Rechte als Hinderung der Reichsgesetzgebung nicht anerkannt werden können. Die Vorschrift, daß das Bundesgebiet aus den in Art. 1 bezeichneten Staaten besteht, stellt zugleich das bestimmte Recht jedes Bundesstaates dar, mit seinem gesammten Gebiete einen Theil des Bundesgebietes auszumachen. Folglich kann, von Friedensschlüssen abgesehen, kein Reichsgesetz ohne Zustimmung eines Bundesstaates ergehen, daß dieser Staat oder Theile desselben an das Ausland oder an einen anderen Bundesstaat abgetreten werden. Andererseits bleibt zu jeder Veränderung des Bundesgebietes, selbst wenn der betheiligte Bundesstaat zustimmt, immer den Fall eines Friedensschlusses ausgenommen, ein verfassungsänderndes Gesetz nothwendig. Die Stimmenzahl jedes Staates im Bundesrathe stellt gleichfalls sein bestimmtes Recht zur Gesamtheit dar und kann daher nur mit seiner Zustimmung geändert werden¹. Soweit es sich nicht um solche bestimmten Rechte handelt, kann ein Reichsgesetz auch in die Organisation der einzelnen Bundesstaaten eingreifen. Die Einzelstaaten aufheben oder deren Befugnisse auf das Reich übertragen, kann ein Reichsgesetz nicht ohne Weiteres; denn dies würde gleichbedeutend und praktisch wie rechtlich nur möglich sein nach Beseitigung der Mitgliedschaft der Bundesstaaten im Bundesrathe. Eine solche Beseitigung kann aber nur durch Zustimmung aller Bundesmitglieder erfolgen. Alle diese Fragen haben übrigens praktisch nur geringe Bedeutung. Zu beachten bleibt dabei, daß, um die Sonderexistenz der einzelnen Bundesstaaten aufzuheben, doch vor Allem der Bundesrath solches beschließen muß: der Bundesrath, das ist eben die Vertretung der einzelnen Bundesstaaten. Um die Vernichtung der Einzelstaaten abzuwehren, hätte es daher der ausdrücklichen Vorschrift in Art. 78, Abs. 2 der Reichsverfassung nicht erst bedurft. Zu beachten bleibt ferner, daß, wenn Preußen Anträge im Bundesrathe oder im Reichstage zum Zwecke der gänzlichen Mediatifirung der Bundesstaaten stellen würde, diese Preußen gewissermaßen moralisch vorhalten könnten, daß sie in diesem Sinne die Bündnißverträge im Jahre 1866 nicht abgeschlossen haben. Eine juristische Bedeutung läßt sich aber der Berufung auf diese Verträge nicht beilegen.

Art. 78, Abs. 2 der Reichsverfassung bestimmt:

„Diejenigen Vorschriften der Reichsverfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältniß zur Gesamtheit festgestellt sind, können nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden.“

Die Reichsverfassung schreibt keine besondere Form vor, in der das Sonderrecht aufzugeben ist, sondern stellt die Materie unter die Bestimmung, wie im Bundesrath Beschlüsse bei Verfassungsänderungen vor sich zu gehen haben. Daraus ist zu folgern, daß jede Willenserklärung genügt, auch die durch die Zustimmung zu einer das Sonderrecht aufhebenden Norm thatsächlich abgegebene, daß ferner die Aufgabe des Rechts im Bundesrathe selbst rechtswirksam vor sich geht, daß also kein neuer Staatsvertrag, noch ein das Sonderrecht aufgebendes Landesgesetz nothwendig sind. Der Ausdruck „Bundesstaat“ in Abs. 2 Art. 78 steht nicht entgegen, denn der Bundesstaat wird im Organismus des Reiches nach der Reichsverfassung nur durch seine Bevollmächtigten im Bundesrath vertreten. Diese Auffassung wird auch durch die Vorgänge bei Annahme der Reichsverfassung bestätigt. Bei der Generaldebatte am 5. December 1870 (Sten. Ber. S. 85, Bezold, III, S. 177) bemerkte Lascher: „— Deshalb wünsche ich zunächst Aufklärung darüber, in welcher Weise die Zustimmung dieser Staaten gedacht wird. Ich glaube dieselbe so auffassen zu müssen, daß in dem Bundesrathe die Zustimmung der Stimme desjenigen Staates nothwendig ist, welcher ein Reservatrecht aufgeben soll, ein Zurückgehen auf die Landtage der berechtigten Staaten nicht erforderlich ist. Darauf lege ich Gewicht, daß die gesammte Reformentwicklung innerhalb des Bundes selbst sich vollziehe und nicht abhängig gemacht werde von

¹ Siehe auch weiter unten.

einem Willen, welcher außerhalb des Bundesstaates steht —.“ Ihm widersprach am folgenden Tage der Abgeordnete v. Brauchitsch (Sten. Ber. S. 105, Bezold, III, S. 224): „Diese Auffassung (Lasker's) halte ich nicht für richtig. Im Gegentheil, da jetzt die einzelnen süddeutschen Landesvertretungen zu dem Vorbehalte jener Rechte ihre Zustimmung geben müssen, so werden, wenn diese Rechte in einem einzelnen Lande einmal fortfallen sollen, wiederum dieselben Landesvertretungen ihre Zustimmung zu dem Aufhören der Reservatrechte erteilen müssen.“ Hierbei ist zu bemerken, daß der Abgeordnete v. Brauchitsch Recht hat in der Bemerkung, daß die Landesvertretungen ihre Zustimmung zur Aufgabe der Reservatrechte zu geben hatten; nur übersieht er, daß sie das Recht, die Zustimmung zu erklären, auch an einen Dritten, nämlich die Bundesrathsbevollmächtigten, delegiren konnten und durch Annahme der Reichsverfassung als Landesgesetz auch thatsächlich delegirt haben. Lasker, welcher am 7. December 1870 (Sten. Ber. S. 133, Bezold, III, S. 302) seine Ansicht, daß unter der gedachten Zustimmung nur verstanden werden kann „die Stimme des berechtigten Staates im Bundesrathe, so daß die Rücksicht auf die legislativen Faktoren des besondern Staates nicht mehr nothwendig ist“, wiederholte, ersuchte den Präsidenten des Bundeskanzleramtes um eine authentische Interpretation über den Willen der Vertragschließer. Darauf erwiderte dieser, Delbrück (l. c.), sofort: „— Eine authentische Interpretation kann ich hier nicht geben; ich kann nur sagen, daß ich unter dieser ‚Zustimmung‘ nichts Anderes verstanden habe, als die Zustimmung im Bundesrathe, und daß mir bisher eine entgegenstehende Auffassung nicht bekannt geworden ist.“ Darauf bemerkte der Abgeordnete v. Hoverbeck (l. c.): „— Ich glaube, daß die Aufklärung des Herrn Präsidenten des Bundeskanzleramtes möglichst vollständig die Bedenken des — Abgeordneten Lasker erledigt; daß aber auch die Sache selbst so auf der Hand liegt, daß diese Erklärung als eine natürliche und angemessene wohl auch von den anderen Faktoren, die dabei mitzusprechen haben, wird anerkannt werden.“ Eine unbedingte und wichtige Zustimmung zu der Ansicht Delbrück's gab bei Verathung des Gesetzes, betr. die Einführung des Gesetzes, betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867 (B.-G.-Bl. 1867, S. 131) in Bayern, am 20. November 1871 im Reichstage der bayerische Staatsminister v. Luz (Sten. Ber. S. 378): „Abgeordneter Greil legt sich diese Bestimmung dahin aus, daß unter der Zustimmung des betreffenden Staates die Zustimmung der sämmtlichen gesetzgebenden Faktoren desselben gemeint sei —. Dem gegenüber habe ich zu erklären, daß die Bayerische Regierung diese Auffassung nicht hat, und ich meines Orts — ich bin berechtigt, dies auszusprechen, nachdem ich bei Abfassung der Verträge einigermaßen theilhaftig gewesen; — ich kann noch beifügen, daß es auch niemals die Absicht der Contrahenten gewesen ist, den betreffenden Bestimmungen eine solche Bedeutung beizulegen.“

Wenn es nun auch heute fast allseitig zugestanden wird, daß zur Aufgabe eines Sonderrechtes dem Reiche gegenüber und nach außen hin genügt, wenn der Bevollmächtigte im Bundesrathe seine Zustimmung dazu erteilt hat, so sind die Meinungen noch sehr darüber getheilt, ob es statthaft ist, durch ein Landesgesetz zu bestimmen, daß die Abstimmung der Mitglieder des Bundestages, insbesondere über die Aufgabe eines Reservatrechtes, an die zuvorige Zustimmung der Landesvertretung zu binden ist. Seydel¹ hält ein solches Gesetz für unstatthaft, da die Mitglieder des Reiches die Souveräne und nicht die Bevölkerungen seien, die Souveräne durch Annahme der Reichsverfassung (Art. 6) das Recht der Stimmenteilnahme im Bundesrathe unbeschränkt erhalten haben. Hänel² erklärt ein Landesgesetz, welches die vorherige oder nachherige Zustimmung der Landesvertretung zu einer zustimmenden Instruction des Bundesrathsbevollmächtigten fordert, als nichtig. Andere Staatsrechtslehrer³ stellen die Ansicht auf, daß die Regierung,

¹ Comm., S. 425 ff.

² Studien zum deutschen Staatsrecht, I, S. 219 ff., und Staatsrecht, I, S. 819.

³ R. v. Mohl, S. 64, G. Meyer, § 164.

bevor sie im Bundesrath zur Beseitigung oder Beschränkung eines Sonderrechts ihre Zustimmung erklärt, zuvor stets die Einwilligung des Landtages einholen müsse, auch wenn kein Landesgesetz dies anordnet. Laband¹ hält eine landesgesetzliche Bestimmung für statthaft, nach welcher der Verzicht auf ein Sonderrecht nur nach vorgängiger Genehmigung des Landtags erfolgen darf; indeß begründe eine Verletzung dieser Bestimmung zwar keine Ungültigkeit gegenüber dem Reiche, wohl aber die Verantwortlichkeit des Ministeriums dem Landtage gegenüber.

Die letztangeführte Ansicht ist die richtige aus folgenden Gründen:

Es giebt im öffentlichen wie im Privatrechte Fälle, daß eine Erklärung dem Erklärenden und ein Rechtsgeschäft dem es Abschließenden untersagt oder nur bedingungsweise gestattet sind, aber wenn gleichwohl die Erklärung abgegeben und das Rechtsgeschäft abgeschlossen worden, diese nach außen hin und Dritten gegenüber rechtsverbindlich sind; so z. B. wenn eine an sich zuständige Staatsbehörde unter Verletzung des Staatsrechts Anstellungen von Beamten vornimmt und Ankäufe für den Staat bewirkt, oder wenn der Magistrat einer Stadt mit Geldausgaben verbundene Rechtsgeschäfte Namens der Stadt ohne zuvorige Genehmigung dieser Ausgaben durch die Stadtverordneten abschließt². Bezüglich der Abstimmung im Bundesrath hat dieser nur zu prüfen, ob der Bevollmächtigte eine gehörige Vollmacht hat, nicht aber, ob er gemäß der ihm ertheilten Instruction abstimmt³. Die Stimme gilt im heutigen Reiche wie im ehemaligen Deutschen Bunde dem Reiche und dem Bunde gegenüber nicht wie sie hätte abgegeben sein sollen, sondern wie sie thatsächlich abgegeben ist. Die Landesgesetzgebungen und also die Landesvertretung haben dies gewußt und gewollt; sie haben durch Annahme der Bundes-(Reichs-)Verfassung als für den Staat verbindlich erklärt, was Namens dieses Staates im Bundesrathe durch seine Bevollmächtigten erklärt wird. Darüber, wer die Bevollmächtigten bestellt, was ihnen als Instructionen zu ertheilen ist, ob und wem sie für die Befolgung der Instruction verantwortlich sind, darüber enthält die Reichsverfassung, bezw. das diese annehmende Landesgesetz nichts, und daher ist es ein Internum des Staates geblieben. Da der Souverän in Deutschland die Staaten vertritt und die Gesandten ernennt und instruiert, so ist es der Souverän, welcher die Bundesrathsbevollmächtigten bestellt und ihnen die Instructionen ertheilt. Wie aber das Staatsministerium für die Bestellung und Instruction jedes Gesandten der Landesvertretung verantwortlich ist, so ist es dies auch bezüglich der Bevollmächtigten zum Bundesrathe und der Stimmführung der vom Staate bestellten Bundesrathsmitglieder. Nirgends und niemals ist den Landesvertretungen angeschlossen, Verzicht zu leisten auf die Verantwortlichkeit des Ministeriums für die Staatsgeschäfte, welche sich auf das Reich beziehen⁴. Es steht daher nichts entgegen, daß die Landesvertretungen das Staatsministerium für die Aufgabe eines Sonderrechts verantwortlich machen, oder daß ein Landesgesetz ergeht, welches dem Staatsministerium zur Pflicht macht, die Instruction zur Aufgabe eines Sonderrechtes nur im Einvernehmen mit der Landesvertretung zu ertheilen⁵. Richtig ist nur, daß, wenn unter Verletzung eines solchen Landesgesetzes oder gegen die ertheilte Instruction der Bundesrathsbevollmächtigte für die Aufgabe des Sonderrechtes stimmt oder, was auf dasselbe hinausläuft, dieses Sonderrecht im gegebenen Falle nicht geltend macht, das Sonderrecht, je nach Lage der Verhältnisse, entweder allgemein oder für den gegebenen Fall verlorengegangen ist.

Was ist nun unter den bestimmten Rechten, welche einzelnen Bundesstaaten in deren Verhältniß zur Gesamtheit zukommen und welche nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden können, zu verstehen? Hierüber bestehen im Wesentlichen zwei Ansichten. Die eine⁶ geht dahin, daß in dem Art. 78, Abs. 2 kein neuer Rechtsgrundsatz habe aufgestellt werden sollen, sondern daß es

¹ Reichsstaatsrecht, I, S. 108.

² Arndt, im Arch. f. öffentl. Recht, 1882, S. 332 ff., Erf. des Reichsoberhandelsgerichts v. 24. April 1874, Entsch. Bd. XIII, S. 332.

³ Siehe oben S. 43.

⁴ Siehe oben S. 44.

⁵ Siehe oben S. 55.

⁶ Laband, Staatsrecht, I, S. 106, Sen- del, Comm., S. 419 ff., Delbrück, Art. 40 der Reichsverfassung, S. 2, und der sächsische Minister v. Friesen, auf dessen Anregung Abs. 2 in Art. 78 aufgenommen wurde.

sich vielmehr um ein feststehendes, unzweifelhaftes Rechtsprincip handele, welches an und für sich einer formellen Sanction gar nicht bedürft hätte; durch den Abs. 2 des Art. 78 habe nur, um jede Mißdeutung auszuschließen, ausdrücklich anerkannt werden sollen, daß trotz der Fassung des Abs. 1 in Art. 78 die Sonderrechte auch dem Abs. 1 gegenüber unentziehbar sein sollen. Deshalb gelte die Unentziehbarkeit nicht bloß für die in Abs. 2 des Art. 78 aufgeführten Rechte, sondern auch für alle übrigen Sonderrechte, sowohl für die, welche als Ausnahmen von den allgemeinen, für alle Staaten geltenden Regeln zu Gunsten einzelner Staaten durch Gesetz eingeführt seien, wie für die, welche den Einzelstaaten ohne Rücksicht auf den Zweck des Reichsverbandes zustehen, wie endlich für solche, welche dadurch bestimmt werden, daß kein Staat wider seinen Willen schlechter gestellt oder mehr belastet werden dürfe, als sich aus der gleichmäßigen Anwendung der für alle Staaten geltenden Regeln ergebe. Art. 78, Abs. 2 sei also nur eine Anwendung eines allgemeinen Grundsatzes. Die andere Ansicht¹ bezieht die Bestimmung in Abs. 2 des Art. 78 lediglich auf diejenigen Vorschriften der Reichsverfassung selbst, welche einzelnen Staaten bestimmte Rechte ausdrücklich vorbehalten oder übertragen. Zu den Sonderrechten des Art. 78 werden danach nicht diejenigen Rechte der Einzelstaaten gerechnet, welche weder ausdrücklich überwiesen, noch ausdrücklich vorbehalten sind, sondern die nach der allgemeinen Competenz des Reiches den Staaten zu selbstständiger Innehabung und Ausübung überlassen seien. Es sollen dazu ferner nicht solche Rechte gehören, welche nicht ausdrücklich in den Vorschriften der Reichsverfassung genannt sind, und endlich nicht solche Rechte, welche allen einzelnen Bundesstaaten oder jedem einzelnen oder mehreren nach einem gemeinsamen Verfassungsgrundsatz zukommen. Der Abs. 2 des Art. 78 bezieht sich nach dieser Ansicht nur auf solche Rechte, welche einem einzelnen oder mehreren einzelnen Bundesstaaten im Unterschiede und in Sonderung von den Rechten aller Staaten — auch wenn diese Rechte als bestimmte festgestellt sind — zustehen.

Um zu einer richtigen Lösung dieser wichtigen Controverse zu gelangen, muß auf die Entstehungsgeschichte zurückgegangen werden.

Abs. 2 in Art. 78 ist erst bei Redaction der Reichsverfassung vom 16. April 1871 eingefügt. Vorher fand sich die Bestimmung im Schlußprotokolle zum Vertrage zwischen dem Norddeutschen Bunde und Baden und Hessen vom 15. November 1870 unter Ziff. 8 (B.-G.-Bl. 1870, S. 650), im Vertrage mit Bayern vom 23. November 1870 unter Ziff. V (B.-G.-Bl. 1871, S. 9), sowie im Vertrage mit Württemberg vom 25. November 1870 unter Ziff. 1g (B.-G.-Bl. 1870, S. 654). Bei Berathung dieser redactionellen Aenderung stellte der Abgeordnete Hänel am 4. April 1871² (Sten. Ver. S. 159, BezoId, III, S. 1263) den Antrag, den Abs. 2 so zu fassen, daß er sich nur auf bestimmte (im Antrage näher bezeichnete) Rechte Bayerns, Württembergs und Badens beziehen sollte. Ihm entgegenetzte der bayerische Minister v. Luz (Sten. Ver. S. 161, BezoId, III, S. 1267): „— Ich will nur bemerken, daß von allen Seiten, welche beim Abschluß der Verträge mitgewirkt haben, die hier in Frage stehende Bestimmung als eine selbstverständliche betrachtet worden ist, als eine Bestimmung, welche bei richtigem Verständniß der Verträge auch auf dem Wege der Interpretation hätte hergestellt werden können. Ich glaube auch beifügen zu können, daß allseitiges Einverständniß darüber feststeht, daß diese Bestimmung daneben geltendes Recht enthält.“ Darauf bemerkte Lascher (Sten. Ver. S. 161, BezoId, III, S. 1268): „— Ich habe den Vertreter des Bundesraths (v. Luz) richtig verstanden, als er sofort damit begann, der zweite Absatz des Artikels 78 sei der selbstverständliche Inhalt der früheren Bundesverfassung. Daraus folgt, daß durch die Annahme der jetzigen Vertragsbestimmung keinerlei Veränderung erfolgt, daß

¹ Hänel, Deutsch. Staatsr., I, S. 815 f., R. v. Mohl, Staatsr., S. 63, 149, G. Meyer, Staatsrechtliche Erörterungen über die deutsche Reichsverfassung, S. 71 ff., und in Hirth's An-

nalen 1876, S. 665, v. Rönne, Reichsstaatsrecht, II, S. 44 ff., G. Loening, in Hirth's Annalen 1875, S. 337.

² Druckfachen Nr. 22.

wir in alle Zukunft einig sein werden über die Bedeutung dieses Paragraphen, daß das, was logisch bereits aus der norddeutschen Bundesverfassung herzuleiten war, in Zukunft auch für die neue Verfassung gelten soll, neues Recht also nicht geschaffen wird. Es ist dies einer der Fälle, in Betreff deren ich Eingang der Debatte gesagt habe, daß, wenn Zweifel entstanden, die Entstehungsgeschichte das geeignete Material sein wird, die Zweifel zu beseitigen.“ Bei der Abstimmung wurde der Antrag Hänel abgelehnt und die jetzige Fassung des Abs. 2 in Art. 78 angenommen¹.

Der Minister Delbrück hat in der Reichstagsitzung vom 18. März 1881 (Sten. Ber. S. 395) sich gegen die Hänel'sche Auslegung der fraglichen Bestimmung erklärt mit dem Hinzufügen, daß diese Bestimmung (nicht von einem süddeutschen Staate, sondern) von Sachsen beantragt war, und daß er die Ansicht Lasker's theile, wonach Absatz 2 am bestehenden Rechtszustande gar nichts geändert habe.

Bei dieser Entstehungsgeschichte muß die Ansicht, daß sich Abs. 2 in Art. 78 nur auf die süddeutschen Reservatrechte beziehe, um so mehr als ausgeschlossen gelten, weil sie auch in dem Wortlaute der Verfassung keine Unterstützung findet. Andererseits bezieht sich die Bestimmung nur auf Vorschriften der Reichsverfassung, nicht auf sonstige Abmachungen, indeß auf alle Vorschriften der Verfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältnis zur Gesamtheit festgestellt sind: auf alle den einzelnen Bundesstaaten in der Verfassung zurück behaltenen (dem Reiche nicht mit übertragenen) Rechte — Reichsverfassung Art. 4, Ziff. 1 nebst bayerischem Schlußprotokoll Ziff. I und IV, Art. 4, Ziff. 8, 10, Art. 34, Art. 35, Abs. 2, Art. 38, Abs. 4, Art. 45 und bez. württembergisches Schlußprotokoll, Ziff. 3, Schlußbestimmung zu Abschnitt XI und XII — und auf die einzelnen Staaten in der Verfassung verliehenen Rechte — die Präsidialrechte Preußens, die Stimmrechte im Bundesrath, die in Art. 8 übertragenen Rechte (z. B. den Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten) und die in Art. 40, bezw. in dem dort aufrecht erhaltenen Zoll- und Steuervereinsrecht eingeräumten finanziellen Bevorzugungen². Als eine Vorschrift, „welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten im Verhältnis zur Gesamtheit feststellt“, ist aber auch Artikel 1 insoweit anzusehen, als er den einzelnen Bundesstaaten in ihrem ganzen damaligen Umfange und in ihrem Zustande als Monarchien oder Republiken zu Bestandtheilen des Bundesgebietes erklärt, woraus zu folgern ist, daß (abgesehen von Friedensschlüssen) ohne Zustimmung eines Bundesstaates dessen Gebiet weder ganz, noch theilweise aus dem Bundesgebiet durch Reichsgesetz ausgeschieden werden kann. Es ist ebenso unstatthaft, daß durch Reichsgesetz ein Staat einem anderen ganz oder theilweise einverleibt, oder daß durch Reichsgesetz der Herrscher eines Bundesstaates abgesetzt werden kann.

§ 27. Das Verordnungsrecht.

Es giebt vier Arten von Verordnungen.

Die erste Art sind die selbstständigen, d. h. solche, welche sich auf das eigene Recht des Anordnenden und nicht auf eine verfassungs- oder gesetzmäßige Ermächtigung stützen. Solche Verordnungen bestehen in einzelnen Verfassungen thatsächlich und zu Recht auf den Gebieten, welche die Verfassung noch nicht der Gesetzgebung überwiesen hat; z. B. in Preußen auf dem Gebiete des Unterrichtswesens, solange nicht das durch die Preussische Verfassung in Aussicht gestellte umfassende Unterrichtsgesetz erlassen ist. Die Statuten der Hochschulen, die Prüfungsordnungen für Lehrer und Lernende, die das ganze Volksschulwesen regelnden Schulregulative wurden und werden daher in Preußen im Verordnungswege erlassen, obgleich sie

¹ Sten. Ber. S. 162, BezoId, III, S. 1271.

² Im Wesentlichen ebenso Seydel, Comm., S. 425.

Rechtsvorschriften enthalten. Ein solches selbstständiges Verordnungsrecht besteht im deutschen Reichsrecht nicht, weil jede Namens des Reiches ausgeübte Befugniß sich auf eine verfassungsmäßige oder gesetzmäßige Delegation stützen muß¹.

Eine zweite Art von Verordnungen sind die provisorischen Gesetze, das sind Verordnungen, welche das Staatsoberhaupt auf Grund verfassungsmäßiger Ermächtigung bei Nothständen erlassen darf. Ein solches sog. Nothverordnungsrecht besteht in fast allen deutschen Particularstaaten, indeß nicht nach dem Rechte des Deutschen Reiches, weil es durch keine verfassungsmäßige Vorschrift begründet ist².

Eine dritte Art von Verordnungen sind die, welche auf Grund verfassungs- oder gesetzmäßiger Ermächtigung ergehen. Diese können nie Gesetze abändern, außer wenn ihnen dies der Gesetzgeber gestattet; sie sind nur gültig, soweit sie sich im Rahmen der ertheilten Ermächtigung halten. Daß der Gesetzgeber, was er will, entweder selbst anordnen oder durch einen Dritten anordnen lassen kann, ist in der heutigen Theorie wie in der Praxis unstreitig³. Sehr bestritten ist dagegen, ob dem Bundesrath auf Grund der Vorschrift in Art. 7, Ziff. 2 der Reichsverfassung die Befugniß zusteht, zur Ausführung der Reichsgesetze, sofern nicht durch Reichsgesetz etwas Anderes bestimmt ist, Verordnungen zu erlassen, und zwar Verordnungen, welche auch Rechtsätze aufstellen. Solche Verordnungen sind die Aus- und Einfuhrverbote, weil sie den Rechtsatz aufstellen, daß gewisse Gegenstände nicht von irgend Jemandem ein- oder ausgeführt werden. Rechtsätze enthalten auch die vom Bundesrath erlassenen Eisenbahnpolizeireglements, weil sie Jedermann gebieten, nicht in fahrende Wagen einzusteigen, weil sie das Betreten des Bahnsteiges durch Unbefugte bei Strafe verbieten, weil sie den Eisenbahngesellschaften zahlreiche mit finanziellen Opfern verbundene Auflagen machen u. s. w. Rechtsvorschriften enthalten die vom Bundesrath erlassenen Signalordnungen und die Verkehrsordnungen, letztere, weil sie den Eisenbahngesellschaften (diesen, nicht dem Publicum) zwingende Vorschriften darüber machen, in welchen Fällen sie nicht oder nur beschränkt ihre Haftung dem Publicum gegenüber ausschließen dürfen⁴. Die in Betracht kommende Vorschrift lautet Art. 7:

„Der Bundesrath beschließt

2) über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen“

Die Frage ist, was bedeutet hier das Wort „Verwaltungsvorschriften“, den Gegensatz zu Rechtsvorschriften, Vorschriften, welche nur für die Verwaltung gelten, oder Vorschriften, welche nicht vom Gesetzgeber, sondern von einer Verwaltungsbehörde erlassen sind?

Unter „Verfassungsvorschriften“ versteht man nicht Vorschriften, welche für die Verfassung, sondern solche, welche von (in) der Verfassung gegeben sind. Gesetzesvorschriften sind nicht solche, welche für die Gesetzgebung gelten sollen und nach denen sich die gesetzgebenden Factoren zu richten haben, sondern Vorschriften, welche vom Gesetzgeber erlassen sind. Ebenso sind Verwaltungsvorschriften nicht solche, welche nur für die Verwaltungsbehörden gelten wollen, sondern solche, welche von der Verwaltung, im Gegensatz zur Verfassung und Gesetzgebung, aufgestellt sind. Für die Verwaltung gelten an erster Stelle die Verfassungs- und die Gesetzesvorschriften. Schon nach diesen Grundbegriffen der Logik und des Sprachgebrauchs ist anzunehmen, daß die Reichsverfassung nicht einen bei ihrem Erlaß unbekannten Sinn mit dem Worte Ver-

¹ S. Arndt, in Hirth's Annalen 1885, S. 701, Laband, I, S. 568, Seydel, Comm., S. 139. Zu Unrecht legt mir Laband, I, S. 566, Anm. 1, die entgegengesetzte Meinung bei; s. auch Arndt, Das Verordnungsrecht des Deutschen Reiches, S. 11 ff.; dagegen legt Born, Staatsrecht, I, S. 486, und in Hirth's Annalen 1885, S. 313, dem Bundesrath das

Recht bei, selbstständige Verordnungen, d. h. ohne gesetzliche Ermächtigung Verordnungen zu erlassen.

² Ebenso Laband, I, S. 567, Arndt, Verordnungsrecht, S. 11 ff.

³ Arndt, Verordnungsrecht, S. 16 f., Laband, I, S. 572.

⁴ Siehe hierüber weiter unten.

waltungsvorschriften, nämlich den Sinn von Vorschriften, die keine Rechtsnormen sind und nur für die Verwaltung gelten wollen und gelten sollen, verbunden haben kann, sondern daß sie damit Vorschriften gemeint hat, welche nicht von der Verfassung, noch vom Gesetzgeber, sondern von der Verwaltung erlassen werden. Daß der amtliche und allgemein übliche Sprachgebrauch unter Verwaltungsvorschriften auch Rechtsvorschriften, nämlich alle nicht vom Gesetzgeber erlassenen, begreift, erhellt auch u. A. aus Art. 38, Nr. 1 der Reichsverfassung, da Verwaltungsvorschriften, auf Grund deren Steuern vergütet und ermäßigt werden, Rechtsnormen sein müssen, aus § 152 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (B.-G.-Bl. 1869, S. 317), aus Art. 37 der Reichsverfassung, wo unter Verwaltungsvorschriften alle nicht in der Form des Gesetzes erlassenen Verordnungen, z. B. Aus- und Einfuhrverbote, begriffen sind. Uebrigens kann der Bundesrath „Verwaltungsvorschriften“ im Sinne von „Verwaltungsverordnungen“, d. h. von Verordnungen, die nur die Verwaltungsbehörden verpflichten, gar nicht, wenigstens nicht unmittelbar, erlassen. Solche Verordnungen können nur die Landesregierungen erlassen². Wenn gefragt wird, warum die Verfassung, wenn sie auch Rechtsvorschriften in Art. 7, Ziff. 2 gemeint hat, nicht bloß „Vorschriften“ gesagt hat, so ist zu erwidern, daß sie dies gethan hat, um den Erlaß von „Verfassungsvorschriften“ und „Gesetzesvorschriften“ allein durch den Bundesrath auszuschließen. Die Ansicht, daß mit „Verwaltungsvorschriften“ auch Rechtsvorschriften gemeint sind, wird schließlich nicht durch den Hinweis darauf widerlegt, daß nach Art. 48, Abs. 2 der Reichsverfassung gewisse Gegenstände des Post- und Telegraphenwesens nicht der Gesetzgebung, sondern der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen bleiben sollen, welche Vorschrift überflüssig wäre, wenn der Bundesrath auch Rechtsvorschriften erlassen könnte. Denn Art. 48, Abs. 2 bezieht sich nicht auf Verordnungen des Bundesraths, sondern des Kaisers, ferner nicht auf Ausführungsverordnungen, sondern auf selbstständige, nämlich solche Verordnungen, welche in Preußen aus dem eigenen Rechte des Verordnenden erlassen wurden³. Daß unter Verwaltungsvorschriften auch Rechtsvorschriften gemeint sind, ergibt schließlich auch die Entstehungsgeschichte der Vorschrift in Ziff. 2 des Art. 7, welche sich in der Verfassung des Norddeutschen Bundes noch nicht, bezw. in Art. 37 nur beim Zollwesen befunden hat. In der Sitzung des Reichstages am 7. Dec. 1870 (Sten. Ber. S. 122) brachte der Abgeordnete Laster seine Auffassung des Art. 7, Ziff. 2 in folgenden Worten zum Ausdruck: „In der neuen Bestimmung des Artikels 7 wird eine Aufgabe des Bundesraths gesetzlich definirt, welche ihrem Wesen nach, soviel ich übersehe, zum Theil entnommen ist aus dem Zollvereinungsvertrag und zum Theil aus der Praxis, welche sich bereits beim Bundesrath gebildet hat. Diese neue Aufgabe besteht in der Befugniß des Bundesraths, allgemeine Instruktionen und Verfügungen zu erlassen in allen Fällen, in denen nicht durch Bundesgesetz ein Anderes bestimmt ist, wie wir dies ab und zu gethan, indem wir den Bundeskanzler oder auch das Bundespräsidium mit der Ausführung eines Gesetzes beauftragt haben. Die Bundesgesetzgebung wird nach wie vor dies thun können. Ferner hat das Verordnungsrecht nicht Specialverordnungen im Sinne, sondern allgemeine Instruktionen, welche nach der Anweisung des Gesetzes zu erlassen sind. Ich halte ein Kollegium,

¹ S. hierüber Arndt, Verordnungsrecht, S. 35 ff., Komm., S. 116 ff., und in Hirth's Annalen 1895, S. 181 ff.

² S. auch Seydel, Comm., S. 142.

³ Der Polemik von Seydel, Comm., S. 139 ff., gegenüber ist nur noch zu bemerken, daß „Verwaltungsvorschrift“ nicht bloß im bureaukratischen Sinne, sondern im allgemeinen Sprachgebrauch der Gesetze, Verfassungen und der Parlamente den Gegenstand zum formellen Gesetz und nicht zum Rechtsfak bezeichnet. Uebrigens

kommt auch Seydel, S. 141, so ziemlich zu demselben Endergebniß, insofern er Hänel, Staatsrecht, I, S. 271, in dem Satze beistimmt, daß, Mangels anderer Bestimmungen, wenn ein Gesetz die Ermächtigung zum Erlasse einer Rechtsverordnung ertheilt, der Bundesrath hierfür zuständig sei. Der Bundesrath habe innerhalb des Umkreises der Reichsangelegenheiten die Vermuthung der Zuständigkeit für sich; was ihm nicht ausdrücklich entzogen sei, stehe ihm zu.

wie den Bundesrath, für besonders geeignet, allgemeine Instruktionen und Verordnungen zu erlassen, welche wir ihm stillschweigend übertragen.“

Das Recht zum Erlasse von Ausführungsverordnungen steht dem Bundesrathe zu nicht bloß bei Reichsgesetzen, sondern auch bei der Reichsverfassung, den Gesetzen des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins¹, nicht dagegen bei Landesgesetzen².

Der Bundesrath hat die allgemeinen, d. h. die in allen Staaten gültigen Ausführungsverordnungen zu erlassen. Insbesondere sind allgemeine Verwaltungsvorschriften im Sinne der Art. 7 und 39 der Reichsverfassung diejenigen, welche der Bundesrath für das ganze gemeinschaftliche Zoll- und Steuergebiet erläßt, z. B. Aus- und Einfuhrverbote; f. ferner den Bundesrathsbeschluß vom 6. Juli 1878³ über die Abgabefreiheit der sogenannten Kali- oder Abraumsalze im Gegensaße zu den, welche auf Grund besonderer Ermächtigung von den Einzelregierungen ergehen⁴.

Aus dem Umstande, daß der Bundesrath nur allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen darf, folgt nicht, daß die Landesregierungen beliebig die besonderen für ihre Unterthanen treffen dürfen. Ueberall, wo die Gesetzgebungsbefugniß des Reiches ausschließlich ist, z. B. bei den Zöllen und gemeinschaftlichen Steuern (Art. 35), oder wo und soweit auch innerhalb seiner facultativen Zuständigkeit der Reichsgesetzgeber erschöpfend eine Materie regeln wollte, sind Landesverordnungen zur Ausführung von Reichsgesetzen nur statthast, wo sie besonders vom Reichsgesetzgeber zugelassen sind⁵. So besteht auch in der Praxis kein Zweifel darüber, daß Rechtsvorschriften zur Ausführung von Reichsgesetzen nur vom Reiche und von einem Einzelstaate nur auf Grund besonderer reichsgesetzlicher Ermächtigung erlassen werden dürfen⁶.

Unter „Einrichtungen“ im Sinne des Art. 7 sind z. B. die Aufstellung von Reichsbehörden (Rechnungshof, Reichshauptkasse) und die Gründung z. B. der archäologischen Institute zu verstehen⁷.

Der Bundesrath hat das Recht zum Erlasse der allgemeinen Verwaltungsvorschriften nur, wenn nichts Anderes bestimmt ist. In überaus häufigen Fällen ist die Befugniß zum Erlasse von Verordnungen Anderen übertragen worden, dem Kaiser in Post- und Telegraphensachen durch Art. 50 der Reichsverfassung, meist auch in den Militärgesetzen, ferner dem Reichskanzler, häufig sogar Landesregierungen und Landesbehörden. Die von Landesregierungen und Landesbehörden auf Grund reichsgesetzlicher Ermächtigung erlassenen Verordnungen stehen in ihrer Wirkung den Reichsgesetzen gleich, sie haben legis imperii vicem und gehen wie diese den Landesgesetzen mit Einschluß der Landesverfassungen vor⁸. Daß die vom Reiche zur Ausführung von Reichsgesetzen oder sonst auf Grund erteilter Ermächtigung von Seiten des Reichsgesetzgebers erlassenen Verordnungen die Kraft von Reichsgesetzen haben, versteht sich ebenso von selbst, wie es heute unstreitig ist. Denn solche Verordnungen sind Reichsgesetze mit der Maßgabe, daß ihr Inhalt nicht unmittelbar, wohl aber mittelbar vom Reichsgesetzgeber geschrieben ist.

Nicht zu verwechseln mit den Landesverordnungen zur Ausführung eines Reichsgesetzes sind Landesverordnungen, welche der Reichsgesetzgeber zuläßt (duldet)

¹ Siehe Zollvereinigungsvertrag vom 8. Juli 1867 (B.-G.-Bl. 1867, S. 81), Art. 8, § 12.

² Hänel, Staatsrecht, I, S. 781.

³ Centralblatt für das Deutsche Reich 1878, S. 935.

⁴ Z. B. Bestimmungen des preuß. Finanzministeriums vom 18. Juli 1872 (Preuß. Abgaben-Centralbl. 1872, S. 316).

⁵ Arndt, Verordnungsrecht, S. 92 a. a. O.

⁶ Ebenso Hänel, Staatsrecht, I, S. 394.

Wenn Seydel, Comm., S. 141, die Ansicht aufstellt, daß neben den allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundesrathes das Recht

der Bundesglieder besteht, ihre Behörden mit Dienstanzweisungen zu versehen, so ist ein solches Recht etwas ganz Anderes, da es sich dabei um keine Rechtsnormen handelt.

⁷ Arndt, Verordnungsrecht, ebenso Seydel, Comm., S. 152 ff. u. f. w.; dagegen E. Loening, Verwaltungsrecht, S. 56.

⁸ Siehe Arndt, Verordnungsrecht, S. 185, Seydel, in Girth's Annalen 1874, S. 1143, Laband, I, S. 577, Rosin, Polizeiverordnungsrecht u. A. m., Seydel, Comm., S. 141, Hänel, Staatsrecht, I, S. 297.

oder welche er den Landesbehörden vorbehält. Diese entziehen ihre verbindliche Kraft aus dem Landesrecht, haben daher nicht die Kraft von Reichsgesetzen und gehen den Landesgesetzen nicht vor.

Es kann nicht selten zweifelhaft sein, ob und wie weit eine Verordnung rechtsbeständig ist. Sie ist nicht rechtsbeständig, wenn sie gegen ein Reichsgesetz verstößt, und sie verstößt schon gegen ein Reichsgesetz, wenn sie über den Rahmen der ihr ertheilten Ermächtigung hinausgreift oder wenn sie keine bloße „Ausführungsverordnung“, d. h. keine zur Ausführung eines Reichsgesetzes erforderliche Verordnung ist. Dies hat zweifellos das Gericht zu prüfen und einer gesetzwidrigen Verordnung die Anwendbarkeit zu versagen.

Ob und in welchem Umfange eine Ausführungsverordnung erforderlich und statthaft sein soll, bestimmt sich in vielen Fällen nur schwer. Deshalb sagt in sehr häufigen Fällen der Gesetzgeber im Gesetzestexte, wo eine Ausführungsverordnung eintreten soll. In nicht seltenen Fällen, z. B. bei den Zoll-, Steuer-, Post-, Eisenbahn- und Militärgesetzen, wird es nothwendig sein, auf die geschichtliche Entwicklung zurückzugehen und festzustellen, was herkömmlich unter allgemeiner Anerkennung der Landesvertretung, der Gerichts- und Verwaltungspraxis wie Verordnungspraxis war, und sodann zu prüfen, ob die hergebrachte Scheidung von Gesetz und Verordnung auch vom Reiche aufrecht erhalten werden sollte. In den meisten Fällen bestimmen die Gesetze auch, von wem die Verordnungen ergehen sollen. Geschieht dies nicht, so ist nach Art. 7, Ziff. 2 der Reichsverfassung der Bundesrath das Organ, welches die Ausführungsverordnung zu erlassen hat. Die norddeutsche Bundesverfassung (Art. 37) gab dem Bundesrath die Verordnungsbesugniß bei der Zoll- und Steuergesetzgebung, die Praxis, gestützt auf die Fassung der Art. 42 ff.¹, beim Eisenbahnwesen; die gleiche Besugniß war dem Bundesrath durch Art. 8, § 12 des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 gegeben. Abgesehen von dem Gebiete des Zoll-, Steuer- und Eisenbahnwesens, übte (auf Grund nicht immer specieller Delegation) das Präsidium die Verordnungsbesugniß aus. Zu der „Verstärkung des föderativen Elements“ gehört die Vorschrift in Ziff. 2 des Art. 7, die, wie oben dargethan ist, den Bundesrath zum allgemeinen Verordnungsorgan macht².

Eine besondere Art der unselbstständigen Rechtsverordnungen sind die Polizeiverordnungen, d. h. Rechtsnormen polizeilicher, meist sicherheitspolizeilicher Art, welche theils nach ihrem Gegenstande, theils nach dem räumlichen Bezirke, in welchem sie gelten sollen, von den Central-, Provinzial-, Bezirks-, Kreis- oder Localbehörden erlassen werden. Auch das Reichsrecht kennt Polizeiverordnungen. So ist die Besugniß, solche zu erlassen, in § 4 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 (R.-G.-Bl. 1879, S. 197) den Reichskonsuln und in § 2 des Reichsgesetzes, betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 17. April 1886 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1888 (R.-G.-Bl. 1888, S. 75) den zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten übertragen³.

Fraglich ist, ob die Besugniß zum Erlasse von Rechtsverordnungen (sub-)delegirt werden kann, ob also der Kaiser oder der Bundesrath den Reichskanzler oder ob der Reichskanzler einen ihm Unterstellten oder einen Anderen beauftragen können, Verordnungen an ihrer Stelle zu erlassen. Diese Frage ist generell weder zu bejahen, noch, wie dies in der Theorie⁴ geschieht, generell zu verneinen. Es kommt vielmehr auf den Willen und den Wortlaut des Gesetzes an, welches die Delegation ausspricht. Bezüglich der Polizeiverordnungen besteht kein Zweifel, weder nach Landesstaatsrecht, noch nach dem, meist vorbildlich gewesenen französischen Recht,

¹ Die Bundesregierungen verpflichten sich u. f. w.

² Siehe die Reden Lascher's und Delbrück's am 7. December 1870 (Sten. Ber. S. 122), Arnolt, Verordnungsrecht, S. 51 ff. Daß Preußen zu den Präsidialbesugnissen im

Norddeutschen Bund noch das „entsprechende Verordnungsrecht“ gezogen hat oder zum Mindesten ziehen wollte, s. auch O. Mejer, Einleit., S. 280.

³ S. auch Gesetz vom 19. Juni 1883 (R.-G.-Bl. 1883, S. 105).

⁴ Laband, I, S. 575 a. a. O.

noch nach Reichsrecht, daß die Befugniß zu deren Erlaß von dem Berechtigten nicht weiter übertragen werden kann und daß die Befugniß zu deren Erlasse den dazu beauftragten Behörden nicht ohne gesetzliche Ermächtigung von einer höheren Stelle entzogen werden darf¹. Dies rechtfertigt sich aus der Erwägung, daß es sich dabei um die Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse und Bedürfnisse handelt, deren Kenntniß und Berücksichtigung von ganz bestimmten Behörden erwartet wird. So wollte man z. B. die Strom- und Hafenpolizei in Preußen nicht den Localbehörden anvertrauen, und deshalb dürfen die Ober- und Regierungspräsidenten, denen diese anvertraut sind, nicht die Kreis- oder Localbehörden mit dem Erlasse von Polizeiverordnungen auf dem Gebiete der Strom- und Hafenpolizei beauftragen. Dagegen sollen die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs von den Local- oder Kreisbehörden (auf den Kreisstraßen) geschützt werden, weshalb Polizeiverordnungen der höheren Instanzen, die sich auf die Straßenpolizei in einem Kreis- oder Ortsbezirk beziehen, unstatthaft und ungesetzlich sind. Deshalb kann auch nicht der Reichskanzler an Stelle eines Konsuls oder Kanzlers (Richters) in einem Schutzgebiete Polizeiverordnungen mit Gültigkeit erlassen, noch können diese die Befugniß zu deren Erlaß rechtswirksam einem Anderen, z. B. einem Ortsvorsteher, übertragen. Auch in anderen Fällen ist es klar, daß nach dem Willen des Gesetzgebers der mit dem Erlasse einer Verordnung Beauftragte oder zu deren Erlasse Berechtigte nicht einen Anderen mit diesem Erlasse beauftragen darf. Wenn § 21 des preussischen Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. April 1878 (Ges. = S. 1878, S. 230) den Erlaß einer Vollzugsverordnung gerade durch den König fordert, so ist eine Delegation der Verordnungsbefugniß an einen Minister als unstatthaft anzusehen. In sehr häufigen Fällen will aber der Gesetzgeber, bezw. die Verfassung durch Uebertragung des Verordnungsrechts an den Kaiser nur zum Ausdruck bringen, daß nicht der Bundesrath, noch die Landesregierungen die Verordnung erlassen sollen, oder daß der Gegenstand nicht durch Gesetz, sondern im Verordnungswege geregelt werden soll. Alsdann muß angenommen werden, daß es zulässig ist, wenn nicht der Bevollmächtigte selbst, sondern eines seiner Organe die Verordnung erläßt. Dies entspricht dem allgemeinen staatsrechtlichen Brauche und der Natur der Sache. So kann nach belgischem Rechte der König „à son tour déléguer son pouvoir réglementaire à des agents qui lui sont subordonnés“². Das Gleiche gilt vom Präsidenten der französischen Republik: „— Les ministres ont le pouvoir réglementaire — lorsqu'ils y sont autorisés par une disposition de la loi ou un règlement d'administration publique“³. Nicht minder feststehend ist nach österreichischem Staatsrecht, daß — abgesehen von den sog. Nothverordnungen — die Staatsbehörden legitimirt erscheinen, das dem Monarchen allgemein zustehende Verordnungsrecht innerhalb der ihnen verfassungsmäßig zustehenden Befugnisse im Namen des Monarchen auszuüben⁴. Nicht minder ist es in Preußen hergebracht⁵, daß die zu den Gesetzen erforderlichen Ausführungsverordnungen anstatt durch den König von den Ministern und zwar von dem jedesmaligen Ressortminister ergehen. Selbst das Recht des Königs zur Begnadigung ist in Preußen delegirbar und wird auf Grund von Delegation bei Steuervergehen durch die Finanzbehörden ausgeübt. Deshalb muß auch für das Reichsrecht die Subdelegation des Verordnungsrechts als zulässig gelten, wenn nicht aus dem Gesetz erhellt, daß der Gesetzgeber die Verordnungsbefugniß nur und gerade dem dazu Beauftragten zugestehen wollte. So erscheinen gerechtfertigt der Präsidial-Erlaß vom 18. December 1867 (B.-G.-Bl. 1867, S. 328) und die in Gemäßheit desselben erlassenen Telegraphenordnungen vom 21. Juni 1872 (Centralbl. für das Deutsche Reich 1872, S. 213), vom

¹ Vgl. Arndt, Verordnungsrecht, S. 180, Rosin, Polizeiverordnungsrecht, 2. Aufl., S. 214, Erkenntniß des Oberverwaltungsgerichts vom 25. April 1883.

² A. Giron, Le droit administratif de la Belgique, nr. 79.

³ Block, Dictionnaire de l'administra-

tion française s. m. ministère, nr. 21.

⁴ Joseph Mibich, Lehrbuch des österreichischen Staatsrechts, Berlin 1883, S. 394.

⁵ Cabinets-Ordre vom 27. October 1810 (G.-S. 1810, S. 3), vom 3. November 1817 (G.-S. 1817, S. 289) und vom 4. Juli 1832 (G.-S. 1832, S. 181).

13. August 1880 (ebendort S. 560) u. a.; ferner § 4 der Kaiserlichen Verordnung vom 2. Februar 1879 (R.-G.-Bl. 1879, S. 9), betr. die Paßpflichtigkeit der aus Rußland kommenden Reisenden, welcher § 4 den Reichskanzler ermächtigte, die zur Ausführung der Verordnung erforderlichen allgemeinen Anordnungen zu treffen, und die auf Grund des § 4 erlassene Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. Febr. 1879 (R.-G.-Bl. 1879, S. 10). Das Gleiche gilt von § 22 des Gesetzes, betr. die Wechselstempelsteuer vom 10. Juni 1869 (B.-G.-Bl. 1869, S. 193) und den (anstatt des Bundespräsidiums) daraufhin erlassenen Anordnungen des Reichskanzlers (Centralbl. f. d. Deutsche Reich 1869, S. 695, 1870, S. 36 u. f. w.). Es kann auch nicht als unstatthaft gelten, wenn der Bundesrath die ihm gesetzmäßig übertragene Befugniß zum Erlasse von Anordnungen theilweise dem Reichskanzler subdelegirt¹ oder einer Landesbehörde². Man wird bei Prüfung der staatsrechtlichen Gültigkeit solcher Subdelegationen immer davon auszugehen haben, daß der Gesetzgeber souverän ist: er kann selbst eine Sache regeln, er kann Jemanden beauftragen, sie an seiner Statt zu regeln oder, wenn dem Beauftragten dies angemessen erscheint, durch einen Dritten regeln lassen. Zu verlangen, daß der Kaiser oder der Bundesrath die minutiösesten Details, und zwar für verschiedene Ortschaften verschieden, selbst und unmittelbar regeln, hieße dem Gesetzgeber eine Thorheit zutrauen. Der Gesetzgeber kann dies zwar fordern, wenn er dies für geboten hält; wenn er es aber nicht für geboten hält, wird er es nicht fordern, sondern nur, daß der von ihm Ermächtigte Sorge dafür trägt, daß die Details von einem Berufenen und Sachkundigen geregelt werden. Eine indirecte Anerkennung dafür, daß die Subdelegation des Verordnungsrechts reichsgesetzlich — wenigstens in der Regel — statthaft ist, liegt auch darin, daß das Gesetz, betr. die Stellvertretung des Reichskanzlers vom 17. März 1878 (R.-G.-Bl. 1878, S. 7) nur wegen des Rechts der Gegenzeichnung (Art. 17 der Reichsverfassung), nicht wegen der Ausübung des Verordnungsrechts für nothwendig erachtet worden ist³.

Ueber die Art, wie Verordnungen des Deutschen Reiches zu publiciren sind, bestehen Meinungsverschiedenheiten. Laband, Staatsrecht, I, S. 612 ff., G. Meyer, Staatsrecht, S. 495, Binding, Handbuch des Strafrechts, II, § 288, Hänel, Studien, II, S. 66, 91 ff., u. A. meinen, daß Verordnungen des Deutschen Reiches, da sie im materiellen Sinne Gesetze seien, gemäß Art. 2 der Reichsverfassung im Reichsgesetzblatt bei Vermeidung der Ungültigkeit verkündet werden müssen. Dies wäre bei der übergroßen Fülle solcher Verordnungen, und zumal es sich theilweise um ganze Werke, z. B. alphabetische Waarenverzeichnisse, Wehr-, Heerordnungen, die Pharmacopœa, handelt, gar nicht durchführbar. In Wahrheit hat die Reichsverfassung bei dem Worte Reichsgesetze nur an die gemäß Art. 5 der Reichsverfassung zu Stande kommenden Gesetze und nicht an eine dem Verfassungsleben fremde Ausdrucksweise gedacht⁴. Die Verfassung des Deutschen Reiches enthält sonach keine Bestimmung über die Art, in welcher Reichsverordnungen zu publiciren sind. Daher hängt es von den Einzelgesetzen ab, wo und wie solche Verordnungen publicirt werden. In einzelnen Gesetzen, z. B. Gesetz, betr. die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds vom 23. Mai 1873 (R.-G.-Bl. 1873, S. 117), § 11, Gesetz über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. 1873, S. 129), § 32, Münzgesetz vom 9. Juli 1873 (R.-G.-Bl. 1873, S. 233), Art. 8, Bankgesetz vom 14. März 1875 (R.-G.-Bl. 1875, S. 177), § 6, ist die Publication im Reichsgesetzblatte vorgeschrieben. Unrichtig ist die mehrfach aufgestellte Behauptung⁵, daß Präsidial- (und Kaiserliche) Verordnungen nur im

¹ Beispiele § 35 der Schiffsvermessungsordnung vom 5. Juli 1872 (R.-G.-Bl. 1872, S. 270) und Instruction des Reichskanzlers vom 23. November 1872 (Centralbl. für das Deutsche Reich 1873, S. 156), ferner § 10 der Bundesrathsverordnung vom 19. Juni 1871 (R.-G.-Bl. 1871, S. 255).

² Beispiele bei Arndt, Verordnungsrecht,

S. 176.

³ Vgl. Arndt, Verordnungsrecht, S. 181.

⁴ S. hierüber Arndt, Verordnungsrecht, S. 198 ff., Zorn, in Girth's Annalen 1885, S. 310, und Staatsrecht, I, S. 494, Seydel, Comm., S. 45, u. A. m.; f. auch oben § 21.

⁵ Hänel, Die organisatorische Entwicklung, S. 78, 79, Laband u. A.

Reichsgesetzblatt gültig verkündet werden dürfen, da dies durch kein Gesetz vorgeschrieben ist¹. Deshalb sind Präsidial- (Kaiserliche) Verordnungen, die in den Amtsblättern verkündet sind, z. B. die Militäirerfahrinstruction vom 26. März 1868, aus diesem Grunde nicht als ungültig zu erachten. Wo das Gesetz nichts über die Art der Publication der Reichsverordnungen bestimmt, hängt diese vom Ermeßsen Desjenigen ab, der die Verordnung erläßt. Daraus folgt, daß die amtliche Bekanntmachung der Reichsverordnungen auch in einem Buche erfolgen kann. Dies ist geschehen rüchichtlich des „amtlichen Waarenverzeichnisses“, welches gemäß § 12 des Vereinszollgesetzes vom Bundesrath verfaßt ist, wie rüchichtlich der im v. Decker'schen Verlage erschienenen „Pharmacopœa Germanica“². Da außer dem Gesetzblatt der Norddeutsche Bund und das Deutsche Reich bis zum Jahre 1873 kein eigenes Verordnungsorgan besaßen, so erklärt sich, daß bis dahin Bundesrath und Reichskanzler ihre Verordnungen entweder durch das Gesetzblatt oder durch die Landesbehörden³ verkünden ließen. Gemäß Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. December 1872 (Reichsanzeiger 1872, S. 304) erscheint seit Anfang 1873 im Reichsamt des Innern eine Zeitschrift, welche zur Aufnahme (indef nicht ausschließlichen Aufnahme) solcher für das Publicum (also nicht bloß für die Behörden) bestimmter Veröffentlichungen der Organe des Reiches dienen soll, welche der Verkündung durch das Reichsgesetzblatt nach Art. 2 der Reichsverfassung und nach der Verordnung vom 26. Juli 1867 (B.-G.-Bl. 1867, S. 24) nicht bedürfen.

Aus Art. 17 der Reichsverfassung ergibt sich, daß nicht bloß die Gesetze, sondern auch die Verordnungen wie überhaupt alle Anordnungen des Kaisers im Namen des Reiches erlassen werden müssen und der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, bezw. seines zur Gegenzeichnung befugten Stellvertreters bedürfen⁴. Daß sie, wenn es keine formellen Gesetze, sondern Verordnungen sind, im Gesetzblatt bekannt gemacht werden müssen, schreibt Art. 17 nicht vor⁵. Preussische Verordnungen, die nur mittelbar und inhaltlich Reichsverordnungen werden, weil sie auch in den übrigen Bundesstaaten auf Grund der Art. 61 oder 63 der Reichsverfassung einzuführen sind, bedürfen dagegen der Gegenzeichnung des preussischen Ministers, z. B. die Kriegsartikel, die Disciplinarstrafordnung für das Heer vom 31. October 1872 und die Heerordnung vom 28. September 1875⁶.

Die Verordnungen des Bundesraths bedürfen keiner Gegenzeichnung. Verordnungen, welche gemäß Art. 5, Abs. 2 und Art. 37 der Reichsverfassung gültig nur mit Kaiserlicher Zustimmung erlassen werden können, z. B. Ein- und Ausfuhrverbote, werden unter Gegenzeichnung des Reichskanzlers vom Kaiser „nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths“ publicirt⁷.

Es ist zweckmäßig und vielfach gebräuchlich, aber nicht nothwendig, außer, wenn ein Gesetz dies besonders vorschreibt, daß in jeder Verordnung die zu ihrem Erlasse ermächtigende Gesetzesbestimmung angezogen wird⁸.

Da Verordnungen nach Reichsrecht nur auf Grund verfassungs- oder gesetzmäßiger Ermächtigung, d. h. nur intra, nicht extra legem zulässig sind, so kann durch eine Verordnung von der Befolgung eines Reichsgesetzes nicht dispensirt, noch durch eine Verordnung ein Reichsgesetz ganz oder theilweise suspendirt werden⁹.

Von dem Inhalte einer Verordnung kann Der, welcher diese erlassen hat, nur a priori, nicht a posteriori dispensiren. Dies bedeutet, daß von einer Verordnung

¹ S. Verordnung, betr. die Einführung des Bundesgesetzblattes vom 26. Juli 1867 (B.-G.-Bl. 1867, S. 24), und Arndt, Verordnungsrecht, S. 202.

² Daß die Pharmacopœa Rechtsverordnungen enthält, ergibt sich aus § 367, Ziff. 5 des Reichsstrafgesetzbuchs; vgl. auch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8. Juli 1873 (Centralbl. f. das Deutsche Reich 1873, S. 333).

³ In Zoll- und Steuerfachen in Preußen durch das Centralbl. für Abgabengesetzgebung siehe z. B. den Bundesrathsbeschluß vom

21. Juni 1872 dort 1872, S. 316, siehe auch ebendort 1870, S. 8, u. A. m.

⁴ Erf. des Reichsger. vom 13. Juni 1882 in den Entsch. für Civil-, Bd. VIII, S. 3.

⁵ Anderer Ansicht Laband I, S. 584.

⁶ Siehe weiter unten.

⁷ Siehe Verordnung vom 1. April 1876 (B.-G.-Bl. 1876, S. 137), vom 29. Juni 1880 (B.-G.-Bl. 1880, S. 169) und oben S. 180—182.

⁸ Arndt, Verordnungsrecht, S. 210.

⁹ Vgl. hierzu Arndt, Verordnungsrecht, S. 228 f.

eine Dispensation nur statthaft ist, wenn in der Verordnung das Recht dazu (im Voraus) vorbehalten ist¹.

Von wem und wie eine Verordnung aufzuheben ist, hängt von dem Gesetze ab, auf Grund dessen die Verordnung erlassen wurde. Als Regel ist anzunehmen, daß der Verordnungsberechtigte seine eigene Verordnung wieder aufheben kann. Der Gesetzgeber kann dies durch ausdrückliche Vorschrift untersagen. So bestimmt § 15 des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869 (R.-G.-Bl. 1869, S. 145), daß das vom Bundesrath erlassene Wahlreglement nur unter Zustimmung des Reichstages abgeändert werden kann². Der Gesetzgeber kann auch vorschreiben, daß Verordnungen außer Kraft zu setzen sind, wenn dies der nächste Reichstag verlangt (§ 139 a, Abs. 3 der Gewerbeordnung, §§ 5 und 6 des Gesetzes, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln u. s. w. vom 14. Mai 1879, R.-G.-Bl. 1879, S. 145). Auch kann der Gesetzgeber vorschreiben, daß ein Dritter ohne Weiteres die Verordnung aufheben kann. So kann der Reichskanzler die von den Reichskonsuln erlassenen Polizeiverordnungen aufheben (Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879, R.-G.-Bl. 1879, S. 197, § 4, Abs. 4). Die allgemeine Rechtsregel: „nihil tam naturale est, quam eo genere quidque dissolvere, quo colligatum est;“ l. 35 Dig. de regulis juris (50, 17) gilt sonach nur eingeschränkt für Verordnungen.

Aus dem Verhältnisse, in welchem das Reichsrecht zum Landesrecht steht, ergibt sich, daß, wenn zur Ausführung eines Reichsgesetzes Ausführungsverordnungen von den Einzelregierungen — kraft einer im Reichsgesetze erklärten Ermächtigung — ergehen, diese ipso jure außer Wirksamkeit treten, soweit der Bundesrath gemäß Art. 7, Ziff. 2 der Reichsverfassung eine gemeinschaftliche Ausführungsverordnung für das ganze Reich erläßt³. Schließlich ergibt sich aus dem Verhältnisse, in welchem die Verordnung zum Gesetze steht, daß jede Rechtsverordnung durch Reichsgesetz aufgehoben werden kann, nicht nur ausdrücklich, sondern auch stillschweigend — nämlich dann, wenn das Reichsgesetz eine andere Vorschrift trifft.

Als eine vierte und letzte Art der Verordnung läßt sich die in der Theorie sogenannte Verwaltungsverordnung bezeichnen. Diese nennt sonst Niemand so in Wirklichkeit. Unter einer Verwaltungsverordnung versteht man eine Anordnung, welche nicht für Jedermann, den es angeht, d. i. für das Publicum, sondern nur für die unterstellten Verwaltungsbehörden verbindlich sein soll. Als solche Verwaltungsverordnung werden bezeichnet z. B. die Postordnung und die Eisenbahnverkehrsordnung. Diese enthalten indessen zwingende Rechtsnormen, die Postordnung für Jedermann, die Eisenbahnverkehrsordnung des Bundesraths für Jeden, der Eisenbahnbetrieb führt (der also nicht in einem Untergebenheitsverhältnisse zum Bundesrath steht), theilweise sogar, z. B. in dem Verbot, explosible Stoffe mit sich zu führen, den Bahnkörper zu betreten, für Jedermann. Auf diese Fälle wird später zurückzukommen sein. Was als Verwaltungsverordnung bezeichnet werden kann, sind Belehrungen und Dienstbefehle, welche Untergebenen ertheilt werden. Diese gelten nicht, weil sie Rechtsnormen sind, sondern weil jeder Untergebene seinem Vorgesetzten zu gehorchen hat. Solche Verwaltungsverordnungen kennt auch das belgisch-französische Recht⁴.

¹ Arndt, l. c. S. 229; siehe auch Block, Dictionnaire de l'Administration franç. s. m. dispense, nr. 3.

² Ähnliche Vorschriften sind in Art. 1 des preuß. Gef., betr. die Bildung der Ersten Kammer vom 7. Mai 1853 (G.-S. 1853, S. 181) enthalten; f. auch § 9 des preuß. Gef. v. 24. April 1878 (G.-S. 1878, S. 230).

³ Z. B. die Bundesrathsverordnung über die Denaturirung von Vieh: z. Salz u. s. w. vom

21. Juni 1872 (Preuß. Abgaben-Centralbl. 1872, S. 318), die des preuß. Finanzministers vom 20. Juni 1868 (ebendort 1868, S. 347). Siehe auch Arndt, Verordnungsrecht, S. 94 f.

⁴ Giron, Le droit administratif de la Belgique, Bruxelles 1881, nr. 86: „Les circulaires des ministres (im Unterschiede von den règlements, décrets und arrêtés) obligent les agents d'exécution, mais ne lient pas les citoyens ni les tribunaux.“

Fünftes Buch.

Die Verwaltung des Innern.

§ 28. Begriff und Arten der Verwaltung.

Verwalten heißt fremde Geschäfte führen. Der Geschäftsführer mit und ohne Auftrag, der Vormund und der Vormundschaftsrichter, der Concursverwalter und der Concursrichter, der Sequester und der Subhastationsrichter verwalten. Das Oberhaupt des Staates, die Minister, alle Behörden und Beamten verwalten in diesem Sinne.

Das Verwaltungsrecht hat es mit einem viel engeren Gegenstande zu thun als mit dem Rechte der Verwaltung in diesem weitesten Sinne des Wortes. Das Verwaltungsrecht umfaßt nur die Rechtsregeln, welche für die „Verwaltung“ im gemeinüblichen Sinne dieses Wortes gegeben und überwiegend von der „Verwaltung“ anzuwenden sind. Nicht gehört in das „Verwaltungsrecht“, was die Gerichte anzuwenden haben: das bürgerliche Recht, das Strafrecht, die Civil- und die Strafproceßordnung, die Concursordnung und das Subhastationsrecht. Auch rechnet man nicht zu dem Verwaltungsrecht, was in erster Reihe die gesetzgebenden Körperschaften anlangt, nämlich die Regeln über die Bildung und Befugnisse der gesetzgebenden Factoren und Aehnliches. Unter Verwaltungsrecht pflegt man denjenigen Theil des öffentlichen Rechts zu begreifen, der einerseits nicht Verfassungsrecht ist und der andererseits nicht die Ausübung der richterlichen Gewalt betrifft. Verwaltungsrecht ist der Inbegriff der Normen, die zumeist und zunächst die Verwaltungsbehörden im Unterschied von den Gesetzgebungskörperschaften und von den Justizbehörden angehen.

Die „Verwaltung“ ebenso wie die „Justiz“ stehen unter der „Verfassung“. Die „Verfassungsvorschriften“ müssen von der Verwaltung genau so beobachtet werden, wie von der Justiz. Was in der Verfassung über Androhung und Verhängung von Strafen, Schutz der Person und des Eigenthums, das Vereins-, Preß- und Versammlungsrecht, das Budgetrecht u. s. w. vorgeschrieben wird, gilt unbedingt und uneingeschränkt auch für die Verwaltung. Ebenso gelten die Gesetze genau so für die „Verwaltung“ wie für die „Justiz“. Der Inhalt der Gewerbeordnung, der Arbeiterversicherungsgesetze, der Gesetze über Heimaths-, Niederlassungs- und Armenwesen, über Post und Telegraphie, über Eisenbahnen, Bank- und Münzwesen binden „die Verwaltung unbedingt und uneingeschränkt“. Es ist auch nicht zutreffend, daß die Verwaltungsbehörden im Allgemeinen einen viel weiteren und freieren Spielraum für ihre Thätigkeit haben als die Justizbehörden. Die Gewerbe-, Steuer-, Zoll-, Versicherungs-, Bank-, Paß-, Vereins-, Preßgesetze engen das Ermessen der Verwaltungsbehörden wohl nicht weniger ein als z. B. das Concurs- und Vormundschaftsrecht die Gerichte. Auch die freie Beweiswürdigung besteht bei den Verwaltungsbehörden kaum in höherem Grade als bei den Justizbehörden.

Der größte Theil der Thätigkeit der Verwaltungsbehörden, soweit er wenigstens die Ausübung von Staatshoheitsrechten betrifft und nicht etwa den Abschluß von Rechtsgeschäften für Rechnung des Staates anlangt, ist genau ebenso Gesetzesanwendung und Gesetzesauslegung wie bei den Gerichtsbehörden. Ebenso wie der Unterschied zwischen Justiz und Verwaltung ein formaler ist, wie er sich nur herleitet aus der Verschiedenheit in der Organisation der Justiz- und der Verwaltungsbehörden, sind auch die Unterschiede zwischen der Verwaltung und der Gesetzgebung formaler Natur. Man kann nämlich nicht sagen, daß es die Verwaltung mit der Anwendung, die Gesetzgebung dagegen mit der Aufstellung abstracter (Rechts-)Normen zu thun hat. Die Verwaltung stellt (meist auf Grund Delegation von Seiten des Gesetzgebers) unzählige Rechtsnormen auf, welche, wenn auch nicht an materieller Bedeutung, so doch in Bezug auf die Menge die in gesetzlicher Form erlassenen Vorschriften ganz außerordentlich hinter sich lassen. Man achte auf die fast unübersehbare Zahl von Schulregulativen, Prüfungsvorschriften, Universitäts- und Facultätsstatuten, Promotionsordnungen, die Regulative der Zoll- und Steuerbehörden, die Post-, Telegraphen-, Verkehrsordnungen, die Verordnungen und Anweisungen zur Ausführung des Gewerberechts und das unererschöpflich sich neu gebährende Heer der Polizeivorschriften! Andererseits haben die gesetzgebenden Körperschaften nicht bloß Rechtsregeln aufzustellen, sondern auch die vorhandenen anzuwenden, z. B. bei der Staatsfeitssetzung.

Der Sprachgebrauch erklärt sich aus der Lehre von der Trennung der Gewalten, welche mehr oder minder vollständig dem modernen Staatsrecht zu Grunde liegt. Man wende gegen diese Lehre nicht ein, daß die Staatsgewalt eine eine und untheilbare sei! Dies mag richtig sein, die Trennung der Gewalten bedeutet aber nur, daß die Staatsgewalt, je nachdem es sich um Gesetzgebung, Justiz oder Verwaltung handelt, von verschiedenen Stellen ausgeübt werden soll. Diese Lehre ist zum Schutze der individuellen Freiheit aufgestellt und durchgeführt worden. Montesquieu, *Esprit des lois*, livre XI, chap. 6: „Lorsque dans la même personne ou dans le même corps de magistrature, la puissance législative est réunie à la puissance exécutrice, il n'y a point de liberté; parce qu'on peut craindre que le même monarque, ou le même sénat ne fasse des lois tyranniques pour les exécuter tyranniquement. Il n'y a point encore de liberté, si la puissance de juger n'est pas séparée de la puissance législative et de l'exécutrice. Si elle était jointe à la puissance législative, le pouvoir sur la vie et la liberté des citoyens serait arbitraire, car le juge serait législateur. Si elle était jointe à la puissance exécutrice, le juge pourrait avoir la force d'un oppresseur¹.“ Ähnlich James Madison, Präsident der Vereinigten Staaten, in *The Federalist* nr. 47: „The accumulation of all powers, legislative, executive, and judiciary, in the same hands, whether of one, of few, or many and whether hereditary, self-appointed, or elective, may justly be pronounced the very definition of tyranny.“ Diese Theorie, die besonders noch von Blackstone, *Commentaries of English law*, I, 146, Kent, *Commentaries on American law*, part II, lecture XI, Story, *Commentaries on the Constitution of the United States*, I, §§ 518–544, vertreten wird, ist bewußter und erklärter Maßen zur Beschränkung der Exekutivgewalt aufgestellt worden. Das Staatsoberhaupt soll nicht mehr, wenigstens nicht mehr allein, Straf-, Steuer-, Militärgesetze ausschreiben, noch von der Befolgung der Gesetze entbinden; es soll auch nicht mehr in die Justiz eingreifen, namentlich nicht Jemanden seinem ordentlichen Richter entziehen oder Gerichtsprüche aufheben. Andererseits ist gewiß, daß die gesetzgebenden Körperschaften auch Verwaltungsgeschäfte besorgen, z. B. Eisenbahnen an- und verkaufen dürfen, daß sie zuweilen (z. B. in England das Oberhaus) auch richterliche Thätigkeit ausüben, daß ferner die Verwaltungsbehörden auch Rechtsnormen aufstellen, z. B. Polizeiverordnungen erlassen. Das Entscheidende ist nicht der Gegenstand, sondern das Subject

¹ Siehe auch Montesquieu, *Contrat social*, chap. XVI.

oder richtiger die Organisation des Trägers. Gesetzgebende Gewalt ist die, welche nicht oder wenigstens nicht allein vom Staatsoberhaupt, sondern von der Volksvertretung oder unter Mitwirkung der Volksvertretung¹, richterliche ist die Gewalt, welche von unabhängigen, nur dem Gesetze unterworfenen, den Anweisungen des Monarchen oder der Minister nicht unterstellten Beamten ausgeübt wird. Alle andere Gewalt und Thätigkeit ist Verwaltung. In dem vorbeschriebenen Sinne ist die Theilung der Gewalten überall im modernen Staate zur Durchführung gelangt — mit Abweichungen nur in Bezug auf die Construction der gesetzgebenden Gewalt. Am Klarsten ist die Lehre zur Geltung gelangt in den nordamerikanischen Staaten, z. B. in der Constitution of Massachusetts 1780, bill of rights art. 30: „In the government of this commonwealth the legislative department shall never exercise the executive and judicial powers or either of them; the executive never shall exercise the legislative and judicial powers or either of them; the judicial shall never exercise the legislative and executive powers or either of them; to the and it may be a government of laws and not of men.“ Die Theilung der Gewalten ist auch in der Preussischen Verfassungsurkunde anerkannt. Ihr Hauptinhalt ist, die gesetzgebende Gewalt von der vollziehenden zu trennen, d. h. vorzuschreiben, was fortan der König nur noch mit Zustimmung der Landesvertretung thun darf. Die Trennung und Selbstständigkeit der richterlichen Gewalt von der vollziehenden, königlichen Gewalt ist u. A. durch die Vorschriften in Art. 86: „Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, keiner anderen Autorität als der des Gesetzes unterworfenen Gerichte ausgeübt“ Art. 87: „Die Richter werden auf ihre Lebenszeit ernannt. — Sie können nur durch Richterspruch aus Gründen, welche die Gesetze vorsehen haben, ihres Amtes entsetzt oder zeitweise enthoßen werden“ Art. 49, Abs. 3: „Der König kann bereits eingeleitete Untersuchungen nur auf Grund eines besonderen Gesetzes niederschlagen“², vollständig gewährleistet. Die Unabhängigkeit der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt von der richterlichen ist durch Art. 106, Abs. 2 gesichert: „Die Prüfung der Rechtsgültigkeit gehörig verkündeter königlicher Verordnungen steht nicht den Behörden (also namentlich nicht den Gerichten), sondern nur den Kammern zu.“

Im Deutschen Reiche ist die Trennung der Justiz gesichert durch § 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 (R.-G.-Bl. 1877, S. 41): „Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetze unterworfenen Gerichte ausgeübt.“ Die Trennung der gesetzgebenden Gewalt von der vollziehenden ist im Deutschen Reiche gleichfalls vorhanden; denn die Gesetze des Deutschen Reiches erläßt weder der Kaiser, noch allein der Bundesrath, vielmehr werden sie von den Regierungen in Gemeinschaft mit dem Reichstage, bezw. nach vorheriger Zustimmung des Reichstages, erlassen.

Ist so als festgestellt anzusehen, daß die Verwaltung ein formaler Begriff ist, so läßt sich nicht unschwer feststellen, was Staatsverwaltung im Gegensatze zur Selbstverwaltung ist. Auch hierbei handelt es sich um formale Verschiedenheiten. Beide sind nicht nach ihrem Inhalte, sondern nach ihrem Träger, oder noch genauer nach der Organisation ihrer Träger verschieden. Mit dem Worte „Selbstverwaltung“ wird ausgedrückt, daß bei dieser Verwaltung nicht oder doch nicht allein von der Staatsgewalt abhängige und von dieser bestellte Organe thätig sind oder, anders ausgedrückt, daß Diejenigen, deren Angelegenheiten verwaltet werden, an der Verwaltung durch Wahl von Mitverwaltern theilhaft sind. Man sagt in diesem Sinne, daß die preussischen Städteordnungen auf der Selbstverwaltung beruhen, weil die Stadtverordneten von der Bürgerschaft gewählt werden und die Stadtverordneten an der Verwaltung der Stadt theilhaft sind und auch ferner

¹ In England hat seit Beginn des vorigen Jahrhunderts die Krone keine Mitwirkung an der Gesetzgebung; eine solche steht auch in der Regel dem Präsidenten einer Republik nicht zu. Da in Preußen die Krone das sogenannte absolute Veto bei der Gesetzgebung sich gewahrt hat, be-

stritt Stahl, daß die Lehre von der Theilung der Gewalten in Preußen zur Durchführung gelangt wäre.

² Vgl. Arndt, Preuß. Verf., 3. Aufl., S. 104.

den Bürgermeister und die übrigen Magistratsmitglieder — also die Vertreter der Stadt — wählen.

Man unterscheidet sodann Staatsverwaltung und Communalverwaltung. Auch diese unterscheiden sich nach dem Subjecte, nicht nach dem Objecte. Staatsverwaltung wird durch Organe des Staates, Communalverwaltung durch Organe der Commune geführt. In beiden Verwaltungen handelt es sich z. B. um den Schutz der Person und des Eigenthums, um Schul-, Armen-, Verkehrs-, Kirchenwesen und dergl. Die Polizei ist in Bezug auf ihre Aufgaben die nämliche, von wem sie auch ausgeübt wird. Man bezeichnet sie als staatlich, in Preußen als königlich, wenn die Ausführungsorgane durch den Staat bestellt werden, und man bezeichnet sie als städtisch, wenn ihre Organe von der Stadtverwaltung ernannt werden.

Man spricht endlich von „Reichsverwaltung“ und „Landesverwaltung“. Auch hier liegt der Unterschied nur in dem Subject, das die Verwaltung führt. Reichsverwaltung ist diejenige Verwaltung, welche durch vom Reiche bestellte Organe geführt wird. Die Staatsverwaltung wird von den einzelnen Bundesstaaten ausgeübt. Gewiß berührt das Heer die Interessen des Reiches. Und doch ist die Verwaltung des stehenden Heeres im Unterschiede von derjenigen der Kriegsmarine keine Reichsverwaltung, sondern Landesverwaltung, weil sie nicht, wie bei der Kriegsmarine, durch Organe des Reiches¹, sondern (zwar für Rechnung der Reichskasse) durch Organe der Bundesstaaten, nämlich die preussischen, bayerischen, sächsischen und württembergischen Kriegsministerien, geführt wird². Die Zölle und die übrigen in Art. 35 der Reichsverfassung genannten Verbrauchssteuern (Bier, Branntwein, Zucker, Taback) sind Reichssteuern. Gleichwohl werden sie von den Bundesstaaten erhoben und verwaltet. Die Erklärung der Thatsache, daß eminente Reichsangelegenheiten durch die Bundesstaaten verwaltet werden, ist in dem Umstande zu finden, daß das Deutsche Reich nur diejenigen Befugnisse besitzt, welche ihm ausdrücklich übertragen sind. Hieraus ergiebt sich, daß das Deutsche Reich eine Verwaltungsthätigkeit nur dann und nur auf den Gebieten und nur in dem Umfange hat, wenn, wo und soweit sie ihm in der Reichsverfassung oder in einem Reichsgesetz zugesprochen worden ist. Ebenso wie überhaupt die Rechtsvermutung gegen die Zuständigkeit des Deutschen Reiches streitet, ebenso spricht sie auch dagegen, daß eine Materie der Reichsverwaltung unterworfen ist. Selbst wenn dem Reiche die Befugniß zusteht, einen Gegenstand reichsgesetzlich zu regeln, so folgt daraus noch keineswegs, daß ihm auch die Befugniß zusteht, die Reichsgesetze auch selbst zur Ausführung zu bringen.

Die Verwaltung steht dem Deutschen Reiche kraft der Reichsverfassung auf verschiedenen Gebieten zu:

1) Die Verwaltung seiner eigenen Angelegenheiten, d. i. zunächst die Verwaltung, welche die Geschäfte des Kaisers, des Bundesrathes und des Reichstages zum Gegenstande haben — also z. B. die Bildung der Bundesrathsausschüsse, die Ernennung des Reichskanzlers, Berufung, Eröffnung, Vertagung und Schließung von Bundesrath und Reichstag, die Abrechnung bezüglich der Reichssteuern mit den Bundesstaaten und Ähnliches.

2) Die auswärtigen Angelegenheiten des Deutschen Reiches³ (der Abschluß von Verträgen des Deutschen Reiches) und das Konsulatswesen⁴.

3) Das Postwesen und das Telegraphenwesen⁵, soweit deren Verwaltung nicht Bayern und Württemberg zusteht.

4) Die Kriegsmarine⁶.

5) In besonderen Gesetzen sind dem Reiche mehr oder minder umfangreiche Verwaltungsbefugnisse eingeräumt worden, z. B. die, welche mit den Thätigkeiten des Reichsgerichts, des Reichs-Versicherungsamtes, des Reichs-Eisenbahnamtes, des Bundesamtes für das Heimathwesen, des Reichs-Patentamtes verbunden sind.

¹ Reichsverfassung Art. 53.

² Reichsverfassung Art. 62—66.

³ Reichsverfassung Art. 11.

⁴ Reichsverfassung Art. 56.

⁵ Reichsverfassung Art. 48 ff.

⁶ Reichsverfassung Art. 53.

In Nachstehendem sollen nicht nur die Verwaltungsgebiete besprochen werden, rücksichtlich deren das Reich die Verwaltung führt, sondern alle die, rücksichtlich deren es die Gesetze gegeben hat.

§ 29. Die freie Bewegung der Reichsangehörigen im Reiche.

Artikel 3 der Reichsverfassung gab jedem Reichsangehörigen das Recht, in jedem Bundesstaate Wohnsitz zu nehmen und Gewerbe zu betreiben unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische. Für Einheimische galt meist, aber nicht in allen Bundesstaaten, schon der Grundsatz der Freizügigkeit. Dieser Grundsatz ist nunmehr reichsgesetzlich festgestellt durch das Gesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (B.-G.-Bl. 1867, S. 55)¹. Jeder Bundesangehörige (Angehörige des Deutschen Reiches) hat (§ 1) das Recht, innerhalb des Reichs: 1) an jedem Orte sich aufzuhalten oder niederzulassen, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen² sich zu verschaffen im Stande ist; 2) an jedem Orte Grundeigenthum aller Art zu erwerben; 3) umherziehend oder am Orte des Aufenthalts, bezw. der Niederlassung Gewerbe aller Art zu betreiben, unter den für Einheimische geltenden gesetzlichen Bestimmungen³. In der Ausübung dieser Befugnisse darf der Bundesangehörige, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz Ausnahmen zuläßt⁴, weder durch die Obrigkeit seiner Heimath, noch durch die Obrigkeit des Ortes, an welchem er sich aufhalten oder niederlassen will, gehindert oder durch lästige Bedingungen⁵ beschränkt werden. — Keinem Bundesangehörigen darf um des Glaubensbekenntnisses willen oder wegen fehlender Landes- und Gemeindeangehörigkeit der Aufenthalt, die Niederlassung, der Gewerbebetrieb oder der Erwerb von Grundeigenthum verweigert werden. „Wer die aus der Reichsangehörigkeit folgenden Befugnisse in Anspruch nimmt“ — so bestimmt Art. 37 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch — „hat auf Verlangen den Nachweis seiner Reichsangehörigkeit und, sofern er unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, den Nachweis der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters zu erbringen. — Eine Ehefrau bedarf der Genehmigung des Ehemanns.“ Ist die Ehefrau minderjährig, so bedarf sie daneben noch der ihres gesetzlichen Vertreters (Bürgerl. Gesetzb. §§ 1626, 1633, 1773 und 1800). § 3 des Gesetzes über die Freizügigkeit bestimmt: „Inoweit bestrafte Personen nach den Landesgesetzen Aufenthaltsbeschränkungen durch die Polizeibehörde unterworfen werden können, behält es dabei sein Bewenden⁶. — Solchen Personen, welche derartigen Aufenthaltsbeschränkungen in einem Bundesstaate unterliegen, oder welche in einem Bundesstaate innerhalb der letzten zwölf Monate wegen wiederholten Bettelns oder wegen wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind, kann der Aufenthalt in jedem anderen Bundesstaate von der Landespolizeibehörde verweigert werden⁷. — Die besonderen Gesetze und Privilegien einzelner Ortschaften und Bezirke, welche Aufenthaltsbeschränkungen gestatten, sind aufgehoben.“ Bestimmungen in den Landesgesetzen, z. B. in § 2, Nr. 2 des preussischen Gesetzes

¹ Dieses Gesetz gilt im ganzen Deutschen Reiche; f. für Baden und Südbessen B.-G.-Bl. 1870, S. 627 ff., Württemberg B.-G.-Bl. 1870, S. 627 ff., und Bayern B.-G.-Bl. 1871, S. 9 ff., Elsaß-Lothringen R.-G.-Bl. 1873, S. 51.

² D. i. auch eine Schlafstelle.

³ D. h. jetzt nach der Reichsgewerbeordnung, außer wo neben dieser das Landesrecht geltend blieb.

⁴ Diese Ausnahmen beruhen theils auf polizeilichen Gründen (§§ 3, 10 und 12 des Gesetzes), theils auf Rücksichten der Armenlast (§§ 4, 5, 9 des Gesetzes).

⁵ Damit sind namentlich Aufenthaltsgebühren gemeint; als solche gelten nicht Kurtagen, da diese einen mehr privatrecht-

lichen Charakter tragen und nur Entgelt für eine bestimmte Leistung sind. Auch Auflassungsstempel und Umzugsgebühren stehen nicht mit der Vorschrift des Freizügigkeitgesetzes im Widerspruch; f. u. A. Kiedel, Verf.-Urk., S. 227.

⁶ Vgl. Reichsstrafgesetzbuch § 39.

⁷ Zur Auslegung und Anwendung dieses zweiten Absatzes in § 3 hat der Bundesrath Grundsätze aufgestellt, welche durch Circularrescript des preuß. Ministers des Innern vom 28. Juli 1894 (Preuß. Minist.-Bl. f. die ges. Verwaltung des Innern 1894, S. 147) mitgetheilt sind; f. auch die Rescripte vom 24. Jan. 1895 (ebendort S. 28) und vom 2. Juni 1895 (ebendort S. 166).

über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. Dezember 1842 (G.=S. 1843, S. 5), Art. 45 bis 49 des bayerischen Gesetzes über Heimath u. f. w. vom 16. April 1868 (G.=Bl. 1868, Nr. 25) und Art. 9 des bayerischen Gesetzes vom 27. Februar 1872 (G.=Bl. 1872, Nr. 9), § 12 des Königl. sächsischen Heimathgesetzes vom 26. November 1834 (G.=S. 1834, S. 449), des sächsischen Gesetzes vom 15. April 1886 (Ges.= u. Verordn.=Bl. 1886, S. 85), Art. 57, 58 des württembergischen Gesetzes vom 16. Juni 1885 (G.=Bl. 1885, Nr. 30), wonach Personen wegen erlittener Vorbestrafungen von der Landespolizeibehörde aus einem Orte, in welchem sie sich als neu Anziehende einfinden, oder in welchem sie neu einziehen wollen, zurückgewiesen werden können, sind in Geltung geblieben — und dies selbst dann, wenn diese Personen an dem Orte nach Maßgabe der Armengesetzgebung einen Unterstützungswohnsitz erworben haben¹.

§ 4 des Gesetzes über die Freizügigkeit schreibt vor: „Die Gemeinde ist zur Abweisung eines neu Anziehenden nur dann befugt, wenn sie (ihrerseits) nachweisen kann, daß derselbe nicht hinreichende Kräfte besitzt, um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen (d. h. den Personen, welche zur armenrechtlichen Familiengemeinschaft des Anziehenden gehören und deren Unterstützungswohnsitz sich durch den des neu anziehenden Familienhauptes bestimmt)² den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, und wenn er solchen weder aus eigenem Vermögen bestreiten kann, noch von einem dazu verpflichteten Verwandten erhält. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, diese Befugniß der Gemeinden zu beschränken,“ von welcher Befugniß bislang kein Gebrauch gemacht ist. „Die Befugniß vor künftiger Verarmung berechtigt den Gemeindevorstand nicht zur Zurückweisung.“ Ueber Beschwerden wegen ungerechtfertigter Zurückweisung entscheidet nicht die Spruchbehörde in Armenstreisachen³, sondern die Polizeibehörde, weshalb gegen die Zurückweisungsverfügung die Rechtsmittel statthaft sind, welche landesgesetzlich gegen polizeiliche Verfügungen und polizeiliche Zwangsmaßnahmen bestehen⁴. „Offenbart sich (§ 5 des Freizügigkeitsgesetzes) nach dem Anzuge die Nothwendigkeit einer öffentlichen (und armenrechtlich gebotenen) Unterstützung (im Unterschiede von einer durch Verwandte, Dienstherrschaft, Kranken-, Unfallversicherungskasse, Invaliditäts-Versicherungsanstalt, private oder kirchliche Armenpflege dargebotenen, die öffentliche entbehrlich machenden Unterstützung), bevor der neu Anziehende an dem Aufenthaltsorte einen Unterstützungswohnsitz (Heimathsrecht) erworben hat⁵, und weist die Gemeinde nach, daß die Unterstützung aus anderen Gründen als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit (oder eines sonstigen nur vorübergehenden Nothstandes⁶) nothwendig geworden (und auch thatsächlich gewährt worden) ist⁷, so kann die Fortsetzung des Aufenthalts versagt werden.“ „Die thatsächliche Ausweisung aus einem Orte“ — so schreibt § 6, Abs. 2 des Gesetzes über die Freizügigkeit vor — „darf niemals erfolgen, bevor nicht entweder die Annahme-Erklärung der in Anspruch genommenen Gemeinde oder eine wenigstens einstweilen vollstreckbare Entscheidung über die Fürsorgepflicht⁸ erfolgt ist“; auch nicht, wenn mit der Ausweisung Gefahr für Leben und Gesundheit verbunden sein würde, oder wenn die Erwerbsunfähigkeit durch Kriegsdienst oder sonstige persönliche Aufopferung herbeigeführt ist, oder wenn

¹ Erf. des Oberverwaltungsgerichts Berlin vom 24. Februar 1883 und 24. Juni 1885, Entsch. Bd. IX, S. 416 und Bd. XII, S. 405.

² Grundsätze des Bundesamts für das Heimathwesen über die armenrechtliche Familieneinheit f. im Centralbl. für das Deutsche Reich 1883, S. 87.

³ Entsch. des Bundesamts f. d. Heimathwesen, Ab. XV, S. 106.

⁴ In Preußen also das Beschluß- und Verwaltungsstreitverfahren; Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.=S. 1883, S. 195), §§ 127 ff.

⁵ §§ 9 bis 21 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (B.=G.=Bl. 1870, S. 360).

⁶ Entsch. des Bundesamts f. d. Heimathwesen, Ab. XII, S. 86.

⁷ Sonst kann sich die Gemeinde wegen ihres pflichtwidrigen Handelns nicht auf § 5 des Freizügigkeitsgesetzes berufen; f. §§ 23 u. 31 des Unterstützungswohnsitzgesetzes.

⁸ Vgl. §§ 31 und 53 des Unterstützungswohnsitzgesetzes.

sonst die Ausweisung mit erheblichen Härten oder Nachtheilen¹ verbunden sein sollte².

„Die Gemeinde ist nicht befugt (§ 8 des Gesetzes), von neu Anziehenden wegen des Anzugs eine Abgabe zu erheben. Sie kann dieselben, gleich den übrigen Gemeindeeinwohnern, zu den Gemeinbelasten heranziehen. Uebersteigt die Dauer des Aufenthalts nicht den Zeitraum von drei Monaten, so sind die neu Anziehenden diesen Lasten nicht unterworfen.“ Uebersteigt sie diesen Zeitraum, so tritt die Steuerpflichtigkeit nicht ex nunc, sondern ex tunc, d. h. von dem Zeitpunkt des Zugangs an³, ein.

Die landesgesetzlichen und landespolizeilichen Vorschriften über die Meldepflicht neu Anziehender sind nicht aufgehoben; doch hat die Nichtbefolgung solcher Vorschriften nur die Verwirkung der angedrohten Strafe, nicht den Verlust des Aufenthaltsrechts zur Folge (§ 10 des Gesetzes vom 1. Nov. 1867).

Andererseits werden durch den bloßen Aufenthalt oder die bloße Niederlassung die Gemeindeangehörigkeit, das Ortsbürgerrecht und die Theilnahme an den Gemeindegewinnen nicht erworben (§ 11, Abs. 1). Wenn jedoch nach den Landesgesetzen durch den Aufenthalt oder die Niederlassung, wenn solche eine bestimmte Zeit hindurch ununterbrochen fortgesetzt worden, das Heimathsrecht und bezw. die Gemeindeangehörigkeit erworben wird, so behält es dabei sein Bewenden (§ 11, Abs. 2). Wenn solcher Gestalt das Bürgerrecht erworben ist, muß auch das Bürgerrechtsgeld⁴ bezahlt werden.

Die Freizügigkeit ist eingeschränkt durch das Gesetz, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu, vom 4. Juli 1872 (R.-G.-Bl. 1872, S. 253), wonach Angehörigen des Ordens der Gesellschaft Jesu und der ihm verwandten Orden⁵, die Inländer sind (Ausländer können ohne Weiteres ausgewiesen werden), der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten untersagt oder angewiesen werden kann⁶.

Paßzwang.

Der früher in vielen deutschen Bundesstaaten bestandene Paßzwang ist durch das im ganzen Deutschen Reiche nunmehr geltende Gesetz über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867 (B.-G.-Bl. 1867, S. 33) aufgehoben.

Reichsangehörige bedürfen zum Ausgange aus dem Reichsgebiete, zur Rückkehr in dasselbe, sowie zum Aufenthalte und zu Reisen innerhalb desselben keines Reisepapieres. Doch sollen ihnen auf ihren Antrag Reisepapiere ertheilt werden, wenn ihrer Befugniß zur Reise gesetzliche Hindernisse, wie Militärpflicht, gerichtliche Untersuchung, Polizeiaufsicht, nicht entgegenstehen. Auch von Ausländern soll weder beim Eintritte, noch beim Austritte über die Grenze des Reichsgebietes, noch während ihres Aufenthaltes oder ihrer Reise innerhalb desselben ein Reisepapier gefordert werden. Jedoch bleiben sowohl Reichsangehörige wie Ausländer verpflichtet, sich auf amtliches Erfordern über ihre Person genügend⁷ auszuweisen. Pässe oder

¹ Siehe z. B. Entsch. des Bundesamts für das Heimathwesen, Bd. V, S. 125, und Bd. XII, S. 140.

² Dies ist in § 56 des Unterstützungswohnstättengesetzes vorgeschrieben. Ob die Voraussetzung des § 56 gegeben, entscheidet das Gericht des ausweisenden Armenverbandes; s. auch Entsch. d. Bundesamts f. d. Heimathwesen, Bd. V, S. 126, Bd. VII, S. 141, Bd. X, S. 140, Bd. XV, S. 130.

³ Sten. Ber. des ersten ordentl. Reichstages 1867/68, Bd. II, Actenstück Nr. 109, S. 189.

⁴ Das Bürgerrechtsgeld beruht in Preußen auf dem Gesetze vom 14. Mai 1860 (G.-S. 1860, S. 237), welches Gesetz, soweit es die Zahlung von Einzugsgeldern betraf, nicht aber, soweit es die Zahlung des Bürgerrechtsgeldes betrifft, durch Gesetz vom 2. März 1867 (G.-S. 1867, S. 361) aufgehoben ist.

⁵ Als verwandte Orden sind die Redemp-

toristen und die Priester vom heiligen Geiste nicht (mehr) anzusehen (Befanntmachung vom 18. Juli 1894, R.-G.-Bl. 1894, S. 503); s. auch Seydel, Comm. z. Reichsverf., S. 113 ff.

⁶ Das Gesetz, betr. die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern, vom 4. Mai 1874 (R.-G.-Bl. 1874, S. 43) ist durch Gesetz vom 6. Mai 1890 (R.-G.-Bl. 1890, S. 65) aufgehoben, und das Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (R.-G.-Bl. 1878, S. 351) ist über den 30. September 1890 hinaus nicht verlängert worden. Beide Gesetze enthielten Beschränkungen der Freizügigkeit.

⁷ Durch an sich genügende Beweismittel, gleichviel, ob dies amtliche oder private Urkunden, Zeugen u. dergl. sind; vgl. Kiedel, Verf.-Art., S. 202, Thudicum, Norddeutsches Bundesrecht, S. 551.

sonstige Reisepapiere, sowie andere Legitimations-Urkunden haben, wenn sie von der zuständigen Behörde eines Bundesstaates des Deutschen Reiches ausgestellt sind, Gültigkeit für das ganze Reichsgebiet.

Wenn die Sicherheit des Reiches oder eines Bundesstaates oder die öffentliche Ordnung durch Krieg, innere Unruhen oder sonstige Ereignisse bedroht erscheint, kann¹ die Paßpflichtigkeit überhaupt oder für einen bestimmten Bezirk², oder zu Reisen aus oder nach bestimmten Staaten des Auslandes durch Anordnung des Kaisers vorübergehend eingeführt werden (§ 9 des Gesetzes v. 12. October 1867).

Polizeiliche Beschränkungen der Eheschließung.

Polizeiliche Beschränkungen der Eheschließungen sind durch das Gesetz über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung vom 4. Mai 1868 (B.-G.-Bl. 1868, S. 149) aufgehoben, welches Gesetz — abgesehen von Bayern³ und Elsaß-Lothringen — im ganzen Reichsgebiete gilt. Danach bedürfen Reichsangehörige zur Eingehung einer Ehe oder zu der damit verbundenen Gründung eines eigenen Haushalts weder des Besitzes, noch des Erwerbes einer Gemeindeangehörigkeit (Gemeindemitgliedschaft) oder des Einwohnerrechtes, noch der Genehmigung der Gemeinde (Gutsherrschaft) oder des Armenverbandes, noch einer obrigkeitlichen Erlaubniß. Insbesondere darf die Befugniß zur Verheirathung nicht beschränkt werden wegen Mangels eines bestimmten, die Großjährigkeit übersteigenden Alters oder des Nachweises einer Wohnung, eines hinreichenden Vermögens oder Erwerbes, wegen erlittener Bestrafung, bösen Rufes, vorhandener oder zu befürchtender Verarmung, bezogener Unterstützung oder aus anderen polizeilichen Gründen. Auch darf von der ortsfremden Braut ein Zugugsgeld oder eine sonstige Abgabe nicht erhoben werden.

Verbot der Doppelbesteuerung.

Die freie Bewegung wird endlich begünstigt durch das im ganzen Reichsgebiet geltende Gesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (B.-G.-Bl. 1870, S. 119). Ein Reichsangehöriger darf, außer in den nachbenannten Fällen (§§ 3 und 4), zu den direkten Staatssteuern nur in demjenigen Bundesstaate herangezogen werden, in welchem er seinen Wohnsitz, d. h. eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen. Der Grundbesitz und der Betrieb eines Gewerbes, sowie das aus diesen Quellen herrührende Einkommen darf nur von demjenigen Bundesstaate besteuert werden, in welchem der Grundbesitz liegt oder das Gewerbe betrieben wird (§ 3). Gehalt, Pension und Wartegeld, welche deutsche Militärpersonen oder Civilbeamte, sowie deren Hinterbliebene aus der Kasse eines Bundesstaates beziehen, sind nur in demjenigen Staate zu besteuern, welcher die Zahlung zu leisten hat (§ 4). Ein Reichsangehöriger, welcher in keinem Bundesstaate einen Wohnsitz hat, darf nur in demjenigen Staate, in welchem er sich aufhält, zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden. Hat ein Reichsangehöriger in seinem Heimathsstaate und außerdem in anderen Bundesstaaten einen Wohnsitz, so darf er nur in dem ersteren zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden. In Reichs- oder Staatsdiensten stehende Reichsangehörige dürfen nur in dem Bundesstaate besteuert werden, in welchem sie ihren dienstlichen Wohnsitz haben (§ 2).

Armenwesen.

Die freie Bewegung wird auch erleichtert durch die moderne Armengesetzgebung. Die staatliche Fürsorge für die Unterstützung der Hilfsbedürftigen

¹ Dies gilt auch für Bayern, ferner ohne daß zuvor der Belagerungszustand (Art. 68 der Reichsverfassung) erklärt ist.

² Z. B. für die aus Rußland Kommenden oder die nach Elsaß-Lothringen Reisenden.

³ Siehe für Bayern oben S. 54, Abs. 2.

beginnt in Deutschland etwa nach der Beendigung des Dreißigjährigen Krieges. Die Verpflichtung der Fürsorge lag der Gemeinde ob und war an die Verleihung des Heimathrechts geknüpft; daher bestanden Beschränkungen in der Aufnahme neu Anziehender. Das preussische Gesetz über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842 (G.-S. 1843, S. 8) verband die Verpflichtung zur Unterstützung auch mit der thatsächlichen Wohnsignahme. Auf seiner Grundlage beruht das, abgesehen von Elsaß-Lothringen und Bayern, im ganzen Deutschen Reiche geltende Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (B.-G.-Bl. 1870, S. 360¹), theilweise abgeändert durch Gesetz vom 12. März 1894 (R.-G.-Bl. 1894, S. 259). Das Gesetz vom 6. Juni 1870 stellt an seine Spitze den Grundsatz, daß jeder Reichsangehörige² in jedem Bundesstaate in Bezug a) auf die Art und das Maaß der im Falle der Hülfesbedürftigkeit zu gewährenden Unterstützung, b) auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes als Inländer zu behandeln ist. Die endgültige Verpflichtung zur Unterstützung wird an den Unterstützungswohnsitz geknüpft. Der Erwerb des Unterstützungswohnsitzes ist theils ein abgeleiteter, theils ein selbstständiger. Der abgeleitete Erwerb wird begründet durch Verehelichung und Abstammung (§ 9). Zur Familie im armenrechtlichen Sinne gehören Alle, welche an den Unterstützungswohnsitzverhältnissen des Familienhauptes theilnehmen³. Selbstständig, d. i. unabhängig von den Unterstützungswohnsitzverhältnissen des Familienoberhauptes, wird der Unterstützungswohnsitz durch den Aufenthalt (§ 9, a) erworben, und zwar ohne Rücksicht auf ein gewisses Lebensalter, mit der Auflösung der Familiengemeinschaft durch den Tod des Familienhauptes (§§ 16, 18—21), Scheidung (§ 16) oder thatsächliche Trennung der Eheleute in den Fällen des § 17, sobald dadurch, daß Jemand innerhalb eines Ortsarmenverbandes seinen gewöhnlichen Aufenthalt zwei Jahre lang ununterbrochen nach Erreichung des armenmündigen Alters gehabt hat, das ursprünglich 24 Jahre betrug, seit dem Gesetz vom 12. März 1894 auf 18 Jahre herabgesetzt ist (§ 10). Für den Aufenthalt in diesem Sinne ist regelmäßig die persönliche Anwesenheit entscheidend, nicht dagegen, wo das Domicil im civilrechtlichen Sinne war, wo Steuern gezahlt oder das Gemeindebürgerrecht bestanden hat⁴; noch ob an dem Aufenthaltsorte ein eigener Hausstand geführt oder ob eine eigene Wohnung inne gehabt war⁵, noch ob die Person polizeilich an- oder abgemeldet⁶, oder ob ihr Aufenthalt ein besugter war⁷. Die zweijährige Frist läuft von dem Tage, an welchem der Aufenthalt begonnen ist. Durch den freiwilligen⁸ oder unfreiwilligen⁹ Eintritt in eine Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt (als Pflegling, nicht als Arzt, Wärter) wird jedoch der Aufenthalt nicht begonnen (§ 11). Wird der Aufenthalt unter Umständen begonnen, durch welche die Annahme der freien Selbstbestimmung bei der Wahl des Aufenthaltsortes ausgeschlossen wird, so beginnt der Lauf der zweijährigen Frist erst mit dem Tage, an welchem diese Umstände aufgehört haben. Treten solche Umstände erst nach Beginn des Aufenthalts ein, so ruht während ihrer Dauer der Lauf der zweijährigen Frist (§ 12). Daher ruht die Frist während der Zeit des Zwangsaufenthalts in einer Strafanstalt oder einem Irrenhause, desgleichen während der Zeit, in der Jemand aus polizeilichen Gründen (Geschlechtskrankheit, Pocken) internirt war⁹. Als

¹ Commentar von Wilhelm Wohlers, 8. Aufl., bearbeitet durch Dr. J. Kreh, Berlin 1898.

² Bayern und Elsaß-Lothringer gelten im Sinne des Gesetzes als Ausländer; Entsch. des Bundesamts für das Heimathwesen, Bd. VIII, S. 140, Bd. IX, S. 122, Bd. XII, S. 145, Bd. XIII, S. 119, Bd. XXVI, S. 150 a. a. O.

³ Entsch. des Bundesamts f. das Heimathwesen, Bd. II, S. 18, Bd. VI, S. 13, Bd. XII, S. 17, Bd. XIV, S. 25, Bd. XVII, S. 43, Bd. XXIII, S. 26, 151, Bd. XXIV, S. 34, Bd. XXVI, S. 31.

⁴ Entsch. des Bundesamts f. das Heimath-

wesen, Bd. XIII, S. 3, Bd. XVI, S. 1, Bd. XXI, S. 2 a. a. O.

⁵ Entsch. des Bundesamts, Bd. IV, S. 18, Bd. VII, S. 1, Bd. XIV, S. 1 a. a. O.

⁶ Entsch. des Bundesamts, Bd. II, S. 5, Bd. VI, S. 2, 3 a. a. O.

⁷ Entsch. des Bundesamts, Bd. IV, S. 76, Bd. VI, S. 3.

⁸ Entsch. des Bundesamts, Bd. II, S. 9, Bd. XII, S. 3, Bd. XIV, S. 9, Bd. XVI, S. 3, Bd. XXII, S. 10, Bd. XXIV, S. 2.

⁹ Entsch. des Bundesamts, Bd. V, S. 2, Bd. XIII, S. 11 a. a. O.

Unterbrechung des Aufenthalts wird eine freiwillige Entfernung nicht angesehen, wenn aus den Umständen, unter welchen sie erfolgt, die Absicht erhellt, den Aufenthalt beizubehalten (§ 13). Als dauernd gilt derjenige Aufenthalt für einen Docomotivführer, Postillon, Schiffer, Hausirer, Handlungsreisenden u. s. w. an dem Orte fort, wohin sie nach Beendigung ihres Dienstes oder ihrer Geschäfte zurückkehren¹. Arbeiter haben ihren Aufenthalt in diesem Sinne nicht an der Arbeitsstelle, sondern an dem Orte, wo sich ihre Häuslichkeit befindet². Der Lauf der zweijährigen Frist ruht während der Dauer der von einem Armenverbande gewährten öffentlichen Unterstützung³. Er wird durch den Antrag eines Armenverbandes bei einem anderen Verbande auf Uebernahme der Armenpflicht unterbrochen (vgl. § 14).

Die Ehefrau theilt (mit den ihrem Unterstützungswohnsitz folgenden ehelichen oder unehelichen Vorkindern⁴) vom Zeitpunkte der Eheschließung ab den Unterstützungswohnsitz des Mannes⁵ (§ 15). Durch die Verheirathung mit einem Ausländer (also auch einem Bayern oder Elßaß-Lothringer) verliert die Frau auch den Unterstützungswohnsitz. Eheliche und den ehelichen gesetzlich gleichstehende Kinder theilen den Unterstützungswohnsitz des Vaters so lange, bis sie denselben verloren oder einen anderweitigen Unterstützungswohnsitz erworben haben (§ 18), und zwar bis zur Erreichung des armenmündigen Alters (18 Jahre) auch dann, wenn sie bereits verheirathet sind und einen eigenen Hausstand haben⁶. Wenn die Mutter den Vater überlebt, so theilen nach Auflösung der Ehe durch den Tod des Vaters die Kinder den Unterstützungswohnsitz der Mutter; desgleichen wenn sie der einen selbstständigen (und getrennten) Haushalt führenden Mutter gefolgt sind (§ 19).

Der Verlust des Unterstützungswohnsitzes tritt ein durch 1) Erwerb eines anderweitigen Unterstützungswohnsitzes, 2) zweijährige ununterbrochene Abwesenheit nach zurückgelegtem achtzehnten Lebensjahre (§ 22). Die zweijährige Frist läuft von dem Tage, an welchem die Abwesenheit begonnen hat. Durch den Eintritt in eine Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt wird jedoch die Abwesenheit nicht begonnen (§ 23). Die Zeit, während welcher die Abwesenheit nicht auf freier Selbstbestimmung beruht, wird in die Frist nicht eingerechnet (§ 24). Als Unterbrechung wird die Rückkehr nicht angesehen, wenn dadurch der Aufenthalt nicht dauernd fortgesetzt werden sollte (§ 25). Der Lauf der zweijährigen Frist ruht während der Dauer der von einem Armenverbande gewährten öffentlichen Unterstützung und wird durch den Antrag eines Armenverbandes auf Uebernahme des Hülfbedürftigen unterbrochen (§ 27).

Was den Anspruch auf Unterstützung umfaßt, ist reichsrechtlich nicht geregelt; es ist der Landesgesetzgebung ein gewisser Spielraum gegeben. Der Anspruch betrifft jedenfalls nur den unentbehrlichen Lebensunterhalt. Dahin sind zu rechnen Obdach, das in natura durch Unterbringung im Gemeindehause, Gewährung einer Wohnung⁷ oder durch Gewährung von Miethsbeihilfen in Geld geliefert werden kann; ferner die unentbehrliche Ernährung, sodann die nothwendige Kleidung⁸,

¹ Entsch. des Bundesamts f. d. Heimathwesen, Bd. IV, S. 3, 6, Bd. V, S. 13, Bd. X, S. 5, Bd. XI, S. 6, Bd. XIII, S. 4, Bd. XVI, S. 1, Bd. XVII, S. 3, Bd. XX, S. 1, Bd. XXIV, S. 1; vgl. auch Bd. V, S. 3, Bd. VIII, S. 8, Bd. XVII, S. 7. Ein Bettler dagegen setzt seinen Aufenthalt nicht fort an dem Orte, wo er nur alle 8 bis 14 Tage auf kurze Zeit oder zum Nächtigen sich einzufinden pflegt; Entsch. des Bundesamts, Bd. XI, S. 15, Bd. XIII, S. 1, Bd. XV, S. 11.

² Entsch. des Bundesamts, Bd. XXII, S. 2; f. auch Bd. XIX, S. 6.

³ D. i. auch eine bloße Beihilfe in Geld oder Brennmaterialien, unentgeltliche Einräumung einer Wohnung u. dgl.; vgl. Entsch. des Bundesamts, Bd. II, S. 18, Bd. V, S. 17, 19, Bd. VI, S. 10, Bd. VII, S. 17, Bd. XII, S. 4 a. a. D. Der Armenverband muß dem Geltungsbereich des Unterstützungswohnsitzgesetzes angehören; vgl. Entsch. d. Bundesamts, Bd. XII,

S. 31, Bd. IV, S. 23. Die Unterstützung muß nothwendig gewesen und thatächlich gewährt, auch nicht bloß zum Zwecke der Unterbrechung der Frist gegeben sein; vgl. Entsch. d. Bundesamts, Bd. XII, S. 8, Bd. XVI, S. 66, Bd. XXIII, S. 23.

⁴ Entsch. des Bundesamts, Bd. V, S. 13, Bd. VI, S. 17, Bd. XVII, S. 42, Bd. XX, S. 18, 19, Bd. XXIV, S. 34, Bd. XXVI, S. 36, Bd. XXVII, S. 35.

⁵ Auch wenn dies ein Orts- oder Landarmer ist, Entsch. des Bundesamts, Bd. III, S. 17, 21.

⁶ Entsch. des Bundesamts, Bd. X, S. 33 a. a. D.

⁷ Entsch. des Bundesamts, Bd. XI, S. 122.

⁸ Vgl. Entsch. des Bundesamts, Bd. IV, S. 34, Bd. VII, S. 39, Bd. XVIII, S. 60, Bd. XXI, S. 86, Bd. XXVII, S. 47; auch die Reinigung der Kleidung von Ungeziefer, Entsch. Bd. III, S. 44, Bd. XI, S. 111, Bd. XXVI, S. 88 a. a. D.

ferner Krankenpflege¹, mit Einschluß der Kosten für (nöthige) künstliche Gliedmaßen². Zur Krankenpflege sind zu rechnen eine Kräftkur³, die Reinigung des Bedürftigen von Ungeziefer⁴, die Kur und Pflege von Geisteskranken, Geisteschwachen, Blinden, Taubstummten in Anstalten, falls diese nicht lediglich ein bloßer Act der (Sicherheits-)Polizeiverwaltung sind⁵ oder zum Zwecke der Erziehung und Ausbildung erfolgen, ferner die ärztliche Untersuchung und Atteste, deren es bedarf, um die Aufnahme eines Bedürftigen in eine Irrenheilanstalt zu erlangen⁶, die nothwendigen Wartungs- und Verpflegungskosten bei einem Geisteskranken auch außerhalb der Irrenanstalt, die Beschaffung der in einer solchen Anstalt reglementsmäßig vorgeschriebenen Kleidung, die Kur und Pflege der ansteckenden Krankheiten, besonders an Syphilis, leidenden Personen, falls diese nicht lediglich aus sanitätspolizeilichen Gründen erfolgen⁷, der nothwendige Transport eines Kranken in ein Krankenhaus u. s. w. Sodann umfaßt die Armenlast die Gewährung eines angemessenen Begräbnisses (Waschen der Leiche, Leichenhemd, Grabstelle, nicht dagegen Glockenläuten, noch Nachtwache, noch die Desinfection der Krankenstube, noch Reinigung des Bettes, noch Gebühren für geistliche Amtshandlungen⁸). Schulgeld und Schulbücher gehören in Preußen nicht, dagegen in Sachsen zur Armenpflege⁹.

Während die endgültige Armenlast dem Armenverbande des Unterstützungswohnstiftes obliegt, muß sie vorläufig — und vorbehaltlich des Rückgriffs an den endgültig verpflichteten Armenverband — von dem Armenverbande gewährt werden, in welchem der Bedürftigkeitsfall thatsächlich eingetreten ist (§ 28). Die vorläufige Armenlast ist zugleich die endgültige, d. h. ein Rückgriff gegen den Armenverband des Unterstützungswohnstiftes ist ausgeschlossen, wenn Personen, welche gegen Lohn oder Gehalt in einem Dienst- oder Arbeitsverhältniß — nicht bloß vorübergehend — stehen, oder wenn Lehrlinge am Dienst- oder Arbeitsorte erkranken. Der Rückgriff besteht in diesen Fällen nur, wenn die Krankenpflege länger als 13 Wochen fortgesetzt wurde und nur für den über diese Frist hinausgehenden Zeitraum. Schwangerschaft an sich ist nicht als Krankheit in diesem Sinne anzusehen (§ 29).

Der Hilfsbedürftige kann seinen Anspruch auf Unterstützung gegen den Armenverband nicht im Wege des ordentlichen Rechtsweges geltend machen. In Preußen steht ihm die Beschwerde an den Kreis- oder Bezirksauschuß zu. Die Fürsorge für den Armen ruht auf den Armenverbänden, deren Organisation im Wesentlichen auf Landesrecht beruht. Darnach werden gewöhnlich unterschieden: 1) Ortsarmenverbände, die aus einer oder mehreren Ortsgemeinden oder Gutsbezirken bestehen, 2) Gesamtarmenverbände, welche Complexe von Gemeinden umfassen, und 3) Landarmenverbände (in Preußen meist mit den Provinzen zusammenfallend), welche eintreten, wenn ein Ortsarmenverband nicht vorhanden oder der vorhandene unvernünftig ist.

Streitigkeiten der Armenverbände werden, wenn dieselben verschiedenen Bundesstaaten angehören, in letzter Instanz und endgültig durch das Bundesamt für das Heimathwesen in Berlin entschieden, eine ständige und collegiale Behörde, die aus einem Vorsitzenden und mindestens vier Mitgliedern bestehen soll, und

¹ Bgl. Entsch. des Bundesamts, Bd. XXII, S. 62, Bd. XXVI, S. 87; f. auch Bd. II, S. 54 und Bd. IX, S. 44.

² Entsch. des Bundesamts, Bd. II, S. 6, Bd. VII, S. 53, Bd. XIII, S. 102; als nicht nöthig gilt dagegen ein künstliches (Glas-)Auge.

³ Entsch. des Bundesamts, Bd. II, S. 84; f. Bd. III, S. 94, Bd. XXV, S. 112 a. a. D.

⁴ Entsch. des Bundesamts, Bd. X, S. 110, Bd. XXVI, S. 88 a. a. D.

⁵ Bgl. Entsch., Bd. V, S. 54, Bd. VI, S. 35, Bd. VIII, S. 80, Bd. IX, S. 61, Bd. XVIII, S. 60, Bd. XIX, S. 83, Bd. XXVI, S. 78 f. a. a. D.

⁶ Entsch. Bd. VIII, S. 50, Bd. XIX, S. 84.

⁷ Bgl. Entsch. Bd. I, S. 25, Bd. II, S. 30, Bd. III, S. 45, Bd. IV, S. 39, Bd. V, S. 58, Bd. XII, S. 52, Bd. XV, S. 88, Bd. XVII, S. 93, Bd. XX, S. 103 a. a. D. und andererseits Bd. IV, S. 37, Bd. V, S. 55, Bd. VIII, S. 76, 83, 84, Bd. XI, S. 69, 71, 74, Bd. XII, S. 53, Bd. XIV, S. 74 a. a. D.

⁸ Bgl. Entsch. Bd. XIII, S. 103, Bd. X, S. 73, Bd. XVIII, S. 64, Bd. XX, S. 99 a. a. D.

⁹ Entsch. Bd. I, S. 1, Bd. II, S. 3, Bd. XV, S. 70 a. a. D.

deren Vorsitzender wie mindestens die Hälfte der Mitglieder die Qualifikation zum höheren Richteramt besitzen müssen (§ 42). Die Entscheidung, an der mindestens drei Mitglieder theilnehmen müssen, erfolgt nach öffentlicher, mündlicher und contradictorischer Verhandlung durch ein mit Gründen versehenes Urtheil. Durch die Landesgesetzgebung kann diesem Reichsgerichtshof die Entscheidung auch von Streitigkeiten zwischen den Armenverbänden desselben Bundesstaates im beschränkten oder unbeschränkten Umfange übertragen werden (was in Preußen, Hessen, Anhalt, Braunschweig, Bremen, Lippe, Lübeck, Oldenburg, Reuß j. L., Sachsen-Altenburg, Koburg-Gotha, Weimar, Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen und Waldeck geschehen ist¹).

Wer die Kosten der Armenpflege zu tragen hat, richtet sich nach Landesrecht. Gewöhnlich sind es die Gemeinden, denen in Preußen die Kreise bei Geisteskranken, Epileptikern, Blinden und Taubstummen zwei Drittel der Kosten ersetzen müssen. Die Verpflichtung der Armenverbände zur Armenlast ist eine höchst subsidiäre, d. h. jeder Armenverband, welcher einen Hilfsbedürftigen unterstützt hat, ist befugt, Ersatz derjenigen Leistungen, zu deren Gewährung ein Dritter aus anderen als den durch das Unterstützungswohnsitzgesetz begründeten Titeln verpflichtet ist, von dem Verpflichteten in demselben Maße und unter denselben Voraussetzungen zu fordern, als dem Unterstützten auf jene Leistungen ein Recht zusteht (§ 62). Er hat insbesondere also einen Ersatzanspruch an Die, welche die Unterhaltungspflicht nach allgemeinem Rechte haben (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1601—1615), ferner gegen die Krankenkassen, Unfallberufsgenossenschaften und Invaliditäts- und Alters-Versicherungsanstalten. Er tritt (kraft gesetzlicher Cession) in die Rechte des von ihm Unterstützten und kann dessen Ansprüche gegen die Knappschaftsvereine, Krankenkassen, Invaliditäts-Versicherungsanstalten, Unfallberufsgenossenschaften u. s. w. mit allen diesem gegebenen Rechtsmitteln geltend machen. Bezüglich der Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten hat er demgemäß auch das Recht auf schiedsgerichtliche Entscheidung und demnächstige Anrufung des Reichs-Versicherungsamtes. Im Uebrigen hat er den ordentlichen Rechtsweg, wofern nicht die Landesgesetzgebung (wie theilweise in Preußen) an dessen Stelle den Verwaltungsrechtsweg gegeben hat. Das Bundesamt für das Heimathwesen ist nur für solche Ersatzansprüche zuständig, welche gegen andere Armenverbände geltend gemacht werden.

Ausländer, d. s. auch die Angehörigen Bayerns und Elsaß-Lothringens, müssen vorläufig von demjenigen Ortsarmenverbände unterstützt werden, in dessen Bezirke sie sich bei dem Eintritte der Hilfsbedürftigkeit befinden (§ 60). Das preussische Ausführungsgesetz vom 8. März 1871 (G.-S. 1871, S. 130) bestimmt in § 64: „Jeder Ausländer ist, solange ihm der Aufenthalt im Inlande gestattet wird, in Bezug a) auf die Art und das Maaß der im Falle der Hilfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung, b) auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes einem Deutschen gleich zu behandeln.“

Für das Verhältniß von Bayern und Elsaß-Lothringen zu den übrigen Bundesstaaten sind § 7 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. Nov. 1867 und der Vertrag d. d. Gotha 15. Juli 1851² nebst den späteren zur Ausführung desselben getroffenen Verabredungen in Geltung geblieben. Nach der Gothaer Convention ist jeder Staat verpflichtet, seine Unterthanen und Die, welche dies waren, ohne die Angehörigkeit zu einem anderen Staate nach dessen Gesetzgebung erworben zu haben, auf Verlangen des anderen Staates wieder zu übernehmen. Gehörte die Person zu keiner Zeit einem anderen Staate an, so muß sie der Staat übernehmen, „in dessen Gebiet sie a) nach zurückgelegtem 21. Lebensjahre sich zuletzt fünf Jahre hindurch aufgehalten oder b) sich verheirathet und mit seiner Ehefrau unmittelbar nach seiner Eheschließung eine gemeinschaftliche Wohnung mindestens sechs Wochen inne gehabt hat“, und wenn keiner der beiden Fälle zu a und b vorliegt, c) geboren ist. Ehefrauen sind mit ihren Gemännern zu übernehmen; bei Wittwen und geschiedenen Frauen ist das Verhältniß des Ehemannes zur Zeit seines Todes, bezw. der Ehescheidung maßgebend. Eheliche Kinder sind nach dem Verhältnisse

¹ Wohlers-Rech, 8. Aufl., S. 206 f. | ² Preuß. Ges.-S. 1851, S. 711.

ihrer Vaters zu beurtheilen; uneheliche nach dem, in welchem zur Zeit ihrer Geburt ihre Mutter stand. Liegt keiner der Fälle vor, in dem eine Uebernahme erfolgen muß, so muß der Staat den Heimathlosen behalten, in welchem sich dieser aufhält. Ehefrauen und Kinder unter 16 Jahren sollen, falls sie einem anderen Staate zugewiesen werden können, von ihren Ehemännern und bezw. Eltern nicht getrennt werden. Die Kosten der Ausweisung trägt der ausweisende Staat.

Mit Italien (Uebereinkunft vom 8. August 1873, Centralbl. 1873, S. 271), Dänemark (Uebereinkunft vom 11. December 1873 und Zusatz vom 25. August 1881, Centralbl. f. das Deutsche Reich 1874, S. 31, 1881, S. 407, 1884, S. 201), Oesterreich-Ungarn (Bekanntmachung des Reichsfanzlers vom 2. September 1875, Centralbl. 1875, S. 475), Schweiz (Niederlassungsvertrag vom 31. Mai 1890, R.-G.-Bl. 1890, S. 131, f. auch Reichs-Centralbl. 1882, S. 16) und Belgien (Declaration vom 7. Juli 1877, Centralbl. f. d. Deutsche Reich 1877, S. 411) sind Uebereinkünfte bezüglich Reichsangehöriger und solcher, die dies früher waren, eine andere Staatsangehörigkeit aber nicht erworben haben (heimathlos sind), vom Deutschen Reiche abgeschlossen worden.

§ 30. Vom Gewerbewesen, mit Einschluß der Fabrik- und Arbeiterschutzgesetzgebung.

In den deutschen Staaten war bis zum Anfange des neunzehnten Jahrhunderts der Handwerks- und Handelsbetrieb (die bürgerliche Nahrung) meist auf die Städte beschränkt und an die Zugehörigkeit zu gewissen Corporationen (Zünften, Gilden), theilweise sogar an bestimmte Grundstücke geknüpft und häufig als ausschließliche Gewerbeberechtigung (Zwangs- und Banngerechtigkeit) gegeben. Nach dem Vorbilde der französischen Revolution wurde in den meisten Rheinbundstaaten, ferner in Preußen durch die Stein-Hardenberg'sche Gesetzgebung die Gewerbefreiheit in dem Sinne eingeführt, daß Jeder gegen Lösung eines Gewerbescheines (Patent) das darin bezeichnete Gewerbe frei, d. h. ohne einer Zunft u. s. w. anzugehören, betreiben darf.

Im Norddeutschen Bunde führte das (sog. Nothgewerbe-) Gesetz, betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe, vom 8. Juli 1868 (R.-G.-Bl. 1868, S. 406) im Principe die Gewerbefreiheit ein, welches Gesetz durch die umfassendere Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 (R.-G.-Bl. 1869, S. 245) ersetzt wurde. Diese Gewerbeordnung¹ gilt mit überaus zahlreichen Änderungen und Zusätzen noch heute, und zwar im ganzen Deutschen Reiche, seit dem 1. Januar 1889 auch in Elsaß-Lothringen.

Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung ist jede objectiv erlaubte (also z. B. nicht Kuppellei, Bettelei, Glücksspiel, Unzucht, Wahrsagen), wenn auch subjectiv verbotene², auf Erwerb³ (Gewinn) gerichtete, berufsmäßig (fortgesetzt), wenn auch nicht dauernd ausgeübte Privatthätigkeit⁴. Indes finden die Vorschriften über Sonntagsarbeit, Auslohnung, Arbeitsordnung, Beschäftigung jugendlicher und weiblicher Arbeiter, überhaupt die ganze Arbeiterschutzgesetzgebung, ferner die über Concessionirung gewerblicher Anlagen auch für Staats- und Communalbetriebe unbedingte Anwendung. Der Regel nach fallen nicht unter die Gewerbeordnung (obwohl sie auch Gewerbebetriebe im weiteren Sinne sind) die sog. Urproductionen

¹ Commentar von Landmann, 2. Aufl. 1893—1895, Marcinowski, 5. Aufl. 1892, Schöder, 2. Aufl. 1893; f. auch Seydel, Das Gewerbepolizeirecht, 1881, Textausgabe von Berger-Wilhelmi, 14. Aufl.

² Subjectiv verboten ist den Beamten und Militärpersonen der Gewerbebetrieb (f. Reichs-Militärgezet vom 2. Mai 1874, § 45, Reichs-Beamtengezet vom 31. März 1873, § 16).

³ Vgl. Entsch. des Reichsgerichts in Straß., Bd. V, S. 112.

⁴ Vgl. Entsch. des Kammergerichts, Bd. III, S. 281, Bd. X, S. 188, Bd. XI, S. 244, Bd. XII, S. 193, Oppenhoff, Rechtsprechung des Ober-Tribunals in Straß., Bd. XV, S. 21; vgl. auch Entsch. des Oberverwaltungsgerichts, Bd. XVI, S. 87 und Bd. XVII, S. 252. Amtliche Thätigkeit ist kein Gewerbebetrieb.

(Land- und Forstwirtschaft¹, Garten=¹ und Weinbau¹, Fischerei, Bergbau, Torfstiche u. dgl.), ferner die Ausübung der höheren Kunst und Wissenschaft, also z. B. Rechtsanwaltschaft, Ausübung des Arztberufes, Vorstellungen der Hofbühnen, Kammerfänger, Professorenvorträge.

Consumvereine galten früher nicht als Gewerbetreibende, weil sie keinen Gewinn, sondern nur das bessere Fortkommen ihrer Mitglieder bezwecken sollten. Jetzt sind sie und andere Vereine durch die Novelle vom 6. August 1896 (R.-G.-Bl. 1896, S. 685) den Bestimmungen über den Betrieb der Schankwirtschaft (§ 33, Abs. 5 und 6), sowie über die Sonntagsruhe (§§ 41 a, Abs. 1, 105 b, Abs. 3) unterworfen.

Wenn die Gewerbeordnung in § 6 noch andere Betriebe als regelmäßig nicht unter sie fallend bezeichnet, z. B. die Errichtung und Verlegung von Apotheken, die Erziehung von Kindern gegen Entgelt, das gesamte Unterrichtswesen, den Gewerbebetrieb der Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten, der Versicherungsunternehmen und der Eisenbahnunternehmungen, ferner die Befugniß zum Halten öffentlicher Fahren und die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaften auf den Seeschiffen², so soll hauptsächlich damit ausgedrückt werden, daß für diese das in der Gewerbeordnung geltende Princip der Gewerbefreiheit nicht besteht und daß sie landesgesetzlich in Bezug auf Zulassung zu ihrem Betrieb geregelt werden dürfen.

Die Gewerbeordnung gilt auch nicht für den GesindeDienst. Der allerdings stark durchbrochene Grundsatz der Gewerbeordnung ist die Gewerbefreiheit: „Der Betrieb eines Gewerbes ist Jedermann gestattet, soweit nicht durch dieses Gesetz³ Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind“ (§ 1). Diese Freiheit bezieht sich nur auf die Zulassung, diese soll generell frei sein von vorgängiger Erlaubniß; die Freiheit bezieht sich nicht auf die Ausübung des Gewerbes, diese untersteht den allgemeinen steuer- und strafgesetzlichen, wie den allgemeinen bau-, wasser-, feuer-, sitten-, gesundheits- und sonstigen polizeilichen Vorschriften⁴.

Die Gewerbeordnung beseitigt in Bezug auf den Gewerbebetrieb (wo sie noch vorhanden war) die Scheidung von Stadt und Land (§ 2), das Verbot des gleichzeitigen Betriebes mehrerer Gewerbe oder die Beschränkung der Handwerke auf den Verkauf der selbstverfertigten Waaren (§ 3) und das Recht der Zünfte u. dgl., Andere vom Betriebe eines Gewerbes auszuschließen (§ 4). Sie beseitigt alle ausschließlichen wie alle Realberechtigungen, alle Zwangs- und Bannrechte (mit Ausnahme der Abdeckereiberechtigung) (§§ 7, 8). Ausschließliche Gewerbeberechtigungen — unter welche aber nicht Cartelle, Ringe, Trusts, wie vertragsmäßige Verpflichtungen, ein bestimmtes Gewerbe auf Zeit und in einer gewissen räumlichen Einschränkung nicht zu betreiben, zu begreifen sind⁵ — sollen fortan nicht mehr erworben, Realberechtigungen nicht mehr begründet (wohl aber dürfen bereits begründete übertragen⁶) werden. Das Geschlecht soll für die unter die Gewerbeordnung fallenden Betriebe regelmäßig⁷ keinen Unterschied machen. Juristische Personen des (deutschen)

¹ Als landwirtschaftlich gilt der Betrieb, wenn die Landwirtschaft die hauptsächlichste ökonomische Grundlage bildet; daher auch ein sog. landwirtschaftlicher Nebenbetrieb, Entsch. des Reichsger. in Straß., Bd. I, S. 265; Handelsgärtnereien fallen unter die Gewerbeordnung, desgl. Volkereigenossenschaften, l. c. Bd. XXII, S. 288.

² Für diese Rechtsverhältnisse gilt die Seemannsordnung vom 27. December 1872 (R.-G.-Bl. 1872, S. 409), welche für die Gewerbegehülfsen (Schiffsmannschaften) besondere und zwar strengere Vorschriften als die Gewerbeordnung hat.

³ Oder andere Reichsgesetze, z. B. Gesetz vom 9. Juni 1884 (R.-G.-Bl. 1884, S. 61), vom 25. Juni und 5. Juli 1887 (R.-G.-Bl. 1887, S. 273 und 277), vom 27. Mai, 22. Juni und 5. Juli

1896 (R.-G.-Bl. 1896, S. 145, 157, 183), vom 15. Juni 1897 (R.-G.-Bl. 1897, S. 475).

⁴ Vgl. Entsch. des Oberverwaltungsgerichts, Bd. XVI, S. 323, Bd. XXIV, S. 311, Oppenhoff, Rechtspr., Bd. XIV, S. 583, Bd. XV, S. 111, Entsch. d. Kammerger. Bd. I, S. 189, Bd. III, S. 281, Bd. X, S. 188, Bd. XI, S. 244, Bd. XII, S. 193.

⁵ Vgl. Entsch. des Reichsgerichts in Civilf., Bd. II, S. 118, §§ 133 f. der Gewerbeordnung, § 74 des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897.

⁶ Entsch. des Oberverwaltungsgerichts, Bd. VII, S. 301, Bd. VIII, S. 272; vgl. auch ferner Entsch. des Reichsger. in Civilf., Bd. XV, S. 138, und Bd. XXXIX, S. 147.

⁷ Ausnahmen v. B. die Hebammen, die im Gegensatz zu männlichen Geburtshelfern einer Approbation bedürfen (§ 30, Abs. 2).

Inlandes stehen in Bezug auf den unter die Gewerbeordnung fallenden Gewerbebetrieb einander gleich, bei denen des Auslandes bewendet es bei dem Landesrecht, das regelmäßig die besondere Genehmigung der Ministerien erfordert¹. Die reichs- oder landesgesetzlichen Beschränkungen, denen Militärpersonen und Beamte in Bezug auf den Gewerbebetrieb unterliegen², sind aufrechterhalten (§ 12). Dagegen soll von dem Besitze des Bürgerrechts die Zulassung zum Gewerbebetriebe in keiner Gemeinde und bei keinem Gewerbe abhängig gemacht werden (§ 13).

Die Gewerbeordnung macht einen durchgreifenden Unterschied zwischen stehendem³ Gewerbebetriebe und dem Gewerbebetriebe im Umherziehen³, welcher letzterer, namentlich durch die Novellen zur Gewerbeordnung, außerordentlich erschwert und eingeschränkt wird.

Stehender Gewerbebetrieb.

Der selbstständige⁴ Betrieb eines stehenden Gewerbes ist der Gemeinde, bei den Versicherungs- und sog. Preßgewerben⁵ nebst jedem Localwechsel auch der Polizeibehörde anzuzeigen (§ 14). Die Fortsetzung des Betriebes kann gewerbepolizeilich (nur) verhindert werden, wenn ein Gewerbe, zu dessen Beginn eine besondere Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung begonnen wird (§ 15).

Concessionspflichtige Anlagen.

Die in § 16 der Gewerbeordnung verzeichneten Gewerbe, welche durch ihre örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publicum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, bedürfen (für ihre Anlegung und jede Veränderung) der Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde⁶. Das Verzeichniß kann durch Beschluß des Bundesrathes, vorbehaltlich der Genehmigung des nächstfolgenden Reichstages, abgeändert werden. Vor der Genehmigung der Anlage findet eine Art Edictalverfahren und zum Schlusse eine öffentliche contradictorische Verhandlung vor der Beschlußbehörde statt, gegen deren Entscheidung landesgesetzlich mitunter nur der Recurs an die Centralbehörde, mitunter der Verwaltungsrechtsweg gegeben ist. Eine Genehmigung ist auch zur Anlegung von Dampfesseln nothwendig, bei denen bewegliche und unbewegliche unterschieden werden (§ 24). Die Genehmigung bei unbeweglichen gilt nur für die bestimmte Anlage (§ 25), die bei beweglichen für den Dampfessel überhaupt, ohne Rücksicht auf die spätere, beliebig zu verlegende Betriebsstätte⁷. Allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfesseln hat der Bundesrath erlassen (Verf. vom 5. August 1890, R.-G.-Bl. 1890, S. 163).

Genehmigungen.

Mehrere Arten Gewerbetreibender bedürfen einer besonderen (persönlichen) Genehmigung, welche, wenn sie auf Grund eines Befähigungsnachweises (Prüfung) ertheilt ist, Approbation genannt wird. Solche Genehmigungen oder Approbationen sind keine subjectiven Rechte, enthalten vielmehr nur das

¹ § 18 des preuß. Gesetzes v. 22. Juni 1861 (G.-S. 1861, S. 441). Diese Genehmigung ist auch nöthig für die nicht unter die Gewerbeordnung (§ 6) fallenden (z. B. Versicherungs-)Unternehmungen, die in anderen Bundesstaaten ihren Sitz haben, Entsch. des Oberverwaltungsgerichts, Vd. XXXI, S. 319, und des Kammergerichts, Vd. II, S. 214, und Vd. X, S. 173.

² Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 (R.-G.-Bl. 1873, S. 61), § 16, preuß. Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 (G.-S. 1845, S. 41), § 19; f. auch Min.-Bl. f. d. ge. innere Verwaltung 1879, S. 158, 1897, S. 30.

³ Ueber die (thatsächlichen) Begriffe vgl. namentlich Entsch. des Reichsgerichts in Straff., Vd. IX, S. 351, und des Kammergerichts, Vd.

VII, S. 208, Vd. XII, S. 303.

⁴ Das ist die für eigene Rechnung geführte, das ist z. B. auch diejenige der Hausgewerbetreibenden; vgl. Entsch. des Kammerger., Vd. X, S. 187, und Vd. XVI, S. 363.

⁵ Buch- und Steindruckereien, Buch- und Kunsthandlungen, Leihbibliotheken, Zeitungsverkäufer u. dgl.; f. § 14, Abs. 2.

⁶ In Preußen f. Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 (G.-S. 1883, S. 237), §§ 109, 110, 161, je nachdem Kreisaußschuß, Magistrat, Bezirksaußschuß.

⁷ Siehe Motive zur Gewerbeordnung in Koller's Arch., Vd. III, S. 62, 63, Oppenhoff, Rechtspr. des Ober-Tribunals, Vd. XVII, S. 705.

staatliche Anerkennung, daß der Thätigkeit keine gewerbepolizeilichen Hindernisse entgegenstehen. Juristischen Personen können Genehmigungen nicht erteilt werden.

I. Einer Approbation bedürfen (§ 29):

- 1) Apotheker (abgesehen davon, daß sie landesrechtlich noch einer Realconcession für die Apotheke bedürfen),
- 2) solche, die sich als Aerzte oder mit gleichlautenden Titeln¹ bezeichnen² oder Seitens des Staates oder einer Gemeinde als Aerzte anerkannt oder mit amtlichen Funktionen betraut werden sollen.

Die Prüfungsvorschriften erläßt der Bundesrath. Die Approbation gilt für das ganze Reich. Von der vorgängigen akademischen Doctorpromotion darf die Approbation als Arzt nicht abhängig gemacht werden.

- 3) Hebammen. Die Prüfungsvorschriften erlassen die Landesregierungen³.
- 4) Seeschiffer, Seesteuerleute, Maschinisten der Seedampfschiffe und Lootsen. Die Prüfungsvorschriften erläßt der Bundesrath (§ 31).
- 5) Landesgesetzlich kann für Hufschmiede eine Prüfung vorgeschrieben werden⁴ (§ 30a).

II. Einer Concession bedürfen:

- 1) Unternehmer⁵ von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten⁶ (§ 30). Die Concession darf nur in bestimmten Fällen versagt werden, namentlich wegen Unzuverlässigkeit des Unternehmers oder Unzulänglichkeit der Anstalt für die daran zu stellenden gesundheitlichen Ansprüche.
- 2) Schauspielunternehmer (§ 32). Auch diese Concession darf nur in bestimmten Fällen versagt werden⁷.
- 3) Die Unternehmer⁵ von Gastwirthschaft⁸, Schankwirthschaft⁹ oder Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus¹⁰. Auch diese Concession soll nur in gewissen Fällen (§ 33) versagt werden. Indeß sind die Landesregierungen befugt, außerdem zu bestimmen, daß die Concession (allgemein oder beim Vorhandensein eines Ortsstatuts) von dem Nachweise des vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein solle. Von dieser Befugniß ist allgemein Gebrauch gemacht¹¹. Vor Ertheilung der Erlaubniß ist die Ortspolizei- und die Gemeindebehörde gutachtlich zu hören. Diese Vorschriften gelten auch für Consumvereine und andere Genossenschaften, selbst wenn ihr Geschäftsbetrieb auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränkt ist.

¹ Z. B. die Bezeichnung „Homöopath“; vgl. hierzu die Entsch. des Reichsger. in Straß., Bd. I, S. 127, Bd. XV, S. 170, Bd. XXVII, S. 338, des Oberverwaltungsgerichts, Bd. XVI, S. 340.

² Nicht die Ausübung der Thätigkeit, nur die Bezeichnung als Arzt ist von der Approbation abhängig. Impfärzte müssen approbirt sein (Impfgesetz vom 8. April 1874, R.-G.-Bl. 1874, S. 31, § 8).

³ In Preußen Erlaß v. 6. Aug. 1883 (Min.-Bl. f. die gef. innere Verwaltung 1883, S. 213); vgl. auch Entsch. des Oberverwaltungsger., Bd. III, S. 265, Bd. XI, S. 302, Bd. XVII, S. 365, Bd. XXII, S. 331 a. a. O.

⁴ Ist geschehen in Preußen durch Gesetz vom 18. Juni 1884 (G.-S. 1884, S. 305).

⁵ D. h. nur physische Personen können solche Concession erhalten, Entsch. des Oberverwaltungsgerichts, Bd. IX, S. 286.

⁶ Eine Anstalt setzt voraus, daß Betten für die darin behandelten Kranken vorhanden sind, s. Entsch. des Oberverwaltungsger., Bd. XXI, S. 284, 288, Erlaß vom 19. Aug. 1895, Min.-Bl. f. d. gef. innere (preussische) Verwaltung 1895, S. 261. Auch Pensionate für

Geistesranke sind, wenn Betten darin vorhanden sind, Krankenanstalten.

⁷ Vgl. für Preußen Erlaß v. 5. März 1893, Min.-Bl. f. die gef. innere Verwaltung 1893, S. 104.

⁸ D. i. die gewerbsmäßige Beherbergung von Fremden; der Ausschank von geistigen Getränken kann ausdrücklich ausgeschlossen werden, Entsch. des Oberverwaltungsger., Bd. XVI, S. 352, des Kammerger., Bd. I, S. 181, Bd. XI, S. 227. Garfküchen fallen nicht unter § 33.

⁹ Dazu gehört auch der Ausschank von Kaffee, Thee, Mineralwasser; Oppenhoff, Rechtsprech., Bd. XIX, S. 490, des Reichsger. in Straß., Bd. XXVII, S. 173, des Oberverwaltungsger., Bd. II, S. 333, Bd. X, S. 252. Schankwirthschaft kann auch für bestimmte Getränke concessionirt werden, Entsch. d. Oberverwaltungsger., Bd. III, S. 260.

¹⁰ Die Concession zum Ausschank geistiger Getränke berechtigt auch zum Kleinhandel, nicht aber umgekehrt; vgl. Entsch. des Reichsger. in Straß., Bd. VI, S. 239.

¹¹ Für Preußen s. Min.-Bl. f. d. gef. innere Verwaltung 1879, S. 259.

- 4) Die öffentliche und gewerbsmäßige Veranstaltung von Singspielen, Gesangs- und declamatorischen Vorträgen, Schaustellungen von Personen oder theatralischen Vorstellungen (ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet) bedarf neben der in § 32 (oben II, 2) erwähnten Concession noch der vorgängigen Genehmigung (§ 33a)¹, und
- 5) wenn diese von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Plätzen, Straßen, Wegen erfolgen soll, noch überdies der vorgängigen Erlaubniß der Ortspolizeibehörde.
- 6) Die Pfandleiher; als solche gelten auch die, welche gewerbsmäßig bewegliche Sachen mit Gewährung des Rückkaufrechtes ankaufen (§ 34).

III. Die Ertheilung von Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht als Gewerbe, sowie der Betrieb von Badeanstalten ist zu versagen, wenn durch Thatfachen die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden dargethan wird, unter der gleichen Voraussetzung auch der Trödelhandel, Kleinhandel mit altem Metallgeräth u. s. w., der Handel mit Sprengstoffen, Lotterieloose u. dgl., sodann die gewerbsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten, der Viehpacht, des Viehhandels, des Handels mit ländlichen Grundstücken, der Vermittelung von Immobilienverträgen, Darlehen, Heirathen, Gefinde- und Stellenvermietungen. Unter besonderen Umständen kann auch der Handel mit Drogen u. s. w. und der Kleinhandel mit Bier untersagt werden (§ 35).

IV. Das Gewerbe der Feldmesser, Auctionatoren, Wäger, Messer, Schauer u. s. w. darf zwar frei betrieben werden, doch sollen die Behörden berechtigt bleiben, diese Gewerbetreibenden auf die Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu beeidigen und öffentlich anzustellen (§ 36).

V. Die sog. Straßengewerbe, d. i. die gewerbsmäßige Unterhaltung des öffentlichen Verkehrs innerhalb der Orte durch Wagen aller Art, Gondeln, Säniten, Pferde u. s. w., sowie das Gewerbe der auf öffentlichen Straßen und Plätzen ihre Dienste anbietenden Personen (Dienstmänner, Fremdenführer), bedürfen der Zulassung durch die Ortspolizeibehörde, welche befugt ist, auch den ganzen Gewerbebetrieb (auch die Ausübung) zu regeln (§ 37)².

VI. Ueber den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie über den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher können Landesgesetze und Landes-(Central-)Behörden Vorschriften erlassen (§ 38).

VII. Landesgesetzlich können Rehrbezirke für Schornsteinfeger eingeführt werden (in Preußen geschehen durch Gesetz vom 24. April 1888, G.-S. 1888, S. 79), wodurch bewirkt wird, daß die Hausbesitzer in den vorgeschriebenen Zwischenräumen die Schornsteine durch die angestellten Schornsteinfeger reinigen lassen müssen.

Gewerbebetrieb im Umherziehen.

Zum Betriebe eines Gewerbes im Umherziehen (Wandergewerbe) bedarf man eines Wandergewerbescheines, der regelmäßig nur nach vorgängiger Zahlung der besonderen landesgesetzlichen Wandergewerbebesteuer ausgestellt wird.

Zum Begriffe des Wandergewerbes gehört, daß es ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung an dem Orte, wo das Gewerbe im Augenblicke betrieben wird, erfolgt, ferner, daß eine vorgängige Bestellung nicht vorliegt, sodann, daß die feilgebotenen Waaren in natura mitgeführt, die aufgekauften in natura mitgenommen, die gewerblichen Leistungen, Auspielungen, Schaustellungen alsbald

¹ Es sind hier namentlich die sog. Variété-Theater und Tingeltangel gemeint.

² Dahin gehört auch der Verkehr von Wagen, welche ihren Standort am Orte haben, aber außerhalb desselben die Fahrt fortsetzen, Entsch. des Kammergerichts, Bd. XIII, S. 254. Nicht darunter fallen (sondern in Preußen unter das Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschluß-

bahnen vom 28. Juli 1892, G.-S. 1892, S. 225) die Pferde- und elektrischen Bahnen, ferner Eisenbahnadträger, Entsch. des Kammerger., Bd. XIV, S. 279; ebenso wenig Privatpostanstalten, Abfuhrgeschäfte und Leichenfuhrwerke; vgl. dazu Entsch. des Oberverwaltungsgerichts, Bd. XVIII, S. 494, 496.

dargeboten werden. Als Wandergewerbe gelten auch die sog. Wanderlager¹, die noch einer besonderen Steuer in Preußen (Gesetz vom 27. Februar 1880, R.-G. 1880, S. 174) unterworfen sind (§ 55). Der Betrieb des Wandergewerbes ist regelmäßig an Sonn- und Festtagen verboten (§ 55 a). Vom Wandergewerbe (vom Ankauf wie vom Feilbieten) sind ausgeschlossen geistige Getränke, soweit nicht vorübergehend eine Ausnahme ortspolizeilich gestattet ist, gebrauchte Kleider, Wäsche, Betten, Haare u. f. w., Gold- und Silberwaaren u. f. w., Taschenuhren, Spielkarten, Werthpapiere, Loose und Antheilscheine auf solche Papiere und Loose, explosive Stoffe, mineralische Oele und Spiritus, Waffen, Gifte, Arznei- und Geheimmittel, Bäume aller Art, Schmuckstücken, Brillen und optische Instrumente. Druckschriften können mit besonderer Genehmigung, die unter Umständen nicht versagt werden darf, im Umherziehen feilgehalten werden (§ 56 a). Ferner sind vom Gewerbe im Umherziehen ausgeschlossen die Ausübung der Heilkunde durch nicht approbirte Aerzte, das Aufsuchen sowie die Vermittelung von Darlehnsgeschäften und von Rückkaufgeschäften, ferner das Aufsuchen von Bestellungen auf Werthpapiere und Lotterieloose, das Aufsuchen von Bestellungen auf Brantwein und Spirituosen bei Personen, in deren Gewerbebetrieb diese keine Verwendung finden, und die sog. Abzahlungs-geschäfte² (§ 56 a). Sodann ist regelmäßig verboten, umherziehend Waaren zu versteigern oder auspielen oder ausloosen zu lassen (§ 56 c).

Vom Wandergewerbe sind, außer wenn der Bundesrath Ausnahmen zuläßt, ausgeschlossen Ausländer³ (§ 56 d). Der Wandergewerbeschein muß für Musik-aufführungen u. dergl., wenn bereits eine entsprechende Anzahl ertheilt ist, ferner muß er bestimmten Personen: abhreckend oder ansteckend Kranken, unter Polizeiaufsicht Stehenden u. a. mehr versagt werden (§ 57). Personen, die noch nicht 25 Jahre alt, blind, taub, stumm oder geisteschwach sind, ist der Wandergewerbeschein in der Regel zu versagen (§ 57 a). Er darf außerdem den in § 57 b bezeichneten Personen versagt werden.

Nicht unter das Wandergewerbe fällt es (ein Wandergewerbeschein ist nicht nöthig), wenn selbstgewonnene oder rohe Erzeugnisse der Land- oder Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht, sowie selbstgewonnene Erzeugnisse der Jagd und Fischerei oder wenn Gegenstände des Wochenmarktverkehrs und Aehnliches feilgehalten werden, nach näherer Vorschrift des § 59.

Ausdehnung der Regeln über den Wandergewerbebetrieb auf Fälle des stehenden Gewerbes.

Als Wandergewerbe gilt auch der Betrieb am Orte, wenn der Gewerbetreibende im Inlande ein zu dauerndem Gebrauche eingerichtetes, beständig oder doch in regelmäßiger Wiederkehr von ihm benutztes Geschäftslocal nicht besitzt (§ 42). Ferner dürfen Gegenstände, welche von dem Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen sind, auch innerhalb des Gemeindebezirks, des Wohnortes oder der gewerblichen Niederlassung von Haus zu Haus oder an öffentlichen Orten nicht feilgeboten oder zum Wiederverkauf angekauft werden, mit Ausnahme von Bier und Wein in Fässern und Flaschen (vorbehaltlich der in § 33 vorgeschriebenen Concession) (§ 42 a). Zum öffentlichen Feilhalten von Druckschriften und Bildwerken an öffentlichen Orten ist, auch wenn dies am Wohnorte oder am Orte der gewerblichen Niederlassung erfolgt, die Erlaubniß der Ortspolizeibehörde und ein dies verlautbarender Legimationschein erforderlich (§ 43).

Die sogen. Muster- und Probereisenden (die also weder die feilgehaltenen, noch die aufgekauften Waaren in natura mit sich führen) bedürfen einer Legimationskarte (§§ 44, 44 a). Selbst in diesen Fällen darf das Aufsuchen von Bestellungen auf Waaren (mit Ausnahme von Druckschriften) regelmäßig nur

¹ Ueber den Begriff s. Entsch. d. Reichsger. in Straßb., Bd. XXIX, S. 1.

² Gesetz, betr. die Abzahlungs-geschäfte vom 16. Mai 1894 (R.-G.-Bl. 1894, S. 450).

³ S. Bekanntmachung vom 27. November 1896 (R.-G.-Bl. 1896, S. 745) zu den §§ 44, Abs. 2 u. 3, 56 d und 60 der Gewerbeordnung.

bei Gewerbetreibenden in deren Geschäftsräumen, nicht bei Privatkunden ohne vorgängige ausdrückliche Aufforderung erfolgen. Ausländische Reisende führen die in den Handelsverträgen, z. B. mit Belgien, Oesterreich-Ungarn, Rußland, Frankreich, vorgeschriebene Gewerbelegitimationskarte¹.

Marktverkehr.

Was unter den Begriff des Meß- und Marktverkehrs fällt, ist von den Vorschriften befreit, die für den Wandergewerbebetrieb gegeben sind² (§§ 64 bis 71); es bedarf dazu keines Wandergewerbescheines, auch keines Legitimationscheines und keiner Legitimationskarte.

Verlust der Concession, Approbation u. f. w.

Die Approbation als Arzt oder Apotheker kann nur zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund deren solche erteilt sind, oder wenn dem Inhaber der Approbation die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, in letzterem Falle jedoch nur für die Dauer des Ehrverlustes. Außer in diesen Fällen können die in den §§ 30, 30 a, 32, 33, 34 und 36 bezeichneten Genehmigungen und Bestellungen zurückgenommen werden, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers (nach der Genehmigung³) der Mangel derjenigen Eigenschaften, welche bei der Ertheilung der Genehmigung vorausgesetzt werden mußten, klar erhellt (§ 53).

Wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl kann die fernere Benützung einer jeden concessionspflichtigen und als solcher genehmigten gewerblichen Anlage zu jeder Zeit von der höheren Verwaltungsbehörde⁴ untersagt werden gegen vollständigen Schadenersatz (§ 51). Gegen nicht concessionspflichtige Anlagen kann und muß nöthigenfalls die Polizei auf Grund ihrer allgemeinen Befugnisse (in Preußen Allgemeines Landrecht, Theil II, Tit. 17, § 10) bis zu ihrer völligen Unterfügung einschreiten, ohne daß ein Entschädigungsanspruch gegeben ist⁵.

Taren.

Die Gewerbeordnung verbietet in der Regel polizeiliche Taren (§ 72). Solche können mit (nach oben hin) unbedingt verbindlicher Kraft eingeführt werden für die sog. Straßengewerbe und für Apotheker (§§ 37, 76, 79, 80, Abf. 1). Taren für Aerzte haben nur die Bedeutung, daß sie Mangels anderer Abrede als Vereinbarung gelten (§ 80, Abf. 2)⁶. Bäcker und Verkäufer von Backwaaren können durch Polizeiverordnung angehalten werden, die Preise und das Gewicht sichtbar im Verkaufslocal zur Kenntniß des Publicums zu bringen und in solchem Falle auch eine Waage und geachtete Gewichte für die Benutzung zum Nachwiegen aufzustellen (§§ 74, 75). Gastwirthe können durch Polizeiverordnung angehalten werden, das Verzeichniß der von ihnen gestellten Preise einzureichen und in den Gastzimmern anzuschlagen. Diese Preise bleiben solange in Kraft, bis die (an sich beliebige) Abänderung der Polizeibehörde angezeigt und das abgeänderte Verzeichniß in den Gastzimmern angeschlagen ist.

Verhältniß der selbstständigen zu den unselbstständigen Gewerbetreibenden.

Unselbstständige Gewerbetreibende, d. h. die, welche in fremden Diensten (für fremde Rechnung) im Gewerbebetriebe thätig sind, in der Gewerbeordnung „gewerb-

¹ Siehe Anm. 3, S. 225.

² Vgl. hierzu Entsch. des Reichsgerichts in Straßf., Bd. I, S. 102.

³ Entsch. des Oberverwaltungsger., Bd. V, S. 266, Bd. XV, S. 349; bezüglich der Wittwe, die den Gewerbebetrieb ihres verstorbenen Ehemannes fortsetzt, Bd. XIV, S. 315, bezüglich des Schankgewerbes preuß. Verwaltungsblatt, Bd. VII, S. 219, Bd. X, S. 219 und 400,

Bd. IX, S. 405, Bd. XIII, S. 78 u. 324 a. a. O.

⁴ In Preußen vom Bezirksauschuß.

⁵ Entsch. d. Oberverwaltungsger., Bd. XXIII, S. 254, und dagegen Entsch. des Reichsger. in Civilf., Bd. XIX, S. 353.

⁶ Für Heildienere, da sie nicht unter die Gewerbeordnung fallen, können Taren festgesetzt werden, Entsch. des Reichsger. in Straßf., Bd. XIII, S. 259.

liche Arbeiter“ genannt, umfassen Gesellen, Gehülsen, Lehrlinge, Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker und Fabrikarbeiter. Die Festsetzung des Verhältnisses zwischen den selbstständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern ist, vorbehaltlich der durch Reichsgesetze begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Uebereinkunft (§ 105). Nicht wenige Beschränkungen sind indeß in der Gewerbeordnung und anderen Reichsgesetzen enthalten, in der ersteren namentlich die folgenden:

Bei der Sonntagsarbeit.

Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen¹ können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten, außer zu Arbeiten, welche nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung auch an Sonn- und Festtagen¹ verrichtet werden dürfen (§ 105 a).

Im Betriebe von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, Werften und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art dürfen Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden. Im Handelsgewerbe² dürfen Gehülsen, Lehrlinge und Arbeiter am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage überhaupt nicht, im Uebrigen an Sonn- und Festtagen nicht länger als fünf Stunden beschäftigt werden. Dies gilt auch für die Beschäftigung im Geschäftsbetriebe von Consum- und anderen Vereinen (§ 105 b). Kraft gesetzlicher Vorschrift sind vom Verbot ausgenommen Arbeiten, welche in Nothfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen, Beaufsichtigungs-, Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten u. ähnliche (§ 105 c). Fernere Ausnahmen, namentlich für Gewerbe, in denen Arbeiten vorkommen, die ihrer Natur nach eine Unterbrechung nicht gestatten, hat auf Grund der in § 105 d erteilten Ermächtigung der Bundesrath zugelassen³. Andere Ausnahmen können in gesetzlich bezeichneten Fällen durch die oberen oder die unteren Verwaltungsbehörden zugelassen werden (§ 105 e und f); andererseits kann das Verbot der Beschäftigung durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrathes weiter ausgedehnt werden (§ 105 g). Weitergehende Beschränkungen der Sonntagsarbeit durch Landesgesetz oder Landespolizeiverordnung sind statthaft (§ 105 h). Soweit nach dem Vorstehenden gewerbliche Arbeiter im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden dürfen, darf in offenen Verkaufsstellen (auch von Consum- und anderen Vereinen) ein Gewerbebetrieb an diesen Tagen nicht stattfinden (§ 41 a).

Auf Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe⁴, Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, sowie auf Verkehrsgewerbe⁵ finden die Verbote der Sonntagsarbeit keine Anwendung, doch dürfen die Arbeiter dabei nur zu solchen Arbeiten verpflichtet werden, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten (§ 105 i).

Arbeitsbuch.

Minderjährige Arbeiter dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind. Der Arbeitgeber hat dieses bei der Annahme einzufordern, sodann zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach

¹ Was Festtag, richtet sich nach Landesrecht; regelmäßig sind es die beiden Weihnachtsfeiertage, das Neujahrsfest, der Oster- und Pfingstmontag, das Himmelfahrtsfest, der Charfreitag und der Bußtag; vgl. auch Entsch. des Reichsgerichts in Straß., Bd. XXIV, S. 268.

² Zum Handelsgewerbe gehören der Groß-, Klein- (auch der Hausir-)Handel, Bank-, Speculations- und Commissionsgeschäfte, Meß- und Markthandel, Verkauf von Theaterbillets. Nicht dahin gehört der Verkauf von Arzneimitteln in Apotheken. Das Austragen bestellter Waaren ist Ausfluß der gewerblichen Thätigkeit, Entsch. des Kammergerichts, Bd. XV, S. 324, Bd. XVI,

S. 448. Die Lieferung selbstgewonnener Milch auf Bestellung fällt nicht unter Handelsgewerbe Entsch. des Kammergerichts, Bd. XIV, S. 388 Bd. XV, S. 326.

³ Bekanntmachung, betr. Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetrieb vom 5. Februar 1895 (R.-G.-Bl. 1895, S. 12).

⁴ Der Verkauf über die Straße fällt unter das Handelsgewerbe.

⁵ Zum Verkehrsgewerbe gehört nicht der Betrieb der Packer, Träger, Bahnhofsbuchhändler; doch können für diese Ausnahmen auf Grund § 105 e bewilligt werden.

rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses wieder auszuhändigen, und zwar an den geschmäßigen Vertreter, wenn dieser es verlangt, oder der Arbeiter noch nicht 16 Jahre alt ist, sonst an den Arbeiter selbst (§ 107). Das Arbeitsbuch wird durch die Polizeibehörde des Ortes, an dem der Arbeiter zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat, kosten- und stempelfrei ausgestellt. In ihm ist durch den Arbeitgeber die Zeit des Eintritts, die Art der Beschäftigung und die Zeit des Austritts zu vermerken. Die Eintragung eines Urtheils über die Führung oder Leistungen des Arbeiters und sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke, insbesondere die Eintragung eines Merkmals, welches den Inhaber günstig oder nachtheilig zu kennzeichnen bezweckt¹, sind bei Strafe verboten (§ 111). Beim Abgange können die Arbeiter ein Zeugniß über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern. Dieses Zeugniß ist auf Verlangen der Arbeiter auch auf ihre Führung und Leistungen auszudehnen. Strafbar ist das Versehen des Zeugnisses mit Merkmalen, die den Arbeiter in geheimer Weise kennzeichnen (§ 113).

Verbot des Truchsystems.

Die Gewerbetreibenden, deren Familienglieder, Gehülfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Aufseher und Factoren (auch Vorstandsmitglieder einer Actiengesellschaft²) sind verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiter³ in Reichswährung zu berechnen und baar auszuzahlen (§ 115, Abs. 1). Lohnabzüge für Forderungen sind hiernach — soweit nicht Ausnahmen bestehen — unstatthaft, wohl aber kann, nachdem der Lohn ausbezahlt worden ist, die Berichtigung der Schulden des Arbeiters an dritte Personen mittelbar durch den Arbeitgeber oder dessen Beauftragten erfolgen⁴. Auch kann der Arbeiter sofort nach Empfang des Lohnes vom Arbeitgeber Waaren entnehmen⁵. Ebenso darf die Lohnzahlung unter Zustimmung des Arbeiters an dritte Personen erfolgen⁶. Strafbar ist die Ausgabe von Marken als Vorchuß auf den Lohn, um dafür Lebensmittel bei Dritten für Rechnung des Arbeitgebers zu entnehmen⁷, desgleichen die Zahlung des Lohnes in Anweisungen, Wechseln u. dgl.⁸. Die Arbeitgeber dürfen den Arbeitern keine Waaren creditiren, wohl aber gegen baar verkaufen⁹. Doch ist es gestattet, den Arbeitern Lebensmittel¹⁰ für den Betrag der Anschaffungskosten¹¹, Wohnung und Landnutzung gegen die ortsüblichen Mieth- und Pachtpreise, Feuerung, Beleuchtung, regelmäßige Verköstigung, Arzneien und ärztliche Hülfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten für den Betrag der durchschnittlichen Selbstkosten¹² zu verabfolgen. Zu einem höheren Preise ist die Verabfolgung von Werkzeugen und Stoffen für Accordarbeit zulässig, wenn derselbe den ortsüblichen nicht übersteigt und im Voraus vereinbart ist (§ 115, Abs. 2).

Der Arbeitgeber und sein Vertreter sind strafbar, auch wenn sie eine Zuwiderhandlung gegen das Verbot des Truchsystems nur wissentlich geschehen lassen¹³.

Lohn- und Abschlagsammlungen dürfen nicht ohne Genehmigung der unteren

¹ Vgl. hierzu Entsch. des Reichsgerichts in Straff., Bd. XXII, S. 200.

² Entsch. des Reichsger. in Straff., Bd. XXIX, S. 27.

³ Ueber den Begriff Arbeiter s. Entsch. des Reichsger. in Straff., Bd. XIII, S. 182.

⁴ Entsch. des Reichsger. in Straff., Bd. XXVI, S. 208.

⁵ Entsch. des Reichsger. in Straff., Bd. XIII, S. 185.

⁶ Entsch. des Reichsger. in Straff., Bd. XXIX, S. 95; s. B. an Bevollmächtigte, ebendort Bd. XXVII, S. 289.

⁷ Entsch. des Reichsger. in Straff., Bd. VII, S. 37; vgl. indeß auch daselbst Bd. XXIX, S. 95.

⁸ Entsch. des Reichsger. in Straff., Bd. I, S. 385, Bd. VII, S. 242, Bd. XVII, S. 285, Bd. XXVII, S. 290 a. a. O.

⁹ Entsch. des Reichsger. in Straff., Bd. XV,

S. 284, und Bd. XXII, S. 178.

¹⁰ Dazu kann in besonderen Fällen auch Branntwein gehören, Entsch. des Reichsger. in Straff., Bd. XX, S. 217, Bd. XXX, S. 255.

¹¹ Dazu gehören auch der Kaufpreis, die Transportkosten und sonstige Auslagen, nicht die Kosten der Lagerung, Unterhaltung, noch die Zinsen der Anschaffungskosten, Entsch. des Reichsger. in Straff., Bd. XVIII, S. 223, Bd. XXX, S. 253.

¹² Zu den Selbstkosten gehören neben den Anschaffungskosten auch die Zinsen, Kosten der Lagerung u. s. w.; auch Schwund und Verfall sind zu berücksichtigen, Entsch. des Reichsger. in Straff., Bd. XXX, S. 253, Bd. XXVII, S. 321.

¹³ Entsch. des Reichsger. in Straff., Bd. XXIX, S. 27. Auch durch Fahrlässigkeit kann die Strafbarkeit begründet werden, Entsch. des Reichsger. in Straff., Bd. XXII, S. 43.

Verwaltungsbehörde in Gast- und Schankwirthschaften oder Verkaufsstellen erfolgen; sie dürfen an Dritte nicht erfolgen auf Grund von Rechtsgeschäften oder Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche nach § 2 des Gesetzes, betr. die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes, vom 21. Juni 1869 rechtlich unwirksam sind (§ 115 a).

Verträge und Verabredungen, welche dem § 115 zuwiderlaufen, sind nichtig; sie heben insbesondere die Strafbarkeit nicht auf. Dasselbe gilt von Verabredungen über die Entnahme von Bedürfnissen aus gewissen Verkaufsstellen, sowie überhaupt über die Verwendung des Verdienstes zu einem anderen Zweck als zur Betheiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter und ihrer Familien; daher ist die Gewährung von Wohnung, Feuerung, die Verwendung zur Einzahlung in Sparcassen, Hülfscassen statthaft¹ (§ 117). Arbeiter, deren Forderungen in einer dem § 115 zuwiderlaufenden Weise berichtigt worden sind, können zu jeder Zeit Zahlung in baar und Reichswährung verlangen. Was ihnen gegen die Vorschrift in § 115 an Zahlungsstatt gegeben ist, fällt derjenigen Hülfscasse zu, welcher der Arbeiter angehört (§ 116). Letzteres gilt auch in Bezug auf Forderungen für Waaren, welche dem § 115 zuwider creditirt worden sind (§ 118).

Lohneinbehaltungen zur Sicherung eines Anspruches oder eines Contractbruches dürfen bei den einzelnen Lohnzahlungen ein Viertel des fälligen Lohnes und im Gesamtbetrage den Betrag eines durchschnittlichen Wochenlohnes nicht übersteigen (§ 119 a). Die Vorschriften über das Verbot des Trufsystems sind auch für die Haus- (oder Außen)-Arbeiter anwendbar (§ 119 b)².

Besondere Fürsorgepflichten.

Die Gewerbeunternehmer müssen ihren Arbeitern und Arbeiterinnen unter achtzehn Jahren die erforderliche Zeit zum Besuche einer vom Staate oder der Gemeindebehörde anerkannten Fortbildungsschule gewähren. Auch kann durch Communalstatut der Besuch einer solchen Schule für männliche Arbeiter unter achtzehn Jahren obligatorisch erklärt werden (§ 120).

Die Gewerbeunternehmer (bei Fabrik- wie bei handwerksmäßigen Betrieben) sind verpflichtet, die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen u. f. w. so einzurichten und zu unterhalten, auch den Betrieb so zu regeln, daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit nach Möglichkeit geschützt sind (§ 120 a). Sie sind ferner verpflichtet, diejenigen Einrichtungen zu treffen und zu unterhalten und diejenigen Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter im Betriebe zu erlassen, welche erforderlich sind, um die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes zu sichern (§ 120 b). Wenn Arbeiter unter achtzehn Jahren beschäftigt werden, sind bei der Einrichtung der Betriebsstätte und bei der Regelung des Betriebes diejenigen besonderen Rücksichten auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen, welche durch das Alter dieser Arbeiter geboten sind (§ 120 c). Die zuständigen Polizeibehörden sind befugt, im Wege der Verfügung für einzelne Anlagen die Ausführung derjenigen Maßnahmen anzuordnen, welche zur Durchführung der in §§ 120 a bis 120 c enthaltenen Grundsätze erforderlich und nach Beschaffenheit der Anlage ausführbar sind. Gegen die Verfügung ist nur Beschwerde im Verwaltungswege statthaft (§ 120 d). Durch Beschluß des Bundesrathes können Vorschriften darüber erlassen werden, welchen Anforderungen in bestimmten Arten von Anlagen zur Durchführung der in den §§ 120 a bis 120 c enthaltenen Grundsätze zu genügen ist (§ 120 e, Abs. 1). Demgemäß erließ der Bundesrath Vorschriften über die Anfertigung u. f. w. von Zündhölzern (R.-G.-Bl. 1893, S. 209), von Bleisarten und Bleizuder (R.-G.-Bl. 1893, S. 213), von Cigarren (das. S. 218), Alkali-Chromaten (R.-G.-Bl. 1897, S. 11), Buchdruckereien und Schriftgießereien (R.-G.-Bl. 1897, S. 614). Soweit solche Vorschriften durch den Bundesrath nicht erlassen sind, können sie durch Anordnung der Landes-Centralbehörden oder durch Polizeiverordnungen der zuständigen Behörden erlassen werden. Für solche Betriebe (und nur für solche Betriebe), in welchen durch übermäßige Dauer der

¹ Vgl. Sten. Ber. des Reichstages 1891, XII, S. 428, Vb. XIII, S. 182, Vb. XVI, S. 333, S. 1683, 1693 a. a. O.

² Vgl. Entsch. des Reichsger. in Straß., Vb. XII, S. 428, Vb. XIII, S. 182, Vb. XVI, S. 333, Vb. XVII, S. 129 a. a. O.

täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, kann der Bundesrath Dauer, Beginn und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit und der zu gewährenden Pausen vorschreiben (§ 120 c, Abs. 3). Daraufhin hat der Bundesrath Beginn, Dauer und Ende der Arbeitszeit für den Betrieb der Bäckereien und Conditoreien geregelt (R.-G.-Bl. 1896, S. 55).

Lehrlingsverhältnisse¹.

Lehrlinge dürfen nur solche Personen halten und anleiten, welche sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden (§ 126), während bei sonstigen unselbstständigen Gewerbetreibenden (Arbeitern) nur dann die Anleitung durch Gewerbetreibende, die sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, untersagt ist (§ 106), wenn sie (die Arbeiter) unter achtzehn Jahren sind. Die Befugniß zum Halten von Lehrlingen kann solchen Personen ganz oder auf Zeit entzogen werden, welche sich wiederholt grober Pflichtverletzungen gegen ihre Lehrlinge schuldig gemacht haben oder sich in sittlicher Beziehung oder wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen dazu ungeeignet erwiesen haben (§ 126 a). Der sog. Lehrlingszüchterei kann durch generelle oder specielle Beschränkungen in der Zahl der zu haltenden Lehrlinge vorgebeugt werden (§ 128). Der Lehrvertrag ist schriftlich abzuschließen, der schriftliche Abschluß kann erzwungen werden; er hat auch rechtliche Folgen, die dem mündlichen Vertrage fehlen; indeß ist er für die Frage, ob ein Lehrverhältniß vorliegt, nicht maßgebend. Der Lehrvertrag muß das Gewerbe, die Dauer der Lehrzeit, die gegenseitigen Leistungen und die Voraussetzung seiner einseitigen Auflösung enthalten (§ 126 b). Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen. Uebermäßige, unanständige oder gesundheitsgefährliche Züchtigungen sind verboten (§ 127 a) und erscheinen strafrechtlich als Verletzungen der Vernunftpflicht (§ 230, Abs. 2 des Strafgesetzbuchs)². Zu den Eigenthümlichkeiten des Lehrvertrages gehört das Recht des einseitigen Rücktrittes (Probezeit). Diese Probezeit muß mindestens vier Wochen und darf höchstens drei Monate betragen (§ 127 b). Später kann der Lehrling nur aus gesetzlich zugelassenen Gründen (§ 123) oder wegen wiederholter Pflichtverletzung oder Vernachlässigung des Besuchs der Fortbildungs- oder Fachschule entlassen werden, während von Seiten des Lehrlings das Lehrverhältniß — abgesehen von den gesetzlichen Fällen (§ 124, Ziff. 1, 3 bis 5), d. h. namentlich wegen Arbeitsunfähigkeit und wegen grober Pflichtwidrigkeiten des Lehrherrn — nur aufgelöst werden kann, wenn der Lehrherr seine gesetzlichen Pflichten zur Ausbildung des Lehrlings vernachlässigt oder das Recht der körperlichen Züchtigung mißbraucht oder zur Erfüllung der ihm aus dem Lehrvertrage obliegenden Pflichten unfähig wird (§ 127 b). (Nur) Wenn der Lehrvertrag schriftlich abgeschlossen ist, kann der Lehrling, welcher der Lehre unbefugt entläuft, polizeilich zurückgebracht werden (§ 127 d) und darf der Lehrherr Entschädigung verlangen (§ 127 f). Nach Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling ein Zeugniß (Lehrbrief) auszustellen (§ 127 c).

In Handwerks- (im Gegensatz z. B. zu Fabrik-)Betrieben dürfen nur solche Personen Lehrlinge anleiten, welche 24 Jahre vollendet und in dem Gewerbe oder Gewerbszweige entweder nach beendigter Lehrzeit die Gesellenprüfung bestanden haben oder fünf Jahre hindurch als Meister thätig gewesen sind (§ 129). Gehört der Lehrherr einer Innung an, so ist die Abschrift des Lehrvertrages binnen vierzehn Tagen der Innung einzureichen. Die Lehrzeit soll in der Regel drei Jahre betragen und darf regelmäßig vier Jahre nicht übersteigen (§ 130 a). Dem Lehrlinge ist Gelegenheit zu geben, sich nach Ablauf der Lehrzeit der Gesellenprüfung vor einem Prüfungsausschusse zu unterziehen. Der Vorsitzende wird durch die Handwerkerkammern bestellt, die Beisitzer zur einen Hälfte von der Innung und zur anderen von Gesellen, die ihre Gesellenprüfung bestanden haben, gewählt (§ 131 a ff.), bei den von der Handwerkskammer errichteten Ausschüssen von der Handelskammer bestellt.

¹ Dies gilt nicht für Lehrlinge in Apotheken und in Handelsgeschäften, § 154, Abs. 1.

² Entsch. des Reichsger. in Straff., Bd. XXIX, S. 226.

Gesellen und Gehülfen¹.

Das Arbeitsverhältniß zwischen Gesellen und Gehülfen (auch Fabrikarbeitern) und ihren Arbeitgebern kann durch eine jedem Theile freistehende, vierzehn Tage vorher erklärte Kündigung aufgelöst werden. Auch längere oder kürzere Fristen können vereinbart werden. Es ist sogar die Verabredung einer jederzeitigen Lösung des Arbeitsverhältnisses ohne vorherige Kündigung zugelassen², nur müssen die Kündigungsfristen für beide Theile gleich sein (§ 122). Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Kündigung können Gesellen und Gehülfen in den gesetzlich (§ 123) vorgesehenen Fällen entlassen werden (z. B. wegen Diebstahls, Unterschlagung, wiederholter Trunkenheit bei der Arbeit, Thätlichkeiten gegen den Arbeitgeber oder dessen Angehörige und Vertreter, oder wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig oder mit einer abreckenden Krankheit behaftet sind). Ebenso können aus den in § 124 genannten Gründen Gesellen und Gehülfen ohne Weiteres die Arbeit verlassen. Auch aus anderen „gewichtigen Gründen“, z. B. Verheirathung bei Arbeiterinnen, kann das Arbeitsverhältniß alsbald aufgelöst werden (§ 124 a). Die wechselseitigen Schadenserzahnansprüche sind beiderseitig auf höchstens den Wochenbetrag des ortsüblichen Tagelohnes begrenzt (§ 124 b), ohne an den Nachweis eines Schadens gebunden zu sein (124 b).

Meistertitel.

Der Meistertitel (ein Titel im Sinne des § 33 des Strafgesetzbuchs) in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerks darf nur von Denen geführt werden, welche die Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen erworben und die Meisterprüfung bestanden haben. Zu letzterer sind sie in der Regel nur zuzulassen, wenn sie mindestens drei Jahre als Geselle in dem Gewerbe thätig gewesen sind. Die Prüfungskommissionen werden nach Anhörung der Handwerkerkammer durch die höhere Verwaltungsbehörde errichtet (§ 133).

Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker³.

Das Dienstverhältniß der gegen feste Bezüge beschäftigten Betriebsbeamten (Werkmeister, Techniker, Chemiker, Zeichner u. f. w.) kann, wenn nichts Anderes verabredet ist⁴, von jedem Theile mit Ablauf jedes Kalenderquartals nach sechs Wochen vorher erklärter Aufkündigung aufgehoben werden (§ 133 a). Aus den im Geleze namentlich aufgeführten (§ 133 c) und überhaupt aus wichtigen (§ 133 b) Gründen kann das Verhältniß ohne Kündigung (alsbald) aufgelöst werden. Eine Vereinbarung, durch die der Angestellte nach der Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Thätigkeit beschränkt wird, ist für den Angestellten nur insoweit verbindlich, als die Beschränkung nach Ort, Zeit und Gelegenheit nicht die Grenzen überschreitet, durch welche eine unbillige Erschwerung seines Fortkommens ausgeschlossen wird. Die Vereinbarung ist nichtig, wenn der Angestellte zur Zeit des Abschlusses minderjährig ist (§ 133 f, eingefügt durch Art. 9 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche, vom 10. Mai 1897, R.-G.-Bl. 1897, S. 437).

Fabrikarbeiter.

Zu den Fabrikarbeitern gehören Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge⁵, auch Betriebsbeamte, sofern sie nicht gegen feste Bezüge angestellt sind (§ 133 a). Was

¹ Dieser Abschnitt gilt nicht für Gehülfen in Apotheken oder in Handelsgeschäften, § 154, Abs. 1.

² „Jedes Stück das letzte“; s. auch Min.-Bl. für die gef. innere (preussische) Verwaltung 1892, S. 276.

³ Dieser Abschnitt gilt nicht für die in

Apotheken oder Handelsgeschäften Angestellten, § 154, Abs. 1.

⁴ Was statthaft ist: Grf. des Reichsger. in Civilsachen, Bd. XXXVIII, S. 257.

⁵ Entsch. des Reichsger. in Straß., Bd. VII, S. 105, und Bd. XXI, S. 152.

als Fabrik anzusehen ist, kann nur unter Berücksichtigung aller obwaltenden Umstände beantwortet werden, wobei es namentlich auf den Geschäftsumfang und die Verwendung von Maschinen ankommt¹. Für Fabrikarbeiter gelten nachstehende besondere Vorschriften:

A. Arbeitsordnung:

Für jede Fabrik, in welcher in der Regel mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt werden, ist eine Arbeitsordnung zu erlassen. Der Erlaß erfolgt durch Ausschlag (§ 134 a). Die Arbeitsordnung muß den Inhalt des Arbeitsvertrages regeln und demgemäß Bestimmungen treffen: 1) über Anfang und Ende der täglichen Arbeitszeit wie der Pausen, 2) über Zeit und Art der Abrechnung und Lohnzahlung, 3) sofern es nicht bei den gesetzlichen Bestimmungen bewenden soll, über die Frist der zulässigen Aufkündigung, sowie über die Gründe, aus welchen die Entlassung und der Austritt aus der Arbeit ohne Aufkündigung erfolgen darf, 4) über Art und Höhe der Strafen und über deren Verwendungszweck, 5) über die Verwendung der wegen Contractbruchs verwirkten Lohnbeträge. Die Strafen zu 4, nicht die verwirkten Lohnbeträge zu 5², müssen zum Besten der Fabrikarbeiter³ verwendet werden. Strafen dürfen nicht das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzen, dürfen⁴ regelmäßig einen halben und nur ausnahmsweise und höchstens einen ganzen Tagelohn nicht übersteigen (§ 134 b). Der Inhalt der Arbeitsordnung ist, soweit er den Gesetzen nicht zuwiderläuft, für die Arbeitgeber und Arbeiter rechtsverbindlich. Vor dem Erlaß der Arbeitsordnung oder eines Nachtrages zu derselben ist den beteiligten großjährigen Arbeitern oder dem etwa bestehenden ständigen Arbeiterausschusse (§ 134 h) Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Arbeitsordnung, sowie jeder Nachtrag ist unter Mittheilung der seitens der Arbeiter schriftlich oder zu Protokoll erfolgten Äußerungen der unteren Verwaltungsbehörde einzureichen. Die Arbeitsordnung ist an geeigneter, allen Arbeitern zugänglicher Stelle auszuhängen und ist jedem Arbeiter bei seinem Eintritt in die Beschäftigung einzuhändigen (§ 134 e). Arbeitsordnungen und Nachträge, welche nicht vorschriftsmäßig erlassen sind oder deren Inhalt den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft, sind auf Anordnung der unteren Verwaltungsbehörde durch gesetzmäßige Arbeitsordnungen zu ersetzen oder den gesetzlichen Vorschriften entsprechend abzuändern (§ 184 f).

B. Beschäftigung von jugendlichen und weiblichen Arbeitern.

Kinder (Personen unter vierzehn Jahren heißen Kinder), die noch unter dreizehn Jahren sind, dürfen (auch als Lehrlinge⁵) in Fabriken⁶ nicht beschäftigt werden. Kinder über dreizehn Jahren dürfen in Fabriken nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind (§ 135, Abs. 1). Von dieser Vorschrift kann auch der Bundesrath keine Ausnahmen gestatten.

Die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren darf die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten (§ 135, Abs. 2).

Junge Leute, d. h. Personen zwischen vierzehn und sechzehn Jahren, dürfen in Fabriken nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden (§ 135, Abs. 3).

Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter, d. h. der unter sechzehn Jahren, dürfen nicht vor 5¹/₂ Uhr Morgens beginnen und nicht über 8¹/₂ Uhr Abends dauern. Zwischen⁷ den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige

¹ Vgl. Entsch. des Reichsger. in Straß., Bd. XIV, S. 423, Bd. XVIII, S. 371, Bd. XXI, S. 152, Bd. XXVI, S. 161, 189, Bd. XXIX, S. 201 a. a. D.

² Vgl. auch Erlaß des preuß. Handelsministers vom 22. Juni 1892, Min.-Bl. f. die gef. innere Verwaltung 1892, S. 336.

³ Arbeiter der betreffenden Fabrik.

⁴ D. h. die Strafen zu 4, nicht die verwirkten Lohnbeträge, die bis zu einem Wochen-

betrage gehen können, § 134.

⁵ Entsch. des Reichsger. in Straß., Bd. VII, S. 105, Bd. XXI, S. 152.

⁶ D. h. jede dem Zwecke der Fabrik dienende, auch außerhalb der Fabrik verrichtete Thätigkeit, Entsch. des Reichsger. in Straß., Bd. X, S. 433, Bd. XVI, S. 305, Bd. XXI, S. 152.

⁷ Also nicht am Beginn oder am Schlusse der Arbeit; f. Entsch. des Reichsger. in Straß., Bd. XXI, S. 139.

Pausen gewährt werden. Für jugendliche Arbeiter, deren Arbeitszeit nur sechs Stunden täglich beträgt, müssen mindestens zwei Pausen von je einer halben Stunde gewährt werden¹. Den übrigen jugendlichen Arbeitern muß mindestens Mittags eine einstündige, sowie Vormittags und Nachmittags eine halbstündige Pause (während der Arbeitszeit) gewährt werden (§ 136, Abs. 1). An Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Catechumen- und Confirmanden-, Beicht- und Communionunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden (§ 136, Abs. 3).

Arbeiterinnen dürfen in Fabriken nicht in der Nachtzeit von 8¹/₂ Uhr Abends bis 5¹/₂ Uhr Morgens und am Sonnabend, sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach 5¹/₂ Uhr Nachmittags beschäftigt werden (§ 137, Abs. 1). Die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechzehn Jahren darf die Dauer von elf Stunden täglich, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage von 10 Stunden, nicht überschreiten (§ 137, Abs. 2). Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden (§ 137, Abs. 3). Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugniß eines approbirten Arztes dies für zulässig erklärt (§ 137, Abs. 5). Wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit kann die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechzehn Jahren bis 10 Uhr Abends außer Sonnabends unter der Voraussetzung gestattet werden, daß die tägliche Arbeitszeit 13 Stunden nicht überschreitet (§ 138 a).

Wenn Natureignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Fabrik unterbrochen haben, so können Ausnahmen von den in § 135, Abs. 2 und 3, 136, 137 Abs. 1 bis 3 vorgesehenen Beschränkungen zugelassen werden (§§ 139, Abs. 1 und 3). Auch können, wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter es erwünscht erscheinen lassen, die Pausen (durch die Verwaltungsbehörden, bezw. den Reichskanzler) anderweitig geregelt werden (§ 139, Abs. 2 und 3).

Sehr weitgehende Ermächtigungen sind in § 139 a dem Bundesrath ertheilt. Er kann 1) die Verwendung von Arbeiterinnen, sowie von jugendlichen Arbeitern für gewisse Fabricationszweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich unterlagen oder von besonderen Bedingungen abhängig machen. Von dieser Ermächtigung hat er Gebrauch gemacht bei der Anfertigung von Präservativen in Gummiwaarenfabriken (R.-G.-Bl. 1888, S. 219), bei der Beschäftigung in Glashütten (R.-G.-Bl. 1892, S. 317), in Drahtziehereien mit Wasserbetrieb (R.-G.-Bl. 1892, S. 324, Ziff. 1), in Cichorienfabriken (R.-G.-Bl. 1892, S. 327), auf Steinkohlenbergwerken, Zink- und Bleierzbergwerken und auf Rotereien im Regierungsbezirk Oppeln (R.-G.-Bl. 1892, S. 331, Ziff. 1), in Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien (R.-G.-Bl. 1892, S. 334, Ziff. 1 und 2), in Hechelräumen u. dgl. (R.-G.-Bl. 1892, S. 604). Der Bundesrath kann aber auch 2) Ausnahmen von den in §§ 135, Abs. 2 und 3, 136, 137, Abs. 1 bis 3 gewähren; er kann 3) für gewisse Fabricationszweige die Abkürzung oder den Wegfall der für jugendliche Arbeiter vorgeschriebenen Pausen gestatten und 4) Ausnahmen von den Bestimmungen des § 137, Abs. 1 und 2 mit der Maßgabe zulassen, daß die tägliche Arbeitszeit 13 Stunden, am Sonnabend 10 Stunden nicht übersteigt.

Gewerbeaufsicht.

Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§ 105 a, 105 b Abs. 1, 105 c bis 105 h (Sonntagsarbeit in Fabriken), 120 a bis 120 e, 134 bis 139 a (Arbeitsordnungen und Beschäftigung jugendlicher und weiblicher Arbeiter) ist ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden besonderen (Landes-) Beamten übertragen, welche Jahresberichte über ihre amtliche Thätigkeit zu

¹ Entsch. des Reichsger. in Straßb., Bb. XVI, S. 267.

erstatten haben. Die Arbeitgeber müssen ihnen jederzeit den Zutritt gestatten, auch ihnen die vom Bundesrath oder der Landes-Centralbehörde angeordneten statistischen Mittheilungen machen (§ 139 b).

Coalitionsfreiheit.

Alle Verbote¹ und Strafbestimmungen¹ gegen Gewerbetreibende, gewerbliche² Gehülften, Gesellen oder Fabrikarbeiter² wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger³ Lohn- und Arbeitsbedingungen⁴, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter werden aufgehoben⁵ (§ 152, Abs. 1). Jedem Theilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei, und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt (§ 152, Abs. 2)⁶. Wer Andere⁷ durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verurtheilung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen (§ 152) theilzunehmen oder ihnen Folge zu leisten, oder Andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von gleichen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetze nicht eine härtere Strafe eintritt (§ 153)⁸.

Ausdehnung der Fabrikgesetzgebung.

Die Vorschriften über Arbeitsordnung, Beschäftigung jugendlicher und weiblicher Arbeiter wie über die Gewerbeaufsicht (§§ 134 bis 139 b) finden Anwendung auch auf Hüttenwerke, Zimmerplätze und andere Bauhöfe⁹, Werken und solche Ziegeleien, über Tage betriebene Brüche und Gruben, welche nicht bloß vorübergehend oder in geringem Umfange betrieben werden (§ 154, Abs. 2). Die Vorschriften über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter (§§ 135 bis 139 b) gelten auch für Werkstätten, in denen durch elementare Kraft bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, wenn und soweit nicht der Bundesrath Ausnahmen nachläßt (§ 154, Abs. 3). Auf andere Werke, sowie auf Bauten kann der Kaiser mit Zustimmung des Bundesrathes diese Vorschriften (§§ 135 bis 139 b) ausdehnen, was für die Werkstätten der Kleider- und Wäscheconfection geschehen ist, R.-G.-Bl. 1897, S. 459 (§ 154, Abs. 4). Die Vorschriften über Lohnzahlung, Beschäftigung jugendlicher und weiblicher Arbeiter (nebst der Gewerbeaufsicht) und die Vorschriften über die Coalitionsfreiheit gelten auch für Bergwerke, Salinen, Aufbereitungs-

¹ Nicht die Ordnungsvorschriften, welche für Vereine und Versammlungen landesgesetzlich gelten, z. B. in Preußen die Verordnung vom 11. März 1850 (G.-S. 1850, S. 277), so daß von allen Versammlungen, in denen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden, der Polizei Anzeige zu machen ist, daß Vereine, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, die Statuten und das Mitgliederverzeichnis einzureichen haben; f. auch Entsch. d. Reichsger. in Straff., Bd. XVI, S. 383, Bd. XX, S. 63, 396 a. a. O.

² Nicht landwirthschaftliche. Die für diese geltenden landesgesetzlichen Vorschriften, welche Contractbruch und dertartige Coalitionen untersagen, sind in Geltung geblieben.

³ D. h. auch nur nach Ansicht der Arbeiter günstiger; Entsch. des Reichsger. in Straff., Bd. XXX, S. 236.

⁴ Dies bezieht sich nur auf zukünftige Arbeits- oder Lohnbedingungen; Entsch. des Reichsger. in Straff., Bd. XXI, S. 114.

⁵ Straffrei ist zwar nach § 152 die Vereinbarung des Contractbruchs, doch ist, da die allgemeinen Strafgesetze in Geltung geblieben

sind, nach § 110 des Reichsstrafgesetzbuchs die öffentliche Aufforderung einer Menschenmenge zum Contractbruche strafbar, Entsch. d. Reichsger. in Straff., Bd. XX, S. 63.

⁶ Cartelle, Trusts fallen an sich nicht unter § 152. Aus den bez. Abmachungen findet daher Klage und Einrede statt, Entsch. des Reichsger. in Civils., Bd. XXXVIII, S. 155.

⁷ Andere sind nicht bloß Berufsangehörigen, sondern auch alle Arbeiter, Entsch. d. Reichsger. in Straff., Bd. XXX, S. 359. Die Strafe trifft nach neuester Gerichtspraxis indeß nicht Arbeiter, die Arbeitgeber bedrohen.

⁸ Unter den § 153 kann auch die Drohung mit einer (an sich) begründeten Denunciation fallen, Entsch. des Reichsger. in Straff., Bd. XIV, S. 387; ferner fällt darunter jede Kundgebung, durch welche Jemand in den Ruf eines des Verkehrs nicht würdigen Menschen gebracht werden soll, Entsch. des Kammerger., Bd. XII, S. 189, sodann die Verhängung des Boykotts über Arbeitgeber, das. Bd. XV, S. 241.

⁹ Ueber den Begriff f. Entsch. des Reichsger. in Straff., Bd. XX, S. 287.

anstalten und unterirdisch betriebene Brüche und Gruben (§ 154 a). Arbeiterinnen dürfen in Anlagen der vorbezeichneten Art nicht unter Tage beschäftigt werden (§ 154 a, Abs. 2).

Innungen.

Innungen können für alle Gewerbetreibenden, auch für die nicht unter die Gewerbeordnung fallenden, z. B. Fischerinnungen¹, Zwangsinnungen nur für die der Gewerbeordnung unterstellten Handwerker errichtet werden (§ 100). Freie Innungen können für gleiche verwandte oder gemischte Gewerbe, Zwangsinnungen nur für gleiche oder verwandte Handwerke errichtet werden. Aufgaben der Innungen müssen sein die Pflege des Gemeindegewisses und des Standesehrgefühls, die Regelung des Lehrlingswesens, die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen, das Herbergswesen und der Arbeitsnachweis, endlich die Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Lehrlingsverhältnisse (§ 81 a). Die Innungen können ihre Wirksamkeit noch auf andere ihren Mitgliedern gemeinsame Interessen ausdehnen (§ 81 b). Sie bedürfen eines von der höheren Verwaltungsbehörde zu bestätigenden Statuts (§ 84) und besitzen Rechtspersönlichkeit (§ 86). Ausgenommen dürfen nur werden die selbstständigen Gewerbetreibenden, die Werkmeister in den entsprechenden Großbetrieben und Die, welche solches früher gewesen sind (§ 87). Der Austritt aus der Innung ist innerhalb gewisser Fristen gestattet, doch mit dem Verlust aller Ansprüche an das Innungsvermögen verbunden (§ 87 a). Die Kosten der Innung und ihres Gesellenausschusses haben die Innungsmitglieder aufzubringen (§ 89). Die Innungen können Innungskrankenkassen und Innungsschiedsgerichte errichten (§§ 90 und 91). Gegen die Entscheidungen der letzteren ist binnen einer Nothfrist von einem Monate die Klage bei dem ordentlichen Gerichte statthaft. Die bei den Innungsmitgliedern beschäftigten Gesellen wählen den Gesellenausschuß, der namentlich an der Regelung des Lehrlingswesens und an den Gesellenprüfungen theilhaftig ist (§ 95). Die Innungen unterliegen der Aufsicht der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk sie ihren Sitz haben (§ 96). Die Innungen können wegen Vernachlässigungen ihrer Pflichten, gesetzwidriger Handlungen oder zu geringer Zahl ihrer Mitglieder geschlossen werden (§ 97).

Durch die höhere Verwaltungsbehörde ist auf Antrag Betheiligter anzuordnen, daß innerhalb eines Bezirks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das gleiche Handwerk oder verwandte Handwerke ausüben, einer neu zu errichtenden (Zwangsinnung angehören, wenn 1) die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden zustimmt, 2) der Bezirk entsprechend abgegrenzt ist und 3) die Zahl der vorhandenen Handwerker zur Bildung einer leistungsfähigen Innung ausreicht. Die Anordnung kann auch nur für Die, welche in der Regel Gesellen oder Lehrlinge halten, beschränkt werden (§ 100). Berechtigt, aber nicht verpflichtet beizutreten sind Die, welche das Gewerbe fabrikmäßig betreiben (§ 100 f). Streitigkeiten über die Zugehörigkeit zu einer Innung werden im Aufsichtswege entschieden (§ 100 h). In der Festsetzung der Preise oder in der Annahme von Kunden dürfen die Innungsmitglieder nicht beschränkt werden (§ 100 q). Die Kosten der Thätigkeit der Innung und des Gesellenausschusses sollen auf die einzelnen Betriebe unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit vertheilt oder durch Zuschläge zur Gewerbesteuer aufgebracht werden (§ 100 s). Die Zwangsinnung ist auf Antrag eines Innungsbeschlusses, welcher von drei Viertel sämmtlicher Innungsmitglieder gefaßt wird, von der höheren Verwaltungsbehörde zu schließen (§ 100 t). Für alle oder mehrere derselben Aufsichtsbehörde unterstehenden Innungen kann zur Vertretung der gemeinsamen Interessen der betheiligten Innungen ein gemeinsamer Innungsausschuß errichtet werden, dessen Statut durch die höhere Verwaltungsbehörde zu bestätigen ist (§ 101). Die Schließung eines Innungsausschusses kann durch die höhere

¹ Entsch. des Oberverwaltungsger., Ab. XII, S. 348.

Verwaltungsbehörde erfolgen (§ 102), wenn der Ausschuß seinen statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommt oder wenn er Beschlüsse faßt, welche über seine statutarischen Rechte hinausgehen. Gegen die Verfügung, welche die Schließung ausspricht, ist der Recurs statthaft. In Preußen erfolgt die Schließung auf Klage der Aufsichtsbehörde durch den Bezirksausschuß, gegen dessen Entscheidung die Berufung an das Oberverwaltungsgericht statthaft ist. Die Eröffnung des Concursverfahrens über das Vermögen eines Innungsausschusses hat die Schließung kraft Gesetzes zur Folge.

§ 31. Von der Arbeiterversicherung.

I. Geschichtliches und Allgemeines.

Der Ursprung der Arbeiterfürsorge, namentlich wegen Krankheit oder Betriebsunfälle, ist zuerst im Bergbau vorgekommen. Da der Bergbau ursprünglich Eigenthümerbergbau, d. h. die Unternehmer zugleich die Arbeiter waren, so beruhte die Fürsorge auf genossenschaftlicher Grundlage. Diese blieb noch bestehen, als der Bergbau von Lohnarbeitern betrieben wurde. Hierzu trat später die auf regaltherrlicher Anordnung beruhende Beitragslast¹. Das Allgemeine Landrecht bestimmte Theil II, Tit. 16, § 134, daß zwei Kuxe (ein Vierundsechzigstel) für die Knappschafts- und Armenkasse frei gebaut werden (§ 214), daß die Bergwerkeigenthümer der in ihren Diensten erkrankten und beschädigten Bergleute sich anzunehmen verbunden sind und (§ 215) daß die Bergleute acht oder bei Zulußgruben vier Wochen lang in Krankheitsfällen Lohn erhalten; im Uebrigen wurden durch das Allgemeine Landrecht erkrankte oder invalide Bergleute auf die Knappschaftskassen verwiesen (§ 217).

In den deutschen Staaten bestand von Alters her für alle Vergarbeiter der Versicherungszwang, mindestens gegen die Folgen von Krankheit und Betriebsunfällen; meist, nämlich bei den eigentlichen, den sog. ständigen Arbeitern, bestanden sogar auch die Versicherung gegen Invalidität und diejenige der Wittwen und Waisen². Aehnlich wie die Knappschaftsvereine bildeten die alten Zünfte eine genossenschaftliche Versicherung der Zunftgenossen gegen Krankheit³. Nach Auflösung der Zunftverfassung versuchte die Gesetzgebung in mannigfachster Weise die Arbeiterfürsorge für Handwerker und Handwerksgehülfen zu sichern, namentlich in der Form, daß durch Ortsstatut oder Anordnung der oberen Verwaltungsbehörden der Kassenzwang für Fabrikarbeiter, Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, ja selbst für selbstständige Handwerker — allerdings nur rücksichtlich der Krankenversicherung — eingeführt werden durfte⁴. Daneben ging noch die Thätigkeit der auf freier Selbsthülfe beruhenden Kassen. Indes war nur ein sehr kleiner Theil der Arbeiter versichert. Es bestanden im Jahre 1882 nur 270 Ortsstatute, welche den Kassenzwang einführten, und die freien (Hülfs-)Kassen machten gegen die Zeit vor der Gewerbeordnung, welche das Recht der Regierungen, solche Ortsstatuten zu erlassen, wieder aufhob, keine Fortschritte. Daraus ergab sich die socialpolitische Nothwendigkeit, die Versicherung nicht auf die freie Selbstbestimmung, auch nicht auf Communalstatuten, sondern auf reichsgesetzlichen Zwang zu gründen und sie weiter (zunächst auf die Versicherung gegen Betriebsunfälle, Invalidität und Alter) auszudehnen⁵. Die hauptächlichsten Reichsversicherungsgesetze sind die folgenden: a) das Krankenversicherungsgesetz, jetzt in der Fassung vom 10. April 1892 (R.-G.-Bl. 1892, S. 417) und das Gesetz, betr. die Unfall- und

¹ S. hierzu Arndt, Bergbau und Bergpolitik, Leipzig 1894, S. 116 f.

² Vgl. das hierin nur das damals bestandene Recht wiederholende, im weitaus größten Theile Deutschlands geltende, bezw. in den meisten nicht-preussischen Staaten, Bayern u. s. w., nachgebildete allgemeine (preuß.) Berggesetz vom 24. Juni 1865 (G.-S. 1865, S. 705).

³ Vgl. auch Allgem. Landrecht, Theil II, Tit. 8, § 353, wonach die Kur- und Pflegekosten für die erkrankten Gesellen aus der Gesellenlade und bei deren Unvermögen aus der Werkerskasse bestritten werden sollen.

⁴ In Preußen allgemeine Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845, § 169, Verordnung vom 9. Februar 1849 und Gesetz vom 3. April 1854.

⁵ Allerhöchste Botschaft vom 17. November 1881.

Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (R.-G.-Bl. 1886, S. 132), b) das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 (R.-G.-Bl. 1884, S. 69), das Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (R.-G.-Bl. 1885, S. 159), das Gesetz, betr. die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887 (R.-G.-Bl. 1887, S. 287), das Gesetz, betr. die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschifffahrt beteiligten Personen, vom 13. Juli 1887 (R.-G.-Bl. 1887, S. 329), und c) das Gesetz, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (R.-G.-Bl. 1889, S. 97). Alle diese Gesetze bezwecken die Fürsorge für Arbeiter und diesen gleichstehende sog. kleinere Betriebsbeamte, d. h. solche, deren Jahresarbeitsverdienst 2000 Mark nicht übersteigt, und zum Theil auch die ohne Gehülfen thätigen, den Lohnarbeitern social gleichstehenden Gewerbetreibenden. Diese Fürsorge tritt regelmäßig kraft des Gesetzes ein: ohne Anmeldung des zu Versorgenden zur Versicherung, meist sogar ohne und selbst gegen seinen eigenen und seines Unternehmers Willen, selbst ohne Beitragsleistung. Die Ansprüche aus diesen Fürsorgegesetzen gelten nicht als öffentliche Armenunterstützungen, sie sind nicht durch die Bedürftigkeit des Empfängers bedingt, sie sind ferner nicht abtretbar und nicht pfändbar (außer für Alimentationsansprüche der Familienmitglieder und Ansprüche der Armenverbände aus der Armenunterstützung)¹. Alle Beiträge zur Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung sind wie rückständige Gemeindeabgaben, d. h. im Verwaltungszwangswege, beizutreiben. Trotz vieler gemeinsamer Grundsätze und trotz des gleichen Grundgedankens sind die verschiedenen Fürsorgegesetze, jedes aus sich heraus, zu verstehen und sind Generalisirungen jeder Art gefährlich.

II. Krankenversicherung².

Gegenstand der Versicherung ist zunächst die Krankheit, und zwar jede Krankheit, selbst die dolos oder culpa herbeigeführte, mit der Maßgabe, daß bei den als selbstverschuldet geltenden Krankheiten, d. h. den aus Vorsatz oder Trunksüchtigkeit oder bei Raufhändeln entstandenen³, zwar nicht die freie Kur, wohl aber das Krankengeld versagt werden kann; sodann ist Gegenstand der Krankenversicherung (abgesehen von der Gemeindeversicherung) der Tod, und zwar in allen Fällen, so daß die Unterstützung (das Sterbegeld) auch den Erben eines Selbstmörders gewährt werden muß; endlich ist Gegenstand der Krankenversicherung (abgesehen von der Gemeindeversicherung) die Niederkunft, gleichviel ob eheliche oder uneheliche, selbstredend die einer Versicherten und nicht die der Ehefrau eines Versicherten.

Die Fürsorge aus der Krankenversicherung ist zeitlich beschränkt. Krankengeld wird nur auf die Dauer der Erwerbsunfähigkeit und braucht nur bis zur Dauer von 13 Wochen gewährt zu werden; bei der Niederkunft wird es (auch ohne Nachweis der Erwerbsunfähigkeit) auf 4 bis 6 Wochen gewährt. An Stelle der freien Kur, Arznei und des Krankengeldes kann die Aufnahme in ein Krankenhaus erfolgen, bei Leuten ohne Haushalt unbedingt, sonst wenn dies der Arzt für nöthig hält⁴. Weigert sich der Erkrankte ohne Grund, in ein Krankenhaus zu gehen, so verklären er und seine Angehörigen alle Ansprüche aus der Krankenversicherung. Hat der in einem Krankenhause Untergebrachte Angehörige, deren Unterhalt er aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, so ist diesen die Hälfte des Krankengeldes zu gewähren. Das Krankengeld wird nur für Arbeitstage gewährt; es wird nicht gewährt für die drei ersten Arbeitstage, die sog. Carenztage, um

¹ Vgl. z. B. § 56, Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes; f. ferner für die auf Landesrecht beruhenden Einrichtungen Civilproceßordnung § 850; f. auch Gesetz vom 22. Juni 1889, §§ 35, 40.

² Literatur: Commentare und Textausgaben von Piloty, v. Woedtker, Kühne, Sytze-

matische Bearbeitungen von Rosin, Das Recht der Arbeiterversicherung, R. Wehl, Lehrbuch des Reichsversicherungsrechts u. A. m.

³ E. § 6, Ziff. 2 des Krankenversicherungsgesetzes.

⁴ § 7 des Krankenversicherungsgesetzes.

der Simulation vorzubeugen. Die Krankentassen können die Krankenunterstützung innerhalb gewisser Grenzen erhöhen; so z. B. können sie die Carenztage fallen lassen, die Dauer der Krankenunterstützung und des Krankengeldes bis zur Dauer eines Jahres verlängern und Sterbegeld auch im Falle des Todes eines Angehörigen gewähren. Andere Leistungen, z. B. Invalidenrenten, Wittwen- und Waisenunterstützungen, dürfen sie nicht gewähren. Es kann gültig vorgeschrieben werden, daß freie Kur und Arznei nur von bestimmten Ärzten und Apotheken gewährt zu werden brauchen¹. Es kann also die freie Arztwahl ausgeschlossen werden, ganz unbedingt oder eingeschränkt. Das Krankengeld beträgt die Hälfte des Tagelohnes, bei der Gemeindeversicherung die Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes der gewöhnlichen Tagelöhner, bei den anderen Versicherungen die Hälfte des durchschnittlichen Tagelohnes der versicherten Klasse, soweit er drei Mark für den Arbeitstag nicht überschreitet. Das Sterbegeld beträgt den zwanzigfachen Betrag dieses durchschnittlichen Tagelohnes, d. h. soweit er drei Mark für den Arbeitstag nicht überschreitet. Neben der freien Kur und Arznei (§ 6) sind Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel zu gewähren. Dies sind offenbar nur Beispiele. Principiell sind alle zur Heilung der Krankheit erforderlichen Heilmittel zu gewähren (Kommissionsbericht des Reichstages). Auf Brillen hat das Mitglied danach Anspruch, wenn sie in Folge einer Erkrankung, nicht wenn sie in Folge natürlicher Anlagen notwendig werden. Auch Wein und andere stärkende Mittel können unter Umständen als Heilmittel angesehen werden. Künstliche Gliedmaßen sind in der Regel nicht als Heilmittel, sondern nur als Linderungs- oder Bequemlichkeitsmittel anzusehen². Für die obligatorischen, also die sog. Mindestleistungen, beginnt der Anspruch auf die reichsgesetzlich vorgeschriebenen Unterstützungen mit dem Zeitpunkte, in welchem Jemand Mitglied der Kasse geworden ist (§ 26). Diese Unterstützungen müssen den dem Versicherungszwange reichsgesetzlich Unterworfenen selbst dann gewährt werden, wenn sie zu keiner Kasse angemeldet und Beiträge für sie oder von ihnen niemals bezahlt sind³. Kassenmitgliedern, die gleichzeitig anderweitig gegen Krankheit versichert sind, ist das Krankengeld soweit zu kürzen; als es zusammen mit den aus anderweitiger Versicherung bezogenen Krankengeldern den vollen Betrag ihres durchschnittlichen Tagelohnes übersteigen würde. Durch das Kassenstatut kann diese Kürzung ganz oder theilweise ausgeschlossen werden (§ 26 a).

Krankenversicherungspflichtig sind ohne Rücksicht auf (Reichs-)Staatsangehörigkeit, Alter und Geschlecht alle Arbeiter, Gesellen, Gehülsen und Lehrlinge, ferner die Betriebsbeamten, Werkmeister, Techniker, Handlungsgehülsen und Handlungslehrlinge, deren durchschnittlicher Tagesverdienst 6²/₃ Mark nicht übersteigt (§ 1). Ausgeschlossen sind Personen des Soldatenstandes (§ 3), Beamte, für welche Gehalt oder Lohn während der Dauer der Krankheit fortlaufen, regelmäßig auch Dienstboten. Auf Hausgewerbetreibende kann durch Ortsstatut die Versicherungspflicht ausgedehnt werden (§ 2). Alle diese Personen sind indeß nur versichert, wenn sie in einem versicherungspflichtigen Betriebe stehen. Dies sind Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüche, Gruben, Werften und Bauten, die Betriebe der Marine- und Heeresverwaltungen, der Post und Telegraphie und der Eisenbahnen, ferner die Handwerksbetriebe, das Handels-⁴ und Transportgewerbe (§ 1) unter der Voraussetzung, daß diese Betriebe innerhalb des Deutschen Reiches liegen, d. h. der Betrieb des Unternehmers muß in Deutschland geführt werden. Daher ist auch z. B.

¹ Doch kann die höhere Verwaltungsbehörde auf Antrag von mindestens 30 Versicherten die Gewährung der Kur und Arznei durch weitere als die von der Kasse bestimmten Ärzte, Apotheken und Krankenhäuser verfügen, wenn durch die von der Kasse getroffenen Anordnungen eine nicht genügende Gewährung gesichert ist (§ 56 a des Krankenversicherungsgesetzes).

² Vgl. Entsch. des Oberverwaltungsgerichts, Abt. XII, S. 20, der Arbeiterversorgung 1888, S. 85, 389 a. a. D.

³ Die Arbeitgeber haben, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig die ihnen obliegende Anmeldung unterlassen haben, der Kasse die Unterstützungen, welche diese in solchen Fällen gewährt hat, zu erstatten (§ 50).

⁴ Handlungsgehülsen und Lehrlinge unterliegen der Versicherungspflicht nur, sofern durch Vertrag die ihnen nach dem Handelsgelehrbuch zustehenden Rechte aufgehoben oder beschränkt sind; s. Handelsgelehrbuch, §§ 63, 76.

die Montirung einer in Deutschland hergestellten Maschine im Auslande durch einen Deutschen versicherungspflichtig. Ausgeschlossen sind die Seetransportbetriebe, der Gewerbebetrieb im Umherziehen und die Apotheken. Auf die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe kann die Versicherungspflicht durch Gemeindestatut ausgedehnt werden; ferner sind auch noch die in den Kanzleien und Bureau der Anwälte, Notare, Gerichtsvollzieher, Krankenkassen u. s. w. beschäftigten Personen versicherungspflichtig. Die Beschäftigung muß, um versicherungspflichtig zu sein, gegen Lohn oder Gehalt erfolgen¹ und nicht bloß vorübergehend² sein. In einzelnen Fällen können Befreiungen von der Versicherungspflicht eintreten³, in anderen ist die freiwillige Versicherung gestattet⁴. Neben der reichsrechtlichen Krankenversicherung kann für einzelne Betriebszweige und Personen eine landesrechtliche eingeführt werden oder bestehen bleiben⁵.

Die Versicherung beruht im Allgemeinen auf genossenschaftlicher Grundlage. In der Regel besteht nur der Kassenzwang, nicht giebt es in der Regel Zwangskassen. Kassenzwang besteht landesgesetzlich für die dem Knappschaftszwange unterworfenen Personen, also für Vergleute; diese können sich selbst nicht durch den Beitritt zu einer sonst zugelassenen Kasse von der Zugehörigkeit zu der für den Betrieb errichteten Knappschaftskasse befreien. In den übrigen Fällen befreit der Beitritt des Versicherungspflichtigen zu einer eingeschriebenen oder landesgesetzlichen Hülfskasse, wenn diese zugelassen ist (was voraussetzt, daß sie den Erfordernissen des Krankenversicherungsgesetzes genügt), ihn von der Zugehörigkeit zur Gemeindeversicherung oder zu der für seinen Betrieb bestehenden Kasse (§ 75 des Gesetzes). Die Krankenversicherung wird geleistet: 1) durch die Knappschaftskassen als Zwangskassen (§ 74)⁶, 2) wo solche bestehen, durch Innungskrankenkassen, d. h. durch die Innung (§ 73 des Krankenversicherungsgesetzes), von der die Krankenkasse nur eine Einrichtung, kein selbstständiges Rechtsobject darstellt⁷, 3) die aus freier Vereinigung der Versicherten hervorgegangenen Hülfskassen, sodann 4) die eingeschriebenen Hülfskassen des Gesetzes vom 7. April 1876 in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1884 (R.-G.-Bl. 1884, S. 54), 5) die auf Grund landesgesetzlicher Vorschrift errichteten Hülfskassen mit genehmigten Statuten (§ 75, Abs. 4), 6) die Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen für die Arbeiter eines größeren Betriebes (mehr als 50 Versicherte) (§§ 59 ff.), 7) die Baukrankenkassen (§§ 69 ff.), 8) die Ortskrankenkassen für die in einzelnen Gemeinden oder größeren Bezirken beschäftigten, nicht unter eine der vorbezeichneten Kassen fallenden Versicherten (§§ 16 ff.) und endlich 9) subsidiär, d. h. nur wenn keine andere Kasse für die Versicherten besteht, die Gemeindekrankenversicherung, welche keine Krankenkasse, sondern eine Gemeindevereinrichtung ist, wonach die Gemeinden kraft Reichsgesetzes gegen die Befugniß der Erhebung von Beiträgen ($1\frac{1}{2}$ —2 % des ortsüblichen Tagelohnes) jeden versicherungspflichtigen Arbeiter, welcher keiner gesetzlich anerkannten Krankenkasse zugehört, Krankenunterstützung zu gewähren haben. Die Beiträge für die Krankenversicherung sind durch

¹ Das ist Thatsache, auch Trinkgeld kann Lohn sein. Gewährung bloß freien Unterhalts an Familienangehörige wird dagegen regelmäßig kein Lohnverhältniß darstellen, also nicht versicherungspflichtig sein. Für nicht beschäftigte Zeiten kann (abgesehen von Ausnahmefällen, z. B. bei land- und forstwirtschaftlichen Arbeitern) keine Krankenversicherung stattfinden. Für solche Zeiten kann nur freiwillige Fortversicherung stattfinden (§§ 4, 19, 63, 72).

² Das ist sie, wenn sie durch die Natur ihres Gegenstandes oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist.

³ §§ 3a und 3b des Krankenversicherungsgesetzes, § 136 des oben S. 237 aufgeführten Gesetzes vom 5. Mai 1886 (für Land- und Forstwirtschaftsbetriebe).

⁴ § 4, Abs. 1, § 11, § 19, Abs. 2, § 26a, Abs. 2, Ziff. 5, § 27 des Krankenversicherungsgesetzes.

⁵ In Bayern Gesetz vom 26. Mai 1892, Sachsen Gesetz vom 22. März 1888, Württemberg Gesetz vom 16. December 1888, Baden Gesetz vom 24. März 1888 und 7. Juli 1892, Hessen Gesetz vom 4. April 1888.

⁶ Die statutenmäßigen Leistungen in Krankheitsfällen müssen die für die Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen vorgeschriebenen Mindestleistungen erreichen. Die Vorschriften in den §§ 26 Abs. 1 und 2, 56a und 57a finden auch hier Anwendung; im Uebrigen bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über Knappschaftskassen unberührt.

⁷ Vgl. auch Gewerbeordnung § 81b, Ziff. 3, § 85, § 90.

Beiträge aufzubringen, und zwar zu einem Drittel von den Unternehmern¹, zu zwei Dritteln von den Versicherten. Der Kasse gegenüber haftet nur der Unternehmer, dem die von ihm verauslagten Beitritts-gelder und die Arbeiterbeiträge zurückerstattet sind. Er kann diese vom Lohne abziehen. Durch Gemeindebeschluß oder Kassenstatut kann bestimmt werden, daß die Beiträge stets für volle Wochen erhoben werden. Im Falle der Erwerbsunfähigkeit werden für die Dauer der Krankenunterstützung Beiträge nicht entrichtet. Die Mitgliedschaft dauert während des Bezuges der Krankenunterstützung fort. Die Arbeitgeber sind zur An- und Abmeldung (bei der Kasse) der von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Arbeiter verpflichtet. Nothwendig werdende Zuschüsse sind bezw. vom Fabrikherrn, vom Bauherrn oder von der Innung zu gewähren, ohne daß Rückerstattung verlangt werden kann; Ortskranken-kassen werden bei etwaiger Insuffizienz durch die Aufsichtsbehörde geschlossen, bei der Gemeindefrankenversicherung trägt die Gemeinde das Risiko. Alle Kassen (d. h. nach Vorstehendem nicht die Innungskrankenkassen und die Gemeindefrankenversicherung) haben die Rechte der juristischen Persönlichkeit, sie sind Corporationen des öffentlichen Rechtes. Sie haben Selbstverwaltung. Ihre Geschäfte werden durch den Vorstand geführt, der durch Wahl gebildet wird. Die Wahl vollziehen die Arbeiter und Arbeitgeber, letztere indeß nur, wenn und in dem Verhältnisse, wie sie Beiträge leisten.

III. Unfallversicherung.

Nach gemeinem deutschen Civilrecht wie nach preußischem Landrecht haftet Jeder nur für den durch eigenes Verschulden oder eigenes Versehen entstandenen Schaden. Für fremdes Versehen haftet er nur, wenn ihn ein Verschulden in der Auswahl trifft. Damit deckt sich im Wesentlichen das Bürgerliche Gesetzbuch, nach dessen § 831 eine Ersatzpflicht des Geschäftsherrn nicht eintritt, wenn er bei der Auswahl der bestellten Personen und, sofern der Geschäftsführer Vorrichtungen oder Geräthschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtungen zu leiten hat, bei der Beschaffung oder der Leitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet, oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde. Dagegen bestimmt code civil art. 1384, daß Geschäftsherren für die Verrichtungen und Versehen ihrer Angestellten unbedingt verantwortlich sind: „On est responsable non seulement du dommage que l'on cause par son propre fait, mais encore du celui, qui est causé par le fait des personnes dont on doit répondre.“ Theilweise noch weiter als das französische Recht geht das heute — allerdings nur noch zum geringen Theile und auch nur mit den Abweichungen in Art. 42 des Einführungs-gesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche — gültige Gesetz, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen, vom 7. Juni 1871 (R.-G.-Bl. 1871, S. 207). Dieses, das sogenannte Haftpflicht-gesetz, bestimmt in § 1: Für Unfälle bei dem Betriebe einer Eisenbahn haftet der Unternehmer dieser Bahn stets, falls er nicht den Beweis führt, daß der Unfall durch eigenes Verschulden des Beschädigten oder durch unabwendbaren Zufall verursacht ist. Das Gesetz bestimmt sodann (§ 2), daß für Unfälle bei dem Betriebe eines Bergwerks, eines Steinbruchs, einer Gräberei (Grube) oder einer Fabrik der Unternehmer haftet, wenn der Verunglückte oder dessen Hinterbliebenen ein Verschulden eines Bevollmächtigten, Repräsentanten oder einer zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Arbeiter angenommenen Person nachweisen. Diese Bestimmung (§ 2) zeigte Mängel: 1) Die dem Verunglückten auferlegte Beweislast machte, zumal wenn die Unglücksstätte nicht mehr in ihrem alten Zustande oder die Zeugen des Unfalls zu Grunde gegangen waren, den Schadensersatzanspruch in vielen Fällen illusorisch. 2) Für die häufigen, durch Verschulden

¹ Nur ganz kleine Arbeitgeber können von der Beitragspflicht befreit werden.

² Literatur: Die Entscheidungen des

Reichsversicherungsamtes, Piloty, Reichsunfallversicherungsrecht, Commentare von v. Woedtk u. A.

der Mitarbeiter oder Zufall herbeigeführten Unfälle bestand keine Haftpflicht; 3) desgleichen nicht, wenn den Verunglückten irgend ein Versehen traf, und 4) in nahezu allen Fällen mußte der Anspruch erst durch einen langwierigen Gerichtsstreit entschieden werden. Diesen Uebelständen tragen das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 und die späteren übrigen Unfallversicherungsgesetze Rechnung. Sie führten kraft öffentlich-rechtlicher, reichsgesetzlicher, vom Willen der Beteiligten unabhängiger Norm für die Unternehmer den Zwang ein, die Arbeiter und kleinen Betriebsbeamten gegen die Folgen der Betriebsunfälle zu versichern. Beschädigungen, die außerhalb des Betriebes entstehen, sind nicht Gegenstand dieses Gesetzes; dies sind vielmehr nur solche Beschädigungen, die unmittelbare oder mittelbare¹ Folge des Betriebes und zwar eines Betriebsunfalles, d. i. eines mit dem Betriebe in Verbindung stehenden abnormen (plötzlichen) Ereignisses, sind. Für die bei der Werkarbeit regelmäßig und allmählich eintretenden Gesundheitsnachtheile, wie Bleikolik in Bleigruben, Phosphorhysterie bei der Phosphorbearbeitung, allmählich ausgebildete Brüche, besteht die Unfallversicherung sonach nicht. Die Versicherung erstreckt sich auf Inländer, Ausländer, männliche, weibliche, bescholtene und unbescholtene, jugendliche und erwachsene Arbeiter, Meister, Gesellen und Lehrlinge, gleichviel, ob sie mit oder ohne Lohn, dauernd oder nur vorübergehend beschäftigt sind. Auch im Auslande für einen inländischen Betrieb beschäftigte Personen bleiben versichert. Strafgefangene, auch wenn sie außerhalb der Strafanstalt beschäftigt sind, fallen nicht unter das Gesetz. Die Versicherung umfaßt nur die Bediensteten eines Betriebes, nicht die, welche nur zu ihrer allgemeinen Belehrung oder zu ihrem Vergnügen oder im amtlichen Auftrage² einen Betrieb besuchen, auch nicht Arbeiter, die im Auftrage und für Rechnung eines Dritten in dem versicherungspflichtigen Betriebe thätig sind, z. B. nicht einen Maurer, der für Rechnung eines Maurermeisters in einem versicherungspflichtigen Betriebe Maurerarbeiten verrichtet, noch einen Hufschmied, der im Auftrage eines Schmiedemeisters ein Pferd in einem Bergwerke beschlägt. Versicherungspflichtige Betriebe sind nur im Deutschen Reiche gelegene³, und zwar Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Steinbrüche, Gräbereien, Werften, Bauhöfe und Hüttenwerke; s. § 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884. Von den Baubetrieben unterstehen die Hochbaubetriebe gleichfalls dem Gesetze vom 6. Juli 1884, die Tiefbaubetriebe und die meisten sog. Regiebauten dem Gesetze vom 11. Juli 1887. Sodann sind versicherungspflichtig nach dem sog. Transportgesetze vom 28. Mai 1885 die meisten Transportbetriebe zu Lande und auf Binnengewässern und die Betriebe der Marine- und Heresverwaltungen, nach dem Seeunfallversicherungsgesetze vom 13. Juli 1887 die Seetransportbetriebe (nicht Fischerei- oder solche Fahrzeuge, die nur bis zu 50 Kubikmeter Bruttoreaumgehalt und keine Maschinenkraft haben), und endlich nach dem Gesetze vom 5. Mai 1886 die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe. Nebenbetriebe folgen überall dem Hauptbetriebe.

Gegenstand der Unfallversicherung ist der nach Maßgabe des Gesetzes zu bemessende Ersatz des Schadens, welcher durch Körperverletzung oder Tödtung entsteht. Der Schadenserfatz soll im Falle der Verletzung die Kosten des Heilverfahrens, welche vom Beginn der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls entstehen⁴ (bis wohin diese den Krankenkassen obliegen), und eine dem Verletzten vom Beginne der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls an für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu gewährende Rente betragen. Die Rente ist in der Regel nach Maßgabe desjenigen Arbeitsverdienstes zu berechnen, welchen der Verletzte während des

¹ Z. B. Jemand erleidet einen Betriebsunfall, wird deshalb in das Krankenhaus nach Hamburg zur Zeit der Choleraepidemie gebracht, wo er an der Cholera stirbt, so ist der Tod als mittelbare Folge des Unfalls anzusehen.

² Für Beamte und Soldaten, die in Ausübung ihres Berufes einen Betriebsunfall erleiden, gilt das Gesetz vom 15. März 1886, welches gleiche Entschädigungsätze hat wie das

Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884.

³ Nebst ihren „Ausstrahlungen“; wer z. B. für einen deutschen Betrieb im Auslande eine Montage besorgt, untersteht, wenn er dabei verunglückt, dem Unfallversicherungsgesetze.

⁴ Die Berufsgenossenschaften können nach § 76 c des Krankenversicherungsgesetzes die Heilung bereits vom Tage des Unfalls ab selbst übernehmen.

letzten Jahres in dem Betriebe an Gehalt oder Lohn bezogen hat, wobei der vier Mark für den Arbeitstag übersteigende Betrag nur mit einem Drittel zur Anrechnung kommt, bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nach dem ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter (§ 6 des Gesetzes vom 5. Mai 1886)¹. Anstatt der Heilungskosten und der Rente kann bis zur Beendigung des Heilverfahrens die Gewährung freier Kur und Verpflegung in einem Krankenhause (bei der Seeunfallversicherung an Bord eines Fahrzeuges) unter denselben Bedingungen wie bei der Krankenversicherung und unter Gewährung des halben Krankengeldes an die Angehörigen eintreten. Die Rente beträgt im Falle gänzlicher Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben 66²/₃ Procent des Arbeitsverdienstes, im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben einen Bruchtheil dieser Rente, der nach dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu berechnen ist. Dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen steht ein Anspruch (nur in dem Falle) nicht zu, wenn der Verletzte den Betriebsunfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Einer Operation sich zu unterwerfen, kann der Unfallverletzte nicht gezwungen werden. Vom Beginn der fünften Woche nach Eintritt des Unfalls bis zum Ablauf der vierzehnten Woche ist das Krankengeld, welches den durch einen Unfall verletzten Personen auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes gewährt wird, auf mindestens zwei Drittel des bei der Berechnung zu Grunde gelegten Arbeitslohnes zu bemessen. Die Differenz zwischen diesen zwei Dritteln und dem (niedrigeren) Krankengeld ist der theilhabenden Krankenkasse von dem Unternehmer desjenigen Betriebes zu erstatten, in welchem der Unfall sich ereignet hat.

Im Falle der Tödtung² ist als Schadenserzatz außerdem zu leisten: 1) als Ersatz der Beerdigungskosten das Zwanzigfache des für den Arbeitstag ermittelten Verdienstes, bezw. ein Fünfzehntel des Jahresarbeitsverdienstes, jedoch mindestens 30 Mark³; 2) eine den Hinterbliebenen des Getödteten vom Todestage an zu gewährende Rente. Diese beträgt für die Wittve des Getödteten bis zum Tode oder der Wiederverheirathung zwanzig Procent, für jedes hinterbliebene vaterlose Kind bis zu dessen zurückgelegtem fünfzehnten Lebensjahre fünfzehn Procent und, wenn das Kind auch mutterlos ist oder wird, zwanzig Procent des Arbeitsverdienstes. Die Renten der Mutter und der Kinder dürfen zusammen sechzig Procent des Arbeitsverdienstes nicht übersteigen; ergiebt sich ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Renten im gleichen Verhältnisse gekürzt. Im Falle der Wiederverheirathung erhält die Wittve den dreifachen Betrag ihrer Jahresrente als Abfindung. Der Anspruch der Wittve ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfall geschlossen worden ist. Die Concubine hat keinen Anspruch; ebenso wenig uneheliche Kinder, wenn ihr natürlicher Vater (wohl aber, wenn ihre Mutter) im Betriebe oder in Folge des Betriebes getödtet ist. Die Ascendenten des Verstorbenen erhalten, wenn dieser ihr einziger Ernährer war, d. h. sie vor der Dürftigkeit geschützt hat, bis zu ihrem Tode oder bis zum Wegfall der Bedürftigkeit zwanzig Procent des Arbeitsverdienstes. Ascendenten näheren Grades schließen die Ascendenten ferneren Grades aus. Wenn und soweit die Wittve und die Kinder sechzig Procent des Arbeitsverdienstes erhalten, haben Ascendenten keinen Anspruch. Die Hinterbliebenen eines Ausländers, welcher zur Zeit des Unfalls nicht im Inlande wohnte, haben keinen Anspruch auf die Rente. Ausländer, die Anspruch auf Unfallrente haben, können mit dem dreifachen Jahresbetrage abgefunden werden.

Die Unfallversicherung erfolgt auf alleinige Kosten der Betriebsunternehmer, unter Ausschluß der Privatversicherungsgesellschaften. Das Reich und die Bundesstaaten müssen als Unternehmer die Versicherung selbst übernehmen bei den Betrieben der Marine und Heeresverwaltung, der Post, Telegraphie und Eisenbahnen; sie können sie übernehmen bei denen der Binnenschifffahrt, Flößerei, Krähen und Fahren, der Hoch- und Tiefbauten aller Art, der Land- und Forstwirtschaft und der Seeschifffahrt. Bei den übrigen Betrieben, auch den Staatsbetrieben, erfolgt die Versicherung durch die auf Gegenseitigkeit beruhenden *Veruissagenoffen-*

¹ S. auch §§ 6, 7, 8 des Gesetzes vom 11. Juli 1887. untergegangen oder verschollen ist.

² Bei Seeleuten besteht der Anspruch auf die Rente auch, wenn das Schiff seit einem Jahre ³ Vgl. Unfallversicherungsgesetz § 6 und Land- und forstwirtschaftliches § 7; vgl. indeß Seeleuteversicherungsgesetz § 13, Abs. 1.

schaften, zu welchen die Betriebsunternehmer eines Industriezweiges oder mehrerer verwandtschaftlicher Industriezweige für räumlich abgegrenzte Bezirke oder für den ganzen Umfang des Deutschen Reiches zusammengeschlossen sind. Geschaffen, aufgehoben und verändert werden sie, abgesehen von den land- und forstwirtschaftlichen, durch den Bundesrath. Ihre Mitglieder sind nur die Unternehmer, während die Mitglieder der Krankenkassen nur und in allen Fällen die Versicherten sind. Doch sind auch bei der Unfallversicherung die Versicherten an der Verwaltung mitbetheiligt. Die Mitgliedschaft der Berufsgenossenschaft tritt ipso jure, kraft des Gesetzes, ein, auch wenn das Unternehmen weder angemeldet, noch in das Genossenschaftskataster eingetragen ist. Sie kann durch Statut nur in den gesetzlich zugelassenen Fällen auf nichtversicherungspflichtige Betriebe ausgedehnt werden. Die versicherungspflichtigen Betriebe sind in das Genossenschaftskataster einzutragen. Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe bestehen Abweichungen; ihre Verwaltung kann den Provinzial- und Kreisbehörden übertragen werden. Wenn eine Berufsgenossenschaft wegen eingetretener Leistungsunfähigkeit vom Bundesrath aufgelöst wird, so gehen, wenn ihr Bezirk über einen Bundesstaat hinausgeht, alle der Genossenschaft zustehenden Rechte und Pflichten auf das Reich über (Reichsgarantie). Die Betriebe einer aufgelösten Genossenschaft werden vom Bundesrath anderen Genossenschaften zugetheilt. Die Genossenschaften sind meistens in Sectionen eingetheilt, die in der Hauptsache der Decentralisation dienen und nur Organe und Verwaltungsbezirke der Genossenschaft, nicht selbstständige Rechtspersonlichkeiten sind¹. Die Genossenschaft wird durch den Genossenschafts- und innerhalb gewisser Grenzen durch den Sectionsvorstand vertreten. Die Mitbetheiligung der Versicherten an der Verwaltung besteht darin, daß sie Beisitzer zu den Schiedsgerichten und zum Reichs-Versicherungsamt und zur Begutachtung wie zum Erlasse von Unfallverhütungsverordnungen, bezw. Unfallverhütungsvorschriften wählen. Die Wahl der Arbeitervertreter erfolgt in der Regel durch die Vorstände der Orts-, Betriebs-, Knappschafts- und Innungsfrankenkassen (mit Ausschluß der Arbeitgeber wie der freien und Hülfskassen, §§ 4, 42)².

Wählbar sind nur männliche, großjährige, versicherungspflichtige Kassenmitglieder, welche in Betrieben der Genossenschaft, bezw. Section beschäftigt sind, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche, Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Von jedem in einem versicherungspflichtigen Betriebe vorkommenden Unfall durch welchen eine in ihm beschäftigte Person getödtet wird oder eine Körperverletzung erleidet, welche eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat, ist von dem Betriebsunternehmer (oder dem Betriebsleiter) bei der Polizei- (bezw. Aufsichts-) Behörde schriftlich Anzeige zu erstatten. Diese muß binnen zwei Tagen nach dem Tage erfolgen, an welchem der Betriebsunternehmer (bezw. Betriebsleiter) Kenntniß von dem Unfalle erlangt hat. Jeder angezeigte Unfall, durch welchen eine versicherte Person getödtet ist oder eine Körperverletzung erlitten hat, die voraussichtlich den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als dreizehn Wochen zur Folge haben wird, ist (von Amtswegen) durch die Polizeibehörde sobald wie möglich einer Untersuchung zu unterziehen, durch welche die Veranlassung und Art des Unfalls, die getödteten oder verletzten Personen, die Art der vorgekommenen Verletzungen, der Verbleib der verletzten Personen und die entschädigungsberechtigten Hinterbliebenen festzustellen sind. Abschrift der Untersuchungsverhandlung erhält der Genossenschafts- (wenn Sectionen bestehen, der Sections-) Vorstand. Dieser erläßt dann (ohne einen Antrag abzuwarten) einen Bescheid über die Feststellung der Höhe der Entschädigung (§ 51). Entschädigungsberechtigte, für welche die Entschädigung nicht von Amtswegen festgestellt ist, haben ihren Entschädigungsanspruch bei Vermeidung des Ausschlusses

¹ Den Sectionen kann die Hälfte, bei der Knappschaftsberufs-genossenschaft das Ganze der zu leistenden Entschädigungen durch Genossenschaftsstatut übertragen werden.

² Bei der landwirtschaftlichen und der Hochseefischereigenossenschaft finden andere Vorschriften statt, L. N.-B.-G. §§ 49, 51, 59, 95, E.-N.-B.-G. §§ 48, 51, 52, 97.

vor Ablauf von zwei Jahren nach Eintritt des Unfalls bei dem zuständigen Vorstande anzumelden. Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß die Folgen des Unfalls erst später bemerkbar geworden sind, oder daß der Entschädigungsberechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist. Gegen den Bescheid des Vorstandes findet Berufung bei dem Schiedsgerichte statt. Die Berufung ist bei Vermeidung des Ausschlusses binnen vier Wochen nach der Zustellung des Bescheides beim Vorsitzenden des Schiedsgerichts zu erheben. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Für jede Section besteht am Sitze der Section ein Schiedsgericht. Dasselbe besteht aus einem von der Landes-Centralbehörde ernannten öffentlichen (Staats- oder Communal-) Beamten und vier Beisitzern, welche zur einen Hälfte von den Sections- (Genossenschafts-)Versammlungen aus den bezüglichlichen Unternehmern, zur anderen von den Arbeitern in den Krankenkassenvorständen gewählt werden¹. Die Wahl der Sectionsversammlung muß auf Unternehmer, die der Arbeiter auf Versicherte gerichtet sein. Das Schiedsgericht ist beschlußfähig, wenn eine gleiche Zahl von Unternehmern und Versicherten, und zwar mindestens je einer, als Beisitzer mitwirken. Die Entscheidungen erfolgen nach Stimmenmehrheit. Die Kosten des Schiedsgerichts, sowie die Kosten des Verfahrens vor demselben trägt die Genossenschaft. Dem Vorsitzenden darf eine Vergütung aus Genossenschaftsmitteln nicht gewährt werden. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts findet ohne aufschiebende Wirkung binnen vier Wochen Recurs an das Reichs- oder Landes-Versicherungsamt (aus thatsächlichen oder rechtlichen Gründen) statt. Tritt in den Verhältnissen, die für die Festsetzung der Entschädigung maßgebend waren, eine wesentliche Veränderung ein, so kann eine anderweite Feststellung auf Antrag oder von Amtswegen erfolgen (§ 65). Der Rechtsweg ist wegen der Ansprüche der Versicherten aus der Unfallversicherung ausgeschlossen². Die Entscheidung darüber, ob ein Betrieb versicherungspflichtig sei, hat zunächst die untere Verwaltungsbehörde zu treffen (§ 62), gegen deren Entscheidung binnen vier Wochen nach der Zustellung des ablehnenden Bescheides die Berufung an das Reichs-Versicherungsamt stattfindet. Nach erfolgter Feststellung der Entschädigung durch den Vorstand oder das Schiedsgericht ist dem Berechtigten eine Bescheinigung über die ihm zustehenden Bezüge unter Angabe der mit der Zahlung beauftragten Stelle und der Zahlungsstermine auszufertigen. Die Zahlung erfolgt (außer bei der für Bergarbeiter bestehenden Knappschaftsberufsgenossenschaft) durch das Postamt, in dessen Bezirk der Berechtigte zur Zeit des Unfalls seinen Wohnsitz hatte (§ 64). Die Postbehörden haben binnen acht Wochen nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres den Trägern der Versicherung, also den einzelnen Genossenschaftsvorständen, bezw. den Behörden des Reiches oder des Bundesstaates, Zahlungsnachweisungen zuzustellen (§ 70). Diese haben die von den Postbehörden liquidierten Beträge (wobei Zinsen, Porti u. dgl. nicht berechnet werden) innerhalb drei Monaten nach Empfang der Nachweisungen zu bezahlen (§ 75) bei Vermeidung der Zwangsbeitreibung.

Die Aufsicht über die Ausführung der Unfallversicherung steht den Versicherungsämtern zu (§ 87). Die Bundesstaaten dürfen für ihr Gebiet (also auch nur für die ganz in ihrem Gebiete liegenden Berufsgenossenschaften) und auf ihre Kosten Landes-Versicherungsämter errichten. Soweit von dieser Befugniß kein Gebrauch gemacht ist oder (was, abgesehen von land- und forstwirtschaftlichen Genossenschaften, die Regel ist) kein Gebrauch gemacht werden konnte, übt das Reichs-Versicherungsamt die Aufsicht aus. Dieses hat seinen Sitz in Berlin und besteht aus ständigen und nichtständigen Mitgliedern. Die ersteren werden auf Vorschlag des Bundesrathes vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt. Von den nichtständigen Mitgliedern werden vier vom Bundesrathe aus seiner Mitte und je zwei von den Genossenschaftsvorständen und von den Vertretern der versicherten

¹ S. §§ 41, 42 des Gef. und oben S. 243.

² Vgl. hierzu Entsch. des Reichsgerichts in Civilf., Bd. XIX, S. 67, Bd. XXI, S. 76, Bd. XXVIII, S. 12. Nur über sog. Incidentpunkte, z. B. Gültigkeit einer Ehe, ist der

Rechtsweg zulässig (vgl. § 63, Motive S. 72); indeß auch dann nur, wenn das Schiedsgericht (was es kann, aber nicht zu thun nöthig hat) den Betheiligten aufgibt, im ordentlichen Rechtsweg das fr. Verhältniß festzustellen.

Arbeiter (nebst je zwei Stellvertretern) aus ihrer Mitte in getrennter Wahlhandlung gewählt. Das Reichs-Versicherungsamt ist eine mit selbstständigen Entscheidungs- und Zwangsbefugnissen ausgerüstete Reichsbehörde, welche unbeschadet der dem Bundesrathe übertragenen Befugnisse die Durchführung des Unfallversicherungsgesetzes¹ in organisatorischer, administrativer, gerichtlicher und disciplinarischer Beziehung in letzter Instanz in der Hand hat. Eine oberste Reichsbehörde, wie das Reichsamt des Innern, das Reichsjustizamt und das Reichsschatzamt, ist das Reichs-Versicherungsamt indessen nicht. Das Amt, das zum Ressort des Reichsamts des Innern gehört, hat richterliche, verwaltungsgerichtliche und rein administrative Funktionen. Bei Entscheidung der Recurse gegen die Entscheidung der Schiedsgerichte wie bei der Genehmigung von Vorschriften zur Verhütung von Unfällen, bei Entscheidung vermögensrechtlicher Streitigkeiten, bei Veränderungen des Bestandes der Genossenschaften und in anderen Fällen (§ 90) ist die Beschlußfassung des Reichs-Versicherungsamtes durch die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern, unter denen sich je ein Vertreter der Genossenschaftsvorstände und der Versicherten befinden muß, bedingt.

Die Unternehmer haben die Kosten einmal nach Maßgabe der von ihnen gezahlten Löhne und sodann nach Maßgabe der Gefährlichkeit der Betriebe (Gefahrenstafel) (§ 28) aufzubringen, und zwar im Allgemeinen nach den Grundsätzen des Umlageverfahrens, d. h. der aufzubringende Betrag für die Renten, den Reservefonds und die Verwaltungskosten wird auf die einzelnen Betriebe umgelegt (vertheilt); ausnahmsweise (bei der Tiefbauberufsgenossenschaft) ist der Kapitalwerth der zur Entstehung gelangten Renten aufzubringen (Kapitaldeckungsverfahren). Neben den Renten ist beim Umlageverfahren (mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften) ein Reservefonds aufzubringen.

Die Berufsgenossenschaften haben gegen die Unternehmer und deren Angestellte Regreß, wenn strafgerichtlich festgestellt ist², daß diese den Unfall vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit mit Außerachtlassung der Berufspflicht herbeigeführt haben (Unfallversicherungsgesetz § 96). Anspruch auf vollen Schadenersatz besteht für die Versicherten nur gegen die Unternehmer oder deren Angestellte, und dies nur rückfichtlich deren durch strafgerichtliches Urtheil² festgestellt ist, daß sie den Unfall vorsätzlich herbeigeführt haben (§ 95). Das Haftpflichtgesetz kommt nur noch ausnahmsweise zur Anwendung, hauptsächlich für Betriebsunfälle solcher Personen, welche zum Unternehmer nicht im Verhältnisse eines Betriebsbeamten oder Betriebsarbeiters stehen, also für kaufmännische Beamte, Personen, die nicht im Betriebe ihres, sondern eines fremden Unternehmers stehen, ferner auf nicht versicherte Betriebsbeamte mit mehr als 2000 Mark Einkommen (vergl. § 2). Aufrechterhalten sind die Ansprüche Aller, welchen der Getödtete nach § 3 des Haftpflichtgesetzes zur Zeit des Todes vermöge Gesetzes zum Unterhalt verpflichtet war; hieraus folgt, daß ein außerehelich geborenes Kind in Höhe des ihm gegen seinen Erzeuger zustehenden Anspruchs aus dem Haftpflichtgesetz gegen den Unternehmer klagen kann. Das Haftpflichtgesetz (§ 1) gilt endlich für Passagiere, die auf der Eisenbahn verunglücken. In allen diesen hier aufgezählten Fällen ist (nur) der Rechtsweg gegeben.

Da die Unfallberufsgenossenschaften an der Verhütung von Unfällen ein großes (schon finanzielles) Interesse haben, sind sie nicht bloß selbst zum Erlasse von Unfallverhütungsvorschriften, sondern auch zu einer gewissen Mitwirkung bei den auf Unfallverhütung abzielenden Polizeiverordnungen befugt. Die näheren Vorschriften hierüber sind namentlich im Unfallversicherungsgesetze vom 6. Juli 1884 (§§ 78 bis 86), im landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetz (§§ 87 bis 94), in dem für Bauten (§ 44) und für Seeleute (§ 90) enthalten.

Die von den Landesbehörden aller Art (auch Bergbehörden) zur Verhütung von Unfällen zu erlassenden Anordnungen sind (§ 81), sofern nicht Gefahr im Verzuge ist, den theilhaftigen Genossenschafts- (bzw. Sections-)Vorständen zur Begutachtung mitzutheilen. Nicht fallen unter diese Vorschrift die Verordnungen,

¹ Später auch des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes. | Civil-, Bd. XXXIV, S. 88; das Strafurtheil unterliegt der Nachprüfung durch den Civil-

² Das Strafurtheil ist die einzige Voraussetzung der Regreßklage, Entsch. d. Reichsger. in | richter, ebend. Bd. XXXVII, S. 37, Bd. XXXIX, S. 109.

welche Reichsbehörden wie der Bundesrath erlassen, auch nicht für einen Einzelfall ergehende polizeiliche Verfügungen. Die Arbeitervertreter sind bei der Verathung und Beschlußfassung über die abzugebende gutachtliche Aeußerung zuzuziehen. Die Landesbehörden sind rechtlich nicht gebunden, die gutachtliche Aeußerung des Genossenschafts- oder Sectionsvorstandes zu berücksichtigen. Diese Aeußerung ist nach außen hin ohne rechtliche Bedeutung. Thatsächlich fällt sie, nicht bloß an sich, sondern auch wegen der Bedeutung, welche ihr von der der Landesbehörde vorgesetzten Instanz beigelegt werden kann, nicht leicht ins Gewicht.

Die Genossenschaften sind befugt (§ 78), nach Maßgabe des Statuts für den Umfang des Genossenschaftsbezirktes oder für bestimmte Industriezweige oder Betriebsarten oder bestimmt abgegrenzte Bezirke Vorschriften zu erlassen: 1) über die von Mitgliedern zur Verhütung von Unfällen in ihren Betrieben zu treffenden Einrichtungen unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit Einschätzung in eine höhere Gefahrenklasse, oder, falls sich die letzteren in der höchsten Gefahrenklasse befinden, mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage ihrer Beiträge; 2) über das in den Betrieben von den Versicherten zur Verhütung von Unfällen zu beobachtende Verfahren unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit Geldstrafen bis zu 6 Mark. Die Unfallverhütungsvorschriften bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Reichs-(Landes-)Versicherungsamtes. Aber auch mit dieser Genehmigung erlangen sie, soweit sie zwingenden Normen des Reichs- und Landesrechts widersprechen, keine Gültigkeit. Sie sind lediglich autonome Festsetzungen; sie haben den Charakter vertragsmäßiger Normen: wie eine Conventionalstrafe oder der Inhalt einer Arbeitsordnung. Die Mitwirkung des Reichs-Versicherungsamtes sichert vor der Collision mit staatlichen Vorschriften¹. Eine fernere Gewähr vor Collisionen mit staatlichen Normen besteht darin, daß das Reichs-Versicherungsamt in Zweifelsfällen vor der Bestätigung die Landesbehörden zu Aeußerung veranlassen kann; ferner darin, daß nach gesetzlicher Vorschrift die genehmigten Vorschriften den höheren Verwaltungsbehörden durch den Genossenschafts-(Sections-)Vorstand mitzutheilen sind.

Bei den Bausgenossenschaften können die Vorschriften auch auf die Nichtmitglieder ausgedehnt werden; bei den land- und forstwirtschaftlichen können sich die Vorschriften nur auf die Arbeitgeber, nicht auf die Versicherten beziehen.

Die bei dem Erlasse von Unfallverhütungsvorschriften mitwirkenden Arbeiter haben volles Stimmrecht. Ueber die Verhandlungen und die (mündliche) Abstimmung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus welchem die Abstimmung der Arbeitervertreter ersichtlich sein muß. Dieses Protokoll ist dem Reichs-Versicherungsamte vorzulegen. Die Mitwirkung der Arbeiter erfolgt, um die Arbeiter gegen Willkür und Unbilligkeit zu sichern². Alle zur Theilnahme an der Verhandlung erschienenen Personen sind stimmberechtigt, ohne daß es, wenn einzelne von den Eingeladenen ausbleiben, einer Ausgleichung der Stimmen zwischen den Vorstandsmitgliedern einer- und den Arbeitervertretern andererseits bedarf.

Die wegen Nichtbefolgung der Unfallverhütungsvorschriften eintretende höhere Einschätzung des Betriebes, sowie die Festsetzung von Zuschlägen erfolgt durch den Genossenschafts-(Sections-)Vorstand; hiergegen findet binnen zwei Wochen Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt statt. Die Festsetzung der Strafen gegen Versicherte erfolgt durch den Vorstand der Betriebskranken-(Knappschafts-)Kasse oder, wenn solche für den Betrieb nicht errichtet ist, durch die Ortspolizeibehörde. Gegen die Festsetzung findet Beschwerde an die vorgesetzte Aufsichtsbehörde statt.

Gleichfalls wegen ihres Interesses an der Verhütung von Unfällen sind die Genossenschaften befugt, durch ein für alle Mal oder für bestimmte Fälle Beauftragte die Befolgung der ergangenen Unfallverhütungsvorschriften zu überwachen, von den Einrichtungen der Betriebe, soweit sie für die Genossenschaft von Bedeutung sind, Kenntniß zu nehmen und behufs Prüfung der Arbeiter- und Lohnnachweisungen Geschäftsbücher und Listen einzusehen.

¹ Vgl. über den Charakter der Unfallverhütungsvorschriften noch Laband, II, S. 283, G. Meyer, Verwaltungsrecht, I, S. 655, Ro-
² Motive zum Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884, S. 77.

IV. Invalidenversicherung¹.

An die Stelle des Gesetzes vom 22. Juni 1889 (oben S. 237) tritt am 1. Januar 1900 das Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 (R.-G.-Bl. 1899, S. 393) in der Bekanntmachung des Textes vom 19. Juli 1899 (R.-G.-Bl. 1899, S. 463).

Die reichsgesetzliche Invalidenversicherung hat mit der Kranken- und Unfallversicherung gemein, daß ihre Vorbedingung nicht die Beitragsleistung, sondern die versicherungspflichtige Beschäftigung ist. War letztere geleistet, so können die Beiträge noch innerhalb zwei bzw. vier Jahren entrichtet werden (§ 146). Markenverwendung, ohne Pflicht oder Recht dazu, genügt nicht zur Erlangung eines Rentenanspruchs. Die Invalidenversicherung unterscheidet sich von der Kranken- und Unfallversicherung dadurch, daß es wohl bei ihr, nicht aber bei diesen auf die Dauer der versicherungspflichtigen Beschäftigung ankommt. Die Invalidenversicherung hat auch insoweit mehr den Charakter eines Versicherungs-, als eines Versorgungsgesetzes, weil nach Eintritt des Versicherungsfalles, insbesondere nach Eintritt der Invalidität, vom Willen des Versicherten abhängig gewesene Handlungen, z. B. die freiwilligen Fortversicherungen, nicht mehr rechtsgültig erfolgen können (§ 146).

Versicherungspflichtig sind kraft Gesetzes vom vollendeten 16. Lebensjahre 1) Personen, welche als Arbeiter, Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden, 2) Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker, Handlungsgehülfen und Lehrlinge (ausschließlich der in Apotheken beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge), sonstige Angestellte, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, sowie Lehrer und Erzieher, sämmtlich, sofern sie Lohn oder Gehalt beziehen, ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst aber 2000 Mark nicht übersteigt, 3) die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen der Schiffsbesatzung deutscher² Seefahrzeuge und von Fahrzeugen² der Binnenschifffahrt. Versicherungspflichtig sind namentlich alle handwerks-, wie fabrikmäßigen, wie endlich die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe. Nur Arbeiter, nicht selbstständige Gewerbetreibende, auch wenn diese social den Arbeitern gleichstehen, sind versicherungspflichtig; also sind nicht versicherungspflichtig selbstständige Dienstmänner, Näherinnen, Schneiderinnen, Plätterinnen, Strickerinnen, ja selbst Gesellen und Gehülfen, die in eigener Wohnung thätig sind. Als entscheidend für den Begriff des Arbeiters wird nicht die wirtschaftliche, sondern die persönliche Abhängigkeit erachtet. Der Betrieb muß ein inländischer sein, vorübergehende Beschäftigung im Auslande für einen inländischen Betrieb ist versicherungspflichtig. Durch Bundesrathsbeschluß kann die Versicherungspflicht auf Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen, sowie, ohne Rücksicht auf etwa von ihnen beschäftigte Lohnarbeiter, auf Hausgewerbetreibende ausgedehnt werden. Dies ist geschehen bezüglich der Hausgewerbetreibenden der Tabaksfabrikation (R.-G.-Bl. 1891, S. 395) und der Textilindustrie (R.-G.-Bl. 1894, S. 324, und 1895, S. 452). Als versicherungspflichtig gilt die Beschäftigung nicht, für welche als Entgelt nur freier Unterhalt gewährt wird, auch wenn als Beitrag zum freien Unterhalt Baarleistungen (Taschengeld) nebenher erfolgen³; daher ist die Beschäftigung von Eltern, Kindern, überhaupt nahen Verwandten im Haushalte nur ausnahmsweise und nur versicherungspflichtig, wenn persönliche Abhängigkeit und ein fester, in bestimmten Beträgen und in genau bezeichneten Terminen zahlbares Baarentgelt im Vertrage festgestellt sind⁴. Vorübergehende Dienstleistungen, d. h. die vom Bundesrathe dazu erklärten (R.-G.-Bl. 1891, S. 399), sind gleichfalls nicht versicherungspflichtig⁵. Beamte des Reiches und der Bundesstaaten, die mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten von Communalverbänden, sowie Personen des Soldatenstandes unterliegen nicht der Versicherungspflicht. Auf ihren Antrag können von der Versicherungspflicht befreit

¹ Literatur: Die Arbeiterversicherung, die Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamts, Commentare von v. Wodtke, Just, Piloty u. A.

² Führung der Reichsflagge ist nicht entscheidend. § 1, letz. Satz.

³ § 3, Abs. 2 d. Ges.

⁴ Zwischen Eheleuten kann kein versicherungspflichtiges Verhältniß bestehen.

⁵ Für vorübergehend beschäftigte Ausländer s. § 4, Abs. 1.

werden Personen, welchen vom Reiche, Staate, Kommunalverband, Versicherungsanstalt, oder als Lehrer pp., an öffentlichen Schulen pp., Pensionen pp. im Mindestbetrage die Invalidenrente nach den Sätzen der I. Lohnklasse bewilligt sind oder eine Unfallrente (§. 241) von mindestens demselben Betrage zu steht, oder welche 70 Jahre alt sind, oder nur 50 Tage oder 12 Wochen im Jahre Lohnarbeit verrichten (§. 6). Versicherungsberechtigter oder fortversicherungsberechtigt sind nur die in §. 14 Aufgeführten, namentlich Betriebsbeamte mit Jahresverdienst zwischen 2—3000 Mk., Hausgewerbetreibende und Unternehmer mit höchstens zwei Arbeitern, Diejenigen, welche aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeschieden, also namentlich Die, welche zur Zeit arbeitslos sind, und Die, rücksichtlich deren der Bundesrath die Versicherung beschließen kann, aber noch nicht beschlossen hat.

Gegenstand der Versicherung ist der Anspruch auf Gewährung einer Rente für den Fall der Erwerbsunfähigkeit oder des Alters (§. 15). Invalidenrente erhält ohne Rücksicht auf das Lebensalter derjenige Versicherte, welcher dauernd erwerbsunfähig ist. Ein Anspruch auf Invalidenrente steht nur denjenigen Versicherten nicht zu, welche erweislich die Erwerbsunfähigkeit sich vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens zugezogen haben. In letzterem Falle kann die Rente ganz oder theilweise ver sagt werden (§. 17). Eine durch einen Unfall herbeigeführte Erwerbsunfähigkeit begründet den Anspruch auf Invalidenrente nur insoweit, als nicht nach den Unfallversicherungsgesetzen eine Rente zu leisten ist. Erwerbsunfähigkeit ist anzunehmen, wenn der Versicherte dauernd nicht mehr im Stande ist, durch eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Thätigkeit, die ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufes zugemuthet werden kann, ein Drittel Desjenigen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art und ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen. Invalidenrente erhält auch derjenige nicht dauernd erwerbsunfähige Versicherte, welcher während 26 Wochen ununterbrochen erwerbsunfähig ist, für die weitere Dauer seiner Erwerbsunfähigkeit (§. 16). Altersrente erhält, ohne daß es des Nachweises der Erwerbsunfähigkeit bedarf, derjenige Versicherte, welcher das siebzigste Lebensjahr vollendet hat. Der Anspruch auf die Invaliden- oder Altersrente setzt außer dem Nachweise der Erwerbsunfähigkeit bei der Invalidenrente und des gesetzlich vorgeschriebenen Alters bei der Altersrente die Zurücklegung der vorgeschriebenen Wartezeit und (regelmäßig) die Leistung von Beiträgen voraus. Die Wartezeit beträgt bei der Invalidenrente 200 Beitragswochen, wenn mindestens 100 Beiträge auf Grund der Versicherungspflicht geleistet sind, sonst 500 Beitragswochen, bei der Altersrente 1200 Beitragswochen (§. 29). Solchen Personen, die, nachdem sie nicht lediglich vorübergehend in eine versicherungspflichtige Beschäftigung eingetreten waren, wegen unerschuldeter¹, mit Erwerbsunfähigkeit verbundener Krankheit für mehr als eine Woche an der Fortsetzung der Beschäftigung verhindert oder behufs Erfüllung der Wehrpflicht in Friedens-, Mobilmachungs- und Kriegszeiten zum Heere oder zur Marine eingezogen gewesen sind oder in Mobilmachungs- oder Kriegszeiten freiwillig militärische Dienstleistungen verrichtet haben, werden diese Zeiten (einzelne Krankheiten nur auf die Dauer eines Jahres) als Beitragszeiten in Anrechnung gebracht (§. 30). Für Versicherte, welche, als die Versicherungspflicht für ihren Berufsweig in Kraft trat, das vierzigste Lebensjahr vollendet hatten und nachweisen, daß sie während der drei vorausgegangenen Kalenderjahre berufsmäßig, wenn auch nicht ununterbrochen eine Beschäftigung gehabt haben, für welche die Versicherungspflicht bestand oder inzwischen eingeführt ist, vermindert sich die Wartezeit für die Altersrente für jedes volle Jahr, um welches ihr Alter die Zahl 40 überschritten hat, um 40 Wochen. Militärische Dienstleistungen, Krankheiten und Unterbrechung eines festen Arbeitsverhältnisses (auf nicht länger als vier Monate in je einem Jahre) sind hierauf mit anzurechnen (§. 190, 191)². Zu jeder Rente hat das Reich einen festen Zuschuß von jährlich

¹ D. h. wenn der Beteiligte die Krankheit sich nicht vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens, durch schuldhaftes Betheiligung bei Raufhändeln oder Schlägereien, oder durch Trunkfälligkeit zugezogen hat (§. 30, Abs. 4).

² Für Invalidenrenten kommt die Uebergangsbestimmung in §. 189 zur Anwendung.

50 Mark zu leisten (§ 35). Der Rest ist von der Versicherungsanstalt (oder der Kasseneinrichtung) aufzubringen. Bei Berechnung des von der Versicherungsanstalt aufzubringenden Theiles der Invalidenrente wird für die Lohnklasse I ein Betrag von 60, für II von 70, III von 80, IV von 90, V von 100 Mark zu Grunde gelegt. Der Berechnung des Grundbetrages werden stets 500 Wochen (ev. die der höchsten Klassen) zu Grunde gelegt. Derselbe steigt mit jeder vollendeten Beitragswoche in der Lohnklasse I (bis 350 Mark Jahresarbeitsverdienst) um 3 Pfennige, in Lohnklasse II (von 350 bis 550 Mark) um 6, in Lohnklasse III (von 550 bis 850 Mark) um 8, in Lohnklasse IV (über 850 Mark) um 10, in V um 12 Pfennige (§ 36). Der von der Versicherungsanstalt aufzubringende Theil der Altersrente beträgt in der Lohnklasse I 60, in II 90, in III 120, in IV 150, in V 180 Mark (§ 37). Sind für einen Versicherten mehr als 1200 Beitragswochen nachgewiesen, so werden für die Berechnung die höchsten Beiträge zu Grunde gelegt. Für Krankheitszeiten und militärische Dienstleistungen wird bei der Berechnung der Rente die Lohnklasse II zu Grunde gelegt; den auf die Dauer militärischer Dienstleistungen entfallenden Antheil der Rente hat das Reich zu tragen (§ 40). Die Invalidenrente beginnt mit dem Tage, an welchem der dauernde Verlust der Erwerbsfähigkeit eingetreten ist, die Altersrente nicht vor Erfüllung der Wartezeit und in keinem Falle vor (und mit) dem ersten Tage des 71. Lebensjahres; der Anspruch auf Altersrente ruht, solange dem Empfänger Invalidenrente gewährt wird. Invaliden- und ähnliche, besonders Knappschaftsklassen, können, wenn sie ihren Mitgliedern für den Fall des Alters oder der Erwerbsunfähigkeit Renten oder Kapitalien gewähren, diese Unterstützungen für solche Personen, welche die reichsgesetzliche Invaliden- oder Altersrente beziehen, um deren Werth ganz oder theilweise ermäßigen (§ 52). Von dieser Vorschrift ist in umfangreicher Weise Gebrauch gemacht.

Die Beiträge zur reichsgesetzlichen Invalidenversicherung sind derart festzusetzen, daß der Kapitalwerth der in einer Periode voraussichtlich entstehenden Renten (ohne Reichszuschuß), die Verwaltungskosten und die Rücklagen zur Bildung eines Reservefonds gedeckt werden (Kapitaldeckungsverfahren nach Perioden). Bis auf Weiteres hat das Gesetz (§ 32) die Beiträge selbst dahin festgesetzt, daß vom Arbeitgeber und den Versicherten zusammen in Lohnklasse I 14, in II 20, in III 24, in IV 30 und in V 36 Pfennige zu entrichten sind. Eine anderweite Festsetzung der Beiträge bedarf der Zustimmung des Reichstages. Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben gleiche Beiträge zu entrichten, bei der freiwilligen Versicherung hat sie nur der Versicherte zu entrichten, wobei ihm die Wahl der Lohnklasse freisteht (§ 145); die Arbeitgeber haben die Beiträge zugleich für die Arbeitnehmer zu verlegen bei der Lohnzahlung, ev. in der letzten Woche des Kalenderjahres, und sofern das Arbeits- oder Dienstverhältniß früher beendigt wird, bei Beendigung desselben. Marken für einen zwei Wochen übersteigenden Zeitraum müssen entwerthet werden nach Maßgabe der vom Bundesrath erlassenen Vorschriften (§ 141). Die Entrichtung erfolgt bei den Versicherungsanstalten durch Verwendung von Marken auf Quittungskarten. Die Versicherungsanstalt, deren Errichtung und Veränderung durch den Bundesrath erfolgt, ist regelmäßig der Träger der Versicherung. Sie hat die Rechte einer öffentlich-rechtlichen Corporation; vertreten und verwaltet wird sie durch ihren Vorstand. Bei ihr sind regelmäßig alle Personen versichert, deren Beschäftigungsort in ihrem Bezirke liegt. Für jede Anstalt werden besondere Marken ausgegeben. An Stelle der Versicherungsanstalten kann die Versicherung in Kasseneinrichtungen erfolgen, welche der Bundesrath z. B. für Eisenbahnbetriebe des preussischen Staates und Knappschaftsvereine zugelassen hat. Auch diese haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Versicherungsanstalten, nur braucht und pflegt bei ihnen keine Markenklebung stattzufinden. Die Kasseneinrichtungen müssen die in § 8 gegebenen Normativbestimmungen, namentlich bezüglich der Beiträge der Versicherten, des schiedsgerichtlichen Verfahrens und der Betheiligung der Versicherten an der Verwaltung erfüllen. Die Seeberufsgenossenschaft kann nach näherer Vorschrift des § 11 als Kasseneinrichtung zugelassen werden.

Die Versicherungsanstalten wie die zugelassenen Kasseneinrichtungen haben, auch wenn die Erwerbsunfähigkeit keine dauernde ist, die Invalidenrente als sog. Kranken-

rente zu gewähren, wenn die Erwerbsunfähigkeit ununterbrochen länger als 26 Wochen dauert, und zwar für die fernere dauernde Erwerbsunfähigkeit (§ 16). Weiblichen Personen, welche eine Ehe eingehen, bevor ihnen eine Rente bewilligt ist, steht ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für sie geleisteten Beiträge zu, wenn die letzteren für mindestens 200 Wochen entrichtet sind. Dieser Anspruch muß bei Vermeidung des Ausschlusses binnen einem Jahre nach der Verheirathung geltend gemacht werden (§ 42). Wenn Jemand, für welchen mindestens 200 Beiträge entrichtet sind, verstirbt, bevor er in den Genuß einer Rente gelangt ist, so steht der hinterbliebenen Wittve oder, falls eine solche nicht vorhanden ist, den hinterlassenen Kindern¹ unter 15 Jahren ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der entrichteten Beiträge nach näherer Vorschrift des § 44 zu.

Die aus einem Versicherungsverhältnisse sich ergebende Anwartschaft erlischt, wenn während zweier Jahre für weniger als insgesammt 20 Beitragswochen Beiträge entrichtet sind oder eine Versicherungspflicht nicht bestanden hat (§ 46). Der Anspruch auf die Invalidenrente entfällt, wenn die Invalidität aufgehört hat (§ 47). Der Anspruch auf Rente ruht, so lange Jemand (auf mehr als 1 Monat) eingesperrt wird oder (außer wo dies vom Bundesrath gestattet) nicht im Inlande wohnt, für Beamte und Soldaten, so lange und so weit ihre Pension u. s. w. mit Hinzurechnung der Rente den 7¹/₂-fachen Grundbetrag der Invalidenrente übersteigt, und unter der gleichen Voraussetzung für die, welche Unfallrente beziehen² (§ 48).

Anträge auf Renten sind durch die untere Verwaltungsbehörde bei dem Vorstande der Versicherungsanstalt (Kasseneinrichtung) zu stellen. Gegen den Bescheid kann der Antragsteller (auch wegen des Beginns oder der Höhe der Rente) Verufung auf schiedsgerichtliche Entscheidung einlegen. Die Verufung ist bei Vermeidung des Ausschlusses binnen einem Monat nach der Zustellung des Bescheids einzulegen. Die Verufung hat keine aufschiebende Wirkung. Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und aus Beisitzern. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden aus der Zahl der öffentlichen (Staats- oder Communal-)Beamten von der Landes-Centralbehörde ernannt. Die Beisitzer werden von dem Ausschusse der Versicherungsanstalt, und zwar zu gleichen Theilen, in getrennter Wahlhandlung von den Arbeitgebern und den Versicherten gewählt. Wählbar sind nur männliche, deutsche, großjährige, im Bezirke wohnende Personen, die versicherungsfähig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Das Schiedsgericht entscheidet in der Besetzung von fünf Mitgliedern, unter denen sich zwei Arbeitgeber und zwei Versicherte befinden. Die Entscheidungen erfolgen nach Stimmenmehrheit. Gegen dieselben steht beiden Theilen das Rechtsmittel der Revision zu. Diese hat keine aufschiebende Wirkung. Ueber die Revision entscheidet (stets, auch wenn Landes-Versicherungsämter errichtet sind) das Reichs-Versicherungsamt. Das Rechtsmittel ist beim Reichs-Versicherungsamt binnen einem Monat nach der Zustellung des Schiedsgerichtsurtheils einzulegen. Die Revision kann nur darauf gestützt werden: 1) daß die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts oder auf einem Verstoß wider den klaren Inhalt der Akten beruhe; 2) daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide. Die Besetzung des Reichs-Versicherungsamtes entspricht Dem, was bei der Unfallversicherung bestimmt ist (§ 110).

Die Renten sind durch Vermittelung der Post zu zahlen (§ 123) von der Versicherungsanstalt, zu welcher der letzte Beitrag gezahlt ist. Die Versicherungsanstalten und Kasseneinrichtungen bringen die Renten theilhaftig auf nach Maßgabe der Vorschriften in § 125. Für Versicherungsanstalten, deren Bezirk nicht über einen Bundesstaat hinausgreift, können Landes-Versicherungsanstalten errichtet werden (§ 111).

Für die Wahrnehmung der den unteren Verwaltungsbehörden nach §§ 57 bis 59 obliegenden Geschäfte wie für die Festsetzung von Renten können vom Vorstande einer Versicherungsanstalt Rentenstellen errichtet werden (§ 79). Den Vorsitzenden

¹ Kinder sind dem Vater gegenüber nur die ehelichen, der Mutter gegenüber auch die unehelichen.

² Invaliden- ist neben Unfallrente zu ge-

währen, wenn die Invalidität nicht Folge des Unfalls ist, ruht indeß, soweit sie den oben bezeichneten Betrag übersteigt.

ernennt die Landes-Zentralbehörde, die Beisitzer, je 2, werden gewählt (§ 82). Das Vermögen der Versicherungsanstalten und Kasseneinrichtungen ist in Gemein- und Sondervermögen eingetheilt. In Ersterem fließen $\frac{4}{10}$ der Beiträge vom 1. Januar 1900. Aus Ersterem ist die Gemeinlast aufzubringen. Diese wird gebildet durch $\frac{3}{4}$ sämtlicher Altersrenten, die Grundbeträge aller Invalidenrenten, die Rentensteigerungen in Folge von Krankheitswochen und die Rentenabrundungen (auf volle 5 Pfennige nach oben). Das bis Schluß 1899 gesammelte Vermögen bleibt Sondervermögen (§ 33). Die Versicherungsanstalten können auf ihre Kosten zur Verhütung der Invalidität das Heilverfahren übernehmen. Wer sich diesem Verfahren entzieht und dadurch nachweislich seine Invalidität herbeiführt, kann der Invalidenrente auf Zeit, ganz oder theilweise verlustig gehen (§§ 18 ff.).

Ansprüche auf Erstattung von Beiträgen (§§ 42 bis 44) sind bei der unteren Verwaltungsbehörde oder Rentenstelle anzubringen. Gegen den Bescheid findet binnen einem Monat Beschwerde beim Reichsversicherungsamt statt (§ 128).

Ansprüche auf Rente oder Erstattung von Beiträgen, über welche am 1. Januar 1900 das Festsetzungsverfahren noch schwebt, unterliegen dem günstigeren Gesetze (§ 193).

§ 32. Vom Maaß-, Gewichts-, Münz- und Bankwesen.

I. Maaß- und Gewichtswesen.

Die im ganzen Deutschen Reiche geltende Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (R.-G.-Bl. 1868, S. 473)¹ regelt einheitlich das Maaß- und Gewichtswesen². Es steht zwar jedem Privatmann frei, nach welchen Maaßen und Gewichten er kaufen oder verkaufen will. Die Maaße und Gewichte aber, die im öffentlichen Verkehre anzuwenden sind, werden — und zwar einheitlich — durch Gesetz bestimmt, wie folgt: Die Grundlage des Maaßes ist das Meter (Stab) mit decimaler Theilung und Vielfältigung. a) Längenmaaße sind folgende: Der hundertste Theil des Meters heißt der Centimeter, der tausendste Theil Millimeter (Strich), zehn Meter Dekameter (Kette), tausend Meter Kilometer; b) Flächenmaaße: Die Einheit ist der Quadratmeter, hundert Quadratmeter ein Ar, zehntausend Quadratmeter (100 Ar) Hektar; c) Körpermaaße: Der tausendste Theil des Kubikmeters heißt Liter, hundert Liter heißen ein Hektoliter, fünfzig Liter ein Scheffel.

Als Urmaaß gilt nach Art. 2 der Maaß- und Gewichtsordnung ein 1863 von der preussischen Regierung erworbener Platinstab, welcher mit dem im Archive zu Paris aufbewahrten Metre des Archives verglichen und bei der Temperatur des schmelzenden Eisess gleich 1,00000301 Meter befunden worden ist. Seit dem Gesetze vom 26. April 1893, betreffend die Abänderung der Maaß- und Gewichtsordnung (R.-G.-Bl. 1893, S. 151), gelten als Urmaaß diejenigen Maaßstäbe aus Platin-Iridium, welche durch die internationale Generalconferenz dem Deutschen Reiche überwiesen und bei der Normal-Michungskommission aufbewahrt sind. Diese Maaßstäbe haben nur die Bedeutung von Copien. Es müssen bei Benutzung die im internationalen Bureau (St. Cloud) ermittelten, von der Generalconferenz festgestellten Fehler in Rechnung gestellt werden. Der Meter soll sein der zehnmillionste Theil der Erdquadranten, d. h. der Entfernung des Pols vom Aequator. Der Liter soll sein der von einem Kilogramm reinen Wassers im Zustande seiner größten Dichtigkeit unter dem absoluten Druck einer Atmosphäre eingenommene Raum.

Gewichteinheit ist das Kilogramm. Dieses soll sein das Gewicht eines Liters destillirten Wassers bei + 4 Grad des hunderttheiligen (Celsius'schen) Thermometers. Seit Geltung des Gesetzes vom 26. April 1893, Art. I, Abs. 3 ist das Kilogramm

¹ Abgeändert u. A. durch Gesetz vom 7. Juli 1884 (R.-G.-Bl. 1884, S. 115), vom 26. April 1893 (R.-G.-Bl. 1893, S. 151).

² Nach dem Gesetz vom 26. November 1871 (R.-G.-Bl. 1871, S. 397) für Bayern und

Gesetz vom 19. Dezember 1874 (R.-G.-Bl. 1875, S. 1) gilt die Maaß- und Gewichtsordnung — und zwar seit dem 1. Januar 1875 — im ganzen Deutschen Reiche.

„die Masse desjenigen Gewichtsstückes, welches durch die Internationale Generalconferenz für Maaß und Gewicht als internationales Prototyp des Kilogramms anerkannt worden und bei dem Internationalen Maaß- und Gewichtsbureau niedergelegt ist“. Eine Copie davon und daher als Urgewicht für das Deutsche Reich gilt dasjenige von dem Prototyp des Kilogramms abgeleitete Gewichtsstück aus Platin-Iridium, das durch die Internationale Generalconferenz dem Deutschen Reiche als nationales Prototyp überwiesen und bei der Normal-Michungskommission aufbewahrt ist. Das Kilogramm hat 2 Pfund, 50 Kilogramm sind 1 Centner, 100 ein metrischer Centner, 1000 Kilogramm eine Tonne. Das Kilogramm ist in 1000 Gramm eingetheilt. Zehn Gramm sind ein Dekagramm (Neuloth), der zehnte Theil eines Grammes heißt das Decigramm, der hundertste das Centigramm und der tausendste Theil das Milligramm.

Das Gesetz, betreffend die elektrischen Maßeinheiten, vom 1. Juni 1898 (R.-G.-Bl. 1898, S. 905) hat für die elektrischen Messungen bestimmt: „1) Die gesetzlichen Einheiten für elektrische Messungen sind das Ohm, das Ampere und das Volt. 2) Das Ohm ist die Einheit des elektrischen Widerstandes. Es wird dargestellt durch den Widerstand einer Quecksilbersäule von der Temperatur des schmelzenden Eises, deren Länge bei durchweg gleichem, einem Quadratmillimeter gleich zu achtenden Querschnitt 106,3 Centimeter und deren Masse 14,4521 Gramm beträgt. 3) Das Ampere ist die Einheit der elektrischen Stromstärke. Es wird dargestellt durch den unabänderlichen elektrischen Strom, welcher bei dem Durchgange durch eine wässrige Lösung von Silbernitrat in einer Sekunde 0,001118 Gramm Silber niederschlägt. 4) Das Volt ist die Einheit der elektromotorischen Kraft. Es wird dargestellt durch die elektromotorische Kraft, welche in einem Leiter, dessen Widerstand ein Ohm beträgt, einen elektrischen Strom von einem Ampere erzeugt.“

Die gesetzlichen Vorschriften über Maaße und Gewichte sind nicht zwingend für den Privatverkehr, zwingend sind sie zum gewerblichen und öffentlichen Verkehre. Privatleute können, nach welchen Maaßen und Gewichten sie wollen, im Privatverkehre kaufen, verkaufen, pachten u. s. w. Dagegen dürfen (Art. 10 der Maaß- und Gewichtsordnung) zum Zumessen und Zuwägen nur in Gemäßheit der Maaß- und Gewichtsordnung gehörig gestempelte Maaße, Gewichte und Waagen angewendet werden. Das Zumessen und Zuwägen entspricht nicht der Zahlung¹, sondern der Bestimmung einer Leistung. Diese Bestimmung soll im Verkehrsinteresse nicht nach willkürlichen, sondern nach behördlich fixirten Maaßstäben erfolgen. Es soll die Menge absolut feststehen. Die Vergleichen mit dem Verbote, gewisse Münzen in Zahlung zu nehmen, paßt nicht. Die Inzahlungnahme solcher Münzen ist nur verboten, um sie wegen ihrer Minderwerthigkeit dem Reiche fernzuhalten. Auch wenn über die Zahl und Art der Stücke kein Zweifel besteht, sollen doch gewisse Münzen im Reiche nicht umlaufen.

Der Gebrauch unrichtiger Maaße, Gewichte und Waagen im gewerblichen und öffentlichen Verkehre ist untersagt. Als unrichtig gilt nicht (ist nicht strafbar), wenn sich Abweichungen von der absoluten Richtigkeit innerhalb der vom Bundesrathe zugelassenen Fehlergrenze befinden (Art. 10 der Maaß- und Gewichtsordnung und § 6 des Gesetzes, betr. die elektrischen Maßeinheiten, vom 1. Juni 1898 [R.-G.-Bl. 1898, S. 905]).

Bei dem Verkauf weingeistiger Flüssigkeiten nach Stärtegraden dürfen zur Ermittlung des Alkoholgehaltes nur gehörig gestempelte Alkoholometer und Thermometer angewendet werden (Art. 11 der Maaß- und Gewichtsordnung). Der in Fässern zum Verkauf kommende Wein darf dem Käufer nur in solchen Fässern, auf welchen die den Raumgehalt bildende Zahl der Liter durch Stempelung beglaubigt ist, überliefert werden — ausgenommen der Verkauf ausländischen Weines in den Originalgebinden (Art. 12 das.). Gasmesser, nach welchen die Vergütung für den Verbrauch von Leuchtgas bestimmt wird, müssen gehörig gestempelt sein (Art. 13 das.).

Schankegefäße, wie Gläser, Krüge, Flaschen über $\frac{1}{20}$ Liter, ausgenommen fest verschlossene Flaschen oder Krüge, müssen einen amtlich beglaubigten Füllstrich

¹ Anderer Ansicht Laband, II, S. 174.

haben, wenn sie zur Verabreichung von Wein, Obstwein, Most oder Bier in Gast- oder Schankwirthschaften dienen sollen. Auf den Gefäßen muß der SOLLINHALT nach dem LITERMAAß angegeben sein, wenn es sich nicht um LITER- oder noch kleinere Gefäße handelt. Im Verkehr der Gast- und Schankwirthschaften sind nur Gefäße des LITERSYSTEMS gestattet. Die Gast- und Schankwirththe müssen amtlich beglaubigte Flüssigkeitsmaaße zur Prüfung ihrer Gefäße jederzeit bereit halten. Dies ist im Gesetze, betreffend die Bezeichnung des Raumgehaltes der Schankgefäße, vom 20. Juli 1881 (R.-G.-Bl. 1881, S. 249) vorgeschrieben. Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz sind mit Strafe und Einziehung der vorschriftswidrigen Gefäße bedroht.

Nach § 369, Nr. 2 des Reichsstrafgesetzbuches sind Gewerbetreibende strafbar, bei denen zum Gebrauche in ihrem Gewerbe nicht geeignete, mit dem gesetzlichen Mischungsstempel nicht versehene oder unrichtige Maaße, Gewichte oder Waagen vorgefunden werden, oder welche sich einer anderen Verletzung der Vorschriften über die Maaß- und Gewichtspolizei schuldig machen. Daneben ist auf die Einziehung der vorschriftswidrigen Meßwerkzeuge zu erkennen.

Nach dem Gesetze über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren vom 16. Juli 1884 (R.-G.-Bl. 1884, S. 120) müssen diese Waaren mit einer vorschriftsmäßigen Angabe des Feingehalts versehen sein, widrigenfalls Bestrafung und Vernichtung der gesetzwidrigen Bezeichnung erfolgen.

Ebenso dürfen bei der gewerbsmäßigen Abgabe elektrischer Kraft Meßwerkzeuge, sofern sie nach den Lieferungsbedingungen zur Bestimmung der Vergütung dienen sollen, nur verwendet werden, wenn ihre Angaben auf den gesetzlichen Einheiten beruhen. Ueber die amtliche Beglaubigung und Revision der Meßwerkzeuge kann der Bundesrath Vorschriften treffen (§ 6 des Gesetzes vom 1. Juni 1898). Wer bei der gewerbsmäßigen Abgabe elektrischer Arbeit den oben erwähnten gesetzlichen oder den gemäß derselben erlassenen Bundesrathsvorschriften zuwiderhandelt, ist strafbar. Neben der Strafe kann auf Einziehung der vorschriftswidrigen oder unrichtigen Meßwerkzeuge erkannt werden (§ 12 daf.). Doch treten diese Vorschriften (§§ 6 und 12) erst mit dem 1. Januar 1902 in Kraft.

Die Herstellung der Maaße und Gewichte ist der Privatthätigkeit überlassen. Die Prüfung und Beglaubigung erfolgt durch die staatlichen Behörden, die der elektrischen Meßgeräthe durch die physikalisch-technische Reichsanstalt. Der Reichskanzler kann die Befugniß hierzu auch anderen Stellen übertragen. Alle zur Ausführung der amtlichen Prüfung elektrischer Meßgeräthe benutzten Normale und Normalgeräte müssen durch die physikalisch-technische Reichsanstalt beglaubigt sein (Gesetz vom 1. Juni 1898).

Abgesehen von den elektrischen Meßgeräthen erfolgen Mischung, Stempelung und Revision durch die Mischungsämter, welche einzelstaatliche oder Gemeinde-, nicht Reichsbehörden sind und unter der Normal-Mischungskommission in Berlin (einer Reichsbehörde) stehen (Art. 16, 17, 18 der Maaß- und Gewichtsordnung). Die Normal-Mischungskommission untersteht dem Reichsamte des Innern und hat alle die technische Seite des Mischungswesens betreffenden Gegenstände zu regeln. Sie hat die näheren Vorschriften über die Maaße, Gewichte, Waagen und Meßwerkzeuge zu erlassen und die Gebühren für die Mischung festzustellen. Sie ist mit der Beglaubigung der Geräthe zur steueramtlichen Prüfung des Branntweins betraut. Sie besteht aus ordentlichen Mitgliedern, welche Reichsbeamte sind, und beigeordneten Mitgliedern, welche vom Reichskanzler auf jedesmal fünf Jahre ernannt werden. Maaße, Gewichte und Meßwerkzeuge, welche von einer Mischungsstelle des Reichsgebietes geacht und mit dem vorschriftsmäßigen Stempelzeichen beglaubigt sind, dürfen im ganzen Reichsgebiete im öffentlichen Verkehre angewendet werden (Art. 20 der Maaß- und Gewichtsordnung).

Nach dem Gesetze vom 26. November 1871 (R.-G.-Bl. 1871, S. 397) finden die organisatorischen Bestimmungen der Maaß- und Gewichtsordnung (Art. 15—20) auf Bayern nicht Anwendung. Demgemäß erstrecken sich die Befugnisse der Normal-Mischungskommission nicht auf Bayern und werden dort von der königlich bayerischen Normal-Mischungskommission wahrgenommen. Indessen hat diese die von ihr anzuwendenden Normale von der Normal-Mischungskommission des Reiches zu beziehen, sowie alle das Mischungswesen betreffenden technischen Fragen, ins-

besondere über Material, Gestalt, Bezeichnung und sonstige Beschaffenheit der Maaße und Gewichte, über die Bedingungen der Stempelfähigkeit der Waagen, das Nichungs- und Stempelverfahren, wie über Fehlergrenzen, in Uebereinstimmung mit den für das Reich ergehenden Vorschriften zu regeln.

Die Nichung und Stempelung in Bayern wirkt nicht für das außerbayerische Reichsgebiet und umgekehrt.

Art. 54, Abs. 2 der Reichsverfassung bestimmt: „Das Reich hat das Verfahren zur Ermittlung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe zu bestimmen, die Ausstellung der Meßbriefe, sowie die Schiffscertifikate zu regeln....“ Handelte es sich hierbei nur darum, die Zuständigkeit des Reiches gegenüber derjenigen der Bundesstaaten festzusetzen, so würde die Vorschrift kürzer und generell in Art. 4 mit aufgenommen sein. Der Zweck und Sinn von Art. 54, Abs. 2 geht dahin, daß an Stelle der in den Bundesstaaten bestehenden verschiedenen Arten zur Ermittlung der Ladungsfähigkeit und der Ausstellung der Meßbriefe und Schiffscertifikate das Reich eine einheitliche Norm setzen sollte. Selbstverständlich konnte dies das Reich durch Gesetz auch ohne Art. 54. Folglich ging die Absicht dieses Artikels dahin, daß ohne Gesetz (im Verwaltungswege, wie die Praxis, im Ordnungswege, wie die Theorie sagt) das Erforderliche vorgeschrieben werden soll. Verordnungsorgan des Reiches ist, wenn kein Anderes bestellt ist, nach Art. 7, Abs. 2 der Bundesrath. Folglich hat der Bundesrath die zur Ausführung des Art. 54, Abs. 2 erforderlichen Vorschriften mit Recht erlassen¹. Die Entstehungsgeschichte der Vorschrift in Art. 54, Abs. 2 ergibt übrigens klar den Ausschluß des Gesetzes- und die Statthaftigkeit des Ordnungsorgans. Auch war dieser Weg in den deutschen Einzelstaaten für die Vermessung der Schiffe und die Ausstellung der Schiffscertifikate und Meßbriefe hergebracht. Die Reichsverfassung wollte, daß an die Stelle der verschiedenen Verordnungen eine gemeinsame Reichsverordnung treten sollte. Zweifellos enthalten die auf Grund Art. 54 Abs. 2 erlassenen Bundesrathsverordnungen Rechtsvorschriften², nämlich zwingendes Recht für Erbauer, Besitzer und Führer von Schiffen.

Es gilt heute die Schiffsvermessungsordnung vom 20. Juni 1888 in der Form des Bundesrathsbeschlusses vom 1. März 1895 (R.-G.-Bl. 1895, S. 153). Alle Schiffe, Fahrzeuge und Boote, welche ausschließlich oder vorzugsweise zur Seefahrt im Sinne der Bekanntmachung vom 13. November 1873 (R.-G.-Bl. 1873, S. 367) bestimmt sind, unterliegen der Vermessungspflicht. Die Vermessung erfolgt nach metrischem Maaß zu dem Zwecke, den Rauminhalt des Schiffes zu ermitteln. Neue, im Bau begriffene Schiffe sind zu vermessen, sobald das Vermessungsdeck gelegt ist, Dampfschiffe, bevor irgend eine Einrichtung im Innern des Schiffes angebracht ist, welche die Aufnahme der vorgeschriebenen Maaße verhindern könnte. Die Vermessung der Aufbauten auf dem obersten Deck und die der Räume im Innern des Schiffes erfolgen nachträglich. Die Rheder und die Führer eines jeden Schiffes sind verpflichtet, den Leuten der Vermessungsbehörde Hülfe und Aufschluß zu gewähren. Ein Umbau muß angezeigt und demnächst das Schiff von Neuem vermessen werden. Die Vermessungsbehörden dürfen Schiffe auch der Controle wegen vermessen.

Die Vermessungsbehörden sind Landesbehörden. Sie unterstehen der Aufsicht des Schiffsvermessungsamts, einer Reichsbehörde, welche ihren Sitz in Berlin hat und zum Ressort des Reichsamts des Innern gehört. Dem Schiffsvermessungsamt liegt die Revision der Schiffsvermessungen ob; es ist befugt, den Vermessungsbehörden die erforderlichen technischen Anweisungen zu ertheilen, es kann Kenntniß von deren Aufzeichnungen und Berechnungen nehmen, die Ausführung von Neu- und Nachvermessungen anordnen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel herbeiführen.

Ueber jede Vermessung wird von der Vermessungsbehörde ein Meßbrief

¹ S. Näheres hierüber Arndt, Ordnungsrecht, S. 139, und im Ergebniß übereinstimmend Seydel, Comm., S. 303 f., Loening, Verwaltungsrecht, S. 657, Anm. 1; anderer An-

sicht Laband, II, S. 182, G. Meyer, Verwaltungsrecht, I, § 172.

² Dies erkennt selbst Laband, II, S. 182, an.

ausgefertigt und verabfolgt. Dieser giebt den Brutto- und Nettoraumgehalt in Kubikmetern und zugleich in englischen Registertons an; außerdem enthält er die zur Feststellung der Identität des Schiffes dienenden Thatfachen. Der Meßbrief darf für die bedeutenderen, nämlich in das Schiffsregister eingetragenen und die Schiffe, welche unter fremder Flagge fahren oder fahren sollen, erst ausgefertigt werden, nachdem seine Richtigkeit durch das Reichs-Schiffsvermessungsamt nachgeprüft ist.

Für die Vermessung und Ausfertigung des Meßbriefes werden von den Vermessungsbehörden, also den Einzelstaaten, Gebühren erhoben — 5 oder 2½ Pfg. für jedes angefangene Kubikmeter des Rauminhaltes. Diese Gebühren steigen auf's Doppelte, wenn die Erbauer, Rheder oder Führer des Schiffes den ihnen obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommen, und auf's Zehnfache, wenn unangemeldete räumliche Veränderungen im Bau des Schiffes vorgenommen worden sind.

Die rechtliche Bedeutung dieser Gebühren, welche nicht durch Gesetz, sondern durch Verordnung normirt sind, ist zunächst die, daß der Meßbrief nur gegen deren Zahlung ausgefertigt wird. Gebühren sind ein specielles Entgelt für eine von einer öffentlichen Behörde übernommene Leistung, ihre Höhe wird auch ohne besondere gesetzliche Delegation regelmäßig durch die Behörden selbst bestimmt. Die Bestimmung der Gebühren durch Bundesrathsverordnung giebt daher den Behörden nicht erst das Recht, für eine von ihnen gemachte Leistung die entsprechende Gegenleistung zu fordern, sondern beschränkt sie in der Befugniß, die ihnen sonst nach allgemeinem Rechte zustehen würde, nach eigenem Ermessen die Gebühren zu berechnen¹. Die Verdoppelung oder Verzehnfachung der Gebühr ist keine Strafe, denn dazu bedürfte es eines formellen Gesetzes, mag die Strafe als allgemein criminelle² oder als Polizeistrafe³ aufgefakt werden, sondern bedeutet, daß der Bundesrath befiehlt, daß die Vermessungsbehörden für ihre (erhöhte und erschwerte) Thätigkeit das Doppelte oder Zehnfache berechnen und einziehen und eventuell die Ausfertigung des Meßbriefes verweigern.

Der Bundesrath hat den Reichskanzler ermächtigt⁴, die zur Ausführung der Vermessungsordnung erforderlichen Bestimmungen nach Anhörung der Bundesraths-ausschüsse für das Seewesen und für Handel und Verkehr zu erlassen (§ 37 der Schiffsvermessungsordnung).

Mit fast allen Seefahrt treibenden Staaten sind Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung der amtlich ausgestellten Schiffsvermessungsurkunden abgeschlossen worden.

II. Münzwesen.

Das Münzwesen betrifft zunächst die Frage, was in Zahlung genommen werden muß, d. h. was Zwangscours hat, also mit dem, was im engeren oder, richtiger, engsten juristischen Sinne Geld ist. Im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches, wenigstens im Sinne des § 607, sind als Geld auch Sachen anzusehen, die nicht in diesem Sinne Geld sind, z. B. Reichskassenscheine, Reichsbanknoten oder Markstücke. Die Darleihung in der Form von Reichskassenscheinen und Reichsbanknoten wird als ein Darlehen in Geld anzusehen sein. Die Frage, was Zwangscours hat, ist in normalen Zeitläuften minder erheblich oder vielmehr ganz unerheblich, da in diesen Jedermann z. B. Reichskassenscheine, Reichsbanknoten, Reichs-Silber-, Nickel- und Kupfermünzen in jeder Höhe als baares Geld in Zahlung nehmen wird. In anormalen wird man muthmaßlich aber besondere Regeln geben, d. h. Zwangscours auch für Kassenscheine, Banknoten, Silber- und Scheidemünzen einführen. Alsdann richtet sich der Betrag, zu dem Geld in Zahlung genommen wird, einerseits nach seinem Werth als Waare und andererseits nach dem Credite des Reiches. Gold wird muthmaßlich Agio, alle anderen Zahlungsmittel Disagio

¹ Siehe Arndt, Verordnungsgr., S. 140 f.

² Ansicht von Laband, II, S. 185.

³ Ansicht von Hänel, Organisatorische Entwicklung, S. 81.

⁴ Fall einer Subdelegation des Verordnungsrechts.

haben. Nicht die Rechtsfäße, sondern der Waarenwerth der Geldstücke und der Credit des Staates bestimmen in letzter Stelle den Betrag, zu dem Geldstücke in Zahlung genommen werden. Wenn Silber, Papier, Nickel und Kupfer ihren heutigen Werth im Reiche haben, so beruht dies einzig und allein darauf, daß das Reich im Stande ist und verpflichtet, sie jeder Zeit gegen Gold einzutauschen. In normalen und anormalen Zeitläuften wird Jedermann auch ausländisches Goldgeld gern als bares Geld in Zahlung nehmen, da es den vollen Werth in sich, ohne Rechtsfäße, trägt.

Das Wesentlichere und Wichtigere des Münzrechts betrifft die Fragen, wer darf Münzen prägen lassen, wo, wie, gegen welche Prägegebühr und vor allem, woraus sind die Münzen zu prägen; das Wichtigste aber ist, rücksichtlich welcher Metalle ist das Prägerecht unbeschränkt oder beschränkt.

Das Recht, Münzen zu prägen, war in Deutschland Regal. Vom römischen Kaiser war es auf den Kaiser von Deutschland übergegangen. Noch zur Zeit der Hohenstaufen gehörten die „moneta“ zu den Regalien (Liber feudorum II, 56), d. h. nur der „rex“ hatte das Münzrecht; wer es außer ihm ausübte, mußte damit vom rex beliehen sein. Alle Münzen, die im Römischen (Deutschen) Reiche sind, sagt der Schwabenspiegel Cap. CCCIV, §§ 1, 2: „Die sind eines römischen Königs und wer sie will haben, er sei Pfaffen- oder Laienfürst, der muß sie (verliehen erhalten) haben von dem römischen Könige, wer ohne solche Verleihung Münzen prägt, der frevelt an dem Reiche.“ Wie die übrigen Regalien ging auch das Münzregal schrittweise durch Verleihung oder Inmaßung verloren. Die Goldene Bulle (1356) setzt fest, daß die Kurfürsten auch ohne Kaiserliche Verleihung in ihren Territorien das Münzregal haben. Der Westfälische Frieden spricht alle Regalien, also auch das Münzregal, allen Reichsständen zu, den „Electores, Principes et Status Imperii Romani“. Das Münzrecht war eine wesentliche Einnahmequelle.

Dagegen nahm der Kaiser das Recht der Oberaufsicht über die Ausübung des Münzrechts für sich in Anspruch, insbesondere die Bestimmung, nach welchen Grundsätzen (wie) die Münzen zu prägen waren. Dieses Recht konnten die Kaiser aber weder in den größeren Staaten noch sonst allgemein durchsetzen, wenngleich Fälle vorkamen, daß das Münzrecht wegen Mißbrauchs, d. h. zu großer Minderwerthigkeit der ausgeprägten Münzen, wieder entzogen wurde¹. Die Weiterübertragung des Münzrechts war verboten². Nach Auflösung des Deutschen Reiches stand das Münzrecht den deutschen Bundesstaaten, jedem für sich, zu. Doch bestanden über die Ausübung Abmachungen zwischen den Zollvereinsstaaten, die Dresdener allgemeine Münzconvention vom 30. Juli 1838 und der zwischen dem Zollverein und Oesterreich abgeschlossene Münzvertrag vom 24. Januar 1857³.

Die Reichsverfassung vom 28. März 1849, Art. IX, § 45, wollte der Reichsgewalt das Recht beilegen, „Reichsmünzen zu prägen“. Die heutige Reichsverfassung bestimmt in Art. 4: „Der Beaufsichtigung seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen — — — 3) Die Ordnung des Maaß-, Münz- und Gewichtssystems.“ Bei Verathung des Gesetzes, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, vom 4. Dezember 1871 im Reichstage sprachen sich die Bundesrathsbevollmächtigten von Bayern, Sachsen und Württemberg (Sten. Ber. 1871, II. Session, I, S. 241, 260 u. 336) dahin aus, daß durch die vorerwähnte Vorschrift in Art. 4, Ziffer 3 zwar die Gesetzgebung und die Controle über das Münzwesen, nicht aber das Münzregal im engeren Sinne, d. h. das ausschließende Recht, Münzen zu prägen, auf das Reich übergegangen seien. Seydel, Commentar S. 84, folgert aus der Fassung der Vorschrift gleichfalls, daß das Recht, Münzen zu prägen, nicht dem Reiche, sondern den Bundesstaaten zustehe. In diesem Sinne spricht sich auch Hänel, Reichsstaatsrecht, S. 669, aus. Im entgegengesetzten Sinne sprachen sich die Reichstagsabgeordneten Dr. Braun, Graf zu Münster,

¹ Zacharia, II, S. 374.

² Reichsmünzordnung v. Jahre 1559, § 174, Münzgedict vom Jahre 1759, Art. XI, Zacharia.

riä, I, c.

³ Preuß. Jahrbücher 1858, S. 363 ff.

v. Treitschke in den Sten. Ber. des Reichstages 1871, II. Session, I, S. 257, 335 u. 337 aus. Als die richtige Ansicht erscheint, daß die Worte „Ordnung des Münzsystems“ so weit wie möglich gefaßt sind und daher sowohl Raum für die Ansicht lassen, daß das Reich selbst Münzen prägen darf, wie für die, daß es die Prägung den Einzelstaaten überträgt. Früher war das Münzregal wegen der Willkür des prägenden Staates in Bezug auf die Menge des Metalls und der von seinem Belieben abhängigen Prägegebühr mit großen Einkünften verknüpft. Heute ist es für die Münzen prägenden deutschen Staaten ein nudum jus, da die Münzprägung der Einzelstaaten nach Gesetz, Verordnung und Auftrag, wie auf Kosten, für Rechnung und unter Aufsicht des Reiches und endlich sogar nur auf Specialauftrag des Reiches aus dem vom Reiche gelieferten Metall gegen eine vom Reiche festgesetzte minimale Prägegebühr erfolgt¹. Die Münzprägung der Einzelstaaten hat also weder thatsächlich noch rechtlich mehr Bedeutung, als wenn das Reich die Münzen bei einem „Gold- oder Silberfabrikanten“ oder unmittelbar vornehmen läßt. Die einzige moralische und politische Bedeutung wohnt dem Umstande bei, daß die Reichsgoldmünzen und die Reichsilbermünzen über eine Mark auch das Bildniß des Landesherrn, beziehungsweise das Hoheitszeichen der freien Städte, tragen dürfen, in deren Gebiet die Prägestätte liegt. Dies ist aber in der Sache nur und sollte nur sein „ein Act äußerer Rücksichtnahme“, „eine den betreffenden Einzelstaaten gemachte bundesfreundliche Concession“, „aus welcher weiter gehende materielle Ansprüche nicht abzuleiten sind“. (Fürst Bismarck in den Sten. Ber. des Reichstages 1871, II. Session, I, S. 337.) Hiernach besitzt unfreitig und zweifellos das Reich die Münzhoheit, d. h. die ausschließliche Befugniß zur Ordnung und Regelung des Münzwesens. Dagegen muß bestritten werden, daß, wie meist behauptet wird, die Einzelstaaten das Münzmonopol haben. Dies hätten sie, wenn nach ihrem Ermessen und für ihre Rechnung und nach den von ihnen aufgestellten Normen die Münzen allein von ihnen geprägt würden. Das Monopol hat zum Inhalte das ausschließliche Recht, aus eigener Befugniß Handlungen vorzunehmen, z. B. Salz zu verkaufen, Spielfarten zu fabriciren, und zwar zu dem Monopolinhaber freistehenden Preisen und in beliebigen Mengen. Monopolinhaber ist nicht, wer im fremden Auftrage und für fremde Rechnung — wenn auch nur mit gewissen anderen Rechtssubjecten — gegen eine von seinem Willen unabhängige Gebühr bestimmte ihm aufgetragene Handlungen vornehmen muß.

Das Münzwesen des Deutschen Reiches beruht auf dem bereits erwähnten Gesetze vom 4. Dezember 1871, dem Münzgesetze vom 9. Juli 1873 (R.-G.-Bl. 1873, S. 233) nebst Nachtrag vom 1. April 1886 (R.-G.-Bl. 1886, S. 67) und dem Bankgesetze vom 14. März 1875 (R.-G.-Bl. 1875, S. 177)².

§ 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 1871 ordnete an, daß eine Reichsgoldmünze ausgeprägt werden sollte, und zwar, daß aus einem Pfunde feinen Goldes 139 $\frac{1}{2}$ Stück Zehnmarkstücke auszubringen sind. § 2 bestimmte, daß der zehnte Theil dieser Goldmünze die Benennung Mark führen und in 100 Pfennige eingetheilt werden sollte. Art. 1 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 schrieb vor, daß an die Stelle der in Deutschland geltenden Landeswährungen die Reichswährung tritt, deren Einheit die Mark bildet. Gemäß § 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 1871 sollen auch Zwanzigmarkstücke (69 $\frac{3}{4}$ aus einem Pfunde feinen Goldes, und nach Art. 2 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 können auch Reichsgoldmünzen zu 5 Mark (279 Stück aus einem Pfunde feinen Goldes) geprägt werden. Das Mischungsverhältniß der Reichsgoldmünzen ist auf 900 Tausendtheile Gold und 100 Tausendtheile Kupfer festgesetzt³.

¹ Gesetz, betr. die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, vom 4. Dezember 1871, § 6 (R.-G.-Bl. 1871, S. 404), Münzgesetz vom 9. Juli 1873 (R.-G.-Bl. 1873, S. 233), Art. 4, 12 a. a. D.

² Laband, II, § 76, Böning, Verwalt. u. n. d. t., Das Staatsrecht des Deutschen Reiches.

tungsrecht, S. 665, Seydel, Bayer. Staatsrecht, V, S. 559, Koch, in v. Holtendorff's Rechtslexikon, II, S. 824.

³ § 4 des Gesetzes vom 4. Dezember 1871, Art. 2 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873.

Außer den Reichsgoldmünzen werden 1) Silbermünzen: Fünfmаркstücke, Zweimаркstücke, Einmаркstücke, Fünfzigpfennigstücke und Zwanzigpfennigstücke; 2) Nickelmünzen: Zwanzig-, Zehn- und Fünfpfennigstücke, und 3) Kupfermünzen: Zwei- und Einpfennigstücke, ausgeprägt¹. Bei Ausprägung der Silbermünzen wird das Pfund feinen Silbers in 20 Fünfmаркstücke oder in 50 Zweimаркstücke oder in 100 Einmаркstücke oder in 200 Fünfzigpfennig- oder endlich in 500 Zwanzigpfennigstücken ausgebracht. Das Mischungsverhältniß beträgt 900 Theile Silber und 100 Theile Kupfer, so daß 90 Mark in Silbermünzen ein Pfund wiegen².

Die Reichsgoldmünzen tragen auf der einen Seite den Reichsadler mit der Inschrift „Deutsches Reich“ und mit der Angabe des Werthes in Mark, sowie mit der Jahreszahl der Ausprägung, auf der anderen Seite das Bildniß des Landesherrn, beziehungsweise das Hoheitszeichen der freien Städte, mit einer entsprechenden Umschrift und dem Münzzeichen. Größe (Durchmesser) dieser Münzen, Beschaffenheit und Inschrift der Ränder werden vom Bundesrathe festgestellt³. Die Silbermünzen über eine Mark tragen auf der einen Seite den Reichsadler mit der Inschrift „Deutsches Reich“ und mit der Angabe des Werthes in Mark, sowie mit der Jahreszahl der Ausprägung, auf der anderen Seite das Bildniß des Landesherrn, beziehungsweise das Hoheitszeichen der freien Städte, mit einer entsprechenden Umschrift und dem Münzzeichen. Durchmesser der Münzen, Beschaffenheit und Verzierung der Ränder werden vom Bundesrathe festgestellt³. Die übrigen Silbermünzen tragen auf der anderen Seite den Reichsadler und das Münzzeichen. Die näheren Bestimmungen über Zusammensetzung, Gewicht und Durchmesser dieser Münzen, sowie über die Verzierung der Schriftseite und die Beschaffenheit der Ränder werden vom Bundesrathe festgestellt⁴.

Während Jedermann, so viel er will, an Goldmünzen prägen lassen kann⁵, ist die Ausprägung von Silber-, Nickel- und Kupfermünzen reichsgeſetzlich beſchränkt dahin, daß nur das Reich prägen lassen kann und selbst dieses nur in beſchränkter Höhe. Dies ist keine Verwaltungs-, sondern eine Rechtsvorschrift im eminentesten Sinne des Wortes⁶. Gemäß Art. 4 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 sollte der Gesamtbetrag der Reichsilbermünzen bis auf Weiteres zehn Mark für den Kopf der Bevölkerung des Reiches nicht übersteigen und bei jeder Ausgabe eine dem Werthe nach gleiche Menge der umlaufenden Silbermünzen eingezogen werden. Der Gesamtbetrag der Nickel- und Kupfermünzen sollte nach Art. 5 das. 2¹/₂ Mark für den Kopf der Bevölkerung des Reiches nicht übersteigen.

Die Ausprägung der Goldmünzen erfolgt auf Kosten und für Rechnung des Reichs auf den Münzstätten derjenigen Bundesstaaten, welche sich dazu bereit erklärt haben. Der Reichskanzler bestimmt unter Zustimmung des Bundesraths die in Gold auszuprägenden Beträge, die Vertheilung dieser Beträge auf die einzelnen Münzstätten und in den letzteren die für die Prägung gleichmäßig zu gewährende Vergütung⁷. Er versieht die Münzstätten mit dem zur Ausprägung erforderlichen Golde.

Privatpersonen haben das Recht, in jeder Höhe auf denjenigen Münzstätten, welche sich zur Ausprägung auf Reichsrechnung bereit erklärt haben, Zwanzigmarkstücke⁸ für ihre Rechnung ausprägen zu lassen, soweit diese Münzstätten nicht für das Reich beschäftigt sind. Die Prägegebühr, welche der Reichskanzler mit Zustimmung des Bundesraths fest-

¹ Art. 3 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873.

² § 5 des Gesetzes vom 4. Dezember 1871, und bezüglich der Reichsgoldmünzen zu 5 Mark Art. 2 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873.

³ Art. 3, § 2 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873.

⁴ Art. 3, § 3 des Münzgesetzes, Bundesrathsbeschluß vom 8. Juli 1873 in Hirth's Annalen 1874, S. 574 ff. und S. 879.

⁵ Siehe weiter unten.

⁶ Anderer Ansicht u. A. Laband, II, S. 161.

⁷ Diese Gebühr beträgt nach dem Bundesrathsbeschluß vom 22. Mai 1875 für je 69³/₄ Doppeltronen 2,75 Mark, für je 139¹/₂ Kronen 4,75 und für je 279 halbe Kronen 6,75 Mark.

⁸ Ein Privatmann kann keine Zehn- oder Fünfmаркstücke fordern statt der Zwanzigmarkstücke, er muß sie aber an deren Statt nehmen; siehe auch Laband, II, S. 167, Anm. 2.

stellt, darf 7 Mark für das Pfund seinen Goldes nicht übersteigen (Art. 12 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873). Die Differenz zwischen dieser Gebühr¹ und der Vergütung, welche die Münzstätte für die Ausprägung in Anspruch nimmt, fließt in die Reichskasse. Das Verhältniß zwischen den Privatpersonen und den Münzstätten, d. h. den Bundesstaaten, ist rein öffentlich-rechtlicher Natur. Das Handelsgesetz kommt selbst subsidiär nicht zur Anwendung, da die Bundesstaaten die Münzprägung nicht erwerbsmäßig betreiben, sondern nur im Auftrage des Reiches und im öffentlichen Interesse².

Ein noch einfacheres Mittel, sich für Gold Geld zu verschaffen, giebt § 14 des Bankgesetzes vom 14. März 1875. Darnach kann Jeder fordern, daß die Reichsbank an ihrem Hauptstiz ihm Gold zum festen Satze von 1392 Mark für das Pfund fein gegen ihre Noten umtauscht. Diese Noten kann er sich dann sofort gegen Goldgeld bei der Reichsbank umtauschen (Bankgef. § 18, unten S. 266).

Die Ausprägung der Silber-, Nickel- und Kupfermünzen erfolgt nur auf Rechnung des Reiches (Art. 3 u. 7 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873). Die Ausprägung und Ausgabe dieser Münzen unterliegt der Aufsichtigung von Seiten des Reiches. Der Reichskanzler unter Zustimmung des Bundesraths bestimmt die auszuprägenden Summen und vertheilt diese auf die einzelnen Münzgattungen und auf die einzelnen Münzstätten und bestimmt die zu gewährende Vergütung³.

Reichsgoldmünzen, deren Gewicht um mehr als fünf Tausendtheile hinter dem Normalgewicht zurückbleibt, die also nicht mehr das Passirgewicht haben, und welche nicht durch gewaltsame oder gesetzwidrige Beschädigung am Gewichte verringert sind, sollen bei allen Zahlungen als vollwichtig gelten. Reichsgoldmünzen, welche das vorgedachte Passirgewicht nicht erreichen und an Zahlungsstatt von den Reichs-, Staats-, Provinzial- und Communkassen, sowie von Geld- und Creditanstalten und Banken angenommen worden sind, dürfen nicht wieder von diesen Stellen ausgegeben werden. Die Reichsgoldmünzen werden, wenn sie in Folge längerer Circulation und Abnutzung an Gewicht so viel eingebüßt haben, daß sie das Passirgewicht nicht mehr erreichen⁴, für Rechnung des Reiches zum Einschmelzen eingezogen (§ 9 des Gesetzes vom 4. Dezember 1871, Bundesrathsbeschuß vom 24. März 1876, Centralbl. f. d. Deutsche Reich 1876, S. 260). Vergleichen abgenutzte Goldmünzen müssen bei allen Kassen des Reiches und der Bundesstaaten stets voll zum Nominalbetrage angenommen werden (§ 9 des Gesetzes vom 4. Dezember 1871, Art. 3 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873, woselbst das Passirgewicht und das Normalgewicht bei den halben Goldkronen auf 8, statt 5 Tausendstel normirt ist). Münzen, welche nicht mehr das Passirgewicht haben, brauchen sonst (also namentlich von Privaten) nicht in Zahlung genommen zu werden; sie haben somit den Charakter als Münzen, bezw. Geld verloren.

Geld in dem Sinne, daß es von Jedermann in Zahlung genommen werden muß, sind nicht Kassenscheine des Reiches oder eines Bundesstaates oder irgend welche

¹ Diese Gebühr ist auf 3 Mark für je ein Pfund feines Gold festgesetzt, Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8. Juni 1875, Centralbl. f. d. Deutsche Reich 1875, S. 348 ff.

² Ebenso G. Meyer, Verwaltungsrecht, I, § 146; anderer Ansicht Laband, II, § 76, S. 167.

³ Nach dem Bundesrathsbeschlusse vom 29. Mai 1875 beträgt die Vergütung für die Fünfmartstücke in Silber $\frac{3}{4}$ Procent, für die Zweimartstücke $1\frac{1}{2}$ Procent, für die Einmartstücke $1\frac{3}{4}$, die Fünzigpfennigstücke $2\frac{1}{2}$, die Zwanzigpfennigstücke aus Silber 4 Procent, für die Zehnspfennigstücke aus Nickel 3, die Fünfspfennigstücke aus Nickel 6, die Zweipfennigstücke 8 und für die Einpfennigstücke 15 Procent des ausgeprägten Normalwerthes.

⁴ Ist das Passirgewicht aus anderen Gründen, z. B. absichtlicher Beschädigung oder durch Brand, verlorengegangen, so besteht auch für das Reich nicht mehr die Einlösungspflicht (Art. 10 des Münzgesetzes). Nicht zu verwechseln mit dem Passirgewicht ist die Toleranz. Diese beträgt meist bei Goldmünzen halb so viel wie der Mangel des Passirgewichtes und bedeutet, daß Münzen von den Prägestätten ausgegeben werden dürfen, wenn sie keinen größeren Mangel haben (Münzgef. Art. 3, § 1, Abs. 3). Bei Silber- und Scheidemünzen giebt es kein gesetzlich vorgeschriebenes Passirgewicht, doch sollen sie bei erheblicher Einbuße im Gewicht oder Aussehen auf Rechnung des Reiches eingezogen werden (Münzgef. Art. 10, Abs. 2, Bundesrathsbeschuß vom 24. März 1876).

Banknoten. Diese braucht kein Privatmann in Zahlung zu nehmen. Goldmünzen sind in jeder Höhe und unbefränkt in Zahlung zu nehmen; desgleichen bis zur Außercourssetzung durch den Bundesrath die Thalerstücke deutschen Gepräges mit Einschluß der von Oesterreich bis zum Schlusse des Jahres 1867 geprägten Vereinsthaler¹. Andere Silbermünzen ist kein Privatmann im Betrage von mehr als 20 Mark, Nickel- und Kupfermünzen im Betrage von mehr als einer Mark in Zahlung zu nehmen verpflichtet². Dagegen müssen Reichs- und Landeskaassen Reichs-kaassenscheine, sowie Silbermünzen in Zahlung nehmen. Silbermünzen im Betrage von mindestens 200, sowie Nickel- und Kupfermünzen im Betrage von mindestens 50 Mark müssen an den vom Bundesrath bestimmten Kaassen gegen Gold umgetauscht werden (Münzgef. Art. 9).

Der Bundesrath ist befugt, 1) den Werth zu bestimmen, über welchen hinaus fremde Gold- und Silbermünzen nicht in Zahlung angeboten und gegeben werden dürfen, sowie den Umlauf fremder Münzen gänzlich zu untersagen; 2) zu bestimmen, ob ausländische Münzen von Reichs- oder Landeskaassen zu einem öffentlich bekannt zu machenden Course im inländischen Verkehr in Zahlung genommen werden dürfen, auch in solchem Falle den Course festzusetzen (Art. 13 des Münzgesetzes)³. Von der Ermächtigung, den Umlauf fremder Münzen zu verbieten, hat der Bundesrath in Ansehung zahlreicher Silber- und Scheidemünzen (wegen großer Minderwerthigkeit) Gebrauch gemacht, so bezüglich der österreichischen und ungarischen Ein- und Zweiguldenstücke und der niederländischen Ein- und Zweieinhalb-Guldenstücke durch die Bekanntmachung vom 22. Januar 1874 (R.-G.-Bl. 1874, S. 12), der Zweiguldenstücke süddeutscher Währung durch die Bekanntmachung vom 2. Juli 1874 (R.-G.-Bl. 1874, S. 111), der finnischen Silbermünzen durch das Verbot vom 16. Oktober 1874 (R.-G.-Bl. 1874, S. 126) und durch das Verbot des Umlaufes fremder Silber- und Kupfermünzen vom 19. Dezember 1874 (R.-G.-Bl. 1874, S. 152). Gewohnheitsmäßige oder gewerbsmäßige Zuwiderhandlungen gegen diese vom Bundesrath getroffenen Anordnungen sind strafbar.

Wie sich schon aus dem Vorstehenden ergibt, ist die Prägung von Münzen nur auf den unter Aufsicht des Reiches stehenden staatlichen Prägeanstalten statthaft. Jede andere, auch vollwerthige oder den Gesetzen entsprechende Prägung bildet den Thatbestand der Münzfälschung (Strafgesetzbuch § 148), was um so einleuchtender erscheint, als — abgesehen von den Goldmünzen, die vollwerthig Niemand nachprägen wird, da er dabei keinen Vortheil haben kann — Silber-, Nickel- und Kupfermünzen stark unterwerthig sind. Die staatlichen Prägeanstalten sind zu Berlin A, München D, Dresden E, Stuttgart F, Karlsruhe G und Hamburg J.

Das Rechtsverhältniß zwischen Reich und Einzelstaat aus der Prägung gehört ausschließlich dem öffentlichen Rechte an. Die Vorschriften des Strafgesetzbuches sind nicht im Interesse eines Münzmonopols der Bundesstaaten, sondern in allgemeinen, öffentlichen und Verkehrsinteressen gegeben⁴. Die Herstellung auch vollwerthiger Thaler-, Zwei- und Einmarkstücke durch Private ist deswegen verboten, weil sie, wenn statthaft, die ganzen Münz- und Creditverhältnisse in Deutschland bei der großen Unterwerthigkeit dieser Münzen gänzlich verderben, die Empfänger solcher Münzen und vor Allem das zu ihrer Einlösung verpflichtete Deutsche Reich unendlich und finanziell ruinirend schädigen würde. Die Herstellung selbst von Goldmünzen durch Private ist verboten, weil dabei die Gewähr fehlt, daß die Prägung in den vorgeschriebenen Metallmengen erfolgt.

Weil im Deutschen Reiche noch die Thalerstücke bis auf Weiteres Zwangscours haben, spricht man von einer hinkenden Goldwährung. In Wahrheit besteht volle Goldwährung aus zwei Gründen, nämlich weil Jedermann Gold und Goldmünzen prägen lassen kann, und vor Allem, weil Jeder im Deutschen Reiche die rechtliche und thatsächliche Möglichkeit hat für seine Forderung Gold aus dem

¹ Das Gesetz, betr. die Vereinsthaler österreichischen Gepräges, vom 28. Februar 1892 (R.-G.-Bl. 1892, S. 315) überläßt dem Bundesrath die Einziehung der österreichischen Thaler auf Rechnung des Reiches.

² Art. 8 des Münzgesetzes und Gesetz vom 28. Februar 1892 (R.-G.-Bl. 1892, S. 315).

³ Siehe auch Centralblatt für das Deutsche Reich 1875, S. 802.

⁴ Anderer Ansicht Laband, II, S. 164.

Verkehre zu ziehen, indem er auch Kassenscheine, Thalerstücke, sowie andere Silber- und Scheidemünzen jeder Zeit gegen Gold — das in sich vollwerthige Münzmittel — umtauschen kann. Da nun 1395 Mark ein Pfund fein Gold sind, so bedeutet die Reichsmark $\frac{1}{1395}$ Pfund feinen Goldes. Dies ist der wichtigste durch Ableitung gesundene Rechtsatz des deutschen Münzwesens, und dieser Satz bestimmt auf dem in- und ausländischen Markte den wahren Betrag jeder im Deutschen Reiche zahlbaren Forderung.

Papiergeld im Sinne der deutschen Reichsverfassung (Art. 4, Ziffer 3) sind auf den Inhaber gestellte, einseitige, unverzinsliche, bei Vorzeigung sofort fällige und gegen Reichswährung (also gegen Gold) einlösbare Schuldverschreibungen¹. Papiergeld heißt „fundirtes“, wenn seine Ausgabe nur statthaft ist auf Fundirung, d. h. auf Grund vorhandener Deckung. In diesem Sinne sind die Reichsbanknoten gedecktes Papiergeld, weil Banknoten nur in der Höhe ausgegeben werden dürfen, als Deckung (Fundirung) theils durch Gold- oder durch Schuldverschreibungen des Reiches, theils durch geeignete Wechsel vorhanden ist.

Allerdings giebt es im engsten juristischen Sinne dieses Wortes im Deutschen Reiche kein Papiergeld, da zur Zeit nicht Jedermann verpflichtet ist, Werthzeichen aus Papier, Reichskassenscheine oder Banknoten in Zahlung zu nehmen. Im Sinne der Reichsverfassung wie im gewöhnlichen Sprachgebrauche giebt es Papiergeld im Deutschen Reiche, dessen Werth ebenso wie derjenige der Silber-, Nickel- und Kupfermünzen nicht auf dem Materialwerthe, sondern auf dem Credite des zur Einlösung Verpflichteten beruht. Der Werth jedes Geldes beruht am letzten Ende auf einer Thatsache, der des Goldgeldes auf dem Werthe des Materials, derjenige aller anderen Geldsorten auf der Zahlungsfähigkeit des Schuldners. Die Gesetze darüber, was in Zahlung genommen werden muß, schwanken und sind dem Wechsel unterworfen. Sie sind der Wirklichkeit gegenüber auf die Dauer ohnmächtig. Wenn z. B. ein absolut zahlungsunfähiger Staat einer absolut werthlosen Sache Zwangscours beilegen wollte, so würde Niemand etwas gegen dieses „Geld“ verkaufen oder vertauschen, und Derjenige, welcher Etwas kaufen oder tauschen will, müßte sich schon bequemen, anderes als solches „Geld“ zu bieten. Wie dem aber auch sein mag, ob dies im Sinne der Theorie Geld ist oder nicht, die Regelung Dessen, was im obigen Sinne „fundirtes“ oder „unfundirtes Papiergeld“ ist, steht dem Reiche zu. Die Regelung ist dahin erfolgt, daß vorläufig durch Gesetz über die Ausgabe von Papiergeld vom 16. Juni 1870 (B.-G.-Bl. 1870, S. 507), sodann durch Art. 18 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 — welcher den Bundesstaaten die Verpflichtung zur Aufrufung und Einlösung des von ihnen ausgegebenen Papiergeldes auferlegt — und schließlich und zugleich endgültig durch Gesetz, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen vom 30. April 1874 (R.-G.-Bl. 1874, S. 40), den Einzelstaaten die Befugniß, nach eigenem Ermessen Papiergeld, fundirtes wie unfundirtes, auszugeben, entzogen ist. Papiergeld kann nur noch auf Grund Reichsgesetzes ausgegeben werden. Das Reich seinerseits hat auf Grund dieses Gesetzes Reichskassenscheine ausgegeben, welche im Sinne der Reichsverfassung Reichspapiergeld sind, obgleich im Privatverkehr kein Zwang zu ihrer Annahme besteht (Gesetz vom 30. April 1874, § 5). Diese müssen von der Reichshauptkasse jeder Zeit auf Erfordern im Nennwerthe gegen baares Geld (Gold) eingelöst, auch bei den Kassen des Reichs und aller Bundesstaaten zu ihrem Nennwerthe in Zahlung genommen werden.

Die Reichskassenscheine werden von der „Reichsschuldenverwaltung“ ausgefertigt. Ausfertigung und Ausgabe unterstehen der Controle der „Reichsschuldenkommission“. Die Kassenscheine dürfen nur über die Beträge von 5, 20 und 50 Mark lauten. Der dauernd zum Umlaufe bestimmte Betrag beziffert sich nach § 1 des Gesetzes vom 30. April 1874 auf 120 Millionen Mark. Beschädigte oder unbrauchbar gewordene Scheine sind vom Reiche regelmäßig nur zu ersetzen, wenn das vorgelegte Stück mehr als die Hälfte eines ganzen, unzweifelhaft echten Scheines darstellt (§ 6 des Gesetzes vom 30. April 1874).

Die Verpflichtung des Reiches zur Einlösung der Kassenscheine ist sowohl eine

¹ Siehe auch Zacharia, II, § 198, S. 377.

öffentlich, wie eine privatrechtliche; letzteres bedeutet, daß das Reich auf Einlösung auch vor den Gerichten belangt werden kann¹ — so lange dies durch kein Reichsgesetz verboten, bezw. die Einlösungspflicht nicht durch Reichsgesetz suspendirt ist. Eine Verfassungsverletzung (unzulässige Zuständigkeitserweiterung) lag in der Ausgabe von Kassenscheinen (Papiergeld) durch das Reich nicht, da die Reichsverfassung das Recht des Reiches zur Feststellung der Grundsätze über Papiergeld nicht nach irgend einer Seite eingeschränkt hat².

Kein Papiergeld sind die Reichsschatzanweisungen, da sie nicht auf den Inhaber gestellte, bei Präsentation sofort fällige Schuldverschreibungen sind³.

III. Bankwesen.

Das öffentliche Recht hat es mit dem Bankwesen zunächst wegen der Banknotenausgabe zu thun. Banknoten sind unverzinsliche, auf den Inhaber gestellte einseitige, bei Vorzeigung sofort fällige Schuldverschreibungen, die auf Verlangen jeder Zeit gegen Reichswährung (Gold) eingelöst werden müssen. Sie sind im Sinne der deutschen Reichsverfassung „Papiergeld“ und zwar „fundirtes“, da sie nur auf Grund vorhandener Fundirung ausgegeben werden dürfen. Das Deutsche Reich ist zur Regelung der Banknotenausgaben daher zuständig, weil ihm nach Art. 4, Ziffer 3 „die Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergeld“ zusteht, und ferner, weil ihm nach Art. 4, Ziffer 4 die Befugniß übertragen ist, „die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen“ zu treffen. Es liegt bei der allgemeinen Fassung dieser Verfassungsvorschriften somit keine Ueberschreitung der Zuständigkeit vor⁴, wenn das Reich die Reichsbank errichtete und sich deren Verwaltung beilegte. Die Errichtung der Reichsbank und deren Verwaltung durch das Reich war eben die Form, in welcher das Reich die Notenemission (das Bankwesen) regelte; sie erfolgte nur zum Zwecke der Regelung des Bankwesens, wie dies aus den nachstehenden Erwägungen klar erhellt.

Die Banknoten vermehren die Umlaufsmittel, sie werden im Verkehre als Geld genommen. Daher hat der Staat ein Interesse daran, daß Gewähr für ihre sofortige Einlösung gegen Reichswährung besteht. Deshalb wird vorgeschrieben, daß und wie die Banknoten zu decken sind. Da nun die Deckung, ohne den Zweck in der Notenausgabe illusorisch zu machen, nur zu einem Theile durch Gold (absolute Sicherheit), zum anderen Theile aber durch Wechsel erfolgt, so ist es ferner nothwendig vorzuschreiben, wie solche als Deckung geeignete Wechsel beschaffen sein müssen. Aus den gleichen Gründen ist es ferner nothwendig, die Einlösung der Banknoten dadurch zu sichern, daß den Notenbanken nur ganz bestimmte und zwar nur sichere Geschäfte gestattet werden, und daher war es endlich nothwendig, daß diejenige Bank, welche in unbeschränkter Höhe Noten ausgeben darf, unter Reichsverwaltung genommen wurde. Nicht um dem Reiche einen neuen Verwaltungszweig zu übertragen, sondern nur um die Emission von fundirtem Geld und das Bankwesen zu regeln, und zugleich, um das Publicum gegen Verluste zu sichern, hat das Reichsgesetz die Errichtung der Reichsbank und deren Verwaltung durch das Reich angeordnet. Ihrer rechtlichen Bestimmung und Natur nach ist die Reichsbank kein Actienverein, überhaupt kein gewerbliches Unternehmen, sondern ein Staats-(Reichs-)Institut, das mit Privatmitteln betrieben wird⁵. Dieses Institut verfolgt den Zweck, Creditfähigen Credit zu gewähren, indem es Geld für geeignete Wechsel oder gegen Verpfändung von Werthpapieren oder anderen Waaren hingiebt, sich selbst aber gegen die von ihm erworbenen Wechsel Geld durch Banknotenausgabe verschafft. Da nun die Hergabe des Geldes gegen Wechsel und sonstige Unterlagen nicht unentgeltlich,

¹ Ebenso Mandry, Civilrechtlicher Inhalt der Reichsgesetze, S. 187.

² S. oben S. 166.

³ S. auch Mandry, l. c. S. 184 und weiter unten.

⁴ Eine „erhebliche Zuständigkeitsüberschreitung“ nehmen an Hänel, Reichsstaatsrecht, I, S. 683 f., und Sehdel, Comm., S. 85, an.

⁵ Das Reichsgericht sagt im Erf. v. 18. Jan. 1886, Entsch. in Civils., Bd. XV, S. 230 f.: „Die Reichsbank ist ein verfassungsmäßiges Organ, ein Institut des Reichs, zu dessen öffentlich-rechtlichen Zwecken sie dient und betrieben wird; ihr Vorstand ist eine öffentliche Behörde.“

sondern gegen Zinsen, bezw. unter Abzug des Interjuriums erfolgt, so regelt die Zinsberechnung der Reichsbank zugleich den Zinssatz im großen Verkehr. Diese Regelung des Zinssatzes ist rechtlich und volkswirtschaftlich eine fernere und vielleicht die wichtigere Aufgabe der Notenbanken und in erster Linie derjenigen Bank, welcher das Recht der unbeschränkten Notenausgabe und daher die Möglichkeit eines unbeschränkten Disconto- und Lombardgeschäftes verliehen ist.

Das Bankwesen ist im Deutschen Reiche geregelt durch das Bankgesetz vom 14. März 1875 (R.-G.-Bl. 1875, S. 177), dessen § 24 durch Gesetz vom 18. Dezember 1889 (R.-G.-Bl. 1889, S. 201) geändert ist. Eine größere Aenderung brachte das Gesetz vom 7. Juni 1899 (R.-G.-Bl. 1899, S. 311), dessen Art. 1, 2, 5 und 6 aber erst am 1. Januar 1901 in Kraft treten. Das Bankgesetz zerfällt in zwei Theile: der eine giebt Bestimmungen für alle Notenbanken, der andere betrifft diejenige Bank, der das Recht, in unbeschränkter Höhe Noten auszugeben, verliehen ist. Der Hauptinhalt des Bankgesetzes ist folgender: Die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten kann seit Erlaß des Gesetzes nur durch Reichsgesetz erworben oder über den bei Erlaß des Gesetzes zulässigen Betrag der Notenausgabe hinaus erweitert werden (Bankgef. § 1). Eine Verpflichtung zur Annahme von Banknoten bei Zahlungen, welche gesetzlich in Geld zu leisten sind, findet nicht statt und kann auch für Staatskassen durch Landesgesetz nicht begründet werden (§ 2). Geld im engsten Sinne dieses Wortes sind daher die Banknoten nicht. Die Reichs- und Staatsbehörden sind (ebenso wie Private) berechtigt, Banknoten in Zahlung zu nehmen. Auch steht rechtlich nichts entgegen, daß die Reichs- und Landesbehörden die ihnen unterstellten Behörden anweisen, gewisse Banknoten jederzeit in Zahlung zu nehmen. Banknoten dürfen nur auf Beträge von 100, 200, 500 und 1000 Mark oder einem Vielfachen von 1000 Mark ausgefertigt werden (§ 3). Jede Bank ist verpflichtet, ihre Noten sofort auf Präsentation nicht nur an ihrem Hauptsitze zum vollen Nennwerthe einzulösen, sondern auch bei ihrem Hauptsitze und allen ihren Zweiganstalten jederzeit zum vollen Nennwerthe in Zahlung anzunehmen. Für beschädigte Banknoten hat sie Ersatz zu leisten, sofern der Inhaber entweder einen Theil der Note präsentirt, welcher größer ist als die Hälfte, oder den Nachweis führt, daß der Rest der Note, von welcher er nur die Hälfte oder weniger präsentirt, vernichtet sei (§ 4, Abs. 3). Für vernichtete oder verlorene Noten Ersatz zu leisten, ist sie nicht verpflichtet (§ 4, Abs. 3). Der Aufruf und die Einziehung der Noten einer Bank oder einer Gattung von Banknoten darf nur auf Anordnung oder mit Genehmigung des Bundesrathes erfolgen (§§ 4—6). Den Banken, welche noch umlaufende Noten ausgegeben haben oder Noten ausgeben, ist nicht gestattet, 1) Wechsel zu acceptiren (wohl aber zu discountiren); 2) Waaren oder courshabende Papiere für eigene oder für fremde Rechnung auf Zeit, d. h. zu einem zukünftigen Zeitpunkt (wohl aber fest und gegen sofortige Lieferung) zu kaufen oder zu verkaufen oder für die Erfüllung solcher auf Zeit abgeschlossenen Kaufs- oder Verkaufsgeschäfte Bürgschaft zu übernehmen (§ 7); Zuwiderhandlungen sind nach § 55 strafbar. Banken, welche Noten ausgeben, müssen 1) den Stand ihrer Activa und Passiva am 7., 15., 23. und Letzten jeden Monats, spätestens am fünften Tage nach diesen Terminen, und 2) spätestens drei Monate nach dem Schluß jedes Geschäftsjahres eine genaue Bilanz ihrer Activa und Passiva, sowie den Jahresschluß des Geschäftsjahres und Verlustcontos durch den Reichsanzeiger auf ihre Kosten veröffentlichen (§ 8). Activa sind namentlich 1) der Metallbestand (coursfähiges deutsches Geld und Gold in Barren, wie Gold in ausländischen Münzen, das Pfund feinen Goldes zu 1392 Mark berechnet); 2) in ihrem Besitze befindliche Reichskassenscheine; 3) Noten anderer Banken; 4) Wechsel Dritter; 5) Lombardforderungen; 6) Effecten (coursfähige Papiere außer Wechsel), auch Reichsschatzscheine; 7) sonstige Activa. Passiva sind 1) das Grundkapital; 2) der Reservefonds; 3) der Betrag der von ihnen ausgegebenen, noch nicht eingelösten (umlaufenden) Noten; 4) die sonstigen Verbindlichkeiten; 5) die sonstigen Passiva (§ 8).

Banken, deren Notenumlauf ihren Baarvorrath und den ihnen gesetzlich zugewiesenen Betrag übersteigt, haben von dem Ueberschusse eine Steuer von jährlich 5 vom Hundert an die Reichskasse zu entrichten. Als Baarvorrath gelten die unter 1, 2 und 3 aufgeführten Activa (§ 9, Abs. 1).

Erlischt die Befugniß einer Bank zur Notenausgabe, so wächst der ihr zustehende Antheil an dem Gesamtbetrage des der Steuer nicht unterliegenden ungedeckten Notenumlaufs dem Antheile der Reichsbank zu (§ 9, Abs. 2). Der Gesamtbetrag des der Steuer nicht unterliegenden ungedeckten Notenumlaufs beträgt im Ganzen 541 600 000 Mark, wovon der Reichsbank einschließlich der ihr zugewachsenen Antheile 450 Mill. Mark zustehen (Art. 5 des Gesetzes vom 7. Juni 1899). Zum Zwecke der Feststellung der Steuer hat die Verwaltung der Bank am 7., 15., 23 und Letzten jedes Monats den Betrag des Baarvorraths und ihrer umlaufenden Noten festzustellen und diese Feststellung an die Aufsichtsbehörde einzureichen (§ 10). Zweck der Steuer ist nicht sowohl, dem Reiche eine Einnahme zu verschaffen, als der Notenausgabe Schranken zu ziehen.

Ausländische Banknoten oder sonstige auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen ausländischer Corporationen, Gesellschaften oder Privaten dürfen, wenn sie ausschließlich oder neben anderen Werthbestimmungen in Reichswährung ausgestellt sind, innerhalb des Reichsgebietes zu Zahlungen nicht gebraucht werden (§ 11). Zuwiderhandlungen werden nach § 57 mit 50 bis 5000 Mark bestraft.

Unter dem Namen „Reichsbank“ wird eine unter Aufsicht und Leitung des Reiches stehende Bank errichtet, welche die Eigenschaft einer juristischen Person besitzt — und zwar einer von der des Reichsfiskus verschiedenen — und die Aufgabe hat, den Geldumlauf im Reichsgebiete zu regeln, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern und für die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals zu sorgen. Sie hat ihren Hauptsitz in Berlin. Sie ist berechtigt, aller Orten im Reichsgebiete (nicht außerhalb desselben) Zweiganstalten zu errichten. Auf Anordnung des Bundesraths muß sie solche an den vom Bundesrath bestimmten Plätzen errichten (§ 12).

Die Reichsbank darf nicht jedes ihr beliebige, sondern nur die ihr im Gesetze gestatteten Rechtsgeschäfte abschließen, nämlich 1) Gold und Silber in Barren und Münzen zu kaufen und zu verkaufen; 2) Wechsel, welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben, und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, ferner Schuldverschreibungen des Reiches, eines deutschen Staates oder inländischer kommunaler Corporationen, welche nach spätestens drei Monaten mit ihrem Nennwerthe fällig sind, zu discountiren, zu kaufen und zu verkaufen; 3) zinsbare Darlehen auf nicht länger als drei Monate gegen bewegliche Pfänder zu ertheilen (Lombardverkehr), und zwar a) gegen Gold und Silber gemünzt und ungemünzt; b) gegen zinstragende oder spätestens nach einem Jahre fällige und auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen des Reiches, eines deutschen Staates oder inländischer kommunaler Corporationen oder gegen zinstragende auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, deren Zinsen vom Reich oder einem Bundesstaate garantirt sind, ferner gegen voll eingezahlte Stamm- und Stammprioritätsactien und Prioritätsobligationen deutscher Eisenbahngesellschaften, deren Bahnen im Betriebe befindlich sind, sowie gegen Pfandbriefe¹ landschaftlicher, kommunaler oder anderer unter staatlicher Aufsicht stehender Bodencreditinstitute Deutschlands und deutscher Hypothekenbanken auf Actien — dies Alles indeß nur zu höchstens drei Viertel des Courswerthes; c) gegen zinstragende, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen nicht deutscher Staaten, sowie gegen staatlich garantirte ausländische Eisenbahn-Prioritätsobligationen zu höchstens 50 % des Courswerthes; d) gegen Wechsel, welche anerkannt solide Verpflichtete ausweisen, mit einem Abschlage von mindestens 5 % ihres Cours-(Nenn-)werthes; e) gegen Verpfändung im Inlande lagernder Kaufmannswaaren höchstens bis zu zwei Dritttheilen ihres Werthes; 4) Schuldverschreibungen der vorstehend unter 3 b bezeichneten Art (bis zu und mit einem vom Reichsbankdirectorium festgestellten Maximum ihrer Betriebsmittel) zu kaufen und zu verkaufen; 5) für Rechnung von Privatpersonen, Anstalten und Behörden Incassos zu besorgen und nach vorheriger Deckung Zahlungen zu leisten und Anweisungen oder Ueberweisungen

¹ „Diese Pfandbriefe stehen gleich andere auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen der bezeichneten Institute und Banken, welche auf Grund von Darlehen ausgestellt werden, die an inländische kommunale Corporationen oder gegen Uebernahme der Garantie durch eine solche Corporation gewährt sind“ (Art. 6 des Gesetzes vom 7. Juni 1899).

auf ihre Zweiganstalten oder Correspondenten auszustellen; 6) für fremde Rechnung Effecten¹ aller Art, sowie Edelmetalle nach vorheriger Deckung zu kaufen² und nach vorheriger Ueberlieferung zu verkaufen³; 7) verzinsliche und unverzinsliche Gelder im Depositengeschäft und im Giroverkehr anzunehmen; die Summe der verzinslichen Depositen darf diejenige des Grundkapitals und des Reservefonds der Bank nicht übersteigen; 8) Werthgegenstände in Verwahrung und Verwaltung zuübernehmen (§ 13).

Die Uebertretung dieser Vorschriften, also die Vornahme anderer Geschäfte ist nicht als nichtig, vielmehr ebenso anzusehen wie der ohne Genehmigung stattfindende Gewerbebetrieb von Militärpersonen oder Beamten. Der gutgläubige Dritte kann aus solchen trotz des Verbotes abgeschlossenen Geschäften auf Erfüllung klagen; dem bösgläubigen: dem, der das Geschäft abschloß, obwohl er die Nichtbefugniß des Bankbeamten, es abzuschließen, kannte, kann die exceptio doli entgegengesetzt werden. Die Bankbeamten sind strafrechtlich⁴ und disciplinarisch verantwortlich. Privatbanken haben die Klage auf Entziehung ihres Notenprivilegiums zu gewärtigen, wenn sie solche, ihnen verbotenen Geschäfte abschließen⁵. Untersagt ist ferner nicht jedes andere Geschäft, sondern nur ein solches Geschäft, wenn es im Geschäftsbetriebe zum Zwecke des Erwerbes geschieht⁶. Daher ist der Ankauf von Grund und Boden, um darauf eine Bankfiliale zu errichten, oder die Erbauung, Instandhaltung und Möblirung solcher dem Bankzwecke dienender Gebäude, die Anschaffung von Bureauutensilien, Büchern u. dergl. unbedingt gestattet. Die Reichsbank ist rechtlich nicht verpflichtet, etwa wie die Post oder Eisenbahn, jedes ihr gestattete Geschäft abzuschließen, und Niemand kann gegen sie auf Abschluß solcher Geschäfte, z. B. auf Discontirung von Wechseln, Beleihung (Lombardirung) von Werthpapieren, klagen. Andererseits ist der Abschluß solcher der Reichsbank gestatteter Geschäfte keine *res merae facultatis*, vielmehr wird anzunehmen sein, daß sie kraft öffentlich-rechtlicher, wenn auch im Rechtswege nicht verfolgbarer Verpflichtung der Regel nach die ihr gestatteten Geschäfte auch abschließen muß, daß sie also nur, wenn ihre Betriebsmittel nicht ausreichen, oder Zweifel in die Güte des Contrahenten oder des zu lombardirenden Gegenstandes oder Besorgniß vor zukünftigem Mangel an Betriebsmitteln besteht, Geschäfte ablehnen darf. So wird sie nicht ablehnen können, für fremde Rechnung Effecten aller Art, sowie Edelmetalle nach vorheriger Deckung zu kaufen und nach vorheriger Ueberlieferung zu verkaufen. Dagegen wird sie Wechsel nicht zu acceptiren brauchen, wenn sie die Verpflichteten für nicht sicher erachtet, oder ausländische Staatspapiere nicht beleihen, wenn sie die Insolvenz des betreffenden Staates besorgt. Die Ablehnung solcher Geschäfte widerspricht keineswegs der Absicht und Vorschrift des Bankgesetzes. Dagegen darf sie nicht bei gleicher Sachlage und gleichzeitig dasselbe Papier bei den Einen beleihen und bei den Anderen nicht beleihen; sie muß die Beleihung nach gleichen Grundsätzen vornehmen; ebenso wie sie die Zinsen nicht in jedem Fall verschieden, sondern stets zu gleicher Zeit in gleicher Höhe berechnen muß. Daher ist sie gesetzlich auch verpflichtet, den Procentsatz öffentlich bekannt zu machen, zu welchem sie discontirt oder zinsbare Darlehen ertheilt. Abgesehen also von den aus der Sache (der Creditwürdigkeit und der Rücksicht auf die Betriebsmittel) sich ergebenden Abweichungen, gilt der Satz, daß die Reichsbank ebenso wie die Post und Eisenbahn die ihr gestatteten Geschäfte, und zwar im Allgemeinen unter gleichen Bedingungen für Jedermann, auch abschließen muß⁷.

¹ Effecten sind Werthpapiere aller Art (außer Wechseln), auch Reichsschatzscheine; R. Koch, in v. Holtenborff's Rechtslexikon, I, S. 585.

² Das Bankgesetz spricht stets besonders von „kaufen“ und „discontiren“; daher wird anzunehmen sein, daß das Discontiren von Reichsschatzscheinen nicht unter Ziffer 6 fällt; s. auch Laband, II, S. 130, Anm. 1.

³ In den zu 6 bezeichneten Geschäften soll das Vermögen der Bank nur in der Höhe verwendet werden dürfen, welche nach Zustimmung des Centralausschusses festgesetzt ist (Bankgesetz § 32 d).

⁴ Mit Geldstrafe bis zu 5000 Mark, § 58 des Bankgesetzes.

⁵ S. §§ 50–53 des Bankgesetzes und weiter unten.

⁶ Laband, II, S. 132: nur der Betrieb, nicht der Abschluß der fraglichen Geschäfte sei verboten.

⁷ Die Reichsbank darf vom 1. Januar 1901 ab nicht unter dem öffentlich bekannt gemachten Procentsatze discontiren, sobald dieser Satz 4 % erreicht oder überschreitet; discontirt sie zu einem geringeren Satze, so hat sie ihn im Reichsanzeiger bekannt zu machen (Ges. v. 7. Juni 1899, Art. 7, § 1).

Unbedingt ist die Reichsbank verpflichtet, Barrengold zum festen Satze von 1392 Mark für das Pfund feinen Goldes gegen ihre Noten einzutauschen (an ihrem Hauptstake) (Bankgesetz § 14); sie kann dies, weil sie nach Zahlung von 3 Mark Prägegebühren stets 1395 Mark in Goldgeld sich ausprägen lassen kann.

Die Bankbeamten müssen über die mit der Bank abgeschlossenen Geschäfte Schweigen beobachten (§ 39). Zuwiderhandlungen sind bei Bankbeamten disciplinärlich zu ahnden; Centralauschussmitglieder, Deputirte und Beigeordnete können durch die Generalversammlung von ihren Stellen ausgeschlossen werden (Bankgesetz §§ 33, 34). Die Verpflichtung zur Geheimhaltung entfällt gegenüber den zwingenden Vorschriften der Straf-, Civilproceß- und Concursordnung.

Um sich die Betriebsmittel zu beschaffen, hat die Reichsbank das Recht, nach Bedürfniß ihres Verkehrs Noten auszugeben. Die An- und Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung der Noten erfolgt unter Controle der Reichsschuldenkommission (§ 16). Die Reichsbank ist verpflichtet, für den Betrag ihrer im Umlauf befindlichen Banknoten jederzeit mindestens ein Drittel in coursfähigem deutschen Gelde, Reichsskaffenscheinen oder in Gold in Barren oder in Gold in ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 Mark gerechnet, und den Rest in discountirbaren Wechseeln (welche also eine Verfallszeit von höchstens drei Monaten haben und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften) in ihren Kassen als Deckung bereit zu halten (Bankgesetz § 17). Die Reichsbank ist verpflichtet, ihre Noten a) bei ihrer Hauptkasse in Berlin sofort nach Präsentation, b) bei ihren Zweiganstalten, soweit es deren Baarbestände und Geldbedürfnisse gestatten, dem Inhaber gegen coursfähiges Geld einzulösen (Bankgesetz § 18). Die Vorschriften der §§ 17 und 18 des Bankgesetzes sind Rechtsnormen, auch wenn § 17 *lex imperfecta* insofern ist, als über die Deckung aus gegebene Banknoten gültig sind.

Die Reichsbank ist verpflichtet, ohne Entgelt für Rechnung des Reiches Zahlungen anzunehmen und bis auf Höhe des Reichsguthabens zu leisten. Sie ist für sich und ihre Zweiganstalten im gesammten Reichsgebiete frei von staatlichen Einkommen- und Gewerbesteuern (Bankgef. § 21), nicht von Communalsteuern, noch von der staatlichen Grund- und Gebäudesteuer. Die Befreiung, welche § 1, Abf. 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände vom 25. Mai 1873 (R.-G.-Bl. 1873, S. 113) dem Reichsfiscus bezüglich der Landessteuern ertheilt, gilt nicht für die Reichsbank, da diese eine vom Fiscus verschiedene Rechtspersönlichkeit ist. Ebenso ist die Reichsbank allen indirecten Reichs-, Landes- und Communalabgaben (Stempel etc.) unterworfen.

Die Reichsbank ist befugt, wenn der Schuldner eines im Lombardverkehr gewährten Darlehns im Verzuge ist, das bestellte Faustpfand ohne gerichtliche Ermächtigung oder Mitwirkung nach den in § 371 des Handelsgesetzbuchs aufgestellten Vorschriften verkaufen zu lassen und sich aus dem Erlöse wegen Kapital, Zinsen und Kosten bezahlt zu machen (Bankgesetz § 20).

Das Grundkapital besteht seit dem Gesetz vom 7. Juni 1899 aus einhundert- undachtzig Millionen Mark, getheilt in vierzigtausend auf Namen lautende Anttheile von je dreitausend und sechzigtausend Anttheile von je eintausend Mark. Die Anttheilsseigner haften nicht persönlich für die Verbindlichkeiten der Reichsbank. Während die Actionäre in ihrer Gesamtheit die Herren der Actiengesellschaft sind, haben die Anttheilsseigner der Reichsbank im Wesentlichen nur einen gewissen Antheil am Gewinn. Nach Art. 2 des Gesetzes vom 7. Juni 1899 wird seit dem 1. Januar 1901 aus dem beim Jahresabschlusse sich ergebenden Reingewinn der Reichsbank 1) zunächst den Anttheilsseignern eine ordentliche Dividende von $3\frac{1}{2}$ Procent des Grundkapitals berechnet, sodann 2) von dem Mehrertrage eine Quote von 20 Procent dem Reservefonds zugeschrieben, solange dieser nicht den Betrag von 60 Mill. Mark erreicht hat, 3) von dem weiter verbleibenden Reste erhalten die Anttheilsseigner ein Viertel, die Reichskasse drei Viertel. Erreicht der Reingewinn nicht volle $3\frac{1}{2}$ Procent des Grundkapitals, so ist das Fehlende aus dem Reservefonds zu decken. Dividenden-

rückstände verjähren binnen 4 Jahren, von dem Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vortheile der Bank.

Die Reichsbank wurde errichtet durch Abtretung der Preussischen Bank, welche mit allen ihren Rechten und Verbindlichkeiten von Preußen nach Zurückziehung seines Einschufskapitals von 1906800 Thalern, sowie der ihm zustehenden Hälfte des Reservefonds mit dem 1. Januar 1876 an das Reich abgetreten wurde (durch Vertrag zwischen Preußen und dem Deutschen Reiche über die Abtretung der Preussischen Bank an das Deutsche Reich vom 17./18. Mai 1875, R.-G.-Bl. 1875, S. 215). Die Reichsbank und ihre Zweiganstalten sind in das Handelsregister nicht eingetragen. Die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über die Eintragung in das Handelsregister — und nicht bloß diese, sondern überhaupt die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs, z. B. über Gründung, Emission, Bilanz, Aufsichtsrath, Vorstand, Liquidation, Beendigung finden auf die Reichsbank, selbst subsidiär, keine Anwendung. Selbstredend finden auf die von der Reichsbank abgeschlossenen Kauf-, Verkauf-, Lombard-, Discoutgeschäfte die für diese Geschäfte gültigen allgemeinen Regeln (des Handelsgesetzbuchs, der Wechselordnung, des Bürgerlichen Gesetzbuchs) Anwendung. Neben dem Antheile am Gewinn steht den Antheilseignern ein gesetzlich begrenzter Einfluß auf die Verwaltung der Reichsbank zu, und zwar theils durch die Generalversammlung, theils durch einen aus ihrer Mitte gewählten ständigen Centralauschuß (Bankgesetz §§ 31 ff.). Die Generalversammlung hat den jährlichen Verwaltungsbericht entgegenzunehmen. Außerdem hat sie neben der Wahl des Centralauschusses nur noch das Recht, daß ohne ihre Zustimmung das Bankstatut (vom Kaiser) nicht geändert werden kann. Dieses Recht beruht auf der Vorschrift des Bankstatuts § 21. Der Centralauschuß ist die ständige Vertretung der Antheilseigner gegenüber der Verwaltung. Er besteht aus 15 Mitgliedern, neben welchen 15 Stellvertreter zu wählen sind. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden von der Generalversammlung aus der Zahl der Antheilseigner gewählt, die sich im Besitze von mindestens auf ihren Namen lautenden Antheilscheinen über 9000 Mk. befinden¹. Der Centralauschuß versammelt sich unter dem Vorfig des Präsidenten des Reichsbankdirectoriums wenigstens einmal monatlich, kann von diesem aber auch außerordentlich berufen werden. Dem Centralauschusse werden in jedem Monat die wöchentlichen Nachweisungen über Disconto-, Wechsel- und Lombardbestände, den Notenumlauf, die Baarfonds, die Depositen, über den An- und Verkauf von Gold, Wechseln und Effecten, über die Vertheilung der Fonds auf die Zweiganstalten zur Einsicht vorgelegt und zugleich die Ergebnisse der Cassenrevisionen, sowie die Ansichten und Vorschläge des Reichsbankdirectoriums über den Gang der Geschäfte im Allgemeinen und über die etwa erforderlichen Maßregeln mitgetheilt. Drei von dem Centralauschusse aus seiner Mitte auf je ein Jahr gewählte Mitglieder (beziehungsweise deren Stellvertreter) üben die fortlaufende specielle Controle über die Verwaltung der Reichsbank aus. An den Orten, an welchen Reichsbankhauptstellen bestehen, sind, entsprechend dem Centralauschusse, mit diesem analogen Rechten und Pflichten Bezirksauschüsse zu errichten, deren Deputirte Beigeordnete heißen (Bankgesetz § 36).

Geschäfte mit den Finanzverwaltungen des Reiches oder deutscher Bundesstaaten dürfen nur innerhalb der Bestimmungen dieses Gesetzes und des Bankstatuts gemacht und müssen, wenn andere als die allgemein geltenden Bedingungen des Bankverkehrs in Anwendung kommen sollen, zuvor zur Kenntniß der Deputirten gebracht und, wenn auch nur einer von diesen darauf anträgt, dem Centralauschusse vorgelegt werden. Sie müssen unterbleiben, wenn der Centralauschuß nicht in einer beschlußfähigen Versammlung mit Stimmenmehrheit für die Zulässigkeit sich ausspricht (§ 35). Hieraus ergibt sich, daß die Reichsbank weder dem Reiche, noch den Bundesstaaten beliebig Credit, daß sie also nicht Blancocredit, noch Credit ohne Sicherheit gewähren kann.

Das Statut der Reichsbank ist nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrathe erlassen.

¹ Art. 3 des Gesetzes vom 7. Juni 1899.

Die Reichsbank war und ist nur auf Zeit errichtet. Im Bankgesetze heißt und behält sich das Reich das Recht vor, zuerst am 1. Januar 1889, alsdann aber von zehn zu zehn Jahren nach vorausgegangener einjähriger Kündigung — welche auf Kaiserliche Anordnung, im Einvernehmen mit dem Bundesrath, vom Reichsfanzler an das Bankdirectorium zu erlassen und von letzterem zu veröffentlichen ist — entweder a) die auf Grund des Bankgesetzes errichtete Reichsbank aufzuheben und deren Grundstücke gegen Erstattung des Buchwerthes zu erwerben, oder b) die sämmtlichen Antheile der Reichsbank zum Nennwerthe zu übernehmen. In beiden Fällen geht der bilanzmäßige Reservefonds, soweit derselbe nicht zur Deckung von Verlusten in Anspruch zu nehmen ist, zur einen Hälfte auf das Reich, zur anderen Hälfte auf die Anttheilseigner über (Bankgesetz § 41). Zur (auch zur stillschweigenden) Verlängerung der Frist für das Fortbestehen der Reichsbank ist die Zustimmung des Reichstages erforderlich, nicht also für die Kündigung und Auflösung. Eine von beiden muß erfolgen, wenn der Reichstag der Verlängerung nicht zustimmt. Zur Auflösung oder Kündigung bedarf es der Zustimmung des Reichstages nicht. Im Falle der Auflösung der Reichsbank erfolgt ihre Liquidation nach Maßgabe des Bankgesetzes und des auf dessen Grund erlassenen Bankstatuts. Die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs kommen selbst subsidiär nicht zur Anwendung.

Die Reichsbank ist indeß nicht die alleinige Notenbank. Es besteht vielmehr im Reiche das „gemischte Banksystem“, d. h. es bestehen neben der Reichsbank andere Banken, Privatbanken. Rücksichtlich ihrer bestimmt das Bankgesetz, daß, wenn sie ihre Betriebsmittel nur in den für die Reichsbank unter 1 bis 4¹ bezeichneten Geschäften, und zwar zu 4) höchstens bis zur Höhe der Hälfte des Grundkapitals der Bank und der Reserven, anlegen, wenn sie den Zinssatz ihres Discout- und Darlehnsgeschäfts öffentlich bekannt machen, wenn sie ferner einen Reservefonds bis zum Viertel des Grundkapitals zurücklegen, ihre Banknoten nach den für die Reichsbank geltenden Vorschriften decken, ihre Noten spätestens vor Ablauf des auf den Tag der Präsentation folgenden Tages in Berlin oder Frankfurt (nach Bestimmung des Bundesrathes) gegen coursfähiges deutsches Geld einlösen, alle im ganzen Reiche umlaufenden Noten von Banken, die ihre Noteneinlösungspflicht erfüllen, an ihrem Orte und bei ihren Zweiganstalten in Städten von mehr als 80 000 Einwohnern zu ihrem vollen Nennwerthe in Zahlung nehmen, und sie ohne Entschädigung einwilligen, daß ihre Befugniß zur Ausgabe von Banknoten zu den für die Reichsbank bestimmten Terminen durch Beschluß der Landesregierung oder des Bundesraths mit einjähriger Kündigungsfrist aufgehoben werden darf², dann ihre Banknoten im ganzen Reiche umlaufen dürfen und daß der Bundesrath ihnen den Betrieb von Bankgeschäften und Zweiganstalten oder Agenturen außerhalb ihres Landesgebietes gestatten kann³. Jedoch wird (Art. 7, § 2 des Gesetzes vom 7. Juni 1899) der Bundesrath diesen Banken zum 1. Januar 1901 das Recht zur Notenausgabe kündigt, wenn sie sich nicht bis zum 1. Dezember 1899 verpflichten, vom 1. Januar 1901 ab nicht unter dem Sate der Reichsbank zu discountiren, sobald dieser Satz 4 Procent erreicht oder überschreitet, im Uebrigen nicht zu discountiren um mehr als $\frac{1}{4}$, noch um weniger als $\frac{1}{8}$ Procent unter dem Sate der Reichsbank.

Die Reichsbank, die Bayerische Notenbank, die Frankfurter, die Sächsische Bank, die Württembergische Notenbank, die Bank für Süddeutschland in Darmstadt dürfen ihre Noten im ganzen Reichsgebiete umlaufen lassen. Die Braunschweigische Bank, welche, außer den genannten, allein das Notenprivileg noch besitzt, darf ihre Noten nur im Herzogthum Braunschweig umlaufen lassen.

Jede Abänderung der Bestimmungen des Grundgesetzes, Statuts oder Privi-

¹ S. oben S. 264.

² Dies hat der Reichsfanzler, dem der Nachweis zu führen ist, im Reichsgesetzblatt bekannt zu machen (R.-G.-Bl. 1875, S. 390, 1876, S. 2, 1885, S. 108) (§ 45 des Bankgesetzes). Noten anderer Banken dürfen bei Strafe außerhalb des Bundesgebietes, für das sie ein Privileg erhalten, nicht zu Zahlungen (wohl aber zum Um-

tausch gegen andere Banknoten, Papiergeld oder Münzen) verwendet werden (§ 43).

³ § 44, Abs. 2 des Bankgesetzes. Banken mit Notenumlauf nicht über ihr am 1. Januar 1874 eingezahltes Kapital hinaus sind von der Verpflichtung zur Bildung eines Reservefonds entbunden (§ 44, Abs. 4 des Bankgesetzes).

legiums einer Bank, welche die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten bereits erworben hat, bedarf, solange der Bank diese Befugniß zusteht, zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundesrathes, sofern sie das Grundkapital, den Reservefonds, den Geschäftskreis und die Deckung der auszugebenden Noten oder die Dauer der Befugniß zur Notenausgabe betrifft (Bankgef. § 47). Landesgesetzliche Vorschriften und Concessionsbedingungen, durch welche eine Bank bezüglich des Betriebs des Disconto-, des Lombard-, des Effecten- und des Depositengeschäfts Beschränkungen unterworfen ist, welche das gegenwärtige Gesetz nicht enthält, stehen einer solchen Aenderung nicht entgegen (§ 47). Die Genehmigung wird versagt, wenn die Bank nicht von den Bestimmungen des § 44 Gebrauch macht. Die bayerische Regierung ist berechtigt, bis zum Höchstbetrage von 70 Millionen Mark die Befugniß zur Ausgabe von Noten für die in Bayern bestehende Notenbank zu erweitern (§ 47, Abs. 3). Unbeschadet des Aufsichtsrechts der Landesregierungen hat der Reichskanzler das Aufsichtsrecht über den Geschäftsverkehr der Notenbanken, namentlich rücksichtlich der durch Gesetz oder Statut festgestellten Bedingungen der Notenausgabe (§ 48).

Die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten geht verloren (§ 49): 1) durch Ablauf der Zeitdauer, für welche sie erteilt ist, 2) durch Verzicht, 3) im Falle des Concurseß durch Eröffnung des Verfahrens gegen die Bank, 4) durch Entziehung kraft richterlichen Urtheils, 5) durch Verfügung der Landesregierung nach Maßgabe der Statuten oder Privilegien.

Die Entziehung der Befugniß zur Notenausgabe wird auf Klage des Reichskanzlers oder der Landesregierung durch gerichtliches Urtheil ausgesprochen: 1) wenn die Vorschriften der Statuten, des Privilegiums oder des gegenwärtigen Gesetzes über die Deckung für die umlaufenden Noten verletzt worden sind oder der Notenumlauf die durch Statut, Privilegium oder Gesetz bestimmte Grenze überschritten hat, 2) wenn sie unbefugt außerhalb des Landesgebietes ihre Banknoten umlaufen läßt oder ihr unterlagte Geschäfte betreibt, 3) ihrer Noteneinlöspflicht nicht genügt, oder 4) ihr Grundkapital durch Verluste um ein Drittel vermindert ist (§ 50); endlich 5) der Verpflichtung in Art. 7, § 2 des Gesetzes vom 7. Juni 1899 zuwidergehandelt wird (Art. 7, § 3 das.).

Unter Strafe (mit dem Zehnfachen des Betrages, mindestens aber 5000 Mark) gestellt ist die unbefugte Ausgabe von Banknoten oder sonstigen auf den Inhaber lautenden unverzinslichen Schuldverschreibungen (§ 55).

Aus den organisatorischen Vorschriften, welche für die Reichsbank gegeben sind, ist noch Folgendes anzuführen:

Die dem Reiche zustehende Aufsicht über die Reichsbank wird von einem Bankcuratorium ausgeübt, welches aus dem Reichskanzler als Vorsitzendem und vier vom Bundesrath ernannten Mitgliedern besteht.

Die dem Reiche zustehende Leitung der Reichsbank wird vom Reichskanzler und unter diesem, sowie unter seiner Verantwortlichkeit, vom Reichsbankdirectorium ausgeübt. Ist der Reichskanzler verhindert, so wird er durch seinen vom Kaiser ernannten Stellvertreter, den Staatssecretär des Innern, vertreten (Centr. Bl. für das Deutsche Reich 1880, S. 801). Das Stellvertretungsgesetz bezieht sich nur auf die Gegenzeichnung; s. weiter unten. Das Reichsbankdirectorium ist die verwaltende und ausführende, sowie die die Reichsbank nach außen vertretende Behörde. In allen Fällen wird die Reichsbank, auch wo die Gesetze eine Specialvollmacht erfordern, durch die Unterschrift des Reichsbankdirectoriums oder einer Reichsbankhauptstelle verpflichtet, sofern diese Unterschriften von zwei Mitgliedern des Reichsbankdirectoriums, bezw. von zwei Mitgliedern des Vorstandes der Reichsbankhauptstelle oder deren Stellvertreter vollzogen sind (§ 38, Abs. 1). Unter welchen Voraussetzungen und in welcher Form die Unterschriften der Bankstellen eine Verpflichtung für die Reichsbank begründen, wird vom Reichskanzler bestimmt und besonders bekannt gemacht (§ 38, Abs. 2). Gegen die Reichsbankhauptstellen und Bankstellen können alle Klagen, welche auf deren Geschäftsbetrieb Bezug haben, bei dem Gerichte der Zweiganstalt erhoben werden (§ 38, Abs. 3). Alle für den Geschäftsbetrieb der Bank erforderlichen Beamten werden vom Reiche ernannt, erhalten ihre Besoldungen, Pensionen und sonstigen Dienstbezüge auf Kosten der Reichsbank, haben jedoch die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten;

sie unterstehen somit dem Reichsbeamtengeetze. Der Besoldungs- und Pensionsetat der Reichsbank wird vom Reiche festgesetzt (Bankgesetz § 28). Die Rechnungen werden durch den Rechnungshof des Deutschen Reiches revidirt (Bankgesetz § 29).

§ 33. Der Schutz des geistigen Eigenthums.

Art. 4 der Reichsverfassung unterstellt der Beaufsichtigung und der Gesetzgebung des Reiches: 5) die Erfindungspatente, 6) den Schutz des „geistigen Eigenthums“. Da auch die Patente den Schutz des geistigen Eigenthums enthalten, so hatte die getrennte Hervorhebung der Erfindungspatente offenbar eine besondere Bedeutung, nämlich die folgende: Bei den literarischen und sonstigen Werken, die den Schutz des geistigen Eigenthums genießen, knüpft sich dieser Schutz ohne Weiteres an eine That des geistigen Eigenthums, beim Patentschutze erst an eine That der Staatsbehörde, nämlich des Patentamts. Der Reichsgesetzgeber sollte und wollte also nicht bloß regeln, wann und in welchen Fällen ein Patent zu ertheilen ist, sondern auch, wer diese Patente ertheilt. Nun bestanden bereits Vereinbarungen zwischen den Bundesstaaten über die Grundsätze, nach denen Erfindungspatente ertheilt wurden. Diese waren in der Uebereinkunft vom 21. September 1842 enthalten (Annalen des Norddeutschen Bundes 1867, S. 14). Diese Uebereinkunft selbst war in Art. 21 des Zollvereinungsvertrages vom 8. Juli 1867 aufrecht erhalten. Die Reichsverfassung hat, indem sie leichtweg „die Erfindungspatente“ der Reichsgesetzgebung unterstellte, offenbar gewollt, daß das Reich selbst diese Patente ausstellte, zumal der bisherige Zustand allgemein als ganz ungenügend angesehen wurde¹.

Auf Grund der vorerwähnten Verfassungsvorschriften ergingen: 1) das Patentgesetz vom 25. Mai 1877 (R.-G.-Bl. 1877, S. 501), abgeändert durch Reichsgesetz vom 7. April 1891 (R.-G.-Bl. 1891, S. 79), 2) das Bundes-, jezt Reichsgesetz vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken (B.-G.-Bl. 1870, S. 339), eingeführt in Baden, Südhessen und Württemberg (B.-G.-Bl. 1870, S. 647, 656), in Bayern (B.-G.-Bl. 1871, S. 90) und in Elsaß-Lothringen (R.-G.-Bl. 1873, S. 42), 3) das Gesetz über den Markenschutz vom 30. November 1874 (R.-G.-Bl. 1874, S. 143), 4) Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, vom 9. Januar 1876 (R.-G.-Bl. 1876, S. 4), 5) das Gesetz, betreffend den Schutz der Photographieen gegen unbefugte Nachbildungen, vom 10. Januar 1876 (R.-G.-Bl. 1876, S. 8), 6) Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen, vom 11. Januar 1876 (R.-G.-Bl. 1876, S. 11), 7) Gesetz, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern, vom 1. Juni 1891 (R.-G.-Bl. 1891, S. 290) und 8) Gesetz zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (R.-G.-Bl. 1894, S. 441).

Der Inhalt dieser Gesetze berührt hauptsächlich nur die Gerichts- und nicht die Verwaltungsbehörden. Die Gerichte haben nämlich meist an einen unmittelbar im Gesetze bestimmten Thatbestand gewisse straf- oder civilrechtliche Folgen zu knüpfen. Insofern dies der Fall ist, gehört der Gegenstand nicht in das Staats- und Verwaltungsrecht. Zum Theil aber tritt die Zuständigkeit der Gerichte nicht ohne Weiteres ein, vielmehr knüpfen sich die civil- und strafrechtlichen Folgen erst an einen Zustand, den die Verwaltungsbehörden zu schaffen haben, z. B. an die von der Verwaltungsbehörde erfolgte Verleihung des Patentes oder an die Eintragung eines Modells oder eines Zeichens in eine besondere Rolle². Deshalb muß der Gegenstand insoweit hier vorgetragen werden.

¹ Siehe Koboltski in Conrad's Handwörterbuch der Staatswissenschaften unter „Patentwesen“; vgl. auch oben S. 167.

² Nach der früheren preussischen Patentgesetzgebung war das Recht des Erfinders über-

haupt der richterlichen Cognition entzogen und lediglich der polizeilichen Regelung unterworfen. R. Klottermann, Das geistige Eigenthum, Bd. I, Berlin 1867, Vorwort S. V.

Das geistige Eigenthum begreift die Erzeugnisse der menschlichen Arbeit, insofern diese nicht durch ihren Stoff, sondern durch ihre Form dem Gebrauche dienen. Ein Recht des geistigen Eigenthums besteht nur an solchen Objecten, deren Reproduction dem ersten Urheber durch das positive Recht ausschließlich vorbehalten ist. Das geistige Eigenthum ist von dem Eigenthum an den einzelnen Gegenständen, z. B. den Exemplaren der Schrift, des vervielfältigten Kunstdruckes oder des gewerblichen Erzeugnisses, verschieden. Es hat das Recht zur Reproduction, zur Vervielfältigung u. s. w. zu seinem Inhalte.

Der Patentschutz im modernen Sinne oder im Unterschiede von den Zwangs- und Bannrechten ist zuerst in England zur Anwendung gelangt¹. Von dort wurde er in Frankreich übernommen. Das französische Gesetz über die Erfindungspatente vom 7. Januar 1891 zählt das Recht des Erfinders zu den allgemeinen Menschenrechten und giebt dem Erfinder einen Rechtsanspruch auf die ausschließliche Nutzung der Erfindung. Einen solchen Anspruch giebt auch die deutsche Reichsgesetzgebung dem Erfinder, indem sie die Forderung der Freihandelschule verwarf, die Benützung jeder Erfindung Jedem im allgemeinen Interesse und nach den Principien der allgemeinen Gewerbefreiheit frei zu gestatten.

Die Reichsgesetzgebung verschafft Demjenigen, der zuerst etwas gewerblich Verwerthbares erfunden hat, ein Recht auf alleinige gewerbliche Verwerthung, und zwar, um zu gewerblichen Erfindungen anzuspornen und diese zu belohnen. Dieses Recht ist aber nicht, wie das Eigenthum, ein absolutes und unbegrenztes, vielmehr ist es im allgemeinen Interesse an Zeitgrenzen und andere Bedingungen geknüpft.

Patente werden ertheilt für neue Erfindungen, welche eine gewerbliche Verwerthung gestatten (§ 1, Satz 1 des Patentgesetzes vom 7. April 1891). Das Gesetz überläßt der Wissenschaft und Praxis, den Begriff der „Erfindung“ festzustellen. Von der Entdeckung unterscheidet sich die Erfindung darin, daß nur bereits Vorhandenes entdeckt werden kann; so ist Amerika und so sind die chemischen Elemente nicht erfunden, sondern entdeckt worden. Erfunden wird, was noch nicht da war; es handelt sich dabei um das Hervorbringen von Wirkungen in neuer Weise, also um einen technischen Fortschritt. Neue Verfahren, welche über die handwerksmäßigen Gepflogenheiten nicht hinausreichen, welche des geistigen Gehalts entbehren, sind nicht Erfindungen im Sinne des Patentgesetzes.

Nur die neue Erfindung kann patentirt werden (§ 1). Sie muß subjectiv wie objectiv (der Allgemeinheit gegenüber) neu sein. Sie gilt insbesondere² nicht als neu, „wenn sie zur Zeit der auf Grund des Reichs-Patentgesetzes erfolgten Anmeldung in öffentlichen Druckschriften aus den letzten hundert Jahren bereits derart beschrieben oder im Inlande bereits so offenkundig benützt ist, daß darnach die Benützung durch andere Sachverständige möglich erscheint“ (§ 2, Abs. 1). Um patentirt zu werden, muß die Möglichkeit, nicht gerade die Gewißheit, der gewerblichen Verwerthung gegeben sein. Auch noch unvollkommene Erfindungen, auch solche, welche erst durch weitere Erfindungen mit sicherem finanziellen Erfolge verwerthet werden können, haben Anspruch auf Patentschutz.

Dagegen sind neue wissenschaftliche Sätze, auch wenn aus ihnen wirthschaftliche Folgen gezogen werden können, z. B. der Lehre von der Einheit der Kraft, nicht patentfähig.

Erfindungen, deren Verwerthung den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen würde, z. B. über Verfahren zur Abtreibung der Leibesfrucht, sind nicht patentfähig (§ 1, Abs. 2, Ziff. 1); ebensowenig Erfindungen von Nahrungs-, Genuß- und Arzneimitteln, sowie von Stoffen, welche auf chemischem Wege

¹ R. Klostermann, l. c. S. 44.

² Die hier vertretene Ansicht, daß die Neuheit nicht bloß in den beiden im Texte aufgeführten, gesetzlich vorgeschriebenen Fällen, sondern noch in anderen Fällen ausgeschlossen sein kann, wird auch getheilt von G. Meher, Ver-

waltungsrecht, I, § 139, Anm. 14, Laband, Reichsstaatsrecht, II, S. 228, Dernburg, Preuß. Privatrecht, § 308, Nr. 10 u. A.; anderer Ansicht Rohler, Patentrecht, S. 36 ff. u. A.

hergestellt werden (§ 1, Abs. 2, Ziff. 2). Dagegen sind die Verfahren zur Herstellung von solchen Mitteln und solchen Stoffen patentfähig. Producte, welche nicht zu diesen Mitteln und Stoffen gehören, z. B. neue keramische Producte oder Metallröhren, die in einem neuen Schmelzverfahren hergestellt werden, sind des Patentschutzes fähig. Dies gilt auch für das Ergebnis mechanischer Mischungen, bei denen eine Reaction, also eine Stoffverbindung, sich vollzieht, vorausgesetzt, daß die Mischung von einem neuen technischen Erfolge begleitet ist, wie f. B. die Erfindung des schwarzen Schießpulvers¹. Patentfähig sind auch neue Combinationen (sog. Combinationsspatent), wenn sie gewisse Elemente (Stoffe und Kräfte) zu einem technisch erheblichen Endergebnisse zusammenfügen, und dieses Endergebnis etwas qualitativ Neues vom technischen Standpunkte ist². Das Patent wird der Combination erteilt, ohne Rücksicht auf die Patentfähigkeit der Theile; diese sind frei, soweit sie außer Beziehung zur Combination stehen.

Patentfähig sind auch (abhängige) Erfindungen, welche die bessere und neue Benutzungsart einer älteren, durch Patent geschützten Erfindung zum Gegenstande haben. Eine solche Verbesserungs-erfindung war die der Washbrough'schen Kurbel zur Watt'schen Dampfmaschine. Der Haupterfinder kann die Verbesserungs-erfindung nur mit Genehmigung des Letzteren, und der Verbesserungs-erfinder kann überhaupt den Gegenstand nur mit Zustimmung des Haupterfinders technisch verwerthen; er hat nur ein abhängiges Patent. Abhängigkeit des Patents von einem früheren Patent ist verschieden von dessen theilweiser Richtigkeit³. Ueber die Abhängigkeit des Patentes ist nicht erstinstanzlich vom Patentamte, sondern von den ordentlichen Gerichten zu entscheiden⁴.

Das Patent für die Verbesserungs-erfindung (das abhängige) oder das Hauptpatent können in den Fällen des § 11 des Patentgesetzes zurückgenommen werden, also namentlich, wenn einer der beiden Patentinhaber sich gegen das öffentliche Interesse weigert, die Erlaubnis zur Benutzung seiner Erfindung dem anderen Theile gegen angemessene Vergütung und genügende Sicherstellung zu erteilen (sog. Lizenzzwang).

Der Patentinhaber seinerseits kann sich für Verbesserungen nach eigener Wahl ein Zusatzpatent oder ein Hauptpatent erteilen lassen. Zusatzpatente haben den Vorzug, daß sie von den Jahresgebühren für die gewöhnlichen Patente frei sind (§§ 7 und 8).

Unerheblich ist, ob die Erfindung auf Grund theoretischer Studien oder praktischer Erfahrungen, ob durch mühsame Versuche oder durch Zufall gemacht ist. Sie ist vollendet, sobald sie zum ersten Male den beabsichtigten Erfolg zeigt und der Erfinder angeben kann, auf welchem Wege sich dieser wiederholen läßt⁵.

Die Erfindung als solche, auch die noch nicht angemeldete, ist geschützt gegen widerrechtliche Benutzung⁶. Ein Anspruch des Patentsuchers auf Ertheilung des Patentes findet daher nicht statt, wenn der wesentliche Inhalt seiner Anmeldung der Erfindung dem geistigen Eigenthum, „den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Geräthschaften oder Einrichtungen“ eines Anderen oder „einem von diesem angewandten Verfahren“ ohne dessen Einwilligung entnommen und von dem letzteren aus diesem Grunde Einspruch erhoben worden ist⁶ (§ 3, Abs. 2). Ist das Patent in solchem Falle, ohne die Einwilligung des Erfinders in die Benutzung seiner Erfindung, erteilt, so wird es auf dessen Antrag für nichtig erklärt (§ 10). Die Erfindung als solche ist veräußerlich und vererblich⁷. Das Patent ist ein staatlich

¹ Robolski, l. c. S. 128.

² Vgl. Robolski, l. c.

³ Urtheil des Reichsgerichts vom 7. Juli 1894, Entsch. in Civilf., Bd. XXXIII, S. 149; ebenso Entsch. in Civilf., Bd. XII, Nr. 27.

⁴ Erf. des Reichsgerichts vom 7. Juli 1894, Entsch. in Civilf., Bd. XXXIII, S. 149.

⁵ Robolski, l. c. S. 129.

⁶ S. Erf. des Reichsger. vom 14. Januar 1893, Entsch. in Civilf., Bd. XXX, S. 63, 65, vom 28. Mai 1892, das. Bd. XXIX, S. 49; f. auch Bd. XXXVII, S. 41 ff.

⁷ S. auch das vorcitierte Erf. des Reichsger. vom 14. Januar 1893, Entsch. in Civilf., Bd. XXX, S. 63.

gegebenes Verbiethungsrecht, kein Erfindungsrecht. Die Patentübertragung ist ein Verkaufsgeschäft¹.

Das Patent wird im Deutschen Reiche durch einen Act einer Verwaltungsbehörde, des Patentamts, ertheilt (§ 13). Es ist streitig, ob dieser Act constitutiven oder declaratorischen Charakter trägt. Ersteres nehmen u. A. an Laband, II, S. 220, G. Meher, Verwaltungsrecht, I, § 139 u. A., Letzteres Röbber, Deutsches Patentrecht, S. 77, Kobolaski, Theorie und Praxis des deutschen Patentrechts, Berlin 1890, S. 48 ff. Ersterer Ansicht ist der Vorzug zu geben; denn der wesentliche Inhalt des Patentrechts, das Verbiethungsrecht gegen Andere, folgt nicht aus der Erfindung, sondern ist allein Folge und Ausspruch der behördlichen Entscheidung. Der Ertheilung gehen im Deutschen Reiche das Vorprüfungsverfahren und das Aufgebotsverfahren voraus (§§ 21, 23), während mehrere andere Staaten das Patent auf die bloße Anmeldung ertheilen und es den Interessirten in allen Fällen überlassen, zu Unrecht ertheilte Patente für nichtig erklären zu lassen, oder im Einzelfalle den Einwand des nichtigen Patenten zu erheben.

Die Anmeldung einer Erfindung behufs Ertheilung eines Patenten geschieht schriftlich beim Patentamte. Für jede Erfindung ist eine besondere Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung muß den Antrag auf Ertheilung des Patenten enthalten und in dem Antrage den Gegenstand, welcher durch das Patent geschützt werden soll, genau bezeichnen. In einer Anlage ist die Erfindung dergestalt zu beschreiben, daß danach die Benutzung derselben durch andere Sachverständige möglich erscheint. Am Schlusse der Beschreibung ist Dasjenige anzugeben, was als patentfähig unter Schutz gestellt werden soll (Patentanpruch). Auch sind die erforderlichen Zeichnungen, bildlichen Darstellungen, Modelle und Probestücke, wie Alles, was das Patentamt sonst für erforderlich hält, beizufügen. Bis zum Beschlusse über die Bekanntmachung der Patentanmeldung sind Abänderungen der im Patentgesuche enthaltenen Angaben zulässig (§ 20). Eine Anmeldegebühr von 20 Mark ist zu zahlen. Die Anmeldung unterliegt der Vorprüfung durch ein Mitglied der Anmeldeabtheilung des Patentamtes, den sog. Vorprüfer (§ 21). Die Vorprüfung ist eine formelle und eine materielle. Ergiebt sich, daß die Anmeldung den vorgeschriebenen Anforderungen nicht genügt, so wird der Patentsucher durch Vorbescheid aufgefordert, die Mängel innerhalb einer bestimmten Frist zu beseitigen. Ergiebt die Vorprüfung, daß eine patentfähige Erfindung nicht vorliegt, so wird davon der Patentsucher unter Angabe der Gründe und mit der Aufforderung benachrichtigt, sich binnen einer bestimmten Frist zu äußern. Erklärt sich der Patentsucher nicht rechtzeitig auf den Vorbescheid, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen; im anderen Falle hat die Anmeldeabtheilung Beschluß zu fassen (§ 21). An dem Beschlusse darf der Vorprüfer nicht theilnehmen.

Erachtet das Patentamt die Anmeldung für gehörig erfolgt und die Ertheilung des Patenten nicht für ausgeschlossen, so beschließt sie die Bekanntmachung der Anmeldung. Die Bekanntmachung geschieht in der Weise, daß der Name des Patentsuchers und der wesentliche Inhalt des in seiner Anmeldung enthaltenen Antrages durch den Reichsanzeiger und das „Patentblatt“, ein vom Patentamte herausgegebenes amtliches Blatt, veröffentlicht wird. Gleichzeitig ist die Anmeldung mit sämtlichen Beilagen bei dem Patentamte zur Einsicht für Jedermann auszulegen (§ 23). Innerhalb der Frist von zwei Monaten nach der Veröffentlichung kann gegen die Ertheilung des Patenten Einspruch erhoben werden. Der Einspruch muß schriftlich erfolgen und mit Gründen versehen sein. Er kann nur auf die Behauptung gestützt werden, daß der Gegenstand, für welchen das Patent nachgesucht wird, nicht patentfähig sei, also entweder überhaupt nicht (§ 1 des Gesetzes) oder nicht neu sei (§ 2), oder daß dem Patentsucher ein Anspruch auf das Patent nach § 3 nicht zustehe. Stützt sich der Einspruch auf das bessere Recht des Einsprechenden, also darauf, daß der wesentliche Inhalt des Patenten dem geistigen

¹ Erkl. des Reichsgerichts vom 3. März 1888, Entsch. in Civilf., Bd. XX, S. 128.

Eigenthum eines Anderen entnommen sei (§ 3, Abs. 2), so ist nur der durch das nachgesuchte Patent Verletzte zum Einspruche berechtigt (§ 24). Ueber den Einspruch entscheidet die Anmeldeabtheilung des Patentamtes.

Gegen die Beschlüsse über die Ertheilung oder Verfassung des Patentes können der Patentfucher oder der Einsprechende innerhalb eines Monats nach der Zustellung Beschwerde erheben (§ 26). In dem Beschwerdeverfahren müssen die Beteiligten auf ihren Antrag mündlich vernommen werden, wenn nicht der Antragsteller bereits in dem Verfahren vor der Anmeldeabtheilung mündlich gehört war.

Ist die Ertheilung des Patentes endgültig beschlossen, so erläßt das Patentamt darüber durch den Reichsanzeiger eine Bekanntmachung und fertigt demnächst für den Patentinhaber eine Urkunde aus. Diese enthält zugleich die Patentschrift, d. h. die Beschreibung der Erfindung und den Patentanspruch (§ 27, Abs. 1). Die Patentschrift wird in einer größeren Anzahl von Exemplaren gedruckt und ist käuflich. In dem „Patentblatt“ werden Auszüge aus den Patentschriften mitgetheilt, unter Anderem zu dem Zwecke, um Auskunft über Inhalt und Umfang der Patentrechte zu ertheilen. Für den Inhalt des Patentes ist die Patenturkunde entscheidend, zur Erläuterung kann indeß auf die Beschreibung und die Zeichnung zurückgegangen werden¹.

Die ertheilten Patente werden in eine beim Patentamte geführte Rolle eingetragen, deren Einsicht Jedermann freisteht und welche über Eigenthum, Beginn, Erlöschen u. s. w. des Patentes Aufschluß giebt (§§ 19, 23).

Das Patent hat die Wirkung, daß der Patentinhaber ausschließlich befugt ist, „gewerbmäßig“, d. h. im Gewerbebetriebe², den Gegenstand der Erfindung im Reichsgebiete herzustellen, oder dort in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen. Ist das Patent für ein Verfahren ertheilt, so erstreckt sich die Wirkung auch auf die durch das Verfahren unmittelbar hergestellten Erzeugnisse (§ 4) — und zwar, auch wenn die Herstellung dieser Erzeugnisse nicht im Inlande erfolgt ist³. Sonst schützt das vom Reichspatentamt ertheilte Patent nur die technische Verwerthung der patentirten Erfindung im Inlande. Daher ist der Transit patentpflichtiger Gegenstände ohne Zustimmung (Licenz) des Patentinhabers durch Deutschland statthalt, ebenso wie der Bezug solcher Gegenstände aus dem Auslande. Will man solche aus dem Auslande bezogenen Gegenstände indeß innerhalb des Deutschen Reiches in den Verkehr bringen oder feilhalten, und zwar gewerbmäßig, so ist dies unstatthalt⁴.

Der Anspruch auf Ertheilung des Patentes und das Recht aus dem Patente sind veräußerlich und vererblich. Sie können beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder Verfügung von Todeswegen auf Andere übertragen werden (§ 6).

Das Patentrecht kann gegen Den nicht zur Durchführung gebracht werden, der zur Zeit der Anmeldung sich bereits im Besitze der Erfindung befand. Denn die Wirkung des Patentes tritt — § 5, Abs. 1 — gegen Denjenigen nicht ein, welcher zur Zeit der Anmeldung bereits im Inlande die Erfindung in Benutzung genommen oder die zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hatte⁵. Ein Solcher ist befugt, die Erfindung für die Bedürfnisse seines eigenen Betriebes in eigenen oder fremden Werkstätten auszunützen. Diese Befugniß kann (indeß nur zusammen mit dem Betriebe) vererbt und veräußert werden. Die Wirkung des Patentes tritt ferner (§ 5, Abs. 2) insoweit nicht ein, als die Erfindung nach Bestimmung des Reichskanzlers für das Heer und für die Flotte oder sonst im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt benutzt werden soll. Doch hat der Patentinhaber in diesem Falle gegenüber dem Reiche oder dem Staate, welcher in seinem besonderen Interesse die Beschränkung des Patentes beantragt hat, Anspruch auf angemessene Vergütung,

¹ Erf. des Reichs-Ober-Handelsgerichts vom 27. Mai 1879, Entsch. Bd. XXV, S. 192.

² Erf. des Reichsger. vom 31. März 1897, Entsch. in Civils., Bd. XXXIX, S. 32; f. auch Entsch. des Reichsger. in Straß., Bd. XV, S. 34.

³ Erf. des Reichsger. vom 31. März 1897,

Entsch. in Civils., Bd. XXXIX, S. 32.

⁴ Laband, II, S. 221, Erf. d. Reichsger. vom 15. October 1892, Entsch. in Civils., Bd. XXX, S. 52 ff.

⁵ Erf. des Reichsgerichts vom 14. Januar 1893, Entsch. in Civils., Bd. XXX, S. 63.

welche in Ermangelung einer Verständigung im Rechtswege festgesetzt wird. Auch sind Einrichtungen an Fahrzeugen, welche nur vorübergehend in das Inland gelangen, von der Wirkung des Patentes befreit.

Die Wirkungen des Patentes treten endgültig mit dessen Ertheilung, einstweilen aber schon mit der Bekanntmachung der Anmeldung seitens des Patentamtes ein (§ 23). Wird die Anmeldung zurückgewiesen, so gelten die Wirkungen des einstweiligen Patentrechts als nicht eingetreten.

Die Dauer des Patentes ist fünfzehn Jahre; der Lauf dieser Zeit beginnt nicht erst mit dem Beginne seiner Wirkung, d. h. mit der Bekanntmachung, sondern schon mit dem auf die Anmeldung der Erfindung folgenden Tage (§ 7, Abs. 1). Liegt ein Zusatzpatent vor, so erlischt es mit dem Hauptpatente (§ 7, Abs. 2).

Für jedes Patent ist vor der Ertheilung eine Gebühr von 30 Mark und, mit Ausnahme der Zusatzpatente, außerdem mit Beginn des zweiten und jeden folgenden Jahres eine Gebühr zu entrichten, welche das erste Jahr 50 Mark beträgt und weiterhin jedes Jahr um 50 Mark steigt. Die Gebühren für ein Patent, das die ganze Zeit (15 Jahre) besteht, betragen somit im Ganzen 5250 Mark (§ 8). Das Patent erlischt — § 9 —, außer durch Verzicht und Zeitablauf, auch, wenn die Gebühren nicht rechtzeitig bei der Kasse des Patentamtes oder zur Ueberweisung an diese bei einer Postanstalt im Deutschen Reiche eingezahlt sind, und zwar ipso jure. Das Patentamt mahnt zwar sechs Wochen nach der Fälligkeit, indeß kann der Patentinhaber aus der Unterlassung der Mahnung keine Rechte herleiten (§ 15 der Kaiserlichen Verordnung vom 11. Juni 1891, R.-G.-Bl. 1891, S. 349).

Die Ertheilung des Patentes schließt die nachträgliche Anfechtung nicht aus. Das Patent wird für nichtig erklärt (§ 9), wenn sich ergibt: 1) daß der Gegenstand nicht patentfähig war, 2) daß die Erfindung Gegenstand des Patentes eines früheren Anmelders ist, 3) daß der wesentliche Theil der Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Geräthschaften oder Einrichtungen eines Anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen ist. Trifft eine dieser Voraussetzungen nur theilweise zu, so erfolgt die Erklärung der Nichtigkeit durch entsprechende Beschränkung des Patentes. Zum Antrage auf Nichtigkeitsklärung ist Jedermann befugt¹, im Falle der Anwendung des Patentes (§ 10, Ziff. 3) nur der Berechtigte.

Zuständig zur Nichtigkeitsklärung ist die Nichtigkeitsabtheilung des Patentamtes. Der Antrag auf Nichtigkeitsklärung ist schriftlich zu stellen; er muß die Thatfachen angeben. Mit dem Antrage ist eine Gebühr von 50 Mark zu zahlen. Der Antrag wird dem Patentinhaber zur Gegenerklärung mitgetheilt. Nach deren Eingange wird unter Zuziehung der Parteien in einem Termine verhandelt. Gegen die Entscheidung des Patentamtes ist binnen sechs Wochen nach deren Zustellung die Berufung an das Reichsgericht zulässig (§ 33).

Die Nichtigkeitsklärung wirkt ex tunc, d. h. so, als ob nie ein Patent ertheilt wäre. Das Patentgesetz kennt indeß auch eine ex nunc, d. h. erst von ihrem Erlasse ab wirksame Zurücknahme eines Patentes. Das Patent kann nämlich in den ersten drei Jahren seines Bestehens zurückgenommen werden (§ 11): 1) wenn der Patentinhaber es unterläßt, im Inlande die Erfindung in angemessenem Umfang zur Ausführung zu bringen, oder doch Alles zu thun, was erforderlich ist, um diese Ausführung zu sichern; 2) wenn im öffentlichen Interesse die Ertheilung zur Benutzung der Erfindung an Andere geboten erscheint, der Patentinhaber indeß gleichwohl sich weigert, diese Erlaubniß gegen angemessene Vergütung und genügende Sicherstellung zu ertheilen. In dieser Vorschrift ist der sog. bedingte Lizenzzwang, d. h. der Zwang gegen den Patentinhaber auf Benutzung seiner Erfindung im volkswirtschaftlichen Interesse enthalten². Das

¹ Wenigstens Jeder, der ein rechtliches Interesse an der Nichtigkeit des Patentes hat, also Jeder, gegen den die Wirkungen des Patentes eintreten; s. *Erk. des Reichs-Ober-Handelsgerichts* v. 27. Mai 1879, *Entsch. Bd. XXV*, bef. S. 190.
² Vgl. *Entsch. des Reichsgerichts in Civils.*, Bd. XVII, S. 54.

Verfahren auf Zurücknahme entspricht im Uebrigen dem auf Nichtigkeitserklärung gerichteten.

Die Ertheilung, die Erklärung der Richtigkeit und die Zurücknahme der Patente erfolgt durch das Patentamt. Das Patentamt — § 13 — hat seinen Sitz in Berlin. Es besteht aus einem Präsidenten, aus rechtskundigen und aus technischen Mitgliedern. Diese werden, und zwar der Präsident auf Vorschlag des Bundesraths, vom Kaiser ernannt. Die Berufung der rechtskundigen Mitglieder erfolgt, wenn sie im Reichs- oder Staatsdienst ein Amt bekleiden, auf die Dauer dieses Amtes, anderenfalls auf Lebenszeit. Die Berufung der technischen Mitglieder erfolgt entweder auf Lebenszeit oder auf fünf Jahre. Sämmtliche Mitglieder sind Reichsbeamte. Auf die nur für fünf Jahre Angestellten findet aber § 16 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 keine Anwendung.

In dem Patentamt werden nach der Kaiserlichen Verordnung vom 11. Juni 1891 (R.-G.-Bl. 1891, S. 349) vier Anmeldeabtheilungen, I, II, III und IV, gebildet, deren Zuständigkeit nach den Gebieten der Technik durch den Reichskanzler bestimmt wird. Sodann bestehen die Beschwerdeabtheilungen I und II. Die Beschwerdeabtheilung I ist zuständig für die Beschwerden gegen Beschlüsse der Anmeldeabtheilungen I und II, sowie für Beschwerden gegen Beschlüsse der Richtigkeitsabtheilung. Die Beschwerdeabtheilung II ist zuständig für Beschwerden gegen Beschlüsse der Anmeldeabtheilungen III und IV. Endlich besteht (auch für Zurücknahmeanträge) die Richtigkeitsabtheilung (§ 14 des Patentgesetzes). Die Zuweisung der Mitglieder des Patentamtes an die Abtheilungen erfolgt durch den Reichskanzler (§ 5 der Kaiserlichen Verordnung vom 11. Juni 1891). Die Geschäftsleitung in den Anmeldeabtheilungen steht dem zum Vorsitz berufenen rechtskundigen Mitgliede, die Geschäftsleitung in den Beschwerdeabtheilungen und in der Richtigkeitsabtheilung dem Präsidenten zu (§ 4 daf.).

Das Berufungsverfahren in Patentsachen vor dem Reichsgericht ist auf Grund des § 33 des Patentgesetzes durch die Kaiserliche Verordnung, betreffend das Berufungsverfahren beim Reichsgericht in Patentsachen, vom 6. Dezember 1891 geregelt (R.-G.-Bl. 1891, S. 389).

Im Zurücknahme- wie im Nichtigkeitsverfahren sind Patentamt wie Reichsgericht nur auf Antrag, nie von Amtswegen zuständig. Die Zurücknahme- wie die Nichtigkeitsklärungen sind als Acte der Verwaltungsgerichtsbarkeit anzusehen.

Die Gerichte sind verpflichtet, dem Patentamt Rechtshülfe zu leisten (§ 32), nicht bloß, um im Beweisverfahren Zeugen oder Sachverständige eidlich zu vernehmen, sondern z. B. auch, um Kostenfestsetzungsbeschlüsse des Patentamtes für vollstreckbar zu erklären¹.

Wer wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit den gesetzlichen Bestimmungen, den §§ 4 und 5, zuwider eine Erfindung in Benutzung nimmt, ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet. Handelt es sich dabei nur um eine Erfindung, welche ein Verfahren zur Herstellung eines neuen Stoffes zum Gegenstand hat, so gilt zum Beweise des Gegentheils jeder Stoff von gleicher Beschaffenheit als nach dem patentirten Verfahren hergestellt (§ 35). Ansprüche gegen den Verpflichteten sind von den Gerichten geltend zu machen.

Wer wissentlich, d. h. wissend um das Patent und die Nichtgenehmigung des Patentinhabers², den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 4, 5) zuwider eine Erfindung in Benutzung nimmt³, wird mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Der Antrag kann sowohl vom Patentinhaber wie von Dem gestellt werden, welchem das Patentrecht übertragen ist⁴. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig. Wird auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verletzten die Befugniß

¹ Beschluß des Reichsger. vom 19. Januar 1894, Entsch. in Civilf., Bd. XXXIII, S. 423.

² Entsch. des Reichsger. in Straff., Bd. IV, S. 12, Bd. VI, S. 224, Bd. VIII, S. 215.

³ Bloße Versuch- oder Vorbereitungshand-

lungen sind nicht strafbar; Entsch. des Reichsgerichts in Straff., Bd. XI, S. 24, und Bd. XXVII, S. 51.

⁴ Entsch. des Reichsger. in Straff., Bd. XI, S. 266.

zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Verurtheilten öffentlich bekannt zu machen. Im Uebrigen regelt sich das Strafverfahren in Betreff der Voraussetzung der Strafbarkeit, der Verjährung, Strafverfolgung, Strafvollstreckung und Einziehung nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Die Patentertheilung kann vor dem Strafrichter nicht angefochten werden¹, außer von Dem, der den früheren Besitzstand hatte². Wird das Patent hinterher für nichtig erklärt, so tritt Straflosigkeit ein³.

Statt jeder aus diesem Gesetze entspringenden Entschädigung kann auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine aufzuerlegende Buße bis zum Betrage von zehntausend Mark erkannt werden. Für diese Buße haften die zu derselben Verurtheilten als Gesamtschuldner. Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus (§ 37). Der die Buße Beantragende muß sich der öffentlichen Klage als Nebenkläger anschließen (Strafprozeßordnung § 443, Abs. 2). Civilklagen wegen Verletzung des Patentrechts verjähren rücksichtlich jeder einzelnen Handlung in drei Jahren (§ 39).

Strafbar ist auch das Simuliren des Patentschutzes. Nach § 40 wird mit Geldstrafe bis zu eintaufend Mark bestraft: 1) wer Gegenstände oder deren Verpackung mit einer Bezeichnung versieht⁴, welche geeignet ist⁵, den Irrthum zu erregen, daß die (an sich patentfähigen) Gegenstände durch ein Patent nach Maßgabe dieses Gesetzes (d. h. durch ein Reichs-, kein ausländisches oder Landespatent) geschützt seien; 2) wer in öffentlichen Anzeigen, auf Aushängeschildern, auf Empfehlungskarten oder in ähnlichen Kundgebungen eine Bezeichnung anwendet, welche geeignet ist, den Irrthum zu erregen, daß die darin erwähnten (an sich patentfähigen) Gegenstände durch ein (Reichs-)Patent nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt seien.

Gebrauchsmuster, d. h. Muster (Modelle) von Arbeitsgeräthschaften oder Gebrauchsgegenständen sind nach Analogie des Patentschutzes durch das Reichsgesetz, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern, vom 1. Juni 1891 (R.-G.-Bl. 1891, S. 290) geregelt. Geschmacksmuster fallen unter das Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, vom 11. Januar 1876 (R.-G.-Bl. 1876, S. 11). Ein Modell kann sowohl Gebrauchs- wie Geschmacksmuster, wie endlich patentfähig sein; dann genießt es den entsprechenden mehrfachen Schutz. Als Muster oder Modelle gelten nur neue, d. h. noch nicht dagewesene, eigenartige, zum Vorbilde bei Gestaltung gewerblicher Erzeugnisse bestimmte und geeignete „Individual-Formenconceptionen menschlicher Phantasie“⁶. Gebrauchsmuster sind beim Patentamt schriftlich anzumelden unter Beifügung einer Gebühr von 15 Mark und einer Nach- oder Abbildung des Modells nach näherer Angabe der Bestimmungen vom 31. August 1891⁷. Die Eintragung neuer Gebrauchsmodelle erfolgt in einer besonderen, vom Patentamt geführten Rolle, deren Einsicht Jedermann freisteht. Durch die Eintragung erlangt der Eingetragene das ausschließliche Recht, gewerbmäßig, d. h. in seinem Gewerbebetriebe, das Muster nachzubilden und die durch Nachbildung hervorbrachten Geräthschaften und Gegenstände in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen (§ 4, Abs. 1)⁸. Das Recht ist vererblich und veräußerlich. Unter verschiedenen Mustern oder im Verhältniß zwischen Mustern und Patenten begründet die Priorität der Anmeldung das bessere

¹ Entsch. des Reichsger. in Straß., Bd. III, S. 252, Bd. VII, S. 146.

² Entsch. des Reichsger. in Straß., Bd. V, S. 326, Bd. VI, S. 10, Bd. XVI, S. 414.

³ Entsch. des Reichsger. in Straß., Bd. XIV, S. 261.

⁴ Wer versehen läßt, ist strafbar aus diesem § 40 in Verbindung mit Strafgesetzbuch § 48, falls er nicht bei Benutzung des Dritten als bloßen Werkzeuges selbst als Thäter erscheint.

⁵ Daraus, daß der Irrthum wirklich erregt

ist, kommt für den Thatbestand nichts an. Es können übrigens auch die (Betrugs-) §§ 263 ff. des Strafgesetzbuchs concurriren.

⁶ Vgl. Entsch. des Ober-Handelsgerichts, Bd. XXIV, S. 109.

⁷ Deutscher Reichs- und Staatsanzeiger 1891, Nr. 207, Patentblatt 1891, S. 451.

⁸ Vgl. auch Entsch. des Reichsger. vom 17. Februar 1896, Entsch. in Straß., Bd. XXVIII, S. 185 ff.

Recht (§§ 4, 5). Die Dauer des Schutzes beträgt drei Jahre; sie beginnt von dem auf die Anmeldung folgenden Tage. Die Frist verlängert sich um drei Jahre, wenn vor ihrem Ablauf eine weitere Gebühr von 60 Mark entrichtet ist (§ 8). Ist das Modell nicht eintragungsfähig, namentlich nicht neu, so hat Jeder, ist es den Darstellungen eines Anderen entnommen, so hat dieser den Anspruch auf Löschung des Modells (Musters).

Zu beachten ist, daß im Patentamt für Anträge bezüglich Gebrauchsmuster eine besondere Anmeldestelle errichtet ist (Kaiserliche Verordnung vom 11. Juli 1891, R.-G.-Bl. 1891, S. 349, § 19). Ueber Vorstellungen gegen die Verfügung der Anmeldestelle entscheidet der Präsident des Patentamts. Die Anmeldestelle des Patentamts hat vor Eintragung des Gebrauchsmusters nicht die materiellen Erfordernisse (z. B. Neuheit), sondern nur die formellen Erfordernisse (§ 2 des Gesetzes) zu prüfen (§ 3).

Eine ähnliche Thätigkeit legt das Gesetz zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (R.-G.-Bl. 1894, S. 441) dem Patentamte auf. Es gestattet (§ 1) Jedem, der in seinem Gewerbebetriebe zur Unterscheidung seiner Waaren¹ von den Waaren¹ Anderer sich eines Waarenzeichens bedienen will, dieses Zeichen zur Eintragung in die Zeichenrolle anzumelden. Die Zeichenrolle wird (§ 2) bei dem Patentamte geführt. Die Anmeldung des Waarenzeichens hat schriftlich bei dem Patentamte zu erfolgen. Der Anmeldung sind 30 Mark als Gebühr, die Bezeichnung des Geschäftsbetriebes, ein Verzeichniß der Waaren, für welche es bestimmt ist, eine deutliche Darstellung, soweit erforderlich, eine Beschreibung des Zeichens und sonst vom Patentamte geforderte Anlagen beizufügen. Die Zeichenrolle enthält (§ 3): 1) den Zeitpunkt des Einganges der Anmeldung, 2) die der Anmeldung beigefügten Angaben, 3) Namen und Wohnort des Zeichensinhabers, bezw. seines Vertreters und Nachfolgers, 4) den Zeitpunkt einer Erneuerung der Anmeldung, 5) den Zeitpunkt der Löschung des Zeichens. Die Einsicht der Zeichenrolle steht Jedermann frei. Jede Eintragung und jede Löschung wird amtlich bekannt gemacht. Auch veröffentlicht das Patentamt von Zeit zu Zeit Uebersichten über die eingetragenen und gelöschten Zeichen.

Die Eintragung in die Rolle (§ 4) ist zu verjagen für Freizeichen, sowie für Waarenzeichen, 1) welche ausschließlich in Zahlen, Buchstaben oder sonstigen Wörtern bestehen, die Angaben über Art, Zeit und Ort der Herstellung, über die Beschaffenheit, über die Bestimmung, über Preis-, Mengen- und Gewichtsverhältnisse der Waare enthalten; 2) welche in- oder ausländische Staatswappen oder Wappen eines inländischen Ortes, eines inländischen Gemeinde- oder weiteren Communalverbandes enthalten; 3) welche Aergerniß erregende Darstellungen oder falsche Angaben enthalten, die ersichtlich den thatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen und die Gefahr einer Täuschung begründen. Zeichen, welche gelöscht sind, dürfen für Waaren, für welche sie eingetragen waren, oder für gleichartige Waaren zu Gunsten eines Anderen als des letzten Inhabers erst nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Tage der Löschung von Neuem eingetragen werden.

Erachtet das Patentamt, daß ein zur Anmeldung gebrachtes Waarenzeichen mit einem anderen, für dieselben oder für gleichartige Waaren früher angemeldeten Zeichen übereinstimmt, so macht es dem Inhaber dieses Zeichens davon Mittheilung². Erhebt derselbe nicht innerhalb eines Monats nach der Zustellung Widerspruch gegen die Eintragung des neuen Zeichens, so ist das Zeichen einzutragen. Im anderen Falle entscheidet das Patentamt durch Beschluß, ob wegen Gleichheit der Zeichen die Eintragung des neuen Zeichens unterbleibt (§ 5). Ergeht ein solcher Beschluß, so kann der Anmelder seinen Anspruch gegenüber dem Widersprechenden im Rechtswege zur Anerkennung bringen (§ 7). Das durch die Anmeldung oder Eintragung eines Waarenzeichens begründete Recht ist vererblich und veräußerlich — indeß nur zugleich mit dem Geschäftsbetriebe, zu welchem das

¹ Die Zeitung ist in diesem Sinne keine Waare, der Titel einer Zeitung kein Waarenzeichen; Entsch. des Reichsger. in Straß., Bd. XXVIII, S. 275.

² Aus dem Unterlassen dieser Mittheilung erwächst kein Ersatzanspruch (§ 5, Abs. 2).

Waarenzeichen gehört (§ 7). Das Zeichen wird auf Antrag des Inhabers jederzeit, ferner von Amts wegen gelöscht: 1) wenn seit der Anmeldung des Zeichens oder seit ihrer Erneuerung zehn Jahre verfloßen sind; 2) wenn die Eintragung des Zeichens hätte versagt werden müssen. Zuvor hat das Patentamt dem Inhaber Nachricht zu geben. Widerspricht er, so hat das Patentamt Beschluß zu fassen. Soll in Folge Ablaufs der zehnjährigen Frist die Löschung erfolgen, so ist von derselben abzu sehen, wenn der Inhaber des Zeichens bis zum Ablauf eines Monats nach der Zustellung unter Zahlung einer Gebühr von 10 Mark neben der Erneuerungsgebühr die Erneuerung der Anmeldung nachholt (§ 8).

Ein Dritter kann im Wege der Klage vor Gericht den Antrag auf Löschung stellen (§ 9): 1) wenn das Zeichen für ihn auf Grund einer früheren Anmeldung für dieselben oder für gleichartige Waaren in der Zeichenrolle eingetragen steht; 2) wenn der Geschäftsbetrieb, zu welchem das Waarenzeichen gehört, von dem eingetragenen Inhaber nicht mehr fortgesetzt wird; 3) wenn Umstände vorliegen, aus denen sich ergibt, daß der Inhalt des Waarenzeichens den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht und die Gefahr einer Täuschung begründet. Im Falle zu 2 kann das Patentamt, wenn der Inhaber binnen einem Monate nicht widerspricht, auch ohne Gerichtsentscheidung das Zeichen löschen (§ 9).

Anmeldungen von Waarenzeichen, Anträge auf Uebertragung und Widersprüche gegen die Löschung derselben werden in dem für Patentangelegenheiten maßgebenden Verfahren durch Vorbescheid und Beschluß erledigt (§ 10). Gegen Anträge oder Widersprüche, zurückweisende Beschlüsse kann innerhalb eines Monats Beschwerde beim Patentamt eingelegt werden.

Die Eintragung eines Waarenzeichens — indeß nur die zu Recht erfolgte¹ — hat die Wirkung, daß dem Eingetragenen ausschließlich das Recht zusteht, Waaren der angemeldeten Art oder deren Verpackung oder Umhüllung mit dem Waarenzeichen zu versehen, in Verkehr zu setzen, sowie auf Ankündigungen, Preislisten, Geschäftslisten, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen das Zeichen anzuwenden (§ 12). Indeß wird Niemand durch die Eintragung eines Waarenzeichens gehindert, seinen Namen, seine Firma, seine Wohnung, sowie Angaben über Art, Zeit und Ort der Herstellung, über die Beschaffenheit, über die Bestimmung, über Preis-, Mengen- oder Gewichtsverhältnisse von Waaren, sei es auch in abgekürzter Gestalt auf Waaren, auf deren Verpackung oder Umhüllung anzubringen oder derartige Angaben in Geschäftsverkehr zu bringen (§ 13). Entscheidend ist in allen Fällen, ob die Gefahr einer Verletzung vorliegt².

Zu widerhandlungen gegen die Gesetze zum Schutze der Gebrauchsmuster und Waarenzeichnungen haben Folgen, welche denjenigen des Patentgesetzes entsprechen: Schadloshaltung und im Falle der Öffentlichkeit³ Bestrafung⁴. Die Strafverfolgung tritt gleichfalls nur auf Antrag des berechtigten Verletzten ein. Ausländische Waaren, welche mit einer deutschen Firma und Ortsbezeichnung, oder mit einem in die Zeichenrolle eingetragenen Waarenzeichen widerrechtlich versehen sind, unterliegen bei ihrem Eingang nach Deutschland zur Einfuhr oder Durchfuhr auf Antrag des Verletzten und gegen Sicherheitsleistung der Beschlagnahme und Einziehung durch die Zoll- und Steuerbehörden, beziehungsweise durch Strafbescheid der Verwaltungsbehörden (§ 17 des Gesetzes vom 12. Mai 1894, bezw. § 459 der Strafprozeßordnung).

Abweichungen, deren ungeachtet die Gefahr einer Verwechslung im Verkehr vorliegt, schließen die Anwendung des Gesetzes vom 12. Mai 1894 nicht aus (§ 20 das.). Hierbei kommt es auf die Gesamterscheinung, nicht auf die einzelnen Theile des Waarenzeichens an, so daß z. B. die Beifügung der eigenen Firma die Strafbarkeit nicht unbedingt ausschließt².

¹ Vgl. § 12, Abs. 2.

² Vgl. Entsch. des Reichsger. vom 12. Januar 1897, Entsch. in Straff., Bd. XXIX, S. 330.

³ Es genügt dazu das Wissen um die tatsächlichen Voraussetzungen, in denen das Gesetz

den Thatbestand der strafbaren Handlung findet; Entsch. des Reichsger. in Straff., Bd. XI, S. 90.

⁴ Vgl. auch Entsch. des Reichsger. in Straff., Bd. III, S. 120, Bd. IV, S. 171.

Die Gesetze vom 1. Juni 1891 und 12. Mai 1894 gelten für ausländische Gewerbetreibende, d. h. solche, welche im Inlande keine Haupt- oder Zweig-¹ Niederlassungen haben, nur im Falle der Reciprocität. Diese besteht bezüglich des Schutzes deutscher Waarenbezeichnungen bei Belgien, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn, Rumänien, Rußland, Schweden und Norwegen, Schweiz, Serbien, Venezuela und den Vereinigten Staaten von Amerika (Bekanntmachung vom 22. September 1894, R.-G.-Bl. 1894, S. 521).

¹ Entsch. des Reichs-Ober-Handelsger., Bd. XX, S. 353, Oppenhoff, Rechtsprechung des Obertribunals in Straß., Bd. XVIII, S. 172.

Sechstes Buch.

Verkehrswesen.

§ 34. Postwesen¹.

Geschichtliches.

Bereits im Römischen Reiche bestand eine Staatspost, *cursus publicus*, die aber nicht dem allgemeinen öffentlichen Verkehre für Jedermann, sondern dem Staate diente. Für den Privatverkehr dienten Unternehmen, welche sich in Innungen zusammengeschlossen hatten.

Der *cursus publicus* und das römische Straßennetz verfielen mit dem Aufhören des Römischen Weltreichs. Verkehrseinrichtungen, namentlich Briefbeförderungen, hatten im Mittelalter die Kirche, die Universitäten, auch einige Zünfte (Mekger und Schiffer).

Für den Staat richtete zuerst Ludwig XI. von Frankreich eine Post ein. Als allgemeine Verkehrsanstalt wurde sie durch seinen Nachfolger Karl VIII. eingerichtet. Die ersten auf umfassenden internationalen Grundlagen beruhenden Posten sind zur Verbindung des habsburgischen Länderbesitzes durch die Familie von Taxis um 1500 hergestellt². Kaiser Rudolf II. erhob die Stellung der Taxis zu einem Reichsamt, indem er Leonhard von Taxis zu des heiligen Reiches und seiner Erblände Generalpostmeister ernannte. Kaiser Mathias erklärte das Generalpostmeisteramt zu einem erblichen Reichslehen. Die Kaiser nahmen das Postrecht auf Grund der *constitutio de imperio* Kaiser Friedrichs I. (Barbarossa) als ein Regal in Anspruch, d. h. als ein Recht, das kein Fürst ohne kaiserliche Beilehnung haben durfte³. Zur Hebung des Regals erließen sie Mandate, welche Anderen, namentlich den Mekger, Boten- und Nebenposten, die Betreibung der Postgeschäfte, d. i. der Beförderung von Personen, Gütern und Briefen, verboten.

Wie indeß die Regalien überhaupt allmählich in den Besitz der Landesherren übergegangen waren, so nahmen diese auch das Postregal für sich in Anspruch, soweit sie an dessen Ausübung (wegen der Ausdehnung ihrer Territorien) ein Interesse hatten. Sie erkannten demgemäß das Postregal der Familie v. Taxis nicht an und nahmen ihrerseits dieses Regal für sich innerhalb ihrer Territorien in Anspruch⁴. Wo und soweit sie den Taxis'schen Postbetrieb innerhalb ihrer Terri-

¹ Literatur: P. D. Fischer, im Handwörterb. d. Staatswissensch., W. G. Mathias, Ueber Posten und Postregale, 1852, 2 Bde., H. Stephan, Geschichte der preussischen Post, 1859, Emil Sax, Die Verkehrsmittel in Volks- und Staatswirthschaft, Bd. I, 1878, Sax, in v. Schoenberg's Handbuch, I,

S. 503. Die Lehrbücher des Staats-, bezw. Verwaltungsrechts von Laband, Zorn, G. Meyer und Köning, ferner H. Sydow, in Stengel's Rechtslexikon, u. A. m.

² Fischer, im Handwörterbuch, S. 179.

³ Vgl. oben S. 1.

⁴ Vgl. auch Zacharia, II, S. 366 f.

torien bestehen ließen, betrachteten sie die Taxis'schen Posten als ihrer Gesetzgebung und Obergewalt unterworfen.

Das Allgemeine Preussische Landrecht hat (Thl. II, Tit. 16) folgende Vorschriften über Postregal und Postzwang:

§ 141: „Der Staat hat die ausschließende Befugniß, Posten und Marktschiffe anzulegen und den Lauf derselben zu ordnen.“

§ 143: „Alle versiegelten und verschlossenen Briefe, wohin auch die zugehörigen gehören, ingleichen alle Packete von vierzig Pfund und darunter, sollen nur durch die Post verschickt werden.“

§ 144: „Niemand darf Briefe von Anderen einsammeln und zum Nachtheil der Posteinkünfte unter seinem Couvert versenden.“

§ 148: „Niemand darf — fremde Briefe oder postmäßige Packete zur Bestellung annehmen.“

§ 155: „Von Orten, wo keine Posten sind, findet die Versendung der Briefe und Sachen ohne Unterschied durch jede selbst gewählte Gelegenheit, jedoch nur bis zum nächsten auf dem Wege liegenden Postamte statt.“

Der Deutsche Bund hat sich um das Postwesen, außer wegen der Taxis'schen Posten, nicht gekümmert. Diesen Posten, bezw. dem fürstlichen Hause Thurn und Taxis, garantirte Art. XVII der Bundesacte nicht bloß den Besitz und Genuß ihrer damaligen Posten, sondern auch Entschädigung für die etwa seit dem Reichs-Deputations-Schluß vom 25. Februar 1803 aufgehobenen Posten.

Die Reichsverfassung vom März 1849¹ bestimmte (§ 41), daß die Reichsgewalt das Recht der Gesetzgebung und Obergewalt über das Postwesen, namentlich die Organisation, Tarife u. s. w. haben und daß sie auch befugt sein soll (§ 43), insofern es ihr nöthig scheint, das deutsche Postwesen für Rechnung des Reiches in Gemäßheit eines Reichsgesetzes zu übernehmen, sowie (§ 44) Telegraphenlinien anzulegen und die vorhandenen gegen Entschädigung zu benutzen oder auf dem Wege der Enteignung zu erwerben.

Einzelne deutsche Staaten übertrugen die Postverwaltung anderen Staaten; so z. B. traten die Posten in den anhaltischen und schwarzburgischen Ländern, ferner in Waldeck und im Fürstenthum Birkenfeld unter preussische, die altenburgischen unter königlich sächsische, die hohenzollern'schen unter württembergische Verwaltung². Auch wurden zwischen den deutschen Staaten Postvereins-Verträge abgeschlossen, so zu Berlin am 6. April 1850 der deutsch-österreichische Postvereins-Vertrag. Dieser bezweckte „die Feststellung gleichmäßiger Bestimmungen über die Taxirung und postalische Behandlung der Brief- und Fahrpost-Sendungen, welche sich zwischen verschiedenen, zum Vereine gehörigen Postgebieten oder zwischen dem Vereins-Gebiet und dem Auslande bewegen.“

Durch Vertrag mit dem Fürsten von Thurn und Taxis vom 28. Januar 1867 (G.-S. 1867, S. 354) erwarb Preußen alle von dem fürstlich Taxis'schen Hause besessenen Postgerechtsame für drei Millionen Thaler. Kraß dieses Vertrages, des Gesetzes vom 16. Februar 1867 (G.-S. 1867, S. 353), sowie der mit den betheiligten Staaten im Juli 1867 abgeschlossenen Verträge übernahm Preußen das Post- und Telegraphenwesen in dem gesammten bisherigen Taxis'schen Postgebiete. Die Verträge über die Uebernahme der Post- und Telegraphenverwaltung sind in Art. 50, letztem Absätze der Verfassung des Norddeutschen Bundes, bezw. des Deutschen Reiches aufrechterhalten. Auf Grund dieser Verträge übte Preußen das Postregal aus in Hessen, den thüringischen Staaten mit Ausnahme von Altenburg, in Anhalt, Waldeck und beiden Lippe, sowie die Telegraphie in Sachsen, Hessen, Braunschweig, Anhalt, den Fürstenthümern Schwarzburg, Waldeck, Lippe und Reuß ä. L. Die in den Hansestädten bestandenen ausländischen (dänischen und schwedischen) Postämter wurden durch die Verträge vom 7./9. April 1868 (B.-G.-Bl. 1868, S. 157) und vom 23./24. Februar 1869 (B.-G.-Bl. 1869, S. 73) beseitigt.

¹ Oben S. 21.

| ² Zachariä, II, S. 371.

Art. 4, Ziff. 10 der Verfassung des Norddeutschen Bundes, bezw. der Reichsverfassung legte dem Bunde (Reiche) die Beaufsichtigung und die Gesetzgebung über das Post- und Telegraphenwesen bei. Art. 48, Abs. 1 ebendort bestimmt: „Das Postwesen und das Telegraphenwesen werden für das gesamte Gebiet des Deutschen Reichs als einheitliche Staatsverkehrs-Anstalten eingerichtet und verwaltet.“ Nach Art. 50 gehört dem Kaiser die obere Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung an — Ihm steht der Erlaß der reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen, sowie die ausschließliche Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen Post- und Telegraphenverwaltungen zu.

In Elsaß-Lothringen wurden die Vorschriften der Reichsverfassung über das Post- und Telegraphenwesen durch Kaiserliche Verordnung vom 14. Oktober 1871 (R.-G.-Bl. 1871, S. 443) eingeführt. Diese Vorschriften finden nach Art. 52 der Reichsverfassung auf Bayern und Württemberg keine Anwendung. Diese Bundesstaaten haben an den zur Reichskasse fließenden Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens keinen Theil. Doch gilt auch für diese Staaten: 1) (Art. 52, Abs. 2): „Dem Reiche ausschließlich steht die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum, über die Portofreiheiten und das Posttarifwesen zu.“ Dagegen steht Bayern und Württemberg, einem jeden Staate für seinen internen Verkehr, der Erlaß der reglementarischen Anordnungen, wie die Bestimmung der Tarife im Post- und Telegraphenwesen zu.

2) (Art. 52, Abs. 3): „Ebenso steht dem Reiche die Regelung des Post- und Telegraphenverkehrs mit dem Auslande zu“ Dagegen haben Bayern und Württemberg die Befugniß, nach näherer Vorschrift in Art. 49 des Postvertrages vom 23. November 1867 (B.-G.-Bl. 1868, S. 69) den Post- und Telegraphenverkehr mit ihren dem Reiche nicht angehörenden Nachbarstaaten zu regeln.

Der Inhalt des Art. 49 geht dahin, daß die Erleichterungen, welche dem Postverkehr des betreffenden Auslandes mit dem Gebiete der vertragsschließenden deutschen (b. h. der bayerischen oder württembergischen) Verwaltung zu Theil werden, regelmäßig in gleicher Weise und unter denselben Bedingungen auch auf den durch diese Verwaltung stückweise vermittelten Correspondenzverkehr anderer deutscher Postgebiete mit dem betreffenden Auslande zur Anwendung kommen.

Nach Art. 48, Abs. 2 der Reichsverfassung ist dem Gesetzgebungswege dasjenige Gebiet des Post- und Telegraphenwesens entzogen, welches davon im Norddeutschen Bunde befreit gewesen ist. In diesem war (Art. 48 der Verfassung des Norddeutschen Bundes) der Verordnungsweg in den Fällen zulässig, wo er dies nach dem preußischen Recht war¹. Der Kaiser hat hiernach auf dem Gebiete des Post- und Telegraphenwesens die Befugniß, alle Gegenstände, welche in Preußen nicht durch Gesetz geregelt waren, durch Verordnung zu regeln, insbesondere also auch die erforderlichen Rechtsnormen aufzustellen. Da nun die Absicht weder der Reichs- noch der Norddeutschen Bundesverfassung dahin ging, noch vernünftiger Weise dahin gehen konnte, daß der Kaiser alle diese Details in Person zu normiren habe, so ist dem Reichskanzler die Befugniß subdelegirt worden, auf dem gesetzlichen Gebiete das Post- und Telegraphenwesen zu regeln, wie diese Befugniß auch einst in Preußen nicht vom Monarchen in Person, sondern durch den Ressort-(Handels-) Minister ausgeübt worden ist.

Nach Art. 50, Abs. 2 der Reichsverfassung steht dem Kaiser die ausschließliche Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen Post- und Telegraphenverwaltungen zu. Er hat das Vertragsrecht, und zwar ohne daß er auf dem gesetzfreien Gebiete die Zustimmung des Bundesrathes oder des Reichstages nöthig hat.

Da Reichsverordnungen nur, wenn dies der Reichsgesetzgeber ausdrücklich vorschreibt, im Reichsgesetzblatt verkündet zu werden brauchen², so sind die vom

¹ Arndt, Verwaltungsrecht, S. 116, Note: den Abschluß von Staatsverträgen, Leipzig 1874, Comm., S. 194 ff., Motive zum Postgesetz 1874, S. 298 ff.
vom 2. November 1867 in den Druck. des Reichst. 1867, S. 29, Ernst Meier, Ueber

² Oben S. 205 f.

Reichskanzler erlassenen Verordnungen auf dem Gebiete des Post- und Telegraphenwesens zu Recht im Centralblatt für das Deutsche Reich verkündet worden¹.

Die vom Kaiser bestellten Post- und Telegraphenbehörden haben die Pflicht und das Recht (Art. 50 der Reichsverfassung), dafür zu sorgen, daß Einheit in der Organisation der Verwaltung und im Betriebe des Dienstes, sowie in der Qualification der Beamten hergestellt und erhalten wird. Sämmtliche Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung sind verpflichtet, den Kaiserlichen Anordnungen Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Diensteid aufzunehmen (Art. 50, Abs. 3). Sie sind also Reichsbeamte im Sinne des Reichsbeamtengesetzes. Die Anstellung der oberen Beamten (diese sind die Oberpost-Directoren, Post- und Oberpost-Räthe), ferner die Anstellung der Aufsichtsorgane (z. B. Inspectoren, Controleure, Oberpostkassenrendanten) geht für das ganze Gebiet des Deutschen Reiches (Bayern und Württemberg ausgenommen) vom Kaiser aus. Die anderen Verwaltungsbeamten, sowie alle für den localen und technischen Betrieb bestimmten Beamten werden von den Landesregierungen angestellt (Art. 50, Abs. 5), soweit diese darauf nicht durch Verträge verzichtet haben oder verzichten (Abs. 6).

Nun hat Preußen die Bearbeitung der ihm im eigenen oder fremden Gebiet zustehenden Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens auf das Reich übertragen, da der Allerhöchste Erlaß vom 28. September 1867 (Preuß. Gef.-S. 1867, S. 1780) bestimmte, daß diese Verwaltung auf den Präsidenten des Staatsministeriums übergehe und „unter dessen Verantwortlichkeit im Zusammenhange mit der . . . dem Bundeskanzler zustehenden Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens . . . bearbeitet werde“. Die Verwaltung ist dem Rechte nach eine preußische geblieben, die bezüglichlichen Beamten, obwohl vom Reiche angestellt, sind preußische Staatsbeamte und unmittelbare Reichsbeamte².

Oldenburg hat 1868 und bezw. 1870 das Recht der Anstellung aller Post- und Telegraphenbeamten auf das Reich übertragen.

Die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens in den Hansestädten ist gemäß Art. 51 der Verfassung des Norddeutschen Bundes auf den Bund, also nunmehr auf das Reich übergegangen.

Im Königreich Sachsen, in beiden Mecklenburg, in Baden und in Braunschweig erfolgt auf Grund besonderer Vereinbarungen die Annahme und Entlassung der im Vorbereitungsdiensft befindlichen Beamten (Posteleven, Postpraktikanten und Postgehülfen), sowie die Anstellung sämmtlicher Unterbeamten durch das Reich, dagegen die Anstellung, Beförderung und Entlassung der oberen Beamten, soweit diese nicht nach der Verfassung dem Kaiser übertragen ist, Namens der Landesregierungen.

Altenburg hat nach Aufhebung des mit Sachsen bestandenen Vertrages das Anstellungsrecht dem Reiche übertragen.

Durch Kaiserliche Verordnung vom 22. Dezember 1875 (R.-G.-Bl. 1875, S. 379) sind vom 1. Januar 1876 ab Post und Telegraphie zu einem einheitlichen Ressort unter der Leitung des General-Postmeisters verbunden worden und dieses führt laut Erlaß vom 23. Februar 1880 (R.-G.-Bl. 1880, S. 25) die Bezeichnung „Reichs-Postamt“.

Charakter der Post.

Die Geschäfte der Post- und Telegraphenverwaltung, d. i. die entgeltliche Beförderung von Personen und Sachen und die entgeltliche Uebersmittlung von Nachrichten, sind solche, die auch ein Privatmann vornehmen könnte. Aber daraus folgt nicht, daß sie, wenn sie ein Staat betreibt, unter allen Umständen Handelsgeschäfte oder gewerbliche Leistungen darstellen. Es ist denkbar, daß ein Staat

¹ Vgl. auch R. Sydow, im Postarchiv 1891, S. 520, und Dambach, Das Gesetz über das Postwesen u. s. w., 5. Aufl., S. 209.

² Vgl. auch Laband, in Firth's Annalen 1873, S. 466 f., und Laband, Reichsstaatsrecht, II, S. 44.

die Vertheidigung seiner Grenzen oder Küsten gegen Bezahlung einem anderen Staate überträgt; daraus folgt nicht, daß, wenn der Staat in seinem Kriegswesen die Vertheidigung seines Gebietes selbst bewirkt, er damit eine gewerbliche Unternehmung betreibt. Auch der Umstand, daß der Staat die Geschäfte der Post und Telegraphie nicht unentgeltlich besorgt, beweist nicht, daß diese Geschäfte Handelsgeschäfte oder gewerbliche Leistungen sind. Denn der Staat leistet auch die Rechtspflege, die streitige wie die nichtstreitige, die bürgerliche wie die strafgerichtliche, nicht unentgeltlich, und doch kann Niemand behaupten, daß der Staat, indem er gegen Gebühren Testamente, Auflassungen und Kaufverträge durch seine Beamten aufnehmen läßt, damit Gewerbe betreibt. Das Entscheidende ist der Zweck, zu welchem die Geschäfte vom Staat übernommen sind und betrieben werden; das ist bei der Post und Telegraphie nicht der, Geld zu verdienen, sondern den öffentlichen Verkehr zu fördern. Nicht als Erwerbs-, sondern als Verkehrsanstalten sind die Post- und Telegraphenverwaltungen nach Art. 48 der Reichsverfassung einzurichten. Gewerbe ist eine auf Erwerb gerichtete Privatthätigkeit¹. Da die Thätigkeit der Post weder eine Privatthätigkeit und noch weniger auf Erwerb gerichtet ist, so stellt sie im Rechtsinne keinen Gewerbebetrieb dar. Folglich kann dieser Betrieb, da er überhaupt kein Gewerbe ist, auch kein Handelsgewerbe sein, und daraus ergibt sich endlich, daß die Post kein Kaufmann ist, weil sie (§ 1 des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897) kein Handelsgewerbe betreibt. Die gleiche Ansicht wird vertreten von Goldschmidt in der Zeitschrift für Handelsrecht, Bd. XXIII, S. 304, Zorn, Staatsrecht, II, S. 13, G. Meyer, Verwaltungsrecht, Bd. I, § 177, E. Loening, Verwaltungsrecht, S. 600, Anm. 3, Dambach, Comm. zum Reichspostgesetze, S. 6, Sydow, im Postarchiv, § 9, S. 520, Cosack, Handelsrecht, S. 98, Arndt, Reichsverfassung, S. 212; entgegengesetzter Ansicht sind u. A. Laband, Reichsstaatsrecht, II, S. 73, Thöl, Handelsrecht, 6. Aufl., § 30, Gareis, Handelsrecht, S. 76 und 419, Behrend, Handelsrecht, I, S. 25, und Dernburg, Preussisches Privatrecht, Bd. II, S. 9. Daß die Post als Kaufmann anzusehen sei, hat das Reichs-Oberhandelsgericht wiederholt und sogar durch Plenar-Beschluß ausgesprochen (Erkenntnisse vom 30. Januar und 2. Dezember 1874, vom 25. Juni 1877, Entsch. Bd. XII, S. 311, Bd. XVII, S. 126, und Bd. XXIII, S. 10). Die Entscheidung des Reichsgerichts vom 26. November 1887 (Entsch. in Civils., Bd. XX, S. 47) ließ die Frage offen. Dagegen hat das Obergerwaltungsgericht in den Erkenntnissen vom 16. Februar 1878 und 14. November 1887 (Entsch. Bd. IV, S. 11, und Bd. XV, S. 427, s. auch Entsch. Bd. XX, S. 403) sich dahin erklärt, daß die Post als eine dem gemeinen Besten (den Wohlfahrtsinteressen des Publicums) dienende öffentliche Verkehrsanstalt und nicht als Gewerbetreibender (also auch nicht als Kaufmann) anzusehen sei².

Nunmehr muß die Controverse als gesetzlich entschieden angesehen werden; denn § 452 des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 schreibt vor: „Auf die Beförderung von Gütern durch die Postverwaltungen des Reichs und der Bundesstaaten“ (Bayern und Württemberg) „finden die Vorschriften dieses Abschnitts keine Anwendung. Die bezeichneten Postverwaltungen gelten nicht als Kaufleute im Sinne dieses Gesetzbuchs.“ Da der 6. Abschnitt, in dem § 452 enthalten ist, vom „Frachtgeschäft“ handelt, die übrigen Abschnitte und Bücher des Handelsgesetzbuchs aber niemals auf den Reichspostbetrieb bezogen sind, z. B. die über Handelsregister, Handlungsgehilfen, so muß nunmehr auch als erwiesen gelten, daß die Geschäfte der Post nicht unter das Handelsgesetzbuch fallen, daß sie keine Privatverträge, z. B. keine Werkverdingungsverträge, sind, so wenig, wie etwa die Aufnahme eines Testaments durch den Richter ein solcher Vertrag ist. Die entgegenstehende Ansicht, z. B. des Reichsgerichts (Erkenntniß vom 9. Februar 1888

¹ Oben S. 220; Entsch. des Kammergerichts, Bd. III, S. 283, Bd. X, S. 188, Bd. XI, S. 244, Bd. XII, S. 193, des Obergerwaltungsgerichts, Bd. XVI, S. 87, Bd. XVII, S. 252.

² Ebenso das vormalige preuß. Ober-Tribunal im Ert. vom 19. Dezember 1857, Just.-Min.-Bl. 1858, S. 74.

und 10. Juni 1890, Entsch. in Strass., Bd. XVII, S. 141 und Bd. XX, S. 436), von Laband, Reichsstaatsrecht, II, S. 63, Dambach, Comm., S. 5, und Anderen muß gegenüber dem citirten § 452 des Handelsgesetzbuchs als antiquirt gelten. Zum Begriffe des Vertrages gehört die Vertragsfreiheit, wenigstens theilweise Vertragsfreiheit. Diese fehlt aber auf beiden Seiten vollständig. Das Publicum muß sich bei Strafe der Post bedienen und diese muß befördern; die Bedingungen stehen gleichfalls kraft zwingender Rechtsnorm fest. Ob, wann, zu welchen Bedingungen und Gebühren die Post etwas befördern muß, in welchen Fällen und in welchem Umfange sie für verspätete oder mangelhafte Beförderung, für Beschädigung oder Verlust der Sendung haftet, ist kraft zwingender Rechtsnormen vorgeschrieben. Alle diesbezüglichen Vorschriften, die im Post- und Telegraphengesetze, wie die in den Post- und Telegraphenordnungen getroffenen, sind zwingende Rechtsnormen¹. Wenn sich die entgegenstehende Ansicht, welche von Laband, II, S. 42 bis 112, im Wesentlichen auch von Dambach, Comm., S. 208, u. A. vertreten wird, darauf beruft, daß nach der ausdrücklichen Vorschrift in § 50 des Postgesetzes die Postordnung als Bestandtheil des Vertrages zwischen der Postanstalt und dem Absender, beziehungsweise Reisenden gelten soll, so ist zu bemerken, daß der Gesetzgeber damit nur die Verbindlichkeit der Postordnung ausdrücken wollte, ein Vertrag aber, der als zwingende Norm vorgeschrieben ist, kein Vertrag, sondern ein Gesetz ist, ebenso wie das Strafgesetzbuch oder das Gerichtsverfassungsgesetz keine Verträge zwischen dem Staate und den Bürgern darstellen². Das gesammte Postrecht gehört dem öffentlichen Rechte an.

Die Geschäfte der Privatposten gehören dagegen überall dem Privats- und dem gewillkürten Rechte an.

Postregal und Postzwang.

Die Geschäfte der Post sind theils solche, die auch ein Anderer vornehmen darf, theils solche, welche nur sie selbst vornehmen darf. Welche Geschäfte sie vornehmen darf und vornehmen muß, hängt davon ab, was ihr vom Reichsgesetzgeber, bezw. kraft dessen Ermächtigung vom Reichskanzler vorgeschrieben wird. Der Begriff der Post in Art. 4 der Reichsverfassung ist im gemeinüblichen Sinne zu verstehen; es widerspricht diesem Begriffe nicht, sondern entspricht ihm, wenn die Post Werthzeichen verkauft, Gelder annimmt oder auszahlt, wenn sie also z. B. gesetzlich angewiesen wird, Unfall- oder Invalidenrenten auszusahlen oder Beitragsmarken für die Invaliditätsversicherung zu verkaufen, oder Spareinlagen anzunehmen, letzteres um so weniger, weil lange vor Emanation der Reichsverfassung die Post in England als Sparcassette fungirte. Es kann daher nicht als Verfassungsänderung angesehen werden, daß der Reichsgesetzgeber die Reichspost mit der Auszahlung der Unfall- und Invalidenrenten beauftragt hat, oder wenn sie beauftragt werden sollte, Spareinlagen anzunehmen³.

Mit dem Worte „Regal“ ist weiter nichts als der Träger des Rechts bezeichnet, der rex, einst der deutsche Kaiser, ohne dessen Einwilligung oder Verleihung Niemand dieses Recht ausüben darf. Die Rechte, welche zum Regal gehörten, waren so verschieden wie denkbar. Der Heer- und Blutbann, die Gerichtbarkeit, das Zoll- und Münzrecht, die öffentlichen Ströme, die Bergwerke, die bona vacantia, die Jagd u. s. w. Daraus, daß die Post Regal war, folgt also nur, daß ausschließlich der rex, bezw. der von ihm Beliehene die Post betreiben durfte. Der Ausdruck Regal kommt im Postgesetze nicht vor. Unter Postregal versteht man im Besonderen die Befugniß, die Beförderung gewisser Gegenstände

¹ Siehe Arndt, Verwaltungsrecht, S. 53 f., S. 116; vgl. auch E. Meier, Ueber den Abschluß von Staatsverträgen, Leipzig 1874, S. 270—300.

² Dambach, l. c. S. 208, giebt zu, daß die Vorschriften über Aufrechterhaltung der

Ordnung, der Sicherheit und des Anstandes auf den Posten u. s. w. Rechtsvorschriften sind; die Postordnung ist aber nicht bloß in diesen, sondern in allen ihren Vorschriften lex cogens.

³ Anderer Ansicht Seydel, Hanel u. A. m.

ausschließlich vorzunehmen. Dem Postregal entspricht der Postzwang, d. h. die Verpflichtung, sich in gewissen Fällen der Post zu bedienen, nicht bloß die Verpflichtung, sich des Betriebes der der Post vorbehaltenen Geschäfte zu enthalten¹.

Das Postregal und der Postzwang gingen früher weiter, nämlich noch auf die Anlegung von Posten und Marktschiffen; so im Allgemeinen Landrecht, Thl. II, Tit. 15, § 141. Das preussische Postgesetz vom 2. Juni 1852, § 1, bezog das Postregal auf die Befugniß, Personen oder Sachen gegen Bezahlung mit unterwegs gewechselten Transportmitteln oder zwischen bestimmten Orten mit regelmäßig festgesetzten Abgangs- oder Ankunftszeiten zu befördern. Im Gesetze des Norddeutschen Bundes über das Postwesen vom 2. November 1867 war die Personenbeförderung unter gewissen Umständen noch zum Regal gezogen. Nach dem Gesetze über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (R.-G.-Bl. 1871, S. 347) unterliegen dem Postregal, bezw. dem Postzwange nicht mehr die Personenbeförderung, sondern nur noch „die Beförderung 1) aller versiegelten, zugenäheten oder sonst verschlossenen Briefe, 2) aller Zeitungen politischen Inhalts, welche öfter als einmal wöchentlich erscheinen, gegen Bezahlung von Orten mit einer Postanstalt nach anderen Orten mit einer Postanstalt des In- oder Auslandes.“

Brief ist nicht nur jede statt des mündlichen Verkehrs erfolgte schriftliche Befurkundung oder schriftliche Mittheilung², sondern auch jede in Briefform (verschlossen) erfolgende Sendung, selbst wenn im Briefe Waaren oder ein leeres Blatt Papier oder überhaupt nichts enthalten ist³. Brief ist eine Sendung nur, wenn sie das für Briefe vorgeschriebene Gewicht nicht übersteigt; dieses Gewicht beträgt zur Zeit im inneren deutschen Verkehre 250 Gramm. Für den Weltpostverkehr ist ein Maximalgewicht nicht vorgeschrieben⁴. Kreuzbandsendungen sind keine verschlossenen Briefe, also nicht postzwangspflichtig. Unverschlossene Briefe, welche in versiegelten, zugenäheten oder sonst verschlossenen Packeten befördert werden, sind den verschlossenen Briefen gleichzuachten (§ 1, Abs. 3 des Gesetzes). Es ist jedoch gestattet, verschlossenen Packeten, welche auf andere Weise als durch die Post befördert werden, solche unverschlossene Briefe, Facturen, Preis Gourante, Rechnungen und ähnliche Schriftstücke beizulegen, welche den Inhalt des Packets betreffen. Die entgeltliche Beförderung mehrerer unverschlossener Briefe in verschlossenen Packeten selbst durch die Post ist unstatthaft, wenn es sich dabei um eine verstreute Beförderung postzwangspflichtiger Sendungen und nicht um den legalen Verkehr zweier correspondirender Personen handelt⁵; insbesondere ist es strafbar, wenn Jemand (z. B. eine sog. Privat-Brief-Beförderungsanstalt) Briefe von verschiedenen Personen sammelt, diese Briefe als Packet der Post zur Beförderung übergiebt und die Briefe dann an die Adressaten bestellt⁶.

Dem Postzwange unterliegen nur politische Zeitungen, d. h. solche, welche „in der Regel politische Nachrichten bringen oder behandeln“⁷. Die Zeitung unterscheidet sich von der (nicht postzwangspflichtigen) Zeitschrift dadurch, daß diese in Heften, jene in Blättern, diese meist auch in längeren Zeiträumen (wöchentlich, monatlich u. s. w.), jene alltäglich oder doch öfter als einmal wöchentlich erscheint⁸. Die zweimeilige Entfernung, innerhalb der die Beförderungsfreiheit für Zeitungen besteht, ist auf Grundlage der directen Messung nach der Luftlinie zu

¹ Dam bach, I, S. 11, anderer Ansicht Laband, II, S. 81; vgl. auch G. Meyer, Verwaltungsrecht, S. 542, Loening, Verwaltungsrecht, S. 600.

² Vgl. die Grf. des Reichsgerichts vom 25. September 1895, Entsch. in Strassf., Bd. XXVII, S. 256, vom 23./28. Mai 1891, ebendort Bd. XXII, S. 22; in letzterer Entscheidung wird ein verschlossener Umschlag, in dem sich kleine Achatwaaren befanden, für einen „Brief“ erklärt.

³ Siehe auch Laband, II, S. 62, Anm. 1.

⁴ Vgl. auch Dam bach, Comm., S. 14, und Grf. des Reichsger. vom 23./28. Mai 1891,

Entsch. in Strassf., Bd. XXII, S. 22.

⁵ Vgl. Grf. des Reichsger. vom 20. Juni 1895, Entsch. in Strassf., Bd. XXVII, S. 302, vom 25. Mai 1895, ebendort Bd. XXVII, S. 256; vgl. ferner Dam bach, Comm., S. 14, 15.

⁶ Grf. des Reichsger. vom 14. Februar 1887, Entsch. in Strassf., Bd. XV, S. 328, und vom 2. Juli 1888, ebendort Bd. XVIII, S. 46.

⁷ Vgl. Dam bach, S. 17.

⁸ Vgl. Erkenntnisse des vormaligen Ober-Tribunals vom 12. Juli 1855 und 19. Januar 1860 im Preuss. Aufst.-Min.-Bl. 1885, S. 350, Dam bach, S. 19.

bestimmen¹ — und zwar vom Ursprungsort nach dem Bestimmungsort. Ersterer ist der Ort, wo sie ausgegeben wird und erscheint, nicht jeder sonstige Absendungsort².

Unterlagt ist die Beförderung gegen Bezahlung. Letzteres ist jede vermögensrechtliche Gegenleistung, gleichviel, von wem sie erfolgt, auch z. B. die Abgabe eines Freieemplars³.

Beförderung im Sinne des § 1, Nr. 1 des Postgesetzes umfaßt den Begriff der Handlungen, welche dazu dienen, den Brief an den vom Absender bestimmten Empfänger gelangen zu lassen, und zwar von der Entgegennahme zum Behufe des Transports bis zur Abgabe an den Adressaten⁴.

Der Postzwang bezieht sich nach § 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 1871 nur auf die Beförderung von Orten mit einer Postanstalt nach Orten mit einer Postanstalt. „Unter Postanstalt ist jede Posteinrichtung zu verstehen, welche mindestens Briefe sammelt und vertheilt. Bloße Briefkasten und Briefsammlungen fallen nicht hierunter“⁵.

Nach dem Gesetze vom 28. Oktober 1871 begreift der Postzwang nicht den Verkehr innerhalb desselben Ortes. Nach Art. 2 des Gesetzes, betr. einige Aenderungen von Bestimmungen über das Postwesen, vom 20. Dezember 1899 (R.-G.-Bl. 1899, S. 715) finden vom 1. April 1900 ab die Vorschriften des Gesetzes über den Postzwang (§§ 1, 27, 30—33) auch auf verschlossene und solchen gleich zu achtende Briefe Anwendung finden, die innerhalb der Gemeindegrenzen ihres mit einer Postanstalt versehenen Ursprungsortes verbleiben.

Wenn Briefe und politische Zeitungen vom Auslande eingehen und nach inländischen Orten mit einer Postanstalt bestimmt sind, oder durch das Gebiet des Deutschen Reiches transitiren sollen, so müssen sie (wenn die Beförderung gegen Bezahlung erfolgt) bei der nächsten inländischen Postanstalt zur Weiterbeförderung eingeliefert werden (§ 1, Abs. 2 des Ges.), indeß nur, wenn sie weiter befördert, nicht wenn sie in dem ersten inländischen Postorte bleiben sollen⁶. Strafbar ist, wer in einem Orte des Deutschen Reiches mit einer Postanstalt eine größere Anzahl Briefe in einer Kiste verpackt und nach einem Orte mit einer Postanstalt, welcher außerhalb des Deutschen Reiches in einem zum Weltpostvertrag gehörigen Staate liegt, nicht als Postgut versendet⁷.

Es ist (§ 2 des Gesetzes) gestattet, postzwangspflichtige Briefe und Zeitungen gegen Bezahlung durch expresse⁸ Boten oder Fuhrern befördern zu lassen. Das Gesetz fügt hinzu, daß ein solcher expresser Bote nur von einem Absender abgesandt sein und dem Postzwange unterliegende Gegenstände weder von Anderen mitnehmen, noch für Andere zurückbringen darf. Dagegen ist nach Art. 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 20. Dezember 1899 die Beförderung von verschlossenen Briefen im Ursprungsorte gegen Bezahlung durch Boten, welche weder die Einsammlung von Briefen, Karten, Drucksachen, Zeitungen und Zeitschriften oder Waarenproben gewerbsmäßig betreiben, noch im Dienste einer Privatbeförderungsanstalt stehen, ohne Einschränkung gestattet. Privatbeförderungsanstalten dürfen (aber nur) in eigener Angelegenheit verschlossene Briefe durch ihre Bediensteten befördern lassen. Anstalten zur gewerbsmäßigen Einsammlung, Beförderung oder Vertheilung von unverschlossenen Briefen, Karten, Drucksachen und Waarenproben, die mit der Aufschrift bestimmter Empfänger versehen sind, dürfen nach Art. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1899 vom 1. April 1900 ab nicht betrieben werden. Zuwiderhandlungen sind strafbar. Abgesehen von den bezeichneten Anstalten ist die Beförderung von unverschlossenen politischen

¹ Entsch. des Reichsger. in Straß., Bd. IV, S. 337.

² Es ist daher unstatthaft, z. B. die königliche Zeitung von Berlin aus anders als durch die Post zu befördern; vgl. auch Entsch. des Reichsger., Bd. IV, S. 337.

³ Vgl. Entsch. des Reichsger. in Straß., Bd. XIX, S. 109.

⁴ Entsch. des Reichsger. in Straß., Bd. XVIII, S. 48, Bd. XXV, S. 20, Bd. XXVII, S. 257.

⁵ Motive zum Postgesetz S. 22.

⁶ Dambach, Comm., S. 24.

⁷ Erf. des Reichsger. vom 24. Januar 1894, Entsch. in Straß., Bd. XXX, S. 424.

⁸ Expresse bedeutet, daß sich der Bote gerade und nur in Anlaß und zum Zwecke der Ausführung dieses Beförderungsauftrages von einem Orte an einen anderen begiebt; Erf. des Reichsger. vom 16. Dez. 1889, Entsch. in Straß., Bd. XX, S. 124.

Zeitungen innerhalb der Gemeindegrenzen eines Ortes, insbesondere auch, wenn sie durch die Post oder durch Expresboten dorthin befördert werden, Jedermann gestattet, auch an Sonn- und Feiertagen während der Stunden, in denen die Post bestellst. Den vor dem 1. April 1898 eingerichteten und seitdem bis zum 20. Dezember 1899, dem Tage der Verkündung der Novelle, ohne Unterbrechung betriebenen Privatpostbeförderungsanstalten und ihren Bediensteten soll nach gewissen Normen Entschädigung gewährt werden, welche event. durch ein aus drei Mitgliedern des Reichsgerichts gebildetes Schiedsgericht festgesetzt wird (Art. 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 1899).

Weiter als der Postzwang reicht die Pflicht der Post zur Beförderung. Nach § 3 des Gesetzes darf sie die Annahme und Beförderung aller postordnungsmäßigen Sendungen, das sind solche, bei denen die Bestimmungen des Postgesetzes und der Postordnung beobachtet sind, also die Beförderung von Briefen, Karten, Paketen u. f. w., und zwar selbst unfrankirten, nicht verweigern¹. Es ist aber auch anzunehmen, daß sie die Beförderung von Personen nicht ablehnen darf, sobald die bezüglichlichen Vorschriften der Postordnung erfüllt sind². Sendungen von offenbar verfügungsunfähigen und als solche der Post bekannten Personen braucht die Post nicht zu befördern³. § 3 des Postgesetzes bestimmt sodann, daß keine im Gebiete des Deutschen Reiches erscheinende politische (oder sonstige) Zeitung vom Postdebit ausgeschlossen und daß ebensowenig bei der Normirung der Provision, welche für die Beförderung und Debitirung der im Gebiete des Deutschen Reiches erscheinenden Zeitungen zu erheben ist, nach verschiedenen Grundsätzen verfahren werden darf, und daß die Post die Annahme der Pränumeration auf die Zeitungen, sowie den gesammten Debit derselben besorgen muß. Das Rechtsverhältniß zwischen Post, Zeitungsverleger und Zeitungsabonnent wird verschieden beurtheilt. Das Reichs-Ober-Handelsgericht⁴ sieht darin zwei Verträge, den, welchen der Abonnent bei deren Bestellung, und den, welchen die Post mit dem Verleger abschließt; letzterer Vertrag stelle „ein Frachtgeschäft in Verbindung mit einem Mandate von der Art der buchhändlerischen Kommissionsgeschäfte dar“. Löning, Verwaltungsrecht, S. 606, glaubt, daß beim Zeitungsvertrieb drei Verträge abgeschlossen werden. In Wahrheit schließt die Post keinen Vertrag ab, sie leistet im öffentlichen Interesse gewisse Dienste, deren Vorbedingung und Folgen durch zwingende Rechtsnormen geregelt sind. Insbesondere besorgt sie kein Transportgeschäft im Sinne des Handelsgesetzbuchs und folglich haftet sie im Falle des Verlustes oder der Beschädigung der Zeitung nicht nach Handels- oder Civilrecht⁵; aber auch nicht nach dem öffentlichen Recht, da dieses eine Garantie für diesen Fall nicht vorschreibt.

Die Post befördert (ohne Verpflichtung dazu) auch Freiemplare; ebenso debitorirt sie auch nichtpolitische Zeitungen. Die Verpflichtung, politische Zeitungen nicht vom Postdebit auszuschließen, besteht nur für den Fall, daß an sich dieser Debit gestattet ist. Dies ist er für inländische Zeitungen im Geltungsgebiete des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (R.-G.-Bl. 1874, S. 65); in Elsaß-Lothringen können die Landesbehörden sowohl deutsche wie ausländische Zeitungen verbieten. In Elsaß-Lothringen dürfen hiernach folchergestalt verbotene Zeitungen an die Abonnenten durch die Post nicht ausgehändigt werden⁶.

Auch die ausländischen Zeitungen müssen von der Post debitorirt werden. „Ist jedoch“ (§ 14, Abs. 1 des Pressegesetzes vom 7. Mai 1874) „gegen eine Nummer (Stück, Heft) einer im Auslande erscheinenden periodischen Druckschrift binnen Jahresfrist zwei Mal eine Verurtheilung auf Grund der §§ 41 und 42 des Strafgesetzbuchs erfolgt, so kann der Reichskanzler innerhalb zwei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des letzten Erkenntnisses das Verbot der ferneren Verbreitung dieser Druckschrift bis auf zwei Jahre durch öffentliche Bekanntmachung aussprechen.“

¹ Sten. Ber. des Reichstages 1871, S. 681, S. 735.

² Sten. Ber. des Reichstages 1871, S. 691 ff., Dam bach, S. 30, Postordnung § 51.

³ Dam bach, S. 31.

⁴ Entsch. Bd. XXIII, S. 10.

⁵ Anderer Ansicht u. A. Dam bach, S. 33.

⁶ Ebenso Laband, II, S. 56, Anm.; i. Sten. Ber. des Reichstages 1877, S. 803 ff.

Post- und Telegraphengeheimniß.

§ 5 des Postgesetzes schreibt vor: „Das Briefgeheimniß ist unverletzlich.“ Entsprechend lautet § 8 des Telegraphengesetzes. Die Pflicht zur Geheimhaltung umfaßt alle Thatfachen, welche der Beamte durch eine stattgehabte Correspondenz amtlich in Erfahrung gebracht hat, nicht bloß den Inhalt der Correspondenz, sondern auch, ob, zwischen wem und wie sie stattgefunden, ob und welche Zeitung eine bestimmte Person bestellt hat¹. Dies ist im Telegraphengesetz § 8 ausgesprochen und entspricht für Postsendungen der herrschenden Meinung². Die Verletzung des Briefgeheimnisses ist eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung, deren Nichtbefolgung eine Verletzung der Dienstpflichten darstellt und deren Befolgung gegenüber Post- und Telegraphenbeamten in den Fällen der §§ 354 und 355 (358) des Reichs-Strafgesetzbuchs, betreffend widerrechtliche Eröffnung oder Unterdrückung von Sendungen, unter besonderen strafrechtlichen Schutz gestellt ist. Sie bezieht sich auch auf Postkarten, Postanweisungen u. dergl.³. Die Vorschrift in § 299 des Reichs-Strafgesetzbuchs bedroht dagegen jeden Nicht-Post- und Telegraphenbeamten, der einen verschlossenen Brief oder ein verschlossenes, nicht zu seiner Kenntnißnahme bestimmtes Schriftstück vorsätzlich und unbefugter Weise eröffnet. Als eine Verletzung des Brief- und Telegraphengeheimnisses gilt nicht die vorgeschriebene und ordnungsmäßige Eröffnung unbestellbarer Sendungen (§ 50, Abs. 3, Ziff. 4 des Postgesetzes und §§ 45 ff. der Postordnung vom 11. Juni 1892, § 21 der Telegraphenordnung vom 9. Juni 1897). Ebenso kommt dies Geheimniß nicht zur Anwendung in den für strafgerichtliche Untersuchungen, im Concurse, in civilprocessualischen Fällen oder sonst durch Reichsgesetz festgestellten Ausnahmen. Diese Ausnahmen betreffen die Statthastigkeit richterlicher Beschlagnahme im Strafproceß, ferner die Befugniß der Gerichte und Staatsanwaltschaften, in strafgerichtlichen Untersuchungen jede Auskunft von der Post zu verlangen (Strafproceßordnung §§ 99, 100). Für ehrengerichtliche und Disciplinaruntersuchungen bestehen diese Ausnahmen vom Post- und Telegraphengeheimniß nicht. Civilprocessualische Ausnahmen vom Post- und Telegraphengeheimniß bestehen nicht⁴. Das Concursgericht kann anordnen, daß alle für den Gemeinschuldner eingehenden Sendungen, Briefe und Depeschen dem Verwalter ausgehändigt werden, welcher zur Eröffnung berechtigt ist⁵. Die Postverwaltung hat nicht zu prüfen, ob die Ausnahme vom Post- und Telegraphengeheimniß im concreten Falle gerechtfertigt ist, sondern nur, ob das Ersuchen, die Ausnahme zu machen, von einer (in abstracto) dazu berechtigten Stelle⁶ ausgeht, zugleich aber auch, ob in dem Ersuchen ein in abstracto geeigneter Fall, d. h. das Vorliegen einer strafgerichtlichen Untersuchung oder eines Concurse, angegeben ist. Fernere reichsgesetzliche Ausnahmen betreffen die Fälle des Belagerungszustandes, bei dem die Militärbefehlshaber auch Post- und Telegraphensendungen mit Beschlag belegen können (Art. 68 der Reichsverfassung und Gesetz über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, Preuß. G.-S. 1851, S. 451), ferner das Recht der Zollbehörden auf Vorlegung von Postsendungen (§ 91 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juni 1869, B.-G.-Bl. 1869, S. 317) und § 23 des Pressegesetzes vom 7. Mai 1874, wonach in den dort (§ 23) angegebenen Fällen eine vorläufige Beschlagnahme von Druckschriften durch die Polizeibehörde oder Staatsanwaltschaft zulässig ist. Landesgesetzliche

¹ Daher sind allgemeine Nachrichten über die Höhe der Auflage statthaft; Saband, II, S. 57, Anm. 2, Dambach, S. 44.

² Erf. des Ober-Tribunals vom 19. Februar 1862 (Oppenhoff's Rechtspr. des Ober-Tribunals, Bd. II, S. 269), Löning S. 606, Anm. 4, Saband, II, S. 57, Zorn, II, S. 19, Sydow, in Stengel's Wörterbuch, I, S. 245, Dambach, S. 39; anderer Ansicht Löwe, Comm. zu § 99 Strafproceßordnung, Anm. 1,

nach dessen Ansicht nur die Mittheilung an unbefugte Personen durch das Postgeheimniß verletzt wird.

³ Entsch. des Reichsger. in Straßl., Bd. I, S. 114.

⁴ Vgl. Sydow, l. c., und Dambach, S. 41 f.

⁵ Concursordnung (Fassung vom 17. Mai 1898), § 121.

⁶ Saband, II, S. 59.

Ausnahmen bestehen nicht¹ und können auch gegenüber dem reichsgesetzlichen Verbot nicht eingeführt werden.

Vorrechte der Post.

Da der Staat die ausschließende Befugniß besaß, Posten und Marktschiffe anzulegen, und da Niemand etwas unternehmen durfte, was zur Schmälerung der Posteinkünfte gereichte (Allgemeines Landrecht Thl. II, Tit. 15, §§ 141, 142), da insbesondere Niemand berechtigt war, an festgesetzten Zeiten und zwischen verschiedenen Orten Personen und Sachen zu befördern, so lagen die Errichtung und der Betrieb von Eisenbahnen innerhalb des Postregals und der Rechte des Staates, so bedurften sie und bedürfen sie eines staatlichen Privilegs. Da nun die deutschen Staaten, Preußen voran, den Eisenbahnbau dem Privatcapital überlassen wollten, und da sie dadurch einen wesentlichen Theil des Postregals aufgaben, so legten sie wegen der Uebertragung eines großen Theils des Postregals an die Eisenbahngesellschaften diesen besondere Verpflichtungen für den Postbetrieb auf. § 36, Abs. 1 des in fast allen deutschen Staaten nachgebildeten Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 (Preuß. G.-S. 1838, S. 505) bestimmte: „Die aus dem Postregale entspringenden Vorrechte des Staats, an festgesetzten Tagen und zwischen bestimmten Orten Personen und Sachen zu befördern, gehen, soweit es für den Betrieb der Eisenbahnen nöthig ist, die in jenem Regale enthaltene Ausschließung des Privatgewerbes aufzugeben, auf dieselben über, wobei der Postverwaltung die Berechtigung vorbehalten bleibt, die Eisenbahnen zur Beförderung von postmäßigen Versendungen unter den nachfolgenden näheren Bestimmungen zu benutzen“; namentlich sollten die Gesellschaften verpflichtet sein, den Eisenbahnbetrieb in Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen der Postverwaltung zu bringen, sowie den unentgeltlichen Transport der Briefe, Gelder und aller anderen dem Postzwange unterworfenen Güter zu besorgen. § 4, Abs. 1 des Postgesetzes vom 28. Oktober 1871 hielt mit den besonderen gesetzlichen Vorschriften auch den § 36 des preussischen Gesetzes vom 3. November 1838 aufrecht und zugleich die auf Grund dieser Vorschrift erlassenen Concessionsurkunden. Abs. 2 § 4 bestimmte, daß gleiche Leistungen den Eisenbahngesellschaften auch bei Erweiterung ihrer Concession (bei neuen Linien) durch die Landesregierungen auferlegt werden sollten. Abs. 3 beauftragte den Kaiser, die erforderlichen Anordnungen zu treffen, damit bei neu zu concessionirenden Eisenbahn-Unternehmungen die den Eisenbahnen im Interesse der Post aufzuerlegenden Verpflichtungen gleichmäßig — indeß nicht über den Inbalt des preussischen Rechts (Gesetz vom 3. November 1838) hinaus — bemessen werden. Der Kaiser erließ auch solche Vorschriften². Für die Staatseisenbahnen wurden die Leistungen, welche diese für die Post zu gewähren hatten, durch ein im Bundesrath vereinbartes Reglement vom 4. Dezember 1867 bis zum Ablauf des Jahres 1875 bestimmt³. Jetzt gilt für alle Eisenbahnen, mögen diese dem Reiche, einem Bundesstaate oder Privaten gehören (nur nicht in Bayern und Württemberg), das Gesetz, betreffend die Abänderung des § 4 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871, vom 20. Dezember 1875 (R.-G.-Bl. 1875, S. 318), das sog. Eisenbahn-Postgesetz. Jedoch sind die schon damals (am 1. Januar 1876) concessionirten Eisenbahn-Unternehmen berechtigt, an Stelle der in diesem Gesetze die ihnen in den Concessionsurkunden auferlegten Leistungen (oder umgekehrt) zu gewähren (Art. 11 des Gesetzes vom 20. Dezember 1875). Art. 9 des Gesetzes vom 20. Dezember 1875 ermächtigt den Reichskanzler, für Eisenbahnen mit schmälerer als der Normalspur und für Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung die Verpflichtungen für die Zwecke des Postdienstes zu ermäßigen oder ganz zu erlassen. Von dieser Ermäßigung ist in den Bestimmungen vom 28. Mai 1879, betreffend die Verpflichtungen der Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung zu

¹ Laband, II, S. 60.

² Abgedruckt als Anlage B zu den Motiven des Reichsgesetzes vom 2. Dezember 1875, Druckf.

des Reichstages 1875/76, Bd. I, Nr. 4, S. 16, 17.

³ Motive des Reichsgesetzes vom 20. Dezember 1875, f. Anm. 1.

Leistungen für die Zwecke des Postdienstes (Centralbl. für das Deutsche Reich 1879, S. 380) Gebrauch gemacht. Für Kleinbahnen, d. h. dem öffentlichen Verkehre, aber nicht dem allgemeinen (nationalen) Verkehre dienende Eisenbahnen¹, bestimmt in Preußen das (sogenannte Kleinbahn-)Gesetz vom 28. Juli 1892 (G.-S. 1892, S. 225), § 42, daß ihnen besondere Verpflichtungen gegenüber der Postverwaltung auferlegt werden können. Der wesentliche Inhalt des Eisenbahnpostgesetzes ist folgender: Art. 1. Der Eisenbahnbetrieb ist, soweit es die Natur und die Erfordernisse desselben gestatten, in die nothwendige Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen des Postdienstes zu bringen. Bei allen Meinungsverschiedenheiten zwischen Postverwaltung und Landes-Eisenbahnbehörde entscheidet nicht bloß auf Grund der allgemeinen Vorschrift in Art. 7, Ziff. 3 der Reichsverfassung², sondern auch gemäß der besonderen Vorschrift in Art. 1, Abs. 3 des Eisenbahnpostgesetzes — nach Anhörung der Reichs-Postverwaltung und des Reichs-Eisenbahn-Amtes — endgültig der Bundesrath. Der Rechtsweg ist, da es sich um rein öffentlich-rechtliche Verpflichtungen handelt, selbstverständlich ausgeschlossen³.

Art. 2. Mit jedem für den regelmäßigen Beförderungsdienst der Bahn bestimmten Zuge ist auf Verlangen der Postverwaltung ein von dieser gestellter Postwagen unentgeltlich zu befördern. Diese unentgeltliche Beförderung reicht einerseits weiter als der Postzwang, aber minder weit als der Umfang der Postgeschäfte, und umfaßt namentlich die Briefpostsendungen, Zeitungen, Gelder mit Einschluß des ungemünzten Goldes und Silbers, Juwelen und Pretiosen ohne Unterschied des Gewichts, sowie sonstige Poststücke bis zum Einzelgewichte von 10 Kilogramm einschließlich und die zur Begleitung und Beförderung der Postsendungen erforderlichen Postbeamten und Geräthschaften. Für Poststücke, welche nicht unentgeltlich zu befördern sind, wird eine Vergütung gewährt, welche nach Maßgabe der vom Reichsanzler unter Zustimmung des Bundesrathes erlassenen Vorschriften vom 24. Dezember 1881 (Centralbl. für das Deutsche Reich 1882, S. 40) zu bemessen ist. Päckereien (nicht Briefe und Zeitungen) können von der Beförderung auf Zügen, deren Fahrzeit besonders kurz bemessen ist, ausgeschlossen werden. Andererseits sind Güterzüge von der Benützung zur Postbeförderung grundsätzlich nicht ausgeschlossen. An Stelle in einem besonderen (Post-)Wagen kann die Beförderung unentgeltlich a) auch in dem Wagenabtheil eines Eisenbahnwagens erfolgen; b) oder auch bei Brief- und Zeitungspaketen durch das Zugpersonal der Eisenbahn oder c) durch einen (unentgeltlich zu befördernden) Postbeamten.

Art. 5. Reicht der eine Postwagen für die Bedürfnisse des Postdienstes nicht aus, so müssen, nach Wahl der Postverwaltung, mehrere Postwagen zur Beförderung zugelassen werden, oder, außer bei Schnell- u. s. w. Zügen, der Post andere Wagen oder Wagenabtheile zur Verfügung gestellt oder (außer bei Geld- und Werthsendungen) die Beförderung durch die Eisenbahn auf den zur Beförderung solcher Güter bestimmten Zügen übernommen werden.

Art. 6. Postwagen sind von der Postverwaltung zu beschaffen; für die Einrichtung und Reparaturen eines Abtheils zur Postbeförderung sind der Eisenbahn die Selbstkosten zu erstatten, sowie für die Hergabe des Wagenabtheils (nicht für dessen Beförderung) eine Miete zu entrichten. Die Eisenbahnverwaltungen müssen die Unterhaltung, äußere Reinigung, das Schmieren, Ein- und Ausrangiren der Postwagen gegen eine den Selbstkosten entsprechende Vergütung bewirken.

Art. 7. Bei Errichtung neuer Bahnhöfe oder Stationen oder deren Umbau sind auf Verlangen für die Zwecke des Postdienstes erforderliche Diensträume gegen Miethsentschädigung zu beschaffen und zu unterhalten. Die Verpflichtung der Eisenbahnen zur Beschaffung von Postlocalen auf den Bahnhöfen gegen die in den Vollzugsbestimmungen VI, 4⁴ festgesetzte Miete beschränkt sich auf die durch den

¹ Siehe oben S. 167, Arndt, im Arch. f. öff. Recht, Bd. XI, S. 358 ff., bes. S. 364.

² Siehe oben S. 108.

³ S. im Allgemeinen über die Zuständigkeit

des Bundesrathes bei Eisenbahnangelegenheiten Arndt, im Arch. f. öff. Recht, Bd. XI, S. 384.

⁴ Siehe weiter unten.

Eisenbahnbetrieb bedingten Diensträume und beim Mangel geeigneter Privatwohnungen auf Dienstwohnungen für die zur Verrichtung des Eisenbahnpostdienstes erforderlichen Postbeamten. Die Hergabe von Dienst- und Dienstwohnungen für anderweite Postdienstzwecke, sowie die Höhe der dafür zu entrichtenden Miete unterliegen der freien Vereinbarung zwischen der Post- und der Eisenbahn-Verwaltung.

Die zur Ausführung des Posteisenbahngesetzes erforderlichen näheren Anordnungen über die Ausführung der den Eisenbahnen auferlegten Leistungen, sowie über die Festsetzung und die Berechnung der etwa zu gewährenden Vergütung hat der Reichskanzler gemäß Art. 10 des Gesetzes, nach Anhörung der Reichs-Postverwaltung und des Reichs-Eisenbahnministers, unter Zustimmung des Bundesrathes zu erlassen und zuerst am 9. Februar 1876 (Centralbl. für das Deutsche Reich 1876, S. 87) getroffen. Aenderungen erfolgten durch die Erlasse vom 9. Mai 1878 und 24. Dezember 1881 (Centralbl. für das Deutsche Reich 1878, S. 261, und 1882, S. 4).

Nach dem Haftpflichtgesetze vom 7. Juni 1871 (R.-G.-Bl. 1871, S. 207), § 1, haftet die Eisenbahn, außer wenn erweislich höhere Gewalt oder eigenes Verschulden des Getödteten oder des Verletzten vorliegen, für den durch den Tod oder die Verletzung entstandenen Schaden. Diese durch Verträge nicht abwendbare Haftung liegt ihr auch gegenüber den unentgeltlich beförderten Postbeamten ob. Doch kann die Eisenbahn gemäß Art. 8 des Eisenbahnpostgesetzes wegen des von ihr geleisteten Schadenersatzes Regreß an die Postverwaltung nehmen. Der Regreßanspruch fällt fort, wenn die Postverwaltung beweist, daß der Tod oder die Körperverletzung durch ein Verschulden des Eisenbahnbetriebs-Unternehmers oder einer der im Eisenbahnbetriebe verwendeten Person herbeigeführt worden ist.

Außer diesen Rechten der Eisenbahn gegenüber hat die Post auch alle Vorrechte, welche den Staatsbehörden der einzelnen Bundesstaaten zur Erfüllung ihrer öffentlichen Zwecke nach Maßgabe der Landesgesetze zustehen. Ferner sind die ordentlichen Posten nebst deren Beiwagen¹, ihre Couriere (aber nicht Extraposten), ferner ihre von der Beförderung zurückkehrenden Fuhrwerke und Pferde, sodann ihre Boten und Briefträger von der Entrichtung der Chaussee- und anderen Communicationsabgaben befreit, mögen diese an Bundesstaaten, Communalverbände oder an Private zu entrichten sein (§ 16 des Postgesetzes).

Jedes Fuhrwerk muß den Posten auf das übliche Signal ausweichen (§ 19 des Postgesetzes). Das Inventarium der Posthaltereien darf, außer im Concurse, nicht beschlagnahmt oder gepfändet werden (§ 20 das.). Auch sind die Posthalter hinsichtlich der Pferde, welche sie zur Beförderung der Post vertragsmäßig halten müssen, vom Vorspanne (Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875, R.-G.-Bl. 1875, S. 52) und von der Verpflichtung, ihre Pferde an die Militärbehörde zu überlassen (§ 3 des Gesetzes über die Kriegesleistungen vom 13. Juni 1873, R.-G.-Bl. 1873, S. 129) befreit. Wenn die gewöhnlichen Postwege nicht oder schwer zu passiren sind, kann sich die Post der Neben- und Feldwege, der ungehegten Wiesen und Aecker bedienen. Sonst erlaubte eigenmächtige Wändung ist ihr gegenüber verboten. Doch muß die Post Schadenersatz leisten (§§ 17 und 18). Thore, Schlagbäume u. s. w. sind der Post auf das übliche Signal schleunigst zu öffnen, Fährleute müssen sie sofort übersehen (§ 23 das.).

Wenn den Posten unterwegs ein Unfall begegnet, so sollen die Anwohner der Straße die erforderliche Hülfe gegen Entschädigung leisten (§ 21 das.). Wenn sich der Postbeamte an die Polizeibehörde wendet und diese zur Hülfeleistung auffordert, so tritt die Bestrafung aus § 360, Ziff. 10 des Reichs-Strafgesetzbuches ein, aber nur, wenn keine Hülfe geleistet wird, trotzdem „ein Unglücksfall oder

¹ Die Befreiung gilt auch für Personenzugfahrwerke, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Effecten und von Postsendungen benutzt werden.

gemeine Gefahr oder Noth“ vorliegt und der polizeilichen Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügt werden konnte¹.

Verhältniß der Post zu den Absendern und Empfängern, sowie zu den Reisenden.

Die Post schließt keine Verträge ab, weder mit dem Absender, noch mit dem Empfänger, noch mit dem Reisenden; sie erfüllt lediglich ihr auferlegte Pflichten, ähnlich wie das Gericht, wenn es eine Grundstücksauflassung vornimmt, ein Testament aufnimmt, ein Inventar, eine Tare aufstellt u. s. w. Es gilt für das Verhältniß der Post zum Publicum lediglich öffentliches und nur öffentliches Recht. Die Vorschriften des Handels- oder des gemeinen Civilrechts kommen wenigstens seit dem Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 selbst subsidiär nicht zur Anwendung.

Die Post hat einerseits nur die und andererseits alle Pflichten bezüglich Beförderung, Auslieferung und Ersatz, welche ihr im Postgesetze oder in Gemäßheit dieses Gesetzes auferlegt sind. Sie muß daher auch die auf Grund § 50 des Postgesetzes vom Reichskanzler erlassene Postordnung vom 11. Juni 1892 (Centralbl. 1892, S. 428)² befolgen, welche am 30. Januar 1895 (R.-G.-Bl. 1895, S. 29) und vom 18. Dezember 1898 (R.-G.-Bl. 1898, S. 481) Abänderungen erfahren hat. Die Postordnung gilt nicht für den inneren Verkehr in Bayern und Württemberg, dagegen auch für den Wechselverkehr dieser Staaten unter sich und mit dem übrigen Deutschen Reiche, sowie mit dem Auslande. Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz und die Postordnung geben Recht zur Beschwerde, aber keinen im Rechtswege verfolgbaren Entschädigungsanspruch. „Garantie“ leistet die Post nur in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen und nur in dem gesetzlich vorgeschriebenen Umfange. Sie haftet daher namentlich nicht für Verlust, Beschädigung oder verzögerte Bestellung von gewöhnlichen Briefen, Postkarten, Kreuzbandsendungen, Zeitungen, Muster- und Probefendungen. Sie leistet Ersatz (§ 6 des Postgesetzes) nur I. für den Verlust und die Beschädigung 1) der Briefe mit Werthangabe, 2) der Pakete mit oder ohne Werthangabe, II. für den Verlust der recommandirten Sendungen. Die Garantiepflicht kann durch Verträge weder erweitert, noch verringert, noch ausgeschlossen werden, unterliegt überhaupt nicht irgend welcher Vereinbarung. Dagegen kann, wenn der Fall der Garantieleistung eingetreten ist, ein Abkommen hinterher über deren Höhe abgeschlossen werden.

Für einen Schaden, der durch verzögerte Beförderung oder Bestellung an Paketen mit oder ohne Werthangabe oder an Briefen mit Werthangabe verursacht ist, leistet die Postverwaltung nur dann Ersatz, wenn die Sache durch die verzögerte Beförderung oder Bestellung verdorben ist, oder ihren Werth bleibend ganz oder theilweise verloren hat. Die Verbindlichkeit der Postverwaltung zur Ersatzleistung fällt fort, wenn der Schaden durch die eigene Fahrlässigkeit des Absenders, insbesondere durch sein postordnungswidriges Verhalten (bezüglich Adressirung, Aufschrift, Verpackung u. s. w.) oder durch die unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses, oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes herbeigeführt wurde. Kommt die Sendung äußerlich unverletzt und mit dem bei der Einkieferung ermittelten Gewichte übereinstimmend an, so darf Garantie weder gefordert, noch geleistet werden (§ 7 des Postgesetzes, Satz 1). Wird die Sendung ohne Erinnerung angenommen, so kann die Vermuthung, daß sie unverletzt und vollständig ausgehändigt ist, nur durch den Beweis des Gegentheils beseitigt werden. Bei Paketen ohne Werthangabe wird der erlittene unmittelbare Schaden, niemals der mittelbare Schaden oder der entgangene Gewinn und niemals mehr als drei Mark für je 500 Gramm vergütet. Bei Verlust oder Beschädigung eines Theils der Sendung wird der wirkliche Schaden bis zum Betrage von drei Mark für je 500 Gramm der ganzen Sendung ersetzt. Für Einschreibesendungen wird dem Absender im Falle des vollständigen Verlustes, ohne Rücksicht auf den Werth der Sendung, ein Ersatz

¹ Raband, II, S. 74, Dambach, Comm., S. 121.

² Siehe über diese oben S. 193 f. und 203 f.

von 42 Mark gezahlt (§ 10 des Gesetzes). Für theilweisen Verlust und für Beschädigung, sowie für Schaden durch verzögerte Beförderung oder Bestellung bei Einschreibesendungen wird kein Ersatz geleistet; vgl. auch § 12 des Gesetzes. Für Beschädigung eingeschriebener Briefe wird wie für Pakete ohne Werthangabe gehandelt. Bei Sendungen mit Werthangabe wird letztere bei Feststellung des Schadenersatzes zu Grunde gelegt; doch ist nur der gemeine Werth zu ersetzen; wenn daher die Post beweist, daß der angegebene den gemeinen Werth übersteigt (§ 8, Abs. 1), so hat sie nur diesen zu ersetzen. Bei betrügerischer Ueberdeclarirung entfällt jeder Ersatzanspruch (§ 8, Abs. 2).

Bei der Extrapostbeförderung besteht für Tödtung oder Verletzung von Personen oder bei Untergang oder Beschädigung von Sachen kein Ersatzanspruch¹ (§ 11, Abs. 3 des Gesetzes). Bei Reisen mit den ordentlichen Posten leistet die Postverwaltung 1) Ersatz für den Verlust oder die Beschädigung des reglementsmäßigen Passagiergutes wie für Pakete, 2) für die erforderlichen Cur- und Verpflegungskosten im Falle der körperlichen Beschädigung eines Reisenden, wenn diese nicht erweislich durch höhere Gewalt oder durch eigene Fahrlässigkeit des Reisenden herbeigeführt ist. Eine weitere Ersatzpflicht der Post im Falle des Todes oder der Verletzung des Reisenden ist nicht vorhanden¹.

Für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge leistet die Post Garantie, und zwar in voller Höhe (§ 6, Abs. 4 des Gesetzes). Für Postnachnahmebriefe (Postordnung § 21) haftet sie nicht, für undeclarirte Pakete mit Postnachnahme nicht nach der Höhe der Postnachnahme, sondern nach Maßgabe der allgemein für Pakete gegebenen Vorschriften; für eingelöste Nachnahmebeträge haftet sie wie für Einzahlungen auf Postanweisungen. Für die Beförderung der Postauftragsbriefe wird wie für eingeschriebene Briefe gehandelt.

Der Anspruch auf Garantie (Schadloshaltung) kann im Rechtswege verfolgt werden. Er steht dem Absender, nicht dem Adressaten zu, außer wenn er ihm vom Absender übertragen ist. Der Anspruch ist gegen die Ober-Postdirectionen, in Bayern die Ober-Postämter, in Württemberg die General-Direction der Posten und Telegraphen, zu richten. Zuständig ist die Behörde des Absendungs-, bei Reisenden des Einschreibungsortes. Der Anspruch ist bei Vermeidung des Ausschlusses binnen sechs Monaten vom Tage der Einlieferung der Sendung oder der Beschädigung des Reisenden bei der zuständigen Postbehörde oder beim Gerichte geltend zu machen. Ist er bei der zuständigen Behörde geltend gemacht worden, so beginnt die sechsmonatliche Frist zur gerichtlichen Geltendmachung vom Empfange des Bescheides der Postbehörde.

Für Beschädigungen außerhalb des Deutschen Reiches haftet die deutsche Postverwaltung nur, wenn und soweit (in der Höhe wie) sie in den internationalen Verträgen Garantie übernommen hat (§ 6, Abs. 3). Solche Haftung hat sie in Art. 40 des Postvertrages mit Oesterreich-Ungarn vom 7. Mai 1872 (R.-G.-Bl. 1873, S. 1) und im Weltpostvertrage vom 15. Juni 1897 (R.-G.-Bl. 1898, S. 1079), Art. 8, übernommen.

In den Fällen des Krieges und gemeiner Gefahr ist die Postverwaltung befugt, durch öffentliche Bekanntmachung jede Vertretung abzulehnen (§ 15 des Gesetzes). Macht sie von dieser Befugniß keinen Gebrauch, so haftet sie auch in diesen Fällen. Macht sie Gebrauch, so kommt, solange und soweit dies geschieht, der Postzwang in Fortfall (§ 15, Satz 2).

Die Post hat die Verpflichtung, das vorgeschriebene Porto zu erheben. Dieses ist weder eine Steuer, noch eine „vertragsmäßige Geldschuld“², noch Frachtlohn, sondern eine öffentlich-rechtliche Gebühr, ebenso wie die für gerichtliche Aufnahme eines Testaments oder die Aichung von Maßen und Gewichten. Die Post kann weder ganz, noch theilweise auf die vorgeschriebenen Gebühren verzichten. Die

¹ Die Postillone und Posthalter haften nach Civilrecht, also wenn sie ein vertretbares Verschulden begangen haben. Für die Versehen ihrer Beamten haftet die Post nur nach Maßgabe der Vorschriften des Postgesetzes, nicht weiter. Die entgegenge setzte Ansicht des Reichs-

gerichts im Erf. vom 17. Juni 1887 (Entsch. in Civils., Bd. XIX, S. 101), wonach die Post im Geltungsgebiete des Rheinischen Rechts gemäß Art. 1384 des code civil haftet, muß als irrig gelten.

² Ansicht Laband's, II, S. 79

Höhe der Gebühren ist theils unmittelbar im Gesetze geregelt, nämlich für Briefe, Pakete, Werthsendungen und Zeitungen, und zwar im Gesetze über das Posttarifwesen im Gebiet des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (R.-G.-Bl. 1871, S. 358), welches theilweise durch die Gesetze vom 17. Mai 1873 (R.-G.-Bl. 1873, S. 107), vom 3. November 1874 (R.-G.-Bl. 1874, S. 127) und vom 20. Dezember 1899¹ (R.-G.-Bl. 1899, S. 715) abgeändert ist. Theilweise ist das Porto durch Verordnung des Reichskanzlers unter Zustimmung des Bundesrathes, nämlich durch die Postordnung vom 11. Juni 1892 (Centralblatt für das Deutsche Reich 1892, S. 428) und durch den Nachtrag vom 18. Dezember 1898 (R.-G.-Bl. 1898, S. 481) geregelt. Dies gründet sich darauf, daß nach § 50 des Postgesetzes das Reglement des Reichskanzlers 6) die Gebühren für Postanweisungen, Vorschußsendungen und sonstige Geldübermittlungen durch die Post, für Sendungen von Druckfachen, Waarenproben und Mustern, Correspondenzkarten, recommandirte Sendungen, für Zustellung von Sendungen mit Behändigungscheinen, für Lausichreiben wegen Postsendungen und Ueberweisung der Zeitung festsetzen soll; indeß soll diese Festsetzung „der Beschlußfassung des Bundesraths“ unterliegen. Die Gebühren für die Ortsbestellung, für die Beförderung von Reisenden und Passagiergut, für die Creditirung und Contrirung von Porto hat der Reichskanzler (ohne Bundesrath) allein normirt gemäß den Vorschriften in Ziff. 7, 8, 9 des § 50 des Postgesetzes. Theilweise sind die Gebühren durch den Weltpostvertrag vom 15. Juni 1897 (R.-G.-Bl. 1898, S. 1079) bestimmt. Diese letztere Bestimmung ist schon um deswegen rechtlich wirksam, weil dieser Vertrag von Bundesrath und Reichstag genehmigt und im Reichsgesetzblatt verkündet ist². Ueberdies ermächtigt § 11 des Postgesetzes vom 28. Oktober 1871, die Tarife für den Verkehr mit anderen Postgebieten durch die Postverträge festzusetzen. Durch den Weltpostvertrag ist das Porto für Briefe, Postkarten und Waarenproben und durch die Uebereinkommen vom 15. Juni 1897, betreffend den Austausch von Briefen und Kästchen mit Werthangabe (R.-G.-Bl. 1898, S. 1115), ferner betreffend den Postanweisungsdienst (R.-G.-Bl. 1898, S. 1133), betreffend den Austausch von Postpaketen (ebendort S. 1145), betreffend den Postauftragdienst (ebendort S. 1166) und betreffend den Postbetrieb von Zeitungen und Zeitschriften (ebendort S. 1176) im internationalen Weltverkehr festgesetzt.

Befreiungen von Porto können nur auf Reichsgesetz beruhen. Sie sind geregelt durch das Gesetz, betreffend die Portofreiheiten u. s. w. vom 5. Juni 1869 (B.-G.-Bl. 1869, S. 141), das, abgesehen von dem internen Verkehr in Bayern und Württemberg, als Reichsgesetz gilt³. Die Portofreiheit besteht hiernach „in dem bisherigen Umfange“ für persönliche und Vermögensangelegenheiten der regierenden Fürsten im Deutschen Reiche, deren Gemahlinnen und Wittwen, und zwar auch für Sendungen von und an die Verwaltungen dieser Angelegenheiten. Die Portofreiheit besteht sodann in reinen Reichsdienstangelegenheiten, wenn die Sendungen von einer Reichsbehörde abgeschickt oder an eine Reichsbehörde (nicht im Privatinteresse des Absenders) gerichtet sind und die äußere Beschaffenheit, sowie das Gewicht der Sendungen den dieserhalb von der Postverwaltung erlassenen Bestimmungen entspricht. Die Sendungen in Bundesrathsachen, sowie in Militär- und Marinesachen sind portofrei, wenn sie eine Reichsdienstangelegenheit betreffen; es ist nicht erforderlich, daß die Sendungen von einer Reichsbehörde abgeschickt oder an eine Reichsbehörde gerichtet sind. Sendungen von oder an den Reichstag werden den Sendungen von und an Reichsbehörden gleich behandelt. Endlich sind, bis der Kaiser diese Begünstigungen aufhebt oder einschränkt, die Portobegünstigungen der Personen des Militärstandes und der Kriegsmarine aufrecht erhalten.

¹ Danach beträgt vom 1. April 1900 ab das Porto für die frankirten gewöhnlichen Briefe bis zum Gewichte von 20 Gramm 10, bei größerem Gewichte 20 Pf. Bei unfrankirten Briefen (außer bei als solchen bezeichneten portopflichtigen Dienstfachen) tritt ein Zuschlagsporto von 10 Pf. ohne Unterschied des Gewichts ein.

² Siehe bezüglich des älteren Vertrages vom

Jahre 1891 Erf. des Reichsger. vom 24. Januar 1894, Entsch. in Straß., Bd. XXX, S. 424; siehe auch ebendort Bd. XII, S. 38.

³ Vgl. B.-G.-Bl. 1870, S. 649 (Baden, Hessen), G.-Bl. für Elsaß-Lothringen 1872, S. 150, ferner für Bayern und Württemberg R.-G.-Bl. 1872, S. 167; f. endlich § 2 des Gesetzes vom 16. April 1871 (R.-G.-Bl. 1871, S. 63).

Die Post darf keine Abkommen über zukünftige Gebühren treffen, außer, soweit es ihr dies durch Gesetz gestattet ist. Letzteres ist in § 11 des Portofreiheitsgesetzes insoweit geschehen, daß sie mit Staatsbehörden an Stelle der Beträge für die einzelnen Sendungen Abversionalkummen vereinbaren darf. Solche Vereinbarungen sind getroffen 1) mit dem meiningischen Staatsministerium, 2) dem großen Militärwaisenhaus zu Berlin, ferner den Ministerien 3) von Mecklenburg-Schwerin, 4) Mecklenburg-Strelitz, 5) Lippe-Deimold, 6) Schwarzburg-Rudolstadt, 7) Schaumburg-Lippe, 8) Koburg-Gotha, 9) Landes-Direction Waldeck-Pyrmont, 10) Ministerium Ruß l. L., 11) Ministerium Anhalt, 12) mit dem Generaldirector des Thüringischen Zoll- und Steuervereins, 13) der Landesregierung in Greiz, 14) Staats-Ministerium in Weimar, 15) dem bairischen Staats-Ministerium, 16) Ober-Landesgericht in Jena, 17) Statthalter von Elsaß-Lothringen, 18) Curator der Universität Jena und 19) mit der preußischen Staatsregierung.

Die Post muß das Porto von Demjenigen einziehen, der ihr als Pflichtiger durch Rechtsnorm vorgeschrieben ist. Sie muß, soweit nicht der Frankirungszwang vorgeschrieben ist, auch unfrankirte Sendungen befördern (Posttargesez § 1, Abs. 2, Gesetz vom 17. Mai 1873, §§ 1 und 2, Weltpostvertrag Art. 5, Abs. 3 und 4). Der Frankirungszwang besteht für Postarten, Drucksachen, Waarenproben, Rückscheine, Postanweisungen, Depeschenanweisungen, Postauftragsbriefe, Bahnhofsbriefe und dringende Packettsendungen (Postordnung §§ 14, 15, IV, VIII, IX, 17, VI, VII, VIII, 33, 19, II, 20, V, 22, XX, 25, IV, 13, III). Vorgeschrieben ist der Post, noch nicht bezahltes Porto von Dem einzuziehen, der die Sendung empfangen (angenommen) hat. Nur Staatsbehörden sind (Postordnung § 50, V) befugt, Briefumschläge oder Begleitadressen an die Postanstalt zurückzugeben, um das Porto nachträglich vom Absender einziehen zu lassen. Hat die Post die Sendung ausgehändigt, so darf sie, außer wenn die Sendung an eine Staatsbehörde ausgehändigt ist, das Porto nur noch vom Empfänger einziehen¹. Wenn der Adressat die Annahme verweigert oder nicht zu ermitteln ist, so muß die Post die Sendung dem Absender zurückgeben und von ihm das Porto einziehen. Ist der Absender nicht zu ermitteln, verweigert oder verzögert er die Zahlung der Gebühren, so können die Gegenstände zum Besten der Post-Unterstützungskasse verkauft oder verworfen, Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände aber vernichtet werden (Postordnung § 46, Nr. IV). Für Sendungen, welche erweislich auf der Post verlorengegangen sind, wird kein Porto gezahlt und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Empfänger verweigert wird, insofern die Beschädigung von der Postverwaltung zu vertreten ist (Postordnung § 50, IV). Das Nachschußporto (bei ungenügender Frankirung) ist bei gewöhnlichen Briefen, Postarten, Drucksachen, Waarenproben und Sendungen aus dem Auslande vom Empfänger zu erheben; bei anderen Sendungen kann der Empfänger die Auslieferung ohne Portozahlung verlangen, wenn er den Absender namhaft macht und den Briefumschlag (in Ur- oder Abschrift) zurückzunehmen gestattet. Unbezahlt gebliebene Beträge an Personengeld, Porto und Gebühren, nicht aber andere Forderungen, wie Postvorschußbeträge, Steuern, Zeitungsabonnementsgelder, sind im Verwaltungsverfahrensweg zu erheben. Dem Gekündigten steht jedoch die Betretung des Rechtsweges offen (§ 25 des Postgesetzes).

Eine Nachforderung an zu wenig bezahltem Porto ist der Absender nur dann zu berichtigen verbunden, wenn solche innerhalb eines Jahres nach der Abgabe der Sendung angemeldet wird.

Post- und Portofraudation.

Der IV. Abschnitt des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (§§ 27 bis 33) ist lex specialis für die dort bezeichneten Thatbestände, namentlich

¹ Bgl. auch Posttargesez § 6.

der Verletzung des Postzwanges¹. Er behandelt die Fälle der Post- und Portodefraudation vollständig. Die dort nicht unter Strafe gestellten Fälle von Postdefraudationen sind straffrei. Insbesondere finden die Vorschriften des Strafgesetzbuchs über Betrug und Urkundenfälschungen keine Anwendung. Nur in dem Falle, wenn wissenschaftlich Entwerthungszeichen vertilgt werden, kommt das Strafgesetzbuch zur Anwendung². Das Delict der Post- und Portodefraudation setzt ein Verschulden auf Seiten des Thäters voraus; es ist aber nicht dolus oder Fahrlässigkeit in der juristisch-technischen Bedeutung erforderlich, vielmehr genügt Nachlässigkeit oder Unachtsamkeit. Eigennützige Gesinnung ist nicht erforderlich, falls nur die Beförderung unter Verletzung des Postzwanges gewollt ist³. Der expresse Voth ist daher strafbar, wenn er weiß oder wissen muß, daß er von Mehreren geschickt ist, oder daß er für Mehrere postzwangspflichtige Gegenstände zurückbringt⁴. Dagegen ist, wer wegen Kurz- oder Schwachsichtigkeit bona fide abgestempelte Briefmarken benützt, straffrei. Rechtsirrtum entschuldigt nicht. Bestraft wird nach § 27 1) wer dem Postzwange unterliegende Sachen, also Briefe oder politische Zeitungen, gesetzlichen Vorschriften zuwider auf andere Weise als durch die Post gegen Bezahlung befördert oder verschickt; erfolgt die Beförderung in versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Packeten, so trifft die Strafe den Beförderer nur dann, wenn er den verbotswidrigen Inhalt des Packets zu erkennen vermochte. Bestraft wird 2) wer⁵ sich zu einer portopflichtigen Sendung einer, von der Entrichtung des Portos ganz oder theilweise befreienden Bezeichnung bedient, oder eine solche Sendung in eine andere verpackt, welche bei Anwendung einer vorgeschriebenen Bezeichnung portofrei befördert wird. Drittens wird bestraft, wer inländische, am Aufgaborte geltende Postwerthzeichen nach ihrer Entwerthung zur Frankirung einer Sendung dolofer oder fulpofer Weise benützt. „Inwiefern in solchen Fällen,“ so heißt es in § 27, Ziff. 3, „wegen hinzugetretener Vertilgung des Entwerthungszeichens eine härtere Strafe verwirkt ist, wird nach den allgemeinen Strafgesetzen beurtheilt“ — nämlich nach dem § 275, Ziff. 1 des Strafgesetzbuchs. Viertens wird bestraft, wer Briefe oder andere (auch nicht postzwangspflichtige) zur Beförderung durch die Post nicht absolut ungeeignete Gegenstände⁶ einem Postbeamten oder Postillon zur absichtlichen Umgehung der Zahlung an die Post zur Mitnahme übergiebt.

Die Strafe ist in allen diesen Fällen der vierfache Betrag des defraudirten Portos, jedoch niemals weniger als drei Mark. Defraudirt, in den Fällen der Ziff. 1 und 4, ist das Porto, welches die frankirte Sendung gekostet hätte⁷; in den anderen Fällen das der unfrankirten Sendung. Im Rückfalle wird die Strafe verdoppelt und bei ferneren Rückfällen auf das Vierfache erhöht (§ 28 des Gesetzes über das Postwesen).

Nach der hiernach (§§ 27, 28) bestimmten Höhe liegt der Thatbestand eines Vergehens oder einer Uebertretung vor (Strafgesetzbuch § 1). Im letzteren (regelmäßigen) Falle sind daher der Versuch einer Portodefraudation und die Theilnahme als Gehülfe straffrei (Strafgesetzbuch §§ 43, 44, 49). Die allgemeine Verjährungsfrist (Strafgesetzbuch § 67) kommt nicht zur Anwendung, vielmehr beträgt die Verjährungsfrist für Post- und Portodefraudationen drei Jahre (§ 7 Eingeführungsgesetz zum Strafgesetzbuch). Die Verjährung wird durch jede richterliche Handlung (Strafgesetzbuch § 68) und den Straßbescheid (nicht durch eine andere Handlung) der Postbehörde (Straßprozeßordnung § 459, Abs. 3) unterbrochen.

Wer wissenschaftlich, um der Postkasse das Personengeld zu entziehen, also in frauduloser Absicht, uneingeschrieben mit der Post reist⁸, wird mit dem vierfachen Betrage des defraudirten Personengeldes, jedoch niemals unter einer Geldstrafe von Einem Thaler bestraft (§ 29 des Postgesetzes).

¹ Vgl. Druckfachen des Reichstages, I. Sess. 1890/91, Nr. 242, S. 2.

² Vgl. Reichsstrafgesetzbuch § 275, Ziffer 1 bis 3; vgl. auch Entsch. in Straff., Bd. II, S. 405.

³ Entsch. des Reichsger. in Straff., Bd. III, S. 300.

⁴ Entsch. des Reichsger. in Straff., Bd. II, S. 274.

⁵ Auch ein Beamter, wenn er dies zu seinem Privatvortheil thut.

⁶ Entsch. des Reichsger. in Straff., Bd. X, S. 45.

⁷ Erf. des Reichsger. v. 27. September 1886, Entsch. in Straff., Bd. XIV, S. 332.

⁸ Begm. Jemanden, z. B. ein Kind, in solcher Absicht heimlich mitnimmt.

Neben dieser Strafe sind das defraudirte Porto oder Personengeld an die Post zu entrichten (§ 30). Die Einziehung liegt der Postbehörde ob; vom Gerichte, bezw. im Strafbescheide (siehe weiter unten) ist darauf nicht zu erkennen¹.

Im Falle der Uneinziehbarkeit der Geldstrafe tritt die vom Gericht festzusetzende Haft- (nie Gefängniß-²) Strafe ein, die sechs Wochen nicht übersteigen darf (§ 31). Die Geldstrafen, auch die von Gerichten erkannten, fließen nicht zur allgemeinen Staatskasse, sondern stets zur Postarmen- und Unterstützungs-kasse (§ 33). Die Postbehörden und Postbeamten, welche eine Defraudation entdecken, sind befugt, die dabei vorgefundenen Briefe oder anderen Sachen, welche Gegenstand der Uebertretung sind, in Beschlagnahme zu nehmen und so lange ganz oder theilweise zurückzuhalten, bis entweder die defraudirten Postgefälle, die Geldstrafe und die Kosten gezahlt oder durch Caution sichergestellt sind (§ 32). Diese Vorschrift gilt noch, da sie durch § 5 des Einföhrungs-gesetzes zur Strafprozeßordnung aufrechterhalten ist. Das Recht, solchergestalt beschlagnahmte Briefe zu öffnen, ist in § 32 nicht enthalten und steht daher nur dem Gerichte zu.

Das gleichfalls durch § 5 des Einföhrungs-gesetzes zur Strafprozeßordnung aufrechterhaltene besondere administrative Strafverfahren bei Post- und Porto-defraudationen (§§ 34 bis 46 des Gesetzes über das Postwesen) soll dem Angeeschuldigten das Recht geben, durch Zahlung der verwirkten Strafe sich einem gerichtlichen Verfahren zu entziehen. Dieses Recht erlangt der Angeeschuldigte nur durch Zahlung der Strafe ohne Einrede (§ 34), d. h. ohne jeden Vorbehalt, also auch nicht unter der Bethuerung seiner Unschuld³. Bei Angeeschuldigten unter 18 Jahren ist das administrative Strafverfahren ausgeschlossen, da es der richterlichen Feststellung bedarf, ob der Thäter bei Begehung der Defraudation die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen hat (Strafgesetzbuch § 56, Abs. 1). Nimmt die Verwaltungsbehörde an, daß diese Einsicht gefehlt hat, so kann sie von jedem Strafverfahren absehen.

Das administrative Strafverfahren beginnt damit, daß die Ober-Postdirection (in Bayern das Ober-Postamt, in Württemberg die Generaldirection der Posten und Telegraphen) dem Angeeschuldigten mittelst besonderer Verfügung eröffnet, welche Geldstrafe von ihm verwirkt zu erachten sei, und ihm hierbei freistellt, das fernere Verfahren und die Ertheilung eines Strafbescheides durch Bezahlung der Strafe und Kosten innerhalb der präclusivischen Frist von zehn Tagen zu vermeiden. Leistet der Angeeschuldigte hierauf die Zahlung ohne Einrede, so gilt die Verfügung als rechtskräftiger Strafbescheid. Geschieht dies nicht, so kann die Postbehörde, solange noch kein Strafbescheid erlassen ist, die Sache an das Gericht, bezw. die Staatsanwaltschaft abgeben. Die Abgabe an das Gericht muß erfolgen, wenn der Angeeschuldigte während des administrativen Verfahrens und noch während zehn Tagen nach Eröffnung des abgefaßten Strafbescheides bei der Postbehörde darauf anträgt, oder wenn er auf die Vorladung der Postbehörde nicht erscheint oder die Auslassung vor dieser überhaupt verweigert. Die Abgabe an das Gericht auch ohne directen oder indirecten Antrag des Angeeschuldigten ist nöthig, wenn es zur Ermittlung des Thäters oder zur Feststellung des Thatbestandes eidlicher Zeugenvernehmungen bedarf. Wird die Sache an das Gericht abgegeben, so kommt Buch 6, Abschnitt 3 der Strafprozeßordnung vom Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle zur Anwendung. Hat einerseits die Postbehörde die Sache noch nicht an das Gericht abgegeben und der Angeeschuldigte andererseits diese Abgabe nicht beantragt, so wird eine summarische Untersuchung von der Postbehörde geführt. Auch Zeugen können vernommen werden; sie sind verpflichtet, der Ladung Folge zu geben; sie können auch, wenn sie unentschuldigt ausbleiben, auf Ersuchen der Postbehörde vom Amtsgericht gemäß § 50 der Strafprozeßordnung bestraft werden; indeß ist die Postbehörde weder befugt, sie eidlich zu vernehmen, noch

¹ Entsch. des Reichsger. in Straff., Bd. III, S. 300. Diese Forderung unterliegt der einjährigen Verjährung nach § 7 des Posttaxgesetzes.

² Motive S. 19, Dambach, S. 127.

³ Entsch. des Reichsger. in Straff., Bd. III,

S. 300, Dambach, S. 174; anderer Ansicht Laband, II, S. 96. Die Post darf von einem, der sich als unschuldig actenmäßig bezeichnet, Geld ohne förmliche Untersuchung nicht annehmen.

kann sie das Gericht um deren eidliche Vernehmung ersuchen. Nach Abschluß der Untersuchung erläßt die Postbehörde, wenn sie eine Defraudation als vorliegend erachtet, einen mit Gründen versehenen Strafbescheid, der dem Angeschuldigten entweder zu Protokoll zu eröffnen oder zuzustellen ist. Im Strafbescheide ist der Angeschuldigte sowohl mit den ihm dagegen zustehenden Rechtsmitteln, als auch mit der Straferhöhung beim Rückfall bekanntzumachen (§ 41). Das Unterlassen dieser Bekanntmachung hat aber keine rechtlichen Folgen. Der Strafbescheid kann eine höhere oder geringere Strafe als die vorläufige Verfügung enthalten.

Der Angeschuldigte kann, wenn er von der Berufung auf richterliche Entscheidung keinen Gebrauch machen will, gegen den Strafbescheid den Recurs an das Reichspostamt (bzw. die Direction der Königl. Bayerischen Posten und Telegraphen in München, das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Stuttgart) einlegen. Die Einlegung des Recurses gilt als Verzicht auf (schließt aus) das gerichtliche Verhör. Der Recursbescheid ist endgültig.

Die Vollstreckung der administrativen Strafbescheide (nicht der Gerichtserkenntnisse) erfolgt durch die Postbehörde, soweit es sich um Geldstrafen und die Kosten handelt. Die Umwandlung von Geld- in Freiheitsstrafen erfolgt gemäß § 31 des Postgesetzes durch das Gericht. Auf die Vollstreckung der substituirten Geldstrafen kommt auch § 28, Abf. 4 des Strafgesetzbuchs zur Anwendung.

Telegraphenwesen.

Solange die Telegraphie besteht, war der öffentliche Betrieb des Telegraphenwesens in den deutschen Staaten und besonders in Preußen Regal und Monopol. Dieser Betrieb stand nur dem Staate zu. Das ganze Telegraphenrecht war wenigstens in Preußen nicht durch Gesetze, sondern durch Verordnungen geregelt, und zwar durch die vom Handelsminister erlassenen Telegraphenreglements vom 10. Dezember 1858 (Min.-Bl. für die gef. innere Verwaltung 1859, S. 17) und (für den Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenverein) vom 16. September 1863 (l. c. 1863, S. 220). Es kann heute dahingestellt bleiben, ob dieser thatsächliche Zustand gesetzmäßig war¹. Jedenfalls galt thatsächlich zur Zeit der Errichtung des Norddeutschen Bundes das Telegraphenregal und war thatsächlich das Telegraphenrecht durch Verordnungen geregelt.

Als die Norddeutsche Bundesverfassung in Art. 48 bestimmte, daß die Telegraphie als „einheitliche Verkehrsanstalt eingerichtet und verwaltet“ werden sollte, hat sie den vorgefundenen Rechtszustand erhalten; denn wenn Jedermann Telegraphen anlegen und betreiben darf, so würde ein Heer von Telegraphenverkehrsanstalten errichtet werden. Außerdem hat Art. 48 der Verfassung die in Preußen thatsächlich vorhandene Grenze zwischen Gesetz und Verordnung auf dem Gebiete des Post- und Telegraphenwesens aufrechterhalten².

Auf diesen Grundlagen beruhte die vom Reichskanzler erlassene Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 13. August 1880 (Centralbl. f. d. Deutsche Reich 1880, S. 560)³.

Nunmehr ist der Rechtszustand im Wesentlichen durch die Reichsgesetzgebung, und zwar durch das Gesetz über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs vom 6. April 1892 (R.-G.-Bl. 1892, S. 467) geregelt. Dieses Gesetz stellt das Telegraphenregal fest, und zwar soll nicht nur der Betrieb, sondern auch die Errichtung von Telegraphenanlagen für die Vermittelung von Nachrichten ausschließlich dem Reiche (in Bayern und Württemberg diesen Bundesstaaten) zustehen. Unter Telegraphenanlagen sind die Fernsprechanlagen mit einbegriffen. Im Gegenjage vom Postregal soll es keinen Unterschied machen, ob der Betrieb unentgeltlich oder gegen Bezahlung geschieht, ob er zwischen verschiedenen Orten oder innerhalb der-

¹ Die Theorie bestreitet, daß vor dem Gesetze vom 6. April 1892 ein Telegraphenregal in Deutschland bestanden hat; siehe z. B. Laband, II, S. 69, G. Köning, Verwaltungsrecht, S. 671, G. Meyer, Verwaltungsrecht, I, S. 563.

² Vgl. hierüber Arndt, Verordnungsrecht, S. 73, 116 f.

³ S. über die Frage, ob Gesetz oder Verordnung, auch Sten. Ber. des nordd. Reichstages 1869, II, S. 880 f.

selben Ortschaft stattfindet. Nur scheinbare Ausnahmen vom Regal bilden folgende Fälle (in denen es sich nicht um öffentliche Verkehrsanstalten handelt und), bei denen weder zur Errichtung, noch zum Betriebe Genehmigung des Reiches erforderlich ist (§ 3): 1) Telegraphenanlagen, welche ausschließlich dem inneren Dienste von Landes- oder Kommunalbehörden, Deichcorporationen, Sied- und Entwässerungsverbänden gewidmet sind; 2) Telegraphenanlagen, welche von Transportanstalten auf ihren Linien ausschließlich zu Zwecken ihres Betriebes oder für die Vermittelung von Nachrichten innerhalb der bisherigen Grenzen benutzt werden; 3) Telegraphenanlagen a) innerhalb der Grenzen eines Grundstücks, b) zwischen mehreren, einem Besitzer gehörigen oder zu einem Betriebe vereinigten Grundstücken, deren keines von dem anderen über 25 Kilometer in der Luftlinie entfernt ist, wenn diese Anlagen ausschließlich für den der Benutzung der Grundstücke entsprechenden unentgeltlichen Verkehr bestimmt sind¹.

„Die bisherigen Grenzen“, innerhalb deren die Transportanstalten Telegraphenanlagen, und zwar ihre Betriebs-telegraphen, als öffentliche Verkehrsanstalten, d. h. auch nicht bloß für eigene Zwecke, sondern für Jedermann benutzen dürfen, sind angegeben in dem vom Reichskanzler vollzogenen „Reglement über die Benutzung der innerhalb des Deutschen Reichs-Telegraphengebietes gelegenen Eisenbahn-Telegraphen zur Beförderung solcher Telegramme, welche nicht den Eisenbahndienst betreffen,“ vom 8. März 1876 (Centralbl. f. d. Deutsche Reich 1876, S. 155)². Danach dürfen die Eisenbahn-Telegraphen-Stationen Telegramme annehmen: wenn keine Reichs-Telegraphen-Anstalt in demselben Orte ist, von Jedermann; wenn eine Reichs-Telegraphen-Anstalt an demselben Orte ist, nur von solchen Personen, die mit den Zügen ankommen, abreisen oder durchreisen. Sofern Eisenbahn-Telegraphen als öffentliche Verkehrsanstalten thätig sein dürfen, sind sie der für Reichs-Telegraphen geltenden Telegraphenordnung unterworfen. Die Telegramme müssen an die nächste Reichs-Telegraphen-Anstalt behufs der Weiterbeförderung überwiesen werden. Nur in zwei Fällen, nämlich, wenn das Telegramm von der Aufgabe- bis an die Adressstation ohne Umtelegraphirung gegeben werden kann, oder wenn das Telegramm auf dem Wege von der Aufgabe- bis zur Adressstation nicht mehr als eine Umtelegraphirung zu erleiden hat und am Orte der Adressstation eine Reichs-Telegraphen-Anstalt nicht besteht, darf die Beförderung ausschließlich mittelst des Bahn-telegraphen stattfinden.

Das Telegraphenregal wird modificirt durch den (bisher noch nicht praktisch gewordenen) Lizenzzwang. Die Ausübung des Rechts, Telegraphenanlagen zu errichten und zu betreiben, kann für einzelne Strecken oder Bezirke an Privatunternehmer und muß an Gemeinden für den Verkehr innerhalb des Gemeindebezirks verliehen werden, wenn die nachsuchende Gemeinde die genügende Sicherheit für einen ordnungsmäßigen Betrieb bietet und das Reich eine solche Anlage weder errichtet hat, noch sich zur Errichtung und zum Betrieb einer solchen bereit erklärt. Die Verleihung erfolgt durch den Reichskanzler (in Bayern und Württemberg durch die Ministerien), bezw. die subdelegirten Behörden.

Die für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen stehen Jedermann zu gleichen Gebühren und Bedingungen zur Verfügung³. Nicht aus Gründen des öffentlichen Interesses (als z. B. für Staats-telegramme) sind Vorrechte bei der Benutzung und Ausschließungen von der Benutzung zulässig (§ 8). Nicht als Bevorzugung und daher als zulässig gilt, daß gegen Zahlung besonderer Gebühren Telegramme als dringende vor den anderen befördert werden⁴. Sind an einem

¹ Darüber, ob der Fall zu 3) vorliegt, entscheidet im Zweifelsfalle das Reich (Art. 7, Ziff. 3 der Reichsverfassung). § 4 des Gesetzes verpflichtet die Landes-Centralbehörden, darüber zu wachen, daß Errichtung und Betrieb sich innerhalb dieser Grenzen halten. Sofern das der Fall ist, handelt es sich überhaupt nicht um eine „Verkehrsanstalt“, und es findet eine Beaufsichtigung oder eine Zuständigkeit des Reiches nicht statt, da jede Reichszuständigkeit fehlt (anderer Ansicht Laband, II, S. 66). Die Aussicht des Reiches betrifft nicht die Anlage als

solche, sondern nur die Frage, ob sie eine öffentliche Verkehrsanstalt ist.

² Ueber dessen Gültigkeit siehe Arndt, Verwaltungsrecht, S. 121.

³ Privattelegramme, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet werden, werden zurückgewiesen. Die Entscheidung steht der Verwaltung zu (Telegraphenordnung § 1, II).

⁴ Weil Jedermann durch Zahlung der Gebühr sich das gleiche Recht verschaffen kann.

Orte öffentliche Telegraphenlinien für den Ortsverkehr zur Benutzung gegen Entgelt errichtet, so kann jeder Eigenthümer eines Grundstücks (Miether mit Genehmigung des Hauseigenthümers) gegen Erfüllung der von der Telegraphenanstalt erlassenen und öffentlich bekannt zu machenden Bedingungen den Anschluß an das Lokalnetz verlangen. Die Benutzung solcher Privatstellen durch Unbefugte gegen Entgelt ist unzulässig (§ 6)¹.

Die Telegraphenverwaltung contrahirt mit Niemandem, weder mit dem Absender, noch mit dem Empfänger. Sie trifft keine Vereinbarungen und darf keine treffen über Höhe der Gebühren, Garantie und dergl. Die Gebühren und die Gebührenfreiheit wurden in Preußen und demgemäß im Reiche durch Verordnungen festgesetzt. § 7 des Telegraphengesetzes modificirt dies dahin, daß einerseits Erhöhungen (wohl aber Herabsetzungen) und andererseits eine Ausdehnung der gegenwärtig bestehenden Befreiungen nicht mehr im Verordnungs- (also nur noch im Gesetzes-) Wege zulässig sind. Die Gebühren sind für den inländischen Verkehr in der vom Reichskanzler auf Grund Art. 48 der Reichsverfassung für das Deutsche Reich erlassenen Telegraphenordnung vom 9. Juni 1897 (Centralbl. für das Deutsche Reich 1897, S. 163), die Gebührenbefreiungen auf Grund der gleichen Verfassungsvorschrift durch Kaiserliche Verordnung vom 2. Juni 1877 (R.-G.-Bl. 1877, S. 524), die Fernsprechgebühren durch die Kaiserliche, mit Zustimmung des Bundesraths erlassene Fernsprechgebühren-Ordnung vom 20. Dezember 1899 (R.-G.-Bl. 1899, S. 711) festgesetzt. Sämmtliche bekannten Gebühren sind bei Ausgabe des Telegramms im Voraus zu entrichten; Ergänzungsgebühren (Telegraphenordnung § 18) vom Empfänger, und zwar vor Aushändigung des Telegramms. Die Telegraphenverwaltung leistet für die richtige Uebersunft der Telegramme oder deren Uebersunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Gewähr und hat Nachtheile, welche durch Verlust, Entstellung oder Verspätung der Telegramme entstehen, nicht zu vertreten. Doch wird die entrichtete Gebühr in gewissen Fällen zurückerstattet (Telegraphenordnung § 22). In Bezug auf den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande kommen die Bestimmungen des internationalen Telegraphenvertrages² und der etwaigen besonderen Telegraphenverträge zur Anwendung (Telegraphenordnung § 26, II). Das Telegraphengeheimniß ist wie das Postgeheimniß geschützt³.

Ueber die Frage, ob Errichtung oder Betrieb einer Telegraphenanlage nach dem Gesetze über das Telegraphenwesen zulässig sind, ist der Rechtsweg zulässig (§ 11). Doch wird durch dessen Veschreitung das Zwangsverfahren nicht aufgehalten, welches auf Antrag des Reichskanzlers, bezw. der dazu ermächtigten Behörden nach Maßgabe der Landesgesetzgebung durch die Landesbehörden zu betreiben ist.

Da elektrische Anlagen leicht eine Störung des Betriebes der Telegraphenanstalten herbeiführen, so sind in Preußen die Verwaltungsbehörden durch Circularverfügung vom 16. März 1888 (Min.-Bl. f. d. innere preuß. Verwaltung 1888, S. 85) angewiesen, die für elektrische Anlagen erforderliche straßenbau-, bezw. verkehrspolizeiliche Erlaubniß nur unter Wahrung der im Interesse der Reichstelegraphenverwaltung im Einvernehmen mit der betheiligten Ober-Postdirection zu stellen den besonderen Bedingungen zu ertheilen. § 12 des Gesetzes schreibt außerdem vor, daß elektrische Anlagen, wenn eine Störung des Betriebes der einen Leitung durch die andere eingetreten oder zu befürchten ist, auf Kosten desjenigen Theils, welcher durch eine spätere Anlage oder durch eine später eintretende Aenderung seiner bestehenden Anlage diese Störung oder die Gefahr derselben veranlaßt, nach Möglichkeit so auszuführen sind, daß sie sich nicht störend beeinflussen. Die auf Grund dieser Bestimmungen entstehenden Streitigkeiten gehören vor die ordentlichen Gerichte; sie gelten als Ferienfachen (§ 13).

Es fehlt an gesetzlichen Vorschriften, welche der Telegraphenverwaltung das Recht geben, für den Betrieb ihrer Linien fremden Grund und Boden, bezw. den zu diesem gehörenden Luftraum zu benutzen. Privatbesitzern gegenüber stehen ihnen solche Rechte auch jetzt nicht zu (vgl. auch § 14 des Gesetzes). Bezüglich der Eisen-

¹ Würden beliebige Dritte gegen Entgelt solche Anschlußstelle benutzen dürfen, so wäre dies eine öffentliche Verkehrsanstalt. Die Bedingungen für die Betheiligung an einer „Stadt-Fernsprech-Einrichtung“ sind in der Bekanntmachung des Reichspostamts vom 28. Juni 1892 (Centralbl. für das Deutsche Reich 1892, S. 508) festgelegt.

² Siehe v. Liszt, Völkerrecht, S. 163 f.

³ S. oben S. 290.

bahnen kommt der Bundesrathsbeschluß vom 21. Dezember 1868 zur Anwendung. Der Beschluß vom 21. Dezember 1868¹, abgedruckt u. A. in der allgemeinen Dienstsanweisung für Post und Telegraphie, Bd. I, Abschn. II, S. 22, bestimmt namentlich: Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, auf dem Eisenbahnterrain die Anlage von Reichs-Telegraphenlinien unentgeltlich zu gestatten, den Telegraphenbeamten das Betreten der Bahn zu erlauben, die Bewachung der an bezw. auf der Bahn befindlichen Reichs-Telegraphenanlagen gegen billige Entschädigung zu übernehmen und bei vorübergehenden Unterbrechungen und Störungen des Reichs-Telegraphen Depeschens mittelst ihres Telegraphen, soweit er nicht für den Dienst in Anspruch genommen ist, unentgeltlich zu befördern. Nach § 15 des Telegraphen-Wegegesetzes vom 18. Dezember 1899 (R.-G.-Bl. 1899, S. 705) find die bestehenden Vorschriften und Vereinbarungen über die Rechte der Telegraphenverwaltung zur Benutzung des Eisenbahngeländes nicht berührt. Der für öffentliche Straßenbauverwaltungen ergangene Bundesrathsbeschluß vom 25. Juni 1869² ist ersetzt durch das Telegraphen-Wegegesetz vom 18. Dezember 1899 (§ 19), das (nur) ihm entgegenstehende besondere Vereinbarungen aufrecht erhält. Nach diesem Gesetze ist die Telegraphenverwaltung befugt, die Verkehrswege (öffentliche Wege, Plätze, Brücken, öffentliche Gewässer nebst deren dem öffentlichen Gebrauch dienenden Ufer) für ihre öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenlinien zu benutzen, soweit nicht dadurch der Gemeingebrauch der Verkehrswege dauernd beschränkt wird (in welchem Falle die Telegraphenlinie, soweit erforderlich, abzuändern oder gänzlich zu beseitigen ist). Bei der Benutzung der Verkehrswege ist eine Erschwerung ihrer Unterhaltung und eine vorübergehende Beschränkung ihres Gemeingebrauchs nach Möglichkeit zu vermeiden. Die Telegraphenlinien sind so auszuführen, daß sie vorhandene Kanalisations-, Wasser-, Gasleitungen, Schienen nicht störend beeinflussen. Die Verlegung und Veränderung solcher Anlagen kann nur gegen Entschädigung und nur, wenn die Benutzung für die Telegraphenlinie sonst unterbleiben müßte und die besondere Anlage anderweit ihrem Zwecke entsprechend untergebracht werden kann, erfolgen. Für verursachte Schäden, Mehrkosten u. s. w. hat die Verwaltung nach näherer Vorschrift des Gesetzes Ersatz zu leisten, der (schließlich) im Rechtswege verfolgt werden kann (und ev. muß). Spätere besondere Anlagen auf den Verkehrswegen sind nach Möglichkeit so auszuführen, daß sie die vorhandenen Telegraphenlinien nicht störend beeinflussen. Der Bundesrathsbeschluß vom 25. Juni 1869 (abgedruckt u. A. im preuß. Min.-Bl. f. d. innere Verwaltung 1869, S. 221) enthält Vorschriften darüber, welche Verpflichtungen die Behörden der Bundesstaaten bei Concessionirung von öffentlichen Straßen im Interesse ober- und unterirdischer Telegraphen auferlegen sollen². Der Inhalt dieses Beschlusses ist von den Landes-Centralbehörden, in Preußen vom Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, zur Befolgung an die ihm untergebenen Stellen bekanntzumachen. Der Beschluß, bezw. sein Inhalt soll bei den dem Staate gehörigen Kunststraßen ohne Weiteres durchgeführt, bei den schon concessionirten Kunststraßen soll er durchgeführt werden, wenn dies nach den Concessionsbedingungen zulässig ist, bei den erst noch zu concessionirenden Straßen soll er in die Concessionsbedingungen aufgenommen werden. Auf die Straßen innerhalb der Städte soll er keine Anwendung finden. Der Inhalt des Beschlusses geht dahin, daß die Telegraphenverwaltung berechtigt sein soll, das Terrain der öffentlichen Straßen zur Anlage von oberirdischen und unterirdischen Telegraphenlinien unentgeltlich zu benutzen, soweit dies ohne Behinderung des Straßenverkehrs thunlich ist. Beschädigungen, die bei Anlage der Telegraphenleitungen erfolgen, soll die Telegraphenverwaltung auf eigene Kosten beseitigen. Die Straßenbauverwaltung muß durch ihr Aufsichtspersonal die Telegraphenanlagen bewachen, im Falle der Beschädigung sie provisorisch wieder herstellen, auch bei Anpflanzungen, Ausästungen und dergl. auf die Bedürfnisse der Telegraphie Rücksicht nehmen. — Schließlich ist zu bemerken, daß auf das Telegraphenwesen, insbesondere auf die Verwaltung der Reichs-Telegraphie, das Handelsrecht selbst subsidiär nirgends Anwendung findet.

⁴ Siehe über dessen verfassungsrechtliche Begründung Arndt, Verwaltungsrecht, S. 120. Bundesrathsbeschlusses siehe Arndt, Verwaltungsrecht, S. 119, und im Verwaltungsblatt

² Ueber die staatsrechtliche Bedeutung dieses

§ 35. Eisenbahnwesen¹.

Eisenbahnen im weitesten Sinne dieses Wortes sind alle Wege, auf denen Eisen- oder Stahlschienen gelegt sind. Durchgreifend vom rechtlichen Standpunkt ist der Unterschied von öffentlichen und Privatbahnen. Öffentliche Eisenbahnen sind die, deren Benutzung Jedermann unter gleichen, öffentlich bekannt gemachten Bedingungen freisteht, also Hauptbahnen wie Nebenbahnen und Kleinbahnen, nicht minder der Orientierpfeßzug wie eine Jedermann zur Benutzung freistehende Pferdebahn. Privatbahnen sind die, deren Benutzung von der jedesmaligen besonderen Verfügung des Unternehmers abhängt. Das Wesentliche im Begriffe der Privateisenbahn ist nicht ihre Länge, noch der Umstand, ob sie Personen oder Sachen befördert, noch die Geschwindigkeit, sondern einzig und allein, daß nicht Jedermann verlangen kann, sie zu benutzen. Privateisenbahnen (häufig Industrie-, bezw. Grubenbahnen genannt) sind daher z. B. die, auf denen ein großes Bergbauunternehmen tagtäglich Tausende seiner Arbeiter von deren Wohnorte zur Arbeitsstätte hin- und zurückbefördert, ferner die, auf denen ein Bergwerksbesitzer seine Producte an die öffentlichen Eisenbahnen anfährt, oder auf denen der Landwirth seine Rüben an eine Zuckerfabrik abliefern, auch die innerhalb einer geschlossenen Arbeitsstätte gelegenen Schienenwege, auf denen Güter hin- und herbewegt werden. Regelmäßig werden auf solchen Bahnen nur eigene Arbeiter oder eigene Producte des Unternehmers befördert. Es ist rechtlich indeß nicht ausgeschlossen, daß der Unternehmer auch fremde Producte gegen Entgelt befördert. Erscheint aber nach Lage der Verhältnisse die Bahn wegen des Umfanges, in dem sie fremde Personen oder Erzeugnisse befördert, als öffentliches Verkehrsinstitut, so bedarf sie, wenn sie eine Lokalbahn ist, der gewerbepolizeilichen Concessionirung und Regelung (Gewerbeordnung § 37), und wenn sie zwischen verschiedenen Orten betrieben wird, eines staatlichen Privilegs². Die Entscheidung darüber, ob eine Eisenbahn als Privateisenbahn in diesem Sinne anzusehen ist und wann sie aufhört, dies zu sein, steht den Verwaltungsbehörden zu.

Was die rechtliche Natur der Privateisenbahnen anlangt, so läßt sich diese dahin zusammenfassen, daß sie weder im Sinne der Eisenbahngesetzgebung, namentlich im Sinne der Art. 41 ff. der Reichsverfassung oder im Sinne des preussischen Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838, noch selbst im Sinne des preussischen Gesetzes über Kleinbahnen und Privatananschlußbahnen vom 28. Juli 1892 Eisenbahnen sind, sondern vielmehr nur ein Zubehör bilden zu anderen Betrieben: landwirthschaftlichen, industriellen, bergbaulichen. Für sie gilt kein Sonderrecht, sondern das Recht des Hauptbetriebes. Die so häufigen und verhältnißmäßig bedeutenden Grubeneisenbahnen sind rechtlich bergbauliche Anlagen; ihre Gestattung und deren Bedingungen unterliegen lediglich den allgemeinen Vorschriften, welche für andere bergbauliche Anlagen gelten. Sind für den Betrieb von Privateisenbahnen polizeiliche Vorschriften nothwendig, z. B. über Stärke, Art und Revision der Lokomotiven, Fahrgeschwindigkeit, Signale, so werden sie nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen von den für den Hauptbetrieb zuständigen Landesbehörden erlassen. Diese Vorschriften dürfen lediglich sicherheitspolizeilicher Art sein; dagegen ist es unstatthaft, über Frachthöhe, Zahl und Zeit der Bahnzüge Vorschriften für Privateisenbahnen zu erlassen. Diesen Privateisenbahnen steht auch keine Eisenbahnpolizei zu, ihre Beamten sind nicht Polizeibeamte, sie werden nicht vereidigt; Widerstand gegen sie ist nicht Widerstand gegen die Staatsgewalt. Auf sie findet auch nicht das Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung

¹ Literatur: Arndt, im Archiv für öffentliches Recht, Bd. XI, S. 358 ff., Fischer, in von Holzendorff's Jahrbuch, Bd. I, S. 412 ff., Bd. II, S. 211 ff., Bd. IV, S. 421 ff., Endemann, Das Recht der Eisenbahnen, Leipzig 1896, Fritsch, in Conrad's Handwörterbuch,

III, S. 159 ff., Eger, Handbuch des preuss. Eisenbahnrechts, Breslau 1886, Gleim, Das Recht der Eisenbahnen in Preußen, Berlin 1893.

² Siehe weiter unten.

vom 28. Mai 1885 (R.-G.-Bl. 1885, S. 159) Anwendung. Verunglückt daher Jemand im Betriebe einer solchen Eisenbahn, so liegt kein Eisenbahnbetriebsunfall vor, vielmehr nur ein Unfall im Hauptbetriebe (landwirthschaftlichen, industriellen, bergbaulichen). Der Anspruch auf die Unfallrente ist dementsprechend an die den Hauptbetrieb umfassende Berufsgenossenschaft zu richten. Weder die auf Grund der Reichsverfassung erlassenen Bundesrathsverordnungen, noch was das Handelsgesetzbuch über das Frachtgeschäft der Eisenbahnen vorschreibt, gelten für Privateisenbahnen¹. Dagegen unterliegen sie nach der constanten Praxis des Reichsoberhandelsgerichts und des Reichsgerichts² dem Haftpflichtgesetze vom 7. Juni 1871, da es diesem Gesetze gegenüber nur auf die Gefährlichkeit des Betriebes ankommt. Sicher ist, daß Diebstahl auf einer Privateisenbahn kein qualificirter Diebstahl im Sinne des § 243 des Reichsstrafgesetzbuchs ist³; fraglich, inwiefern hier nicht zu entscheiden ist, ob ihre Gefährdung als Gefährdung eines Eisenbahntransports im Sinne der §§ 315 und 316 des Strafgesetzbuchs aufzufassen ist⁴. Werden Personen oder Güter gegen Entgelt auf Privateisenbahnen befördert (was nur in sehr beschränktem, den Charakter eines öffentlichen Verkehrsinstituts ausschließendem Maße statthaft ist), so gelten dafür lediglich die allgemeinen Regeln des Transportgeschäftes.

Besondere Vorschriften des öffentlichen Rechts gelten für diejenigen Privateisenbahnen, die mit Maschinen betrieben werden und derart in unmittelbarer Gleisverbindung mit öffentlichen Eisenbahnen stehen, daß ein Uebergang der Betriebsmittel stattfinden kann (preussisches Kleinbahngesetz vom 28. Juli 1892⁵, §§ 43 ff.). Diese sog. Privatanschlußbahnen bedürfen in allen Fällen der polizeilichen Prüfung und Genehmigung, nicht von Seiten der Eisenbahn-, sondern der sonst zuständigen Landesbehörde. Diese Genehmigung hat nicht den Charakter eines Privilegs, sondern die negative Bedeutung, daß kein polizeiliches Bedenken gegen den Uebergang der Transportmittel stattfindet. Daher beschränkt sich die Prüfung nur auf sicherheitspolizeiliche Gegenstände: betriebsfähige Beschaffenheit der Bahn und der Betriebsmittel, die technische Befähigung und Zuverlässigkeit der im äußeren Dienst Angestellten, Schutz gegen schädliche Einwirkungen der Anlage und des Betriebes. Daher erstreckt sich die Prüfung nicht auf die finanziellen Mittel des Unternehmers, noch auf den volkswirthschaftlichen Nutzen der Bahn und dergl. Die eisenbahntechnische Aufsicht und Ueberwachung der Privatanschlußbahnen erfolgen durch die Eisenbahnbehörde (§ 50 des Gesetzes vom 28. Juli 1892).

Gehen wir zu den öffentlichen Eisenbahnen über, so zerfallen diese in zwei Kategorien: die, welche der Deutschen Reichsverfassung oder, was sachlich auf Dasselbe hinausläuft, in Preußen dem Eisenbahngesetze vom 3. November 1838, und die, welche Kleinbahnen sind, welche also in Preußen dem Gesetze vom 28. Juli 1892 unterstehen. Die Deutsche Reichsverfassung unterstellt in Art. 4 der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Deutschen Reiches Ziffer 8: „das Eisenbahnwesen — im Interesse der Landesverteidigung und des allgemeinen Verkehrs.“ Der Abgeordnete Michaelis beantragte im verfassungsberatenden norddeutschen Reichstage, die Worte „im Interesse der Landesverteidigung und des öffentlichen Verkehrs“ zu streichen (Sten. Ber. S. 277). Er erklärte, daß er damit nicht beabsichtige, „dadurch die Wege zu öffnen, um alle Localbahnen, und was damit zusammenhängt, in die Hände des Bundes zu legen.“ Seinen Antrag bekämpfte (ebendort S. 278) der Bundeskommissar, preussischer Handelsminister Graf zu Hohenhausen: „— Nun, dem allgemeinen Verkehr steht doch gegenüber der Special- und Localverkehr. Jede kleine Localbahn, die zwei Städte mit einander verbindet, der Bundesgesetzgebung zu

¹ Ebenso Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts, 4. Aufl., S. 423.

² Z. B. Erkenntniß des Reichsgerichts vom 27. April 1887.

³ Vgl. v. Liszt, Strafrecht, § 126.

⁴ Dafür v. Liszt, wenn sie mit todtm

Material (Dampf, Electricität) betrieben werden, dagegen Erl. des Reichsger. vom 24. Febr. 1881, Entsch. in Straß., Bd. III, S. 115.

⁵ Preuß. Gef.-S. 1892, S. 225, Commentare von Eger, Gleim u. A.

unterwerfen, kann doch wohl nicht in der Absicht liegen —.“ Gegen den Antrag Michaelis sprach noch Miquel (ebendort S. 278): „— Es soll gerade hier ausgeschlossen werden, daß die allgemeine Gesetzgebung des Bundes sich zu beschäftigen habe mit rein lokalen und provinziellen Interessen. Es giebt bekanntlich eine sehr große Menge von secundären Interessen rein lokaler Natur; diese nun nicht zu unterwerfen der allgemeinen Gesetzgebung, das soll gerade bestimmt und deutlich ausgesprochen werden —.“ Hierauf wurde, nachdem Michaelis seinen Antrag zurückgezogen hatte, die Beibehaltung der Worte: „im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs“ beschlossen (Sten. Ber. S. 278, 279, siehe auch Schlußberatung Sten. Ber. S. 702).

Also nicht das Eisenbahnwesen schlechthin, nicht jede Eisenbahn, sondern das Eisenbahnwesen nur im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs, nicht jede Klein- oder Lokalbahn, sondern nur die dem Durchgangs-, dem allgemeinen, nationalen Verkehre dienenden Eisenbahnen unterstehen der Reichsgesetzgebung und der Beaufsichtigung durch das Reich. Darüber, ob eine Eisenbahn der Landesvertheidigung oder dem allgemeinen Verkehre im Sinne der Reichsverfassung dient, wacht das Reichs-Eisenbahnamt, und entscheidet, wenn dieses mit der höchsten Landesregierung nicht übereinstimmt, gemäß Art. 7, Ziff. 3 der Reichsverfassung endgültig der Bundesrath des Deutschen Reiches¹.

Das Deutsche Reich hat von der ihm in Art. 4, Ziff. 8 seiner Verfassung übertragenen allgemeinen Befugniß bisher nur einen bescheidenen Gebrauch gemacht. Ein vom Reichskanzleramt ausgearbeiteter Entwurf eines Eisenbahngesetzes ist in den siebziger Jahren im Bundesrath gescheitert. Die dem Reiche zustehende Aufsicht übt das Reichs-Eisenbahnamt aus, das durch Gesetz vom 27. Juni 1873 geschaffen ist. Dieses hat innerhalb der durch die Reichsverfassung bestimmten Zuständigkeit des Reiches das Aufsichtsrecht über das Eisenbahnwesen wahrzunehmen, für die Ausführung der reichsgesetzlichen Vorschriften zu sorgen und auf Abstellung der in Hinsicht auf das Eisenbahnwesen hervorgetretenen Mängel und Mißstände hinzuwirken. Wenn gegen eine vom Reichs-Eisenbahnamt verfügte Maßregel Gegenvorstellungen auf Grund der Behauptung, daß die Maßregel in den Gesetzen und rechtsgültigen Vorschriften nicht begründet sei, erhoben werden, so hat das durch Zuziehung von richterlichen Beamten verstärkte Reichs-Eisenbahnamt über die Gegenvorstellung selbstständig und unter eigener Verantwortung nach collegialischer Berathung und Beschlußfassung zu befinden. Näheres folgt weiter unten bei den Reichsbehörden.

Weit wichtiger als die in Art. 4, Ziff. 8 dem Reiche gegebenen allgemeinen sind die in den Art. 41 ff. enthaltenen besonderen Befugnisse, die sich indeß gleichfalls nur auf die „im Interesse der Landesvertheidigung oder im Interesse des gemeinsamen (nationalen) Verkehrs“ stehenden Eisenbahnen, nicht auf Kleinbahnen beziehen.

Gemäß Art. 41, Abs. 1 der Reichsverfassung können Eisenbahnen, welche im Interesse der Vertheidigung Deutschlands oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs für nothwendig erachtet werden, kraft eines Reichsgesetzes auch gegen den Widerspruch der Bundesglieder, deren Gebiet die Eisenbahnen durchschneiden, „unbeschadet der Landeshoheitsrechte“ für Rechnung des Reiches angelegt oder an Privatunternehmer zur Ausführung concessionirt und mit dem Expropriationsrechte ausgestattet werden. Das Gesetz muß ein Specialgesetz, keine bloße Position im Etatsgesetze sein. Die Etatsposition würde nur das Recht der Behörde bedeuten, die Ausgaben zu leisten. Das Specialgesetz soll die Erfüllung der in Art. 41 enthaltenen Vorbedingungen sein und insbesondere das Vorhandensein solcher Vorbedingungen zu einer solchen Bahn feststellen und den etwa entgegenstehenden Willen einzelner Bundesstaaten brechen². Die Worte „unbeschadet der Landeshoheitsrechte“ sind auf Antrag der verbündeten Regierungen in den preußischen Verfassungsentwurf mit aufgenommen und wollen bedeuten, daß die Landeshoheitsrechte

¹ Oben S. 107 ff.

² S. auch Arndt, Komm., S. 205, Seydel, Comm., S. 269.

nur soweit, wie es die Anlegung und Betreibung der Eisenbahn erfordert, beeinträchtigt werden sollen¹. Das Reich kann die Eisenbahn mit dem Rechte ausstatten, nach Maßgabe des in dem Bundesstaate geltenden Enteignungsrechts den Grund und Boden auch gegen den Willen der Eigenthümer und Besitzer zu erwerben.

Das Reich kann auch das Enteignungsrecht für den Einzelfall unmittelbar in dem Gesetze regeln². Abs. 2 in Art. 41 der Reichsverfassung verpflichtet jede bestehende (Staats- oder private) Eisenbahnverwaltung, sich den Anschluß neu angelegter Eisenbahnen auf Kosten der letzteren gefallen zu lassen. Diese Vorschrift giebt das Recht, die Ueberführung des rollenden Materials zu verlangen und die dazu erforderlichen Anlagen auf dem Eigenthume der anderen Bahn herzustellen³. Das Recht, die Mitbenutzung einzelner Strecken, Bahnhöfe zu verlangen, ist darin nicht enthalten⁴, auch nicht das Recht, die Concession zur Herstellung und zum Betriebe von Anschlußbahnen zu verlangen⁵; denn nur der Anschluß einer angelegten Eisenbahn, nicht die Concession einer anzulegenden Anschlußbahn wird zugestanden.

Abs. 3 in Art. 41 der Reichsverfassung bestimmt endlich, daß die gesetzlichen Bestimmungen, welche bestehenden Eisenbahn-Unternehmungen ein Widerspruchsrecht gegen die Anlegung von Parallel- oder Concurrenzbahnen einräumen⁶, „unbeschadet bereits erworbener Rechte“ für das ganze Reich aufgehoben und daß ein solches Widerspruchsrecht auch in den künftig zu ertheilenden Concessionen nicht weiter verliehen werden kann. Als bereits erworben können die Rechte nur gelten, wenn sie durch Vertrag oder Privileg erworben sind, nicht aber, wenn sie nur auf allgemeinen gesetzlichen Vorschriften beruhen⁷.

Art. 41 gilt in seinem ganzen Umfange auch für Bayern.

Weit wichtiger, sogar von der allerwichtigsten Bedeutung für das Eisenbahn- und Eisenbahntransportrecht sind die Vorschriften in den Art. 42—45 der Reichsverfassung:

Art. 42: „Die Bundesregierungen verpflichten sich, die Deutschen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Netz zu verwalten und zu diesem Behuf auch die neu herzustellenden Bahnen nach einheitlichen Normen anlegen und ausrüsten zu lassen.“

Art. 43: „Es sollen demgemäß in thunlichster Beschleunigung übereinstimmende Betriebseinrichtungen getroffen, insbesondere gleiche Bahnpolizei-Reglements eingeführt werden. Das Reich hat dafür Sorge zu tragen, daß die Eisenbahnverwaltungen die Bahnen jederzeit in einem die nöthige Sicherheit gewährenden baulichen Zustande erhalten und dieselben mit Betriebsmaterial so auszurüsten, wie das Verkehrsbedürfniß es erheischt.“

Art. 45: „Dem Reiche steht die Kontrolle über das Tarifwesen zu. Dasselbe wird namentlich dahin wirken:

1) daß baldigst auf allen Deutschen Eisenbahnen übereinstimmende Betriebsreglements eingeführt werden;“

¹ Ebenso Seydel, Comm., S. 269.

² Das Reich ist nach Art. 4, Ziff. 8 zuständig, ein allgemeines Eisenbahnteignungsgesetz zu erlassen; siehe auch Seydel, Comm., S. 269.

³ Vgl. hierzu Seydel, Comm., S. 271.

⁴ Laband, II, S. 106.

⁵ Anderer Ansicht Laband, II, S. 107; vgl. auch Seydel, Comm., S. 270 f.

⁶ Solche sind z. B. in § 44 des preussischen Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 (G.-S. 1838, S. 504) enthalten.

⁷ Der gleichen Ansicht Laband, II, S. 204, anderer Meinung Seydel, Comm., S. 271 f., Köning, Verwaltungsrecht, S. 621, Anm. 3.

Die Frage hat meiner Meinung nach kaum praktische Bedeutung, da wohl ausnahmslos in den Concessionen das Privileg ertheilt ist. Für die im Texte vertretene Ansicht spricht entscheidend, daß Michaelis, der im Auftrage von „Mitgliedern der verschiedensten politischen Richtungen“ die Fassung der Eisenbahntitel 41 ff. formulirt und namentlich Abs. 3 in Art. 41 beantragt hat, zur Begründung anführte (Sten. Ber. des verfassungsberatenden nordd. Reichstages S. 504), daß dieser Zusatz „die bestehenden Verbote der Parallelbahnen aufhebt und die Wiedereinführung derselben verbietet.“

Diese Verfassungsvorschriften sprechen von Pflichten der Bundesglieder, nicht von einem Rechte des Reiches. Sie besagen nicht, daß das Reich ein Reglement oder für ganz Deutschland das gleiche Reglement, für die verschiedenen Gegenstände also gleiche Reglements erlassen soll oder darf, sondern, ihrem Wortlaute nach, daß Reglements — übereinstimmende allerdings — von den Bundesgliedern eingeführt werden sollen. Gleichwohl hat auf Grund dieser Verfassungsvorschriften das Deutsche Reich durch den Bundesrath für die verschiedenen Gegenstände das gleiche Reglement mit dem Anspruche und der thatsächlichen Wirkung unmittelbar, d. h. nicht erst durch die einzelnen Bundesregierungen vermittelter Gültigkeit erlassen u. A.:

das Bahnpolizei-Reglement für die (Voll-)Eisenbahnen Deutschlands vom 30. November 1885 (R.-G.-Bl. 1885, S. 289). Dieses Reglement ist aufgehoben. Heute gelten folgende auf Grund der Art. 42 und 43 der Reichsverfassung erlassene Vorschriften:

1) die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 (R.-G.-Bl. 1892, S. 764),

2) die Normen für den Bau und die Ausrüstung der (Haupt-)Eisenbahnen vom 5. Juli 1892 (R.-G.-Bl. 1892, S. 747),

3) Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 (R.-G.-Bl. 1892, S. 791),

4) Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 (R.-G.-Bl. 1892, S. 733),

5) Bestimmungen über die Befähigung der Eisenbahnbetriebsbeamten vom 5. Juli 1892 (R.-G.-Bl. 1892, S. 723),

6) die Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 15. Nov. 1892 (R.-G.-Bl. 1892, S. 923),

An Stelle der Bezeichnung „Reglement“ ist die Bezeichnung „Ordnung“ getreten.

Alle diese Vorschriften sind Verordnungen, da sie ohne Zustimmung des Reichstages, nicht im Wege des Gesetzes, ergangen sind. Sie sind nicht durch die einzelnen Bundesregierungen, sondern vom Reiche veröffentlicht worden. Sie sind sämtlich Rechts- (gesetzvertretende) Verordnungen; sie stellen Rechtsnormen auf, und zwar überall den Eisenbahnunternehmern, zum großen Theil auch dem Publicum, Jedermann gegenüber. Sie befehlen u. A., welche Beschaffenheit eine Voll- oder Nebenbahn haben muß, um betriebssicher zu sein. Die Befolgung dieser Vorschriften ist mit großen Kosten verbunden, sie kann erzwungen werden, und zwar den Staatsbahnen gegenüber äußersten Falls durch Bundesexecution gegen den Staat (Art. 19 der Reichsverfassung), den Privatbahnen gegenüber durch Concessionsentziehung Seitens der Landesregierung.

Die Befolgung der Vorschriften der Verkehrsordnung wird, soweit sie die Haftung für den Transport betrifft, gegenüber den Eisenbahnunternehmern dadurch bewirkt, daß von ihr zum Nachtheil des Publicums abweichende Abreden als nichtig gelten; die der übrigen Vorschriften erfolgt ebenso, wie bei den über polizeiliche Beschaffenheit, Construction u. dergl. Die das Publicum betreffenden polizeilichen Vorschriften des Bahnpolizeireglements und der Verkehrsordnung: nicht den Bahnkörper zu betreten, nicht in fahrende Wagen einzusteigen, nicht feuergefährliche oder Explosivstoffe mit sich zu führen, haben die Natur von Strafgesetzen, ihre Uebertretung ist mit gerichtlicher Strafe bedroht.

Aber wenn so erwiesener Maßen alle vom Bundesrath auf Grund der Art. 42 ff. erlassenen Verordnungen, Reglements, Normen, Ordnungen, oder wie sie sich sonst nennen mögen, thatsächlich gesetzvertretende Verordnungen sind¹, und zwar solche, die vom Reiche unmittelbar erlassen und verkündet sind, wie läßt sich deren Rechtsbeständigkeit² begründen?

¹ Dies erkennt u. A. Hänel, Staatsrecht, S. 656 f.

² Diese ist allerdings mehr oder weniger in der Theorie bestritten: Hänel, Organi-

заторische Entwicklung, S. 81 ff., Hänel, Staatsrecht, S. 644 ff., Laband, Reichsstaatsrecht, 1. Aufl., Bd. II, S. 89, 90, 363 ff., 372 ff., minder bestimmt allerdings in den neueren Auf-

Zwei Fragen sind hierbei zu beantworten: die erste, ist der Verordnungs-
weg statthaft oder, anders ausgedrückt, durften die Reglements ohne Gesetz erlassen
werden? die zweite, durfte das Reich oder mußten die Bundesregierungen,
jede für sich, diese erlassen?

Bezüglich der ersteren Frage ist zu beachten, daß bereits Art. 4, Ziff. 8 der
Reichsverfassung der Gesetzgebung des Reiches das Eisenbahnwesen unterstellte,
daß daher die Art. 42 ff. ganz überflüssig wären, wenn sie nur vorschreiben
wollten, daß ihr Inhalt durch Reichsgesetz verwirklicht werden sollte, oder wenn sie
nicht die sofortige Regelung des Gegenstandes im Verordnungswege vorschreiben
oder doch wenigstens zulassen wollten. So sagte der Abg. Miquel in den Sten.
Ber. des Reichstages 1870, Bd. II, S. 784:

„Die Specialartikel 41—47 der Norddeutschen Bundesverfassung dagegen
bezielen solche Bestimmungen, welche entweder sich nicht zur gesetzlichen
Regelung eignen oder aber, welche nicht zu ihrer Regelung eines be-
sonderen Zusatzes bedürfen“ (damit sind die Art. 42—47 gemeint). „Wenn
in dem Art. 41 gesprochen wird von dem Rechte des Bundes, eine Eisen-
bahn auf Kosten des Bundes herzustellen, ohne daß die einzelnen Staaten
dagegen Widerspruch erheben können, so ist es klar, daß es hierzu eines
Specialgesetzes bedurfte“ (weil aus dem Rechte der Gesetzgebung über das
Eisenbahnwesen noch nicht die Befugniß für das Reich zur Anlegung einer
Eisenbahn folgt). —

„Wenn in den Art. 42—44 gesprochen wird von der Verpflichtung,
welche die einzelnen Staaten unter sich contrahiren, ihre Eisenbahnen nach
einem gemeinsamen Plane verwalten zu lassen, die nöthigen Betriebs-
einrichtungen herzustellen, wenn ferner davon gesprochen wird, daß zu diesem
Behufe ein gleichartiges Bahnpolizeireglement erlassen werden solle,
so sind das Specialbestimmungen, welche eine unmittelbare Aus-
führung zulassen auch ohne den Erlaß eines allgemeinen
Eisenbahngesetzes. Ich erinnere mich ganz bestimmt, daß auch in
diesem Sinne bei der Verathung der Norddeutschen Bundesverfassung ver-
fahren worden ist, daß man diese Artikel in diesem Sinne da-
mals aufgefaßt hat.“

Fernerer Beweis liegt in einer Rede des Abg. Michaelis, von dem die
jetzige Fassung der Art. 42 ff. im Wesentlichen herrührt. Derselbe stellte (Sten.
Ber. des verfassungsberatenden norddeutschen Reichstages S. 505) den (angenommenen)
Antrag, anstatt der im Entwurfe geforderten gleichen zu setzen „überein-
stimmende“ Betriebsreglements, um zu verhüten, daß dieselben „zu un-
bedingt der Reglementirung des Bundes unterworfen“ seien; er erkannte
damit implicite an, daß sie — wenigstens die Bahnpolizeireglements, in Ansehung
deren die ursprüngliche Fassung „gleich“ beibehalten wurde, daß sie der
Reglementirung, d. h. dem Verordnungswege, überlassen werden sollten.

Am 5. Mai 1869 nahm der Reichstag den Antrag v. Luck, v. Bredow
und Genossen an (Sten. Ber., II, S. 882):

„den Bundeskanzler (d. h. als Vorsitzenden des Bundesraths) zu ersuchen,
baldbstunlichst die in den Art. 41—47“ (muß meines Erachtens heißen
42—47) „der Verfassung des Norddeutschen Bundes enthaltenen Be-
stimmungen durch Erlaß der erforderlichen reglementarischen Fest-
setzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen
in's Leben treten zu lassen.“

Der Reichstag hat also selbst anerkannt, daß er bei Erlaß dieser Reglements
nicht mitzuwirken habe und ihr Erlaß ausschließlich der reglementarischen Fest-
setzung unterliege; er hat die Regelung im Verordnungswege geradezu gefordert.

lagen Bd. II, S. 117 ff. Die eisenbahnrecht- für ihre Verwaltung wichtigsten und geradezu
lichen Schriftsteller Gleim, Eger u. s. w. machen grundlegenden Normen zu vertheidigen.
nicht einmal den Versuch, die Gültigkeit dieser

Ganz klar ist dies auch in der Rede des Abg. Lasker ausgesprochen (Sten. Ber. des Reichstages 1869, S. 828):

„Darauf kommt es an, daß überhaupt der Bundesrath (also das Verordnungsorgan des Reichs) das thun will, was in der Sache zu wünschen ist“¹.

Es ist hierbei noch zu berücksichtigen, daß die in den Reglements, Signalordnungen, Verkehrsordnungen u. s. w. geregelten Gegenstände nach dem in Deutschland und anderswo hergebrachten Rechte nicht im Gesetzgebungs-, sondern im Verordnungswege geregelt wurden. So verweist das preußische Eisenbahngesetz vom 3. November 1838 (G.-S. S. 503) auf vom Eisenbahnminister zu erlassende Bahnpolizei- und Betriebsreglements, und so waren von diesem Minister ergangen: die Eisenbahnbetriebsreglements vom 18. Juli 1853, 5. Januar 1861, 22. April 1861, 17. Februar 1862, 3. September 1865 (Ministerialbl. f. d. gef. innere Verwaltung 1853, S. 307, 1861, S. 23 und S. 87, 1862, S. 91, 1865, S. 251), und in Gemeinschaft mit dem Minister des Innern die Eisenbahnpolizei-Reglements vom 2. Februar 1848, 15. Dezember 1858 und 8. Juni 1859 (Ministerialbl. f. d. gef. innere Verwaltung 1848, S. 134, 1859, S. 58 und S. 153).

Aber war, dies ist die andere der oben aufgeworfenen Fragen, das Reich berechtigt, selbst und unmittelbar die zur Ausführung der Art. 42—45 erforderlichen Verordnungen zu erlassen?

Allerdings spricht Art. 42 von einer Verpflichtung der einzelnen Staaten, nicht von einer Berechtigung des Reiches. Indes ist Folgendes zu beachten: die Bundes- und die Reichsverfassung sind entstanden zunächst aus Verträgen, welche die Bundesglieder mit einander vereinbart haben; aus Verträgen, bei denen es darauf ankam, festzusetzen, was von den Befugnissen der Einzelstaaten fortan zu Befugnissen des Reiches werden sollte, oder mit anderen Worten: Befugnisse der Bundesglieder an die Gesamtheit abzugeben. Wenn Theile des Bündnißvertrages (Art. 42 der Reichsverfassung ist Art. 39 des Vertrages oder Verfassungsentwurfes vom 18. Juni 1867) ihrem Wortlaute nach in den Text der Bundes-(Reichs-)Verfassung übergegangen sind, so folgt daraus, daß sie dadurch aufhörten, Vertragsrecht zu werden und Verfassungs-Bundes-Reichsrecht wurden.

Wenn darauf hingewiesen ist, daß die Fassung der Art. 42 und 45 an die alten Zollvereinsverträge erinnert, so ist dem gegenüber zu bemerken, daß auch in Ansehung dieser das Verordnungsrecht nicht mehr den Einzelstaaten, sondern dem Reiche als ein unmittelbares zusteht. Insbesondere sorgt der Bundesrath für die „Uebereinstimmung“ und „Gleichheit“ der in Zoll- und Steuersachen erforderlichen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen jedesmal durch den Erlaß einer eigenen und einzigen Verordnung. Dies muß also auch im Gebiete des Eisenbahnwesens gelten, soweit die ursprünglichen Vertragspflichten der Bundesregierungen in die Verfassung Aufnahme gefunden haben.

Allerdings wäre es, da die Gesetzgebungs- und also auch Verordnungsbefugniß des Reiches in Eisenbahnangelegenheiten keine ausschließliche ist, auch statthaft gewesen, daß die Einzelstaaten selbst Uebereinstimmung und Gleichheit unter ihren Eisenbahnbetriebs-(Verkehrs-) und Eisenbahnpolizei-Reglements herbeigeführt hätten. Da indes die Einzelregierungen Jahre lang nach dieser Richtung hin unthätig blieben, so durfte und mußte das Reich den vorgeschriebenen Weg einschlagen, für welchen auch die praktische Zweckmäßigkeit und insbesondere die dem Reiche obliegende Pflicht sprechen, für die Durchführung der Verfassung zumal in einem Falle zu sorgen, wo die „thönlichste Beschleunigung“ und die Sorge für die Durchführung in der Verfassung selbst befohlen worden sind.

Vorstehendes ist die Ansicht aller Bundesregierungen gewesen, welche einmüthig im Bundesrath die erwähnten Reglements beschlossen. Es war aber auch die Ansicht des norddeutschen Reichstages, da dieser in der Resolution vom 5. Mai 1869 (Sten. Ber. Bd. II, S. 828) den Erlaß der Reglements von Reichs wegen und durch den Bundesrath forderte. So sagte u. A. der Abg. Lasker:

¹ Vgl. auch ebendort die Erklärung des Bundeskommissars Michaelis.

„Darauf kommt es an, daß überhaupt der Bundesrath (also das Reich) das thun will, was in der Sache zu wünschen ist.“

Uebrigens war man sich bei den Bahnpolizeireglements, die „gleiche“ sein sollten, von Anfang an darüber klar, daß der Bund die Sache unmittelbar in die Hand nehmen sollte. In Betreff der Bahnbetriebsreglements ersetzte man „gleiche“ durch „übereinstimmende“, weil — wie der Antragsteller Michaelis (Sten. Ber. des verfassungsberatenden Reichstages 1867, S. 504) sagte — in „dem Augenblicke, wo Sie dem Bunde das Recht beilegen, gleiche Betriebsreglements einzuführen und aufrecht zu erhalten, resp. was dasselbe ist, aufzuerlegen, der Verkehr der Eisenbahnen unter Gleichen aufhört.“ Für den Erlaß der Betriebsreglements wollte man allen Regierungen zunächst die Möglichkeit lassen, „Experimente zu machen, damit, wenn diese Reformen sich bewähren, die Reformen dann erweitert werden“¹.

Zur Erklärung der Fassung in den Art. 43 und 45 der Reichsverfassung ist zu beachten, daß dieselben nicht vom Erlasse, sondern von der Einführung der gleichen oder übereinstimmenden Reglements sprechen, daß somit nach dieser Fassung zwar die Einzelregierungen die Reglements einführen, aber nicht erlassen sollen.

Schließlich ist noch auf Art. 7, Ziff. 2 der Reichsverfassung hinzuweisen, der dem Bundesrath, sofern nicht durch Reichsgesetz etwas Anderes bestimmt ist, das Recht giebt, die „zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen“² zu beschließen³.

Die öffentlichen Eisenbahnen unterscheiden sich rechtlich von der Post- und Telegraphenverwaltung dadurch, daß erstere nach ihrer Entstehung und Entwicklung im Princip Erwerbsanstalten, letztere dagegen im Princip Verkehrsanstalten sind⁴. Der Staat hat den Post- und Telegraphenbetrieb nicht übernommen und führt ihn nicht in der Weise und zu dem Zwecke, um daraus einen Erwerb zu ziehen, sondern um damit dem öffentlichen Verkehr zu dienen⁵. Die Eisenbahnen dagegen sind in Deutschland zunächst von Capitalisten und zwar von Privatunternehmern erbaut worden, um aus ihrem Betrieb einen Erwerb zu machen. Aus mehreren Gründen wurde der Eisenbahnbetrieb unter staatliche Regelung genommen: Zunächst und selbstverständlich erscheint bei der gefährlichen Natur des Unternehmens die sicherheitspolizeiliche Fürsorge des Staates. § 23 des preussischen Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 (G.-S. 1838, S. 505) bestimmte: „Die Handhabung der Bahnpolizei wird, nach einem darüber von dem Handelsministerium zu erlassenden Reglement, der Gesellschaft übertragen. Das Reglement wird zugleich das Verhältniß der mit diesem Geschäft beauftragten Beamten der Gesellschaft näher festsetzen.“ Hieraus folgt zunächst, daß das Handelsministerium im sicherheitspolizeilichen Interesse Bestimmungen über Beschaffenheit des Ober- und Unterbaues, Lokomotiven, Bremsen, Brücken, Wegeübergänge, Fahrgewindigkeit, Signale und dergl. erlassen durfte. Es war (und ist) unnötig, gerichtliche Strafen zur Sicherung der Befolgung anzudrohen; denn wirksamer als sonstige Polizeistrafen ist die Vorschrift, daß im Falle des Ungehorsams die der Eisenbahngesellschaft ertheilte Concession verwirkt und die Bahn mit den Transportmitteln und allem Zubehör für Rechnung der Gesellschaft öffentlich versteigert wird (zu vgl. § 47 des Gesetzes vom 3. November 1838). Soweit die Reglements dem Publicum gegenüber gelten sollten, z. B. das Betreten des Bahnkörpers, das Einsteigen in fahrende Wagen, das Mitführen

¹ Michaelis, l. c. S. 505.

² Siehe Arndt, Komm. zur Reichsverf., S. 115 ff., und oben S. 200 ff.

³ Die Gültigkeit der vom Bundesrath auf Grund der Art. 43 ff. erlassenen Verordnungen ist auch in der Praxis nie bestritten worden; vgl. u. A. Entsch. des Oberhandelsgerichts, Bd. XXI, S. 60, und des Reichsgerichts in Strafs., Bd. X, S. 326. Die Gültigkeit der Verkehrs-

ordnung ist nunmehr im Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897, §§ 454, 472 reichsgesetzlich anerkannt worden.

⁴ Dies ist auch anerkannt im Erkenntnisse des Ober-Verwaltungsgerichts vom 16. Februar 1876, Entsch. Bd. IV, S. 14.

⁵ Vgl. auch Entsch. des Ober-Verwaltungsgerichts, Bd. XV, S. 427, und Bd. XXV, S. 151.

gefährlicher Gegenstände betrafen, konnte ihre Befolgung nur durch Androhung gerichtlicher Strafen gesichert werden¹; deshalb schien es nach Lage der älteren preussischen Gesetzgebung² nothwendig, daß sie unter Mitwirkung des Ministers des Innern erlassen wurden. Die Art. 42 ff. der Reichsverfassung setzen an die Stelle der Landes-Centralbehörden in allen diesen Fällen den Bundesrath. Der Ausdruck „eingeführt werden“ in Art. 43 erklärt sich auch daraus, daß die Handhabung der Eisenbahnpolizei, also auch die Einführung der Eisenbahnpolizeireglements, nicht durch die Staatsorgane, sondern die Eisenbahnen selbst geschieht. Die Eisenbahnen üben nämlich selbst die Bahnpolizei aus. Die Eisenbahnpolizeibeamten, obwohl sie lediglich von den Unternehmern angestellt sind, haben in Bezug auf die Handhabung der Eisenbahnpolizei die Rechte und Pflichten der öffentlichen Beamten. Widerstand gegen sie ist Widerstand gegen die Staatsgewalt. Sie dürfen die geeigneten Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Bahnpolizei ergreifen, z. B. Contravenienten zwangsweise aussetzen, entfernen u. s. w. Dieser Rechtszustand gilt fort (§ 63 der Betriebsordnung für die Hauptbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892, R.-G.-Bl. 1892, S. 691 ff.).

Die den Eisenbahngesellschaften zu machenden Auflagen sicherheitspolizeilicher Art sind verschieden, je nach dem Grade der Fahrgewindigkeit und des Verkehrs. Hierauf und hierauf allein gründet sich, daß für Haupt- und Nebenbahnen verschiedene polizeiliche Bestimmungen vom Minister, bezw. Bundesrath erlassen sind³.

Da ferner die Eisenbahnen dem Verkehre dienen sollen und da sie ferner, wenn auch kein rechtliches, so doch häufig ein thatsächliches Beförderungsmonopol hatten und haben, so erschien es der Gesetzgebung nothwendig, die Vertragsfreiheit der Eisenbahnen in der Annahme oder Ablehnung von Beförderungen in den Vereinbarungen über Garantieleistung und in anderen Rücksichten einzuschränken⁴. Diese Einschränkungen erfolgten theils im Eisenbahngesetz, theils durch Verordnungen, welche unter dem Namen von Betriebsreglements durch die Centralbehörden erlassen wurden⁵. Die Reglements enthielten im Allgemeinen nicht dem Publicum, sondern nur den Eisenbahnen gegenüber zwingende Normen: Ihr sollt der Reihe nach befördern, Niemanden begünstigen (Refactienverbot!), ihr sollt gewisse Gegenstände von der Beförderung unbedingt oder bedingt ausschließen, ihr sollt in gewissen Fällen eure Haftung für Verlust, Beschädigung und Verspätung nicht oder nur beschränkt ausschließen⁶. Dagegen wollten und sollten die Reglements das Publicum nicht hindern, sich günstigere Garantiebedingungen auszumachen. Insoweit enthielten sie dem Publicum gegenüber keine Rechtsnormen, wohl aber, insoweit sie z. B. dem Publicum bei Strafe verboten, feuergefährliche Gegenstände, geladene Gewehre und dergl. bei sich zu führen. Das Recht des Publicums, günstigere Garantiebedingungen zu vereinbaren, konnte bei dem thatsächlichen Monopol der Eisenbahnen nicht praktisch nutzbar gemacht werden. Das Publicum mußte die Bedingungen acceptiren, die ihm die Eisenbahngesellschaften stellten, und diese Gesellschaften gingen mit dem Ausschluß ihrer Haftung bis an die Grenzen des ihnen in den Reglements Erlaubten. Auch die Handelsgesetzgebung des Jahres 1861 bestrebte sich, das Publicum gegen die wirthschaftliche Uebermacht der Eisenbahnen zu schützen, und bezeichnete ihrerseits Fälle, in denen diese die Beförderung und ihre Haftung nicht

¹ Vgl. z. B. §§ 53 ff. der Betriebsordnung u. s. w. vom 5. Juli 1892 (R.-G.-Bl. 1892, S. 691 ff.).

² Vgl. Staatsministerialbeschuß vom 7. Jan. 1845 (Justizministerialblatt 1845, S. 34) und Erf. des Ober-Tribunals vom 6. März 1856 und 16. Juli 1857 (l. c. 1856, S. 153, und 1857, S. 378).

³ Die Betriebsordnung für Nebenbahnen datirt gleichfalls vom 5. Juli 1892 und ist im R.-G.-Bl. 1892, S. 764 ff. abgedruckt.

⁴ Zu vgl. §§ 26 ff., 48, 49 des Eisenbahn-

gesetzes vom 3. November 1838.

⁵ Die Reglements des Handelsministers vom 18. Juli 1853, 5. Januar 1861, 22. April 1861, 17. Februar 1862, 3. September 1865 (Min.-Bl. f. d. innere Verwaltung 1853, S. 207, 1861, S. 23, 1861, S. 87, 1862, S. 91, 1865, S. 251).

⁶ Die Betriebsreglements stellen nicht die Bethätigung der Vertragsfreiheit dar, sondern schließen diese, den Eisenbahngesellschaften gegenüber, gerade umgekehrt aus.

oder nur innerhalb gewisser Grenzen ausschließen durften (Art. 422 bis 431 des Handelsgesetzbuchs vom 5. Juni 1869 (R.-G.-Bl. 1869, S. 404). Die Reglements konnten den Eisenbahnen von den Pflichten, die ihnen das Handelsgesetzbuch auferlegte, nichts abnehmen, sie konnten indeß ihnen weitergehende auferlegen. Dies geschah indeß nur in ungenügendem Maße; auch die Reglements gingen bis nahe an die Grenze des den Eisenbahnen im Handelsgesetzbuche Erlaubten¹. Der dritte Handelstag in Frankfurt erklärte am 27. September 1866, daß die „unter Ausübung des Expropriationsrechtes erbauten Eisenbahnen nicht ausschließlich als solche gewerbliche Anlagen betrachtet und gesetzlich behandelt werden können, deren willkürliche Ausbeutung dem Eigenthümer zusteht“, und daß demgemäß die Gesetzgebungen und die Staatsverwaltungen (d. h. also die Verordnungen, die Reglements) dafür sorgen müssen, daß die Eisenbahnen ihrem gemeinnützigen Zwecke gemäß auch unter dem Gesichtspunkte der Förderung der wirthschaftlichen Landesinteressen verwaltet und betrieben werden müssen. Unter Bezug hierauf vertheidigte der Abgeordnete v. Rabenau im verfassungsberathenden Reichstage am 20. März 1867 (Sten. Ber. S. 277) die Verfassungsvorlage, da es dringend nothwendig sei, daß „der Centralgewalt das volle Recht in die Hand gegeben werde“, die von ihm näher geschilderten Mißbräuche zu beseitigen. Der Sinn und Zweck der Art. 42, bes. 44 ff. geht nun dahin, daß an die Stelle der Landesverwaltung die Reichs-Verwaltung (d. i. der Bundesrath) treten und die Betriebsreglements erlassen sollte, welche alsdann von den Eisenbahnen einzuführen sind. Die vom Bundesrath erlassenen Betriebsreglements haben den gleichen Rechtscharakter wie die der Landes-Centralbehörden. Den Eisenbahnen legten sie gewisse Pflichten in allen Theilen, dem Publicum nur nach einzelnen Richtungen (keine geladenen Gewehre, keine explosiblen Stoffe bei Strafe bis zu 100 Mark mit sich zu führen u. dgl.) auf; im Allgemeinen aber überließen sie dem Publicum, sich günstigere Bedingungen zu stipuliren. Dem Publicum gegenüber wurden die entsprechenden Vorschriften des Reglements erst gültig, wenn es sich ihnen unterwarf. Diese Vorschriften waren Gesetze den Eisenbahngesellschaften gegenüber; für das Publicum werden sie nur durch ausdrückliche Uebereinkunft, qua Vertrag, gültig. Nur mit dieser Einschränkung ist die Judicatur des Reichs-Ober-Handels- und des Reichsgerichts als richtig anzuerkennen². Da nun das Publicum kaum jemals in der Lage war, sich günstigere Bedingungen auszumachen, so erschien es bei Neubearbeitung des Handelsrechts einfacher, die Haftung der Eisenbahnen derart zu regeln, daß die betreffenden Vorschriften unmittelbar, d. h. ohne den Umweg einer Aufnahme in den Frachtvertrag, zur Anwendung kommen. Dies geschieht theils dadurch, daß das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 selbst die Haftungsregeln direct ausspricht, theils dadurch, daß eine staatliche Verordnung, die Bundesraths-Verkehrsordnung³, mit voller Gesetzeskraft bekleidet (d. h. in allen Theilen auch dem Publicum gegenüber) und zum zwingenden Recht erhoben wird, soweit sie dem über ihr stehenden Reichsgesetze (dem Handelsgesetzbuche) nicht widerspricht⁴. Demgemäß bestimmt zunächst § 453 des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897, daß die dem öffentlichen, allgemeinen Verkehr dienenden Eisenbahnen nur in den dort bezeichneten Fällen die Beförderung versagen dürfen; § 471, daß die Vorschriften des § 432, Abs. 1 und 2, der §§ 438, 439, 453, 455 bis 470 weder durch Verkehrsordnung, noch durch Verträge ausgeschlossen oder beschränkt werden können, und daß Vereinbarungen, welche mit der Verkehrsordnung im Widerspruch stehen, nichtig sind. Die Vorschriften über die Beförderung von Personen auf den Eisenbahnen, so bestimmt § 472, werden durch die Eisenbahn-Verkehrsordnung getroffen. Nunmehr sind — zweifellos — die Verkehrsordnungen in allen ihren Theilen und gegenüber Jedermann Rechtsnormen

¹ Gareis, Das deutsche Handelsrecht, S. 57, Bd. XII, S. 156.
6. Aufl., S. 663.

² Vgl. u. A. Enlsch. des Ober-Handelsgerichts Bd. XIX, S. 184, Bd. XXV, S. 170, des Reichsgerichts in Civilf. Bd. I, S. 14, Bd. II,

³ Verkehrsordnung ist identisch mit Betriebsreglement.

⁴ Vgl. Gareis, S. 665.

geworden. Diese Verkehrsordnungen gelten nicht für die sog. Klein- und Lokalbahnen, welche der Landesgesetzgebung unterstehen. Rückfichtlich dieser bestimmt § 473, daß an Stelle der Eisenbahn-Verkehrsordnung die von den bez. Landesbehörden auferlegten Beförderungsbedingungen maßgebend und daß § 453 nur insoweit auf solche Bahnen Anwendung finden soll, als daß sie die Uebernahme von Gütern zur Beförderung nicht verweigern dürfen. Auf nicht dem öffentlichen Verkehre dienende Bahnen finden diese Vorschriften überhaupt nicht Anwendung.

Neben dem Handelsgezehbuche und neben der vom Bundesrath erlassenen Verkehrsordnung finden auch die dem allgemeinen Verkehre dienenden (besonders bezeichneten) Eisenbahnen noch Anwendung die internationalen Abkommen, namentlich der vom Bundesrath und Reichstag genehmigte völkerrechtliche, mit Gesetzeskraft ausgerüstete (sog. Berner) Vertrag vom 14. October 1890 (R.-G.-Bl. 1892, S. 793)¹, der auf drei Jahre abgeschlossen, sich aber bei nicht rechtzeitiger Kündigung um je drei Jahre wieder verlängert. Dieser Vertrag gilt auch für Bayern. Das Kündigungsrecht steht nur dem Reiche, nicht Bayern zu. Für wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Oesterreich-Ungarns gelten besondere Abmachungen (R.-G.-Bl. 1895, S. 139), desgleichen für den wechselseitigen Verkehr mit Oesterreich-Ungarn, den Niederlanden und der Schweiz (R.-G.-Bl. 1894, S. 113 ff.).

Die Betriebs- und Verkehrsordnungen gelten auch für Bayern, obgleich die Art. 42 bis 45 der Reichsverfassung, auf Grund deren sie erlassen sind, auf Bayern nicht anwendbar sind (Art. 46, Abj. 2); sie gelten, weil sie Bayern bei sich gelten lassen wollte und eingeführt hat².

Art. 44 der Reichsverfassung schreibt vor, daß die Eisenbahnverwaltungen verpflichtet sind, die für den durchgehenden Verkehr und zur Herstellung in einander greifender Fahrpläne nöthigen Personenzüge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit, desgleichen die zur Bewältigung des Güterverkehrs nöthigen Güterzüge einzuführen, auch directe Expeditionen im Personen- und Güterverkehr, unter Gestattung des Uebergangs der Transportmittel von einer Bahn auf die andere, gegen die übliche Vergütung einzurichten. Art. 44 gilt nicht für Bayern.

Die Ueberwachung der Ausführung des Art. 44 steht gemäß Art. 17 der Reichsverfassung dem Kaiser zu, der sie durch das Reichs-Eisenbahnamt ausübt. Dieser Behörde sind alle Fahrpläne mit allen Abänderungen rechtzeitig anzuzeigen. Das Reichs-Eisenbahnamt trifft die zur Ausführung des Art. 44 erforderlichen Anordnungen, gegen welche der Recurs an das durch richterliche Mitglieder verstärkte Reichs-Eisenbahnamt statthaft ist³.

Nach Art. 45, Abj. 1 der Reichsverfassung steht dem Reiche die Controle über das Tarifwesen zu. Das Recht der Controle schließt die Befugniß in sich, Kenntniß zu nehmen, auch die, Mittheilung von allen Tarifen und Tarifänderungen zu erhalten⁴, nicht die, einen Zwang auf die einzelnen Eisenbahnen zur Herabsetzung ihrer Tarife auszuüben. Nun fährt zwar Art. 45 fort: „Das- selbe (das Reich) wird namentlich dahin wirken: — 2) daß die möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife erzielt, insbesondere, daß bei größeren Entfernungen für den Transport von Kohlen, Roaks, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungsmitteln und ähnlichen Gegenständen ein dem Bedürfniß der Landwirtschaft und Industrie entsprechender ermäßigter Tarif, und zwar zunächst der Einpfeunig-Tarif eingeführt werde.“ Allein auch hierin ist nicht das Recht enthalten, die Eisenbahnen zu irgend welchen Tarifiermäßigungen zu zwingen; sondern nur „die Tendenz -- wenn es ihm (dem Reich) geeignet erscheint, die theilhaftigen Regierungen zu einer Einwirkung, soweit sie ihnen gesetzlich zusteht, auf ihre Eisenbahnen im Sinne des Art. 42 zu veranlassen⁵.“ In dem Rechte,

¹ v. Litz, Das Völkerrecht, Berlin 1898, Deßbrück am 1. April 1867 im verfassungs-
berathenden Reichstage 1867, S. 507.

² Siehe Sehdel, Comm., S. 281.

³ Siehe auch Laband, II, S. 112.

⁴ Siehe die Reden von Michaelis und

⁵ So Deßbrück, I. c., und bei Bezold, Materialien, I, S. 214.

Betriebsreglements zu erlassen, welches Ziff. 1 in Art. 45 giebt, ist nicht das Recht enthalten, die Tarife zu bestimmen, weil die Betriebsreglements herkömmlich und von Anfang nicht die Tarife betrafen. Einen directen erzwingbaren Einfluß auf die Tarife hat sonach das Reich nicht durch Art. 45 erhalten, und übt ihn thatsächlich auch nicht aus.

Bezüglich der württembergischen Eisenbahnen ist in der Verhandlung vom 25. November 1870 (B.-G.-Bl. 1870, S. 657) unter Nr. 2 zu Art. 45 der Verfassung anerkannt, daß bei ihren Bau-, Betriebs- und Verkehrsverhältnissen nicht alle in Art. 45 aufgeführten Transportgegenstände in allen Gattungen von Verkehren zum Eimpfennigtarife befördert werden können.

Nach Art. 46 sind die Eisenbahnverwaltungen, außer den bayerischen, verpflichtet, bei eintretenden Nothständen, insbesondere bei ungewöhnlicher Theuerung der Lebensmittel, für den Transport, namentlich von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten und Kartoffeln, zeitweise einen dem Bedürfniß entsprechenden, von dem Kaiser auf Vorschlag des Bundesrathsausschusses für Eisenbahnen, Post und Telegraphen festzustellenden niedrigen Specialtarif einzuführen. Es ist hiernach selbstverständlich, daß der Kaiser nur, wenn und soweit er mit dem Bundesrathsausschusse übereinstimmt, die fragliche Anordnung erlassen kann, und daß diese Anordnung endgültig wie unanfechtbar ist¹. Nur dahin ist die Anordnung durch Art. 46 eingeschränkt, daß der festgesetzte Specialtarif nicht unter den niedrigsten auf der betreffenden Bahn für Rohproducte geltenden Satz herabgehen darf. Die Anordnung richtet sich an die Bahnverwaltungen, welche durch Aenderung ihres Tarifs ihr unweigerlich Folge zu leisten haben. Im Ungehorsamsfalle haben sie Zwangsmaßnahmen ihrer Landesregierungen zu gewärtigen.

Wenn auch die in den Art. 42, 43, 44 und 45 der Reichsverfassung enthaltenen Verordnungsbefugnisse des Bundesraths nicht für Bayern gültig sind (Art. 46, Abs. 2), so steht doch gemäß Art. 46, Abs. 3 dem Reiche auch gegenüber Bayern das Recht zu, im Wege der Reichsgesetzgebung einheitliche Normen für die Construction und Ausrüstung der für die Landesverteidigung² wichtigen Eisenbahnen aufzustellen. Der Ausdruck „einheitliche Normen“ bedeutet, daß das Reichsgesetz keine besonderen Normen für Bayern, sondern nur gemeinsame Normen für die Construction und Ausrüstung aller deutschen Bahnen erlassen kann³.

Im Falle des Krieges, schon bei Kriegsgefahr und selbst ohne diese, zu jedem Zwecke der Vertheidigung, also auch zu allen Dislocationen der Truppen im Frieden⁴, schreibt Art. 47 besondere Pflichten den Eisenbahnen, auch den bayerischen, vor. Die Eisenbahnen haben den Anforderungen „der Behörden des Reichs“ (das sind in diesem Sinne die Militärbehörden, auch wenn es Landesverwaltungsbehörden: preussische, bayerische, sächsische, württembergische sind) in Betreff der Benutzung der Eisenbahnen unweigerlich Folge zu leisten. Letzteres bedeutet, daß sie sofort Folge zu leisten haben und hiervon durch eine etwaige Vorstellung nicht befreit sind. Insbesondere — schreibt Art. 46, letzter Satz vor — ist das Militär und alles Kriegsmaterial zu gleichen ermäßigten Sätzen zu befördern und zwar zu den einseitig vom Reiche, im Frieden vom Bundesrathe festzusetzenden „auf sämtlichen bei dieser Beförderung beteiligten Eisenbahnen zu gleichen Sätzen“. Letztere Worte entsprechen der Auslegung, welche Delbrück im verfassungsberatenden Reichstage dem Worte „gleichen“ auf die Anfrage des Abgeordneten Reichenheim gegeben hat (Sten. Ber. S. 509, Bezold, Materialien, I, S. 217). Nähere Ausführung hat Art. 47 bezüglich der Kriegseleistungen im Gesetze vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. 1873, S. 129), §§ 28

¹ Ebenso Seydel, Comm., S. 280.

² Nicht für den gemeinsamen Verkehr, von dem in Art. 41 die Rede ist.

³ Seydel, Comm., S. 281.

⁴ Der Antrag des Abgeordneten Evans, aus Gerechtigkeitsgefühlen die Worte „bei Kriegs-

gefahr“ einzuschalten hinter Kriegsmaterial, da der Reichstag bei seinen Beschlüssen zu Art. 42 ff. den Eisenbahnen besondere Lasten auferlegt habe, wurde im verfassungsberatenden Reichstage abgelehnt (Sten. Ber. S. 508 ff., Bezold, I, S. 216 f.).

bis 81 und bezüglich der Friedensleistungen in § 15 des Gesetzes vom 18. Februar 1875 (R.-G.-Bl. 1875, S. 52) erfahren¹.

Koncessionen Verordnungsbefugnisse stehen dem Reiche zu bezüglich der Concessionirung von Eisenbahnen oder der Vorarbeiten zu deren Anlegung. Diese Materie ist noch lediglich der Landeszuständigkeit verblieben, da der Entwurf eines Reichs-Eisenbahngesetzes im Bundesrath ge scheitert ist. Eisenbahnen bedürfen zu ihrer Anlegung einer landesherrlichen Concession, diese stellt ein Privileg dar². Es bedarf der Anstellung eines Privilegs, weil der öffentliche Betrieb der Eisenbahn zwischen verschiedenen Orten in die landesherrlichen Regalrechte eingreift (§§ 141, 142, Theil II. Tit. 15 des Allgemeinen Landrechts, § 36 des preussischen Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838). Die Ertheilung oder Versagung eines solchen Privilegs ist eine *res morae facultatis*: deshalb hängt es auch allein vom Ermessen der Landesregierung ab, ob und welche Bedingungen sie dem Privilegirten auferlegen will. In den Eisenbahngesetzen wie in den Bedingungen ist dem Staate vorbehalten, das Eigenthum der Bahn nach Verlauf einer gewissen Zeit (30 Jahren) unter festgesetzten Bedingungen zu erwerben. Von diesem Rechte ist, sobald es anging, Gebrauch gemacht. Die Staaten haben aber auch sonst ihren Einfluß als Concurrenten, namentlich ihre Mitwirkung bei Tarifierfestsetzungen, Erbauungen weiterer Linien, Rücklagen zum Reservefonds und dergl., benützt, um die Eisenbahngesellschaften zum Verkauf ihrer Unternehmungen zu veranlassen. Solchergehalt sind die weitaus meisten und wichtigsten Eisenbahnen von den Bundesstaaten erworben worden. Der preussische Staat ist durch Gesetz, betreffend die Uebertragung der Eigenthums- und sonstigen Rechte des Staates an Eisenbahnen auf das Deutsche Reich vom 4. Juni 1876 (G.-S. 1876, S. 161), berechtigt, die ihm gehörigen Eisenbahnen an das Reich abzutreten. Dieses Gesetz hatte den Uebergang aller oder doch aller wichtigen Eisenbahnen an das Reich zu seinem Endziele. Indes besteht zu dessen Verwirklichung vorerst keine Aussicht.

Das Reich hat hauptsächlich wegen der Frage, ob seine Betriebs- oder Verkehrsordnungen und seine Normen über Ausrüstung u. s. w. Anwendung finden, zu prüfen und in letzter Instanz endgültig darüber zu entscheiden, ob eine concessionirte Eisenbahn eine dem allgemeineren oder nur dem lokalen Verkehre dienende ist, auch ob sie aufgehört hat, nur dem lokalen Verkehre zu dienen und nunmehr dem gemeinsamen Verkehre dient (Art. 7, Ziff. 3 der Reichsverfassung)³. Dient die Eisenbahn dem gemeinsamen Verkehre, so hat der Bundesrath in letzter Instanz und endgültig darüber zu befinden, ob sie als Vollbahn oder als Nebenbahn aufzuassen ist, während das Reichs-Eisenbahnamt zu entscheiden hat, ob die Vorschriften der Reichsverfassung und die auf deren Grundlage errichteten Bundesrathsverordnungen, die Verkehrs-, die Betriebs-, die Signalordnung u. s. w. in allen Fällen von den Eisenbahnen befolgt sind. Das Reichs-Eisenbahnamt hat solche Entscheidungen bezüglich der bayerischen Eisenbahnen nicht zu treffen, da das Reich nur in den Fällen der Art. 41, 46, Abj. 3, und 47, also namentlich in den Fällen der Art. 42, 43, 44 und 45 der Reichsverfassung nicht für Bayern zuständig ist.

Schließlich ist noch Folgendes anzuführen:

Die Eisenbahnen haben je länger, je mehr, namentlich durch ihre Verstaatlichung, die Reglementirung des Betriebes und die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 von dem Charakter öffentlicher Verkehrsinstitute angenommen und von dem Charakter, Erwerbsunternehmen zu sein, verloren. Sie sind indes nicht, wie die Post, im rechtlichen Sinne reine Verkehrsanstalten, und zwar namentlich aus folgenden Gründen nicht: 1) Ihre Anlegung beruht mehr als bei der Post auf der Absicht, Vortheil zu ziehen; die Post errichtet dagegen viele Anstalten, nur um dem Publicum und dem Verkehre zu dienen; 2) die Eisenbahntarife beruhen wesentlich auf der Absicht, Gewinn zu machen; die Post stellt

¹ Siehe Arndt, Komm. zur Reichsverf., S. 211, und weiter unten.

² Auch bei den sog. Kleinbahnen (s. Arndt, im Arch. f. öff. Recht, Bd. XI, S. 381 ff.), so-

weit sie den Verkehr zwischen mehreren Orten vermitteln.

³ Siehe Arndt, im Arch. f. öff. Recht, Bd. XI, S. 384.

nicht selten Tarife nur im Verkehrsinteresse auf, trotzdem sie weiß, daß sie finanziellen Nachtheil erleidet (z. B. bei Packetporto, der Landbestellung); 3) die Eisenbahnen dürfen zwar u. A. nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 und den internationalen Abkommen keine Transporte aus nicht zugelassenen Gründen ablehnen, aber sie sind — abgesehen von dem Verbot, Ausnahmen (Refactionen) zu machen — frei in der Tarifstellung; dagegen sind die Tarife der Post und Telegraphie in allen Fällen gesetzlich oder durch Verordnung, also obrigkeitlich vorgeschrieben. Aus allen diesen Gründen ist es noch richtig, daß die Eisenbahnen in ihrem Grundcharakter keine öffentlichen Verkehrsanstalten im Dienste der Wohlfahrtsinteressen des Publicums, sondern gewerbliche Unternehmen darstellen¹.

¹ Erf. des Oberverwaltungsgerichts vom 16. Februar 1876, Entscheid. Bd. IV, S. 14: Eisenbahngebäude (Wartehäler) sind daher in Preußen nicht von der Grund- und Gebäudesteuer befreit.

Siebentes Buch.

Finanzwesen.

§ 36. Das Reichshaushalts-Statsgesetz.

Der Regierungsentwurf lautete wie folgt:

Art. 65: „Abgesehen von dem — — — — — Aufwande für das Bundesheer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen, sowie von dem Aufwande für die (Kriegs-)Marine — werden die gemeinschaftlichen Ausgaben im Wege der Bundesgesetzgebung und, sofern sie nicht eine nur einmalige Aufwendung betreffen, für die Dauer der Legislaturperiode festgestellt —.“

Art. 66: „Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die aus den Zöllen, den gemeinsamen Steuern und dem Post- und Telegraphenwesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insofern dieselben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche von dem Präsidium nach Bedarf ausgeschrieben werden.“

Art. 67: „Ueber die Verwendung der gemeinsamen Einnahmen und der (Matrikular-)Beiträge der Einzelstaaten ist von dem Präsidium dem Bundesrathe und dem Reichstage Rechnung zu legen.“

Dieses vorgeschlagene Budgetrecht zeigte namentlich folgende Eigenthümlichkeiten¹: 1) Die Ausgaben für das Heer und die Marine waren dem Statsgesetz entzogen. 2) Von einer jährlichen Veranschlagung und Festsetzung der Einnahmen ist nicht die Rede. 3) Nur die Ausgaben sollen, abgesehen von denjenigen für das Heer und die Marine, festgesetzt werden, und was von diesen Ausgaben nicht durch die Zölle, gemeinschaftlichen Steuern und Einnahmen aus dem Post- und Telegraphenwesen gedeckt ist, soll ohne Weiteres, ohne Feststellung im Statsgesetze, durch Matrikularbeiträge aufgebracht werden, welche vom Präsidium „nach Bedarf“ ausgeschrieben werden.

Die heutige Fassung ist eine ganz andere; sie rührt vom Reichstage her, und zwar beruht sie im Wesentlichen auf Anträgen des Abgeordneten Miquel, und zwar vollständig der heutige Art. 69², im Wesentlichen der heutige Art. 70³, im Wesentlichen der heutige Art. 72⁴, ferner vollständig der heutige Art. 73⁵. Der heutige Art. 71 war gleichfalls von Miquel beantragt, indeß in erster Lesung

¹ Siehe auch Rede Miquel's am 9. April 1867 im verfassungsberathenden Reichstage (Sten. Ber. S. 622, bei Bezold, II, S. 472 f.).

² Drucksachen Nr. 76, Ziff. 134, bei Bezold, II, S. 512.

³ Drucksachen Nr. 76, Ziff. 136, bei Bezold, II, S. 546.

⁴ Druckf. Nr. 76, bei Bezold, II, S. 555.

⁵ Bei Bezold, II, S. 556, Druckf. Nr. 76.

abgelehnt und ist dann erst bei der Schlußberatung vom Grafen Eberhard zu Stolberg am 16. April 1867 beantragt und ohne Discussion angenommen worden¹.

Der auf den Antrag Miquel angenommene heutige Art. 69 der Reichsverfassung deckt sich mit Art. 99 der Preussischen Verfassung; aber es findet sich eine, wie sich zeigen wird, erhebliche Abweichung, insofern in Satz 2 die Worte „nach folgenden Grundsätzen“ eingeschaltet sind. Diese Grundsätze sind in Art. 70 aufgeführt und sollen, wie demnächst zu zeigen ist, analog dem Art. 109 der Preussischen Verfassung klarstellen, daß der Reichstag ein Steuerverweigerungsrecht nicht hat, daß die Zölle und die Reichssteuern nicht bloß auf je ein Jahr bewilligt sind, daß ihre Erhebung nicht von ihrer Einstellung in das Etatsgesetz abhängig ist, daß sie vielmehr solange fortzuerheben sind, bis sie durch ein Gesetz, also unter Zustimmung vom Kaiser (Art. 5, Abs. 2 der Reichsverfassung) und vom Bundesrath (Art. 5, Abs. 1 das.), aufgehoben sind.

Die Worte „nach folgenden Grundsätzen“ fehlen in dem Antrage Duncker², welcher das alljährliche Steuerbewilligungsrecht, „das ABC des Constitutionalismus“, forderte, der aber abgelehnt wurde³; ebenso wie sein Antrag: „Steuern und Abgaben für den Bund dürfen nur, soweit sie in dem Bundeshaushalts-Etatsgesetz aufgenommen oder durch besondere Bundesgesetze angeordnet sind, erhoben werden.“

Da die Vorschriften der Reichsverfassung über das Staatshaushalts-Etatsgesetz ihrem Wortlaute nach sich an diejenigen der Preussischen Verfassung anschließen und da bei ihrer Beratung und Beschließung Freunden wie Gegnern das preussische Etatsrecht fort und fort vor Augen stand, ist es nothwendig, auf dieses näher einzugehen. Das preussische Recht läßt sich kaum anders wie im Zusammenhang mit dem englischen und französisch-belgischen Rechte vortragen, weil diese Rechte bei Beratung und Beschließung der Preussischen Verfassung fortdauernd erwähnt und berücksichtigt wurden; weil, anders ausgedrückt, der Charakter des preussischen Budgetrechts erst klar wird aus Dem, was von dem englischen und dem französisch-belgischen Staatsrecht nicht angenommen werden sollte und nicht angenommen worden ist.

Englisches Recht.

Von Rudolf Gneist wird das englische Budgetrecht⁵ in folgender Weise vorgetragen und in Deutschland geglaubt⁶: In England habe das Parlament nicht das Recht, beliebig Steuern und Ausgaben zu verweigern, vielmehr ständen die meisten Steuern und Ausgaben gesetzlich fest, ihre Bewilligung durch das Parlament sei unnöthig, geschehe auch nicht; nur ein verhältnißmäßig unbedeutender Theil der Steuern und Einnahmen unterliege der alljährlichen Bewilligung. Das Unterhaus habe nicht das Recht, das Budget im Allgemeinen oder gesetzlich bestehende Steuern oder gesetzlich feststehende Ausgaben im Besonderen zu verweigern. Auch seien „bepackte“ Gelbbewilligungen in England unzulässig. Das Budgetrecht könne nicht geübt werden, um etwa Ministerien zu stürzen oder der Gelbbewilligung fernliegende Zwecke durchzusetzen. Die Auffassung, daß das Parlament alljährlich alle Steuern und alle Ausgaben zu bewilligen habe, sei specifisch französisch-belgisches Recht.

Diese Darstellung muß als unrichtig bezeichnet werden. Das englische Recht ist vielmehr auch im Jahre 1849 bei den Beratungen der Preussischen Verfassung durch Gegner und Freunde, z. B. v. Bismarck-Schönhausen, Simson, dahin

¹ Drucksachen Nr. 116, Sten. Ber. S. 725, Bezold, II, S. 711.

² Drucks. Nr. 83, bei Bezold, II, S. 514.

³ Sten. Ber. S. 655, bei Bezold, II, S. 562.

⁴ „Die Verurtheile auf England sind unser Unglück“, v. Bismarck-Schönhausen am

24. September 1849 in der II. preuß. Kammer.

⁵ Z. B. Gneist, Gesetz und Budget, Berlin 1879, S. 92, u. a. D. Gneist, Der Rechtsstaat, Gneist, Englisches Verwaltungsrecht, I, § 49, II, § 103.

⁶ Z. B. von Zorn, Reichsstaatsrecht, S. 466, Anm. 53.

aufgefaßt worden, — so wird es in England aufgefaßt, und so ist es aufzufassen, daß das englische House of Commons gesetzlich jede Steuer und jede Ausgabe verweigern darf. Selbstverständlich ist, daß seitdem, weil und solange in England das Unterhaus absolut regiert (d. h. die Staatsgeschäfte im Namen der Krone durch seinen Mehrheitsauschuß, das Ministerium, führen läßt), ihm vernünftiger Weise nicht mehr in den Sinn kommen kann, sich selbst (seinem Ausschusse) das Budget zu verweigern oder sich selbst (seinem Ausschusse) die Verfügung über die Staatssteuern vorzuenthalten oder den Staatsgläubigern die Auszahlung der Zinsen zu verzögern.

Als Beweis für die Richtigkeit dieser Auffassung mag nachfolgende Stelle aus Thomas Erskine May, on constitutional history of England, dienen, aus welcher allerdings Gneist das Gegentheil von ihrem Inhalte deducirt hat¹: „Eines der ältesten und werthvollsten Rechte der Gemeinen ist das der Geldbewilligung für den Staatsdienst und der Besteuerung. Seit frühester Zeit benutzten sie es, um von der Krone Zugeständnisse zu erlangen und die Freiheiten des Volkes zu fördern. Sie vertheidigten dasselbe mit Unerbittlichkeit gegen die eigenmächtigten Könige. Die Bill of Rights gab ihnen den endlichen Sieg über die Prærogative der Krone. Mit gleicher Festigkeit hielten sie an ihrem Rechte den Lords gegenüber fest. Jahrhunderte lang nahmen sie eine jede Einmischung des anderen Hauses in Geldbewilligungs-Angelegenheiten übel auf; unter der Regierung Karl's II. versuchten sie ihr Recht mit Erfolg, ausschließlich zu entscheiden, wo es sich um „den Gegenstand, das Maß und die Dauer“ einer dem Volke aufzuerlegenden Steuer handelt.“

„Unter derselben Regierung begannen sie die Art der Verwendung der Staatsgelder ihrer Prüfung zu unterziehen und führten den heilsamen Gebrauch ein, die Geldmittel nur zu bestimmter Verwendung zu bewilligen. Sie hatten aber den Werth einer geregelten Beaufsichtigung der Einkünfte und Ausgaben der Krone noch nicht kennen gelernt; ihre Freigebigkeit setzte Karl I. und später Jakob II. in den Stand, sich Eingriffe in die Freiheiten des Volkes zu erlauben.“

„Die Erfahrungen, welche man unter diesen Regierungen machte, verhüteten eine Wiederholung früherer Irrthümer. Seit der Revolution gründeten die Geldbewilligungen der Gemeinen sich auf jährliche Voranschläge, welche die Kronminister unter ihrer Verantwortlichkeit vorlegen, und werden bestimmt für den Staatshaushaltsbedarf des Jahres angewiesen. Die beständige Ueberwachung der Staatsausgaben trug mehr als irgend ein anderer Umstand dazu bei, den Schwerpunkt der Staatsgewalt in das Haus der Gemeinen zu verlegen; der Krone erwuchs daraus kein Nachtheil. So lange die Gemeinen weder über die Bedürfnisse des Staates Auskunft erhielten, noch ihnen für die angemessene Verwendung der bewilligten Geldmittel Sicherheit gewährt wurde, schlugen sie von dem Könige verlangte Gelder ganz oder theilweise ab².“

„Die Gemeinen haben sich des Mittels, durch Hinausschiebung der Geldbewilligung oder mit anderen Worten durch „Steuerverweigerung“ auf die anderen Zweige der Staatsgewalt Zwang zu üben, seit langer Zeit zu bedienen nicht versucht. Eine wirksamere Waffe, die Executive unter ihren Willen zu beugen, konnte in die Hände einer Volksvertretung nicht gelegt werden. Man hat sie mit Erfolg gebraucht, als die Prærogative des Königs Alles galt, und der Einfluß der Gemeinen ohne Bedeutung war; heutigen Tages liegt diese Waffe rostend in der Rüstkammer constitutioneller Kriegsgeräthe. Im Jahre 1781 stellte Mr. Thomas Pitt den Antrag, die Bewilligung der Geldmittel auf einige Tage zu verschieben, damit Lord North zu einer bindenden Erklärung in Betreff des amerikanischen

¹ Deutsch von D. G. Oppenheim, Leipzig 1862, Bd. I, S. 390 ff.

² Im Jahre 1625 hoben die Gemeinen es hinaus, die von Karl I. zur Führung des Krieges mit Spanien verlastigten Gelder zu bewilligen. Sie schlugen 1675 Karl II. eine Summe ab, um einen aus seinen Einkünften

entnommenen Vorschuß zu decken. Im Jahre 1677 lehnten sie weitere Bewilligungen ab, bis der König sie über die geschlossenen Bündnisse unterrichtet haben werde. Im nächsten Jahre erfolgte die Ablehnung eines Zuschusses. Jakob II. verlangte (1685) 1 400 000 Pfund Sterling, die Gemeinen bewilligten nur die Hälfte.

Krieges gezwungen werde. Nachdem man hatte zugeben müssen, daß ein ähnlicher Antrag seit der Revolution nicht gestellt worden sei, beschloß das Haus mit großer Majorität, mit der Budgetberatung vorzugehen. In derselben Sitzungsperiode stellte Lord Rockingham im Hause der Lords den Antrag, die dritte Lesung der Grundsteuerbill bis dahin zu verschieben, daß über die Ursachen des Rückzuges von Admiral Kempenfeldt Aufschluß erteilt sei. Er ließ es indeß nicht zur Abstimmung kommen.“

„Der Fall des Jahres 1784 ist das einzige Beispiel, daß die Gemeinen sich ihrer Befugniß bedient haben, mit Bewilligung der Geldmittel zurückzuhalten. Die Krone hatte sie dazu durch verfassungswidrige Beeinflussungen gereizt. Das Mittel versagte aber im Augenblicke der höchsten Noth¹, — man hat zu demselben nie wieder seine Zuflucht genommen. Die Gemeinen sind sich ihrer großen Verantwortlichkeit zu wohl bewußt, um ein so bedenkliches Verfahren einzuschlagen. Die Geldinstitute und der Credit des Staates hängen von den Bewilligungen des Hauses der Gemeinen ab; man darf nicht unbedacht eine Stocung herbeiführen. Es bedarf aber auch dieses Mittels nicht, um die Exekutive willfährig zu machen, da nicht minder erfolgreich in anderer Art auf die Leitung der Staatsgeschäfte eingewirkt werden kann.“

„Den Lords steht bei Fragen des Ausgabebudgets außer der formellen Genehmigung der Appropriation-Acte keine Stimme zu. Nach Geist und Form der Verfassung ist ihnen eine solche versagt.“

„Nicht minder ausschließlich ist das Recht der Gemeinen, Steuern zu bewilligen und die Mittel für die Staatsausgaben aufzubringen. Diese Berechtigungen sind in der That untrennbar und beruhen auf denselben Grundsätzen. Lord Chatham sagt: ‚Die Besteuerung bildet keinen Theil der Befugnisse der Staatsregierung oder der Gesetzgebung. Steuern sind eine freiwillige Gabe und Zubilligung der Gemeinen allein. Bei der Gesetzgebung sind die drei Factoren des Staates gleichmäßig theilhaftig; der Mitwirkung der Peers wie der Krone bei einer Steuer bedarf es aber nur, um sie in die Form eines Gesetzes zu kleiden. Die Gabe und die Bewilligung steht ausschließlich den Gemeinen zu.‘ Auf diesen Grundsätzen beruht die Behauptung der Gemeinen, daß eine Geldbill unantastbar, der Amendmenten unzugänglich ist. Bei dem, was sie geben und bewilligen, dulden sie keine Einmischung.“

Im Jahre 1860 hatten die Commons die Vermögens- und Stempelsteuer erhöht, die Papiersteuer aber aufgehoben. Dies mißfiel dem Oberhause, weshalb es beschloß, die zweite Lesung auf sechs Monate hinauszuschieben. Das Unterhaus erblickte darin einen Eingriff in seine Rechte. Der Conflict wurde im Sinne des Unterhauses auf Vermittlung von Lord Palmerston durch die Annahme von fast einstimmig gefaßten Resolutionen beendet, in denen ausgesprochen wird, daß das Recht, Geldmittel der Krone zu bewilligen, den Gemeinen allein zusteht, und daß es in der Hand des Unterhauses liege, die Steuern in der Art aufzuerlegen und wieder aufzuheben und die Geldbewilligungsbill in der Weise zu fassen, daß nach Inhalt, Art, Maß und Zeit eine Verletzung des Rechts der Gemeinen unmöglich ist.

Es kommt für den Zweck dieser Untersuchung weniger darauf an, wie das englische Budgetrecht wirklich gestaltet ist, als darauf, wie es in den Jahren 1848 und 1849 in Preußen verstanden wurde; deshalb sollen nur noch in Kürze einige weit verbreitete Mißverständnisse aufgeklärt werden. Man unterscheidet in dem vom Unterhause regierten England heute, namentlich seit den Gesetzen 17 and 18 Victoria c. 94 (1854) und 19 and 20 Victoria c. 59 (1856), permanente und nicht permanente Ausgaben. Die ersteren sind aus dem consolidirten Fonds zu leisten, ohne daß es einer erneuten parlamentarischen Ermächtigung bedarf². Auch können die Steuerzahler sich nicht weigern, vom Parlament dauernd bewilligte Steuern

¹ Weil Pitt im sichern Gefühle der umgeschlagenen Volkstimmung das Unterhaus auflöste und eine große Mehrheit für sich erzielte.

² Todd, Parlamentarische Regierung, I, S. 407.

ohne (d. h. schon vor) Genehmigung des Jahresbudgets, d. h. vor dem Zustandekommen der Appropriationsacte¹, zu zahlen. Das Unterhaus seinerseits aber hat das unbestrittene Recht, wenn es wollte, alle Einnahmen der Regierung vorzuenthalten²; kann es ja sogar einseitig und beliebig eine bestehende Steuer aufheben und den Ausfall durch den Zuschlag zu einer anderen Steuer aufbringen! Ebenso hat es das unbestrittene Recht, wenn es wollte, das ganze Budget der Regierung zu verweigern³. Auch heute noch gelten die Sätze in der Petition of right: „That no man be compelled to make or yield any gift, loan, benevolence, tax or such like charge, without common consense by act of parliament“ und Bill of rights I, 4: „That levying money for the use of the Crown, by pretence of prerogative, without grant of parliament, for longer time and in other manner than the same is or shall be granted, is illegal.“ Wollte aber heute das britische Unterhaus von seinem Rechte Gebrauch machen und nothwendige oder gar alle Einnahmen und Ausgaben verweigern, so würde es nur sich selbst, nicht aber die Krone in Verlegenheit bringen⁴. Das Budgetrecht des Unterhauses ist einigermassen verdunkelt durch die Herrschaft, welche es uneingeschränkt ausübt. Schließlich muß stets betont werden, daß das Budgetgesetz in England wie sonst nur Recht ausmacht zwischen Regierung und Parlament, nicht zwischen Volk (Steuerzahlern) und Regierung⁵.

Das französische Budgetrecht.

Das französische Budgetrecht ist in folgenden Sätzen enthalten⁶: „Les impôts de repartition sont votes pour un an: tous les autres impôts peuvent l'être pour plusieurs années. Les lois de finances en autorisent chaque année la perception.“ 19: „Toutes contributions directes ou indirectes autres que celles qui sont autorisées par les lois de finances, à quelque titre et sous quelque dénomination qu'elles se perçoivent, sont formellement interdites, à peine, contre les autorités qui les ordonneraient, contre les employés qui confectionneraient les rôles et tarifs, et ceux qui en feraient le recouvrement, d'être poursuivies comme concussionnaires, sans préjudice de l'action en répétition, pendant trois années, contre tous receveurs, percepteurs ou individus qui auraient fait la perception.“

Bereits Montesquieu in seinem *Esprit des lois* VI, 11 forderte nach dem Vorbilde des britischen Rechts jährliche Steuerbewilligungen durch das Parlament, um dadurch die persönliche Freiheit zu sichern. Die im Jahre 1789 berufene Nationalversammlung legte sich das alleinige Recht der Steuerbewilligung bei, erklärte alle bisher bestandenen Steuern als gesetzwidrig und beschloß nur deren provisorische Forterhebung⁷.

Als Mirabeau am 1. September 1789 seine berühmte Rede für das Königliche Veto hielt, unterstellte er dabei, daß das Parlament das unbedingte Steuerverweigerungsrecht haben sollte⁸. Es besteht auch heute kein Zweifel darüber, daß die französische Deputirtenkammer alle Credite willkürlich ablehnen kann; fraglich ist, ob sie einseitig Gesetze, namentlich Steuergesetze, aufheben kann. Dies wird neuerdings bestritten, z. B. von Lebon⁹.

Es ist hierbei zu beachten, daß allerdings kein Gesetz von der Deputirtenkammer allein aufgehoben werden kann, daß daher die Steuerzahler verpflichtet

¹ Blackstone, Commentaries on the laws of England, I. p. 336: „This revenue the people can never refuse to raise, because it was made perpetual by act of parliament.“

² S. auch Todd, I. S. 438.

³ S. auch Jellinek, Gesetz und Verordnung, Freiburg 1887, S. 130–146.

⁴ „In our circumstances to stop the supplies would be a very efficient mean to embarrass ourselves; but it would cause no personal inconvenience to the Queen.“

Hearn, The government of England, London 1867, I. p. 358.

⁵ Siehe weiter unten.

⁶ Block, Dictionnaire de l'administration française s. m. budget.

⁷ Jellinek, Gesetz u. Verordnung, S. 148.

⁸ Jellinek, S. 149.

⁹ Lebon, Staatsrecht der französischen Republik, S. 160 (in Marquardien's Sammlung).

sind, gesetzlich bestehende Steuern zu bezahlen, auch wenn das Etatsgesetz noch nicht votirt ist; daß dagegen die Staatsregierung, solange dieses Gesetz noch nicht zu Stande gekommen ist, in Frankreich auch nicht die auf Gesetzen beruhenden Ausgaben und Einnahmen machen darf. Die Nichtvotirung der loi de finances, sei es in der Form der Ablehnung oder in der milderer der Vertagung, bedeutet und soll bedeuten nicht den Stillstand der Staatsmaschine, noch die Befreiung der Steuerzahler, noch die Verausgabung der Couponsinhaber, sondern für Minister und zuweilen für den Präsidenten die Nothwendigkeit, „se soumettre ou se démettre“¹. So war das Recht, aus allgemein politischen Gründen das Etatsgesetz vorzuenthalten, das Mittel, die Präsidenten Mac Mahon und Grévy und zahllose Minister zu Fall zu bringen².

Hiernach muß „die landläufige Ansicht“, daß das französische Budgetrecht ein logisches Product der für Frankreich unbedingt gültigen Lehre von der Volkssouveränität ist, durchaus aufrecht erhalten werden³.

Das belgische Budgetrecht.

Auch das belgische Staatsrecht beruht auf dem Principe der Volkssouveränität. Der König hat nur abgeleitete, nur übertragene Gewalten. Aber er hat die Vertretung des Staates nach außen und die vollziehende Gewalt. Diese Befugniß soll er — wenigstens auf die Dauer — nur nach dem Willen des wahren Souveräns, des Volkes, ausüben. Deshalb muß er ein verantwortliches Ministerium nehmen, und deshalb ist das Budgetrecht so gestaltet, daß es das Mittel ist, um das Ministerium nach dem Willen der Volksvertretung zu dirigiren. Die belgische Verfassung bestimmt demgemäß art. 115: „Chaque année, les chambres arrêtent la loi des comptes et votent le budget. Toutes les recettes et dépenses de l'Etat doivent être portées au budget et dans les comptes.“ Art. 111: „Les impôts au profit de l'Etat sont votés annuellement. Les lois qui établissent n'ont de force que pour un an, si elles ne sont renouvelées.“ Die Staatsregierung kann sonach ohne Budgetgesetz, ohne Zustimmung der Kammern weder irgend welche Ausgaben leisten, noch irgend welche Einnahmen erheben; selbst die Steuergesetze gelten im Verhältniß von Regierung zum Parlament nur auf ein Jahr, bis sie wieder erneuert sind. Der Satz, daß alle Einnahmen und Ausgaben in das jährlich zu votirende Budget eingestellt werden müssen, soll bedeuten, daß alle Einnahmen und Ausgaben nur auf Grund des Etatsgesetzes, also nur mit Bewilligung des Parlaments, gemacht werden dürfen⁴. Das Parlament kann das Budget verweigern, wenn es will, nicht dieses Budgets wegen, sondern aus allgemeinen politischen Gründen: „pour maintenir le pouvoir exécutif dans ses limites“⁵, um die Exekutive von sich abhängig zu machen, um dem Ministerium mit Erfolg zuzurufen: „ôte toi, que je m'y mette.“

Die Nichtvotirung des Budgetgesetzes will weder die Befolgung der Richter, noch die Auszahlung der Staatsschulden hindern, sondern der Staatsregierung, dem am Ruher befindlichen Ministerium, die Möglichkeit entziehen, über die Staatsmittel weiter zu verfügen und die Staatsgeschäfte fortzuführen. In diesem Sinne ist die Votirung des Budgets in Belgien eine *res merae facultatis*⁶.

Weil Belgien herkömmlich und thatsächlich ein parlamentarisch, d. h. nach dem Willen der Parlamentsmehrheit, regiertes Land ist, weil hiernach die Deputirtenkammer es nicht nöthig hat, ihre Herrschaft durch die Verfassung des Etatsgesetzes festzustellen, deshalb kommt dort eine Verweigerung des Gesamtbudgets nicht vor.

¹ So rief Leon Gambetta dem Präsidenten Mac Mahon und seinem Ministerium Buffet zu: „il faut se soumettre ou se démettre.“

² Das Ministerium Freycinet wurde 1886 dadurch gestürzt, daß die Mittel zur Befolgung der Unterprojecten nicht votirt wurden. Jellinek, S. 162.

³ Anderer Ansicht Jellinek, Gesetz und Budget, S. 163.

⁴ Anderer Ansicht Jellinek, Gesetz und Verordnung, S. 166 f.

⁵ J. J. Thonisson, La constitution belge annotée, 3ième édition au art. 111.

⁶ Anderer Ansicht Jellinek, S. 167.

Sie kommt aber nur deshalb thatsächlich nicht vor, weil die Exekutive sich wohl bewußt ist, daß nach den Artiteln 111 und 115 der Verfassung eine solche Verweigerung statthaft ist und unzweifelhaft eintreten wird, wenn sich die Regierung in fortdauernden Widerspruch zum Parlament setzen sollte.

Das preußische Budgetrecht.

Die jährliche Aufstellung eines Staatshaushaltsetats ist viel älter als die constitutionelle Verfassung: sie hat in Preußen schon unter König Friedrich Wilhelm I. stattgefunden. Hier bestand seit 1714 eine Abrechnungskammer, bei der Gründung (am 2. Oktober 1714) „General-Rechen-Kammer“ genannt¹. Die erste vorhandene² Instruction für dieselbe erwähnt auch der General- und Provinzial-Etat, bestimmt aber nicht, daß nur die in den Etats aufgeführten Ausgaben und Einnahmen rechtsgültig gemacht werden dürfen, vielmehr soll „Alles passiren, was durch Sr. Majestät eigene Hand und Unterschrift oder sonst von denen Collegiis auf eine zugängliche und von Sr. Königlichen Majestät approbirte Weise autorisirt ist,“ während für Anderes die Kammer und deren „Membra“ „responsable sein müssen“³. Noch klarer ist die Instruction Friedrich des Großen vom 30. Mai 1768⁴:

X „Bey der Einnahme ist entweder ein Etat, nach welchem dieselbe geschehen soll, oder nicht. Im ersteren Falle muß der Rath den Etat nachsehen, und ob die Einnahme nach demselben auch wirklich geschehen ist.“

„Sind unvermeidliche Ausfälle bey dem Etat entstanden; So müssen solche bey der Ausgabe in Abgang gebracht, und deren Richtigkeit durch Ordres zur Ausgabe und sichere Atteste dargethan, auch im Falle über den Etat etwas eingenommen worden, mit Ordres zur Einnahme bezeugt werden.“

„Ist kein Etat vorhanden, wonach die Einnahme geschieht; So muß dieselbe nach Beschaffenheit der Objectorum hinreichend justificirt, und in beyden Fällen, es sey ein Etat oder nicht, durch glaubhafte Atteste oder sonst documentirt werden, daß so viel, als zur Einnahme gestellet, und ein mehreres nicht eingenommen worden, woben die ungeäumte Veytreibung der etwan ausstehenden Reste zu urgiren, und überhaupt auf die Münz-Sorten zu attendiren ist.“

XII. „Bey der Ausgabe ist gleichfalls entweder ein Etat, wonach dieselbe geschehen soll oder nicht; Im ersteren Falle muß der Rath es nicht dabey bewenden lassen, daß die Etatsmäßige Ausgabe allein durch Quittungen bezeugt ist, sondern er muß auch examiniren, ob die Gelder wirklich zu dem destinirten Behuf angewendet worden, und ob dabey nicht etwas zu menagiren gewesen, welches sonderlich auch bey Bauten statt hat. Findet der Rath, daß etwas menagirt werden können; So muß er solches gehörig moniren. Sind Ausgaben über den Etat geschehen, so müssen der Rechnung auch die Approbatoria und Dechargen darüber beygefüget werden, woben der Rath wieder zu attendiren hat, ob auch die Ausgabe über den Etat nothwendig gewesen, und ob nicht etwas dabey menagirt werden können, welchenfalls er solches moniren muß, . . .“

„Ist kein Etat vorhanden, so muß alles durch Ordres und Quittungen justificirt werden, und im übrigen, wie bey den Ausgaben über den Etat verordnet worden, verfahren werden.“

Dem Sinne nach gleiche Bestimmungen finden sich in der Instruction vom 2. November 1786, Sect. Nr. 2 bis 4 und in derjenigen vom 18. Dezember 1824, §§ 3, 5 und 10 a. a. O.⁵. In der Instruction vom 13. Februar 1770 ist unter § 12 Folgendes vorgeschrieben⁶:

„Es wird hierdurch ein für allemahl festgesetzt, daß ein jeder Rendant sich schlechterdings nach dem Etat richten und denselben in der Ausgabe nicht übersteigen soll; Widrigenfalls das mehr ausgegebene defectirt werden

¹ Hertel, Die preußische Ober-Rechnungskammer, Berlin 1884, S. 9 ff.

² An sich die zweite, die erste ist nicht mehr aufzufinden.

³ Hertel, S. 23.

⁴ Hertel, S. 43 ff.

⁵ Hertel, S. 85, 130 ff.

⁶ Hertel, S. 66.

wird. Dafern aber unvermeidliche und nicht vorher zu sehende Ausgaben vorkommen sollten, worüber eine Decharge erforderlich ist, so sollen die p. Kammern, und andere denen Cassen vorgelegte Collegia, solche lediglich, mit Anführung aller Umstände, bey der Ober-Krieges- und Domainen-Rechenkammer nachsuchen, mithin ihre Berichte und Vorstellungen daselbst einreichen, maßen ohne der Ober-Rechenkammer Gutachten keine Decharge fñrohin ertheilet werden soll.“ — — —

Die der Ober-Rechnungskammer ertheilten Instructionen bestimmen sonach nicht die Ungültigkeit der gegen oder ohne den Etat gemachten Ausgaben, sondern die Verantwortlichkeit der Beamten für derartige Ausgaben; sie schreiben nicht vor, daß gegen den Etat gemachte Ausgaben vom Empfänger wieder beigetrieben werden müssen, daß gegen den Etat abgeschlossene Verträge nicht erfüllt werden dürfen, sondern lediglich, daß das gegen den Etat zu viel Ausgegebene unter Umständen defectirt, d. i. von den Beamten erstattet werden soll. Die Etats enthalten besondere Anweisungen, keine allgemeinen Rechtsätze; sie wenden sich nur an die Behörden, nicht an Jedermann; sie haben interne, nicht externe Bedeutung, und daher sind sie bis zum Jahre 1821 streng verheimlicht¹, erst von da ab veröffentlicht worden, und zwar auch dann nur in einer Weise, welche über die Rechtsverhältnisse des Staates zu seinen Gläubigern und Schuldnern nur selten und nur mangelhaft Auskunft giebt. Die Veröffentlichung des Staatshaushaltsetats wurde angeordnet durch Kabinettsordre vom 17. Januar 1820, betreffend den Staatshaushalt und das Staatsschulden-Wesen (G.-S. 1820, S. 21). Die Ordre richtete sich nur an das Ministerium und bemerkte, daß dasselbe dem Könige persönlich für Ueberschreitungen des Etats verantwortlich sein sollte. Die Cabinetsordre befahl die Veröffentlichung des Etats alle drei Jahre, aber nicht, um das Verfügungsrecht der Staatsbehörden in qualit in quanto zu fixiren oder um offen zu legen, ob und bis zu welcher Höhe jeder Dritte mit dem Staate Rechtsgeschäfte abschließen dürfe, sondern nur (und mehr konnte Niemand aus den seit 1821 kundgegebenen Ziffern ersehen), damit sich Jedermann im Allgemeinen davon überzeugen könne, daß ihm nicht ohne gerechtfertigten Grund Steuern abverlangt werden, und daß er preußische Staatspapiere vertrauensvoll kaufen könne.

Die erste Bekanntmachung des Etats erfolgte durch die Kabinettsordre vom 7. Juni 1821 (G.-S. 1821, S. 48) mit folgenden Worten: „Ich habe den anliegenden allgemeinen Etat der Einnahmen und Ausgaben für den gewöhnlichen Staatsbedarf für das Jahr 1821 — in allen seinen Propositionen festgestellt und vollzogen. Das Staatsministerium wird daher angewiesen, darnach in allen resp. Verwaltungszweigen zu verfahren.“

Die Natur des Etats als einer an die Verwaltungsbehörden ertheilten Anweisung ergibt sich auch aus dem § 26 der Instruction für die Ober-Rechnungskammer vom 18. Dezember 1824²:

„Die Etats-Titel der Ausgabe sind als gesetzliche Normen zu betrachten, welche nicht überschritten werden dürfen. Nur in dem Falle soll es den obersten Verwaltungsbehörden freistehen, im Laufe der Administration Erhöhungen der etatsmäßigen Ausgaben bis zur Höhe von 5 Procent des speciellen betreffenden Etats-Titels zu bewilligen, wenn die Mehr-Ausgaben durch Mehr-Einnahmen unvermeidlich herbeigeführt, und die Ersteren aus den Letzteren gedeckt werden können. Es dürfen jedoch die betreffenden Normal-Gehalts-Sätze und die Zahl der Beamten nicht vermehrt werden. Jede andere Mehr-Ausgabe eines Etats-Titels, sie mag durch Ersparungen bei andern Etats-Titeln gedeckt sein oder nicht, soll, wenn sie ohne unsere Genehmigung erfolgt, zum Defect gestellt werden und deren Betrag als Strafe von dem Rendanten oder der Verwaltungs-Behörde, welche sie angeordnet hat, eingezogen werden.“

¹ Ordre vom 13. November 1746 (Hertel, 1786 (Hertel, S. 81). S. 51) und § 7 der Instruction vom 3. Nov. | ² Hertel, S. 147.

Daß der Staatshaushaltsetat nur interne Bedeutung hatte, daß er in Bezug auf die Einnahmen nur einen Wirthschaftsplan, in Bezug auf die Ausgaben die den Behörden vom Könige ertheilte, nur dem Könige gegenüber verbindliche Beschränkung bildete, beweist noch der Umstand, daß die Vertretungsbefugnisse der Behörden nach Außen hin nicht durch die Etats, sondern durch besondere Gesetze geregelt waren und geregelt sind.

In unzähligen Malen ist im absoluten wie im constitutionellen Staate Preußen Streit über die Auslegung und Ausführung der vom Fiskus abgeschlossenen Rechtsgeschäfte, über Rechte und Pflichten des Staates aus Zuständen oder aus Delicten seiner Beamten entstanden und zur gerichtlichen Entscheidung gebracht worden; vergebens aber würde man in allen Entscheidungen der Gerichtshöfe oder in den Acten der Verwaltungsbehörden den Einwand suchen, das abgeschlossene Rechtsgeschäft oder der erhobene Anspruch sei ganz oder theilweise ungültig oder nicht einklagbar, weil dafür keine oder eine niedrigere Summe im Etat ausgeworfen war.

Das vorconstitutionelle Statsrecht ist im Vorstehenden noch nicht erschöpfend vorgeführt worden. Zur Vervollständigung ist erforderlich, auf diejenigen gesetzlichen Einrichtungen einzugehen, welche nicht bloß der Ober-Rechnungskammer, deren Instructionen den Landesbehörden früher nicht bekannt gegeben waren, sondern allgemein die rechtliche Bedeutung der Etats klarlegten. Diese Einrichtungen sind hauptsächlich in der Verordnung vom 27. October 1810 und in der Regierungsinstruction vom 23. October 1817 getroffen worden. Der König setzt den General-etat und die Hauptetats fest, die Minister sollen nur mit königlicher Genehmigung die Hauptetats und die Provinzialbehörden nur mit ministerieller Genehmigung die Special-etats in der Ausgabe überschreiten dürfen. Innerhalb ihrer Verwaltungszweige und Zuständigkeitsverhältnisse sollen sie möglichst hohe Einnahmen erzielen, Ausgaben dürfen sie nur innerhalb der Grenzen des bestätigten Stats und auch hier nur haushälterisch und unter Vermeidung alles Ueberflüssigen und Unnötigen machen. Zu außeretatmäßigen Ausgaben und Statsüberschreitungen bedürfen sie höherer Genehmigung¹.

Nun schreibt die Preussische Verfassungsurkunde vor, daß der Staatshaushaltsetat nicht mehr, wie nach der Verordnung vom 27. October 1810 vom Könige, sondern durch Gesetz, also mit Zustimmung des Landtages erfolgen soll. Diese Zustimmung ist nach dem Wortlaute der Verfassung für alle Ausgaben und Einnahmen, d. i. für den ganzen Etat, also auch für die Haupt- und Special-etats nothwendig. Die Verfassung ändert den Rechtszustand insoweit ab, nicht weiter. Ein Anderer ist es, welcher den Etat festzusetzen hat; der Etat selbst ist aber kein anderer geworden; er ist nach wie vor nur Gesetz für die Behörden des Staates, nicht Gesetz für die Unterthanen, weil er für diese nicht Gesetz sein will, nicht Gesetz sein soll. Die Minister und die übrigen Behörden müssen den Etat befolgen; sie müssen sich mit ihren Ausgaben innerhalb desselben bewegen. Dieser Satz ist zwar nicht ausdrücklich in der Verfassung ausgesprochen, doch folgt er aus dem älteren Rechte (u. A. Verordnung vom 27. October 1810), welches die Verfassung nicht abgeändert hat. Die Rechtsverhältnisse des Staates zu seinen Gläubigern und Schuldnern regelt das Statsgesetz nach der Verfassung so wenig wie vor derselben².

Wollte die Verfassungsurkunde in Abänderung des bisherigen Rechtszustandes bestimmen, daß Einnahmen und Ausgaben über, außer oder gegen den Etat nichtig sein sollten, so hätte sie dies ausdrücklich thun müssen. Sie hat dies nicht gethan, auch nicht thun können, weil Statsüberschreitungen gar

¹ Siehe u. A. §§ 20, 21 der Regierungsinstruction vom 23. October 1817. Den Ministern ist die Innehaltung des Stats auch in der vorcirtirten Cabinetsordre vom 17. Januar 1820 zur Pflicht gemacht worden.

² Gneist, Gesetz und Budget, Berlin 1879,

a. a. O. S. 162, hebt den Zusammenhang mit dem vorconstitutionellen Rechte hervor, ohne indeß letzteres zu entwickeln. Eine Ausführungsnorm, wie Gneist behauptet, ist der Etat aber weder früher, noch jetzt gewesen.

nicht zu vermeiden sind, indem z. B. häufig Ausgaben geleistet werden müssen, zu denen der Staat wider Erwarten und Willen der Behörden durch die Gerichte verurtheilt werden kann. Die Verfassungsurkunde schreibt in Artikel 48 vor, daß gewisse Staatsverträge „zu ihrer Gültigkeit“ der Zustimmung der Kammer bedürfen; sie enthält indeß keine Vorschrift, daß Rechtsgeschäfte, wenn und soweit sie Etatsüberschreitungen zur Folge haben, zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Landtages bedürfen. Sie legt in Art. 104 der Staatsregierung die Verpflichtung auf, für jede Etatsüberschreitung die nachträgliche Genehmigung des Landtages nachzusehen; sie fügt indeß nicht hinzu, noch ist in § 18 des Ober-Rechnungskammer-Gesetzes vom 27. März 1872 angeordnet, daß, im Falle die Etatsüberschreitung nicht genehmigt wird, das dieselbe bewirkende Rechtsgeschäft für den Staat unverbindlich sei. Vergebens würde man in den langwierigen Verhandlungen, welche der Feststellung des Verfassungstitels von den Finanzen, oder welche dem Ober-Rechnungskammer-Gesetz vorausgegangen sind, die Behauptung begründet oder auch nur aufgestellt finden, daß die Verbindlichkeit aller Rechtsgeschäfte für den Staat durch die Innehaltung des Etats bedingt sei.

Das Patent, die ständischen Einrichtungen betreffend (über die Bildung des Vereinigten Landtages), vom 3. Februar 1847 (G.-S. 1847, S. 34) behielt die Feststellung des Etats, sowie die Verfügung über die Verwendung der Staatseinnahmen und Ueberschüsse der Krone vor.

Dagegen bestimmt § 6 der Verordnung über einige Grundlagen der künftigen Preussischen Verfassung vom 6. April 1848 (G.-S. 1848, S. 87): „Den künftigen Vertretern des Volks soll jedenfalls die Zustimmung zu allen Gesetzen, sowie zur Festsetzung des Staatshaushalts-Etats und das Steuerbewilligungsrecht zustehen.“ Die staatsrechtliche Bedeutung dieser Verordnung war die einer bloßen Verheißung¹; letztere wurde dahin verstanden, daß die Volksvertreter nicht nur bei der Festsetzung des Staatshaushalts-Etats mitzuwirken haben, sondern auch die Befugniß zur Steuerbewilligung und Steuerverweigerung erlangen sollen. Die octroyirte Preussische Verfassung vom 5. Dezember 1848 bestimmte nun im Art. 98 im Einklange mit dem heutigen Art. 99 (den bezüglichlichen Theil des Art. 115 der belgischen übersehend): „Alle Einnahmen und Ausgaben des Staats müssen für jedes Jahr im Voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden. Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt.“ Die Preussische Verfassung wiederholte dagegen nicht die Vorschrift in Art. 111 der belgischen Verfassung, daß die Steuern nur auf ein Jahr bewilligt gelten. Die wesentlichste Aenderung wurde aber von der Staatsregierung dadurch herbeigeführt, daß sie (in den heutigen Art. 109) die Worte einfügte: „Die bestehenden Steuern und Ausgaben werden forterhoben“ — bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden. Damit sollte das Steuerverweigerungsrecht des Landtages ausgeschlossen und unzweideutig ausgesprochen werden, daß alle Steuern solange forterhoben werden dürfen, mit, ohne oder gegen den vom Landtage beschlossenen Staatshaushaltsetat, bis alle drei Factoren der Gesetzgebung in die Aufhebung gewilligt haben. Dies wollte die Mehrheit der zweiten Kammer (darunter v. Beckerath, Simson, Graf Schwerin) und die Minderheit der ersten Kammer (darunter Dahlmann, Camphausen) nicht. Man versprach, von dem Steuerverweigerungsrecht kaum jemals und jedenfalls nur in äußersten Nothfällen Gebrauch zu machen (z. B. wenn ein Ministerium, wie das des Grafen Adam Schwarzenberg, sich dem Auslande verkauft hat), man glaubte aber, daß dies Recht zu den Grundlagen jeder wahren Verfassung gehöre, wie es denn auch in England, Frankreich und Belgien bestche. Die Minderheit entgegnete (namentlich v. Bismarck) am 24. September 1849, die Kronen in England und Belgien gleichen geschenkten Gäulen, die man nicht so genau besehen dürfe, sie seien nur Verzierungen am Staatsgebäude und durchaus von der starken preussischen Krone verschieden; das Steuerbewilligungsrecht gebe den Kammern in die Hand „eine Waffe, welche, mit

¹ Arndt, Preuß. Verf., S. 10.

Consequenz und Entschlossenheit gehandhabt, sie in den Stand setzt, jeden Widerstand anderer Factoren der Gesetzgebung zu brechen."

Namentlich wollte die Regierung nicht, daß eine Steuerverweigerung, wie eine solche am 15. November 1848 von der Nationalversammlung beschlossen war, wieder Unruhe in das Land werfe und die Bürger aufwiegele, die Steuern vorzuenthalten. Da nun weder die Krone, noch die erste Kammer in die Streichung der Worte: „Die bestehenden Steuern und Abgaben werden forterhoben" willigten, blieb es bei dem Inhalte der octroyirten Verfassung, d. h. bei dem heutigen Art. 109¹, also bei dem Satze, daß der preußische Landtag kein Steuerverweigerungsrecht hat. Dem widerspricht auch nicht der Wortlaut des Art. 99 der Preussischen Verfassung: „Alle Einnahmen müssen veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden."

Das war auch schon vor der Verfassung geschehen. Der Unterschied liegt nur darin, daß die Veranschlagung nicht mehr allein vom Könige, sondern vom Gesetze festgestellt wird. Daraus folgt, was auch bei Verathung des § 19 des Gesetzes, betreffend die Errichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer, vom 27. März 1872 (G.-S. 1872, S. 278) festgestellt wurde, daß der preußische Landtag ein Einnahmehewilligungsrecht nicht besitzt², daß die Einnahmen eben nur veranschlagt, nicht bewilligt werden. Die Indemnität, welche die Staatsregierung im August 1866 wegen des budgetlosen Zustandes nachsuchte, bezog sich nur auf die Ausgaben, nicht auf die Einnahmen, wie dies die Art. 1 und 2 des Gesetzes, betreffend die Ertheilung der Indemnität (an die Regierung) in Bezug auf die Führung des Staatshaushalts vom Jahre 1862 ab und die Ermächtigung zu den Staatsausgaben für das Jahr 1866, vom 14. September 1866 (G.-S. 1866, S. 563), unzweideutig ergeben. Auch bei Verathung des preussischen Gesetzes, betreffend den Staatshaushalt, vom 11. Mai 1898 (G.-S. 1898, S. 77) ist namentlich zu dessen § 18 der Standpunkt, daß der preussische Landtag ein Einnahmehewilligungsrecht nicht hat, betont und aufrechterhalten worden³.

Aus Art. 99 der Preussischen Verfassung folgt noch nicht, daß Ausgaben ohne Etatsgesetz nicht geleistet werden dürfen. Da aber nach der Verordnung vom 27. Oktober 1810 (G.-S. 1810, S. 3) und der Kabinettsorder vom 17. Januar 1820 (G.-S. 1820, S. 21), nach § 26 der Instruction für die Ober-Rechnungskammer vom 18. Dezember 1824⁴, alle Behörden nur die im Etat vorgesehenen Ausgaben leisten dürfen, mögen sie auf Gesetz beruhen oder nicht, mögen sie nothwendig sein oder nicht, da ferner der Etat nur noch mit Genehmigung des Landtages (als Gesetz) zu Stande kommen kann, so ergiebt sich aus diesen Vorschriften, daß seit der Verfassung Ausgaben nur mit Genehmigung des Landtages verfassungsmäßig geleistet werden können. Dies ist auch bei Verathung der Preussischen Verfassung im Jahre 1849 von der Staatsregierung anerkannt worden⁵. Daß alle Ausgaben, auch die auf Gesetz beruhenden, in Preußen nur auf Grund der Bewilligung des Landtages geleistet werden dürfen, ist in der Thronrede vom 5. August 1866⁶, im Indemnitätsgesetze vom 14. September 1866 (G.-S. 1866, S. 563), in und bei § 19 des Gesetzes, betreffend die Einrichtung und Befugnisse der Ober-Rechnungskammer vom 27. März 1872 (G.-S. 1872, S. 278) und bei dem Komptabilitätsgesetze vom 11. Mai 1898 (G.-S. 1898, S. 77) von Seiten der Staatsregierung anerkannt.

¹ Siehe die eingehende Darstellung von Arndt, im Archiv für öffentliches Recht, Bd. III, S. 533 ff.

² Siehe Arndt, im Archiv für öffentliches Recht, Bd. III, S. 548.

³ Kommissionsbericht Nr. 102; ferner Verhandlungen des Abgeordnetenhauses am 21. und 25. April 1898.

⁴ Hertel, Die preussische Ober-Rechnungskammer, Berlin 1884, Arndt, im Archiv für

öffentl. Recht, III (1888), S. 540.

⁵ Minister von Manteuffel am 25. September in der zweiten und am 17. Oktober 1849 in der ersten Kammer, Arndt, l. c. S. 557, ferner die Denkschrift von B. Reichensperger in den Anlagen des Abgeordnetenhauses 1866, S. 33 ff.

⁶ In den Sten. Ber. des Abgeordnetenhauses 1866/67, Bd. I, S. 2.

Schließlich ist zu beachten, daß das Etatsgesetz in Preußen nach wie vor Erlaß der Verfassung nicht das Verhältniß zwischen dem Staate und seinen Gläubigern und Schuldern, sondern nur das Verhältniß der Staatsregierung zum Landtage betrifft. Denn das Etatsgesetz lautet nur dahin, daß die Einnahmen und Ausgaben, wie folgt, festgesetzt werden, nicht dahin, daß irgendwer gewisse Leistungen an den Staat vornehmen muß oder beanspruchen kann¹. Demgemäß spricht § 8 des Komptabilitätsgesetzes aus: „Durch die Etats werden Privatrechte oder Privatpflichten weder begründet noch aufgehoben.“

Das Budgetrecht der Reichsverfassung.

Bei Berathung der heutigen Artikel 69 ff. der Reichsverfassung wurde fort-dauernd auf das preußische Budgetrecht Bezug genommen. Die deutsche Fortschrittspartei wollte das in Preußen fehlende Steuerbewilligungsrecht in die Verfassung aufgenommen wissen. Dahin sprachen sich bei der Generaldebatte über die Verfassung wie zu den Artikeln 65 ff. des Entwurfs ihre Redner (Schulze-Delitzsch, Dr. Waldeck, Dunder u. A.) aus. Waldeck führte am 8. April 1867 aus²: Die Regierung soll im Einklange mit dem Volke regieren; dies sei das constitutionelle Princip; das Mittel, diesen Einklang zu erzwingen, sei das Steuerbewilligungsrecht. Habe die Regierung sich durch mehrere Auflösungen überzeugt, daß sie nicht im Einklange mit dem Willen des Volkes ist, so habe sie abzutanken. Jede Partei, die sich liberal nennt, dürfe die Verantwortung nicht auf sich nehmen, „dieser vollendeten Exportation des preußischen Budgetrechts, des Budgetrechts der Preussischen Verfassung (d. h. also dem Nichterinnahmebewilligungsrecht), hier ihre Sanction zu ertheilen.“ Umgekehrt wünschte die conservative Partei gerade die Exportation der Preussischen Verfassung; sie erklärte: „Wir sind durchaus nicht geneigt, dem Ausgabenbewilligungsrecht auch noch das Einnahmewilligungsrecht hinzuzufügen“ (Worte des Dr. Wagener-Neustettin)³. „Des Pudels Kern aller Anträge der Linken — „es mag verstanden sein von den Herren Antragstellern oder es mag nicht verstanden sein“ — sei das Ziel, daß die Liberalen solange mit Bewußtsein und nach ausdrücklicher Aussprache angestrebt haben, „nicht bloß das Ausgabe-, sondern auch das Einnahmewilligungsrecht in ihre Hände zu bringen.“ Dr. Gneist⁴ entwickelte hierauf seine Budgettheorie dahin, „daß das Budgetrecht durch Gesetze, z. B. über die Wehrpflicht, begrenzt werden müsse, innerhalb dieser Schranken bleibe der Majorität der Volksvertretung ein Spielraum von Millionen gleich Anfangs, der mit dem Fortschritt der Bedürfnisse wachse, innerhalb dieser Grenze bleibe die gewaltige Befugniß, über die gerechte und billige und angemessene Vertheilung dieser Geldmassen mit zu beschließen.“ Dr. Friedenthal⁵ erklärte, er halte die Feststellung des Budgets nicht für einen Act der Gesetzgebung, sondern für einen Act der Verwaltung, und die Theilnahme der Landesvertretung an der Feststellung des Budgets für einen Act der Selbstverwaltung, für einen Act der entscheidenden Theilnahme an der Staatsverwaltung in der höchsten Sphäre. Der entgegengesetzte Standpunkt, welcher das Budgetrecht gewissermaßen als ein Hoheitsrecht der Landesvertretung auffasse, sei eine Abstraction von englischen Verhältnissen. Dr. von Gerber⁶ führte aus: Ueber das Budgetrecht bestehen zwei verschiedene Ansichten! „Die eine Ansicht geht dahin, daß das constitutionelle Budgetrecht bestehe in der Befugniß der Volksvertretung, periodisch die Ansätze des Staatshaushalts einer öffentlichen Controle zu unterziehen, zu prüfen, ob diese Ansätze den bestehenden Gesetzen, den gesetzlichen Einrichtungen,

¹ Dieser in der Theorie zuerst von Arndt, l. c., ferner Preuß. Verfassung, 3. Aufl., S. 155 ff. aufgestellte Satz kann nunmehr als unstrittig gelten; s. auch Erf. des Reichsger. vom 9. April 1885, Entsch. in Civils., Bd. XIII, S. 253.

² Sten. Ber. S. 641 ff., bei Bezold, II, S. 521 ff.

³ Sten. Ber. des verfassungsberathenden Reichstages 1867, S. 1283, bei Bezold, II, S. 489 ff.

⁴ Sten. Ber. S. 630, bei Bezold, II, S. 630.

⁵ Sten. Ber. S. 647, bei Bezold, II, S. 536.

⁶ Sten. Ber. S. 654, bei Bezold, II, S. 558.

den Nothwendigkeiten und Nützlichkeiten des Staates entsprechen, und in dieser Richtung in einer tiefgehenden Einwirkung mit der Regierung den Staatshaushalt zu reguliren. Eine andere Ansicht ist die folgende: Das Recht des Budgets sei ein Recht der parlamentarischen Macht, ein Recht des Parlaments, dadurch, daß man periodisch die sämtlichen Staatsinstitutionen in Frage ziehen könne, eine politische Einwirkung zu äußern und gegenüber der Regierung die Stellung des Parlaments in seiner ganzen Machtfülle zur Geltung zu bringen. Diese Ansicht, welche das Budgetrecht von seiner eigentlichen Basis, nämlich dem Gebiete der Finanzverwaltung und der Staatswirthschaft, entfernt und auf eine völlig andere, auf eine rein politische Basis hinstellt, ist bei Weitem am meisten verbreitet. Es ist die Ansicht, welche in der allgemeinen liberalen Theorie des Constitutionalismus — man kann wohl sagen fast ausnahmslos — herrschend ist, so sehr, daß man hört, in ihr ruhe der ganze Constitutionalismus, sie sei, wie es hier gesagt ist, das ABC desselben. — — — „Meiner Ueberzeugung nach ist das bestehende Budgetrecht in unserem gemeinen deutschen Staatsrecht — ich sehe ab von der Preussischen Verfassung — lediglich dasjenige, was ich als Inhalt der ersten Ansicht hingestellt habe.“

Nach Schluß der Discussion wurden darauf nach Ablehnung u. A. der Anträge Duncker-Berlin¹ die Anträge Miquel, d. h. die heutigen Artikel 69 und 70 der Verfassung, angenommen². Artikel 69 der Reichsverfassung bedeutet hiernach wie Artikel 99 der Preussischen Verfassung seinem Sinn und Wortlaute nach, daß alle Einnahmen (auch die auf Gesetz beruhenden) und alle Ausgaben (auch die für die Militärverwaltung und die auf Gesetz beruhenden) alljährlich „für jedes Jahr“ veranschlagt und auf den Reichshaushaltsetat gebracht werden, und daß dieser Etat vor Beginn des Etatsjahres durch ein Gesetz festgestellt werden muß. Die Verfassung sagt nicht, daß nur die Einnahmen und nur die Ausgaben gemacht werden dürfen, welche im Staatshaushaltsetat veranschlagt und festgestellt sind. Sie besagt nicht, daß die Einstellung von Einnahmen und Ausgaben in den Etat dritte Personen verpflichtet oder berechtigt. Auch das Reichshaushalts-Etatsgesetz berührt Rechte und Pflichten Dritter nicht, so wenig wie das preussische Staatshaushalts-Etatsgesetz; es begründet solche nicht, hebt sie nicht auf und verändert sie nicht. Es ist nur ein Internum zwischen Reichsregierung und Reichstag. Hieraus ergibt sich, daß der Anspruch eines Beamten auf Gehalt nicht auf der Etatsposition, sondern auf der Anstellung beruht. Treffend sagte daher Fürst Bismarck im Reichstage am 1. Dezember 1885: „Wenn Sie mir mein Gehalt streichen, so werde ich einfach vor Gericht klagen, und das Reich wird verurtheilt werden, solange ich Reichskanzler bin, mir mein Gehalt zu bezahlen.“ Werden Ausgaben geleistet, zu deren Leistung eine Rechtspflicht für den Staat nicht besteht, so können sie vom Empfänger zurückgefordert und gegen den auszahlenden Beamten zum Defect gestellt werden, gleichviel ob sie im Etat vorgesehen sind oder nicht. Werden dagegen Ausgaben geleistet, zu deren Leistung eine Rechtspflicht für den Staat besteht, so können sie vom Empfänger niemals zurückgefordert, sie können indeß gegen die auszahlende Behörde zum Defect gestellt werden, wenn sie eigenmächtig und ohne budgetgemäße Genehmigung handelt oder nicht hinterher eine solche erhalten hat.

Die Ablehnung des Antrages Duncker-Berlin und die Annahme des Art. 69 in seiner jetzigen Form beweisen, daß der Reichstag nicht beliebig, nicht aus allgemein politischen Gründen, nicht z. B., um einen Reichskanzler zum Abgange zu zwingen, den Staatshaushaltsetat feststellen darf; vielmehr muß der Reichshaushaltsetat „nach folgenden Grundsätzen“, d. h. nach Maßgabe des Artikels 70, festgestellt werden. Art. 70 schreibt nun vor, daß zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben zunächst die etatsmäßigen Ueberschüsse der Vorjahre, sowie die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern und aus dem Post- und Telegraphenwesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen

¹ Siehe oben S. 319.

| ² Sten. Ber. S. 655.

dienen. Diese Einnahmen dienen sonach ipso jure, auf Grund der Verfassung, ohne und selbst gegen den Willen des Reichstages zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben; sie können daher vom Reichstage nicht verweigert werden; sie werden forterhoben, solange die Gesetze, auf Grund deren sie erhoben werden, nicht vom Reichsgesetzgeber aufgehoben sind. Aus Sinn und Wortlaut des Art. 70 der Reichsverfassung ergibt sich, daß der Reichstag so wenig wie das preussische Abgeordnetenhaus ein Einnahmewilligungsrecht und ein Einnahmeverweigerungsrecht besitzt. Einnahmequellen hat die Regierung im Reiche nur durch Zustimmung des Reichstages, durch Reichsgesetz; ist aber einmal das Reichsgesetz erlassen, so stehen die aus dem Gesetze fließenden Einnahmen der Regierung ohne und gegen den Willen des Reichstages bis zur Aufhebung des Gesetzes zur Verfügung. Ja, noch mehr. Enthält die loi de finances in Frankreich und Belgien, die Appropriationsacte in England erst die Vollmacht für die Staatsregierung, die Steuern zu erheben, so muß behauptet werden, daß die Reichszölle und die Reichssteuern in allen Fällen, mit und ohne Etatsgesetz, nicht bloß erhoben werden dürfen, sondern sogar erhoben werden müssen. Zutreffend hatte bereits der sächsische Bundesrathsbevollmächtigte v. Friesen am 9. April 1867¹ im verfassungsberathenden Reichstage darauf hingewiesen, daß das Reich indirekte Steuern zu seiner Verfügung habe, also keine Einnahmen, die sich, wie sie einmal gesetzlich feststehen, ohne Weiteres verweigern lassen — „selbst die eifrigsten Vertheidiger des Bewilligungsrechts werden nie dahin kommen zu sagen, wir wollen alle Zollschranken aufheben, und es soll Jedermann einführen können, was er will, die Zölle sollen künftig wegfallen.“ Wenn die preussische Staatsregierung berechtigt ist, auf Einnahmen des preussischen Staates aus Steuern, Stempeln, Gerichtskosten u. dergl. willkürlich zu verzichten², so kann weder das Reich, noch ein Bundesstaat Reichszoll- oder Reichsteuergesetze unausgeführt lassen, vielmehr müssen alle Zölle und alle Reichssteuern, welche erhoben werden dürfen, außer auf Grund besonderer reichsgesetzlicher Ermächtigung, auch wirklich erhoben werden. Dies folgt aus Art. 38 der Reichsverfassung, ferner daraus, daß ein solches Recht, auf Reichszölle und Reichssteuern zu verzichten, nur bestehen könnte, wenn es ausdrücklich vom Reichsgesetzgeber eingeräumt wäre, sodann daraus, daß die Zoll- und Reichsteuergesetze genau vorschreiben, wann, selbst auf Kosten des erlassenden Staates, auf sog. „privative Rechnung“³, Zölle und Steuern unerhoben bleiben dürfen, endlich daraus, daß eine ungleiche Behandlung in Bezug auf die Zölle und Reichssteuern nicht bloß das Reich finanziell schädigt, sondern auch eine ganz ungleichartige und ungerechtfertigte Begünstigung oder Benachtheiligung einzelner Betriebe auf Kosten der anderen hervorrufen würden. Zuderfabriken oder Salinen, die milder behandelt würden, würden auf Kosten der anderen prosperiren, Zoll-erlasse könnten Industrie- und andere Productionszweige schädigen, was durchaus gegen Geist und Wortlaut der Zollvereinignungsverträge und der Reichsverfassung ist⁴.

Die Verpflichtung und die Berechtigung zum Erheben der Reichseinnahmen gründet sich indeß nicht auf das Etatsgesetz, sondern auf die Zoll- und Steuergesetze.

Der Wortlaut des Art. 69 geht nicht dahin, daß nur die im Etatsgesetz bewilligten Ausgaben geleistet werden dürfen. Andererseits muß aus anderen Gründen gefolgert werden, daß im Reiche ebenso wie in Preußen Ausgaben nur

¹ Sten. Ber. S. 649.

² Arndt, Vorbemerkung zu Art. 99 der Preuß. Verfassung und S. 285. Anerkannt ist dies Recht der preussischen Regierung auch in § 18 des Comptabilitätsgesetzes.

³ So z. B. dürfen die Einzelstaaten auf Grund besonderer Ermächtigung für ihre eigene Rechnung Salz bei Nothständen, sowie zu Wohlthätigkeitszwecken abgabenfrei abgeben (Uebereinkunft vom 8. Mai 1867, Art. 5 B, Nr. 1, Gesetz vom 12. Oktober 1867, § 20,

Nr. 5); ebenso ihrerseits die Zölle tragen für Waaren, die den bei ihnen accreditirten Gesandten zugehen; s. auch weiter unten.

⁴ Vgl. Art. 33 und Art. 36, Abs. 2, 3 der Reichsverfassung; s. ferner § 23 des Hauptprotokolls der Münchener Zollzugs-Kommission (1853) und Protokoll vom 3. April 1833 in den Verträgen und Verhandlungen des Zollvereins, Bd. I, S. 270, Deibrock, Artikel 40 der Reichsverfassung, S. 60, Art. 19 und 20 des Zollvereinignungsvertrages vom 8. Juli 1867.

mit Bewilligung des Reichstages geleistet werden müssen. Es kann dies schon aus der „Exportation“ des preußischen Budgetrechts, indirekt auch daraus gefolgert werden, daß die Reichsregierung beim Verfassungsentwurfe beantragt hatte, die Ausgaben für Heer und Marine von dem Ausgabenbewilligungsrecht des Reichstages für immer auszunehmen; es galt dies ferner bei Verathung der Verfassung als unstreitig und ist unzweideutig in dem in zweiter Lesung debattelos angenommenen Art. 71, Abs. 1 ausgesprochen: „Die gemeinschaftlichen Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt, können jedoch in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden.“

Alle Ausgaben (nach Ablauf der Uebergangszeit — Art. 60 —, auch die für das Heer, auch alle auf Gesetz beruhenden, selbst alle nothwendigen, z. B. aus das Reich verurtheilenden Gerichtserkenntnissen folgenden Ausgaben) werden vom Reichstage bewilligt, wie in Preußen von dem Abgeordnetenhaufe. Es fragt sich, können der Reichstag und das preußische Abgeordnetenhaus auf Gesetzen beruhende oder sonst nothwendige Ausgaben willkürlich, z. B. aus allgemeinen politischen Gründen, verweigern, um einen Wechsel in der Regierung herbeizuführen, und welche Folgen hat eine solche willkürliche Verweigerung? Die Antwort hierauf ergibt sich aus der Natur der Sache. Die Verweigerung der Einnahmen, namentlich der Steuern, hat eine ganz andere praktische und politische Bedeutung. Sicher wird weder ein Beamter, noch ein Soldat, noch ein anderer Gläubiger sich deswegen weigern, Zahlungen des Staates anzunehmen, weil sie vom Parlament nicht bewilligt sind. Insofern macht die Ausgabenverweigerung keine Schwierigkeiten. Die Verweigerung der Steuern soll aber und kann wenigstens die Aufforderung sein, nichts an den Staat zu zahlen. So exemplificirte Dr. Waldeck im Reichstage auf England, wo man einst überall aufschrieb: „Hier werden keine Steuern gezahlt“, nur um die Wahlreform durchzusetzen. Nach dem Steuerverweigerungsbeschlusse der preußischen Nationalversammlung am 15. November 1848 befohl z. B. der Oberpräsident von Schlesien die Schließung aller Steuererhebungen und verbot die Abführung von Geldern an die Centralkasse. Die Verweigerung der Steuern ist gefährlich, die der gesetzlich feststehenden Ausgaben eine ungefährliche Demonstration, welche der Kaiser und die verbündeten Regierungen unbeachtet lassen werden. Indeß handelt es sich hierbei um eine reine Doctorfrage. Es ist dem Reichstage so wenig wie dem preußischen Abgeordnetenhaufe jemals eingefallen, gesetzlich feststehende Ausgaben zu verweigern. Solche Ausgaben bedürfen zwar der vorgängigen oder nachträglichen Genehmigung des Reichstages oder des Abgeordnetenhauses, andererseits find der Reichstag wie das Abgeordnetenhaus verpflichtet, die Bewilligung zu ertheilen. Eine solche Bewilligung bedeutet hier das Anerkenntniß, daß die Ausgaben als gesetzlich feststehend anerkannt werden. Daß der Reichstag verpflichtet ist, gesetzlich feststehende Ausgaben zu bewilligen, ist z. B. bei Verathung des Flottenorganisationsgesetzes im Jahre 1898 von den Mitgliedern aller Parteien, selbst den Socialdemokraten, zugestanden worden¹. Man spricht insoweit von einer Bindung des Parlaments; das Parlament ist gesetzlich gebunden, die auf Gesetz beruhenden Ausgaben zu leisten. Man spricht von einer moralischen Bindung, z. B. wenn es sich um eine fernere Rate einer in einer früheren Rate bewilligten Ausgabe, z. B. für ein Schiff, eine Kaserne, handelt. Da der Reichstag bei seinem Ausgabenbewilligungsrecht an die bestehenden Gesetze gebunden ist, da andererseits die Reichsregierung die Nichtbewilligung gesetzlich feststehender Ausgaben als eine bloße Demonstration ansehen muß, da ohne den Willen der verbündeten Regierungen Gesetze nicht abgeändert werden können, da ferner die Reichsregierung ohne und selbst gegen den Reichstag gesetzlich feststehende Ausgaben den Gläubigern des Staates leisten muß und sie sich diesen gegenüber mit Erfolg nicht auf den Etat oder das Nichtzustandekommen des Etatsgesetzes berufen kann, so folgt daraus, daß die Reichsregierung „tacked bills“ oder die Abänderung bestehender Gesetze durch den Reichshaushaltsetat sich nicht gefallen zu lassen braucht. Demgemäß sagte der

¹ Arndt, in der Deutschen Juristenzeitung 1898, S. 70.

Staatssekretär des Reichshofamtes, Graf Posadowsky-Wehner, in der Reichstagsitzung am 20. März 1896¹: „Ich habe zunächst Namens der verbündeten Regierungen zu erklären, daß sie eine Aenderung bestehender Gesetze in Verbindung mit dem Etatsentwurfe nicht acceptiren können. Nach den Ueberweisungsgeetzen sowohl wie nach den Zolltarifgeetzen des Jahres 1879² haben die verbündeten Regierungen Anspruch auf den vollen Betrag der Ueberweisungssteuern, bezw. auf den vollen Betrag der Zölle, soweit sie die Summe von 130 Millionen übersteigen. Die verbündeten Regierungen glauben es als staatsrechtlich nicht zulässig betrachten zu müssen, daß ein bestehendes Gesetz in Verbindung mit dem Etatsgeetze abgeändert wird, und würden eine solche Form des Etatsgesetzes nicht acceptiren können.“

Was bedeutet nach alledem das Staatshaushalts-Gesetz im Reiche und in Preußen? Gesetz ist die von der obersten Gewalt im Staate getroffene Anordnung, ein Reichsgesetz ein vom Kaiser publicirter übereinstimmender Mehrheitsbeschluß von Bundesrath und Reichstag. Der Gesetzgeber ist souverän, er kann mit verbindlicher Kraft anordnen, was er anordnen will. Das Etatsgesetz ordnet nun nicht an und will nicht anordnen, daß nur die in ihm veranschlagten Einnahmen erhoben werden dürfen, vielmehr will es solche nur „veranschlagen“ und „feststellen“. Es ordnet auch nicht an, daß die in ihm festgesetzten Ausgaben unbedingt geleistet werden müssen. Wenn z. B. eine Ausgabe zu hoch veranschlagt ist oder eine veranschlagte Ausgabe entsteht nicht oder noch nicht in dem Etatsjahre, so soll keineswegs die Ausgabe in ihrer veranschlagten Höhe geleistet werden. Dagegen bedeutet das Etatsgesetz, nach Sinn und Wortlaut, ordnet es an und will es anordnen, daß die Regierung die Bewilligung hat, die festgesetzten Ausgaben, soweit sie an sich gesetzlich oder sonst gerechtfertigt sind, zu leisten. Das Etatsgesetz spricht somit einmal die Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben und sodann die Bewilligung zur Leistung der im Etat festgesetzten Ausgaben aus.

In England, Frankreich und Belgien dagegen bedeutet das Etatsgesetz nicht bloß die Veranschlagung und Festsetzung der Einnahmen und Ausgaben, sondern zugleich die der Executive ertheilte und ihr nothwendige Ermächtigung, die veranschlagten Einnahmen zu erheben und die veranschlagten Ausgaben zu leisten.

Das Etatsgesetz auch im Reiche und in Preußen ist keine bloße Instruction an die Behörden, es ist keine Ausführungsverordnung zu den Gesetzen, es ist kein die gesammte Organisation des Staates regelndes allgemeines Gesetz; es ist ein Gesetz, das, wie jedes andere Gesetz, das ist, was es sein will, was es in seinem Wortlaute vorschreibt: die Veranlagung und Feststellung der Einnahmen und Ausgaben, zugleich die Ermächtigung, die festgestellten Ausgaben — vorausgesetzt, daß sie gesetzlich oder sonst gerechtfertigt sind — zu leisten.

Nichtzustandekommen des Staatshaushalts-Gesetzes.

In parlamentarisch regierten Ländern, wie in England, Frankreich und Belgien, kann der Fall kaum noch vorkommen, daß Regierung und Parlament sich nicht über das Etatsgesetz einigen. Sollte dieser Fall eintreten, so würden die Minister nicht befugt sein, die Staatseinnahmen zu erheben und die Staatsausgaben zu leisten. Sie können höchstens, wie Pitt im Jahre 1784, das Parlament auflösen. Auf die Dauer können sie in solchen Staaten nicht ohne Etatsgesetz regieren. Sie sind dort vermögensrechtlich, meist sogar strafrechtlich für die Führung der Staatsgeschäfte haftbar³.

Anders stellt sich der Fall in Preußen und im Deutschen Reiche. Bereits kurze Zeit nach Gültigkeit der revidirten Verfassung, schon am 16. Dezember 1850,

¹ Sten. Ber. S. 1611.

² Meines Erachtens vor Allem nach der Vorschrift in Art. 70 der Reichsverfassung.

³ Siehe Block, Dictionnaire de l'administration française s. m. „budget“.

beschloß das preußische Staatsministerium¹: „a) daß diejenigen Ausgaben der laufenden Verwaltung (Ordinarium), welche aus dem durch das abgelaufene Budgetgesetz festgestellten Staatshaushaltsetat des verflossenen Jahres unverändert in den Entwurf zum Etat des neuangetretenen Jahres übergegangen sind, ohne besonderen Nachweis ihrer Nothwendigkeit sofort zahlbar gemacht werden können; b) daß alle übrigen in den Entwurf des neuen Staatshaushaltsetats aufgenommenen Ausgaben, also namentlich die der laufenden Verwaltung (Ordinarium) angehörigen Ausgabeerhöhungen und alle zur Verrichtung außerordentlicher Bedürfnisse bestimmten Ausgabefonds (Extraordinarium) nur dann angewiesen werden dürfen, wenn entweder eine rechtliche Verpflichtung zur Zahlung besteht oder die Ausgabe nach dem Ermessen des Verwaltungschefs ohne Gefahr für den geregelten Gang der Verwaltung oder für andere wichtige Interessen nicht ausgekehrt werden kann.“ Obwohl dieser Beschluß den entschiedensten Widerspruch im Abgeordnetenhaufe erfuhr, ist doch nach demselben verfahren worden, so oft ein Etatsgesetz nicht oder nicht rechtzeitig in Preußen zu Stande kam. Die Staatsregierung, so erklärte am 22. März 1860 der Finanzminister in der Budgetkommission des Abgeordnetenhauses², erkenne zwar an, daß sich die Angelegenheit der Form nach nicht in correcter Lage befinde, jedoch sei ein materieller Nachtheil bei dem bisherigen Verfahren nicht vorhanden; genehmigte dauernde Ausgaben würden fortgeleistet, außerordentliche Ausgaben dagegen nicht geleistet, bevor sie genehmigt seien; es bestehe also nur das allerdings gewichtige Bedenken, daß dieser Zustand mit der Verfassungsurkunde sich nicht im Einklange befinde.

Während der Conflictszeit bestritt die Staatsregierung, daß dem Abgeordnetenhaufe auf Grund des Art. 99 ein ausschließliches Bewilligungsrecht zustehe, da der Ausdruck „bewilligen“ in der Verfassungsurkunde nicht vorkomme³. Am 18. Dezember 1863 brachte sie den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ergänzung des Art. 99 der Verfassungsurkunde, ein, der folgenden Zusatz zu Art. 99 vorschlug⁴:

„Wenn die zur gesetzlichen Feststellung des Staatshaushaltsetats erforderliche Uebereinstimmung des Königs und beider Häuser des Landtages nicht erreicht werden kann, so bleibt der zuletzt festgestellte Etat bis zur Vereinbarung eines neuen Etats in Kraft.“

„Außerordentliche Ausgaben, insoweit sie nicht auf einer Verpflichtung des Staates beruhen, dürfen jedoch in dieser Zwischenzeit nur dann geleistet werden, wenn sie zu solchen Zwecken bestimmt sind, welchen durch eine in dem zuletzt gesetzlich festgestellten Etat erfolgte Bewilligung vorgesehen ist, und nur in Höhe des durch diesen Etat bewilligten Betrages.“

„Eben diese Bestimmungen gelten für den Fall, daß die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die nächste Etatsperiode über den Anfang derselben sich verzögert.“

Dieser Gesetzentwurf wurde vom Abgeordnetenhaufe am 19. Januar 1864 abgelehnt, unter Annahme einer Resolution, daß derselbe eine direkte und vollständige Aufhebung des Art. 99 der Verfassungsurkunde enthalte⁵.

In der Thronrede vom 5. August 1866 findet sich der nach Bamberger's Schrift (Bismarck posthumus) von Lwesten herrührende Satz:

„Ueber die Feststellung des Staatshaushaltsetats hat eine Vereinbarung mit der Landesvertretung in den letzten Jahren nicht herbeigeführt werden können. Die Staatsausgaben, welche in dieser Zeit geleistet sind, entbehren daher der gesetzlichen Grundlage, welche der Staatshaushaltsetat, wie Ich wiederholt anerkenne, nur durch das nach Art. 99 der Verfassungsurkunde alljährlich zwischen Meiner Regierung und den beiden Häusern des Landtages zu vereinbarende Gesetz erhält.“

¹ Sten. Ber. des Abgeordnetenh. 1850/51, Bd. I, S. 330.

² Sten. Ber. 1860, Bd. IV, S. 533.

³ Schreiben König Wilhelm's I. an v. Binde (Olshendorf) vom 2. Januar 1863, bei Fürst Bismarck, Gedanken und Erinne-

rungen, S. 303; ferner Schwarz, Comm. zu Art. 99 der Preussischen Verfassung.

⁴ Sten. Ber. des Abgeordnetenh. 1863/64, Anlagenband III, Nr. 55, S. 290 f., Schwarz, I. c.

⁵ Sten. Ber. 1863/64, Bd. II, S. 776 ff.

Art. 2 des Gesetzes vom 14. September 1866 (Preuß. G.-G. 1866, S. 563) bestimmte:

„Der Staatsregierung wird in Bezug auf die seit dem Beginn des Jahres 1862 ohne gesetzlich festgestellten Staatshaushalts-Etat geführte Verwaltung, vorbehaltlich der Beschlußfassung des Landtages über die Entlastung der Staatsregierung nach Vorlegung der Jahresrechnungen, In demnität ertheilt, dergestalt, daß es rücksichtlich der Verantwortlichkeit der Staatsregierung so gehalten werden soll, wie wenn die Verwaltung in der erwähnten Zeit auf Grund gesetzlich festgestellter und rechtzeitig publizirter Staatshaushalts-Etats geführt worden wäre.“

Die liberalen Parteien und die auf deren Anschauungen stehenden Staatsrechtslehrer¹ stellen die Folgen des nicht zu Stande gekommenen Etatsgesetzes in nachstehender Weise dar: Die Verfassungsurkunde befehle in Art. 99 kategorisch, daß der Staatshaushaltsetat jährlich durch ein Gesetz festgestellt werden soll, sie gedenke aber in Art. 62, Abf. 3 der Möglichkeit, daß der Etat im Landtage verworfen werde. Die Staatsregierung habe in solchem Falle sofort mit positiver Rücksicht auf die Verwerfungsgründe einen neuen Etatsentwurf vorzulegen. Halte dies die Regierung mit dem Staatswohl nicht für vereinbar oder, weil das Herrenhaus den ersten Entwurf wegen der vom Abgeordnetenhaus vorgenommenen Aenderungen verworfen hat, für wirkungslos, so könne sie durch Auflösung des Abgeordnetenhauses an das Volk appelliren oder durch Ernennung neuer Mitglieder des Herrenhauses den Widerstand dieses Hauses brechen. Führe auch dieses nicht zum Ziele, so haben die Minister dem Monarchen ihre Portefeuilles zurückzugeben. Keineswegs aber seien sie berechtigt, die Staatsverwaltung ohne gesetzlich festgestellten Etat zu führen. Dies wäre einfach ein Verfassungsbruch.

Damit deckt sich, was Dr. Waldeck am 9. April 1867 im verfassungsberathenden Reichstage sagte²: „Hat die Regierung sich durch mehrere Auflösungen überzeugt, daß sie nicht im Einklange mit dem Willen des Volkes ist, so dankt sie ab und räumt anderen Männern den Platz ein, welche die Meinung des Volkes für sich haben.“ — „Es mag immer Jeder Minister sein, den der König dazu ernannt. Es wird aber, wenn das Abgeordnetenhaus oder das Parlament seine Schuldigkeit thut und entschieden thut, dahin kommen, daß schließlich die wahre, öffentliche, wohlervogene Meinung doch siegt. Und dieses zu erreichen, betrachte ich für das Streben des ganzen constitutionellen Lebens, für dessen Zweck und für dessen Kern.“

Diese vorgetragenen Theorien wurzeln in dem Gedanken, daß das Abgeordnetenhaus der entscheidende Factor ist, daß Krone und erste Kammer gehorchen müssen, wenn das Abgeordnetenhaus nach mehrmaliger Auflösung bei seiner Ansicht verharrt. Sie wurzeln in dem Satze von der Souveränität des Volkes, an dieses, als die höhere und höchste Instanz, habe die Krone durch Auflösung zu appelliren; spreche das Volk durch Wiederwahl, so müsse die Krone nachgeben — nicht bloß in Bezug auf den Etat, sondern auch in Bezug auf die Bestellung der Minister.

Da nun die Preussische Verfassung keineswegs das Princip der Volksouveränität ausgesprochen und die Krone ebenso wie das Herrenhaus nicht als unter dem Abgeordnetenhaus stehende, minderwerthige Gesetzgebungsfactoren hingestellt hat, so muß diese Theorie als dem positiven preussischen Staatsrecht nicht entsprechend und als eine aus willkürlichen Vorderfällen gezogene Abstraction bezeichnet werden.

Auf der anderen Seite kann auch derjenigen Ansicht, welche namentlich von Laband³ vertreten wird, nicht beige stimmt werden, und welche, etwa wie folgt, wiederzugeben ist. Das Etatsgesetz sei kein wahres Gesetz, sondern nur ein Verwaltungsact in gesetzlicher Form; daraus folge, daß bei Vornahme dieses

¹ Schulze, Preuß. Staatsrecht, II, S. 201, v. Rönne, 4. Aufl., besonders Schwarz, Comm. zu Art. 99.

² Sten. Ber. S. 641 f.

³ Das Budgetrecht nach der Preussischen Verfassungsurkunde unter Berücksichtigung der Verfassung des Norddeutschen Bundes, Berlin 1871.

Verwaltungsactes die Gesetze beobachtet werden müssen; das Abgeordnetenhaus sei daher nicht (auch nicht formell) befugt, auf Gesetzen oder auf gesetzlich begründeten Einrichtungen des Staates beruhende Einnahmen oder Ausgaben zu verweigern. Komme ein Etatsgesetz nicht zu Stande, so sei die Staatsregierung so berechtigt wie verpflichtet, alle auf Gesetzen wie auf gesetzlich begründeten Einrichtungen des Staates beruhende Einnahmen wie Ausgaben zu machen. Hierin, wie in der Regierung ohne Etatsgesetz liege nichts Verfassungswidriges, nichts, was einer Indemnität bedürfe. Seydel¹ argumentirt noch weiter: Die Beschränkungen, welche sich der Herrscher zu Gunsten eines Parlaments auferlegt, seien Selbstbeschränkungen. Die Voraussetzung, von welcher er hierbei ausgeht, ist die, daß das beschränkende Organ, das er geschaffen hat, den Dienst nicht versagt. Eine Versagung des Dienstes — sei es eine schuldhafte oder nicht — liege natürlich nicht da vor, wo das Parlament nicht zustimmt, sondern nur da, wo über einen Act, der staatsrechtlich nothwendig geschehen muß, die verfassungsmäßig erforderliche Verständigung mit dem Parlamente nicht erzielt werden kann. Dies treffe auf das Mißlingen der Budgetfeststellung zu. In solchem Falle bleibe dem Herrscher nichts übrig, als daß er auf denjenigen staatsrechtlichen Satz zurückgreife, der über aller Selbstbeschränkung stehe, auf den Satz, den z. B. Titel II, § 1 der bayerischen Verfassungsurkunde mit den Worten ausdrückt: „Der König — vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt.“ Da die Fortsetzung dieses Satzes: „und übt sie unter den von ihm gegebenen, in der Verfassungsurkunde festgestellten Bestimmungen aus“, für ihn unvollziehbar geworden ist, halte er sich an den ersten Theil des Satzes, der jedenfalls vollziehbar sei. Das sei ein Handeln im Nothstande. Wenn es sich ereignet habe, daß die Verwaltung ohne Etatsgesetz geführt werden mußte, so bedürfe es hierfür einer nachträglichen Indemnität oder dergl. nicht.

Es ist dieser Theorie zuzugeben, daß das Parlament gebunden, verpflichtet ist, alle zur Ausführung der Gesetze und der gesetzlich bestehenden Staatseinrichtungen nothwendigen Ausgaben zu bewilligen. Es ist auch richtig, daß die Staatsregierung die dem Staate obliegenden Pflichten ohne Etatsgesetz erfüllen muß; dagegen bedarf es nach dem preussischen Staatsrecht der Bewilligung aller Ausgaben durch den Landtag, sei dies auch nur, um festzustellen, daß sie gesetzlich nothwendig sind. Da dies bei Verathung der Preussischen Verfassung durch die Staatsregierung ausdrücklich zugestanden, da dies die Krone in der Thronrede am 5. August 1866 und im Gesetze vom 21. September 1866 erklärt hat, so muß behauptet werden, daß zu jeder Ausgabe die vorgängige oder nachträgliche Genehmigung des Landtages erforderlich ist. Es ist aber andererseits, wenn eine solche Genehmigung nicht oder nicht rechtzeitig erlangt werden kann, keineswegs dem Geiste oder den Vorschriften der Preussischen Verfassung entsprechend, daß Krone und Herrenhaus dem Abgeordnetenhause nachzugeben haben, namentlich nicht, daß die Krone, wenn die Auflösung des Abgeordnetenhauses ohne anderes Ergebnis bleibt, nach dem Willen der Abgeordnetenhausmehrheit regieren, den Etat hiernach abändern und die Minister hiernach ernennen muß.

Die Staatsregierung darf im Falle des Nichtzustandekommens des Etats in Preußen auch dem Landtage gegenüber auf Grund Art. 109 der Verfassungsurkunde (und muß, da sie die Gesetze auszuführen hat) die bestehenden Abgaben und Einnahmen forterheben lassen. Sie muß alle Forderungen des Staates einzuziehen, mögen diese sich auf Gesetze zurückführen lassen oder nicht, sie muß auch in solchem Falle den Gläubigern des Staates (z. B. Soldaten, Beamten, Couponsinhabern) alle begründeten Zahlungen leisten, mögen diese auf formellen Gesetzen beruhen oder nicht. Sie ist aber dem Landtage für alle Ausgaben verantwortlich und bedarf der Indemnität, eines internen Actes der Staatsgewalten dafür, daß sie der Verfassung zuwider ohne Etatsgesetz überhaupt irgend welche Ausgaben geleistet hat. Nicht die Ausgabe im Einzelfalle, nicht die Verfügung über Staatsmittel Dritten gegenüber enthält eine Verfassungsverletzung; diese liegt lediglich in dem Umstande, daß die Staatsregierung überhaupt ohne Etatsgesetz Ausgaben leistet.

¹ Comm. zur Reichsverfassung, S. 396.

Ein Mittel, wegen eines derartigen verfassungswidrigen Handelns — welches moralisch auch dem Landtage zur Last fallen, ja sogar von diesem der Regierung durch Nichterfüllung seiner verfassungsmäßigen Pflichten aufgezwungen werden kann — das Ministerium zur Bestrafung, bezw. zur Niederlegung der Staatsgeschäfte zu zwingen, steht dem preussischen Landtag nicht zu¹. Es kann hierbei nur bemerkt werden, daß in Staaten, wie in Preußen, wo drei im Wesentlichen gleichberechtigte Factoren sich gegenüberstehen, das constitutionelle Leben auf Compromisse angewiesen ist, keineswegs aber, wie v. Rönne, Schwarz u. A. in solchem Falle wollen, die unbedingte Unterwerfung unter den alleinigen Willen des Abgeordnetenhauses eintreten muß.

Was tritt nun ein, wenn im Reiche das Staatshaushalts-Etatsgesetz nicht zu Stande kommt, z. B. der Reichstag überhaupt ein solches nicht beschließen will, oder wenn der Reichstag Ausgaben gestrichen hat, zu denen er nach Ansicht der Regierungen nicht befugt ist, z. B. die für Heer und Marine, und nunmehr der Bundesrath sich weigert, den aus dem Reichstage hervorgegangenen Entwurf als Gesetz zu sanctioniren? Oder der Kaiser publicirt es nicht, weil das preussische Veto (Art. 5, Abs. 2 der Verfassung) in Militär- oder Steuerfachen verlegt ist?

Oder was tritt ein, wenn das Staatshaushalts-Etatsgesetz nicht rechtzeitig zu Stande kommt?

Für einen solchen Fall argumentirt Seydel² wie folgt: „Die Befugnisse des Reichstages stellen Selbstbeschränkungen dar, die sich die verbündeten Herrscher auferlegt haben. Tritt im Reiche der eben geschilderte Fall ein, so gebrauchen die Verbündeten ihre Bundesgewalt von der unvollziehbar gewordenen Selbstbeschränkung frei, ebenso wie der einzelne Herrscher seine Staatsgewalt. Wenn es sich ereignet hat, daß die Verwaltung ohne Etatsgesetz geführt werden mußte, so bedarf es hierfür einer nachträglichen ‚Indemnität‘ oder dergleichen nicht. Es ist kein Unrecht geschehen, für das Jemand irgend Jemanden um Vergebung zu bitten hätte. Wenn ein Etatsgesetz nicht zu Stande kommt, so ist das ein politisches Mißgeschick für das Reich, eine Thatsache, die man hinnehmen muß, aber keine Gesetzeswidrigkeit. Einem Etatsgesetze aber, das nicht vorhanden ist, kann man nicht zuwiderhandeln. Der Satz vollends, daß kein Geld ausgegeben werden darf, wenn ein Etatsgesetz mangelt, ist ein Unsinn. Wenn das Reich sagt: Il faut pourtant que je vive, kann man ihm nicht antworten: Je n'en vois pas la nécessité. Und wen sollte man denn verantwortlich oder indemnitätspflichtig machen? Den Bundesrath? Daran ist nicht zu denken. Oder den Reichskanzler? Aber dieser kann nichts dafür. Das Budget ist nicht zwischen dem Kaiser und dem Reichstag, sondern zwischen dem Bundesrath und dem Reichstage gescheitert, und der Reichskanzler haftet bloß innerhalb des Umkreises der kaiserlichen Befugnisse. Es giebt überhaupt für diesen Fall Niemanden, der die staatsrechtliche Pflicht hätte, als Sündenbock zu dienen.“ Aehnlich, wenn auch weniger drastisch, spricht sich Laband³ aus. Es könne nur irreführend sein, wenn man den thatsächlichen Zustand, daß ein Etatsgesetz nicht vorhanden ist, als eine Verfassungsverletzung bezeichne, da in diesem Worte stets das Moment subjectiven Verschuldens mit enthalten sei. Die auf Gesetz beruhenden, also die staatsrechtlich nothwendigen Ausgaben sei die Regierung auch ohne Etatsgesetz (dem Reichstage gegenüber?) zu leisten so befugt wie verpflichtet; rücksichtlich aller nicht auf speciellen Gesetzesvorschriften beruhenden Ausgaben trage sie, wenn das Etatsgesetz nicht zu Stande kommt, eine ähnliche Verantwortung wie bei der Verwaltung auf Grund eines Etatsgesetzes hinsichtlich der außeretatsmäßigen Ausgaben.

Diesen Ausführungen kann ebenjowenig beigeistimmt werden, wie der entgegengesetzten, z. B. von Waldeck im verfassungsberatenden Reichstage empfohlenen Theorie, daß die Regierungen bei Meinungsverschiedenheit über den Etat mit dem Reichstage an das Volk appelliren dürfen, und daß sie, wenn der Appell, namentlich

¹ Siehe Arndt, Anm. 1 zu Artikel 6 der Preuß. Verf.

Arndt, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches.

² Comm., S. 357.

³ Reichsstaatsrecht, II, S. 962 ff.

der wiederholte Appell, ohne Erfolg bleibt, sich dem Reichstage beugen müssen. Waldeck's Anschauungen waren die einer kleinen Minderheit; die in seinem Sinne gestellten Anträge (Duncker) wurden abgelehnt.

Nirgends ist von der Reichsverfassung vorgeschrieben, daß der Reichstag den Etat festzustellen habe, daß die Regierungen ihm gehorchen müssen, und daß der Kaiser nach den Wünschen des Reichstages den Reichskanzler zu entlassen und zu ernennen habe. Sodann ist zu beachten, daß das Etatsgesetz nur von Bedeutung ist für das Verhältniß zwischen Regierung und Reichstag, nicht für das Verhältniß zwischen dem Reich und seinen Gläubigern und Schuldnern.

Die Reichsregierung hat daher auch beim Nichtzustandekommen eines Etatsgesetzes unbedingt Dritten alle Ausgaben zu leisten, zu deren Leistung das Reich verpflichtet ist, mögen diese Ausgaben auf Gesetz beruhen oder nicht; sie muß insbesondere auch bezahlen, was in Folge von formell gültig abgeschlossenen Anstellungs-, Arbeits- und Lieferungsverträgen geleistet werden muß. Was die Einnahmen des Reiches aus Forderungen irgend welcher Art, z. B. für Benutzung der Reichseisenbahnen, der Reichspost, anlangt, so müssen diese, bei eigener Vertretung der Beamten, erhoben werden. Die Zölle und Steuern haben die Einzelstaaten zu erheben und nach Abzug der Verwaltungskosten und dergleichen abzuführen, ohne Rücksicht auf ein Etatsgesetz.

Es kann hierbei nur in Frage kommen, wie es mit den Matrifularbeiträgen steht, welche „bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrages durch den Reichskanzler ausgeschrieben werden“ (Art. 70), welche Frage erst später beantwortet werden soll.

Aber wenn auch der Reichstag nicht verlangen kann, daß Kaiser und Bundesrath ihm nachgeben, und wenn (abgesehen von den Matrifularbeiträgen) das Fehlen des Etatsgesetzes nur Bedeutung hat zwischen Reichsregierung und Reichstag, wenn auch ferner zugegeben werden muß, daß der Reichstag verpflichtet ist, alle gesetzlich nothwendigen Ausgaben zu bewilligen, und wenn endlich alle Steuern und Einnahmen unabhängig vom Willen des Reichstages sogar erhoben werden müssen, so kann andererseits nicht verkannt werden, daß nach der Vorschrift und dem Sinne der Reichsverfassung (Art. 69 in Verbindung mit Art. 71), nach der Entstehungsgeschichte und nach der constanten Praxis, formell alle Ausgaben, auch die gesetzlich nothwendigen, der Bewilligung des Reichstages bedürfen. Daraus ergibt sich, daß, wenn einmal die Reichsverwaltung ohne Etatsgesetz geführt wird, die Regierungen der Reichsverfassung erst dann genügt haben, wenn sie hinterher die Genehmigung des Reichstages zu den gemachten Ausgaben, und zwar zu allen Ausgaben, erlangen. Der Reichskanzler ist dafür verfassungsmäßig verantwortlich, daß Ausgaben vom Reiche nur auf Grund vorgängiger oder nachträglicher Bewilligung von Seiten des Reichstages geleistet werden — ebenso wie das preussische Staatsministerium niemals bestritten hat, die Verantwortung in einem gleichen Falle zu tragen.

Schließlich ist zu betonen, daß es sich hier um das deutsche Reichsrecht handelt, das nicht aus allgemeinen Abstractionen abzuleiten ist. In England, Frankreich und Belgien kann die Regierung nicht sagen: „Il faut pourtant que je vive,“ noch, daß die Staatsmaschine nicht stillstehen dürfe; sie muß und soll abtreten, wenn ihr das Budgetgesetz trotz versuchten Appells an das souveräne Volk nicht bewilligt wird, und sie haftet civil- und z. B. in Frankreich strafrechtlich dafür, wenn sie ohne Budgetgesetz und gegen den Willen der Kammer die Finanzgeschäfte führt.

§ 37. Die Reichssteuern.

Salzsteuer¹.

Bei Errichtung des Norddeutschen Bundes war in fast allen deutschen Staaten, namentlich allen größeren, der Großhandel mit Salz monopolisirt, dergestalt, daß

¹ Literatur: Arndt, in der Zeitschrift für Vergrecht, Bd. XXIV, S. 34 ff.

die Salzwerke ihr Salz nur an den Staat verkaufen durften. Dieser Rechtszustand hörte mit dem 1. Januar 1868 für das ganze Gebiet des Deutschen Zollvereins auf. Die Mitglieder des letzteren hatten sich nämlich in der Uebereinkunft vom 8. Mai 1867 (B.-G.-Bl. 1867, S. 49) verpflichtet, mit dem genannten Tage den freien Verkehr mit Salz in's Leben treten zu lassen, das Salzmonopol wie das Verbot der Salzeinfuhr aufzuheben und das Salz, sowohl das zollausländische wie das zollinländische, einer Abgabe von zwei Thalern auf den Centner zu unterwerfen. In Folge dieser Uebereinkunft, welche zunächst nur die Regierungen, nicht aber deren Unterthanen verpflichtete, sind nun in den einzelnen zum Deutschen Zollvereine gehörenden Staaten entsprechende Gesetze erlassen worden: in Preußen das Gesetz, betreffend die Aufhebung des Salzmonopols und Einführung einer Salzabgabe, vom 9. August 1867 (G.-S. 1867, S. 1317) und gemäß der in diesem Gesetze ertheilten Ermächtigung die königliche Verordnung vom gleichen Tage (G.-S. 1867, S. 1320). Aber weder das Gesetz, noch die Verordnung vom 9. August 1867 haben formelle Wirksamkeit erlangt. Beide sollten erst am 1. Januar 1868 in Kraft treten; seit diesem Tage aber gilt im Norddeutschen Bunde das Bundesgesetz, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz, vom 12. Oktober 1867 (B.-G.-Bl. 1867, S. 41), das nach Inhalt und Wortlaut mit der königlichen Verordnung vom 9. August 1867 übereinstimmt.

Mit dem Bundesgesetze vom 12. Oktober 1867 übereinstimmende Gesetze sind sodann in Folge jener Uebereinkunft vom 8. Mai 1867 erlassen worden: in Baden am 25. Oktober 1867 (Reg.-Bl. 1867, S. 460), in Hessen am 9. November 1867 (Reg.-Bl. 1867, S. 493), in Bayern am 16. November 1867 (Ges.-Bl. 1867, S. 217) und in Württemberg am 26. November 1867 (G.-Bl. 1867, S. 114). In Elsaß-Lothringen ist das Bundesgesetz vom 12. Oktober 1867 zufolge Reichsgesetzes vom 17. Juli 1871 (R.-G.-Bl. 1871, S. 325) eingeführt worden. Das Gesetz vom 12. Oktober 1867 gilt hiernach materiell im ganzen Deutschen Reiche, außer in den sogenannten Zollausschlüssen¹, zwar nicht formell als Reichsgesetz, indeß in dem Sinne, daß es der Abänderung durch die Einzelstaaten unbedingt entzogen ist (Art. 35 der Reichsverfassung). Da die Bestimmung des Gesetzes nach Art. 35 der Reichsverfassung der ausschließlichen Reichsgesetzgebung unterliegt, so müssen alle früher vom Salzbergbau landesrechtlich erhobenen Bergwerksabgaben (die sog. Regalitätsabgabe wie die sog. Aufsichtsteuer) als beseitigt gelten². Wo dagegen die Salzgewinnung, wie in Baden, Mecklenburg, Braunschweig, Anhalt, Sondershausen, Bremen, dem Staate ausschließlich vorbehalten ist, kann der Staat von Dritten, denen er die Gewinnung überläßt, für diese Ueberlassung eine Entschädigung nehmen. Ebenso können die Grundbesitzer, wenn ihnen, wie in der Provinz Hannover, das Salz gehört, für die Ueberlassung des Salzgewinnungsrechtes Entschädigung nehmen. Endlich können die Einzelstaaten z. B. für die Controle der richtigen Denaturirung des Salzes diejenigen Abgaben (Controlgebühren) erheben, welche das Reich zu erheben ihnen ausdrücklich gestattet.

Der Besteuerung unterliegt Salz, d. i. Kochsalz (Chlornatrium), Siedes-, Stein-, Seesalz, überhaupt alles Salz, was aus irgend welchen Stoffen (Soole, Mutterlauge) ausgeschieden wird³. Aber nicht alles Salz soll versteuert werden, sondern nur das, was als Kochsalz im Zollinlande zum menschlichen Genuß verbraucht wird. Daraus ergibt sich zunächst, daß dasjenige Salz, welches so untrennbar oder in so geringen Mengen mit anderen Stoffen verbunden vorkommt, daß eine Verwendung zur Kochsalzgewinnung ausgeschlossen erscheint, von der Abgabe befreit ist⁴. Demgemäß bestimmt der Bundesrathsbeschluß vom

¹ Siehe weiter unten.

² Dies ist ausdrücklich anerkannt durch Beschluß des Bundesraths des ehemaligen Zollvereins vom 8. Mai 1869 (Protokoll vom Jahre 1869, S. 30) und ergibt sich auch aus Art. 2, Abs. 2 der Uebereinkunft vom 8. Mai 1867 (B.-G.-Bl. 1867, S. 49); f. Arndt, Zeitschr.

f. Vergr. l. c. S. 46, ferner Seydel, Comm., S. 243; desgl. Grf. des Reichsger. v. 18. Dez. 1894, Entsch. in Civils., Bd. XXXIV, S. 140; Zeitschr. f. Vergr., Bd. XXXVIII, S. 328.

³ § 2, Abs. 2 des Gesetzes, Arndt, l. c. S. 48.

⁴ § 2, Abs. 2 des Gesetzes.

6. Juli 1878¹, daß sog. Abräumesalze (Carnallit, kainit, Magnesit u. a.), sofern ihr Gehalt an Kochsalz 36 % nicht übersteigt, von den obersten Landesfinanzbehörden ohne Controle abgabenfrei gelassen werden dürfen, desgleichen ohne Controle, aber nur vermahlen, wenn ihr Gehalt an Kochsalz weniger als 75 % beträgt. Abräumesalze, welche mehr als 75 % an Chlornatrium enthalten, können nur nach zuvoriger Denaturierung abgabenfrei gelassen werden. Ein Bundesrathsbeschluß vom 2. Juni 1872² gestattet, daß gewisse stark mit Gyps, Thonerde, Eisen u. s. w. vermengte Salze der Saline Berchtesgaden unter gewissen Controllen abgabenfrei gelassen werden dürfen. Ebenso ist von den obersten Landesfinanzbehörden auf Grund der in § 2 des Gesetzes enthaltenen Ermächtigung gestattet worden, daß Mutterlauge bis zu 3 % Chlornatrium, Pfannenstein, Krüdz-, Schmutz- und sog. Kehrhalz unter Controle abgabenfrei bleiben dürfen.

Abgabenfrei ist 1) das nach dem Zollausslande ausgeführte Salz³; 2) ferner das zur Fütterung des Viehes, sowie zur Düngung dienende, zuvor denaturirte Salz⁴; 3) das zum Einsalzen u. s. w. von ausgeführten Gegenständen unter Controle verwendete Kochsalz⁵; 4) das zu sonstigen gewerblichen Zwecken, z. B. zur Sodagewinnung, nicht das für menschliche Nahrungs- oder Genußmittel⁶, verwendete Salz⁷; das Salz muß zuvor unter amtlicher Controle denaturirt sein.

In allen diesen Fällen trägt den Steuerausfall das Reich. Die Einzelstaaten dürfen der Regel nach selbst auf eigene Kosten keine Steuerbefreiungen eintreten lassen. Auf eigene (auf sog. private) Rechnung dürfen sie dies kraft besonderer, von der Uebereinkunft vom 8. Mai 1867 ertheilter Ermächtigung in einzelnen Fällen⁸, z. B. zur Unterstützung bei Nothständen, sowie zu Wohlthätigkeitsanstalten, ferner, wenn das Salz zuvor denaturirt ist, zur Nachpöfelung von Heringen. In gewissen Fällen kann die Abgabenbefreiung zur einen Hälfte auf sog. Vereins (jezt Reichs-) und zur anderen Hälfte auf private Rechnung erfolgen⁹.

Unter Denaturirung versteht man die Unbrauchbarmachung des Salzes zu menschlichem Genuß. Die Vorschriften über die Denaturirung sind vom Bundesrath am 21. Juni 1872 erlassen und in den einzelnen Bundesstaaten veröffentlicht worden¹⁰. Nur die im Zollinlande erfolgte Denaturirung befreit von der Abgabepflicht¹¹.

Der Betrieb von Salzwerken, Salinen und solchen Fabriken, welche Salz in reinem oder unreinem Zustande als Nebenproduct gewinnen, überhaupt die Gewinnung (Förderung), Siedung, Raffinirung und der ganze Verkehr mit Kochsalz unterliegen zum Zwecke des richtigen Eingangs der Salzsteuer nach mehrfachen Richtungen hin großen Beschränkungen. Diese gründen sich entweder auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. October 1867 oder, z. B. §§ 3, 4, auf diejenigen Vorschriften, welche gemäß diesem Gesetze von den Verwaltungsbehörden, sei es allgemein oder für eine bestimmte Saline, erlassen worden¹². Diese Beschränkungen stellen sich rechtlich als Ausnahmen von der Gewerbefreiheit hin. Sie sind in § 5 der Reichsgewerbeordnung aufrechterhalten. Die vorbezeichneten gewerblichen Anlagen sind einer fortlaufenden Controle nach Maßgabe einer Anweisung unterworfen, welche jedem Besitzer besonders mitzutheilen ist.

Zur Sicherung des vollständigen Steuereingangs enthält das Gesetz besondere, durch das Strafgesetzbuch nicht aufgehobene Strafbestimmungen. Liegt im That-

¹ Bundesrathsprotokolle 1878, § 414, Reichs-Centralbl. 1878, S. 435, Arndt, l. c. S. 49 f.

² Arndt, l. c. S. 50.

³ § 20, Nr. 1 des Gesetzes, Arndt, l. c. S. 51.

⁴ § 20, Nr. 2 des Ges., Arndt, l. c. S. 52.

⁵ Gesetz § 20, Nr. 3, Arndt, l. c. S. 52.

⁶ z. B. zu Tabak, Bier, Selterswasser, Bädern.

⁷ § 20, Nr. 4 des Ges., Arndt, l. c. S. 53.

⁸ Siehe auch § 20 Nr. 5 des Ges., Arndt,

l. c. S. 54.

⁹ Siehe Arndt, l. c. S. 55.

¹⁰ Alle hier angezogenen Bundesrathsbeschlüsse, die offenbar Rechtsnormen enthalten, sind auf Grund der Vorschrift in Art. 7, Ziffer 2 der deutschen Reichsverfassung ergangen. Eine besondere Ermächtigung ist im Gesetze vom 12. October 1867 nicht enthalten.

¹¹ Anm. zu „Salz“ im amtlichen Waarenverzeichnis zum Zolltarif.

¹² Arndt, l. c. S. 61.

bestande einer Defraudation zugleich der des Betruges, so tritt nur die Strafe wegen jener ein¹. Die Strafe der Defraudation tritt als Regel ein, auch wenn die Absicht nicht auf die Hinterziehung der Abgaben gerichtet war, wenn vielmehr nur eine der Handlungen begangen ist, welche als vollendete Defraudation gesetzlich angesehen wird², z. B. wenn Salz ohne Erlaubniß aus der Saline oder den Salzmagazinen fortgeschafft oder steuerfrei abgelassenes Gewerbesalz schlechthin als Salz verkauft wird³. Die regelmäßige Strafe ist Confiscation und das Vierfache der verwirkten Strafe. Es bestehen besondere Rückfallstrafen. Im Rückfalle ist auch auf Verlust der Befugniß zur eigenen Verwaltung des Salzwerks zu erkennen⁴.

Für Geldstrafen, Gefälle und Proceßkosten haften die Handel- und Gewerbetreibenden auch für ihr Geschäftspersonal, Gesinde, ihre Familien- und Hausangehörigen, andere Personen für ihre Ehegatten und Kinder⁵. Die Verletzung jeder gesetzlichen oder Verordnungsvorschrift wird, wenn keine strengere Bestrafung eintritt, mit einer Ordnungsstrafe, d. i. eine gerichtliche (Criminal-)Strafe, von 3 bis 30 Mark geahndet⁶.

Die Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Salzabgaben-Defraudationen erfolgt nach den Bestimmungen über Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze⁷.

Bezüglich des zollausländischen Salzes bestimmt der Zolltarif unter Nr. 25, daß Salz (Koch-, Siede-, Stein-, Seesalz), sowie alle Stoffe, aus welchen Salz ausgeschieden zu werden pflegt, 12,80 Mark, seawärts eingehendes Salz 12 Mark Zoll auf je 100 Kilogramm tragen muß. Die Berechnung des Zolls wie der Steuer von Salz erfolgt nach dem Nettogewicht.

Zum Schlusse ist hervorzuheben, daß die Salzsteuer eine Consumsteuer ist, und zwar von dem im Inlande zum menschlichen Genuße bestimmten Salze.

Die Brausteuern⁸.

Die Brausteuern wird nach dem Gesetz wegen Erhebung der Brausteuern vom 31. Mai 1872 (R.-G.-Bl. 1872, S. 153) erhoben. Dieses Gesetz gilt nur für die sog. Brausteuergemeinschaft. Es gilt für das innerhalb der Zolllinie liegende Gebiet des Deutschen Reiches, also nicht für die Zollausschlüsse; es gilt auch nicht für Bayern, Württemberg, Baden, Elsaß-Lothringen, noch für das Großherzoglich sächsische Vordergericht Ostheim und das sachsen-coburg-gothaische Amt Königsberg. Zur Ausführung dieses Gesetzes erging der Bundesrathsbeschluß vom 5. Juli 1888⁹.

Die Brausteuern ist eine Rohmaterialsteuer, und zwar wird sie erhoben vom Malz und den Malzsurrogaten, welche zur Bereitung des Bieres verwendet werden. Sie beträgt (§ 1 des Gesetzes) von Getreide aller Art, Mais, Buchweizen in Körnern oder geschrotet, gemalt oder ungemalt, 2 Mark, von Reis, gemahlen oder ungemahlen, 2 Mark, von grüner Stärke, d. i. die mit Wasser getränkte Rohstärke, die bei der Stärkebereitung nach dem Wasserablassen übrig bleibt und mindestens 30 % Wasser enthält, 2 Mark, von Stärke, Stärkemehl (mit Einschluß des Kartoffelmehls) und Stärkexummi (Dextrin) 3 Mark, von Zucker¹⁰ aller Art (Stärke-, Trauben- u. s. w. Zucker), sowie von Zuckerauflösungen 4 Mark, von Syrup aller Art 3 Mark und von allen anderen Malzsurrogaten, das sind solche, welche alkoholbildende Substanzen führen, ferner Bier- und Zuckercouleur, Tiemann'sches

¹ Entsch. des Reichsger. in Straff., Bd. II, S. 405, Bd. IV, S. 50.

² § 13 des Gesetzes.

³ Rechtsprechung des Ober-Tribunals i. Straff., Bd. XII, S. 75.

⁴ § 14 des Ges., f. auch Arndt, l. c. S. 69.

⁵ S. Arndt, l. c. S. 69.

⁶ § 17 des Ges., Arndt, l. c. S. 69.

⁷ § 18 des Ges., Arndt, in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. V,

S. 277 ff. und weiter unten.

⁸ Literatur: v. Aufieß, in Hirth's Annalen 1893, S. 295 ff., v. Aufieß, in von Holzendorff's Rechtslexikon, I, S. 384, v. May, in Stengel's Wörterbuch, I, S. 240, II, S. 28.

⁹ Abgedruckt im Centralbl. f. das Deutsche Reich 1888, S. 677 ff.

¹⁰ Auch von dem Zucker, der dem bereits abgeregneten Biere zugelegt wird, Entscheid. des Reichsger. in Straff., Bd. X, S. 107.

Färbebir 4 Mark. Die Besteuerung erfolgt nach dem Nettogewicht (§ 3 des Gef.). Ist mit der steuerpflichtigen Bereitung von Bier zugleich eine Essigbereitung verbunden, oder wird Essig aus den in § 1 genannten Stoffen (also aus Malz oder Malzsurrogaten) in eigens dazu bestimmten Anlagen zum Verkauf oder zu gewerblichen Zwecken bereitet, so muß die Brausteuer auch von dem zur Essigbereitung verwendeten Material entrichtet werden (§ 2). Wenn aber die Essigbereitung vorwiegend aus Branntwein erfolgt, so begründet ein weiterer Zusatz von den in § 1 des Gesetzes bezeichneten Stoffen (also von Malz und Malzsurrogaten) die Pflicht zur Entrichtung der Brausteuer nicht; dagegen werden Malz und Malzsurrogate versteuert, wenn in Essigbrauereien aus der zur Hefenbereitung dienenden Malzwürze Kuchtheke gewonnen wird (§ 2 des Gef.).

Die Versteuerung des Malzes und der Malzsurrogate kann nach Uebereinkunft mit der Steuerbehörde unter den von dieser festgesetzten Bedingungen durch Entrichtung einer Abfindungssumme auf einen bestimmten Zeitraum erfolgen (Fixation) (§ 4 des Gef.). Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen mit der Absicht der Steuerverkürzung sind nicht als Defraudation, sondern nach den allgemeinen Strafgesetzen (Betrug, Urkundenfälschung) zu beurtheilen¹.

Die Bereitung von Bier als Hausstrunk ohne besondere Brauanlagen ist steuerfrei, wenn die Bereitung lediglich zum eigenen Bedarf in einem Haushalte von nicht mehr als 10 Personen geschieht und der Behörde angemeldet² ist (§ 5 des Gef.).

Bei Ausfuhr von Bier aus dem Gebiete der Brausteurgemeinschaft wird eine Rückvergütung der Brausteuer unter den vom Bundesrathe dieferhalb festgesetzten Bedingungen und Maßgaben gewährt (§ 6). Unter Umständen wird die Brausteuer, z. B. bei der Vernichtung der Braustoffe, zurückerstattet (§ 7 des Gef.).

Der Betrieb des Braugewerbes mit allen dazu gehörigen Geräthen ist der Steuerbehörde anzumelden und ist steuerlicher Aufsicht unterstellt (§§ 9 ff. des Gef.).

Der Regel nach wird die Steuer bei der Einmaischung fällig, ausnahmsweise schon früher (§ 22).

Wegen Brausteuer-Defraudation wird bestraft (§ 27), wer Malz oder Malzsurrogate zum Brauen verwendet, ohne die gesetzliche Anmeldung zur Entrichtung der Brausteuer bewirkt zu haben. Die Defraudation, welche die Bestrafung wegen Betruges ausschließt, wird in gewissen Fällen ohne Weiteres, ohne Nachweis einer Absicht, als vollbracht angenommen (§§ 28, 29) — z. B. wenn die Stoffe (Malz u. f. w.) vor der Anmeldung verwendet oder unrichtig angemeldet sind. Die Bestrafung, auch im Rückfalle, entspricht der bei der Defraudation der Salzsteuer. Die Uebertretung der Verwaltungsvorschriften, insbesondere der vom Bundesrathe erlassenen Ausführungsverordnungen, wird, wenn nicht die Defraudationsstrafe verwirkt ist, mit einer sog. Ordnungsstrafe (d. i. eine richtige Criminalstrafe) bis zu 150 Mark geahndet (§§ 35, 36 des Gef.). Für Strafen u. f. w. ihrer Verwalter, Gehülfen, Hausgenossen u. f. w. haften die Brauereibesitzer (§ 38). Die Verjährung der Defraudation tritt erst nach drei Jahren, die der Contraventionen erst nach einem Jahre ein (§ 40). In Betreff der Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Brausteuervergehen, sowie in Betreff der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege kommen die Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen Vergehen gegen die Zollgesetze richtet (§ 41)³.

Von zollausländischem Bier wird ein Eingang in Höhe von 4 Mark für je 100 Kilogramm erhoben.

¹ Entsch. des Reichsger. in Straff., Bd. IV, S. 50.

² Bloße Anmeldung genügt, Genehmigung wird vom Gesetze nicht gefordert; s. Goldammer's Arch. in Straff., Bd. VI, S. 263. Bierverkäufer

können steuerfreien Hausstrunk nicht bereiten (§ 5, Abs. 5 des Gef.).

³ Arndt, in der Zeitschrift f. die ges. Strafrechtswissenschaft, Bd. V, S. 277 ff., und weiter unten.

Tabaksteuer¹.

Die Tabaksteuer wird erhoben nach dem Gesetze vom 16. Juli 1879 (R.-G.-Bl. 1879, S. 245), das in einigen Hinsichten durch das Gesetz vom 5. April 1885 (R.-G.-Bl. 1885, S. 83) abgeändert ist, und zwar regelmäßig als Gewichtsteuer vom Rohtabak, ausnahmsweise als Flächen-Tabak. Zur Ausführung des Gesetzes vom 16. Juli 1879 dienen hauptsächlich die vom Bundesrath erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 25. März, 29. Mai, 7. und 16. Juni 1880². Die Gewichtsteuer beträgt für den innerhalb des Zollgebietes erzeugten Tabak, und zwar in fermentirtem oder getrocknetem fabriktionsreifem Zustande, seit dem Jahre 1882 auf je 100 Kilogramm 45 Mark (§ 2 des Gesetzes). Für Tabakpflanzungen auf Grundstücken von weniger als 4 Ar Flächeninhalt tritt die Besteuerung nach Maßgabe des Flächenraums ein. Die Steuer beträgt seit 1882 für ein Quadratmeter der mit Tabak bepflanzten Grundfläche jährlich 4,5 Pfennige. Es können jedoch durch besondere Anordnungen der Steuerbehörde auch solche Pflanzungen der Entrichtung der Gewichtsteuer unterworfen werden (§ 23). Umgekehrt kann ausnahmsweise bei Flächen bis zu 2 Hektar an Stelle der Gewichtsteuer die Flächensteuer angeordnet werden³. Die Verwendung von Tabaksurrogaten bei der Herstellung von Tabakfabrikaten ist bei Strafe verboten (§§ 27, Abs. 1, 36, Abs. 2). Ausnahmen kann der Bundesrath gestatten⁴. Die vom Bundesrath getroffene Bestimmung der Abgaben für die Verwendung der gestatteten Surrogate⁵ ist dem Reichstage bei dessen nächstem Zusammentreten mitzutheilen und außer Kraft zu setzen, soweit der Reichstag dies verlangt (§ 27, Abs. 3).

Wer aus dem freien Verkehr im Zollinlande Rohtabak oder entrippte Tabakblätter in Mengen von mindestens 25 Kilogramm in das Zollaussland⁶ ausführt, erhält die Steuer nach gewissen Sätzen, und zwar bei gerippten Blättern mit 47, bei fermentirtem Rohtabak mit 40 und bei unfermentirtem Rohtabak mit 33 Mark für je 100 Kilogramm, zurückvergütet. Bei der Ausfuhr von grünen Blättern, von Geizen (d. i. die vor der Haupternte ausgebrochenen Blatttriebe und unentwickelte Blätter)⁷, von Tabakstempeln und Abfällen von Rohtabak oder Tabakfabrikaten wird keine Vergütung gewährt. Zollinländischen Fabrikaten wird bei der Ausfuhr in das Zollaussland, und was dem gleichsteht, die Tabaksteuer und der für ausländischen Rohtabak gezahlte Tabakzoll zurückvergütet nach näherer Vorschrift des § 31 des Gesetzes und des dazu vom Bundesrath erlassenen Regulativs vom 27. August 1888⁸.

Der Bau, die Überntung, Trocknung und Veräußerung des Tabaks sind unter steuerliche Controle gestellt (§§ 3 ff.).

Bezüglich der Strafen für Hinterziehung der Tabaksteuer und Verletzung der Ordnungsvorschriften, der Haftung für Steuer, Strafe und Kosten, der Bestimmungen über Rückfall, Verjährung und das proceßualische Verfahren gilt im Wesentlichen dasselbe, wie bei der Salzsteuer⁹ (§§ 32 bis 47).

Bei Unglücksfällen (Mißwachs, Feuerschaden u. dergl.) findet die Rückvergütung der Steuer (§§ 9 und 16) statt. Nach einem Bundesrathsbeschlusse vom 21. März 1882 sind Tabakpflanzungen in Ziergärten bis zu 50 Pflanzen und in botanischen Gärten bis zu 30 Quadratmeter frei¹⁰.

¹ Literatur bei Aufseß, in Hirth's Annalen 1893, S. 277 ff., v. Mahr, in v. Stengel's Wörterbuch, II, S. 597 ff., Graf, in Hirth's Annalen 1893, S. 521 f., 1894, S. 1.

² Im Reichs-Centralbl. 1880, S. 153, 327, 420, 468 ff.; f. auch ebendort S. 556, 883, Jahrg. 1881, S. 191, 231; 1882, S. 156, 436; 1883, S. 333; 1884, S. 106; 1884, S. 157, 225 a. a. D.

³ § 25 des Gesetzes, Reichs-Centralbl. 1880, S. 153, §§ 23 bis 25.

⁴ Es sind gestattet Kirsch- und Weichsel-

blätter, Steinklee, eingesalzene Rosenblätter (Reichs-Centralbl. 1879, S. 753, 1880, S. 209, 1888, S. 750).

⁵ 65 Mark für je 100 Kilogramm.

⁶ Als welches insoweit auch unter Zollver-schluß stehende Niederlagen gelten; f. § 30 und weiter unten.

⁷ Centralbl. f. d. Deutsche Reich 1881, S. 91.

⁸ Reichs-Centralbl. 1888, S. 843.

⁹ Siehe auch weiter unten.

¹⁰ Reichs-Centralbl. 1882, S. 156.

Für die aus dem Zollauslande eingehenden Tabackblätter, unbearbeitete und Stengel, auch Tabacksaucen wird für je 100 Kilogramm ein Eingangszoll von 85 Mark, für Cigarren und Cigaretten von 270 und anderen fabricirten Taback von 180 Mark erhoben.

Branntweinsteuer¹.

Die preussische Besteuerung des Branntweins, welche vertragsmäßig in fast ganz Norddeutschland, außer den Zollausschlüssen und beiden Hessen, galt, wurde mit dem Zollvereinigungsvertrage vom 8. Juli 1867 in Art. 40 der Norddeutschen Bundesverfassung aufrechterhalten. Ihre Erträge wurden unter die zur Branntweinsteuer gemeinschaftlich gehörigen Staaten getheilt. Da die Vorschriften zerstreut waren, so erfolgte in dem Gesetze, betr. die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen, vom 8. Juli 1868 (R.-G.-Bl. 1868, S. 384) eine Codification. Dieses Gesetz galt „für den zum Norddeutschen Bunde gehörenden Theil des Großherzogthums Hessen, für die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, für das Herzogthum Lauenburg, für die freie und Hansestadt Lübeck und deren Gebiet, sowie für die nach dem Januar 1868 in die Zolllinie des Zollvereins gezogenen und noch zu ziehenden Preussischen und Hamburgischen Gebietstheile“; es galt also nicht in den Zollausschlüssen, noch in Luxemburg, den hohenzollern'schen Fürstenthümern, Bayern, Württemberg und Baden. Durch Gesetz vom 16. Mai 1873 (R.-G.-Bl. 1873, S. 111), § 1, Abs. 2 wurde es seit 1. Juli 1873 auch in Elsaß-Lothringen eingeführt. In Südhessen wurde es von Anfang an auf Grund Staatsvertrags vom 9. April 1868 eingeführt.

Das Gesetz vom 8. Juli 1868 enthielt in § 1 gewissermaßen als theoretisches Princip die normative Vorschrift, daß die Steuer von dem im Inland erzeugten Branntwein für das preussische Quart (1,145 Liter) Branntwein zu 50 % Alkoholstärke nach dem Alkoholometer von Tralles 1 ⁹/₁₆ Silbergroschen (16,62 Pfennige) betragen sollte. Die Erhebung sollte bei Bereitung des Branntweins aus mehligten Stoffen (Getreide, Kartoffeln u. dergl.) nach dem Rauminhalte (Maischbottichsteuer) und bei Bereitung aus nicht mehligten Stoffen (Obst, Weintrauben) nach deren Menge als Materialsteuer erhoben werden.

Jetzt gilt, und zwar im ganzen Zollgebiete² mit Einschluß von Bayern, Württemberg und Baden, indeß mit Ausschluß von Luxemburg³, das Gesetz vom 24. Juni 1887 (R.-G.-Bl. 1887, S. 253), mehrfach abgeändert, nämlich durch die Gesetze vom 7. April 1889 (R.-G.-Bl. 1889, S. 49), vom 8. Juni 1891 (R.-G.-Bl. 1891, S. 338) und vom 16. Juni 1895 (R.-G.-Bl. 1895, S. 265) und demgemäß neu redigirt (R.-G.-Bl. 1895, S. 276 ff.)⁴. Abs. 2 und 3 in § 1 des Gesetzes sind durch Gesetz, betreffend die anderweite Festsetzung des Gesamtcontingents der Brennereien, vom 4. April 1898 (R.-G.-Bl. 1898, S. 159) ersetzt worden.

Zwar sind die Maischbottich- und die Branntweinmaterialsteuer, wenn auch sehr ermäßigt, bestehen geblieben; in der Hauptsache aber ist die Steuer als Verbrauchsabgabe von dem fertigen, zum menschlichen Genuß im Inlande dienenden Branntwein umgestaltet worden. Ins Zollaussland (und was dem gleichsteht) ausgeführter Branntwein (Spiritus) ist der Verbrauchsabgabe nicht unterworfen. Die bereits gezahlte Steuer für den Branntwein, welcher zu gewerblichen Zwecken, einschließlich der Essigbereitung, zu heilswissenschaftlichen oder zu Kunst-, Heizungs-, Koch- und Beleuchtungszwecken verwendet ist, wird unter den vom Bundesrath vorgeschriebenen Bedingungen (meist Denaturirung) und Controllen zurückvergütet, Gesetz, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, vom 19. Juli 1879 (R.-G.-Bl. 1879, S. 259).

¹ Literatur von v. Aufseß, in Hirth's Annalen 1893, S. 302, v. Mayr, in v. Stengel's Wörterbuch, S. 232.

² Vgl. R.-G.-Bl. 1887, S. 485, 487, 491.

³ Wegen der hohenzollern'schen Fürstenthümer f. § 49 des Gesetzes vom 24. Juni 1887 und R.-G.-Bl. 1887, S. 489.

⁴ Nach dieser Redaction wird hier stets citirt.

Die Verbrauchsabgabe beträgt für das Liter reinen Alkohols von dem contingentirten Betrage 50¹ und von dem nicht contingentirten Betrage 70 Pfennig (§ 1). Der geringere Satz gilt für eine Jahresmenge, welche im Gebiete der ehemaligen Branntweinsteuergemeinschaft für den Kopf der bei der jedesmaligen letzten Volkszählung ermittelten Bevölkerung 4,5 Liter reinen Alkohols, in Bayern, Württemberg, Baden und Hohenzollern 3 Liter reinen Alkohols beträgt. Bei Feststellung dieser Jahresmenge (Gesamtcontingent) bleibt der von der Verbrauchsabgabe befreite Branntwein außer Anschlag. Es kommt nur der verbrauchsabgabepflichtige Inlandsverbrauch in Betracht.

Die Gesamtjahresmenge, von welcher der niedrigere Betrag zu entrichten ist, sowie der Betrag des niedrigeren Abgabensatzes selbst sollen alle fünf Jahre einer Revision unterzogen (§ 1), in jedem der süddeutschen Staaten aber nur mit dessen Zustimmung geändert werden (Art. II des Gesetzes vom 4. April 1898).

Die Jahresmenge Branntwein, welche zu dem niedrigeren Satze zu besteuern ist, wurde auf die einzelnen, am 1. April 1887 vorhandenen Brennereien vertheilt. In gleicher Weise wird von fünf zu fünf Jahren verfahren. Neu entstandene gewerbliche Brennereien² und landwirtschaftliche Brennereien, welche in gewerbliche umgewandelt werden, nehmen an der zum niedrigeren Steuersatz herzustellenden Jahresmenge keinen Theil. Die Feststellung der auf jede einzelne Brennerei entfallenden Menge, die zu dem niedrigeren Steuersatz hergestellt werden darf, erfolgt durch die Landesregierung nach näherer Vorschrift der vom Bundesrath erlassenen Ausführungsvorschriften³.

Der Brennereibesitzer kann die Verbrauchsabgabe zum höheren Abgabensatze berechnen und sie auf die Jahresmenge, die er zum niedrigeren Abgabensatz herstellen darf, anschreiben lassen. Er erhält über den Differenzbetrag Berechtigungsscheine, welche auf Geld lauten und von jedem Inhaber auf die zu entrichtende Branntweinsteuer statt baarer Zahlung in Anrechnung gegeben werden können.

Von dem aus dem freien Verkehr Luxemburgs eingehenden Branntwein wird eine Uebergangsabgabe von 96 Mark für ein Hektoliter reinen Alkohols (§ 45) erhoben. Der Zoll für den aus dem Zollausland eingehenden Branntwein beträgt: 1) für Liköre 180 Mark für je 100 Kilogramm, 2) für alle übrigen Branntweine a) in Fässern 125 Mark, b) in Flaschen, Krügen oder anderen Umschließungen 180 Mark für je 100 Kilogramm (§ 44).

Die Verbrauchsabgabe ist zu entrichten, sobald der Branntwein aus der steuerlichen Controle in den freien Verkehr tritt. Zur Entrichtung der Abgabe ist Derjenige verpflichtet, welcher den Branntwein zur freien Verfügung erhält. Gegen Sicherheitsbestellung ist die Abgabe zu stunden. Für eine Frist bis zu drei Monaten kann jedoch die Abgabe auch ohne Sicherheitsbestellung gestundet werden, falls nicht Gründe vorliegen, welche den Eingang gefährdet erscheinen lassen (§ 3).

Zur Sicherung des vollständigen Eingangs der Verbrauchsabgabe sind eingehende Bestimmungen über Anmeldung des Betriebes, der zum Betriebe dienenden Gefäße (die Kosten für die erstmalige Anschaffung der Sammelgefäße trägt die Branntweinsteuergemeinschaft) und über die Controlirung der Brennereien getroffen (§§ 5 bis 11).

Jeder Wechsel im Besitze einer Brennerei ist der Steuerbehörde binnen einer Woche schriftlich anzuzeigen (§ 14). Haussuchungen können auch zur Nachtzeit vorgenommen werden. Die Abgabe verjährt in einem Jahre, der Anspruch auf Nachzahlung defraudirter Gefälle in drei Jahren (§ 16).

Die Bestrafung der Defraudation erfolgt nach ähnlichen Grundsätzen, wie sie bei der Salzsteuer bestehen. In gewissen Fällen, z. B. wenn ohne den vorgeschriebenen, von der Steuerbehörde genehmigten Betriebsplan oder an anderen Tagen, in anderen Räumen oder unter Benutzung von anderen Destillirgeräthen als den in dem genehmigten Betriebsplan angemeldeten Branntwein gebrannt

¹ In der unterschiedlichen Behandlung wird die sog. „Liebesgabe“ gefunden.

² Siehe weiter unten.

³ Insbesondere nach dem Beschlusse vom 18. Juni 1890 (Reichs-Centralbl. 1890, S. 215).

wird, oder wenn Branntwein der Steuercontrole entzogen wird, oder wenn alkoholhaltige Dämpfe, Lutter oder Branntwein unbefugter Weise abgeleitet oder entnommen werden, ist das Dasein der Defraudation der Verbrauchsabgabe schon durch eine dieser Thatfachen begründet (§§ 18 bis 20). Kann der Betrag der vorenthaltenen Abgabe nicht festgestellt werden, so ist neben der Abgabe eine Geldstrafe von fünftausend bis zehntausend Mark verurtheilt. Der Besitzer einer Brennerei, in welcher eine unbefugte Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen u. f. w. oder eine absichtliche Störung des Meßapparates ermittelt wird, ist als solcher, unabhängig von der Verfolgung der eigentlichen Thäter, mit Geldstrafe von 50 bis 500 Mark zu bestrafen. Werden in einer Brennerei aus besonderen Anlagen bestehende heimliche Vorrichtungen zum Zwecke der Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen u. f. w. oder zur Störung des Meßapparates ermittelt, so verfällt der Brennereibesitzer als solcher in eine Geldstrafe von 500 bis 5000 Mark. Wird in einer Brennerei ein amtlicher Verschluß oder einer derjenigen Theile der Brennereigeräthe, aus welchem eine Ableitung oder Abnahme von Dämpfen u. f. w. möglich ist, verletzt, so trifft den Brennereibesitzer als solchen eine Geldstrafe von 25 bis 125 Mark. Doch soll in allen diesen Fällen die Strafe nur eintreten, wenn festgestellt ist, daß die Zuwiderhandlung mit Willen oder Wissen des Brennereibesitzers verübt worden ist (§ 28).

Brennereibesitzer können nur mit widerruflicher Genehmigung der Steuerbehörde die Verantwortlichkeit (unbeschadet ihrer subsidiarischen Vertretungsverbindlichkeit) auf einen Brennereileiter abwälzen (§ 29). Brennereibesitzern, die wegen Defraudation der Verbrauchsabgabe durch unbefugte Branntweinbereitung, Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen u. f. w. oder durch absichtliche Störung des Meßapparates verurtheilt sind, ist zu unter sagen, das Branntweingewerbe — anders wie mit besonderer Genehmigung der Steuerbehörde — jemals wieder auszuüben oder durch Andere zu ihrem Vortheile ausüben zu lassen (§ 30). Gewerbe- und Handeltreibende, einschließlich der Brennereibesitzer, haften für die von ihrem Personal und ihren Hausgenossen verurtheilten Geldstrafen nach näherer Vorschrift in § 32 des Gesetzes, bezw. § 66 des Gesetzes vom 8. Juli 1868 (B.-G.-Bl. 1868, S. 384).

Die Strafverfolgung der Defraudationen verjährt in drei, die der Ordnungsstrafvorschriften in einem Jahre. Bezüglich des Verfahrens gelten die Vorschriften über Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze (§ 36)¹.

Der Reinertrag der Verbrauchsabgabe ist den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der matrikularmäßigen Bevölkerung, mit welcher sie zum Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft gehören (d. h. also mit Weglassung der Bevölkerung in den Zollausschlüssen) zu überweisen (§ 39). Für die durch die Erhebung und Verwaltung der Abgabe den Bundesstaaten erwachsenden Kosten wird nach Maßgabe der vom Bundesrathe zu erlassenden Bestimmungen Vergütung gewährt (§ 39, Abs. 2); dagegen wird für die Erhebung und Verwaltung der Brennsteuer (§ 43 a des Gesetzes) vom 1. Oktober 1898 eine besondere Vergütung an die Einzelstaaten nicht gewährt (Art. IV des Gesetzes vom 4. April 1898).

Maischbottichsteuer wird nur noch in den landwirthschaftlichen Brennereien erhoben. Als landwirthschaftliche Brennereien gelten diejenigen, während des ganzen Betriebjahres ausschließlich Getreide oder Kartoffeln verarbeitenden Brennereien, bei deren Betrieb die gesamten Rückstände in einer oder mehreren, den Eigenthümern oder Besitzern der Brennerei gehörenden oder von denselben betriebenen Wirthschaften verfüttert werden und der erzeugte Dünger vollständig auf dem den Eigenthümern oder Besitzern der Brennerei gehörigen oder von denselben bewirthschafteten Grund und Boden verwendet wird. Nach näherer Bestimmung des Bundesraths kann der Brennereibetrieb als landwirthschaftlicher auch dann behandelt werden, wenn eine vorübergehende Veräußerung von Schlempe oder Dung erfolgt, oder wenn neben Kartoffeln und Getreide im Zwischenbetriebe selbstgewonnene nicht mehligte Stoffe verwendet werden (§ 41, I).

¹ Siehe auch weiter unten.

Die Maischbottichsteuer beträgt 1,31 Mark für jedes Hektoliter des Rauminhalts der Maischbottiche und für jede Einmischung. In Brennereien, welche nur während der Zeit vom 16. September bis 15. Juni nicht länger als $8\frac{1}{2}$ Monate betrieben werden, wird die Maischbottichsteuer je nach der durchschnittlichen Tagesmenge des bemaßten Bottichraums bis zu 1050 Liter nur zu sechs, bis zu 1500 nur zu acht und bis zu 3000 Liter nur zu neun Zehnteln erhoben (§ 41, II).

Als Materialbrennereien gelten diejenigen, welche während des ganzen Betriebsjahres lediglich nicht mehligte Stoffe, mit Ausnahme von Melasse, Rüben und Rübensaft, verarbeiten. Die Materialsteuer beträgt vom Hektoliter a) Treber 0,25, b) Kernobst 0,35, c) Beerenfrüchte 0,45, d) Brauereiabfälle, Hefenbrühe und dergl. 0,50, e) Trauben- oder Obstwein, flüssige Weinhefe und Steinobst 0,85 Mark. Brennereien, die in einem Jahre nicht über 1 Hektoliter reinen Alkohols erzeugen, zahlen nur acht, die, welche nicht mehr als 50 Liter erzeugen, nur ein Zehntel (§ 41, III). Die Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer kann nach näherer Bestimmung des Bundesraths außer für gewerbliche Zwecke auch für Branntwein bewilligt werden, welcher zu heil- und wissenschaftlichen oder zu Puz-, Heizungs-, Koch- oder Beleuchtungszwecken Verwendung findet oder welcher, solange er unter Steuercontrole steht, durch Verdunstung oder sonstige natürliche Einflüsse verloren geht (§ 45, V).

In den gewerblichen, d. h. allen nicht landwirthschaftlichen Brennereien findet die Erhebung der Maischbottichsteuer und Materialsteuer nicht mehr statt. An ihrer Stelle wird ein Zuschlag von 0,20 Mark für das Liter reinen Alkohols erhoben (§ 42, I). Auf Antrag¹ sind auch landwirthschaftliche und Materialbrennereien von der Erhebung der Maischbottich- oder Branntweinmaterialsteuer frei zu lassen und je nach der erzeugten Jahresmenge einem Zuschlage von 0,12 bis 0,20 Mark für das Liter reinen Alkohols zu unterwerfen (§ 42, III). Die Vorschriften über die Verbrauchsabgabe (Controle, Defraudation u. s. w.) finden auch auf den Zuschlag zu derselben entsprechende Anwendung (§ 42, IV).

Neben den bestehenden Branntweinsteuern wird in denjenigen Brennereien, welche in einem Jahre mehr als 300 Hektoliter reinen Alkohols erzeugen (zum Schutze der kleinen Brennereien) von der mehr erzeugten Alkoholmenge ein besonderer Zuschlag zur Verbrauchsabgabe (Brennsteuer) erhoben, welche mit der erzeugten Jahresmenge steigt und von 0,5 bis zu 6 Mark für das Hektoliter reinen Alkohols beträgt (§ 43 a). Landwirthschaftliche Brennereien, deren Jahresbetrieb $8\frac{1}{2}$ Monate übersteigt, haben gleichfalls eine Brennsteuer von 1 bis 3 Mark für jedes Hektoliter reinen Alkohols zu entrichten (§ 43 a).

Zuckersteuer².

Die Steuer von dem Zucker, welcher aus inländischen Rüben hergestellt wird, wurde als Ersatz für die Ausfälle, welche dadurch den Zollvereinsstaaten an dem Zollertrag aus ausländischem (Rohr-)Zucker erwachsen, zuerst durch Uebereinkunft der Zollvereinsstaaten vom 8. Mai 1841 (Preuß. Gef.-S. 1841, S. 151) eingeführt. Die Steuer war eine Rohmaterialsteuer und dadurch eine Prämie für die möglichst vollständige Entzuckerung der Rüben. Die Steuer, welche ursprünglich $1\frac{1}{2}$ Silbergroschen für den Centner Rüben betrug, stieg allmählich. Das im Zollvereine zu Stande gekommene Bundesgesetz, die Besteuerung des Zuckers betreffend, vom 26. Juni 1869 (B.-G.-Bl. 1869, S. 282) setzte die Steuer vom inländischen Rübenzucker (§ 1) mit 8 Silbergroschen vom Zollcentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben fest. Dieses Gesetz galt in Bayern durch Königliche Declaration vom 8. Juli 1869 (Gef.-Bl. 1869, S. 1357), in Württemberg durch Gesetz vom 1. Juli 1869 (Reg.-Bl. 1869, S. 209), in Süddeutschen durch

¹ Bei Materialbrennereien kann dies auch ohne Antrag geschehen.

² Literatur: v. Aufseß, in Hirth's Annalen 1893, S. 212.

Bekanntmachung vom 1. Juli 1869 (Reg.-Bl. 1869, S. 529), in Baden durch Verordnung vom 29. Juli 1869 (Reg.-Bl. 1869, S. 257) und in Elsaß-Lothringen zufolge Gesetz vom 17. Juli 1871 (R.-G.-Bl. 1871, S. 325). Landesgesetzliche Aenderungen dieses Gesetzes waren und sind nach Artikel 35 der Reichsverfassung unzulässig.

Der Eingangszoll wurde in § 2 festgesetzt: für den Centner ausländischen 1) raffinierten Zuckers aller Art, sowie solchen Rohzuckers, der mindestens dem holländischen Standart Nr. 19 entspricht, 5 Thlr.; 2) für anderen Rohzucker und Zuckerauflösungen 4 Thlr., 3) für Syrup 2 Thlr. 15 Sgr., während Melasse, unter Controle zur Branntweinbereitung verwendet, zollfrei bleibt. Diese Vorschriften blieben durch den Zolltarif vom 15. Juli 1879 (R.-G.-Bl. 1879, S. 212), Nr. 25 u und x aufrechterhalten. In der Unterstellung, daß, um einen Centner Rohzucker zu erzeugen, $12\frac{1}{2}$ Centner Rüben, also 10 Mark Steuer, nothwendig wären, bestimmte § 3 des Gesetzes vom 26. Juni 1869, daß bei der Ausfuhr von Zucker eine Vergütung gewährt wurde: a) für Rohzucker von mindestens 80 % (oder raffinierten Zucker unter 98 %) ¹ Polarisation 3 Thlr. 4 Sgr., b) für Candis und Zucker in Broden bis zu 25 Pfund Nettogewicht oder verkleinert 3 Thlr. 25 Sgr. und c) für alle übrigen harten Zucker, sowie für alle weißen, trockenen Zucker von mindestens 98 % Polarisation 3 Thlr. 18 Sgr.

Die früheren Vorschriften über die Erhebung der Steuer, die Controle, den Betrieb der Fabriken, die Bestrafung von Defraudationen und Ordnungswidrigkeiten, das Strafverfahren waren in der Königlichen Verordnung, die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betreffend, vom 7. August 1846 (Preuß. Ges.-S. 1846, S. 335) enthalten, welche im ganzen Zollgebiete galt: in Bayern (Reg.-Bl. 1846, S. 457), in Sachsen (Ges.- und Verordnungsbl. 1846, S. 209), in Württemberg (Reg.-Bl. 1846, S. 341). Sie galt räumlich so weit wie das Gesetz vom 26. Juni 1869; ihr § 13 wurde durch das Gesetz vom 2. Mai 1870 (B.-G.-Bl. 1870, S. 311) aufgehoben. Auch die Verordnung vom 7. August 1846 konnte landesgesetzlich nicht abgeändert werden (Art. 35 der Reichsverfassung).

Die Fortschritte der Technik, die es ermöglichten, erheblich weniger als $12\frac{1}{2}$ Centner Rüben zur Darstellung eines Centners Zuckers zu gebrauchen, verursachten steigende Exportprämien und dadurch den Rückgang der Einnahme aus der Zuckersteuer. Zunächst wurden die Steuervergütungsätze bei der Ausfuhr durch das Gesetz vom 7. Juli 1883 (R.-G.-Bl. 1883, S. 157) herabgesetzt, sodann durch das Gesetz vom 1. Juni 1886 (R.-G.-Bl. 1886, S. 181) die Rübensteuer erhöht. Das Gesetz vom 9. Juli 1887 (R.-G.-Bl. 1887, S. 308) führte neben einer Rohmaterialsteuer noch eine Verbrauchssteuer von Zucker ein. Das Gesetz vom 31. Mai 1891 (R.-G.-Bl. 1891, S. 295) gestaltete die Steuer zu einer reinen Verbrauchsabgabe unter Vorschreibung des allmählichen Wegfalls aller Ausfuhrprämien. Das Gesetz wurde durch die Gesetze vom 9. Juni 1895 (R.-G.-Bl. 1895, S. 255) und 27. Mai 1896 geändert und demgemäß neu redigirt (R.-G.-Bl. 1896, S. 117) ².

In der Hauptsache ist die Rübenzuckersteuer eine Verbrauchsabgabe von dem im Zollinlande hergestellten und im Zollinlande zum menschlichen Genuß verwendeten Zucker.

Die Verbrauchsabgabe beträgt 20 Mark von 100 Kilogramm Nettogewicht (§ 2, Abs. 1). Rübensäfte und Abläufe der Zuckerfabrikation sind der Zuckersteuer nicht unterworfen (§ 2, Abs. 2). Der Bundesrath ist ermächtigt, Zuckerabläufe, Rübensäfte, sowie Mischungen aus solchen, soweit sie nicht in Haushaltungen ausschließlich zum eigenen Verbrauch verwendet werden, der Zuckersteuer zum vollen oder zu einem ermäßigten Satze zu unterstellen (§ 3, Abs. 3). Die Bestimmungen über Gegenstand und Höhe der hiernach (§ 2, Abs. 3) vom Bundesrath festgesetzten Zuckersteuer sind dem Reichstage sofort (bezw. bei dessen nächstem Zusammentreten)

¹ Bundesrathsbeschluß vom 25. Februar 1873 (Bundesrathsprotokolle 1873, § 74).

² Ausführungsvorschriften des Bundesraths vom 9. Juli 1896 (Reichs-Centralbl. 1896, S. 231).

vorzulegen und außer Kraft zu setzen, soweit der Reichstag dies verlangt (§ 2, Absf. 4).

Die Zuckersteuer ist zu entrichten, sobald der Zucker aus der Steuercontrole in den freien Verkehr tritt. Zur Entrichtung ist Derjenige verpflichtet, welcher den Zucker zur freien Verfügung erhält (§ 3, Absf. 1). Der Zucker, bezw. die zuckerhaltige Waare haftet für den Betrag der Steuer ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter (§ 3, Absf. 2). Gegen Sicherheitsleistung ist die Zuckersteuer zu stunden. Für eine Frist bis zu drei Monaten kann sie auch ohne Sicherheitsbestellung gestundet werden, falls nicht Gründe vorliegen, welche den Eingang als gefährdet erscheinen lassen (§ 4, Absf. 1).

Zucker, welcher sich noch nicht im freien Verkehr befindet und unter Steuercontrole ausgeführt wird, ist von der Erhebung der Zuckersteuer befreit (§ 5). Der Bundesrath kann bestimmen, daß und unter welchen Bedingungen (Denaturirung, Controle) inländischer Zucker zur Viehfütterung oder zur Herstellung von anderen Fabrikaten als Verzehrungsgegenständen steuerfrei abgelassen wird, desgleichen, ob und unter welchen Bedingungen im Falle der Ausfuhr von Zuckerwaaren die Zuckersteuer für die verwendete Zuckermenge unerhoben bleibt oder im entrichteten Umfange zurückvergütet wird (§ 6).

Ueber Einrichtung und Betrieb der Zuckerfabriken, deren Umfriedigungen¹, Waageeinrichtungen, Räume und Geräthe, die ständige Bewachung, Aufbewahrungsräume, ferner über Buchführung der Fabrikhaber, die Revisionsbefugnisse der Steuerbeamten, über die steuerliche Abfertigung des Zuckers aus der Fabrik sind genaue Vorschriften gegeben (§§ 7 bis 36). Zucker, welcher beim Verlassen der Zuckerfabrik nicht in den freien Verkehr treten (für den also noch nicht die Verbrauchsabgabe gezahlt werden) soll, ist in der Regel auf Zuckerbegleitschein I abzufertigen. Die Bestimmungen des Vereinszollgesetzes und seiner Ausführungsvorschriften in Bezug auf das Verfahren mit Begleitschein I finden auf die Zuckerbegleitscheine I entsprechende Anwendung (§ 39)². Steuerfreie Niederlagen werden nach näherer Vorschrift des Bundesraths zugelassen, um 1) für un versteuerten Zucker und für Fabrikate, welche unter Verwendung un versteuerten Zuckers zur Ausfuhr gestellt sind, die Erhebung der Zuckersteuer auszusetzen; 2) auf Fabrikate, welche unter Verwendung versteuerten Zuckers zur Ausfuhr hergestellt sind, die Vergütung der Zuckersteuer für die verwendete Zuckermenge vorweg zu gewähren. Bei Entnahme von Fabrikaten aus der steuerfreien Niederlage in den freien Verkehr ist der darauf vergütete Betrag zurückzuzahlen (§ 40).

Fabriken, welche versteuerten inländischen Zucker weiter bearbeiten (z. B. raffiniren), sowie Fabriken von Stärkezucker und ähnliche sind der Steuerbehörde anzumelden und unterliegen der jederzeitigen Revision (§ 42).

Die Defraudation der Zuckersteuer ist vollendet, schon durch das Unternehmen (den Versuch), a) die Zuckersteuer zu hinterziehen, oder b) eine Vergütung der Zuckersteuer oder einen Zuschuß³ zu erlangen, welche nicht oder nur in geringerer Höhe zu beanspruchen waren⁴, oder c) die Rückzahlung einer Vergütung der Zuckersteuer oder eines Zuschusses⁵ zu umgehen (§ 43). In gewissen Fällen, so z. B. wenn ohne Anmeldung des Betriebes Zucker hergestellt oder nicht angemeldete Geräthe in einer Zuckerfabrik oder in anderen als der angegebenen Weise benutzt werden, wenn Zucker unbefugter Weise entfernt oder wenn denaturirter Zucker wieder zum menschlichen Genuß geeignet gemacht wird, gilt die Defraudation ohne Weiteres als vollendet (§§ 44, 46). Der Defraudation wird es gleich geachtet, wenn Jemand Zucker, von dem er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß hinsichtlich desselben eine Defraudation der Zuckersteuer verübt worden ist, erwirbt oder in Umsatz bringt (§ 45).

¹ Die erstmaligen Kosten solcher Einrichtungen werden nach näherer Vorschrift der §§ 8, 9 und 11 des Gesetzes aus der Reichskasse erstattet.

² Siehe weiter unten.

³ Siehe weiter unten.

⁴ Bei einer Ueberschreitung bis zu 1/2 % findet eine Bestrafung nicht statt.

⁵ Siehe weiter unten.

Die Strafe der Defraudation ist wie in den vorgeschilderten Fällen das Vierfache, im Rückfalle das Achtfache des hinterzogenen Betrages (§§ 47, 48). Beim Rückfalle kann daneben auf Haft oder Gefängniß erkannt werden.

Der Inhaber der Fabrik oder der Fabrikleiter verfallen als solche, unabhängig von der Verfolgung der eigentlichen Thäter, in eine Geldstrafe von 500 bis 5000 Mark, wenn aus besonderen Anlagen bestehende heimliche Vorrichtungen zum Zweck der Herstellung oder Aufbewahrung von Zucker ermittelt werden, und in eine Geldstrafe von 25 bis 250 Mark, wenn ein amtlicher Verschuß verlegt wird — vorausgesetzt, daß diese Zuwiderhandlungen festgestelltermäßen mit ihrem Willen oder Wissen verübt sind (§§ 54, 55). Wird der Inhaber einer Zuckerfabrik im Rückfalle wegen Defraudation bestraft, so ist ihm zu untersagen, außer mit besonderer Genehmigung der Steuerbehörde die Zuckerfabrikation jemals wieder auszuüben oder durch Andere zu seinem Vortheil ausüben zu lassen (§ 56). Die Inhaber von Zuckerfabriken, sowie andere Gewerbe- und Handeltreibende haften für ihr Personal und ihre Hausgenossen hinsichtlich der Geldstrafen, in welche diese Personen wegen Verletzung der Vorschriften über die Besteuerung des Zuckers verurtheilt sind, sowie hinsichtlich der vorenthaltenen Zuckersteuer nach näherer Vorschrift des § 58.

Die Strafverfolgung von Defraudationen verjährt in drei, die von Ordnungsmidrigkeiten in einem Jahre (§ 6). In Betreff der Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes, in Betreff der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege kommen die Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren gegen die Zollgesetze bestimmt (§ 62).

Neben der Verbrauchsabgabe wird eine Betriebssteuer erhoben, und zwar von dem in einer Zuckerfabrik zur steuerlichen Abfertigung gelangenden Zucker, welcher für die innerhalb eines Betriebsjahres abgefertigten Mengen bis zu 4 Millionen Kilogramm 0,10, von 4 bis zu 5 Millionen 0,125 und so fort von 1 Million bis zu 1 Million um je 0,025 Mark steigend für je 100 Kilogramm beträgt (§§ 65, 70 ff.). Ferner wird für jede Fabrik nach näherer Anordnung des Bundesraths ein bestimmtes jährliches Contingent festgesetzt (§ 65, Abs. 2), bei dessen Ueberschreitung sich der Steuerzuschlag für die das Contingent übersteigende Zuckermenge um einen weiteren Steuerzuschlag von 2,50 Mark für je 100 Kilogramm erhöht. Eine Befreiung oder Vergütung findet bei der Betriebssteuer, bezw. dem Zuschlage nicht statt. Die Betriebssteuer (der Zuschlag) ist zu entrichten, sobald der Zucker die Fabrik verläßt (§ 69).

Im Falle der Ausfuhr des Zuckers oder (was dem gleichsteht) der Niederlegung in einer öffentlichen Niederlage oder einer Privatniederlage unter amtlichen Mitverschuß in einer Menge von mindestens 500 Kilogramm wird ein Ausfuhrzuschuß gewährt, welcher a) für Rohzucker von mindestens 90 % Zuckergehalt und raffinierten Zucker von unter 98, aber mindestens 90 % Zuckergehalt 2,50 Mark, b) für Candis und Zucker in weißen, vollen, harten Broden, Blöcken, Platten, Stangen, Würfeln oder weißen, harten, durchscheinenden Krystallen von mindestens 99 1/2 % Zuckergehalt, alle diese Zucker auch nach Zerkleinerung unter steueramtlicher Aufsicht, 3,55 Mark, c) für alle übrigen Zucker von mindestens 98 % Zuckergehalt 3 Mark für je 100 Kilogramm beträgt. Bei der Ausfuhr von Zuckerwaaren kann der Bundesrath Ausfuhrzuschüsse gewähren lassen (§ 77). Die Zahlung der Zuschüsse erfolgt nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Tage der Ausfuhr oder Niederlegung (§ 78). Die Ausfuhrzuschüsse (sog. Exportprämien) können vom Bundesrath ermäßigt oder aufgehoben werden, wenn Solches in anderen, Rübenzucker erzeugenden Staaten geschieht. Der Beschluß des Bundesraths ist dem Reichstage, sofern er versammelt ist, sofort, anderenfalls aber bei seinem nächsten Zusammentreten vorzulegen. Der Beschluß ist außer Kraft zu setzen, sobald der Reichstag dies verlangt (§ 79).

Der Eingangszoll für festen und flüssigen Zucker jeder Art beträgt 40 Mark für 100 Kilogramm. Unter „Zucker“ werden hierbei auch Rübensäfte, Füllmassen und Zuckerabläufe (Syrup, Melasse) verstanden. Ebenso hoch ist der Eingangszoll für natürlichen oder künstlichen Honig (§ 80).

§ 38. Die Zölle¹.

Die wirtschaftliche Einheit des Deutschen Reiches, soweit sie überhaupt besteht, war im Wesentlichen schon lange vor dessen Errichtung vorhanden. Sie wurde durch die Zollvereinigungsverträge, beziehungsweise die zu diesen ergangenen Anschlußverträge geschaffen². Obgleich das Verhältniß unter den Mitgliedern des Deutschen Zoll- und Handelsvereins rechtlich nur ein vertragsmäßiges und ein kündbares war, so bestand doch thatsächlich, außer für Preußen, für keinen Vertragsgenossen auch nur die entfernteste Möglichkeit, sich dem Zollverbande zu entziehen. Thatsächlich übte Preußen, gerade weil die Verträge kündbar gewesen sind, durch Geltendmachung der Kündigung eine geradezu absolute Herrschaft aus³.

Das Zollvereinsverhältniß der zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten wurde durch die Verfassung dieses Bundes aus einem vertragsmäßigen ein verfassungsmäßiges, aus einem kündbaren ein unkündbares, aus einem, äußerlich und juristisch betrachtet, auf dem Grundsatz der Gleichberechtigung beruhendes ein solches, in welchem Preußen bezüglich aller Gesetze, Verordnungen und Einrichtungen das Recht des Veto gegen jede Aenderung und ferner das Recht der Controle erhielt. Da es einerseits diese Rechte schon früher hatte — jeder Staat hatte ein solches Veto und das Recht der Controle —, da es andererseits aber das Recht verlor, durch Geltendmachung der Kündigungsklausel die übrigen Staaten nach seinem Willen zu zwingen, so bedeutet die Umgestaltung des Zollvereinsrechts durch die Verfassung eine große Concession Preußens an die Allgemeinheit.

Die Vereinigung der süddeutschen Staaten mit dem Norddeutschen Bunde erfolgte durch den Zollvereinigungsvertrag vom 8. Juli 1867 (B.-G.-Bl. 1867, S. 81)⁴, nebst Schlußprotokoll vom gleichen Tage (B.-G.-Bl. 1867, S. 107), zunächst nur vertragsmäßig, nur auf Zeit (zunächst 12 Jahre) und nur kündbar.

Durch die Errichtung des Deutschen Reiches ist auch die Vereinigung mit den süddeutschen Staaten eine verfassungsmäßige und unkündbare geworden.

Die Reichsverfassung bestimmt nun in ihrem Art. 33 die Zoll- und Handelseinheit des Deutschen Reiches, mit dem Hinzufügen, daß das deutsche Gebiet umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze, also ein gegen das Ausland selbstständiges und abgeschlossenes Gebiet sein soll. Zu dem Gebiete des Deutschen Reiches ist seit dem Gesetze vom 17. Juli 1871 (R.-G.-Bl. 1871, S. 325) auch Elsaß-Lothringen getreten. Zu diesem Gebiete gehören nicht die Kolonien und Schutzgebiete des Deutschen Reiches, auch nicht der Meeresraum bis zur Entfernung von drei Seemeilen, welcher sonst zum Staatsgebiet gehört⁵, noch unbedingt die sog. Küstengewässer⁶. Vielmehr gilt folgende Sondervorschrift in § 16 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (B.-G.-Bl. 1869, S. 317): „Die Landesgrenzen gegen das Vereinsausland bilden die Zollgrenze oder Zolllinie⁷. . . . Wo das Vereinsgebiet durch das Meer begrenzt wird, bildet die jedesmalige den Wasserspiegel begrenzende Linie des Landes die Zolllinie⁸. Das Gleiche gilt, wo das Vereinsgebiet an andere Gewässer grenzt, sofern deren Stand von Ebbe und Fluth⁹ abhängig ist. . . .“ Zum Zollgebiet gehört bis auf Weiteres nicht die Insel

¹ Literatur: Friedrich List, System der nationalen Oekonomie, Nebelius, Der Deutsche Zollverein, sein System und seine Zukunft, 1835, Meglidi, Aus der Vorzeit des Zollparlaments (1865), Roscher, Zur Gründungsgeschichte des Deutschen Zollvereins, 1870, v. Treitschke, in den Preuß. Jahrbüchern 1872 u. 1873, L. Kühne, Ueber den Deutschen Zollverein, Berlin 1836, Roscher, Geschichte der Nationalökonomie, Weber, Der Deutsche Zollverein, 2. Aufl., 1872; das oft citirte Werk von Fastenbergh-Pasich, Die Geschichte des Zollvereins, 1869, ist vollständig aus älteren Werken, Dieterici u. A., abgeschrieben.

² Siehe oben S. 13.

³ Siehe oben S. 16.

⁴ Siehe oben S. 33.

⁵ Siehe oben S. 71.

⁶ Vgl. v. Sijtz, Völkerrecht, S. 52 f.

⁷ Die Ausnahmen siehe weiter unten.

⁸ Künstliche, in das Wasser hinausreichende Anlagen (Molen, Dämme u. s. w.) gelten als festes Land (Bundesrathsbeschuß vom 23. Dez. 1869, Preuß. Abgaben-Centralbl. 1870, S. 8, Nr. 2).

⁹ Bei Ueberschwemmungen ist die gewöhnliche Fluthlinie als Zollgrenze zu betrachten; s. den in Anm. 8 angezogenen Bundesrathsbeschuß.

Helgoland. In § 2 des Gesetzes, betreffend die Vereinigung von Helgoland mit dem Deutschen Reich, vom 15. Dezember 1890 (R.-G.-Bl. 1890, S. 207) ist nämlich vorgeschrieben: „Mit dem Tage der Einverleibung in den preussischen Staat tritt die Verfassung des Deutschen Reichs, mit Ausnahme des Abschnitts VI über das Zoll- und Handelswesen, auf der Insel in Geltung. Zu den Ausgaben des Reichs trägt Preußen für das Gebiet der Insel durch Zahlung eines Aversums nach Maßgabe des Artikels 38 Absatz 3 der Reichsverfassung bei.“ Diese Ausschließung Helgolands aus dem Zollgebiete gründet¹ sich auf Art. XII, Nr. 5 des zwischen dem Deutschen Reich und England u. A. wegen Helgolands abgeschlossenen Vertrages, wonach der auf der Insel geltende Zolltarif² bis zum 1. Januar 1910 nicht erhöht werden darf. Von dem genannten Tage ab stehen der Aufnahme der Insel in das Zollgebiet rechtliche Bedenken nicht entgegen.

Ueber fernere Ausnahmen enthalten Art. 33, Abs. 1, Satz 2 und Art. 34 der Reichsverfassung Vorschriften. An ersterer Stelle heißt es: „Ausgeschlossen bleiben die wegen ihrer Lage zur Einschließung in die Zollgrenze nicht geeigneten einzelnen Gebietstheile.“ Die hiernach von der Zollgrenze ausgeschlossenen Gebiete waren in Art. 6, Ziff. 1 und 2 des Zollvereinungsvertrages vom 8. Juli 1867 (W.-G.-Bl. 1867, S. 81) aufgezählt. Hierbei kam in Frage, ob der Einschluß solcher Gebietstheile in die Zollgrenze durch Gesetz oder durch Verordnung erfolgen durfte und erfolgen darf. Da indeß Art. 6 des Vertrages vom 8. Juli 1867 zum Schlusse wörtlich lautet: „Der Bundesrath des Zollvereins beschließt alsdann (nämlich nach Aufhören der bezüglichen Gründe) über den Zeitpunkt, an welchem die Bestimmungen der Artikel 3 bis 5 und 10 bis 20 in diesem Staate oder Gebietstheile in Wirksamkeit treten“, da ferner nach Art. 7, Ziff. 2 der Reichsverfassung der Bundesrath die zur Ausführung der Verfassung, also auch des Art. 33, nothwendigen Verordnungen zu erlassen befugt ist³, so muß angenommen werden und ist von der Praxis angenommen worden, daß Gebietstheile ohne Gesetz, ohne, ja selbst wider den Willen des betreffenden Bundesstaats, durch Beschluß des Bundesraths in das Zollgebiet eingeschlossen werden können⁴. Hervorzuheben ist noch, daß nur wegen der geographischen Lage, nicht aus anderen Gründen, Zollausschlüsse zugelassen sind. Sodann ist aus den Worten „ausgeschlossen bleiben“ zu folgern, was auch in der Praxis nie bestritten ist, daß aus Gebietstheilen des Deutschen Reichs, die innerhalb der Zollgrenzen liegen, neue Zollausschlüsse — außer durch ein Art. 33 abänderndes Reichsgesetz — nicht geschaffen werden können.

Von den in Art. 6 des Zollvereinungsvertrages aufgeführten Zollausschlüssen sind die meisten inzwischen in das Zollgebiet eingeschlossen worden, so Altona durch Beschluß vom 22. Mai 1880, die untere Elbe bis Cuxhaven durch Beschluß vom 14. Juni 1880⁵.

Art. 34 der Reichsverfassung lautet: „Die Hansestädte Bremen und Hamburg mit einem dem Zweck entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes bleiben als Freihäfen außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze, bis sie ihren Einschluß in dieselbe beantragen.“ Zweifellos stellt diese Verfassungsvorschrift

¹ Siehe die amtliche Begründung in den Drucks. des Reichstages 1890, Nr. 145, Anlage Bb. II, S. 82.

² Nach diesem Tarif werden nur Zölle von Wein, Bier, Spiritus und Petroleum erhoben; siehe auch Seydel, Comm., S. 227.

³ Siehe oben S. 200 f.

⁴ Fürst Bismarck am 8. Mai 1880 in den Sten. Ber. des Reichstages 1880, S. 1270, Arn dt, Verwaltungsrecht, S. 98 f. Zutreffend bemerkt Delbrück, Art. 40 der Reichsverf., S. 46: „In Beziehung auf alle Zollausschlüsse gilt das gemeine Recht, und dieses auf den Art. 33, 34, 40 und 7, Nr. 2 der Reichsverfassung beruhende gemeine Recht ist die Befugniß des Bundesraths, über den Einschluß der Zollausschlüsse zu beschließen, und zwar, wenn das Aufhören des Ausschlusses an eine Bedingung nicht geknüpft war, ohne Beschränkung, wenn das Aufhören des Ausschlusses von dem Eintreten einer Bedingung abhängig gemacht war, nach dem Eintreten dieser Bedingung. Denn der Einschluß von Zollausschlüssen ist begrifflich eine Maßregel zur Ausführung des Art. 33, Abs. 1 der Verfassung, deren formelle Zulässigkeit nur in entgegenstehenden Sonderrechten ihre Grenze findet.“ S. auch Seydel, Comm., S. 226, La band, II, S. 859, Zorn, II, S. 735 f.

⁵ Ein Verzeichniß der noch vorhandenen Zollausschlüsse bei v. Aufseß, in Girth's Annalen 1893, S. 194.

bestimmte Rechte der beiden Städte fest, es ist somit der Fall des Art. 78, Abs. 2 der Reichsverfassung gegeben¹, d. h. es liegen Sonder-(Reservat-)Rechte vor. Daraus folgt nach der Vorschrift in Art. 78, daß sie „nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden können“, oder, wie Art. 34 sagt, daß die Sonder-(Freihafen-)Stellung außerhalb der Zollgrenze bestehen bleibt, „bis sie (die Hansestädte) ihren Einschuß in dieselbe beantragen“². Wird ein solcher Antrag gestellt, so kann der Bundesrath diesen Einschuß ohne Zustimmung des Reichstages (ohne Gesetz) durch einfachen Beschluß vollziehen³. Ein solcher Bundesrathsbeschluß stellt auch keine Aenderung des Art. 34 der Reichsverfassung dar, sondern eher die (ursprünglich hinausgeschobene) Erfüllung des Artikels 33. Hamburg beantragte und genehmigte im Vertrage mit dem Reichskanzler vom 25. Mai 1881 unter gewissen Modalitäten den Anschluß seines Gebietes an das deutsche Zollgebiet. Nachdem dieser Vertrag die Genehmigung des Bundesrathes gefunden hatte, beantragte das durch seinen Senat vertretene Hamburg auf Grund des Art. 34 der Reichsverfassung, sein gesamtes Staatsgebiet, mit Ausnahme eines Theils von Cuxhaven und eines näher bezeichneten Freihafengebietes in der Stadt Hamburg, in die gemeinschaftliche Zollgrenze einzuschließen, welchem Antrage der Bundesrath Folge gab⁴. Der unbedingte Einschuß Hamburgs in das Zollgebiet wurde durch den Bundesrathsbeschluß vom 15. Oktober 1888 vollzogen⁵. Nur wegen des Zuschusses, welchen das Reich zu den Kosten des Anschlusses (namentlich zu der Errichtung zollfreier Entrepôts) vertragsmäßig geben sollte, war die Zustimmung des Reichstages nothwendig, und erging das Gesetz, betreffend die Ausführung des Anschlusses der freien und Hansestadt Hamburg an das deutsche Zollgebiet, vom 16. Februar 1882 (R.-G.-Bl. 1882, S. 39). Art. 34 gab ein Sonderrecht nur insoweit, daß die Hansestädte mit einem entsprechenden Theile ihres oder des umliegenden Gebietes nicht ohne ihren Antrag in das Zollgebiet eingeschlossen werden durften. Bezüglich der Abgrenzung des „zweckentsprechenden Bezirks“ war ein Sonderrecht nicht gegeben; folglich fiel dieselbe unter das gemeine Recht, also unter die Vorschrift in Art. 7, Ziff. 2, also innerhalb der Befugniß des Bundesraths. Dieser allerdings bestrittene Rechtszustand ist durch § 1 des Gesetzes vom 16. Februar 1882 (R.-G.-Bl. 1882, S. 39) dahin geändert, daß das nunmehrige Freihafengebiet in seiner ganzen Ausdehnung und in seinen einzelnen Theilen nur auf Antrag Hamburgs in das Zollgebiet eingeschlossen werden darf. § 1 lautet nämlich: „Auf das Freihafengebiet der Hansestadt Hamburg, welches durch den Antrag derselben auf Einschuß in die gemeinschaftliche Zollgrenze nicht berührt wird, findet Artikel 34 der Reichsverfassung fortbauend Anwendung“⁶.

In analoger Weise wurde das Gebiet der Hansestadt Bremen an die Zollgrenze angeschlossen; ausgenommen sind — und können nur auf Antrag Bremens angeschlossen werden — die Hafenanlagen in Bremerhaven, die daran grenzenden Petroleumlagerplätze und im Nordwesten der Stadt Bremen am rechten Weferufer ein gewisser zollfreier umgrenzter Bezirk. Wegen der Kosten erging das Gesetz, betreffend den Beitrag des Reichs zu den Kosten des Anschlusses der freien Hansestadt Bremen an das deutsche Zollgebiet, vom 31. März 1885 (R.-G.-Bl. 1885, S. 79).

¹ Siehe oben S. 194 ff.

² Siehe auch Fürst Bismarck am 8. Mai 1880 im Reichstage (Sten. Ber. 1880, S. 1270), Delbrück, Art. 40, S. 46, G. Meher, Verwaltungswesen, II, § 281, u. A. m.; anderer Ansicht Hänel, Vertragsmäßige Elemente, S. 200 ff. Die Frage hat jetzt kaum noch praktische Bedeutung.

³ Arndt, Verordnungsrecht, S. 98, Delbrück, l. c. S. 46, Laband, II, S. 861; vgl. auch die Erörterungen in den Preuß. Jahrbüchern, XLVI, S. 494 ff.

⁴ Annalen des Deutschen Reiches 1881, Arndt, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches.

S. 489 ff.

⁵ Reichs-Centralbl. 1888, S. 913.

⁶ Siehe auch Seydel, Comm., S. 24. Daß nicht bloß ein Antrag, sondern eine Verfassungsänderung zur weiteren Aufhebung des verbliebenen Freihafengebietes erforderlich sei, was Windthorst am 20. Januar 1882 (Sten. Ber. des Reichstages S. 790) aussprach, ist offenbar irrthümlich; siehe auch Laband, II, S. 682. Was § 1 des Gesetzes vorschreibt, kann nicht aus Art. 34, sondern aus dem Staatsvertrage gefolgert werden.

Der Anschluß Bremens wurde thatsächlich erst im Jahre 1888 perfect¹. Daß die bremischen Zollausschlüsse nicht ohne den Antrag Bremens aufgehoben werden können, ist zweifellos. Dagegen fehlt eine Vorschrift, welche dem § 1 des Gesetzes wegen Hamburgs vom 16. Februar 1882 entspricht. Daraus könnte an sich geschlossen werden, daß über die nähere Abgrenzung des verbleibenden zollfreien Gebiets der Bundesrath die näheren Ausführungsvorschriften treffen darf. Indes muß diese Folgerung als nicht zutreffend gelten, weil das verbliebene zollfreie Gebiet verträglich festgesetzt ist, also ohne Vertragsverletzung nicht einseitig verfürzt werden kann.

Zu den in Art. 6 des Zollvereinungsvertrages vom 8. Juli 1867 bezeichneten Exclaven gehörten auch die Haienanlagen bei Geestemünde. Es könnte die Frage aufgeworfen werden, ob Preußen ein Sonderrecht auf diesen Zollausschluß in dem Sinne hat, daß er nur mit seiner Zustimmung abgeändert werden kann. Die Frage erledigt sich von selbst dadurch, daß ein Bundesrathsbeschluß schon nach der allgemeinen Vorschrift in Art. 37, Abs. 2 der Reichsverfassung gültig nur unter Zustimmung Preußens ergehen kann.

Die Unterelbe mit den darin befindlichen Elbinseln ist durch Beschluß des Bundesraths vom 8. Dezember 1881 (Reichs-Centralbl. 1881, S. 464) in das Zollgebiet eingeschlossen. Zweifellos war hierzu der Bundesrath nach den obigen Ausführungen, namentlich mit Rücksicht auf Art. 7, Ziff. 3 der Reichsverfassung, an sich befugt. Es war indes bemängelt worden, daß darin ein Verstoß gegen die Elb-Schiffahrtsakte vom 23. Juni 1821 (Preuß. Ges.-S. 1822, S. 10) liege, weil diese Akte die völlige Abgaben-, also auch die Zollfreiheit der Schifffahrt auf der Unterelbe zusicherte. Diese Bemängelung war ungerechtfertigt, weil diese Akte höchstens den Vertragsgenossen, nicht aber den Reichsunterthanen einen Einspruch hätte geben können².

Auf der anderen Seite geht das deutsche Zoll- und Handelsgebiet über das Deutsche Reich hinaus. Das Großherzogthum Luxemburg hatte sich schon durch Vertrag vom 8. Februar 1842 dem Zollverein angeschlossen und diesen Vertrag am 20./25. Oktober 1865 erneuert. Der Anschluß war erfolgt an das „Zollsystem des Königsreichs Preußen und der mit diesem zu einem Zollvereine verbündeten Staaten“. In der Uebereinkunft vom 11. Juni 1872 wegen Uebernahme der Verwaltung der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn durch die Kaiserlich deutsche Eisenbahnverwaltung (R.-G.-Bl. 1872, S. 330), § 14, ist bestimmt, daß dieses Vertragsverhältniß nicht vor dem 31. Dezember 1912 gekündigt werden kann. Uebrigens hatte Luxemburg weder im Zollverein in Zollangelegenheiten eine Stimme besessen, noch besitzt es eine solche im Deutschen Reiche. Es wurde und wird, soweit eine Vertretung im rechtlichen Sinne überhaupt besteht, durch Preußen vertreten.

Zum Zollgebiete gehört fobann die tiroler (österreich) Gemeinde Jungholz, welche durch Staatsvertrag zwischen Bayern und Oesterreich vom 3. Mai 1868³ dem bayerischen Zoll- und indirekten Steuersysteme angeschlossen ist. Endlich ist durch Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn vom 2. Dezember 1890 (R.-G.-Bl. 1891, S. 59) die vorarlberger Gemeinde Mittelberg dem Zoll- und indirekten Steuersystem des Reiches, sowie der bayerischen Bier- und Giffigbesteuerung angeschlossen worden⁴.

Neue Zollanschlüsse können, da Art. 2 des Zollvereinungsvertrages vom 8. Juli 1867 nur von den bestehenden Zollanschlüssen spricht, nicht einseitig durch die einzelnen Bundesstaaten, sondern nur durch Reichsgesetz, bezw. auf Grund reichsgesetzlicher Ermächtigung erfolgen⁵. Handelt es sich um den Einschluß in das Zollgebiet, so liegt eine Veränderung des Art. 33, Abs. 1 der Reichsverfassung vor, d. h. es bedarf eines verfassungsändernden Gesetzes⁶.

¹ Reichs-Centralbl. 1888, S. 914.

² Siehe auch Laband, II, S. 863.

³ Seydel, Comm., S. 225.

⁴ Seydel, I, c.

⁵ Ebenso Hänel, Staatsrecht, I, S. 670;

s. auch R. Delbrück, Art. 40, S. 8 f., Seydel, Comm., S. 225, G. Meyer, Verwaltungsrecht, II, S. 323.

⁶ Siehe Hänel, I, S. 670, und Seydel, Comm., S. 225.

In der Vorschrift, daß Deutschland ein Zoll- und Handelsgebiet bildet, ist enthalten, daß die Waaren eines jeden Bundesstaates (außer aus dessen Zollauszuschüssen) in jedem anderen Bundesstaate bezüglich der Verzollung und Besteuerung wie einheimische gelten, also gleich behandelt werden (Reichsverfassung Art. 33, Abs. 2). Daraus folgt sodann, daß Binnenzölle eines Bundesstaates, wie der Gemeinden ausgeschloffen sind¹, und daß aus dem Zollausslande kommende Waaren in allen Bundesstaaten der nämlichen (Reichs-)Abgabe unterliegen, und daß umgekehrt die Bedingungen für die Ausfuhr zollinländischer Waaren, aus welchem Bundesstaate sie auch sein mögen, die gleichen sind. Im Interesse der Zoll- und Handelseinheit liegt es, daß vom Reiche verzollte Gegenstände nur noch in beschränktem Maße einer Verbrauchsabgabe durch die Bundesstaaten und Gemeinden unterliegen, und daß auch sonst die Landes- und Communalabgaben nicht bloß von den zollausländischen, sondern auch von den zollinländischen Consumartikeln möglichst eingeschränkt und jedenfalls gleiche sind. Daraus erklärt sich, daß die freie Verfügung der Bundesstaaten wie der Gemeinden namentlich bezüglich der Besteuerung von allgemeinen Gebrauchsgegenständen erheblich beschränkt ist (Art. 2 bis 7 des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867). Ferner bedingt die Zoll- und Handelseinheit, daß Chauffee- und Brückengelder, sowie ähnliche Abgaben in allen Bundesstaaten ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der Benutzer der Chauffeen, Brücken u. s. w. gleichmäßig und möglichst niedrig bemessen sind (Zollvereinigungsvertrag vom 8. Juli 1867, Art. 22). Endlich folgt aus diesem Principe, daß die Organisation der Verwaltung für die Zölle und die gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern nach gleichen Grundsätzen in allen Bundesstaaten geregelt wird (Art. 19 des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867), daß eine Ueberwachung der Erhebung und Verwaltung der Zölle und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern — eine wechselseitige oder eine reichsseitige — stattfindet (Art. 36 der Reichsverfassung), daß auch die gleichen Normen über Bestrafung und Verfolgung der Vergehen und Uebertretungen wider die Zoll- und Steuergesetze gelten, daß die Strafen wirkungsvoll bemessen sind (Vereinszollgesetz §§ 134 ff. u. s. w.), und daß das Strafverfahren energisch, zweckdienlich und mit wechselseitigen Rechtshülsen ausgerüstet ist².

Rechtlich wird die Zoll- und Handelseinheit gesichert durch die Ausschließlichkeit der Reichsgesetzgebung (Art. 35 der Reichsverfassung) „über das gesammte Zollwesen — sowie über die Maßregeln, welche in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinsamen Zollgrenze erforderlich sind“³. Vorschriften über das Zollwesen sind nun nicht bloß in Reichsgesetzen, sondern schon im älteren Rechte enthalten. Es bestimmt nämlich Art. 40 der Reichsverfassung: „Die Bestimmungen in dem Zollvereinigungsvertrage vom 8. Juli 1867 bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieser Verfassung geändert sind und so lange sie nicht auf dem im Art. 7, beziehungsweise 78 bezeichneten Wege abgeändert sind.“

Nun bestimmt Art. 1, Abs. 2 dieses Vertrages vom 8. Juli 1867: „Bis dahin⁴ bleiben die Zollvereinigungs-Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. Dezember 1835, vom 2. Januar 1836, vom 8. Mai, 19. Oktober und 13. November 1841, vom 4. April 1853 und vom 16. Mai 1865, nebst den zu ihnen gehörenden Separatartikeln zwischen den vertragenden Theilen ferner in Kraft, soweit sie bisher noch in Kraft waren und nicht durch die folgenden Artikel abgeändert sind“⁵.

¹ Vgl. hierzu § 8, Abs. 1 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 und weiter unten.

² Siehe weiter unten.

³ Siehe oben S. 174.

⁴ Das heißt, solange der Vertrag läuft, jetzt also für immer, da durch Abschnitt VI der Reichsverfassung das Vereinsverhältniß ein unklübbares Verfassungsverhältniß geworden ist.

⁵ Die Verträge sind abgedruckt in der „Sammlung der Verträge und Verhandlungen

über die Bildung und Ausführung des Deutschen Zoll- und Handelsvereins“, und zwar der Vertrag vom 22. März 1833, dort Bd. I, S. 1 (A), der vom 30. März 1833 (Anschluß von Sachsen), Bd. I, S. 112 (B), vom 11. Mai 1833 (Anschluß des Thüringischen Vereins), Bd. I, S. 177 (C), vom 12. Mai 1835 (Anschluß von Baden), Bd. II, S. 1 (D), vom 10. Dezember 1835 (Anschluß von Nassau), Bd. II, S. 200 (E), vom 2. Jan. 1836 (Anschluß von Frankfurt), Bd. II, S. 269 (F),

Wenn nun Vorschriften des älteren Rechts gemäß Art. 40 der Reichsverfassung in Geltung geblieben sind, so fragt sich, in welcher Eigenschaft dies ist, nämlich, ob a) als Verfassungs-, oder b) als einfache Gesetzes-, oder c) als Verordnungs-vorschriften, ob also ihre Abänderung zu erfolgen hat a) im Wege des verfassungs-ändernden Gesetzes, oder b) im Wege des einfachen Gesetzes, oder c) im Wege der Verordnung.

Auf das Ersuchen des Abgeordneten Laster am 7. Dezember 1870¹ nach einer authentischen Interpretation erwiderte Delbrück²: „Der — Vorredner geht mit Recht davon aus, daß er die Gesamtheit derjenigen Abreden, welche hier bezeichnet sind als der Zollvereinigungsvertrag vom 8. Juli 1867, für sehr umfangreich hält. Es ist diese Gesamtheit von Verabredungen zum Theil administrativer Natur, zum Theil legislativer und zum Theil verfassungsmäßiger Natur. Ich glaube mit dem Inhalt dieser verschiedenen Verabredungen ziemlich genau bekannt zu sein — meine frühere Stellung hat mich dazu geführt, — ich würde aber glauben, daß ich selbst, wenn ich nur nach diesen Gesichtspunkten den Inhalt dieser Verabredungen gruppieren sollte, lediglich nach meiner persönlichen Auffassung, dazu doch mehrere Tage ununterbrochenen Studiums brauchen würde. Ich glaube, daß alsdann eine Verständigung unter den beteiligten Regierungen, ob diese von mir entworfene Subsumption richtig sei oder nicht, einen noch viel größeren Zeitraum erfordern würde und namentlich dazu führen könnte, eine Menge von Fragen discutabel zu machen, die von der Art sind, daß sie nur dadurch zu Fragen werden, wenn man darauf gestoßen wird, sie als solche zu behandeln. Bei der Redaction des Artikels ist man davon ausgegangen, daß eine Erschöpfung der Materie, also eben eine solche Classification der einzelnen Bestimmungen in der That mit den größten Schwierigkeiten verbunden sei, mit Schwierigkeiten, die mit dem davon zu erwartenden Nutzen kaum im Verhältniß stehen würden. Wenn hier Art. 78 mit in Bezug genommen ist, so hat das darin seinen Grund, daß in der That in den Zollvereinigungsverträgen Bestimmungen enthalten sind, welche sich ihrer ganzen Natur nach, und wenn man sie betrachtet vom Standpunkte der Bundesverfassung aus, unzweifelhaft als solche darstellen, die nicht im Wege der einfachen Gesetzgebung werden abgeändert werden können. Um nur ein Beispiel anzuführen: es enthält der Zollvereinsvertrag die Bestimmung, daß, trotzdem, daß die Zollvereins-Einnahmen gemeinschaftlich sind, die Strafgefälle, die Erlöse aus Confiscationen den einzelnen Staaten gehören als Früchte der Jurisdictionen; es ist ferner in diesen Verträgen das Begnadigungs- und Straferwandlungsrecht in Fällen von Zollvergehen den Regierungen der einzelnen Staaten vorbehalten. Es sind das Bestimmungen, welche, wenn man sie ändern wollte, wie ich glaube, unzweifelhaft als verfassungsmäßige zu behandeln sein würden. Ich führe hier ein paar Beispiele an, um hierdurch anschaulich zu machen, welcher Gedanke bei der Redaction des Artikels obgewaltet hat. Alle die einzelnen Bestimmungen, die nach meiner Ansicht unter den Artikel 78 fallen, aufzuführen, bin ich augenblicklich nicht im Stande, und ich glaube auch, daß es insofern nicht von entscheidendem Interesse für die Beschlußnahme sein würde, als ich in dieser Beziehung, und wenn ich auf Einzelheiten dieser Art eingehen wollte, doch immer nur meine persönliche Meinung fagen könnte.“

Der Abgeordnete Miquel erwiderte³, daß die Erklärung „eigentlich doch nur sehr wenig“ befriedigen könne, daß auf die Dauer die Frage, welche Bestimmungen als verfassungsmäßig und welche als einfache Gesetze anzusehen seien, nicht dunkel und zweifelhaft bleiben dürfe, und daß dem deutschen Reichstage ein Vervollständigungs-

vom 6. Mai 1841 zwischen allen damaligen Zollvereinsstaaten, Vd. III, S. 1 (G), vom 19. October 1841 (Anschluß von Braunschweig), Vd. III, S. 214 (H), vom 13. November 1841 (Anschluß der kurheffischen Grafschaft Schaumburg), Vd. III, S. 234, vom 4. April 1853 zwischen den damaligen Zollvereinsstaaten mit Hannover und Oldenburg (Steuerverein), Vd. IV,

S. 1 (K), vom 16. Mai 1865 zwischen allen damaligen Zollvereinsstaaten, Vd. V, S. 43 (L).

¹ Sten. Ber. des Reichstages 1870, II. außerordentliche Session, S. 126.

² Ebendort; Wezobd, Materialien, III, S. 230.

³ Sten. Ber. S. 127.

gesetz vorgelegt werden müsse, wonach festgestellt wird, was als Theil der Verfassung und was als Gesetz angesehen werde.

Ein solches Vervollständigungsgesetz ist nicht ergangen, indeß behandelte Dr. Rudolph Delbrück die aufgeworfene Frage in der dankenswerthen, bereits mehrfach angezogenen Schrift: „Der Artikel 40 der Reichs-Verfassung“¹.

Zweifellos sind die unmittelbaren Vorschriften des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 in allen Theilen nicht Verordnungs-, sondern Gesetzesrecht. Dies erhellt aus dem Umstande, daß der Vertrag als Gesetz im Norddeutschen Bunde wie in den süddeutschen Staaten, nämlich unter Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften, beschlossen und vom Kaiser und den Landesherren als Gesetz in den Gesetzblättern verkündet worden ist. Eine Abänderung der unmittelbaren Vorschriften des Zollvereinigungsvertrages kann daher nur im Gesetzeswege und zwar gemäß Art. 35 der Reichsverfassung nur durch Reichsgesetz erfolgen. Ein solches den Vertrag abänderndes Gesetz ist am 27. Mai 1885 (R.-G.-Bl. 1885, S. 109) ergangen. Muß dies als gewiß gelten, so ist es doch fraglich, ob auch die in dem Zollvereinigungsvertrage angezogenen, als noch in Kraft bleibend bezeichneten Zollvereinigungsverträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. Dezember 1835, vom 2. Januar 1836, vom 8. Mai, 19. Oktober und 13. November 1841, vom 4. April 1853 und 16. Mai 1865 nur noch im Gesetzeswege abgeändert werden dürfen.

Delbrück (Artikel 40, S. 5) ist der Ansicht, daß für die Bestimmungen des staatsrechtlichen Charakters die älteren Vereinsverträge genügende äußere Merkmale nicht darbieten. Die bei allen vor dem Jahre 1865 abgeschlossenen Verträgen beliebte Eintheilung des Stoffes in offenen Vertrag, Separat-Artikel und Schlußprotokoll sei als solches Merkmal nur in sehr beschränktem Maße brauchbar. Diese Eintheilung, entstanden zu einer Zeit, wo das innere Staatsrecht der Vereinsstaaten zu einer scharfen Sonderung zwischen Gesetz und Verwaltungsvorschrift keinen dringenden Anlaß gab — habe in der Hauptsache auf der Vorstellung beruht, welche in den dreißiger und vierziger Jahren über das Maß herrschte, mit welchem dem Publicum die Kenntniß von Staatsverträgen zuzumessen sei. Auch der Vertrag vom 4. April 1853, obwohl unter veränderten Verhältnissen abgeschlossen², habe sich von dem in neuen früheren Verträgen betretenen Wege noch nicht trennen können. Erst der Vertrag vom 16. Mai 1865 habe eine Eintheilung des Stoffes nach staatsrechtlichen Gesichtspunkten versucht, und zwar seien die Verabredungen legislativen Charakters in den Vertrag aufgenommen, die Verabredungen von vorübergehendem oder bloß reglementärem oder administrativem Charakter in das Schlußprotokoll verwiesen. Der Vertrag vom 8. Juli 1867 habe die Gesetzgebung über die Eingangs- und Ausgangsabgaben und die Durchfuhr, über die innere Besteuerung des Salzes, des Rübenzuckers und des Tabacks, über den Schutz des Zollsystems gegen den Schleichhandel und der inneren Verbrauchsabgaben, gegen Hinterziehungen, sowie die Gesetzgebung über die in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinschaftlichen Zollgrenze erforderlichen Maßregeln dem Bundesrath des Zollvereins und dem Zollparlament überwiesen und dem Bundesrath die Beschlußnahme über die zur Ausführung jener Gesetzgebung dienenden Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen übertragen. Im Uebrigen habe der Vertrag an dem staatsrechtlichen Charakter des bestehenden Vertragsrechts nichts geändert. Hieraus folgert Delbrück, die Vermuthung spreche dafür, daß die Bestimmung in den offenen Verträgen vor 1865 und in den beiden Verträgen von 1865 und 1867 staatsrechtlich Gesetz und daß die Bestimmungen in den beiden Schlußprotokollen von 1865 und 1867 staatsrechtlich Verwaltungsvorschrift seien.

Nun ist zu beachten, daß Rechtsnormen sowohl in den offenen Verträgen wie in Schlußprotokollen, wie in den von den Landesregierungen³, später vom Bundesrath, erlassenen Vorschriften enthalten sind, welche letzteren deshalb den Namen

¹ Berlin 1881, Verlag v. Leonhard Simon.

² Damit ist offenbar gemeint, daß er nach Erlaß der Preussischen Verfassung ergangen ist.

³ Auf Grund der Beschlüsse, welche bei den Zollvereinsconferenzen gefaßt wurden.

„Verwaltungsvorschriften“ tragen, weil sie nicht von der „Gesetzgebung“, sondern von der „Verwaltung“ erlassen sind¹. Die Vorschriften, wie Salz zu denaturiren ist, daß die sog. Kalisalze, und zwar unter welchen Bedingungen und Controllen, abgabefrei sind, unter welche Position des Zolltarifs diese oder jene Waare zu rechnen, wie das Tara- und wie das Nettogewicht der eingeführten Waaren zu berechnen ist, daß in Ausnahmefällen Gegenstände bei Strafe der Contrebande nicht ein- oder ausgeführt werden dürfen, in welchen Fällen und unter welcher Controale die Durchfuhr zollpflichtiger Waaren zollfrei erfolgen darf, welche Tabacksurrogate gestattet und wie sie zu besteuern sind, dies und Aehnliches sind zweifellos Rechtsnormen.

Nach dem Inhalte der Festsetzung², also namentlich nach der Eigenschaft, ob Rechtsnorm oder nicht, kann daher nicht geprüft und festgestellt werden, ob der Gesetzesweg nothwendig oder ob der Verordnungsweg zulässig ist. Entscheidend kann daher nur die Form sein; Gesetz ist, was von der Gesetzgebung erlassen und als Gesetz publicirt ist, Verordnung ist Alles, bei dem dies nicht zutrifft³.

Hierzu tritt nun noch ein Besonderes hinzu. Der Reichsgesetzgeber kann, soweit die Zuständigkeit des Reiches geht, Alles, was er will, regeln. Der Bundesrath oder ein anderes Organ des Reiches kann eine Materie nur rechtswirksam regeln, wenn ihm dazu in der Reichsverfassung bezw. in Reichs- oder Zollvereinsgesetzen Ermächtigung ertheilt ist. Daraus folgt, daß die Rechtsvermuthung gegen die Verordnung spricht, und daß Verordnungen nur statthaft sind, wo sich die Statthaftigkeit auf eine verfassungs- oder gesetzmäßige Ermächtigung stützen läßt. Der Bundesrath darf gemäß Art. 7, Ziff. 2 der Reichsverfassung die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen treffen; Gesetzesvorschriften darf er nicht erlassen, auch vorhandene nicht abändern. Die „Zollgesetze“ mit Einschluß der „Zolltarife“ und der „Zollordnung“, welche stets formell „Gesetze“ waren⁴, darf er daher nicht ändern; ohne gesetzliche Ermächtigung dürfen weder Zusätze noch Ausnahmen zu den Gesetzen getroffen werden⁵. Der Umstand, daß eine Materie als „Gesetz“ oder als offener „Vertrag“ unter Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlassen und als „Gesetz“ verkündet ist, zeigt also, daß sie dem Ordnungswege unbedingt entzogen ist. Der Umstand, daß eine Materie in anderer Weise erlassen und publicirt ist, bedeutet und zeigt an, daß der Gesetzgeber sie für eine solche des Ordnungsrechts, d. h. als Verwaltungsvorschrift, angesehen hat und als solche behandeln lassen will. Wie weit der Gesetzgeber eine Materie seiner eigenen Regelung vorbehalten oder der Verordnung (der Verwaltung) überlassen will, hängt von seinem Ermessen ab. Die vorübergehenden und wechselnden wie die mehr ausführenden, zuweilen alle minder wichtigen Rechtsvorschriften hat er meist dem Ordnungswege überwiesen.

Vorschriften legislativer Art, d. h. nur die als Gesetz vom Gesetzgeber erlassenen Vorschriften der Handels- und Zollverträge, können daher nur im Gesetzeswege geändert werden; alle anderen Vorschriften aber, also die, welche nicht in der Form von Gesetzen ergangen sind, insbesondere alle, welche in den „Schlußprotokollen“ zu den Verträgen oder den Landesverordnungsblättern, z. B. dem Preussischen Abgaben-Centralblatt oder im Reichs-Centralblatt, als „Verwaltungsvorschriften“ zu diesen Verträgen bekannt gegeben sind, können dagegen im Verwaltungswege, d. h. vom Bundesrathe, und, (nur) wenn Solches besonders zugelassen ist, von den Landesbehörden (ohne Gesetz) geändert werden⁶.

¹ Siehe oben S. 200.

² Ansicht von Laband, II, S. 856, G. Meyer, Verwaltungsrecht, II, S. 321.

³ Siehe oben S. 162 und Denkschrift zum Zollvereinsvertrage von 1865 zu den Verhandlungen des Abgeordnetenhs. 1868, IV, S. 1358.

⁴ Siehe Arndt, Verwaltungsrecht, S. 46.

⁵ Letzteres ist in Art. 5 des Zollvereinigungsvertrages vom 16. Mai 1865 (Preuß. Ges.-S.

1865, S. 641) noch besonders bestimmt.

⁶ Diese Verordnungen sind unmittelbare; dies ergibt die Praxis und folgt aus Art. 7, Ziff. 2 der Reichsverfassung; s. auch Arndt, Verwaltungsrecht, S. 100 ff. Hänel, Organisatorische Entwicklung, S. 71 ff., meint, daß nur ein mittelbares Ordnungsrecht auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens bestehe.

Die Bezugnahme des Art. 78 in Art. 40 der Reichsverfassung ergibt, daß in den Zollvereinigungsverträgen auch Verfassungsvorschriften enthalten sind. Hänel¹ ist der Meinung, daß negativ alle diejenigen Bestimmungen, welche nur folgerichtige Entwicklungen aus den in der Reichsverfassung festgestellten Grundsätzen, z. B. aus dem des Indigenats oder der einzelstaatlichen Selbstverwaltung im Zoll- und Steuerwesen, sind, sowie „alle diejenigen Bestimmungen, welche, wenn sie noch zu erlassen wären, kraft einer zutreffenden verfassungsmäßigen Kompetenz des Reiches erlassen werden könnten,“ Verfassungsgesetze nicht seien, daß dagegen positiv nur diejenigen Bestimmungen der Zollvereinsverträge verfassungsgezetliche seien, „welche außerhalb des Umfanges eines durch die Reichsverfassung angeordneten Grundsatzes und außerhalb einer durch die Reichsverfassung begründeten Kompetenz des Reiches zur Gesetzgebung liegen“. Dieser Ansicht ist zu widersprechen. Ein logischer Unterschied zwischen Verfassungs- und einfachen Gesetzen besteht nicht. Es hängt vom Ermessen der obersten Staatsgewalt ab, ob sie eine Materie der Verfassung oder dem einfachen Gesetze überweisen will.² Entscheidend ist daher, ob eine Materie in die Verfassungsurkunde Aufnahme gefunden hat oder nicht. Im vorliegenden Falle handelt es sich um die Frage, wie weit Vorschriften, die in den Verfassungstext nicht aufgenommen, sondern in diesem nur angezogen sind, dadurch den Charakter von Verfassungsvorschriften erlangt haben. Man könnte behaupten, daß sie in ihrer Gesamtheit durch die Vorschrift in Art. 40: „bleiben in Kraft“ Verfassungsbestimmungen geworden sind. Dies widerspricht aber offenbar der Absicht der Verfassung; denn sonst wäre in Art. 40 nur Art. 78, nicht Art. 7 angezogen worden. Es widerspricht auch der Natur der Sache, da es nicht der Wille der Verfassung gewesen sein kann, alle, auch die unwichtigen Vorschriften der Verträge als Verfassungsrecht hinzustellen. Es widerspricht auch der Erklärung, welche Delbrück am 7. Dezember 1870 abgegeben hat³. Art. 40 hätte endlich eine andere Fassung erhalten müssen, wenn er sagen wollte, daß die neuen Zoll- und Handelsverträge in ihrem ganzen Inhalte Verfassungsrecht geworden sind. Art. 40 sagt eben nur, daß sie bis zur Aenderung in Kraft bleiben. Daß im Wege des verfassungsändernden Gesetzes (Art. 78) Alles geändert werden kann, ist selbstredend. Daher hätte Art. 40, wenn er den Verfassungsscharakter der Verträge angenommen und festgestellt wissen wollte, den Zusatz: „so lange sie nicht auf dem Art. 7 bezw. 78 bezeichneten Wege abgeändert werden“ fortlassen müssen. Hiernach sind nur die Bestimmungen der Zoll- und Handelsverträge Verfassungsvorschriften, welche in der Reichsverfassung behandelte Vorschriften abändern oder ergänzen.

Die Vorschriften, daß weitere, innere Abgaben auf ausländische Erzeugnisse⁴ oder daß Ausfuhrprämien nach dem Inlande⁵ untersagt sind, oder daß Zoll- und Steuerstrafen den Einzelstaaten zustehen⁶, die Vorschriften über Chausseegelder⁷, die Vorschrift, daß das Recht zum Erlasse oder zur Milde rung von Strafen wegen Zoll- und Steuer vergehen den Einzelstaaten zusteht, sind verfassungsmäßige; denn in allen diesen Vorschriften sind Ergänzungen des Art. 35 zu finden⁸. Zu dem gleichen Ergebnisse gelangt man noch aus einer anderen Erwägung: Die Reichsverfassung betrifft die Abgrenzung der Zuständigkeit der Einzelstaaten vom Reiche, sie hat zum Inhalte die Befugnisse, welche die Einzelstaaten der Gesamtheit übertragen. Die Rechtsvermutung spricht für die Zuständigkeit der Einzelstaaten und gegen die Zuständigkeit des Reiches. Ohne verfassungsänderndes Gesetz kann keine Zuständigkeit eines Einzelstaates dem Reiche übertragen werden. Daraus folgt, daß, um den Einzelstaaten das ihnen in der Reichsverfassung bisher belassene Recht auf die Erträge der Zoll- und Steuerstrafen oder das Recht auf Begnadigung oder auf Erlaß solcher Strafen fortzunehmen, um in weiterem Umfange, als es

¹ Reichsstaatsrecht, S. 55 f.

² Siehe oben S. 186.

³ Siehe oben S. 356.

⁴ Art. 5, Ziff. 1 des Vertrages vom 8. Juli 1867.

⁵ Art. 5, Nr. II, § 4 daselbst.

⁶ Art. 18 das.

⁷ Art. 29 das.

⁸ Art. 18 das.

durch die Verträge geschehen ist, den Einzelstaaten oder den Gemeinden die Befugniß zur Auferlegung indirekter Steuern oder zur Erhebung von Chauffee- und Brückengeldern zu entziehen oder um sie in der Verwaltung der Steuern und in der Einrichtung ihrer Behörden noch mehr zu beschränken, ein verfassungsänderndes Gesetz nöthig ist¹.

Zu beachten bleibt, daß die Frage, ob eine Aenderung im Wege des einfachen oder nur des verfassungsändernden Gesetzes erfolgen kann, ein Internum des Bundesraths ist, und daß jede Aenderung eines Gesetzes, das auf das Zoll- oder gemeinschaftliche Steuerwesen Bezug hat, nur unter Zustimmung der Krone Preußen gültig erfolgen kann².

Sonderrechte, auf welche Art. 78, Abs. 2 Anwendung findet, sind die Vorschriften der Zoll- und Handelsverträge, welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältniß zur Gesamtheit bestimmen, z. B. daß in Norddeutschland keine Uebergangsabgabe auf Wein oder Traubenmost gelegt werden darf³. Diese können also nur unter Zustimmung des berechtigten Staates aufgehoben oder verändert werden.

Art. 33 der Reichsverfassung, daß Deutschland ein Zoll- und Handelsgebiet bildet, und daß alle Gegenstände, welche im freien Verkehr eines Bundesstaates befindlich sind, in jeden anderen Bundesstaat eingeführt und in letzterem einer Abgabe nur insoweit unterworfen werden, als daselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren Steuer unterliegen, ist in den Zollverträgen theilweise ergänzt und theilweise abgeändert worden. Art. 4 des Vertrages vom 8. Juli 1867 bestimmt in Abs. 2: „Die Freiheit des Handels und Verkehrs zwischen den vertragenden Theilen soll auch dann keine Ausnahme leiden, wenn bei dem Eintritte außerordentlicher Umstände, insbesondere auch bei einem drohenden oder ausgebrochenen Kriege, einer von ihnen sich veranlaßt finden sollte, die Ausfuhr gewisser im inneren freien Verkehr befindlichen Erzeugnisse oder Fabrikate in das Ausland für die Dauer jener außerordentlichen Umstände zu verbieten.“

Abs. 3: „In einem solchen Falle wird man darauf Bedacht nehmen, daß ein gleiches Verbot von allen vertragenden Theilen erlassen werde.“

Abs. 4: „Sollte jedoch einer oder der andere derselben es seinem Interesse nicht angemessen finden, auch seinerseits jenes Verbot anzuordnen, so bleibt demjenigen oder demjenigen Theilen, welche solches zu erlassen für nöthig finden, die Befugniß vorbehalten, dasselbe auch auf den Umfang des ihrem Beschlusse nicht beitretenen Theiles auszudehnen.“

Solche den freien Verkehr ausschließenden Verbote sind z. B. das Verbot der Ausfuhr von Waffen und Pferden bei Kriegsgefahr, das Verbot der Einfuhr von amerikanischem Obst und Fleisch wegen Ansteckungsgefahr, von Lumpen wegen Cholera-gefahr, von Thieren wegen Seuchengefahr, auch das Verbot der Ausfuhr von Futter- und Streustoffen, wenn ein großer Mangel daran und demzufolge Viehkrankheiten zu besorgen sind⁴. Es kommt nun in Frage, ob noch die Einzelstaaten solche Verbote erlassen dürfen.

Es ist gewiß, daß solche Verbote die durch die Zollgesetzgebung (§ 1 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869) und die internationalen Zoll- und Handels-gesetze geschaffene, also gesetzliche Ein- und Ausfuhrfreiheit aufheben. Ohne besondere reichsgesetzliche Ermächtigung darf also kein Einzelstaat, so wenig wie er einseitig Gesetze oder Verträge des Deutschen Reiches abändern kann, Ein- und Ausfuhrverbote erlassen⁵. Es kann also das Recht der Einzelstaaten zum Erlasse von solchen Verböten nur anerkannt werden, wenn es durch eine *lex specialis* vom

¹ Im Ergebnisse übereinstimmend Delbrück, Artikel 40, S. 28, 79, 81, 85 a. a. O., Band II, S. 855.

² Art. 5, Abs. 2 der Reichsverfassung

³ Art. 5, II, § 3 e des Vertrages vom 8. Juli 1867.

⁴ Vgl. Arndt, in Hirth's Annalen 1895,

S. 181 ff.

⁵ Ebenso Delbrück, Artikel 40, S. 24, Arndt, Komm., S. 185, Verwaltungsrecht, S. 95 ff., Laband, II, S. 867; anderer Ansicht Seydel, Comm., S. 229, und G. v. Mayr, in v. Stengel's Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, II, S. 295.

Reiche zugestanden ist. Die vorcitirten Absätze 2, 3 und 4 in Art. 5 des Vertrages vom 8. Juli 1867 beziehen sich nur auf das Verhältniß des Nordbundes zu den Südstaaten, sind also nach Entstehung des Deutschen Reiches hinfällig geworden¹. Daraus ergibt sich, daß höchstens aus Abs. 5 eine solche Berechtigung gefolgert werden könnte², welcher lautet: „Die vertragenden Theile räumen sich ferner auch gegenseitig das Recht ein, zur Abwehr gefährlicher, ansteckender Krankheiten für Menschen und Vieh die erforderlichen Maßregeln zu ergreifen. Im Verhältnisse von einem Vereinslande zu dem anderen dürfen jedoch keine hemmenderen Einrichtungen getroffen werden, als unter gleichen Umständen den inneren Verkehr des Staates treffen, welcher sie anordnet.“ Daraus folgt, daß, wenn z. B. in Hamburg die Cholera ausgebrochen ist, der freie Verkehr von Menschen und Gütern aus Hamburg nach Holstein, Hannover u. s. w. von den preußischen Behörden verboten oder beschränkt werden kann, trotz der in Art. 33 gewährleisteten Verkehrsfreiheit und trotz der Freizügigkeit. Dagegen räumt Abs. 5 den Einzelstaaten nicht die Befugniß ein, die Einfuhr von Wild zur Schonzeit aus jagdpolizeilichen Gründen zu verbieten, sei dies aus dem Zollauslande oder aus einem anderen Bundesstaate; folglich kann eine solche Befugniß nicht anerkannt werden³. Aus jagdpolizeilichen Gründen kann nicht einmal das Reich solche Verbote erlassen (§§ 1 und 2 des Vereinszollgesetzes). Wenn aus sanitär- oder veterinärpolizeilichen Gründen die Verkehrsfreiheit zwischen den verschiedenen Bundesstaaten beschränkt oder aufgehoben wird, so soll es dabei nur auf die Verhütung der Ansteckung (nicht etwa auf Begünstigung etwa der preußischen auf Kosten der hamburgischen Production) ankommen, und es sollen dabei nicht grundsätzlich außerpreußische Reichsangehörige oder außerpreußisches Vieh in Preußen ungünstiger oder strenger behandelt werden als preußische. Preußen kann also, wenn in Hamburg die Cholera ausgebrochen ist, von dem Verbote der Einfuhr in Hamburg befindlicher Waaren nicht die den preußischen Unterthanen gehörigen ausnehmen, es darf auch aus Hamburg fortreisende Hamburger, Bayern, Sachsen nicht strenger behandeln als von dort fortreisende Preußen (z. B. einer längeren Internirung, einer genaueren ärztlichen Untersuchung unterwerfen). Insoweit ist daher Abs. 5 des Art. 4 in Geltung geblieben.

Ein Recht, gegen das Ausland aus sanitären oder veterinärpolizeilichen Gründen Verbote der Ein- oder Ausfuhr von Waaren aller Art zu treffen, giebt Abs. 5 den Bundesstaaten nicht. Er spricht nur von gegenseitigen Rechten der Bundesstaaten unter einander. Dagegen haben andere Reichsgesetze, z. B. vom 7. April 1869 (B.-G.-Bl. 1869, S. 105), §§ 1, 2, 9, 10, vom 1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. 1894, S. 410), §§ 6 ff., bei Rinderpest, und vom 23. Juni 1880 (R.-G.-Bl. 1880, S. 153) bei Viehseuchen den Einzelstaaten die Befugniß erteilt, alle zur Verhütung und Abwehr solcher Krankheiten erforderlichen Maßnahmen, auch Verbote der Einfuhr, ohne Rücksicht auf die Herkunft der Thiere, zu erlassen. Deshalb muß insoweit, trotz der Vorschriften in den Art. 33 und 35 der Reichsverfassung und in den §§ 1 und 2 des Vereinszollgesetzes, die Befugniß der Einzelstaaten, Einfuhrverbote in solchen Fällen zu erlassen, anerkannt werden. Wo eine solche specielle Ermächtigung fehlt, z. B. wenn es sich handelt um die Abwehr von Menschenkrankheiten durch das Verbot, Lumpen, Kleider aus Asien einzuführen, oder um die Abwehr von Viehkrankheiten durch das Verbot, Futtermittel einzuführen, kann nur das Reich solche Verbote erlassen⁴. Selbstredend kann das Reich auch in den Fällen, wo auf Grund der vorbezeichneten Sondergesetze die Einzelstaaten Einfuhrverbote erlassen, auch seinerseits solche gegen das Ausland erlassen (§ 2 des Vereinszollgesetzes).

§ 2 des Vereinszollgesetzes bezieht sich nicht auf den Personen-, sondern auf den Waarenverkehr, giebt also dem Reiche nicht die Befugniß, in Fällen

¹ Dies erkennt an sich auch Seydel, Comm., S. 229, an.

² Ansicht von Seydel und G. v. Mayr.

³ Anderer Ansicht G. v. Mayr und Sey-

del, deren Ansicht auch mit der Praxis in Widerspruch steht.

⁴ Ebenso Deibrück, S. 23 ff., G. Meyer, Verwaltungsrecht, II, S. 326.

z. B. der Cholera den Zugang von Ausländern zu verbieten. Ist ein solches Verbot sanitärpolizeilich nothwendig, so kann es also nur von den Landesbehörden erlassen werden.

Wer ist nun berechtigt, Namens des Reiches Ein- oder Ausfuhrverbote zu erlassen? Nach Art. 7, Ziff. 2 der Reichsverfassung und § 167 des Vereinszollgesetzes ist dies der Bundesrath¹. Verordnungen des Bundesrathes in Zollsachen können nur mit Zustimmung der Krone Preußen erlassen werden². Sie richten sich zugleich gegen das Ausland, indem sie die in Zoll- und Handelsverträgen grundsätzlich gewährte Aus- und Einfuhrfreiheit zeitweilig aufheben. Aus diesen Gründen erklärt es sich, daß diese Verbote stets vom Kaiser als „vom Kaiser nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths“ erlassen verkündet werden³. Es ist richtig, daß das Recht, Aus- und Einfuhrverbote gemäß § 2 des Vereinszollgesetzes zu erlassen, durch internationale Verträge beschränkt oder aufgehoben werden kann⁴. Thatsächlich ist aber in den Verträgen dieses Recht weder beschränkt noch aufgehoben worden⁵.

Abgesehen von den Zöllen und den in Art. 35 der Reichsverfassung bezeichneten Gegenständen können die Einzelstaaten jeden Gegenstand beliebig besteuern. Indes beschränkt Art. 5 des Vertrages vom 8. Juli 1867 dieses Recht sehr erheblich. Weitergehende Beschränkungen, als in diesem Vertrage enthalten sind, können nur auf Grund eines verfassungsändernden Gesetzes erlassen werden⁶. In Elsaß-Lothringen finden die Beschränkungen des Art. 5 auf die Gemeinde-Vetrois insoweit keine Anwendung, als die daselbst über das Vetroi bestehenden Bestimmungen die Erhebung derselben von ausländischen Erzeugnissen zulassen. Nur für den ausländischen Wein gilt auch in Elsaß-Lothringen die Vorschrift, daß er bei der auf die Verzollung folgenden ersten Einlage von jeder inneren Steuer freizulassen ist⁷.

Ausländische Erzeugnisse, welche mit einem Einfuhrzolle von mehr als 1,5 Mark vom Centner belegt sind, dürfen in den Bundesstaaten (nach Art. 5 des Vertrages vom 8. Juli 1867) keinerlei Abgabe mehr unterworfen werden. Ausgenommen, d. h. also statthaft sind die Steuern von der Fabrication des Branntweins, Biers und Eßigs, ingleichen die Mahl- und Schlachtsteuer. Doch darf es dabei keinen Unterschied machen, ob die Waare aus dem Zollinlande oder Zollaushande herrührt. Nach dem Gesetze vom 27. Mai 1885, betreffend die Abänderung des Zollvereinigungsvertrages (R.-G.-Bl. 1885, S. 109) können solche inländischen Abgaben von Mehl und anderen Mühlenfabrikaten, Badwaaren, Fleisch, Fleischwaaren und Fett und, soweit es sich um die Besteuerung für Gemeinden und Körperschaften handelt, von Bier und Branntwein erhoben werden, trotzdem der Eingangszoll nunmehr über 1,5 Mark vom Centner beträgt.

Art. 5 des Vertrages vom 8. Juli 1867 betrifft sodann unter II die Besteuerung von zollinländischen Gegenständen. Für Branntwein, Bier und Wein stellt er Steuermaxima auf, nämlich: a) für Branntwein 30 Mark von der Ohm zu 120 Quart preussisch und bei einer Alkoholstärke von 50 % nach Tralles; b) für Bier 4,5 Mark von der Ohm zu 120 Quart preussisch; c) für Wein, und zwar aa) wenn die Abgabe nach dem Werthe des Weines erhoben wird, 4,5 Mark vom Zollcentner (15 Mark von der Ohm), bb) wenn die Abgabe ohne Rücksicht auf den Werth des Weines erhoben wird, 2,5 Mark vom Zollcentner (8,333 Mark von der Ohm)⁸.

¹ Die zahlreichen Ausfuhrverbote des Jahres 1870 wegen des Krieges hat nicht der nicht versammelte Zollbundesrath auf Grund des Vereinszollgesetzes erlassen. Sie sind auf Grund Art. 7, Ziff. 2 der Verfassung vom Bundesrath des Norddeutschen Bundes erlassen worden.

² Art. 5, Abs. 2 der Reichsverfassung.

³ Siehe Arndt, in Hirth's Annalen 1895, S. 184.

⁴ Richtig Störk, im Archiv f. öff. Recht, Ab. IX, S. 23.

⁵ Vgl. z. B. Art. 5, Abs. 2 des Handels-

und Schiffsahrtsvertrages mit Rußland vom 10. Februar/29. Januar 1894 (R.-G.-Bl. 1894, S. 153), der mindestens so weit wie § 2 des Vereinszollgesetzes geht.

⁶ Oben S. 359; Seydel, Comm., S. 233.

⁷ Gesetz vom 25. Juni 1873 (R.-G.-Bl. 1873, S. 161), § 5; Delbrück, Art. 40, S. 28.

⁸ Wenn die Abgabe nach einer Classification der Weinberge erhoben wird, findet eine Beschränkung durch Steuer auf ein Maximum nicht statt (cc).

Zur Ermäßigung dieser Sätze, nicht zur Erhöhung, ist ein verfassungsänderndes Gesetz nöthig, da und insofern eine weitere Competenzbeschränkung der Einzelstaaten vorliegt. Nur bei der Brausteuern, da sie in den süddeutschen Staaten vorbehalten ist, kann jede reichsgesetzliche Neuregelung in jedem süddeutschen Staate nur mit Zustimmung dieses Staates vor sich gehen (Art. 35. Abs. 2 und Art. 78, Abs. 2 der Reichsverfassung)¹. Erzeugnisse eines anderen Bundesstaates dürfen in keinem Bundesstaate unter keinem Vorwande höher oder in einer lästigeren Weise als inländische besteuert werden².

Bundesstaaten, welche innere Steuer auf die Hervorbringung oder Zubereitung von Consumptionsgegenständen gelegt haben, können den gesetzlichen Betrag derselben bei der Einfuhr des Gegenstandes aus anderen Bundesstaaten voll erheben lassen (sog. Uebergangsabgabe), Art. 5, II, § 3 a, also z. B. Norddeutschland von dem aus Süddeutschland eingeführten Bier, indeß nicht die höhere, in Süddeutschland zu zahlende, sondern nur die kleinere norddeutsche Steuer. Die Höhe der Uebergangsabgabe setzt in den norddeutschen Staaten der Bundesrath fest. In Norddeutschland darf jedoch von dem in den süddeutschen Staaten erzeugten Wein und Traubenmost eine Uebergangsabgabe nicht erhoben werden (Art. 5, II, § 3 e), welche Vergünstigung den süddeutschen Staaten nur mit ihrer Zustimmung entzogen werden kann³.

Der Erlaß von Strafbestimmungen zur Sicherung der Uebergangsabgabe liegt innerhalb der ausschließlichen Reichszuständigkeit, da diese Uebergangsabgaben die gleiche Natur wie die Abgabe selber haben, die Uebergangsabgabe also, welche in Norddeutschland auf süddeutsches Bier gelegt wird, mithin eine (norddeutsche) Biersteuer ist, und somit ihre Regelung und ihre strafrechtliche Sicherung unter Art. 35 der Reichsverfassung fallen⁴.

Ausfuhrprämien und Ausfuhrvergütungen aller Art dürfen preussischen Waaren von Preußen, bayerischen von Bayern u. s. w. nicht gegeben werden. Dagegen ist es gestattet (Art. 5, II, § 4 des Vertrages vom 8. Juli 1867), daß diejenigen Staaten, welche eine innere Steuer auf den Kauf oder Verkauf, die Verzehrung, die Hervorbringung oder die Zubereitung eines Consumptionsgegenstandes gelegt haben, bei der Ausfuhr dieses Gegenstandes nach anderen Bundesstaaten diese Steuer unerhoben lassen, bezw. den gesetzlichen Betrag derselben nach gewissen Grundsätzen ganz oder theilweise zurückerstatten.

Dies gilt auch (§ 7, letzter Abs. daf.) rücksichtlich der Abgaben, welche für Rechnung von Communen oder Corporationen erhoben sind, soweit die gleiche Vergütung bei dem Uebergange der besteuerten Gegenstände nach anderen Orten desselben Bundesstaates ebenfalls stattfindet.

Nur durch verfassungsänderndes Gesetz kann die Befugniß zur Zurückerstattung ganz oder theilweise aufgehoben werden⁵. Darüber, daß nicht zu viel zurückerstattet wird, hat gemäß Art. 7, Ziff. 3 der Reichsverfassung der Bundesrath in den Fällen zu entscheiden⁶, wo ihm nicht schon — was bei der Uebergangsabgabe von der Brausteuern für Norddeutschland der Fall ist — die unmittelbare Bestimmung der Uebergangsabgabe gebührt. Die von den Einzelstaaten erhobenen Uebergangsabgaben waren erstmalig verabredet⁷; Veränderungen sind dem Bundesrathe anzuzeigen⁸.

Die Erhebung der inneren Steuern soll in der Regel in dem Lande des Bestimmungsortes stattfinden⁹.

¹ Siehe auch Seydel, Comm., S. 235, und Hänel, Staatsrecht, I, S. 680, Anm. 24; sie fordern ein solches Gesetz auch zur Erhöhung, zur Herabsetzung sogar die Zustimmung der sonderberechtigten (?) Staaten.

² Nähere Ausführungsvorschriften dieses Satzes sind § 3 unter Abs. 4, II erlassen.

³ Art. 78, Abs. 2 der Verfassung, Delbrück, Art. 40, S. 72, Seydel, Comm., S. 236,

Hänel, Staatsr., I, S. 680.

⁴ Ebenso Delbrück, S. 33 f., Bundesrathsprotokolle § 323 von 1879.

⁵ Ebenso Delbrück, S. 35.

⁶ Protokolle von 1874, § 191, von 1877/78, §§ 205 und 208; Delbrück, S. 36 f.

⁷ Art. 5, II, § 5.

⁸ Art. 5, II, § 6.

Abgaben für Communen und Corporationen sollen nur für Gegenstände des örtlichen Verbrauchs, und zwar nur für Bier, Essig, Malz, (Obstwein), die der Schlacht- und Mahlsteuer unterliegenden Erzeugnisse, Brennmaterialien, Markt- victualien und Fourage gestattet sein¹. Vom Wein soll die Erhebung einer Abgabe der vorgedachten Art nur in denjenigen Theilen des Reiches zulässig sein, welche zu den eigentlichen Weinländern gehören². Als Weinländer in diesem Sinne gelten nur Bayern, Württemberg, Baden, Hessen (früher auch Nassau)³. Von Branntwein dürfen von Communen oder Corporationen Abgaben nur ausnahmsweise erhoben werden, nämlich da, wo solche bereits bestehen oder nach der bestehenden Geseßgebung nicht versagt werden können⁴. Für Rechnung der Communen oder Corporationen zur Erhebung gelangende Abgaben von Wein und Bier dürfen (außer in Elsaß-Lothringen) den Satz von 20 Procent der in Art. 5, § 2 des Vertrages vom 8. Juli 1867 festgesetzten Maximalsätze, soweit dies nicht schon beim Abschluß dieses Vertrages der Fall war, nicht überschreiten; es darf also die Communalbiersteuer nur bis zur Höhe von 90 Pfennig für die Ohm zu 120 Quart preussisch eingeführt werden⁵. Die Communalsteuer für Branntwein (außer in Elsaß-Lothringen) darf mit der Staats- und bezw. Reichssteuer zusammen den Betrag von 30 Mark für 120 preussische Quart nicht überschreiten⁶. Es ist selbstverständlich, daß eine Herabsetzung dieser Maximalsätze nur durch verfassungsänderndes Reichsgeseß erfolgen kann.

Aus der Eigenschaft des Deutschen Reiches als eines einheitlichen Zoll- und Handelsgebiets folgt, daß Begünstigungen der Einfuhr von Fabrikstoffen durch Freipässe, sowie Begünstigungen der Ausfuhr von Fabrikaten durch Rückzölle und Prämien in keinem Bundesstaate einseitig, ohne Einverständniß mit den übrigen, selbst auf besondere („privative“) Rechnung des bewilligenden Staates stattfinden dürfen⁷, und daß Begünstigungen für Gewerbetreibende hinsichtlich der Steuerentrichtung auch für privative Rechnung, z. B. durch Creditgewährung oder Stundung, „nicht zur Erschwerung der Concurrenz anderer Fabrikanten, welche Angehörige der Vereinsstaaten (Reichsangehörige) sind, gerichtet werden dürfen“⁸. Soweit solche Begünstigungen überhaupt ausnahmsweise (für den Haushalt der Monarchen und Gesandten)⁹ gestattet sind, fallen sie der Kasse des Staates, welcher sie bewilligt hat, zur Last⁸. Zollbegünstigungen für Maschinen und Maschinentheile dürfen selbst auf privative Rechnung nicht gewährt werden⁹. Den Erbauern von Seeschiffen kann auf Reichsrechnung für die verwandten zollausländischen Eisenbestandtheile Zollvergütung gewährt werden¹⁰.

Rabattprivilegien für die Einfuhr nach Meßplätzen finden nicht mehr statt¹¹; auch nicht mehr Zollermäßigungen¹². Dagegen bestehen noch Meßconten, d. h. die Einführung von Waaren, die nach gewissen Meßplätzen gehen, ohne Zollentrichtung gegen Eintragung in ein Meßconto und durch Zahlung des Zolls nur und erst, wenn die Waare im Inlande verkauft wird¹³. Solche Conten bestehen für die Messen in Leipzig, Frankfurt a. M., Offenbach und Braunschweig, und stellen Sonderrechte der betreffenden Staaten im Sinne des Art. 78, Abs. 2 der Reichsverfassung dar¹⁴. Ebenso gelten noch die bezüglich dieser Messen getroffenen Verabredungen.

Art. 15 des Zollvereinigungsvertrages gestattet, ausnahmsweise einzelne Gegenstände ohne Zollentrichtung oder richtiger auf Kosten des betreffenden Bundesstaates frei bei sich eingehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden zollgeseßlich

¹ Art. 5, II, § 7, Abs. 1 und 2.

² Art. 5, IV, § 7, Abs. 3.

³ Siehe Art. 11, § 7 des Vertrages vom 16. Mai 1865, Delbrück, S. 40.

⁴ Art. 5, II, § 7, Abs. 4.

⁵ Art. 5, II, § 2.

⁶ Vgl. Protokoll der Vereinsbevollmächtigten vom 3. April 1863 in den Verträgen und Verhandlungen, Bd. I, S. 60, Delbrück, S. 60.

⁷ Verträge und Verhandlungen, I, S. 270.

⁸ Siehe weiter unten.

⁹ Art. 13 des Vertrages vom 8. Juli 1867.

¹⁰ Centralbl. des Deutschen Reiches 1880, S. 5.

¹¹ Delbrück, S. 60.

¹² Delbrück, S. 61.

¹³ Delbrück, S. 62.

¹⁴ Delbrück, S. 62.

behandelt und in Freiregistern notirt. Dabei hatte man hauptsächlich die auf internationalem Herkommen beruhende Zollfreiheit des diplomatischen Corps im Auge¹. An sich ist Niemand, auch nicht die deutschen Souveräne, von Reichssteuern befreit. Die Zölle trägt der betreffende Bundesstaat; nur die für Waaren, welche den beim Reiche selbst accreditirten Botschaftern und dergl. aus dem Zollausslande zugehen, trägt das Reich². Hiervon abgesehen, dürfen die Bundesstaaten die Zölle nicht einmal den Zollpflichtigen zurückerstatten³.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht bleibt jedem Vereins-(Bundes-)Staate in seinem Gebiete vorbehalten. Auf Verlangen (des Reiches) werden periodische Uebersichten der erfolgten Straferlasse dem Bundesrathe mitgetheilt werden (Art. 18 des Vertrags vom 8. Juli 1867). Obwohl der Ertrag der Zölle und die Reichssteuern in die Reichskasse fließen, das Reich somit an der Bestrafung der Zoll- und Steuerbergehen ein eigenes Interesse hat, so soll hiernach doch den Einzelstaaten das Recht zustehen, die erkannten Strafen (auch die freiwillig übernommenen Strafen⁴) ganz oder theilweise zu erlassen oder umzuwandeln. Dieses Recht kann den Einzelstaaten nur durch verfassungsänderndes Gesetz entzogen werden.

Aus der internen Verkehrs- und Handelsfreiheit könnte der Wegfall aller Chausseegelder, Brückenzölle und dergl. gefolgert werden. Wenn diese Folgerung abgewiesen wird, so könnte umgekehrt die Freiheit der Einzelstaaten und Communen zur beliebigen Erhebung solcher Abgaben behauptet werden. Die Verträge, zuletzt Art. 22 des Vertrages vom 8. Juli 1867, stellen die Frage klar. Chausseegelder und andere statt derselben bestehende Abgaben, ebenso Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staates oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Commune, geschieht, sollen sowohl auf Chausseen als auch auf unchaussirten Landstraßen, welche die unmittelbare Verbindung zwischen den an einander grenzenden Vereinsstaaten bilden, und auf denen ein größerer Handels- und Reiseverkehr stattfindet, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind. In der Regel soll das Chausseegeld nicht die Sätze im preussischen Chausseegeldtarife vom Jahre 1828 übersteigen. Oldenburg darf seine bisherigen Sätze beibehalten, aber nicht erhöhen. Besondere Thorsperr- und Pflastergelder (neben den allgemeinen Chausseegeldern) sind aufgehoben⁵.

Stapel- und Umschlagsrechte sind nicht mehr zulässig⁶.

Die Erhebung der Zölle erfolgt in den Formen und nach den Vorschriften, welche in dem Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 (B.-G.-Bl. 1869, S. 317) angegeben sind. Dieses Gesetz ist vom Zollverein auf Grund Art. 7 des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 ergangen. Es gilt im ganzen Deutschen Reiche, außer den Zollausschlüssen, insbesondere also auch außer Helgoland. Für Bayern datirt es vom 26. September 1869 (G.-Bl. 1869, S. 1381), für Württemberg vom 10. Juli 1869 (Reg.-Bl. 1869, S. 225), für Baden vom 13. Juli 1869 (Ges.-Bl. 1869, S. 263) und für Südhessen vom 16. August 1869 (Reg.-Bl. 1869, S. 717). In Elsaß-Lothringen ist es durch Gesetz vom 17. Juli 1871 laut Bekanntmachung vom 2. August 1871 (Ges.-Bl. für Elsaß-Lothringen) seit 17. August 1871 eingeführt. Das Vereinszollgesetz ist für Norddeutschland ein Gesetz des Norddeutschen Bundes, es ist aber nicht als Reichsgesetz erklärt worden; es ist aber zweifellos ein Reichsgesetz in dem Sinne, wie dies jedes andere Gesetz des Norddeutschen Bundes ist, namentlich im Sinne der Vorschrift in Art. 7, Ziff. 2 der

¹ Vgl. Delbrück, S. 64. Auch für Souveräne, in Bayern (Seydel, Bayer. Staatsrecht, I, S. 627), auch für Standesherrn ist nachgelassen, daß die Bundesstaaten auf ihre Kosten die Zölle tragen.

² Anerkannt im Beschlusse des Bundesraths vom 29. April 1872, Protokolle von 1872, § 199.

³ Siehe Delbrück, Art. 40, S. 60, Arndt, Komm., S. 194, 195.

⁴ Siehe weiter unten.

⁵ Von der Vorschrift in Art. 22 bestehen mancherlei Sonderrechte darstellende Ausnahmen.

⁶ Art. 24 des Vertrages vom 8. Juli 1867.

Reichsverfassung¹ und des § 5 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung² und des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, Art. 32.

Als Grundsatz gilt (§ 1), daß alle Erzeugnisse der Natur wie des Kunst- und Gewerbefleißes im ganzen Umfange des Vereinszolls (Zollinlands) eingeführt, ausgeführt oder durchgeführt werden können. Ausnahmen hiervon können (§ 2) zeitweise für einzelne Gegenstände beim Eintritt außerordentlicher Umstände (Krieg und Kriegsgefahr) oder zur Abwehr gefährlicher ansteckender Krankheiten (für Menschen oder Vieh) oder aus sonstigen Gesundheits- oder sicherheitspolizeilichen Rücksichten für den ganzen Umfang oder einen Theil des Vereinsgebietes angeordnet werden³. Beschränkungen sind in den Zolltarifen gegeben. Ausfuhrzölle bestehen nicht mehr. Der letzte Ausfuhrzoll auf Lumpen (im Interesse der Papierfabrikation) ist durch Gesetz vom 7. Juli 1873 (R.-G.-Bl. 1873, S. 241), § 1, aufgehoben. Auch Durchfuhrzölle bestehen nicht mehr⁴ (Zollvereinungsvertrag vom 8. Juli 1867, Art. 3, § 1, Abs. 2 und Vereinszollgesetz, § 6). Jedoch finden Beschränkungen des Durchfuhrverkehrs zu dem Zwecke statt, um den Absatz zollpflichtiger Waaren im Inlande ohne Zollentrichtung zu verhüten. Es können in öffentlichen Niederlagen, welche unter amtlicher Aufsicht stehen, zollpflichtige, zur Durchfuhr bestimmte Waaren unverzollt gegen Lagergeld gelagert werden (§§ 97 bis 100 des Vereinszollgesetzes). Dort können sie, unter Aufsicht der Beamten, getheilt, sortirt, gereinigt, umgepackt u. s. w. werden. Auch können zur Ergänzung, Auffüllung und dergl. Waaren aus dem freien Verkehr eingebracht werden, welche dadurch die Eigenschaft ausländischer unverzollter Waaren annehmen (§ 101 das.). In wichtigeren Seeplätzen können Freilager mit der Wirkung eingerichtet werden, daß sie als Zollaussland gelten (§ 107). In gewissen Fällen können unter amtlichem Mitverschluß stehende Privatlager gestattet werden (§§ 108, 109). Die Zölle werden nur und erst dann erhoben, wenn die zollpflichtigen Gegenstände aus diesen Niederlagen in den freien Verkehr gebracht werden. Die erforderlichen Ausführungsverordnungen sind vom Bundesrathe erlassen; namentlich das Regulativ für öffentliche Niederlagen vom 5. Juli 1888 (Reichs-Centralbl. 1888, S. 551, 860), Regulativ für Privatniederlagen vom 1. Juli 1888 (l. c. 1888, S. 233), ferner vom 1. Mai 1894 (l. c. 1894, S. 243).

Geht die Durchfuhrwaare unmittelbar durch das Zollinland hindurch, so muß sie unter Zollverschluß gehen, um „abgabefrei“ zu sein. Ein sog. Begleitschein ist dabei nicht erforderlich (§ 53 des Vereinszollgesetzes). Ueber die zollfreie Durchfuhr von Passagiereffekten erging die Verordnung des Bundesraths vom 30. Juni 1892 (Reichs-Centralbl. 1892, S. 472).

Bei der Einfuhr werden Zölle erhoben, wenn solche von den Zolltarifgesetzen vorgeschrieben sind. Heute gilt das Zolltarifgesetz vom 15. Juli 1879 (R.-G.-Bl. 1879, S. 207) in der Redaction vom 24. Mai 1885 (R.-G.-Bl. 1885, S. 111) mit zahlreichen Aenderungen, namentlich R.-G.-Bl. 1887, S. 533, 1894, S. 335, 1895, S. 233.

Unter gewissen Voraussetzungen bleiben zollpflichtige Gegenstände vom Eingangszolle frei (§ 5 des Zolltarifgesetzes): 1) Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht von denjenigen außerhalb der Zollgrenze gelegenen Grundstücken, welche von innerhalb der Zollgrenze befindlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden aus bewirthschaftet werden, ferner Erzeugnisse der Waldwirthschaft, wenn die außerhalb der Zollgrenze gelegenen Grundstücke mindestens seit dem 15. Juli 1879 ein Zubehör des inländischen Grundstücks bilden. 2) Kleidungsstücke und Wäsche, gebrauchte, welche nicht zum Verkauf eingehen; gebrauchte Hausgeräthe und Effecten, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkzeug von Anziehenden zur eigenen Benützung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleidungsstücke⁵, Wäsche und

¹ Siehe Arndt, Komm., S. 115, Hänel, Staatsrecht, S. 281.

² Motive zur Reichsstrafprozeßordnung, S. 256, Löwe, Komm., Anm. 2 zu § 5 der Str.-Pr.-O.

³ Siehe oben S. 360.

⁴ Sie waren in Preußen eingeführt im Gesetze vom 26. Mai 1818 (Preuß. Ges.-S. 1818, S. 63) und richteten sich in ihrer Wirkung hauptsächlich gegen die übrigen deutschen Staaten.

⁵ Nicht unverarbeitete, wohl aber die zu einem bestimmten Zwecke zugeschnittenen.

Effecten, insofern sie Ausstattungsgegenstände¹ von Ausländern² sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande³ niederlassen. 3) Gebrauchte Hausgeräthe und Effecten, welche erweislich als Erbschaftsgut⁴ eingehen, auf besondere Erlaubniß. 4) Reisegeräth, Kleidungsstücke, Wäsche und dergleichen, welches Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche⁵, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente⁶, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufs mit sich führen, sowie andere Gegenstände der bezeichneten Art, welche den genannten Personen vorausgehen oder nachfolgen, Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauche⁷. 5) Wagen⁸ einschließlich der Eisenbahnfahrzeuge, welche bei dem Eingange über die Grenze zum Personen- und Waarentransporte dienen und nur aus dieser Veranlassung eingehen⁹; auch leer zurückkommende Eisenbahnfahrzeuge inländischer Eisenbahnverwaltungen, sowie die bereits in den Fahrdienst eingestellten Eisenbahnfahrzeuge ausländischer Eisenbahnverwaltungen¹⁰. Wagen der Reisenden auf besondere Erlaubniß auch in dem Falle, wenn sie zur Zeit der Einfuhr nicht als Transportmittel ihrer Besitzer dienen, sofern sie nur erweislich schon seither im Gebrauche derselben sich befunden haben und zu deren weiterem Gebrauche bestimmt sind¹¹. Frei sind sodann Pferde und andere Thiere, wenn aus ihrem Gebrauche beim Eingange überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zur Bespannung eines Fracht- oder Reisewagens gehören, zum Waarentragen oder zur Beförderung von Reisenden dienen. 6) Fässer, Säcke¹² u. s. w., leere, welche entweder zum Behufe des Einkaufs von Del, Getreide und dergl. vom Auslande mit der Bestimmung des Wiederausgangs¹³ eingebracht werden, oder welche, nachdem Del u. s. w. darin ausgeführt worden, aus dem Auslande zurückkommen, in beiden Fällen unter Festhaltung der Identität und, nach Befinden, Sicherstellung der Eingangsabgabe. Bei gebrauchten leeren Säcken, Fässern u. s. w. wird jedoch von einer Controle der Identität abgesehen, sobald kein Zweifel dagegen besteht, daß dieselben als Emballage für ausgeführtes Getreide u. s. w. gedient haben oder als solche zur Ausfuhr von Getreide u. s. w. zu dienen bestimmt sind. Ferner sind frei 7) Mustertarten¹⁴ und Muster in Abschnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauche als solche geeignet sind. 8) Kunstfachen¹⁵, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche und sonstige öffentliche Kunstinstitute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche Sammlungen öffentlicher Anstalten, imgleichen Naturalien, welche für wissenschaftliche Sammlungen eingehen, 9) alterthümliche Gegenstände (Antiken, Antiquitäten), wenn ihre Beschaffenheit darüber keinen Zweifel läßt, daß ihr Werth hauptsächlich nur in ihrem Alter liegt, und sie sich zu keinem anderen Zwecke und Gebrauche als zu Sammlungen eignen. Endlich sind 10) Materialien, welche zum Bau, zur Reparatur oder zur Ausrüstung von Seeschiffen verwendet werden, einschließlich der gewöhnlichen Schiffsutensilien, zollfrei unter den vom Bundesrath zu erlassenden näheren Bestimmungen, während es hinsichtlich der metallenen, für die bezeichneten Zwecke verwendeten Gegenstände bei den bestehenden Vorschriften bewendet¹⁶.

Der Regel nach werden die Zölle nach dem Gewicht berechnet, ausnahmsweise,

¹ D. i. Alles, was Jemand zur Einrichtung eines Hauswesens von Dritten erhält oder sich anschafft.

² Männer oder Frauen.

³ D. i. im Zollinlande.

⁴ Oder in Anrechnung auf eine zukünftige Erbschaft.

⁵ Auf der Reise, nicht hauptsächlich, um sie später im Zollinlande zu tragen.

⁶ Auch lebende Thiere.

⁷ Siehe auch Vereinszollgesetz §§ 92, 136, Nr. 1 b und e.

⁸ Auch Schlitten.

⁹ Nicht etwa, um im Zollinlande zu bleiben.

¹⁰ Insofern sie lediglich behufs Ein- oder Ausfuhr von Transporten des internatio-

naln Güterverkehrs eingehen, also nicht, wenn sie später z. B. in den Dienst zollinländischer Eisenbahnen eingestellt werden.

¹¹ D. i. dauernd dienen sollen.

¹² Vereinszollgesetz §§ 112—118.

¹³ Also nicht mit der Absicht, dieselben dem freien Verkehr im Zollinlande zu übergeben.

¹⁴ Siehe die Handelsverträge, z. B. mit Frankreich vom 2. August 1862; Preuß. Gef.-S. 1865, S. 333, Art. 27, Vereinszollgesetz, § 113.

¹⁵ Im Gegensatz zu Gebrauchsgegenständen.

¹⁶ Bekanntmachung vom 14. October 1853 (Preuß. Abgaben-Centralbl. 1854, S. 121), Bundesrathsbeschluß vom 11. Juni 1874, Protokolle § 304 (Preuß. Abgaben-Centralbl. 1874, S. 167), Bundes-Gef.-Bl. 1867, S. 113.

z. B. bei Vieh, Wagen, Schlitten, Hütten, Tonnen Heringen, nach der Stückzahl; nach dem Werthe bei Eisenbahnfahrzeugen, nach Maß bei Bau- und Nutzholz. Die Gewichtszölle werden nach dem Bruttogewicht erhoben (§ 2 des Zolltarifgesetzes): a) wenn der Tarif dies ausdrücklich vorschreibt, b) für Waaren, für welche der Zoll 6 Mark von 100 Kilogramm nicht übersteigt. Im Uebrigen wird den Gewichtszöllen das Nettogewicht zu Grunde gelegt. Bei der Ermittlung des Nettogewichts von Flüssigkeiten wird das Gewicht der unmittelbaren Umschließungen (Fässer, Flaschen u. s. w.) nicht in Abzug gebracht. Für die übrigen Waarengattungen bestimmt der Bundesrath die Prozentsätze des Bruttogewichts, nach welchen das Nettogewicht berechnet werden kann.

Unter welche Position des Zolltarifs eine bestimmte Waare fällt, bestimmt sich nach dem „amtlichen Waarenverzeichnis“¹, einer im Buchhandel erschienenen Rechtsverordnung des Bundesrathes. Beschwerden über die Anwendung des Tarifs im einzelnen Falle werden, unter Ausschluß des Rechtsweges, im Verwaltungswege, d. h. in letzter Instanz, gemäß Art. 7, Ziff. 3 der Reichsverfassung vom Bundesrath entschieden (§ 12 des Vereinszollgesetzes). So weit, nicht weiter ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Andere Fragen, also wie z. B. die, wer den Zoll zu tragen hat, ob der Zollanspruch durch Bezahlung oder Verjährung erloschen ist, ob eine besondere gesetzliche Befreiung von der Zollpflicht besteht, oder ob die betreffende Tarifposition nicht gesetzlich aufgehoben ist, sind durch das Vereinszollgesetz nicht dem Rechtswege entzogen². Die im Verwaltungswege getroffene Festsetzung der Höhe des Zolls ist daher für den Richter auch bei Normirung der Strafe für Zollvergehen (§ 135 des Vereinszollgesetzes) nicht bindend, da der Richter alle auf die That und deren Strafbarkeit Bezug habenden Merkmale feststellen muß³.

Zur Entrichtung des Zolles ist dem Staate gegenüber Derjenige verpflichtet, welcher zur Zeit, wo der Zoll zu entrichten ist, Inhaber (natürlicher Besitzer) des zollpflichtigen Gegenstandes ist oder welcher den zollpflichtigen Gegenstand aus einer öffentlichen Niederlage entnimmt (§ 13 des Vereinszollgesetzes).

Die zollpflichtigen Gegenstände haften ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter für den Zoll und können bis zu dessen Bezahlung von der Zollbehörde zurückbehalten und beschlagnahmt werden. In keinem Falle kann vor Befriedigung der Zollansprüche die Verabfolgung der Waaren von Gerichten, Gläubigern u. s. w. verlangt werden (§ 14 des Vereinszollgesetzes).

Zollansprüche verjähren nach § 15 des Vereinszollgesetzes in einem Jahre. Zolledite können auf Gefahr der Einzelstaaten von diesen bis zur Dauer von drei Monaten gewährt werden⁴.

Zollpflichtige Gegenstände dürfen im Grenzgebiete nur auf den Zollstraßen und nur zu den vorgeschriebenen Tageszeiten befördert werden (§ 21 des Vereinszollgesetzes), widrigenfalls das Zollvergehen als vollendet gilt (§ 136 daf.). Zollpflichtige Waaren sind vom Waarenführer beim Eingang in das Zollgebiet zu declariren (§§ 22 ff. daf.). Im Unterlassungsfalle gilt das Vergehen für vollendet (§ 136 daf.). Im Grenzgebiete unterliegen zollpflichtige Gegenstände einer Transportcontrole (§ 119 daf.). Desgleichen unterliegt der Gewerbebetrieb mit zollpflichtigen Waaren im Grenzgebiete besonderen Einschränkungen (§ 124 daf.). Die Zollbehörden haben das Recht, im Grenzgebiete Revisionen und Hausdurchsuchungen vorzunehmen (§ 126), auch verdächtige Personen einer körperlichen Visitation zu unterwerfen (§ 127).

Für Waaren, welche aus Staaten kommen, welche deutsche Schiffe oder Waaren deutscher Herkunft ungünstiger behandeln als diejenigen irgend eines anderen Staates⁵, kann ein Zuschlag bis zu 100 Procent zum gewöhnlichen Zollsatz und

¹ Das Waarenverzeichnis ist ebensowenig und ebensosehr eine Verwaltungsvorschrift wie das Strafgesetzbuch; denn wie dieses bestimmt, ob und in welcher Höhe Jemand strafbar ist, so bestimmt das Waarenverzeichnis, ob Etwas zollpflichtig und in welcher Höhe es zollpflichtig ist.

² Entsch. des Reichsger. in Civilf., Bd. I,

§. 34 ff., Bd. XVI, S. 37 ff.

³ Entsch. des Reichsger. in Straff., Bd. VII, S. 220, Bd. VIII, S. 390, Bd. XII, S. 1.

⁴ v. A u f f e h, in Hirth's Annalen 1893, S. 390 ff.

⁵ M. S c h r a u t, System der Handelsverträge und der Meistbegünstigung, S. 11.

für die zollfreien Waaren unter dieser Voraussetzung ein Zoll bis zu 20 Procent des Werthes angeordnet werden. Diese Zölle, welche als Retorsionszölle bezeichnet werden, ordnet der Kaiser nach Zustimmung des Bundesrathes an (Gesetz, betr. die Aenderung des Zolltarifgesetzes v. 18. Mai 1895, R.-G.-Bl. 1895, S. 233).

Zur Erleichterung des Besuchs auswärtiger Messen und Märkte kann die zollfreie Rückbringung der unverkauft gebliebenen, aus dem freien Verkehr des Zollvereins stammenden Waaren¹ verstattet bezw. der Zoll zurückerstattet werden. Näheres ist im Bundesrathsbeschlusse vom 23. Dezember 1869 bestimmt². Nicht minder wird außerdeutschen Handel- und Gewerbetreibenden, welche deutsche Messen und Märkte besuchen, von ihren unverkauften Waaren Erlaß des Eingangszolls bei der Wiederausfuhr durch Rückerstattung gewährt (§ 112, Abs. 2)³. Ebenso können inländische Erzeugnisse, welche, außer dem Meß- und Marktverkehr, auf Bestellung, zum Commissionsverkauf, zur Ansicht, zu öffentlichen Ausstellungen oder zum vorübergehenden Gebrauch⁴ nach dem Auslande gesandt sind und von dort zurückkommen, vom Eingangszolle frei gelassen werden (§ 113). Ferner kann die Befreiung vom Eingangszolle erfolgen, wenn Gegenstände aus dem Auslande zu öffentlichen Ausstellungen oder zum vorübergehenden Gebrauch⁴ eingehen und demnächst wieder ausgeführt werden (§ 114). Gegenstände, welche zur Verarbeitung oder zur Reparatur mit der Bestimmung zur Wiederausfuhr eingehen (Veredelungsverkehr), können vom Eingangszoll befreit werden (§ 115). Bei Mischung ausländischen mit inländischen Getreides gilt im Allgemeinen der Satz (Zolltarif Nr. 9), daß in der Ausfuhr der gemischten Waare der in der Mischung enthaltene Procentsatz von ausländischer Waare als die zollpflichtige Menge der Ausfuhr anzusehen ist. Besondere Begünstigungen, nämlich Zollfreiheit, auch wenn die Waare mit inländischer vermischt oder verarbeitet worden ist, bezw. Zollvergütung, wird in den Fällen des § 7 des Zolltarifgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1885 bezw. vom 14. April 1894 (R.-G.-Bl. 1894, S. 335) gewährt bei Getreidelagern, Holzlagern und bei Mühlen, selbstverständlich unter den vom Bundesrath festgesetzten Controllen. Nach § 7, Ziff. 2 des Gesetzes vom 24. Mai 1885 (R.-G.-Bl. 1885, S. 111) kann nämlich für Abfälle, welche bei der Bearbeitung von Bau- und Nutzholz in den Transitlagern entstehen, wenn die Hölzer in das Ausland ausgeführt werden, ein entsprechender Nachlaß an dem Zolle gewährt werden, welcher beträgt: a) für Säge- und Schnittwaaren 20 bis 33 $\frac{1}{3}$, b) für ungefügte Bretter 20, c) für gesägte Furnire 50, d) für Hobelarbeit 15 und e) in allen übrigen Fällen 7 $\frac{1}{2}$ Procent.

Während der Regel nach Befreiungen, Ermächtigungen oder Rückvergütungen nur bei der Identität der ein- und ausgeführten Waaren stattfinden, hat das Gesetz vom 14. April 1894 (R.-G.-Bl. 1894, S. 335) bei Getreide aller Art, Mehl und dergl. dieses Princip (den Identitätsnachweis) fallen lassen und bestimmt, daß bei der Ausfuhr von Weizen, Roggen u. s. w., wenn die ausgeführte Menge wenigstens 500 Kilogramm beträgt, auf Antrag des Waarenführers Bescheinigungen (Einfuhrscheine) erteilt werden, welche den Inhaber berechtigen, innerhalb einer vom Bundesrath auf längstens sechs Monate zu bemessenden Frist eine dem Zollwerth der Einfuhrscheine entsprechende Menge der nämlichen Waarengattung ohne Zollentrichtung einzuführen⁵. Ferner gewährt dieses Gesetz den Inhabern von Mühlen oder Mälzereien für die Ausfuhr der von ihnen hergestellten Fabrikate

¹ Nicht bloß inländischen, sondern auch im freien Verkehr nach erfolgter Verzollung befindlichen ausländischen; Denkschrift, betr. den Entwurf eines Vereinszollgesetzes, Anlagen des Zollparlamentes 1869, S. 34.

² Preuß. Abgaben-Centralbl. 1870, S. 8, Nr. 32.

³ Siehe z. B. Vertrag mit der Schweiz vom 23. Mai 1881 (R.-G.-Bl. 1881, S. 155), Art. 5, mit Oesterreich vom 23. Mai 1881 (R.-G.-Bl.

1881, S. 123), Art. 5 u. s. w., im Vertrage mit Rußland vom 10. Februar/29. Januar 1894 (R.-G.-Bl. 1894, S. 153).

⁴ Siehe § 5 des Zolltarifgesetzes.

⁵ Es kann also, wenn in Danzig Weizen ausgeführt wird, von einem Dritten, der den Einfuhrschein erworben hat, die gleiche Menge Weizen zollfrei in Oberbayern oder Mannheim eingeführt werden.

eine Erleichterung dahin, daß ihnen der Eingangszoll für eine der Ausfuhr entsprechende Menge des zur Mühle oder Mälzerei gebrachten ausländischen Getreides nachgelassen wird. Inhabern von Mühlen oder Mälzereien, welchen die vorbezeichnete Erleichterung gewährt ist, werden bei der Ausfuhr ihrer Fabrikate Einfuhrscheine über eine entsprechende Getreidemenge erteilt, sofern sie diese Vergünstigung an Stelle des Erlasses des Eingangszolls für eine der Ausfuhr entsprechende Menge zur Mühle oder Mälzerei gebrachten ausländischen Getreides beantragen. Wird ihnen diese Erleichterung nicht gewährt, so werden ihnen auf ihren Antrag bei der Ausfuhr ihrer Fabrikate Einfuhrscheine über eine entsprechende Getreidemenge erteilt¹.

§ 39. Zollstrafrecht und Zollstrafverfahren².

Da nach Art. 35 der Reichsverfassung das Deutsche Reich die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, über die Besteuerung des im Reiche gewonnenen Salzes und Tabacks, bereiteten Branntweins und Bieres und aus Rüben oder anderen Erzeugnissen dargestellten Zuckers und Syrops, über den gegenseitigen Schutz der in den einzelnen Bundesstaaten erhobenen Verbrauchsabgabe gegen Hinterziehungen, sowie über die Maßregeln, welche in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinsamen Zollgrenze erforderlich sind, ausschließlich ausübt, so ist allseitig und stets angenommen³, daß dem Reiche auch die ausschließliche Befugniß zum Erlaß der Strafbestimmungen für Zuwiderhandlungen gegen derartige Gesetze zusteht. Es wäre ein Steuergesetz, welches den ihm unterworfenen Personen unter gewissen Voraussetzungen bestimmte Handlungen zur Pflicht macht, ein unvollständiges Gesetz, wenn es nicht Strafandrohnungen für den Fall der Unterlassung dieser Handlungen enthalten würde, und es kann Art. 35 nicht dahin verstanden werden, daß er dem Reiche nur das Recht zum Erlaß unvollständiger Gesetze als ausschließliches Recht habe übertragen wollen⁴. Dazu kommt, daß herkömmlich die Zoll- und Steuergesetze in Deutschland zugleich die Strafen normirten, welche auf ihre Uebertretung gesetzt waren. Dagegen bezieht sich die ausschließliche Gesetzgebungsbezugniß nicht auf das Strafverfahren, insbesondere nicht auf das administrative Strafverfahren. Denn erstens hatte sich die schon im Zollverein bestandene materielle Gemeinschaft der Gesetzgebung hierauf nicht miterstreckt, und es ist daher nicht ohne Weiteres anzunehmen, daß Art. 35 die Zuständigkeit des Reiches nach dieser Richtung hin auszudehnen wollte. Zweitens ist nur die Zoll- und Steuergesetzgebung ausschließlich Reichssache, die Verwaltung der Zölle und der gemeinschaftlichen Steuern ist dagegen den Einzelstaaten verblieben (Art. 36), welche diese Verwaltung zwar nach gleichen Grundsätzen, aber nicht in allen Einzelheiten übereinstimmend führen sollten⁵, und daraus folgt, daß bis auf Weiteres die nach Art. 35 ausschließliche Gesetzgebungsgewalt des Reiches das Strafverfahren gar nicht in allen seinen Einzelheiten mitumfassen kann; daß also für dieses noch die Landesgesetzgebung zuständig ist. Diese kann sich nur innerhalb des ihr durch das Reichsrecht freigelassenen Spielraums bewegen.

Das materielle Zollstrafrecht, welches hiernach der ausschließlichen Gesetzgebungsgewalt des Deutschen Reiches untersteht, ist enthalten: 1) im Vereinszollgesetze vom 1. Juli 1869 (B.-G.-Bl. 1869, S. 317), 2) im Gesetze, betreffend die Sicherung der Zollvereinsgrenze in den vom Zollgebiete ausgeschlossenen

¹ Wird also im Inland polnischer Weizen vermahlen und über Danzig ausgeführt, so kann die gleiche Menge amerikanischer Weizen zollfrei dafür nach Hamburg gebracht werden.

² Literatur: Ernst Böbe, Das deutsche Zollstrafrecht, Leipzig 1890, Arndt, Das administrative Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Reichs-Zoll- und Steuergesetze, in der Zeitschrift für die ges. Strafrechtswissen-

schaft, Bd. V (1885), S. 277—336.

³ Arndt, in der Zeitschrift für die ges. Strafrechtswissenschaft, Bd. V, S. 285, Delbrück, Art. 40, S. 33 ff.

⁴ Delbrück, l. c.

⁵ Zollvereinigungsvertrag vom 8. Juli 1867 (B.-G.-Bl. 1867, S. 81), Art. 5, und hierzu Arndt, Verwaltungsrecht, S. 92, Anm. 5.

hamburgischen Gebietstheilen, vom 1. Juli 1869 (B.-G.-Bl. 1869, S. 370) und 3) in dem Gesetze, betreffend die Sicherung der gemeinschaftlichen Zollgrenze in den vom Zollgebiete ausgeschlossenen bremischen Gebietstheilen, vom 28. Juni 1879 (R.-G.-Bl. 1879, S. 159). Die Zuwiderhandlungen zerfallen in die Contrebande, die Defraudation und Ordnungswidrigkeiten (Contraventionen).

Die Contrebande ist das Unternehmen¹ der Ein-, Aus- oder Durchfuhr von solchen Gegenständen, deren Ein-, Aus- oder Durchfuhr verboten ist, und zwar nicht bloß einem Einzelnen oder über ein bestimmtes Grenzzollamt, sondern allgemein und überhaupt². Daraus, daß die Contrebande beabsichtigt ist, kommt es nicht an, es genügt das Wissen um das Verbot. Ist im Thatbestande der Contrebande zugleich der Thatbestand einer anderen strafbaren Handlung enthalten, sind z. B. gegen das Gesetz, Maaßregeln gegen die Rinderpest betreffend, vom 7. April 1869 (B.-G.-Bl. 1869, S. 105) oder das Gesetz, betreffend Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieh-Einfuhrverbote, vom 21. Mai 1878 (R.-G.-Bl. 1878, S. 95) von der Einfuhr durch Verbot ausgeschlossene Thiere³ wissentlich oder vorsätzlich eingeführt worden, so hat sich die thatsächliche Feststellung des Strafrichters auf beide Delicte zu erstrecken⁴, und es ist neben der Confiscation, welche als Strafe auf die Contrebande gesetzt ist, auch die (Freiheits-)Strafe nach dem anderen verletzten Gesetze auszusprechen (§ 158 des Vereinszollgesetzes). Der Satz, daß bei idealer Concurrenz nur die auf die schwerer bestrafte That gesetzte eine Strafe zur Anwendung kommt (§ 73 des Reichsstrafgesetzbuchs), gilt hier nicht⁵.

Die Strafe der Contrebande ist zunächst die „Confiscation“; diese ist gleichbedeutend mit Einziehung im Sinne des § 319 der Strafproceßordnung⁶. Die Confiscation ist auch in solchen Fällen statthaft, wo z. B. wegen der Jugend oder des Unbekanntseins der Thäter nicht auf Strafe erkannt werden kann⁷. Das Eigenthum der Gegenstände, die der Confiscation unterliegen, geht in dem Augenblicke, wo dieselben durch die Verwaltungsbehörde in Beschlag genommen werden, nicht erst durch richterlichen Auspruch⁸, auf den Bundesstaat über (dem das Recht der Strafverfolgung zusteht)⁹, und kann nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts gegen jeden dritten Besitzer verfolgt werden. Die Confiscation ist auch statthaft, wenn die Sache nur dem Begünstigten der Contrebande gehört¹⁰. Neben der Confiscation wird die Contrebande, aber nur, wenn nicht in einem besonderen Gesetze, z. B. Strafgesetzbuch §§ 327, 328, eine höhere Strafe festgesetzt ist, mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem doppelten Betrag der contrebandirten Gegenstände, mindestens aber 30 Mark gleichkommt¹¹.

Defraudation begeht, wer es unternimmt, die Ein-(und Aus-)gangsabgaben¹² zu hinterziehen. Die Defraudation kann nur an solchen Gegenständen

¹ Also kann schon im Versuche der Thatbestand der vollendeten Contrebande enthalten sein; vgl. Entsch. des Reichsger. in Straff., Bd. II, S. 260. Selbst wenn die Erlaubniß zur Ausfuhr erschlichen ist, liegt Contrebande nicht vor, wohl aber, wenn die Einfuhr auf Grund eines einer anderen Person besonders ertheilten Erlaubnißscheins unternommen ist; Entsch. des Reichsger. in Straff., Bd. X, S. 219.

² Entsch. des Reichsger. in Straff., Bd. I, S. 354. Die Strafe ist also verwirkt, wenn der verbotene Gegenstand über die Grenze gebracht ist; es ist nicht nöthig, daß er an seinen Bestimmungsort angelangt oder bis an die nächste Zollstelle gebracht ist; Erf. des Reichsger. vom 11. Juli 1890 im Centralbl. f. d. Deutsche Reich 1891, S. 76. Doch ist Einfuhr auf der Zollstraße über die Zollgrenze keine Contrebande, solange die Zollgrenzstation noch nicht passiert ist; Entsch. des Reichsger. in Straff., Bd. XV, S. 1.

³ Siehe auch §§ 327, 328 des Reichsstrafgesetzbuchs.

⁴ Vgl. Rechtsprechung des Reichsgerichts in Straff., Bd. I, S. 681.

⁵ Siehe auch Entsch. des Reichsger. in Straff., Bd. XI, S. 330.

⁶ Entsch. des Reichsger. in Straff., Bd. XX, S. 290.

⁷ Entsch. des Reichsger. in Straff., Bd. XIV, S. 194.

⁸ Entsch. des Reichsger. in Straff., Bd. XIV, S. 112.

⁹ Siehe weiter unten.

¹⁰ Entsch. des Reichsger. in Straff., Bd. XVIII, S. 191.

¹¹ Vgl. Entsch. des Reichsgerichts in Straff., Bd. XIII, S. 223, Bd. XIX, S. 192.

¹² Das sind nicht Binnenzölle wie Brücken-, Hafen-, Straßenzölle, sondern reine Grenzzölle (§ 7 des Vereinszollgesetzes), auch nicht die sog. Uebergangsabgaben.

begangen werden, deren Einfuhr nicht verboten ist. Es wird also die Defraudation durch die Contrebande ausgeschlossen¹, indeß nicht durch die Vergehen gegen die §§ 327, 328 des Strafgesetzbuchs oder das Gesetz, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, vom 7. April 1869 (B.-G.-Bl. 1869, S. 105), wenn es sich dabei um andere Maßregeln, wie um Ein- oder Ausfuhrverbote handelt. Defraudation liegt auch vor, wenn eine Waare mit unrichtiger Declaration der Zollbehörde zur Revision vorgeführt wird², oder wenn die Zollkasse durch falsche Vorspiegelung veranlaßt worden ist, einen Theil des hinterlegten Zollbetrages zurückzuzahlen³. Die Strafe für die Defraudation ist die Confiscation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen verübt ist, auch wenn diese Gegenstände einem Dritten gehören, auch sogar, wenn sie einem Dritten gestohlen sind⁴, selbst wenn dieser an der Defraudation oder der Contrebande gar nicht theilhaftig ist (§ 154 des Vereinszollgesetzes). Eine Ausnahme findet statt, wenn die Defraudation oder Contrebande von dem bekannten Frachtfuhrmann oder Schiffer, welchem der Transport allein anvertraut war, ohne Theilnahme oder Mitwissen des Eigenthümers oder des in dessen Namen handelnden Beirachters verübt worden ist, und der Waarenführer nicht zu denjenigen Personen gehört, für welche der Eigenthümer oder der Beirachter nach Vorschrift des § 155⁶ subsidiarisch verhaftet ist. In diesem Falle tritt statt der Confiscation die Verpflichtung des Waarenführers ein, den Werth jener Gegenstände zu entrichten⁷ (§ 154 des Vereinszollgesetzes). In allen Fällen, in denen die Confiscation selbst nicht vollzogen werden kann, der Gegenstand also nicht zu erlangen ist⁸, wird statt derselben auf Erlegung des Werthes des oder der Gegenstände und wenn dieser nicht zu ermitteln ist, auf Zahlung einer Geldsumme von 75 bis 3000 Mark erkannt.

Neben der Confiscation ist bei der Defraudation eine dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgaben gleichkommende Geldstrafe verwirkt. Die Strafe kann niedriger als eine Mark sein⁹, in welchem Falle eine Haftstrafe subsidiär nicht zu erkennen ist¹⁰. Die Entscheidung der Zollbehörde über Zollpflichtigkeit eines Gegenstandes ist nicht bindend für den erkennenden Strafrichter¹¹, da dieser alle zur Strafbarkeit erforderlichen Thatbestandsmerkmale selbst und unabhängig festzustellen hat. Auch ist anzunehmen, daß der Richter bezüglich der Frage, unter welcher Nummer des amtlichen Waarenverzeichnisses ein an sich zollpflichtiger Gegenstand fällt, wie hoch also die zu erkennende Strafe ist, an das vom Bundesrath veröffentlichte Waarenverzeichnis nicht gebunden ist, obgleich die Vorschrift in § 12 des Vereinszollgesetzes, welcher durch die Strafprozeßordnung nicht beseitigt ist (§ 5 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung)¹², weil der Strafrichter alle auf die Strafe und die Strafhöhe Bezug habenden Merkmale selbstständig festzustellen hat¹³. § 12 des Vereinszollgesetzes gestattet über die Anwendung des Tarifs im einzelnen Falle nicht den Rechtsweg, sondern die Beschwerde¹⁴ im Verwaltungsweg. Darüber, ob ein Gegenstand überhaupt einem Zolle unterliegt, ob z. B. einer der im Tarifgesetze vorgesehenen Befreiungsfälle gegeben ist, wird der Rechtsweg durch keine

¹ Entsch. des Reichsger. in Straff., Bd. II, S. 370.

² Entsch. des Reichsger. in Straff., Bd. XVII, S. 2.

³ Ebendort Bd. XX, S. 305.

⁴ Nicht aber, wenn sie aus einer Zollniederlage gestohlen und in den freien Verkehr gebracht sind.

⁵ Entsch. des Reichsger. in Straff., Bd. VIII, S. 782, Bd. X, S. 440.

⁶ Siehe weiter unten.

⁷ Darauf ist auch vom Strafrichter nicht zu erkennen; Rechtspredung des Reichsger. in Straff., Bd. I, S. 111.

⁸ Rechtspredung des Reichsger. in Straff., Bd. I, S. 293.

⁹ Vgl. Oppenhoff, Rechtspredung des

Ober-Tribunals in Straff., Bd. XV, S. 382, Goldammer's Archiv, Bd. XXII, S. 503.

¹⁰ Entsch. des Reichsger. in Straff., Bd. XVI, S. 159.

¹¹ Entsch. des Reichsger. in Straff., Bd. XVII, S. 21.

¹² Vgl. Entsch. des Reichsger. in Straff., Bd. XIII, S. 321, und Arndt, in der Zeitschr. f. die ges. Strafrechtswissenschaft, Bd. V, S. 283 f., Motive zum Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung in den Anlagen zu den Verhandlungen des Reichstages, II. Session 1874/75, S. 233, Anm. 1, Löwe, Comm. zu § 5, Anm. 3.

¹³ Siehe oben S. 368 und Entsch. des Reichsger. in Straff., Bd. XVII, S. 21.

¹⁴ Diese kann schließlich bis an den Bundesrath gehen (Art. 7, Ziff. 3 der Reichsverfassung).

reichsgesetzliche Vorschrift ausgeschlossen. Strafgesetzmäßig ist er also zulässig, ob er auch civilrechtlich zulässig ist, ob z. B. auf Rückzahlung des Zolls vor dem Civilrichter geklagt werden kann, hängt von dem Landesrecht ab¹.

Da zum Thatbestande der Contrebande und der Zolldefraudation nicht die Vollendung der verbotenen Ein- oder Ausfuhr, noch die Vollendung der Zollhinterziehung, sondern nur das Unternehmen der Ein- oder Ausfuhr oder der Hinterziehung gehört, so schreiben die §§ 136 und 137 des Vereinszollgesetzes vor, daß in den in § 136 aufgeführten Fällen die Contrebande und die Defraudation ohne Weiteres als vollbracht angenommen werden. In einzelnen dieser Fälle (§ 136, 1 a, c und d, 3, 4, 5, 6, 7 und 8) steht dem Angeklagten der Gegenbeweis frei, daß er Contrebande oder Defraudation nicht habe verüben können oder solche nicht beabsichtigt waren. In diesen Fällen tritt dann nur die sogenannte Ordnungsstrafe nach Vorschrift des § 152 ein. In allen Fällen aber kommen die Bestrafungen wegen Contrebande oder Defraudation nicht in Anwendung, wenn der formale Thatbestand des § 136 des Vereinszollgesetzes in seiner praktischen Anwendung im begrifflichen Widerspruche mit dem materiellen Wesen der Contrebande oder der Zolldefraudation treten würde². Unter diesen Voraussetzungen sollen die Contrebande oder Defraudation namentlich in nachstehenden Fällen als vollbracht gelten, wenn verbotene Gegenstände von Frachtführern, Spediteuren oder anderen Gewerbetreibenden, die sie in ihrem Gewerbebetriebe brauchen, unrichtig oder gar nicht declarirt, von anderen Personen wider besseres Wissen unrichtig declarirt oder bei der Revision verheimlicht, wenn in Fällen der speciellen Declaration zollpflichtige Gegenstände von Frachtführern, Spediteuren u. s. w. gar nicht oder falsch declarirt, wenn Frachtführer u. s. w. zollpflichtige Gegenstände überhaupt nicht declariren oder wenn andere Personen wider besseres Wissen zollpflichtige Gegenstände unrichtig declariren oder bei der Revision verschweigen. Dies gilt namentlich auch, wenn beim Transporte verbotener oder zollpflichtiger Gegenstände im Grenzbezirke a) die Zollstätte, bei welcher dieselbe bei dem Ein- oder Ausgange hätten angemeldet oder gestellt werden sollen, ohne solche Anmeldung überschritten oder umgangen, b) die vorbezeichnete Zollstraße oder der im Zollaussweis bezeichnete Weg nicht innegehalten, c) der Transport ohne Erlaubniß der Behörde außer der gesetzlichen Tageszeit (§ 21 des Gesetzes) bewirkt oder d) Gegenstände ohne den vorschriftsmäßigen Zollaussweis (§ 119) betrossen werden oder mit diesem nicht übereinstimmen. Dies gilt ferner, wenn Gewerbetreibende im Grenzbezirke sich nicht über die erfolgte Verzollung oder die zollfreie Abstammung der bezogenen (an sich zollpflichtigen und zu ihrem Gewerbebetriebe gehörigen) Gegenstände ausweisen können³, wenn unverzollte Waaren aus einer Niederlage ohne vorschriftsmäßige Declaration (Abmeldung) entfernt werden, wenn Gewerbetreibende, denen der Bezug zollpflichtiger⁴ Gegenstände ganz frei oder gegen eine geringe Abgabe zu einem bestimmten Zwecke (z. B. Veredelung) verwilligt wurde, diese Gegenstände ohne vorherige Nachzahlung der vollen Abgabe anderweit verwenden oder veräußern, und wenn Personen, denen Waaren von der Zollverwaltung unverzollt anvertraut wurden, über dieselben zur Verkürzung der Zollgefälle gegen die Vorschriften der Zollgesetze oder Verordnungen verfügen.

Werden Gegenstände, deren Ein-, Durch- oder Ausfuhr verboten ist, bei dem Grenzzollamte vom Gewerbetreibenden ausdrücklich angezeigt oder von anderen Personen vorschriftsmäßig zur Revision gestellt und war eine Contrebande nicht beabsichtigt⁵ oder kommen solche Gegenstände mit der Post an und kann Derjenige, an welchen sie gesandt sind, einer beabsichtigten Contrebande nicht überführt

¹ In Preußen ist der Rechtsweg ausgeschlossen, in Elsaß-Lothringen gestattet; vgl. Erf. des Reichsgerichts vom 1. Juli 1881 und 21. Mai 1886, Entsch. in Civils., Bd. V, S. 37 ff. und Bd. XVI, S. 37 ff.

² Entsch. des Reichsger. in Straff., Bd. X, S. 406.

³ Schon das „Nicht ausweisen können“ stellt

den Thatbestand der Defraudation dar: Erf. des Reichsger. vom 22. April 1882 im Preuß. Abgaben-Centralbl. 1882, S. 279.

⁴ Ueber diesen Begriff vgl. Entsch. des Reichsger. in Straff., Bd. XVIII, S. 231.

⁵ Entsch. des Reichsger. in Straff., Bd. X, S. 219.

werden, so findet keine Strafe, sondern nur die Zurückschaffung der Gegenstände statt (§ 139).

Für den Rückfall gelten besondere Strafschärfungen: Im Wiederholungsfalle der Contrebande oder Defraudation nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung ohne Rücksicht darauf, ob die Strafe auch verbüßt oder die Strafvollstreckung verjährt ist, wird die Geldstrafe verdoppelt (§ 140), im ferneren Rückfalle tritt Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren ein, an deren Stelle, wenn der Angeklagte das Contrebandiren oder Defraudiren nicht gewerbsmäßig betreibt, ausnahmsweise das Vierfache der Geldstrafe gesetzt werden kann. Die Straferhöhung wegen Rückfalls tritt nicht ein, wenn seit Abbüßung des zuletzt begangenen Vergehens drei Jahre verflossen sind. Der rechtskräftigen Verurtheilung wird die Erledigung des Straffalles durch freiwillige Unterwerfung gleichgestellt¹. Fernere Strafschärfungen treten ein, wenn besondere Vorkehrungen für den Schmuggel (geheime Behältnisse) getroffen oder wenn ein amtlicher Waarenverschluß abgenommen, verlegt oder sonst unbrauchbar gemacht ist oder bei Bandenschmuggel. Letzterer liegt vor, wenn drei oder mehrere Personen, auch wenn darunter Strafunmündige sind², in Ausübung der That betroffen sind und nicht nachweisen können, daß ihr Zusammentreffen nur ein zufälliges sei. Besondere Schärfungen treten auch ein, wenn das Delict unter dem Schutze einer Versicherung verübt oder wenn bei Verübung der That Waffen³ geführt werden.

Rücksichtlich der zu erkennenden Art der Freiheitsstrafe und deren Vollstreckung, sowie rücksichtlich der Folgen, welche außerdem die Verurtheilung nach sich zieht, kommt nunmehr das Reichsstrafgesetzbuch zur Anwendung. Die besonderen Landesgesetze, z. B. das preussische Gesetz, betreffend die Stellung unter Polizeiaufsicht, vom 12. Februar 1850 (G.-S. 1850, S. 49), § 12, welches neben der Verurtheilung wegen Contrebande oder Defraude Polizeiaufsicht zuließ, finden hier nicht mehr Geltung⁴. In gewissen Fällen treten sog. Ordnungsstrafen ein. Diese Strafen gehen bis 900 Mark, wenn ein amtlicher, im Zollinteresse erfolgter Waarenverschluß ohne Beabsichtigung der Gefällhinterziehung verlegt ist und nicht nachgewiesen werden kann, daß die Verletzung durch einen unverschuldeten Zufall entstanden ist. Die Uebertretung aller übrigen Vorschriften des Gesetzes sowie der zu dessen Ausführung erlassenen und öffentlich bekannt gemachten Verordnungen („Verwaltungsvorschriften“)⁵ wird, sofern keine besondere Strafe angedroht ist, mit einer Geldstrafe bis zu 150 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft geahndet.

Ist im Thatbestande der Defraudation zugleich derjenige des Betruges vorhanden, so tritt die Strafe des Betruges nicht ein, da die Defraudation ein delictum sui generis ist⁶. Beim Zusammentreffen eines Zollvergehens mit anderen strafbaren Handlungen kommen beide verwirkte Strafen zur Anwendung (§ 158); dies ist für den Fall, daß das Zollvergehen mittelst Fälschung eines amtlichen Waarenverzeichnisses verübt ist, besonders vorgesehen (§ 159), so daß hier neben die Zollstrafe die Strafe auf die Urkundenfälschung tritt⁷.

Jede Gewährung oder Anbietung von Geschenken oder anderen Vortheilen an Zoll- (wie Steuer-) Beamte wird, auch wenn der Thatbestand der Bestechung im Sinne der §§ 332—335 des Reichsstrafgesetzbuchs nicht vorliegt, auch wenn ferner eine an sich nicht pflichtwidrige Handlung der Beamten verlangt oder gesehen ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark belegt (§ 160). Jede Handlung oder Unterlassung, wodurch ein Zollbeamter in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes verhindert, die Amtsthätigkeit nicht unerheblich erschwert wird⁸, ist, auch wenn Widerstand gegen die Staatsgewalt im Sinne des Strafgesetzbuchs nicht vorliegt, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark zu ahnden.

¹ Siehe weiter unten.

² Entsch. des Reichsger. in Straff., Bd. XIX, S. 192.

³ Z. B. auch ein zum Angriff auf Menschen abgerichteter Hund.

⁴ Vgl. Einführungsgezet zum Strafgesetzbuch, §§ 2, 6.

⁵ Siehe oben S. 199 ff.

⁶ Entsch. des Reichsger. in Straff., Bd. II, S. 405, Bd. IV, S. 50, Bd. XII, S. 305.

⁷ Erf. des Reichsger. vom 1. Februar 1887 im Preuß. Abgaben-Centralbl. 1887, S. 115.

⁸ Erf. des Reichsger. vom 6. Februar 1885 im Preuß. Abgaben-Centralbl. 1885, S. 341.

Bei der Umwandlung von Geld- in Freiheitsstrafen gelten im Allgemeinen die Vorschriften¹ des Strafgesetzbuchs §§ 28—30; doch soll die Freiheitsstrafe im ersten Falle die Dauer von einem halben Jahre, beim Rückfall in eines von den beiden Vergehen der Contrebande oder der Defraudation die Dauer von einem Jahre und bei jedem fernerer Rückfall die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigen (§ 162). Liegt Realconcurrentz vor, so gilt § 78, Abs. 2 des Strafgesetzbuchs.

Die Verjährung der Bestechung (§ 160) und der Widerseßlichkeit (§ 161) regelt sich nach den allgemeinen Vorschriften². Ordnungswidrigkeiten verjähren (auch wenn sie nur „Uebertretungen“ sind) in einem Jahre, Contrebande und Defraudation in drei Jahren (§ 164)³.

Für die Geldstrafen, Zollgefälle und Proceßkosten haften subsidiär dritte Personen. Es haften nämlich: 1) Handel- und Gewerbetreibende für ihre Diener, Lehrlinge, Markthelfer, Gehilfen, Ehegatten, Kinder, Gefinde und die sonst in ihrem Dienste oder Tagelohn stehenden oder sich gewöhnlich bei der Familie aufhaltenden Personen; 2) Eisenbahnverwaltungen und Dampfschiffahrtsgesellschaften für ihre Angestellten und Bevollmächtigten; 3) andere, nicht zur Handel- und gewerbetreibenden Klasse gehörenden Personen und für ihre Ehegatten und Kinder rücksichtlich der Geldstrafen, Zollgefälle und Proceßkosten. Weisen indeß die unter 1) und 2) bezeichneten subsidiarisch Verhafteten nach, daß das Zollvergehen ohne ihr Wissen verübt worden ist, so haften sie nur für die Zollgefälle (§ 153).

Die Strafbestimmungen des Gesetzes, betreffend die Sicherung der Zollvereinsgrenze in den vom Zollgebiete ausgeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen, vom 1. Juli 1869 (B.-G.-Bl. 1869, S. 370) und des Gesetzes, betreffend die Sicherung der gemeinschaftlichen Zollgrenze in den vom Zollgebiete ausgeschlossenen bremischen Gebietstheilen, vom 28. Juni 1879 (R.-G.-Bl. 1879, S. 159) decken sich im Wesentlichen mit denen des Vereinszollgesetzes. Diese Gesetze kommen nur noch in den Freihafengebieten zur Anwendung.

Weit mildere Strafbestimmungen enthält das Gesetz, betreffend die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die österreichisch-ungarischen Zollgesetze vom 17. Juli 1881 (R.-G.-Bl. 1881, S. 247), namentlich insofern die Strafschärfungen, z. B. wegen Rückfalls, Bandenschmuggel, die Rechtsvermuthungen zu Ungunsten des Thäters⁴, die subsidiäre Haftung hier nicht in Anwendung kommen.

Um das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze, das, wie oben erwähnt ist, auch bei den meisten Zuwiderhandlungen gegen die Reichs-Steuer- wie endlich gegen die Reichs-Stempel-Gesetze gilt, darzustellen, ist ein Zurückgehen auf das ältere Recht nothwendig.

Bereits das zwischen Preußen, beiden Hessen, Bayern, Württemberg, Sachsen und dem Thüringischen Zoll- und Handelsverein „zu dem Zwecke, um sich durch gemeinschaftliche Maßregeln in der Unterdrückung des Schleichhandels zu unterstützen“, vereinbarte Zoll-Cartell vom 10. Mai 1833⁵ verpflichtete die Vereinsstaaten, die in Art. 8 des Cartells normirten Strafen für Zollvergehen einzuführen und enthielt ferner Vorschriften über den Gerichtsstand, den Anspruch auf die Strafgeelder und die Confiscationswerthe, das Recht der Behörde zu Beschlagnahmen, zu körperlichen Visitationen und Hausdurchsuchungen wie zur Racheile in anderen Vereinststaaten u. s. w.

In dem am 11. Mai 1833 abgeschlossenen Zollvereinigungsvertrage⁶ verpflichteten sich die Vereinststaaten, das Zollgesetz, den Zolltarif und die Zollordnung unter sich zu vereinbaren und als integrirende Theile des Vertrages zu betrachten. Das

¹ Vgl. Erf. des Reichsger. vom 3. Juli 1890 im Preuß. Abgaben-Centralbl. 1891, S. 87; f. ferner Entsch. des Reichsger. in Straff., Bd. III, S. 430, Bd. IV, S. 367.

² Es gilt also die dreimonatliche Verjährung, Strafgesetzbuch § 67, Abs. 3.

³ Vgl. auch Entsch. des Reichsger. in Straff., Bd. XIII, S. 223.

⁴ Entsch. des Reichsger. in Straff., Bd. XVI, S. 235.

⁵ Preuß. Ges.-S. 1833, S. 232. Das Cartell haben auch alle später hinzugetretenen Mitglieder des Zollvereins angenommen. Es gilt zum großen Theile noch heute; siehe weiter unten.

⁶ Preuß. Ges.-S. 1833, S. 240.

Zollgesetz, der Zolltarif und die Zollordnung sind nun auch auf Grund der eingegangenen Verpflichtung vereinbart und als Landesgesetze verkündet worden¹. Diese Gesetze enthalten nun zwar zahlreiche Vorschriften nicht nur von mittelbarer, sondern zuweilen sogar von unmittelbarer Bedeutung auch für das Strafrecht, einen vollständigen codex criminalis für Zollvergehen brachten sie indessen nicht. Es war nämlich nicht gelungen, zu einer vollständigen Einigung über Form und Inhalt des Zollstrafrechts zu gelangen. Vielmehr konnte man sich (auf der ersten Zollconferenz in München) nur über „die Grundsätze, das Zollstrafgesetz betreffend,“ verständigen, neben welchen die strafrechtlichen Vorschriften des Zollcartells und die übrigen gemeinschaftlichen Zollgesetze in Kraft geblieben waren.

„Die Grundsätze, das Zollstrafgesetz betreffend,“ erstreckten sich aber nicht nur auf das materielle Zollstrafrecht, sondern auch auf das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze. In letzterer Hinsicht waren folgende sechs Grundsätze vereinbart worden:

§ 1: „Vorläufige Feststellung des Thatbestandes, sowie die Verfügung derjenigen Maßregeln, welche erforderlich sind, damit seiner Zeit die Strafe an dem Thäter vollzogen werden kann, sind Sache der Zollbehörde.“ § 2: „Die von den Zollbeamten oder Bediensteten zur Feststellung des Thatbestandes einer Zollübertretung vorschriftsmäßig aufgenommenen Protokolle haben öffentlichen Glauben.“ § 3: „Das Verfahren wird überall von Amtswegen summarisch und im Untersuchungswege geleitet.“ § 4: „Es wird Vorkehrung getroffen werden, daß die einer Zollübertretung Angeeschuldigten in allen Fällen, in welchen es neben der Confiscation der defraudirten Gegenstände nur auf eine Geldstrafe ankommt, die Befugniß erhalten, sich, ohne eine weitere Vorbehandlung vor den gewöhnlichen Gerichten, dem Ausspruche der Zollbehörden zu unterwerfen.“ § 5: „Ordnungsstrafen.“ § 6: „Die Geldbußen in Zollsachen und der Erlös aus den Zollconfiscationen werden in jedem Lande zum Besten der Zollbediensteten u. s. w. verwendet.“

Auf der so gewonnenen gemeinschaftlichen Grundlage ergingen in den einzelnen Vereinsstaaten Gesetze wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen, und zwar: Preußen unter dem 23. Januar 1838 (G.-S. 1838, S. 78), Bayern dem 17. November 1837, Sachsen dem 3. April 1838, Württemberg dem 15. Mai 1838, Baden dem 3. August 1837, Großherzogthum Hessen dem 9. März 1838, Weimar-Geisenach dem 1. Mai 1838, Braunschweig dem 1. Dezember 1841, Oldenburg dem 20. September 1853. Diese Gesetze stimmten weit über die vereinbarten Grundsätze und fast in allen wesentlichen Vorschriften mit einander überein.

Das Zollvereinsverhältniß wurde aus einem zunächst völkerrechtlichen durch Artikel 40 der Reichsverfassung ein staatsrechtliches². Nach diesem Artikel bleiben die Bestimmungen des Zollvereinungsvertrages vom 8. Juli 1867 in Kraft, „soweit sie nicht auf dem in Artikel 7 beziehungsweise Artikel 78 bezeichneten Wege abgeändert werden.“ Artikel 3, § 7 des genannten Vertrages bestimmt nun: „In Gemäßheit der vorstehenden Verabredungen werden die vertragenden Theile das Zollgesetz, die Zollordnung, den Zolltarif, die Grundsätze, das Zollstrafgesetz betreffend, wie solche zwischen ihnen vereinbart worden sind, ferner das Zollkartell vom 11. Mai 1833 zur Anwendung bringen.“ Die Grundsätze, das Zollstrafgesetz betreffend, und „das Zollkartell vom 11. Mai 1833“ sind heute — wie der Vertrag vom 8. Juli 1867 — Reichsrecht und können im Wege der Landesgesetzgebung nicht abgeändert werden. Ein Theil der in ihnen enthaltenen Vorschriften, insbesondere die über den Bezug der Confiscate, den Erlaß von Confiscationen und hinterzogenen Gefällen, das Recht der Begnadigung und der Niederschlagung von Untersuchungen — überhaupt alle, welche die Sonderrechte der Bundesstaaten und die Rechte der

¹ Preuß. Gef.-S. 1838, S. 33 ff.

| ² Siehe oben S. 15, 16.

Bundesstaaten zu einander und zur Gesamtheit betreffen — sind verfassungsmäßige Vorschriften¹.

Zu den verfassungsändernden Gesetzen gehören die Reichsjustizgesetze vom Jahre 1877, also namentlich die Strafprozeßordnung, nicht; ihre Vorschriften kommen daher, soweit sie mit den verfassungsmäßigen Vorschriften der Zollgesetzgebung in Widerspruch stehen, nicht in Betracht.

Zu den Anordnungen einfach legislativer Natur, welche durch einfaches Reichsgesetz abgeändert werden können, gehören die Vorschriften über das gerichtliche Verfahren, sowie über das administrative Verfahren, insbesondere über die Nachteile durch Zollbeamte, Beschlagnahme, Visitationen, Hausdurchsuchungen, das Submissionsverfahren u. s. w.

Zu den Anordnungen administrativer Natur gehören die Vorschriften über das Zusammenwirken der Verwaltungsbehörden zur Verhütung, Entdeckung und Bestrafung von Contraventionen², wie alle zur Ausführung der Zollgesetze erlassenen Ausführungsverordnungen. Diese können sowohl durch Reichsgesetz als durch Verordnung (Beschluß des Bundesrathes) abgeändert werden.

Nun bestimmt § 5 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung, daß die proceßrechtlichen Vorschriften der „Reichsgesetze“ durch die Strafprozeßordnung nicht berührt werden. Als „Reichsgesetze“ in diesem Sinne gelten die auf Grund des Art. 7 des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 vom Bundesrath und vom Reichstage des Zollvereins beschlossenen Gesetze, nicht aber die einst zwischen den Zollvereinsstaaten vereinbarten Gesetze, also nicht das Zollcartell, noch die Grundsätze, das Zollstrafgesetz betreffend, welche im Sinne des § 5 des Einführungsgesetzes nur Landesgesetze sind³.

In Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen ergeben sich folgende vier Grundsätze für das Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze⁴: 1) Alle verfassungsmäßigen Vorschriften der Zollvereinigungsverträge und sonstigen Zollgesetze sind durch die Reichsjustizgesetze nicht berührt worden. 2) Ferner sind alle Vorschriften, welche in den Gesetzen des Deutschen Reiches, des Norddeutschen Bundes, wie in den vom Bundesrath des Zollvereins und dem Zollparlamente gemeinschaftlich beschlossenen Gesetzen enthalten sind, durch die Strafprozeßordnung unberührt geblieben. 3) Die in den Landesgesetzen enthaltenen, auf das administrative Strafverfahren Bezug habenden Vorschriften gelten nur noch mit den sich aus den §§ 159 ff. der Strafprozeßordnung ergebenden Einschränkungen. 4) Die in den „Landesgesetzen“ enthaltenen Vorschriften, welche durch Art. 40 der Reichsverfassung Reichsrecht geworden sind, insbesondere das Zollcartell vom 11. Mai 1833 und „die Grundsätze, das Strafgesetz betreffend,“ dürfen fortan nur noch durch Reichsgesetz abgeändert werden (Art. 35 der Reichsverfassung). Die übrigen in den Landesgesetzen enthaltenen, das administrative Strafverfahren betreffenden Vorschriften unterliegen dagegen noch heute der Abänderung im Wege des Landesrechts.

Aus dem zu 4) aufgestellten Satze rechtfertigen sich z. B. die bayerische Verordnung vom 1. Oktober 1879 (Amtsblatt der bayerischen General-Zolladministration 1879, S. 453), das württembergische Gesetz vom 25. August 1869 (Württembergisches Regier.-Bl. 1869, S. 259), die mecklenburgischen Verordnungen zur Ausführung der Strafprozeßordnung vom 4. Juli 1879, §§ 38 bis 76 (Regier.-Bl. für Schwerin 1879, S. 333, Officielle Anzeiger für Strelitz 1879, S. 317), das sächsische Gesetz, das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betreffend, vom 8. März 1879 (Sächs. Ges.-Bl. 1879, S. 87), das oldenburgische Gesetz vom 4. Januar 1879 (Oldenb. Ges.-Bl. 1879, S. 2) und die Verordnungen vom gleichen Tage für Baden (Verordnungsbl. der Zolldirection 1879, S. 323) und Elsaß-Lothringen (Amtsblatt des Generaldirectors der

¹ Siehe oben S. 359 f.

² Siehe auch Delbrück, Art. 40, S. 22.

³ Vgl. Arndt, in der Zeitschrift für die

ges. Strafrechtswissenschaft, Bd. V, S. 284.

⁴ Arndt, l. c. S. 287.

Zölle 1879, S. 193). Diese Gesetze enthalten eine Codification des auf das administrative Strafverfahren bezüglichen Rechts mit den aus der Strafprozeßordnung folgenden Maßgaben.

Nach wie vor sind die Zollbehörden befugt, den Thatbestand festzustellen, sowie diejenigen Maßregeln zu verfügen, welche erforderlich sind, damit seiner Zeit die Strafe an dem Thäter vollzogen werden kann. Insbesondere müssen und dürfen sie sich der Gegenstände, in Ansehung deren die Zuwiderhandlung begangen ist, durch Beschlagnahme versichern, desgleichen der Transportmittel, wenn dies zur Sicherstellung der Abgaben, Strafen und Untersuchungskosten erforderlich ist¹. Die im Verwaltungswege vor sich gehende Beschlagnahme ergeht nicht in den Formen, hat aber alle Wirkungen der gerichtlichen. Die Zollbehörde kann die in Beschlag genommenen Gegenstände freilassen, wenn eine Verdunkelung des Thatbestandes nicht zu beforgen ist. In Beschlag genommene Gegenstände, wie Zugthiere, dem Verderben ausgesetzte Waaren, kann und muß die Zollbehörde veräußern. Der Zollbehörde steht nach näherer Vorschrift des Vereinszollgesetzes das Recht zu Hausdurchsuchungen, Controlen, körperlichen und anderen Visitationen zu, welches Recht im Grenzbezirke anders und weiter ist als im Binnenlande².

Sodann haben die Zollbehörden das Recht der vorläufigen Festnahme und Verhaftung. Gibt die Zollbehörde die Untersuchung an das Gericht ab oder verlangt der Angeeschuldigte gerichtliches Verfahren, so entscheidet das Gericht über die Fortdauer der Haft. In anderen Fällen kann die Haftentlassung nur unter Zustimmung der Zollbehörde erfolgen³.

In den Fällen, wo wegen eines Zollvergehens die Verhaftung oder vorläufige Festnahme statthast erscheinen, sind die Zollbeamten befugt, den Contravenienten auch auf dem Gebiete der übrigen Vereinsstaaten festzunehmen; jedoch müssen sie ihn an die nächste Ortsbehörde des Staates abliefern, auf dessen Gebiete die Verhaftung stattgefunden hat. Eine Verhaftung auf fremdem Gebiete soll indeß nicht stattfinden, wenn die Person des Contravenienten bekannt und die Beweisführung hinlänglich gesichert ist⁴. Die Vorschrift des Cartells vom 11. Mai 1833, wonach die Auslieferung der eigenen Unterthanen, falls sie auf fremdem Gebiet eine Contravention begangen haben, zu versagen ist, gilt dagegen nicht mehr, wenn die Requisition auf Auslieferung von dem Gericht ausgeht, in dessen Bezirk die That begangen ist⁵.

Die Vorschrift in § 4 der „Grundsätze, das Zollstrafgesetz betreffend,“ „daß die einer Zollübertretung Angeeschuldigten in allen Fällen, in denen es neben der Confiscation des defraudirten Gegenstandes nur auf eine Geldstrafe ankommt, die „Befugniß“ erhalten, sich ohne weitere Verhandlung vor den gewöhnlichen Gerichten dem Ausprüche der Zollbehörden zu unterwerfen“ — das sogenannte Submissionsverfahren —, steht noch heute in reichsrechtlicher Geltung⁶. Die Wirkungen, welche die Strafprozeßordnung dem „Strafbescheide“ beilegt, z. B. die Verjährung, sind jedoch mit der Einleitung des Submissionsverfahrens nicht verbunden. Das Submissionsverfahren besteht im Interesse der Contravenienten. Es soll diesen, wenn sie sich der festgesetzten Strafe ohne Weiteres unterwerfen, „das Drückende und jedenfalls Beschwerliche einer gerichtlichen Untersuchung, sowie die Zahlung der durch eine solche erwachsenden Kosten erspart werden“⁷. Die Verwaltungsbehörde hat hiernach die Pflicht, dem Contravenienten die Möglichkeit zu gewähren, durch einwandlose Zahlung von Strafe und Kosten jede weitere administrative oder gerichtliche Untersuchung zu vermeiden. Der Contravenient

¹ Preussisches Gesetz vom 23. Januar 1838, § 28, württembergisches Gesetz, Art. 1, mecklenburgische Verordnung, Art. 34.

² Arndt, I. c. S. 290 f.

³ Arndt, I. c. S. 294.

⁴ Siehe zu Vorstehendem Art. 5 und 6 des Zollcartells vom 11. Mai 1833.

⁵ Vgl. Delbrück, Art. 40, S. 22, Arndt, I. c. S. 295, und Gerichtsverfassungs-gesetz, § 157.

⁶ Arndt, I. c. S. 296, Löwe, Comm. zur Strafprozeßordnung, Ann. 2, bezw. Buch VI, Abchn. 3, v. Silenthal in v. Holkenborff's Rechtslexikon unter „Strafbescheid“, Delbrück, Art. 40, S. 22.

⁷ Motive zur Strafprozeßordnung, Anlagen zur II. Sess. der Reichstagsverhandlungen 1874/75, S. 229.

bewahrt sein Recht, der weiteren Untersuchung zu entgehen, nur, wenn er sofort und vorbehaltlos zahlt. Selbst die vorbehaltlose Bezahlung unter Betheuerung der Unschuld befreit die Verwaltungsbehörde nicht von der Pflicht, die Sache weiter zu untersuchen oder an das Gericht abzugeben¹. Trotzdem das Submissionsverfahren nur im Interesse des Contravenienten gegeben ist, so kann dieser doch, wenn er vorbehaltlos Zahlung geleistet hat, nicht hinterher auf gerichtliches Gehör antragen². Die vorbehaltlose Unterwerfung im Submissionsverfahren steht der rechtskräftigen Entscheidung gleich³.

Jedes administrative Strafverfahren ist ausgeschlossen, wenn noch andere strafbare Handlungen real oder ideal concurriren, z. B. Urkundenfälschung, Verletzung der auf Viehseuchen bezüglichen Gesetze⁴, oder wenn eine Freiheitsstrafe unmittelbar, sei es auch nur alternativ, neben einer Geldstrafe im Gesetze angedroht ist, nach mehreren Gesetzen⁵ auch dann, wenn der Contravenient sich in Haft befindet⁶.

Die Untersuchung wird vom Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amt geführt. Erscheint der Angeschuldigte auf Vorladung nicht, so ist die Sache in Preußen alsbald an den Richter abzugeben⁷. In anderen Staaten kann er zwei Mal oder durch und vor den Richter geladen werden. Bei größeren Objecten soll dem Angeschuldigten auf sein Verlangen eine Frist zur Einreichung einer schriftlichen Vertheidigung gestattet werden. Auch Zeugen können im Verwaltungsverfahren geladen und vernommen werden, z. B. in Preußen, indeß nicht eidlich⁸.

Die Verwaltungsbehörden sind zwar zur Vornahme des Submissionsverfahrens verpflichtet, nicht aber zur Vornahme einer administrativen Untersuchung. Sie dürfen daher, sobald das Submissionsverfahren erfolglos geblieben ist, die Sache unverzüglich an das Gericht abgeben, und sie verlieren dieses Recht erst dann, wenn sie einen Strafbescheid in der Sache erlassen haben. Ebenso steht dem Angeschuldigten noch bis zur Rechtskraft des Strafbescheids die Befugniß zu, auf richterliches Gehör anzutragen.

Liefert die im Verwaltungswege geführte Untersuchung keinen hinreichenden Beweis für die Schuld, so sind die Acten fortzulegen. Im anderen Falle darf die Verwaltungsbehörde⁹ einen Strafbescheid erlassen. Der Strafbescheid darf nur auf Geldstrafe und eine etwa verwirkte Einziehung lauten. Freiheitsstrafe darf er selbst subsidiär nicht festsetzen¹⁰. Ist für die Geldstrafe, den Einziehungswert, die Gefälle und die Proceßkosten ein Dritter mitverhaftet und war derselbe zu der Untersuchung zugezogen, so ist in dem Strafbescheid zugleich über die subsidiarische Haftbarkeit zu entscheiden¹⁰.

Nach § 459 der Strafprozeßordnung muß der Strafbescheid die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz, d. i. auch die etwa verletzte sog. Verwaltungsvorschrift, und die Beweismittel bezeichnen, auch die Eröffnung enthalten, daß der Beschuldigte, sofern er nicht Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde ergreift, gegen den Strafbescheid binnen einer Woche nach der Bekanntmachung bei der Verwaltungsbehörde¹¹, welche den Bescheid erlassen, oder bei der, die ihn bekannt gemacht hat, auf gerichtliche Entscheidung antragen kann. In den

¹ Vgl. den analogen Fall bei Postcontraventionen in den Entsch. des Reichsger. in Straff., Bd. III, S. 300, oben S. 299.

² Arndt, I. c. S. 28.

³ Vgl. auch Vereinszollgesetz § 142, Abs. 4.

⁴ Anerkannt im preuß. Gesetz vom 23. Jan. 1838, § 33, oldenburgisches Gesetz, Art. 1, Nr. 1 und 3, württembergisches Gesetz, Art. 8, Nr. 1 und 2, mecklenburgische Verordnungen, Art. 43.

⁵ Oldenburgisches Gesetz, Art. 1, Nr. 2, württembergisches Gesetz, Art. 9, mecklenburgische Verordnungen, Art. 43.

⁶ In allen Fällen kann der Contravenient das Administrativverfahren ausschließen und binden, wenn er den Antrag auf gerichtliche

Entscheidung stellt.

⁷ Gesetz vom 23. Januar 1838, §§ 40, 41, und Arndt, I. c. S. 299 f.

⁸ Gesetz vom 23. Januar 1838, § 42, und Arndt, I. c. S. 301.

⁹ Die erkennende ist oft eine andere wie die untersuchende; vgl. preussisches Gesetz vom 23. Januar 1838, § 33, württemberg. Gesetz, Art. II, mecklenburg. Verordnungen, Art. 62.

¹⁰ Strafprozeßordnung § 463.

¹¹ Und zwar ausschließlich bei der Verwaltungsbehörde; siehe Arndt, I. c., S. 303, und Löwe, Anm. 5 zu § 459 Strafprozeßordnung.

Landesgesetzen¹ ist meist vorgeschrieben, daß der Strafbeseid auch mit Gründen zu versehen ist. Der Strafbeseid hat die Wirkung, daß er wie eine gerichtliche Handlung die Verjährung unterbricht (Straßprozeßordnung § 459, Abs. 3), und zwar selbst dann, wenn er weder zugestellt noch bekannt gemacht ist. Die Unterbrechung wirkt vom Tage des Erlasses, nicht erst vom Tage der Infinnuation oder Publication.

Für die Beschwerde im Verwaltungswege gilt lediglich das Landesrecht. Das sächsische Gesetz vom 8. März 1879, §§ 5 und 10, versagt dem Angeschuldigten das Recht, den Recurs oder eine Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde einzulegen². Die übrigen Landesgesetze gestatten gegen den Strafbeseid ein weiteres Verfahren im Verwaltungswege, indeß mit der Maßgabe, daß der Antrag auf gerichtliche Entscheidung und der Recurs an die höhere Verwaltungsbehörde sich wechselseitig ausschließen³, daß insbesondere auch dem Angeschuldigten ein jus variandi nicht zusteht⁴. Die Frist zur Einlegung des Recurses beträgt in Preußen 10 Tage, in den meisten übrigen Staaten eine Woche. Die in den Landesgesetzen für die Einlegung des Recurses vorgeschriebenen Fristen begrenzen nur das Recht des Angeschuldigten, bilden indeß keine Schranke für die höhere Verwaltungsbehörde. Diese kann, wenn die Sache nicht an das Gericht abgegeben ist, jederzeit und überall, selbst wenn ein Rechtsmittel im Verwaltungswege gar nicht eingelegt ist, den erlassenen Strafbeseid ganz oder theilweise aufheben. Dies wird insbesondere geschehen, wenn inzwischen von der obersten Landesbehörde oder vom Bundesrathe oder vom Reichsgericht eine neue allgemeine, in ihrer Anwendung auf den Angeschuldigten diesem günstigere Entscheidung ergangen ist.

Der Recurs ist bei der Verwaltungsbehörde einzulegen, welche die Untersuchung geführt hat, auch wenn die höhere Instanz entschieden hat⁴. Die Behörde hat, wenn mit der Anmeldung des Recurses nicht zugleich dessen Rechtfertigung verbunden ist, den Angeschuldigten aufzufordern, die Ausführung seiner Vertheidigung in einem anzusehenden Termine oder bis dahin schriftlich einzureichen⁵. Nach Ablauf dieses Termins werden die Verhandlungen der Recursinstanz zur Entscheidung vorgelegt. Diese Instanz ist, wenn in erster Instanz vom Hauptzollamt oder vom Hauptsteueramt entschieden war, die Provinzialbehörde (Provinzialsteuerelector), und wenn in erster Instanz von der Provinzialbehörde entschieden war, die Landescentralbehörde (der Finanzminister)⁶. Das Recursresolut, welchem Entscheidungsgründe beigelegt sein müssen, wird von der Recursinstanz, wenn dies die Centralbehörde ist, durchlaufend bei der Provinzialbehörde, der ersten Instanz zur Zustellung oder Publication an den Angeschuldigten übersandt⁷.

Berechtigt zur Einlegung des Recurses ist auch der im Strafbeseid als subsidiarisch haftbare Erklärte⁸, desgleichen Derjenige, dessen Eigenthum im Strafbeseide als confiscirt erklärt worden ist.

Ein Strafbeseid, gegen welchen der Antrag auf gerichtliche Entscheidung oder der Recurs an die höhere Verwaltungsbehörde wegen Ablaufs der Frist nicht mehr statthaft ist, gilt als „rechtskräftig“. Die Vollstreckung der Strafbeseide bezw. der Recursresolute erfolgt durch die Verwaltungsbehörden, indeß nur soweit, als sie sich gegen das Vermögen richtet. Sie kann daher nur Geldstrafen, Einziehung und Kosten zum Gegenstande haben. Die Festsetzung einer Freiheitsstrafe, wo diese überhaupt statthaft ist⁹, richtet sich nach dem Gesetze, in welchem die

¹ Z. B. preußisches Gesetz vom 23. Januar 1838, § 45.

² Hat also nur das Recht auf gerichtliches Gehör; s. auch Arndt, l. c. S. 306.

³ Vgl. preußisches Gesetz, § 46, württembergisches Gesetz vom 25. August 1879, Art. 23, mecklenburgische Verordnungen, Art. 65, Arndt, l. c. S. 306.

⁴ Z. B. preußisches Gesetz, § 46, mecklenburgische Verordnungen, Art. 66.

⁵ Preuß. Gesetz, § 46, Abs. 2, mecklenburg. Verordn., Art. 67, oldenburg. Gesetz, Art. 12.

⁶ Preuß. Gesetz, § 33, oldenburg. Gesetz, Art. 13, mecklenburg. Verordnungen, Art. 66.

⁷ Preuß. Gesetz, § 48.

⁸ Preuß. Gesetz, § 57.

⁹ Sie ist z. B. unstatthaft bei Zuwiderhandlungen gegen das Wechselstempelsteuergesetz vom 10. Juni 1869 (B.-G.-Bl. 1869, S. 193), § 15. Sie ist ferner unstatthaft in Ansehung der Confiscation oder des Wertheschlags dafür; vgl. Vereinszollgesetz, §§ 153, 154, und Entscheidung des Ober-Tribunals Berlin, in Goltammer's Archiv, Bd. XXII, S. 59.

Strafnorm aufgestellt ist. Wünscht die Verwaltungsbehörde eine an sich gesetzlich zulässige Substituierung einer Freiheitsstrafe¹, so giebt sie die Verhandlungen an die Staatsanwaltschaft ab, welche die Sache mit ihrem Antrage auf Strafumwandlung dem zuständigen Gericht vorlegt.

Ueber die Art und Weise, in welcher die Verwaltungsbehörden die ihnen zustehende Zwangsvollstreckung vorzunehmen haben, entscheidet das Landesrecht. In Preußen sind heute maßgebend das Ausführungsgezet zur Deutschen Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. 1879, S. 281), § 14, und die Königliche Verordnung, betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, vom 7. September 1879 (G.-S. 1879, S. 591). In Grundstücke ist die Vollstreckung außer mit Einwilligung des Contravenienten nur statthaft, wenn letzterer ein Ausländer ist und er anderweitiges Vermögen im Inlande nicht besitzt². Im Concursverfahren können Geldstrafen nicht geltend gemacht werden³, einem Nachlasse gegenüber nur, wenn der Bescheid bereits bei Lebzeiten des Contravenienten rechtskräftig war⁴.

Die Vollstreckbarkeit der Strafbescheide und Recursresolute gilt für das ganze Reich. Die Behörden der Bundesstaaten haben sich wechselseitig Hülfe zu leisten und den Requisitionen nachzukommen⁵. Dieser Satz fand sich in Art. 3 des Zollcartells und war durch die Strafprozeßordnung nicht berührt worden⁶. Heute folgt er aus dem Gesetz über den Beistand u. f. w. vom 9. Juni 1895 (R.-G.-Bl. 1895, S. 256).

Hat der Contravenient gegen den Strafbescheid den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt, so hat die Verwaltungsbehörde, falls sie den Bescheid nicht zurücknimmt, ohne Rücksicht darauf, ob der Antrag in der Sache begründet, ob er rechtzeitig oder verspätet⁷ eingegangen ist, die Verhandlungen an die Staatsanwaltschaft abzugeben (Strafprozeßordnung §§ 460, 467). Die Verwaltungsbehörde, welche den angegriffenen Strafbescheid erlassen hat, kann sich in jeder Lage des gerichtlichen Verfahrens⁸ der Verfolgung des Angeeschuldigten anschließen. Durch die Anschlußerklärung erlangt sie die Rechte eines Nebenklägers (Strafprozeßordnung § 467). Diese Rechte sind ihr eingeräumt worden⁹, weil sie ein Interesse daran hat, selbst in dem Verfahren mitzuwirken und ihre Ansichten unmittelbar vor dem Gerichte zu entwickeln, sei es, weil die Sache eingehende technische Erörterungen erfordert, sei es, weil sie für die Verwaltung von grundsätzlicher Wichtigkeit ist. Mit der Anschlußerklärung hat die Verwaltungsbehörde einen Beamten ihres Verwaltungszweiges oder einen Rechtsanwalt als ihren Vertreter zu bestellen und namhaft zu machen (Strafprozeßordnung §§ 467, Abs. 1, und 464, Abs. 2).

Verschieden gestaltet sich die Mitwirkung der Verwaltungsbehörde, wenn ein Strafbescheid noch nicht erlassen ist. Die Mitwirkung kann entweder darin bestehen, daß die Verwaltungsbehörde selbst Anklage erhebt oder sich der von der Staatsanwaltschaft erhobenen Anklage anschließt. Diese Mitwirkung ist bei allen Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze statthaft, nicht bloß bei denen, in denen ein Strafbescheid zulässig ist¹⁰, auch wenn z. B. ideale Concurrenz mit den §§ 327, 328 des Strafgesetzbuchs vorliegt¹¹.

Weigert sich die Staatsanwaltschaft, die Anklage zu erheben, so steht es der Verwaltungsbehörde zu, selbst die Anklage zu erheben (Strafprozeßordnung § 464). Den Antrag auf Voruntersuchung kann sie nicht stellen¹². Die ablehnende Bescheidung der Staatsanwaltschaft muß die Verwaltungsbehörde bei Erhebung der Anklage dem Gerichte vorlegen¹³. Die unmittelbare Erhebung der Anklage darf

¹ Sie kann davon absehen.

² Verordnung vom 7. September 1879, § 54. Diese Verordnung wird demnächst durch eine neue ersetzt werden.

³ Concursordnung § 56, Anm. 3.

⁴ Strafgesetzbuch § 30.

⁵ Delbrück, Art. 40, S. 23.

⁶ Einführungsgezet § 6, Nr. 3.

⁷ Arndt, l. c. S. 313, Löwe, Comm., Anm. 2 zu § 460, Anm. 4 zu § 455 der Strafprozeßordnung.

⁸ Strafprozeßordnung § 435 in Verbindung

mit § 467, Abs. 1 und 2.

⁹ Motive zur Strafprozeßordnung S. 230.

¹⁰ Siehe Arndt, l. c. S. 314 ff., vgl. auch Löwe, Comm., Anm. 2 zu § 464 und Anm. 2 zu § 467 der Strafprozeßordnung.

¹¹ Vgl. Erf. des Ober-Tribunals Berlin vom 7. November 1878 im Preuß. Abgaben-Centralbl. 1879, S. 344.

¹² Löwe, Comm., Anm. 4 zu § 464 der Strafprozeßordnung.

¹³ Löwe, Comm., Anm. 5 zu § 464 der Strafprozeßordnung.

nur von derjenigen Behörde erfolgen, welche befugt ist oder befugt sein würde, wenn z. B. nicht die Concurrenz mit einem anderen Vergehen oder die unmittelbare Androhung einer Freiheitsstrafe im Gesetze hinderte, den Strafbefcheid zu erlassen. Lehnt das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens auf die von der Verwaltungsbehörde erhobene Anklage ab, so ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zulässig (Strafprozeßordnung §§ 441, Abs. 1, 209, Abs. 2, 466). Die Ladungen zu der auf die Anklage der Verwaltungsbehörde anberaumten Hauptverhandlung hat nicht diese, sondern die Staatsanwaltschaft zu bewirken (Strafprozeßordnung § 465, Abs. 2). Dies gilt auch für die höheren Instanzen. Abgesehen hiervon regelt sich das Verfahren auf die von der Verwaltungsbehörde erhobene Anklage nach den für die Privatklage gegebenen Bestimmungen (Strafprozeßordnung § 466). An sich ist die von der Verwaltungsbehörde erhobene Anklage keine Privatklage, sondern eine öffentliche Klage¹. Sie kann auch nicht bis zur Verkündung des Urtheils zurückgenommen werden, auch gilt das Ausbleiben des Vertreters nicht als Zurücknahme der Klage².

Das Recht der Verwaltungsbehörde zur Mitwirkung bei Gericht umfaßt auch das Recht zur Einlegung von Rechtsmitteln. Als Regel gilt, daß die Verwaltungsbehörde alle einem Privatkläger zustehenden Rechtsmittel einbringen darf, und zwar in den gleichen Fristen und Fällen wie dieser. Während aber für den in der Hauptverhandlung anwesenden Privatkläger die Frist mit der Verkündung beginnt, laufen alle Fristen zur Einlegung von Rechtsmitteln für die Verwaltungsbehörden erst mit der Zustellung ohne Rücksicht darauf, ob ihr Vertreter bei der Verkündung anwesend war oder nicht (Strafprozeßordnung § 469, Abs. 1). Während ferner die Frist zur Anbringung von Revisionsanträgen³ und zur Gegenerklärung auf solche³ für den Privatkläger eine Woche beträgt, ist sie für die Verwaltungsbehörde auf einen Monat bemessen worden (Strafprozeßordnung § 469, Abs. 2). Revisionsanträge der Verwaltungsbehörde bedürfen nicht der Unterzeichnung durch einen Rechtsanwalt⁴.

Während die Verwaltungsbehörde auf die Entscheidung des Gerichts keinen unmittelbaren Einfluß hat, steht ihr ein durchgreifender Einfluß auf die Strafvollstreckung zu. Nach Art. 18 des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 bleibt jedem Bundesstaate das Begnadigungs- und Straßerwählungsrecht in seinem Gebiete vorbehalten. Diese Bestimmung ist verfassungsrechtlicher Natur⁵ und schon aus diesem Grunde durch die Reichsjustizgesetze unberührt geblieben. Das Recht der Begnadigung schließt das Recht der Strafmilderung in sich. Die Ausübung des Begnadigungsrechts kann vom Landesherrn delegirt werden⁶. Dies ist in Ansehung der in Zoll- und Steuerfachen gerichtlich erkannten Strafen geschehen. So ist in Preußen durch das Accise- und Zollreglement vom 11. Juni 1772 und andere Vorschriften⁷ dem Finanzminister das Recht übertragen, das königliche Begnadigungsrecht in Ansehung der vom Gericht rechtskräftig erkannten Zoll- und Steuerfachen auszuüben. Die Gerichte sind daher in Preußen verpflichtet, bei ihnen in solchen Sachen eingehende Begnadigungsgesuche an die Steuer-(Provinzial)-Behörde zur weiteren Veranlassung abzugeben⁸. Die Provinzialbehörden können ihrerseits in Preußen Stundung und Ratenzahlung bewilligen⁹. Alle diese Bestimmungen sind auch durch die Reichsjustizgesetze nicht aufgehoben. Daher bestimmt Art. 73 der

¹ Arndt, l. c. S. 320, Löwe, Anm. 1 zu § 466 der Strafprozeßordnung.

² Vgl. Arndt, l. c. S. 321, Löwe, Anm. 2 zu § 466 der Strafprozeßordnung.

³ Nicht für andere Rechtsmittel, auch nicht für die Revisionseinlegung; siehe Arndt, l. c. S. 322.

⁴ Siehe Löwe, Anm. 2 zu § 466 der Strafprozeßordnung.

⁵ Oben S. 359 f., Delbrück, Art. 40, S. 79, Hänel, Studien, I, S. 138.

⁶ Vgl. Arndt, Verordnungsrecht, S. 169 ff.,

ferner in der Zeitschrift für die ges. Strafrechtswissenschaft, Bd. V, S. 324.

⁷ Arndt, l. c. S. 324.

⁸ Verfügung des Justizministers vom 18. Aug. 1837 in v. Ramph, Jahrbuch, Bd. L, S. 233, v. Ramph, Annalen, Bd. XXI, S. 633.

⁹ Siehe auch § 50 des preussischen Gesetzes vom 23. Januar 1838 und Verfügung des Justizministers vom 10. September 1857 (Justizministerialblatt 1857, S. 702) und vom 28. Okt. 1876 (das. 1876, S. 208).

mecklenburgischen Verordnungen zur Ausführung der Strafprozeßordnung vom 4. Juli 1879¹: „Die Steuer- und Zolldirection ist befugt, der Strafvollstreckung Einhalt zu thun, ohne Rücksicht darauf, ob die Strafe durch gerichtliches Urtheil oder durch Strafbescheid verhängt ist. Dem Ersuchen der Zoll- und Steuerdirection, der Strafvollstreckung Einhalt zu thun, hat die Staatsanwaltschaft Folge zu geben.“ Das vorbeschriebene administrative Strafverfahren findet Anwendung sowohl auf die Contrebande², wie auf die Zolldefraudationen, wie auf die Zollcontraventionen in den Fällen der §§ 151 und 152. Es findet sodann in seinem ganzen vorbeschriebenen Umfange Anwendung bei Zuwiderhandlungen gegen die österreichisch-ungarischen Zollgesetze (§ 7 des Gesetzes vom 17. Juli 1881, R.-G.-Bl. 1881, S. 247).

Anderß liegt der Fall bei den Uebergangsabgaben; diese werden erhoben, wenn Bier (oder geschrotetes Malz) aus einem außer der Brausteurgemeinschaft³ befindlichen Vereinsstaate in diese Gemeinschaft eingeführt wird und umgekehrt; ferner wenn Branntwein aus Luxemburg in das übrige Zollgebiet eingeführt wird⁴. Der Ertrag dieser Abgaben fließt in die Reichskasse, wenn sie innerhalb der in der Steuergemeinschaft stehenden Staaten zur Hebung gelangen, sonst nicht. Die Uebergangsabgaben werden durch das Vereinszollgesetz nicht getroffen⁵. Es kommen daher auf die Zuwiderhandlungen gegen die Erhebung der Uebergangsabgaben in materieller und formeller Hinsicht die Landesgesetze, und zwar in den meisten Bundesstaaten die alten Zollgesetze zur Anwendung, in Preußen das Zollstrafgesetz vom 3. Januar 1838, in Meiningen das Zollstrafgesetz vom 1. Mai 1838 (Ges.-S. 1838, S. 147) und das meiningen'sche Uebergangsabgabengesetz vom 1. Dezember 1841 (Ges.-S. 1841, S. 80). Bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze, betreffend Uebergangsabgaben, gilt das administrative Strafverfahren, soweit es in den Landesgesetzen normirt ist. Nicht gelten dagegen die Bestimmungen, welche darüber im Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 z. B. über Controlen im Grenzbezirke gegeben sind.

Das bisher besprochene administrative Strafverfahren gilt nur für die Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze, welche im Zollinlande, nicht für die, welche in den außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze belegenen Gebietstheilen des Deutschen Reiches begangen sind⁶. Die sog. Sicherungsgesetze vom 1. Juli 1869 (B.-G.-Bl. 1869, S. 370) und vom 28. Juni 1879 (R.-G.-Bl. 1879, S. 159) kennen ein administratives Strafverfahren nicht.

Das erste Bundesgesetz, welches das für Zollvergehen geltende Verfahren auf andere Fälle anwendbar erklärte, ist das Gesetz, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz, vom 12. Oktober 1867 (B.-G.-Bl. 1867, S. 41), das im ganzen Reichsgebiete, abgesehen von den Zollausschlüssen, gilt⁷. § 18 dieses Gesetzes bestimmt: „Die Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Salzabgaben-Defraudationen erfolgt nach den Bestimmungen über Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze. — Die Vorschriften für den Fall der Uebertretung der Zollgesetze durch einen Unbekannten finden auch auf Fälle der Umgehung der Steuer von inländischem Salz durch einen Unbekannten Anwendung.“ Hieraus ist zu folgern⁸, daß das administrative Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze auch auf alle Arten der Zuwiderhandlungen gegen das Salzsteuergesetz mit der Einschränkung Anwendung findet, daß das jüngere Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 außer Betracht bleiben muß.

Im vollen Umfange gilt das vorbeschriebene administrative Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz wegen Erhebung der Brausteuer vom

¹ Regier.-Bl. für Schwerin 1879, S. 333, Officieller Anzeiger für Strelitz 1879, S. 307.

² Siehe hierüber Arndt, l. c. S. 328 ff.

³ Siehe oben S. 341.

⁴ Siehe oben S. 344.

⁵ Art. 3 des Vertrages vom 8. Juli 1867, De l b r ü c k, Art. 40, S. 34, Arndt, l. c. S. 330 ff., Erl. des Reichsgerichts vom 7. Dez.

1882 in den Entsch. für Straff., Bd. VII, S. 326.

⁶ Arndt, l. c. S. 331; vgl. auch Rechtsprechung des Reichsgerichts in Straff., Bd. III, S. 663.

⁷ Siehe oben.

⁸ Die nähere Begründung siehe bei Arndt, l. c. S. 333.

31. Mai 1872 (R.-G.-Bl. 1872, S. 153), § 41¹, das Gesetz, betreffend die Besteuerung des Tabaks, vom 16. Juli 1879 (R.-G.-Bl. 1879, S. 245), § 46², gegen das Branntweinsteuergesetz (Fassung im R.-G.-Bl. 1895, S. 276³) und gegen das Zuckersteuergesetz in der Fassung (R.-G.-Bl. 1896, S. 117). Es gilt ferner bei den Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande, vom 20. Juli 1879 (R.-G.-Bl. 1879, S. 261), § 12, Abj. 2, und gegen alle übrigen Reichs-Stempelgesetze⁴.

Zu beachten ist indeß, daß das administrative Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze nur gilt, soweit die Zollgesetze gelten, also nicht in den Zollausschlüssen. Der Wechsel-, der Spielkarten- und der Börsen-Stempel kommen dagegen in den Zollausschlüssen ebenso wie im Zolllande zur Hebung, weshalb in den bezüglichen Gesetzen für die Zollausschlüsse auf das dort geltende Verfahren gegen die indirekten Abgaben bezw. die Stempelgesetze verwiesen ist.

§ 40. Die Reichs-Stempelabgaben.

I. Kein Finanzgesetz, nämlich kein Gesetz, welches dem Reiche eine Einnahmequelle verschaffen soll, sondern ein Gesetz zu dem Zwecke, um über Menge, Art und Werth des Grenzverkehrs Gewißheit zu erhalten, ein Gesetz für statistische Zwecke ist das Gesetz, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande, vom 20. Juli 1879 (R.-G.-Bl. 1879, S. 261). Zu diesem Gesetze erging die alle alten Ausführungsverordnungen aufhebende Verordnung des Bundesrathes vom 29. Oktober 1876 (Centralbl. für das Deutsche Reich 1876, S. 508).

Die Waaren, welche über die Grenzen des deutschen Zollgebietes ein-, aus- oder durchgeführt werden, einschließlich der Versendungen aus dem Zollgebiet durch das Ausland nach dem Zollgebiet, sind den beauftragten Amtsstellen (§§ 3, 4 des Gesetzes) nach Gattung, Menge, Herkunft und Bestimmungsland anzumelden. Als Land der Herkunft der Waaren ist dasjenige Land, aus dessen Gebiet die Versendung erfolgt ist, und als Land der Bestimmung dasjenige Land, wohin die Versendung gerichtet ist, anzusehen. Die Verpflichtung zur Anmeldung erstreckt sich nicht auf 1) die Gegenstände der im § 5 des Zolltarifgesetzes bezeichneten Art⁵, 2) Sendungen zollfreier⁶ Waaren im Gewicht von 250 Gramm oder weniger. Da das Gesetz also auch auf zollfreie Sendungen über 250 Gramm Bezug hat, so ist es kein Zollgesetz und hat die Gebühr nicht den Charakter eines Ein- oder Ausgangszolles. Anmeldestellen sind regelmäßig die Zollämter im Grenzbezirke. Die Anmeldung erfolgt durch den Waarenführer mittelst Uebergabe eines Anmeldeb Scheins an die Anmeldestelle. Bei kleinem Grenzverkehr genügt mündliche Anmeldung. An Stelle der Anmeldeb Scheine tritt für Waaren, welche nach Maßgabe der Zoll- und Steuergesetze den Zoll- oder Steuerbehörden zu declariren sind, die Zoll- oder Steuerdeclaration (§ 4).

Die Ausstellung des Anmeldeb Scheins liegt dem Absender ob. Dem Waarenführer ist die Vertretung gestattet, öffentlichen Transportanstalten und Güterbeförderung gewerbsmäßig betreibenden Personen nur dann, wenn der Absender weder im deutschen Zollgebiete noch in den Zollausschlüssen wohnt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben des Anmeldeb Scheins ist der Aussteller, wenn dieser aber außerhalb des deutschen Zollgebiets und der Zollausschlüsse wohnt, der Waarenführer verantwortlich. Die gleiche Verantwortlichkeit trifft Den, der mündlich anmeldet (§ 5). Die öffentlichen Transportanstalten und diejenigen Personen, welche Güter gewerbsmäßig befördern, dürfen nach dem Auslande gerichtete

¹ Siehe oben S. 341 f.

² Oben S. 350.

³ Siehe oben S. 344 f.

⁴ Siehe weiter unten.

⁵ Oben S. 366 f.

⁶ Siehe oben S. 366.

Sendungen nur dann befördern oder, falls ihnen die Bestimmung der Waaren in das Ausland erst während des Transports bekannt wird, weiter befördern, nachdem ihnen die erforderlichen Anmelde Scheine überwiesen sind, und wenn letztere sowohl in formeller Hinsicht mit den ertheilten Vorschriften als auch ihrem Inhalte nach mit den Frachtbriefen und Declarationen übereinstimmen (§ 6). Nachdem eine der Anmeldepflicht unterliegende Sendung am Sitze der Anmeldestelle angekommen oder dort zur Beförderung aufgegeben ist, hat der Waarenführer ohne Verzug die Anmeldung zu bewirken. Öffentliche Transportanstalten, Expediture u. s. w. haben bei Uebergabe der Anmelde Scheine schriftlich zu erklären, daß die Scheine alle der Anmeldepflicht unterliegenden Waaren umfassen (§ 7). Es können auch Interims Scheine ausgestellt werden, welche die Massengüter nur nach der Gattung, die Stückgüter nur nach Zahl und Merkzeichen der Colli, nachweisen und binnen einer Woche durch den ordnungsmäßigen Anmelde Schein ersetzt werden müssen (§§ 6, 7). Die Anmeldestellen sind zur Revision der Waaren durch äußere Besichtigung und zur Prüfung der Richtigkeit der Anmelde Scheine befugt (§ 8). Beim Post-, beim Transit- und beim kleinen Grenzverkehr und bei anderen besonderen Veranlassungen kann der Bundesrath Erleichterungen bezüglich der Verpflichtung zur Anmeldung eintreten lassen (§ 9). Die Anmeldungen dürfen nur für die Zwecke der amtlichen Statistik benutzt werden (§ 10). Von den schriftlich anzumelgenden Waaren ist eine in die Reichskasse fließende Gebühr — statistische Gebühr — zu entrichten. Diese ist kein Entgelt für eine bestimmte Gegenleistung, also im eigentlichen Sinne keine Gebühr, sondern eine (geringe) indirekte Steuer, welche den Zweck hat, die Kosten der Aus- und Einfuhrstatistik von den Ex- und Importeuren tragen zu lassen. Defraudation der statistischen Gebühr als solche ist straflos. Die Gebühr beträgt für die in demselben Anmelde Schein oder derselben Declaration aufgeführten Waaren: 1) wenn sie ganz oder theilweise verpackt sind, für je 500 Kilogramm 5 Pf., 2) wenn sie unverpackt sind, für je 1000 Kilogramm 5 Pf., 3) bei Kohlen, Coaks, Getreide, Salz, Roheisen und anderen im Geseze oder vom Bundesrathe bezeichneten Massengütern verpackt oder unverpackt für je 10 000 Kilogramm (1 Tonne) 10 Pf., 4) bei Pferden, Maulthierern, Eseln, Rindvieh, Schweinen für fünf Stück 5 Pf. (§ 11). Von der statistischen Gebühr sind befreit: 1) die Waaren, welche a. unter Zollcontrole versendet, b. auf Niederlagen für unverzollte Gegenstände gebracht, c. nach Entrichtung des Eingangszolls in den freien Verkehr gesetzt oder d. zum Zwecke der Zurückvergütung oder des Erlasses von Abgaben unter amtlicher Controle ausgeführt werden; 2) die Waaren, welche auf Grund direkter Begleitpapiere im freien Verkehr a. durch das deutsche Zollgebiet durchgeführt oder b) aus demselben durch das Ausland nach dem Zollgebiete befördert werden; 3) die Postsendungen. Die Befreiung von der statistischen Gebühr nach Nr. 1 erstreckt sich nicht auf die einer Zollabfertigung unterworfenen zollfreien Waaren, welche nach vorheriger Versendung unter Zollcontrole bei einem Amt im Innern in den freien Verkehr gesetzt werden (§ 12). Die Entrichtung der statistischen Gebühr erfolgt durch Verwendung von Stempelmarken in dem erforderlichen Werthbetrage auf dem Anmelde Schein oder dem die Stelle desselben vertretenden Papier vor dessen Uebergabe an die Anmeldestelle. Für die Gebühr haftet dem Reiche gegenüber Derjenige, welcher zur Zeit, wo die Anmeldung stattfindet, Inhaber (natürlicher Besitzer) der Waare ist (§ 13). Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Gesetzes und der zu dessen Ausführung erlassenen Vorschriften werden mit einer Ordnungsstrafe bis zu 100 Mk. bestraft. Handel- und Gewerbetreibende, Eisenbahnverwaltungen, Dampfschiffahrtsgesellschaften u. s. w. haften für ihr Personal und ihre Angehörigen nach Maßgabe des § 153 des Vereinszollgesetzes¹. In Betreff der Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Zuwiderhandlungen, sowie in Betreff der Strafmilderung und des Erlasses der Strafen im Gnadenwege kommen die Vorschriften zur Anwendung, nach welchen

¹ Siehe oben S. 375.

sich das Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze richtet¹ (§ 17, Abs. 2). Die auf Grund dieses Gesetzes erkannten Strafen fallen dem Fiskus desjenigen Bundesstaates zu, von dessen Behörden die Entscheidung erlassen ist.

II. Die Natur eines Finanzgesetzes hat das als Reichsgesetz² gültige Gesetz, betreffend die Wechselstempelsteuer, vom 10. Juni 1869 (R.-G.-Bl. 1869, S. 193), theilweise abgeändert durch Gesetz vom 4. Juni 1879 (R.-G.-Bl. 1879, S. 151).

Gezogene und eigene Wechsel³ unterliegen im Gebiete des Deutschen Reiches einer zur Reichskasse fließenden Stempelabgabe. Befreit bleiben: 1) die vom Auslande auf das Ausland gezogenen (auch eigene Wechsel, die im Auslande ausgestellt und im Auslande zahlbar sind⁴), nur im Auslande zahlbaren Wechsel, 2) die vom Inlande auf das Ausland gezogenen, nur im Auslande und zwar auf Sicht oder spätestens innerhalb zehn Tagen nach der Ausstellung zahlbaren Wechsel, sofern sie vom Aussteller direkt in das Ausland remittirt werden (und dort bleiben, also nicht durch Indossirung wieder in das Deutsche Reich kommen⁵). Die Stempelabgabe beträgt von einer Summe von 200 Mk. und weniger 0,10, über 200 bis 400 Mk. 0,20, über 400 bis 600 Mk. 0,30, über 600 bis 800 Mk. 0,40, über 800 bis 1000 Mk. 0,50 und von jedem ferneren 1000 Mk. die Summe von 0,50 Mk. mehr, dergestalt, daß jedes angefangene Tausend für voll gerechnet wird (§ 2). Die Umrechnung der nicht in Reichswährung ausgedrückten Summen erfolgt, soweit nicht der Bundesrath allgemeine Mittelwerthe festsetzt, nach Maßgabe des laufenden Courfes (§ 3).

Für die Entrichtung der Abgabe sind der Reichskasse sämtliche Personen, welche an dem Umlaufe des Wechsels im Reichsgebiete (durch eine Thätigkeit, welche geeignet ist, den Wechsel geschäftsfähig zu machen oder in irgend einer Weise zu realisiren⁶) theilgenommen haben, solidarisches verhaftet (§ 4), und zwar der Aussteller vom Zeitpunkt der Ausstellung an, die übrigen Interessenten (§ 5) von der Uebnahme des Wechsels an (§ 4). Als Theilnehmer an dem Umlaufe eines Wechsels⁷ wird hinsichtlich der Steuerpflicht angesehen: der Aussteller, jeder Unterzeichner und Mitunterzeichner eines Accepts⁸, eines Indossaments oder einer anderen Wechselerklärung und Jeder, der für eigene oder fremde Rechnung den Wechsel erwirbt, veräußert, verpfändet oder als Sicherheit annimmt, zur Zahlung präsentirt, Zahlung darauf empfängt oder leistet, oder Mangels Zahlung Protest erheben läßt, ohne Unterschied, ob der Name oder die Firma auf den Wechsel gesetzt wird oder nicht (§ 5). Die Kategorien sind durch Analogie nicht ausdehnbar⁹; unter diese Kategorien fallen aber der Ehrenacceptant, der Bürge, der Procurist, Handlungsbevollmächtigte, Vorstand einer Gesellschaft, Vertreter der Reichsbank, selbst wenn sie nur im fremden Namen und nur für fremde Rechnung handeln¹⁰, auch die Inhaber einer Firma¹¹. Darunter fällt nicht, wer den Wechsel, ohne Incassomandatar zu sein, einlegt. Die Entrichtung der Stempelabgabe muß erfolgen, ehe ein inländischer Wechsel von dem Aussteller, ein ausländischer von dem ersten inländischen Inhaber (§ 5) aus den Händen gegeben wird¹¹. Letzteres geschieht dadurch nicht,

¹ Siehe oben S. 375 ff.

² § 2 des Gesetzes, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs, vom 16. April 1871 (R.-G.-Bl. 1871, S. 63).

³ Welche nach den deutschen Gesetzen als Wechsel gültig sind; vgl. Oppenhoff, Rechtsprechung des Ober-Tribunals in Straß., Bd. XV, S. 284, und Bd. XVIII, S. 150; f. auch § 16 des Gesetzes. Als Wechsel gelten auch Wechselblanketts, wenn mit denselben eine Thätigkeit eingetreten, welche geeignet ist, den Wechsel geschäftsfähig zu machen oder in irgend einer Weise zu realisiren; Entsch. des Reichsger. in Straß., Bd. X, S. 27.

⁴ Entsch. des Reichsger. in Straß., Bd. XI, S. 109.

⁵ Sten. Ber. des Reichstages 1869, Bd. III,

S. 708.

⁶ Oppenhoff, Rechtsprechung des Ober-Tribunals, Bd. XIII, S. 50, 650.

⁷ Auch unter Umständen eines Wechselblanketts (f. Entsch. des Reichsger. in Straß., Bd. X, S. 27), auch eines unvollständigen Wechsels (Entsch. des Reichsger. in Straß., Bd. XVI, S. 206).

⁸ Oppenhoff, Rechtsprechung, Bd. XVII, S. 794.

⁹ Oppenhoff, l. c. Bd. XIV, S. 47, 269, 673, Bd. XVII, S. 592.

¹⁰ Goldammer's Archiv für Straffachen, Bd. XX, S. 596.

¹¹ Vgl. Entsch. des Reichsger. in Straß., Bd. XV, S. 80.

daß er nur einem Bevollmächtigten oder Handelsgehilfen gegeben wird. Dem Aussteller eines inländischen Wechsels und dem ersten inländischen Inhaber eines ausländischen Wechsels ist gestattet, den mit einem inländischen Indossament noch nicht versehenen Wechsel vor Entrichtung der Stempelabgabe lediglich zum Zwecke der Annahme zu versenden und zur Annahme zu präsentiren¹. Der Acceptant eines unversicherten Wechsels (auch wenn er nur in blanco acceptirt hat², beim Theilaccept nur in Höhe des geleisteten Accepts), wenn aus dem Accepte ein Wechsel wird³, ist verpflichtet, vor der Rückgabe oder jeder anderweiten Aushändigung des Wechsels die Besteuerung zu bewirken (§ 7). Wird derselbe Wechsel in mehreren, im Contexte als Prima, Secunda, Tertia u. s. w. bezeichneten Exemplaren ausgefertigt, so ist unter diesen dasjenige zu versteuern, welches zum Umlauf bestimmt ist (§ 8). Außerdem unterliegt der Besteuerung jedes Exemplar, auf welches eine Wechselserklärung (Giro, Bürgschaft u. dergl.) gesetzt ist, die nicht auf einem nach Vorschrift dieses Gesetzes versteuerten Exemplare sich befindet (§ 9). Dies gilt auch für Wechselabschriften, welche mit einem Original-Indossament oder mit einer anderen urschriftlichen Wechselserklärung versehen sind (§ 10). Ist die vorgeschriebene Besteuerung eines Wechsels, eines Wechselduplicats oder einer Wechselabschrift (überhaupt oder in der vorgeschriebenen Art) unterlassen, so ist der nächste und, solange die Besteuerung nicht bewirkt ist, auch jeder fernere inländische Inhaber verpflichtet, den Wechsel zu versteuern, ehe⁴ er denselben unterzeichnet, verzückt, verpfändet, zur Zahlung präsentirt, Zahlung (auf die Wechselschuld als solche) empfängt oder leistet, eine Quittung darauf setzt, Mangels Zahlung Protest erheben läßt oder den Wechsel aus den Händen giebt.

Der Verwahrer eines zum Accepte versandten unversicherten Wechselsexemplars wird, wenn er es gegen Vorlegung eines nicht versteuerten Exemplars desselben Wechsels ausliefert, für die Stempelabgabe verhaftet (§ 13).

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe wird erfüllt: 1) durch Ausstellung des Wechsels auf einem mit dem erforderlichen Stempel versehenen Blankett oder 2) durch Verwendung der erforderlichen Stempelmarke auf dem Wechsel, wenn hierbei die vom Bundesrathe erlassenen und bekannt gemachten Vorschriften über die Art und Weise der Verwendung beobachtet worden sind (§ 13). Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise (oder nicht rechtzeitig⁵) verwendet sind, werden (auch für die Strafbarkeit) als nicht verwendet angesehen (§ 14). Ist zu wenig Stempel verwendet, so kommt der Unterschied in Betracht. Die Nichterfüllung der Verpflichtung zur (rechtzeitigen und vorschriftsmäßigen) Entrichtung der Stempelabgabe wird (auch wenn sie ohne Dolus erfolgte⁶) mit dem fünfzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe bestraft. Diese Strafe ist besonders und ganz von Jedem, der seinen Verpflichtungen nicht genügt hat, zu entrichten, von Maklern und Unterhändlern (nur), wenn sie wesentlich unversuerte Wechsel verhandelt haben. Die Verwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe findet nicht statt. Auch darf zur Vertreibung ohne Zustimmung des Verurtheilten, insofern dieser ein Inländer ist, kein Grundstück subhastirt werden (§ 15).

Wechselstempel-Hinterziehungen verjähren in fünf Jahren, von dem Tage der Ausstellung des Wechsels an gerechnet. Die Verjährung wird durch jede auf Verfolgung der Hinterziehung gegen den Angeschuldigten gerichtete richterliche Handlung unterbrochen (§ 17). Das Verfahren ist im Zollgebiete das für Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze⁷, in den Zollausschlüssen das wegen Vergehen gegen die Stempelgesetze (§ 18). Die Geldbußen fallen dem Fiskus desjenigen Staates zu, von dessen Behörden die Strafsentscheidung erlassen ist (§ 18, Abf. 2). Außer den

¹ Vgl. hierzu Entsch. des Reichsgerichts in Straff., Bd. XV, S. 80.

² Oppenhoff, l. c. Bd. XVII, S. 150, Entsch. des Reichsger. in Straff., Bd. XVI, S. 206.

³ Oppenhoff, l. c. Bd. XVI, S. 791.

⁴ Vgl. Rechtsprechung des Reichsgerichts in

Straff., Bd. I, S. 98.

⁵ Rechtsprechung des Reichsger. in Straff., Bd. I, S. 98.

⁶ Oppenhoff, l. c. Bd. XX, S. 112; nur bei Maklern und Unterhändlern gehört die Willkürlichkeit zum Thatbestande (§ 15, Abf. 2).

⁷ Siehe oben S. 375 ff.

Steuerbehörden haben bei Vermeidung disciplinarischer Ahndung alle Staats- und Communalbehörden (auch Richter und Notare) die gehörige Stempelverwendung zu prüfen und die ungehörige zur Anzeige zu bringen.

Dem Wechselstempel unterliegen in gleicher Weise auch die an Ordre lautenden¹ Zahlungsverprechen (billets à ordre) und die von Kaufleuten oder auf Kaufleute ausgestellten Anweisungen (Assignmenten) jeder Art auf Gelbausezahlungen, Accreditationen und Zahlungsaufträge, gegen deren Vorzeigung² oder Auslieferung² die Zahlung geleistet werden soll, ohne Unterschied, ob sie in Form von Briefen oder in anderer Form ausgestellt sind, ausgenommen nur 1) die als Bezahlung dienenden, auf Sicht zahlbaren Platanweisungen³ und Chefs, aber nur, wenn sie ohne Accept bleiben⁴, 2) Accreditive, die bestimmten Personen einen Maximal- oder unbegrenzten Credit zur beliebigen Benutzung anweisen, 3) Banknoten und andere Papiere auf den Inhaber, welche auf Sicht zahlbar und vom Aussteller auf sich selbst ausgestellt sind (§ 24).

III. Nach den früheren Zollvereinsverträgen waren (neben dem Salz) Spielkarten vom freien Verkehr ausgeschlossen (Vertrag vom 22. März 1833, Art. 7, 9). Vielsach war die Herstellung der Spielkarten ein Monopol des Staates. Ueberall unterlagen Spielkarten einer in Stempelform erhobenen Landesverbrauchssteuer, während die Einfuhr aus anderen Vereinsstaaten verboten war.

Am 1. Januar 1879 trat das (Reichs-)Gesetz, betreffend den Spielkartenstempel, vom 3. Juli 1878 (R.-G.-Bl. 1878, S. 133) in Kraft. Dieses giebt den Verkehr mit Spielkarten unter den Bundesstaaten frei und unterwirft den Gebrauch der Spielkarten nach dem Vorbilde des preussischen Gesetzes, betr. die Stempelsteuer von Spielkarten, vom 23. Dezember 1867 (G.-S. 1867, S. 1921) einer Verbrauchsabgabe, welche in Form einer zur Staats-(Reichs-)Kasse fließenden Stempelabgabe erhoben wird. Stempelpflichtig sind Spielkarten, d. h. Karten, mit denen ohne Weiteres gespielt werden kann, gleichviel, ob dazu noch eine besondere Verabredung der Spieler hinzugetreten ist oder nicht⁵, auch wenn nur ein sonst übliches Kartenblatt darin enthalten ist⁶, auch Karten nach dem Muster der Lenormand'schen Wahrsagekarten⁷. Die Abgabe beträgt 0,30 Mk. für jedes Kartenspiel mit 36 oder weniger Blättern, 0,50 Mk. für jedes andere Spiel. Die aus 48 Blättern bestehenden sog. Widderkarten sind als Doppelspiel anzusehen und mit zusammen 60 Pf.⁸, das aus zwei Spielen bestehende Geigelspiel⁹ ist mit zweimal 50 Pf. zu versteuern. Gegen Entrichtung dieser Abgaben erfolgt die Abstempelung der Karten. Vom Zollauslande eingehende Spielkarten unterliegen dem Eingangszolle und sind beim Eingange wie beim Empfange der Steuerbehörde zur Abstempelung gegen Entrichtung der gesetzlichen Stempelsteuer vorzulegen (§ 3).

Die Errichtung und der Betrieb von Spielkartenfabriken ist beschränkt; er darf nur in Orten, wo eine Zoll- und Steuerbehörde sich befindet, und nur in den dazu genehmigten Räumen stattfinden (§§ 4, 5). Außerdem stehen die Fabriken

¹ Durch Indossament übertragbaren. Der Ausdruck „an Ordre“ ist nicht unumgänglich nothwendig; Entsch. des Ober-Handelsger., Bd. XXI, S. 80, f. auch Entsch. d. Reichsger. in Straßf., Bd. XVIII, S. 154.

² Des Inhabers des Papiers; vgl. Oppenhoff, l. c. Bd. XI, S. 46.

³ Altschaffenburg mit Damm, Ottenen und Neumünster mit Hamburg und Altona, Mainz mit Zahlbach, Darmstadt mit Bessungen gelten als ein Plak (Protokolle des Bundesrathes 1871, §§ 348 und 371). In diesem Sinne gelten noch ferner als ein Plak: 1) Hamburg und Altona, 2) Magdeburg, Sudenburg, Budau und Neustadt, 3) Elberfeld und Warmen, 4) Aachen und Birtscheid, 5) Frankfurt a. M. und Bockenheinf, 6) Saarbrücken und St. Johann, 7) Ernstthal und Hohenstein, 8) Annaberg und Buchholz, 9) Bremerhaven und

Geestemünde, 10) Stuttgart und Cannstatt, 11) Ulm und Neu-Ulm, 12) Mannheim und Ludwigshafen, 13) Regensburg und Stadthof, 14) Nürnberg und Fürth, 15) Mainz und Kastel.

⁴ Anderenfalls sind sie zu versteuern.

⁵ Oppenhoff, Rechtsprechung des Ober-Tribunals in Straßf., Bd. XIII, S. 205, Bd. XV, S. 593; siehe auch Reichs-Centralbl. 1882 S. 342.

⁶ Bundesrathsbeschluß vom 5. April 1880, Protokolle § 224.

⁷ Reichs-Centralbl. 1879, S. 286; siehe auch Rechtsprechung des Reichsger. in Straßf., Bd. II, S. 681.

⁸ Bundesrathsbeschluß vom 8. Nov. 1833 im Reichs-Centralbl. 1833, S. 333.

⁹ Bekanntmachung vom 11. November 1878, Reichs-Centralbl. 1878, S. 623.

unter steuerlicher Controle und unterliegen der steuerlichen Revision. Abgesehen von diesen Einschränkungen ist der Handel mit Spielkarten frei (§ 8).

Die Abstempelung erfolgt regelmäßig auf dem Coeur-Bl., abgesehen von den englischen und den Genormand'schen Karten.

Spielkarten, welche nicht oder nicht vorschriftsmäßig abgestempelt sind, unterliegen der Einziehung, gleichviel, wem sie gehören und ob gegen eine bestimmte Person Anklage erhoben wird. Wer der Vorschrift des Gesetzes zuwider Karten, welche mit dem erforderlichen Stempel nicht versehen sind — wissentlich oder fahrlässig¹, nicht aber unverschuldet² —, feilhält, veräußert, vertheilt, erwirbt, damit spielt oder solche wissentlich in Gewahrsam hat, verfällt für jedes Spiel in eine Strafe von dreißig Mark, und zwar von dem Zeitpunkte an, wo die Möglichkeit der Abstempelung vorliegt³. Wirths und andere Personen, welche Gäste halten, haben dieselbe Strafe verwirkt, wenn in ihren Wohnungen oder Lokalen mit ungestempelten Karten gespielt und nicht nachgewiesen wird, daß dies ohne ihr Wissen geschehen sei (§ 10). Die Strafe soll in keinem Falle unter 500 Mark betragen, wenn die Handlung von einer Person geschehen ist, welche den Handel mit Spielkarten betreibt (§ 12). Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder die zu dessen Ausführung erlassenen Vorschriften, welche mit keiner besonderen Strafe in diesem Gesetze belegt sind, ziehen eine Strafe von 3 bis 30 Mk. nach sich (§ 16).

Hinsichtlich des administrativen und gerichtlichen Strafverfahrens wegen der Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, hinsichtlich der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege kommen die Vorschriften, nach welchen sich das Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze, wo solche nicht in Kraft bestehen, die Gesetze über die indirekten Abgaben richtet, zur Anwendung⁴ (§ 19, Abs. 1). Alle auf Grund dieses Gesetzes erkannten Geldstrafen und eingezogenen Gegenstände fallen dem Fiskus desjenigen Staates zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung gefallen ist (§ 19, Abs. 2). Die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über den Spielkartenstempel, sowie der Anspruch auf Nachzahlung der hinterzogenen Abgaben verjähren in drei Jahren (§ 20). Die Erhebung und Verwaltung des Spielkartenstempels erfolgt durch die Zoll- und Steuerbehörden und Beamten nach näherer Vorschrift des Bundesrathes. Außer diesen haben alle Polizeibeamten die Pflicht, Zuwiderhandlungen anzuzeigen (§ 21).

IV. Das Gesetz, betreffend die Erhebung von Reichs-Stempelabgaben, vom 1. Juli 1881 (R.-G.-Bl. 1881, S. 185) unterwarf die im Tarife zu diesem Gesetze bezeichneten Urkunden (Actien, Renten, Schuldverschreibungen, Schulznoten und Rechnungen, Lotterieloose) einer zur Reichskasse fließenden Stempelabgabe. Zu diesem Gesetze erging die Novelle vom 29. Mai 1885 (R.-G.-Bl. 1885, S. 171), und erfolgte seine Neu-Redaction am 3. Juni 1885 (R.-G.-Bl. 1885, S. 179). An Stelle beider Gesetze ist nunmehr das Reichs-Stempelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1894 (R.-G.-Bl. 1894, S. 381) getreten, zu dem als Ausführungsverordnungen die vom Bundesrath erlassenen, vom Reichsfanzler am 27. April 1894 (Reichs-Centralbl. 1894, S. 121) und am 30. Juni 1896 (Reichs-Centralbl. 1896, S. 174) bekannt gemachten Vorschriften getreten sind. Der Stempelsteuer unterliegen:

1) Actien, auch Antheils- und Interimscheine, und zwar inländische mit 1 vom 100 des Nennwerthes, bei Interimscheinen vom Betrage der bescheinigten Einzahlungen, ausländische, wenn sie im Inlande ausgehändigt, veräußert, verpfändet oder wenn im Inlande andere Geschäfte unter Lebenden damit gemacht oder Zahlungen darauf geleistet werden, mit 1,50 vom 100 des Nennwerthes. Der

¹ Entsch. d. Reichsger. in Straff., Bd. IV, S. 11, Bd. XI, S. 402.

² Entsch. des Reichsger. in Straff., Bd. XI, S. 402.

³ Vgl. Entsch. des Reichsger. in Straff., Bd. I, S. 22.

⁴ Siehe oben S. 375 ff.

auf Interimscheine bezahlte Stempel wird von dem Stempel für die gleichen Actien abgerechnet.

2) a. Inländische, für den Handelsverkehr bestimmte Renten und Schuldverschreibungen (auch Obligationen) mit 4 vom Tausend, Interimscheine vom Betrage der bescheinigten Einzahlungen auf diese Werthpapiere; b. Renten und Schuldverschreibungen ausländischer Staaten, Corporationen, Actiengesellschaften, industrieller Unternehmungen oder andere Papiere dieser Art, die in den unter 1) bezeichneten Handels- und Rechtsverkehr gebracht werden sollen, mit 6 vom Tausend. Als Capitalwerth gilt, wenn aus der Rentenverschreibung selbst nicht ersichtlich, der fünfundzwanzigfache Betrag der einjährigen Rente. Die Umrechnung ausländischer Werthe erfolgt nach den Vorschriften im Reichs-Centralbl. 1894, S. 121, Nr. 3.

3) a. Inländische, auf den Inhaber lautende und auf Grund staatlicher Genehmigung ausgegebene Renten- und Schuldverschreibungen von Communen, Communalverbänden, sowie Interimscheine mit 1 vom Tausend; b. von Corporationen ländlicher oder städtischer Grundbesitzer, Grundcredit- und Hypothekenbanken, Transportgesellschaften mit 2 vom Tausend. Die Steuern unter 1) bis 3) sind Emissionsabgaben.

4) a. Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte¹ über ausländische Banknoten, Papiergeld, Geldsorten, desgleichen Werthpapiere der oben unter 1), 2) und 3) bezeichneten Art mit 2 vom Tausend des vereinbarten, eventuell des Börsen- und Marktpreises, wobei die Zins- und Gewinnantheilscheine nicht gerechnet werden; sowie b. Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte über Mengen von Waaren, für welche Börsen-Terminpreise notirt sind, falls diese Geschäfte unter Zugrundelegung von Börsenusancen geschlossen werden (Loco-, Zeit-, Fix-, Termin-, Prämien- u. s. w. Geschäfte), mit je 4 vom Tausend des Preises, ausgenommen Geschäfte über Sachen und Waaren, die von einem der Contrahenten im Inlande erzeugt oder hergestellt sind, welche Geschäfte stempelfrei sind. Steuerfrei ist danach der Verkauf von Getreide oder Spiritus durch deren Producenten.

5) Loose öffentlicher Lotterien, sowie Ausweise über Spieleinlagen bei öffentlich veranstalteten Auspielungen von Geld und anderen Gewinnen, ebenso Wetteinsätze² bei öffentlich veranstalteten Pferderennen und ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen mit 10 vom Hundert der planmäßigen Preise (vom Nennwerthe) sämmtlicher Loose oder Ausweise, bei ausländischen Loosen von dem Preise der einzelnen Loose mit 50 Pf. für je 5 Mark vom Preise des einzelnen Looses³.

Befreit vom Stempel sind:

Zu 1: Werthpapiere von inländischen Actiengesellschaften, die nach der Entscheidung des Bundesrathes ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienen, den zur Vertheilung gelangenden Reingewinn statutengemäß auf höchstens 4 Procent der Capitaleinlagen beschränken, auch bei Ausloosungen oder für den Fall der Auflösung nicht mehr als den Nennwerth ihrer Antheile zusichern und den etwaigen Rest des Gesellschaftsvermögens für gemeinnützige Zwecke bestimmen.

Zu 4: Geschäfte, deren Betrag 600 Mk. nicht übersteigt, ferner Contantgeschäfte, d. i. vertragsmäßig am Tage des Abschlusses durch Lieferung zu erfüllende Geschäfte über ungemünztes Gold und Silber, sowie die im Tarife unter Nr. 4, a, 1 bezeichneten Gegenstände; endlich gewisse andere im Tarif speciell bezeichnete Arten von Kauf-, Darlehns- und Versicherungsgeschäften, sowie Tausch- und uneigentliche Leihgeschäfte.

Zu 5: Loose von behördlich genehmigten Auspielungen, Lotterien, sofern der Gesamtpreis der Loose einer Auspielung 100 Mk. und bei Lotterien zu ausschließlich mildthätigen Zwecken 25 000 Mk. nicht übersteigt.

¹ Begriff s. Entsch. d. Reichsger. in Straß., Bb. XX, S. 50.

² Steuerpflichtig ist auch z. B. ein Totalisator in Berlin für ein Pferderennen in Hamburg, Entsch. des Reichsger. in Straß., Bb.

XXIX, S. 425.

³ In nicht seltenen Fällen wird Idealconcurrenz mit § 286 des Strafgesetzbuchs vorliegen, Entsch. des Reichsger. in Straß., Bb. XXX, S. 298, Bb. XVI, S. 301.

Ermäßigungen finden für den sog. Arbitrageverkehr statt. Hat ein Contrahent nachweislich im Arbitrageverkehr unter die Tarifnummern 1a und 2 fallende Gegenstände derselben Gattung im Inlande gekauft und im Auslande verkauft oder umgekehrt oder an dem einen Börsenplätze des Auslandes gekauft und an dem anderen verkauft, so ermäßigt sich die Stempelabgabe von jedem dieser Geschäfte, soweit deren Werthbeträge sich decken, zu Gunsten dieses Contrahenten um ein Zwanzigstel vom Tausend, wenn die beiden einander gegenüberstehenden Geschäfte zu festen Coursen an demselben oder an zwei unmittelbar auf einander folgenden Börsentagen abgeschlossen sind. Unter der gleichen Voraussetzung tritt diese Steuerermäßigung ein, wenn An- und Verkäufen von ausländischen Banknoten oder ausländischem Papiergeld Geschäfte über Contanten oder Wechsel gegenüberstehen.

Persönliche Befreiungen sind ausgeschlossen.

Die Reichs-Stempelabgaben werden wie Landes-Stempelabgaben, d. h. im Wege der Verwaltungszwangsvollstreckung beigetrieben.

Die Abstempelung der Actien, Renten und Schuldbverschreibungen erfolgt erst nach Bezahlung der Steuer. Bei Schlussnoten und Rechnungen über die unter 4) bezeichneten Geschäfte wird die Steuer in Form von Stempelmarken und gestempelten Formularen entrichtet. Zur Entrichtung der Abgabe ist, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, zunächst der Vermittler verpflichtet; wohnt dieser nicht im Inlande oder fehlt er, der Veräußerer. Der Vermittler kann Ersatz von jedem für die Abgabe verhafteten Contrahenten fordern (§ 9). Bedingte Geschäfte gelten in Bezug auf die Stempelpflicht als unbedingte. Loose werden nach Bezahlung, beziehungsweise, wo diese zulässig, nach der Stundung der Steuer abgestempelt.

Wer Werthpapiere der unter 1) bis 4) bezeichneten Art innerhalb des Reiches¹ ausgiebt², veräußert, verpfändet oder ein anderes Geschäft damit macht³ oder Zahlung darauf⁴ leistet, bevor die Verpflichtung zur Versteuerung erfüllt oder in den Befreiungsfällen den Controlirvorschriften des Bundesrathes genügt ist, verfällt⁵ in eine Geldstrafe, welche dem fünfundzwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt, mindestens aber 20 Mk. für jedes Werthpapier beträgt (§ 3, Abs. 1). Diese Strafen treffen besonders und zum vollen Betrag Jeden, der als Contrahent oder in anderer Eigenschaft an der Ausgabe, Veräußerung, Verpfändung oder an dem sonstigen Geschäft theilgenommen hat (Abs. 2). Dieselben Personen sind für die Entrichtung der Steuer solidarisches verhaftet (Abs. 3).

Zum Zwecke der Controlirbarkeit müssen Privatleute Noten und Rechnungen ein Jahr, Börsengeschäfte Treibende fünf Jahre aufheben.

Hat Jemand eine ungestempelte, aber zu stempelnde Urkunde der vorbezeichneten Art empfangen, so hat er die Versteuerung binnen drei Tagen nach Empfang und jedenfalls vor weiterer Aushändigung zu bewirken. Bei Lotterien und Auspielungen hat der Veranstalter die gesammte Stempelabgabe im Voraus zu entrichten (§§ 22, 23, 25). Ausländische Loose sind vor Beginn des Vertriebes und spätestens drei Tage nach ihrem Empfang zur Versteuerung zu bringen (§ 24). Bei Hinterziehung oder nicht rechtzeitiger Verwendung des Stempels bei Lotterielooseen ist der fünffache Betrag der defraudirten Steuer zu entrichten; bei Unternehmern von inländischen Lotterien oder von Auspielungen oder bei Vertreibern von ausländischen Looseen beträgt die Strafe nicht unter 250 Mk., wenn die Zahl der abgesetzten Loose nicht zu ermitteln ist, bis zu 5000 Mk. Der Steuerbetrag kann nur in bestimmten Ausnahmefällen creditirt werden. Von den Staatslotterien wird die Steuer in einer vom Reichsschatzamt festzusetzenden Pauschalsumme ohne Ab-

¹ Also nicht in das Ausland schieft (Druckf. des Reichstages 1881, Nr. 162, S. 8).

² D. i. emittirt, übergiebt, aushändigt, aber nur zum Zwecke der Inverkehrsetzung, d. i. aber auch, wenn das Papier verschenkt, nicht aber, wenn ein fremdes Papier nur zur Aufbewahrung übergeben wird (Druckf. des Reichstages 1881, Nr. 59).

³ D. i. nicht die bloße Zurücknahme eines

nur zur Verwahrung gegebenen Papiers (Motive zum Gesetz von 1881, S. 27).

⁴ D. h. auf das Papier selbst, nicht z. B. auf die Coupons (Motive zum Gesetz von 1881, S. 27).

⁵ Aber nicht, wenn er nur als Bebiensfeter im Auftrage seines Herrn gehandelt hat (Kommissionsbericht des Reichstages, Druckf. 1881, Nr. 162, S. 8).

stempelung entrichtet. Die §§ 22 bis 27 des Gesetzes finden daher auf Staatslotterien keine Anwendung.

Durch die Besteuerung von Reichswegen erlangen Lotterieloose nicht die Eigenschaft, im ganzen Reiche umzulaufen. Daher gelten noch die Landesgesetze, welche das Spielen in auswärtigen Lotterien verbieten, z. B. Verordnung, betreffend das Spiel in auswärtigen Lotterien, sowie die Unternehmung öffentlicher Lotterien oder Auspielungen durch Privatpersonen (Preuß. Gef.-E. 1847, E. 261)¹. Einer weiteren Stempelabgabe in den einzelnen Bundesstaaten unterliegen dagegen die der Reichs-Stempelsteuer unterworfenen Werthpapiere nicht (auch keiner sog. Tage, Sportel und dergl.).

Dem Reichsstempel unterliegen nicht: a) gerichtliche oder notarielle Beurkundungen der unter 4) bezeichneten Geschäfte, sowie die von solchen Urkunden ertheilten Ausfertigungen, beglaubigten Abschriften und Auszüge (§ 18); b) Urkunden über Eintragung im Grundbuche.

Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet sind, werden als nicht verwendet angesehen. In Beziehung auf die Verpflichtung zur Entrichtung der in diesem Gesetze festgesetzten Abgaben ist der Rechtsweg zulässig binnen sechs Monaten nach der Leistung.

Zu widerhandlungen gegen dieses Gesetz oder die zu dessen Ausführung erlassenen Vorschriften, welche darin mit keiner anderen Strafe belegt sind, werden mit einer sog. Ordnungsstrafe von 3 bis 30 Mk. bestraft. Dieselbe Strafe tritt ein, wenn in den Fällen der §§ 3, 18 und 25 sich aus den Umständen ergibt, daß eine Steuerhinterziehung nicht beabsichtigt war. Die auf Grund dieses Gesetzes zu verhängenden Strafen sind bei Genossenschaften und Actiengesellschaften gegen die Vorstandsmitglieder, bei Commanditgesellschaften gegen die persönlich haftenden Gesellschafter, bei offenen Handelsgesellschaften gegen die Gesellschafter nur im einfachen Betrage, jedoch unter Haftbarkeit derselben als Gesamtschuldner, festzusetzen. Hinsichtlich des administrativen Strafverfahrens wegen der Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege, der Vollstreckung der Strafe, sowie der Verjährung der Strafverfolgung finden die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer u. s. w., vom 10. Juni 1869 (§§ 17, 18, 19)² sinngemäße Anwendung (§ 36). Die auf Grund des Gesetzes erkannten Geldstrafen fallen dem Fiskus desjenigen Staates zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen ist. Die Verwandlung einer Geldstrafe, zu deren Zahlung der Verpflichtete unvernünftig ist, in eine Freiheitsstrafe findet nicht statt. Auch darf zur Vertheilung von Geldstrafen ohne Zustimmung des Verurtheilten, wenn dieser ein Deutscher ist, kein Grundstück subhastirt werden (§ 37).

Die Reichs- und Landesbehörden haben darauf zu achten, daß das Gesetz befolgt wird.

Die Klassen des Reichs sind von der Entrichtung der durch dieses Gesetz unter (den Tarifnummern) 1, 2, 3 angeordneten Abgaben befreit. Andere subjective Befreiungen finden, soweit nicht ausdrücklich Ausnahmen angeordnet sind, nicht statt.

Bei Zweifeln über Börsenpreis, Börsennotizen, kaufmännische Geschäftsformen sind Sachverständige zu hören, welche von den Handelsvorständen bestellt werden (§ 44).

§ 41. Erhebung, Verwaltung, Controle und Rechtsweg in Ansehung der Reichssteuern.

Art. 36, Abs. 1 der Reichsverfassung bestimmt: „Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern (Art. 35) bleibt jedem Bundesstaate, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen.“

¹ Vgl. Entsch. des Reichsger. in Straff., Bd. I, S. 219, 274. Gerichtsstand ist auch an dem Orte begründet, wo die Loose untergebracht werden sollen.

² Oben S. 375 f. Also beträgt die Verjährung, auch wenn die Handlung an sich eine Uebertretung ist, fünf Jahre; Entsch. d. Reichsger. in Straff., Bd. XXX, S. 283.

Zunächst ist hierbei hervorzuheben, daß diese Bestimmung nicht nur hinsichtlich der in Art. 35 bezeichneten Zölle und Verbrauchssteuern, sondern auch hinsichtlich derjenigen Steuern und Abgaben gilt, welche auf Grund des Art. 70 der Reichsverfassung eingeführt sind (Stempelsteuer) oder in Zukunft eingeführt werden. Dies ergibt sich u. A. schon daraus, daß das Reich eine eigene Verwaltung nur führt, wo sie ihm besonders übertragen ist.

Schon zur Zeit des Zollvereins hatten ferner einzelne Staaten sich ganz oder theilweise des Rechts begeben, die Zölle und die gemeinschaftlichen Steuern in ihren Gebieten zu verwalten. Insbesondere war dies im Thüringischen Zoll- und Handelsverein geschehen, der seinen Sitz in Erfurt hat¹. Art. 36 will diese Abmachungen nicht beseitigen, sondern bestehen lassen; keineswegs will er sie zum Reichsrecht erheben, so daß die Abänderung derselben nach wie vor den Contrahenten zusteht².

Daß die Erhebung und Verwaltung der Zölle und der gemeinschaftlichen Steuern den Einzelstaaten und zwar regelmäßig jedem in seinem Gebiete zustehen sollte, findet sich schon in den alten Zollvereinungsverträgen ausgesprochen, z. B. in Art. 19 des Vertrages vom 8. Juli 1867. An letzterer Stelle ist die noch heute gemäß Art. 40 der Reichsverfassung gültige Vorschrift hinzugefügt: „Es werden daher in jedem dieser Staaten bei den Lokal- und Bezirksstellen für die Erhebung und Aufsicht, welche nach der hierüber besonders getroffenen Uebereinkunft nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, befehlt und instruiert werden sollen, die Beamten und Diener auch ferner von der Landesregierung ernannt.“ Die Zoll- und Steuerbehörden sind sonach Landesbehörden, die Zoll- und Steuerbeamten Landesbeamte. Dagegen sind die Einzelstaaten (§ 16, Abs. 2 des Vertrages vom 8. Juli 1867) auch dafür verbindlich, für die Diensttreue³ der bei der Zoll-(und Steuer-)Verwaltung von ihnen angestellten Beamten und Diener und für die Sicherheit der Rassenlokale und Geldtransporte in der Art zu haften, daß Ausfälle, welche an den Zoll-(oder Steuer-)Einnahmen durch Dienstuntreue eines Angestellten erfolgen oder aus der Entwendung bereits eingezahlter Gelder entstehen, von derjenigen Regierung, welche den Beamten angestellt hat oder welche die entwendeten Bestände erhoben hatte, ganz allein zu vertreten sind.

Nach Art. 3, § 6 und Art. 19 des Vertrages vom 8. Juli 1867 soll die Verwaltung und die Organisation der Behörden, unter Berücksichtigung der bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse, auf gleichen Fuß gebracht werden. Ueberall sollen (abgesehen von den thüringischen Staaten) eine oder mehrere Provinzialbehörden (Zoll- und Steuerdirectionen) eingerichtet werden, deren Instruction der Bundesrath erlassen darf, aber noch nicht erlassen hat. Als Lokalbehörden fungiren Zoll- und Steuerämter. Nur scheinbare Ausnahmen bestanden in den Hansestädten, insofern im Jahre 1857 in Bremen und im Jahre 1868 in Lübeck und Hamburg „zollvereinsländische“ Zollämter errichtet und preussischen Provinzialsteuerdirectionen unterstellt wurden. Denn diese Staaten waren damals Zollausland, und die dort errichteten Zollämter erhoben die Zölle nicht für die Hansestädte, sondern für die Gesamtheit der Vereinsstaaten. Durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. August 1872 (R.-G.-Bl. 1872, S. 376) wurde die Bezeichnung „kaiserliches“ statt „zollvereinsländisches“ für diese Zollämter eingeführt. Später wurde die Bezeichnung „kaiserliches“ für Hamburg wieder durch „zollvereinsländisches“ ersetzt (R.-G.-Bl. 1884, S. 24), nachdem schon zum 1. April 1883 das kaiserliche Hauptzollamt in ein lübeckisches und das kaiserliche Hauptzollamt Bremen in ein königlich preussisches Hauptzollamt umgewandelt war⁴. Nach dem Anschlusse von

¹ Art. 17 des Zollvereinungsvertrages vom 10. Mai 1833 und Schlußprotokoll dazu Nr. 8, Bd. I der Verträge, S. 159 und 166.

² Arndt, Komm., S. 174, Hänel, Staatsrecht, I, S. 407 ff., Seydel, Komm., S. 249.

³ Laband, II, S. 92, Anm. 3 versteht unter Dienstuntreue jede Verletzung der zur Dienstpflicht gehörigen Treupflichtung, auch

jede Nachlässigkeit. Die Praxis (Dehrück, S. 78) versteht darunter, und mit Recht, nur Veruntreuungen, so daß die Staaten dem Reiche für bloße Versehen und Nachlässigkeit nicht haften.

⁴ v. Aufseß, in Firth's Annalen 1893, S. 359.

Hamburg an den Zollverein (1888) führen Hamburg und Bremen selbst die Zoll- und Steuerverwaltung. Somit steht auch in den Hansestädten die Verwaltung der Zölle und gemeinschaftlichen Steuern nicht dem Reiche, sondern den Bundesstaaten zu.

Es bestehen jetzt folgende Zoll- und Steuerverwaltungen: 1) Preußen mit beiden Lippe, Waldeck und Gebietstheilen anderer Staaten, 2) Bayern (mit Jungholz und Mittelberg), 3) Württemberg, 4) Sachsen, 5) Baden, 6) Hessen, 7) beide Mecklenburg, 8) der Thüringische Zoll- und Handelsverein in Erfurt, bestehend aus preussischen Gebietstheilen, Weimar, Altenburg, Gotha, Meiningen, beiden Reuß und beiden Schwarzburg, 9) Oldenburg, 10) Braunschweig, 11) Anhalt, 12) Hamburg, 13) Bremen, 14) Lübeck, 15) Elsaß-Lothringen.

„In Betracht Art. 16, Abs. 3 des Vertrages vom 8. Juli 1867), daß die Kosten für die inneren Steuerämter oder Hallämter oder Pachthöfe einem jeden Vereinsstaate zur Last fallen, bleibt es jedem derselben überlassen, solche Ämter innerhalb seines Gebietes in beliebiger Anzahl zu errichten.“

Die Organisation und Verwaltung der Zölle an den Grenzen unterliegen dagegen nicht der freien Bestimmung der Bundesstaaten. Sie unterlagen früher der Vereinbarung auf den General-Conferenzen und jetzt der Beschlußnahme des Bundesrathes. Dieser stellt für die Grenzbezirke die Anzahl der Hauptzollämter, Nebenzollämter I. Klasse und Anlageposten, sowie die Anzahl der bei diesen Amtsstellen und im Grenzschutzgebiete zu Lande und zu Wasser fungirenden Beamten nach den verschiedenen Dienst kategorien fest¹. Hierbei hat der Bundesrath „die individuellen Grenzverhältnisse“ der einzelnen Staaten, namentlich die Länge der Grenzen und die Schwierigkeit der Bewachung bei Feststellung der von der Gesamtheit zu gewährenden Pauschsumme zu berücksichtigen. Das Recht des Bundesrathes hierzu folgt aus Art. 7, Ziff. 2 der Reichsverfassung², da es sich dabei um Erlaß der zur Ausführung des Art. 16 des Vertrages vom 8. Juli 1867 erforderlichen Verwaltungsvorschriften handelt³. Früher bestimmte der Bundesrath Pauschsummen für die einzelnen an der Grenzzollverwaltung beteiligten Staaten. Mit dem 1. April 1882 sind die bisherigen Pauschsummen für gewisse Grenzstaaten (Oldenburg, Baden, Luxemburg und Elsaß-Lothringen) durch Beschluß des Bundesrathes fortgefallen. Dieser stellt seitdem für jeden Grenzstaat einen „Zollverwaltungskosten-Etat“ fest, welcher den an jenem Tage (1. April 1882) vorhandenen Zustand als Grundlage annimmt⁴. Es ist in Frage gezogen, ob dieses Verfahren der Reichsverfassung entspricht, insofern alle Ausgaben nach Art. 69 der Verfassung auf den Haushaltsetat gebracht und durch Gesetz festgestellt werden sollen und volkswirtschaftlich betrachtet die Ausgaben für die Grenzbewachung vom Reiche getragen werden, da um ihren Betrag die Zolleinnahmen geführt werden⁵. Indes ist zu beachten, daß nach Art. 38, Abs. 1 der Reichsverfassung nicht die Zölle, sondern nur „der Ertrag der Zölle“ in die Reichskasse fließt, und daß dieser Ertrag nach Abs. 2 daselbst „aus der gesamten von den Zöllen aufgetommenen Einnahme stammt, nach Abzug 3) der Erhebungs- und Verwaltungskosten, und zwar a. bei den Zöllen der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in den Grenzbezirken für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind“⁶.

Aus dem Rechte der Verwaltung folgt nicht, daß die Einzelstaaten befugt sind, Rechtsnormen irgend welcher Art über die Zölle und die Reichssteuern aufzustellen, es sei denn, daß ihnen dazu von Reichswegen besondere Ermächtigung erteilt ist. Sie dürfen auch von den vorgeschriebenen Zöllen und Steuern ohne besondere Ermächtigung nichts unerhoben lassen, selbst dann nicht, wenn sie den Ausfall, welchen das Reich dadurch erleidet, aus eigenen Mitteln oder, wie die Verträge sich ausdrücken, auf privative Rechnung übernehmen wollten⁷. Sie werden daher mit dem

¹ Näheres bei Delbrück, Art. 40, S. 68 ff. S. 398.

² Oben S. 200 ff.

³ S. auch Delbrück, S. 73.

⁴ v. Aufseß, in Girth's Annalen 1893,

⁵ Vgl. Laband, Reichsstaatsrecht, II, S. 922.

⁶ Zutreffend Seydel, Comm., S. 253.

⁷ Siehe oben S. 202.

Augenblicke Schuldner des Reiches, wenn und soweit sie Zölle und Reichssteuern nach Maßgabe der Gesetze bzw. der ihren Behörden obliegenden Buchführung einzunehmen haben¹. Deshalb dürfen die Bundesstaaten auch nur dann und solange Zoll- und Steuercredite gewähren, als ihnen dies ausdrücklich vom Reiche gestattet ist. Die längste Creditfrist beträgt für Zölle nach einem Bundesrathsbeschlusse vom 2. Juni 1869² drei Monate. Für die Rübenzuckersteuer ist eine Creditirung bis zu drei Monaten ohne Sicherheit, gegen volle Sicherheitsbestellung auf sechs Monate gestattet³. Bei der Salzsteuer ist ein Credit nur gegen Caution, nicht bei Beträgen unter 3000 Mark und nur auf höchstens drei Monate zu gewähren⁴. Die Fristen und Bedingungen (Caution) der Creditirung der Tabacksteuer sind in §§ 16, Abs. 2, und 17, Abs. 1 des Gesetzes vom 16. Juli 1879 enthalten⁵. Für Schlußnotenformulare kann eine dreimonatliche Creditfrist gewährt werden⁶. Die Creditirung der Branntweinsteuer kann bis zur Dauer von sechs Monaten erfolgen⁷. Alle Creditbewilligungen, selbst die den allgemeinen Gesetzen und Verwaltungsvorschriften entsprechenden, erfolgen lediglich auf Kosten der Einzelstaaten⁸. Alle von den Einzelstaaten gewährten Zoll- und Steuercredite werden der Gesamtheit gegenüber als baare Geldbestände angesehen und sind an die Reichskasse abzuführen, sobald (aber auch dann erst, wenn) sie nach den gemeinschaftlichen Bestimmungen fällig geworden sind, sollten sie auch thatsächlich noch nicht eingegangen sein⁹.

Der gesammte amtliche Schriftwechsel in den gemeinschaftlichen Zoll- und Steuerangelegenheiten zwischen den Behörden und Beamten der Bundesstaaten im ganzen Umfange des Zollvereins soll auf den Posten portofrei befördert werden, und es ist zur Begründung dieser Portofreiheit die Correspondenz der gedachten Art mit der äußeren Bezeichnung „Zollvereinsache“ zu versehen (Art. 16 des Vertrages vom 8. Juli 1867, letzter Absatz). Diese Vorschrift ist auch nach Einführung des Gesetzes über die Portofreiheiten vom 5. Juni 1869¹⁰ in Bayern, Württemberg und Baden insoweit durch dessen § 12 aufrechterhalten und noch in Gültigkeit verblieben, als der amtliche Schriftwechsel, welcher in den gemeinschaftlichen Zoll- und Steuerangelegenheiten zwischen den Behörden und Beamten verschiedener Bundesstaaten stattfindet, auch gegenwärtig portofrei befördert wird¹¹.

Wiederholt erwähnt und in den Sondergesetzen besonders aufrechterhalten ist, daß nach Art. 18 des Vertrages vom 8. Juli 1867 „das Begnadigungs- und Straßverwandlungsrecht jedem Bundesstaate in seinem Gebiete vorbehalten bleibt“¹². Dieser Artikel fügt indeß eine indirekte Controle hinzu, da er ferner vorschreibt, daß auf Verlangen (also namentlich des Reichsbevollmächtigten, des Reichskanzlers und des Bundesrathes) periodische Uebersichten der erfolgten Straßerlasse dem Bundesrathe mitzuthellen sind.

Gemäß der besonderen Vorschrift in Art. 36, Abs. 2 und der allgemeinen Vorschrift in Art. 17 der Reichsverfassung überwacht der Kaiser die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens bei der Verwaltung und Erhebung der Zölle und Reichssteuern durch Reichsbeamte, welche er den Zoll- oder Steuerämtern und den Directivbehörden (d. i. den Provinzialbehörden der einzelnen Bundesstaaten) nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen beordnet. Nach den früheren Zollvereinigungsverträgen räumten die Vereinsstaaten

¹ Bundesrathsbeschuß vom 7. Dezember 1871, Protokolle S. 642, Arndt, in der Zeitschr. für Bergr., Bd. XXIV, S. 74.

² Protokolle des Zollbundesraths 1869, § 79, Arndt, l. c. Anm. 2.

³ v. Aufseß, in Hirth's Annalen 1893, S. 393.

⁴ Arndt, l. c. S. 74, Anm. 2; siehe auch Centralbl. für das Deutsche Reich 1892, S. 185, und R.-G.-Bl. 1891, S. 295.

⁵ v. Aufseß, l. c. S. 395.

⁶ v. Aufseß, l. c.

⁷ Näheres bei v. Aufseß, l. c. S. 594.

⁸ So schon im Hauptprotokolle vom 14. Febr. 1834, § 25 festgestellt.

⁹ Vgl. Gesetz, betr. die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Jahr 1872, vom 4. Dezember 1871 (R.-G.-Bl. 1871, S. 412), § 3.

¹⁰ Oben S. 296.

¹¹ Delbrück, S. 79.

¹² Siehe oben S. 382.

sich wechselseitig das Recht der Controle ein¹. Der Vertrag vom 8. Juli 1867 überwies in Art. 20 das Recht der Controle dem Präsidium, das allein noch, indeß nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, Reichsbevollmächtigte ernennen konnte. Dabei wurde unter Ziff. 1 in Nr. 15 des Schlußprotokolls vom 8. Juli 1867 zu Art. 20 von Preußen zugestanden, daß es auf besonderen Wunsch auch Beamte anderer Staaten zu Controleuren bezw. Bevollmächtigten verwenden würde. Die Kosten der Controle wurden durch Art. 20 des Vertrages vom 8. Juli 1867 auf den Zollverein übernommen und werden jetzt vom Reiche getragen. Die Reichscontrole ist auf alle Reichssteuern ausgedehnt; siehe z. B. auch § 22 des Gesetzes, betreffend den Spielkartenstempel, vom 3. Juli 1878 und § 25 des Gesetzes, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs. In den dem Zollgebiete des Deutschen Reiches angegeschlossenen Gebieten, Luxemburg und den Gemeinden Jungholz und Mittelberg, wird die Controle durch die Reichsorgane gleichfalls ausgeübt. Dies beruht auf den betreffenden Zollanschlußverträgen². Reichsbevollmächtigte sind bestellt bei den Directivbehörden in Königsberg, Stettin, Berlin, Breslau, Magdeburg, Altona, Hannover, Köln, Darmstadt, München, Dresden, Karlsruhe, Straßburg und Hamburg. Der Reichsbevollmächtigte hat nach der erlassenen Instruction³ folgende Befugnisse: Er kann allen Sitzungen der Directivbehörde beiwohnen. Eine jede Verfügung und Anweisung, welche die letztere oder deren Vorstand in Beziehung auf die Verwaltung der gemeinschaftlichen Abgaben an die ihr untergeordneten Behörden ergehen läßt, muß vor der Ausfertigung ihm, sofern er am Orte anwesend ist, zur Einsicht im Concepte vorgelegt und darf nicht eher ausgefertigt werden, als nachdem er sein Visum beigefügt hat. Dieses Visum soll er zwar weder verweigern noch verzögern dürfen, bei Ertheilung desselben ist er jedoch berechtigt, wenn er befürchtet, daß aus dem Vollzuge der Verfügung oder Anweisung ein Nachtheil für das Reich entstehen möchte, seine abweichende Ansicht motivirt auf dem Concepte zu vermerken und zu verlangen, daß die Directivbehörde, wenigstens gleichzeitig mit dem Erlasse der Verfügung an das ihr vorgesezte Ministerium Bericht erstatte. Wenn nun dieses nicht rechtzeitig Abhülfe trifft, so hat er sich an die oberste Reichsfinanz- und Zollbehörde (Reichskanzler, Reichsschatzamt) zu wenden. Einigt die oberste Reichsbehörde sich nicht mit der obersten Landesfinanzbehörde, so entscheidet endgültig auf Grund Art. 7, Ziff. 3 der Reichsverfassung der Bundesrath des Deutschen Reiches nach Anhörung seines Ausschusses für das Zoll- und Steuerwesen⁴.

Der Reichsbevollmächtigte ist nach der Instruction ferner befugt, den Grenz- und Revisionsdienst auf der Zolllinie und das Verfahren bei der Zoll- und Steuererhebung in dem Gebiete, wo er beglaubigt ist, zu visitiren, und kann sich dabei der Beihülfe der ihm hierzu angewiesenen Beamten bedienen. Er ist jedoch nicht berechtigt, bei solchen Revisionen Befehle an die Zoll- oder Steuerbeamten zu ertheilen oder Anordnungen in der Verwaltung zu treffen; vielmehr kann er nur bei der zuständigen Directivbehörde die Abstellung der von ihm entdeckten Mängel in Antrag bringen. Es steht ihm, wie jedem Mitglied der Directivbehörde, die Einsicht der Acten, Bücher, Rechnungen, Register u. s. w. sowohl dieser Behörde als auch der Zoll- und Steuererhebungsbehörden zu. Er kann endlich die Rechnungen über die gemeinschaftlichen Abgaben prüfen und Erinnerungen dagegen machen, ohne jedoch die Führung und Abnahme derselben, ingleichen die Entscheidung der Erinnerungen durch die dem Rechnungsführer vorgesezte Dienstbehörde aufzuhalten. Findet er die Entscheidung dem Reichsinteresse nicht entsprechend, so hat er den betreffenden Gegenstand (durch das Reichsschatzamt) beim Bundesrathe zur Anzeige zu bringen.

Die Thätigkeit der Reichsbevollmächtigten umfaßt⁵ alle Gegenstände der

¹ Z. B. Vertrag vom 22. März 1833, Art. 31 und 32, v. Aufseß, in Girth's Annalen 1893, S. 420 ff.

² v. Aufseß, l. c. S. 425 ff.

³ Siehe Ziff. 2, Nr. 15 des Schlußprotokolls

zum Vertrage vom 8. Juli 1867.

⁴ Siehe oben S. 108.

⁵ § 9 des Hauptprotokolls vom 16. Sept. 1839 (dritte General-Zollconferenz), v. Aufseß, l. c. S. 427.

gemeinschaftlichen Zoll- und Steuerverwaltung. Darunter ist auch Alles zu verstehen, was sich auf die Ausführung der Verträge, Gesetze und Ausführungsvorschriften bezieht, insofern hierbei ein Interesse des Reiches oder anderer Bundesstaaten in Frage kommt. Dahin gehören namentlich: a) die Vorschriften über die Uebergangsabgaben, b) die Zoll- und Steuerbegünstigungen auf Reichs-, auf gemeinschaftliche¹ und auf privative Rechnung, c) die Verhandlungen der Zoll- und Steuerbehörden über gewerbliche und Verkehrsverhältnisse, bei denen das Interesse anderer Bundesstaaten berührt wird, sodann das Personal der Zoll- und Steuer-Verwaltungs- und Aufsichtsbeamten, sofern es sich um dessen Vermehrung, um dessen Vertretung in Urlaubs- und Krankheitsfällen, um Abhülfe wahrgenommener Mängel, um Befragungen vorgekommener Dienstinachlässigkeiten, Unordnungen und Pflichtwidrigkeiten, um Versetzung oder Entfernung einzelner Beamten vom Amte aus dienstlichen Rücksichten handelt. Der Bevollmächtigte hat demgemäß die Befugniß und die Verpflichtung, allen Sitzungen der Directivbehörden, in welchen über diese Gegenstände verhandelt wird, beizuwohnen. Verfügungen der Directivbehörden bedürfen des Visums des Reichsbevollmächtigten nicht: a) wenn sie die Auswahl, die Prüfung, die Gehalts- und andere persönliche Verhältnisse der Beamten betreffen; b) wenn sie Strafbescheide sind, welche die Behörde zu erlassen hat. Bei urschriftlich abgehenden Verfügungen, soweit sie bloße Rückfragen enthalten oder bloß informatorischer Natur sind, kann, wo es die Beschleunigung des Geschäftsganges erfordert, von einer Einholung des Visums gleichfalls Abstand genommen werden. Der Kenntnißnahme des Reichsbevollmächtigten können entzogen werden²: die besonderen (privativen) Angelegenheiten des theiligten Staates, die Correspondenz der Directivbehörde mit anderen Reichsbevollmächtigten und mit den Stationscontroleuren und ausnahmsweise die Correspondenz mit anderen Behörden, sofern diese Correspondenz nicht zu Ergebnissen führt, auf die sich die Zuständigkeit des Bevollmächtigten erstreckt. Dem Bevollmächtigten steht auch die Einsicht der Geschäftsjournale der auf seinen Wirkungsbereich bezüglichen Acten, Bücher, Register und Rechnungen innerhalb der Dienststunden frei.

Uebertragungen aus einem Etatstitel zu einem anderen, sowie Veränderungen in der Organisation, wenn sie das Maß von 5 Procent übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Bevollmächtigten³. Diese kann nicht versagt werden, soweit es sich dabei um eine im Ganzen zulässige Ersparung handelt. Ebenso unterliegen Ueberschreitungen der Statsquantität der Zustimmung des Bevollmächtigten⁴. Auch die Erlasse von Steuern und Zöllen aus Billigkeitsrücksichten hat der Reichsbevollmächtigte zu begutachten und die jährlichen Uebersichten zu bestätigen⁵.

Den Reichsbevollmächtigten sind die Stationscontroleure untergeordnet⁶. Diesen ist die Einsicht der Ein- und Auslaufsjournale mit Einschluß der Proceßacten, sowie aller die Zoll- und gemeinschaftliche Steuerverwaltung betreffenden Acten, Bücher und Register derjenigen Haupt- und Nebenämter eingeräumt, denen sie beigeordnet sind, desgleichen die Einsicht der Ordre- und Tagebücher der Grenzaufsicher.

Die Reichsbevollmächtigten und die Stationscontroleure werden vom Reiche angestellt und besoldet. Meist sind dies Landesbeamte, die zur Reichsverwaltung beurlaubt sind.

Zum Schlusse muß hier die Frage erörtert werden, wie sind die Reichssteuern beizutreiben, und ist in Ansehung ihrer der Rechtsweg zulässig?

¹ D. h. wenn die eine Hälfte des Ausfalls das Reich und die andere Hälfte der betreffende Bundesstaat trägt, z. B. bei der abgabefreien Verabfolgung von Salz zur Pökelung von Heringen und ähnlichen Fischen; Gesetz, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz vom 12. October 1867 (W.-G.-Bl. 1867, S. 41), § 21, Nr. 3, Circularverfügung des preussischen Finanzministers vom 17. April 1869 (Preuß. Abgaben-Centralbl. 1869, S. 292, Arndt, in der

Zeitschrift für Bergrecht, Bd. XXIV, S. 54 ff.).

² v. Aufseß, l. c. S. 427 f.

³ Bundesrathsbeschluß vom 27. Juni 1873, Protokolle § 463.

⁴ v. Aufseß, l. c. S. 423.

⁵ Bundesrathsbeschluß vom 21. Dez. 1873, Protokolle § 681; siehe auch Reichs-Centralbl. 1888, S. 489.

⁶ v. Aufseß, l. c. S. 431.

Die Zölle und die Zuckersteuer wurden schon vor Errichtung des Norddeutschen Bundes erhoben, und zwar als Landesabgaben. Als solche wurden sie in fast allen deutschen Staaten mit Ausschluß des Rechtsweges im Verwaltungswege beigetrieben. Für Preußen kommen insbesondere in Betracht die Vorschriften der Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanzbehörden vom 26. Dezember 1808 (G.-S. 1808—1810, S. 464), und zwar § 35: „Ueber Gegenstände und Angelegenheiten indessen, welche nach den Gesetzen und allgemeinen Grundsätzen unserer Staats- und Landesverfassung zur richterlichen Erörterung bisher schon nicht geeignet gewesen, kann auch fernerhin kein Proceß zugelassen werden.“ § 36: „Es findet derselbe daher weder über wirkliche Majestäts- und Hoheitsrechte noch gegen allgemeine, in Gegenständen der Regierungsverwaltung ergangene Verordnungen (Allgemeines Landrecht, Einleitung § 70, Theil I, Tit. 11, §§ 4 bis 10, Theil II, Tit. 13, §§ 5 bis 16), noch über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen und Abgaben, denen sämtliche Einwohner des Staats oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse derselben nach der bestehenden Landesverfassung unterworfen sind (Allgemeines Landrecht Theil II, Tit. 14, § 78), statt.“ Ausnahmen führte das Gesetz, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, vom 24. Mai 1861 (Preuß. G.-S. 1861, S. 241) ein. Dasselbe bestimmte in § 9: „Wegen allgemeiner Anlagen und Abgaben (§§ 36, 41 der Verordnung vom 26. Dezember 1808; . . . §§ 78. 79. Theil II, Titel 14. Allgemeinen Landrechts) kann auf Grund der Behauptung, daß die einzelne Forderung bereits früher getilgt oder verjährt sei, die Klage auf Erstattung des Gezahlten angestellt werden, jedoch bei Verlust des Klagerechts nur binnen spätestens sechs Monaten nach erfolgter Beitreibung oder geleisteter Zahlung.“ Diese Vorschrift gilt gegenüber allen in Preußen zur Hebung gelangenden Reichsteuern, wie dies das Reichsgericht u. A. in dem Urtheile vom 1. Juli 1881 (Entsch. in Civilsachen, Bd. V, S. 33 ff.) anerkannt hat¹.

In Ansehung der Stempelsteuer schreibt das preußische Gesetz vom 24. Mai 1861 ferner vor: „§ 11. Wer zur Entrichtung eines Werthstempels oder eines nicht nach dem Betrage des Gegenstandes zu bemessenden Vertragstempels gar nicht oder nicht in dem geforderten Betrage verpflichtet zu sein vermeint, ist befugt, dies gerichtlich geltend zu machen.“ § 12: „Die Klage ist bei Verlust des Klagerechts binnen sechs Monaten nach erfolgter Beitreibung oder mit Vorbehalt geleisteter Zahlung des Stempelbetrages anzubringen. Hinsichtlich der Stempel, welche zu Gerichtssassen einzugehen werden, ist die Klage gegen die betreffende Salarienkassen-Verwaltung, in allen übrigen Fällen gegen die zur Verwaltung der indirekten Steuern bestimmte Provinzialbehörde zu richten.“ Beklagter ist in den Fällen, wo es sich um Reichs-Stempelabgaben handelt, d. h. alle Abgaben, welche in der Form von Stempelabgaben erhoben werden, auch wenn sie, wie z. B. die Wechselstempelabgabe, in der Sache Verkehrssteuern sind, nicht der Reichsfiskus, sondern der Landesfiskus². Das preußische Recht wird im Wesentlichen durch § 33 des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Reichs-Stempelabgaben, wiederholt: „In Beziehung auf die Verpflichtung zur Entrichtung der in diesem Gesetze festgestellten Abgaben ist der Rechtsweg zulässig. Die Klage ist bei Verlust des Klagerechts binnen sechs Monaten nach erfolgter Beitreibung oder mit Vorbehalt geleisteter Zahlung zu erheben. Für die Berechnung dieser Frist sind die Bestimmungen der Civilproceßordnung maßgebend. Zuständig sind ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes die Landgerichte. Soweit bei denselben Kammern für Handels-sachen bestehen, gehört der Rechtsstreit vor diese. Die Revision, sowie die Beschwerde gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte geht an das Reichsgericht³.“

¹ Siehe auch ebendort Bd. XVI, S. 37 ff.

² Siehe weiter unten und Entsch. des Reichger. in Civils., Bd. V, S. 34 ff., Bd. XVI, S. 37 ff.

³ Die Frage, ob wegen der in Preußen erhobenen statischen Gebühr und des Wechselstempels der Civilrechtsweg nach den §§ 9, 11, 12 des citirten Gesetzes vom 24. Mai

1861 statthaft ist, kann wegen der Geringfügigkeit als unerheblich gelten, da die Rechtmäßigkeit dieser Abgaben im Strafverfahren festgestellt wird. Im Principe ist sie zu bejahen (vgl. Gründe zu dem Erf. des Reichsger. vom 1. Juli 1881, Entsch. in Civils., Bd. V, S. 33 ff.).

§ 42. Abrechnung zwischen Reich und Bundesstaaten.

Nach Art. 38 der Reichsverfassung fließt in die Reichskasse der Ertrag der Zölle und der anderen in Art. 35 bezeichneten Abgaben; es fließt zweifellos dorthin auch der Ertrag derjenigen Steuern, welche auf Grund des Art. 70 der Reichsverfassung vom Gesetzgeber eingeführt sind, also auch die Wechselstempelsteuer¹, die Steuer von Actien u. s. w.², die statistische Gebühr³, die Steuer von Spielfarten⁴, die Steuern von Notenbanken⁵, ferner alle Gebühren, welche das Reich zu erheben hat. Unter Gebühren versteht man ein bestimmtes Entgelt für gewisse Leistungen oder für die Benutzung staatlicher Leistungen. Zu diesen in die Reichskasse fließenden Gebühren gehören die an Gerichte des Deutschen Reiches (Gerichtskosten-gesetz vom 18. Juni 1878, R.-G.-Bl. 1878, S. 141, und Novelle vom 29. Juni 1881, R.-G.-Bl. 1881, S. 178, Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879, R.-G.-Bl. 1879, S. 197, § 44, nebst Gesetz, betr. die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs, vom 1. Juli 1872, R.-G.-Bl. 1872, S. 245), ferner die an Reichs-Verwaltungsbehörden zu zahlenden (Gesetz, betr. die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs, vom 1. Juli 1872, Patentgesetz vom 7. April 1891, § 8⁶, Gesetz, betr. den Schutz von Gebrauchsmustern, vom 1. Juni 1891, §§ 2, 8⁷, Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868, Art. 15 und 18⁸, Schiffsvermessungs-Ordnung vom 1. März 1895⁹, Mischgebührentaxe vom 28. Dezember 1884¹⁰). Ferner sind die Post- und Telegraphengebühren hierher zu rechnen.

Daß das Reich von Gebühren, die ihm zufließen, befreit ist, versteht sich von selbst. Uebrigens sind nach § 98, Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878 auch die einzelnen Bundesstaaten von allen Gebührenaufzahlungen in Processen vor dem Reichsgericht befreit.

Nicht in die Reichskasse fließen (Art. 10 des Vertrages vom 8. Juli 1867) und bleiben, sofern nicht Separatverträge zwischen einzelnen Vereinsstaaten ein Anderes bestimmen, „dem privativen Genuße“ der betreffenden Staatsregierungen vorbehalten: 1) die Steuern, welche im Innern eines jeden Staates von inländischen Erzeugnissen erhoben werden, einschließlich der nach Art. 5 von den vereinsländischen Erzeugnissen der nämlichen Gattung zur Erhebung kommenden Uebergangsabgaben; 2) die Wasserzölle; 3) Chausseeabgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleusen-, Hafengelder, sowie Waage- und Niederlagegebühren oder gleichartige Erhebungen, wie sie sonst genannt werden mögen; 4) die Zoll- und Steuerstrafen und Confiscate, welche, vorbehaltlich der Antheile der Denuncianten¹¹, jeder Staatsregierung in ihrem Gebiete verbleiben.

Damit deckt sich die Vorschrift in Art. 38, daß die in Art. 35 bezeichneten Abgaben nur, soweit sie der Reichsgesetzgebung unterliegen, in die Reichskasse fließen. Also fließt auch nicht in die Reichskasse die Brausteuern, die in den süddeutschen Staaten erhoben wird.

Die Gebühren, und zwar alle die vorbezeichneten, fließen als solche, im Bruttoertrage, in die Reichskasse, dagegen fließen die Zölle und die in Artikel 35 der Reichsverfassung bezeichneten Steuern, wie die Reichs-Stempelabgaben, nicht als solche, sondern nur im Nettoertrage in die Reichskasse. Denn Art. 38 bestimmt nicht, daß die Zölle selbst und die in Art. 35 bezeichneten Abgaben als solche, sondern daß nur ihr Ertrag in die Reichskasse fließt. Dies gilt auch in Ansehung der in Form von Stempelabgaben erhobenen Reichssteuern. Hieraus ergibt sich in Verbindung mit

¹ Oben S. 386 f.² Oben S. 389 f.³ Oben S. 384 f.⁴ Oben S. 388 f.⁵ Oben § 32.⁶ Oben S. 275.⁷ Oben S. 277.⁸ Oben S. 253.⁹ Oben S. 254.¹⁰ R.-G.-Bl. 1885, Beilage zu Nr. 5.¹¹ Diese Denunciantenanteile sind nunmehr aufgehoben.

dem Umstande, daß die einzelnen Bundesstaaten nach wie vor Errichtung des Deutschen Reiches und des Norddeutschen Bundes die Zölle und gemeinschaftlichen Steuern selbst erheben, wie endlich in Berücksichtigung des schon im Zollvereine bestandenen Abrechnungsmodus, daß Eigenthümer der erhobenen Zölle, Verbrauchssteuern und Stempel nicht der Reichs-, sondern der Landesfiskus wird¹. Der auf die Zölle, die Verbrauchssteuern und die Reichs-Stempelabgaben bezügliche Etat des Reiches ist ein Nettoetat; nur der Reinertrag, nicht der Bruttoertrag, also auch nicht die vom Bruttoertrage für die Erhebung und Verwaltung in Abzug zu bringenden Kosten, unterliegt der Feststellung im Haushaltsgesetze für das Deutsche Reich². Andererseits ist von Reichswegen genau vorgeschrieben, wie der Ertrag der in die Reichsstaffe fließenden Abgaben zu berechnen ist. Die Einzelstaaten müssen, wie schon wiederholt hervorgehoben ist, alle Reichszölle und alle Reichssteuern ganz erheben, soweit nicht reichsgesetzlich Ausnahmen vorgeschrieben oder zugelassen sind. Dies folgt schon daraus, daß das Reich eine Zoll- und Handelseinheit darstellt. Es würde aber nicht zutreffen, wenn die Bundesstaaten befügt wären, die Production oder Consumption ihrer Gebiete zum Nachtheile der anderen Staaten zu begünstigen³. Der Ertrag besteht nun nach Art. 38 der Reichsverfassung aus dem Bruttoertrage, nämlich aus den gesammten von den Zöllen und den übrigen Abgaben aufkommenden Einnahmen „nach Abzug: 1) der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuervergütungen und -Ermäßigungen“. Diese Gesetze können nur Reichsgesetze oder solche Vorschriften sein, welche die Kraft von Reichsgesetzen erlangt haben, z. B. Abmachungen in Zollvereinigungsverträgen, welche gemäß Art. 40 der Reichsverfassung zum Reichsrecht erhoben sind. Allgemeine Verwaltungsvorschriften sind solche, welche nicht bloß in einem Bundesstaate, sondern im ganzen Reiche gelten. Die neueren sind gemäß Art. 7, Ziff. 2 der Reichsverfassung vom Bundesrath erlassen und seit 1873 auch von Reichswegen bekannt gemacht. Ältere vom Bundesrath erlassene Vorschriften sind in den einzelnen Bundesstaaten von den Landesregierungen verkündet, z. B. mehrere Verordnungen über Befreiungen oder Ermäßigungen von der Salzsteuer⁴. Eine allgemeine Verwaltungsvorschrift im Sinne des Art. 38 der Reichsverfassung liegt aber auch vor, wenn die Vorschrift nur von der Landesregierung, aber auf Grund einer allgemeinen Vorschrift erlassen ist, z. B. eine, die auf Grund eines Reichsgesetzes ergeht oder die auf den General-Zollconferenzen oder später vom Bundesrath beschlossen ist. Ein Abzug auf Grund solcher Gesetze oder Verwaltungsvorschriften ist auch nur in dem Falle zulässig, daß in ihnen die Befreiung oder Ermäßigung von der Reichssteuer ganz oder theilweise auf Reichs- bezw. gemeinschaftliche Rechnung gestattet ist. Es ist ferner selbstverständlich, daß der letzte Grund einer gänzlichen oder theilweisen Befreiung von Reichssteuern, auch wenn diese in einer Verordnung, einer sogenannten Verwaltungsvorschrift, ausgesprochen wird, nicht das eigene Recht des Anordnenden, sondern das Reichsgesetz oder, was dem gleichsteht, ein Gesetz des Norddeutschen Bundes oder des Zollvereins oder ein älterer zum Reichsgesetz erhobener Vertrag sein kann; denn selbstständige Rechtsverordnungen sind dem deutschen Reichsrechte fremd⁵.

Von der Bruttoeinnahme gehen ab: 2) „die Rückerstattungen für unrichtige Erhebung“ und sodann 3) die „Erhebungs- und Verwaltungskosten“. Diese, die Erhebungs- und Verwaltungskosten, sind nicht in jedem besonderen Falle zu berechnen, sondern generell festgesetzt. Bei den Reichszöllen sind nur abzuziehen „die Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind“. Nicht

¹ Anerkannt u. A. in den Entscheidungen des Reichsäger. in Civilf., Bd. V, S. 34 ff., Bd. XVI, S. 37 ff.

² Siehe oben S. 329 f.

³ Siehe auch Hänel, Staatsrecht, S. 393.

⁴ Vgl. Arndt, Die Salzsteuer, in der Zeitschr. für Bergrecht, Bd. XXIV, S. 52 ff., ferner oben S. 339.

⁵ Siehe oben S. 200, ferner Arndt, Verwaltungsrecht, S. 56, Delbrück am 1. April 1867 im verfassungsberatenden norddeutschen Reichstage 1867 (Sten. Ber. S. 502): — daß die Regulirung der Steuer-Vergütungen und -Ermäßigungen ein Gegenstand der Bundesgesetzgebung in Zukunft sein wird, ist nach dem Inhalte des Artikels 35 völlig zweifellos.“

abzuziehen sind, wie in Art. 16 des Vertrages vom 8. Juli 1867 näher ausgeführt ist, die Kosten der im Binnenlande gelegenen Steuerämter, Hallämter und Pächhöfe, sondern nur der Theil des Bedarfs, „welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirks für die Zollerhebungs- und Aufsichts- oder Controlbehörden und Zollschutzwachen erforderlich ist“. Bezüglich dieses Theiles des Bedarfs wollte man sich nach Art. 16 des Vertrages vom 8. Juli 1867 über eine Pauschsumme vereinigen. Nunmehr ist durch den Bundesrathsbeschluß vom 30. Juni 1882¹ bestimmt worden, daß ein Zollverwaltungssetat über diesen Theil des Bedarfs vom Bundesrath aufgestellt und von dem Bruttoertrage der Grenzzölle abgesetzt wird.

Bei der Salzsteuer sind als Erhebungs- und Verwaltungskosten in Art. 38 der Reichsverfassung die Kosten bezeichnet, „welche zur Besoldung der mit Erhebung und Controlirung dieser Steuer auf den Salzwerken beauftragten Beamten angewendet werden“. Für die Berechnung dieser speciell nachzuweisenden Kosten war durch den Bundesrathsbeschluß vom 11. Juni 1868² bestimmt, daß, wenn einzelne vacante Stellen vorübergehend durch nicht dauernd angestellte Beamte verwaltet werden, die Bezüge des Verwalters der Stelle statt des etatsmäßigen Gehaltes bis zur Höhe des vereinbarten Durchschnittsgehaltes und daß die Gehälter der auf den Salzwerken angestellten Steuerbeamten zusammen genommen nie über die Höhe der Durchschnittssätze hinaus dem Reiche in Anrechnung gebracht werden dürfen. Jetzt gilt der Bundesrathsbeschluß vom 30. Juni 1882³. Hiernach werden die Besoldungen der ausschließlich im Interesse der Salzsteuerverwaltung angestellten Beamten an Gehalt, Wohnungsgelbzuschuß, Orts-, Theuerungs-, Funktions-, Stellenzulage, Bekleidungszuschuß, dergleichen die Entschädigungen für freie Dienstwohnung nach Maßgabe der für die Grenzzollbeamten gültigen Vorschriften angerechnet⁴. Für landesherrliche Beamte, welche die Erhebung und Controlirung der Salzsteuer neben anderen Beschäftigungen besorgen, wird die Vergütung nach Maßgabe der auf die Salzsteuer verwendeten Zeit und höchstens bis zur Hälfte der Vergütung ihrer Hauptstellen angerechnet⁵. Die jedem Bundesstaate hiernach zu vergütenden Besoldungen, Pferdegelber und Reisekosten-Entschädigungen werden vom Bundesrath durch einen Etat festgesetzt nach Maßgabe der Vorschriften für die Vergütung der Zollverwaltungskosten⁶. Eine Erneuerung des Etats findet nur nach Bedürfniß statt.

Bei der Rübenzuckersteuer und der Tabacksteuer sollte gemäß Art. 38 der Reichsverfassung vom Bruttoertrage die Vergütung abgesetzt werden, „welche nach den Beschlüssen des Bundesrathes den einzelnen Bundesregierungen für die Kosten der Verwaltung dieser Steuern zu gewähren ist“. Durch Bundesrathsbeschluß vom 12. Juli 1888⁷ wurde bei der Rübenzuckersteuer die Vergütung auf 4 Procent von der Solleinnahme dieser Steuer festgesetzt. Bei der Tabacksteuer, soweit sie nach Gewicht erhoben wird, hat der Bundesrath am 9. April 1881⁸ die Vergütung auf 2 Procent der Bruttoeinnahme und bei der Flächensteuer auf 20 Pf. für jeden vollen Ar der mit Taback bepflanzten Fläche bestimmt.

Bei den übrigen (Verbrauchs-)Steuern hat Art. 38 die abzuziehende Vergütung auf 15 Procent der Solleinnahme festgesetzt. Dieser Satz gilt noch bei der Brausteuer. Bezüglich der Branntweinsteuer beträgt die Vergütung bei der Maischbottichsteuer⁹ gleichfalls 15 Procent und bei der Verbrauchsabgabe⁹ 10 Procent für die Controle und 5 Procent für die Erhebung¹⁰.

¹ Siehe oben S. 394, Protokolle § 311.

² Protokolle § 154, Arndt, in der Zeitschr. für Bergrecht, Bd. XXIV, S. 75.

³ Protokolle § 112, v. Aufseß, in Firth's Annalen 1893, S. 407.

⁴ Bei Werken, die jährlich nicht wenigstens 12000 Centner abgabepflichtiges Salz herstellen, trägt der Besitzer die Kosten (Gesetz vom 12. October 1867, § 5); Arndt, l. c. S. 71.

Arndt, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches.

⁵ Weitere Grundsätze bei der Anrechnung siehe bei v. Aufseß, l. c. S. 407.

⁶ v. Aufseß, l. c. S. 408.

⁷ Protokolle § 441, v. Aufseß, l. c. S. 408.

⁸ Protokolle § 211, v. Aufseß, l. c.

⁹ Siehe oben S. 344 und Bundesrathsbeschluß vom 15. Dezember 1887, § 644.

¹⁰ Näheres bei v. Aufseß, l. c. S. 409.

Für die Erhebung der Wechselstempelsteuer werden jedem Bundesstaate 2 Procent von den jährlichen Einnahmen für die in seinem Gebiete debitirten (zur Hebung gelangenden) Stempelmarken seit Anfang 1876 vergütet¹; ebenso hoch ist die Vergütung vom Urkundenstempel². Bezüglich der Steuer von Loosen der Staatslotterien findet eine Vergütung nicht statt. Beim Spielfartenstempel beträgt die Vergütung 5 Procent³. Bei der statistischen Gebühr werden die wirklichen Ausgaben von Seiten der Bundesstaaten aufgerechnet und ersetzt⁴.

Aber nicht die ganzen Zölle und Reichssteuern werden in allen Fällen der Reichskasse zu Gute gebracht. Zunächst bestimmt nämlich (lex Franckenstein) § 8, Abs. 1 des Gesetzes, betreffend den Zolltarif des Deutschen Zollgebiets und den Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer, vom 15. Juli 1879 (R.-G.-Bl. 1879, S. 207): „Derjenige Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer, welcher die Summe von 130 000 000 Mark in einem Jahre übersteigt, ist den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der Bevölkerung, mit welcher sie zu den Matrifularbeiträgen herangezogen werden, zu überweisen.“ Der 130 Millionen übersteigende Jahresbetrag fließt also zwar in die Reichskasse, bleibt aber nicht dort, sondern wird den Bundesstaaten überwiesen. Es ist viel darüber gestritten, ob dieser § 8 eine Aenderung der Vorschriften in den Artikeln 38 und 70 der Reichsverfassung enthalte⁵. In juristischer Hinsicht hat er für das Budgetrecht des Reichstages die Wirkung, daß die einzige Einnahmequelle des Reiches, die erst durch das Staatsgesetz erschlossen wird, die nicht ein für alle Mal bewilligt ist, wie die Steuern, die Matrifularbeiträge, alljährlich durch Staatsgesetz festgestellt werden muß, und zwar auch dann, wenn die gemeinschaftlichen Einnahmen an und für sich zur Deckung der Reichsausgaben zureichen würden⁶. Materiell bedeutet § 8 ferner, daß, wenn die Reicheinnahmen, für sich allein und ohne Matrifularbeiträge, die Reichsausgaben übersteigen, der überschüssende Betrag nicht dem Reiche verbleibt, sondern den Bundesstaaten zu überweisen ist. Dies ist regelmäßig die einzig thatsächliche Wirkung des § 8⁷. Hänel (Deutsches Staatsrecht, I, S. 383) macht gegen den § 8 geltend, daß er sich außerhalb der Zuständigkeitsgrenzen der Reichsverfassung vollziehe, weil eine Dotation der Einzelstaaten durch das Reich außerhalb der Verfassung liege. Betrachtet man die Sache, wie sie sich geschichtlich entwickelt hat und thatsächlich liegt, so stellt sich die Bedeutung des § 8 anders. Vorher hatte das Reich aus den Zöllen und der Tabaksteuer jährlich etwa 100 Millionen. Das Gesetz vom 15. October 1879 vermehrte durch Aenderung, namentlich Erhöhung des Zolltarifs und Einführung neuer Zölle, z. B. auf Getreide und Rohseisen, diesen Betrag⁸ um jährlich etwa 30 Millionen Mark; weit entfernt also davon, das Reich zu verkürzen, erhöhte es seine Einnahmen. Aber der Gesetzgeber wollte diese Einnahmen nicht so weit wachsen lassen, daß das Reich seine Ausgaben ohne Matrifularbeiträge, also ohne Einnahmegesetz, bestreiten konnte, und daher begrenzte er die von ihm bewirkte Erhöhung. Hiernach enthält das Gesetz vom 15. Juli 1879 eine Verfassungsänderung formell nicht, weil die Einnahmen zunächst in die Reichskasse fließen und Art. 38 und 70 der Reichsverfassung einer Verfügung über die Ausgaben nicht entgegenstehen, und materiell nicht, weil es dem Reiche seine Einnahmen aus den Zöllen und dem Taback keineswegs schmälerte, sondern aus

¹ Wechselstempelsteuergesetz vom 10. Juni 1869, § 27. Auch erhält die Postverwaltung 2½ Procent vom Bruttoertrage.

² Reichs-Stempelgesetz § 44.

³ Gesetz vom 3. Juli 1878, § 23.

⁴ Näheres bei v. Aufseß, I. c. S. 410.

⁵ Dies behaupten Jörn, Staatsrecht, II, S. 688, G. Meyer, Verwaltungsrecht, II, S. 398, Seydel, Comm., S. 77 a. a. O., Hänel, Staatsrecht, I, S. 383, und im Reichstage 1879 (Sten. Ber. S. 2180 ff.) namentlich

v. Bennigsen, Bessler und Boretius. Bestritten wurde diese Behauptung damals 1879 u. A. (I. c. S. 2193) von v. Bismarck. Lauband, II, S. 933 ff., ebenso wie Seydel, Comm., S. 391, erklären den § 8 als bedeutungslos. Fürst Bismarck, I. c.: „bonnet blanc“ oder „blanc bonnet“.

⁶ Vgl. weiter unten und Seydel, Comm., S. 391.

⁷ Siehe weiter unten.

⁸ Trotz des § 8 der lex Franckenstein.

beiden vermehrte und erhöhte und weil eine Verpflichtung, eine unbegrenzte Zoll- und Steuererhöhung dem Reiche zuzusprechen oder neue Zölle einzuführen, in der Reichsverfassung nicht begründet ist und keine Verfassungsvorschrift verbietet, daß ein Reichsgesetz nicht auch den Bundesstaaten Zuwendungen machen (Steuern bewilligen) darf. Die Zuständigkeit, Gesetze über Zölle und Taback zu geben, also auch die Zoll- und Steuerfüße zu erhöhen, hat das Reich auf Grund Art. 4, Art. 35 und Art. 70 der Verfassung. Das Nächste ist, daß alle Einnahmen den Bundesstaaten zufließen; nur kraft besonderer Rechtsfüße (Art. 36 ff., 70) fließen sie dem Reiche zu. Der Reichsgesetzgeber konnte z. B. aus zollpolitischen und anderen wirtschaftlichen Gründen neue Zölle und Steuern mit der Maßgabe anordnen, daß ihr Betrag den Einzelstaaten ganz zu Gute kommt.

In späteren Gesetzen, z. B. im Gesetze vom 16. April 1896 (R.-G.-Bl. 1896, S. 103), ist der Betrag, welcher der Reichskasse zufließt, über 130 Millionen hinaus bis auf 143 Millionen erhöht worden.

Weiter als § 8 des Zolltarifgesetzes geht § 32 des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, vom 1. Juli 1881 (R.-G.-Bl. 1881, S. 185), abgeändert durch Bekanntmachung vom 3. Juni 1885 (R.-G.-Bl. 1885, S. 179) und durch die Bekanntmachung vom 27. April 1894 (R.-G.-Bl. 1894, S. 381): „Der Ertrag der Abgaben fließt in die Reichskasse und ist den einzelnen Bundesstaaten nach dem Maßstabe der Bevölkerung, mit welcher sie zu den Matrikularbeiträgen herangezogen werden, zu überweisen.“ Das Gleiche gilt von der Vorschrift in § 39, Abf. 1 des Gesetzes, betr. die Besteuerung des Branntweins, vom 24. Juni 1887 (R.-G.-Bl. 1887, S. 253): „Der Reinertrag der Verbrauchsabgabe ist den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der matrikularmäßigen Bevölkerung, mit welcher sie zum Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft gehören, zu überweisen.“ Es kann nicht zugegeben werden, daß diese beiden Vorschriften Verfassungsänderungen enthalten, formell nicht, weil die Einnahmen aus der Reichsstempelabgabe und der Branntweinverbrauchssteuer zunächst in die Reichskasse fließen, materiell nicht, weil es sich in beiden Fällen um ganz neue Steuern handelt. Sie sind niemals als in die Reichskasse fließende und dort verbleibende Steuern bewilligt worden, sondern von Anfang an nur mit der Beschränkung, daß sie alsbald den Bundesstaaten zufließen. Oder anders ausgedrückt: es handelt sich in beiden Fällen um Steuern, die zwar der Reichsgesetzgeber bewilligt hat, die er aber nicht als dem Reiche verbleibende Reichssteuern bewilligt hat.

Die Abrechnung zwischen dem Reiche und den Bundesstaaten erfolgte früher gemäß Art. 17 des Zollvereinigungsvertrages, jetzt gemäß Art. 39 der Reichsverfassung. Hiernach¹ werden die von den Erhebungsgebühren der Bundesstaaten nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartal-Extracte und die nach dem Jahres- und Bücherschluß aufzustellenden Finalabschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres bezw. während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Einnahmen an Zöllen und nach Art. 38 zur Reichskasse fließenden Verbrauchsabgaben von den Directivbehörden der Bundesstaaten nach vorangegangener Prüfung in Hauptübersichten zusammengestellt, in welchen jede Abgabe gesondert nachzuweisen ist, und es werden sodann diese Uebersichten an den Ausschuß des Bundesrathes für das Rechnungswesen eingesandt. Der letztere stellt auf Grund dieser Uebersichten von drei zu drei Monaten den von der Kasse eines jeden Bundesstaates der Reichskasse schuldigen Betrag vorläufig fest und setzt von dieser Feststellung den Bundesrath und die Bundesstaaten in Kenntniß, legt auch alljährlich die schließliche Feststellung jener Beträge mit seinen Bemerkungen dem Bundesrath vor. Der Bundesrath beschließt über diese Feststellung.

Die Buch- und Rechnungsführung der Zoll- und Steuerbehörden ist zunächst Landessache; doch sind die Vorschriften, nach denen die Landesbehörden über die zur

¹ Näheres bei v. Aufseß, in Girth's Annalen 1893, S. 389 ff.

Reichskasse fließenden Abgaben Buch und Rechnung zu führen haben, vom Bundesrath festgesetzt¹, wie denn solche Vorschriften auch schon vor der Norddeutschen Bundesverfassung auf den Zollconferenzen vereinbart waren². Ebenso hat der Bundesrath über die Grundzüge, die bei der Abrechnung zwischen dem Reiche und den Einzelstaaten gelten, allgemeine Normen aufgestellt³. Die technischen und calculatorischen Abrechnungsgeschäfte besorgt das „Zoll- und Steuerrechnungsbureau des Reichsschatzamtes“. Die Feststellung der Finalabschlüsse ist eine endgültige; diese bedürfen nicht der nachträglichen Prüfung durch den Reichstag oder den Rechnungshof des Deutschen Reiches. Denn Gegenstand des Haushaltsgesetzes für das Reich ist nicht der Bruttoertrag der Zölle und Steuern, sondern nur der nach den Art. 38 und 39 der Reichsverfassung ermittelte, vom Bundesrath festgestellte Reinertrag.

Bei der Abrechnung zwischen dem Reiche und den Bundesstaaten ist zu beachten, daß — ebenso wie die Ausgaben⁴ — so auch die Einnahmen nicht gleichmäßig allen Bundesstaaten zu Gute kommen oder, wie man zu sagen pflegt, nicht in gleicher Weise allen Bundesstaaten gemeinschaftlich sind. Allen Bundesstaaten kommen in gleicher Weise die Zolleinnahmen zu Gute, auch wenn sie selbst oder Theile derselben außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegen. Die Zollausschlüsse⁵ werden bei Feststellung der Einnahmen des Reiches außer Betracht gelassen, weil sie an Stelle der in ihnen nicht erhobenen Zölle und Verbrauchssteuern Pauschquanten, Aversen, an das Reich zahlen⁶. Bei Berechnung dieser Aversa wird das Verhältniß der ortsanwesenden Bevölkerung (ohne Rücksicht auf deren Staatsangehörigkeit) zu den wirklichen Nettoeinnahmen an Zöllen und Verbrauchssteuern zu Grunde gelegt⁷, d. h. die Zollausschlüsse sollen im Verhältniß ihrer Bevölkerung — nach ihrer Kopfzahl — ebenso viel auf den Kopf aufbringen und an die Reichskasse abführen, als netto von den übrigen Bewohnern im Reiche daran aufgebracht wird. Berücksichtigt wird indeß dabei die Verschiedenheit von Stadt und Land⁸. Es wird vom Etatsjahr 1880/81 an von der städtischen Bevölkerung Hamburgs und Bremens für den Kopf der Bevölkerung ein Zuschlag von 5 Mark und von derjenigen in den Städten Altona, Wandsbeck, Bremerhaven, Geestemünde und Brake ein solcher von 3 Mark erhoben⁹.

Sind auch die Zollausschlüsse in der inanziellen Gemeinschaft mit enthalten, so bestehen doch andere Abweichungen von dieser Gemeinschaft, dergestalt, daß gewisse Einnahmen nicht allen Bundesstaaten, sondern nur bestimmten zu Gute kommen:

1) An den zur Reichskasse fließenden Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens haben Bayern und Württemberg keinen Theil (Reichsverfassung Art. 52, letzter Absatz). Abgesehen von Bayern und Württemberg sind die Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens für das ganze Reich gemeinschaftlich (Art. 49 der Reichsverfassung)¹⁰.

2) An der Brausteuern, welche auf Grund des Gesetzes vom 31. Mai 1872 (R.-G.-Bl. 1872, S. 153) erhoben wird, sind nur die norddeutschen Staaten theilhaft, nämlich Preußen, Sachsen, beide Mecklenburg, Hessen, Sachsen-Weimar-Eisenach (dieses ohne das Amt Ostheim, das außerhalb der Brausteuergemeinschaft steht und bezüglich der Brausteuern zu Bayern gerechnet wird, indeß einschließlich des Ortes Melpers), Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha (dieses ohne das Amt Königsberg, das bezüglich der

¹ Vgl. u. A. Reichs-Centralbl. 1880, S. 334, 341, 1887, S. 393 ff., 427 ff., 503, 537 ff., 615 u. a. m., 1888, S. 315 ff. und 600 ff.

² Münchener Zollzugsprotokoll vom 14. Februar 1834, § 25, Nr. 1, Verträge, Bd. I, S. 271.

³ Besonders der Bundesrathsbeschluß vom 18. März 1878, abgedruckt u. A. im Preuß. Abgaben-Centralbl. 1878, S. 146.

⁴ Siehe weiter unten S. 412.

⁵ Siehe oben S. 352.

⁶ Reichsverfassung Art. 38.

⁷ Bundesrathsbeschluß vom 25. Mai 1878 (Protokolle § 333), v. Aufseß, in Girth's Annalen 1893, S. 396.

⁸ Bundesrathsprotokolle 1877, S. 55.

⁹ Bundesrathsbeschluß vom 12. März 1880 (Protokolle § 176). Hierbei ist zu beachten, daß die Aversa für die seitdem in die gemeinschaftliche Zollgrenze eingeschlossenen Gebietstheile inzwischen fortgefallen sind.

¹⁰ Siehe oben S. 249.

Braustener zu Bayern gehört), Anhalt, beide Schwarzburg, Waldeck, beide Reuß, beide Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg. Diese Staaten — dazu Luxemburg¹ — erheben von Bier, welches aus anderen Theilen des deutschen Zollgebietes bei ihnen eingeführt wird, eine Uebergangsabgabe von 2 Mark von jedem Hektoliter. Der Ertrag der Braustener, auch der Uebergangsabgabe, wird — abzüglich von dem auf Luxemburg entfallenden und nach der Bevölkerungszahl zu berechnenden Betrage — nur den vorbezeichneten Staaten zu Gute gebracht. Von diesem Ertrage geht die Ausführvergütung ab. Diese beträgt 1 Mark für das Hektoliter, aber nur für Bier, zu dessen Bereitung mindestens 25 Kilogramm Gerstenschrot, Reis oder grüne Stärke und im Falle von Mitverwendung von höher als mit 2 Mark für den Centner besteuerten Malzsurrogate mindestens eine dem Kennwerthe von 1 Mark entsprechende Menge von Braustoffen auf jedes Hektoliter Bier verwendet worden ist².

§ 43. Der Inhalt des Etatsgesetzes und die Rechnungslegung über dessen Ausführung.

Es ist früher³ nachgewiesen worden, daß das Etatsgesetz nach Sinn und Wortlaut einmal die Veranschlagung und Feststellung der Einnahmen und Ausgaben und sodann die Bewilligung zur Leistung der im Etat festgestellten Ausgaben ausspricht. Nichts hindert den Gesetzgeber, wenn er wollte, etwas Anderes im Reichshaushaltsgesetz auszusprechen. Das Reichshaushalts-Etatsgesetz könnte aussprechen, daß nur die darin festgestellten Einnahmen und daß die Einnahmen nur in der festgestellten Höhe erhoben werden dürfen, daß ferner alle nicht im Etat aufgeführten Einnahmen eben deshalb, weil sie dort nicht festgestellt sind, unerhoben bleiben müssen und daß sie den Schuldnern des Staates erlassen werden dürfen oder sogar erlassen werden müssen. Das Reichshaushalts-Etatsgesetz könnte auch aussprechen, daß nur die darin festgestellten Ausgaben geleistet und alle darin nicht festgestellten Ausgaben bei Vermeidung der Wiedereinzahlung unter keinen Umständen geleistet werden dürfen, oder daß alle darin aufgeführten Ausgaben nur deshalb, weil sie dort festgestellt sind, auch ohne Verpflichtung dazu geleistet werden dürfen oder sogar geleistet werden müssen.

Dies Alles spricht das Haushaltsgesetz nach seinem Wortlaut und seinem Sinn nicht aus und will es nicht aussprechen. Es spricht nur die Feststellung der Einnahmen und Ausgaben aus, und zwar erstens, weil dies zu einer ordentlichen Finanzwirthschaft nöthig ist, zweitens, weil die festgestellten Einnahmen und Ausgaben bei Abnahme und Prüfung der Jahresrechnungen zu Grunde zu legen, und drittens, weil die Staatsregierung und ihre Organe für die Erzielung der festgestellten Einnahmen im gewissen Sinne responsabel⁴, verantwortlich sein sollen. Sie haben sich nämlich darüber auszuweisen, wenn die festgestellten Einnahmen nicht oder doch nicht in der vollen Höhe gemacht sind. Das Etatsgesetz verbietet ihnen keineswegs, andere oder höhere Einnahmen als die darin festgestellten zu machen. Im Gegentheile, sie sollen Alles vereinnahmen, was irgendwie in gesetzlicher Weise von ihnen vereinnahmt werden darf. Bezüglich der festgestellten Einnahmen aber soll schon nach den Worten der Oberrechnungskammer-Instruction vom 30. Mai 1768⁵ „durch glaubhafte Atteste oder sonst documentirt“ werden, „daß so viel, als (in der gelegten Rechnung) zur Einnahme gestellt und ein Mehreres nicht eingenommen worden“; auch muß, wenn festgestellte Einnahmen unerhoben geblieben sind, dargethan werden, warum dies geschehen ist und geschehen mußte. Bezüglich der fest-

¹ v. Aufseß, in Hirth's Annalen 1893, S. 416.

² Siehe Centralbl. für das Deutsche Reich 1888, S. 720 ff., 1892, S. 463, ferner v. Aufseß, in Hirth's Annalen 1893, S. 416 ff., wofür selbst auch die Uebergangsabgaben aufgeführt

sind, welche in Bayern, Württemberg, Baden und in Eläß-Lothringen von dort eingeführtem Bier oder gesprotem Malz erhoben werden.

³ Oben S. 333.

⁴ Siehe oben S. 324.

⁵ Oben S. 324.

gestellten Ausgaben will das Gesetz die Ermächtigung zu deren Leistung aussprechen, indeß nur unter der Voraussetzung, daß und bis zu der Höhe, in welcher die Ausgaben an sich gerechtfertigt sind. Zwischen dem Staate und seinen Gläubigern und Schuldnern will das Staatsgesetz kein Recht ausmachen. Der bloße Umstand, daß eine Forderung des Staates an einen Schuldner nicht in den Etat mit aufgenommen ist, befreit weder den Schuldner von seiner Schuld an den Staat noch die Regierung von der Pflicht, die Schuld beizutreiben. Wenn aber bezüglich einer dem Staate zustehenden Einnahme im Staatsgesetze ausdrücklich und besonders bemerkt wird, daß auf sie verzichtet wird, daß die entsprechende Forderung unerhoben bleiben und niedergeschlagen werden soll, dann allerdings wird die Staatsregierung ermächtigt — und dem Landtage gegenüber verpflichtet —, die Schuld unerhoben zu lassen. Der Schuldner seinerseits kann auf Niederschlagung auch in einem solchen Falle nicht klagen. Um ein Beispiel zu wählen: Ein Beamter ist rechtskräftig verurtheilt, wegen unterlassener Sorgfalt einen dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Er hat mehrere Jahre im Gehaltsabzugsverfahren Abzahlungen geleistet. Nun ersucht die Staatsregierung, wenn sie den Rest nicht aus irgend welchen Dispositionsfonds zahlen und andererseits nicht weiter erheben will, den Landtag um Niederschlagung der bezüglichen Einnahme. Diesem Ersuchen wird stattgegeben und bei der Einnahme bemerkt, der Rest wird niedergeschlagen oder die Einnahme wird abgesetzt. In solchem Falle erlangt der Etat insoweit Bedeutung für das Verhältniß des Staates zu seinem Schuldner, daß ersterer auf eine ihm zustehende Forderung verzichtet, ja daß sogar der Landtag diese Verzichtleistung von der Regierung fordern darf.

Ähnlich stellt sich die Sachlage bei den Ausgaben. Daß eine Ausgabe in den Etat eingestellt und festgesetzt ist, bedeutet noch nicht und will nicht bedeuten, daß unter allen Umständen diese Ausgabe auch in der festgestellten Höhe geleistet werden muß. Trotz der Einstellung in den Etat muß stets und sorgfältig geprüft werden, ob die Ausgabe auch nöthig und ob nichts daran zu ersparen war. Die Einstellung als solche giebt Dem, zu dessen Gunsten sie erfolgt ist, noch kein Recht, zu fordern, daß die Ausgabe auch an ihn geleistet werde. Aber wenn in den Ausgabeetat eine Summe in der ausgesprochenen Absicht eingestellt wird, daß sie, auch ohne daß dazu eine Pflicht vorliegt, geleistet werden muß oder geleistet werden darf, so ist die Regierung von dem Nachweise befreit, daß diese Ausgabe nothwendig war. Dadurch, daß in den Etat eine Summe als Abfindung der Brüder Denhardt wegen der im Witulande erlittenen Verluste eingestellt wurde, kann die Staatsregierung diese Summe zahlen, ohne daß der Rechnungshof des Deutschen Reiches den Nachweis erfordern darf, ob auch an sich eine rechtliche Verpflichtung zur Leistung einer Abfindungssumme vorgelegen hat. Die Regierung kann unter Umständen dem Reichstage dafür verantwortlich sein, daß sie diese — an sich moralisch, aber juristisch nicht gerechtfertigte — Abfindungssumme auch zahlt; die Brüder Denhardt ihrerseits haben aus der Einstellung dieser Summe in den Etat noch kein Klagerrecht.

Es entsteht nun die Frage: Muß die Staatsregierung, wenn dies etwa die Absicht des Reichstages wäre und als solche im Etat zum Ausdruck gebracht ist, Ausgaben leisten, zu denen das Reich juristisch nicht verpflichtet ist und welche die Regierung nicht leisten will? Gesezt, der Reichstag will einseitig den Reichszuschuß zu der Invaliden- und Altersrente erhöhen und setzt demgemäß die bezügliche Etatsposition mit dem ausdrücklichen Bemerken herauf, daß der Reichszuschuß statt 50 Mark fortan jährlich 80 oder 100 Mark betragen soll. Hier hat die Reichsregierung nicht die Pflicht, den Reichszuschuß zu erhöhen; denn dieser Reichszuschuß beruht auf Gesetz und kann nicht einseitig von einem Gesetzgebungsactor erhöht werden. Noch weniger könnte ein Rentenempfänger auf den höheren Zuschuß klagen; denn für ihn ist das Staatsgesetz eine *res inter alios gesta*.

Der Anspruch eines Beamten auf sein Gehalt beruht auf der Anstellung und nicht auf dem Staatsgesetze. Wenn im Etat vermerkt wird, daß eine bestimmte Klasse von Beamten bestimmte Steigerungssätze erhält, so hat daraus zunächst nur der Landtag das Recht, darauf zu sehen, daß die Gehaltssätze auch gewährt werden.

Ein nur auf den Etat gestellter Anspruch des Beamten ist zu verneinen¹. Dagegen kann durch andere Rechtsätze den Beamten ein klagbarer Anspruch auf solche Gehaltsätze gegeben werden, z. B. den Richtern¹.

Die Reichsverfassung schreibt in Art. 69 ebenso wie die Preussische Verfassung in Art. 99 vor, daß alle Einnahmen und Ausgaben des Staates veranschlagt und auf den Staatshaushaltsetat gebracht werden. Nicht mit aufzunehmen in den Reichshaushaltsetat sind die Einnahmen derjenigen Institute, die das Reich nur verwaltet, wie der Reichsbank oder der Stiftungen, die es mit selbstständiger Rechtspersönlichkeit geschaffen hat. Dahin gehören die „Kaiser Wilhelm-Stiftung“, Gesetz, betr. Verwendung u. f. w. für Beamte der Reichspostverwaltung, vom 20. Juni 1872 (R.-G.-Bl. 1872, S. 210), die sog. „Generalstabstiftung“ gemäß Gesetz vom 31. Mai 1877 (R.-G.-Bl. 1877, S. 523) und die aus Ersparnissen an Verpflegungskosten in Frankreich gemachte Stiftung für Armee und Marine gemäß Gesetz vom 29. April 1878 (R.-G.-Bl. 1878, S. 85).

Ein Comptabilitätsgesetz, wie solches unter dem 11. Mai 1898 für Preußen ergangen ist, ist im Deutschen Reiche bisher nicht zu Stande gekommen. Eine Reihe von Gesetzentwürfen, betreffend die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reiches, sind gescheitert². Es ist, trotzdem die Rechnungslegung im Reiche nach den nämlichen Grundsätzen wie in Preußen erfolgt, das preussische Comptabilitätsgesetz nicht in allen Theilen für das Deutsche Reich maßgebend. Dies erklärt sich namentlich daraus, daß die Rechte der Krone und der Staatsregierung in Preußen entschieden weitergehen als die Befugnisse, welche der deutschen Reichsregierung zustehen. In Preußen hat die Staatsregierung die Befugniß, Staatseigenthum ohne die Genehmigung des Landtages zu veräußern, soweit nicht in Specialgesetzen, nämlich für die vom preussischen Staate in den siebziger und achtziger Jahren erworbenen Eisenbahnen, Ausnahmen expressis verbis gemacht sind. Die preussische Staatsregierung kann sich solchergestalt, wie sie dies im Jahre 1865 durch den Verkauf ihrer Anrechte an der Köln-Mindener Eisenbahn für 13 Millionen Thaler gethan hat, besondere Einnahmen verschaffen. Allerdings verausgaben darf sie diese Einnahmen nicht. Thut sie dies gleichwohl, so bedarf sie der nachträglichen Genehmigung des Landtages, der Indemnität, aber eben nur wegen der Verausgabung³. Nach § 2, Ziff. 1 des Comptabilitätsgesetzes müssen in den Einnahmeetat aufgenommen werden: „Erlöse aus der Veräußerung von beweglichem oder unbeweglichem Eigenthum des Staates.“ Da der preussische Landtag ein Einnahmewilligungsrecht durch die Verfassung nicht übertragen erhielt, da ferner die materiellen Rechte durch das Comptabilitätsgesetz nicht geändert werden sollten und nicht geändert sind, so ist anzunehmen, daß die preussische Staatsregierung auch jetzt noch Staatseigenthum (abgesehen von den bezeichneten Eisenbahnen) ohne Zustimmung des Landtages und selbst gegen dessen Willen veräußern darf und nur verpflichtet ist, den erzielten Erlös spätestens in den nächstfolgenden Einnahmeetat einzustellen. Das Deutsche Reich darf sich nicht durch Veräußerung von Reichseigenthum ohne Zustimmung des Reichstages Einnahmen verschaffen. Damit ist nicht ausgesprochen, daß außeretatmäßige Einnahmen untersagt sind; keineswegs, sondern nur, daß sie vorher oder nachher zu genehmigen sind, ebenso wie Ausgaben.

In Artikel IV des Gesetzes, betreffend die französische Kriegskosten-Entschädigung, vom 8. Juli 1872 (R.-G.-Bl. 1872, S. 289) ist bestimmt, „daß Einnahmen aus der Veräußerung der entbehrlich werdenden Festungsgrundstücke oder solcher Grundstücke, welche nach der Wiederherstellung und Vervollständigung der Festungen im

¹ Siehe oben § 36, ferner Entscheid. des Reichsger. in Civils., Bd. XI, S. 289 und Bd. XV, S. 274; ferner Kommissionsbericht des preussischen Abgeordnetenhauses 1898, Nr. 102, S. 14.

² Siehe u. A. Annalen des Deutschen Reiches

1879, S. 214 ff., 1895, S. 81 ff.; vgl. auch Verhandlungen des deutschen Reichstages 1889/90, Sten. Ber. S. 1120.

³ Siehe die Darstellung von Arndt im Arch. für öffentl. Recht 1888, III, S. 32 ff.

Besitz der Militärverwaltung verbleiben, oder welche aus Reichsmitteln in Gemäßheit dieses Gesetzes erworben werden, nur unter Zustimmung des Bundesrathes und Reichstages verausgabt werden dürfen und, sofern diese Genehmigung nicht anderweitig erfolgt ist, in den Reichshaushaltsetat in der — Einnahme einzustellen sind“. Allgemein schreibt § 10 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände vom 25. Mai 1873 (R.-G.-Bl. 1873, S. 113) vor, „daß alle Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken, Materialien, Utensilien oder sonstigen Gegenständen, welche sich im Besitze der Reichsverwaltung befinden, für jedes Jahr veranschlagt und in den Reichshaushaltsetat gebracht werden müssen“, „Eine Nachweisung der Ueberschreitung solcher Einnahme-Etats und der außeretatsmäßigen Einnahmen aus der Veräußerung der erwähnten Gegenstände ist jedesmal spätestens in dem auf das Etatsjahr folgenden zweiten Jahre dem Bundesrathe und dem Reichstage zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.“ § 11 daselbst bestimmt: „Die Einnahmen aus der Veräußerung der im Besitze der Reichsverwaltung befindlichen Grundstücke dürfen nur unter Genehmigung des Bundesrathes und des Reichstages verausgabt werden.“ — Bei dieser Fassung, sowie in Berücksichtigung des Umstandes, daß die Reichsregierung nur die ihr übertragenen (der König von Preußen alle ihm nicht entzogenen) Befugnisse hat, ist anzunehmen, daß durch NichtEinstellung der betreffenden Einnahme bezw. durch Ablehnung der betreffenden Einnahmeposition ein Veräußerungsverbot ausgesprochen wird. Dieses bewirkt zwar nicht, daß eine etwaige trotzdem erfolgte Veräußerung nach außen hin ungültig und nichtig ist; immerhin ist sie unzulässig und verfassungswidrig, was allerdings nicht der Käufer, wohl aber der Reichstag rügen kann¹. Anerkannt ist, daß zu außeretatsmäßigen Einnahmen im Reiche die Genehmigung von Bundesrath und Reichstag erforderlich ist, auch in Art. VII des Gesetzes, betreffend die Geldmittel zur Umgestaltung und Ausrüstung von deutschen Festungen, vom 30. Mai 1873 (R.-G.-Bl. 1873, S. 123): „Alle Einnahmen und Ausgaben, welche durch die Umgestaltung oder Schleifung deutscher Reichsfestungen entstehen, müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichshaushalts-Etat gebracht werden . . .“ (Art. 69 der Verfassung). Eine Nachweisung der Ueberschreitungen solcher Etats und der außeretatsmäßigen Einnahmen ist dem Bundesrathe und dem Reichstage zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

Ein Unterschied zwischen sog. Finanz- und Verwaltungsvermögen besteht dabei weder im Reiche noch in Preußen. In letzterem darf die Regierung (von gewissen Eisenbahnen abgesehen) auch sogenanntes Finanzvermögen ohne und gegen den Landtag veräußern, im Reiche kann der Reichstag durch Absehung der bezüglichlichen Einnahmeposition sogar die Veräußerung von Verwaltungsvermögen hindern.

Wie ferner in § 18 des preußischen Comptabilitätsgesetzes (sogar in Einschränkung des früheren Rechts) bestimmt und beziehungsweise anerkannt ist, kann in Preußen durch königliche Ermächtigung von der Einziehung dem Staate zustehender Einnahmen abgesehen werden, mögen diese auf Gesetz beruhen oder nicht². Im Reiche dagegen müssen alle dem Reiche zustehenden Einnahmen, die auf Gesetz beruhen, auch gemacht werden, wenn nicht der Reichsgesetzgeber ausdrücklich Ausnahmen zugelassen hat³. Die Bundesstaaten müssen nicht nur bei eigener Haftung diese Einnahmen erheben, sie dürfen sie sogar, außer wenn ihnen dies der Reichsgesetzgeber gestattet, nicht einmal dann unerhoben lassen, wenn sie den Ausfall aus eigenen, sog. privativen Mitteln tragen⁴. Es hängt dies nicht mit dem Dispensationsrechte zusammen; denn ein solches Dispensationsrecht⁵ hat der Kaiser so wenig wie der König von Preußen, und doch kann nicht jener, wohl aber dieser Steuern, Stempel u. s. w. unerhoben lassen und in demselben

¹ Vgl. auch Laband, Staatsrecht, II, S. 949, Arndt, Komm. zur Reichsverf., S. 274 f.

² Siehe Arndt, Komm. zur Preuß. Verf., S. 185, 298 ff.

³ Siehe oben S. 331 u. 400, wegen der dem

Reiche zustehenden Gerichtskosten unten S. 426, Anm. 1.

⁴ Siehe oben S. 364.

⁵ Laband, Staatsrecht, II, S. 982.

Staatsjahre sogar zurückzahlen lassen; sondern damit, daß der preußische Landtag die Einnahmen nur zur Kenntniß zu nehmen, nicht zu genehmigen hat¹, daß das Recht der preußischen Krone durch die Verfassung nur hinsichtlich der Ausgaben, nicht hinsichtlich der Einnahmen beschränkt ist, und daß endlich die Krone alle ihr durch die Verfassung nicht entzogenen Rechte noch besitzt. Die Reichsgesetze, welche Einnahmen für das Reich vorschreiben, die Zoll-, die Steuer-, die Stempelgesetze, gebieten die Erhebung der Abgaben, soweit sie nicht selbst Ausnahmen gestatten. Der Verzicht der Krone Preußen auf gesetzlich begründete Einnahmen ist ebenso wenig ein Dispens von den Einnahme-(Steuer-)Gesetzen wie die Begnadigung ein Dispens von den Strafgesetzen ist. Auch auf solche Einnahmen, die dem Staate Preußen aus Reichsgesetzen zustehen, kann der König gültig verzichten, z. B. auf Geldstrafen, die auf Grund des Reichsstrafgesetzbuchs oder irgend eines anderen Straf- oder Steuergesetzes erkannt sind, sowie auf Gebühren und Gerichtskosten, die dem Staate Preußen auf Grund des vom Reiche erlassenen Gerichtskostengesetzes zustehen. Dispensiren von diesen Gesetzen kann der König Niemanden.

Auf Einnahmen, die aus Verträgen oder anderen Rechtsgeschäften (Testamenten) beruhen, kann das Reich ohne Gesetz regelmäßig verzichten; es kann z. B. Conventionalstrafen niederschlagen und auf angefallene Erbschaften und Vermächtnisse verzichten. Es liegt dies innerhalb der Handlungsfreiheit und der Vollmacht, welche den Reichsbehörden zusteht, darauf, daß sie nicht und durch kein Gesetz verpflichtet sind, Erbschaften anzutreten und Conventionalstrafen einzuziehen. Die gleiche Ermächtigung, welche sie besitzen, um eine Erbschaft anzutreten oder eine Conventionalstrafe einzuziehen, besitzen sie, geeigneten Falls auf die Erbschaft zu verzichten oder die Conventionalstrafe unerhoben zu lassen. Das Recht der Gnade auf vermögensrechtlichem Gebiete steht der Krone Preußen bezüglich der dem Staate zustehenden Ansprüche zu, und zwar allgemein; ein solches Recht, Gnade zu üben auf vermögensrechtlichem Gebiete, haben dagegen die Reichsbehörden nicht; sie haben überhaupt keine Gnade zu üben. Indes brauchen sie andererseits nicht jedweden Anspruch geltend zu machen und zu verfolgen; die Erbschaft kann z. B. nachtheilig sein, die Einforderung der Conventionalstrafe erfolglos, die Geltendmachung, weil nicht gerechtfertigt durch den erlittenen Schaden, unanständig sein. Die Reichssteuergesetze sollen sie ohne Gnade ausführen; das ist ihnen vom Reichsgesetzgeber und beziehungsweise schon in den alten Zollvereinigungsverträgen vorgeschrieben, aus finanziellen Gründen nicht allein, sondern auch aus volkswirtschaftlichen. Dagegen ist kein Reichsgesetz so thöricht, vorzuschreiben, die Reichsmarineverwaltung solle eine ausbedungene Conventionalstrafe unter allen Umständen einfordern — auch wenn dies unbillig wäre —, oder der Reichskanzler solle stets ein Legat an das Reich annehmen, auch wenn er die Annahme aus wohlerrwogenen Gründen für unangemessen hält². Ist eine Einnahme z. B. für Veräußerung eines dem Reiche gehörigen Gegenstandes in den Etat eingestellt, so kann darauf im Gnadenwege nicht verzichtet werden; in Preußen wäre dies statthaft.

Mit allen diesen Ausführungen stimmt es überein, daß in Preußen Mehreinnahmen und Ueberschreitungen der Einnahmen dem Landtage nur zur Kenntniß mitgetheilt werden; im Reiche bedürfen die außeretatmäßigen Einnahmen der nachträglichen Genehmigung, z. B. wenn die Reichsregierung Grundstücke des Reiches verkauft, ohne zuvor den muthmaßlichen Erlös in den Einnahmetat eingestellt zu haben.

Einnahmen durch Anleihen kann sich die Reichsregierung nicht (ebenso wenig wie die preußische Staatsregierung) allein und beliebig machen. Es ist dabei gleichgültig, ob die Anleihe für sogenannte Verwaltungszwecke oder für sogenannte Finanzzwecke erfolgt, ob sie verzinslich oder unverzinslich (Papiergeld), unkündbar oder kündbar ist, ob sie in der Form von Consols oder von Schatzanweisungen

¹ Arndt, Komm. zur Preuß. Verf., I. c.

² Vgl. auch Laband, Reichstaatsrecht, II, S. 982, und im Archiv für öffentl. Recht 1892, Bd. VII, S. 169 f., Joël, in Girth's An-

nalen 1888, S. 903 ff., Seydel, Bayer. Staatsrecht, III, S. 558, u. A. m. Wegen der dem Reiche zustehenden Gerichtskosten siehe unten S. 426, Anm. 1.

erscheint¹. Es ist insbesondere ganz unzutreffend, daß Art. 73 der Reichsverfassung, wonach Anleihen für das Reich (nur) im Wege der Reichsgesetzgebung erfolgen dürfen, im Wesentlichen die Finanzschulden treffen will. Man hat im Gegentheile bei den Reichsanleihen hauptsächlich an sogenannte Verwaltungsschulden, an Anleihen für Marine, Festungen, Heer und Kriegsführung gedacht. Art. 73 verbietet nicht, Schulden zu machen, sondern nur Anleihen ohne Gesetz aufzunehmen. Die Reichsregierung kann ohne Gesetz für die Zwecke der Reichseisenbahnen wie für die Post und Telegraphen wie endlich für die Zwecke der Marine Schulden rechtsgültig contrahiren: durch Bestellung von Lokomotiven und Eisenbahnwagen, durch Anschaffung von Postgrundstücken und Postwagen, durch Bestellung von Kriegsschiffen u. dergl. Allerdings muß sie sich im Rahmen des Etatsgesetzes halten; indeß an sich kann sie alle diese Schulden ohne Gesetz, in welcher Höhe auch immer, gültig contrahiren. Geld leihen für Rechnung des Reiches kann sie ohne Gesetz auch nicht im minimalsten Betrage. Das Reich hat grundsätzlich für gewährte Kriegsleistungen Entschädigung zu gewähren (Gesetz über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, R.-G.-Bl. 1873, S. 129). Schulden für Kriegsleistungen² sind keine Anleihen, folglich ist ein Specialgesetz für die Contrahirung bezw. Anerkennung von Kriegsleistungen nicht nothwendig. Unerheblich ist, daß diese Schulden für Kriegsleistungen verzinslich sind; denn auch Schulden z. B. für Lieferungsengeschäfte sind nach Eintritt der Fälligkeit verzinslich, und doch kann das Reich (im Rahmen des Etats und stets mit Gültigkeit nach außen) Lieferungsengeschäfte ohne Gesetz abschließen. Wenn die flüssigen Mittel nicht ausreichen, um die Kriegsleistungen oder andere Pflichten des Reiches zu decken, und man Geld leihen müßte, um die dafür nothwendigen Ausgaben zu leisten, dann erst läge ein Anleihegeschäft vor, und für dieses bedürfte man der Zustimmung des Reichstages, eines Gesetzes.

In den Einnahmetat des Reiches kommen (vgl. z. B. Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1898, vom 31. März 1898, R.-G.-Bl. 1898, S. 107): I. Reichszölle und Verbrauchssteuern, und zwar a) an welchen alle Bundesstaaten Theil haben: 1. Zölle, 2. Tabaksteuer, 3. Zuckersteuer, 4. Salzsteuer, 5. Branntweinsteuer; b) solche, an denen Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen keinen Antheil haben: 6. Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier, 7. Averssa, an denen alle Bundesstaaten Theil haben, und 8. Uversa, an denen Bayern, Württemberg und Elsaß-Lothringen keinen Antheil haben; II. Reichsstempelabgaben: 1. Spielartenstempelsteuer, 2. Wechselstempelsteuer, 3. sog. Börsensteuer, 4. Lotterieloosesteuer; III. Post- und Telegraphenwesen, IV. Reichsdruckerei, V. Eisenbahnverwaltung, VI. Bankwesen (1. Antheil am Reingewinn, 2. Steuer von ungedeckten Banknoten), VII. verschiedene Verwaltungseinnahmen, VIII. aus dem Reichs-Invalidenfonds, IX. aus der Veräußerung von ehemaligen Festungswerken, X. Ueberschüsse aus früheren Jahren, XI. Matrifularbeiträge (467 196 684 Mark), XII. außerordentliche Deckungsmittel.

Der Einnahmetat im Reiche ist ein Nettostat. Nur Das, was der Reichskasse nach Abzug der Aufkosten für die einzelnen Einnahmequellen zufließt, ist einzustellen; insbesondere die Verbrauchs- und Stempelsteuern nach Abzug der vom Reiche zu tragenden Verwaltungskosten, der auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden und vom Reiche zu tragenden Rückzahlungen und Ermäßigungen³. Jedoch werden die Bruttoeinnahme und die Ausgabe an die Verwaltungskosten u. s. w. im Etat mit angegeben.

Unter den Einnahmen fungiren auch diejenigen Zölle und Steuern, welche ganz oder theilweise den Bundesstaaten zu überweisen sind⁴. Die Ueberweisungen erscheinen unter den Ausgaben.

Die Einnahmen des Reiches müssen stets den Ausgaben entsprechen. Die Differenz zwischen den Einnahmen und Ausgaben muß durch Matrifularbeiträge

¹ Art. 73 der Reichsverfassung und weiter unten.

² Z. B. für eingestellte Pferde und Wagen, Beschädigung von Grundstücken u. dergl. nach

erklärter Mobilmachung.

³ Art. 38 der Reichsverfassung und oben S. 400 f.

⁴ Siehe oben S. 402.

ausgeglichen sein. In dem Entwurfe der Norddeutschen Bundesverfassung war von Einnahmen keine Rede; Alles, was von den Ausgaben nicht gedeckt war, sollte nach dem Sinne des Entwurfs durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung, durch sogenannte Matrifularbeiträge, wie im ehemaligen Deutschen Bunde, aufgebracht werden. Art. 70 der Reichsverfassung bestimmt dagegen ausdrücklich, daß, insoweit die Ausgaben durch die dort bezeichneten Einnahmen nicht gedeckt werden, sie, „so lange Reichssteuern nicht eingeführt sind“, durch Beiträge — der einzelnen Bundesstaaten — aufzubringen sind. Die Verfassung hielt somit die Erhebung der Matrifularbeiträge für einen vorübergehenden und nicht gerade empfehlenswerthen Zustand¹. Materiell sind diese Beiträge der Bundesstaaten fast ganz verschwunden; formell bestehen die Matrifularbeiträge noch, weil ein großer Theil (jetzt zwischen 400 und 500 Millionen Mark) der Einnahmen des Reiches, und zwar ein Theil aus den Einnahmen der Zölle und der Tabacksteuer, ferner der Börsensteuer und der Branntwein-Verbrauchssteuer der Bundesstaaten nach denselben Verhältnissen den Bundesstaaten, in denen diese Matrifularbeiträge aufbringen müssen, zufließt². Fürst Bismarck bemerkte hierzu bei Berathung des § 8 des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879³: „Es ist Alles auf dem Wege der Abrechnung gemacht worden. Dieser selbe Weg der Abrechnung soll auch ferner beschritten werden bei Annahme des Frankenstein'schen Antrages. Die eventuelle Ueberweisung zunächst an die Reichskasse wird verfassungsmäßig nach Artikel 38 stattfinden. Von da wird nach dem Texte des Frankenstein'schen Antrages eine Ueberweisung an die einzelnen Staaten aus der Reichskasse stattfinden. Das Reich wird also vermöge eines Gesetzes, welches es sich selbst giebt, eine ständige Ausgabe in sein Budget aufzunehmen haben, deren Betrag den einzelnen Staaten zur freien Verwendung zufließt. Es bedarf daher auch nicht der Artikel 70 der Verfassung einer Aenderung, welcher verlangt, daß zunächst die Ueberschüsse zur Verwendung kommen sollen, da die Ueberschüsse sich erst dann ergeben, wenn alle Ausgaben bestritten sind, und wenn das Reich sich eine Ausgabe gesetzlich auferlegt, mag sie für das Germanische Museum, mag sie für die Gesamtheit der Einzelstaaten votirt werden, so muß immer diese Ausgabe erst geleistet werden, ehe Ueberschüsse entstehen können.“ Es ist dieser Ausführung darin zuzustimmen, daß die lex Frankenstein keine Verfassungsänderung enthält, daß sich Alles auf dem Wege der Abrechnung vollzieht und daß in ruhigen Zeitläuften die Sache so gleichgültig ist, als ob man sagt: ein „bonnet blanc“ oder ein „blanc bonnet“. Indes haben die leges Frankenstein für schwierige Zeiten eine nicht geringe rechtliche Tragweite. Ohne diese wären die Abzüge der Ueberweisungen aus den Einnahmen der Zölle, der Taback-, Börsen- und Branntweinsteuer nicht in Ausgabe gestellt, und es fänden sich um so viel geringere oder gar keine Matrifularbeiträge in der Einnahme. Jetzt finden sich unter den Einnahmen im Etat Matrifularbeiträge, die sonst in viel geringerem Maße oder gar nicht vorhanden wären. Die Matrifularbeiträge dürfen vom Reichskanzler nur „bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrages“ ausgeschrieben werden (Art. 70). Ohne Budgetgesetz kann der Reichskanzler die Beiträge nicht einziehen. Nun befindet sich das Geld zum allergrößten Theile schon in der Reichskasse. Daraus folgt, daß die Einzelstaaten, wenn das Budgetgesetz nicht zu Stande kommt, die auf sie entfallenden Ueberweisungsbeträge einfordern dürfen und einen Abzug für Matrifularbeiträge nicht zu dulden brauchen. Andererseits verpflichten die leges Frankenstein die Regierungen nicht dazu, die Ueberweisungen zu fordern. Der Reichstag seinerseits kann sie dazu auch nicht zwingen. Vor ihren Landtagen sind sie verantwortlich, wenn sie die Ueberweisungen nicht einfordern; sie werden jedoch diese Verantwortlichkeit nicht schwer tragen, indem sie sich darauf berufen können, daß die Ausgaben des Reiches nach Art. 70 „aufzubringen sind“. Die

¹ Fürst Bismarck in den Sten. Ber. des Reichstages 1879, S. 2180: „Dreißigtausend oder vierzigtausend Einwohner von Thüringen und Waldeck können nicht ebenso viel zahlen wie dreißig- oder vierzigtausend Einwohner von

Bremen oder Hamburg.“

² Siehe oben.

³ Siehe oben; Sten. Ber. des Reichstages 1879, S. 2193 ff.

leges Frankenstein bedeuten somit, daß die Reichsregierung entweder von dem Reichstage im Etatsgesetze sich die Matrifularbeiträge bewilligen lassen muß oder daß die einzelnen Bundesstaaten diese ohne Reichsgesetz (durch Nichtabzug bzw. Nichteinforderung der Ueberweisungen) bezahlen. Diese leges haben somit juristisch eine gewisse constitutionelle und zugleich föderative Bedeutung. Es braucht hierbei kaum noch erwähnt zu werden, daß der Reichstag nicht frei in der Bewilligung der Matrifularbeiträge, sondern gebunden ist, die zur Deckung der im Etat festgestellten Ausgaben erforderlichen Einnahmen zu bewilligen. Formell betrachtet bedarf die Reichsregierung zu jeder Erhebung von Matrifularbeiträgen wie zu jeder Ausgabe der Bewilligung des Reichstages.

Gehen wir nun über zu den Ausgaben, so wirft sich von selbst die Frage auf, ob das Reich lediglich befugt ist, diejenigen Ausgaben zu leisten, die ihm kraft der verfassungsmäßig zugewiesenen Competenz obliegen, wie dies die Theorie annimmt¹, und andere, die außerhalb seiner verfassungsmäßigen Zuständigkeit liegen, also nur dann leisten darf, wenn das bewilligende Reichsgesetz zugleich als verfassungsänderndes Gesetz erlassen wird, oder ob das Reich alle Ausgaben durch ein einfaches (Etats-)Gesetz leisten darf, welche zu leisten ihm gutdünkt. Es ist richtig, daß das Reich Machtbefugnisse irgend welcher Art nur durch Uebertragung von Seiten der Einzelstaaten, neue Befugnisse nur durch neue Uebertragung — durch verfassungsänderndes Gesetz — erlangen kann; dagegen ist ihm die Befugniß, Ausgaben irgend welcher Art zu leisten, ohne jedwede Einschränkungen auf den Zweck, in den Artikeln 69 und 70 erteilt worden. Oder anders ausgedrückt: die Bewilligung von Geld zu Ausgabezwecken stellt an sich keinen Eingriff in Befugnisse der Bundesstaaten dar und giebt dem Reiche kein neues imperium, keine neue Zuständigkeit (in Ansehung der Staatsgewalt). Daher steht kein Bedenken entgegen, daß das Reich Geld, zu welchem Zwecke auch immer, verausgabt: an die Bundesstaaten durch Ueberweisung gemäß den leges Frankenstein, an den Kaiser durch Bewilligung eines Dispositionsfonds, für eine Nordpol- oder Südpolexpedition, eine Tief- oder Hochseeunterfuchung, für Zwecke irgend einer Weltausstellung, für das Germanische Museum, für das Aquarium in Neapel, für Bücher, Alterthümer und dergl. In Preußen z. B. brauchte die Krone, um eine neue Behörde mit staatlichen Befugnissen einzurichten, nur des dazu benötigten Geldes, d. i. nur der gesetzlichen Geldebewilligung; im Reiche muß die neue Behörde mit neuen staatlichen Befugnissen auf eine besondere gesetzliche Grundlage gestellt werden, und zwar muß dieses Gesetz, da es die Machtbefugnisse der Bundesstaaten zu Gunsten des Reiches verringert, ein verfassungsänderndes Gesetz sein. Geldausgaben als solche stellen aber keine Competenzverschiebung dar.

Der Regel nach werden die Ausgaben des Deutschen Reiches dem deutschen Volke und den einzelnen Bundesstaaten gleichmäßig zu Gute kommen und werden gleichmäßig von ihnen getragen werden. Es bestehen indeß Ausnahmen, und zwar im Wesentlichen die folgenden:

1) Da Bayern eine (äußerlich betrachtet) selbstständige Heeresverwaltung hat, trägt Bayern die Kosten und Lasten seines Heerwesens, den Unterhalt der auf seinem Gebiete belegenen festen Plätze und sonstigen Fortificationen einbegriffen, ausschließlich und allein. Für sein Contingent und die zu demselben gehörigen Einrichtungen wird ein gleicher Geldbetrag verwendet, wie nach Verhältniß der Kopfstärke durch den Militäretat des Deutschen Reiches für die übrigen Theile des Reichsheeres ausgekehrt wird. Dieser Geldbetrag wird im Reichsbudget für das Königlich bayerische Contingent in einer Summe ausgeworfen. Seine Verausgabung wird durch Specialetats geregelt, deren Aufstellung Bayern überlassen bleibt². Mit dieser Maßgabe sind die Ausgaben für das bayerische Heer nicht Gegenstand des Reichshaushaltsgesetzes.

¹ Vgl. G. Meyer, Verwaltungsrecht, II, S. 405, G. Hänel, Staatsrecht, I, S. 380, 422, Jörn, II, S. 694.

² § 5 des Bündnißvertrages mit Bayern vom 23. November 1870 (B.-G.-Bl. 1871, S. 9).

2) Bayern und Elsaß-Lothringen tragen nicht bei zu den Kosten des Bundesamts für das Heimathwesen, das bezüglich dieser Bundesstaaten keinerlei Zuständigkeit ausübt¹.

3) Bei den Kosten des Reichsisenbahnamtes kommt bezüglich Bayerns nur der vierte Theil in Betracht, an dem dieses Königreich nach Verhältniß seiner Bevölkerung theilhaftig ist. Dies erklärt sich daraus, daß das Reichsisenbahnamt nur in ganz beschränktem Umfange für Bayern zuständig und thätig ist², im Wesentlichen nur für die Regelung des internationalen Verkehrs.

4) Da Bayern und Württemberg nach Artikel 53 der Reichsverfassung selbstständige Postverwaltungen besitzen und dem Reiche nur die Regelung des internationalen Verkehrs (abgesehen vom unmittelbaren Grenzverkehre) zusteht, so behalten diese Staaten die Einnahmen ihres Post- und Telegraphenwesens für sich und tragen nur zu einem kleinen Theile zu den Ausgaben mit bei, zusammen mit 29 268 Mark³.

5) Zu den Kosten der Normalaichungskommission hat Bayern nichts beizutragen⁴.

6) Der Rechnungshof für das Deutsche Reich übt eine verschiedene Thätigkeit aus; für Elsaß-Lothringen prüft er auch die Landes-Einnahmen und -Ausgaben. Die Reichslande zahlen daher einen besonderen Aversionalbeitrag, der seit 1882 auf 42 013 Mark beziffert ist⁵. Im Uebrigen werden die Kosten für den Rechnungshof so vertheilt, daß 35 Procent von der Gesamtheit der Staaten, 47 Procent von allen Staaten mit Ausnahme Bayerns, 18 Procent von allen Staaten mit Ausnahme von Bayern und Württemberg getragen werden. Die besondere Ausnahmestellung Bayerns gründet sich auf den besonderen Militäretat, die gemeinschaftliche Ausnahmestellung von Bayern und Württemberg darauf, daß der Post- und Telegraphenetat wie die Brausteuern nicht mit dem Reiche gemeinschaftlich sind.

7) Zu den Kosten an das preussische Civilcabinet für dessen Thätigkeit in Reichssachen trägt Elsaß-Lothringen die eine Hälfte allein.

8) Preußen zahlt dafür, daß die vom Reiche besoldeten Reichsgesandtschaften zugleich die besonderen preussischen Angelegenheiten besorgen, dem Reiche eine Aversionalsumme von 90 000 Mark.

9) Bayern wird der volle matricularmäßige Beitrag zu den Besoldungsausgaben derjenigen Reichsgesandtschaften nachgelassen, an deren Sitz Bayern eigene Gesandtschaften hat⁶. Die Festsetzung der Größe ist der Vereinbarung vorbehalten⁷.

10) Sachsen und Württemberg erhalten aus gleicher Veranlassung Nachlässe (aber nur die Hälfte ihrer Matricularbeiträge) in Ansehung der Ausgaben für diejenigen Reichsgesandtschaften, an deren Sitz sich eine sächsische oder württembergische Gesandtschaft befindet⁸.

11) An der Tilgung und Verzinsung der Anleihen, also auch an den Schakanweisungen für die Zwecke des Heeres nimmt Bayern nicht Theil; es tilgt und verzinst den ihm überwiesenen Theil dieser Anleihen allein. Ferner sind Bayern und Württemberg an den Anleihen für Post- und Telegraphenwesen und zwar überhaupt nicht theilhaftig. Nach außen hin ist das Reich auch in Ansehung aller solcher Anleihen der alleinige Schuldner⁹.

12) Was von den Ausgaben im Allgemeinen gilt, gilt im Besonderen von den

¹ Siehe oben.

² Siehe oben § 35.

³ Laband, II, S. 928.

⁴ Oben § 32.

⁵ Anlage XI, S. 5 zum Etatsgesetze für 1882/83, Laband, II, S. 928, Anm. 4.

⁶ S. VII des Schlußprotokolls zum Bündnisvertrage mit Bayern vom 23. November 1870

(B.-G.-Bl. 1871, S. 9).

⁷ Bayern werden z. B. 111 132 Mk. nachgelassen, Laband, II, S. 929, Anm. 3.

⁸ Sachsen werden 5470 und Württemberg 8606 Mk. nachgelassen; siehe Denkschrift zu dem Entwurf des Haushaltssetatsgesetzes für das Jahr 1871 unter Nr. 2, Laband, II, S. 729, Anm. 2.

⁹ Siehe auch weiter unten, § 44.

Ausgaben, welche zur Deckung von Fehlbeträgen bei der Mindereinnahme oder Mehrausgabe erforderlich sind.

13) Durch Specialgesetze und Specialabmachungen können Sondervorschriften für eine verschiedene Tragung der Ausgaben gemacht werden. Daß das Reich einen Jahresbeitrag von 400 000 Mark zu den Kosten der Universität Straßburg und eine jährliche Rente von 15 000 Mark aus Anlaß der Errichtung der festen Rheinbrücke bei Mainz leistet, daß es einen Zuschuß zu den Kosten für den Zollanschluß von Hamburg und Bremen gewährt hat, gehört wohl nicht hierher, da an den Ausgaben alle Bundesstaaten gleichmäßig theilhaftig sind¹. Wohl aber ist hierher zu rechnen, daß Preußen einen besonderen Beitrag von 50 Millionen Mark zu den Herstellungskosten des Nord-Ostsee-Kanals gemäß dem Reichsgesetz vom 16. März 1886 (R.-G.-Bl. 1886, S. 58) übernommen hat, daß es eine Vergütung für die Verwaltung der Reichsschuld, einen Beitrag zu den Kosten des Seminars für orientalische Sprachen (Reichsgesetz vom 23. Mai 1887, R.-G.-Bl. 1887, S. 193), sowie den Ersatz der Kosten für die zur Abwehr der Kinderpest an der Grenze gegen Rußland und Oesterreich-Ungarn aufgestellten Gendarmen und Oberwachtmeister erstattet erhält.

Im Etat von 1898 sind folgende Ausgabenpositionen: I. Bundesrath, II. Reichstag, III. Reichskanzler und Reichskanzlei, IV. Auswärtiges Amt, V. Reichsamt des Innern, VI. Verwaltung des Reichsheeres (Bayern dabei besonders mit etwa 57 Millionen Mark), VII. Verwaltung der Kaiserlichen Marine, VIII. Reichszustizverwaltung, IX. Reichsschatzamt (hier finden sich die Ueberweisungen an die Bundesstaaten), X. Reichs-Eisenbahnamt, XI. Reichsschuld, XII. Rechnungshof, XIII. Allgemeiner Pensionsfonds (Bayern besonders), XIV. Reichsinvalidenfonds.

Die Finanzperiode des Deutschen Reiches ist die einjährige, und zwar soll das Reichshaushalts-Etatsgesetz vor Beginn des Jahres gemäß Art. 69 der Reichsverfassung ergehen. Es ist daher unstatthaft, daß der Etat für mehrere Jahre durch ein Gesetz festgestellt wird. Es ist dagegen nicht verboten, daß in einer Sitzungsperiode des Reichstages die Etats der beiden folgenden Jahre in zwei besonderen, je ein Jahr betreffenden Gesetzen festgestellt werden. Solches ist in der Reichstagsession von 1882 zu 1883 geschehen, in welcher die Etats für 1883/84 und 1884/85 durch das Reichsgesetz vom 2. März 1883 (R.-G.-Bl. 1883, S. 5) und beziehungsweise durch das Reichsgesetz vom 2. Juli 1883 (R.-G.-Bl. 1883, S. 125) festgestellt wurden². Das Etatsjahr beginnt wie in Preußen mit dem 1. April und endet mit dem 31. März (Gesetz vom 29. Februar 1876, R.-G.-Bl. 1876, S. 121).

Ein Mittel, das Reichshaushalts-Etatsgesetz vor dem 1. April fertigzustellen, enthält die Verfassung nicht; die Gültigkeit eines solchen Gesetzes ist durch die ver spätete Fertigstellung nicht ausgeschlossen.

Die Reichseinnahmen, soweit sie auf den Reichs-Zoll-, Steuer- und Stempelgesetzen beruhen, gelten auf Grund dieser Gesetze nicht bloß auf je ein Jahr, sondern als so lange bewilligt, wie diese Gesetze gelten. Die Matrifularbeiträge sind dagegen stets „bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrages“ bewilligt, also nur auf Grund, für die Dauer, sowie in Höhe des Reichshaushalts-Etatsgesetzes. Daher sind die Bundesstaaten nicht verpflichtet, Matrifularbeiträge zu zahlen, die nicht oder noch nicht im Etatsgesetze festgesetzt sind oder über den im Etatsgesetze festgestellten Betrag hinaus³. Zahlen sie diese Beiträge gleichwohl, so sind sie dafür ihren Landtagen, nicht dem Reichstage verantwortlich. Der Reichstag ist verpflichtet, nicht bloß die zur voraussichtlichen Deckung der Einnahmen nöthigen Matrifularbeiträge zu bewilligen, sondern auch die, welche nöthig sind, um einen entstandenen Ausfall an Einnahmen oder eine nothwendig gewordene Steigerung der Ausgaben zu decken.

¹ Vgl. Laband, II, S. 930, Anm. 1.

² Vgl. hierzu noch Laband, Reichsstaatsrecht, II, S. 443, G. Meyer, Staatsrecht, § 209, Anm. 3, Arndt, Komm. zur Reichsverfassung, S. 277, Seydel, Comm., S. 386,

und die sten. Ber. des Reichstages 1882/83, S. 659 ff., Sitzungen vom 7., 9. und 11. Dec. 1882.

³ Vgl. Girth's Annalen 1869, S. 274 ff.

Das Reichshaushalts-Etatsgesetz zerfällt in das Etatsgesetz und den als Anlage dazu dienenden Etat. Es ist nicht ein Gesetz wie jedes andere, das nach Willkür abgelehnt oder beschlossen werden kann, sondern ein Gesetz, das nothwendig ist, das in der Reichsverfassung vorgeschrieben ist, einmal insoweit, als das Gesetz als solches ergehen muß, und sodann insoweit, als ein großer Theil seines Inhalts der Willkür der gesetzgebenden Körperschaften durch die Vorschriften in den Art. 70 und 71 der Reichsverfassung entzogen ist. Rechtsnorm ist es in Dem, worin es dies sein will, in der Feststellung der Einnahmen und Ausgaben und in der Ermächtigung, die Ausgaben zu leisten¹. Da es ein Gesetz ist, kommen die auf die Gesetzgebung bezüglichen Verfassungsvorschriften auch auf das Etatsgesetz zur Anwendung.

Da nach Art. 5, Abs. 2 der Reichsverfassung bei Gesetzesvorschlägen über das Militärwesen, die Kriegsmarine und die in Art. 35 bezeichneten Abgaben die Stimme des Präsidiums den Ausschlag giebt, wenn sie sich für die Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht, so braucht der Kaiser ein Etatsgesetz sich nicht gefallen zu lassen und nicht zu publiciren, in welchem gegen seine Stimme Aenderungen an solchen Einrichtungen getroffen sind². Auch wohlthorobene Sonderrechte im Sinne des Art. 78, Abs. 2 der Reichsverfassung können ohne Zustimmung des berechtigten Staates durch das Etatsgesetz nicht aufgehoben oder beeinträchtigt werden.

Das Etatsgesetz als Ganzes ist im Sinne des Art. 7, Abs. 4 der Reichsverfassung keine Angelegenheit, die nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist. Obwohl z. B. Bayern sein Militärbudget in einer Summe ausgelegt erhält, so hat es auch an dem Reichsmilitäretat ein gesetzliches und ein thatsächliches Interesse, weil sich aus der Höhe des Reichsmilitäretats sein eigener Militäretat ergibt und Bayern auch zu dem gesammten Militäretat beiträgt³. Ebenso haben alle Bundesstaaten an den Aversen ein finanzielles Interesse, da sie daran participiren. Ueber die Etatspositionen „Brausteuern“ haben dagegen die Vertreter der süddeutschen Staaten im Bundesrath nicht mitzustimmen, wohl aber über den ganzen Etat, in dem diese Position mitenthaltend ist. Auch dürfen Bayern und Württemberg nicht über den Etat der Post- und Telegraphenverwaltung, Bayern nicht über den Etat des Bundesamts für das Heimathwesen mit abstimmen⁴.

Wenn die Einnahmen des Reiches meist auf länger als auf ein Jahr bewilligt sind, so ist dies regelmäßig bei den Ausgaben nicht der Fall. Diese werden vielmehr regelmäßig nur auf ein Jahr bewilligt. Ausnahmen kommen auf Grund Art. 62 der Reichsverfassung vor in der Militärverwaltung⁵. Sodann schreibt Art. 71 der Reichsverfassung ausdrücklich vor, daß die gemeinschaftlichen Ausgaben zwar in der Regel für ein Jahr, in besonderen Fällen jedoch auch für eine längere Dauer bewilligt werden können. Hierbei dachte man z. B. an Ausgaben für die Erneuerung von Kriegsschiffen. Bei Ausnahmen solcher Art, gleichviel, ob diese auf Art. 62 oder 71 beruhen, müssen gleichwohl die Ausgaben in den Etat eingestellt werden, weil nach Art. 69 alle Ausgaben in dem Etat veranschlagt und festgesetzt werden sollen⁶. Die Ausnahmen bedeuten, daß Bundesrath wie Reichstag in ihrer gegenwärtigen wie ihrer zukünftigen Zusammensetzung „gebunden“ sind, die für mehr als ein Jahr bewilligten Ausgaben in den Etat einzustellen⁷.

¹ Siehe oben § 36, unten S. 431.

² Ebenso auch *S a b a n d*, Reichsstaatsrecht, II, S. 940, trotzdem seiner Ansicht nach das Etatsgesetz kein Gesetz, sondern eine Verwaltungsmaßregel ist.

³ Vgl. oben S. 412, ferner *D e l b r ü c k* in der II. außerordentl. Session des Reichstages 1870, S. 123.

⁴ Nach der Ansicht von *G. M e y e r*, Staatsrecht, § 209, Anm. 4, bezieht sich die Vorschrift des Art. 7, Abs. 4 auf diese Fälle nicht, da der gesammte Etat als ein einheitliches Ganzes be-

handelt werden muß (warum?). Ihm stimmen zu: *S a b a n d*, II, S. 940, v. *R ö n n e*, Staatsrecht des Deutschen Reiches, Bd. II, Abth. 1, § 88, S. 145.

⁵ Siehe weiter unten.

⁶ Vgl. auch Abs. 3 und 4 in Art. 62 der Reichsverfassung.

⁷ Vgl. die Reichstagsverhandlungen zum Flottengesetz vom Jahre 1898 in *A u f f a s s e* von *A r n d t* in der Deutschen Juristenzeitung 1898, S. 70, ferner *S e y d e l*, *Comm.*, S. 397, *S a b a n d*, II, S. 941 f.

Obgleich nach der Vorschrift in Art. 69 der Reichsverfassung das Etatsgesetz vollständig und erschöpfend sein soll, so sind Nachträge nicht zu vermeiden. Diese sind statthaft in der Form einfacher Gesetze. Sie haben alle Eigenschaften und Wirkungen eines Etatsgesetzes¹.

Da das Reichshaushalts-Etatsgesetz die Einnahmen und Ausgaben für ein bestimmtes Etatsjahr veranschlagt und feststellt, auch die Ermächtigung zur Leistung der Ausgaben für ein bestimmtes Etatsjahr ertheilt, so können — ohne nachträgliche Genehmigung — Gelder nicht für später fällig werdende Ausgaben geleistet werden. Die Reichsregierung kann auch nicht willkürlich die Ausgaben zu anderen als den angegebenen Zwecken verwenden. Sie kann sich nicht ohne den Willen des Bundesrathes und des Reichstages Geld für gewisse Zwecke dadurch flüssig machen, daß sie Summen, die für andere Zwecke bewilligt sind, schuldig bleibt. Das Etatsgesetz bedeutet nicht, daß die Regierung Alles, was sie will, in Beziehung auf die Finanzwirthschaft thun darf, wenn sie nur im Ganzen den Ausgabeetat nicht überschreitet. Wie weit das Etatsgesetz im Einzelnen die Regierung bindet und binden soll, läßt sich nicht aus allgemeinen juristischen Regeln ableiten. Es kommt einmal darauf an, wie weit darf das Etatsgesetz (der Reichstag) die Regierung im Einzelnen binden? und sodann darauf, wie weit will dieses Gesetz die Regierung vinkuliren? Es handelt sich hier um ein Gebiet, bei dem im Reiche wie in Preußen viele Meinungsverschiedenheiten bestanden haben und theilweise noch bestehen. Ob die Regierung das Etatsgesetz im Allgemeinen und in seinen besonderen Positionen beobachtet hat, kann nur aus Vorlegung der Rechnungen festgestellt werden. Daher müssen das materielle und das formelle Etatsrecht im Zusammenhang mit einander vorgetragen werden.

Da namentlich bei Errichtung des Norddeutschen Bundes die preußischen Behörden und Beamten auch den größten Theil der Bundesfinanzen verwalteten, namentlich den größten Theil der Ausgaben des Bundes leisteten: für die Kriegsmarine, das Heer, Post- und Telegraphenwesen, die auswärtige Vertretung, lag es nahe, die Grundsätze des preußischen Staates über die Finanzverwaltung und deren Controle auf den Bund anzuwenden. Demgemäß schrieb das Gesetz, betreffend die Kontrolle des Bundeshaushalts für die Jahre 1867 bis 1869, vom 4. Juli 1868 (R.-G.-Bl. 1868, S. 433) vor: § 1. „Die Kontrolle des gesammten Bundeshaushalts durch Prüfung und Feststellung der Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben von Bundesgeldern, über Zugang und Abgang von Bundeseigenthum und über die Verwaltung der Bundesschulden wird für die Jahre 1867, 1868 und 1869 von der Preussischen Ober-Rechnungskammer unter der Benennung: „Rechnungshof des Norddeutschen Bundes“ geführt.“ § 3: „Die Ober-Rechnungskammer führt die nach § 1 dieses Gesetzes ihr obliegende Kontrolle nach Maafgabe derjenigen Vorschriften, welche für ihre Wirksamkeit als Preussische Rechnungs-Revisionsbehörde gegenwärtig gelten. Dieselben Rechte und Pflichten, welche ihr in dieser letzteren Eigenschaft den Preussischen Behörden und Beamten gegenüber beilegt sind, stehen ihr in ihrer Eigenschaft als Rechnungshof des Norddeutschen Bundes den Bundesbehörden und Beamten gegenüber zu.“ Nachdem inzwischen in Preußen das Gesetz, betreffend die Einrichtungen und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer, vom 27. März 1872 (R.-G.-Bl. 1872, S. 278) ergangen war, wurde durch das Reichsgesetz vom 11. Februar 1875 (R.-G.-Bl. 1875, S. 61) bestimmt, daß an Stelle der in § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1868 aufgeführten Vorschriften die nunmehr in Preußen gültigen, namentlich die im Gesetze über die Ober-Rechnungskammer vom 27. März 1872 enthaltenen treten sollen. Diese Vorschrift wird in den späteren Gesetzen über die Controle des Reichshaushalts wiederholt (z. B. Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts

¹ Ein solches Gesetz erging z. B.: Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1898, vom 17. Mai 1898 (R.-G.-Bl. 1898, S. 181).

Der Revision unterliegen zuvörderst alle diejenigen Rechnungen, durch welche die Ausführung des festgestellten Reichs-(Staats-)Haushalts-Etats und der sämtlichen Etats und sonstigen Unterlagen, auf welchen derselbe beruht, dargethan wird, insbesondere also: 1) die Rechnungen der Reichsbehörden, Reichsbetriebsanstalten und Reichsinstitute über Einnahme und Ausgabe von Reichsgeldern; 2) soweit nicht in einzelnen Fällen statutarische oder vertragmäßige Bestimmungen eine Ausnahme begründen, die Rechnungen aller derjenigen nicht dem Reiche gehörigen (staatlichen) Institute, welche aus Reichsmitteln unterhalten werden oder veränderliche Zuschüsse nach Maßgabe des Bedürfnisses aus der Reichskasse erhalten oder mit Gewährleistung des Reiches verwaltet werden, sobald und solange diese Garantie verwirklicht werden soll. Ausgenommen von der Revision durch den Rechnungshof sind allein die Rechnungen über gewisse Dispositionsfonds im Etat des Auswärtigen Amtes und im preussischen Kriegsministerium (vgl. § 9 des Gesetzes vom 27. März 1872).

¹ Siehe Art. 104 der Preussischen Verfassungs-
urkunde und Arndt, im Arch. f. öffentl. Recht
1888, S. 537 ff.

157 ff.

³ Siehe weiter unten, § 44.

⁴ Siehe weiter unten, § 44.

⁵ Siehe weiter unten, § 44.

⁶ Siehe oben § 32.

Rechnungshöfe übertragen worden. Der Rechnungshof prüft nicht bloß die Rechnungen bei den Verwaltungen, die das Reich führt, sondern auch bei allen Landesbehörden, die für Rechnung des Reiches verwalten, also z. B. bei den Behörden, welche die Reichszölle, Reichssteuern und Reichsstempel erheben, wie bei den Landesmilitärverwaltungen.

Zur Revision des Rechnungshofes gelangen ferner: 1) die Rechnungen der Reichsbehörden, Reichsbetriebsanstalten und Reichsinstitute über Naturalien, Vorräthe, Materialien und überhaupt das gesammte nicht in Geld bestehende Eigenthum des Reiches; 2) die Rechnungen derjenigen Institute, Anstalten, Stiftungen und Fonds, welche lediglich von Reichsbehörden oder durch von Reichswegen angestellte Beamte, ohne Concurrenz der Interessenten bei der Rechnungsabnahme und Quittirung, verwaltet werden, gleichviel, ob sie Zuschüsse vom Reiche erhalten oder nicht. Inwieweit den zu 1) bezeichneten Rechnungen die Inventarien beizufügen sind oder nur deren regelmäßige Führung nachzuweisen ist, bleibt der Bestimmung des Rechnungshofes nach Verschiedenheit der Rassen und Institute vorbehalten (§ 10 des Gesetzes vom 27. März 1872).

Von den in den §§ 9 und 10 (des Gesetzes vom 27. März 1872) bezeichneten Rechnungen ist der Rechnungshof berechtigt, diejenigen, welche von untergeordneter Bedeutung sind, innerhalb der bisher bestandenen Grenzen von ihrer regelmäßigen Prüfung auszuschließen und die Revision sowie die Dechargirung derselben den Verwaltungsbehörden zu überlassen, darüber bei eintretendem Bedürfniß durch kaiserliche Verordnung anderweitige Verfügung getroffen wird; der Rechnungshof soll jedoch von Zeit zu Zeit dergleichen Rechnungen einfordern, um sich zu überzeugen, daß die Verwaltung der Fonds, worüber sie geführt werden, vorschriftsmäßig erfolge (§ 11 das.). Ein Verzeichniß dieser Rechnungen von untergeordneter Bedeutung findet sich in den Druckfachen des Reichstages 1877, Nr. 16, S. 26.

Die Revision der Rechnungen ist außer der Rechnungsjustification noch besonders darauf zu richten: a) ob bei der Erwerbung, der Venuzung und der Veräußerung von Reichseigenthum und bei der Erhebung und Verwendung der Reichseinkünfte, Abgaben und Steuern nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften, unter genauer Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze, verfahren worden ist¹, b) ob und wo nach den aus den Rechnungen zu beurtheilenden Ergebnissen der Verwaltung zur Beförderung des Staatszweckes Abänderungen nöthig oder rathsam sind (§ 12 das.).

Der Rechnungshof ist berechtigt, von den Behörden jede bei Prüfung der Rechnungen und Nachweisungen für erforderlich erachtete Auskunft, sowie die Einsendung der bezüglichlichen Bücher und Schriftstücke, auch von den Provinzial- und den denselben untergeordneten Behörden die Einsendung von Acten zu verlangen. Der Director ist befugt, Bedenken und Grinnerungen gegen die Rechnungen an Ort und Stelle durch Kommissarien erörtern zu lassen, auch zur Informationseinziehung über die Einzelheiten der Verwaltung Kommissarien abzuordnen. Ebenso steht ihm das Recht zu, außerordentliche Rassen- und Magazinrevisionen zu veranlassen (§ 13 das.). Hier kommen nicht bloß die Reichsbehörden in Betracht, sondern alle Behörden, welche Reichsgelder verwalten, z. B. die preussischen, sächsischen und württembergischen Armeebehörden. Da § 3 des Gesetzes vom 4. Juli 1868 (W.-G.-Bl. 1868, S. 433) dem Rechnungshof nur gegenüber den Reichsbehörden und Reichsbeamten die Befugnisse beilegt, welche der preussischen Ober-Rechnungskammer zustehen, so entsteht die Frage, ob dem Rechnungshofe die im § 13 des Gesetzes vom 27. März 1872 bezeichneten Rechte auch z. B. gegenüber der preussischen Armeeverwaltung zustehen. Diese Frage ist mit der Maßgabe zu bejahen, daß sich

¹ § 12 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände vom 25. Mai 1873 (R.-G.-Bl. 1873, S. 113) schreibt in § 13 vor, daß dem Reichstage ein Verzeichniß des

als Eigenthum des Reiches festgestellten Grundbesitzes mitzutheilen, auch alljährlich von den im Grundbesitz des Reiches stattgehabten Veränderungen Kenntniß zu geben ist.

der Rechnungshof bei Requisitionen nur an die Landes-Centralbehörde zu halten hat. Dagegen findet die nachfolgende Vorschrift (in § 16 des Gesetzes vom 27. März 1872) auf das Verhältniß zwischen dem Rechnungshofe des Deutschen Reiches und den Landes- und Provinzialbehörden keine Anwendung: „Die Provinzial- und die ihnen gleichstehenden und untergeordneten Behörden sind (dem Rechnungshofe) in allen Angelegenheiten des Ressorts (desselben) untergeordnet. (Der Rechnungshof) ist bejagt, (seinen) Verfügungen nöthigenfalls durch Strafbefehle, innerhalb der für die obersten preussischen Verwaltungsbehörden gesetzlich bestimmten Grenzen, die schuldige Folgeleistung zu sichern, auch etwa vorkommende Unangemessenheiten in Erledigung ihrer Erlasse zu rügen.“ Der Rechnungshof kann lediglich die Landes-Centralbehörde ersuchen, das Entsprechende anzuordnen.

Alle Verfügungen der obersten Reichsbehörden, durch welche in Beziehung auf Einnahmen oder Ausgaben des Reiches eine allgemeine Vorschrift gegeben oder eine schon bestehende abgeändert oder erläutert wird, müssen sogleich bei ihrem Erscheinen dem Rechnungshofe mitgetheilt werden. Allgemeine Anordnungen der Behörden über die Kassenverwaltung und Buchführung sind schon vor ihrem Erlaß zur Kenntniß des Rechnungshofes zu bringen, damit er auf etwaige Bedenken, welche sich aus seinem Standpunkte ergeben, aufmerksam machen kann. Die Vorschriften über die formelle Einrichtung der Jahresrechnungen und Justificatorien werden vom Rechnungshofe — nach Anhörung der Departementschefs — erlassen. Von allen auf die Rechnungslegung bezüglichen Beschlüssen des Bundesrathes oder des Reichstages ist dem Rechnungshofe zur Kenntnißnahme Mittheilung zu machen (§ 14 daf.).

Vor dem Gesetze vom 27. März 1872 genügte in Preußen eine Cabinetsordre, um den durch diese gedeckten Gegenstand der Controle des Landtages zu entziehen¹. Dies ist durch § 18 des Gesetzes vom 27. März 1872 geändert:

„Die nach Vorschrift des Artikels 104 der Verfassungsurkunde mit der allgemeinen Rechnung über den Staatshaushalt jeden Jahres von der Staatsregierung dem Landtage vorzulegenden, von der Ober-Rechnungskammer unter selbstständiger, unbedingter Verantwortlichkeit aufzustellenden Bemerkungen müssen ergeben: 1) ob die in der Rechnung aufgeführten Beträge in Einnahme und Ausgabe mit denjenigen übereinstimmen, welche in den von der Ober-Rechnungskammer revidirten Kassenrechnungen in Einnahme und Ausgabe nachgewiesen sind; 2) ob und inwieweit bei der Vereinnahmung und Erhebung, bei der verausgabung oder Verwendung von Staatsgeldern oder bei der Erwerbung, Benutzung oder Veräußerung von Staatseigenthum Abweichungen von den Bestimmungen des gesetzlich festgestellten Staatshaushalts-Etats oder der von der Landesvertretung genehmigten Titel der Specialstats (§ 19) oder von den mit einzelnen Positionen des Stats verbundenen Bemerkungen oder von den Bestimmungen der auf die Staatseinnahmen und Staatsausgaben oder auf die Erwerbung, Benutzung oder Veräußerung von Staatseigenthum bezüglichen Gesetze stattgefunden haben; insbesondere 3) zu welchen Statsüberschreitungen im Sinne des Artikels 104 der Verfassungsurkunde (§ 19) sowie zu welchen außeretatsmäßigen Ausgaben die Genehmigung des Landtages noch nicht beigebracht ist.“ Diese Vorschrift findet auf den Rechnungshof des Deutschen Reiches entsprechende Anwendung. Er darf und kann selbst durch eine Cabinetsordre nicht von der Pflicht entbunden werden, über die in diesem § 18 bezeichneten Gegenstände die etwa erforderlichen Bemerkungen dem Bundesrathe und dem Reichstage zu machen². Insbesondere ist der Allerhöchste Erlaß vom 21. Juni 1862, wonach diejenigen Erinnerungen dem Landtage nicht mitzutheilen waren, welche von vorn herein vor der Revision durch Cabinetsordre justificirt waren, dadurch aufgehoben. Andererseits sind auch nur solche Abweichungen dem Landtage mitzutheilen, welche auf die Entlastung von Einfluß sind, nicht solche, welche der

¹ Arndt, Preuß. Verf.-Urk., S. 298.

² Bgl. Kommissionsbericht des preussischen Abgeordnetenhauses vom 30. Januar 1872,

Actenstück S. 148, Sten. Berichte 1871/1872, S. 846.

Krone auf Grund des ihr verfassungsmäßig zustehenden Gnadenrechts zustehen¹. Dies gilt für das Reich insoweit nicht, als Niemand der Reichskasse zufließende Einnahmen aus Zoll-, Steuer-, Stempelgesetzen oder sonstigen Gesetzen oder Verwaltungsvorschriften (z. B. der Schiffsvermessungsordnung)² erlassen kann, auch insoweit nicht, als Niemand auf Ansprüche zum Nachtheile des Reiches verzichten darf, welche dem Reiche aus der Veräußerung von Staatseigenthum zustehen. Wenn dagegen der Kaiser oder eine Reichsbehörde in einem Falle es nicht für angemessen oder nicht für aussichtsvoll erachtet, wirkliche oder vermeintliche Defecte von einem Reichsbeamten einziehen zu lassen, oder wenn der Kaiser eine gegen einen Reichsbeamten im Disciplinarverfahren erkannte Geldstrafe im Gnadenwege erläßt, oder wenn er in den Fällen, in denen ihm das Begnadigungsrecht zusteht³, Strafen und Kosten erläßt, oder wenn Conventionalstrafen nicht geltend gemacht oder dem Reiche angefallene Erbschaften nicht angetreten werden, so handeln der Kaiser und die Reichsbehörden ganz innerhalb der ihnen zugewiesenen Befugnisse, und der Rechnungshof hat darüber nicht dem Bundesrath oder dem Reichstage Bemerkungen zu machen. Er soll auch nur Abweichungen von Gesetzen, nicht von „Vorschriften und Verwaltungsgrundsätzen“, die auf die Erwerbung u. s. w. von Staatseigenthum Bezug haben, zur Mittheilung bringen⁴. Das Recht des preussischen Landtages zur Controle und die Befugniß der preussischen Krone zum Erlasse justificirender Cabinetsordres decken sich ebenso wenig in allen Fällen wie sie sich ausschließen. Der Landtag hat stets das Recht der Kenntnißnahme und Controle darüber, ob alle etatsmäßigen und alle unmittelbar auf Gesetzen beruhenden Einnahmen erhoben sind; er kann in allen solchen Fällen Bemerkungen machen, das Ministerium tadeln. Aber dieses bedarf bei Einnahmen seiner Genehmigung nicht. Er kann es also vielleicht beklagen und mißbilligen, aber niemals verhindern, wenn etatsmäßige oder auf Gesetzen beruhende Einnahmen auf Grund einer Cabinetsordre unerhoben bleiben; denn, wie dies auch bei Berathung des Gesetzes vom 27. März 1872 von der Staatsregierung wiederholt betont und vom Abgeordnetenhaus durch Beschluß vom 17. Februar 1872⁵ gutgeheißen war, besteht in Preußen kein Einnahmehewilligungsrecht. Dagegen bedarf es stets der Genehmigung des Landtages zu einer außeretatsmäßigen Ausgabe oder einer Ausgabenüberschreitung, auch wenn diese durch justificirende Cabinetsordre gedeckt sind. Die Cabinetsordre bedeutet in diesem Falle, daß der Staat verzichtet, diese Ausgabe oder Mehrausgabe von dem verantwortlichen Beamten einzuziehen; sie hebt das Recht des Landtages, über die Genehmigung zu beschließen, aber in keiner Weise auf.

Dies alles gilt für das Deutsche Reich mit einer doppelten Maßgabe: zunächst mit der, daß Bundesrath und Reichstag auch bei außeretatsmäßigen Einnahmen nicht bloß ihre Monita machen dürfen, sondern auch über die Genehmigung zu befinden haben, und sodann mit der weiteren, daß für den Erlaß justificirender Cabinetsordres im Reiche ein viel geringerer Raum besteht als in Preußen, nämlich nicht allgemein, sondern nur auf den Gebieten, wo auf Einnahmen des Reiches nach den früheren⁶ Ausführungen verzichtet werden kann.

„Eatsüberschreitungen“ im Sinne des Artikels 104 der Verfassungsurkunde sind alle Mehrausgaben, welche gegen die einzelnen Kapitel und Titel des nach Artikel 99 a. a. O. festgestellten Staatshaushalts-Etats oder gegen die von der Landesvertretung genehmigten Titel der Spezialetats stattgefunden haben, soweit nicht einzelne Titel in den Etats als übertragbar ausdrücklich bezeichnet sind und bei solchen die Mehrausgaben bei einem Titel durch Minderausgaben bei anderen ausgeglichen werden. Unter dem Titel eines Spezialetats ist im Sinne

¹ Lasker, in den Sten. Ber. des Abgeordnetenhauses 1872, S. 835, Hertel, Die Ober-Rechnungskammer, Ergänzungsbb. S. 145 f., Laband, Archiv für öffentl. Recht, Bd. VII, S. 209.

² Siehe oben S. 331, 364, 400.

³ Siehe oben S. 84.

⁴ Vgl. Sten. Ber. des preuß. Abgeordnetenhauses 1872, S. 817—839; f. auch dort S. 1263.

⁵ Sten. Ber. 1872, S. 817 ff.

⁶ Siehe oben S. 400 a. a. O.

dieses Gesetzes zu verstehen jede Position, welche einer selbstständigen Beschlußfassung der Landesvertretung unterlegen hat und als Gegenstand einer solchen im Etat erkennbar geworden ist. — In die zur Vorlegung an den Landtag gelangenden Specialetats sind ferner ———, bei den Besoldungsfonds die Stellenzahl und die Gehaltsätze, welche für die Disposition über diese Fonds maßgebend sind, aufzunehmen. — Eine Nachweisung der Etatsüberschreitungen¹ und der außeretatsmäßigen Ausgaben ist jedesmal im nächsten Jahre, nachdem sie entstanden sind, den Häusern des Landtages zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen. Die Erinnerungen der Rechnungslegung werden durch diese Genehmigung nicht berührt“ (§ 19 des Gesetzes vom 27. März 1872).

Daß etwas eine Etatsüberschreitung im Sinne des Art. 104 der Preussischen Verfassungsurkunde darstellt, bedeutet, daß es vom Landtage nachträglich genehmigt werden muß, auch wenn die Ausgabe oder Mehrausgabe durch Cabinettsordre justificirt ist. Als Mehrausgaben gelten in diesem Sinne auch verspätete oder verfrühte Verrechnungen, da die Etatsfonds nur dazu da sind, um die Ausgabe desjenigen Jahres zu bestreiten, für welches sie bestimmt sind². Vor einem Gesetze vom 27. März 1872 lag nach der Auffassung der preussischen Staatsregierung eine Etatsüberschreitung im Sinne des Art. 104 der Preussischen Verfassungsurkunde, d. h. die Nothwendigkeit der Genehmigung durch den Landtag, nicht schon dann vor, wenn nur ein Specialetat oder nur ein Titel eines solchen Specialetats überschritten war. Im Reiche galt schon vor der Anwendbarkeit des Gesetzes vom 27. März 1872 der in § 19 dieses Gesetzes ausgesprochene Grundsatz bezüglich der Titel eines Specialetats. Der Bundeskanzler selbst hatte dies in einem Schreiben an den Reichstag vom 24. September 1867 anerkannt, und der norddeutsche Reichstag hatte dies in einer Resolution unter Zustimmung der Reichsregierung am 28. März 1871 beschlossen³. Mit der formellen oder materiellen Natur des Etatsgesetzes hat dies nichts zu thun, sondern mit dem Maße von Einfluß, welchen die Regierung gewillt oder gezwungen ist dem Landtage einzuräumen. Es ist begrifflich denkbar, daß auch unter dem Titel eines Specialetats in diesem Sinne⁴ alle Positionen des Etats verstanden werden, auch wenn sie nicht Gegenstand einer besonderen Beschlußfassung des Reichs- bezw. Landtages gewesen.

§ 19 des preussischen Ober-Rechnungskammergesetzes kommt in seinem ganzen Umfange für das Deutsche Reich zur Anwendung mit der Erweiterung, daß auch außeretatsmäßige Einnahmen nachträglich genehmigt werden müssen.

So wenig wie über die nähere (formelle) Einrichtung und Befugnisse des Rechnungshofes für das Deutsche Reich ist auch über das materielle Etatsrecht im Reiche ein Gesetz zu Stande gekommen. Dagegen erging im letzteren Sinne in Preußen das auch für das Deutsche Reich wichtige und im Wesentlichen maßgebende Gesetz, betreffend den Staatshaushalt, vom 11. Mai 1898 (G.-S. 1898, S. 77). Dieses bezweckt die gesetzliche Feststellung von Grundsätzen, welche für die Veranschlagung, Führung und Controle des Staatshaushalts maßgebend sein sollen. Es stellt sich überall auf den Boden des in Preußen bestandenen verfassungsmäßigen Zustandes und hat im Allgemeinen in Ansehung der bestehenden Rechte der Krone, der Staatsgewalt und der Landesvertretung keinerlei neue Abgrenzung oder sonstige Abänderung herbeigeführt. Es beabsichtigte lediglich, in den für seinen Bereich in Betracht kommenden Beziehungen gesetzliche Normen für die Ausführung und Ausgestaltung des bestehenden Rechts im Einzelnen aufzustellen und dadurch zugleich mannigfache in der Praxis hervorgetretene Meinungsverschiedenheiten zwischen der Ober-Rechnungskammer und den einzelnen Ressorts oder dem Landtage und der Staatsregierung zu beseitigen. Den Vorschriften des Gesetzes sind vielfach die Bestimmungen der preussischen Instruction für die Ober-Rechnungskammer vom

¹ D. h. im Sinne des preussischen Staats- | S. 530.
rechts Ausgabenüberschreitungen.

² Siehe auch weiter unten S. 424 f.

³ Sten. Ber. des nordd. Reichstages 1869/70, I dürfen.

⁴ D. h. also in dem Sinne, daß Ab-
weichungen der nachträglichen Genehmigung be-

18. Dezember 1824¹ theils unverändert, theils mit den durch die constitutionellen Verhältnisse und Einrichtungen bedingten Modificationen zu Grunde gelegt. Mehrfach haben auch die Vereinbarungen, welche über die einschlägigen Fragen bereits zwischen der Staatsregierung und der Landesvertretung, der Reichsregierung und dem Reichstage getroffen worden sind, einen Anhalt für die Bestimmungen des Gesetzes geboten. Endlich und vor Allem sind die dem Reichstage vorgelegten Entwürfe von Gesetzen über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reiches, sowie die Beschlüsse, welche die III. Kommission des Reichstages in der II. Session von 1874 zu einem solchen Gesetzentwurfe gefaßt hat², in dem Gesetze berücksichtigt worden.

Der Staatshaushaltsetat enthält nach dem Gesetze vom 11. Mai 1898 den Voranschlag für alle im Laufe des Etatsjahres voraussichtlich eingehenden Einnahmen und erforderlich werdende Ausgaben des Staates (§ 1).

Mehrbedürfnisse der einzelnen Verwaltungen für das folgende Etatsjahr sollen (schon) nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 17. Februar 1892 bis spätestens den 31. August jeden Jahres angemeldet und begründet werden. Durch die Etats werden Privatrechte oder Privatpflichten weder begründet noch aufgehoben (§ 8 des Gesetzes).

Die Einnahmen und Ausgaben sind in der Rechnung unter denjenigen Capiteln und Titeln, unter welchen sie im Etat vorgesehen sind oder, wenn auch nur ein entsprechendes Soll aus der vorhergehenden Rechnung zu übertragen war, an der betreffenden Stelle der folgenden Rechnung nachzuweisen. Mehreinnahmen und Mehrausgaben sind an den vorbezeichneten Stellen der Rechnung als Zugang nachzuweisen. Ist jedoch nur eine Sollausgabe aus der vorhergehenden Rechnung übertragen, so ist eine etwaige Mehrausgabe gegen dieselbe in der Rechnung, getrennt von den etatsmäßigen Ausgaben, als außeretatsmäßige Ausgabe nachzuweisen³. In gleicher Weise sind Einnahmen und Ausgaben, welche weder unter einem Etatstitel fallen noch bei einem Soll aus der vorhergehenden Rechnung zu verrechnen sind, in der Rechnung, getrennt von den etatsmäßigen Einnahmen und Ausgaben, als außeretatsmäßige Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen (§ 13 des Gesetzes). Dieser schon der älteren Praxis⁴ entsprechenden Vorschrift liegt die Erwägung zu Grunde, daß die aus der vorigen Rechnung übertragene Sollausgabe für sich allein einen Titel des neuen Etats nicht darstellt; daß dagegen, wenn die Sollausgabe sich an einen Titel des neuen Etats anschließt, die Mehrausgabe als Zugang bei diesem Titel erscheint und daselbst zu verrechnen ist. Zu jeder Ueberschreitung der Ausgabefonds ist nach der Verwaltungspraxis, auch wenn die Ausgabe auf einer rechtlichen Verpflichtung des Staates beruht, abgesehen von der Genehmigung durch den Gesetzgeber auch die Genehmigung der obersten Reichs- (Staats-)Behörde (die höhere Genehmigung) nothwendig, und zwar ist diese höhere Genehmigung zur Ueberschreitung etatsmäßiger Fonds rechtzeitig einzuholen⁵.

„Alle Einnahmen und Ausgaben sind, vorbehaltlich der in §§ 42 bis 46 dieses Gesetzes hinsichtlich der Einnahme- und Ausgabe-Reste getroffenen Bestimmungen, in der Rechnung desjenigen Etatsjahres nachzuweisen, in welchem sie fällig geworden sind. — Die am 1. April postnumerando fälligen Einnahmen und Ausgaben, sowie diejenigen Einnahmen und Ausgaben ohne bestimmten Fälligkeitstermin, deren Rechts- und Entstehungsgrund in dem vorhergehenden Etatsjahre liegt und deren Fälligkeit noch in der darauf folgenden Zeit bis zum Jahresabschlusse für das letztere (§ 39) herbeizuführen ist, sind in der Rechnung des vorhergehenden Jahres nachzuweisen. — Eine von den vorstehenden Bestimmungen

¹ Abgedruckt bei Hertel, Die Ober-Rechnungskammer, S. 147.

² Druckfachen des Reichstages II. Session 1874, Nr. 108; siehe auch Laband, II, S. 960.

³ Siehe auch weiter unten.

⁴ Vgl. „Das preussische Gesetz, betreffend den

Staatshaushalt, vom 11. Mai 1898“ von G. Herrfurth, Ergänzungsheft zu „Das gesammte preussische Staats-, Kassen- und Rechnungs-Wesen“, Berlin 1899, S. 31.

⁵ Herrfurth, l. c. S. 35.

abweichende Berechnung der Einnahmen oder Ausgaben kann in den Spezial-Etats festgesetzt werden“ (§ 14 des Gesetzes). Diese Vorschrift entspricht der Praxis im Reiche. Dort hat stets der Grundsatz gegolten, daß die Einnahmen und Ausgaben für dasjenige Etatsjahr zu verrechnen sind, „welchem sie ihrem Entstehungsgrunde nach angehören“¹. Bereits im Jahre 1871 haben sich die Reichsregierung und der Reichstag dahin verständigt, daß bei Aufstellung des Etats hinsichtlich der übertragbaren Titel derselben jedesmal erkennbar gemacht werden muß, wieviel von den übertragbaren Fonds in dem Vorjahre wirklich verwandt und wieviel daher von demselben für das laufende Jahr noch verfügbar ist². Bei der Justizverwaltung (den Einnahmen, welche das Reich aus den Gerichtskosten hat) ist nicht die Fälligkeit, sondern die Eintragung in das Kostenregister maßgebend³. Andere Ausnahmen bestehen im Gebiete der Eisenbahnverwaltung und bei Bauten. Es kommt in allen diesen Fällen darauf an, ob eine sog. Restverwaltung oder eine Ausgabeersparniß vorliegt⁴. In ersterem Falle bleibt das nicht verausgabte Geld noch zur Verfügung der Regierung. In letzterem Falle hat sie die Verfügung darüber verloren; es fließt in die allgemeine Reichs-(Staats-)Kasse.

Im Einzelnen bestehen nachfolgende, zunächst durch die Praxis festgestellte Vorschriften:

Durch Beschluß des preußischen Staatsministeriums vom 17. Februar 1889⁵ ist der Begriff einer Restausgabe dahin festgestellt worden, daß eine Restausgabe für das Vorjahr nur dann vorliege und mithin die Uebertragung des zu ihrer Deckung voraussichtlich erforderlichen Betrages in das folgende Rechnungsjahr (abgesehen von der Eisenbahnverwaltung) nur dann zulässig sei, wenn die Forderung des Gläubigers innerhalb des Vorjahres oder postnumerando am 1. April des folgenden Jahres fällig geworden ist. Auf Restfonds dürfen später niemals Zahlungen angewiesen werden, welche zur laufenden Verwaltung gehören, vielmehr müssen die Restfonds, soweit sie zur Deckung der betreffenden Restzahlungen nicht erforderlich gewesen sind, als erspart in Abgang gebracht werden⁶. Ausgaben aus Vorjahren sind in Ermangelung von Restfonds aus den Mitteln der laufenden Verwaltung zu bestreiten⁷. Unvorhergesehene Restausgaben, z. B. Rückerstattungen und sonstige extraordinäre Ausgaben, für welche die Mittel in den reservirten Restfonds nicht vorhanden sind, müssen bei den Fonds der laufenden Verwaltung — getrennt von den Ausgaben der letzteren — verrechnet werden⁸. Ausgaben für folgende Rechnungsjahre sind nicht aus den Fonds des laufenden Jahres zu bestreiten; müssen sie vor dem Eintritt in das neue Etatsjahr geleistet werden, so sind sie als Vorschüsse zu buchen⁹. Keine Zahlung darf von der Kasse geleistet werden, wenn diese nicht durch den Etat oder durch ein für alle Mal ertheilte Anweisungen oder durch specielle Ausgabeordres dazu ermächtigt worden ist. Früher als in den bestimmten Terminen dürfen Zahlungen weder ganz noch theilweise geleistet werden. Die Behörden haben dafür zu sorgen, daß die Ausgaben in den Fälligkeitsterminen pünktlich geleistet und alle Anforderungen an die Kassen für das laufende Jahr vor dem Kassenabschluß derselben befriedigt werden, auch die Uebertragung von Resten in das folgende Jahr möglichst vermieden wird. Remunerationen und ähnliche Bezüge, welche postnumerando zu zahlen sind, sollen nicht vor dem letzten Tage des betreffenden Monats verausgabt werden¹⁰.

Es dürfen keine Ausgaben auf Etatsfonds übernommen werden, für welche

¹ Siehe z. B. Erlass des Marine-Amtes vom 2. Juli 1891 (Marine-Verordnungsblatt 1891, S. 157), Hertel, Die Ober-Rechnungskammer, Ergänzungsheft S. 152.

² Drucksachen des Reichstages II. Session 1871, Nr. 36.

³ Vgl. Gerichtskosten-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (R.-G.-Bl. 1898, S. 659 ff., §§ 93 ff.).

⁴ Siehe auch Laband, II, S. 459.

⁵ Minist.-Bl. für die ges. innere Verwaltung 1889, S. 37.

⁶ § 24 der Instruction für die Ober-Rechnungskammer vom 18. Dezember 1824 bei Hertel, S. 146 f.

⁷ Anlage Nr. 161 zu den Verhandlungen des preußischen Abgeordnetenhauses 1877/78.

⁸ Herrfurth, I. c. S. 40.

⁹ Herrfurth, I. c. S. 40.

¹⁰ v. Ramph, Annalen 1835, S. 32.

der Etat keinen Titel enthält (keine außeretatmäßige Ausgaben!)¹. Die Anweisungen auf bestimmte Titel dürfen deren Summen nicht überschreiten (keine Etatsüberschreitungen!). Die Anweisungen dürfen nicht auf unrichtige Etatstitel erfolgen (keine Fondsverwechselungen!). Es ist unzulässig, Ausgaben eines Jahres aus den Fonds des folgenden Jahres dadurch zu decken, daß sie in den Rechnungen des Vorjahres zwar aufgeführt, von der Summe der Istausgabe aber abgesetzt und auf die Fonds des folgenden Jahres übernommen werden (keine Vorgriffe!). Es ist unzulässig, Ausgaben, welche nach ihrer Entstehung einem folgenden Rechnungsjahre angehören, auf Titel des Vorjahres anzuweisen (keine nachträgliche Verrechnung!). Nur die Fonds sind von einem Jahre ins andere übertragbar, bei denen dies besonders im Etat vermerkt ist; ferner einmalige Ausgaben. Aus Restbeständen bei den nicht übertragbaren Fonds dürfen nur Ausgaben des Vorjahres, nicht aber Ausgaben der laufenden Verwaltung bestritten werden. Erlöse aus verkauften Sachen, eingegangene Conventionalstrafen u. s. w. müssen in Einnahme gestellt und dürfen von den Ausgaben nicht abgesetzt werden (keine unzulässige Fondsverstärkung!)². Verkaufskosten sind nicht von dem Erlöse (von der Einnahme) abzusetzen, sondern müssen unter ihren Titeln in Ausgabe gestellt werden.

Aus dem Gesetze vom 11. Mai 1898 ist Folgendes anzuführen:

Alle Einnahmen und alle Ausgaben sind mit ihrem vollen Betrage in der Rechnung nachzuweisen, und es dürfen weder von Einnahmen vorweg Ausgaben in Abzug gebracht, noch auf Ausgaben vorweg Einnahmen in Anrechnung gebracht werden (§ 15 des Gesetzes vom 11. Mai 1898). Einnahmen sind regelmäßig als Deckungsmittel für den gesamten Ausgabebedarf des Staates zu verwenden (§ 16 des Gesetzes vom 11. Mai 1898).

Stundungen für die Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen gegen den Staat dürfen nur ausnahmsweise unter besonderen Umständen bewilligt werden (§ 17 das.). Auf die Stundung von Geldstrafen findet dies nicht Anwendung, da es sich hierbei um einen Act der Ausübung des Begnadigungsrechts handelt.

§ 18, Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1898: „Von der Einziehung dem Staate zustehender Einnahmen darf nur im einzelnen Falle und, abgesehen von der Unmöglichkeit der Einziehung, nur auf Grund einer durch gesetzliche oder durch königliche Bestimmung erteilten Ermächtigung abgesehen werden. Nur unter gleicher Voraussetzung dürfen auch zur Staatskasse vereinnahmte Beträge zurückerstattet werden“, gilt nur theilweise für das Deutsche Reich. Selbstredend ist es statthaft, daß eine reichsgesetzliche Vorschrift, d. i. auch eine auf Grund Reichsgesetzes erlassene sogenannte Verwaltungsvorschrift, ermächtigen kann, von der Einziehung dem Reiche zustehender Einnahmen abzusehen. Sonst ist der Verzicht auf dem Reiche zustehende Einnahmen regelmäßig unstatthaft³.

„Zur Staatskasse vereinnahmte Beträge, welche zurückerstattet werden müssen, sind, wenn die Zurückerstattung erfolgt, solange die betreffenden Fonds noch offen sind, von der Einnahme bei den letzteren wieder abzusetzen, bei späterer Zurückerstattung aber als Ausgabe zu verrechnen. — Zurückerstattete Gerichtskosten und Geldstrafen sowie indirekte Steuern können immer von der Einnahme abgesetzt werden“ (§ 19 des Gesetzes vom 11. Mai 1898).

Den Ausgabefonds dürfen Rückeinnahmen in der Regel nur auf Grund besonderer Ermächtigung durch den Etat zugeführt werden. Ausnahmen sind bei Bauten zugelassen (§ 20 des Gesetzes).

„Besoldungen und andere bei der Pensionirung in Anrechnung zu bringende Diensteinkünfte dürfen nur auf Grund einer durch die Spezial-Etats oder durch besondere Gesetze erteilten Ermächtigung verliehen werden“ (§ 21 das.). „Ersparnisse, welche bei den Fonds zu Besoldungen und zu sonstigen Diensteinkünften etatsmäßiger Beamten dadurch entstehen, daß Stellen zeitweise nicht besetzt sind oder von ihren Inhabern nicht versehen werden, können bis auf Höhe der für die einzelne Stelle verfügbaren Beträge, wenn und soweit sie nicht zur Bestreitung der

¹ Siehe dies und das Folgende bei Herr- | vom 11. Mai 1898.
furth, l. c. S. 41 f.

² Siehe auch §§ 15 und 18 des Gesetzes | ³ Siehe oben und wegen Gerichtskosten
S. 426.

Kosten einer kommissarischen Verwaltung der Stelle erforderlich sind, zur Gewährung von außerordentlichen Remunerationen für die unmittelbare oder mittelbare Betheiligung an der Wahrnehmung der Geschäfte der betreffenden Stelle verwendet werden.“ Aus anderen Besoldungsersparnissen dürfen, außer wenn dies im Etat besonders zugelassen ist, Remunerationen nicht gewährt werden (§ 23 des Gesetzes vom 11. Mai 1898).

„Auf solche Fonds, welche im Etat ganz oder zu einem Theil als Dispositionsfonds, Fonds zu unvorhergesehenen Ausgaben oder unter einer sonstigen allgemeinen, die Ausgabezwecke nicht bestimmt angehenden Bezeichnung zur Verfügung der Verwaltung gestellt sind, dürfen, sofern nicht in den Spezial-Stats etwas Anderes bestimmt ist, keine Ausgaben angewiesen werden, welche unter einen anderen Statstitel fallen“ (§ 32 des Gesetzes vom 11. Mai 1898).

„Verausgabte Beträge, welche der Staatskasse zurückerstattet werden, sind, wenn die Zurückerstattung erfolgt, solange die betreffenden Fonds noch offen sind, von der Ausgabe bei den letzteren wieder abzusehen, bei späterer Zurückerstattung aber als Einnahme zu verrechnen“ (§ 36 des Gesetzes vom 11. Mai 1898). Diese Vorschrift ist besonders für das preussische Staatsrecht wichtig, wonach alle Ausgaben, aber keine Einnahmen der Genehmigung des Landtages bedürfen.

„Die von den Behörden rechtsgültig abgeschlossenen Verträge dürfen zum Nachtheil des Staates nachträglich weder aufgehoben noch abgeändert werden. Ausnahmen sind mit Königlichener Genehmigung zulässig und bedürfen, wenn der abgeschlossene Vertrag der Genehmigung des Landtages unterlegen hat, auch der Zustimmung des letzteren“ (§ 37, Abs. 3 des Gesetzes vom 11. Mai 1898). Diese Vorschrift muß auch für das Reichsrecht gelten. Sie galt für Preußen schon nach der Instruction vom 18. Dezember 1824¹. Ihr Inhalt folgt schon daraus, daß die Ermächtigung, Verträge abzuschließen, im Zweifel auch die Ermächtigung in sich schließt, Verträge abzuändern².

„Defecte dürfen, abgesehen von der Unmöglichkeit der Einziehung, nur auf Grund einer durch Königliche Bestimmung erteilten Ermächtigung niedergeschlagen werden“ (§ 38, Abs. 1). Der Ausdruck Defecte umfaßt die Kassen- und Rechnungsdefecte, also sowohl die Fälle, bei welchen Staatsgelder den Gegenstand des Defects bilden, als auch diejenigen Fälle, in welchen es sich um Defecte an dem Staate gehörigen Materialien, Inventariestücken u. f. w. handelt, wobei der „Defect“ dann den Werth der abhandengekommenen Materialien u. f. w. bildet, als auch die Rechnungsdefecte, das sind die Zuviel-Verausgaben, sei es in Folge unrichtiger Verrechnung, sei es in Folge von Zahlungen gegen gesetzliche oder sonstige Vorschriften, sowie auch diejenigen Fälle, in denen in Folge von Irrthum u. f. w. zu wenig vereinnahmt worden ist. Die Vorschrift, daß Defecte niedergeschlagen werden dürfen, gilt auch für das Reichsrecht in Ansehung der Reichsbeamten, und zwar steht das Recht dazu dem Kaiser zu. Dies rechtfertigt sich aus der Erwägung, daß kein Gesetz die Einziehung von Defecten befiehlt. Der Kaiser ist also nicht gesetzlich gezwungen, Defecte einzuziehen zu lassen und die gerichtliche Klage wegen Rückzahlung zu gewärtigen³. Zweifellos ist die Bestimmung, einen Defect einzuziehen oder einen Defect niederzuschlagen, eine Regierungshandlung. Dies gilt auch von der Bestimmung, daß Verträge zum Nachtheile des Staates abzuändern, daß Rechte aus solchen Verträgen, z. B. auch Conventionalstrafen, geltend zu machen oder nicht geltend zu machen sind. Es war lange streitig, wer die Gegenzeichnung vorzunehmen habe, wenn es sich um eine solche, die Reichsfinanzen betreffende Regierungshandlung handelt. Es kommt darauf an, wer die betreffende Reichsangelegenheit verwaltet, das Reich selbst oder ein Bundesstaat. Verwaltet das Reich selbst, z. B. bei der Kriegsmarine, der Post- und Telegraphenverwaltung, so hat der Kaiser die Niederschlagungsanweisung, „die justificirende Cabinettsordre“, unter Gegenzeichnung des Reichskanzlers oder dessen Vertreters zu erlassen (Art. 17 der Reichsverfassung). Der Reichskanzler oder dessen Vertreter

¹ Siehe Kommissionsbericht des Abgeordneten-
hauses 1898, Nr. 102, S. 33.

² Siehe auch oben S. 409.

³ Siehe auch oben S. 409.

haben auch die Ordre gegenzuzeichnen, durch welche bestimmt wird, daß davon abgesehen werde, einen festgestellten Kassen- oder Rechnungsdefect von einem Reichsbeamten einzuziehen.

Handelt es sich um eine Landesverwaltung, z. B. um die Verwaltung der Reichszölle, Reichssteuern und Reichsstempel oder um die Verwaltung des stehenden Heeres, so sind die justificirenden Cabinetsordres, soweit solche zulässig sind, vom Landesherrn unter Gegenzeichnung des nach Landesrecht zuständigen Ministers zu erlassen. Auf Steuern, Stempel, Zölle u. s. w., die in die Reichskasse fließen, dürfen die Einzelstaaten nicht eigenmächtig verzichten; folglich wäre eine Cabinetsordre, die vorschriebe, daß Jemand von der Zahlung eines Reichs-Zolles, eines Stempels oder einer Verbrauchssteuer befreit sein sollte, überhaupt unzulässig. Erginge sie trotzdem, so könnte sie dem Reiche gegenüber keineswegs geltend gemacht werden, da die Bundesstaaten dem Reiche für den vollständigen Eingang der von ihnen verwalteten Reichszölle, Reichssteuern und Reichsstempel haften. Aber selbst dem internen Staatsrecht gegenüber muß ihre Unzulässigkeit von der Ober-Rechnungskammer monirt werden, und diese wäre z. B. in Preußen unbedingt verpflichtet, dieses Monitum gemäß § 18 des Gesetzes vom 27. März 1872 dem Landtage mitzutheilen. Erlaubt das Reich ausnahmsweise einem Bundesstaat, auf Reichszölle, Reichssteuern und Reichsstempel zu verzichten, so genügt die Verfügung der an sich zuständigen Landesbehörde. Es ist in solchem Falle kein injustum geschehen; es bedarf daher keiner justificirenden Cabinetsordre. Handelt es sich um ein Reichsgesetz, das zwar Abgaben anordnet, aber solche, die nicht in die Reichskasse fließen, z. B. Gerichtskosten, so könnte das Reich, wenn es wollte, seinerseits vorschreiben, wann auf diese Abgaben von Landeswegen verzichtet werden kann und daß überhaupt nicht willkürlich von Landeswegen, sondern nur in den vom Reichsgesetzgeber verzeichneten Fällen darauf verzichtet werden darf. Im Zweifel haben die Bundesstaaten aber alle Befugnisse, die ihnen nicht durch die Reichsgesetze ausdrücklich entzogen sind, bezw. die sie nicht durch Beschließung der Reichsgesetze dem Reiche ausdrücklich übertragen haben. Daher haben in den Fällen, wo die Einnahmen zwar auf Reichsgesetz beruhen, aber nicht in die Reichskasse fließen, die Einzelstaaten noch die Befugniß, soweit es ihr internes Staatsrecht zuläßt, auf solche Einnahmen zu verzichten¹. Daher kann der König von Preußen noch auf Einnahmen des preußischen Staates aus dem Reichs-Gerichtskostengezet unter Gegenzeichnung des preußischen Justizministers verzichten. Dieses Recht hat er nicht, wenn es sich um Einnahmen handelt, die auch nur zunächst in die Reichskasse fließen, wenn sie auch hinterher den Bundesstaaten zu überweisen sind, wie die Börsensteuer, Lotterieloosesteuer u. a. m. Da die Einzelstaaten alle nicht an das Reich verlorenen Befugnisse noch besitzen, so kann der König von Preußen Geldstrafen, die auf Grund reichsgesetzlicher Vorschriften erkannt sind, im Gnadenwege erlassen und auf Confiscate, die dem preußischen Staate zugesprochen sind, verzichten. Dies hat die Ober-Rechnungskammer nicht zu moniren. Nothwendig ist die Gegenzeichnung des preußischen Justizministers. Dies Alles gilt selbst in den Fällen, daß die Strafen und Confiscate wegen Hinterziehung solcher Abgaben erkannt sind, die in die Reichskasse fließen².

Die Angelegenheiten des stehenden Heeres werden für Rechnung des Reiches durch die Einzelstaaten verwaltet. Handelt es sich hier um den Erlaß einer justificirenden Cabinetsordre, soll z. B. der Anspruch auf Rückforderung zuviel geleisteter Entschädigungen für Kriege- oder Friedensleistungen oder der Anspruch auf eine Conventionalstrafe wegen verspäteter Lieferung an die Armee oder verspäteter Herstellung einer Kaserne niedergeschlagen werden, so ist dies ein Act der Landes-

¹ Kann der Kaiser dem Reiche zustehende Gerichtskosten niederschlagen? Nein, wenn es die Absicht des Gerichtskostengesetzes war, daß die Gerichtskosten auch erhoben werden müssen, wie Zölle, Verbrauchssteuern u. dergl.; ja, wenn es nur deren Höhe normiren wollte. Land, II, S. 983, Anm. 1, spricht sich für die erstere.

die Praxis für die letztere Alternative aus. Der Kaiser könnte sich das Recht, Reichsgerichtskosten niederschlagen, gemäß § 98, Abs. 3 des Gerichtskostengesetzes, vom Bundesrath übertragen lassen.

² Art. 18 des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 und oben S. 365.

verwaltung. Beim preussischen Contingent hat ihn daher der König von Preußen unter Gegenzeichnung des preussischen Kriegsministers zu vollziehen¹. Dies ist lange freitrag gewesen²; der Reichstag und selbst Fürst Bismarck hatten früher angenommen, daß es hierzu der Gegenzeichnung des Reichskanzlers bedürfe. Indes ist die vorstehende Auffassung nunmehr allseitig als die maßgebende anerkannt worden, und zwar zunächst in dem Bericht der Rechnungskommission des Reichstages vom 17. Januar 1890 (Drucksachen Nr. 126) und dem fernerem Bericht derselben Kommission in den Drucksachen des Reichstages 1890/1891, Nr. 463.

„Der Abschluß der Kassenbücher für jedes Etatsjahr erfolgt bei der Generalstaatskasse spätestens im dritten Monat nach dem Ablaufe des Etatsjahres . . .“ (§ 39 des Gesetzes vom 11. Mai 1898). „Bei keiner Kasse dürfen nach erfolgtem Jahresabschluß (§ 39) noch Einnahmen oder Ausgaben für Rechnung des abgelaufenen Etatsjahres gebucht werden. — Ausgenommen hiervon sind die Buchungen zur Ausführung der Bestimmungen über die Verwendung von Ueberschüssen des Staatshaushalts“ (§ 40 das.). „Vorschüsse, welche bis zum Jahresabschluß (§ 39) nicht haben abgewickelt werden können, sind in einem Anhang zu der Kassenrechnung nachzuweisen“ (§ 41 das.). „Haben Einnahmebeträge, welche nach Maßgabe der Bestimmungen im § 14^a dem abgelaufenen oder einem früheren Etatsjahre angehören, bis zum Jahresabschluß nicht eingezogen werden können, so sind dieselben für das abgelaufene Etatsjahr als Einnahme-Reste nachzuweisen und für das folgende Etatsjahr in Soll-Einnahme zu stellen. — Ihre Vereinnahmung erfolgt demnächst für Rechnung desjenigen Etatsjahres, in welchem sie eingehen“ (§ 42 das.). „Haben Ausgaben, welche nach Maßgabe der Bestimmungen in § 14 dem abgelaufenen Etatsjahre angehören, bis zum Jahresabschluß nicht geleistet werden können, so werden die zur Bestreitung derselben erforderlichen Beträge, auch wenn dieselben unter Zusammenrechnung mit den wirklich geleisteten Ausgaben eine Etatsüberschreitung ergeben, reservirt und für das folgende Etatsjahr übertragen. — Bestände, welche nach Reservirung der zu Restausgaben erforderlichen Beträge beim Jahresabschluß verbleiben, sind in der Rechnung als erspart nachzuweisen“ (§ 43 das.); sie fließen daher in die allgemeine Staats-(Reichs-)Kasse und sind der Verfügung der Behörden ohne Etatsgesetz entzogen. Ausnahmsweise können die am Jahresabschluß verbleibenden Bestände zur Verwendung in dem folgenden Jahre übertragen werden: 1) bei denjenigen Ausgabefonds, bei welchen dies durch eine entsprechende Bestimmung in dem Spezial-Etat zugelassen ist; 2) bei allen Bau-fonds (§ 44), ferner bei einmaligen Ausgaben. Mit der dem Land-(Reichs-)tage vorzulegenden allgemeinen Rechnung über den Staats-(Reichs-)Haushalt eines jeden Jahres ist für jeden Verwaltungszweig, für welchen mit dem Staats-(Reichs-)Haushalts-Etat ein Spezial-Etat festgestellt ist, eine Spezialrechnung vorzulegen. — Alle Einnahmen und Ausgaben sind in diesen Rechnungen nach den Kapiteln und Titeln des Etats nachzuweisen, und zwar in der allgemeinen Rechnung in derselben Weise, wie sie im Staats-(Reichs-)Haushalts-Etat, in den Spezialrechnungen in derselben Weise, wie sie in Spezial-Etats zum Ansatz gebracht sind. — Außer etatsmäßige Einnahmen und Ausgaben sind unter von dem Rechnungshofe zusätzlich aufzustellenden Abschnitten nachzuweisen (§ 52 des Gesetzes). Die allgemeine Rechnung hat ferner nachzuweisen: 1) den nach der vorigen Rechnung überkommenen und an die folgende Rechnung übergehenden Kassenbestand, 2) die Betriebsfonds (§ 53).

Nachdem der Rechnungshof des Deutschen Reiches solchergestalt die Finanzwirtschaft des Reiches für ein Etatsjahr geprüft hat, legt die Reichsregierung mit der allgemeinen Rechnung über den Reichshaushalt dieses Jahres die in einer Denkschrift zusammengefaßten Bemerkungen und Monita des Rechnungshofes dem Bundesrath und dem Reichstage vor, und zwar zu dem Endzwecke (Art. 72 der Reichsverfassung), damit der Bundesrath und der Reichstag dem Reichskanzler Ent-

¹ Vgl. Arndt, Verwaltungsrecht, S. 130 f. und weiter unten.

² Vgl. Joël, in Hirth's Annalen 1888, S. 898 f.

³ Siehe oben S. 422 f.

laßung ertheilen. Dabei haben Bundesrath und Reichstag vor Allem festzustellen, ob außeretatmäßige Ausgaben oder Ausgabeüberschreitungen, gleichviel ob offene oder verdeckte, vorkommen, ferner ob Einnahmeüberschreitungen rücksichtlich der Einnahmen, die von ihnen besonders bewilligt sind, z. B. für die Veräußerung von Reichseigenthum, ferner Anleihen, Kassenscheine, vorgekommen sind. Für diese bedarf es der nachträglichen Genehmigung durch den Bundesrath und Reichstag. Selbst absolut nothwendige Ausgaben, z. B. solche, die unmittelbar auf Gesetz beruhen oder aus einer unvorhergesehenen Theuerung bei den Lebensmitteln, aus unvorhergesehenen Krankheiten, z. B. von Truppen oder Vieh, entstanden sind, bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch den Bundesrath und den Reichstag. Diese sind in solchen Fällen allerdings gebunden, ihre Genehmigung zu ertheilen. Diese Genehmigung ist sodann nothwendig (abweichend von Preußen) für jede Einnahme oder Mehreinnahme, welche sich das Reich durch die Veräußerung von Reichseigenthum verschafft. Es ist die Genehmigung sowohl des Bundesraths wie des Reichstages nothwendig. Daß die Genehmigung in der Form eines Gesetzes erfolgen müsse, ist in der Reichsverfassung so wenig wie in der Preussischen Verfassungsurkunde vorgeschrieben und auch nicht anzunehmen¹. Hiermit stimmt die Praxis im Reiche und in Preußen überein. Es ist nicht nothwendig, daß Bundesrath und Reichstag, Herrenhaus wie Abgeordnetenhaus in derselben Session ihre Genehmigung ertheilen².

Die Verlagung der Genehmigung selbst durch beide, den Bundesrath und den Reichstag, hat an sich nicht die Zurückzahlung der nicht genehmigten Einnahme oder die Zurückforderung der nicht genehmigten Ausgabe zur Folge; denn der Etat berührt die Rechte und Pflichten dritter Personen zum Staate nicht. Gleichwohl ist diese Verlagung von politischer und rechtlicher Bedeutung. Sie schafft oder erklärt einen verfassungswidrigen Zustand, der erst dann geheilt wird, wenn entweder die Genehmigung hinterher ertheilt oder durch Rückgängigmachung der Ausgabe oder Einnahme³ hinterher entbehrlich wird. Wohl ausnahmslos werden Bundesrath und Reichstag nicht mehr abzuändernde Acte der Finanzwirthschaft genehmigen; sie werden aber daran meist Bemerkungen und Bedingungen knüpfen. Diese können in einem Tadel bestehen, den sie aussprechen: auch darin, daß sie die Regierung auffordern, das zu Unrecht Vorausgabte von dem Beamten einzuziehen, der das Versehen begangen, z. B. eine außeretatmäßige Ausgabe ohne rechtliche Nothwendigkeit geleistet, wesentlich oder vorzüglich den genehmigten Baufonds überschritten hat. Dadurch, daß Bundesrath und Reichstag ihre nachträgliche Genehmigung zu einer Ausgabenüberschreitung oder einer außeretatmäßigen Ausgabe ertheilen, wird ein dabei etwa begangenes Verschulden eines Beamten noch nicht als gesühnt oder nicht geschehen erklärt. Vielmehr berührt dies die Rechte des Reiches zu seinen Beamten nicht. Wenn also die Ueberschreitung des Baufonds auch hinterher vom Bundesrath und Reichstag genehmigt wird, so haftet der Veranlasser dieser Ueberschreitung wegen seines Verschuldens dem Reiche weiter⁴. Der Dritte wird nur befreit, wenn seine Ueberschreitung durch eine Cabinetsordre justificirt wird. Genehmigen der Bundesrath und der Reichstag die Ueberschreitung des Baufonds und setzen sie zugleich die von dem Beamten im Regreßwege zu leistende, in den Etat eingestellte Summe von den Einnahmen ab, so erwächst daraus für die Regierung das Recht, ohne Weiteres den regreßpflichtigen Beamten freizulassen.

Sind alle Anstände erledigt, so müssen Bundesrath und Reichstag dem Reichskanzler (Decharge) Entlastung ertheilen. Wird die Ertheilung versagt, so bleibt der Reichskanzler für die Finanzwirthschaft des Etatsjahres verantwortlich. Dieser Zustand kann dadurch geändert werden, daß, nachdem der Reichskanzler die vom

¹ Anderer Ansicht für das preussische Staatsrecht v. Rönne, 4. Aufl., I, S. 621, Anm. 8.

² Vgl. Anlagen zu den Sten. Ber. des preussischen Abgeordnetenhauses 1863, S. 1176 ff., Arndt, Preuß. Verf., Anm. 3 zu Art. 104, und dagegen v. Rönne, Preuß. Staatsr., 4. Aufl., Anm. 6 zu I, S. 621.

³ Es ist z. B. ein Kaufgeschäft nur unter Vorbehalt der budgetmäßigen Genehmigung abgeschlossen oder eine Ausgabe unter der Bedingung geleistet, daß sie hinterher budgetmäßig genehmigt werde.

⁴ Siehe oben S. 406 und vgl. Entsch. d. Reichsger. in Civils., Bd. XIII, S. 258.

Bundesrath und dem Reichstag gezogenen Monita erledigt hat oder aus anderen Gründen die Entlastung hinterher doch ertheilt wird.

Als die Rechtswirkungen der vom Bundesrath und Reichstag dem Reichskanzler ertheilten Ermächtigung werden „in privatrechtlicher Hinsicht die einer ordnungsmäßigen Quittung, in staatsrechtlicher Hinsicht die Entlastung des Reichskanzlers von der ihm bis dahin obliegenden Verpflichtung“ bezeichnet¹. Indes hat diese Entlastung *privatrechtlich* für den Reichskanzler keine Bedeutung; denn ob sie ertheilt oder versagt wird, in keinem Falle oder auf Grund keiner Verfassungs- oder Gesetzesvorschrift haftet der Reichskanzler *privatrechtlich* für die Innehaltung des Etatsgesetzes. Dagegen hat die Entlastung *politische* Bedeutung. Der Reichskanzler ist dafür verantwortlich, daß das Etatsgesetz vollständig erfüllt und gemäß der Verfassung und den Gesetzen die Finanzwirtschaft des Reiches geführt wird, und als Wächter darüber sind Bundesrath und Reichstag gesetzt².

Indes kann die Verweigerung der Entlastung eine weitere Folge von unbedingt rechtlicher Bedeutung erlangen, nämlich, wenn sie dazu Anlaß giebt, daß der Rechnungshof des Deutschen Reiches den rechnungsführenden Beamten die Decharge vorenthält (§ 17 des Ober-Rechnungskammergesetzes vom 27. März 1872). Dieser § 17 schreibt nämlich vor: „Die Ober-Rechnungskammer ertheilt den rechnungsführenden Beamten, wenn sie ihren Verbindlichkeiten vollständig genügt und die aufgestellten Erinnerungen erledigt haben, eine Decharge³ mit den in den §§ 146 bis 153, Theil I, Tit. 14 des Allgemeinen Landrechts einer Quittung beigelegten Wirkungen. Stellen sich Vertretungen des Rechnungsführers oder anderer Beamten bei der Rechnungsrevision heraus, deren Deckung durch die Notatenbeantwortung nicht nachgewiesen wird, so hat die Ober-Rechnungskammer die weitere Verfolgung, welche von der vorgesetzten Behörde zu betreiben ist, nöthigen Falls durch Eintragung in das Soll der Einnahmen anzuordnen.“ Diese Entlastung hat ohne Weiteres *privatrechtliche* Bedeutung; sie würde eine große *öffentlich-rechtliche* Bedeutung haben, wenn sie erst ertheilt werden dürfte, nachdem die gesetzgebenden Körperschaften ihrerseits Entlastung der Staats-(Reichs-)Regierung ertheilt hätten. Dies ist aber nicht der Fall; die Ober-Rechnungskammer (der Rechnungshof) dechargirt unabhängig von der Entlastung, welche durch die gesetzgebenden Körperschaften ertheilt wird. Es hat daher auch die Versagung der Decharge durch den Reichstag oder den Landtag auf die nach § 17 des Gesetzes vom 27. März 1872 den Rechnungsführern zu ertheilende oder bereits ertheilte Entlastung keinen Einfluß; die gesetzgebenden Körperschaften können also durch Versagung der Entlastung nicht verhindern, daß die Behörden und Beamten des Reiches oder des Staates ihrerseits von ihrer Haftung befreit werden⁴.

Die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, welche die Wirkungen der von dem Rechnungshof ertheilten Entlastung darstellen, kommen auch noch nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Anwendung. Nach diesen Vorschriften befreit die Entlastung der Rechnungsführer nicht von der Vertretung unredlicher Handlungen oder später entdeckter Rechnungsfehler, wenngleich darauf in der Entlastung ausdrücklich entsagt worden ist (§ 146). Dagegen kann auch der Rechnungsführer wegen eines später entdeckten, zu seinem Schaden begangenen Rechnungsfehlers von dem Geschäftsherrn (Reich) Vergütung fordern (§ 142). Auch wegen solcher Angelegenheiten und Geschäfte, die in der Rechnung nicht mit vorgekommen sind, kann der Rechnungsführer, der erhaltenen Entlastung ungeachtet, zur Verantwortung gezogen werden (§ 148). Noch weniger befreit die Entlastung des Rechnungsführers von den Ansprüchen eines Dritten, wenngleich die Forderung desselben aus einem Geschäfte, über welches bereits Rechnung gelegt worden, ent-

¹ So Laband, II, S. 689, Seydel, Comm., S. 398.

² Seydel sagt hierzu, Comm., S. 398: „Die Verweigerung der Entlastung ist, wie A. Hänel bemerkt, eine einseitige Behauptung, weiter nichts. Sie kann politisch sehr unangenehm

werden, rechtlich erschöpft sich ihre Bedeutung in der Thatfache ihres Vorhandenseins.“

³ Jetzt „Entlastung“ genannt.

⁴ Anderer Meinung Dr. Virchow am 16. Februar 1872 im preuß. Abgeordneten-, Härtel, S. 374.

standen wäre (§ 149)¹. Rechnungen, die einmal abgelegt und quittirt sind, können nach Ablauf von zehn Jahren unter keinerlei Vorwand mehr angefochten werden² (§ 150). Nur wegen offenbarer, im Zusammenrechnen oder Abziehen vorgefallener Rechnungsfehler und wegen eines bei der Verwaltung begangenen Betruges kann der Geschäftsführer (Reich, Staat) auch nach Ablauf der zehnjährigen Frist den Verwalter selbst, nicht aber seine Erben in Anspruch nehmen (§ 151). Die in § 150 bestimmte Verjährungsfrist nimmt bei solchen Verwaltungen, die durch mehrere Jahre dauern (also bei Staats- bezw. Reichsverwaltungen), in Ansehung des Verwalters (Beamten) selbst, von dem Zeitpunkte, wo er, nach seiner Entlassung und gelegter Schlußrechnung, die letzte oder Generalquittung (Entlastung) erhalten hat, ihren Anfang (§ 152). Zu Gunsten des Erben des Verwalters aber läuft diese Verjährung, in Ansehung einer jeden einzelnen Jahresrechnung, von dem Tage der darüber ausgestellten Specialquittung (§ 153).

Die Entlastung hat der Rechnungshof nicht bloß dann zu ertheilen, wenn er nichts zu erinnern findet oder die von ihm gezogenen Erinnerungen durch Befolgung, sondern auch wenn diese Erinnerungen durch justificirte Cabinetsordre erledigt sind. Weder die Ertheilung einer justificirenden Cabinetsordre, noch die ertheilte Entlastung befreien den Rechnungshof von der Pflicht, etwaige nach § 18 des Gesetzes vom 27. März 1872 ihm obliegende Bemerkungen den gesetzgebenden Körperschaften zu machen.

Wird der Grund einer vom Rechnungshof gemachten Erinnerung bestritten, so treten dieser und der Chef der Verwaltungsbehörde in Verhandlungen ein. Führen diese zu keinem Ergebnisse, so kann der Rechnungshof, wenn er seine Erinnerung nicht fallen läßt, anordnen, daß der von ihm nicht für gerechtfertigt erachtete Ausgabebetrag oder die von ihm für nothwendig erachtete Mehreinnahme in das Soll der Einnahme eingetragen werde. Der Beamte muß also für diesen Betrag aufkommen, wenn er keine justificirende Cabinetsordre erhält. Bleibt er im Amte, so wird ihm der Betrag vom Gehalt, geht er in Pension, von seiner Pension abgezogen. Es steht ihm frei, im Rechtswege den Abzug zurückzufordern. In einzelnen Fällen ist das sogenannte Defectenverfahren gegen den Beamten zulässig (Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873, R.-G.-Bl. 1873, S. 61, in Preußen Verordnung vom 24. Januar 1844, G.-S. 1844, S. 52). Dieses Verfahren, dessen näherer Inhalt beim Beamtenrecht vorgetragen werden wird, nöthigt nicht zu seiner Anwendung. Ob der Reichsfiskus von ihm Gebrauch machen, ob er statt seines den ordentlichen Rechtsweg beschreiten oder ob er auch von diesem absehen will, hängt von dem Ermessen der den Staat vertretenden Behörde ab, der nicht zugemuthet werden darf, einen vielleicht gehässigen und rechtlich oder thatsächlich zweifelhaften Proceß vor der Oeffentlichkeit zu beginnen oder gegen das Reich zu veranlassen. An sich kann das Defectenverfahren sowohl gegen Beamte, die sich noch im Dienste befinden, wie gegen solche, welche bereits ausgeschieden oder entlassen sind, durchgeführt werden³. Defecte, die im Defectenverfahren verfolgt werden können, sind nur Cassen defecte, und zwar im weitesten, auch die Materialienverwaltung mit umfassenden Sinne. Ein solcher Defect liegt vor, wenn der aufgefundenen Istbestand einer Kasse, eines Magazins u. s. w. geringer ist als der rechnungsmäßige Sollbestand. Nicht ist das Defectenverfahren zulässig für Rechnungsdefecte: das sind Zuvielverausgaben und Zuvielvereinnahmungen, sei es in Folge unrichtiger Rechnung, sei es in Folge von unrichtigen Zahlungen, welche von dem Rechnungshofe im Wege der Monitur festgestellt und zur Ver- oder zur Wiedervereinnahmung bestimmt worden sind⁴. Das Wesentliche des Defectenverfahrens besteht darin, daß die Verwaltungsbehörde einen

¹ Dies folgt auch daraus, daß das Etatsgesetz und die Dechargirung Rechte Dritter nicht berühren.

² D. h. vom Staate nicht mehr, wohl aber von Dritten.

³ Vgl. Entscheidung des preuß. Gerichtshofs

zur Entscheidung der Competenz=Conflicte vom 17. April 1858 im Justizministerialbl. 1858, S. 243, und im Ministerialbl. für die innere Verwaltung 1859, S. 74.

⁴ Vgl. Druckfachen des Reichstages 1877, Anlagen Bd. III, Nr. 15, S. 32.

somit vollstreckbaren Beschluß erlassen und dem Beamten anheimgeben kann, das von ihm Beigetriebene im Rechtswege wieder einzuklagen.

Zum Schlusse mag noch hervorgehoben werden, daß das Etatsgesetz nicht bedeutet und nicht bedeuten will: alle und nur in ihm enthaltenen Einnahmen und Ausgaben sind zu leisten, oder Jeder kann auf Grund einer Position im Etat von dem Staate auf Leistung belangt werden oder den Staat auf Leistung belangen. Andererseits stellt das Etatsgesetz eine nicht geringe Anzahl zwingender Rechtsnormen auf: 1) Weist nach, rechtfertigt, ihr Rechnungsführer u. s. w., wenn ihr weniger Einnahmen gemacht habt! 2) (Im Reiche) Ihr dürft euch keine neuen, im Etat nicht vorgesehene Einnahmen, z. B. durch Veräußerung von Reichseigenthum, machen! 3) Die Einnahmen sind nach den vom Reiche aufgestellten Normen einzustellen, insbesondere also nach Vorabzug der Verwaltungskosten u. s. w. 4) Sie sind so einzustellen und so zu verrechnen, wie dies der Etat vorschreibt, schon um Verschleierungen zu verhüten. 5) Sie sind dann zu erheben, wenn sie erhoben werden müssen, nicht früher und nicht später. 6) Es dürfen nur die Ausgaben geleistet werden, welche im Etat vorgesehen sind, und diese auch dann nur, wenn sie gerechtfertigt sind. Dies ist nachzuweisen. 7) Leistet ihr nicht vorgesehene Ausgaben, so muß, auch wenn sie an sich nothwendig und gerechtfertigt sind, die nachträgliche Genehmigung der gesetzgebenden Körperschaften beigebracht werden! 8) Die Ausgaben sind rechtzeitig zu machen. 9) Sie sind aus den dazu bestimmten Fonds zu leisten. 10) Sie sind fristzeitig, nicht zu früh und nicht zu spät zu leisten. 11) Fondsverwechselungen, Fondsverschiebungen, Fondsverstärkungen, Vorgriffe, Rückgriffe und Aehnliches sind verboten. 12) Ersparnisse sind, außer in den besonders zugelassenen Fällen, der allgemeinen Reichskasse zuzuführen, nicht unter dem oder jenem Vorwande (als Remuneration) zu verausgaben oder als Einnahme in den neuen Etat einzustellen. 13) Uebertragungen von Ausgaben bei verschiedenen Etatstiteln sind verboten, außer in den besonders zugelassenen Fällen. Diese Aufstellung ist nicht einmal und will auch nicht vollständig sein. Zweifellos handelt es sich hier überall um Rechtsätze im eminentesten Sinne des Wortes. Das Etatsgesetz ist hiernach ein Conglomerat von Rechtsnormen und kein Verwaltungsact im gesetzlichen Gewande.

§ 44. Der Reichsfiskus, Reichsvermögen und Reichsschulden.

Schon der Deutsche Bund besaß in den Bundesfestungen (eigenes) Bundesvermögen. Zur Erfüllung der Bundeszwecke und zur Vorsehung der Bundesangelegenheiten hatte er kein unmittelbares, die Unterthanen erfassendes, sondern nur ein mittelbares, gegen die Bundesglieder gerichtetes Besteuerungsrecht. Diese hatten nach Maßgabe der vom Bunde festgesetzten „matrikularmäßigen“ Verhältnisse das vom Bunde Vorgeschiedene aufzubringen¹.

Die im Zollverein verbündeten Staaten hatten gleiche Zölle und andere gleiche Steuern. Sie erhoben, soweit sie eine eigene Zoll- und Steuerverwaltung besaßen, diese und wurden zunächst Eigenthümer der erhobenen Beträge, hatten jedoch die Reineinnahme, d. h. die erhobenen Bruttoerträge nach Abzug der vom Zollverein vorgeschriebenen oder zugelassenen Verwaltungskosten und Rückerstattungen, gemeinschaftlich mit den Reineinnahmen der übrigen Vereinsstaaten nach Maßgabe der Bevölkerung unter alle Vereinsstaaten zu vertheilen. Die Reineinnahmen aus den Zöllen u. s. w. waren somit gemeinschaftlich; gemeinschaftliche Ausgaben (für Heer, Marine oder dergl.) hatten die Vereinsstaaten nicht.

Die Norddeutsche Bundesverfassung ließ die gemeinschaftlichen Einnahmen des Zollvereins bestehen, mit der Maßgabe, daß nunmehr der Reinertrag (Art. 38) in die gemeinschaftliche Bundeskasse fließt, erweiterte das gemeinschaftliche Bundesvermögen durch Hinzufügung der Bundeskriegshäfen und brachte vor Allem neue

¹ Siehe oben S. 2, Wiener Schlußacte Art. 52.

gemeinschaftliche Ausgaben für Heer, Flotte, auswärtige Vertretung, das Konsulatswesen u. s. w. Ebenso wie früher die Reineinnahmen der Zölle und Verbrauchssteuern zur Zeit des Zollvereins, vor der Bundesverfassung, nach der Kopfzahl matritularmäßig vertheilt wurden, sollen nach der Bundesverfassung die Ausgaben des Bundes nach dem nämlichen Verhältnisse von den einzelnen Bundesstaaten aufgebracht werden. Es wird die Aufstellung eines besonderen Bundeshaushalts in Einnahme und Ausgabe vorgeschrieben, die Erhebung von Steuern aller Art, auch direkter, für die Bundeskasse gestattet; es wird bestimmt, daß Ersparnisse am Heeresetat nicht dem Contingent (dem einzelnen Bundesstaat), sondern dem Bunde zu Statten kommen. Auch die Aufnahme von Anleihen zu Lasten des Bundes wird gestattet, und es wird endlich gefordert, daß über die Verwendung aller Bundes-einnahmen durch den Reichszkanzler alljährlich dem Bundesrathe und dem Reichstage zur Entlastung Rechnung gelegt werde. Schon aus diesen allgemeinen Vorschriften war zu folgern, daß der Norddeutsche Bund auch vermögensrechtlich eine selbstständige Rechtspersönlichkeit darstellt mit eigenen Activen und Passiven, eigenen Einnahmen und eigenen Ausgaben, obgleich in der Verfassung des Norddeutschen Bundes wie in der des Deutschen Reiches die Ausdrücke „Bundesfiskus“ oder „Reichsfiskus“ nicht vorkommen¹. Aus dem Begriffe Bundesstaat oder Staatenbund läßt sich allerdings weder das Eine noch das Andere herleiten. Der Ausdruck „Bundesfiskus“ kommt in den Gesetzen zuerst 1870 vor, und zwar in § 2, Abs. 3 des Gesetzes über die Abgaben von der Mälzerei, vom 1. Juni 1870 (B.-G.-Bl. 1870, S. 312), und zwar, um den Träger einer Entschädigungspflicht zu bezeichnen. Die Bezeichnung „Bundeseigenthum“ findet sich schon im § 1 des Gesetzes, betreffend die Kontrolle des Bundeshaushalts für die Jahre 1867 bis 1869, vom 4. Juli 1868 (B.-G.-Bl. 1868, S. 433). Der Ausdruck „Reichsfiskus“ erscheint alsbald häufiger. Offenbar ist mit dem Bundesfiskus nichts Anderes gemeint wie mit der „Bundeskasse“ in Art. 38 der Bundesverfassung.

Bestände noch ein Zweifel darüber, daß der Norddeutsche Bund oder das Reich ebenso politisch und staatlich wie finanziell und vermögensrechtlich eine eigene Rechtspersönlichkeit von Anfang an dargestellt haben oder darstellen, so würde er durch das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände vom 25. Mai 1873 (R.-G.-Bl. 1873, S. 113) gehoben sein. Als zweifellos galt den verbündeten Regierungen, daß, was der Norddeutsche Bund oder das Deutsche Reich angeschafft haben, Bundes- oder Reichsvermögen war. In Frage stand bei Berathung und Erlaß des Gesetzes vom 25. Mai 1873, ob das Eigenthum auch an denjenigen Gegenständen, unbeweglichen wie beweglichen, welche früher den Bundesstaaten gehörten und in die Verwaltung des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches übertragen waren, den einzelnen Bundesstaaten verblieben oder auf den Norddeutschen Bund oder das Deutsche Reich übergegangen war, ob also z. B. die Kriegsmarineanlagen in Kiel und an der Jade (Fortificationen, Kasernen, Verwaltungsgebäude), ob die Gebäude der Post- und Telegraphenverwaltung, der Konsulate u. s. w. noch z. B. preussisches Staatseigenthum geblieben oder Reichseigenthum geworden waren. Rücksichtlich der beweglichen Sachen bestand nach der Erklärung des Präsidenten im Reichszkanzleramt Delbrück am 18. März 1873² niemals ein Zweifel bei den Regierungen, daß sie alsbald mit Uebergang der Verwaltung an das Reich Reichseigenthum geworden waren. Zweifel bestanden nur wegen der Immo-

bilien. Daher declarirte das Gesetz vom 25. Mai 1873 in § 1, daß auch diese alsbald mit Uebergang der Verwaltung ex tunc das Eigenthum des Norddeutschen Bundes bzw. des Deutschen Reiches geworden waren³. Ausgenommen von dem Uebergang in das Reichseigenthum bleiben nach § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1873

¹ Ebenso Hänel, Reichsstaatsrecht, I, S. 364; anderer Ansicht v. Martitz, Betrachtungen, S. 35; siehe auch Seydel, in Vehren, Zeitschr. für die Gesetzgebung, VII, S. 266.

² Sten. Ber. des Reichstages 1873, S. 22.

³ Vgl. Wiquel am 28. April 1873 in den Sten. Ber. des Reichst. 1873, S. 374, Becker-Olzenburg, ebendort S. 378.

1) solche bei Erlaß dieses Gesetzes den Zwecken einer Reichsverwaltung dienenden Grundstücke und deren gesetzliche Zubehörungen, welche nach den in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Bestimmungen der Benutzung des Staatsoberhauptes oder der Upanagierung der Mitglieder des regierenden Hauses gewidmet sind; 2) Grundstücke, welche bei dem Uebergange in eine Verwaltung des Reiches dieser nur auf eine bestimmte Zeit oder auf Widerruf oder miethweise überlassen sind; 3) Grundstücke, aus deren Erlös die zur Erwerbung oder Bebauung eines im Besitze derselben Reichsverwaltung befindlichen Grundstückes von einem Bundesstaate gemachten Ausgaben nach den darüber getroffenen Bestimmungen zu erstatten sind; 4) Grundstücke, welche bei dem Uebergange in eine Reichsverwaltung dem betreffenden Dienstzweige nicht unmittelbar dienen, vielmehr nur insofern mit ihm in einem Zusammenhange standen, als die aus den Grundstücken aufkommenden Einkünfte bei jenem Dienstzweige mit verrechnet wurden; 5) Grundstücke, welche zu einem Theile von einer Reichsverwaltung, zu einem anderen Theile von einer Landesverwaltung benutzt werden, sofern der letzteren die Mitbenutzung nicht lediglich auf eine bestimmte Zeit oder auf Widerruf oder miethweise eingeräumt war. An solchen Grundstücken steht dem Reiche nicht einmal ein Miteigenthum zu; die Reichsverwaltung behält aber, bis sie mit der Landesverwaltung eine Theilung oder sonstige Auseinandersetzung vereinbart, das Benutzungsrecht im bisherigen Umfange.

Ferner blieben alle vor dem 1. Juli 1873 von den Bundesstaaten getroffenen Verfügungen von dem Uebergange des Eigenthums auf das Reich unberührt (§ 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1873). Erträgnisse, z. B. Grasnutzungen, welche, abgesehen von der Benutzung für die Reichszwecke, aus Grundstücken, welche in das Eigenthum des Reiches übergingen, gewonnen wurden, sind in einer festen, unabänderlichen Rente nach dem nachhaltigen Werthe dieser Erträgnisse dem betreffenden Bundesstaate zu ersetzen (§ 3).

Zahlungen, welche vor dem Gesetze vom 25. Mai 1873 an Bundesstaaten für die Benutzung solcher Grundstücke geleistet wurden, sind diesen auch weiter zu gewähren (§ 9, Ziff. 2).

Es kann ein Grundstück, welches zu einem Verwaltungszwecke des Reiches entbehrlich geworden ist, alsbald zu einem anderen Verwaltungszwecke des Reiches verwandt werden. Nur solche Grundstücke, welche für die Militärverwaltung dienen, können keinem anderen als einem militärischen Zwecke (stehendes Heer oder Marine) überwiesen werden. Wird ein dem Reiche überwiesenes Grundstück zu keinem Reichszwecke, ein zu militärischen Zwecken überwiesenes ehemaliges bundesstaatliches Grundeigenthum zu keinem anderen militärischen Zwecke gebraucht, so tritt der Regel nach der Heimfall an den Bundesstaat ein. Jedoch darf der Reichsfiskus ein für seine Verwaltung entbehrlich oder unbrauchbar gewordenes Grundstück veräußern, vorausgesetzt, daß er den Erlös für ein anderes als Ersatz dienendes Grundstück im Gebiete desselben Bundesstaates verwendet (§ 5). Eine besondere Bestimmung findet sich im Gesetze, betreffend die Geldmittel zur Umgestaltung und Ausrüstung von deutschen Festungen, vom 30. Mai 1873 (R.-G.-Bl. 1873, S. 123), wonach bei Erweiterung der Umwallungen von Festungen die hierdurch entbehrlich gewordenen Militärgrundstücke nicht an den Landesfiskus zurückzugeben, sondern zu verkaufen sind; doch soll ihr Erlös zu den Kosten der Erweiterung verwandt werden. Wird eine Festung eingezogen, so sind die Militärgrundstücke nur gegen Erstattung der Einebnungskosten zurückzugeben (§ 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1873). Das Areal der Reichsfestungen Mainz, Rastatt und Ulm, welches nicht auf Grund des Gesetzes vom 25. Mai 1873 in das Reichseigenthum übergegangen ist, unterliegt diesem Rückfallsrechte überhaupt nicht¹.

Die Grundstücke der Post- und Telegraphenverwaltung in Bayern und Württemberg wie der Militärverwaltung in Bayern sind, da diese Verwaltungen selbstständige und eigene, nicht aber Reichsverwaltungen sind, nicht in das Reichseigenthum übergegangen². Daraus, daß das Reich Bayern die Kosten für die

¹ Vgl. Laband, II, S. 834, Anm. 3.

² Bundesrathsprотоколле 1873, § 109.

bayerische Militärverwaltung alljährlich in einer Generalsumme aus Reichsmitteln zur Verfügung stellt, folgt nicht, daß es sich bei den beweglichen und unbeweglichen Stücken des bayerischen Heeres um solche Gegenstände handelt, „welche zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung bestimmt sind“, sondern folgt vielmehr, daß das Gesetz vom 25. Mai 1873 keine Anwendung auf bayerische Militärgegenstände findet¹.

Würde ein Gesetz aussprechen, daß das Eigenthum, das bisher unzweifelhaft den Bundesstaaten zustand, fortan dem Reiche zusteht, würde also eine Entseignung vorliegen, so handelte es sich um eine Verfassungsänderung. Da indeß das Gesetz vom 25. Mai 1873 nur den bis dahin bestandenen, aus der Verfassung sich ergebenden Zustand declarirt, so bewegt sich dieses Gesetz, was auch nach den Ansichten der verbündeten Regierungen unzweifelhaft war, im Rahmen der Reichsverfassung². Es stellt lediglich die Folgen fest, die sich aus den Artikeln 48 ff., 54, 63 ff., 69 bis 73 der Reichsverfassung ergeben.

Schwieriger und weittragender ist die Frage, ob die einzelnen Bundesstaaten und die Gemeinden befugt sind, das Reich (also den Reichsfiskus) zu den Landes- und zu den Communalabgaben heranzuziehen. Es wird gesagt, daß der Reichsfiskus in jedem einzelnen Bundesstaate zugleich Landesfiskus sei und alle dessen Privilegien und Rechte habe³. Dieser Satz ist unrichtig; denn wie das Reich überhaupt, so ist es auch in vermögensrechtlicher Hinsicht durchaus von der Rechtspersönlichkeit der Bundesstaaten verschieden. Reichs- und Landesfiskus sind daher ganz verschiedene Dinge. Richtig ist, daß der Reichsfiskus kraft positiver Rechtsnormen vielfach dem Landesfiskus gleichgestellt ist. So bestimmt § 1, Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1873: „Hinsichtlich der Befreiung von Steuern und sonstigen dinglichen Lasten sind die im Eigenthum des Reichs befindlichen Gegenstände den im Eigenthume des einzelnen Staates befindlichen gleichartigen Gegenständen gleichgestellt.“ Unstreitig ist, daß der Reichsfiskus der Landesbesteuerung nicht unterliegt, daß also z. B. Preußen den Reichsfiskus nicht von seinem Einkommen zur Staatseinkommensteuer noch zu Landesstempelabgaben⁴ heranziehen kann. Dies rechtfertigt sich nicht daraus, daß der Reichsfiskus in Preußen zugleich Landesfiskus ist⁵, denn das ist er keineswegs; auch nicht daraus, daß die Kosten des Reiches auch von Preußen aufgebracht werden⁶, denn Preußen bringt doch nur einen Theil dieser Kosten auf, hat also immerhin Vortheil von einer Steuer, die es vom Reiche erhebt, sondern rechtfertigt sich einzig und allein daraus, weil der Reichsfiskus sein Recht ausschließlich vom Reiche gesetzt erhält und kein Bundesstaat so wenig über die Reichsmarine oder über die Reichspost, als über den Reichsfiskus Gesetze geben kann⁶. Die Gemeinden haben kein eigenes, sondern nur ein ihnen vom Staate übertragenes Besteuerungsrecht. Es ist daher gewiß, daß, wenn die Bundesstaaten nicht den Reichsfiskus aus eigenem Rechte besteuern können, dies auch von den Communen gelten muß⁷. Folglich können die Gemeinden zwar den Landesfiskus, wenn ihnen, wie in Preußen, der Staat solches gestattet, nicht aber den Reichsfiskus zu anderen Gemeindesteuern heranziehen als zu solchen, denen der Reichsfiskus sich selbst bezw. durch Reichsgesetz unterworfen hat. Daher zahlt in Preußen der preußische Staat, nicht aber das Reich Gemeindeeinkommensteuern. Zu den Gemeinde-Grund- und Gebäudesteuern trägt das Reich bei, weil es Solches sich selbst auferlegt hat (§ 1, Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1873). Indirekten Communalsteuern, z. B. der Umsatzsteuer bei Veräußerung von Grundstücken, ist das Reich gleichfalls nicht unterworfen. Jedoch

¹ Ebenso Laband, II, S. 831.

² Ebenso Hänel, I, S. 365, Seydel, Comm., S. 384; siehe auch Sten. Ber. des Reichstages 1873, S. 22 ff., 355 ff., 491 ff.

³ Laband, II, S. 813 ff.

⁴ Entsch. des Ober-Tribunals, Bd. LXX, S. 217 ff.

⁵ Vgl. Laband, II, S. 814.

⁶ Richtig Hänel, I, S. 367.

⁷ Dies ist auch die Praxis; s. auch Motive zum Gesetzentwurf, betreffend die Steuerfreiheit des Reicheinkommens, Drucksachen des Reichstages 1874/75, Nr. 22 (Sten. Ber. des Reichstages 1875, S. 143 ff., 266 ff.). Anderer Ansicht Laband, II, S. 815, und Seydel, Comm., S. 384f., richtig Hänel, I, S. 367, G. Meyer, Verwaltungsrecht, II, § 268, Anm. 20, und G. Meyer, Staatsrecht, § 226, Anm. 11.

sind Reichsbeamte als solche nicht von Communalsteuern, also auch nicht von Octrois¹ befreit. Die Reichsbeamten haben im Wesentlichen dieselben Steuerprivilegien wie die Landesbeamten.

Da der Reichsfiskus nur dem Reichsrecht und nicht dem Landesrecht unterworfen ist, dem Landesrecht also nur, soweit er ihm kraft Reichsgesetzes unterworfen sein soll, so können die Privilegien des Reichsfiskus auch nicht in jedem Bundesstaate von dessen Gesetzgebung beliebig geändert werden². Richtig ist, daß, weil das Reich seine Grundstücke ebenso wie Staatsgrundstücke besteuern lassen will, die Bundesstaaten in Bezug auf die Regelung der auch vom Reiche zu tragenden Grund- und Gebäudesteuer autonom geblieben sind. Wenn also die Gemeinden in Preußen, denen der Staat die Grund- und Gebäudesteuer vom 1. April 1893 ab überwiesen hat, die Grund- und Gebäudesteuern erhöhen, so hat dies auch für die dem Reichsfiskus gehörigen Grundstücke Bedeutung³.

Bezüglich des Gerichtsstandes kommen die §§ 18 und 19 der Reichs-Civilprozeßordnung (Fassung des Gesetzes vom 20. Mai 1898) zur Anwendung. § 18: „Der allgemeine Gerichtsstand des Fiskus wird durch den Sitz der Behörde bestimmt, und Gesetze berufen ist, den Fiskus in dem Rechtsstreite zu vertreten.“ § 19: „Ist der Ort, an welchem eine Behörde ihren Sitz hat, in mehrere Gerichtsbezirke getheilt, so wird der Bezirk, welcher im Sinne der §§ 17, 18 als Sitz der Behörde gilt, für die Reichsbehörde von dem Reichskanzler, im Uebrigen von der Landesjustizverwaltung durch allgemeine Anordnung bestimmt.“ Für den Reichsfiskus gilt ferner § 15, Ziff. 3 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung (Fassung des Gesetzes vom 20. Mai 1898), wonach die landesgesetzlichen Vorschriften über die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen den Fiskus, soweit nicht dingliche Rechte verfolgt werden, durch die Civilprozeßordnung unberührt bleiben. Das Reich ist von den Kosten auch vor den Landesgerichten befreit, nach der ausdrücklichen Vorschrift in § 98 des Gerichtskostengesetzes (Fassung vom 20. Mai 1898), einer überflüssigen Vorschrift, da die Kostenfreiheit schon bestehen würde, wenn und weil die Pflicht zur Kostenzahlung dem Reiche nicht ausdrücklich durch Reichsgesetz aufgelegt ist.

Für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, für welche nach dem Gegenstande oder der Art des Anspruchs der Rechtsweg zulässig ist, darf aus dem Grunde, weil als Partei der Fiskus betheiligt ist, der Rechtsweg durch die Landesgesetzgebung nicht ausgeschlossen werden (§ 4 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung)⁴.

Die Reichskonkursordnung (Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898) bestimmt in § 49, Ziff. 1: „Den im § 48 bezeichneten Pfandgläubigern stehen gleich: 1) die Reichskasse, die Staatskassen u. s. w. wegen öffentlicher Abgaben, in Ansehung der zurückgehaltenen oder in Beschlag genommenen zoll- und steuerpflichtigen Sachen.“ Dieses Vorrecht kommt materiell dem Reiche zu Gute, juristisch aber nur dem Bundesstaate, der die Reichszölle und Reichssteuern erhebt und verwaltet. § 61 giebt unter Ziff. 2 den Forderungen der Reichskasse wegen öffentlicher Abgaben, welche im letzten Jahre vor der Eröffnung des Konkursverfahrens fällig geworden sind oder nach § 65 der Konkursordnung als fällig gelten, die Rangordnung der zweiten Klasse.

Die Haftung des Reichsfiskus für Handlungen und Unterlassungen seiner Beamten wird beim Abschnitte über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten dargestellt werden.

Hier ist nochmals hervorzuheben, daß der Zoll- und Steuerfiskus nicht der Reichs-, sondern der Landesfiskus ist. Denn nicht das Reich erhebt die Zölle und Steuern, sondern der einzelne Bundesstaat. Dieser führt nur den Reinertrag an die Reichskasse ab. Hiernach hat es der Bezahler des Zolls oder der Steuer

¹ Siehe weiter unten.

² Anderer Ansicht Laband, II, S. 812.

³ Vgl. auch die Erklärung des Reichsstaatssekretärs v. Möller in der Sitzung des Reichs-

tages am 26. April, Sten. Ber. 1873, S. 356.

⁴ Wegen der Klagen der Reichsbeamten gegen den Reichsfiskus siehe weiter unten.

nicht mit dem Reichsfiskus zu thun. Der Zoll- und Steuerfiskus ist somit der Landesfiskus¹. Dieser ist also zu verklagen, wenn Jemand Zölle, Stempel und Steuern zurückfordert. Ganz anders steht der Fall bei den Militärausgaben. Diese werden (abgesehen von der Kriegsmarine) zwar auch von den Behörden der einzelnen Bundesstaaten geleistet. Indes verlegen die Bundesstaaten die Ausgaben nicht aus eigenen Mitteln und erhalten dann diese Ausgaben zurück-erstattet. Sie leisten vielmehr die Ausgaben unmittelbar für Rechnung und aus Mitteln des Reiches, welches sie insoweit vertreten. Daher ist der Militärfiskus der Reichsfiskus². Dies war er schon vor dem Gesetze vom 25. Mai 1873; denn entscheidend ist nicht, ob z. B. eine Kaserne dem Reiche oder einem Bundesstaate gehört, sondern nur, für wessen Rechnung die Verträge abgeschlossen werden. Bayern hat einen eigenen Militärfiskus. Zwar stellt ihm das Reich den Betrag zur Verfügung, welchen Bayern für seine Militärausgaben gebraucht. Indes Bayern erhält diesen Betrag in einer Pauschsumme; im Uebrigen aber überläßt das Reich Bayern die eigene Militärverwaltung vollständig. Ersparnisse und Mehrausgaben berühren Bayern ganz allein. Die Verträge für die Militärverwaltung werden beim bayerischen Contingent nicht Namens des Reiches oder für Rechnung des Reiches, sondern im Namen und für Rechnung Bayerns abgeschlossen.

Der Post- und Telegraphenfiskus ist der Reichsfiskus; in Bayern und Württemberg ist es der Landesfiskus.

Die Theorie unterscheidet zwischen Finanz- und Verwaltungsvermögen³. Ersteres diene nicht direct den Staatszwecken, sondern setze die Regierung durch seinen Kapitalwerth oder dessen Erträge in die Lage, einen Theil der für die Durchführung der Staatszwecke erforderlichen Kosten bestreiten zu können; es sei werbendes oder wirthschaftliches Vermögen. Unter Verwaltungsvermögen seien alle diejenigen Werthobjecte zu verstehen, welche den für die Erfüllung der staatlichen Zwecke oder Aufgaben erforderlichen Apparat bilden, also zum Dienste der Behörden und zum Betriebe der Staatsanstalten gehören: das Inventar des Staates. Als Subject des Finanzvermögens erscheine der Staat als Kapitalist, der sein Vermögen zu seinem pecuniären Vortheile ausbeute; als Subject des Verwaltungsvermögens stelle der Fiskus sein Vermögen dem öffentlichen Dienst zu Gebote. Daraus ergebe sich, daß das Finanzvermögen im Wesentlichen unter den allgemeinen Regeln des Privatrechts stehe, während diese Regeln hinsichtlich des Verwaltungsvermögens nicht unwesentlich durch verwaltungsrechtliche Sätze modificirt seien.

Diese theoretische Unterscheidung trifft nach keiner Hinsicht zu. Zunächst giebt es kein fogenanntes Finanzvermögen, das ausschließlich finanziellen Zwecken dient, der Staat besitzt vielmehr Vermögensstücke nicht bloß, um daraus Einkünfte zu beziehen. Er soll zwar nicht lediglich öffentliche Interessen, aber er soll stets auch öffentliche Interessen vertreten. Er hat den ungeheuren Besitz an Eisenbahnen nicht hauptsächlich, um eine Kapitalanlage zu machen, sondern um damit dem öffentlichen Interesse und dem allgemeinen Verkehre zu dienen, namentlich um ein Monopol des Privatcapitals und eine Bevorzugung etwa der ausländischen Producte bei der Eisenbahnbeförderung zu verhüten. Dies gilt erst recht von der Post- und Telegraphenverwaltung. Der Staat betreibt Bergwerke, Hütten und Fabriken nicht bloß, um damit Geld zu verdienen, sondern auch, um Musteranstalten für die Behandlung der Arbeiter zu liefern, um auf die Preisstellung Einfluß zu haben, um die nationale Arbeit zu leiten und zu fördern. Es giebt auch keine Rechtsnormen, die etwa für Gerichtsgebäude, nicht aber für Grubengebäude gelten. Kann der Staat die einen ohne Genehmigung des Landtages nicht veräußern, so gilt dies auch von den anderen. Behaupten, der Staat könne wohl Verwaltungsgrundstücke,

¹ Ebenso die Erkenntnisse des Reichsgerichts vom 1. Juli 1881, 2. Februar, 9. April und 20. Mai 1884, *Entsch. in Civilsachen*, Bd. V, S. 41, Bd. XI, S. 75, 93, 96.

² Erkenntniß des Reichsgerichts vom 9. März

1888, *Entsch. in Civils.*, Bd. XX, S. 148 ff.; ebenso Meyer, *Verwaltungsrecht*, II, S. 40.

³ Laband, II, S. 816, G. Meyer, *Verwaltungsrecht*, II, § 240, u. A. m.

nicht aber Theile des Finanzvermögens veräußern, heißt ausſprechen, daß der Staat, um ſich Geld zu machen, alle Feſtungsgrundſtücke, Kaſernen, Kriegſſchiffe ohne Landtag veräußern darf, nicht aber ein Stück Land, das er früher für eine Eiſenbahn oder Grube gebraucht hat, das jezt aber für dieſen Zweck entbehrlich geworden iſt. Es iſt ſchließlich auch nicht richtig, daß namentlich das Finanzvermögen unter dem Finanzminiſter, im Reiche unter dem Reichsſchatzamt, Verwaltungsvermögen aber unter der Behörde ſtehe, deren Inventar es bildet. Denn z. B. die Eiſenbahnen, Domänen, Bergwerke ſtehen nicht unter dem Finanzminiſter und ſollen nicht unter dieſem ſtehen, weil ſie eben nicht lediglich als Kapitalanlage behandelt werden ſollen. Auch im Reiche unterſtehen die Eiſenbahnen nicht dem Reichsſchatzamt, ſondern dem Reichsamt für Eiſenbahnen.

Im Einzelnen beſitzt das Reich folgende Vermögensſtücke:

1) Die Reichseisenbahnen in Elſaß-Lothringen. Den Stamm dieſer hat das Reich durch Zuſatzartikel § 2, Ziff. 6 des Frankfurter Friedensvertrages vom 10. Mai 1871 (R.-G.-Bl. 1871, S. 234) erworben. Das Reich hat durch Uebereinkunft mit Luxemburg vom 11. Juni 1872¹ den Betrieb der Wilhelm-Luxemburg-Eiſenbahnen in dem Großherzogthum Luxemburg bis zum 31. Dezember 1912 übernommen.

2) Durch Geſetz, betreffend die Bildung eines Reichskriegsſchatzes, vom 11. November 1871 (R.-G.-Bl. 1871, S. 403)² wurde aus der von Frankreich entrichteten Kriegskostenentſchädigung ein Betrag von 120 Millionen Mark zur Bildung eines in gemünztem (Gold-)Gelde verwahrlich niedergelegten Kriegsſchatzes verwendet, über welchen nur zu Zwecken der Mobilmachung verfügt werden darf. Eine ſolche Verfügung muß vom Kaiſer erlaſſen werden und bedarf der vorgängigen oder nachträglichen Genehmigung des Bundesraths und des Reichstages. Die Verſagung dieſer Genehmigung kann allerdings die Verwendung des ganzen oder eines Theils des Kriegsſchatzes nicht rückgängig machen³. Der Kriegsſchatz wird im Juliusthurm der Citabelle von Spandau verwahrt⁴. Verwaltet wird er vom Reichskanzler unter der Controle der Reichſſchuldenkommiſſion, welche die Befugniß hat, ſich von dem Vorhandenſein (der Vollſtändigkeit) und der ſicheren Aufbewahrung durch Reviſionen Ueberzeugung zu verſchaffen. Die Reichſſchuldenverwaltung hat alljährlich dem Bundesrathe und dem Reichstage Bericht hierüber zu erſtatten (Geſetz vom 11. November 1871, § 3).

Wird der Kriegsſchatz ganz oder theilweiſe verausgabt, ſo iſt er alsbald bis zur Vollſtändigkeit zu ergänzen. Solche Einnahmen des Reiches, welche aus anderen als den im Reichshaushaltſetat aufgeführten Bezugsquellen fließen (Schenkungen, Erbſchaften, Kriegskostenentſchädigungen), ſollen zu dieſer Ergänzung verwandt werden. Eine ſolche Verwendung bedarf, da ſie im Geſetze angeordnet iſt (Geſetz vom 11. November 1871, § 2, Ziff. 1), nicht erſt der Genehmigung durch das Staatsgeſetz. Soweit ſolche Bezugsquellen fehlen, ſoll und kann die Ergänzung durch das Staatsgeſetz erfolgen (Geſetz vom 11. November 1871, § 2).

3) Um die Beſtreitung derjenigen Ausgaben ſicherzuſtellen, welche dem Reiche in Folge des Krieges von 1870/71 für die Penſionirung und Verſorgung der Militärperſonen des Reichsheeres und der Kaiſerlichen Marine, ſowie für die Bewilligungen an die Hinterbliebenen ſolcher Perſonen⁵ zur Laſt fallen, wurde ein Kapital von 561 Millionen Mark unter dem Namen „Reichs-Invalidenfonds“ aus der von Frankreich gezahlten Kriegskostenentſchädigung reſervirt (Geſetz, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds, vom

¹ Reichsgeſetz vom 15. Juli 1872 (R.-G.-Bl. 1872, S. 329).

² Siehe auch Kaiſerliche Verordnung, betr. die Verwaltung des Reichskriegsſchatzes, vom 22. Januar 1874 (R.-G.-Bl. 1874, S. 9) und preußiſches Geſetz, betr. die Aufhebung des Staatsſchatzes, vom 18. Dezember 1871 (G.-S. 1871, S. 593).

³ G. Meier, in von Holendorff's Rechts-

lexikon, III, S. 397 ff.

⁴ Verordnung vom 22. Januar 1874 (R.-G.-Bl. 1874, S. 9).

⁵ Geſetz, betr. die Penſionirung und Verſorgung der Militärperſonen des Reichsheeres und der Kaiſerlichen Marine, ſowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen ſolcher Perſonen, vom 27. Juni 1871 (R.-G.-Bl. 1871, S. 275).

23. Mai 1873, R.-G.-Bl. 1873, S. 117). Aus den Erträgen dieses Fonds sind noch die Leistungen zu bestreiten, welche durch die Gesetze¹ vom 4. April 1874 (R.-G.-Bl. 1874, S. 29), § 24, vom 21. April 1886 (R.-G.-Bl. 1886, S. 79), Art. V und VI, und vom 22. Mai 1893 (R.-G.-Bl. 1893, S. 183), Art. 25, der Reichskasse erwachsen.

Die dem Reichs-Invalidenfonds überwiesenen Gelder sind zinsbar anzulegen, und zwar in verzinslichen Schuldverschreibungen, welche auf den Inhaber lauten oder auf den Inhaber jederzeit umgeschrieben werden können und seitens des Gläubigers unkündbar sind und entweder 1) mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellte Schuldverschreibungen des Reiches oder eines deutschen Bundesstaates sind, oder 2) solche, deren Verzinsung vom Reich oder von einem Bundesstaat gesetzlich garantirt ist, oder 3) Rentenbriefe der zur Vermittelung der Ablösung von Renten in Deutschland bestehenden Rentenbanken, oder 4) Schuldverschreibungen deutscher kommunaler Corporationen (Provinzen, Kreise, Gemeinden u. s. w.), welche einer regelmäßigen Amortisation unterliegen (§§ 2, 3 des Gesetzes vom 23. Mai 1873). Der Reichs-Invalidenfonds ist im Gewahrsam und unter gemeinsamem Verschuß der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds und der Reichsschuldenkommission zu halten. Die Zinseinnahmen des Reichs-Invalidenfonds müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichshaushaltsetat gebracht werden (§ 6 des Gesetzes vom 23. Mai 1873). Aus den Einnahmen des Reichs-Invalidenfonds (also den Zinsen der dazu gehörigen Schuldverschreibungen) sind die auf diesen Fonds ausgewiesenen Ausgaben und die Kosten der Verwaltung der bezüglichlichen Pensionen, Pensionszuschüsse und Bewilligungen zu decken (§ 7). Die Verwaltung liegt einer den Namen „Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds“ führenden Behörde ob, welche von der allgemeinen Finanzverwaltung abgesondert und selbstständig ist. Sie untersteht unbeschadet ihrer Unabhängigkeit (§ 12) der oberen Leitung des Reichsanzlers. Sie hat ihren Sitz in Berlin. Die Reichsschuldenkommission übt die fortlaufende Controle über alle der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds unter eigener Verantwortlichkeit übertragenen Geschäfte. Sie ist befugt, sich jederzeit Ueberzeugung davon zu verschaffen, in welcher Weise die Capitalien des Reichs-Invalidenfonds zinsbar belegt sind. Sie hat das Recht und die Pflicht zur Revision (§ 13). Bei dem alljährlichen regelmäßigen Zusammentritt des Reichstages erstattet die Reichsschuldenkommission Bericht über ihre Thätigkeit, sowie über die Ergebnisse der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds in dem verflossenen Jahre. Diesem Bericht ist eine Bilanz beizufügen, in welcher der zeitige Capitalwerth der dem Fonds obliegenden Verbindlichkeiten angegeben sein muß. Die Rechnungen der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds werden, nachdem sie von dem Rechnungshof des Deutschen Reiches revidirt und festgestellt sind, der Reichsschuldenkommission zugestellt, welche dieselben zu prüfen und demnächst mit ihrem Bericht dem Bundesrath und Reichstag zur Entlastung zu überreichen hat.

Es war angenommen, daß durch die aus dem Invalidenfonds zu bestreitenden Ausgaben allmählich nicht nur dessen Zinsen, sondern auch das ganze Capital aufgebraucht würde. Wenn nach Weg(feim)fall aller auf den Reichs-Invalidenfonds angewiesenen Pensionen, Pensionszuschüsse und Bewilligungen noch etwas übrig bleiben sollte, so soll darüber durch Reichsgesetz Bestimmung getroffen werden (§ 15). Damit wird ausgedrückt, daß das Restcapital nicht zu allgemeinen Reichsausgaben verwendet werden soll.

Auf den Reichs-Invalidenfonds sind durch spätere Gesetze noch andere Leistungen überwiesen worden, nämlich: 1) vom 1. April 1877 ab die Pensionen und Unterstützungen für Angehörige der vormalig schleswig-holsteinischen Armee und deren Wittwen und Waisen durch Gesetz vom 11. Mai 1877 (R.-G.-Bl. 1877, S. 495), § 1, Ziff. a; 2) vom gleichen Zeitpunkt ab die der Reichskasse (dem Reichshaushalt) zur Last fallenden Pensionen und Pensionserhöhungen für Militärpersonen und Militärbeamte der Landarmee und der Marine, welche durch die

¹ Diese Gesetze erhöhten die Invaliden-, Wittwen- und Hinterbliebenen-Entschädigungen.

Kriege vor 1870/71 invalide und zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes unfähig geworden sind, sowie Pensionen und Unterstützungen für Hinterbliebene der in den Kriegen vor 1870/71 gefallenen Militärpersonen der Landarmee und der Marine gemäß dem Reichsgesetz vom 11. Mai 1877 (R.-G.-Bl. 1877, S. 495), § 1, Ziff. b und c, und vom 14. Januar 1894 (R.-G.-Bl. 1894, S. 108); 3) vom 1. April 1878 ab die Ehrenzulage an die Inhaber des Eisernen Kreuzes gemäß dem Gesetze vom 2. Juni 1878 (R.-G.-Bl. 1878, S. 100), § 4; 4) vom gleichen Tage ab die bisher aus preussischen und oldenburgischen Landesfonds gezahlten Pensionen und Unterstützungen an frühere Angehörige der vormalig schleswig-holsteinischen und der dänischen Armee, sowie an Wittwen und Waisen solcher Angehörigen, und die bisher aus sächsischen Landesfonds gezahlten Beträge zu Militärpensionen und Unterstützungen gemäß dem Reichsgesetz vom 17. Juni 1878 (R.-G.-Bl. 1878, S. 127), Ziff. 1 und 2; 5) vom 1. April 1879 ab die auf Grund der Zusatzconvention zum Frankfurter Frieden vom 11. Dezember 1871, Art. 2, zu zahlenden Pensionen für ehemalige französische Militärpersonen und deren Angehörige (Reichsgesetz vom 30. März 1879, R.-G.-Bl. 1879, S. 119, § 2, Ziff. 1); 6) vom gleichen Tage die Kosten der Invalideninstitute (Gesetz vom 30. März 1879, § 2, Ziff. 2); 7) vom gleichen Tage die aus den Dispositionsfonds des Kaisers zu Gnadenbewilligungen aller Art bewilligten und fernerhin zu bewilligenden Unterstützungen und Erziehungsbeihilfen für Wittwen und Kinder der in Folge des Krieges von 1870/71 für invalide erklärten und demnächst verstorbenen Militärpersonen bis zur Höhe von 350 000 Mark jährlich (Gesetz vom 30. März 1879, § 3); 8) vom 1. April 1895 ab Beträge zu den im Reichsgesetze vom 22. Mai 1895 (R.-G.-Bl. 1895, S. 237) näher bezeichneten Gnadenbewilligungen und Beihilfen. Bezüglich Bayerns ist hier zu bemerken, daß die auf Bayern (bayerische Militärpersonen) entfallenden Pensionen, Wittwen- und Waisenunterstützungen, welche auf Grund der Militärpensionsgesetze vom 27. Juni 1871, 4. April 1874 und 21. April 1886 zu zahlen sind, unmittelbar aus den Mitteln des Reichs-Invalidenfonds geleistet werden. Ebenso sind die Unterstützungen an Angehörige und Hinterbliebene der ehemals schleswig-holsteinischen Armee dem ganzen Reiche gemeinschaftlich¹. An den anderen Ausgaben des Reichs-Invalidenfonds hat Bayern keinen Antheil; es leistet diese Ausgaben selbst, weshalb ihm zur Bestreitung derselben aus den Mitteln des Invalidenfonds eine Summe überwiesen wird, welche nach dem Verhältniß der Kopfstärke des bayerischen Contingents bemessen wird (die angezogenen Gesetze vom 11. Mai 1877, § 1, Abs. 2, vom 17. Juni 1878, 30. März 1879, § 2, Abs. 2, 22. Mai 1893, Art. 26, und 14. Januar 1894, § 8). Weitere Verwendungen des Invalidenfonds sind im Gesetze vom 1. Juli 1899 (R.-G.-Bl. 1899, S. 339) vorgeschrieben: a) 1½ Millionen Mark für Unterstützungen an nicht anerkannte Invaliden und b) 4 080 000 Mark für bedürftige ehemalige Kriegsteilnehmer, ferner Zuschüsse an Wittwen und Waisen der im Kriege gefallenen oder in Folge des Krieges gestorbenen Militärpersonen u. s. w., und zwar für das Rechnungsjahr 1899 an Preußen 535 165 Mark u. s. w., während die Summen für die spätere Zeit durch den Reichshaushaltsetat festgestellt werden sollen.

4) Der „Deutsche Reichs- und preussische Staatsanzeiger“ wird gemeinschaftlich vom Reiche und von Preußen herausgegeben. Der Reinertrag wird seit dem 1. April 1889 gleich unter das Reich und Preußen vertheilt.

5) Das Reich besitzt die einst auf dem ehemals v. Decker'schen Grundstücke in Berlin gelegene Reichsdruckerei, welche hauptsächlich für die Bedürfnisse des Reiches und Preußens dient. Sie wird durch die „Direktion der Reichsdruckerei“ verwaltet, welche dem Reichspostamt unterstellt ist. Der Umfang des Betriebes der Reichsdruckerei wird jährlich durch das Reichshaushalts-Etatsgesetz bestimmt.

6) Während zu vorübergehenden Verstärkungen der Reichsfonds Schatzanweisungen dienen², sind einzelnen Verwaltungen dauernde Betriebsfonds durch die Haushalts-

¹ Bündnißvertrag vom 23. November 1870 (B.-G.-Bl. 1871, S. 9), Art. 79, Ziff. 9 u. 27.

² Siehe weiter unten.

geſetzt zur Verfügung geſtellt: für die Reichshauptkaſſe, die Legationskaſſe, die Reichsdruckerei, die Reichspoſt- und Reichstelegraphenverwaltung und für die Heeresverwaltungen¹.

Ähnlich wie Finanz- und Verwaltungsvermögen unterſcheidet die Theorie Finanz- und Verwaltungſchulden². Verwaltungſchulden ſeien diejenigen nicht unverzüglich berichtigten Forderungen an die laufende Verwaltung, welche im Etat vorgeſehen ſind, aber ihre Deckung erſt in einer ſpäteren Einnahme finden, zu deren Beſtreitung die Mittel in der Kaſſe augenblicklich nicht ausreichen, die jedoch in der laufenden Finanzperiode wieder ausgeglichen werden, indem lediglich etatsmäßige Ausgaben zu etatsmäßigen Einnahmen anticipirt ſeien. Dieſe Verwaltungſchulden bewegen ſich vermeintlich alſo innerhalb der budgetmäßigen Summen und bezwecken nur die zweckmäßige gegenseitige Ordnung von Einnahmen und Ausgaben; ſie würden überhaupt gar nicht entſtehen, wenn die Einnahmen und Ausgaben an einem einzigen Tage erfolgen könnten; ſie entſtehen aber dadurch, daß die Einnahmen und Ausgaben ſich unregelmäßig vertheilen, und zwar ſo, daß ein Theil der Ausgaben früher zu leiſten ſei, als ein Theil der Einnahmen erhoben werde. Einen ganz anderen Charakter haben aber angeblich die Finanzſchulden, die eigentlichen Schulden. Dieſe haben nämlich ihren Grund nicht in laufenden Einnahmen, ſondern in den Ausgaben; ſie ſchaffen eine fehlende Quelle von Einnahmen, und zwar entweder in der Weiſe, daß die Nothwendigkeit einer derartigen Schuld ſich ſchon bei Feſtſtellung des Budgets herausſtellt oder erſt im Laufe des Verwaltungsjahres ſich ergebe, indem die Ausgaben den Voranſchlag überſchreiten, während die Einnahmen hinter demſelben zurückbleiben. Während nun die Verwaltungſchulden eine Maßregel der Finanzverwaltung ſeien und durch die derſelben innewohnende Verordnungsgeſtalt geſchaffen, geordnet und getilgt werden, ſo ſeien dagegen die Finanzſchulden ein Gegenſtand der Geſetzgebung, ſowohl in Bezug auf Contrahirung als in Bezug auf Verwaltung. Zur Contrahirung der Verwaltungſchulden bedürfe die Regierung keiner Autoriſation³. In anderer Weiſe wird der Unterſchied zwiſchen Finanz- und Verwaltungſchulden auch ſo dargeſtellt⁴, daß das Verhältniß des Staates zu ſeinen Gläubigern ein rein privatrechtliches ſei. Die Quinteſſenz der Unterſcheidung wird im Allgemeinen darin gefunden, daß zu Finanzſchulden ſtets, zu Verwaltungſchulden nie⁵ ein Geſetz (die Zuſtimmung von Bundesrath und Reichstag) nöthig ſei. Dieſe ganze Unterſcheidung iſt ebenſo willkürlich, wie ſie der Sache und dem Verfaſſungsrechte Zwang anthut.

Schulden machen, d. h. oneroſe Rechtsgeschäfte für das Reich oder den Staat eingehen, kann jede Verwaltung, zu welchen Zwecken auch immer, und zwar ohne Geſetz. Ob man ein Grundſtück kauft, um darauf ein Gerichtsgebäude zu errichten oder einen Eifenbahndamm zu verbreitern, ob man Papier und Tinte kauft, um ſie für ein Gericht oder eine Regierung oder eine fiſkalische Grube verwenden zu laſſen, ob man Kohlen kauft, um damit Gerichtslokale oder Lokomotiven zu heizen, iſt für das Kaufgeſchäft ganz gleich. Die Regierung hat die interne Verpflchtung, ſich im Rahmen des Etats zu halten. Die Schulden aber, die ſie aus Geſchäften der vorbezeichneten Art contrahirt hat, muß der Staat erfüllen, und er kann ſich nicht dahinter verſtecken, daß der Ankauf von Kohlen, um Lokomotiven zu heizen, die Erwerbung von Grundeigenthum, um darauf einen Eifenbahnhof zu errichten, Finanzſchulden betreffen und nur gültig durch Geſetz contrahirt werden können. Wenn auf der anderen Seite die Regierung eine Anleihe macht, wenn

¹ Die Theorie erblickt in den unter 1 bis 6 aufgeführten Fonds ſog. Finanzvermögen. Ich meine, wenn es überhaupt einen Unterſchied zwiſchen Finanz- und Verwaltungsvermögen giebt, dann läge nur Verwaltungsvermögen vor. Denn nirgends iſt die Abſicht vorhanden, Finanzgeſchäfte zu machen, Gewinn zu erzielen.

² Vgl. hierzu G. Meier, in v. Holkenborff's Enchlopädie, III, S. 760, Laband, Reichsſtaatsrecht, II, S. 884, G. Meyer, Ver-

waltungsrecht, II, S. 374 ff.

³ So Meier, l. c., Zorn, II, S. 806: „Auf dieſe Verwaltungſchulden bezieht ſich Art. 76 der Reichsverfaſſung ſelbſtverſtändlich nicht.“

⁴ Laband, Reichsſtaatsrecht, II, S. 884, Zorn, II, S. 803.

⁵ Nach Laband, II, S. 835 ff., indeß, wenn die Form der Anleihe gebraucht wird; doch habe Art. 73 im Weſentlichen die Finanzſchulden treffen wollen.

sie ein Darlehen aufnimmt, mag dies verzinslich oder unverzinslich sein, für Gerichte oder für Eisenbahnzwecke, für Militärzwecke oder für Domänenenerwerbungen bestimmt sein, so bedarf das Rechtsgeschäft der Form des Gesetzes. Die Regierung darf Anleihen, zu welchen Zwecken auch immer, nur im Wege der Gesetzgebung contrahiren. Auch wenn es sich nur darum handelt, die Einnahmen sich sofort zu verschaffen, welche im Laufe des Etatsjahres fällig werden, aber noch nicht fällig geworden sind, so liegt eine Anleihe vor und ist der Weg der Reichsgesetzgebung vorgeschrieben. Art. 73:

„In Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses kann im Wege der Reichsgesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe, sowie die Uebernahme einer Garantie zu Lasten des Reichs erfolgen“,

welcher von Miquel im verfassungsberatenden Reichstage beantragt war, hat ganz gewiß weniger an Finanzschulden als an Verwaltungsschulden gedacht. Ein außerordentliches Bedürfniß, Geld bringende Eisenbahnen zu bauen, besteht für das Reich kaum; dagegen werden Fälle solcher Bedürfnisse für Heeres-, Marine-, Festungszwecke allerdings wohl zu constatiren sein. Wie dem aber auch sein mag, weder Art. 73 der Verfassungsurkunde selbst, noch die über ihn gepflogenen Verhandlungen lassen erkennen, daß man einen Unterschied zwischen Finanz- und Verwaltungsschulden machen wollte. Vielmehr ergibt Sinn und Wortlaut des Art. 73, daß zu jeder Anleihe ein Reichsgesetz nöthig ist.

Die Anleihen sind theils verzinsliche, theils unverzinsliche. Unverzinsliche, auf den Inhaber gestellte, auf Vorgeigung sofort fällige und zahlbare einseitige Summenversprechen sind Papiergeld im Sinne der Reichsverfassung¹. Die verzinslichen Anleihen sind theils solche, die eine von Anfang an bestimmte Verfallzeit haben und die als Schakanweisungen bezeichnet werden, theils solche, die wenigstens auf Seiten des Gläubigers, unkündbar sind. Ob die Reichsregierung diese oder jene Form der Anleihe wählt, hängt vom Ermessen des Reichsgesetzgebers ab. Braucht man nur vorübergehend Geld, so wird die Form von Schakanweisungen gewählt. Der Wortlaut der Gesetze geht in solchen Fällen dahin, daß der Reichskanzler ermächtigt wird, die zur Befreiung gewisser Ausgaben erforderlichen Geldmittel bis zur Höhe von im Wege des Credits flüssig zu machen und zu diesem Zwecke in dem Nominalbetrage, wie er zur Beschaffung jener Summe erforderlich sein wird, eine verzinsliche Anleihe aufzunehmen und Schakanweisungen auszugeben. Ob der Gesetzgeber seinerseits den Zinssatz und die Kündigungsfrist bestimmt oder deren Bestimmung dem Reichskanzler überläßt, hängt allein vom Ermessen des Gesetzgebers ab. Schakanweisungen sind im Sinne der Reichsverfassung und des Verkehrs kein Papiergeld, weil sie nicht sofort bei Vorzeigung, sondern erst an einem bestimmten Verfalltage zahlbar sind, weil sie ferner verzinsliche, nicht unverzinsliche Schuldverschreibungen darstellen.

Wann nicht erhobene Zinsen von Reichsanleihen verfallen, bestimmen die einzelnen Anleihegesetze. Diese, z. B. Gesetz vom 6. April 1870 (B.-G.-Bl. 1870, S. 65), § 5, Abs. 3, schreiben eine vierjährige Verfall(Verjährungs)frist vom Fälligkeitsstermine vor, entsprechend dem allgemeinen Recht (Bürgerliches Gesetzbuch § 197). Die vom Reiche geschuldeten Capitalbeträge verjähren nach der Vorschrift der Gesetze, z. B. Gesetz vom 9. November 1867 (B.-G.-Bl. 1867, S. 157), § 8, Abs. 2, in dreißig Jahren nach der Fälligkeit auf Seiten des Gläubigers, unkündbare, also solange nicht von der Kündbarkeit Seitens des Reiches Gebrauch gemacht ist, niemals. Auch dies entspricht dem allgemeinen Rechte (Bürgerliches Gesetzbuch § 195).

Das Aufgebot und die Kraftloserklärung verlorener oder vernichteter Schuldurkunden sind in den Anleihegesetzen geregelt. Diese Gesetze nehmen für diese Regelung auf § 6 des Gesetzes vom 9. November 1867 (B.-G.-Bl. 1867, S. 157) und das Gesetz, betreffend das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldurkunden des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reichs,

¹ Oben S. 261.

vom 12. Mai 1873 (R.-G.-Bl. 1873, S. 91) Bezug, wenn nicht die Reichsschuldenverwaltung den Nachweis über die Vernichtung oder den Verlust als erbracht ansieht und ohne weiteres Verfahren eine neue Schuldverschreibung ausfertigt. Zunächst wird der Verlust oder die Vernichtung im Reichsanzeiger und in einer in Leipzig, Frankfurt a. M., Hamburg und Augsburg erscheinenden Zeitung auf Kosten des angeblichen Verlierers unter genauer Bezeichnung des Schuldscheins und des Eigenthümers bekannt gemacht. Bescheinigt die Reichsschuldenverwaltung, daß sich Niemand mit dem angeblich verlorenen oder vernichteten Schuldschein bis zum Ablaufe von sechs Zinszahlungsterminen gemeldet hat, so wird auf Grund dieser Bescheinigung das Aufgebot vom Gericht dahin erlassen, daß die Amortisation erfolgen werde, falls der etwaige Inhaber der Schuldverschreibung sich nicht bis zum achten Zinszahlungstermin melde. Erfolgt eine solche Meldung nicht, so ist vom Gericht das Amortisationserkenntniß zu erlassen und an öffentlicher Gerichtsstelle auszuhängen, auch in den öffentlichen Blättern bekannt zu machen. Vor der Ausfertigung muß jedoch abermals ein schriftliches Zeugniß der Reichsschuldenverwaltung, daß sich Niemand mit dem Schuldscheine gemeldet, vorgelegt werden. Es muß ferner zwischen der ersten Bekanntmachung und der Abfassung des Erkenntnisses derjenige Zeitpunkt eingetreten sein, an welchem die Schuldverschreibung zur Empfangnahme neuer Zinscheine hätte vorgezeigt werden müssen. Vier Wochen nach Aushang des Erkenntnisses stellt die Reichsschuldenverwaltung eine neue Schuldverschreibung aus mit den zu dem kraftlos erklärten Documente gehörenden, bis dahin noch nicht ausgehändigten Zinscoupons.

Ueber verlorengegangene oder vernichtete Zinscoupons erfolgt ein eigentliches Amortisationsverfahren nicht. Der Inhaber hat seine Forderung verloren. Doch kann die Reichsschuldenverwaltung, wenn ihr ein genügender Nachweis über den völligen Verlust erbracht hat, neue Coupons auszuhändigen.

Handelt es sich um solche verlorene oder vernichtete Schuldverschreibungen oder Schatzanweisungen, welche entweder niemals mit Zinscheinen versehen waren oder zu einem bereits abgelegten Theile der Bundes- oder Reichsschuld gehören, so wird das Aufgebotsverfahren ohne vorgängige Bekanntmachung der Reichsschuldenverwaltung auf Grund eines Zeugnisses dieser Behörde darüber, „daß die durch die verlorengegangene Urkunde verbrieftete Schuld in ihren Büchern oder Stats noch offen stehe“, erlassen. Der Aufgebotstermin wird mit zweimonatlicher Frist anberaumt. Ist das Aufgebot ohne Erfolg geblieben und wird demnächst von der Reichsschuldenverwaltung unter Wiederholung des vorerwähnten Zeugnisses bescheinigt, daß die aufgeboteene Urkunde auch bis dahin nicht zum Vorschein gekommen sei, so wird das Amortisationserkenntniß abgefaßt. Die Bekanntmachungen erfolgen durch den Deutschen Reichsanzeiger und durch je eine der in Frankfurt a. M., Augsburg, Leipzig und Hamburg erscheinenden Zeitungen, deren Bestimmung der Reichsschuldenverwaltung überlassen ist. An Stelle der amortisirten Schuldverschreibung oder Schatzanweisung wird eine neue nicht ausgefertigt, wenn die Verbrieftung des bezüglichlichen Theils der Bundes- oder Reichsschuld bereits geschlossen ist. In diesem Falle hat die Reichsschuldenverwaltung einer von ihr zu beglaubigenden Abschrift der mit dem Atteste der Rechtskraft versehenen Ausfertigung des Amortisations-(Aus-schluß-)Erkenntnisses, welche letztere bei ihren Acten aufzubewahren ist, ein Anerkenntniß der durch die amortisirte Urkunde verbrieften Forderung beizufügen. In das Anerkenntniß ist möglichst der vollständige Inhalt der amortisirten Urkunde und die Erklärung aufzunehmen, daß die Zahlung des Kapitals und, soweit der Gläubiger Zinsen zu fordern berechtigt ist, auch dieser von Seiten der Reichsschuldenverwaltung an den Inhaber des Anerkenntnisses ohne weitere Legitimation desselben mit voller Wirkung geschehen war. Als das zum Aufgebot zuständige Gericht war im Gesetze vom 9. November 1817 das Stadtgericht in Berlin bezeichnet, jetzt ist es das dortige Amtsgericht. Die Vorschriften, welche das Bürgerliche Gesetzbuch in den §§ 799 ff. über das Aufgebot abhandelt, gekommenen oder vernichteter Schuldverschreibungen (Inhaberpapiere) oder Zins-, Renten- und Gewinnantheilscheine aufstellt, kommen, solange die Anleihegesetze Sonder Vorschriften aufstellen, nicht zur Anwendung. In allen Fällen und gleichviel, ob

es sich um Zinshöhe, Aufgebot oder Anderes handelt, gelten die Vorschriften der Anleihegesetze, also Rechts- und niemals nur Vertragssnormen¹.

Die prozeßrechtlichen Sätze der Reichsanleihegesetze sind durch die Reichscivilprozeßordnung nicht berührt worden (§ 13 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung); nebenher findet die Civilprozeßordnung (§§ 946 ff.) Anwendung. Der Erlaß einer Reichsschuldenordnung im Wege der Reichsgesetzgebung ist in Aussicht genommen.

Durch das Gesetz vom 31. Mai 1891 (R.-G.-Bl. 1891, S. 321) ist ein Reichsschuldbuch eingerichtet. In dieses können in Gestalt von Schuldverschreibungen ausgestellte Schuldverschreibungen des Reiches in Buchschulden auf den Namen bestimmter Gläubiger eingetragen werden. Die Eintragung erfolgt gegen Einlieferung der Reichsschuldverschreibungen. Mit der Eintragung erlöschen die Rechte des Inhabers an den eingelieferten Schuldverschreibungen. Auf Antrag des berechtigten Buchschuldgläubigers erfolgt die Löschung der Buchschuld und werden dem Gläubiger Schuldverschreibungen zum gleichen Nennwerthe und mit gleichem Zinssatze ausgehändigt. Die Führung der Reichsschuldbuchs ist der Reichsschuldenverwaltung übertragen.

Nähere Ausführungsvorschriften sind in der Kaiserlichen Verordnung vom 24. Januar 1892 (R.-G.-Bl. 1892, S. 303) ergangen².

Zu den Schulden würden auch Inhaberpapiere mit Prämien (Prämienanleihen) gehören. Rückfichtlich dieser bestimmt das Gesetz, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien, vom 8. Juni 1871 (R.-G.-Bl. 1871, S. 210), § 1: „Auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, in welchen allen Gläubigern oder einem Theile derselben außer der Zahlung der vorgeschriebenen Geldsumme eine Prämie dergestalt zugesichert wird, daß durch Ausloosung oder durch eine andere auf den Zufall gestellte Art der Ermittlung die zu prämiirenden Schuldverschreibungen und die Höhe der ihnen zufallenden Prämie bestimmt werden sollen (Inhaberpapiere mit Prämien), dürfen innerhalb des Deutschen Reichs nur auf Grund eines Reichsgesetzes und nur zum Zwecke der Anleihe eines Bundesstaats oder des Reichs ausgegeben werden.“ § 2: „Inhaberpapiere mit Prämien, welche . . . nach dem 30. April 1871 im Auslande ausgegeben sind, dürfen weder weiter begeben, noch an den Börsen, noch an anderen zum Verkehr mit Werthpapieren bestimmten Versammlungsorten zum Gegenstande eines Geschäfts oder einer Geschäftsvermittlung gemacht werden.“ § 3: „Dasselbe gilt vom 15. Juli 1871 ab von ausländischen Inhaberpapieren mit Prämien, deren Ausgabe vor dem 1. Mai 1871 erfolgt ist, sofern dieselben nicht abgestempelt sind . . .“

Das Reich hat solche Inhaberpapiere mit Prämien nicht ausgegeben.

Ueber die Tilgung der Schatzanweisungen und anderer Reichsschulden giebt es keine allgemeinen Vorschriften. Es hängen Art und Höhe der Tilgung vom Ermessen des Reichsgesetzgebers ab. In dem Gesetze vom 16. April 1896 (R.-G.-Bl. 1896, S. 103) wurden aus den Etatsüberschüssen von 1895/96 dreizehn Millionen Mark zur Schuldentilgung bestimmt. Das Gesetz vom 25. März 1899 (R.-G.-Bl. 1899, S. 189) erhöhte den dem Reiche nach § 8 des Gesetzes vom 15. Juli 1879 verbleibenden Betrag³ auf 172 400 000 Mark und bestimmt einen entsprechenden Teil des Ueberschusses zur Tilgung von Reichsschulden.

Die Verwaltung und Controle der Reichsschulden knüpfen an diejenige der Schulden des preussischen Staates an. In Preußen wird seit dem Gesetze, betreffend die Verwaltung des Staatsschuldenwesens und Bildung einer Staatsschulden-Kommission, vom 24. Februar 1850 (G.-S. 1850, S. 57) die Hauptverwaltung der Schulden durch eine von der allgemeinen Finanzverwaltung abgeforderte selbstständige Behörde gebildet, welche aus einem Direktor und drei Mitgliedern (unter gleicher Verantwortlichkeit) besteht. Diese, welche vom Könige ernannt werden, leisten vor Antritt ihres Amtes in öffentlicher Sitzung des Ober-Verwaltungs-

¹ Anderer Ansicht Laband, II, S. 842. Reich 1892, S. 157.

² Siehe auch Centralbl. für das Deutsche | ³ Oben S. 411.

gerichts¹ einen Eid, „daß sie weder einen Staatsschuldchein noch irgend ein anderes Staatsschulden-Document über den in den bestehenden oder in Zukunft zu erlassenden Gesetzen bestimmten Betrag hinaus ausstellen oder durch Andere ausstellen lassen, auch mit allem Fleiß und Nachdruck darauf halten und dafür sorgen wollen, daß die ihrer Verwaltung anvertraute Staatsschuld prompt und regelmäßig verzinst, das Kapital aber in der durch die Gesetze vorgeschriebenen Art getilgt werde, und daß sie sich von der Erfüllung dieser Pflichten und der übrigen, ihnen mit eigener Verantwortlichkeit übertragene Obliegenheiten durch keine Anweisungen und Verordnungen irgend einer Art abhalten lassen wollen“. Die Hauptverwaltung der Staatsschulden ihrerseits steht unter der fortlaufenden Aufsicht der Staatsschuldenkommission. Diese besteht aus je drei Mitgliedern beider Häuser des Landtages, welche mit absoluter Mehrheit auf drei Jahre gewählt sind, und aus dem Präsidenten der Ober-Rechnungskammer.

Bereits im Jahre 1867 war dem Reichstage ein Gesetzentwurf über die Verwaltung der Schulden des Norddeutschen Bundes vorgelegt, welcher dem oben erwähnten Gesetze vom 24. Februar 1850 entsprach. Der Reichstag fügte nachstehende Bestimmung hinzu: „Erheben sich gegen die Dechargirung Anstände oder finden sich sonst Mängel in der Verwaltung des Bundesschuldenwesens, so können die daraus hergeleiteten Ansprüche sowohl vom Reichstage als auch vom Bundesrathe gegen die verantwortlichen Beamten selbstständig verfolgt werden. Der Reichstag kann nöthigenfalls mit der gerichtlichen Geltendmachung die von ihm gewählten Mitglieder der Bundesschuldenkommission beauftragen.“ Wegen dieser Hinzufügung lehnten die verbündeten Regierungen nunmehr den Entwurf ab. Eine endgültige Regelung der Reichsschuldenverwaltung fehlt noch. Einstweilen erfolgt diese Regelung gemäß dem Gesetze, betreffend die Verwaltung der nach Maßgabe des Gesetzes vom 9. November 1867 aufzunehmenden Bundesanleihen, vom 19. Juni 1868 (W.-G.-Bl. 1868, S. 339). Darin wird bestimmt, daß bis zum Erlasse eines definitiven Gesetzes über die Bundesschuldenverwaltung die Wahrnehmung der mit der Verwaltung der Bundesschulden verbundenen Geschäfte der preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen und von dieser nach Maßgabe des preußischen Gesetzes vom 24. Februar 1850 (G.-S. 1850, S. 57) geführt wird. Die Verantwortlichkeit erstreckt sich auch darauf, daß eine Convertirung der Reichsschuldverschreibungen nicht anders als auf Grund eines Gesetzes und nachdem die etwa erforderlichen Mittel bewilligt sind, vorgenommen werde.

Die oberste Leitung der Reichsschuldenverwaltung steht dem Reichskanzler zu, soweit dies mit der der Hauptverwaltung beigelegten Unabhängigkeit vereinbar ist. Der Direktor darf nicht preußischer Minister oder Reichskanzler oder Staatssekretär des Reichsschatzamts sein. Der Direktor und die übrigen Mitglieder der Hauptverwaltung haben zu Protokoll zu erklären, daß sie den von ihnen nach § 9 des Gesetzes vom 24. Februar 1850 geleisteten Eid auch für die durch das Gesetz vom 19. Juni 1868 ihnen auferlegte Verwaltung als maßgebend anerkennen. Die Geschäfte, welche in Preußen die Staatsschuldenkommission hat, werden im Reiche von einer Reichsschuldenkommission wahrgenommen, welche aus drei Mitgliedern des Bundesraths, und zwar aus dem jedesmaligen Vorsitzenden des Ausschusses für das Rechnungswesen und zwei Mitgliedern dieses Ausschusses, ferner aus drei Mitgliedern des Reichstages und aus dem Präsidenten des Rechnungshofes für das Deutsche Reich besteht. Der Bundesrath wählt die Mitglieder von Session zu Session, der Reichstag auf drei Jahre. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Bundesrathsausschusses für das Rechnungswesen, d. h. ein von Preußen ernanntes Mitglied, oder bei dessen Verhinderung ein anderes dem Bundesrath angehöriges Mitglied der Kommission. Die Reichsschuldenkommission hat dem Bundesrathe und dem Reichstage gegenüber dieselben Verpflichtungen, welche der preußischen Staatsschuldenkommission gegenüber dem preußischen Landtage obliegen. Sie hat daher u. A. alljährlich dem Bundesrath und dem Reichstage über ihre Thätigkeit Bericht

¹ Gesetz vom 29. Januar 1879 (G.-S. 1879, S. 10).

zu erstatten, insbesondere über den Stand der Reichsschulden. Die eingelösten Schuldberechtigungen sind von der Reichsschuldenverwaltung und der Reichsschuldenkommission unter gemeinschaftlichen Verschuß zu nehmen, öffentlich bekannt zu machen und nach Abschluß des Dechargeverfahrens von Kommissarien der beiden Behörden durch Feuer zu vernichten (Gesetz vom 24. Februar 1850, §§ 16, 17).

Das Gesetz vom 19. Juni 1868 ist in allen späteren Anleihegesetzen auf die Reichsanleihen anwendbar erklärt. In § 5 des Gesetzes vom 27. Januar 1875 (R.-G.-Bl. 1875, S. 18) ist vorgeschrieben, daß über die Ausführung dieses Anleihegesetzes dem Reichstage bei dessen nächster Zusammenkunft Rechnung zu geben ist. Auf diese Vorschrift wird in den späteren Anleihegesetzen Bezug genommen.

Aus Art. 73 der Reichsverfassung ergibt sich, daß das Reich Garantieleistung übernehmen kann, indeß nur im Wege der Reichsgesetzgebung. Darunter sind nicht zu verstehen Garantieverprechen, die im ordentlichen Geschäftsgange vom Reiche, z. B. in dessen Eigenschaft als Eisenbahnfiskus für Innehaltung der Lieferungsfristen, übernommen werden, sondern solche, in denen Garantie für die Rentabilität eines dem Reiche fremden (von ihm selbst nicht betriebenen) Unternehmens geleistet wird. Wenn also das Reich einer Eisenbahn- oder Kolonialgesellschaft oder einer Kolonialniederlassung eine gewisse Verzinsung garantirt, so bedarf es hierzu eines Reichsgesetzes. Solche Garantieleistungen hat das Reich übernommen für das Unternehmen der Fahrbarkeit des Sulinaarmes der Donaumündungen in dem Gesetze vom 11. Juni 1868 (B.-G.-Bl. 1869, S. 33), für eine ägyptische Anleihe im Gesetze vom 14. November 1886 (R.-G.-Bl. 1886, S. 301), für die Kosten der Rechtspflege in Samoa im Gesetze vom 6. Juli 1890 (R.-G.-Bl. 1890, S. 301).

Schließlich ist zu bemerken, daß es zwar viele Stationen des Reichsfiskus, aber nur einen Reichsfiskus giebt. Dies ist vom Reichsgericht wiederholt anerkannt¹ und vom Bürgerlichen Gesetzbuch, wie dessen § 395 ergibt, aufrechterhalten worden. Im Interesse einer geordneten Geschäftsführung bestimmt indeß § 395 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Uebereinstimmung mit (und in Verallgemeinerung der Vorschriften in) § 368, Theil I, Tit. 16 des Allgemeinen Landrechts: „Gegen eine Forderung des Reichs oder eines Bundesstaats sowie gegen eine Forderung einer Gemeinde oder eines anderen Kommunalverbandes ist die Aufrechnung nur zulässig, wenn die Leistung an dieselbe Kasse zu erfolgen hat, aus der die Forderung des Aufrechnenden zu berücksichtigen ist.“

Wenn eine Anleihe nicht für das ganze Reich bestimmt ist, z. B. eine für Militärzwecke, an deren Verzinsung und Tilgung Bayern keinen Antheil hat, so erscheint doch nach außen hin das ganze Deutsche Reich als Schuldner.

¹ Entscheidungen in Civilsachen, Bd. II, S. 392, Bd. XXI, S. 57.

Achtes Buch.

Reichskriegswesen.

§ 45. Rechtscharakter des Reichsheeres und der Kriegsmarine.

Schon der Deutsche Bund hatte im Kriege wie im Frieden ein Bundesheer¹. Allerdings besaß er keine unmittelbare, von ihm selbst aufgestellte und besoldete Kriegsmacht; denn das Bundesheer wurde durch die Contingente der einzelnen Bundesstaaten gestellt. Diese Contingente waren auch im Frieden zu halten. Der Bund hatte nicht das Recht des Befehls, wohl aber der Musterungen durch Bevollmächtigte². Das gewöhnliche Contingent eines jeden Bundesstaats betrug nach der Bundesverfassung — welche auf dem Bundesbeschlusse vom 9. April 1821 beruhte — den hundertsten Theil der bundesmatrikularmäßigen Bevölkerung. Daneben bestand die Pflicht zur Stellung von Ersatzmannschaften. Nach den Bestimmungen in den letzten Zeiten des Deutschen Bundes betrugen das Haupt- und das Ersatzcontingent zusammen $1\frac{5}{6}$ Procent der matrikularmäßigen Bevölkerung³. Das Bundesheer bestand aus sieben ungemischten und drei combinirten, also zusammen aus zehn Armeecorps, welche ohne weitere Benennung nach Nummern (nicht nach dem Ursprung) bezeichnet wurden und deren jedes in Divisionen, Brigaden, Regimenter, Bataillone, Compagnien, Schwadronen und Batterien zerfiel⁴. Die sieben ungemischten Armeecorps stellten Oesterreich (3), Preußen (3) und Bayern (1); die drei übrigen, combinirten wurden durch die Contingente der übrigen Bundesstaaten gebildet, und zwar bildeten Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen, die beiden Hohenzollern, Liechtenstein, Homburg und Frankfurt das achte, das Königreich Sachsen, die Großherzoglich und Herzoglich sächsischen Lande, Kurhessen, Luxemburg, Nassau, die anhaltischen, schwarzburgischen und reußischen Lande das neunte, Hannover, Braunschweig, Holstein-Lauenburg, die beiden Mecklenburg, Oldenburg, Waldeck, Lippe und Schaumburg-Lippe und die drei Hansestädte das zehnte Armeecorps.

Die Contingente der Bundesstaaten mußten auch im Frieden in einem solchen Zustande erhalten werden, daß sie in möglichst kurzer Zeit in die Kriegsbereitschaft übergehen konnten. Ein bestimmter Theil des Contingents mußte stets bei den Fahnen und im Dienste gehalten werden; hinsichtlich des übrigen Theils konnte zur Ersparung der Kosten im Frieden eine zeitliche Beurlaubung stattfinden. Die sogenannte Gesamtpräsenz betrug bei der Infanterie, der Fuß- und Festungs-

¹ H. A. Zachariä, 3. Aufl., II. Bd., S. 816 ff.

² Protokoll der Bundesversammlung 1843, § 255, v. Radowiz, Deutschland und Friedrich Wilhelm IV.

³ Bundestagsbeschluß vom 27. April 1861 (14. Sitzung, § 118).

⁴ Bundeskriegsverfassung vom 9. April 1821, Abjhn. 3, § 23.

artillerie, Pionieren und Genietruppen wenigstens zwei, bei der Reiterei und der reitenden Artillerie wenigstens drei Jahre.

Ueber die Mobilmachung hatte die Bundesversammlung zu beschließen. Von deren Beschlüsse hing es ab, ob nur einzelne Contingente und ob die Contingente ganz oder nur theilweise aufgeboten wurden. Spätestens vier Wochen nach der Aufforderung mußten die für Bundeszwecke aufgebotenen Truppen marsch- und schlagfertig zur Verfügung des Oberfeldherrn auf den bestimmten Sammelplätzen aufgestellt sein und gleichzeitig die Ersatzabtheilungen gebildet werden. Die zur Besetzung der Bundesfestungen bestimmten Truppen mußten binnen vierzehn Tagen marschfertig sein.

Das Bundesheer unterstand dem Oberbefehle des Oberfeldherrn des Bundes, wenn die Bundesversammlung einen solchen bestellte, sonst ihrem Contingentsherrn. Der Oberfeldherr wurde in der engeren Versammlung des Bundes gewählt und in Eid und Pflicht des Bundes genommen. Von der Bundesversammlung erhielt er seine Vollmachten und Instructionen; doch durfte er den Operationsplan nach seiner Ansicht entwerfen, ausführen oder abändern, wie es die Umstände forderten. Er war dem Bunde persönlich verantwortlich und konnte von diesem vor ein Kriegsgericht gestellt werden. Während der Führung des Commandos hatte er folgende Befugnisse¹: 1) Er konnte über Einstellung der Feindseligkeiten Uebereinkünfte abschließen, wenn dadurch große Vortheile zu erreichen waren oder Gefahr auf dem Verzuge haftete; einen förmlichen Waffenstillstand aber nur unter vorbehaltenener Genehmigung des Bundes. 2) Die Aufstellung, Bewegung und Verwendung der ihm anvertrauten Streitkräfte und die etwa nöthigen Detachirungen hingen ganz von seinem Ermessen ab, wobei er jedoch die festgesetzte Heeresentheilung nicht abändern durfte. 3) Er konnte zu dem als Reserve aufzustellenden Armeecorps aus den einzelnen Contingenten Cavallerie- und Artilleriemassen beordern und die Befehlshaber derselben aus den Generalen des Bundesheeres nach seinem Ermessen ernennen. 4) Er hatte das Recht, die einzelnen Contingente zu mustern, über die Bewegung und Verpflegung der Armee alle erforderlichen Bestimmungen zu treffen, Armeebefehle zu erlassen und Diejenigen, welche sich auszeichneten, ihrem Bundesheerrn zur Belohnung zu empfehlen.

Die Befehlshaber der ungemischten Armeecorps wurden von ihrem Souverän ernannt und es wurden auch ihre Rechte und Instructionen, in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der Bundeskriegsverfassung, von diesen Souveränen bestimmt. Die Befehlshaber der gemischten Armeecorps wurden durch Vereinbarung der theilhaftigen Staaten und wenn eine solche nicht erfolgen konnte, von der Bundesversammlung aus den dazu gehörigen Truppen ernannt. Diese Befehlshaber konnten die Einteilung der Armeecorps nicht ändern. Die Bestimmung über die Truppen, welche zu den vom Oberfeldherrn verfügbaren Entsendungen zu verwenden waren, hing in der Regel von ihnen ab; doch konnte in dringenden Fällen der Oberfeldherr auch hierüber direct verfügen. Die Corpsbefehlshaber (Corpscommandanten) hatten das Recht der Musterung, der Anwendung von polizeilichen Mitteln zur Erhaltung der inneren Ordnung, sowie die Befugniß, sich ihren Generalstab zu bilden. Die Untersuchung und Aburtheilung von militärischen Vergehen war den betreffenden Militärgerichten vorbehalten. Beschwerden gegen den Oberfeldherrn wurden durch die Regierung des betreffenden Bundesstaates an die Bundesversammlung gebracht; auch konnte jeder Corpscommandant, wenn er sich in seinen persönlichen Rechten verletzt glaubte, eine unparteiische Untersuchung fordern und sich nöthigenfalls ein Kriegsgericht erbitten.

Die Unterhaltungskosten des Heeres fielen auch im Falle der Mobilmachung zunächst den betreffenden Contingentsherrn zur Last². Wenn aber im Laufe eines Krieges ein Bundesstaat ganz oder theilweise vom Feinde besetzt war, so sollten für die Dauer der Besetzung die Unterhaltungskosten seines Contingents ganz oder zum Theil als gemeinschaftliche Last vorstufweise getragen werden.

¹ Zacharia, II, S. 823.

| ² Zacharia, II, S. 826 f.

Die Gerichtsbarkeit stand in der Regel den Befehlshabern der Corps, Divisionen und Regimenter zu nach den von den Bundesstaaten gegebenen Bestimmungen. Doch konnte der Oberfeldherr ein summarisches Verfahren instruiren lassen; dann aber mußten die Angeklagten nebst den Untersuchungsacten an ihre gerichtliche Behörde zur Aburtheilung überwiesen werden. Diejenigen Individuen, welche vermöge freier Uebereinkunft dem Hauptquartier folgten, sowie auch Fremde und Kriegsgefangene standen unter der Gerichtsbarkeit des Hauptquartiers und wurden nach den Gesetzen des Staates gerichtet, von welchem der Oberfeldherr war. Gegen die Verbrechen des Meineids, des Verraths, der Fahnenflüchtigkeit und Insubordination wurden im Bundesheere durch besondere Kriegsartikel Strafbestimmungen getroffen, welche in dem gesammten Kriegsheere als gleichförmiges Gesetz galten. Die hierin nicht genannten Vergehen wurden nach den Gesetzen beurtheilt, welche bei den Contingenten der einzelnen Staaten galten. „Der Oberfeldherr kann das Standrecht, nämlich den summarischen, außerordentlichen Proceß, gegen Militairs in allen jenen außerordentlichen Fällen anordnen, in welchen schnelle Bestrafung des Beispiels wegen nöthig wird und in den Gesetzen der verschiedenen Bundesstaaten nicht ohnehin schon das Standrecht festgesetzt ist¹.“ Auch hatte er das Recht, „das Martialgesetz, d. h. das summarische, peinliche Verfahren, gegen den Bürger in Feindesland zu verkünden und in Folge dessen das Standrecht anzuordnen“. In den Bundesstaaten sollte dies jedoch nur nach gepflogenen Benehmen mit den betreffenden Regierungen und erhaltener Zustimmung derselben geschehen. Zur Handhabung der Heerespolizei sollte eine eigene Gendarmerie errichtet werden.

Uebersieht man diese Vorschriften, so findet sich, daß im Frieden der Bund Rechte an die Landesherren auf die vorgeschriebene Stärke, Ausrüstung und Ausbildung des Contingents hatte, daß er aber selbst Befehle den Contingenten nicht ertheilen konnte. Alleiniger Kriegsherr war der Landesherr, ihm und ihm allein hatten seine Truppen auf Tod und Leben zu gehorchen. Kam er in einen Streit mit dem Bunde, so geboten Recht, Eid und Pflicht den Truppen, nicht dem Bunde, sondern ihrem Landesherrn bis in den Tod und unbedingt zu gehorchen. Es bestand daher im Jahre 1866 auch kein Zweifel, daß nicht der Beschluß der Bundesversammlung vom 14. Juni 1866², sondern der Wille der Landesherren darüber entschied, ob die einzelnen Contingente für oder gegen den Bund kochten. Das Heer, das dem Deutschen Bunde zur Verfügung stand, war daher kein einheitliches, sondern in Wahrheit ein Contingentsheer. Der Bund konnte Execution selbst manu militari gegen jeden Bundesstaat vollstrecken, der sein Contingent nicht ihm zur Verfügung stellte; den Contingenten selbst konnte zunächst nur der Landesherr, nicht der Bund Befehle ertheilen. Beschloß der Bund die Mobilmachung, so waren die Landesherren der mobil erklärten Contingente dem Bunde gegenüber verpflichtet und verantwortlich, diese Contingente in vorchriftsmäßiger Menge und Ausrüstung dem Bunde rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und sie dem Oberfeldherrn, wenn ein solcher ernannt war, anzuvertrauen. Aber erst wenn und nachdem der Landesherr solches gethan hatte, hatten der Bund und seine Organe ein unmittelbares Befehlsrecht an den Contingenten. Selbst im Mobilmachungsfalle und selbst nach der Ab- und Unterordnung der Truppen unter den Bund, selbst noch mitten im Kriege blieb der Landesherr der Inhaber aller militärischen Befehlsgewalt über sein Contingent. Selbst mitten im Kriege stand dem Bunde gegen Verletzung der Bundespflichten kein anderes Rechtsmittel zu Gebote als die Execution gegen den Staat als solchen³. Und so zeigte es sich, daß, als im Jahre 1866 die Bundesversammlung die Mobilmachung gegen Preußen beschloß, die Truppen der mit Preußen verbundenen Staaten ohne Schwanken gegen den Bund das Schwert zogen.

Die Reichsverfassung vom 28. April 1849⁴ entzog den Oberbefehl und den unmittelbaren Befehl über die Truppen, sowie das Recht über Krieg und

¹ Zacharia, II, S. 828.

² Oben S. 26.

³ Ebenso Hänel, Staatsrecht, I, S. 484.

⁴ Oben S. 19 f.

Frieden den Landesherren. „Der Reichsgewalt — § 10 — ausschließlich steht das Recht des Krieges und des Friedens zu.“ Also der vom Reiche erklärte Krieg ist zugleich und alsbald ein Krieg für jeden Bundesstaat. „Der Reichsgewalt steht die gesammte bewaffnete Macht Deutschlands zur Verfügung“ (§ 11). „Das Reichsheer besteht aus der gesammten Landmacht der einzelnen deutschen Staaten“ (§ 12). „Die Reichsgewalt ausschließlich hat in Betreff des Heerwesens die Gesetzgebung und die Organisation; sie überwacht deren Durchführung in den einzelnen Staaten durch fortdauernde Controle“ (§ 13). Den einzelnen Bundesstaaten sollten die Verfügung und der militärische Befehl über ihre bewaffnete Macht verbleiben, soweit sie nicht für den Reichsdienst in Anspruch genommen werden, ferner die Ernennung der Befehlshaber und Officiere ihrer Truppen. Dem Reiche war die Ernennung des Oberbefehlshabers nur für die aus mehreren Staaten combinirten Truppeneinheiten, im Kriege die Ernennung nur der Commandeure selbstständiger Truppenkörper und des Personals für das Hauptquartier übertragen. Endlich sollten den Einzelstaaten auch die gesammten Kosten des Militärwesens zur Last fallen, nur mit dem Anspruch auf Erstattung der Kosten bei Verwendung der Truppen zu Reichszwecken, wenn dadurch der festgesetzte Friedensstand überstiegen wurde.

Der durchgreifende Unterschied zwischen der Verfassung des Deutschen Bundes und derjenigen vom 28. April 1849 besteht darin, daß der Deutsche Bund die Truppen seiner Contingente nicht zu seiner Verfügung hatte — sie sollten ihm erst durch die Contingentsherren zur Verfügung gestellt werden —, daß aber das Reich nach der Verfassung vom 28. April 1849 selbst und unmittelbar über die gesammte bewaffnete Macht verfügen durfte. Mochten die Officiere ernannt werden, und mochten die Kosten getragen werden, von wem auch immer, mochten die einzelnen Truppentheile noch so verschiedene Abzeichen tragen, im Ernstfalle war das Heer des Deutschen Reiches ein einheitliches Heer. Es socht in einer Front, es konnten nicht Theile des Heeres gegen andere Theile desselben Heeres sechten. Der Krieg war ein Krieg und derselbe Krieg für Alle.

In den preussischen Grundzügen vom 10. Juni 1866 finden sich über die Kriegsmacht folgende Bestimmungen¹: Art. VII. „Die Bundesgewalt hat das Recht, Krieg zu erklären und Frieden sowie Bündnisse und Verträge zu schließen. — Die Kriegserklärung hat bei feindlicher Invasión des Bundesgebiets oder bei kriegerischem Angriff auf dessen Küsten unter allen Umständen zu erfolgen; in den übrigen Fällen ist zur Kriegserklärung die Zustimmung der Souveräne von mindestens zwei Drittheilen der Bevölkerung des Bundesstaats erforderlich.“ Art. IX: „Die Landmacht des Bundes wird in zwei Bundesheere eingetheilt, die Nordarmee und die Südarmee. Im Krieg und Frieden ist Se. Majestät der König von Preußen Bundes-Oberfeldherr der Nordarmee, Se. Majestät der König von Bayern Bundes-Oberfeldherr der Südarmee.“

Im Bündnißvertrage vom 18. August 1866² mit beiden Mecklenburg, Weimar, Oldenburg, Braunschweig, Altenburg, Coburg-Gotha, Anhalt, beiden Schwarzburg, Waldeck, beiden Lippe, Reuß j. L., Lübeck, Bremen und Hamburg lautet Art. 4, Abs. 1: „Die Truppen der Verbündeten stehen unter dem Oberbefehl Seiner Majestät des Königs von Preußen.“ Dieser Vorschrift (überhaupt dem wesentlichen Inhalt des Vertrages vom 18. August 1866) unterwarfen sich in den Friedensverträgen auch die übrigen Mitglieder des Norddeutschen Bundes. Darüber, was die Absicht Preußens und seiner Verbündeten war, ist ein Zweifel ausgeschlossen. Preußen wollte auch die Truppen der Verbündeten unter seinem Befehle und zu seiner Verfügung haben. Sein Krieg sollte ihr Krieg sein, in seinem Kriege sollten alle Truppen auch seine Truppen sein. Preußens König sollte im Kriege wie im Frieden über alle Truppen des Norddeutschen Bundes den Befehl haben. Nicht der Landesherr, sondern der König von Preußen soll über die Truppen befehlen. Es soll nicht wieder vorkommen, daß ein Landesherr seine

¹ Bezold, Materialien, I, S. 64 ff.
Arndt, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches.

² Bezold, I, S. 23 f.

Truppen anders als Preußen oder gar gegen Preußen befehligt. Geschichte dies, so gilt Preußens Befehl auf Leben und Tod gegen Jedermann. Das gehörte zu den obersten Aufgaben, die sich die Bündnißverträge stellten, in diesem Sinne ein einheitliches Heer zu schaffen.

Nun bestimmt die Verfassung des Deutschen Reiches im Einklang mit derjenigen des Norddeutschen Bundes:

Art. 63, Abs. 1: „Die gesammte Landmacht des Reichs wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle des Kaisers steht.“

Abs. 2: „Die Regimenter *ıc.* führen fortlaufende Nummern durch das ganze Deutsche Heer. Für die Bekleidung sind die Grundfarben und der Schnitt der Königlich Preussischen Armee maßgebend. Dem betreffenden Kontingentsherrn bleibt es überlassen, die äußeren Abzeichen (Kofarden *ıc.*) zu bestimmen.“

Abs. 3: „Der Kaiser hat die Pflicht und das Recht, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des Deutschen Heeres alle Truppentheile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind und daß Einheit in der Organisation und Formation, in Bewaffnung und Kommando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in der Qualifikation der Offiziere hergestellt und erhalten wird. Zu diesem Behufe ist der Kaiser berechtigt, sich jederzeit durch Inspektionen von der Verfassung der einzelnen Kontingente zu überzeugen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel anzuordnen.“

Abs. 4: „Der Kaiser bestimmt den Präsenzstand, die Gliederung und Eintheilung der Kontingente des Reichsheeres, sowie die Organisation der Landwehr, und hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes die Garnisonen zu bestimmen, sowie die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Theils des Reichsheeres anzuordnen.“

Abs. 5: „Behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in der Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung aller Truppentheile des Deutschen Heeres sind die bezüglich künftigen ergehenden Anordnungen für die Preussische Armee den Kommandeuren der übrigen Kontingente, durch den Artikel 8 Nr. 1 bezeichneten Ausschuss für das Landheer und die Festungen, zur Nachachtung in geeigneter Weise mitzutheilen.“

Es besteht nun bekanntlich ein alter und lebhafter Streit darüber, welchen Charakter hiernach das deutsche Heer hat, den eines einheitlichen Heeres oder den eines Contingentsheeres. Ersteres nehmen an: Hänel, Staatsrecht, S. 494, Born, Staatsrecht, § 7, G. Meyer, Lehrbuch des Staatsrechts, §§ 196 ff., und in Girth's Annalen 1880, S. 337 f., H. Schulze, Deutsches Staatsrecht, II, S. 253 ff., v. Kirchenheim, Lehrbuch des Staatsrechts, S. 242 ff., Bornhak, Preussisches Staatsrecht, Bd. III, S. 29 ff., Brockhaus, Das deutsche Heer und die Contingente der Einzelstaaten (Leipzig 1888), und Arndt, Reichsverfassung. Letzteres nehmen an: Seydel, Commentar, S. 310 ff., und in Girth's Annalen 1875, S. 1396 ff., und Laband, II, S. 480 ff.

Die Ansicht von Seydel und Laband geht im Wesentlichen dahin: Die verbündeten Staaten haben, soweit nicht besondere Verträge in Betracht kommen, ihre eigene Militärhoheit behalten; nur der militärische Oberbefehl sei in die Hände des Kaisers gelangt. Es bestehe keine Kriegsdienstpflicht gegenüber dem Reiche, sondern nur gegenüber dem Staate; der Fahneneid werde dem Landesherrn geleistet. Bei der Marine erscheine der Kaiser als Vertreter der Verbündeten in Bezug auf Militärhoheitsrecht, er stehe an Stelle des Kriegsherrn; dem Landheere gegenüber sei er lediglich Feldherr. Das deutsche Heer sei daher ein Contingentsheer (Seydel, l. c.). Laband, S. 483 ff.: Als oberstes Princip der Militärverfassung des Deutschen Reiches sei der Satz festzuhalten: es gebe kein Heer des Reiches, sondern nur Contingente der Einzelstaaten. Die Einheit der Kriegsmarine sei eine innere, untheilbare, durch Begriff und Wesen gebotene, die Reichsarmee dagegen sei eine zusammengesetzte Einheit; die „Einheitlichkeit“ der Landmacht des Reiches hebe die gesonderte Existenz der Contingente der

einzelnen Bundesstaaten nicht auf, sondern sie bedeute lediglich das Band, welches diese verschiedenen Contingente zusammenhalte. Die Einheit sei bei der Marine Princip, bei dem Heere Modification des Grundprincips. Die reichsverfassungsmäßigen Grundlagen der Militärreorganisation lassen sich in dem Satze zusammenfassen: „Dem Reiche steht zu die einheitliche Ordnung und Einrichtung des Heeres, der Oberbefehl in Krieg und Frieden, die Feststellung des Rekrutenbedarfs und des Ausgabenetats; den Einzelstaaten ist verblieben die Contingentsherrlichkeit und die Selbstverwaltung.“

Bei sorgfältiger Prüfung muß zugegeben werden, daß aus Artikel 63 die Einheitlichkeit des stehenden Heeres nicht gefolgert werden kann. Allerdings gebraucht dieser Artikel die Bezeichnung „einheitliches Heer“; es ist jedoch zuzugeben, daß daraus nichts abgeleitet werden kann, da in dem nämlichen Artikel auch von einem „preußischen Heere“ und von „eigenen Truppen“ der Bundesfürsten gesprochen wird¹. Ebenso ist nichts daraus zu folgern, daß in Art. 64 von den „Befehlen“ des Kaisers gesprochen wird, während in den preußischen Grundzügen vom 14. Juni 1866 nur von einem „Oberbefehle“ und einem „Oberfeldherrn“ gesprochen wird². Denn die Bezeichnungen „Befehl“ und „Oberbefehl“ werden von der Reichsverfassung — wie Art. 53 ergibt, der von dem Oberbefehle über die Marine spricht — und von den Militärconventionen, z. B. der hessischen und württembergischen — wo von dem Oberbefehle und dem Oberbefehlshaber gesprochen wird —, als gleichbedeutend gebraucht³. Dies sind sie zwar nicht, weil der Oberbefehl auch ein nur mittelbares Befehlsrecht ausdrücken könnte und z. B. im Rechte des ehemaligen Deutschen Bundes ausgedrückt hat; indeß muß zugegeben werden, daß die Reichsverfassung keinen erkennbaren Unterschied in die Worte Befehl und Oberbefehl legt. Es ist auch zuzugeben, daß der Fahneneid nicht dem Kaiser, sondern dem Landesherren geleistet wird (Artikel 64, Satz 1). Sodann ist unbestreitbar, wie dies auch eine Denkschrift des Reichskanzlers⁴ ausführt, daß die Reichsverfassung den Einzelstaaten die Verwaltung der Militärangelegenheiten belassen hat, daß insbesondere die Könige von Preußen, Sachsen und Württemberg ihre Contingente — die letzteren Beiden mit gewissen Befschänkungen — selbstständig verwalten⁵. Daher ist es nur richtig, daß justificirende Cabinetsordres in Sachen der Heeresverwaltung nicht vom Reichskanzler, sondern von den Landeskriegsministern gegenzuzeichnen sind⁶. Auch das ist zuzugeben, daß die Ver- und Anordnungen, von denen Art. 63, Abs. 5 spricht, keine Reichs-, sondern Landesverordnungen sind, daß diese für das Landheer nicht der Kaiser, sondern der König von Preußen unter eventueller Gegenzeichnung des preußischen Kriegsministers erläßt⁷, und daß diese demnächst in das sächsische Contingent als, formell betrachtet, sächsische und in das württembergische Contingent als, formell betrachtet, württembergische Verordnungen eingeführt werden.

Es soll ferner zugestanden werden, daß aus der Gleichmäßigkeit der Ausbildung, Ausrüstung, Verpflegung u. s. w. die Einheitlichkeit des Heeres nicht unbedingt folgt; denn es war auch zur Zeit des ehemaligen Deutschen Bundes vorgekommen und jedenfalls denkbar, daß sich mehrere Staaten über eine einheitliche Ausbildung u. s. w. ihrer Truppen verständigten, und doch hatten sie damals selbstständige und eigene Heere, kein einheitliches, gemeinsames Heer. Endlich ist auch der Umstand nicht entscheidend, daß das Reich die Kosten des Heeres trägt; denn schon der Deutsche Bund trug im Mobilmachungsfalle einen Theil der Kosten. Es ist denkbar, daß das Deutsche Reich die Kosten des Heerwesens trüge, und daß doch

¹ Siehe Brochhaus, I. c. S. 10, Seydel, Comm., S. 311 f.

² Hierauf legt Hänel, Deutsches Staatsrecht, I. S. 487, besonderen Werth.

³ Siehe Laband, II. S. 535.

⁴ Abgedruckt im Archiv für öffentl. Recht, Bd. IV, S. 150 ff.

⁵ Siehe auch Entsch. des Reichsgerichts vom

10. Dezember 1887, Entsch. in Civils., Bd. XX, S. 148.

⁶ Siehe oben S. 427 und den Bericht der Rechnungskommission des Reichstages vom 17. Januar 1890, Druckf. 1889/90, Nr. 126; siehe auch Druckf. 1895/98, Nr. 382.

⁷ Siehe Arndt, Verordnungsrecht, S. 130 ff., Arndt, Komm., S. 256.

z. B. der König von Sachsen selbstständige Verfügung über seine Truppen hätte, daß also das deutsche Heer kein einheitliches wäre.

Trotz alledem muß der Satz: das deutsche Heer ist ein einheitliches Heer, aufrechterhalten werden. Den Gegensatz zum Begriffe der Einheitlichkeit bildet nicht, daß das Heer eingetheilt ist in Armeecorps oder in Contingente, wenn nur diese letzteren keine Selbstständigkeit haben. Ein Gegensatz liegt auch nicht darin, daß der Fahneneid nicht dem Kaiser, sondern dem Landesherrn abgelegt wird, vorausgesetzt, daß der dem Landesherrn abgeleistete Fahneneid die unbedingte Verpflichtung in sich schließt, dem Kaiser unbedingt, selbst gegen den Landesherrn, zu gehorchen. Auch die Ernennung der Officiere durch den Landesherrn steht der Einheitlichkeit des Heeres nicht entgegen, wenn die von dem Landesherrn ernannten unbedingt Einem, dem Kaiser, zu gehorchen haben. Die Verwaltung der Truppenkörper durch Landesbehörden schließt die Einheitlichkeit nicht aus, wenn diese Behörden nicht nur für Rechnung, sondern auch Namens des Reiches und als Organe des Reiches diese Verwaltung führen. Die besonderen Uniformen, Abzeichen und Aehnliches hindern die Einheitlichkeit gleichfalls nicht, wenn alle wie auch immer uniformirten Truppenkörper und jeder einzelne Mann unbedingt einem Befehle zu gehorchen haben.

Die Einheitlichkeit des deutschen Heeres ist durch den ersten Absatz in Art. 64 der Reichsverfassung gewährleistet: „Alle Deutsche Truppen sind verpflichtet, den Befehlen des Kaisers unbedingte Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Fahneneid aufzunehmen.“ Alle Militärconventionen enthalten die gleiche Verpflichtung: die Militär-Convention zwischen dem Norddeutschen Bunde und Württemberg vom 21. 25. November 1870 (W.-G.-Bl. 1870, S. 658), Art. 4, die zwischen Preußen und dem König von Sachsen, vom 7. Februar 1867, Art. 6, u. s. w.

Was bedeutet die Einheitlichkeit des Heeres? Die Einheitlichkeit des Zoll- und Handelswesens bedeutet, daß für den Verkehr im Inlande und für den Verkehr mit dem Auslande das Deutsche Reich ein einheitliches Zoll- und Handelsgebiet ist. Die Einheitlichkeit des deutschen Heeres bedeutet, daß es dem Inlande wie dem Auslande gegenüber nur ein einem Willen gehorchendes Heer giebt. Auch die Zölle werden von preussischen, bayerischen, sächsischen Behörden erhoben und zunächst an die Landeskassen abgeführt. Die Zollämter haben verschiedenen Anstrich, die Zollbeamten verschiedene Uniformen. Die Zollbeamten schwören nur ihrem Landesherrn. Trotzdem ist das Deutsche Reich eine Zoll- und Handelseinheit, weil, worauf es beim Zoll- und Handelsverkehr ankommt, es nirgends und niemals einen Unterschied macht, ob eine Waare aus Preußen oder Bayern stammt, und ob eine ausländische Waare über ein preussisches oder ein bayerisches Zollamt eingeführt wird. Beim Heere kommt es darauf an, ob es unbedingt einem Befehle gehorcht, darauf, daß es unbedingt nur einem Willen folgt. Alles Andere ist äußere Rücksichtnahme, Höflichkeit und Commivenz, ähnlich wie das Bild der Landesherrn auf den Münzen oder die Titulaturen der vormalig Reichsunmittelbaren. Ein bloßer Feldherr hat kein eigenes Recht, die Truppen zu commandiren, der Kaiser aber hat das verfassungsmäßige Recht, über alle deutschen Truppen für und gegen Jedermann, auch gegen deren eigenen Landesherrn auf Leben und Tod nach eigenem Ermessen zu commandiren. Folglich steht der Kaiser nicht bloß bei der Marine, sondern auch beim Landheere an Stelle des Kriegsherrn und als Vertreter der Verbündeten in Bezug auf das Militärhoheitsrecht. Er ist und heißt daher „oberster Kriegsherr“. Der Kaiser kann z. B. befehlen, daß die sächsischen Truppen die Elbbrücke bei Dresden oder die Festung Königstein in die Luft sprengen. Das hätte dann sofort und unbedingt zu geschehen; der König von Sachsen darf keine Contreordre geben. Gäbe er sie, so müßte sie unbeachtet bleiben. Das Heer des Deutschen Bundes war kein einheitliches Heer, auch wenn es gleichmäßig ausgerüstet und ausgebildet und aus der Bundeskasse unterhalten worden wäre, weil der Bund zwar Hessen ersuchen und befehlen konnte, Mainz in Kriegszustand zu versetzen, nicht aber unmittelbar den hessischen Truppen. Das Heer des Deutschen Bundes war kein einheitliches Heer, weil die Truppen, je nach Wahl ihrer Landesherrn, für oder gegen den Bund aufmarschiren

mußten. Die holsteinischen Truppen hatten dem Könige von Dänemark als ihrem Landesherrn, die preußischen dem Könige von Preußen zu gehorchen, auch in den Fällen, wo der Bund den Ersteren mit Execution, den Letzteren mit Krieg überzog. Alle deutschen Truppen aber gehorchen unbedingt dem Befehle des Kaisers in Krieg und Frieden. Nicht nur politisch, sondern juristisch bedeutet die Reichsverfassung, daß das deutsche Heer ein einheitliches Heer, daß es einem Willen gehorcht, daß nie wieder deutsche Truppen gegen deutsche Truppen fechten, sondern alle für einander und neben einander kämpfen, und zwar nicht wie es ihre Landesherren befehlen, sondern wie es der Kaiser befiehlt. Und diese Pflicht ist keine bloß ihren Landesherrn obliegende, sondern eine ihnen selbst auferlegte unmittelbare, eine im Fahneneide von ihnen beschworene.

Wird nun hinzugenommen, daß die Gesetzgebung, die Verordnung, die Verwaltung, Versorgung, Bewaffnung und Ausrüstung einheitlich sind (wenigstens in der Sache), daß Einer den Präsenzstand des Heeres und der Contingente bestimmt, daß Einer die Inspection und die Abstellung der Mängel hat, daß Einem die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Theiles des Reichsheeres, die Einberufungen der Reserve und Landwehr, der Aufruf und die Auflösung des Landsturmes und die Feststellung des Mobilmachungsplanes zustehen, daß Einem unbedingt Gehorsam von allen Truppen eidlich angelobt und geleistet wird, daß alle Einnahmen und Ausgaben der Militärverwaltung Einnahmen und Ausgaben des Reiches sind, ebenso wie das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Militärverwaltung Eigenthum des Reiches ist, wie es endlich (von Bayern abgesehen) nur einen Militärfiskus, nämlich den Reichsfiskus, giebt, und daß das Heer durch ein einheitliches Recht geordnet ist, so kann nur Schulweisheit bestreiten, daß die Einheitlichkeit des Heeres Wahrheit und Wirklichkeit ist trotz des Fahneneides, der dem Landesherrn geschworen wird, und trotz der Landesfarben.

Es ist richtig, daß der letzte Grund, aus dem einst der Kaiser das Recht erhalten hat, über sächsische und württembergische Truppen zu commandiren, in der Delegation der Landeshoheitsrechte durch die Verfassung liegt. Nunmehr ist diese Delegation unwiderruflich, und das Recht des Kaisers, über sächsische Truppen zu commandiren, ist ebenso ein eigenes, wie das des Königs von Preußen, über die 1815 von Sachsen abgetretenen Landestheile zu herrschen, längst ein eigenes Recht geworden ist. Die Reichsverfassung unterstellt die Bundestreue der verbündeten Regierung, sie konnte daher nicht nur die Verwaltung den Einzelstaaten belassen, sondern auch die Leistung des Fahneneides an die Landesherrn fortsetzen. Indem der Soldat dem Kaiser unbedingten Gehorsam leistet, erfüllt er zugleich seinen Fahneneid. Der Gehorsam gegen den Kaiser entspricht der Pflicht gegen seinen Landesherrn. Von einer Rangordnung zwischen zwei Eiden oder von dem Eintritt eines Zwiespaltes von Pflichten kann somit keine Rede sein¹. Dem Landesherrn ist die Militärhoheit nicht entzogen; er hat dieselbe aber nicht, um damit nach eigenem Willen über seine Truppen zu verfügen, sondern um diese Truppen für den Befehl des Kaisers verfügbar zu haben. Es ist hiernach undenkbar, daß ein Landesherr anders als der Kaiser sein Contingent beordert. Sollte es geschehen, so haben die Truppen unbedingt und blind dem Kaiser zu gehorchen, auch wenn er sie gegen ihren Landesherrn commandiren würde. Wer sich weigert, verfällt den Kriegsartikeln, dem Tode; er begeht die Verbrechen des Hochverraths gegen Kaiser und Reich in idealer Concurrenz mit dem des militärischen Ungehorsams im Kriegsfall.

Mit Recht sind die Vorschriften der Reichsverfassung als bewundernswürdig bezeichnet. Sie sind das aber nicht, weil sie die staatliche Sonderung des Heeres unzerstört lassen², sondern weil sie die staatliche Sonderung in Bezug auf das Heer mit der Wurzel zerstört und nur gewisse, sachlich unbedeutende Dinge und Ehren den Einzelstaaten belassen haben. Die Einzelstaaten können kein anderes Heer haben als das Reichsheer. Ihre

¹ Seydel, Comm., S. 368.

² So Laband, II, S. 312.

Truppen sind Reichstruppen. Die Sonderheit ist die, daß das Reich ihnen gestattet, rücksichtlich gewisser Truppen Namens des Reiches und für dessen Rechnung, aber nach dessen Anordnungen und unter dessen Anleitung und Aufsicht die Verwaltung zu führen, Officiere zu ernennen, Abzeichen einzuführen u. s. w. Es sind dies zwar keine vom Reiche übertragene, sondern vom Reiche nicht entzogene, nur belassene Rechte, aber Rechte, die sie ausüben nicht nach eigenem Ermessen und zu den selbst gesteckten Zielen, noch um dadurch Truppen zu eigener Verfügung, als ein besonderes Heer zu haben, sondern die sie nur ausüben, um auch ihrerseits einen äußerlichen und ehrenvollen Antheil an der Verwaltung des Reichsheeres zu haben. Sie haben noch eine Militärhoheit; aber diese besteht nur darin, daß sie innerhalb gewisser ihnen gezogenen Grenzen das Recht und die Pflicht haben, dem Reiche und dem Kaiser Truppen auszubilden und zu deren Verfügung zu halten. Mit der Selbstverwaltung hat dies nichts zu thun; denn bei dieser handelt es sich um eigene Angelegenheiten und Interessen des Verwaltenden; das Heer ist keine Sonder-, sondern eine Reichsangelegenheit; bei der Selbstverwaltung handelt es sich darum, daß Diejenigen, deren Angelegenheiten verwaltet werden, an dieser Verwaltung theilhaftig sind; die Truppen der Contingente nehmen aber an der Verwaltung nicht Theil. Bei der sogenannten Selbstverwaltung oder Militärhoheit der Contingentsherren handelt es sich lediglich darum, daß das Reich es nicht gegen den einheitlichen Charakter des einem Willen unterworfenen Heeres widersprechend ansieht und nur als Decoration betrachtet, wenn bei den sächsischen und württembergischen Truppen Officiere und Unterofficiere durch die Könige von Sachsen und Württemberg für das Reich ernannt werden, wenn die in der Sache preussischen Armeeverordnungen bei den sächsischen und württembergischen Truppen äußerlich als sächsische und württembergische erscheinen, und wenn die Geschäfte der Reichsmilitärverwaltung durch sächsische und württembergische Behörden für das Reich abgeschlossen werden. Die Ernennung der Officiere und Unterofficiere wie die Führung der Militärverwaltung erfolgen in der Art, in der Höhe und unter den Bedingungen, wie sie das Reich bestiehlt. Die von den Landesherren ernannten Officiere und Unterofficiere haben nicht den Königen von Sachsen und Württemberg, sondern dem Kaiser zu gehorchen, und die Truppen stehen nicht Sachsen und Württemberg, sondern dem Reiche zur Verfügung. Wenn von der „Commandogewalt“ der deutschen Landesherren gesprochen wird, so trifft dies nur für den Fall zu, daß der Kaiser nicht anders oder nicht selbst commandirt. Die Commandogewalt der Fürsten ist auch insoweit eine beschränkte, als sie z. B. niemals gegen den Feind erfolgen darf.

Bezüglich der Reichsmarine bestimmt Art. 53 der Reichsverfassung, daß sie eine einheitliche unter dem Oberbefehle des Kaisers ist. Sie ist aber nicht bloß eine einheitliche, sondern überhaupt nur eine, und zwar eine unmittelbar dem Reiche gehörige und unmittelbar vom Reiche und von Reichsorganen verwaltete Marine, eine Reichs- oder eine Kaiserliche Marine. Sie untersteht nicht bloß dem Oberbefehle des Kaisers, sondern sie untersteht keinem anderen Befehle. Ihre Organisation und Zusammensetzung, so fährt Art. 53 weiter fort, liegen dem Kaiser ob. Der Kaiser und kein Landesherr in seinem oder des Reiches Namen ernennt die Officiere und Beamten der Marine. Dem Kaiser wird der Fahneneid geleistet.

Um sich den Unterschied zwischen dem Reichsheere und der Reichsmarine klarzumachen, stelle man sich vor, daß aus Rücksichtnahme auf den Großherzog von Oldenburg diesem das Recht zugestanden würde, die Officiere und Beamten des Jadehafens für das Reich zu ernennen, den Fahneneid derselben entgegenzunehmen und die Zahlungen an diese wie für die sonstigen Ausgaben des Jadehafens durch seine Behörden für Rechnung des Reiches machen zu lassen. Dadurch würde aber der Großherzog noch keinen Theil der Kriegsmarine zu seiner Verfügung und unter seinem Commando haben; dadurch würde die Marine nach wie vor eine einheitliche Kriegsmarine bleiben. Denn für die Verwendung der Marine im Kriege wie im Frieden würden diese Ehrenbefugnisse des Großherzogs so wenig ein Hinderniß

bilden wie diejenigen, welche der König von Sachsen rüchftlich der fächfifchen Truppen hat.

Zum Schluffe foll noch Folgendes hervorgehoben werden: nach der Militärstraßgerichtßordnung vom 1. Dezember 1898 (R.-G.-Bl. 1898, S. 1189) liegt der Erlaß der Beftätigungsorder und mithin das Begnadigungsrecht den Contingentsherren ob (§ 418), indeß hindert dies die Einheitlichkeit des Heeres fo wenig wie das Recht der Landesherrn auf Begnadigung in Zoll- und Steuerfachen (Art. 18 des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867) die Einheit des Zoll- und Handelsgebiets aufhebt.

Die Armeeverordnungen, die nicht vom Reiche felbst ausgehen, werden in Sachsen als fächfifche und in Württemberg als württembergifche erlassen. Dies ist aber nur leerer Schein. Denn diese Verordnungen schreibt der König von Preußen vor. Diese Verordnungen find thatfächlich die gleichen für das Reichsheer; nur aus äußerer Rüchftnahme ist nachgelassen, daß sie in Württemberg und Sachsen von dem Landesherrn verkündet werden (Art. 63, Abs. 5 der Verfassung). Sobald der König von Preußen es will, find diese Verordnungen abzuändern oder aufzuheben¹: ein sicherer Beweis dafür, daß das deutsche Heer trotz fo mancher den Contingentsherren gebliebenen Ehrenrechte ein einheitliches ist.

§ 46. Quellen des Militärrechts. Gesetzgebung und Verordnung. Die militärißhe Ordre.

Nach Art. 4, Ziff. 14 der Reichsverfassung unterliegen „der Beaufsichtigung Seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben“ „das Militärwesen des Reichs und die Kriegsmarine“. Auf Grund dieser Vorschrift ergingen hauptsächlich:

1) Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867 (Kriegsdienstgesetz) (R.-G.-Bl. 1867, S. 131); eingeführt in Baden und Südhessen, Württemberg (R.-G.-Bl. 1870, S. 647, 655), in Bayern (R.-G.-Bl. 1871, S. 398) und Elsaß-Lothringen (R.-G.-Bl. 1872, S. 33); ergänzt und bezw. abgeändert durch:

a. Gesetz, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888 (R.-G.-Bl. 1888, S. 11) und b. Gesetz, betreffend die Wehrpflicht der Geistlichen, vom 8. Februar 1890 (R.-G.-Bl. 1890, S. 23).

2) Reichs-Militärgeß vom 2. Mai 1874 (R.-G.-Bl. 1874, S. 45), ergänzt und bezw. abgeändert durch: a. Gesetz, betreffend Ergänzungen und Aenderungen des Reichs-Militärgeßes vom 2. Mai 1874, vom 6. Mai 1880 (R.-G.-Bl. 1880, S. 103), b. Gesetz, betreffend Aenderungen des Reichs-Militärgeßes vom 2. Mai 1874, vom 31. März 1885 (R.-G.-Bl. 1885, S. 81), c. Gesetz, betreffend Aenderungen des Reichs-Militärgeßes vom 2. Mai 1874, vom 27. Januar 1890 (R.-G.-Bl. 1890, S. 7), d. Gesetz, betr. Aenderungen des Reichs-Militärgeßes u. f. w. vom 25. März 1899 (R.-G.-Bl. 1899, S. 215).

3) a. Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres, vom 11. März 1887 (R.-G.-Bl. 1887, S. 117), geändert durch: b. Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres, vom 15. Juli 1890 (R.-G.-Bl. 1890, S. 140), c. Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres, vom 3. August 1893 (R.-G.-Bl. 1893, S. 233), d. Gesetz, betreffend Aenderung des Geßes vom 3. August 1893, vom 28. Juni 1896 (R.-G.-Bl. 1896, S. 179), e) Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres, vom 25. März 1899 (R.-G.-Bl. 1899, S. 213).

4) Gesetz, betreffend die Ersatzvertheilung, vom 26. Mai 1893 (R.-G.-Bl. 1893, S. 185).

5) Gesetz, betreffend die Ausübung der militärißhen Kontrolle über die Personen des Beurlaubtenstandes, die Uebungen derselben, sowie die gegen sie zulässigen Disziplinarstrafmittel, vom 15. Februar 1875 (R.-G.-Bl. 1875, S. 65).

¹ Siehe weiter unten, S. 462 ff.

6) Gesetz über den Landsturm vom 12. Februar 1875 (R.-G.-Bl. 1875, S. 63).

7) Gesetz, betreffend die Bildung eines Reichskriegsschatzes, vom 11. November 1871 (R.-G.-Bl. 1871, S. 403).

8) Gesetz, betreffend den Schutz der Brieftauben und den Brieftaubenverkehr im Kriege, vom 28. Mai 1894 (R.-G.-Bl. 1894, S. 463).

9) Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 (R.-G.-Bl. 1872, S. 174, nebst der Berichtigung auf S. 288 und der Berichtigung von 1873, S. 138), nebst Einführungs-gesetz vom 20. Juni 1872 (B.-G.-Bl. 1872, S. 173).

10) Gesetz, betreffend die Abänderung der Militär-Strafgerichtsordnung, vom 3. Mai 1890 (R.-G.-Bl. 1890, S. 63), jetzt ersetzt durch die Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 (R.-G.-Bl. 1898, S. 1189).

Die Gesetze unter 8), 9) und 10) können auch als Gesetze angesehen werden, zu deren Erlaß das Reich auf Grund der Vorschrift in Ziff. 13 des Art. 4 der Reichsverfassung befugt ist, da nach dieser Ziff. 13 die gemeinsame Gesetzgebung über das Strafrecht und gerichtliche Verfahren dem Reiche zusteht. Da sie aber zweifellos Gesetze auch „über das Militärwesen des Reiches“ sind, so trifft auch auf sie die Vorschrift in Art. 5, Abs. 2 der Reichsverfassung zu, d. h. Preußen hat rücksichtlich Änderungen durch die Gesetzgebung das Veto¹.

Gleichfalls auf Grund der Vorschrift in Art. 4, Ziff. 14 der Reichsverfassung ergingen und sind als Gesetze über das Militärwesen des Reiches anzusehen folgende Gesetze über Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen, deren Familien und Hinterbliebene:

1) Gesetz, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen, vom 27. Juni 1871 (R.-G.-Bl. 1871, S. 275 [eingeführt in Elsaß-Lothringen durch Gesetz vom 8. Februar 1875, R.-G.-Bl. 1875, S. 69]); abgeändert durch: a. Gesetz, betreffend einige Abänderungen u. f. w. des Gesetzes vom 27. Juni 1871, vom 4. April 1874 (R.-G.-Bl. 1874, S. 25), b. Gesetz, betreffend eine Ergänzung des Gesetzes vom 27. Juni 1871 u. f. w., vom 30. März 1880 (R.-G.-Bl. 1880, S. 99), c. Gesetz, betreffend die Abänderung des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871, vom 21. April 1886 (R.-G.-Bl. 1886, S. 78), d. Gesetz, betreffend einige auf die Marine bezügliche Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 27. Juni 1871 u. f. w., vom 24. März 1887 (R.-G.-Bl. 1887, S. 149), e. Gesetz, betreffend einige Änderungen und Ergänzungen der Militärpensionsgesetze vom 27. Juni 1871 und vom 4. April 1874 u. f. w., vom 22. Mai 1893 (R.-G.-Bl. 1893, S. 171).

2) Gesetz, betreffend die Gewährung von Unterstützungen an Invalide aus den Kriegen vor 1870 und an deren Hinterbliebene, vom 14. Januar 1894 (R.-G.-Bl. 1894, S. 107).

3) Gesetz, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invaliden-fonds, vom 23. Mai 1873 (R.-G.-Bl. 1873, S. 117), abgeändert durch: a. Gesetz vom 23. Februar 1876 (R.-G.-Bl. 1876, S. 24), b. Gesetz vom 11. Mai 1877 (R.-G.-Bl. 1877, S. 495), c. Gesetz vom 30. März 1879 (R.-G.-Bl. 1879, S. 119), d. Gesetz vom 22. Mai 1893 (R.-G.-Bl. 1893, S. 171), e. Gesetz vom 22. Mai 1895 (R.-G.-Bl. 1895, S. 237)².

4) Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, vom 17. Juni 1887 (R.-G.-Bl. 1887, S. 237), dazu Gesetz, betreffend den Erlaß der Wittwen- und Waisengeldbeiträge von Angehörigen der Reichs-Civilverwaltung, des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, vom 5. März 1888 (R.-G.-Bl. 1888, S. 65), und Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Personen des

¹ Siehe oben S. 96.

| ² Siehe auch oben S. 437.

Soldatenstandes des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom Feldwebel abwärts, vom 13. Juni 1895 (R.-G.-Bl. 1895, S. 261).

5) Gesetz, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, vom 28. Februar 1888 (R.-G.-Bl. 1888, S. 59), dazu Gesetz, betreffend die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften, vom 10. Mai 1892 (R.-G.-Bl. 1892, S. 661).

Auch diese Gesetze müssen als Militärgeetze, nicht etwa als Pensions- oder Fürsorge- oder Finanzgeetze gelten. Daher fallen auch sie sämmtlich unter die Vorschrift in Art. 5, Abs. 2 der Reichsverfassung.

Dies gilt auch rücksichtlich der nachfolgenden Gesetze, welche Lasten für Zwecke der bewaffneten Macht eingeführt haben, nämlich:

1) Gesetz, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868 (B.-G.-Bl. 1868, S. 523), eingeführt in Südhessen, Großherzoglich hessisches Regierungsblatt 1869, S. 71, in Elsaß-Lothringen, Ges.-Bl. für Elsaß-Lothringen 1871, S. 1871, in Baden (R.-G.-Bl. 1871, S. 400), in Bayern und Württemberg (R.-G.-Bl. 1875, S. 41, 48); dazu Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R.-G.-Bl. 1875, S. 52) und Gesetz, betreffend Abänderung u. f. w. des Gesetzes vom 25. Juni 1868, sowie des Gesetzes über die Naturalleistungen u. f. w. vom 13. Februar 1875, vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. 1887, S. 245) und Gesetz, betreffend den Servistarif und die Klasseneintheilung der Orte, vom 28. Mai 1887 (R.-G.-Bl. 1887, S. 159).

2) Gesetz über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. 1873, S. 129).

3) Gesetz, betreffend die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen, vom 21. Dezember 1871 (R.-G.-Bl. 1871, S. 459) (Festungsrayongesetz), eingeführt in Elsaß-Lothringen durch Gesetz vom 21. Februar 1872 (R.-G.-Bl. 1872, S. 56).

4) Gesetz, betreffend die Reichs-Kriegshäfen u. f. w., vom 19. Juni 1883 (R.-G.-Bl. 1883, S. 105).

Alle diese Gesetze gelten im ganzen Deutschen Reiche; aufgehoben oder abgeändert können sie nur durch ein unter Preußens Zustimmung erlassenes Reichsgesetz werden¹.

Ausführungsverordnungen zu den Reichs-Militärgeetzen, also Verwaltungsvorschriften im Sinne des Art. 7, Ziff. 2 der Reichsverfassung, erläßt auf Grund der angezogenen Verfassungsvorschrift der Bundesrath², „sofern nicht durch Reichsgesetz etwas Anderes bestimmt ist“. Die Verordnungen des Bundesraths zur Ausführung der Reichs-Militärgeetze gelten (ebenso wie die Reichs-Militärgeetze selbst) im ganzen Reiche, mit Einschluß von Bayern. Beispiele solcher Bundesrathsverordnungen sind die Bekanntmachung vom 22. Februar 1875 und 9. Mai 1877 zur Ausführung der Militärpensionsgeetze vom 27. Juni 1871 und 4. April 1874, abgedruckt im Reichs-Centralbl. 1875, S. 142, 1877, S. 252; ferner die Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegisleistungen, vom 1. April 1876 (R.-G.-Bl. 1876, S. 137)³. Der Bundesrath kann die Verordnungen, wenn das Gesetz nichts über deren Publication vorschreibt, veröffentlichen wo und wie er will, selbst in einem besonderen Buche⁴. Es steht auch nichts entgegen, daß der Kaiser eine Bundesrathsverordnung zur Ausführung der Militärgeetze publicirt, wie dies rücksichtlich der erwähnten Verordnung vom 1. April 1876 geschehen ist⁵. In sehr häufigen Fällen, fast in der Regel, ist dem Kaiser, für Bayern dem Könige von Bayern das Recht

¹ Oben S. 181.

² Bundesrathsprotokolle 1875, § 124, Arndt, Verordnungsrecht, S. 132, Laband, II, S. 496, während v. Büne, Reichsstaatsrecht, II, S. 136, und Hudichum, in v. Holtendorff's Jahrbuch, II, S. 91, dem Kaiser das Verordnungsrecht beilegen.

³ Arndt, Verordnungsrecht, S. 133; vgl. auch Laband, II, S. 497.

⁴ Siehe oben S. 205.

⁵ Arndt, Verordnungsrecht, S. 133; siehe auch Entsch. des Reichsger. in Civils., Bd. XL, S. 76.

zum Erlasse von Ausführungsverordnungen in den Militärgefezen übertragen worden. Rückfichtlich der Verkündung gilt, was bezüglich der Bundesrathsverordnungen angeführt ist. Es widerspricht auch durchaus der Praxis, anzunehmen¹, daß Kaiserliche Verordnungen, welche Rechtsfäße enthalten, stets im Reichsgefezblatt publicirt werden. So find z. B. die Wehrodrnungen, die vom 28. September 1875 wie die vom 22. November 1888, obgleich sie Rechtsnormen im eminentesten Sinne enthalten, im Reichs-Centralblatt publicirt (1875, S. 534, 1889, S. 1).

Soweit sie nicht durch die Reichs-Militärgefeze und die zu deren Ausführung erlassenen Verordnungen aufgehoben ist, gilt (abgesehen von Bayern) noch „die gesammte preußische Militärgefezgebung“. Art. 61, Abs. 1 der Reichsverfassung schreibt nämlich vor: „Nach Publication dieser Verfassung ist in dem ganzen Reiche die gesammte Preußische Militairgefezgebung ungesäumt einzuführen, sowohl die Geseze selbst, als die zu ihrer Ausführung, Erläuterung oder Ergänzung erlassenen Reglements, Instruktionen und Rescripte, namentlich also das Militair-Strafgefezbuch vom 3. April 1845, die Militair-Strafgerichtsordnung vom 3. April 1845, die Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843, die Bestimmungen über Aushebung, Dienstzeit, Servis- und Verpflegungswesen, Einquartierung, Erjaß von Flurbeschädigungen, Mobilmachung u. s. w. für Krieg und Frieden. Die Militair-Kirchenordnung ist jedoch ausgeschlossen.“ Artikel 61 hatte zum Zwecke, die Einheitlichkeit des Heerwesens im Gebiete der Gesezgebung herbeizuführen. Unter „Gesezgebung“ find nach dem Wortlaute der Verfassung nicht bloß die Geseze, nicht bloß die zu ihrer Ausführung, Ergänzung und Erläuterung erlassenen Reglements, Instruktionen und Rescripte, sondern überhaupt alle Bestimmungen über Aushebung, Dienstzeit u. s. w. zu verstehen.

Durch die Vorschrift, daß die gesammte preußische Militärgefezgebung in das ganze Reichsgebiet ungesäumt einzuführen sei, haben deren Bestandtheile ihre ursprüngliche Natur nicht verloren, d. h. sie sind, soweit es Verordnungen waren, weder durch Art. 61 noch durch die gemäß Art. 61 bewirkte Einführung in die außerpreußischen Gebietstheile des Deutschen Reiches Geseze geworden, sondern Verordnungen geblieben und konnten und können daher, soweit nicht inzwischen eine reichsgesezliche Regelung erfolgt ist, im Ordnungswege wieder abgeändert und aufgehoben werden. Es ergibt sich dies auch aus der Erklärung, welche der Regierungskommissar Kriegsminister Graf Moos im verfassungsberathenden Reichstage am 5. April 1867² abgab: „Es hat keine andere Absicht vorgelegen als diejenige, die eben der Vorredner (Forkel) als zweckmäßig bezeichnet hat. Wir wollen die preußischen Geseze und die preußischen Verordnungen, Reglements und Instruktionen aufgenommen wissen in allen denjenigen Armeetheilen, die dem Bundesheere neu zugehen, und wir wünschen, daß sie in volle Geltung durch diese Verfassung gesezt werden; natürlich auch insoweit es Instruktionen, Vorschriften und Reglements sind, selbstverständlich immer nur insoweit, als es zweckmäßig ist, sie für die Folge immerhin zu behalten. Natürlich muß dem Bundesfeldherrn in Bezug auf Vorschriften³ die Hand freigelassen werden. Es geht nicht an, daß diesem Artikel die Deutung beigelegt werde, daß mit seiner Annahme nun alle Rescripte auf einmal Bundesgefez wären. Das war nicht die Absicht⁴.“

Für die Frage, welche der auf Grund des Art. 61 eingeführten Bestimmungen als Geseze und welche als Verordnungen anzusehen sind, d. h. welche nur durch Reichsgeseze oder welche auch im Ordnungswege abgeändert werden können, sollen nach der Ansicht der Theorie⁵ die allgemeinen staatsrechtlichen Principien maßgebend sein, zu denen vermeintlich gehöre, daß „Rechtsvorschriften“, also Vorschriften, die nicht „innerhalb der Verwaltung wirksam sind“, sondern den Unterthanen im Allgemeinen oder gewissen Klassen derselben Verpflichtungen auferlegen, der Gesezesform bedürfen, falls nicht ihr Erlass im Ordnungswege in

¹ Wie dies z. B. Laband, Reichsstaatsrecht, II, S. 497, thut.

² Sten. Berichte S. 581.

³ D. h. solche, die keine Gesezesform haben.

⁴ Siehe auch Arndt, Verordnungsrecht, Seydel, in Hirth's Annalen 1875, S. 1418.

⁵ Z. B. Laband, II, S. 494.

einem besonderen Gesetze delegirt sei. Dies ist in doppelter Hinsicht verfehlt: 1) Weil nicht sogenannte allgemeine Principien, sondern die thatsächlichen Verhältnisse über die Abgrenzung zwischen Gesetz und Verordnung nach dem Willen und dem Wortlaut der Reichsverfassung maßgebend sein sollen¹; dies wandten gerade die Gegner des Art. 61 ein, daß in Preußen militärische Vorschriften thatsächlich mit Wirksamkeit bestanden, welche Rechtsnormen aufstellten, ohne gesetzliche Form zu haben²; 2) weil nach preussischem Staatsrecht der König im Heerwesen Alles rechtsverbindlich geregelt hat und regeln durfte, was nicht durch Verfassung oder Gesetz seinem Verordnungsrecht ausdrücklich entzogen war. In Preußen waren u. A. die Ehrengerichte, das Militärpensionswesen, die Disciplinarstrafbestimmungen, die gesammte Organisation (Dauer der Dienstpflicht in Linie, Reserve und Landwehr), ja selbst die Kriegsartikel³ vor wie nach Erlaß der Preussischen Verfassung vom Könige allein (ohne Gesetz) geregelt. Daß Vorschriften über die Wirkung ehrengerichtlicher Urtheile, über die Dauer der Dienstpflicht, über Leben und Tod Rechtsnormen im eminentesten Sinne darstellen, kann wahrlich nicht bestritten werden.

Eine zweite Frage knüpft sich an Art. 61: wer hatte die ungesäumte Einführung der preussischen Militärgesetzgebung zu bewirken, der König von Preußen bezw. der Bundesfeldherr oder der einzelne Bundesstaat? Laband, Reichsstaatsrecht, II, S. 498, und Hänel, Studien, II, S. 70, behaupten, ausschließlich die Landesregierungen, Seydel, in Hirth's Annalen 1875, S. 1418⁴, ausschließlich der König von Preußen, Arndt, Verordnungsrecht, S. 126 ff., jeder von diesen. Letztere Ansicht deckt sich mit der Praxis und mit dem Sinn und Wortlaut der Verfassung. Es war deren Schöpfern ganz gleichgültig, von wem die preussische Militärgesetzgebung eingeführt wurde, wenn sie nur überhaupt und ungesäumt in Kraft gesetzt wurde⁵. Es konnte und mußte auch Preußen genügen, wenn seine Vorschriften von einer anderen Regierung eingeführt wurden, da diese auf Verlangen Preußens (Art. 63, Abs. 5) doch alsbald diese Vorschriften so umgestalten mußte, wie es der König von Preußen forderte.

Auf Grund des Art. 61 der Verfassung sind zu Zeiten des Norddeutschen Bundes erlassen worden: 1) (Präsidial-)Verordnung, betreffend die Einführung Preussischer Militairgesetze im ganzen Bundesgebiete, vom 7. November 1867 (B.-G.-Bl. 1867, S. 125), deren § 1 neun preussische Militairgesetze und Verordnungen im ganzen Bundesgebiete, soweit sie in demselben noch nicht in Geltung waren, einführt: 1) das Allgemeine Regulativ über das Servis- und Cinquartierungs- wesen vom 17. März 1810 (Novum Corpus Const. Marchicarum, S. 949), nebst den unter a bis d aufgeführten, dazu ergangenen Ergänzungen, Abänderungen und Erläuterungen; 2) das Edikt wegen Aufhebung des Vorpanns vom 28. Oktober 1810 (Preuß. G.-S. 1810, S. 77), nebst den dort unter a bis d aufgeführten, dazu ergangenen Ergänzungen und Erläuterungen; 3) das Edikt über die Aufhebung der Natural-, Fourage- und Brod-Lieferung vom 30. Oktober 1810 (Preuß. G.-S. 1810, S. 78), nebst den in der Beilage B mit abgedruckten §§ 23, 24, 25, 30, 32, 33, 77, 80, 81, 82 und 164 des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden vom 13. Mai 1858; 4) das Regulativ über das Verfahren bei baulichen Anlagen oder sonstigen Veränderungen der Erdoberfläche innerhalb der nächsten Umgebungen der Festungen vom 10. September 1828 (Preuß. G.-S. 1828, S. 120); 5) das Gesetz, betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften, vom 27. Februar 1850 (Preuß. G.-S. 1850, S. 70); 6) das Gesetz wegen der Kriegs-

¹ Dies folgt auch aus der mitgetheilten Erklärung des Grafen Roon; s. ferner Arndt, Verordnungsrecht, S. 135, Komm., S. 232, Hänel, Reichsstaatsrecht, I, S. 495.

² Wigand, in den Sten. Ber. des verfassungsberrathenden Reichstages 1867, S. 582.

³ S. Arndt, Verordnungsrt., S. 71 f., 136 f.

⁴ Siehe auch Seydel, Comm., S. 328.

⁵ Rede des Grafen Roon im verfassungsberrathenden Reichstage am 5. April 1867 in den Sten. Ber. S. 581, ferner Rede des Bundesrathskommissars v. Puttkamer in den Sten. Ber. des norddeutschen Reichstages 1869, S. 1131.

Leistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 (Preuß. G.-S. 1851, S. 362), nebst zwei dazu ergangenen Ergänzungen; 7) das Gesetz, betreffend die Versorgung der Militär-Invaliden u. s. w., sowie die Unterstützung der Wittwen der im Kriege gebliebenen Militärpersonen u. s. w., vom 6. Juli 1865 (Preuß. G.-S. 1865, S. 777); 8) das Gesetz, betreffend die Pensionserhöhung u. s. w., vom 16. Oktober 1866 (Preuß. G.-S. 1866, S. 647); 9) das Gesetz, betreffend die Erweiterung mehrerer Bestimmungen der Gesetze vom 6. Juli 1865 und vom 16. Oktober 1866, vom 9. Februar 1867 (Preuß. G.-S. 1867, S. 217).

§ 2 der Präsidialverordnung vom 7. November 1867 (B.-G.-Bl. 1867, S. 125) lautet: „Soweit zur Ausführung der im § 1 erwähnten Gesetze und Verordnungen in den einzelnen Bundesstaaten besondere Vorschriften erforderlich sind, werden dieselben von diesen Staaten erlassen werden.“ Darin liegt eine Uebertragung des Verordnungsrechts, kein bloßer Hinweis auf dieses¹.

Auf Grund des Art. 61 erging 2) die (Präsidial-)Verordnung, die Einführung des Preussischen Militär-Strafrechts im ganzen Bundesgebiete betreffend, vom 29. Dezember 1867 (B.-G.-Bl. 1867, S. 185) und 3) die (Präsidial-)Verordnung vom 22. Dezember 1868, betreffend die Einführung der in Preußen geltenden Vorschriften über die Heranziehung der Militärpersonen zu Kommunalanlagen im ganzen Bundesgebiet (B.-G.-Bl. 1868, S. 571). Diese führte die in Preußen über die Heranziehung der activen und nicht activen Militärpersonen und die Hinterbliebenen derselben, sowie der Militär-Speise-Einrichtungen und ähnlicher Anstalten zu den Kommunalanlagen geltenden Vorschriften im ganzen Bundesgebiete ein, und zwar so, „wie solche in der dem Bundesgesetzblatt beigelegten Verordnung, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunalanlagen in den neu erworbenen Landestheilen, vom 23. September 1867 (Preuß. G.-S. 1867, S. 1648) enthalten sind“. Die Gültigkeit dieser Verordnung ist in Zweifel gezogen², weil die eingeführte preussische Verordnung vom 22. September 1867 nach dem 1. Juli 1867, also nach dem Inkrafttreten der Bundesverfassung, ergangen sei. Letzteres trifft nicht zu; die Bestimmungen beruhen bereits auf dem Gesetze vom 1. Juli 1822. Sie sind nur in der Form, wie sie am 22. September 1867 für die neu erworbenen Landestheile publicirt waren, im Bundesgebiete eingeführt worden³. Die Verordnung vom 22. September 1867 spricht sich selbst unzweifelhaft dahin aus, daß sie kein anderes Recht setzen wollte⁴. Auch kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die Präsidialverordnung die Frage der Kommunalbesteuerung vom militärischen Standpunkte betraf, um zu bewirken, daß Militärpersonen im ganzen Bundesgebiete gleichmäßig und bevorzugt zu den Kommunalanlagen herangezogen werden. Ihr Inhalt gehört mithin zur Militärgesetzgebung⁵.

Auf Grund des Art. 61 erging auch die Kaiserliche Verordnung, betreffend die Einführung des preussischen Militär-Strafrechts in Baden, vom 24. November 1871 (R.-G.-Bl. 1871, S. 401).

Da die preussischen Militärvorschriften durch ihre Einführung in das Bundesgebiet ihren Charakter nicht verloren, so konnten sie weiter im Verordnungswege abgeändert werden, wenn sie vorher in diesem nach preussischem Staatsrecht abgeändert werden durften. Die Steuerprivilegien der Militärpersonen beruhten in Preußen auf Gesetz und konnten verfassungsmäßig in Preußen nur durch Gesetz eingeführt oder abgeändert werden. Folglich mußte die Aenderung des Inhalts der Präsidialverordnung vom 22. Dezember 1868 im Gesetzewege, und zwar im Wege der Reichsgesetzgebung, geschehen⁶. Sie geschah durch Gesetz, betreffend die Heranziehung von Militärpersonen zu den Gemeindeabgaben, vom 28. März 1886

¹ Anderer Ansicht Seydel, *Comm.*, S. 230.

² Siehe z. B. Laband, II, S. 489 f., v. Jordanbeck, in den *Sten. Ber. des Reichstages* 1869, I, S. 1133, u. A. m.

³ Arndt, *Verordnungsrecht*, S. 129, Anm. 1.

⁴ Mit Recht hat daher das Reichsgericht in dem Erkenntniß vom 28. März 1889 (Entsch. in *Civils.*, Bd. XXIV, S. 1 ff.) die Gültigkeit

der Präsidialverordnung vom 22. Dezember 1868 angenommen.

⁵ Anderer Ansicht Seydel, *Comm.*, S. 331.

⁶ Siehe auch Begründung des Entwurfs zum Gesetze vom 28. März 1886 (*Verhandlungen des Reichstages* II. Session 1885/86, *Drucksachen* Nr. 192); siehe auch preuß. Verfassungsurkunde Art. 100 und 101.

(R.-G.-Bl. 1886, S. 65). Dagegen war in Preußen das Disciplinarwesen für die Armee dem Verordnungs- und nicht dem Gesetzgebungswege unterworfen gewesen, was daraus erhellt, daß alle Ergänzungen und Abänderungen der königlichen Verordnung vom 21. Oktober 1841 über die Disciplinar-Bestrafung in der Armee (Preuß. G.-S. 1841, S. 325) nicht mit Zustimmung der Landesvertretung, sondern durch weitere königliche Verordnungen geregelt, z. B. durch die Cabinetsordre vom 28. Dezember 1850 (Militärwochenblatt 1851, S. 21) und den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Mai 1852 (G.-S. 1852, S. 441). Daher erging die inhaltlich im ganzen Reiche gültige, in Württemberg gemäß württembergischer Verordnung vom 27. Dezember 1872 eingeführte Disciplinarverordnung für das Heer vom 31. Oktober 1872 (Armee-Verordnungsblatt S. 330) allein vom Könige von Preußen. Sachsen und Württemberg hatten sie (d. h. eine gleiche Disciplinarordnung) gemäß Art. 63, Abs. 5 der Reichsverfassung bei sich einzuführen. Ebenso gehört die Regelung des ehrengerichtlichen Verfahrens für Militärpersonen in Preußen zum Verordnungsgebiete, was darin zu Tage tritt, daß sie, auch nachdem Preußen eine Verfassung erhielt, stets ohne Zustimmung des Landtages ergänzt und abgeändert wurde, z. B. durch die Cabinetsordres vom 22. Juli 1852, 26. Februar 1857, 15. und 29. Juli 1858, 17. März 1859, 10. Mai 1860¹. Daher konnte der König für die Officiere des preußischen Heeres am 2. Mai 1874 eine neue Ehrengerichtsordnung erlassen, welche auf Grund Art. 63, Abs. 5 in das übrige Reichsgebiet eingeführt wurde. Ähnliche Fälle betreffen die vom Könige erlassene Verordnung vom 31. Oktober 1872 (Armee-Verordnungsblatt 1872, S. 330), welche die Kriegsartikel änderte und gemäß Art. 63, Abs. 5 in das übrige Bundesgebiet eingeführt wurde; daher rechtfertigt sich auch die königliche Heerordnung vom 28. September 1875 (Militärgeetze des Deutschen Reiches 1877, II, S. 246 ff.), welche an Stelle preußischer Verordnungen vom 5. September 1867, 4. Juli 1868 und anderer getreten ist. In Preußen ist der Verordnungsweg überall da zulässig, wo die Verfassung kein Gesetz erfordert. Wenn man diesen Satz noch so sehr als der Verfassung widersprechend bezeichnen mag, so muß doch unbedingt zugegeben werden, daß er der thatsächlichen Uebung wenigstens auf dem Gebiete des Heerwesens in Preußen entsprach. Hierauf aber kommt es allein an, da Art. 61 die bisher thatsächlich bestehende Grenzscheide zwischen Gesetz und Verordnung aufrechterhalten hat. Nach der in Preußen geltenden Praxis konnten auch solche königlichen Verordnungen, die in der Gesetz-Sammlung abgedruckt waren, also auch Gesetze aus der vorconstitutionellen Zeit, nach Erlaß der Verfassung im Verordnungswege geändert werden. Dies geschah z. B. hinsichtlich der Kriegsartikel, der Heeresreorganisation, der Disciplinarstrafordnung für das Heer und der militärischen Ehrengerichte, des Militärpensionswesens. Nur da trat das Gesetz (die Zustimmung des Landtages) ein, wo die Verfassung ein Gesetz besonders verlangte.

Bei der Präsidialverordnung vom 22. Dezember 1868, welche die Vorrechte der preußischen Militärpersonen im ganzen Bundesgebiete einführte, herrschte Streit, ob der König von Preußen die preußischen Militärgeetze und Verordnungen im unveränderten Wortlaute einführen und verkünden mußte, oder ob, wie dies geschehen war, er bei Aufrechterhaltung ihres Inhalts sie anders formuliren durfte. Die letztere Ansicht entspricht dem Geiste der Verfassung, der materielle, nicht formelle Uebereinstimmung der Gesetzgebung wollte².

Aus dem Vorgetragenen ergibt sich auch, daß die preußischen Gesetze und Verordnungen durch ihre Einführung in das Reichsgebiet nicht Reichsgesetze geworden, sondern preußische Gesetze oder Verordnungen geblieben sind. Dies erhellt auch daraus, daß die ursprünglich eingeführten Verordnungen über Disciplinarverhältnisse, Ehrengerichte, Heerordnung später vom Könige von Preußen durch neue Verordnungen ersetzt sind. Selbstverständlich kann eine königlich preußische Ver-

¹ Siehe Arndt, Verordnungsrecht, S. 137. Bundes, S. 167, Arndt, Komm., S. 245; siehe

² Ebenso Seydel, Komm., S. 331. Hierse auch Erl. des Reichsger. vom 28. März 1889, menzel, Die Verfassung des Norddeutschen Entsch. in Civilf., Bd. XXIV, S. 1.

ordnung nichts enthalten, was der Verfassung oder den Gesetzen des Deutschen Reiches widerspricht. Das Recht des Königs, Gegenstände im Verordnungswege zu regeln, z. B. das Militärpensionswesen, hörte auf, sobald die Materie reichsgesetzlich geregelt war. Außerdem müssen sich die königlichen Verordnungen, z. B. die Heerordnung, innerhalb der reichsgesetzlichen Vorschriften halten. Die Weiterbildung des Militärrechts im Verordnungswege nahm und nimmt ab, weil der Reichstag sein Geldausgabebewilligungsrecht gebraucht, um die Reichsregierung zu nöthigen, die Angelegenheiten auf dem Gesetzeswege zu regeln. Dies war z. B. beim Militärpensionswesen der Fall.

Für die Verordnungen zur Einführung der nach dem Inkrafttreten der Bundes- bzw. Reichsverfassung erlassenen preussischen Verordnungen in das übrige Bundes-(Reichs-)Gebiet bestimmt Art. 63, (5.) letzter Absatz: „Behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in der Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung aller Truppentheile des Deutschen Heeres sind die bezüglich künftigen ergehenden Anordnungen für die Preussische Armee den Kommandeuren der übrigen Kontingente, durch den Artikel 8 Nr. 1 bezeichneten Ausschuss für das Landheer und die Festungen, zur Nachachtung in geeigneter Weise mitzutheilen.“

Hieraus ergibt sich, daß der Bund bzw. das Reich oder der Kaiser die nach Erlaß der Bundesverfassung ergangenen Verordnungen des preussischen Staates (des Königs) nicht unmittelbar in den übrigen Theil des Bundes bzw. des Reiches einführen kann. Der König von Preußen hat für den nach Inkrafttreten der Bundesverfassung eingetretenen Rechtszustand formell das Verordnungsrecht für das außerpreussische Bundesgebiet nicht unmittelbar, wohl aber materiell, weil er den Inhalt der von den Bundesstaaten (den übrigen Contingentsherren) zu erlassenden Verordnungen feststellt, und weil diese bei Vermeidung der Bundesexecution verpflichtet sind, die preussischen Verordnungen auch für ihre Contingente einzuführen¹. Der letzte Absatz des Art. 63 stellt fest, daß nicht bloß bei Beginn der deutschen Einigung (Art. 61), sondern für alle Zukunft das deutsche Heer in der Administration, Verpflegung, Bewaffnung, Ausbildung und Ausrüstung ein einheitliches sein soll. Nicht allerdings ist es das Reich oder der Kaiser als solcher, welche die bezüglich An- und Verordnungen erlassen, sondern Preußen, der König von Preußen. Diese Verordnungen sind in der Form und zunächst preussische, die in Sachsen und Württemberg von deren Landesherren als sächsische und württembergische An- und Verordnungen erlassen werden. Es ist dies aber in der Sache und sollte nur sein eine bloße Höflichkeit, eine äußere Rücksichtnahme. Eine Verordnung, deren Inhalt und Erlaß Preußen den Contingentsherren in Sachsen und Württemberg aufträgt, ist eben in der Sache eine preussische Verordnung. Die Anordnung ist nur nach außen hin eine sächsische oder württembergische, in der Sache ist sie eine preussische, die Preußen jederzeit wieder ändern kann und die Sachsen und Württemberg ihrerseits genauestens befolgen müssen und ohne Willen Preußens nicht ändern können. Der Auftrag Preußens vollzieht sich in der Form, daß es die An- und Verordnung dem Bundesrathsausschüsse für das Landheer und die Festungen zur Nachachtung mittheilt. Weit entfernt davon, daß die Vorschrift in Art. 63, Abs. 5 die Einheitlichkeit des Heeres widerlegt², beweist sie, daß diese einerseits Mittel- und Zielpunkt der Reichsverfassung ist, daß aber andererseits alle denkbaren äußerlichen Rücksichtnahmen auf die Bundesstaaten beobachtet sind.

Es ist ein Irrthum³, anzunehmen, daß das Verfahren, welches Abs. 5 in Art. 63 vorschreibt, niemals zur Anwendung gekommen ist. Vielmehr sind auf diesem Wege Vorschriften der wichtigsten Art in die außerpreussischen Contingente eingeführt worden; so z. B. die Disciplinarordnung für das Heer vom 31. Oktober 1872, welche z. B. in Württemberg durch die württembergische Ver-

¹ Arndt, Verordnungsrecht, S. 131; siehe auch Laband, II, S. 501.

² Vgl. auch Hecker, in v. Stengel's Wörter-

buch des deutschen Verwaltungsrechts, I, S. 64, Seydel, Comm., S. 360, Laband, S. 500.

³ Z. B. von Seydel, Comm., S. 359 f.

ordnung vom 27. November 1872 (Württembergisches Verordn.-Bl. 1872, S. 308, Militär-Gesetze, Bd. II, S. 108) eingeführt ist, die preußische Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere im preußischen Heere vom 2. Mai 1874¹, die Verordnung über die Kriegsartikel vom 31. Oktober 1872, die Heer-Ordnung vom 28. September 1875². Alle diese Verordnungen stellen Rechtsnormen dar.

Bezüglich der Kriegsmarine gilt in Ansehung des Verordnungsrechts das Nämliche wie vom Landheere mit der Maßgabe, daß die Verordnungen für die Marine vom Reiche bezw. vom Kaiser mit unmittelbarer Wirkung erlassen werden. Während alle deutschen Staaten vor Errichtung des Norddeutschen Bundes stehende Heere hatten, besaß nur Preußen eine Kriegsmarine. Zwar ist auch das deutsche stehende Heer ein einheitliches, indeß erfolgen die Bewaffnung, Ausbildung, die Verwendung der Kosten und der Erlaß von Verordnungen zwar nach einheitlichen und den Einzelstaaten vorgeschriebenen Normen, aber, äußerlich betrachtet, von diesen Einzelstaaten. Dagegen ist die Kriegsmarine eine Kaiserliche. Vom Kaiser werden die auf die Marine bezüglichen militärischen Ordres wie die erforderlichen An- und Verordnungen erlassen. Aus den Worten in Art. 53: „Die Organisation und Zusammenfassung der Marine liegt dem Kaiser ob“ ergibt sich³, daß die Organisation der Kriegsmarine im Gegensatz zum Landheer von Reichswegen nicht nur geregelt, sondern auch durchgeführt werden soll. Es ergibt sich daraus ferner, daß die Organisation der Kriegsmarine und deren Präsenzstärke — im Gegensatz zum Landheere — nicht auf eine gesetzliche Grundlage gestellt (abgesehen von dem Gesetze, betreffend die deutsche Flotte, vom 10. April 1898, R.-G.-Bl. 1898, S. 165), sondern dem Verordnungswege überlassen worden ist. Selbstredend ist der Kaiser bei Ausübung des ihm hiernach allgemein zustehenden Verordnungsrechts an die besonderen in Ansehung der Kriegsmarine getroffenen (allerdings wenigen) gesetzlichen Bestimmungen, z. B. das Kriegsdienstgesetz, das Etatsgesetz, das Flottenorganisationsgesetz, gebunden. Das Kaiserliche Verordnungsrecht schließt in sich den Erlaß von organisatorischen Verordnungen, z. B. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Januar 1872, betreffend die oberste Marinebehörde (Kaiserliche Admiralität) (R.-G.-Bl. 1872, S. 5), das durch Erlaß vom 18. Juni 1872 genehmigte Organisationsreglement (Ministerialbl. für die innere preußische Verwaltung 1872, S. 147), ferner den Erlaß vom 30. März 1889 (R.-G.-Bl. 1889, S. 47), der in Ansehung der Kriegsmarine das Obercommando von der Verwaltung trennte⁴.

Das Kaiserliche Verordnungsrecht begreift den Erlaß von Rechtsvorschriften in sich, insoweit als vor der Bundesverfassung dem Könige von Preußen auf dem Gebiete der Kriegsmarine das Verordnungsrecht zustand. In Preußen war das Kriegsmarinewesen vorher durch das Organisationsreglement vom 7. Juli 1854 (G.-S. 1854, S. 381) normirt, das über Disciplinargesetze, Gerichtsbarkeit und sonst Rechtsvorschriften aufstellte. Thatsächlich enthalten denn auch die vom Kaiser für die Kriegsmarine getroffenen Anordnungen Rechtsnormen, so z. B. der bereits angezogene Erlaß vom 18. Juni 1872 und der Erlaß, betreffend das oberste Militärgericht in Marinefachen, vom 23. Mai 1876 (R.-G.-Bl. 1876, S. 165).

Was die Form, die Gegenzeichnung und die Verkündung der Verordnungen auf dem Gebiete des Kriegswesens anlangt, so werden diejenigen für die Kriegsmarine vom Kaiser, von Reichswegen und unter Gegenzeichnung des Reichskanzlers oder seines Vertreters bezw. des commandirenden Admirals⁵ bekannt gemacht.

Die Verordnungen, die auf Grund des Art. 63 in das übrige Bundesgebiet eingeführt waren und eingeführt wurden, sind in Preußen als preußische vom Könige erlassen, von Preußen (z. B. im preußischen Armeeverordnungsblatt, in preußischen

¹ v. Hellendorff's Dienstvorschriften, IV. Abth., S. 228 ff.

² Militär-Gesetze des Deutschen Reiches, Berlin 1877, II, S. 246.

³ Arndt, Verordnungsrecht, v. Seydel, in Hirth's Annalen 1875, S. 1128.

⁴ Siehe weiter unten.

⁵ Siehe weiter unten.

Amtsblättern) bekannt gemacht und vom preußischen Kriegsminister gegengezeichnet, soweit eine solche Gegenzeichnung überhaupt erforderlich ist¹. So ist die preußische Heerordnung vom preußischen Kriegsminister gegengezeichnet. In Sachsen und Württemberg sind dann diese preußischen Verordnungen als sächsische und württembergische von den Königen Sachsens und Württembergs unter Gegenzeichnung des sächsischen und württembergischen Kriegsministers in sächsischen und württembergischen Publikationsorganen bekanntgegeben.

Die Verordnungen, welche zur Ausführung der Reichs-Militärgeetze ergingen, sind als Reichsverordnungen bekanntgemacht und, wenn dies Kaiserliche waren, vom Reichskanzler gegengezeichnet worden, soweit eine Gegenzeichnung überhaupt nötig war. Daher ist z. B. die Wehrordnung vom 28. September 1875 vom Kaiser unter Gegenzeichnung nicht nur des preußischen Kriegsministers², sondern auch des Reichskanzlers bekanntgemacht worden.

Von besonderer staatsrechtlicher Bedeutung ist der Unterschied zwischen Armeebefehlen und Armeeverordnungen³. Dieser Unterschied trat erst in die Erscheinung, als Preußen eine Verfassung erhielt, da einerseits die Verfassung zu allen Regierungsacten des Königs in Art. 49 die ministerielle Gegenzeichnung forderte und andererseits das auf die Verfassung nicht vereidigte Heer unter dem alleinigen Befehle des Königlichen Kriegsherrn beließ. Die Gegenzeichnung der königlichen Armeebefehle würde bedeuten, daß auch für diese, z. B. die Ernennung dieses oder jenes Generals oder Commandanten, die Anordnung dieses oder jenes Marsches, der Minister die Verantwortung dem Landtage gegenüber trägt, und daß der Landtag das Recht der Controle, Kritik, Interpellation, Petition u. s. w. auch über Armeebefehle ausüben darf. Dies war nicht die Absicht der Preussischen Verfassung. Der unter Gegenzeichnung des Kriegsministers von Roön am 18. Januar 1861 ergangene, im Ministerialblatt für die innere Verwaltung Preußens 1861, S. 73, abgedruckte Erlaß, die Gegenzeichnung und Bekanntmachung der Armeebefehle betreffend, bestimmt Folgendes:

1) Armeebefehle, sowie Ordres, welche der König in Militäirdienstsachen oder Personalangelegenheiten erläßt, werden ohne Gegenzeichnung expedirt.

2) Sind in diesen Ordres Bestimmungen enthalten, welche auf den Militäir-Etat von Einfluß sind oder andere Zweige der Militäir-Verwaltung berühren, so findet folgendes Verfahren statt:

a. Sind die Ordres nicht an den Kriegs-Minister gerichtet, so wird der König die Bestimmungen demselben mittelst besonderer Ordres, welche alsdann mit seiner Gegenzeichnung zu versehen sind, zugehen lassen; b. sind diese Ordres an den Kriegs-Minister zur weiteren Veranlassung gerichtet, so hat dieser sie Behufs Aufbewahrung bei den Akten gegenzuzeichnen, ihren Wortlaut aber als einen Militäir-befehl ohne Gegenzeichnung der Armee oder den betreffenden Kommandostellen u. s. w. bekannt zu machen.

3) Außerdem verbleibt es in Bezug auf die vom Könige in Armee-Angelegenheiten getroffenen Bestimmungen, welche der König dem Kriegs-Minister nicht durch Ordres bekannt macht, bei dem bisherigen Verfahren, so daß dieser von Allem rechtzeitig Kenntniß erhält.

4) Alle übrigen nur die Militäir-Verwaltung im Allgemeinen oder in ihren einzelnen Zweigen betreffenden Ordres, sowie alle anderen Ordres, welche den Etat alteriren oder sonst einen Regierungsact enthalten, werden, wie bisher, vor der Absendung mit der Gegenzeichnung des Kriegs-Ministers versehen.

Entsprechende Vorschriften gelten für die Kriegsmarine. Bei dieser vertritt die Stelle des Kriegsministers der Reichskanzler oder dessen Stellvertreter⁴.

¹ Siehe Näheres in Arndt, Verordnungsrecht, S. 128—138.

² Die Gegenzeichnung des Kriegsministers zu solchen Verordnungen ist rechtlich überflüssig.

³ Siehe Hecker, in v. Stengel's Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, I, S. 63 f.

⁴ Siehe weiter unten.

§ 47. Der Kaiser und das Heer.

1) „Alle Deutsche Truppen sind verpflichtet, den Befehlen des Kaisers unbedingte Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Fahneneid aufzunehmen“ (Art. 64, Abs. 1 der Reichsverfassung). „Die gesammte Landmacht des Reichs wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle des Kaisers steht“ (Art. 63, Abs. 1 der Reichsverfassung). Der Kaiser ist beim Erlaß seiner Befehle an die Geseze und die Staatsverträge (Conventionen) gebunden. Er wird auch politische und moralische Rücksichten nehmen. Die deutschen Truppen ihrerseits haben aber nicht zu prüfen, noch weniger darüber zu entscheiden, ob der Befehl nach Form und Inhalt gerechtfertigt ist. Sie haben dem Befehle des Kaisers eben „unbedingte Folge zu leisten“. Es wird wegen Kriegsverraths mit dem Tode bestraft (§ 58 des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872, R.-G.-Bl. 1872, S. 174), wer mit dem Vorsatze, einer feindlichen Macht Vorschub zu leisten oder den deutschen oder verbündeten Truppen Nachtheil zuzufügen, einen Dienstbefehl (auch des Kaisers) ganz oder theilweise unausgeführt läßt oder eigenmächtig abändert. Der bloße Ungehorsam gegen einen Befehl in Dienstfachen wird nach § 92 des Militär-Strafgesetzbuchs mit Arrest und, wenn durch den Ungehorsam ein erheblicher Nachtheil verursacht wird, mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu zehn Jahren bestraft u. s. w. Strengere Strafen treten ein, wenn der Gehorsam ausdrücklich oder wiederholt verweigert wird (§§ 93, 94 das.). Wird der Gehorsam gegen einen vor dem Feinde ertheilten Befehl durch Wort oder That ausdrücklich verweigert, so tritt als regelmäßige Strafe die Todesstrafe ein (§ 95 das.). Aehnliche Strafen sind für die Vergehen und Verbrechen der Meuterei und des Aufstands angedroht (§§ 100 ff. das.). Auch die Aufforderung einer Person des Soldatenstandes zur Verweigerung des Ungehorsams gegenüber militärischen (also auch kaiserlichen) Befehlen ist strafbar (§ 99 das., § 112 des Reichs-Strafgesetzbuchs).

Jedem Befehle des Kaisers ist unbedingter Gehorsam zu leisten, mag er sich auf die unmittelbare militärische Action beziehen¹ oder nicht. Befehle, zu grüßen, nicht zu grüßen, Trauer anzulegen, bei einem Kasernenbau als Maurer, Poliere mitzubauen, Brücken zu sprengen u. s. w., sind gleichfalls unbedingt und unverzüglich zu befolgen. Die kaiserlichen Befehle sind verbindlich ohne jedwede Gegenzeichnung. Durch die Gegenzeichnung werden sie aber selbstredend nicht ungültig. Es steht also im Ermessen des Kaisers, ob er Mobilmachungsordres oder andere Armeebefehle mit oder ohne Gegenzeichnung erlassen will. Nothwendig ist die Gegenzeichnung selbst in den Fällen nicht, wo der Befehl mittelbar den Etat berührt; insbesondere nicht bei Anstellung, Zurbispositionsstellung oder Entlassung von Offizieren, Mobilmachungs-, Marschordres, Uebungsbefehlen, Schießvorschriften u. dergl. Bei Personalien ist dies in der Cabinetsordre vom 18. Januar 1861² ausdrücklich hervorgehoben, obwohl sie ganz gewiß den Etat berühren. Nur wo der Etat unmittelbar berührt wird, z. B. bei Bekleidungs-, Verpflegungsvorschriften, beim Servis- und Besoldungswesen, bei Feststellung der Friedenspräsenz (Einstellung der Rekruten, Entlassung der Reservisten)³, ist die Gegenzeichnung nothwendig. Aber auch ohne eine solche Gegenzeichnung wären solche Befehle von den Untergebenen zu befolgen. Wenn Armeebefehle häufig an den Reichskanzler (in Marinesachen) oder an den Kriegsminister gerichtet sind, so geschieht dies der Bekanntmachung halber, nicht der Gegenzeichnung halber. Die kaiserliche Gewalt ist auch in Ansehung der Armeebefehle delegirbar. Sie wird in seinem Namen durch die militärischen Vorgesetzten ausgeübt. Je nach der Stellung des Befehlenden, also indirekt je nach dem Kreise Derer, an welche der Befehl gerichtet wird, spricht man von Compagnie-, Bataillons-, Regiments-, Brigade-, Corps- und Armeebefehlen. Armeebefehl ist in

¹ Ansicht von Georg Meyer, Verwaltungsrecht, II, S. 35.

² Oben S. 464.

³ Vgl. Allerh. Erlaß vom 21. Jan. 1897, Preuß. Armeeverordnungsblatt 1897, S. 29.

diesem Sinne ein Befehl, der an die ganze Armee gerichtet wird, der vom Hauptquartier oder vom Kaiser persönlich ausgeht. Die Bezeichnung, unter welcher der Befehl ergeht, ist unerheblich. Ob er sich als Befehl oder als Ordre oder als An- oder Verordnung oder als Reglement oder als Vorschrift bezeichnet, ist gleichgültig. Er erheischt in allen Fällen von den Untergebenen unbedingten Gehorsam. Der Marschbefehl, die Gestellungsordre, die Mobilmachungsordre, die Anordnung, Trauer anzulegen oder zu grüßen, diese oder jene Waffen oder Bekleidungsstücke zu tragen, die Exercirreglements, die Schießvorschriften u. s. w. haben gleiche verbindliche Kraft.

Es ist gewiß, daß sich das Recht des kaiserlichen Befehls mit seinen Folgen des unbedingten Gehorsams schwer in das constitutionelle System einfügen läßt. Die unbedingte Verbindlichkeit der kaiserlichen Befehle war aber in der Absicht der Verfassung begründet. Die Reichsverfassung hat die in Uebung gestandene Praxis des preussischen Staates übernehmen wollen und übernommen, wie dies Art. 61, Abs. 1 der Reichsverfassung ausspricht. Es ist dabei gerade von den Gegnern dieser Verfassungsvorschrift hervorgehoben worden, so von Wigand in den Sten. Ber. des norddeutschen Reichstages 1867, S. 582, daß in Preußen auf militärischem Gebiete Vorschriften thatsächlich bestehen, die dem constitutionellen System widersprechen, die eigentlich also nach der Ansicht Wigand's ungeschlechtlich sind. Trotzdem hat man die preussische Praxis auf militärischem Gebiete in toto recipirt¹, und damit ist auch die Cabinetsordre vom 18. Januar 1861, mag man sie an sich und ursprünglich für constitutionell oder unconstitutionell halten, geltendes Reichsrecht geworden.

Der Kaiser kann seine Befehle auch in der Form erlassen, daß er, soweit nicht-preussische Truppentheile in Betracht kommen, deren Contingentsherren oder Truppenbefehlshaber um deren Erlaß ersucht oder ersuchen läßt. Hierzu ist er in gewissen Fällen verpflichtet (Art. 63, Abs. 5 der Reichsverfassung). Die Verpflichtung besteht nicht, sobald die Mobilmachung erfolgt ist. In diesem Falle befiehlt der Kaiser unbedingt und unterschiedslos allen deutschen Truppen. In allen anderen Fällen befiehlt der Kaiser unmittelbar nur der Kriegsmarine, den elsass-lothringischen Truppen im preussischen Heere und dem preussischen Heere. Er theilt sodann die Anordnung unmittelbar oder durch Vermittelung des Ausschusses des Bundesraths für das Landheer und die Festungen den Commandeuren der übrigen, d. h. der sächsischen und württembergischen Contingente mit, welche diese Anordnung, formell als eine eigene, als eine nicht kaiserliche, unverzüglich ihren Truppen anzubefehlen haben². Da dies nur ein Akt äußerer Rücksichtnahme ist, so steht nichts entgegen, daß der Kaiser auch in Fällen, wo dieser Umweg nicht verfassungsmäßig vorgeschrieben oder sonst nicht nothwendig ist, seine Anordnungen mittelbar durch einen Dritten anbefehlen läßt. So kann der Kaiser hierbei Mecklenburg ebenso behandeln wie Württemberg und Sachsen³, obwohl die mecklenburgischen Truppen keine Sonderstellung rechtlich beanspruchen können.

Es ist an dieser Stelle noch hervorzuheben, daß es in der Sache gleichgültig ist, ob die Befehle vom „Kaiser“ oder vom „Bundesfeldherrn“ oder vom „Könige von Preußen“ ausgehen⁴.

2) „Der Höchstkommmandirende eines Contingents, sowie alle Offiziere, welche Truppen mehr als eines Contingents befehligen, und alle Festungskommandanten werden von dem Kaiser ernannt. Die von Demselben ernannten Offiziere leisten Ihm den Fahneneid. Bei Generalen und den Generalstellen versehenen Offizieren innerhalb des Contingents ist die Ernennung von der jedesmaligen Zustimmung des Kaisers abhängig zu machen“ (Art. 64, Abs. 2 der Reichsverfassung).

¹ Vgl. auch Arndt, Verordnungsrecht, S. 135.

² Art. 63, Abs. 5 der Reichsverfassung und oben S. 462.

³ Vgl. die Anmerkung auf S. 3 der Extra-nummer des Preuß. Armeeverordnungsbl. 1897

vom 22. März 1897.

⁴ Vgl. Iwesten in den Sten. Ber. des norddeutschen verfassungsberathenden Reichstages 1867, S. 103, Arndt, Verordnungsrecht, S. 124, Anm. 7, oben S. 76 f.

Die Ernennungen erfolgen nicht „behuß Ausübung des kaiserlichen Befehls“, wie dies behauptet ist¹; denn die kaiserlichen Befehle richten sich mit gleicher Wirkung an die vom Kaiser ernannten Officiere wie an alle übrigen Officiere und Mannschaften. Die angezogene Vorschrift in Abs. 2 Art. 64 erleidet übrigens mannigfache Aenderungen durch die abgeschlossenen Militärconventionen. In der Militair-Convention mit Württemberg vom 21./25. November 1870 (V.-G.-Bl. 1870, S. 658) ist, und zwar in Art. 5, bestimmt, daß die Ernennung, Beförderung, Versetzung u. s. w. aller Officiere und Beamten (also auch der Generale) des Königlich württembergischen Armeecorps durch den König von Württemberg allein und nur die Ernennung des Höchstcommandirenden für das württembergische Armeecorps nach vorgängiger Zustimmung des Kaisers erfolgt. Bezüglich der Königlich sächsischen Truppen schreibt Art. 7 der Militärconvention mit Sachsen vom 7. Februar 1867² vor, daß die Ernennung des (demnächst also der) Höchstcommandirenden auf Grund der Vorschläge des Königs von Sachsen durch den Kaiser, die der übrigen Commandos führenden Generale vom Könige von Sachsen im Einverständnisse mit dem Kaiser erfolgt.

Ueber die Ernennung der Commandanten für die im Königreiche Württemberg gelegenen festen Plätze, soweit diese nach Art. 64 der Reichsverfassung dem Kaiser zusteht, wird sich der Kaiser mit dem Könige von Württemberg vorher in Vernehmen setzen (Art. 7 der Militair-Convention vom 21./25. November 1870). Daß die Commandanten der im Königreiche Sachsen belegenen festen Plätze der Kaiser ernannt, entspricht auch dem Art. 7 der Militärconvention mit Sachsen vom 7. Februar 1867.

Es ist selbstredend, daß auch die Commandirenden und die Höchstcommandirenden in Württemberg und Sachsen kraft ihres Fahneneides dem Kaiser und den Kriegsgesetzen Gehorsam zu leisten haben. Ein besonderer Eid ist indeß vorgeschrieben für die Generale der sächsischen Truppen. Diese haben nach Art. 7 der Militärconvention mit Sachsen nach erfolgter Ernennung zu ihrer Charge und vor Antritt ihres Dienstes als solche folgendes eidliche Versprechen protokollarisch abzugeben, eigenhändig zu unterzeichnen und an den Kaiser einzusenden: „Ich . . . verspreche hierdurch an Eidesstatt auf Ehre und Pflicht, daß, nachdem Seine Majestät der König von Sachsen mich zu Höchstseinem Generalmajor (General-Lieutenant u. s. w.) ernannt haben, ich das mir anvertraute Commando (Amt) nur in Uebereinstimmung mit den Befehlen des Bundesfeldherrn, Seiner Majestät des Königs von Preußen, handhaben und verwalten will.“ Der Höchstcommandirende des (jedes der) sächsischen Armeecorps hat folgenden Eid abzuleisten: „Ich . . . schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid, daß, nachdem Seine Majestät der König von Preußen mich zum commandirenden General des . . . Armeecorps ernannt haben, ich dieses Amt nur in Uebereinstimmung mit den Befehlen des Bundesfeldherrn handhaben und verwalten will, so wahr mir Gott helfe.“

Die Gouverneure (Commandanten) der im Königreich Sachsen belegenen festen Plätze haben, wenn sie (z. B. nicht Preußen, sondern) dem Königlich sächsischen Heere angehören, nachstehenden Eid zu leisten: „Ich . . . schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid, daß, nachdem Seine Majestät der König von Preußen mich zum Commandanten (Gouverneur) der Festung . . . ernannt haben, ich dieses Amt nur in Uebereinstimmung mit den Befehlen des Bundesfeldherrn handhaben und verwalten will, insbesondere gelobe ich, daß ich die mir als Commandant (Gouverneur) anvertraute Festung jederzeit wider alle feindliche Gewalt auf das Sorgfältigste und Eifrigste bewahren, sie auch in Belagerungsfällen gegen jede Art des Angriffs mit der tapfersten Gegenwehr und mit Daranfung des Leibes und Lebens bis auf's Aeußerste vertheidigen will, so wahr mir Gott helfe.“

¹ Von Laband, II, S. 514.

² Abgedruckt u. A. im Archiv des Nord- | deutschen Bundes, Bd. I, Heft 3, und in den
Drucksachen des Reichstages 1867, Nr. 21.

Was von der Ernennung der Officiere gilt, gilt auch von der Jurdispositionsstellung und Entlassung. Der Kaiser kann, wen er ernennen darf, auch entlassen.

Abgesehen von Bayern, Sachsen und Württemberg werden alle Officiere vom Kaiser ernannt auf Grund der mit den Staaten abgeschlossenen Conventionen. Diese Conventionen sind nicht Namens des Reiches, sondern des Staates Preußen, nicht Namens des Kaisers, sondern Namens des Königs von Preußen abgeschlossen. Die hessischen, badischen, mecklenburgischen Truppen u. s. w. sind durch diese Conventionen in Beziehung auf Commando und Verwaltung in den Verband der preußischen Armee aufgenommen. Die badischen, hessischen, mecklenburgischen Officiere u. s. w. sind sonach preußische Officiere, also ohne Weiteres im Kriege wie im Frieden den unbedingten Befehlen des Kaisers unterworfen und leisten ihm den Fahneneid¹.

Da Bayern eine Sonderstellung einnimmt, worüber später gesprochen wird, so hat der ganze Art. 64, Abs. 2 der Reichsverfassung praktische Bedeutung nur für die württembergischen und sächsischen Truppen.

3) „Der Kaiser ist berechtigt, Behufs Veretzung mit oder ohne Beförderung für die von Ihm im Reichsdienste, sei es im Preussischen Heere, oder in anderen Contingenten zu besetzenden Stellen aus den Offizieren aller Contingente des Reichsheeres zu wählen“ (Art. 64, Abs. 3 der Reichsverfassung). Diese Vorschrift gilt nicht für Bayern, sie ist selbstverständlich für alle in den Verband des preussischen Heeres aufgenommenen Contingente; sie hat also gleichfalls nur für die württembergischen und sächsischen Truppen praktische Bedeutung. In der Militärconvention mit Württemberg ist unter Art. 8 vorgeschrieben, daß hinsichtlich etwa wünschenswerther Veretzung einzelner Officiere aus württembergischen Diensten in die preussische Armee oder umgekehrt in jedem Specialfalle besondere Verabredungen stattzufinden haben. Im Nachtragsprotokoll zur sächsischen Militärconvention ist vereinbart, daß der Kaiser von dem Rechte der Verwendung sächsischer Officiere nur dann Gebrauch machen wird, wenn mit dieser Verwendung eine Beförderung verbunden ist.

Es ist hierbei zu beachten, daß für die Anstellung und Beförderung der württembergischen und sächsischen Officiere die preussischen Vorschriften gelten. Die Vorschriften, welche hierüber in Preußen vor der Verfassung bestanden haben, sind durch Art. 61, Abs. 1 der Reichsverfassung in Sachsen und Württemberg recipirt; die später in Preußen erlassenen mußten auf Grund der Vorschrift in Art. 63, Abs. 5 der Reichsverfassung in diesen Staaten eingeführt werden. Der in den Militärconventionen vereinbarte Austausch von Officieren, die Gemeinschaftlichkeit der militärischen Ausbildungsinstitute (Kriegsakademie, Schieß-, Reitschule u. s. w.) und die Armee-Inspection stellen dazu bei, die Ausbildung und Beförderung auch der von Sachsen und Württemberg ernannten Officiere dem preussischen Muster auf das Vollständigste entsprechen zu lassen. Uebrigens werden nach preussischem Schema Personal- und Qualificationsberichte über die sächsischen und württembergischen Officiere ausgestellt, die (in Württemberg vom Stabsofficiere aufwärts) dem Kaiser auf dessen Verlangen vorgelegt werden².

4) „Der Kaiser hat die Pflicht und das Recht, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des Deutschen Heeres alle Truppenteile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind und daß Einheit in der Organisation und Formation, in Bewaffnung und Kommando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in der Qualifikation der Offiziere hergestellt und erhalten wird. Zu diesem Behufe ist der Kaiser berechtigt, sich jeberzeit durch Inspektionen von der Verfassung der einzelnen Contingente zu überzeugen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel anzuordnen“ (Art. 63, Abs. 3 der Reichsverfassung). Auch diese Vorschrift hat praktische Bedeutung nur für die württembergischen und sächsischen Truppen. Die Vorschriften, welche der Kaiser zur Ausführung der Vorschriften in Art. 63, Abs. 3 trifft (Exercir-, Schießreglements, Prüfungsvorschriften, Annahme, Ausbildungs-

¹ Siehe auch weiter unten, § 48.

| ² Siehe auch weiter unten, § 52.

und Entlassungsbestimmungen für Officiere, Unterofficiere u. s. w.), gelten zunächst nur für das preußische Heer. Sie ergehen in der Form preußischer An- und Verordnungen, Befehle, Reglements u. dergl. Der Kaiser darf aber und muß — weil er für das ganze deutsche Heer die diesbezügliche Berechtigung und Verpflichtung hat — sie auch in das sächsische und württembergische Contingent einführen. Die Einführung geschieht, äußerlich betrachtet, durch die sächsischen und württembergischen Contingentsherren, denen direkt oder indirekt auf dem Wege der Mittheilung an den Ausschuß und von dem Ausschusse des Bundesraths für das Heerwesen das Erforderliche bekanntzugeben ist. Der Kaiser ist berechtigt, sich in Person oder durch Dritte davon zu überzeugen, ob die preußischen Vorschriften ein- und ausgeführt sind, ob insbesondere die Truppen gehörig bewaffnet, ausgebildet, bekleidet, commandirt sind u. s. w. Er braucht, wenn ihm dies nicht der Fall zu sein scheint, nicht erst die Entscheidung des Bundesraths anzurufen, wie dies sonst der Fall ist (vgl. Art. 17 in Verbindung mit Art. 7, Ziff. 3 der Reichsverfassung). Vielmehr hat er nicht nur das Recht, sondern er hat sogar die Pflicht, selbst und unmittelbar Sorge zu tragen, daß der Vorschrift in dem Art. 63, Abs. 3 der Reichsverfassung Genüge geschieht. Er allein hat zu befinden, ob dies geschieht, und er muß, wenn dies nicht geschehen ist, die Abhülfe bewirken. Es wäre nun das Einfachste, wenn er unmittelbar den sächsischen und württembergischen Truppen befehlen würde, Dieses oder Jenes zu thun oder zu unterlassen, oder wenn er unmittelbar ihm ungeeignet erscheinende, ihren Pflichten nicht gewachsene Officiere entlassen würde. Dies soll jedoch — wenigstens zunächst — nicht geschehen. Vielmehr soll äußere Rücksicht auf die Contingentsherren genommen werden. Daher bestimmt Art. 4 der Militärconvention mit Sachsen vom 7. Februar 1867 und Art. 9, Abs. 2 der Militärconvention mit Württemberg vom 21./25. November 1870: „Die in Folge solcher Inspektionen bewirkten sachlichen und persönlichen Mißstände wird der Bundesfeldherr dem Könige von Württemberg mittheilen, welcher Seinerseits dieselben abstellen und von dem Geschehenen alsdann dem Bundesfeldherrn Anzeige machen läßt.“ Es ist nicht denkbar, daß die Könige von Sachsen und Württemberg einem diesbezüglichen kaiserlichen Ersuchen nicht sofortige Folge geben; sollte dies eintreten, so ist der Kaiser so berechtigt wie verpflichtet, selbst und unmittelbar das Erforderliche zu befehlen.

5) „Der Kaiser bestimmt den Präsenzstand, die Gliederung und Eintheilung der Contingente des Reichsheeres, sowie die Organisation der Landwehr, und hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes die Garnisonen zu bestimmen, sowie die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Theils des Reichsheeres anzuordnen“ (Art. 63, Abs. 4 der Reichsverfassung). Außerdem beruft der Kaiser die Reserve, Land- und Seewehr wie den Landsturm, Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867 (B.-G.-Bl. 1867, S. 131), § 8, Abs. 1, und § 16. Unter dem Rechte des Kaisers, den Präsenzstand zu bestimmen, ist zweifellos die Befugniß begriffen: 1. innerhalb und unter der gesetzlichen Friedenspräsenzstärke (Art. 60 der Reichsverfassung und weiter unten) die Zahl der bei den Fahnen befindlichen Mannschaften zu bestimmen. Er kann demgemäß bestimmen oder durch Dritte (Generalcommandos, Generalinspektionen) bestimmen lassen, an welchem Tage die ausgedienten Mannschaften zu entlassen, sodann wieviel Rekruten normal bei den einzelnen Truppentheilen einzustellen sind, und wieviel überetatmäßig zur Deckung von Abgängen durch Tod, Unbrauchbarkeit u. s. w. von Mannschaften, ferner von Abgaben activer Mannschaften an Bezirkscommandos, als Bäder u. s. w. über den Normalbedarf einzustellen sind¹. Sodann ist in dem Rechte, den Präsenzstand zu bestimmen, die Befugniß erhalten, die durch die gesetzlich festgestellte Friedenspräsenzstärke des gesammten Heeres bestimmte Totalziffer nach Maßgabe des Art. 58 der Reichsverfassung² in die einzelnen Contingentsziffern zu zerlegen. Fraglich und später zu beantworten ist, ob der Kaiser den Präsenzstand auch in dem Falle feststellen kann, wenn kein Gesetz darüber zu Stande gekommen ist.

¹ Vgl. z. B. Preuß. Armeeverordnungsblatt 1897, S. 29 ff.

² Dieser Artikel bestimmt, daß die Lasten des

gesammten Kriegswesens von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen sind.

In der Vorschrift des Abs. 4 in Art. 63 ist das unbedingte Recht enthalten, im Kriege wie im Frieden, und zu welchem Zwecke auch immer, die kriegsbereite Aufstellung des Heeres und eines jeden Theiles desselben anzuordnen. Dieses Recht ist zugleich ein ausschließliches und in § 6 des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867 (B.-G.-Bl. 1867, S. 131) wiederholt. Daß die commandirenden Generale (§ 8, Abs. 1 das.) Landwehr und Reserve einberufen dürfen für den Fall des Kriegszustandes, ist nur eine scheinbare Anomalie, da der Kriegszustand vom Kaiser erklärt oder doch aufrechterhalten, also gewollt sein muß¹. In Art. 9 der Militärconvention mit Sachsen und in Art. 14 der Militärconvention mit Württemberg ist vorgesehen, daß die Verstärkung der Truppen durch Einziehung der Beurlaubten, sowie die Kriegsformation derselben und endlich deren Mobilmachung von den Anordnungen des Bundesfeldherrn abhängen, und daß solchen Anordnungen allzeit und im ganzen Umfange Folge zu leisten ist. Der Kaiser ist hiernach nicht verpflichtet, solche Anordnungen durch Vermittelung der sächsischen oder württembergischen Militärverwaltung zu erlassen. Mit der kriegsbereiten Aufstellung des Heeres oder eines Heerestheiles gehen alle Rechte des oder der Contingentsherren ohne Weiteres auf den Kaiser über².

Wenn auch den Anordnungen des Kaisers bezüglich der Einstellung und Entlassung der Truppen, der Vertheilung unter die Truppengattungen, der kriegsbereiten Aufstellung u. s. w. unbedingte Folge zu leisten ist, so ist der Kaiser seinerseits nicht uneingeschränkt frei in Dem, was er anordnet. Vielmehr muß der Kaiser die Verfassung, die Gesetze und die Conventionen beachten. Gesetzliche Vorschriften bestehen nicht für die Kriegsformation des Heeres, sowie die Organisation des Landsturmes, auch im Allgemeinen nicht für die Kriegsmarine. Dagegen sind die Formationen des stehenden Heeres im Uebrigen durch die Gesetze geregelt³.

Das Recht, die Garnisonen zu bestimmen, welches der Kaiser in Art. 63, Abs. 4 erhalten hat, das sog. Dislocationsrecht, ist eingeschränkt durch die Militärconventionen.

In Art. 5 der Militärconvention mit Sachsen erklärt der Kaiser, „für die Dauer friedlicher Verhältnisse“ von seinem Rechte nur Gebrauch zu machen, „wenn Seine Majestät (der Kaiser) sich im Interesse des Bundes-(Reichs-)Dienstes zu einer solchen Maßregel bewogen fühlt“, alsdann aber will sich der Kaiser vorher mit dem Könige von Sachsen in Vernehmen setzen. Art. 6 der Militärconvention mit Württemberg bestimmt, daß unbeschadet der dem Bundesfeldherrn gemäß der Bundesverfassung zustehenden Rechte der Disponirung über alle Bundesstruppen und ihrer Dislocirung das württembergische Armeecorps im eigenen Lande dislocirt sein soll; eine hiervon abweichende Anordnung des Bundesfeldherrn, sowie die Dislocirung anderer Deutscher Truppentheile in das Königreich Württemberg soll in friedlichen Zeiten nur mit Zustimmung des Königs von Württemberg erfolgen, sofern es sich nicht um Befegung Süddeutscher oder Westdeutscher Festungen handelt.

In der Militärconvention mit Hessen vom 13. Juni 1871 (Hessisches Regierungsblatt 1871, S. 341) ist unter Art. 6 vereinbart, daß das hessische Contingent für die Dauer des Friedens innerhalb des Großherzogthums Garnison behalten und daß das kaiserliche Dislocationsrecht insoweit nur vorübergehend und in außergewöhnlichen, durch militärische oder politische Interessen gebotenen Fällen nach vorgängigem Benehmen mit dem Großherzog zur Anwendung gebracht werden soll. Andere Truppen sollen in Hessen nur dann Garnisonen angewiesen erhalten, wenn dies (wie in Mainz) ähnliche Rücksichten fordern. Im Wesentlichen gleiche Bestimmungen finden sich in Art. 4 der Militärconvention mit Baden vom 25. November 1870, mit Oldenburg vom 15. Juli 1867, mit Anhalt vom 16. September 1873 und Braunschweig vom 9./18. März 1886.

In den Militärconventionen mit Mecklenburg-Schwerin vom 24. Juli 1868 bezw. 19. Dezember 1872 und Mecklenburg-Strelitz vom 9. November 1867 bezw. 23. Dezember 1872 ist hinsichtlich der Ausübung des kaiserlichen

¹ Siehe auch weiter unten, S. 471 ff.

² Siehe auch weiter unten, S. 471 ff. und § 48.

³ Siehe weiter unten, § 49.

Dislocationsrechts den mecklenburgischen Großherzogthümern kein Zugeständniß gemacht.

In den Militärconventionen mit Schwarzburg-Sondershausen vom 17. September 1873, mit Lippe-Detmold vom 14. September 1873, mit Schaumburg-Lippe vom 25. September 1873, mit Waldeck vom 6. August 1867, mit Lübeck vom 27. Juni 1867, mit Hamburg vom 23. Juli 1867 und mit Bremen vom 27. Juni 1867 ist vorgelesen, daß diese Staaten, um ihren Wehrpflichtigen die Ableistung der Dienstpflicht zu erleichtern, preussische Infanterie-Garnisonen erhalten, mit der Zusage, daß dieselben ihnen dauernd belassen werden sollen, soweit nicht militärische oder politische Interessen entgegenstehen.

6) Der Kaiser giebt den Ausschlag, wenn bei Gesetzesvorschlägen über das Militärwesen und die Kriegsmarine er sich für die Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht (Art. 5, Abs. 2 der Reichsverfassung)¹.

7) Ob dem Kaiser und event. in welchen Fällen zur Bestreitung des Aufwandes für das gesammte deutsche Heer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen noch so vielmal 225 Tblr. jährlich zur Verfügung zu stellen sind, als die Kopfsahl des Heeres nach Art. 60 beträgt, soll später erörtert werden.

8) „Der Kaiser kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Theil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Reichsgesetzes gelten dafür die Vorschriften des Preussischen Gesetzes vom 4. Juni 1851“ (Art. 68 der Reichsverfassung).

Die erste Frage, die hier aufzuwerfen ist, betrifft die Voraussetzungen der Erklärung des Kriegszustandes. Die Verfassung spricht allgemein von dem Falle, „wenn die öffentliche Sicherheit bedroht ist“. Das preussische Gesetz, dessen Vorschriften bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen regelnden Reichsgesetzes gelten sollen, läßt die Erklärung des Kriegszustandes zu „für den Fall eines Krieges in den von den Feinden bedrohten oder theilweise schon besetzten Provinzen“, „zum Zwecke der Vertheidigung“ (§ 1) und „für den Fall eines Aufruhrs“ „bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit, sowohl in Kriegs- als in Friedenszeiten“. In der Sache kommen die Fassung des Art. 68 und die der §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 4. Juni 1851 auf dasselbe hinaus; denn diese Paragraphen bezeichnen die Fälle, in denen die öffentliche Sicherheit bedroht ist. Nach dem Wortlaut des zweiten Satzes in Art. 68 ist anzunehmen, daß für die Voraussetzungen der Erklärung des Kriegszustandes, d. h. für die Voraussetzungen der Annahme, daß die öffentliche Sicherheit im Sinne des Art. 68 bedroht ist, bis auf Weiteres das preussische Gesetz vom 4. Juni 1851 maßgebend ist².

„Für den Fall eines Krieges“ bedeutet nicht, daß der Kampf schon gegenwärtig sein muß. In solchen Fällen gelten vielmehr an sich nur die militärischen Rücksichten, welche oft viel schonungslosere Eingriffe in Leben und Eigenthum bedingen. Ist der Kampf gegenwärtig, so hat Alles sofort zu geschehen, was die militärische Rücksichtnahme gebietet; von Verkündigungen des Kriegszustandes, Einsetzung besonderer Gerichte u. s. w. ist da nicht die Rede³. Es genügt für die Verhängung des Kriegszustandes die Besorgniß bezw. die Gefahr, daß der Krieg in das fragliche Gebiet getragen werden kann, und ebenso genügt die Gefahr, daß ein Aufruhr ausbrechen könne, um den Kriegszustand zu erklären⁴.

Da der Kaiser einen „jeden Theil“ des Bundesgebiets in Kriegszustand

¹ Oben S. 96.

² Ebenso Seydel, Comm., S. 379, Lauband, II, S. 519, Hänel, Staatsrecht, I, S. 434, während G. Meyer, Verwaltungsrecht, I, S. 191 ff., und in Hirth's Annalen 1880, S. 346, das preussische Gesetz für die „Voraussetzungen“ als nicht verbindlich erachtet; siehe indeß auch Sten. Ber. des Reichstages 1878,

S. 312.

³ Vgl. Sten. Ber. der I. preuß. Kammer 1850/51, S. 166.

⁴ Der Antrag, den Belagerungszustand nur „in den in Aufruhr befindlichen Orten oder Distrikten“ zu erklären, wurde in der I. preuß. Kammer abgelehnt (Sten. Ber. 1850/51, I, S. 171).

erklären kann, so ist er auch berechtigt, (von Bayern abgesehen) das ganze Bundesgebiet in Kriegszustand zu versetzen.

Bezüglich der Verkündung des Kriegszustandes bestimmt § 3 des Gesetzes vom 4. Juni 1851, daß die Erklärung des Belagerungszustandes bei Trommelschlag oder Trompetenschall zu verkünden und außerdem durch Mittheilung an die Gemeindebehörde, durch Anschlag an öffentlichen Plätzen und durch öffentliche Blätter ohne Verzug zur allgemeinen Kenntniß zu bringen ist. Nach dem Wortlaute dieser Bestimmung ist sonach eine vierfache Verkündung vorgeschrieben: 1) Trommelschlag oder Trompetenschall, 2) Bekanntgabe an die Gemeindebehörde, 3) öffentlicher Anschlag und 4) Abdruck in öffentlichen Blättern. Es ist ohne Weiteres einleuchtend, daß der Gesetzgeber unmöglich die Gültigkeit des Belagerungszustandes von dieser vierfachen Publication abhängig machen wollte. Denn wenn das ganze Reich oder wenn, wie während des Krieges 1870 1871, ganze Provinzen und alle Küstendistricte in Belagerungszustand versetzt werden, so ist es ganz unmöglich, die Bekanntmachung in Zehntausenden von Ortschaften mit Trommelschlag oder Trompetenschall bekanntzumachen. Es kann daher auch nicht zugegeben werden, daß zur Gültigkeit des Belagerungszustandes wenigstens die Verkündung bei Trommelschlag oder Trompetenschall erfolgt und wenigstens mit einer der drei anderen Bekanntmachungsformen combinirt werde¹. Die Vorschrift in § 3 des Gesetzes vom 4. Juni 1851 ist lediglich instructiv. Es genügt jede einzelne der im Gesetze vorgeschriebenen Verkündungsweisen, auch jede andere, an sich geeignete, um den Belagerungszustand eintreten zu lassen. Dies ergibt sich nicht bloß aus dem Sinne der Vorschrift, sondern auch aus ihrer Entstehung. Der Berichterstatter der Ersten preussischen Kammer erklärte Namens der Kommission: „Die Kommission einigte sich — dahin, daß es überhaupt nur darauf ankomme, daß die Verkündung des Belagerungszustandes den Betheiligten bekannt werde, und es auf die Art und Weise der Bekanntmachung gar nicht ankommen könne, daß dieselbe vielmehr durch Umstände bedingt werde und daher der betreffenden Behörde überlassen bleiben müsse.“ Niemand meldete sich zum Worte, und darauf wurde von der Kammer der § 3 angenommen².

Erklärt der Kaiser persönlich³ den Kriegszustand, so bedarf die kaiserliche Anordnung gemäß Art. 17 der Reichsverfassung der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, da eine Regierungshandlung vorliegt, während die Anordnung, daß die Truppen in einem in Belagerungszustand versetzten Theile des Bundesgebiets kriegsbereit sein sollen, keiner Gegenzeichnung bedarf. Die Folge der Mobilerklärung der Truppen ist u. A., daß die in der Militärgerichtsordnung für das „Feld“ gegebenen Vorschriften gelten (§ 5 des Einführungsgesetzes zur Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898, R.-G.-Bl. 1898, S. 1289), und daß die Kriegsgesetze zur Anwendung kommen (§§ 9 und 10 des Militär-Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872, R.-G.-Bl. 1872, S. 174).

„Mit der Bekanntmachung der Erklärung des Belagerungszustandes geht die vollziehende Gewalt an die Militärbefehlshaber über. Die Civilverwaltungs- und Gemeindebehörden haben den Anordnungen und Aufträgen der Militärbefehlshaber Folge zu leisten. — Für ihre Anordnungen sind die betreffenden Militärbefehlshaber persönlich verantwortlich“ (§ 4 des Gesetzes vom 4. Juni 1851). Der Uebergang der vollziehenden Gewalt an die Militärbefehlshaber bedeutet nicht, daß diese fortan alle Vollziehungshandlungen selbst vornehmen müssen, sondern nur, daß alle staatlichen und communalen Vollziehungsbeamten den Anordnungen und Ersuchen der Militärbefehlshaber unbedingt Folge zu leisten haben. Ferner bedeutet die Vorschrift in § 4, daß abweichend z. B. von der Bestimmung in Art. 36 der preussischen Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 die Militärbehörden ohne vorherige Requisition der Civilbehörden einschreiten dürfen. Indes kommen das sog. Tumultgesetz vom 17. August 1835 (Preuß. G.-S. 1835, S. 170), besonders

¹ Ansicht von Laband, II, S. 520.

S. 173.

² Vgl. Sten. Ber. der I. Kammer 1850/51,

³ Siehe weiter unten, S. 476 ff.

§§ 8 und 9, und das Gesetz über den Waffengebrauch des Militärs vom 20. März 1837 (Preuß. G.-S. 1837, S. 60) auch in diesem Falle zur Anwendung.

Eine fernere Wirkung des Kriegszustandes ist, daß die im Militär-Strafgesetzbuch vom 20. Juni 1872 im Felde gegebenen Vorschriften (Kriegsgesetze) gelten (auch wenn die Mobilserklärung der Truppen nicht erfolgt ist) „für die Dauer des nach Vorschrift der Gesetze erklärten Kriegszustandes in den davon betroffenen Gebieten“ (§ 9, Nr. 2 des Militär-Strafgesetzbuchs). Die in der Militärstrafgerichtsordnung für das „Feld“ gegebenen Vorschriften gelten indeß nicht schon durch die Erklärung des Belagerungs- oder Kriegszustandes (§ 5 des Einführungsgesetzes zur Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898). Es ist auch § 7 des Gesetzes vom 4. Juni 1851 in Geltung geblieben: „In den, in Belagerungszustand erklärten Orten oder Distrikten hat der Befehlshaber der Besatzung (in den Festungen der Kommandant) die höhere Militärgerichtsbarkeit über sämtliche zur Besatzung gehörende Militärpersonen. — Auch steht ihm das Recht zu, die wider diese Personen ergehenden kriegsrechtlichen Erkenntnisse zu bestätigen. Ausgenommen hiervon sind nur in Friedenszeiten die Todesurtheile; diese unterliegen der Bestätigung des kommandirenden Generals der Provinz. — Hinsichtlich der Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit verbleibt es bei den Vorschriften des Militär-Strafgesetzbuchs.“ — Indesß gilt § 7 nur für die Fälle, daß zwar der Belagerungszustand, nicht aber die Mobilmachung des Heeres erklärt ist. Wenn letzteres geschehen ist, so treten die Vorschriften der Militärstrafgerichtsordnung über die Feldgerichte in Anwendung.

Ist der Belagerungszustand erklärt, so kann der Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit Verbote aller Art erlassen. Die Uebertretung solcher Verbote wie die Aufforderung oder Anreizung zu solchen Uebertretungen werden, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft (§ 9 des Gesetzes vom 4. Juni 1851)¹.

Allgemein, d. h. für Jedermann, hat die Erklärung des Belagerungszustandes zur Folge, daß die in § 9 des Gesetzes vom 4. Juni 1851 unter a bis d bezeichneten Handlungen mit der dort vorgesehenen Strafe (bis zu einem Jahre Gefängniß) bedroht sind, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe androhen. Ferner kommt zur Anwendung § 4 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch, wonach bis zum Erlasse eines Reichsgesetzes über den Belagerungszustand die in den §§ 81, 88, 90, 307, 311, 312, 315, 322, 323 und 324 des Strafgesetzbuchs mit lebenslänglichem Zuchthaus bedrohten Verbrechen mit dem Tode zu bestrafen sind, wenn sie in einem Theile des Bundesgebiets, den der Kaiser in Kriegszustand erklärt hat, (oder während eines ausgebrochenen Krieges auf dem Kriegsschauplatze) begangen werden².

Sodann können bei Erklärung und während der Dauer der Erklärung des Belagerungszustandes gewisse zum Schutze der Person und des Eigenthums gegebene Verfassungsvorschriften ganz oder theilweise während der ganzen Dauer und innerhalb des ganzen Umfanges des Belagerungszustandes oder zeit- und distriktweise außer Anwendung gesetzt werden, nämlich in Preußen der Art. 5 von der persönlichen Freiheit und den Bedingungen und Formen ihrer Beschränkung, insbesondere einer Verhaftung; Art. 6 von der Unverletzlichkeit der Wohnung, den Haussuchungen und Beschlagnahmen von Briefen und Papieren; Art. 7, wonach Niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf, Ausnahmegerichte u. s. w. unstatthaft sind; Art. 27 und 28 von der Pressfreiheit; Art. 29 und 30 von der Vereins- und Versammlungsfreiheit und Art. 36, wonach die bewaffnete Macht nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen und Formen und nur auf Requisition der Civilbehörde zur Unterdrückung innerer Unruhen verwendet werden darf. Wenn außerpreussisches Gebiet in Belagerungszustand versetzt ist und für dieses Gebiet die sonst

¹ Daß diese Vorschrift noch gilt, erkennen u. A. an Hänel, I, S. 437, Laband, II, S. 521, Sündel, in der Zeitschr. f. deutsche Gesetzgebung, Bd. VII, S. 620 f.; anderer Ansicht G. Meyer, Verwaltungsrecht, I, S. 185,

Ann. 10.

² Auf Todesstrafe ist nur zu erkennen, wenn ohne die Verhängung des Belagerungszustandes auf lebenslängliches Zuchthaus zu erkennen gewesen wäre.

gültigen Vorschriften über die Freiheit der Person, die Unverletzlichkeit der Wohnung, die Zuständigkeit der Gerichte, die Press-, Vereins- und Versammlungsfreiheit, sowie über das Einschreiten der bewaffneten Macht ganz oder theilweise suspendirt werden sollen, so ist es nothwendig, daß Solches in erkennbarer Form zur allgemeinen Kenntniß des Distriktts gebracht wird¹. Nach dem Reichsgesetze über die Presse vom 7. Mai 1874 (R.-G.-Bl. 1874, S. 65); § 30, Abs. 1 bleiben die für die Zeiten der Kriegsgefahr, des erklärten Belagerungszustandes oder innerer Unruhen in Bezug auf die Presse bestehenden besonderen gesetzlichen Beschränkungen bis auf Weiteres in Kraft. Ebenso bestimmt § 16 des Gerichtsverfassungsgesetzes, daß die gesetzlichen Bestimmungen über Kriegsgerichte und Standrechte durch dieses Gesetz nicht berührt werden. Da aber die sonst für die Presse oder für den Gerichtsstand geltenden Vorschriften nicht unbedingt während des Belagerungs- oder Kriegszustandes suspendirt zu werden brauchen, so bleibt es trotz der Bezugnahme der Reichsgesetze auf diesen Zustand unbedingt nothwendig, wenn die Pressfreiheit suspendirt und Kriegsgerichte eingesetzt werden sollen, in irgend einer Form Solches als den Willen des Militärbefehlshabers erkennbar zu machen, wenn auch die ausdrückliche Suspendierungserklärung der Art. 7 oder 30 der Preussischen Verfassung nicht mehr nöthig ist. Unter Suspension der sonstigen Vorschriften können nun Kriegsgerichte gebildet werden, die ganz anderer Art sind wie die „Kriegsgerichte“, welche die Militärgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 eingeführt hat. Vor die Kriegsgerichte des Gesetzes vom 4. Juni 1851 gehören die Untersuchung und Aburtheilung der Verbrechen des Hochverraths, des Landesverraths, des Mordes, des Aufstands, der thätlichen Widersehung, der Zerstörung von Eisenbahnen und Telegraphen, der Befreiung von Gefangenen, der Meuterei, des Raubes, der Plünderung, der Erpressung, der Verleitung von Soldaten zur Untreue, der vorsätzlichen Brandstiftung und der vorsätzlichen Verursachung von Ueberschwemmungen, ferner der in § 9 des Gesetzes bezeichneten Handlungen. Die Kriegsgerichte bestehen aus fünf Mitgliedern, unter denen zwei von dem Vorstande des Civilgerichts des Ortes zu bezeichnende richterliche Civilbeamte und drei von dem Militärbefehlshaber, welcher an dem Orte den Befehl führt, zu ernennende Officiere sein müssen. Die Officiere sollen mindestens Hauptmannsrank haben; fehlt es an Officieren dieses höheren Ranges, so ist die Zahl aus Officieren des nächsten Grades zu ersetzen. Sofern in einer vom Feinde eingeschlossenen Festung die erforderliche Zahl von richterlichen Civilbeamten nicht vorhanden ist, soll dieselbe von dem commandirenden Militärbefehlshaber aus den Mitgliedern der Gemeindevertretung ergänzt werden. Ist kein richterlicher Civilbeamter in der Festung vorhanden, so ist stets ein Auditeur Civilmitglied des Kriegsgerichts. Die Zahl der Kriegsgerichte richtet sich nach dem Bedürfniß; den Gerichtssprengel bestimmt, wenn eine ganze Provinz oder ein Theil derselben, nicht bloß einzelne Ortschaften, in Belagerungszustand erklärt sind, der commandirende General. Den Vorsitz in den Sitzungen der Kriegsgerichte führt ein richterlicher Beamter. Von dem Vorsitzenden werden, bevor das Gericht seine Geschäfte beginnt, die zu Mitgliedern desselben bestimmten Officiere und eintretenden Falls diejenigen Civilmitglieder, welche dem Richterstande nicht angehören, dahin vereidigt,

daß sie die Obliegenheiten des ihnen übertragenen Richteramtes mit Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit, den Gesetzen gemäß, erfüllen wollen. Der Militärbefehlshaber, welcher die dem Officierstande angehörigen Mitglieder des Kriegsgerichts ernennt, beauftragt als Berichterstatter einen Auditeur, oder in dessen Ermangelung einen Officier. Stimmrecht hat der Auditeur nicht. Als Gerichtsschreiber wird zur Führung des Protokolls ein von dem Vorsitzenden des Kriegsgerichts zu bezeichnender und von ihm zu vereidigender Beamter der Civilverwaltung zugezogen (§ 12 des Gesetzes vom 4. Juni 1851). Für das Verfahren vor den Kriegsgerichten gelten folgende Bestimmungen: 1) Das Verfahren ist mündlich und öffentlich; die Öffentlichkeit kann vom Kriegsgerichte . . . ausgeschlossen

¹ Vgl. auch Saband, II, S. 531, Anm. 4.

werden, wenn es dies aus Gründen des öffentlichen Wohls für angemessen erachtet. 2) Der Beschuldigte kann sich einen Vertheidiger wählen. Wählt er keinen, so muß ihm solcher vom Vorsitzenden des Gerichts in schwereren Fällen bestellt werden. 3) Das Urtheil wird bei sofortiger nicht öffentlicher Berathung des Gerichts nach Stimmenmehrheit gefaßt und unmittelbar darauf dem Beschuldigten verkündet. 4) Das Gericht kann auf Freisprechung erkennen, in welchem Falle der Angeeschuldigte sofort der Haft zu entlassen ist, oder auf Verweisung an den ordentlichen Richter, wenn sich das Kriegsgericht nicht für competent erachtet, oder auf die gesetzliche Strafe. 5) Das Urtheil, welches u. A. die Namen der Richter, die summarische Erklärung des Beschuldigten, die Erwähnung der Beweisaufnahme, die Entscheidung über die That- und Rechtsfrage, sowie das angewendete Gesetz bezeichnen muß, wird von sämmtlichen Richtern und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet. 6) Gegen die Urtheile der Kriegsgerichte findet kein Rechtsmittel statt. Die auf Todesstrafe lautenden Erkenntnisse unterliegen jedoch der Bestätigung des Militärbefehlshabers (§ 7) und in Friedenszeiten der Bestätigung des commandirenden Generals der Provinz. 7) Alle Strafen, mit Ausnahme der Todesstrafe, werden binnen 24 Stunden nach Verkündigung des Erkenntnisses, Todesstrafen binnen gleicher Frist nach Bekanntmachung der erfolgten Bestätigung an dem Angeeschuldigten zum Vollzuge gebracht. 8) Die Todesstrafe wird durch Erschießen vollstreckt. Sind Erkenntnisse, welche auf Todesstrafe lauten, bei Aufhebung des Belagerungszustandes noch nicht vollzogen, so wird diese Strafe von den ordentlichen Gerichten in diejenige Strafe umgewandelt, welche, abgesehen von dem Belagerungszustande, die gesetzliche Folge der von dem Kriegsgerichte als erwiesen angenommenen That gewesen sein würde (§ 13 des Gesetzes vom 4. Juni 1851). Die Wirksamkeit der Kriegsgerichte hört mit der Beendigung des Belagerungszustandes auf (§ 14). Nach aufgehobenem Belagerungszustande werden alle vom Kriegsgerichte erlassenen Urtheile sammt Belagstücken und dazu gehörigen Verhandlungen, sowie die noch schwebenden Untersuchungssachen an die ordentlichen Gerichte abgegeben; diese haben in den von dem Kriegsgerichte noch nicht abgeurtheilten Sachen nach den ordentlichen Strafgesetzen und nur in den Fällen des § 9 (des Gesetzes vom 4. Juni 1851) nach den in diesen getroffenen Strafbestimmungen zu erkennen (§ 15 des Gesetzes).

Nach dem Wortlaute der Reichsverfassung kann der Kaiser den Kriegszustand erklären. Es fragt sich, ob auch die Landesherren dies noch thun dürfen¹. Dafür scheint zu sprechen, daß die Landesherren alle Befugnisse behalten haben, die ihnen nicht ausdrücklich entzogen sind. Dagegen spricht nicht, daß die Verhängung des Belagerungszustandes die Suspendirung reichsgesetzlicher Vorschriften, z. B. über die Presse, den Gerichtsstand, bedeutet, zur Suspendirung reichsgesetzlicher Vorschriften aber Landesherren nicht zuständig sind². Denn erstens kann auch der Kaiser ohne gesetzliche Ermächtigung keine Reichsgesetze suspendiren, sodann und vor Allem wird durch die Verhängung des Kriegszustandes keine Suspension von Reichsgesetzen bewirkt, da die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes (§ 16) und des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (R.-G.-Bl. 1874, S. 65), § 30, Abs. 1, für die Fälle und Dauer des Kriegszustandes nicht gelten, so daß sie also gar nicht erst suspendirt zu werden brauchen. Dafür, daß nur der Kaiser den Kriegszustand erklären kann, läßt sich mit durchschlagender Wirkung auch nicht § 4 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch anführen, da es immerhin denkbar wäre, daß neben dem Kaiser noch ein Anderer den Kriegszustand erklären könnte, ohne daß in einem solchen Falle die Strafschärfung eintritt, welche die Erklärung durch den Kaiser bewirkt. Entscheidend spricht gegen das Recht der Landesherren, daß die Erklärung des Kriegszustandes den Uebergang der Civil- auf die Militärgewalt bedeutet, daß aber der Kaiser den Befehl über die Truppen unbedingt hat, daß diese Gehorsam den Befehlen des Kaisers leisten müssen, daß sie den Landesherren zwar

¹ Dies nehmen u. A. an v. Mohl, Staatsrecht, S. 900, G. Meyer, in Hirth's Annalen 1880, S. 347, Löwe, Strafproceßordnung

(8. Aufl.), Anm. zu § 16 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

² Hänel, Staatsrecht, § 73.

äußere Ehren, aber nicht unbedingten Gehorsam schulden. Indirekt aber mit Sicherheit folgt das ausschließliche Recht des Kaisers zur Erklärung des Kriegszustandes auch aus dem Umstande, daß den Landesherren in Art. 66, Abs. 2 der Reichsverfassung besonders das Recht eingeräumt ist, zu polizeilichen Zwecken ihre eigenen Truppen zu verwenden und alle anderen in ihren Ländern dislocirten Truppentheile zu requiriren. Würden sie das Recht besitzen, den Kriegszustand zu erklären, so würden sie des Rechts, das in Art. 66, Abs. 2 erwähnt ist, nicht bedürfen. Für das ausschließliche Recht des Kaisers spricht, daß die Erklärung des Kriegszustandes wohl meistens die kriegsbereite Aufstellung, die Mobilmachung der beteiligten Truppen zur Voraussetzung oder zur Folge haben wird. Für Kriegsfälle ist dies unbedingt anzunehmen, für Aufständische meistens; Letzteres schon, um ein strengeres Regiment über die Truppen zu üben (Feldgerichte, Kriegsgesetze u. dergl.). Nur der Kaiser aber und kein Landesherr (von Bayern abgesehen) kann die kriegsbereite Aufstellung, die Mobilmachung der Truppen verfügen. Nach der Mobilmachung ist der Kaiser in alle Rechte des Contingentsherrn in Bezug auf die Gerichtsherrlichkeit u. s. w. eingetreten. Aber noch weiter: wenn ein Landesherr den Kriegszustand erklären dürfte, so könnte der Kaiser trotzdem den Truppen befehlen, diesen nicht zu beachten; seine Truppen müssen ihm unbedingten Gehorsam leisten, folglich kann der Kaiser die Erklärung des Kriegszustandes beliebig vereiteln. Dem Kaiser das alleinige Recht zur Erklärung des Kriegszustandes zuzusprechen, wie dies Brochhaus, Das deutsche Heer, S. 79 ff., Bornhak, Preussisches Staatsrecht, III, S. 131, Hänel, Staatsrecht, I, § 73, und vor Allem Laband, II, S. 522, und Seydel, Commentar, S. 379, thun, heißt anerkennen, daß es ein einheitliches, einem, dem kaiserlichen Befehle unterstelltes deutsches Heer giebt. Da die Verhängung des Kriegszustandes den Uebergang der Civil- auf die Militärgewalt bedeutet, da sie der Militärgewalt den Befehl erteilt, die Landesverwaltung im gewissen Umfange unter eigener Verantwortung zu übernehmen, so folgt daraus, daß die Erklärung des Kriegszustandes einen militärischen Befehl, keinen scheinbaren, sondern einen ernsthaften und wirklichen Befehl darstellt; den Landesherren werden aber nur Ehren, dem Kaiser wird Gehorsam erwiesen. Der den Landesherren schuldige Gehorsam besteht darin, daß den Befehlen des Kaisers Folge geleistet wird.

Ist man heute in der Sache fast ganz darüber einig, daß nur der Kaiser und nicht die Landesherren den Kriegszustand erklären können, so ist man allerdings auch darüber einig, daß nur der Kaiser in Person, nicht ein militärischer Befehlshaber, Festungscommandant u. dergl. den Kriegszustand erklären darf¹. Letztere Annahme widerspricht der Praxis und der Verfassung. Die Praxis ging schon zur Zeit des Norddeutschen Bundes dahin, daß die Erklärung des Kriegszustandes noch nach Maßgabe des preussischen Gesetzes vom 4. Juni 1851 erfolgt. So sind am 16. Juli 1870 die Hafenbefestigungen der Kieler Bucht ohne kaiserliche Verkündigung durch den Stationschef in Belagerungszustand erklärt worden. In dem Allerhöchsten Erlasse vom 22. Juli 1870, betreffend die Einsetzung von Generalgouverneuren und deren Instruktion, wurde den Generalgouverneuren das Recht übertragen, die Art. 5, 6, 7 u. s. w. der preussischen Verfassungsurkunde und die entsprechenden Vorschriften anderer Verfassungsurkunden zu suspendiren. Endlich ist die Verhängung des Belagerungszustandes für den Stadtkreis Bielefeld und Umgebung am 28. März 1885 vom obersten Militärbefehlshaber erklärt.

Das Gesetz vom 4. Juni 1851 bestimmt hierüber Folgendes: § 1: „Für den Fall eines Krieges ist in den, von dem Feinde bedrohten oder theilweise schon besetzten Provinzen jeder Festungs-Commandant befugt, die ihm anvertraute Festung mit ihrem Rayonbezirke, der commandirende General² aber den Bezirk des Armeekorps

¹ Siehe Seydel, Comm., S. 379, Hänel, Staatsrecht, I, S. 441 ff., Laband, Staatsrecht, II, S. 523, Löning, Verwaltungsrecht, S. 293, Meyer, Verwaltungsrecht, I, S. 183, Born, Staatsrecht, I, S. 198, Anm. 57.

² D. h. der im Kriegsfalle de facto commandirende General, nicht der, welchem für Friedensverhältnisse der Kriegsbezirk zugetheilt ist (Komm.-Ver. der I. Kammer, Druckf. 1850/51, Nr. 52, S. 2).

oder einzelne Theile desselben zum Zweck der Vertheidigung in Belagerungszustand zu erklären.“ § 2: „Auch für den Fall eines Aufstandes kann, bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit, der Belagerungszustand sowohl in Kriegs- als in Friedenszeiten erklärt werden. — Die Erklärung des Belagerungszustandes geht alsdann vom Staats-Ministerium aus, kann aber provisorisch und vorbehaltlich der sofortigen Bestätigung oder Beseitigung durch dasselbe, in dringenden Fällen, rücksichtlich einzelner Orte und Distrikte, durch den obersten Militärbefehlshaber in demselben, auf den Antrag des Verwaltungschefs des Regierungsbezirks, wenn aber Gefahr im Verzuge ist, auch ohne diesen Antrag erfolgen. — In Festungen geht die provisorische Erklärung des Belagerungszustandes von dem Festungscommandanten aus.“

Zweck und Sinn des Art. 68 der Reichsverfassung kann nun unmöglich dahin gegangen sein, Rechte der preußischen Militärbefehlshaber oder des preußischen Staatsministeriums, die ihnen durch Landesgesetz gegeben waren, zu entziehen, und den Kaiser in höchst zweckwidriger Weise zu zwingen, diese Rechte stets in Person auszuüben. Vielmehr zielt die Reichsverfassung im Allgemeinen nur dahin ab, Rechte der Einzelstaaten an die Centralgewalt abzutreten¹. Art. 68 will und kann also nur bedeuten, daß der Kaiser auch in nichtpreußischen Gebieten den Kriegszustand erklären darf². Daß, wenn der Kaiser fern auf dem Kriegsschauplatz oder auf hoher See sich befindet, oder wenn es sich um eine deutsche, vom Feinde belagerte oder bedrohte Festung handelt, deshalb die Vertheidigung des Vaterlandes versäumt werden und die Verhängung des Kriegszustandes unterbleiben soll, haben weder die verbündeten Regierungen noch besonders die Krone Preußen noch endlich die Reichsverfassung gewollt. Auch wenn ein Anderer den Kriegszustand erklärt, so ist es in der Sache immer nur der Kaiser, aus dessen vermuthetem Willen er dies thut. Der Kaiser kann jederzeit und sofort den Kriegszustand wieder aufheben, und es ist gewiß, daß, wer den Kriegszustand erklärt, es, so schnell dies möglich ist, dem Kaiser behufs selbstständiger Entscheidung vortragen oder melden muß. Für die vom Kaiser selbst ernannten Civil- und Militärbefehlshaber ist es ganz gewiß, daß der Kaiser, indem er ihnen gewisse Stellen, Commandos über Festungen, über preußische oder sächsische Armeecorps anvertraute, ihnen vorkommenden Falls auch das Recht zur Verhängung des Belagerungszustandes übertrug. Es gilt dies aber auch rücksichtlich der obersten Militärbefehlshaber, die der König von Württemberg im Einvernehmen mit dem Kaiser ernimmt. Denn der Kaiser hat durch Ertheilung der Zustimmung in seine Ernennung den Höchstcommandirenden des württembergischen Armeecorps eintretenden Falls und implicite ermächtigt, im Namen des Kaisers den Kriegszustand zu erklären. Hiermit stimmt überein, daß die commandirenden Generale nach § 8 des Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867 das Recht haben, die Reserven und die Landwehr einzuberufen, „wenn Theile des Bundesgebietes in Kriegszustand erklärt werden“, nicht bloß, wenn der Kaiser persönlich den Kriegszustand erklärt, sondern auch, wenn er von ihnen erklärt worden ist. Gesetz, daß zu einer Zeit, wo der Kaiser in entferntesten Meeren weilt, Rußland Deutschland mit Krieg überfällt, so kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die commandirenden Generale in den Grenzprovinzen alsbald den Kriegszustand erklären und die Reserven wie die Landwehr einberufen dürfen. Nachdem im Sommer 1870 der Kriegszustand nicht vom Kaiser in Person ausgegangen und dies am 3. Dezember 1870 durch den Abgeordneten Duncker im Reichstage zur Sprache gebracht war³, würde die Verfassung, wenn sie dies in Zukunft verhindern wollte, eine klarere Fassung gewählt und nicht den Art. 68 in der alten Fassung pure wiederholt haben.

Es bleibt an dieser Stelle noch die Frage übrig: wie und wem ist für die Verhängung des Kriegszustandes Rechenschaft zu leisten?

§ 17 des Gesetzes vom 4. Juni 1851 schreibt vor: „Ueber die Erklärung des Belagerungszustandes, sowie über jede — — Suspension eines der — genannten

¹ Vgl. auch die Verhandlungen des verfassungsbearathenden Reichstages 1867, S. 618 f.

² Vgl. oben S. 203, 204.

³ Sten. Ber. 1870, S. 47 ff.

Artikel der Verfassungs-Urkunde, muß den Kammern sofort, beziehungsweise bei ihrem nächsten Zusammentreten, Rechenschaft gegeben werden.“ Rechenschaft geben bedeutet lediglich die Pflicht des Ministeriums, den Kammern gegenüber sein Verhalten zu rechtfertigen, d. h. zu rechtfertigen, daß es die königliche Erklärung des Belagerungszustandes gegengezeichnet oder die provisorische Erklärung des Belagerungszustandes durch einen Militärbefehlshaber seinerseits gutgeheißen hat. An das Mißlingen der Rechtfertigung bezw. an die abweichende Ansicht eines oder beider Häuser des Landtages knüpfen sich rechtliche Folgen nicht. Die Ansicht, welche einst der Abgeordnete Camphausen aussprach¹, daß, wie eine auf Grund des Art. 63 der preußischen Verfassungsurkunde vorgenommene Octroirung nur bis zur verweigerten Zustimmung einer Kammer gültig bleibe, dies noch vielmehr von dem Falle gelten müsse, wo die Regierung sogar einen Theil der Verfassung suspendire, blieb in der Minderheit und findet weder im Gesetze vom 4. Juni 1851 noch in Art. 111 der Preussischen Verfassung eine Stütze². Würde das Gesetz oder die Verfassung haben sagen wollen, daß jede Erklärung des Belagerungszustandes oder jede Suspension einzelner Verfassungsartikel der nachträglichen Genehmigung des Landtages bedürfe und aufhören müsse, wenn diese Genehmigung versagt wird, so hätte dies (wie im Falle des Art. 63 der Preussischen Verfassung) ausdrücklich erklärt sein müssen³.

Hieraus ergibt sich, daß, wenn ein preussischer Militärbefehlshaber einen Theil des preussischen Staatsgebiets in Kriegszustand versetzt und dies vom Könige oder vom Staatsministerium gebilligt wird, oder wenn das Ministerium von der Vorschrift in § 16 des Gesetzes vom 4. Juni 1851 Gebrauch gemacht hat⁴, das preussische Ministerium den preussischen Kammern Rechenschaft zu geben hat, daß aber nicht die Zustimmung der Kammer, weder die vorherige noch die nachfolgende, für die Gültigkeit oder Wirksamkeit der Maßregel nöthig ist.

Der Reichskanzler seinerseits ist nur verantwortlich für Regierungshandlungen des Kaisers, also nicht für Acte des preussischen Staatsministeriums, noch an sich für Erklärungen und Handlungen, welche ein commandirender General oder ein Festungscommandant vornimmt. Allerdings kann im Reichstage zur Sprache gebracht werden, wenn Theile des Bundesgebiets in Kriegszustand versetzt sind, da am letzten Ende ohne den Willen des Kaisers der Kriegszustand nicht bestehen kann. Für Unterlassungen des Kaisers ist der Kanzler nicht verantwortlich, sondern nur für dessen „Anordnungen und Verfügungen“. Folglich kann der Kanzler nicht dafür verantwortlich gemacht werden, daß „für den Fall eines Krieges“, also auch bei einem drohenden Kriege, etwa ein General eine Provinz in Belagerungszustand erklärt oder die Kriegsreserven eingezogen hat, ohne daß dies der Kaiser hinterher rückgängig gemacht hat. Ist für den Fall eines Aufbruchs der Belagerungszustand erklärt worden, was provisorisch vom Militärbefehlshaber, definitiv außerhalb Preussens nur vom Kaiser geschehen kann, so ist allerdings hierfür, d. h. für Handlungen des Kaisers, der Reichskanzler dem Reichstage verantwortlich. Der Belagerungszustand braucht indeß nicht aufgehoben zu werden, wenn dies der Reichstag verlangt. Ueber Verhängung und Fortdauer dieses Zustandes entscheidet allein und endgültig der Kaiser.

Für Elsaß-Lothringen ist ein besonderes Gesetz über die Vorbereitungen des Kriegszustandes vom 30. Mai 1892 (R.-G.-Bl. 1892, S. 667) ergangen. Dieses geht weiter als das preussische Gesetz vom 4. Juni 1851, insofern es einmal nicht „auf die Fälle des Krieges“ beschränkt ist, und sodann,

¹ Sten. Ber. der I. Kammer 1850/1851, I, S. 217.

² Ebenso Schwarz, Comm. zu Art. 111 der Preussischen Verfassung; anderer Ansicht v. Rönne, Preussisches Staatsrecht, § 146, II, S. 211.

³ Vgl. auch die Erklärungen des Ministers v. Westfalen, in den Sten. Ber. der I. Kammer 1850/51, S. 217.

⁴ § 16 lautet: „Auch wenn der Belagerungszustand nicht erklärt ist, können im Falle des Krieges oder Aufbruchs, bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit die Artikel 5, 6, 27, 28, 29, 30 und 36 der Verfassungs-Urkunde oder einzelne derselben vom Staatsministerium zeit- oder distriktweise außer Kraft gesetzt werden.“

insoweit es allen Stabsofficieren, nicht bloß den commandirenden Generalen das Recht verleiht, vorläufig den Kriegszustand zu verfügen. Im Falle eines Krieges oder eines unmittelbar drohenden feindlichen Angriffs, nicht im Falle des Aufruhrs, kann jeder oberste Militärbefehlshaber, wenn er mindestens in der Dienststellung eines Stabsofficiers sich befindet, zum Zwecke der Vertheidigung in dem ihm unterstellten Orte oder Landestheile vorläufig die Ausübung der vollziehenden Gewalt übernehmen. Er muß unverzüglich die Entscheidung des Kaisers über die Verhängung des Kriegszustandes einholen. Die Uebernahme der vollziehenden Gewalt erfolgt durch eine in ortsüblicher Weise bekannt zu machende Erklärung des obersten Militärbefehlshabers gegenüber der zuständigen Civilverwaltungsbehörde. Die Wirkung dieser Erklärung besteht darin, daß die Civilverwaltungs- und Gemeindebehörden den Anordnungen und Aufträgen der Militärbefehlshaber Folge zu leisten haben. Die Verantwortlichkeit für ihre Anordnungen und Aufträge tragen die Militärbefehlshaber. Ueber die getroffenen Verfügungen muß dem Bundesrath und Reichstag sofort bezw. bei ihrem nächsten Zusammentreten Rechenschaft gegeben werden¹.

9) Der Kaiser ist oberster Gerichtsherr in Ansehung der Kriegsmarine und der im „Felde“ wie „an Bord“ ergangenen Urtheile (§ 4 des Einführungs-gesetzes zur Militärstraßgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898, R.-G.-Bl. 1898, S. 1289, und §§ 418, 422 der Militärstraßgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898, R.-G.-Bl. 1898, S. 1189). Die in der Militärstraßgerichtsordnung für das „Feld“ gegebenen Vorschriften gelten: 1. für die Dauer des mobilen Zustandes des Heeres, der Marine oder einzelner Theile des Heeres oder der Marine; 2. für die Befugung eines festen Plazes, solange derselbe vom Feinde bedroht ist. Der Eintritt, sowie die Beendigung dieses Zustandes ist vom Gouverneur oder Commandanten dienstlich bekannt zu machen (§ 5 des Einführungs-gesetzes zur Militärstraßgerichtsordnung).

§ 48. Die Bundesstaaten und das Heer. Militärconventionen. Die Sonderstellung Württembergs und Baherns.

Die Regel, daß die Bundesstaaten alle Befugnisse bewahrt haben, die nicht an die Centralgewalt, an das Reich, abgetreten sind, gilt auch für das Heerwesen². Die Rechte, welche in Bezug auf das Heerwesen den Bundesstaaten verblieben und dem Reiche nicht übertragen sind, pflegt man mit Contingentsherrlichkeit oder Militärhoheit zu bezeichnen. Diese Ausdrücke kann man gelten lassen; nur muß man sich darüber klar werden, was diese „Herrlichkeit“ und „Hoheit“ in der Sache bedeuten. Die Reichsverfassung bezeichnet in den Art. 63, 64 und 66 die Truppentheile der Bundesstaaten als Contingente. Dieser Ausdruck stammt schon aus dem Rechte und der Zeit des ehemaligen Deutschen Bundes³. Aus dem Worte „Contingent“ folgt für das Recht an den Truppen und über die Truppen indeß nichts, sondern nur, daß die Gesamttruppenzahl von den einzelnen Bundesstaaten aufzubringen ist (nach der Bevölkerungsziffer oder nach Verhältniß der militärfähigen Bevölkerung), wie eine Steuer, z. B. die Grundsteuer in Preußen und Frankreich, contingentirt ist, wenn ihre Gesamtsumme feststeht und im Einzelnen nach der Größe und Güte der einzelnen Grundstücke aufzubringen ist. Es ist auch richtig, worauf hingewiesen wird⁴, daß die Staaten zur Zeit des ehemaligen Bundes nicht alle ihre Truppen, sondern nur einen Theil dem Bunde zur Verfügung halten und stellen mußten, und daß sie neben und außer dem Contingent noch andere Truppen besitzen konnten. Hierin liegt aber keineswegs der wesentliche Unterschied zwischen dem Rechte an den ehemaligen und den heutigen

¹ Vgl. zu dem Gesetze vom 30. Mai 1892 die Sten. Ber. des Reichstages 1892, S. 4520 ff., 5116 ff. und 5152.

² Oben §§ 7 bis 9, § 24, Laband, II, S. 531.

³ Oben S. 9.

⁴ Laband, II, S. 532.

Contingenten. Dieser Unterschied ist der, daß über die von dem Recht des Deutschen Bundes, der Bundeskriegsverfassung vom 9. April 1821 angeordneten Contingente nicht der Bund, sondern die Bundesstaaten bzw. deren Landesherren die Macht und den Befehl hatten, daß die Landesherren sogar die Bundescontingente gegen den Bund commandiren und führen konnten, und daß ihre Truppen nur ihnen und nur auf ihren Befehl dem Bundesfeldherrn zu gehorchen hatten, während alle Truppen und alle Contingente des heutigen deutschen Heeres, des Reichsheeres, einem einzigen militärischen Befehle unterstellt sind, unbedingt den Befehlen des Kaisers gehorchen müssen, nicht aber beim Widerstreit beider ihren Contingentsherren und ihren Landesherren. Wie viel Ehren dem Landesherren auch zustehen mögen, wie viel Hoheit und Herrlichkeit ihm die Rücksichtnahme einräumt, das Contingent hat dem Kaiser auf militärischem Gebiete unbedingt und, wenn dieser undenkbarer Fall eintreten sollte, selbst gegen seinen Contingents- und Landesherren zu gehorchen¹.

Die Regimenter, Brigaden, Divisionen, Armeecorps u. s. w. führen fortlaufende Nummern.

Nach Art. 1 der Convention mit Sachsen vom 7. Februar 1867 formirten die Sachsen ein geschlossenes Armeecorps; dieses war das XII. Nach dem Gesetze, betreffend Aenderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874, vom 25. März 1899 (R.-G.-Bl. 1899, S. 215) wird Sachsen zwei Armeecorps bilden. Diese wie die sächsischen Divisionen, Brigaden, Regimenter u. s. w. sind eingereiht (einnumerirt) und einzureihen in das deutsche Heer. Nach der Militärconvention mit Baden vom 25. November 1870 bleibt das badische Contingent zwar ungetrennt, ist aber unmittelbarer Bestandtheil der preussischen Armee. Baden stellt ein Armeecorps. Die Königlich württembergischen Truppen als Theil des deutschen Heeres bilden nach Art. 1 der Convention vom 21./25. November 1870 ein in sich geschlossenes Armeecorps, das in allen seinen Bestandtheilen in das Heer eingereiht ist.

Alle Reichstruppen sind im Wesentlichen gleich zu kleiden, mit gleichen Grundfarben und gleichem Schnitt. Maßgebend sind die der preussischen Armee (Art. 63, Abs. 2 der Reichsverfassung). Der Kaiser kann, soweit er auf dieses Recht in Conventionen nicht verzichtet hat, jederzeit Farben und Schnitt ändern, wie überhaupt neue Regeln über die Bekleidung geben. Diese Regeln gelten sofort im preussischen Contingente. Die übrigen Contingente haben sie alsbald bei sich einzuführen (Art. 63, Abs. 5). Doch soll es nach dem letzten Satz in Abs. 2 des Art. 63 dem betreffenden Contingentsherrn überlassen bleiben, die äußeren Abzeichen (Cocarden u. s. w.) zu bestimmen. Der Kaiser hat am 22. März 1897² angeordnet, daß das Heer von nun an die Farben des gemeinsamen Vaterlandes anlegt: das Wahrzeichen der errungenen Einheit, die deutsche Cocarde, die nach dem einmüthigen Beschlusse der hohen Verbündeten (Bayern, Sachsen, Württemberg) ihren Truppen ebenfalls verliehen wurde. Demgemäß bestimmte der Kaiser nach freier Uebereinkunft mit seinen Verbündeten, daß 1) am Helm die deutsche Cocarde rechts, die Landescocarde links getragen wird, und daß an der Feld-, Schirm- und Dienstmütze die Landescocarde auf dem Besatzstreifen und die deutsche Cocarde darüber auf der Mitte des Grundtuchs sitzt; 2) daß das Anhaltische Infanterie-Regiment Nr. 93 nebst den Bezirkscommandos Dessau und Bernburg neben der deutschen Cocarde die Landescocarde des Herzogthums Anhalt, I. Bataillon des 3. Thüringischen Infanterie-Regiments und das Bezirkscommando Sondershausen die Landescocarde des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen, 8. Thüringische Infanterie-Regiment Nr. 153 die Landescocarde des Herzogthums Sachsen-Altenburg (Herzoglich sächsische Cocarde), II. Bataillon 7. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 96 und das Bezirkscommando Gera die Cocarde der Fürstenthümer Reuß älterer und jüngerer Linie, III. Bataillon 7. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 96 die des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, III. Bataillon

¹ Siehe oben S. 452.

² Preuß. Armeeverordnungsbl. 1897, Extra-nummer.

Infanterie-Regiments Nr. 55 und Bezirkscommando Detmold des Fürstenthums Lippe, Westfälisches Jäger-Bataillon Nr. 7 des Fürstenthums Schaumburg-Lippe, I. und II. Bataillon 1. Hanseatischen Infanterie-Regiments Nr. 75 und Bezirkscommandos I und II Bremen die der freien Hansestadt Bremen, 2. Hanseatisches Infanterie-Regiment Nr. 76 und Bezirkscommando Hamburg die der freien und Hansestadt Hamburg, 3. Hanseatisches Infanterie-Regiment Nr. 162 und Bezirkscommando Lübeck der freien und Hansestadt Lübeck, Oldenburgisches Infanterie-Regiment Nr. 91, Oldenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 19, 2. und 3. (Oldenburgische) Batterie 2. Hannoverischen Feldartillerie-Regiments Nr. 26, Bezirkscommando I und II Oldenburg des Großherzogthums Oldenburg, Braunschweigisches Infanterie-Regiment Nr. 92, Braunschweigisches Husaren-Regiment Nr. 17, 5. (Braunschweigische) Batterie Feldartillerie-Regiments Nr. 10, Bezirkscommandos I und II Braunschweig des Herzogthums Braunschweig, III. Bataillon Infanterie-Regiments Nr. 83 und Bezirkscommando Arolsen der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, 6. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 95 und Bezirkscommandos Gotha und Meiningen des Herzogthums Sachsen-Koburg-Gotha bezw. Sachsen-Meiningen (Herzoglich sächsischer Cocarde), 5. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 94 und Bezirkscommandos Weimar und Eisenach des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, alle diejenigen Officiere, Sanitätsofficiere, Beamten und Mannschaften, für welche bisher die badiischen Hoheitszeichen vorgeschrieben waren, des Großherzogthums Baden tragen sollen. Sodann bestimmte der Kaiser 3) daß die bisherige Berechtigung für einzelne Mannschaften, außer der Landescocarde des Truppentheils diejenige ihres Heimathsstaates zu tragen, fortfällt, daß 4) Reserveofficiere die für ihren Truppentheil vorgeschriebene Cocarde, 5) Landwehrofficiere, sowie Sanitätsofficiere und Beamte des Beurlaubtenstandes die deutsche Cocarde und die Landescocarde desjenigen Bundesstaates tragen, zu welchem ihr Wohnort gehört, und daß im Kriege alle einem Truppenverbande zugetheilten Officiere u. s. w. die Landescocarde des Truppentheils tragen.

Staatsrechtlich ist zu beachten, daß die Reichsverfassung den Contingentsherren das Recht giebt, die Cocarden zu bestimmen, daß es nach dem Wortlaute des Art. 63, Abs. 2 der Reichsverfassung fraglich erscheint, ob der Kaiser, wenn auch nur neben der Landescocarde, seinerseits Cocarden vorschreiben und verändern konnte¹, daß daher die kaiserlichen Bestimmungen mit Zustimmung aller Verbündeten ergangen sind, daß ferner die Königlich bayerischen, die Königlich sächsischen und die Königlich württembergischen Truppen von ihren Contingentsherren entsprechende Weisung erhalten haben und weder in der Ordre noch in der Anlage dazu genannt sind, daß endlich selbst bei den in den preussischen Contingenten mitenthaltenden Großherzoglich hessischen und mecklenburgischen Truppentheilen, sowie den Königlich sächsischen und württembergischen Eisenbahn-Compagnien die Truppen die Weisung zur Anlegung der Reichscocarde nicht unmittelbar vom Kaiser, sondern durch ihre Landesherren erhalten sollten und erhalten haben.

Die Landesherren dürfen neben der Cocarde noch anderweite Bestimmungen über Abzeichen (Schärpe, Epauletten u. dergl.) treffen, unbeschadet der Vorschriften, welche der Kaiser über Grundfarbe, Schnitt u. dergl. erläßt. Alle diese Abzeichen sind nicht bloß von ihren eigenen Unterthanen, sondern von allen Angehörigen des Contingents zu tragen. In der Convention mit dem Großherzogthum Hessen vom 13. Juni 1871 und in denen mit Mecklenburg-Schwerin vom 24. Juli 1868, 19. Dezember 1872 und mit Mecklenburg-Strelitz vom 9. November 1867, 23. Dezember 1872 ist bestimmt, daß die Truppentheile, Behörden und Officiere das Prädikat „Großherzoglich“ führen, daß die Officiere neben den preussischen großherzogliche Patente erhalten, daß sie die Uniformsabzeichen u. s. w.

¹ Jedenfalls müßten die Truppen auch einen nicht mit Zustimmung ihres Landesherren ergangenen Befehl befolgen. Uebrigens ist meines Erachtens dem Art. 63, Abs. 2 der Reichsverfassung

Genüge geschehen, wenn und soweit dem Landesherren unbenommen ist, die Landescocarde tragen zu lassen.

in den Landesfarben tragen, und daß an den Militärgebäuden die Großherzoglichen Hoheitszeichen, Wappen und Farben beibehalten sind.

In der Militärconvention mit Baden vom 25. November 1870 ist vorgeschrieben, daß die Truppentheile das Prädikat „Badisch“, die Officiere dagegen das Prädikat „Preussisch“ führen und Schärpe und Portepée in den Bundes- (Reichs-)Farben tragen, daß die Angehörigen des Contingents das badische Wappen und „bis zur Einführung einer allgemeinen Bundescocarde“ die Landescocarde, die Officiere daneben die preussische Cocarde tragen und daß endlich die badischen Hoheitszeichen in Wappen und Farben an den Militärgebäuden u. s. w. beizubehalten sind, sofern nicht Bundes- (Reichs-)Zeichen und -Farben an die Stelle treten.

In den Conventionen mit Oldenburg vom 15. Juli 1867, den thüringischen Staaten (außer Sondershausen) vom 15. September 1873 und Anhalt vom 16. September 1873 ist bestimmt, daß die betreffenden Truppen am Helm das Landeswappen und die Landescocarde, die Officiere daneben die preussische Cocarde führen; außerdem tragen die Officiere die Schärpen u. s. w. in den Landesfarben. Die oldenburgischen Truppen tragen neben der Landescocarde preussische Helmgier und Cocarde. Die in anderen Truppentheilen ihren Dienst ableistenden Militärpersonen führen neben der preussischen die Landescocarde. Ähnliche Vorschriften finden sich in den Conventionen mit Schaumburg-Lippe, Art. 6, Lippe, Art. 7, Schwarzburg, Art. 7, Waldeck, Art. 7 und Braunschweig, Art. 6.

Die Landesherren, soweit sie die eigene Militärverwaltung nicht abgegeben haben, also die Könige von Bayern, Sachsen und Württemberg, haben im Friedenszustande noch die oberste Gerichtsherrlichkeit wie die oberste Disciplinarstrafgewalt und das Begnadigungsrecht. Insbesondere bestimmt § 4 des Einführungsgesetzes zur Militärstraßgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 (R.-G.-Bl. 1898, S. 1289): „Zuständiger Contingentsherr im Sinne der Militärstraßgerichtsordnung und dieses Gesetzes ist, soweit nicht Militärconventionen ein Anderes bestimmen, der Landesherr, dessen Kriegsministerium die Verwaltung hinsichtlich des betreffenden militärischen Verbandes ausübt“¹. Der zuständige Contingentsherr (für die bei der Marine ergangenen Urtheile des Kaisers) bestimmt, von wem die Bestätigungsordre ertheilt wird (§ 418 der Militärstraßgerichtsordnung). Bei den im „Felde“ (§ 5 des Einführungsgesetzes zur Militärstraßgerichtsordnung) ergangenen Urtheilen ist der Kaiser oberster Gerichtsherr. Der Kaiser bestimmt (§ 422 der Militärstraßgerichtsordnung), wer die im Felde (oder an Bord oder für die Kriegsmarine) ergangenen Urtheile zu bestätigen oder aufzuheben hat. Die auf das militärstraßgerichtliche Verfahren bezüglichen Vorschriften der Conventionen, soweit sie die Rechte der Contingentsherren betreffen, sind in dem angezogenen § 4 des Einführungsgesetzes zur Militärstraßgerichtsordnung in Geltung geblieben. Soweit in den Conventionen also vorgeschrieben ist, daß die Einleitung eines militärstraßgerichtlichen Verfahrens nur mit Genehmigung des Landesherrn zulässig ist, wie in denen mit beiden Mecklenburg (Art. 6, Abs. 3), behält es dabei sein Bewenden. Ebenso gelten noch die Vereinbarungen, welche den Landesherren, trotz der Abgabe ihrer Contingentsherrlichkeit an Preußen, das Recht zur Begnadigung ihrer Unterthanen wegen nichtmilitärischer Vergehen übertragen (Schlußprotokoll Ziffer 8 zu den Conventionen mit Baden und Oldenburg), oder welche den König von Preußen verpflichten, bei Ausübung seines Begnadigungsrechts auf etwaige Wünsche der Landesherren betreffs ihrer Unterthanen möglichst Rücksicht zu nehmen (Militärconventionen mit Baden, Art. 14, Mecklenburg, Art. 6, Oldenburg, Art. 17, Anhalt, Art. 8, den thüringischen Staaten, Art. 8, Schaumburg-Lippe, Art. 6, Lippe, Art. 7, Schwarzburg, Art. 7, Braunschweig, Art. 6, Abs. 4).

¹ Contingentsherr ist rücksichtlich der Königlich preussischen und Königlich württembergischen Eisenbahn-Compagnien der König von Preußen, da das preussische Kriegsministerium die Verwaltung hinsichtlich dieser Truppentheile hat.

Die Urtheile der Militärgerichte, mit Ausnahme derer für die Kriegsmarine und der Feldgerichte, erfolgen im Namen des Contingentsherrn, dessen Kriegsministerium die Verwaltung hinsichtlich des betreffenden militärischen Verbandes ausübt. Es ist statthaft, daß nach dem Inhalte einer Militärconvention sie auch im Namen eines solchen Landesherrn gesprochen werden, der die Militärverwaltung abgegeben hat.

Ebenso ist es statthaft, daß die Landesherrn, welche die Militärverwaltung an Preußen abgegeben haben, sich besondere Vorbehalte auch in Ansehung der Disciplinarstrafgewalt und der militärischen Ehrengerichte ausbedingen. Solche Vorschriften finden sich fast in allen Conventionen. So ist z. B. gewöhnlich vorgesehen, daß der Landesherr zu den Truppen seines Contingents in dem Verhältniß eines commandirenden Generals steht und als solcher neben den entsprechenden Ehrenrechten die Disciplinargewalt ausübt und die hierauf bezüglichen Befehle direct an die Abtheilungs-Commandeure erläßt.

Die Bundesstaaten haben nach der Reichsverfassung die Militärverwaltung, soweit sie diese nicht an Preußen übertragen haben. Die Ausführung und die Reparaturen von Kasernenbauten, der Einkauf von Mehl, Brod, Hafer u. f. w., die Auslohnung der Truppen geschehen durch die Landesmilitärverwaltungen. Dieser Zustand rechtfertigt sich schon daraus, daß die Militärverwaltung nicht, wie etwa die der Kriegsmarine, Post, Telegraphie, ausdrücklich auf das Reich übertragen ist¹. Eine eigene Militärverwaltung haben nur noch Preußen, Bayern, Württemberg und Sachsen. Da die Kriegsmarine unmittelbar vom Reiche verwaltet wird, gehören die Militär- und Civilbeamten der Kriegsmarine mit Einschluß der den Kaiserlichen Schutztruppen zugetheilten Beamten zu den unmittelbaren Reichsbeamten². Da die Landesbeamten, welche das stehende Heer verwalten, nach Vorschrift der Reichsverfassung (Art. 64) den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten haben (§ 1 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873, R.-G.-Bl. 1873, S. 61), gehören alle im Reichsheere dauernd oder auf Zeit angestellten, unter dem preussischen, sächsischen und württembergischen Kriegsministerium stehenden Beamten³ zu den mittelbaren Reichsbeamten. Sie zerfallen in Militär- und Civilbeamte. Militärbeamte sind solche, die einen Militärrang besitzen (Militär-Strafgesetzbuch, Anlage-Abtheilung B, § 38 A und C des Reichs-Militärgesetzes). Diese gehören zu den Militärpersonen und unterstehen der Militärgerichtsbarkeit (§ 39 des Militär-Strafgesetzbuchs). Die Civilbeamten der Militärverwaltung unterliegen auch in disciplinarrechtlicher Beziehung ausschließlich den Vorschriften des Reichsbeamten-Gesetzes. Die preussischen, sächsischen und württembergischen Militärpersonen und Militärbeamten sind mittelbare Reichs- und unmittelbare Landesbeamte. Das ist unstrittig. Dagegen ist streitig, ob die von Preußen, Sachsen und Württemberg zur Verwaltung des Reichsheeres bestellten Behörden nur Landes- oder zugleich auch Reichsbehörden sind. Im Sinne des Reichsbeamten-Gesetzes sind sie Reichsbehörden; sie sind als solche in der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (R.-G.-Bl. 1873, S. 61), der Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1873 und die Anstellung der Reichsbeamten, vom 23. November 1874 (R.-G.-Bl. 1874, S. 135) bezeichnet, und zwar sind dort unter den obersten Reichsbehörden unter 3, 4 und 5 das preussische, sächsische und württembergische Kriegsministerium aufgeführt; es sind dort ferner unter IV A Regiments- und Bataillonscommandeure, Gouverneure und Commandanten auf-

¹ Oben § 28.

² Art. 53 der Reichsverfassung, ferner §§ 2 und 3 des Gesetzes, betreffend die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika, vom 22. März 1891 (R.-G.-Bl. 1891, S. 53) und § 2 des Gesetzes, betr. die Kaiserlichen Schutztruppen für

Südwestafrika und für Kamerun, vom 9. Juni 1895 (R.-G.-Bl. 1895, S. 258).

³ Nicht dagegen die bayerischen, da sie den Anordnungen des Kaisers keine Folge verfassungsmäßig zu leisten haben.

geführt. Solchergehalt sind die von den Landesregierungen mit Landesbeamten besetzten Landesbehörden, soweit sie das Reichsheer verwalten, Reichsbehörden¹. Der preussische Kriegsminister, der preussische Festungscommandant, die sächsische Stadtkommandantur zu Dresden, das sächsische und das württembergische Kriegszahlamt u. s. w. verpflichten innerhalb ihres Geschäftskreises vermögensrechtlich das Deutsche Reich². Der Umstand, daß der württembergische Kriegsminister vom Könige von Württemberg ernannt wird³, schließt so wenig seine Eigenschaft als mittelbarer Reichsbeamter wie die als Inhaber eines Reichsamtes aus⁴. Eine andere Frage ist die, ob die Landeskriegsminister dem Bundesrathe und Reichstage verantwortlich dafür sind, daß sie die Reichsgesetze und den Reichsetat beobachten. Die Antwort darauf ist die: verantwortlich ist dem Bundesrathe und dem Reichstage nur der Reichskanzler, und dieser nur für Anordnungen und Verfügungen des Kaisers (Art. 17 der Reichsverfassung), also nicht für Handlungen oder Unterlassungen eines Kriegsministers, Festungscommandanten, Regimentscommandeurs; er ist dies aber auch nicht für Handlungen oder Unterlassungen der Kriegsmarinebehörden, die Commandoangelegenheiten sind und nicht seiner Gegenzeichnung bedürfen⁵, selbst wenn sie den Reichsetat belasten, wie Anstellungen, Pensionirungen und Entlassungen von Marineofficieren, Einberufung von Marinemannschaften, Marineübungen, Expeditionen. Ganz gewiß kann aber im Bundesrathe wie im Reichstage zur Sprache gebracht und monirt werden, wenn Kriegsmarine- oder Heeres-Verwaltungsbehörden Reichsgesetze, insbesondere das Etatsgesetz, verletzen. Der Rechnungshof für das Deutsche Reich wird es moniren und die Entlastung verweigern, wenn das Etatsgesetz, sei es durch den Chef der Admiralität oder den commandirenden Admiral oder das preussische oder sächsische Kriegsministerium, außer Acht gelassen wurde. Dem Reichskanzler sind auch in Ansehung der Rechnungslegung und Rechnungsführung die genannten Behörden nicht unterstellt. Zwar hat der Reichskanzler gemäß Art. 72 der Reichsverfassung dem Bundesrath und dem Reichstage über die Verwendung aller Einnahmen des Reiches zur Entlastung Rechnung zu legen; verantwortlich ist er indeß für diejenigen Verwendungen nicht, welche Militärbehörden vorgenommen haben. Es ist daher zutreffend und folgt nicht aus den Art. 72 und 17 der Reichsverfassung, daß die Heeresverwaltungen, die Kriegsmarine und die Landeskriegsminister verpflichtet sind, dem Reichskanzler Rechnung zu legen, und daß sie zu allen Abweichungen von den Ansätzen des Etats die Genehmigung des Reichskanzlers einholen müssen⁶. Sie haben vielmehr nicht ihm Rechnung zu legen, sondern nur durch ihn dem Bundesrath und dem Reichstage. Der Reichskanzler ist lediglich Vermittler, nicht übergeordnet; daher sind justificirende Cabinetsordres auf militärischem Gebiete auch nicht durch den Reichskanzler gegenzuzeichnen⁷. Demgemäß sind die Kriegsministerien als dem Reichskanzler gleichstehende oberste Reichsbehörden im kaiserlichen Verzeichniß vom 23. November 1874 unter Gegenzeichnung des Reichskanzlers mit Recht aufgeführt.

Bundesrath und Reichstag können die Entlastung zwar vorenthalten, wenn die Marine- oder Heeresverwaltungen das Etatsgesetz verletzen, unmittelbare Befehle können sie diesen Behörden nicht ertheilen. Indeß hat das Reich das Recht der Aufsicht (Art. 4 und 17 der Reichsverfassung). Es ist aber nicht, wenigstens nicht im Allgemeinen, zutreffend⁸, daß hierüber die allgemeinen Grundsätze über die Reichsaufsicht gelten. Die allgemeinen Grundsätze kommen nämlich in Wegfall, soweit es sich um die Vollzähligkeit und Kriegstüchtigkeit der Truppentheile, um

¹ Vgl. hierzu Laband, II, S. 540, Hänel, Staatsrecht, I, S. 524, G. Meyer, Verwaltungsrecht, II, S. 41, Brodhäus, S. 127.

² Entsch. des Reichsger. in Civils., Bd. XX, S. 150, Denkschrift des Reichskanzlers im Archiv für öffentl. Recht, Bd. II, S. 150.

³ Vgl. Laband, II, S. 540.

⁴ Es kann z. B. eine Reichsbehörde auch specifisch preussische Verwaltungsgeschäfte führen

und umgekehrt. Sie ist Behörde desjenigen Staates, dessen Geschäfte sie jeweilig führt.

⁵ Siehe oben S. 364.

⁶ Ansicht von Laband, II, S. 551, und Zorn, II, S. 559, Anm. 30.

⁷ Vgl. Bericht der Rechnungskommission des Reichstages 1889/90, Nr. 126, und oben S. 425 f.

⁸ Laband, II, S. 541.

Bewaffnung, Ausrüstung, die Qualification der Officiere und um andere in den Absätzen 3 und 4 des Art. 63 der Reichsverfassung angeführte Gegenstände handelt. Während sonst der Bundesrath die letzte Entscheidung hat¹, steht die Entscheidung in diesen Fällen nach Art. 63 endgültig dem Kaiser zu. Allerdings wird sich der Kaiser an die Ansätze des Etats halten müssen, jedoch giebt es keine Instanz, die ihm Beschränkungen auferlegen kann. Bundesrath und Reichstag besitzen kein anderes verfassungsmäßiges Recht, um Verletzungen des Etatsgesetzes durch den Kaiser zu beugen, als die Verweigerung der Entlastung.

Die Bundesfürsten „sind Chefs aller ihren Gebieten angehörenden Truppentheile und genießen die damit verbundenen Ehren“ (Reichsverfassung Art. 66, Abs. 1, Satz 2). Dieser Satz gilt nicht bloß rücksichtlich ihrer eigenen Truppen, sondern auch rücksichtlich fremder, in ihrem Staate dislocirter Truppen. Er gilt auch noch rücksichtlich derjenigen Fürsten, welche ihre Truppen dem preussischen Contingent verträglich übergeben haben. In der Sache drückt der Satz im Wesentlichen nur eine Ehrenstellung aus. Auch ausländische Fürsten und Fürstinnen, selbst Privatpersonen sind „Chefs“ von Regimentern. Es gebühren ihnen die mit dieser Stellung verbundenen Ehren. Militärische Befehle hat aber der „Chef“ nicht zu erteilen. Wenn das Reich z. B. mit Rußland Krieg führt, wird das den russischen Czaren als Chef habende Kaiser Alexander-Garde-Grenadier-Regiment wie jedes andere preussische und deutsche Regiment auch gegen Rußland marschiren. In den Militärconventionen ist die Stellung als Chef meist noch dahin erhöht, daß die Bundesfürsten die Stellung eines commandirenden Generals haben. Auch dies drückt nicht eine selbstständige Gewalt, sondern eine äußere Ehrung, deren Grad, sowie die Competenz z. B. bei der Verhängung von Disciplinarstrafen, aus. Die Verfassung trägt den Inhalt dieser Ehrenstellung selbst im Wesentlichen vor: „Sie haben namentlich das Recht der Inspizierung zu jeder Zeit und erhalten, außer den regelmäßigen Rapporten und Meldungen über vorkommende Veränderungen, Behufs der nöthigen landesherrlichen Publikation, rechtzeitige Mittheilung von den die betreffenden Truppentheile berührenden Avancements und Ernennungen.“ Sie können auch fordern, was in den Conventionen besonders ausgesprochen wird, daß bei ihnen und ihren Familienangehörigen Ehrenposten stehen. In den Hansestädten werden nach Anweisung der Senate Ehrenposten ausgestellt. Es gebührt den Bundesfürsten der einem Chef zukommende militärische Ehrengruß. In den Conventionen wird auch meist bestimmt, daß dieser auch den Familienangehörigen der Landesherren erwiesen wird, in den Hansestädten den Senatsmitgliedern. Die Landesherren haben auch eine — aber keine ausschließliche — Disciplinarstrafgewalt. Sie können Disciplinarstrafen meist in der Höhe wie ein commandirender General verhängen, wenn z. B. ihnen der militärische Ehrengruß nicht erwiesen ist. In der Sache selbst heißen sie Chefs, sind aber nicht Chefs der ihren Gebieten angehörenden Truppentheile. Sie können Ordres, Strafen und dergl. der Truppenbefehlshaber nicht aufheben.

Es ist auch nicht viel mehr als eine Ehrung, wenn in verschiedenen Militärconventionen, so mit Hessen, Art. 9 und Schlußprotokoll Art. 12, Mecklenburg, Art. 11 und 12, Baden, Art. 6 und Schlußprotokoll Art. 3, Oldenburg, den thüringischen Staaten, Anhalt, beiden Lippe, beiden Schwarzburg, Waldeck und Braunschweig, ihnen eingeräumt wird, daß sie Officiere à la suite ernennen dürfen, ohne dadurch irgendwie die Reichskasse zu belasten, und daß sie die Abcommandirung von Officieren als Adjutanten für sich und die Prinzen ihres Hauses fordern können. Die Officiere à la suite wie die abcommandirten Adjutanten haben im Ernstfalle dem Kaiser zu gehorchen.

Der zweite Absatz in Art. 66 fährt dann fort: „Auch steht ihnen (den Bundesfürsten) das Recht zu, zu polizeilichen Zwecken nicht bloß ihre eigenen Truppen zu verwenden, sondern auch alle anderen Truppentheile des Reichsheeres, welche in ihren Ländergebieten dislocirt sind, zu requiriren.“ Sie können daher

¹ Art. 7, Ziff. 3 der Reichsverfassung, oben § 18.

ihren eigenen Truppen befehlen, bei den anderen, die in ihrem Staate stehen, den Commandeur requiriren, daß vor bestimmten Gebäuden (z. B. vor den Strafanstalten, Münzstätten, Reichsbanananstalten) militärische Posten gestellt werden. Das entsprechende Recht haben sie, zu befehlen oder zu requiriren, daß die in ihren Staaten dislocirten Truppen im Interesse der öffentlichen Ordnung einschreiten, daß z. B., wenn die Hamburger Polizei bei einem Tumult zur Wiederherstellung oder zur Sicherstellung der öffentlichen Ordnung nicht ausreicht, das in Hamburg stehende (preussisch-hanseatische) Regiment eingreift. In der Sache bedeutet dies nicht viel mehr als das Recht, das auch viele Civilbehörden haben. So können Landräthe, Regierungs- und Oberpräsidenten über die dem Militär angehörnde Gendarmerie verfügen. Gerade der Umstand, daß die Bundesfürsten „zu polizeilichen Zwecken“ ihre Truppen verwenden dürfen, zeigt, daß sie solche zu militärischen Zwecken nicht verwenden dürfen.

In welchen Fällen Militär für polizeiliche Zwecke verwendet werden kann, hängt von dem Landesrechte ab. In Preußen kommen Art. 36 der Verfassungs-urkunde, § 48, Nr. 3 der Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial- u. Behörden vom 26. Dezember 1808 (Preuß. Gef.-S. von 1806—1810, S. 464), ferner § 150, Thl. I, Tit. 24 der Allgemeinen (preussischen) Gerichtsordnung, § 758, Abs. 3 der Reichs-Civilprozeßordnung, sodann für öffentliche Aufläufe und Tumulte die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der dem Geseze schuldigen Achtung vom 17. August 1835 (Preuß. G.-S. 1835, S. 170) zur Anwendung. Ebenso beantwortet sich nach dem Landesrechte, ob und wann die Truppen von den Waffen Gebrauch machen dürfen, in Preußen nach dem Geseze über den Waffengebrauch des Militärs vom 20. März 1837 (Gef.-S. 1837, S. 60), ausgedehnt auf die 1866 erworbenen Landestheile durch die Königliche Verordnung vom 25. Juni 1867 (G.-S. 1867, S. 921). Die Verordnung vom 17. August 1835 und das Gesez vom 20. März 1837 sind in Vollzug des Art. 10 der Militärconvention mit Württemberg vom 21. 25. November 1870 durch Erlaß vom 27. Mai 1878 (Württemb. Regierungsbl. 1878, S. 125) eingeführt worden. Nach diesen beiden Gesezen verfahren die preussischen Truppen auch in den Staaten, deren Truppen sich im preussischen Contingent befinden. Wird das Militär zum Beistand einer Civilbehörde verwendet, so hat nach § 8 des Gesezes vom 20. März 1837 nicht die Civilbehörde, sondern das Militär und dessen (Militär-)Befehlshaber zu bestimmen, ob und in welcher Art zur Anwendung der Waffen geschritten werden soll. Die Civilbehörde, welche militärische Unterstützung nachsucht, muß den Gegenstand und Zweck, wozu sie die militärische Hülfe verlangt, so bestimmt angeben, daß das Militär seine Anordnungen mit Zuverlässigkeit treffen kann.

In Bayern kommen die Vorschriften des Gesezes vom 4. Mai 1851 und die Garnisoninstruktion vom 5. April 1885 für die Verwendung von Militär auf Requisition von Civilbehörden zur Anwendung¹. Für Bayern gilt Art. 66 der Reichsverfassung nicht. Zweifellos werden aber bayerische Truppen, wenn sie z. B. in den Reichslanden von der Civilbehörde requirirt werden, ihre Mitwirkung — auch ohne rechtliche Verpflichtung — nicht versagen.

„Wo nicht besondere Conventionen ein Anderes bestimmen, ernennen die Bundesfürsten, beziehentlich die Senate die Officiere ihrer Contingente, mit Einschränkung des Artikels 64“ (Reichsverfassung Art. 66, Abs. 1, Satz 1). Durch die abgeschlossenen Militärconventionen haben die sämmtlichen Bundesstaaten mit Ausnahme von Bayern, Sachsen und Württemberg das Recht zur Ernennung der Officiere ihrer Contingente auf den Kaiser übertragen. Wo sie aber selbst dieses Recht behalten haben, ist es in der Sache kaum mehr als ein Ehrenrecht. Denn die Bestimmungen nämlich über die Zulassung zu den Stellen und Aemtern des Heeres erläßt der Kaiser (Reichs-Militärgezet vom 2. Mai 1874, § 7, Abs. 1)². Die Landesherren haben also ihre Officiere nach den vom Kaiser gegebenen Vorschriften ausbilden zu lassen,

¹ Van Calker, Das Recht des Militärs zum administrativen Waffengebrauche. München 1888.

² Siehe weiter unten.

zu ernennen und zu befördern. Findet der Kaiser bei der Inspection, daß die Officiere ihm nicht qualificirt erscheinen (Reichsverfassung Art. 63, Abs. 3), so kann er deren Entlassung fordern und eventuell anordnen¹. Dem Kaiser schulden und geloben die Officiere endlich unbedingten Gehorsam.

Die Mannschaften leisten den Fahneneid ihren Landesherren. Da sie darin die Verpflichtung übernehmen, den Befehlen des Kaisers unbedingte Folge zu leisten, so kann auch hierin kein Moment erblickt werden, das vom militärischen Gesichtspunkte über den Begriff einer Ehrung hinausgeht. Die Reichsverfassung geht von der nie mehr zu erschütternden Bundestreue der deutschen Fürsten aus, davon nämlich, daß der Gehorsam gegenüber dem Landesherrn und der dem Kaiser gegenüber zusammenfallen. Der Soldat befolgt seinen Fahneneid, wenn er dem Kaiser gehorcht. Indem der Soldat unmittelbar seinem Landesherrn schwört, schwört er mittelbar seinem Kaiser. In dem Eide, den er dem Landesherrn ableistet, liegt kein Hinderniß, daß er unbedingt seinem Kaiser selbst gegen seinen Landesherrn gehorcht.

Wir kommen nun zu den Militärconventionen. Es sind dies Verträge über Gegenstände militärischer Art. Die Bundesstaaten haben alle Rechte bewahrt, die ihnen durch die Reichsverfassung nicht entzogen sind. Sie können daher noch Verträge schließen. Daß Art. 66 der Reichsverfassung auf Militärconventionen Bezug nimmt, giebt den Bundesstaaten nicht erst das Vertragsrecht², sondern erkennt es nur an³. Selbstredend kann kein Bundesstaat einseitig die Verfassung ändern; dies kann auch der Kaiser nicht. Folglich sind die Militärconventionen nur so weit gültig, wie sie sich im Rahmen der Verfassung halten. Vorschriften einer Convention, welche die allgemeine Wehrpflicht (Reichsverfassung Art. 59) oder die Pflicht aller Truppen zum unbedingten Gehorsam gegen den Kaiser (Art. 64) oder die Vorschrift in Art. 67 aufheben würden, müßten als nichtig gelten. Es ist gleich, ob die Verträge vom „Kaiser“ oder vom „Bundesfeldherrn“ oder vom „Könige von Preußen“ abgeschlossen sind, da dies gleichbedeutende Ausdrücke sind⁴. Die Reichsverfassung hindert die Bundesstaaten nicht, ihre volle Souveränität oder Theile ihrer Souveränität aufzugeben⁵; sie bildet also auch kein Hinderniß, wenn die Bundesstaaten ihnen vorbehaltene militärische Rechte, z. B. das der Ernennung ihrer Officiere, dem Kaiser abtreten, und dies um so weniger, weil solche Abtretungen theilweise schon vor der Verfassung des Norddeutschen Bundes bestanden haben und weil auch ferner die Reichsverfassung (Art. 66) auf einen solchen Verzicht besonders hinweist.

Die Militärconventionen enthalten auf der anderen Seite vertragsmäßige Zugeständnisse des Kaisers. Diese sind nicht bloß moralisch⁶, sondern auch juristisch bindend, soweit der Kaiser sich binden kann, und er kann dies, wo kein zwingender Satz der Verfassung entgegensteht⁷. Die Reichsverfassung verbietet dem Kaiser nicht, Garnisonen in einem Bundesstaate zu bestimmen oder den Ersatz eines Truppentheils aus einem bestimmten Bundesstaat zu entnehmen (Art. 63, Abs. 2 der Reichsverfassung). Abmachungen über Garnisonirungen und Truppenersatz fallen mithin unter die Verfügungsbefugniß des Kaisers und stellen keine bloß widerrechtlichen Versprechen, sondern bindende Abmachungen dar. Hierbei ist vorausgesetzt, daß es sich um Friedensverhältnisse handelt. Eine Abmachung, deutsche Truppentheile auch für Kriegsfälle in bestimmten Garnisonen zu halten oder zu verwenden, wäre verfassungswidrig; das Heer, von dem Theile im Kriege nicht unbedingt und überall „zu Wasser und zu Lande“ nach dem Befehle des Kaisers verwendet werden dürfen, ist kein „einheitliches Heer“, welches im Kriege und im Frieden unter dem Befehle des Kaisers steht (Art. 63, Abs. 1). Abmachungen, welche dem Geiste und dem Wortlaute nach zwingenden Normen der

¹ Siehe auch oben S. 468 f.

² Ansicht von H. Schulze, Reichsstaatsrecht, II, S. 269, G. Meher, Verwaltungsrecht, II, S. 44, Hänel, Staatsrecht, I, S. 244 ff. u. A. m.

³ Ebenso Seydel, Comm., S. 375, Laband, II, S. 502.

⁴ Anderer Ansicht u. A. Laband, II, S. 504, Brodhauß, S. 164.

⁵ Siehe oben S. 42, 73; anderer Ansicht anscheinend Zorn, Staatsr., II, S. 530, Anm. 36.

⁶ Zorn, Staatsrecht, II, S. 531.

⁷ Ebenso Laband, II, S. 506, Seydel, Comm., S. 376.

Reichsverfassung zuwiderlaufen, sind in den Conventionen thatsächlich nicht enthalten. Mit Recht sagt Seydel (Commentar, S. 376): „Die Verfassung geht davon aus, daß der Kaiser diese Rechte pflichtmäßig gebrauchen würde, und daher darf der Kaiser auch für sich die Vermuthung beanspruchen, daß er nur solche verfassungsmäßige Verbindlichkeiten bezüglich der Ausübung dieser Rechte auf sich nimmt, die mit der Reichsverfassung vereinbarlich sind, wie dies in der That auch bei allen Militärconventionen der Fall ist. Die Rechtsgültigkeit solcher Abreden in Zweifel zu ziehen, streift an juristische Pedanterie.“ Die Abrede, daß z. B. in Friedenszeiten die anhaltischen Landesfinder in anhaltischen Landen ihrer Militärpflicht genügen, oder daß hier und da eine Garnison errichtet oder bestehenbleiben soll, sind nicht Modificationen, Abänderungen der Reichsverfassung, sondern Fälle der Anwendung des dem Kaiser in Art. 63, Abs. 4 eingeräumten Rechtes. Wenn ferner die Reichsverfassung nicht verlangt, daß die Truppen dem Kaiser den Fahneneid leisten und es ihr genügt, wenn sie in diesem Fahneneide dem Kaiser unbedingte Folge geloben, so widerspricht es nicht der Verfassung, wenn die Bundesstaaten weitergehen und in Militärconventionen einräumen, daß die Officiere ihrer Contingente dem Kaiser selbst den Fahneneid leisten. Conventionen, welche der Reichsverfassung zuwiderlaufen würden, können verbindliche Kraft nur durch verfassungsänderndes Reichsgesetz erlangen. Die mit Oldenburg, den thüringischen Staaten, Anhalt, Waldeck, Lippe, Schaumburg-Lippe und Lübeck im Jahre 1867 abgeschlossenen Conventionen sind am 12. Oktober 1867, „nachdem der Bundesrath den darin enthaltenen Verabredungen über die Höhe der Beiträge zur Bestreitung des Aufwandes für das Bundesheer seine Zustimmung erteilt hat, zur verfassungsmäßigen Zustimmung zu diesen Verabredungen“ dem Reichstage vorgelegt und von diesem in der Sitzung am 22. Oktober 1867 genehmigt worden. Die Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages bezog sich also nur auf die Beiträge, auf die finanziellen Zugeständnisse, welche für die erste Zeit des Bestehens des Norddeutschen Bundes diesen Staaten gemacht waren. Die übrigen Conventionen sind dem Reichstage nur zur Kenntniß mitgetheilt worden.

Ob die Landesherren allein Militärconventionen abschließen oder ob hierzu die Genehmigung ihrer Landesvertretung nöthig ist, hängt vom Landesrecht ab. Wenn in einer Convention Preußen besondere Lasten zu Gunsten eines anderen Bundesstaates, z. B. Waldeck's, übernimmt, so bedarf die Convention zu ihrer Gültigkeit nach Art. 48 der Preussischen Verfassungsurkunde der Zustimmung des Landtages.

Die erste Militärconvention (mit Sachsen) datirt vom 7. Februar 1867; sie ist mithin älter als die Verfassung des Norddeutschen Bundes, indeß jünger als der zwischen den Bevollmächtigten der verbündeten Regierungen vereinbarte „Entwurf der Verfassung des Norddeutschen Bundes“¹. „Um die Bestimmungen (des Entwurfs) der Verfassung des Norddeutschen Bundes über das Bundeskriegswesen den besonderen Verhältnissen des Königreichs Sachsen anzupassen“, ist der König von Preußen als Bundesfeldherr mit dem Könige von Sachsen übereingekommen, solche, wie folgt, zu ergänzen und auf der Grundlage des Friedensvertrages vom 21. Oktober 1866 eine besondere Verabredung zu treffen, welche unabhängig von allen ferneren darauf bezüglichen Verhandlungen in Kraft treten und bleiben soll. Art. 1: „Die königlich sächsischen Truppen formiren ein in sich geschlossenes Armeecorps, das in den vier Waffen, Trains und Administration nach den Verhältnissen eines Preussischen Armeecorps zusammengesetzt und gebildet ist und welches ebenso wie dieses im Falle der Mobilmachung oder Kriegsbereitschaft die entsprechende Anzahl von Ersatz- und Besatzungstruppen bildet.“ Nach dem Gesetze vom 25. März 1899 (R.-G.-Bl. 1899, S. 215) wird Sachsen bis zum Schlusse des Jahres 1902 zwei Armeecorps bilden. Die sächsischen Truppen, so bestimmt Art. 1 der Convention weiter, führen ihre eigenen Fahnen und Feldzeichen. Die Divisionen, Brigaden,

¹ Siehe oben S. 29.

Regimenter und selbstständigen Bataillone erhalten die laufenden Nummern im Anschluß an die anderen 11 Bundesarmeecorps, abgesehen von der Numerirung im Königlich sächsischen Verbands. Unbeschadet der nach Art. 60 der Bundesverfassung (Art. 63 der Reichsverfassung) dem Könige von Preußen zustehenden Berechtigung, über die einzelnen Truppen anderweit zu disponiren, sollen der Verband und die Gliederung des sächsischen Armeecorps möglichst erhalten werden. Art. 2: „Sachsen wird die preussischen Exercir- und sonstigen Reglements für die Ausbildung und Verwendung der sächsischen Truppen ungesäumt zur Anwendung bringen. Zu diesem Zwecke wird der Bundesfeldherr die zur Zeit gültigen, sowie alle noch später zu erlassenden Bestimmungen, Gesetze, Reglements u. s. w. dem Könige von Sachsen unmittelbar zugehen lassen¹. In gleicher Weise wird der König von Sachsen bis zum 1. October 1867 sowie künftig gleichzeitig mit dem Erlaß an die Truppen ein Exemplar aller an die sächsischen Truppen ergehenden organisatorischen Bestimmungen dem Bundesfeldherrn mittheilen.“ Gemäß Art. 3 (Art. 62 der Reichsverfassung) tritt die sächsische Armee in den Etat und die Abrechnung des Bundesheeres. „Dementsprechend partizipirt aber auch das Sächsische Armeecorps an den Einrichtungen des Gesamttheeres, der Central-Militärverwaltung, den höheren Militär-Bildungsanstalten inkl. der Kriegsschulen, den Examinations-Kommissionen, sowie den militärwissenschaftlichen und technischen Instituten, ferner dem Lehrbataillon, der Militär-Reitschule, der Schießschule, Central-Turnanstalt und dem Großen Generalstabe, in welchem das Sächsische Armeecorps entsprechend vertreten sein wird.“ Nach Art. 4 wird der Bundesfeldherr, dem nach Art. 40 des Verfassungsentwurfs (Art. 63 der Reichsverfassung) das Recht zusteht, sich jeder Zeit durch Inspectionen von der Verfassung der einzelnen Contingente zu überzeugen, die Königlich sächsischen Truppen mindestens ein Mal entweder selbst oder durch zu ernennende Inspectoren in den Garnisonen oder bei den Uebungen inspiciren lassen. Die in Folge solcher Inspicirungen bemerkten sächlichen und persönlichen Mißstände wird der Bundesfeldherr dem Könige von Sachsen mittheilen, die derselbe abzustellen sich verpflichtet und von dem Geschehenen dann dem Bundesfeldherrn Anzeige machen läßt. Art. 5 betrifft die Regelung des dem Kaiser zustehenden Dislocationsrechts „für die Dauer friedlicher Verhältnisse“²; Art. 6 den Fahneneid, der dahin lauten wird: — „daß ich Seiner Majestät dem Könige (von Sachsen) während meiner Dienstzeit als Soldat treu dienen, dem Bundesfeldherrn und den Kriegsgefehen Gehorsam leisten und mich stets als ein tapferer und ehrliebender Soldat verhalten will —“. Art. 7 bezieht sich auf die Ernennung der Commando führenden sächsischen Generale und der Commandanten der im Königreich Sachsen belegenen festen Plätze, sowie auf deren Vereidigung³. In Art. 8 ist bestimmt, daß alle im Königreiche Sachsen gelegenen Festungen und Verschanzungen, worüber die Bestimmung dem Bundesfeldherrn zusteht⁴, nebst ihrer Armirung ohne Entschädigung in den Besitz des Norddeutschen Bundes übergehen. „Die territorialen Souveränitätsrechte sollen durch diese Bestimmung so wenig wie die ferner geltenden Privatbesitzverhältnisse eine Aenderung erleiden.“ Art. 9 schreibt vor: „Verstärkungen der Königlich Sächsischen Truppen durch Einziehung der Beurlaubten, sowie die Kriegsformationen und endlich deren Mobilmachung hängen von den Anordnungen des Bundesfeldherrn ab. Solchen Anordnungen ist allzeit und im ganzen Umfange Folge zu leisten.“ Diese Vorschrift deckt sich mit Art. 63, Abs. 4 der Reichsverfassung. Art. 9, Abs. 2 der Convention fährt dann fort, daß die hierdurch erwachsenden Kosten die Bundeskasse trägt — was sich mit Art. 62 der Reichsverfassung deckt —, und fügt dann hinzu, daß die Königlich sächsischen Kassen, insoweit ihre vorhandenen Fonds ausreichen, die nothwendigen Gelder vorzuschießen verpflichtet sind. Im Schlußprotokoll, gleichfalls vom 7. Februar 1867, ist noch vereinbart, daß mit dem 1. April 1867 die Königlich sächsischen Truppen unter den direkten Oberbefehl des Bundesfeldherrn treten, was sich mit Art. 63, Abs. 1 der Reichsverfassung

¹ Dies entspricht Art. 63, Abs. 5 der Reichsverfassung.

² Siehe oben S. 469 f. und 487.

³ Oben S. 467.

⁴ Art. 62 des Entwurfs, Art. 65 der Reichsverfassung.

deckt. Im Nachtragsprotokoll vom 8. Februar 1867 ist anerkannt, daß die auf der zweiten Zeile im dritten Absätze des heutigen Art. 64 der Reichsverfassung eingeschobenen Worte: „oder ohne“, als über die Absicht der Convention hinausgehend, auf das Verhältniß zum Königreich Sachsen keine Anwendung finden¹. Da die Reichsverfassung nicht vorschreibt, daß der Kaiser sächsische Truppen stets ohne (wie mit) Beförderung in preussische Dienste übernehmen darf, so enthält die Abmachung des Schlußprotokolls keine Verfassungsänderung.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß die Convention mit Sachsen dem Reichstage des Norddeutschen Bundes zur Kenntniß vorgelegt wurde, ohne auf Widerspruch zu stoßen.

In den Conventionen mit Hessen vom 13. Juli 1871, Mecklenburg-Schwerin vom 24. Juli 1868 bezw. 19. Dezember 1872 und Mecklenburg-Strelitz vom 9. November 1867 bezw. 23. Dezember 1872 wird namentlich bestimmt, daß die Contingente dieser Staaten in Beziehung auf Commando und Verwaltung in den Verband der preussischen Armee aufgenommen sind. Die Officiere werden vom Kaiser ernannt und leisten dem Kaiser den Fahneneid; durch Handgelohniß — in Hessen durch Revers — verpflichten sie sich, für die Dauer ihrer Anstellung im Contingent das Wohl und Beste des Großherzogs zu fördern, Schaden und Nachtheile vom Großherzoge, auch vom Hause und Lande abzuwenden. Die in der Reichsverfassung den Großherzogen belassenen Rechte bestehen in Bezug auf das Contingent insoweit fort, als sie nicht durch ausdrückliche Bestimmungen der Conventionen beschränkt sind. In militärgerichtlicher und disciplinärer Hinsicht, bezüglich der Uniform, der Ausrüstung und der äußeren Abzeichen, sind den Großherzogen gewisse Rechte geblieben. Der betreffende Divisionscommandeur ist zugleich Contingentscommandeur und vermittelt als solcher die Beziehungen zwischen dem Landesfürsten und dem Contingent. Die Truppentheile, Behörden und Officiere führen das Prädikat „Großherzoglich“. Die Officiere erhalten großherzogliche Patente neben den preussischen und tragen die Uniformsabzeichen u. s. w. in den Landesfarben. Da die Ernennung wie Entlassung der Officiere dem Kaiser zusteht, so bedeuten die großherzoglichen Patente wie die Uniformsabzeichen in der Hauptsache nur Ehrungen der Landesherren. Bestimmungen über Kündigung der Conventionen sind nicht getroffen. Diese gelten daher, bis sie durch wechselseitige Uebereinkunft oder durch die Reichsverfassung abgeändert oder aufgehoben werden.

In der Militärconvention zwischen Preußen und Baden vom 25. November 1870 ist bestimmt, daß das badische Contingent zwar ungetrennt bleiben, aber unmittelbarer Bestandtheil der preussischen Armee sein soll „in der Art, daß der König von Preußen als Bundesfeldherr alle Rechte und Pflichten des Contingents- und Kriegsherrn übernimmt, wogegen das Großherzogthum Baden die dasselbe jeweils bundesverfassungsmäßig treffende Summe für das Bundes-Landheer der Königlich Preussischen Kriegsverwaltung für Bundesrechnung zur Verfügung stellt“. Die Truppentheile führen das Prädikat „Badisch“, die Officiere dagegen, welche vom Könige von Preußen ernannt werden und diesem den Fahneneid leisten, das Prädikat „Preussisch“. Mittelfst Reverses verpflichten sich die Officiere, das Wohl und Beste des Großherzogs zu fördern, Schaden und Nachtheil vom Großherzog, seinem Hause und seinem Lande abzuwenden. Sie tragen Schärpe und Portepée in den Bundes-(Reichs-)Farben. Die Mannschaften leisten ihrem Landesherren den Fahneneid, unter Einschaltung der Verpflichtung zum Gehorsam gegen den Kaiser. An den Helmen tragen die Angehörigen des badischen Contingents das badische Wappen. Der Großherzog steht zu den Truppen in dem Verhältniß eines commandirenden Generals. Ihm steht die freie Verfügung über die im Großherzogthum dislocirten Bundes-truppen zu Zwecken des inneren Dienstes zu; die Truppencommandeure haben in dieser Beziehung seinen Befehlen Folge zu geben. Das Contingent ergänzt sich aus den Wehrpflichtigen des Großherzogthums und soll, um denselben die Ableistung ihrer Dienstpflicht zu erleichtern, so weit als möglich Garnisonen innerhalb der Grenzen des Großherzogthums angewiesen erhalten. Ortschaften des Großherzog-

¹ Siehe auch oben S. 468.

thums sollen nur vorübergehend in außergewöhnlichen, durch militärische oder politische Interessen gebotenen Fällen anderen als badischen Truppen als Garnison angewiesen werden, vorbehaltlich besonderer Verfügung in Betreff der Besatzung der Festung Rastatt. Die Convention soll nur im beiderseitigen Einverständniß aufgehoben oder abgeändert werden können.

Nach den Militärconventionen mit Oldenburg vom 15. Juli 1867, den thüringischen Staaten (außer Schwarzburg-Sondershausen) vom 15. März 1873, Anhalt vom 16. September 1873, Braunschweig vom 9./18. März 1886 sind die Contingente dieser Staaten in die Gliederung der preussischen Armee eingereiht. Besondere Contingentscommandos bestehen nicht. Der Kaiser übt alle Rechte und Pflichten des Kriegsherrn aus, die Militärverwaltung liegt in den Händen der preussischen Militärbehörden. Die Landesfürsten stehen zu den in ihren Staaten garnisontirenden und den vorübergehend dorthin commandirten Truppentheilen im Verhältnisse der commandirenden Generale und üben die entsprechenden Ehrenrechte wie Disciplinarbefugnisse aus. Die Officiere werden vom Kaiser ernannt und leisten dem Kaiser den Fahneneid; sie verpflichten sich durch Handgelöbniß oder Revers, das Wohl und Beste des Landesherrn, in dessen Gebiet ihr Truppentheil dislocirt ist, zu fördern, Schaden und Nachtheil von ihm und seinem Lande abzuwenden. Die Mannschaften leisten ihrem Landesherrn den Fahneneid und geloben in diesem Gehorsam gegen den Kaiser. Die Truppentheile ergänzen sich in erster Linie aus den Wehrpflichtigen der betreffenden Staaten und haben deshalb Garnisonen in letzteren erhalten. Von dem kaiserlichen Dislocationsrechte soll nur vorübergehend und in außerordentlichen, durch militärische oder politische Interessen gebotenen Fällen Gebrauch gemacht werden. Die aus den oldenburgischen Fürstenthümern Lüneburg und Birkenfeld ausgehobenen Wehrpflichtigen werden zur Erfüllung der Wehrpflicht anderweitig preussischen Truppentheilen zugewiesen. Dasselbe gilt von den aus Anhalt und den thüringischen Staaten ausgehobenen Wehrpflichtigen, welche für die Cavallerie oder Specialwaffen (Jäger, Artillerie, Pioniere, Train) bestimmt sind oder in den betreffenden Infanterie-Regimentern nicht Platz finden.

Die Conventionen mit Anhalt und den thüringischen Staaten sind 1867 abgeschlossen, 1873 erneuert worden unter Vorbehalt des Kündigungsrechts für beide Theile. Die Kündigung muß mindestens zwei Jahre vor der beabsichtigten Auflösung der Convention erfolgen. Die Conventionen mit Oldenburg und Braunschweig können nur im beiderseitigen Einverständniß aufgehoben oder abgeändert werden.

Gemäß den Militärconventionen mit Schwarzburg-Sondershausen vom 17. September 1873, Lippe vom 14. November 1873, Schaumburg-Lippe vom 25. November 1873 und Waldeck vom 24. November 1873 sind die Contingente der genannten Staaten aufgelöst. Die ihnen obliegenden militärischen Leistungen hat Preußen übernommen, dagegen sind die Wehrpflichtigen aus diesen Staaten Preußen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Verfügung gestellt. Die Wehrpflichtigen werden zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht in preussische Truppentheile eingereiht. Sie leisten ihren Landesfürsten den Fahneneid unter Einschaltung der Gehorsamspflicht gegen den Kaiser, und tragen neben der Cocarde des Truppentheils, in welchem sie dienen, die Landescocarde. Um den Wehrpflichtigen die Ableistung der Dienstpflicht zu erleichtern, haben die Staaten preussische Infanteriegarnisonen erhalten, mit der Zusage, daß dieselben ihnen dauernd belassen werden sollen, soweit nicht militärische oder politische Interessen entgegenstehen. Die Landesfürsten stehen zu den innerhalb ihres Landes dislocirten Truppen in dem Verhältniß eines commandirenden Generals, üben die entsprechenden Ehrenrechte und Disciplinarbefugnisse aus. Die Garnisonsgebäude u. s. w. haben die Hoheitszeichen des betreffenden Staates in Wappen, Farben u. s. w. behalten. Die Conventionen unterliegen der beiderseitigen Kündigung, die jedoch mindestens zwei Jahre vor der beabsichtigten Auflösung der Convention erfolgen muß.

Ähnlichen Inhalt haben die Conventionen mit den Hansestädten, mit Lüneburg vom 27. Juni 1867, mit Bremen vom gleichen Tage und mit Hamburg vom

23. Juli 1867. Die Wehrpflichtigen aus diesen Städten treten in preussische Truppentheile. Den Städten sind, soweit nicht militärische oder politische Interessen entgegenstehen, preussische Infanteriegarnisonen zugesagt. Die Mannschaften leisten dem Senate den Fahneneid. Den Senaten sind Ehrenrechte zugesichert; auch steht ihnen die Verfügung über die Truppen für den inneren Dienst zu. Die Conventionen sind ohne Zeitbegrenzung abgeschlossen und können nur im beiderseitigen Einverständnisse aufgehoben oder abgeändert werden.

Alle hier erwähnten Conventionen bewegen sich innerhalb des Rahmens der Reichsverfassung. Es sind einerseits darin Abmachungen hauptsächlich darüber getroffen, wie der Kaiser sein Dislocationsrecht benutzen will, andererseits enthalten sie — von Sachsen abgesehen — Verzichtleistungen der Bundesstaaten auf die Ausübung eines Theils der ihnen in der Verfassung belassenen militärischen Rechte.

Eine andere rechtliche Bedeutung hat die mit Württemberg abgeschlossene Militärconvention vom 21./25. November 1870 (B.-G.-Bl. 1870, S. 658). In der Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt von der Reichsverfassung (Reichskriegswesen) ist nämlich vorgeschrieben: „Die in diesem Abschnitt enthaltenen Vorschriften kommen — in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärconvention vom 21./25. November 1870 — in Anwendung.“ Diese Militärconvention kommt also vor und neben der Reichsverfassung zur Anwendung. Sie kann auch nicht durch beiderseitige Uebereinkunft, sondern nur durch verfassungsänderndes Gesetz unter Zustimmung Württembergs aufgehoben oder geändert werden¹.

Sie wurde abgeschlossen „in der Absicht, die Bestimmungen der vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes (Reichs) über das Bundeskriegswesen den besonderen Verhältnissen des Königreichs Württemberg anzupassen“, und bestimmt: Art. 1: Die Königlich Württembergischen Truppen als Theil des Deutschen Bundesheeres bilden ein in sich geschlossenes Armeecorps . . . nebst der entsprechenden Anzahl von Ersatz- und Besatzungstruppen nach Preussischen Normen im Falle der Mobilmachung oder Kriegsbereitschaft. Art. 3: Die Württembergischen Truppen bilden das 14. (jetzt 13.) Deutsche Reichs-Armeecorps mit ihren eigenen Fahnen und Feldzeichen die Divisionen, Brigaden, Regimenter und selbstständigen Bataillone des Armeecorps und erhalten die entsprechende laufende Nummer in dem Deutschen Reichsheere neben der Nummerierung im Königlich Württembergischen Verbands. Art. 4: Die Unterstellung der Königlich Württembergischen Truppen unter den Oberbefehl . . . des Bundesfeldherrn beginnt an einem noch näher zu bestimmenden Tage und wird in den bisherigen Fahneneid in der Weise aufgenommen, daß es . . . heißt: — „daß ich Seiner Majestät dem Könige (von Württemberg) während meiner Dienstzeit als Soldat treu dienen, dem Bundesfeldherrn und den Kriegsgesetzen Gehorsam leisten und mich stets als tapferer und ehrliebender Soldat verhalten will —“. Art. 5 betrifft die Ernennung, Beförderung, Versetzung der Officiere und Beamten des württembergischen Armeecorps. „Der König von Württemberg genießt als Chef seiner Truppen die Ihm Allerhöchst zustehenden Ehren und Rechte und übt die entsprechenden gerichtsherrlichen Befugnisse sammt dem Bestätigungs- und Begnadigungsrecht bei Erkenntnissen gegen Angehörige des Armeecorps aus, welche über die Befugnisse des Armeecorps-Kommandanten, beziehungsweise des Königlich Württembergischen Kriegsministeriums hinausgehen.“ Art. 6 behandelt das Dislocationsrecht des Kaisers. Nach Art. 7 wird der Kaiser sich über die Ernennung der Commandanten für die in Württemberg gelegenen festen Plätze, sowie über die dem Kaiser zustehende Berechtigung, neue Befestigungen innerhalb des Königreichs Württemberg anzulegen, mit dem Könige von Württemberg vorher in Benehmen setzen, ebenso wenn der Kaiser einen von ihm zu ernennenden Officier aus dem württembergischen Armeecorps erwählen will. Art. 9 entspricht der Vorschrift in Art. 63, Abs. 2 der Reichsverfassung. In Folge der Inspecirungen bemerkte sachliche und persönliche Mißstände wird der Kaiser dem Könige von Württemberg mittheilen, welcher seinerseits dieselben abstellen und von

¹ Es ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß der König von Württemberg auf ihm zustehende Rechte im gegebenen Falle verzichtet, wie dies bezüglich Ulms geschehen ist; s. unten S. 501 f., vgl. auch Sengel, Comm., S. 381.

dem Geschehenen alsbald dem Bundesfeldherrn Anzeige machen läßt. Art. 10 bestimmt die Einführung der preussischen Militärgefeßgebung. Von den Ausnahmen ist noch die Militärkirchenordnung zu erwähnen¹. „Die Gradabzeichen, sowie die Benennungen und der Modus der Verwaltung sind in dem königlich Württembergischen Armeekorps dieselben wie in der königlich Preussischen Armee.“ Die Bestimmungen über die Bekleidung für das königlich Württembergische Armeekorps werden vom Könige von Württemberg gegeben, und es soll dabei den Verhältnissen der Bundesarmee die möglichste Rechnung getragen werden. Art. 11: Im Falle eines Krieges steht von dessen Ausbruch bis zu dessen Beendigung die obere Leitung des Telegraphenwesens, soweit solches für die Kriegszwecke eingerichtet ist, dem Bundesfeldherrn zu. — Die königlich Württembergische Regierung wird bereits während des Friedens die bezüglichlichen Einrichtungen in Uebereinstimmung mit denjenigen des Norddeutschen Bundes treffen, und insbesondere bei dem Ausbau des Telegraphenwesens darauf Bedacht nehmen, auch eine der Kriegsstärke Ihres Armeekorps entsprechende Feldtelegraphie zu organisiren. Art. 12: Aus der von Württemberg nach Artikel 62 der Bundes-(Reichs-)Verfassung zur Verfügung zu stellenden Summe bestreitet die königlich Württembergische Regierung, nach Maßgabe des Bundes-(Reichs-)haushalts-Stats, den Aufwand für die Unterhaltung des königlich Württembergischen Armeekorps, einschließlich Neuanschaffungen, Bauten, Einrichtungen u. f. w. in selbstständiger Verwaltung, sowie den Antheil Würtbergs an den Kosten für die gemeinschaftlichen Einrichtungen des Gesamttheeres — Central-Administration, Festungen, Unterhaltung der Militärbildungs-Anstalten, einschließlich der Kriegsschulen und militairärztlichen Bildungs-Anstalten, der Examinations-Kommissionen, der militairwissenschaftlichen und technischen Institute, des Lehrbataillons, der Militair- und Artillerie-Schießschule, der Militair-Reitschule, der Central-Turnanstalt und des großen Generalstabs. Ersparnisse, welche unter voller Erfüllung der Bundespflichten als Ergebnisse der obwaltenden besonderen Verhältnisse möglich werden, verbleiben zur Verfügung Württembergs². — Das königlich Württembergische Armeekorps partizipirt an den gemeinschaftlichen Einrichtungen und wird im großen Generalstabe verhältnißmäßig vertreten sein. Art. 14 betrifft Modification des Art. 63, Abs. 4 der Reichsverfassung und lautet: „Verstärkungen der königlich Württembergischen Truppen durch Einziehung der Beurlaubten, sowie die Kriegsformationen derselben und endlich deren Mobilmachung hängen von den Anordnungen des Bundesfeldherrn ab. Solchen Anordnungen ist allezeit und im ganzen Umfange Folge zu leisten. Die hierdurch erwachsenden Kosten trägt die Bundes-(Reichs-)Kasse, jedoch sind die königlich Württembergischen Kassen verpflichtet, insoweit ihre vorhandenen Fonds ausreichen, die nothwendigen Gelder vorzuschießen.“ Art. 15, Abs. 1 modificirt Art. 63, Abs. 5, und Art. 15, Abs. 2 den Art. 8 der Reichsverfassung. Abs. 1: „Zur Vermittelung der dienstlichen Beziehungen des königlich Württembergischen Armeekorps zu dem Deutschen Bundesheer findet ein direkter Schriftwechsel zwischen dem königlich Preussischen und dem königlich Württembergischen Kriegsministerium statt und erhält letzteres auf diese Weise alle betreffenden, zur Zeit gültigen oder später zu erlassenden Reglements, Bestimmungen u. f. w. zur entsprechenden Verwendung.“ Abs. 2: „Nebendem wird die königlich Württembergische Regierung jederzeit in dem Bundesausschuß für das Landheer und die Festungen vertreten sein.“

Zu den Militärconventionen kann auch die Vereinbarung zwischen Preußen, Bayern und Württemberg bezüglich der Festung Ulm nebst Separat-Protokoll und Schluß-Protokoll, sämmtlich vom 16. Juni 1874, gerechnet werden. Es soll diese inbeß erst bei der Besprechung der Reichsfestungen vorgetragen werden.

Was nun das Königreich Bayern anlangt, so sind diesem für die Friedenszeiten außerordentliche Sonderrechte eingeräumt worden. Es heißt in der Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt der Reichsverfassung, daß die in diesem Abschnitt enthaltenen Vorschriften in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages

¹ Siehe auch Art. 61 der Reichsverfassung.

² Dieser Satz enthält für Württemberg die Abänderung des Art. 67 der Reichsverfassung, nach welchem Ersparnisse an dem Militäretat unter keinen Umständen einer einzelnen Regierung, sondern jeder Zeit der Reichskasse zufallen.

vom 23. November 1870 unter III, § 5 zur Anwendung kommen. Für und in Bayern gilt also vor dem Abschnitt XI der Reichsverfassung als Sonderrecht im Sinne des Art. 78, Abs. 2 der Reichsverfassung, was unter Ziff. III, § 5 des Vertrages vom 23. November 1870 (B.-G.-Bl. 1871, S. 9) vereinbart ist¹. In § 7 an letztgenannter Stelle ist noch ausdrücklich vorgeschrieben, daß die in den vorstehenden §§ 1 bis 6 enthaltenen Bestimmungen als ein integrierender Bestandtheil der Verfassung anzusehen sind und daß in allen Fällen, in welchen zwischen diesen Bestimmungen und dem Texte der Deutschen Verfassungsurkunde eine Verschiedenheit besteht, für Bayern lediglich die ersteren Geltung und Verbindlichkeit haben.

Hieraus ergibt sich, daß zwar die Einschränkung in Betreff des Militärwesens in Bayern nach der Verfassung nur zum XI. Abschnitt gemacht ist, also danach z. B. nicht Geltung zu finden braucht auf den Abschnitt II von der Reichsgesetzgebung und Abschnitt III von den Organen des Reiches, daß indeß nach der positiven Vorschrift in III, § 7 des Bündnißvertrages die dort in den §§ 1 bis 6 getroffenen Abmachungen unbedingt und vor der Reichsverfassung, und zwar selbst dann gelten, wenn sie z. B. den Abschnitten II und III der Reichsverfassung widersprechen würden. Andererseits zeigt die Reichsverfassung, daß nach der Auffassung der Contrahenten die Sonderstellung Bayerns die Abschnitte II und III nicht berührt; denn sonst würde der Zusatz nicht zum XI. Abschnitt der Verfassung besonders, sondern allgemein gemacht werden. Hierin kann ein Auslegungsmittel gefunden werden.

Im Bündnißvertrage III, § 5 ist nun bestimmt: „Anlangend die Artikel 57 bis 68 von dem Bundes-Kriegswesen, so findet Artikel 57“ (von der allgemeinen Wehrpflicht) „Anwendung auf das Königreich Bayern; Artikel 58“ (von der Gemeinschaftlichkeit der Kosten für das Militärwesen) „ist gleichfalls für das Königreich Bayern gültig. Dieser Artikel erhält jedoch für Bayern folgenden Zusatz:

Der in diesem Artikel bezeichneten Verpflichtung wird von Bayern in der Art entsprochen, daß es die Kosten und Lasten seines Kriegswesens, den Unterhalt der auf seinem Gebiete belegenen festen Plätze und sonstigen Fortifikationen einbegreift, ausschließlich und allein trägt.“

Indeß, so heißt es in III, § 5 unter II, „Bayern verpflichtet sich, für sein Kontingent und die zu demselben gehörigen Einrichtungen einen gleichen Geldbetrag zu verwenden, wie nach Verhältniß der Kopfstärke durch den Militair-Etat des Deutschen Bundes für die übrigen Theile des Bundesheeres ausgesetzt wird. — Dieser Geldbetrag wird im Bundesbudget für das Königlich Bayerische Kontingent in einer Summe ausgeworfen. Seine Verausgabung wird durch Spezial-Etats geregelt, deren Aufstellung Bayern überlassen bleibt. — Hierfür werden im Allgemeinen diejenigen Etatsansätze nach Verhältniß zur Richtschnur dienen, welche für das übrige Bundesheer in den einzelnen Theilen ausgeworfen sind.“

Ueber die Auslegung dieser Vorschriften besteht in der Praxis kaum ein Streit. Die Kosten des gesamten Kriegswesens des Reichs sind von allen Bundesstaaten, Bayern mit eingeschlossen, gleichmäßig zu tragen. Bayern ist verpflichtet, bei den von ihm zu machenden Militärausgaben keine Ersparnisse auf Kosten der Ausbildung, Ausrüstung, Vollzähligkeit und dergl. zu machen (siehe auch § 5, III). Der Kaiser hat die Pflicht und das Recht (§ 5, III), sich davon durch Inspectionen zu überzeugen. Indeß soll Bayern den für seine Militärausgaben entfallenden Geldbetrag in einer Summe vom Reiche erhalten. Der Geldbetrag wird nach Verhältniß der Kopfstärke der bayerischen zu den übrigen Reichstruppen durch das Reichshaushalts-Etatsgesetz bestimmt. Unbeschadet des dem Kaiser zustehenden Aufsichtsrechts wird die Verwendung dieses Geldbetrages Bayern allein überlassen. Bayern wirtschaftet auf eigene Rechnung. Das Geld wird mit der Ueberweisung auf Bayern bayerisches Geld. Bayern braucht dem Reiche über die Verwendung keine Rechenschaft zu geben, auch etwaige Ersparnisse nicht herauszuzahlen². Voraussetzung und Verpflichtung sind dabei, daß Bayern so wirtschaftet, wie im Reiche

¹ Siehe auch oben S. 36.

² Ebenso Seydel, Comm., S. 346; anderer Ansicht Thudichum, in v. Holtendorff's Jahrbuch, II, S. 116.

gewirthschaftet wird. Unter der Voraussetzung, daß Bayern seine Truppen so vollzählig hat und so ausrüstet, verpflegt u. f. w. wie die übrigen Reichstruppen, kann Bayern thatsächlich aber nur dann Ersparnisse machen, wenn solche auch wahrscheinlich im Reiche gemacht werden. Die im Reiche gemachten Ersparnisse kommen Bayern nicht zu Gute; zum Mindesten hat Bayern hierauf keinen Anspruch.

Verbraucht Bayern für seine Truppen mehr, als dafür im Reichsetat ausgewiesen ist, so ist anzunehmen, daß auch bei den Ausgaben für das übrige Reichsheer der Etat überschritten wird. Ich nehme an, daß in einem solchen Falle Bayern einerseits keinen Anspruch an das Reich wegen der von ihm verwandten Mehrkosten hat und daß andererseits das Reich nicht verlangen kann, daß Bayern einen Theil des Deficits beim Militäretat decken muß. Seydel, Bayerisches Staatsrecht, III, S. 716, und Commentar, S. 346, nimmt dagegen an, daß Bayern in keinem Falle verpflichtet ist, Zuschüsse aus Landesmitteln für seinen Militäretat zu verwenden. Ist dies richtig, so müßte man folgerichtig behaupten, daß Bayern auch für den Fall eines etwaigen Deficits beim Reichsmilitäretat antheilig mitzutragen hat¹. Gegen die Seydel'sche Ansicht spricht, daß die bayerische Heeresverwaltung in finanzieller Hinsicht selbstständig sein soll. In der Sache kommen beide Ansichten fast genau zu dem nämlichen Endergebniß. Können in Bayern Ersparnisse gemacht werden, so muß dies auch im Reiche geschehen — da Verpflegung u. f. w. gleich sind —, entsteht in Bayern ein Deficit, so wird auch im Reiche ein solches eintreten. Ob nun Bayern sein Deficit allein zu tragen und andererseits für das Reichsdeficit nicht beizutragen hat, kommt im Rechnungseffect auf das Gleiche hinaus, als ob es sein Deficit nicht zu tragen braucht und andererseits für das Reichsdeficit mit aufkommen muß. Consequent vom juristischen Standpunkte ist jedoch nur die erstere Auffassung.

Gewiß ist endlich, daß zwar die bayerischen Bundesrathsmitglieder an der Berathung und Feststellung des Reichsmilitäretats in allen seinen Einzelheiten mitwirken, daß aber die Specialetats im Etat — zwar für Württemberg, aber — nicht für Bayern mit festgesetzt werden². Thatsächlich haben auch die Specialetats insoweit Bedeutung, als Bayern verpflichtet ist, unter der Aufsicht des Kaisers vollständige Uebereinstimmung in seiner Heeresverwaltung mit derjenigen der übrigen deutschen Truppen zu bewahren.

Ob über den bayerischen Heeresetat jährlich in Bayern ein Gesetz erlassen werden muß, wie dies die Praxis ist³, hängt lediglich vom bayerischen Staatsrechte ab. Dem Reiche ist es gleich, ob die Krone Bayern über die Einzelverwendung des ihm überwiesenen Geldbetrages sich mit dem Landtage benimmt.

Es ist sodann im Bündnißvertrage mit Bayern weiter bestimmt (III, § 5, 1): „Die Artikel 61 bis 68 (der Reichsverfassung) finden auf Bayern keine Anwendung. An deren Stelle treten folgende Bestimmungen: 1. Bayern behält zunächst seine Militairgesetzgebung nebst den dazu gehörigen Vollzugs-Instruktionen, Verordnungen, Erläuterungen zc. bis zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung über die der Bundesgesetzgebung anheim fallenden Materien, resp. bis zur freien Verständigung bezüglich der Einführung der bereits vor dem Eintritte Bayerns in den Bund in dieser Hinsicht erlassenen Gesetze und sonstigen Bestimmungen.“ Als Lasker zu dieser Nummer I bemerkte⁴, daß sie dunkel sei, erläuterte Delbrück ihren Sinn dahin, daß Reichsgesetze durch Reichsgesetzgebung, Reglements und administrative Einrichtungen dagegen nur im Wege der Verständigung in Bayern eingeführt werden können. Diese Erläuterung wird von Seydel⁵ bekämpft, indeß nicht mit Recht. Zweifellos konnte die preussische Militairgesetzgebung nicht auf Grund Art. 61 im Verordnungswege in Bayern eingeführt werden. Auch ist Bayern nicht auf Grund der Vorschrift in Art. 63, Abs. 5 verfassungsmäßig verpflichtet, preussische Heeres-

¹ Vgl. andererseits Seydel, Comm., S. 347. ein Gesetz für nicht nöthig erachten.

² Vgl. auch Delbrück, in der II. außerordentl. Session 1870, Sten. Ber. S. 146.

⁴ Sten. Ber. S. 146 der II. außerordentl. Session des Reichstages 1870.

³ Vgl. Riedel, Die Reichsverfassungsurkunde, S. 146, und Seydel, Comm., S. 347, welche

⁵ Comm., S. 334.

verordnungen bei sich einzuführen. Dagegen kann das Reich auch für Bayern Militärgesetze erlassen und hat dies gethan, ohne daß es auf die besondere Zustimmung Bayerns ankommt. Das Recht, Militärgesetze zu erlassen, wie es Art. 5 der Reichsverfassung in Verbindung mit Art. 8, Ziff. 4 giebt, ist Bayern gegenüber nicht weiter eingeschränkt, als dies der Bündnißvertrag ausdrücklich vorschreibt. Dieser verweist auf „die verfassungsmäßige Beschlußfassung über die der Bundesverfassung anheimfallenden Materien“, erimirt also Bayern zwar von dem Verordnungsrechte des Art. 61 und des Art. 63, nicht aber von dem Reichsgesetzgebungsrechte. Die Worte: „resp. bis zur freien Verständigung bezüglich der Einführung der bereits vor dem Eintritt Bayerns in den Bund in dieser Hinsicht erlassenen Gesetze und sonstigen Bestimmungen“ stellen klar, daß Bayern, wenn es will, und ohne daß es auf ein Reichsgesetz wartet, die bereits vor seinem Eintritt erlassenen Militärgesetze und sonstigen Bestimmungen bei sich einführen kann, durch bayerisches Gesetz oder bayerische Verordnung, je nachdem das bayerische Landesrecht dies erfordert oder zuläßt. Selbst Seydel¹ giebt zu, daß die Reichsmilitärgesetzgebung sich auch auf Bayern erstreckt, daß die in Nummer 1 erwähnte „freie Vereinbarung“ sich nur auf die Zeit der Einführung bezieht, und daß also der Natur der Sache nach es sich nur um eine billige Rücksichtnahme auf das Interesse Bayerns, nicht um ein Veto dieses Staates gegen die Einführung solcher Gesetze handle. Wichtig ist, daß der Reichsgesetzgeber auf das Interesse Bayerns billige Rücksicht zu nehmen hat, unrichtig ist, daß über die Zeit der Einführung von Reichsmilitärgesetzen stets freie Vereinbarung bestimmen soll. „Die verfassungsmäßige Beschlußfassung über die der Bundesgesetzgebung anheimfallenden Materien“ ist allgemein nicht von der freien Verständigung abhängig gemacht. Diese tritt nur für die früheren, d. h. vor dem 1. Januar 1871 gegebenen Vorschriften ein. Hiernach steht der Schluß fest: Alle seit dem 1. Januar 1871 über das Heerwesen erlassenen Reichsgesetze haben für Bayern ebenso wie für die übrigen Bundesstaaten verbindliche Kraft. Annähernd giebt dies auch Seydel, Comm., S. 336, zu. Freilich giebt folgende Bestimmung des bayerischen Schlußprotokolls XIV, § 4, Abs. 1 zu Bedenken Anlaß: „Diejenigen Gegenstände des Bayerischen Kriegswesens, Betreffs welcher der Bundesvertrag vom Heutigen oder das vorliegende Protokoll nicht ausdrückliche Bestimmungen enthalten — sohin insbesondere die Bezeichnung der Regimenter u., die Uniformirung, Garnisonirung, das Personal- und Militär-Bildungswesen u. s. w. — werden durch dieselbe nicht berührt.“ Es ist bereits anderweitig hervorgehoben², daß man es hier mit einem merkwürdigen Wortlaute, „dieselbe“, aber keinem Druckfehler zu thun hat. Thudichum liest „dieselben“ und bezieht dieses Wort auf den Bundesvertrag und das Schlußprotokoll, Seydel bezieht „dieselbe“ auf die Reichsverfassung. Ich halte die Seydel'sche Auslegung für richtig. Denn Schlußprotokoll wie Bündnißvertrag beziehen sich auf die Reichsverfassung. Die Vorschrift im Schlußprotokoll will also sagen, daß diejenigen Gegenstände des bayerischen Kriegswesens, Bezugs welcher der Bündnißvertrag oder das Schlußprotokoll nicht ausdrückliche Bestimmungen enthalten, so z. B. über die Bezeichnung der Regimenter, die Uniformirung, Garnisonirung, das Personal- und Militärbildungswesen, durch die Reichsverfassung, d. h. durch die in der Reichsverfassung über das Kriegswesen in Art. 57 ff., Abschnitt XI gegebenen Vorschriften, nicht berührt werden, daß also Bayern insoweit autonom bleiben soll. Wenn indeß Seydel, Comm., S. 337, sich dahin ausspricht, daß die Militärgesetzgebung des Reiches sich nicht auf die Gegenstände erstrecken darf, über welche der bayerische Vertrag und das Schlußprotokoll schweigen, so ist Dem nicht zuzustimmen. Denn die Militärgesetzgebung des Reiches ist keiner Beschränkung unterworfen, weder bei den Art. 4 und 5 noch in dem Zusatz zu Abschnitt XI der Reichsverfassung noch im Bündnißvertrage noch im Schlußprotokoll. Im Gegentheil läßt § 5, I des Vertrages klar erkennen, daß die Reichsgesetzgebung sich auch auf Bayern miterstreckt.

¹ Comm., S. 335.

² Thudichum, in v. Holzhendorff's Jahrb., 1871, S. 73, Seydel, Comm., S. 337.

XIV, § 4 des Schlußprotokolls bezieht sich wie § 5 des Bündnißvertrages nur auf die Art. 61 bis 68 der Reichsverfassung; von diesen gilt in Bayern nur, was besonders gelten soll; von den Art. 61 bis 68 gilt nicht, wovon Bündnißvertrag und Schlußprotokoll schweigen. Es gilt insbesondere nicht Art. 63. Soweit der Kaiser das Inspectionsrecht in Bayern hat, steht ihm das zu auf Grund und nach Maßgabe des Bündnißvertrages.

Der Kaiser hat auch in Friedenszeiten nicht das Dislocationsrecht in Bayern, noch kann er den Präsenzstand, die Gliederung und Eintheilung der bayerischen Truppen bestimmen; er kann auch nicht unmittelbar die kriegsbereite Aufstellung der bayerischen Truppen verfügen. Bayern braucht die preußischen Heeresverordnungen nicht gemäß Art. 63, Abs. 5 bei sich einzuführen. Die bayerischen Truppen sind nur gemäß III, § 5, IV des Bündnißvertrages verpflichtet, den Befehlen des Kaisers unbedingte Folge zu leisten. Art. 64, insofern er weitergehende Vorschriften hat, gilt nicht für Bayern. Auch steht dem Kaiser nicht zu, den Höchstcommandirenden und die Festungscommandanten in Bayern zu ernennen oder bayerische Officiere zu anderen Contingenten abzucommandiren u. s. w. Andererseits sind die Vorschriften des Bündnißvertrages und des Schlußprotokolls an die Stelle der Art. 61 bis 68 der Reichsverfassung getreten und stellen bayerische Sonderrechte im Sinne des Art. 78, Abs. 2 der Reichsverfassung dar. Hieraus folgt, daß ein Reichsgesetz, welches Bayern seine selbstständige Militärverwaltung nehmen oder das bayerische Heer auch im Frieden dem Oberbefehle des Kaisers unterstellen oder in Bayern eine Festung anlegen wollte, nur mit Zustimmung Bayerns erlassen werden kann. Hiernach ist folgender Schluß gerechtfertigt: die Gesetzgebung des Deutschen Reiches gilt grundsätzlich auch für Bayern; sobald sie aber Bayern besonders vorbehaltene Rechte verletzt, kann sie gemäß Art. 78, Abs. 2 der Reichsverfassung nur unter bayerischer Zustimmung erlassen werden. Letzteres würde der Fall sein, wenn Bayern die selbstständige Heeresverwaltung entzogen werden (III, § 5, II des Bündnißvertrages), oder wenn das bayerische Heer aufhören sollte, einen in sich geschlossenen Bestandtheil des Reichsheeres zu bilden, oder wenn die Militärhoheit des Königs von Bayern weiter eingeschränkt werden, oder für die Bewaffnung und Ausrüstung der bayerischen Truppen unmittelbar von Reichswegen Vorschriften gegeben werden sollten (l. c. III), oder wenn eine Reichsfestung auf bayerischem Gebiete angelegt werden soll (l. c. V). Es sind denn mit Wirksamkeit auch für Bayern zahlreiche Reichsmilitärgesetze ergangen, allerdings unter Wahrung der bayerischen Sonderrechte in Bezug auf eigene Verwaltung und Militärhoheit.

Es findet ferner auf Bayern die Vorschrift in Art. 7, Ziff. 2 der Reichsverfassung Anwendung, wonach, wenn der Gesetzgeber die Verordnungsbefugniß keinem Anderen, z. B. dem Kaiser oder dem Könige von Bayern, überträgt, der Bundesrath die zur Ausführung der Militärgesetze nothwendigen „Verwaltungsvorschriften“ erlassen kann.

Bei dieser Rechtslage besteht kein Zweifel daran, daß das Reich eine auch für Bayern gültige Militärstrafgerichtsordnung im Wege der Reichsgesetzgebung erlassen konnte. Die Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 (R.-G.-Bl. 1898, S. 1189) verletzt keines der Bayern im Bündnißvertrage belassenen Sonderrechte, insbesondere nicht die selbstständige Heeresverwaltung und die eigene Militärhoheit. In Kriegszeiten und überhaupt, sobald der König von Bayern die Mobilmachungsordre erlassen hat, stehen die bayerischen Truppen unter dem kaiserlichen Oberbefehl; folglich ist es gerechtfertigt, daß der Kaiser gemäß § 422 der Militärstrafgerichtsordnung bestimmt, wer das Bestätigungsrecht und das Aufhebungsrecht für die „im Felde“ ergangenen Urtheile der Militärgerichte hat. Von Zeiten der Mobilmachung abgesehen, übt Bayern alle Rechte des Contingentsheern und Gerichtsherrn uneingeschränkt aus. Die Selbstständigkeit seiner Truppen wird durch nichts beeinträchtigt, auch nicht dann, wenn das Revisionsgericht des Deutschen Reiches in Militärstrafsachen, d. i. das Reichsmilitärgericht, zugleich für Bayern thätig sein könnte. Die bayerische Civilverwaltung und die bayerische Justiz sind viel selbstständiger als die bayerische Militärverwaltung; letztere ist in Uebereinstimmung mit der Reichsmilitärverwaltung zu halten und untersteht der besonderen kaiserlichen Aufsicht;

die Civilverwaltung und Justizverwaltung sind erstere ganz unabhängig, letztere jedenfalls weniger abhängig als die Militärverwaltung. Gleichwohl fungirt auch das Reichsgericht für Bayern und entscheidet z. B., ob ein bayerischer Beamter sich in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes befunden hat, ob ein bayerisches Gesetz oder eine bayerische Verordnung zu Recht besteht, ob ein bayerisches Civil- oder Strafgericht richtig oder falsch entschieden hat. Aus diesem Grunde fehlte es rechtlich an einer Veranlassung, in dem Gesetz, betreffend die Einrichtung eines besonderen Senats für das bayerische Heer bei dem Reichsmilitärgericht in Berlin, vom 9. März 1899 (R.-G.-Bl. 1899, S. 135) einen besonderen Senat zu bilden, dessen Präsident und Mitglieder von Bayern ernannt werden, und der in allen Sachen zuständig ist, in denen von bayerischen Militärgerichten entschieden ist.

Stellen wir nunmehr nicht die Rechte, sondern die Pflichten, welche Bayern in militärischer Hinsicht hat, in den Vordergrund der Beleuchtung, so zeigt sich Folgendes: Die Bayern müssen die persönlichen und finanziellen Militär- und Kriegskosten genau so tragen wie die übrigen Reichsangehörigen (Art. 57, 58, III, § 5 des Bündnißvertrages). Bayern muß in Bezug auf Organisation, Formation, Ausbildung und Gebühren, dann hinsichtlich der Mobilmachung volle Uebereinstimmung mit den für die übrigen Reichstruppen bestehenden Normen herstellen. Bezüglich der Bewaffnung und Ausrüstung, sowie der Gradabzeichen hat sich die bayerische Regierung die Herstellung der vollen Uebereinstimmung mit dem übrigen Reichsheere zwar „vorbehalten“, indeß ist diese volle Uebereinstimmung erreicht und auch von Bayern nicht wieder verlassen worden. Der bayerische Vorbehalt konnte sich nach Sinn und Wortlaut nur auf Nuancen der Bewaffnung und Ausrüstung und der Gradabzeichen beziehen. Die Uebereinstimmung in allen Hauptsachen war durch andere Vorschriften und Rücksichten gewährleistet.

Die bayerischen Truppen müssen, von äußerlichen Dingen abgesehen, genau so vollständig, so geschult, ausgerüstet und formirt sein wie die übrigen deutschen Truppen. Der Kaiser hat die Pflicht und das Recht, sich durch Inspectionen davon zu überzeugen. Nur über die Modalitäten der jeweiligen Vornahme der Inspection muß sich der Kaiser mit dem König in's Vernehmen setzen, d. h. er wird anfragen, ob ihm A oder B als Inspecteur und welche Zeit zur Inspection genehm ist. Ueber das Ergebniß dieser Inspection wird sich der Kaiser gleichfalls mit dem König in's Vernehmen setzen, d. h. er kann nicht unmittelbar anordnen, daß dieser oder jener Officier als ungeeignet entlassen, diese oder jene Schieß- oder Exercirvorschrift eingeführt werde; hierüber soll er sich verständigen. Der Bündnißvertrag unterstellt, daß der König von Bayern in der Sache die nämlichen Interessen hat wie der Kaiser, und daß sich Beide unter einander verständigen werden. Der Kaiser wird den Befehl zur Kriegsbereitschaft für die bayerischen Truppen nicht unmittelbar erlassen; er hat dazu den König zu „veranlassen“, worauf die Mobilisirung durch diesen „erfolgt“, d. h. der König von Bayern ist verpflichtet, sobald der Kaiser ihn darum ersucht, unverzüglich die Mobilisirung auszusprechen. Dadurch tritt das bayerische Contingent unter den unbedingten Oberbefehl des Kaisers. Zwar spricht der Bündnißvertrag nur davon, daß die bayerischen Truppen im Kriege verpflichtet sind, den Befehlen des Kaisers unbedingt Folge zu leisten. Im Kriege sind die Truppen nicht erst, wenn der Krieg ausgebrochen ist, sondern sobald sie kriegsbereit erklärt sind. Die Verpflichtung zum unbedingten Gehorsam im Kriege ist in den Fahneneid aufzunehmen.

Ueberblickt man diese Rechtslage, so kommt man zu dem Schlusse, daß das bayerische Heer kein selbstständiges Heer, sondern ein Theil des Reichsheeres ist, und daß es sich im Bündnißvertrage nur um äußere Rücksichtnahmen und Ehrungen handelt, die einem mächtigen Staate zukommen. Der König von Bayern kann keinen Krieg führen, da nach der Mobilmachung er jede militärische Selbstständigkeit verloren hat und seine Truppen nicht ihm, sondern dem Kaiser gehorchen. Er muß sein Heer so zahlreich und so ausgerüstet, ausgebildet, formirt u. s. w. halten, wie dies dem übrigen Reichsheere entspricht und dies die Reichsgesetze vorschreiben. Er ist zwar formell nicht verpflichtet, die vom Kaiser erlassenen Exercir-, Schieß-

reglements u. dergl. für seine Truppen anzubefehlen, aber materiell wird er dies thun müssen, da er sich verpflichtet hat, Uebereinstimmung zu halten. Aus der gleichen Erwägung wird er auch nicht umhin können, Vorschriften, welche der Kaiser über Disciplin, Ehrengerichte u. dergl. erläßt, in Bayern einzuführen. Außerlich betrachtet und auch formell juristisch betrachtet handelt es sich dabei überall um bayerische Verordnungen. In der Sache ist Bayern militärisch von Kaiser und Reich unbedingt abhängig.

Die Selbstständigkeit des bayerischen Staates in Bezug auf das Heerwesen ist daher thatsächlich nicht vorhanden. Wenn der König von Bayern im Frieden wie im Kriege die Officiere ernennt, so müssen doch in der Sache die vom Kaiser gegebenen Instructionen über Ausbildung u. s. w. dabei für ihn maßgebend sein; denn sonst fehlte die Uebereinstimmung in der Ausbildung. Daß der König von Bayern, abgesehen vom Kriegszustande, das militärische Begnadigungsrecht besitzt, ist ein schönes Ehrenrecht, das er auf militärischem Gebiete mit anderen deutschen Contingentsherren und im civilen Gebiete mit allen deutschen Landesherren theilt. Eine so große praktische Bedeutung, daß dadurch die Einheit des Reichsheeres aufgehoben wird, hat jedoch auch dieses Recht nicht.

Mit der Mobilmachung hört auch die äußere Selbstständigkeit des bayerischen Heeres, der bayerischen Festungen wie des bayerischen Staates auf; denn der Kaiser kann in einem Friedensschlusse so gut Theile Bayerns wie Theile Preußens abtreten¹; er kann und muß in Bezug auf militärische Vertheidigung, Märsche u. s. w. Bayern genau so behandeln wie Preußen. Das preußische Gesetz vom 4. Juni 1851 über den Kriegszustand gilt indeß in Bayern so wenig im Kriege wie im Frieden².

§ 49. Die Festungen.

„Das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen, steht dem Kaiser zu, welcher die Bewilligung der dazu erforderlichen Mittel, soweit das Ordinarium sie nicht gewährt, nach Abschnitt XII beantragt“ (Art. 65 der Reichsverfassung). Dieses Recht des Kaisers erstreckt sich auch auf den Umbau und die Erweiterung von Festungen. Es ist auch ein ausschließliches. Die Bundesstaaten haben in und durch Art. 65 auf das Recht zur Anlegung von Festungen verzichtet. Dies ist unstreitig³ und ergibt sich auch aus dem Umstande, daß der militärische Oberbefehl wie die Ernennung der Festungscommandanten dem Kaiser zusteht und daß die Kosten der Anlegung und Erweiterung der Festungen vom Reiche zu tragen sind (Art. 58).

Da das Reich nur die ihm übertragenen Befugnisse hat, so ist das Recht des Kaisers an den Festungen nicht weiter auszudehnen, als es der militärische Zweck erfordert. Er kann die Festungen schleifen oder vergrößern lassen und zu diesem Zwecke in die Rechte des betreffenden Bundesstaates und der Privaten eingreifen; er kann z. B. Häuser, Bäume rasiren lassen. Seine Befugniß hört auf, sobald das militärische Interesse aufhört. Soweit dieses Interesse obwaltet, steht die Landeshoheit dem Reiche nicht entgegen. Wenn Art. 8 der Militärconvention mit Sachsen vom 7. Februar 1867 den Uebergang der sächsischen Fortificationen an den Norddeutschen Bund bestimmt und hinzufügt: „Die territorialen Souveränitätsrechte sollen durch diese Bestimmung ebenso wenig wie die ferner geltenden Privatbesitzverhältnisse eine Aenderung erleiden“, so ist dies nur mit der obigen Einschränkung richtig. Nach wie vor ist das Festungsgebiet ein Bestandtheil des Bundesstaates und dessen Gesetzgebungs- und Besteuerungsrechte unterworfen. Diese Gebiete sind nicht unmittelbare Reichsterritorien. Die „Landeshoheit“ hört indeß auf, wo die „Militärhoheit“ anfängt. Weder haben die Einzelstaaten ein Widerpruchsrecht gegen Anlegung, Erweiterung oder Schleifung von Festungen,

¹ Oben S. 72.

² Siehe oben S. 476, 493.

³ Siehe auch Seydel, Comm., S. 372.

noch können sie irgend welche militärisch gebotene Handlung durch wege-, bau-, feuer-, wasser- oder andere polizeiliche Verfügungen hemmen; sie müssen es daher ruhig geschehen lassen, wenn der Festungscommandant die Umgebung der Festung oder das ganze Festungsgebiet unter Wasser setzt, vorhandene Gebäude bei erklärtem Kriegszustande zerstören und andere an deren Stelle auführen läßt, und wenn er, gleichfalls bei erklärtem Kriegszustand, die Militär-, Civilverwaltungs- und Gerichtsgewalt in sich vereinigt¹.

Sollen neue Festungen angelegt werden, so steht dem Reiche das Recht zu, den dazu erforderlichen Grund und Boden zu enteignen. Dies ist unstreitig²; es ist aber unrichtig, wenn behauptet wird³, daß die Enteignung nach den Gesetzen des betreffenden Bundesstaates vor sich gehen muß, in welchem der Bau geschieht. Gewiß wird das Reich nicht ohne Entschädigung privates Grundeigenthum aufheben; andererseits ist es nicht gezwungen, das weitstehende Enteignungsverfahren nach dem betreffenden Landesrechte durchzuführen; vielmehr steht es bei ihm, selbst vorzuschreiben, wie und in welchen Formen die Entschädigung festzusetzen ist. Ich nehme an, daß der Kaiser ohne Weiteres, und ohne durch den etwaigen Einspruch der Bundesstaaten oder der Privateigenthümer gehindert zu sein, die Anlegung und Erweiterung von Festungen auf Grund des Art. 65 der Reichsverfassung verfügen kann, und daß es dagegen keine Instanz und keinen Aufschub giebt, daß aber andererseits nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen das Reich Jedem, der in seinen Vermögensrechten dadurch irgendwie verletzt ist, vollen Schadenersatz leisten muß und daß über die Höhe desselben die ordentlichen Gerichte entscheiden.

Das Recht des Kaisers ist durch das Budgetrecht, das Ausgabenbewilligungsrecht des Bundesraths und des Reichstages, beschränkt. Ohne Etatsgesetz, ohne Zustimmung von Bundesrath und Reichstag, kann der Kaiser Geld für Festungszwecke nicht ausgeben. Er kann auch ohne Zustimmung von Bundesrath und Reichstag Festungsgrundstücke nicht veräußern und jedenfalls über den Erlös, welcher aus dem Verkaufe solcher Grundstücke erzielt ist, nicht ohne Zustimmung von Bundesrath und Reichstag verfügen³. Solange der Kaiser den Betrag zu seiner Verfügung hatte, welchen ihm Art. 62 der Reichsverfassung zusprach (225 Thlr. für jeden Kopf der Friedensstärke) und soweit er aus diesem Betrage die Kosten der Anlegung oder Veränderung von Festungen bestreiten konnte, brauchte er die Zustimmung von Bundesrath und Reichstag zu solchen Kosten nicht. Zur Zeit braucht der Kaiser, wie oben bemerkt ist, wegen der Geldausgaben die Zustimmung dieser beiden Körperschaften auch bei Festungsanlagen.

Die Festungen sind Reichsfestungen, das dazu gehörige unbewegliche wie bewegliche Vermögen ist Reichsvermögen⁴. Es dies unstreitig und z. B. in Art. 8 der Militärconvention mit Sachsen vom 7. Februar 1867 anerkannt.

Eine Ausnahmestellung nimmt Bayern ein. Die bayerischen Festungen sind Eigenthum des bayerischen Staates. Es ergibt sich dies u. A. aus den §§ 1 und 2 des Schlußprotokolls zum Bündnißvertrag mit Bayern und ist auch dadurch vom Bundesrath anerkannt, daß nach dessen Erklärung (Protokolle 1879, S. 109) das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände, vom 25. Mai 1873 (R.-G.-Bl. 1873, S. 113) bezüglich der Militär-, Post- und Telegraphenverwaltung auf Bayern keine Anwendung findet. Selbst wenn auf Reichskosten neue Festungsanlagen in Bayern gemacht werden, treten diese — nach § 2 in XIV des Schlußprotokolls — bezüglich ihres immobilien Materials in das ausschließliche Eigenthum Bayerns, während ihr mobiles Material Reichseigenthum wird.

Weder gegen den Willen des Königs von Bayern noch gegen den des Königs

¹ Siehe oben S. 476 f.

² Seydel, Comm., S. 372.

³ Siehe Gesetz, betreffend die Geldmittel zur Umgestaltung und Ausrüstung von deutschen Festungen, vom 30. Mai 1873 (R.-G.-Bl. 1873, S. 123), ferner Gesetz, betreffend die französische

Kriegskosten-Entschädigung, vom 8. Juli 1872 (R.-G.-Bl. 1872, S. 289).

⁴ Siehe auch Gesetz über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände vom 25. Mai 1873 (R.-G.-Bl. 1873, S. 113), oben S. 431 f.

von Württemberg können in Bayern und Württemberg Befestigungen vom Reiche angelegt werden. Art. 65 der Reichsverfassung gilt überhaupt nicht für Bayern. Doch hat Bayern sich verpflichtet (III, § 5, V des Bündnißvertrages), „die Anlage von neuen Befestigungen auf Bayerischem Gebiete im Interesse der gesamtdeutschen Verteidigung im Wege jeweiliger spezieller Vereinbarung zuzugestehen“. Wenn hierbei hinzugefügt ist, daß sich Bayern an den Kosten für den Bau und die Ausrüstung solcher Befestigungsanlagen in dem seiner Bevölkerungszahl entsprechenden Verhältnisse gleichmäßig mit den anderen Staaten des Deutschen Reiches theiligt, ebenso wie an den für sonstige Festungsanlagen seitens des Reichs zu bewilligenden Extraordinarien, so entspricht dies dem allgemeinen Rechtszustande.

In Art. 7 der Militärconvention mit Württemberg vom 21./25. November 1870 (B.-G.-Bl. 1870, S. 658) ist vereinbart, daß über neue Befestigungen sich der Kaiser eintretenden Falls mit dem Könige von Württemberg „vorher in Vernehmen setzen wird“. Allerdings bedeutet dies, daß der König von Württemberg nicht bloß Ansichten und Wünsche, sondern auch seine Zustimmung auszusprechen hat¹. Andererseits ist die Zustimmung keine *res merae facultatis*. Nach dem Sinne der Verträge werden Bayern und Württemberg sich nicht weigern dürfen, der Anlage von Festungen auf ihrem Gebiete zuzustimmen, welche im Interesse der Verteidigung des Deutschen Reiches nothwendig sind.

Haben der König von Bayern und der König von Württemberg einer neuen Festungsanlage in ihrem Staate zugestimmt, so bedarf es, um diese Anlage zu errichten, nicht erst der vorhergehenden Enteignung des dazu gehörigen Grund und Bodens. Allerdings ist volle Entschädigung zu leisten. Diese gewährt in Württemberg das Reich; dieses ist eventuell zu verklagen; in Bayern *de facto* zwar auch das Reich², dem Dritten gewährt sie indeß der bayerische Staat; dieser ist auch eventuell vor Gericht zu belangen³.

Die Reichsverfassung giebt das Recht des militärischen Befehls dem Kaiser zwar über die Truppen (Art. 64), aber nicht ausdrücklich über die Festungen. In dem Rechte, den Truppen, allen Truppen, auch den Festungstruppen, Befehle zu ertheilen, liegt jedoch das Recht, militärische Befehle bezüglich der Festungen zu geben, mit eingeschlossen⁴. Im Frieden erstreckt sich dieses Recht auf Bayern nicht. Das Recht des Kaisers findet seine besondere Anerkennung auch in der Vorschrift (Art. 64, Abs. 2), daß der Kaiser alle Festungscommandanten ernennt. Bezüglich der Ernennung der Commandanten der im Königreich Württemberg gelegenen festen Plätze wird sich der Kaiser mit dem Könige von Württemberg vorher in's Vernehmen setzen⁵.

Selbstverständlich hat der Kaiser die Befugniß, die Reichsfestungen zu inspiciren. Art. 63, Abs. 3 der Reichsverfassung betrifft fremde Contingente, könnte also höchstens auf die bayerischen Festungen Anwendung finden. Für diese gilt aber Art. 63 nicht, sondern der Bündnißvertrag, und zwar III, § 5, III. Darin ist von Festungen nichts erwähnt. Andererseits sind diese ein Zubehör zum bayerischen Contingente, und da der Kaiser dessen Kriegstüchtigkeit inspiciren darf, muß er insoweit auch die bayerischen Festungen inspiciren dürfen, deren Beschaffenheit für die Frage der Kriegstüchtigkeit des bayerischen Contingents in Betracht kommt.

Von besonderem staatsrechtlichen Interesse ist die Festung Ulm, die theils württembergisch, theils (Neu-Ulm) bayerisch ist. Soweit die Festung bayerisch ist, also Neu-Ulm, würde sie im alleinigen Eigenthums- und Verfügungsrechte des Staates Bayern stehen. Nichts hindert aber Bayern, auf ihm zustehende Rechte zu verzichten. Die Anlegung der Befestigung auf bayerischem Boden hatte Bayern gemäß III, § 5, V des Bündnißvertrages zuzugestehen. Da Ulm eine einheitliche

¹ Vgl. Thudichum, in v. Holtenendorff's Jahrb., Bb. II, S. 99.

² Siehe § 1, XIV des Schlußprotokolls: „auf gemeinsame Kosten etwa künftig angelegt werdende Befestigungen“.

³ Siehe auch § 2, XIV des Schlußprotokolls.

⁴ Siehe auch Laband, II, S. 550.

⁵ Art. 7 der Militärconvention mit Württemberg.

Festung bildet und bilden sollte, war es nur gerechtfertigt, daß Bayern auf das Recht, für seinen Festungstheil (Neu-Ulm) einen besondern Gouverneur oder Commandanten zu ernennen, verzichtete. Wegen der Ernennung des Gouverneurs oder Commandanten auf dem württembergischen Festungstheile hätte sich der Kaiser zwar nach Art. 7 der Militärconvention mit Württemberg vorher in Vernehmen mit dem König von Württemberg setzen sollen; indeß hinderte rechtlich nichts den König von Württemberg, generell den Kaiser zur Ernennung des Gouverneurs, des Commandanten und des dazu gehörigen Stabes zu ermächtigen. Demgemäß bestimmt die Vereinbarung zwischen Preußen, Bayern und Württemberg vom 16. Juni 1874 (Hauptprotokoll und Schlußprotokoll)¹, Art. I: „Die Festung Ulm beider Ufer ist vorbehaltlich der Souveränitätsrechte der hohen Territorialherren und der bestehenden Eigenthums-Verhältnisse einheitlicher Waffenplatz unter einheitlichem Commando und einheitlicher Verwaltung durch Organe des Deutschen Reichs.“ Die vorbehaltenen Souveränitätsrechte stehen irgend welchen militärischen Dispositionen nicht entgegen und hindern auch nicht, daß, wenn Ulm durch seinen Gouverneur in Kriegszustand erklärt ist, auf diesen auch die Civilgewalt übergeht mit dem Rechte, die persönlichen Freiheiten zu suspendiren und Kriegsgerichte einzusetzen. Vorbehalten sind die Eigenthumsrechte nur für Neu-Ulm. Der bayerische Festungsboden ist Eigenthum des bayerischen Staates. Im Allgemeinen gelten die bayerischen Landesgesetze für Neu-Ulm, die württembergischen für Ulm; das Gebiet von Neu-Ulm ist Bestandtheil des bayerischen, das von Ulm des württembergischen Staates. Art. II bestimmt, daß der Kaiser „zu diesem Zwecke“, d. h. um Ulm als einheitlichen Waffenplatz unter einheitlichem Commando und einheitlicher Verwaltung zu halten, den Gouverneur und den Commandanten der Festung nebst dem dazu gehörigen Stabe ernannt. Zur Ausübung des Sanitäts- und des Gerichtsdienstes, sowie der Seelsorge wird das erforderliche Personal durch die betreffenden Territorialstaaten bestellt; desgleichen das erforderliche Feuerwerks-, Zeug- und Fortificationspersonal. Alle im Reichsdienste, d. h. auch alle im Dienste der Festung Ulm verwendeten Officiere u. s. w. und Beamten, selbst die von den Territorialstaaten bestellten, werden für den Kaiser verpflichtet. Sie tragen aber, auch der Gouverneur, Commandant u. s. w., die Uniform desjenigen Contingents des deutschen Reichsheeres, welchem sie entnommen sind. Der Kaiser kann die von ihm zu ernennenden Officiere, aus welchem Contingente er will, wählen. Der Gouverneur steht direkt unter dem Kaiser; „wo es dem Dienstgebrauche entsprechend ist, vermittelt das Preussische Kriegsministerium die geschäftlichen Beziehungen“. Letzteres ist dahin zu verstehen, daß in solchen Militärverwaltungssachen, welche nicht der Commandogewalt zustehen, sondern, wie z. B. Anschaffung von Munition, Fourage, Herstellung von Bauten, Proceßvertretung, der Mitwirkung des Kriegsministeriums in Preußen unterliegen², der Gouverneur nicht allein verfügen kann. Die preussischen Dienstvorschriften gelten für die Beziehungen des Gouverneurs und des Commandanten zu dem Personal des Festungsstabes, sowie für den Dienstbetrieb und die Verwaltung bei dem Artillerie-Depot und der Fortification. Der Artillerieofficier vom Platz nebst dem Depot steht in militärischer und administrativer Hinsicht unter dem betreffenden preussischen Fußartillerie-Brigadecommandeur (Mainz), der Ingenieurofficier vom Platz in gleicher Weise unter den bezüglichlichen preussischen Inspektionen (Mainz). IV.: Die Friedens-Besatzung wird von den Contingenten der beiden Territorialstaaten bestellt; sie bleibt nach den Territorien getrennt kasernirt, und soll auch der Wachtdienst in der Regel hiernach angeordnet werden. „Das Verhältniß des Gouverneurs, des Commandanten, sowie des Artillerie-Depots und der Fortification zu den Besatzungstruppen regelt sich nach den desfalls gültigen Preussischen Vorschriften“ (Art. IV, Abs. 2).

Ueber die Gesamtbefatzung auf beiden Ufern steht dem Gouverneur das Recht der Disciplinarbestrafung nach Maßgabe der beiderseitigen Verordnungen vom

¹ Siehe diese in dem Werke: „Die Militär- 1888, I, S. 173 ff.
gesetze des Deutschen Reichs“, 2. Ausgabe, Berlin | ² Siehe oben S. 464.

27. November und 12. Dezember 1872 zu. Die Disciplinarstrafgewalt des Artillerie-officiers vom Platz, sowie des Ingenieurs vom Platz regelt sich nach den betreffenden preußischen Vorschriften. Hinsichtlich Ausübung der Gerichtsbarkeit soll das für Metz und Straßburg den bayerischen und württembergischen Besatzungstruppen gegenüber vereinbarte Verfahren Platz greifen. In gleicher Weise regelt sich auch der Gerichtsstand des den beiden Contingenten angehörigen Personals des Festungsstabes.

Die Verwaltungsangelegenheiten der Friedensbesatzung werden von den Territorialstaaten selbstständig besorgt. Zu dem Zwecke haben sich die Regierungen von Bayern und Württemberg vorbehalten, unabhängig von dem Festungsstabe für jedes Ufer besondere Garnisons-, Verwaltungs-, Probiants- und Lazarethbehörden einzusetzen und zu unterhalten, mit welchen der Gouverneur nur insofern in Verbindung zu treten hat, als es das Interesse der ihm anvertrauten Festung erheischt. Die für die Unterbringung der Kriegsbesatzung erforderlichen Kasernements- und Lazarethgegenstände, sowie die Approvisionnementen werden von den Besatzung gebenden Staaten bereitgehalten bezw. gestellt. Die Verwaltung dieser Gegenstände ist Sache der betreffenden Contingente; der Gouverneur ist berechtigt und verpflichtet, von dem Vorhandensein dieser Gegenstände Ueberzeugung zu nehmen. Mit dem Zeitpunkt einer Armirung der Festung geht die Sorge für Unterbringung und Unterhaltung der Kriegsbesatzung auf das Reich über. Art. VIII: Die gesammten persönlichen und sächlichen Ausgabepositionen für die Festung Ulm beider Ufer, eingeschlossen der festen Dotirungen für Artillerie und Fortification, finden in dem preußischen Militäretat des Reichshaushaltsetats in der Art Aufnahme, daß der auf Rechnung des bayerischen Militäretats fallende Antheil in Abrechnung gebracht und in letzterem entsprechend vorgetragen wird. Die Verwaltung der gesammten Etatssumme erfolgt durch Vermittelung der Intendantur des preußischen XIV. Armeecorps seitens des preußischen Kriegsministeriums. An den sich ergebenden Ersparnissen hat Bayern nach Verhältniß seiner Beitragsquote Antheil.

Da das preußische Kriegsministerium nach der Vereinbarung vom 16. Juni 1874 die Ausgabenverwaltung hat, da es jedenfalls die preußische Militärverwaltung vertritt, welche de jure et de facto die Festung Ulm verwaltet, da diese Verwaltung für Rechnung des Reichs durch Preußen geführt wird, so ist es nicht der Reichskanzler, der die gerichtliche Vertretung der Festung Ulm hat, so wenig wie die von Köln oder Posen. Die entgegenstehende Entscheidung des Reichsgerichts vom 13. Juni 1882 in den Entscheidungen für Civilsachen (Bd. VIII, S. 1) ist hiernach ebenso unrichtig wie sie im Widerspruch steht mit der vom 9. März 1888 in den Entscheidungen Bd. XX, S. 148¹. Das Reichsgericht verkennt dabei, daß das preußische Kriegsministerium zugleich eine oberste Reichsbehörde ist, die, soweit es die Militärvermögensverwaltung anlangt, dem Reichskanzler nicht unterstellt ist. Ganz besonders verkennt das Reichsgericht aber die Bedeutung des Stellvertretungsgesetzes vom 17. März 1878, das nur Bezug hat auf die Stellvertretung in der Gegenzeichnung (Art. 18 der Reichsverfassung), nicht aber auf Stellvertretung in vermögensrechtlicher Hinsicht.

Bezüglich der Beschränkungen des Grundeigenthums in Festungen und in der Umgebung von Festungen gilt im ganzen Reichsgebiete² das Gesetz, betreffend die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen, vom 21. Dezember 1871 (R.-G.-Bl. 1871, S. 459). Dieses Gesetz erklärt die Benutzung des Grundeigenthums in der nächsten Umgebung der bereits vorhandenen, sowie der in Zukunft anzulegenden permanenten Befestigungen denjenigen dauernden Beschränkungen unterworfen, welche es enthält. Behufs näherer Feststellung der Beschränkungen wird die nächste Umgebung der Festungen in Rayons eingetheilt und je nach der Entfernung von der äußersten Vertheidigungslinie ab als erster, zweiter,

¹ Siehe auch oben S. 436 und S. 483 j.

² In Elsaß-Lothringen eingeführt durch Gesetz vom 21. Februar 1872 (R.-G.-Bl. 1872, S. 56).

dritter Rayon bezeichnet. Wenn bei Festungen mehrere zusammenhängende Befestigungslinien vor einander liegen, so bildet der Raum zwischen denselben die Zwischen-Rayons. Bei Festungen mit einer Citadelle heißt der Rayonbezirk vor den stadtwärts gewendeten Werken derselben Esplanade. Der Rayonbezirk, in dem Beschränkungen des Grundeigenthums vorgeschrieben sind, besteht aus einem um die Festungswerke gezogenen Gürtel, dessen äußere Umgrenzungslinie von der Festungseinfassung normal 2250 Meter entfernt ist. Dieser Bezirk zerfällt bei Festungen in drei Rayons, bei detachirten Forts in zwei Rayons. Der erste Rayon reicht bis zu 600, der zweite 600 bis 975 Meter von der Festungseinfassung; den Rest von 975 bis 2250 Meter macht der dritte Rayonbezirk aus. Zum ersten Rayon gehört bei Festungen, die an Gewässern liegen und besondere Kehlbesestigungen haben, das Terrain zwischen diesen und dem Ufer. Bei den detachirten Forts unterliegt der ganze Raum von 600 Meter Entfernung an den für den dritten Rayonbezirk gegebenen Vorschriften. Es giebt strenge und einfache Zwischenrayons. Die Abgrenzung der Rayons gilt nur für Neuanlagen oder bei Umbauten. Die ersten und zweiten Rayonbezirke sind durch Steine bezeichnet. Nach der Absteinerung sind zur Bezeichnung der beschränkten Grundstücke ein Rayonplan und ein Rayonkataster nach einem Aufgebotsverfahren — in welchem Verfahren die Grundbesitzer Einsprüche erheben dürfen — von dem Commandanten aufzustellen. Ueber erhobene Einsprüche entscheidet endgültig die Reichs-Rayonkommission. Diese ist eine durch den Kaiser berufene ständige Militärkommission, in welcher die Staaten, in deren Gebiet Festungen liegen, vertreten sind. Nach rechtskräftiger Feststellung gelten Plan und Kataster als für die Commandantur und die Grundbesitzer anerkannte und gemeinschaftliche Urkunden. Alle Veränderungen in Besitz und in baulicher Beziehung sind nachzutragen.

Innerhalb sämmtlicher Rayons sind nicht ohne Genehmigung der Commandantur zulässig — vorbehaltlich solcher größerer Anlagen, wie Chaussees, Deiche, Eisenbahnen u. s. w., bei welchen die Reichs-Rayonkommission mitgewirkt hat¹ —: 1) jede dauernde Veränderung der Höhe der Terrainoberfläche, insbesondere die Anlage und der Betrieb von Gruben, Brücken u. s. w., Anlagen für Schutt- (Ballast-) Ablagerung, sowie eine jede solche Ablagerung an nicht dazu bestimmten Plätzen; 2) Neuanlagen oder Veränderungen von Dämmen, Deichen, Gruben, Vorfluthverhältnissen u. s. w., desgleichen alle Neuanlagen oder Veränderungen von Chaussees, Wegen und Eisenbahnen; 3) die Anlage von größeren Partanlagen, Baumschulen und Waldungen; 4) die Errichtung und Veränderung von Thürmen und thurmartigen Constructionen. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn eine Beeinträchtigung der im § 13 des Gesetzes näher bezeichneten militärischen Interessen durch die Anlage zu befürchten steht.

Im dritten Rayon ist bei Feststellung von Bebauungsplänen rücksichtlich der Breite und Richtung der Straßen die Genehmigung der Reichs-Rayonkommission erforderlich.

Im ersten und zweiten Rayon sind überhaupt verboten alle massiven Constructionen von Gebäuden, Gewölbebauten, Eindedungen, Kelleranlagen mit eiserner oder steinerner Construction, größere massive, zu gewerblichen Zwecken bestimmte Oefen. Alle anderen Gebäude, selbst Denkmäler, größere Grabhügel, Begräbnisplätze, dürfen nur mit Genehmigung errichtet werden, welche versagt werden darf, wenn die Gebäude den im § 15 des Gesetzes angegebenen Bedingungen (z. B. bezüglich der Höhe) nicht entsprechen. Ebenso bedürfen im ersten und zweiten Rayon Niederlagen und Aufstapelungsplätze der Genehmigung, deren Ertheilung durch die vorgeschriebene Entfernung von den Festungswerken bedingt ist. Desgleichen bedürfen die Baufluchtlinien der Genehmigung, wenn sie nicht durch die Straßenfluchtlinien bestimmt sind.

Im ersten Rayon ist außerdem verboten die Errichtung von Wohngebäuden, ferner von Baulichkeiten über 7 Meter Höhe oder von anderem Material als von

¹ Siehe § 30 des Gesetzes.

Holz oder leicht zerstörbarer Eisenconstruction, sowie die Aufstellung von Lokomobilen in Verbindung mit Baulichkeiten, Denkmäler von größerem Umfange wie endlich die Anlage von lebendigen Hecken. Zu jeder Baulichkeit ist Genehmigung erforderlich. Diese ist bei beweglichen Feuerungsanlagen, leicht zu beseitigenden Einfriedigungen von Holz oder Eisen, bei Brunnen, hölzernen Windmühlen zu ertheilen, falls es sich nicht um wohnliche Einrichtungen irgend welcher Art handelt, und bei Windmühlen, falls die Entfernung von den Festungswerken mindestens 300 Meter beträgt. Auf Esplanaden sind nur solche Anlagen gestattet, welche nach dem Urtheil der Militärbehörde zur Vertheidigung dienen können.

Innerhalb des strengen Zwischenrayons sind alle baulichen Anlagen unzulässig. Die Anlage von Hecken ist im strengen Zwischenrayon wie auf Esplanaden unzulässig.

Bei vorübergehenden Veränderungen der Höhe der Terrainoberfläche wie der Auflagerung von Baumaterialien während der Ausführung eines genehmigten Baues, der Benutzung der Grabenränder zur Auflagerung der bei der Grabenräumung aufgeworfenen Erde und dergleichen ähnlichen Benutzungen bedarf es im ersten und zweiten Rayon und einfachen Zwischenrayon nur einer vorgängigen Anzeige an die Commandantur, welche die Zeit der Wiederbeseitigung bestimmen kann. Zur Anlage von Composthäufen ist die Genehmigung der Commandantur erforderlich.

Die beim Inkrafttreten des Gesetzes¹ vorhandenen Baulichkeiten und Anlagen, auf denen nicht die besondere Bedingung des Eingehens durch Verfall oder der späteren Reduction auf eine leichtere Bauart schon haftete, sollen, unbeschadet der Vorschrift im § 43², erhalten bleiben, auch wenn sie den Vorschriften dieses Gesetzes nicht entsprechen. Dieselben können, wenn sie ganz oder theilweise zerstört oder haufällig geworden sind, nach vorgängiger Anzeige bei der Commandantur in den alten Abmessungen und der bisherigen Bauart wieder hergestellt werden.

Grundbesitzer, Baumeister oder Bauhandwerker, welche den gesetzlichen Vorschriften zuwider einen Neu- oder Wiederherstellungsbau ausführen oder ausführen lassen, sind strafbar. Die vorschriftswidrig gemachten Anlagen sind auf Antrag der Commandantur durch die Polizeibehörde auf Kosten des Besitzers zu beseitigen, wenn sie nicht vom Besitzer innerhalb der vom Commandanten dazu bestimmten Frist beseitigt werden.

Der Zweck der Beschränkungen der Grundeigenthümer im Rayonbezirk ist, zu verhüten, daß der Feind Deckung in oder hinter baulichen Anlagen findet. Darüber, ob die Beschränkungen im gegebenen Falle an sich zu Recht verfügt sind, ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Jedoch ist für diese Einschränkungen ein Entschädigungsanspruch eingeführt, der nach näherer Vorschrift des Gesetzes im Rechtswege verfolgt werden kann. Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht, wenn die Beschränkung schon nach der früheren Gesetzgebung dem Grundstück auferlegt war oder auf besonderem Rechtstitel beruht, wenn das Grundstück sich im Eigenthum des Reichs oder eines Bundesstaates befindet, wenn Anlagen auf Begräbnisplätzen von der Beschränkung betroffen werden oder wenn die Beschränkung nur in der Duldung der Rayonsteine besteht. Für Beschränkungen innerhalb des dritten Rayonbezirks wird Entschädigung nur gewährt, wenn die Genehmigung zu einer Anlage innerhalb dieses Bezirks versagt wird.

Zu Entschädigen ist eventuell die Verminderung am Werthe des Grundstücks, welche für den Besitzer dadurch entsteht, daß das Grundstück Beschränkungen unterliegt, denen es bisher nicht unterworfen war. Die Werthverminderung berechnet sich nach dem Zeitpunkte, an welchem der Reichskanzler im Reichsgesetzblatte bekannt macht, daß die Neubefestigung des Platzes oder die Erweiterung der schon bestehenden Festungsanlagen oder deren Rayons in Aussicht genommen ist. Bei Ent-

¹ D. h. im Reichs am 12. Januar 1872, in Elsaß-Lothringen am 12. März 1872.

² § 43 betrifft die eventuell durch admini-

strative Zwangsvollstreckung zu bewirkende Beseitigung von Anlagen im Falle der Armirung der Befestigungen.

schädigungen, die für Werthverminderung von Grundstücken im dritten Rayon zu zahlen sind, entscheidet die Zeit der Anbringung des Gesuchs um Genehmigung.

Der Entschädigungsanspruch ist binnen einer Präklusivfrist von sechs Wochen nach Feststellung des Rayonplanes bei der Commandantur anzubringen. Die Entschädigung wird regelmäßig in der Form einer Rente von 6 Procent der Entschädigungssumme (des Minderwerths) geleistet. Von diesen 6 Procent dient 1 Procent zur Amortisation, so daß die Rente nach 37 Jahren erlischt. Auch in dem Falle, daß das Grundstück aufhört, im Rayonbezirke zu liegen, erlischt die Rente. Beträgt die Werthverminderung ein Drittel des bisherigen Werthes, so kann der Besitzer auch Kapitalentschädigung fordern.

Wird der Entschädigungsanspruch in Bezug auf die Höhe bestritten, so wird über seine Höhe von der höheren Civilverwaltungsbehörde, in Preußen von dem Bezirksausschusse unter Vorbehalt des Rechtsweges (binnen 90 Tagen) für den Entschädigungsberechtigten entschieden. Die Militärbehörde ist binnen der gleichen Frist berechtigt, die Enteignung des Grundstücks zu verlangen.

Berechtigt zum Empfange der Entschädigungssumme und der Rente ist der Militärbehörde gegenüber, wer im Rayonkataster eingetragen steht (§ 36, Abs. 4 des Gesetzes, Erkenntniß des Reichsgerichts vom 20. November 1886, Entsch. in Civilf., Bd. XVII, S. 337).

Wenn die Armirung permanenter Befestigungen angeordnet wird, so sind die Besitzer der in den Rayons belegenen Grundstücke auf schriftliche oder öffentliche Aufforderung der Commandantur verpflichtet, alle vorhandenen baulichen oder sonstigen Anlagen niederzulegen, Materialvorräthe wegzuschaffen, Pflanzungen zu beseitigen und Gewerbebetriebe einzustellen. Wenn der Aufforderung nicht fristzeitig entsprochen wird, so können die Besitzer dazu durch administrative Zwangsmaßregeln angehalten werden. Vor der Freilegung des Festungsrayons hat die Commandantur in solchem Falle eine Beschreibung und nähere Feststellung des Zustandes zu veranlassen. Von der aufgenommenen Verhandlung erhalten die Grundbesitzer eine Abschrift. Auch wird ihnen über die stattgefundene Zerstörung oder Begräbung eine Bescheinigung durch die Commandantur ausgestellt. In der Regel sind die Nachtheile, welche in Folge der Armirung den Besitzern verursacht werden, zu entschädigen. Ein Entschädigungsanspruch ist nicht vorhanden für alle vor Geltung des Gesetzes vorhandenen Gebäude und Anlagen, welche nach der bisherigen Gesetzgebung oder in Folge besonderer Rechtstitel die Besitzer auf Befehl der Commandantur unentgeltlich zu beseitigen haben. Bei den neuen Rayons sind die Grundbesitzer durch die für die Eigenthumsbeschränkung gezahlte Entschädigung bereits dafür schadlos gehalten, daß sie neue Anlagen und Bauten nicht herstellen dürfen. Haben sie trotz der Entschädigung mit Genehmigung der Commandantur solche Anlagen und Bauten errichtet, so haben sie, wenn deren Niederlegung durch die Armirung veranlaßt wird, keinen Entschädigungsanspruch. Da für die Eigenthumsbeschränkungen im dritten Rayonbezirk keine Entschädigung gezahlt wird, so haben die Besitzer Entschädigungsanspruch, wenn Bauten oder Anlagen in diesem Bezirke in Folge der Armirung beseitigt werden. Ebenso steht ein Entschädigungsanspruch für alle Bauten und Anlagen in den ersten beiden Rayons zu, wenn diese bei Absteckung der Rayons schon vorhanden waren. Er steht nicht zu für solche Bauten in neuen Rayons, welche erst nach erfolgter Absteckung dieser Rayons im ersten oder zweiten Rayon oder in einem Zwischenrayon oder auf einem anderen Terrain errichtet worden sind, welches in Folge des Neu- oder Verstärkungsbaues einer solchen bestehenden Festung in einen strengen Rayon fällt.

Die Feststellung der Entschädigung für Demolirung in Folge der Armirung erfolgt nach denselben Regeln wie für die gesetzlichen Beschränkungen in der Benutzung des Eigenthums in den Rayonbezirken. Sie soll so bald als möglich, spätestens sofort nach Aufhebung des Armirungszustandes, stattfinden. Die Entschädigung braucht nicht baar geleistet zu werden. Es genügen Auerkennnisse über die Entschädigungssumme, welche letztere vom ersten Tage des auf die stattgefundene Zerstörung oder Entziehung folgenden Monats bis zur Auszahlung mit 5 Procent jährlich verzinst wird.

Ist das Reich zur Tragung der Demolirungskosten verpflichtet und hat diese der Grundbesitzer getragen, so hat er Anspruch auf Baarzahlung.

Bei allen diesen Bestimmungen ist zu beachten, daß beim Kriegszustande alle Vorschriften über vorherige Anzeige, Aufnahme von Verhandlungen, Benachrichtigungen und dergl. nicht befolgt zu werden brauchen. Ist der Kampf gegenwärtig oder unmittelbar drohend, so gelten nur die militärischen Rücksichten. Die Militärbehörde kann und muß dann unverzüglich und selbst Alles thun, was vom militärischen Standpunkte aus geboten ist. Diejenigen, welche durch militärische Maßnahmen in ihrem Eigenthum oder sonst geschädigt sind, haben einen im Rechtswege hinterher verfolgbaren Anspruch auf Entschädigung, sofern ein solcher nicht aus besonderen Gründen ausgeschlossen ist, d. h. ihnen ein solcher auch bei Anwendung des Gesetzes vom 21. Dezember 1871 nicht zustehen würde.

[§ 50. Stärke und Zusammensetzung des stehenden Heeres.

Die Vorschriften der Reichsverfassung über Stärke und Zusammensetzung des stehenden Heeres stehen — anscheinend wenigstens — mit einander in Widerspruch und erschären eine verschiedene Auslegung. „Jeder wehrfähige Deutsche gehört sieben Jahre lang dem stehenden Heere an“ (Art. 59). „Die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres wird für die Zeit nach dem 31. Dezember 1871 im Wege der Reichsgesetzgebung festgestellt“ (Art. 60). „Der Kaiser bestimmt den Präsenzstand des Reichsheeres“ (Art. 63, Abs. 4). „Nach dem 31. Dezember 1871 müssen diese Beiträge (225 Thaler auf die Kopfzahl der Friedensstärke) von den einzelnen Staaten des Bundes zur Reichskasse fortgezahlt werden. Zur Berechnung derselben wird die im Artikel 60 interimistisch festgestellte Friedens-Präsenzstärke (d. h. auf 1 % der Bevölkerung von 1867) so lange festgehalten, bis sie durch ein Reichsgesetz abgeändert ist“ (Art. 62, Abs. 2). „Die Herausgabe dieser Summe für das gesammte Reichsheer und dessen Einrichtungen wird durch das Etatsgesetz festgestellt“ (Art. 62, Abs. 3). „Bei der Feststellung des Militär-Ausgabe-Etats wird die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Reichsheeres zu Grunde gelegt“ (Art. 62, Abs. 4).

Also alle wehrfähigen Deutschen sollen sieben Jahre dem stehenden Heere angehören, sagt Art. 59. Sie gehören indeß, so sagt Art. 60, dem stehenden Heere nicht ohne Weiteres an, sondern nur, soweit sie die durch Reichsgesetz festgestellte Friedenspräsenzstärke ausmachen. Die Friedenspräsenzstärke, so bestimmt Art. 60, wird durch Reichsgesetz festgestellt. Art. 63, Abs. 4 besagt dagegen, daß der Kaiser den Präsenzstand bestimmt.

Bei diesen und noch anderen Widersprüchen im Wortlaute ist es nothwendig, auf die Entstehung zurückzugehen. Dabei hat man sich zu vergegenwärtigen, daß die einzelnen Bestimmungen der Reichsverfassung, namentlich die des Art. 62, auf Compromissen beruhen, und sodann, daß die bezüglichlichen Reichstagsbeschlüsse von den sie votirenden von Anfang an und offenbar verschieden gemeint sind. Um die Reichstagsbeschlüsse und die Reichstagsverhandlungen zu verstehen, ist es nöthig, auf den Verfassungsconflict in Preußen zurückzukommen, unter dessen lebendiger Erinnerung die Verhandlungen geführt sind.

Das preussische Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 3. September 1814 (G.-S. 1814, S. 79) bestimmte die allgemeine Wehrpflicht, fügte hinzu (§ 3), daß die Stärke des stehenden Heeres und der Landwehr nach den jedesmaligen Staatsverhältnissen bestimmt wird, daß die stehende Armee aus einem Theil der jungen Mannschaft vom 20. bis 25. Jahre besteht und daß sich die Mannschaft des stehenden Heeres die ersten drei Jahre durchgängig bei ihren Fahnen befindet, die beiden letzten Jahre in ihre Heimath entlassen werden soll.

In späterer Zeit wurde tatsächlich die Dienstzeit der Infanterie auf zwei Jahre verkürzt. Die Heeresreorganisation von 1860 führte wieder die gesetzlich nie beseitigte dreijährige Dienstzeit ein und entnahm aus den Landwehrjahrgängen (ersten Aufgebots bis zum zurückgelegten 32. und zweiten Aufgebots bis zum

zurückgelegten 39. Lebensjahre) die Reserve. Diese reichte nach dem Gesetze vom 3. September 1814 vom vollendeten 23. bis zum vollendeten 25. Lebensjahre (§ 6) und umfaßte nach der Reorganisation die Jahrgänge vom vollendeten 23. bis zum vollendeten 27. Lebensjahre.

Eine Genehmigung zur Reorganisation wurde von der Staatsregierung beim Landtage nicht nachgesucht, sondern nur die Bewilligung der dadurch entstehenden Kosten. Diese Bewilligung erfolgte auch für die ersten Jahre, aber stets nur als „Extraordinarium“. Im Jahre 1862 wurden die Mittel gestrichen. Gleichwohl blieb die Reorganisation in Wirksamkeit. Die 1860 neugebildeten Regimenter und Bataillone wurden nicht aufgelöst, ihre Officiere und Mannschaften nicht entlassen. Es warfen sich hierbei zwei Fragen auf: 1) War die Reorganisation an sich statthaft? 2) War die Vorausgabung der Mittel für diese seit 1863 statthaft? Die erste Frage wurde von der Staatsregierung stets bejaht und wenigstens zunächst nicht von der Mehrheit des Abgeordnetenhauses verneint. Die damals maßgebende Fortschrittspartei, namentlich Dr. Waldeck, faßte die Frage lediglich als eine Frage des Budgetrechts auf und leitete das Recht, die Kosten der Reorganisation zu verweigern, lediglich aus der Befugniß der Volksvertretung ab, alle Einnahmen und Ausgaben zu bewilligen (Art. 99 der Preuß. Verfassung)¹. Erst später trat ein anderer Gesichtspunkt auf, der hauptsächlich von Rudolf Gneist betont wurde, der des „Gesetzes“. Man behauptete, die Reorganisation ändere den bisherigen Gesetzeszustand ab, namentlich das Gesetz vom 3. September 1814, die Landwehr-Ordnung vom 21. November 1815 (G.-S. 1816, S. 77) und die Allerhöchste Kabinetts-Order vom 22. Dezember 1819, die anderweite Einteilung der Landwehr betreffend (G.-S. 1820, S. 5), und könne daher nur durch förmliches Gesetz, also nur unter Zustimmung des Landtages, ergehen. Diese Behauptung war unrichtig. Denn eine Vorschrift, daß in der Gesetzsammlung veröffentlichte königliche Anordnungen (Gesetze des absoluten Staates) nach Erlaß der Verfassung nur unter Zustimmung des Landtages abgeändert werden können, besteht im preussischen Staatsrecht de jure et de facto nicht. Es sind auch zahlreiche „Gesetze“ des absoluten Staates Preußens nach Erlaß der Verfassung im Verordnungswege geändert worden². Auch die Ministerverfassung beruhte in Preußen auf einem Gesetze des absoluten Staates, das in der Gesetzsammlung vom 27. Oktober 1810 veröffentlicht war (G.-S. 1810, S. 3), und doch hat gerade Gneist in mehreren Werken und Reden die Ansicht vertreten, daß sie ohne Zustimmung des Landtages durch königliche Verordnung abgeändert werden könne. Selbst der Abgeordnete Waldeck war bei den Kommissionsberatungen 1864 insoweit auf die Seite der Staatsregierung getreten und hatte bestritten, daß die hauptsächlich in Betracht kommende Kabinetts-Order vom 22. Dezember 1819 in dem angegebenen Sinne Gesetzeskraft habe³ und also nur unter Zustimmung des Landtages, durch constitutionelles Gesetz, abgeändert werden könnte. Der Einwand der rechtlichen Unzulässigkeit der Reorganisation, wegen nicht erfüllter Form des constitutionellen Gesetzes, war im Herbst 1864, nachdem die Reorganisation schon mehrere Jahre bestand, offenbar verspätet. Der Landtag hätte ihn sofort erheben müssen. Der Einwand war auch rein formell juristisch, nicht materiell gemeint; denn es drehte sich der sachliche Streit um die Frage der drei- oder zweijährigen Dienstzeit; nur die dreijährige, nicht die zweijährige Dienstzeit, welche letztere nur zeitweise thatsächlich nachgelassen war, entsprach aber dem bestehenden Rechtszustande, dem Gesetze vom 3. September 1814. Die Mehrheit des Abgeordnetenhauses glaubte durch die Geltendmachung des Budgetrechts die zweijährige Dienstzeit erzwingen zu können.

Nach alledem war die Frage, worin Staatsregierung und Mehrheit des Abgeordnetenhauses durchaus übereinstimmten, eine reine Budgetfrage. Nach Art. 109 der Preussischen Verfassung verfügte die Staatsregierung, trotzdem seit

¹ Vgl. auch Gesetz und Budget von R. Gneist, Berlin 1879, S. 227.

² Arndt, Verordnungsrecht, S. 218 f.

³ Gneist, l. c. S. 228.

1863 kein Staatsgesetz zu Stande kam, über die Steuern und Einnahmen ruhig weiter¹; sie konnte diese forterheben und wurde hierbei von Niemandem gehindert. Anders stand es mit den Ausgaben. Man könnte behaupten, daß das Abgeordnetenhaus gewissermaßen durch die mehrfache Bewilligung der Kosten der Reorganisation moralisch gebunden war, diese auch später nicht zu verweigern; denn die seit Jahren bestehenden Regimenter und Bataillone waren nicht sofort wieder zu beseitigen, und deren Officiere wie Mannschaften mußten unter allen Umständen ohne Rücksicht auf das Staatsgesetz weiter besoldet und beschäftigt werden. Jedoch eine rechtliche Bindung bestand nicht, und so bedurfte die Verausgabung der Reorganisationskosten allerdings der Genehmigung des Landtages. Diese Verausgabung ohne Landtag wie überhaupt die Leistung irgend welcher Ausgaben ohne Landtagsgenehmigung stellte einen Zustand dar, für den die Staatsregierung der Genehmigung des Landtages bedurfte, um der Verfassung zu genügen. Die Genehmigung in der Form der Indemnität wurde der Staatsregierung — wegen der gemachten Gelbtausgaben — durch Gesetz, betreffend die Ertheilung der Indemnität u. s. w., vom 14. September 1866 (G.-S. 1866, S. 563) ertheilt. Die Reorganisation als solche ist vom Landtage nie genehmigt worden, weil diese Genehmigung von der Staatsregierung nie für nöthig gehalten und trotz der Gneist'schen Theorie nie nachgesucht worden ist.

Als nun der Entwurf einer Verfassung für den Norddeutschen Bund vorgelegt wurde, wollten die verbündeten Regierungen, daß die Organisation des Heeres wie die dazu erforderlichen laufenden Ausgaben dem parlamentarischen Mitbestimmungsrecht entzogen und dauernd als sogenanntes Aeternat festgesetzt würden. Demgemäß lautete der Entwurf der Norddeutschen Bundesverfassung (Art. 56, jetzt Art. 60) dahin: „Die Friedenspräsenzstärke des Bundesheeres wird auf ein Prozent der Bevölkerung von 1867 normirt und pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt; bei wachsender Bevölkerung wird je nach zehn Jahren ein anderweitiger Prozentfuß festgesetzt werden“². Die Linke (Duncker-Berlin) stellte den Antrag, statt dieses Art. 56 bezw. 60 vorzuschreiben: „Dem Reichstag ist jährlich ein Gesetz über die Gesamtzahl der Aushebung zum Kriegsdienste vorzulegen.“ Der Antrag Duncker wurde abgelehnt³ und der Entwurf nach einem Antrage v. Försdenbeck in der heutigen Form mit 138 gegen 126 bezw. 137 gegen 127 Stimmen am 5. April 1867 angenommen: „Die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres wird bis zum 31. Dezember 1871 auf ein Prozent der Bevölkerung von 1867 normirt und wird pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt. Für die spätere Zeit wird die Friedenspräsenzstärke des Heeres im Wege der Reichsgesetzgebung festgestellt.“ Der Antrag v. Moltke⁴, beizufügen: „Die durch Artikel 56 bis 58 bestimmten Leistungen dauern fort bis zur Publikation des neu zu Stande gekommenen Bundesgesetzes“, wurde mit 138 gegen 125 bezw. 136 gegen 123 Stimmen abgelehnt.

Bei der Schlußberatung am 15. April 1867⁵ erklärte Fürst Bismarck, daß die verbündeten Regierungen Sicherstellung der Heereseinrichtungen fordern und in der damaligen Fassung, also in der nach dem Antrage v. Försdenbeck angenommenen Fassung, ein Hinderniß des Zustandekommens der Vereinbarung erblicken. Um den Wünschen der verbündeten Regierungen zu entsprechen, beantragte Graf Eberhard zu Stolberg am 16. April 1867, statt des letzten Satzes in Art. 60 zu setzen: „Für die spätere Zeit wird die Friedenspräsenzstärke durch ein Bundesgesetz festgestellt, bis zu dessen Erlaß die vorstehenden Bestimmungen von Jahr zu Jahr in Kraft bleiben“⁶. Die Annahme dieses Antrages würde bedeutet haben, daß es bis zum Erlaß eines Bundesgesetzes bei dem 1 Procent geblieben wäre, daß also ohne Gesetz, ohne Zustimmung der verbündeten Regierungen und

¹ Arndt, Preuß. Verfassungsurkunde, Vorbemerkung zu Art. 99.

² Drucksachen des verfassungsberatenden Reichstages, S. 16, Bezold, Materialien, II, S. 350.

³ Bezold, II, S. 382.

⁴ Bezold, II, S. 382, Sten. Ber. S. 579.

⁵ Bezold, II, S. 600, Sten. Ber. S. 695.

⁶ Drucksachen Nr. 116, Bezold, II, S. 601.

insbesondere Preußens keine Minderung an der Präsenz von 1 Procent vorgenommen werden könnte. Dieser Antrag wurde mit 167 gegen 110 Stimmen abgelehnt¹, trotzdem ihn Fürst Bismarck vertheidigte. Diese Ablehnung ist jedoch nicht so zu verstehen, daß der Reichstag das Gegentheil von dem Antrage gewollt und beschlossen hat. Der von ihm angenommene Compromißantrag des Fürsten zu Hohenlohe, Herzogs von Ujest, auf den sogleich eingegangen werden soll, trat an die Stelle des Zusatz-Amendements Stolberg². Der Antrag Ujest, auch Ujest-Bennigsen genannt, den die freiconservative und die nationalliberale Partei gemeinschaftlich stellten, und der von Lascker und Graf Bethusy-Huc vertheidigt wurde, hat zum Inhalt die heutigen Absätze 2, 3 und 4 in Artikel 62. Den Unterschied der Anträge Stolberg und Ujest hat Lascker, der den Antrag für seine Partei begründete, dahin angegeben, „daß das Ausgabenbewilligungsrecht des Abgeordnetenhauses intakt erhalten werden soll“. Den Ausführungen Lascker's trat der Abgeordnete v. Brandenburg entgegen³, weil Lascker nicht auf das Ausgabebudgetrecht verzichten, weil er das Recht haben oder, wie er sich ausgedrückt habe, behalten wolle, durch einen Budgetstrich auch über die Kopfsahlstärke des Heeres zu verfügen. Schließlich forderte v. Brandenburg nähere Aufklärung, wie der Antrag Ujest zu verstehen sei. Hierauf erklärte Graf Bethusy-Huc⁴: „Die Amendements unterscheiden sich auch nur sehr unwesentlich. In beiden Fällen wird die Präsenzstärke des Heeres durch ein Bundesgesetz festgestellt, und in beiden Fällen wird die gegenwärtige Präsenzstärke so lange den Budgetverhandlungen zu Grunde gelegt, bis ein solches Gesetz zu Stande gekommen ist. Er habe unter Berücksichtigung der von ihm citirten Art. 53, 55, 57, 59 des ursprünglichen Verfassungsentwurfs (Art. 57, 59, 61 und 63 der Verfassung) „nicht die geringste Besorgniß, daß das Budgetrecht dann mit Erfolg zu etwas Anderem als zu Dem gebraucht werden könnte, wozu es bestimmt ist“. „Sachlich sind wir (also die freiconservativen Antragsteller) mit dem Amendement Stolberg vollkommen einverstanden.“ Fürst Bismarck hatte vor Bethusy-Huc gegen das Amendement des Herzogs von Ujest eingewendet, daß es die Möglichkeit lasse, „im Jahre 1872 einen Budgetconflict, einen Militärconflict zu erneuern, dessen Folgen sich in diesem Augenblicke nicht übersehen lassen“.

Bei Verathung des heutigen Art. 62, also auch des Antrages Ujest, ergriff zunächst Schulze-Delisch gegen denselben wie gegen einen neuen Antrag des Grafen Eberhard zu Stolberg⁵ und einen ähnlichen des Grafen Otto zu Stolberg⁶ das Wort, weil, auch nur bei Annahme des Amendements Ujest-Bennigsen, „wir eine Regierung bekommen, die über eine der allerwichtigsten Branchen der Staatsverwaltung, die in der Militärverwaltung und in der Verfügung über das Militärbudgetrecht absolut ist . . .“. Nachdem hierauf Fürst Bismarck nochmals die Amendements der Grafen Stolberg empfohlen hatte, wurden, unter Ablehnung aller anderen Anträge, die Absätze 2, 3, 4 des Art. 62 (Antrag Ujest) mit 206 Stimmen der Conservativen und Nationalliberalen gegen 80 Stimmen der Fortschrittspartei, Polen u. s. w. angenommen. Die Absätze 2, 3 und 4 des Art. 62 haben hiernach die Bedeutung, daß vom 1. Januar 1872 der Reichstag das Ausgabenbewilligungsrecht des preußischen Abgeordnetenhauses in Bezug auf den Militäretat haben soll. Darüber, ob der Reichstag verfassungsmäßig gebunden oder ganz frei sein soll in der Bewilligung der Ausgaben, ist eine unabweisende Erklärung nicht abgegeben. Nach dem Wortlaute ist anzunehmen, daß der Reichstag nicht frei sein soll. Denn es heißt zwar, daß die Verausgabung für das gesammte Reichsheer und dessen Einrichtungen durch das Etatsgesetz festgestellt werden soll, es ist aber im letzten Satze hinzugefügt, daß bei

¹ Sten. Ber. S. 720.

² Vgl. Erklärung Dr. Lascker's am 16. April in den Sten. Ber. S. 717.

³ Sten. Ber. S. 719.

⁴ Sten. Ber. S. 719.

⁵ Dieser beantragte, statt der Worte „bis zum 31. Dezember 1871“ zu setzen „bis zum Er-

laß eines Bundesgesetzes“ (Druck. S. 16).

⁶ Dieser wollte, daß die Berechnung der Höhe der Beiträge „nach der in Art. 60 festgestellten Friedenspräsenzstärke erfolgt, welche so lange von Jahr zu Jahr in Kraft bleibt, bis sie durch ein Bundesgesetz abgeändert ist“.

der Feststellung des Militär-Ausgabebetats „die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Reichsheeres zu Grunde gelegt werden soll“. Darüber, ob die Friedenspräsenz nur durch Reichsgesetz festgestellt werden kann, oder ob sie, wenn ein Gesetz über dieselbe nicht zu Stande kommt, durch den Kaiser allein festgestellt werden darf, oder ob alsdann bis zum Zustandekommen eines solchen Gesetzes die allgemeine Wehrpflicht suspendirt ist und kein Heer gehalten werden darf, findet sich weder in Art. 60 noch in Art. 62 der Reichsverfassung eine klare und zwingende Vorschrift.

Nun schreibt Art. 63, Abs. 4 vor: „Der Kaiser bestimmt den Präsenzstand.“ Es ist gewiß, daß, wenn ein Gesetz über die Friedenspräsenzstärke besteht, der Kaiser bei Bestimmung des Präsenzstandes an dieses Gesetz gebunden ist. Der Kaiser kann daher dauernd oder durchschnittlich den Präsenzstand nicht über die gesetzlich bestimmte Präsenz bemessen. Dies ist anzunehmen, trotzdem die Anträge Dunder¹, wonach der Kaiser nur „in Gemäßheit der Bundesgesetze“, und Günther², wonach der Kaiser nur „innerhalb der im heutigen Artikel 60 getroffenen Bestimmungen“ den Präsenzstand soll bestimmen dürfen, vom Reichstage abgelehnt wurden, und zwar muß dies deshalb angenommen werden, weil Reichsgesetze nicht vom Kaiser einseitig aufgehoben oder abgeändert werden können, weil auch sonst nicht abzusehen ist, warum die Verfassung über die Präsenzstärke in Art. 60, Satz 2 bestimmt hätte, daß sie im Wege der Reichsgesetzgebung festgestellt werden soll³. Wenn aber kein Gesetz über die Friedenspräsenzstärke zu Stande kommt, so tritt die Vorschrift in Art. 63, Abs. 4, abgesehen von dem Ausgabenbewilligungsrechte, uneingeschränkt in Anwendung. Dies ist allerdings sehr streitig. Brodhause, Das deutsche Heer und die Contingente der Einzelstaaten, S. 45 f., L. v. Savigny, im Archiv für öffentliches Recht, Bd. III, S. 244 ff., G. Meyer, Staatsrecht, S. 209, erblicken in Absatz 4 des Art. 63 nur das Recht des Kaisers, 1) innerhalb und außerhalb der gesetzlichen Friedenspräsenzstärke (Art. 60) die Zahl der bei den Fahnen befindlichen Mannschaften zu bestimmen und 2) die durch die gesetzlich festgestellte Friedenspräsenzstärke des gesamten Heeres bestimmte Totalziffer nach Maßgabe des Art. 58 in die einzelnen Contingentsziffern zu zerlegen, also das Facit einer durch Gesetz und Verfassung vorgeschriebenen Rechnung festzustellen. Hiergegen spricht, daß das in Abs. 4 des Art. 64 dem Kaiser eingeräumte Recht (vom Geldausgabenbewilligungsrechte abgesehen) weder in dem Art. 63 noch an einer anderen Stelle der Verfassung für den Fall beschränkt ist, daß ein Gesetz über die Friedenspräsenzstärke nicht zu Stande gekommen ist. Es ist Solches auch gar nicht die Absicht gewesen; denn für solchen Fall wollte man sich, wie oben nachgewiesen ist, durch das preußische Ausgabenbewilligungsrecht gegen den Absolutismus sichern. Der Kaiser kann zwar den Präsenzstand — wenn kein Gesetz entgegensteht — selbst normiren, Geld für das Heer soll aber nur (Art. 62) auf Grund Staatsgesetzes ausgegeben werden dürfen. Bei Feststellung dieses Gesetzes soll das Mitbestimmungsrecht des Reichstages (und der verbündeten Regierungen) zur Geltung gebracht werden. Würde die Verfassung gewollt haben, daß der Kaiser nur auf Grund eines Reichsgesetzes und innerhalb desselben den Präsenzstand bestimmen darf, so hätte sie in Abs. 4 des Art. 63 eine Einschränkung einschalten müssen, so hätte der Reichstag die Anträge Dunder und Günther zu Abs. 4 in Art. 63 nicht abgelehnt, so hätten die Regierungen das Verfassungswerk nicht acceptirt, so hätte der nationalliberale (Mehrheits-)Redner Lasker wie der Vertreter der Freiconservativen (Graf Bethusy-Huc) nicht sagen können, daß sich die angenommenen Verfassungssätze von den abgelehnten Stolberg'schen Anträgen nur durch die Wahrung des Ausgabenbewilligungsrechts unterscheiden. Die hier vertretene Ansicht wird getheilt von Laband, Reichsstaatsrecht, II, S. 566, Thudichum, Verfassungsrecht des Norddeutschen Bundes, S. 416 ff., und in v. Holkenborg's Jahrbuch, nuncmehr auch von Seydel, Comm., S. 357 ff., Schulke,

¹ Drucksachen Nr. 73, Bezold, II, S. 458.

² Eten. Ver. S. 616.

³ Ebenso Seydel, Comm., S. 357.

Deutsches Staatsrecht, II, S. 280, Arndt, Komm., S. 241, Delbrück, in den Sten. Ber. des Reichstages 1874, I. Session, S. 787 f., und besonders Fürst Bismarck am 11. Januar 1887 in den Sten. Ber. des Reichstages 1887, S. 142: „Wenn wir uns über die Präsenziffer nicht einigen, dann treten diejenigen Bestimmungen der Verfassung wieder in Kraft, die durch das auf Grund der Zusage in Art. 60 gegebene Gesetz beschränkt sind . . . (deshalb) hat die Verfassung schon, bevor das Versprechen bestand, durch den vierten Absatz des Art. 63 das Moderamen gegeben, daß der Kaiser den Präsenzstand der Contingente des Reichsheeres bestimmen kann.“ Es ist hierbei noch zu berücksichtigen, worauf namentlich schon Thudichum, I. c., und Seydel, I. c., hingewiesen haben, daß bei Verathung des Kriegsdienstgesetzes vom 9. November 1867, § 6, Abs. 5, festgestellt wurde, der Kaiser könne auch über die gesetzliche Friedenspräsenzstärke hinaus „nothwendige Verstärkungen“ des Präsenzstandes vornehmen, und daß Art. 63 dem Kaiser ein selbstständiges, nicht durch ein Gesetz bestimmtes Recht zur Bestimmung der Friedenspräsenzstärke gebe¹. Allerdings wurde damals (1867) auch die gegentheilige Ansicht aufgestellt (von Lasker)², indeß wurde Abs. 5 in § 6 des Kriegsdienstgesetzes mit 165 gegen 81 Stimmen vom Reichstage angenommen und damit ausgesprochen bezw. als nicht verfassungswidrig anerkannt, daß der Kaiser auch außer dem Falle der Mobilmachung oder der Verklündung des Kriegszustandes Mannschaften der Reserve zum Dienst einberufen kann, wenn er eine Verstärkung der gesetzlichen Friedensstärke des Heeres für nothwendig erachtet³.

Regel und Verfassungsvorschrift (Art. 60) ist, daß die Friedenspräsenzstärke durch ein Reichsgesetz festgestellt wird. Da Gesetz weiter nichts bedeutet, als daß die gesetzgebenden Factoren, also Bundesrath und Reichstag, zustimmen und es als Gesetz verkündet wird⁴, so muß es genügen, wenn die Friedenspräsenz anstatt durch besonderes Gesetz z. B. durch das Staatsgesetz festgestellt wird⁵.

Fraglich ist, ob das Vorrecht (Veto) Preußens im Art. 5, Abs. 2 der Reichsverfassung auch zur Anwendung kommt, wenn die Zeit, für welche die Präsenzstärke festgesetzt ist, abläuft und Preußen sich für die zuletzt festgesetzte Präsenzstärke ausspricht. Diese Frage ist zu bejahen, da sich das Vorrecht nicht bloß auf gesetzliche, sondern auch auf alle bestehenden Einrichtungen ausspricht. Die gleiche Ansicht äußerte am 11. Januar 1887 im Reichstage Fürst Bismarck (Sten. Ber. S. 342): „Die bestehende Einrichtung ist doch immer die Präsenziffer des vorigen Jahres und würde in Folge des ausschlaggebenden Votums des Kaisers immer in Geltung bleiben, selbst wenn, was nicht denkbar ist, die Majorität des Bundesraths dagegen stimmte.“ In der Theorie stimmen zu: Seydel, Comm., S. 327, Laband, II, S. 561, Schulze, Deutsches Staatsrecht, II, S. 280, Thudichum, in v. Holtendorff's Jahrbuch, II, S. 110 f., Frieder, in der Zeitschrift für die gesammte Staatsrechtswissenschaft, Bd. XXVIII, S. 174, Hiersemann, Verfassung des Norddeutschen Bundes, I, S. 160. Die entgegenstehende Ansicht vertreten Riedel, Die Reichsverfassungsurkunde, S. 142, Preuß, Friedenspräsenz und Reichsverfassung, S. 92, v. Savigny, im Arch. f. öfftl. Recht, III, S. 239, v. Künne, Reichstaatsrecht, II, S. 151 ff., mit der Begründung, daß, da die Verfassung (Art. 60) bezw. die Gesetze über die Präsenzstärke einen fixen Endtermin bestimmen, bis zu welchem die dormalige Friedenspräsenzstärke gelten soll, es sich bei Eintritt dieses Termins nicht darum handle, eine bestehende Einrichtung zu beseitigen. Hierbei wird übersehen, daß die bestehende Präsenzstärke und das Heer thatsächlich militärische Einrichtungen sind, rücksichtlich welcher Preußen nach Absicht und Wortlaut der Verfassung das Veto haben soll⁶.

¹ Vgl. namentlich die Rede des Grafen Moltke (Sten. Ber. des Reichstages 1867, S. 477).

² Sten. Ber. 1867, S. 478.

³ Thudichum, Verfassungsrecht, S. 430 f.

⁴ Oben S. 156 f.

⁵ Ebenso Seydel, in Hirth's Annalen 1875, S. 1410, Comm., S. 325 f., Laband, II, S.

559 f., v. Savigny, im Arch. f. öffentl. Recht, III, S. 225; dagegen Preuß, Friedenspräsenz und Reichsverfassung, S. 76, h. Schulze, Deutsches Staatsrecht, II, S. 277 ff., und in Grünhut's Zeitschrift, II, S. 208 ff., Thudichum, in v. Holtendorff's Jahrbuch, II, S. 109.

⁶ Siehe oben S. 181, 182.

Zweifellos kommt das Veto Preußens auch dann zur Geltung, wenn die Präsenzstärke statt in einem besonderen Gesetze im Etatsgesetz festgesetzt werden soll¹.

Unter der Friedenspräsenzstärke war ursprünglich, d. h. zur Zeit des Norddeutschen Bundes und bis zum Gesetze vom 3. August 1893, zu verstehen der Bestand an Mannschaft und Unteroffizieren; dagegen waren nicht einzurechnen die Officiere, Aerzte, Militärbeamten und die Einjährig-Freiwilligen². In diesem Sinne wurde die Friedenspräsenz durch Gesetz vom 9. Dezember 1871 (R.-G.-Bl. 1871, S. 411) auf 401,659, durch das Reichs-Militärgesetz vom 2. Mai 1874 (R.-G.-Bl. 1874, S. 45) verlängert bis zum 31. Dezember 1881, durch Gesetz vom 6. Mai 1880 (R.-G.-Bl. 1880, S. 103) bis zum 31. März 1888 auf 427,274, durch Gesetz vom 11. März 1887 (R.-G.-Bl. 1887, S. 117) bis zum 31. März 1894 auf 468,409 und durch Gesetz vom 15. Juli 1890 (R.-G.-Bl. 1890, S. 140) bis zum 31. März 1894 auf 486,983 Mann festgesetzt. Nach dem heutigen Rechte, den Gesetzen vom 3. August 1893 und 25. März 1899, sind auch die Unterofficiere in die Präsenz nicht eingeschlossen, wohl aber die Gefreiten und Obergefreiten. Mit dieser Maßgabe belief sich nach dem Gesetze vom 3. August 1893 (R.-G.-Bl. 1893, S. 233) die Präsenzstärke bis zum 31. März 1899 auf 479,229 Mann, zählte die Infanterie 538 Bataillone und 173 Halbbataillone, die Cavallerie 465 Escadrons, die Feldartillerie 494 Batterien, die Fußartillerie 37 Bataillone, die Pioniere 23, Eisenbahntruppen 7 und Train 21 Bataillone. Dieses Gesetz wurde durch Gesetz vom 28. Juni 1896 (R.-G.-Bl. 1896, S. 179) dahin abgeändert, daß vom 1. April 1897 ab die Infanterie in 624 Bataillone, die Cavallerie in 465 Escadrons, die Feldartillerie in 494 Batterien, die Fußartillerie in 37 Bataillone, die Pioniere in 23 Bataillone, die Eisenbahntruppen in 7 und der Train in 21 Bataillone formirt werden sollten. Das Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres, vom 25. März 1899 (R.-G.-Bl. 1899, S. 213), Art. I, § 1 des Gesetzes vom 3. August 1893 bleibt mit den durch das Gesetz vom 28. Juni 1896 bestimmten Aenderungen bis zum 30. September 1899 in Kraft. Art. I, § 2: Vom 1. Oktober 1899 ab wird die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres als Jahresdurchschnittstärke allmählich derart erhöht, daß sie im Laufe des Rechnungsjahrs 1903 die Zahl von 495,500 Gemeinen, Gefreiten und Obergefreiten erreicht und in dieser Höhe bis zum 31. März 1904 bestehen bleibt. — An der Friedenspräsenzstärke sind die Bundesstaaten mit eigener Militärverwaltung nach Maßgabe der Bevölkerungsziffer theiligt. — Die Einjährig-Freiwilligen kommen (wie auch früher) auf die Friedenspräsenzstärke nicht in Anrechnung. — In offenen Unteroffizierstellen dürfen Gemeine nicht verpflegt werden. Art. I, § 3 des Gesetzes vom 25. März 1899 bestimmt sodann: Am Schluß des Rechnungsjahrs 1902 sollen bestehen: bei der Infanterie 625 Bataillone, bei der Cavallerie 482 Escadrons, bei der Feldartillerie 574 Batterien, bei der Fußartillerie 38, bei den Pionieren 26, bei den Verkehrstruppen 11 und bei dem Train 23 Bataillone. Bei den 482 Escadrons sind die Jäger zu Pferde (Meldereiter) mit einbegriffen. I, § 4: In den einzelnen Rechnungsjahren unterliegt die Erhöhung der Friedenspräsenzstärke nach Maßgabe des § 2 dieses Gesetzes und die Vertheilung jener Erhöhung auf die einzelnen Waffengattungen, ebenso wie die Zahl der Stellen für Officiere, Aerzte, Beamte und Unteroffiziere der Feststellung durch den Reichshaushalts-Etat.

Was tritt nun ein, wenn kein Gesetz über die Friedenspräsenzstärke zu Stande kommt? Laband, Reichsstaatsrecht, II, S. 561, ist der Meinung, daß, wie einerseits die Zustimmung des Kaisers zu jeder gesetzlichen Aenderung der bisher bestehenden Präsenzstärke erforderlich ist, andererseits die gesetzliche Grundlage derselben nur durch übereinstimmende Mehrheitsbeschlüsse des Bundesraths und des Reichstages geschaffen und verlängert (also auch verändert) werden könne, weil diese Rechtsgrundlage ipso jure mit dem im Gesetze selbst festgesetzten Endtermine

¹ Siehe oben S. 182, Laband, II, S. 561. | den Reichstages 1867, S. 571, v. Savigny,

² Siehe Sten. Ber. des verfassungsberathen- | im Archiv für öffentl. Recht, III, S. 216.

erlösche, falls ein neues Gesetz über die Präsenzstärke nicht zu Stande komme. Hierüber bestehe in der Literatur keine Meinungsverschiedenheit. In einem solchen Falle fehle es an einer gesetzlichen Rechtsnorm über die Friedenspräsenzstärke. Dessenungeachtet seien aber noch gewisse verfassungsmäßige Grundlagen des Heeres vorhanden, nämlich: a) die reichsgesetzlich festgestellte Zahl der Cadres und deren Formationen, b) der Grundsatz, daß der Kaiser den Präsenzstand der Contingente des Reichsheeres bestimmt, c) die allgemeine Wehrpflicht, d) der Satz des Art. 62, Abs. 2, nicht dagegen e) der letzte Absatz des Art. 62. Hiernach läßt, so scheint es, Laband die Frage offen, ob, wenn ein Gesetz über die Friedenspräsenzstärke nicht zu Stande kommt, die bei Ablauf der Gesetzeskraft des früheren Gesetzes geltende Präsenzstärke fortbesteht. Gewiß ist, daß in solchem Falle von einem fortgeltenden Gesetze über die Friedenspräsenzstärke nicht gesprochen werden kann. Es ist aber die Frage offen, ob alsdann nicht die bis dahin bestandene Friedenspräsenzstärke fortgelten muß bis zur anderweiten gesetzlichen Aenderung, d. h. bis dahin, wo sich der Kaiser, die Mehrheit des Bundesraths und die Mehrheit des Reichstages über eine andere Friedenspräsenzstärke verständigt haben. Diese Frage ist nach dem Wortlaute des zweiten Absatzes in Art. 5 der Verfassung nicht zu bejahen. Denn das Heer in seiner Stärke ist zwar eine stehende Einrichtung, also giebt Preußens Stimme den Ausschlag, wenn sie sich bei Gesetzesvorschlägen im Bundesrath für die Aufrechterhaltung ausspricht; es ist aber nicht zum Ausdruck gebracht worden, daß Preußens Stimme auch dann den Ausschlag giebt, wenn es sich um keinen Gesetzesvorschlag handelt. Gemeint war in Abs. 2 des Art. 5 von dessen Antragsteller Twoeten aber mehr. Man wollte ausgesprochenemmaßen¹ das Recht der Krone Preußen, daß ohne ihre Zustimmung nicht bloß der gesetzliche, sondern auch der thatsächliche status quo im Heerwesen nicht verändert werden kann, aufrechterhalten. Anscheinend ist dies die Ansicht des Fürsten Bismarck gewesen, der am 11. Januar 1887 im Reichstage (Sten. Ber. S. 342) sagte: „Die bestehende Einrichtung ist doch immer die Präsenziffer des vorigen Jahres und würde in Folge des ausschlaggebenden Votums des Kaisers immer in Geltung bleiben, selbst wenn, was nicht denkbar ist, die Majorität des Bundesraths dagegen stimmte.“ Auch Seydel (Comm., S. 322) möchte im gleichen Sinne aufzufassen sein, indem er sagt: „Kommt aber das neue Gesetz vorher nicht zu Stande, dann dauert doch jedenfalls die Einrichtung fort, nämlich das Heer in der bisherigen Friedensstärke. Denn es ist klar, daß man nicht das Heer auflösen kann, bis eine Einigung zwischen Bundesrath und Reichstag erzielt ist; ja, man darf es sogar nicht, weil das Heer, ganz abgesehen von der Friedenspräsenzstärke, eine gesetzlich notwendige Einrichtung ist.“ Andererseits kann nicht verkannt werden, daß die Reichsverfassung in ihren Vorschriften über das Reichskriegswesen von einer anderen Ansicht ausging, nämlich von der, daß die Friedenspräsenzstärke nicht ohne Weiteres, namentlich nicht schon deswegen, weil Preußen sie will, fortbesteht. Es ist bereits oben erwähnt, daß nach dem Entwürfe der Norddeutschen Bundesverfassung der jetzige Art. 60 die Friedenspräsenzstärke dauernd, ewig auf 1 Procent der Bevölkerung normiren wollte. Der verfassungsberatende Reichstag nahm den Antrag v. Fockenberg auf Einschaltung der Worte „bis zum 31. Dezember 1871“ und damit den Art. 60 in seiner heutigen Form an². Der Antrag des Grafen Moltke, hinzuzufügen³: „Bis zum Erlasse eines abändernden Bundesgesetzes sind die bestehenden Beiträge unverändert fortzuerheben. Ebenso bewendet es bis dahin bei dem durch Art. 56 (jetzt 60) festgestellten Procentsatz der Bevölkerung der Bundesstaaten“, wurde abgelehnt; ebenso der Antrag v. Vincke-Bennigsen: „Für die Zeit nach dem 31. Dezember 1871 wird die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich bestehende Organisation des Bundesheeres der weiteren Vereinbarung des Militärbudgets . . . zum Grunde gelegt“⁴, und ebenso endlich der Antrag Falk: „Bis zum Erlasse eines abändernden Bundesgesetzes bewendet es bei

¹ Siehe oben S. 181.² Sten. Ber. des verfassungsberatenden Reichstages 1867, S. 610, Bezahl, II, S. 454.³ Druckfachen Nr. 85, Bezahl, II, S. 397.⁴ Druckfachen Nr. 84 und 86, Bezahl, II, S. 397.

dem durch Art. 56 (jetzt 60) festgesetzten Procentfaze der Bevölkerung der Bundesstaaten“¹.

Die von den verbündeten Regierungen geforderte Sicherheit der Heereseinrichtungen ist daher durch die Vorschrift in Satz 2 des Artikels 60 der Reichsverfassung nicht als gewährleistet anzusehen und nach der Erklärung, welche Fürst Bis mar ck am 15. April 1867 vor dem Reichstage abgab, von den Regierungen nicht als gewährleistet angesehen worden². Andererseits haben die Regierungen nach Abschluß der Verfassungsberatung diese Sicherheit als verbürgt angesehen, da sie sonst nach dieser Erklärung die Verfassung nicht vollzogen hätten.

Worin ist nun diese Sicherheit zu erblicken? Nicht darin allein, daß der Kaiser den Präsenzstand bestimmen kann; denn dadurch ist noch nicht das Recht gegeben, die Ausgaben zu leisten; eher schon darin, daß die reichsgesetzlich festgestellte Anzahl der Cadres und deren Formation bestehen bleiben, weil die gesetzliche Organisation des Heerwesens dem Etatsgesetze zu Grunde zu legen ist (Art. 62, Abs. 4 der Reichsverfassung), wie in der Vorschrift, daß alle Deutschen wehrpflichtig sind³. Indes ist diese Sicherheit eine ungenügende, solange die Mittel nicht bewilligt sind, um die Ausgaben für die gesetzlich formirten Cadres und den vom Kaiser festgestellten Präsenzstand zu leisten. Die Sache würde, wenn keine anderen Sicherheiten bestehen, so liegen, wie sie in Preußen zur Zeit des Verfassungsconflicts lagen, nämlich, daß mochte der König noch so sehr im Rechte sein, als er die Reorganisation und die gesetzlich seit 1814 bestehende dreijährige Dienstzeit vertheidigte, er doch die Ausgaben ohne Genehmigung des Abgeordnetenhauses nicht verfassungsmäßig leisten konnte. Die genügende Sicherheit fanden die Regierungen in dem Antrage Ujest, also in den Absätzen 2 und 4 des Art. 62 der Verfassung. Abs. 2 lautet: „Nach dem 31. Dezember 1871 müssen diese Beiträge von den einzelnen Staaten des Bundes zur Reichskasse fortgezahlt werden. Zur Berechnung derselben wird die im Artikel 60 interimistisch festgestellte Friedens-Präsenzstärke so lange festgehalten, bis sie durch ein Reichsgesetz abgeändert ist.“ Diesen Abiaz halten für aufgehoben: Seydel, Comm., 1. Aufl. S. 233, 2. Aufl. S. 342 f., Derselbe, in Hirth's Annalen 1875, S. 1411 ff., v. Rönne, Deutsches Staatsrecht, II, S. 177 f., G. Meyer (in Polemit gegen Laband), in Hirth's Annalen 1880, S. 349, ferner G. Meyer, Staatsrecht, § 209, Anm. 11; als noch anwendbar Laband, II, S. 564, Preuß, Friedenspräsenz, S. 58, v. Savigny, im Archiv f. öffentliches Recht, III, S. 245, Thudichum, in v. Holtendorff's Jahrbuch, I, S. 41, II, S. 120, Fricker, in der Zeitschrift für die gesammten Staatswissenschaften, Bd. XXVIII, S. 175. Kein Streit besteht darüber, daß, wenn ein Reichsgesetz die Friedenspräsenzstärke normirt, die Berechnung der Beiträge, von denen Art. 62 der Verfassung spricht, nicht nach der im Art. 60 interimistisch festgestellten Friedenspräsenzstärke zu erfolgen hat. Nach dem klaren Wortlaut der Verfassung müssen diese Beiträge (jährlich so viel Mal 225 Thaler als die Kopzzahl des Heeres nach Art. 60 beträgt) zur Reichskasse fortgezahlt werden. Es ist dieser Satz an keine Einschränkung oder Bedingung geknüpft. Daraus folgt, daß, wenn nicht mehr gezahlt werden muß oder keine andere Berechnung nach einem Gesetze über die Friedenspräsenzstärke erfolgt, zur Bestreitung des Aufwandes für das deutsche Heer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen jedenfalls 225 Thaler mal der in Art. 60 festgesetzten Kopzzahl der Friedenspräsenzstärke des Heeres von den Bundesstaaten gezahlt werden müssen.

Bergegenwärtigen wir uns nochmals die Entstehungsgeschichte der betreffenden Verfassungsvorschrift⁴, so ist niemals und von keiner Seite und namentlich nicht von ihren beiden Vertretern (Lasker und Graf Bethusy-Huc) erklärt worden, daß es sich nur um eine zeitlich begrenzte Vorschrift handeln soll. Der offenbare, deutlich ausgesprochene Zweck war, in Abs. 2 den Regierungen eine dauernde Sicherheit der Einnahmen für das Heer und in Abs. 3 dem Reichstage das

¹ Druckf. Nr. 87, Bezold, II, S. 397.

² Sten. Ber. S. 695.

³ Siehe auch Laband, l. c., Arndt,

Comm., S. 241. Auch das ist beim Etatsgesetze zu berücksichtigen.

⁴ Siehe oben S. 503 f.

Ausgabebewilligungsrecht zu geben. Wie die Verhandlungen zum ersten Absätze des Art. 62¹ ergeben, hielt man 225 Thaler pro Kopf der Heeresstärke als ausreichend, um die Ausgaben zu decken. Ebenso wie in Preußen die Krone die Einnahmen für Heereszwecke ohne Genehmigung des Parlaments erheben konnte und nur zu den Ausgaben diese Genehmigung gebrauchte, so stellen die Absätze 2 und 3 in Art. 62 nach ihrem unzweideutigen Wortlaute fest: Auch nach dem 31. Dezember 1871 sollen gewisse, für ausreichend erachtete Einnahmen der Militärverwaltung gezahlt werden, indeß soll die Verausgabung derselben durch das Etatsgesetz, also nur unter Mitwirkung des Reichstages, festgestellt werden.

Die Vorschrift in Absatz 2 ist so bestimmt und uneingeschränkt, daß sie auch gelten muß, wenn zwar die Friedenspräsenzstärke gesetzlich festgestellt ist, aber ein Etatsgesetz nicht zu Stande kommt. Unter allen Umständen und unbedingt müssen die Bundesstaaten, das bestimmt Abs. 2, so vielmal 225 Thaler zur Reichskasse abführen, als die Kopfszahl der Friedenspräsenz beträgt. Ist diese durch Gesetz festgelegt, so erfolgt die Berechnung nach diesem Gesetze, wo nicht, nach der zuletzt gültig gewesenen Friedenspräsenzstärke.

Wenn auch nicht unbedingt verpflichtet, so sind die Bundesstaaten jedenfalls berechtigt, auch über den Betrag hinaus, welchen Art. 62 angiebt, dem Kaiser zur Verfügung zu stellen. Die Zahlung erfolgt durch Abrechnung, d. h. die Bundesstaaten können von dem Rechte, den durch die lex Frandenstein normirten Betrag sich auszahlen zu lassen, keinen Gebrauch machen, soweit dieser Betrag zur Deckung der Heereskosten nöthig ist². Gesetz, daß zwar die Friedenspräsenzstärke durch Gesetz festgestellt ist, ein Haushaltsgesetz aber nicht zu Stande kommt, so müssen die Bundesstaaten pro Kopf 225 Thaler dem Reiche belassen; sie können aber darüber hinaus den ganzen auf sie entfallenden Kostenbeitrag zum Heere dem Reiche belassen oder sonst zur Verfügung stellen. Hierfür sind sie beim Fehlen eines Etatsgesetzes im Reiche zwar ihren Landtagen verantwortlich, diese Verantwortlichkeit können sie aber leicht tragen, weil nach Abs. 4 in Art. 62 bei Feststellung des Militär-Ausgabebetats die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Reichsheeres zu Grunde gelegt werden muß.

Eine weitere Sicherung ist in Abs. 4 des Art. 62 enthalten. Es soll zwar die Verausgabung der in Abs. 1 und 2 daselbst bestimmten Summe durch Etatsgesetz festgestellt werden, jedoch sind weder Bundesrath noch Reichstag frei in der Bewilligung oder Versagung, weil sie verfassungsmäßig gebunden sind, bei der Feststellung des Militär-Ausgabebetats die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Reichsheeres zu Grunde zu legen, insbesondere also die Friedenspräsenzstärke, die Cadres und deren Formation zu berücksichtigen. Setzt sich der Reichstag über diese Schranke hinweg, so ist die Reichsregierung nicht bloß berechtigt, sondern auch verpflichtet, ihrerseits die Verfassung und die Gesetze zu beobachten. Dies gilt auch für die Landesbehörden, welche für Rechnung des Reichs die Militärverwaltung führen. Andererseits bedarf es vorher oder nachher der Genehmigung des Reichstages zu allen Ausgaben, wenn den Vorschriften in Art. 62, Abs. 3 und in Art. 99 der Reichsverfassung genügt werden soll³.

Nun bestimmt Art. I, § 4 des Gesetzes vom 25. März 1899, daß in den einzelnen Rechnungsjahren die Erhöhung der Friedenspräsenzstärke nach Maßgabe der Vorschrift in Art. I, § 4 dieses Gesetzes und die Vertheilung seiner Erhöhung auf die einzelnen Waffengattungen, ebenso wie die Zahl der Stellen für Offiziere, Aerzte, Beamte und Unteroffiziere der Feststellung durch den Reichshaushalts-Etat bedarf. Diese Bestimmung hebt die Vorschrift in Abs. 4 des Art. 62 nicht auf, da sie nur eine Uebergangsvorschrift ist und nur die Zeit vom 1. Oktober 1899 bis zum 31. März 1904 betrifft.

Bezüglich der Zusammenfassung bestimmt das Reichs-Militärsgesetz vom 2. Mai 1874 (R.-G.-Bl. 1874, S. 45) in Verbindung mit dem Gesetz, betreffend die

¹ Sten. Ber. des verfassungsberath. Reichstages, S. 568 ff.

² Vgl. auch oben S. 411.

³ Siehe oben S. 338 a. a. O.

Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres, vom 25. März 1899 (R.-G.-Bl. 1899, S. 213), daß 2 oder 3 Regimenter zu einer Brigade, 2 oder 3 Brigaden der Infanterie oder Cavallerie unter Zuziehung der nöthigen Feldartillerie bei Kriegsförmation zu einer Division vereinigt werden, daß aus 2 oder 3 Divisionen mit der erforderlichen Fußartillerie, Pionier- und Trainformationen ein Armeecorps gebildet wird. Im Frieden besteht die gesammte Heeresmacht des Deutschen Reiches aus 23 Armeecorps, wovon 3 von Bayern, 2 von Sachsen, 1 von Württemberg und die übrigen 17 von Preußen mit seinen Verbündeten gestellt werden. Das Gebiet des Deutschen Reiches wird in militärischer Hinsicht in 22 Armeecorps eingetheilt¹. Die Garde bildet in diesem Sinne keinen Bezirk. Nach § 5, Abs. 2 des Reichs-Militärgesetzes sind die commandirenden Generale „unbeschadet der Souveränität der einzelnen Bundesstaaten“ die Militärbefehlshaber in den Armeecorpsbezirken. Diese Vorschrift gilt auch in Württemberg und Sachsen. Die commandirenden Generale können danach in den Corpsbezirken unter Umständen den Kriegszustand erklären² und die kriegsbereite Aufstellung der in ihrem Bezirke befindlichen Truppen anordnen und den Landsturm aufrufen³. Ihrem Befehle sind in diesem Bezirke auch die zum Verbande eines anderen Armeecorps gehörenden Truppentheile unterstellt, soweit nicht besondere Ausnahmen vereinbart sind. Jeder Armeecorpsbezirk bildet einen besonderen Ersatzbezirk. Außerdem bildet das Großherzogthum Hessen einen Ersatzbezirk für sich⁴. Jeder Ersatzbezirk zerfällt in der Regel in vier, das Großherzogthum Hessen in zwei Infanterie-Brigadebezirke. Jeder Infanterie-Brigadebezirk besteht aus den zugehörigen Landwehrbezirken, welche in Rücksicht auf die Ersatzangelegenheiten in Aushebungsbezirke und diese letzteren in Musterungsbezirke eingetheilt sind. Umfang und Größe der Aushebungsbezirke hängen von der Eintheilung in Civilverwaltungsbezirke ab, welchen die Kreiseintheilung, wo diese besteht, zu Grunde zu legen ist. In einzelnen Militärconventionen, mit Hessen, Art. 10, Baden, Art. 9, Oldenburg, Art. 9, Thüringen, Art. 5, Anhalt, Art. 5, Schwarzburg, Art. 5, Lippe, Art. 5, Schaumburg, Art. 4, ist zugesichert, daß die Abgrenzung und Abänderung der Aushebungsbezirke nur unter Mitwirkung der landesherrlichen Civilbehörden erfolgen werde. Mit den Hansestädten, Lübeck, Art. 8, Hamburg, § 11, Bremen, § 18, ist eine bestimmte Abgrenzung vereinbart. Aenderungen in der Verwaltungseintheilung der Bundesstaaten sind, insofern sie auf die militärische Eintheilung Bezug haben, im Centralblatt des Deutschen Reiches zu veröffentlichen.

Das Gardecorps rekrutirt sich aus dem Königreich Preußen und Elsaß-Lothringen⁵. Die Betheiligung an der Rekrutenstellung für das Gardecorps ist den thüringischen Staaten gemäß der Militärconvention vom 15. September 1873 freigestellt, d. i. Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg und Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Keuß ältere und Keuß jüngere Linie. Die Provinzial-Armeecorps und die Großherzoglich hessische Division rekrutiren sich aus den eigenen Ersatzbezirken. Abweichungen hiervon werden durch das Kriegsministerium verfügt. Die Regelung der Rekrutirung der einzelnen Truppentheile ist — soweit der eigene Ersatzbezirk in Betracht kommt — Sache der Generalcommandos, in Hessen des Divisionscommandos. Der Bezirk, aus welchem ein Truppentheil sich rekrutirt, wird sein Rekrutirungsbezirk genannt. Die Großherzoglich mecklenburgischen Truppen rekrutiren sich aus dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, die oldenburgischen Truppen aus dem Großherzogthum Oldenburg. Es rekrutiren sich das Anhaltische Infanterieregiment Nr. 93 aus dem Herzogthum Anhalt, das 5. Thüringische Infanterieregiment Nr. 94 (Großherzog von Sachsen) aus dem Großherzogthum Sachsen, das 6. Thüringische Infanterieregiment Nr. 95 aus den Herzogthümern Sachsen-Meiningen und Sachsen-Koburg und Gotha, das 7. Thüringische Infanterieregiment Nr. 96 aus dem Königreiche Preußen und den Fürstenthümern Schwarzburg-

¹ Siehe auch Reichs-Centralbl. 1899, S. 165.² Siehe oben.³ Siehe unten.⁴ Deutsche Wehrordnung vom 22. November 1888 (R.-G.-Bl. 1889, S. 1 ff.).⁵ Heerordnung Abschnitt I, § 2.

Rudolstadt, Reuß ältere und jüngere Linie. Die Rekruten aus den Fürstenthümern Schwarzburg-Sondershausen, Lippe, Waldeck und Pyrmont, Schaumburg-Lippe und den Hansestädten sind gleichfalls möglichst innerhalb ihres Heimathsbezirks zur Einstellung zu bringen; desgleichen die von Sachsen-Altenburg, welche letzteren nunmehr im 153. Infanterieregiment dienen.

Der Ersatz für die Cadettenhäuser, die Unterofficierschulen und Unterofficiervorschulen u. s. w. wird von denjenigen Armeecorps gestellt, in deren Bezirken die Anstalten liegen. Im Uebrigen und abgesehen von den Jägerbataillonen ist für die Zutheilung der auszuhebenden Rekruten an die Truppen das militärische Bedürfniß maßgebend.

Für Friedenszeiten wird das Heer eingetheilt in das stehende Heer, die Landwehr und den Landsturm.

Das stehende Heer umfaßt die Truppen bei den Fahnen und in der Reserve. Die Landwehr ersten Aufgebots umfaßt durch Art. 59 der Reichsverfassung die fünf Jahre, welche der Dienstzeit bei den Fahnen folgen¹, die Landwehr zweiten Aufgebots sodann die Zeit bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird. Zum Landsturm ersten Aufgebots gehören die Landsturmpflichtigen bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie ihr 39. Lebensjahr vollenden, mit Ausnahme derjenigen, welche vor diesem Zeitpunkt ihre Dienstpflicht in der Landwehr zweiten Aufgebots abgeleistet haben². Zum Landsturm zweiten Aufgebots gehören alle übrigen Landsturmpflichtigen, das sind die ausgebildeten Mannschaften nach ihrem Ausscheiden aus der Landwehr und die unausgebildeten Landsturmpflichtigen vom vollendeten 39. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre.

§ 51. Der Militärdienst.

Die militärischen Pflichten beruhen auf Verfassung oder Gesetz, auf Verordnung nur, soweit sich eine solche auf Verfassung oder Gesetz gründen läßt. Die Reichsverfassung bestimmt in Art. 57: „Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.“ Art. 58, Satz 1: „Die Kosten und Lasten (Dienstpflichten) des gesammten Kriegswesens des Reichs sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen, so daß weder Bevorzugungen, noch Prägravationen einzelner Staaten oder Klassen grundsätzlich zulässig sind . . .“ Art. 59 in seiner Form seit dem Gesetze, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888 (R.-G.-Bl. 1888, S. 11): „Jeder wehrpflichtige Deutsche gehört sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten zwanzigsten bis zum beginnenden achtundzwanzigsten Lebensjahre, dem stehenden Heere — und zwar die ersten drei Jahre bei den Fahnen, die letzten vier Jahre in der Reserve —, die folgenden fünf Lebensjahre der Landwehr ersten Aufgebots und sodann bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das neununddreißigste Lebensjahr vollendet wird, der Landwehr zweiten Aufgebots an.“ Für die Zeit vom 1. Oktober 1893 bis zum 31. März 1899 traten bezüglich der Dienstpflicht nach dem Gesetze, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres, vom 3. August 1893 (R.-G.-Bl. 1893, S. 233) noch folgende Bestimmungen in Kraft: Artikel II, § 1: „Während der Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere sind die Mannschaften der Kavallerie und der reitenden Feldartillerie die ersten drei, alle übrigen Mannschaften die ersten zwei Jahre zum ununterbrochenen Dienst bei den Fahnen verpflichtet. — Im Falle nothwendiger Verstärkungen können auf Anordnung des Kaisers die nach der Bestimmung des ersten Absatzes zu entlassenden Mannschaften im aktiven Dienst zurückbehalten werden. Eine solche Zurückbehaltung zählt für eine Uebung, in sinngemäßer Anwendung des letzten Absatzes des § 6 des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst, vom 9. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. 1867, S. 131).“ Art. II, § 3 in der Fassung des Gesetzes vom

¹ Näheres weiter unten § 51.

² Näheres weiter unten § 51.

25. März 1899 (R.-G.-Bl. 1899, S. 213): „Mannschaften der Fußtruppen, der fahrenden Feldartillerie und des Trains, welche freiwillig, und Mannschaften der Kavallerie und reitenden Artillerie, welche gemäß ihrer Dienstverpflichtung im stehenden Heere drei Jahre aktiv gedient haben, dienen in der Landwehr ersten Aufgebots nur drei Jahre.“ In dieser Form gilt der § 3 für die Zeit vom 1. April 1899 bis zum 31. März 1904.

Die Vorschriften der Reichsverfassung und der Reichs-Militärgefeze, insbesondere des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867 (B.-G.-Bl. 1867, S. 131) und des Reichs-Militärgefezes vom 2. Mai 1874 (R.-G.-Bl. 1874, S. 45) mit seinen zahlreichen Abänderungen, namentlich vom 6. Mai 1880 (R.-G.-Bl. 1880, S. 103) und vom 11. Februar 1888 (R.-G.-Bl. 1888, S. 11), sind nebst Ausführungsbestimmungen, welche auf Grund dieser gesetzlichen Vorschriften vom Kaiser erlassen wurden, in der vom Kaiser unter Gegenzeichnung des Staatssekretärs v. Bötticher¹ als besonderes Werk und im Centralblatt für das Deutsche Reich 1889, S. 5 ff., veröffentlichten Wehrordnung zusammengefasst. Sie gilt als solche nicht in Bayern, woselbst eine entsprechende Wehrordnung durch königliche Verordnung erlassen wurde. Die Wehrordnung hat zahlreiche Abänderungen und Ergänzungen erfahren, namentlich in Folge der Gezeze vom 3. August 1893 und 25. März 1899². Mit Rücksicht auf das Gesetz vom 25. März 1899 steht eine Neuredaction in Aussicht. Unter dem Namen „Heerordnung“ erging unter dem Namen „Militärische Ergänzungsbestimmungen zur Deutschen Wehrordnung“³ eine vom preußischen Kriegsminister gegengezeichnete königlich preussische Verordnung. Entsprechende Heerordnungen wurden als, formell betrachtet, sächsische, württembergische und bayerische für die sächsischen, württembergischen und bayerischen Contingente erlassen. Hierin ist wieder die Einheitlichkeit des Heeres zu erkennen⁴. Sachsen und Württemberg mußten kraft unmittelbarer Vorschrift in Art. 63, Abs. 5 der Reichsverfassung die preussische Heerordnung für ihre Contingente einführen. Die gleiche Verpflichtung lag auf Grund des Bündnißvertrages Bayern ob, da und insoweit es Uebereinstimmung zu halten verpflichtet ist. Daß dieselbe Heerordnung in verschiedenem Gewande auftritt, hindert doch die Einheitlichkeit und Identität nicht. In Bezug auf die Kriegsmarine hat der Kaiser das Organisations- und Verordnungsrecht, soweit nicht Gezeze entgegenstehen⁵. Die auf die Kriegsmarine bezüglichen Vorschriften sind in der Kaiserlichen Marineordnung vom 19. November 1889 in der Fassung vom 12. November 1894⁶ ergangen. Diese entspricht der Heerordnung.

I. Wehrpflicht und deren Gliederung.

„Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen“ (Reichsverfassung Art. 57). „Ausgenommen von der Wehrpflicht sind nur“ (Kriegsdienstgesetz § 1) „a) die Mitglieder regierender Häuser, b) die Mitglieder der mediatisirten, vormals reichsständischen und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge zugesichert ist oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht.“ Diese Ausnahmen entsprechen der preussischen Militär-(Wehr-)Gesetzgebung, die gemäß Art. 61 der Reichsverfassung in das ganze Bundes-(Reichs-)Gebiet ungesäumt eingeführt werden sollte. Art. XIV der Bundesacte vom 8. Juni 1814 hatte den vormals reichsunmittelbaren Familien die Freiheit von der Militärpflicht eingeräumt. Daraus folgte jedoch nicht, daß die Bundes-(Reichs-)Gesetzgebung verpflichtet war und ist, die Ausnahmen einzuführen oder aufrecht zu erhalten⁷. Ausgenommen von der Wehrpflicht waren ferner die vor

¹ Als Stellvertreter des Reichskanzlers.

² Siehe z. B. Reichs-Centralbl. 1890, S. 63, 1893, S. 157 und 318, 1899, S. 213.

³ Berlin 1888 bei Ernst Siegfried Mittler & Sohn.

⁴ Anderer Ansicht Laband, II, S. 569.

⁵ Siehe oben S. 463 und weiter unten.

⁶ Marineverordnungsbl. 1894, S. 265.

⁷ Sie oben S. 42; ebenso Seydel, Comm., S. 318.

dem 1. Januar 1851 geborenen Angehörigen von Elsaß-Lothringen (Gesetz, betreffend die Einführung von Bestimmungen über das Reichskriegswesen in Elsaß-Lothringen, vom 23. Januar 1872, R.-G.-Bl. 1872, S. 31, und Gesetz, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888, R.-G.-Bl. 1888, S. 11, § 34). Ausgenommen sind die von der Insel Helgoland herstammenden Personen und ihre vor dem 11. August 1890 geborenen Kinder (Gesetz, betreffend die Vereinigung von Helgoland mit dem Deutschen Reich, vom 15. Dezember 1890, R.-G.-Bl. 1890, S. 207).

Diejenigen Wehrpflichtigen, die zwar nicht zum Waffendienste, jedoch zu sonstigen militärischen Dienstleistungen, welche ihrem bürgerlichen Berufe entsprechen, fähig sind, können zu solchen herangezogen werden; also z. B. zum Dienste in den Bureaux, Lazarethen, unter Umständen zum Dienste als Maurer, Schneider u. dergl. (Kriegsdienstgesetz § 1, Abs. 2)¹. Die Wehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 17. Lebensjahre und dauert bis zum vollendeten 45. Lebensjahre (Gesetz vom 11. Februar 1888, Art. II, § 24). Die Wehrpflicht zerfällt in die Dienstpflicht und die Landsturmpflicht. Die Dienstpflicht ist die Pflicht zum Dienste im Heere oder in der Marine. Während der Dauer der Wehrpflicht ist jeder Deutsche in der Regel vom vollendeten 20. Lebensjahre bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem er das 39. Lebensjahr vollendet, dienstpflchtig (Gesetz vom 11. Februar 1888, Art. I, Kriegsdienstgesetz §§ 6 und 7). Durch die Worte „in der Regel“, welche in Art. 59 der Reichsverfassung und in § 6 des Kriegsdienstgesetzes vorkommen, wird zugelassen, daß in einigen Provinzen (Westfalen, Schleswig-Holstein und Hannover) die Dienstpflicht erst mit dem 21. Lebensjahre beginnt². Wegen der Worte „in der Regel“ enthält das Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867 — auch Wehrgesetz genannt — keine Verfassungsänderung, indem es vorschrieb, daß die Dienstpflicht in der Regel mit dem 1. Januar desjenigen Kalenderjahres beginnt, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet³. Das Reichs-Militärgesetz vom 2. Mai 1874 (R.-G.-Bl. 1874, S. 45) bestimmt in § 10, Abs. 1, daß alle Wehrpflichtigen vom 1. Januar desjenigen Kalenderjahres an, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, der Aushebung unterworfen sind. Trotz der Beseitigung der „Regel“ des Art. 59 ist auch hierin nach Sinn und Wortlaut des Art. 59 keine Verfassungsänderung zu erblicken.

Die Pflicht zum Dienste im Heere wird eingetheilt in: a) active Dienstpflicht, b) Reservepflicht (a und b zusammen Dienstpflicht im stehenden Heere), c) Landwehrpflicht, d) Ersatzreservepflicht. Die Pflicht zum Dienste in der Marine wird eingetheilt in: a) active Dienstpflicht, b) Marineersatzpflicht (a und b Dienstpflicht in der stehenden Marine), c) Seewehrpflicht, d) Marine-Ersatzreservepflicht. Alle nicht zum Dienste im Heere oder in der Marine eingezogenen Wehrpflichtigen sind landsturmpflichtig.

Die Dienstpflicht im stehenden Heere umfaßt die active Dienstpflicht und die Reservepflicht. Die Dienstpflicht im stehenden Heere dauert nach Art. 59 der Verfassung sieben Jahre. Die active Dienstpflicht im Heere dauert bei den Mannschaften der Cavallerie und der reitenden Feldartillerie drei, bei den übrigen Trupppen zwei Jahre. Nach abgeleistetem activen Dienste werden die Mannschaften zur Reserve beurlaubt.

Die active Dienstzeit wird nach dem wirklich erfolgten Dienstantritt mit der Maßgabe berechnet, daß diejenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 2. Oktober bis 31. März eingestellt werden, als am vorhergehenden 1. Oktober eingestellt gelten (Kriegsdienstgesetz § 6). Die active Dienstzeit der als unsichere Dienst-(Heeres-)Pflichtige eingestellten Mannschaften wird von dem auf ihre Einstellung folgenden Rekruteneinstellungstermine ab gerechnet (Reichs-Militärgesetz § 33). Die Zeit einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen wird auf die active Dienstzeit

¹ Siehe auch Motive in den Drucksachen des Reichstages 1867, Nr. 18.

1867, S. 158.

² Drucksachen des ordentlichen Reichstages

³ Siehe Kommissionsbericht des Reichstages zu dem Gesetze, ferner Seydel, Comm., S. 321.

nicht angerechnet (ebendort § 18). Im Uebrigen richtet sich die Dauer der activen Dienstzeit nach den vom Kaiser alljährlich zu erlassenden Rekrutirungsbestimmungen.

Dauer der activen Dienstzeit der Einjährig-Freiwilligen.

Junge Leute von Bildung¹, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntniße in dem vorgeschriebenen Umfange dargethan, junge Seeleute von Beruf, auch wenn sie die Steuermannsprüfung abgelegt haben, werden schon nach einer einjährigen activen Dienstzeit im stehenden Heere — vom Tage des Dienstantritts an gerechnet — zur Reserve beurlaubt (Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, § 11). Einjährig-Freiwillige, welche während ihrer activen Dienstzeit mit Verletzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft werden, verlieren die Eigenschaft als Einjährig-Freiwillige und den Anspruch auf Entlassung nach einjähriger Dienstzeit (Reichs-Militärgesetz § 50, Abs. 4). In diesem Falle wird ihre active Dienstzeit nach dem wirklich erfolgten Dienstantritt mit der Maßgabe berechnet, daß sie, wenn sie in der Zeit vom 2. Oktober bis 31. März eingestellt werden, als am vorhergehenden 1. Oktober eingestellt gelten (Wehrordnung Abschn. II, § 8, Nr. 2).

Die Dienstzeit der Einjährig-Freiwilligen im stehenden Heere wird durch die Verkürzung der activen Dienstzeit nicht berührt, so daß die Reservepflicht bei ihnen sechs Jahre und die Zugehörigkeit zur Landwehr ersten Aufgebots grundsätzlich fünf Jahre beträgt. Es kann ihnen jedoch gestattet werden, die Landwehrpflichtigkeit in der Reserve auszunützen.

Volkschullehrer und Volksschulamtsandidaten.

Volkschullehrer und Candidaten des Volksschulamts, welche ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben, können als Einjährig-Freiwillige auf eigene Kosten dienen und, wenn sie von dieser Berechtigung keinen Gebrauch machen, nach kürzerer Einübung mit den Waffen zur Reserve beurlaubt werden. Die näheren Bestimmungen sind in der Heerordnung Abschn. III dahin getroffen, daß sie bereits nach zehnwöchiger activer Dienstzeit bei einem Infanterieregiment zur Reserve beurlaubt werden. Auf Militärpflichtige, welche die Eigenschaft als Volksschulamtsandidaten besitzen und bei Privatanstalten angestellt oder beschäftigt werden, findet diese Vergünstigung in der Regel keine Anwendung. Gibt ein zur Reserve beurlaubter Volksschullehrer oder Volksschulamtsandidat seinen bisherigen Beruf gänzlich auf, oder wird er aus dem Schulamte für immer entlassen, so kann er vor Ablauf des Kalenderjahres, in welchem er das 25. Lebensjahr vollendet, zur Ableistung des Restes seiner activen Dienstzeit sofort wieder herangezogen werden (Reichs-Militärgesetz § 51).

Zöglinge militärischer Bildungsanstalten.

Militärzöglinge und Schüler, welche in militärischen Bildungs- und Lehranstalten auf Staatskosten unterhalten bezw. unterrichtet werden, haben ihrer activen Dienstpflicht nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu genügen. Außerdem darf ihre active Dienstpflicht bis zu dem Maße verlängert werden, daß sie für jedes Jahr, während dessen sie diese Anstalten besuchen, zwei Jahre länger activ zu dienen haben. Wenn sie ihrer besonderen Verpflichtung überhaupt nicht oder nicht im vollen Umfange nachkommen, so haben sie die aufgewendeten Kosten zurückzuerstatten. Die besondere Dienstverpflichtung darf aus dienstlichen Gründen — ohne Erstattung der Erziehungskosten — durch die Generalcommandos erlassen werden.

In der Heerordnung finden sich u. A. noch folgende Vorschriften über den activen Dienst: Die Zeit einer Fahnenflucht, einer unerlaubten Entfernung, sowie Urlaubsüberschreitung, sofern dieserhalb gerichtliche Bestrafung erfolgt ist, bleibt ohne Rücksicht auf ihre Dauer von der Anrechnung ausgeschlossen. Untersuchungshaft gilt als Dienstzeit, sofern sie nicht durch gerichtliches Erkenntniß auf eine

¹ Dazu gehören auch die, welche die Prüfung auf einem Schullehrerseminar bestanden haben.

Freiheitsstrafe von mehr als sechsmonatlicher Dauer angerechnet und damit für die im Erkenntniß ausgesprochene Dauer zur Strafzeit umgewandelt ist. Eine im Gnadenwege erlassene Strafzeit wird nicht nachgebient. Trainsoldaten werden in der Regel bereits nach halbjähriger activer Dienstzeit zur Reserve beurlaubt. Krankenwärter dienen, gleichviel, ob sie zum Waffendienst ausgehoben und erst später zu Krankenwärttern ausgebildet oder ob sie sogleich als Krankenwärter eingestellt sind, im Ganzen zwei Jahre activ. Ausnahmsweise kann bereits nach einjähriger activer Dienstzeit Beurlaubung zur Reserve eintreten. Die Studirenden des medicinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelm-Instituts haben doppelt so lange, als sie diese Anstalt besuchen, activ zu dienen. Für diejenigen, welche daselbst nur freien Unterricht genossen haben, verringert sich diese active Dienstverpflichtung auf die Hälfte. Das als Einjährig-Freiwilliger abgeleistete Dienstjahr kommt dabei zur Anrechnung. Wer vor Erfüllung des zweiten Semesters aus dieser Anstalt wieder ausscheidet, übernimmt keine besondere active Dienstverpflichtung. Im Uebrigen kann die besondere active Dienstverpflichtung nur durch das Kriegsministerium erlassen werden. Aehnliche Vorschriften bestehen für die Militär-Hofarztsschule. Durch das einjährige Verbleiben ehemaliger Zöglinge der Unterofficiervorschulen oder der Militärschule des großen Militärwaisenhauses in der Fortbildungsschule dieser Militärschule wird die besondere Dienstverpflichtung nicht verlängert.

Reservepflicht.

Die Reservepflicht wird von demselben Zeitpunkte ab berechnet wie die active Dienstpflicht, auch wenn in der Erfüllung der letzteren eine Unterbrechung stattgefunden hat. Die Mannschaften der Reserve (Reservisten) werden in Jahresklassen nach ihrem Dienstalter eingetheilt. Mannschaften, welche in Folge eigenen Verschuldens verspätet aus dem activen Dienst entlassen werden, treten nach § 18 des Reichs-Militärstrafgesetzbuchs und § 62 des Reichs-Militärgesetzes (Abschnitt II, § 11, Nr. 3 der Wehrordnung) stets in die jüngste Klasse der Reserve ein. Mannschaften der Reserve, welche sich der Controle länger als ein Jahr entziehen oder einen Befehl zum Dienste ohne anerkannte Entschuldigung unbesolgt lassen, können, abgesehen von der noch anderweit über sie zu verhängenden Strafe, unter Verlängerung ihrer Dienstpflicht in die nächstjüngere Jahresklasse versetzt werden. Dauert die Controlentziehung zwei Jahre und darüber, so können sie entsprechend weiter zurückversetzt werden (Wehrordnung Abschnitt II, § 11, Nr. 4, Reichs-Militärgesetz § 67). Die Entscheidung hierüber steht dem Bezirkscommando zu. Die Versetzung aus der Reserve in die Landwehr ersten Aufgebots erfolgt bei den nächsten auf Erfüllung der Dienstzeit im stehenden Heere folgenden Frühjahrskontrolversammlungen. Nur diejenigen Mannschaften, deren Dienstzeit im stehenden Heere in der Zeit vom 1. April bis 30. September ihr Ende erreicht, werden bei den Herbst-Kontrolversammlungen des betreffenden Jahres zur Landwehr versetzt (Reichs-Militärgesetz § 62, Gesetz vom 6. Mai 1880, Art. I, § 4).

Landwehrpflicht.

Die Landwehr wird in zwei Aufgebote eingetheilt. Die Verpflichtung zum Dienste in der Landwehr ersten Aufgebots ist in der Regel von fünfjähriger Dauer. Mannschaften der Cavallerie, welche sich freiwillig zu einer fünfjährigen activen Dienstzeit verpflichtet haben, dienen, sofern sie dieser Verpflichtung nachgekommen sind, ferner nach Artikel II des Gesetzes vom 25. März 1899 (R.-G.-Bl. 1899, S. 213) Mannschaften der Fußtruppen, der fahrenden Feldartillerie und des Trains, welche freiwillig, und Mannschaften der Cavallerie und reitenden Artillerie, welche gemäß ihrer Dienstpflicht im stehenden Heere drei Jahre activ gedient haben, in der Landwehr ersten Aufgebots nur drei Jahre. Der Eintritt in die Landwehr ersten Aufgebots erfolgt nach abgeleiteter Dienstpflicht im stehenden Heere. Die Versetzung aus der Landwehr ersten Aufgebots in die Landwehr zweiten Aufgebots

erfolgt nach erfolgter Dienstpflicht bei den Frühjahr-Controllversammlungen. Nur diejenigen Mannschaften, deren Dienstzeit in der Zeit vom 1. April bis 30. September abläuft, treten bei den Herbst-Controllversammlungen des betreffenden Jahres in die Landwehr zweiten Aufgebots über (Gesetz vom 11. Februar 1888, Art. II, § 5).

Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr zweiten Aufgebots dauert bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird. Für Mannschaften, welche vor vollendetem 20. Lebensjahre in das Heer eingetreten sind, endigt diese Verpflichtung jedoch schon am 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Dienstpflichtige sechs Jahre der Landwehr zweiten Aufgebots angehört hat (Gesetz vom 11. Februar 1888, Art. II, § 3, Wehrordnung Abschnitt II, § 12, Nr. 6). Der Uebertritt aus der Landwehr zweiten Aufgebots zum Landsturm zweiten Aufgebots erfolgt nach erfüllter Dienstpflicht ohne Weiteres. Inbeß wird der Uebertritt hinausgeschoben, wenn sich Mannschaften der Landwehr ersten Aufgebots der Controle länger als ein Jahr entziehen oder einen Befehl zum Dienst ohne anerkannte Entschuldigung unbefolgt lassen. Eine Verlängerung der Dienstpflicht in der Landwehr über das 45. Lebensjahr hinaus ist auf diese Weise jedoch nicht zulässig.

Ersatzreservepflicht.

Die Ersatzreserve dient zur Ergänzung des Heeres bei Mobilmachungen und zur Bildung von Ersatztruppentheilen. Derselben sind alljährlich so viele Mannschaften zu überweisen, daß mit sieben Jahresklassen der erste Bedarf für die Mobilmachung des Heeres gedeckt wird (Gesetz vom 11. Februar 1888, Art. II, §§ 8 und 9). Die Ersatzreservepflicht dauert zwölf Jahre und rechnet vom 1. Oktober desjenigen Kalenderjahres ab, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird. Die Mannschaften der Ersatzreserve (Ersatzreservisten) werden in Jahresklassen nach dem Zeitpunkt eingetheilt, von welchem ab ihre Ersatzreservepflicht berechnet wird. Mannschaften, welche durch eigenes Verschulden verspätet der Ersatzreserve überwiesen werden, treten stets in die jüngste Jahresklasse ein. In diesem Falle, sowie in denjenigen Fällen, in welchen eine Zurückversetzung in jüngere Jahresklassen wegen Controllentziehung eintritt, erfolgt der Austritt aus der Ersatzreserve erst zu demselben Zeitpunkt wie der der betreffenden Jahresklasse. Ersatzreservisten, welche geübt haben, treten nach Ablauf der Ersatzreservepflicht zur Landwehr zweiten Aufgebots, die übrigen Ersatzreservisten zum Landsturm ersten Aufgebots. Die Versetzung erfolgt bei der nächsten nach Ablauf der Ersatzreservepflicht folgenden Frühjahr-Controllversammlung. Ersatzreservisten, welche im Falle der Mobilmachung oder Bildung von Ersatztruppentheilen einberufen werden, sind bei der Demobilmachung oder bei Auflösung der Ersatztruppentheile zu entlassen. Sind sie nicht militärisch ausgebildet, so treten sie, sofern sie das ersatzreservepflichtige Alter noch nicht überschritten haben, wieder in die Ersatzreservepflicht zurück. Gelangen sie als militärisch ausgebildet zur Entlassung, so treten sie, sofern sie sich im reservepflichtigen Alter befinden, zur Reserve, sofern sie dem landwehrpflichtigen Alter angehören, zur Landwehr über. Die Dauer der ihnen hiernach obliegenden Reserve- und Landwehrpflicht ist so zu berechnen, als wenn sie am 1. Oktober desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollendeten, zur Einstellung zum activen Dienst gelangt wären (Gesetz vom 11. Februar 1888, Art. II, § 18).

Dienstpflicht in der Marine.

Die Dienstpflicht in der stehenden Marine umfaßt die active Dienstpflicht und die Marinereservepflicht. Die Dienstpflicht in der stehenden Marine dauert sieben Jahre. Die active Dienstpflicht in der Marine dauert drei Jahre. Nach abgeleistetem activem Dienste werden die Mannschaften zur Marinereserve beurlaubt. Die vorstehenden Vorschriften über die active Dienstzeit im stehenden Heere finden auf die

active Dienstpflicht in der Marine sinngemäße Anwendung. Die Entlassung eingeschiffter Mannschaften der Marine kann jedoch, wenn den Umständen nach eine frühere Entlassung nicht ausführbar ist, bis zur Rückkehr in den Stationshafen des Reichs verschoben werden (Kriegsdienstgesetz § 6). Die active Dienstzeit kann für Seeleute von Beruf und für das Maschinenpersonal, sowie für Lootsen und Lootsenknechte in Berücksichtigung ihrer technischen Vorbildung und nach Maßgabe ihrer Ausbildung für den Dienst in der Marine bis auf ein Jahr verkürzt werden (Kriegsdienstgesetz § 13, Ziff. 3, Wehrrordnung Abschn. II, § 15, Ziff. 3). Junge Seeleute von Beruf und Maschinisten, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst oder das Zeugniß über die Befähigung zum Seesteuermann besitzen, genügen ihrer activen Dienstpflicht in der Marine durch einjährig-freiwilligen Dienst. Sie sind nicht verpflichtet, sich selbst zu bekleiden und zu verpflegen. Seeleute, welche auf einem deutschen Handelschiffe nach vorchriftsmäßiger Anmusterung thatsächlich in Dienst getreten sind, sollen in Friedenszeiten für die Dauer der bei der Anmusterung eingegangenen Verpflichtungen von allen Militärdienstpflichten befreit werden, haben jedoch eintretenden Falls diese Pflichten nach ihrer Entlassung von dem Handelschiffe, bevor sie sich auf's Neue anmustern lassen, nachträglich zu erfüllen. Ebenso sollen Seeleute während des Besuchs einer deutschen Navigations- oder Schiffsbauschule im Frieden zum Dienst in der Marine nicht herangezogen werden. Die Vorschriften über die Reserve- und Landwehrpflicht finden auf die Marine- und Seewehrpflicht sinngemäße Anwendung. Die Marine-Ersatzreserve dient bei Mobilmachungen zur Ergänzung der Marine. Ihr werden alle in Betracht kommenden Mannschaften der seemannischen¹ und halbseemannischen Bevölkerung, sowie den Ersatzreservisten der Landbevölkerung alljährlich der siebente Theil des Mobilmachungsbedarfs für die Seebataillone, Werstdivisio nen und Matrosen-Artillerieabtheilungen überwiesen. Die Bestimmungen über die Ersatzreservepflicht finden auf die Marine-Ersatzreservepflicht sinngemäße Anwendung. Marine-Ersatzreservisten, welche nach Uebungen als seemannisch bezw. militärisch ausgebildet zur Entlassung kommen, treten je nach ihrem Alter zur Marinereserve bezw. Seewehr ersten Aufgebots über. Die Ersatzreservepflicht bei der Marine dauert zwölf Jahre. Mannschaften, welche nicht seemannisch bezw. militärisch ausgebildet sind, treten nach Ablauf der Marine-Ersatzreservepflicht zum Landsturm ersten Aufgebots über. Marine-Ersatzreservisten, welche im Falle der Mobilmachung zur Ergänzung der Marine einberufen werden, sind bei der Demobilmachung zu entlassen.

Entlassung vor beendeter Dienstzeit.

Entlassung vor beendeter activer Dienstzeit findet statt (Heerordnung Abschn. III, § 14): a) durch Beurlaubung zur Disposition des Truppentheils, b) durch Beurlaubung zur Reserve unter Vorbehalt, c) durch vorzeitige Entlassung auf Reklamation, d) durch Entlassung wegen Dienstunbrauchbarkeit, e) durch Entlassung wegen vor der Einstellung begangener strafbarer Handlungen, f) durch Invalidisirung, g) durch Entfernung aus dem Heere. Beurlaubungen von Mannschaften zur Disposition der Truppentheile können nach Ablauf einer zweijährigen activen Dienstzeit stattfinden, sofern die entstehenden offenen Stellen durch Einstellung von Rekruten oder Freiwilligen gedeckt werden können. Für die Auswahl der zu beurlaubenden Mannschaften ist Lebensalter und Rücksicht auf gute Führung und Ausbildung, sowie auf häusliche und dienstliche Verhältnisse maßgebend. Die einjährig-freiwilligen Medici ner können nach halbjähriger Dienstzeit mit der Waffe zur Reserve beurlaubt werden. Ueber Entlassung wegen Dienstunbrauchbarkeit steht in der Regel allein dem commandirenden General die Entscheidung zu nach herbeigeführtem Gutachten des Corps-Generalarztes. Die Entlassung und zugleich die Verweisung an das zuständige Civilgericht ist zu versagen, wenn strafbare Handlungen, welche vor dem

¹ Siehe weiter unten S. 529.

Dienstantritt begangen sind, erst nach demselben zur Sprache kommen und die zu erwartende Strafe eine sechswöchige Freiheitsstrafe übersteigt (Heerordnung Abschn. II, § 16). Ebenso ist die Entlassung anzuordnen, wenn von dem Civilgericht bereits rechtskräftig erkannt, die Freiheitsstrafe aber noch nicht vollstreckt ist, sofern die noch zu vollstreckende Freiheitsstrafe die Dauer von sechs Wochen übersteigt. Die Entscheidung über die Entlassung steht dem commandirenden General zu.

Jeder Soldat, welcher aus dem activen Dienst entlassen wird, erhält einen Militärpaß. Neben dem Militärpaß erhält jeder Mann bei seiner Entlassung aus dem Dienst ein Führungszeugniß. Einjährig-Freiwillige, welche zu Reserve-Officiersaspiranten ernannt werden, erhalten bei ihrer Entlassung aus dem activen Dienst neben dem Führungszeugnisse ein besonderes Befähigungszeugniß. Bei der Entlassung von Mannschaften aus dem activen Dienst werden diejenigen, welche zum Beurlaubtenstande übertreten, dem Bezirkscommando, in dessen Bezirk sie ihren Aufenthalt nehmen, zur Aufnahme in die Controle überwiesen.

Einjährig-freiwilliger Dienst¹.

Die Berechtigung ist spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militärpflichtjahres bei der zuständigen Prüfungskommission schriftlich nachzusuchen. Geburtschein, Schulzeugniß, Sustentationsattest (außer bei der Marine) und Unbescholtenheitszeugniß sind beizufügen. Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten können sich den Truppentheil, sofern sie für diesen Dienst tauglich sind, wählen (Kriegsdienstgesetz § 17). Spätestens beim Eintritt in das militärpflichtige Alter haben sie sich bei der Ersatzkommission ihres Gestellungsortes zu melden und event. ihre Zurückstellung zu beantragen. Sie können sich bis zum 1. Oktober ihres vierten Militärpflichtjahres zurückstellen lassen (Gesetz vom 6. Mai 1880, Art. II, § 14). Veräumniß der Meldung hat Bestrafung, nicht Verlust der Berechtigung zur Folge. Ausnahmeweise kann eine Zurückstellung durch die Ersatzkommission bis zum 1. Oktober des siebenten Militärpflichtjahres bewilligt werden. Wer den Zeitraum der ihm gewährten Zurückstellung verstreichen läßt, ohne sich zum Dienstantritt zu melden, oder nach Annahme zum Dienst sich rechtzeitig zum Dienstantritt zu stellen, verliert die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst. Die Berechtigung kann ihm nur ausnahmeweise durch die oberste Ersatzbehörde wieder verliehen werden. Berechtigte, welche wegen strafbarer Handlungen verurtheilt werden, die event. ihre Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zur Folge haben, verlieren durch Entscheidung der obersten Ersatzbehörde ihre Berechtigung.

Der einjährig-freiwillige Dienst wird entweder mit der Waffe oder von Apothekern als Militärapotheker abgeleistet. Mediciner, welche in das Sanitätscorps aufgenommen zu werden wünschen, dienen, sofern sie das entsprechende Dienstzeugniß erlangen, ein halbes Jahr mit der Waffe und nach erlangter Approbation als Arzt ein halbes Jahr als Unterarzt. Einjährig-Freiwillige der Cavallerie, Feldartillerie und des Trains, welche die Approbation zum Thierarzt besitzen und die vorgeschriebene Prüfung im Fußbeschlag bestanden haben, dürfen bei guter Führung und entsprechender dienstlicher Befähigung nach halbjähriger Dienstzeit mit der Waffe zu einjährig-freiwilligen Unteroffizieren befördert werden. Die Zeit eines Urlaubs von mehr als vierzehntägiger Dauer findet auf die einjährige active Dienstzeit keine Anwendung. Junge Leute, welche zum Dienst auf Beförderung eingetreten sind, können mit Genehmigung des Generalcommandos in die Reihe der Einjährig-Freiwilligen übergeführt werden, und umgekehrt.

Die Einjährig-Freiwilligen aller Waffen sind, soweit sie sich durch ihre allgemeine Bildung, ihre militärische Beanlagung und ihren Dienstesifer hierzu eignen, zu Officieren der Reserve und Landwehr auszubilden, zu welchem Zwecke sie spätestens vom Beginn des vierten Monats ihrer Dienstzeit praktisch und theoretisch

¹ Heerordnung Abschnitt IV, Wehrordnung Abschnitt XIV.

unterwiesen werden. Sie sind im Verlauf ihres Dienstjahres mit den Dienstobliegenheiten eines Unterofficiers, mit denen eines Frontofficiers und den besonderen Standespflichten des Officiers vertraut zu machen. Diejenigen Einjährig-Freiwilligen, welche sich zu Officieren nicht eignen, jedoch versprechen, brauchbare Unterofficiere der Reserve oder Landwehr zu werden, sind hierzu auszubilden. Diejenigen Einjährig-Freiwilligen, welche sich gut geführt und ausreichende Dienstkenntnisse erworben haben, können nach mindestens sechsmonatlicher Dienstzeit zu überzähligen Gefreiten, und diejenigen unter letzteren, welche sich besonders durch Eifer und Kenntnisse auszeichnen, nach mindestens neunmonatlicher Dienstzeit zu überzähligen Unterofficieren befördert werden; andere können von der weiteren Ausbildung zu Officieren und bezw. Unterofficieren ausgeschlossen werden. Kurz vor Beendigung ihrer Dienstzeit werden die zu Reserveofficier-Aspiranten Geeigneten einer praktischen und theoretischen (Officieraspiranten-)Prüfung unterworfen. Wer die Prüfung besteht, wird bei seiner Entlassung zum Reserveofficier-Aspiranten ernannt, erhält ein besonderes Befähigungszeugniß und wird, sofern er noch nicht die Charge eines Unterofficiers bekleidet, hierzu befördert. Ihm steht bei seiner Beurlaubung zur Reserve die Wahl frei, in welchem Contingent er zum Officier vorgechlagen zu werden wünscht (Heerordnung Abschn. VIII, § 45, Nr. 3). Er verbleibt beim Verziehen nach anderen Bundesstaaten mit eigener Militärverwaltung in der Controlle desjenigen Bezirkscommandos, durch dessen Vermittelung er seine künftige Beförderung wünscht, oder wird nach seiner Entlassung aus dem activen Dienst dahin überwiesen. Einjährig-Freiwillige, welche zu Reserveofficier-Aspiranten nicht ernannt werden, sich aber nach Urtheil ihrer Vorgesetzten zu Unterofficieren der Reserve und Landwehr eignen, können — sofern sie nicht bereits zu überzähligen Unterofficieren ernannt sind — als Unterofficier-Aspiranten entlassen werden. Einjährig-Freiwillige werden bei ihrem Ausscheiden aus dem activen Dienst zur Reserve ihrer Waffe beurlaubt; doch dürfen solche der Garde zur Provinzialreserve der gleichen Waffen, solche der Jäger und Schützen zur Reserve der Infanterie, der Cavallerie zur Reserve des Trains, der Pioniere und Eisenbahn- und Luftschiffstruppen zur Reserve der Infanterie übergeführt werden.

Zum einjährig-freiwilligen Dienst berechnigte Apotheker genügen ihrer activen Dienstzeit durch Dienst in einer Militärapotheke. Sie erhalten Unterricht in dem Sanitätsdienst im Felde und den Dienstobliegenheiten eines Feldapothekers. Wer sich nach Ausfall einer vor Beendigung seiner activen Dienstzeit abzuhaltenden Prüfung das Befähigungszeugniß zum Oberapotheker erwirbt, tritt als Unterapotheker zur Reserve über. Anderenfalls wird er als Militärapotheker zur Reserve beurlaubt.

Mediciner, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst haben, genügen ihrer activen Dienstzeit entweder a) ganz mit der Waffe oder b) wenn sie das Befähigungs-(Dienst-)Zeugniß erlangt haben, ein halbes Jahr mit der Waffe, ein halbes Jahr als Unter-(einjährig-freiwilliger)Arzt. Zum Dienst als Unterarzt werden nur Diejenigen zugelassen, welche das Dienstzeugniß und die Approbation als Arzt besitzen. Behufs Erlangung der letzteren werden sie nach halbjähriger Dienstzeit mit der Waffe unter Vorbehalt der Ableistung des Restes der activen Dienstzeit als Lazarethgehilfen zur Reserve beurlaubt. Den Rest ihrer activen Dienstzeit müssen sie spätestens im letzten Halbjahre ihrer Zugehörigkeit zum stehenden Heere ableisten; zu diesem Zwecke müssen sie sich bis spätestens neun Monate vor Ablauf ihrer Zugehörigkeit zum stehenden Heere bei ihrer Controlstelle zum Wiedereintritt melden, widrigenfalls sie zum Dienst mit der Waffe einberufen werden.

Nach Beendigung des sechsten Semesters ihrer Studien dürfen die als Lazarethgehilfen unter Vorbehalt entlassenen Mediciner den Antrag stellen, sie für den Mobilmachungsfall in Stellen von Unterärzten zu verwenden. Die im fünften und sechsten Semester befindlichen, unter Vorbehalt entlassenen Mediciner dürfen auf ihren Antrag für den Mobilmachungsfall bis zur Beendigung ihres sechsten Semesters hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zweiten Aufgebots zurückgestellt werden.

Freiwilliger Eintritt zum drei- oder vierjährigen activen Dienst.

Wer freiwillig zu drei- oder vierjährigem activen Dienst eintreten will, hat die Erlaubniß bei dem Civilvorstehenden der Ersatzkommission seines Aufenthaltsortes nachzusuchen. Dieser giebt, wenn der gesetzliche Vertreter eingewilligt hat und obrigkeitlich bescheinigt ist, daß der sich Meldende durch Civilverhältnisse nicht gebunden ist und sich untadelhaft geführt hat, seine Erlaubniß durch den Meldeschein. Ist das militärpflichtige Alter schon erreicht, so genügt statt der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters die obrigkeitliche Bescheinigung, daß die Familie die Hilfe des Militärpflichtigen entbehren kann. Die Meldescheine haben nur bis zum nächsten 1. April Gültigkeit. Den mit Meldeschein Versetzten steht die Wahl des Truppentheils zu; sie können, wenn keine Stellen offen sind, vorläufig als Mannschaften des Beurlaubtenstandes in die Heimath beurlaubt werden (Reichs-Militärgesetz §§ 34 und 56). Mit Meldeschein Versetzte können in Unterofficierschulen aufgenommen werden, wenn sie sich zu einer vierjährigen activen Dienstzeit nach erfolgter Ueberweisung aus der Unterofficierschule verpflichten. Entlassungen von Unterofficierschülern erfolgen stets zur Disposition der Ersatzbehörden. Durch eine derartige Entlassung wird die Verpflichtung zu vierjähriger activer Dienstzeit gelöst. Bei späterer Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht wird die in einer Unterofficierschule zugebrachte Zeit nicht in Anrechnung gebracht.

Dienstpflicht im Kriege.

Die Bestimmungen über die Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere, in der Landwehr und der Ersatzreserve, sowie in der stehenden Marine, Seewehr und Marine-Ersatzreserve gelten nur für den Frieden (Kriegsdienstgesetz § 14, wonach im Kriege darüber allein das Bedürfniß entscheidet, und werden alsdann alle Abtheilungen des Heeres und der Marine, soweit sie einberufen sind, von den Herangezogenen und Zurückgebliebenen nach Maßgabe ihres Abganges ergänzt). Für die Dauer der Mobilmachung ist hiernach aufgehoben (Wehrordnung Abschnitt I, § 79, Ziff. 2) der Uebertritt vom stehenden Heere zur Landwehr, von der Landwehr ersten Aufgebots zur Landwehr zweiten Aufgebots, von der Ersatzreserve zur Landwehr zweiten Aufgebots, von der Ersatzreserve zum Landsturm ersten Aufgebots, von der Landwehr zweiten Aufgebots zum Landsturm zweiten Aufgebots u. s. w.

Landsturmpflicht.

Der Landsturm hat die Pflicht, im Kriegsfall an der Vertheidigung des Vaterlandes theilzunehmen; er kann in Fällen außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres und der Marine herangezogen werden (Gesetz vom 11. Februar 1888, Art. II, § 23). Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre, welche weder dem Heere noch der Marine angehören. Der Landsturm wird in zwei Aufgebote getheilt. Zum Landsturm ersten Aufgebots gehören die Landsturmpflichtigen bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie ihr 39. Lebensjahr vollenden, zum Landsturm zweiten Aufgebots von dem eben bezeichneten Zeitpunkt bis zum Ablauf der Landsturmpflicht. Personen, welche vor vollendetem 20. Lebensjahre in das Heer eingetreten sind und sechs Jahre der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots angehört haben, treten sofort zum Landsturm zweiten Aufgebots über (Wehrordnung Abschn. III, § 20, Ziff. 5). Der Uebertritt vom Landsturm ersten zum Landsturm zweiten Aufgebots erfolgt im Frieden ohne Weiteres; ebenso erlischt die Landsturmpflicht im Frieden mit dem vollendeten 45. Lebensjahre, ohne daß es

¹ Wehrordnung Abschn. XII.

einer besonderen Verfügung bedarf. Durch die Landsturmpflicht wird die Militärflicht nicht geändert¹. Der Aufruf des Landsturms erfolgt durch Kaiserliche Verordnung, bei unmittelbarer Kriegsgefahr im Bedarfsfalle durch die commandirenden Generale, die Gouverneure und Commandanten der Festungen (Gesetz vom 11. Febr. 1888, Art. II, § 25). Der Aufruf des Landsturms erfolgt nach Jahresklassen, mit den jüngsten beginnend, soweit die militärischen Interessen es gestatten. Dem Aufruf unterliegen nicht solche Wehrpflichtige, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd untauglich zum Dienst im Heere und der Marine befunden und ausgemustert sind (Gesetz vom 11. Febr. 1888, Art. II, § 27). Bei Aufruf des Landsturms bleiben von der Heranziehung zur Ergänzung des Heeres und der Marine ausgeschlossen: a) Personen, welche zu Zuchthausstrafe verurtheilt sind, und zwar dauernd (Strafgesetzbuch § 31), b) Personen, welche durch Straferkenntniß aus dem Heere oder der Marine entfernt sind, gleichfalls dauernd (Militärstrafgesetzbuch § 32, Ziff. 3), c) Personen, welche mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft sind, für die Dauer, während sie unter der Wirkung der Ehrenstrafen stehen (Strafgesetzbuch § 34). Nach Erlaß des Aufrufs bis zur Auflösung des Landsturms findet ein Uebertritt vom ersten zum zweiten Aufgebot, sowie ein Ausscheiden aus dem Landsturm nicht statt (Gesetz vom 11. Februar 1888, Art. II, § 27). Die Auflösung des Landsturms wird vom Kaiser angeordnet. Mit Ablauf des Tages der Entlassung hört das militärische Dienstverhältniß der Landsturmpflichtigen auf.

Wehrpflicht nach Erwerbung und Verlust der Reichsangehörigkeit².

Nur Deutsche sind (Art. 57 der Reichsverfassung) wehrpflichtig; Angehörige fremder Staaten brauchen nicht in das deutsche Heer einzutreten; sie können indeß mit Genehmigung des Contingentsherrn in das Heer und mit Kaiserlicher Genehmigung in die Marine eintreten. Sind Angehörige fremder Staaten irrtümlich zum Militärdienst eingestellt, so hat sofort ihre Entlassung zu erfolgen, wenn sie nicht ihre Naturalisation beantragen und diesem Antrage stattgegeben wird.

Ausländer, welche die Reichsangehörigkeit erwerben, werden nach Maßgabe ihres Lebensalters wehrpflichtig³. Die Regelung ihrer Dienstpflicht erfolgt nach denselben Grundsätzen wie bei allen übrigen Wehrpflichtigen.

Personen, welche das Reichsgebiet verlassen, die Reichsangehörigkeit verloren, eine andere Staatsangehörigkeit aber nicht erworben oder wieder verloren haben, sind, wenn sie ihren dauernden Aufenthalt im Deutschen Reiche nehmen, zur Bestellung vor den Ersatzbehörden verpflichtet und können nachträglich ausgehoben, jedoch im Frieden nicht über das vollendete 31. Lebensjahr hinaus im activen Dienst zurückbehalten werden. Dasselbe gilt von den Söhnen ausgewanderter und wieder in das Deutsche Reich zurückgekehrter Personen, sofern die Söhne keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben oder zwar eine andere Staatsangehörigkeit erworben hatten, aber vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder Reichsangehörige werden (Reichs-Militärgesetz § 119).

II. Militärflicht⁴.

Die Militärflicht ist als die Pflicht bezeichnet, sich der Aushebung für das Heer oder die Marine zu unterwerfen. Sie beginnt mit dem 1. Januar desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, und dauert so lange, bis über die Dienstverpflichtung des Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist. Während der Dauer der Militärflicht heißen die Wehrpflichtigen militärflichtig.

¹ Wehrordnung Abschn. III, § 20, Ziff. 7, und weiter unten.

² Wehrordnung Abschn. II, § 21.

³ Oben S. 60 ff.

⁴ Wehrordnung Abschn. III.

Seemännische und halbseemännische Bevölkerung.

Die seemännische Bevölkerung des Reichs ist nur der Aushebung für die Marine unterworfen (Reichsverfassung Art. 53, Abs. 4). Sie ist nach der angezogenen Verfassungsvorschrift vom Dienste im Landheere befreit. Die Verfassung verbietet aber nicht, daß die nichtseemännische Bevölkerung zum Marinendienst herangezogen werde¹. Der Gegenstand ist nunmehr durch Art. II, § 1, Abs. 3, Satz 2 des Gesetzes, betreffend die Ersatzvertheilung, vom 26. Mai 1893 (R.-G.-Bl. 1893, S. 185) dahin geregelt, daß „beim Mangel an Ersatzmannschaften der seemännischen Bevölkerung der Bedarf durch Hinübergreifen auf geeignete Militärpflichtige der Landbevölkerung unter Zurechnung zu den für das Landheer aufzubringenden Rekruten gedeckt (wird)“. Zur seemännischen Bevölkerung sind zu rechnen (Gesetz, betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienst, vom 9. November 1867, Wehrordnung Abschnitt II, § 24): a) Seeleute von Beruf, d. h. Leute, welche mindestens ein Jahr auf deutschen See-, Küsten- oder Hafffahrzeugen gefahren sind; b) See-, Küsten- und Haffschiffer, welche die Fischerei mindestens ein Jahr gewerbsmäßig betrieben haben; c) Schiffszimmerleute, welche zur See gefahren sind; d) Maschinisten, Maschinistengehülften und Heizer von See- und Flußdampfern. Der weitere Bedarf der Marine an Seeleuten wird aus der halbseemännischen Bevölkerung gedeckt. Dazu sind zu rechnen: a) Seeleute, welche als solche auf deutschen oder außerdeutschen Fahrzeugen mindestens zwölf Wochen gefahren sind; b) See-, Küsten- und Haffschiffer, welche die Fischerei zwar weniger als ein Jahr, aber gewerbsmäßig betreiben.

Freiwilliger Eintritt.

Jedem jungen Manne, der die nöthige moralische und körperliche Befähigung hat, steht es frei, schon nach vollendetem 17. Lebensjahre freiwillig zum activen Dienst im Heere oder in der Marine einzutreten (Kriegsdienstgesetz § 10). Wehrpflichtige der seemännischen Bevölkerung dürfen nur in die Marine freiwillig eintreten. Wehrpflichtige, welche freiwillig in das Heer oder die Marine eintreten, sind der Aushebung nicht mehr unterworfen (Gesetz vom 11. Februar 1888, Art. II, § 10).

Meldepflicht².

Nach Beginn der Militärpflicht müssen sich die Wehrpflichtigen zur Aufnahme in die Rekrutirungstammrolle anmelden (Meldepflicht, Reichs-Militärgesetz § 31). Diese Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar erfolgen³. Sie erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Wohnsitz hat. Als solcher ist anzusehen: a) für Dienstboten, Haus- und Wirthschaftsbeamte, Handlungsdiener, Handwerksgesellen, Lehrlinge und andere in einem ähnlichen Verhältniß Stehende der Ort, an welchem sie in der Lehre, im Dienst oder in der Arbeit stehen⁴; b) für Studierende, Schüler u. s. w. der Ort, an welchem sich die Lehranstalt befindet, sofern sie auch an diesem Orte wohnen. Hat der Militärpflichtige keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes (Kriegsdienstgesetz § 17, Gesetz vom 6. Mai 1880, Art. II, § 12). Wer innerhalb des Deutschen Reichs weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle und, wenn der Geburtsort im Auslande liegt, an demjenigen Orte,

¹ Siehe Arndt, Komm., S. 227; anderer Ansicht Seydel, Comm., 1. Aufl., S. 217.

² Wehrordnung, Abschn. III, § 25.

³ Wehrpflichtige, welche im Besitz des Berechtigungscheines zum einjährig-freiwilligen Dienst oder des Befähigungszeugnisses zum See- oder Landwehrmann sich befinden, haben beim Eintritt

in das militärpflichtige Alter ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen und sind alsdann von der Anmeldung zur Rekrutirungstammrolle entbunden.

⁴ Fabrikarbeiter, welche außerhalb ihres Wohnortes beschäftigt werden, sind am Wohnorte, nicht am Beschäftigungsorte meldepflichtig.

in welchem die Eltern oder Familienhäupter wohnen (Gesetz vom 6. Mai 1880, Art. II, § 12). Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsorte selbst erfolgt, das Geburtszeugniß vorzulegen. Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend, so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehrer, Brod- oder Fabrikherren die Verpflichtung. Die Anmeldung zur Stammrolle ist seitens der Militärpflichtigen so lange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstverpflichtung durch die Ersatzbehörden erfolgt ist; es sei denn, daß von dieser Verpflichtung ausdrücklich entbunden oder eine Zurückstellung über das laufende Jahr hinaus erfolgt ist. Veränderungen des Aufenthalts oder Wohnsitzes sind spätestens innerhalb dreier Tage ab- und anzumelden. Versäumung der Meldefristen entbindet nicht von der Meldepflicht. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Meldepflicht, sofern sie nicht unverschuldet sind, werden nach § 33 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Gestellungspflicht¹.

Die Gestellungspflicht ist die Pflicht der Militärpflichtigen, sich behufs Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung über ihre Dienstverpflichtung vor den Ersatzbehörden zu stellen. Die Gestellung findet höchstens zweimal jährlich statt (Gesetz vom 6. Mai 1880, Art. II, § 10). Jeder Militärpflichtige ist in dem Aushebungsbezirk gestellungspflichtig, in welchem er sich zur Stammrolle zu melden hat. Im Auslande sich aufhaltende Militärpflichtige können Ueberweisung zu einem anderen Aushebungsbezirke beantragen. Unterlassene Anmeldung zur Stammrolle entbindet nicht von der Gestellungspflicht. Die Gestellung findet während der Dauer der Militärpflicht jährlich sowohl vor der Ersatzkommission als auch vor der Ober-Ersatzkommission statt, sofern nicht die Militärpflichtigen ganz oder theilweise davon entbunden sind. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Gestellungspflicht werden nach § 33 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder Haft bis zu drei Tagen bestraft, wenn nicht Bestrafung aus § 140 des Reichsstrafgesetzbuchs eintritt. Ist die Versäumniß in bösslicher Absicht oder wiederholt ohne zureichende Entschuldigung erfolgt, so sind sie als unsichere Dienstpflichtige zu behandeln.

Entscheidungen über Militärpflichtige².

Die Entscheidungen werden bedingt durch die Würdigkeit, die Tauglichkeit, die bürgerlichen Verhältnisse und die Rangirung der Militärpflichtigen. Die Entscheidungen sind entweder vorläufige oder endgültige. Die vorläufigen Entscheidungen bestehen in der Zurückstellung Militärpflichtiger von der Aushebung für einen bestimmten Zeitraum. Die endgültigen Entscheidungen bestehen in der a) Ausschließung vom Dienst im Heer oder in der Marine, b) Ausmusterung vom Dienst im Heer oder in der Marine, c) Ueberweisung zum Landsturm ersten Aufgebots, d) Ueberweisung zur Ersatzreserve, e) Aushebung für einen Truppen- oder Marine-theil. Zurückstellung von der Aushebung kann erfolgen: a) wegen zeitiger Ausschließungsgründe, b) wegen zeitiger Untauglichkeit, c) in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse, d) als überzählig. Die Zurückstellungen unter a) bis c) werden in der Regel durch die Ersatzkommission, die unter d) durch die Ober-Ersatzkommission verfügt. Nach Eintritt einer Mobilmachung verlieren alle Zurückstellungen ihre Gültigkeit. Wer wegen einer strafbaren Handlung, welche mit Zuchthaus oder mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft werden kann, oder wegen welcher die Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechswochiger Dauer oder zu einer entsprechenden Geldstrafe zu erwarten ist, in Untersuchung sich

¹ Wehrordnung Abschnitt III, § 26.

² Wehrordnung Abschnitt IV, §§ 28 ff.

befindet, wird nicht vor deren Beendigung, und wer zu einer Freiheitsstrafe oder zu einer in Freiheitsstrafe umzuwandelnden Geldstrafe rechtskräftig verurtheilt ist, nicht vor deren Vollstreckung oder Erlaß zum Dienst im Heere oder in der Marine eingestellt (Reichs-Militärgezet vom 2. Mai 1874, § 18). Im fünften Militärjahre muß über solche Personen endgültig entschieden werden; ebenso wie über Personen, welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Doch können solche Personen in ihrem vierten Militärpflichtjahre ausgehoben werden, für welchen Fall sie in eine Arbeiterabtheilung eingestellt werden. Die Dienstzeit in der Arbeiterabtheilung kommt auf die active Dienstzeit zur Anwendung (Reichs-Militärgezet vom 2. Mai 1874, § 18). Militärpflichtige, welche noch zu schwach oder zu klein für den Dienst im Heer oder in der Marine oder welche mit heilbaren Krankheiten von längerer Dauer behaftet sind, werden vorläufig zurückgestellt. Das geringste Maß der Körperlänge für den Dienst mit der Waffe beträgt 1 Meter 57 Centimeter. Für den Dienst ohne Waffe (Militärapotheker, Krankenwärter, Oekonomiehandwerker), sowie für Marinehandwerker, für die Ersatzreserve und für den Landsturm ist ein geringstes Körpermaß nicht vorgeschrieben. Die näheren Vorschriften über Tauglichkeit, bedingte Tauglichkeit, zeitige Untauglichkeit sind in der Heer- und in der Marineordnung enthalten¹.

Zurückstellungen in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse finden auf Ansuchen (Reklamation) der Militärpflichtigen oder deren Angehörigen statt. Es dürfen vorläufig zurückgestellt werden: a) die einzigen Ernährer hilfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister; b) der Sohn eines zur Arbeit und Aufsicht unfähigen Grundbesizers, Pächters oder Gewerbetreibenden, wenn dieser Sohn dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur wirtschaftlichen Erhaltung des Besizes, der Pachtung oder des Gewerbes ist; c) der nächstälteste Bruder eines vor dem Feinde gebliebenen oder an den erhaltenen Wunden gestorbenen, oder in Folge derselben erwerbsunfähig gewordenen oder im Kriege an Krankheit gestorbenen Soldaten, sofern durch die Zurückstellung den Angehörigen des letzteren eine wesentliche Erleichterung gewährt werden kann; d) welchen der Besiz oder die Pachtung von Grundstücken durch Erbschaft oder Vermächtniß zugefallen, sofern ihr Lebensunterhalt auf deren Bewirthschaftung angewiesen ist; e) Inhaber von Fabriken und anderen gewerblichen Anlagen, in welchen mehrere Arbeiter beschäftigt sind; f) Militärpflichtige in der Vorbereitung zu einem bestimmten Lebensberuf oder bei der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes; g) Militärpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben (Reichs-Militärgezet § 20). Durch Verheirathung eines Militärpflichtigen können Ansprüche auf Zurückstellung nicht begründet werden.

Nach dem Gesetze, betreffend die Wehrpflicht der Geistlichen, vom 8. Februar 1890 (R.-G.-Bl. 1890, S. 23) sind Militärpflichtige römisch-katholischer Confession, welche sich dem Studium der Theologie widmen, in Friedenszeiten während der Dauer dieses Studiums bis zum 1. April des siebenten Militärjahres zurückzustellen und, wenn sie bis zu diesem Zeitpunkte die Subdiaconatsweihe empfangen haben, der Ersatzreserve zu überweisen und von Uebungen befreit.

Sobald der Bedarf an Ersatzmannschaften einschließlich der für Ausfall oder Nachersatz erforderlichen „Procentmannschaften“ gedeckt ist, werden die noch vorhandenen diensttauglichen Militärpflichtigen bis zum nächsten Jahre als Ueberzählige zurückgestellt (Wehrordnung IV, § 34). Bis zu dem auf das dritte Militärpflichtjahr folgenden 1. Februar muß über die Zurückstellung Militärpflichtiger als Ueberzähliger endgültig entschieden werden.

Gegen die Entscheidungen der Ober-Ersatzkommission über die Tauglichkeit der Militärpflichtigen und über die Vertheilung der ausgehobenen Mannschaften auf die verschiedenen Waffengattungen und Truppen-(Marine-)Theile findet eine Berufung nicht statt (Reichs-Militärgezet vom 2. Mai 1874, § 30, Ziffer 9). Im Uebrigen steht die Berufung zu, und zwar in Aushebungsbezirken, welche ihren

¹ Siehe §§ 6 ff. der Heerordnung nebst den Anlagen zu § 7, S. 219 ff. a. a. O.

Rekrutenantheil nicht aufzubringen vermögen, auch seitens des ständigen militärischen Mitgliebes.

Militärpflichtige, welche zu Zuchthausstrafe verurtheilt sind, oder gegen welche auf dauernde Unfähigkeit zum Dienst in dem Heere und der Marine erkannt ist, werden vom Dienst im Heere und in der Marine ausgeschlossen (Militärstrafgesetzbuch §§ 31 und 34). Militärpflichtige, welche sich auch noch in ihrem fünften Militärpflichtjahre nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, sind gleichfalls vom Dienste auszuschließen¹. Die Ausschließung erfolgt durch Ertheilung eines Ausschlußscheins.

Militärpflichtige, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen sowohl zum Dienst mit der Waffe als auch zu einem ihrem bürgerlichen Beruf entsprechenden Dienst ohne Waffe dauernd untauglich befunden werden, sind auszumustern. Durch Ertheilung des Ausmusterungsscheines sind sie vom Dienst im Heere, im Landsturm und in der Marine befreit (Reichs-Militärgesetz vom 2. Mai 1874, § 5, Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867, § 1, Gesetz, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888, Art. II, § 27).

Dem Landsturm ersten Aufgebots sind zu überweisen: a) Militärpflichtige, welche mit solchen unheilbaren, d. i. bleibenden körperlichen Gebrechen behaftet sind, welche die Heranziehung zum Dienst im stehenden Heere und in der stehenden Marine, sowie in der Ersatzreserve zwar ausschließen, eine Verwendung im Landsturm zum Dienst mit oder² ohne Waffe aber noch zulassen (Gesetz vom 11. Februar 1888, Art. II, § 19, Reichs-Militärgesetz § 16, Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, § 1); b) Militärpflichtige, welche wegen zeitiger Untauglichkeit zurückgestellt sind und auch in ihrem dritten Militärjahre nur bedingt tauglich oder noch zeitig untauglich befunden werden und auch muthmaßlich dem Dienste der Ersatzreserve nicht gewachsen sind (Gesetz vom 11. Februar 1888, Art. II, §§ 9 und 19, Reichs-Militärgesetz § 17); c) Militärpflichtige in Berücksichtigung besonderer bürgerlicher Verhältnisse (Gesetz vom 11. Febr. 1888, Art. II, § 19, Reichs-Militärgesetz § 21); d) Militärpflichtige, welche bei der Ersatzreserve überschüssig sein werden³ (Gesetz vom 11. Februar 1888, Art. II, § 9).

Die Ueberweisung zum Landsturm ersten Aufgebots erfolgt durch Ertheilung eines Landsturmscheins.

Der Ersatzreserve bezw. der Marine-Ersatzreserve sind in erster Linie diejenigen Personen zu überweisen, welche zum Dienst im stehenden Heere tauglich befunden, aber als „Ueberschüssige“ bis zu dem auf das dritte Militärpflichtjahr folgenden 1. Februar nicht zur Einstellung gelangt sind⁴. Die Ueberweisung erfolgt an diesem Zeitpunkt ohne Weiteres. Der etwaige weitere Bedarf an Ersatzreservisten ist in nachstehender Reihenfolge zu entnehmen: a) aus der Zahl der Diensttauglichen, welche aus besonderen bürgerlichen Verhältnissen zurückgestellt sind, b) aus Denen, welche wegen geringer körperlicher Fehler nur bedingt tauglich befunden werden, und c) aus Denen, welche wegen zeitiger Dienstuntauglichkeit zurückgestellt worden sind. Die Ueberweisung zur Ersatzreserve erfolgt durch Ertheilung eines Ersatzreserbepasses. Die heutige Gestaltung der Ersatzreserve beruht auf dem Gesetze vom 11. Februar 1888. Dieses beseitigte die bis dahin bestandene Einteilung der Ersatzreserve in zwei Klassen. Die Mannschaften der Ersatzreserve werden nach diesem Gesetze auch im Frieden zu Uebungen einberufen und gehören dem Verurlaubtenstande an. Die Ersatzreservepflicht ist eine eventuelle Dienstpflicht. Die Ersatzreserve dient zur Ergänzung des Heeres in Mobilmachungsfällen (§§ 8, 9, 22 des genannten Gesetzes)⁵.

Ueber Militärpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben, darf ohne deren persönliches Erscheinen durch die Ober-Ersatzkommission

¹ Siehe auch § 37 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich rücksichtlich Deutscher, die im Auslande verurtheilt sind.

² Welche ihrem bürgerlichen Berufe entspricht, z. B. als Apotheker, Handwerker.

³ Es entscheiden hierbei Alter, Abstammlichkeit, bessere Diensttauglichkeit.

⁴ Wehrordnung § 40.

⁵ Siehe auch weiter unten.

endgültig entschieden werden: a) wenn sie durch glaubhafte ärztliche Zeugnisse nachweisen, daß sie dauernd untauglich oder b) nur bedingt tauglich sind, oder c) daß ihnen nach glaubhaften obrigkeitlichen Zeugnissen Reklamationsgründe aus besonderen bürgerlichen Verhältnissen zur Seite stehen¹. Militärpflichtige der seemannischen und halbbeemannischen Bevölkerung dürfen im Auslande durch die Commandanten deutscher Kriegsschiffe und Fahrzeuge zum activen Dienst in der Marine eingestellt werden; desgleichen Freiwillige der Landbevölkerung, welche sich zu vierjährigem activen Dienst verpflichten.

Die Aushebung² erfolgt entweder zum Dienst mit der Waffe oder zum Dienst ohne Waffe oder zum Dienst als Arbeitssoldat. Als Arbeitssoldaten sind Militärpflichtige nur dann auszuheben, wenn sie zum Dienst mit der Waffe tauglich sind. Eine versuchsweise Aushebung zur Waffe oder als Arbeitssoldat darf stattfinden, wenn die Militärpflichtigen angeben, an Gebrechen zu leiden, deren Vorhandensein bei der Gestellung nicht oder nicht in dem behaupteten Grade nachgewiesen werden kann.

III. Ersatz- und Controlverwaltung.

Ersatzvertheilung.

Die Berechnung des Ersatzbedarfs der Truppen geschieht auf Grund der alljährlich gegebenen Rekrutirungsbestimmungen. Der Kaiser bestimmt alljährlich die Zahl der in das Heer und in die Marine einzustellenden Rekruten (Reichsverfassung Art. 3, Abs. 4, Kriegsdienstgesetz § 9). Hiernach wird bei allen Truppen- und Marinetheilen der Ersatzbedarf — unter Anrechnung der zum drei- oder vierjährigen Dienst freiwillig eintretenden Mannschaften — ermittelt, wobei die Volksschullehrer und Candidaten des Volksschulamtes außer Betracht bleiben³. Der festgestellte Ersatzbedarf wird dem Ausschuss des Bundesraths für das Landheer und die Festungen bis zum 1. Mai jedes Jahres mitgetheilt. Die Mittheilung geschieht durch das preussische Kriegsministerium, mit Ausnahme der bayerischen Truppen. Der Ersatzbedarf wird durch den Ausschuss des Bundesraths für das Landheer und die Festungen auf die einzelnen Bundesstaaten nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung vertheilt. Hierbei werden die Reichsausländer und die im activen Dienst befindlichen Militärpersonen nicht gerechnet (Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874, § 9). Die innerhalb des verfloffenen Kalenderjahres aus ihren Gebietstheilen freiwillig eingetretenen Mannschaften werden den Bundesstaaten in Anrechnung gebracht. Die Vertheilung des Ersatzbedarfs erfolgt nach Land- und see- bzw. halbbeemannischer Bevölkerung getrennt. Auf diejenigen Bundesstaaten, welche besondere Armeecorps bilden, wird nur der Bedarf für diese Armeecorps vertheilt. Die hiernach aufgestellte Bedarfs-(Ersatz-)Vertheilung wird den Kriegsministerien, der Admiralität und den in der Ministerialinstanz fungirenden obersten Civil-Verwaltungsbehörden umgehend mitgetheilt. Tritt später ein unvorhergesehener Ersatzbedarf ein, so wird derselbe nachträglich angemeldet und seitens des Bundesrathsausschusses für das Landheer und die Festungen auf diejenigen Bundesstaaten vertheilt, aus welchen die Truppen- oder Marinetheile sich ergänzen, bei denen dieser unvorhergesehene Ersatzbedarf entstanden war. Die hiernach im Verhältniß zu den übrigen Bundesstaaten zu viel gestellten Ersatzmannschaften werden jenen Staaten bei der Ersatzvertheilung des nächsten Jahres angerechnet. Die Kriegsministerien vertheilen die auszubringenden Bedarfszahlen auf die Ersatzbezirke ihres Bereichs nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung und unter Anrechnung der eingetretenen Freiwilligen. Darauf vertheilen die Generalcommandos im Einverständniß mit den in dritter Instanz fungirenden Civil-Verwaltungsbehörden den aus den Ersatzbezirken ihres Bereichs auszubringenden Ersatzbedarf auf die Infanterie-Brigadebezirke⁴. Vermag

¹ Wehrordnung Abschnitt IV, § 42.

² Wehrordnung § 43.

³ Wehrordnung § 51.

⁴ In Hessen vertheilt das Ministerium des Innern im Einverständniß mit dem Divisionscommando (Wehrordnung § 54, Abs. 2).

ein Infanterie-Brigadebezirk die ihm auferlegte Bedarfszahl nicht aufzubringen, so wird die fehlende Zahl auf die übrigen Infanterie-Brigadebezirke des Ersatzbezirks nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung vertheilt. Der Bedarf an Ersatzreservisten wird durch die Generalcommandos berechnet und auf die einzelnen Brigadebezirke nach Maßgabe der Bevölkerung vertheilt.

Ersatzbehörden¹.

Die Ersatzbehörden zerfallen in Ersatzbehörden der Ministerialinstanz, Ersatzbehörden der dritten Instanz, Ober-Ersatzkommissionen (zweite Instanz), Ersatzkommissionen (erste Instanz). Als oberste Civil-Verwaltungsbehörden fungiren: a) für Preußen und Waldeck das Ministerium des Innern in Berlin, b) für Baden das Ministerium des Innern in Karlsruhe, c) für Hessen das Ministerium des Innern in Darmstadt, d) für Mecklenburg-Schwerin das mecklenburgische Staatsministerium in Schwerin, e) für Sachsen-Weimar das Großherzoglich sächsische Staatsministerium zu Weimar, f) für Mecklenburg-Strelitz das mecklenburgische Staatsministerium zu Neu-Strelitz, g) für Oldenburg das oldenburgische Staatsministerium zu Oldenburg, h) für Braunschweig das braunschweig-lüneburgische Staatsministerium zu Braunschweig, i) für Sachsen-Meiningen das Herzoglich sächsische Staatsministerium zu Meiningen, k) für Sachsen-Altenburg das Herzoglich sächsische Staatsministerium zu Altenburg, l) für Koburg-Gotha das Herzoglich sächsische Staatsministerium zu Gotha, m) für Anhalt das Herzoglich anhaltische Staatsministerium zu Dessau, n) für Schwarzburg-Sondershausen das schwarzburgische Ministerium zu Sondershausen, o) für Schwarzburg-Rudolstadt das schwarzburgische Ministerium zu Rudolstadt, p) für Reuß älterer Linie die Fürstlich reuß-plauische Landesregierung zu Greiz, q) für Reuß jüngerer Linie das reußische Ministerium zu Gera, r) für Schaumburg-Lippe die schaumburg-lippische Landesregierung zu Bückeburg, s) für Lippe das lippische Cabinetministerium zu Detmold, t), u), v) für die Hansestädte deren Senate und w) für Elsaß-Lothringen der Statthalter in Straßburg. In den Königreichen Bayern, Sachsen und Württemberg stehen die Ersatzangelegenheiten unter der Leitung der Kriegsminister in Gemeinschaft mit den Ministerien des Innern.

In den einzelnen Ersatzbezirken steht der commandirende General des Armeecorps² in Gemeinschaft mit dem Chef der Provinzial- oder Landes-Verwaltungsbehörde³ — regelmäßig — den Ersatzangelegenheiten als „Ersatzbehörde dritter Instanz“ vor. Im Königreich Bayern fungiren als Ersatzbehörden dritter Instanz die Generalcommandos in Verbindung mit je einem vom Staatsministerium ernannten Kommissar. Im Königreich Sachsen fungirt als Ersatzbehörde dritter Instanz die Ober-Rekrutirungsbehörde, in Württemberg der Ober-Rekrutirungsrath.

In den Infanterie-Brigadebezirken bilden ein höherer Officier (meist der Infanterie-Brigadecommandeur oder Landwehrinspecteur) und ein höherer Verwaltungsbeamter unter dem Namen „Ober-Ersatzkommission im Bezirk der ... Infanteriebrigade“ die Behörde, welche die ständige Beforgung der Ersatzangelegenheiten hat. In den einzelnen Aushebungsbezirken bilden ein Officier, in der Regel der Bezirkscommandeur, und ein Verwaltungsbeamter⁴ oder, wo ein solcher Beamter fehlt, ein besonders zu diesem Zwecke bestelltes bürgerliches Mitglied unter dem Namen „Ersatzkommission des Aushebungsbezirks N“ die Behörde, welche die ständige Beforgung der Ersatzangelegenheiten hat. Die verstärkte Ersatzkommission besteht neben den ständigen Mitgliedern noch aus einem Officier und aus vier bürgerlichen Mitgliedern, die verstärkte Ober-Ersatzkommission neben den ständigen Mitgliedern noch aus einem bürgerlichen Mitgliede (Reichs-Militärgesetz § 30). Außerdem bestehen „Prüfungskommissionen für Einjährig-Freiwillige“. Die Ersatzkommission arbeitet der Ober-Ersatzkommission

¹ Wehrordnung § 2.

² In Hessen der Divisionscommandeur.

³ Das sind in Preußen die Oberpräsidenten,

sonst die Landescentralbehörden.

⁴ In Preußen in der Regel der Landrath oder der Polizeidirector.

vor. Die Ober-Ersatzkommissionen und Prüfungskommissionen für Einjährig-Freiwillige stehen unter der Leitung der Ersatzbehörden dritter Instanz.

Vorbereitungsgeschäft.

Das jährliche Ersatzgeschäft zerfällt in das Vorbereitungs-, das Musterungs- und das Aushebungsgeschäft. Das Vorbereitungsgeschäft¹ umfaßt die Aufstellung der Grundlisten des laufenden Jahres und die Berichtigung älterer Grundlisten, die Fertigung und Einreichung der zur Leitung des Ersatzgeschäfts erforderlichen Nachweisungen und die Vorbereitung der Rundreise der Ersatzkommission.

Die Grundlisten bestehen aus den Rekrutirungstammrollen, den alphabetischen Listen und den Restantenlisten. Die Rekrutirungstammrollen werden von den Gemeindevorstehern auf Grund der Civilstandsregister, der Anmeldungen und der amtlichen Ermittlungen unter Controle des Civilvorstehenden der Ersatzkommission jahrgangsweise geführt.

Die Gemeinde- u. Vorsteher haben alljährlich im Monat Januar die Militärpflichtigen und deren Eltern u. s. w. zur Erfüllung der Meldepflicht² aufzufordern. Alle zur Stammrolle angemeldeten Militärpflichtigen sind nach Prüfung ihrer Papiere einzutragen, und ist die Anmeldung zu bescheinigen.

Musterungsgeschäft³.

Das Musterungspersonal besteht militärischerseits aus dem Bezirkscommandeur, einem Infanterieofficier, einem Militärarzt und dem vom Civilvorstehenden zu stellenden Unterpersonal. Der Civilvorstehende sorgt für die Heranziehung der vier bürgerlichen Mitglieder der verstärkten Ersatzkommission und veranlaßt das rechtzeitige Erscheinen der Gemeindevorsteher und der Listenführer.

Die Beorderung der Militärpflichtigen zur Musterung erfolgt durch die Gemeindevorsteher. Militärpflichtige können nur durch den Civilvorstehenden der Ersatzkommission von der Gestellungspflicht entbunden werden. Sie können durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmaßregeln zur sofortigen Gestellung angehalten werden. Wer durch Krankheit verhindert ist, hat ein polizeilich beglaubigtes ärztliches Zeugniß einzureichen. Wer sich der Gestellung bösslich entzieht, wird als unsicherer Dienstpflichtiger behandelt und kann außerterminlich gemustert und sofort zum Dienst eingestellt werden. Alle in Straf- oder Untersuchungshaft⁴ oder in Arbeitshäusern u. s. w. befindlichen Militärpflichtigen sind durch die Polizei vorzuführen. Eine Gestellung in einem anderen Musterungsbezirk ist nur ausnahmsweise zulässig.

Die Militärpflichtigen werden der Ersatzkommission einzeln vorgestellt und einer körperlichen Untersuchung unterworfen. Jeder Militärpflichtige darf sich im Musterungstermin freiwillig zur Aushebung melden, ohne daß ihm hieraus ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppentheils erwächst. Durch die freiwillige Meldung verzichtet er auf die Vortheile der Losnummer und gelangt in erster Linie zur Aushebung.

Den Vorsitz im Musterungstermin führen die beiden ständigen Mitglieder gemeinschaftlich.

Den Beschlüssen der verstärkten Ersatzkommission unterliegen namentlich⁵ Anträge: a) auf Zurückstellung von der Aushebung wegen bürgerlicher Verhältnisse, b) auf Entziehung des Rechts, von der Aushebung wegen bürgerlicher Verhältnisse zurückgestellt zu werden, und c) auf nachträgliche Aushebung oder Wiederheranziehung zum activen Dienst von Personen, die wegen bürgerlicher Verhältnisse berücksichtigt waren. Sämmtliche Mitglieder der Ersatzkommission haben gleiches Stimmrecht; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Wo nur die

¹ Wehrordnung §§ 56 ff.

² Oben S. 529.

³ §§ 61 ff. der Wehrordnung.

⁴ Diese, wenn der Richter die Vorführung als zulässig bezeichnet.

⁵ Wehrordnung § 64.

ständigen Mitglieder an der Beschlußfassung theilnehmen, ist bei Meinungsverschiedenheit die Angelegenheit der Ober-Ersatzkommission zur Entscheidung vorzulegen. Zur Bestimmung der Reihenfolge, in welcher die Militärpflichtigen auszuheben sind, werden sie nach der Musterung und Loosung rangirt, und zwar in folgender Weise¹: a) freiwillig Einzustellende, einschließlich der Forstlehrlinge, b) vorweg Einzustellende, c) Vorzumerkende, d) Militärpflichtige des laufenden Jahrgangs, e) Ueberschüssige früherer Jahrgänge. Vorweg Einzustellende sind solche Militärpflichtige, welche in einem früheren Termine nicht pünktlich erschienen und denen deshalb von der Ersatzkommission die Vortheile der Loosung entzogen sind (Reichs-Militärgesetz § 33). Die Vorzumerkenden sind Militärpflichtige älterer Jahrgänge, welche vor der Abschlußnummer² desjenigen Aushebungsbezirks stehen, in welchem sie gelooft haben. Unter sich rangiren die Vorzumerkenden nach Jahrgängen — ältester Jahrgang voran — und Loosnummern.

Die Loosung der Militärpflichtigen findet in ihrem ersten Militärpflichtjahre statt. An ihr nehmen in der Regel alle in der alphabetischen Liste des laufenden Jahrgangs geführten Militärpflichtigen des Aushebungsbezirks Theil. Die bei der Loosung gezogene Nummer verbleibt dem Inhaber während der Dauer seiner Militärpflicht. Abschlußnummer heißt diejenige Loosnummer, deren Inhaber in einem Aushebungsbezirk in der regelmäßigen, durch die Aufeinanderfolge der Loosnummern bestimmten Reihenfolge zuletzt ausgehoben ist. Alle vor der Abschlußnummer ihres Jahrgangs stehen bleibende Militärpflichtige werden im nächsten Jahre Vorzumerkende. Der Termin, an welchem die Loosung stattfinden soll, wird öffentlich bekannt gemacht. Sie findet vor der verstärkten Ersatzkommission statt. Für nicht Erschienenen wird durch ein Mitglied der Ersatzkommission gelooft. Von der Loosung sind auszuschließen: 1) die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten, 2) die von den Truppentheilen angenommenen Freiwilligen (einschließlich Forstlehrlinge), 3) die vorweg Einzustellenden, 4) die dauernd Unwürdigen (Militär-Strafgesetzbuch § 31). Die Zahl der zu ziehenden Loose muß der Zahl der an der Loosung theilnehmenden Militärpflichtigen entsprechen. Die Militärpflichtigen loosen in der Reihenfolge der alphabetischen Liste. Die Ueberschüssigen früherer Jahrgänge rangiren nach der Reihenfolge ihrer im ersten Militärpflichtjahre gezogenen Loosnummern. Sind sie nach anderen Aushebungsbezirken verzogen, so werden sie nach dem Werth ihrer Loosnummern im Verhältniß zu den Abschlußnummern einrangirt.

Den gemusterten Militärpflichtigen werden nach der Loosung Loosungsscheine durch die Gemeindevorsteher ertheilt, welche bei allen Anmeldungen zur Rekrutierungstammrolle und jeder Gestellung vor den Ersatzbehörden vorzulegen sind.

Aushebungsge sch ä f t³.

Das Aushebungsge sch ä f t liegt der Ober-Ersatzkommission ob. Den Vorsitz in dieser führen die beiden ständigen Mitglieder gemeinschaftlich.

Der Militärvorsitzende entscheidet über die Tauglichkeit der Militärpflichtigen und die Vertheilung der ausgehobenen Rekruten und der Ersatzreservisten auf die verschiedenen Waffengattungen und Truppentheile. Auch bezeichnet er diejenigen Ersatzreservisten, welche ihrer Körperbeschaffenheit nach vorzugsweise übungsfähig sind. Die Mitglieder der Ober-Ersatzkommission haben im Uebrigen gleiches Stimmrecht, ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Wo nur die ständigen Mitglieder an der Beschlußfassung theilnehmen, ist bei Meinungsverschiedenheit die Angelegenheit der Ersatzbehörde dritter Instanz zur Entscheidung vorzutragen. Abgesehen von den nach dem Gesetze zulässigen Zurückstellungen⁴ unterliegen die Beschlüsse der Ersatzkommission der Revision und endgültigen Ent-

¹ Wehrordnung § 66. -

² Siehe weiter unten.

³ Wehrordnung Abschnitt IX.

⁴ Oben S. 535, Wehrordnung § 29, Ziffer 1 bis 5.

scheidung der Ober-Ersatzkommission, welcher sie vorgelegt werden müssen. Im Aushebungstermine getroffene endgültige Entscheidungen der Ober-Ersatzkommission dürfen — in der Regel — nur von der Ersatzbehörde dritter Instanz nachträglich geändert werden¹.

Die Beordnung der Wehrpflichtigen nach dem Aushebungsort ist Sache des Civilvorstehenden der Ersatzkommission. Die in Untersuchungshaft Befindlichen, deren Vorführung der Richter als zulässig bezeichnet, sowie die in Strafhaft, Arbeitshäusern untergebrachten Militärpflichtigen sind durch Polizeiorgane am Orte ihres Aufenthalts vorzuführen². Gemüthskranke, Blödsinnige, Krüppel, sowie zur Zeit der Aushebung Erkrankte dürfen auf Grund ärztlicher Zeugnisse durch die Ersatzkommission, andere Militärpflichtige nur in einzelnen Fällen ausnahmsweise durch die Ober-Ersatzkommission befreit werden. Die Ober-Ersatzkommission bezeichnet³ u. A. diejenigen der Ersatzreserve überwiesenen Mannschaften, deren Heranziehung zu Uebungen im Frieden bürgerlicher Verhältnisse wegen unthunlich ist. Sie unterzeichnet ferner die Ausschließungs-, Ausmusterungs- und Landsturmscheine wie die Ersatzreservepässe für die Ueberzähligen, die, nachdem sie vom Bezirkscommando unterstempelt sind, soweit thunlich im Aushebungstermine ausgehändigt werden. Die für tauglich Befundenen werden — soweit es für Deckung des Rekrutenbedarfs erforderlich — in der regelmäßigen Reihenfolge ausgehoben und treten mit der Aushändigung des Urlaubspasses als Rekruten zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes über⁴. Sie werden in den Grundlisten gestrichen und treten in die Controle der Landwehrbehörden. Diejenigen tauglichen Militärpflichtigen, welche nicht ausgehoben sind, werden für eine bestimmte Waffengattung bezeichnet und bleiben „Ueberzählige“.

Für die Schifffahrttreibenden Mannschaften der Land- wie der seemannischen und halbbeemannischen Bevölkerung werden im Dezember jedes Jahres besondere Musterungsgeschäfte gehalten⁵.

Auf Verlangen der Truppen wird für Abgang an Mannschaften sämmtlicher Jahresklassen, welcher in der Zeit von der Einstellung der Rekruten bis zum 1. Februar entsteht, Nachersatz gestellt. Zu diesem Zwecke finden außerterminliche Musterungen statt⁶.

Einstellung⁷.

Die Rekruten gehören zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes. Ihre Controle wird durch die Bezirkscommandos ausgeübt. Sie müssen jede Veränderung ihres Aufenthaltsorts binnen drei Tagen ihrer Controlstelle anmelden. Sie sind den Bestimmungen im dritten Abschnitt des Militärstrafgesetzbuchs vom 30. Juni 1872 über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht und den Bestimmungen im vierten Abschnitt desselben Gesetzbuchs über Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen in gleicher Weise wie die Personen des activen Dienststandes unterworfen (Reichs-Militärsgesetz vom 2. Mai 1874, § 60, 3). Zu ihrer Verheirathung bedürfen sie der Genehmigung des Bezirkscommandos (das. § 60, 4). Die Gestellung der Rekruten zur Einstellung findet in der Regel bei demjenigen Bezirkscommando statt, in dessen Bereich sie ausgehoben sind. Diejenigen, welche sich wegen Krankheit nicht rechtzeitig stellen können, werden zu Nachersatzstellungen verwandt oder bleiben bis zum nächsten Jahre beurlaubt oder werden ohne Weiteres ihrem Truppentheile überwiesen. Rekruten, die sich ohne Entschuldigung nicht stellen, sind aufzugreifen und sofort zur Einstellung zu bringen; ihre active Dienstzeit wird wie die der unsicheren Heerespflichtigen berechnet.

¹ Wehrordnung § 71.

² Wehrordnung § 71, 1 b.

³ Wehrordnung § 40, 2 a, und 73, 1.

⁴ Wehrordnung § 73, 5.

⁵ Wehrordnung §§ 75, 76.

⁶ Wehrordnung §§ 77, 78.

⁷ Wehrordnung Abschn. XII, §§ 80 ff.

Controlwesen¹.

Die Controle hat den Zweck, die Erfüllung der militärischen Pflichten der nicht zum activen Heere oder zur activen Marine gehörigen Wehrpflichtigen zu beaufsichtigen. Sie wird einestheils durch die Ersatzbehörden, andererseits durch die Landwehrbehörden unter theilweiser Mitwirkung der Civilbehörden ausgeübt. Der Controle durch die Ersatzbehörden unterliegen die Wehrpflichtigen von dem Eintritt in das wehrpflichtige Alter ab bis zur erfolgten endgültigen Entscheidung über ihr Dienstverhältniß. Im Uebrigen tritt die Controle der Landwehrbehörden ein. Die mit der Ausübung der Controle beauftragten Landwehrbehörden sind die Bezirkscommandos, unter deren Leitung die Hauptmeldeämter, Meldeämter und die Bezirksfeldwebel stehen. Controlbezirke sind die Landwehrbezirke und innerhalb derselben die Compagniebezirke und die Bezirke der Hauptmeldeämter und Meldeämter. Nach Einberufung des Landsturms ist das Personal des Bezirkscommandos soweit als möglich zum Dienst mit der Waffe verfügbar zu machen. Die Einzelheiten der Controle des verbleibenden Restes von Mannschaften des Beurlaubtenstandes und des Landsturms werden alsdann durch die Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen übernommen.

Alle Reichs-, Staats- und Communalbehörden sind verpflichtet, die Ersatz- und Landwehrbehörden bei der Controle und allen hiermit in Verbindung stehenden Dienstobliegenheiten zu unterstützen². Die mit Führung des Meldewesens³ betrauten Behörden und Beamten haben von allen neu anziehenden, zwischen dem 20. bis zum vollendeten 45. Lebensjahr befindlichen Männern einen Ausweis über ihre Militärverhältnisse zu verlangen und, falls diese sich dieserhalb nicht ausweisen können, hiervon dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission sofort Anzeige zu machen. Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind Pässe zur Reise nach außerdeutschen Ländern so lange vorzuenthalten, bis der Nachweis der militärischen Abmeldung erbracht ist. Besondere Aufmerksamkeit auf die Prüfung der Militärverhältnisse ist noch den Gendarmen, Polizei- und Sicherheitsbeamten, den Vorstehern von Straf-, Besserungs- und Heilanstalten, den Konsuln, den Seemannsämtern und den Vorständen der öffentlichen Navigationschulen zur Pflicht gemacht.

IV. Erfüllung der Dienstpflicht.

Allgemeines.

Die Dienstpflicht wird theils im activen Heere (activen Marine), theils im Beurlaubtenverhältniß abgeleistet. Zum activen Heere gehören (Reichs-Militär-gesetz vom 2. Mai 1874, § 38): A. a) die Militärpersonen des Friedensstandes vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkt ihrer Entlassung aus dem Dienst; b) die Capitulanten vom Beginne bis zum Ablauf oder bis zur Aufhebung der abgeschlossenen Capitulatio; c) die Freiwilligen und die ausgehobenen Rekruten von dem Tage, mit welchem ihre Verpflegung durch die Militärverwaltung beginnt; Einjährig-Freiwillige von dem Zeitpunkt ihrer Einstellung in den Truppentheil an — sämmtlich bis zum Ablauf des Tages ihrer Entlassung aus dem activen Dienst. B. a) Die aus dem Beurlaubtenstande zum Dienst einberufenen Officiere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bis zum Ablauf des Tages der Wiederentlassung; b) alle in Kriegzeiten zum activen Dienst aufgerufenen oder freiwillig eingetretenen Officiere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften, welche zu keiner der vorgenannten Klasse gehören, von dem Tage, zu welchem sie einberufen oder freiwillig eingetreten sind, bis zum Ablauf des Tages der Entlassung; c) die Civilbeamten der Militär-

¹ Wehrordnung Abschn. XVII, Heerordnung
weiter Theil.

² Reichs-Militär-gesetz vom 2. Mai 1874, § 70.

³ Gesetz über die Freizügigkeit vom 1. No-
vember 1867 (B.-G.-Bl. 1867, S. 55), § 10.

verwaltung vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkt ihrer Entlassung aus dem Dienst.

Im Beurlaubtenverhältniß befinden sich alle Personen des Beurlaubtenstandes, welche nicht zum activen Dienst einberufen sind. Zum Beurlaubtenstande gehören (Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst, § 15, Reichs-Militärgegesetz § 56, Gesetz vom 11. Februar 1888, Art. II, § 11): a) die Officiere, Aerzte, Beamten und Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Land- und Seewehr, sowie die Mannschaften der Ersatzreserve und der Marineersatzreserve; b) die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen; c) die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften; d) die vor erfüllter activer Dienstpflicht zur Disposition der Truppen-(Marine-)Theile beurlaubten Mannschaften und e) gemäß dem Gesetze vom 11. Februar 1888, Art. II, §§ 26 und 30 nach Aufruf des Landsturms die vom Aufruf betroffenen oder nach freiwilliger Meldung in die Listen des Landsturms eingetragenen Personen.

Als Ausweis für die Militärpersonen des activen Heeres dienen die Soldbücher. Officiere und Sanitätsofficiere weisen sich durch ihre Patente, Beamte durch ihre Bestellungen aus. Bei Marschen dienen die Marschrouten, bei Eisenbahnfahrten die Militärscheine als Ausweis. Zeitweise beurlaubte Mannschaften erhalten Urlaubskarten oder Urlaubsscheine.

Im Beurlaubtenstande¹.

Die Personen des Beurlaubtenstandes sind während des Beurlaubtenverhältnisses den zur Ausübung der militärischen Controle erforderlichen Anordnungen unterworfen. Es sind Vorkehrungen getroffen, daß Gestellungsbefehle ihnen unverzüglich zugehen können. Im dienstlichen Verkehr mit ihren Vorgesetzten, oder wenn sie in Militäruniform erscheinen, sind sie der militärischen Disciplin unterworfen (Reichs-Militärgegesetz § 7). Bei eingetretener allgemeiner Mobilmachung haben alle im Auslande befindlichen Personen des Beurlaubtenstandes sich unverzüglich in das Inland zurückzubeben (Reichs-Militärgegesetz § 58). Im Frieden können Mannschaften der Reserve, Land- und Seewehr, sowie der Ersatzreserve, welche nach außer-europäischen Ländern gehen wollen, unter Befreiung von den gewöhnlichen Dienstobliegenheiten, jedoch unter der Bedingung der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung, auf zwei Jahre beurlaubt werden (Reichs-Militärgegesetz § 59, Gesetz vom 11. Februar 1888, Art. II, §§ 11 und 20). Dieser Urlaub wird durch die Bezirkscommandos ertheilt. Officiere, Sanitätsofficiere und obere Militärbeamte des Beurlaubtenstandes können unter gleichen Verhältnissen durch den Infanterie-Brigadecommandeur beurlaubt werden. Wer keinen Urlaub nachsucht oder erhält, ist zwar in der Wahl seines Aufenthalts in Friedenszeiten nicht beschränkt, muß jedoch die gewöhnlichen Dienstobliegenheiten erfüllen. Weist ein solchergestalt Beurlaubter durch Konsulatsbescheinigungen nach, daß er sich in einem außer-europäischen Lande eine feste Stellung erworben hat, so kann der Urlaub bis zur Entlassung aus dem Militärverhältniß und unter gleichzeitiger Befreiung von der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung verlängert werden (Reichs-Militärgegesetz § 59, Gesetz vom 11. Februar 1888, Art. II, §§ 11 und 20)². Dies gilt für Mannschaften der Land- und Seewehr zweiten Aufgebots schon, wenn sie nachweislich einen ihren Lebensunterhalt nur sichernde Stellung erworben haben (Gesetz vom 11. Februar 1888, Art. II, §§ 4, 4 und 20). Derartige Anträge unterliegen der Entscheidung des Bezirkscommandos. Bei Officieren, Sanitätsofficieren und oberen Militärbeamten ist in allen diesen Fällen die Verabschiedung nachzusuchen. Dem Beurlaubtenstande angehörige Reichs- und Staatsbeamte, welche ihren dienstlichen Aufenthalt im Auslande haben, sind auf ihren Antrag durch die Bezirkscommandos

¹ Wehrordnung §§ 111 ff.

² Auf die Küstenländer des Mitteländischen und Schwarzen Meeres findet diese Bestimmung keine Anwendung.

für die Zeit des dienstlichen Aufenthalts im Auslande allgemein von den gewöhnlichen Friedens-Dienstobliegenheiten ausschließlich der Uebungen zu befreien. Beamte in den Schutzbezirken brauchen keinen besonderen Urlaub. Die zur Disposition der Truppen-(Marine-)Theile beurlaubten Mannschaften können bis zum Ablauf ihres dritten Dienstjahres jederzeit zur Fahne (zum activen Dienst) wieder einberufen werden und bedürfen bis dahin zum Wechsel des Aufenthaltsorts, sowie zur Ausmusterung durch ein Seemannsamt der Genehmigung ihres Bezirkscommandeurs (Reichs-Militär-gesetz vom 2. Mai 1874, § 60, 5). Wer ohne Genehmigung den Aufenthalt wechselt, wird sofort zum Dienste wieder einberufen. Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche sich der Controle länger als ein Jahr entziehen oder einen Befehl zum Dienste ohne anerkannte Entschuldigung unbeachtet lassen, können durch den Bezirkscommandeur unter Verlängerung ihrer Dienstzeit in die nächstjüngere Jahrestlasse versetzt werden. Dauert die Controlentziehung zwei Jahre oder länger, so können sie entsprechend weiter zurückversetzt werden (Reichs-Militär-gesetz § 67).

Die Meldungen können von den Mannschaften des Beurlaubtenstandes bei der Controlstelle schriftlich oder mündlich angebracht werden (Wehrordnung § 114). Zur weiteren Erläuterung schriftlicher Gesuche, sowie zur Rechtfertigung wegen Versäumniß militärischer Pflichten kann das persönliche Erscheinen angeordnet werden (Gesetz, betreffend die Ausübung der militärischen Kontrolle über die Personen des Beurlaubtenstandes, die Uebungen derselben, sowie die gegen sie zulässigen Disziplinarstrafmittel, vom 15. Februar 1875, R.-G.-Bl. 1875, S. 65, Gesetz vom 11. Februar 1888, Art. II, § 4). Die Gestellung im Stationsorte des Controlbezirks begründet keinen Anspruch auf Gebühren. Gehen die Meldungen durch die Post, so werden sie portofrei befördert, wenn die Schreiben mit der Aufschrift „Militaria“ versehen und offen oder unter dem Siegel der Ortspolizeibehörde versendet werden.

Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche aus dem activen Dienste entlassen werden, haben sich innerhalb 14 Tagen bei der Controlstelle ihres Aufenthaltsortes anzumelden; ebenso Ersatzreservisten innerhalb 8 Tagen nach Aushändigung des Ersatzreservepasses (Wehrordnung § 114). Gleiche Pflichten bestehen für den Fall des Wechsels des Aufenthaltsortes. Mannschaften der Reserve, Land- und Seewehr wie der Ersatzreserve, welche zur See gehen, sind in Friedenszeiten bei Ausmusterung durch die Seeämter von der jedesmaligen Abmeldung bei der Controlstelle entbunden. Sie haben sich jedoch nach im Inlande erfolgter Abmusterung innerhalb 14 Tagen, im Mobilmachungsfalle innerhalb 48 Stunden unter Vorzeigung der erhaltenen Abmusterungsbesccheinigungen bei der Controlstelle zurückzumelden, außer, wenn nach der Abmusterung die sofortige Wiederausmusterung für dasselbe Schiff erfolgt. Auf die Officiere, Sanitäts-officiere und Beamten des Beurlaubtenstandes finden die Bestimmungen über das Meldewesen mit der Maßgabe Anwendung, daß sie nur zu Meldungen an die Bezirkscommandos verpflichtet sind.

Controlversammlungen¹.

Die Angehörigen der Land- und Seewehr ersten Aufgebots, der Ersatz- und Marineersatzreserve können alljährlich einmal, die übrigen Personen des Beurlaubtenstandes zweimal zu Controlversammlungen zusammenberufen werden (Gesetz, betr. die Ausübung der militärischen Kontrolle etc., vom 15. Februar 1875, § 1, Gesetz vom 11. Februar 1888, Art. II, § 12). Angehörige der Land- und Seewehr zweiten Aufgebots dürfen in Friedenszeiten zu Controlversammlungen nicht herangezogen werden (Gesetz vom 11. Februar 1888, Art. II, § 4, 1 und 20). An Tagen von Reichs- und Landtagswahlen finden Controlversammlungen nicht statt, an Sonn- und Feiertagen sind sie thunlichst zu vermeiden. Gestellung zu Controlversammlungen begründet keinen Anspruch auf Gebühren (Controlgesetz § 3).

¹ Wehrordnung § 115.

Befreiungen von Controlversammlungen können nur durch die Bezirkscommandos ertheilt werden. Mannschaften der Land- und Seewehr ersten Aufgebots, welche im Herbst zur Land- oder Seewehr zweiten Aufgebots überführt werden, sind behufs Berufung zu den Herbst-Controlversammlungen von den Frühjahr-Controlversammlungen entbunden (Gesetz vom 11. Februar 1888, Art. II, §§ 5, 12 und 20). Für Schiffer können im Januar besondere Controlversammlungen anberaumt werden. Die Einberufung zu den Controlversammlungen kann durch öffentliche Aufforderung erfolgen. Die Militärpapiere sind stets zur Stelle zu bringen. Die für deutsche Handelsschiffe Angemusterten sind für die Dauer der bei der Anmusterung übernommenen Verpflichtungen von der Theilnahme an den Controlversammlungen befreit (Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst, § 13, 5). Wer durch Krankheit oder unvorhergesehene dringende Geschäfte von der Theilnahme an der Controlversammlung verhindert ist, muß vorher oder spätestens zur Stunde derselben durch eine Bescheinigung der Orts- oder Polizeibehörde entschuldigt werden. Wer zur Theilnahme an der Controlversammlung verpflichtet ist, aber zu derselben bis 15. April bezw. 15. November keine besondere oder öffentliche Aufforderung erhalten hat, ist verpflichtet, sich zu den angegebenen Zeitpunkten mündlich oder schriftlich bei der zuständigen Controlstelle zu melden.

Übungen der Reserve, Marinereserve, Land- und Seewehr¹.

Jeder Reservist ist während der Dauer des Reserveverhältnisses zur Theilnahme an zwei Übungen verpflichtet. Diese Übungen sollen die Dauer von je 8 Wochen nicht übersteigen. Jede Einberufung zum activen Dienst zählt für eine Übung (Kriegsdienstgesetz § 6). Die Zurückbehaltung solcher Mannschaften bei den Fahnen, die nach Art. IV, § 1, Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres, vom 3. August 1893 (R.-G.-Bl. 1893, S. 233) zu entlassen sind, zählt gleichfalls für eine Übung (Art. II, § 1, Abs. 2, Satz 2 des Gesetzes vom 3. August 1893). Reservisten, welche bei den Frühjahr-Controlversammlungen zur Landwehr versetzt werden, sind nach den Herbst-Controlversammlungen des vorangegangenen Jahres zu Übungen in der Reserve nicht mehr heranzuziehen. Übungen der Marine-Ersatzreserve finden im Frieden nicht statt (Marineordnung § 51, Ziff. 6). Die Mannschaften in der Landwehr-Infanterie des ersten Aufgebots können während der Dienstzeit in der Landwehr ersten Aufgebots zweimal auf 8 bis 14 Tage zu Übungen in besonderen Compagnien oder Bataillonen einberufen werden. Die Landwehr-Cavallerie wird im Frieden zu Übungen nicht einberufen. Die Mannschaften der Landwehr ersten Aufgebots der übrigen Waffen üben in demselben Umfange wie die der Infanterie, jedoch im Anschlusse an die betreffenden Linien-Truppentheile (Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst, § 7, Gesetz vom 11. Februar 1888, Art. II, § 2). Mannschaften der Landwehr ersten Aufgebots, welche das 32. Lebensjahr überschritten haben, können zu den gesetzlichen Übungen nur ausnahmsweise, auf Grund besonderer Kaiserlicher Verordnung, einberufen werden. Diese Beschränkung findet jedoch keine Anwendung auf Diejenigen, welche a) in Folge eigenen Verschuldens verspätet in den activen Dienst getreten sind, b) wegen Controlentziehung oder in Folge einer erlittenen Freiheitsstrafe von mehr als sechswöchiger Dauer² nachdienen müssen oder c) auf ihren oder ihrer Brotherren Antrag von der zuletzt vorhergegangenen Landwehrübung befreit waren (Controlgesetz § 4). Mannschaften der Landwehr ersten Aufgebots, welche bei den Frühjahr-Controlversammlungen zur Landwehr zweiten Aufgebots versetzt werden, sind nach den Herbst-Controlversammlungen des vorangegangenen Jahres zu Übungen nicht mehr heranzuziehen. Die schiffahrttreibenden Mannschaften der Reserve des Heeres und der Landwehr ersten Aufgebots sollen zu Übungen im Sommer nicht herangezogen werden (Gesetz, betreffend die Ausübung der militärischen Kontrolle etc., § 4). Die zur Landwehr zweiten Aufgebots gehörigen Personen dürfen im Frieden zu Übungen nicht herangezogen werden,

¹ Wehrrordnung § 116.

| ² § 18 des Militär-Strafgesetzbuchs.

jedoch sind freiwillige Uebungen derselben zulässig. Die Officiere der Reserve können während der Dauer des Reserveverhältnisses dreimal zu vier- bis achtwöchigen Uebungen herangezogen werden (Kriegsdienstgesetz § 12). Officiern der Reserve, welche bei außergewöhnlicher Veranlassung (Mobilmachung u. s. w.) zum Dienst einberufen werden, ist dies als eine Uebung zu rechnen (Controlgesetz § 5). Die Officiere der Landwehr ersten Aufgebots sind zu Uebungen bei Linientheilen nur behufs Darlegung ihrer Befähigung zur Weiterbeförderung, im Uebrigen aber nur zu den gewöhnlichen Uebungen der Landwehr heranzuziehen (Kriegsdienstgesetz § 12).

Die Einberufung zu den Uebungen erfolgt durch die commandirenden Generale (Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst, § 8). Befreiungen von den Uebungen oder Abkürzungen derselben auf Grund häuslicher, gewerblicher oder amtlicher Verhältnisse können durch die Bezirkscommandos, bei Officieren und Officiersaspiranten durch die Generalcommandos gewährt werden.

§ Uebungen der Ersatzreserve¹.

Die Ersatzreservisten sind im Frieden zur Ableistung von drei Uebungen verpflichtet, von denen die erste 10, die zweite 6, die dritte 4 Wochen dauert. Der Ersatzreserve überwiesene Personen, welche dem geistlichen Stande angehören, sollen zu Uebungen nicht herangezogen werden. Denjenigen Ersatzreservisten, welche im Besitze des Berechtigungsscheines zum einjährig-freiwilligen Dienst sind oder die entsprechende wissenschaftliche Befähigung nachzuweisen vermögen, steht, wenn sie sich während ihrer ersten Uebung selbst bekleiden, ausrüsten und versorgen, unter denjenigen Truppentheilen die Wahl frei, welchen für das betreffende Jahr die Ausbildung von Ersatzreservisten übertragen ist (Gesetz vom 11. Februar 1888, Art. II, § 13).

Tritt während der Ableistung einer Uebung durch eigenes Verschulden oder im eigenen Interesse der Uebenden eine Unterbrechung ein, so kommt die Zeit der letzteren auf die Uebungszeit nicht in Anrechnung (Gesetz vom 11. Februar 1888, Art. II, § 13). Ersatzreservisten, welche das 32. Lebensjahr überschritten haben, werden zu Uebungen nicht mehr herangezogen, außer wenn sie durch eigenes Verschulden verspätet der Ersatzreserve überwiesen oder wegen Controlentziehung in jüngere Jahresklassen zurückversetzt oder auf ihren Antrag von der zuletzt vorhergehenden Uebung befreit waren (Gesetz vom 11. Februar 1888, Art. II, § 14). Die schiffahrttreibenden Ersatzreservisten sollen zu Uebungen im Sommer nicht eingezogen werden (l. c. II, § 11).

Einberufungen².

Die Einberufung der Reserve, Land- und Seewehr und Ersatzreserve erfolgt auf Kaiserlichen Befehl. Durch die commandirenden Generale erfolgt die Einberufung nur zu den jährlichen Uebungen, und wenn Theile des Reichsgebiets in Kriegszustand erklärt werden (Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst, § 8, Gesetz vom 11. Februar 1888, Art. II, §§ 11 und 20). In der Regel soll mit der Einberufung der jüngsten Jahresklassen begonnen werden (Reichs-Militär-gesetz § 63, Gesetz vom 11. Februar 1888, Art. II, § 8). Wegen häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse können zwei bis fünf Procent der Reserve oder Landwehr hinter die letzte Klasse zurückgestellt werden. Eine solche Zurückstellung hat auf die Dauer der Dienstzeit keinen Einfluß (Reichs-Militär-gesetz § 64, Gesetz vom 11. Februar 1888, Art. II, §§ 6, 16, 20). Unabkömmliche Reichs-, Staats- und Communalbeamte, sowie Angestellte der Eisenbahnen, welche der Reserve, Land- (See-)wehr oder Ersatzreserve angehören, dürfen für den Fall einer Mobilmachung oder nothwendigen Verstärkung des Heeres hinter die letzte Jahresklasse der

¹ Wehrordnung § 117.

| ² Wehrordnung § 118.

Land(See-)wehr II zurückgestellt werden (Reichs-Militärgeſetz § 65, Geſetz vom 11. Februar 1888, Art. II, §§ 11, 20). Perſonen des Beurlaubtenſtandes, welche ein geiſtliches Amt in einer mit Corporationsrechten verſehenen Religionsgeſellſchaft bekleiden, werden zum Dienſt mit der Waffe nicht herangezogen und im Bedarfs-falle bei der Krankenpflege oder Seelſorge verwandt (l. c.).

Reichs-, Staats- und Communalbeamte ſollen durch ihre Einberufung zum activen Dienſt in ihren bürgerlichen Dienſtverhältniſſen keinen Nachtheil erleiden. Ihre Stellen (Einkommen, Dienſtalter u. ſ. w.) bleiben ihnen gewahrt. Erhalten ſie Officierbeſoldung, ſo kann ihnen der reine Betrag derſelben auf die Civilbeſoldung angerechnet werden, denen, welche einen eigenen Haushalt mit Frau oder Kind haben, beim Verlaſſen ihres Wohnortes jedoch nur, wenn und ſoweit das reine Civileinkommen und Militärgehalt zuſammen den Betrag von 9600 Mark jährlich überſteigt. Dieſe Grundſätze gelten auch für penſionirte oder auf Wartegeld ſtehende Civilbeamte rückſichtlich ihrer Penſionen oder Wartegelder, welche bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienſt eintreten. Dieſe Vergünstigungen kommen nach eingetretener Mobilmachung auch denjenigen in ihren Civilſtellen abkömmlichen Reichs- und Staatsbeamten zu Gute, welche ſich freiwillig in das Heer aufnehmen laſſen (Geſetz, betreffend Ergänzungen und Aenderungen des Reichs-Militärgeſetzes vom 2. Mai 1874, vom 6. Mai 1880, R.-G.-Bl. 1880, S. 103, Art. II, § 66).

Die Einberufungen erfolgen durch Geſtellungsbeſehl oder durch öffentlichen Aufruf oder auf ſonſtige der Kriegslage angemessene Weiſe.

Disciplinarſtrafmittel gegen Perſonen des Beurlaubtenſtandes¹.

Als Disciplinarſtrafmittel dürfen gegen Perſonen des Beurlaubtenſtandes außerhalb der Zeit, während welcher ſie zum activen Heere gehören, abgeſehen von den nach § 3 des Einführungsgeſetzes zum Militär-Strafgeſetzbuch für das Deutſche Reich vom 20. Juni 1872 (R.-G.-Bl. 1872, S. 173) zuläſſigen Arreſtſtrafen, nur Geldſtrafen bis zu 60 Mark und Haft bis zu 8 Tagen zur Anwendung gebracht werden (Geſetz, betreffend die Ausübung der militäriſchen Kontrolle etc., § 6). Im Uebrigen unterliegen ſie den Vorſchriften der Disciplinarordnung². Die im Disciplinarwege über Perſonen des Beurlaubtenſtandes verhängten Arreſtſtrafen werden durch die Militärbehörde oder auf deren Erſuchen durch die Civilbehörde vollſtrect. Haft- und Geldſtrafen werden ſtets durch die Civilbehörde vollſtrect.

Landſturmpflicht der ausgebildeten Landſturmpflichtigen³.

Wenn der Landſturm nicht aufgerufen iſt, dürfen die Landſturmpflichtigen keinerlei militäriſcher Controle und Uebungen unterworfen werden (Geſetz vom 11. Februar 1888, Art. II, § 31). Die vom Aufruf des Landsturms betroffenen ehemaligen Officiere, Aerzte und oberen Militärbeamten des Friedens- und Beurlaubtenſtandes haben ſich innerhalb 48 Stunden nach Bekanntmachung des Aufrufs mündlich oder ſchriftlich unter Vorlegung ihrer Militärpapiere bei dem Bezirkscommando zu melden, in deſſen Bezirk ſie ihren Aufenthalt haben, und, wenn letzterer im Auslande, bei dem, deſſen Bezirk ſie bei ihrer Rückkehr nach Deutſchland zuerſt erreichen. Ebenſo haben ſich Officiere u. ſ. w. zu melden, welche nicht mehr verpflichtet, aber bereit ſind, in den Landſturm einzutreten.

Der Marine ſtehen zur Verfügung aus den Bezirken des I., II., IX. und X. Armeecorps: 1) alle Landſturmpflichtigen, welche der Seewehr angehört haben, 2) die Maſchinisten, Maſchinistengehilfen und Heizer von See- und Flußdampfern, welche aus dem Beurlaubtenſtande des Heeres zum Landſturm übergetreten ſind.

Ergiebt die ärztliche Unterſuchung der aufgerufenen Landſturmpflichtigen ihre dauernde oder vorauſſichtlich längere Zeit anhaltende Dienſtuntauglichkeit, ſo

¹ Wehrordnung § 119.

² Siehe weiter unten.

³ Wehrordnung §§ 120, 121.

verfügt der Commandeur der Landsturmformation die Wiederentlassung. Wehrfähige Deutsche, welche zum Dienst nicht verpflichtet sind, können als Freiwillige in den Landsturm eingestellt werden.

Active Dienstpflicht.

Gewiß ist die active Dienstpflicht „ein Anwendungsfall der Unterthanenpflicht“, und zwar „eine stark potenzierte“, sie hat auch „Treue und Gehorsam“ zum Inhalte¹. Das Wesen der activen Dienstpflicht besteht aber darin, daß der Dienstpflichtige unbedingt Alles thun und Alles unterlassen muß, was der militärische Vorgesetzte befiehlt. Während der activen Dienstzeit sind Militärpersonen den Vorschriften des Militär-Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 (R.-G.-Bl. 1872, S. 174) unterworfen¹. Außerhalb der Zeit, in welcher Personen des Beurlaubtenstandes im activen Dienst stehen, finden diese Vorschriften nur dann auf solche Personen Anwendung, wenn sie ausdrücklich für anwendbar erklärt worden sind (§ 6 des Militär-Strafgesetzbuchs). Während der activen Dienstzeit (sonst, soweit sie ausdrücklich anwendbar erklärt sind) finden auch die Disciplinarstrafordnungen Anwendung. Nach § 8 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 erläßt der Kaiser die Vorschriften über die Handhabung der Disciplin im Heere. Die Disciplinarordnungen und das Recht des Kaisers, sie zu erlassen, sind älter als das Reichs-Militärgesetz und gründen sich auf das preußische Recht in Verbindung mit Art. 61 und Art. 63, Abs. 5 der Reichsverfassung und bei der Marine auf Art. 53 der Reichsverfassung.

In Preußen war das Disciplinarwesen für das stehende Heer namentlich durch die Allerhöchsten Cabinetsordres vom 21. October 1841 (Preuß. G.-S. 1841, S. 325), vom 28. December 1850 (Militärwochenbl. 1851, S. 21), 29. Mai 1852 (Preuß. G.-S. 1852, S. 441, Militärwochenbl. 1852, S. 142) und 15. September 1852 (Militärwochenbl. 1852, S. 181) geregelt. Diese Vorschriften gingen auf Grund Art. 61 der Verfassung des Norddeutschen Bundes in das übrige Bundesgebiet über. Die vom Könige erlassene Disciplinarstrafordnung für das Heer vom 31. October 1872 trat an die Stelle der vorstehend bezeichneten Bestimmungen. Sie wurde zunächst für das preußische Contingent erlassen. Württemberg und Sachsen waren gemäß Art. 63 der Reichsverfassung verpflichtet, dieselbe Disciplinarstrafordnung für ihre Contingente einzuführen², Bayern insofern, als es Uebereinstimmung zu halten versprochen hat³. Für die Handhabung der Disciplin bei der Marine erging die Kaiserliche Verordnung vom 4. Juli 1891 (Marineverordnungsbl. 1891, S. 116)⁴. In der Sache enthalten die Disciplinarstrafverordnungen ein Strafgesetz für die milderen Fälle mit der Maßgabe, daß über Zuwiderhandlungen gegen dieselben nicht erst erkannt zu werden (ein gerichtliches Verfahren stattzufinden) braucht. Nicht anerkannt⁵, wohl aber begrenzt ist das Disciplinarstrafrecht — in ähnlicher Weise wie das Verordnungsstrafrecht in Gesetzen oder das Landesstrafrecht im Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch — durch § 3 des Einführungsgesetzes zum Militär-Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 (R.-G.-Bl. 1872, S. 173), welcher dahin lautet: „Eine Bestrafung in Gemäßheit des Militär-Strafgesetzbuches kann nur auf Grund eines gerichtlichen Erkenntnisses erfolgen. — In leichteren Fällen können im Disciplinarwege gehandelt werden: 1) Vergehen wider die §§ 64, 89 Absatz 1, 90, 91 Absatz 1, 92, 121 Absatz 1, 137, 141 Absatz 1, 146, 151; 2) Vergehen wider § 114 — — —. Jedoch darf im Disciplinarwege keine andere Freiheitsstrafe, als Arrest festgesetzt werden, und die Dauer desselben vier Wochen gelinden Arrestes oder Stubenarrestes, drei Wochen mittleren Arrestes oder vierzehn Tage strengen Arrestes nicht übersteigen.“

¹ Vgl. Laband, II, S. 616.

² S. oben S. 464 und Arndt, Verordnungsrecht, S. 71, 136.

³ Bayer. Militärverordnungsbl. 1872, S. 493.

⁴ Vgl. Arndt, Verordnungsrecht, S. 124.

⁵ Dies behauptet Laband, II, S. 618.

Das Charakteristische des militärischen Straf- und Disciplinarstrafrechts ist die Sicherung der Befolgung militärischer Befehle. Nur wenn dem Ausführer eines Dienstbefehls bekannt ist, daß der Befehl des Vorgesetzten eine Handlung betrifft, welche ein bürgerliches oder militärisches Verbrechen oder Vergehen bezweckt, kann er auf seine Verantwortung und Gefahr den Gehorsam verweigern, widrigenfalls er nach § 47 des Militärstrafgesetzbuchs als Theilnehmer an der Handlung bestraft wird. Von den militärischen Pflichten entbinden weder Gewissen noch Religionsvorschriften (§ 48); Nothstand ist kein Strafausschließungsgrund, vielmehr ist Verletzung einer Dienstpflicht aus Furcht vor persönlicher Gefahr ebenso zu bestrafen wie die Verletzung aus Vorsatz (§ 49, Abs. 1), und ist selbstverschuldete Trunkenheit kein Strafmilderungsgrund (§ 49, Abs. 2). Strafbar ist nicht bloß die Fahnenflucht, sondern schon die unerlaubte Entfernung (§§ 64 ff.). Feigheit während des Gefechts wird mit dem Tode bestraft (§ 84). Strafbar ist die Verletzung der dem Vorgesetzten schuldigen Achtung (§ 89). Der bloße Ungehorsam gegen einen Befehl in Dienstfachen durch Nichtbeachtung oder durch eigenmächtige Abänderung oder Ueberschreitung wird mit Arrest und, wenn durch Ungehorsam ein erheblicher Nachtheil verursacht oder auch nur die Gefahr eines solchen Nachtheils herbeigeführt wird, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder gar mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bestraft. Besonders schwere Strafen sind auf die ausdrückliche Verweigerung des Gehorsams oder auf thätliche Angriffe gegen Vorgesetzte vorgeschrieben (§§ 94 ff.). Nichtmilitärs, die Personen des Soldatenstandes zum Ungehorsam u. s. w. auffordern oder anreizen, sind strafbar nach § 112 des Reichsstrafgesetzbuchs. Militärischer Aufruhr vor dem Feinde wird mit dem Tode bestraft (§ 108). Auf der anderen Seite ist Mißbrauch der Dienstgewalt mit Strafen bedroht (§§ 114 bis 126). Nicht bloß die wider besseres Wissen erfolgende Anzeige (Beschwerde) ist strafbar, sondern es wird auch mit Arrest bestraft (§ 152, Abs. 2)¹, wer wiederholt und leichtfertig auf unwahre Behauptungen gestützte Beschwerden oder wer eine Beschwerde unter Abweichung von dem vorgeschriebenen Dienstwege einbringt. Vorgeschrieben ist durch Cabinetzordre vom 14. Juni 1894 (Armeeverordnungsbl. 1894, S. 189 ff.) für das stehende Heer und durch Kaiserliche Verordnung vom 23. October 1894 (Marineverordnungsbl. 1894, S. 247) für die Marine und durch Königliche Verordnung vom 30. März 1895 (Armeeverordnungsbl. 1895, S. 95) für Officiere, Sanitätsofficiere und Militärbeamte, daß Beschwerden frühestens am nächsten Morgen nach dem Vorfall und bei dem nächsten Vorgesetzten anzubringen sind. Gehorsam kann im Falle der Noth in jeder Weise erzwungen werden. Es bestimmt nämlich § 124 des Militärstrafgesetzbuchs: „Diejenigen Handlungen, welche der Vorgesetzte begeht, um einen thätlichen Angriff des Untergebenen abzuwehren, oder um seinen Befehlen im Fall der äußersten Noth und dringendsten Gefahr Gehorsam zu verschaffen, sind nicht als Mißbrauch der Dienstgewalt anzusehen. — Dies gilt namentlich auch für den Fall, wenn ein Offizier in Ermangelung anderer Mittel, den durchaus nothwendigen Gehorsam zu erhalten, sich in der Lage befunden hat, gegen den thätlich sich ihm widersetzenden Untergebenen von der Waffe Gebrauch zu machen.“

§ 52. Besondere Arten des Militärdienstes, besonders der Officiersdienst.

Die sog. freiwillige Uebernahme des Militärdienstes.

Das Wesen des Militärdienstes, d. i. der unbedingte Gehorsam bis in den Tod nach den Befehlen des Vorgesetzten als des Vertreters des obersten Kriegsherrn, schließt nicht aus, daß Jemand sich mehr oder minder freiwillig in diesen Dienst begiebt. Hat er dies gethan, so kann er durch Widerruf oder den Wiederaustritt sich nicht einseitig von den Folgen befreien, die ihm der Militärdienst auferlegt.

¹ Siehe auch Disciplinarstrafordnung § 27.

Ein Reichsunmittelbarer z. B. oder ein Ausländer haben es ganz im eigenen Belieben, ob sie im Heere dienen wollen oder nicht; nachdem sie sich zum Eintritt in den Militärdienst bereit erklärt haben und übernommen wurden, können sie nur dann wieder austreten, wenn sie entlassen sind. Bis zu diesem Zeitpunkte unterliegen sie auf Tod und Leben den für alle Militärpflichtigen geltenden Vorschriften. Aus diesen Gründen läßt sich zwar behaupten, daß der Militärdienst nicht bloß auf Grund gesetzlichen Zwanges, sondern auch freiwillig übernommen werden kann; es ist aber unrichtig, anzunehmen, daß durch die Einstellung Jemandes in den Dienst, der sonst zum Dienste oder zu dieser Art des Dienstes nicht verpflichtet ist, ein „Vertrag“ oder ein „Rechtsgeschäft“ abgeschlossen wird. Denn der in den Dienst Uebernommene muß sich auch jede Aenderung der gesetzlichen oder Verordnungsvorschriften in Bezug auf Art und Dauer des Dienstes gefallen lassen und ohne daß er berechtigt ist, aus einer solchen unvorhergesehenen oder selbst der Eintrittserklärung zuwiderlaufenden Aenderung einen Rücktrittsgrund zu entnehmen¹. Von freiwilliger Uebernahme des Militärdienstes läßt sich in folgenden Fällen sprechen: 1) bei den Mitgliedern der regierenden und den der vormalig reichständischen Häuser (Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst, vom 9. November 1867, § 1), 2) bei den vor 1890 geborenen Helgoländern (Gesetz, betreffend die Vereinigung von Helgoland mit dem Deutschen Reich, vom 15. Dezember 1890, R.-G.-Bl. 1890, S. 207); 3) bei allen Ausländern. Sodann kommt 4) das Moment der Freiwilligkeit in Betracht bei den Einjährig-Freiwilligen, nicht in dem Sinne, als ob es von deren Belieben abhängt, ob sie überhaupt dienen wollen, sondern nur insoweit, als sie beantragen (sich melden) dürfen, statt zwei oder drei Jahre auf Reichskosten zu dienen, bei Uebernahme eigener Ausrüstung und Bekleidung nur zu einem einjährigen Dienste zugelassen zu werden. Das Entscheidende ist auch hier die Annahme und Einstellung als Einjährig-Freiwilliger². Ein Vertrag wird nicht abgeschlossen. Es findet auch 5) kein Zwang statt, Officier zu werden. Vielmehr wird nur Der Officier, sei es Reserve- oder Berufs-Officier, der sich darum bewirbt. Officier wird man aber nicht durch mutuus consensus, sondern durch das vom Kriegsherrn ausgestellte Patent. Der ernannte Officier kann nicht durch Aufgabe der Stellung sich von seinen Officierspflichten befreien. Er muß diese erfüllen, bis ihn der Kriegsherr entläßt. Auch den Folgen einer kriegsgerichtlichen oder ehrengerichtlichen Untersuchung, einer Disciplinarstrafe oder einer Dienstordre kann er sich nicht einseitig dadurch entziehen, daß er auf die Stellung und Rechte eines Officiers verzichtet. Es giebt, wovon früher gesprochen ist³, auch Drei- oder Vierjährig-Freiwillige (6). Damit sind Die gemeint, welche auf die Vortheile der Loosnummer verzichten und sich um Annahme bei einem bestimmten Truppentheile bemühen. In der That liegt hier nur eine Modification der allgemeinen Militärpflicht vor.

Sodann sind 7) die sogenannten Capitulanten und 8) die Cadetten zu erwähnen. Es findet weder ein Zwang statt, zu capituliren noch in ein Cadetten-corps einzutreten. Hat Jemand aber die Capitulation angeboten und erhalten oder ist er in ein Cadetten-corps aufgenommen, so ergeben sich die weiteren Folgen dieses Schrittes nicht aus dem Inhalte eines Vertrages, aus dem mutuus consensus; vielmehr werden sie einseitig vom Kriegsherrn bestimmt. Rücktritt auf Seiten des Capitulanten oder Cadetten ist ausgeschlossen. Er kann auch nicht aus dem Grunde erzwungen werden, daß sich der andere Theil in einem wesentlichen Irrthum befunden habe oder nicht verjugungsfähig oder nicht gehörig vertreten gewesen sei. Allerdings ist den Militärbehörden zur Pflicht gemacht, zu prüfen, ob in geeigneten Fällen der gesetzliche Vertreter mit einer Handlung einverstanden war, diese Prüfung ist aber eine interne Verpflichtung, aus deren Nichtbefolgung oder unrichtiger Befolgung der Capitulant, Cadett, Officiersaspirant u. s. w. kein Recht ableiten kann.

¹ Ein Vertragsverhältniß, ein zwischen Staat und Individuum abgeschlossenes Rechtsgeschäft nimmt insbesondere Saband, II, S. 648, an.

² Siehe oben S. 521, 525.

³ Siehe oben S. 529.

Es ist gewiß, daß der Gesetzgeber, wenn er wollte, auch vorschreiben könnte, daß Jemand auch wider seinen Willen gezwungen ist, Reserve- oder Berufs-Officier, Unterofficier u. s. w. zu werden oder zu capituliren. Hierzu lag bisher ein Bedürfniß nicht vor.

Die Officiere des Beurlaubtenstandes¹.

Die Officiere des Beurlaubtenstandes ergänzen sich: a) aus Mannschaften, welche mit dem Befähigungszeugniß zum Officier aus dem activen Dienst entlassen worden sind oder dasselbe später erwerben (Officiersaspiranten), b) durch Uebertritt von Officieren des activen Dienststandes in den Beurlaubtenstand, c) aus Mannschaften, welche sich vor dem Feinde auszeichnen. Die unter a) und c) Bezeichneten müssen, bevor sie dem Contingentsherrn zur Ernennung zum Officier vorgeschlagen werden, seitens des Officiercorps, welchem sie anzugehören wünschen, gewählt sein.

Den Officiersaspiranten steht bei ihrer Beurlaubung zur Reserve die Wahl frei, in welchem Contingent sie zum Officier vorgeschlagen zu werden wünschen. Sie verbleiben beim Verziehen nach anderen Bundesstaaten mit eigener Militärverwaltung in der Controlle desjenigen Bezirkscommandos, durch dessen Vermittelung sie ihre künftige Beförderung wünschen, oder werden nach ihrer Entlassung aus dem activen Dienst dorthin überwiesen. Wünschen sie zu einem späteren Zeitpunkte ihre Ueberweisung zu einem anderen Bundescontingent, so erfolgt dieselbe, sofern sie nach diesem Bundesstaate verziehen, wie bei allen übrigen Mannschaften der Reserve und Landwehr, jedoch unter Wegfall der Eigenschaft als Officiersaspirant. Die Wiedererlangung dieser Eigenschaft ist von dem Ergebnisse einer besondern achtwöchigen Uebung abhängig. Die besondern Uebungen, welche zu dem Zwecke erfolgen, um die Qualifikation als Officier zu erlangen, finden auf die gesetzlichen Uebungen keine Anrechnung. Andererseits finden sie nur mit Einverständnis des Uebenden statt.

Die Officiersaspiranten müssen nach ihrer Entlassung aus dem activen Dienst zwei achtwöchige Uebungen abliefern, um ihre dienstliche und außerdienstliche Befähigung zum Officier darzuthun. Die Wahl erfolgt durch das Officiercorps desjenigen Landwehrbezirks, welchem der betreffende Officiersaspirant angehört, oder bei Officiersaspiranten, welche im Kriege zum Dienst einberufen sind, durch das Officiercorps des Truppentheils. Zur Wahl dürfen nur solche Officiere gestellt werden, welche a) nach dem Urtheil des Bezirkscommandeurs mit Rücksicht auf ihre Lebensstellung und ihr außerdienstliches Verhalten zum Officier geeignet sind, b) die Charge eines Vicefeldwebels oder Vicewachtmeisters bekleiden, c) die vorgeschriebenen Uebungen gemacht und das Einverständnis des Commandeurs des Truppentheils, bei dem die Uebung erfolgte, beigebracht haben, d) eine gesicherte bürgerliche Existenz² besitzen und sich mit ihrer Beförderung zum Officier schriftlich einverstanden erklärt haben. Gewählt dürfen nur Diejenigen werden, welche bei ehrenhafter Gesinnung eine dem Ansehen des Officiersstandes entsprechende Lebensstellung haben. Aspiranten, welche hinter die letzte Jahresklasse der Reserve oder Landwehr ersten oder zweiten Aufgebots zurückgestellt sind, dürfen während dieser Zeit nicht zur Wahl gestellt werden.

Zur Theilnahme an der Wahl sind sämtliche Mitglieder des Officiercorps berechtigt und verpflichtet, sofern sie nicht in Folge zwingender Gründe durch den Bezirkscommandeur hiervon befreit sind. Officiere der Landwehr zweiten Aufgebots dürfen auf ihren Antrag durch den Bezirkscommandeur dauernd von der Theilnahme an der Officierswahl befreit werden; desgleichen³ dem Beurlaubtenstande angehörige Reichs- oder Staatsbeamte, welche ihren dienstlichen Aufenthalt im Auslande haben. Die Abgabe der Stimmen kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Die Abstimmung im Wahltermine selbst leitet der Bezirkscommandeur. Der jüngste Officier giebt zuerst seine Stimme ab. Bei der Abstimmung entscheidet Stimmenmehrheit.

¹ Heerordnung Abschnitt VIII, §§ 45 ff.

Feldjägeraspiranten, Referendarien.

² Diese haben Studirenbe nicht, wohl aber

³ Wehordnung § 111.

Der Vorschlag zum Officier wird für alle Officiersaspiranten des Beurlaubtenstandes, welche nicht zum Dienst im Kriegsfall einberufen sind, durch den Bezirkscommandeur dem Contingentsherrn eingereicht. Der Vorschlag setzt noch voraus, daß sich die Aspiranten schriftlich verpflichten, als Reserveofficier noch mindestens drei Jahre in der Reserve zu verbleiben oder, wenn sie Aspiranten der Landwehr ersten Aufgebots sind, eine besondere Uebung als Landwehrofficier bis zur Dauer von acht Wochen bei Linientruppentheilen abzuleisten.

Officiere des activen Dienststandes, welche vor¹ Beendigung ihrer gesetzlichen Dienstpflicht aus dem activen Dienst entlassen werden, treten nach der Jahresklasse, welcher sie angehören, zur Reserve oder Landwehr ersten oder zweiten Aufgebots über. Ausgenommen hiervon sind diejenigen Officiere, welche verabschiedet, sowie diejenigen, welche mit schlichtem Abschied entlassen oder aus dem Officiersstande entfernt sind². Bei Officieren, welche zur Landwehr übertreten, braucht ein bestimmter Truppentheil nicht genannt zu werden. Die Einreihung erfolgt durch das Bezirkscommando des späteren Aufenthaltsorts.

Wer sich vor dem Feinde auszeichnet, kann zum Officier vorgeschlagen werden, ohne Rücksicht darauf, ob er das Befähigungszeugniß besitzt oder seinem Dienstalter nach zur Beförderung heran ist. Dem Vorschlag muß die Officierswahl vorangehen.

Die Officiere des Beurlaubtenstandes gehören zum Officiercorps desjenigen Landwehrbezirks, dem sie überwiesen werden. Gesuche um Zurückstellung unterliegen der Begutachtung des Bezirkscommandos und der Entscheidung des Generalcommandos. Die Officiere erscheinen, wenn sie zum Dienst einberufen sind, stets in Uniform. Bei feierlichen Gelegenheiten dürfen sie die Uniform tragen. Außerhalb des Deutschen Reiches ist das Uniformtragen — abgesehen von Botschaftern, Gesandten und Konsuln — nur mit Allerhöchster Genehmigung gestattet. Die Officiere des Beurlaubtenstandes unterliegen den Bestimmungen der Verordnung über die Ehrengerichte der Officiere. Sie verbleiben, ebenso wie Sanitätsofficiere und obere Militärbeamte des Beurlaubtenstandes, stets im Beurlaubtenstande desjenigen Bundesstaates, von dessen Contingentsherrn sie zum Officier befördert sind³. Beim Verziehen nach anderen Bundesstaaten mit eigener Militärverwaltung oder beim Verziehen in's Ausland wird die Controle stets durch ein Bezirkscommando des eigenen Contingents ausgeübt.

Officiere des Beurlaubtenstandes, Sanitätsofficiere und obere Militärbeamte des Beurlaubtenstandes dürfen Anträge auf Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nicht stellen; es muß solchen Anträgen vielmehr der Antrag auf Abschiedsbewilligung vorangehen⁴. Nach rechtskräftiger Verurtheilung wegen Zuwiderhandlung ist durch das Bezirkscommando die Entlassung aus jedem Militärverhältniß beim Contingentsherrn zu beantragen. Officiere des Beurlaubtenstandes, welche Militär-(Marine-)Beamte des Friedensstandes oder Civilbeamte der Militär-(Marine-)Verwaltung sind, bleiben in der Controle des Bezirkscommandos und sind Mitglieder des Officiercorps des Landwehrbezirks, jedoch grundsätzlich von Controlversammlungen befreit und für den Fall einer Mobilmachung als unabkömmlich anzusehen.

Die Reserveofficiere verbleiben beim Aufenthaltswechsel in der Reserve ihres Truppentheils und leisten auch ihre Uebungen in der Regel bei demselben ab. Beim Verziehen in einen anderen Corpsbezirk bleibt die Verpflichtung zu einer bereits verfügten Uebung unverändert bestehen. Falls Officiere nach erfüllter Reservepflicht noch länger in der Reserve zu verbleiben wünschen, so kann dem seitens des Truppencommandos unter der Voraussetzung Folge gegeben werden, daß diese Officiere nach Ableistung der gesetzlichen Uebungen zu besonderen, für ihre Ausbildung nöthig erachteten Uebungen bereit sind. Die Reserveofficiere rücken, wenn sie zur Beförderung befähigt sind, zu dieser mit ihrem Hintermann im Truppentheil heran⁵.

¹ Heerordnung § 49.

² Siehe weiter unten S. 555.

³ Heerordnung § 51, 7.

⁴ Heerordnung § 51, 8.

⁵ Heerordnung § 52, 4.

Sandwehrofficiere¹.

Die Einberufung der Officiere der Landwehr ersten Aufgebots richtet sich nach ihrer Mobilmachungsbestimmung. Dieselben werden, sofern sie nicht zu besonderen Uebungen bereit sind, nur zu den Landwehrlübungen herangezogen. Geringen müssen sie ihre Befähigung zur Weiterbeförderung durch eine vier- bis achtwöchige Uebung bei Linientruppentheilen darthun. Diese Uebung ist keine freiwillige und Wiederholung bei nicht erlangter Befähigung ohne Weiteres zulässig. Eine Entbindung von derselben ist nur durch die oberste Waffenbehörde im Ausnahmefall zulässig.

Officiere der Landwehr zweiten Aufgebots sind zu Uebungen nicht verpflichtet. Dagegen werden freiwillige Uebungen der Officiere der Landwehr ersten und zweiten Aufgebots zugelassen. Landwehrofficiere, welche bei einer Mobilmachung einberufen sind, können mit dem Hintermann der Linie des Truppentheils zur Beförderung vorgeschlagen werden.

Active Officiere.

Als Officiere gelten nicht nur Diejenigen, welchen die Leitung militärischer Operationen oder Commandos übertragen ist oder übertragen werden kann, sondern neuerdings, d. h. seit 1872 bezw. 1873, auch die Sanitätsofficiere und die Mitglieder des Maschineningenieurcorps der Marine. Das Officiersverhältniß entsteht durch die Ernennung. Wider seinen Willen wird Niemand zum Officier ernannt.

§ 7, Abf. 1 des Reichs-Militärgesetzes schreibt vor: „Die Bestimmungen über die Zulassung zu den Stellen und Aemtern des Heeres, sowie über das Aufrücken in die höheren Stellen, erläßt der Kaiser. Zu der Stelle eines richterlichen Militärjustizbeamten kann nur berufen werden, wer die Befähigung zur Bekleidung eines Richteramtes in einem Bundesstaate erworben hat.“ Hiernach ist der Kaiser, abgesehen von den Militärjustizbeamten, grundsätzlich frei in der Bestimmung der Vorbedingungen für Officierstellen. Besondere reichsgesetzliche Vorschriften sind für die Officiere vorgeschrieben, welche Vorstände oder Beisitzer militärischer Gerichte sind, so z. B., daß als Richter nur mitwirken kann, wer seit mindestens einem Jahre dem Heere oder der Marine angehört². Von der Befugniß, die ihm § 7, Abf. 1 des Reichs-Militärgesetzes ertheilt, hat der Kaiser noch keinen Gebrauch gemacht. Vielmehr stützen sich die bezüglichlichen Vorschriften für das stehende Heer auf das preussische Recht in Verbindung mit den Art. 61 und 63, Abf. 5 der Reichsverfassung und für die Marine auf Grund Art. 53 der Reichsverfassung.

Die Grundlagen für die Zulassung zu den Officierstellen sind gegeben in dem Reglement über die Besetzung der Stellen der Portepee-Fähnriche und über die Wahl zum Officier bei der Infanterie, Kavallerie und Artillerie, vom 6. August 1808³ (Preuß. G.-S. 1806—1810, S. 275). Darin heißt es: „Einen Anspruch auf Offizierstellen sollen von nun an in Friedenszeiten nur Kenntnisse und Bildung gewähren, in Kriegeszeiten ausgezeichnete Tapferkeit und Ueberblick.“ Dieses Reglement beseitigte auch das bis dahin bestandene Vorrecht oder ausschließliche Recht des Adels auf Offizierstellen und hob alle Bevorzugungen des Standes (der Geburt) auf. Vorstufe sollte im Frieden der Portepeefähnrich (Fähnjunfer) sein; die Ernennung zum Officier steht dem König zu nach vorausgegangener Wahl durch das Officiercorps. Nähere Regeln sind in der königlichen Verordnung über die Ergänzung der Officiere des stehenden Heeres vom 31. Oktober 1861 gegeben⁴, welche mit einigen Abänderungen, namentlich durch die Verordnungen vom 12. Juli 1862, 23. August 1865 und 20. Oktober 1874 (Armeeverordnungsblatt 1874, S. 261), nach ihrem Inhalte im ganzen Reiche galt. Für Württemberg wurde sie eingeführt durch württembergische Verordnung vom 9. Januar 1872 und für Bayern durch bayerische Verordnung vom 18. August 1872. Jetzt gilt

¹ Heerordnung § 43.

² Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dez. 1898 (R.-G.-Bl. 1898, S. 1189).

³ Novum Corpus Constitutionum Marchi-

carum (Prussico-Brandenburgensium), Bd. XII, S. 403, im Auszuge bei v. Helldorff, Dienstvorschriften, I. Theil, II. Abth., S. 2.

⁴ v. Helldorff, l. c. Bd. I, Abth. II, S. 33.

die Königliche Verordnung über die Ergänzung der Officiere des Friedensstandes vom 11. März 1880. Das erste Erforderniß, um Officier zu werden, ist die Annahme als Avantageur seitens eines Truppentheils, und zwar sind zur Annahme die Regiments- und selbstständigen Bataillonscommandeure befugt. Entlassene Cadetten dürfen als Officiersaspiranten nur mit königlicher Genehmigung angenommen werden; ebenso Ausländer. Zur Annahme als Avantageur ist nothwendig der Nachweis der körperlichen Fähigkeit und der vorgeschriebenen Bildung durch Bestehen der Prüfung als Fähnrich oder durch Abgangszeugniß eines Gymnasiums oder Realgymnasiums (Realschule I. Ordnung). Das Alter der Annahme ist auf die Zeit des vollendeten 17. bis zum vollendeten 23. Lebensjahr begrenzt. Nach der Annahme findet ein sechsmonatlicher Dienst statt, nach dessen Ableistung der Angenommene auf Grund eines vom Chef und den Officieren ausgestellten Dienstzeugnisses zum Fähnrich ernannt werden kann. Er muß sodann als Fähnrich sechs Monate dienen, die Kriegsschule¹ besuchen und die Officiersprüfung² bestehen. Für Artillerie- oder Ingenieurofficiere sind noch besondere Prüfungsvorschriften gegeben³. Erleichternde Bestimmungen gelten für Die, welche einen einjährigen Besuch einer deutschen Universität nachweisen⁴ oder aus der Hauptcadettenanstalt hervorgehen⁵ oder zuvor die Befähigung zum Reserve- oder Landwehrofficier erlangt haben⁶. Nachdem noch das Officiercorps des betreffenden Truppentheils den Aspiranten (Fähnrich) für würdig erklärt hat, in seine Mitte zu treten, und nachdem in einem besonderen Atteste bezeugt ist, daß er die einem Officier nöthige praktische Kenntniß besitzt, wird er, nach seiner Anciennität, dem Könige zum Officier vorgeschlagen. Bei Auszeichnung vor dem Feinde kann von der Fähnrichs- und bei fortgesetzt ausgezeichnetem Benehmen auch von der Officiersprüfung abgesehen werden, so daß auch jeder Soldat und Unterofficier dem Könige als Officier vorgeschlagen werden kann⁸. Officiere des Beurlaubtenstandes, denen der Contingentsherr die Erlaubniß zum Uebertritt ertheilt, können nach bestandener Fähnrichs- sofort zur Officiersprüfung zugelassen werden. Die Patentirung erfolgt vom Tage der Anstellung⁹.

Alle diese Vorschriften binden den König nicht, sondern nur Die, welche ihm Vorschläge machen; der König kann, wen er will, zum Officier ernennen.

Die Bestimmungen über die Ergänzung des Officiercorps der Marine sind in der Kaiserlichen Verordnung vom 29. Juli 1893 enthalten, die zwar nur als „Entwurf“ gegeben, aber bis auf Weiteres in Kraft gesetzt sind. Die Regelung steht dem Kaiser auf Grund Art. 53 der Reichsverfassung zu¹⁰. Der Eintritt erfolgt als Cadett oder beim Uebertritt aus der Handelsmarine als Matrose. Für den Eintritt als Cadett gelten entsprechende Vorschriften wie für den als Avantageur, doch genügt statt des Reise-(Abgangs-)Zeugnisses neben dem Zeugniß der Reise für die Prima das Bestehen der Eintrittsprüfung vor der „Seeofficiers- und Cadettenprüfungskommission“ zu Kiel. Wer als Cadett zur See eingestellt wird, darf das Alter von 18 und nur bei Besiz eines Reise-(Abgangs-)Zeugnisses von einem Gymnasium oder Realgymnasium für die Universität von 19 Jahren nicht überschritten haben.

Die Cadetten werden auf sog. Cadettenschiffen und in der Marineschule ausgebildet und nach bestandener Seecadettenprüfung zu Seecadetten mit dem Range der Degenfähnriche ernannt. Darauf werden sie an Bord eines sog. Schulschiffes ein Jahr eingeschifft, sodann auf etwa sechs Monate auf Schiffe der Kriegsmarine commandirt, worauf sie etwa elf Monate die Marineschule besuchen und endlich die Seeofficiersprüfung vor der Prüfungskommission in Kiel ablegen, und werden

¹ Siehe hierzu Cabinetsordre vom 29. März 1893 (Armeeverordnungsbl. 1893, S. 85).

² Bestimmungen über diese s. in der Cabinetsordre vom 27. Februar 1873 über die Organisation der Kriegsschulen (Armeeverordnungsbl. 1873, Beilage Nr. 7) und in der Cabinetsordre vom 29. März 1893, Num. 2.

³ Cabinetsordre vom 20. Juli 1894 (Armeeverordnungsbl. 1894, S. 231).

⁴ § 11 der Verordnung vom 11. März 1880.

⁵ Verordnung vom 11. März 1880, § 11.

⁶ Ebendort § 9.

⁷ Ebendort § 9.

⁸ Ebendort § 19. Nur Feldwebel (Wachtmeister) und patentirte Fähnriche dürfen sogleich zum Officier, alle übrigen müssen zunächst zum Fähnrich vorgeschlagen werden.

⁹ Ebendort § 12.

¹⁰ Siehe oben S. 84 a. a. O.

nunmehr auf Grund der Wahl durch die ortsanwesenden Seeofficiere und des vom Director der Marineschule erhaltenen Zeugnisses dem Kaiser zur Beförderung zum Unterleutnant zur See in Vorschlag gebracht.

Seeleute der Handelsmarine, welche sich über ihre geistige und körperliche Befähigung und außerdem durch günstige Zeugnisse der Schiffsführer über eine auf Kauffahrteischiffen zurückgelegte Fahrt von 12 Monaten ausweisen und eine Eintrittsprüfung bestehen, können als Matrosen angestellt und den Seecadetten im Wesentlichen gleich behandelt werden.

Die Ergänzung der (Maschinen-) Ingenieur-Officiere der Marine ist durch Kaiserliche Verordnung vom 7. Mai 1872 (Marineverordnungsblatt 1872, S. 85, abgeändert ebendort 1878, S. 211) geregelt. Sie müssen, wenn sie zum Maschinenunteringenieur vorgeschlagen werden, von den Officiern und Mitgliedern des Maschineningenieurcorps des Stationsortes gewählt sein. Sie werden später zu Maschineningenieuren und Maschinenoberingenieuren befördert.

Die Ernennung zum Militärarzt setzt die Befähigung als einjährig-freiwilliger Arzt¹ voraus. Nach Ablauf einer sechsmonatlichen Dienstzeit mit der Waffe und einer vierwöchentlichen Dienstzeit im Sanitätscorps kann die Ernennung zum Unterarzt im Range eines Degensführers erfolgen, wenn der Arzt sich verpflichtet (capitulirt), außer seiner allgemeinen einjährigen Dienstpflicht noch mindestens ein Jahr weiter zu dienen. Der Unterarzt kann nach einer Dienstleistung von mindestens drei Monaten, wenn er die medicinische Staatsprüfung bestanden² und ein Zeugniß des Regimentsarztes über seine Befähigung beigebracht hat, nach Wahl durch die im Officierrang stehenden Militärärzte der Division zum Assistenzarzt vorgeschlagen werden. Die näheren Bestimmungen über die Sanitätsofficiere sind in der Verordnung vom 6. Februar 1873 (Armeeverordnungsbl. 1873, S. 103) enthalten, welche auch in Württemberg und in Bayern als württembergische und bezw. bayerische am 13. Juni bezw. 7. Juli 1873 eingeführt sind³. Die Verordnung vom 6. Februar 1873 gilt auch für die Kriegsmarine.

Es wird in der Theorie darüber gestritten, ob die Ernennung der Officiere ein Act der Verwaltung⁴ oder des Oberbefehls⁵ ist. Der Streit läßt sich nicht nach allgemeinen Begriffen, sondern nach dem positiven Recht beantworten. Praktisch bedeutet die Frage, ob die Ernennung eine ministerielle Gegenzeichnung erfordert. Eine solche mag nach bayerischem Staatsrecht erforderlich sein⁶. In Preußen ist sie nicht erforderlich; wenigstens fand sie thatsächlich nicht statt und sollte nicht stattfinden, weil Niemand dem Landtage für Ernennungen oder Entlassungen von Officiern Rede und Antwort zu stehen brauchte. Es ist dies in der Cabinetsordre vom 18. Januar 1861⁷ zum Ausdruck gebracht. Nun ist das preussische Recht, nicht so wie es Dieser oder Jener wünschte, sondern wie es thatsächlich geübt wurde, in das Reichsrecht übernommen⁸, und daraus folgt, daß nach wie vor Ernennungen und Entlassungen (auch Zur-Dispositionstellungen und Pensionirungen) von Officiern des stehenden Heeres oder der Marine keine Gegenzeichnung brauchen noch erhalten.

Nach dem allgemein üblichen und dem Sprachgebrauche der Gesetze wie nach dem Wesen der Sache sind die Officiere nicht Beamte, sondern Soldaten, „Personen des Soldatenstandes“, und üben sie kein Amt, sondern Dienst (Militärdienst) aus. Die entgegenstehende Ansicht herrscht allerdings in der Theorie vor⁹. Der sachliche

¹ Oben S. 525; ferner v. Mark, in v. Stengel's Wörterbuch, I. Ergänzungsband, S. 170 f.

² Doctortitel ist nicht erforderlich.

³ Laband, II, S. 655, Anm. 2.

⁴ Dies nehmen an G. Meyer, Verwaltungsrecht, II, S. 103, v. Kirchheim, in v. Stengel's Wörterbuch, Bd. II, S. 191.

⁵ Dies nehmen u. A. an Laband, II, § 107, Bornhak.

⁶ Vgl. Seydel, Bayer. Staatsrecht, Bd. II, S. 506.

⁷ Oben S. 464.

⁸ Oben § 46.

⁹ Siehe Laband, II, S. 656, Zorn, II, S. 618 a. a. O. In der Praxis ist die Frage namentlich nach drei Richtungen behandelt: der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzconflicte nahm an (Justizmin.-Bl. 1870, S. 310), daß Officiere Beamte im Sinne des preussischen Gesetzes vom 24. Mai 1861 (G.-S. 1861, S. 241); dagegen nimmt die Praxis an, daß sie nicht Beamte seien im Sinne des § 11 des Einführungs-gesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze. Endlich

Unterschied zwischen einem Soldaten und einem Beamten ist in den Motiven zum Militär-Strafgesetzbuch (Drucksachen des Reichstages 1872, Nr. 5, S. 118) dahin zutreffend angegeben, daß, während für Personen des Soldatenstandes als leitendes Princip bei Ausübung ihrer Dienstobliegenheiten der pünktliche und unbedingte Gehorsam gegen den Vorgesetzten anzusehen sei, die Beamten, auch die Militärbeamten im Frieden, das ihnen übertragene Amt nach den Grundsätzen ihrer Wissenschaft, nach den allgemeinen gesetzlichen und fog. allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Grundsätzen zu verwalten haben, — oft im anderen Sinne wie dies der unmittelbare Vorgesetzte fordert. Der Unterschied zeigt sich auch ferner darin, daß der Officier jederzeit und sofort, sogar ohne Rechtsanspruch auf Gehalt oder Pension, verabschiedet werden kann, ein Beamter nur in den gesetzlichen Fällen und stets nur auf Grund eines Disciplinarerkenntnisses oder wegen Invaldität entlassen werden kann. Gewisse Civilbeamte können zwar jederzeit zur Disposition gestellt werden, sie haben aber in diesem Falle Rechtsanspruch auf einen bestimmten Theil des Gehalts. Daß die Gesetze die Officiere nicht zu den Beamten zählen, ergiebt u. A. § 38 des Reichs-Militärgesetzes, wo es heißt: „Zum aktiven Heere gehören: A. Die Militärpersonen des Friedensstandes, und zwar 1) die Officiere, Nerzte und Militärbeamten des Friedensstandes“¹. Da somit Officiere nicht „Beamte“ sind, so gilt für sie nicht Art 21, Abs. 1 der Reichsverfassung: „Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag“². Die entgegengesetzte, in der Theorie vorherrschende Ansicht wäre auch höchst bedenklich für die militärische Disciplin.

So wenig wie der Officier ist der Unterofficier ein Beamter im reichsgesetzlichen Sinne. Officiere, auch Sanitätsofficiere (wie Unterofficiere) sind nicht dem Gesetze, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (R.-G.-Bl. 1873, S. 61) unterworfen; nur wenn sie eine Kasse oder sonstiges Vermögen des Reiches verwalten, finden auf sie die Vorschriften in den §§ 134—148 dieses Gesetzes (bei Kassendefecten) Anwendung. Die Officiere unterstehen dem Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 (R.-G.-Bl. 1872, S. 174), der Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 (R.-G.-Bl. 1898, S. 1189), den vom Contingentsherrn erlassenen Vorschriften über die Ehrengerichte der Officiere³ und den vom Contingentsherrn erlassenen Disciplinarverordnungen⁴. Sie sind nicht bloß diesen, sondern überhaupt allen vom Kriegsherrn erlassenen Bestimmungen unbedingt unterworfen, z. B. über Urlaubsertheilung (Verordnung vom 23. Oktober 1879 im Armeeverordnungsblatt), über Kleidung, militärisches Grüßen, Duell, Anrufung der Ehrengerichte, Beschwerden, Beschaffung von Pferden u. s. w. Da Quelle des Rechts der Kriegsherr ist und, abgesehen von Vorschriften der Reichsgesetze, z. B. in § 31 des Militär-Strafgesetzbuchs, nur der Kriegsherr über Annahme oder Entlassung von Officieren entscheiden kann, so gilt das militär(friedens-)gerichtliche Urtheil nur, wenn es vom Kriegsherrn mit der Bestätigungsordre versehen ist (Militärstrafgerichtsordnung § 416). Die Sprüche der militärischen Ehrengerichte enden überhaupt nur mit einem Antrage an den Kriegsherrn; das ehrengerichtliche Urtheil wird im Dienstwege der Allerhöchsten Entscheidung unterbreitet (§ 58 der Allerhöchsten Verordnung über die Ehrengerichte vom 2. Mai 1874)⁵.

Die Entlassung der Officiere aus dem Dienst erfolgt nicht wie die der Beamten aus dem Amt nur in den gesetzlich zugelassenen Fällen und Formen, sondern

bestimmt das Gesetz vom 11. Juni 1890 (R.-G.-Bl. 1890, S. 73) ausdrücklich, daß die Gebühren der Beamten auch den Militärpersonen zukommen, worin ein indirectes Anerkenntniß dafür liegt, daß diese nicht Beamte sind.

¹ Siehe auch das Verzeichniß der Militärpersonen im Anhang zu § 5 des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 (R.-G.-Bl. 1872, S. 174) und Reichsbeamtengegesetz vom 31. März 1873, § 157.

² Oben S. 138.

³ Es gilt die Verordnung über die Ehren-

gerichte der Officiere vom 2. Mai 1874, abgedruckt u. A. bei v. Helledorff, Dienstvorschr., Bd. IV, Abth. IV, S. 228 ff. Sie gilt inhaltlich im ganzen Reiche, in Bayern als bayerische Verordnung vom 31. August 1874; siehe auch oben S. 461, Arndt, Verordnungsrr., S. 137 f. Für die Marineofficiere gilt die Kaiserliche Verordnung vom 2. November 1875 (Marineverordnungsbl. 1875, Beilage 6 u. Nr. 21).

⁴ Siehe oben S. 461.

⁵ Siehe auch weiter unten.

stets und sobald es der Kriegsherr befiehlt. Jeder Vorgesetzte hat das Recht¹, einem Officier Arrest zu geben und ihn vom Dienste zu suspendiren; er muß dies² sofort höheren Orts melden. Der Kriegsherr kann jederzeit jeden Officier mit Belassung des vollen Gehalts und aller Competenzen des activen Dienststandes eines Officiers zu den „Officieren von der Armee“ versetzen, ihn somit aus seiner bisherigen activen Stellung entfernen. Verbleibt der Officier in dieser Stellung länger als ein Jahr, so wird die Zeit derselben bei Berechnung in die active Dienstzeit nicht mit eingerechnet (Gesetz, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militairpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen, vom 27. Juni 1871, R.-G.-Bl. 1871, S. 275), § 19 b. Der Kriegsherr kann den Officier auch zu den Officieren des Beurlaubtenstandes versetzen. Dabei hängt es vom Kriegsherrn ab, ob er dem Officier eine Pension bewilligen will. Denn es heißt in § 38, Satz 1 des angezogenen Gesetzes vom 27. Juni 1871: „Die Bewilligung einer Pension kann auch bei der Stellung zur Disposition erfolgen.“ Diese Bewilligung ist thatsächlich die Regel. Erfolgt die Zur-Dispositionsstellung ohne Bewilligung einer Pension, so hätte der Officier nur im Falle nachgewiesener Invalidität auf diese Anspruch.

Zum Tragen der Uniform bedürfen verabschiedete Officiere der Genehmigung des Contingentsherrn (Reichs-Militär-gesetz § 7, Abf. 2). Die Genehmigung wird nach einer Dienstzeit von mindestens zehn Jahren oder beim Ausscheiden in Folge einer vor dem Feinde erhaltenen Verwundung in der Regel ertheilt. Im letzteren Falle und wenn die Dienstzeit fünfzehn Jahre betrug, wird regelmäßig die Befugniß ertheilt, die Regiments-(sonst nur die Armee-)Uniform zu tragen. Die Verleihung der Uniform ist reine Gnadenache. Generale und mit dem Charakter als Generalmajor verabschiedete Obersten dürfen ohne besonderen Antrag die Generalsuniform tragen (Cabinettsordre vom 24. April 1832 in v. Helldorff's Dienstvorschriften, Bd. II, Abth. 1, S. 30). Officiere des Beurlaubtenstandes wird die Landwehr-Armee-Uniform erst nach einer Dienstzeit von zwanzig Jahren, die bisherige Uniform aber nur ausnahmsweise und nach einer Dienstzeit von fünfundzwanzig Jahren verliehen, wobei Kriegsjahre nicht doppelt zählen und Dienstzeit in der Landwehr zweiten Aufgebots außer Betracht bleibt.

Die Officiere von der Armee bleiben Personen des Soldatenstandes; dagegen unterliegen die (übrigen) zur Disposition gestellten Officiere nur den für Personen des Soldatenstandes gegebenen Vorschriften, welche auf sie besonders anwendbar erklärt sind. Sie sind danach unterworfen den Kriegsgesetzen nur von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bis zu ihrer Entlassung (Militär-Strafgesetzbuch vom 20. Juni 1872, § 10, Ziff. 2), ferner der Militärstrafgerichtsbarkeit, soweit nicht in diesem Gesetze ein Anderes bestimmt ist, wegen aller strafbaren Handlungen.

Die Disciplinarordnung gilt für zur Disposition gestellte Officiere, für Officiere à la suite ebenso wie für Officiere des Beurlaubtenstandes in der Zeit, während welcher sie sich im Dienst befinden, außerhalb dieser Zeit nur wegen Zuwiderhandlungen gegen die militärischen Controlevorschriften und endlich wegen derjenigen militärischen Vergehen, deren Bestrafung im Disciplinarwege in leichteren Fällen auch bei Personen des Beurlaubtenstandes durch das Militär-Strafgesetzbuch §§ 113 und 116 und den § 3 des Einführungs-gesetzes dazu ausdrücklich gestattet ist³.

Den militärischen Ehrengerichten sind neben den activen und Reserveofficieren die zur Disposition gestellten Officiere und alle verabschiedeten Officiere, sowie die Officiere à la suite unterstellt, die Ersteren unbedingt, die Anderen nur, wenn sie das Recht haben, die Uniform zu tragen⁴. Die zur Disposition gestellten Officiere sind zur Wiederannahme von Militärdiensten im Kriege wie im Frieden verbunden⁵.

¹ v. Helldorff, Dienstvorschriften, IV. Theil, IV. Abth., S. 124.

² Auch die etwaige Suspendirung; ungenau Laband, II, S. 664, Anm. 1.

³ Hecker, in v. Stengel's Wörterbuch, S. 107 ff., Kellner, Erläuterungen zu den Dis-

ciplinerverordnungen u. s. w., Berlin 1878, S. 2 ff.

⁴ Verordnung über die Ehrengerichte vom 2. Mai 1874, § 4.

⁵ Hecker, in v. Stengel's Wörterbuch, II, S. 128.

Officiere, die verabschiedet sind, sowie solche, die mit schlichtem Abschied entlassen oder aus dem Officiersstand entfernt werden, sind von der Dienstpflicht entbunden. Mittelbar besteht eine solche Verpflichtung indeß für die mit Pension verabschiedeten Officiere. Das Recht auf Bezug der Pension ruht nämlich mit der Wiedereinstellung in den activen Dienst (Gesetz vom 27. Juni 1871, § 33 b; siehe auch § 34), woraus folgt, daß alle pensionirten Officiere ihre Pension verlieren, wenn sie im activen Militärdienst wieder angestellt werden; selbstredend können sie aber auch das Activitätsgehalt nicht beziehen, wenn sie den Dienst nicht übernehmen. Es ist selbstredend, daß zur Disposition gestellte und verabschiedete Officiere nur in Nothfällen und nur, soweit es ihre Gesundheit gestattet, reactivirt werden können. Doch haben hierüber nicht sie selbst, sondern nur die Dienstvorgesetzten zu entscheiden. Verabschiedete Officiere müssen ihren Wohnsitz dem Generalcommando anzeigen, zur Disposition gestellte Officiere sind in Bezug auf An- und Abmeldung überhaupt den Officieren des Beurlaubtenstandes gleichgestellt¹. Eine besondere Entlassungsurkunde erhalten Officiere z. B. nicht.

Weiter, als im Vorstehenden bezeichnet ist, finden die Militärgeetze und militärischen Vorschriften auf die zur Disposition gestellten Officiere nicht Anwendung; sie gehören nicht zum „activen Heer“, sie sind „aus dem Dienste geschieden“². Daher sind sie von dem Dienste als Geschworene oder Schöffen nicht bereist, von dem nach dem Gerichtsverfassungsgesetz § 34, Ziff. 9 und bezw. § 85, Absatz 2 „dem activen Dienste angehörende Militärpersonen“ bereist sind. Auch stehen ihnen die Steuerprivilegien nicht zu, welche active Militärpersonen genießen. Dies entspricht der Praxis und findet seine Begründung, abgesehen von dem Wortlaute „activ“, auch in § 38 des Reichs-Militärgesetzes, der nur die Officiere „vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkte ihrer Entlassung aus dem Dienste“ und die aus dem Beurlaubtenstande (V. Abschnitt) zum Dienst einberufenen Officiere, Aerzte u. s. w. zum activen Heere rechnet³.

Der Officier kann auch nicht etwa wie ein Reichsbeamter unter Verzicht auf die Competenzen seines Amtes seine Entlassung⁴ fordern, und zwar jederzeit, auch während eines straf- und disciplinargerichtlichen Verfahrens. Diese muß dem Beamten ertheilt werden, sobald er seine amtlichen Geschäfte erledigt hat⁵. Dem Officier kann sie nach Ermessen und Willen des Kriegsherrn vorenthalten werden. Hat der Officier seine gesetzliche Dienstpflicht noch nicht erfüllt, so kann er überhaupt nicht verabschiedet, sondern nur zu den Officieren des Beurlaubtenstandes versetzt werden.

Gegen Officiere muß auf Entfernung aus dem Heere erkannt werden (Militär-Strafgesetzbuch § 31, Abs. 2): „1) neben Zuchthaus oder dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte ohne Rücksicht auf die Dauer derselben; 2) wo gegen Unteroffiziere oder Gemeine die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes geboten ist“⁶. „Die Entfernung aus dem Heer oder der Marine hat“ — § 32 das. — „1) den Verlust der Dienststelle und der damit verbundenen Auszeichnungen, sowie aller durch den Militärdienst erworbenen Ansprüche, soweit dieselben durch Richterspruch aberkannt werden können, 2) den dauernden Verlust der Orden und Ehrenzeichen, 3) die Unfähigkeit zum Wiedereintritte in das Heer und in die Marine von Rechtswegen zur Folge.“ § 33 das.: „Gegen pensionirte Offiziere ist statt

¹ Siehe oben S. 539 f.

² Der gleichen Ansicht das preussische Kriegsministerium im Erlaß vom 25. Febr. 1884, mitgetheilt bei Solms, Wehrordnung, 1885, S. 250; entgegengesetzter Ansicht Hecker, in v. Stengel's Wörterbuch, II, S. 128, Laband, II, S. 665, G. Meyer, Verwaltungsrecht, II, S. 116, H. Schulze, Staatsrecht, II, S. 300.

³ Siehe auch Kriegsdienstgesetz §§ 2, 8, 12, 13, 15.

⁴ Siehe § 33 des Gesetzes, betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (R.-G.-Bl. 1873, S. 61), § 33.

⁵ § 100 das.

⁶ Militär-Strafgesetzbuch § 37: „Auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes muß erkannt werden neben dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte, wenn die Dauer dieses Verlustes nicht drei Jahre übersteigt. — Auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes kann erkannt werden: 1) im wiederholten Rückfalle, 2) wenn die Verurtheilung wegen Diebstahls, Unterschlagung, Raubes, Erpressung, Hehlerei, Betruges oder Urkundenfälschung erfolgt, auch wenn der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nicht eintritt.“

auf Entfernung aus dem Heer oder der Marine auf Verlust des Offizierstitels zu erkennen. Mit diesem Verluste treten zugleich die im § 32 Nr. 2 und 3 bezeichneten Folgen, sowie die Verwirkung des Rechts, die Offizieruniform zu tragen, von Rechtswegen ein.“ § 34: „Auf Dienstentlassung muß erkannt werden: 1) neben Erkennung auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter; 2) wo gegen Unteroffiziere Degradation geboten ist. — Auf Dienstentlassung kann erkannt werden: 1) neben Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer; 2) wo gegen Unteroffiziere Degradation zulässig ist.“ Die „Dienstentlassung“ ist eine besondere Ehrenstrafe gegen Personen des Soldatenstandes, wenngleich minder ehrenrührig als die Entfernung. § 30 das.: „Die Dienstentlassung hat — § 35 — den Verlust der Dienststelle und aller durch den Dienst als Offizier erworbenen Ansprüche, soweit dieselben durch Richterspruch aberkannt werden können, ingleichen die Verwirkung des Rechts, die Offizieruniform zu tragen, von Rechtswegen zur Folge. Der Verlust des Diensttitels ist mit dieser Strafe nicht verbunden.“ § 36 das.: „Gegen pensionirte Offiziere, welche das Recht zum Tragen der Offizieruniform haben, ist statt auf Dienstentlassung auf Verlust dieses Rechts zu erkennen.“

Die Entfernung aus dem Heere kann mit ihren vorbezeichneten Folgen nicht bloß durch militärgerichtliches oder strafgerichtliches Urtheil, sondern auch durch den Contingentsherrn ausgesprochen werden, wenn ein Spruch des Ehrengerichts den Officier der Verletzung der Standesehre unter erschwerenden Umständen für schuldig erklärt¹.

Ebenso kann durch den Contingentsherrn auf Grund eines ehrengerichtlichen Spruchs, welcher auf schuldig der Verletzung der Standesehre lautet, ein Officier „mit schlichtem Abschied“ entlassen werden. Die Entlassung „mit schlichtem Abschied“ steht der Dienstentlassung gleich².

Die Frage, ob die Entfernung aus dem Heere oder die Dienstentlassung den Verlust der Pension und der Pensionserhöhung zur Folge hat, ist zu verneinen³. Dies ergibt sich daraus, daß eine solche Straffolge (der Verlust der durch den Militärdienst erworbenen Ansprüche) rücksichtlich pensionirter Officiere gesetzlich (§§ 33 und 36 des Militär-Strafgesetzbuchs) nicht ausgesprochen ist.

Capitulanten.

Die Armeeverwaltung kann, wie jede andere Verwaltung, auch Verträge über Handlungen und Dienstverträge abschließen. Diese Verträge gehören dem bürgerlichen Rechte an und brauchen hier nicht behandelt zu werden. Die Militärverwaltung schließt aber auch, namentlich um tüchtige Unterofficiere, Lazarethgehilfen und dergl. zu gewinnen, sog. Capitulationen ab, welche äußerlich Verträgen gleichen, in Wahrheit aber keine Verträge, sondern Verwaltungshandlungen sind. Das Moment der Freiwilligkeit zeigt sich nur darin, daß Niemand zu capituliren verpflichtet ist. Hat er capitulirt, so hat er sich zugleich Allem unterworfen, was die Militärverwaltung über ihn verhängt. Er kann nicht zurücktreten, noch die Capitulation wegen Irrthums, Geschäftsunfähigkeit oder aus anderen Gründen rückgängig machen, er kann selbst nach Ablauf der Zeit, auf die er capitulirt hat, nicht beliebig austreten, sondern haftet auf Tod und Leben allen Militärgesetzen, bis er entlassen ist. Er hat keinen Vertrag, sondern eine Capitulation abgeschlossen; er hat sich mit Kopf und Hand der Militärverwaltung überliefert⁴.

Die Bestimmungen über Capitulationen sind enthalten in der Verordnung vom 8. Juni 1876 (Armeeverordnungsabl. 1876, S. 141), für die Marine in der Verordnung vom 29. August 1876 (Marineverordnungsabl. 1876, S. 149 ff.). Der

¹ Verordnung über die Ehrengerichte vom 2. Mai 1874, § 51, Ziff. 6.

² Verordnung über die Ehrengerichte vom 2. Mai 1874, § 51, Ziff. 5, §§ 52, 53.

³ Ebenso Laband, II, S. 669.

⁴ Daß die Capitulation ein Vertrag sei, nehmen an u. A. Laband, II, S. 669, Rehm, in Hirth's Annalen 1885, S. 129 ff., 163 ff. v. Stengel, in seinem Wörterbuch, I, S. 709.

ersteren inhaltlich gleiche Verordnungen sind als bayerische, sächsische und württembergische in Bayern, Sachsen und Württemberg eingeführt worden.

Als Capitulanten dürfen nur Leute angenommen werden, durch die ein wesentlicher Nutzen für den Dienst zu erwarten ist¹. Unzulässig sind Capitulationen mit Personen, die vor ihrem Eintritt, und mit Unterofficieren, die während ihrer Dienstzeit wegen Vergehen bestraft sind, welche Mangel an ehrliebender Gesinnung verrathen. Nur wenn besondere Umstände (jugendliche Unreife zur Zeit der Begehung und dergl.) oder besondere dienstliche Rücksichten (langjährige, sonst vorwurfsfreie Dienstzeit) vorliegen, können mit Allerhöchster Ermächtigung auch solchergegestalt bestrafte Personen als Capitulanten angenommen werden². Capitulationen mit Lazarethgehilfen bedürfen der Genehmigung des Corps-Generalarztes (Friedens-Militär-Ordnung § 31). Leute, die vor dem 21. Lebensjahr capituliren, haben die beglaubigte Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters beizubringen; bei Vierjährig-Freiwilligen genügt der Meldechein³. Kein Truppentheil darf mit Capitulanten eines anderen Truppentheils (ohne dessen Zustimmung) behufs Gewinnung derselben in Verbindung treten. Mit Leuten, die Truppen oder Anstalten desselben Standortes angehört haben oder zu solchen commandirt waren, darf seitens anderer Truppentheile, die am selben Orte stehen, ohne Zustimmung der bisherigen Truppen oder Anstalten eine Capitulation nicht früher abgeschlossen werden als ein Jahr nach ihrer Entlassung oder ein Jahr nach Ablauf des Commandos. Mit früheren Capitulanten der in Elsaß-Lothringen stehenden Truppen darf nur dann vor Ablauf eines Jahres nach ihrer Entlassung capitulirt werden, wenn sie sich zum Weiterdienen bei ihrem bisherigen Truppentheil gemeldet haben, von diesem aber abgewiesen sind⁴. Dispositionsurlauber dürfen nur mit Einverständnis ihres Truppentheils capituliren (Heerordnung § 36, 7).

Capitulationen werden in der Regel mindestens auf ein Jahr geschlossen. Sie sind schriftlich zu machen. Ihre Erneuerung oder Nichterneuerung unterliegt im Allgemeinen der selbstständigen Entscheidung der Militärverwaltung; jedoch ist mit Unterofficieren, die bei einer Gendarmerie u. s. w. oder Schutzmannschaft zur Probendiensteistung commandirt sind, weiter zu capituliren, so daß sie während dieser Zeit nicht entlassen werden⁵. Der Militärarzt muß bescheinigen, daß der Capitulant feld- und garnisondienstfähig ist; etwaige Fehler sind anzugeben. Die von einem Officiere aufzunehmende Capitulationsverhandlung⁶ wird dem betreffenden Commandeur zur Bestätigung vorgelegt und durch diese Bestätigung rechtsverbindlich. Der Capitulant muß bis zu seiner Entlassung den activen Militärdienst ebenso leisten wie dies bei Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht der Fall ist. Er steht deshalb unter dem Militärstrafgesetzbuch, der Militärstrafgerichtsordnung, der Disciplinarstrafordnung und überhaupt unter allen sonstigen Vorschriften, welche für die ihrer gesetzlichen Dienstpflicht genügenden Personen bestehen. Un-erlaubte Entfernung in der Absicht, sich der von ihm übernommenen Verpflichtung zum Dienste zu entziehen, ist Fahnenflucht (Desertion) (§ 69 des Militär-Strafgesetzbuchs), deren Versuch schon strafbar ist (§ 70, Abs. 2 das.) und im Felde unter Umständen mit dem Tode bestraft wird. Capitulanten können sich Befreiungen nicht entziehen, auch nicht durch den Einwand, daß dies der Absicht der Capitulation widerspricht (vgl. Verordnung vom 8. Juni 1876, § 10). Die Capitulanten sind theils Unterofficier-, theils Gemeincapitulanten. Ihre Ansprüche und Rechte auf Vohnung, Verpflegung, Bekleidung, Ausrüstung, Quartierleistung, Versorgung u. s. w. bestimmen sich nicht nach der Capitulationsverhandlung, sondern lediglich nach den für die betreffende Dienststellung geltenden gesetzlichen oder

¹ Auch mit Burschen rationsberechtigter Officiere (Cabinettsordre vom 28. Juni 1889 im Armeeverordnungsbl. 1889, S. 149).

² v. M a r c k, in v. Stengel's Wörterbuch, Ergänzungsband, S. 142.

³ Wehrordnung § 84

⁴ Cabinettsordre vom 25. August 1887 in

v. F i r d s Taschenkalender für das Heer 1898, S. 85.

⁵ Vgl. Verfügung des Kriegsministeriums vom 4. März 1895 (Armeeverordnungsbl. 1895, S. 65).

⁶ Muster im Armeeverordnungsblatt 1897, S. 46.

reglementsmäßigen Vorschriften. Ein Recht auf Beförderung oder auf die Ernennung zum Unterofficier haben sie trotz der Capitulation nicht. Die Ernennung zum Unterofficier erfolgt durch den Regimentscommandeur und bezw. den, der dessen Gewalt ausübt. Für die Weiterbeförderung der Unterofficiere gelten die Cabinetsordre vom 22. Juni 1873 (Armeeverordnungsbl. 1873, S. 173) und die auf Grund derselben wie der Cabinetsordre vom 21. Juni 1894 erlassenen kriegsministeriellen Bestimmungen (Beilage zu Nr. 14 des Armeeverordnungsblattes für 1894). Die Feldwebel u. s. w. und die Stabschreiber der Garde werden durch den Kaiser ernannt. Die Bezirksfeldwebel ernannt der Brigadecommandeur oder Landwehrinspecteur; die Beförderung von Feldwebeln und Vicefeldwebeln der Unterofficierschulen und Vorschulen, sowie von Unterofficierschülern zu Unterofficieren erfolgt durch den Inspecteur der Unterofficierschulen. Alle Uebrigen werden von den nächsten mit mindestens der Disciplinarstrafgewalt eines Regimentscommandeurs beliehenen Vorgesetzten u. s. w. ernannt, zu dem sie gehören (Cabinetsordre vom 14. Juni 1894, IV, § 10).

Die Capitulation kann aufgehoben werden: durch den Truppentheil, sobald der Capitulant in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzt oder degradirt oder sobald er zu einer Freiheitsstrafe von sechs Wochen oder mehr verurtheilt wird¹; durch das Generalcommando nach Uebereinkunft zwischen dem Truppentheil und dem Capitulanten, wenn häusliche Verhältnisse seine Entlassung bedingen, oder wenn bei fortgesetzt schlechter Führung durch längeres Verbleiben der Dienst geschädigt würde².

Die Capitulation hört von selbst, kraft Gesetzes, auf, wenn der Capitulant zur Entfernung aus dem Heere verurtheilt ist (Militär-Strafgesetzbuch §§ 31, 32).

Die Capitulation hört nicht auf durch Ablauf der darin festgesetzten Zeit, sondern durch Entlassung, welche allerdings nach Ablauf der festgesetzten Zeit in der Regel erfolgen soll. Die Truppentheile können Capitulanten unter Vorbehalt der jederzeitigen Kündigung auf einen Zeitraum von höchstens drei Monaten annehmen³. Personen, die in eine Unterofficierschule behufs ihrer Ausbildung aufgenommen werden, müssen sich zu einer vierjährigen activen Dienstzeit nach erfolgter Ueberweisung an einen Truppentheil verpflichten⁴. Diese Verpflichtung wird durch Entlassung aus der Unterofficierschule gelöst⁴. Mit Leuten, einschließlich Unteroffizieren, die (unter Doppelrechnung von Kriegsjahren) 12 Jahre gedient haben, soll nicht mehr capitulirt werden. Dieselben dürfen, solange sie dienstbrauchbar sind, nur bei Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes ohne Weiteres entlassen werden⁵. Sonst dürfen sie nur ausnahmsweise, wenn gewichtige Gründe vorliegen, nach vorausgegangenem sechsmonatlicher Kündigung mit Genehmigung des Generalcommandos entlassen werden⁶. Zur Aufhebung einer Capitulation mit Unteroffizieren ist Genehmigung des allgemeinen Kriegs-Departements erforderlich.

Capitulanten, deren Capitulation während des mobilen Zustandes oder während einer außergewöhnlichen Verstärkung des Truppentheils abläuft, dürfen ihre Entlassung erst bei der Demobilmachung oder Ueberführung ihres Truppentheils auf den Friedensstand fordern.

Uebertritt zur Schutztruppe.

Nach dem Gesetze, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen in den Afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst, in der Bekanntmachung vom 18. Juli 1896 (R.-G.-Bl. 1896, S. 653) kann der Kaiser bestimmen (§ 18), in welchen Schutzgebieten und unter welchen Voraussetzungen wehrpflichtige Reichsangehörige, die daselbst ihren Wohnsitz haben, ihrer activen Dienstpflicht bei den

¹ Verordnung vom 8. Juni 1876, § 3 a.

² Ebendort § 3 b.

³ Ebendort § 12.

⁴ Wehrordnung § 87; f. auch Marineordnung

§ 16, Ziff. 12.

⁵ S. Armeeverordnungsbl. 1887, S. 63.

⁶ Verordnung vom 8. Juni 1876, § 11; f. auch v. Ficks, l. c. S. 86.

Schutztruppen Genüge leisten dürfen. In den Schutzgebieten sich dauernd aufhaltende Personen des Beurlobtenstandes können (von Geistlichen und Missionaren abgesehen) zu Verstärkungen der Schutztruppe herangezogen werden. Sonst erfolgt der Uebertritt zur Schutztruppe freiwillig, auf Meldung (§ 24 a des Gesetzes). Ein Vertragsverhältniß liegt auch in diesem Falle nicht vor. Zwar bestehen die Schutztruppen (§ 2) a) aus Officieren, Ingenieuren des Soldatenstandes, Sanitäts-officieren, Beamten und Unterofficieren des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, welche auf Grund freiwilliger Meldung den Schutztruppen zeitweise zugetheilt werden, und b) aus angeworbenen Farbigen. Die Meldung bezw. das Sich-Anmeldenlassen ist Vorbedingung der Annahme. Im Uebrigen gilt nicht Vertragsrecht, sondern *jus cogens*.

Meldungen für die Schutztruppe erfolgen beim Truppenthail, beim Generalarzt oder bei der Intendantur und werden, wenn keine Bedenken vorliegen, durch das Kriegsministerium halbjährlich an den Reichskanzler eingereicht. Unterofficiere und Unterbeamte müssen sich zu einem mindestens dreijährigen Dienst in der Schutztruppe verpflichten¹. Die Vorgesetzten haben vor der Absendung der Meldung zu prüfen, ob der Anwärter den zu stellenden Anforderungen entspricht.

Die den Schutztruppen zugetheilten deutschen Militärpersonen und Beamten scheiden aus dem deutschen Heere und der Kaiserlichen Marine aus (§ 3).

Den Officieren ist die Wiederaufnahme nur nach mindestens dreijähriger Officierdienstzeit zugesichert, wobei noch Brauchbarkeit und Würdigkeit vorausgesetzt werden. Bei kürzerer als dreijähriger Dienstzeit sind die Anträge auf Wiederaufnahme besonders zu begründen. Für Officiere des Beurlobtenstandes wird nach einjährigem Dienst bei der Schutztruppe die Befähigung zur Beförderung durch den Commandeur festgestellt.

Vor Ablauf der Zeit, für welche die Verpflichtung übernommen ist, erfolgt die Entlassung 1) wegen körperlicher Unbrauchbarkeit, wenn die Herstellung durch sechsmonatlichen Urlaub nicht erfolgt oder in Aussicht steht; 2) bei Verurtheilung zu einer Ehrenstrafe; 3) bei Officieren in Folge ehrengerichtlichen Erkenntnisses mit härterer Strafe als Warnung; 4) wenn der Betreffende vom Commandeur unter Zustimmung des Reichskanzlers für ungeeignet gehalten wird.

Ein Urlaub von vier Monaten, der zur Wiederherstellung der Gesundheit auf sechs Monate verlängert werden kann, ausschließlich Hin- und Rückreise, steht nach zweijährigem Aufenthalte in Ostafrika jedem Commandirten mit allen Gehühren zu, ebenso nach weiteren zwei Jahren. Officiere u. s. w. erhalten eine Beihilfe für die Urlaubsreise von 1000 Mark, Unterofficiere eine solche von 700 Mark. Beim Uebertritt in die Schutztruppe erhalten Officiere u. s. w. wie Oberbeamte 1200 Mark Ausrüstungsgeld, Deckofficiere, Zahlmeisteraspiranten und Oberbüchsenmacher 1000 Mark.

Die aus der Schutztruppe ausscheidenden Militärpersonen werden, ihre körperliche Tüchtigkeit und Würdigkeit vorausgesetzt, sogleich mit dem Gehalt der ihnen im Heere zustehenden Charge wieder angestellt. Für die Berechnung der Pension gelten besondere Vorschriften².

Hinsichtlich des strafgerichtlichen Verfahrens gegen die den Schutztruppen zugetheilten Militärpersonen finden die Vorschriften der Militärstraßgerichtsordnung Anwendung. Die Officiere der Schutztruppen sind den Ehrengerichten unterworfen (Cabinetsordre vom 15. Juni 1897).

Militärbeamte.

Alle im Reichsheere und in der Kaiserlichen Marine angestellten, unter dem Kriegsminister (dem preussischen, bayerischen, sächsischen oder württembergischen) oder (in den Schutzgebieten) dem Reichskanzler oder endlich dem Chef der Admiralität als Verwaltungschefs stehenden Beamten sind entweder Militärbeamte, wenn

¹ S. auch Armeeverordnungsbl. 1891, S. 134. |

² S. weiter unten.

sie neben ihrem Beamtenverhältniß noch in einem Militärverhältniß stehen, d. h. einen Militärrang¹ haben, oder Civilbeamte, wenn sie einen Militärang nicht besitzen. Ob sie einen Diensteid geleistet haben, ist unerheblich (Anlage-Abth. B zum Militär-Strafgesetzbuch vom 20. Juni 1872, § 38, A und C des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874). Beide Beamtenklassen gehören nicht zum Soldatenstande (§ 157 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873, R.-G.-Bl. 1873, S. 61); sie sind zum Waffendienst nicht verpflichtet; sie sind frei in der Annahme des Amtes. Die Civilbeamten unterstehen dem allgemeinen Beamtenrecht, das später erörtert werden wird. Die Militärbeamten gehören zu den Militärpersonen (§ 4 des Militär-Strafgesetzbuchs). Militärbeamte, die im Officierrange stehen, sind obere Militärbeamte; alle anderen Militärbeamten sind untere Militärbeamte (Verzeichniß B zu § 4 des Militär-Strafgesetzbuchs).

Die Militärbeamten der Marineverwaltung sind unmittelbare Reichsbeamte, da sie gemäß Art. 18 und 53 der Reichsverfassung vom Kaiser oder im Namen des Kaisers angestellt werden. Militärbeamte der Heeresverwaltung sind sogenannte mittelbare Reichsbeamte; sie sind zwar angestellt von den Contingentsherren, sie sind aber Reichsbeamte im Sinne des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, weil nach § 1 „Reichsbeamter im Sinne dieses Gesetzes jeder Beamter ist, welcher entweder vom Kaiser angestellt oder nach Vorschrift der Reichsverfassung den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten verpflichtet ist“. Letzteres gilt aber für Militärbeamte, da sie gemäß der Vorschrift in Art. 64, Abs. 1 der Reichsverfassung verpflichtet sind, den Befehlen des Kaisers unbedingte Folge zu leisten. Die Militärbeamten der Kaiserlichen Schutztruppen gehören zu den unmittelbaren Reichsbeamten (§§ 2 und 3 des Gesetzes, betreffend die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika, vom 22. März 1891, R.-G.-Bl. 1891, S. 53, und § 2 des Gesetzes, betr. die Kaiserlichen Schutztruppen für Südwestafrika und für Kamerun, vom 9. Juni 1895, R.-G.-Bl. 1895, S. 258). Die von Bayern angestellten Militärbeamten sind auch nicht mittelbare Reichsbeamte, da sie den Befehlen des Kaisers nicht im Frieden, sondern erst im Kriege, und zwar von Beginn der Mobilmachung, Folge zu geben haben. Die Bedingungen der Anstellung für Militärbeamte bestimmt (abgesehen von Bayern) gemäß § 7 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 der Kaiser. Zu richterlichen Militärjustizbeamten kann nur berufen werden, wer die Befähigung zur Bekleidung eines Richteramtes in einem Bundesstaate erworben hat. Die vom Kaiser auf Vorschlag des Bundesraths ernannten Senatspräsidenten und Räte des Reichsmilitärgerichts müssen (§ 80 der Militärstrafgerichtsordnung) in Gemäßheit des § 37 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 zum Richteramt befugt sein und das 35. Lebensjahr vollendet haben.

Die Militärbeamten werden von dem Contingentsherrn (oben § 48) ernannt, leisten diesem den Diensteid, die nichtpreussischen mit dem Zusatze, daß sie den Befehlen des Kaisers unbedingte Folge leisten. Es gilt für den Dienst der Militärbeamten, auch für Reverse, die sie ihrem Landesherren ausstellen, Dasjenige, was für den für die Officiere vorgeschrieben ist.

Die Militärbeamten unterstehen nach § 39 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 der Militärgerichtsbarkeit. Dies ist aufrechterhalten in § 1 der Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 (R.-G.-Bl. 1898, S. 1189), wonach (§ 1) der Militärstrafgerichtsbarkeit — soweit nicht die folgenden Paragraphen ein Anderes bestimmen — wegen aller strafbaren Handlungen unterstellt sind: 1. die Militärpersonen des aktiven Heeres und der Marine. Im Frieden werden Militärbeamte wegen strafbarer Handlungen (mögen diese innerhalb oder außerhalb ihres Amtes begangen sein) nach den allgemeinen Strafgesetzen beurtheilt (§§ 3 und 154 des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872, R.-G.-Bl. 1872, S. 174). „Im Felde“ kommt § 153 des Militär-Strafgesetzbuchs zur Anwendung: „Ein Militär-

¹ Der Militärang braucht kein bestimmter Strafrecht 1883, S. 81 ff., und in v. Stengels zu sein, Hecker, in Goldammer's Archiv für Wörterbuch, II, S. 126, Anm. 1.

beamter, welcher sich im Felde einer der in dem ersten bis dritten, dem sechsten und achten Abschnitt des ersten Titels bezeichneten strafbaren Handlungen schuldig macht, wird nach den dafelbst für Personen des Soldatenstandes gegebenen Bestimmungen bestraft; statt auf Veretzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes ist auf Amtsverlust zu erkennen.“

Ihrer Rangstellung nach zerfallen die Militärbeamten, wie vorerwähnt ist, in obere und untere Militärbeamte. In Bezug auf die Unterordnung bestehen nach der Verordnung, betreffend die Klasseneintheilung der Militärbeamten des Reichsheeres und der Marine, vom 13. August 1895 (R.-G.-Bl. 1895, S. 431) folgende drei Klassen: I. Militärbeamte, welche nur den ihnen vorgesetzten Militärbefehlshabern untergeordnet sind: A. Obere Militärbeamte (im Officierrang), B. untere Militärbeamte (im Range vom Feldwebel abwärts); II. Militärbeamte, welche in einem doppelten Unterordnungsverhältniß stehen, und zwar einerseits zu den ihnen vorgesetzten Militärbefehlshabern, andererseits zu den ihnen vorgesetzten Behörden oder Beamten: A. Obere Militärbeamte im Officierrange (z. B. Intendanten, Auditeure, Militärpfarrer, Telegraphendirectoren), B. untere Militärbeamte (im Range vom Feldwebel abwärts); III. Militärbeamte, die nur den ihnen vorgesetzten höheren Beamten und Behörden untergeordnet sind: A. Obere Militärbeamte (z. B. Generalauditeure, Intendanturräthe, Feldprobste, im Falle der Mobilmachung die vortragenden Räthe im Kriegsministerium), B. untere Militärbeamte (im Range vom Feldwebel abwärts).

Auf die Klasse III ebenso wie auf die Civilbeamten der Militärverwaltung finden lediglich die allgemeinen Vorschriften, namentlich die Disciplinarpflichten des Reichsbeamtengesetzes, Anwendung und, soweit sie richterliche Militärjustizbeamte sind, diejenigen des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der richterlichen Militärjustizbeamten und die unfreiwillige Veretzung derselben in eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 1. Dezember 1898 (R.-G.-Bl. 1898, S. 1297).

Die Beamten der Klasse II, also Beamte, die in einem doppelten Unterordnungsverhältnisse stehen (Corpsintendanten, Vorstände der Divisions-Adjutanturen, und deren Vertreter, Auditeure, Acteure, Militärpfarrer, Küster, Apotheker, sowie im Kriege die Mehrzahl der übrigen Beamten, ausgenommen Zahlmeister, Corps-, Ober- und Hofärzte, Büchsenmacher, Sattler und Eisenbahnbeamte)¹, sind bei Veretzung der Dienstvorschriften in den Fällen, wo sie nur als Verwaltungsbeamte in Frage kommen, ausschließlich der Disciplinarbestrafung ihrer Verwaltungsvorgesetzten unterworfen². Alle anderen, ihr Militärverhältniß berührenden Handlungen gehören zur Zuständigkeit des ihnen vorgesetzten Militärbefehlshabers³. Hierdurch wird jedoch die Mitaufsicht der Verwaltungsvorgesetzten über die sittliche Führung des Beamten und die Befugniß, auch ihrerseits dieserhalb im Disciplinarwege einzuschreiten, nicht ausgeschlossen⁴. Für die Disciplinarstrafgewalt der Militärbefehlshaber über die Verwaltungsbeamten gelten ausschließlich die Vorschriften der Civilgesetze (Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 und für Militärjustizbeamte des Gesetzes vom 1. Dezember 1898). Für die Befugnisse der Militärbefehlshaber ist die Disciplinarstrafordnung für das Heer und die Marine maßgebend⁵. Die Militärbefehlshaber sind danach berechtigt⁶, über Beamte Warnungen und einfache Verweise, sowie 1) über untere Beamte die gegen Portepeeunterofficiere zulässigen Arreststrafen (Kasernen-, Quartier- oder gesellener Arrest bis zu vier, mittlerer Arrest bis zu drei Wochen), 2) über obere Beamte a. Geldstrafe bis zu 30 Mark, b. Stubenarrest bis zu 14 Tagen zu verhängen. Der Stubenarrest darf jedoch über obere Beamte, die sowohl unter einem Militärbefehlshaber als auch unter einem Verwaltungsvorgesetzten stehen, nur in

¹ Cabinetsordre vom 29. Juni 1880, II, Armeeverordnungsbl. 1880, S. 169.

² § 34 der Disciplinarstrafordnung für das Heer vom 31. Oktober 1872 (Armeeverordnungsblatt 1872, S. 33) und für die Marine vom

4. Juni 1891 (Marineverordnungsblatt 1891, S. 116).

³ Siehe weiter unten.

⁴ § 32 der Disciplinarstrafordnung.

der Zeit verhängt werden, während deren sie unter den Kriegsgefehen stehen. Im Uebrigen üben die Militärbefehlshaber die Disciplinarstrafgewalt über die Militärbeamten nach dem Rang der letzteren innerhalb der Grenzen der §§ 8 bis 20 der Disciplinarstrafordnung aus¹. Die Entfernung aus dem Amte kann kein Militärbefehlshaber im Disciplinarwege gegen Militärbeamte verfügen. Da es daher bei den nur einem Militärbefehlshaber und dessen Disciplinarbefugniß untergeordneten Beamten an einem Disciplinarwege zu ihrer Entfernung aus dem Amte im Frieden gefehlt haben würde, ist das Erforderliche in den §§ 120—122 des Reichsbeamtengesetzes vorgeschrieben, nämlich Folgendes: gegen Militärbeamte, welche ausschließlich unter Militärbefehlshabern stehen, verfügt der commandirende General des Armee-corps bezw. der Chef der Admiralität die Einleitung der Untersuchung und ernennt den Vorunteruchungsbeamten. Die entscheidende Disciplinarbehörde erster Instanz ist die Militär-Disciplinarkommission. Für jedes Armee-corps tritt die Militär-Disciplinarkommission am Garnisonorte des Generalcommandos zusammen. Sie wird aus einem Obersten als Vorsitzenden und sechs anderen Mitgliedern gebildet, von denen drei zu den Stabsofficieren, Hauptleuten oder Rittmeistern, die übrigen zu den oberen Beamten der Militärverwaltung gehören müssen. Die Militär-Disciplinarkommissionen für die Marine haben ihren Sitz in Kiel für die Ostsee- und in Wilhelmshaven für die Nordseestation² und bestehen aus einem Capitän zur See als Vorsitzenden und sechs anderen Mitgliedern, von denen drei zu den Stabsofficieren der Marine oder zu den Capitänleutnants, die übrigen zu den oberen Beamten der Marineverwaltung gehören. Die Mitglieder der Kommission werden von der obersten Reichsbehörde ernannt, das ist das Kriegsministerium und bei Marineofficieren die Kaiserliche Admiralität³. In zweiter Instanz entscheidet der Disciplinarhof⁴. Die Berrichtungen der Staatsanwaltschaft bei den Militär-Disciplinarbehörden werden vom Corpsauditeur bezw. Marine-Stationauditeur wahrgenommen. Im Behinderungsfalle wird vom Kriegsministerium bezw. von der Admiralität ein anderer Auditeur mit der Stellvertretung beauftragt (§ 122 des Reichsbeamtengesetzes).

Militärbeamte, die unter Vorbehalt des Widerrufs oder auf Kündigung angestellt sind (z. B. Büchsenmacher), werden durch Kündigung oder Widerruf entlassen. Für zwangsweise Pensionierung kommt das Reichsbeamtengesetz zur Anwendung, also die §§ 60 a⁵, 61—68. Für richterliche Militärjustizbeamte gilt das Gesetz, betr. die Dienstvergehen der richterlichen Militärjustizbeamten und die unfreiwillige Versetzung derselben in eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 1. Dezember 1898 (R.-G.-Bl. 1898, S. 1297).

Bezüglich der Beurlaubung von Militärbeamten gilt die Verordnung vom 2. November 1874 (Armeeverordnungsbl. 1875, S. 127), wonach der Minister Urlaub ohne Zeitbeschränkung, die commandirenden Generale, der Chef des Generalstabs, die Generalinspekteure, der Commandeur des Cadettencorps, der Director der Kriegsakademie, der Generalstabsarzt, die Feldpröpste, Corps-Intendanten, Corps-Generalärzte u. A. Urlaub bis zu 1½ Monaten an lebenslänglich und Urlaub bis zu 3 Monaten an die auf Probe, Kündigung u. f. w. angestellten Beamten ertheilen dürfen. Die Regimentscommandeure u. f. w. dürfen Urlaub bis zu 14 Tagen ertheilen. Militärbeamte, die im doppelten Unterordnungsverhältniß stehen, können seitens der Verwaltungsvorgesetzten nur im Einverständniß mit dem Militärbefehlshaber beurlaubt werden⁶.

¹ Siehe noch weiter unten § 53.

² Allerhöchster Erlaß, betr. die Veränderung der Organisation der Marine-Intendantur, vom 18. Juni 1872 (R.-G.-Bl. 1872, S. 361).

³ Vgl. Anlage A, I zum Reichsbeamtengesetz und weiter unten.

⁴ Vgl. auch Motive zum Reichsbeamtengesetz S. 77 und Sten. Ber. des Reichstages 1873, S. 39.

⁵ § 60 a beruht auf dem Gesetz, betr. die Ab-

änderung des Reichsbeamtengesetzes, und des Gesetzes, betr. die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung vom 20. April 1881, vom 21. April 1886 (R.-G.-Bl. 1886, S. 80); f. auch Gesetz, betr. Abänderungen des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873, vom 25. Mai 1887 (R.-G.-Bl. 1887, S. 194).

⁶ Armeeverordnungsbl. 1875, S. 129.

Die Vorschriften der Beschwerde-Ordnung (jetzt vom 30. März 1895) finden auf Militär- und Civilbeamte der Militärverwaltung mit folgenden Abweichungen Anwendung. Ihnen ist die dienstliche Vermittelung freigestellt. Wird der Vermittelungsversuch nicht unternommen, so ist die schriftliche Beschwerde zur Entscheidung des nächsten Vorgesetzten des Beklagten zu bringen. Eine weitere Beschwerde ist stets bei dem nächsten Vorgesetzten des ersten Entscheidenden einzulegen. Falls die Beschwerden in doppeltem Unterordnungsverhältniß stehender Militärbeamter das Gebiet der Militärdisciplin berühren¹, so werden sie vom Militär-, sonst vom Verwaltungsvorgesetzten entschieden. Der Militärvorgesetzte kann das Gutachten des Verwaltungsvorgesetzten einholen.

Personen des Soldatenstandes, die in Beamtenstellen verwendet werden, haben bezüglich ihrer aus dem Beamtenverhältniß hervorgehenden Beschwerden den Dienstweg für Beamte innezuhalten.²

Den militärischen Ehrengerichteten sind die Militärbeamten nicht unterworfen³.

Es giebt Militärbeamte auch im Beurlaubtenstande: die Oberrothärzte und Oberapotheker der Reserve und der Landwehr, welche zu den oberen Militärbeamten gehören und nur den ihnen vorgesetzten Militärbeehlshabern unterstellt sind, und Militär-Apotheker und Unterapotheker der Reserve und Landwehr, welche zu den unteren Militärbeamten gehören und im doppelten Unterordnungsverhältniß der zweiten Klasse stehen⁴.

Feldbeamte im weiteren Sinne sind alle Personen, die bei einem mobilen Truppentheile als Militärbeamte Amtsstellen bekleiden; im engeren Sinne solche, die bei einem mobilen Truppentheile eine Amtsstelle bekleiden, ohne zu den Personen des Friedens- oder Beurlaubtenstandes zu gehören, also Personen, welche (nur) während des mobilen Zustandes zum Heeresdienste als Militärbeamte aufgeboden oder freiwillig eingetreten sind⁵.

Militärbeamte haben den Gehorsam und die Treue der Beamten, nicht der Soldaten zu leisten; den Soldatengehorsam haben sie nur im Felde zu leisten, wie dies die §§ 153 und 154 des Militär-Strafgesetzbuchs ergeben. Das Nähere ist daher nicht an dieser Stelle, sondern als Theil des allgemeinen Beamtenrechts auszuführen⁶. Indes gilt der Abschnitt III des Reichs-Militärgesetzes auch: 1) für Militärbeamte des Friedensstandes vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkt ihrer Entlassung aus dem Dienste, 2) für die aus dem Beurlaubtenstande einberufenen Militärbeamten von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bzw. vom Zeitpunkte des freiwilligen Eintritts an bis zum Ablauf des Tages der Entlassung und 3) für die Civilbeamten der Militärverwaltung vom Tage ihrer Anstellung bis zu dem Zeitpunkte ihrer Entlassung aus dem Dienst (Reichs-Militärgesetz vom 2. Mai 1874, § 38). Es gilt also für diese Personen, was für active Militärpersonen über Genehmigung zur Verheirathung (§ 40), Uebnahme von Vormundschaften (§ 41), Grundstückswerb u. s. w. (§ 42), Gewerbebetrieb (§ 43), Testamente (§ 44), Zwangsvollstreckungen (§ 45), Steuern (§ 46), Annahme von Aemtern (§ 47) vorgeschrieben ist⁷. Es ist ihnen auch wie den übrigen zum activen Heere gehörigen Militärpersonen, solange sie dem activen Heere angehören (§ 38), untersagt (§ 49, Abs. 2), an politischen Vereinen und Versammlungen theilzunehmen. Zuwiderhandlungen hiergegen werden nach den §§ 101 und 113 des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 bestraft. Dagegen ruht die Berechtigung zum Wählen für die Militärbeamten nicht (§ 49, Abs. 1).

Die Endigung des Amtes- und Dienstverhältnisses der Militärbeamten des Friedensstandes erfolgt in Friedenszeiten nach den Vorschriften, welche für Reichsbeamte allgemein gelten⁷. Während des mobilen Zustandes (im Felde) kann der

¹ Siehe weiter unten, § 53.

² Vgl. § 4 der Verordnung vom 2. Mai 1874.

³ S. oben S. 560; Harseim, in v. Stengel's Wörterbuch, II, S. 98.

⁴ Harseim, l. c.

⁵ S. weiter unten.

⁶ S. hierüber weiter unten.

⁷ S. weiter unten.

commandirende General bezw. der diesem gleichstehende Militärbefehlshaber jeden ihm untergebenen Militär- oder Civilbeamten der Militärverwaltung sofort seines Amtes entheben und von der Armee entfernen¹. Die auf Kündigung angestellten Militär- und Civilbeamten der Militärverwaltung dürfen während des mobilen Zustandes ihres Truppentheils von ihrem Kündigungsrechte keinen Gebrauch machen und unterstehen den Militär-(und den Kriegs-)Gesetzen, bis sie entlassen sind. Dies gilt auch für die Militärbeamten des Beurlaubtenstandes im Falle der Mobilmachung.

Was im Uebrigen die Rechtsverhältnisse der Militärbeamten des Beurlaubtenstandes anlangt, so sind die gesetzlichen Gründe, welche bei Berufsbeamten die Aufhebung des Dienstverhältnisses bewirken, auf dieselben nicht anwendbar².

§ 53. Militärstrafrecht und Militärstrafverfahren.

Allgemeines.

Die Theilung der Gewalten³ ist auf dem Gebiete des Militärstrafrechts und des Militärstrafverfahrens im Interesse der militärischen Disciplin nicht vollständig durchgeführt. Einst beruhte das gesammte eigentliche Militärstrafrecht auf der alleinigen Macht des Kriegsherrn⁴. Dieser erließ die Kriegsartikel, ein besonderes Standes- und Strafrecht für die Militärpersonen. Nachdem für das Deutsche Reich das Militär-Strafgesetzbuch vom 20. Juni 1872 (R.-G.-Bl. 1872, S. 174) ergangen ist, sind die vom Kaiser am 31. Oktober 1872 und am 23. November 1872 für das Heer und die deutsche Marine verkündeten Kriegsartikel keine selbstständigen Strafandrohungen, sondern nur ein Auszug aus dem Militär-Strafgesetzbuch. Die Kriegsartikel entnehmen somit ihre rechtsverbindliche Kraft nicht aus der Macht des Kaisers, sondern aus derjenigen des Reichsgesetzgebers. Die Verordnung vom 31. Oktober 1872 ist zunächst für das preussische Contingent erlassen und im preussischen Armeeverordnungsblatt 1872, S. 330 abgedruckt; darauf sind gemäß Art. 63, Abs. 5 der Reichsverfassung gleiche Verordnungen für die übrigen Contingente ergangen⁵. Das Militär-Strafgesetzbuch erschöpft jedoch nicht das gesammte Militärstrafrecht. Für die leichteren Fälle ist das Strafrecht im Verordnungswege geregelt, nämlich als sogenanntes Disciplinarstrafrecht nur durch den Kriegsherrn⁶.

Die richterliche Gewalt ist von der vollziehenden Gewalt im Gebiete des Kriegswesens nicht oder doch nur sehr wenig getrennt; sie ist ein Theil der Commandogewalt geblieben. Dies zeigt sich namentlich darin, daß die ehrengerichtlichen Entscheidungen in der Sache nur Anträge und Vorschläge sind und daß der erkennende Spruch in ehrengerichtlichen Untersuchungen dem Kriegsherrn zusteht, daß ferner selbst in den eigentlich militärstrafgerichtlichen Fällen der Gerichtsherr die Einleitung des Verfahrens und die Richter bestimmt und daß ein militärgerichtliches Urtheil erst durch die Bestätigungsordre vollstreckbar wird.

I. Das Militär-Strafgesetzbuch.

Das Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 (R.-G.-Bl. 1872, S. 174) bezieht sich nur auf militärische Verbrechen oder Ver-

¹ Bgl. hierzu Allerhöchste Kabinettsorder vom 24ten September 1826, betr. das Verfahren bei unfreiwilliger Dienstentlassung der bei der Militärverwaltung angestellten Beamten, (Preuß. Ges.-S. 1826, S. 85), Verordnung vom 21. Juli 1867, § 20 (Armeeverordnungsbl. 1870, S. 112), in Verbindung mit Art. 61 der Reichsverfassung; f. ferner § 123, Satz 2 des Reichsbeamtengesetzes.

² S. oben §§ 22, 28 a. a. D., ferner Har-
seim, I. c. S. 103.

³ Oben § 28.

⁴ Bgl. auch den Aufsatz „Kriegsartikel“ von
Hedder, in v. Stengel's Wörterbuch des deutschen
Verwaltungsrechts, I, S. 871.

⁵ S. oben S. 544.

⁶ S. oben § 44, ferner S. 544.

gehen (§ 3); strafbare Handlungen der Militärpersonen, welche nicht militärische Verbrechen oder Vergehen sind, werden nach den allgemeinen Strafgesetzen beurtheilt. Nach seinem ganzen Inhalte findet das Militär-Strafgesetzbuch Anwendung auf die Personen des activen Soldatenstandes¹, das sind nach dem dem Militär-Strafgesetzbuch beigegebenen Verzeichnisse: I. die Officiere, II. die Unterofficiere, III. die Gemeinen mit Einschluß der Obergezeiten und Gefreiten, IV. die Mitglieder des Sanitätscorps und V. die Mitglieder des Maschinen-Ingenieurcorps. Militärbeamte, das sind alle im Heer und in der Marine für das Bedürfniß des Heeres oder der Marine dauernd oder auf Zeit angestellten, nicht zum Soldatenstande gehörenden und unter dem Kriegsminister oder Chef der Admiralität als Verwaltungschef stehenden Beamten, welche einen Militärangang haben, sind nur dann nach dem Militär-Strafgesetzbuch zu bestrafen, wenn sie sich im Felde (an Bord) einer der im ersten bis dritten, dem sechsten und achten Abschnitt des ersten Titels bezeichneten strafbaren Handlungen schuldig machen (§§ 153, 154)².

Das Militär-Strafgesetzbuch gilt sodann für den sog. Armeetroß, d. h. für alle Personen, welche sich in irgend einem Dienst- oder Vertragsverhältnisse bei dem kriegführenden Heere befinden oder sonst sich bei demselben befinden oder ihm folgen (§ 155), z. B. als Berichterstatter, Krankenpfleger, Marketender. Ausländische Officiere, welche zu dem kriegführenden Heere zugelassen sind, werden, wenn der Kaiser nicht etwa besondere Bestimmungen getroffen hat, nach den für deutsche Officiere geltenden Vorschriften beurtheilt (§ 156, Abs. 1).

Das Militär-Strafgesetzbuch gilt ferner für strafbare Handlungen der Kriegsgefangenen (§ 158). Kriegsgefangene, welche unter Bruch des Ehrenwortes entweichen oder, auf Ehrenwort entlassen, die gegebene Zusage brechen, oder welche sonst den Bedingungen, unter denen sie aus der Kriegsgefangenschaft entlassen sind, vor Beendigung des Krieges entgegenhandeln, werden mit dem Tode bestraft (§ 159).

Es findet Anwendung auf andere als Militärpersonen (Deutsche oder Ausländer) wegen der in §§ 57 bis 59 und § 134 vorgesehenen Handlungen (Landes- oder Kriegsverrath, Plünderung von Verwundeten u. s. w.), falls diese Handlungen auf dem Kriegsschauplatz verübt werden (§ 160).

Ferner sind außer den Militärpersonen auch die Angestellten eines Kriegsschiffes³ den Militärstrafgesetzen unterworfen; ebenso andere am Bord des Schiffes dienstlich eingeschifft Personen, diese indeß nur, solange das Schiff sich im Kriegszustande befindet (§ 166), d. h. außerhalb der heimischen Gewässer allein fährt (§ 164).

Personen des Beurlaubtenstandes⁴ unterliegen den Vorschriften des Militär-Strafgesetzbuchs nur in der Zeit, in welcher sie sich im Dienste befinden; außerhalb dieser Zeit finden auf sie nur diejenigen Vorschriften Anwendung, welche im Militär-Strafgesetzbuch ausdrücklich auf Personen des Beurlaubtenstandes für anwendbar erklärt sind (§ 6)⁵.

Für die Officiere à la suite, auch wenn sie nicht zum Soldatenstande gehören, gilt das Militär-Strafgesetzbuch, wenn und insoweit sie zu vorübergehender Dienstleistung zugelassen sind, sowie in Bezug auf Handlungen gegen die militärische Unterordnung, welche sie begehen, während sie die Uniform tragen (Einführungsgesetz § 2, Abs. 3 zum Militär-Strafgesetzbuch).

In Kraft sind nach § 2, Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Militär-Strafgesetzbuch die Vorschriften über die Bestrafung der von den Landgendarmen begangenen strafbaren Handlungen geblieben⁶, sowie die Vorschriften über die Be-

¹ § 4 des Militär-Strafgesetzbuchs und oben S. 544.

² Nämlich des Hoch-, Landes- und Kriegsverraths, der Gefährdung der Kriegsmacht im Felde, der unerlaubten Entfernung, strafbarer Handlungen gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung, Mißbrauch der Dienstgewalt und widerrechtlicher Handlungen im Felde.

³ Vgl. § 163.

⁴ Vgl. oben § 51; f. besonders S. 544.

⁵ Siehe §§ 101, 113, 126, 42 des Militär-Strafgesetzbuchs.

⁶ Soweit die Landgendarmen bei Einführung des Militär-Strafgesetzbuchs Militärpersonen waren, gilt für sie hiernach dieses Gesetzbuch.

strafung der Fahnenflüchtigen im Wege des Ungehorsams=(Contumacial-)Verfahrens¹.

Das Militär-Strafgesetzbuch bedroht die im Auslande begangenen Straftaten nicht minder als die im Inlande begangenen. „Strafbare Handlungen, welche von Militärpersonen im Auslande, während sie dort bei den Truppen oder sonst in dienstlicher Stellung sich befinden, begangen werden, sind ebenso zu bestrafen, als wenn diese Handlungen von ihnen im Bundesgebiete begangen wären“ (§ 7). „Militärische Verbrechen und Vergehen, welche gegen Militärpersonen verbündeter Staaten in gemeinschaftlichen Dienstverhältnissen begangen werden, sind, wenn Gegenseitigkeit verbürgt ist, ebenso zu bestrafen, als wenn diese Handlungen gegen Militärpersonen des Heeres oder der Marine begangen wären“ (§ 8). „Ein Ausländer oder Deutscher, welcher in einem von Deutschen Truppen besetzten ausländischen Gebiete gegen Deutsche Truppen oder Angehörige derselben oder gegen eine auf Anordnung des Kaisers eingesetzte Behörde eine nach den Gesetzen des Deutschen Reichs strafbare Handlung begeht, ist ebenso zu bestrafen, als wenn diese Handlung von ihm im Bundesgebiete begangen wäre“ (§ 161).

Bezüglich des Strafsystems des Militär-Strafgesetzbuchs ist hervorzuheben², daß Haft, Geldstrafe und Verweis fehlen. Es bestehen: A. als Hauptstrafen die Todesstrafe und als Freiheitsstrafen Zuchthaus, Gefängnis, Festungshaft, Arreststrafen, und zwar Stubenarrest (nur für Officiere), gelinder Arrest, mittlerer Arrest und strenger Arrest; B. als Nebenstrafen gegen Personen des Soldatenstandes Entfernung aus dem Heere oder der Marine, Dienstentlassung (gegen Officiere), Degradation (gegen Unterofficiere), Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes (gegen Militärbeamte), Amtsverlust, endlich Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte (§§ 134 und 138).

Die allgemeinen Bestimmungen, welche nach den Vorschriften des Deutschen Strafgesetzbuchs in Beziehung auf Verbrechen und Vergehen allgemein gelten, finden auch auf militärische Verbrechen und Vergehen entsprechende Anwendung (§ 2), indeß mit erheblichen, namentlich den folgenden Abweichungen: 1) Die Todesstrafe ist durch Erschießen zu vollstrecken, wenn sie wegen eines militärischen Verbrechens, im Felde auch, wenn sie wegen eines nicht militärischen Verbrechens erkannt worden ist (§ 14). 2) Wird durch die Ausführung eines Befehls in Dienstsachen ein Strafgesetz verlegt, so ist dafür der befehlende Vorgesetzte allein verantwortlich. Es trifft jedoch den gehorchenden Untergebenen die Strafe des Theilnehmens: 1. wenn er den ihm erteilten Befehl überschritten hat, oder 2. wenn ihm bekannt gewesen, daß der Befehl des Vorgesetzten eine Handlung betraf, welche ein bürgerliches oder militärisches Verbrechen oder Vergehen bezweckte (§ 47). 3) Die Strafbarkeit einer Handlung oder Unterlassung ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Thäter nach seinem Gewissen oder den Vorschriften seiner Religion sein Verhalten für geboten erachtet hat (§ 48). Der sog. Verbrecherwahn ist sonach einflußlos³. 4) Die Verletzung einer Dienstpflicht aus Furcht vor persönlicher Gefahr ist ebenso zu bestrafen wie die Verletzung aus Vorsatz (§ 49, Abs. 1). 5) Bei strafbaren Handlungen gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung, sowie bei allen in Ausübung des Dienstes begangenen strafbaren Handlungen bildet die selbstverschuldete Trunkenheit des Thäters keinen Strafmilderungsgrund (§ 49, Abs. 2). 6) Das jugendliche Alter ist ohne Einfluß bei Bestrafung militärischer Verbrechen und Vergehen (§ 50). 7) Die Verfolgung eines militärischen Verbrechens oder Vergehens ist unabhängig von dem Antrage des Verletzten oder einer anderen zum Antrage berechtigten Person (§ 51). 8) Das Militär-Strafgesetzbuch führt in § 55 allgemeine Strafschärfungsgründe auf, nämlich gegen Vorgesetzte, die sich an den strafbaren Handlungen Untergebener betheiligen, bei Mißbrauch der Waffen oder der dienstlichen Befugnisse oder bei Begehung während der

¹ Diese Vorschriften sind durch § 2 des Einführungsgesetzes zur Militärstrafgerichtsordnung aufgehoben.

Militärstrafrechts, 1887, S. 45, v. Liszt, Strafrecht, § 201.

³ Siehe auch v. Liszt, § 201 und § 39, Anm. 6.

² Literatur: Feyer, Lehrbuch des deutschen

Ausübung des Dienstes und bei Zusammenrottung oder bei einer Menschenmenge. Die einzelnen militärischen Verbrechen und Vergehen sind Hoch-, Landes- und Kriegsverrath (§§ 56 bis 61), Gefährdung der Kriegsmacht im Felde (§§ 62, 63), unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht (§§ 64 bis 80), Selbstbeschädigung und Vorschädigung von Gebrechen (§§ 81 bis 83), Feigheit (§§ 84 bis 88), strafbare Handlungen gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung (§§ 89 bis 113), Mißbrauch der Dienstgewalt (§§ 114 bis 126), widerrechtliche Handlungen im Felde gegen Personen oder Eigenthum (§§ 127 bis 136), andere widerrechtliche Handlungen gegen das Eigenthum (§§ 137, 138), Verletzung von Dienstpflichten bei Ausführung besonderer Dienstverrichtungen (§§ 139 bis 145) und sonstige Handlungen gegen die militärische Ordnung (§§ 146 bis 152).

II. Disciplinarstrafrecht.

Handlungen gegen die militärische Zucht und Ordnung, ferner Handlungen gegen die Dienstvorschriften, für welche das Militär-Strafgesetzbuch keine Strafbestimmungen enthält, unterliegen der Disciplinarstrafe¹. Im Disciplinarwege können „in leichteren Fällen“ Vergehen wider die §§ 64², 89, Abs. 1³, 90⁴, 91, Abs. 1⁵, 92⁶, 121, Abs. 1⁷, 137⁸, 141, Abs. 1⁹, 146¹⁰, 151¹¹ und 114 des Militär-Strafgesetzbuchs, letzteres, wenn die strafbare Handlung nur in dem Borgen von Geld oder in der Annahme von Geschenken ohne Vorwissen des gemeinschaftlichen Vorgesetzten besteht, abgeurtheilt werden. Zu den dienstlichen Befehlen, deren Verletzung in leichteren Fällen Disciplinar- und in schwereren Fällen militärgerichtliche Bestrafung nach sich zieht, gehört auch das Verbot des Besuchs von gewissen Schankstätten, des Genußes von Branntwein an Trinker, der Betheiligung an Vereinigungen, Versammlungen, Festlichkeiten, Geldsammlungen ohne vorherige dienstliche Erlaubniß, ferner das Verbot jeder Dritten erkennbar gemachter Betätigung revolutionärer oder socialdemokratischer Gesinnung.

Der Disciplinarstrafgewalt unterliegen: 1) alle zum Heere gehörenden Militärpersonen, das sind die Personen des Soldatenstandes und die Militärbeamten des activen Dienststandes, ferner die des Beurlaubtenstandes, diese indeß der Regel nach nur für die Zeit, während welcher sie sich im Dienst befinden. Außerhalb dieser Zeit unterliegen Personen des Beurlaubtenstandes der Disciplinarstrafgewalt wegen Zuwiderhandlungen gegen die zum Zwecke der Aufrichterhaltung der militärischen Controle ertheilten Dienstvorschriften. Ihr unterliegen 2) Officiere zur Disposition nach den für Personen des Beurlaubtenstandes geltenden Vorschriften, 3) Officiere à la suite, wenn und solange sie zu vorübergehenden Dienstleistungen zugelassen sind, ferner wenn sie in Militäruniform gegen die militärische Disciplin verstoßen, 4) alle Personen, welche während eines Krieges sich bei dem kriegführenden Heere aufhalten oder ihm folgen, und 5) die Kriegsgefangenen.

Die Quellen des Disciplinarstrafrechts sind bereits oben S. 544 aufgeführt.

Disciplinarstrafen sind A. für Officiere: 1) Verweis (a. einfacher, ohne Zeugen oder vor einem Vorgesetzten, b. förmlicher vor versammeltem Officiercorps, c. strenger durch Parolebefehl mit Eintragung in die Parolebücher), 2) Stubenarrest bis zu 14 Tagen; B. für Unterofficiere: 1) Verweis (einfacher, förmlicher, strenger), 2) Strafwatchen u. dergl., 3) Arreststrafen (gelinder bis zu 4, mittlerer bis zu 3 Wochen); C. für Gemeine: 1) Straßererciren, Strafwatchen u. s. w., Entziehung der freien Verfügung über die Löhnung u. s. w., 2) Arrest

¹ Vgl. den Artikel „Militärdisciplin“ in v. Stengel's Wörterbuch, Bb. II, S. 106 ff., von Hecker, und im III. Ergänzungsbd., S. 172, von v. Marck.

² Eigenmächtige Entfernung während 7 (im Felde 3) Tage.

³ Respectsverletzung.

⁴ Belügen.

⁵ Leichtere Fälle der Beleidigung des Vor-

gesetzten.

⁶ Leichtere Fälle des dienstlichen Ungehorsams.

⁷ Leichtere Fälle der vorschriftswidrigen Handlung oder Beleidigung von Untergebenen.

⁸ Sachbeschädigung.

⁹ Leichtere Verletzungen der Dienstpflicht.

¹⁰ Verlassen der Wache oder des Platzes (im Frieden).

¹¹ Trunkenheit.

(gelinder bis zu 4, mittlerer bis zu 3, strenger bis zu 2 Wochen); Obergefreite und Gefreite können von dieser Charge entfernt, der zweiten Soldatenklasse angehörige Gemeine können in eine Arbeitsabtheilung eingestellt werden.

Bloße Zurechtweisungen oder Rügen sind als Disciplinarstrafen nicht anzusehen. Gegen Portepeeunterofficiere darf mittlerer Arrest nicht verhängt werden.

Zuständig zur Verhängung von Disciplinarstrafen ist der Militärbefehlshaber; indeß nur ein Officier innerhalb seines Befehlsbereichs. Die Disciplinarstrafgewalt ist nicht an die Charge, sondern an die Dienststellung geknüpft und geht in der Regel von selbst auf den Stellvertreter über, sofern dieser Officier ist. Jeder Officier und jeder Unterofficier ist berechtigt, die nach Dienstgrad, Patent oder Dienstalter unter ihm stehenden Militärpersonen zu verhaften; es ist dies aber sofort einem mit Disciplinarstrafgewalt versehenen Vorgesetzten des Verhafteten zu melden.

Jeder mit Disciplinarstrafgewalt versehene Befehlshaber ist befugt, gegen Officiere einfache und förmliche Verweise, sowie gegen Unterofficiere und Gemeine die für diese zulässigen Disciplinarstrafen zu verhängen. Im Einzelnen ist die Disciplinarstrafgewalt verschieden, je nach der Charge des Befehlshabers.

Leute, die zu Civilbehörden commandirt sind, bleiben für militärische Dienstvergehen der Disciplinarstrafgewalt der Militärbehörden unterworfen. Im Sanitäts-corps üben der Generalstabarzt die Strafgewalt eines Divisionscommandeurs, die Corps-(General-)Ärzte die eines Regimentscommandeurs, die Divisionsärzte die eines nicht selbstständigen Bataillonscommandeurs, die Chirurgen der Lazarethe und die Stabsärzte die eines Compagniechefs aus.

Wenn ein Vorgesetzter die ihm zustehende Disciplinarstrafgewalt nicht für ausreichend erachtet, so hat er dem nächsthöheren Meldung zu machen, ebenso bei Bedenken, ob eine strafbare Handlung disciplinarisch oder gerichtlich zu bestrafen sei. Die höheren Vorgesetzten haben die gerechte und zweckentsprechende Anwendung der ihren Untergebenen zustehenden Strafbefugnisse zu überwachen, desgleichen die vorchriftsmäßige Strafvollstreckung.

Ist eine disciplinarisch zu bestrafende Handlung während einer Controlversammlung oder während einer anderen Dienstleistung ohne Verpflanzung begangen, so darf die Arreststrafe 3 Tage gelinder oder mittleren Arrestes nicht übersteigen. Zur Bestrafung der Stabsofficiere zur Disposition sind der Brigadecommandeur und dessen Vorgesetzte zuständig.

Die Militärbefehlshaber sind berechtigt, über Beamte Warnungen und einfache Verweise, 1) über untere Beamte die gegen Portepeeunterofficiere zulässigen Arreststrafen, 2) über obere Beamte a. Geldstrafe bis zu 30 Mark, b. Stubenarrest bis zu 14 Tagen zu verhängen; indeß bei oberen Beamten, die zugleich unter einem Verwaltungsvorgesetzten stehen, nur in der Zeit, während welcher sie unter den Kriegsgesetzten stehen. Die commandirenden Generale dürfen über Militärbeamte Geldbußen bis zu 30, die übrigen Befehlshaber nur bis zu 9 Mark verhängen. Beamte, die in doppeltem Unterordnungsverhältniß stehen (Corpsintendanten, Intendanten, Intendanturräthe, Auditeurs, Actuare, Militärpfarrer, Apotheker u. s. w.), sind bei Verletzung der Dienstvorschriften, welche die Grundlage ihrer Amtswirksamkeit bilden, ausschließlich der Disciplinarbestrafung ihres Verwaltungsvorgesetzten unterworfen. Alle anderen Handlungen solcher Beamten gehören zur Zuständigkeit des Militärorgans.

Die Art und das Maß jeder Disciplinarstrafe sind unter möglichster Schonung des Ehrgefühls, mit Berücksichtigung der Eigenart und der Führung des zu bestrafenden, sowie der Natur des Vergehens und des Grades der Gefährdung des Dienstinteresses zu bestimmen. Dieselbe strafbare Handlung darf nur von einem Vorgesetzten bestraft werden und dafür nicht mehr als eine Disciplinarstrafe auferlegt werden. Dies schließt jedoch die Befugniß nicht aus, mit einer Arreststrafe 1) gegen Obergefreite und Gefreite die Entfernung von dieser Charge, 2) gegen Gemeine (einschließlich Gefreite) a. die Entziehung der freien Verfügung über ihre Löhnung auf 4 Wochen, b. insofern sie sich in der zweiten Klasse befinden, die Einstellungs in eine Arbeitsabtheilung zu verbinden.

Die Vollstreckung der Disciplinarstrafe muß thunlichst gleich nach deren Festsetzung erfolgen. Beim Kasernen- oder Quartierarrest kann der Verurtheilte zum Dienst herangezogen werden. Wenn im Feld der Arrest in keinem geeigneten Raum verbüßt werden kann, so ist die Vollstreckung auszuweisen oder dem Verurtheilten während seiner dienstfreien Zeit der Aufenthalt auf einer Wache anzuweisen. Hiermit wird verbunden: 1) bei mittlerem Arrest die Heranziehung zu beschwerlichen Dienstverrichtungen außer der Reihe; 2) bei strengem Arrest Anbinden binnen zwei Stunden täglich. An den nicht im Dienst befindlichen Leuten des Beurlaubtenstandes sind Arreststrafen unter Aufnahme in die Verpflegung des Bezirkscommandos in einem Militärarrest zu vollstrecken. Ist innerhalb 20 Kilometer ein Militärarrest nicht vorhanden, so werden Strafen unter 8 Tagen auf Ersuchen der Militärbehörde vollstreckt. Arreststrafen, die Uebungsmannschaften während der Uebung oder vorher verwirkt haben, sind in der Regel erst nach der Uebung zu vollstrecken.

Die höheren Vorgesetzten können Disciplinarstrafen aufheben und abändern. Die Befugniß zur Verhängung von Disciplinarstrafen tritt auch ein, wenn die Militärperson einem anderen Contingent oder der Marine angehört. Vorsätzliche Ueberschreitung der Straßbefugnisse ist nach § 118, vorsätzliche Unterlassung der Meldung strafbarer Handlungen nach § 147 des Militär-Strafgesetzbuchs zu ahnden.

Bezüglich der Marine ist hervorzuheben, daß der Disciplinarstrafgewalt unterworfen sind: 1) alle zur Besatzung eines in Dienst gestellten Schiffes oder zu einem Ablösungstransport auf See gehörenden, sowie 2) alle anderen auf einem solchen Schiffe befindlichen Personen, und zwar vom Augenblick der Indienststellung bis zum Augenblick der Außerdienststellung. Der Disciplinarbestrafung unterliegen auch die Uebertretungen der Schiffsordnung. Zu den zulässigen Disciplinarstrafen gehört auch gegenüber Gemeinen das Stehen an Deck während der dienstfreien Zeit bis zu sechs Stunden, jedoch nicht über zwei Stunden an einem Tag, und das Entern über den Topp bis zu drei Mal in angemessenen Zwischenräumen.

Auf die Kaiserlichen Schutztruppen findet nach der Kaiserlichen Verordnung vom 26. Juli 1896 die Disciplinarstrafordnung für das Heer vom 31. October 1872 mit einigen Abweichungen Anwendung. Der Reichskanzler übt die Disciplinarstrafgewalt eines commandirenden Generals aus.

III. Ehrengerichte.

Als ein besonderes Strafverfahren ist das ehrengerichtliche für Officiere anzusehen. Es gilt für die Marine die Kaiserliche Verordnung über die Ehrengerichte der Kaiserlichen Marine vom 2. November 1875 (Marineverordnungsbl. 1875, Beilage zu Nr. 21) und für das preußische Contingent die Verordnung über die Ehrengerichte der Officiere im preußischen Heere vom 2. Mai 1874. Gleiche Verordnungen sind für die übrigen Contingente erlassen¹. Der wesentliche Inhalt dieser Verordnungen ist der folgende:

Dafür, daß in den Officiercorps des Friedens- und Beurlaubtenstandes ein geläutertes Ehrgefühl sich lebendig erhalte, sind zunächst die Regimentscommandeure und die Befehlshaber, denen gleiche Pflichten obliegen (z. B. die Bezirkscommandeure), verantwortlich. Die Ehrenräthe sollen die Organe der Commandeure bilden. Die Ehrengerichte haben die doppelte Aufgabe, sowohl durch ihren Spruch die Ehre des Einzelnen von unbegründeten Verdächtigungen, insoweit ihm andere standesgemäße Wege hierzu nicht offenstehen, zu reinigen, als auch zur Wahrung der Ehre des Standes gegen Mitglieder desselben, deren Benehmen dem richtigen Ehrgefühl und den Verhältnissen des Officiersstandes nicht entspricht, einzuschreiten. Fälle, die im Disciplinarweg erledigt werden können, sollen nicht zum ehrengerichtlichen Verfahren verwiesen werden. Neben den Rücksichten auf die Wahrung der Standesehre soll der Sinn wechselseitigen Wohlwollens walten.

¹ S. oben S. 461, Band, II, S. 658.

Innere Angelegenheiten eines Officiercorps sollen nicht aus dessen Kreis hinausgetragen werden. Auf ehrengerichtlichem Wege soll wegen Zweikampfes nur dann gegen Officiere eingeschritten werden, wenn ein Betheiligter bei dem Anlaß oder dem Austrag gegen die Standesehre gekränkt hat. Ein Officier, der im Stande ist, die Ehre eines Kameraden in frevelhafter Weise zu verletzen, soll so wenig im Heere geduldet werden wie ein Officier, der seine Ehre nicht zu wahren weiß. Die Cabinetsordre vom 1. Januar 1897 bestimmt, daß Zweikämpfen der Officiere mehr vorgebeugt werden soll. Kommen zwischen Officieren Privatsstreitigkeiten und Beleidigungen vor, die nicht alsbald auf gütlichem Wege standesgemäß beglichen werden, so sind die Betheiligten verpflichtet, unter Unterlassung aller weiteren Schritte, ihrem Ehrenrath sofort Anzeige zu machen. Der Ehrenrath hat dann unter Leitung des Commandeurs den Sachverhalt aufzuklären und nach dem Ergebnisse der Ermittlungen, sowie nach Anhörung der Betheiligten, schriftlich 1) entweder einen Ausgleichsvorschlag aufzustellen oder 2) ein ehrengerichtliches Verfahren für nothwendig zu erklären oder aber 3) festzustellen, daß weder ein Grund zur Aufstellung eines Ausgleichsvorschlags noch auch zu einem ehrengerichtlichen Verfahren vorhanden sei. Der Beschluß des Ehrenraths bedarf der Bestätigung durch den Regiments- (bzw. den Bezirks-) Commandeur, wenn Letzterer gleichen Rang hat, sonst den Brigadecommandeur. Die Betheiligten können binnen drei Tagen Berufung einlegen.

Den Ehrengerichten sind unterworfen: 1) alle activen Officiere, 2) alle Officiere des Beurlaubtenstandes, 3) die Officiere à la suite der Armee, 4) die Gendarmarie-Officiere, 5) die zur Disposition gestellten und die mit Uniform verabschiedeten Officiere, 6) die Officiere der Schutztruppen. Zur Beurtheilung der Ehrengerichte gehören: a. alle Handlungen und Unterlassungen von Officieren, die dem richtigen Ehrgefühl oder den Verhältnissen des Standes zuwider sind, b. Fälle, in denen Officiere zum Schutze ihrer eigenen Ehre auf einen ehrengerichtlichen Spruch antragen. Ist zugleich ein gerichtliches Verfahren eingeleitet, so darf erst nach Beendigung desselben ehrengerichtlich eingeschritten werden. Wenn gerichtlich eine Verurtheilung erfolgt ist, so entscheidet der Befehlshaber, ob außerdem noch ein ehrengerichtlicher Spruch zu fällen sei.

An der Bildung von Ehrengerichten theilzunehmen sind nur Officiere berechtigt, die 1) Mitglieder von Officiercorps sind oder 2) auf Grund besonderer Vorschriften dazu gewählt werden. Die Ehrengerichte zerfallen in: 1) Ehrengerichte über Hauptleute, Rittmeister und Leutnants; sie werden durch das Officiercorps gebildet, und in 2) Ehrengerichte über Stabsofficiere, welche gewählt werden.

Bei jedem Ehrengericht wird ein Ehrenrath gebildet, der unter Leitung des Commandeurs als dessen Organ die Geschäfte zu leiten hat. Der Ehrenrath eines Ehrengerichts über Subalternofficiere besteht aus einem Hauptmann (Rittmeister), einem Oberleutnant und einem Leutnant, der für Stabsofficiere aus einem Oberst, einem Oberstleutnant und einem Major. Der Ehrenrath hat die Pflicht, von Handlungen und Unterlassungen, welche die Ehre eines Officiers gefährden oder verletzen können, dem Commandeur Meldung zu machen. Der Ehrenrath hat, wenn dies der Commandeur für erforderlich hält, den Thatbestand festzustellen und zu berichten. Jeder Officier hat das Recht, auf einen ehrengerichtlichen Spruch gegen sich selbst anzutragen, sowie die Pflicht, jedem Ehrenrath Rede zu stehen.

Findet der Commandeur, daß ein ehrengerichtlicher Spruch nöthig sei, so hat er die Entscheidung des mit der Gerichtsbarkeit über den Officier betrauten unmittelbaren Befehlshabers einzuholen. Dieser bestimmt zugleich, ob der Bezichtigte vom Dienst zu entheben oder ob es bei der vom Commandeur verhängten Dienstenthebung bewenden soll. Eine Berufung gegen die Entscheidung des Befehlshabers ist nur zulässig, wenn durch diese der Antrag eines Officiers auf ein Verfahren gegen sich selbst abgelehnt wird, in welchem Falle die Allerhöchste Entscheidung auf dem Dienstwege einzuholen ist. Das Verfahren findet in der Regel beim zuständigen Ehrengericht statt; doch kann der Befehlshaber die Sache an ein anderes Ehrengericht seines Befehlsbereichs verweisen. Die Zuständigkeit des Ehrengerichts wird durch Verletzung oder Verabschiedung des Angeeschuldigten nicht aufgehoben. Der Commandeur

ist für die Leitung des Verfahrens verantwortlich und giebt dem Ehrenrath die nöthige Anleitung. Die Untersuchung wird schriftlich geführt. Zeugen werden durch den Ehrenrath, event. auf Ersuchen durch Civilgerichte vernommen. Bei Verschiedenheit der Ansichten innerhalb des Ehrenrathes entscheidet der Commandeur.

Bei dem Schluß der Untersuchung ist der Angeeschuldigte durch den Ehrenrath darauf aufmerksam zu machen, daß und wie er sich vertheidigen darf. Der Spruch erfolgt in einer vom Commandeur zu berufenden Versammlung. Ueber Anträge auf Ausschließung einzelner Mitglieder des Ehrengerichts von der Abstimmung entscheidet (endgültig) der Commandeur. Auszuschließen sind durch den Commandeur: Ankläger, Zeugen, Vertheidiger, Väter, Söhne, Brüder und andere nahe Verwandte, sowie die, welche sich selbst in gerichtlicher oder ehrengerichtlicher Untersuchung befinden. Mitglieder, die nicht ausgeschlossen, an dem Orte der Spruchszugung anwesend und weder krank noch durch den Dienst verhindert sind, dürfen sich der Theilnahme am Spruch nicht entziehen. Zu einem gültigen Spruch ist regelmäßig die Theilnahme von mindestens neun stimmfähigen Mitgliedern, ausschließlich des Commandeurs, erforderlich. Die Mitglieder des Ehrengerichts werden nicht verurtheilt; sie sind aber vor der Abstimmung vom Commandeur aufzufordern, als Ehrenmänner, ohne Leidenschaft nach Pflicht und Gewissen und mit Erwägung der besonderen Verhältnisse, ihre Stimme abzugeben. Demnächst sind die Acten vom Ehrenrath vollständig vorzulesen. Hieran knüpft sich die Vertheidigung, darauf hat der Angeeschuldigte die Sitzung zu verlassen. Jedes Mitglied des Ehrenrathes giebt seine Stimme mündlich ab.

Der Spruch kann lauten: 1) auf Unzuständigkeit, wenn das Ehrengericht der Ansicht ist, daß der Fall sich nicht zur ehrengerichtlichen Untersuchung eigne oder daß ein anderes Ehrengericht zuständig sei; 2) auf Bervollständigung der Untersuchung; 3) auf Freisprechung; 4) auf Schuldig der Gefährdung der Standesehre, unter Beantragung der Ertheilung einer Warnung, wenn das Ehrengericht der Ueberzeugung ist, daß der Angeeschuldigte nicht unwürdig geworden ist, im Dienst zu verbleiben; 5) auf Schuldig der Verletzung der Standesehre, unter Beantragung der Entlassung mit schlichtem Abschied, wenn das Ehrengericht der Ueberzeugung ist, daß der Angeeschuldigte in seiner Dienststellung nicht bleiben kann; 6) auf Schuldig der Verletzung der Standesehre unter erschwerenden Umständen, unter Beantragung der Entfernung aus dem Officiersstand, wenn das Ehrengericht der Ueberzeugung ist, daß der Angeeschuldigte dem Stand anzugehören unwürdig geworden ist.

Die Entlassung mit schlichtem Abschied hat den Verlust der Dienststelle, die Entfernung aus dem Officiersstand außerdem den des Officiers Titels zur unmittelbaren Folge. Ueber den Verlust der Orden und Titel (auch Kriegsdenkmedaillen) hat sich das Generalcommando zu äußern.

Bei inactiven Officieren tritt an die Stelle der Entlassung mit schlichtem Abschied der Verlust des Rechts, die Militäruniform zu tragen, an die Stelle der Entfernung aus dem Officiersstande außerdem noch der Verlust des Officiers Titels.

Bei der Abstimmung geben zuerst der Ehrenrath, dann sämmtliche übrige Mitglieder des Ehrengerichts nach ihrem Dienstalter von unten, zuletzt der Commandeur die Stimme ab. Ein gültiger Spruch entsteht, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen gleich lautet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Commandeurs. Das Ehrengericht kann zugleich ein Gnadengesuch einreichen. Der Commandeur läßt den Spruch als Erkenntniß durch den Ehrenrath ausfertigen. Das Erkenntniß wird der Allerhöchsten Entscheidung unterbreitet, wobei sich die Befehlshaber, durch deren Hand es geht, eingehend zu äußern haben. Die Allerhöchste Entscheidung ist dem Angeeschuldigten gleichzeitig mit dem Spruch des Ehrengerichts bekannt zu machen. Gegen einen Spruch, über den der oberste Kriegsherr entschieden hat, ist nur mit Allerhöchster Genehmigung ein weiteres Verfahren zulässig.

IV. (Militär-)Gerichtliches Strafverfahren.

§ 39 des Reichs-Militärstrafgesetzes vom 2. Mai 1874 bestimmt in Abs. 1: „Die besondere Gerichtsbarkeit über Militärpersonen beschränkt sich auf Strafsachen und wird durch Reichsgesetz geregelt.“ Dieses Gesetz erging als Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 (R.-G.-Bl. 1898, S. 1189). Diese tritt (§ 1 des Einführungsgesetzes vom 1. Dezember 1898, R.-G.-Bl. 1898, S. 1289) an einem durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths festzusetzenden Tage, spätestens am 1. Januar 1901, in Kraft, in Bayern und Württemberg (§ 33 daselbst) nach näherer Bestimmung der Bündnißverträge vom 23. bezw. 21. 25. November 1870. Mit dem Tage des Inkrafttretens der Militärstrafgerichtsordnung treten (§ 2 des Einführungsgesetzes) für die Strafsachen, deren Entscheidung nach den Bestimmungen der Militärstrafgerichtsordnung zu erfolgen hat (das sind im Wesentlichen alle Strafsachen, siehe weiter unten), alle im Reichsgebiete geltenden militärstrafproceßrechtlichen Vorschriften, auch diejenigen über die Bestrafung der Fahnenflüchtigen im Wege des Ungehorsams-(Contumacial-)Verfahrens, außer Anwendung. Andere straf- oder proceßrechtliche Vorschriften der Reichs- und Landesgesetze, z. B. § 61 des Strafgesetzbuchs (Antrag), die Vorschriften über das Militärdisciplinarstrafrecht mit Einschluß des darauf bezüglichen § 3 des Einführungsgesetzes zum Militär-Strafgesetzbuch¹, sowie die Vorschriften über die Ehrengerichte für Officiere bleiben unberührt. § 2, Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Militärstrafgerichtsordnung läßt auch die Vorschriften unberührt, durch welche die Mitglieder des Landgendarmiecorps der Militärstrafgerichtsordnung unterstellt sind, mit dem Hinzufügen, daß die Landgendarmen, soweit sie danach der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstehen, im Sinne der Militärstrafgerichtsordnung als Personen des Soldatenstandes des activen Heeres gelten. Die Organisation der Landgendarmarie steht den einzelnen Bundesstaaten zu. In Preußen, Baden, Hessen und Elsaß-Lothringen ist diese Organisation zur Zeit eine militärische, dergestalt also, daß ihre Mitglieder sowohl den Militärstrafgesetzen wie der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstellt sind. Hinsichtlich der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über Kriegsgefangene und Ausländer in Kriegszeiten und bei kriegerischen Unternehmungen können die Bestimmungen der Militärstrafgerichtsordnung über Bildung der Militärgerichte und das Verfahren durch Kaiserliche Verordnung abgeändert werden (§ 1 des Einführungsgesetzes zur Militärstrafgerichtsordnung).

Die Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 tritt an Stelle der preussischen vom 3. April 1845 — welche für das ganze preussische und das sächsische Contingent eingeführt war² —, der bayerischen vom 29. April 1869 und der württembergischen vom 20. Juli 1818. Sie unterscheidet sich namentlich von der preussischen hauptsächlich durch folgende neun Umstände: 1) sie führt statt des schriftlichen mündliches Verfahren ein (§§ 260, 273, 372, 390, 400 a. a. O.), 2) trennt die Stellung des Richters, Anklägers und Vertheidigers (§§ 10, 33, 34, 217, 258, 260, 261, 330, 349, 390 a. a. O.), giebt 3) freie Beweiswürdigung (§ 315), gewährt 4) formelle Rechtsmittel (Beschwerde, Berufung, Revision), 5) schreibt vor (§ 18), daß die erkennenden Gerichte unabhängig und nur dem Gesetze (nicht den Anweisungen des Contingents- und Gerichtsherrn) unterworfen sind und 6) über Schuld wie Strafe zu entscheiden haben, 7) läßt eine Verständigung in weitem Umfange zu (§§ 256, 337 ff., 389), 8) führt Öffentlichkeit der Hauptverhandlung (als Regel) ein (§§ 282 ff.) und sichert 9) durch die Einsetzung des Reichsmilitärgerichts (§§ 71 ff.) für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision die übereinstimmende Anwendung und Auslegung der Gesetze. Von dem allgemeinen Strafproceß unterscheidet sich das Militärstrafgerichtsverfahren hauptsächlich dadurch, daß die Erhebung der Anklage im alleinigen Ermessen des Gerichtsherrn liegt, daß die meisten und gerade die militärischen

¹ Oben S. 566.| ² Siehe oben § 46.

Richter nicht ständige, sondern ad hoc vom Gerichtsherrn bestellte Richter sind, und besonders dadurch, daß jedes militärgerichtliche Urtheil erst durch die Bestätigung vollstreckbar wird. Diese Eigenthümlichkeiten erklären sich daraus, daß es im Militär nur eine ungetrennte Gewalt, die Commandogewalt, giebt, von welcher auch die Militärgerichtsbarkeit nur ein Ausfluß ist. Die Bestätigungsordre enthält sowohl die Bezeichnung, daß die Rechtskraft des Urtheils eingetreten ist, wie den Befehl zu seiner Vollstreckung. Auf das Erforderniß einer solchen Bestätigungsordre wird militärischerseits Werth gelegt, weil sie zur Stärkung und Festigung der persönlichen Beziehungen zu der kriegsherrlichen Gewalt beitrage. Das Bewußtsein des Soldaten, daß er unbedingt, wie unter der Gewalt, so auch in jeder Lage unter dem Schutze seines Kriegsherrn stehe und daß er auf eine gnadenweise Berücksichtigung rechnen dürfe, wenn die rechtskräftig vom Strafrichter verhängte Strafe als eine zu harte befunden werden sollte, werde durch die Bestätigungsordre lebendig gehalten, welche somit zur Stärkung der kriegsherrlichen Autorität und zur Befestigung der militärischen Disciplin diene. Die Anschauung, daß nur die Gerichte Träger der Gerichtsherrlichkeit und zugleich Urtheilsfinder seien, liegt der Militärstrafgerichtsordnung somit nicht zu Grunde.

Die Militärstrafgerichtsbarkeit bezieht sich auf alle, nicht bloß militärische Strafhandlungen (§ 1). Ausgenommen, also den bürgerlichen Behörden vorbehalten, sind nur (§ 2) die Untersuchung und Entscheidung wegen Zuwiderhandlung gegen Finanz- und Polizeigesetze, Jagd- und Fischereigesetze (und Verordnungen)¹ und die Amtsverbrechen und Amtsvergehen (§ 3), welche von activen, nicht dem Officierstande angehörigen Militärpersonen bei einstweiliger Verwendung im Civildienste (ohne Concurrenz mit einer Zuwiderhandlung gegen die Militärstrafgesetze) begangen werden. Endlich können Straftaten von Militärpersonen, bei denen auch Civilpersonen theilhaftig sind, dem bürgerlichen Gericht überwiesen werden (§ 4).

Der Militärstrafgerichtsbarkeit sind unterstellt, und zwar wegen aller strafbaren Handlungen, nur die hiebei bezeichneten ausgenommen (§ 1): 1) Die Militärpersonen des activen Heeres und der Marine²; 2) die zur Disposition gestellten Officiere, Sanitäts-Officiere und Ingenieure des Soldatenstandes; 3) die Studirenden der Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen; 4) die Schiffsjungen, solange sie eingeschifft sind; 5) die in militärischen Anstalten versorgten invaliden Officiere und Mannschaften; 6) die nicht zum Soldatenstand gehörigen Officiere à la suite und Sanitäts-Officiere à la suite, wenn und solange sie zu vorübergehender Dienstleistung zugelassen sind; 7) die verabschiedeten Officiere, Sanitäts-Officiere und Ingenieure des Soldatenstandes, wenn und solange sie als solche oder als Militärbeamte im activen Heere oder in der Marine vorübergehend wieder Verwendung finden³; 8) die in den §§ 153, 157, 158, 166 des Militär-Strafgesetzbuchs bezeichneten Personen⁴, solange sie den Militärgefezen unterworfen sind. Sachlich beschränkt ist die Anwendbarkeit der Militärstrafgerichtsordnung (§ 5) für: 1) Personen des Beurlaubtenstandes und die denselben gleichstehenden Personen, (nämlich nur) wegen Zuwiderhandlungen gegen die auf sie Anwendung findenden Vorschriften der Militärstrafgesetze⁵; 2) die dem

¹ Die Vollstreckung der für solche Zuwiderhandlungen subsidiär erkannten Freiheitsstrafen ist durch Erlassen der Militärbehörden zu bewirken (§ 2 das.).

² Militärlehrer als solche nicht, also nur, wenn sie zu den Personen des Soldatenstandes gehören. Die Militärpersonen des Friedensstandes siehe in § 38 A und B des Reichs-Militärgesetzes.

³ Der Militärgerichtsstand der verabschiedeten Officiere ist durch Gesetz, betr. die Abänderung der Militär-Strafgerichtsordnung, vom 3. Mai 1890 (R.-G.-Bl. 1890, S. 63) aufgehoben; derjenige der zur Disposition gestellten dauert fort.

⁴ S. oben S. 564 (sog. Armeetroß u. f. w.).

⁵ S. oben S. 539 ff.; insbesondere wegen Nichtstellung und Fahnenflucht, unbefugter Veranstaltung von Versammlungen, Ungehorsams gegen einen rechtmäßigen Befehl in dienstlichen, Mißbrauchs der Dienstgewalt im dienstlichen Verkehr oder in der Militäruniform, Selbstbeschädigung und Verhütung von Gebrechen; vgl. §§ 6, 42, Abs. 2, 68 ff., 81 ff., 101, 113, 126 des Militär-Strafgesetzbuchs. Mannschaften, die zur Controlversammlung einberufen sind, werden während des ganzen Tages als active Militärpersonen angesehen und behandelt; siehe oben S. 539 ff. und Sten. Ber. des Reichstages 1897/98, S. 2172.

Beurlaubtenstand angehörenden Officiere, Sanitätsofficiere und Ingenieure des Soldatenstandes wegen Zweikampfes mit tödtlichen Waffen, wegen Herausforderung oder Annahme einer Herausforderung zu einem solchen Zweikampf und wegen Cartelltragens; 3) die in § 1, Nr. 6 bezeichneten Personen, auch wenn sie nicht zur Dienstleistung zugelassen sind, wegen der in Militäruniform begangenen Zuwiderhandlungen gegen die militärische Unterordnung; 4) Ausländer und Deutsche wegen der in §§ 160¹, 161¹ der Militärstrafgesetzbuchs bezeichneten strafbaren Handlungen.

Die Militärpersonen des activen Heeres und der activen Marine sind wegen der vor dem Dienstintritte begangenen strafbaren Handlungen der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstellt (§ 6), außer bei den nur ihrer Dienstpflicht genügenden, wenn vor dem Dienstintritt ein Urtheil ergangen oder ein Strafbefehl erlassen war oder die Entlassung aus dem activen Dienst erfolgt (§ 7); letztere findet statt, wenn eine Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen zu erwarten ist. Die zum Dienste einberufenen Personen des Beurlaubtenstandes treten wegen der Zuwiderhandlungen, die sie vor dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, gegen die allgemeinen Strafgesetze begangen haben, nicht unter die Militärstrafgerichtsbarkeit (§ 9). Sie können wegen einer während der Dienstleistung begangenen strafbaren Handlung den bürgerlichen Gerichten übergeben werden, sofern lediglich eine Zuwiderhandlung gegen die allgemeinen Strafgesetze in Frage steht. Durch die Beendigung des die Militärstrafgerichtsbarkeit begründenden Verhältnisses wird hinsichtlich der vorher begangenen strafbaren Handlungen die Zuständigkeit der Militärgerichte nicht aufgehoben (§ 10, Abs. 1). Die Militärgerichtsbarkeit wird in den Fällen verlängert, wo Militärpersonen des activen Heeres oder der activen Marine innerhalb eines Jahres nach Beendigung des die Militärgerichtsbarkeit begründenden Verhältnisses wegen der ihnen während der Dienstzeit widerfahrenen Behandlung sich einer Beleidigung im Verkehr mit den früheren Vorgesetzten oder mit einer Militärbehörde, oder einer Körperverletzung oder Herausforderung zum Zweikampf gegenüber einem früheren militärischen, noch im activen Dienst stehenden Vorgesetzten schuldig machen (§ 11). Diese Vorschrift bezieht sich nicht auf die Kritik in der Presse oder auf Aeußerungen, die zu Dritten, z. B. in einem Freundeskreise, gemacht werden, welche Fälle der Aburtheilung durch das Civilgericht² unterliegen. Eine ausdrückliche Vorschrift über die örtliche Zuständigkeit fehlt in der Militärstrafgerichtsordnung. In Betracht kommt dabei § 39, Abs. 2 des Reichs-Militärgesetzes: „Den allgemeinen Gerichtsstand haben die Militärpersonen bei dem Gerichte des Garnisonortes . . .“ Das erstinstanzliche Gericht wird durch den Gerichtsherrn in seinem Befehlsbereich bestimmt (§§ 25, 27).

Die Militärstrafgerichtsbarkeit ist in die höhere und die niedere eingetheilt. Letztere erstreckt sich nur auf Personen, welche nicht Officiersrang haben (§ 14), und umfaßt die nur mit Arrest bedrohten militärischen Vergehen und die Uebertretungen (§ 15), wobei jedoch der höheren Gerichtsbarkeit außer im Felde und an Bord diejenigen Fälle vorbehalten sind, in denen die Verhängung einer Ehrenstrafe zu erwarten steht. Der niederen Gerichtsbarkeit bleiben außerdem die in § 16 bezeichneten Vergehen überlassen, sofern nach dem Ermessen des Gerichtsherrn neben einer etwaigen Einziehung keine höhere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen oder Geldstrafe bis zu 150 Mark, allein oder in Verbindung mit einander zu erwarten steht. Die höhere Gerichtsbarkeit erstreckt sich auf alle unter der Militärstrafgerichtsbarkeit stehenden Personen und umfaßt alle strafbaren Handlungen (§ 17).

Die Militärstrafgerichtsbarkeit wird durch die Gerichtsherrn und die erkennenden Gerichte ausgeübt (§ 12). Gerichtsherrn im Sinne der Strafprozeßordnung sind die Befehlshaber, welchen die niedere oder die höhere Gerichtsbarkeit nach Maßgabe der Militärstrafprozeßordnung zusteht. Den Gerichtsherrn der niederen Gerichtsbarkeit stehen Gerichtsofficiere zur Seite. Denen der höheren

¹ S. oben S. 565.| ² Sten. Ber. des Reichstages 1897/98, S. 2176.

Gerichtsbarkeit wird die erforderliche Zahl von richterlichen Militärjustizbeamten (Kriegsgerichtsräthe, Oberkriegsgerichtsräthe) zugeordnet (§ 13). Gerichtsherrn der niederen Gerichtsbarkeit sind: 1) im Heere: der Regimentscommandeur, der Commandeur eines selbstständigen Bataillons, der Commandeur eines Landwehrbezirks, der Commandant von Berlin, der Commandant einer kleinen Festung¹; 2) in der Marine: der Commandeur einer Matrosen- oder Berst-Division, der Commandeur eines selbstständigen Bataillons oder einer selbstständigen Abtheilung (§ 19). Gerichtsherrn der höheren Gerichtsbarkeit sind: 1) im Heere: der commandirende General, der Divisionscommandeur, der Gouverneur von Berlin, der Gouverneur oder Commandant einer großen Festung¹, sowie der Gouverneur, Commandant oder sonstige Befehlshaber eines in Kriegs-(Belagerungs-)Zustand erklärten Ortes oder Districts; 2) in der Marine: der commandirende Admiral, der Chef einer heimischen Marinestation (§ 20).

Der höhere Gerichtsherr ist befugt, den ihm untergebenen Gerichtsherrn anzuweisen, eine Untersuchung einzuleiten oder forzusetzen, sowie ein Rechtsmittel einzulegen oder zurückzunehmen. Im Uebrigen darf er in den Gang einer eingeleiteten Untersuchung nicht eingreifen (§ 24); insbesondere kann er den niederen Gerichtsherrn nicht anweisen, eine Untersuchung einzustellen. Der Gerichtsherr hat die Gerichtsbarkeit über die zu seinem Befehlsbereiche gehörenden Personen (§ 25). Der Gouverneur und der Commandant von Berlin, sowie die Gouverneure und Commandanten haben die Gerichtsbarkeit über alle unter Militärgerichtsbarkeit stehenden Personen, welche 1) eine strafbare Handlung gegen die allgemeine² Sicherheit, Ruhe und Ordnung des Ortes, 2) eine Zuwiderhandlung gegen eine besondere, in Beziehung auf die Festungswerke und Vertheidigungsmittel bestehende Anordnung, 3) eine strafbare Handlung im Garnisondienste begehen (§ 26). Der Gouverneur, Commandant oder sonstige Befehlshaber eines in Kriegs-(Belagerungs-)Zustand erklärten Districts hat die Gerichtsbarkeit über alle zur Besatzung gehörenden Militärpersonen³ (§ 27). Unter Militärstrafgerichtsbarkeit stehende Personen, für welche ein Gerichtsherr nicht ausdrücklich bestimmt ist, sind der Gerichtsbarkeit des Divisionscommandeurs unterstellt, in dessen Bezirke sie sich befinden (§ 30). Bei Concurrenz mehrerer strafbarer Handlungen kann der höhere Gerichtsherr auch Handlungen, die der niederen Gerichtsbarkeit unterliegen, an sich ziehen (§§ 33, 34).

Der Gerichtsherr läßt den Thatbestand ermitteln und entscheidet, ob Anklage erhoben wird; er bestimmt, wie sie begründet und vertreten wird; er bezeichnet das Gericht, vor welchem er die Hauptverhandlung stattfinden lassen will (§§ 151 ff.), sowie Ort und Zeit der Hauptverhandlung (§ 264). Auf seinen Befehl erfolgt, nachdem die Anklage erhoben ist, der Zusammentritt des erkennenden Gerichts. Er hat die zur Hauptverhandlung erforderlichen Ladungen und die Herbeischaffung der Beweismittel zu veranlassen (§ 265). Nur Organe des Gerichtsherrn für diese Thätigkeit — nicht mehr, nicht selbstständig — sind die ihm beigegebenen Gerichtsofficiere, die Kriegs- und Oberkriegsgerichtsräthe.

Die Hauptverhandlung erfolgt in Abwesenheit des Gerichtsherrn vor dem vorschriftsmäßig besetzten Gericht in ununterbrochener Gegenwart der zur Urtheilsfindung berufenen Personen, sowie des oder der mit Vertretung der Anklage vom Gerichtsherrn Beauftragten (§§ 273 ff.). Gegen einen ausgebliebenen (wohl aber gegen den aus der Verhandlung fortgegangenen) Angeklagten findet eine Hauptverhandlung nicht statt; das Verfahren gegen ihn beschränkt sich auf die Sicherung der Beweise für den Fall seiner künftigen Gestellung (§ 357)⁴; ein nicht genügend

¹ Was kleine oder große Festung ist, bestimmt die Militärverwaltung; z. B. ist eine große die, deren Commandeur mindestens die Competenz eines Brigadecommandeurs besitzt. Hat eine Festung mehrere Commandanten, so hat der erste (Gouverneur) die höhere, der zweite die niedere Gerichtsbarkeit (§ 22).

² D. i. nicht schon jeder Straßenumfug, jede Wirthshauszlägerei, sondern nur eine den allgemeinen örtlichen Rechtsfrieden störende oder gefährdende Handlung.

³ Siehe auch oben S. 473.

⁴ Das Vermögen eines Abwesenden kann unter Umständen beschlagnahmt werden.

entschuldigter kann vorgeführt oder verhaftet werden (§ 278). Die Hauptverhandlung erfolgt öffentlich (§ 282); doch kann die Öffentlichkeit wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung, militärdienstlicher Interessen oder der Sittlichkeit durch Beschluß des Gerichts ausgeschlossen werden (§ 283). Der Kaiser kann nach § 283, Abs. 2 und § 8 des Reichs-Militärgesetzes allgemeine Vorschriften erlassen, unter welchen Voraussetzungen das Gericht die Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Disciplin auszuschließen hat. Der Zutritt zu öffentlichen Verhandlungen ist activen Militärpersonen nur insoweit gestattet, als sie im Range nicht unter dem Range des Angeklagten bezw. des höchstgestellten Mitangeklagten stehen (§ 287).

Die Urtheilsfindung steht den erkennenden Gerichten zu, die hierbei dem Gerichtsherrn nicht unterstellt und nur dem Gesetz unterworfen sind. Erkennende Gerichte sind die Stand-, die Kriegs-, Feld-, Vord-, Oberkriegsgerichte und das Reichsmilitärgericht. Letzteres hat seinen Sitz in Berlin (für den Kriegsfall kann es der Kaiser verlegen) und ist ein ständiges Gericht. Die übrigen treten nur auf Anweisung des Gerichtsherrn zusammen; doch wird eine Art Ständigkeit dadurch geschaffen, daß die zum Gerichtsdienst vom Gerichtsherrn bestellten Officiere alljährlich für das ganze laufende Jahr im Voraus, beim Reichsmilitärgericht auf zwei Jahre bestimmt werden. Die Standgerichte, welche etwa den Schöffengerichten entsprechen, entscheiden in der Besetzung von drei Officieren, die Kriegsgerichte in der Besetzung von fünf Richtern, nämlich bei leichteren Fällen vier Officieren und einem Kriegsgerichtsrath, bei schwereren Fällen zwei Kriegerichtsräthen und drei Officieren. Die Oberkriegsgerichte bestehen aus sieben Richtern, und zwar aus zwei Oberkriegsgerichtsräthen und fünf Officieren (§ 66). Die Kriegsgerichtsräthe und die Oberkriegsgerichtsräthe müssen die Befähigung zum Richteramt haben (§ 94); auf sie finden die §§ 6, 7, 9 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung. Die Kriegsgerichtsräthe und die Oberkriegsgerichtsräthe haben, soweit sie nicht als Richter bei den erkennenden Gerichten mitwirken, den Anweisungen des Gerichtsherrn Folge zu leisten, besitzen aber im Uebrigen die Immunitäten der ordentlichen Richter (Richtab- und Nichtversehbarkeit), s. § 96, und das Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der richterlichen Militärjustizbeamten und die unfreiwillige Versetzung derselben in eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 1. Dezember 1898 (R.-G.-Bl. 1898, S. 1297).

Die Ernennung der Oberkriegsgerichtsräthe und der Kriegsgerichtsräthe erfolgt durch den zuständigen Contingentsherrn, in der Marine durch den Kaiser (§ 93). Die Gerichtsofficiere, Kriegsgerichtsräthe u. s. w. sind zu vereidigen (§§ 73, 101, 296 a. a. O.).

Das einzig ständige Militärgericht ist das Reichsmilitärgericht, das, abgesehen von den ihm durch besondere Bestimmung der Militärstrafgerichtsordnung zugewiesenen Entscheidungen und Geschäften, für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision zuständig ist (§ 71). An seiner Spitze steht als Präsident ein vom Kaiser ernannter General oder Admiral mit dem Range eines commandirenden Generals. Ihm steht die Leitung der Geschäfte zu; an der Rechtspredung nimmt er nicht Theil (§ 73). Bei dem Reichsmilitärgericht werden Senate gebildet. Für das bayerische Heer ist durch Gesetz vom 9. März 1899 (R.-G.-Bl. 1899, S. 135) ein besonderer Senat beim Reichsmilitärgericht eingerichtet. Jeder Senat besteht aus einem Senatspräsidenten und der erforderlichen Zahl von Rätthen und Officieren. Die Zuziehung von Hilfsrichtern an Stelle der Senatspräsidenten und Rätthe ist unzulässig. Die militärischen Mitglieder des Reichsmilitärgerichts, welche sämmtlich mindestens im Range der Stabsofficiere stehen müssen, werden vom Kaiser auf Vorschlag der Contingentsherrn auf die Dauer von mindestens zwei Jahren bestimmt. Der Senatspräsident und die Rätthe werden vom Kaiser auf Vorschlag des Bundesraths bestimmt. In den Senaten führt der rangälteste Officier den Vorsitz; der Senatspräsident leitet die Verhandlungen. Die Senate beschließen und entscheiden in der Besetzung von vier militärischen und drei juristischen Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden. Sie beschließen und entscheiden in der Besetzung von vier juristischen und drei militärischen

Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden, wenn das Rechtsmittel der Revision lediglich auf die Verletzung processueller Vorschriften, einer Vorschrift oder eines Rechtsgrundsatzes der allgemeinen bürgerlichen Gesetze gestützt wird (§ 84).

Beim Reichsmilitärgericht wird eine aus einem Obermilitäranwalt und einem oder mehreren Militäranwälten bestehende Militäranwaltsschaft eingerichtet (§ 103). Die Militäranwälte stehen unter der Aufsicht und Leitung des Obermilitäranwalts und haben seinen Anweisungen Folge zu leisten (§ 104). Der Obermilitäranwalt ist dem Präsidenten des Reichsmilitärgerichts unterstellt und hat in Fragen, welche die Geltung oder die Auslegung einer militärischen Dienstvorschrift oder eines militärischen Grundsatzes betreffen oder allgemeine militärische Interessen berühren, die Ansicht des Präsidenten zu vertreten (§ 105). Der Obermilitäranwalt und die Militäranwälte sind richterliche Beamte; zu diesen Aemtern können nur zum Richteramte befähigte Beamte ernannt werden (§ 106). Ihre Ernennung erfolgt durch den Kaiser auf Vorschlag des Bundesraths; sie können durch Kaiserliche Verfügung jederzeit mit Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand gesetzt werden (§ 107).

Der Angeklagte kann sich, außer bei den Standgerichten, nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens des Beistandes eines Verteidigers bedienen (§ 337). Bildet ein Verbrechen den Gegenstand der Anklage, so hat der Gerichtsherr dem Angeklagten, falls derselbe einen Verteidiger nicht erwählt hat, einen solchen von Amtswegen zu bestellen (§ 338). Als Verteidiger werden zugelassen (und event. bestellt): 1) Personen des Soldatenstandes des activen Heeres im Officiersrange; 2) Kriegsgerichtsräthe und die bei den Militärgerichten beschäftigten Assessoren und Referendarien (Praktikanten), 3) nicht richterliche obere Militärbeamte (zu 1 bis 3 nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde); 4) Personen des Beurlaubtenstandes im Officiersrange; 5) (nicht alle, sondern nur die) Rechtsanwälte, welche von der obersten Militärjustizverwaltung ernannt worden sind. Doch hat der Gerichtsherr bei Verbrechen oder Vergehen gegen die §§ 133, 156, 159, 160, 253, 263, 266, 267 bis 271, 273, 274 des bürgerlichen Strafgesetzbuchs einem bei den deutschen Gerichten zugelassenen Rechtsanwalt die Verttheidigung zu gestatten, wenn nicht eine Gefährdung der militärdienstlichen Interessen oder eine Gefährdung der Staatsicherheit zu besorgen ist (§ 344).

Der Gerichtsherr hat analog dem amtsrichterlichen Strafbefehl die Befugniß, durch schriftliche Strafverfügung Strafen (Haft bis zu 14 Tagen oder Geldstrafe oder Einziehung) festzusetzen (§ 349), gegen welche binnen einer Woche nach Zustellung Einspruch bei dem Gerichtsherrn erhoben werden kann. Geschieht dies innerhalb dieser Zeit, so findet Hauptverhandlung statt. Die Bestätigung ist für Strafverfügungen nicht nöthig.

Die Militärstrafgerichtsordnung kennt als ordentliche Rechtsmittel: die Rechtsbeschwerde, die Berufung und die Revision (§ 363). Die Rechtsbeschwerde findet nur gegen Beschlüsse und Verfügungen, die Berufung und die Revision, welche beide dem Gerichtsherrn (auch zu Gunsten des Angeklagten) und dem Angeklagten zustehen, nur gegen Urtheile der erkennenden Gerichte statt (§§ 365 ff.), die Revision an das Reichsmilitärgericht nur gegen Urtheile der Oberkriegsgerichte. Gegen die Entscheidung des Reichsmilitärgerichts findet ein ordentliches Rechtsmittel nicht statt. Die Berufung findet statt gegen Urtheile der Standgerichte und gegen die Urtheile der Kriegsgerichte in erster Instanz. Durch die Berufung kann das Urtheil sowohl in thatsächlicher wie in rechtlicher Beziehung angefochten werden (§ 378). Die Revision kann nur auf Gesetzesverletzung gestützt werden.

Im Allgemeinen entsprechen die Vorschriften der Militärstrafgerichtsordnung denen der Strafprozeßordnung, so wegen der Ablehnung der Gerichtspersonen, der der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, der Ablehnung des Zeugnisses, der Rechtsmittel, der Wiederaufnahme des Verfahrens, der Entschädigung unschuldig Verurtheilter, auch bezüglich der Art der Abstimmung und der Frage, ob eine Frage zu Ungunsten des Angeklagten bejaht ist. So ist zur Bejahung der Schuldfrage Zweidrittelmehrheit nothwendig.

Besondere Vorschriften gelten für die im Felde¹ und an Bord¹ ergangenen Urtheile. Gegen diese finden die Rechtsmittel der Berufung und der Revision nicht statt (§ 419); sie werden durch die Bestätigung alsbald rechtskräftig und vollstreckbar. Wer das Bestätigungs- und das Aufhebungsrecht bei den Urtheilen der Feldgerichte und der Bordgerichte ausübt, bestimmt der Kaiser (§ 422).

Die Bestätigung, welche (nicht für Strafverfügungen) für alle militärgerichtlichen Erkenntnisse nothwendig ist, soll nur auf Grund besonderer juristischer Begutachtung ausgesprochen werden (§§ 424 ff.). Wem sie zusteht, bestimmt für die Marine der Kaiser, sonst (abgesehen von Feld- und Bordgerichten) der zuständige Contingentsherr. Dies ist im Sinne der Militärstrafgerichtsordnung, soweit nicht Militärconventionen ein Anderes bestimmen, der Landesherr, dessen Kriegsministerium die Verwaltung hinsichtlich des betreffenden militärischen Verbandes ausübt (§ 4 des Einführungsgesetzes). In die durch Militärconventionen getroffenen Abmachungen (z. B. wegen der Begnadigung, Strafvollstreckung) soll weder durch diesen § 4 noch überhaupt durch die Vorschriften der Militärstrafgerichtsordnung eingegriffen werden.

V. Vollstreckung der Strafen.

Die Vorschriften über die Vollstreckung sind nur theilweise in der Militärstrafgerichtsordnung enthalten (§§ 450 ff.). Soweit diese keine Bestimmungen hat, sind die Verordnungen und die Verordnungsbefugnisse der Contingentsherren in Geltung geblieben. Militärgerichtliche Strafurtheile sind (§ 450) nach Maßgabe der Bestätigungsordre, Strafverfügungen nach Maßgabe ihres Inhalts zu vollstrecken. Die Strafvollstreckung wird (§ 451) durch den Gerichtsherrn angeordnet, welcher die Erhebung der Anklage verfügt hat. Die Vollstreckung einer durch Enthauptung zu vollziehenden Todesstrafe erfolgt durch die bürgerlichen Behörden auf Grund einer mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehenen beglaubigten Abschrift des Urtheils, welcher eine beglaubigte Abschrift der Bestätigungsordre beizufügen ist. Officiere u. s. w. und Beamte mit Officiersrang begeben sich allein zur Strafanstalt und melden sich dort beim Gouverneur². Erscheint jedoch ein Fluchtversuch möglich, so ist der Verurtheilte durch einen im Rang möglichst gleichstehenden Officier, dem nöthigenfalls ein zweiter Officier oder einige Unterofficiere beizugeben sind, nach der Strafanstalt zu schaffen. Die übrigen Militärpersonen werden in der Regel nach der Strafanstalt abgeführt; nur ausnahmsweise kann ihnen gestattet werden, allein zu reisen. Zur Abführung wird ein Unterofficier (bei Portepéeunterofficieren ein solcher) im Dienstanzug oder in schwereren Fällen ein aus einem Unterofficier und einem Mann bestehendes Commando (wenn nöthig mit Schusswaffen) gestellt, auch der Verurtheilte gefesselt oder in einer Miethsfuhre fortgeschafft. Der Abzuführende hat, worauf er hinzuweisen ist, dem Transportführer unbedingt Folge zu leisten; dieser hat bei thätlicher Widersehung oder einem Fluchtversuch die Waffe zu gebrauchen. Bei der Abführung soll das Ehrgefühl geschont, Aufsehen und volkreiche Straßen thunlichst vermieden werden. Die Arrestaten sind in einem besseren Anzug abzuführen und abzuholen. Das Seitengewehr verbleibt ihnen, wenn nicht Fluchtversuch oder Mißbrauch zu besorgen sind. Tage und Monate werden nach der Kalenderzeit, Wochen zu 7 Tagen, Tage zu 24 Stunden gerechnet. Erkrankungen während einer Festungsstrafe werden auf die Strafzeit angerechnet.

Gefuche der in Strafanstalten befindlichen Verurtheilten gehen an den Gouverneur u. s. w., der zu einfachem Stubenarrest Verurtheilten an den nächsten, mit mindestens der Disciplinargewalt eines detachirten Stabsofficiers betrauten Vorgesetzten. Begnadigungsgesuche müssen offen übergeben werden. Es ist dafür zu sorgen, daß Mannschaften ihre Beschwerden über Strafvollstreckung unmittelbar und mündlich vortragen können. Beurlaubung ist nur in ganz besonderen Fällen

¹ Siehe auch oben S. 479, ferner §§ 5 und 6 des Einführungsgesetzes zur Strafproceßordnung. ² S. hierzu und zum Folgenden v. Firk's, Jahrg. 1900, S. 364 f.

zulässig und unterliegt der Genehmigung des Generalcommandos, dessen Befehlsbereich der Verurtheilte früher angehörte. Die Urlaubszeit ist als Strafzeit nicht anzurechnen. Beurlaubte legen ihre Truppenuniform an.

Im Officiersrang Stehende verbüßen jede Gefängnißstrafe, sofern nicht auf Dienstentlassung erkannt ist (in welchem Falle die Vollstreckung auf die bürgerlichen Behörden übergeht), in einer Festungsgefangenenanstalt; Unterofficiere und Gemeine verbüßen Gefängnißstrafe bis 6 Wochen in einem Garnison-, längere in einem Festungsgefängniß.

Gaß besteht in einfacher Freiheitsentziehung und wird a) von Officieren in Festungsgefangenenanstalten, b) von Unterofficieren und Gemeinen als gelinder Arrest verbüßt.

Der einfache Stubenarrest wird in der Wohnung verbüßt. Der Verurtheilte darf seine Wohnung nicht verlassen, noch Besuche, außer vom Arzte, annehmen. Bei Zuwiderhandlung tritt Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten und event. Dienstentlassung ein. Zu geschärfem Stubenarrest verurtheilte Subalternofficiere werden in den Arrestzimmern (ohne Bewachung und unter Belassung von Büchern u. s. w.) eingeschlossen. Der strenge Arrest wird in Einzelhaft in dunkler Zelle, auf harter Lagerstätte, bei Wasser und Brod verbüßt. Am vierten, achten und demnächst an jedem dritten Tage werden die Arrestaten wie im gelinden Arrest untergebracht, erhalten Morgen-, Mittag- und Abendkost, niemals Taback oder geistige Getränke. Der Gouverneur kann auch sonst die Verabreichung einer warmen Morgensuppe anordnen. Ergiebt ärztliche Untersuchung, daß der Zustand des Verurtheilten strengen Arrest nicht zuläßt, so ist dies dem zuständigen Befehlshaber sogleich zu melden. Einstündige Bewegung in freier Luft unter Aufsicht ist, wenn dies nach ärztlichem Urtheil erforderlich, zu gestatten. Die Temperatur soll + 14° Reaumur betragen; auch können ein oder zwei wollene Decken für die Nacht verabreicht werden. Der mittlere Arrest wird in Einzelhaft auf harter Lagerstätte, bei Wasser und Brod verbüßt. Die Schärnungen fallen am vierten, achten, zwölften und demnächst an jedem dritten Tage fort. Der gelinde Arrest wird in Einzelhaft vollstreckt; nach 14 Tagen, oder wenn der Gesundheitszustand dies erfordert, ist täglich einstündige Bewegung in freier Luft unter Aufsicht gestattet; Bücher und Schreibmaterialien können zugestanden, Taback und geistige Getränke müssen versagt werden.

Bei Versetzung in die zweite Klasse ist von Helm und Mütze die Cocarde zu trennen; ebenso sind die Schützenabzeichen u. s. w. abzunehmen, bei Gefreiten außerdem die Abzeichen der Charge. Zweitklassige dürfen als Ehren- und wichtige Posten, sowie als Patrouillen nicht verwendet werden.

Der Gouverneur bestimmt die Beschäftigung der Gefangenen. Er kann außer den gewöhnlichen Disciplinarstrafen auch Einzelhaft von einem Monat bis zu drei Jahren eintreten lassen.

Die Festungsstube gefangenen werden nicht eingeschlossen, dürfen sich in der Regel bis zu fünf Stunden täglich in freier Luft, jedoch innerhalb der Festungswerke, bewegen, auch während dieser Zeit in und außer der Anstalt Besuche empfangen und mit besonderer Erlaubniß des Gouverneurs u. s. w. abstaten. Wirthschaften, Vergnügungsorte oder Gesellschaften dürfen sie nie besuchen. Die Gefangenen in den Festungsgefangenenanstalten tragen Uniformen. Nur pensionirte Officiere dürfen Civilkleidung tragen.

Bei den Schutztruppen werden Freiheitsstrafen bis zu einem Jahre, wenn angängig, an Ort und Stelle, längere in der Heimath verbüßt¹.

§ 54. Versorgung der Militärpersonen.

Die Versorgung der Militärpersonen beruht theils auf Reichsgesetzen, wie die der pensionirten Officiere, der Wittwen und Waisen oder die Bewilligung

¹ Verordnung vom 26. Juli 1896 im Armeeverordnungsbl. 1896, S. 221.

von Wohnungsgeldzuschüssen, die Entschädigungen bei Betriebsunfällen, die Versorgung von Mannschaften der Schutztruppe, theils auf Verordnungen des Kaisers, wie für die Marine, der Contingentsherren für das stehende Heer, Letzteres nur mit der Maßgabe, daß materiell nur der Kaiser die Verordnungsbefugniß hat und die übrigen Contingentsherren verpflichtet sind, gleiche Verordnungen für ihre Contingente zu erlassen¹. Die Verschiedenheit beruht nicht auf innerer Nothwendigkeit, sondern auf der geschichtlichen Entwicklung. Alle Leistungen des Staates an das Militär beruhten in Preußen einst auf Verordnung, auch die für Wohnungsgeldzuschüsse oder die an Pensionen, Wittwen- und Waisenunterstützungen. Auf einzelnen Gebieten hat das Parlament sein Geldausgabenbewilligungsrecht benützt, um die gesetzliche Regelung zu erzwingen.

An sich ist der Anspruch auf Sold kein innerlich verschiedener von dem auf Pension, der auf Reise- und Umzugskosten kein innerlich verschiedener von dem auf Wohnungsgeldzuschuß, und doch beruhen die Ansprüche der ersteren Art auf Verordnungen, die der letzteren Art auf Gesetzen. Aber auch soweit die Regeln über Verpflegung, Besoldung u. s. w. nicht auf Gesetz beruhen, ist die Heeresverwaltung nicht frei; vielmehr ist sie an das Staatsgesetz gebunden². Dieses macht aber nur Recht aus zwischen der Staatsregierung einerseits und dem Bundesrath und Reichstag andererseits³ und giebt den Officiern und Mannschaften keinen klagbaren Anspruch an die Heeresverwaltung; es enthebt aber das Nichtzustandekommen oder das verspätete Zustandekommen des Staatsgesetzes die Heeresverwaltung nicht ihrer Verpflichtung, den Truppen die ihnen zustehende Verpflegung und Besoldung zu Theil werden zu lassen.

Die Ansprüche auf Verpflegung und Besoldung sind theils im Rechtswege verfolgbar, theils ist ihnen der Rechtsweg verschlossen. Ursprünglich galt Letzteres in Preußen früher für alle Ansprüche der Militärpersonen wie überhaupt für alle Ansprüche auf Dienstfeinkünfte, welche aus der Verleihung von Staatsämtern und Würden herrührten⁴. Das Gesetz, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, vom 24. Mai 1861 (Preuß. G.-S. 1861, S. 241) führte für vermögensrechtliche Ansprüche der Staatsbeamten aus ihrem Dienstverhältniß den Rechtsweg ein. Die Vorschriften des Gesetzes vom 24. Mai 1861 sind im Wesentlichen wiederholt in den §§ 149 ff. des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (R.-G.-Bl. 1873, S. 61). Aber dieses Gesetz giebt nur den Reichsbeamten, also auch den Militärbeamten, nicht aber den Militärpersonen das Klagerecht wegen vermögensrechtlicher Ansprüche. Die Frage, ob Officiere im Sinne dieses Gesetzes Staatsbeamte sind, ist vom Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzconflicte durch Erkenntniß vom 13. August 1870 (Preuß. Justizmin.-Bl. 1870, S. 310) bejaht worden. Da aber nach dem Sprachgebrauche der Reichs- und Landesgesetze Officiere nicht „Beamte“ sind, da ferner nach dem älteren preußischen Rechte der Rechtsweg für Ansprüche der Militärpersonen nicht zugelassen war, so muß entgegen der Ansicht des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzconflicte daran festgehalten werden, daß für Ansprüche der Officiere und Mannschaften der Rechtsweg nur besteht, wo er durch neuere Specialgesetze besonders zugelassen ist. Dies ist geschehen für Pensionen, Wittwen- und Waisengeld, indeß nur nach näherer Maßgabe des Gesetzes, betreffend die Pensionirung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine etc., vom 27. Juni 1871 (R.-G.-Bl. 1871, S. 275), §§ 113 ff. Da die Natur des Anspruchs auf Sold keine andere ist als die des Anspruchs auf Pension, so liegt auch hier vom Rechtsstandpunkte aus keine logische und innere, sondern nur eine historische und zufällige Verschiedenheit vor. Auch der Charakter der Besoldung von Militärpersonen an Gehalt, Reise- und Umzugskosten u. s. w. ist kein anderer als derjenige der Besoldung

¹ S. oben § 45.

² Oben § 43.

³ Oben § 36.

⁴ S. u. A. Cabinetsordres vom 7. Juli 1830 und 28. October 1836 in v. Rammph' Annalen,

Bd. XLVIII, S. 433, Erkenntniß des Gerichtshofs zur Entscheidung der Kompetenzconflicte vom 28. December 1850 (Preuß. Justizminist.-Bl. 1851, S. 78).

von Beamten¹. Die Thätigkeit des Staates bei der Befoldung, der Gewährung von Reisebädern, Kilometerentschädigung u. s. w. an Beamte ist ebenso sehr und ebenso wenig „Verwaltungsthätigkeit“ wie die an Militärpersonen. Wenn bei der ersteren gesetzliche Vorschriften bestehen und der Rechtsweg zugelassen ist, bei der letzteren solche Vorschriften fast gänzlich fehlen und der Rechtsweg fast stets ausgeschlossen ist, so zeigt sich auch hier, daß das Staatsrecht nicht aus allgemeinen Begriffen abzuleiten und daß die Verschiedenheiten zwischen „Gesetz“ und „Verordnung“, „Gesetzgebung“ und „Verwaltung“ historischer und thatsächlicher, nicht logischer und begrifflicher Natur sind².

A. Naturalversorgung.

Die Vorschriften über die Naturalverpflegung der Truppen sind in einem Reglement vom Jahre 1888 neu geregelt³. Aus diesem soll Folgendes mitgetheilt werden:

Die Brodportion beträgt regelmäßig täglich 750 Gramm (§ 9). Für Naturalverpflegung werden den Leuten täglich 13 Pfennige einbehalten. An Orten ohne Natural-Brodverabreichung erhält der Soldat das Garnisonbrodgeld (§ 8); doch kann das Generalcommando für einzelne Orte höhere Vergütung bewilligen. Das Brodgeld statt der Naturalverpflegung darf ferner vom Generalcommando Kriegsschülern, dem Aufsichtspersonal, Unterärzten, Invaliden, den mit Schreibarbeiten Beschäftigten, überhaupt aus Gesundheitsrücksichten und sonst zugebilligt werden (§ 9). Unterofficiere, Unter(auch Unterroß-)ärzte erhalten den anderthalbfachen Verpflegungszuschuß. Zu Uebungen ausgerückte Truppen erhalten die große Victualienportion (täglich): 250 Gramm rohes Fleisch, 150 Speck, 125 Reis oder Graupen (Größe) oder 250 Hülsenfrüchte oder 150 Kartoffeln, 25 Salz, 15 gebrannten Kaffee oder in Conserven 150 Fleisch, 112,5 Gemüse und 750 Gramm Kartoffeln; dazu Salz. Die Vorpostencavallerie einschließlich Meldereiter muß selbst für ihre Naturalverpflegung sorgen. Bei Kriegsmärschen darf die Verpflegung gegen Erstattung der Selbstkosten aus Magazinen entnommen werden. Bei Epidemien und Endemien werden 2½ Pfennige täglich zugelegt. Vor dem Manöver sind Thee und Zucker zu beschaffen, die an Stelle des etwa gesundheitschädlichen Wassers frei gewährt werden.

Die Menagen sollen Frühstück-, Mittags- und womöglich auch Abendkost gewähren. Der Menagesonds wird aus dem Löhnungstheil, zu welchem täglich von den Leuten 13 Pfennige einbehalten werden, dem Verpflegungszuschuß und dem Erlös für Fett, Knochen, Küchenabfälle u. s. w. gebildet. Die Menage steht unter einer besonderen Commission, deren Vorsitzender ein Hauptmann (Rittmeister) ist. Für Unterofficiere bestehen besondere Menagen. Ersparnisse dürfen nur gemacht werden, wenn solche sich bei täglicher reichlicher und guter Verpflegung erzielen lassen, und müssen den Menagetheilnehmern durch Verbesserung der Kost wieder zu Gute kommen.

Die Cantinen sind Privateinrichtungen der Truppen und sollen diesen Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände in bester Beschaffenheit billigst liefern. Der Vertrieb anderer Waaren ist unzulässig. Die Cantinen können selbst bewirthschaftet oder verpachtet werden.

Die Marschverpflegung wird durch die Quartiergeber verabreicht. Der Einquartierte muß sich in der Regel mit der Kost des Quartiergebers begnügen.

¹ Anderer Ansicht Laband, II, S. 622, der übrigens den Rechtsweg wegen vermögensrechtlicher Ansprüche der Militärpersonen gleichfalls für ausgeschlossen erachtet. Ob im Allgemeinen der Satz besteht, daß Ansprüche aus öffentlich-rechtlichen Anstellungen u. s. w. nicht im Rechtswege verfolgbar seien — was das Reichsgericht u. A. in den Entscheidungen in Civilsachen Bd. XIX, S. 70, Bd. XXI, S. 102,

Bd. XXII, S. 289, Bd. XXV, S. 330, Bd. XVII, S. 178 annimmt —, mag dahingestellt bleiben.

² S. oben §§ 22 und 27.

³ Bei v. Firds, Taschenkalender für das Heer, Jahrg. 1900, S. 418 ff., woselbst der Entwurf einer Verpflegungsvorschrift für das Heer im Frieden vom 10. März 1898 mitgetheilt ist.

Hierbei muß neben dem Brod (1000 Gramm für den Tag) Dasjenige in gehöriger Zubereitung gewährt werden, was als große Victualienportion¹ aus den Magazinen zu empfangen sein würde. Getränke, außer Kaffee, sind nicht zu fordern. Vollständige Beföstigung (ohne Frühstück) muß in der Regel selbst dann verabreicht werden, wenn der Soldat am Abend eintrifft. Die Marschverpflegung wird für jeden Marsch und Ruhetag, einschließlich des Tages des Eintreffens im Stand-, Commando- oder Unterkunftsort, gewährt. Ausgenommen sind Marsche, bei denen der Soldat am selben Tage zurückkehrt, und die Marsche, welche einen Theil des Manövers bilden. Die Marschverpflegung der Mannschaften wird mit Beträgen vergütet, die durch das Armeeverordnungsblatt Ende Dezember bekanntgemacht werden. Officiere, Beamte, Einjährig-Freiwillige, Büchsenmacher, Waffenmeister, Sattler und Officiersbediente dürfen bei allgemeiner Victualienverabreichung Portionen mit Brod gegen 50 Pfennige Bezahlung erhalten. Officiere und Beamte dürfen Verpflegung in Marschquartieren und Unterkunftsorten (in letzteren bei Unterkunft in Städten jedoch nur Morgenkost) fordern. In engen Quartieren braucht auch Morgenkost nicht gewährt zu werden. Die Vergütung (2,50 Mark volle Tagesverpflegung, 1,25 Mark Mittagkost, 0,75 Abendkost, 0,50 Morgenkost) wird nicht den Quartiergebern, sondern den Gemeinden gezahlt. Die Quartierofficiere haben zu entscheiden, in welchen Quartieren für Officiere volle oder theilweise Kost beanprucht wird.

Pferderationen werden nur für die Zeit gewährt, wo die zum Empfange berechtigten Officiere Pferde gehalten haben. Schwere Rationen erhalten Generale, Generalstab, Ministerium, Kürassiere, Garde-Ulanen u. s. w. Die Garnisonration im Unterschiede von der Marschracion beträgt für schwere 5500, für leichte Garde-Cavallerie 5250, mittlere 5150 und leichte 4750 Gramm Hafer, dazu 2500 Gramm Heu oder 3500 Roggen- oder 4000 Weizenstroh. Die Marschracion erhöht sich auf bezw. 6000, 5750, 5650 und 5250 Gramm Hafer und beträgt bei schweren Zugpferden 9200 Gramm Hafer, 7500 Heu und 1750 Stroh. Bei den großen Uebungen werden auch diese Rationen noch vermehrt. Statsmäßige Rationen, die den Empfangsberechtigten für ihre eigenen Pferde theilweise entbehrlich sind, dürfen nicht in Natur erhoben werden. Rationsberechtigte, die weniger Pferde halten, als ihnen Rationen zustehen, können jedoch zur besseren Fütterung der vorhandenen Pferde ihre Rationen auch in Natur abheben. Pferdegelbempfünger dürfen nur in bestimmten Fällen (namentlich beim Fehlen eines Magazins oder bei Dienstreisen in's Ausland) die Rationen in Geld empfangen.

Brod und Lebensmittel dürfen niemals an der Verabreichungsstelle, Futter von den Rationsberechtigten überhaupt nicht verkauft werden.

An Tagen, an denen Fahrten von mindestens vierstündiger Dauer gemacht werden, erhalten die Mannschaften einen Erfrischungszuschuß von 50 Pf.

B. Dienstreisen.

Ueber Ersatz für Dienstreisen trifft die durch Cabinetzordre vom 31. März 1889 vorgeschriebene Reiseordnung² Bestimmungen. Eine Dienstreise bedingt das Verlassen des Verwaltungsbezirks; marschmäßig, d. h. in Commandos oder Truppentheilen zurückgelegte Entfernungen gelten nicht als Dienstreisen. Zur Ausföhrung aller anderen Dienstreisen als bei Versezungen oder Commandos ist in jedem einzelnen Falle besondere Genehmigung der nächsthöheren Dienststelle erforderlich. Commandirende Generale, General-Inspecteure und der Chef des Generalstabes der Armee bedürfen besonderer Genehmigung nicht. Dienstreisen zu Befichtigungen oder zur Theilnahme an Uebungen sowie Orientirungsreisen dürfen auch nur in den Grenzen der erlassenen Bestimmungen unternommen werden.

Officiere und Portepceunterofficiere, sowie inactive Officiere bei Dienstleistungen haben bei Dienst- und Versezungsreisen in Friedenszeiten Anspruch auf Tagegelber

¹ S. oben S. 580.

² Zusammenstellung aller bezüglichlichen Vorschriften bei v. Firds, Jahrg. 1900, S. 437 f.

und Fuhrkosten, sofern die Entfernung mindestens zwei Kilometer von der Grenze des Standortes beträgt. Bei kürzeren Entfernungen sind ausnahmsweise die baaren Auslagen zu ersetzen. Reisen, die lediglich das Privatinteresse berühren, sowie Commandos, die lediglich durch besonderen Wunsch des Betreffenden hervorgerufen sind, schließen den Anspruch auf Reisegebührrnisse aus. Dienst- und Versorgungsreisen sind, wenn nicht dienstliche Umstände ein Anderes bedingen, von 6 Uhr (im Oktober bis März von 7 Uhr) ab anzutreten. Unterbrechung der Reise behufs Ueberrnachtens ist, durchgehende Züge vorausgesetzt, im Allgemeinen erst nach 500 Kilometer Eisenbahn oder 375 Kilometer Dampfschiff oder 112,5 Landweg gestattet. Für Liegetage, die durch Krankheit bedingt werden, sind die Tagegelder zahlbar. Die Weiter- und Rückreise ist möglichst bis zum Abend nach beendetem Dienstgeschäft anzutreten. Die Reisegebührrnisse richten sich nach dem Dienstgrad oder der verliehenen Dienststellung. Charaktererhöhungen bleiben ohne Einfluß. Bei Vertretungen wird das höhere Tagegeld selbst dann nicht gewährt, wenn die Dienstzulage der wahrgenommenen Stelle gewährt wird. Bei Beförderungen kommt vom Tage der Bekanntmachung beim Truppentheile an der höhere Satz zur Anwendung.

Die Tagegelder betragen für: I. General-Feldmarschälle, Generale der Infanterie oder Cavallerie, commandirende Generale, General-Inspecteure und den Inspecteur der Feldartillerie 30 Mark, II. für Generalleutnants und Brigadecommandeure 24, III. die übrigen Generale, den Generalarzt der Armee 18, IV. Regimentscommandeure und Generalärzte 15, V. die übrigen Stabsärzte, Oberstabsärzte I. Klasse 13,50, VI. die ersten Hülfsofficiere der Remonte-Ankaufskommissionen 12, VII. Hauptleute (Rittmeister) u. s. w. 9, VIII. Leutnants, Ober- und Assistenzärzte 7,50, IX. Portepeeunterofficiere beim Aushebungsgeschäft 4,50, X. überzählige Vicefeldwebel 3, XI. Unterofficiere und Gemeine 2 Mark. Bei Tagegeldern fällt der Quartieranpruch fort. Die Tagegelder werden sowohl für die Tage der wirklichen Reise wie für diejenigen des Aufenthalts am Bestimmungsorte gewährt. Bei Reisen auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen erhalten Officiere 13 und Mannschaften 7 Pfennige für jedes Kilometer, einschließlich der Gepäckbeförderung, ferner Officiere 3, Mannschaften 1 Mark für jeden Zu- und Abgang. Sonst erhalten für jedes Kilometer Stabsofficiere 60, andere Officiere 40, andere Personen 30 Pfennige Meilengelder. Uebersteigen die aufgewendeten nothwendigen Beförderungskosten die für die Reise insgesamt zuständigen Fuhrkosten, so werden die Mehrausgaben ersetzt. Bei Dienstreisen mittelst Militärfahrcheines, Freikarte oder vom Reiche z. bezahlter Sonderzüge oder auf Militäreisenbahnen werden nur Abgänge und Zugänge bezahlt. Die Fuhrkosten werden nach dem billigsten Reiseweg gewährt. Officiere sind in der Regel auch zur Benutzung von Secundärbahnen, nicht von Klein- und Privatananschlußbahnen verpflichtet. Officiere, die mehr als eine Ration beziehen, erhalten bei Dienstreisen bis zu 22 Kilometer keine Fuhrkosten. Bei Dienstgängen von mindestens 5 Kilometern werden, wenn nicht Pauschsummen bewilligt sind, Fuhrkosten gewährt, außer bei Rationsberechtigten. Für einzelne Commandos und Dienstgeschäfte bestehen besondere Vorschriften, so z. B. bei Flurabschätzungen, bei den im Unterrichtsplan der Kriegsakademie u. s. w. vorgesehenen Reisen, beim Ersatzgeschäft. Verurtheilte Militärpersonen müssen sich auf eigene Kosten zur Gefangenenanstalt und von dort zum Truppentheile zurückbegeben. Bei Badereisen können unbemittelten Officieren Beihilfen gewährt werden.

Die Officiere und oberen Beamten des Beurlaubtenstandes erhalten a) für die Tage der Hin- und Rückreise das Uebungsgeld (beim nothwendigen Ueberrnachten Tagegelber), b) für Landweg die Fuhrkosten, c) für Eisenbahn oder Dampfschiffe das wirklich gezahlte Fahrgeld für die II. Wagenklasse (einschließlich Platzgebühr) oder für den I. Platz, die Kosten des Gepäcks, sowie 3, obere Beamte 6 Mark Tagegeld und 2 Mark für jeden Ab- und Zugang. Bei Dienstleistungen im Bezirksstabsquartier wird regelmäßig eine Reiseentschädigung nicht gewährt. Officiere des Dienststandes erhalten, sofern sie nicht, wie die Controllofficiere, Pauschquanten (Zulage) beziehen, außerhalb ihres Standortes für die Abhaltung von

Controlversammlungen Reisegebührrnisse, Officiere des Beurlaubtenstandes nur, wenn sie nicht selbst gestellungspflichtig sind.

C. Umzugskosten¹.

Officiere, Unterofficiere und Capitulanten haben bei Versetzungen Anspruch auf Umzugskosten. Als Umzug gilt auch ein Commando, dessen Dauer von vornherein auf länger als sechs Monate feststeht oder sobald feststeht, daß es länger als sechs Monate dauern wird. Umzugskosten werden nicht gewährt, wenn ein Commando auf unbestimmte Zeit schließlich länger als sechs Monate dauert. Bei Abcommandirungen ganzer Truppentheile kann das Ministerium Umzugskosten gewähren. Commandos auf Probefienstleistung geben keinen Anspruch auf Umzugskosten. Auch während einer Mobilmachung, sowie bei Verlegung von Truppentheilen in Cantonnements werden Umzugskosten nicht gewährt. Officiere von der Armee, denen die Wahl des Wohnsitzes überlassen wird, erhalten die Umzugskosten nach dem ersten ihrerseits gewählten Wohnort im Reichsgebiet. Wird ein Officier, der seinen dienstlichen Wohnsitz im Ausland hat, in den Ruhestand versetzt oder zur Disposition gestellt, so sind ihm Umzugskosten nach dem von ihm im Deutschen Reich gewählten Wohnort zu gewähren. Officiere à la suite erhalten bei demnächstiger Einreihung in einen anderen Truppentheil nur Umzugskosten von ihrem früheren Standort nach dem neuen Bestimmungsort. Officiere zur Disposition, nicht auch Officiere außer Diensten, sind bei der Wiederanstellung die Umzugskosten mit der Maßgabe zu vergüten, daß die letzte active Stellung, sowie die Entfernung zwischen dem bisherigen Wohnort und dem neuen Standort zu Grunde zu legen sind.

Die Gewährung der Umzugskosten erfolgt, sobald der Versetzte für seine Person im neuen Bestimmungsorte eingetroffen ist. Es erhalten: A. bei Versetzungen Verheirathete:

	allgemein	für je 10 Kilometer
I. Generale	1800 Mark,	24 Mark,
II. Regimentscommandeure, Generalärzte	1000 "	20 "
III. alle übrigen Stabsofficiere	500 "	10 "
IV. Hauptleute u. s. w. . . .	300 "	8 "
V. Leutnants	200 "	6 "
VI. Portepceunterofficiere . .	100 "	4 "
VII. Unterofficiere und Capitu- lantcn	50 "	2 "

Bei Versetzungen Unverheiratheter erhalten die Klassen I bis IV die Hälfte der vorstehenden Sätze, die Klassen V bis VII einen Pauschbetrag von 20 bis 60 Mark. Der Vergütungssatz richtet sich nach der Stellung, aus der die Versetzung erfolgt. Beförderungen unter Beibehalt des bisherigen Gehalts bleiben ohne Einfluß. Wer Kindern, auch Pflegekindern, Eltern oder anderen Familienangehörigen Wohnung und Unterhalt im eigenen Hausstand gewährt, erhält die Gebührrnisse der Verheiratheten. Cadetten, Zöglinge der Kaiser Wilhelms-Akademie, Unterofficierschüler erhalten bei der Ueberweisung an die Truppentheile keine Umzugskosten, ebenso wenig Unterärzte, die bei ihrer Ernennung auf der Kaiser Wilhelms-Akademie belassen waren.

Marßgebührr.

Cadetten und Officiersaspiranten haben beim Eintritt keinen Anspruch auf Marßgebührrnisse. Zwei-, Drei- und Vierjährig-Freiwillige, sowie Freiwillige der

¹ §§ 43 ff. der Verordnung vom 21. März 1889, v. Firkß, Jahrg. 1900, S. 455.

Unterofficierschulen, die sofort eingestellt werden, erhalten die Eisenbahngebühren nach dem Militärtarif. Die Einberufenen haben vom Aufenthaltsorte zunächst 20 Kilometer unentgeltlich zurückzulegen. Bei Benutzung von Schienen- und Landweg wird der Landweg nach dem Satz von 1 Kilometer Landweg gleich 15 Kilometer Schienenweg berechnet. Leute, die im Transport in der Regel auf Militärfahrtscheine entlassen werden, erhalten die Marschverpflegung, neben der ein Wohnungszuschuß für Mannschaften von 70 Pfennigen, Portepeeunterofficiere von 120, andere Unterofficiere von 70 Pfennigen täglich gewährt wird. Zur Zeit der Entlassung in die Heimath Beurlaubte haben keinen Anspruch auf Marschgebührrnisse. Invalide und Dienstunbrauchbare erhalten Marschgebührrnisse. Einjährig-Freiwillige erhalten Marschgebührrnisse, wenn sie nach Erfüllung ihrer activen Dienstpflicht im Dienst zurückbehalten wurden oder wenn sie bei Verlegung ihres Truppentheils den selbst gewählten Standort verlassen haben.

D. Wohnungsgeldzuschuß.

Im Unterschiede von den bisher erwähnten Competenzen beruht der Wohnungsgeldzuschuß auf gesetzlicher Grundlage, nämlich auf dem Gesetze, betreffend die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen an die Officiere und Aerzte des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie an die Reichsbeamten, vom 30. Juni 1873 (R.-G.-Bl. 1873, S. 166).

Officiere (auch Sanitätsofficiere) des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Civil- und Militärbeamten des Reiches erhalten, wenn sie ihren dienstlichen Wohnsitz im Reiche haben, eine etatsmäßige Stelle bekleiden und eine Bezahlung aus der Reichskasse beziehen, als Wohnungsgeldzuschuß:

	Berlin	I.	II.	III.	IV.	V. Servistklasse
I. Divisions-Kommandeure, Brigade-Kommandeure und Officiere in Dienststellungen dieses Ranges, Marinestations-Chefs und Admirale, sowie der General-Stabsarzt der Armee	1500	1200	900	720	600	600 Mark,
II. Stabsofficiere mit Regiments-Kommandeur-Rang, Kapitäne z. See, Generalärzte	1200	900	720	600	540	540 "
III. Stabsofficiere, Korvetten-Kapitäne, Hauptleute (Rittmeister), Kapitäne-Lieutenants, Ober-Stabsärzte u. Stabsärzte	900	660	540	480	420	360 "
IV. Lieutenants und Assistentenärzte	420	270	240	225	216	216 "

Für den zu gewährenden Wohnungsgeldzuschuß ist der mit der Amtsstellung verbundene Dienstgrad, nicht der einem Beamten etwa persönlich beigelegte höhere Rang maßgebend. Neu angestellte Leutnants erhalten den Wohnungsgeldzuschuß erst, wenn sie das Chargengehalt beziehen. Der Wohnungsgeldzuschuß wird auch den Bezirksofficieren, sowie beurlaubten und pensionirten Officieren gezahlt, wenn sie in etatsmäßigen Stellen Gehalt beziehen. Ueberzählige Hauptleute erhalten den Wohnungsgeldzuschuß nach Klasse IV. Officiere und Beamte, welche mehr als eine Stelle bekleiden, erhalten den Wohnungsgeldzuschuß nur einmal, und zwar für diejenige Stelle, welche auf den höchsten Satz Anspruch giebt (§ 5 des Gesetzes). Officieren und Beamten, welche eine Dienstwohnung innehaben oder anstatt derselben eine ihnen besonders bewilligte Miethsentschädigung beziehen, wird der Wohnungsgeldzuschuß nicht gewährt (§ 7 des Gesetzes). Officieren, die eine Dienst-

wohnung innehaben oder kasernirt sind, ist gegen Wegfall des Wohnungsgeldzuschusses der Servisabzug (bei Dienstwohnungsinhabern zwei Drittel der Servises, bei Kasernirten der Unterschied zwischen Servis und Kasernenervis) insoweit erlassen, als er den Wohnungsgeldzuschuß nicht übersteigt. Kann eine Dienstwohnung oder ein Kasernenquartier aus dienstlicher Veranlassung nicht bezogen werden, so gebührt der Wohnungsgeldzuschuß in vollen Monatsbeträgen. Die mit mobilen Kriegsstellen versehenen Officiere haben weder Anspruch auf Wohnungsgeldzuschuß noch auf Dienstwohnungen.

Der Wohnungsgeldzuschuß gilt als Befoldung und ist wie diese (bei Officieren also monatlich) vorausbezahlbar, bei im activen Dienst verwendeten pensionirten Officieren, ebenso wie der Servis auch für den Gnadenmonat. Während des Festungsarrestes und der Untersuchungshaft erhalten Selbstmiether und Kasernirte die Hälfte des Wohnungsgeldzuschusses des Standorts tagweise unter Fortfall des bis dahin bezogenen Unterschieds zwischen Kasernenervis und Servis. Für den Antrittsmonat wird der Kasernenervis voll belassen.

E. Befoldung.

Die Befoldungsvorschriften waren durch Cabinetzordre vom 7. März 1889 (Armeeverordnungsbl. 1889, S. 71) und für die Marine im Friedens-Geldverpflegungsreglement für die Marine vom 17. März 1885 getroffen. Jetzt gelten die Friedens-Befoldungs-Vorschriften vom 10. März 1898¹. Die darin enthaltenen Regeln bewegen sich und müssen sich bewegen innerhalb der durch die Etatsgesetze festgelegten Grenzen. Die Etatsgesetze bestimmen die Höhe der Gehälter, die Zahl der Stellen. An diese Gesetze sind die allgemeinen Verordnungen wie deren Ausführung in den besonderen Fällen gebunden. Officiere à la suite ohne Etatsstelle erhalten kein Gehalt. Monatliche Chargengehälter erhalten General-Feldmarschälle u. s. w. bis herab zum Generalleutnant 1000, Generalmajors 750, Stabsofficiere von 487,50 bis 676, Hauptleute und Rittmeister I. Klasse 325, Hauptleute und Rittmeister II. Klasse 225, Oberleutnants 125, Leutnants 75 bis 99, Generalstabsärzte 750, Generalarzt im Range des Generalleutnants 1000, Generalärzte I. Klasse 650, II. Klasse 600, Divisionsärzte 500, Oberstabsärzte von 325 bis 487, Stabsärzte 325 und 225, Oberärzte 125, Assistenzärzte 75 Mark. Stelleninhabern, die nach ihrer Charge zum Empfang des Stellengehalts nicht berechtigt sind, wird der Mehrbetrag des Stellengehalts gegen den Gehalt der höheren Charge nur insoweit als Zulage gewährt, als der Etat nicht anderweite Bestimmungen enthält. Durch vorübergehende Wahrnehmung einer höheren Stelle wird ein Anspruch auf Gehalt oder Zulage nicht begründet².

Für die Zahl der Gemeinen sind die Etats nicht maßgebend. Werden bei Verminderung der Etats Capitulanten überzählig, so beziehen sie, bis sie in offene Stellen derselben Waffe oder desselben Armeecorps versetzt werden können, die bisherige Löhnung über den Etat. Der Fähnrichsetat schließt in der Waffe im Armeecorps, für die Fußartillerie, Pioniere, Eisenbahntruppen und Train in der gesammten Waffe ab. Die monatlichen Löhnungen betragen z. Bt. für die Feldwebel, Wachmeister, Oberfeuerwerker in der Regel 56,10 Mark bei der Infanterie und 57,60 Mark bei der Cavallerie und Artillerie, für Vicefeldwebel u. s. w. bezw. 41,10 und 42,60, Sergeanten u. s. w. 33,60 und 36,50, Gefreite 9,60 und 12,60 (Obergefreite erhalten 4 Mark mehr), Capitulanten im Allgemeinen 16,50, Unterofficiercapitulanten 21,60 und 26,10, für Gemeine in dem 1. und 2. Garderegiment zu Fuß 8,10, in der übrigen Infanterie 6,60, den Garde-Jägern 9,60, Garde-Schützen 12, den übrigen Jägern 10,50, Pionieren, Eisenbahntruppen 10,50, der Cavallerie 8,10 bis 13,50, der reitenden Artillerie 8,10, sonst bei der Artillerie und dem Train 8,10 Mark. Fähnriche erhalten 23, Unterärzte 32, Unteroffizärzte 65 bis 80 Mark. Zulagen erhalten Schreiber 9, Schießunterofficiere 3, Gewehr-

¹ v. Firds, Jahrg. 1900, S. 377 ff.

² Einzelne Officiere der Cavallerie und reitenden Artillerie erhalten nicht pensionsfähige Zu-

lagen von 15 bis 50 Mark monatlich, einzelne Gardeofficiere Tischgelber von 36 bezw. 60 Mark und Kleiderzuschußgelber von 15 Mark monatlich.

auffeher 12 Mark. Officieraspiranten erhalten als etatsmäßige Unterofficiere die Löhnung der Unterofficiercapitulanten, jedoch höchstens 23 Mark monatlich. Der Capitulantenetat darf bei allen Waffengattungen überschritten werden.

Bei Neu- oder Wiederanstellung, bei Beförderung und Versetzung beginnt der Bezug des Gehalts, wenn dasselbe frei ist, mit dem ersten Tage des Monats der Allerhöchsten Cabinetsordre, sonst mit dem Eintritt der Verfügbarkeit (§ 20 der Befoldungsvorschriften). Vom Heer zur Marine und umgekehrt versetzte Officiere behalten die empfangenen Gehältnisse und bleiben so lange in der Verpflegung des bisherigen Truppentheils, bis das Einkommen der neuen Stelle frei wird. Zu den Schutztruppen versetzten Officieren u. s. w. darf die Befoldung einschließlich Servis und Wohnungsgeldzuschuß nur bis zum Tage vor Uebernahme in die Schutztruppe gezahlt werden.

Beurlaubte Officiere erleiden, wenn seitens der beurlaubenden Vorgesetzten nicht ausnahmsweise andere Bestimmung getroffen ist, während der ersten 1½ Monate des Urlaubs keine Gehaltsverkürzung. Für weitere 4½ Monate tritt ein Abzug ein, der beträgt bei einem Gehalt von 12 000 Mark täglich 16,50, von 9000 bis 12 000 Mark 12, von 7800 bis 9000 Mark 7,50, von 5400 bis 7800 Mark 7,50, von 3900 bis 5400 täglich 4, 2700 bis 3900 täglich 2,50, von 2100 bis 2700 2,25, von 1440 bis 2100 1,75, von 1164 bis 1440 1,25 und von 900 bis 1164 1 Mark. Nach Ablauf von sechs Monaten wird das Gehalt, ebenso wie bei einer Urlaubsüberschreitung, tageweise voll in Abzug gebracht. Bei einem ohne Gehalt erteilten Urlaub verbleibt für den Eintrittsmonat das empfangene Gehalt. Bei einem Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit findet bis zu 6 Monaten kein Abzug statt. Zu weiterer Gehaltszahlung bedarf es Allerhöchster Genehmigung. Als krank in den Rapporten geführte Officiere beziehen das Gehalt unverkürzt. In gerichtlicher Untersuchung befindliche Officiere erleiden bei Dienstenthebung oder Verhaftung einen Gehaltsabzug nach den für Beurlaubung geltenden Vorschriften. Freisprechung bedingt Nachzahlung. Bei ehrengerichtlicher Dienstenthebung bleibt das Gehalt abzugsfrei. Ebenso bleibt bei Haft und Arrest das Gehalt unverkürzt. Bei Festungshaft und Gefängnißstrafe wird ein Gehaltsabzug wie bei Beurlaubung gemacht.

Mit Pension ausscheidende Officiere behalten für den Monat, in dem die Cabinetsordre ihnen bekannt gemacht ist, das volle Einkommen ihrer Stelle. Für den darauf folgenden Monat beziehen sie das etatsmäßige Gehalt (ausschließlich Zulagen, Tischgelder, Kleiderzuschußgelder u. s. w.) als Gnadengehalt. Wird jedoch ein Officier unmittelbar nach seiner Pensionirung als Officier oder Beamter der Militärverwaltung wieder angestellt, so ist neben dem Gehalt der neuen Stelle das Gnadengehalt nicht zahlbar. Bei jedem anderen Ausscheiden wird dem Officier das bereits gewährte Einkommen belassen, weiteres Gehalt aber nicht gezahlt. Bei den im activen Dienst verwendeten pensionirten Officieren ist der Zuschuß zur Pension wie eine Dienstzulage zu zahlen, wogegen Wohnungsgeldzuschuß und Servis sowohl beim Ausscheiden als beim Ableben auch für den Gnadenmonat zahlbar ist. Hinterläßt der Officier eine Wittve oder eheliche Nachkommen¹, so wird das Gnadengehalt für den auf den Sterbemonat folgenden Monat gezahlt, ebenso wenn Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder, Adoptiv- und Pflegekinder, deren Ernährer der Verstorbene gewesen ist, in Bedürftigkeit verbleiben, oder wenn der Nachlaß zur Deckung der Kosten der letzten Krankheit und Beerdigung nicht ausreicht. Auch wenn der Verstorbene zur Zeit seines Todes, ohne aus dem Dienst ausgeschieden zu sein, nicht das volle oder kein Gehalt bezogen hat, so wird doch das Gnadengehalt voll gewährt. Ist ein Pensionirter in dem Monat gestorben, in dem er Gnadengehalt zu empfangen hatte, so ist für den folgenden Monat nur die Pension zuständig.

Aus dem Cadettencorps Ueberwiesene erhalten die Löhnung vom Tage des Ueberweisungsbefehls, Unterärzte vom Tage der Anstellungsverfügung. Beförderten wird die (verfügbare) höhere Löhnung vom Tage des Beförderungsbefehls oder von

¹ Die Hinterbliebenen werden in der angegebenen Reihenfolge berücksichtigt; die vorgesetzte Behörde darf von der Reihenfolge abweichen, wenn dies der Zweck des Gnadengehalts erfordert.

dem Zeitpunkt ab gezahlt, wo sie nach der Beförderung frei wird. Vordatirung giebt keinen Anspruch auf Nachempfang.

Capitulanten verbleiben eines Urlaubs bis zu drei Monaten im Genuß der Löhnung. Beurlaubten jeder Art darf die Löhnung über drei Monate hinaus nur bewilligt werden, wenn z. B. bei Krankheit eine kostspieligere Verpflegung eintreten würde. Ist Invalidität oder Dienstunbrauchbarkeit festgestellt, so darf die Löhnung bis zur Entlassung auch während eines Urlaubs gezahlt werden.

Lazarethkranke scheiden mit dem Tag, an dem sie die erste Mittagskost vom Lazareth empfangen, aus der Verpflegung und beziehen bis zum Ablauf des Entlassungstages die Krankenlöhnung vom Lazareth. Die Krankenlöhnung beträgt für Feldwebel 50, Vicefeldwebel u. f. w. 40, Sergeanten u. f. w. 30, Unterofficiere und Obergefreite 20, Gefreite und Gemeine 3 Pfennige täglich. Während gerichtlicher Untersuchung verbleibt selbst verhafteten Mannschaften die volle Löhnung. Während der Strafverbüßung im gelinden Arrest und in der Haft wird die Löhnung unverkürzt weiter gezahlt. Leute, die Freiheitsstrafe in einem Garnisongefängniß verbüßen, verbleiben in der Verpflegung, erhalten aber ohne Unterschied der Charge oder Waffe eine tägliche Löhnung von 30 Pfennigen neben der gewöhnlichen Brodportion bei Gefängniß, und von 15 Pfennigen neben der schweren Brodportion bei strengem und mittlerem Arrest. Wird die Strafe in einem Festungsgefängniß verbüßt, so scheiden die Bestraften aus dem Etat, wenn die Strafe ein Jahr und mehr beträgt, oder wenn sie nach der Strafverbüßung nicht mehr zum Truppentheil zurückkehren. Bei der Degradation und bei der Entzernung eines Gefreiten von seiner Charge kommt die höhere Löhnung mit Schluß des Monatsdrittels in Wegfall, in dem das Erkenntniß bekanntgemacht ist.

Abzüge.

Zu Einzahlungen an die Kleiderkasse sind die Subalternofficiere, sowie das Zeugpersonal verpflichtet, höhere Officiere berechtigt. Wittwenkassenbeiträge dürfen auf Wunsch der Officiere vom Gehalt einbehalten werden. Steuern und Geldstrafen dürfen ohne Weiteres vom Gehalt einbehalten werden.

Persönliche Zulagen.

Die Zulagen für gewisse Chargen und Stellen werden, ihre Verfügbarkeit vorausgesetzt, sowohl für den Monat, in dem die Ernennung oder Commandirung erfolgt, wie für den Monat, in dem die Dienststellung aufhört, wie das Gehalt (monatlich) gezahlt, sofern nicht tageweise Gewährung vorgeschrieben ist. Bei Urlaub, Krankheit, Freiheitsstrafen und Commando werden die Zulagen fortbezogen, sofern Gehalt gewährt wird. Die Bezieger haben aber ihre Stellvertreter für etwaige Dienstaussgaben in den Grenzen des Zulagebetrages zu entschädigen. Bei Stellvertretungen in Stellen mit verfügbarer Zulage erhalten die Stellvertreter die Zulage. Die monatlichen Zulagen betragen für commandirende Generale 1500, den Gouverneur von Berlin 1250, die Chefs des Generalstabs, des Ingenieur- und Pioniercorps, den General-Inspector der Artillerie 1000, den Gouverneur von Mek 1000, von Mainz und Straßburg 625, von Ulm 375 bis 625, Divisionscommandeure, Chef des Militärcabinet, Gouverneure von Köln und Thorn, Generalstabsarzt 325, Director der Kriegsakademie 300, Commandanten von Berlin und Mek 150, Brigadecommandeure u. f. w. 75, Adjutanten bei Stäben, Truppentheilen, Anstalten, größeren Bezirkscommandos 18, sonst 9, Untersuchung führende Officiere 9, Mitglieder der Artillerie-Prüfungscommission 75, Hauptleute bei den Eisenbahntruppen und der Luftschifferabtheilung 30, Leutnants dabei 18 Mark, 2 Stabsofficiere und 4 Hauptleute der Fußartillerie und Ingenieure im Generalstabe 75, die 30 dazu commandirten Leutnants 60 Mark, Abtheilungschefs und vortragende Rätthe im Kriegsministerium 75 Mark, Lehrer an Kriegsschulen 37,50, Hauptmann im Lehr-Infanteriebataillon 75 Mark u. f. w.

Commandozulagen werden Officieren u. f. w. vom Regimentscommandeur abwärts beim dienstlichen Verlassen des Standorts, auf Uebungsplätzen, in Zelten,

Baracken u. s. w., falls sie dort nicht garnisonmäßig untergebracht sind. Sie be-
tragen für Stabsofficiere 5, Hauptleute 4, Leutnants, Zahlmeister, Hofärzte 3,
Büchsenmacher u. s. w. 2 Mark. Diese Zulagen werden auch auf Märschen, Orts-
unterkunft und während des Aufenthaltes am Commandoort gewährt.

Mannschaftszulagen werden tageweise gewährt und bei Urlaub, Krankheit,
Freiheitsstrafen und Commando dem Stellvertreter gezahlt und, wenn keine Ver-
tretung stattfindet, als erspart berechnet. Alle Mannschaften in Berlin, Potsdam,
Charlottenburg und auf Burg Hohenzollern vom Feldwebel abwärts erhalten einen
täglichen Löhnungszuschuß von 1 Pfennig.

Gewisse Ehrenzeichen bedingen monatliche Zuschüsse: Militär-Verdienstkreuz 9,
Militär-Ehrenzeichen I. Klasse 3, Eisernes Kreuz I. Klasse 3, II. Klasse bei gleich-
zeitigem Besitze des preussischen Militär-Ehrenzeichens II. Klasse 3, Eisernes Kreuz
I. Klasse mit solchem Ehrenzeichen 6 Mark.

Tischgeld wird unter die am Officiertisch theilnehmenden unverheiratheten
Leutnants vertheilt. Tisch- und Kleiderzuschußgeld darf nur der im Etat vor-
gesehenen Zahl von Officieren gewährt werden. Zu Unterstützungen für ver-
heirathete Mannschaften nebst deren Familien sind den Generalcommandos Mittel
gewährt. Unterofficieren, die an der Befichtigung vor dem Kaiser oder auf dem
Übungsfelde theilgenommen haben, wird ein Revuegeheim von 1, Gemeinen
von 0,50 Mark gewährt.

Mannschaften einschließlich Lazarethgehülfen, die zum ersten Male sich zu einer
Gesamtdienstzeit von vier Jahren verpflichten, erhalten ein Capitulations-
handgeld von 100 Mark.

Im activen Dienst verwendete pensionirte Officiere erhalten monatliche Pensions-
zuschüsse bei der Arrestanstalt in Berlin bis zu 60, dem Artilleriedepot bis 90,
der Artillerie-Prüfungskommission bis 150, Stabsofficiere bei den Bezirkscom-
mandos Berlin I¹ und IV 90 und 120, Commandeure mit dem Range eines
Regimentscommandeurs in Breslau, Hamburg und Köln 240, Stabsofficiere dabei
120, die Bezirkscommandeure in Barmen, Dortmund, Frankfurt a. M., Halle,
Hannover, Kiel, Magdeburg und Stettin 180, Stabsofficiere dort 90, die Com-
mandeure der übrigen Bezirkscommandos 90 und 120, Bezirksofficiere 60, Stabs-
officiere, Hauptleute und Leutnants im Kriegsministerium bis 90 Mark u. s. w.

Den zum activen Dienst wieder herangezogenen und in Etatsstellen dauernd
verwendeten Invaliden wird ein Zuschuß zur Pension gewährt nach Maßgabe der
oben erwähnten persönlichen Zulagen.

Officiere des Beurlaubtenstandes erhalten, auch wenn sie nur charakterisirt sind,
während der Einziehung für jeden Tag, den sie im Dienst zubringen, ein
Übungsgeld: der Stabsofficier 12, der Hauptmann (Oberleutnant als Com-
pagnieführer nur, wenn sie selbstständig führen) und der Controlofficier 7,50,
der Oberleutnant 3, der Leutnant 2,50 Mark, Ober- und Assistentärzte 3 Mark.
Beförberten wird das Übungsgeld der höheren Charge vom Tag der dienstlichen
Befanntgabe ab gewährt. Neben dem Übungsgeld wird beim Ausrücken des Truppen-
theils aus dem Übungsort, sowie bei Einberufung in das Barackenlager die Com-
mandozulage gezahlt. Während eines Urlaubs, sowie neben Tagegeldern wird
Übungsgeld nicht gewährt.

Bei jeder Einziehung eines Officiers des Beurlaubtenstandes wird Ein-
kleidungsgeld gezahlt: für den Stabsofficier und Rittmeister 210, den Haupt-
mann und Controlofficier 150, den Oberleutnant 150, den Leutnant der Cavallerie
150, der Feldartillerie 135, der übrigen Waffen 120 Mark. Sanitätsofficiere er-
halten das Einkleidungsgeld der Infanterieofficiere ihrer Charge.

F. Pensionen.

Das Pensionswesen der Officiere ist reichsgesetzlich geregelt, und zwar zu-
nächst durch das Gesetz, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militair-

¹ Die Commandeure sind dort active Officiere.

personen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen, vom 27. Juni 1871 (R.-G.-Bl. 1871, S. 275), abgeändert durch die Gesetze vom 4. April 1874 (R.-G.-Bl. 1874, S. 25), 21. April 1886 (R.-G.-Bl. 1886, S. 78), 22. Mai 1893 (R.-G.-Bl. 1893, S. 171 und vom 17. Mai 1897 (R.-G.-Bl. 1897, S. 455). Diese Gesetze betreffen in der Regel nicht Personen, welche nur ihrer allgemeinen Wehrpflicht genügen oder als Officiere und Unterofficiere des Beurlaubtenstandes eingezogen sind, sondern nur die activen Berufsmilitärpersonen. Alle diese Gesetze kommen insoweit nicht zur Anwendung, als die älteren Gesetze etwa höhere Pensionen gewähren (§§ 46 und 111 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871).

Jeder Officier (auch Sanitätsofficier), welcher sein Gehalt aus dem Militär-*etat* bezieht, erhält eine lebenslängliche Pension, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren zur Fortsetzung des activen Militärdienstes, gleichviel ob in Folge des Militärdienstes oder nicht, unfähig geworden und deshalb verabschiedet wird. Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer bei Ausübung des Dienstes ohne eigene Verschuldung erlittenen Verwundung oder sonstigen Beschädigung, so tritt die Pensionsberechtigung auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ein (§ 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1871). Als Dienstbeschädigung gelten: a) die bei Ausübung¹ des activen Militärdienstes im Kriege oder im Frieden erlittene äußere Verletzung, b) anderweite, nachweisbar durch die Eigenthümlichkeiten des Militärdienstes, sowie durch epidemische oder endemische Krankheiten, welche an dem zum dienstlichen Aufenthalt angewiesenen Orte herrschen, insbesondere durch die contagiöse Augenkrankheit, hervorgerufene bleibende Störung der Gesundheit (innere Dienstbeschädigung). Ob eine solche vorliegt, entscheidet endgültig die oberste Militärverwaltungsbehörde des Contingents². Die Invalidität für das Feld ist Halb-, die auch für die Garnison ist Ganzinvalidität. Für die Invalidität der Officiere ist also nur die militärische Dienstfähigkeit maßgebend, und unerheblich ist, ob sie z. B. für eine Civilstellung voll erwerbsfähig sind. Für Marineofficiere kommt nur der Seedienst in Betracht. Die Pension wird bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit zuvörderst auf Zeit gewährt, wenn die Invalidität nicht mit Sicherheit als dauernd angesehen werden kann. Mit Wiederherstellung zur völligen Dienstfähigkeit erlischt die Pensionsberechtigung. Nur wenn ihre Ursache auf einer vor dem Feind erlittenen Verwundung oder einer äußeren Dienstbeschädigung beruht oder wenn die zum Pensionsanspruch berechtigende Dienstzeit von zehn (bei Mannschaften von acht) Jahren vollendet ist (§§ 4 und 63 des Militärpensionsgesetzes), wird die Pension stets auf Lebenszeit gewährt. Wird ein Officier ohne Dienstbeschädigung vor Vollendung des zehnten Dienstjahres dienstunfähig, so hat er keinen Anspruch; es kann ihm aber bei vorhandener Bedürftigkeit eine vorübergehende oder lebenslängliche Pension bis zum Betrage der für zehn Dienstjahre bemessenen Pension gewährt werden (§ 5 des Gesetzes vom 27. Juni 1871). Die Pension wird bemessen nach der Dienstzeit und der mindestens während eines Jahres im *Etat* bekleideten Charge. Ist jedoch Ganzinvalidität durch Dienstbeschädigung verursacht, so wird die Pension stets nach der augenblicklich bekleideten Charge bemessen. Charaktererhöhung gewährt keinen höheren Pensionsanspruch.

Die Pension beträgt³ für die seit 1. April 1882 Pensionirten, wenn die Verabschiedung nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt oder wenn die Verabschiedung wegen Dienstbeschädigung vor dem zehnten Dienstjahre eintritt, fünfzehn Sechzigstel und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um ein Sechzigstel des Dienst Einkommens bis zum Höchstbetrage von fünfundvierzig Sechzigsteln. Das pensionsfähige Dienst Einkommen der Leutnants beträgt 1946, der Oberleutnants 2564, Hauptleute (Rittmeister) II. Klasse 4130, Hauptleute I. Klasse 5330, Bataillonscommandeure 6980, Regimentscommandeure 9324, Brigadecommandeure als Oberst 10 764, Generalmajore ohne Dienst-

¹ Also nicht nothwendig durch den Militärdienst (Beschluß des Bundesraths vom 5. Dez. 1874); *S. a. h. d.* 11, S. 702.

gelassen.

³ S. auch Armeeverordnungsbl. 1886, S. 151, 1897, S. 224 f.

² Der Rechtsweg ist also hierüber nicht zu-

zulage 11 064, Brigadecommandeure als Generalmajor 11 964, Generalleutnants ohne Dienstzulage 13 179, Divisionscommandeure als Generalmajor 13 929, Divisionscommandeure als Generalleutnant 15 429, commandirende Generale, Chef des Generalstabs der Armee 21 990 Mark¹. Generalärzte I. und II. Klasse werden wie Regimentscommandeure, Divisionsärzte und Oberstabsärzte I. Klasse als Bataillonscommandeure, Oberstabsärzte II. Klasse als Hauptleute I. Klasse, Stabsärzte als Hauptleute II. Klasse, Oberärzte als Oberleutnants, Assistenzärzte als Leutnants pensionirt. Die Officiere (auch Sanitätsofficiere) des Beurlaubtenstandes (auch Feldwebelleutnants), sowie die ohne Pension verabschiedeten, zum activen Dienst wieder herangezogenen Officiere erwerben Pensionsansprüche nicht auf Grund der Dienstzeit, sondern lediglich durch eine im Militärdienst erlittene Verwundung oder Beschädigung, und sofern, abgesehen von den Fällen der Verstümmelung und besonderen Pflegebedürftigkeit, der Anspruch innerhalb sechs Jahren nach der Entlassung von der Dienstleistung, bei der sie die Verwundung oder Beschädigung erlitten haben, von ihnen geltend gemacht wird (Gesetz vom 22. Mai 1893, Art. 1).

Pensionserhöhungen.

Jeder Officier, der nachweislich durch den Krieg invalide geworden ist, erhält eine Erhöhung der Pension: a) wenn die Pension 1650 Mark und weniger beträgt, um 750, b) wenn sie 1650 bis 1800 Mark beträgt, bis auf 2400, c) wenn sie 1800 bis 2400 Mark beträgt, um 600, d) wenn sie 2400 bis 2700 Mark beträgt, auf 3000, e) wenn sie 2700 Mark und mehr beträgt, um 300 Mark jährlich als Kriegszulage (§ 12 des Gesetzes vom 27. Juni 1871).

Jeder Officier, der nachweislich durch den activen Militärdienst verstümmelt, erblindet oder schwer und voraussichtlich unheilbar beschädigt ist, erhält neben der Pension und Kriegszulage eine fernere Erhöhung von je 600 Mark jährlich a) bei Verlust einer Hand, eines Fußes, Verlust oder Erblindung eines Auges, wenn gleichzeitig das andere nicht völlig gebrauchsfähig ist, b) bei Verlust der Sprache, c) bei erheblicher Störung der activen Bewegungsfähigkeit einer Hand, eines Armes oder eines Fußes, d) (arbiträr) bei außergewöhnlicher Pflegebedürftigkeit in Folge schweren Siechthums. Die Verstümmelungszulagen dürfen, außer bei Erblindungen, den Betrag von 1200 Mark nur dann übersteigen, wenn die Invalidität durch Verwundung oder äußere Dienstbeschädigung herbeigeführt ist (§ 13 das.). Officiere, die mit Pension verabschiedet sind, erlangen, wenn sie zum Militärdienst wieder herangezogen werden, Ansprüche auf die Kriegszulage nur dann, wenn sie durch eine im Krieg erlittene Verwundung oder Dienstbeschädigung dauernd ganz invalide geworden sind (§ 14), und auf die halbe Kriegszulage, wenn sie durch die im Kriege erlittene Verwundung oder Beschädigung halb invalide geworden sind (Gesetz vom 4. April 1874, §§ 2 und 19).

Kriegs- und Verstümmelungszulagen werden auch bewilligt, wenn die Pension mit den Erhöhungen das pensionsfähige Diensteinkommen übersteigt (§ 15 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871). Die Kriegszulage wird nur bewilligt, wenn der Anspruch innerhalb sechs Jahren nach dem Friedensschluß geltend gemacht und seine Begründung bis zur Entscheidung der obersten Contingentsbehörde beigebracht wird²; Verstümmelungszulagen sind auch nach erfolgter Pensionirung und jederzeit zu gewähren, wenn die Verstümmelung im ursächlichen Zusammenhang steht (§ 61 des Militärpensionsgesetzes in heutiger Fassung).

Die Dienstzeit wird vom Tage des Dienst Eintritts bis zum Tage der Verabschiedungsordre gerechnet (Militärpensionsgesetz §§ 18, 19). Den Officieren des Beurlaubtenstandes wird nur die Zeit als Dienstzeit gerechnet, in der sie activen

¹ Es wird von dem 12000 Mark Dienst-
einkommen übersteigenden Betrage nur die Hälfte
in Anrechnung gebracht (§ 11 des Militär-
pensionsgesetzes).

² Für die Marine siehe § 8 des Gesetzes vom

4. April 1874, wonach der Anspruch auf Pensions-
erhöhung nur dann besteht, wenn die Pensi-
onirung vor Ablauf von fünf Jahren nach Rück-
kehr des Schiffes eintritt.

Militärdienst¹ geleistet haben. Die im Reichs- oder Staatsdienst zugebrachte Zeit wird mit zur Anrechnung gebracht, bei den Personen des Verurlaubtenstandes jedoch nur dann, wenn sie bei der Militärpensionirung nicht mehr im activen Civildienst sind. Ob andere Zeit angerechnet wird, entscheidet das Kriegsministerium. Derselbe Zeitraum darf nur einmal angerechnet werden. Die Zeit, während welcher ein mit Pension aus dem activen Dienst ausgeschiedener Officier wieder zum activen Militärdienst oder unter Beibehaltung der Pension (an Stelle von Gehalt) zum Dienst in der Militär- und Marineverwaltung herangezogen ist und in einer etatsmäßigen Stelle verwendet wird, begründet bei einer Gesamtdienstzeit von mindestens zehn Jahren mit jedem weiter erfüllten Dienstjahre den Anspruch auf Erhöhung der bisherigen Pension um ein Sechzigstel des derselben zu Grunde liegenden pensionsfähigen Dienst Einkommens bis zur Höhe von fünfundvierzig Sechzigsteln. Friedensdienstleistung vor vollendetem 17. Lebensjahre bleibt außer Berechnung (Pensionsgesetz § 22); bei der Kriegsmarine wird sie ganz, bei der Handelsmarine wird die Fahrzeit nach dem 18. Lebensjahre halb angerechnet (Pensionsgesetz § 71, Gesetz vom 4. April 1874, R.-G.-Bl. 1874, S. 25). Als Kriegszeit gilt die Zeit vom Jahr einer Mobilmachung, auf die ein Krieg folgt, bis zum Tag der Demobilmachung (§ 22 des Militärpensionsgesetzes). Für jeden Feldzug, an dem ein Officier im Reichsheer derart theilgenommen hat, daß er wirklich vor den Feind gekommen oder bei den mobilen Truppen angestellt und mit diesen in das Feld gerückt ist, wird zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr zugerechnet (§ 23 das.). Militärpersonen, die auf Befehl einem Feldzug eines fremden Heeres beigewohnt haben, können vom Kaiser Kriegsjahre bewilligt werden. Officiern und Soldaten, welche in den deutschen Schutzgebieten und deren Hinterländern im Reichsdienst verwendet sind, wird die daselbst zugebrachte Zeit doppelt angerechnet, sofern sie mindestens sechs Monate ohne Unterbrechung gedauert hat und nicht bereits als Kriegszeit zählt. Seereisen außerhalb der Ost- und Nordsee rechnen hierbei der Verwendung in den Schutzgebieten gleich². Mit besonderer Genehmigung kann auch die Zeit angerechnet werden, während der ein Officier im Dienst eines außerdeutschen Staates gestanden hat.

Von der Anrechnung auf die Dienstzeit sind ausgeschlossen: a) Freiheitsstrafen von mindestens einjähriger Dauer und b) Kriegsgefangenschaft. Ausnahmen zu a) kann der Contingentsherr, zu b) der Kaiser genehmigen (§ 25 des Militärpensionsgesetzes, Pensionsgesetz § 24).

Das Pensionsgesuch muß in dem Abschiedsgesuch enthalten sein; nachträgliche Forderung von Pension ist nur zulässig, wenn die Invalidität gleichzeitig Pensionserhöhung begründet und die Pensionirung innerhalb sechs Jahren nach der Verabschiedung beantragt wird (Art. 29 des Militärpensionsgesetzes in der Fassung vom 22. Mai 1893, R.-G.-Bl. 1893, S. 171). Das Recht auf Pension einschließlich Pensionserhöhungen erlischt (Gesetz vom 22. Mai 1893, R.-G.-Bl. 1893, S. 171, Art. 10) durch Tod und durch Verurtheilung zu Zuchthausstrafe wegen Hoch-, Landes-, Kriegs- oder Verraths militärischer Geheimnisse. Die Pension ruht (Gesetz vom 22. Mai 1893, Art. 11): a) bei Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bis zu deren Wiedererlangung, b) bei Wiederanstellung im activen Militärdienst in Höhe des gewährten Dienst Einkommens, c) wenn ein Pensionär im Reichs- oder Staatsdienst ein Dienst Einkommen bezieht, in soweit der Betrag desselben unter Hinzurechnung der Pension (ausschließlich Pensionserhöhungen) den Betrag des zuletzt bezogenen pensionsfähigen Dienst Einkommens übersteigt³, d) wenn gegen den Pensionär wegen Hochverraths öffentliche Klage erhoben ist, solange der Pensionär sich im Auslande aufhält oder sein

¹ Das ist z. B. nicht die Abhaltung von Controlversammlungen.

² Vgl. Gesetz vom 30. März 1880 (R.-G.-Bl. 1880, S. 99), § 1, und vom 22. Mai 1893 (R.-G.-Bl. 1893, S. 171), Art. 4, Marineverordnungsbl. 1890, S. 132.

³ Hat das pensionsfähige Dienst Einkommen nicht über 4000 Mark jährlich betragen, so ruht das Recht auf den Pensionsbezug nur, in soweit das Civildienst Einkommen unter Hinzurechnung an Pension, ausschließlich der Pensionserhöhung, diesen Betrag übersteigt.

Aufenthaltsort unbekannt ist. Die Pension wird nachgezahlt, wenn der Pensionär freigesprochen oder zu geringerer als Zuchthausstrafe verurtheilt oder die Untersuchung eingestellt wird. In den Fällen zu a) und d) ruhen auch die Pensionserhöhungen. Erdiemt ein Pensionär im Reichs oder Staatsdienst eine Civilpension, so erhält er an deren Stelle wieder die Militärpension und daneben den etwaigen Mehrbetrag der Civilpension (§ 103 des Militärpensionsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 22. Mai 1893).

Hinterbliebene Wittwen oder eheliche Nachkommen erhalten die Pension noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat. Diese Gnadepension kann auch bedürftigen Eltern, Großeltern, Geschwistern, Geschwisterkindern, Pflege- und Adoptivkindern, oder wenn der Nachlaß die Kosten der Erkrankung und Beerdigung nicht deckt, gezahlt werden. Den Wittwen von Officieren der Feldarmee, welche a) im Krieg geblieben oder an Verwundungen während des Krieges oder später gestorben sind, b) im Laufe des Krieges erkrankt und in Folge dessen vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschluß verstorben sind¹, werden Verhättnen (im Fall der Wiederverheirathung noch für ein Jahr) gewährt, und zwar den Wittwen der Generale 1500, der Stabsofficiere 1200, der übrigen Officiere 900 Mark jährlich (§ 41 des Militärpensionsgesetzes) und ihren Kindern bis zum vollendeten 17. Lebensjahre eine Erziehungsbeihilfe von 150 und, wenn das Kind auch mutterlos ist oder wird, von 225 Mark gewährt (§§ 42, 43).

Militärpensionen der Unterklassen.

Die zur Klasse der Unterofficiere und Gemeinen gehörenden Personen des Soldatenstandes haben Anspruch auf Invalidenversorgung, wenn sie durch Dienstbeschädigung oder nach einer Dienstzeit von mindestens acht Jahren invalide geworden sind. Haben sie achtzehn Jahre oder länger activ gedient, so ist zur Begründung ihres Versorgungsanspruchs der Nachweis der Invalidität nicht mehr erforderlich. In Bezug auf die Berechnung der Dienstzeit, sowie den Begriff der Ganz- und Halbinvalidität gelten die gleichen Vorschriften wie für Officiere. Die Pensionen betragen monatlich in der Charge a) der Feldwebel I. Klasse 42, II. Klasse 33, III. Klasse 27, IV. Klasse 21, V. Klasse 15, b) der Sergeanten 36, 27, 21, 15 und 12, c) der Unterofficiere 33, 24, 18, 12 und 9, d) der Gemeinen 30, 21, 15, 9 und 6 Mark (§ 65 des Militärpensionsgesetzes). Die Pension I. Klasse wird gewährt: A. nach einer Dienstzeit von 36 Jahren ohne Nachweis der Invalidität, B. den Ganzinvaliden, welche 1) nach 25 jähriger Dienstzeit oder 2) durch Dienstbeschädigung gänzlich erwerbsunfähig geworden sind und ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen können (§ 66 das.); die Pension II. Klasse wird gewährt: A. nach einer Dienstzeit von 30 Jahren ohne Nachweis der Invalidität, B. den Ganzinvaliden, die 1) nach 20 jähriger Dienstzeit oder 2) durch Dienstbeschädigung gänzlich erwerbsunfähig geworden sind (§ 67 das.); die Pension III. Klasse: A. nach einer Dienstzeit von 24 Jahren ohne Nachweis der Invalidität, B. Ganzinvaliden, welche 1) nach 12 jähriger Dienstzeit oder 2) durch Dienstbeschädigung größtentheils erwerbsunfähig geworden sind; die IV. Klasse: A. nach einer Dienstzeit von 18 Jahren ohne Nachweis, B. den Ganzinvaliden, welche 1) nach 12 jähriger Dienstzeit oder 2) durch Dienstbeschädigung theilweise erwerbsunfähig geworden sind; die V. Klasse: A. den Ganzinvaliden, welche 1) nach 8 jähriger Dienstzeit oder 2) durch Dienstbeschädigung zu jedem Militärdienst untauglich geworden sind, B. den Halbinvaliden, welche 1) nach 12 jähriger Dienstzeit oder 2) durch Dienstbeschädigung zum Dienst untauglich geworden sind (§§ 67 ff.). Mannschaften, welche durch den Krieg ganz invalide geworden sind, erhalten eine Zulage von 9 Mark monatlich neben der Pension. Außerdem werden Verpflegungszulagen von je 18 Mark, monatlich namentlich für den Verlust

¹ Oder in Folge außerordentlicher Anstrengungen, Entbehrungen im Kriege vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschluß verstorben (§ 45 des Militärpensionsgesetzes).

einer Hand, eines Fußes, eines Auges, beim Verlust der Sprache gewährt. Außer für Verwundung oder äußere Dienstbeschädigung und Erblindung dürfen die Verstümmelungszulagen 36 Mark monatlich nicht übersteigen (§ 72). Ganzinvaliden wird vom zurückgelegten 18. Dienstjahre für jedes weitere eine Dienstzulage von monatlich 1,50 Mark gewährt; die Gesamtpension, ausschließlich der Zulagen¹, darf das bisherige etatsmäßige Einkommen nicht übersteigen. Ueber das Ruhen und Erlöschen der Pension gelten ähnliche Vorschriften wie für die der Officiere (Art. 11 des Gesetzes vom 22. Mai 1893).

Civilversorgung.

Die Unterofficiere erlangen durch zwölfjährigen Dienst ohne Doppelrechnung der Kriegsjahre² und ohne Berechnung der Dienstzeit vor vollendetem 17. Lebensjahre bei fortgesetzt guter Führung den Civilversorgungsschein³. Die dauernd Ganzinvaliden erhalten den Schein ohne Rücksicht auf ihre Dienstzeit neben der Pension (§ 75 des Militärpensionsgesetzes in heutiger Fassung). Invaliden, die an Epilepsie leiden, dürfen den Schein nicht erhalten, wofür ihnen eventuell eine Zulage von 12 neben einer Verstümmelungszulage von 9 Mark monatlich gewährt wird.

An Stelle der Pension können Ganzinvaliden mit ihrer Zustimmung in ein Invalidenhaus eingestellt werden. Halbinvalide Unterofficiere von guter Führung können im Garnisonsdienst verwendet werden, wenn sie dies statt der Pension wünschen; doch können sie jederzeit aus diesem Dienst wieder ausscheiden.

Anderer Militärbeamte.

Das Zeug- und Festungspersonal, die Wallmeister, Schirmmeister der Pioniere und Registratoren werden nach vollendeter fünfzehnjähriger Dienstzeit bei eintretender Ganzinvalidität, sofern es für sie günstiger ist, wie Beamte⁴ pensionirt. Büchsenmacher erhalten bei eintretender Dienstunfähigkeit nach zehnjähriger Dienstzeit eine monatliche Pension von 10,50, nach zwanzigjähriger von 21 Mark. Hierzu treten eventuell die Kriegs- und Verstümmelungszulagen der Mannschaften (§ 89). Alle übrigen Militärbeamten werden bei eintretender Untauglichkeit wie Reichsbeamte pensionirt; ihre Dienstzeit wird im Allgemeinen nach dem Militärpensionsgesetz §§ 18, 19, 50 berechnet; sie erhalten neben der Pension eventuell Kriegs- und Verstümmelungszulage (§ 90). Entsprechende Grundsätze gelten für Zimmerleute, Lootsen-Aspiranten, Matrosen u. s. w., welche ihr Einkommen aus dem Reichs-Marineetat empfangen (§ 93). Friedenszeit vor vollendetem 20. Lebensjahre bleibt außer Berechnung. Bei Beamten, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, ist Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung der Invalidität⁵.

Hinterbliebene.

Die Wittwen der im Kriege oder beim Schiffbruch, bei Seereisen oder in deren Folgen Gestorbenen erhalten monatlich, und zwar der Feldwebel und Aerzte 27, der Sergeanten und Unterofficiere 21, der Gemeinen 15 Mark und im Falle der Wiederverheirathung den einmaligen Jahresbetrag (§§ 94, 95 des Militärpensionsgesetzes). Jedem Kinde dieser Gestorbenen wird bis zum vollendeten 15. Lebensjahre eine Erziehungsbeihilfe von 10 und, wenn sie auch mutterlos sind, von 15 Mark monatlich gewährt. Die Hinterbliebenen der pensionirten Mannschaften u. s. w. erhalten auch den Gnadenmonat (§ 39).

¹ Vgl. auch Gesetz vom 4. April 1874 (R.-G.-Bl. 1874, S. 25).

² Dies ist im Gesetz vom 22. Mai 1893 (R.-G.-Bl. 1893, S. 171), Art. 4, besonders ausgesprochen.

³ § 10 des Gesetzes vom 4. April 1874.

⁴ Siehe weiter unten.

⁵ Gesetz vom 21. April 1886 (R.-G.-Bl. 1886, S. 78).

Andere Unterstützungen.

Mannschaften, denen ein Versorgungsanspruch nicht zusteht, können im Falle ihrer Entlassung wegen Dienstuntauglichkeit in dringenden Fällen vorübergehende Unterstützung bis zum Betrage der Pension III. Klasse erhalten. Ebenso können auch die nicht für Invalide anerkannten Theilnehmer an dem Kriege 1870 und 1871 Unterstützungen und Beihilfen erhalten (Gesetz vom 22. Mai 1893, R.-G.-Bl. 1893, S. 171).

Schutztruppe.

Als Dienstbeschädigung gilt hier auch die auf klimatische Einflüsse zurückzuführende bleibende Störung der Gesundheit (Gesetz vom 7. Juli 1896, R.-G.-Bl. 1896, S. 187, Art. I, § 6, Abf. 2). Bei Bemessung der Pension gelten nicht die Bezüge in der Schutztruppe, sondern der Officiere und die Gebühren, die ihnen nach ihrem Dienstalter in der Heimath zukommen würden, als pensionsfähiges Dienst Einkommen: für Oberbüchsenmacher 2200, Feldweibel 2000, Büchsenmacher, Sergeanten, Unterofficiere und Lazarethgehilfen 1600, Gemeine in Südwestafrika auf eine Gesamtdienstzeit von mehr als 3 Jahren 1400, sonst 1200 Mark (§ 7 des Gesetzes vom 7. Juli 1896). Für die Unterbeamten gilt, unbeschadet ihres Anspruchs auf Pensionserhöhung und Civilversorgungsschein, das Reichsbeamtengezet, wenn dies für sie günstiger ist. Wer durch den Dienst in der Schutztruppe invalide geworden ist, erhält an Stelle der in § 12 des Militärpensionsgesetzes bestimmten Kriegszulage¹ eine solche von a) 1020 Mark bei Deckofficieren, Hauptleuten II. Klasse, Leutnants und oberen Beamten mit einem pensionsfähigen Dienst Einkommen von 3600 Mark, b) 750 Mark bei höheren Chargen und Gehältern. Ganzinvalide der Unterklassen erhalten 300 Mark. Diese Zulagen steigen nach ununterbrochener dreijähriger Dienstzeit für jedes weitere volle Jahr um ein Sechstel bis zum Doppelbetrage (§ 9 das.). Ununterbrochene zwölfjährige Dienstzeit in der Schutztruppe begründet Pensionsanspruch ohne Nachweis der Invalidität (§ 10). Die Dienstzeit wird doppelt berechnet (§ 11 das.). Wittwen und eheliche Nachkommen erhalten für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr das volle Gehalt (§ 15). Auf die zur Verstärkung der Schutztruppe herangezogenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes findet das Gesetz vom 7. Juli 1896 mit der Einschränkung Anwendung, daß 1) die Pensionirung (§ 6) nur bei Invalidität in Folge kriegerischer Unternehmungen zu gewähren ist und 2) die Doppelrechnung der Dienstzeit nur für die auf kriegerische Unternehmungen fallende Zeit stattfindet (§ 21 daselbst).

Nachweis der Invalidität.

Jeder Officier muß nachweisen, daß er zur Fortsetzung des activen Dienstes unfähig ist. Hiervon sind nur active Officiere befreit, die das 60. Lebensjahr zurückgelegt haben, wenn sie nicht die Pension ihrer noch nicht ein volles Jahr bekleideten Charge beanspruchen. In diesem Falle müssen sie feld- und garnisonsdienstunfähig sein. Die unmittelbaren Vorgesetzten müssen erklären, daß sie nach pflichtmäßigem Ermessen den die Pensionirung Nachsuchenden für unfähig zur Fortsetzung des activen Militärdienstes halten. Active Officiere bedürfen eines militärärztlichen Zeugnisses nur, wenn sie noch dienstpflichtig sind² oder wenn sie Pensionserhöhungen beanspruchen oder Dienstbeschädigungen nachweisen müssen.

Anstellungsberechtigung der Officiere.

Einen Anspruch auf Anstellung im Civildienst haben Officiere niemals. Officiere, die mit Pension entlassen und nur halbinvalide sind, können bei der Gendarmerie angestellt werden.

¹ Oben S. 590.² Die Dienstpflicht endet mit dem 31. März | des Kalenderjahres, in dem das 39. Lebensjahr vollendet wird.

Die Aussicht, im Civildienst angestellt zu werden, wird Officieren nur bei geordneten Vermögensverhältnissen und nur Pensionirten durch Cabinetsordre ertheilt. Eine Anzahl von Postämtern ist zur ausschließlichen Besetzung mit Officieren bestimmt; diese dürfen noch nicht zur Landwehr übergetreten sein. Ebenso sind 30 Lotterie-Einnehmerstellen für anstellungsberechtigte Officiere vorbehalten.

Anstellungsberechtigung für Mannschaften¹.

Es wird unterschieden der Civilversorgungsschein mit großem Reichsadler; dieser wird den dauernd Ganzinvaliden, ferner den Schutztruppen bei einer Gesamtdienstzeit von acht Jahren ertheilt und berechtigt zur Versorgung bei allen Reichs- und Staatsbehörden. Der Schein mit kleinem Reichsadler hat nur Gültigkeit für den Reichsdienst und den Civildienst des betreffenden Bundesstaates. Er wird solchen Unterofficieren ertheilt, die nach mindestens neunjähriger Dienstzeit, ohne Doppelrechnung von Kriegsjahren, in Gendarmerien und Schutzmannschaften eingetreten und dort als invalide ausgeschieden sind, oder unter Anrechnung der Militärdienstzeit, jedoch ohne Doppelrechnung von Kriegsjahren, eine Gesamtdienstzeit von zwölf Jahren zurückgelegt haben. Der Schein ohne Reichsadler (für Gendarmen und Schutzleute mit nur sechsjähriger Militärdienstzeit) nach einer Gesamtdienstzeit von fünfzehn Jahren oder bei Invalidität hat nur Gültigkeit für den Civildienst des betreffenden Staates. In Preußen sind zum Eintritt in die Landgendarmerie und Schutzmannschaft nur Unterofficiere mit neunjähriger Dienstzeit zugelassen. Ferner sind die Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs-, Staats- und Communalbehörden, den Invalidenversicherungsanstalten, anderen staatlichen und ständischen Instituten (ausschließlich Forstdienst) vorzugsweise mit Militäranwärtern nach Maßgabe der vom Bundesrath bestimmten allgemeinen Vorschriften zu besetzen (Art. 12 des Gesetzes vom 22. Mai 1893, R.-G.-Bl. 1893, S. 171). Das sind alle Inhaber eines Civilversorgungsscheines bezw. in Preußen der Anstellungsbescheinigung. Den Landesgesetzen und Landesregierungen steht es frei, noch weitergehende Vorschriften zu Gunsten der Inhaber von Civilversorgungsscheinen zu erlassen. So ist den Privateisenbahnen die Pflicht auferlegt, in den Unterbeamten- und Subalternbeamtenstellen Militäranwärter mit (oder bei den Unterbeamtenstellen ohne technische Vorbildung sogar vorzugsweise) anzustellen. Die vorbehaltenen Stellen können auch verliehen werden den in § 10 der Grundsätze vom 10. September 1882 bezeichneten Personen².

Officiere und Decofficiere, welchen beim Ausscheiden die Aussicht auf Anstellung im Civildienst verliehen ist, sind in Preußen zu allen vorbehaltenen Stellen mit den Rechten der Militäranwärter zuzulassen, sofern für einzelne Fälle die beteiligten Centralbehörden nicht Abweichendes bestimmen. Die Militäranwärter müssen nachweisen, daß sie für die von ihnen begehrte Stelle geeignet sind. Bei allen von den Militäranwärtern abzulegenden Prüfungen dürfen an sie keine höheren Anforderungen gestellt werden als an andere Anwärter. Geeignet befundene Bewerber werden Stellenanwärter. Die Stellenanwärter werden in das Bewerbungsverzeichnis nach dem Tage des Eingangs der ersten Meldung oder nach dem Tage des Bestehens der etwaigen Prüfung eingetragen; sie haben ihre Meldung jährlich zum 1. Dezember zu wiederholen, widrigenfalls sie gestrichen und erst auf erneutes Ansuchen nur mit dem Tag des Eingangs der neuen Meldung wieder eingetragen werden. Freigewordene Stellen, für die Anwärter nicht vorgemerkt sind, werden durch die Vacanzenliste bekannt gemacht. Ist innerhalb einer Frist von fünf (in

¹ S. hierzu bei v. Firkas, Jahrg. 1900, S. 118 ff. die vielfach ergänzten Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern nebst den für Preußen geltenden besonderen Bestimmungen vom 10. September 1882; s. auch Justizminist.-Bl. 1882, S. 325.

² Für Preußen kommt noch in Betracht Gesetz,

betr. die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen in der Verwaltung der Kommunalverbände mit Militäranwärtern, v. 21. Juli 1892 (G.-S. 1892, S. 214) zu Gunsten der aus der Kaiserlichen Marine oder den preussischen Contingenten hervorgegangenen Inhaber des Civilversorgungsscheines.

Preußen von sechs) Wochen nach Absendung der Nachweisung an die Militärbehörde eine Bewerbung nicht eingegangen, so hat die Anstellungsbehörde freie Hand. Für die Reihenfolge ist maßgebend: 1) Im Staatsdienst kann den dem betreffenden Staate angehörigen oder aus dessen Contingent hervorgegangenen Stellenanwärtern vor allen übrigen der Vorzug gegeben werden; 2) im See-, Küsten- und Seehafensdienst sind die Unterofficiere der Marine vor denen des Heeres zu berücksichtigen; 3) insoweit Nr. 1 oder 2 keinen Vorzug begründen, sind regelmäßig Unterofficiere, die nach mindestens achtjähriger Dienstzeit aus dem Heere ausgeschieden sind (Schein mit rothem Umschlag), einzuberufen; 4) in den einzelnen Kategorien entscheidet die Reihenfolge in der Anwärterliste. Die Probezeit für Anwärter soll in der Regel höchstens betragen: a) für Post- und Eisenbahnassistenten, b) für Eisenbahnbeamte, c) bei der Reichsbahn, d) bei der Verwaltung der Zölle und indirecten Steuern, e) bei der Straßen- und Wasserbaubehörde ausgenommen den Kanzleidienst, ein Jahr und für den nicht hierunter fallenden Reichs-, Staats- oder Communaldienst regelmäßig nur sechs Monate. Die Militäranwärter haben für das Aufrücken in höhere Dienstestufen und die Beförderung keinen Vorzug. Der Civilversorgungsschein ist verwirkt, wenn gegen den Inhaber auf dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter (also auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte) erkannt ist. War nur zeitweilige Unfähigkeit ausgesprochen, so ist die Anstellung lediglich dem Ermessen der Behörden überlassen.

Betriebsunfallentschädigung.

Wenn Personen des Soldatenstandes oder Beamte des Reichsheeres oder der Marine in unfallversicherten Betrieben beschäftigt werden und in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls ihre Erwerbsfähigkeit ganz oder theilweise einbüßen, so erhalten sie gemäß dem Gesetze, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen, vom 15. März 1886 (R.-G.-Bl. 1886, S. 53) Entschädigungen, welche denjenigen des Reichs-Unfallversicherungsgesetzes theilweise nachgebildet sind¹, also bei voller Erwerbsunfähigkeit $66\frac{2}{3}\%$, bei halber $33\frac{1}{3}\%$ Procent ihres bisherigen jährlichen Dienstestommens. Die Hinterbliebenen werden auch nach ungefährrer Maßgabe dieser Gesetze bedacht; sie erhalten, wenn der Tod Folge eines Betriebsunfalls, einmonatliches Gehalt oder Pension, mindestens 30 Mark, als Sterbegeld und eine Rente; die Wittve als Rente 20 Procent des Dienstestommens, jedoch nicht unter 160 und nicht über 1600 Mark, die Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder bis zur etwaigen früheren Verheirathung, wenn die Mutter lebt, jedes 75 Procent der Wittwenrente und, sofern die Mutter nicht lebt, die volle Wittwenrente. Ascendenten erhalten, wenn der Verunglückte einziger Ernährer war², im Falle und für die Dauer ihrer Bedürftigkeit eine Rente in Höhe der Wittwenrente. Wie bei der Unfallversicherung dürfen die Renten zusammen 60 Procent des Dienstestommens nicht übersteigen und werden eintretenden Falls gekürzt.

Ansprüche aus dem Gesetze vom 15. März 1886 müssen, wenn der Unfall (was als Regel vorgeschrieben) nicht von Amtswegen festgestellt ist, binnen zwei Monaten nach Eintritt des Unfalls bei der unmittelbar vorgesetzten Behörde bei Vermeidung des Ausschlusses angemeldet werden. Ein Anspruch aus dem Gesetze besteht nicht, wenn der Verletzte den Unfall vorfänglich oder durch eigenes Verschulden herbeigeführt hat, wegen dessen auf Dienstentlassung oder auf Verlust des Titels und Pensionsanspruchs oder auf Aberkennung der Beschäftigung in einem öffentlichen Dienstzweige erkannt ist (§ 5). Der Anspruch der Wittve (nicht der Kinder) ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfall geschlossen ist.

Der Rechtsweg wegen Anspruchs aus dem Gesetze vom 15. März 1886 ist statthaft nach Maßgabe der Vorschriften im Militärpensionsgesetze³.

¹ S. oben S. 240 f.; indeß findet das Unfallversicherungsgesetz vom 4. Juli 1884 nicht auf Militärpersonen Anwendung.

² S. auch oben S. 242.

³ Vgl. Erf. des Reichsger. vom 9. Juli 1897, Entsch. in Civils., Bd. XXXIX, S. 354.

G. Versorgung von Wittwen und Waisen von Officieren und Militärbeamten.

Für die Versorgung der Wittwen und Waisen aus dem Officier-(auch Sanitätsofficier- und Ingenieurofficier-) und Militärbeamtenstand gilt zunächst das Gesetz vom 17. Juni 1887 (R.-G.-Bl. 1887, S. 237), welches dem Gesetze, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung, vom 20. April 1881 (R.-G.-Bl. 1881, S. 85) entspricht. Das Gesetz vom 17. Juni 1887 ist bezüglich der Pflicht zur Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge durch das Gesetz, betreffend den Erlaß der Wittwen- und Waisengeldbeiträge von Angehörigen der Reichs-Civilverwaltung, des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, vom 5. März 1888 (R.-G.-Bl. 1888, S. 65) dahin geändert, daß diese Pflicht beseitigt ist. Für die Hinterbliebenen der seit dem 1. April 1897 Verstorbenen gilt neben dem Gesetze vom 17. Juni 1887 (R.-G.-Bl. 1887, S. 237) das dieses abändernde Gesetz vom 17. Mai 1897 (R.-G.-Bl. 1897, S. 455).

Diese Gesetze versorgen nur die Wittwen und Waisen der berufsmäßig angestellten Officiere, Sanitätsofficiere und Militärbeamten, die des Beurlaubtenstandes selbst dann nicht, wenn sie Pension beziehen, auch nicht die der nur charakterisirten Officiere (z. B. der Feldwebel mit Officierrang). Dagegen wird die Berechtigung der früheren Berufsofficiere dadurch nicht aufgehoben, daß sie in den Beurlaubtenstand getreten sind oder den Officierstitel verloren haben.

Die Wittwen und ehelichen oder per subsequens matrimonium legitimirten, nicht aber adoptirten Kinder der Officiere u. s. w. erhalten Wittwen- und Waisengeld. Geschiedenen Frauen steht Wittwengeld nicht zu, wohl aber deren Kindern Waisengeld. Das Wittwengeld ist gleich 40 Procent der Pension, zu welcher der Verstorbene berechtigt ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage pensionirt worden wäre. Es soll jedoch mindestens 216 Mark und darf für Wittwen der Generale höchstens 3000, der Regimentscommandeure u. s. w. höchstens 2500, im Uebrigen höchstens 2000 Mark betragen. Das Waisengeld beträgt: 1) für jedes Kind, dessen Mutter lebt, ein Fünftel des Wittwengeldes, 2) für jedes Kind, dessen leibliche Mutter nicht mehr lebt oder kein Wittwengeld bezieht, ein Drittel des Wittwengeldes. Waisengeld wird für Kinder, die und solange sie in Militärerziehungsanstalten (z. B. Cadettenanstalten u. s. w.) untergebracht sind, nur in Höhe des Erziehungsbeitrags gezahlt¹. Wittwen- und Waisengeld zusammen dürfen den Betrag der Pension nicht übersteigen, zu welcher der Verstorbene am Todestage berechtigt war oder berechtigt gewesen sein würde. War die Wittwe mehr als fünfzehn Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das Wittwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschieds über fünfzehn Jahre bis zum 25. Lebensjahre um ein Zwanzigstel gekürzt². Nach fünfjähriger Ehe wird für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer ein Zwanzigstel des Wittwengeldes so lange zugelegt, bis der volle Betrag erreicht ist. Hat eine Ehe volle vierzehn Jahre gedauert, so erhält die Wittve sonach stets das volle Wittwengeld. Das Waisengeld wird wegen Altersunterschieds in der Ehe nicht gekürzt. Bei Berechnung des Wittwen- und Waisengeldes bleiben Verstümmelungszulagen stets, die Kriegszulage aber nur dann unberücksichtigt, wenn die Hinterbliebenen Beihilfen nicht zu beanspruchen haben (§ 14 des Gesetzes vom 17. Juni 1887, §§ 41, 42 des Militärpensionsgesetzes). Keinen Anspruch haben die Hinterbliebenen aus einer Ehe, welche erst nach der Versetzung in den Ruhestand geschlossen ist. Eine Ehe gilt bei Officieren als nach der Pensionirung geschlossen, wenn der Abschluß nach dem Tage erfolgt, an dem die Verabschiedung ergangen ist; bei Beamten ist der Tag des Eintritts in den Ruhestand maßgebend. Die Wittve hat keinen Anspruch auf Wittwengeld, wenn die Ehe innerhalb dreier Monate vor dem Ableben des Ehemanns und nur zu dem Zwecke geschlossen ist, um der Wittve das Wittwengeld zu verschaffen. Stirbt ein erst kürzere Zeit dienender Officier, der zwar keinen

¹ Es können wegen Bedürftigkeit Zuschüsse bis 150 Mark jährlich bewilligt werden.

² Es kann in diesem Falle auch unter 216 Mark jährlich sinken.

Anspruch auf Pension gehabt hätte, dem aber eine solche hätte bewilligt werden können, so kann der Reichsfinanzler Wittwen- und Waisengeld gewähren. Die Zahlung von Wittwen- und Waisengeld erfolgt vom Ablauf des Gnadenmonats ab in monatlicher Vorauszahlung. Nicht abgehobene Beträge verjähren binnen vier Jahren (§ 18 des Gesetzes vom 17. Juni 1887).

Das Recht auf Wittwen- oder Waisengeld erlischt: 1) für jeden Berechtigten mit Ablauf des Monats, in welchem er stirbt oder sich verheirathet; 2) für Waisen mit Ablauf des Monats, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 20 daselbst). Das Recht ruht bei Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit (§ 21 daselbst).

Das Vorstehende gilt auch für die Zeugeldweibel, Zeuglergeanten, Wallmeister und Registratoren.

Wittwen- und Waisenversorgung bei den Mannschaften.

Für die Mannschaften gilt das Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom Feldweibel abwärts, vom 13. Juni 1895 (R.-G.-Bl. 1895, S. 261)¹ und für die Hinterbliebenen der seit dem 1. April 1897 Verstorbenen das Gesetz wegen anderweiter Bemessung der Wittwen- und Waisengelder vom 17. Mai 1897 (R.-G.-Bl. 1897, S. 455). Die Wittwen und ehelichen oder durch nachfolgende Ehe anerkannten Kinder einer activen Militärperson vom Feldweibel abwärts erhalten Wittwen- und Waisengeld, wenn der Ehemann bzw. Vater nach Ablauf einer mindestens zehnjährigen Dienstzeit verstorben ist. Wenn der Tod die Folge einer Dienstbeschädigung ist, so tritt der Anspruch sogleich und selbst dann ein, wenn der Ehemann oder Vater zur Zeit seines Todes dem activen Heere nicht mehr angehört hat, aber vor Ablauf von sechs Jahren nach der Entlassung verstorben ist. Die Wittwen und Kinder der aus dem Beurlaubtenstande zum Dienst einberufenen, sowie der im Kriege aufgebotenen oder freiwillig eingetretenen Leute haben den gleichen Anspruch. Das Wittwengeld beträgt 216 Mark jährlich ohne Rücksicht der Charge. Das Waisengeld beträgt für jedes Kind, dessen Mutter lebt und Wittwengeld bezieht, 44 Mark jährlich und, wenn die Mutter nicht mehr lebt oder Wittwengeld nicht bezieht, 72 Mark. Für Kinder, die in Militärerziehungsanstalten aufgenommen sind, wird Waisengeld nur bis zur Höhe des Erziehungsbeitrages gewährt (§ 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1895). Das Wittwen- und Waisengeld erhöht sich für die Hinterbliebenen der Mannschaften, die mehr als fünfzehn Jahre gedient haben, für jedes weitere Jahr bis zum vollendeten vierzigsten Lebensjahr um 6 Procent dieser Beträge (§ 3 des genannten Gesetzes). Für den Fall eines unverhältnismäßigen Altersunterschieds in der Ehe gelten die gleichen Vorschriften wie für die Wittwen von Officieren². Stehen den Hinterbliebenen höhere Beträge aus behördlichen Rassen zu, so erhalten sie ausschließlich diese höheren Beträge; auch gelten die älteren Gesetze, wenn diese den Wittwen oder Waisen günstiger sind. Keinen Anspruch hat die Wittwe, wenn die Ehe innerhalb dreier Monate vor dem Ableben des Mannes geschlossen und die Eheschließung nur zu dem Zweck erfolgt ist, um der Wittwe das Wittwengeld zu verschaffen. Ist die Ehe erst nach der Entlassung aus dem activen Heer oder nach Feststellung der Dienstbeschädigung geschlossen, so wird weder Wittwengeld noch den in der Ehe Geborenen³ Waisengeld gewährt; ebenso wenig, wenn der Verstorbene wegen Hoch-, Landes- oder Kriegsverrats oder wegen Verraths militärischer Geheimnisse zu Zuchthausstrafe verurtheilt ist.

Die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes erfolgt mit dem Ablauf der Gnadenzeit, wenn eine solche nicht besteht, mit dem auf den Todestag folgenden Tag, und zwar monatlich im Voraus. Nicht abgehobene Beträge des Wittwen- und Waisengeldes verjähren binnen vier Jahren. Bezüglich des Erlöschens und Ruhens gilt, was für Hinterbliebene von Officieren vorgeschrieben ist (§§ 20, 21 des Gesetzes vom 17. Juni 1887)⁴.

¹ Ausführungsbestimmungen vom 16. Juli 1895 im Armeeverordnungsbl. 1895, S. 181.

² S. oben S. 596.

³ Wohl aber den in der Ehe Legitimirten.

⁴ S. oben S. 591.

Das Gesetz vom 13. Juni 1895 findet keine Anwendung auf die Hinterbliebenen der vor dem 1. April 1895 Verstorbenen, ferner auf die Hinterbliebenen der Mannschaften, auf welche die §§ 94, 95 und 41 des Militärpensionsgesetzes Anwendung finden¹. Die Hinterbliebenen der Mannschaften in den Schutztruppen haben theilweise weitergehende Ansprüche².

H. Rechtsverfolgung der Ansprüche auf Militärpensionen, Wittwen- und Waisengeld.

Nach § 113 des Militärpensionsgesetzes findet über die Ansprüche auf Pension, Beihilfen und Bewilligungen, welche dieses Gesetz gewährt, mit folgenden Maßgaben der Rechtsweg statt: vor Anstellung der Klage muß der Instanzenzug bei den Militärverwaltungsbehörden erschöpft sein. Die Klage muß sodann, bei Verlust des Klagerechts, innerhalb sechs Monaten, nachdem dem Kläger die endgültige Entscheidung der Militärverwaltungsbehörde bekanntgemacht worden ist, angebracht werden (§ 114). Die Entscheidungen der Militärbehörden darüber: a) ob und in welchem Grade eine Dienstunsfähigkeit eingetreten ist, ob b) im einzelnen Falle das Kriegs- oder Friedensverhältniß als noch vorhanden anzunehmen ist, ob c) eine Beschädigung als Dienstbeschädigung anzusehen ist, ob d) Zugehörigkeit zu einer Feldarmee (oder was dem gleichsteht)³ vorhanden war und ob e) sich der Invalide gut geführt hat, sind für die Beurtheilung der vor dem Gericht geltend gemachten Ansprüche maßgebend (§ 115).

Ueber die Ansprüche der Wittwen und Waisen ist der Rechtsweg nach denselben Maßgaben statthaft wie über die Ansprüche des Ehemanns und beziehungsweise des Vaters (§ 34 des Gesetzes vom 17. Juni 1887, R.-G.-Bl. 1887, S. 237).

Ansprüche auf rückständige Militärpensionen, Beihilfen und Bewilligungen auf Grund des Militärpensionsgesetzes verjähren in zehn Jahren (Art. 19 des Gesetzes vom 22. Mai 1893).

§ 55. Sonstige Rechtsverhältnisse der Militärpersonen.

Wohnsitz.

In Uebereinstimmung mit dem bisherigen Rechtszustande (Allgemeines Landrecht Theil II, Tit. 10, §§ 5, 6, 7, 11, §§ 12 und 13 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung, der Kabinettsorder vom 2. November 1833, betreffend den Gerichtsstand minderjähriger oder unter väterlicher Gewalt stehender Soldaten in Zivilsachen, G.-S. 1833, S. 290, der Deklaration vom 31. März 1839, G.-S. 1839, S. 155, und § 39 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874, R.-G.-Bl. 1874, S. 45) schreibt § 9 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vor, daß eine Militärperson ihren Wohnsitz am Garnisonorte hat. Als Wohnsitz einer Militärperson, deren Truppentheil im Inlande keinen Garnisonort hat, gilt der letzte inländische Garnisonort des Truppentheils. „Ist der für den Wohnsitz einer Militärperson maßgebende Garnisonort,“ so bestimmt § 14 der Civilproceßordnung, „in mehrere Gerichtsbezirke getheilt, so wird der als Wohnsitz geltende Bezirk von der Landesjustizverwaltung durch allgemeine Anordnung bestimmt.“

Auf diejenigen Militärpersonen, welche nur zur Erfüllung der Wehrpflicht dienen⁴ oder die nicht selbstständig einen Wohnsitz begründen können (Cadetten u. s. w.), findet § 9 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht Anwendung.

Kriegsverschollenheit.

Die Todeserklärung Verschollener erfolgt nach den §§ 13 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Wege des Aufgebotsverfahrens durch Gerichtsbeschluß. Sie ist in

¹ S. oben S. 589.

² §§ 15, 16 des Gesetzes vom 7. Juli 1896, oben S. 594.

³ § 45 des Militärpensionsgesetzes.

⁴ D. h. auch die auf freiwillige Meldung ein-, drei- und vierjährig dienenden, s. oben.

der Regel zulässig, wenn seit zehn Jahren keine Nachricht von dem Leben des Verschollenen eingegangen ist. „Wer als Angehöriger einer bewaffneten Macht an einem Kriege Theil genommen hat, während des Krieges vermißt worden und seitdem verschollen ist, kann — § 15 des Bürgerlichen Gesetzbuchs — für todt erklärt werden, wenn seit dem Friedensschlusse drei Jahre verstrichen sind. Hat ein Friedensschluß nicht stattgefunden, so beginnt der dreijährige Zeitraum mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Krieg beendet worden ist. — Als Angehöriger einer bewaffneten Macht gilt auch Derjenige, welcher sich in einem Amts- oder Dienstverhältniß oder zum Zwecke freiwilliger Hülfeleistung bei der bewaffneten Macht befindet.“ Zu Grunde lag diesen Bestimmungen das Gesetz vom 2. April 1872, betreffend die Todeserklärung von Personen, welche an dem in den Jahren 1870 und 1871 geführten Kriege Theil genommen haben (Preuß. G.-S. 1872, S. 341). Bezüglich der Kriegsverschollenheit ist es gleichgültig, ob der Verschollene der deutschen oder einer fremden bewaffneten Macht angehört oder ihr Hülfeleistungen gewährt hat, ob der Krieg vom Deutschen Reiche oder einem fremden Staate geführt ist.

Abtretung und Pfändung der Besoldung.

Der Pfändung sind nicht unterworfen — § 811, Ziff. 7 der Civilproceßordnung — bei Officieren, Decofficieren, Beamten, Aerzten u. s. w. die zur Verwaltung des Dienstes oder Ausübung des Berufs erforderlichen Gegenstände, sowie anständige Kleidung; ferner Ziff. 8: ein Geldbetrag, welcher dem der Pfändung nicht unterworfenen Theile des Dienst Einkommens oder der Pension für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Termine der Gehalts- oder Pensionszahlung gleichkommt.

Nach § 850, Ziff. 8 der Civilproceßordnung sind der Pfändung ferner nicht unterworfen das Dienst Einkommen der Officiere, Militärärzte und Decofficiere, der Beamten u. s. w., die Pension dieser Personen nach deren Versetzung in den einseitigen oder dauernden Ruhestand, sowie der nach ihrem Tode den Hinterbliebenen zu gewährende Sterbe- oder Gnadengehalt. Ueberschreiten die Pension oder die sonstigen Bezüge die Summe von 1500 Mark für das Jahr, so ist der dritte Theil des Mehrbetrages der Pfändung unterworfen. Die Pfändung ist ohne Rücksicht auf den Betrag zulässig, wenn sie wegen der den Verwandten, dem Ehegatten und dem früheren Ehegatten für die Zeit nach Erhebung der Klage und für das diesem Zeitpunkt vorhergehende letzte Vierteljahr kraft Gesetzes zu entrichtenden Unterhaltsbeiträge beantragt wird. Das Gleiche gilt, außer bei eigener bezw. der Ehefrau oder ehelichen Kinder Bedürftigkeit, in Ansehung der zu Gunsten eines unehelichen Kindes von dem Vater für den bezeichneten Zeitraum kraft Gesetzes zu entrichtenden Unterhaltsbeiträge. Der letzte Absatz in § 850 bestimmt noch: „Die Einkünfte, welche zur Bestreitung eines Dienstaufwandes bestimmt sind¹, und der Servis der Officiere, Militärärzte und Militärbeamten sind weder der Pfändung unterworfen noch bei der Ermittlung, ob und zu welchem Betrage ein Dienst Einkommen der Pfändung unterliege, zu berechnen.“ Fixirte und nicht fixirte Diäten und der Wohnungsgeldzuschuß dagegen gehören im Sinne der Civilproceßordnung zum Dienst Einkommen.

Nach § 400 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann eine Forderung nicht abgetreten werden, soweit sie der Pfändung nicht unterworfen ist. „Tritt eine Militärperson, ein Beamter u. s. w. — § 411 des Bürgerlichen Gesetzbuchs — den übertragbaren Theil des Dienst Einkommens, des Wartegeldes oder des Ruhegehalts ab, so ist die auszahlende Kasse durch Aushändigung einer von dem bisherigen Gläubiger ausgestellten, öffentlich beglaubigten Urkunde von der Abtretung zu benachrichtigen. Bis zur Benachrichtigung gilt die Abtretung als der Kasse nicht

¹ B. B. Equipirungs-, Mobilmachungsgelder, Tafelgelder.

bekannt.“ Die Rechtsgültigkeit der Abtretung wird durch die Beobachtung dieser Vorschrift nicht berührt. Die Kasse ist nur nicht verpflichtet, ohne die vorgeschriebene Benachrichtigung an den neuen Gläubiger (Cessionar) zu zahlen. Die Vorlage der Abtretungsurkunde kann durch den ursprünglichen Gläubiger der Kasse oder dessen Cessionar erfolgen.

Kündigungsrecht bei Pacht und Miethe.

Bürgerliches Gesetzbuch § 570: „Militärpersonen, Beamte u. s. w. können im Falle der Verletzung nach einem anderen Orte das Mietungsverhältniß in Ansehung der Räume, welche sie für sich oder ihre Familie an dem bisherigen Garnison- oder Wohnort gemiethet haben, unter Einhaltung der gesetzlichen Frist kündigen. Die Kündigung kann nur für den ersten Termin erfolgen, für den sie zulässig ist.“ Die gesetzlichen Kündigungsfristen enthält § 565 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die Vorschrift in § 411 bezieht sich nicht auf Dienstwohnungen.

Eheconsens.

„Militärpersonen dürfen nicht ohne die vorgeschriebene Erlaubniß eine Ehe eingehen“ (§ 1315, Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Vorgeschrieben ist in § 40 des Reichs-Militärgesetzes, daß die Militärpersonen des Friedensstandes zu ihrer Verheirathung der Genehmigung ihrer Vorgesetzten bedürfen; ferner in § 60, Ziff. 4 daselbst, daß die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen zur Verheirathung der Genehmigung der Militärbehörde bedürfen. Als letztere fungirt der Landwehrbezirkscommandeur¹. Die übrigen Militärpersonen, insbesondere die des Beurlaubtenstandes und die Officiere zur Disposition, sind diesen Beschränkungen nicht unterworfen (§ 61 des Reichs-Militärgesetzes)². Die Genehmigung für Marineofficiere ertheilt der Kaiser, die für die übrigen der Con-tingentsherr³. Die Genehmigung zur Verheirathung eines Officiers vom Hauptmann oder Rittmeister II. Klasse abwärts darf nur nachgesucht werden, wenn der Nachweis geführt ist, daß der Hauptmann oder Rittmeister neben seiner Besoldung ein Einkommen von 1500, der Leutnant ein solches von 2500 Mark jährlich hat⁴. Militärbeamte, welche ausschließlich einem militärischen Vorgesetzten unterstellt sind, haben die Ertheilung des Eheconsenses bei diesem, alle anderen bei ihrem Verwaltungsvorgesetzten nachzusuchen. Den Consens für Unterofficiere und Soldaten ertheilt der Regimentscommandeur, wobei unbescholtener Lebenswandel der Braut, der Nachweis der Mittel zur ersten häuslichen Einrichtung und die Hinterlegung eines Capitals vorausgesetzt werden⁵.

Der Abschluß der Ehe ohne die vorgeschriebene Genehmigung macht diese nicht ungültig, nach ausdrücklicher Vorschrift in § 150, Abs. 2 des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872. Indes wird mit Festungshaft bis zu drei Monaten, neben welcher zugleich auf Dienstentlassung erkannt werden kann, nach § 150, Abs. 1 bestraft, wer ohne die erforderliche Genehmigung sich verheirathet hat. Diese Strafbestimmung gilt nur für Personen des activen Soldatenstandes, nicht für die in ihre Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen⁶, welche nur disciplinarisch bestraft werden können. Sie gilt ferner nicht für die Militärbeamten (§ 154 des Militär-Strafgesetzbuchs), gegen welche gleichfalls nur die disciplinarische Ahndung statthaft ist.

¹ Wehrrordnung § 80, Ziffer 3, Ab. 2, oben S. 539.

² S. auch Cabinetsordre vom 26. August 1871 im Marineverordnungsbl. 1871, S. 115, im Armeeverordnungsbl. 1871, S. 265.

³ S. für Preußen Allg. Landrecht, Theil II, Tit. 1, § 34.

⁴ Vgl. Daude, Die bürgerlichen Rechtsverhältnisse von Militärpersonen des deutschen Heeres und der Kaiserlichen Marine, 2. Aufl., Berlin 1887, S. 332.

⁵ Laband, II, S. 693, Daude, l. c. S. 344 ff.

⁶ Laband, II, S. 694.

Lehtwillige Verfügungen.

In Kriegszeiten oder während eines Belagerungszustandes können die Militärpersonen des Friedensstandes, die aus dem Beurlaubtenstande zum Dienst einbezogenen Officiere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften, ferner die zum Dienst eingestellten Civilbeamten der Militärverwaltung, ferner der sog. Kriegstroß (§§ 155 bis 158 des Militär-Strafgesetzbuchs) privilegierte lehtwillige Verordnungen unter besonders erleichterten Formen gültig errichten. Die Vorrechte dieser Personen in Beziehung auf die lehtwilligen Verordnungen bestehen allein darin, daß sie nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen den für ordentliche lehtwillige Verfügungen vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht unterworfen sind (§ 44 des Reichs-Militärgesetzes). Die früher bestandenen anderen (materiellen) Bevorzugungen des testamentum militare sind durch das Reichs-Militärgesetz aufgehoben. Privilegierte militärische lehtwillige Verfügungen sind gültig: a) wenn sie von dem Testator eigenhändig geschrieben und unterschrieben sind, b) wenn sie vom Testator eigenhändig unterschrieben und von zwei Zeugen oder einem Auditeur mitunterzeichnet sind, c) wenn sie von einem Auditeur oder Officier, unter Zuziehung zweier Zeugen oder noch eines Auditeurs oder Officiers, über die mündliche Erklärung des Testators eine schriftliche Verhandlung aufgenommen und diese dem Testator vorgelesen, sowie von dem Auditeur oder Officier und den Zeugen bezw. von den Auditoren oder Officieren unterschrieben ist. Bei verwundeten oder kranken Militärpersonen können die unter b) und c) erwähnten Auditoren und Officiere durch Militärärzte oder höhere Lazarethbeamte oder Militärgeistliche vertreten werden. Die Zeugen sind Beweiszeugen; sie brauchen nicht die Eigenschaft von Instrumentenzeugen zu haben, und es kann die Aussage eines derselben für vollständig beweisend angenommen werden. Privilegierte militärische lehtwillige Verfügungen verlieren ihre Gültigkeit mit dem Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der Truppentheil, zu dem der Testator gehört, demobil gemacht ist, oder der Testator aufgehört hat, zu den mobilen Truppen zu gehören, oder als Kriegsgefangener oder Geißel in der Gewalt des Feindes entlassen ist. Der Lauf dieser Frist wird durch anhaltende Unfähigkeit des Testators zur Errichtung einer anderweiten lehtwilligen Verordnung suspendirt.

Diese Vorschriften (des § 44 des Reichs-Militärgesetzes) finden nach Art. 44 des Einföhrungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch entsprechende Anwendung auf Personen, die zur Besatzung eines in Dienst gestellten Schiffes der Kaiserlichen Marine gehören, solange das Schiff sich außerhalb eines inländischen Hafens befindet oder die Personen als Kriegsgefangene oder Geißeln in der Gewalt des Feindes sind, ingleichen auf andere an Bord eines solchen Schiffes genommene Personen, solange das Schiff sich außerhalb eines inländischen Hafens befindet und die Personen an Bord sind¹.

Beurkundung des Personenstandes.

§ 71 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (R.-G.-Bl. 1875, S. 23) bestimmt: „In welcher Weise die Verrichtungen der Standesbeamten in Bezug auf solche Militärpersonen wahrzunehmen sind, welche ihr Standquartier nicht innerhalb des Deutschen Reichs, oder dasselbe nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, oder welche sich auf den in Dienst gestellten Schiffen oder anderen Fahrzeugen der Marine befinden, wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.“ Auf Grund dieser Ermächtigung verordnete der Kaiser, daß Sterbefälle von Militärpersonen auf den in Dienst gestellten Schiffen und anderen Fahrzeugen der Kaiserlichen Marine von dem zuständigen Marine-Stationcommando unter Uebersendung der darüber von dem Commando des Schiffes oder Fahrzeuges aufgenommenen Urkunden dem Standes-

¹ Vgl. hierzu Laband, II, S. 695 f., Reichsgesetze, S. 584, v. Seydel, in Hirth's Mandry, Der civilrechtliche Einfluß der Annalen 1875, S. 1485.

beamten, in dessen Bezirk der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz gehabt hat, anzuzeigen und auf Grund dieser Anzeige in das Sterberegister einzutragen sind (Verordnung, betreffend die Beurkundung von Sterbefällen solcher Militärpersonen u. s. w., vom 4. November 1875, R.-G.-Bl. 1875, S. 312). Der Kaiser erließ ferner am 20. Januar 1879 (R.-G.-Bl. 1879, S. 5) die Verordnung, betreffend die Einrichtungen der Standesbeamten in Bezug auf solche Militärpersonen¹, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, daß bei der Beurkundung von Geburten innerhalb des Deutschen Reichs die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend sein sollen (§ 3) und daß bei Geburten außerhalb des Deutschen Reichs die Anzeige durch den Commandeur der Truppe (oder den Vorstand, die Behörde), bei der sich die Mutter aufhält oder zuletzt aufgehalten hat, an den zuständigen Standesbeamten zu erfolgen hat (§ 4). Die Divisionscommandeure, sowie die mit höheren und gleichen Befugnissen ausgerüsteten Militärbefehlshaber können für Eheschließungen der ihnen untergebenen Militärpersonen, wenn diese außerhalb des Gebietes des Deutschen Reichs erfolgen, die Einrichtungen des Standesbeamten einem oberen Militärbeamten als Stellvertreter des zuständigen Standesbeamten übertragen (§ 8)². Diesem Stellvertreter sind die erforderlichen Unterlagen (Aufgebot oder Dispens von diesem und Fehlen von Ehehindernissen) beizubringen (§ 9)³. Die Urkunde des Stellvertreters über die Eheschließung muß enthalten, was auch sonst bei Eheschließung allgemein nach § 54 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 in das Heirathsregister einzutragen ist. Auf der Urkunde hat der Militärbefehlshaber die Bestellung des Ausstellers zum Stellvertreter des Standesbeamten zu bescheinigen; darauf ist die Urkunde dem (oder einem der) zuständigen Standesbeamten behufs Eintragung in das Heirathsregister zu übersenden. Die Bescheinigung erhält das Ehepaar; eine Abschrift wird bei der Militärbehörde aufbewahrt.

Die Eintragung der Sterbefälle nach eingetretener Mobilmachung, gleichviel, ob sie innerhalb oder außerhalb des Reichsgebietes vorkommen, geschieht auf Grund einer dienstlich beglaubigten Anzeige, welche durch den Vorstand der Militärbehörde erfolgt⁴ (§ 13 der Verordnung vom 20. Januar 1879). Für die Beurkundung der Sterbefälle ist derjenige Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz gehabt hat, und, wenn ein Wohnsitz im Inlande nicht bekannt ist, der Standesbeamte desjenigen Bezirks, in dem der Verstorbene geboren ist.

Straßproceß.

Nach § 34, Ziff. 9 des Gerichtsverfassungsgesetzes sollen dem activen Heere oder der activen Marine angehörende Militärpersonen⁵ zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen⁶ nicht berufen werden.

Ein besonderes Verfahren findet nach näherer Vorschrift der §§ 470 bis 476 der Strafproceßordnung gegen Abwesende (Wehrpflichtige, auch Officiere, Sanitätsofficiere, Reservisten, Wehrmänner der Land- und Seewehr, Ersatzreservisten I. Klasse) statt, welche sich der Wehrpflicht entzogen haben. Es findet nämlich auch im Falle des Ausbleibens auf öffentliche Ladung Hauptverhandlung statt im Unterschiede von der Vorschrift in § 278 der Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898, wonach gegen einen ausgebliebenen Angeklagten im militärgerichtlichen Verfahren eine Hauptverhandlung nicht stattfindet.

¹ D. h. nach § 2 der Verordnung vom 20. Januar 1879 auch die im Dienst- oder Vertragsverhältnis stehenden Personen wie die Kriegsgefangenen, überhaupt der ganze sogen. Armeestock, oben S. 564.

² S. auch § 11 der Verordnung vom 20. Jan. 1879. Die Stellvertretung darf keinem Geistlichen übertragen werden (§ 3, Abs. 3 des Gesetzes vom 6. Februar 1875), Laband, II, S. 697.

³ Bei lebensgefährlicher Krankheit kann die Eheschließung auch ohne Aufgebot vorgenommen werden (§ 9, Abs. 2 der Verordnung).

⁴ Vgl. auch preuß. Armeeverordnungsbl. 1874, S. 190, Daude, S. 311, Laband, II, S. 697 f.

⁵ D. h. nicht zur Disposition gestellte, oben S. 553. Damit deckt sich die Praxis. Anderer Ansicht Laband, II, S. 689.

⁶ § 85, Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Die Ladung und Vorführung von dem activen Heere oder der activen Marine angehörenden Personen des Soldatenstandes als Zeugen und Sachverständige erfolgt durch Ersuchen der Militärbehörde (§§ 48, Absf. 2 und 72 der Strafprozeßordnung). Beschlagnahmen in militärischen Dienstgebäuden und Kriegsfahrzeugen erfolgen durch Ersuchen der Militärbehörde, außer in Räumen, die ausschließlich von Civilpersonen bewohnt werden (§ 98, letzter Absf. der Strafprozeßordnung). Die gleichen Vorschriften gelten für Durchsuchungen in militärischen Dienstgebäuden (§ 105, letzter Absf. daf.). Die Festsetzung und Vollstreckung der Strafen wegen Ausbleibens oder Verweigerung des Zeugnisses oder des Gutachtens gegen eine dem activen Heere oder der activen Marine angehörende Militärperson erfolgt auf Ersuchen durch das Militärgericht (Strafprozeßordnung §§ 50, 69, 77).

Civilproceß.

Nach § 850 der Civilprozeßordnung sind, und zwar vollständig, der Pfändung entzogen: Ziff. 5 der Sold und die Invalidenpensionen der Unterofficiere und Soldaten und Ziff. 6 das Diensteinkommen der Militärpersonen (auch Officiere), welche zu einem mobilen Truppentheile oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören.

Gemäß § 247 der Civilprozeßordnung kann das Proceßgericht, wenn sich eine Partei zu Kriegzeiten im Militärdienste befindet, auch von Amtswegen die Aussetzung des Verfahrens anordnen. Die Ladung und Vorführung von Militärpersonen als Zeugen und Sachverständige erfolgt auf Ersuchen durch die Militärbehörde (§§ 378, 380). Die Festsetzung und Vollstreckung der Strafen wegen Ausbleibens oder Verweigerung des Zeugnisses oder Gutachtens gegen eine dem activen Heere oder der activen Marine angehörende Militärperson erfolgt nach der Civilprozeßordnung §§ 380, 390, 409 durch das Militärgericht. Die Zwangsvollstreckung gegen eine Militärperson in Kasernen und anderen militärischen Dienstgebäuden erfolgt auf Ersuchen durch die zuständige Militärbehörde (§ 790). Die Haft wegen Verweigerung des Offenbarungseides ist unstatthaft (§ 904 daf., Ziff. 2) gegen Militärpersonen, welche zu einem mobilen Truppentheile oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören, und sie wird unterbrochen (§ 905), wenn Militärpersonen zu einem mobilen Truppentheile oder auf ein in Dienst gestelltes Kriegsfahrzeug einberufen werden (für die Dauer dieser Verhältnisse). Soll die Haft wegen Verweigerung des Offenbarungseides gegen eine dem activen Heere oder der activen Marine angehörende Militärperson vollstreckt werden, so hat (§ 912) das Gericht die vorgesezte Militärbehörde um Vollstreckung zu ersuchen.

Gewerbebetrieb.

„Zum Betriebe eines Gewerbes bedürfen die Militärpersonen des Friedensstandes für sich und für die in Dienstgebäuden bei ihnen wohnenden Mitglieder ihres Hausstandes der Erlaubniß ihrer Vorgesetzten, insofern nicht das Gewerbe mit der Bewirthschaftung eines ihnen gehörigen ländlichen Grundstücks verbunden ist“ (§ 43 des Reichs-Militärgesetzes). Die Militärpersonen des Friedensstandes sind in § 38 A des Reichs-Militärgesetzes aufgeführt und umfassen die Personen des Beurlaubtenstandes nicht¹, welche auch nach der ausdrücklichen Vorschrift in § 61 dajelbst Beschränkungen in der Ausübung ihres Gewerbes nicht unterworfen sind. Da auch Militärärzte (Sanitätsofficiere, Roßärzte u. s. w.), Militärmusiker zu den Personen des Friedensstandes gehören können (§ 38 A), so bedürfen auch diese zur Ausübung der Civilpraxis der Genehmigung ihrer Vorgesetzten². Ebenso bedürfen Militärbeamte (weil sie Reichsbeamte sind) zum Betriebe eines Gewerbes der vorgängigen Genehmigung Seitens der obersten Reichsbehörde (§ 16 des Gesetzes,

¹ Oben S. 539.

² Ebenso Laband, II, S. 689.

betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873, R.=G.=Bl. 1873, S. 61). Die ertheilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich. Eine gerichtliche oder militärgerichtliche Strafandrohung schützt die Befolgung dieser Vorschriften nicht; diese wird durch die Disciplinarstrafgewalt gesichert. Nach außen hin und Dritten gegenüber sind die ohne die vorgeschriebene Genehmigung vorgenommenen Gewerkschaftshandlungen gültig.

Vormundschaften.

„Die Militärpersonen des Friedensstandes und die Civilbeamten der Militärverwaltung können die Uebernahme von Vormundschaften ablehnen und sind zu deren Uebernahme nur mit Genehmigung ihrer Vorgesetzten berechtigt“ (§ 41 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874). Obwohl nach § 1785 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Ablehnung einer Vormundschaft nur aus den in den §§ 1780 bis 1784 daselbst bestimmten Gründen erfolgen darf, muß doch die Vorschrift in § 41 des Reichs-Militärgesetzes noch als gültig gelten, da nach Art. 32 des Einführungs-gesetzes zum Bürgerl. Gesetzbuch die Vorschriften der Reichsgesetze in Kraft bleiben und nur insoweit außer Kraft treten, als sich aus dem Bürgerl. Gesetzbuch oder dem Einführungs-gesetz zum Bürgerl. Gesetzbuch die Aufhebung ergibt.

Politische Rechte.

„Für die zum activen Heere gehörigen Militärpersonen, mit Ausnahme der Militärbeamten, ruht die Berechtigung zum Wählen sowohl in Betreff der Reichsvertretung als in Betreff der einzelnen Landesvertretungen. Eine Vereinigung der hiernach wahlberechtigt bleibenden Militärpersonen zu besonderen Militär-Wahlbezirken für die Wahl der auf indirektem Wahlrecht beruhenden Landesvertretungen darf nicht stattfinden. — Die Theilnahme an politischen Vereinen und Versammlungen ist den zum activen Heere gehörigen Militärpersonen untersagt“ (§ 49 des Reichs-Militärgesetzes). Wegen des Reichstages und überhaupt der Frage, welche Militärpersonen vom Wählen ausgeschlossen sind, ist das Nähere oben S. 117 bemerkt. Bei Berechnung der Seelenzahl für die Feststellung der Urwahlbezirke in Preußen sind die Militärpersonen mitzurechnen, da ihr Wahlrecht nicht aufgehoben ist, sondern nur ruht¹.

Was vom activen Heere in § 49 des Reichs-Militärgesetzes vorgeschrieben ist, gilt zweifellos auch von der activen Marine². Bezüglich der Berechtigung, zu Communalämtern zu wählen und gewählt zu werden, gilt das Landesrecht. Jedemfalls bedürfen active Militärpersonen zur Annahme von Aemtern in der Verwaltung und Vertretung von kirchlichen und politischen Gemeinden und weiteren Communalverbänden der Genehmigung ihrer Dienstvorgesetzten (§ 47 des Reichs-Militärgesetzes).

Das Verbot, an politischen Versammlungen und Vereinen theilzunehmen, war schon vorher den Angehörigen des activen Heeres und der activen Marine auferlegt. So bestimmte § 22 der Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes vom 11. März 1850 (G.=S. 1850, S. 277): „Zu widerhandlung gegen die Vorschrift des Artikels 38. der (preussischen) Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, welcher lautet:

„Die bewaffnete Macht darf weder in noch außer dem Dienst berathschlagen, oder sich anders, als auf Befehl versammeln. Versammlungen und Vereine der Landwehr zur Berathung militairischer Einrichtungen, Befehle und Anordnungen sind auch dann, wenn dieselbe nicht zusammenberufen ist, untersagt“,

¹ Siehe Arndt, Preuss. Verfass., 3. Aufl., Anm. 1 zu § 9 der Wahlordnung vom 30. Mai 1849 (S. 232).

² S. auch § 2 des Reichstagswahlgesetzes vom 31. Mai 1869 (R.=G.=Bl. 1869, S. 145), La = band, II, S. 688.

wird nach den Bestimmungen des § 125 des ersten Theiles des Militär-Strafgesetzbuchs (vom Jahre 1845) bestraft.“ An die Stelle dieser Strafvorschrift sind jetzt die §§ 101 und 113 des Militär-Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 (R.-G.-Bl. 1872, S. 174) getreten.

Besteuerung.

Nach Art. 18, Abs. 1 des Gesetzes, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen der Militärpensionsgesetze vom 27. Juni 1871 und vom 4. April 1874 u. s. w., vom 22. Mai 1893 (R.-G.-Bl. 1893, S. 171) bleiben die Verstümmelungszulagen¹ bei der Veranlagung zu allen Steuern und anderen öffentlichen Abgaben außer Betracht.

Bezüglich der Staatssteuern schreibt § 46, Abs. 1 des Reichs-Militärgesetzes vor, daß die Verpflichtung der Militärpersonen sich nach den Landesgesetzen unter Berücksichtigung des Gesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (B.-G.-Bl. 1870, S. 119) regelt. Jedoch ist das Militäreinkommen der Personen des Unterofficier- und Gemeinenstandes, sowie für den Fall einer Mobilmachung das Militäreinkommen aller Angehörigen des activen Heeres bei der Veranlagung bezw. Erhebung von Staatssteuern außer Betracht zu lassen. Der letzte Satz in § 49 fügt hinzu, daß die Feststellung eines angemessenen Steuernachlasses für die Unterofficiere und Gemeinen des Beurlaubtenstandes und deren Familien für die Monate, in welchen jene sich im activen Dienst befinden, der Landesgesetzgebung überlassen ist. Im preußischen Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 (G.-S. 1891, S. 175) bestimmt demgemäß § 6, daß von der Besteuerung ausgeschlossen sind (Ziff. 3) das Militäreinkommen der Personen des Unterofficier-² und Gemeinenstandes³, sowie während der Zugehörigkeit zu einem in der Kriegsformation befindlichen Theile des Heeres oder der Marine das Militäreinkommen aller Angehörigen des activen Heeres und der activen Marine, und Ziff. 5 die auf Grund gesetzlicher Vorschrift den Kriegsinvaliden gewährten Pensionserhöhungen und Verstümmelungszulagen, sowie die mit Kriegsdecorationen verbundenen Ehrensolde.

Bezüglich der Heranziehung der Militärpersonen zu den Communalabgaben enthält die Reichsgesetzgebung keine Vorschriften. In Preußen galt für die alten Landestheile das Gesetz, die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindelaften betreffend, vom 11. Juli 1822 (G.-S. 1822, S. 184) und für die neuen Landestheile die Verordnung, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunal-Auflagen in den neu erworbenen Landestheilen, vom 23. September 1867 (G.-S. 1867, S. 1648), welche nur eine Zusammenstellung des in den alten Landestheilen in Geltung gebliebenen Rechts umfaßt. Letztere Verordnung bestimmt § 1, daß von allen directen Communalauflagen (auch der Kreis- und provinzialständischen Verbände) vollständig befreit sind 1) die dienstberechtigten Militärpersonen des activen Dienststandes sowohl hinsichtlich des dienstlichen als sonstigen Einkommens (abgesehen von dem aus dem Grundbesitz oder stehenden Gewerbe fließenden und abgesehen von der Civilpraxis der Militärärzte)⁴. Auf Grund Art. 61, Abs. 1 der Reichsverfassung führte die Präsidialverordnung vom 22. Dezember 1868 (B.-G.-Bl. 1868, S. 571) die bezüglichlichen preussischen Vorschriften über die Befreiung der Militärpersonen von den Communalabgaben in das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes ein⁵. Die Gültigkeit dieser Präsidialverordnung ist mit Unrecht bezweifelt worden⁶, da die Bundesverfassung dem Präsidium nicht

¹ Oben S. 590, 592.

² Auch der Wachmeister und Mannschaften der Landgendarmarie.

³ Auch in der Friedensformation.

⁴ Nach Ziffer 2 waren auch die auf Inactivitätsgehalt gesetzten oder mit Pension zur Disposition gestellten Officiere hinsichtlich ihrer dienstlichen Bezüge befreit. Dies ist aufgehoben

durch § 9 des Gesetzes, betreffend die Heranziehung von Militärpersonen zu Abgaben für Gemeindezwecke, vom 29. Juni 1886 (G.-S. 1886, S. 181).

⁵ Oben S. 459 f.

⁶ S. auch Arndt, Verordnungsrecht, S. 129, und Arndt, Komm., S. 245.

die Pflicht auferlegt hat noch auslegen wollte, die preußischen Militärgeetze und Verordnungen in unverändertem Wortlaute einzuführen, die Verordnung aber nur eine Codification des damals bestandenen preußischen Rechts darstellte¹. Das Reichsgeetz, betreffend die Heranziehung von Militärpersonen zu den Gemeindeabgaben, vom 28. März 1886 (R.-G.-Bl. 1886, S. 65) setzte die Präfidialverordnung vom 22. Dezember 1868 insoweit außer Kraft, als dieselbe der Heranziehung des außerdienstlichen Einkommens der im Officiersrang stehenden Militärpersonen, sowie der Pension der zur Disposition gestellten Officiere zu den Gemeindeabgaben entgegensteht.

In Preußen bestimmt § 42 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. 1893, S. 152), daß hinsichtlich der Heranziehung der Militärpersonen zu den auf das Einkommen gelegten Gemeindeabgaben es bei den bestehenden Bestimmungen bewendet. Diese sind außer in dem Gesetze vom 11. Juli 1822 bezw. der Verordnung vom 23. September 1867 enthalten in dem Gesetze vom 29. Juni 1886 (G.-S. 1886, S. 181) in der Fassung des Gesetzes vom 22. April 1892 (G.-S. 1892, S. 101) und bestimmen im Rahmen des Reichsrechts Folgendes: § 1: Die im Officierrang stehenden Militärpersonen des Friedensstandes², welche der Heranziehung zur Einkommensteuer unterliegen, haben neben den nach den bestehenden Bestimmungen (§ 1 der Verordnung vom 23. September 1867) bereits zu entrichtenden Kommunalabgaben vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb von dem aus sonstigen Quellen fließenden Einkommen Abgaben zu Gemeindezwecken zu entrichten. § 2: Gegenstand der Besteuerung ist das außerdienstliche selbstständige Einkommen. § 3: Bei einem abgabepflichtigen Einkommen bis einschließlich 660 Mark beträgt die Abgabe 2,40 Mark; bei einem solchen von mehr als 660 bis einschließlich 900 Mark beträgt sie 4 Mark.

Die Mitglieder der Gendarmarie gelten als Militärpersonen im Sinne des preußischen Kommunalabgabengesetzes.

Die gleichen Bevorzugungen der Militärpersonen bei der Kommunalbesteuerung gelten im ganzen Gebiete des Norddeutschen Bundes³, sowie in Baden und im Großherzogthum Hessen, während in Elsaß-Lothringen, Bayern und Württemberg solche Bevorzugungen nicht bestehen.

Endlich ist noch folgende für Staats- wie für Kommunalabgaben gültige Vorschrift in § 48 des Reichs-Militärgesetzes zu erwähnen: Diejenigen Bestimmungen, welche nach der Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten den Hinterbliebenen von Staatsbeamten hinsichtlich der Besteuerung der aus Staatsfonds oder aus öffentlichen Versorgungskassen denselben gewährten Pensionen, Unterstützungen oder sonstigen Zuwendungen zustehen, finden auch hinsichtlich der denselben aus Reichs- oder Staatsfonds oder aus öffentlichen Versorgungskassen zufließenden gleichartigen Bezüge Anwendung. In Preußen sind alle Pensionen der Militärwitwen und -Waisen, sowie die Bezüge für Sterbemonat, Gnadenmonat und Gnadenquartal von allen directen Kommunalabgaben⁴ wie Staatsabgaben⁵ befreit.

§ 56. Die vermögensrechtlichen Militärlasten⁶.

Allgemeines.

Im weiteren Sinne begreift man unter Militärlasten alle Lasten an Gut und Blut, welche das Deutsche Reich auferlegt. Im engeren und gebräuchlichen Sinne

¹ Die Richtigkeit der hier vertretenen Ansicht hat auch das Erkenntniß des Reichsgerichts vom 28. März 1889, Entsch. in Civils., Bd. XXV, S. 1 ff. anerkannt.

² Siehe § 38 A des Reichs-Militärgesetzes.

³ Siehe Laband, II, S. 692.

⁴ Verordnung vom 23. September 1867 (G.-S. 1867, S. 1648).

⁵ Vgl. Art. 23, Ziff. der Anordnung des Finanzministers vom 5. August 1891.

⁶ Literatur: v. Kirchheim Artikel „Militärlasten“, „Friedensleistungen“, „Kriegsleistungen“, „Quartierleistungen“ in v. Stengel's Wörterbuch und die Lehrbücher von Laband, G. Meher, Verwaltungsrecht, u. A. m.

begreift man darunter nicht die Dienst-, Wehr-, Reserve-, Landwehr-, Landsturm-pflicht u. dgl., sondern nur vermögensrechtlichen Verpflichtungen, welche im Interesse der Militärverwaltung auferlegt sind. Dem Auslande gegenüber, d. h. also im Kriegsfalle und auf dem Kriegsschauplatze, giebt es keine Rechtsregeln; das Bedürfniß entscheidet dort allein über Art und Höhe der geforderten Militärlasten. Im Inlande sind die Lasten durch die Gesetzgebung begrenzt, und zwar im Frieden wie im Kriege. Dies bedeutet, daß im Inlande nur so viel nach Menge und Art von der Militärverwaltung und für die Militärverwaltung gefordert werden darf, wie dies der Reichsgesetzgeber gestattet¹. Wenn auch nach § 1 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. 1873, S. 129) mit dem Mobilmachungstage „die Verpflichtung des Bundesgebiets zu allen Leistungen für Kriegszwecke“ eintritt, so ist der Schwerpunkt auf die folgenden Worte „nach den Bestimmungen dieses Gesetzes“ zu legen². Damit ist keineswegs gesagt, daß das Ausland vorkommenden Falls von Requisitionen bereitet bleiben soll. Gesetzliche Auflagen kann man überdies dem Auslande nicht machen. Die Militärlasten haben vermögensrechtlichen Inhalt, sie finden aber ihre Begründung im öffentlichen Recht. Die Gesetze enthalten Zwangsnormen; um privatrechtliche Verträge abzuschließen, hätte es der Gesetze nicht bedurft. Während nur physische Personen zu dienen brauchen, können vermögensrechtliche Leistungen auch den juristischen Personen auferlegt werden. Ueber Schiffe, Grundstücke und Pferde, die sich im Auslande befinden, enthalten die Gesetze nichts, auch wenn sie Inländern gehören. Daraus folgt nicht mehr und nicht weniger, als daß bei Bemessung der Militärlasten im Auslande befindliche Gegenstände außer Acht bleiben und daß, wenn bei einem Kriege im Auslande bezüglich dieser Gegenstände militärische Auflagen gemacht werden, die inländischen Besitzer sich nicht auf die ihnen etwa günstigeren Reichsgesetze berufen können³.

Da das Heer ein einheitliches und ein Reichsheer ist und für Reichsrechnung geführt wird⁴, so folgt daraus, daß, sofern der Gesetzgeber für Militärlasten Entschädigung gewährt, diese vom Reiche zu gewähren ist. So wenig wie das Reich ohne Gegenleistung die persönlichen Leistungen hinnimmt und vielmehr in der Regel Besoldung und Verpflegung gewährt, so wenig verlangt es in der Regel, daß die vermögensrechtlichen Militärlasten unentgeltlich geleistet werden. Es sind dies Sätze nicht der Logik, sondern des positiven Rechts. Nach dieser Richtung bestimmt § 1 des Gesetzes, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868 (B.-G.-Bl. 1868, S. 523), daß die Fürsorge für die räumliche Unterbringung der bewaffneten Macht während des Friedenszustandes eine Last des Reiches (Bundes) ist, und daß deren Naturalleistungen nur gegen Entschädigung gewährt zu werden brauchen. Ebenso schreibt § 2 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. 1873, S. 129) vor, daß für diese Leistungen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes Vergütung aus Reichsmitteln zu gewähren ist.

Nach dem positiven Willen des Gesetzes sollen die Militärlasten in der Regel subsidäre sein, d. h. nur dann von Privaten erfordert werden, wenn die Militärverwaltung das Erforderte nicht aus eigenen Beständen entnehmen oder durch freiwilligen Vertrag verschaffen kann (§ 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1873). Auch dieser Satz ist nicht die logische Folge eines Oberbegriffes und hat auch in der Hauptsache nur die Bedeutung einer Instruction für die Verwaltungsbehörden. Der Private, von dem Militärlasten erfordert werden, kann sich nicht darauf berufen, daß das Erforderte aus den Beständen der Militärverwaltung entnommen oder durch freiwilligen Vertrag mit Dritten verschafft werden kann. Soweit die Militär-

¹ Es ist irrig, anzunehmen, daß nur das Inland Kriegslasten zu tragen habe. Das Ausland hat solche event. erst recht zu tragen. Nur sind sie dem Bundesgebiet gegenüber und im Bundesgebiet nicht arbiträr, sondern nach Möglichkeit gesetzlich fixirt.

² Vgl. die abweichenden Ansichten von Laband, II, S. 728 u. A. m.

³ Anderer Ansicht Laband, II, S. 728, der meint, daß bei den Militärlasten die „Territorialhoheit“ zur Geltung komme.

⁴ Oben § 45.

lasten in der Entziehung oder Beschränkung des Eigenthums bestehen, gehören sie zu den Enteignungen. Es kommen jedoch auf sie nicht das Enteignungsrecht, sondern die Militärgeetze zur Anwendung.

Zu den Militärlasten kann man auch die Eigenthumsbeschränkungen im Rayonsbezirk von Festungen und Kriegshäfen rechnen¹. Da sie im Wesentlichen nur in einem Duden, nicht in positiven Leistungen bestehen und nur auf räumlich begrenzte Bezirke beschränkt sind, so werden sie nicht in den allgemeinen Gesetzen über Friedens- und Kriegseleistungen behandelt, und ist ihre Darstellung bereits an anderer Stelle erfolgt (oben S. 503 f.).

Friedensleistungen.

Die Friedensleistungen sind zu gewähren, solange die bewaffnete Macht nicht mobil gemacht ist, § 1 des Gesetzes, betreffend die Quartierleistung u. f. w., vom 25. Juni 1868 (R.-G.-Bl. 1868, S. 523), § 1 des Gesetzes über die Kriegseleistungen vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. 1873, S. 129), Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R.-G.-Bl. 1875, S. 52). Auch ersteres Gesetz gilt im ganzen Deutschen Reiche². Es ist hinsichtlich des Servistarifs und der Klasseneintheilung der Orte durch das Gesetz vom 3. August 1878 (R.-G.-Bl. 1878, S. 243) und durch das Gesetz vom 28. Mai 1887 (R.-G.-Bl. 1887, S. 159) abgeändert. Beide Gesetze vom 25. Juni 1868 und 13. Februar 1875 sind in vielfachen Hinsichten durch das Gesetz vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. 1887, S. 245) modificirt und ersetzt worden. Die Befugniß, Ausführungsverordnungen zu erlassen, ist — abgesehen von Bayern — im Gesetze vom 25. Juni 1868, § 20, vom 13. Februar 1875, § 18, und vom 21. Juni 1887, Artikel IV, dem Präsidium (dem Kaiser) übertragen. Das Gesetz über die Kriegseleistungen vom 13. Juni 1873 enthält keine solche Ermächtigung, weshalb gemäß Art. 7, Ziff. 2 der Reichsverfassung der Bundesrath das Verordnungsrecht hat, und zwar zugleich für Bayern³. Die Verordnung vom 1. April 1876 (R.-G.-Bl. 1876, S. 137) ist keine Kaiserliche, sondern eine Bundesrathsverordnung, welche, weil sie gemäß Art. 5, Abs. 2 der Reichsverfassung nur unter Zustimmung des Kaisers erlassen werden durfte, in der gewählten Form „vom Kaiser nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths“ verkündet ist⁴. Die Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegseleistungen, vom 1. April 1876 (R.-G.-Bl. 1876, S. 137) ist theilweise durch die Verordnung vom 14. April 1888 (R.-G.-Bl. 1888, S. 142) ersetzt, für welche bezüglich des Geltungsgebiets wie der anordnenden Stelle das Nämliche gilt.

Quartierleistung.

Die Verpflichtung zur Quartierleistung soll im Frieden nur eintreten, d. h. Quartiere sollen nur gefordert werden, wenn sonst dem militärischen Bedürfnisse nicht genügt werden kann, auch im Frieden nur, „soweit dadurch der Quartiergeber in der Benutzung der für seine Wohnungs-, Wirtschafts- und Gewerbebetriebsbedürfnisse unentbehrlichen Räumlichkeiten nicht behindert wird“ (§§ 2 und 4 des Gesetzes a. a. O.). Bei der Einquartierung von Officieren, im Officiersrang stehenden Aerzten und oberen Militärbeamten finden die Vorschriften in Bezug auf Umfang und Ausstattung der Quartiere auch nur insoweit Anwendung, als denselben entsprochen werden kann, „ohne die Quartiergeber zur Aufwendung von

¹ Da die bayerischen Festungen dem bayerischen Staate gehören, ist hinsichtlich solcher Beschränkungen nicht der Reichs-, sondern der bayerische Landesfiskus event. haftbar.

² In Baden R.-G.-Bl. 1871, S. 400, Württemberg R.-G.-Bl. 1875, S. 48,

Bayern R.-G.-Bl. 1875, S. 41, Elsaß-Lothringen G.-Bl. f. El.-Lothr. 1871, S. 187, 1872, S. 60.

³ Oben S. 457, 497.

⁴ Oben S. 206, Arndt, Verordnungsrecht, S. 228 f.

Kosten zu nöthigen, welche die zu gewährenden Quartierentschädigungen überschreiten würden" (Art. I, § 1 des Gesetzes vom 21. Juni 1887, R.-G.-Bl. 1887, S. 245). Für die Truppen in Garnisonen sollen in der Regel während des Friedensstandes Quartiere nicht gefordert werden, und eventuell nur a) Quartier für Mannschaften vom Feldwebel abwärts, b) Stallung für Dienstpferde. Bei Cantonirungen, deren Dauer von vornherein auf einen sechs Monate überschreitenden Zeitraum festgesetzt ist oder von unbestimmter Dauer, ferner unter der gleichen Voraussetzung bei Märschen und Commandos¹ können gefordert werden, und zwar für die Truppen und das Heergefolge: a) Quartier für Officiere, Beamte und Mannschaften, b) Stallung für die von denselben mitgebrachten Pferde, soweit für diese etatsmäßige Rationen gewährt werden, c) das erforderliche Gelaf für Geschäfts-, Arrest- und Wachtlokalitäten. Der Umfang der Leistungen wird durch ein Regulativ, die dafür vom Reiche zu gewährende Entschädigung durch einen Tarif und durch die Klasseneintheilung der Orte bestimmt. Vom Jahre 1872 ab unterliegen Tarif und Klasseneintheilung einer allgemeinen, alle fünf Jahre zu wiederholenden Revision. Das Regulativ wie der Tarif und die Klasseneintheilung sind als Reichsgesetze festgestellt und publicirt und können daher nur wie Reichsgesetze aufgehoben und abgeändert werden. Jedoch ist durch § 20 des Quartierleistungsgesetzes der Kaiser ermächtigt, unter Zustimmung des Bundesraths bei hervortretendem Bedürfniß die Verzekung einzelner Orte aus einer niederen Servistklasse in eine höhere anzuordnen². Ob, wie viel und welche Truppen und wie lange an einem bestimmten Orte unterzubringen sind, ist durch die Reichsverfassung dem Kaiser³ bzw. dem Könige von Bayern überlassen. Das Quartierbedürfniß besteht (nach § 1 des Regulativs) für Feldwebel in einer Stube von ungefähr 225 Quadratfuß, Regenfährliche u. s. w. von 150 bis 180, Unterofficiere u. s. w. mindestens 180 für je zwei und für alle übrigen Chargen (Gemeine) in Schlafkammern. Die Schlafkammern müssen mit verputzten oder dicht schließenden Wänden und Decken, einer ordnungsmäßigen Dieelung, mit Fenstern, die geöffnet und geschlossen werden können, trocken und gegen Einfluß der Witterung gesichert sein. In Schlafkammern muß für jeden Mann ein körperlicher Raum von 420 Kubitfuß verbleiben. Vom Quartiergeber ist im Nothfalle zu beschaffen und zu gewähren: a) für jede Person eine Bettstelle nebst Stroh, Unterbett oder Matraze, Kopfkissen, Betttuch und einer ausreichend wärmenden Decke mit Ueberzug oder ein Deckbett; b) für jede Person ein Handtuch; c) für jede Stube — und in Kammern für je 4 Personen — ein Tisch von 3 bis 4 Fuß Länge, 2 bis 3 Fuß Breite, mit Verschuß, ein Schrant oder eine verdeckte Vorrichtung zum Aufhängen der Montirungs- und Ausrüstungsstücke und der Waffen, zwei Stühle und zwei Schemel, in den Gemeinquartieren für jede Person ein Schemel; d) das nöthige Wasch- und Trinkgefäß; e) Benutzung des Kochfeuers und der Koch-, Eß- und Waschgeräthe des Quartiergebers. Das Stroh in den Lagerstätten ist nach Ablauf von zwei Monaten zu erneuern, der Wechsel der Handtücher erfolgt wöchentlich, der Bettwäsche bei jedem Quartierwechsel und spätestens allmonatlich, die Reinigung der wollenen Decken nach Bedarf, mindestens jährlich einmal. Für Dienstpferde (für andere darf überhaupt kein Quartier gefordert werden) ist Größe und Beschaffenheit der Stallung in § 5 des Regulativs vorgeschrieben; jeder Pferdebestand soll 10 Fuß lang und 5 Fuß breit sein u. s. w. Wenn überhaupt in solchen Fällen Quartierleistung gefordert werden kann (§ 1, Ziff. 2 des Gesetzes), sind den Generalen drei Zimmer und eine Gefindestube, den Stabsofficieren zwei Zimmer und eine Gefindestube, den Subalternofficieren ein Zimmer und ein Burtschen- oder Dienergelaf zu gewähren. Jeder Officier hat Anspruch auf angemessene Ausstattung des Zimmers (reines Bett, Spiegel, Tisch, Stühle, Schrant, Wasch- und Trinkgeschirr), desgleichen auf

¹ D. h. das Commando darf nicht von vornherein auf längere Dauer als auf sechs Monate bestimmt sein (Erf. des Reichsgerichts vom 22. Februar 1883, Entsch. in Civils., Bd. VIII, S. 74 ff.).

² Siehe z. B. Allerhöchste Erlasse vom 26. April 1869 (R.-G.-Bl. 1869, S. 130) und vom 17. März 1870 (R.-G.-Bl. 1870, S. 52).

³ Siehe oben S. 409.

Heizung und Erleuchtung. Bei den Chargen unter dem Officier können je zwei desselben Grades in ein Zimmer gelegt werden. Ungesunde, z. B. feuchte Kellerwohnungen dürfen nicht belegt werden. Die Quartiere müssen möglichst zusammenliegen.

Den Quartiergebern ist gestattet (§ 10 des Quartierleistungsgesetzes), ihre Verbindlichkeit durch Gestellung anderer Quartiere zu erfüllen. Diese müssen den allgemeinen Anordnungen entsprechen und auf Verlangen der zuständigen Behörden in den von diesen vorgeschriebenen Quartierbezirken gelegen sein. Erfolgt die Annahme solcher Quartiere, so übernimmt der Inhaber des Quartiers die Obliegenheiten des ursprünglich Verpflichteten. Gegen die das anderweitige Quartier zurückweisende Verfügung der Behörde findet keine Berufung statt (§§ 10, 8, 9 des Quartierleistungsgesetzes). Die Quartierlast ruht auf den Gebäuden; ihre Erfüllung liegt den Besitzern, nicht den Miethern ob. Ihre Geltendmachung erfolgt nicht unmittelbar, sondern durch Vermittelung der Gemeinden bezw. selbstständigen Gutsbezirke. Den Gemeinden bezw. Gutsvorständen liegt die Vertheilung der für den Gemeinde- oder Gutsbezirk von der Behörde erforderten Quartiere ob. In Städten können für diese Angelegenheiten besondere Deputationen gebildet werden.

Quartiergeber, welche ihren Obliegenheiten nicht nachkommen, sind durch den Gemeinde-(Guts-)Vorstand bezw. die vorgesezte Communalaußsichtsbehörde unter Anwendung administrativer Zwangsmittel hierzu anzuhalten. Zu letzteren gehört auch die Beschaffung anderweiter Quartierräume und Utenfilien auf Kosten der Verpflichteten, in welchem Falle die Kosten wie Gemeindeabgaben beizutreiben sind (§ 11 des Quartierleistungsgesetzes). Beschwerden, zu denen in Garnisonen der Garnisonälteste oder dessen Beauftragte, auf Marschen der Truppenbefehlshaber oder Fourierofficier zuständig ist, über mangelhafte oder nicht vollständige Quartiere werden durch den Gemeindevorstand bezw. die Communalaußsichtsbehörde endgültig entschieden (§ 12 des Quartierleistungsgesetzes). Beschwerden der Quartiergeber sind gleichfalls im Verwaltungswege zu erledigen (§ 13 das.).

Die Zuweisung der Quartiere, Stallungen u. s. w. an die Truppen geschieht durch die vom Ortsvorstande auszustellenden Quartierbilletts.

Befreit von der Einquartierungslast sind (nur noch) die in § 4 bezeichneten Realitäten, nämlich: 1) die der regierenden Häuser oder der vormal's Reichsunmittelbaren, 2) der Exterritorialen¹, 3) zum öffentlichen Dienst oder Gebrauch bestimmte, 4) Universitäts- und andere zum öffentlichen Unterricht bestimmte Gebäude, Bibliotheken und Museen, 5) Kirchen, Capellen, überhaupt dem Gottesdienst gewidmete Gebäude der mit Corporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften, 6) Armen-, Waisen- und Krankenhäuser, Besserungs-, Aufbewahrungs- und Gefängnißanstalten, sowie Gebäude, welche milden Stiftungen angehören und für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden, 7) neu erbaute oder vom Grunde aus wieder aufgebaute Gebäude während zweier Kalenderjahre nach dem Jahre des Neus- oder Neuaufbaues. Zu neuen, einen Kostenaufwand verursachenden Herstellungen können die Verpflichteten ohne Gewährung vollständiger Entschädigung seitens des Reichs nicht angehalten werden.

Die Entschädigung, Servis genannt, richtet sich nach den Ortsklassen: A. (Berlin, Hamburg u. s. w.), I., II., III., IV. und V. Der Jahresservis wird auf die einzelnen Monate verschieden vertheilt. Der Servis wird (§ 15 des Quartierleistungsgesetzes) für jeden Einquartierungstag unter Auschluss des Abgangstages mit einem Dreißigstel des Monatsbetrages berechnet. Fällt Ankunft und Abzug auf einen Tag, so findet eine Vergütung nicht statt. Für ganze Kalendermonate wird der Servis auf 30 Tage, ohne Rücksicht auf die Tageszahl des Monats, gezahlt. Die (höher im Servis angesetzten) Wintermonate umfassen die Zeit vom 1. October bis 31. März. Ueber die Zeit der wirklichen Quartierleistung hinaus wird in einzelnen Fällen der Servis fortgezahlt (§ 16 des Gesetzes, namentlich wenn die Quartiere reservirt und nicht anderweit benutzt sind).

¹ Bei Gegenseitigkeitsverhältniß auch der Berufsconsulen fremder Mächte.

Die Quartiergeber haben nicht an das Reich, sondern an den Ortsvorstand ihren Entschädigungsanspruch (§ 15, letzter Absatz). Dieser muß zur Vermeidung der Verjährung (§ 17) spätestens im Laufe des Kalenderjahres, welches auf dasjenige folgt, in welchem die Zahlungsverpflichtung begründet worden ist, bei dem Gemeindevorstand bezw. der vorgesetzten Kommunalaufsichtsbehörde angemeldet werden¹.

Das Reich, in Bayern der Staat, hat den Servis an den Ortsvorstand, in Garnisonen meist allmonatlich² zu bezahlen (§ 15, Abs. 2). Eine besondere Verjährungsfrist ist hier nicht vorgeschrieben. Es gilt die allgemeine, § 197, des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Naturalleistungen.

Für die nicht mobilen Zustände können (und zwar nicht willkürlich, sondern nur) nach Maßgabe des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R.-G.-Bl. 1875, S. 52) und bezw. dem Gesetze vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. 1887, S. 245) durch Vermittelung der Gemeinden gefordert werden: 1) die Stellung von Vorspann, 2) die Verabreichung von Naturalverpflegung, 3) die Verabreichung von Fourage.

Zur Stellung von Vorspann — Fuhrwerke, Gespanne³, Gespannführen — sind alle Besitzer von Zugthieren und Wagen verpflichtet, in erster Linie diejenigen, welche aus dem Vermietten ihrer Thiere und Wagen oder dem Betrieb des Fuhrwesens ein Gewerbe machen. Befreit sind nur Mitglieder der deutschen regierenden Familien bezüglich Des, was zum Haushalt gehört, die Gesandten und das Gesandtschaftspersonal außerdeutscher Mächte, Staats- und Privatgestützte, Zuchtthiere und Remonten der Militärverwaltung, die zur Ausübung des Dienstes als Reichs-, Staats-, Kommunalbeamter, Geistlicher oder Arzt erforderlichen Pferde, endlich die Postpferde (§ 3 des Gesetzes vom 13. Februar 1875). Die Stellung von Vorspann darf nur gefordert werden für die auf Märchen, in Lagern oder in Cantonirungen befindlichen Theile der bewaffneten Macht und auch ferner nur so weit, als es nicht gelingt, den Bedarf (im Wege des Vertrages) rechtzeitig gegen einen Preis festzustellen, welcher den vom Bundesrath für den betreffenden Lieferungsverband festgesetzten Vergütungssatz nicht übersteigt (Art. II, § 1 des Gesetzes vom 21. Juni 1887). In der Regel soll der Vorspann nicht länger als einen Tag benutzt werden; nur in den dringendsten Fällen ist eine längere Benutzung zulässig. Die Stellung von Reitpferden kann nicht gefordert werden, auch wenn sie früher landesrechtlich erfolgen konnte, da sie im Gesetze nicht erwähnt ist⁴. Der Umfang und Inhalt der Vorspannleistung sind in der Instruction zu § 3 des Gesetzes vom 13. Februar 1875 enthalten. Diese Instruction ist durch Allerhöchsten Erlaß vom 30. August 1887 genehmigt und im Reichsgesetzblatt 1887, S. 433, veröffentlicht. Sie stellt sich dar als eine kaiserliche Ausführungsverordnung zum Gesetze vom 13. Februar 1875.

Die Vergütung für Vorspann (Art. II, § 4 des Gesetzes vom 21. Juni 1887, R.-G.-Bl. 1887, S. 245) erfolgt tageweise nach den vom Bundesrath von Zeit zu Zeit für jeden Bezirk eines Lieferungsverbandes festzustellenden Vergütungssätzen. Bei Feststellung der Vergütung wird die Fahrt nach und von dem Stellungsorte der Leistung hinzugerechnet; ein Kilometer wird gleich zehn Minuten und mindestens ein halber Tag berechnet. Die Sätze sind nach den im betreffenden Bezirk üblichen Fuhrpreisen zu normiren. Diese Sätze können unter besonderen Umständen durch die höhere Verwaltungsbehörde um ein Fünftel erhöht werden. Außerdem ist dem

¹ Diese Frist läuft auch gegen Minderjährige u. f. w.

² Vgl. auch Allerhöchster Erlaß, betreffend die Einführung eines vereinfachten Liquidationsverfahrens hinsichtlich des Servises für Cantonnements und Marschquartier, vom 29. Januar

1885 (R.-G.-Bl. 1885, S. 9).

³ D. h. in der Regel Pferde, nur wenn diese nicht ausreichen, Ochsen und Rüge (Allerhöchster Erlaß vom 30. August 1887, R.-G.-Bl. 1887, S. 433, zu § 9, Ziff. 1 des Gesetzes).

⁴ S. auch Laband, II, S. 746.

Eigenthümer voller Ersatz für Verlust, Beschädigung und außergewöhnliche Abnutzung zu gewähren, und zwar (§ 14 des Gesetzes vom 13. Februar 1875) auf Grund sachverständiger Schätzung¹. Der Rechtsweg ist hierüber ausgeschlossen.

Naturalverpflegung kann nur vom Quartiergeber gefordert werden; aber nicht stets ist der Quartiergeber zur Naturalverpflegung verpflichtet. Er ist dazu niemals verpflichtet, wenn sich Officiere und Mannschaften in Garnisonorten befinden; bei Cantonnements nur nach Art. II, § 2 des Gesetzes vom 21. Juni 1887, nämlich nur für Officiere, Militärärzte im Officierstrang und obere Militärbeamte, bei Einquartierungen in Städten jedoch nur die Morgenkost, und auch in diesen Fällen nicht, wenn und soweit nur „enges Quartier“² gewährt wird. Sonst kann Naturalverpflegung nur für die auf Marschen befindlichen Theile der bewaffneten Macht, und zwar sowohl für die Marsch- und Ruhetage als auch für die auf dem Marsche eintretenden Aufenthalts(Liege-)tage verlangt werden. Der mit Verpflegung Einquartierte — sowohl der Officier, Arzt und Beamte als auch der Soldat — hat sich in der Regel mit der Kost des Quartiergebers zu begnügen. Bei vor kommenden Streitigkeiten muß dem Einquartierten Dasjenige in gehöriger Zubereitung gewährt werden, was er nach dem Reglement bei einer Verpflegung aus dem Magazin zu fordern berechtigt sein würde (§ 4 des Gesetzes vom 13. Februar 1875). Dieses Reglement ist zur Zeit in dem oben erwähnten Erlaß vom 30. August 1887 (R.-G.-Bl. 1887, S. 433) enthalten³.

Auch Fourage kann gefordert werden, aber nur nach Maßgabe des § 5 des Gesetzes vom 13. Februar 1875 bezw. Art. II, § 3 des Gesetzes vom 21. Juni 1887. Nur Besitzer, indeß alle Besitzer von Fouragebeständen, sind zur Verabreichung der Fourage verpflichtet. Dieselbe kann nur gefordert werden für die Pferde und sonstigen Zugthiere der auf Marschen befindlichen Theile der bewaffneten Macht, und zwar sowohl für die Marsch- und Ruhetage als auch für die Liegetage. Wenn am Quartierorte Magazinverwaltungen oder Lieferungsunternehmer der Militärverwaltung vorhanden sind, darf die Verabfolgung der Fourage nicht gefordert werden. Sofern die Menge der von einem Besitzer aus seinen Beständen gelieferten Fourage den Bedarf für 25 Pferde übersteigt, kann derselbe nach seiner Wahl Bezahlung oder Rückgewähr in dem nächsten Militärmagazin beanspruchen. Hofhaltungen der Mitglieder regierender Familien, Gesandte, Geflüte, Beamte und Aerzte sind von der Fouragelieferung befreit (§ 5, Abs. 3, und § 3 des Gesetzes vom 13. Februar 1875).

Die Vergütung (Art. II, 55 des Gesetzes vom 21. Juni 1887) für die den Officieren, Militärärzten im Officierstrang und oberen Militärbeamten gewährte Naturalverpflegung beträgt für volle Tageskost 2,50, die Mittagkost allein 1,25, die Abendkost allein 0,75, Morgenkost allein 0,50 Mark und wird den Quartiergebern durch Vermittelung der Gemeinden entrichtet. Dieselbe Vergütung wird entrichtet, wenn Officiere u. s. w. in engen Quartieren freiwillig Verpflegung gewährt und von ihnen angenommen wird. Die Vergütung für Naturalverpflegung beträgt (§ 9, Ziff. 2 des Gesetzes vom 13. Februar 1875) für Mann und Tag: a) für die volle Tageskost 80 Pf. mit, 65 Pf. ohne Brod, b) für die Mittagkost 40 Pf. mit, 35 Pf. ohne Brod, c) Abendkost 25 bezw. 20, d) Morgenkost 15 bezw. 10 Pf. Wenn der Preis des Winterroggens nach dem Durchschnitt der November-Marktpreise in Berlin, München, Königsberg und Mannheim für 1000 Kilogramm mehr als 160 Mark beträgt oder bei außergewöhnlicher Höhe der Lebensmittelpreise werden die Vergütungssätze erhöht⁴. Die Vergütung für ver-

¹ Bei der Auswahl der Sachverständigen haben die Vertretungen der Kreise mitzuwirken. Die Betheiligten sind zum Schätzungsstermine vorzuladen.

² Art. I, § 2 des Gesetzes vom 21. Juni 1887.

³ S. auch oben S. 580. Officiere, Militärärzte im Officierstrange und obere Militärbeamte sind berechtigt, die Verpflegung auf dem Marsche und in Cantonirungen — in letzteren

bei Einquartierungen in Städten jedoch nur die Morgenkost — in Anspruch zu nehmen; eine Verpflichtung derselben, von den Quartiergebern die Verpflegung zu entnehmen, besteht nicht. Die Verpflegung für Officiere u. s. w. hat in einer angemessenen Bewirthung zu bestehen.

⁴ Vgl. Allerh. Erlaß vom 30. August 1887 (R.-G.-Bl. 1887, S. 433) zu § 9 des Gesetzes vom 13. Februar 1875.

abreichte Fourage (Art. II, § 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887) erfolgt mit einem Aufschlage von 5 vom 100 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorangegangen ist. Bei Feststellung dieses Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktes (§ 19, Abs. 2 und 3 des Kriegseistungsgesetzes vom 13. Juni 1873) desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört.

Ferner sind zur Stellung von Schiffsfahrzeugen nach § 10 des Gesetzes vom 13. Februar 1875 für die Kaiserliche Marine alle Besitzer solcher Fahrzeuge verpflichtet. Dieselbe kann nur gefordert werden für Truppentransporte an und von Bord außerhalb der Kriegshäfen, sowie für Ausrüstungen von Schiffen mit Proviant, Inventar, Kohlen und sonstigem Material aller Art an den Orten, wo die Marine keine etablirten Proviant-, Inventar- und Kohlendepots besitz, und nur, insoweit die eigenen Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine für die gedachten Zwecke nicht ausreichen und nicht gegen angemessene Vergütung im Wege des Vertrags sichergestellt werden können, also wie in den früheren Fällen nur subsidiär. Befreit sind öffentliche Transportanstalten. Die in Anspruch genommenen Fahrzeuge sind in einem zur Ausführung des Transports geeigneten Zustande und mit dem erforderlichen Personal zu stellen, dessen Verpflegung vom Schiffsseigner zu bewirken ist (Allerhöchster Erlaß vom 30. August 1887 zu § 10 des Gesetzes vom 13. Februar 1875, R.-G.-Bl. 1887, S. 433). Für die Stellung der Fahrzeuge ist die Vermittelung der Hafenpolizeibehörde und, wo solche fehlt, der Ortspolizeibehörde in Anspruch zu nehmen. Den Eigenthümern ist voller Ersatz für Verlust, Beschädigung und außergewöhnliche Abnutzung zu gewähren.

Grundstücke, ausgenommen Gebäude, Wirthschafts- und Hofräume, Gärten, Parkanlagen, Holzschonungen, Dünen-Anpflanzungen, Hopfengärten und Weinberge, sowie die Versuchsfelder land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten, können zu Truppenübungen benutzt¹ werden. Wenn kultivirte Grundstücke benutzt werden sollen, so sind davon die Ortsvorstände zu benachrichtigen, und können die vorzugsweise zu schonenden Ländereien durch Warnungszeichen kenntlich gemacht werden. An die Unterlassung der Benachrichtigung sind Rechtsfolgen nicht geknüpft, und es können auch die kenntlich gemachten Grundstücke benutzt werden (§ 11 des Gesetzes vom 13. Februar 1875). Die actio negatoria wie die Besitzschußklage und endlich polizeiliche Maßregeln gegen die Benutzung von Grundstücken zu Uebungen sind unzulässig. Für die Benutzung als solche wird kein Ersatz geleistet; es sind aber „alle durch die Benutzung von Grundstücken zu Truppenübungen entstehenden Schäden“ zu vergüten².

Ferner sind die Besitzer von Brunnen und Tränken verpflichtet, marschirende, bivouacirende, cantonirende und übende Truppen, falls die vorhandenen öffentlichen Brunnen und Tränken für die Bedürfnisse der Truppen nicht ausreichen, zur Mitbenutzung der Brunnen und Tränken zuzulassen, auch wenn zu diesem Zwecke Wirthschafts- und Hofräume betreten werden müssen. Auf die Uebungen der Truppen auf ihren ständigen Exercier- und Schießplätzen findet diese Vorschrift keine Anwendung (§ 12 des Gesetzes vom 13. Februar 1875). Endlich sind (§ 13 das.) die Besitzer von Schmieden verpflichtet, marschirende, bivouacirende und cantonirende Truppen zur Mitbenutzung der Schmieden gegen angemessene Vergütung zuzulassen.

Die Lieferung des Vorspanns, der Naturalverpflegung und der Fourage wird von der zuständigen Civilbehörde auf die Gemeinden bezw. selbstständigen Gutsbezirke, unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit, vertheilt. Die weitere Untervertheilung geschieht nach ortstatutarischer Festsetzung durch Gemeindebeschluß durch die Gemeinde(Guts-)vorstände. Diese können Zwangsmittel anwenden, ins-

¹ Es ist dies zwar nicht *verbis expressis* im Gesetze gesagt, folgt jedoch aus dem Inhalte, namentlich aus der Statuirung von Ausnahmen; vgl. auch Sten. Ber. des Reichstages 1872/73, S. 889 und 890, Seydel, in Firth's Annalen 1875, S. 1095.

² Nach dem Wortlaute der Gesetzesvorschrift müßte auch der Schaden ersetzt werden, welcher durch die Benutzung dem Jagdberechtigten verursacht wird; vgl. v. Brünneck, in Gruchot's Beiträgen, Jahrg. 1899, S. 80; anderer Ansicht die Praxis, ferner Laband, II, S. 753, Anm. 2.

besondere die Leistung auf Kosten¹ des Verpflichteten anderweitig beschaffen (§ 7 des Gesetzes vom 13. Februar 1875). Die Gemeinden sind auch berechtigt, diese Leistungen ohne Untervertheilung auf eigene Rechnung zu übernehmen und die erwachsenden Kosten² auf diejenigen umzulegen, die dadurch von der Leistung befreit sind. Die Umlegung erfolgt nach Maßgabe der Verpflichtung³. Unterläßt ein Gemeinde-(Guts-)vorstand die Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten, so ist bei Gefahr im Verzuge die Militärverwaltung berechtigt, die Leistung anderweit zu beschaffen, in welchem Falle der Gemeinde(Guts-)vorstand verpflichtet ist, die in Folge seines Verschuldens durch die anderweite Beschaffung der Leistung für die Militärverwaltung entstandenen Mehrkosten zu tragen. Die Entscheidung darüber, ob und inwieweit dem Gemeindevorstand eine Versäumniß zur Last fällt, entscheidet seine Civilaufsichtsbehörde³. Die Gemeinden können die Leistung überhaupt auf Gemeindemittel übernehmen. Sie haben daher die Wahl, ob sie den Aufwand ohne Weiteres aus der Gemeindefasse decken bezw. als gewöhnliche Gemeindelast umlegen, oder ob sie die Umlegung der Kosten auf die zur Naturalleistung Verpflichteten eintreten lassen (Allerh. Erlaß vom 30. August 1887, R.-G.-Bl. 1887, S. 433, zu § 7, Abj. 4 des Gesetzes vom 13. Februar 1875).

Alle durch die Benutzung von Grundstücken zu Truppenübungen, sowie bei der Benutzung von Brunnen, Tränken u. s. w. entstehenden Schäden werden aus den Militärfonds vergütet. Die Feststellung derselben, sowie die Vergütungen für die Mitbenutzung von Schmieden erfolgt, sofern über den Betrag eine Einigung nicht stattfindet, endgültig, unter Ausschluß des Rechtsweges, auf Grund sachverständigen Gutachtens (Art. II, § 8 des Gesetzes vom 21. Juni 1887). Die Abschätzungskommissionen bestehen nach dem Allerh. Erlaß vom 30. August 1887 (R.-G.-Bl. 1887, S. 433) aus: a) einem Kommissar, den die Landesregierung bestellt, b) einem Officier, c) einem Militärbeamten, d) mindestens zwei Sachverständigen, bei deren Auswahl die Vertretungen der Kreise oder gleichartiger Verbände mitwirken. Die militärischen Mitglieder (b, c) werden von der Militärverwaltung bestellt, die Sachverständigen (d)⁴ vom Kommissar der Landesregierung (a) berufen. Die Kommission entscheidet nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Regierungskommissar. Auf Antrag der Militärverwaltung hat in Fällen der Inanspruchnahme von Grundstücken für Lager, Exercierplätze oder zu den Schießübungen der Infanterie, Jäger und Schützen im Terrain eine Besichtigung der ausgewählten Grundstücke und ihres Fruchtzustandes schon vor der Benutzung stattzufinden, um für die spätere Abschätzung der entstehenden Schäden eine möglichst vollständige und zuverlässige Grundlage zu gewinnen.

Ueber die Abschätzungsverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das ergeben muß: 1) die Veranlassung und den Gegenstand der Verhandlung, 2) welche Personen der Verhandlung beigewohnt haben, 3) in welcher Weise die Sachverständigen verpflichtet worden, 4) wie die Vergütungssätze ermittelt und berechnet und welche Abschätzungsgrundsätze angewendet worden, 5) welche Beträge im Wege der Einigung und welche auf Grund förmlicher Abschätzung festgestellt worden sind; auch ist in dasselbe aufzunehmen: 6) die Versicherung der Kommission, daß ihrer Ueberzeugung nach in den ermittelten Vergütungsbeträgen keine Entschädigung enthalten ist, welche gesetzlich nicht aus Militärfonds zu vergüten wäre. Die Verhandlungen werden mit den Nachweisungen der betreffenden Intendantur eingesandt. Diese prüft die Nachweisung, berichtigt etwaige Irrthümer und Rechnungsfehler, erwirkt eine Bescheinigung des Truppenbefehlshabers darüber:

daß die stattgehabten Beschädigungen mit Rücksicht auf den Zweck der Truppenübung unvermeidlich gewesen sind, die Vergütung daher Niemandem zur Last falle,

¹ Diese sind wie Gemeindeabgaben einzuziehen.

² Die Kosten sind auch hier im Verwaltungswege beizutreiben.

³ Allerh. Erlaß vom 30. August 1887 (R.-G.-Bl. 1887, S. 433) zu § 7 des Gesetzes vom

13. Februar 1875.

⁴ Sie sind auf ihre Pflichten und besonders darauf hinzuweisen, daß es ihre Pflicht ist, die Interessen der Reichskasse, sowie die der Entschädigungsberechtigten mit gleicher Unparteilichkeit zu wahren.

und weist sodann die liquidirten Beträge zur Zahlung an. Die Liquidirung und Anweisung sind nach Möglichkeit zu beschleunigen.

Alle Entschädigungsansprüche, welche auf Grund des Gesetzes vom 13. Februar 1875 erhoben werden, sind bei dem Gemeindevorstande bezw. der zuständigen Civilbehörde anzumelden. Sie erlöschen in den Fällen des § 9, Ziff. 1, Abs. 4¹ (Ersatz für Vorspannleistung), § 10, Abs. 4 (Stellung von Schiffsfahrzeugen), §§ 11 bis 14 (Flurschäden, Beschädigungen bei Benutzung von Brunnen und Tränken, Vergütung für Mitbenutzung der Schmieden), wenn sie nicht innerhalb vier Wochen nach dem Eintritt der behaupteten Beschädigung, in allen anderen Fällen, wenn sie nicht spätestens im Laufe desjenigen Kalenderjahres angemeldet werden, welches auf das Jahr folgt, in dem die Entschädigungsverpflichtung begründet worden ist (Art. II, § 8 des Gesetzes vom 21. Juni 1887).

Schließlich ist noch anzuführen, daß zur bewaffneten Macht im Sinne des Gesetzes vom 13. Februar 1875 und 21. Juni 1887 auch die Marine gehört (Erlaß vom 30. August 1887).

Kriegsleistungen².

Von dem Tage ab, an welchem die bewaffnete Macht mobil gemacht wird, tritt gemäß der Vorschrift in § 1 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. 1873, S. 129) „die Verpflichtung des Bundesgebiets³ zu allen Leistungen für Kriegszwecke nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ein“. Beschränkt sich die Mobilmachung auf einzelne Abtheilungen der bewaffneten Macht, so tritt diese Verpflichtung nur bezüglich der mobil gemachten augmentirten oder in Bewegung gesetzten Theile derselben, sowie zur Herstellung der nothwendigen Vertheidigungsanstalten ein⁴. Auch die Leistungen dieses Gesetzes sollen nur im Nothfalle „subsidiär“ erfordert werden, nämlich — § 2 — nur insoweit, als für die Beschaffung der Bedürfnisse nicht anderweitig, insbesondere nicht durch freien Ankauf bezw. Baarzahlung oder durch Entnahme aus den Magazinen gesorgt werden kann⁵. Für diese Leistungen ist (nur) nach den Bestimmungen dieses Gesetzes Vergütung zu gewähren. Die Vergütung hat das Reich zu leisten (§ 2, Abs. 2).

Die Kriegsleistungen sind dem Reiche theils von den Gemeinden (§ 3), theils von Lieferungsverbänden (§ 16), theils von Eisenbahnen (§ 28) und theils von den Besitzern von Schiffen u. s. w. und Pferden (§§ 23 f., 25) zu gewähren. Auch in den Fällen, in denen das Reich sich zunächst an die Gemeinde- und Lieferungsverbände zu halten hat, kann bei Gefahr im Verzuge die Militärbehörde selbst und unmittelbar gegen den Leistungspflichtigen vorgehen (§ 6). Die Gemeinden ihrerseits können das von ihnen an Kriegsleistungen Erforderte im Wege des Zwangsverfahrens betreiben.

Dem Reiche gegenüber sind (§ 3) zunächst die Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke zu nachfolgenden Leistungen verpflichtet: 1) Naturalquartier nebst Stallung, Beides, soweit Räumlichkeiten hierfür vorhanden sind; 2) Naturalverpflegung, sowie Fourage für die Pferde; 3) Ueberlassung der im Gemeindebezirk vorhandenen Transportmittel und Gespanne für militärische Zwecke und Stellung der in der Gemeinde anwesenden Mannschaften zum Dienste als Gespannführer, Wegweiser und Boten, sowie zum Wege-, Eisenbahn- und Brückenbau, zu fortificatorischen Arbeiten, zu Fluß- und Hafensperren und zu Boots- und Prahm-

¹ Fassung des Gesetzes vom 21. Juni 1887.

² Literatur: Thiel, Gesetz über die Kriegsleistungen, Seydel, in Hirth's Annalen 1874, S. 1050 ff., E. Meier, in v. Holten-dorff's Rechtslexikon, II, S. 580.

³ S. oben S. 608.

⁴ Es kommt im Einzelnen auf das Bedürfnis der mobil gemachten Theile an; Sten. Ber. des Reichstages 1873, S. 573, Laband, II, S. 756.

⁵ Auch hier gilt, was oben S. 608 aus-geführt ist. Der Richter kann bezüglich der Frage, ob eine Militärperson wegen Verletzung der ihm in § 2 erteilten Instruction haftbar ist, prüfen, ob mit Recht die Requisitionen erfolgt sind; vgl. Laband, II, S. 756 f. Officiere sind nicht Beamte im Sinne des § 11 des Einführungsgegesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz; anderer Ansicht Laband, I, c.

diensten; 4) Ueberweisung der für den Kriegsbedarf erforderlichen Grundstücke und vorhandenen Gebäude, sowie der im Gemeindebezirk vorhandenen Materialien zur Anlegung von Wegen, Eisenbahnen, Brücken, Lagern, Uebungs- und Bivouacsplätzen, zu fortificatorischen Anlagen und zu Fluß- und Hafensperren; 5) Gewährung des im Gemeindebezirk vorhandenen Feuerungsmaterials und Lagerstrohs für Lager und Bivouacs, sowie 6) „der sonstigen Dienste und Gegenstände, deren Leistung das militärische Interesse ausnahmsweise erforderlich machen könnte, insbesondere von Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenständen, Arznei- und Verbandsmitteln, soweit die hierzu erforderlichen Personen im Gemeindebezirk anwesend bezw. vorhanden sind.“ Ausnahmen zu Gunsten irgend welcher im Gemeindebezirk befindlichen Personen oder Grundstücke sind in Betreff der Kriegisleistungen nur gemacht bezüglich der landesherrlichen Schlösser und der unmittelbar zu Staats- (oder Reichs-)zwecken dienenden Gebäude und Gebäudetheile (siehe § 6 des Gesetzes).

In welchen Fällen und in welchem Umfange diese Verpflichtungen einzutreten haben, wird auf Requisition der Militärbehörde durch Anordnung der zuständigen Civilbehörde bestimmt, unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Gemeinde. In dringenden Fällen kann die Militärbehörde die Leistungen direct von der Gemeindebehörde und, wo diese nicht rechtzeitig zu erreichen ist, von den Leistungspflichtigen in der Gemeinde unmittelbar requiriren.

Bestimmt ist in Art. I der Verordnung, betr. die Abänderung und Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze über die Kriegisleistungen, vom 14. April 1888 (R.-G.-Bl. 1888, S. 142) die tägliche Feldmundportion (Feldkost), welche den mit Verpflegung Einquartierten — Officieren, Militärärzten und oberen Beamten wie Mannschaften und Unterbeamten — zu gewähren ist: 1) 750 Gramm Brod, 2) 375 rohes, frisches oder gesalzenes, 200 geräuchertes Rind-, Schweine- oder Hammelfleisch, Speck, geräucherte Fleisch- oder Dauerwurst, 3) 125 Reis, Graupen oder Grütze oder 250 Hülsenfrüchte oder Mehl oder 500 Kartoffeln, 4) 25 Salz, sowie 5) 25 Caffee in gebrannten oder 30 Caffee in ungebrannten Bohnen. Außer der Caffeeportion hat der Einquartierte Getränke nicht zu beanspruchen. Die Brodportion vertheilt sich gleichmäßig auf die Morgen-, Mittag- und Abendkost. Als Morgenkost ist Caffee oder eine Suppe, als Mittagkost Fleisch und Gemüse, als Abendkost Gemüse zu verabreichen. Falls das Brod den Truppen aus den Magazinen geliefert wird, hat der Quartiergeber solches nicht zu verabreichen. Der Einquartierte (Officier, Beamter und Soldat) hat sich in der Regel mit der Kost des Quartiergebers zu begnügen (§ 10, Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1873).

Der Tagesfouragesatz (schwere Kriegsportion) für die Pferde der auf Märschen und in Cantonirungen befindlichen Theile der bewaffneten Macht, einschließlich des Heergefolges, beträgt zur Zeit: 6000 Gramm Hafer, 1500 Heu, 1500 Futterstroh, bei der Garde du Corps außerdem eine Futterzulage von 500 Hafer und 1500 Heu für Pferd und Tag (Art. I, § 1c der Verordnung vom 14. April 1888).

Die Verpflichtung zur Naturalverpflegung wie zur Fouragelieferung beschränkt sich (§ 3, Ziff. 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1873) auf die auf Märschen und in Cantonirungen befindlichen Theile der bewaffneten Macht, einschließlich des Heergefolges, kann also nicht für Besatzungstruppen und Ersatztruppen gefordert werden¹. Wenn auch auf die Leistungsfähigkeit Rücksicht genommen werden soll, so endet die Verpflichtung der Gemeinden nicht mit dem Aufhören verfügbarer Bestände; vielmehr müssen sie erforderlichen Falls die benötigte Verpflegung und Fourage sich anschaffen².

Anordnungen der Militärbehörden oder vorgesetzten Civilbehörden sind in der Regel schriftlich zu erlassen und müssen die genaue Bezeichnung der geforderten Leistung enthalten³. Ueber die erfolgte Leistung ist eine Bescheinigung auszustellen (§ 4 des Gesetzes vom 13. Juni 1873). Für die vollständige und rechtzeitige

¹ Laband, II, S. 763.

² Sten. Ber. 1873, S. 575.

³ Verordnung vom 1. April 1876 (R.-G.-Bl. 1876, S. 137) zu § 4.

Erfüllung der geforderten Leistungen, und zwar aller in § 3 aufgeführten¹, sind die Gemeinden verantwortlich. Die Weigerung oder Säumniß berechtigt die Civilbehörde, die Leistung zwangsweise herbeizuführen. Bei Gefahr im Verzuge ist hierzu auch die Militärbehörde befugt (§ 5 des Gesetzes vom 13. Juni 1873). Die Gemeinden können nach eigener Wahl Naturalquartier und Verpflegung für eigene Rechnung auf Gemeindefkosten übernehmen oder die erwachsenen Kosten auf die hierdurch von unmittelbarer Leistung befreiten Pflichtigen nach Verhältniß ihrer Verpflichtung zur Naturalleistung umzulegen oder die zur Theilnahme an den Gemeindefasten Verpflichteten, sowie die sonst in der Gemeinde sich aufhaltenden oder Eigenthum besitzenden Angehörigen des Reichs zu Naturalleistungen und Diensten aller Art heranzuziehen, insbesondere auch die im Gemeindebezirk gelegenen Grundstücke und Gebäude, mit Ausnahme der landesherrlichen Schlösser und der unmittelbar zu Staats- (oder Reichs-) zwecken dienenden Gebäude oder Gebäudetheile, zu benutzen und sich nöthigenfalls zwangsweise in deren Besitz zu setzen. Die in der Gemeinde durch die Leistungen etwa entstehenden Baarkosten (§ 6 des Gesetzes vom 13. Juni 1873) sind von den zur Theilnahme an den Gemeindefasten Verpflichteten aufzubringen.

Die Vergütung wird den Gemeinden vom Reiche, den von der Gemeinde zu Kriegseleistungen in Anspruch Genommenen von den Gemeinden gezahlt. In der Regel ist die Gemeinde nicht eher verpflichtet, die Vergütung auszus zahlen, als sie ihr vom Reiche zur Verfügung gestellt ist.

Die Vergütung für Naturalquartier und Stallung wird Seitens des Reichs nur gewährt (§ 9 des Gesetzes): 1) für die Truppentheile, welche schon vor der Mobilmachung zur Besatzung des Ortes gehörten, bis zu ihrem Ausmarsche; 2) für die Truppentheile, welche zur Besatzung des Ortes nach der Mobilmachung einrücken, insbesondere auch für die Besatzung der Etappenorte; 3) für Ersatztruppen in ihren Standquartieren, und zwar nach den für den Friedenszustand geltenden Sätzen (§ 9). Als Besatzungstruppen im Sinne des § 9, Ziff. 2 gelten nach der Verordnung vom 1. April 1876 außer den Besatzungstruppen der Etappenorte: a) Truppentheile, welche die Besatzung einer Festung oder eines befestigten Küstenpunktes bilden, für die Dauer dieses Verhältnisses, b) uniformirte Truppentheile, so lange sie sich im Formationsorte befinden, und c) Truppentheile, welche durch eine ausdrückliche Erklärung des commandirenden Generals als zur Besatzung des Ortes bestimmt bezeichnet werden, in welchem sie sich befinden bezw. in welchen sie einrücken. In allen Fällen, für welche in § 9 unter 1 bis 3 und vorstehend unter a) bis c) keine andere Bestimmung getroffen ist, sind die Quartiere als Marsch- und Cantonnementsquartiere anzusehen, für welche nur die auf Requisition der Militärbehörden gemachten Auslagen ersetzt, andere Vergütungen aber nicht gewährt werden, und in welchen der Einquartierte sich mit Dem begnügen muß, was nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse angewiesen werden kann. Für Einräumung der zu Kriegszwecken erforderlichen leerstehenden oder disponibeln eigenen Gebäude der Gemeinden und für die Ueberlassung freier Plätze, Oedungen und unbestellter Acker — bis zur Zeit der Bestellung — zu militärischen Zwecken wird Vergütung nur für die durch die Benutzung erweislich herbeigeführte Beschädigung und außerordentliche Abnutzung gewährt². Bei Ueberweisung sonstiger Gebäude und Grundstücke wird auch für die entzogene Nutzung Vergütung gewährt, soweit der Anspruch nicht durch das Gesetz, betr. die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen vom 21. Dezember 1871 (R.-G.-Bl. 1871, S. 459)³ überhaupt ausgeschlossen ist⁴. Werden Grundstücke, welche zur Ergänzung fortificatorischer Anlagen im Falle der Armirung einer Festung in Anspruch genommen worden sind, nach eingetretener Desarmirung nicht zurückgegeben, so erfolgt die Feststellung der

¹ Oben S. 616 f.

² § 14, Abf. 1 des Gesetzes findet nur auf eine solche Benutzung Anwendung, welche im geordneten Wege der Requisition für militärische Zwecke (Übungsplätze, Befestigungen, Lazarethe u. dgl.) eintritt, nicht aber auf Beschädigungen,

die durch unmittelbare kriegerische Actionen, z. B. Beschießung, herbeigeführt werden. Diese Beschädigungen fallen unter § 35 des Gesetzes.

³ Oben S. 503 f.

⁴ § 14, Abf. 2.

Entschädigung für die Abtretung des Eigenthums im Wege des für Enteignungen vorgeschriebenen Verfahrens¹.

Die Vergütung für die Naturalverpflegung erfolgt gleichfalls nach den für den Friedensstand geltenden Sätzen, jedoch mit der Maßgabe, daß nur die Hälfte dieser Sätze gewährt wird, wenn bei eiligen Märschen, bei Benutzung der Eisenbahn und bei ähnlichen Veranlassungen nur ein Theil der Verpflegung, z. B. das Mittagessen allein, verabreicht werden kann. Die Vergütung für Naturalverpflegung für den Kopf und Tag beträgt also in der Regel (Art. I, § 1 b der Verordnung vom 14. April 1888): a) für die volle Morgenkost 80 Pf. mit, 65 ohne Brod, b) Mittagskost 40 und 35, c) Abendkost 25 und 20, d) Morgenkost 15 und 10 Pf. und steigt gleichfalls, wenn der Preis des Winterroggens für 1000 Kilogramm mehr als 160 Mark im Vorjahr betragen hat.

Für Gewährung von Fourage werden, soweit sie in natura vorhanden war, die Durchschnittspreise der letzten zehn Friedensjahre — mit Weglassung des theuersten und des wohlfeilsten Jahres — bewilligt. Soweit die nöthige Fourage im Gemeindebezirke nicht vorhanden war und von der Gemeinde durch Ankauf beschafft werden mußte, erfolgt die Vergütung nach den Durchschnittspreisen, welche zur Zeit der Lieferung in dem Markttorte des Lieferungsverbandes (§ 19, Abs. 2 und 3) bestanden, zu dessen Bezirk die Gemeinde gehört (§ 11).

Die Vergütung für Vorspann- und Spanndienste erfolgt (§ 12, Nr. 1) tageweise nach den vom Bundesrath von Zeit zu Zeit für jeden Bezirk eines Lieferungsverbandes endgültig festgestellten Vergütungssätzen². Fuhrwerke, welche voraussichtlich länger als 48 Stunden von ihrer Heimath ferngehalten werden, haben neben freiem Quartier auf der ihnen vorzuschreibenden Stappenstraße von dem auf die Gestellung folgenden Tage ab Anspruch auf freie Verpflegung für Führer und Zugthiere ohne Kürzung ihrer Fuhrpreise, und zwar auch für die Rückfahrt, wenn sie nicht an demselben Tage heimzukehren vermögen, an welchem ihre Entlassung erfolgt ist. Der Führer erhält neben der Mundportion einen täglichen Baarzuschuß in der Höhe der Gemeinenlöhnung der Infanterie. Vorspannvergütung, sowie freies Quartier und Verpflegung für die Rückfahrt wird ihm nur insoweit gewährt, als letztere ohne verschuldete Verzögerung bewerkstelligt worden ist (Art. I, § 1 d der Verordnung vom 14. April 1888). Für die Gewährung von Arbeitskräften und Transportmitteln, mit Ausnahme der Fuhrleistung, sowie für die Lieferung des Lagerstrohes und Feuerungsmaterials für Lager und Bivouacs wird die Vergütung nach den in gewöhnlichen Zeiten ortsüblichen Preisen gewährt (§ 13 des Gesetzes), nicht nach den Preisen zur Zeit der Leistung (Verordnung vom 1. April 1876 zu § 13). Ueberhaupt soll auch die Vergütung für alle in den §§ 9 bis 14 des Gesetzes nicht genannten Kriegisleistungen nach den am Orte und zur Zeit der Leistung bestehenden Durchschnittspreisen erfolgen (§ 15). Nicht also greift diese Berechnung Platz (Verordnung vom 1. April 1876 zu § 15) bei den Vergütungen für Quartier und Stallung, Naturalverpflegung, Fourage, Vorspann und Spanndienst, Arbeitskräfte und Transportmittel, Lagerstroh und Feuerungsmaterial für Lager und Bivouacs, Benutzung von Gebäuden und Grundstücken.

Falls der Unterhalt für die bewaffnete Macht auf andere Weise³ nicht sicherzustellen ist, was allein der Bundesrath zu entscheiden hat, kann dieser die Lieferung des Bedarfs an lebendem Vieh, Brodmaterial⁴, Hafer, Heu und Stroh zur

¹ § 14, Abs. 3. Nicht die Abtretung bezw. Besitzergreifung erfolgt nach Vorschrift des Enteignungsrechts, sondern sofort nach dem Kriegsleistungsgesetze; nur die Feststellung der Entschädigung (auch bezüglich des Rechtsweges wegen der Höhe der Entschädigung) geschieht nach dem Enteignungsverfahren, in Preußen nach dem Gesetz über die Enteignung von Grundeigenthum, vom 11. Juni 1874 (G.-E. 1874, S. 221).

² E. Verordnung vom 1. April 1876. Für ein Reitpferd mit Führer ist der Satz für ein

einspänniges Pferdefuhrwerk zu vergüten. Die Hälfte und nur die Hälfte der Tagesätze ist zu gewähren, wenn die Inanspruchnahme der Fuhrwerke u. s. w. durch die Leistung einschließlich der Rückkehr nach dem Gestellungsorte, sowie der zur regelmäßigen Fütterung nöthigen Zeit die Dauer von sechs Stunden nicht überschritten hat.

³ Also namentlich durch Lieferungsverträge.

⁴ D. i. Brodkorn und Mehl (Verordnung vom 1. April 1876, II, Ziff. 9).

Füllung der Kriegsmarine anordnen (Landleieferungen, § 16 des Gesetzes). Die Verpflichtung hierzu liegt den Lieferungsverbänden ob, welche von den einzelnen Bundesstaaten unter Rücksicht auf angemessene Leistungsfähigkeit zu bilden sind (§ 17)¹. Die kleineren Staaten (beide Mecklenburg, beide Lippe, die freien Städte und Schwarzburg-Rudolstadt) bilden selbst oder können Lieferungsverbände bilden. Der Bundesrath setzt den Umfang der Lieferungen und die Lieferungsverbände fest, von denen diese zu leisten sind. Die Lieferungsverbände können, wie die Gemeinden, die Lieferung selbst für eigene Rechnung übernehmen und die erwachsenden Kosten selbst übernehmen oder auf die Pflichtigen vertheilen oder die Lasten weiter auf Personen, Gebäude u. s. w. legen. Auch können sie sich zur Beschaffung der von ihnen geforderten Leistungen der Vermittelung der Gemeinden bedienen². Der Militärverwaltung gegenüber bleibt in allen Fällen der Lieferungsverband allein haftbar. Den Lieferungsverbänden ist Vergütung zu gewähren, und zwar für lebendes Vieh nach sachverständiger Schätzung nach § 33 des Gesetzes, d. h. auf Kosten des Reichs, nach einem vom Bundesrath vorgeschriebenen Verfahren, unter Zuziehung der Betheiligten und Mitwirkung von Sachverständigen, bei deren Auswahl die Kreisvertretungen mitzuwirken haben. Für alle übrigen Landleieferungen wird (§ 19 des Gesetzes) die Höhe der Vergütung nach den Durchschnittspreisen der letzten zehn Friedensjahre — mit Weglassung des theuersten und des wohlfeilsten Jahres und unter Zugrundelegung der Preise des bezüglichen Hauptmarktes — bestimmt.

Die Vergütungen für die Leistungen in § 3, Ziff. 6 des Gesetzes (Vorspanndienste, Dienste bei Eisenbahnbauten, Fortificationen) ist in der Regel von der requirirenden Militärbehörde an die leistende Gemeinde sofort baar zu zahlen. Ist die Militärbehörde hierzu außer Stande, so kann die Gemeinde die Vergütung direct bei der Intendantur liquidiren, deren Geschäftsbezirk sie angehört. Zinsen sind hierbei nicht zu vergüten (§ 20, Abs. 1 des Gesetzes, Verordnung vom 1. April 1876, III, 11). Ueber die Vergütungsansprüche bezüglich aller übrigen Kriegsleistungen werden auf Grund der festgestellten Liquidationen³ Auerkennnisse ausgestellt, welche auf den Namen Desjenigen lauten, der die Vergütung zu beanspruchen hat (§ 20). Die Auerkennnisse werden nach Maßgabe der verfügbaren Mittel eingelöst. Die Zahlung erfolgt an den Inhaber des Auerkennnisses gegen Rückgabe; zu einer Legitimationsprüfung ist die zahlende Kasse zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet. Die Auerkennnisse sind vom ersten Tage des auf die Leistung folgenden Monats mit 4 Procent zu verzinsen. Der Zinsenlauf hört mit dem letzten Tage desjenigen Monats auf, in welchem von der oberen Verwaltungsbehörde öffentlich zur Empfangnahme von Capital und Zinsen aufgefördert ist (§ 21 des Gesetzes).

Die Besitzer von Schiffen und Fahrzeugen sind verpflichtet, solche zur Benutzung für Kriegszwecke der Militärverwaltung zur Verfügung zu stellen. Für die Benutzung wird Vergütung, für die etwaige Werthsverminderung Schadenersatz geleistet (§ 23 des Gesetzes). Die Besitzer sind darüber hinaus verpflichtet, zum Zwecke der Verwendung für Hafen- und Flußsperrn ihre Schiffe und Fahrzeuge der Militärverwaltung zu überlassen (§ 24). Im ersteren Falle (§ 23) wird die Vergütung durch Ausstellung und spätere Einlösung von Auerkennnissen, im letzteren Falle (§ 24) aus den bereitesten Beständen der Kriegskasse baar gezahlt. Findet über den Betrag der zu leistenden (Baar-)Zahlung eine Einigung nicht statt, so wird ihre Höhe durch Zuziehung von Sachverständigen durch eine Commission festgestellt (§ 33 des Gesetzes, Verordnung vom 1. April 1876, VII, 16). Die Inanspruchnahme von Schiffen und Fahrzeugen hat in der Regel schriftlich durch Vermittelung der Hafen- oder, wo eine solche nicht vorhanden ist, der Ortspolizeibehörde stattzufinden.

¹ Ein Verzeichniß ist im CentralBl. für das Deutsche Reich 1894, S. 342, enthalten

² D. h. diese den Gemeinden als solchen auferlegen können, ist im Gesetze nicht vorgeschrieben; vgl. andererseits Laband, II,

S. 768.

³ Verordnung vom 1. April 1876, III, Ziff. 11, und Verordnung vom 14. April 1888, Art. II, 4 E.

Zur Beschaffung und Erhaltung des kriegsmäßigen Pferdebedarfs der Armee sind alle Pferdebesitzer verpflichtet, ihre zum Kriegsdienst für tauglich erklärten Pferde gegen Ersatz des vollen, von Sachverständigen unter Zugrundelegung der Friedenspreise¹ festzustellenden Werthes an die Militärbehörde zu überlassen². Befreit hiervon sind nur: 1) Mitglieder regierender deutscher Familien; 2) die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal; 3) Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufs nothwendigen Pferde; 4) die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten contractmäßig gehalten werden muß (§ 25). Uebertretungen der von den Landesregierungen hinsichtlich der Anmeldung und Stellung der Pferde zur Vormusterung, Musterung oder Aushebung getroffenen Anordnungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft (§ 27). Der ermittelte Werth ist aus den bereitesten Beständen der Kriegskasse baar zu vergüten. Die Kosten des Aushebungs- und Abhebungsgeschäfts trägt das Reich.

Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften.

Die Familien der Mannschaften der Reserve, Landwehr, Ersatzreserve, Seewehr und des Landsturms erhalten, sobald diese Mannschaften bei Mobilmachungen oder sonstigen Verstärkungen³ des Heeres oder der Flotte in den Dienst eintreten, im Falle der Bedürftigkeit Unterstützungen nach näherer Bestimmung des Gesetzes, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, vom 28. Februar 1888 (R.-G.-Bl. 1888, S. 59). Familien der Personen des Friedensstandes haben keinen Anspruch. Doch besteht der Anspruch auch bezüglich der Familien derjenigen Mannschaften, welche zur Disposition der Truppen- (Marine-)Theile beurlaubt sind, sowie derjenigen Mannschaften, welche das wehrpflichtige Alter überschritten haben und freiwillig in den Dienst treten, selbstredend, sobald diese Mannschaften bei Mobilmachungen oder nothwendigen Verstärkungen in den Dienst eintreten. Der Anspruch aus dem Gesetze vom 28. Februar 1888 ist im Rechtswege nicht verfolgbar (§ 6 dieses Gesetzes) und auch nicht als gesetzlicher Anspruch im Sinne des § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzusehen⁴. Der Ausdruck „Mannschaften“ schließt die Angehörigen der Officiere und Militärbeamten aus. Der Anspruch besteht (§ 2) nur zu Gunsten a) der Ehefrau des Eingetretenen und dessen ehelichen und den ehelichen gesetzlich gleichstehenden Kindern unter 15 Jahren, sowie b) dessen Kindern über 15 Jahren, Verwandten in aufsteigender Linie und Geschwistern, insofern sie von ihm unterhalten wurden oder das Unterhaltungsbedürfniß erst nach erfolgtem Dienst Eintritt desselben hervorgerufen ist. Unter den unter b) bezeichneten Voraussetzungen kann den Verwandten der Ehefrau in aufsteigender Linie und ihren Kindern aus früherer Ehe eine Unterstützung gewährt werden. Entfernteren Verwandten, geschiedenen Ehefrauen und unehelichen Kindern steht ein solcher Unterstützungsanspruch nicht zu.

Die Verpflichtung zur Unterstützung liegt den nach § 17 des Gesetzes über die Kriegisleistungen gebildeten Lieferungsverbänden ob⁵, und zwar dem Verbands, innerhalb dessen der Unterstützungsbedürftige bei Beginn des Unterstützungsanspruchs seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (§§ 3, 4). Sind mehrere Bedürftige vorhanden, die in verschiedenen Lieferungsverbänden ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, so hat jeder Verband für die in seinem Bezirk sich Aufhaltenden zu sorgen.

¹ D. h. die durch Krieg bezw. Kriegsgefahr hervorgerufene Werthveränderung soll unberücksichtigt bleiben.

² Die Ausführungsverordnung vom 1. April 1876, I, verweist hierbei bezüglich des Verfahrens auf die von einzelnen Bundesstaaten erlassenen

oder noch zu erlassenden Reglements.

³ Es handelt sich also nicht um eine sog. Kriegisleistung; vgl. Laband, II, S. 769.

⁴ E. Pfaff, Comm. zu § 616 des Bürgerl. Gesetzbuchs.

⁵ Oben S. 620.

Das Gesetz (§ 5) bestimmt nur den Mindestbetrag der Unterstützung. Dieser beläuft sich: a) für die Ehefrau während der Monate Mai, Juni, Juli, August, September, Oktober auf je 6, in den übrigen Monaten je 9 Mark, b) für jedes Kind unter 15 Jahren, sowie für jede der in § 2 b¹ bezeichneten Personen auf monatlich 4 Mark. In den Fällen, wo der Lieferungsverband zu einer Unterstützung (z. B. an Schwiegereltern und Stiefkinder) nur berechtigt, nicht verpflichtet ist, wird weder ein Maximum noch ein Minimum vom Gesetz vorgeschrieben. Anstatt eines Theils des Baargeldes kann nach Ermessen des Lieferungsverbandes Lieferung von Brodkorn, Kartoffeln, Brennmaterial u. s. w. eintreten. Unterstützungen, welche Privatpersonen (z. B. der Arbeitgeber) oder Privatvereine (Unterstützungskassen) gewähren, dürfen auf die im Gesetze vorgeschriebenen Mindestbeträge nicht angerechnet werden. Ob Unterstützungen, welche aus öffentlichen Mitteln fließen, angerechnet werden dürfen, ist fraglich, indeß zu verneinen². Wenn die Unterstützungen aus Armenverbänden fließen, kann der Armenverband in Höhe des von ihm geleisteten Erstattung vom Lieferungsverband beanspruchen³. Die bewilligten Unterstützungen sind in halbmonatlichen Raten vorauszubezahlen (§ 10, Abs. 1). Rückzahlungen von vorausbezahlten Beträgen finden auch dann nicht statt, wenn der in den Dienst Eingetretene vor Ablauf des halben Monats zurückkehrt. Der Hin- und Rückmarsch gilt mit als Zeit der Einberufung, ebenso die Zeit, während welcher der Eingetretene als krank oder verwundet in die Heimath beurlaubt ist. Wenn der Eingetretene vor seiner Rückkehr verstirbt oder vermißt wird, so werden die Unterstützungen so lange gewährt, bis die Formation, welcher er angehörte, auf den Friedensfuß zurückgeführt oder aufgelöst wird. In soweit jedoch den Hinterbliebenen auf Grund des Gesetzes vom 27. Juni 1871 Bewilligungen⁴ gewährt werden, fallen die durch das Gesetz vom 28. Februar 1888 geregelten Unterstützungen fort⁵, also der Eingetretene fällt z. B. im Kriege oder erleidet einen Unfall im Kriege oder im Frieden⁶. Die bewilligte Unterstützung wird (§ 11) wieder eingestellt, falls der Eingetretene nach seinem Eintritt in den Dienst a) der Fahnenflucht sich schuldig macht oder b) durch gerichtliches Erkenntniß zu Gefängnißstrafe von länger als sechsmonatlicher Dauer oder zu einer härteren Strafe verurtheilt wird, und zwar bis zu seinem Wiedereintritt in den Dienst⁷.

In jedem Lieferungsverbande entscheidet „endgültig“, d. i. unter Ausschluß des Rechtsweges und der Beschwerde, eine Kommission sowohl über die Unterstützungsbedürftigkeit als auch unter Beachtung der gesetzlichen Mindestbeträge über Umfang und Art der Unterstützungen. Die Kommission fällt zusammen mit der gesetzlich anerkannten corporativen Vertretung des Lieferungsverbandes; wo eine solche Vertretung fehlt, wird diese durch die Landesregierung bestellt, wo eine solche Vertretung zwar vorhanden, ihr Vorsitzender aber von der Landesregierung weder ernannt oder bestätigt ist, darf sie den Vorsitzenden mit Stimmrecht ernennen. Die Kommission kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie kann Auskunft von der Gemeindebehörde erfordern, diese auch zu ihren Verhandlungen ziehen. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende; der etwa zur Hülfsleistung vom Bezirkscommando beigeordnete Officier und die zugezogene Gemeindebehörde nehmen an der Abstimmung nicht Theil. In einem Lieferungsverbande können auch mehrere Kommissionen gebildet werden. Bei nicht genügender Sicherstellung der zur Gewährung der Unterstützungen erforderlichen Mittel durch die Verfassung des Lieferungsverbandes kann die Landesregierung für den Verband die nöthigen

¹ Oben S. 621.

² Anderer Ansicht auf Grund des arg. e contrario Laband, II, S. 770; siehe weiter unten.

³ Oben § 29.

⁴ Oben § 54.

⁵ Durch argum. e contrario folgt, daß in allen übrigen Fällen, auch wenn die Unter-

stützung aus öffentlichen Mitteln erfolgt, der Anspruch aus dem Gesetze vom 28. Februar 1888 fortbesteht.

⁶ Oben S. 596.

⁷ Solche Fälle sind vom Truppenbefehlshaber daher den theilhabenden Kommissionen schlen-
nigst mitzutheilen.

Anordnungen treffen und den Verbandsangehörigen zur Beschaffung jener Mittel Abgaben auferlegen (§ 9).

Für die nach Maßgabe des Gesetzes vom 28. Februar 1888 geleisteten Unterstützungen wird, und zwar in Höhe und bis zur Höhe der festgesetzten Mindestbeträge, Entschädigung vom Reiche gewährt. Der Zeitpunkt der Zahlung wird durch jedesmaliges Specialgesetz bestimmt (§ 12).

Das Gesetz, betreffend die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften, vom 10. Mai 1892 (R.-G.-Bl. 1892, S. 661) that einen Schritt auf der betretenen Bahn weiter und gab das Recht, Unterstützungen zu verlangen, auch den Familien der aus der Reserve, Landwehr oder Seewehr zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften, sowie den Familien der aus der Ersatzreserve für die zweite oder dritte Uebung einberufenen Mannschaften, ausgenommen, wenn der Uebungspflichtige zu denjenigen Reichs-, Staats- und Communalbeamten gehört, welche ihr persönliches Einkommen auch während der Zeit ihrer Einberufung zum Militärdienst fortbeziehen (§ 66, Abs. 2 des Reichs-Militärgesetzes). Der Kreis der Unterstützungsberechtigten fällt zusammen mit dem, welchen das Gesetz vom 28. Februar 1888 zieht. Die Feststellung und vorläufige Auszahlung erfolgt gleichfalls durch den Lieferungsverband¹ und für halbmonatliche Fristen. Die Unterstützung bemißt sich in Procenten des ortsüblichen Tagelohns für erwachsene männliche Arbeiter am Aufenthaltsorte des Einberufenen; sie beträgt für die Ehefrau 30, für jede der sonst unterstützungsberechtigten Personen 10 Procent, im Gesamtbetrage jedoch höchstens 60 Procent dieses Tagelohns.

Der Anspruch ist bei der Gemeindebehörde des Aufenthaltsorts des Unterstützungsberechtigten anzubringen. Diese prüft ihn, versieht ihn mit Richtigkeitsbescheinigung und sendet ihn sodann an den zuständigen Lieferungsverband zur Auszahlung. Ein flagbarer Anspruch auf die Unterstützung besteht nicht; letztere fällt auch nicht unter die Vorschrift des § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Der Anspruch erlischt, wenn die Anmeldung bei der Gemeindebehörde nicht binnen vier Wochen nach Beendigung der Uebung erfolgt. Die gezahlten Beträge hat das Reich zu erstatten, und zwar vor Ablauf des Jahres, in welchem die Zahlung stattgefunden hat².

Die Transportleistungen der Eisenbahnen.

Im Kriege wie im Frieden legt Art. 47 der Reichsverfassung den Eisenbahnen besondere Pflichten auf³. Diese Pflichten sind verschieden, je nachdem es sich um Friedens- oder um Kriegisleistungen handelt. In Ansehung der ersteren schreibt § 15 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R.-G.-Bl. 1875, S. 52) vor: „Jede Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, die Beförderung der bewaffneten Macht und des Materials des Landheeres und der Marine gegen Vergütung nach Maßgabe eines vom Bundesrath zu erlassenden und von Zeit zu Zeit zu revidirenden allgemeinen Tarifs zu bewirken.“ Es besteht also nicht blos die Verpflichtung, welche Art. 47 der Reichsverfassung auferlegt, zu einem ermäßigten Tarife zu befördern, sondern auch die, nicht stets nach Maßgabe der allgemeinen Verkehrsordnung oder des Handelsgesetzbuchs, also gleichmäßig ohne Bevorzugung in der Reihe mit anderen Personen und Gütern, sondern nach Maßgabe der besonderen Transportordnung, unter Umständen vor allen anderen Personen und Gütern und unter anderen Bedingungen Militärtransporte sofort und unweigerlich zu befördern⁴.

¹ Das nähere Verfahren ist in den Ausführungsbestimmungen des Bundesraths vom 2. Juni 1892 (R.-G.-Bl. 1892, S. 668) enthalten.

² Ausführungsbestimmungen §§ 8 und 9.

³ Oben S. 315.

⁴ Dagegen Laband, II, S. 749: „Eine besondere Verpflichtung ist den Eisenbahnverwaltungen nur insoweit auferlegt worden, als sie das Militär und alles Kriegsmaterial zu gleichen ermäßigten Sätzen zu befördern verpflichtet sind.“

Für die Zeiten des Krieges oder der Mobilmachung legt das Gesetz über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. 1873, S. 129) weitere Pflichten auf. § 28: „Jede Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet: 1) die für die Beförderung von Mannschaften und Pferden erforderlichen Ausrüstungsgegenstände ihrer Eisenbahnwagen vorrätig zu halten; 2) die Beförderung der bewaffneten Macht und der Kriegsbedürfnisse zu bewirken; 3) ihr Personal und ihr zur Herstellung und zum Betriebe von Eisenbahnen dienliches Material herzugeben.“ § 31: „Die Verwaltungen der Eisenbahnen auf dem Kriegsschauplatze selbst oder in der Nähe desselben haben bezüglich der Einrichtung, Fortführung, Einstellung und Wiederaufnahme des Bahnbetriebes den Anordnungen der Militärbehörde Folge zu leisten. — Im Falle des Zuwiderhandelns gegen diese Anordnungen ist die Militärbehörde berechtigt, dieselben auf Kosten der Eisenbahnverwaltungen zur Ausführung zu bringen.“

An Stelle der verschiedenen Ausführungsverordnungen zu dem Friedens- und dem Kriegsleistungsgesetze ist mit dem 1. April 1899 die Verordnung, betreffend die Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen, vom 18. Januar 1899 (R.-G.-Bl. 1899, S. 15) getreten. Diese gilt für das ganze Reich, mit Einschluß von Bayern¹. Sie ist eine Bundesrathsverordnung, welche in der Form einer Kaiserlichen, „nach Zustimmung des Bundesraths“ erlassenen Verordnung publicirt ist². Dem Reichskanzler ist darin die Ermächtigung ertheilt, die in der Militär-Transport-Ordnung enthaltenen technischen Vorschriften nach Bedarf zu ergänzen und abzuändern, sofern dadurch keine grundsätzlichen Abweichungen herbeigeführt werden.

Die Militär-Transport-Ordnung gilt (Abschnitt I, § 1) für alle Eisenbahnen Deutschlands, „die mit Lokomotiven oder anderen mechanischen Motoren betrieben werden“. Da die Reichsgesetzgebung sich einmal nicht erstreckt auf Privatbahnen, d. h. dem öffentlichen Verkehr dienende³, und ferner nicht auf die sog. Lokal- und Kleinbahnen⁴, so kann für diese die Militär-Transport-Ordnung nicht gelten. Jedoch sind die Landesregierungen befugt, auch den Kleinbahnen Auflagen bezüglich der Militärtransporte zu machen⁵.

Die Militär-Transport-Ordnung findet Anwendung nicht bloß auf die Ausführung der Beförderung, sondern schon auf die Vorbereitung der Beförderung. Die Beförderung erstreckt sich auf die bewaffnete Macht (Heer und Marine) und die Schutztruppen, im Kriegs-(Mobilmachungs-)Falle auch auf den Landsturm, das Heergefolge und bei Anforderung der Militärverwaltung auch auf die Streitkräfte der mit Deutschland verbündeten Staaten. Zur Beförderung der Truppen gehört auch die ihrer Bedürfnisse (auch des „Privatgutes“ für die Militärverwaltung). Mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse einzelner Eisenbahnen können auf Antrag vom Reichs-Eisenbahnname im Einvernehmen mit der Militärbehörde, in Bayern vom Staatsministerium erleichternde Bestimmungen nach vorhergegangener Verständigung mit dem Reichs-Eisenbahnname gewährt werden.

Zur Mitwirkung bei der Ausführung der Militär-Transport-Ordnung sind berufen im Frieden: 1) das preußische Kriegsministerium (auch für Sachsen und Württemberg) und das bayerische Kriegsministerium; 2) der preußische Chef des Generalstabes der Armee; 3) die Militär-Eisenbahnbehörden (Eisenbahnabtheilungen, Linien-Kommissionen, Bahnhof-Commandanten); 4) die absendenden und empfangenden Militärbehörden und Truppentheile, sowie die Transportführer; 5) die Intendanten und als Civilbehörden der Reichskanzler, das Reichs-Eisenbahnname, die Reichs- und bayerische Post- und Telegraphenverwaltung sowie die Eisenbahnverwaltungen.

Im Kriege wirkt auch für Bayern 1) das preußische Kriegsministerium mit; desgleichen 2) der preußische Chef des Generalstabes der Armee; 3) der General-

¹ S. oben S. 315, 457, 497, 609.

² Oben S. 206, Arndt, Verordnungsrecht, S. 228.

³ Oben S. 304.

⁴ Oben S. 304 ff.

⁵ Arndt, im Archiv für öffentl. Recht, Bd. XI, S. 358 ff.

inspecteur des Etappen- und Eisenbahnwesens, dem die Chefs des Feld-Eisenbahnwesens, der Eisenbahnabtheilungen, die Liniencommandanten, die Bahnhofcommandanten und der Chef des Feldsanitätswesens unterstellt sind; 4) die absendenden und empfangenden Militärbehörden u. s. w.; 5) die Intendanturen; ferner als Civilbehörden der Reichsfanzler (Reichs-Eisenbahnamt, Reichs- und Landes-Post- und Telegraphenverwaltungen) und die Eisenbahnverwaltungen.

Die Befugniß des Kaisers, im Kriegs- und Mobilmachungsfall die Organisation der hier genannten Militärbehörden zu ändern, sowie sonst Bestimmungen über die Mitwirkung der Militärbehörden bei der Ausführung dieser Ordnung zu treffen, wird hierdurch nicht berührt.

Im Frieden ist der preussische Chef des Generalstabes der Armee Vorgesetzter der Militär-Eisenbahnbehörden (§ 4); er ertheilt die leitenden Gesichtspunkte für die militärische Benutzung der Eisenbahnen im Kriege und veranlaßt bereits im Frieden die für diese Benutzung erforderlichen Vorbereitungen. Er übernimmt nach Auspruch der Mobilmachung bis zur Ernennung des Generalinspecteurs des Etappen- und Eisenbahnwesens dessen Obliegenheiten; später ertheilt er diesem nach Bedarf Anweisungen (§ 4). Dieser (der Generalinspecteur) befiehlt Eintritt und Aufhören des Betriebes nach dem Militärjahrsplan und entscheidet über Beschwerden gegen Militär-Eisenbahnbehörden. Es können für bestimmte Kriegsschauplätze besondere Generalinspecteure eingesetzt werden. Der Chef des Feld-Eisenbahnwesens leitet (im Kriegs- und Mobilmachungsfall) nach den Anweisungen des Generalinspecteurs oder auf unmittelbare Anordnung der obersten Heeresleitung den Eisenbahndienst für Kriegszwecke und läßt die zum Zwecke der Landesverteidigung erforderlichen Leistungen der Eisenbahnverwaltungen auf Grund und nach Maßgabe des Kriegisleistungsgesetzes in Anspruch nehmen.

Die Linienkommissionen (im Kriegs- und Mobilmachungsfall die Liniencommandanturen) vermitteln den Verkehr zwischen den Militär- und den betriebsführenden Eisenbahnverwaltungen. Nach Bedarf werden durch die Militärbehörde Bahnhofcommandanten eingesetzt, welche im Kriege der Liniencommandantur unterstellt sind. Sie handhaben die militärischen und militärpolizeilichen Anordnungen im Bereiche des Bahnhofs (im Kriegsfall auch der zugewiesenen Eisenbahnstrecken), vermitteln zwischen den Transportführern und den Eisenbahnverwaltungen, sind aber nicht befugt, sich in den Eisenbahndienst zu mischen, vielmehr nur berechtigt, nöthigenfalls ihrer vorgesetzten Behörde Beeinträchtigungen des militärischen Interesses zu melden (§ 10).

Für jeden von Mannschaften gebildeten oder begleiteten Militärtransport wird durch die absendende Militärbehörde ein Transportführer bestimmt (§ 12). Dieser hat innerhalb des Bahnbereichs alle erforderlichen Maßnahmen für die innere Ordnung des Transports zu treffen, sich jedoch jedes Eingriffs in den Eisenbahndienst zu enthalten.

Die Zuständigkeit des Reichs-Eisenbahnamtes regelt sich nach dem Gesetz über seine Errichtung vom 27. Juni 1873 (R.-G.-Bl. 1873, S. 164)¹. Das Reichspostamt (für Bayern und Württemberg im Einverständnis mit den dortigen Postverwaltungen) tritt zur Sicherung des Postbetriebes auf den Eisenbahnen für den Kriegsfall schon im Frieden mit dem preussischen Chef des Generalstabes der Armee in Benehmen (§ 14). Jede Eisenbahndirection bestellt für den regelmäßigen Verkehr mit den Militär-Eisenbahnbehörden einen besonderen Bevollmächtigten für Militärangelegenheiten, außer für Bahnen von geringem Umfange. Bahnpolizeibeamte sind zu einem unmittelbaren Einschreiten gegen Angehörige eines Militärtransports nur zur Abwendung von Gefahren für die Sicherheit des Betriebes oder für Leben und Gesundheit von Personen befugt. Reisende Militärpersonen sind nicht der Verhaftung durch die Bahnpolizeibeamten, sonst aber den allgemeinen bahnpolizeilichen Bestimmungen unterworfen (§ 15).

¹ Siehe weiter unten.

Für die militärische Benutzung der Eisenbahnen wird das Eisenbahnnetz durch die Militärbehörde in größere Betriebsgebiete, Linien, eingetheilt (§ 16). Für die Anordnung und Ausführung der Militärtransporte sind die Betriebsordnung für die Hauptseisenbahnen, die Signalordnung, die Bahnordnung für die Nebenseisenbahnen (nur im Frieden die Verkehrsordnung) und die sonstigen für die Sicherheit des Betriebes erlassenen Vorschriften maßgebend, soweit die Militär-Transport-Ordnung nicht abweichende Bestimmungen enthält (§ 18). Nach Erlass des Mobilmachungsbefehls durch zeitweise oder dauernde Maßnahmen für militärische Zwecke ist die Leistungsfähigkeit der Eisenbahnen auf Ansuchen der Militärverwaltung zu steigern. Die hierdurch entstehenden Kosten werden nach Maßgabe des Gesetzes über die Kriegseinkünfte vom Reiche erstattet. Im Kriege ergeben sich im Rücken des Feldheeres zwei Betriebsarten: a) Kriegsbetrieb, b) Friedensbetrieb. Der Kriegsbetrieb wird für diejenigen Eisenbahnen angeordnet, die auf dem Kriegsschauplatz oder in dessen Nähe liegen. Auf die im Kriegsbetriebe befindlichen Eisenbahnen findet der § 31 des Gesetzes über die Kriegseinkünfte Anwendung¹. Wird der Betrieb einer im Kriegsbetriebe befindlichen Eisenbahn durch die Militär-Eisenbahnbehörde übernommen, so geht sie hierdurch in Militärbetrieb über (§ 18).

Innerhalb des Reichsgebiets ist die Beförderung der Militärtransporte vom Anfangs- bis zum Zielpunkte thunlichst eine directe (§ 19, Ziff. 1). Transporte auf Militärfahrstchein werden auf dem von der Militärverwaltung vorgeschriebenen Transportwege befördert. Im Kriege wird für den Verkehr ein Unterschied zwischen Wochen-, Sonn- und Festtagen nicht gemacht (§ 20, Ziff. 1). Im Frieden sind im Allgemeinen die über die Sonntagsruhe für den öffentlichen Verkehr erlassenen Vorschriften auch für Militärtransporte maßgebend; doch kann in dringenden Fällen die Annahme und Beförderung von Pferden, Schlachtvieh und Gütern regelmäßig auch an Sonn- und Festtagen gefordert werden; desgleichen kann die Abfertigung von Militärzügen auch an Sonn- und Festtagen beansprucht und endlich die Ausladung von Pferden und Schlachtvieh, sowie in außergewöhnlichen Fällen, z. B. bei Truppenübungen, von Gütern und Fahrzeugen verlangt werden.

Neben den Zügen des öffentlichen Verkehrs werden Militärzüge gestellt: Militär-Bedarfszüge, Militär-Sonderzüge, im Kriege auch „Züge im Militär-Fahrplan“. Reichen die im Rahmen des allgemeinen Fahrplans vereinbarten Militär-Bedarfszüge nicht aus oder liegen sie nicht passend, so sind auf Verlangen Militär-Sonderzüge einzulegen (§ 23). Wenn im Falle des Krieges oder der Mobilmachung sich die Militärtransporte mit den Zügen des öffentlichen Verkehrs und mit den in den Fahrplan des öffentlichen Verkehrs eingeschalteten Militär-Bedarfs- und -Sonderzügen nicht mehr bewirken lassen und wenn auch durch zeitweise Beschränkung der Züge des öffentlichen Verkehrs den militärischen Anforderungen nicht genügt werden kann, so wird der Militär-Fahrplan in Kraft gesetzt (§ 24). Dieser wird von der Militär-Eisenbahnbehörde unter Mitwirkung der beteiligten Eisenbahnverwaltungen nach der vollen Leistungsfähigkeit der einzelnen Bahnen und der Anschlußbahnen aufgestellt. Im Militär-Fahrplan werden zeit- und streckenweise besondere Züge als Militär-Lokalzüge bestimmt, die durch den öffentlichen Verkehr mitbenutzt werden dürfen, soweit sie durch Militärtransporte nicht voll in Anspruch genommen werden. Die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfange der öffentliche Verkehr nach Ausspruch der Mobilmachung einzuschränken, sowie in welchem Umfange er nach Inkrafttreten des Militär-Fahrplans zuzulassen ist, trifft der Chef des Feldseisenbahnwesens, indeß wegen der im Friedensbetriebe befindlichen Eisenbahnen im Benehmen mit dem Reichs-Eisenbahnamt (§ 25, Ziff. 3). Es ist jedoch unter allen Umständen mit jedem Militärzuge mindestens ein Postwagen zuzulassen.

¹ Danach haben die Eisenbahnverwaltungen bezüglich der Einrichtung, Fortführung, Einstellung und Wiederaufnahme des Bahnbetriebes den Anforderungen der Militärbehörde Folge

zu leisten, widrigenfalls die Militärbehörde berechtigt ist, dieselben auf Kosten der Eisenbahnverwaltungen zur Ausführung zu bringen.

Zu dringlichen militärischen Mittheilungen dürfen im Kriege wie im Frieden sämtliche Telegraphenlinien im Reichsgebiete benutzt werden. In Kriegs- und Mobilmachungsfällen können die Fernsprechverbindungsleitungen zu dringlichen militärischen Gesprächen mit Vorrang vor den Privatgesprächen unentgeltlich benutzt werden (§ 26, Ziff. 1).

Nach Anordnung der Mobilmachung sind sämtliche Telegramme der Militärverwaltung gebührenfrei mit Vorzug vor den Telegraphendienst- und Privattelegrammen, auf den Bahntelegraphen unmittelbar nach den eigentlichen Betriebstelegrammen zu befördern. Sämmtlichen Telegrammen gehen auf den Reichs-, Staats-, Etappen- und Feldtelegraphenlinien die mit Kr versehenen Kriegstelegramme vor (§ 26, Ziff. 5).

Bereits im Frieden sind die zur Ausführung der Militärtransporte im Kriege erforderlichen Vorbereitungen nach Maßgabe der Militär-Transport-Ordnung zu treffen (§ 28). Wenn der von der Militärbehörde entsandte Officer oder Beamte beim Betreten der Bahn oder bei Benutzung von Güterzügen ohne Personenbeförderung getödtet oder körperlich verletzt ist und die Eisenbahn den nach den Gesetzen ihr obliegenden Schadenersatz dafür geleistet hat, so ist die Militärverwaltung verpflichtet, ihr das Geleistete zu ersetzen, falls nicht der Tod oder die Körperverletzung durch ein Verschulden der Eisenbahnverwaltung oder eines ihrer Bediensteten herbeigeführt ist (§ 29, Ziff. 4).

Jeder Militärtransport muß mit einem vorschriftsmäßig ausgefertigten Ausweise versehen sein. Dazu dienen in erster Linie (§ 32, Ziff. 2) die Militärfahrtscheine. Dazu ist für Einberufene und Entlassene, sowie Arrestanten und unsichere Heerespflichtige rothgerändertes, sonst weißes Papier zu verwenden.

Den Personaldienst zur Durchführung aller Militärtransporte auch in Kriegs- und Mobilmachungsfällen haben die Eisenbahnverwaltungen zu ordnen (§ 34). Sie sind gehalten, ihr Personal und dessen Dienst zu verstärken, wobei sie z. B. an die volle Beobachtung der vorgeschriebenen Probezeit nicht gebunden sind; die verschiedenen Eisenbahnverwaltungen müssen sich dabei mit Personal, Lokomotiven u. s. w. wechselseitig ausbelfen.

In Kriegs- und Mobilmachungsfällen sind zur Vereinfachung des Militärverkehrs zwischen Feldheer und Hinterland auf den Haupteisenbahnstraßen die Transporte nach militärischer Anordnung möglichst in geschlossene Züge zusammenzufassen (§ 43).

Das Einsteigen der Mannschaften erfolgt auf militärischen Befehl (§ 45). Der Transportführer bestimmt nach Verständigung mit den Eisenbahnbeamten, ob eine Militärperson auf der Lokomotive oder mit dem Zugführer fahren soll (§ 45, Ziff. 5).

Jeder Zug oder Zugtheil für Militärtransporte ist so zusammenzustellen (§ 46), daß die verschiedenen Truppentheile in sich geschlossen bleiben und bei einer für den Lauf der Fahrt vorgesehenen Abtrennung einzelner Transporttheile die Wagen möglichst ohne Rangirbewegungen oder Umsteigen der Insassen abgehängt werden können. Das Aussteigen der Mannschaften darf erst auf militärischen Befehl erfolgen (§ 46, Ziff. 17).

Die Reinigung und Desinfection der zum Transport von Pferden und Schlachtvieh benutzten Wagen regelt sich nach den dafür geltenden allgemeinen Bestimmungen¹. In Kriegs- und Mobilmachungsfällen liegt die Verpflichtung zur Desinfection in Bezug auf die Eisenbahnwagen und die zu ihnen gehörigen Geräthschaften grundsätzlich derjenigen Eisenbahnverwaltung ob, in deren Bereich die Entladung der Wagen stattfindet. Bei Massentransporten kann, wenn Gefahr fehlt, ein vereinfachtes Desinfectionsverfahren stattfinden (§ 49).

Als Militärgut gelten für die Eisenbahnverwaltung alle Kriegsbedürfnisse, die ihr außerhalb eines Militärtransports zur Beförderung zu den Sähen des Militärartarijs übergeben werden, indeß nur solche Gegenstände, die sich vor der Aufgabe zur Bahn im Eigenthum oder Besiz der Militärverwaltung befinden und

¹ S. z. B. Gesetz, betreffend die Beichtigung Eisenbahnen, vom 25. Februar 1876 (N.-G.-Bl. von Anstetungskstoffen bei Viehbeftörderung auf 1876, S. 163).

durch die Versendung aus diesem Verhältnisse nicht ausschneiden, auch freiwillige Gaben an die bewaffnete Macht (§ 50, Ziff. 1). Als Privatgut für die Militärverwaltung gelten alle übrigen Kriegsbedürfnisse; auf die Beförderung dieses Privatgutes finden die Sätze des Militärtarifs keine Anwendung. In Kriegs- und Mobilmachungszeiten dürfen 1) die Eisenbahnen die Annahme von Militärgut zur Beförderung wegen Mangels an Transportmitteln nicht ablehnen, geht 2) als dringlich bezeichnetes Militärgut in der Beförderung allen anderen Güterversendungen vor, darf 3) die Annahme und Ausgabe von Militärgut auch an Sonn- und Festtagen nicht verweigert werden, und ist 4) die Nachnahme von Geldbeträgen bei der Absendung von Militärgut nicht statthaft (§ 50). Die Eisenbahn hat nicht rechtzeitig abgenommenes Militärgut auf Kosten der Militärverwaltung zu lagern. Bei Privatgut für die Militärverwaltung haftet der auf dem Frachtbrief angegebene Empfänger für die rechtzeitige Abnahme. Im Bereiche der den Betrieb nach dem Militär-Jahrplane führenden Eisenbahnen haften die Eisenbahnen nicht für veräumte Lieferfrist (§ 50, Ziff. 6 i). Die Declaration eines Interesses an der Lieferung in Kriegs- und Mobilmachungsfällen ist unzulässig (§ 50, Ziff. 6 k).

Die in der Armee und Marine eingeführten Sprengstoffe und Munitionsgegenstände sind nach den Bestimmungen der Verkehrsordnung zu befördern, soweit in der Militär-Transport-Ordnung nicht Abweichungen vorgesehen sind. Die Militärverwaltung hat jeden durch solche Abweichungen entstandenen Schaden, der nicht nachweislich durch ein grobes Verschulden der Eisenbahnverwaltungen herbeigeführt ist, diesen zu ersetzen und die Gefahr solcher Sendungen zu tragen. In Taschen und Tornistern der Mannschaften dürfen regelmäßig nur die zu deren Ausrüstung vorgeschriebenen Sprengstoffe und Munitionsgegenstände auf den Eisenbahnen befördert werden. Mannschaften und Kriegsfahrzeuge sind eventuell unter der Angabe „mit Munition“ anzumelden.

Militärbriestauben, die von Militärbehörden als Militärgut aufgegeben werden, sind mit den zur Gültigkeitsbeförderung bestimmten Zügen zu befördern (§ 56, Gesetz, betreffend den Schutz der Briestauben und den Briestaubenverkehr im Kriege, vom 28. Mai 1894, R.-G.-Bl. 1894, S. 463, § 3).

Die Vergütung für Militärtransporte, sowie für leihweise Hergabe¹ von Betriebsmaterial erfolgt nach dem vom Bundesrath erlassenen Militärtarif für Eisenbahnen, für das im Kriegs- und Mobilmachungsfälle hergegebene Material nach dem Kriegsleistungsgesetze (§ 57). Die Sätze des Militärtarifs enthalten die Vergütung für alle Leistungen der Eisenbahnverwaltungen bei der Vorbereitung und Ausführung der Militärtransporte, bei der leihweisen Hergabe von Betriebsmaterial einschließlich Gangbarhaltung der Lokomotiven, Tender und Wagen, sowie für die aus dem gewöhnlichen Gebrauche solchen Materials herrührende Abnutzung. Nebenkosten irgend welcher Art, für die in der Militär-Transport-Ordnung oder im Militärtarif eine besondere Vergütung nicht vorgesehen ist, dürfen nicht in Rechnung gestellt werden. Gewisse Gebühren (namentlich für Abstempelung der statistischen Anmeldebescheine, Nachnahmeprorvision, Zollabfertigungskosten, Ladekosten, Lagergeld bei verspäteter Abnahme, Standgeld bei verspäteter Be- und Entladung, Rollgeld, Trankgebühren) sind zu Friedenszeiten in der Regel nach den für den allgemeinen Verkehr geltenden Bestimmungen zu vergüten (§ 57, Ziff. 2). Die Berechnung der Gebühren erfolgt: a) für die mit Militärfahrschein aufgegebenen Transporte unter Zugrundelegung des von der absendenden Militärbehörde vorgeschriebenen Bahnwegs, b) für die auf Frachtbrief abzufertigenden Transporte unter Zugrundelegung des von der Eisenbahnverwaltung in Rechnung zu stellenden billigsten Weges, wenn nicht von der Militärverwaltung ausdrücklich die Benutzung eines anderen Weges gefordert ist. Für das in Kriegs- und Mobilmachungszeiten von den Eisenbahnverwaltungen hergegebene Betriebsmaterial sind die im Militärtarif unter VIII vorgesehenen Sätze zu vergüten. Die Uebergabe an die Militärbehörde gilt als mit dem Zeitpunkt erfolgt, in dem das Material aus dem Bahnbereiche der

¹ Diese kann nur in Kriegs- und Mobilmachungsfällen gefordert werden.

hergebenden Verwaltung austritt bzw. am militärischen Bedarfsorte übergeben wird, die Rückgabe als mit dem Zeitpunkt, in dem das Material in diesen Bereich zurückkehrt. Für das Bereitstellen, den Tag der Ueber- und den der Rückgabe wird je für einen Tag Miethe gewährt (§ 57, Ziff. 5). Die den Eisenbahnverwaltungen zu gewährenden Vergütungen sind in der Regel bis nach Feststellung der Liquidationen zu stunden. Die Frachtkosten für Privatgut für die Militärverwaltung in Kriegs- und Mobilmachungszeiten sind nach den Vorschriften des öffentlichen Verkehrs zu bezahlen. Im Kriege und bei Mobilmachung setzt alle Liquidationen die Intendantur des stellvertretenden Generalstabs der Armee fest (§ 58, Ziff. 4). Zinsen für gestundete Leistungen werden, soweit sie nach dem Gesetze über die Kriegsleistungen (§ 30) zu leisten sind, mit vier vom Hundert berechnet, und zwar vom ersten Tage des auf den Eingang der gehörig belegten Liquidation folgenden Monats. Die Wiederherstellungskosten für die der Militärverwaltung überwiesenen Räume trägt der Reichsschatz.

Der mit der Militär-Transport-Ordnung erlassene Militärtarif für Eisenbahnen (R.-G.-Bl. 1899, S. 109) bestimmt, daß für jedes Kilometer zu zahlen sind 3 Pf. pro Kopf für Officiere, obere Beamte und 1 Pf. für Mannschaften vom Feldwebel (Deckofficier) abwärts, daß zu diesen Sätzen in Kriegsfällen auch das Geergefolge, sowie Angehörige der freiwilligen Krankenpflege, die militärischen Behörden, Truppen, Lazarethe oder Commandos zugetheilt sind und mit diesen oder auf deren Anordnung reisen, zu befördern sind. Für sitzend zu befördernde Kranke sind pro Kopf und Kilometer 3 Pf. zu berechnen bei Officiern u. s. w. und 1,5 Pf. für Mannschaften und, wenn sie liegend in Güter- oder Personenwagen befördert werden, für den zwei- und dreischigen Wagen 30, den vierachsigem Wagen 40 Pf. für den Kopf, wozu noch eine Gebühr von 1 Mark für Desinfection zu Kriegszeiten tritt. In die vorstehend bezeichneten Sätze ist das etatsmäßige Gepäck der Officiere mit eingerechnet; sonst beträgt die Gepäckfracht für je 10 Kilogramm pro Kilometer 0,3 Pf. Die Transportkosten pro Kilometer für einen Wagen mit Pferden einschließlich drei Begleiter betragen 30 Pf., ebenso viel für Schlachtvieh, wozu im letzteren Falle noch eine Abfertigungsgebühr von 6 Mark für den Wagen tritt. Bei einzeln versendeten Pferden kostet je eins pro Kilometer 13, zwei zusammen 20, drei zusammen 21, vier zusammen 24 Pf.; ein Stück Großvieh 8, jedes weitere 2,5, Schweine, Kälber, Schafe die ersten 10 Stück je 1,5, jedes weitere Stück je 1 Pf. Für Desinfection jedes Wagens ist 1 Mark zu vergüten. Zweirädrige Fahrzeuge kosten für 1000 kg pro Kilometer 15 Pf., außerdem eine Abfertigungsgebühr von 1,50 Mark für 1000 kg; vierrädrige Fahrzeuge, auch auseinandergenommene Geschütze, sind wie Stückgut abzufertigen, unter Berechnung der Fracht für mindestens 1000 kg für jeden verwendeten Wagen und jede Sendung. Feldmarschmäßig ausgerüstete Geschütze und Fahrzeuge im Truppenverbande, sowie Fahrzeuge der Munitionscolonnen, Trains u. s. w. für jedes Fahrzeug pro Kilometer 15 Pf. Das Militärgut wird so berechnet, daß pro Kilometer ein Wagen bis zu 6000 kg Befrachtung 20 Pf., von mehr als 6000 kg 30 Pf., außerdem in beiden Fällen eine Abfertigungsgebühr von 6 Mark für den Wagen, Stückgut für 1000 kg 9 Pf. (außerdem 1,50 Mark Abfertigungsgebühr für den Wagen) und Gilgut 18 Pf. (dazu 2 Mark Abfertigungsgebühr für den Wagen) kosten.

Soweit in diesem Militärtarife keine Entschädigung vorgesehen ist, kann auch bei Eintritt eines Schadens keine gefordert werden. Es ist statthaft und möglich, daß die Kriegsleistungen, z. B. die Hergabe von Betriebsmaterial und Personen, eine Eisenbahn betriebsunfähig machen¹. In diesem Falle kann die Eisenbahn nur Ersatz für die Hergabe und Beschädigung ihres Materials, auch für eine den gewöhnlichen Gebrauch übersteigende Abnutzung fordern², nicht aber dafür, daß sie ihren eigenen Betrieb nicht fortführen konnte und dadurch Schaden erlitten hatte. Ein Rechtsanspruch auf Entschädigung fehlt, jedoch kann in einem solchen Falle wie in ähnlichen Fällen der Gesetzgeber helfen. Darauf weist § 35 des Kriegs-

¹ Bgl. Sten. Ber. d. Reichst. 1873, S. 618. | ² § 59 der Militär-Transport-Ordnung.

Leistungsgesetzes hin: „Für Leistungen, durch welche einzelne Bezirke, Gemeinden oder Personen außergewöhnlich belastet werden, sowie für alle durch den Krieg verursachten Beschädigungen an beweglichem und unbeweglichem Eigenthum, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht, oder nicht hinreichend entschädigt werden, wird der Umfang und die Höhe der etwa zu gewährenden Entschädigung und das Verfahren bei Feststellung derselben durch jedesmaliges Spezialgesetz des Reichs bestimmt.“

§ 57. Die Kriegsmarine¹.

Die Kriegsmarine führte in der Verfassung des Norddeutschen Bundes die Bezeichnung „Bundesmarine“ und führt jetzt in Art. 53, Abs. 4 der Reichsverfassung und sonst die Bezeichnung „Kaiserliche Marine“. Diese Bezeichnung ist mit Rücksicht auf die seemannischen Ueberlieferungen gewählt, um den Zusammenhang zwischen Kaiser und Marine auszudrücken². Die Kaiserliche Marine ist zugleich eine Reichsmarine. Sie ist nicht bloß eine einheitliche, sondern auch nur eine und zwar eine unmittelbar vom Reiche und von Reichsorganen verwaltete Marine³. In der Sache, namentlich für den Kriegsfall, steht sie nicht mehr und nicht weniger zur Verfügung des Kaisers wie das Landheer. Der Unterschied liegt nur in der äußerlichen Organisation und Verwaltung⁴. Alle in Bezug auf die Kriegsmarine ergehenden Anordnungen erfolgen unmittelbar von Reichswegen. Die auf die Kriegsmarine Bezug habenden An- und Verordnungen, die einer Gegenzeichnung bedürfen, sind vom Reichskanzler oder dessen Stellvertreter⁵ gegenzuzeichnen. Der gleiche Unterschied zwischen den sogenannten Armeebefehlen und Armeeverordnungen⁶ gilt auch für die Kriegsmarine. Früher, d. h. vor Errichtung des Norddeutschen Bundes, war der Unterschied vielfach verwischt: erst durch den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Trennung des Obercommandos der Marine und der Verwaltung derselben, vom 30. März 1889 (R.-G.-Bl. 1889, S. 47) ist der Unterschied wieder klar festgestellt worden. Das Obercommando steht demnach dem commandirenden Admiral, die Verwaltung dem Reichskanzler bzw. Reichs-Marineämte zu. In Ansehung des Commandos besteht eine Verantwortung gegenüber dem Reichstage nicht, wohl aber in Ansehung der Marineverwaltung⁷.

Das Recht zum Erlasse von Ausführungsverordnungen, welches auf Grund Art. 7, Ziff. 2 der Reichsverfassung dem Bundesrath gebührt, kommt in Ansehung der Kriegsmarine gemäß Art. 53, Abs. 1 der Reichsverfassung dem Kaiser zu⁸. Aus den Worten in Art. 53, Abs. 1: „Die Organisation und Zusammenfassung . . . liegt dem Kaiser ob . . .“ folgt, daß nach der Absicht der Reichsverfassung die Organisation der Kriegsmarine — im Gegensatz zum stehenden Heere, für welches nur die allgemeinen Normen vom Reiche erlassen sind, die Durchführung derselben unter der Oberaufsicht des Reiches aber den Bundesstaaten obliegt — von Reichswegen nicht nur geregelt, sondern auch durchgeführt werden soll. Es ergibt sich daraus ferner, daß die Organisation der Kriegsmarine und deren Präsenzstärke — gleichfalls im Gegensatz zum Landheere — nicht auf eine gesetzliche Grundlage gestellt, sondern dem Ordnungswege überlassen werden sollte. Selbstredend war und ist der Kaiser bei Ausübung des ihm zustehenden Verordnungsrechts an die besondern, in Ansehung der Kriegsmarine getroffenen gesetzlichen Bestimmungen, z. B. das Etatsgesetz, das Wehr-(Kriegsdienst-)Gesetz, Militärgesetz, Controlgesetz, gebunden. Im Rahmen dieser Gesetze schließt sein Verordnungsrecht nicht nur den Erlaß von organisatorischen, sondern auch von Rechtsvorschriften in

¹ Literatur: Perels, in v. Stengel's Wörterbuch, II, S. 1010 ff.

² Vgl. die Erklärung des bayerischen Bundesrathsabbevollmächtigten v. Luz in den Sten. Ber. des Reichstages 1871, S. 157.

³ Oben S. 454, Seydel, Comm., S. 300, G. Meyer, § 199, u. A. m.

⁴ Oben S. 454 f.

⁵ Weiter unten.

⁶ Oben S. 464, 465 a. a. O.

⁷ Die Abgrenzung des Geschäftskreises zwischen Commando und Verwaltung ist durch den Allerhöchsten Erlaß vom 17. März 1893 erfolgt (Marineverordnungsbl. 1893, S. 37).

⁸ Arnoldt, Verordnungsrecht, S. 122 ff., Seydel, Comm., S. 300, u. A. m.

sich ein, letzteres insoweit, wie sie zur Durchführung der Absicht der Reichsverfassung erforderlich erscheinen. Letzteres wird anzunehmen sein, wenn sich die Verordnungen innerhalb des in Preußen der Krone auf dem Gebiete der Kriegsmarine zugestandenen Verordnungsrechts bewegen. Das Recht der preußischen Kriegsmarine war im Unterschiede von dem des Landheeres Verordnungsrecht und zunächst in dem Allerhöchsten Erlaß vom 7. Juli 1854, betreffend die Genehmigung des Organisations-Reglements für das Personal der Marine¹, normiert, welches nicht bloß organisatorische Bestimmungen, sondern auch selbständige, auf gesetzliche Delegation nicht zurückführbare Vorschriften über das Disciplinarstrafrecht und die Militärgerichtsbarkeit traf. Das gesamte preußische Recht war auf Grund des Art. 53 der Reichsverfassung Reichsrecht mit der Maßgabe geworden, daß, wo es in Preußen der Abänderung und Fortbildung auf dem Verordnungswege unterworfen war, auch im Reiche eine Verordnung zu seiner Abänderung und Fortbildung genügt. Seine hauptsächlichlichen Schranken fand die Kaiserliche Verordnungsbefugniß in dem Wehr-gesetz einer- und dem jährlichen Reichshaushalts-Gesetz andererseits. Seit dem Gesetze, betreffend die deutsche Flotte, vom 10. April 1898 (R.-G.-Bl. 1898, S. 165) ist die Organisation nicht der ganzen, wohl aber eines Theiles der Flotte auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. An die Stelle dieses Gesetzes ist das Gesetz, betreffend die deutsche Flotte, vom 14. Juni 1900 (R.-G.-Bl. 1900, S. 255) getreten. Der Schiffsbestand der deutschen Flotte an Torpedofahrzeugen, Schulschiffen, Specialschiffen und Kanonenbooten wird nach wie vor durch Kaiserliche Anordnung nach Maßgabe der gesetzlich bewilligten Mittel festgestellt und verwaltet. Gesetzlich ist festgelegt der Bestand: 1) der Schlachtflotte aus zwei Flottenflaggenschiffen, vier Geschwadern zu je acht Linien Schiffen, sowie acht Großen und vierundzwanzig Kleinen Kreuzern als Aufklärungschiffen, 2) der Auslandsflotte aus drei Großen und zehn Kleinen Kreuzern, 3) der Materialreserve (d. h. den Schiffen, welche zum Ersatz für reparaturbedürftige Schiffe bestimmt sind), vier Linien Schiffen, drei Großen und vier Kleinen Kreuzern. Auf diesen Sollbestand kommen bei Erlaß dieses Gesetzes die in der Anlage A² aufgeführten Schiffe in Anrechnung. Ausgenommen bei Schiffsverlusten sollen ersetzt werden: Linien Schiffe nach 25, Kreuzer nach 20 Jahren. Die Fristen laufen vom Jahre der Bewilligung der ersten Rate des zu ersetzenden Schiffes bis zur Bewilligung der ersten Rate des Ersatzschiffes. Für den Zeitraum von 1901 bis 1917 werden die Ersatzbauten nach der Anlage B³ geregelt. Eine Vermehrung oder Verminderung, sowie eine Verschiebung sind nur durch Reichsgesetz zulässig.

Von den Schiffen der Schlachtflotte soll sich im Frieden nur ein Theil im Dienste befinden. Das erste und zweite Geschwader bilden die active Schlachtflotte, das dritte und vierte die Reserve-Schlachtflotte. Von der activen Schlachtflotte sollen sämtliche, von der Reserve-Schlachtflotte die Hälfte der Linien Schiffe und Kreuzer dauernd in Dienst gehalten werden; 3) zu Manövern sollen einzelne außer Dienst befindliche Schiffe der Reserve-Schlachtflotte vorübergehend in Dienst gestellt werden. Zur Indienststellung dieser Schiffe ist die Regierung übrigens nur verpflichtet, nicht verpflichtet. Soweit sie innerhalb der gesetzlichen Zahl Schiffe in Dienst hält, ist der Reichstag gebunden, die dazu erforderlichen Mittel bereitzustellen. Die Mittel für die Indienststellung von Schiffen für den Auslandsdienst werden alljährlich durch das Haushaltssetzgesetz bestimmt. Weder der Kaiser noch der Reichstag sind nach dieser Richtung gebunden.

Eine gesetzliche Bindung besteht auch in Ansehung des Schiffspersonals. Es sollen vorhanden sein und die Mittel dazu im Etatsgesetz bereitgestellt werden an Officieren, Unterofficieren und Gemeinen der Matrosen-Divisionen, Werft-Divisionen und Torpedo-Abtheilungen: 1) volle Besatzungen für die zur activen Schlachtflotte gehörigen Schiffe, für die Hälfte der Torpedoboote, für die Schulschiffe und die Specialschiffe; 2) Besatzungsstämme für die zu Reserve-Schlachtflotte ge-

¹ Preuß. Ges.-S. 1854, S. 381.

² 27 Linien Schiffe, 12 Große, 29 Kleine Kreuzer.

³ Bis 1917 sind an Ersatzschiffen 17 Linien Schiffe, 10 Große, 20 Kleine Kreuzer zu bauen.

hörigen Schiffe und die andere Hälfte der Torpedoboote, und zwar sollen die Stämme aus zwei Drittheilen des Maschinenpersonals und der Hälfte des übrigen Personals der vollen Besatzungen bestehen; 3) anderthalbfache Besatzungen für die im Auslande befindlichen Schiffe; 4) der erforderliche Landbedarf und 5) ein Zuschlag von fünf Procent vom Gesamtbedarf.

Die Bereitstellung der zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Mittel unterliegt der jährlichen Festsetzung durch den Reichshaushaltsetat. Diese Vorschrift gilt jedoch nur unbeschadet der Bindung¹ des Reichstages, die aus dem Gesetze vom 14. Juni 1900 sich ergebenden Kosten zu bewilligen.

Zur Aufbringung der Kosten fand u. A. eine Veränderung des Gesetzes vom 27. April 1894 (oben S. 389) durch Gesetz vom 14. Juni 1900 statt und ist das Reichsstempelgesetz am 14. Juni 1900 neu (R.-G.-Bl. 1900, S. 275) redigirt und publicirt. Der Emissionsstempel von Actien ist bei inländischen auf 2, bei ausländischen auf 2½ Procent erhöht, Einzahlungen auf Ruxe, soweit sie nicht zur Deckung von Betriebsverlusten dienen oder zur Erhaltung des Betriebes im bisherigen Umfange bestimmt und verwendet sind, tragen 1 Procent. Der Emissionsstempel von inländischen Renten und Schuldverschreibungen (oben S. 390, Nr. 2) ist von 4 auf 6 vom Tausend erhöht, von ausländischen auf 1 Procent, bei den Papieren in 3 a auf S. 390 auf 2 vom Tausend. Die Umsatzsteuern sind erhöht bei Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeschäften 4 a auf S. 390 von 2 auf 3 Tausendstel und bei Kuzscheinen auf 1 Procent neu eingeführt. Endlich ist der Lotteriestempel erhöht bei inländischen Loosen auf 20, bei ausländischen auf 25 Procent.

Das Obercommando über die Marine wird vom Kaiser bezw. nach dessen Anordnungen vom commandirenden Admiral geführt. Dieser ist dem Kaiser, nicht dem Reichstage oder sonst wem verantwortlich. Dem Obercommando der Marine sind militärisch unterstellt die Marinestationscommandos, die Marineinspectionen, die Inspectionen der Marineartillerie, die Inspectionen des Torpedowesens und der Marineinfanterie, sowie überhaupt sämtliche Marinetheile zu Wasser und zu Lande, also namentlich alle Kriegs-, Schul- und Schlachtschiffe. Die Marine ist in die Station der Ostsee und die Station der Nordsee eingetheilt. Für jede besteht ein Marinestationscommando, für die der Ostsee in Kiel, für die der Nordsee in Wilhelmshaven; an der Spitze jedes Marinestationscommando steht ein Marinestationschef mit den Competenzen eines Divisionscommandeurs.

Nach Art. 53, Abs. 2 der Reichsverfassung sind der Kieler Hafen und der Jadehafen Reichskriegshäfen. Die Grenzen dieser Kriegshäfen sind durch das Gesetz, betreffend die Reichskriegshäfen etc., vom 19. Juni 1883 (R.-G.-Bl. 1883, S. 105) fezwärts bestimmt. Dieses Gesetz legt im Interesse der Erhaltung und Sicherheit der Kriegshäfen ihren Stationschefs die Befugniß bei, Anordnungen wegen Erhaltung des Fahrwassers und dessen Kennzeichnung zu treffen, sowie An- und Verordnungen über das Ein- und Auslaufen, Ankern, Laden und Löschen und über das Verhalten der Schiffe und ihrer Besatzung in seepolizeilicher Beziehung zu erlassen. In ähnlicher Weise wie das Festungsrayongesetz² beschränkt das Gesetz vom 19. Juni 1883 auch das Grundeigenthum innerhalb der Rayons der Kriegshäfen und bestimmt, daß Bauten, Anlagen oder Unternehmungen, welche die Sand- oder Schlickablagerung oder die Versandung befördern, nur mit Genehmigung des Stationschefs zulässig sind.

¹ Arndt, in der Deutschen Juristenzeitung |
1898, S. 70.

² Oben S. 503 ff.

Neuntes Buch.

Die Reichsbeamten und die Reichsbehörden.

§ 58. Allgemeines¹.

Es giebt Beamte der aller verschiedensten Art und mit den aller verschiedensten Rechten und Pflichten, so daß es weder möglich noch nöthig ist, einen allgemein zutreffenden Begriff zu bestimmen. Es giebt Privatbeamte und öffentliche Beamte, Reichs-, Staats-, Communal-, Kirchen-, Militär-, Civilbeamte u. s. w. Es giebt unmittelbare und mittelbare Reichs- und Staatsbeamte, Berufs- und Laienbeamte, besoldete und unbesoldete, Beamte kraft staatlichen Zwangs (Schöffen, Geschworene u. s. w.) und Beamte aus eigenem Willen. Es giebt Beamte, die dies nur werden aus dem Willen des Anstellenden, und solche, die dies ohne und gegen den Willen des Anstellenden werden². Es giebt Beamte, die dies so lange bleiben müssen, wie es der staatliche Zwang befiehlt (Schöffen, Geschworene, gewisse Selbstverwaltungsbeamte), und solche, welche unter Verzicht auf weitere Ansprüche jederzeit ihre Beamtenqualität aufgeben können.

Es können zwei Personen ganz dieselbe Thätigkeit, Verantwortung, Treu- und Pflichtverpflichtung haben, und doch ist der Eine Beamter, der Andere nicht. Letzteres hängt so zusammen, daß in Anstellungsverträgen oder in allgemeinen Anstellungsverordnungen bestimmt werden kann, es solle Jemand erst nach Ablauf einer gewissen Zeit die Rechte eines Beamten erhalten, während die Beamtenpflichten ihm von Anfang an auferlegt sind. Es giebt Beamte, die Hoheitsrechte des Staates ausüben, und solche, die ihrer Thätigkeit, Bildung und Besoldung nach gewöhnliche Tage-(Lohn-)Arbeiter sind, Lohnschreiber, Postillone, Willeldrucker, Grubensteiger, Materialienausgeber, Rottenarbeiter³ u. s. w. Es giebt Personen, welche auf Grund staatlicher Anstellung, einer hervorragenden Vorbildung und besonders hervorragender Leistungen staatliche Funktionen an einer Staatsanstalt mit staatlichen Wirkungen ausüben, welche Theil haben können an staatlichen Prüfungen, an der Verwaltung staatlicher Institute (Kliniken, Bibliotheken, Seminarien) und doch trotz alledem nicht Beamte sind, nämlich die sogenannten Privatdozenten⁴. Vor Allem (und dies ist das Kennzeichnende) giebt es Personen, die im Sinne des einen oder des anderen Gesetzes Beamte sind, es aber nicht sind im Sinne anderer Gesetze. Die Eisenbahnpolizeibeamten (bei nicht dem Staate gehörigen Eisenbahnen) sind Beamte in dem Sinne und nur in dem Sinne, daß sie als Polizeibeamte

¹ Literatur: Außer den Lehrbüchern des Staatsrechts die Commentare zum Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 von Freiherr v. Zedlitz, Berlin 1874, Turnau, Pieper, Perels und Spilling; f. ferner die preisgekrönte Schrift von Rehm, Die rechtliche Natur des Staatsdienstes nach deutschem Staatsrecht, in Hirth's Annalen 1884, S. 565—686, und 1885, S. 65—212, ferner Jellinek, System der subjectiven öffentlichen Rechte, S. 168, und

Thudichum, Das Reichsbeamtenrecht, in Hirth's Annalen 1876, S. 265.

² Fall Malitz, Grf. des Reichsgerichts vom 9. März 1896, Entsch. in Civilf., Bd. XXXVII, S. 241.

³ Grf. des Reichsger. vom 24. März 1892, Entsch. in Civilf., Bd. VI, S. 107 f.

⁴ Arndt, in der Deutschen Juristenzeitung 1899, S. 261.

gelten und Widerstand gegen sie Widerstand gegen die Staatsgewalt ist und unter § 113 des Strafgesetzbuchs fällt. Solche Personen brauchen aber nach keiner anderen Hinsicht Beamte zu sein; sie brauchen keinen Anspruch auf lebenslängliche Anstellung, Pension, Wittwen- und Waisenversorgung, Steuerprivilegien, auf die Bevorzugung des Disciplinarverfahrens zu haben; und in der That steht den entsprechenden Beamten an Privatbahnen kein solcher Anspruch und an Staatsbahnen nicht immer zu. Schöffen und Geschworene, Handelsrichter, Notare und Rechtsanwälte sind Beamte in Bezug auf einzelne Vorschriften des Strafgesetzbuchs, aber nicht im Sinne der eigentlichen Beamtengeetze, Pensions-, Hinterbliebenenversorgung u. s. w. Officiere sind Beamte im Sinne des Strafgesetzbuchs und des Indigenatsgesetzes; sonst sind sie in der Regel keine Beamten¹.

Nicht nothwendig zum Begriffe des Beamten sind die Lebenslänglichkeit und Unkündbarkeit der Anstellung, die Vereidigung als Beamter, die Befoldung, die obrigkeitliche Natur der Dienstgeschäfte und die Dauer der Geschäfte². Auch die Bahnwärter, Weichensteller, Portiers, Fahrkartendrucker, Bremser, Heizer der Eisenbahnverwaltung sind in Preußen Staatsbeamte seit dem Allerhöchsten Erlasse, betreffend die Organisation der Eisenbahn, vom 25. November 1879. Ebenso sind Postillone, Packer, Schaffner der Postverwaltung Reichsbeamte (Allgemeine Dienstanzweisung für Post und Telegraphie, Abschn. X, Abth. 2). Als das Kennzeichnende des Beamtenverhältnisses wird ein besonderes Gewaltverhältniß des Anstellenden zum Angestellten bezeichnet. So definiert Rehm, § 54: „Der Staatsdienst ist ein staatsrechtliches Gewaltverhältniß mit einem staatsrechtlich-privatrechtlich gemischten Forderungsverhältniß als Annerkum“³. In der Entscheidung des Reichsgerichts vom 24. März 1882, Entsch. in Civils., Bd. VI, S. 105 f., heißt es, daß „der Staatsdienst ein Gewaltverhältniß des Staates dem Beamten gegenüber voraussetzt“⁴. Dies ist richtig, aber nicht erschöpfend. Nicht um dem Staate eine höhere oder eine besondere Gewalt zu geben, sind in den letzten Jahren Tausende zu Beamten gemacht worden (Steiger, Aufseher, Schaffner, Postillone, Drucker, Couriere, Weichensteller, Rotten- und Vorarbeiter), sondern umgekehrt, um die Macht des Staates diesen Personen gegenüber zu beschränken und um dem Staate besondere Pflichten aufzuerlegen. Es giebt zwar Beamte, die auf Kündigung stehen und keinen Anspruch auf Disciplinarverfahren, Pension, Wittwenversorgung und dergl. haben. Indessen die Regel⁵ und das Endziel der Verleihung der Beamtenqualität ist, daß die Beamten nur auf Grund Disciplinarerkenntnisses entfernt werden können, daß sie Anspruch auf Pension, Wittwen- und Waisenversorgung haben u. s. w. Der Staat hat dann die „besondere Gewalt“, wenn er den Angestellten nach Willkür, ohne Disciplinarverfahren, entlassen kann. Diese Gewalt wird gebrochen, wenn er Jemanden nur auf Grund eines weiträufigen Disciplinarverfahrens entlassen kann. Auch vor der Verleihung des Rechts, nur im Disciplinarwege entfernt zu werden, waren die Staatsangestellten zur Verschwiegenheit und zu besonderer Gehorsams-, Treu- und Dienstpflcht verbunden. Zum Mindesten pflegt man diese Pflichten in den Anstellungsverträgen mit den betreffenden Personen zu stipuliren. Daß Jemand Beamter werden soll, bedeutet nicht nur, daß er zu einer besonderen Treue und nicht bloß zu bestimmt abgegrenzten Diensten verpflichtet sein soll, sondern auch, daß auf ihn besondere Rücksicht genommen werden soll und daß er, sobald er — was die Regel ist — endgültig angestellt ist, nicht mehr beliebig aus Brod und Lohn gesetzt werden darf, sondern das Recht erhält, was Nichtbeamten fehlt, nur auf Grund Disciplinarerkenntnisses von seiner Stelle entfernt zu werden.

Daher hieß es und heißt es noch oft in den Anstellungsverträgen etwa, daß der Angestellte (dem Sinne nach) alle Pflichten des Beamten haben, die Rechte des

¹ S. oben S. 531 f.; vgl. ferner Erk. des Reichsger. vom 22. März 1892 und 16. Juni 1896 in den Entsch. in Straß., Bd. XXIII, S. 17, und Bd. XXIX, S. 15, bes. S. 19.

² Arndt, in der Deutschen Juristenzeitung, 1899, S. 261.

³ Siehe auch Pieper, Reichsbeamtengesetz, S. 7 ff.

⁴ Vgl. auch Erkenntn. des Oberverwaltungs-

gerichts vom 3. Januar 1891, Entsch. Bd. XX, S. 126.

⁵ § 2 des Reichsbeamtengesetzes, unten S. 641. Selbst wenn die Beamten nicht lebenslänglich, sondern nur auf Kündigung angestellt sind, besteht zwar nicht die zwingende Vorschrift, wohl aber die Uebung, daß sie nicht willkürlich zu entlassen sind.

Beamten aber nicht, oder diese Rechte erst nach gewisser Zeit oder auf Grund besonderer Verleihung erlangen soll. Ja, ohne und gegen den Willen des Anstellenden kann man die Rechte eines Beamten erlangen; dies beweist u. A. der Fall *Maliz*. Das Reichsgericht nahm in diesem Fall an¹, daß, wenn eine Commune (Berlin) einen Bureauhülfsarbeiter Jahre lang beschäftigt, dieser dadurch wie nach der Vorschrift in § 56, Nr. 6 der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preussischen Monarchie vom 30. Mai 1853 (G.-S. 1853, S. 261) Beamter im Sinne der Unentlassbarkeit geworden ist, auch wenn niemals beabsichtigt und stets dagegen Verwahrung eingelegt war, daß er durch die ihm gnadenweise gegebene Beschäftigung Beamter, d. h. unkündbar, unentlassbar werden sollte². Die Gesetze, welche, wie das Gesetz, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten, vom 30. Juli 1899 (Preuß. Ges.-S. 1899, S. 141), die Pflicht der Gemeinden zur Anstellung von Beamten aussprechen, wollen nicht den Gemeinden gegenüber den Angestellten, sondern den Angestellten gegenüber den Gemeinden besondere Rechte verleihen. Zum Wesen der Beamten Gesetze gehört es auch, daß sie die Macht des Anstellenden beschränken und die Beamten in der Regel gegen willkürliche Entlassung schützen³ und ihnen auch nach Verlust ihrer Erwerbsfähigkeit eine angemessene Versorgung (die eigene und event. die ihrer Wittve und Hinterbliebenen) sichern.

Unzutreffend ist die Vorstellung, daß der Beamte seinerseits in einer besonderen Gewalt steht, etwa in einer Gewalt, wie sie eine Person des Soldatenstandes, nicht aber einen anderen Angestellten nicht trifft. Der angestellte Beamte kann, ohne daß unmittelbarer Zwang oder Minimalstrafe ihn treffen, ebenso wie der angestellte Privatmann jederzeit und beliebig die Anstellung aufgeben. Allerdings soll er erst die ihm obgelegene Arbeit vollenden; dies gilt auch für den angestellten Privatmann und folgt aus dem Anstellungsvertrage; erfüllt er aber diese Pflicht nicht, so kann er dafür ebenso wenig bestraft werden wie der Privatmann. Er soll auch nur dann ausscheiden können, wenn er alle Ansprüche auf Gehalt, Pension u. s. w. aufgibt; darin steht er sich aber nicht anders wie der Privatmann, der unter Vertragsbruch von seiner Beschäftigung ausscheidet.

Es ist richtig, daß nach einzelnen Gesetzen das Disciplinarverfahren durch die tatsächliche Aufgabe des Amtes nicht beendet wird; ein Reichsbeamter, der keine Ansprüche mehr macht, braucht sich dem Disciplinarverfahren⁴ nicht zu stellen. Und wenn in Preußen die Tausende nunmehr als staatliche Beamte angestellten Steiger, Gruben- aufseher, Eisenbahnschaffner, Rottenarbeiter streifen, so glaube ich kaum, daß man Tausende Disciplinarurtheile erlassen wird, nehme vielmehr an, daß man den Erlaß sich für die Fälle vorbehält, wo der Vertragsbrüchige seinerseits Rechte aus dem Beamtenverhältnisse herleitet. Daß der Beamte regelmäßig auf Erfüllung seiner Dienstpflicht vereidigt wird, soll hauptsächlich den Anstellenden nach Möglichkeit dagegen schützen, daß er durch Verleihung der Beamtenqualität ganz die Gewalt aus den Händen gegeben hat. Der nicht vereidigte Privatbeamte steht vielmehr in der Gewalt des Anstellers, da stets das Schwert der Kündigung über ihm schwebt.

Aus dem Vorentwickelten soll nicht mehr, aber auch nicht weniger folgen, als daß jede Generalisirung auf dem Gebiete des Beamtenrechts von Uebel ist, und daß es sich nur darum handeln kann, die concreten Rechtsverhältnisse bestimmter Beamtenklassen zu entwickeln.

Dies gilt sinngemäß auch vom Begriffe des Amtes. Laband⁵ sagt: „Ein Staatsamt ist ein durch das öffentliche Recht begrenzter Kreis von staatlichen Geschäften.“ Es möchte nicht leicht sein, die Normen des öffentlichen Rechts auf-

¹ Entsch. in Civilt., Bd. XXXVII, S. 241, f. auch ebendort Bd. XXX, S. 181.

² In den Gründen der Reichsgerichtsentscheidung vom 10. Februar 1896 ist ausgeführt, daß der Wille, ein Beamtenverhältnis zu begründen, ausdrücklich erklärt werden könne; es könne aber sein Bestehen auch, unabhängig von ausdrücklichen Erklärungen, aus der Lage des Falls im Allgemeinen, dem Gesamtverhalten der Betheiligten, der Art der übertragenen

Dienstverrichtungen und dem tatsächlichen Fortbestande des Verhältnisses gefolgert werden.

³ Dies ist auch rechtsgeschichtlich von Wichtigkeit; denn bis zur Ausbildung eines besonderen Rechts der Staatsdiener konnten diese wie alle anderen Angestellten ohne Weiteres bezw. nach Innehaltung einer Kündigungsfrist beliebig vom Ansteller entlassen werden.

⁴ Reichsbeamten-Gesetz §§ 75, 94, Abs. 2, § 100.

⁵ Staatsrecht, I, § 39.

zuführen, welche den Kreis der Thätigkeit eines Wagenschiebers, Fahrkartendruckers, Weichenstellers, Salzfieders; irgend eines Arbeiters begrenzen. Solche Personen haben lange, lange Zeit die nämliche Thätigkeit ausgeübt, und doch nur theils sind sie Beamte geworden, theils sind sie Arbeiter geblieben, theils sind sie kündbare Beamte, theils haben sie Anspruch, nur auf Grund Disciplinarverfahrens entlassen zu werden, theils werden für sie an eine Versicherungsanstalt Invalidenbeiträge bezahlt, theils erhalten sie im Falle der Erwerbsunfähigkeit anstatt der Invalidenrente Beamtenpension. Der Kreis ihrer Geschäfte, ihr „Amt“, ist stets unverändert geblieben; nur kraft positiver Vorschrift ist ihnen theils Beamtenqualität und mitunter sogar die Qualität unkündbarer Beamten beigelegt worden. Es würde rechtlich nichts entgegenstehen, daß die Hunderttausende staatlicher Eisenbahn-, Werit-, Grubenarbeiter sämmtlich die Eigenschaft von Beamten, vor Allem unkündbaren Beamten erhalten. Nicht die Natur der Dinge, sondern die positive Anordnung der Staatsgewalt, der Staatswille entscheidet darüber, ob Jemand ein Staatsamt hat, und was aus dem Innehaben dieses Amtes folgt.

Im Reichsstaatsrecht hat man es grundsätzlich nur mit Reichsbeamten, Reichsämtern und Reichsbehörden zu thun. Als „Reichsverwaltung“ wird die Verwaltung bezeichnet, welche durch vom Reiche bestellte Organe geführt wird, als Staatsverwaltung die, welche von den einzelnen Bundesstaaten ausgeübt wird¹. Der Begriff „Reichsbehörden“ ergibt sich nicht aus dem Gegensatz zwischen Reichs- und Staatsverwaltung. Reichsbehörden sind, wie Laband² richtig definiert, diejenigen Behörden, welche Geschäfte des Reiches führen und ihre Autorität unmittelbar von der Reichsgewalt ableiten. Nicht entscheidend ist, ob die Mitglieder der Behörde Reichsbeamte im Sinne des Reichsbeamtengesetzes sind oder nicht, ob sie vom Kaiser oder in dessen Auftrage ernannt werden oder nicht, noch endlich, ob die Thätigkeit der Behörden durch Reichsgesetze geregelt wird³. Entscheidend ist, ob sie Geschäfte des Reiches führen, ihre Autorität unmittelbar von der Reichsgewalt ableiten und unter der Leitung des Reiches thätig sind. Zweifellos kann auch eine von einem Bundesstaate bestellte Behörde Reichsgeschäfte erledigen. Das Entscheidende ist, ob die Geschäfte Namens des Reiches, in dessen Auftrage und unter Ableitung ihrer Autorität vom Reiche geführt werden. Die Landes- und Amtsgerichte, die Schwur- und Schöffengerichte u. s. w. sprechen nicht Recht im Namen des Reiches, noch leiten sie ihre Autorität vom Reiche ab, noch werden sie von Reichsorganen „geleitet“, folglich sind sie Landes- und nicht Reichsbehörden. Die Landes-Eisenbahndirectionen, die Gewerbeinspectoren, die Landes-Seeämter und die Nchungsämter führen zwar Reichsgesetze unter der Aufsicht des Reiches aus, aber nicht Namens oder unter Leitung des Reiches, sondern Namens und im Auftrage der einzelnen Bundesstaaten. Die Landes-Zoll- und Steuerämter führen zwar die Reichs-Zoll- und Steuergesetze aus, aber nicht Namens und (wenigstens nicht unmittelbar) für Rechnung des Reiches, sondern, wenn auch unter Aufsicht, so doch Namens und für Rechnung der Bundesstaaten, von denen sie eingesetzt sind⁴. In die Kasse dieser Staaten fließen die von ihnen gemachten Einnahmen. Den Weisungen dieser Staaten haben sie zu gehorchen⁵. Wie der Zoll- und Steuersiskus ein Landesfiskus ist, ebenso sind auch die Landes-Zoll- und Steuerämter Landes- und nicht Reichsbehörden, obgleich am letzten Ende das Reich an ihrer Geschäftsführung mehr als die Bundesstaaten interessirt ist. Die Postämter, die Oberpostdirectionen, Telegraphenämter u. s. w. — abgesehen von den bayerischen und württembergischen — leiten ihre Autorität vom Reiche ab, handeln Namens und für unmittelbare Rechnung des Reiches, verpflichten und berechtigen in ihrem Geschäftsfreise das Reich, folglich sind sie Reichsbehörden, trotzdem die unteren Beamten nicht vom Reiche, sondern von den Bundesstaaten angestellt werden⁶.

Die Landesbehörden haben die Verwaltung des stehenden Heeres⁷. Die

¹ Oben S. 211.

² Staatsrecht, I, S. 324.

³ Ebenso Laband, I. c.

⁴ Vgl. Reichsverfassung Art. 42 (Eisenbahnbehörden), Art. 16 der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (R.-G.-Bl. 1868, S. 473) und § 6 des Gesetzes, betr. die Unter-

suchung von Seeunfällen, vom 27. Juli 1877 (Seeämter, R.-G.-Bl. 1877, S. 549).

⁵ S. oben S. 403 a. a. O.

⁶ S. oben S. 283 f., Entsch. des Reichsäger. in Civilf., Vb. II, S. 102.

⁷ Oben S. 483.

Landesbehörden, die Kriegsministerien u. s. w. verwalten das Heerwesen aber nicht allein Namens und für Rechnung der Einzelstaaten, sondern auch Namens und für Rechnung des Reiches. Sie berechtigen und verpflichten unmittelbar das Reich; Namens des Reichs z. B. bestimmt der preußische Kriegsminister, was das Reichsbeamtengesetz innerhalb seines Ressorts den obersten Reichsbehörden aufträgt. Daher sind die Kriegsminister, Gouverneure, Commandanten, Regiments- und Bataillonscommandeure nicht bloß Landes-, sondern zugleich Reichsbehörden, als welche sie in der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1873 und die Anstellung der Reichsbeamten, vom 23. November 1874 (R.-G.-Bl. 1874, S. 135) und vom 27. Dezember 1899 (R.-G.-Bl. 1899, S. 730) zutreffend bezeichnet sind¹. Sie sind nicht bloß unter der Aufsicht, sondern unter der Leitung (Oberbefehl) des Kaisers thätig.

Es giebt zwei Arten von Reichsbeamten, die unmittelbaren und die mittelbaren Reichsbeamten. Ersteres sind alle Beamte, die der Kaiser ernannt oder die Namens des Kaisers ernannt werden; letzteres die, welche zwar nach Vorschrift der Reichsverfassung den Befehlen des Kaisers zu gehorchen haben, aber Namens eines Bundesstaates angestellt werden. Das Recht des Kaisers, die unmittelbaren Reichsbeamten zu ernennen oder ernennen zu lassen, gründet sich auf Art. 18 der Reichsverfassung. Dieser Artikel bezieht sich nicht auf diejenigen von den Bundesstaaten ernannten Beamten, welche zwar verfassungsmäßig, wie die Post- und Militärbeamten, verpflichtet sind, den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten, aber nicht vom Kaiser bezw. vom Reiche ernannt werden². Nur die unmittelbaren Reichsbeamten sind berechtigt, sich kaiserlich zu nennen, wie dies der Allerhöchste Erlaß vom 3. August 1871, betreffend die Bezeichnung der Behörden und Beamten des Deutschen Reichs, sowie die Feststellung des Kaiserlichen Wappens und der Kaiserlichen Standarte, Ziff. 1 (R.-G.-Bl. 1871, S. 318) ausspricht. Zu den unmittelbaren Reichsbeamten gehören auch die Beamten der Reichsbank nach § 28 des Bankgesetzes³. Ob auch die Landesbeamten in Elsaß-Lothringen⁴ und die Landesbeamten in den deutschen Schutzgebieten, mag hier dahingestellt bleiben. Dagegen gehören unstreitig zu den unmittelbaren Reichsbeamten die den Kaiserlichen Schutztruppen zugetheilten Beamten⁵. Die mittelbaren Reichsbeamten sind *primo loco* Landesbeamte⁶.

Aus der Vorschrift in Art. 18 der Reichsverfassung, daß der Kaiser die Reichsbeamten ernannt, folgt nicht, daß er Organe mit behördlichen Funktionen, d. h. mit dem Rechte, zu gebieten und zu verbieten, ohne Weiteres einsetzen darf⁷. Vielmehr können solche Organe stets nur durch Reichsgesetz geschaffen werden⁸. Dagegen

¹ S. auch oben S. 483 f.; Laband, Reichsstaatsrecht, I, S. 325, u. A. erblicken in ihnen nur Landesbehörden.

² Vgl. Sten. Ber. des Reichstages 1872/73, S. 173, 905, 907, Erf. des Reichsgerichts vom 4. Mai und 26. Oktober 1880, Entsch. in Civilf., Bd. I, S. 306, Bd. II, S. 104, Erkenntniß des Disciplinarhofes im Centr.-Bl. für d. Deutsche Reich 1874, S. 145.

³ S. oben S. 269, ferner § 1 der Verordnung vom 19. Dezember 1875, betreffend die Anstellung der Beamten und die Zuständigkeit zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1873 bei der Verwaltung der Reichsbank (R.-G.-Bl. 1875, S. 378), und § 1 der Verordnung vom 23. Dezember 1875, betreffend die Pensionen und Rationen der Reichsbankbeamten (R.-G.-Bl. 1875, S. 380), und Verordnung vom 20. Juni 1886 wegen Ergänzung der Verordnung vom 23. Dezember 1875, betreffend die Pensionen und Rationen der Reichsbankbeamten, und der Verordnung, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbankbeamten (R.-G.-Bl. 1886, S. 203).

⁴ Vgl. hierzu Stengel, in Hirth's Ann.

1876, S. 903, Anm. 1, G. Meyer, Staatsrecht, § 144, Löning, Verwaltungsrecht, S. 77, Rehm, in Hirth's Annalen 1885, S. 71.

⁵ Vgl. Gesetz, betreffend die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch Ostafrika, vom 22. März 1891 (R.-G.-Bl. 1891, S. 53) und Gesetz, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen für Südwestafrika und für Kamerun, vom 9. Juni 1895 (R.-G.-Bl. 1895, S. 253).

⁶ S. auch das Erf. des Reichsgerichts vom 26. Oktober 1880, Entsch. in Civilf., Bd. II, S. 101.

⁷ S. Arndt, Verwaltungsrecht, S. 152 ff., dem Laband, I, S. 329 f., zustimmt.

⁸ Beispiele: Reichsverfassung Art. 15 (Reichsfanzler), Art. 53 (Admiralität), Gesetz, betreffend die Verwaltung der nach Maßgabe des Gesetzes vom 9. November 1867 aufzunehmenden Bundesanleihe, vom 19. Juni 1868 (B.-G.-Bl. 1868, S. 339, Reichsschulden-Kommission), Gesetz, betreffend die Kontrolle des Bundeshaushalts für die Jahre 1867 bis 1869, vom 4. Juli 1868 (B.-G.-Bl. 1868, S. 433, Rechnungshof), Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (B.-G.-Bl. 1868, S. 473, Normal-Eichungs-

braucht, wenn ein Gesetz eine Behörde, deren Wirkungsbereich und Denjenigen, der sie bestellen soll, vorgeschrieben hat, die Ausführung einer solchen Vorschrift nicht wieder in der Form des Gesetzes zu erfolgen. Wenn die Bundesverfassung die Einsetzung eines Bundeskanzlers bestimmte und die Ernennung desselben dem Bundespräsidium überließ (Art. 15), so ist anzunehmen, daß das letztere auch ermächtigt sein sollte, das Bundeskanzleramt in das Leben zu rufen und dessen innere Organisation zu bestimmen, mit der Maßgabe, daß einmal rechtlich und nach außen der Kanzler für die Anordnungen des Kanzleramtes (Reichsamt des Innern) der einzige Verantwortliche bleibt, und daß ferner die dem Kanzler zugewiesenen Befugnisse nicht über die ihm in der Verfassung oder in späteren Gesetzen ertheilten hinausgehen. So rechtfertigen sich auf Grund Art. 15 der Reichsverfassung z. B. der Allerhöchste Präsidial-Erlaß vom 12. August 1867, betreffend die Errichtung des Bundeskanzler-Amtes (R.-G.-Bl. 1867, S. 29)¹, und der Allerhöchste Erlaß vom 12. Mai 1871, betreffend die Abänderung der bisherigen Bezeichnung „Bundeskanzler-Amt“ in „Reichskanzler-Amt“ (R.-G.-Bl. 1871, S. 102), und der Allerhöchste Erlaß, betreffend die Benennung des Reichskanzler-Amtes und den Titel des Vorstandes dieser Behörde, vom 24. Dezember 1879 (R.-G.-Bl. 1879, S. 321), betreffend die Abänderung der bisherigen Bezeichnung „Reichskanzler-Amt“ in „Reichsamt des Innern“; so rechtfertigen sich ferner auf Grund Art. 50 der Reichsverfassung der Allerhöchste Präsidial-Erlaß vom 18. Dezember 1867, betreffend die Verwaltung des Post und Telegraphenwesens des Norddeutschen Bundes vom 1. Januar 1868 ab (R.-G.-Bl. 1867, S. 328), die Kaiserliche Verordnung, betreffend die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens, vom 22. Dezember 1875 (R.-G.-Bl. 1875, S. 379) und die zahlreichen Präsidial- und Kaiserlichen Verordnungen, betreffend Einrichtung, Veränderung und Aufhebung von Ober-Postdirectionen, obwohl eine ausdrückliche Ermächtigung, z. B. Ober-Postdirectionen einzurichten, nirgends ausgesprochen ist; so rechtfertigen sich endlich auf Grund Art. 53 der Reichsverfassung der Allerhöchste Erlaß vom 15. Juni 1871, betreffend die Geschäftsführung der oberen Marinebehörden (R.-G.-Bl. 1871, S. 272) und der Erlaß, betreffend das oberste Militärgericht für Marinesachen, vom 23. Mai 1876 (R.-G.-Bl. 1876, S. 165).

Sind dagegen die Einsetzung einer Behörde und der Umfang ihrer Zuständigkeit in einem Gesetze normirt, es ist aber nicht angegeben die nähere Einrichtung derselben, noch wer dieselbe vorzunehmen hat, so ist nach Art. 7, Ziff. 2 der Reichsverfassung der Bundesrath das hierzu zuständige Organ. Hierauf gründet sich z. B., daß der Bundesrath die Dienstanweisung, betreffend die Einziehung und Berechnung der für die Geschäfte des Reichsgerichts in Ansatz zu bringenden Kosten, vom 21. Juni 1879 erlassen hat (Reichs-Centralbl. 1879, S. 473).

Da nur auf Grund Reichsgesetzes, d. h. nur unter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages, Ausgaben von Reiche geleistet werden dürfen², so ist gewiß, daß ohne Genehmigung von Bundesrath und Reichstag neue Reichsämter, die Ausgaben erfordern, „mit Fonds“ nicht errichtet werden dürfen³, — und nicht bloß dies, sondern auch, daß neue, mit Kosten verknüpfte Stellen selbst an den reichsgesetzlich oder sogar reichsverfassungsmäßig bestehenden Reichsbehörden nur mit Genehmigung von Bundesrath und Reichstag geschaffen und daß selbst die Umänderung jeder solchen Stelle in eine höher dotirte dieser Genehmigung bedarf.

Wenn aber ohne Genehmigung von Bundesrath und Reichstag, ohne Staatsgesetz, keine Ausgaben für Behörden oder Beamte geleistet werden dürfen, so ist die Annahme⁴, daß eine Behörde auf dem Staatsgesetz beruhe, gleichwohl als un-

Kommission), Gesetz, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelsachen, vom 12. Juni 1869 (R.-G.-Bl. 1869, S. 201, Reichsoberhandelsgericht), Gesetz, betreffend die Errichtung eines Reichs-Eisenbahn-Amtes, vom 27. Juni 1873 (R.-G.-Bl. 1873, S. 164).

¹ S. auch Verhandlungen des verfassungsberatenden Reichstages 1882, S. 375 ff., und dagegen Hänel, Die organisatorische Entwickelung, S. 74, 75.

² S. Art. 69 der Reichsverfassung, ferner oben § 43.

³ Oben § 43, Drucksachen des Reichstages 1874, II. Session, Nr. 9, Laband, Reichsstaatsrecht, I, § 39, S. 328, Anm. 2.

⁴ Diese Annahme vertreten Laband, I, S. 329, Jörn u. A. m.

statthaft zu bezeichnen. Insbesondere beruhen alle aus dem Kanzleramte hervorgegangenen Aemter auf Art. 15, die Marineämter auf Art. 53, die Konsulate auf Art. 56, nicht aber auf den Etatsgesetzen.

Das Etatsgesetz ermächtigt die Regierung nur, Geld für eine Behörde auszugeben. Die Beamten können aus dem Grunde allein, daß für ihre Stelle Gehalt oder eine Gehaltserhöhung im Etat bewilligt ist, nicht auf Gehalt oder Gehaltserhöhung gegen den Staat klagen. Sie können dies vielmehr nur aus dem Grunde, daß sie durch die Regierung angestellt sind. Werden für eine Behörde die erforderlichen Mittel im Etatsgesetze nicht bewilligt, so besteht die Behörde gleichwohl rechtlich fort und die Beamten können ihr Gehalt gegen den Staat einlagen¹. Für den Beamten ist das Etatsgesetz überhaupt nicht maßgebend, da es nur zwischen der Regierung und der Volksvertretung Recht macht. Die Gesetzgebung, Bundesrath und Reichstag, sind frei in der Gewährung oder Versagung von Mitteln für neue Behörden, neue Stellen, höhere Dotation von Stellen: sie sind dagegen gebunden, die Mittel für die gesetzlich bestehenden Behörden und Stellen zu bewilligen². Die Nichtbewilligung bedeutet, daß die Regierung für die Herausgabe der nachträglichen Genehmigung, Indemnität, bedarf; sie ist aber ohne Einfluß auf das Verhältniß zwischen Staat und Beamten³.

Bei Ausübung seines Beamtenernennungsrechts ist der Kaiser, wie an alle Gesetze, so besonders an die gebunden, welche über die Qualifikation, z. B. für Reichsgerichtsräthe, besondere Vorschriften enthalten. Bei einzelnen Beamten, bei den Mitgliedern und Reichsanwälten des Reichsgerichts (§§ 127, 150 Gerichtsverfassungsgesetzes), den Mitgliedern des Bundesamts für das Heimathwesen (§ 42 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1810, B.-G.-Bl. 1870, S. 355), des Rechnungshofes (§ 2 des Gesetzes, betreffend die Kontrolle des Bundeshaushalts für die Jahre 1867 bis 1869, vom 4. Juli 1868, B.-G.-Bl. 1868, S. 433), des Reichsbankdirectoriums (§ 27 des Bankgesetzes vom 14. März 1875, R.-G.-Bl. 1875, S. 177), den ständigen Mitgliedern des Reichs-Versicherungsamtes, des Patentamtes und sonst, besitzt der Bundesrath ein Vorschlagsrecht, an welches aber der Kaiser nicht gebunden ist.

§ 59. Die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten.

Wer fällt unter den Begriff Reichsbeamte?

Wir haben es hier nicht mit irgend welchen Beamten zu thun, sondern nur mit denen, welche im Sinne des Gesetzes, betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (R.-G.-Bl. 1873, S. 61) Beamte sind. Dieses Gesetz ist abgeändert durch die Gesetze vom 21. April 1886 (R.-G.-Bl. 1886, S. 80), 25. Mai 1887 (R.-G.-Bl. 1887, S. 194) und Art. 43 des Einführungsgesetzes zum B.-G.-B. Es gilt in Helgoland gemäß der Verordnung, betreffend die Einführung von Reichsgesetzen in Helgoland, vom 22. März 1891 (R.-G.-Bl. 1891, S. 21) und mit einzelnen Abweichungen für die Landesbeamten und Lehrer in Elsaß-Lothringen (G.-Bl. f. Elsaß-Lothringen 1873, S. 479, 1887, S. 85), für die Landesbeamten in den Schutzgebieten durch Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den Schutzgebieten, vom 9. August 1896 (R.-G.-Bl. 1896, S. 691). Das Reichsbeamtengesetz findet nur in Ansehung seiner Vorschriften über das Defectenverfahren (§§ 134 bis 148) auf die Personen des Soldatenstandes An-

¹ Vgl. Arndt, Verwaltungsrecht, S. 157; ferner oben §§ 36 und 43, sodann Ert. des Reichsgerichts vom 25. September 1883, 9. April 1885, 1. März 1886, Entsch. in Civill., Bd. XI, S. 296, Bd. XIII, S. 261, Bd. XV, S. 274 a. a. O.

² Oben §§ 36 und 43.

³ Fürst Bismarck am 1. Dezember 1885 im Reichstage: „Wenn Sie mir mein Gehalt streichen, so werde ich einfach vor Gericht klagen, und das Reich wird verurtheilt werden, solange ich Reichstangler bin, mir mein Gehalt zu bezahlen“ (Sten. Ber. 1885, S. 135).

wendung (§ 157)¹. Das Reichsrecht unterscheidet zwischen richterlichen und nicht-richterlichen Beamten². Die Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes über die Versetzung in ein anderes Amt, über die einstweilige und über die zwangsweise Versetzung in den Ruhestand, über Disciplinarbestrafung und über vorläufige Dienstenthebung finden auf die Mitglieder des Reichsgerichts, auf die Mitglieder des Bundesamts für das Heimathwesen, auf die Mitglieder des Rechnungshofes des Deutschen Reiches und auf richterliche Militär-Justizbeamte keine Anwendung. Außerdem haben für die Mitglieder des Reichsgerichts die Vorschriften dieses Gesetzes über die Pensionirung und über den Verlust der Pension keine Geltung (§ 158). Ueberall sind hier nur die Mitglieder, nicht z. B. das Subaltern- und Unterbeamtenpersonal gemeint. Für richterliche Beamte gilt der in § 8 des Gerichtsverfassungsgesetzes ausgesprochene Grundsatz der Unver- und Unabsetzbarkeit, Nicht ausgenommen vom Reichsbeamtengesetze sind die richterlichen Mitglieder des Reichs-Versicherungsamtes; dagegen finden die vorangegebenen Vorschriften auch auf die richterlichen Beamten in Elsaß-Lothringen keine Anwendung (Art. IV des Gesetzes vom 23. December 1873, § 1, Ges.-Bl. f. Elsaß-Lothringen 1873, S. 479). Für die Dienstvergehen der richterlichen Militär-Justizbeamten und die unfreiwillige Versetzung derselben in eine andere Stelle oder in den Ruhestand gilt nur das Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der richterlichen Militärjustizbeamten und die unfreiwillige Versetzung derselben in eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 1. December 1898 (R.-G.-Bl. 1898, S. 1297). Von diesen Ausnahmen abgesehen, findet das Reichsbeamtengesetz Anwendung auf alle Beamte, welche entweder vom Kaiser, persönlich oder kraft Ermächtigung, angestellt oder nach Vorschrift der Reichsverfassung den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten verpflichtet sind (§ 1).

Rechtscharakter des Beamtenverhältnisses, Lebenslänglichkeit, Vereidigung.

Der Inhalt des Gesetzes ist öffentlich-rechtlich; das Beamtendienstverhältniß ist ein Institut des öffentlichen Rechts. Da das Wesentliche des Beamtenverhältnisses auch in den Befugnissen liegt, welche der Staat in der Regel den Beamten gewährt (Unkündbarkeit, Gehalt, Pension, Wittwen- und Waisenversorgung, Umzugs-, Reisekosten, Beschränkung in der Pfändung und Abtretung von Gehaltsansprüchen), so können zum Nachtheile des Beamten Aenderungen von den Vorschriften nicht gültig vereinbart werden; ebensowenig ist es rechtlich statthaft, daß der Staat vertragsmäßig auf ihm zustehende Rechte verzichtet, z. B. das Recht der Zurdispositionsstellung der politischen Beamten (§ 25), der Pensionirung unfähig gewordener, der Disciplinirung pflichtwidriger Beamten. Daher sind Abreden über das Beamtenverhältniß der Regel nach nichtig; nur ausnahmsweise sind sie statthaft, z. B. darüber, wann der Gehaltsanspruch beginnt, ob die erste Reise zum Dienstorte vom Staate zu tragen ist, bei einzelnen Beamtenkategorien (Professoren u. A.) auch über die Höhe des Gehalts, Collegienhonorare. Die Rechte, welche das Reich den Beamten im Reichsbeamtengesetze giebt, sind nicht in deren persönlichem, sondern im öffentlich-rechtlichen, im allgemeinen Interesse ertheilt. Das Staatsinteresse erheischt, daß der Beamte nicht der Willkür seiner Vorgesetzten preisgegeben ist, daß er daher nicht nach deren Laune und Gefallen, sondern nur von besonders zusammengesetzten Gerichten nach einem besonders vorgeschriebenen Verfahren abgeurtheilt werden kann, daß er einen unentziehbaren und vor den ordentlichen Gerichten einlagbaren Anspruch auf Gehalt u. f. w. hat, daß der Regel nach die Anstellungen auf Lebenszeit erfolgen (§ 2). Diese Rechte des Beamten wurzeln ebenso sehr, vielleicht noch mehr als seine Pflichten im öffentlichen Rechte; sie sind zwar meist vermögensrechtlicher, niemals aber privater Natur³. Die moderne Entwicklung geht immer mehr dahin, möglichst weite Kreise der dem Staate dienenden Personen in die Rechte von Staatsbeamten einzufügen und dem Staate

¹ S. oben S. 552.

² Motive S. 78.

³ Anderer Ansicht Rehm, l. c. § 35. Siehe

auch Erl. des Reichsger. vom 15. Febr. 1881
Entsch. in Civils., Bd. III, S. 410.

öffentlich-rechtliche Pflichten (nicht bloße Vertragspflichten) diesen Personen gegenüber aufzuerlegen, vor Allem aber ihnen das Recht zu geben, so lange Gehalt u. s. w. zu beziehen, bis ihnen ein Disciplinarerkenntniß das Recht dazu in den gesetzlich vorgeschriebenen Formen und Fällen abspricht¹. Beruht hiernach die Anstellung eines Beamten auf Vertrag — was hier dahin gestellt bleiben mag —, so muß dieser als ein „rein staatsrechtlicher“ aufgefaßt werden². Die Rechtsprechung neigt dagegen zu der Annahme, daß ein gemischtes Rechtsverhältniß vorliege, worüber u. A. die Erkenntnisse des Reichsgerichts vom 28. Mai 1880, 26. Oktober 1880, 25. September 1883, 14. November 1884, 4. November 1886, Entsch. in Civilsachen, Bd. II, S. 71 und S. 115, Bd. XI, S. 295, Bd. XII, S. 72, und Bd. XVIII, S. 174, ferner vom 10. November 1887 in den Entsch. für Strafsachen, Bd. XVI, S. 380, und das Erkenntniß des Ober-Verwaltungsgerichts vom 26. Februar 1885, Entsch. Bd. XIII, S. 135, zu vergleichen sind.

Der Geist des Reichsbeamtengesetzes erhellt am deutlichsten aus § 2: „Soweit die Anstellung der Reichsbeamten nicht (gesetzlich³ oder) unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung erfolgt, gelten dieselben als auf Lebenszeit angestellt.“ Dies bedeutet zugleich die zwingende Vorschrift, daß die Beamten in der Regel und so schnell, wie es die Verhältnisse gestatten⁴, auf Lebenszeit und nicht etwa zu dem Zwecke, um sie ganz in der willkürlichen Gewalt zu behalten, nur auf Kündigung oder nur auf Widerruf anzustellen sind⁵. Am nun andererseits dem Reiche eine besondere Gewähr zu bieten, welche thatächlich zwar entfernt nicht das Recht der sofortigen Kündigung aufwiegt, soll jeder Beamte vor dem Dienstantritt auf die Erfüllung aller Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes eidlich verpflichtet werden (§ 3): „Die Eigenschaft eines Beamten als Reichsbeamter ist durch die vorherige Ableistung des Eides nicht bedingt“⁶. Der Diensteid der unmittelbaren, kaiserlichen, Reichsbeamten lautet:

„Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Beamten des Deutschen Reichs bestellt worden bin, ich in dieser meiner Eigenschaft Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser treu und gehorham sein, die Reichsverfassung und die Gesetze des Reichs beobachten und alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen will, so wahr mir Gott helfe“ u. s. w.⁷.

Besondere Eidesnormen sind für die Konsuln durch § 4 des Gesetzes, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln, vom 8. November 1867 (B.-G.-Bl. 1867, S. 137) vorgeschrieben⁸. Die mittelbaren Reichsbeamten haben in die Eidesformel ihres Landeseides die Worte einzufügen: „den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten“⁹.

Beginn des Beamtenverhältnisses.

Es besteht nun Streit darüber, wann oder wodurch das Beamtenverhältniß entsteht, ob nur und erst durch die Anstellungsurkunde oder ob eine solche, etwa wie die Unkündbarkeit, Vereidigung, nur zu den Naturalien, nicht zu den Essentialien des Beamtenverhältnisses gehört. Das preußische Kommunalbeamtengesetz vom 30. Juli 1899¹⁰ hat im wirklichen oder vermeintlichen Anschluß an § 4 des Reichs-

¹ Charakteristisch ist dafür das preußische Kommunalbeamtengesetz vom 30. Juli 1899 (G.-S. 1899, S. 141).

² Der gleichen Ansicht sind Laband, Reichsstaatsrecht, § 44, v. Stengel, in Hirth's Annoten 1876, S. 898, 900, Pieper, S. 15.

³ S. § 35 des Gesetzes.

⁴ Das preußische Kommunalbeamtengesetz läßt höchstens eine zweijährige Probezeit zu.

⁵ Vgl. hierzu Motive S. 70 und Sten. Ber. 1872, S. 133.

⁶ Motive S. 70.

⁷ Verordnung, betreffend den Diensteid der

Arndt, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches.

unmittelbaren Reichsbeamten, vom 29. Juni 1871 (R.-G.-Bl. 1871, S. 303).

⁸ Nämlich, daß sie ihre Dienstvorschriften nach Maßgabe der Gesetze und den ihnen erteilten Instruktionen treu und gewissenhaft erfüllen wollen.

⁹ Motive S. 70, Sten. Ber. 1872, S. 132.

¹⁰ Dieses beruhte nicht auf grundsätzlich verschiedener Auffassung, sondern wollte nur aus Zweckmäßigkeitsgründen bei der vielfachen Geschäftsunfähigkeit bei kleinen Gemeinden für eine sichere Erkennbarkeit der Beamteneigenschaft sorgen.

beamtengeſetzes der Anſtellungsurkunde conſtitutive Wirkung beigelegt. Wer keine ſolche Urkunde erhält, kann, wenn ſie ihm zu Unrecht vorenthalten wird, bei der Aufſichtsbehörde auf deren Ausſchüttung antragen. Vor Empfang der Urkunde hat er nicht die Rechte eines Beamten. Die Annahme einer ſtilſchweigenden, aus concludenten Handlungen hergeleiteten Anſtellung ſoll im Geltungsbereiche des Kommunalbeamtengeſetzes für die Zukunft ausgeſchloſſen ſein. Fraglich iſt, ob die Vorſchrift in § 4 des Reichsbeamtengeſetzes: „Jeder Reichsbeamte erhält bei ſeiner Anſtellung eine Anſtellungs-Urkunde“, ebenſo aufzuſaſſen iſt. Dieſe verſchieden beurtheilte Frage¹ iſt dahin zu beantworten, daß ſie lediglich eine Verpflichtung den Behörden auferlegt, aber keineswegs Jemandem, der Beamtendienſte verrichtet hat und als Beamter behandelt iſt und ſich demgemäß als Beamter anſehen mußte, ſeine Rechte aus dieſem Beamtenverhältniß entreißen wollte. Eine ſolche, oft ſehr harte Vorſchrift, wie ſie vielleicht das preußiſche Kommunalbeamtengeſetz enthält, hätte doch in viel klarerer Weiſe zum Ausdruck gebracht werden müſſen. Die Judicatur hat mit Recht die Frage überwiegend in gleicher Weiſe beantwortet, was u. A. die Erkenntniſſe des Reichsgerichts vom 24. März 1882, 17. September und 22. Oktober 1891, Entſcheid. in Civilſachen, Bd. VI, S. 107, Bd. XXVIII, S. 80 und 89 ergeben. Aus § 4 folgt, daß das Reich Dem, der Beamter ſein oder werden ſoll, die Anſtellungsurkunde nicht vorenthalten darf, und daß der Inhaber einer ſolchen Urkunde unweigerlich die Rechte des Reichsbeamten hat, und zwar, wenn nicht das Gegentheil in der Urkunde verbiſ expreſſis geſagt wird, eines lebenslänglich angeſtellten Beamten.

Eine allgemeine Antwort läßt ſich auf die Frage, wann das Beamtenverhältniß beginnt, nicht erteilen, nicht einmal nach dem Reichsbeamtengeſetz. Der Anſpruch des Beamten auf Gewährung des mit dem Amte verbundenen Dienſteinkommens beginnt nach § 4, Abſ. 2 nicht mit dem Tage der Vereidigung noch mit dem der Ausſtellung oder Zufertigung der Anſtellungsurkunde, ſondern in Ermangelung beſonderer Feſtſetzungen mit dem Beginn des Amtsantritts². Daher hat, wenn nicht das Gegentheil vereinbart iſt, der Beamte die Koſten der Reiſe zum Antritte des erſten Amtes ſelbſt zu tragen³. In den Genuß ſpäter bewilligter Zulagen tritt der Beamte, mag er von der Bewilligung Kenntniß haben oder nicht, mit dem Tage, an welchem die Bewilligung ausgeſprochen, verfügt, nicht erſt mit dem Tage, an dem ſie ihm zugeſtellt iſt. Stirbt der Beamte vor der Bewilligung, ſo haben ſeine Erben keinen Rechtsanſpruch auf die Zulage, wohl aber einen Billigkeitsanſpruch⁴, wenn die Bewilligung vor dem Tode planmäßig erfolgen konnte oder ſogar erfolgen mußte.

Wann der Widerſtand gegen eine Perſon beginnt, Widerſtand gegen die Staatsgewalt zu werden, wann ein Vergehen beginnt, Vergehen im Amte zu ſein, ob vom Tage der Ausſtellung oder Zufertigung der Anſtellungsurkunde oder ſchon früher, ſind Fragen, die in das Strafrecht gehören und generell überhaupt nicht beantwortet werden können. Der Regel nach beſteht die Beamteneigenschaft in dieſem Sinne vom Zeitpunkte der Zufertigung der Anſtellungsurkunde. Aber wenn der Empfänger einer Anſtellungsurkunde dieſe gar nicht oder nicht mehr haben will, wenn er nicht Beamter werden oder nicht länger oder überhaupt nicht im Dienſte des Staates ſtehen will, ſo wird man ihm die Beamtenqualität z. B. nicht als erſchwerendes Moment bei Delicten anrechnen können. Man kann vielleicht ſagen: die Pflichten eines Beamten ſind begründet von dem Zeitpunkte an, wo der Beamte ſein Amt als Beamter auszuüben beginnt, wo er Beamter ſein will, worin auch immer dieſe Ausübung bzw. Willensbethätigung liegen mag. Die Rechte eines Beamten (die Pflichten des Staates) ſind begründet nach dem preußiſchen Kommunalbeamtengeſetz erſt von Zufertigung der Anſtellungsurkunde, nach Reichs-

¹ Dafür Laband, Rehm, Thudichum, v. Rönne u. A.

² Regelmäßig ſteht der Tag in der Anſtellungsurkunde.

³ Miniſt.-Bl. für die geſ. innere preußiſche Verwaltung 1890, S. 100.

⁴ Die Praxis giebt ihnen ſolchen Anſpruch; Pieper, S. 27f. Die Bewilligung iſt rechtlich erſt geſchehen, wenn die ausſprechende Verfügung dem Beamten mitgeteilt iſt. Der Billigkeitsſtandpunkt und die Praxis ſind anders.

recht spätestens mit dem gleichen Zeitpunkt, bezüglich der Ansprüche auf das Dienst-einkommen (in Ermangelung besonderer Festsetzungen) schon mit dem Tage des Amtsantritts.

Auf beiden Seiten liegen obligationes ex lege vor. Ein Vertragsverhältnis kann fehlen. So kann der Gesetzgeber dem Ansteller und dem Angestellten ohne deren Wissen und jedenfalls ohne deren Willen ein Beamtenverhältnis, ein wechselseitiges Gewaltsverhältnis auferlegen. Der Angestellte kann sich diesem (wenigstens meist) durch Austritt beliebig entziehen, der Anstellende sieht sich einer lex cogens gegenüber. Wenn es vom Willen der Betriebsleiter abhinge, würde schwerlich durch Vertrag den Steigern, Rottenarbeitern u. s. w. die Beamtenqualität beigelegt sein.

Pflichten des Beamten.

„Jeder Reichsbeamte hat die Verpflichtung, das ihm übertragene Amt der Verfassung und den Gesetzen entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen“ (§ 10). Der Regierungsentwurf hatte hinter dem Worte: „Gesetzen“ noch die Worte „und sonstigen Anordnungen“. Der Reichstag setzte dahin: „und die von seinen Vorgesetzten innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen dienstlichen Anordnungen“. Die verbündeten Regierungen erklärten diesen Zusatz für unannehmbar, weil darin eine direkte Aufforderung an jeden Beamten liege, die Anordnungen seiner Vorgesetzten, ehe er ihnen nachkomme, einer Prüfung zu unterziehen, ob sie auch mit der Competenz des Anordnenden vereinbar seien, wodurch innerhalb derjenigen Beamtenklassen, bei denen es auf eine schnelle Executive ankomme, leicht ein Zustand der Auflösung der ganzen bestehenden Organisation herbeigeführt werden könne. Bei der dritten Lesung einigte man sich auf die jetzige Fassung, welche zwar die „dienstlichen Anordnungen“ nicht besonders erwähnt, sie aber damit keineswegs ausschließen will¹. Daraus wie aus allgemeinen Grundsätzen folgt, daß der Beamte nicht bloß den (formellen) Gesetzen, sondern auch den zu Recht erlassenen Verordnungen (Verwaltungsvorschriften)², wie den auf Grund der Gesetze erlassenen, überhaupt allen gesetzmäßigen Anordnungen seiner Vorgesetzten Folge zu leisten hat. Die Pflicht des Beamten zur Folgeleistung beschränkt sich auf dienstliche Anordnung und erstreckt sich nicht auf außer dienstliche Anordnungen. Der Beamte hat zu prüfen, ob im Allgemeinen, in abstracto, der Vorgesetzte zu Anordnungen der bezügten Art befugt ist, nicht ob im besonderen Falle, in concreto, die Anordnung berechtigt ist³. Zweifellos hat der Beamte auch zu prüfen, ob die Anordnung in der gehörigen Form erlassen ist.

Sodann verpflichtet § 10 den Reichsbeamten, „durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, die sein Beruf erfordert, sich würdig zu zeigen“. Hierzu gehört, daß er bei der Ausübung politischer Rechte sich auf die Bethätigung seiner politischen Ueberzeugung beschränkt und allen agitatorischen und reichsfeindlichen Bestrebungen fernbleibt⁴. Nach § 49, Abs. 2 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (R.-G.-Bl. 1874, S. 45) ist allen Militärpersonen (also auch den Militärbeamten) jede Theilnahme an politischen Vereinen und Versammlungen untersagt.

Als besondere Pflicht stellt § 11 die Amtsverschwiegenheit hin, welche auch nach dem Ausscheiden aus dem Dienste fort dauert. Diese Pflicht wird bei Beamten des Auswärtigen Amts durch die Vorschrift in § 353 a, Abs. 1 des Strafgesetzbuchs, für Reichsbankbeamte durch die Vorschrift in § 39 des Bankgesetzes, für Post- und Telegraphenbeamte durch die Vorschriften in §§ 354, 355

¹ S. Pieper, S. 48, Sten. Ber. S. 140 f., 891 f.

² Oben S. 200 f.

³ Vgl. hierzu Grf. des Reichsgerichts vom 24. September und 1. und 22. November 1880, Entsch. in Straß., Bd. II, S. 249, 416 559, ferner des Oberverwaltungsgerichts vom 24. Jan. 1894, Entsch. Bd. XXV, S. 413, Laband, I, § 47, Seydel, Bayer. Staatsr., III, S. 390 ff.,

Binding, Handbuch des Strafrechts, Bd. I, S. 805 ff.; abweichend Köning, Verwaltungsrecht, S. 123.

⁴ Vgl. hierzu Sten. Ber. S. 193 f., Allerhöchster Erlaß vom 4. Januar 1882 im Reichsanzeiger 1882, Nr. 6 und 22, Grf. des Oberverwaltungsgerichts vom 20. Okt. 1886, Entsch. Bd. XIV, S. 404.

des Strafgesetzbuchs geschützt¹. Demzufolge haben nach § 12, Abs. 2 des Reichsbeamtengesetzes die Reichsbeamten, auch wenn sie nicht mehr im Dienste sind, ihr Zeugniß in Betreff derjenigen Thatfachen, auf welche die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit sich bezieht, insoweit zu verweigern, als sie nicht dieser Verpflichtung in dem einzelnen Falle durch die ihnen vorgesetzte oder vorgesetzt gewesene Dienstbehörde entbunden sind. Die Genehmigung, welche durch das Strafproceßgericht einzuholen ist, darf jedoch nur verweigert werden, wenn und soweit² nach der Angabe der vorgesetzten Behörde die Ablegung des Zeugnißes dem Wohle des Reiches oder eines Bundesstaates Nachtheile bereiten würde (§ 53 der Straf-, § 376 der Civilprozeßordnung).

Auch zur Abgabe gerichtlicher Gutachten bedarf der Beamte der Genehmigung der vorgesetzten Behörde, welche indeß schon verweigert werden kann, wenn die vorgesetzte Behörde erklärt, „daß die Vernehmung den dienstlichen Interessen Nachtheile bereiten würde“ (Strafprozeßordnung § 76, Abs. 2, Civilprozeßordnung § 408). Solche Nachtheile können schon im Zeitmangel des Beamten und in möglichen Collisionen zwischen der Beamten- und Gutachterthätigkeit gefunden werden. Gegen die versagenden Verfügungen der vorgesetzten Behörde steht sowohl dem Beamten wie den Proceßparteien wie dem Gerichte selbst die Beschwerde an die höhere Verwaltungsinstanz zu.

Auch zu außergerichtlichen Gutachten hat der Beamte die Genehmigung seiner vorgesetzten Behörde einzuholen, gleichviel, ob das Gutachten entgeltlich oder unentgeltlich abgegeben wird³. Bloße gelegentliche fachverständige Meinungsäußerungen fallen nicht hierunter⁴. Man wollte im Wesentlichen verhüten, daß solche Gutachten zur Anpreisung industrieller Unternehmungen benutzt werden. Die Pflicht bezieht sich auch auf Wartegeldempfänger⁵.

Kein Beamter darf außer in den besonders zugelassenen Fällen sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte oder Amtssitze entfernen (§ 14). Das Verfahren wegen Urlaubsertheilung ist in der Kaiserlichen Verordnung vom 2. November 1874 (R.-G.-Bl. 1874, S. 129) geregelt: Anträge auf Bewilligung von Urlaub sind unter Angabe der Veranlassung und des Zweckes der unmittelbar vorgesetzten Behörde oder dem unmittelbar vorgesetzten Beamten einzureichen. Der Reichskanzler bestimmt die Stellen, welche zur Ertheilung von Urlaub berechtigt sind, sowie die Zeiträume, für welche von denselben Urlaub ertheilt werden darf. Wird ein Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit nachgesucht, so ist (regelmäßig) dem Antrage eine ärztliche Bescheinigung beizufügen. Der beurlaubte Beamte hat dafür zu sorgen, daß ihm während der Abwesenheit von seinem Wohnort Verfügungen der vorgesetzten Behörden zugestellt werden können. Für die Vertretung eines beurlaubten Beamten ist zunächst von der Stelle Sorge zu tragen, welche den Urlaub ertheilt. Dieselbe setzt zugleich fest, inwieweit die dem Beurlaubten zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bewilligten Bezüge dem Vertreter zu überweisen sind. Zur Deckung von Stellvertretungskosten findet, sofern sie nicht nach § 14 des Reichsbeamtengesetzes⁶ der Reichskasse zur Last fallen, bei einem Urlaub von mehr als anderthalb bis zu sechs Monaten für den anderthalb Monate übersteigenden Zeitraum ein Abzug von dem Dienst Einkommen des Beurlaubten im Betrage der Hälfte desselben statt; bei fernerm Urlaub wird das ganze Dienst Einkommen einbehalten. Eine Abweichung hiervon bedarf der Genehmigung der obersten Reichsbehörde. Bei Berechnung der Abzüge für Theile von Monaten werden die letzteren stets zu dreißig Tagen angenommen. Die Urlaubsbewilligung kann jederzeit zurückgenommen werden, wenn das dienstliche Interesse es erheischt. Für Militär- und Marinebeamte erlischt jede Urlaubsbewilligung, wenn die Kriegsbereitschaft oder die Mobilmachung der bewaffneten

¹ S. auch oben S. 290. Es kommen auch die Vorschriften in § 92, Ziff. 1 des Strafgesetzbuchs und das Gesetz gegen den Verrath militärischer Geheimnisse vom 3. Juli 1893 (R.-G.-Bl. 1893, S. 205) in Betracht.

² Vgl. Erf. des Reichsäger. vom 18. Sept. 1882, Entsch. in Straß., Ab. VII, S. 75.

³ Sten. Ber. S. 893 f.

⁴ Sten. Ber. S. 893.

⁵ Ebenso Perels und Spilling in Ann. VI zu § 24 des Gesetzes; anderer Ansicht Pieper, S. 54, Turnau, § 12, Anm. 1, u. A. vgl. auch Sten. Ber. S. 785 f.

⁶ S. weiter unten.

Macht oder einer Abtheilung derselben angeordnet wird, mit der Bekanntmachung dieser Anordnung. Die Vorschriften über die Serviscompetenz der Truppen im Frieden, die Dienstinstruction für die Konsuln, die Bestimmungen über den Geschäftsgang bei dem Bundesamt für das Heimathwesen und die für das Marinezahlmeister-Personal bezüglich des Urlaubs werden hierdurch nicht berührt.

In Krankheitsfällen hat bis zur Genesung oder bis zur Veretzung in den Ruhestand der Beamte Anspruch auf das Gehalt (§ 14 des Gesetzes). Krankheit mit völliger Arbeitsunfähigkeit verpflichtet nur zur Anzeige, befreit aber ohne Weiteres vom Amte, berechtigt also zur Abwesenheit. Bei Urlaub behufs Wiederherstellung geschwächter Gesundheit muß Urlaub nachgesucht werden; doch hat auch in diesem Falle der Abzug vom Gehalt zu unterbleiben. Auch in anderen Fällen, in denen Beamte eines Urlaubs nicht bedürfen, darf ein Abzug vom Gehalt nicht stattfinden. Solche Fälle betreffen die Thätigkeit als Geschworener oder Schöffe oder als Zeuge vor Gericht, militärische Uebungen oder den Eintritt in den Reichstag (Art. 21 der Reichsverfassung), nicht den Eintritt in einen Landtag oder Kreistag, Stadtverordnetenversammlung oder dergl. Der Urlaub und das Recht auf den Urlaub dauern auch während der Vertagung des Reichstages fort¹. Doch ist der Beamte in allen Fällen, in denen er auf das Fernbleiben vom Amte ein Recht hat, zur rechtzeitigen Anzeige verpflichtet².

Ein Beamter, welcher sich ohne den vorgeschriebenen Urlaub von seinem Amte entfernt hält³ oder den erbetenen Urlaub überschreitet, ist (§ 14, Abs. 3), wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Dienstetkommens verlustig. Das Verbüßen einer Freiheitsstrafe ist nach den Erkenntnissen des Reichsgerichts vom 12. Oktober 1896 und 29. Oktober 1897 (Entsch. in Civils., Bd. XXXVIII, S. 317 und Bd. XL, S. 245) kein unerlaubtes Fernbleiben vom Amte, folglich kann für die Dauer derselben ein Gehaltsabzug nach Reichsbeamtenrecht nicht stattfinden, wenn das Gehalt als Alimention des Beamten und seiner Familie und nicht als gesetzliche Gegenleistung anzusehen sein würde⁴. Besondere Entschuldigungsgründe hat der Beamte zu beweisen⁵. Den Reichsbeamten, denen Gehaltsabzüge wegen angeblich unerlaubten Fernbleibens vom Amte gemacht sind, steht der Rechtsweg auf unverkürzte Gehaltszahlung nach Maßgabe der §§ 149 ff. des Reichsbeamtengesetzes offen, wobei der Richter nicht gemäß § 155 an das Urtheil der Verwaltungs- oder Disciplinarbehörden über das Vorhandensein „besonderer Entschuldigungsgründe“ gebunden ist⁶. Die Pflicht, am Amtssitze zu bleiben, liegt auch dem suspendirten Beamten, nicht dem Wartegeldempfänger⁷ ob. Denn die Suspension entzieht nur das Recht zur Ausübung des Dienstes und läßt im Uebrigen alle Rechte und Pflichten, also auch die zum Urlaubnehmen, unberührt⁸.

Die vom Kaiser oder Namens des Kaisers angestellten (unmittelbaren Reichs-) Beamten, die besoldeten wie die unbesoldeten⁹, auch die kaiserlichen Wartegeldempfänger¹⁰, dürfen (§ 15, Abs. 1 des Gesetzes) Titel, Ehrenzeichen, Geschenke, Gehaltsbezüge oder Remunerationen von anderen Regenten oder Regierungen nur mit Genehmigung des Kaisers annehmen. Die mittelbaren Reichsbeamten sind primo loco Landesbeamte¹¹ und fallen nicht unter diese Vorschrift¹². Dagegen bedarf der unmittelbare Reichsbeamte der kaiserlichen Genehmigung auch in dem Falle, daß er den Titel u. s. w. von seinem eigenen Landesherrn erhält¹³.

¹ S. oben S. 131; vgl. auch Erf. des Reichsger. vom 25. Februar 1896, Entsch. in Straff., Bd. XXII, S. 379; anderer Ansicht Pieper, S. 70.

² Erf. des Oberverwaltungsgerichts vom 21. Jan. 1888, Entsch. Bd. XVI, S. 399.

³ Oder sein neues Amt ohne den erforderlichen Urlaub nicht antritt.

⁴ S. weiter unten S. 662 f.

⁵ Erf. des Reichsger. vom 27. März 1884 in Gruchot's Beiträgen, Bd. XXVIII, S. 1111, und des Oberverwaltungsgerichts vom 8. Sept. 1883, Entsch. Bd. XII, S. 430 f.

⁶ Siehe Thudichum, Reichsbeamtenrecht,

Anm. 5 zu § 14, Laband, I, § 50, Pieper, S. 72 f.

⁷ S. jedoch weiter unten.

⁸ S. weiter unten, Laband, § 51, und Erf. des Disciplinarhofes vom 2. April 1883, mitgetheilt bei Perels und Spilling, Anm. IV zu § 125 des Gesetzes, ferner Minist.-Bl. f. die ges. innere preussische Verwaltung 1874, S. 94, Pieper, S. 73 f.

⁹ Also auch Wahlkonsuln.

¹⁰ S. auch Pieper, S. 76.

¹¹ Oben S. 637.

¹² S. auch Motive S. 70.

¹³ Motive S. 70.

Zur Annahme von Geschenken oder Belohnungen in Bezug auf sein Amt bedarf jeder (unmittelbare) Reichsbeamte der Genehmigung der obersten Reichsbehörde (§ 15, Abs. 2 des Gesetzes). Wird diese Genehmigung ertheilt, so entfällt die Anwendbarkeit der Strafbestimmung in § 331 des Strafgesetzbuchs¹. Bei Wartegeldempfängern kommt die Vorschrift in § 15, Abs. 2 nur für Amtshandlungen aus der Zeit ihrer Activität in Betracht².

Kein (unmittelbarer) Reichsbeamter darf ohne vorgängige Genehmigung der obersten Reichsbehörde ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remuneration³ verbunden ist, übernehmen oder ein Gewerbe betreiben (§ 16, Satz 1). Auch zu unentgeltlichen Ehren- und Nebenämtern, z. B. als Stadtrath, Honorarprofessor u. s. w., ist die Genehmigung erforderlich⁴. Die Stellen eines Landtagsmitgliedes, Stadtverordneten, Kreis-, Gemeindevertreters, Kammermitgliedes drücken kein Amt, sondern nur eine Nebenbeschäftigung aus und sind daher, da mit ihnen keine fortlaufende Remuneration verbunden ist (abgesehen von den Fällen des § 47 des Reichs-Militärgesetzes bei Militärpersonen) genehmigungsfrei⁵. Auch das Amt eines Vormundes fällt nicht unter § 16 des Gesetzes. Unbedingt ist dem Vorsitzenden der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds, sowie dem Präsidenten und den Mitgliedern des Rechnungshofes des Deutschen Reiches jede Uebernahme von Nebenämtern oder mit Remuneration verbundener Nebenbeschäftigungen verboten (§ 11 des Gesetzes, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds, vom 23. Mai 1873, R.-G.-Bl. 1873, S. 117, § 9 des Gesetzes, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer, vom 27. März 1872, Preuß. Gef.-S. 1872, S. 278).

Jeder unmittelbare Reichsbeamte bedarf zum Betriebe eines Gewerbes der vorgängigen Genehmigung der obersten Reichsbehörde (§ 16). Im Unterschiede zu dem noch heute gültigen § 19 der preussischen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 (G.-S. 1845, S. 41) bedarf es zum Gewerbebetriebe eines Hausstands-genossen eines Reichsbeamten der behördlichen Genehmigung nicht. Gewerbe ist hier nicht blos im Sinne der Weiterverarbeitung, sondern im weitesten Sinne aufzufassen⁶. Es umfaßt auch den Bergbau, auch andere Urproductionen. Ausgenommen ist die Bewirthschaftung eines dem Beamten gehörigen landwirthschaftlichen Grundstücks und der Betrieb der mit dieser Bewirthschaftung verbundenen Gewerbe (Branntwein-, Zucker-, Thonröhrenfabriken, Ziegeleien u. s. w.). Diese Ausnahme, welche in § 19 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 und in § 43 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 besonders gemacht ist, muß für Reichsbeamte gelten, weil man nach dem Sprachgebrauch der Gesetze davon ausgehen darf, daß hierin kein „Gewerbebetrieb“ gefunden wird. Den Verweiskonsuln ist jeder Betrieb kaufmännischer Geschäfte unbedingt verboten (§§ 7 und 8 des Gesetzes, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln, vom 8. November 1867, V.-G.-Bl. 1867, S. 137). Reichsbankbeamte dürfen keine Antheilscheine der Reichsbank besitzen (§ 28 des Bankgesetzes vom 14. März 1875).

Es ist sodann die Genehmigung der obersten Reichsbehörde (§ 16) zu dem Eintritt eines unmittelbaren Reichsbeamten in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer jeden auf Erwerb gerichteten Gesellschaft erforderlich. Die keinen Erwerbszweck verfolgenden, politischen, gemeinnützigen, wissenschaftlichen oder gesellschaftlichen Zwecken dienenden Gesellschaften und Institute fallen nicht unter diese Vorschrift. Die Erlaubniß darf nicht ertheilt werden, sofern die Stelle mittelbar oder unmittelbar mit Remuneration verbunden ist.

¹ Pieper, S. 76.

² Vgl. Sten. Ber. S. 185.

³ Bücher-, Aufzughonorare, Honorare für Vorträge fallen also nicht unter diese Vorschrift.

⁴ Bei Militärbeamten ist in den Fällen des § 47 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 die Genehmigung ihrer Dienstvorgesehten

ausreichend.

⁵ S. Minist.-Bl. f. die gef. innere Verwaltung 1874, S. 94, 198, ferner Pieper, S. 81. Die Reichsbehörde kann jedoch den event. dazu nöthigen Urlaub verweigern.

⁶ Oben S. 165.

Die Genehmigung zu einem Nebenamt, einer Nebenbeschäftigung oder zum Eintritt in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer Erwerbsgesellschaft ist jederzeit widerruflich. Auf Wahlkonsuln und einstweilen in den Ruhestand versetzte Beamte finden diese Bestimmungen keine Anwendung, auch nicht auf die nichtständigen Mitglieder des Patentamtes und des Reichs-Versicherungsamtes, da diese nicht oder insoweit nicht Beamte im Sinne des Reichsbeamtengesetzes sind.

Haftung der Reichsbeamten und Haftung des Reiches für Reichsbeamte.

§ 13 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (R.-G.-Bl. 1873, S. 61): „Jeder Reichsbeamte ist für die Gesetzmäßigkeit seiner amtlichen Handlungen verantwortlich“, welcher sich auch auf die nur mittelbaren Reichsbeamten bezieht, legt für alle amtlichen Handlungen wie Unterlassungen die volle dienstliche, privat- und strafrechtliche Verantwortlichkeit auf. Bei der privatrechtlichen Verantwortlichkeit bleibt es sich gleich, ob der Benachtheiligte der Fiskus oder eine Privatperson ist¹. Der Beamte haftet jedoch nur für eine gesetzwidrige, nicht für eine bloß unzumuthmäßige Amtsführung². Führt der Beamte lediglich den Befehl seines Vorgesetzten aus, so ist er nicht verantwortlich, wenn der Befehl in gehöriger Form erlassen ist und in abstracto innerhalb der Zuständigkeit des Befehlenden liegt³. Unfähigkeit und Unwissenheit befreien nicht von der Verantwortung⁴. Doch kann Rechtsirrtum ausnahmsweise von der Verhaftung befreien, wenn die Rechtsvorschriften selbst an Unklarheiten oder Zweideutigkeiten leiden oder ungewöhnlich verwickelte Thatbestände die richtige Gesetzesanwendung behindert haben⁵.

Das Bürgerliche Gesetzbuch regelt die Haftung des Beamten sowohl dem Staate wie jedem Dritten gegenüber durch folgende Vorschriften:

§ 839: „Verlezt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Fällt dem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.“

Verlezt ein Beamter bei dem Urtheil in einer Rechtsache seine Amtspflicht, so ist er für den daraus entstehenden Schaden nur dann verantwortlich, wenn die Pflichtverletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist. Auf eine pflichtwidrige Verweigerung oder Verzögerung der Ausübung des Amtes findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden.“

§ 841: „Ist ein Beamter, der vermöge seiner Amtspflicht einen Anderen zur Geschäftsführung für einen Dritten zu bestellen oder eine solche Geschäftsführung zu beaufsichtigen oder durch Genehmigung von Rechtsgeschäften bei ihr mitzuwirken hat, wegen Verletzung dieser Pflichten neben dem Anderen für den von diesem verursachten Schaden verantwortlich, so ist in ihrem Verhältnisse zu einander der Andere allein verpflichtet.“

¹ Bgl. Erf. des Reichsgerichts vom 19. März 1889, Entsch. in Civil., Bd. XXIII, S. 326.

² S. das in Anm. 1 cit. Erf. des Reichsgerichts.

³ S. oben S. 643.

⁴ Erf. des Reichsger. in Gruchot's Beiträgen, Bd. XXVIII, S. 970: „Wer ein Amt übernimmt, muß dafür aufkommen, daß er diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, welche

zur Verwaltung des Amtes gehören. Der Mangel an Bildung schließt die Haftung wegen Versehen, welche er als Beamter zu vertreten hat, nicht aus.“

⁵ Erf. des Reichsgerichts vom 24. September 1855 und 26. November 1888 in Gruchot's Beiträgen, Bd. XXX, S. 137, und Bd. XXXIII, S. 1117.

Bezüglich der Fälle, in denen bei der Entstehung des Schadens, welchen der Beamte verursachte, ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt hat, kommt § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Anwendung.

Für die Frage, ob das Reich (der Staat) für Handlungen oder Unterlassungen seiner Beamten haftet, ist entscheidend, ob der Beamte Staatshoheitsrechte ausgeübt hat, oder ob der Staat nur von seiner vermögensrechtlichen Seite als Fiskus in Betracht kommt. In letzterem Falle ist das Verschulden eines Beamten das eigene Verschulden des Fiskus und dieser unbedingt dafür haftbar. Diese Ansicht, welche sich schon früher in der Rechtsprechung Geltung verschafft hatte¹, hat in das Bürgerliche Gesetzbuch Eingang gefunden. § 89, Abf. 1 des Bürgerl. Gesetzbuchs bestimmt: „Die Vorschrift des § 31 findet auf den Fiskus sowie auf die Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechtes entsprechende Anwendung.“ § 31 bestimmt nun: „Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig beruener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatze verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.“

Während z. B. preussische Beamte vor der Geltendmachung civil- oder strafrechtlicher Entschädigungsansprüche insoweit geschützt sind, als der Conflict nach Maßgabe des preussischen Gesetzes, betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen, vom 13. Februar 1854 (Ges.-S. 1854, S. 86) erhoben und dadurch vor der weiteren Verfolgung eine Vorentscheidung des Oberverwaltungsgerichts darüber, „ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe,“ als Proceßvoraussetzung einzutreten hat², soll bei unmittelbaren wie mittelbaren Reichsbeamten nach dem Willen des Reichsgesetzgebers (der Vorschrift in § 13 des Reichsbeamtengesetzes) über die Frage, ob die Grenzen der Amtsbefugnisse eingehalten oder ob Handlungen, zu denen das Amt verpflichtet, unterlassen sind, sobald daraus ein Schaden erwachsen oder das Erwachsen eines Schadens daraus behauptet ist, bedingungslos und uneingeschränkt der von dem Beschädigten angerufene bezw. der Strafrichter entscheiden³.

Darüber, ob das Reich, ein Bundesstaat oder eine öffentliche Corporation für Verschulden ihrer Beamten auch in dem Falle haften, daß diese Hoheitsrechte ausüben und also sie selbst nur als vermögensrechtliche Subjecte in Betracht kommen, hat so wenig das Reichsbeamtengesetz wie das Bürgerliche Gesetzbuch Vorschriften gegeben. Da nun nach § 19 des Reichsbeamtengesetzes auf die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, über welche nicht durch Reichsgesetz Bestimmung getroffen ist, diejenigen gesetzlichen Vorschriften Anwendung finden, welche an ihren Wohnorten für die Staatsbeamten gelten, so haftet das Reich dann für Handlungen der Reichsbeamten, wenn und soweit an deren Wohnorten der betreffende Bundesstaat für seine Beamten haften würde. Die hierauf bezüglichen landesgesetzlichen Vorschriften sind vom Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft erhalten worden. Denn Art. 77 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch bestimmt:

„Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Haftung des Staates, der Gemeinden und anderer Kommunalverbände (Provinzial-, Kreis-, Amtsverbände) für den von ihren Beamten in Ausübung der diesen anvertrauten öffentlichen Gewalt zugefügten Schaden sowie die landesgesetzlichen Vorschriften, welche das Recht des Beschädigten, von dem Beamten den Ersatz eines solchen Schadens zu verlangen, insoweit ausschließen, als der Staat oder der Kommunalverband haftet.“

Ob und wie weit ein Staat für Handlungen oder Unterlassungen seiner Beamten haftet, welche in Ausübung der Staatshoheitsrechte begangen sind, ist in

¹ Erf. des Reichsgerichts vom 30. Dezember 1888, Entsch. in Civilf., Bb. VIII, S. 152, vom 10. November 1887, Entsch. in Civilf., Bb. XIX, S. 348; vgl. auch Erf. vom 4. November 1888, Entsch. in Civilf., Bb. XVIII, S. 173.

² S. auch § 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz.

³ Erf. des Oberverwaltungsgerichts v. 24. Jan. 1885, Entsch. Bb. XI, S. 403.

der Theorie wie in der Praxis streitig. Eine solche Haftung nehmen an: A. Zacharia, Ueber die Haftungsverbindlichkeit des Staates aus rechtswidrigen Handlungen und Unterlassungen seiner Beamten, in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, Bd. XIX, S. 582 ff., v. Gerber, § 63, S. 213, Gierke, Genossenschaftstheorie und Rechtspredung, S. 759 ff., 794 ff., Gierke, Deutsches Privatrecht, Bd. I, S. 476, Stobbe-Lehmann, Handbuch des deutschen Privatrechts, Bd. III, § 201, u. A. m. Dagegen wird eine solche Haftung nur für die Fälle, in denen sie durch Specialgesetze vorgesehen ist¹, u. A. von Folgenden zugestanden: E. Löning, Die Haftung des Staates aus rechtswidrigen Handlungen seiner Beamten nach deutschem Privat- und Staatsrecht, Frankfurt a. M. 1879, und Zur Frage der Beamtenhaftpflicht, in den Blättern für administrative Praxis, Bd. XXXIII, S. 33, Cosack, in Marquardsen's Handbuch, S. 47, Rehm, in v. Stengel's Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Ergänzungsband III, S. 97. Für Preußen trafen §§ 90 bis 97, Theil II, Tit. 17 des Allgemeinen Landrechts Bestimmungen über die Haftung des Gerichtsherrn bei Eingriffen in die Rechtspflege, culpa in eligendo u. s. w. Diese sind mit der Privat- und Patrimonialgerichtsbarkeit aufgehoben. Nach der in der Theorie und Praxis herrschenden Ansicht haftet der preussische Staat nicht für Verschulden seiner Beamten², gleichviel, ob der Schadenersatz fordernde Privatmann zum Gehorsam verpflichtet war³ oder nicht.

In Rechtsstreitigkeiten über Vermögensansprüche gegen Reichsbeamte wegen Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen ist nach § 154 des Reichsbeamtengesetzes sowohl dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Beamte zur Zeit der Verletzung seiner Amtspflicht seinen Wohnsitz hatte, als dasjenige, in dessen Bezirk derselbe zur Zeit der Erhebung der Klage seinen Wohnsitz hat. Gegen das Urtheil erster Instanz⁴ steht den Parteien (§ 152) dasjenige Rechtsmittel zu, welches bei Beschwerdegegenständen von höchstem Werthe stattfindet. Auch die Anfechtung der Urtheile zweiter Instanz (durch Revision) ist ohne Rücksicht auf die Beschwerde Summe statthaft. Das Reichsgericht entscheidet auch für Bayern an Stelle des für das Gebiet, in welchem die Sache in erster Instanz anhängig geworden ist, nach den Landesgesetzen bestehenden obersten Gerichtshofes, und zwar in letzter Instanz.

Diese proceßrechtlichen Vorschriften sind durch die Civilprozeßordnung nicht berührt worden (§ 13 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung). Es ist fraglich, ob der § 154 des Reichsbeamtengesetzes auch die Fälle mit umfaßt, in denen der Beamte innerhalb seiner amtlichen Befugnisse, also ohne Verletzung des Gesetzes, aber mit Verletzung der erforderlichen Sorgfalt gehandelt hat. Diese Frage ist zu bejahen, weil die Worte „Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse“ alle Fälle umfassen, in denen der Beamte durch pflichtwidriges Handeln einen Schaden zufügt⁵.

Verletzung in ein anderes Amt und Verletzung in den Ruhestand.

Jeder (nicht richterliche⁶) unmittelbare oder mittelbare Reichsbeamte muß (§ 23 des Reichsbeamtengesetzes) die Verletzung in ein anderes Amt von nicht

¹ Z. B. für Versehen der Grundbuchrichter nach der deutschen Grundbuchordnung vom 24. März 1897 (R.-G.-Bl. 1898, S. 754) in der Fassung der Bekanntmachung des Textes vom 17. Mai 1898, § 12.

² Entsch. des Reichsger. in Civilf., Bd. XI, S. 206, Bd. XXXIX, S. 183, Förster-Eccius, Preussisches Privatrecht, § 90, Zorn v. Rönne, Preuß. Staatsrecht (5. Aufl.), Bd. I, § 46, S. 597, Dernburg, Preussisches Privatrecht, § 53.

³ In diesem Falle ist u. A. nach G. Meier, Staatsr., § 149, eine Haftpflicht des Staates

vorhanden.

⁴ Dies ist stets das Landgericht, s. § 70, Abs. 2, Nr. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes und Motive dazu. Drucksachen des Reichst. 1874/75, Nr. 4, S. 20, § 20 A.

⁵ S. Entsch. des Reichsger. vom 22. Februar 1883 in Gruchot's Beiträgen, Bd. XXVIII, S. 463, Struckmann und Koch, Comm. zur Civilprozeßordnung (zu § 70 des Gerichtsverfassungsgesetzes) u. A. m.; anderer Ansicht La band, I, § 48.

⁶ S. oben S. 640.

geringerem Range und etatsmäßigem Diensteinkommen mit Vergütung der vor-
 schriftsmäßigen Umzugskosten sich gefallen lassen, wenn es das dienstliche Bedürfnis
 erfordert. Der gleiche Rang muß mit dem Amte verbunden sein; es genügt
 nicht, daß dem Beamten sein persönlicher Rang bleibt¹; doch kann im Rechtswege
 nach § 149 des Gesetzes nicht gestritten werden: Als selbstverständlich gilt, daß
 das neue Amt der Berufsbildung des Beamten entsprechen muß; dagegen kann der
 Beamte nicht fordern, daß ihm Dienstgeschäfte im bisherigen Umfange, der bis-
 herigen Art und im bisherigen Dienstzweige übertragen werden². Als Dienst-
 einkommen gilt das nach § 42 des Gesetzes pensionsfähige Einkommen etats-
 mäßig angestellter Beamten; alle nicht pensionsfähigen Bezüge bleiben außer
 Betracht. Beamte, welche nicht etatsmäßig angestellt sind, bekleiden kein Amt im
 Sinne des § 23, ihre Versetzung ist kein Amtswechsel in diesem Sinne, weshalb
 sie sich eine solche unbedingt gefallen lassen müssen, wobei sie nur auf die persön-
 lichen Tagegelder und Fuhrkosten, nicht auf Umzugskosten Anspruch haben³.
 Darüber, ob das dienstliche Interesse die Versetzung erfordert, haben weder die
 Civil- noch selbst die Disciplinarrichter, sondern einzig allein die Dienstvorgesetzten
 zu befinden⁴. Als eine Verkürzung im Einkommen ist es (§ 23, Abs. 2) nicht
 anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen oder
 die Ortszulage oder endlich die Beziehung der für Dienstunkosten besonders aus-
 gesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten wegfällt. Auf nicht pensionsfähige Zu-
 lagen, Thuerungs- und Stellenzulagen, Repräsentationsgelder, die Höhe des Wohnungs-
 geldzuschusses braucht daher gesetzlich keine Rücksicht genommen zu werden⁵.

Jeder nicht-richterliche Beamte kann (§ 24 des Reichsbeamtengesetzes) unter
 Bewilligung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt
 werden, wenn das von ihm verwaltete Amt in Folge einer Umbildung der Reichs-
 behörden aufhört. Diese Vorschrift bezieht sich nur auf lebenslänglich angestellte
 Beamte; andere (z. B. die auf Kündigung oder mit Widerruf angestellten) können
 jederzeit entlassen werden (§ 32 des Gesetzes); doch ist es nicht unzulässig, daß das
 gesetzliche Wartegeld bei Umbildung der Reichsbehörden auch solchen Personen ge-
 währt wird⁶. Die Entscheidung darüber, ob das Amt in Folge einer Umbildung
 der Reichsbehörden aufhört, ist ausschließlich im Verwaltungswege zu treffen⁷.

Nach dem Vorbilde des § 87 des preussischen Gesetzes, betreffend die Dienst-
 vergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere
 Stelle oder in den Ruhestand, vom 21. Juli 1852 (G.-S. 1852, S. 465) und
 des Allerhöchsten Erlasses vom 14. Juni 1848, betreffend die Bewilligung von
 Wartegeldern an disponible Beamte (G.-S. 1848, S. 153), sowie des Aller-
 höchsten Erlasses vom 24. Oktober 1848 wegen einer Modifikation der Verordnung
 vom 14. Juni 1848, betreffend die Bewilligung von Wartegeldern an disponible
 Beamte (G.-S. 1848, S. 338) läßt das Reichsbeamtengesetz (§ 25) zu, daß ge-
 wisse Arten von Beamten ohne Angabe von Gründen, nach dem alleinigen dis-
 cretionären und uneingeschränkten Ermessen der Reichsregierung jederzeit mit Ge-
 währung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilen in den Ruhestand versetzt werden
 dürfen. Die Motive (S. 71) begründen dies mit der „Nothwendigkeit einer fort-
 dauernden Uebereinstimmung in principiellen Ansichten zwischen der leitenden
 Autorität und den ihr zunächst stehenden Beamten“. Es ist hierbei zu beachten,
 daß es sich um Beamte handelt, die lediglich als Organe ihrer Vorgesetzten in
 Betracht kommen und nur dann ihr Amt vollinhaltlich ausfüllen, wenn sie nicht
 bloß äußerlich correct, sondern nur, wenn sie mit vollem Herzen und aus innerster

¹ S. auch Laband, I, § 51, S. 471.

² S. Pieper, S. 104; vgl. auch § 28, Abs. 2 des Gesetzes.

³ Pieper, S. 105.

⁴ Erk. des Disciplinarhofes vom 24. Nov. 1877 bei Perels und Spilling, Anm. V zu § 22.

⁵ S. auch § 8, Abs. 3 des Gerichtsverfassungs-
 gesetzes, wonach richterliche Beamte bei einer

Veränderung in der Organisation der Gerichte
 oder ihrer Bezirke nur unter Belassung des
 vollen Gehaltes unfreiwillig an ein anderes
 Gericht versetzt oder vom Amte entfernt werden
 können.

⁶ Vgl. Thudichum, Anm. 2 zu § 29,
 Pieper, S. 109.

⁷ Erk. des Reichsger. vom 14. Nov. 1884,
 Entsch. in Civilj., Bd. XII, S. 70.

Uebereinstimmung den Willen der Staatsregierung ausführen. Ja, es genügt zur Zurdispositionsstellung, daß man mit einem anderen Beamten lieber arbeiten will. Solche ad nutum des Kaisers bezw. der Reichsregierung stehende Beamte sind: der Reichskanzler, der Staatssekretär des Innern, der Staatssekretär des Reichsmarineamts, der Staatssekretär im Auswärtigen Amt, der Staatssekretär des Reichspostamtes, des Reichsschatzamtes, des Reichsjustizamtes, die Directoren und Abtheilungschefs im Reichsamt des Innern, Reichspostamt, Reichsschatzamt und Reichsjustizamt¹, sowie im Auswärtigen Amte und in den Ministerien, der Präsident des Reichseisenbahnamtes², die vortragenden Räthe und Hülszarbeiter im Auswärtigen Amte, die diplomatischen Agenten (Botschafter, Gesandte, Ministerresidenten und Geschäftsträger) einschließlich der Konsuln — allerdings nur der Berufsconsuln³ —, die Militär- und Marine-Intendanten, ferner nach § 150 des Gerichtsverfassungsgesetzes der Oberreichsanwalt und die Reichsanwälte, endlich nach Art. 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den Schutzgebieten, vom 9. August 1896 (R.-G.-Bl. 1896, S. 691) die Gouverneure, Kanzler und Landeshauptleute, sowie in Deutsch-Ostafrika der Abtheilungschef für die Finanzverwaltung und der Oberrichter.

Die einstweilig in den Ruhestand versetzten Beamten (§§ 24 bis 31 des Reichsbeamtengesetzes), sog. Wartegeldempfänger, stehen zwischen den activen und den endgültig in den Ruhestand versetzten (pensionirten) Beamten. Sie sind nach wie vor zur Amtsführung verpflichtet, wenn dies von ihnen erfordert wird; ihre Wiedereinberufung ist keine Neuanstellung, sondern nur Versetzung in ein anderes Amt; sie müssen daher jederzeit über sich verfügen lassen und können ebenso wie active Beamte freiwillig oder zwangsweise in den endgültigen Ruhestand versetzt, sie können ebenso wie diese im Wege des Disciplinarverfahrens aus dem Amte entfernt werden. Die einstweilige Versetzung in den Ruhestand ist lediglich eine Maßnahme im Interesse des Dienstes, keine Strafe, unter Umständen sogar eine Maßnahme im Interesse des Beamten, dem man nicht zumuthen will, einer ihm unsympathischen Regierung zu dienen, ihm unsympathische, seinen Meinungen und Neigungen widersprechende Dienstaufträge auszuführen⁴. So frei wie der Kaiser in der Ernennung und Entlassung des Reichskanzlers und der Minister ist, ebenso frei ist er bei der Zurdispositionsstellung der diesen insoweit gleichgestellten Beamten. Die Immunität der Abgeordneten steht dem Rechte des Kaisers nicht entgegen. Beamte (Kanzler, Minister, Staatssekretäre u. s. w.), die bei ihrer parlamentarischen Thätigkeit nicht im Sinne des Kaisers thätig sind, wird dieser am allerersten zur Disposition stellen dürfen und müssen.

Das Wartegeld beträgt bei Jahresgehältern von 450 Mark an drei Vierteltheile des Gehaltes (§ 26), jedoch nie weniger als 450 Mark und nie mehr als 9000 Mark (§ 26). Die Zahlung des Wartegeldes an Stelle des bisher bezogenen Gehaltes beginnt mit dem Ablaufe des Vierteljahres, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entscheidung über seine einstweilige Versetzung in den Ruhestand bekannt gemacht ist (§ 27). Bis dahin bezieht er also noch sein volles Gehalt; doch fallen bereits vom Tage der Geschäftsaufgabe die Bezüge fort, welche lediglich Amtszwecken dienen, also z. B. die Entschädigungen für Dienstaufwand und Repräsentation⁵.

Der Wartegeldempfänger ist bei Verlust des Wartegeldes zur Annahme eines ihm übertragenen Reichsamtes, welches seiner Berufsbildung entspricht, unter denselben Voraussetzungen verpflichtet, unter denen nach § 23⁶ ein Reichsbeamter die Versetzung in ein anderes Amt sich gefallen lassen muß (§ 28). Auf eine in der Zwischenzeit etwa gefundene amtliche oder außeramtliche Beschäftigung ist bei der

¹ Laband, I, §§ 41, 51, Pieper, S. 109 ff.

² § 2, Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines Reichs-Eisenbahn-Amtes, vom 27. Juni 1873 (R.-G.-Bl. 1873, S. 164).

³ Druckjachen Nr. 9, S. 61. Die Wahlconsuln fallen nicht unter diese Vorschrift; sie können zwar jederzeit abgesetzt werden, haben

jedoch keine Wartegelder zu beanspruchen.

⁴ Vgl. Arndt, in der Deutschen Juristen-Zeitung 1899.

⁵ Grf. des Reichs-Oberhandelsgerichts vom 16. Februar 1877, Entsch. Bd. XXI, S. 378.

⁶ S. oben S. 649 f.

Frage, ob das Diensteinkommen ein gleiches ist, keine Rücksicht zu nehmen¹. Da der Wartegeldempfänger hiernach die Pflicht zur Amtsführung behält, so hat er die Verpflichtung, über jeden Wechsel seines Wohnortes seiner zulezt vorgelegt gewesenen Behörde dienstliche Anzeige zu erstatten. Im Uebrigen ist er in der Wahl seines Aufenthalts unbeschränkt; doch muß er sich stets zum sofortigen Wiederantritt des Dienstes bereit halten und darf er die Umzugskosten nur von seinem letzten dienstlichen Wohnorte berechnen. Uebernimmt er das ihm übertragene Amt nicht, so verliert er das Wartegeld nach § 14, Abs. 3, wenn ihm nicht „besondere Entschuldigungsgründe“ im Sinne dieser Vorschrift zur Seite stehen². Hierüber ist der Rechtsweg so weit offen, wie er überhaupt nach der angezogenen Vorschrift statthaft ist³.

Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes hört auf (erlischt, geht endgültig unter, § 29): 1) wenn der Beamte im Reichsdienste (auch im elsaß-lothringischen Staatsdienste oder in deutschen Schutzgebieten) mit einem dem früher von ihm bezogenen Diensteinkommen mindestens gleichen Diensteinkommen (im activen Dienste) wieder angestellt wird; 2) wenn der Beamte das deutsche Indigenat verliert; 3) wenn der Beamte ohne Genehmigung des Reichskanzlers seinen (beständigen)⁴ Wohnsitz außerhalb der Bundesstaaten nimmt. Die deutschen Schutzgebiete sind zwar nicht Ausland im Sinne des § 29⁵, doch ist zu berücksichtigen, ob der Aufenthalt in diesen wegen der großen Entfernung die Wiederverwendung im activen Dienste erschweren kann. Endlich 4) erlischt das Recht auf den Bezug des Wartegeldes, wenn der Beamte in Folge disciplinar- oder strafgerichtlichen Urtheils des Dienstes entlassen wird.

Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes ruht (bleibt jedoch an sich bestehen, § 30), wenn und solange der einstweilig in den Ruhestand versetzte Beamte in Folge einer Wiederanstellung⁶ oder Beschäftigung⁷ im Reichs- oder im Staatsdienste⁸ ein Diensteinkommen bezieht, insofern der Betrag dieses neuen Dienstes einkommens unter Hinzurechnung des Wartegeldes den Betrag des von dem Beamten vor der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand bezogenen Dienstes einkommens⁹ übersteigt.

Findet die Beschäftigung des Beamten vorübergehend gegen Tagegelder oder eine anderweite Entschädigung statt, so wird ihm das Wartegeld für die ersten sechs Monate dieser Beschäftigung unverkürzt, dagegen vom siebenten Monat ab nur zu dem nach der vorstehenden Bestimmung zulässigen Betrage gewährt. Ueber alle vermögensrechtlichen Folgen dieser Vorschrift ist der Rechtsweg nach den §§ 149 ff. zulässig¹⁰.

Die Hinterbliebenen eines Wartegeldempfängers erhalten das Gnabenquartal nach den für Hinterbliebene von activen (nicht pensionirten) Beamten geltenden Grundsätzen¹¹ (§ 31), vorausgesetzt, daß die Ansprüche auf das Wartegeld zur Zeit des Todes noch nicht verwirkt waren.

Dienstvergehen und deren Bestrafung.

„Die Vergehen der Beamten sind entweder gemeine, unter das Strafgesetzbuch fallende Delicte oder Dienstvergehen. Die gemeinen Delicte haben, weil sie die Würde des Amtes verletzen, jedesmal auch eine disciplinäre Natur. Die Dienstvergehen sind doppelter Natur: sie sind entweder bloße Dienstvergehen, die nur disciplinairisch zu verfolgen sind, oder Verbrechen beziehungsweise Vergehen im

¹ Sten. Ber. S. 185, Pieper, S. 185.

² S. oben S. 645.

³ S. oben Anm. 5 auf S. 645.

⁴ Vgl. Erf. des Reichsger. vom 19. April 1883 bei Pieper, S. 119.

⁵ S. oben S. 71 und weiter unten.

⁶ D. i. der Wiedereintritt in ein etatsmäßiges Amt.

⁷ D. i. auch die Uebnahme eines außer-

etatsmäßigen Amtes.

⁸ D. i. der Dienst in einem Bundesstaate, nicht Kommunalien (Sten. Ber. S. 198 f.).

⁹ Und zwar des gesamten, nicht bloß des pensions(wartegeld)-fähigen Dienstes einkommens, Pieper, S. 122.

¹⁰ S. unten.

¹¹ S. weiter unten.

Ämte, die zugleich unter die Bestimmung des Strafgesetzbuches fallen“¹. Denn „mit dem Amte sind theils specielle Pflichten verbunden, theils hat der Beamte durch sein Verhalten überhaupt sich des Amtes würdig zu erweisen und die Standesehre zu wahren. Es ist in beiden Beziehungen die besondere Aufsicht einer höheren Autorität nöthig. Die letztere hat einerseits corrective Disciplin zu üben, indem sie durch Strafen, die außerhalb des Gebietes der Kriminalität liegen, die entstandenen Unordnungen beseitigt, andererseits epurirende Disciplin, indem sie die schädlichen und unbrauchbaren Elemente entfernt, ohne daß diese reinigende, im Interesse des Dienstes nöthige Maßregel eine unter den friminalistischen Gesichtspunkt fallende Strafe wäre“².

Die gemeinen Delikte der Beamten fallen unter das Strafgesetz³ und bilden nicht den Gegenstand des Staatsrechts. Was die besonderen Dienstvergehen anlangt, die den Gegenstand des besonders vorgeschriebenen Disciplinarverfahrens bilden, so besteht die Frage, ob sie die gleiche Rechtsnatur haben wie die gemeinen Vergehen im Amte und ob das Disciplinarrecht im Grunde nur eine Art Strafrecht, ein Specialstrafrecht für Beamte und das Disciplinarverfahren nur eine Art Strafverfahren (eine besondere Form des Strafprocesses) ist. Die Frage hat namentlich insoweit praktische Bedeutung, als sich nach ihrer Beantwortung auch die Frage entscheidet, ob, wo Rücken im Disciplinarrecht vorhanden sind, subsidiär die Vorschriften z. B. des Strafproceßrechts zur Anwendung kommen. Die Frage wurde im Wesentlichen bejaht vom Oberverwaltungsgericht, Erf. vom 31. Oktober 1891, Entsch. Bd. XXII, S. 445, Hugo Meyer, Lehrbuch des Strafrechts, § 204, Labes, in Hirth's Annalen 1889, S. 213, Hälßner, Strafrecht, II, S. 1022, Löning, Verwaltungsrecht, S. 127, G. Meyer, Lehrbuch des Staatsrechts, § 153, und in Hirth's Annalen 1876, S. 672 ff., Born-v. Rönne, I, S. 469, Jellinek, System des subjectiven öffentlichen Rechts, S. 203 ff. Dieser Ansicht kann aber nicht beigetreten werden. Das Strafrecht hat es zu thun mit der öffentlichen Sühne für die Verletzung der vom Staate besonders geschützten Rechtsgüter, das Disciplinarrecht hat lediglich zum Gegenstand „die Ordnung und Reinhaltung des öffentlichen Dienstes“⁴ oder „die Mittel zur Erhaltung der Zucht und Ordnung innerhalb des Dienstverhältnisses zur Sicherung der Erfüllung der Dienstpflichten“⁵. Im Wesentlichen folgen dieser Ansicht Rehm, in Hirth's Annalen 1885, S. 191, Harjeim, in v. Stengel's Wörterbuch, I, S. 67 ff., 267 ff.

Das gemeine Strafrecht hat es zu thun mit Handlungen, die unbedingt zu verfolgen und zu ahnden sind, ohne daß der Zuwiderhandelnde sich der Verfolgung oder Ahndung rechtlich entziehen kann. Das Disciplinarrecht ist gar kein Strafrecht und hat einen ganz anderen Rechtscharakter, nämlich den folgenden: an sich sollte oder könnte der Staat als Ansteller ebenso willkürlich und einseitig das Anstellungsverhältnis (Beamten-)verhältnis lösen, wie dies ein Privatmann als Ansteller kann oder wie der Angestellte (Beamte oder Privatmann) jederzeit, beliebig und willkürlich die Anstellung aufgeben kann, vorausgesetzt, daß er die bis dahin ihm erwachsenen Pflichten erfüllt hat⁶. Das Reich, die Bundesstaaten und die Gemeinden können keinen Beamten daran hindern, von seinem Amte wegzubleiben (nach Reichsbeamtengesetz §§ 75 und 100). Das Reich und die Bundesstaaten aber sollen aus wohlwollenden, im Interesse der Beamten und in ihrem eigenen Interesse liegenden Gründen, ihrerseits weit weniger Rechte haben als der Beamte, sie sollen an ihn gebunden sein, falls er — was ihnen als Regel vorgeschrieben

¹ Motive S. 74.

² Motive S. 73.

³ Vgl. §§ 332, 334, 336, 339, 106, 107, 167, 253, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 353a, 354, 355 des Strafgesetzbuchs.

⁴ Pieper, S. 223, Reichstagsverhandlungen 1883/84, Bd. III, S. 2094.

⁵ Laband, I, § 48, S. 441; doch leugnet und verkennt L. „ihren Personalcharakter“ nicht und bezeichnet (S. 440) das Disciplinarstrafverfahren als eine Abart des Strafprocesses, widerspricht sich also.

⁶ S. auch Rehm, in Hirth's Annalen 1885, S. 205, Anm. 2, Laband, I, § 52. Dagegen G. Meyer, Staatsrecht, § 152.

wird¹ — lebenslänglich angestellt ist. Damit nun der Beamte, weil ihm dadurch große Rechte dem Reiche bezw. dem Staate gegenüber eingeräumt sind, diese Rechte nicht willkürlich zum Schaden des Reiches mißbraucht, räumen die Gesetze dem Reiche und den Bundesstaaten die Befugniß ein, sich ihrer Pflichten gegen den Beamten bezw. sich des Beamten zu entledigen, wenn nach bestimmten Vorschriften zusammengeordnete Gerichte in den gesetzlich zugelassenen Fällen und Formen das Reich oder den Staat ihrer Pflichten gegen den Beamten ledigsprechen, d. h. diesen entlassen². Was nun die geringeren Strafen als die Dienstentlassung anlangt, die Veretzung in ein anderes Amt oder Geldstrafen, so braucht der Versetzte oder mit Geldstrafe Belegte weder die Veretzung noch die Geldstrafe zu tragen, wenn er nur seinerseits alle seine Rechte gegen das Reich ausübt (§ 100 des Reichsbeamtengesetzes a. a. O.). Selbst die Ordnungsstrafe ist in diesem Falle unzulässig. Er hat auch nur die in den baaren Auslagen bestehenden Kosten zu tragen. Bis zur Abgabe solcher Erklärung bezieht er sein Gehalt fort. Der allgemeinen, der gerichtlichen Bestrafung kann sich Niemand entziehen, wohl aber der disciplinaren. Kein Gesetz verpflichtet den Beamten, sich vor dem Disciplinarrichter zu verantworten (§ 94, Abs. 2). Man holt und sperrt event. die gegen die Strafgesetze Verstoßenden ein, mögen sie wollen oder nicht; gegen den Beamten, der vom Reiche nichts mehr will, hat man keine Gewalt.

Das Disciplinarverfahren bei Beamten unterscheidet sich von den Disciplinarstrafen gegen Militärpersonen dadurch, daß diese nicht durch Erklärung ihres Austritts vom Militär oder Verzicht auf Titel, Löhnung und dergl. sich von ihnen drohenden Disciplinarstrafen befreien³.

Die rechtliche Bedeutung des Disciplinarverfahrens ist nicht diejenige eines Strafverfahrens, sondern eines solchen, welches den Staat unter Umständen berechtigen soll, sich von seinen Pflichten gegen einen Beamten auf Fortbelassung des Amtes und Gehaltes, Pension u. s. w. zu befreien, und welches umgekehrt durch seine Gestaltung, namentlich die Zusammensetzung des Gerichts, dem Beamten die Gewähr bieten soll, daß er nicht willkürlich noch ungerecht der Rechte beraubt werden kann, welche er durch die Anstellung an das Reich erworben hat⁴. Deshalb findet regelmäßig ein Disciplinarverfahren gegen diejenigen Beamten — als un-
nötig — nicht statt, welche nur auf Probe oder gegen Widerruf angestellt sind.

Die Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes über das Disciplinarverfahren finden nicht auf die richterlichen Beamten Anwendung (§ 158). Für Militärbeamte gelten sie nur theilweise (§§ 120 bis 123)⁵. Das Reichsbeamtengesetz hat von einer Aufzählung der einzelnen Dienstvergehen abgesehen und generell bestimmt: § 72. „Ein Reichsbeamter, welcher die ihm obliegenden Pflichten (§ 10) verletzt, begeht ein Dienstvergehen und hat die Disciplinarbestrafung verwirkt.“ Es soll stets das gesammte dienstliche Verhalten des Beamten in Betracht gezogen werden. Gegenstand des Disciplinarverfahrens ist nur die Verletzung der Dienstpflichten, also nicht das vordienstliche Verhalten, Handlungen, welche vor der Anstellung begangen sind⁶. Wann die Verletzung begangen ist, muß als unerheblich gelten, wenn sie nur während des Dienstes begangen wurde, da § 73 eine Verjährungsfrist nicht aufstellt. Es können daher gemeine und nach gemeinem Strafrechte verjährte Vergehen und andere Handlungen noch zur disciplinarischen Ahndung herangezogen werden⁷.

¹ Bei Richtern ist jede andere Anstellung ausgeschlossen (Gerichtsverfassungsges. § 6). Schon das Allgemeine Landrecht bestimmte Theil II, Tit. 10, § 28: „Kein Vorgesetzter oder Departementschef kann einen Civilbedienten wider seinen Willen einseitig entsetzen oder verabschieden.“

² In sehr häufigen Fällen ist in Anstellungsverträgen, die der Staat oder Private abschließen, stipulirt, der Angestellte soll nur aus denselben Gründen, aus denen ein Beamter im Disciplinarwege entlassen werden kann, seiner Anstellung

verlustig gehen, worüber meist ein Schiedsgericht entscheiden soll.

³ S. oben S. 566 f.

⁴ Motive S. 75.

⁵ S. auch oben S. 558 f.

⁶ S. Sten. Ber. des Reichstages 1884/85, Bd. III, S. 2087 ff., Erf. des Oberverwaltungsgerichts vom 30. März 1892, Entsch. Bd. XXII, S. 423, welches diesen Satz sowohl für Reichs- wie preussische Beamte ausspricht.

⁷ Erf. des preussischen Ober-Tribunals vom

Das Reichsbeamtengeſetz kennt zwei ſogenannte Disciplinarſtrafen: 1) Ordnungsſtrafen, 2) Entfernung aus dem Amte (§ 73). Ordnungsſtrafen ſind (§ 74): 1) Warnung, 2) Verweis, 3) Geldſtrafe (bei beſoldeten Beamten bis zum Betrage des einmonatlichen Dienſteinkommens, bei unbeſoldeten bis zu 90 Mark). Geldſtrafe kann mit Verweis verbunden werden. Arreſtſtrafen ſind nur gegen Militärbeamte ſtatthaft¹. Bloße Zurechtweiſungen und Rügen jedes Vorgeſetzten gelten nicht als Ordnungsſtrafen im Sinne des § 74; dazu bedarf es alſo nicht eines beſonderen Disciplinarverfahrens². Bei Beſtimmung des Dienſteinkommens, bis zu deſſen Höhe die Geldſtrafe zuläſſig iſt, bleiben alle Nebeneinnahmen, auch Entſchädigung für Dienſtaufwand, außer Betracht. Bekleidet der Beamte mehrere Ämter, ſo bildet die Grenze der einmonatliche Betrag des geſamten perſönlichen Einkommens beider Ämter, gleichviel, ob die vorgeſetzte Behörde des einen oder des anderen, des Haupt- oder des Nebenamtes ſtraft³.

Die Entfernung aus dem Amte kann beſtehen (§ 75): erſtens in Strafverſetzung. Dieſe erfolgt durch Verſetzung in ein anderes Amt von gleichem Range, jedoch mit Verminderung des Dienſteinkommens um höchſtens ein Fünftel. Die Strafverſetzung, welche den Erſatz für Umzugskosten nicht excluſiviert, ſoll den „Uebergang zu den Maßregeln der epurirenden Disciplin bilden“⁴. Das Amt, in welches die Strafverſetzung erfolgt, braucht nicht ein gleiches oder gleichartiges zu ſein. Als Verkürzung des Dienſteinkommens gelten geringerer Wohnungsgeldzuſchuß, Verluſt der Möglichkeit zu Nebenämtern, Verluſt von Repräſentations-, Dienſtaufwands-, Theuerungszulagen u. dergl. nicht⁵. Die Verkürzung um einen Bruchtheil des Gehaltes braucht keine dauernde zu ſein. Statt der Verminderung des Dienſteinkommens kann eine Geldſtrafe verhängt werden, welche ein Drittel des Dienſteinkommens eines Jahres nicht überſteigen darf.

Die Entfernung aus dem Amte kann (§ 75) zweitens in Dienſtentlaſſung beſtehen. Dieſe bezieht ſich nur auf das im Urtheil bezeichnete Amt, präjudicirt auch nicht rechtlich dem Erwerbe eines neuen, ſelbſt des gleichen Amtes. Sie bedeutet die dauernde Aufhebung als Rechtswirkungen, welche bis zur Rechtskraft des Urtheils aus dem darin bezeichneten Dienſtverhältniſſe entſtanden waren. Sie hat den Verluſt des Titels⁶ und Penſionsanſpruchs⁷ von Rechtswegen zur Folge⁸. Die Dienſtentlaſſung kann auch gegen Wartegeldempfänger, nach dem Reichsbeamtenrechte jedoch nicht gegen Penſionirte erkannt werden. Hat vor Beendigung des Disciplinarverfahrens das Amtsverhältniſſ bereits aufgehört⁹ (§ 75), ſo wird, falls nicht der Angeſchuldigte unter Uebernahme der Koſten auf Titel und Penſionsanſpruch verzichtet, auf deren Verluſt an Stelle der Dienſtentlaſſung erkannt. In dem Falle, und nur in dem Falle, daß der Angeſchuldigte Anſpruch auf Penſion hat, iſt die Disciplinarbehörde ermächtigt, beim Vorliegen beſonderer Milderungsgründe in ihrer Entſcheidung zugleich (nicht ſpäter oder beſonders) feſtzuſetzen, daß dem Angeſchuldigten ein Theil (niemals das Ganze) des geſetzlichen Penſionsbetrages auf Lebenszeit oder auf gewiſſe Jahre zu beſaſſen ſei.

Vom freien Ermessen der Disciplinarbehörden bzw. Gerichte hängt es ab (§ 76), welche der geſetzlich zugelassenen Strafen anzuordnen iſt.

Wenn wegen der nämlichen Thatſachen ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet iſt oder wird, ſo iſt „der Kriminalprocedur die Priorität vor dem

28. Februar 1861 in Oppenhoff's Rechtſprechung des Ober-Tribunals in Straß., Bd. I, S. 285, Laband, Thudichum, Pieper u. A. m.

¹ S. oben S. 558 ff.

² Sten. Ber. S. 703 ff.

³ Erf. des Oberverwaltungsger. vom 17. Juni 1893, Entſch. Bd. XXV, S. 412.

⁴ Motive S. 74, Sten. Ber. S. 701.

⁵ S. oben S. 650.

⁶ Nur bezüglich des Amtes, aus dem die Entlaſſung erkannt iſt.

⁷ Nur des Penſionsanſpruchs aus dem ab-

erkannten Amte.

⁸ Die Amtsentlaſſung in Folge ſtrafgerichtlichen Urtheils hat (auch in Anſehung der Penſion) die gleichen Wirkungen (Erf. des Reichsger. vom 9. Oktober 1888, Entſch. in Civilſ., Bd. XXI, S. 186).

⁹ D. h. thatſächlich aufgehört hat, aus welchem Grunde auch immer, alſo namentlich in dem Falle, daß der Beamte nicht wieder in den Dienſt zurückkehrt noch zurückkehren will; er hat z. B. wo anders Beſchäftigung gefunden. Siehe auch die caſuiſtiſchen Bemerkungen bei Pieper, S. 232 ff.

Disciplinarverfahren eingeräumt“¹ (§ 77). Das im gerichtlichen Verfahren ergehende Urtheil ist zu Gunsten und zu Ungunsten des Angeschuldigten auch für das Disciplinarverfahren maßgebend². Eine Veräußerung der Staatsanwaltschaft, das Verfahren einzustellen, hat die gleiche Wirkung nicht, wohl aber der Gerichtsbeschluß, das Hauptverfahren nicht zu eröffnen (§ 202 in Verbindung mit § 210 der Strafprozeßordnung). Wenn auf Grund neuer Thatfachen und Beweismittel³ sich eine andere Ansicht geltend machen sollte, müßte die Disciplinarbehörde die Staatsanwaltschaft unterrichten und deren Schritte abwarten. Sonst wäre ein Beamter, gegen den das Hauptverfahren eröffnet und der im Hauptverfahren freigesprochen ist, besser gestellt als ein Beamter, gegen den nach Ansicht des Gerichts kein Grund zur Eröffnung des Hauptverfahrens vorliegt. Nur soweit die vom Gerichte gewürdigten Thatfachen „ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Thatbestande der strafbaren Handlung, welche den Gegenstand der Untersuchung bildete“, ein Dienstvergehen enthalten, kann wegen ihrer noch ein Disciplinarverfahren stattfinden. Z. B. ein Beamter ist wegen Nothzucht freigesprochen, weil das Moment der Gewalt verneint wurde, es steht aber, wenn er verheirathet war, Ehebruch fest.

Das Disciplinarverfahren ist theils ein summarisches, theils ein förmliches (ein gerichtliches); ersteres findet statt, wenn es sich von Anfang an um Ordnungsstrafen handelt, letzteres, wenn Strafversetzung oder Straferlassung beabsichtigt wird. Zu Warnungen und Verweisen ist jeder Dienstvorgesetzte gegen die ihm untergeordneten Reichsbeamten befugt (§ 80). Geldstrafen (§ 81) können 1) von der obersten Reichsbehörde gegen alle Reichsbeamte, und zwar bis zum Betrage des einmonatlichen Dienst Einkommens, 2) von den derselben untergeordneten Behörden und Vorstehern von Behörden bis zum Betrage von 30 Mark, 3) von den den letzteren untergeordneten Behörden bis zum Betrage von 9 Mark verhängt werden. Vor der Verhängung muß sich der Beamte in irgend einer Weise⁴ verantworten können. Die Verhängung hat unter Angabe der Gründe schriftlich zu erfolgen (§ 82, Abs. 1 und 2). Nicht als Ordnungsstrafe gilt in diesem Sinne, d. h. es bedarf nicht der zuvorigen Anhörung, wenn eine für den Fall der Richterledigung eines Dienstgeschäftes angedrohte Geld(sog. Executiv-)strafe festgesetzt wird (§ 82, Abs. 3). Gegen die Verhängung von Ordnungs(also gewiß auch von sog. Executiv-)strafen findet nur Beschwerde im Instanzenwege statt. Diese Beschwerde ist an Fristen und Formen nicht gebunden; die höhere Instanz kann auf Beschwerde oder von Amtswegen in pejus reformiren.

Für die Entfernung aus dem Amte ist ein förmliches, aus einer schriftlichen Voruntersuchung und einer mündlichen Verhandlung bestehendes Verfahren nothwendig (§§ 84 bis 124). Für die Landesbeamten in den Schutzgebieten ist ein besonderes summarisches Verfahren vorgeschrieben (Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den Schutzgebieten, vom 9. August 1896, R.-G.-Bl. 1896, S. 691, Art. 8). Zunächst ist ein untersuchungsführender Richter und ein Staatsanwaltsvertreter zu bestellen (§ 85). Der Untersuchungsführer hat den Angeschuldigten in der Voruntersuchung, wenn dieser auf Ladung erscheint, und die Zeugen schriftlich zu vernehmen, letztere auch, und zwar schon in der Voruntersuchung, zu vereidigen⁵. Die §§ 157 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes finden

¹ Motive S. 74.

² Vgl. § 78 des Reichsbeamtenengesetzes, Erl. des Reichs-Disciplinarhofes vom 1. April 1874 im Reichs-Centr.-Bl. 1874, S. 143, Erl. des Oberverwaltungsgerichts vom 31. October 1891, Entsch. Bd. XXII, S. 429 ff. Der Reichs-Disciplinarhof (R.-G.-Bl. 1874, S. 143) und das preussische Staatsministerium nehmen in fester Praxis dagegen an, daß das verurtheilende Erkenntniß den Disciplinarrichter nicht bindet.

³ Vgl. indeß Erl. des Reichsgerichts vom 26. Januar 1886, Entsch. in Straff., Bd. XIII, S. 295.

⁴ Sten. Ber. S. 703, 704, 915.

⁵ In den Motiven S. 75 ist aber gesagt: „Ueber die Beweisaufnahme, namentlich die Vernehmung von Zeugen, deren Vorladung, Zwang zum Erscheinen und Vereidigung, werden die gewöhnlichen Regeln des Strafverfahrens gelten müssen.“ Es gelten die entsprechenden Vorschriften der Strafprozeßordnung; s. auch Löwe, Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich, Anm. 6 zu § 51; s. auch Oppenhoff's Rechtsprechung des Ober-Tribunals in Straff., VII, S. 315, XIV, S. 522, XV, S. 18, XVI, S. 575, Entsch. des Reichsgerichts in Straff., X, S. 429, XIX, S. 440.

nur auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und auf das gerichtliche Strafverfahren Anwendung, also nicht auf das Disciplinarverfahren. Ob in einem anderen, also z. B. Disciplinarverfahren Rechtshülfe zu leisten ist, hängt bei Behörden verschiedener Bundesstaaten von den etwa bestehenden Staatsverträgen, bei Behörden desselben Bundesstaates von den landesgesetzlichen Bestimmungen ab¹. Die landesgesetzlichen Bestimmungen müssen auch deshalb Anwendung finden, weil überall, wo reichsgesetzliche Vorschriften fehlen, nach § 19 des Reichsbeamtengesetzes diejenigen Bestimmungen gelten, welche an den Wohnorten für die activen Staatsbeamten gelten. Nach dem in Preußen geltenden Rechte aber sind die Gerichte verpflichtet, Requisitionen der Disciplinarbehörden auf zeugeneidliche Vernehmungen Folge zu leisten². Daran ist also durch die Reichsgesetze nichts geändert³. Die geladenen Zeugen sind verpflichtet, zu erscheinen und ihre Aussage zu beeidigen, wenn solches landesgesetzlich — wie in Preußen — vorgeschrieben ist. Die Vorschriften der Reichs-Straßprozeßordnung kommen selbst subsidiär nicht zur Anwendung. Ueber jede Untersuchung ist (§ 35) ohne Zuziehung von Staatsanwaltschaft und Angeeschuldigten durch einen vereideten Protokollführer ein Protokoll aufzunehmen. Nach Abschluß der Voruntersuchung ist dem Angeeschuldigten der (wesentliche) Inhalt der erhobenen Beweismittel mitzutheilen; darauf werden die Acten an die oberste Reichsbehörde eingesendet (§ 97). Diese hat durch Beschluß das Verfahren einzustellen oder eine Ordnungsstrafe zu verhängen oder die Sache vor die Disciplinarkammer zu verweisen. Im ersteren Falle hat der Angeeschuldigte ein Recht auf Zufertigung des Beschlusses nicht⁴. Befehlsteilt die oberste Reichsbehörde die Verweisung der Sache vor die Disciplinarkammer, so wird der Angeeschuldigte nach Eingang einer von dem bestellten Staatsanwalt angefertigten Anschuldigungsschrift unter abschriftlicher Mittheilung der letzteren zur mündlichen Verhandlung vorgeladen (§ 101). Der Angeeschuldigte kann sich des Beistandes (nur) eines Rechtsanwaltes (keiner anderen Person) bedienen; dem Vertheidiger, nicht ihm selbst, ist die Einsicht der Acten gestattet. Die (in der Regel öffentliche) mündliche Verhandlung kann auch in Abwesenheit des Angeeschuldigten stattfinden, dessen persönliches Erscheinen, wenn er seinen dienstlichen Wohnsitz im Deutschen Reiche hat, unter der Warnung verordnet werden kann, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertheidiger zu seiner Vertretung nicht zugelassen wird (§ 102). Die Entscheidung hierüber wie über den Ausschluß der Oeffentlichkeit ist in das Ermessen des Gerichtshofes gestellt.

In erster Instanz fungiren die Disciplinarkammern, in zweiter der Disciplinarhof (§ 86). Letzterer tritt am Sitze des Reichsgerichts zusammen. Jede Disciplinarkammer besteht aus sieben Mitgliedern. Der Präsident und wenigstens drei andere Mitglieder müssen in richterlicher Stellung in einem Bundesstaate sein. Der Bundesrath wählt die Mitglieder und der Kaiser ernennt sie. Zuständig ist die Kammer, in deren Bezirk der Angeeschuldigte seinen dienstlichen Wohnsitz hat oder, wenn es ein Wartegeldempfänger ist, diesen gehabt hat; lag der dienstliche Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reiches, so entscheidet die Disciplinarkammer in Potsdam (§ 88). Die mündliche Verhandlung und Entscheidung erfolgt durch fünf Mitglieder. Der Vorsitzende und mindestens zwei Mitglieder müssen zu den richterlichen Mitgliedern gehören (§ 89). Auf Antrag des Staatsanwaltes oder des Angeeschuldigten kann wegen Verdachts der Befangenheit der Disciplinarhof eine andere Kammer bestellen. Die entsprechenden Vorschriften der Straßprozeßordnung §§ 24 ff. bezüglich der Befangenheit bleiben außer Anwendung. In Ausführung des § 92 des Reichsbeamtengesetzes hat

¹ Der Beschluß des Reichsger. vom 21. October 1889, Entsch. in Straß., Bd. XIX, S. 438, verneint die Anwendbarkeit des § 160 des Gerichtsverfassungsgesetzes auf Fälle der vorliegenden Art.

² Vgl. die Entsch. des Ober-Tribunals in Goldammer's Archiv, Bd. IX, S. 57, 487, Bd. XIV, S. 486, Dppenhoff, Rechtspredung des Ober-Tribunals in Straß., Bd. II, S. 249

und 408, Bd. VII, S. 315, Bd. XIV, S. 523, Bd. XV, S. 18, Bd. XVI, S. 575.

³ Anderer Ansicht Pieper, S. 251 f., 268.

⁴ Im gewöhnlichen Strafverfahren müßte ihm allerdings von der Einstellung Kenntniß gegeben werden (Straßprozeßordnung §§ 195, 196); anderer Ansicht Pieper, S. 272.

der Bundesrath die Geschäftsordnung für die Disciplinarbehörden vom 18. April 1880 erlassen¹. Bei der mündlichen Verhandlung vor der Disciplinarkammer trägt der Staatsanwalt den wesentlichen Inhalt der Anschuldigungsschrift vor, worauf der etwa erschienene Angeeschuldigte vernommen wird. Darauf trägt ein aus den Mitgliedern ernannter Referent² eine Darstellung der Beweisaufnahme vor. Zum Schlusse werden der Staatsanwalt und der Angeeschuldigte bezw. dessen Vertheidiger gehört, wobei dem Angeeschuldigten das letzte Wort zusteht (§ 104). Die Disciplinarkammer, welche auch noch Beweiserhebungen veranlassen kann, trifft ihre Entscheidung, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach ihrer freien, aus dem Inbegriffe der mündlichen Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung (§ 108). Die Entscheidung ist mit Gründen zu versehen, eine Ausfertigung dem Angeeschuldigten zu erteilen.

Gegen die Entscheidung der Disciplinarkammer steht sowohl dem Angeeschuldigten wie dem Staatsanwalt, diesem aber nur zu Ungunsten des Angeeschuldigten, die Berufung an den Disciplinarhof offen. In der Berufung können auch neue Thatfachen angeführt werden, nur nicht solche, welche die Grundlage einer anderen Beschuldigung bilden³ (§ 110). Die Anmeldungsfrist beträgt vier Wochen, welche Frist für den Staatsanwalt vom Tage der Verkündigung, für den im Inlande wohnenden Angeeschuldigten vom Tage nach der Zustellung der Entscheidung beginnt (§ 111). Zur schriftlichen Rechtfertigung der Berufung wie zur Beantwortung der Rechtfertigungsschrift ist eine vierzehntägige Frist gegeben, an deren Nichtinnehaltung Rechtsfolgen nicht geknüpft werden (§§ 112, 113).

Der Disciplinarhof, dessen Mitglieder gleichfalls vom Bundesrath gewählt und vom Kaiser ernannt werden, besteht aus elf Mitgliedern, von denen wenigstens vier zu den Bevollmächtigten zum Bundesrath, der Präsident und wenigstens fünf zu den Mitgliedern des Reichsgerichts gehören müssen. Die mündliche Verhandlung und Entscheidung erfolgt durch sieben Mitglieder. Der Vorsitzende und wenigstens drei Beisitzer müssen zu den richterlichen Mitgliedern gehören (§ 91). Die mündliche Verhandlung beginnt mit der Sachdarstellung des Referenten und entspricht im Uebrigen der Verhandlung vor der Disciplinarkammer. Der Disciplinarhof kann das Urtheil der Disciplinarkammer, wenn es an einem wesentlichen Mangel litt, aufheben und die Sache zurückverweisen oder sofort und selbst entscheiden.

Die Bestätigung der Disciplinarerkenntnisse durch den Kaiser findet nicht statt; doch hat der Kaiser (§ 118) das Recht, die von den Disciplinarbehörden verhängten Strafen zu erlassen oder zu mildern. Diese Mildernng kann auch in nachträglicher Belassung eines Theiles des gesetzlichen Pensionsbetrages oder in Erhöhung des von dem Disciplinarrichter gewährten Pensionsbetrages bestehen, vorausgesetzt, daß der Angeeschuldigte überhaupt pensionsberechtigt ist.

Bei Militärbeamten, welche ausschließlich unter Militärbefehlshabern stehen⁴, verfügt der commandirende General des Armeecorps bezw. der Chef der Admiralität die Einleitung der Untersuchung und ernennt den Untersuchungsbeamten (§ 120). Die entscheidende Disciplinarbehörde erster Instanz ist die Militär-Disciplinarkommission, deren Mitglieder von der obersten Reichsbehörde ernannt werden. In zweiter Instanz entscheidet der Disciplinarhof. Die Einrichtungen der Staatsanwaltschaft werden vom Corps- bezw. vom Marinestations-Auditeur wahrgenommen (§ 123).

Für jedes Disciplinarverfahren werden weder Gebühren noch Stempel, sondern nur baare Auslagen in Ansatz gebracht, über deren Erstattungspflicht das Disciplinarerkenntniß entscheidet (§ 124). Nur im Falle der Verurtheilung im förmlichen Disciplinarverfahren kann die Erstattung dem Angeeschuldigten auferlegt werden.

¹ Reichs-Centralbl. 1880, S. 203. Er hat der vom Disciplinarhof entworfenen die Bestätigung erteilt.

² Dies kann auch der Untersuchungsrichter sein.

³ Und selbst dann nicht, wenn sie erst nach dem Urtheil eingetreten sind.

⁴ S. oben S. 558 f.

Vorläufige Dienstenthebung.

In gewissen Fällen muß oder kann eine vorläufige Dienstenthebung (Suspension) eintreten. Dies ist keine Strafe, sondern nur eine durch das Interesse des Dienstes gebotene interimistische Maßregel, welche nicht das Amt und nur dessen Ausübung entzieht¹.

Diese Suspension tritt kraft des Gesetzes ein (§ 125), wenn im gerichtlichen Straf-(nicht Civil-)Verfahren seine Verhaftung (d. i. die Untersuchungshaft) beschlossen² oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urtheil erlassen ist, welches den Verlust des Amtes kraft des Gesetzes nach sich zieht. In diesem Falle dauert die Suspension (§ 126) bis zum Ablauf des zehnten Tages nach Wiederaufhebung des Verhaftungsbeschlusses oder nach eingetretener Rechtskraft desjenigen Urtheils höherer Instanz, durch welches der Beamte zu einer anderen Strafe als der bezeichneten verurtheilt wird. Die zehntägige Frist dient dazu, „Zeit zu einer Entschliebung zu lassen, ob nicht das Disciplinarverfahren einzuleiten und die Suspension zu verfügen sei“³. Als Wiederaufhebung des Haftbeschlusses gilt die Freilassung gegen Caution nicht. Wird der Beamte in der höheren Instanz freigesprochen, so entfällt die mit dem verurtheilenden Vorerkenntniß verbundene Suspension mit ihren Folgen. Lautet das rechtskräftige Urtheil auf Freiheitsstrafe, so dauert die auf Grund des Gesetzes eingetreten gewesene⁴ Suspension, bis das Urtheil vollstreckt ist.

Kraft des Gesetzes tritt die Suspension ferner ein (§ 125, Ziff. 2), wenn im Disciplinarverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche auf Dienstentlassung lautet. In diesem Falle dauert sie nach § 126, Abs. 2 bis zur Rechtskraft der in der Disciplinarsache als Disciplinarmaßregel ergehenden Entscheidung.

Die oberste Reichsbehörde kann (§ 127) die Suspension, sobald gegen den Beamten ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet oder die Einleitung eines förmlichen Disciplinarverfahrens verfügt wird, oder auch demnächst im Laufe des einen oder anderen Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung verfügen. Gegen diese Verfügung steht der Rechtsweg nicht offen (§ 155).

Während der Suspension wird vom Ablaufe des Monats ab, in welchem sie eintritt, die Hälfte seines pensionsfähigen Dienst Einkommens innebehalten (§ 128). Darüber, daß diese Grenze innegehalten ist, steht der Rechtsweg offen⁵. Die oberste Reichsbehörde kann die Innebehaltung auf den vierten Theil beschränken. Der innebehaltene Theil ist zu den Kosten, welche durch die Stellvertretung und die Auslagen des Disciplinarverfahrens verursacht werden, zu verwenden. Ein weiterer Beitrag ist zu den Stellvertretungskosten nicht zu leisten, wohl aber zu den Auslagen, wenn diese durch den innebehaltenen Theil nicht gedeckt sind. Der zu den Stellvertretungskosten und Auslagen nicht verwendete Theil des innebehaltenen Betrages ist dem Beamten, auch wenn er aus dem Amte entfernt ist, nachzuzahlen. Der Beamte kann über die Verwendung einen Nachweis erfordern; doch können Erinnerungen gegen die Verwendung im Rechtswege nicht geltend gemacht werden (§ 129). Wird der Beamte im Straf- oder Disciplinarverfahren freigesprochen⁶, oder ist ein förmliches Disciplinarverfahren gegen ihn überhaupt nicht eingeleitet worden, so muß ihm der innebehaltene Theil des Dienst Einkommens vollständig (ohne Rücksicht auf die Untersuchungskosten wie auf seine Stellvertretung und Stellvertretungskosten) nachgezahlt werden. Wird er im Wege des ordentlichen Disciplinarverfahrens mit einer Ordnungsstrafe belegt, so ist ihm der innebehaltene Theil insoweit nachzuzahlen, als er nicht zur Deckung der ihm durch

¹ Motive S. 77.

² Der Beschluß genügt nicht, auf dessen Vollstreckung kommt es nicht an.

³ Motive S. 77.

⁴ Siehe hierzu Grf. des Reichsgerichts vom 1. Febr. 1882 in Gruchot's Beiträgen, Bd. XXX,

S. 854.

⁵ Vgl. preuß. Just.-Min.-Bl. 1855, S. 145, und Min.-Bl. für die ges. innere Verwaltung 1855, S. 134.

⁶ Vgl. Grf. des Reichsger. vom 22. Okt. 1888, Entsch. in Civilf., Bd. XXII, S. 40.

Disciplinarerkenntniß auferlegten Kosten (für Auslagen im Disciplinarverfahren) und der erkannten Ordnungsstrafe erforderlich ist. Ein Abzug wegen der Stellvertretungskosten findet auch in diesem Falle nicht statt. Ein Beamter, der wegen Suspension vom Amte viele Monate dem Staate keine Dienste mehr geleistet hat, kann, auch wenn er schließlich seines Amtes entsetzt wird, noch sehr erhebliche Beträge vom Staate beanspruchen.

Das Gesetz kennt eine vorläufige Suspension noch im folgenden Falle (§ 131): Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann einem Beamten auch von solchen Vorgesetzten, die seine Suspension nicht zu verfügen berechtigt sind, die Ausübung der Amtsverrichtungen (ganz oder theilweise) vorläufig untersagt werden; es ist aber darüber sofort an die oberste Reichsbehörde zu berichten, welche die vorläufige Suspension entweder aufheben oder die förmliche beschließen kann. Die vorläufige Suspension hat eine Kürzung des Dienst Einkommens nicht zur Folge.

Den Wartegeldempfängern wird nur, wenn sie im Disciplinarverfahren durch noch nicht rechtskräftige Entscheidung des Amtes entlassen sind, ein Theil des Wartegeldes, und zwar ein Viertel, einbehalten.

Unabhängig vom Disciplinarverfahren ist die Haftung des Beamten wegen vertragsmäßiger oder nicht vertragsmäßiger Handlungen dem Staate gegenüber. Hierüber entscheidet lediglich das bürgerliche Recht.

Defectenverfahren.

Die Vorschriften über das Defectenverfahren (§§ 134 bis 158), welche nach § 157 auch für (Kassen verwaltende) Personen des Soldatenstandes gelten und der preussischen Verordnung über die Festsetzung und den Ersatz der bei Kassen und anderen Verwaltungen vorkommenden Defecte vom 24. Januar 1844 (Preuß. G.-S. 1844, S. 52) nachgebildet sind, enthalten Ausnahmen von der Regel, daß Niemand ohne Gerichtsurtheil, und zwar von seinem Gläubiger, verurtheilt werden kann. Als Ausnahmenvorschriften sind sie daher enge zu interpretiren. Sie sollen den Reichsfiskus vor Benachtheiligungen durch pflichtvergeßene oder fahrlässige Verwalter von Reichskassen und Reichsvermögen schützen¹. Es erschien nicht angemessen, daß die höhere Autorität gegen einen Beamten, dessen Pflichtvergeßlichkeit eine Verbindlichkeit zum Ersatze herbeiführt, lediglich vor den Gerichten klagen soll. Man hat daher der Verwaltungsbehörde weitergehende Befugnisse, namentlich die einer vorläufigen Vollstreckung, gegeben und den Beteiligten dagegen den Rechtsweg offen gelassen².

Das Defectenverfahren, welches kein Disciplinarverfahren ist und nur den Zweck hat, Schaden und Beschädiger vorläufig festzustellen und die Ersatzleistung zu sichern, kann nicht nur gegen die im Dienste, sondern auch gegen die außer Dienst befindlichen (selbst entlassenen) Beamten gerichtet werden³. Ob von dem Defectenverfahren Gebrauch gemacht werden soll, hängt von dem Ermessen der Verwaltungsbehörden ab⁴. Als Defect, welcher das Defectenverfahren zuläßt, ist nur der Kassen-, nicht der Rechnungsdefect anzusehen⁵. „Kassendefecte sind fehlende Beträge an dem Sollbestande des Staatseigenthums in Folge von Untreue, Irrthum oder Dienstvernachlässigung, sowie von Zufall, Diebstahl, Brand oder sonstigen nicht vorherzusehenden Ereignissen. Rechnungsdefecte sind Zuvielverausgabungen, sei es in Folge von unrichtigen Calculos, sei es in Folge von Zahlungen gegen gesetzliche oder sonstige Vorschriften, welche von der Ober-Rechnungskammer im Wege der Monitur festgestellt und zur Wiedervereinnahmung bestimmt werden“⁶. Der förmliche Defectenbeschluß (§§ 137 ff.) bleibt stets davon abhängig,

¹ Thubichum, Anm. zu § 134.

² Motive S. 78.

³ Vgl. preuß. Just.-Min.-Bl. 1858, S. 253, Verwalt.-Min.-Bl. 1859, S. 74, Pieper, S. 337.

⁴ Oben S. 409, 425; Erf. des Reichsgerichts vom 23. Jan. 1890 in Gruchot's Beiträgen,

Wb. XXXIV, S. 1119.

⁵ Arndt, im Archiv für öffentliches Recht 1888, S. 537 ff., Laband, I, § 48, preuß. Just.-Min.-Bl. 1857, S. 55.

⁶ Druckf. des Reichstages 1877, Anl.-Wb. III, Nr. 15, S. 39.

daß der fehlende Betrag sich in dem amtlichen Gewahrsam eines Reichsbeamten befunden hat und daß der Verlust durch Vorsatz oder grobes Verschulden dieses Beamten herbeigeführt ist. Wo Diebstahl oder bloße Verletzung der Aufsichtspflicht oder nur ein mäßiges oder geringes Versehen vorliegen, muß der gewöhnliche Rechtsweg betreten werden¹. Ist es von vornherein klar, daß nicht grobes Versehen, sondern geringere Unachtsamkeit oder Zufall den Verlust verursacht haben, so ist nur der Defect als solcher, der objective Thatbestand festzustellen. In einen solchen Beschluß ist über Ersatz- oder Nichterzatzpflicht nichts aufzunehmen². Der Beamte haftet für alle aus der Amtszeit zu vertretenden Defecte mit seinem ganzen Vermögen; die Defectschuld geht als Vermögensschuld auf die Erben über. Stirbt er vor Erlaß des Beschlusses, so geht der Beschluß gegen seine Erben. Diese haften aus dem Beschlusse nur, soweit sie Nachlaß hinter sich haben. Sollen sie darüber hinaus mit ihrem eigenen Vermögen oder sollen Dritte als Bürgen in Anspruch genommen werden, so ist nicht das Defectenverfahren und nur der ordentliche Rechtsweg statthaft³.

Die (objective) Feststellung der Defecte an öffentlichem oder an Privat-(Geld- oder Material-)Vermögen, das bei Reichskassen besteht oder verwahrt wird, ist zunächst von derjenigen Behörde zu bewirken, zu deren Geschäftskreise die unmittelbare Aufsicht über die Kasse oder die Verwahrung gehört (§ 134)⁴. Sodann ist der subjective Thatbestand festzustellen, ob und welches Verschulden vorliegt und wer für den Defect zu haften hat. Darauf ist über den Betrag des Defects, die Person des zum Ersatz verpflichteten Beamten und den Grund seiner Verpflichtung von der zunächst vorgeordneten Behörde ein mit Gründen versehener Bescheid zu erlassen (§ 137), welcher, wenn die Behörde die Eigenschaft einer höheren Reichsbehörde hat, sofort, sonst nach Genehmigung der obersten Reichsbehörde vollstreckbar wird. Die letztere kann übrigens in allen Fällen einschreiten, den Defectenbeschluß selbst abfassen, berichtigen und aufheben.

Der Beschluß kann auf die unmittelbare Verpflichtung zum Ersatz des Defectes gerichtet werden (§ 144): 1) gegen jeden Beamten, welcher der Unterschlagung⁵ als Thäter oder Theilnehmer nach der Ueberzeugung⁶ der Reichsbehörde überführt ist; 2) a. gegen diejenigen Beamten, welchen die Kasse u. s. w. zur Verwaltung übergeben war, und zwar auf Höhe des ganzen Defects, b. gegen jeden anderen Beamten, der an der Einnahme oder Ausgabe, der Erhebung, der Ablieferung oder dem Transporte von Kassengeldern oder anderen Gegenständen vermöge seiner dienstlichen Stellung theilzunehmen hatte, jedoch nur auf Höhe des in seinen Gewahrsam gekommenen Betrages, sofern der Defect nach der Ueberzeugung der Reichsbehörde durch grobes Versehen entstanden ist. Voraussetzung des Defectenbeschlusses ist, daß das Fehlende im unmittelbaren und thatsächlichen Gewahrsam des Beamten war.

Gegen den Beschluß, durch welchen ein Beamter zur Erstattung eines Defectes für verpflichtet erklärt wird, steht (§ 144) ihm, seinen Erben⁷ und Bürgen⁷, sowohl hinsichtlich des Betrages als hinsichtlich der Ersatzverbindlichkeit, die an keine Form und Frist gebundene Beschwerde an die höhere Instanz und der Rechtsweg zu. Der Rechtsweg muß auch dann (und zwar erst recht) als statthaft gelten, wenn nach Lage des Falls, weil z. B. nicht Unterschlagung, sondern Diebstahl vorlag oder die fehlende Sache gar nicht im Gewahrsam des Beamten war, überhaupt kein Defectenbeschluß erlassen werden durfte. Es handelt sich hierbei nicht um einen vermeintlichen Ein- oder Uebergriß der Justiz in die Verwaltung, nicht um

¹ Pieper, S. 339.

² Min.-Bl. f. d. gef. innere Verwaltung 1853, S. 258, 1854, S. 91, Pieper, S. 369.

³ Vgl. u. A. Erf. des Reichsger. vom 31. Mai 1880 und 3. Juli 1882, Entsch. in Civils., Bd. II, S. 188, Bd. VII, S. 355, Pieper, S. 339 ff.

⁴ Dazu gehört, daß bei einem Defect an Materialien der Werth (die zu erstattende Summe)

festgestellt wird.

⁵ Dieses Wort ist hier im strafgerichtlichen Sinne (Strafgesetzbuch § 350) zu verstehen. Bei Untreue u. s. w. ist der Beschluß unstatthaft, Sten. Ver. des Reichst. 1877, S. 721, Pieper, S. 349.

⁶ Verdacht genügt nicht.

⁷ S. preuß. Just.-Min.-Bl. 1858, S. 243.

eine Frage des öffentlichen Rechts — wie das Reichsgericht in dem Erkenntniß vom 5. Februar 1885 (Entsch. in Civilsachen, Bd. XII, S. 143) anzunehmen scheint —, sondern um die Frage, ob ein Ein- oder Uebergriff der Verwaltung in die Justiz, der nur ausnahmsweise in bestimmten Fällen gesetzlich statthaft ist, im gegebenen Falle zulässig, d. h. ob im gegebenen Falle die gesetzliche Regel — der Rechtsweg — statthaft ist. Ein wegen Fehlens der gesetzlichen Vorbedingungen unstatthafter Defectenbeschluß kann und muß auf Anrufung im Rechtswege nicht für aufgehoben, aber für unwirksam erklärt werden, zumal die Frage der Aufhebung des Beschlusses lediglich „die Erlassverbindlichkeit“ betrifft¹.

Die Frist zur Beschreitung des Rechtsweges nur gegen den Defectenbeschluß beträgt (§ 144, Abs. 2) ein Jahr, ist eine Ausschlussfrist und beginnt mit dem Tage der geschehenen Bekanntmachung des vollstreckbaren Beschlusses oder, wenn der Beamte an seinem Wohnort nicht zu treffen ist, mit dem Tage des abgefaßten Beschlusses.

In dringenden Fällen, d. h. wenn eine nahe und dringende Gefahr vorhanden ist, daß ein Beamter, gegen welchen der Erlass eines Defectenbeschlusses zulässig ist oder wäre² (§ 141), sich auf flüchtigen Fuß setzen oder sein Vermögen der Verwendung zum Ersatz des Defectes entziehen werde, kann die unmittelbar vorgelegte Behörde, auch wenn sie nicht die Eigenschaft einer höheren Reichsbehörde hat, oder der unmittelbar vorgelegte Beamte das abzugsfähige Gehalt (§ 19, Nr. 1) und nöthigenfalls das übrige bewegliche Vermögen des Beamten vorläufig in Beschlag nehmen (§ 146). Der vorgelegten höheren Reichsbehörde ist ungekündigt Anzeige zu erstatten und deren Genehmigung, wenn diese nicht schon vorher erteilt war, einzuholen.

Für das Defectenverfahren im Verwaltungswege werden Gebühren und Stempel nicht berechnet (§ 148).

Vermögensansprüche der Reichsbeamten.

Ueber die rechtlichen Vermögensansprüche, welche die Reichsbeamten haben, bestehen Meinungsverschiedenheiten. Vorherrschend ist die Ansicht, welche wohl am treffendsten in folgender Weise dargestellt wird³: „Das Dienst Einkommen ist keine Bezahlung einzelner Dienste, sondern die Gegenleistung dafür, daß der Beamte regelmäßig seine ganze Persönlichkeit in den Dienst des Staates stellt, in diesem seinen Lebensberuf sucht und findet und auf jeden anderen Lebensberuf verzichtet. Deshalb hat auch der Staat durch Gewährung standesgemäßen Unterhalts ihm die Sorge für seine und seiner Angehörigen Existenz abzunehmen.“ „Die Befoldung umfaßt Alles, was dem Beamten als Entgelt für die Gesamtheit seiner Dienste in der Fürsorge für seine wirthschaftliche Existenz zu seinem Lebensunterhalt gewährt wird“ (Erkenntniß des Oberverwaltungsgerichts vom 28. Oktober 1885, Entscheidungen Bd. XII, S. 56). „Die Quelle ist also die Unterhaltungspflicht des Staates, die Befoldung hat die Natur der Alimente, sie ist eine Unterhaltssrente. Aus diesem Grunde wird sie im Voraus geleistet (§§ 55 und 56), bleiben Beschlagnahme, sowie Verfügung zum Vortheile Dritter von demjenigen Theile ausgeschlossen, welcher zur Bestreitung des standesgemäßen Unterhalts unerlässlich (§ 850 der Civilproceßordnung). Aus demselben Grunde wird sie unverkürzt fortgezahlt, wenn der Beamte durch Krankheit am Dienste verhindert oder sonst in erlaubter Weise abwesend ist (§ 14 des Gesetzes), kann sie ferner auch bei längerem, nicht durch Krankheit verursachten Urlaub ganz oder theilweise belassen werden und bringen selbst Suspension und Strafhast sie nicht in Fortfall. Deshalb endlich wird sie angemessen fortgewährt, wenn der Beamte zeitweilig oder dauernd in den Ruhestand tritt (§§ 34 ff.), und selbst über den Tod hinaus an Wittwen und Waisen gezahlt (§ 7).“ Diese Auffassung des Gehaltes als einer „standes-

¹ Vgl. auch Gründe zum Erf. des Reichsgerichts vom 28. November 1890 bei Pieper, S. 360.

² Vgl. Erf. des Reichsger. vom 29. März 1892, Entsch. in Civilf., Bd. XXXI, S. 318.

³ Bei Pieper S. 24 f.

gemäßen Alimentirung“ wird u. A. getheilt von Laband, I, § 49, S. 455, v. Gerber, Grundzüge, § 36, Schulze, Preussisches Staatsrecht, I, § 198, S. 336, Förster-Eccius, Preussisches Privatrecht (5. Aufl.), § 141, Anm. 13, G. Meyer, Staatsrecht, § 150, G. Söning, Verwaltungsrecht, S. 131, v. Rönne, Preussisches Staatsrecht, I, § 59, Rehm, § 45, und in den Erkenntnissen des Reichs-Oberhandelsgerichts vom 7. Oktober 1876, Entscheid. Bd. XXI, S. 50, und des Oberverwaltungsgerichts vom 12. Oktober 1888, Entscheid. Bd. XVII, S. 262. Andere Ansichten vertreten M. v. Seydel, Bayerisches Staatsrecht, III, S. 415 ff., und die Erkenntnisse des Reichsgerichts vom 22. Dezember 1881¹ und vom 9. Oktober 1888, Entsch. in Civils., Bd. XXI, S. 187.

Die herrschende Ansicht hat, wenn an die Richter, Regierungsräthe, Sekretäre und ähnliche Beamte gedacht wird, viel Bestehendes, trifft aber nicht zu, namentlich seitdem in den letzten Jahren ungeheure Mengen von Arbeitern, Vorarbeitern und Technikern, welche dem Staate dienen, zu Beamten gemacht worden sind. Es giebt Beamte, die überhaupt keine Vergütung erhalten, viele (hohe), die grundsätzlich weniger erhalten, als zu ihrem standesgemäßen Lebensunterhalt gehört, manche (z. B. Leiter gewinnbringender staatlicher Betriebe), die, um dem Staate erhalten zu bleiben oder um aus dem Privatdienste gewonnen zu werden, weit über die standesgemäße Alimentation erhalten, viele, die nach Stück, viele, die auf Accord, viele, die tageweise entlohnt werden u. s. w. Die Tausende von Arbeitern aller Art in Beamtenstellen, die Kottenarbeiter, Heizer, Fahrkartendrucker, Postillone, Couriere, Briefboten, Steiger, Pulverausgeber, Siedemeister u. s. w., haben jedenfalls nicht die Auffassung, daß sie eine standesgemäße Alimentirung erhalten sollen. In ihren Gehalts- bezw. Lohnverhältnissen hat sich durch ihre Beamtenqualität nichts geändert, als daß sie einen Anspruch auf Lebenslänglichkeit erworben haben und anstatt aus einer Pensions-, Wittwen- oder Knappschaftskasse nunmehr ihre Krankengelder, Pension, Wittwen- und Waisenversorgung unmittelbar vom Staate erhalten. Auch die Angestellten der Kaufleute und die Techniker in Grubenbetrieben erhalten in Krankheitsfällen ihr Gehalt eine Zeitlang fortgezahlt, während viele Beamte, die auf Stück, auf Tagelohn oder auf Probe, Kündigung und dergl. angestellt sind, in Krankheitsfällen keinen Anspruch auf Lohn gegen den Staat haben. Der Staat kann Beamte auch in der Weise besolden, daß er ihnen bestimmte Arbeitsgelegenheit giebt, wofür sie vom Publicum besoldet werden, z. B. die Eisenbahngepäckträger². Jeder Angestellte hat nach § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn er unverschuldet auf verhältnißmäßig nicht lange Zeit seine Arbeit aussetzen muß, Anspruch auf Fortlohnung an seinen Arbeitgeber. Auch bei Arbeitern, die nicht Beamte sind, ist die Lohnbeschlagnahme eingeschränkt, und ein gewisses Existenzminimum muß jedem Schuldner gelassen werden. Aus allen diesen Gründen und bei der ganz außerordentlichen Mannigfaltigkeit der Besoldungsformen und -Arten läßt sich ein allgemein zutreffender Rechtsbegriff nicht aufstellen. Auch bei den meisten Privatangestellten wird übrigens ihr Gehalt eine Rente zum standesgemäßen Unterhalte sein. Am richtigsten wird man Gehalt, Pension u. s. w. als gesetzlich vorgeschriebene Leistungen ansehen, die der Regel nach auf zwingenden Vorschriften beruhen und also in den gesetzlich vorgesehenen Fällen zu leisten und nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen zu versagen sind. Etwas Anderes ist auch in dem Erkenntniß des IV. Civilsenats des Reichsgerichts vom 26. Oktober 1896 nicht ausgesprochen, in dem ausgeführt wird, daß ein Gemeindebeschluß, der die Wittwenpension eines Beamten abspricht, auch durch dessen Zustimmung den Hinterbliebenen gegenüber nicht wirksam wird. Es liegen beiderseitig obligationes ex lege vor.

Daß der Anspruch auf Gehalt in Ermangelung besonderer Festsetzungen gemäß § 4 des Gesetzes mit dem Tage des Amtsantrittes, nicht schon oder erst mit dem Tage der Vereidigung oder des Erwerbes der Beamtenqualität beginnt, ist bereits

¹ Im preuß. Min.-Bl. für die innere Verwaltung 1888, S. 148.

² Man könnte hierher auch unbesoldete außerordentliche Professoren rechnen, die aus Collegien-

honoraren und Gebühren für Theilnahme an staatlichen Prüfungen nicht selten ihren Lebensunterhalt und jedenfalls nicht unerhebliche Einnahmen gewinnen.

früher erwähnt¹ und gleichfalls kein Beweis für den Alimentationscharakter des Gehaltes. Das Verbot von Nebenbeschäftigungen und Geschäftsverschwiegenheit bedingen sich die Privaten mit der sog. Concurrenzklausel erst recht aus.

Die Zahlung des Gehaltes erfolgt bei den Reichsbeamten monatlich oder vierteljährlich im Voraus (§ 5); in gleicher Weise werden auch die Angestellten von anderen Corporationen, häufig auch von Privaten entlohnt. Vorausbezahlung erfolgt auch an die außeretatmäßigen Beamten. Wenn der Beamte während des Monats freiwillig oder in Folge straf- oder disciplinargerichtlichen Urtheils ausscheidet, hat er vom Tage des Ausscheidens keinen Gehaltsanspruch mehr (muß also zurückzahlen)². Dies gilt im Todesfalle, wenn keine gesetzlichen Hinterbliebenen (§ 7) vorhanden sind, für diejenigen Besoldungsmonate, welche über den Sterbemonat hinaus reichen³. Anders würde sich dies stellen, wenn „Alimente“ in Frage kämen. Für diese würde § 760 des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten⁴: „Die Leibrente ist im Voraus zu entrichten. — Eine Geldrente ist für drei Monate vor auszuhändigen; — — — Hat der Gläubiger den Beginn des Zeitabschnitts erlebt, für den die Rente im Voraus zu entrichten ist, so gebührt ihm der volle auf den Zeitabschnitt entfallende Betrag.“ Der Bundesrath kann die Beamtenklassen bestimmen, an welche die Gehaltszahlung vierteljährlich erfolgen soll⁵.

Die Reichsbeamten können (§ 6) den auf die Zahlung von Diensteinkünften, Wartegeldern oder Pensionen ihnen zustehenden Anspruch mit rechtlicher Wirkung nur insoweit cediren, verpfänden oder sonst übertragen, als sie der Beschlagnahme unterliegen. Nach § 400 des Bürgerl. Gesetzbuchs kann eine Forderung nicht abgetreten werden, soweit sie der Pfändung nicht unterworfen ist. Von dem Dienst- einkommen, der Pension oder den sonstigen Bezügen der Beamtenwitwen und -Waisen ist nach § 850 der Civilprozeßordnung nur der dritte Theil von dem 1500 Mark im Jahre übersteigenden Betrage der Pfändung unterworfen⁶. Die Einkünfte, welche zur Bestreitung eines Dienstaufwandes bestimmt sind (wie der Servis der Officiere, Militärärzte und Militärbeamten), sind weder der Pfändung unterworfen noch bei der Ermittlung, ob und zu welchem Betrage ein Dienst- einkommen der Pfändung unterliege, zu berechnen. Für die Frage, ob und in welchem Umfange das Reich oder der Staat Ansprüche, die ihnen gegen einen Beamten zustehen, auf- rechnen dürfen, kommt nunmehr § 394 des Bürgerl. Gesetzbuchs in Betracht, wonach die Aufrechnung nicht stattfindet, soweit eine Forderung der Pfändung nicht unterworfen ist⁷. Wird der übertragbare Theil des Dienst- einkommens, des Wartegeldes oder des Ruhegehaltes abgetreten, so ist — nach § 411 des Bürgerl. Gesetzbuchs — die auszahlende Kasse durch Aushändigung einer von dem bisherigen Gläubiger ausgestellten, öffentlich beglaubigten Urkunde von der Abtretung zu benachrichtigen; bis zur Benachrichtigung gilt die Abtretung als der Kasse nicht bekannt.

Gnadenquartal.

Hinterläßt ein Beamter, welcher mit der Wahrnehmung einer in den Besoldungs- etats aufgeführten Stelle⁸ betraut ist, eine Wittve oder eheliche Nachkommen, so gebührt den Hinterbliebenen⁹ für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr noch die volle Besoldung des Verstorbenen (Gnadenquartal). Hinterbliebene im

¹ Oben S. 641.

² Motive S. 77; f. auch Erf. des Reichsger. vom 22. Dezember 1887 im Min.-Bl. für die ges. innere Verwaltung 1888, S. 148, und vom 13. Dez. 1892 bei Pieper S. 29.

³ Pieper S. 29.

⁴ S. auch § 1612, Abf. 3.

⁵ S. Reichs-Centralbl. 1873, S. 21, 1875, S. 819, 1877, S. 558, 1885, S. 205, 1887, S. 83, 1890, S. 140.

⁶ Ausgenommen sind Pfändungen für Alimen-

tenansprüche der Familienangehörigen (§ 850, Abf. 4 der Civilprozeßordnung).

⁷ Für das frühere Recht nahm die uneingeschränkte Aufrechnungsbefugniß das Reichsgericht an in dem Erf. vom 9. Oktober 1888, Entsch. in Civils., Bd. XXI, S. 187.

⁸ Eine nicht etatsmäßige, selbst lebenslängliche Anstellung genügt nicht, Pieper, S. 34.

⁹ Auch den Hinterbliebenen eines weiblichen Beamten Pieper, S. 36.

Sinne dieser Vorschrift sind nicht die Erben als solche, sondern nur die Wittwe, eheliche Kinder und Enkel (diese auch, wenn sie die Erbschaft ausgeschlagen haben oder enterbt sind). Den ehelichen Kindern sind gleich zu achten die durch nachfolgende Ehe legitimirten, nicht aber adoptirte Kinder, Pflegekinder, Pflegeeltern u. s. w., auf welche § 8 Anwendung findet. Ob sich die Ehefrau, die Kinder und Eltern in der Hausgemeinschaft des Verstorbenen befunden haben, ist unerheblich; auch die Hinterbliebenen eines Selbstmörders haben auf das Gnadenquartal Anspruch. War die Ehe vor dem Tode rechtskräftig geschieden, so entfällt der Anspruch. Das Reichsgesetz beschränkt den Anspruch, auch wenn die Besoldung vierteljährlich im Voraus gezahlt war, auf das Vierteljahr, welches dem Sterbemonat folgt, während das preussische Recht das Gnadenquartal erst nach dem Ablauf des Vierteljahres beginnen läßt, in welchem der Tod erfolgte. Das Reichsrecht gewährt sonach nur einen Sterbemonat, das preussische Recht ein Sterbequartal. Was für den Sterbemonat an dessen ersten Tage dem Verstorbenen gebührte, gehört zum Nachlaß und unterliegt ganz der Beschlagnahme¹.

Der Anspruch der Hinterbliebenen umfaßt (§ 7) außer dem Gehalt auch die sonstigen, aus Reichsmitteln gewährten Dienstemolumente (auch Naturalbezüge, Wohnungs- und Miethsentschädigung, Repräsentationsgelder), soweit die Emolumente nicht als Vergütung für baare Auslagen zu betrachten sind. Auf Gehaltszulagen oder bei Beförderung auf das höhere Einkommen der neuen Stelle haben die Hinterbliebenen keinen Rechtsanspruch², wenn der Beamte vor dem Empfange der Verfügung oder vor dem ausdrücklich festgesetzten Bezugstermine der neuen Stelle gestorben ist³. Der Anspruch der Hinterbliebenen besteht unverkürzt, wenn ein suspendirter Beamter vor der Rechtskraft des die Amtsentsetzung aussprechenden oder gesetzlich nach sich ziehenden Erkenntnisses stirbt⁴, wenn ein Beamter, dem gekündigt ist, vor Ablauf der Kündigungsfrist stirbt, wenn ein Beamter zwar nach Empfang der Entscheidung, aber doch vor dem Termine, mit welchem er in den einstweiligen Ruhestand treten sollte, in dem einstweiligen oder dauernden Ruhestand oder während einer längeren, mit theilweiser oder gänzlicher Einbehaltung des Gehaltes verbundenen Beurlaubung⁵ oder auch während unerlaubter Entfernung vom Dienste verstirbt⁶, weil sich der Beamte in allen diesen Fällen zur Zeit des Todes noch im Besitze seiner Beamtenrechte befunden hat. Was dem Verstorbenen im Voraus für das Gnadenquartal gezahlt ist, müssen die Hinterbliebenen sich anrechnen lassen. An wen von den Hinterbliebenen die Zahlung des Gnadenquartals zu leisten ist, bestimmt nach ihrem Ermessen die vorgesetzte Dienstbehörde. Für die Pfändung des Sterbe- und Gnadengehaltes kommen die Vorschriften in § 850, Abf. 1, Ziff. 8 und Abf. 3 der Civilprozeßordnung zur Anwendung⁷.

Im Falle der Bedürftigkeit kann (§ 8), ohne daß ein Rechtsanspruch darauf besteht, mit Genehmigung der obersten Reichsbehörde auch anderen Hinterbliebenen, und zwar Eltern (nicht Stiefeltern), Geschwistern (nicht Stiefgeschwistern), Geschwisterkindern oder Pflegekindern (auch Adoptivkindern), wenn der Verstorbene ihr Ernährer war, oder jedem Dritten, der den Verstorbenen gepflegt oder die Kosten der letzten Krankheit und des Begräbnisses bestritten hat, das Gnadenquartal gewährt werden.

Reise- und Umzugskosten.

Das Reichsbeamtengesetz erkennt in § 18 das Recht der Reichsbeamten auf Ersatz der baaren Auslagen bei dienstlicher Beschäftigung und Verwendungen, bei dienstlich veranlaßten Umzügen ah. Derjenige, welcher zum Antritte des ersten Amtes reist, ist noch nicht „bei dienstlicher Beschäftigung“ und hat auf Reise- und Umzugskosten keinen Anspruch. Die Höhe der Entschädigung soll durch eine im

¹ Pieper, S. 37.

² S. jedoch oben S. 642.

³ Pieper, S. 39.

⁴ Vgl. Min.-Bl. für die gef. innere Verwal-

tung 1841, S. 149 und 204.

⁵ Oben S. 644.

⁶ Pieper, S. 39 f.

⁷ S. oben S. 650.

Einvernehmen mit dem Bundesrath zu erlassende Verordnung des Kaisers bezw. nach deren Maßgabe geregelt werden. Diese Verordnung, betreffend die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten, erging am 21. Juni 1875 (R.-G.-Bl. 1875, S. 249) und ist theilweise geändert durch Verordnung, betreffend die Abänderung beziehungsweise Ergänzung der Bestimmungen über die Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten der Reichsbeamten, vom 19. November 1879 (R.-G.-Bl. 1879, S. 313). § 1: Die Reichsbeamten erhalten bei Dienststreifen Tagegelder nach den folgenden Sätzen: I. die Chefs der obersten Reichsbehörden 30, II. die Directoren 24, III. die vortragenden Räte der obersten Reichsbehörden 18, IV. die Mitglieder der übrigen Reichsbehörden 12, V. die Sekretäre der höheren Reichsbehörden 9, VI. die Subalternen der übrigen Reichsbehörden 6, VII. die Unterbeamten 3 Mark. § 2: Erfordert eine Dienstreise einen außergewöhnlichen Kostenaufwand, so kann der Tagegeldersatz von der obersten Reichsbehörde angemessen erhöht werden. § 3: Etatsmäßig angestellte Beamte, welche vorübergehend außerhalb ihres Wohnorts an einem und demselben Orte länger als einen Monat beschäftigt werden, erhalten neben ihrer Besoldung für den ersten Monat die in § 1 festgesetzten Tagegelder. Für die folgende Zeit einer solchen Beschäftigung etatsmäßig angestellter Beamten, sowie in dem Falle, wenn nicht etatsmäßig angestellte Reichsbeamte außerhalb ihres Wohnorts verwendet werden, bestimmt die vorgesetzte Behörde die zu gewährenden Tagegelder. Für die Dauer der Hin- und Rückreise haben die Beamten in jedem Falle auf die im § 1 festgesetzten Tagegelder Anspruch. § 4: An Fuhrkosten, einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung, erhalten: I. bei Dienststreifen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können: 1) die im § 1 unter I bis V bezeichneten Beamten für das Kilometer 13 Pf. und für jeden Ab- und Zugang 3 Mark, 2) die im § 1 unter VI bezeichneten Beamten für das Kilometer 10 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 2 Mark, 3) die Unterbeamten für das Kilometer 7 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 1 Mark; II. bei Dienststreifen, welche nicht auf Dampfschiffen oder Eisenbahnen zurückgelegt werden können: 1) die im § 1 unter I bis IV bezeichneten Beamten 60, 2) im § 1 unter V und VI 40 und 3) die Unterbeamten 30 Pf. für das Kilometer der nächsten fahrbaren Straßenverbindung. Erweislich höhere Fuhrkosten werden erstattet. § 6: Für Geschäfte am Wohnorte des Beamten werden weder Tagegelder noch Fuhrkosten gezahlt; dasselbe gilt von Geschäften außerhalb des Wohnortes in geringerer Entfernung als zwei Kilometer von demselben. War der Beamte durch außergewöhnliche Umstände genöthigt, sich eines Fuhrwerks zu bedienen, oder waren sonstige nothwendige Unkosten aufzuwenden, so sind die Auslagen zu erstatten. Für einzelne Ortschaften (z. B. Berlin) kann durch den Reichsangler bestimmt werden, daß den Beamten bei den außerhalb des Dienstgebäudes vorzunehmenden Geschäften die vorausgelegten Fuhrkosten zu erstatten sind. § 7: Angefangene Kilometer werden für voll gerechnet. § 8: Beamte, welche zum Zwecke von Reisen innerhalb ihres Amtsbezirks neben oder in ihrem Einkommen eine Pauschsumme für Tagegelder oder Fuhrkosten oder Unterhaltung von Fuhrwerken oder Pferden beziehen, erhalten Tagegelder oder Fuhrkosten nach Maßgabe dieser Verordnung nur dann, wenn sie Dienstgeschäfte außerhalb ihres Amtsbezirks ausgeführt haben. § 9: Für Dienststreifen von Beamten, welche sich im Vorbereitungsdienst befinden, werden Tagegelder und Fuhrkosten dann nicht gewährt, wenn die Reisen lediglich zum Zwecke der Ausbildung dieser Beamten erfolgen, worüber die Behörde entscheidet, von welcher der Auftrag zur Reise ertheilt wird.

§ 10: Die etatsmäßig angestellten Reichsbeamten erhalten bei Versetzungen Vergütung für Umzugskosten nach folgenden Sätzen: I. die Directoren der obersten Reichsbehörden auf allgemeine Kosten 1800 und auf Transportkosten für je 10 Kilometer 24 Mark, II. die vortragenden Räte der obersten Reichsbehörden 1000 und 20 Mark, III. die Mitglieder der höheren Reichsbehörden 500 und 10 Mark, IV. die Mitglieder der übrigen Reichsbehörden 300 und 8 Mark, V. die Sekretäre der höheren Reichsbehörden 240 und 7, VI. die Subalternen der übrigen Reichsbehörden 180 und 6, VII. die Unterbeamten 100 und 4 Mark. Außerdem ist der Miethzins zu vergüten, welchen der versetzte Beamte für die Wohnung an seinem

bisherigen Aufenthaltsorte auf die Zeit von dem Verlassen des letzteren bis zu dem Zeitpunkt hat aufwenden müssen, mit welchem die Auflösung des Miethsverhältnisses möglich wurde. Diese Vergütung darf jedoch längstens für einen neunmonatlichen Zeitraum und, wenn der Beamte in eigenen Hause gewohnt hatte, höchstens bis zum halbjährigen Betrage des ortsüblichen Miethwerthes der von ihm benutzten Wohnung gewährt werden. § 12: Beamte ohne Familie erhalten nur die Hälfte der nach § 10, I bis VII festzusetzenden Vergütung. § 14: Von den Vergütungssätzen ist derjenige in Anwendung zu bringen, welchen die Stellung bedingt, aus welcher — nicht in welche — der Beamte versetzt wird. § 15: Die zum Bezuge einer Vergütung für Umzugskosten berechtigten Beamten erhalten außer dieser Vergütung für ihre Person die vorgeschriebenen Tagegelder und Fuhrkosten. § 16: Die nicht etatsmäßig angestellten Reichsbeamten erhalten bei Versetzungen nur die persönlichen Fuhrkosten und Tagegelder.

Wohnungsgeldzuschuß.

Die Wohnungsgeldzuschüsse sind durch Gesetz, betreffend die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen an die Offiziere und Aerzte des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie an die Reichsbeamten, vom 30. Juni 1873 (R.-G.-Bl. 1873, S. 166) geregelt. § 1: Die Officiere, sowie die Civil- und Militärbeamten des Reichs erhalten, wenn sie ihren dienstlichen Wohnsitz im Deutschen Reiche (Deutschland) haben, eine etatsmäßige Stelle bekleiden und eine Befoldung aus der Reichskasse beziehen, einen Wohnungsgeldzuschuß nach Maßgabe des diesem Gesetze beigefügten Tarifs. § 4, Abs. 2: Hat die Versetzung an einen Ort, welcher zu einer niedrigeren Servisklasse gehört, eine Verminderung des Wohnungsgeldzuschusses zur Folge, so wird hierdurch ein Entschädigungsanspruch nicht begründet. § 5: Officiere oder Beamte, welche mehr als eine Stelle bekleiden, erhalten den Wohnungsgeldzuschuß nur einmal, und zwar für diejenige Stelle, welche auf den höchsten Satz Anspruch giebt. § 7: Officiieren und Beamten, welche eine Dienstwohnung innehaben oder anstatt derselben eine ihnen besonders bewilligte Miethsentschädigung beziehen, wird der Wohnungsgeldzuschuß nicht gewährt. § 8: Bei Bemessung der Pension wird der Durchschnittssatz des Wohnungsgeldzuschusses für die Servisklassen I bis V in Anrechnung gebracht¹. Nach dem beigefügten Tarife beträgt der Jahresbetrag des Wohnungsgeldzuschusses in den Orten der Servisklasse Berlin, I, II, III, IV und V für die Directoren der obersten Reichsbehörden bezw. 1500, 1200, 900, 720, 600 und 600 Mark, für vortragende Räte der obersten Reichsbehörden bezw. 1200, 900, 720, 600, 540 und 540 Mark, für Mitglieder der übrigen Reichsbehörden 900, 660, 540, 480, 420 und 310, für Subalternbeamte 540, 432, 360, 300, 216 und 180 und für Unterbeamte 240, 180, 144, 108, 72 und 60 Mark.

Beamtenpension.

Die Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes über die Pension sind zwingendes Recht². Jeder Beamte (§ 34), welcher sein Diensteinkommen³ aus der Reichskasse bezieht, hat von dieser eine lebenslängliche Pension zu beanspruchen, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren in Folge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist und deshalb in den Ruhestand versetzt wird (§ 34). Vorbedingungen des Pensionsanspruches sind hiernach eine lebenslängliche, nur durch Disciplinar- oder Strafurtheil entziehbare Anstellung⁴ ohne Rücksicht auf Etatsmäßigkeit⁵, sodann der Bezug eines Gehaltes aus der Reichs-

¹ Klasse A (Berlin) bleibt aus der Berechnung ausgeschlossen.

² S. oben S. 640, Pieper, S. 127.

³ Das ist auch Wartegeld.

⁴ Diese soll nach § 2 des Gesetzes die Regel sein.

⁵ Vgl. Pieper, S. 129, Erf. des Obertribunals vom 7. Sept. 1868 in Strinthsorff's Archiv für Rechtsfälle, Bd. LXXII, S. 132, zu der gleichen Vorchrift des preuß. Gesetzes, betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten,

fasse¹, ferner eine mindestens zehnjährige Gesamt-Militär- und Civildienstzeit (von welcher Vorschrift Ausnahmen bestehen, z. B. in § 36 des Gesetzes und für Reichsgerichtsmitglieder in § 130, Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes), endlich die nach Ansicht der Verwaltungsinstantz dauernde Unfähigkeit zur Erfüllung der Dienstpflichten des bekleideten oder eines gleichartigen² Amtes (von welcher Vorschrift gleichfalls Ausnahmen vorkommen für die über 65 Jahre alten (§ 34a), politischen (§ 35) und Landesbeamten in den Schutzgebieten (§§ 10 und 11 des Gesetzes, betreffend die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika, vom 22. März 1891, R.-G.-Bl. 1891, S. 53, § 2 des Gesetzes, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen für Südwestafrika und für Kamerun, vom 9. Juni 1895, R.-G.-Bl. 1895, S. 258)). Der Anspruch auf Pension gilt als Fortsetzung des Gehaltsanspruchs; ist das Gehalt aberkannt, so ist die Pension mit aberkannt³; die bereits gewährte Pension kann weder durch straf- noch durch disciplinargerichtliches Urtheil verlorengehen⁴.

Da der nicht richterliche Beamte gleiche oder höhere Aemter annehmen muß, so bleiben Landesbeamte in den Schutzgebieten, welche nur für ein dortiges Amt (Tropendienst) unfähig werden, zur Annahme einer entsprechenden (mindestens im Gehalte und Range gleichen) Stelle im Reichs- und außerdem im Staats- oder Kommunaldienste des Mutterlandes verpflichtet. Im Weigerungsfalle gehen die gegen das Schutzgebiet erworbenen Pensions- und Reliktenansprüche verloren, im Annahmefalle bleiben sie soweit erhalten, als die aus dem neu- oder zurück-erhaltenen Reichs-, Staats- oder Kommunalamte erwachsenden Pensions- und Reliktenansprüche keinen Ersatz gewähren (Art. 6 der Verordnung vom 22. April 1894 im Centrallbl. für das Deutsche Reich 1894, S. 116).

Bei denjenigen aus dem Dienste scheidenden Beamten, welche das 65. Lebensjahr vollendet haben, ist eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung des Anspruchs auf Pension (§ 34a⁵); sie haben daher ein im Rechtswege allerdings nicht verfolgbares Recht auf Pensionirung und vom Tage des Eintritts der Pensionirung einen im Rechtswege verfolgbaren Anspruch auf die Pension.

Gewisse politische Beamte, nämlich der Reichstanzler und die Staatssekretäre der Reichsverwaltung⁶, welche jederzeit, auch ohne eingetretene Dienstunfähigkeit, ihre Entlassung erhalten und fordern können, haben Anspruch auf Pension, wenn sie auch die allgemeinen gesetzlichen Erfordernisse (z. B. die zehnjährige Dienstzeit, Dienstunfähigkeit) nicht erfüllen, sondern nur mindestens zwei Jahre das betreffende (oder ein gleiches) Amt bekleidet haben. Ist letzteres nicht der Fall und erfüllen sie auch die allgemeinen Vorbedingungen des Pensionsanspruchs (zehnjährige Dienstzeit, Dienstunfähigkeit) nicht, so kann ihnen auch im Gnadenwege keine Pension gewährt werden⁷.

Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche der Beamte bei Ausübung des (Reichs-)Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigene Verschuldung⁸ sich zugezogen hat, so tritt die Pensionsberechtigung auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ein (§ 36). Die Pension beträgt in einem solchen Falle stets fünfzehn Sechzigstel des pensionsfähigen Gehaltes¹⁰.

die Veretzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 21. Juli 1852 (G.-S. 1852, S. 465).

¹ Also sind Wahlkonsuln, ferner alle mittelbaren Reichsbeamten, die ihr Gehalt von den Bundesstaaten beziehen, nicht vom Reiche zu pensioniren.

² D. i. ein im Range und Dienst Einkommen gleichstehendes Amt (Min.-Bl. f. b. innere Verwaltung 1884, S. 194).

³ Eine theilweise Ausnahme liegt in dem Fortbelassen einer theilweisen Pension im Falle des § 75, leht. Abs.

⁴ Bei Militärpersonen bestehen Ausnahmen

(oben S. 591).

⁵ Dieser § 34a beruht auf dem Gesetze, betreffend die Abänderung des Reichsbeamten-gesetzes, und des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung vom 20. April 1881, vom 21. April 1886 (R.-G.-Bl. 1886, S. 80).

⁶ S. auch Pieper S. 134.

⁷ Pieper S. 135 ff.

⁸ Vgl. Min.-Bl. für die ges. innere Verwaltung 1884, S. 194.

⁹ Grobe oder geringe.

¹⁰ S. § 41, Abs. 3 des Gesetzes.

Günstigere Vorschriften bestehen in den Fällen, wo die Erwerbsunfähigkeit Folge eines Betriebsunfalles¹ ist. Hier kommt das Gesetz, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen, vom 15. März 1886 (R.-G.-Bl. 1886, S. 53) zur Anwendung, dessen wesentlicher Inhalt bereits oben S. 596 mitgeteilt ist.

Besteht in den vorbeprochenen Fällen ein Rechtsanspruch auf Pension, so handelt es sich in den folgenden nur um ein Gnadenrecht der Verwaltung: Die unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension nur dann, wenn sie eine in dem Besoldungsetat aufgeführte Stelle bekleiden²; es kann ihnen jedoch, wenn sie eine solche Stelle nicht bekleiden, bei ihrer Versetzung in den Ruhestand durch die oberste Reichsbehörde und nach deren alleinigem Ermessen eine Pension bis auf die Höhe der durch dieses Gesetz bestimmten Sätze bewilligt werden (§ 37).

Wird ein Beamter vor Ablauf von zehn Dienstjahren und nicht in Folge eines Betriebsunfalles im Dienste oder bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes dauernd dienstunfähig, so kann ihm bei vorhandener Bedürftigkeit durch Beschluß des Bundesrathes eine Pension (bis zur Höhe von fünfzehn Sechzigsteln)³ entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden (§ 39).

Die Pension beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem⁴ zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, fünfzehn Sechzigstel und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um ein Sechzigstel des pensionsfähigen Dienst Einkommens bis zum Höchstbetrage von fünf und vierzig Sechzigsteln. Ueberschießende Thalerbrüche werden auf volle Thaler nach oben abgerundet⁵ (§ 41).

Der Berechnung der Pension wird das von dem Beamten (bis zu der bekannt gegebenen Verfügung über die Versetzung in den Ruhestand) zuletzt bezogene Dienst Einkommen, soweit es nicht zur Bestreitung von Repräsentations- oder Dienst aufwandskosten gewährt wird, nach näherer Vorschrift in § 42 des Gesetzes zu Grunde gelegt. Insbesondere werden schwankende Dienst Einkommen nach dem Durchschnitte der letzten drei Jahre berechnet, bleiben bloß zufällige Dienst Einkünfte wie widerrufliche Antidiemen, Kommissionsgebühren, außerordentliche Remunerationen, Gratifikationen, Orts- und Stellszulagen, nicht zur Berechnung, wird freie Dienst wohnung, sowie die anstatt freier Wohnung gewährte Miethsentschädigung stets mit dem Durchschnittsbetrage des Wohnungsgeldzuschusses berechnet, soll von dem Betrage, um den das ermittelte pensionsfähige Einkommen 12 000 Mark übersteigt, nur die Hälfte in Anrechnung gebracht werden.

Die Pension für die einstweilen in den Ruhestand versetzten Beamten wird von dem zur Zeit ihrer Versetzung in den Ruhestand bezogenen gesamten Dienst Einkommen berechnet⁶. Ueber alle auf die Bemessung der Pension Bezug habenden Fragen ist der Rechtsweg offen⁷.

Bei einem Beamten, welcher früher ein mit einem höheren Dienst Einkommen verbundenes Amt bekleidet und dieses Einkommen wenigstens ein Jahr lang bezogen hat⁸, soll die Pension nach dem höheren Einkommen berechnet werden, wenn

¹ Ueber diesen Begriff s. oben S. 240 f.

² Und demgemäß Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß beziehen (vgl. Reichs-Centralbl. 1882, S. 123, Min.-Bl. für die ges. innere Verwaltung 1882, S. 225, 261, 1883, S. 5, 1884, S. 48). Ob die Stelle im Besoldungsetat aufgeführt ist, kann im Rechtswege geprüft werden (Grf. des Reichsgerichts vom 27. Mai 1881 in Gruchot's Beiträgen, Bd. XXVI, S. 1115).

³ § 41, Abs. 3 des Gesetzes.

⁴ Es kommen also nur bis auf den letzten Tag vollendete Dienstjahre in Anschlag.

⁵ Und dann in Mark umgerechnet, Pieper, S. 147.

⁶ Diese vom Reichstage hinzugefügte Schlußbestimmung soll klarstellen (Pieper S. 155),

daß auch der Wartegeldempfänger, wenn er dienstunfähig wird oder das 65. Lebensjahr vollendet hat, keine Pensionierung verlangen, andererseits aber auch die Reichsregierung in solchem Falle dessen Pensionierung herbeiführen kann und sodann, daß bei Berechnung der Pension einerseits nicht das Wartegeld, sondern das Dienst Einkommen zu Grunde zu legen ist, welches bei Bestimmung des Wartegeldes maßgebend war (§ 26), also unter Ausschluß aller während der Wartegeldzeit der früheren Amtsstellung etwa zugeflossenen Besoldungserhöhungen (Sten. Ber. S. 185, 186, 914).

⁷ S. weiter unten.

⁸ Und außerdem ein Amt bis zur Pensionierung geführt hat.

er in das geringer besoldete Amt nicht lediglich auf seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag oder in Folge disciplinargerichtlichen Urtheils versetzt wurde. Jedoch soll die gesammte Pension das letzte pensionsberechtigte Diensteinkommen nicht übersteigen.

Nebenämter kommen bei der Pensionsberechnung dann (und nur dann) in Anrechnung, wenn sie als bleibende und etatsmäßige verliehen sind (§ 44).

Die Dienstzeit wird vom Tage der ersten eidlichen Verpflichtung für den Reichsdienst gerechnet, wenn der Beamte nicht nachweisen kann, daß er schon vorher in den Reichsdienst eingetreten ist (§ 45). Die Verpflichtung muß für den Reichsdienst erfolgt sein; dies kann sie auch bei den Beamten und Gehülfen sein, welche bei Postverwaltungen beschäftigt und von diesen entlohnt werden¹. Reichsdienst in diesem Sinne ist auch der Dienst in Elsaß-Lothringen und in den deutschen Schutzgebieten². Die Dienstzeit braucht nicht ununterbrochen gedauert zu haben³. Bei Berechnung der Dienstzeit kommt (§ 46) auch die Zeit in Anrechnung, während welcher ein Beamter 1) unter Bezug von Wartegeld im einstweiligen Ruhestand oder 2) im (Militär- oder Civil-)Dienste eines Bundesstaates oder der Regierung eines zu einem Bundesstaate gehörenden Gebietes⁴ sich befunden hat, oder 3) als anstellungsberechtigte ehemalige Militärperson nur vorläufig oder auf Probe im Civildienst des Reiches, eines Bundesstaates oder der Regierung eines zu einem Bundesstaate gehörenden Gebietes⁴ beschäftigt worden ist, oder 4) eine praktische⁵ Beschäftigung außerhalb des Dienstes des Reiches oder eines Bundesstaates ausübte, insofern und insoweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung in einem Reichs- oder unmittelbaren Staatsamte behufs der technischen Ausbildung in den Prüfungsvorschriften ausdrücklich angeordnet ist⁶. Nach der Vorschrift in § 9 des Gesetzes, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 27. Juni 1871 über die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen etc., vom 4. April 1874 (R.-G.-Bl. 1874, S. 25) wird oberen Marinebeamten, welche früher der Handelsmarine angehört haben, die Fahrzeit auf derselben vom 21. Lebensjahr ab bis zum Eintritt in die Kriegsmarine zur Hälfte angerechnet. Für die Berechnung der Dienstzeit, die auf die Zeit des Reichsdienstes anzurechnen ist, sind (§ 46, Abs. 2) die für die Berechnung der Dienstzeit im Reichsdienst gegebenen Bestimmungen maßgebend.

Der Civildienst wird der Zeit des activen Militärdienstes hinzugerechnet (ohne daß Continuität erfordert wird, § 47). Die in der Kaiserlichen Marine auf See-reisen außerhalb der Ost- und Nordsee zugebrachte Militärdienstzeit wird auch während des Friedens bei der Pensionirung doppelt in Anrechnung gebracht, wenn die während derselben Indiensthaltung zurückgelegte Fahrperiode außerhalb jener heimischen Gewässer mindestens sechs Monate gedauert oder bei kürzerer Dauer besonders schädliche Folgen für die Gesundheit der Schiffsbesatzung hatte. In letzterem Falle bleibt aber die Doppelrechnung von Kaiserlicher Entschließung abhängig (Art. I des Gesetzes, betreffend einige auf die Marine bezügliche Abänderungen des Gesetzes vom 27. Juni 1871 über die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen etc., vom 24. März 1887, R.-G.-Bl. 1887, S. 149, Art. 4 des Gesetzes, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen der Militärpensionsgesetze vom 27. Juni 1871 und vom 4. April 1874, sowie des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 und des Gesetzes über den Reichs-Invalidenfonds vom 11. Mai 1877, vom 22. Mai 1893, R.-G.-Bl. 1893, S. 171). In gleicher Weise wird die Militärdienstzeit bei den Kaiserlichen Schutztruppen für Ostafrika, Südwestafrika und Kamerun bei der Pensionirung doppelt gerechnet, sofern sie mindestens sechs

¹ Erf. des Reichsgerichts vom 30. Okt. 1886, Entsch. in Civils., Bd. XVII, S. 62.

² S. weiter unten.

³ Vgl. Pieper S. 163.

⁴ Damit sind die in Preußen einverleibten Gebiete (Hannover, Rurhessen, Nassau, Schles-

wig-Holstein) gemeint (Gesetz vom 20. September und 24. Dezember 1866, G.-S. 1866, S. 555 und 875).

⁵ Die Studienzeit ist also ausgeschlossen.

⁶ Aber nur in dem Umfange, wie sie angeordnet ist.

Monate ununterbrochen gedauert hat und nicht bereits als Kriegsjahr (§ 49) zu erhöhtem Ansatze kommt. Seereisen außerhalb der Nord- und Ostsee rechnen hierbei der Verwendung in Afrika gleich¹.

Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des 21. Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung (Gesetz vom 21. April 1886, R.-G.-Bl. 1886, S. 80). Nur die in die Dauer eines Krieges fallende und bei einem mobilen oder Ersatz-Truppentheile abgeleistete Militärdienstzeit kommt, ohne Rücksicht auf das Lebensalter, zur Anwendung. Als Kriegszeit gilt in dieser Beziehung die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung (§ 48). Für jeden Feldzug, an welchem ein Reichsbeamter im Reichsheere, in der Kaiserlichen Marine oder in der Armee eines Bundesstaates derart theilgenommen hat, daß er wirklich vor den Feind gekommen oder in dienstlicher Stellung den mobilen Truppen in das Feld gefolgt² oder auf einem zur Verwendung gegen den Feind bestimmten Schiffe oder Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine eingeschifft gewesen ist³, wird ihm zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr hinzugerechnet. Ob eine militärische Unternehmung in dieser Beziehung als ein Feldzug anzusehen ist und inwiefern bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre in Anrechnung kommen, darüber wird in jedem einzelnen Falle durch den Kaiser Bestimmung getroffen⁴. Für die Vergangenheit bewendet es bei den hierüber in den einzelnen Bundesstaaten getroffenen Bestimmungen. In Preußen gelten als Kriegsjahre die Kämpfe 1848, 1849 und 1850 in Schleswig-Holstein, der Pfalz, Baden, Posen und Sachsen, 1864⁴ gegen Dänemark, 1866 gegen Oesterreich⁵ und 1870/71 gegen Frankreich⁶.

Inwieweit Festungsarrest oder Kriegsgefangenschaft auf die Dienstzeit angerechnet werden kann, bestimmt sich (§ 50) nach § 24 des Gesetzes, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen, vom 27. Juni 1871 (R.-G.-Bl. 1871, S. 275), d. h. es hängt dies bei Angehörigen des stehenden Heeres vom Ermessen des Contingentsherrn, bei Angehörigen der Kaiserlichen Marine vom Kaiser ab.

Den gefandtschaftlichen und den besoldeten Konsulatsbeamten, welche in außereuropäischen Ländern eine längere als einjährige Verwendung gefunden haben, wird die daselbst zugebrachte Dienstzeit bei Verwendung in Ost- und Mittelasien, Mittel- und Südamerika bei der Pensionirung doppelt in Anrechnung gebracht (§ 51). Bei Verwendung in anderen außereuropäischen Ländern bestimmt der Bundesrath, ob eine doppelte Anrechnung erfolgt. Solche Bestimmungen sind am 18. November 1880 (Centr.-Bl. für das Deutsche Reich 1880, S. 773, Südsee) und am 21. Januar 1886 (ebenda 1886, S. 55, Togo, Kamerun, Südwestafrika, Sanfibar) getroffen⁷.

Mit Genehmigung des Bundesraths kann auch die Zeit angerechnet werden (§ 52)⁸, während welcher ein Beamter 1) im In- oder Auslande als Sachwalter oder Notar fungirt, im Gemeinde-, Kirchen- oder Schuldienst oder im Dienste einer landesherrlichen Haus- oder Hofverwaltung sich befunden, oder 2) im Dienste eines dem Reiche nicht angehörigen Staates gestanden hat, oder 3) außerhalb des Dienstes des Reiches oder eines Bundesstaates praktisch beschäftigt gewesen ist, insofern und

¹ § 11 des Gesetzes, betreffend die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika, vom 22. März 1891 (R.-G.-Bl. 1891, S. 53) und § 2 des Gesetzes, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen für Südwestafrika und für Kamerun, vom 9. Juni 1895 (R.-G.-Bl. 1895, S. 258); f. auch oben S. 591.

² S. hierzu das Erf. des Reichsger. v. 21. März 1893 bei Pieper S. 173.

³ Solche Bestimmungen ergingen im Min.-Bl. für die innere Verwaltung 1885, S. 102, 1889, S. 83, 1891, S. 265, 1892, S. 195,

1892, S. 267, 1893, S. 81, 1894, S. 172, 1895, S. 227. Der Straßenkampf in Berlin gilt nicht als Feldzug.

⁴ Min.-Bl. für die innere Verwaltung 1864, S. 21.

⁵ Justiz-Minist.-Bl. 1871, S. 150, 1875, S. 154.

⁶ Min.-Bl. f. die innere Verwaltung 1871, S. 159.

⁷ S. auch Pieper S. 179 ff.

⁸ Selbstverständlich auch sonst vom vollendeten 21. Lebensjahre an.

insoweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung in einem Reichs- oder unmittelbaren Staatsamte herkömmlich war¹.

Ueber die Frage der Dienstunfähigkeit und ihres Beginnes entscheidet die oberste Reichsbehörde oder die höhere Behörde, welcher von dieser die Befugniß dazu übertragen ist. Bei den Beamten, welche eine Kaiserliche Bestallung² erhalten haben, ist die Genehmigung des Kaisers zur Versetzung in den Ruhestand — nicht zur Festsetzung der Pension — erforderlich (§ 54).

Das Activitätsgehalt hört auf und die Pension beginnt — wenn nicht auf Antrag des Beamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt ist — mit dem Ablauf des Vierteljahres, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entscheidung über seine Versetzung in den Ruhestand und die Höhe der ihm zustehenden Pension bekannt gemacht worden ist (§ 55). Die Pensionen werden monatlich im Voraus gezahlt (§ 56).

Der Pensionär ist frei von jeder Dienstpflicht; ob er im Reichsdienste oder sonst eine Wiederbeschäftigung annimmt, hängt von seinem freien Willen ab. Nimmt er sie an, so bedarf es keiner neuen Anstellung. Dem Disciplinarverfahren unterliegt er nach Reichsrecht nicht. Selbst durch strafergerichtliches Urtheil kann er nicht die Pension, sondern nur das Recht auf Titel, Rang, Orden und Ehrenzeichen verlieren.

Das Recht auf den Bezug der Pension³ ruht: 1) wenn ein Pensionär das deutsche Indigenat verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung desselben⁴; 2) wenn und solange ein Pensionär im Reichs-⁵ oder im Staatsdienste⁵ ein Dienst-einkommen bezieht, insoweit, als der Betrag dieses neuen Dienst Einkommens⁶ unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des von dem Beamten vor der Pensionirung bezogenen Dienst Einkommens⁶ übersteigt (§ 57). Erdiene ein Pensionär, welcher in eine an sich zur Pension berechtigende Stellung des Staatsdienstes eingetreten ist, in dieser Stellung eine Pension, so findet neben derselben der Fortbezug der auf Grund dieses Gesetzes gewährten Pension nur in dem durch § 57, Nr. 2⁷ begrenzten Umfange statt (§ 59).

Verforgung von Wittwen und Waisen der Reichsbeamten.

Für die Versorgung der Wittwen und Waisen gilt das Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung, vom 20. April 1881 (R.-G.-Bl. 1881, S. 85). Das Gesetz ist bezüglich der Pflicht zur Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge durch das Gesetz, betreffend den Erlaß der Wittwen- und Waisengeldbeiträge von Angehörigen der Reichs-Civilverwaltung, des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, vom 5. März 1888 (R.-G.-Bl. 1888, S. 65) dahin geändert, daß diese Pflicht beseitigt ist. Für die Hinterbliebenen der seit dem 1. April 1897 Verstorbenen gilt daneben das Gesetz wegen anderweiter Bemessung der Wittwen- und Waisengelder vom 17. Mai 1897 (R.-G.-Bl. 1897, S. 455)⁸. Diese Gesetze versorgen nur Hinterbliebene solcher Beamten der Civilverwaltung, welche Dienst Einkommen oder Wartegeld aus der Reichskasse beziehen und welchen beim Eintritt der Voraussetzungen der Versetzung in den Ruhestand nach erforderlicher Dienstzeit Pension aus der Reichskasse gebühren würde, sowie in den Ruhestand versetzter Beamten der Civilverwaltung,

¹ Vgl. Pieper S. 183.

² Nicht bloß einen Charakter (Titel).

³ Sowohl die auf Grund Rechtsanspruchs erlangten wie gnadenweise bewilligten (§§ 37, Satz 2, 39, 68, 75, letzter Absatz).

⁴ Im Unterschiede vom Wartegeldempfänger kann der Pensionär auch im Ausland seinen Wohnsitz nehmen.

⁵ Nicht im Kommunal- oder Privatdienste.

⁶ Bei der Gegenüberstellung des neuen und alten Dienst Einkommens scheiden auf beiden Seiten die Bezüge aus, welche zur Bestreitung

des Repräsentations- und des sonstigen Dienst aufwandes bestimmt sind oder waren, auch Orts- und Ernennungszulagen; vgl. Erf. des Reichsgerichts vom 11. Juni 1885 in Gruchot's Beiträgen, Bd. XIX, S. 953, sowie Min.-Bl. f. die ges. innere Verwaltung 1877, S. 67, 1876, S. 239, 1885, S. 165.

⁷ Oben S. 668 ff.

⁸ Eingeführt durch Kaiserliche Verordnung vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. 1897, S. 613) auch für die Reichsbeamten.

welche kraft gesetzlichen Anspruchs lebenslängliche Pension aus der Reichskasse beziehen. Die Wittwen und ehelichen oder per subsequens legitimirten, nicht aber adoptirten Kinder solcher Beamten erhalten Wittwen- und Waisengeld. Geschiedenen Frauen steht Wittwengeld nicht zu, wohl aber deren Kindern Waisengeld. Das Wittwengeld ist für die Hinterbliebenen der seit April 1897 verstorbenen Beamten gleich 40 Procent der Pension, zu welcher er berechtigt war oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage pensionirt wäre. Es soll jedoch mindestens 216 Mark betragen und für Wittwen der obersten Reichsbeamten (Nr. I des Tarifs zum Gesetze vom 30. Juni 1873) den Betrag von 3000, für Wittwen der unter II des Tarifs bezeichneten Reichsbeamten den Betrag von 2500, im Uebrigen den Betrag von 2000 Mark nicht übersteigen. Das Waisengeld beträgt, wenn der Vater nach dem 1. April 1897 gestorben ist: 1) für ein Kind, dessen Mutter lebt, ein Fünftel des Wittwengeldes, 2) für jedes Kind, dessen leibliche Mutter nicht mehr lebt oder kein Wittwengeld bezieht, ein Drittel des Wittwengeldes¹. Wittwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag der Pension übersteigen, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre. Bei Anwendung dieser Vorschrift werden das Wittwen- und das Waisengeld verhältnißmäßig gekürzt (§ 10 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung, vom 20. April 1881, R.-G.-Bl. 1881, S. 85). Bei dem Ausscheiden eines Wittwen- oder Waisengeldberechtigten erhöht sich das Wittwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten von dem nächstfolgenden Monat an insoweit, als sie sich noch nicht im (und bis sie sich in dem) vollen Genuß der ihnen gebührenden Beträge befinden (§ 11 das.). War die Wittve mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das Wittwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 15 Jahre bis einschließlich 25 Jahre um ein Zwanzigstel gekürzt (§ 12 das.). Nach fünfjähriger Ehe wird für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer ein Zwanzigstel des Wittwengeldes so lange zugesetzt, bis der volle Betrag erreicht ist (Gesetz wegen anderweiter Bemessung der Wittwen- und Waisengelder vom 17. Mai 1897, R.-G.-Bl. 1897, S. 455). Hat eine Ehe volle 14 Jahre gedauert, so erhält die Wittve danach stets das volle Wittwengeld. Das Waisengeld wird wegen Altersunterschiedes in der Ehe nicht gekürzt. Keinen Anspruch haben die Hinterbliebenen aus einer Ehe, welche erst nach der Versetzung in den Ruhestand geschlossen ist (§ 13, Abs. 2 des Gesetzes vom 20. April 1881). Die Wittve hat keinen Anspruch auf Wittwengeld, wenn die Ehe innerhalb dreier Monate vor dem Ableben des Ehemannes und zu dem Zwecke geschlossen wurde, um der Wittve den Bezug des Wittwengeldes zu verschaffen (§ 13, Abs. 1 ebendort). Stirbt ein Beamter, welchem, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre, auf Grund des § 39 des Reichsbeamtengesetzes² eine Pension hätte bewilligt werden können, so kann seiner Wittve und seinen Waisen Wittwen- und Waisengeld durch den Reichskanzler bewilligt werden (§ 14, Abs. 1 ebendort). Stirbt ein Beamter, welchem nach §§ 50 und 52 des Reichsbeamtengesetzes³ im Falle seiner Versetzung in den Ruhestand die Anrechnung gewisser Zeiten auf die Dienstzeit hätte bewilligt werden können, so ist der Reichskanzler befugt, eine solche Anrechnung auch bei Festsetzung des Wittwen- und Waisengeldes zuzulassen (§ 14, Abs. 2 daselbst). Die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablauf des Gnadenquartals und des Gnadenmonats (§ 15). Das Wittwen- und Waisengeld wird monatlich gezahlt; an wen, bestimmt die oberste oder die von dieser dazu ermächtigte obere Reichsbehörde. Nicht abgehobene Theilbeträge des Wittwen- und Waisengeldes verjähren binnen vier Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vortheil der Reichskasse (§ 16). Das Wittwen- und Waisengeld kann mit rechtlicher Wirkung weder abgetreten noch verpfändet oder sonst

¹ Das höhere Waisengeld ist auch in dem Falle zu gewähren, wenn eine zum Empfange von Wittwengeld berechnete Schwiegermutter vorhanden sein sollte, welche die Kinder in Pflege und Erziehung hat (Just.-Minist.-Bl. 1886, S. 122).

² Oben S. 669.

³ Oben S. 671.

übertragen werden (§ 17). Das Recht auf den Bezug des Wittwengeldes erlischt: 1) für jeden Berechtigten mit dem Ablauf des Monats, in welchem er sich verheirathet oder stirbt; 2) für jede Witwe außerdem mit dem Ablauf des Monats, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollendet (§ 18). Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes ruht, wenn der Berechtigte das deutsche Indigenat verliert, bis zu dessen etwaiger Wiederlangung (§ 19).

Ist der Beamte in Folge eines Betriebsunfalles verstorben, so kommen die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen, vom 15. März 1886 (R.-G.-Bl. 1886, S. 53) zur Anwendung (oben S. 596).

In dem Genuße der von dem verstorbenen Beamten bewohnten Dienstwohnung ist die hinterbliebene Familie nach Ablauf des Sterbemonats noch drei fernere Monate zu belassen. Hinterläßt der Beamte keine Familie, so ist Denjenigen, auf welche der Nachlaß übergeht, eine vom Todestage an zu rechnende dreißigtägige Frist zur Räumung der Dienstwohnung zu gewähren. In jedem Falle müssen Arbeits-, Sessions- und sonstige Diensträume sofort geräumt werden (§ 9).

Rechtsverfolgung der Ansprüche auf Pension, Wittwen- und Waisengeld.

Ueber vermögensrechtliche¹ Ansprüche der Reichsbeamten aus ihrem Dienstverhältnisse², insbesondere über Ansprüche aus der Befoldung³, Wartegeld oder Pension, sowie über die den Hinterbliebenen der Reichsbeamten gesetzlich gewährten Rechtsansprüche auf Bewilligung findet mit folgenden Maßgaben der Rechtsweg statt (§ 149): Der Klage muß die Entscheidung der obersten Reichsbehörde vorhergehen und die Klage sodann, bei Verlust des Klagerechts, innerhalb sechs Monaten, nachdem dem Betheiligten die Entscheidung jener Behörde bekannt gemacht ist, angebracht werden (§ 150, Abs. 1)⁴. In den Fällen, in welchen die höhere Reichsbehörde über die Veretzung in den Ruhestand und den Zeitpunkt dieser Veretzung Entscheidung getroffen hat, tritt der Verlust des Klagerechts auch dann ein, wenn nicht binnen gleicher Frist die Beschwerde an die oberste Reichsbehörde erhoben ist (Gesetz, betreffend die Abänderung des Reichsbeamtengesetzes, und des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung, vom 21. April 1886, R.-G.-Bl. 1886, S. 80). Die Klage ist ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitgegenstandes bei dem Landgericht⁵ anzubringen, in dessen Bezirk die den Reichsfiskus vertretende Behörde ihren Sitz hat (§ 151, Abs. 2). Und zwar wird der Reichsfiskus durch die höhere Reichsbehörde, unter welcher der Reichsbeamte steht oder gestanden hat, oder, falls er direct unter der obersten Reichsbehörde steht oder gestanden hat, durch die oberste Reichsbehörde vertreten (§ 151, Abs. 1).

Gegen das Urtheil erster Instanz steht den Parteien dasjenige Rechtsmittel zu, welches bei Beschwerdegegenständen von höchstem Werthe stattfindet (also die Berufung). Auch die Anfechtung der Urtheile zweiter Instanz ist ohne Rücksicht auf die Beschwerdesumme statthaft (durch die Revision). Das Reichsgericht entscheidet an Stelle des für das Gebiet, in welchem die Sache in erster Instanz anhängig geworden ist, nach den Landesgesetzen bestehenden obersten Gerichtshofes, in letzter Instanz (§ 152).

Die Entscheidungen der Disciplinar- und Verwaltungsbehörden darüber, ob und von welchem Zeitpunkte ab ein Reichsbeamter aus seinem Amte zu entfernen, einstweilig oder definitiv in den Ruhestand zu versetzen oder vorläufig seines Dienstes

¹ Nicht über öffentlich-rechtliche.

² Also auch darüber, ob ein solches Dienstverhältniß bestanden hat.

³ Auch Tagegelber, Fahr- und Umzugskosten, sowie auf Ersatz baarer Auslagen, Pieper, S. 369, nicht bloß über Gehalt, sondern auch über Wohnungsgeldzuschuß, Orts-, Stellenzulage,

Naturalbezüge, Repräsentationsgelder u. s. w.

⁴ Ueber die Frage, ob die Klage fristzeitig eingegangen ist, hat der Richter zu befinden (Entf. des Reichsger. vom 23. September 1893, Entsch. in Civils., Bd. XXXI, S. 125).

⁵ § 70, Ziffer 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

zu entheben sei, und über die Verhängung von Ordnungsstrafen sind für die Beurtheilung der vor dem Gerichte geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche maßgebend (§ 155). Darüber, ob überhaupt die Behörde das Recht der Kündigung oder des Widerrufs hat, ist der Rechtsweg gestattet. In allen anderen Fällen als in den durch § 155 aufgezählten ist der Rechtsweg gestattet, auch z. B. wegen unzureichender Bemessung der Amtskostenentschädigung und Umzugskosten¹.

Schlufsbemerkungen.

Das Reichsbeamtenrecht ist nahezu vollständig dem preußischen Rechte nachgebildet. Die Vorschriften über die Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche correspondiren mit dem Gesetze, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, vom 24. Mai 1861 (Preuß. G.-S. 1861, S. 241).

Reichstagsbeamte sind zwar Beamte des Reiches², aber nicht Reichsbeamte. Sie haben aber nach der Vorschrift in § 156 des Reichsbeamtengesetzes die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten. Ihre Anstellung erfolgt durch den Reichstagspräsidenten, welcher oberste und unmittelbar vorgesetzte Behörde in einer Person ist, sie vereidigt, ihre Dienstbezüge festsetzt, die Disciplin über sie ausübt und über ihre Suspension wie über ihre Pensionirung entscheidet. Ihr Gehalt beziehen sie aus der Reichskasse. Ueber ihre vermögensrechtlichen Ansprüche ist nach den für Beamte gegebenen Maßnahmen der Rechtsweg offen.

Ein Checonsens bezw. die Zustimmung der Vorgesetzten zur Eheschließung ist bei Reichs-Civilbeamten nicht erforderlich³.

Die Beamten der Reichsbank unterstehen den Vorschriften für Reichsbeamte; f. z. B. auch Verordnung vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. 1897, S. 613). Titel, Rang und Uniform der Reichsbeamten werden durch Kaiserliche Verordnung bestimmt (§ 17). Allerdings betrifft diese Bestimmung unmittelbar nur Ehren-, nicht Vermögensrechte, sie ist aber, da z. B. Umzugs- und Reisekosten von der Rangstellung abhängen, von vermögensrechtlicher Bedeutung. Es ist anzunehmen, daß der Kaiser Rangerhöhungen auch bei ganzen Beamtenklassen allein und ohne Gesetz vornehmen kann, trotzdem daraus für die Reichskasse Mehrkosten entstehen. Titel und Rang aber verbleiben auch dem pensionirten und dem auf seinen Antrag in Ehren entlassenen Beamten⁴; dagegen entfällt mit dem Amte die Berechtigung zum Tragen der Uniform⁵.

Auf die Rechtsverhältnisse der activen und der aus dem Dienste geschiedenen Reichsbeamten, über welche nicht durch Reichsgesetz Bestimmung getroffen ist, finden diejenigen gesetzlichen Vorschriften Anwendung, welche an ihren Wohnorten für die activen bezw. für die aus dem Dienste geschiedenen Staatsbeamten gelten (§ 19), also z. B. die Steuerprivilegien. Für Preußen kommt namentlich in Betracht die das Recht in den älteren Provinzen wiedergebende⁶ Verordnung, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunal-Auflagen in den neu erworbenen Landestheilen, vom 23. September 1867 (Preuß. G.-S. 1867, S. 1648), welche durch das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 (Preuß. Ges.-S. 1893, S. 152) nicht verändert ist. Die Gemeinden dürfen danach das Dienst Einkommen der activen, fernerberechtigten Militärbeamten überhaupt nicht und das Dienst Einkommen der activen Civilbeamten nur zur Hälfte zu allen directen kommunalen Abgaben heranziehen und ferner bei Dienst Einkommen unter 750 Mark nicht über 1, unter 1500 nicht über 1½ und sonst nicht über 2 Procent des gesammten Dienst Einkommens. Dieselben Vorschriften gelten für Wartegeldempfänger und Pensionirte. Ueber die Kommunalbesteuerung der Dienstwohnungen der Reichsbeamten ist das Gesetz vom 31. Mai 1881 (R.-G.-Bl. 1881, S. 99) ergangen.

Für die Reichsbeamten, deren Wohnort außerhalb des Reiches sich befindet, kommen hinsichtlich der durch Reichsrecht nicht geregelten Verhältnisse von deutschen

¹ Vgl. auch Erf. des Reichsger. vom 24. März 1882, Entsch. in Civils., Bd. VI, S. 106.

² Oben S. 115.

³ Vgl. Min.-Bl. für die gef. innere Verwaltung 1875, S. 115, 1880, S. 27.

⁴ Vgl. Min.-Bl. für die innere Verwaltung 1893, S. 25.

⁵ S. auch Pieper S. 87.

⁶ S. oben S. 606.

Behörden die gesetzlichen Bestimmungen ihres Heimathstaates¹ und in Ermangelung eines solchen die Vorschriften des preussischen Rechtes zur Anwendung (§ 19, Satz 2).

Endlich findet sich in § 19, Abs. 2 die (oben S. 607 aufgeführte) in § 48 des Reichs-Militärgesetzes wiederholte Vorschrift; welche zur Folge hat, daß alle Pensionen der Beamtenwitwen und Waisen, sowie die Bezüge für Sterbemonat, Gnadenmonat und Gnadenquartal in Preußen von allen directen Staats- und Kommunalabgaben befreit sind.

Die Cautionspflicht der Reichsbeamten ist durch Gesetz wegen Aufhebung der Cautionspflicht der Reichsbeamten vom 20. Februar 1898 (R.-G.-Bl. 1898, S. 29) aufgehoben.

§ 60. Der Reichskanzler².

Ueber keinen Gegenstand ist bei Berathung der Norddeutschen Bundesverfassung so lebhaft gestritten worden wie über die Einsetzung, die Verantwortlichkeit, die Art und die Befugnisse der Reichs-Central-Verwaltungsbehörde. Der Entwurf der Bundesverfassung enthielt nichts über die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers und bestimmte in Art. 12: „Das Präsidium ernannt den Bundeskanzler, welcher im Bundesrath die Vorsitz führt und die Geschäfte leitet,“ und in Art. 16: „Der Bundeskanzler kann sich in Leitung der Geschäfte durch jedes andere Mitglied des Bundesraths vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen.“ Zu dem Art. 12 beantragte v. Bennigsen am 26. März 1867, dem Schlusse hinzuzufügen: „... ferner die Vorstände der einzelnen Verwaltungszweige, welche nach dem Inhalt dieser Verfassung zur Competenz des Präsidii gehören“³, und Lasker, diesem Artikel als Alinea 2 anzuschließen⁴: „Dem Präsidium steht es zu, für einzelne Zweige der Verwaltung besondere Kommissarien zu ernennen, welche nach Maßgabe des erhaltenen Auftrages den Bundeskanzler vertreten und für den Bund zu vereidigen sind,“ endlich Ausfeld⁵, statt: „die Geschäfte leitet“ „dessen Geschäfte leitet“. v. Bennigsen begründete seinen Antrag⁶ damit: „... daß es doch keinem einzigen großen Staat einfallen wird, einen einzigen Minister mit der gesammten Verwaltung zu beauftragen; es wird auch Niemand im Stande sein, zu sagen, hätte ein solcher Minister auch die größte Arbeitskraft, daß er auf so vielen Gebieten die Arbeiten allein übernehmen kann, ja, daß er auch nur die Controle so weit übernehmen kann, daß er mit seinem Namen irgend eine Verantwortlichkeit, eine innere oder eine äußere, übernehmen kann. Nun ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß ja die Ausschüsse (des Bundesraths) hier bei der Executive eine gewisse Stellung hätten, und daß es deshalb gar nicht möglich wäre, daß, wenn für die einzelnen Verwaltungszweige das Präsidium einzelne Männer ernennt, diese wieder als verantwortlich hingestellt würden, da sie ja gar nicht, sondern die Ausschüsse die Beschlüsse fassen...“ „Meiner Meinung nach haben die Ausschüsse überhaupt gar keine Executive, sondern diese hat der Bundesrath...“ Ein Hinderniß also ist in den Ausschüssen durchaus nicht vorhanden, daß die preussische Regierung für die einzelnen Abtheilungen der Verwaltung noch besondere verantwortliche Männer ernennt... Ich glaube, für mehrere dieser Zweige wird sich die

¹ D. i. der, dessen Staatsangehöriger sie sind.

² Literatur: M. Seydel, *Le Chancelier de l'Empire allemand*, in der *Revue du droit public etc.* 1895, IV, p. 426 suiv., B. Henkel, *Die Stellung des Reichskanzlers nach dem Staatsrechte des Deutschen Reichs*, in *Girth's Annalen* 1881, S. 1, Joël, ebendort 1878, S. 402 ff., 761 ff., W. Rosenberg, *Die staatsrechtliche Stellung des Reichskanzlers*, 1889, H. Preuß, *Die organische Bedeutung der Artikel 15 und 17 der Reichsverfassung*, in der

Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft 1889, S. 420 ff., Hänel, *Studien*, II, S. 24 ff., S. 31 ff., und die Lehrbücher von Laband, Zorn, Hänel, Georg Meier u. s. w.

³ Drucksachen Nr. 13, S. 2, Bezold, *Materialien*, I, S. 713.

⁴ Drucksachen Nr. 43, Ziff. 79, Bezold, I, S. 713.

⁵ Drucksachen Nr. 23.

⁶ *Sten. Ber.* S. 375, Bezold, I, S. 375.

Sache von selbst machen, indem man die betreffenden preussischen Staatsminister nimmt, also z. B. für die auswärtigen Angelegenheiten und für das Kriegswesen; aber für andere Gebiete ist es wohl möglich, daß irgend welcher andere hohe Beamte als Bundesbeamter für die Zwecke des Bundes angestellt wird, der die Verwaltung zu führen und, soweit Erlasse ergehen, diese zu contrafirmiren hat und dadurch gegenüber dem Reichstag und dem Bundesrath die Verantwortlichkeit übernimmt . . .“ Der Abgeordnete v. Thielau¹ beantragte die Ablehnung, da das Amendement v. Bennigsen nichts weiter als eine „Eldirung des Bundesrathes“ bedeute. Auch der Präsident der Bundes-Kommissarien Graf v. Bismarck sprach sich alsbald gegen dieses Amendement aus, bei dessen Annahme es für die preussische Regierung nothwendig sein würde, „ihren Einfluß und ihre Stellung in dem Bundesrath dadurch zu schwächen, daß sie denselben nicht in einheitlicher, sondern in collegialischer Form ausübte“. Der Abgeordnete Twesten hob u. A. hervor²: „Nach der Bundesverfassung wird der Kanzler zugleich ein ausführender Beamter der Krone Preußen, d. h. des Bundespräsidiums, und Vorsitzender des Bundesrathes sein. Ich denke ihn mir wie eine Art preussischen Minister für die deutschen Angelegenheiten, welcher als solcher zugleich das Präsidium des Bundesrathes führt. Die übrigen Verwaltungszweige werden ganz unabhängig von dem Bundesrath besonderen Vorständen zur Verwaltung übergeben werden können. Wenn ich annehme, daß der preussische Minister der auswärtigen Angelegenheiten auch die Funktionen des Bundes-Ministeriums für die auswärtigen Angelegenheiten bekleidet, da das Bundespräsidium völkerrechtlich den Bund vertritt, denke ich, daß ebenso der preussische Kriegsminister zugleich der Chef des Kriegswesens im Bunde ist. — Ich halte es aber darum doch keineswegs für nothwendig, daß diese preussischen Minister zugleich Mitglieder des Bundesrathes wären. Und ferner könnte es kaum einem Bedenken unterliegen, in der Verfassung auszusprechen, daß neben dem Kanzler auch die übrigen Chefs der wesentlichen Verwaltungszweige, welche dem Bundespräsidium anheimfallen, für verantwortlich erklärt werden. — Daß überhaupt Verwaltungscheis vorhanden sein müssen, kann keinem Zweifel unterliegen.“ — Nachdem Graf v. Bismarck noch bemerkt hatte, daß der Antrag v. Bennigsen in sehr naher Verwandtschaft und fast Identität mit dem abgelehnten Antrage eines „unitarischen Bundes-Ministerii“ und mit einem solchen Bundes-Finanzminister z. B. die sächsischen und hessischen Finanzminister mediatirt und zu Unterbeamten des Bundes-Finanzministers gemacht würden, wurde zwar der Antrag v. Bennigsen angenommen, indeß wurde der Art. 12 in der Fassung mit dem eventuell bereits angenommenen Beisatze v. Bennigsen mit 125 gegen 125 bzw. 127 gegen 126 Stimmen abgelehnt³. Der Antrag Ausfeld wurde ohne Discussion gleichfalls abgelehnt.

Bei Berathung des Art. 16 des Entwurfs wurde durch den Grafen Bethuysen beantragt, ihm (als Art. 15) folgende Fassung zu geben⁴: „Der Vorsitz im Bundesrath und die Leitung der Geschäfte steht dem Bundeskanzler zu, welcher vom Präsidium zu ernennen ist. Derselbe kann sich durch jedes andere Mitglied des Bundesrathes vermöge schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.“ Der Abgeordnete v. Bennigsen⁵ beantragte, hinter „Leitung der Geschäfte“ einzufügen: „des Bundesrathes“, und Lasker⁶, „im Bundesrath“. Es beantragten ferner v. Bennigsen, am Schlusse des Art. 15 in der Fassung des Grafen Bethuysen beizufügen⁷: „Das Präsidium ernannt ferner die Vorstände der einzelnen Verwaltungszweige, welche zu seiner Competenz gehören,“ und Lasker⁸: „Dem Bundespräsidium steht es zu, für einzelne Zweige der Verwaltung besondere Kommissarien zu ernennen, welche nach Maßgabe des erhaltenen Auftrags den Bundeskanzler vertreten.“ Graf v. Bismarck bekämpfte die Anträge v. Bennigsen und

¹ Sten. Ber. S. 376.² Sten. Ber. S. 377.³ Sten. Ber. S. 376.⁴ Druckf. Nr. 51, Bezold, I, S. 725.⁵ Druckf. Nr. 48, Bezold, I, S. 725.⁶ Druckf. Nr. 43, Bezold, I, S. 725.⁷ Sten. Ber. S. 383.⁸ Sten. Ber. S. 384.

Lasfer¹: „Anträge im Interesse der Erweiterung einer unitarischen Herrschaft, der Erweiterung des präsidialen Einflusses der preußischen Monarchie können doch nur zwei Voraussetzungen haben. Entweder sind Sie der Meinung, daß wir — die preußische Regierung — nicht in der Lage oder nicht fähig gewesen sind, das richtige Maß Dessen, was wir erstreben können, erstreben dürfen, erreichen können, zu beurtheilen . . . oder Sie halten uns für schüchterne, verlegene Leute, die er-muthigt werden müssen, denen man eine douce violence anthun müsse, damit sie sich entschließen, Das zu fordern, was sie im Grunde ihres Herzens eigentlich selbst wünschen. Ich kann Ihnen auf das Bestimmteste erklären, daß dem nicht so ist. Wir haben uns die Grenze unserer Ansprüche an die Opfer, die von den übrigen Regierungen zu bringen wären, darin gestellt — in Dem, was unentbehrlich schien zur Führung eines nationalen Gemeinwesens. Dies glauben wir erreicht zu haben, wir glauben, daß die Mittel dazu ausreichen. Der Vorredner (v. Bennigsen) hat nun gesagt, daß sein Amendement die Feindgnisse der Preußen verbündeten Regierungen nicht beeinträchtigt und nicht beeinträchtigen könne. Zuerst muß ich zu erwägen geben, daß darüber diese Regierungen selbst die besten Richter sind, zweitens, daß man ihnen, wenn sie eine Berücksichtigung finden, doch nicht überzeugend widersprechen kann. Sie schaffen eine den Ministerien und höchsten Regierungen der einzelnen Bundesländer vorgesezte Spitze und Behörde außerhalb des Bundesraths. Innerhalb des Bundesraths findet die Souveränität einer jeden Regierung ihren unbefristeten Ausdruck. Dort hat jede ihren Antheil an der Ernennung des gewissermaßen gemeinschaftlichen Ministeriums, welches, neben anderen Funktionen, auch der Bundesrath bildet. Dieses Gefühl der inneren letzten Souveränität, . . . kann nicht mehr bestehen neben einer contrasignirenden Bundesbehörde, die außerhals des Bundesraths aus preußischen oder anderen Beamten ernannt ist, und es ist und bleibt eine capitis deminutio für die höchsten Behörden der übrigen Regierungen, wenn sie sich als Organe, gehorfsamleistende Organe einer vom Präsidium außerhalb des Bundesraths ernannten höchsten Behörde in Zukunft ansehen sollten. Glauben Sie nicht, daß wir die Frage nicht erwogen haben, ob die übrigen Regierungen diesen Anflug von einer Verminderung ihrer Souveränität auf sich nehmen wollen? Wir haben über die Frage, ob die Ministerien der Einzelstaaten, namentlich die Kriegs- und Finanzministerien, bleiben würden, Wochen lang verhandelt.“ Die Rede schloß: „ . . . Ich kann in Bezug auf das vorliegende (Amendement), dessen Tendenz mir vollständig klar ist und welches ich von Neuem seit gestern Gelegenheit gehabt habe, mit den anwesenden Bundeskommissarien zu besprechen, die Versicherung im Namen sämmtlicher Regierungen wiederholen, daß dieses Amendement für sie vollständig unannehmbar ist und es das ernsthafteste Hinderniß für das Zustandekommen der Verfassung bilden würde, wenn das Amendement angenommen würde und bliebe.“ Graf Bethusy-Huc² betonte hierauf: „Das Amendement Bennigsen bezweckt entweder, verantwortliche Vorstandsmitglieder im Bundesrath selbst neben dem Bundeskanzler einzuführen; in dem Fall wird eine Einigkeit der preußischen Abstimmung im Bundesrath vereitelt oder wenigstens zweifelhaft gemacht. Die Herren sind entweder dem Bundeskanzler direct untergeben, dann ist ihre Verantwortlichkeit gleich Null, oder sie sind es nicht, dann ist eine Meinungsverschiedenheit möglich. Die andere Alternative ist: es werden verantwortliche Vorstandsmitglieder neben dem Bundeskanzler außerhalb des Bundesraths constituirte; dann ist ein Reichsministerium eingeführt, welches entweder keine Bedeutung hat oder, wenn eine solche, in der That die Souveränität der übrigen Staaten mehr oder minder mediatifiren würde.“ v. Thielau bemerkte³ u. A.: „Ich bin nämlich der Meinung, daß der Bundeskanzler nichts weiter ist als ein Delegirter der königlich preußischen Regierung. Die Herren aus dem Bundesrath sind nichts als Delegirte ihrer Regierungen, und als solcher steht der Bundeskanzler allen anderen Kommissarien

¹ Sten. Ber. S. 388.² Sten. Ber. S. 388.³ Sten. Ber. S. 391.

ganz gleich, und nur, weil er der Präsident des Bundesraths ist, hat er, wie der Präsident jedes Collegiums, eine hervorragende Stellung, und ein weiteres Recht wird ihm die königlich preussische Regierung gar nicht zustehen können . . . Der Bundeskanzler zeichnet gegen; aber was attestirt er? Er attestirt weiter nichts, als daß Das, was er unterschrieben hat, mit den Beschlüssen des Bundesraths übereinstimmt; und wollen Sie Ihre Verantwortlichkeit haben, so müssen Sie den Chef der königlich preussischen Regierung zur Verantwortlichkeit ziehen . . . Der Bundesrath steht thatsächlich unter der Leitung der königlich preussischen Ministerien, nicht unter dem Bundeskanzler.“ Hierauf antwortete Lascker¹, daß er nach der letzten Erklärung des Abgeordneten v. Thielau nicht wisse, „was unser Verfassungsentwurf bedeutet . . . Ich wünsche zu wissen, ob wir nach der Annahme des Verfassungsentwurfs noch einen königlich preussischen verantwortlichen Kriegsminister haben, der für alle Anordnungen, welche verbindlich für die preussischen Unterthanen ergehen, die Verantwortlichkeit übernimmt und dafür einzustehen hat, oder ob es möglich ist, daß von Seiten des Bundes Anordnungen ergehen, welche wirksame Kraft haben, von dem königlich preussischen Kriegsminister nicht vertreten werden und dennoch für die Unterthanen verbindlich sind . . . In gleicher Weise ist die Frage auf dem Gebiete der Finanzen aufzuwerfen, ob wir einen königlich preussischen Finanzminister haben werden, der die Verantwortlichkeit für jede Belastung übernimmt, die von nun an einen Preußen trifft. Ich habe bisher das Gegentheil aus dem Verfassungsentwurf herausgelesen. Aus den Bestimmungen, daß der König nunmehr als Bundesfeldherr den Verwaltungstheil des Kriegswesens übernimmt, daß die Gesetze auf den Bund übergehen, sowohl in Beziehung auf das Militär- als Marinewesen wie auch in Beziehung auf alle übrigen aufgezählten Gegenstände, daß ferner die Bundesgesetze in allen Punkten den einzelnen Landesgesetzen vorangehen, habe ich den Schluß gezogen, daß die Entscheidungen darüber, wie ein preussischer Bürger belastet werden soll, nunmehr beim Bunde ruhen, nicht in dem preussischen Staate, und deswegen von den einzelnen preussischen Ministern auch nicht vertreten werden können . . . Ich will nichts weiter als die Möglichkeit geben, daß die Krone Preußen sich bei Gelegenheit Organe schaffe, um eine geordnete Verwaltung führen zu können“. Graf Bismarck replicirte², daß er in dem von Lascker reproducirten Theile der Rede des Abgeordneten v. Thielau zustimme. „Ich glaube auch, mich gestern in meiner letzten oder vorletzten Aeußerung ebendahin ausgesprochen zu haben, indem ich sagte, ich müßte als preussischer Minister der auswärtigen Angelegenheiten darauf bestehen, daß ich entweder selbst der Bundeskanzler bin oder daß die Instruction des Bundeskanzlers ausschließlich von mir abhängt . . . Sollte ich noch mit anderen zur Contrasignatur berechtigten Beamten eines anderen Ministeriums die Verantwortlichkeit theilen, so würde mir das zu viel.“ Der Abgeordnete Miquel hob hervor³, daß er nach der Erklärung des Herrn Ministerpräsidenten außer Stande sei, den Entwurf in seiner Bedeutung, namentlich in seiner Rückwirkung auf die einzelnen Verfassungen, zu verstehen. Miquel erklärte, daß er den Satz des Ministerpräsidenten, auch nach Einführung der Bundesverfassung blieben für diejenigen Gegenstände, welche der Bundescompetenz überwiesen werden, doch noch die preussischen Minister verantwortlich, geradezu für eine Auflösung halte. „Die Bundesverfassung schafft einen neuen Staat, einen Staat, dem bestimmte einzelne Competenzen überwiesen werden. Diejenigen Beamten, die innerhalb dieses Staates handeln, handeln innerhalb eines neuen Staates; sie handeln nicht als preussische Minister, sondern sie handeln als Bundesminister. Wenn es in der Bundesverfassung heißt: das Postwesen ist ein einheitliches des Bundes, so ist jeder Beamte, der angestellt wird im Postwesen und im Postwesen handelt, Bundesbeamter und nicht preussischer Beamter; wenn es heißt: das ganze Heerwesen ist ein einheitliches des Bundes, an dessen Spitze der König von Preußen als Bundesfeldherr steht, so sind diejenigen Beamten, die

¹ Sten. Ber. S. 391; s. auch oben S. 103.² Sten. Ber. S. 393.³ Sten. Ber. S. 396.

innerhalb dieser Competenz handeln, Bundesbeamte. Es kann das preußische Abgeordnetenhaus also ebensowenig den Kriegsminister des Bundes als den etwaigen Finanzminister des Bundes, der die Bundesfinanzen und nicht die königlich preußischen Staatsfinanzen verwaltet, irgendwie zur Verantwortlichkeit ziehen; es kann dem Abgeordnetenhause mit Recht erwidert werden: Wir haben gar nicht gehandelt als preußische Minister, sondern wir haben gehandelt als Bundesminister.“ v. Bismarck constatirte darauf nochmals¹: „daß in dem verfassungsmäßig vorhandenen Maße von Ministerverantwortlichkeit, dessen sich die gesammten Bundesstaaten erfreuen, nichts geändert wird, indem jede Regierung eines Einzelstaates verantwortlich bleibt für die Art, wie ihre Stimme im Bundesrath abgegeben wird.“ Nach Reden der Abgeordneten v. Sybel und v. Bennigsen zog Lascker sein Amendement „im Bundesrath“ zurück, während das Amendement v. Bennigsen „Geschäfte des Bundesraths“ abgelehnt wurde³. Der Antrag Bethusy-Huc wurde angenommen, die Zusatz-Anträge v. Bennigsen und Lascker dagegen abgelehnt⁴. Auch bei der Schlußverhandlung wurde der heutige Artikel 15 (der Antrag Graf Bethusy-Huc) ohne Discussion unverändert angenommen⁵.

Zum heutigen Artikel 18 beantragte v. Bennigsen, den zweiten Satz wie folgt zu fassen: „Die Anordnungen und Verfügungen des Bundespräsidii werden im Namen des Bundes erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Bundeskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt“⁶, welcher Antrag auch nach belangloser Debatte angenommen wurde⁷.

Ueberblickt man heute und nach so langer Zeit die vorerwähnten Ausführungen, so läßt sich sagen, daß darin Recht und Unrecht, Wahrheit und Irrthum etwa gleichmäßig vertheilt waren. Fürst Bismarck hat Recht in seiner Anerkennung der v. Thielau'schen Sätze, der Reichskanzler sei (wenigstens ursprünglich) nur ein Delegirter der königlich preußischen Regierung; er hat ferner darin Recht, daß für Dasjenige, was im Bundesrath vom Kanzler, vom preußischen Kriegs- oder preußischen Finanzminister gesprochen und beschlossen wird, diese dafür dem preußischen Herren- und Abgeordnetenhause verantwortlich sind⁸, und daß dafür, wer dorthin bevollmächtigt wird und wie er insiruiert wird, „an dem bisherigen verfassungsmäßigen Maße von Ministerverantwortlichkeit, dessen sich die gesammten Bundesstaaten erfreuen“, nichts geändert wird. Die Abgeordneten Miquel, Lascker und v. Bennigsen haben darin Recht, daß „ein neuer Staat“ in und mit dem Deutschen Reiche geschaffen ist, und daß für Dasjenige, was Namens dieses neuen Staates geschieht, den Einzelstaaten gegenüber keine Verantwortlichkeit besteht, daß also das preußische Abgeordnetenhaus den preußischen Kriegsminister für Das, was er Namens des Reiches thut, nicht zur Rechenschaft ziehen kann. Fürst Bismarck hat die Aenderung, die durch Annahme des Antrages v. Bennigsen bezüglich der Kanzlerverantwortlichkeit hervorgerufen wurde, in einer Reichstagsrede am 5. März 1878⁹ dahin wiedergegeben: „Nun wurde durch den Artikel 17 die Bedeutung des Reichskanzlers plötzlich zu der eines contrafirmirenden Ministers und nach der ganzen Stellung nicht mehr eines Unterstaatssekretärs für deutsche Angelegenheiten im auswärtigen preußischen Ministerium, wie es ursprünglich die Meinung war, sondern zu der eines leitenden Reichsministers heraufgeschoben.“ Richtiger wohl könnte man sagen, daß der Kanzler ursprünglich als Präsidialgesandter, und zwar nur als Präsidialgesandter, gedacht war, während er heute zwar auch noch Präsidialgesandter, aber zugleich de jure leitender Reichsminister und de facto leitender preußischer Ministerpräsident ist.

Nach der Reichsverfassung ernennt der Kaiser den Reichskanzler; der Reichs-

¹ Sten. Ber. S. 397.

² S. auch oben S. 44.

³ Sten. Ber. S. 399.

⁴ Sten. Ber. S. 405.

⁵ Sten. Ber. S. 704.

⁶ Bezold, I, S. 769.

⁷ Sten. Ber. S. 403 und 704.

⁸ S. auch oben S. 44.

⁹ Sten. Ber. S. 342.

kanzler kann nur aus den Bundesrathsbevollmächtigten entnommen werden¹, folglich ist es der König von Preußen, der Namens des preußischen Staates den Kanzler als Bundesrathsbevollmächtigten bestellt, und es ist der Kaiser, der Namens des Reichs den bezüglichlichen Bundesrathsbevollmächtigten zum Reichskanzler ernannt. Für das Erstere bedarf es nach preußischem Staatsrecht der Gegenzeichnung eines preußischen Ministers². Es steht verfassungsmäßig nichts im Wege, daß der demnächstige Reichskanzler in seiner Eigenschaft als preußischer Staatsminister seine Ernennung zum Bundesrathsbevollmächtigten gegenzeichnet. Für die Ernennung zum Bundesrathsbevollmächtigten, für jede, auch für die zu demjenigen Bundesrathsbevollmächtigten, der demnächst oder gleichzeitig vom Kaiser zum Reichskanzler bestellt wird, ist das preußische Ministerium dem preußischen Landtag verantwortlich. Folglich kann im preußischen Landtage zwar nicht monirt werden, weshalb z. B. der Fürst zu Hohenlohe zum Reichskanzler bestellt, wohl aber kann monirt werden, warum er zum Bundesrathsbevollmächtigten ernannt ist und warum seine Ernennung zum Bundesrathsbevollmächtigten nicht widerrufen wird³. Auch in Demjenigen, was der Reichskanzler im Bundesrathe nicht als Geschäftsleiter, sondern als Vertreter Preußens, namentlich als Stimmführer Preußens, thut, ist er dem preußischen Landtage verantwortlich. Nicht als Kanzler stimmt er ab, der hat keine Stimme, sondern als Vertreter Preußens; nicht sein Name wird aufgerufen, sondern der Name Preußen. Was vom Reichskanzler insoweit gilt, gilt auch vom preußischen Handels-, Finanz- und Kriegsminister. Der preußische Handelsminister, der in Zoll-, Handels- und gewerblichen Sachen für Preußen im Bundesrath stimmt und votirt, haftet dafür dem preußischen Landtag. Der preußische Landtag kann daher insoweit die Zoll-, Handels-(Wirtschafts-)Politik des Reiches in den Kreis seiner Erörterungen ziehen. Nicht minder kann der preußische Landtag Auskunft darüber verlangen und Rechenschaft dafür fordern, wie der preußische Finanzminister und der preußische Kriegsminister Namens Preußens im Bundesrathe thätig sind. Insbesondere kann der preußische Landtag Auskunft darüber verlangen, ob und in welchem Sinne das preußische Veto in Militär- und Zollsachen im Bundesrathe gehandhabt ist⁴. In alledem muß den seiner Zeit gemachten, oben skizzirten Aeußerungen des Fürsten Bismarck unbedingt beigetreten werden. Anders stellt sich die Frage, ob für Verkündung von Bundesrathsbeschlüssen, für Reichsgesetze, Reichsverordnungen, für Dasjenige, was Reichsbehörden (unmittelbare oder mittelbare⁵) thun, den Einzelanträgen Rechenschaft zu geben ist. Hier gilt, was namentlich Miquel seiner Zeit ausgeführt hat, nämlich, daß Namens eines neuen Staates gehandelt wird. Nach Art. 17 der Reichsverfassung ist der Reichskanzler für „Anordnungen und Verfügungen des Kaisers“, die im Namen des Reiches ergehen, dem Bundesrath und dem Reichstage verantwortlich. Er ist also dafür verantwortlich, daß, was vom Kaiser Namens des Reiches verordnet wird, auch wirklich so lautet, wie es verkündet ist, und daß das Reichsgesetz gehörig zu Stande gekommen ist⁶. Seine Gegenzeichnung, durch welche die Verantwortlichkeit übernommen wird, bedeutet, daß er die vom Kaiser erlassenen Reichsverordnungen als zu Recht erlassen bescheinigt und bezeugt und dieses Zeugniß vertreten will, daß er die Verantwortlichkeit für diese oder jene Ernennung oder Zurdispositionsstellung eines Reichsbeamten übernimmt, daß er für Kriegserklärungen und Friedensschlüsse, für Ein- und Ausfuhrverbote, Verhängung des Belagerungs-

¹ S. oben S. 97.² Preuß. Verfassungsurkunde, Art. 44.³ Zwar kann der preußische Landtag Wünsche solcher Art aussprechen und diese Fragen zur Erörterung ziehen; der König von Preußen ist aber an solche Wünsche des preußischen Landtages nicht gebunden: er kann, wen er will, zum Bundesrathsbevollmächtigten bestellen, und er braucht Wünsche in Bezug auf den etwaigen Widerruf einer solchen Vollmacht nicht zu befolgen.⁴ S. oben S. 96.⁵ S. weiter unten § 61.⁶ S. auch oben S. 185 und 192. Ist ein Reichsgesetz von Reichswegen unter Gegenzeichnung des Reichskanzlers im Reichsgesetzblatt verkündet, so hat es dadurch nach Satz 2 in Art. 2 der Reichsverfassung „verbindliche Kraft“ erhalten. Den Behörden mit Einschluß der Gerichte steht deshalb ein Nachprüfungsrecht der Gesetzmäßigkeit nicht zu.

zustandes die Verantwortlichkeit trägt. Da ein Reichskanzlerverantwortlichkeitsgesetz nicht besteht, so ist Art. 17 in Ansehung dieser Verantwortlichkeit ebenso *lex imperfecta* wie Art. 44 der preussischen Verfassung. Dagegen sind beide Vorschriften allerdings *leges perfectissimae*¹, insoweit der Kaiser und der König von Preußen stets des Reichskanzlers oder eines Ministers bedürfen, um zu regieren. Der Kanzler oder der Minister können die Gegenzeichnung verweigern, wenn sie die Verantwortlichkeit nicht glauben übernehmen zu können. Weissen Person der Kaiser und König sich als Kanzlers oder Ministers bedienen, liegt allerdings in ihrem freien Ermessen. An Wünsche der deutschen Monarchen, des Bundesraths und des Reichstages bezw. des Landtages ist der Kaiser nicht gebunden. Da Art. 15 der Reichsverfassung das Recht der Ernennung des Reichskanzlers dem Kaiser uneingeschränkt verleiht und nach den §§ 25 und 35 des Reichsbeamtengesetzes der Reichskanzler jeder Zeit und ohne Angabe von Gründen entlassen werden kann, so ist die Schlußfolgerung unabweisbar, daß der Kaiser den Reichskanzler ohne dessen Gegenzeichnung entlassen kann, daß er zu seiner Entlassung überhaupt keine Gegenzeichnung nöthig hat, daß diese Gegenzeichnung indeß auch von einem zur Gegenzeichnung ermächtigten Stellvertreter² des Reichskanzlers geleistet werden kann.

Der Reichskanzler ist nach Art. 17 der Reichsverfassung aber nur für Anordnungen und Verfügungen des Kaisers, nicht für andere Dinge, z. B. Bundesrathsverordnungen, verantwortlich. Danach trifft Art. 17 nicht die Frage, ob und wie Bundesrathsbeschlüsse lauten, ob eine vom Bundesrathe erlassene Verwaltungsvorschrift³ zu Recht ergangen ist, ob und wie der Bundesrath einen Streit über Auslegung der Reichsverfassung, Reichsgesetze und Reichsverordnungen entschied, ob und wie der Bundesrath eine Verfassungstreitigkeit oder einen Streit zwischen verschiedenen Bundesstaaten im Sinne des Art. 76 erledigt hat. Aber noch weiter: der Art. 17 bezieht sich auch nicht auf Dasjenige, was z. B. der Kriegsminister in Ausführung der Reichsmilitärgeetze vornimmt, und es ist ein Irrthum, zu meinen, daß der Reichskanzler der Vorgesetzte aller Reichsbehörden⁴ und für alle Reichsbehörden verantwortlich ist. Zu den Reichsbehörden gehören z. B. die Regiments- und Bataillonscommandeure, die Festungscommandanten, die Gouverneure von Berlin und Mainz, die commandirenden Generale, vor Allem die Kriegsminister⁵. Keineswegs aber ist der Reichskanzler deren Chef, er hat ihnen keine Befehle zu ertheilen, er ist auch nicht für ihre Handlungen und Unterlassungen verantwortlich. Die Kriegsminister sind vielmehr oberste Reichsbehörden ebenso wie der Reichskanzler. Wenn die Kriegsminister zu obersten Reichsbehörden nur „vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Verantwortlichkeit des Reichskanzlers“ erklärt sind, so bezieht sich diese verfassungsmäßige Verantwortlichkeit nur auf kaiserliche Anordnungen und Verfügungen, nicht etwa auf Lieferungsverträge, die der preussische Kriegsminister Namens des Reiches für die Heeresverwaltung abschließt, nicht auf die „Leitung“, sondern nur auf die „Beaufsichtigung“ der Geschäfte des Kriegsministers, welche Namens des Reiches erfolgen. Selbst budgetrechtlich besteht eine Verantwortlichkeit des Reichskanzlers für Lieferungsverträge nicht, welche ein Kriegsminister Namens des Reiches abschließt; vielmehr hat der Reichskanzler nach Art. 72 der Reichsverfassung dem Bundesrath und dem Reichstage über die Verwendung aller Einnahmen des Reiches, also auch über die Verwendung zu militärischen Zwecken, „zur Entlastung Rechnung zu legen“; aber er hat dafür nicht die Verantwortlichkeit zu tragen⁶. Allerdings hat der Kaiser die Ausführung der Reichsgesetze zu überwachen (Art. 17 der Reichsverfassung) und ist der Kanzler sein Organ; der Kanzler hat daher ein Ueberwachungs- und Beaufsichtigungsrecht z. B. auch über

¹ v. Seydel, Comm., S. 178.

² S. weiter unten.

³ S. oben S. 200.

⁴ Dies behauptet u. A. Georg Meyer, Staatsrecht, § 135, S. 416. „Er (der Reichskanzler) steht endlich an der Spitze der ganzen Reichsverwaltung in dem Sinne, daß er allen

anderen Reichsbeamten übergeordnet und Chef aller Reichsbehörden ist.“

⁵ Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1873, vom 27. December 1899 (R.-G.-Bl. 1899, S. 730), unten § 61.

⁶ Oben S. 426 und 484.

die Ausführungen des Etatsgesetzes durch die Militärbehörden wie über die Ausführung der Reichssteuer- und Zollgesetze durch die Landesfinanzbehörden. Ueber die Art, wie in Ansehung dieses Aufsichtsrechts kaiserliche Anordnungen und Verfügungen ergehen, ist der Reichskanzler verantwortlich. Doch ist der Reichskanzler nicht berechtigt, die Militär- und Finanzbehörden der Bundesstaaten zu leiten, ihnen Anweisungen zu ertheilen, und er ist auch für die Handlungen und Unterlassungen dieser Behörden, auch wenn sie (zugleich) als Reichsbehörden fungiren, insoweit verantwortlich, als es sich um die Ausübung des kaiserlichen Aufsichtsrechts handelt.

Es ist aber ein nicht geringer Irrthum, zu glauben, daß es außerhalb des Rahmens des Art. 17 keine Verantwortlichkeit giebt. Vielmehr kommt für alle Reichsbeamten, die unmittelbaren wie die mittelbaren, § 13 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (R.-G.-Bl. 1873, S. 61) zur Anwendung¹: „Jeder Reichsbeamte ist für die Gesetzmäßigkeit seiner amtlichen Handlungen verantwortlich.“ Der Reichskanzler ist also dafür verantwortlich, daß der Bundesrathsbeschluß so lautet, wie er von ihm publicirt oder dem Kaiser zur Verkündung von ihm vorgelegt ist, daß er die Geschäfte der Reichs-Bank-, Post-, Telegraphenverwaltung u. s. w. den Gesetzen gemäß führt. Er haftet dabei nicht bloß für dolus und culpa lata, sondern wie jeder andere Reichsbeamte für jedes Versehen, auch für Gesetzesunkenntniß², und nur ausnahmsweise kann er sich durch Rechtsirrthum exculpiren³. Ebenso ist der preußische Kriegsminister für die Befolgung des Etatsgesetzes verantwortlich, also dafür, daß er nicht zuviel verausgabt, keine Fondsverschreibungen, keine Vorausgriffe, keine unzulässige Restverwaltung führt, keine unstatthaften Ersparnisse macht⁴. Ganz gewiß haften Regiments- und Bataillonscommandeure für unstatthafte Freiheitsentziehungen, Mißhandlungen und Beleidigungen.

Nun kennt die Reichsverfassung nur den Reichskanzler selbst, ohne etwas von seinen Gehülfen und Beamten vorzuschreiben. Nur in Bezug auf seine Stellvertretung findet sich eine Vorschrift in Art. 15, wonach sich der Reichskanzler durch jedes andere Mitglied des Bundesrathes vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen kann. Diese Vorschrift bezieht sich nur auf die Stellvertretung im Vorsitz des Bundesraths, nicht in seinen sonstigen Geschäften. Dies kann heute als unbedingt feststehend gelten und der dagegen oft erhobene Einspruch nach Erlass des sog. Stellvertretungsgesetzes vom 17. März 1878 als nicht mehr belangvoll angenommen werden⁵. Für die hier vertretene Ansicht spricht außerdem an den angezogenen Stellen Angeführten noch der Umstand, daß, wenn sich der Art. 15 der Reichsverfassung auf jede Stellvertretung des Reichskanzlers beziehen würde, zu verlangen wäre, daß, wer immer Verwaltungsgeschäfte des Reiches in auswärtigen (Gesandtschafts- und Konsular-), in Post- und Telegraphenangelegenheiten führt, ein Bundesrathsmitglied sein müßte. Man wird auf das preußische Staatsrecht zurückgehen müssen, wenn man feststellen will: was kann der Reichskanzler ohne besondere kaiserliche Ermächtigung thun, zu welchen Handlungen bedarf er dieser Ermächtigung und wann kann er sich durch ihm unterstellte Organe vertreten lassen? In Preußen beruht die Ministerialverfassung auf der königlichen Verordnung über die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden v. vom 27. Oktober 1810 (G.-S. 1810, S. 3). An der Spitze eines jeden obersten Verwaltungsdepartements steht ein Minister als Chef desselben.

¹ Allerdings handelt es sich bei dieser Vorschrift nicht um die politische Verantwortlichkeit.

² Vgl. das Erf. des Reichger. vom 2. November 1882 in Gruchot's Beiträgen, Bd. XXVIII, S. 970.

³ Erf. des Reichsger. vom 24. Sept. 1885 und 26. November 1888 in Gruchot's Beiträgen, Bd. XXX, S. 137, und Bd. XXXIII, S. 1117.

⁴ S. oben S. 426 f.

⁵ Vgl. Entsch. des Reichsgerichts in Straßf., Bd. VII, S. 382, Hänel, Organisatorische Entwicklung der deutschen Reichsverfassung,

S. 351, Zorn, Staatsrecht, I, S. 252, Arndt, Komm., Anm. 3 zu Art. 15 und Anm. 6 zu Art. 17, Seydel, Comm. zu Art. 15, S. 170, und in v. Holendorff's Jahrb., Neue Folge, Bd. III, S. 294, P. Laband, Staatsrecht, I, § 40, S. 340, Rosenberg, S. 37, 44 u. A. m., während Fürst Bismarck am 5. März 1878 (Sten. Ber. des Reichstages S. 342 f.), Joël, u. A. in Girth's Annalen 1878, S. 402 ff., 794 f., und P. Henkel, ebendort 1882, S. 2 ff., die entgegengesetzte Ansicht aussprechen.

Seine Wirksamkeit erstreckt sich in Betreff der ihm überwiesenen Verwaltungsgegenstände über die ganze Monarchie. Er verfügt an die Behörden seines Ressorts für sich allein, an andere nicht ohne Rücksprache und Gemeinschaft mit dem Ressortminister. Jeder Minister führt die ihm anvertraute Verwaltung selbstständig, unter unmittelbarer Verantwortlichkeit gegen den König, an welchen er zu berichten hat und von welchem er die Befehle rücksichtlich seiner Verwaltung erhält. Dem Staatsministerium oder dem Ministerpräsidenten ist seit der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 3. Juni 1814, wegen Ernennung des Ministerii (G.-S. 1814, S. 40), der einzelne Minister nicht untergeordnet. Im Plenum sind die in der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 3. November 1817 wegen der Geschäftsführung bei den Oberbehörden in Berlin (G.-S. 1817, S. 289) bezeichneten Gegenstände vorzulegen und zu verhandeln. An die königliche Genehmigung sind die Minister gebunden bei: 1) den Entwürfen zu allen Gesetzen, Verfassungs- und Verwaltungsnormen, es mag auf eine neue oder Aufhebung oder Abänderung der vorhandenen ankommen. Die Entwürfe werden vom Ressortminister ausgearbeitet, im Staatsministerium vorgetragen und sodann dem König zur Beschlußnahme überreicht, der, soweit es sich um Gesetze handelt, im Falle des Einverständnisses den Befehl und die Ermächtigung zur Einbringung in den Landtag ertheilt; sodann 2) bei allen Hauptetats und Plänen; 3) bei Verwendung der etatsmäßigen Fonds für a. neue Befoldungen und Befoldungszulagen, b. außerordentliche Pensionsbewilligungen, c. Gnadengeschenke (Steuer-, Stempel-, Pächterlasse) und d. Ausgaben, welche durch Veränderung der Administration oder neue Anlagen verursacht werden oder bei Aufstellung der Etats noch nicht in Anschlag gebracht sind¹; 4) bei nicht etatsmäßigen Administrationsausgaben, welche etatsmäßig gemacht werden sollen¹; 5) Ernennung der Rätthe bei allen Staatsbehörden, sowie aller Beamten, die theils höher, theils mit solchen in gleicher Kategorie stehen und deren Bestellungen zu vollziehen der König sich vorbehalten hat; 6) bei Ertheilung von Titeln, welche den Rathscharakter geben; 7) überhaupt größeren Gnadenbewilligungen. Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten hat dem Könige, welcher die Beschaffung der genauesten Uebersicht und Kenntniß sämmtlicher auswärtigen Verhältnisse verlangt, alle Berichte der Gesandtschaften und Geschäftsträger, sowie die von Fremden übergebenen Noten oder gemachten Eröffnungen vorzulegen oder Vortrag daraus zu halten. Er hat nach den Entschlüssen des Königs die Geschäfte seines Ressorts zu verwalten, den fremden Gesandten Antwort zu ertheilen und die preussischen zu bescheiden. Die Ausfertigungen der an diese Letzteren zu erlassenden Bescheide werden von dem Könige selbst vollzogen, wenn es darauf ankommt, Abweichungen von den früher gegebenen Vorschriften über politische Verhältnisse oder die Verfolgung wichtiger Gegenstände aufzugeben. In wichtigen, dringenden und eiligen Fällen darf zwar der Minister, wenn die königliche Genehmigung nicht eingeholt werden kann, die Verfügungen allein erlassen, soll aber dem Könige sogleich Anzeige davon machen. In anderen Fällen erläßt er die Verfügungen in seinem eigenen Namen. Der König ernennt die Gesandten und bestimmt ihre Befoldungen, und über die Anstellung des übrigen Gesandtschaftspersonals muß die königliche Genehmigung eingeholt werden.

Es kann nun nach diesen Vorschriften zunächst keinem Zweifel unterliegen, daß ein preussischer Bundesrathsbevollmächtigter, auch der Reichskanzler, wenn er einen preussischen Gesetzesvorschlag im Bundesrath einbringen will, diesen im Plenum des preussischen Staatsministeriums vortragen muß und daß das Staatsministerium die Ermächtigung des Königs einzuholen hat. Sodann ist gewiß und in der Praxis unbestritten, daß, wenn der Reichskanzler als Minister der auswärtigen Angelegenheiten fungirt, die Verordnung vom 27. Oktober 1810 für ihn unbedingt maßgebend ist². Will der Minister der auswärtigen Angelegenheiten oder ein anderer Minister, z. B. der als Reichsbehörde fungirende Kriegsminister, eine Gnadenbewilligung vornehmen, z. B. eine zu Unrecht erfolgte Auszahlung justificiren oder auf dem Reiche zustehende Einnahmen, z. B. auf die Rückforderung zuviel gezahlter Ausgaben für Sold, Pension, Marschverpflegung, verzichten, so ist von

¹ In den zu 2) bis 4) bezeichneten Fällen vor- | Genehmigung; f. oben § 36.
behaltlich der etwa erforderlichen budgetmäßigen | ² S. auch Laband, II, S. 9.

ihm dem Kaiser zu berichten und eine Cabinetsordre zu extrahiren¹. In welchen Fällen der Kriegsminister auch als oberste Reichsbehörde allein oder nur auf Grund königlicher Ermächtigung Vorschriften irgend welcher Art, z. B. über Verpflegung, Ausrüstung, Bewaffnung, erlassen kann, hängt gleichfalls von dem Inhalte der Verordnung vom 27. October 1810 neben den anderen Vorschriften, z. B. den Cabinetsordres vom 1. Juni 1867 und 16. September 1871², ab. Nach diesen Verordnungen entscheidet sich, ob zu Anstellungen und Entlassungen von Militär-, Gesandtschafts- und anderen Beamten die königliche oder kaiserliche Genehmigung nöthig ist. Es entspricht der Sachlage, insbesondere der oft vorhandenen Personenidentität zwischen Reichs- und Landesbeamten, zwischen dem Reichskanzler und dem preussischen Ministerpräsidenten, sodann dem Umstande, daß der Reichskanzler ein preussischer Bundesrathsbevollmächtigter, ein zum Bundesrath bevollmächtigter preussischer Minister ist, daß die Verordnung vom 27. October 1810 auch auf den Reichskanzler entsprechende Anwendung findet, insbesondere darüber, wann er die kaiserliche Genehmigung einzuholen hat. Befugnisse, welche die Verfassung oder die Gesetze dem Kaiser beilegen, z. B. den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertragen und zu schließen, kann er zweifellos nur mit besonderer kaiserlicher Ermächtigung vornehmen und auch dies nur, wenn nach der Absicht des Gesetzes oder der Verfassung der Kaiser nicht in Person diese Befugnisse auszuüben braucht. Daher kann er im Gebiete des Post- und Telegraphenwesens das kaiserliche Verordnungsrecht ausüben, aber nicht Namens des Kaisers Krieg erklären und Frieden schließen, noch den Reichstag auflösen, noch Gesetze verkünden (vgl. oben S. 192 f.). Wie die preussischen Minister dem Könige so ist der Reichskanzler nicht bloß den gesetzgebenden Körperschaften, sondern vor Allem dem Kaiser verantwortlich und zwar für alle seine Amtshandlungen und Unterlassungen. Er steht unbedingt ad nutum des Kaisers; er kann von diesem jeder Zeit und ohne Angabe von Gründen entlassen werden, was in den §§ 25 und 35 des Reichsbeamtengesetzes anerkannt ist. Seine Stellung als verantwortlicher Reichsminister zeigt sich darin, daß er für eine kaiserliche Anordnung die Gegenzeichnung ablehnen darf und ablehnen muß, wenn er nicht glaubt, daß er die Verantwortung tragen kann, z. B. weil er sie für verfassungs- oder gesetzwidrig oder auch nur für unpolitisch oder unzweckmäßig hält. Soweit preussische Minister zu Beamtenanstellungen, Charakterverleihungen, Rangserhöhungen, Ausgaben, Niederschlagung von Kosten, Verzicht auf Conventionalstrafen und dergl. die königliche Genehmigung gebrauchen, bedarf der Reichskanzler der kaiserlichen Genehmigung. Nach dem preussischen Staatsrecht kann sich jeder Minister in der Regel durch seine unterstellten Beamten, Unterstaatssekretäre, Directoren, Räte vertreten lassen, selbst in den Plenarsitzungen des Staatsministeriums³, vor dem Landtage⁴, ja, wenn der König nicht persönlichen Vortrag befiehlt, selbst bei Vorträgen vor dem Monarchen. Ausführungsverordnungen und Entscheidungen, z. B. Recursbescheide, welche vom Minister ausgehen, können vom Unterstaatssekretär, Director oder einem vortragenden Rath „im Auftrage“ erlassen oder verkündet werden. Absolut unstatthaft ist dagegen, daß sich der Minister bei der Gegenzeichnung zu Regierungsacten des Königs⁵ vertreten läßt. Die preussische Verfassung will, daß der Minister in Person die Gegenzeichnung leistet und die Verantwortung übernimmt. Was das Reichsrecht anlangt, so erhellt aus Art. 15 der Reichsverfassung, daß der Reichskanzler im Vorsitz im Bundesrath und in der Leitung der Geschäfte des Bundesraths sich vertreten lassen kann, aber nicht durch wen er will, sondern nur durch ein anderes Bundesrathsmitglied, vermöge schriftlicher Substitution. Bezüglich der Gegenzeichnung muß, zumal nach dem Vorbilde und im Hinblick auf das preussische Recht, angenommen werden, daß eine Stell-

¹ D. h. soweit die Verfügung dem Kaiser zusteht, also z. B. in der Post-, Militär-, auswärtigen Verwaltung, ferner überall bei Anstellungen, Rangfragen. Soweit die Verfügung dem Bundesrath zusteht, also wenn es sich z. B. handelt um Kosten und Conventionalstrafen u. dgl., bei den Reichseisenbahnen bedarf der Reichskanzler

der Genehmigung des Bundesraths.

² Bei Schwarz, Preuß. Verf., S. 185.

³ Verordnung vom 3. November 1817 (G.-S. 1817, S. 289), VIII.

⁴ Art. 60 der preussischen Verfassung.

⁵ Art. 44 der preussischen Verfassung.

vertretung dabei der Reichsverfassung nicht als zulässig erschien. Man wollte, daß der Reichskanzler in Person, nicht ein Staatssekretär, Director oder vortragender Rath dem Bundesrath und dem Reichstage für die kaiserlichen Anordnungen und Verfügungen verantwortlich sein sollte. Während nun in Preußen eine jede Vertretung in der Gegenzeichnung unstatthaft ist, läßt das Gesetz, betreffend die Stellvertretung des Reichskanzlers, vom 17. März 1878 (R.-G.-Bl. 1878, S. 7) eine solche zu. § 1: „Die zur Gültigkeit der Anordnungen und Verfügungen des Kaisers erforderliche Gegenzeichnung¹ des Reichskanzlers (sowie die sonstigen demselben durch die Verfassung und die Gesetze des Reichs übertragenen Obliegenheiten)² können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch Stellvertreter wahrgenommen werden, welche der Kaiser auf Antrag des Reichskanzlers im Falle der Behinderung desselben ernannt.“ § 2: „Es kann ein Stellvertreter allgemein für den gesammten Umfang der Geschäfte und Obliegenheiten des Reichskanzlers ernannt werden. Auch können für diejenigen einzelnen Amtszweige, welche sich in der eigenen und unmittelbaren Verwaltung des Reichs befinden, die Vorstände der dem Reichskanzler untergeordneten obersten Reichsbehörden mit der Stellvertretung desselben im ganzen Umfang oder in einzelnen Theilen ihres Geschäftskreises beauftragt werden.“ § 3: „Dem Reichskanzler ist vorbehalten, jede Amtshandlung auch während der Dauer einer Stellvertretung selbst vorzunehmen.“ § 4: „Die Bestimmung des Artikel 15 der Reichsverfassung wird durch dieses Gesetz nicht berührt.“

Die Stellvertreter in der Contrasignatur können dem Reichskanzler nur auf seinen Antrag bestellt, ihm also nicht „aufgedrängt“ werden. Ein Behinderungsfall kann schon in dessen großer Arbeitslast gefunden werden. Trotz der Zulässigkeit der Stellvertretung auch in der constitutionellen Gegenzeichnung bleibt „die allgemeine, sozusagen historisch-politische Verantwortlichkeit für den ganzen Gang der Verwaltung, für die Einheitlichkeit derselben, für die Auswahl der Personen beim Reichskanzler“³. Die Stellvertreter des Reichskanzlers in der Gegenzeichnung, selbst wer zur generellen Gegenzeichnung und zur generellen Stellvertretung ermächtigt ist, werden nicht dem Bundesrath und dem Reichstag verantwortlich; verantwortlich ist und bleibt in allen Fällen nur der Reichskanzler. Die Stellvertreter trifft nicht die constitutionelle, nicht die historisch-politische, sondern nur die allgemeine, jedem Reichsbeamten nach § 13 des Reichsbeamtengesetzes obliegende Verantwortlichkeit, also nicht die Verantwortlichkeit für Zweckmäßigkeit, Nützlichkeit, sondern nur die für Gesetzmäßigkeit⁴.

Der Stellvertreter hat die Unterschrift nicht zu ertheilen, wenn ihm dies der Reichskanzler verbietet, und er darf sie nicht versagen, wenn sie ihm befohlen wird. Handelt der Stellvertreter gegen die ihm aufgetragenen Befehle des Reichskanzlers, so verletzt er die Pflichten, welche das Amt ihm auferlegt, und hat die Disciplinirung zu gewärtigen. Für die Verwaltungen, welche für das Reich von den Einzelstaaten geführt werden, z. B. für die Militär- und Zollverwaltung, hat der Reichskanzler keine Gegenzeichnung und keine Verantwortlichkeit. Folglich kann bezüglich dieser Verwaltungszweige, die sich nicht in der eigenen und unmittelbaren Verwaltung des Reichs befinden, auch kein zur Gegenzeichnung ermchtigter Stellvertreter

¹ Im Gegensatz zur ratio des Gesetzes, zum preussischen Recht und zur klaren Intention des Art. 17 der Reichsverfassung wird die Ansicht vertreten, daß der Kaiser auch ohne Specialgesetz beauftragt gewesen wäre, einen Stellvertreter des Reichskanzlers zu bestellen und mit dem Rechte der verantwortlichen Contrasignatur auszustatten; so von Georg Meyer, Staatsrecht, § 135, S. 417, Fürst Bismarck in der Reichstags-Sitzung am 5. März 1878 (Sten. Ber. S. 343), Windthorst in der Reichstags-Sitzung am 13. April 1877 (Sten. Ber. S. 427), während die im Texte vertretene Ansicht u. A. von Hänel und v. Bennigsen am 13. April 1877 (Sten. Ber. S. 419 und 422), Bessler am 9. Juli 1879 (Sten. Ber. S. 2191) vertheidigt wurde. Nach Erlass des Gesetzes vom 17. März 1878

kann kein Zweifel daran bestehen, daß eine Stellvertretung in der Contrasignatur des Reichskanzlers nur in den Fällen und nach Maßgabe dieses Gesetzes, nicht schlechthin und allgemein statthaft ist.

² Der eingeklammerte Satz war rechtlich entbehrlich.

³ Worte v. Bennigsen's in den Sten. Ber. des Reichstages 1878, S. 331.

⁴ Vgl. indeß Sten. Ber. des Reichstages 1878, S. 322, 331, 346, 389, 407, 409, Joel, in Hirth's Annalen 1878, S. 781 f., G. Meyer, Staatsrecht, § 135, S. 419. Letzterer spricht die Ansicht aus, daß die Stellvertreter die Verantwortlichkeit in demselben Umfange wie der Reichskanzler tragen.

ernannt werden. Bezüglich des Ueberwachungs- und Aufsichtsrechts aber, welches dem Reichskanzler rücksichtlich dieser Verwaltungen zusteht, können trotz des anscheinend entgegenstehenden Wortlauts in § 2 des Gesetzes vom 17. März 1878 soviel Stellvertreter, wie das Staatsgesetz zuläßt, bestellt werden. Die Reichsbevollmächtigten und Zollcontrolleure sind weiter nichts als solche Stellvertreter¹. Niemand hat jemals erwartet, daß der Reichskanzler sein Aufsichtsrecht in Person ausübt. Zu Stellvertretern in der Gegenzeichnung können gegenwärtig bestellt werden: die Staatssekretäre des Auswärtigen Amts, des Reichsamts der Innern, des Reichs-Marineamts, des Reichs-Justizamts, des Reichs-Schatzamts, des Reichs-Postamts². Was die Frage anlangt, ob auch der Präsident der Reichsbank zum Stellvertreter in der Gegenzeichnung bestellt werden kann, welche Frage theils bejaht³, theils verneint⁴ wird —, ist hervorzuheben, daß zu einer solchen Stellvertretung kaum ein Anlaß geboten ist. Der Generalstellvertreter des Reichskanzlers ist nicht der Vorgesetzte der anderen Stellvertreter; er ist aber berechtigt, die dem Reichskanzler zustehenden Aufsichtsbefugnisse in Person oder durch Dritte wahrzunehmen.

§ 61. Reichsbehörden.

I. In Bezug auf die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (R.-G.-Bl. 1873, S. 61) werden unterschieden gemäß der Verordnung vom 27. Dezember 1899, betreffend die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1873 (R.-G.-Bl. 1899, S. 730): I. Oberste Reichsbehörden (§§ 8, 15, 16, 33, 34, 64 bis 68, 69, 75, 81, 84, 85, 96 bis 98, 101, 121, 122, 127, 128, 131, 139, 150, 151, 153). Als solche gelten: 1) das Reichsamt des Innern, 2) das königlich preussische Kriegsministerium, 3) das königlich sächsische Kriegsministerium, 4) das königlich württembergische Kriegsministerium, 5) das Reichs-Marineamt, 6) das Reichs-Justizamt, 7) das Reichs-Schatzamt, 8) das Reichs-Eisenbahnamt, 9) der Rechnungshof des Deutschen Reichs, 10) die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds, 11) das Reichs-Postamt, 12) das Reichsamt für die Verwaltung der Reichseisenbahnen. II. Höhere, der obersten Reichsbehörde unmittelbar untergeordnete Reichsbehörden und Vorsteher solcher Behörden (§§ 31, 85, 139, 151, 153) sind: A. Verwaltung des Innern: 1) das Bundesamt für das Heimathwesen, 2) das Schiffsvermessungsamt, 3) das Statistische Amt, 4) die Normal-Messungskommission, 5) das Gesundheitsamt, 6) das Patentamt, 7) das Reichs-Versicherungsamt, 8) die physikalisch-technische Reichsanstalt, 9) das Kanalamt; B. in der Verwaltung des Reichsheeres: a. für das Disciplinarverfahren (§§ 81, 85): 1) die commandirenden Generale, 2) der Chef des Generalstabs der Armee, 3) der Chef des sächsischen Generalstabs, 4) der General-Inspector des Ingenieur- und Pioniercorps und der Festungen, 5) der General-Inspector der Cavallerie, 6) der Gouverneur von Berlin und der Commandant von Potsdam, 7) die Commandanten von Dresden und der Festung Königstein, 8) der General-Inspector des Militär-Erziehungs- und -Bildungswesens, 9) der General-Inspector des Stappen- und Eisenbahnwesens, 10) der Feldzeugmeister, 11) der Inspector der Lehrtruppen, 12) der Commandeur des Cadettencorps, 13) der Inspector der Kriegsschulen, 14) der Director der Kriegsakademie, 15) der Präses der Ober-Examinationskommission, 16) der Vorstand der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule, 17) der Inspector der Infanterieschulen, 18) der Inspector der sächsischen Infanterieschulen, 19) der Inspector der militärischen Strafanstalten, 20) der preussische Generalstabsarzt der Armee, 21) der preussische General-Auditeur der Armee, der Vorstand des sächsischen Ober-Kriegsgerichts und der württembergische General-Auditeur, 22) der Präses der Artillerie-Prüfungskommission, 23) der Präses der Gewehr-Prüfungskommission, 24) die Corps-Intendanturen und -Intendanten; b. für das Verfahren bei Defecten und der Verfolgung vermögens-

¹ S. oben S. 396 f.

² S. auch Laband, I, § 40, S. 341, Anm. 3.

³ Georg Meyer, § 135, Zöhl, l. c. S. 783.

⁴ Von Laband, I, § 40, S. 341 f.

rechtlicher Ansprüche (§§ 139, 151, 153): 1) die commandirenden Generale, 2) der Feldzeugmeister, 3) der Inspecteur der Verkehrstruppen, 4) die Corps-Intendanturen, sowie die Intendantur der militärischen Institute; C. in der Verwaltung der Kaiserlichen Marine: a. für das Disciplinarverfahren (§§ 81, 85): 1) der Chef des Admiralstabs der Marine, 2) die Chefs der Marinestationen der Ostsee und der Nordsee, 3) der Inspecteur des Bildungswesens, 4) die Chefs von Flotten und Geschwadern, 5) der Inspecteur des Torpedowesens, 6) der Inspecteur der Marineartillerie, 7) der Marindepot-Inspecteur, 8) die Oberwerftdirectoren, 9) der Director der Marineschule, 10) der Director der deutschen Seewarte, 11) die Intendanturen der Marinestationen der Ost- und der Nordsee und die Marine-Intendanten, 12) die Vorstände der Sanitätsämter, 13) der Vorstand der Schiffs-Prüfungskommission, 14) der Gouverneur von Kiautschou; b. für das Verfahren bei Defecten und bei der Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche (§§ 139, 151, 153): 1) die Chefs der Marinestationen der Ostsee und der Nordsee, 2) die Oberwerftdirectoren, 3) die Intendanturen der Marinestationen der Ostsee und Nordsee, 4) der Gouverneur von Kiautschou; D. in der Reichs-Justizverwaltung: 1) der Präsident des Reichsgerichts, 2) der Ober-Rechtsanwalt; E. in der Post- und Telegraphenverwaltung: a. im Allgemeinen: 1) die Ober-Postdirectionen, 2) die Directionen der Reichsdruckerei; b. für das Disciplinarverfahren: 1) der Vorsteher des Post-Zeitungsamts und der Vorsteher der Postbehörden 2) in Constantinopel, 3) für Deutsch-Ostafrika, 4) für Deutsch-Südwestafrika; F. in der Verwaltung der Reichseisenbahnen: die General-Direction der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.

Im Sinne des Reichsbeamtengesetzes besteht eine fernere Unterscheidung zwischen vorgelegten und unmittelbar vorgelegten Behörden (§§ 7, 12, 38, 62). Vorgelegte Dienstbehörden sind: A. die unter I. aufgeführten Behörden, B. die unter II. A. aufgeführten; C. in der Verwaltung des Reichsheeres: a. die unter II. B. a. aufgeführten und 16 andere Behörden (Reit-Institut, Zahlämter u. f. w.), b. für die ausschließlich unter Militärbefehlshabern stehenden Militärbeamten: 1) die commandirenden Generale, 2) der Chef der Generalstabs der Armee, 3) der Präses des Ingenieur-Comitees, 4) der Inspecteur der Verkehrstruppen, 5) die Festungs-Inspecteure, 6) die Artillerie-Depotdirectoren, 7) der Inspecteur der Telegraphentruppen, 8) die Waffenabtheilung des württembergischen Kriegsministeriums; D. in der Verwaltung der Kaiserlichen Marine: die unter II. C., E. in der Reichs-Justizverwaltung: die unter II. D. aufgeführten Behörden; F. in der Post- und Telegraphenverwaltung: die unter II. E. aufgeführten; und G. in der Verwaltung der Reichseisenbahnen: die Generaldirection der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.

IV. Unmittelbar vorgelegte Behörden und Beamte sind: A. in der Verwaltung des Reichsheeres: a. für die ausschließlich unter Militärbefehlshabern stehenden Militärbeamten der nächste Dienstvorgelegte, b. für die übrigen Beamten: 1) der Vorsteher jeder Behörde, 2) jede Behörde, der eine andere unmittelbar untergeben ist; B. in der Verwaltung der Kaiserlichen Marine: a. für die ausschließlich unter Militärbefehlshabern stehenden Militärbeamten: die *Commandeure* (der Matrosen- und Werstdivisionen, der Seebataillone u. f. w.), b. außerdem: 1) die Chefs von Flottillen und Divisionen, sowie die Chefs außerheimischer Stationen, 2) die Commandanten S. M. Schiffe, 3) der Director der Marineschule u. f. w.; C. im Uebrigen gelten als unmittelbar vorgelegte Behörden und Beamte: 1) der Vorsteher jeder Behörde hinsichtlich der bei ihr angestellten Beamten, 2) jede Behörde, welcher eine andere unmittelbar untergeben ist, hinsichtlich des Vorstehers oder, wo ein solcher fehlt, hinsichtlich der Beamten der untergebenen Behörden.

II. Weit wichtiger ist für die staatsrechtliche Betrachtung der Unterschied zwischen unmittelbaren und mittelbaren Reichsbehörden. Ersteres sind solche, die vom Reiche eingesetzt und deren Mitglieder vom Reiche und Namens des Reiches ernannt sind. Mittelbare Reichsämter sind die von den Bundesstaaten eingesetzten, deren Mitglieder von einem Bundesstaate und in dessen Namen ernannt sind. Zu letzteren gehören die preussischen, sächsischen und württembergischen Kriegs-

ministerien, die commandirenden Generale, die Regiments- und Bataillonscommandeure, überhaupt alle Behörden in der Verwaltung des Reichsheeres¹, ferner die preußische Hauptverwaltung der Staatsschulden zur Verwaltung der Reichsschuld unter der Bezeichnung „Reichs-Schuldenverwaltung“², die preußische Staatsschuldentilgungskasse, die preußische Controle der Staatspapiere, die preußische Ober-Rechnungskammer unter der Benennung „Rechnungshof des Deutschen Reichs“³, die königlich preußische Münze⁴. Die mittelbaren Reichsbehörden, wie die Kriegsminister u. s. w., sind dem Reichskanzler nicht unterstellt; sie unterstehen seiner Leitung nicht, wohl aber der durch ihn ausgeübten Beaufsichtigung von Seiten des Reiches⁵. Soweit die mittelbaren Reichsbehörden aus Beamten bestehen, sind ihre Mitglieder mittelbare Reichsbeamte. Aber auch die unmittelbaren Reichsbehörden bestehen nicht durchweg aus unmittelbaren Reichsbeamten; so sind die nicht oberen Post- und Telegraphenbeamten primo loco Landesbeamte und zwar unmittelbare Landesbeamte und nur mittelbare Reichsbeamte⁶.

Sodann lassen sich richterliche und nicht-richterliche Reichsbehörden unterscheiden. Zu den ersteren gehören das Reichsgericht, das Bundesamt für das Heimathwesen⁷, die Konsulargerichte (Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 10. Juli 1879, R.-G.-Bl. 1879, S. 197), die Marinestrafgerichte, das Reichsmilitärgericht⁸. Auf die Mitglieder dieser Gerichte — ebenso wie für die Mitglieder des Rechnungshofes des Deutschen Reichs und Militär-Justizbeamte⁹, wohl aber für die Mitglieder des Reichs-Versicherungsamtes — finden die Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 über die einstweilige und über die zwangsweise Versetzung in den Ruhestand, über die Disziplinarbestrafung und über vorläufige Dienstenthebung keine Anwendung¹⁰. Alle diese Mitglieder sind in Bezug auf ihre amtliche (richterliche) Thätigkeit keiner Anweisung eines Vorgesetzten und nur dem Gesetze unterworfen. Dieser Satz gilt bezüglich der richterlichen Thätigkeit nicht nur für die ordentlichen und Militärrichter, für die er besonders vorgeschrieben ist, sondern auch für alle übrigen hier bezeichneten Beamten, auch für die Mitglieder des Reichs-Versicherungsamtes.

Man unterscheidet endlich un selbst ständige und selbst ständige Finanzbehörden; letzteres sind solche, die nicht auf Anweisung des Reichskanzlers, sondern lediglich nach ihrer richterlichen Ueberzeugung zu entscheiden haben: der Rechnungshof des Deutschen Reichs, die Reichs-Schuldenkommission und die Verwaltung des Reichsinvalidenfonds.

Als höchste Behörde fungirt der Reichskanzler. Ihm sind die Chefs der einzelnen Reichsämters und die unmittelbaren Reichsbehörden unterstellt, die richterlichen unbeschadet ihrer richterlichen Immunität, die selbstständigen Finanzbehörden und das Reichs-Eisenbahnamt unbeschadet ihrer Selbstständigkeit in den Fällen, wo sie nach gesetzlicher Vorschrift den Weisungen Niemandes unterstellt sein sollen. Das Centralbureau des Reichskanzlers, welches den amtlichen Verkehr mit den Chefs der einzelnen Aemter zu vermitteln hat, führt die Bezeichnung Reichskanzlei.

Oberste, dem Reichskanzler unmittelbar unterstellte Reichsämters sind:

I. Das Auswärtige Amt¹¹. Seine staatsrechtliche Grundlage findet es in den Art. 5, 11, 15, 17 und 18 der Reichsverfassung, bezüglich der Konsulate noch auf Art. 56 der Reichsverfassung. Seit dem 1. Januar 1870 hat es gegen ein dem Reiche zufließendes Uebersum von 90 000 Mark auch noch die auswärtigen Angelegenheiten des preußischen Staates zu erledigen, und zwar unter dem Namen: „Königlich Preussisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten“. Die Ab-

¹ S. oben S. 452, 465 ff.

² S. oben S. 443 f.

³ S. oben S. 416.

⁴ S. weiter unten.

⁵ S. oben S. 484.

⁶ S. oben S. 284, 637 und Erf. des Reichsger. vom 26. Oktober 1880, Entsch. in Civil-, Bd.

II, S. 101 a. a. O.

⁷ S. oben S. 218.

⁸ S. oben S. § 53.

⁹ S. oben S. 575.

¹⁰ § 158 des Reichsbeamtengesetzes.

¹¹ Handbuch für das Deutsche Reich 1899, S. 45.

Abtheilung I. A. hat die Angelegenheiten der höheren Politik und die Personalien des diplomatischen Dienstes, die Abtheilung I. B. die übrigen Personalien, die Generalien, die Chiffre- und Couriersachen, die Hof-Ceremonial- und Etiquettesachen, die Ordensangelegenheiten, die Etats- und Kassensachen, sowie Anstellungs- und Unterstützungsachen. Der zweiten Abtheilung sind die Angelegenheiten des Handels und Verkehrs, das gesammte Konsulatswesen, die Auswanderungsangelegenheiten, die Medicinal-, Veterinär- und Quarantänefachen, sowie die Eisenbahn-, Post-, Telegraphen- und Schiffsahrtsangelegenheiten zugetheilt. Die dritte Abtheilung bearbeitet die Rechtsangelegenheiten völker-, staats- und privatrechtlicher Natur, die Staatshoheits-, Polizei- und Militärangelegenheiten, einschließlich der Grenz-, Auslieferungs- und sonstigen Rechtshilfeachen, der Ausweisungs- und Uebernahmeangelegenheiten, sowie der Privatangelegenheiten der Deutschen im Auslande, Personenstandsachen, die Angelegenheiten der Kunst und der Wissenschaften, die laufenden kirchlichen und Schulsachen. In der Kolonial-Abtheilung werden die Verwaltungs- und Organisationsangelegenheiten der Schutzgebiete, die die Schutzgebiete betreffenden Verhandlungen mit fremden Regierungen, die Angelegenheiten der wissenschaftlichen Forschungsexpeditionen u. s. w. bearbeitet.

Vom Auswärtigen Amte ressortiren die Kaiserlichen Missionen und Konsulate im Auslande. Die Zahl der ersteren beläuft sich auf 32, und zwar auf 8 Botschafter, 15 Gesandtschaften und 9 Ministerresidenturen (einschließlich derjenigen, deren Chef persönlich mit dem Gesandtencharakter bekleidet sind). Die Zahl der Konsularämter einschließlich der Konsularagenturen beträgt 714. Unter denselben befinden sich 103 Berufsconsulate, durch Berufsbeamte verwaltete Konsularämter, und zwar 23 Generalkonsulate, 74 Konsulate und 6 Vicekonsulate. Die Zahl der Wahlkonsulate nebst Konsularagenturen beträgt 611.

Von der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amtes ressortiren die Schutzgebiete: Deutsch-Ostafrika, Kamerun, Togo, Deutsch-Südwestafrika, die Marshall-Inseln und das Gebiet der Neu-Guinea-Compagnie.

Dem Reichskanzler ist sodann unmittelbar unterstellt: II. das Reichsamt des Innern¹, dessen staatsrechtliche Grundlage, abgesehen von Specialgesetzen, namentlich in den Art. 4, 15, 17 und 18 der Reichsverfassung ruht. Durch den Allerhöchsten Präsidialerlaß, betr. die Errichtung des Bundeskanzler-Amtes, vom 12. August 1867, (B.-G.-Bl. 1867, S. 29) unter dem Namen „Bundeskanzleramt“ errichtet, führte es später die Bezeichnung „Reichskanzleramt“ und trägt seine jetzige Bezeichnung seit dem Erlaß vom 24. Dezember 1879 (R.-G.-Bl. 1879, S. 321). Dieses zerfällt in folgende Abtheilungen: zu dem Geschäftskreise der Abtheilung I gehören die auf den Bundesrath, den Reichstag und die Reichstagswahlen bezüglichen Geschäfte, die allgemeinen Angelegenheiten der Reichsbehörden und der Reichsbeamten, die Staatsangehörigkeitsachen, das Medicinal- und Veterinärwesen, die Preß-, Vereins- und Fremdenpolizei, einschließlich des Paßwesens, die Unterstützung von wissenschaftlichen Unternehmungen, Militär- und Marineangelegenheiten, das Maß- und Gewichtswesen, endlich diejenigen Reichsangelegenheiten, deren Bearbeitung nicht anderen Behörden übertragen ist. Der Abtheilung II liegt die Bearbeitung derjenigen Angelegenheiten ob, welche auf die Fürsorge für die arbeitenden Klassen (Kranken-, Unfall-, Invalidenversicherung, Arbeiterchutz, Sonntagsruhe u. s. w.), auf Wohlfahrtseinrichtungen, die Verhältnisse des Arbeitsmarktes und sonstige Fragen der Socialpolitik sich beziehen; sie bearbeitet außerdem die gewerblichen Angelegenheiten, einschließlich des Versicherungswesens, des Genossenschafts-, Actien- und Hypothekbankwesens, die Prüfung der Handfeuerwaffen, die Freizügigkeitsachen und das Armenwesen. In der Abtheilung III. A. werden das Bank- und Börsenwesen, die Angelegenheiten des geistigen Eigenthums, der Patente, des Modell-, Muster- und Markenschutzes, die See- und Binnenschifffahrt², einschließlich der Verwaltung des Kaiser Wilhelms-Kanals und der Post-Dampferverbindungen, die See- und Binnenfischerei, die

¹ Handbuch für das Deutsche Reich 1899, S. 145.

² Hier gründet sich die Zuständigkeit noch besonders auf Art. 54 der Reichsverfassung.

Ausstellungs- und Auswanderungssachen bearbeitet. Die Abtheilung III. B. bearbeitet die Handelspolitik und die sonstigen Handelsachen, insbesondere die Handelsverträge¹, die wirtschaftlichen Fragen des Ackerbaues und der Industrie, die wirtschaftliche Seite des Zoll- und Steuerwesens, die Erhebungen über die Produktionsverhältnisse des In- und Auslandes, die allgemeine Statistik und die Statistik des Waarenverkehrs mit dem Auslande, sowie die Angelegenheiten des wirtschaftlichen Auschusses.

Vom Reichsamt des Innern ressortiren:

1) Die Central-Direction der Monumenta Germaniae historica. Sie besteht aus mindestens neun Mitgliedern, von denen die Akademien der Wissenschaften zu Berlin, zu Wien und zu München je zwei ernennen und die übrigen von der Central-Direction gewählt werden. Der Vorsitzende und das etatsmäßige Mitglied der Central-Direction werden vom Kaiser ernannt.

2) Die Reichskommissare für das Auswanderungswesen². Durch diese übt der Reichskanzler in den Hafenorten die Aufsicht über das Auswanderungswesen aus. Sie haben die in den Auswanderungshäfen zum Zwecke der Unterbringung und Beförderung der Auswanderer bestehenden Einrichtungen zu überwachen und auf die Abstellung der dabei wahrgenommenen Mängel hinzuwirken. Insbesondere liegt ihnen die Revision der Auswandererherbergen und der Auswandererschiffe ob. Ihr örtlicher Wirkungskreis erstreckt sich zur Zeit auf das Unterwesergebiet, und zwar auf die Häfen Bremen, Bremerhaven, Geestemünde, Nordensham, auf das Unterelbegebiet, und zwar auf die Häfen Hamburg und Cuxhaven, sowie auf das Unterodergebiet, und zwar auf die Häfen Stettin und Swinemünde.

3) Die Reichsschulkommission³. Diese hat auf Erfordern des Reichskanzlers Aufträge zu begutachten, welche die Verleihung der Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst an Lehranstalten bezwecken⁴. Die Kommission besteht aus einem Vorsitzenden und sechs Mitgliedern. Der Vorsitzende wird vom Reichskanzler ernannt. Je ein Mitglied ernennen Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg, ein fünftes Mitglied wird abwechselnd von Baden, Hessen, Elsaß-Lothringen und Mecklenburg-Schwerin, ein sechstes Mitglied abwechselnd von den übrigen Bundesstaaten, und zwar nach ihrer verfassungsmäßigen Reihenfolge, auf je zwei Jahre ernannt.

4) Die Technische Kommission für Seeschifffahrt⁵. Sie ist berufen: 1. auf Erfordern des Reichskanzlers Gutachten über Seeschifffahrtsangelegenheiten zu erstatten, 2. Vorschläge zur Verbesserung von Seeschifffahrtsangelegenheiten zu machen. Sie besteht außer dem Vorsitzenden aus zwölf auf Vorschlag der Regierungen der Bundes-Seestaaten vom Kaiser jedesmal auf drei Jahre ernannten Mitgliedern und einem Vertreter des Reichs-Marineamts.

5) Reichs-Prüfungs-Inspectoren⁶. Sie haben darüber zu wachen, daß die von dem Bundesrath erlassenen Vorschriften über die Prüfung der See-

¹ Hier gründet sich die Zuständigkeit noch auf Art. 11 der Reichsverfassung; auch kommen die Vorschriften in den Art. 35 ff. daselbst zur Anwendung.

² Handbuch S. 148. Die Zuständigkeit gründet sich auf Art. 4, 17, 18 der Reichsverfassung und Gesetz über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 (R.-G.-Bl. 1897, S. 463). Die Thätigkeit der Reichskommissare ist im Wesentlichen nur eine beaufsichtigende. Sie haben, sobald sie hinsichtlich des Raumes, der Sorge für die Gesundheit, der Vorräthe an Nahrungsmitteln Mängel entdecken, den zuständigen Bundesbehörden Anzeige zu machen und, wenn Abhülfe nicht erfolgt, dem Reichskanzler zu berichten.

³ Handbuch S. 149.

⁴ S. oben S. 525. Ihre Zuständigkeit erzieht sich aus Art. 7, Abj. 2, 53, 57 ff., 17, 18 der Reichsverfassung. Ihre Einsetzung erfolgte durch Beschluß des Bundesraths vom 21. Dez.

1868 (Bundesrathsprotokolle 1868, § 337), ihre Einrichtung durch die Beschlüsse des Bundesraths vom 31. Januar und 19. Februar 1875 (Protokolle §§ 68 und 143). Zu gebieten oder zu verbieten hat die Kommission nichts.

⁵ Handbuch S. 150. Ihre Zuständigkeit folgt aus den Art. 4, 17, 18 und 54 der Reichsverfassung. Auch diese Behörde hat nichts zu gebieten oder zu verbieten und nur zu begutachten und zu empfehlen.

⁶ Handbuch S. 151. Vgl. hierzu Gewerbeordnung §§ 6, 31, 53; ferner Bekanntmachung vom 30. Juni 1879 (Reichs-Centralblatt 1879, S. 427) nebst Ergänzungen, Bekanntmachung, betreffend die Vorschriften über den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Maschinisten auf Seedampfschiffen der deutschen Handelsflotte, vom 26. Juli 1891 (R.-G.-Bl. 1891, S. 359). Die Zuständigkeit gründet sich außerdem noch auf Art. 4, Abj. 2, 17, 18 der Reichsverfassung.

schiffer, der Seesteuerleute und der Seedampfschiffs-Maschinisten befolgt und überall gleichmäßige Anforderungen an die Prüflinge gestellt werden. Sie werden nach Anhörung des Bundesraths-Ausschusses für Handel und Verkehr berufen; der Prüfungs-Inspector für die Schiffer- und Steuermanns-Prüfungen wird vom Kaiser ernannt, die Prüfungs-Inspectoren für die Maschinisten-Prüfungen werden vom Reichskanzler ernannt. Auch diese Beamten haben nichts zu gebieten, noch zu verbieten.

6) Kommission für Arbeiterstatistik¹. Sie ist zur Mitwirkung bei den statistischen Erhebungen, welche bei der Vorbereitung und Ausführung der die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter betreffenden Gesetzgebung erforderlich werden, durch Regulativ vom 1. April 1892 bzw. 29. Januar 1894 (Centralbl. für das Deutsche Reich 1894, S. 19) errichtet. Sie hat die Aufgabe: 1. auf Anordnung des Bundesraths oder des Reichskanzlers die Vornahme statistischer Erhebungen, ihre Durchführung und Verarbeitung, sowie ihre Ergebnisse zu begutachten; 2. dem Reichskanzler Vorschläge für die Vornahme und Durchführung solcher Erhebungen zu unterbreiten. Die Kommission besteht aus einem Vorsitzenden und vierzehn Mitgliedern. Der Vorsitzende wird vom Reichskanzler ernannt. Von den Mitgliedern werden sechs vom Bundesrath und sieben vom Reichstage gewählt; ein Mitglied ernennt der Reichskanzler aus den Beamten des Kaiserlichen Statistischen Amtes. Die Kommission ist befugt und auf Anordnung des Bundesraths oder des Reichskanzlers verpflichtet, Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl zu ihren Sitzungen mit beratender Stimme zuzuziehen.

7) Der Börsenausschuß². Er ist auf Grund und gemäß § 3 des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 (R.-G.-Bl. 1896, S. 157) als Sachverständigenorgan zur Begutachtung über die durch dieses Gesetz der Beschlußfassung des Bundesraths überwiesenen Angelegenheiten gebildet. Die Mitglieder werden vom Bundesrath in der Regel auf fünf Jahre gewählt, und zwar die Hälfte auf Vorschlag der Börsenorgane, die andere Hälfte unter angemessener Berücksichtigung von Landwirthschaft und Industrie.

8) Die Berufungskammer in Börsen-Ghrengerichtssachen³. Sie beruht gleichfalls auf dem Gesetze vom 22. Juni 1896 (R.-G.-Bl. 1896, S. 57) und entscheidet gemäß § 17 dieses Gesetzes über Berufungen gegen Entscheidungen der Börsen-Ghrengerichte. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden vom Bundesrath bestimmt, die Beisitzer und deren Stellvertreter vom Börsenausschuß aus seinen auf Vorschlag der Börsenorgane berufenen Mitgliedern gewählt.

9) Das Bundesamt für das Heimathwesen⁴.

10) Das Schiffsvermessungsamt⁵.

11) Die Disciplinarbehörden, und zwar A. der Disciplinarhof zu Leipzig und B. die Disciplinarkammern⁶.

12) Behörden für die Untersuchung von Seeunfällen⁷.

A. Das Ober-Seeamt (Berlin) entscheidet bei Beschwerden gegen die Sprüche der Seeämter darüber, ob einem Seeschiffer, einem Seesteuermann oder dem Maschinisten eines Seedampfschiffes die Befugniß zur Ausübung seines Gewerbes zu entziehen

¹ Handbuch S. 151. Die Kommission hat keine Verfügungen mit verbindlicher Kraft zu treffen (s. oben S. 637). Sie besteht seit 1. April 1892.

² Handbuch S. 152.

³ Handbuch S. 158.

⁴ Oben S. 218; es beruht auf Gesetz, betr. den Unterstützungswohnitz, vom 6. Juni 1870 (B.-G.-Bl. 1870, S. 360).

⁵ Oben S. 254. Es beruht auf Art. 7, Abs. 2, 17, 18, 54 der Reichsverfassung; siehe ferner Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 (B.-G.-Bl. 1868, S. 473) nebst Ergänzung vom 10. März 1870 (B.-G.-Bl. 1870, S. 46) und den

Abänderungen vom 7. Dezember 1873 (R.-G.-Bl. 1873, S. 377), vom 11. Juli 1884 (R.-G.-Bl. 1884, S. 115), vom 26. April 1893 (R.-G.-Bl. 1893, S. 151).

⁶ Oben S. 657 f. Sie beruhen auf dem Reichsbeamten-Gesetz.

⁷ Handbuch S. 171. Ihre Zuständigkeit gründet sich auf § 31 der Gewerbeordnung, das Gesetz, betreffend die Untersuchung von Seeunfällen, vom 27. Juli 1877 (R.-G.-Bl. 1877, S. 549) und das Gesetz, betreffend den Gewerbebetrieb der Maschinisten auf den Seedampfschiffen, vom 11. Juni 1878 (R.-G.-Bl. 1878, S. 109).

ist¹. Das Ober-Seeamt besteht aus einem die Fähigkeit zum Richteramte besitzenden Vorsitzenden und sechs mindestens zur Hälfte der Schifffahrt kundigen Beisitzern. Der Vorsitzende und die schifffahrtkundigen — ständigen — Beisitzer, sowie deren etwaige Stellvertreter werden vom Kaiser ernannt. Für das Amt der übrigen — nicht ständigen — Beisitzer werden von jeder der Regierungen der Bundes-Seestaaten immer drei sachkundige Personen vorgeschlagen; für jeden Beschwerdefall beruft der Vorsitzende fünf Beisitzer ein.

B. Die Reichskommissare bei den Seeämtern² werden für die einzelnen Seeämter vom Reichskanzler bestellt. Sie sind befugt, den Verhandlungen des Seeamtes beizuwohnen, Einsicht von den Acten zu nehmen, Anträge, insbesondere auf Entziehung der Befugniß zum Gewerbebetriebe, zu stellen und, falls der Vorsitzende des Seeamtes die Einleitung einer Untersuchung ablehnt, bei dem Reichskanzler die Anordnung einer Untersuchung zu beantragen. In Beschwerdefällen wohnen sie mit entsprechenden Befugnissen den Verhandlungen des Ober-Seeamtes bei.

13) Statistisches Amt³. Es hat die Aufgabe: 1) das auf Grund von Gesetzen oder auf Anordnung des Reichskanzlers für die Reichsstatistik zu liefernde Material zu sammeln, zu prüfen, sowie technisch und wissenschaftlich zu bearbeiten; 2) auf Anordnung des Reichskanzlers statistische Nachweisungen aufzustellen und über statistische Fragen sich gutachtlich zu äußern. Seine regelmäßige Thätigkeit erstreckt sich insbesondere auf die Statistik des auswärtigen Handels, sowie der Zölle und Reichssteuern, Volkszählungen, Statistik der Geburten, Sterbefälle, Eheschließungen, Auswanderung, Criminal- und Concursstatistik, Statistik der Krankenversicherung, des Berg-, Hütten- und Salinenwesens, des Anbaues und der Ernten, der Viehhaltung, des See- und Flußverkehrs und der Großhandelspreise. Das Statistische Amt verarbeitet ferner die auf Veranlassung der Kommission für Arbeiterstatistik veranstalteten Aufnahmen.

14) Die Normal-Michungskommission⁴. Sie ist auch mit der Beglaubigung der Geräthe zur steueramtlichen Prüfung des Branntweins, der Branntwein-Denaturierungsmittel, des Essigs, der Liköre, Fruchtsäfte, Essenzen, Extracte, Verschnittweine und -Mosse und dergl. betraut. Außerdem ist ihr die Beglaubigung der in Branntweinbrennereien zur Anwendung kommenden Branntweinmeßapparate, sowie eine Mitwirkung bei der Revision dieser Apparate übertragen⁵. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich nicht (oder doch nur indirect) auf Bayern⁶.

15) Das Reichs-Gesundheitsamt⁷. Es hat den Reichskanzler auf dem Gebiete der Medicinal- und Veterinärpolizei in der Vorbereitung der Gesetzgebung und in der Ausübung des Aufsichtsrechts, insbesondere hinsichtlich der Ausführung der Gesetze, zu unterstützen. Es bearbeitet die Medicinal- und Veterinärstatistik Deutschlands. Außerdem ist dem Gesundheitsamte die technische Begutachtung und experimentelle Bearbeitung der auf dem Gebiete des Pflanzenschutzes zu lösenden Aufgaben zu übertragen. Mit dem Gesundheitsamte ist die ständige Kommission für Bearbeitung des Deutschen Arzneibuches verbunden, welche periodische Berichtigungen

¹ Vgl. oben S. 223 und 226, Gewerbeordnung §§ 31 und 53.

² Handbuch S. 171.

³ Handbuch S. 172. Es ist keine Behörde, die ein imperium ausübt; s. oben S. 637. Ihre Einrichtung führt sich auf das dem Bundesrath nach Art. 7, Ziff. 2 der Reichsverfassung zustehende Recht zurück (oben S. 638). Der Bundesrath hat durch Beschluß vom 9. März 1872 (Protokoll § 57) den Reichskanzler ermächtigt, die Geschäftsinstruction zu erlassen. Am 23. Juni 1872 erging vom Kanzler die Geschäftsinstruction für das Statistische Amt; s. auch Laband, I, S. 346.

⁴ Oben S. 253. Ihre Zuständigkeit gründet sich auf die Maß- und Gewichtsordnung vom

17. August 1868 (B.-G.-Bl. 1868, S. 473) nebst ihren Abänderungen.

⁵ Handbuch S. 175.

⁶ Oben S. 253.

⁷ Handbuch S. 176. Das Reichs-Gesundheitsamt hat keine Befugnisse, Befehle zu ertheilen; s. oben S. 637. Es ist nicht auf Grund des Reichshaushaltsgesetzes für 1876 errichtet (Ansicht von Laband, I, S. 348), sonst hätte es mit diesem Gesetze außer Wirksamkeit treten müssen. Vielmehr sind nur die Mittel zuerst in diesem Gesetze bewilligt worden. Es bedurfte keines Gesetzes, um das Reichs-Gesundheitsamt zu errichten, weil es kein Gebots- und Verbotsrecht hat.

und Ergänzungen dieses Werkes vorzunehmen hat¹. Der Kommission gehören außer den in der obersten Verwaltungsbehörde eines Bundesstaates thätigen, außerordentlichen Mitgliedern des Gesundheitsamtes die vom Reichskanzler dazu berufenen Sachverständigen an. Den Vorsitz führt der Director des Gesundheitsamts. Die außerordentlichen Mitglieder werden vom Kaiser, die Mitglieder der Kommission für Bearbeitung des Deutschen Arzneibuchs vom Reichskanzler jedesmal auf fünf Jahre berufen.

16) Patentamt². Es beschließt nach Maßgabe des Patentgesetzes vom 7. April 1891 (R.-G.-Bl. 1891, S. 79) über die Ertheilung von Erfindungspatenten und über die Erklärung der Nichtigkeit und die Zurücknahme ertheilter Patente und nach Maßgabe des Gesetzes zum Schutze der Waarenbezeichnungen, vom 12. Mai 1894 (R.-G.-Bl. 1894, S. 441) über die Eintragung und Löschung von Waarenzeichen. Es ist ferner auf Grund des Gesetzes, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern, vom 1. Juni 1891 (R.-G.-Bl. 1891, S. 290) für die Eintragung von Gebrauchsmustern zuständig. Es besteht aus fünf Abtheilungen für die Patentanmeldungen (Anmeldeabtheilungen), einer Abtheilung für Waarenzeichen, einer Abtheilung für Anträge auf Erklärung der Nichtigkeit oder auf Zurücknahme von Patenten (Nichtigkeitsabtheilungen), zwei Abtheilungen für die Beschwerden (Beschwerdeabtheilungen) und der Anmeldestelle für Gebrauchsmuster. Die ständigen Mitglieder werden auf die Dauer des Hauptamtes, die nicht-ständigen auf die Dauer von fünf Jahren und die übrigen Mitglieder auf Lebenszeit berufen.

17) Das Reichs-Versicherungsamt³.

18) Physikalisch-technische Reichsanstalt⁴. Ihr liegt die experimentelle Förderung der exacten Naturforschung und der Präcisionstechnik ob. Die sachverständige Aufsicht über die wissenschaftliche und technische Thätigkeit der Anstalt wird von dem Curatorium ausgeübt, dessen Mitglieder vom Kaiser berufen werden. Die Anstalt zerfällt in zwei Abtheilungen, von denen die erste (physikalische) der wissenschaftlichen Forschung sich zu widmen, die zweite (technische) die Ergebnisse der Forschung nach der technischen Seite hin weiterzubilden und für die Präcisionstechnik nutzbar zu machen hat. Im Besonderen gehört zu den Aufgaben der zweiten Abtheilung die Prüfung und Beglaubigung von Meßgeräthen und solchen Controlinstrumenten, welche nicht in den Geschäftsbereich der Normal-Messungskommission fallen. Diese Prüfungen erstrecken sich bis jetzt auf elektrische Strom- und Spannungsmesser, Elektrizitätszähler, Widerstände, Normalelemente, Hefner-Lampen, Photometer, Saccharimeter, Polarimeter, Umdrehungszähler, Stimmgabeln, Schraubengewinde, Längentheilen, Manometer, Barometer, Thermometer, Pyrometer, Petroleumprober und Metalllegirungen für Dampfkessel-Sicherheitsapparate.

19) Das Kanalamt (Kiel)⁵, errichtet durch Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Einrichtung und den Geschäftsgang des Kaiserlichen Kanalamts, vom 15. Juni 1895 (R.-G.-Bl. 1895, S. 349), hat die Unterhaltung und den Betrieb des Kaiser Wilhelm-Kanals. Es ist errichtet auf Grund des Art. 18 der Reichsverfassung. Die Befugniß, Befehle zu ertheilen, steht dem Kanalamt nicht zu⁶.

Dem Reichskanzler ist unterstellt: III. das Reichs-Marineamt, welchem die Verwaltungs-, nicht die Commando-Angelegenheiten der Kaiserlichen Marine obliegen⁷. Seine Zuständigkeit ergibt sich aus den Art. 17, 18 und 53 der Reichsverfassung. Es steht unter der Leitung eines Staatssekretärs. Sein Geschäftskreis umfaßt ohne Ausnahme alle Angelegenheiten, welche die Einrichtung,

¹ Vgl. Gewerbeordnung § 6, Abs. 2, wonach der Kaiser bestimmt, welche Apothekerwaaren nur in Apotheken feilgehalten werden dürfen; f. auch Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890 (R.-G.-Bl. 1890, S. 9).

² S. oben § 33, Handbuch S. 182. Seine Zuständigkeit gründet sich auf die im Texte angezogenen Gesetze.

³ Oben § 31, Handbuch S. 187. Seine Zuständigkeit findet in den Versicherungsgesetzen

ihre Begründung und Begrenzung.

⁴ Handbuch S. 195. Diese Reichsanstalt kann keine Gebote oder Verbote erlassen (s. oben S. 637).

⁵ S. Gesetz, betreffend die Herstellung des Nordostseekanals, vom 16. März 1886 (R.-G.-Bl. 1886, S. 58) und Gesetz, betreffend den Abgabentarif für den Kaiser Wilhelm-Kanal, vom 27. Mai 1896 (R.-G.-Bl. 1896, S. 150).

⁶ S. oben S. 637.

⁷ Oben S. 630 f.

Erhaltung und Entwicklung der Marine betreffen. Ihm sind unterstellt¹: 1) die Marinenedepot-Inspection (mit Artillerie- und Marinenedepot), 2) die Küstenbezirksämter, 3) die Werften, 4) die Schiffsprüfungskommission, 5) die deutsche Seewarte mit den dazu gehörigen Nebenstellen, 6) das Observatorium zu Wilhelmshaven, 7) das Chronometer-Observatorium zu Kiel, 8) die Stations-Intendanturen mit den dazu gehörigen Verwaltungsorganen, 9) die Bekleidungsämter, 10) die Sanitätsämter, 11) der Marinekommissar für den Kaiser Wilhelm-Kanal, 12) das Gouvernement von Kiautschou, 13) das Bildungswesen der Marine mit Bezug auf Organisation und Verwaltung, 14) die Inspection des Torpedowesens in technischer und administrativer Beziehung, ferner in allen Angelegenheiten der ihr unterstellten, zum Wirkungskreise des Reichs-Marineamts gehörigen Behörden (Torpedo-Versuchskommando, Torpedowerkstatt). Das Reichs-Marineamt ist letzte Recursinstanz in Invalidenangelegenheiten² ehemaliger Marineangehöriger und Ministerialinstanz in Marine-Erlass- und Entlassungsangelegenheiten³.

Das Reichs-Marineamt ist nur Verwaltungs-, nicht Commandobehörde. Der Chef dieses Amtes übt nicht die Commandogewalt aus; diese übt der Kaiser aus, ohne daß seine Befehle einer Gegenzeichnung bedürfen, oder er läßt sie ausführen durch die militärischen Vorgesetzten, insbesondere durch den commandirenden Admiral (Allerhöchster Erlass, betreffend die Trennung des Obercommandos der Marine von der Verwaltung derselben, vom 30. März 1889, R.-G.-Bl. 1889, S. 47). Was der Verwaltung und was der Commandogewalt zusteht, bestimmt sich nach den oben S. 464 f., 630 gemachten An- und Ausführungen.

Das Reichs-Marineamt zerfällt in: I. Centralabtheilung, II. Militärische Abtheilung, III. Marindepartement, IV. Waffenabtheilung, V. Nautische Abtheilung, VI. Statsabtheilung, VII. Medicinalabtheilung, VIII. Verwaltungsdepartement, IX. Constructionsabtheilung, X. Decernat für militärisch-seemännische Schiffsneubauangelegenheiten, XI. Statistisches Bureau und XII. Justitiariat.

Vom Reichs-Marineamt ressortiren: 1) Marinenedepot-Inspection Wilhelmshaven, welche für die Kriegsbrauchbarkeit der Artilleriewaffen und der Kampfmittel auf dem Gebiete des Sperr- und Minenwesens sorgt und der die Artillerie- und die Minendepots und die Minen-Versuchskommission mit ihrem Personal unterstellt sind. Artilleriedepots und Minendepots bestehen in Friedrichsort, Wilhelmshaven, Geestemünde und Cuxhaven. Der Minen-Versuchskommission liegt die Förderung und Fortentwicklung des Sperr- und Minenwesens ob. Es ressortiren 2) die Küstenbezirksämter, und zwar I. für Ost- und Westpreußen in Neufahrwasser, II. für Pommern und Mecklenburg in Stettin, III. Lübeck und Ostküste von Schleswig-Holstein in Kiel, IV. Westküste von Holstein ausschließlich des Elbegebiets in Husum, V. Elbe- und Wesergebiet in Bremerhaven, VI. Jadegebiet, ostfriesische Küste, Helgoland in Wilhelmshaven. Es ressortiren 3) die Werften, welche die Aufgabe haben, Schiffe und Fahrzeuge zu erbauen, aufzubewahren und im Stande zu erhalten, sowie das zur Ausrüstung dieser Schiffe und Fahrzeuge erforderliche Inventar und Material zu beschaffen und bereitzuhalten, auch die für Werftzwecke nöthigen Land- und Wasserbauten, sowie die mit den Werften in Verbindung stehenden Marinehafenanlagen herzustellen und zu unterhalten, nämlich: a. Danzig, b. Kiel, c. Wilhelmshaven. Sodann ressortirt vom Reichs-Marineamt 4) die Schiffsprüfungskommission in Kiel, welche die militär-technische Leistungsfähigkeit der Schiffe und deren Einrichtungen, sowie Neuerungen auf marine-technischem Gebiet zu prüfen und Versuche, welche die Verbesserung des Materials, den Schutz der eigenen und das Unschädlichmachen der feindlichen Kampfmittel bezwecken, vorzunehmen hat; 5) die deutsche Seewarte in Hamburg, welche die Kenntniß der Naturverhältnisse des Meeres, soweit diese für die Schifffahrt von Interesse sind, sowie die Kenntniß der Witterungserscheinungen an den deutschen Küsten zu fördern und zur Sicherung und Erleichterung des Schifffahrtsverkehrs zu verwerthen hat; 6) das Observatorium zu Wilhelms-

¹ Handbuch S. 200.² Oben § 54.³ Oben S. 530 f.

Haven; 7) das Chronometer-Observatorium zu Kiel; 8) die Intendanturen A. der Marinestation der Ostsee zu Kiel, B. der Marinestation der Nordsee zu Wilhelmshaven; 9) die Bekleidungsämter (zu Kiel und Wilhelmshaven); 10) die Sanitätsämter (Kiel und Wilhelmshaven); 11) der Marinekommissar für den Kaiser Wilhelm-Kanal in Kiel, der die Interessen der bewaffneten Macht zu vertreten hat; 12) das Gouvernement von Kiautschou; 13) das Bildungswesen der Marine, insbesondere die Marineakademie, die Marineschule, die Deckofficierschule, sämmtlich in Kiel; 14) die Inspection des Torpedowesens in Kiel, welche nur in den technischen und Verwaltungsangelegenheiten dem Reichs-Marineamte untersteht und für die Kriegsbrauchbarkeit der Torpedowaffen, Torpedo-Divisionsboote und der Torpedoboote zu sorgen hat; 15) Rechtspflege a. der Marinestation der Ostsee in Kiel und b. der Marinestation der Nordsee in Wilhelmshaven und 16) Seelsorge (Kiel, Friedrichsort, Wilhelmshaven und Tughaven).

Dem Reichskanzler untersteht IV. das Reichs-Justizamt¹. Es bearbeitet die in das Reich der Rechtspflege einschlagenden Angelegenheiten. Ihm liegt die das Reichsgericht betreffende Justizverwaltung ob. Es wirkt bei den Geschäften der übrigen Reichsämter mit, insoweit dieselben das Gebiet der Rechtspflege berühren. Es bearbeitet die Justizstatistik und ist an der Herstellung der Criminalstatistik theilhaft. Bei dem Amt wird das Strafregister bezüglich solcher Personen geführt, deren Geburtsort außerhalb des Reichsgebietes liegt oder nicht zu ermitteln ist. Von ihm ressortirt das Reichsgericht in Leipzig. Die Zuständigkeit des Reichs-Justizamts beruht auf den Art. 4, 17 und 18 der Reichsverfassung.

Dem Reichskanzler untersteht V. das Reichs-Schatzamt, dessen Zuständigkeit sich auf die Art. 4, 17, 18, 35 ff., 69 ff. der Reichsverfassung gründet². Es ist die oberste Reichs-Finanzverwaltungsbehörde³. Es erledigt seine Geschäfte in zwei Abtheilungen. Zu dem Geschäftskreise der ersten Abtheilung gehören insbesondere das Etats-, Kassen- und Rechnungswesen, die Münz-, Reichspapier- und Reichsschuldenangelegenheiten, sowie die Verwaltung des Reichsvermögens⁴, soweit dasselbe nicht von anderen Ressorts geführt wird⁵. Der zweiten Abtheilung liegt die Bearbeitung der Zoll- und Steuerfachen ob. Vom Reichs-Schatzamt ressortiren: 1) die Reichshauptkasse; dieses ist eine besondere Geschäftsabtheilung bei der Reichsbankhauptkasse⁶; 2) die Verwaltung des Reichs-Kriegsschatzes⁷; 3) die (Reichs-) Bevollmächtigten und Stationscontroleure für die Controle der Zölle und Verbrauchssteuern⁸. Reichsbevollmächtigte fungiren in Königsberg (Ost- und Westpreußen), Berlin (Brandenburg), Breslau (Schlesien), Stettin (Pommern und Posen), Magdeburg (Provinz Sachsen, den Thüringischen Zoll- und Steuerverein zu Erfurt, ferner für Alstedt, Oldisleben, Ostheim und die Koburg-gothaischen Aemter Königsberg und Volkenroda), Altona (Schleswig-Holstein, beide Mecklenburg und Lübeck), Hannover (Hannover, Oldenburg, Braunschweig), Köln (Rheinprovinz, Westfalen, Luxemburg), München (Bayern), Dresden (Sachsen), Karlsruhe (Baden, Württemberg, Hohenzollern), Darmstadt (Hessen-Rassau, Hessen-Darmstadt), Hamburg (Hamburg und Bremen), Straßburg (Elsaß-Lothringen). Vom Reichs-Schatzamt ressortiren 4) das Münzmetall-Depot des Reiches, welches die nicht mehr umlaufsfähigen Münzen, sowie die Reservebestände des Reiches an Münzmetallen und an Nickel- und Kupfermünzen⁹ verwaltet; 5) die Reichs-Rayonkommission¹⁰ und 6) die Reichs-Schuldenverwaltung¹¹.

¹ Handbuch S. 238.

² Handbuch S. 244.

³ Oben S. 687.

⁴ Oben § 44.

⁵ Wie z. B. Festungen; überhaupt Militärvermögen.

⁶ Die Centrafkassengeschäfte des Reichs werden von der Reichsbank geführt.

⁷ S. oben S. 396 f.

⁸ Oben S. 437.

⁹ Seine Geschäfte werden von der Königl.

preussischen Münze wahrgenommen; s. auch oben S. 636.

¹⁰ Oben S. § 49. Seine Zuständigkeit gründet sich auf das Gesetz, betr. die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen, vom 21. Dezember 1871 (R.-G.-Bl. 1871, S. 459).

¹¹ Sie ist der preussischen Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen und eine selbstständige Behörde (oben S. 344).

Als oberste unter dem Reichskanzler stehende Reichsbehörde fungirt VI. das Reichs-Eisenbahnamt¹. Es beruht auf dem Gesetze, betreffend die Errichtung eines Reichs-Eisenbahn-Amtes, vom 27. Juni 1873 (R.-G.-Bl. 1873, S. 164) und hat innerhalb der durch die Verfassung (Art. 42 ff.) bestimmten Zuständigkeit des Reiches² 1) das Aufsichtsrecht des Reiches über das Eisenbahnwesen wahrzunehmen, 2) für die Ausführung der in der Reichsverfassung enthaltenen Bestimmungen, sowie der sonstigen auf das Eisenbahnwesen bezüglichen Gesetze und verfassungsmäßigen Vorschriften Sorge zu tragen, 3) auf die Abstellung der in Hinsicht auf das Eisenbahnwesen hervortretenden Mängel und Mißstände hinzuwirken³. Abgesehen von den Fällen, wo das Reichs-Eisenbahnamt selbstständig und unter eigener Verantwortlichkeit in collegialer Berathung und Beschlußfassung zu befinden hat, führt es seine Geschäfte unter der Verantwortlichkeit und nach den Anweisungen des Reichskanzlers. An seiner Spitze steht nicht, wie bei den bisher besprochenen obersten Reichsbehörden, ein Staatssekretär, sondern ein Präsident.

VII. Der Rechnungshof des Deutschen Reiches⁴, d. i. eine Abtheilung der preussischen Ober-Rechnungskammer. Der Chef-Präsident dieser leitet als solcher auch die Geschäfte des Rechnungshofes des Deutschen Reiches. Die übrigen Mitglieder desselben werden auf Vorschlag des Bundesraths vom Kaiser ernannt. Der Rechnungshof revidirt auch und stellt fest die Rechnungen des Invalidenfonds⁵ und der Reichsbank⁶.

VIII. Die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds⁷. Sie umfaßt auch die Errichtung des Reichstagsgebäudes. Die Verwaltung unterliegt der Oberleitung des Reichskanzlers; jedoch sind für die gesetzmäßige Anlage, Verrechnung und Verwaltung des Fonds der Vorsitzende und die Mitglieder in dem Sinne unbedingt verantwortlich, daß sie von der Verantwortlichkeit auch nicht durch eine Anweisung des Reichskanzlers befreit werden können. Die Reichsschulden-Kommission⁸ übt eine fortlaufende Controle aus. Der Vorsitzende wird vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt, die Mitglieder werden vom Bundesrathe jedesmal auf drei Jahre gewählt.

IX. Das Reichs-Postamt, dessen Zuständigkeit sich auf die Art. 48 ff. der Reichsverfassung und die Gesetze über das Post- und Telegraphenwesen gründet. Es verwaltet das gesamte Post- und Telegraphenwesen des Reiches⁹. Zu seinem Ressort gehört außerdem die Reichsdruckerei¹⁰. Es zerfällt in vier Abtheilungen: die erste für die Post-, die zweite für die Telegraphen-, die dritte für die gemeinsamen Verwaltungsangelegenheiten, ausgenommen hiervon das Personalwesen, sowie das Etats-, Kassen- und Rechnungswesen, welche Angelegenheiten der vierten Abtheilung zugewiesen sind. Dem Reichs-Postamte sind die Ober-Postdirectoren unterstellt, denen Postämter, Telegraphenämter und Postagenturen (sämmlich unter der Bezeichnung Postanstalten zusammengefaßt) untergeordnet sind. Im Jahre 1899 bestanden 31 308 Postanstalten (einschließlich 17 779 Posthülfsstellen), 15 070 Telegraphenanstalten und 3968 Eisenbahn-Telegraphenstationen.

X. Reichsamt für die Verwaltung der Reichseisenbahnen¹¹. Seiner Leitung unterstehen die Verwaltung und der Betrieb der dem Deutschen Reiche gehörigen, sowie der sonst in die Verwaltung des Reiches übergegangenen Eisenbahnen. Als Chef fungirt der preussische Minister der öffentlichen Arbeiten. Von diesem Reichsamt ressortirt die Generaldirection der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen, welche auch die von dem Reiche im Großherzogthum Luxemburg und in der Schweiz gepachteten Bahnstrecken verwaltet.

¹ Handbuch S. 256.

² Oben S. 306; siehe auch das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 (R.-G.-Bl. 1892, S. 793).

³ Vgl. im Uebrigen oben S. 306.

⁴ Oben S. 416. Seine Zuständigkeit gründet sich auf Art. 18 der Reichsverfassung, ferner auf Art. 72 daselbst und besonderes Reichsgesetz, betreffend die Controle des Bundeshaushalts für

die Jahre 1867 bis 1869, vom 4. Juli 1868 (R.-G.-Bl. 1868, S. 433) u. a.

⁵ Oben S. 437.

⁶ Oben S. 263.

⁷ Oben S. 437.

⁸ Oben S. 444.

⁹ S. indeß § 34.

¹⁰ Handbuch S. 262, oben S. 439.

¹¹ Handbuch S. 414.

XI. Die Reichsbank, ein Reichsinstitut, aus Privatmitteln errichtet¹. Ihr sind im Jahre 1899 295 Zweiganstalten² unterstellt, und zwar als Reichsbank-Hauptstellen (17) und Reichsbankstellen (52) unmittelbar und im Uebrigen mittelbar.

XII. Die Reichsschulden-Kommission³. Sie führt 1) die Aufsicht über die Reichsschuldenverwaltung, 2) die Controle über die Verwaltung des Reichs-Kriegsschatzes⁴, 3) die Controle über die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds⁵ und des Fonds für den Bau des Reichstagsgebäudes, 4) die Controle über die An- und Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung der Banknoten der Reichsbank. Sie besteht aus drei Mitgliedern des Bundesraths, und zwar aus dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Ausschusses für das Rechnungswesen⁶, aus drei Mitgliedern des Reichstags und aus dem Präsidenten des Rechnungshofes. Zur Wahrnehmung der unter 3) aufgeführten Geschäfte wird die Kommission durch fünf Mitglieder, von denen zwei der Bundesrath, drei der Reichstag erwählt, und die unter 4) aufgeführten Angelegenheiten durch ein vom Kaiser ernanntes Mitglied verstärkt. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Ausschusses des Bundesraths für das Rechnungswesen, bei dessen Verhinderung ein anderes dem Bundesrath angehörendes Mitglied.

Als mittelbare oberste Reichsbehörde kommt das preussische Kriegsministerium in Betracht. Es beruht auf dem Publikandum, betreffend die äußern Verhältnisse des Kriegsministeriums oder des Kriegsdepartements (vom 16. Dezember 1808) bezw. 18. Februar 1809 (G.-S. 1806/1810, S. 536). Es ist nur Verwaltungsbehörde. Die Commandogewalt übt der König ohne Gegenzeichnung des Kriegsministers. In den Bereich dieser Gewalt gehören die Personalien (Ernennungen, Jurdispositionsstellungen, Entlassungen). Die Personalien werden im Geheimen Cabinet des Königs für die Militärangelegenheiten bearbeitet. Die in diesem Cabinet angestellten Beamten sind Staatsbeamte. Ueber die Ausübung des Anstellungsrechts u. s. w. wie überhaupt der Commandogewalt steht dem Reichskanzler kein Aufsichts- noch Ueberwachungsrecht zu. Seine Organisation bezw. Reorganisation beruht auf der Cabinetsordre vom 20. September 1886 (Armeeverordnungsblatt 1886, S. 219). Die Geschäftsvertheilung ist geregelt durch Ministerialverordnung vom 16. März 1894 (ebendort 1894, S. 82). Die gegenwärtige Eintheilung des Centraldepartements beruht auf Cabinetsordre vom 13. April 1893 bezw. 8. März 1894⁷.

Im Einzelnen zerfällt es in nachstehende Departements⁸:

A. Central-Departement. Geschäftsobliegenheiten: Personalangelegenheiten der Officiere und Mobilmachungsangelegenheiten des Kriegsministeriums, Officiere- und Beamten-Darlehnkassen.

I. Ministerial-Abtheilung bearbeitet: Organisation des Kriegsministeriums; parlamentarische Angelegenheiten im Allgemeinen; Ordensangelegenheiten; Zulassung von Officieren, Sanitätsofficieren und Beamten, soweit diese nicht der preussischen Armee angehören, zu Dienstleistungen, Uebungen, Besichtigungen u. s. w.; Druckvorschriften-Etat; Herausgabe des Armeeverordnungsblattes; Militärstatistik; Militärliteratur; Militär- und Mannschaftsbibliotheken, sowie Verwaltung der betreffenden Etatsmittel; Verhinderung unzulässiger Colportage von literarischen und sonstigen Erzeugnissen bei den Truppentheilen; Kriegervereine; Stammlisten; Stiftungstage der Truppentheile; Fahnen und Standarten; Denkmäler; Beuteangelegenheiten; Archiv; Bibliothek u. s. w.

II. Intendantur-Abtheilung: Personalangelegenheiten der Beamten des Kriegsministeriums und der Beamten; Remunerations- und Unterstützungsfonds, sowie die Bureau- und Büchereikostenfonds des Kriegsministeriums; Aufstellung der Reichshaushalts-Etats von den betreffenden Capiteln.

¹ Oben S. 263.

² Handbuch S. 429.

³ Oben S. 444, Handbuch S. 446.

⁴ Oben S. 437.

⁵ Oben S. 437 f.

⁶ Oben S. 98.

⁷ Schwarz; Preuß. Verf., S. 185.

⁸ S. Preuß. Staatshandbuch 1900, S. 129 ff.

B. Allgemeines Kriegs-Departement.

I. Armee-Abtheilung: Organisation der Armee in Krieg und Frieden; Aufstellung des bezüglichen Etats; Ersatzwesen; Angelegenheiten des Beurlaubtenstandes und des Landsturms; größere Truppenübungen; Dislocation; Eisenbahnwesen; Chaussees und Wasserbauten; Etappenangelegenheiten; Militärconventionen; Fahrräder; allgemeine Urlaubs- und Beförderungsangelegenheiten; specielle Dienstangelegenheiten des Generalstabs einschließlich des Landesvermessungswesens, der Eisenbahntruppen und der Luftschifferabtheilung; der Halbinvaliden; Colonialtruppen; Truppenübungsplätze (ausgenommen Beschaffung, Unterhaltung und Bewirthschaftung); Postwesen.

II. Infanterie-Abtheilung: Specielle Dienstangelegenheiten der Infanterie, Jäger und Schützen, infanteristische Anstalten; Garnisonschulen; Armeemusik; Schulunterricht der Truppen; Schießstände für Handwaffen; Versorgung der Armee mit Handwaffen und Handwaffenmunition; Gewehrprüfungskommission; Angelegenheiten der Feldzeugmeisterei (Inspection der technischen Institute der Infanterie) und der Büchsenmacher, Land- und Feldgendarmarie; innerer Dienst; Garnisondienst; Polizeiangelenheiten; Geschäftsführung in der Armee; Verwaltung der dem Vorstehenden entsprechenden Theile der Etatscapitel.

III. Cavallerie-Abtheilung: Specielle Dienstangelegenheiten der Cavallerie; Militär-Reitinstitut; Leibgendarmarie; Militär-Veterinärwesen; Militär-Rosparzschule; Militär-Lehrschmieden; Pferdegeldes; Militärerziehungs- und -Bildungsweisen; Ergänzung der Officiere des Friedensstandes; Ober-Militär-Examinationskommission; Kriegsakademie; Kriegsschulen; Cadettenanstalten; Ritterakademie zu Liegnitz; Landesschule zu Porta; Sprachstudienfonds für Officiere; Aufstellung und Verwaltung der dem Vorstehenden entsprechenden Theile der Etatscapitel.

IV. Feldartillerie-Abtheilung: Specielle Dienstangelegenheiten der Feldartillerie und des Trains; Beschaffung, Verwaltung und Befichtigung des Feldartilleriematerials und der Feldartilleriemmunition; Versuche in Feldartillerieangelegenheiten; Feldartillerieschießplätze; Angelegenheiten der Feldzeugmeisterei (Traindepot-Inspection); Angelegenheiten der Waffenmeister; Feldgeräth der Armee (ausgenommen Pioniere, Eisenbahntruppen und Luftschifferabtheilung); Nebungsgeräth des Trains; Verwaltung der dem Vorstehenden entsprechenden Theile der Etatscapitel.

V. Fußartillerie-Abtheilung: Specielle Angelegenheiten der Fußartillerie; Fußartillerieschießplätze; Fragen der allgemeinen Landesvertheidigung; Festungskrieg; Armirung in artilleristischer Beziehung; vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule; Beschaffung und Verwaltung der Geschützmunition der Fußartillerie und der Sprengmunition; allgemeine Angelegenheiten der Feldzeugmeisterei, im Besonderen der Artilleriedepot-Inspection und der Inspection der technischen Institute der Artillerie; Feuerwerkspersonal; Angelegenheiten des Zeughauses Berlin; Versuche in Fußartillerieangelegenheiten; Artillerieprüfungskommission; Schießplatz Cunnnersdorf; Invaliden- und Unfallversicherung; Krankenkassen für die Betriebe der Heeresverwaltung; Unterstützungsfonds für das aus sächlichen Fonds bezahlte, nicht etatsmäßige Betriebs- und Arbeiterpersonal; Gewerbeordnung; allgemeine Arbeiterangelegenheiten für den Bereich der Heeresverwaltung; Aufstellung und Verwaltung der dem Vorstehenden entsprechenden Theile des Etats.

VI. Ingenieur- und Pionier-Abtheilung: allgemeine Angelegenheiten des Ingenieur- und Pioniercorps; specielle Dienstangelegenheiten der Pioniere, der Telegraphentruppen und der Cavallerie-Telegraphenschule (einschließlich Feldgeräth); Fragen der allgemeinen Landesvertheidigung, Festungskrieg, Armirung in fortificatorischer Beziehung; Bau und Unterhaltung der Festungen; Elektrotechnik, Telegraphen- und Beleuchtungsweisen; Minenanlagen in Brücken und Tunnels; Brief-taubenwesen; Festungsbaupersonal; Festungsbauschule.

C. Abtheilung für die persönlichen Angelegenheiten; gemäß Cabinetsordre vom 8. März 1883 im preußischen Armeeverordnungsblatt 1883, S. 56, ist Geheimen Cabinet für die Militärangelegenheiten; zu dieser Abtheilung gehört die Geheime Kriegskanzlei.

D. Armee-Verwaltungsdepartement.

I. Rassen-Abtheilung: Hauptetat für die Verwaltung des Reichsheeres und Etat für das preussische Reichs-Militärcontingent; Besoldung der Armee im Frieden und im Kriege; Aufrücken der Hauptleute u. s. w. in die erste Gehaltsklasse, der Oberleutnants und Leutnants in das Chargengehalt; Rassenwesen und Rassendefecte, sowie milde Stiftungen bei den Truppen; Angelegenheiten der General-Militärkasse und der Corps-Zahlungsstellen; Aufstellung der betreffenden Etats; Rechnungswesen im Allgemeinen; Rechnungen, und zwar allgemeine, General-, Haupt-, Central-Rechnungen; Angelegenheiten der Zahlmeister; Wohnungsgeldzuschuß im Allgemeinen; Officer- und Unterofficierunterstützungsangelegenheiten; preussische, kurhessische, nassauische Militärwitwenkasse.

II. Verpflegungs-Abtheilung: Verpflegung der Truppen im Frieden und im Kriege, insbesondere Naturalienbeschaffung für die Magazine, Brod-, Victualien- und Marschverpflegung der Truppen, Manöververpflegung, vorbereitende Maßnahmen für die Verpflegung des Feldheeres, Herstellung von Conserven, Verproviantirung der Festungen, Anlage von Kriegs-Verpflegungsanstalten, Versuche und Statistik aus dem Gebiete des Verpflegungswesens, Wirthschaftsbetrieb, Vausachen, Personalangelegenheiten der Proviantämter und Conservenfabriken, Militär-bäckereien, Controle des Brod- und Fourageempfanges der Truppen.

III. Bekleidungs-Abtheilung: Gesamte Bekleidungswirtschaft der Truppen: Musterungen der Truppen; Anfertigung und Mittheilung der Bekleidungs- und Ausrüstungsproben; Aufstellung des Bekleidungssetats; Angelegenheiten der Regimentsfaktler; die Bekleidungsämter; Geldverpflegung der Ersatz- und Reservemannschaften u. s. w.; Reise-, Umzugs-, Vorspann und Transportkosten der Armee.

IV. Unterkunft-Abtheilung (Beschaffung, Unterhaltung der für die Unterkunft der Truppen bestimmten Anstalten, Badeplätze, Kirchen, Begräbnisplätze u. s. w.).

V. Bau-Abtheilung: Die auf den technischen Theil des Garnisonbauwesens bezüglichen Angelegenheiten, persönliche Angelegenheiten der Intendantur- und Bauräthe, Garnison-Baubeamten, Garnison-Bauwarte, Garnison-Bauschreiber und der bautechnischen Hülfсарbeiter; allgemeine sachliche Angelegenheiten des Garnisonbauwesens.

E. Versorgungs- und Justizdepartement.

I. Pensions-Abtheilung: Pensionsangelegenheiten der Officiere und Sanitäts-officiere, allgemeine Pensionsangelegenheiten der Beamten, gesetzliche Invalidenversorgung der Mannschaften, Unterstützungsanträge nach dem Allerhöchsten Gnaden-erlaß vom 22. Juli 1884, Regelung des Pensionsbezuges bei Anstellung im Civil-dienst und allgemeine Pensions-Pfändungsangelegenheiten.

II. Versorgungs-Abtheilung: Verwaltungsangelegenheiten im Allgemeinen, betreffend das Unterstützungswesen; Etats- und Rassenfachen des Invalidenwesens; die auf das Gesetz vom 15. März 1886¹, sowie auf die Gesetze vom 17. Juni 1887², 13. Juni 1895 und 17. Mai 1897² Bezug habenden Angelegenheiten; Verwaltung der Invalidenunterstützungsfonds und der dem Departement überwiesenen Stiftungen; die Allerhöchst zu bewilligenden Unterstützungen an Officiere, Beamte, Wittwen und Kinder; Anerkennung der Hinterbliebenen der Ober- und Unterklassen in den gesetzlichen Staatsbeihilfen; Bewilligung von Unterstützungen an nicht pensionsberechtigte Militärpersonen und Funktionäre bezw. deren Hinterbliebene; Personenversicherungswesen, begriffen die privaten Versicherungsanstalten; ehren-gesellschaftliche Angelegenheiten; Disciplinar-, Beschwerde- und Heirathsangelegenheiten; allgemeine Anstellungsangelegenheiten inactiver Officiere und Mannschaften und Ueberweisung pensionirter Officiere und Mannschaften an die Postbehörde; gnaden-weise Verleihung der Anstellungsberechtigung; Forstversorgung; Straßvollstreckung, Arbeiterabtheilungen und Festungsgefängnisse; Invalideninstitute und Denkmals-wächter.

III. Justiz-Abtheilung: Militär-Justizwesen; Militär-Kirchenwesen; Begnadigungs- und Auslieferungsangelegenheiten; Wahl- und Besteuerungsangelegenheiten.

¹ Oben S. 596.| ² Oben S. 596 ff.

F. Remonte-Inspection: Ankauf und Vertheilung der Remonten in den Depots; Chargen- und Aushülfspferde für Officiere; Ausrangirung von Dienstpferden; Pferdeverbesserungsfonds; Pferdebestandsnachweisungen; Geldvergütung für die Zahlmeister der Cavallerie zur eigenen Anschaffung eines Dienstpferdes; Statistik über Dauerritte; Landespferdezucht; Zuchtstuten; Verwaltung der Remontedepots; Rechnungslegung; Aufstellung der dem Vorstehenden entsprechenden Theile des Etats.

G. Medicinal-Abtheilung: Angelegenheiten der Sanitätsofficiere des activen Dienst- und des Beurlaubtenstandes, der Unterärzte, einjährig-freiwilligen Aerzte, Sanitätsmannschaften und Militärkrankenwärter; gesamtes Friedens-, Feld- und Belagerungslazarethwesen; Versorgung der Armee mit Arzneien, Verbandsmitteln und chirurgischen Instrumenten; Angelegenheiten der Militärapotheke; Ersatz-, Aushebungs- und Invalidensachen in ärztlich-technischer Beziehung; Militärhygiene, Militärmedizin und -Chirurgie; Krankenrapport- und Medicinalberichtsweisen; Sanitätspolizei, Rekrutirungs- und Sanitätsstatistik der Armee; Nachlasssachen der in den Feld- u. s. w. Lazarethen Verstorbenen; Angelegenheiten der freiwilligen Krankenpflege; Krankentransportwesen; Angelegenheiten der Kaiser Wilhelm-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen; militärärztliche Angelegenheiten des Charité-Krankenhauses; Fortbildungscurse für Sanitätsofficiere des activen Dienst- und des Beurlaubtenstandes; militärärztliche Prüfungen; Angelegenheiten der Militärkuranstalten und der Genesungsheime; Zulassung zu Bade-, Brunnen- u. s. w. Kuren; Angelegenheiten der Lazarethbeamten. Das Militär-sanitätswesen ist im Wesentlichen durch die Kriegs- und die Friedens-Sanitätsordnung geregelt. Erstere datirt vom 10. Januar 1878, letztere vom 16. Mai 1891¹.

Vom Kriegsministerium ressortiren:

I. Cavallerie-Kommission in Berlin.

II. Remontirungswesen (Remontirungskommissionen und Remontedepotadministration).

III. Prüfungskommission für höhere Intendaturbeamte.

IV. General-Auditoriat.

V. Evangelische und katholische Feldprobstei.

VI. General-Militärkasse, zugleich Militärpensionskasse für Berlin und Militär-wittwenkasse.

VII. Armee-Musikinspiciat.

VIII. Kriegsakademie, deren Dienstordnung im preußischen Armeeverordnungsblatt 1888, S. 113, veröffentlicht ist. Die wissenschaftliche Thätigkeit der Kriegsakademie untersteht der Oberaufsicht des Chefs des Generalstabs der Armee. In Rassen- und Verwaltungsangelegenheiten ist die Kriegsakademie an die Intendantur der militärischen Institute, event. an das allgemeine Kriegsdepartement gewiesen. Die Militärgerichtsbarkeit wird durch den Gouverneur von Berlin ausgeübt.

IX. Vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule zu Berlin. Organisationsplan im preußischen Armeeverordnungsblatt 1882, S. 23, und 1885, S. 199, 1889, S. 210, 1897, S. 91, 1898, S. 86.

X. General-Inspection des Militärerziehungs- und Bildungswesens, von der A. die Ober-Militär-Studienkommission, B. die Ober-Militär-Examinationskommission, C. die Kriegsschule, D. Ausschuss für die Aufnahme von Knaben in das königliche Cadettencorps (Bestimmungen im Armeeverordnungsbl. 1893, S. 198), E. Cadetten-corps (Organisation im Minist.-Bl. für die innere preußische Verwaltung 1877, S. 79, Armeeverordnungsbl. 1877, S. 21, 1888, S. 118, 1893, S. 198), Cadettenhäuser ressortiren.

XI. Inspection der Infanterieschulen in Berlin, wovon die Infanterieschießschule in Spandau, die Militärturnanstalten in Berlin und die Unterofficierschulen ressortiren.

XII. Gewehrprüfungskommission in Spandau-Rußleben.

¹ Sie sind besonders in Berlin 1891 erschienen; s. auch Laband, II, S. 580.

XIII. Inspection der militärischen Strafanstalten.

XIV. Inspection des Militär-Veterinärwesens.

XV. Militär-Reitinstitut zu Hannover.

XVI. Directorium des Potsdamer großen Militärwaisenhauses zu Berlin.

XVII. Die Zeughausverwaltung zu Berlin.

XVIII. Militär-Medicinalwesen¹. An der Spitze des Sanitätswesens steht der Generalstabsarzt der Armee. Der Generalarzt eines Armeecorps leitet den Verband der Militärärzte seines Corpsbereichs. Jede Infanterie-Division hat einen Divisionsarzt; dieser ist der ärztlich-technische Rathgeber des Divisionscommandeurs und leitet den Sanitätsdienst in der Division. Die Militärärzte sind Personen des Soldatenstandes, die Sanitätsofficiere Vorgesetzte der Unterofficiere und Soldaten². Die Vorschriften über die militärärztliche Prüfung sind im Reglement vom 30. April 1870³, die über Beförderung in den Vorschriften vom 12. Juni 1881⁴, sowie in der Friedens-Sanitätsordnung enthalten. Zu dem Militär-Medicinalwesen gehören die Kaiser Wilhelm-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen, die Garnison-Lazarethe.

XIX. Artillerieprüfungskommission in Berlin.

XX. Feldartillerieschießschule in Jüterbog.

XXI. Fußartillerieschießschule in Jüterbog.

XXII. Feldzeugmeisterei in Berlin, der u. A. die Pulver-, Gewehr- und Munitionsfabriken, die Artilleriewerkstätten, die Geschößfabrik, die Geschüßgießerei, das Feuerwerkslaboratorium und die Artilleriedepots unterstellt sind.

XXIII. Ingenieurcomitee in Berlin.

XXIV. Inspection der Verkehrstruppen in Berlin, der die Eisenbahnbrigade, die Telegraphentruppen und die Luftschifferabtheilung unterstellt sind.

XXV. Invalideninstitute (Invalidenhäuser).

XXVI. Die Provinzialbehörden für die Armeeverwaltung: die Militär-Intendanturen mit den Proviantämtern, die Garnisonverwaltungen, Bekleidungsämter, Garnison-Bauperwaltungen.

XXVII. Lebensversicherungsanstalt für die Armee und Marine in Berlin.

Außerdem ressortirt noch vom Kriegsministerium in Bezug auf die Disciplin und übrige innere Verfassung die militärisch organisirte Landgendarmarie.

Fernere (mittelbare) oberste Reichsbehörden sind das sächsische und das württembergische Kriegsministerium, die ähnlich wie das preussische organisirt sind⁵.

¹ Die jetzige Einrichtung beruht auf der Verordn. vom 6. Februar 1873 im Armeeverordnungsblatt 1873, S. 103 ff.

² S. oben § 52.

³ Min.-Bl. für die innere Verwaltung 1870,

S. 156.

⁴ Armeeverordnungsblatt 1881, S. 164.

⁵ Näheres s. Kürschner's Staatshandbuch 1899, S. 554 und 555; Laband, Reichstaatsrecht, II, S. 575.

Zehntes Buch.

Auswärtige Verwaltung.

§ 62. Allgemeines, Staatsverträge.

Auswärtige Angelegenheiten eines Staates sind diejenigen, welche außerhalb seines Gebietes liegen. Das Staatsrecht hat es dabei nur mit solchen Angelegenheiten zu thun, welche öffentlich-rechtlicher Art sind. Wenn also die Reichsmilitärverwaltung gelegentlich Kohlen oder Maschinen in England oder zur Versorgung der Kriegsschiffe auf dem Meere Lebensmittel in Madeira, am Kap der guten Hoffnung oder in Hongkong kauft, so stehen diese Kaufgeschäfte ausschließlich unter den Regeln des Privatrechts. Dagegen betreffen die Pacht der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn, die Erbauung der Gotthard-Eisenbahn, die Ausgrabungen in Olympia öffentliche Interessen, weshalb die darüber abgeschlossenen Verträge als Staatsverträge anzusehen sind. Auswärtige Angelegenheiten für jeden deutschen Bundesstaat sind auch die, welche in anderen Bundesstaaten vorkommen, z. B. bezüglich des Militärwesens, Armenwesens, Schulwesens, Gerichtswesens u. s. w. Zu den auswärtigen Angelegenheiten des Deutschen Reiches gehören die elsäß-lothringischen nicht, weil Elsaß-Lothringen ein unmittelbarer und integrierender Theil des Reichsgebietes ist (Art. 1 der Reichsverfassung). Dagegen müssen zu den auswärtigen Angelegenheiten die deutschen Schutzgebiete gerechnet werden, da diese nur in vereinzelten Hinsichten, z. B. in Hinsicht der Fortdauer der Reichsangehörigkeit, als Inland, gelten¹, aber keinen Theil des Reichsgebiets im Sinne des Art. 1 der Reichsverfassung ausmachen.

Schon der Deutsche Bund war eine in politischer Hinsicht verbundene Gesamtheit der europäischen Staatensysteme und vertrat als Ganzes die deutsche Nation nach außen. Er hatte und übte alle Rechte aus, welche das Völkerrecht den freien und unabhängigen Staaten im Verhältniß zu anderen Staaten zugestht². Dies gilt um so mehr vom Deutschen Reiche, als ihm weit mehr und weit umfangreichere Befugnisse zur eigenen Ausübung delegirt sind.

Das Deutsche Reich wird nach Art. 11 der Reichsverfassung völkerrechtlich durch den Kaiser vertreten. Dieser hat im Namen des Reiches Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen. Unter seinem Oberbefehle im Kriege und im Frieden stehen Kriegsmarine und stehendes Heer. Der Kaiser endlich hat, und zwar allein, das Recht, Konsuln des Deutschen Reiches anzustellen³.

Das Recht des Kaisers zur völkerrechtlichen Vertretung des Deutschen Reiches erleidet aber Einschränkungen. Nach Art. 11, Abs. 2 der Reichsverfassung ist zur

¹ Oben S. 64 und weiter unten.

² Wiener Schlussacte Art. 35, oben S. 9.

³ Art. 56 der Reichsverfassung und weiter unten.

Erklärung des Krieges im Namen des Reiches die Zustimmung des Bundesraths erforderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf das Reichsgebiet oder dessen Küsten erfolgt. Da die Bundesstaaten alle nicht dem Deutschen Reiche übertragenen Befugnisse besitzen, kann in Frage kommen, ob, da ihnen das Recht der Kriegserklärung nicht ausdrücklich entzogen ist, sie ihrerseits noch das Recht der Kriegserklärung und Kriegsführung haben. Diese Frage ist zu verneinen, und zwar aus folgenden Gründen: ihnen fehlen zunächst die Mittel, Krieg zu führen, da die Kriegsflotte und das stehende Heer jedenfalls im Kriege nicht den einzelnen Bundesstaaten, sondern nur dem Kaiser zur Verfügung stehen¹. Letzteres gilt insbesondere auch für Bayern, gemäß Ziffer III, § 5, III des Vertrages, betreffend den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes, vom 23. November 1870 (B.-G.-Bl. 1871, S. 9). Selbst Preußen oder der Kaiser Namens Preußens haben nicht das Recht, Krieg mit anderen deutschen Bundesstaaten zu führen, da nach Art. 76, Abs. 1 der Reichsverfassung Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, auf Anrufen des einen Theils, auch gegen Preußen, von dem Bundesrathe zu erledigen sind. Die einzelnen Bundesstaaten bedürfen ihrerseits auch nicht des Rechts, Krieg gegen das Ausland zu führen, da dem Auslande gegenüber nach Art. 3, Abs. 6 der Reichsverfassung alle Deutschen, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit, gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Reiches haben, da somit, wenn auch nur ein einzelner Bundesstaat Grund zum Kriege hätte, das Reich das Recht und die Pflicht der Kriegserklärung und Kriegsführung besitzt.

Es kann nicht fraglich sein, daß der Krieg als erklärt anzusehen ist, wenn ihn der Kaiser erklärt, und zwar auch dann, wenn der Kaiser in einem Falle, wo er zur Kriegserklärung die Zustimmung des Bundesraths nöthig hätte, den Krieg ohne diese Zustimmung erklärt. Formell folgt dies daraus, daß Absatz 1 in Art. 11 das Recht der Kriegserklärung ertheilt und nicht etwa vorschreibt, daß dieses Recht dem Bundesrath oder dem Kaiser und dem Bundesrath gemeinschaftlich zustehe, es sei denn, daß ein Angriff auf das Reichsgebiet oder dessen Küsten erfolge, in welchem Falle der Kaiser den Krieg erklären dürfe. Materiell folgt dies daraus, daß der Kaiser allein, auch ohne Bundesrath, über die Kriegsmittel verfügt und diese in Thätigkeit treten läßt. Es erübrigt daher noch, darauf hinzuweisen, daß die Einschränkung in Abs. 2 des Art. 11 nur eine interne ist und keine Verneinung der Legitimation des Kaisers zur Kriegserklärung darstellt, daß das Recht des Kaisers, zu entscheiden, ob ein Angriff gegen das Reich erfolge, uneingeschränkt ist², und daß auch es ferner völkerrechtlich unerheblich ist, ob der völkerrechtliche Vertreter eines Reiches mit oder ohne formelles Recht dazu den Krieg erklärt. Der Krieg ist schon erklärt, wenn die Kriegsmittel des Deutschen Reiches gegen das Ausland thatsächlich zur Verwendung gebracht werden³, was in der alleinigen Macht des Kaisers steht. Uebrigens fand sich Abs. 2 in Art. 11 noch nicht in der Norddeutschen Bundesverfassung und wurde in die Reichsverfassung übernommen, nicht um die Legitimation des Kaisers einzuschränken, sondern um auszusprechen, daß der Bund ein „wesentlich defensives Staatswesen sei“⁴. Ein Angriff auf „Reichs-(Bundes-)Gebiet“ liegt auch vor, wenn die deutschen Schutzbezirke angegriffen werden⁵. Die Reichsverfassung giebt dem Bundesrath nur das Recht der Zustimmung zur Kriegserklärung, nicht das Recht der Kriegserklärung, woraus folgt, daß der Kaiser nicht gegen seinen Willen durch Bundesrathsbeschluß zur Kriegserklärung gezwungen ist⁶. Durch den deutsch-österreichischen Bündnißvertrag vom 7. Oktober 1879 ist das Reich verpflichtet, im Falle eines Angriffs auf Oesterreich diesem Staate mit seiner ganzen Macht zu Hülfe zu kommen, d. h. also, dem Angreifer den Krieg zu erklären, auch wenn ein Angriff auf das Gebiet

¹ Art. 53 und 63 der Reichsverfassung, oben S. 465 f.

² S. auch v. Seydel, Comm., S. 161.

³ Vgl. auch v. Liszt, Völkerrecht, S. 211.

⁴ Delbrück am 5. Dezember 1870 in den

Sten. Ber. des Reichstages, II. außerordentl. Session 1870, S. 70.

⁵ Anderer Ansicht Seydel, Comm., S. 161.

⁶ Ebenso v. Seydel, l. c. S. 167.

des Deutschen Reiches nicht erfolgt ist. Die verbündeten Regierungen haben hiervon Kenntniß und doch nicht ausgesprochen, daß eine solche Kriegserklärung für das Reich nur wirksam sei, wenn zuvor der Bundesrath zustimme.

Das Recht des Kaisers, Namens des Reiches Frieden zu schließen, ist an keine Einschränkung geknüpft. Daher ist zu folgern, daß der Kaiser die Zustimmung weder des Bundesrathes noch des Reichstages noch endlich eines Bundesstaates nöthig hat, wenn er in einem Friedensschlusse Theile des Reichsgebiets und selbst Theile eines deutschen Bundesstaates abtritt¹. Hierbei ist zu erwägen, daß der Kaiser, da er allein über die Kriegs- und Nachmittell verfügt, es auch allein in der Hand hat, Gebietsverluste an das Ausland zu verhindern oder herbeizuführen². Zur Erwerbung neuer Colonien bezw. Schutzgebiete in einem Friedensschlusse ist daher der Kaiser allein, ohne Bundesrath und Reichstag zuständig; sollen dagegen die im Friedensschlusse an das Reich abgetretenen Gebiete in das Reichsgebiet im Sinne des Art. 2 der Reichsverfassung aufgenommen und also zu einem integrierenden Bestandtheile des Deutschen Reiches gemacht werden, so ist hierzu ein verfassungsänderndes Gesetz nothwendig³.

Nun führt Absatz 3 in Art. 11 der Reichsverfassung eine Beschränkung rückfichtlich der Verträge mit fremden Staaten ein: „Insoweit die“ (vom Kaiser im Namen des Reiches abgeschlossen) „Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Artikel 4 in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrathes und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich.“ Hier besteht die viel erörterte Streitfrage, ob diese Einschränkung nur staatsrechtliche und interne oder auch völkerrechtliche und externe Bedeutung enthält. Wird die Streitfrage im ersteren Sinne beantwortet, so beeinträchtigt die Verletzung der in Art. 11, Abj. 3 gegebenen Vorschrift jedenfalls nicht die völkerrechtliche Gültigkeit und unter Umständen selbst nicht die Gültigkeit in Bezug auf die Behörden und Unterthanen des Deutschen Reiches. Es wäre ein solcher Vertrag für das Deutsche Reich, vielleicht sogar auch für dessen Behörden und Unterthanen verbindlich. Wird sie im letzteren Sinne beantwortet, so wird die sonst mögliche und viel behauptete Spaltung⁴ zwischen der staatsrechtlichen und der völkerrechtlichen Gültigkeit vermieden, und es wäre ein unter Verletzung der angezogenen Vorschrift abgeschlossener Vertrag ebenso völkerrechtlich wie staatsrechtlich als ungültig anzusehen. In diesem letzteren Sinne wird die Frage beantwortet von C. Meier, Ueber den Abschluß von Staatsverträgen, Leipzig 1874, Gorius, in Hirth's Annalen 1874, S. 759 ff., 1875, S. 531 ff., Josef Unger, in Grünhut's Zeitschrift, Bd. VI, S. 349, Zorn, in der Zeitschrift für die gesammten Staatswissenschaften, Bd. XXXVI, S. 16, Zorn, Reichsstaatsrecht, 2. Aufl., § 18, Schulze, Reichsstaatsrecht, II, § 361, M. Proebst, Die Lehre vom Abschlusse völkerrechtlicher Verträge durch das Deutsche Reich und die Einzelstaaten, in Hirth's Annalen 1882, S. 241, M. Seydel, Commentar, 2. Aufl., S. 163, F. Stoerk, Staatsverträge, in v. Stengels Wörterbuch, II (1890), S. 516, u. A. m. Im entgegengesetzten Sinne, nämlich dahin, daß der Vertrag trotz der Nichtbeobachtung der in Art. 11, Abj. 3 gegebenen Vorschrift nach außen hin gültig sei, wird die Frage beantwortet u. A. von Gneist, Kommissionsbericht in den Drucksachen des preuß. Abgeordneten-

¹ S. oben S. 72, Laband, Reichsstaatsrecht, I, S. 182 ff., G. Meyer, Staatsrecht, § 164, Hänel, Staatsrecht, S. 346, v. Mohl, Reichsstaatsrecht, S. 13, C. Meier, Staatsverträge, S. 303; anderer Ansicht Seydel, Bayerisches Staatsrecht, I, S. 639, Commentar, S. 36 und 161, und M. Proebst, Annalen des Deutschen Reichs 1882, S. 314.

² Ein Antrag Sonnemann, am Schlusse des Art. 11 hinzuzufügen: „Friedensverträge unterliegen stets der Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages“, wurde fast einstimmig abgelehnt (Sten. Ber. 1871, S. 156,

Bezold, Materialien, III, S. 1131).

³ S. oben S. 72.

⁴ Diese ist in Wahrheit wenigstens im Reich und in Preußen nicht vorhanden; der Kaiser und der König können zwar ihre verfassungsmäßigen Pflichten verletzen und daher Indemnität nachsuchen müssen (Beispiel: der deutsch-spanische Handelsvertrag vom 12. Juli 1883 [R.-G.-Bl. 1883, S. 307] und Indemnitätsgesetz dazu vom 10. September 1883 [R.-G.-Bl. 1883, S. 303]), verbindlich ist der Vertrag aber durch die Verkündung auch innerhalb des Reiches und Staates.

hauses, X. Legislaturperiode, II. Session 1886, Nr. 236, Laband, Reichsstaatsrecht, 3. Aufl., § 61, v. Gerber, Staatsrecht, 3. Aufl., § 54, Anm. 2, G. Meyer, in Hirth's Annalen 1878, S. 379 ff., G. Meyer, Staatsrecht, § 190, Klöppel, in den Preussischen Jahrbüchern, Bd. LII, S. 294 ff. Eine dritte Ansicht wird namentlich von Jellinek, Gesetz und Verordnung, S. 341 ff., vertreten, nämlich die, daß die Erfüllung der in Abs. 3 des Art. 11 aufgestellten Erfordernisse die Bedingung sei, von deren Eintritte die Wirksamkeit des abgeschlossenen Vertrages abhängt. Noch Andere wollen einen Unterschied machen, je nachdem es sich um die Zustimmung des Bundesrathes oder des Reichstages handelt.

Für die Ansicht, daß die staatsrechtliche Ungültigkeit auch die völkerrechtliche Ungültigkeit zur Folge habe, wird namentlich geltend gemacht, daß sich die Gültigkeit eines Vertrages nicht spalten lasse, daß mit einem staatsrechtlich ungültigen Vertrage dem Auslande gar nicht gedient sei, daß die Schwierigkeit einer Legitimationsprüfung (nämlich der, ob der Kaiser im gegebenen Falle einer Zustimmung bedürfe und ob eventuell diese erfolgt sei) doch nicht zu vermeiden sei, daß, wenn eine Verfassungsvorschrift eine Zustimmung als erforderlich zu irgend einem Acte erklärt, dies mangels entgegengesetzter ausdrücklicher Bestimmung den Sinn habe, diese Zustimmung solle ein Erforderniß der Rechtsgültigkeit des Actes nach jeder Richtung sein, und daß hier vollends, wo es sich um Rechte der Verbündeten selbst handle, die sie zur Ausübung in ihrem Namen dem Kaiser übertragen haben, es geradezu undenkbar sei, daß die Verbündeten sollten gewillt gewesen sein, die internationalen Folgen eines verfassungswidrigen kaiserlichen Actes blindlings auf sich zu nehmen¹. Seydel bemerkt noch besonders, daß ein Verstoß des Kaisers gegen Art. 11, Abs. 2 und 3 der Reichsverfassung nicht bloß eine Verfassungsverletzung, sondern auch eine Vertragsverletzung gegen seine Bundesgenossen wäre, für welche er dahin verantwortlich sei. Man dürfe es für einen *casus non dabilis* ansehen, daß der Kaiser ohne die erforderliche Zustimmung seiner Verbündeten einen Krieg erklärt oder Verträge abschließt.

Von Seiten der Anhänger der entgegengesetzten Theorie wird dagegen geltend gemacht², daß der Bundesrath und ebenso der Reichstag nach außen überhaupt nicht Namens des Reiches handeln, daß der auswärtige Staat nicht zuverlässige Kenntniß haben könne, ob der Bundesrath, dessen Verhandlungen nicht öffentlich seien, die Zustimmung zum Abschluß des Vertrages erteilt habe, daß man einer fremden Regierung die schwierige Untersuchung, ob der Vertrag Gegenstände betreffe, welche in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören, nicht zumuthen könne, und daß man zu einem unhaltbaren Resultate gelangen würde, wenn man den Kaiser zwar befugt erachtet, die gesammte auswärtige Politik zu leiten, Schutz- und Trugbündnisse zu schließen, das Reich in einen Krieg zu stürzen, die bewaffnete Macht des Reiches aufzubieten, die höchsten Lebensinteressen des Reiches auf das Spiel zu setzen, ihn aber nicht für legitimirt erachtet, einen Staatsvertrag abzuschließen, der die Niederlassungsverhältnisse oder den Schutz literarischer Erzeugnisse oder die Form und Beweiskraft von Urkunden eines Konsuls u. s. w. betrifft.

An sich denkbar und möglich sind beide Auffassungen: Für Frankreich läßt sich z. B. mit Recht behaupten, daß zunächst Staatsverträge überhaupt nur dann irgend welche Wirkung haben, wenn sie zuvor durch die gesetzgebenden Körperschaften genehmigt sind. So bestimmte schon Art. 9 des Decrets vom 22. Mai 1790³ das Recht des Königs: „d'arrêter et de signer avec les puissances étrangères tous les traités de paix, d'alliance et de commerce; mais ces traités ne peuvent recevoir leur effet avant d'avoir été ratifiés par le Corps législatif.“ Die entsprechende Vorschrift findet sich auch in der Verfassung vom 5. Fructidor des Jahres III: „Les traités ne sont valables qu'après avoir été examinés et ratifiés par le Corps législatif; néanmoins, les conditions secrètes peuvent recevoir provisoirement leur exécution dès l'instant même où elles sont arrêtées par le

¹ Vgl. Seydel, Comm., S. 164.

² Vgl. namentlich Laband, I, S. 614, § 61.

³ Stœrk, I. c.

Directoire.“ Noch unzweifelhafter ist dies im heutigen französischen Recht: „Le président¹ de la République négocie et ratifie les traités; il en donne connaissance aux Chambres, aussitôt que l'intérêt et la sûreté de l'État le permettent. Les traités de paix, de commerce, les traités qui engagent les finances de l'État; ceux qui sont relatifs à l'état des personnes et au droit de propriété des Français à l'étranger ne sont définitifs qu'après avoir été votés par les deux Chambres. Nulle cession, nul échange, nulle adjonction de territoire ne peuvent avoir lieu qu'en vertu d'une loi“ (art 8 de la loi du 16 juillet 1875). Hiernach sind Friedens- und Handelsverträge u. s. w. noch nicht (endgültig) abgeschlossen, bevor sie nicht die Zustimmung der Kammern erhalten haben. Gebietsveränderungen können nicht auf Grund eines Vertrages, sondern nur durch Gesetz, also nur durch die Kammern stattfinden. Demgemäß ist im Friedensvertrage zwischen dem Deutschen Reiche und der französischen Republik vom 10. Mai 1871 ausdrücklich bestimmt, daß die Ratificationen einerseits durch den deutschen Kaiser und andererseits durch die Nationalversammlung und durch das Oberhaupt der vollziehenden Gewalt der französischen Republik ausgetauscht werden sollen². Im Protokoll vom 20. Mai 1871 über den Austausch der Ratificationen ist ausdrücklich erwähnt, daß eine in gehöriger Form erfolgte Ausfertigung des am 18. Mai von der Nationalversammlung angenommenen, den Friedensvertrag ratificirenden Gesetzes vorgelegen habe. In der Nordamerikanischen Union ist der Präsident nur unter Zustimmung des Senats zum Abschluß von Staatsverträgen legitimirt; dem Repräsentantenhause steht keine Theilnahme am Abschlusse, sondern nur an der Vollziehung des Vertrages zu³. Im ehemaligen Deutschen Reiche konnte der Kaiser nur mit Zustimmung des Reichstages Verträge mit fremden Staaten schließen, wie dies u. A. in Art. VIII, § 2 des Osnabrücker Friedens 1648 bestimmt wurde.

Die entgegengesetzte Ansicht ist in England geltend; dort ist zur Gültigkeit eines Vertrages nach außen die Zustimmung des Parlamentes nicht nöthig, wie dies Gneist, I. c., und E. Meier, S. 115 ff., eingehend dargethan haben.

Völkerrechtlich herrscht überhaupt die Ansicht vor⁴, daß mit der Ratification der Vertrag völkerrechtlich verbindlich ist, ohne Rücksicht darauf, ob die nach der Verfassung der vertragschließenden Theile etwa erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Factoren erteilt worden sei oder nicht.

Gehen wir zur Klarlegung auf analoge Fälle über, so zeigt sich, daß Beschränkungen ähnlicher Art, wie sie die Absätze 2 und 3 in Art. 11 der Reichsverfassung enthalten, in einzelnen Fällen als Legitimationsbeschränkungen und in anderen Fällen nur als interne, die Rechtsgültigkeit nach außen hin nicht beeinträchtigende Vorschriften aufzufassen sind. Wenn eine Gemeinde in Preußen Grundeigenthum veräußert, so ist ein solches Rechtsgeschäft auch nach außen hin ungültig, wenn nicht die zuvorige Genehmigung des Bezirks- bezw. des Kreisauschusses stattgefunden hat⁵. Wenn dagegen das Reichs-Marineamt mehr Kriegsschiffe oder Torpedos, der preußische Kriegsminister mehr Kanonen oder Gewehre oder der preußische Minister der öffentlichen Arbeiten mehr Lokomotiven und Eisenbahnen bestellen, als wofür im Staatsgesetz Mittel bewilligt sind, so findet eine Art Spaltung der Gültigkeit statt: sie handeln zwar auf eigene Gefahr und unter Umständen verfassungswidrig, nach außen hin und Dritten gegenüber aber sind die von ihnen abgeschlossenen Anschaffungsverträge rechtsverbindlich⁶. Wenn der Magistrat einer Stadtgemeinde Actien für ein Eisenbahnunternehmen zeichnet, ohne sich vorher die an sich erforderliche Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung verschafft zu haben, so ist nach der Judicatur⁷ die Zeichnung für die Stadtgemeinde wirksam, weil die Legitimation des Magistrats, die Stadt zu obligiren, durch seine ihm nach der Städteverfassung obliegende interne Verpflichtung nicht aufgehoben wird. Wenn

¹ Block, Diction. de l'administration française, s. m. constitution art 13.

² R.-G.-Bl. 1871, S. 223.

³ E. Meier, S. 163 ff., Laband, I, S. 607.

⁴ v. Liszt, Völkerrecht, S. 114.

⁵ § 31 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. Aug. 1883 (G.-S. 1883, S. 237).

⁶ E. oben S. 329 f.

⁷ Entsch. des Reichs-Oberhandelsger., Bd. XIII, S. 332.

der Magistrat der Stadt Berlin Robert Malitz längere Zeit beschäftigte, selbst ohne ihn als Beamten dauernd anstellen zu wollen und ohne die Mittel für eine solche Anstellung von den Stadtverordneten vorchristlichsmäßig nachgeschickt zu haben, so hat das Reichsgericht gleichwohl angenommen¹, daß der Magistrat durch die Thatfache der längeren Beschäftigung dem Malitz die Eigenschaft eines lebenslänglich angestellten Beamten verliehen habe und demgemäß die Stadt Berlin verpflichtet sei, die sich daraus ergebenden Folgen (Gehalts-, Pensionszahlung u. s. w.) zu tragen². Es handelt sich hier stets nur um interne Pflichten, nicht um Beschränkungen der Legitimation.

Es kommt also darauf an, den positiven Willen der Reichsverfassung zu entdecken. Zu diesem Zwecke ist zuvor der Wille der preussischen Verfassung zu erschöpfen. Art. 48 der preussischen Verfassung lautet: „Der König hat das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, auch andere Verträge mit fremden Regierungen zu errichten. Letztere bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Kammern, sofern es Handelsverträge sind, oder wenn dadurch dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden.“ Diesem Art. 48 liegt nun ausgesprochenemassen Art. 68 der belgischen Verfassung zu Grunde, in welchem zwar gesagt ist, daß solche Verträge, welche der Zustimmung der Kammern bedürfen, „n'ont effet qu'après avoir reçu l'assentiment des chambres“, daß aber diese Worte in Belgien unzweifelhaft nur dahin verstanden wurden und verstanden werden: „que c'est seulement pour l'exécution des traités, que l'assentiment des chambres doit être réclamé par le gouvernement“³. Die Verhandlungen über die Revision der preussischen Verfassung ergeben⁴, daß nirgends beabsichtigt war, über das belgische Recht hinauszugehen und auch die völkerrechtliche Gültigkeit der Verträge von der Zustimmung der Kammern abhängig zu machen⁵. Demgemäß nimmt die weit überwiegende Ansicht in Preußen, selbst Derjenigen, welche die Verfassung im entschieden liberalen Sinne auslegen (v. Rönne, Preussisches Staatsrecht, 4. Aufl., I, S. 693 f., und Schwarz, Preussische Verfassungsurkunde, S. 139), an, daß die völkerrechtliche Gültigkeit der Verträge durch die etwa unterlassene Einholung der Zustimmung der Kammern nicht beseitigt werde⁶. Die entgegenstehende Ansicht von E. Meier läßt sich nicht darauf stützen, daß die überhaupt dem Landtage vorgelegten Verträge den Kammern nicht zur „Kenntnißnahme“, sondern zur „Genehmigung“ vorgelegt sind, da es gar nicht streng ist, daß gewisse Verträge nach Sinn und Wortlaut in Art. 48, Abs. 3 der preussischen Verfassung der Genehmigung des Landtages bedürfen, und in Frage nur steht, ob diese Genehmigung ein Erforderniß auch der äußeren Gültigkeit der Verträge ist. Ebenso wenig wird die Meier'sche Ansicht dadurch bewiesen, daß die Verträge meist vor ihrer Ratification dem Landtage vorgelegt sind. Es muß sogar zugegeben werden, daß es, von eiligen Fällen abgesehen, die Pflicht der Regierung ist, bevor sie einen Vertrag ratificirt, sich zu vergewissern, ob sie auch die dazu nach dem internen Verfassungsrecht nöthige Zustimmung der Kammern findet. Bewiesen wäre die Meier'sche Ansicht nur, wenn festgestellt wäre, die Verträge wären allseitig vor ihrer Genehmigung durch den Landtag als ungültig und unverbindlich angesehen worden. In Wahrheit hat übrigens die umgekehrte Ansicht gegolten, wobei es unerheblich ist, ob die Staatsregierung gewissermaßen sich zu ent-

¹ Oben S. 633, Anm. 2.

² Oben S. 642.

³ Vgl. Thimus, Droit public (Liège 1846), Vol. II, p. 174.

⁴ Vgl. v. Rönne, Preuß. Staatsrecht, I, § 127, S. 687 f.

⁵ Nicht vorgelegt insbesondere sind den Kammern in Preußen: Freizügigkeitsverträge, Eisenbahn-, Post- und Telegraphenverträge, die mannigfachen Verträge zur Handhabung der Rechtspflege und der Polizei, zur Uebernahme der Jurisdiction der Gemeinheitstheilungs- und Ablosungsgeſchäfte, die Conventionen wegen

Uebernahme von Bagabunden und Ausgewiesenen, die Verträge über Verpflegung hilfsbedürftiger Staatsangehörigen, der Paktartenvertrag, Stapenstraßenconventionen, Auslieferungsverträge, die Gothaer Convention vom 22. August 1864; f. das Gneist'sche Gutachten sub Ziffer VII. Alle diese Verträge enthalten unzweifelhaft Rechtsnormen, materielle Gesetze.

⁶ S. besonders Gneist, l. c., vergl. auch Zacharia, Deutsches Staats- und Bundesrecht, 3. Aufl., Bd. II, § 237, S. 586, Röpl, Gemeines deutsches Staatsrecht, 5. Aufl., Bd. II, §§ 395 und 397.

schuldigen pflegte, wenn sie die Genehmigung erst nach der Ratification nachsuchte. Jedenfalls sind zahlreiche Staatsverträge vor ihrer Genehmigung durch den Landtag in Wirksamkeit getreten¹. Erheblich ist nur, ob der Vertrag, bevor er die Genehmigung des Landtages erhalten hat, in tatsächlicher und rechtlicher Geltung stand, unbeschadet der Pflicht der Regierung, seine Genehmigung hinterher nachzusuchen.

Man muß sogar behaupten, daß der Vertrag, auch wenn die erforderliche Genehmigung der Kammern noch nicht stattgefunden hat und selbst wenn sie unterblieben ist, gleichwohl dem Auslande wie dem Inlande gegenüber gültig ist, dergestalt, daß in keinem Falle eine „Spaltung“ der Gültigkeit stattfindet, unbeschadet allerdings des Umstandes, daß der König, wenn er nicht verfassungswidrig handeln will, hinterher die Genehmigung des Landtages nötig hat, oder noch anders ausgedrückt, daß der König nur im sicheren Vertrauen auf die nachträgliche Genehmigung und eventuell auf die Gefahr hin, verfassungswidrig zu handeln, einen Vertrag der in Rede stehenden Art allein abschließen kann. Würde die Verfassung haben sagen wollen, daß die Wirksamkeit des Vertrages von der zuvorigen Genehmigung des Landtages abhängt, so hätte sie gesagt und sagen müssen, nicht daß der König die Verträge errichtet, sondern daß er in Gemeinschaft mit den Kammern Verträge errichtet, oder daß (im Sprachgebrauche der damaligen Zeit) die vertragsschließende Gewalt vom Könige gemeinschaftlich mit dem Landtage ausgeübt wird (es sei denn, daß es sich um Verträge handelt, deren Inhalt nicht in den Bereich der Gesetzgebung fällt) oder daß Verträge nur auf Grund eines Gesetzes abgeschlossen werden können. Letztere Wendung hätte doch in Anbetracht des französischen Rechts und der sonstigen Ausdrucksweise der preußischen Verfassung überaus nahegelegen. Oder endlich hätte die preußische Verfassung im Anschlusse an die württembergische Verfassungsurkunde vom 25. September 1819 lauten können: § 85: „Der König vertritt den Staat in allen seinen Verhältnissen gegen auswärtige Staaten. Es kann jedoch ohne Einwilligung der Stände durch Verträge mit Auswärtigen kein Theil des Staatsgebiets und Staatseigenthums veräußert, keine neue Last auf das Königreich und dessen Angehörige übernommen und kein Landesgesetz abgeändert oder aufgehoben werden.“ Aus allen diesen Gründen enthält die Einschränkung im Art. 48 der preußischen Verfassung nur eine interne Beschränkung der königlichen Gewalt und keine theilweise Negirung ihrer Legitimation, nach außen hin den Staat zu vertreten. Eine solche Negirung ihrer Legitimation wäre zur Zeit der Verleihung und Revision der Verfassung der preußischen Krone sicher nicht angeschlossen, noch weniger von ihr anerkannt worden.

Da nun Art. 48 der preußischen Verfassung die Vertragsbefugniß giebt, so liegt in der Publication eines Vertrages durch die Krone ohne Weiteres, daß der Vertrag von Allen, die es angeht, zu befolgen ist. Eines besonderen Befehles bedarf es im Hinblick auf Art. 48 nicht, nur der Kundgebung, daß der Vertrag von der Krone ratificirt ist. Solches ist, mag man das Verfahren theoretisch als mangelhaft bezeichnen, in der Praxis nie bezweifelt worden. Ein vom Könige allein abgeschlossener und in der Gesetzsammlung verkündeter Vertrag hat die Rechtswirksamkeit einer in der Gesetzsammlung verkündeten königlichen Verordnung, ein vom Könige abgeschlossener und von dem Landtage genehmigter Vertrag erlangt durch die Verkündung in der Gesetzsammlung die Wirksamkeit eines Gesetzes. Die Prüfung ihrer Gültigkeit steht in beiden Fällen gemäß § 106, Abs. 2 der Verfassung weder den Behörden noch den Unterthanen, sondern nur den Kammern zu. Wenn hiergegen geltend gemacht ist², daß die Anwendbarkeit der Vorschrift in Art. 106 einen besonderen königlichen Befehl zur Befolgung voraussetze, so ist zu erwidern, daß die verbindliche Kraft des Vertrages sich auch ohne den besonderen Befehl ipso jure aus Art. 48 der preußischen Verfassung ergibt, und daß, selbst wenn man Art. 106 nicht auch auf die vom Könige in der Gesetzsammlung verkündeten Verträge beziehen wollte, schon wegen der im Art. 48 gegebenen Vorschrift vom Könige ratificirte und als solche bekannt gegebenen Verträge für Jedermann

¹ v. Rönne, Gneist I. c.

² v. Rönne, Preuß. Staatsrecht, 4. Aufl., S. 693, § 127.

rechtsverbindlich und wirksam sind¹. Der König von Preußen hat alle durch die Verfassung ihm nicht entzogenen Rechte. Verträge, die der König abschloß, wurden durch Ratification und Publication verbindlich. Die Verfassung hat dieses königliche Recht nicht aufgehoben, sondern nur in gewissem Sinne eingeschränkt.

Muß das Vorstehende im Jahre 1867 als die in Praxis und in der Theorie fast unangefochtene und jedenfalls herrschende Ansicht des preußischen und gemeinen deutschen Staatsrechts angesehen werden, so folgt schon hieraus, daß Art. 11 der Reichsverfassung nicht anders als Art. 48 der preußischen Verfassung auszulegen ist. Dafür spricht insbesondere die Erwägung, daß sonst die Bundesverfassung gesagt hätte: „Die Uebereinstimmung des Kaisers, des Bundesrathes und des Reichstages ist zu einem Vertrage erforderlich und ausreichend (Art. 5); wenn der Gegenstand des Vertrages nicht in den Bereich der Gesetzgebung fällt, ist der Kaiser allein zum Vertragsabschlusse ermächtigt.“ Oder: „Verträge Namens des Deutschen Reichs werden unter Zustimmung des Kaisers im Wege der Reichsgesetzgebung abgeschlossen; wenn“ u. s. w. (s. Art. 73). Die vorstehend entwickelte Theorie wird auch durch die Entstehungsgeschichte bewiesen. Daß gewisse Verträge der Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages bedürfen, war im preußischen Entwurfe nicht vorgesehen; das Erforderniß der Zustimmung des Bundesrathes ist auf Antrag der verbündeten Regierungen, das der Zustimmung des Reichstages durch Reichstagsbeschluß veranlaßt worden. Zu Art. 11 der Verfassung stellte nämlich im verfassungsberathenden norddeutschen Reichstage der Abgeordnete Lette den Antrag, einzuschalten: „und zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Reichstages“². Die Debatte zu Art. 11 bewegte sich um andere Dinge: die Ministerverantwortlichkeit, die (von Ausfeld und Genossen vorgeschlagene) Ausschließlichkeit der völkerrechtlichen Vertretung durch das Präsidium, das allgemeine Verhältniß des Präsidiums zum Bundesrath u. s. w. Der Antrag wurde am 26. März 1867 (ohne Debatte oder Begründung) angenommen³. Begründet und klargestellt wurde der Antrag Lette bei Art. 50 (dem Postwesen). Hier beantragte Erxleben am 2. April 1867, der Alinea 2 des Entwurfs hinzuzufügen: „In Betreff der mit denselben abzuschließenden Verträge vergleiche jedoch Artikel 11.“ Damit sollte bezweckt werden, daß, wenn der Kaiser Post- und Telegraphenverträge, deren Inhalt in den Bereich der Gesetzgebung gehört, abschließen will, es zu deren Abschluß der Zustimmung des Bundesrathes und zu deren Gültigkeit der Zustimmung des Reichstages bedürfte. Diesen Antrag bekämpfte der Bundeskommissar, preußischer Handelsminister Graf von Tschepplig⁴: „Wenn diese Verweisung hier nun angenommen werden sollte, so würde daraus gefolgert werden können, daß alle Post- und Telegraphenverträge mit auswärtigen Staaten vor ihrer Ausführung dem Reichstage vorgelegt werden müßten. Das . . . ist in Bezug auf die Post- und Telegraphenverträge mit auswärtigen Staaten durchaus unausführbar.“ Hierauf erwiderte Dr. Lette⁵: „Ich kann mich mit den Ausführungen des Herrn Ministers eigentlich einverstanden erklären. Im Wesentlichen ist nichts Anderes mit meinem Amendement gemeint als Das, was auch in der preußischen Verfassung bestimmt ist. Außerdem weist wohl schon die Fassung des Amendements darauf hin, daß es nur um eine nachträgliche Genehmigung in den betreffenden Fällen zu thun ist, da es heißt: ‚Zur Gültigkeit bedarf es der Genehmigung des Reichstages.‘ Es ist eine andere Fassung in Bezug auf den Reichstag gewählt als in Bezug auf den Bundesrath. Ich glaube, ich kann das im Namen meiner politischen Freunde (Nationalliberalen) versichern, daß ein Anderes durchaus nicht beabsichtigt ist und daß man am Wenigsten die Executive in gedachter Beziehung hat geniren wollen. Manche übrigens von derartigen Verträgen werden zum Theil nur in das Gebiet der Executive gehören und nicht einmal der Vorlegung beim Reichstage bedürfen. Soweit sie aber nach

¹ Vgl. die analogen Entscheidungen für das Reichsrecht vom 17. April 1879 des Ober-Tribunals Berlin in Oppenhoffs Rechtsprechung in Strafsachen, Bd. XX, S. 208, und des Reichsgerichts vom 22. Sept. 1885 in den Entscheid. für Straff., Bd. XII, S. 384.

² Druckfachen Nr. 17.

³ Sten. Ber. S. 374, Bezold, Materialien, I, S. 712.

⁴ Sten. Ber. S. 518.

⁵ Sten. Ber. S. 519, Bezold, Materialien, II, S. 228.

der Wortfassung unseres Amendements¹ in Verbindung mit Artikel 4 der Genehmigung des Reichstages bedürfen, würde es in den vorausgesetzten Fällen genügen, daß sie nachträglich vorgelegt werden.“ Graf Ikenpliz bemerkte sofort darauf: „Ich acceptire diese Erklärung dankbar und meine, da der frühere Artikel (Art. 11) eine abgemachte Sache ist, daß es sich für die vorliegende Berathung nicht empfehlen kann, das Amendement Erleben hier anzunehmen.“ Sodann entgegnete Erleben: „Ich erkläre mich mit Dem, was der Herr Bundeskommissar gesagt hat, vollständig einverstanden. Auch ich bin nicht der Meinung, daß der vertragsmäßigen Entwicklung des Postwesens, die im Bedürfnisse liegt, irgend welche Hemmnisse entgegengesetzt werden dürfen. Ich glaube, daß es sehr wohl möglich sein würde, dergleichen Postverträge nachträglich vorzulegen, und es scheint mir, daß sie ebenfogut dem Reichstage vorgelegt werden können, als der vom Herrn Bundeskommissar erwähnten Budgetkommission, und zwar zur nachträglichen Genehmigung.“ Hierauf wurde der Antrag Erleben abgelehnt². Bei diesen Vorgängen kann nicht mit Recht bezweifelt werden, daß nach Sinn und Wortlaut der Verfassung, nach dem Willen des Antragstellers, den übereinstimmenden Erklärungen der Reichstagsredner und des Bundeskommissars der Art. 11 so aufzufassen ist, daß die nachträgliche Genehmigung genügt und daß die vorgängige kein Erforderniß für die Gültigkeit und Verbindlichkeit eines Staatsvertrages ist. Anderenfalls hätte Art. 11 auch gelautet: „Ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesraths und zu ihrer Ratification die Genehmigung des Reichstages erforderlich.“

Zweifelhafter ist, ob die Zustimmung des Bundesraths nicht blos interne, sondern auch externe Bedeutung habe³ und also Vorbedingung für die Gültigkeit des Vertrages sei. Gewiß ist, daß der Kaiser durch die Reichsverfassung verpflichtet ist, vor dem Abschluß sich die Zustimmung des Bundesraths zu verschaffen, und daß es ein casus non dabilis ist, der Kaiser werde in einem Falle, wo er dieser Zustimmung bedarf, ohne diese einen Vertrag abschließen. Es handelt sich also um eine rein theoretische Frage. Bei näherer Betrachtung wird man jedoch annehmen, daß für die Gültigkeit nach außen die Zustimmung des Bundesraths nicht Vorbedingung sein kann, daß also ein etwaiger Einwand, der Vertrag hätte nach Art. 11, Abs. 3 der Reichsverfassung der Zustimmung des Bundesraths bedurft, diese aber nicht erhalten, gegenüber einem vom Kaiser ratificirten und publicirten Vertrage unerheblich ist. Diese Ansicht stützt sich darauf, daß die Thätigkeit des Bundesrathes sich nicht in der Oeffentlichkeit abspielt, daß die Zustimmung des Bundesraths in den Verträgen solcher Art niemals erwähnt wird, und vor Allem darauf, daß sonst die Verfassung, zumal in Hinblick auf das fremdländische Recht und die im Völkerrecht vorherrschende Ansicht, anders gefaßt wäre, nämlich dahin, daß der Kaiser Verträge, deren Gegenstand in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehört, abgesehen über Post- und Telegraphie, nur unter Zustimmung des Bundesraths mit fremden Staaten eingehen kann. Die Einschränkung in Abs. 3 beschränkt somit nicht die Legitimation und hat eine ähnliche Bedeutung wie die Vorschrift, daß die Regierung ohne Zustimmung der Gesetzgebung keine Ausgaben machen darf⁴.

Practisch wichtiger ist die folgende Frage: Welche Gegenstände gehören nach Art. 4 der Reichsverfassung in den Bereich der Reichsgesetzgebung? Der Antragsteller Lette erkannte an, daß „manche von derartigen Verträgen (zum Theil) nur in das Gebiet der Executive gehören und nicht einmal der Vorlegung beim Reichstage bedürfen“. Executive ist der Gegensatz von der Legislative; Beides sind formale Begriffe, wie nirgends klarer als hier festzustellen ist. Post- und Telegraphen-

¹ Damit ist kein Amendement zu Art. 11, nicht das Amendement des nicht nationalliberalen Erleben zu Art. 50 gemeint.

² Sten. Ber. S. 519 und 712, Bezold, Materialien, II, S. 229.

³ Vgl. hierzu namentlich Proebst, I. c. S. 303 ff.

⁴ Da die Staatsverträge fast stets unter Vorbehalt der Ratification geschlossen werden und die Ratification erst ertheilt wird, nachdem der Bundesrath und Reichstag, wenn ihre Zustimmung nöthig ist, zugestimmt haben, so haben die Controverfen keine große praktische Bedeutung.

verträge enthalten ebenso Rechtsnormen wie Eisenbahnverträge. Im internationalen Telegraphenvertrage vom 10./22. Juli 1875 (Amtsblatt der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung 1875, S. 243) ist Jedermann das Recht eingeräumt, zu telegraphiren, daß keine Verantwortlichkeit für den internationalen Telegraphendienst besteht, daß Privattelegramme in der Regel nicht in geheimer Sprache gewechselt werden dürfen, daß Privattelegramme, welche für die Sicherheit des Staates gefährlich erscheinen oder gegen die Landesgesetze, die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen, nicht zu befördern sind u. s. w. Im Weltpostvertrage vom 4. Juli 1891 (R.-G.-Bl. 1892, S. 503) ist u. A. das Porto für die Beförderung der Postsendungen im gesammten Weltpostvereinsgebiete bestimmt (Art. 5), welche Gegenstände nur frankirt versandt werden dürfen, daß Waarenproben sendungen keinen Handelswerth enthalten und wie schwer, wie groß u. s. w. sie sein dürfen, die Sendungen mit Geschäftspapier und Drucksachen beschaffen sein müssen, ob und wie viel Nachnahme erhoben werden kann (Art. 7), auf welche Entschädigung bei Verlust von Einschreibsendungen Anspruch erhoben werden kann (Art. 8), wie lange der Absender eine Brieffsendung zurücknehmen kann (Art. 9), wie die Frankirung der Sendungen zu erfolgen hat, daß für Nachsendung von Postsachen kein Nachschußporto zu erheben ist (Art. 14) u. s. w.

Diese Verträge sind allein vom Kaiser bezw. von der Reichsregierung abgeschlossen. Dagegen ist die Berner Convention wegen des Eisenbahnverkehrs vom Bundesrath und Reichstage mitbeschlossen bezw. genehmigt worden¹.

Die zu Bern am 9. September 1886 abgeschlossene Uebereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst ist zunächst nicht vom Reichstage genehmigt worden; doch erging ein besonderes Gesetz zu ihrer Ausführung am 4. April 1888 (R.-G.-Bl. 1888, S. 139).

Es kommt darauf an, ob ein Gegenstand (formell) durch Gesetz geregelt werden muß oder auch durch Verordnung geregelt werden kann. Wo die Verordnung statthaft ist, wie bei der Post und Telegraphie² oder beim Schiffsvermessungswesen³, Zollabfertigungswesen⁴, bedarf der Vertrag nicht der Genehmigung des Reichstages. Wo nicht der Kaiser, sondern der Bundesrath die Verordnung erlassen kann, wie beim Schiffsvermessungswesen, bei der Zollabfertigung, Zulassung zum Armenrecht, kann der Kaiser nicht ohne den Bundesrath eine internationale Abmachung treffen. Darauf, ob Rechtsnormen in Frage stehen, kommt nichts an. Die Worte: „nach Art. 4 in den Bereich der Gesetzgebung gehören“ sind „formell“ aufzufassen⁵, also dahin, daß die Zustimmung des Reichstages dort nöthig ist, wo der Vertrag einen Gegenstand betrifft, über den nach dem geltenden Staatsrecht die Executive nur mit Zustimmung des Parlaments verfügen kann. Verträge über eine Garantie für die Gotthardbahn oder Olympia-Ausgrabungen bedürfen der Genehmigung des Reichstages, weil und soweit in ersterem eine Garantie zu Lasten des Reiches (Verfassung Art. 73) und in letzterem Ausgaben übernommen wurden (R.-G.-Bl. 1871, S. 378, R.-G.-Bl. 1875, S. 241). Das Gleiche gilt von der Convention zur Erhaltung des Leuchthturms auf Kap Spartei, der Bürgschaft für eine ägyptische Anleihe (R.-G.-Bl. 1886, S. 301). Auch die internationale Meterconvention mußte vom Reichstage genehmigt werden, da sie ein Gesetz, die Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868, abänderte. Wo ein Vertrag die Genehmigung von Bundesrath und Reichstag erlangt hat, vom Kaiser ratificirt und publicirt ist, wirkt er wie ein Reichsgesetz; er derogirt ebenso wie ein Reichsgesetz widersprechenden Landesgesetzen, soweit er will, d. h. soweit er nicht die Absicht erkennen läßt, widersprechende Landesgesetze fortbestehen zu lassen⁶. Staatsverträge, welche der

¹ Vgl. Sten. Ber. des Reichstages 1887, Druckf. Nr. 200, Sten. Ber. S. 608, 696, Erf. des Reichsger. vom 19. Dec. 1888, Entsch. in Civilf., Bd. XXII, S. 181.

² S. Art. 48, Abs. 2 der Reichsverfassung, oben S. 283 ff., Arndt, Verordnungsgr., S. 116 ff.

³ Oben S. 254, Arndt, Verordnungsrecht, S. 141.

⁴ S. auch ferner R.-G.-Bl. 1887, S. 111 über die technische Einheit im Eisenbahnwesen.

⁵ Arndt, Verordnungsrecht, S. 188 ff., in Girth's Annalen 1885, S. 706 ff., Proebst, l. c.

⁶ Vgl. Erf. des Reichsger. vom 22. Sept. 1885, Entsch. in Straff., Bd. XII, S. 384.

Genehmigung des Reichstages bedürfen, werden vom Reichstage geschäftsordnungsmäßig wie Gesetzentwürfe behandelt (Meier, Staatsverträge, S. 286). Enthaltene Verträge eine Aenderung der Reichsverfassung oder steht ihrem Abschluß ein Sonderrecht im Sinne des Art. 78, Abs. 2 entgegen, so sind sie gleichfalls wie verfassungsändernde Gesetze bezw. wie Gesetze zu behandeln, welche Sonderrechte aufheben¹. Dies gilt jedoch nicht von Friedensverträgen, welche das Bundesgebiet verkürzen, da rücksichtlich dieser die Reichsverfassung dem Kaiser die uneingeschränkte Legitimation, die externe und interne Vollmacht, ertheilt hat². Wenn der Kaiser, um noch größere Verluste abzuwenden, einen solchen Frieden abschließt, ohne zuvor Bundesrath und Reichstag zu hören, so liegt dies nicht nur in seiner formellen Befugniß (Art. 11, Abs. 1), sondern materiell darin, daß ihm allein die Machtmittel zur Verfügung stehen, das Reichsgebiet zu vertheidigen.

Staatsverträge, deren Gegenstände in den Bereich der Gesetzgebung fallen und demgemäß vom Bundesrath und Reichstage zu genehmigen sind, müssen daher wie Gesetze verkündet werden. Verkündet sind die Verträge durch den bloßen Abdruck, der besondere Befehl, sie zu befolgen, ist unnöthig; ebenso unnöthig ist die Erwähnung, daß Bundesrath und Reichstag zugestimmt haben. Richtig ist nur, zu erwähnen, daß die Verträge ratificirt sind, weil davon der Abschluß abhängt. Verträge, die nicht die Genehmigung des Reichstages nöthig gehabt noch erhalten haben, werden wie Verordnungen publicirt, d. h. sie können im Reichsgesetzblatt verkündet werden, sie brauchen aber nicht dort verkündet zu werden³. Daher konnten die zahlreichen Uebereinkommen wegen Anerkennung der Schiffsvermessungspapiere, wegen wechselseitiger Unterstützung Hülfbedürftiger, die Telegraphenconvention u. a. im Reichs-Centralblatt gültig verkündet werden (1873, S. 163, 281, 316, 1874, S. 31, 323, 1875, S. 250, 307, 475, 1876, S. 169, 1877, S. 406). Soweit die Befugniß zum Erlaß von Verordnungen oder zum Abschluß von Geschäften delegirt werden kann⁴, können Staatsverträge, die in das Gebiet der Gesetzgebung nicht eingreifen, auch vom Reichskanzler bezw. dessen Stellvertreter oder von einer anderen zuständigen Reichsbehörde abgeschlossen und ratificirt werden; so die Uebereinkunft mit der Schweiz vom August 1873 wegen Errichtung einer deutschen Zollabfertigungsstelle in Basel⁵, der internationale Telegraphen-Vertrag vom 10./22. Juli 1875, welche beide vom Kanzler ratificirt sind⁶. Die Vereinbarungen zwischen dem Reiche bezw. Preußen mit Bayern und Württemberg bezüglich der Festung Ulm vom 16. Juni 1874 sind demgemäß für das Reich und Preußen von dem preussischen Kriegsministerium, einer obersten Reichsbehörde und zugleich Landesbehörde, zu Recht abgeschlossen. Da sie zwar Rechtsnormen enthalten, aber nicht ein formelles Gesetz sind, so bedurften sie weder der Publication im Reichsgesetzblatt noch der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, welcher keineswegs für Angelegenheiten dieser Art verantwortlich ist⁷.

Die Zuständigkeit des Reiches zum Abschlusse von Verträgen reicht so weit wie seine Zuständigkeit zum Erlasse von Gesetzen und Verordnungen⁸, sowie zum Abschlusse von Geschäften⁹. Da die Bundesstaaten alle Befugnisse bewahrt haben, die nicht auf das Reich delegirt sind, so haben sie die Zuständigkeit bewahrt, Staatsverträge abzuschließen. Da die Regelung des Zoll- und Handels-, des Post- und Telegraphenwesens ausschließliche Reichsache ist¹⁰, so vermögen sie Verträge über diese Gegenstände rechtswirksam nicht abzuschließen. Eine Ausnahme bilden die Post- und Telegraphenverträge, welche den eigenen unmittelbaren Verkehr Bayerns bezw. Württembergs mit seinen dem Reiche nicht angehörenden Nachbarstaaten betreffen, wegen dessen Regelung es bei der Bestimmung in Art. 49 des Postvertrages zwischen dem

¹ Ein Beispiel s. bei Laband, I, S. 632, und in den Protokollen des Bundesraths 1875, §§ 103, 306.

² S. oben S. 72; anderer Ansicht Laband, S. 631.

³ S. oben S. 205.

⁴ S. oben S. 203.

⁵ Laband, Staatsrecht, I, S. 625.

⁶ Vgl. hiergegen indeß Born, I. c., Felinef, Staatsverträge, S. 54.

⁷ S. oben S. 563.

⁸ S. oben S. 172 ff.

⁹ S. oben S. 412.

¹⁰ S. Art. 35 und Art. 50, Abs. 2 der Reichsverfassung.

Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden vom 23. November 1867 (B.-G.-Bl. 1868, S. 41) bleibt¹. Außerdem ist im Schlußprotokolle zum Vertrage, betreffend den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes, vom 23. November 1870 (B.-G.-Bl. 1871, S. 9) unter XI bestimmt: „Es wurde allseitig anerkannt, daß bei dem Abschlusse von Post- und Telegraphen-Verträgen mit außerdeutschen Staaten zur Wahrung der besonderen Landesinteressen Vertreter der an die betreffenden außerdeutschen Staaten angrenzenden Bundesstaaten zugezogen werden sollen, und daß den einzelnen Bundesstaaten unbenommen ist, mit anderen Staaten Verträge über das Post- und Telegraphenwesen abzuschließen, sofern sie lediglich den Grenzverkehr betreffen.“ Im Schlußprotokolle zum Vertrage zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8. Juli 1867 (B.-G.-Bl. 1867, S. 81) ist unter Ziff. 8 bestimmt: „Preußen wird, unbeschadet seiner ausschließlichen Berechtigung, im Namen des Vereins Handels- und Schiffsahrtsverträge mit fremden Staaten einzugehen, bei Verträgen mit Oesterreich und der Schweiz die angrenzenden Vereinsstaaten zur Theilnahme an den dem Abschluß vorangehenden Verhandlungen einladen. Im Falle eine Uebereinstimmung nicht zu erzielen, wird es dessenungeachtet bei der Bestimmung des § 6² sein Bewenden haben.“ Unzweifelhaft ist diese Bestimmung interner Natur, ihre Nichtbefolgung hat keine Wirksamkeit in Bezug auf die Verbindlichkeit des Vertrages, und es haben die Vertreter der Grenzstaaten ihre Legitimation, an dem Abschlusse solcher Verträge mitzuwirken, nicht von ihrem Heimathsstaate, sondern vom Kaiser zu erhalten³. Wenn aber die Bundesstaaten nicht mehr Verträge über Zölle und gemeinschaftliche Steuern abschließen dürfen, so steht es ihnen durchaus frei, Verträge über die Verwaltung und Erhebung derselben abzuschließen⁴. Daher können sie unter einander vereinbaren, daß die Verwaltung und Erhebung zwischen mehreren Staaten oder Theilen von Staaten gemeinschaftlich erfolgen soll.

Aus den Eingangsworten und Art. 11 der Reichsverfassung, aus dem Umstande, daß dem Kaiser im Kriege wie im Frieden der alleinige militärische Befehl über Kriegsslotte und stehendes Heer zusteht, ergibt sich, daß die einzelnen Bundesstaaten Kriegs- oder Friedens-, Schutz- oder Trugbündnisse mit dem Auslande nicht abschließen dürfen, noch mit irgend welcher legitimen Wirkung abschließen können. Ein Vertrag eines Bundesstaates, mit seinen Truppen einer auswärtigen Macht zu Hülfe zu kommen, enthält für Die, welche den Vertrag abschließen und ausführen oder an der Ausführung theilnehmen, das Verbrechen des Hoch- und Landesverraths (§§ 80—93 des Reichs-Strafgesetzbuchs). Daneben finden für Personen des Soldatenstandes die §§ 56 ff. des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 (R.-G.-Bl. 1872, S. 174) Anwendung.

Ueber Gegenstände, welche durch Verträge des Reiches geregelt sind, z. B. Eisenbahn, Staatsangehörigkeit, Schutz des geistigen Eigenthums, können die Bundesstaaten Verträge mit dem Auslande nur so weit abschließen, wie sie über solche reichsgesetzlich geregelten Gegenstände noch Landesgesetze erlassen können. Verträge oder Gesetze der einzelnen Bundesstaaten, welche mit den Reichsverträgen oder Reichsgesetzen in Widerspruch stehen, sind ohne Weiteres aufgehoben⁵, ebenso, soweit sie sich mit Reichsverträgen inhaltlich decken⁶. Dies folgt nicht bloß aus Art. 2 der Reichsverfassung, noch bloß aus der Erwägung, daß sonst jeder einzelne Bundesstaat einer vom Reiche beabsichtigten Gesetzgebung zuvorkommen und sie vereiteln könnte, wenn er einen Staatsvertrag schließt⁷, sondern bezüglich der Reichsverträge

¹ Art. 52, Abs. 3 der Reichsverfassung.

² D. i. jetzt in Art. 11 der Reichsverfassung.

³ S. auch Seydel, Comm., S. 166.

⁴ Reichsverfassung Art. 38, oben S. 392 f.

⁵ Erkenntniß des Reichsgerichts vom 3. Juni 1881 (Entscheid. in Straff., Bd. IV, S. 274), Proebst, l. c. S. 257 ff., Laband, I, S. 678.

⁶ Anerkannt in dem Vertrage zwischen dem Deutschen Reich und der Oesterreich-Ungarischen

Monarchie wegen Beglaubigung der von öffentlichen Behörden und Beamten ausgestellten oder beglaubigten Urkunden, vom 25. Februar 1880, Art. 6 (R.-G.-Bl. 1881, S. 4), Laband, I, S. 638.

⁷ Laband, I, S. 638, Anm. 4, Riedel, Verfassungsurkunde, S. 105, Thudichum, S. 251.

auch aus Art. 11 der Reichsverfassung, welcher nicht allein den Kaiser ermächtigt, Verträge für das Reich abzuschließen, sondern zugleich den Befehl enthält, diese Verträge zu befolgen¹.

Ob ein Gesetz oder ein Vertrag des Deutschen Reiches Geseze oder Verträge eines Bundesstaates aufheben will, hängt einmal von der Zuständigkeit des Reiches und sodann von seinem Willen ab. Letzteres stellt eine Auslegungsfrage dar². Unzweifelhaft ist, daß so wenig der Vertrag wie das Gesetz eines deutschen Bundesstaates ein Gesetz oder einen Vertrag des Deutschen Reiches abändern oder aufheben kann.

§ 63. Das Gesandtschaftsrecht³.

Gesandte kann Jedermann entsenden wie empfangen: ein Monarch wie ein Privatmann, ein souveräner wie ein abhängiger Staat, ein Bundesstaat wie ein Staatenbund, ein zusammengesetzter wie ein Einheitsstaat. Das Staatsrecht hat es nur mit gewissen Arten von Gesandten zu thun, und zwar mit solchen, welche Beamte sind und welchen zugleich völkerrechtlich oder, anders ausgedrückt, nach den vom Empfangsstaate anerkannten völkerrechtlichen Vorschriften gewisse Sonderrechte zustehen, namentlich die Befreiung von der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaates. Im Reichsstaatsrecht haben wir es zu thun mit Gesandten des Deutschen Reiches. Diese sendet der Kaiser (Art. 11 der Reichsverfassung); ihre Anstellung beruht auf der kaiserlichen Ernennung, nicht auf dem Staatsgesetze; sie sind kaiserliche Beamte, weil unmittelbare Reichsbeamte⁴, und dem Gesetze, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (R.-G.-Bl. 1873, S. 61) unterstellt⁵. Sie können wie alle diplomatischen Agenten nach § 25 dieses Gesetzes jederzeit und beliebig vom Kaiser mit Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden. Sie können nicht, wie z. B. der Reichskanzler und der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes, jederzeit auch ohne eingetretene Dienstunfähigkeit ihre Entlassung erhalten und fordern (§ 35 daselbst). Ueber die Berechnung ihres pensionsfähigen Dienstalters gelten besondere (günstigere) Vorschriften (§ 51 daselbst). Für Gesandte kommt folgende, durch Gesetz vom 26. Februar 1876 (R.-G.-Bl. 1876, S. 25) in das Strafgesetzbuch als § 353a eingeschaltete Vorschrift zur Anwendung: „Ein Beamter im Dienste des Auswärtigen Amtes des Deutschen Reichs, welcher die Amtsverschwiegenheit dadurch verletzt, daß er ihm amtlich anvertraute oder zugängliche Schriftstücke oder eine ihm von seinem Vorgesetzten ertheilte Anweisung oder deren Inhalt Anderen widerrechtlich mittheilt, wird, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Gefängniß oder mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark bestraft.“ — „Gleiche Strafe trifft einen mit einer auswärtigen Mission betrauten oder bei einer solchen beschäftigten Beamten, welcher den ihm durch seinen Vorgesetzten amtlich ertheilten

¹ S. oben S. 710, ferner Stoerk, in v. Stengel's Wörterbuch, II, S. 527, und die dort angezogenen Erkenntnisse, namentlich des Reichsgerichts vom 22. September 1885, Entsch. in Straß., Bd. XII, S. 384.

² Das Erkenntniß des Reichsgerichts vom 1. Juli 1889 in den Entsch. in Civilsachen, Bd. XXIV, S. 12, nimmt nach den Motiven zur Reichskonkursordnung an, daß diese nicht beabsichtigt habe, die am 6. Januar 1854 zwischen Sachsen und Oesterreich abgeschlossene Uebereinkunft wegen der wechselseitigen Behandlung von Konkursfällen außer Kraft zu setzen. Dies mag hier dahin gestellt bleiben. Andererseits muß es als Regel gelten, daß Reichsgesetze ältere, ihnen widersprechende Verträge einzelner Bundesstaaten ipso jure außer Kraft setzen.

Die Gültigkeit des Vertrages beruhte für Sachsen nur auf dem Willen des Königs von Sachsen, nicht auf dem des Kaisers von Oesterreich, noch auf einem Vertrage. Willenserklärungen des Königs von Sachsen können aber ohne den Kaiser von Oesterreich durch Reichsrecht auf den der Reichszuständigkeit unterliegenden Gebieten außer Wirksamkeit gesetzt werden.

³ Literatur: Außer den Lehrbüchern des Staats- und Verwaltungsrechts Miruß, Das europäische Gesandtenrecht, Leipzig 1847, Geffcken, in v. Holtzendorff's Handbuch des Völkerrechts, Bd. III, S. 603, Stoerk, ebendort, II, S. 656, Jörn, in v. Stengel's Wörterbuch, I, S. 573 ff.

⁴ Oben S. 637.

⁵ Oben S. 639.

Anweisungen vorsätzlich zuwiderhandelt, oder welcher in der Absicht, seinen Vorgesetzten in dessen amtlichen Handlungen irrezuleiten, demselben erdichtete oder entstellte Thatsachen berichtet."

Besondere Aufgaben sind ihnen in der Civilprozeßordnung gestellt. § 199: „Eine im Auslande zu beurkundende Zustellung erfolgt mittels Ersuchens der zuständigen Behörde des fremden Staates oder des in diesem Staate residirenden Konsuls oder Gesandten des Reichs", und § 438, Abs. 2: „Zum Beweise der Echtheit einer solchen (von einer ausländischen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person des Auslandes ausgestellten) Urkunde genügt die Legalisation durch einen Consul oder Gesandten des Reichs." Die Gesandten können Pässe zu Reisen in das deutsche Reichsgebiet ausstellen (§ 6, Ziff. 2 des Gesetzes über das Paßwesen, vom 12. October 1867, B.-G.-Bl. 1867, S. 33). Sie können endlich zu Standesbeamten im Sinne des Gesetzes, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 (B.-G.-Bl. 1870, S. 599), § 1, erklärt werden.

Die Sondervorschriften, welche z. B. nach preußischem Recht (Gesetz über die Testamente der Preussischen Gesandten und gesandtschaftlichen Personen bei fremden Höfen, während ihres Aufenthalts im Auslande, vom 3. April 1823, G.-S. 1823, S. 40) über die Errichtung von Testamenten durch Gesandte im Auslande galten, sind mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch beseitigt.

Völkerrechtlich¹ zerfallen die Gesandten nach den beiden Staatsverträgen zu Wien vom 19. März 1815 und zu Aachen vom 21. November 1818 in folgende Klassen: I. Botschafter, welche von den Staatsoberhäuptern unmittelbar beglaubigt werden und als persönliche Stellvertreter ihres Souveräns gelten (den „caractère représentatif" besitzen); solche Botschafter wechselt das Reich zur Zeit mit Oesterreich-Ungarn, Rußland, Italien, Großbritannien, Frankreich, Türkei, Spanien und der Nordamerikanischen Union; II. Gesandte oder bevollmächtigte Minister; auch diese werden zwar direct von Staatsoberhaupt zu Staatsoberhaupt beglaubigt, haben jedoch nicht den sog. caractère représentatif; III. Ministerresidenten, welche zwar auch von Staatsoberhaupt zu Staatsoberhaupt beglaubigt werden, jedoch in der Gesandtenhierarchie noch unter den Gesandten rangiren²; IV. die Geschäftsträger, die nur vom Auswärtigen Amte beglaubigt werden. Staatsrechtlich haben diese Unterscheidungen keine Bedeutung. Ebensowenig besteht staatsrechtlich ein Unterschied zwischen ständigen und unständigen Gesandten, unbeschadet der Rechtsfolgen, welche sich nach dem Reichsbeamtenrecht aus der endgültigen oder probeweisen Anstellung eines Beamten ergeben.

Für die Beamten der Gesandtschaften gilt, soweit es Civilpersonen sind, das Reichsbeamtenrecht und, soweit es Militärpersonen sind, gelten die Militärgeetze. Besondere Voraussetzungen für die Bekleidung der Aemter eines Gesandten stellen die Geetze des Deutschen Reiches nicht auf.

Daß deutsche Gesandte im Auslande nach dem Rechte des Deutschen Reiches leben (Verträge schließen, Testamente errichten, beerbt werden), ist ein zwar oft aufgestellter, aber in dieser Allgemeinheit unrichtiger Satz. Im Allgemeinen gilt z. B. für den Botschafter des Deutschen Reiches in Paris, solange er sich in Frankreich aufhält, der Code civil und nicht das Bürgerliche Gesetzbuch. In Ansehung des Gerichtsstandes bestimmt § 15, Abs. 1 der Civilprozeßordnung: „Deutsche, welche das Recht der Extraterritorialität genießen, sowie die im Auslande angestellten Beamten des Reichs oder eines Bundesstaates behalten in Ansehung des Gerichtsstandes den Wohnsitz, welchen sie in dem Heimathstaate hatten. In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes gilt die Hauptstadt des Heimathstaates als ihr Wohnsitz; ist die Hauptstadt in mehrere Gerichtsbezirke getheilt, so wird der als Wohnsitz geltende Bezirk von der Landesjustizverwaltung durch allgemeine Anordnung bestimmt. Gehört ein Deutscher einem Bundesstaate nicht an, so gilt als sein Wohnsitz die Stadt

¹ Zorn, Staatsrecht, II, S. 424, v. Liszt, mit Columbien, Peru und Ecuador, Venezuela, Völkerrecht, S. 73.

² Solche Ministerresidenten wechselt das Reich mit Haiti, der Dominikanischen Republik, Luxemburg, Siam.

Berlin; ist die Stadt Berlin in mehrere Gerichtsbezirke getheilt, so wird der als Wohnsitz geltende Bezirk von dem Reichskanzler durch allgemeine Anordnung bestimmt.“

Für die Frage, welche Bevorrechtigungen einem Gesandten zustehen, kommt nicht das Recht des Heimathsstaates, sondern dasjenige des Empfangsstaates in Betracht. Solche Bevorrechtigungen werden niemals den Gesandten von Privatpersonen, auch nicht stets den Gesandten von abhängigen Staaten, sondern regelmäßig nur den Gesandten von souveränen Staaten gewährt, regelmäßig auch nur im Reciprocitätsverhältniß, d. h. in eben dem Umfange, wie sie umgekehrt ihren eigenen Beamten gewährt werden; auch gewöhnlich nicht schlechthin, sondern nur, wenn der Gesandte als genehm vom Empfangsstaate acceptirt ist. Die Einzelheiten hierüber gehören dem Völkerrechte an. Die Gesamtheit der Rechte, welche den Gesandten in einem fremden Staate eingeräumt werden, pflegt man als Rechte der Exterritorialität zu bezeichnen.

Das Deutsche Reich gewährt folgende Exterritorialitätsrechte:

Nach § 18 des Gerichtsverfassungsgesetzes erstreckt sich die inländische Gerichtsbarkeit nicht auf die Chefs und die Mitglieder der beim Deutschen Reiche beglaubigten Missionen. Sind diese Personen Staatsangehörige eines der Bundesstaaten, so sind sie nur insofern von der inländischen Gerichtsbarkeit befreit, als der Staat, dem sie angehören, sich der Gerichtsbarkeit über sie begeben hat. (Die Chefs und Mitglieder der bei einem Bundesstaate beglaubigten Missionen sind der Gerichtsbarkeit dieses Staates nicht unterworfen.) Dasselbe gilt von den Mitgliedern des Bundesraths, welche nicht von demjenigen Staate abgeordnet sind, in dessen Gebiet der Bundesrath seinen Sitz hat¹. „Auf die Familienglieder“ (§ 19 das.), „das Geschäftspersonal der im § 18 erwähnten Personen und auf solche Bedienstete derselben, welche nicht Deutsche sind, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.“ § 20: „Durch die Bestimmungen der §§ 18, 19 werden die Vorschriften über den ausschließlichen dinglichen Gerichtsstand in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nicht berührt.“ In diesen Vorschriften ist nicht ausgesprochen, daß die bürgerlichen und die Strafgesetze des Deutschen Reiches nicht auf Gesandte einer fremden Macht Anwendung finden, sondern nur, daß sich die deutsche Straf- und Civilgerichtsbarkeit nicht auf sie erstreckt, außer soweit es sich um den ausschließlichen dinglichen Gerichtsstand in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten handelt. Wenn hierbei unter Bezug auf völkerrechtliche Autoritäten behauptet wird², daß Acte der Staatsnothwehr, z. B. wegen hochverrätherischer Conspiration eines fremden Gesandten, selbstverständlich nicht ausgeschlossen seien, so kann dieser Behauptung nicht beigepplichtet werden, da die §§ 18 bis 20 des Gerichtsverfassungsgesetzes eine solche Ausnahmemöglichkeit nicht erteilen. Besteht die Nothwendigkeit, sich gegen hochverrätherische Conspirationen eines Gesandten zu schützen, so kann sich das Deutsche Reich nur durch Ausweisung, nicht durch ein gerichtliches Strafverfahren helfen. Chefs und Mitglieder einer auswärtigen Mission, welche nicht beim Reiche selbst, sondern nur in einem Bundesstaate beglaubigt ist, sind nach § 18, Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes nur der Gerichtsbarkeit dieses Staates nicht unterworfen, also der Gerichtsbarkeit des Reichs nicht entzogen. Daher würde, wenn z. B. ein in Bayern beglaubigter fremdländischer Gesandter Hoch- oder Landesverrath gegen Kaiser oder Reich übt, die Exterritorialität nicht gelten und das Reichsgericht gemäß § 136 des Gerichtsverfassungsgesetzes zur Untersuchung und Entscheidung zuständig sein³.

Welche Befreiungen von den Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden und im Kriege die fremden Gesandten genießen, ist früher entwickelt worden⁴.

Eine Befreiung von Reichssteuern und Reichszöllen steht den Gesandten nicht zu. Jedoch werden den beim Reiche beglaubigten Gesandten die Zölle vom Reiche zurückvergütet⁵.

¹ S. oben S. 89.

² Vgl. Zorn, Staatsrecht, II, S. 438.

³ Hänel, Staatsrecht, S. 537.

⁴ S. oben S. 611, 612.

⁵ S. oben S. 365.

In Preußen sind alle Gesandten, die außerdeutschen wie die deutschen, frei von der Einkommensteuer (§ 3, Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891, G.-S. 1891, S. 175): „Die bei dem Kaiser und Könige beglaubigten Vertreter fremder Mächte und die Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten zum Bundesrathe, die ihnen zugewiesenen Beamten, sowie die in ihren und ihrer Beamten Diensten stehenden Personen, soweit sie Ausländer sind“ und Ziff. 4 die, „denen sonst nach völkerrechtlichen Grundsätzen oder nach besonderen, mit anderen Staaten getroffenen Vereinbarungen ein Anspruch auf Befreiung von der Einkommensteuer zukommt“, z. B. Verurkonsuln, nicht Wahlkonsuln. Diese Befreiungen erstrecken sich nicht auf das Einkommen: a) aus den von der preußischen Staatskasse gezahlten Besoldungen, Pensionen und Wartegeldern, b) aus preußischem Grundbesitz, c) aus preußischen Gewerbe- oder Handelsanlagen oder sonstigen gewerblichen Betriebsstätten; es müßte denn die Befreiung besonders und wechselseitig vereinbart sein.

Die gleichen Personen sind von der Ergänzungssteuer befreit (Ergänzungssteuergesetz vom 14. Juli 1893, G.-S. 1893, S. 134). Keine Befreiung besteht von der Gewerbesteuer; vgl. §§ 3 ff. des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (G.-S. 1891, S. 205), auch nicht, sofern diese Steuer noch besteht, von der Bergwerkssteuer.

Was die Gemeindesteuern anlangt, so bestimmt § 24 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. 1893, S. 152), daß den Steuern vom Grundbesitz¹ nicht unterworfen sind b) die einem fremden Staate gehörigen Grundstücke, auf denen Botschafts- oder Gesandtschaftsgebäude errichtet sind, einschließlich der auf ihnen errichteten Gebäude, sofern von dem fremden Staate Gegenseitigkeit geleistet wird. Privatbesitzungen sind also unter keinen Umständen von den Steuern befreit. § 40, Ziff. 3 des Kommunalabgabengesetzes schreibt vor, daß von der Gemeindeeinkommensteuer diejenigen Personen befreit sind, denen nach völkerrechtlichen Grundsätzen oder nach besonderen, mit anderen Staaten getroffenen Vereinbarungen ein Anspruch auf Befreiung zukommt, sofern in den betreffenden Staaten Gegenseitigkeit gewährt wird. Die Steuerbefreiung bleibt ausgeschlossen bezüglich des Einkommens aus Grundvermögen, Handel und Gewerbe, einschließlich des Bergbaues oder aus der Betheiligung an dem Unternehmen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Die vorbezeichneten Rechte genießen die Gesandten schon beim Betreten des fremden Staates und behalten sie, solange sie Gesandte bleiben, d. h. nicht von ihrem Heimathstaate abberufen sind; es sei denn, daß sie vom Empfangsstaate ausgewiesen werden. Ob Vertretern nicht souveräner Staaten gleiche Vorrechte und überhaupt Vorrechte gewährt werden, hängt von dem Rechte des Empfangsstaates ab. Das Reichsrecht verlagst sie den Vertretern halbsoveräner Staaten nicht (Bulgarien, Transvaal u. s. w.), soweit es diese Vertreter als solche annimmt. Gesandten von Privatpersonen mit Einschluß von den vormalig Reichsunmittelbaren räumt das Deutsche Reich keinerlei Sonderstellung und Vorrechte ein. Es sind dies nicht Gesandte im Sinne des Staats- noch des Völkerrechts.

Daß beim Deutschen Reiche Gesandte beglaubigt werden können, folgt aus Art. 11 der Reichsverfassung. Es besteht staatsrechtlich kein Bedenken, daß das Deutsche Reich einen Gesandten des Papstes bei sich beglaubigt; in solchem Falle würde dieser Gesandte alle Privilegien genießen, welche das Reich einem Gesandten einräumt. Ebenso ist das Reich befugt, beim Papst einen Gesandten zu bestellen, der sich alsdann nach dem italienischen „legge sulle prerogative del Sommo Pontefice e sulla relazione dello Stato colla Chiesa, articolo 11“ erfreut „di tutte le prerogative ed immunità che spettano agli agenti diplomatici secondo il diritto internazionale“. Alle Beleidigungen gegen die beim Papst beglaubigten Gesandten werden ebenso wie solche gegen die beim König Italiens beglaubigten geahndet.

¹ Diese werden seit 1. April 1895 in Preußen nicht mehr vom Staate, sondern nur noch von den Gemeinden erhoben.

Es wäre denkbar, daß das Deutsche Reich durch seine Verfassung oder durch anderes Reichsgeſetz nach dem Beispiele der ſchweizeriſchen und der nordamerikanifchen Verfaſſung den Bundesſtaaten die Beſtellung von Geſandten im Auslande oder die Annahme von fremdländiſchen Geſandten unterſagt hätte oder doch wenigſtens den bei ihnen beglaubigten fremdländiſchen Geſandten keine Exterritorialitätsrechte einräumte. Nichts hiervon iſt geſchehen, und daraus folgt, daß die einzelnen Bundesſtaaten Geſandte im Auslande halten und fremdländiſche bei ſich empfangen können. Der Antrag Ausfeld und Schulze, den Artikel 11 der Reichsverfaſſung dahin zu faſſen, daß das Bundespräſidium ausſchließlich berechtigt ſei, den Bund völkerrechtlich zu vertreten, Krieg zu erklären und Frieden zu ſchließen, Bündniſſe und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Geſandte zu beglaubigen und zu empfangen¹, wurde am 26. März 1867 vom verfaſſungsberathenden norddeutſchen Reichstage abgelehnt². Das active und paſſive Geſandtschaftsrecht der deutſchen Bundesſtaaten iſt daher zweifellos als feſtſtehend anzuerkennen. Ein Anerkenntniß hierfür liefern auch die Abmachungen unter den Ziff. VII und VIII des bayeriſchen Schlußprotokolls vom 23. November 1870 (R.-G.-Bl. 1871, S. 23). VII: „Der königlich preußiſche Bevollmächtigte gab die Erklärung ab, daß ... der König von Preußen, kraft der Allerhöchſtſihnen zuſtehenden Präſidialrechte, mit Zuſtimmung ... des Königs von Bayern, den königlich Bayeriſchen Geſandten an den Höfen, an welchen ſolche beglaubigt ſind, Vollmacht ertheilen werden, den Bundesgeſandten in Behinderungsfällen zu vertreten. — Indem dieſe Erklärung von den königlich Bayeriſchen Bevollmächtigten acceptirt wurde, fügten dieſe bei, daß die Bayeriſchen Geſandten angewieſen ſein würden, in allen Fällen, in welchen dieſes zur Geltendmachung allgemein Deutſcher Intereſſen erforderlich oder von Nutzen ſein wird, den Bundesgeſandten ihre Beihülfe zu leiſten.“ VIII: „Der Bund übernimmt in Anbetracht der Leiſtungen der Bayeriſchen Regierung für den diplomatiſchen Dienſt deſſelben durch die unter Ziffer VII erwähnte Bereitſtellung ihrer Geſandſchaften und in Erwägung des Umſtandes, daß an denjenigen Orten, an welchen Bayern eigene Geſandſchaften unterhalten wird, die Vertretung der Bayeriſchen Angelegenheiten dem Bundesgeſandten nicht obliegt, die Verpflchtung, bei Feſtſtellung der Ausgaben für den diplomatiſchen Dienſt des Bundes der Bayeriſchen Regierung eine angemessene Vergütung in Anrechnung zu bringen. — Ueber Feſtſetzung der Größe dieſer Vergütung bleibt weitere Vereinbarung vorbehalten.“

Was nun dieſes hier erwähnte Sonderrecht Bayerns auf Vertretung des Reichsgeſandten anlangt, ſo ergibt ſich aus dem Wortlaute und iſt auch allſeitig³ anerkannt, daß die Vertretung nur eintritt, wenn ſich der Kaiſer und der König von Bayern übereinkommend darüber verſtändigen und der Kaiſer den bayeriſchen Geſandten beglaubigt. Ob eine ſolche Vertretung vorausſetzt, daß weder der Geſandte noch deſſen Stellvertreter (Legationsräthe) die Vertretung des Reiches ausüben dürfen, hängt vom Ermeſſen der beiden Souveräne ab. Jedenfalls darf der Kaiſer nicht etwa einen Sachſen oder Württemberger mit der Vertretung beauftragen, bevor er nicht dem Könige von Bayern den bayeriſchen Geſandten an dem fraglichen Hofe als Vertreter des Reichsgeſandten in Vorſchlag gebracht und der König ſeine Zuſtimmung verſagt hat.

Ueber die Thätigkeit der Geſandten, welche die Bundesſtaaten im Auslande unterhalten, fehlen Vorſchriften. Es iſt zwar nicht verboten, aber als inhaltslos ausgeſchloſſen, daß ſich dieſe Thätigkeit auf ſolche Geſchäfte erſtreckt, welche zur excluſivſtändigen Zuſtändigkeit des Reiches gehören, alſo namentlich Kriegs- und Friedensſchlüſſe, Allianzen, Zoll-, Handels- und Schifffahrtswesen, Poſt- und Telegraphenwesen, Geld-, Münz-, Bank-, Maas- und Gewichtswesen. Das Gleiche gilt von der Thätigkeit, welche fremdländiſche Geſandte bei den einzelnen deutſchen Bundesſtaaten ausüben. Würde ein hochverräteriſcher Anſchlag gegen Kaiſer und Reich geplant werden, ſo würden nicht nur die bundesſtaatlichen Beamten und

¹ Druckſachen des verfaſſungsberathenden norddeutſchen Reichstages Nr. 23.

² Bezold, Materialien, I, S. 723, Sten. Ber. S. 378.

³ v. Seydel, Comm., S. 160.

Unterthanen, sondern auch die fremdländischen Gesandten, da sie von der Gerichtsbarkeit des Reichs, des Reichsgerichts und der Kriegsgerichte (oben S. 474) nicht ausgenommen sind, wegen Hoch- bezw. Landes- oder Kriegsverraths zu bestrafen sein. Es läßt sich jedoch mit Recht nicht behaupten, daß in allen Angelegenheiten, welche zur ausschließlichen Zuständigkeit des Reiches gehören oder welche zum Gegenstand eines völkerrechtlichen Vertrages zwischen dem Deutschen Reiche und dem fremden Staate gemacht sind, wohin auch u. A. die Angelegenheiten des Patentschutzes, des Schutzes von Fabrikzeichen, Waarenmarken, über Musterchutz und Schutz des Urheberrechts, über die Rechtshülfe und die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden, über internationale Maßregeln des Medicinal- und Veterinärwesens gerechnet werden¹, jede Einmischung eines bundesstaatlichen Gesandten eine unbefugte sei, gegen welche im äußersten Falle die Bundesexekution in Anwendung gebracht werden könne². Es ist kein Grund ersichtlich, warum z. B. der sächsische Gesandte sich nicht eines Sachsen in Paris annehmen soll, der über die französische Zollverwaltung Klage führt oder behauptet, daß ihm gegenüber der deutsch-französische Handels- bezw. Meistbegünstigungsvertrag oder eine Uebereinkunft zum Schutze des geistigen Eigenthums oder ein Eisenbahn-, Post- oder Telegraphen- oder ein Auslieferungsvertrag verletzt sei. Ein solcher Gesandter kann sich an den Reichsgesandten wenden; er kann auch unmittelbar thätig werden. Ebenso besteht kein rechtliches Hinderniß, daß in ähnlichen Fällen sich die sächsische Regierung mit dem französischen Gesandten in Dresden in's Benehmen setzt. Nur Verträge kann der sächsische Gesandte über Gegenstände der beregten Art mit dem Auslande nicht abschließen.

Ueber die Instruction der Gesandten des Deutschen Reiches, ihre und ihrer Untergebenen Anstellung und Abberufung ist das Nöthige bereits früher angeführt worden³.

§ 64. Konsularrecht⁴.

Allgemeines.

Der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen (Art. 4): 7) „Organisation eines gemeinsamen Schutzes des Deutschen Handels im Auslande, der Deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung, welche vom Reiche ausgestattet wird.“ Auf Grund und gemäß dieser Verfassungsvorschrift erging über das Konsulatwesen: 1) Gesetz, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln, vom 8. November 1867 (B.-G.-Bl. 1867, S. 137), eingeführt in Baden und Südbayern (B.-G.-Bl. 1870, S. 647), in Württemberg (B.-G.-Bl. 1870, S. 656) und in Bayern (B.-G.-Bl. 1871, S. 88)⁵. Zu diesem Gesetze erließ der Reichskanzler die Allgemeine Dienstinstruction für die Konsuln des Deutschen Reiches vom 6. Juni 1871, abgedruckt u. A. in Hirth's Annalen des Deutschen Reiches 1871, S. 595 ff.⁶, nebst Nachtrag vom 22. Februar 1873⁶. Es erging 2) das Gesetz, betreffend die Gebühren und Kosten

¹ Laband, II, S. 4.

² Laband, I. c.

³ S. oben S. 684.

⁴ Literatur: Abgesehen von den Lehrbüchern des Staats- und Verwaltungsrechts Gareis, Völkerrecht, §§ 42–50, v. S i z t, Völkerrecht, L. W. v. K ö n i g, Handbuch des deutschen Konsulatswesens, 4. Ausgabe 1888, Sammers, in v. Holkenendorff's Jahrb., I, S. 239 ff., Jörn, in Hirth's Annalen 1882, S. 409, und in v. Stengel's Wörterbuch, I, S. 832 ff., K ö n i g, in Conrad's Handwörterbuch, II, S. 879 ff., Hänel und L e s s e, Die Gesetzgebung des Deutschen Reiches über Konsularwesen und Schifffahrt, Berlin 1873.

⁵ Nicht ausdrücklich eingeführt ist das Gesetz

vom 8. November 1867 in Elsaß-Lothringen. Dies hindert nicht, daß auch die Interessen dieser Landestheile und ihrer Bevölkerung durch die Konsuln gewahrt werden, auch nicht, daß Testamente und andere von den Konsuln aufgenommene Urkunden, Geschließungen auch in diesen Landestheilen Anerkennung finden, da die Verpflichtung sich auf Reichsrecht stützt.

⁶ Sie ist rite publicirt (vgl. dagegen Jörn, Reichsstaatsrecht, II, S. 450, Anm. 14), weil, wenn das Gesetz keine besondere Publicationsform vorschreibt, diese ganz im Ermessen des Verordnungsberechtigten steht (oben S. 205 und die Entsch. des Reichsäger. in Civils., Bd. XL, S. 76, Bd. LXII, S. 314).

bei den Konsulaten des Deutschen Reichs, vom 1. Juli 1872 (R.-G.-Bl. 1872, S. 245), ergänzt und theilweise abgeändert durch Gesetz vom 5. Juni 1895 (R.-G.-Bl. 1895, S. 417). Ein ferneres hierher gehöriges Gesetz wurde erlassen als Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 (R.-G.-Bl. 1879, S. 197), ersetzt namentlich mit Bezug auf das Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 (R.-G.-Bl. 1900, S. 213), welches Gesetz nach § 78 an einem durch Kaiserliche Verordnung festzusetzenden Tage in Kraft tritt¹. Ein weiteres Gesetz ist das Gesetz, betreffend die Schiffsmeldungen bei den Konsulaten des Deutschen Reichs, vom 25. März 1880 (R.-G.-Bl. 1880, S. 181).

Sodann bestimmt Art. 56, Abs. 1 der Reichsverfassung:

„Das gesammte Konsulatwesen des Deutschen Reichs steht unter der Aufsicht des Kaisers, welcher die Konsuln, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Handel und Verkehr, anstellt.“

Es besteht kein Zweifel, daß sich diese Bestimmung nur auf die Konsuln bezieht, welche das Deutsche Reich (außerhalb seines Gebiets), nicht auf die, welche die deutschen Bundesstaaten außerhalb des Reichsgebiets² oder innerhalb des Reichsgebiets anstellen³. Nicht minder herrscht Uebereinstimmung darüber, daß die Vernehmung des Bundesrathsausschusses für Handel und Verkehr nur eine gutachtliche Bedeutung hat, daß also der Kaiser an das Votum des Ausschusses nicht gebunden ist. Endlich kann kein Zweifel darüber bestehen, daß sich Art. 56 nicht auf die Konsuln bezieht, welche fremde Mächte innerhalb des Gebiets des Deutschen Reiches bestellen. Es ist dies u. A. auch durch Ziffer XII, Abs. 1 des Schlußprotokolls zu dem Vertrage, betreffend den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes, vom 23. November 1870 (B.-G.-Bl. 1871, S. 9) anerkannt, da es dort heißt:

„Zu Artikel 56 der Bundesverfassung wurde allseitig anerkannt, daß den einzelnen Bundesstaaten das Recht zustehe, auswärtige Konsuln bei sich zu empfangen und für ihr Gebiet mit dem Exequatur zu versehen.“

Das Recht des Kaisers, seinerseits Konsuln fremder Mächte von Reichswegen und für das ganze Gebiet des Deutschen Reiches mit dem Exequatur zu versehen, folgt nicht aus Art. 56, wohl aber aus Art. 11, der dem Kaiser das Recht giebt, das Reich völkerrechtlich zu vertreten⁴.

Ueber das Verhältniß eines vom Kaiser mit dem Exequatur versehenen Konsuls zu dem von einem Bundesstaate mit einem Exequatur versehenen fehlt es an aus-

¹ Bezüglich einiger Länder sind noch besondere Gesetze über Konsulargerichtsbarkeit ergangen: für Egypten am 30. März 1874 (R.-G.-Bl. 1874, S. 23) und 5. Juni 1880 (R.-G.-Bl. 1880, S. 145), für Bosnien und die Herzegowina vom 7. Juni 1880 (R.-G.-Bl. 1880, S. 146), Tunis vom 27. Juli 1883 (R.-G.-Bl. 1883, S. 263), Samoa, Gesetz vom 29. Oktober 1890 (R.-G.-Bl. 1890, S. 189). Hierzu treten die zahlreichen vom Bundesrath und Reichstag genehmigten, also mit Gesetzeskraft versehenen Konsularverträge, in denen Vorschriften über Konsuln und Konsulargerichtsbarkeit enthalten sind, z. B. mit Italien vom 11. Dezember 1868 bezw. 7. Februar 1872 (B.-G.-Bl. 1869, S. 113, R.-G.-Bl. 1872, S. 134), nebst Zusatzvertrag vom 4. Mai 1891 (R.-G.-Bl. 1891, S. 113), mit den Niederlanden für deren Kolonien vom 16. Juni 1856 bezw. 11. Januar 1872 (R.-G.-Bl. 1872, S. 67), Rußland vom 8. Dezember/26. November 1874 (R.-G.-Bl. 1875, S. 145), nebst Vertrag über Regulirung von Hinterlassenschaften vom 12. November/31. Oktober 1874 (R.-G.-Bl. 1875, S. 136), mit Spanien vom 22. Februar 1870

bezw. 12. Januar 1872 (B.-G.-Bl. 1870, S. 99, R.-G.-Bl. 1872, S. 211), Verein. Staaten von Nordamerika vom 11. Dezember 1871 (R.-G.-Bl. 1872, S. 95), Brasilien vom 10. Januar 1882 (R.-G.-Bl. 1882, S. 69), Griechenland vom 26. November 1881 (R.-G.-Bl. 1882, S. 101), Serbien vom 6. Jan. 1883 (R.-G.-Bl. 1883, S. 62), Paraguay vom 21. Juli 1887 (R.-G.-Bl. 1888, S. 178), mit Japan vom 4. April 1896 (R.-G.-Bl. 1896, S. 732). Als fernere Rechtsquellen sind die Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsverträge zu nennen. Ueber das Verhältniß dieser Verträge zu den Reichsgesetzen, namentlich dem Gesetze, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate u. s. w., vom 8. November 1867 und zu dem Gesetze über die Konsulargerichtsbarkeit, s. weiter unten. S. auch Zorn, in Hirth's Annalen 1882, S. 415 ff., und Reich, ebendort 1872, S. 1281 ff.

² S. indeß weiter unten.

³ Arndt, Komm. zu Art. 56 der Reichsverfassung, Seydel, Comm., S. 307.

⁴ S. auch Seydel, Comm., S. 308.

drücklichen Vorschriften. Nicht zugegeben ist, daß eine vom Kaiser zurückgewiesene Person von einer Einzelregierung als Konsul nicht zugelassen werden darf¹, oder daß die Einzelregierungen alle allgemeinen Verfügungen hinsichtlich fremder Konsuln befolgen müssen, welche der Kaiser vermöge seines ausschließlichen Rechtes zur völkerrechtlichen Vertretung des Reiches erläßt², noch endlich³, daß ein Einzelstaat den von ihm empfangenen Konsuln keine größeren Befugnisse und Freiheiten einräumen dürfe, als diejenigen, die das Reich kraft Gesetzes oder Vertrages den von ihm selbst empfangenen Konsuln desselben Staates einräumt. Da die Rechte der auswärtigen Konsuln in Deutschland durch die Gesetze des Reiches und die von diesem abgeschlossenen Konsular-, Freundschafts-, Handels- und Schiffsfahrtsverträge nahezu vollständig begrenzt und bestimmt sind, so ist hierbei den Einzelstaaten kaum Spielraum geblieben.

Es ist jedoch zweifellos, daß ein Bundesstaat das Exequatur für einen Konsul nur für sein Gebiet ausstellen kann, so daß Handlungen des Konsuls (Urkunden u. s. w.) für ein anderes Bundesgebiet keine rechtsverbindliche Kraft haben. Da nun die Aufgaben der Konsuln überwiegend auf wirtschaftlichem Gebiete liegen, das Deutsche Reich aber in wirtschaftlicher Hinsicht eine Einheit bildet (Art. 33 der Reichsverfassung), so erfolgt die Bestellung fremder Konsuln nur dann noch für einen einzelnen Bundesstaat (Sachsen), wenn dessen Gebiet in wirtschaftlicher Hinsicht einem Konsul ausreichende Arbeitsgelegenheit bietet. Es mag hier noch auf die Bemerkung des Präsidenten Delbrück in der Reichstagsitzung vom 22. April 1869 (Sten. Ber. des Reichstages 1869, Bd. I, S. 517 f.) hingewiesen werden, daß die Bundes(Reichs-)verfassung keine Bestimmungen in Beziehung auf die Ertheilung des Exequatur für fremde Konsuln innerhalb des Bundesgebiets enthalte; aus Rücksichten der Zweckmäßigkeit, namentlich um den Handlungen der Konsuln auch über die Grenzen des Gebietes hinaus, für welches sie das einzelne Exequatur nur erhalten können, Glauben zu sichern, die preussische Regierung beschloffen habe, Exequatur für Preußen nicht mehr zu ertheilen, sondern die Ertheilung des Exequatur dem Bunde zu überlassen, und daß dies auch in einzelnen Fällen von Seiten anderer Bundesstaaten geschehe; wenn aber andere Bundesregierungen, z. B. Mecklenburg-Schwerin, anders verfahren seien, so widerspreche dies nicht der Verfassung.

Wenn Art. 11 der Reichsverfassung den einzelnen Bundesstaaten die Befugniß, ihrerseits Gesandte zu bestellen, nach keiner Richtung einschränkt und den Bundesstaaten demgemäß nicht verwehrt ist, auch in den Amtsbezirken der Gesandten des Deutschen Reiches eigene Gesandte zu halten⁴, so entzieht zwar die Reichsverfassung nicht direct und nicht grundsätzlich den Bundesstaaten das Recht, Landeskonsuln zu bestellen, beschränkte aber und engte dieses Recht so ein, daß es nunmehr inhaltslos und obsolet geworden ist. Art. 56, Abs. 2 der Reichsverfassung bestimmt nämlich:

„In dem Amtsbezirk der Deutschen Konsuln dürfen neue Landeskonsulate nicht errichtet werden. Die Deutschen Konsuln⁵ üben für die in ihrem Bezirk nicht vertretenen Bundesstaaten die Funktionen eines Landeskonsuls aus. Die sämtlichen bestehenden Landeskonsulate werden aufgehoben, sobald die Organisation der Deutschen Konsulate dergestalt vollendet ist, daß die Vertretung der Einzelinteressen aller Bundesstaaten als durch die Deutschen Konsulate gesichert von dem Bundesrathe anerkannt wird.“

Da nun die Interessen aller Deutschen im Auslande durch die Agenten des Deutschen Reiches gleichmäßig wahrgenommen werden müssen⁶, und da Baden und

¹ Das behauptet I h u d i c h u m, Verfassungsrecht des Nordb. Bundes, S. 279.

² Vgl. hiergegen auch S e y d e l, Comm., S. 309.

³ Was H ä n e l, Deutsches Staatsrecht, I, S. 537, behauptet.

⁴ S. oben § 63.

⁵ Das sind also die vom Kaiser für das Reich bestellten Konsuln.

⁶ Art. 3, letz. Abs. der Reichsverf.: „Dem Auslande gegenüber haben alle Deutschen gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Reichs.“

Hessen gegenüber¹, ferner Württemberg gegenüber² und endlich Bayern gegenüber³ erklärt ist, daß das Präsidium (der Kaiser) schon bisher, nach Vernehmung des zuständigen Ausschusses des Bundesraths, Bundeskonsulate errichtet habe, wenn eine solche Einrichtung an einem bestimmten Orte durch das Interesse auch nur eines Bundesstaates geboten sei, und daß, welche Zusage sie hiermit verbanden, in diesem Sinne auch in Zukunft verfahren werden soll, so liegt für Bundeskonsulate auch kein Bedürfniß mehr vor.

Was nun die Aufgaben und die Amtsrechte der Reichskonsuln anlangt, so giebt es solche, die allen und für alle die gleichen sind, und solche, die von Staat zu Staat verschieden sind und sich nach den Gesetzen nicht des Deutschen Reiches, sondern des empfangenden Staates richten, oder, noch anders ausgedrückt, welche diese Staaten dem Deutschen Reiche in Verträgen zugestanden haben. Diese Verträge werden als Konsularverträge bezeichnet — wie die oben angeführten —, wenn sie hauptsächlich die Aufgaben und Amtsrechte der Konsuln betreffen. Aber auch in zahlreichen, wohl in allen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsverträgen finden sich Vorschriften, welche auf die Aufgaben und Amtsrechte der Konsuln Bezug haben, z. B. in den Verträgen mit Persien vom 11. Juni 1873 (R.-G.-Bl. 1873, S. 351), Art. 10, 13, 14, 15, Portugal vom 2. März 1872 (R.-G.-Bl. 1872, S. 254), Art. 17 bis 19, Hawaii vom 25. März 1879 (R.-G.-Bl. 1880, S. 121), Art. 10 bis 25, China vom 2. September 1861, Art. 4 ff. (Preuß. G.-S. 1863, S. 265), mit Zusatzvertrag vom 31. März 1880 (R.-G.-Bl. 1881, S. 261), Mexiko vom 5. Dezember 1882 (R.-G.-Bl. 1883, S. 247), Art. 19 ff., Korea vom 26. November 1883 (R.-G.-Bl. 1884, S. 221), mit der Südafrikanischen Republik vom 22. Januar 1885 (R.-G.-Bl. 1886, S. 209), Art. 8 ff., Zanzibar vom 20. Dezember 1885 (R.-G.-Bl. 1886, S. 261), Art. 13 f., Guatemala vom 20. September 1887 (R.-G.-Bl. 1888, S. 238), Art. 13 ff., Honduras vom 12. Dezember 1887 (R.-G.-Bl. 1888, S. 262), Türkei vom 26. August 1890 (R.-G.-Bl. 1891, S. 117), Art. 18 bis 21, Egypten vom 19. Juli 1892 (R.-G.-Bl. 1893, S. 17), Nicaragua vom 4. Februar 1896 (R.-G.-Bl. 1897, S. 171), Japan vom 4. April 1896 (R.-G.-Bl. 1896, S. 715), mit dem Oranje-Freistaate vom 28. April 1897 (R.-G.-Bl. 1898, S. 93) u. f. w.

In einigen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsverträgen ist den deutschen Konsuln eine Art Meistbegünstigungsklausel dahin ausgestellt, daß sie alle Vorrechte und Freiheiten haben, welche den Konsuln anderer Staaten zugestanden sind und zugestanden werden, so z. B. in den Verträgen mit Liberia vom 31. Oktober 1867 (B.-G.-Bl. 1868, S. 197), Art. 7, Oesterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891 (R.-G.-Bl. 1892, S. 3), Madagaskar vom 15. Mai 1885 (R.-G.-Bl. 1885, S. 166), Art. 2, Freundschafts- und Handelsvertrag mit dem Oranje-Freistaate vom 28. April 1897 (R.-G.-Bl. 1898, S. 93), Art. 17⁴.

Welche Handlungen die Konsuln vornehmen dürfen und welche Wirkungen die Amtshandlungen der deutschen Konsuln für das Deutsche Reich haben, bestimmen die Reichsgesetze; darüber aber, welche Handlungen die Konsuln an ihrem Aufenthaltsorte vornehmen dürfen, z. B. ob sie Recht sprechen, Verhaftungen anordnen, Ehen gültig abschließen dürfen, entscheiden zugleich die Gesetze ihres Aufenthaltsorts und also die Verträge, welche der empfangende Staat hierüber abgeschlossen hat. In keinem Falle dürfen die Konsuln Amtshandlungen vornehmen, welche durch die Gesetze ihres Heimathstaates oder die Gesetze ihres Amtsbezirks verboten sind. § 1 des Konsulatsgesetzes zum Schlusse sagt daher: „Sie (die Konsuln) müssen die

¹ Zu Art. 56 der Verfassung unter Ziff. 6 (B.-G.-Bl. 1870, S. 652) im Protokoll vom 15. Nov. 1870.

² Schlußprotokoll vom 25. Nov. 1870, Ziff. 1e (B.-G.-Bl. 1870, S. 657).

³ Schlußprotokoll v. 23. Nov. 1871, Ziff. XII B.-G.-Bl. 1871, S. 25).

⁴ Dieser Artikel lautet: „Die Generalkonsuln, Konsuln, Vicekonsuln und ihre Kanzler oder Sekretäre, sowie die Konsularagenten sollen in beiden Staaten aller Befreiungen, Vorrechte und Befugnisse theilhaftig sein, welche den Beamten gleichen Grades der meistbegünstigten Nation zustehen.“

durch die Gesetze und Gewohnheiten ihres Amtsbezirks gebotenen Schranken einhalten“¹.

Es besteht Streit darüber, ob die Staatsverträge, also sowohl die sog. Konsular- wie die Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsverträge, als Specialgesetze dem Konsulatsgesetze vom 8. November 1867 vorgehen oder ob dieses Gesetz ihnen vorgeht. Ersteres behauptet Born, Annalen des Deutschen Reichs 1875, S. 417, Staatsrecht, II, S. 452 f., Letzteres Laband, Reichsstaatsrecht, II, S. 14, Reitz, Konsularverträge, in Hirth's Annalen 1872, S. 1284, 1289, Anm. 1, G. Meyer, Verwaltungsrecht, II, S. 19, Anm. 6. Als das Richtige erscheint, daß die deutschen Konsuln einerseits nur Dasjenige rechtswirksam thun dürfen, was zu thun ihnen die deutsche Gesetzgebung gestattet und bezw. befiehlt, und andererseits auch nur Dasjenige, was nach den Gesetzen des Aufenthaltsbezirks ihnen zu thun gestattet ist. Weder gehen grundsätzlich die Reichsgesetze im Allgemeinen oder das Konsulatsgesetz im Besonderen den Konsular-, Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsverträgen vor, noch gehen umgekehrt diese Verträge grundsätzlich den Reichsgesetzen vor; vielmehr beantwortet sich nur aus beiden Rechtsquellen, was der deutsche Konsul thun darf. Falls also z. B. in einem Vertrage bestimmt ist, daß die Konsuln Verträge ihrer Staatsgenossen abschließen dürfen, wenn sie sich auf Grundeigenthum oder Vermögensstücke beziehen, welche im Abjenseitsstaate gelegen sind, oder auf Verträge, die dort verhandelt werden sollen, so bedeutet dies nur, daß der Staat des Amtsbezirks ihnen den Abschluß solcher Verträge gestattet; es entscheidet aber noch nicht die Frage, ob nach den Gesetzen des Heimathstaats solche Verträge, wenn sie ein Konsul (anstatt z. B. des Gerichts der belegenden Sache) abschließt, rechtsgültig seien; es sei denn, daß Sinn, Inhalt und Wille des als Gesetz zu Stande gekommenen Vertrages die Rechtswirksamkeit solcher Geschäfte zugleich im Heimathstaate auch gegenüber dem sonst abweichenden Rechte besonders und ausnahmsweise festlegen wollten. Ganz zutreffend enthält die doppelte Voraussetzung der Konsulargeschäfte der Erlaubniß sowohl vom Heimaths- wie auch vom Empfangsstaate der Schlußsatz in § 1 des Konsulatsgesetzes: „Sie (die Konsuln) müssen hierbei nach den Bundesgesetzen und den ihnen erteilten Instruktionen sich richten und die durch die Gesetze und Gewohnheiten ihres Amtsbezirks gebotenen Schranken einhalten.“

Was nun die Aufgaben der Reichskonsuln anlangt, so werden diese viel zu eng aufgefaßt, wenn die Konsuln als „die staatlichen Organe für Förderung und Schutz des internationalen Privatverkehrs“ bezeichnet werden². Die Konsuln haben auch rein nationale Interessen wahrzunehmen und nicht bloß solche, welche sich auf den Privatverkehr beziehen. Mit Recht schreibt § 1, Satz 1 des Konsulatsgesetzes vor:

„Die Bundeskonsuln sind berufen, das Interesse des Bundes, namentlich in Bezug auf Handel, Verkehr und Schiffahrt thunlich zu schützen und zu fördern, die Beobachtung der Staatsverträge zu überwachen und den Angehörigen der Bundesstaaten, sowie anderer befreundeter Staaten in ihren Angelegenheiten Rath und Beistand zu gewähren.“

Organisation.

Die Konsuln sind unmittelbare Reichsbeamte im Sinne des Artikels 18 der Reichsverfassung³. Sie unterstehen dem Gesetze, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten. Sie werden unmittelbar vom Kaiser im Namen des Deutschen Reichs ernannt, erhalten eine kaiserliche Bestallung⁴ und beziehen ihre Befoldung,

¹ Vgl. auch Kannegießer in den Sten. Ber. des Reichst. 1867, S. 650: „Theoretisch

gefäßt enthält die Einräumung jeder obrigkeitlichen Thätigkeit und namentlich die der Gerichtsbarkeit an die Konsuln eine theilweise Abdication der auswärtigen Souveränität zu Gunsten der Souveränität desjenigen Staates, welcher den Konsul hält.“ Vgl. auch Born,

II, S. 448.

² G. Meyer, Verwaltungsrecht, II, S. 11.

³ Oben S. 637.

⁴ Kaiserliche Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1873 und die Anstellung der Reichsbeamten, vom 23. November 1874 (R.-G.-Bl. 1874, S. 135), § 2, Reichsbeamtengegesetz § 4.

soweit ihnen eine solche zusteht, aus der Reichskasse. Unter Konsul im Sinne des Konsulatsgesetzes werden nach dessen § 2 die Vorsteher eines Generalkonsulats, Konsulats oder Vicekonsulats, nicht deren Gehülfen, Bureaubeamte, noch die Konsularagenten verstanden. Sie werden (§ 4 des Konsulatsgesetzes) vor Antritt ihres Amtes, abweichend von den übrigen Reichsbeamten, dahin vereidigt, „daß sie ihre Dienstplichten gegen das Reich nach Maßgabe des (Konsulats-)Gesetzes und der ihnen zu ertheilenden Instruktionen treu und gewissenhaft erfüllen und das Beste des Reiches fördern wollen“. Konsuln sind „Beamte im Dienste des Auswärtigen Amtes“, aber nicht „mit einer auswärtigen Mission betraut oder bei einer solchen beschäftigt“, folglich findet die Strafbestimmung des § 353 a in Abs. 1, nicht in Abs. 2 des Strafgesetzbuchs auf sie Anwendung.

Die Konsuln sind theils Generalkonsuln, theils Konsuln und theils Vicekonsuln. Den Generalkonsuln, in diesem Sinne nur den Vorstehern von Generalkonsulaten, nicht den bloßen Titular-Generalkonsuln, welche nur Vorsteher von Konsulaten sind, steht die Oberaufsicht und Ueberwachung der zu ihrem (Generalkonsulats-)Bezirk gehörenden Konsulate zu. Die Konsuln sind theils Berufs-konsuln (consules missi), theils Wahlkonsuln (consules electi). Nur erstere erhalten Befoldung nach Maßgabe des Reichshaushaltsetats. Ihnen werden Reise- und Einrichtungskosten, sowie sonstige Dienstaussgaben nach Maßgabe der für Reichsbeamte geltenden Vorschriften erstattet. Ihre Familien werden, wenn sie während ihrer Amtsdauer sterben, auf Reichskosten in die Heimath zurückbefördert (§ 8 des Ges.). Zu Berufskonsuln können nur Reichsangehörige gemacht werden; außerdem müssen die seit 1. Januar 1873 angestellten eine besondere Befähigung nachweisen, und zwar zugleich (sowohl 1) entweder die zur juristischen Laufbahn in den einzelnen Bundesstaaten erforderliche erste Prüfung bestanden haben und außerdem mindestens drei Jahre im inneren Dienst oder in der Advokatur oder mindestens zwei Jahre im Konsulatsdienste des Reichs oder eines Bundesstaates beschäftigt gewesen sein und 2) (als auch) die besondere Prüfung bestanden haben, welche für die Bekleidung des Amtes eines Berufskonsuls eingeführt ist (§ 7 des Gesetzes). Die näheren Bestimmungen sind in dem Regulativ über die Konsulatsprüfung vom 28. Februar 1873 getroffen¹. Die Berufskonsuln können gemäß § 25 des Reichsbeamtengesetzes durch Kaiserliche Verfügung jederzeit und ohne Angabe von Gründen mit Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden². Sie gehören aber nicht zu den Beamten, welche jederzeit auch ohne eingetretene Dienstunfähigkeit ihre Entlassung erhalten und fordern und alsdann Pension schon beanspruchen können, wenn sie ihr Amt mindestens zwei Jahre bekleidet haben (§ 35 des Reichsbeamtengesetzes). Den besoldeten Konsulatsbeamten, welche in außereuropäischen Ländern eine längere als einjährige Verwendung gefunden haben, wird (§ 51 des ReichsbeamtenGes.) die dasselbst zugebrachte Dienstzeit bei Verwendung in Ost- und Mittelasien und Südamerika bei der Pensionirung doppelt in Anrechnung gebracht. Gemäß der Vorschrift in Abs. 2 des angezogenen § 51 hat der Bundesrath am 18. November 1880 (Reichs-Centralbl. 1880, S. 773) den besoldeten Konsulatsbeamten bei längerer als einjähriger Verwendung auf Inseln der Südsee und am 21. Januar 1886 (Reichs-Centralbl. 1886, S. 55) den in den deutschen Schutzgebieten (Togo, Kamerun u. s. w.), sowie in Zanzibar mit konsularischen Befugnissen angestellten Beamten bei längerer als einjähriger Beschäftigung dasselbst die Doppelanrechnung zugestanden. Letzteres gilt gemäß Beschluß vom 22. Dezember 1891 (Deutsches Kolonialblatt 1892, S. 1) für alle kaiserlichen Beamten, welche in deutschen Schutzgebieten eine längere als einjährige Verwendung gefunden haben. Entsprechend den allgemeinen für Reichsbeamte geltenden Grundsätzen erheben sie die in dem Konsular-Tarife vorgesehenen Gebühren für Rechnung der Reichskasse. Sie haben nicht nur die jedem Reichsbeamten obliegende Ver-

¹ Abgedruckt bei v. König, S. 45, und Zorn, Konsulargesetzgebung, S. 155.

² Und zwar ohne daß das Einvernehmen des Bundesraths dazu nöthig ist; dies ist nur

nöthig bei zwangsweiser Versetzung in den Ruhestand gemäß §§ 60 ff. des Reichsbeamtengesetzes; anderer Ansicht anscheinend Zorn, II, S. 460.

pflichtung (§ 10 des Reichsbeamtengegesetzes), das ihnen übertragene Amt der Verfassung und den Gesetzen entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen und durch ihr Verhalten in und außer Dienst der Achtung, die ihr Beruf erfordert, sich würdig zu zeigen und ohne Genehmigung der obersten Reichsbehörde kein Nebenamt und keine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, sowie kein Gewerbe zu betreiben, sondern sie müssen unbedingt und allgemein auch die ihnen erteilten Instructionen, worauf auch immer diese gehen, befolgen und dürfen überhaupt keine kaufmännischen Geschäfte (auch keine gelegentlichen) betreiben (§§ 1, 3 und 8 des Gesetzes). Ohne Genehmigung des Kaisers dürfen sowohl Berufs- wie Wahlkonsuln weder Konsulate fremder Mächte bekleiden noch Geschenke oder Orden von fremden Regierungen annehmen (§ 5 des Gesetzes). Für die Berufskonsuln besteht bezüglich des Urlaubs eine besondere Verordnung, betreffend den Urlaub der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten und deren Stellvertretung, vom 23. April 1879 (R.-G.-Bl. 1879, S. 134), deren § 2, Abs. 1 durch Verordnung vom 17. August 1894 (R.-G.-Bl. 1894, S. 518) ergänzt ist. Für die Wahlkonsuln gilt bezüglich des Urlaubs § 6 der allgemeinen Dienstinstruction für die Consuln vom 6. Juni 1870, abgedruckt in Hirth's Annalen 1871, S. 614¹. Für Beide, Berufs- wie Wahlkonsuln, gilt § 6 des Konsulatsgesetzes: „Bundes- (Reichs-) Consuln, welche sich von ihrem Amte ohne Urlaub entfernt halten, d. h. nicht bloß auf kurze Zeit entfernt sind, werden so angesehen, als ob sie die Entfernung von ihrem Amte nachgesucht hätten.“

Wahlkonsuln bedürfen keines besonderen Befähigungsnachweises. Sie brauchen auch nicht Reichsangehörige zu sein. Ausländer, welche als Wahlkonsuln bestellt sind, erlangen dadurch noch nicht die Reichsangehörigkeit². Letzteres ist in Konsularverträgen nicht selten sogar noch besonders vereinbart, z. B. mit Rußland im Art. 7 des Vertrages vom 8. Dezember/26. November 1874 (R.-G.-Bl. 1875, S. 145), Griechenland in Art. 7, Abs. 3 des Vertrages vom 26. November 1881 (R.-G.-Bl. 1882, S. 101). Vorzugsweise sollen als Wahlkonsuln (§ 9 des Konsulatsgesetzes) Kaufleute ernannt werden, welche die Reichsangehörigkeit besitzen. Eine Besoldung aus der Reichskasse beziehen die Wahlkonsuln nicht; doch können dienstliche Ausgaben ihnen aus Reichsmitteln ersetzt werden. Zum Unterschiede von den Berufskonsuln beziehen sie die Gebühren für sich, doch dürfen sie solche nicht willkürlich, sondern nur nach Maßgabe des vorgeschriebenen Konsular-Tarifs erheben (§ 10 des Gesetzes). Die Wahlkonsuln werden ebenso wie die Berufskonsuln verpflichtet und vereidigt. Jedoch können sie jederzeit und willkürlich ohne Entschädigung ihres Amtes enthoben werden, ebenso wie sie jeberzeit die Enthebung von ihrem Amte nachsuchen dürfen. Bis zur erklärten Enthebung sind sie zur Erfüllung ihrer Amtspflichten verbunden. Kaufmännische Geschäfte dürfen sie betreiben. § 16 des Reichsbeamtengegesetzes³ findet, wie sein letzter Absatz vorschreibt, auf Wahlkonsuln keine Anwendung.

Nicht Consuln im Sinne des Konsulatsgesetzes sind die Konsularagenten. Diese sind Privatbeamte der Consuln⁴. Ihnen können lediglich solche Geschäfte übertragen werden, welche keine obrigkeitliche Autorität voraussetzen⁵. Ihnen steht die selbstständige Ausübung der im Konsulatsgesetze, den Konsular-, Schifffahrts- und Handelsverträgen den Consuln beilegenden Rechte nicht zu (§ 11 des Ges.). Als Geschäfte ohne obrigkeitliche Autorität, welche die Konsularagenten besorgen dürfen, werden die Vermittelung von Vergleichen, Uebnahme des Schiedsrichteramtes, Vornahme von Nachlaßhandlungen auf Grund erteilter Vollmacht und die der Kriegsmarine Seitens der Consuln zu leistende Unterstützung in der Allgemeinen Dienstinstruction zu § 11 des Gesetzes bezeichnet.

¹ S. § 13 der Verordnung vom 23. April 1879 (R.-G.-Bl. 1879, S. 134).

² S. oben S. 59.

³ S. oben S. 646.

⁴ Born, II, S. 436, Konsularvertrag mit

Spanien, Art. 8, der Nordamerikanischen Union, Art. 7, Italien, Art. 8, Abs. 2.

⁵ Sten. Ber. des ersten ordentl. Reichstages 1867, S. 139.

Die Konsularagenten dürfen vom Konsul nur mit Genehmigung des Reichszanzlers und nur in seinem Amtsbezirke bestellt werden. Auch die Agenten bedürfen eines besonderen Exequatur.

Durch die Nichtertheilung oder die Entziehung des Exequatur oder den Untergang des Empfangsstaates oder den Ausbruch eines Krieges mit dem Deutschen Reich hören die Pflichten und Rechte, welche der Konsul gegenüber dem Reiche oder der Konsularagent gegenüber dem Konsul hat, nicht auf¹. Anders liegt es bezüglich der Frage, ob und welche Geschäfte in einem solchen Staate der Konsul oder der Konsularagent vornehmen darf².

Amtsrechte und Amtspflichten.

Welche Sonderrechte den Konsuln zukommen, namentlich ob und wie weit ihnen die Exterritorialität zusteht, hängt zugleich von dem Willen des Empfangsstaates ab. Nur soweit die Gesetze des Empfangsstaates oder die von diesem abgeschlossenen Verträge Sonderrechte ausdrücklich einräumen, sind solche anzuerkennen³. So bestimmt auch § 21 des Gerichtsverfassungsgesetzes: „Die im Deutschen Reiche angestellten Konsuln sind der inländischen Gerichtsbarkeit unterworfen, sofern nicht in Verträgen des Deutschen Reichs mit anderen Mächten Vereinbarungen über die Befreiung der Konsuln von der inländischen Gerichtsbarkeit getroffen sind.“ Solche Verträge finden sich meist nur nach der Richtung, daß Konsuln außer wegen Verbrechen nicht verhaftet werden dürfen, in den Konsularverträgen mit Italien, Art. 3, Abs. 2, Spanien, Art. 4, 20, Rußland, Art. 23, Nordamerikanische Union, Art. 3, San Salvador, Art. 24, Abs. 3, Hawaii, Art. 12, Brasilien, Art. 4, Griechenland, Art. 2, Japan, Art. III⁴, Oranje-Freistaat, Art. 10, Abs. 2. Nach Vorstehendem sind auch die Archive und amtlichen Papiere der Konsuln nur⁵ unverletzlich, wenn eine solche Unverletzlichkeit vom Empfangsstaate zugestanden ist, was bezüglich der Berufskonsuln unbedingt und bezüglich der Wahlkonsuln, soweit sie ihre Amtspapiere streng abgefordert aufbewahren, in den Konsularverträgen mit Italien, Art. 6, Rußland, Art. 5, Spanien, Art. 6, Niederlande, Art. 5, Brasilien, Art. 7, Griechenland, Art. 5, Japan, Art. III, Abs. 1, und in den Handels- und Schifffahrtsverträgen mit Argentinien, Art. 11, Abs. 2, San Salvador, Art. 25, Hawaii, Art. 14, Japan, Art. VI, Oranje-Freistaat, Art. 13, geschieht⁶. Ebenso finden sich in den Verträgen Vorschriften über den Gebrauch von Hoheitszeichen des Heimathsstaates, insbesondere die Anbringung der Nationalflagge, mit Italien, Art. 5, der Nordamerikanischen Union, Art. 4, Rußland, Art. 4, Spanien, Art. 5, San Salvador, Art. 24, Abs. 4, Hawaii, Art. 13, Niederlande, Art. 4, Brasilien, Art. 6, Griechenland, Art. 4, Oranje-Freistaat, Art. 12, u. s. w.⁷.

¹ Anderer Ansicht anscheinend Zorn, II, S. 460.

² S. hierüber weiter unten.

³ v. Liszt, Völkerrecht, S. 83.

⁴ S. Zorn, II, S. 463; z. B. Konsularvertrag mit Japan vom 4. April 1896 (R.-G.-Bl. 1896, S. 732), Art. III, Satz 1: „Konsularbeamte, welche Angehörige desjenigen vertragsschließenden Theiles sind, der sie ernannt hat, sollen frei von Verhaftung oder Gefangenhaltung in bürgerlichen Rechtsfreiheiten und von Untersuchungshaft in Strafsachen sein, ausgenommen in Fällen strafbarer Handlungen, welche nach der Landesgesetzgebung als Verbrechen angesehen werden.“

⁵ v. Liszt, Völkerrecht, S. 84, meint, daß die Unverletzlichkeit, abgesehen von England, ein Satz des Völkerrechts sei.

⁶ Zorn, II, S. 464. In Art. VI des deutsch-japanischen Konsularvertrages vom 4. April 1896 heißt es: „Die Konsulararchive sollen jederzeit unverletzlich sein, und

unter keinem Vorwande soll es den Landesbehörden erlaubt sein, die Papiere, welche zu diesen Archiven gehören, zu durchsuchen oder mit Beschlag zu belegen. — Betreibt ein Konsularbeamter nebenbei Geschäfte, so sollen die auf das Konsulat bezüglichen Papiere unter besonderem Verschlusse, gesondert von den Privatpapieren, aufbewahrt werden. — Die Amtsräume und Wohnungen der Konsularbeamten, welche Angehörige des Landes sind, das sie ernannt hat, und nicht Handel, Industrie oder eine sonstige gewerbliche Thätigkeit nebenbei betreiben, sollen jederzeit unverletzlich sein. — Die Landesbehörden sollen, soweit es sich nicht um Verfolgung von Verbrechen handelt, unter keinem Vorwande dort eindringen. In keinem Falle dürfen sie die daselbst niedergelegten Papiere durchsuchen oder in Beschlag nehmen. Unter keinen Umständen jedoch dürfen die Amtsräume oder Wohnungen der Konsularbeamten als Asyl benutzt werden.“

⁷ Zorn, I. c., v. Liszt, S. 465, 86.

Ueber den Gerichtsstand der deutschen Berufsconsuln bestimmen § 11 der Straf-¹ und § 15 der Civilprozeßordnung, daß sie in Ansehung des Gerichtsstandes den Wohnsitz behalten, welchen sie im Heimathsstaate hatten, daß in Ermangelung eines solchen Wohnsitzes die Hauptstadt des Heimathsstaates als ihr Wohnsitz gilt, und daß, wenn die Hauptstadt in mehrere Gerichtsbezirke getheilt ist, der als Wohnsitz geltende Bezirk im Wege der Justizverwaltung durch allgemeine Anordnung bestimmt wird. Ein Recht zur Verweigerung des Zeugnisses haben die auswärtigen Consuln im Deutschen Reiche und die deutschen Consuln im Auslande grundsätzlich nicht, vielmehr nur, wenn und soweit Solches in Consular-, Freundschafts-, Schifffahrts- oder Handelsverträgen, also kraft Sondergesetzes, eingeräumt ist².

Auch bezüglich der Befreiung von Lasten (z. B. Cinquartierungslasten) und Abgaben, mit Einschluß der Zölle und Verbrauchssteuern, bestehen für Berufsconsuln, wenn sie nicht Angehörige des Empfangsstaates sind und in ihrem Amtsbezirke weder ein kaufmännisches Geschäft noch ein Gewerbe betreiben, kraft besonderer gesetzlicher oder vertragsmäßiger Vorschriften Befreiungen, wie dies bereits bei dem Gesandtschaftsrechte (§ 63) und anderwärts³ bemerkt worden ist. Im deutsch-japanischen Consularvertrage ist z. B. Art. III, Abs. 1 bestimmt, daß Consularbeamte, welche Angehörige derjenigen vertragschließenden Macht sind, die sie ernannt hat, von Militär-Cinquartierungen und Contribution befreit sein sollen, daß sie, vorausgesetzt, daß sie nicht Handel, Industrie oder ein anderes Gewerbe bezw. eine außeramtliche Erwerbsthätigkeit betreiben, auch von persönlichen oder Luxusabgaben und von allen Leistungen und Beiträgen befreit sind, welche einen directen oder persönlichen Charakter haben, daß sich diese Befreiung dagegen nicht auf Zölle, Verbrauchssteuern, örtliche Verzehrungsabgaben oder auf Auflagen hinsichtlich Grundeigenthums erstrecken, das sie etwa in dem Lande ihres Amtssitzes erwerben oder erziehen. Ähnliche Vorschriften finden sich in den übrigen Consular-, Freundschafts- und Handelsverträgen, so mit dem Oranje-Freistaate vom 28. April 1897 (R.-G.-Bl. 1898, S. 93), Art. 10. So heißt es ferner im deutsch-türkischen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrage vom 26. August 1890 (R.-G.-Bl. 1891, S. 117), Art. X: „Zollfrei dürfen in das Ottomanische Reich nach zollamtlicher Prüfung eingeführt werden: 3. Effekten und Gegenstände, welche unter der Adresse des Vorstehers eines in der Türkei errichteten deutschen Generalkonsulats oder Consulats eingeführt werden und zu dessen persönlichem Gebrauch oder dem seiner Familie bestimmt sind, wenn diese Vorsteher von ihrer Regierung festbesoldete Berufsbeamte sind und insoweit, als die Einfuhrabgabe 2500 Piafter Gold jährlich nicht übersteigt“⁴.

Strafrechtlicher Schutz.

Consularbeamte genießen im Deutschen Reiche wie im Auslande einen besonderen strafrechtlichen Schutz (§ 104, Abs. 1 des Strafgesetzbuchs) nur, wenn sie besonders zu Geschäftsverträgen bestellt sind⁵: „Wer sich gegen einen bei dem Reich, einem bundesfürstlichen Hofe oder bei dem Senate einer der freien Hansestädte beglaubigten Gesandten oder Geschäftsträger einer Beleidigung schuldig macht, wird (auf zurücknehmbarcm Antrag) mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.“ § 103 a des Strafgesetzbuchs bestimmt: „Wer ein öffentliches Zeichen der Autorität eines nicht zum Deutschen Reich gehörenden Staats oder ein Hoheitszeichen eines solchen Staats böswillig wegnimmt, zerstört oder beschädigt oder beschimpfenden Ansg daran verübt, wird mit Geldstrafe bis zu sechs-hundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.“

¹ In der Fassung von Art. 35 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

² Vgl. v. Liszt, Völkerrecht, S. 85, und z. B. den deutsch-japanischen Consularvertrag, Art. IV, der den Consularbeamten in Civilsachen die Befugniß ertheilt, daß sie in Verhinderungsfällen durch Dienstgeschäfte oder Krank-

heit sich nur in ihrer Wohnung vernehmen zu lassen brauchen.

³ Oben S. 364 f.

⁴ S. auch v. König, S. 31 ff., v. Liszt, Völkerrecht, S. 86.

⁵ Vgl. auch v. Liszt, S. 82.

Matrikelführung.

§ 12, Abf. 1 des Konsulatsgesetzes bestimmt: „Jeder Reichskonsul hat über die in seinem Amtsbezirke wohnenden und zu diesem Behufe (d. h. zur Eintragung in die Matrikel) bei ihm angemeldeten Reichsangehörigen eine Matrikel zu führen.“ Die Eintragung, so lange sie dauert, hat zur Wirkung, daß dem Eingetragenen sein heimathliches Staatsbürgerrecht erhalten bleibt, „auch wenn dessen Verlust lediglich in Folge des Aufenthalts in der Fremde eintreten würde“¹. Eine allgemeine Verpflichtung für Reichsangehörige, sich beim Konsul zur Eintragung in die Matrikel anzumelden, besteht nicht; auch ist diese Eintragung nicht Voraussetzung des Anspruchs auf konsularischen Schutz²; jedoch sind in den ostasiatischen, türkischen und polynesischen Staaten die Reichsangehörigen binnen drei Monaten die Eintragung zu bewirken verpflichtet³, wenn sie Anspruch auf den konsularischen Schutz machen wollen⁴. Die Eintragung in die Matrikel erstreckt sich auch auf die Ehefrau und diejenigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Eingetragenen kraft elterlicher Gewalt zusteht⁵. Auf Erfordern ist über die Eintragung ein Schein (Schuttschein) auszustellen, der ebenso wie die Eintragung in die Matrikel alljährlich zu erneuern ist⁶. Löschung in der Matrikel erfolgt aber nicht schon, wenn der Antrag auf Erneuerung des Matrikelscheins nach Ablauf des Kalenderjahres unterbleibt⁷, sondern erst durch Tod, dauerndes Verlassen des Bezirks, Verlust der Reichsangehörigkeit, in den türkischen Staaten durch Uebertritt zum Islam, bei den Schutzgenossen⁸, a) wenn ihr Heimathsstaat ein eigenes Konsulat errichtet, b) wenn eine Schutzgenossin die Ehe mit einem nicht zu Schutzgenossen gehörigen Ehemann abschließt, c) in Folge von Verbrechen, Vergehen, wiederholter Nichterfüllung der Pflichten gegen die Schutzbehörde oder aus anderen Gründen, welche den Schutzbefohlenen als des Schutzes unwürdig erscheinen lassen⁹.

Standesamtliche Geschäfte.

Nach § 1 des Gesetzes, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 (B.-G.-Bl. 1870, S. 599), welches als Reichsgesetz im ganzen Reichsgebiete gilt, kann der Reichskanzler einem Reichskonsul für dessen Amtsbezirk die Ermächtigung¹⁰ ertheilen, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Reichsangehörigen zu beurkunden. Solche Ermächtigungen sind ertheilt für Spanien und die spanischen Kolonien, Serbien, Griechenland, Portugal und dessen Kolonien, Rumänien, Türkei, Egypten und Bulgarien, Tunis, Brasilien, Centralamerika, Columbia, Peru, Ecuador, Bolivia, Argentinien, San Domingo, China, Japan, Siam, Marokko, Zanzibar, Samoa und Tonga, Korea, Paraguay, Persien, Südafrikanische Republik, Italien¹¹. Die Ermächtigung hat die Wirkung, daß, wenn unter Beobachtung der reichsgesetzlichen Vorschriften, namentlich des angezogenen Gesetzes vom 4. Mai 1870 und Art. 40 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes erfolgt sind, das Deutsche Reich diese als rechts-

¹ S. auch Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (B.-G.-Bl. 1870, S. 355), § 21, ferner oben S. 641.

² Verordnung vom 1. Mai 1872, § 23.

³ Verordnung vom 1. Mai 1872, § 5, Zorn, II, S. 469.

⁴ Vgl. v. König, S. 106. Ein unmittelbarer Zwang zur Meldung findet also auch dort nicht statt (Erlaß des Kanzlers vom 5. November 1872 bei v. König, S. 104).

⁵ Vgl. Art. 41, IV des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Verordnung vom

1. Mai 1872, § 7.

⁶ Verordnung vom 1. Mai 1872, §§ 8 bis 10, 20.

⁷ Verfügung des Reichskanzlers vom 5. Nov. 1872, bei v. König, S. 112 ff.

⁸ S. weiter unten.

⁹ Verordnung vom 1. Mai 1872, §§ 18, 19, Zorn, II, S. 470.

¹⁰ Die Ermächtigung liegt nicht schon in der Ernennung zum Konsul, sondern muß ausdrücklich ertheilt werden. Sie wird im Centralblatt für das Deutsche Reich bekannt gemacht.

¹¹ Zorn, Staatsrecht, II, S. 473.

gültig erfolgt ansieht. Ob noch andere Staaten dies anerkennen, hängt von deren Gesetzen bzw. den von ihnen abgeschlossenen Verträgen ab¹. Es ist auch kein Reichsangehöriger gehindert, die Ehe im Auslande nach den an seinem Aufenthaltsorte für Jedermann geltenden Vorschriften einzugehen². Das Deutsche Reich seinerseits erkennt im Reichsgebiete abgeschlossene Ehen nur dann an, wenn sie nach dem Gesetze über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (R.-G.-Bl. 1875, S. 23) bzw. Art. 46 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch abgeschlossen sind³.

Die mit standesamtlichen Befugnissen ausgerüsteten Konsuln haben über die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle getrennte Register in zwei gleichlautenden Exemplaren zu führen, von denen das eine am Jahreschlusse dem Reichskanzler zu übersenden ist.

Der Eheschließung soll⁴ entsprechend den allgemeinen Vorschriften ein Aufgebot vorangehen, um etwaige Ehehindernisse oder Einsprüche festzustellen, wovon nur aus ganz besonders dringenden Gründen dispensirt werden darf. „Die Ehe“ (§ 7 in der Fassung von Art. 40, II des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch) „wird dadurch geschlossen, daß die Verlobten vor dem Beamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, die Ehe mit einander eingehen zu wollen. Der Beamte muß zur Entgegennahme der Erklärungen bereit sein⁵. — Die Erklärungen können nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegeben werden.“ § 7 a, Abs. 1: „Der Beamte soll bei der Eheschließung in Gegenwart von zwei Zeugen an die Verlobten einzeln und nach einander die Frage richten, ob sie die Ehe mit einander eingehen wollen, und, nachdem die Verlobten die Frage bejaht haben, aussprechen, daß sie kraft dieses Gesetzes nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute seien.“

Nach § 8 gleichfalls in der Fassung des Art. 40 gilt als zur Eheschließung ermächtigter Beamter auch Derjenige, welcher, ohne ein solcher Beamter zu sein (also z. B. ohne vom Reichskanzler mit der Ermächtigung versehen zu sein), das Amt eines solchen Beamten öffentlich ausübt, es sei denn, daß die Verlobten den Mangel der amtlichen Befugniß bei der Eheschließung kennen. § 8 a in der Fassung des Art. 40 fügt endlich hinzu: „Eine Ehe, die vor einem zur Eheschließung ermächtigten Beamten (§ 1) oder vor einer im § 8 einem solchen Beamten gleichgestellten Person geschlossen wird, ist wegen Formmangels nur dann nichtig, wenn bei der Eheschließung die im § 7 vorgeschriebene Form nicht beobachtet worden ist. — Ist die Ehe in das Heirathsregister eingetragen worden und haben die Ehegatten nach der Eheschließung zehn Jahre oder, falls einer von ihnen vorher gestorben ist, bis zu dessen Tode, jedoch mindestens drei Jahre als Ehegatten mit einander gelebt, so ist die Ehe als von Anfang an gültig anzusehen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn bei dem Ablaufe der zehn Jahre oder zur Zeit des Todes des einen Ehegatten die Nichtigkeitsklage erhoben ist.“

Die Eintragung einer Geburt in die Register soll nur vorgenommen werden (§ 11), nachdem sich der Beamte die Ueberzeugung von der Richtigkeit der einzutragenden Thatfachen verschafft hat. Die Eintragung eines Sterbefalles in die Register erfolgt auf Grund der Erklärung zweier Zeugen.

Als Regel gilt, daß alle Eheschließungen und Beurkundungen des Personenstandes von Reichsangehörigen anstatt nach den vorstehenden Bestimmungen auch nach dem am Aufenthaltsorte gültigen Rechte vorgenommen werden dürfen. Aus-

¹ So z. B. erkennt Italien die vor den deutschen Konsuln abgeschlossenen Ehen nur dann an, wenn beide Nupturienten deutsche Reichsangehörige sind; ähnlich Art. 14 des Vertrages mit Brasilien.

² S. auch Sten. Ber. des Reichstages 1870, S. 604, Zorn, in v. Girth's Annalen 1870, S. 122.

³ § 41 des gen. Gesetzes.

⁴ Nach Art. 40, I des Einführungsgesetzes

zum Bürgerlichen Gesetzbuch ist „muß“ an der traglichen Stelle wie an anderen (§ 3, Abs. 1, § 9, § 11, Abs. 2 und § 12, Abs. 1, Satz 2) durch „soll“ ersetzt worden. Die Nichtbeachtung der mit „soll“ verordneten Vorschriften hat die Nichtigkeit der Ehe nicht zur Folge; s. auch § 8 a des Gesetzes in jetziger Fassung.

⁵ Also Ausschluß der tridentinischen Ehe, die nur die Anwesenheit des Geistlichen voraussetzt: „coram paroco ac duobus testibus.“

genommen sind die Konsulargerichtsbezirke. Nach § 36 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 (R.-G.-Bl. 1900, S. 213) bestimmt sich die Form einer Ehe, die in einem Konsulargerichtsbezirke von einem Deutschen oder von einem Schutzgenossen, der keinem Staate angehört, geschlossen wird, ausschließlich nach den Vorschriften des Gesetzes vom 4. Mai 1870 (B.-G.-Bl. 1870, S. 599) und der Abänderung in Art. 40 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 18. August 1896 (R.-G.-Bl. 1896, S. 614). Ein Schutzgenosse, der einem fremden Staate angehört, kann die Ehe in dieser oder in einer anderen, nach den Gesetzen seines Staates zulässigen Form schließen. Durch Kaiserliche Verordnung kann bestimmt werden, inwieweit (ausnahmsweise) in einem Konsulargerichtsbezirke die Beobachtung der Vorschriften genügt, die von der dortigen Staatsgewalt über die Form der Eheschließung erlassen sind.

Sonstige Beurkundungen.

§ 14 des Konsulatsgesetzes schreibt vor: „Die Reichskonsuln sind befugt zur Legalisation derjenigen Urkunden, welche in ihrem Amtsbezirke ausgestellt oder beglaubigt sind.“ § 438 der Civilprozeßordnung bestimmt: „Ob eine Urkunde, welche als von einer ausländischen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person des Auslandes errichtet sich darstellt, ohne näheren Nachweis als echt anzusehen sei, hat das Gericht nach den Umständen des Falles zu ermessen. — Zum Beweise der Echtheit einer solchen Urkunde genügt die Legalisation durch einen Konsul oder Gesandten des Reichs.“ Solche Beglaubigungen sind nicht nöthig bei Urkunden, welche von den Gerichten, obersten und höheren Verwaltungsbehörden des österreich-ungarischen Staates ausgestellt sind (Vertrag vom 25. Februar 1880, R.-G.-Bl. 1881, S. 4), welche Vorschrift auf Bosnien und die Herzegowina durch Vertrag vom 13. Juni 1881 (R.-G.-Bl. 1881, S. 253) ausgedehnt ist. Es ist nach dem Wortlaute der gesetzlichen Vorschriften klar, daß die Legalisation nicht den Inhalt der Urkunde, sondern nur bestätigt, daß sie von einer zu ihrer Ausstellung zuständigen Behörde ausgestellt ist.

Die schriftlichen Zeugnisse, welche von den Konsuln über ihre amtlichen Handlungen und die bei Ausübung ihres Amtes wahrgenommenen Thatfachen unter ihrem Siegel und ihrer Unterschrift erteilt sind, haben nach § 15 des Konsulatsgesetzes die Beweiskraft öffentlicher Urkunden, begründen also gemäß § 415 der Civilprozeßordnung vollen Beweis des durch die Behörde oder die Urkundsperson beurkundeten Vorganges; doch ist der Beweis zulässig, daß der Vorgang unrichtig beurkundet sei. Die Allgemeine Dienstinstruction (§ 15) verpflichtet die Konsuln, solche Urkunden auszustellen, wenn „deutsche Interessen“ in Frage stehen, und sich der äußersten Sorgfalt zu befleißigen und nichts zu bezeugen, was sie nicht mit einem gerichtlichen Zeugeneid zu bekräftigen vermöchten¹. Zu den Urkunden der beregten Art gehören auch die (Ursprungs-)Zeugnisse, d. h. die Bescheinigung darüber, daß die Waaren aus einem bestimmten Lande herrühren, z. B. einem, dem die Meistbegünstigung zugestanden ist, oder dessen Waaren nicht mit einem Retorsionszoll belegt sind².

Den Konsuln steht (§ 16 des Konsulatsgesetzes) innerhalb ihres Amtsbezirktes in Ansehung derjenigen Rechtsgeschäfte, welche Reichsangehörige³ errichten, insbesondere auch derjenigen, welche diese mit Fremden schließen, das Recht der Notare zu, dergestalt, daß die von ihnen aufgenommenen und mit ihrer Unterschrift und ihrem Siegel versehenen Urkunden den innerhalb des Reichs aufgenommenen Notariatsurkunden gleichzuachten sind⁴. Bei Aufnahme sind zwei Zeugen zuzuziehen, in

¹ v. König, in v. Holzendorff's Rechtslexikon, II, S. 531.

² Circular vom 21. Februar 1885, bei v. König, S. 153 ff.

³ Abgesehen von denen, welche auf den Konsul selbst oder seine Angehörigen Bezug haben (§ 17, Abs. 2 des Konsulatsgef.).

⁴ Auch z. B. in Ansehung der Anträge beim Reichsschuldbuche (Gesetz, betr. das Reichsschuldbuch, vom 31. Mai 1891, R.-G.-Bl. 1891, S. 321, §§ 9, 10); f. auch § 188 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (R.-G.-Bl. 1898, S. 189).

deren Gegenwart die Verhandlung vorzulesen und von den Betheiligten durch Unterschrift oder im Falle der Schreibensunerfahrenheit durch Handzeichen zu vollziehen ist (§ 17, Abs. 1). Die Befugniß der Konsuln, Urkunden auszunehmen, ist nicht davon abhängig, „daß die Staatsgewalt des Ortes dies duldet“¹, sondern davon, daß die Staatsgewalt des Abgesandtes dies duldet; wohl aber hängt es von der Staatsgewalt des Empfangsstaates ab, ob letzterer solchen Urkunden Beweiskraft beilegt. Letzteres geschieht in den Konsularverträgen mit Italien, Art. 10, Spanien, Art. 10, der Nordamerikanischen Union, Art. 9, Brasilien, Art. 12, 13, 15, Griechenland, Art. 9, Serbien, Art. 9, der Südafrikanischen Republik, Art. 15, Hawaii, Art. 15, Rußland, Art. 9, rücksichtlich der einseitigen Rechtsgeschäfte von Reichsangehörigen, sowie bei allen Verträgen unter Reichsangehörigen, sowie zwischen Reichsangehörigen und anderen Einwohnern des Amtsbezirkes, endlich allgemein auch zwischen nicht reichsangehörigen Einwohnern des Amtsbezirkes, wenn die Verträge sich auf ein im Reichsgebiet belegenes unbewegliches, häufig auch bewegliches² Eigentum oder auf ein dort abzuschließendes Geschäft beziehen³. Nach Art. 32 des preussischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899 (G.-S. 1899, S. 249) sind die Vorschriften, wonach die im Art. 31 bezeichneten Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit auch von Konsuln aufgenommen werden können, unberührt geblieben; s. auch Sten. Ber. des Abgeordnetenhauses 1899, S. 1693, Werner und Koschel, Das deutsch-preussische Notariat, 1900. Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (R.-G.-Bl. 1898, S. 189) hat in Bezug auf die Rechte der Konsuln in Ansehung der Beurkundung von Rechtsgeschäften, abgesehen von der Vorschrift in § 188⁴, nichts geändert. Jedoch bestimmt Art. 38, I des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, daß einem Wahlkonsul in Ansehung der Errichtung einer Verfügung von Todeswegen das in Abs. 1 des § 16 des Konsulatsgesetzes bezeichnete Recht der Notare nur zusteht, wenn das Recht ihm vom Reichskanzler besonders beigelegt ist, und Art. 38, II, daß auf die Errichtung einer Verfügung von Todeswegen nicht die Vorschriften des § 17 des Konsulatsgesetzes, sondern des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§§ 2231 ff., 2276) Anwendung finden.

Für die Konsulargerichtsbezirke bestimmt § 38 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit, daß im Falle des § 2249, Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (bei Verordniß des Todes) das Testament durch mündliche Erklärung vor drei Zeugen nach § 2250 errichtet werden kann, wobei der § 2249, Abs. 2 entsprechende Anwendung findet.

¹ Vgl. Laband, II, S. 26.

² Z. B. in Rußland, Vertrag Art. 9, Oranje-Freistaat, Art. 16, auch bewegliches.

³ So z. B. heißt es in Art. 16 des Vertrages mit dem Oranje-Freistaate: „Die Generalkonsuln u. s. w., ihre Kanzler, sowie die Konsularagenten haben das Recht, ... diejenigen Erklärungen aufzunehmen, welche die Reisenden, Handelstreibenden und alle sonstigen Angehörigen des Staates, für welchen sie ernannt sind, abzugeben haben. Sie können außerdem, soweit sie nach den Gesetzen dieses Staates dazu ermächtigt sind, alle lektwilligen Verfügungen von Angehörigen dieses Staates aufnehmen und beurkunden. — In gleicher Weise können sie alle anderen Rechtshandlungen aufnehmen und beurkunden, bei welchen diese Angehörigen, sei es allein, sei es gemeinschaftlich mit Angehörigen oder sonstigen Einwohnern des Landes, in welchem sie ihren Amtssitz haben, theilhaft sind. — Zur Aufnahme und Beurkundung von Rechtshandlungen, an welchen ausschließlich Angehörige des Staates, in welchem die Konsularbeamten ihren Amtssitz haben, oder eines dritten Staates theilhaft sind, sind diese Beamten nach Maßgabe der Ge-

setze des Staates, für welchen sie ernannt sind, beseugt, wenn die Rechtshandlungen bewegliche oder unbewegliche Gegenstände, welche sich in diesem Staate befinden, oder Angelegenheiten, welche daselbst zur Erledigung kommen sollen, ausschließlich betreffen. Die Konsularbeamten können auch jede Art von Verhandlungen und Schriftstücken, welche von Behörden oder Beamten des Staates, für welchen sie ernannt sind, ausgegangen sind, übersetzen und beglaubigen. — Alle vorerwähnten Urkunden, sowie die Abschriften, Auszüge oder Uebersetzungen von solchen Urkunden sollen, wenn sie durch die gedachten Konsularbeamten vorschriftsmäßig beglaubigt und mit dem Amtssiegel der Konsularbehörde versehen sind, in jedem der beiden Staaten dieselbe Kraft und Geltung haben, als wenn sie vor einem Notar oder anderen öffentlichen oder gerichtlichen, in dem einen oder dem anderen der beiden Staaten zuständigen Beamten aufgenommen wären, mit der Maßgabe, daß sie dem Stempel, der Registrierung oder jeder anderen in dem Staate, in welchem sie zur Ausführung gelangen sollen, bestehenden Taxe oder Auflage unterworfen sind ...“

⁴ S. oben S. 731, Anm. 4.

Richterliche Befugnisse, abgesehen von der Konsulargerichtsbarkeit.

Eine im Auslande zu bewirkende Zustellung erfolgt nach § 199 der Zivilprozeßordnung mittels Ersuchens der zuständigen Behörde des fremden Staates oder des in diesem Staate residirenden Konsuls oder Gesandten. Nach § 19 des Konsulatsgesetzes können Konsuln nur innerhalb ihres Amtsbezirks auf Ersuchen der Behörden eines Bundesstaates (oder des Reiches) Zustellungen jeder Art bewirken; vgl. auch Art. 4 des zwischen dem Deutschen Reiche, Belgien, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Schweiz, Schweden-Norwegen, Oesterreich-Ungarn, Dänemark, Rumänien, Rußland abgeschlossenen Abkommens zur Regelung von Fragen des internationalen Privatrechts vom 14. November 1896 (R.-G.-Bl. 1899, S. 285). Soll die im Civilproceß angeordnete Beweisaufnahme im Auslande erfolgen, so hat der Vorsitzende des Gerichts nach § 363 der Zivilprozeßordnung, falls die Beweisaufnahme durch einen Reichskonsul erfolgen kann, das Ersuchen um Aufnahme des Beweises an diesen zu richten. Jedoch sind gemäß § 20 des Konsulatsgesetzes zur Abhörnung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden nur diejenigen Konsuln befugt, welche dazu vom Reichskanzler besonders ermächtigt sind¹. Die Konsuln haben bei Eidesabnahme und Zeugenvernehmungen die dafür allgemein geltenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung zu befolgen. Das Deutsche Reich erkennt für sich nur die im Inlande erfolgten Eidesabnahmen und Zeugenvernehmungen an, die vor deutschen Gerichten stattgefunden haben².

Als richterliche Funktion läßt sich auch auffassen, daß nach § 15 des Gesetzes, betreffend die Untersuchung von Seeunfällen, vom 27. Juli 1877 (R.-G.-Bl. 1877, S. 549) die Konsuln verpflichtet sind, bei Seeunfällen diejenigen Beweiserhebungen zur vorläufigen Feststellung des Thatbestandes vorzunehmen, welche keinen Aufschub dulden³, während die ihnen nach § 62 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschifffahrt beteiligter Personen, vom 13. Juli 1887 (R.-G.-Bl. 1887, S. 329) obliegende Pflicht, Seeunfälle im Auslande festzustellen, keinen wesentlich anderen Charakter hat als die sonst den Polizeibehörden (§ 51 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884, R.-G.-Bl. 1884, S. 69) obliegende Pflicht. Zu den richterlichen Befugnissen gehört dagegen die Bestimmung in § 36 des Gesetzes, wonach die Konsuln befugt sind, die Verklarungen vorzunehmen, in Fällen der großen Havarie auf Antrag des Schiffsführers die Dispatche aufzumachen, ferner beim Verkaufe eines Schiffes durch den Schiffer und bei Eingehung von Bodmereigeschäften, sowie in Betreff der einstweiligen Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Schiffer und Mannschaften nach Maßgabe der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs mitzuwirken (§ 37 des Gesetzes). Richterliche Funktionen (über die Anschuldigung des Sklavenhandels) sind ihnen auch in Art. 56, 71 der Brüsseler General-Akte der Antisklaverei-Konferenz in der Deklaration vom 2. Juli 1890 (R.-G.-Bl. 1892, S. 605)⁴ eingeräumt, ferner wegen Ertheilung interimistischer Schiffszeugnisse in § 16 der Verordnung, betreffend die Bundesflagge für Kauffahrteischiffe, vom 25. Oktober 1867 (B.-G.-Bl. 1867, S. 39)⁵.

In Ansehung der in ihrem Amtsbezirke befindlichen Verlassenschaften haben sie die cura absentis auszuüben und annähernd die Befugnisse eines Nachlassrichters. Sie sind nämlich nach § 18 des Konsulatsgesetzes berufen, der in ihrem Amtsbezirke befindlichen Verlassenschaften verstorbener Reichsangehöriger, wenn ein amtliches Einschreiten wegen Abwesenheit der nächsten Erben oder aus

¹ Dies sind u. A. die Konsuln (nicht nur Berufskonsuln) in England, den spanischen Kolonien, der Türkei, Rumänien, Serbien, der Nordamerikanischen Union, Kolumbien, Argentinien, China, Japan, Siam, Samoa, Tonga, Brasilien, Chile, Korea, Marokko, Niederlande nebst Kolonien, Paraguay, Persien, der Süd-

afrikanischen Republik, Tunis, Uruguay, Zanzibar (Zorn, II, S. 481).

² Vgl. Zorn, II, S. 448, Anm. 10.

³ Vgl. Zorn, II, S. 854, 896 ff.

⁴ S. hierzu v. Liszt, Völkerrecht, S. 192 ff.

⁵ S. auch § 37 des Konsulatsgesetzes.

anderen Gründen geboten erscheint, sich anzunehmen; sie sind hierbei insbesondere ermächtigt, den Nachlaß zu versiegeln und zu inventarisiren, den beweglichen Nachlaß, wenn die Umstände es erfordern, in Verwahrung zu nehmen und öffentlich zu verkaufen, sowie die vorhandenen Gelder zur Tilgung der feststehenden Schulden zu verwenden. Während das Deutsche Reich seinerseits den Konsuln fremder Mächte in seinem Gebiete diese Befugnisse in der Regel versagt¹, gestatten seinen Konsuln solche Befugnisse u. A. Argentinien, China, die niederländischen Kolonien, Persien, San Salvador, Italien, Spanien, Rußland, Türkei, Brasilien, Griechenland, Serbien, Uruguay, Paraguay, Chile, die Südafrikanische Republik, Zanzibar, Guatemala, Honduras².

Anderer Amtspflichten.

Die Konsuln haben sich mit Rath aller Reichsangehörigen und Schutzgenossen in deren Angelegenheiten anzunehmen, deren und des Reiches Interessen zu vertreten (§ 11 des Gesetzes). Bei Rechtsstreitigkeiten der Reichsangehörigen unter sich und mit Fremden sind sie berufen, nicht allein auf Antrag der Parteien den Abschluß von Verträgen zu vermitteln, sondern auch das Schiedsrichteramt zu übernehmen, wenn sie in der durch die Ortsgesetze vorgeschriebenen Form von den Parteien zu Schiedsrichtern ernannt werden (§ 21). Sie sind nach § 25 ferner befugt, den in ihrem Amtsbezirk sich aufhaltenden Reichsangehörigen Pässe auszustellen, sowie Pässe zu visiren, die Pässe, welche von fremden Behörden ausgestellt sind, aber nur zum Zweck des Eintritts in das Reichsgebiet (§ 25 des Konsulatsgesetzes, § 6, Ziff. 1 des Gesetzes über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867, B.-G.-Bl. 1867, S. 33). Pässe sollen ertheilt werden (§ 1, Abf. 2 des Gesetzes über das Paßwesen), wenn der Befugniß zur Reise gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen. Nach der Allgemeinen Dienstinstruction sollen Pässe, wenn es sich um Gefährdung der Militärpflicht, der Polizeiaufsicht und der gerichtlichen Untersuchung handelt, sowie sicherheitsgefährlichen Personen und Bettlern nicht ertheilt werden³. Hülfbedürftigen Reichsangehörigen haben sie, ohne daß diese einen Rechtsanspruch darauf haben, die Mittel zur Wilderung augenblicklicher Noth oder zur Rückkehr in die Heimath nach Maßgabe der ihnen ertheilten Amtsinstruction zu gewähren, welche letztere die Gewährung verbietet an Deserteure, Personen, die sich der Militärpflicht entzogen, Deutsche, welche eine fremde Staatsangehörigkeit erworben haben oder ohne Erlaubniß in fremde Militär- oder Civildienste getreten sind. Die Gewährung hat den Charakter eines wieder zu erstattenden Vorschusses, und kann daher das Gewährte von dem Unterstützten und (nur im Falle) dessen erweislichen Unvermögens von Denjenigen, die zur Alimentation des Unterstützten gesetzlich verpflichtet sind⁴, wieder eingefordert werden. Die Konsuln als Seemannsämter dürfen deutschen Rauffahrteischiffen, welche von einem außerdeutschen Hafen nach einem deutschen Hafen oder nach einem Hafen des Kanals, Großbritanniens, des Sundes oder des Kattegats oder nach einem außerdeutschen Hafen der Nordsee oder der Ostsee bestimmt sind, bei Vermeidung von Strafe aufgeben, sie auch zwangsweise anhalten, deutsche Seeleute⁵, welche sich im Auslande in hülfbedürftiger Lage befinden, behufs ihrer Rückbeförderung in die Heimath nach ihrem Bestimmungshafen mitzunehmen (§ 1 des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung deutscher Rauffahrteischiffe zur Mitnahme hülfbedürftiger Seeleute, vom 27. Dezember 1872, R.-G.-Bl. 1872, S. 432). Die Mitnahme kann in gewissen Fällen, z. B. wegen Mangels

¹ Vgl. Zorn, II, S. 483.

² Näheres bei Zorn, II, S. 484, Laband, II, S. 32. Zwischen dem Deutschen Reiche und Brasilien ist ein besonderer Vertrag über die Mitwirkung der beiderseitigen kaufmännischen Vertreter bei der Regelung von Nachlässen ihrer Staatsangehörigen am 30. November 1897 bez. 15. Februar 1898 (R.-G.-Bl. 1899, S. 547) abgeschlossen.

³ S. auch die Verträge mit China, Art. 8, und Siam, Art. 7, Abf. 2, Zorn, II, S. 480, Laband, II, S. 21.

⁴ Erf. des Reichs-Oberhandelsgerichts vom 18. Nov. 1871, Entsch. Ab. IV, S. 39.

⁵ Auch fremde Seeleute unmittelbar nach einem Dienste auf einem deutschen Rauffahrteischiffe (§ 1, Abf. 2).

an Platz, Krankheit der Mitzunehmenden, verweigert werden (§ 3). Darüber, ob die Verweigerung gerechtfertigt ist, entscheidet der Konsul (das Seemannsamt, § 4). Die in § 5 des Gesetzes mangels Vereinbarung über einen geringeren Satz normirte Entschädigung ist im Bestimmungshafen durch das dortige Seemannsamt auszahlbar, unbeschadet des beiden Seiten zustehenden Anspruchs an den Mitgenommenen (§ 7 der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872, R.-G.-Bl. 1872, S. 409). Die Konsuln haben ferner nach § 27 des Konsulatsgesetzes den Schiffen der deutschen Kriegsmarine, sowie der Besatzung derselben Beistand und Unterstützung zu gewähren. Insbesondere müssen sie deren Befehlshaber von den in ihrem Amtsbezirke in Bezug auf fremde Kriegsschiffe bestehenden Vorschriften und Ortsgebräuchen, sowie von den dort herrschenden epidemischen und ansteckenden Krankheiten unterrichten. Sie haben (§ 28), wenn Mannschaften von Kriegsschiffen desertiren, bei den Orts- und Landesbehörden die zu deren Wiederhabhaftwerdung erforderlichen Schritte zu thun.

Außerhalb des Reichsgebiets bilden sie die Seemannsämtler (§ 4 der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872, R.-G.-Bl. 1872, S. 409) und üben deren Befugnisse aus in Bezug auf alle Kauffahrteischiffe, welche das Recht, die Reichsflagge zu führen, ausüben dürfen (Gesetz, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zu Führung der Bundesflagge, vom 25. Oktober 1867, B.-G.-Bl. 1867, S. 35, § 1 der Seemannsordnung). Vor ihnen ist im Auslande der Feuervertrag und eventuell die Abmusterung zu verlaublichen und in den Musterrollen zu vermerken (§§ 11, 16, 20 a. a. O. der Seemannsordnung). Sie haben (§ 31 des Konsulatsgesetzes) die Meldung der Schiffsführer, welche diesen durch Gesetz vom 25. März 1880 (R.-G.-Bl. 1880, S. 181) auferlegt ist¹, entgegenzunehmen und an den Reichskanzler über Unterlassung dieser Meldung zu berichten; sie bilden (§ 32) für die Schiffe der Reichs-Handelsmarine im Hafen ihrer Residenz die Musterungsbehörde. Wenn Mannschaften von deutschen Kauffahrteischiffen desertiren, so haben sie auf Antrag des Schiffers bei den Orts- und Landesbehörden die zu deren Wiederhabhaftwerdung erforderlichen Schritte zu thun. Ueber Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältniß zwischen Schiffer und Schiffsmann bezw. aus dem Feuervertrage entscheidet auf Antrag eines der beiden Theile² in Fällen, die keinen Aufschub leiden, vorläufig und mit der Wirkung der Vollstreckbarkeit das Seemannsamt (§ 105 der Seemannsordnung). Dieses entscheidet auch, vorbehaltlich des Rechts, auf gerichtliche Entscheidung anzutragen, über Verletzung des Feuervertrages, über disciplinarische Bestrafung des Schiffsmanns mit dem Verluste einer Monatsheuer und über gewisse Uebertretungen der Seemannsordnung.

Die Konsuln sind befugt, soweit es der Empfangsstaat zuläßt, die Polizeigewalt über die deutschen Handelsschiffe auszuüben (§ 33 des Konsulatsgesetzes); sie haben die Innehaltung der wegen Führung der Reichsflagge bestehenden Vorschriften zu überwachen (§ 30 daselbst). Sie dürfen und müssen nöthigenfalls zum Schutze der von ihnen dienstlich zu vertretenden Interessen, insbesondere zum Transport von Verbrechern und hilflosbedürftigen Personen, den Beistand der Befehlshaber der Kriegsmarine in Anspruch nehmen (§ 29 daselbst). Sie sind befugt, an Stelle eines gestorbenen, erkrankten oder sonst zur Führung des Schiffes untauglich gewordenen Schiffers auf den Antrag der Betheiligten einen neuen Schiffsführer einzusetzen (§ 35 daselbst) und bei Unfällen, von welchen deutsche Schiffe betroffen werden, die erforderlichen Vergungs- und Rettungsmaßregeln einzuleiten und zu überwachen (§ 36 daselbst). Letzteres darf nach § 7 der Strandungsordnung vom 17. Mai 1874 (R.-G.-Bl. 1874, S. 73) nicht wider den Willen des Schiffers geschehen. Ist das Schiff verlassen, so bedarf es zum Anlegen an dasselbe und zum Betreten desselben, sofern nicht dringende Gefahr im Verzuge ist, der Erlaubniß

¹ S. auch Verordnung, betreffend die Schiffsmeldungen bei den Konsulaten des Deutschen Reichs, vom 28. Juli 1880 (R.-G.-Bl. 1880, S. 183) und dazu Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 15. November 1880 (Centralbl. f.

das Deutsche Reich 1880, S. 804).

² Auch des Schiffers; Erk. des Reichs-Oberhandelsgerichts vom 17. Februar 1874, Entsch. Bd. XII, S. 419 f.

des Strandvogts; letzteres sind von den Landesregierungen angestellte, regelmäßig den Strandämtern untergeordnete Beamte¹. Die den Strandämtern bezw. Strandvögten im Inland obliegenden Rechte und Pflichten kommen im Auslande regelmäßig den Konsuln zu², die nach den Konsular- und Schiffsahrtsverträgen berechtigt sind, die Hülfe der Ortsbehörden zu fordern (mit Italien, Art. 18, Spanien, Art. 18, den Niederlanden, Art. 9, der Nordamerikanischen Union, Art. 16, Portugal, Art. 19, Persien, Art. 10, Rußland, Art. 19, Zanzibar, Art. 14, Guatemala und Honduras, Art. 29)³.

Jurisdiktionskonsuln.

§ 22, Abf. 1 des Konsulatsgesetzes schreibt vor: „Den Bundeskonsuln steht eine volle Gerichtsbarkeit zu, wenn sie in Ländern residiren, in welchen ihnen durch Herkommen oder durch Staatsverträge die Ausübung der Gerichtsbarkeit gestattet ist.“ Das Verfahren wird nach Außerkraftsetzung des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 (R.-G.-Bl. 1879, S. 197) durch das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 (R.-G.-Bl. 1900, S. 213) bestimmt. Dieses Gesetz schreibt in § 1, Abf. 1 vor, daß die Konsulargerichtsbarkeit durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths für bestimmte Gebiete und in Ansehung bestimmter Rechtsverhältnisse außer Uebung gesetzt werden kann. Andererseits hängt die Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit zugleich von dem Willen desjenigen Staates ab, in dem sie geübt werden soll, kann also von diesem, wenn er die Macht dazu hat, einseitig aufgehoben werden. Zur Zeit besteht diese Gerichtsbarkeit in China (Vertrag vom 2. September 1861, Preuß. Ges.-S. 1863, S. 265, Art. 37, 38), Siam (Vertrag vom 7. Februar 1862, Preuß. Ges.-S. 1864, S. 717, Art. 9 ff.), Persien (Vertrag vom 11. Juni 1873, R.-G.-Bl. 1873, S. 351, Art. 13), Korea (Vertrag vom 26. November 1883, R.-G.-Bl. 1884, S. 221, Art. III) und — allerdings sachlich eingeschränkt — im Gesamtgebiete der Türkei⁴. Im Berliner Vertrage vom 13. Juli 1878 (R.-G.-Bl. 1878, S. 307, Art. 8, Abf. 4, Art. 37, Abf. 3 und Art. 49) wurde bestimmt, daß die bis dahin allgemein im Gesamtgebiete der Türkei bestandene konsularische Jurisdiktion auch in Bulgarien, Serbien und Rumänien in Kraft bleiben soll, bis sie durch gemeinsames Einverständniß der Betheiligten beseitigt wird. Letzteres ist geschehen bei allen Grundfreiheiten in der Türkei gemäß Protokoll vom 9. Juni 1868, sodann in allen Fällen in Serbien und Rumänien. In Bosnien und der Herzegowina ist sie gleichfalls abgeschafft⁵, desgleichen in Tunis⁶ und in Cypern⁷. Sie bestand früher auch in Japan, wo sie gemäß Vertrag vom 4. April 1896 (R.-G.-Bl. 1896, S. 715, Art. XX) mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages außer Anwendung gekommen ist. Nach dem Handels-, Freundschafts- und Schiffsahrtsvertrage mit Korea vom 26. November 1883 (R.-G.-Bl. 1884, S. 221) wird die Reichsregierung auf die deutsche Konsulargerichtsbarkeit verzichten, sobald nach ihrer Auffassung das Gerichtsverfahren und die Gesetze des Königreichs Korea Solches angemessen erscheinen lassen. Aufgehoben ist sie endlich durch Frankreich 1884 in Anam und Tonkin, wie neuerdings in Madagaskar⁸. Unter Einschränkung der Konsulargerichtsbarkeit sind in der Türkei gemischte Gerichte (halb Türken, halb Abendländer) für Handelsachen und Vergehen

¹ §§ 7 und 1 der Strandungsordnung; Jörn, Staatsrecht, II, S. 908 ff.

² v. Röniq, S. 346 ff.

³ S. Laband, II, S. 23.

⁴ Vgl. v. Liszt, Völkerrecht, S. 87. Sie war hier anerkannt bis auf Weiteres im 14. Protokoll des Pariser Vertrages vom 25. März 1856.

⁵ Gesetz, betreffend die Konsulargerichtsbarkeit in Bosnien und in der Herzegowina, vom

7. Juni 1880 (R.-G.-Bl. 1880, S. 146) dazu Verordnung vom 23. Dezember 1880 (R.-G.-Bl. 1880, S. 191).

⁶ Erklärung zwischen dem Reiche und Frankreich, betreffend die Regelung der Vertragsbeziehungen zwischen Deutschland und Tunis, vom 18. November 1896 (R.-G.-Bl. 1897, S. 7).

⁷ Durch England (v. Liszt, S. 88).

⁸ v. Liszt, S. 88.

eingesetzt und bestehen in Egypten gemischte Gerichte (4 europäische, 3 ägyptische), der Appellationsgerichtshof in Cairo (7 und 4 Richter)¹.

Die Jurisdiktionskonsuln haben nach alledem nur die Befugnisse, welche ihnen zugleich sowohl der Absende- wie der Empfangsstaat einräumen. Diese Befugnisse bestehen in der meist ausschließlichen Polizeigewalt (einschließlich der Verwaltungs- und Strafgewalt), sowie in der richterlichen Gewalt und erstrecken sich sowohl über die Reichsangehörigen wie über die Schutzgenossen des Deutschen Reiches. Befreit sind solche Reichsangehörige, welche nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen das Recht der Exterritorialität genießen²; unterworfen sind nur solche Ausländer, welche „für ihre Rechtsverhältnisse durch Anordnung des Reichskanzlers oder auf Grund einer solchen dem deutschen Schutze unterstellt sind“ (Schutzgenossen, § 2 des Gesetzes vom 7. April 1900). Den Deutschen werden gleichgeachtet Handelsgesellschaften, eingetragene Genossenschaften und juristische Personen, wenn sie im Reichsgebiet oder in einem deutschen Schutzgebiet ihren Sitz haben, juristische Personen auch dann, wenn ihnen durch den Bundesrath oder nach den bisherigen Vorschriften durch einen Bundesstaat die Rechtsfähigkeit verliehen worden ist. Das Gleiche gilt von offenen Handelsgesellschaften und Commanditgesellschaften, die in einem Konsulargerichtsbezirk ihren Sitz haben, wenn die persönlich haftenden Gesellschafter sämmtlich Deutsche sind. Andere als die bezeichneten Handelsgesellschaften, eingetragenen Genossenschaften und juristischen Personen werden den Ausländern gleichgestellt. Durch Anordnung des Reichskanzlers oder auf Grund einer solchen kann bestimmt werden, daß Handelsgesellschaften, eingetragene Genossenschaften und juristische Personen, wenn Ausländer daran theilhaft sind, der Konsulargerichtsbarkeit nicht unterworfen sind (als Schutzgenossen nicht gelten). Die Militärgerichtsbarkeit wird durch die Konsulargerichtsbarkeit nicht berührt (§ 3 des Gesetzes vom 7. April 1900). Die Konsulargerichtsbezirke werden (§ 4 das.) von dem Reichskanzler nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Handel und Verkehr bestimmt. Die Konsulargerichtsbarkeit wird durch den Konsul, das Konsulargericht und durch das Reichsgericht ausgeübt (§ 5). Die Konsulargerichtsbarkeit greift Platz in allen bürgerlichen und strafgerichtlichen Streitigkeiten, in denen beide Theile Reichsangehörige, Schutzgenossen oder „de facto“ Unterthanen sind. Bei Streitigkeiten zwischen Angehörigen verschiedener christlichen Staaten entscheidet nach den getroffenen Vereinbarungen der Konsul des Beklagten oder Beschuldigten. Bei Streitigkeiten zwischen den Angehörigen eines christlichen Staates und einem Eingeborenen giebt es keine allgemeine Regel³. Häufig entscheidet die Prävention. Der Konsul ist (§ 6) zur Ausübung der Gerichtsbarkeit befugt, wenn er dazu von dem Reichskanzler ermächtigt wird. Doch kann der Reichskanzler neben dem Konsul, sowie an dessen Stelle einem anderen Beamten die dem Konsul bei der Ausübung der Gerichtsbarkeit obliegenden Verrichtungen übertragen. Der Konsul ist (§ 7) zuständig: 1) für die durch das Gerichtsverfassungsgesetz, die Prozeßordnungen und die Konkursordnung den Amtsgerichten zugewiesenen Sachen; 2) für die durch Reichsgesetze oder in Preußen geltende allgemeine Landesgesetze den Amtsgerichten übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Das Konsulargericht besteht (§ 8) aus dem Konsul als Vorsitzendem und zwei Beisitzern, in Strafsachen aus vier Beisitzern, wenn der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens ein Verbrechen oder ein Vergehen zum Gegenstande hat, das weder zur Zuständigkeit der Schöffengerichte noch zu den unter §§ 74 und 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Handlungen gehört. Ist die vorgeschriebene Zuziehung der Beisitzer nicht möglich, so tritt in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten an die Stelle des Konsulargerichts der Konsul, und genügt in Strafsachen die Zuziehung von zwei Beisitzern. Jedoch sind die Gründe, aus denen die sonst vorgeschriebene Zuziehung von Beisitzern nicht möglich war, im Sitzungsprotokoll anzugeben (§ 9). Das Konsulargericht ist zuständig (§ 10): 1) für die durch das Gerichtsverfassungs-

¹ S. bei v. Liszt, S. 99 ff., und Jörn, II, S. 505 ff.

² Monarchen, fremde Gesandte, Konsuln.

³ Vgl. hierzu v. Liszt, S. 90.

gesetz und die Prozeßordnungen den Landgerichten in erster Instanz, sowie den Schöffengerichten zugewiesenen Sachen, wobei die Beisitzer nur an der mündlichen Verhandlung theilnehmen, während die außerhalb derselben erforderlichen Entscheidungen vom Konsul allein erlassen werden, und 2) für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde gegen die Entscheidungen des Konsuls in Strafsachen.

Die Beisitzer und Hülfส์beisitzer werden vom Konsul für die Dauer eines jeden Geschäftsjahres aus den achtbaren Gerichtseingesessenen oder in Ermangelung solcher aus sonstigen achtbaren Einwohnern seines Bezirkes ernannt (§ 12). Sie haben der an sie ergehenden Berufung Folge zu leisten und sind bei ihrer ersten Dienstleistung für das Geschäftsjahr entsprechend den Schöffen zu vereidigen und auch sonst in Bezug auf Ablehnung, Vergütung und Bestrafung wie Schöffen (nämlich nach den §§ 53, 55, 56 des Gerichtsverfassungsgesetzes) zu behandeln.

Die Zuständigkeit der Schwurgerichte und des Reichsgerichts (des letzteren bei Anklagen wegen Hoch- und Landesverraths gegen Kaiser und Reich) ist den Konsuln nicht beigelegt (§ 53 des Gesetzes). Der Konsul hat in diesen Fällen nur die nöthigen Sicherheitsmaßregeln und dringenden Untersuchungshandlungen vorzunehmen. Das Reichsgericht ist (§ 14) zuständig für die Verhandlung und endgültige Entscheidung über die Rechtsmittel: 1) der Beschwerde und der Berufung in den vor dem Konsul oder dem Konsulargericht verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Konkursachen; 2) der Beschwerde und der Berufung gegen die Entscheidung des Konsulargerichts in Strafsachen; 3) der Beschwerde gegen die Entscheidungen des Konsuls in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Das Reichsgericht ist also nicht, wie sonst in der Regel, Revisionsgericht. Der Konsul verkehrt durch Vermittelung des Reichskanzlers mit dem Reichsgericht. Er ernennt die Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher.

Eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft findet, soweit nicht im Gesetz ein Anderes vorgeschrieben ist, in den vor den Konsul oder das Konsulargericht gehörenden Sachen nicht statt (§ 15). Der Konsul übt in Strafsachen im Allgemeinen deren Funktionen aus (§§ 56, 65, 71, Abs. 2). Eine Voruntersuchung findet nicht statt (§ 57). Den Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Gericht, ohne hierbei durch Anträge, Verzicht oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein (§ 60). Der Konsul kann in Strafsachen Zeugen und Sachverständige vernehmen und beidigen, wenn die Voraussetzungen des § 65, Abs. 2 der Strafprozeßordnung vorliegen (§ 69). Der Angeklagte kann in der Hauptverhandlung vor dem Berufungsgericht erscheinen oder sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten lassen. Der nicht auf freiem Fuße befindliche Angeklagte hat keinen Anspruch auf Anwesenheit (§ 69). Der Konsul kann widerruflich Personen zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft vor den Konsulargerichten zulassen. Gegen die Ablehnung eines Antrages um Zulassung oder den Widerruf der Zulassung findet Beschwerde an den Reichskanzler statt. Der Konsul übt in Strafsachen im Allgemeinen aber nicht bloß die Funktionen eines Staatsanwalts, sondern vor Allem die Verrichtungen des Amtsrichters, Untersuchungsrichters und des Vorsitzenden der Strafkammer (§§ 52, 56) aus. Die Zustellungen, die Ladungen, die Vollstreckung von Beschlüssen und Verfügungen sowie die Strafvollstreckung werden in Strafsachen durch ihn veranlaßt (§ 53). Die Frist zur Einlegung der Beschwerde, der weiteren Beschwerde, Berufung und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§§ 45, 353, 355, 358, 360, 449) beträgt in Strafsachen statt sonst einer Woche zwei Wochen (§§ 62, 66). Gegen die wegen Uebertretungen erlassenen Entscheidungen findet, sofern die Verurtheilung auf Grund von § 361, Nr. 3 bis 8 des Strafgesetzbuchs (Vandstreicherei, Betteln, selbstverschuldete Hilflosigkeit, Hurerei, Arbeitscheu, Unterkommensmangel) erfolgt oder nur auf Geldstrafe oder auf Geldstrafe und Einziehung erkannt ist, ein Rechtsmittel nicht statt. Im Uebrigen kann in Strafsachen gegen die Urtheile des Konsulargerichts sowohl von dem Angeklagten wie von dem Konsul (auch zu Ungunsten des Angeklagten) das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden (§ 63). Jedes in den Konsulargerichtsbezirken

ergangene rechtskräftige Urtheil kann durch den Konsul von Amtswegen im Wieder-
aufnahmeverfahren bestätigt werden.

In Strafsachen, in denen der Konsul oder das Konsulargericht in erster
Instanz erkannt hat, steht das Begnadigungsrecht dem Kaiser zu (§ 72)¹. Hat
das Reichsgericht die Entscheidung des Konsulargerichts aufgehoben und die Sache
zur anderweiten Verhandlung an ein Gericht im Deutschen Reiche verwiesen, so steht
das Begnadigungsrecht dem betreffenden Landesherrn zu².

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten richtet sich das Verfahren vor dem
Konsul, sowie vor dem Konsulargericht nach den Vorschriften über das Verfahren
vor den Amtsgerichten, mit der Maßgabe, daß auch die Vorschriften der §§ 348
bis 354 der Civilprozeßordnung (vorbereitendes Verfahren in Rechnungssachen,
Außenanderlegungen und ähnlichen Prozeßen) Anwendung finden (§ 41). In
Rechtsstreitigkeiten, welche die Richtigkeit einer Ehe zum Gegenstand haben, in Ent-
mündigungssachen, sowie im Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Todeserklärung
werden die Einrichtungen der Staatsanwaltschaft von dem Konsul einer der zur
Ausübung der Rechtsanwaltschaft zugelassenen Personen, einem anderen achtbaren
Gerichtseingeseffenen oder sonst im Konsulargerichtsbezirke befindlichen Deutschen
oder Schutzgenossen übertragen (§ 42). In den zur Zuständigkeit der Amtsgerichte
durch das Gerichtsverfassungsgesetz, die Prozeßordnungen und die Konkursordnung
gehörigen Sachen findet, soweit der Werth des Streitgegenstandes die Summe von
300 Mark nicht übersteigt, ein Rechtsmittel nicht statt (§ 43). Der Konsul ist
zur Abänderung seiner durch sofortige Beschwerde angegriffenen Entscheidung stets
(auch außer den im § 577, Abs. 3 der Civilprozeßordnung bezeichneten Fällen)
befugt (§ 44). Das Rechtsmittel der Berufung wird bei dem Konsul eingelegt.
Die Einlegung und die Berufungsschrift braucht nicht durch einen Rechtsanwalt
verfaßt zu sein. Die Berufungsschrift wird der Gegenpartei von Amtswegen unter
Beachtung der Vorschriften des § 179 der Civilprozeßordnung zugestellt (also zu-
nächst an einen Prozeßbevollmächtigten, event. an den Gegner selbst). Darauf
übersendet der Konsul die Prozeßacten mit dem Nachweise der Zustellung dem
Reichsgericht, welches den Termin zur mündlichen Verhandlung von Amtswegen zu
bestimmen und den Parteien bekanntzumachen hat (§ 45). Die Zwangs-
vollstreckung im Konsulargerichtsbezirk aus den bei der Ausübung der Konsular-
gerichtsbarkeit für diesen Bezirk entstandenen vollstreckbaren Schuldtiteln erfolgt
gegen die der Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Personen nach den Vorschriften
über die Zwangsvollstreckung im Inlande. Im Uebrigen, also namentlich auch in
Fällen, wo der vollstreckbare Titel aus einem im Deutschen Reiche selbst oder in
einem anderen deutschen Konsulargerichtsbezirk ergangenen Urtheile, Vergleiche oder
dergleichen herrührt, wird die Vollstreckung im Konsulargerichtsbezirke gegen solche
Personen durch den Konsul veranlaßt, und zwar auf das durch den Antrag des
Gläubigers veranlaßte Ersuchen des Prozeßrichters erster Instanz (§ 46 des Gesetzes
in Verbindung mit § 791 der Civilprozeßordnung).

Was das in den Konsulargerichtsbezirken zur Anwendung kommende materielle
Recht anlangt, so gelten nach § 19 für die der Konsulargerichtsbarkeit unter-
worfenen Personen, soweit nicht das Gesetz ein Anderes vorschreibt,
1) die dem bürgerlichen Rechte angehörnden Vorschriften der Reichsgesetze und der
daneben innerhalb Preußens im bisherigen Geltungsbereiche des preußischen
Allgemeinen Landrechts in Kraft stehenden allgemeinen Gesetze, sowie die Vor-
schriften der bezeichneten Gesetze über das Verfahren und die Kosten in bürgerlichen
Rechtsstreitigkeiten, in Konkursachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen
Gerichtsbarkeit, 2) die dem Strafrecht angehörnden Vorschriften der Reichsgesetze,
sowie die Vorschriften dieser Gesetze über das Verfahren und die Kosten in Straf-
sachen. Es gelten somit namentlich das Bürgerliche Gesetzbuch und das Straf-
gesetzbuch; Tödtungen, Körperverletzungen, Beleidigungen, Sittlichkeitsverbrechen an

¹ Oben S. 84.

² S. Motive zum Gesetze vom 10. Juli 1879
und mit abweichender Ansicht Born, II, S. 505.

Eingeborenen werden somit in den Konsulargerichtsbezirken ebenso bestraft, als ob sie im Deutschen Reiche selbst begangen sind. Soweit die Vorschriften der bezeichneten Gesetze, z. B. die Grundbuchordnung, Einrichtungen und Verhältnisse voraussetzen, an denen es für die Konsulargerichtsbarkeit fehlt, finden sie, und zwar schon *ipso jure*, keine Anwendung, doch können durch Kaiserliche Verordnung die hiernach außer Anwendung bleibenden Vorschriften näher bezeichnet, auch andere Vorschriften an deren Stelle getroffen werden (§ 20). Allgemein steht somit dem Kaiser das Recht nicht zu, die der Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Personen von der Befolgung der Reichsgesetze zu dispensiren. Ausnahmsweise können jedoch durch Kaiserliche Verordnung die Rechte an Grundstücken, das Bergwerkseigenthum, sowie die sonstigen Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, abweichend von den im Reiche geltenden Vorschriften geregelt werden (§ 21). Ebenso kann durch Kaiserliche Verordnung bestimmt werden, inwieweit die Vorschriften der Gesetze über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst, von Photographien, von Erfindungen, von Mustern und Modellen, von Gebrauchsmustern und von Waarenbezeichnungen in den Konsulargerichtsbezirken Anwendung finden oder außer Anwendung bleiben (§ 22). Daß in den Konsulargerichtsbezirken an die Stelle des Landesjustiz der Reichsjustiz, an die der Landes-Centralbehörde der Reichskanzler tritt, daß Geldstrafen, soweit der Kaiser Abweichendes nicht bestimmt¹, zur Reichskasse fließen, die Polizeibefugnisse dem Konsul zustehen, ebenso, daß die Geldstrafe in die Landeskasse fließt, wenn sie mit Rücksicht auf die besondere Staatsangehörigkeit eines Betheiligten verhängt wird, versteht sich nach Lage der allgemeinen Gesetzgebung von selbst und ist in den §§ 23 und 24 näher bestimmt. Bezüglich der Schutzgenossen unterscheidet § 25, ob sie keinem Staate angehören oder ob sie einem fremden Staate angehören. Soweit die Staatsangehörigkeit in Betracht kommt, werden sie im ersteren Falle nach den Vorschriften beurtheilt, die für die keinem Bundesstaate angehörenden Deutschen gelten², im letzteren nach den für Ausländer geltenden.

Inwieweit die Konsulargerichtsbezirke im Sinne der für sie geltenden Reichsgesetze als deutsches Gebiet oder Inland oder als Ausland anzusehen sind, kann durch Kaiserliche Verordnung bestimmt werden (§ 26)³; desgleichen (§ 27), inwieweit in einem Konsulargerichtsbezirke die von der dortigen Staatsgewalt erlassenen Vorschriften neben den deutschen Gesetzen als Gesetze des Ortes anzusehen sind. Zustellungen an die der Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Personen, sofern sie in einer im Konsulargerichtsbezirke vor den Konsul oder das Konsulargericht gehörenden Sache oder in nicht-gerichtlichen Sachen auf Betreiben einer in dem Bezirke befindlichen Person zu geschehen haben, erfolgen nach den Vorschriften über Zustellungen im Inlande, doch können sie, wenn die Befolgung dieser Vorschriften mit Schwierigkeiten verbunden ist, durch den Konsul nach den Vorschriften über Zustellungen im Auslande bewirkt werden. Im Uebrigen erfolgen Zustellungen im Konsulargerichtsbezirk an die der Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Personen nach den Vorschriften über Zustellungen im Auslande, und zwar in gerichtlichen Angelegenheiten mittelst Ersuchens des Konsuls und in nicht-gerichtlichen Rechtsangelegenheiten auf einen von den Betheiligten an ihn zu richtenden Antrag (§ 28).

In Abänderung des § 47 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879⁴ bestimmt § 30 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 (R.-G.-Bl. 1900, S. 213): „Neue Gesetze“ (welchen Inhalts auch immer, bürgerliche oder Strafgesetze) „erlangen in den Konsulargerichtsbezirken, die in Europa, in Egypten oder an der asiatischen Küste des Schwarzen oder des Mitteländischen Meeres liegen, mit dem Ablaufe von zwei Monaten, in den übrigen Konsulargerichtsbezirken mit dem Ablaufe von vier Monaten nach dem Tage, an dem das betreffende Stück des Reichs-Gesetzblatts oder der Preussischen Gesetz-Sammlung in Berlin ausgegeben worden ist, verbindliche Kraft, soweit nicht für

¹ Also z. B. nicht bestimmt, daß sie für den Konsulargerichtsbezirk verwandt werden.

² S. auch oben S. 49.

³ S. auch oben S. 70 ff.

⁴ Oben S. 176.

das Inkrafttreten ein späterer Zeitpunkt festgesetzt ist oder für die Konsulargerichtsbezirke reichsgesetzlich ein Anderes vorgeschrieben wird.“

Für das bürgerliche Recht ist noch hervorzuheben, daß die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über eingetragene Vereine (§§ 21, 22, 44, Abj. 1, 55 bis 57) auf Vereine, die ihren Sitz im Konsulargerichtsbezirke haben, keine Anwendung finden (§ 31). Vereinen, die dort ihren Sitz haben, kann in Ermangelung besonderer reichsgesetzlicher Vorschriften Rechtsfähigkeit durch Beschluß des Bundesraths verliehen werden (§ 23 des Bürgerl. Gesetzbuchs). Durch Kaiserliche Verordnung kann ein höherer Zinssatz, als in den §§ 246, 247, 288 des Bürgerl. Gesetzbuchs oder § 352 des Handelsgesetzbuchs aufgestellt, angeordnet werden (§ 33). Inhaberpapiere der in § 795, Abj. 1 des Bürgerl. Gesetzbuchs bezeichneten Art, nämlich auf den Inhaber ausgestellte Schuldverschreibungen, in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird, dürfen in den Konsulargerichtsbezirken nur mit Genehmigung des Reichskanzlers in den Verkehr gebracht werden (§ 34). Besonders wichtig ist, daß in Handelsachen vor den deutschen Gesetzen, also auch vor dem Handelsgesetzbuch, das im Konsulargerichtsbezirke geltende Handelsgewöhnheitsrecht gilt (§ 40)¹.

Unter Aufrechterhaltung des früheren Rechtszustandes (§ 4 des Gesetzes über die Konsulargerichtbarkeit, vom 10. Juli 1879, R.-G.-Bl. 1879, S. 197), allerdings unter Erweiterung des Strafrahmens, ertheilt § 51 des Gesetzes vom 7. April 1900 folgende Ordnungsbeugniß: „Der Konsul ist befugt, für seinen Gerichtsbezirk oder einen Theil des Bezirkes polizeiliche Vorschriften mit verbindlicher Kraft für die seiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen zu erlassen und deren Nichtbefolgung mit Haft, Geldstrafe bis zum Betrage von eintausend Mark und Einziehung einzelner Gegenstände zu bedrohen.“ . . . „Die Verkündung der polizeilichen Vorschriften sowie die Verkündung ihrer Aufhebung erfolgt in der für konsularische Bekanntmachungen ortsüblichen Weise, jedenfalls durch Anheftung an die Gerichtstafel.“ Was polizeiliche Vorschriften sind, bestimmt sich nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Die Vorschriften in § 10, Theil II, Tit. 17 des Allgemeinen Landrechts und § 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Preuß. G.-S. 1850, S. 265), für Bergwerke nach § 196 des Allgemeinen Berggesetzes für die Preussischen Staaten vom 24. Juni 1865 (G.-S. 1865, S. 705) bezw. 24. Juni 1892 (G.-S. 1892, S. 131) kommen, weil und soweit sie lediglich den Begriff der Polizei im gemeinüblichen wiedergeben, zur Anwendung. Gemeint sind nur sicherheitspolizeiliche Vorschriften. Ueber Zuwiderhandlungen gegen solche Vorschriften entscheidet, wer in den Konsulargerichtsbezirken zur Ausübung der Staigerichtbarkeit an Stelle der ordentlichen Gerichte gesetzt ist². Die Gerichte haben dabei nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit, sondern nur die Gesetzmäßigkeit solcher Vorschriften zu prüfen³, also namentlich, daß sie gehörig bekannt gemacht und daß sie sicherheitspolizeilicher Natur sind. Ferner folgt aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen, insbesondere der auch für Konsulargerichtsbezirke verbindlichen Kraft der Reichsgesetze, daß konsularische Polizeiverordnungen, soweit sie in Widerspruch zu reichsgesetzlichen Bestimmungen stehen⁴, unverbindlich und ungültig sind. Dies gilt auch, soweit sie in Widerspruch mit Anordnungen stehen, die vom Reichskanzler für den betreffenden Konsulargerichtsbezirk erlassen

¹ Handelsachen in diesem Sinne sind nach § 40, Abj. 2 die von einem Kaufmann vorgenommenen Rechtsgeschäfte der im § 1, Abj. 2 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Art, sowie der Angelegenheiten, die eines der im § 101, Nr. 3 a, d, e, f des Gerichtsverfassungsgesetzes aufgeführten Rechtsverhältnisse zum Gegenstande haben (Streitigkeiten aus einem Gesellschaftsvertrage, über den Erwerb eines Handelsgeschäfts, aus dem Handlungsgehilfen- und Lehrlingsverhältnis, aus dem Kherei-, Bodmerei- und Haverierecht).

² S. oben S. 728 f.

³ § 15 des Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. 1850, S. 265).

⁴ Selbstredend nur, soweit diese in den Konsulargerichtsbezirken Geltung haben. Wie Zorn, Hirth's Annalen 1885, S. 437, hervorhebt, ergeben die Motive zum Gesetze vom 10. Juli 1879, daß der Konsul auch das vorhandene Gesetzesrecht abändern dürfe, sofern dieses nach seinem Ermessen im Konsulargerichtsbezirk unanwendbar ist. Diese Befugniß besteht nicht mehr gegenüber dem Gesetze vom 7. April 1900, soweit es sich um Gesetze handelt, die im Konsulargerichtsbezirke gelten.

sind. Wenn das Gericht zu der Ansicht gelangt, daß die konsularische Polizeivorschrift ungültig ist, so hat es nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen diese weder aufzuheben noch für ungültig zu erklären, sondern ihr nur im gegebenen Falle die Anwendbarkeit zu versagen, d. h. den Zuwiderhandelnden von Strafe und Kosten freizusprechen. Ein weitergehendes Recht, das in Preußen auf dem Gebiete der allgemeinen Polizeiverwaltung dem Minister des Innern zusteht¹, räumt § 51, Abs. 2 dem Reichskanzler ein, der danach befugt ist, die von dem Konsul erlassenen polizeilichen Vorschriften aufzuheben. Der Reichskanzler darf und muß diese Vorschriften aufheben, nicht bloß, wenn er findet, daß sie nicht gesetzmäßig sind, sondern auch dann, wenn er sie nicht für nothwendig oder zweckmäßig erachtet. Damit der Reichskanzler diese Befugniß ausüben kann, sind ihm die konsularischen Polizeivorschriften sofort in Abschrift mitzutheilen.

Neben den reichsgesetzlichen Strafvorschriften finden in den Konsulargerichtsbezirken auch die von der dortigen Staatsgewalt erlassenen Strafgesetze soweit Anwendung, als dies durch Herkommen oder durch Staatsverträge bestimmt ist (§ 49)². Durch Kaiserliche Verordnung kann bestimmt werden, inwieweit in den Konsulargerichtsbezirken die strafrechtlichen Vorschriften der allgemeinen Gesetze Anwendung finden, die innerhalb Preußens im bisherigen Geltungsbereiche des preußischen Allgemeinen Landrechts in Kraft stehen (§ 50).

Gebühren.

Die Gebühren für die konsularischen Geschäfte sind verschieden bemessen, je nachdem es sich um Geschäfte der Konsulargerichte und Gerichtsvollzieher in den Konsulargerichtsbezirken oder um sonstige Geschäfte handelt. Im ersteren Falle greifen die §§ 73 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900, im letzteren das Gesetz, betreffend die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs, vom 1. Juli 1872 (R.-G.-Bl. 1872, S. 245) Platz.

Die Gebühren der Gerichte und Gerichtsvollzieher in den Konsulargerichtsbezirken werden (§ 73 des Gesetzes vom 7. April 1900) im doppelten Betrage der Sätze erhoben, die in der Heimath „in den nach § 19 maßgebenden“ (civil- und strafrechtlichen) Vorschriften bestimmt sind; die Gebühr für Zustellung in den Konsulargerichtsbezirken nach den Vorschriften über Zustellungen im Auslande beträgt drei Mark. Tagegelder und Reisekosten für Gerichtsbeamte und Gerichtsvollzieher werden, soweit es sich um Konsularbeamte handelt, nach Maßgabe der für letztere geltenden Vorschriften erhoben. Die Erhebung und Beitreibung der Kosten, welche sich nach dem Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit regelt, wird durch den Konsul veranlaßt. Die Regelung des Beitreibungsverfahrens erfolgt im Anschluß an die Vorschriften der Zivilprozeßordnung durch Anordnung des Reichskanzlers (§ 74 daselbst). Die Kosten und Gebühren der Konsulargerichte (Gerichtsvollzieher u. s. w.) und die von diesen Gerichten erkannten Geldstrafen fließen in die Reichskasse. Soweit das Gesetz vom 1. Juli 1872 Platz greift, sind die Gebühren und Kosten nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes und dem diesem Gesetze angehängten Tarif zu erheben. In der Regel (d. h. abgesehen von dem Falle der Bedürftigkeit der Zahlungspflichtigen) müssen diese Gebühren und Kosten auch erhoben werden. Die nach dem Gesetze vom 1. Juli 1872 von den Wahlkonsuln erhobenen Gebühren verbleiben diesen, die von den Berufskonsuln erhobenen fließen in die Reichskasse. Den Konsularagenten können die Gebühren für ihre Thätigkeit (ganz oder theilweise) belassen werden (Gesetz, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln, vom 8. November 1867, B.-G.-Bl. 1867, S. 137, § 8, Abs. 4, § 10, Abs. 1, § 11, Abs. 3). Gewisse Geschäfte, Ausstellung eines Attestes, z. B. Lebensattestes, Behändigung von Schriftstücken mit oder ohne Behändigungsschein, Eidesabnahme, Legalisation von Urkunden, die

¹ § 16 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850. recht und der Menschenhandel, S. 30 ff., Zorn, II, S. 497.

² Vgl. auch Gareis, Das heutige Völker-

im Amtsbezirke ausgestellt oder beglaubigt sind, Matrifelscheine, Pässe, Beurkundung von Sterbefällen und Zeugenvernehmungen, müssen im Falle der Dürftigkeit der Betheiligten erlassen werden (§ 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1872). Die Pflicht zur Erhebung der Gebühren trifft die Wahlkonsuln überhaupt nicht, vorausgesetzt, daß sie nicht Entschädigung aus der Reichskasse beziehen (§ 10 des Gesetzes vom 8. November 1867).

Wird die Amtsthätigkeit des Konsuls in Anspruch genommen, das Gesuch aber vor vollständiger Aufnahme der Verhandlung zurückgezogen oder der Abschluß des Geschäfts von Seiten der Parteien vereitelt, so wird die Hälfte der betreffenden Tariffätze erhoben. Für die bloße Aufnahme von Anträgen sind keine Gebühren zu erheben (§ 4 des Gesetzes vom 1. Juli 1872). Ist ein Document oder eine Verhandlung in verschiedenen Sprachen aufgenommen, so werden die Sätze des Tariffs um die Hälfte erhöht (§ 5 das.). Baare Auslagen (z. B. Gebühren der Zeugen, Rechtsbeistände, Sachverständigen oder Dolmetscher, an dritte Personen gezahlte Provisionen, Insertionskosten, Portokosten, Transportkosten bei Amtsgeschäften außerhalb des Konsulats, Lagergebühren u. s. w.) werden den Konsularbeamten besonders erstattet (§ 6). Wahlkonsuln können überdies für dienstlich verausgabte Gelder ortsübliche Zinsen berechnen, auch für Geschäfte, welche außerhalb des Kreises ihrer amtlichen Wirksamkeit liegen, die ortsübliche Vergütung beanspruchen (§ 7). Beschwerden über den Ansaß der Gebühren und Kosten sind bei dem Reichskanzler (Auswärtiges Amt) anzubringen (§ 9).

„Elftes Buch.

Besitzungen des Deutschen Reiches.

§ 65. Elsaß-Lothringen.

Durch die Versailler Friedenspräliminarien zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich vom 26. Februar 1871 und den Frankfurter Friedensvertrag vom 10. Mai 1871 (R.-G.-Bl. 1871, S. 215, und 1871, S. 223) hat Frankreich zu Gunsten des Deutschen Reiches auf alle seine Rechte und Ansprüche auf Elsaß-Lothringen in der durch diese Verträge¹ festgesetzten Begrenzung verzichtet. Es ist dort ferner bestimmt worden, daß das Deutsche Reich diese Gebiete für immer mit vollem Souveränitäts- und Eigenthumsrechte besitzen wird. Die Gesamtheit der verbündeten deutschen Staaten war somit der Souverän von Elsaß-Lothringen geworden. Das Gesetz, betreffend die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reiche, vom 9. Juni 1871 (R.-G.-Bl. 1871, S. 212) bestimmte: § 1. „Die von Frankreich durch den Artikel I des Präliminar-Friedens vom 26. Februar 1871 abgetretenen Gebiete Elsaß und Lothringen werden in der durch den Artikel I des Friedens-Vertrages vom 10. Mai 1871 und den dritten Zusatzartikel zu diesem Vertrage festgestellten Begrenzung mit dem Deutschen Reiche für immer vereinigt.“ Durch diese Vorschrift ist das Gebiet von Elsaß-Lothringen Bestandtheil des Deutschen Reiches geworden. Reichsgebiet im Sinne des Art. 1 der Reichsverfassung wurde es durch § 2 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen, vom 25. Juni 1873 (R.-G.-Bl. 1873, S. 161): „Dem in Artikel 1 der Verfassung bezeichneten Bundesgebiete tritt das Gebiet des Reichslandes Elsaß-Lothringen hinzu.“ In demjenigen Theile des Reichsgebiets, welchen das Reichsland Elsaß-Lothringen ausmacht, besteht keine eigene und selbstständige Staatsgewalt wie in Preußen, Bayern u. s. w., welche Staaten Antheil an der Reichsgewalt haben und, soweit die Reichsgewalt nicht zuständig ist, die Staatsgewalt in ihren Gebieten unmittelbar besitzen; vielmehr steht die Staatsgewalt dem Deutschen Reiche, d. i. der Gesamtheit der deutschen Staaten, zu. An der Reichsgewalt nehmen die deutschen Staaten, dagegen nicht Elsaß-Lothringen Theil. Auch derjenige Theil der Staatsgewalt, welcher in den einzelnen Bundesstaaten von der Landesstaatsgewalt ausgeübt wird, steht in Elsaß-Lothringen der Reichsgewalt zu. Dementsprechend heißt es auch in den Motiven zum Gesetze vom 9. Juni 1871: „Das von Frankreich abgetretene Gebiet ist nicht bestimmt, einen mit eigener Staatshoheit bekleideten Bundesstaat zu bilden, die Landeshoheit aber ruht im Reiche“². Vor der Abtretung von Elsaß und

¹ Und die Nachträge dazu.

² S. auch Kommissionsbericht des Reichstages S. 3 und 16, Deßbück in den Sten. Ber. des Reichstages 1871, S. 826.

Lothringen an das Deutsche Reich bildeten diese keinen Staat; durch die Abtretung haben sie keinen andern Rechtscharakter erhalten; die Veränderung besteht nur darin, daß nicht das französische, sondern das Deutsche Reich die Staatsgewalt darüber ausübt. Da „von zwei Dingen nur eines möglich ist: entweder ist Elsaß-Lothringen ein Staat oder es ist Theil eines Staates“¹, so ist Elsaß-Lothringen Theil eines Staates, nämlich des Deutschen Reiches. Das Deutsche Reich ist nach seiner geschichtlichen Entstehung eine Verbindung von Staaten, aber eine solche, die eine eigene Rechtspersönlichkeit geschaffen hat und geworden ist. Diese Rechtspersönlichkeit ist der Herrscher von Elsaß-Lothringen, ist die Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen. Ein Gebiet, das einer außer und über ihm stehenden Rechtspersönlichkeit gehört, dem somit höchste Gewalt nicht gegeben ist, kann kein Staat im staatsrechtlichen Sinne sein, sondern nur Gebiet, Object eines ihm fremden bzw. fremd gewesenen Staates, des Deutschen Reiches². Die Ausübung der Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen, nicht die Staatsgewalt selbst, ist in § 3 des Vereinigungsgesetzes dem Kaiser übertragen. Dadurch ist der Kaiser nicht Souverän von Elsaß-Lothringen geworden: ein Souverän übt nicht bloß aus, sondern besitzt aus eigenem Rechte die Hoheit. Der Kaiser übt aber die Staatshoheit nur kraft Delegation des Deutschen Reiches aus, er übt sie mit erblichem Rechte und nach eigenem Ermessen aus; er ist bei ihrer Ausübung nicht an die Aufträge der verbündeten Staaten gebunden; er erklärt seinen eigenen Willen als ihren Willen; immerhin aber übt er die Staatsgewalt nicht aus eigenem Rechte und nicht im eigenen Namen aus. Sie steht ihm auch rechtlich nicht für immer zu, sondern nur solange das Vereinigungsgesetz besteht. Dieses kann jeder Zeit durch ein anderes Gesetz ersetzt werden, das z. B. Elsaß-Lothringen auftheilt oder einem bestimmten Bundesstaate überweist. Der Kaiser steht daher zwar an Stelle des Landesherrn, aber er ist nicht Landesherr von Elsaß-Lothringen. Mitglieder des Kaiserhauses sind daher nicht Mitglieder des dort regierenden Landesherrn³.

Elsaß-Lothringen ist sonach Object, nicht Subject bzw. eines der Subjecte der Reichsgewalt oder der über Elsaß-Lothringen stehenden Staatsgewalt. Es hat weder das active noch das passive Gesandtschaftsrecht, es kann keine Staatsverträge abschließen, es hat keine Mitgliedschaft am Reiche, keine Sonderrechte und keinen Antheil an der Bildung des Bundesraths, es hat dort keine Stimmen, wenigstens keine mit *votum decisivum*, keine im Sinne des Art. 6 der Reichsverfassung.

Allerdings sagt Art. 5 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch: „Als Bundesstaat im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs und dieses Gesetzes gilt auch das Reichsland Elsaß-Lothringen“; diese Ausdrucksweise bezieht sich aber nicht auf die staatsrechtlichen und politischen Rechte und Pflichten von Elsaß-Lothringen, sondern auf privatrechtliche Verhältnisse, so z. B. auf die Verjährung und Erfüllung von privatrechtlichen Forderungen gegenüber Elsaß-Lothringen, Zahlung aus den und in die elsaß-lothringischen Kassen und Ähnliches. Aber wenn die Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen dem Reiche zusteht, so folgt daraus nicht, daß das Reich diese Gewalt stets nur in der Weise, in den Formen und mit den Organen wie seine eigene ausübt. Der Souverän ist uneingeschränkt in der Ausübung seiner Souveränität. So gut wie der Gesetzgeber einen Theil der ihm zustehenden Strafnormierungs- und Besteuerungsgewalt Behörden oder Communalverbänden delegiren kann, so kann auch das Reich vorschreiben, daß an Statt der

¹ Seydel, Commentar, S. 39.

² Böning, Die Verwaltung des Generalgouvernements im Elsaß, S. 77; ebenso Laband, I, S. 683, Kayser, Reichsland, in v. Holtendorff's Rechtslexikon, III, S. 402, Stüber, im Archiv für öffentliches Recht, I, S. 646 ff., v. Stengel, in Hirth's Annalen 1876, S. 808, Hänel, Staatsrecht, I, S. 826, Jörn u. A. m. Dagegen Seydel, Comm., S. 39, und Leon, in Marquardien's Handbuch des

öffentlichen Rechts, II, S. 215 ff., und Das öffentliche Recht des Reichslandes Elsaß-Lothringen, ferner Rehm, in Hirth's Annalen 1885, S. 72.

³ Dies ist anerkannt u. A. vom Oberhandelsgericht, Erkenntn. vom 15. Mai 1874, in Buchelt, Zeitschrift für französisches Civilrecht, V, S. 128, Entsch. des Reichsgerichts in Straff., Bd. X, S. 312, XVII, S. 334, Arndt, Komm. zur Reichsverf., S. 71, Anm. 1.

Gesetzgebung durch Bundesrath und Reichstag diejenige durch Kaiser, Bundesrath und einen Landesausschuß tritt. Die Gesetzgebung für Elsaß-Lothringen ist Reichsgesetzgebung und zwar Reichsgesetzgebung für die besonderen Angelegenheiten von Elsaß-Lothringen. Die Verwaltung für Elsaß-Lothringen ist Reichsverwaltung für die besonderen Angelegenheiten dieser Reichslande¹. Fraglich kann nur sein, ob Elsaß-Lothringen in vermögensrechtlicher Hinsicht eine eigene Rechtspersönlichkeit darstellt. Einzelne Reichsgesetze gebrauchen den Ausdruck Landeskasse, so das Gesetz über die Entschädigung der Inhaber widerruflicher Stellen im Justizdienste vom 10. Juni 1872 (Ges.-Bl. für Elsaß-Lothringen 1872, S. 171); im Gesetze vom 30. Dezember 1871 (ebendort 1872, S. 55) wird von der Bezirkshauptkasse gesprochen. Ja, es wird zuweilen Elsaß-Lothringen als Staat bezeichnet, so im Gesetze vom 15. Oktober 1873 wegen der Amtscantionen. Aber auch die Provinzen, Kreise, Stadt- und Landgemeinden bilden in vermögensrechtlicher Hinsicht vom Staate verschiedene Rechtspersönlichkeiten, so daß, selbst einen besonderen elsäß-lothringischen Landesfiskus angenommen, daraus noch nicht die Selbstständigkeit oder das Vorhandensein eines besonderen elsäß-lothringischen Staates folgt. In Wahrheit ist der vermeintliche Landesfiskus ein Reichsfiskus für die besonderen Angelegenheiten von Elsaß-Lothringen. Ein Theil des Reichsvermögens hat die besondere Bestimmung, nur für die Reichslande zu dienen. Diesem Theile des Reichsfiskus fließen die Ueberweisungen zu, welche nach der Kopfszahl (matrifularmäßig) Elsaß-Lothringen zufließen, aus diesem Vermögenstheile sind die Beiträge zu entnehmen, welche von Elsaß-Lothringen matrifularmäßig zu tragen sind. Wenn Rechtsgeschäfte zwischen der elsäß-lothringischen Landeskasse und dem Reichsfiskus abgeschlossen werden, so geschieht dies nur zu dem Zwecke, um die Angehörigen von Elsaß-Lothringen und die übrigen Reichsangehörigen gleichmäßig in finanzieller Hinsicht zu behandeln und beweist ebensowenig die Selbstständigkeit eines elsäß-lothringischen Landesfiskus wie z. B. die nicht seltenen Verträge zwischen der preussischen Berg- und Eisenbahn-Verwaltung die Selbstständigkeit eines Berg- und eines Eisenbahnfiskus beweisen.

Organisation.

Die Rechte, welche in Elsaß-Lothringen der Executive, dem Staatsoberhaupte, in Frankreich zustanden, übertrug das Vereinigungsgesetz, nicht dem Rechte, wohl aber der Ausübung nach, dem Kaiser. § 3, Abf. 2 des Vereinigungsgesetzes bestimmte sodann, daß bis zum Eintritt der Wirksamkeit der Reichsverfassung der Kaiser bei Ausübung der Gesetzgebung² an die Zustimmung des Bundesraths gebunden ist. Wie auch sonst, so drückt das Wort Gesetzgebung auch in diesem Falle einen formellen Begriff aus³; gesetzgebende Factoren wurden hiernach der Kaiser und der Bundesrath. Der Kaiser hat außer den Rechten, welche ihm im Bundesrath zustehen, auch noch dasjenige eines selbstständigen Gesetzgebungsfactors. Es konnte also niemals ohne oder gar gegen seinen Willen ein Gesetz in Elsaß-Lothringen zu Stande kommen. Während die Gesetzgebung des Reichs sonst und im Allgemeinen nur nach Maßgabe der Reichsverfassung zuständig ist, bestimmt § 3, Abf. 3 des Vereinigungsgesetzes, daß nach Einführung der Reichsverfassung bis zu anderweitiger Regelung durch Reichsgesetz das Recht der Gesetzgebung auch in den der Reichsgesetzgebung in den Bundesstaaten nicht unterliegenden Angelegenheiten dem Reiche zusteht. Ueber die Frage, ob ein Gegenstand der Legislative oder der Executive zusteht, entscheiden in Elsaß-Lothringen die Reichsgesetze, und wo diese keine Vorschrift treffen, das Landesrecht, unter Umständen also das ältere französische Recht.

Entsprechend der Vorschrift in Art. 17 der Reichsverfassung bestimmt § 4 des Vereinigungsgesetzes: „Die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, der dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.“ Damit ist die Verantwortlichkeit dem Kaiser und dem Reichstage gegenüber gemeint. Die Verantwortlichkeit gegenüber dem Reichstage

¹ S. auch Hänel, S. 834.

² Im Unterschiede von der Gesetzgebung für das ganze Reich wird sie als Landesgesetzgebung

für Elsaß-Lothringen bezeichnet.

³ Dies bekennt selbst Laband, I, S. 704.

erstreckt sich auf die Gegenzeichnung zu allen Kaiserlichen Verordnungen und Verfügungen, nicht bloß auf die Gegenzeichnung zu denjenigen Anordnungen und Verfügungen, welche überhaupt nur gültig mit Genehmigung des Reichstages getroffen werden dürfen. Der Reichstag hat die ihm in allen elsäß-lothringischen Angelegenheiten zustehende Gesetzgebungsgewalt neben der Staatsgewalt dem Kaiser übertragen; es konnte daher durch Gesetz auch vorgeschrieben werden, daß dem Reichstage über die Ausübung dieser Befugnisse Rechenschaft gegeben werde. Allerdings handelt es sich auch in diesem Falle nicht um eine sogenannte juristische, sondern um eine sogenannte politische Verantwortlichkeit.

Die Fälle, in denen Kaiser und Bundesrath an die Zustimmung des Reichstages gebunden sind, betreffen (§ 3, Abs. 2 des Vereinigungsgesetzes) die Fälle der Aufnahme von Anleihen oder Uebernahme von Garantien für Elsaß und Lothringen, wenn durch diese nicht bloß eine Belastung der elsäß-lothringischen Bundeskasse (des für Elsaß und Lothringen bestimmten Theils des Reichsfiskus), sondern eine Belastung des Reichs herbeigeführt wird, wenn also das ganze Reich mit allen seinen Angehörigen dadurch betroffen wird.

Durch Gesetz, betreffend die Einrichtung und Verwaltung, vom 30. Dezember 1871 (G.-Bl. für Els.-Lothr. 1872, S. 49) wurde ein Oberpräsident in Straßburg für Elsaß und Lothringen bestellt, der dem Reichskanzler untergeben war. In diesem Gesetze wurde zugleich dem Reichskanzler die Ermächtigung ertheilt, abgesehen von der Gegenzeichnung und der Verantwortlichkeit, alle dem Reichskanzler in Elsaß-Lothringen zustehenden Befugnisse, soweit sie nicht anderweit durch specielle Reichsgesetze oder Kaiserliche Verfügungen geregelt waren oder den Ministern der auswärtigen Angelegenheiten oder des Krieges zustanden, oder die indirecten Steuern betrafen, ganz oder theilweise dem Oberpräsidenten zu übertragen. Von dieser Ermächtigung machte der Reichskanzler durch die Bekanntmachung vom 29. Januar 1872 (Els.-Lothring. Ges.-Bl. 1872, S. 172) ausgiebigen Gebrauch. Durch Kaiserlichen Erlaß vom 29. Oktober 1874 (Els.-Lothring. Ges.-Bl. 1874, S. 37) erhielt der Reichskanzler die Befugniß, einen aus Mitgliedern der Bezirkstage gebildeten elsäß-lothringischen Landesausschuß durch (und bezw. um) den Oberpräsidenten versammeln zu lassen, welchem Ausschusse Entwürfe von Gesetzen für Elsaß-Lothringen über solche Angelegenheiten, welche der Reichsgesetzgebung durch die Verfassung nicht vorbehalten sind, einschließlich des Landeshaushaltsetats, zur gutachtlichen Berathung vorgelegt werden können, ehe sie den zuständigen Organen der Gesetzgebung zur Beschlußfassung zugehen.

Durch das Reichsgesetz, betreffend die Verfassung und Verwaltung Elsaß-Lothringens, vom 4. Juli 1879 (R.-G.-Bl. 1879, S. 165), § 3 wurden sowohl das Reichskanzleramt für Elsaß-Lothringen, eine dem Reichskanzler früher beigegebene oberste Verwaltungsbehörde für Elsaß-Lothringen, als auch das Oberpräsidium aufgelöst und ein „Ministerium für Elsaß-Lothringen“ in Straßburg errichtet, welches die von dem Reichskanzleramt für Elsaß-Lothringen, vom Reichsjustizamt in der Verwaltung des Reichslandes, sowie vom Oberpräsidenten bisher geübten Obliegenheiten wahrzunehmen hat. § 1 dieses Gesetzes bestimmt ferner: „Der Kaiser kann landesherrliche Befugnisse, welche ihm kraft Ausübung der Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen zustehen, einem Statthalter übertragen. Der Statthalter wird vom Kaiser ernannt und abberufen. Er residirt in Straßburg. — Der Umfang der dem Statthalter zu übertragenden landesherrlichen Befugnisse wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.“ Sowohl die Ernennung wie die Abberufung als auch die Uebertragung landesherrlicher Befugnisse sind Anordnungen des Kaisers im Sinne des Art. 17 der Reichsverfassung und bedürfen daher zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers. Ernennung, Abberufung wie Bevollmächtigung des Statthalters liegen innerhalb der kaiserlichen Prerogative, ganz im freien Belieben des Kaisers. Aus den Worten „kann übertragen“ wird zu folgern sein, daß der Kaiser keinen Statthalter zu bestellen braucht, in welchem Falle dessen Befugnisse dem Kaiser selbst zustehen¹. Wenn dem Statthalter in verschiedenen Gesetzen be-

¹ Ebenso Löning, S. 78, Anm. 3, G. Meyer, § 139, Anm. 3, Zorn u. A. m.: anderer Ansicht Laband, I, S. 710.

stimmte Obliegenheiten übertragen sind, so folgt daraus noch nicht die Pflicht des Kaisers zur Ernennung eines Statthalters; vielmehr nur, daß der Kaiser selbst diese Obliegenheiten wahrzunehmen oder durch einen Anderen, soweit nicht Geseze entgegenstehen, wahrnehmen zu lassen habe¹.

Auf den Statthalter, so schreibt § 2 ferner vor, gehen zugleich die durch Geseze und Verordnungen dem Reichskanzler in elsäß-lothringischen Landesangelegenheiten überwiesenen Befugnisse und Obliegenheiten, sowie die durch § 10 des Gesetzes, betreffend die Einrichtung und Verwaltung, vom 30. Dezember 1871 (Ges.-Bl. f. Elsaß-Lothr. 1872, S. 49) dem Oberpräsidenten übertragenen außerordentlichen Gewalten über. Diese Befugnisse und Obliegenheiten hat der Statthalter, sobald und solange er als solcher bestellt ist, in ihrem vollen Umfange kraft Gesetzes.

Die Anordnungen und Verfügungen, welche der Statthalter kraft des ihm nach § 1 erteilten Auftrages trifft — also als Ausüher der landesherrlichen Gewalt —, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Staatssekretärs, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt. Er, der Statthalter, ist für diese in Ausübung der landesherrlichen Gewalt vollzogenen Anordnungen und Verfügungen dem Reichstage nicht verantwortlich. Verantwortlich ist er hierfür nur dem Kaiser.

Solange ein Statthalter nicht bestellt ist, übt die in § 2 des Gesetzes bezeichneten Obliegenheiten der Staatssekretär aus. „In den in § 2 bezeichneten Angelegenheiten hat der Staatssekretär die Rechte und die Verantwortlichkeit eines Stellvertreters des Statthalters in dem Umfange, wie ein dem Reichskanzler nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend die Stellvertretung des Reichskanzlers, vom 17. März 1878 (R.-G.-Bl. 1878, S. 7)² substituierter Stellvertreter sie hat. Dem Statthalter ist vorbehalten, jede in diesen Bereich fallende Amtshandlung vorzunehmen.“

Soweit der Statthalter nicht an Stelle und als Vertreter des Kaisers, sondern in Ausübung der ihm nach § 2 zustehenden Befugnisse thätig ist, liegt ihm die gleiche Verantwortlichkeit ob wie dem Reichskanzler. Er ist insoweit also, z. B. für die Gegenzeichnung kaiserlicher Anordnungen in elsäß-lothringischen Landesangelegenheiten, dem Reichstage verantwortlich. Zweifellos ist in Theorie und Praxis, daß Reichsgeseze in elsäß-lothringischen Angelegenheiten vom Reichskanzler gegenzuzeichnen sind. Dagegen ist es streitig, ob auch ein solches Gesez, wenn es als elsäß-lothringisches ergeht, vom Reichskanzler oder vom Statthalter gegenzuzeichnen ist³.

Da in Frankreich die Stellvertretung auch in der Gegenzeichnung zulässig erschien, die im Allgemeinen im Reiche und z. B. in Preußen nicht üblich und nicht statthaft ist⁴, so steht nichts im Wege, daß für den Staatssekretär der Unterstaatssekretär zeichnet.

Gemäß § 9 des Gesetzes vom 4. Juli 1879 wurde ein Staatsrath eingesetzt, welcher berufen ist zur Begutachtung: 1) der Entwürfe zu Gesezen, 2) der zur Ausführung von Gesezen zu erlassenden allgemeinen Verordnungen, 3) anderer Angelegenheiten, welche ihm vom Statthalter überwiesen werden, und welchem endlich durch die Landesgesetzgebung noch andere, auch beschließende Funktionen übertragen werden können. Der Staatsrath besteht — § 10 — unter dem Vorſize des Statthalters aus: 1) dem Staatssekretär, 2) dem Unterstaatssekretär, 3) dem Präsidenten des Oberlandesgerichts und dem ersten Beanten der Staatsanwaltschaft bei diesem Gerichte, 4) acht bis zwölf Mitgliedern, welche der Kaiser ernannt. Von den unter 4) bezeichneten Mitgliedern werden drei auf den Vorschlag des Landesausschusses ernannt, die übrigen beruft der Kaiser aus Allerhöchstem Vertrauen. Die Ernennung erfolgt auf drei Jahre. Die Geschäftsordnung wird vom Kaiser festgestellt.

Das Ministerium für Elsaß-Lothringen zerfällt in Abtheilungen (§ 5). An der Spize der Abtheilungen stehen Unterstaatssekretäre. Das Nähere über die

¹ S. auch Allerhöchsten Erlaß vom 29. Juni 1885 (Ges.-Bl. f. Elsaß-Lothringen 1885, S. 63).

² Oben S. 683 ff.

³ S. hierüber weiter unten.

⁴ S. oben S. 683; f. auch Block, Dict. de l'Adm. Franç. s. m. sous-secrétaire.

Organisation wird und ist durch Kaiserliche Verordnung bestimmt¹. Der Staatssekretär (§ 6), die Unterstaatssekretäre und die Rätthe des Ministeriums werden vom Kaiser unter Gegenzeichnung des Statthalters, die übrigen höheren Beamten des Ministeriums werden vom Statthalter, die Subaltern- und Unterbeamten vom Staatssekretär ernannt. Auf den Staatssekretär und die Unterstaatssekretäre finden die Bestimmungen der §§ 25, 35 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Ges.-Bl. f. Elß.-Lothr. 1873, S. 479) Anwendung². Sämmtliche Beamte des Ministeriums sind Landesbeamte im Sinne des die Rechtsverhältnisse der Beamten und Lehrer betreffenden Gesetzes vom 23. Dezember 1873 (G.-Bl. f. Elß.-Lothr. 1873, S. 479). Die Landesbeamten in Elsaß-Lothringen haben den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten; folglich wären sie nach § 1 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (R.-G.-Bl. 1873, S. 61) Reichsbeamte, wenn dieses Gesetz für Elsaß-Lothringen gelten würde. Dies ist aber nicht der Fall. Deshalb sind sie auch im staatsrechtlichen Sinne nicht Reichsbeamte, obgleich der Kaiser ihr Dienstherr ist und zwar in seiner Eigenschaft als Organ des Reiches³. Unerheblich wäre, daß die Landesbeamten in Elsaß-Lothringen ihr Gehalt nicht aus Reichsfonds beziehen⁴; denn auch die Beamten der Reichsbank beziehen ihr Gehalt nicht aus Reichsmitteln, und ferner sind ja die Mittel von Elsaß-Lothringen Reichsfonds. Entscheidend ist einzig und allein der positive Wille des Reichsgesetzgebers, nämlich der Umstand, daß das Reichsbeamtengesetz nicht auf Elsaß-Lothringer Anwendung finden sollte. Zwar gilt sein Inhalt auch für Elsaß-Lothringen, aber nur weil und soweit er in dem elsaß-lothringischen Gesetze vom 23. Dezember 1873 (meist wortgetreu) anbefohlen ist. Auch alle Nachträge und Abänderungen des Reichsbeamtengesetzes finden als solche auf die Landesbeamten in Elsaß-Lothringen keine Anwendung, so z. B. die Relicten-⁵ und Pensionsgesetze⁶ wie das Gesetz über Betriebsunfälle der Beamten⁷. Auf der anderen Seite sind zahlreiche elsaß-lothringische Gesetze zur Ergänzung und Abänderung des Beamtenrechts ergangen.

Nach Vorstehendem ist das Ministerium in Elsaß-Lothringen keine oberste Reichsbehörde, die vollkommen auf gleicher Stufe mit dem Reichsamt des Innern steht⁸, sondern überhaupt keine Reichsbehörde im Sinne des Reichsbeamtenrechts. Dies ist anerkannt in den Verzeichnissen der Reichsbehörden (R.-G.-Bl. 1899, S. 731). Die sog. Landesbeamten in Elsaß-Lothringen sind von der Reichsgewalt angestellte Beamte; sie sind im weiteren Sinne dieses Wortes Reichsbeamte, sie sind aber nicht Reichsbeamte in dem Sinne, wie dieses Wort in der Reichsbeamtenengesetzgebung gebraucht wird.

Gesetzgebung und Verordnungsbefugniß.

Während der Occupation von Elsaß-Lothringen im Kriege übte zunächst der Oberbefehlshaber der deutschen Heere und später, soweit der Oberbefehlshaber nicht selbst eingriff, der von diesem mittels Cabinetsordre vom 14. August 1870 eingesetzte „Generalgouverneur im Elß“ die Staatsgewalt mit Einschluß der Gesetzgebung aus. Zwar ist in der Proclamation des Generalgouverneurs vom 30. August 1870 ausgesprochen, daß in den ihm zugewiesenen Gebieten die kaiserlich französische Staatsgewalt außer Wirksamkeit gesetzt und die Autorität der deutschen Mächte an deren Stelle getreten sei, zwar bestimmte sich Umfang und Inhalt der Regierungsrechte, soweit nicht Kriegs- bzw. Völkerrecht in Frage kam, nach dem

¹ Vgl. insbesondere die Kaiserl. Verordnungen, betreffend die Einrichtung des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, vom 23. Juli 1879 (Ges.-Bl. für Elß.-Lothr. 1879, S. 85), vom 29. Juli 1881, 5. Juni 1882 und 25. April 1887 (ebendort 1881, S. 95, 1882, S. 81, 1887, S. 43).

² Oben S. 650.

³ Ebenso Leon i, S. 128 ff., Rehm, in

Hirth's Annalen 1885, S. 72; anderer Ansicht Laband, I, S. 714, Hänel, I, S. 831, G. Meyer, v. Stengel u. A. m.

⁴ Hierauf legt Pieper, S. 5, Werth.

⁵ Oben S. 672.

⁶ Oben S. 667 f.

⁷ Oben S. 596 und 669.

⁸ Ansicht von Laband, I, S. 712.

französischen Rechte, gleichwohl übten der Oberbefehlshaber der deutschen Heere und sein Delegatar in Elsaß-Lothringen nicht die französische, sondern die deutsche Staatsgewalt aus¹, nämlich die Gewalt der zum Kriege verbündeten Staaten. Dieser Zustand blieb unverändert, auch nachdem durch Art. 1 des Friedensvertrages vom 10. Mai 1871 Elsaß-Lothringen an das Deutsche Reich, d. h. die im Kriege verbündet gewesenen deutschen Staaten, abgetreten wurde. Das Gesetz, betreffend die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reiche, vom 9. Juni 1871 (R.-G.-Bl. 1871, S. 212) nahm einige Modificationen dieses Zustandes vor. Zwar seine Bestimmung in § 3, Abs. 1: „Die Staatsgewalt in Elsaß und Lothringen übt der Kaiser aus“, stellt eine solche nicht vor, da diese Gewalt schon vorher vom Kaiser, wenn auch nicht Namens des Reichs, so doch sachlich damit übereinstimmend, Namens der im Kriege verbündeten Staaten und Heere ausgeübt wurde. Dagegen beschränkt der zweite Absatz die Befugnisse des Kaisers: „Bis zum Eintritt der Wirksamkeit der Reichsverfassung ist der Kaiser bei Ausübung der Gesetzgebung an die Zustimmung des Bundesrathes und bei der Aufnahme von Anleihen oder Uebernahme von Garantien für Elsaß und Lothringen, durch welche irgend eine Belastung des Reichs herbeigeführt wird, auch an die Zustimmung des Reichstages gebunden.“ In Berücksichtigung der vor dem Vereinigungsgesetze vorhandenen Rechtslage stellt § 3, Abs. 1 somit ein Anerkenntniß, § 3, Abs. 2 dagegen eine Verminderung der kaiserlichen Befugnisse dar. Nach der letzteren Richtung bewegt sich auch die Vorschrift in § 3, Abs. 3, daß dem Reichstage über die vom Kaiser und Bundesrath erlassenen Gesetze wie die vom Kaiser erlassenen allgemeinen Anordnungen, wie endlich über den Fortgang der Verwaltung jährlich Mittheilung zu machen ist. Gesetzgeber in Elsaß-Lothringen war und blieb daher auch nach dem Vereinigungsgesetze das Reich, die verbündeten Staaten, deren Delegatar der Kaiser war. Der Kaiser übte sowohl die Legislative wie die Executive aus, mit einer doppelten Einschränkung, nämlich mit der, daß er nur Dasjenige als Gesetz für Elsaß-Lothringen erklären durfte, wozu er die Zustimmung des Bundesrathes erhalten hatte, und der, daß er bei Aufnahme von Anleihen und Uebernahme von Garantien, welche eine Belastung der übrigen, nicht elsäß-lothringischen (bezw. aller) Angehörigen des Deutschen Reiches herbeiführen, an die Zustimmung des Reichstages gebunden war. Da der Kaiser die Legislative in Elsaß-Lothringen ausübte, so konnte ohne seinen Willen kein Gesetz in Elsaß-Lothringen zu Stande kommen; der Kaiser konnte im Bundesrath daher bei Ausübung dieser Gewalt nicht majorisirt werden².

Dieser Rechtszustand trat am 28. Juni 1871 in Geltung, weil an diesem Tage das Vereinigungsgesetz im Deutschen Reiche in Kraft trat und es sich dabei um Einschränkungen handelte, welche die Reichsgesetzgebung dem Kaiser auferlegte. Nicht entscheidend konnte aus diesem Grunde der Umstand sein, ob und wann das Vereinigungsgesetz in Elsaß-Lothringen publicirt wurde³.

Da das Vereinigungsgesetz über die Publication der Gesetze für Elsaß-Lothringen nichts bestimmte, so blieb es dem Ausüben der elsäß-lothringischen Staatsgewalt unbenommen, hierüber nach eigenem Ermessen zu bestimmen. Ein Gesetz für Elsaß-Lothringen vom 3. Juli 1871 führte das „Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen“ ein, das vom Reichskanzleramt herausgegeben wurde.

In Ansehung aller Gegenstände, welche nicht in den Bereich der Legislative fielen, blieb der Kaiser zum Erlasse aller An- und Verordnungen zuständig, unbeschadet der Vorschrift in § 4 des Gesetzes vom 9. Juni 1871, daß solche Anordnungen und Verfügungen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers bedürfen. Darüber, wo ein Gesetz nothwendig oder eine Verordnung ausreichend ist, entscheidet nicht der Umstand, ob es sich dabei um einen Rechtsfall handelt⁴, sondern ob nach dem in Elsaß-Lothringen der Gegenstand zur Legislative

¹ Ebenso Leoni, S. 2, Zorn, I, S. 518; anderer Ansicht Laband, I, S. 717. Daß der

Deutsche Bund erst am 1. Januar 1871 entstand, ist hierfür unerheblich.

² Fürst Bismarck in den Sten. Ber. des

Reichstages 1871, S. 924.

³ Im Ergebnisse übereinstimmend, jedoch mit anderer Begründung Laband, I, S. 719 f.

⁴ Ansicht von Laband, I, S. 723.

oder Executive gestellt war, welche letztere dort so gut wie im übrigen Reiche Rechtsnormen zu erlassen befugt ist. Darüber, wo Ver- und Anordnungen des Kaisers zu publiciren sind, entscheidet gleichfalls nicht der Umstand, ob sie Rechtsnormen enthalten¹, sondern, wo ein Gesetz nichts Abweichendes vorschreibt, das Ermessen des Anordnenden. In der Regel ist die Subdelegation des Verordnungsrechts statthaft². Handelt es sich um Reichsgesetze im Sinne der Art. 2, 5 und 7 der Reichsverfassung, so erläßt die zu ihrer Ausführung auch für Elsaß-Lothringen erforderlichen allgemeinen Verordnungen, falls der Gesetzgeber nicht Anderes bestimmt, auf Grund Art. 7, Ziff. 2 der Reichsverfassung der Bundesrath.

Die auf Grund des Vereinigungsgesetzes vor Inkrafttreten der Reichsverfassung für Elsaß-Lothringen ergangenen Gesetze sind zwar Gesetze, welche das Deutsche Reich für Elsaß-Lothringen giebt, aber nicht Reichsgesetze im Sinne des Art. 2 der Reichsverfassung. Sie haben nicht die Kraft von Reichsgesetzen³; sie sind zwar nicht Landesgesetze⁴, weil sie vom Reiche erlassen sind, sie haben aber nur die Natur von Landesgesetzen und werden als solche herkömmlich bezeichnet. Mit dieser Auffassung deckt sich die Praxis. Auch dies folgt aus dem positiven Willen des souveränen Reichsgesetzgebers.

Nun bestimmt § 1 des (Reichs-)Gesetzes, betreffend die Einführung der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen, vom 25. Juni 1873 (R.-G.-Bl. 1873, S. 161): „Die durch Gesetz vom 16. April 1871 verkündete Verfassung des Deutschen Reichs tritt in der durch die Gesetze vom 24. Februar 1873 und 3. März 1873 (R.-G.-Bl. 1873, S. 45, S. 47) abgeänderten . . . Fassung in Elsaß-Lothringen vom 1. Januar 1874 ab, unbeschadet der Geltung der bereits eingeführten Bestimmungen⁵, mit den in den nachfolgenden §§ 2—5 enthaltenen Maßgaben in Wirksamkeit.“ Vom 1. Januar 1874 an ergingen die Gesetze für Elsaß-Lothringen wie alle übrigen Reichsgesetze, also gemäß Art. 5 der Reichsverfassung. Die Gesetzgebung stand also nicht mehr dem Kaiser unter Zustimmung des Bundesraths, sondern dem Bundesrath unter Zustimmung des Reichstages zu. Die solcher Gestalt entstehenden Gesetze sind aber gleichfalls nicht und sollten nicht sein Reichsgesetze im Sinne des Art. 2, sie haben auch nicht die Kraft von Reichsgesetzen, sondern nur diejenige von Landesgesetzen. Sie sind Landesgesetze von derselben Art und Kraft, wie die auf Grund des Gesetzes, betreffend die Landesgesetzgebung von Elsaß-Lothringen, vom 2. Mai 1877 (R.-G.-Bl. 1877, S. 491) ergehenden Gesetze und können daher wie Landesgesetze abgeändert werden, d. h. sie brauchen, auch nachdem die Gesetzgebung für Elsaß-Lothringen in anderer Weise wie in Art. 5 der Reichsverfassung geregelt ist, nicht gemäß Art. 5 — nicht unter Zustimmung des Reichstages — abgeändert zu werden. Hiermit stimmt die Praxis überein. Ueberdies ist es bei Berathung des Gesetzes vom 2. Mai 1877 ausdrücklich und allseitig anerkannt worden⁶. Daraus folgt jedoch höchstens, daß nach Ansicht der an der Gesetzgebung theilgenommenen Kreise die auf Grund § 1 des Gesetzes vom 2. Mai 1877 ergehenden Gesetze die vom Bundesrath und Reichstag in elsass-lothringischen Angelegenheiten ergangenen Gesetze ändern können; nicht aber ergiebt sich daraus direct etwas über die rechtliche Natur der vom Bundesrath und Reichstag in elsass-lothringischen Angelegenheiten ergangenen Gesetze. Entscheidend ist, daß Gesetze der letzteren Art keine Reichsgesetze im Sinne des Art. 2 der Reichsverfassung, sondern vom Reiche erlassene elsass-lothringische Landesgesetze kraft gesetzlicher Sondervorschrift und ohne die in Art. 2 bezeichnete Wirkung von vornherein sein sollten und gewesen sind. Es ist zwar dieselbe Staatsgewalt, welche die Reichsgesetze im Sinne des Art. 2 der Reichsverfassung und die elsass-lothringischen Landesgesetze erläßt; aber diese Staatsgewalt legt ihren Gesetzen ganz verschiedene Kraft und Wirkung bei. Entscheidend und ausschlaggebend ist auch hier der positive Wille des Reichsgesetzgebers.

¹ In welchem Falle sie nach Laband wie Gesetze zu publiciren wären.

² Oben S. 203 f.

³ Anderer Ansicht Laband, I, S. 729.

⁴ Ansicht von Buchelt, Zeitschr. für fran-

zösisches Civilrecht, Bd. VI, S. 373.

⁵ Z. B. Art. 3; f. weiter unten.

⁶ Sten. Ber. des Reichstages 1877, S. 263, Stüber, im Archiv f. öffentl. Recht, I, S. 663.

§ 8 des Gesetzes vom 25. Juni 1873 giebt dem Kaiser ein Nothverordnungsrecht, ein Recht der provisorischen Gesetzgebung. § 8, Abf. 1 schreibt nämlich vor: „Auch nach Einführung der Verfassung und bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung kann der Kaiser unter Zustimmung des Bundesrathes, während der Reichstag nicht versammelt ist, Verordnungen mit gesetzlicher Kraft erlassen. Dieselben dürfen nichts bestimmen, was der Verfassung oder den in Elsaß-Lothringen geltenden Reichsgesetzen zuwider ist, und sich nicht auf solche Angelegenheiten¹ beziehen, in welchen nach § 3 Absatz 2 des die Vereinigung von Elsaß-Lothringen mit dem Deutschen Reiche betreffenden Gesetzes vom 9. Juni 1871 die Zustimmung des Reichstages erforderlich ist.“ Zweifellos ist, daß ein solches provisorisches Gesetz nichts anordnen kann, was der Reichsverfassung widerspricht, also z. B. nicht das gemeinsame Indigenat aufheben, Elsaß-Lothringen ganz oder theilweise aus der Zolllinie ausschließen, die Wahlfähigkeit ändern oder einschränken kann. Ebenso ist es zweifellos, daß solche Reichsgesetze, welche in Elsaß-Lothringen gelten, z. B. über die Salz- und Zuckersteuer, das Reichstagswahlgesetz, Handelsgesetzbuch, Wechselordnung, Jesuitengesetz, nicht durch ein provisorisches Gesetz aufgehoben oder verändert werden können². Fraglich ist dagegen, ob ein nur in elsass-lothringischen Angelegenheiten, nicht auf Grund Art. 4 der Reichsverfassung, sondern auf Grund § 3, Abf. 2 des Vereinigungsgesetzes erlassenes Gesetz durch provisorisches Gesetz geändert werden kann³. Dies ist zu bejahen, weil im Sprachgebrauche der Reichsgesetze die auf Grund § 3, Abf. 2 des Vereinigungsgesetzes erlassenen Gesetze, da sie ihre Geltung nur in Elsaß-Lothringen und nicht im ganzen Reiche haben, nicht als Reichsgesetze, sondern als Landesgesetze bezeichnet werden, da ferner für ein solches kaiserliches Nothverordnungsrecht kein Platz denkbar wäre, weil in irgend eine gesetzliche Vorschrift fast jede Nothverordnung eingreifen muß⁴. Hierfür sprechen auch die Motive⁵, wenn sie ausführen, daß die Nothverordnungen nur im Bereiche der Landesgesetzgebung und innerhalb dieses Bereiches nur unter Wahrung der im Wege der Reichsgesetzgebung erlassenen Vorschriften gestattet sind. Die Nothverordnung soll also gerade soweit zulässig sein wie die sog. Landesgesetzgebung, d. i. die Gesetzgebung im Sinne des § 3 des Vereinigungsgesetzes; sie kann also Acte dieser Gesetzgebung ändern, nur kann sie nicht gegen Gesetze verstoßen, welche die Wirkung des Art. 2 der Reichsverfassung haben, im engeren Sinne und im gesetzlichen Sprachgebrauche Reichsgesetze sind.

„Auf Grund dieser Ermächtigung erlassene Verordnungen“ (so fährt § 8 fort) „find dem Reichstage bei dessen nächstem Zusammentritt zur Genehmigung vorzulegen. Sie treten außer Kraft, sobald die Genehmigung versagt wird.“ Nach der von Art. 63 der preussischen Verfassungsurkunde abweichenden Fassung: „treten außer Kraft“ statt: „sind außer Kraft zu setzen“ ist zu schließen, daß, sobald der Reichstag beschlossen hat, seine Zustimmung zu versagen, also nicht erst, wenn die Außerkraftsetzung bekannt gemacht ist, die Nothverordnung für Jedermann ihre verbindliche Kraft verloren hat⁶. Versagt der Reichstag seine Genehmigung, so wirkt dieser Beschluß ex nunc, nicht ex tunc, d. h. die Verordnung gilt und ist als gültig anzusehen bis zu diesem Beschlusse. Wenn also Strafen in einer Nothverordnung angedroht sind, so sind alle Strafen auszusprechen und zu vollstrecken, welche wegen aller Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung vor dem Reichstagsbeschlusse begangen sind⁷. Wird einer auf Grund des § 8 erlassenen Nothverordnung die Zustimmung des Reichstages ertheilt, so liegt ein Landesgesetz für Elsaß-Lothringen vor, das nur wie jedes andere Landesgesetz wieder aufgehoben werden kann⁸.

¹ Das sind Anleihen und Garantien zu Lasten des ganzen Reiches.

² S. auch § 7 des Gesetzes vom 25. Juni 1873.

³ Laband, I, S. 735, Leoni, Das öffentliche Recht des Reichslandes Elsaß-Lothringen, I, S. 164, bejaht dies.

⁴ Vgl. auch Arndt, Komm. zu Art. 63 der preuss. Verfassung, 4. Aufl., und im Archiv für öffentl. Recht 1889, S. 438 f.

⁵ Druckf. d. Reichstages 1873, Bd. III, Nr. 177.

⁶ Ebenso Leoni, I, S. 164.

⁷ Ebenso Laband, I, S. 736.

⁸ Vgl. auch Laband, I, S. 737.

Die Gesetzgebung für Elsaß-Lothringen wurde durch das Gesetz, betreffend die Landesgesetzgebung von Elsaß-Lothringen, vom 2. Mai 1877 (R.-G.-Bl. 1877, S. 491) in anderer Weise geregelt. Zwar bestimmt § 2, daß die Erlassung von Landesgesetzen im Wege der Reichsgesetzgebung vorbehalten bleibt, jedoch in Wahrheit sind zwei durchgreifende Unterschiede gegen den früheren Rechtszustand zu verzeichnen. Erstens der Weg der Reichsgesetzgebung, der bis dahin der alleinige war, soll nur noch ausnahmsweise betreten werden¹. Zweitens sind die Reichsgesetze, von denen hier die Rede ist, anders geartet wie die, welche seit Einführung der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen ergingen. Gesetze der letzteren Art waren vom Reiche erlassene Landesgesetze mit den Wirkungen der Landesgesetze, die also wie Elsaß-Lothringische Landesgesetze wieder abgeändert werden können. Die auf Grund des Vorbehalts in § 2 des Gesetzes vom 2. Mai 1877 ergehenden Landesgesetze haben die Wirkung von Reichsgesetzen, wenigstens insoweit, daß sie gemäß der Vorschrift in § 2, Abs. 2 nur im Wege der Reichsgesetzgebung (also nur mit Zustimmung des Reichstages) aufgehoben oder abgeändert werden. Diese Gesetze sind sogar Reichsgesetze im Sinne des Art. 2 der Reichsverfassung, die im Reichsgesetzblatt verkündet werden. Der regelmäßige Weg der Gesetzgebung ist in § 1 des Gesetzes vom 2. Mai 1877 vorgesehen: „Landesgesetze für Elsaß-Lothringen, einschließlich des jährlichen Landeshaushalts-Etats, werden mit Zustimmung des Bundesraths vom Kaiser erlassen, wenn der durch den Kaiserlichen Erlaß vom 29. Oktober 1874 . . . eingesetzte Landesausschuß denselben zugestimmt hat.“ Gesetzgeber in Elsaß-Lothringen ist sonach regelmäßig der Kaiser, er sanctionirt die Landesgesetze für Elsaß-Lothringen Namens des Reiches und kraft Auftrages der Mitverbündeten. Der Kaiser darf jedoch nur Das als Landesgesetz für Elsaß-Lothringen erklären, wozu der Bundesrath und wozu ferner der Landesausschuß ihre Zustimmung erteilt haben. Der Landesausschuß steht bezüglich der Landesgesetzgebung an Stelle des Reichstages, seine Befugniß zur Mitwirkung bei der Landesgesetzgebung beruht auf Delegation von Seiten des Reichsgesetzgebers, insbesondere des Reichstages.

Der Landesausschuß besteht² aus 34 Mitgliedern, welche die Bezirkstage wählen, 20, welche die Landestheile, und je 1, welchen die Städte Straßburg, Mülhausen, Metz und Colmar wählen, zusammen also aus 58 Mitgliedern. Die Bezirkstage wählen die Landesausschußmitglieder aus ihrer Mitte; mit dem Verluste der Mitgliedschaft im Bezirkstage hört auch die Mitgliedschaft beim Landesausschuße auf. Die Wahlen in den Kreisen sind mittelbar: die Gemeinderäthe der einzelnen Gemeinden wählen aus ihrer Mitte Wahlmänner, welche sodann das Mitglied zum Landesausschuße wählen. Die Wahlen der Wahlmänner und Abgeordneten erfolgen in geheimer Abstimmung auf drei Jahre. Wählbar zum Abgeordneten in den Landkreisen ist, wer gemeindegewahlberechtigt ist und im Gemeindebezirke seinen Wohnsitz hat. Die Wahlmänner jedes Kreises wählen den Abgeordneten. Die Abgeordneten der vier Städte wählen die Gemeinderäthe aus ihrer Mitte. Mit dem Ausscheiden aus dem Gemeinderath erlischt auch die Mitgliedschaft beim Landesausschuße. Ueber Wahlprüfungen entscheidet nicht der Landesausschuß, sondern der Bezirksrath. Die Ausübung der Mitgliedschaft beim Landesausschuße ist durch die Ableistung des Eides der Treue gegen den Kaiser und des Gehorsams gegen die Verfassung bedingt. Die Berufung, Vertagung und Auflösung des Landesausschusses liegt in der Prerogative des Kaisers. Die Auflösung des Landesausschusses zieht die Auflösung der Bezirkstage nach sich. Die Neuwahlen zu den Bezirkstagen haben in solchem Falle innerhalb dreier Monate, die Neuwahlen zu dem Landesausschuße innerhalb sechs Monate nach dem Tage der Auflösungsverordnung stattzufinden. Der Landesausschuß wählt einen Präsidenten und zwei Stellvertreter sowie die Schriftführer. Er kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Kommissionen und Berichterstatter ernennen. Er beschließt über seine Geschäfts-

¹ Ob er betreten werden soll, hängt vom Ermessen des Bundesraths und Reichstages, vom Reichsgesetzgeber ab.

² Erlaß vom 29. Oktober 1874 im Gef.-Bl. für Elsaß-Lothringen 1874, S. 37, und R.-G.-Bl. 1877, S. 491.

ordnung. Die Mitglieder des Ministeriums in Elsaß-Lothringen dürfen den Verhandlungen des Landesausschusses, dessen Abtheilungen und Kommissionen bewohnen und müssen auf ihr Verlangen jederzeit gehört werden. Die Mitglieder des Landesausschusses erhalten aus der Landeskasse Reisekosten und täglich 20 Mark Diäten. Sie haben die Rechte der Mitglieder gesetzgebender Körperschaften (§§ 49 und 72 der Strafprozeßordnung, §§ 382, 904, 905 der Civilprozeßordnung, §§ 105, 106, 339 des Strafgesetzbuchs). Der Landesausschuß hat das Recht, innerhalb des Bereiches der Landesgesetzgebung Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Ministerium zu überweisen. Nach dem Gesetze, betreffend die Oeffentlichkeit der Verhandlungen und die Geschäftssprache des Landesausschusses für Elsaß-Lothringen, vom 23. Mai 1881 (R.-G.-Bl. 1881, S. 98) werden die Verhandlungen öffentlich und in deutscher Sprache geführt.

Landesgesetze für Elsaß-Lothringen, welche gemäß § 1 des Gesetzes vom 2. Mai 1877 ergehen, hat der Statthalter oder ein Staatssecretär oder Unterstaatssecretär zu contrasigniren. Die dem Reichskanzler gegenüber den Anordnungen und Verfügungen des Kaisers verfassungsmäßig obliegende Gegenzeichnung hat der Kaiser nicht dem Statthalter delegiren können. Nur die Befugnisse und Obliegenheiten des Reichskanzlers in elsaß-lothringischen Angelegenheiten sind durch § 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1879 auf den Statthalter übertragen. Folglich bleibt der Reichskanzler nach wie vor für die Ausübung der elsaß-lothringischen Landesgesetzgebung durch den Reichsgesetzgeber dem Reichstage verantwortlich; der Kanzler hat daher die in der Form des § 2 des Gesetzes vom 2. Mai 1877 ergehenden Reichsgesetze neben dem Statthalter gegenzuzeichnen. Damit stimmt die Praxis überein¹.

Das in § 8 des Gesetzes vom 25. Juni 1873 eingeführte Nothverordnungsrecht des Kaisers ist in § 21, Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1879 als in Geltung verbleibend erklärt worden.

Für den Fall, daß ein Reichsgesetz, z. B. das Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (R.-G.-Bl. 1873, S. 61) als Landesgesetz für Elsaß-Lothringen ergangen ist, und daß später dieses Reichsgesetz im Reiche geändert wird, führt das Gesetz, betreffend die Anwendung abgeänderter Reichsgesetze auf landesgesetzliche Angelegenheiten Elsaß-Lothringens, vom 7. Juli 1887 (R.-G.-Bl. 1887, S. 377) ein Kaiserliches Verordnungsrecht ein, welches seinem Inhalte nach eng begrenzt neben dem in § 8 des Gesetzes vom 25. Juni 1877 besteht und im Unterschiede von diesem auch ausgeübt werden kann, wenn der Reichstag versammelt ist². Das Gesetz vom 7. Juli 1887 bestimmt nämlich: „Durch Kaiserliche Verordnung kann mit Zustimmung des Bundesraths angeordnet werden, daß eine durch Reichsgesetz erfolgte Abänderung reichsgesetzlicher Vorschriften, welche in Elsaß-Lothringen als Landesrecht gelten, für Elsaß-Lothringen landesrechtliche Anwendung finden soll.“ Diese Verordnungen sind keine provisorischen Gesetze, sondern definitive Anordnungen. Ihre Gegenzeichnung erfolgt durch den Statthalter (§ 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1879). Eine solche Kaiserliche Verordnung, welche Aenderungen und Ergänzungen des Reichsbeamtengesetzes, namentlich des Gesetzes vom 25. Mai 1887 (R.-G.-Bl. 1887, S. 194), in Elsaß-Lothringen einführt, erging am 21. November 1887 (Ges.-Bl. für Els.-Lothr. 1887, S. 85).

Indigenats-, Niederlassungs- und Heimathsverhältnisse.

Bereits oben (S. 49) ist nachgewiesen worden, daß es eine Reichsangehörigkeit ohne Staatsangehörigkeit geben kann; der Elsaß-Lothringer gehorcht nicht der elsaß-lothringischen Staatsgewalt, wenn er Reichsgesetze beobachtet³, noch ist er nur mittelbar, nicht unabhängig von seiner etwaigen elsaß-lothringischen Landes-

¹ Vgl. hierzu Kahfer, in v. Holzendorff's Rechtslexikon, III, S. 405, und die zum Theil abweichenden Ansichten von Laband, I, S. 711, G. Meyer, § 139, u. A. m.

² Arndt, Komm. zur Reichsverf., 1. Aufl., S. 75.

³ Ansicht von Sehdel, Comm., 2. Aufl., S. 49.

angehörigkeit Bürger des deutschen Gesamtstaates¹. Vielmehr ist der elsäß-lothringische Landesangehörige Reichsangehöriger, und zwar unmittelbar, ohne Weiteres, und er ist nur Reichsangehöriger, nicht Inhaber einer elsäß-lothringischen Staatsangehörigkeit.

Durch den Frankfurter Frieden vom 10. Mai 1871 und das Vereinigungsgesetz vom 9. Juni 1871 wurden alle in den abgetretenen Theilen von Elsaß und Lothringen wohnenden Franzosen ipso jure Reichsangehörige, „sujets allemands“. Eine Ausnahme konnte in der Option für Frankreich begründet werden. In der Bekanntmachung vom 7. März 1872, betreffend die Option², wurde in Gemäßheit der getroffenen internationalen Abmachungen (Friedensschlüsse) bestimmt: Alle dispositionsfähigen Angehörigen Elsaß-Lothringens, welche früher französische Staatsangehörige waren und welche entweder: 1) in Elsaß-Lothringen geboren sind und am 2. März 1871, dem Tage, an welchem der Austausch der Ratification der am 26. Februar 1871 zu Versailles unterzeichneten Friedenspräliminarien erfolgt ist³, daselbst ihren Wohnsitz hatten oder 2) zwar nicht in Elsaß-Lothringen geboren sind, aber daselbst am 2. März 1871 ihren Wohnsitz hatten, 3) zwar nicht in Elsaß-Lothringen am 2. März 1871 ihren Wohnsitz hatten, aber daselbst geboren sind, können in der vorgeschriebenen Weise (durch tatsächliche und ernstlich gemeinte Verlegung ihres Wohnsitzes nach Frankreich und ausdrückliche Erklärung) bis zum 30. September 1872⁴ freien Abzug aus Deutschland ohne Rücksicht auf die Militärpflicht verlangen und in Frankreich ohne neuen Erwerb die französische Nationalität erlangen. Die Option der Eltern war zugleich für die Nationalität der unter ihrer Gewalt und Vormundschaft stehenden minderjährigen Kinder bestimmend⁵. Nicht emancipirte Minderjährige, gleichviel, ob sie in Elsaß-Lothringen geboren waren oder nicht, konnten weder selbst noch durch ihre gesetzlichen Vertreter gesondert von diesen für die französische Nationalität optiren. Sie folgten, wenn ihre Eltern noch am Leben waren, der Wahl der Nationalität des Vaters. Die Option des Vormundes für die französische Nationalität hatte diese Wirkung nur, wenn der Familienrath seine Zustimmung erteilte⁶. Diese Bestimmung fand auch auf emancipirte Minderjährige Anwendung, sofern sie in Elsaß-Lothringen geboren sind.

Um Scheinoptionen oder den Aufenthalt der Söhne von Franzosen bezw. der durch Option Franzosen Gewordenen zu verhüten, bestimmte ein Erlaß des Kaiserlichen Statthalters in Elsaß-Lothringen⁷: 1) Wenn der Sohn eines im Reichslande wohnhaften National-Franzosen oder gütlich optirt habenden Elsaß-Lothringers das 17. Lebensjahr vollendet hat, so sollen die Verhältnisse der betreffenden Familie genau geprüft werden. Gewähren dieselben die Garantie, daß keine Bedenken dagegen bestehen, daß die Familie oder auch der betreffende junge Mann die deutsche Nationalität empfangen, so ist dem Familienvorstand die Frage zu stellen, ob er sich naturalisiren lassen oder ob er die Naturalisation nur auf den im wehrpflichtigen Alter stehenden Sohn beschränkt wissen will. Stellt der Familienvorstand den Naturalisationsantrag für sich oder für seinen betreffenden Sohn, so ist die Sache erledigt. Stellt er diesen Antrag aber nicht, so bleibt die Familie zwar ungestört hier wohnen, dem im wehrpflichtigen Alter stehenden Sohn kann der dauernde Aufenthalt im Lande aber nicht länger gestattet werden; er ist auszuweisen und darf nur auf einen Besuch von 14 Tagen bis 3 Wochen im Laufe eines Jahres zu seinen Eltern oder Verwandten in Elsaß-Lothringen zurückkehren. Liegen gegen die Naturalisation der Familie oder des jungen Mannes Bedenken vor, so ist zwar die Familie ungestört zu lassen, der junge Mann aber auszuweisen, und darf dieser ebenfalls nur auf obige Zeit seine Familie besuchen. 2) Ebenso soll bei den

¹ Ansicht von Laband, I, S. 126.

² Sammlung der in Elsaß-Lothringen geltenden Gesetze, Bd. III, S. 214.

³ S. R.-G.-Bl. 1871, S. 215.

⁴ Personen, die sich außerhalb Europa's aufhielten, bis 1. September 1873.

⁵ Erf. des Reichs-Oberhandelsgerichts vom

5. November 1875, 24. Juni 1876 und 1. Dezember 1876 bei W. Cahn, Erwerbung und Verlust der Staatsangehörigkeit, S. 390 f.

⁶ Bekanntmachung, betreffend die Option Minderjähriger, vom 16. März 1872, bei W. Cahn, l. c. S. 391.

⁷ Bei Cahn, l. c. S. 392.

Familienvorständen der auf Vorschlag der Immediatkommission als Ausländer anerkannten, in Elsaß-Lothringen geborenen und dahin zurückgekehrten Individuen verfahren werden. 3) Den auf Vorschlag der Optantekommission als Ausländer anerkannten Unverheiratheten wird, solange sie sich gut führen, der Aufenthalt im Lande ungestört gestattet, bis sie sich verheirathen oder einen eigenen Hausstand gründen wollen. In diesem Falle ist wieder zu prüfen, ob Bedenken dagegen bestehen, daß sie die deutsche Nationalität empfangen. Liegen solche Bedenken nicht vor, so sind die Betreffenden aufzufordern, sich naturalisiren zu lassen. Thun sie das, so ist die Sache erledigt; thun sie es nicht, so bestimmen die aus obiger Prüfung hervorgegangenen allgemeinen Verhältnisse, ob dieser Optant vor seiner Verheirathung ausgewiesen werden oder ob ihm sein Hierbleiben nach der Heirath unter der Bekanntmachung gestattet werden soll, daß, wenn er Söhne bekommt, deren Verbleiben im Lande von ihrem wehrpflichtigen Alter an, ohne sich naturalisiren zu lassen, nicht gestattet ist. — 4) Was diejenigen Leute anlangt, welche mit Entlassungsurkunde ausgewandert sind, und die dann noch im wehrpflichtigen Alter nach Elsaß-Lothringen zurückkehren und hier dauernden Aufenthalt nehmen, so sollen sie sofort aufgefördert werden, binnen vier Wochen den Nachweis zu führen, daß sie eine andere Staatsangehörigkeit erworben und sie nicht wieder verloren haben. Können sie diesen Nachweis nicht führen, so werden sie sofort in die Armee eingestellt. Können sie den Nachweis führen, daß sie gegenwärtig eine andere Nationalität besitzen, so sind sie sofort aus Elsaß-Lothringen auszuweisen, und ist ihnen alsdann auch nur ein kurzer Besuch von 14 Tagen bis 3 Wochen jährlich bei ihren Eltern oder Verwandten im Reichslande zu gestatten. Die vorstehende Bestimmung (unter 4) wegen des Aufenthalts im Reichslande tritt auch in Wirksamkeit, wenn solche Ausgewanderte erst nach dem 31. Lebensjahre nach Elsaß-Lothringen zurückkehren.

Durch elsäß-lothringisches Landesgesetz, d. h. durch ein vom Reiche für Elsaß-Lothringen ergangenes Gesetz vom 8. Januar 1873¹, wurde das Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (B.-G.-Bl. 1870, S. 355) in Elsaß-Lothringen eingeführt. Erwerb und Verlust der Reichsangehörigkeit richten sich rücksichtlich der in Elsaß-Lothringen wohnenden Personen fortan nach diesem Gesetze. Eine besondere elsäß-lothringische Staatsangehörigkeit hat dieses Gesetz nicht schaffen wollen noch geschaffen. Man spricht daher amtlich nicht von einer elsäß-lothringischen Staatsangehörigkeit, sondern von einer elsäß-lothringischen Landesangehörigkeit². Daß eine besondere elsäß-lothringische Staatsangehörigkeit nicht besteht, erhellt auch daraus, daß zu den specifisch elsäß-lothringischen Wahlen, z. B. für den Landesauschuß (Gesetz vom 4. Juli 1879, R.-G.-Bl. 1879, S. 165, § 14) alle deutschen Reichsangehörigen das active und passive Wahlrecht haben³.

Der Staatsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Nordamerika über die Abkürzung der zehnjährigen Frist des § 21 des Indigenatgesetzes in eine fünfjährige⁴ ist auf das Reichsland Elsaß-Lothringen nicht ausgedehnt. Eine grundsätzliche Anwendung des Vertrages auf die im Reichslande vorkommenden Fälle, in denen es sich um Begnadigung von aus Elsaß-Lothringen Stammenden, wegen Verletzung der Wehrpflicht oder unerlaubter Auswanderung Verurtheilten und als naturalisirte Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Nordamerika nach Elsaß-Lothringen Zurückkehrenden (Refractären) handelt, ist ausgeschlossen. Es wird je nach Lage des Falles, nicht auf Grund des (Vancroft-)Vertrages entschieden, ob zu einer Begnadigung Anlaß gegeben ist⁵.

Das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (B.-G.-Bl. 1870, S. 360) gilt nicht in Elsaß-Lothringen⁶, und sind die elsäß-lothringischen Landesangehörigen Ausländer im Sinne dieses Gesetzes. Für das Verhältniß von Elsaß-Lothringen zu den übrigen Bundesstaaten sind daher § 7 des Gesetzes über

¹ W. Cahn, I. c. S. 321. ~

² W. Cahn, I. c. S. 13.

³ S. auch Laband, I, S. 690.

⁴ Oben S. 65.

⁵ W. Cahn, I. c. S. 173.

⁶ Oben S. 216, 218.

die Freizügigkeit vom 1. November 1867 und Vertrag d. d. Gotha 15. Juli 1851 nebst den späteren Verabredungen in Geltung geblieben¹. In Elsaß-Lothringen gilt noch das Gesetz vom 24. vendémiaire II (15. Oktober 1793)²: Art. 1: Der Unterstützungswohnsitz ist der Ort, an welchem der Hülfbedürftige Anspruch auf öffentliche Unterstützung hat. Art. 2: Der Geburtsort ist der natürliche Ort des Unterstützungswohnsitzes. Art. 3: Als Geburtsort für Kinder gilt der gewöhnliche Wohnsitz der Mutter zur Zeit der Geburt. Art. 4: Zur Erlangung des Unterstützungswohnsitzes ist ein einjähriger Aufenthalt in einer Gemeinde erforderlich. Art. 6: Landstreicher kann von der Gemeindebehörde der Unterstützungswohnsitz verweigert werden. Art. 7: Bis zum Alter von 21 Jahren kann Jeder ohne weitere Formlichkeiten das Recht des Unterstützungswohnsitzes an seinem Geburtsorte geltend machen. Art. 8: Nach erreichtem 21. Jahre muß er einen Aufenthalt von sechs Monaten nachweisen, bevor er das Recht auf den Unterstützungswohnsitz erlangt. Art. 11: Niemand kann gleichzeitig in zwei Gemeinden das Recht auf den Unterstützungswohnsitz ausüben. Art. 13: Wer sich in einer Gemeinde verheirathet und diese während sechs Monaten bewohnt, erlangt das Recht des Unterstützungswohnsitzes. Art. 16: Jeder im Alter von 70 Jahren, der keinen Wohnsitz erlangt hat oder vor dieser Zeit als gebrechlich erkannt wird, erhält die unbedingt nothwendigen Unterstützungen im nächsten Pflegehause. Art. 17: Wer in der vorgeschriebenen Frist in Folge eines durch seine Arbeit herbeigeführten Gebrechens nicht mehr im Stande ist, für seinen Lebensunterhalt zu sorgen, ist in jedem Lebensalter in das nächste Pflegehaus aufzunehmen. Art. 18: Jeder Kranke, ob er rechtlich einen Wohnsitz hat oder nicht, der ohne Hülfsmittel sich befindet, ist entweder in seinem thatsächlichen Wohnsitze oder in dem nächsten Pflegehause zu unterstützen. Hierzu bestimmt Art. 1 des französischen Gesetzes vom 7. August 1851: „Wenn eine mittellose Person in einer Gemeinde krank wird, so darf ihre Aufnahme in das in der Gemeinde befindliche Krankenhaus von keiner der Wohnsitz erfordern- den Voraussetzung abhängig gemacht werden.“

§ 66. Schutzgebiete.

„Der Beaufsichtigung Seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen“ (Art. 4 der Reichsverfassung):

„1. die Bestimmungen ... über die Kolonisation.“

Die zu dem Worte „Kolonisation“ im verfassungsberatenden Reichstage vom Abgeordneten Schleiden (Sten. Ber. S. 271) gemachten Bemerkungen haben zu Mißverständnissen geführt. Schleiden hat von seinem Standpunkte als Freihandels- und sog. Manchestermann den Wunsch ausgesprochen, daß nicht deutsche Kolonien im Auslande gegründet werden (weil nach der Freihandelslehre Kolonien dem Mutterlande Geld kosten und man auch unter einer fremden Herrschaft seine Geschäfte als Kaufmann machen, sowie Geld verdienen könne). Wenn jedoch — was nach Schleiden's Wünsche Gott verhüten sollte — gleichwohl deutsche Kolonien gegründet würden, dann würde er es für erwünschter ansehen, daß dies Gegenstand der (damals freihändlerischen) Bundesgesetzgebung und nicht der Gesetzgebung der Einzelstaaten wäre. Er wollte nun wissen, ob bei dem Worte „Kolonisation“ an wirkliche Kolonien oder nur an Flottenstationen gedacht werde. Wenn nicht Letzteres der Fall sei, behalte er sich vor, einen Antrag auf Streichung des Wortes „Kolonisation“ zu stellen. Darauf erwiderte der Bundeskommissar v. Savigny: „Unter Kolonisation hat der Entwurf nicht gemeint einen Begriff aufzustellen, der sich auf dieses oder jenes Gebiet ausschließlich beschränken soll; als Motiv lag dem Entwurfe allerdings der Gedanke in erster Linie zu Grunde, die Regelung von Flottenstationen zu sichern, welche man von dem Augenblicke an nöthig hat, wo man sich überhaupt an transatlantischen Beziehungen so betheiligen will, wie wir

¹ Oben S. 219.

| ² Bei W. Cahn, S. 322 f.

es in Deutschland schon längst erstreben. Damit bleibt aber nicht ausgeschlossen, daß die Gesetzgebung sich auch überhaupt mit Kolonisationsfragen beschäftigen kann. Wir können unmöglich schon jetzt Dem vorgreifen, ob nicht Seitens der Regierungen einerseits oder Seitens des Reichstages andererseits, d. h. Seitens der öffentlichen Meinung, die ihren Ausdruck im Reichstage finden wird, das Bedürfnis geltend gemacht wird, in dieser oder jener Form das Kolonisationswesen zu ordnen oder selbst anzuregen. Das bleibt alles der Zukunft überlassen. Vorläufig haben wir auch hier an die Errichtung von Flottenstationen gedacht.¹

Da man unter Kolonisation nicht nur die Anlage von Flottenstationen, sondern auch und sogar vornehmlich die Erwerbung, Besiedelung, Nukzbarmachung und Verwaltung auswärtiger Besitzungen versteht, da v. Savigny erklärt hat, daß man nur „vorläufig“ an die Errichtung von Flottenstationen gedacht habe, alles Andere aber der Zukunft überlassen wolle, da ferner Schleiden den Antrag auf Streichung des Wortes „Kolonisation“ doch nicht gestellt hat, und da endlich dieses Wort im Verfassungstexte stehen geblieben ist, so kann kein Zweifel darüber obwalten, daß Erwerb, Besiedelung, Verwaltung und Nukzbarmachung fremder Gebiete der Beaufsichtigung und Gesetzgebung Seitens des Deutschen Reiches unterliegen.

Es besteht aber die Frage, ob und wie weit „die Kolonisation“ Gegenstand der Reichsgesetzgebung sein soll, also ob das Wort „der Gesetzgebung“ in Art. 4 nicht bloß die Zuständigkeit des Reiches im Gegensatz zu derjenigen der einzelnen Bundesstaaten, sondern auch ferner ausdrücken soll, daß diese Zuständigkeit im Wege der Gesetzgebung ausgeübt werden muß. Seydel, Commentar, S. 68, Bohn, Deutsches Staatsrecht, I, S. 570, Anm. 12, Laband, Reichsstaatsrecht, I, S. 753, Bohnhak, Die Anfänge des deutschen Kolonialrechts, Archiv für öffentliches Recht, II, S. 3 ff., u. A. meinen, daß „Gesetzgebung“ nur die Zuständigkeit des Reiches zum Ausdruck bringen soll, während Hänel, Reichsstaatsrecht, S. 839, Hänel, in den Sten. Ber. des Reichstages 1885/86, S. 1608, Windthorst, ebendort, S. 1610, u. A. die Ansicht vertreten, daß die Kolonisation nur im Wege der Gesetzgebung geregelt werden kann. Gesetzgebung bedeutet und kann nur bedeuten einen Act der gesetzgebenden Körperschaften, einen übereinstimmenden Mehrheitsbeschluß von Bundesrath und Reichstag. Eine andere Ausdrucksweise, nach welcher Gesetzgebung so viel wie Zuständigkeit bedeutet, besteht in Lehrbüchern, aber nicht im Leben und noch weniger in der Reichsverfassung. Das Wort „Gesetzgebung“ kann in Bezug auf Kolonisation auch keinen anderen Sinn haben wie etwa in Bezug auf bürgerliches oder Strafrecht, welche Worte im gleichen Art. 4 vorkommen, woraus sich ergibt, daß, wenn das bürgerliche Recht und das Strafrecht im Wege der Gesetzgebung und nicht durch Verordnung geregelt werden muß, dies auch von der Kolonisation gelten muß. Aber das Reich übt nach Art. 2 der Reichsverfassung das Recht der Gesetzgebung nur „innerhalb dieses“ (d. i. des in Art. 1 bezeichneten) „Bundesgebietes“, nicht außerhalb desselben aus. Daher ist die Regelung des Kolonialrechts, soweit die Mitwirkung inländischer Behörden oder die Anerkennung der Acte der Kolonialbehörden im Inlande in Frage stehen, nur im Gesetzeswege statthaft¹. Ob und in welchen Beziehungen (z. B. in Ansehung des Verlusts des Indigenats, des Wohnsitzes) die Kolonien als Inland gelten, ob die Zeit, welche deutsche Truppen und Beamte dort zubringen, doppelt auf die Dienstzeit bei der vom Reiche zu zahlenden Pension anzurechnen ist, ob die sich dort aufhaltenden Reichsangehörigen dem Bürgerlichen Gesetzbuch, dem deutschen Strafgesetzbuch und dem Polizeistrafrecht der Konsuln unterstellt sind, ob und welche Gerichte im Deutschen Reiche über die dort entstehenden Civil- und Kriminalfälle entscheiden, in welcher Form (und mit welcher Wirkung innerhalb des Reichsgebietes) dort Ehen abgeschlossen, Urkunden aufgenommen, Testamente errichtet werden, ob und wie ein dort wohnender Fremder

¹ Regierungsmotive zum Gesetzentwurfe, betreffend die Rechtspflege in den Schutzgebieten (Anlage zu den Verhandl. des Reichst. 1885/86, S. 81), Kommissionsbericht hierüber (ebendort S. 201); f. auch Sten. Ber. des Reichstages 1885/86, S. 653 ff., 1606 ff., 2027 ff.

die Reichsangehörigkeit erwirbt, kann nur im Wege bzw. in Gemäßheit der Reichsgesetzgebung geregelt werden. Ob dagegen ein Bantumann oder Suaheli der Jurisdiction-, Besteuerungs- und Militärgewalt dieses oder jenes Häuptlings unterliegt, ob sie ihre Ehe oder ihr Testament in dieser oder jener Form abschließen, ob Verggerechtfame oder Plantagen dieses oder jener Gesellschaft zu diesen oder jenen Bedingungen übertragen werden dürfen, und Ähnliches betrifft Gegenstände, welche durch Art. 4 der Reichsverfassung der Reichsgesetzgebung nicht unterstellt sind. Aus dem Satze in Art. 11 der Reichsverfassung, daß der Kaiser das Recht hat, das Reich völkerrechtlich zu vertreten, folgt, daß er Kolonien für das Reich erwerben, dortige Plantagen verpachten, Eingeborene diesem oder jenem Häuptling unterstellen kann, nicht aber, daß er darüber bestimmen kann, ob eine dort ausgenommene Urkunde im Reiche Beweiskraft hat, dort gezahlte Steuern bei Steuern im Reiche zu berücksichtigen sind, das Reichsgericht über Berufungen gegen dortige Gerichte entscheiden kann u. s. w.¹ Die im Vorstehenden entwickelte Ansicht deckt sich auch mit der Praxis.

Unzweifelhaft und unstreitig gründet sich das Recht des Reiches, Kolonien zu erwerben, auf dessen völkerrechtliche Persönlichkeit². Nicht zutreffend erscheint die Behauptung³, daß auswärtige Angelegenheit nur der Erwerbsact sei, und daß, sobald der Erwerb vollzogen ist, die Kolonialangelegenheiten nicht mehr auswärtige, sondern innere Angelegenheiten seien, und daß daher der Bundesrath gemäß Art. 7 der Reichsverfassung für alle Reichs-(Kolonial-)Angelegenheiten zuständig sei, für die nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgestellt ist. Es ist richtig, daß der Kaiser die Kolonien nicht für seine Person oder für Preußen, sondern für das Reich erwirbt, daß Träger der Souveränitätsrechte im Reiche (Staatssekretär v. Schelling in den Sten. Ber. des Reichstages 1885/86, S. 2028) nicht der Kaiser, sondern die verbündeten Regierungen sind, daß daher die verbündeten Regierungen auch an den Schutzgebieten des Reiches die aus der Souveränität fließenden Rechte erworben haben und der Bundesrath als das collective Organ der sämtlichen deutschen Souveräne und freien Städte berufen ist, für die Schutzgebiete nicht bloß bei der Gesetzgebung mitzuwirken, sondern auch die sonstigen bei den verbündeten Regierungen ruhenden Hoheitsrechte wahrzunehmen. Daraus folgt, daß, „wenn nicht aus Gründen praktischer Zweckmäßigkeit und insbesondere im Hinblick auf die wechselnden Bedürfnisse der Verwaltung“ in den noch unentwickelten überseeischen Gebieten die „Schutzwalt“, insbesondere das Recht des Gebots und Verbots mit Rückwirkung auf das Reich und das Reichsgebiet an sich (d. h. ohne Specialgesetz), dem Kaiser übertragen worden wäre, sie den verbündeten Regierungen zustehen würde; daraus folgt aber nicht, daß der Bundesrath Namens des Reiches die Rechtsverhältnisse der Bantuleute unter einander oder die Plantagenverhältnisse regeln darf. Richtig ist nur, daß, wenn und soweit zur Ausführung der Vorschrift in Art. 4, Ziff. 1 oder zur Ausführung z. B. des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (R.-G.-Bl. 1888, S. 75), oder über die Auslegung von Vorschriften dieses Gesetzes oder über Erwerb und Verlust des Indigenats in den Kolonien, über An- und Berechnung der dort zugebrachten Dienstzeit Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten entstehen, der Bundesrath gemäß Art. 7 der Reichsverfassung zuständig ist. Vertreter des Reichs schon auf Grund der Verfassung ist auch in den Schutzgebieten der Kaiser, allerdings kraft Uebertragung von Seiten der Bundesregierungen. Aber diese Uebertragung ist unwiderruflich, und der Kaiser erklärt nicht seiner Verbündeten, sondern seinen eigenen Willen als den des Reiches.

Nach Entwicklung der verfassungsrechtlichen Grundsätze sollen nunmehr an der Hand der Darstellung von Stengel im Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Bb. II, S. 434, die einzelnen Schutzgebiete aufgezählt werden:

¹ Vgl. hierzu auch Bornhak, l. c. S. 113, der aus Art. 11 ableitet, daß der Kaiser überhaupt die Staatsgewalt ausübt, und dagegen Saband, I, S. 759.
² v. Stengel, Ann. des Deutschen Reichs, 1895, S. 900, Seydel, Comm., S. 69; siehe auch oben S. 172.
³ Seydel, Comm., S. 69.

1) Das südwestafrikanische Schutzgebiet (Angra Pequena u. f. w.). Das-
selbe reicht vom Oranje-Fluß im Süden bis zum Kunene im Norden; im Westen
wird es vom Meere bezw. den englischen Besitzungen an der Walfischbai begrenzt,
im Osten erstreckt es sich bis zum 20. Grad östlicher Länge (von Greenwich gerechnet),
wo es an das unter englischer Hoheit stehende Betschuanaland anstößt. Die Ab-
grenzung des Schutzgebietes, welches etwa 835 000 Quadratkilometer umfaßt, ist
gegen die englischen Besitzungen erfolgt durch eine im Frühjahr 1885 mit der
britischen Regierung getroffene Vereinbarung¹ und gegen die portugiesischen durch
den Vertrag mit Portugal vom 30. Dezember 1886².

2) Das Gebiet von Kamerun erstreckt sich südlich vom Camero-Fluß bis nördlich
zum Rio del Rey (Tschadsee) und wird im Westen vom Meere begrenzt. Im Osten
bildet eine durch das deutsch-französische Abkommen vom 15. März 1894 bezeichnete
Linie die Grenze, welche vom 10. Grad nördlicher Länge dem linken Ufer des
Schari bis zu dessen Mündung in den Tschadsee folgt. Seine Größe beträgt etwa
495 000 Quadratkilometer. Das Togo-Gebiet mit den Hafenplätzen Lomo und
Lageida umfaßt etwa 66 000 Quadratkilometer. Es liegt an der Sklaventüste
südlich von Dahome. Die Abgrenzung dieser beiden Gebiete gegen die englischen
Besitzungen beruht auf Abmachungen im Jahre 1885³ und gegen die franzö-
sischen Besitzungen auf der Uebereinkunft vom 24. Dezember 1885⁴ beziehungsweise
15. März 1894.

3) Deutsch-Ostafrika (etwa 995 000 Quadratkilometer groß) ist im
Süden durch den Rovuma-Fluß, nördlich durch den Umba-Fluß begrenzt und erstreckt
sich im Westen bis zum Nyassasee und Victoria-Nyanzasee. Im Westen grenzt
es an das Meer. Es schließt den Tanganikasee in sich ein. Im Osten stößt es
an das Gebiet des Sultans von Sansibar, der nicht nur das Gebrauchsrecht an den
seiner Hoheit unterworfenen Häfen Dar-es-Salaam und Pangani eingeräumt hat,
sondern auch durch Vertrag vom 28. April 1888 die gesammte Verwaltung des vor
den deutschen Erwerbungen liegenden Küstenstrichs pachtweise auf 50 Jahre über-
lassen hat. Die Feststellung der Grenzen erfolgte durch den Vertrag zwischen Eng-
land und dem Deutschen Reich vom 29. Oktober/1. November 1886 (im Reichs-
Anzeiger vom 30. Dezember 1886 und S. 38 der Kolonial-Zeitung vom 3. 1887)
und durch die Vereinbarung mit Portugal vom 30. Dezember 1886 (Kolonial-
Zeitung 1887, S. 505).

4) Das Wituland (Suaheli), ein kleines Gebiet von etwa 25 geographischen
Quadratmeilen, unmittelbar nördlich des Tana-Flusses.

5) Das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Gesellschaft umfaßt den nicht
unter englischer oder holländischer Herrschaft stehenden nordöstlichen Theil der großen
Insel Neu-Guinea (Kaiser-Wilhelms-Land), die vor der Küste von Kaiser-Wilhelms-
Land liegende Inseln, den Bismarck-Archipel und mehrere zur Salomonsgruppe ge-
hörende Inseln. Das Schutzgebiet hat einen Flächeninhalt von etwa 250 000
Quadratkilometern.

6) Das Schutzgebiet der Marshall-Inseln besteht aus drei Gruppen
kleiner Korallen-Inseln in der Südsee mit einem Flächeninhalt von etwa 150
Quadratkilometern.

Hierzu trat 7) das Ende 1897 erworbene Schutzgebiet von Kiautschou
durch Vertrag vom 6. März 1898, inhalts dessen China dem Deutschen Reich ein
auf beiden Seiten des Eingangs der Bucht von Kiautschou in Südschantung be-
legenes Gebiet von etwa 549 Quadratkilometer Größe vorläufig auf 99 Jahre pacht-
weise zur beliebigen Verfügung überlassen und sich verpflichtet hat, in einem Um-
kreise von 50 Kilometern rings um die Bucht von Kiautschou keine Maßnahmen
oder Anordnungen ohne Zustimmung der deutschen Regierung zu treffen und ins-
besondere einer etwa nöthig werdenden Regulirung kein Hinderniß entgegenzusetzen.

¹ Denkschrift über die deutschen Schutzgebiete
vom 2. Dezember 1882, Verhandlungen des
deutschen Reichstages 1885/1886, Drucksachen
Nr. 44.

² Kolonial-Zeitung IV, S. 305.

³ Kolonial-Politik IV, S. 65—69, Kolonial-
Zeitung 1886, S. 538.

⁴ Kolonial-Politik V, S. 507.

Auch gewährte die chinesische Regierung den deutschen Truppen das Durchmarschrecht durch den bezeichneten Umkreis. Ueberdies verpflichtete sich die chinesische Regierung, während der Pachtdauer am Pachtgebiete keinerlei Hoheitsrechte auszuüben und deren Ausübung vollständig der deutschen Regierung zu überlassen. Durch kaiserliche Anordnung vom 27. April 1898 ist demnach Kiautschou zum Schutzgebiet erklärt. In diesem Gebiete gelten sowohl das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit wie das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete¹.

8) Am 3. Juni 1898 trat Spanien an das Deutsche Reich die volle Landeshoheit über die nördlich von Neu-Guinea gelegenen Karolinen-Inseln mit den Pala u und den Marianen, die Insel Guam ausgenommen, in einer Größe von zusammen etwa 3500 Quadratkilometern gegen 25 Millionen Pesetas ab. Durch kaiserlichen Erlaß vom 18. Juli 1898 wurden diese Inselgruppen unter gleichen Schutz gestellt und durch Verordnung vom gleichen Tage bestimmt, daß das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 1. Januar 1901 an zur Anwendung kommt.

9) Durch das deutsch-englische Abkommen vom 14. November 1898 bezüglich der Samoa-Gruppe wurden die Interessensphären in der Südsee und in Togo abgegrenzt und von Großbritannien zu Gunsten Deutschlands auf alle Rechte an den Inseln Upolu und Savaii, einschließlich des Rechts, dort eine Marine- und Kohlenstation zu errichten, und des Rechts auf Exterritorialität, verzichtet. Dagegen verzichtete Deutschland zu Gunsten der Vereinigten Staaten von Nordamerika auf alle Rechte an der Insel Tutuila und auf die anderen östlich des 171. Längengrades von Greenwich gelegenen Inseln der Samoa-Gruppe und trat von der deutschen Salomons-Gruppe die südöstlich von Bougainville gelegene Gruppe der Howe-Inseln an Großbritannien ab. Diesem Abkommen haben die Vereinigten Staaten von Nordamerika zugestimmt. Demgemäß sprach der kaiserliche Erlaß, betreffend die Erklärung des Schutzes über die Samoainseln westlich des 171. Längengrades w. B., vom 17. Februar 1900 (R.-G.-Bl. 1900, S. 135) aus, daß der Kaiser im Namen des Reichs diese Inseln unter kaiserlichen Schutz nimmt. Dieser Erlaß ist, wie die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. März 1900 (R.-G.-Bl. 1900, S. 136) ausspricht, auf den betreffenden Samoainseln verkündet, und sind diese Inseln am 1. März 1900 in deutschen Besitz übergegangen. Ein zweiter kaiserlicher Erlaß, betreffend die Rechtsverhältnisse in Samoa, vom 17. Februar 1900 (R.-G.-Bl. 1900, S. 136) verordnete sodann auf Grund des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (R.-G.-Bl. 1888, S. 75), daß das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 11. Juli 1879 in Gemäßheit des § 2 des Schutzgebietsgesetzes in dem Schutzgebiete von Samoa mit den im Folgenden vorgesehenen Abänderungen zur Anwendung kommt (§ 1). Dieser Gerichtsbarkeit unterliegen alle Personen, welche in dem Schutzgebiete wohnen oder sich aufhalten, oder bezüglich deren, hiervon abgesehen, ein Gerichtsstand innerhalb des Schutzgebietes nach den zur Geltung kommenden Gesetzen begründet ist, die Eingeborenen jedoch nur, soweit sie dieser Gerichtsbarkeit unterstellt sind. Der Gouverneur bestimmt mit Genehmigung des Reichskanzlers (Auswärtiges Amt, Kolonial-Abtheilung), wer als Eingeborener im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist, und inwieweit auch Eingeborene der Konsulargerichtsbarkeit zu unterstellen sind (§ 2). Die nach § 2 des Schutzgebietsgesetzes für die Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen, einschließlich des Bergwerkseigentums, maßgebenden Vorschriften finden keine Anwendung, und sind der Reichskanzler (Auswärtiges Amt, Kolonial-Abtheilung) und mit dessen Genehmigung der Gouverneur bis auf Weiteres befugt, die zur Regelung dieser Verhältnisse erforderlichen Bestimmungen zu treffen (§ 3). Es finden ferner über das Hauptverfahren in Strassachen vereinfachende Vorschriften Anwendung (§ 4). Nach § 6 wird als Berufungs- und Beschwerdegericht an Stelle des Reichsgerichts eine Gerichtsbehörde zweiter Instanz in Apia errichtet. Nach § 7 bestimmt der Gouverneur in jedem Falle, ob die Todesstrafe durch Erschießen oder Erhängen zu vollstrecken ist. Nach § 9 findet das Gesetz, betreffend die Ehe-

¹ S. weiter unten.

schließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundes-(Reichs-)Angehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 (B.-G.-Bl. 1870, S. 599) in dem Schutzgebiete auf alle Personen Anwendung, welche nicht Eingeborene sind. Die Verordnung vom 17. Februar 1900 ist am 1. März 1900, dem Tage ihrer Verkündung, in Schutzgebiete von Samoa in Kraft getreten.

Die erste Frage, die sich nunmehr aufwirft, ist, ob und in welchen Hinsichten die Schutzgebiete als Inland anzusehen sind. Da nach Art. 1 der Reichsverfassung das Bundesgebiet aus den dort bezeichneten Staaten besteht, also nicht aus sonstigen Staaten oder aus Besitzungen des Reichs, da Art. 1 nur durch verfassungsänderndes Gesetz aufgehoben werden kann, eine Abänderung oder Aufhebung in Ansehung der Schutzgebiete nicht stattgefunden hat, so steht fest, daß diese Schutzgebiete Inland im Sinne des Art. 1 der Reichsverfassung und überhaupt Bundes-(Reichs-)Gebiet im Sinne der Reichsverfassung nicht sind. Es gelten somit und nach den Eingangsworten in Art. 2 dort nicht ohne Weiteres die Vorschriften der Reichsgesetze, der auf Grund der Reichsgesetze erlassenen Vorschriften noch endlich die Reichsverfassung selbst. Er bedurft und bedarf stets eines besonderen Gesetzes oder, soweit dies angängig, einer besonderen Verordnung, um reichsrechtliche Vorschriften in den Schutzgebieten zur Anwendung zu bringen. Demgemäß finden auch die Reichstagswahlen nicht in den Schutzgebieten statt. In den Schutzgebieten wohnende Reichsangehörige können ihr Wahlrecht also nur innerhalb des Reichsgebiets an dem (dort angeordneten) Wahltag ausüben. Jedoch ist ein im Schutzgebiete wohnhafter Reichsangehöriger wählbar, wenn er ein Jahr die Reichsangehörigkeit besitzt¹.

Zweifellos ist, daß die Schutzgebiete, da sie kein Theil Deutschlands im Sinne der Art. 2 und 33 der Reichsverfassung sind, bis auf Weiteres nicht zum deutschen Zoll- und Handelsgebiete im Sinne der Reichsverfassung (Art. 33 ff.) und der Reichs-Zoll- und -Steuergeetze gehören². Demgemäß sind sie Zollausland; Waaren, die aus den Schutzgebieten kommen, werden daher als zollausländische behandelt. Dies ist auch in einem Beschlusse des Bundesraths vom 2. Mai 1893 (abgedruckt im Deutschen Kolonialblatt 1893, S. 283) zur Anerkennung gekommen.

Inwieweit im Uebrigen die Schutzgebiete Inland oder Ausland sind, bedarf in jedem Falle einer besonderen Prüfung, wobei sich zeigen wird, daß sie fast stets als „Inland“ anzusehen sind. Es ist bereits in § 6 des Schutzgebietsgesetzes (Fassung R.-G.-Bl. 1888, S. 75) ausgesprochen, daß im Sinne des § 21 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (B.-G.-Bl. 1870, S. 355)³, sowie bei Anwendung des Gesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (B.-G.-Bl. 1870, S. 119)⁴ die Schutzgebiete als Inland gelten⁵. Es ist auch anzunehmen, daß, soweit das Strafgesetzbuch in den Schutzgebieten zur Einführung gekommen ist, diese im Sinne des Strafgesetzbuchs (§ 8 desselben) als Inland gelten, also z. B. wenn es sich darum handelt, ob eine als Dieb, Räuber oder gleich einem Räuber oder als Fehler erfolgte Bestrafung „im Inlande“ erfolgt ist (Strafgesetzbuch § 244). Auch im Sinne der §§ 199 bis 202, 262, 339, 363, 364, 369, 498, 611, 791, 917 der Civilprozeßordnung sind sie Inland.

Im Sinne des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (R.-G.-Bl. 1873, S. 61) gelten die Schutzgebiete gleichfalls als Inland⁶. Reichsbeamte in den Schutzgebieten gelten sonach nicht als Reichsbeamte, „deren dienstlicher Wohnsitz sich im Auslande befindet“, und welche demnach (§ 21 des Reichsbeamtengesetzes) den ordentlichen persönlichen Gerichtsstand in ihrem Heimathstaate behalten. Sie verlieren auch nicht (§ 29 des

¹ Oben S. 120, § 6 des Schutzgebietsgesetzes, § 4 des Wahlgesetzes für den deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869 (B.-G.-Bl. 1869, S. 145), Druckfachen des Reichstages 1887/88, Bd. I, Nr. 72, S. 9, Sten. Ber. des Reichst. 1887/88, Bd. II, S. 1295, 1297.

² Oben S. 351.

³ Oben S. 64.

⁴ Oben S. 215.

⁵ Auch das preussische Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 (G.-S. 1891, S. 775) erkennt die Schutzgebiete als Inland an, § 1, Nr. 1a und b.

⁶ Pieper, Reichsbeamtengesetz, S. 96.

Reichsbeamtengegesetz) das Recht auf den Bezug des Wartegeldes, wenn sie in einem deutschen Schutzgebiete Wohnsitz nehmen¹. Was im Allgemeinen die Rechtsverhältnisse der Beamten in den Schutzgebieten anlangt, so finden die Regeln, welche für die elsass-lothringischen Beamten² entwickelt sind, entsprechende Anwendung. Diejenigen Beamten, welche unmittelbar vom Reiche und für unmittelbare Reichszwecke angestellt und vom Reiche aus allgemeinen Reichsmitteln besoldet sind, die Post- und Telegraphenbeamten, sowie die Militärbeamten für die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika (Gesetz vom 22. März 1891, R.-G.-Bl. 1891, S. 53)³, sind Reichsbeamte im Sinne des Reichsbeamtengesetzes. Die mit der besonderen Verwaltung und Rechtspflege in den Schutzgebieten betrauten Beamten, mit Einschluß der obersten, die Leitung und Aufsicht führenden Beamten, sowie die Lehrer, da sie unmittelbar den Zwecken des Schutzgebiets und nur mittelbar zugleich den Zwecken des Reiches dienen und ihre Bezüge nicht aus Reichsfonds beziehen, sind Landesbeamte in dem Sinne, wie dies die Landesbeamten und Lehrer in Elsaß-Lothringen sind. Auf diese findet das Reichsbeamtenrecht ebenso wie auf die Landesbeamten in Elsaß-Lothringen nicht ohne Weiteres, sondern nur kraft besonderer Vorschrift Anwendung. Solche Vorschriften sind z. B. in den Kaiserlichen Verordnungen vom 3. August 1888 (für Kamerun und Togo) und am 22. April 1894 (für Ostafrika) ergangen⁴.

Die zweite Frage, die sich aufwirft, betrifft die Bedeutung der Schutzgewalt, welche das Schutzgebietsgesetz dem Kaiser zur Ausübung überträgt. Diese Bedeutung ist eine völkerrechtliche und eine staatsrechtliche. Völkerrechtlich bedeutet sie den Ausschluß jeder anderen Macht, die territoriale Zugehörigkeit des Schutzgebiets zum Deutschen Reiche. Es muß daher auch angenommen werden, daß jede Verletzung der Schutzgewalt durch eine dritte Macht eine völkerrechtlich zu ahnende Verletzung des Deutschen Reiches, jeder Ein- und Angriff in diese Schutzgewalt einen Ein- und Angriff in das Deutsche Reich darstellt und insbesondere auch ein Angriff im Sinne des Art. 11 der Reichsverfassung ist⁵. Unerheblich ist dieser Umstand für die Frage, ob der Kaiser zur Verteidigung der Schutzgebiete die deutschen Truppen verwenden darf. Art. 4, Abs. 1 der Reichsverfassung bestimmt, daß alle deutschen Truppen verpflichtet sind, den Befehlen des Kaisers unbedingte Folge zu leisten, und daß diese Verpflichtung in den Feihseneid aufzunehmen ist. Hieraus folgt, daß der Kaiser die deutschen Truppen, und zwar alle deutschen Truppen (nur die bayerischen erst nach der Mobilmachungserklärung), überall, wo und wie er will, verwenden darf, soweit er sich nicht selbst und freiwillig etwa durch Conventionen gebunden hat.

In staatsrechtlicher Hinsicht bedeutet die Schutzgewalt die oberste Herrschaft, die Souveränität im ganzen Schutzgebiete⁶. Wie weit diese Souveränität ausgeübt werden soll, steht bei deren Inhaber; es ist daher diesem (dem Reiche bezw. dem Kaiser) unbenommen, nachzulassen bezw. sich durch Vertrag zu verpflichten, daß dritte Personen (eingeborene Häuptlinge) Rechte ausüben, welche im Reichsgebiete Privatpersonen nicht zugestanden werden können (z. B. gewisse polizeiliche, jurisdictionelle und Besteuerungsrechte über Eingeborene).

Die Schutzgewalt ist nicht in dem Sinne dem Kaiser übertragen, daß er auch alle Rechte des Reichsgesetzgebers uneingeschränkt ausübt. Vielmehr trifft das Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (R.-G.-Bl. 1888, S. 75), unmittelbar Normen über die dem Reichsgesetzgeber als wesentlich erschienenen Gegenstände: nämlich daß das bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Strafverfahren, einschließlich der Gerichtsverfassung, so, wie sie in den Konsulargerichtsbezirken durch das Konsulargerichtsbarkeitsgesetz eingeführt sind, auch in den Schutzgebieten mit der Maßgabe gelten, daß an Stelle des Konsuls der vom Reichs-

¹ Pieper, S. 119.

² Oben S. 749.

³ Oben S. 594.

⁴ Siehe Reichs-Centralblatt 1888, S. 753, 1894, S. 115.

⁵ Oben S. 704.

⁶ Ebenso Kommissionsbericht zum Schutzgebietsgesetze von 1886 in den Anlagen des Reichstages S. 992, ferner Laband, I, S. 749, v. Stengel, in Hirth's Annalen 1889, S. 49, u. f. w.

kanzler zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte und an Stelle des Konsulargerichts das nach Maßgabe der Bestimmungen über dasselbe zusammengesetzte Gericht des Schutzgebietes tritt. Dagegen ist dem Kaiser die Bestimmung des Zeitpunkts des Inkrafttretens anheimgegeben (§ 2). Ferner kann der Kaiser bestimmen, daß in den Schutzgebieten noch andere Personen wie die im Konsulargerichtsbezirk bezeichneten der Gerichtsbarkeit unterliegen, daß ferner das Grund- und Bergwerkseigenthum abweichend von dem allgemeinen Recht geregelt werden dürfen¹, daß in Materien, welche nicht Gegenstand des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich sind, Gefängniß bis zu einem Jahre, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände angedroht werden, daß ferner Abweichungen von den Regeln der Civil- und Strafprozeßordnung stattfinden dürfen (§ 3).

Kraft Reichsgesetzes findet das Gesetz, betr. die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 (B.-G.-Bl. 1870, S. 599) selbst und in der Fassung der Art. 40 f. des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit der Maßgabe Anwendung, daß es auch auf andere als Reichsangehörige ausgedehnt werden kann (§ 4). Der Kaiser kann Eingeborene in Beziehung auf das Recht zur Führung der Reichsflagge den Reichsangehörigen gleichstellen (§ 5). Die Bildung von Kolonialgesellschaften mit dem Recht einer juristischen Person ist dahin erleichtert, daß diese Rechte schon auf Grund eines vom Reichskanzler genehmigten Gesellschaftsvertrages durch den Bundesrath übertragen werden können (§§ 8, 9)². Endlich ist in § 11 dem Reichskanzler die Strafverordnungsbefugniß in polizeilichen und sonstigen, die Verwaltung, d. h. nicht die Gesetzgebung oder die Justiz betreffenden Gegenständen übertragen worden.

Das Gesetz über die Schutzgebiete ist namentlich mit Bezug auf das Bürgerliche Gesetzbuch geändert, das geänderte Gesetz aber noch nicht publicirt worden.

Endlich ist noch zu erwähnen, daß unter einem Interessengebiet kein staatsrechtlicher, sondern ein völkerrechtlicher Begriff zu verstehen ist, auch nicht das *ius excludendi alios*, sondern nur *alterum*, nämlich nur den, der das Interessengebiet mit bestimmt hat. Das Interessengebiet kann sich zum Schutzgebiet umgestalten. Die Umgestaltung darf von Dem, der das Interessengebiet zugestand, nicht angefochten werden. In letzterem Umstande ist die völkerrechtliche Bedeutung der Festsetzung von Interessengebieten zu finden.

¹ Demgemäß ist bestimmt, daß anstatt der Bergbaufreiheit Schurfrechte und Schurfwang eingeführt werden.

² Weitere Erleichterungen bringt das Gesetz, betreffend Abänderung und Ergänzung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, vom 2. Juli 1899 (R.-G.-Bl. 1899, S. 365), wonach § 8 des Schutzgebietsgesetzes folgende Fassung erhalten hat: „Deutschen Kolonialgesellschaften, welche die Kolonisation der deutschen Schutzgebiete, insbesondere den Erwerb und die Verwerthung von Grundbesitz, den Betrieb von Land- oder Plantagenwirthschaft, den Betrieb von Bergbau, gewerblichen Unternehmungen und Handelsgeschäften in denselben zum ausschließlichen Gegenstand ihres Unternehmens und ihren Sitz entweder im Reichsgebiet oder in einem Schutzgebiet oder in einem Konsulargerichtsbezirke haben oder denen durch Kaiserliche Schutzbriefe die Ausübung von Hoheitsrechten in den deutschen Schutzgebieten übertragen ist, kann auf Grund eines vom Reichskanzler genehmigten Gesellschaftsvertrages (Statuts) durch Beschluß des

Bundesraths die Fähigkeit beigelegt werden, unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden. In solchem Falle haftet den Gläubigern für alle Verbindlichkeiten der Kolonialgesellschaft nur das Vermögen derselben. — Das Gleiche gilt für deutsche Gesellschaften, welche den Betrieb eines Unternehmens der im Abs. 1 bezeichneten Art in dem Hinterland eines deutschen Schutzgebiets oder in sonstigen dem Schutzgebiete benachbarten Bezirken zum Gegenstand und ihren Sitz entweder im Reichsgebiet oder in einem Schutzgebiet oder in einem Konsulargerichtsbezirke haben. — Der Beschluß des Bundesraths und im Auszuge der Gesellschaftsvertrag sind durch den Reichsanzeiger zu veröffentlichen.“ Gesellschaften, die solcherart die juristische Persönlichkeit erlangt haben, unterstehen nach Art. II des Gesetzes vom 2. Juli 1899 der Aufsicht des Reichskanzlers. Die einzelnen Befugnisse derselben sind in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen.

Nachträge und Berichtigungen.

Die bisherigen Gesetze über Unfallversicherung (oben S. 241) haben durch das Gesetz, betr. die Abänderung der Unfallversicherung (sog. Mantelgesetz), vom 30. Juni 1900 (R.-G.-Bl. 1900, S. 335) die aus den Anlagen zu diesem Gesetze ersichtliche Fassung erhalten. Das Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (sog. Transportgesetz) wird aufgehoben. Die Grundgedanken der Gesetze sind bestehen geblieben und im Wesentlichen nur folgende Aenderungen getroffen. Die bisherigen Schiedsgerichte der einzelnen Berufsgenossenschaften und Ausführungsbehörden¹ werden aufgehoben und mit den Schiedsgerichten zur Durchführung der Invalidenversicherung vereinigt, welche fortan die Bezeichnung „Schiedsgericht für Arbeiterversicherung“ führen. Diese Gerichte werden somit auch für alle Unfälle zuständig, die sich in den innerhalb ihres Gerichtsbezirkbezuges belegenen Betrieben ereignet haben, ohne Rücksicht darauf, welcher Berufsgenossenschaft der Betrieb angehört. Die Schiedsgerichte werden sonach territoriale Gerichte. Zahl und Art der Beisitzer bleiben dieselben. Diese werden vom Ausschusse der Invalidenversicherungsanstalt gewählt und vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts in einer ein für alle Mal festgesetzten Reihenfolge ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit der einzelnen zur Verhandlung anstehenden Fälle zu dieser oder jener Unfallberufsgenossenschaft einberufen. Nur bei Unfällen aus der Land- und Forstwirtschaft, sowie aus dem Bergbaubetriebe sollen die Beisitzer in der Regel aus diesen Berufszweigen entnommen und können auf Antrag von dem Vorsitzenden in einzelnen Fällen Abweichungen von der festgesetzten Reihenfolge vorgenommen und die Beisitzer aus Betrieben der betreffenden Berufsgenossenschaft oder aus verwandten Betrieben zugezogen werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind nur die Betriebe, für welche hinsichtlich der Invalidenversicherung besondere Kasseneinrichtungen vom Bundesrathe² zugelassen sind. Hier entscheiden auch bei Unfällen, die sich in solchen Betrieben zugetragen haben, nicht die allgemeinen territorialen Schiedsgerichte, sondern die besonderen, welche für die betreffende Kasseneinrichtung bestehen. Die Schiedsgerichte sollen regelmäßig zu ihren Sitzungen Aerzte als Sachverständige zuziehen. Die Gebühren der Rechtsanwälte für das Verfahren vor den Schiedsgerichten sollen durch kaiserliche Verordnung festgesetzt werden; Vereinbarungen über höhere Vergütung sind nichtig.

Der Bundesrath soll statt vier fortan sechs nicht ständige Mitglieder des Reichs-Versicherungsamtes bestellen, vier aus seiner Mitte und zwei aus Beamten, die in Folge eingehender Beschäftigung mit der Arbeiterversicherung besondere Sachkunde besitzen. Arbeitgeber und Versicherte sind nach wie vor durch zwölf nicht ständige Mitglieder vertreten, und zwar in der Weise, daß auf den Bereich des

¹ Darunter sind z. B. die Schiedsgerichte für die königlich preussischen Eisenbahndirectionen bez. die in deren Bezirken vorkommenden Betriebs-

unfälle zu begreifen.

² Oben S. 249.

Gewerbe- und des Bau-Unfallversicherungsgesetzes, sodann des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft und endlich des See-Unfallversicherungsgesetzes je zwei Arbeitgeber und je zwei Versicherte entfallen. Als Vertreter der Arbeitgeber sind fortan alle stimmberechtigten Mitglieder der Genossenschaften, deren gesetzliche Vertreter und die bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe wählbar. Die Vertreter der Versicherten sind wählbar aus allen auf Grund der betreffenden Unfallversicherungsgesetze Versicherten. Wenn ein Senat des Reichs-Versicherungsamtes in einer grundsätzlichen Rechtsfrage von der Entscheidung eines anderen Senats, oder wenn ein Senat von der Entscheidung des erweiterten Senats abweichen will, tritt unter dem Vorste des Präsidenten des Reichs-Versicherungsamtes der erweiterte Senat in der Besetzung mit zusammen elf Personen (außer dem Präsidenten zwei vom Bundesrath gewählte bezw. an deren Stelle ständige Mitglieder, zwei ständige Mitglieder, zwei richterliche Mitglieder, zwei Arbeitgeber, zwei Versicherte) zusammen.

Das Mantelgesetz giebt sodann (§ 23) den Berufsgenossenschaften das Recht, Einrichtungen zu treffen 1) zur Versicherung der Betriebsunternehmer und der ihnen in Bezug auf Haftpflicht gleichgestellten Personen gegen Haftpflicht¹; 2) zur Errichtung von Rentenzuschuß- und Pensionskassen für Betriebsbeamte, sowie über die Mitglieder der Berufsgenossenschaft, die bei ihr versicherten Personen und die Beamten der Berufsgenossenschaft, sowie für die Angehörigen dieser Personen. Die Theilnahme an diesen Einrichtungen ist freiwillig. Soweit es sich um Haftpflichtansprüche aus der reichsgesetzlichen Unfallversicherung handelt, darf bei der Einrichtung unter 1) nicht mehr als zwei Drittel durch Versicherung gedeckt werden. Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung, durch welche Einrichtungen der hier bezeichneten Art getroffen werden, sowie die hierfür erlassenen Statuten und deren Abänderung bedürfen der Genehmigung des Bundesraths. Das Mantelgesetz tritt mit dem 1. Oktober 1900 in Kraft. Der Zeitpunkt, von welchem ab die Neueinrichtungen der Schiedsgerichte und die Ausdehnung der Unfallversicherung auf ihr bisher nicht unterworfene Betriebe in Kraft treten sollen, wird mit Zustimmung des Bundesraths durch kaiserliche Verordnung bestimmt.

Im Einzelnen sind noch folgende bemerkenswerthe Abänderungen getroffen. Die Versicherungspflicht erstreckt sich nunmehr auch auf Betriebsbeamte bis zu einem Jahresverdienst von dreitausend Mark. Die Versicherungspflicht ist u. A. wiederholt und theilweise neu vorgeschrieben für die Maurer, Zimmerer-, Dachdecker- oder sonstige durch Beschluß des Bundesraths für versicherungspflichtig erklärte Bauarbeiten oder für Steinhauer-, Schlosser- oder Brunnennarbeiten, sowie für Schornsteinfeger, Fensterputzer und Fleischer (§ 1, Ziff. 2 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, R.-G.-Bl. 1900, S. 417). Den Betriebsbeamten im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes werden Werkmeister und Techniker gleichgestellt. Den Fabriken gelten in diesem Sinne gleich alle Betriebe, in denen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft, Elektrizität u. s. w.) oder durch thierische Kraft bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Anwendung kommen. Im Uebrigen gelten in diesem Sinne als Fabriken insbesondere diejenigen Betriebe, in welchen die Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen gewerbmäßig ausgeführt wird und zu diesem Zwecke mindestens zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigt werden, sowie Betriebe, in welchen Explosivstoffe oder explodirende Gegenstände gewerbmäßig erzeugt werden. Welche Betriebe außerdem als Fabriken in diesem Sinne gelten, bestimmt das Reichs-Versicherungsamt (§ 1a das.). Die Versicherung erstreckt sich auf häusliche oder andere Dienste, zu denen versicherte Personen neben der Beschäftigung im Betriebe von ihren Arbeitgebern oder von deren Beauftragten herangezogen werden (§ 1b)². Nach § 1c ist der Reichskanzler ermächtigt, unter Zustimmung des Bundesraths mit den Regierungen solcher Staaten (also z. B. Oesterreichs), die für Arbeiter und Betriebsbeamte eine der deutschen Unfallversicherung entsprechende Fürsorge durchgeführt haben, im Falle der

¹ Oben S. 245.

² Der Versicherte fährt seinen Herrn spazieren | oder besorgt einen Privatgang für dessen Frau
und verunglückt dabei.

Gegenseitigkeit Abkommen zu schließen, durch welche die Anwendung dieses Gesetzes 1) auf Betriebe im Inlande, welche Bestandtheile eines ausländischen Betriebes darstellen, ausgeschloffen, und 2) auf Betriebe im Auslande, welche Bestandtheile eines versicherungspflichtigen inländischen Betriebes darstellen, erstreckt wird.

Die Rente (§ 5 b) wird erhöht, insoweit nicht mehr, wie bisher, der 1200 Mark ¹, sondern der 1500 Mark übersteigende Betrag des Jahresarbeitsverdienstes nur mit einem Drittel in Anrechnung kommt.

Der Anspruch auf die Unfallrente kann andererseits nach § 5, Abs. 2 auch dann ganz oder theilweise abgelehnt werden, wenn der Verletzte den Unfall bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens sich zugezogen hat.

Eine anderweite Regelung hat die Unfallfürsorge für Wittwen und für verunglückte weibliche Personen gefunden (§§ 6 a ff.). So kann die Berufsgenossenschaft in besonderen Fällen die Wittwenrente auch gewähren, wenn die Ehe erst nach dem Unfälle geschlossen ist ². Die Ascendentenrente ist zu gewähren, wenn der Verunglückte den Lebensunterhalt ganz oder überwiegend bestritt. War eine Frau verunglückt, durch die beim Eintritte des Unfalls der Lebensunterhalt ihrer Familie wegen Erwerbsunfähigkeit des Ehemanns ganz oder überwiegend bestritten war, so erhalten (§ 6 b) bis zum Wegfalle der Bedürftigkeit an Rente der Wittwer 20 und jedes hinterlassene Kind bis zu dessen zurückgelegtem 15. Lebensjahre 20 Procent des Arbeitsverdienstes.

Bemerkenswerthe Abänderungen sind in § 8 getroffen, die u. A. dahin gehen, daß z. B. ein Knappschaftsverein, der Invalidenrente gewährt, nur noch die halbe Reichs-Unfallrente auf diese anrechnen darf, so daß ältere und vollständig arbeitsunfähig gewordene Knappschaftsmitglieder nicht selten höhere Renten beziehen werden, als früher ihr Lohn betrug ³.

Erschwert und eingeengt ist sodann die Befugniß der Genossenschaften, jederzeit die Unfallrente unter der Behauptung zu kürzen, daß sich der Grad der Erwerbsunfähigkeit vermindert habe (Rentenquetschen!) (§§ 65, 65 a u. f. w.). Andererseits kann sie ein neues Heilverfahren eintreten lassen mit der Wirkung, daß dem Rentenempfänger die Rente ganz oder theilweise gekürzt werden kann, wenn er sich ohne Grund dem Heilverfahren entzogen hat (§ 7 a). Nach § 66 a ruht das Recht auf den Bezug der Rente, 1) solange der Berechtigte über die Dauer eines Monats in Haft (auch Arbeitshaus oder Besserungsanstalt) ist, doch sollen die im Falle seines Todes event. rentenberechtigten Angehörigen die Hälfte der ihm zustehenden Rente erhalten; 2) solange der rentenberechtigte Ausländer nicht im Inlande seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (welche Bestimmung der Bundesrath außer Kraft setzen kann); 3) solange der berechtigte Inländer im Auslande sich aufhält und es unterläßt, der Berufsgenossenschaft seinen Aufenthalt mitzutheilen.

Renten bis zu 15 Procent der Vollrente können in Capital gewährt werden (§ 67).

Die Entschädigungen können bis zu 75 Procent durch Statut den Sectionen auferlegt werden (§ 29).

Der Reservefonds ist zu erhöhen (§ 10 c), und zwar sind bei der erstmaligen Umlegung der Entschädigungsbeiträge 300, bei der zweiten 200, bei der dritten 150, bei der vierten 100, bei der fünften 80, bei der sechsten 60 und von da ab bis zur elften Umlegung jedesmal 10 Procent weniger als Zuschlag zu den Entschädigungsbeträgen zu erheben. Nach Ablauf der ersten elf Jahre und, sofern das elfte Jahr beim Inkrafttreten des Gesetzes (1. Oktober 1900) schon überschritten ist, von diesem letzteren Zeitpunkt ab, haben die Berufsgenossenschaften dem jeweiligen Bestande des gesetzlichen Reservefonds drei Jahre lang je 10 Procent und weiter in Zeiträumen

¹ § 5, Abs. 3 des Gesetzes vom 6. Juli 1884, oben S. 242 (täglich 4 Mark).

² S. oben S. 242.

³ Es ist diese Folge auch nicht, wie bei den Reichstagsverhandlungen irrtümlich gesagt wurde, durch irgend ein Statut abzuändern.

Andererseits kann es auch nicht allzu unbillig erscheinen, wenn ein alter, lang gedienter Bergmann, der beide Augen oder beide Beine verloren hat, etwas mehr Rente erhält, als sein Lohn betrug.

von je drei Jahren je 1 Procent weniger bis herab zu 4 Procent alljährlich zuzuschlagen und zwar jedesmal unter Anrechnung der Zinsen. Nach Ablauf dieser Zeit sind aus den Zinsen des Reservefonds diejenigen Beträge zu entnehmen, welche erforderlich sind, um eine weitere Steigerung des auf eine jede versicherte Person im Durchschnitt entfallenden Umlagebeitrags zu beseitigen. Der Rest der Zinsen ist dem Reservefonds weiter zuzuschlagen.

In dem Unfallversicherungsgesetze für Land- und Forstwirthschaft (R.-G.-Bl. 1900, S. 403) ist u. A. bestimmt (§ 6 a ff.), daß bei Berechnung der Rente für die Arbeiter und Betriebsbeamten der Jahresarbeitsverdienst zu Grunde zu legen ist, welchen der Verletzte in dem Betriebe, in welchem der Unfall sich ereignete, während des letzten Jahres bezogen hat¹ (event. das 300fache des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes).

Endlich führt ein Gesetz vom 30. Juni 1900 (R.-G.-Bl. 1900, S. 536) die Unfallfürsorge auch für Gefangene ein. Wenn Gefangene² einen Unfall bei einer Thätigkeit erleiden, bei deren Ausübung freie Arbeiter nach den Bestimmungen der Reichsgesetze über Unfallversicherung versichert sein würden, so ist für die Folgen solcher Unfälle (von dem Bundesstaate, in dessen Gebiet die Anstalt liegt oder die zwangsweise Beschäftigung stattgefunden hat)³ Entschädigung zu leisten. Die Unfallrente beträgt bei völliger Erwerbsunfähigkeit für deren Dauer den 200fachen Betrag des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter (und höchstens 300 Mark). Im Falle der Tödtung ist von dem Zeitpunkte der Entlassung des Gefangenen an dessen Hinterbliebenen eine Rente zu zahlen, welche für die Wittve bis zu deren Tode oder Wiederverheirathung oder für jedes hinterbliebene Kind bis zu dessen zurückgelegtem 15. Lebensjahre den 60fachen Betrag des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter beträgt (Wittwen- und Waisenrenten höchstens zusammen 270 Mark). Der Zeitpunkt, zu welchem die Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Juni 1900 in Kraft treten, wird mit Zustimmung des Bundesraths durch kaiserliche Verordnung bestimmt.

¹ Vgl. oben S. 242.

² Auch in öffentlichen Besserungsanstalten, Arbeitshäusern und ähnlichen Zwangsanstalten untergebrachte Personen.

³ Unternehmer, die auf Grund Vertrags mit der Anstaltsleitung Gefangene beschäftigen, können zu Beiträgen herangezogen werden (§ 7).

Sachregister.

A.

Abänderung der Reichsverfassung f. Reichsverfassung.
 Abgaben von inländischen Erzeugnissen 362, 364.
 Abschied, schlichter, der Officiere, dessen Wirkung 570.
 Abstimmung im Reichstage, Verfahren dabei 154; Unverletzlichkeit der Abgeordneten wegen derselben 139, 140.
 Accessionsvertrag mit dem Fürstenthum Waldeck 91, 94.
 Adler, Kaiserlicher, dessen Gebrauch 82.
 Adoption, deren staatsrechtliche Bedeutung 55.
 Mischgebührentaxe 399.
 Aktien, deren Stempelung 389.
 Alters- und Invaliditätsversicherung f. Invalidenversicherung.
 Altona, dessen Einschluß in das Zollgebiet 352.
 Amtsverschwiegenheit der Beamten 643, 644.
 Angehörige des Reichs f. Reichsangehörige, Reichsangehörigkeit.
 Angra Pequena 760.
 Anhalt, Militärconvention 482, 485, 491.
 Anleihen, deren Tilgung und Verzinsung 413; Zulässigkeit der Aufnahme solcher und deren Arten 441.
 Apotheker, deren Prüfung und Approbation 223; Zurücknahme der Approbation 226; Erfüllung der Wehrpflicht derselben 526.
 Approbation, Begriff und Uebersicht der der A. bedürfenden Gewerbe 223.

Arbeiter, deren Verhältnisse 226 ff.; insbesondere Lehrlingsverhältnisse 230; Gesellen und Gehülfen 231; Meister 231; Fabrikarbeiter 231, 232; Schutzvorschriften für A. 229; Versicherung derselben 236 ff.; insbesondere Krankenversicherung 237—240; Unfallversicherung 240—246, 765 ff.; Invalidenversicherung 247—251.
 Arbeiter, jugendliche, Beschäftigung solcher 232, 233.
 Arbeiterinnen, deren Beschäftigung 232, 233; Unfallfürsorge 767.
 Arbeiterstatistik, Commission für die A., deren Zusammensetzung und Zuständigkeit 692.
 Arbeiterversicherung f. Arbeiter.
 Arbeitsbuch, Erforderniß eines solchen 227, 228.
 Arbeitsordnung, deren Erlaß und Inhalt 232.
 Armee f. Reichsheer, Reichskriegsmarine.
 Armeebefehle, Begriff 464; Arten 465, 466.
 Armeeverordnungen, Begriff 464.
 Armenunterstützung, deren Einfluß auf die Wahlfähigkeit 118; f. auch Unterstützungswohnsth.
 Armenverbände, deren Organisation 218; Schlichtung von Streitigkeiten zwischen denselben 218, 219.
 Armenversorgung f. Unterstützungswohnsth.
 Artilleriedepots und Minendepots 695.
 Arzt, Prüfung und Approbation 223; Zurücknahme der Approbation 226; Erfüllung der Wehrpflicht 526.

Aufgebot und Kräftloserklärung von Urkunden 441, 442.
 Auflösung des früheren Deutschen Reiches 4; deren Folgen 5; Auflösung des Rheinbundes 6; des Deutschen Bundes 26, 27; des Reichstages 130, 135, 136.
 Aufnahme in die Staatsangehörigkeit 55; stillschweigende bei Beamten 58.
 Aufnahmeurkunde 55.
 Ausführungsverordnungen, Zuständigkeit des Bundesrathes zum Erlass solcher 202.
 Ausfuhrverbot von Pferden 94, 96, 360; von Waffen, Futter und Streustoffen 360, 361, 362.
 Ausgaben des Reiches 412 ff.; s. Reichshaushalt.
 Aushebung der Militärpflichtigen 533, 536, 537.
 Ausland, Verlust der Staatsangehörigkeit durch Aufenthalt daselbst 55.
 Ausländer, deren Unterstützung 219; sie sind ausgeschlossen vom Wandergewerbe 225; s. auch Naturalisation.
 Ausschüsse des Bundesrathes 98; Vertretung in denselben 99; Vorsth 80, 99; Wahl der Mitglieder 99.
 Austrägalinstanz 10.
 Austrägalverfahren 10.
 Auswanderung, Zuständigkeit des Reiches in Bezug darauf 164; Freiheit derselben 62; Reichskommission für das Auswanderungswesen 691.
 Auswärtige Angelegenheiten, Ausschuß im Bundesrath für dieselben 98, 99, Vorsth Bayerns 80, 99, Zusammensetzung desselben 99; Zuständigkeit des Reiches 211; Allgemeines über a. A. 703 ff.; Gesandtschaftsrecht 715—720; Konsularrecht 720 ff.
 Auswärtiges Amt, dessen staatsrechtliche Grundlage 689; seine Abtheilungen und Ressortverhältnisse 690.
 Aversionalsumme, Vereinbarung der Post über Zahlung solcher 297.
 Avokatorien, Begriff und Wirkung fruchtloser A. 63.

B.

Baden (Großherzogthum), dessen Bündniß mit Preußen 27; dessen Eintritt in den Norddeutschen Bund 33; Reservatrecht bezüglich der Besteuerung des Bieres 94; es hat keinen Antheil an den aus dem Ertrage der Biersteuer

in die Reichskasse fließenden Einnahmen 404, 405; Einführung des preussischen Militär-Strafrechtes in Baden 460; Militär-Convention vom 25. November 1870 470, 480, 482, 485, 490; Anstellung der Postbeamten 284; Steuerprivileg der Militärpersonen 607.
 Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen 308, 312.
 Bahnpolizei-Reglement 308, 311.
 Bancroft-Verträge 65, 756.
 Banknoten, deren Begriff 262; Recht, solche auszugeben 263, 266, 268; deren Kennwerth 263, Ertrag beschädigter 263, Verlust des Rechtes zur Ausgabe 269.
 Bankwesen, Zuständigkeit des Reiches bezüglich desselben 166, 262; Gesetz, betreffend dasselbe und dessen Bestimmungen 257, 263.
 Bayern (Königreich), Bündniß mit Preußen 27; Eintritt in den Norddeutschen Bund (Novemberverträge) 33; Reservatrecht bezüglich der Heimath- und Niederlassungsverhältnisse 54, 95, bez. des Eisenbahnwesens 95, dessen Beschränkungen 307, 314, 457, 497, 600, 624; Reservatrecht bezüglich des Postwesens 95, 283, des Versicherungswesens, der Besteuerung des Bieres 95; Sonderrecht Bayerns auf Vertretung der Reichsgesandten 719; Vorbehalt in Betreff des Reichskriegswesens 493 bis 499; Vorbehalt betreffend Anlegung von Festungen 500, 501; neue Militär-gesetze gelten auch für Bayern 496; es führt den Vorsth im Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten 80; führt den Vorsth im Bundesrath im Falle der Verhinderung Preußens 97; hat ständigen Sitz im Ausschuß für Landheer und Festungen; es hat einen besonderen Senat beim Reichsmilitärgericht 575; in Bayern sind nicht eingeführt: das Gesetz über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkung der Eheschließung 54, 215, das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz 216, es gilt der Gothaer Vertrag 219, nicht eingeführt sind einzelne Bestimmungen der Maaß- und Gewichtsordnung 253, die Vorschriften, betreffend Post- und Telegraphenwesen 283, Art. 61—68 der Reichsverfassung 486, 495, 501; B. hat keinen Antheil an den zur Reichskasse fließenden Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens und

- den Einnahmen aus der Biersteuer 404, 405; es behält die Einnahmen seines Post- und Telegraphenwesens 413; es trägt nicht bei zu den Kosten des Bundesamtes für das Heimathwesen und der Normalaichungscommission 413, trägt nur zum Theil bei zu den Kosten des Reichseisenbahn-Amtes und der Reichsgefandtschaften 413; nimmt an der Tilgung und Verzinsung der Anleihen nicht Theil 413; es trägt die Kosten und Lasten seines Kriegswesens und den Unterhalt der auf seinem Gebiete belegenen Festungen 412, 494; hat eigenen Militär-fiskus und eigenen Post- und Telegraphen-fiskus 436; in B. besteht kein Steuerprivileg der Militärpersonen 607.
- Beamte** s. Reichsbeamte.
- Beglaubigung** öffentlicher Urkunden, Zuständigkeit des Reiches 169.
- Begnadigungsrecht** des Kaisers 84.
- Belagerungszustand**, Befugniß des Kaisers, einen jeden Theil des Landesgebietes in Kriegszustand zu erklären 471; Verkündung desselben 472; Wirkung desselben 472, 473; Kriegsgerichte während desselben, deren Zusammen- setzung und Competenz 474; Verfahren derselben 475; die Befugniß, den Belagerungszustand zu erklären, steht nicht den Landesherren zu 475, 476; die Erklärung des Belagerungszustandes braucht nicht vom Kaiser persönlich zu erfolgen 476, 477; Sonderbestimmungen für Elsaß-Lothringen 478, 479.
- Berichte**, Freiheit wahrheitsgetreuer Berichte über Reichstagsverhandlungen von jeder Verantwortlichkeit 137, 138.
- Berner Vertrag** 314.
- Berufsgenossenschaften**, deren Schaffung, Mitgliedschaft und Vertretung 243; Schiedsgerichte derselben 244, 765; Aufsicht 244, 245; Aufbringung der Kosten 245; ihr Recht, Vorschriften zu erlassen 246.
- Beschlußfähigkeit** des Bundesrathes 95, 96; des Reichstages 150.
- Besoldung** der Militärpersonen 585; der Beamten 406, 407, 639, 662 ff.
- Besteuerung** der Militärpersonen 606, 607.
- Besteuerungsrecht** der Communen hinsichtlich des Landesfiskus und des Reichsfiskus 434.
- Betriebsordnung** für die Haupt-eisenbahnen 308, 312.
- Bier**, dessen Besteuerung 174, 342, 405; Reservatrecht bezüglich derselben in Bayern, Württemberg, Baden 95.
- Börsenausfluß** 692.
- Botschafter** 716.
- Branntwein**, Concessionspflicht des Kleinhandels mit B. 223; dessen Besteuerung 344—347; Gesetz, betreffend dieselbe und dessen Geltung 344; Bestrafung von Defraudationen 345, 346; Abrechnung zwischen Reich und Bundesstaaten hinsichtlich der Einnahmen aus der Branntweinsteuer 401, 403.
- Braunschweig**, Militärconvention 482, 485, 491; Anstellung der Postbeamten 284.
- Braunsteuer** 341, 342; Bestrafung von Defraudationen bezüglich derselben 342; Abrechnung zwischen Reich und Bundesstaaten bezüglich der Einnahmen aus derselben 401.
- Bremen**, dessen Freihafenstellung 94, 352; sein Anschluß an das Zollgebiet 353, 354; Militärconvention 471, 491.
- Bremerhaven**, Küstenbezirksamt daselbst 695.
- Briefgeheimniß** s. Postwesen.
- Brieftauben**, Gesetz, betreffend deren Schutz im Kriege 456, 628.
- Budgetrecht**, englisches 319—322; französisches 322, 323; preussisches 324—328; deutsches 329 ff.
- Bulle**, goldene 2.
- Bundesamt** für das Heimathwesen s. Heimathwesen.
- Bundesbeamte** s. Reichsbeamte.
- Bundesexecution** 83; Mitwirkung des Bundesrathes 110; Vollstreckung derselben 110, 111.
- Bundesfeldherr** 77, 78; s. Kaiser.
- Bundesfürsten**, deren Rechte in Bezug auf die ihrem Lande angehörnden Truppentheile 481—486; ihre Souveränität 41.
- Bundesgebiet** s. Reich.
- Bundesheer** s. Reichsheer.
- Bundeskanzleramt** s. Reichsamt des Innern.
- Bundesmitglieder** s. Deutscher Bund, Norddeutscher Bund, Reich, Einzelstaaten.
- Bundespräsidium** 76; s. auch Kaiser.
- Bundesrath**, dessen rechtliche Natur 88 ff., 114; Berufung, Vertagung und Schließung 88, 89, 96, 97; Zusammensetzung 88, 89, 91, 94; Vor- sitz

- und Leitung 89, 97; Beschlußfassung 95, 96, insbesondere bei Verfassungsänderungen 96; Geschäftsordnung 178, 179; Ausschüsse des Bundesrathes 98, Vertretung und Vorsitz in denselben 99; Rechte und Pflichten der Mitglieder 89, 90; Zuständigkeit des Bundesrathes bezüglich der Gesetzgebung 107 bis 109, 177—180, 183, bezüglich der Ausführung der Execution wegen Nichterfüllung der Bundespflichten 110, bezüglich Justizverweigerung 113, Rechte bezüglich des Reichstages 151; Mitwirkung des Bundesrathes bei Verfassungsstreitigkeiten in einem Bundesstaat 112; Verordnungsrecht des Bundesrathes 37, 80, 105, 107, 200 bis 206; Rechte des Bundesrathes hinsichtlich der Organisation und Verwaltung der Zölle an den Grenzen 394; sonstige Rechte 223, 233, 243, 253, 254, 260, 362, 457.
- Bundesrathsbevollmächtigte, deren Rechte und Pflichten 89, 90; Unwirksamkeit der Beschränkung ihrer Vertretungsvollmacht 43, 92; Disciplinirung derselben 44; Prüfung ihrer Vollmacht 92; ihre Stellvertretung 93, 99.
- Bundeschiedsgericht 112.
- Bundesstaaten *f.* Einzelstaaten.
- Bundestag *f.* Bundesversammlung.
- Bundesverfassung *f.* Deutscher Bund, Norddeutscher Bund, Reichsverfassung.
- Bundesvermögen *f.* Reichsvermögen.
- Bundesversammlung (Bundestag) 8, Präsidium desselben und dessen Befugnisse 8; Vertheilung der Stimmen und Zustandekommen der Beschlüsse 9; Ausschüsse 98; Auflösung der B. 19.
- Bündnißvertrag vom 18. August 1866 28; deutsch-österreichischer B. 704, 705.
- Bürgerliches Recht, Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung 169.
- Bürgerrechtsgeld 214.
- C.**
- Cadetten, deren Einstellung und Ausbildung 550, 551.
- Capitulanten, deren Stellung und Pflichten 555—557, 588.
- Caractère représentatif der Botschafter 716.
- Censur 11, Gestattung der Aufhebung derselben 16.
- Chausseegelder 365.
- China, Vertrag über die Konsulargerichtbarkeit daselbst 736; Vertrag, betreffend die Pachtung von Kiautschou 760, 761.
- Civilversorgung der Militärpersonen *f.* Militärpersonen.
- Coalitionsfreiheit 234.
- Cocarde, Bestimmungen darüber 480.
- Communalverwaltung, Begriff 211.
- Competenz-Competenz 22, 39, 187, 188, 190.
- Comptabilitätsgesetz, im Reiche nicht zu Stande gekommen 407.
- Concession *f.* Gewerbebetrieb.
- Constituierende Nationalversammlung 18.
- Constituierenden norddeutscher Reichstag 18.
- Consumvereine 221.
- Contingentsherren *f.* Bundesfürsten.
- Contingentsherrlichkeit der Bundesstaaten 479.
- Contrebande, Begriff und Bestrafung derselben 371, 373, 374.
- Controle *f.* Kontrolle.
- Convention zu Olmütz 24, zu Gastein 26, 70, zu Gotha 219.
- Corpus Catholicorum, Evangelicorum *f.* Reichstag des heiligen Römischen Reiches.
- Cuxhaven, Artillerie- und Minendepots daselbst 695.
- D.**
- Danzig, Werft daselbst 695.
- Defekte, Behandlung solcher im Reichshaushalt 425 ff.
- Defektenverfahren gegen Beamte 430, 660—662.
- Defraudation, Begriff und Bestrafung derselben 371 ff.
- Denaturirung des Salzes 340.
- Deputationschluß 3.
- Deutscher Bund, Geschichte 6 ff.; seine Gründung 6, seine Zusammensetzung und rechtliche Natur 7, 8, sein Organ 8; Rechte und Pflichten der Mitglieder, Verfahren bei Streitigkeiten derselben 10; Aufbringung der Mittel für Bundeszwecke 431; seine Zeichen und Farben 16; seine Reactivirung 24; seine Auflösung 26, 27; *f.* auch Bundesversammlung.

Deutscher Fürstentag zu Frankfurt 24.
 Deutscher Kaiser s. Kaiser.
 Deutscher Zollverein, dessen Gründung 13, 14, dessen rechtliche Natur 15, 16, dessen Erweiterung 33, 351.
 Deutsches Reich, früheres, s. Römisches Reich deutscher Nation; heutiges, s. Reich.
 Deutsch-Ostafrika 760.
 Deutsch-österreichischer Bündnißvertrag 704, 705.
 Diäten s. Reichstagsabgeordnete.
 Dienstleid der Reichsbeamten 641.
 Dienstreisen der Militärpersonen 581, 582, der Reichsbeamten 666.
 Disciplinarbehörden, deren Zusammensetzung und Zuständigkeit 657 ff., 692.
 Disciplinarhof 658.
 Disciplinarkammern 657, 658.
 Disciplinarordnung für das deutsche Heer, Einführung derselben in Württemberg 462.
 Disciplinarstrafrecht, militärisches, Geltung desselben 566, Strafen 566, 567, deren Vollstreckung 568; D. bezüglich der Reichsbeamten 652 ff.
 Disciplinarverfahren gegen Mitglieder des Reichstags wegen Abstimmung oder Äußerungen im Reichstag unzulässig 139, 140; D. gegen Militärpersonen 560, 561, gegen Reichsbeamte 652 ff.
 Domini terrae s. Landesherren.
 Doppelbesteuerung, deren Verbot 215.
 Dramatische Werke, Gesetz, betreffend deren Schutz 270.
 Dreikönigsbündniß 23.

E.

Ehefrau, Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit einer solchen 60, 63, 64; Unterstützungswohnsitz derselben 216, 217, 219, 220.
 Ehelohn der Militärpersonen 601.
 Ehelicheitserklärung, Erwerb der Staatsangehörigkeit auf Grund derselben 54.
 Eheschließung, Gesetz über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkung derselben 215, gilt nicht in Bayern und Elsaß-Lothringen 215; Gesetz, betreffend die Eheschließung 2c. von Bundes-

angehörigen im Ausland 729, Befugnisse der Konsuln, betreffend die Eheschließung 729, 730.
 Ehrengerichte, militärische, deren Aufgabe 568, deren Geltungsbereich 569, Bildung derselben 569, Verfahren und Spruch derselben 570.
 Einjährig-Freiwillige, Berechtigung zum Dienst als solcher 525, insbesondere in der Marine 524, Ableistung des Dienstes 525; Prüfungskommission für dieselben 534, 535.
 Einnahmen des Reiches s. Reichshaushalt.
 Einpennig-Tarif der Eisenbahnen 314; Vorbehalt Württembergs, betreffend denselben 315.
 Ein- und Ausfuhrverbote, Recht, solche zu erlassen 361, 362.
 Einzelstaaten (Bundesstaaten), deren rechtliche Natur 38, 39; ihre Zuständigkeit 42; ihr Verhältnis zum Deutschen Reich 43 ff., 69; Erlebigung von Streitigkeiten der Einzelstaaten 111, Sonderrechte derselben 194 ff., Besteuerungsrecht derselben 362 ff.; Abrechnung zwischen Reich und Einzelstaaten hinsichtlich der Einnahmen aus Zöllen und Steuern 399 ff.; Verhältnis derselben zum deutschen Heer 479 ff.; Recht der E., Staatsverträge abzuschließen 713, Recht, Gesandte zu bestellen und zu empfangen 719, Recht, Konsuln zu empfangen 721, 722.
 Eisenbahnbetriebsbeamte, Bestimmungen über deren Befähigung 308.
 Eisenbahnen, Verpflichtung derselben, die Beförderung der bewaffneten Macht zu bewirken 623, 624; Verordnung, betreffend die Militär-Transport-Ordnung der E. 624 ff.; Militärtarif für E. 628, 629, Einpennig-Tarif derselben 314, 315; s. Eisenbahnwesen, Reichseisenbahnen, Reichseisenbahnamt.
 Eisenbahnpostgesetz 291.
 Eisenbahnwesen, Zuständigkeit des Reiches, betreffend dasselbe 74, 167, 304, 306, 307, 314; Ausschuß des Bundesrathes für Eisenbahnen, Post und Telegraphie 98; Reservatrecht Bayerns in Bezug auf das E. 95; Begriff und Arten der Eisenbahnen 304 ff.; Verordnungen, betreffend das E. 308; rechtlicher Unterschied zwischen Eisenbahn- und Post- und Telegraphenverwaltung 311, 316, 317; rechtliche Natur und

Geltung der Verkehrsordnungen 314, 315; Tarifwesen 314 ff.; Concessionirung der Eisenbahnen 316; Haftpflicht der Eisenbahnen 240, 245, 293; f. Reichseisenbahnen, Reichseisenbahnamt.

Elektrische Anlagen, Beschränkung derselben 302.

Elektrische Maßeinheiten, Gesetz darüber und dessen Bestimmungen 252.

Elfaß-Lothringen, Vereinigung mit dem Deutschen Reich 70, 351, 744 ff.; die Staatsgewalt steht dem Reiche zu 744, deren Ausübung dem Kaiser 84, 745, 746; staatsrechtliche Stellung von E.-L. 745, 746; Vertretung im Bundesrath 90; Organisation von E.-L. 746—749; Statthalter, dessen Ernennung und Befugnisse 747, 748, 754; Landesauschuß 747, dessen Zusammensetzung 753, dessen Zuständigkeit 754; Ministerium für E.-L. 748, 749; Staatsrath 748; Stellung der Beamten 749; Gesetzgebung und Verwaltungsrecht 749 ff., insbesondere seit dem Gesetze vom 2. Mai 1877 753; Indigenats- und Niederlassungsverhältnisse 49, 754—756; Bedeutung der Option für das Indigenat 755; Einführung deutscher Reichsgesetze in E.-L.: 117 (Wahlgesetz), 270 (Gesetz, betreffend die Urheberrechte), 283 (Verordnung über Post- und Telegraphenwesen), 339 (Salzsteuergesetz), 344 (Braunntweinsteuergesetz), 348 (Zuckersteuergesetz), 456 (Gesetz, betreffend Versorgung von Militärpersonen), 636, 749 (Reichsbeamtengesetz), 751 (Verfassung); es gelten nicht: Gesetz über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Geschließung 215, Gesetz über den Unterstützungswohnsitz 216, 756 (die statt dessen geltenden Gesetze 219, 757), Brausteuerergesetz 341, Vereinszollgesetz 365; E.-L. hat keinen Antheil an den aus der Biersteuer in die Reichskasse fließenden Einnahmen 404, 405, trägt nicht bei zu den Kosten des Bundesamtes für das Heimathwesen 413, zahlt besonderen Averbionalbeitrag zu den Kosten des Rechnungshofes für das Deutsche Reich 413; Reichseisenbahnen in E.-L. 437; Gesetz über die Vorbereitungen des Kriegszustandes in E.-L. 478, 479; Gesetzblatt für E.-L. 750.

Engere Rath der Bundesversammlung 9.

Entbindungsanstalten von Privatn bedürfen der Concession 223.

Entlassung aus der Staatsangehörigkeit, Voraussetzungen 60; Verfahren dabei 61, 62; Fälle, in denen sie zu versagen 61, 62; Wirkung der Entlassung 62, 63, rechtliche Natur 67.

Entscheidungen über Militärpflichtige 530—533.

Entwurf des deutschen Reichsgrundgesetzes 17; der Verfassung des Norddeutschen Bundes 29.

Erfindungspatente, Zuständigkeit des Reiches 167, 270; Gesetze, betreffend dieselben 270; Gegenstand solcher 271, 272; Verfahren bei Ertheilung derselben 273; Wirkungen der Ertheilung derselben 274, 275; Anfechtung und Richtigkeitsklärung 275, 276; Strafverfahren bei mißbräuchlicher Benützung 276, 277.

Erfurt, Nationalparlament daselbst 23.

Errichtung des Deutschen Reiches 32 ff.

Ersatzbehörden 534.

Ersatzreserve, Zweck und Dienstdauer 523, Uebungen derselben 542; f. Militärdienst.

Ersatzvertheilung, Gesetz darüber 455, Verfahren dabei 533 ff.

Erwerb der Staatsangehörigkeit f. Staatsangehörigkeit.

Erzherzog Johann zum unverantwortlichen Reichsverweser erwählt 18, 19.

Etat, Etatsgesetz f. Reichshaushalt.

Erequaturn der Konsuln 721.

Exterritorialitätsrechte der Bundesrathsmitglieder 89, der Gesandten 717.

Extrapostbeförderung, kein Ersatzanspruch für Tödtung oder Verletzung von Personen oder Untergang oder Beschädigung von Sachen bei E. 295.

F.

Fabrik, deren Begriff im Sinne der Unfallversicherung 766.

Fahneneld der deutschen Truppen 465, 487, 489; insbesondere der Commandeure in Sachsen 467, der Officiere 468.

Feingehalt der Gold- und Silberwaaren 253.

Festungen, Anlegung solcher im Deutschen Reich 499; Ausschuß im Bundesrath für dieselben 98, 99; Gesetz, betreffend die Geldmittel zur Umgestaltung und Ausrüstung von deutschen Festungen 433; Gesetz über die Beschränkungen des Grundeigenthums

in der Umgebung der Festungen 457, 503—506; Vorbehalt Bayerns und Württembergs bezüglich Anlegung von F. 500, 501; Rechtsverhältnisse bezüglich der Festung Ulm 501—503.
 Festungscommandanten, deren Ernennung 501.
 Festungsrayongesetz 457, dessen Bestimmung 503 ff.
 Finanzwesen des Deutschen Reiches 318 ff.; f. Reichshaushalt, Reichssteuern, Zollwesen.
 Flößerei, Zuständigkeit des Reiches, betreffend den Flößereibetrieb 167.
 Flotte, Gesetz, betreffend die deutsche Flotte 631; f. Reichskriegsmarine.
 Forchheim, Reichstag daselbst 2.
 Forstwirthschaftliche Betriebe, Krankenversicherung in denselben 239, Unfallversicherung 241, 243, 246, 768.
 Fourage, Pflicht, solche den Truppen zu liefern, Vergütung dafür 613, insbesondere in Kriegszeiten 616, 617, 619.
 Franckenstein'sche Klausel 402, 411, 412.
 Frankfurt a. M., Fürstentag daselbst 24; Frieden zu Frankfurt 70, 744, 755.
 Freihafenstellung von Bremen, Lübeck, Hamburg 94.
 Freiheitsrechte f. Grundrechte.
 Freizügigkeit, preussisches Gesetz darüber 51; Bundesgesetz 56; Gesetzgebung des Reiches darüber 164, 212, Inhalt derselben 212, 213; Einschränkung derselben durch das Gesetz, betr. den Orden der Gesellschaft Jesu 214.
 Fremdenpolizei, Zuständigkeit des Reiches bezüglich derselben 164.
 Frieden zu Lunéville 4, zu Preßburg 4, zu Tilsit 4, zu Paris 6, zu Wien 25, zu Prag 26, 27, zu Frankfurt 70, 744.
 Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres, Gesetze darüber 455, 507, 511; Festsetzung derselben 512; Begriff derselben 513; Bedeutung des Nichtzustandekommens eines Gesetzes über die F. 513 ff.; Höhe derselben 517.
 Friedrichsort, Artillerie- und Minendepot daselbst 695.
 Fünzigjähriger Ausschuß 18.
 Fürstenkongreß 24.

G.

Gabella emigrationis 51.
 Gardecorps rekrutirt sich aus Preußen und Elsaß-Lothringen 517.

Gastein, Convention daselbst 26, 70.
 Gastwirthschaften bedürfen der Concession 223.
 Gebiet des Deutschen Reiches f. Reich.
 Gebietshoheit, deren Begriff und Ausübung 69, 73, 74.
 Gebrauchsmuster, deren Schutz 270, 277, Verfahren bei Ertheilung desselben, Umfang des Schutzes 277, 278.
 Gebühren, Begriff und Arten 399.
 Geburt, deren Bedeutung für den Erwerb der Staatsangehörigkeit 53.
 Geestemünde, Artillerie- und Minendepot daselbst 695.
 Gefangene, Unfallfürsorge für solche 767.
 Geistiges Eigenthum f. Schutz des geistigen Eigenthums.
 Geistliche, Gesetz, betreffend die Wehrpflicht von G. römisch-katholischer Concession 531.
 Gemeinschaftliche Angelegenheiten der Bundesstaaten 95.
 Generalstabsinstitution 407.
 Gerichte, militärische, f. Militärgerichtsbarkeit.
 Gerichtliches Verfahren, Zuständigkeit des Reiches 169, 170.
 Gesandte f. Reichsgesandte.
 Gesandtschaftsrecht 715—720.
 Geschäftsordnung des deutschen Reichstages f. Reichstag, des Bundesrathes f. Bundesrath.
 Geschäftsträger 716.
 Geschmacksmuster, deren Schutz 270, 277, 278.
 Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 750.
 Gewerbebetrieb (Gewerbewesen), Gesetzgebung des Reiches bezüglich desselben 164, 165, 220; stehender G. 222; concessionspflichtiger G. 222—224, 226; G. im Umherziehen (Wandergewerbe) 224, 225; unselbständiger G. 226 ff.; Verbot des Truchsystems 228; Verhältnisse der im G. beschäftigten Personen 227, 229 ff.; Gewerbeaufsicht 233; Innungen 235, 236; der Genehmigung bedarf der G. von Militärpersonen 604, von Beamten 646.
 Gewerbeordnung 220, 221.
 Gewichte f. Maße und Gewichte.
 Gewichtsordnung f. Maß- und Gewichtsordnung.
 Gesetz f. Reichsgesetz.
 Gesetzgebung f. Reichsgesetzgebung.
 Goldene Bulle 2.
 Goldwaaren, deren Feingehalt 253.
 Gothaer Vertrag 112, 219.

Grundeigenthum, Gesetz über dessen Beschränkungen in der Umgebung von Festungen 457, dessen Bestimmungen 503 ff.
 Grundgesetze des Deutschen Bundes 6.
 Grundrechte des deutschen Volkes und deren Publikation 19, Begriff und rechtliche Natur 47, 48; stehen Ausländern nicht zu 46.
 Grundstücke, deren Benutzung zu Truppenübungen 614, Ersatzpflicht für Beschädigung 614, 615, Verfahren bei Festsetzung der Ersatzansprüche 615, 616.

G.

Gastpflichtgesetz 240, 245, 293.
 Hamburg, dessen Freihafenstellung 94, 352; sein Anschluß an das Zollgebiet 353; Militärconvention 471, 491, 492; Seewarte in H. 695; Zuständigkeit des Reichsgerichts bei Streitfragen zwischen Senat und Bürgerschaft Hamburgs 107, 109.
 Handel, Ausschuß im Bundesrath für Handel und Verkehr 98; Zuständigkeit des Reiches in Betreff desselben 166.
 Handelsgesetzbuch 24; eingeführt als Reichsgesetz 176.
 Hebammen, deren Prüfung und Approbation 223.
 Heerordnung, Deutsche, 519, 521, 522.
 Heimathschein 64.
 Heimathwesen, Zuständigkeit des Reiches bezüglich desselben 164; Reservatrecht Bayerns in Bezug darauf 95; Bundesamt für dasselbe 218, 219, 692; Bayern und Elsaß-Lothringen tragen zu dessen Kosten nichts bei 413.
 Helgoland, Gesetz über dessen Aufnahme in das Bundesgebiet 70; Einführung von Reichsgesetzen 117, 639; es gehört nicht zum Zollgebiet 351, 352; Befreiung von der Wehrpflicht 520.
 Hessen, dessen Bündniß mit Preußen 27; dessen Eintritt in den Norddeutschen Bund 33; Militärconvention vom 13. Juni 1871 470, 481, 485, 490; es bildet einen besonderen Ersatzbezirk 517; Steuerprivileg der Militärpersonen 607.
 Holstein s. Schleswig-Holstein.
 Hufschmiede, deren Prüfung und Approbation 223.
 Hufum, Küstenbezirksamt daselbst 695.

I.

Jadehafen ist Reichskriegshafen 632.
 Jesuiten s. Orden Jesu.
 Immunität der Reichstagsabgeordneten s. Reichstagsabgeordnete.
 Indigenat 48, gemeinsames für ganz Deutschland 50, 51; Indigenatsverhältnisse in Elsaß-Lothringen 754 bis 756; s. auch Staats-, Reichsangehörigkeit.
 Inhaberpapiere mit Prämien, Gesetz darüber 443.
 Innungen, deren Arten, Errichtung und Aufgaben 235, 236.
 Insignien, Kaiserliche 82.
 Interessengebiet, dessen Begriff 764.
 Interpellationen, Recht des Reichstages zu solchen 147.
 Invalidenversicherung, Gesetzgebung, betreffend dieselbe 237, 247; Kreis der dazu verpflichteten und berechtigten Personen 247, 248; Gegenstand der Versicherung 248; Voraussetzungen für den Anspruch auf die Versicherungsrente, deren Arten und Berechnung 248, 249; Ausbringung der Kosten 249, 251; Verfahren bei Streitigkeiten 250.
 Invalidenversorgung der Officiere 589 ff., der Unterofficiere und Gemeinen 592 ff., bei Betriebsunfällen 596, der Beamten 674; s. auch Invalidenversicherung.
 Irrenanstalten von Privaten bedürfen der Concession 223.
 Itio in partes 3.
 Jugendliche Arbeiter, Beschäftigung solcher 232, 233.
 Jüngster Reichsschluß s. Reichsdeputationshauptschluß.
 Jurisdictionskonfuln s. Konjulargerichtsbarkeit.
 Jus ad capitulandi 2.
 Justiz, Unterschied zwischen J. und Verwaltung 208, 209.
 Justizverweigerung, Beschwerde darüber 113, 114.
 Justizwesen, Ausschuß im Bundesrath für dasselbe 98.

K.

Kaiser (deutscher), Bedeutung des Titels „Deutscher Kaiser“ 76, 82, dessen Einführung 79; der Titel gebührt nicht dem preussischen Regenten 85; der Kaiser ist als solcher nicht Souverän

- des Reiches 41, 82; staatsrechtliche Stellung des Kaisers 41, 80—82; seine persönlichen Rechte, insbesondere seine Unverantwortlichkeit 81, 82; seine Insignien 81; seine Regierungsrechte 83 ff., insbesondere in Bezug auf die völkerrechtliche Vertretung 83, 703, in Bezug auf Krieg, Militär- und Marinewesen 84, 450—453, 463, 465 bis 479, 637, 704 ff., insbesondere bezüglich der Festungen 499 ff., bezüglich der Friedenspräsenzstärke des Heeres 507 ff., in Bezug auf den Bundesrath und den Reichstag 83, 129, 130, in Bezug auf Post- und Telegraphenverwaltung 83, 283, in Bezug auf das Konsulatswesen 84, 721, in Bezug auf Elsaß-Lothringen 84, 745, 746 ff., in Bezug auf die Schutzgebiete 84, 759, 763; Vetorecht des Kaisers 85, sein Begnadigungsrecht 84, sein Ordnungsrecht 83, 192, 193, 194, 206, 283; er übt die Vollstreckung der Bundes-execution aus 110; Recht des Kaisers zur Abschließung von Staatsverträgen 705 ff.
- Kaiser (römischer) 2, dessen Reservatrechte 3, seine Beschränkungen durch die den Landesherren zustehenden Befugnisse und durch den Reichstag 3.
- Kaiser Wilhelm-Kanal 694, 696.
- Kaiser Wilhelm-Stiftung 407.
- Kaiserwürde, deren Proklamirung 36.
- Kamerun 760.
- Kanalamt 694.
- Kanäle 168.
- Karolinen-Inseln 760.
- Kiautschou 760; Gouvernement von K. 696.
- Kiel, Marinebehörden daselbst 695, 696; der Kieler Hafen ist Reichskriegshafen 632.
- Kolonisation und Auswanderung, Aufsicht und Gesetzgebung des Reiches darüber 164, 165, 757; s. auch Schutzgebiete.
- Konkurs, dessen Einfluß auf die Wahlfähigkeit 118.
- Konsularagenten 726, 727.
- Konsulargerichte s. Konsulargerichtsbarkeit.
- Konsulargerichtsbarkeit, Gesetz darüber 721, 736, dessen Abänderung bezüglich Samoa's 761; Ausübung derselben und Uebersicht der Länder, in denen sie besteht 736; Zusammensetzung der Konsulargerichte 737; Befugnisse der mit K. ausgestatteten Konsuln (Jurisdiktionskonsuln) 737, 741; Zuständigkeit der Konsulargerichte 737 ff.; Verfahren derselben 738 ff.; Gebühren 742.
- Konsulargerichtsbezirke, Bestimmung über das Inkrafttreten neuer Gesetze in denselben 176, Errichtung von Testamenten in denselben 732, Geltung der Gesetze in denselben 739 ff.
- Konsularrecht 720 ff.
- Konsularverträge 723.
- Konsulatswesen, Zuständigkeit des Reiches bezüglich desselben 211; Aufsicht des Kaisers 84; Gesetze, betreffend dasselbe 720, 721; K. der Bundesstaaten 722; Aufgaben und Rechte der Reichskonsuln 723—743; s. Reichskonsuln.
- Konsuln, Recht der Einzelstaaten, solche zu empfangen 721; s. Reichskonsuln.
- Kontrolle der Zölle und Steuern 369, 397, des Reichshaushaltes durch den Rechnungshof für das Deutsche Reich 416 ff., der Reichsschulden durch die Reichsschuldenkommission 438.
- Kontrolle, militärische, über die Personen des Beurlaubtenstandes 455, 538, 540.
- Korea, Vertrag über die Konsulargerichtsbarkeit daselbst 736.
- Krankenanstalten von Privaten bedürfen der Concession 223.
- Krankenkassen 239.
- Krankenversicherung der Arbeiter 237—240; Gegenstand der Versicherung 237; Leistungen auf Grund derselben 237, 238, 239; Versicherungspflicht 238; Aufbringung der Kosten 239, 240.
- Kriegsdenkmünze 83.
- Kriegsdienst, Gesetz, betreffend die Verpflichtung zu solchem 455; s. Militärdienst.
- Kriegserklärung, Recht des Kaisers 703, Beschränkung dieses Rechtes 704.
- Kriegsgefangene unterstehen dem Militärstrafrecht 564.
- Kriegsgerichte 575; Bildung solcher während des Belagerungszustandes s. Belagerungszustand.
- Kriegsgerichtsräthe, deren Ernennung und Befugnisse 575.
- Kriegsleistungen, Gesetz über die K. 457, 608, 609, 617, 624; Pflicht zur Gewährung derselben 616, deren Umfang 616—621.

Kriegsmarine f. Reichskriegsmarine.
Kriegsministerium, preussisches, ist mittelbare oberste Reichsbehörde 698; seine Zuständigkeit und Zusammensetzung 698—701, davon ressortirende Behörden 701, 702.

Kriegsschatz f. Reichskriegsschatz.

Kriegswesen f. Reichskriegswesen.

Kriegszustand f. Belagerungszustand.

Kurfürsten 2, 3, 4.

Küstenbezirksämter 695.

R.

Landesausschuß in Elsaß-Lothringen 747, dessen Zusammensetzung und Competenz 753, 754.

Landesgesetzgebung, deren Verhältniß zur Reichsgesetzgebung 172 ff.

Landesherrn (domini terrae) 3, 5.

Landesverwaltung f. Verwaltungsrecht.

Landheer, Ausschuß im Bundesrath für dasselbe 98, 99; f. auch Reichsheer.

Landsturm, Gesetz über denselben 456; Organisation desselben 527; Einberufung desselben 528; Landsturmpflicht 543.

Landwehr, deren Organisation 522; Verpflichtung zum Dienst darin 522, 523; Uebungen derselben 541.

Lauenburg 25, 70; Vertretung im Bundesrath 90.

Legislaturperiode des Reichstages 133, 134.

Legitimation, deren Bedeutung für den Erwerb der Staatsangehörigkeit 54, für den Verlust 67.

Legitimationskarte von kaufmännischen Reisenden 225.

Legitimationsprüfung der Mitglieder des Bundesrathes 92, des Reichstages 126.

Lex Frandenstein 402, 411, 412.

Lippe-Deimold, Thronfolgestreit dasselbst 113; Militärconvention 471, 485, 488, 491.

Londoner Vertrag vom 8. Mai 1852 25, vom 11. Mai 1867 27.

Loose, deren Stempelung 390, 632.

Lootsen, deren Prüfung und Approbation 223.

Lübeck, dessen Freihafenstellung 94; Militärconvention 488, 491.

Luxemburg, dessen Anschluß an das Zollgebiet 354; Richtgeltung des Brauntweinsteuergesetzes 344; Uebergangsabgaben für Branntwein 345; Uebernahme des Betriebes der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen durch das Reich 437.

M.

Maasse, Gewichte und Waagen, Gebrauch unrichtiger im öffentlichen Verkehr untersagt 252, 253; Grenze der zu duldbenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit 252; Herstellung und Prüfung 252; f. Maass- und Gewichtsordnung.

Maass- und Gewichtsordnung, Zuständigkeit des Reiches bezüglich der Ordnung des Maass-, Münz- und Gewichtssystems 166, 690; Gesetze, betreffend dieselbe und deren Bestimmungen 251 ff.

Malz, dessen Besteuerung 341.

Mantelgesetz 765, 766.

Marine f. Reichskriegsmarine.

Marineamt f. Reichsmarineamt.

Marinedepot-Inspection in Wilhelmshaven 695.

Marineordnung, Kaiserliche, 519.

Marinestations-Intendanturen in Kiel und Wilhelmshaven 696.

Markenschutz, Gesetz, betreffend denselben 270.

Marshall-Inseln 760.

Marichverpflegung der Truppen 580, 581; Marichgebühr 583, 584.

Matrilarbeiträge der Bundesstaaten 338, 402, 411, 412, 414.

Mecklenburg-Schwerin, Militärconvention 470, 481, 485, 490; Anstellung von Postbeamten 284.

Mecklenburg-Strelitz, Militärconvention 470, 471, 481, 485, 490; Anstellung von Postbeamten 284.

Medicinal- und Veterinärpolizei, Zuständigkeit des Reiches betreffend dieselbe 171, 690.

Meldepflicht, landesgesetzliche Vorschriften darüber sind nicht aufgehoben 214.

Messbriefe, deren Ausstellung 254; Inhalt 255; Gebühren für die Ausstellung 255.

Messgeräthe (Messwerkzeuge), deren Beglaubigung und Revision 253.

Militäranwälte beim Reichsmilitärgericht 576.

Militärarzt 551.

Militärbeamte sind Reichsbeamte 559; deren Ernennung 559; Klasseneinteilung derselben 560; Disciplinarstrafgewalt über sie 560, 561; Entlassung und Beurlaubung 561; sie unterstehen nicht den militärischen Ehrengerichten 562; Rechte und Pflichten derselben 562, 579; ihre Pensionirung 593; Entschädigung derselben bei Betriebsunfällen 596; Versorgung der Hinterbliebenen 597 ff.; Rechtsverfolgung der Ansprüche auf Pension, Wittwen- und Waisengeld 599; s. auch Militärpersonen.

Militärdienst (Marine- und Kriegsdienst), Gesetze, betreffend denselben 519; Wehrpflicht 518 ff.; Befreiung von der Wehrpflicht 519, 520; Einteilung der Wehrpflicht und ihre Dauer 520; Militärdienst der Einjährig-Freiwilligen 521, 525, der Volksschullehrer, der Zöglinge militärischer Bildungsanstalten 521, der Mediciner 526; Reservepflicht 522; Landwehrpflicht 522, 523; Ersatzreservepflicht 523, 532; Dienstpflicht in der Marine 523, 524; Dienstpflicht im Kriege 527; Landsturmpflicht 527; 532; Wehrpflicht nach Erwerbung und Verlust der Reichsangehörigkeit 528; Verfahren gegen Abwesende wegen Entziehung der Wehrpflicht 603; Militärpflicht, deren Begriff und Dauer 528; Meldepflicht 529; Gestellungspflicht 530; Entscheidungen über Militärpflichtige (Zurückstellung, Ausschließung, Ausmusterung, Aushebung) 530—533; Ersatzvertheilung 533; Ersatzbehörden 534; Einteilung des Ersatzgeschäftes 535—538; Erfüllung der Dienstpflicht 538 ff., insbesondere im Beurlaubtenstande 539—542; active Dienstpflicht 544, 545; besondere Arten des Militärdienstes 545 ff.; freiwillige Uebernahme desselben 545—547; Officiersdienst 547—555; Dienst in der Schutztruppe 557, 558; Dienst als Militärbeamter 559—563; Unterstützung der in den Dienst eingetretenen Mannschaften 621 ff.; s. auch Militärpersonen.

Militär-Eisenbahnbehörden 624, 625.

Militärfiskus ist der Reichsfiskus 436.

Militärgerichte, deren Arten und Zusammensetzung 575.

Militärgerichtsbarkeit, Kreis der ihr unterworfenen Personen 573; Einteilung der M. 573; Ausübung derselben 573; Verfahren dabei 574, 575; Arten der Gerichte 575; Ernennung der Mitglieder der Gerichte 575, insbesondere das Reichsmilitärgericht 575 ff.; Rechtsmittel 576; Strafvollstreckung 577, 578; Ehrengerichte 568—570.

Militärgesetzgebung 455, 456; Einführung der preussischen im Deutschen Reiche 458 ff.; deren rechtlicher Charakter 458, 460; Unterschied zwischen Armeebefehlen und Armeeverordnungen 464. Militärhoheit der Bundesstaaten 479. Militärkirchenordnung, preussische, von der Einführung im Reiche ausgeschlossen 458.

Militärkonventionen in Betreff Formation des Reichsheeres 470, 471, 480, 481, 485; rechtliche Natur derselben 487; Inhalt derselben 488, 489, 490, 491, 492, 501; Rechte des Bundesfeldherrn in Bezug auf Besetzung der Stellen der Officiere 466, 467, 468.

Militärlasten, vermögensrechtliche, deren Begriff 607, 608, insbesondere Leistungen in Friedenszeiten 609 ff.; Quartierleistungen 609—612; Naturalleistungen 612—616; Kriegleistungen 616—621; Transportleistungen der Eisenbahnen 623 ff.

Militärpersonen, Gesetz über die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine 456, 671; Versorgung der Militärpersonen 578 ff.; rechtliche Natur des Anspruches auf Versorgung 579, insbesondere Naturalversorgung 580, 581, bei Dienststreifen 581, 582, bei Versetzungen 583, 584, Wohnungsgeldzuschuß 584, 585, Höhe der Befoldung 585—588; Pensionen der Officiere 588 ff., der Unterlassen 592 ff.; Abtretung und Pfändung der Befoldung und Pension 600, 604; Civilversorgung der Unterofficiere 593, 595; Anstellung pensionirter Officiere im Civildienst 595; Gesetz, betr. die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen, und Inhalt dieses Gesetzes 590; Fürsorge für die Hinterbliebenen der im Kriege oder bei See-reisen Gestorbenen 593; Versorgung der Wittwen und Waisen von Officiern und Militärbeamten 597, von Mann-

schaften 598; Rechtsverfolgung der Ansprüche auf Pensionen, Wittwen- und Waisengeld 599; Unterstützung von Familien der in den Dienst eingetretenen Mannschaften 621 ff.; Gesetz über die Pensionirung vormalig Schleswig-Holsteinischer Militärpersonen 438; Gesetz, betreffend die Heranziehung der Militärpersonen zu den Gemeinbeabgaben 460; Disciplinarverfahren gegen Militärpersonen 560, 561; sonstige Rechtsverhältnisse derselben 599 ff., insbesondere betreffend den Wohnsitz 599, betreffend Kriegsverwundetheit 599, 600, Kündigungsrecht bei Pacht und Miethe 601, Eheconsens 601, Vergünstigung hinsichtlich der Errichtung von Testamenten 602, Beurkundung des Personenstandes 602, 603, Sonderbestimmung der Civilproceßordnung hinsichtlich der Militärpersonen 604, Beschränkung der politischen Rechte derselben 605; sie bedürfen der Genehmigung zum Betriebe eines Gewerbes und zur Uebnahme von Vormundschaften 604, 605; sie genießen Portovergünstigung 296; Besteuerung der Militärpersonen 606, 607.

Militärpflicht s. Militärdienst.

Militärstrafgerichtsordnung 456, 571; ihr allgemeiner Charakter 573; ihr Geltungsbereich 573; ihr Verfahren 574 ff.

Militärstrafgesetzbuch s. Militärstrafrecht.

Militärstrafrecht, Einführung des preussischen Militärstrafrechtes im Deutschen Reiche 458, 460; Ausnahme bezüglich Bayerns 495, 497; Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich 456, 465, 563 ff., Geltung desselben 563, sein Strafsystem 565; allgemeine Bestimmungen desselben 565, 566; Disciplinarstrafrecht 566—568; Ehrengerichte 568—570; Militärstrafverfahren 571 ff.

Militärstrafverfahren s. Militärgerichtsbarkeit.

Militär-Transport-Ordnung 624 ff.

Militärverwaltung 483; Stellung der Beamten derselben 483; Aufsicht 484.

Militärwesen, Aufsicht und Gesetzgebung des Reiches darüber 171; Beschlußfassung über Gesetzesvorschläge, betreffend das Militärwesen 180; s. Reichskriegswesen.

Ministerresident 716.

Ministerverantwortlichkeit 44.

Mitglieder des Reichstages s. Reichstagsabgeordnete.

Modelle und Muster, deren Schutz 167, 270, im Auslande 280.

Münzen, deren Arten 258; Recht, solche prägen zu lassen 258, 259.

Münzgesetze des Deutschen Reiches 257.

Münzhoheit steht dem Reiche zu 257.

Münzmetall-Depot des Reiches 696.

Münzwesen, Zuständigkeit des Reiches bezüglich Ordnung desselben 166, 257, Begriff desselben 255, Geschichtliches darüber 256, Reichsgesetze, betreffend dasselbe 257.

Musikalische Compositionen, Gesetz über der Schutz 270.

Muster und Modelle, deren Schutz 167, 270, im Auslande 280.

N.

Nationalparlament zu Erfurt 23.

Nationalversammlung 18; Beschluß der Grundrechte des deutschen Volkes durch dieselbe 19; Berathung derselben über eine Reichsverfassung und deren Bestimmungen 19—22; Auflösung derselben 23.

Naturalisation, Erwerb der Staatsangehörigkeit auf Grund derselben 56 ff.; Gesetz, betreffend die Naturalisation von Ausländern, die im Staatsdienst angestellt sind 56; Naturalisationsurkunde 57; stillschweigende bei Beamten 58.

Naturalisationsurkunde 57.

Naturalisationsleistungen an Militärpersonen 580, 581; Gesetz, betreffend dieselben 609, 629; Umfang und Arten derselben, Vergütung dafür 612 ff.

Neufahrwasser, Küstenbezirksamt daselbst 695.

Neuguinea 760.

Niederlassungsverhältnisse 56; Zuständigkeit des Reiches bezüglich derselben 164; bayerisches Reservatrecht 95; N. in Elsaß-Lothringen 754 ff.

Nikolsburger Präliminarien 26.

Norddeutscher Bund, dessen Errichtung 27; Entwurf der Verfassung desselben, deren Annahme und Publikation 29, 31; ihre staatsrechtliche Bedeutung 30, 31; der Norddeutsche Bund ist nicht Rechtsnachfolger des Deutschen Bundes 32; Bundesvermögen und Aufbringung der Mittel zu Bundeszwecken 431, 432.

Nord-Ostsee-Kanal 168; Beitrag Preußens zu dessen Herstellungskosten 414.

Normal-Mischungskommission, deren Zusammensetzung und Thätigkeit 253, 693; Befreiung Bayerns von den Kosten dafür 413.

Notenbanken, Beschränkungen derselben hinsichtlich einzelner Geschäfte 263; Arten derselben 266, 268.

Nothverordnungen 200.

Novemberverträge, deren Abschluß 33, ihre Verkündung und staatsrechtliche Bedeutung 34, 35; ihre heutige Bedeutung 41.

O.

Obererfaktkommission, deren Zusammensetzung und Befugnisse 534.

Ober-Rechnungskammer 324, 325, 328; deren Pflichten und Befugnisse 417, 419.

Ober-Seeamt, dessen Zusammensetzung und Zuständigkeit 692.

Oeffentliche Rechte, Begriff derselben 47.

Oeffentlichkeit der Verhandlungen des deutschen Reichstages 137, der Hauptverhandlung beim Militärstrafverfahren 375.

Officiere der Reichskriegsmarine, deren Ernennung 454, 549, 550, des Reichsheeres, deren Ernennung 466, 467, 468, 546, 549; O. des Beurlaubtenstandes 547—549; active O. 549; rechtliche Natur der Ernennung zum Officier 551, 552; O. sind nicht Beamte 551, 552; verabschiedete O. unterstehen nicht der Militärgerichtsbarkeit 553, 554; Entfernung aus dem Heere und Entlassung der O. 554, 555; Versorgung derselben 578 ff., insbesondere ihre Pensionirung 588 ff., 594; Anstellung pensionirter O. im Civildienst 595; s. auch Militärpersonen, Militärbienst.

Oldenburg, Militärconvention 482, 485, 488, 491; Anstellung der Postbeamten 284.

Olmütz, Convention daselbst 24.

Option in Elsaß-Lothringen, deren Bedeutung 755.

Orden Jesu, Reichsgesetz, betreffend diesen Orden 214.

Ordnungsruf im Reichstage 151, nicht zulässig gegen Bundesrathsmitglieder 151, 152.

Organe des Reiches s. Reich.

Organisation des Deutschen Reiches 76 ff.

Oesterreich, Bündnißvertrag mit O. 704, 705; Schutz von Mustern, Modellen und Waarenzeichen in O. 280.

P.

Papiergeld, Zuständigkeit des Reiches bezüglich dessen Emission 166; Gesetze über Ausgabe von P. 261.

Paßgewicht der Münzen 259.

Paßwesen, Gesetz darüber 73, 214; Zuständigkeit des Reiches 164, 690; Aufhebung des Paßzwanges 214.

Patentamt, dessen Sitz und Zusammensetzung 276, 694; dessen Befugnisse 273, 274, 275, 694; Berufungsverfahren beim Reichsgericht 276.

Patente s. Erfindungspatente.

Patentgesetz für das Deutsche Reich 270—277.

Pensionirung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kriegsmarine 456; Gesetz darüber 588, 589; Betrag der Pensionen für Officiere 589, 590; deren Erhöhung 590, 591; Berechnung der Dienstzeit für dieselbe 591; Pensionen der Unterofficiere und Gemeinen 592; Pensionen der Hinterbliebenen von Militärpersonen 593, 597—599; Pensionen und Unterstützung von Militärpersonen der vormaligen schleswig-holsteinischen Armee 438; der Reichsbeamten 667, 668, 674.

Persien, Vertrag über die Konsulargerichtsbarkeit daselbst 736.

Personalunion nicht verboten zwischen deutschen und außerdeutschen Staaten 71.

Petitionen, Recht des Reichstages zur Ueberweisung solcher an Bundesrath und Reichskanzler 146.

Pfandleihgewerbe bedarf der Concession 224.

Pferde, Ausfuhrverbot 96, 361.

Photographie, Schutz gegen unbefugte Nachbildung 167, 270.

Physikalisch-technische Reichsanstalt 694.

Plenum des Bundesrathes 9, 89.

Politische Rechte 46, deren Beschränkung bei Militärpersonen 605.

Polizeiverordnungen, Begriff, Befugniß der Reichskonfuln, solche zu erlassen 203.

Portobefraudationen s. Postwesen.
Portofreiheiten, Gesetz darüber 296, 297.

Post s. Postwesen.

Postbeamte, deren Anstellung, Rechte und Pflichten 284.

Postordnung und deren Geltung 294 ff.

Postregal s. Postwesen.

Postwesen, Zuständigkeit des Reiches 168, 211, 283; Ausschuß des Bundesrathes für Eisenbahn, Post und Telegraphie 98; Reservatrecht Bayerns und Württembergs 95; Verwaltungsrecht des Kaisers bezüglich desselben 83, 193, 194; Anstellung der Beamten 284; Verwaltung des Postwesens 284; Geschichtliches über dasselbe 281, 282; Gesetz, betreffend dasselbe 287 ff., 297; Charakter der Post 284—286; Postregal und Postzwang 286—289, insbesondere dessen Umfang 287, 288; Pflicht der Post zur Wahrung des Briefgeheimnisses 290; Vorrechte der Post 291—293; Verhältniß der Post zu den Absendern und Empfängern, sowie zu den Reisenden 294—297, insbesondere Haftung der Post für Tödtung oder Verletzung von Personen und für Untergang oder Beschädigung von Sachen 294, 295; Portoverhältnisse 296; Vereinbarung über Zahlung von Aversionalsummen 297; Post- und Portobefraudation 297—300, insbesondere das Verfahren dabei 299, 300; Postfiskus ist der Reichsfiskus 436; Reichspostamt 697.

Postzwang s. Postwesen.

Prager Frieden 26, 27.

Präsidialrechte 83, s. auch Kaiser.

Präsidialstimme im Bundesrath 96.

Präsidium des Reiches 76, s. auch Kaiser; Präsidium des Reichstages 133, dessen Wahl und Befugnisse 152.

Presse, Zuständigkeit des Reiches 171.

Preußen (Königreich), Anerkennung des Rheinbundes durch dasselbe 5; Bündniß mit Rußland 6; seine Stellung im Deutschen Bunde 9; Gründung des Zollvereins durch dasselbe 13, 14; seine Stellung im Zollverein 16; Bündniß Preußens mit Hannover und Sachsen (Dreikönigsbündniß) 23; Convention zu Olmütz 24; Krieg mit

Dänemark und dessen Wirkung 25; Convention zu Gastein 26; Krieg mit Oesterreich 26; Gründung des Norddeutschen Bundes durch Preußen 27; Stellung Preußens im Norddeutschen Bunde 28; Zollvereinigungsverträge mit den süddeutschen Staaten 33, Abschluß der Novemberverträge und Gründung des Deutschen Reiches 33 ff.; Vertrag Preußens mit Waldeck 70; Präsidialstellung Preußens im Norddeutschen Bunde und im Reich 76, 77, 79, 83, 97; Rechte des Königs von Preußen als deutscher Kaiser 81 ff.; Stellung des Regenten von Preußen 86, 87; Vetorecht Preußens 88, 180, 181, 512; Stimmenzahl Preußens im Bundesrath 94, 96; Vorfiß Preußens in den Bundesrathsausschüssen 99; P. hat die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens auf das Reich übertragen 284; Budgetrecht Preußens 324—329; Bedeutung des Nichtzustandekommens des Etatsgesetzes in P. 334—337; preußisches Comptabilitätsgesetz 407; Einführung der preußischen Militärgesetzgebung im Reich 458 ff.; Militärconvention 470, 471, 480 ff., 487 ff.; Vereinbarung Preußens mit Bayern und Württemberg hinsichtlich der Festung Ulm 493; Steuerprivileg der Militärpersonen 607.

Privateisenbahnen 304, 305.

Privilegium de non appellando, de non evocando 2.

Proceßverfahren, Zuständigkeit des Reiches bezüglich der Gesetzgebung über das gerichtliche Verfahren 169, 170.

Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige 534, 535.

Publication der Reichsgesetze 184, 185.

Publicationsgesetz vom 16. April 1871 36, s. Reichsverfassung.

Q.

Quartierleistung, Gesetze, betreffend die Q. für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes 457, 608 ff.; Umfang der Leistung 610; Befreiungen von der Einquartierungslast 611; Entschädigung für die Quartierleistungen (Servis) 611.

Quittungskarte bei der Invalidenversicherung 249.

R.

Rechnungshof für das Deutsche Reich, Vertheilung der Kosten für denselben 413, seine Schaffung 416; seine Zusammensetzung, Anstellung der Mitglieder, Geschäftsgang 417, 697, Pflichten und Befugnisse 417—431, 697.

Rechnungsweise, Ausschuß des Bundesrathes für dasselbe 98.

Rechte, politische, öffentliche 46; reichsbürgerliche 47.

Rechtsweg, Zulässigkeit desselben für vermögensrechtliche Ansprüche der Beamten aus ihrem Dienstverhältniß 579.

Regalien 1, 2.

Regent von Preußen, ihm gebührt nicht der Titel „Deutscher Kaiser“, Stellvertretung des Kaisers 86, seine staatsrechtliche Stellung 86, 87.

Reich (früheres) s. Römisches Reich deutscher Nation.

Reich (Deutsches Reich), heutiges: dessen Errichtung 32; es ist Rechtsnachfolger des Norddeutschen Bundes 36; seine rechtliche Natur 38 ff., 41 ff., 115; Verhältniß zu den Einzelstaaten 43; Gebiet desselben 68 ff., 351; Erwerb und Abtretung von Gebiet 70, 71, 73; Organisation des Reiches 76 ff., Gesetzgebung desselben 156 ff.; Verwaltung des Innern 208 ff.; Verkehrsweisen 281 ff.; Finanzwesen 318 ff.; Reichskriegsweisen 446 ff.; Reichsbeamte und Reichsbehörden 633 ff.; auswärtige Verwaltung 703 ff.; Befestigungen des Reiches 744 ff.

Reichsadel kann nicht verliehen werden 83.

Reichsamt des Innern (Reichskanzleramt), dessen staatsrechtliche Grundlage 690; seine Abtheilungen und Ressortverhältnisse 690—694.

Reichsämtler, deren Errichtung 638, Arten 698 ff.; s. auch Reichsbeamte.

Reichsangehörige, deren Rechte und Pflichten 50 ff., 212; s. auch Reichsangehörigkeit.

Reichsangehörigkeit (Bundesangehörigkeit), Begriff 46 ff.; Verhältniß zur Staatsangehörigkeit 48, 49; Erwerb derselben 53—60; Verlust 60—68.

Reichsbank, deren rechtliche Natur 262, 264, 698; die ihr gestatteten Geschäfte 264, 265; Recht derselben

zur Notenausgabe 266, Voraussetzungen dabei 266; Grundkapital derselben, Vertheilung des Reingewinns 266, 267; Rechte der Antheilseigner und deren Vertretung 267; Aufsicht und Leitung der R. 269; rechtliche Stellung der Beamten der R. 269, 270, 675.

Reichsbankbeamte 269, 270, 675.

Reichsbeamte, deren Ernennung 83, 192, 637, 639; Titel, Rang, Uniform 83; stillschweigende Naturalisation derselben 58, 59; sie bedürfen nicht des Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag 138, 139; ihr Anspruch auf Gehalt beruht auf der Anstellung, nicht auf dem Staatsgesetz 406, 407, 639; Begriff der Beamten 633 ff., deren Arten (mittelbare und unmittelbare) 637; Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten 639 ff.; Reichsbeamtengesetz und dessen Anwendung 639, 640 ff.; Rechtscharakter des Beamtenverhältnisses 640, sein Beginn 641; Pflichten der Beamten 643 ff.; Urlaub 644; Uebernahme von Nebenämtern 646, 647; Haftung der Reichsbeamten und Haftung des Reiches für Reichsbeamte 647—649; Versetzung Reichsbeamter in ein anderes Amt und Versetzung in den Ruhestand 649 bis 652; Wartegeld 651, 652; Dienstvergehen und deren Bestrafung (Disciplinerverfahren und Strafen) 652 ff.; Disciplinarbehörden 657; vorläufige Dienstenthebung (Suspension), deren Eintritt und Wirkung 659, 660; Defectenverfahren 660—662; Vermögensansprüche der Reichsbeamten 662 ff.; rechtliche Natur des Diensteinkommens 662, 663; Gnadenquartal 664; Reise- und Umzugskosten 665, 666; Wohnungsgeldzuschuß 667; Pensionierung der Beamten 667, 668; Höhe der Pensionen 669 ff.; Versorgung von Wittwen und Waisen der Reichsbeamten 672; Rechtsverfolgung der Ansprüche auf Pension und Wittwengeld 674.

Reichsbeamtengesetz 639 ff.

Reichsbehörden, deren Begriff 636; Uebersicht derselben und deren Arten 687—689.

Reichsbevollmächtigte für Bälle und Steuern 396, 397, 696.

Reichsbürgerrecht s. Reichsangehörigkeit.

Reichsdeputationshauptschluß 4.
Reichsdruckerei 439.

Reichseisenbahnamt, dessen
Schaffung 168, dessen Befugnisse 306,
314, 697; verstärktes R. 306, 314;
Bayern trägt zu dessen Kosten nur
zum Theil bei 413.

Reichseisenbahnen in Elsaß-
Lothringen und Luxemburg 437;
Reichsamt für die Verwaltung der R.
697.

Reichsfiskus 431 ff.; Recht desselben,
Grundstücke zu veräußern 433; er kann
nicht zu den Landes- und Communal-
abgaben herangezogen werden 434;
Gerichtsstand desselben, Vorrecht im
Konkurse 435; Haftung desselben für
Handlungen und Unterlassungen seiner
Beamten 647—649.

Reichsgericht, Zuständigkeit des-
selben bei Streitfragen zwischen Senat
und Bürgerschaft Hamburgs 113;
ressortirt vom Reichs-Justizamt 696;
Zuständigkeit des Reichsgerichtes in
Konsularsachen 738.

Reichsgesandte, deren Ernennung
und staatsrechtliche Stellung 715; ihre
Arten 716, ihre Vorrechte (Exterritorialität) 717; Vertretung der Reichs-
gesandten durch königlich bayerische Ge-
sandte 719.

Reichsgesandtschaften, Vertheilung
der Kosten für sie 413; s. Reichs-
gesandte.

Reichsgesetze, Begriff 156 ff., 162;
deren Inhalt 163 ff.; sie gehen den
Landesgesetzen vor 172; Inkrafttreten
derselben 176; Entstehung derselben
178, 179; Berathung darüber 178,
179; deren Sanction 183, Ausfertigung
und Verkündung 184, 185.

Reichsgesetzgebung 156 ff.; Zu-
ständigkeit derselben 164—171, 174 ff.;
Verhältniß zur Landesgesetzgebung 172;
Weg der Gesetzgebung 177 ff.; Verfahren
im Bundesrath und Reichstag 178; er-
schwerte Gesetzgebung, insbesondere bei
Verfassungsänderungen 186 ff.; Um-
fang der Reichsgesetzgebung 711 ff.

Reichs-Gesundheitsamt, dessen
Thätigkeit und Zusammensetzung 693,
694.

Reichs-Hauptkasse s. Reichskasse.

Reichshaushalt, Gesetz, betreffend
denselben und dessen rechtliche Natur
333, 415, 421, 431; Folgen des Nicht-
zustandekommens des Reichshaushalts-

Etatgesetzes 335—338; Inhalt dieses
Gesetzes und Rechnungslegung über
dessen Ausführung 405 ff., insbesondere
hinsichtlich der Einnahmen 407—412,
414; Inhalt des Einnahmetats 411;
Ausgaben 412—414, insbesondere deren
Vertheilung 412, 413; Fortstellung des
Etatgesetzes 414; Nachträge dazu 416;
Kontrolle des Reichshaushaltes durch
den Rechnungshof für das Deutsche
Reich 416, deren Umfang 417, 418;
Art der Ausübung derselben 419, 420;
Etatüberschreitungen 420, 421; mate-
rielles Etatsrecht 421 ff.; Nachweis der
Einnahmen und Ausgaben 422, 424;
Behandlung von Defekten 425; Ent-
lastungsertheilung 427, 428; Bedeu-
tung der Nichtgenehmigung 428, 429;
Wirkung der Entlastung 429, 430; s.
auch Budgetrecht.

Reichsheer (Bundesheer), dessen Zu-
sammensetzung zur Zeit des Deutschen
Bundes 446; Rechte des Oberfeldherrn
des Deutschen Bundes 447; Unter-
haltungskosten 447; Gerichtsbarkeit
448; Verhältnisse desselben im Nord-
deutschen Bunde 449; Bestimmungen
hinsichtlich des heutigen Reichsheeres
450; Charakter des deutschen Heeres
450, 451, 452; Bedeutung der Ein-
heitlichkeit des Heeres 452, 453; Aus-
schuß im Bundesrath für das Landheer
98; Einführung preussischer Militär-
gesetze im Deutschen Reiche 458 ff.; recht-
liche Natur dieser Gesetze 460, 461;
Rechte des Kaisers in Bezug auf das
Heer- und Kriegswesen 465—479, ins-
besondere betreffend Ernennung des
Kommandirenden 466—468, betreffend
Festsetzung des Präsenzstandes 469,
470, 507, 511, betreffend Erklärung
des Kriegszustandes 471; Verhältnisse
der Bundesstaaten zum Heere 479 bis
499, insbesondere bezüglich Württem-
bergs 492, 493, bezüglich Bayerns
493—499; Stärke und Zusammen-
setzung des stehenden Heeres 507 ff.;
Begriff der Friedenspräsenzstärke und
deren Betrag 513; Zusammensetzung
des deutschen Heeres 517; Eintheilung
desselben 518; Verpflichtung zum
Dienste im Reichsheer 518 ff.; Ersatz-
vertheilung 533 ff.; Erfüllung der
Dienstpflicht 538 ff.; besondere Arten
des Militärdienstes 545 ff.; Verwal-
tung der Angelegenheiten des Heeres
426; s. Militärdienst.

Reichsinvalidenfonds, Gesetze betreffend dessen Gründung und Verwaltung 437, 456; Verwaltung desselben und deren Kontrolle 438, 697; weitere Ueberweisungen auf denselben 438, 439.

Reichs-Justizamt, dessen Geschäftskreis 696.

Reichskanzlei 689.

Reichskanzler (Bundeskanzler), dessen Ernennung 83, 97, 680, 681; seine staatsrechtliche Stellung 676—687; seine Rechte in Bezug auf den Bundesrath 89, 97; Vertretung desselben im Bundesrath 97, 683, 685; seine sonstige Stellvertretung (Stellvertretungsgesetz) 686; Rechte und Pflichten desselben 185, 269, 338, 437, 438, 444, 683 ff., 737, 747, 766, insbesondere seine Verantwortlichkeit 681—685; er ist nicht Vorgesetzter aller Reichsbehörden 682; seine Stellung bezüglich Elsaß-Lothringens 748, bezüglich der Schutzgebiete 764; Uebersicht der unter seiner unmittelbaren Leitung und Verantwortlichkeit stehenden Reichsbehörden 689 ff.

Reichskanzleramt f. Reichsamt des Innern.

Reichskasse (Reichs-Hauptkasse) 696; Einnahmen derselben aus Zöllen, Steuern und Abgaben 399.

Reichskassenscheine, Gesetz über deren Ausgabe, deren Ausfertigung, Ersatz beschädigter 261.

Reichskonfulate unterstehen der Aufsicht des Kaisers 84; Zahl der im Auslande bestehenden R. 690; ihre Organisation 724.

Reichskonfulatswesen untersteht der Aufsicht des Kaisers 84; Zuständigkeit des Reiches bezüglich desselben 211; Gesetze, betreffend dasselbe 720, 721; Aufgabe und Rechte der Reichskonfulate 723—743.

Reichskonfuln, deren Ernennung 84, 721; ihre Befugniß, Polizeiverordnungen zu erlassen 203; ihre Aufgabe und Amtsrechte im Allgemeinen 723, 724; ihre rechtliche Stellung 724; ihre Arten 725; Vorausssetzung ihrer Anstellung 725; Amtsrechte und Amtspflichten im Besondern 727, 728, 734; Matrikelführung 729; standesamtliche Geschäfte derselben 729—731; Beglaubigung von Urkunden durch sie 731, 732; richterliche Befugnisse 733,

Arndt, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches.

insbesondere der Jurisdictionskonfuln (Konfulargerichtbarkeit) 736—742.

Reichskriegshäfen, Gesetz betreffend dieselben 457; R. sind der Kieler und Jadehafen 632.

Reichskriegsmarine (Reichsmarine, Marine, Kaiserliche Marine), kaiserliche Rechte in Bezug auf sie 83, 454, 463, 519, 630, 632; sie ist Reichsangelegenheit 171, 211; Beschlußfassung über Gesetzesvorschläge in Betreff derselben 180; Ernennung der Officiere und Beamten 454, 550; Form und Verkündung der Verordnungen für dieselben 463; Dienstpflicht in der Marine 523, 529, 541; Disciplinarstrafgewalt in derselben 568; Ehrengerichte für dieselbe 568 ff.; die Angehörigen derselben genießen Portobegünstigung 296; ihre Natur 630; ihre Organisation (Gesetz betreffend die deutsche Flotte) 631; Aufbringung der Kosten 632; Obercommando der Marine 632; f. auch Reichs-Marineamt.

Reichskriegsschaz, Gesetz betreffend dessen Bildung, Verwaltung desselben 437, 456, 696.

Reichskriegswesen 446 ff.; Gesetze betreffend dasselbe 455—457; Einführung der preussischen Militärgesetzgebung im Deutschen Reiche 458—463; kaiserliche Rechte bezüglich des Reichskriegswesens 465 ff.; Verhältnisse der Bundesstaaten zu demselben 479 ff., insbesondere bezüglich Württembergs 492, 493, bezüglich Bayerns 493 ff.; Militärstrafrecht 563—578; Versorgung der Militärpersonen 578 ff.; vermögensrechtliche Militärlasten 607 ff.; f. Reichsheer, Reichskriegsmarine.

Reichsmarineamt, dessen Geschäftskreis 694, dessen Abtheilungen und Uebersicht der ihm unterstellten Behörden 695.

Reichsmilitärgericht, dessen Zusammensetzung 575, dessen Verfahren 576.

Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 und dessen Ergänzungen und Änderungen 455, 516, 519.

Reichsorden können nicht verliehen werden 83.

Reichspostamt 284; seine Abtheilungen und Ressortverhältnisse 697.

Reichs-Rayonkommission, deren Bildung und Befugnisse 504, 696.

- Reichschatzamt, dessen Abtheilungen und Ressortverhältnisse 696.
- Reichsschuldbuch, Gesetz betreffend dessen Einrichtung, Eintragung in dasselbe und deren Wirkung 443.
- Reichsschulden, Unrichtigkeit der Scheidung in Finanz- und Verwaltungsschulden 440; insbesondere Anleihen 441; Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen 441, 442; Reichsschuldbuch und dessen Einrichtung 443; Verwaltung und Kontrolle der R. 443, 444.
- Reichsschuldenkommission, deren Kontrolle bezüglich der Ausgabe von Reichsschatfenscheinen 261; ihre Rechte und Pflichten 438, 445, 698; ihre Zusammensetzung, Vorſitz, Wahl der Mitglieder 444, 697, 698.
- Reichsschuldenverwaltung 442, 444, 696.
- Reichs-Schuldkommission 691.
- Reichsstempelabgaben 384—392; Reichsstempelgesetz 389 ff., dessen Abänderung 632; Rechtsweg in Ansehung der Stempelabgaben 398; Abrechnung zwischen Reich und Bundesstaaten hinsichtlich derselben 399 ff.
- Reichsstempelgesetz 389 ff.; dessen Abänderung 632.
- Reichssteuern, deren Arten 338—350; deren Erhebung und Verwaltung 392 bis 395; deren Kontrolle 395—397; Rechtsweg in Ansehung derselben 398; Abrechnung zwischen Reich und Einzelstaaten hinsichtlich derselben 399—405.
- Reichstag des heiligen römischen Reiches 3; seine Zusammensetzung, Abstimmung 3; itio in partes 3; Ausschüsse 3; Aenderung durch den Reichsdeputationshauptſchluß 4.
- Reichstag, dessen rechtliche Natur 115; dessen Wahl 116—125; Mitgliederzahl 120, 121; Prüfung der Legitimation der Mitglieder 126; Berufung und Eröffnung 83, 122, 129 ff., 136; Vertagung und Schließung 83, 131—133; Legislaturperiode 133 bis 135; Auflösung 135, 136; Öffentlichkeit der Sitzungen 137; Schutz des Reichstages 138; Rechte der Mitglieder 139 ff.; Zuständigkeit des Reichstages 145 ff., insbesondere in Bezug auf Gesetzgebung 145, 178; Recht desselben, Petitionen dem Bundesrath und Reichskanzler zu überweisen 146; Enqueterecht 148; Geschäftsordnung 126, 132, 137, 141, 146, 148 ff.; Kommissionen des Reichstages 146, 152, 178, 179; Beschlußfassung 150; Disciplin 151; Präſidium desselben und dessen Wahl und Rechte 152; Geschäftsgang 152 ff.; Abstimmung 154; Sitzungsprotokoll 153; ſ. Reichstagsabgeordnete.
- Reichstagsabgeordnete ſind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden 115; können nicht Mitglieder des Bundesrathes ſein, ihre Wahl 116 ff.; Verlust des Sitzes und der Stimme im Reichstag durch freiwilliges Ausscheiden, durch Verlust der Wählbarkeit wegen Annahme eines besoldeten Amtes oder wegen Eintrittes in ein mit höherem Rang oder Gehalt verbundenes Amt im Reichs- oder Staatsdienst 127; ſie bedürfen als Beamte nicht des Urlaubes 138, 139; Unverleglichkeit (Immunität) derselben wegen ihrer Abstimmung und Aeußerungen 139, 140; ihre Disciplinirung 140, 141; Erforderniß der Genehmigung des Reichstages zur Einleitung einer Untersuchung oder Verhaftung von Reichstagsabgeordneten während der Session, Einstellung des Strafverfahrens und der Civilhaft auf Verlangen des Reichstages für die Dauer der Session 141—143; sonstige Rechte 143; Diätenverbot 143, 144; freie Eisenbahnfahrt 144, 145; ſ. auch Wahlen.
- Reichstagsbeamte, deren rechtliche Stellung 115, 675.
- Reichstagsgebäude, Eigenthum desselben 115.
- Reichstagskommissionen 146, 152, 178, 179.
- Reichstagswahl ſ. Wahlen.
- Reichstagswahlkreise, deren Abgrenzung und Aenderung 121, 122.
- Reichsunmittelbare ſ. Standesherrn.
- Reichsverfassung vom 28. März 1849 20—22; deren Publikation 23.
- Reichsverfassung vom 16. April 1871, Verathung darüber 36; ihre rechtsverbindliche Kraft 35; ihr Begriff 186; Abänderung derselben 95, 186 ff.

- Reichsvermögen (Bundesvermögen), Gesetz vom 25. Mai 1875 432, 433; Unrichtigkeit der Scheidung in Finanz- und Vermögensvermögen 436; die einzelnen Vermögensstücke des Reiches 437—439.
- Reichsversicherungsamt 107, 109; dessen Sitz 244; dessen Zusammen- setzung und Kompetenz 245, 250, 694.
- Reichsverwaltung s. Verwaltungs- recht.
- Reichsverweiser 18.
- Rekrutirung der deutschen Truppen- theile 517.
- Naturalisation 55, 66, 67.
- Reservatrechte einzelner Bundes- staaten 94, 95, 97; inwieweit deren Abänderung zulässig 194; s. auch Baden, Bayern, Württemberg.
- Reserve, Eintheilung derselben, Dienst- dauer 522; Marinereserve 523; Uebungen der R. 541.
- Rheinbund, dessen Bildung 4, 5; er ist nicht Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches 5; seine Auflösung 6.
- Rheinbundakte 4, deren Verzicht- artikel 5.
- Römisches Reich deutscher Nation, Geschichte und Verfassung 3; seine Auf- lösung und deren Folgen 5.
- Rübenzucker, dessen Besteuerung 348.
- Rumpiparlament 23.
- Sachsen (Königreich) hat ständigen Sitz in den Ausschüssen für Landheer und Festungen, sowie für auswärtige An- gelegenheiten 99; Militärconvention vom 7. Februar 1867 und deren Be- stimmungen 467—470, 480, 482, 488, 489, 534; Anstellung der Postbeamten 284.
- Sachseugänger, deren Wahlberechti- gung 118.
- Salz, dessen Besteuerung 174, 175, 338 ff.; Uebereinkunft der Zollvereins- staaten darüber 338; Abrechnung zwischen Reich und Bundesstaaten hin- sichtlich der Einnahmen aus der Salz- steuer 401.
- Samoa 761.
- Sanction der Reichsgesetze 183.
- Sanitätsämter 696.
- Schankwirthschaften bedürfen der Concession 223.
- Schikanweisungen, deren Begriff 441.
- Schaumburg-Lippe, Militär- convention 471, 481, 485, 488, 491.
- Schauspielunternehmer bedürfen der Concession 223.
- Schiedsgerichte, bei den Berufs- genossenschaften, Zusammenziehung und Verfahren derselben 244; Vereinigung mit denen der Invalidenversicherung 765, 766; Schiedsgerichte bei der Invalidenversicherung 250, 765, 766.
- Schiffahrt, Schutz derselben unterliegt der Gesetzgebung des Reiches 168; technische Kommission für die See- schiffahrt 691.
- Schiffe, Zuständigkeit des Reiches zur Ermittlung der Ladungsfähigkeit, zur Ausstellung von Meßbriefen und Schiffscertificaten 254.
- Schiffscertificate, deren Ausstellung 254.
- Schiffsprüfungskommission in Kiel 695.
- Schiffsvermessungsamt, dessen Sitz und Befugnisse 254, 692.
- Schiffsvermessungsordnung 254, 399.
- Schleswig-Holstein 25, 26, 27.
- Schleswig-holsteinische Armee, vormalige, Gesetz über Pensionen und Unterstützungen an deren Angehörige 438.
- Schließung des deutschen Reichstages 131—133.
- Schuldverschreibungen, deren Stempelung 390; Aufgebot und Kraft- losserklärung verlorener oder vernich- teter Sch. 441, 442.
- Schutz des geistigen Eigenthums, Zu- ständigkeit des Reiches bezüglich des- selben 167; Gesetze betreffend denselben 270 ff.; Abmachung mit ausländischen Staaten darüber 280.
- Schutzgebiete (deutsche), deren Stellung zum Deutschen Reich 757—764; Ent- stehung der Reichsangehörigkeit in den- selben 49, 50; Naturalisation von Ausländern und Eingeborenen 58, 763; inwieweit sie als Inland gelten 60, 71, 703, 762, 763; Schutzgewalt des Kai- sers in denselben 84, 763; Gesetz be- treffend die Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten 84, 763; das Wahlgesetz gilt dort nicht 117; Verwaltungsrecht der Beamten 203; Stellung der Be- amten 763; Gesetz betreffend die

- kaiserlichen Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten 557; Dienst in der Schutztruppe 557, 558; Pensionirung der Angehörigen der Schutztruppe 595; Uebersicht der deutschen Schutzgebiete 760, 761.
 Schutzgewalt in den Schutzgebieten 84, 763.
 Schutztruppe, Dienst in derselben 557, 558; die derselben zugetheilten Militärpersonen und Beamten scheiden aus dem deutschen Heere und der Kaiserlichen Marine aus 558; Pensionirung der zur Sch. gehörenden Personen 594; die ihr zugetheilten Beamten sind Reichsbeamte 637.
 Schwarzburg-Sondershausen, Militärconvention 471, 485, 491.
 Seeämter 692, 693.
 Seeleute sind nur der Aushebung für die Marine unterworfen 529.
 Seemännische Bevölkerung s. Seeleute.
 Seeschiffsfahrtszeichen, Aufsicht und Gesetzgebung des Reiches bezüglich derselben 168.
 Seeschiffe s. Schiffe.
 Seeschiffer, deren Prüfung und Approbation 223, 691, 692.
 Seesteuerleute, deren Prüfung und Approbation 223, 691, 692.
 Seeunfälle, Behörden für die Untersuchung solcher 692, 693.
 Seewarte in Hamburg 695.
 Seewehr 524; deren Uebungen 541.
 Seewesen, Ausschuß im Bundesrath für dasselbe 98; Ernennung der Mitglieder 99.
 Selbstverwaltung, deren Begriff und Unterschied von Staatsverwaltung 210, 211.
 Servis, Berechnung und Höhe desselben 611, Zahlung desselben 612.
 Siam, Vertrag über die Konsulargerichtsbarkheit daselbst 736.
 Siebener-Kommission 17.
 Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands 308.
 Silberwaaren, Feingehalt derselben 253.
 Sonderrechte der Bundesstaaten s. Reservatrecht.
 Sonntagsarbeit, deren Verbot 227.
 Souveränität des Deutschen Reiches und der Einzelstaaten 38 ff., 69; der Landesherren 41; des Kaisers 41, 82.
 Spielkarten, deren Besteuerung 388, 389, 402.
 Spielkartenfabriken, Beschränkung des Betriebes solcher 388, 389.
 Spiritus, Concessionspflicht des Kleinhandels mit S. 223.
 Staatenbund, Begriff 38.
 Staatsamt, dessen Begriff 635, 636; s. auch Reichsbeamte.
 Staatsangehörigkeit (Staatsbürgerrecht), Begriff 46; rechtliche Natur 48; Verhältniß zur Reichsangehörigkeit, Umfang 47; Erwerb 53—60; Verlust 60 ff.; Wiederverleihung 55, 69 ff.; s. auch Reichsangehörigkeit.
 Staatsbürgerrecht, Zuständigkeit des Reiches bezüglich desselben 164, 165; s. Staatsangehörigkeit.
 Staatsdienst 59, 634 ff.
 Staatsgebiet s. Reich.
 Staatsrath in Elsaß-Lothringen 748.
 Staatsverträge, Recht des Kaisers zur Abschließung solcher 705; Einschränkung dieses Rechtes 705—711; deren Verkündung 713; Recht der Bundesstaaten zur Abschließung von Staatsverträgen 713, 714; Verhältniß der St. des Reiches zu denen der Bundesstaaten 714, 715; Angabe einzelner St. 723.
 Staatsverwaltung, deren Begriff 208; Unterschied von Selbstverwaltung 210, 211; s. auch Verwaltungsrecht.
 Standarte, Kaiserliche 82.
 Standesherren, deren Rechte 10; sie unterstehen dem Gesetz vom 1. Juni 1870 68.
 Stationskontroleure für Zölle und Steuern 397, 696.
 Statistik des Waarenverkehrs 384 ff.; St. betreffend die Verhältnisse gewerblicher Arbeiter 692.
 Statistisches Amt, dessen Aufgabe 693.
 Statthalter in Elsaß-Lothringen 747, 754.
 Stellvertretung des Kaisers 86; des Reichskanzlers 97, 686; der Bundesrathsmitglieder 93.
 Stempelabgaben s. Reichsstempelabgaben.
 Stettin, Küstenbezirksamt daselbst 695.
 Steuerverein 14.
 Steuerverweigerungsrecht des Reichstages ist ausgeschlossen 319, 330, 332.

Steuerwesen, Ausschuß des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen 98; Zuständigkeit des Reiches 166; s. auch Reichssteuern.

Stimmzettel für öffentliche Wahlen 124.

Strafrecht, Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung 169.

Strasburg, Bestellung eines Oberpräsidenten für Elsaß-Lothringen 747.

Straßengewerbe bedürfen der Zulassung durch die Ortspolizeibehörde 224.

Submissionsverfahren bei Zollcontraventionen 378, 379.

Süddeutsche Staaten, deren Eintritt in den Norddeutschen Bund 32 ff.; s. auch Bayern, Württemberg, Baden, Hessen.

Südwestafrikanisches Schutzgebiet 760.

Suspension der Beamten 659, 660.

I.

Taback, dessen Besteuerung 174, 343; Abrechnung zwischen Reich und Bundesstaaten hinsichtlich der Einnahmen aus der Tabacksteuer 401, 402.

Tarifwesen der Eisenbahnen, Kontrolle des Reiches darüber 307, 314.

Telegraphenordnung 300.

Telegraphenwegegesetz 303.

Telegraphenwesen, Ausschuß des Bundesrathes für Eisenbahnen, Post und Telegraphie 98; Zuständigkeit des Reiches bezüglich desselben 168, 283; Verordnungsrecht des Kaisers bezüglich desselben 83, 193, 194, 283; Gesetz betreffend das T. 300; Telegraphenregal 300, 301; Gebührenverhältnisse 302; Telegraphengeheimniß 290, 302; Telegraphenwegegesetz 303; Telegraphenfiskus ist der Reichsfiskus 436.

Telegraphie s. Telegraphenwesen.

Territorialhoheit s. Gebietshoheit.

Thronfolge in Preußen, deren Bedeutung für das Reich 85 ff.

Thüringische Staaten, Militärconvention 482, 485, 488, 491.

Torpedowesen, Inspektion in Kiel 696.

Transportgesetz 241, dessen Aufhebung 765.

Trennung der Gewalten, Lehre darüber 209.

Trucksystem, dessen Verbot 228.

Türkei, Konsulargerichtsbarkeit daselbst 736.

II.

Uebergangsabgaben, deren Begriff und Zulässigkeit 363, 383, 405.

Ulm, Vereinbarung zwischen Preußen, Bayern und Württemberg hinsichtlich der Festung Ulm 493, 501, 502.

Umzugskosten der Militärpersonen 583; der Beamten 665, 666.

Uneheliche Kinder, Bestimmung der Staatsangehörigkeit derselben 54.

Unfallfürsorge für Wittwen und weibliche Personen 767; für Gefangene 768; s. auch Unfallversicherung.

Unfallrente 241 ff., 767.

Unfallversicherung der Arbeiter, deren Umfang und Gegenstand 241, 242; Aufbringung der Kosten 242, 243, 245; Aufsicht 245; Gesetz betreffend Abänderung der U. (Mantelgesetz) 765 ff.; Gesetze betreffend die U. für Land- und Forstwirtschaft 241, 765, 768.

Unterebbe, Einschluß derselben in das Zollgebiet 354.

Unterstützung von Hinterbliebenen der Militärpersonen 456, 592, 593, 596, 597, 598; der Familien der zum Dienst einberufenen Mannschaften in Kriegzeiten 621, 622, in Friedenszeiten 623; der Invaliden aus dem Kriege von 1870 und an deren Hinterbliebene 439; der Angehörigen der vormaligen schleswig-holsteinischen Armee 438.

Unterstützungswohnsitz (Armenwesen, Armenversorgung), Gesetz darüber 52, 216; für Bayern und Elsaß-Lothringen nicht gültig 216, 756, 757; Erwerb desselben 216, 217, dessen Verlust 217; Umfang des Anspruchs auf Unterstützung 217, 218; Geltendmachung des Anspruchs 219; Tragung der Kosten 219; Unterstützung von Ausländern und von Bayern und Elsaß-Lothringern 219, 220.

Unverantwortlichkeit des Kaisers 82, der Reichstagsabgeordneten für ihre Abstimmung und Äußerungen 139, 140.

Urheberrechte, deren Schutz 167, 270 ff.
 Urkunden, Zuständigkeit des Reiches bezüglich den Bestimmungen über die Beglaubigung öffentlicher Urkunden 169.
 Urlaub, Nichterforderniß desselben für Beamte zum Eintritt in den Reichstag 138, 139.

B.

Verbrauchssteuern, Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung 174; f. Reichssteuern.
 Vereinswesen, Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung 171, 690.
 Vereinszollgesetz 74, 366, 367; f. Zollverein.
 Verfassung des Deutschen Bundes f. Deutscher Bund, des Norddeutschen Bundes f. Norddeutscher Bund, des heiligen Römischen Reiches deutscher Nation f. Römisches Reich, des Deutschen Reiches f. Reichsverfassung.
 Verfassungsänderung, deren Zulässigkeit 186 ff., deren Form 191, deren Schranken 193, 194.
 Verfassungsstreitigkeiten in Bundesstaaten, Zuständigkeit des Bundesrathes 112; Erledigung derselben 113.
 Verfassungsurkunde des Deutschen Reiches 36, ihre Bedeutung und rechtliche Natur 37.
 Verfassungsvorschrift, Begriff 200.
 Verhältniß der Einzelstaaten zum Reich f. Reich.
 Verkehr, Ausschluß des Bundesrathes für Handel und Verkehr 98.
 Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands 308; deren rechtliche Natur und Geltung 313, 314; gilt auch in Bayern 314, 315.
 Verkehrsweisen 281 ff.
 Verlust der Staats-, Reichsangehörigkeit f. Staats-, Reichsangehörigkeit.
 Verordnungen, deren Arten 199, 200; Publication 205; B. betreffend das Eisenbahnwesen 308, deren Rechtsbeständigkeit 309.
 Ordnungsrecht 199 ff.; f. auch Kaiser, Bundesrath.
 Versailles, Vertrag zu B. 33; Friedenspräliminarien zu B. 70, 744.
 Versammlungsrecht der Wahlberechtigten 119.

Versicherungsweisen, Zuständigkeit des Reiches in Bezug auf dasselbe 164; Reservatrecht Bayerns 95; f. auch Kranken-, Unfall-, Invalidenversicherung.

Versorgung der Militärpersonen 578 ff.; f. Militärpersonen.

Vertagung des Reichstages 131—133.

Verwaltung des Innern 208 ff.

Verwaltungsrecht, dessen Begriff 208; Unterschied zwischen Verwaltung und Justiz und zwischen Verwaltung und Gesetzgebung 209, 210; Verhältniß von Reichsverwaltung zu Landesverwaltung 210; Zuständigkeit des Reiches hinsichtlich der Verwaltung 211, 212.

Verwaltungsvorschriften, Begriff 200, 207; Zuständigkeit des Bundesrathes zum Erlaß solcher 200, 201.

Verzichtartikel f. Rheinbündacte.

Veterinärpolizei, Zuständigkeit des Reiches 171, 690.

Vetorecht des Kaisers 85, Preußens 181.

Virilstimmen 9.

Volksschullehrer, Dauer des Militärdienstes derselben 521.

Vollmachtsprüfung der Mitglieder des Bundesrathes 92, des Reichstages 126.

Vollstreckung, wechselseitige, von Erkenntnissen in Civilsachen 169.

Vormundschaft, Einfluß auf die Wahlfähigkeit 117; Militärpersonen bedürfen der Genehmigung zur Uebernahme von Vormundschaften 605.

Vorparlament 17.

Vorspann, Pflicht zur Stellung desselben 612; Vergütung dafür 612, 613, insbesondere in Kriegszeiten 616, 619.

W.

Waagen, f. Maße, Gewichte und Waagen.

Waarenbezeichnungen, Schutz derselben, Gesetz darüber 270; Verfahren bei Ertheilung des Schutzes 278; dessen Wirkung 279; Bestrafung mißbräuchlicher Benutzung 279; Schutz in auswärtigen Staaten 280.

Waarenverkehr, Gesetz betreffend die Statistik desselben 384.

Wählbarkeit zum Reichstage 120.

Wahlen zum deutschen Reichstag 116 ff.; Verfahren 123; Prüfung derselben 126,

127; Sicherung der Wahlfreiheit 128;
 Tag der Wahlen 136, 137; Bestrafung
 von Wahlfälschungen 123; Wahl-
 reglement 117, 121, 122, 123, 125,
 176; s. Wahlgesetz.
 Wählerliste 118, Aufstellung und
 Bekanntmachung derselben 122, Be-
 richtigung derselben 123.
 Wahlfähigkeit s. Wahlrecht.
 Wahlfälschungen, deren Bestrafung
 123.
 Wahlgesetz vom 12. April 1849 28;
 vom 15. October 1866 29; vom
 31. Mai 1869 116, 117 ff., 136,
 176, 207.
 Wahlkapitulation 2.
 Wahlkonsuln, unbesoldete, sind als
 solche nicht Reichsangehörige 54; s.
 Reichskonsuln.
 Wahlkreise s. Reichstagswahlkreise.
 Wahlprüfungen s. Wahlen.
 Wahlrecht, Begriff und Voraus-
 setzungen 117, 118; dessen Ausübung
 und Schutz 119, 120.
 Wahlreglement s. Wahlen.
 Waldeck, Verhältniß zu Preußen 70;
 Vertretung im Bundesrath 90; Ac-
 cessionsvertrag 91, 199; Militär-
 convention 471, 481, 485, 488, 491.
 Wandergewerbe s. Gewerbebetrieb.
 Wandergewerbeschein 224.
 Wappen, Kaiserliches, Feststellung und
 Gebrauch desselben 82.
 Wechselordnung 24; eingeführt als
 Bundes- und Reichsgesetz 176.
 Wechselstempelsteuer, Gesetz be-
 treffend dieselbe und dessen Be-
 stimmungen 386—388; Abrechnung
 zwischen Reich und Bundesstaaten hin-
 sichtlich der Einnahmen aus derselben
 402.
 Wehrordnung 519.
 Wehrpflicht s. Militärdienst.
 Weltpostvertrag 296, 712.
 Werften in Danzig, Kiel und Wilhelmshaven 695.
 Westphälischer Frieden 2.
 Wiederaufnahme in die Staats-
 angehörigkeit (Renaturalisation) 55,
 66, 67.
 Wiederverleihung der Staats-
 angehörigkeit 65.
 Wiener Congreßacte 6, 10.
 Wiener Schlußacte 7, 10, 73, 91,
 92, 109, 110, 111.
 Wilhelmshaven, Marinebehörde da-
 selbst 695, 696.

Wittwen und Waisen, Unterstützung
 und Pensionen für W. und W. der
 Reichsbeamten und Militärpersonen
 456, 592, 593, 672 ff.; Höhe des
 Wittwen- und Waisengeldes 673;
 Rechtsverfolgung der Ansprüche 674,
 insbesondere Unterstützung der W. und
 W. von Officieren und Militärbeamten
 597, von Mannschaften 597; Unter-
 stütungen bei Betriebsunfällen 596;
 Rechtsverfolgung dieser Ansprüche 599;
 Steuerfreiheit von Wittwenpensionen
 607; Unfallfürsorge 767, 768.

Wituland 760.

Wohnungsgeldzuschüsse, Gesetz
 über die Bewilligung derselben an
 Officiere u. und Reichsbeamte 584;
 Höhe derselben bei Militärpersonen
 584, 585, bei Reichsbeamten 667.

Württemberg, dessen Bündniß mit
 Preußen 27; dessen Eintritt in den
 Norddeutschen Bund 33; Reservat-
 rechte bezüglich der Besteuerung des
 Bieres 95 und bezüglich des Post-
 wesen 95, 283; es hat ständigen Sitz
 in den Ausschüssen für Landheer und
 Festungen, sowie für auswärtige An-
 gelegenheiten 99; hat keinen Antheil
 an den zur Reichskasse fließenden Ein-
 nahmen des Post- und Telegraphen-
 wesen und den Einnahmen aus der
 Biersteuer 404, 405; behält die Ein-
 nahmen seines Post- und Telegraphen-
 wesen 413; nimmt an der Tilgung
 und Verzinsung der Anleihen für Post-
 und Telegraphenwesen nicht Theil 413;
 Militärconvention vom 21/25. Novem-
 ber 1870 467, 468, 469, 470, 480,
 501; deren rechtliche Bedeutung und
 Inhalt 492, 493, 534; Vorbehalt be-
 treffend die Anlegung von Festungen
 501; Vorbehalt in Betreff des Ein-
 pfennig-Tarifes 315; Steuerprivileg
 der Militärpersonen 607.

3.

Zinscoupons unterliegen nicht der
 Amortisation 442.

Zollauschlüsse 352; zahlen für die
 in ihnen nicht erhobenen Zölle ein
 Aversum an das Reich 404.

Zollbundesrath 33.

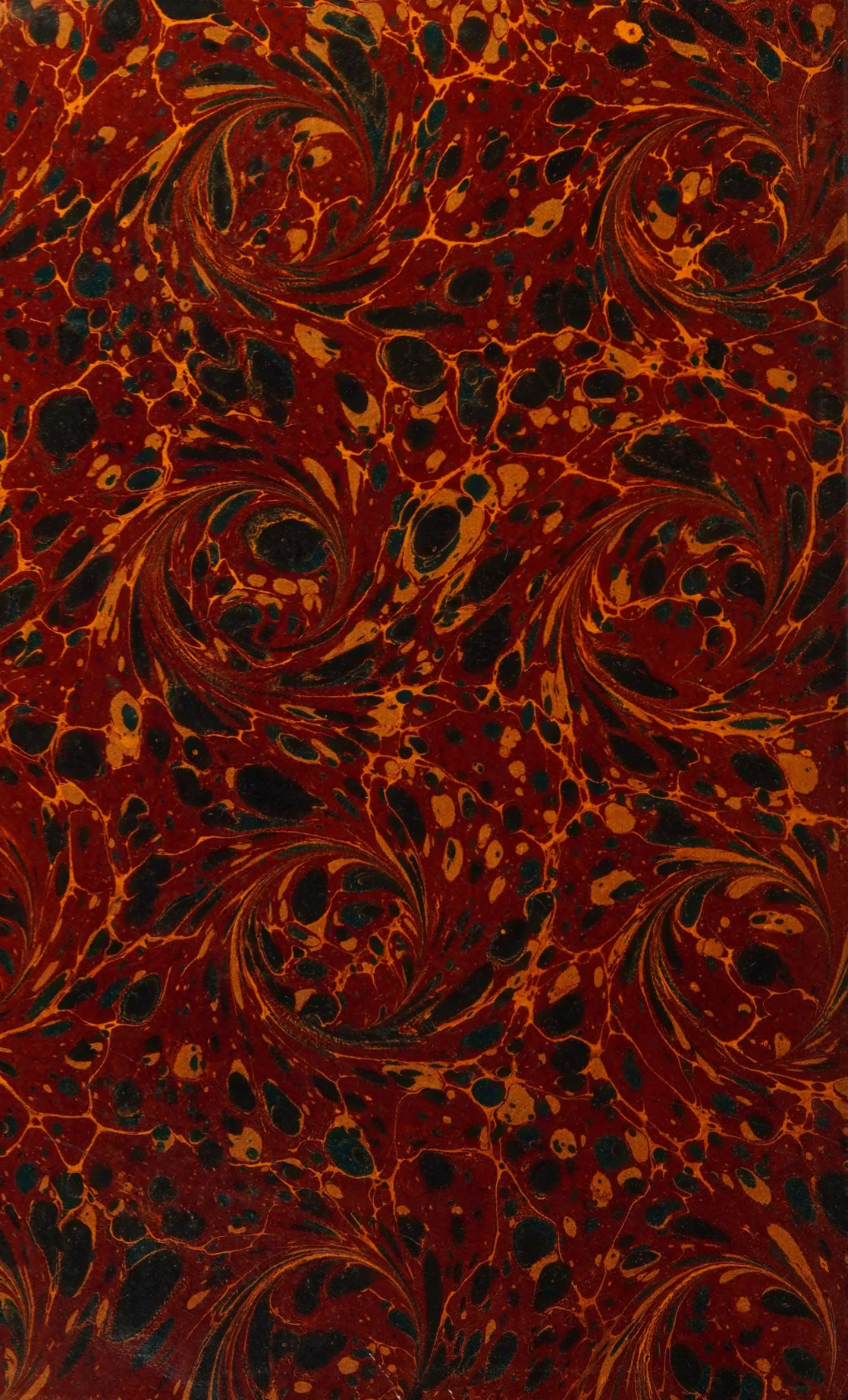
Zölle s. Zollwesen.

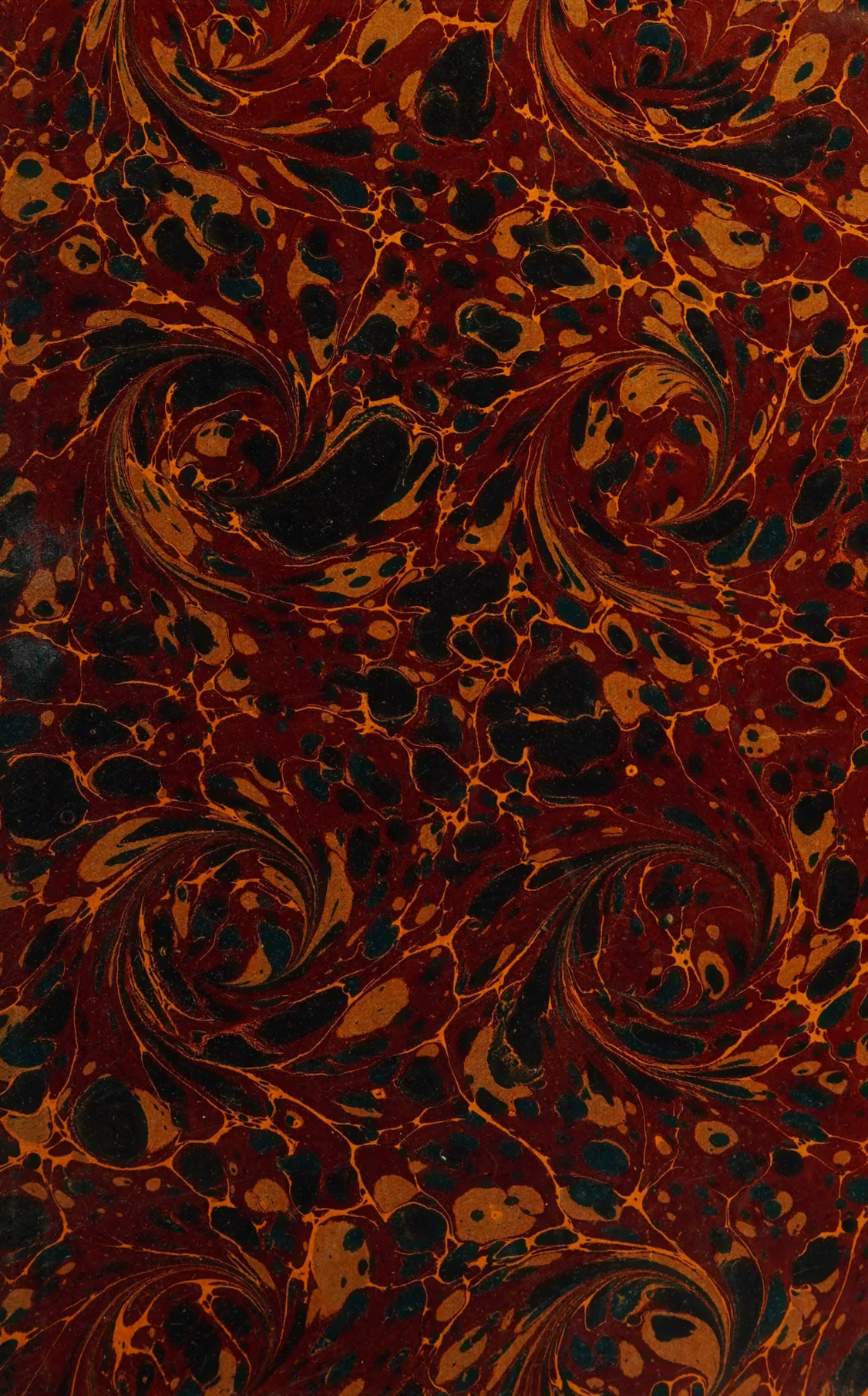
Zollgebiet des Deutschen Reiches 351
 bis 354.

- Zollgesetzgebung, ausschließliche Zuständigkeit des Reiches 355; die Ausschließlichkeit bezieht sich nicht auf das Strafverfahren 370; f. auch Zollwesen.
- Zollgrenze, deren Sicherung 174; deren Bildung 351.
- Zollkartell 15, 375—377.
- Zollparlament 33.
- Zoll- und Steuerverwaltungen, deren Anzahl 394; f. auch Zollwesen.
- Zollverein, dessen Gründung 13, 14; dessen rechtliche Natur 15, 16; dessen Erweiterung 33, 351.
- Zollvereinigungsverträge, deren Abschluß und Inhalt 13, 14, insbesondere der Vertrag vom 8. Juli 1867 33; Inkraftbleiben der Bestimmungen desselben 174, 351, 355 ff., 376.
- Zollverwaltungsstat 401.
- Zollwesen, Ausschuß des Bundesrathes für dasselbe 98; Zuständigkeit des Reiches 166, 174, 351, 355 ff.; Erhebung der Zölle 365, 366, 435; Zolltarifgesetz 366, 367; Zollbefreiungen 366—370; Strafrecht und Strafverfahren in Zollsachen 370 bis 384; insbesondere das administrative Strafverfahren 377—379; Verwaltung und Kontrolle in Zollsachen 392 ff., 435; Abrechnung zwischen Reich und Bundesstaaten hinsichtlich der Einnahmen aus Zöllen 399 ff.; Zoll- und Steuerfiskus ist der Landesfiskus 435, 436; Kontrolle der Zölle und Verbrauchssteuern 696.
- Zucker, Besteuerung desselben 174, 347 ff., Gesetze betreffend dieselbe, und deren Geltungsbereich 347, 348; Bestrafung von Defraudationen 349; Steuervergütung 350; Abrechnung zwischen Reich und Bundesstaaten hinsichtlich der Einnahmen aus der Zuckersteuer 401.

M. 25

m. J.





UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA



3 0112 059097169